

University of St. Michael's College



3 1761 08051564 6











WITHDRAWN





Theologisch-praktische  
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung  
herausgegeben von den  
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

---

Verantwortliche Redacteurs:

Dr. Mathias Hiptmair,

Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“, bischöfl.  
geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes


und

Dr. Martin Fuchs,

bischöflicher geistlicher Rath, Professor der Fundamental Theologie und der  
speciellen Dogmatik.

---

Sechshundvierzigster Jahrgang.



Linz, 1893.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Akadem. Buchdruckerei des kath. Pressevereines.



# Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1893 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift.“

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1050 Seiten.)

## A. Abhandlungen.

	Seite
<b>Ablässe.</b> Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Franz Beringer S. J., Consistor in Rom . . . 190, 459, . . .	975
<b>Anno 1793</b> — und so weiter. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. . . . .	1
<b>Bilder.</b> Bilder zum Beschauen für das christliche Volk. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian I. Artikel . . .	369
II. Artikel . . . . .	616
<b>Bilder und Prachwerke</b> (Nachträge). Von Johann Langthaler . . . . .	373
<b>Bildnisse.</b> Eine Sammlung von Bildnissen hervorragender Persönlichkeiten aus verschiedenen Zeiten und Ständen. Von Johann Langthaler . . . . .	881
<b>Clerus.</b> Die Aufgabe des Clerus in social-politischer Hinsicht. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. . . . .	265
<b>Clerus und Politik</b> — ein Wort zur Verständigung. Von P. Alb. Maria Weiß . . . . .	521
<b>Concilia.</b> Das Rundschreiben „ <i>Rerum novarum</i> “ und seine Sittenlehren. Von P. Augustin Lehmkühl S. J., Professor in Graceten (Holland):	
Pflicht und Recht der Staatsgewalt . . . . .	28
Die Verbindlichkeit der Verträge . . . . .	288
Aufgabe der Arbeitgeber . . . . .	536
Die Arbeit und der christliche Arbeiter . . . . .	802
<b>Fasten-Hirtenbriefe.</b> Die beiden letzten Fasten-Hirtenbriefe vom 6. Februar 1877 und 10. Februar 1878 des nunmehr glorreich regierenden Papstes Leo XIII. als Cardinal-Bischofes von Perugia (damals Joachim Pecci). Mitgeteilt von Marcellin Josef Schlager, Univ.-Professor in Graz:	
I. Artikel . . . . .	38
II. Artikel . . . . .	328
III. Artikel . . . . .	565
IV. Artikel . . . . .	864
<b>Festgruß</b> zum fünfundsanzwanzigjährigen Priester-Jubiläum des hochwürdigsten Herrn Bischofes Franz Maria (Beigabe zum III. Feste).	
<b>Gedankenlesen.</b> Das Gedankenlesen. Von Dr. Ph. Huppert, Rector in Bensheim (Hessen) . . . . .	560
<b>Gemiüchte Ehe.</b> Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confeßion eine gemiüchte Ehe eingegangen haben. Von Dr. Mathias Höhler, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn:	
I. Artikel . . . . .	19
II. Artikel . . . . .	300
<b>Gründonnerstag.</b> Der Gründonnerstag und seine Feier im christlichen Volke. Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen) . . . . .	367
<b>Herz Jesu-Kirchen.</b> Winke für figurale Ausschmückung von Herz Jesu-Kirchen. Von P. Franz Gattler S. J. in Zinsbrunn . . . . .	312
<b>Johannes.</b> Der hl. Johannes von Nepomuk. Von Josef Krejchůnka, Religions-Professor in Horn (Niederösterreich):	
I. Nur ein Martyrer Johannes von Nepomuk . . . . .	583
II. Das Todesjahr des hl. Johannes von Nepomuk . . . . .	586
III. Leben des hl. Johannes von Nepomuk . . . . .	595
IV. Die Ursache seines Martyriums . . . . .	829
V. Auffindung des Leichnams und Bestattung . . . . .	836
VI. Die Verehrung des Johannes von Nepomuk als eines Märtyrers und Heiligen seit seinem Tode . . . . .	842
Calendarium des Jahres 1893 vom 10. März bis 18. Mai incl. . . . .	845

Liturgischer Gesang. Der Gesang bei der feierlichen Liturgie. Von Pfarrer Sauter, Präses des Hohenzollern'schen Bezirks=Cäcilien-Vereines .	339
Marianisches Niederösterreich. Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Enns. Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg:	51
I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. A. Innere Stadt (I. Bezirk) .	52
B. Wien (II.—V. Bezirk) .	355
C. Wien (VI.—X. Bezirk) .	599
D. Wien (XI.—XIX. Bezirk) .	847
Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Joh. G. Huber, Katechet an den Mädchen=Bürgerschulen in Linz 210, 463,	719
	990
Namen Jesu. Das Fest und die Litanei vom heiligsten Namen Jesu. Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Weißfalen)	95
Nova et vetera. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.	785
Pastoral-Erlass. Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament. Begründet vom Dom- capitular und Dompfarrer † Georg Keil in Eichstätt (Bayern): Die Processionen mit dem Allerheiligsten.	
A. Allgemeine Grundsätze:	
§ 28. Erlaubnis zur Abhaltung einer theophorischen Procession .	82
§ 29. Reinigung und Schmuck der Straßen und Wege, durch welche die Procession zieht; Fernhaltung alles Unehreverbietigen und Ungeziemenden . . . . .	85
§ 30. Tageszeit zur Feier der Processionen . . . . .	87
§ 31. Andere notwendige Erfordernisse zur erlaubten Feier einer theophorischen Procession . . . . .	88
§ 32. Wie oft darf der Segen bei einer Procession erteilt werden?	92
§ 33. Wann soll die Feier einer Procession in der Kirche unterbleiben?	94
B. Besondere Tage und Veranlassungen:	
§ 34. Die feierliche Procession am Frohulcchnamsfeste . . . . .	362
§ 35. Die Processionen der Bruderschaften, die Bittprocessionen und Flurngänge . . . . .	364
III. Theil. Die Auspendung des Allerheiligsten. A. In der Kirche:	
§ 36. Das Communionsloch . . . . .	606
§ 37. Die Spendung des Allerheiligsten per modum sacrificii und per modum sacramenti . . . . .	607
§ 38. Farbe der Stola bei Spendung des Allerheiligsten . . . . .	610
§ 39. Das Corporale bei Spendung des Allerheiligsten . . . . .	611
§ 40. Die Ostensio Ss. Sacramenti vor der Spendung des Aller- heiligsten . . . . .	612
§ 41. Aniebnungen und Gebete nach Spendung des Allerheiligsten	613
§ 42. Der Segen nach Spendung des Allerheiligsten . . . . .	614
B. Außerhalb der Kirche:	
§ 43. Kirchliche Gesetze über die delatio Ss. Sacramenti zu den Kranken in feierlicher Weise . . . . .	853
§ 44. Kirchliche Gesetze über die delatio Ss. Sacramenti zu den Kranken in einfacher Weise . . . . .	855
§ 45. Die occulta delatio Ss. Sacramenti zu den Kranken . . . . .	858
§ 46. Wann soll die delatio Ss. Sacramenti ad infirmos in feier- licher Weise stattfinden? . . . . .	859
§ 47. Der sacramentale Segen bei dieser delatio Ss. Sacramenti und bei der Communio infirmorum . . . . .	861
Patronate. Heiligen Patronate. Von R. B. H. I. Artikel . . . . .	847
	814
Pestkrenz Das Zacharias- oder Pestkrenz. Von P. Johannes Weist- berger O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf . . . . .	876
Prediger. Praktische Rathschläge für Prediger. Von Professor P. Karl Kacke S. J. in Wynandsrade in Holland . . . . .	69
Priesterl. Heiligkeit. Von Dr. Nat. Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.:	
I. Artikel. Begriff der Heiligkeit und der Wille Gottes . . . . .	10
II. Artikel . . . . .	272

<b>Schluss</b> des Matutinum und der übrigen Horen bei der Privatrecitation des Breviers. Von Professor Josef Schwarz in Linz . . . . .	353
<b>Vicari.</b> Erzbischof Hermann von Vicari. Ein Charakterbild. Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn . . . . .	795
<b>Volksmission.</b> Noch ein Wort über die Dauer einer Volksmission. Von P. Theis, Redemptorist der norddeutschen Ordensprovinz (Holland-Limburg) . . . . .	825
<b>Vollkommene Reue.</b> Die Wichtigkeit der vollkommenen Reue. Von Domcapitular Dr. Gustav Müller, Director des s.-e. Clerical-Seminars in Wien . . . . .	530
<b>Vorbilder</b> zu sehrreicher Beschamung für das christliche Volk. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian . . . . .	73
<b>Zeitläufe.</b> Kirchliche Zeitläufe. Von Msgr. Prof. Dr. Josef Scheicher . . . . .	197
— — — — Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. . . . .	472, 728, 978

## B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

<b>Absolutio complicitis.</b> Ein Confessarius in Furcht aus Versehen oder in Zweifel seinen Compler in peccato turpi zu absolvieren. Von P. Joh. Schwiembacher C. SS. R., Rector in Mautern (Steiermark) . . . . .	633
<b>Absolution</b> in fremder Dörfel. Von N. in Rom . . . . .	656
<b>Apostolicae Sedis.</b> Zur Constitution „Apostolicae Sedis“. Von Spiritual Dr. Ignaz Wild in Linz . . . . .	144
<b>Applicatio pro populo.</b> Verlegung der applicatio pro populo an den abgegangnen Feiertagen. Von Can. Dr. Ant. Sködoopole in Budweis . . . . .	661
<b>Beicht.</b> Kann 1. eine allgemeine Anklage außer im Nothfalle zur Beicht genügen und ist sie 2. erlaubt? Von Prof. Josef Mertens C. SS. R. in Witten (Holland) . . . . .	376
— — Ist die wiederholte Beicht und Losprechung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden zulässig? Von Dr. Josef Gießelt, Professor in Leimeritz . . . . .	906
<b>Benedictio apostolica.</b> Wiederholung der Benedictio Apostolica. Von C. K. in Sv. (Bayern) . . . . .	903
<b>Beneficiat.</b> Wann wird man eigentlich Beneficiat? Von Peter Anton Alverà, Kaplan in Witten (Tirol) . . . . .	931
<b>Beten.</b> „Kinder müssen zuerst den Verstand haben, ehe sie beten können.“ Von Pfarrer Lorenz Köstler in Zell am Adelsbach (Hohenzollern) . . . . .	675
<b>Blödsinnige.</b> Spendung des Sterbesacramentes an Blödsinnige. Von Rector P. Johann Schwiembacher C. SS. R. in Mautern (Steiermark) . . . . .	407
<b>Bräutigam.</b> Ein häretisch getaufter, aber katholisch erzogener Bräutigam. Von P. Paul Schwilkinsky O. S. B., Pfarrer in Michelbach (N. De.) . . . . .	658
<b>Bräuwiagen.</b> Von Cooperator Karl Krassa in Wien . . . . .	933
<b>Censurae.</b> Absolutio a censuris betreffend. Von Prof. Jos. Weiß in St. Florian . . . . .	131
<b>Civilehe.</b> Bewirkt die Civilehe das impedimentum ligaminis, affinitatis und publicae honestatis? Von P. Berthard Schmid O. S. B. in Ehenert (Bayern) . . . . .	649
<b>Communio.</b> Anstheilung der heiligen Communio in der Ordinationsmesse. Von Msgr. Dr. Franz Freih. v. Der, s.-b. Hofkaplan in Graz . . . . .	651
<b>Concelebration.</b> De concelebratione. Von demselben . . . . .	119
<b>Quell.</b> Von L. v. Hammerstein S. J. in Wymandsrade (Holland) . . . . .	403
<b>Eheabschließung</b> ohne vorausgehende Beicht. Von Fr. Prandl, reg. Chorherr in St. Florian . . . . .	912
<b>Ehewerber.</b> Heimatzuständigkeit der Ehewerber. Von Coop. St. Krassa in Wien . . . . .	417
<b>Einfache Gelübde.</b> Wichtige Entscheidung für Angehörige geistlicher Congregationen mit einfachen Gelübden. Von Prof. Dr. M. Hoffmann in Salzburg . . . . .	641
<b>Einfendung</b> der Matrifenscheine. An welche Behörde sind die Matrifenscheine für Italiener einzusenden? Von Dechant P. Wolfgang Tannerbauer in Petenbach . . . . .	927
<b>Eltern</b> gegen den Empfang der Sacramente. Der Fall, daß Eltern sich dem Empfange der heiligen Sacramente seitens ihres Kindes widersetzen, vom Standpunkte der Pastoraltheologie. Von Dr. Anton Sködoopole in Budweis . . . . .	391

Erzwungene Arbeit an Sonn- und Festtagen und geheime Schadloshaltung dafür. Von Dr. Adam Wiehe, Pfarrer in Beuren . . . . .	658
<b>Fahnen.</b> Weltliche Fahnen in der Kirche. Von Prof. Augustin Arndt S. J. in Krystynopol (Galizien) . . . . .	125
<b>Gelübde der Armut und rechtsgiltiger Vertrag.</b> Wie kommt ein nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armut von dem Professen über sein Vermögen geschlossener Vertrag rechtsgiltig zustande? Von Abt Cölestin Baumgartner in Lambach . . . . .	389
<b>Gendarmen.</b> Eheschließung der Gendarmen. Von P. Wolfgang Dannerbauer Gewissensrechenchaft. Mehrere praktische Fälle zur Anwendung des Decretes Quemadmodum, betreffend die Gewissensrechenchaft. Von A. Berger S. J. in Marbus (Dänemark) . . . . .	646
<b>Giltige Ehe.</b> Von X. in Rom . . . . .	921
<b>Gottes Weisheit in den Wundern Jesu Christi.</b> Von Prof. Dr. Rohout in Linz	893
<b>Gute Meinung.</b> Die „gute Meinung“ als Predigtthema. Von P. Karl Hacke S. J. in Wynandsrade (Holland) . . . . .	415
<b>Heimliche Conversion und indirecte Glaubensverleugnung.</b> Von Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert in Würzburg . . . . .	393
<b>Hindernis des Katholicismus.</b> Sogenanntes Hindernis des Katholicismus. Von Dr. Rudolf Ritter v. Scherer, f. k. Univ.-Prof. in Graz . . . . .	916
<b>Hypothekenübertragung.</b> Unterlassung einer Hypothekübertragung und deren Folgen für den Gewissensbereich. Von Prof. Dr. Niglutsch in Trient	127
<b>Hysterie.</b> Von A. L. in Tsch. (Tirol) . . . . .	648
<b>Jejunium naturale.</b> Laesio jejunii naturalis. Von Dr. Josef Seitz, Katechet in Bregenz . . . . .	670
— — Ein Fall, betreffend das jejunium naturale. Von Rector P. Leonhard Maria Wörnhart O. S. F. . . . .	931
<b>Jesus Christus wandelt auf dem See Genesareth</b> . . . . .	896
<b>Judenehe.</b> Eine Judenehe verwandelt in eine katholische Ehe. Von Karl Krája	136
<b>Kirche.</b> Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart. Von Alois Stradner, Stadtpfarrer in Leoben . . . . .	922
<b>Legitimation.</b> Eine Legitimation mit rechtlicher Giltigkeit und moralischen Bedenken. Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten . . . . .	401
— — Nicht gewährte Legitimation. Von Karl Krája . . . . .	934
<b>Matrifenberichtigung in Fällen der Legitimation per subsequens matrimonium.</b> Von Dr. J. U. Josef Schebesta in Zweikow (Galizien) . . . . .	135
<b>Meißopfermaterie.</b> Zur Giltigkeit der Meißopfermaterie. Von Prof. Jos. Weiß	405
<b>Meißstipendium.</b> Von Dr. Johann Bruner in Eichstätt (Bayern) . . . . .	631
<b>Missa exequalis absente corpore.</b> Wann ist die Missa exequalis absente corpore erlaubt? Von Pfarrer Dr. Peter Th. Ott in Roxheim (Rheinpreußen) . . . . .	638
<b>Musikchor und Generalcommunion.</b> Was soll am Musikchor während einer Generalcommunion geschehen? Von P. Bern. Grüner O. S. B. in Lambach	142
<b>Ordensleute.</b> Communion der Ordensleute. Von Rector Dr. W. E. Hubert in Mainz . . . . .	138
<b>Pflicht der Curatgeistlichen zur Abnahme von Beichten.</b> Wann sind die Curatgeistlichen zur Abnahme von Beichten verpflichtet? Von Prof. Dr. Weber in Bamberg . . . . .	398
<b>Pflicht, das debitum zu leisten.</b> Ist es eine unbedingte Pflicht, nach geschlossener Ehe das debitum zu leisten? Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier (Rheinpreußen) . . . . .	902
<b>Pönitent.</b> Ehrenrettung des Pönitenten, vereinbart mit der Vollständigkeit seiner Beicht. Von † J. P. Arnoldi C. SS. R. in Leoben . . . . .	129
<b>Pönitenz.</b> Dreifache Pönitenz. Von Dr. Johann Aferl in St. Florian . . . . .	924
<b>Popularität.</b> Falsche Popularität. Von Prof. Karl Hacke S. J. . . . .	105
<b>Psallite sapienter.</b> (Aus Amerika) . . . . .	919
<b>Redlicher Besitzer.</b> Ein redlicher Besitzer und Restitutionspflicht. Von Rector P. Georg Freund C. SS. R. in Wien . . . . .	110
<b>Reisender.</b> Speisen eines Reisenden. Von Rector Dr. Ph. Suppert in Bensheim	122
<b>Religions-Unterricht.</b> Concentration im Religions-Unterricht. Von J. M. Weber in Waldberg . . . . .	140

Restitutionsfall bei Verhinderung eines Testamentes. Von Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J. in Graecien	99
Scheinsteigerung. Falsche Angabe und Scheinsteigerung zur Erzielung eines höheren Preises. Von Prof. Dr. Josef Niglutsch in Trient	653
Schwindel im Reichstuhle. Von Rector Dr. W. A. Engelhardt in Dieburg (Heßen)	412
Selbstmörder. Das Begräbniß von Selbstmördern. Von Professor Augustin Arndt S. J. in Krakau	895
Sequenzen. Die Sequenzen. Von V. Sauter, Vir. in Hausen (Hohenzollern)	672
Simultankirche. Dürfen Katholiken und Protestanten in ihrer Simultan- kirche gemeinsamen liturgischen Gottesdienst abhalten? Von Dompropst Dr. Johann Bruner in Eichstätt	103
Spendung des Viaticums an Kinder. Kindern, welche zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind (impuberes majores) ist vor dem Empfang der ersten Communion das Viaticum in gefährlicher Krankheit zu reichen. Von Univ.-Prof. Dr. Joh. Wirthmüller in München	926
Sterbsacramente an scheinbar Geheunde. Dürfen scheinbar Geheunden die heiligen Sterbsacramente spendet werden? Von Uncealprofessor Dr. H. Weber in Bamberg (Bayern)	925
Tauferemonie. Von der Nachholung der Taufceremonie kann dispensiert werden. Von Moïz Stradner, i.-b. Hofkaplan in Graz	133
Tauffall. Ein Tauffall. Von Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.	890
Trägheit als „Haupt- oder Todssünde“. Von Prof. Dr. Auer in Salzburg	674
Transferierung eines Festes. Kann ein Fest mit einer Octav, das auf einen Sonntag fällt, auf den Octavtag transferiert werden? Von Sch.	655
Ueberlassung eines Locales an Andersgläubige. Ist es dem katholischen Besizer einer öffentlichen Heilanstalt ohne Verletzung seines Gewissens gestattet, den Andersgläubigen in seinen zur Anstalt gehörigen Häusern ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einzuräumen? Von Prälat Dr. Josef Zinnerstky in Olmütz	385
Unehrbare Schwägerchaft. Sanierung einer wegen mehrbarer Schwäger- schaft ungiltigen Ehe. Von Prof. Augustin Lehmkuhl	628
Ungiltige Trauung. Eine ungiltige Trauung. Von Dechant P. Wolfgang Dannerbauer O. S. B. in Feienbach	111
Verhinderte Ehe. Durch Drohungen und Beschädigungen verhinderte Ehe. Von Pfarrvicar P. Augustin Rauch in Eberhazell	137
Verneigung des Hauptes. Ist in der Meantemneße bei Nennung des Namens des regierenden Papstes das Haupt zu verneigen? Von Rector Josef Kainer in St. Francis bei Milwaukee (Nordamerika)	405
Votivmesse des hl. Josef. Kurze Deutung der Lecion aus der Motivmesse des hl. Josef. Von P. A. Berger S. J. in Aarhus (Dänemark)	141
Weißes Scapulier, Bruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit. Von P. Karl Ehrensträßer in Schläing (Tirol)	145
Zigeunerehe. Eine beantragte Zigeunerehe mit mehreren Tauen als Nach- hang. Von Dechant Moïz Stradner in Leoben	414
Zorn als Hauptünde. Von Professor Dr. A. Auer in Salzburg	107

## C. Literatur.

### A) Neue Werke.

Ackerl. Unter Engeln und Teufeln. Recensiert von Prof. N. Schwarz	439
— — Variari. Rec. von Joachim Scheiber	440
Aertius. Theologia pastoralis. Rec. von Dr. Birnbach	151
Albini Crosta. Der Engel in der Familie. Rec. von Prof. Julius Mundi	705
Alizon-Bach. Maria, unsere Mutter. Rec. von Prof. P. Georg Kolb	437
Angela Merici. Die hl. Angela Merici. Rec. von Prof. Julius Mundi	446
Antworten der Natur. Rec. von Prof. P. Georg Kolb	940
Asberger. Der Glaube. Rec. von Prof. Dr. Heinrich Mibu	418
Auffenberg. Lehrlingswegweiser. Rec. von Franz Schadler	962
Ave Maria. Rec. von P. G. Kolb	697
Bäumker. Das katholisch-deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen. III. Band. Rec. von Josef Gabler	426

Bafalát. Mluvnice svätomluvy volapük. Rec. von M. H.	960
Beißel. Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland. Fortsetzung. Rec. von Dr. G. Triller	947
Bellesheim. Harry Eduard Manning. Rec. von P. H. Heggen	682
Berberich. Lasset die Kleinen zu mir kommen! Rec. von P. U. Steindlberger	963
Berlage. Chrysologus. Rec. von P. Bernhard Winkler	952
Berry-Seeböck. Das Herz der seligen Margareta Maria Macoque. Rec. von B. Boh	442
Beuter. Geschichte der heil. katholischen Kirche. Rec. von Prof. F. Janovský	173
Bibliothek der katholischen Pädagogik. Rec. von Franz Zenotti	163
Binet. Die Gnadenvorzüge des hl. Josef. Rec. von Dr. J. Schindler	170
Bolanden. Die Ultramontanen. Zwei Bände. Rec. von Karl Reischl	707
— — Wambold. Rec. von K. Reischl	709
Bonaventura. Brot der Engel. Rec. von Spiritual Unterlechner	962
Bouquand-Arenberg. Religion und Irreligion. Rec. von P. M. Hüninger	152
Braun. Moses bar Sepha und sein Buch von der Seele. Rec. von Dr. A. Kohling	158
Braunsberger. Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des sel. Petrus Canisius. Rec. von P. Bruno Zach	941
Bremscheid. Der christliche Arbeiter. Rec. von Pf. Stillbauer	703
Brunner J. P. Der Prediger und Katechet. Rec. von H. Gurter	704
Brunner Sebastian. Eine Handlaterne. Rec. von Morischer	956
Camus, La Theologie populaire de N. S. Jésus-Christ Rec. von Prof. Anton Joy	690
Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad Parochos. Rec. von Dr. Zimmermann	162
Cattaneo-Höfler. Vorbereitung auf einen guten Tod. Rec. von P. G. Mayer	445
Geberg. Übung der Liebe zu Jesus Christus. Rec. von P. K. Ehrenstrasser	958
Cramer. Unser Adel oder die Kindschaft Gottes. Rec. von Dr. M. Heimlicher	954
Coloma-Wolf. Des Lebens traurige Komödie. Rec. von M. Morischer	955
Congregationen. Die Congregationen der allerseeligsten Jungfrau Maria. Rec. von Dr. Wild	441
Dahlmann. Die Sprachkunde und die Missionen. Rec. von Josef Neubacher	441
Damian. P. Damian, der Held von Molokai. Rec. von Pf. Josef Maurer	445
Dannerbauer. Praktisches Geschäftsbuch für den Curatelerns Oesterreichs. Rec. von Karl Krassa	692
Denz. Wegweiser für die christliche Jugend. Rec. von P. S. Sanar	180
Dittrich. Muntiaturberichte Giovanni Morones. Rec. von Prof. Dr. Riglntsch	943
Dörholt. Ueber die Entwicklung des Dogma und den Fortschritt in der Theologie. Rec. von Dr. Specht	947
Dollinger. Das Kind der Kirche. Rec. von Coop. L. Wetter	959
Dreher. Katholische Elementarkatechesen über die Sittenlehre. Rec. von Prof. W. Klein	438
— — Kleine katholische Christenlehre. Rec. von Religionslehrer M. Kühnert	707
Dubr. Briefe des JM. Kadecký an seine Tochter Friederike. Rec. von Victor Kerbler	443
— — Jesuiten-Fabeln. III. Lieferung. Rec. von Prof. Dr. L. Hsberger	683
— — — — IV. bis VIII. Lief., I. und II. Auflage. Rec. von demselben	945
Eder. Lilien. Rec. von Prof. Th. Jungwirth	168
— — Lektionarium. Rec. von Prof. Dr. Kohout	421
Eisenring. Die Fastenevangelien. Rec. von P. M. Schott	962
Eßer. Epheuraufen. Rec. von Pf. K. Hanrieder	964
Eubel. Provinciale Ordinis Fratrum Minorum. Rec. von P. L. Wörnhart	961
Evers. Unter Bayern. Rec. von Dr. A. Koenig	951
Fenelon-Stehle. Die Erlebnisse des Telemach. Rec. von Prof. F. Antballer	429
Fisch. Constantin der Große. Rec. von Stadtkaplan Leimbach	948
Frafnói. Mathias Corvinus, König von Ungarn. Rec. von Prof. P. M. Straganz	685
Franco-Huber. Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“. Rec. von Prof. Dr. A. Eberhart	946
Franz. Geschichte der christlichen Malerei. Von P. Joh. Geißberger	935



	Seite
Freund. Andachtsbüchlein zur schmerzhaften Mutter Gottes. Rec. von N. Kraja	175
— — Das allerheiligste Altarsacrament. Rec. von N. Kraja	955
Frieß. „Die Wappen der Abte von Garsten.“ Rec. von P. F. Schreiblmayr	447
Fühl. Die heilige katholische Kirche. Rec. von Prof. Dr. A. Schill	152
— — Die heilige katholische Kirche. Rec. von P. G. Meyer	695
Fuhlrott. Patrocinienpredigten. Rec. von Prof. J. E. Danner	160
Fullerton. Die Gräfin von Bonneval. Rec. von Friedr. Pesendorfer	701
Gaben des katholischen Preisvereins in der Diocese Seckau für das Jahr 1891. Rec. von Pj. A. Peroutka	164
Giesel. Die Sentenzen Nolands, nachmals Papstes Alexander III. Rec. von Prof. Dr. Dreher	683
Giselbrecht. Die Heiligung des Tages. Rec. von Prof. J. Kundi	179
Granada. Von dem Leiden und dem Tode Jesu. Rec. von P. H. Hoegger	175
Grießl. Vorschriften in Militärangelegenheiten. Rec. von Th. Stadovnik	684
— — Vorschriften in Schulangelegenheiten. Rec. von Coop. L. Wetter	689
Grotthuß. Gräfin Alma Adlershöld. Rec. von L. Lachner	706
Gruber. August Comte, der Begründer des Positivismus — der Positivismus vom Tode Aug. Comtes bis auf unsere Tage. Beide Werke rec. von Dr. E. Kadeřávek	156
Guppenberger. Bibliographie des Clerus der Diocese Linz. Rec. von Dr. M. Hiptmair	934
Haberl. Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1891. Rec. von P. B. Grüner	175
— — Kleines Gradual- und Messbuch. Rec. von Pj. Xaver Breher	703
Habrich. Socialdemokratie und Volksschule. Rec. von Prof. Josef Brenek	176
Hafe. Katholische Apologetik. Rec. von Prof. Wilhelm Klein	700
Hammer. Der Rosenkranz. Rec. von Dr. H. Samjon	700
Hammerstein. Die Jesuitenmoral. Rec. von Prof. Dr. Joh. Uckerl	958
Hartl. Das größte Glück. Rec. von Prof. Franz Schwarz	704
Hartmann. Sollen die Jesuiten wieder in die Schweiz zurückkehren? Rec. von Prof. Dr. Niederberger	175
Herold. Sabbatlänge. Rec. von Prof. Theodor Jungwirth	435
— — Ein frommes Jahr. Rec. von P. Otto Vitichnau	448
Hoberg. Die Psalmen der Vulgata. Rec. von Prof. Dr. A. Scholz	937
Höhne. Leben der Heiligen. Rec. von J. Schwarz	696
Hoensbroech. Geist des hl. Franz Xaver. Rec. von Prof. J. E. Danner	698
Hoffnaß. Am Quell der Wahrheit und des Lebens. Rec. von Prof. Dr. W. Klein	180
Hohenthal. Der Socialdemokrat in der Westmische. Rec. von Pj. J. E. Riegler	176
Holweck. Fasti mariani. Rec. von P. J. P. M. Moser	948
Huhn. Geschichte des Spitals, der Kirche und der Pfarrei zum heiligen Geiste in München. Rec. von Dr. M. Strigloher	170
Hoder. Praktische Winke über Schenkungen und Vermächnisse zugunsten kirchlicher Anstalten und religiöser Genossenschaften und deren Annahme. Rec. von Dr. W. Freiherr von Berger	167
Johanna Rodriguez von Jesus Maria. Rec. von Prof. M. Huber	434
Jürgenjohn. Schutz dem Mittelstande. Rec. von Prof. Dr. J. M. Schindler	160
Juignis. Archidiaconus Petrus Gebauer. Rec. von Dr. A. Kerschbaumer	950
Kanzelstimmen. Rec. von P. Bernh. Winkler	953
Katechetische Skizzen. Rec. von Benef. Josef Bichlmayr	435
Katichthaler. Predigten und kurze Ansprachen. Rec. von P. M. Hegenauer	686
Kaufmann. Sammlung historischer Bildnisse. Rec. von Joh. Zmesch	697
Kist. Studium und Studentenleben. Rec. von Prof. Franz Schwarz	696
Klimsch. Lourdes und seine Wunder. Rec. von Dr. Joh. Uckerl	700
Klofutar. Commentarius in Evangelia S. Marci et S. Lucae. Rec. von S.	423
Kösterus. Vorträge für christliche Müttervereine. Rec. von P. C. Zurajek	701
Kolb. Conferenzen in der St. Peterskirche in Wien. Rec. von Th. Prinz von Kreunberg	167
Koneberg. Rosenkranzglöcklein für den Monat October. Rec. von Pj. J. Resch	707
Krafft. Die Korone des Herrn. Rec. von Joh. Matter	179
Krebs. Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä. Rec. von Josef Unterlechner	181

	Seite
Artenbüchl. Beichtbüchlein. Rec. von P. Ulrich Steindlberger . . . . .	172
— — Meissandacht. Rec. von P. Ulrich Steindlberger . . . . .	178
Aricl. Die christlichen Tugenden. Rec. von Ignaz Nieder . . . . .	957
<b>C</b> aiens. „Etwas später.“ Rec. von Pf. W. Santer . . . . .	443
Landmann. Firmungsbüchlein für Firmlinge und Gefirmte. Rec. von Pf. Josef Pachinger . . . . .	445
Lederer. Der Glaube als freie Heilserkenntnis. Rec. von Pf. Emil Kempf . . . . .	165
Lehmkuhl. Die sociale Frage und der kirchliche Einfluss. Rec. von Dr. F. Stajser . . . . .	942
Leo XIII. Zum goldenen Bischofs-Jubiläum Seiner Heiligkeit Leo XIII. Rec. von Joh. N. Hauser . . . . .	961
Linßenmann. Denkschrift über die Frage der Männerorden in Württem- berg. Rec. von Prof. Dr. M. Schill . . . . .	692
Livre de Prières Indulgenciées. Rec. von Prof. P. L. Czerny . . . . .	179
Lohmann. Die Gabe des heiligen Geistes. Rec. von M. Berger . . . . .	698
Lorenz. Die Bruderschaft vom kostbaren Blute Jesu Christi. Rec. von P. F. Hochegger . . . . .	446
Lorinser. Aus meinem Leben. Rec. von Dr. M. Köster . . . . .	685
Ludwig. Die christliche Jungfrau. Rec. von Pf. Reich . . . . .	177
Ludwigs. Der Triumphzug Christi. Rec. von P. Silverius Sanar . . . . .	705
<b>M</b> agnificat. Hoch preiset meine Seele den Herrn. Rec. von P. W. Grüner Mare. Libellas exhibens immutationes atque additamenta. Rec. von Dr. Joh. Prunner . . . . .	962 159
Marien-Andachtsbuch. Ein Marien-Andachtsbuch in Liedern. Rec. von P. Silverius Sanar . . . . .	180
Mayer. Die biblische Geschichte zum Katechismus. Rec. von P. Ulrich Steindlberger . . . . .	172
Meier. Ausgewählte Schriften. III. Band. Rec. von Dr. W. E. Hubert . . . . .	944
Meindl. Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier von Linz. Rec. von Prof. Dr. M. Hippmair . . . . .	677
Meine Vorsätze bei der ersten heiligen Communion. Rec. von Decan Anton Egger . . . . .	175
Melchers. De canonica dioecesium visitatione. Rec. von Prof. Dr. M. Hippmair I. . . . .	680
Meuzenbach. Katholische Männer der Gegenwart. Rec. von P. G. Diebel . . . . .	170
Mitterer. Karl Greiths kirchenmusikalischer Nachlass. Rec. von W. Kerbler . . . . .	176
Möhler. Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Rec. von Dr. F. Dherer . . . . .	161
Müllendorff. Das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi. Rec. von G. Viehhaber . . . . .	162
— — Die Auferstehung u. Himmelfahrt des Herrn. Rec. von demselben . . . . .	954
Müller. Die Passion unseres Herrn Jesu Christi. Rec. von Pf. Santer . . . . .	173
Murr. Die Gottheit der Griechen als Naturmacht. Rec. von Dr. Josef Pajek . . . . .	428
Mutter-Liebe. Rec. von Pf. Joh. Zehly . . . . .	181
<b>N</b> agelschmitt. Der Todesgang Jesu nach Golgatha. — Die letzten Worte des sterbenden Erlösers. Beide Werke rec. von Stingeder . . . . .	174
Nienhaus. De actu fidei divinae. Rec. von P. E. Sammer . . . . .	164
<b>O</b> berdörffer. „Kölnner Correspondenz.“ Rec. von Domvicar F. Schadler . . . . .	442
<b>P</b> achtler. Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen. Rec. von Dr. Friedrich Hanzer . . . . .	683
Papencordi. Gedenket der Abgestorbenen. Rec. von Benef. Joachim Scheiber . . . . .	963
Pastor. Johannes Raußen. 1829—1891. Rec. von Prof. P. H. Heggen . . . . .	419
Patisß. Das verborgene Leben Jesu Christi. Rec. von Prof. Jos. Brenet . . . . .	159
— — Die Verehrung unserer lieben Frau vom Wege. Rec. von Prof. P. G. Kolb . . . . .	696
Pantus. Der Augustinermonch Johannes Hoffmeister. Rec. von Dr. M. Kerjchanmer . . . . .	690
Pesendorfer. Immaculatarosen. Rec. von Prof. Th. Jungwirth . . . . .	709
Philipp. Betrachtungen über das Ordensleben. Rec. von P. Suitbert Bänmer . . . . .	691
Pörzgen. Das Herz des Gottmenschen im Weltentplane. Rec. von Pf. Reich . . . . .	177
Portmann. Kirchenbauten und Renovationen. Rec. von Pf. M. Lintner . . . . .	956
Pragmarer. Ein Lehrmeister christlicher Erziehung. Rec. von Pf. Franz Reich . . . . .	177
— — Die katholische Jungfrau. Rec. von Spiritual Unterlechner . . . . .	447

Preyers Werke. Rec. von Karl Schleitner . . . . .	447
Priester und Volk. Rec. von Kaplan Festädt . . . . .	694
Frummer. Synopsis der dogmatisch-moraltheologischen Lehre von der Wirk- samkeit des heiligen Geistes. Rec. von Prof. Dr. J. Gruber . . . . .	154
Nabentechner. Mariazell, Oesterreichs Loreto. Rec. von P. Fr. Leitner . . . . .	444
Radziwill. Festpredigt zur Feier des 25jährigen Priester-Jubiläums. Rec. von Prof. Dr. V. Schneedorfer . . . . .	168
— — Festrede zum fünfzigjährigen Bischofs-Jubiläum Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. Rec. von Dr. Ackerl . . . . .	959
Raffl. Die Psalmen. Rec. von Prof. Dr. Josef Niglutisch . . . . .	153
Ratte. Des heiligen Augustinus Betrachtungen, einsame Gespräche und Handbüchlein. Rec. von Pf. K. Pali . . . . .	438
— — „Der Redemptorist Karl Clemens (1816—1886).“ Rec. von Pf. Dr. Th. v. Alpenheim . . . . .	960
Rauscher-Wolfsgruber. Darstellung der Philosophie. Rec. von Prof. Dr. J. Schmid . . . . .	157
Rebeatis. Kurze Lebensbilder von Heiligen. Von P. U. Steindlberger . . . . .	447
Reinhold. Die Lehre von der örtlichen Gegenwart Christi in der Eucharistie. Rec. von Dr. M. Fuchs . . . . .	681
Reiter. Der tolle Christian von Paderborn. Rec. von Reischl . . . . .	708
Reimayer. Beiträge zur Kürzung des Mainzer Diöcesan-Katechismus. Rec. von Pfarrenrat Kempf . . . . .	706
Religions-Unterricht. Der Religions-Unterricht für die ersten Schuljahre. Rec. von P. U. Steindlberger . . . . .	443
Reminger. Zur Erinnerung an Joh. Bapt. Reminger. Rec. von Prof. Dr. J. Goeppfert . . . . .	156
Riber. Die christliche Ascefit. Rec. von Prof. M. Huber . . . . .	433
Richard. Leben der seligen Francisca von Amboise. Rec. von Karl Gribovset . . . . .	959
Rieder. Herr, lehre uns beten! Rec. von Pf. Schmelzeis . . . . .	705
Riva. Zehn Betrachtungen über die unbefleckte Empfängnis Mariä. Rec. von P. Grüner . . . . .	962
Roffes. Die Aristotelische Auffassung vom Verhältnisse Gottes zur Welt und zum Menschen. Rec. von Prof. Dr. E. Gutberlet . . . . .	150
Rolfus. Katholischer Hauskatechismus. Rec. von — . . . . .	430
— — Verzeichnis ausgewählter Jugend- und Volkschriften. Rec. von Joh. Langthaler . . . . .	688
Rosenfranz. Der heilige Rosenkranz. Rec. von Bened. Karl Ab . . . . .	956
Rosenstengel. Vor- und Nachspiele zu 150 Kirchenliedern. Rec. von Lehrer Karl Schleitner . . . . .	961
Rost. Die heilige Messe. Rec. von Prof. Fr. Wole . . . . .	955
Ruhranus. Ut omnes unum sit. Rec. von P. Josephus a Leonissa . . . . .	706
Saint-Dmer. Führer für Seelen. Rec. von Prof. W. Flodermann . . . . .	702
Sanson. Die Heiligen als Kirchenpatrone. Rec. von Prof. Dr. B. Schäfer . . . . .	432
Scheuz. Die priesterliche Thätigkeit des Messias. Rec. von Prof. Dr. Ph. Kohout . . . . .	420
Schiffels. Cäcilia. Rec. von Pf. Ernst Klinger . . . . .	178
— — — — Rec. von Lehrer K. Schleitner . . . . .	961
— — Palästina. Geschichte und Geographie des heiligen Landes. Rec. von Joh. Katter . . . . .	439
Schiffers. Anwas, das Gimmans des hl. Lukas. Rec. von P. M. Heyenauer . . . . .	154
Schindler. St. Josef. Rec. von Dr. Georg Reinhold . . . . .	943
Schlichter. Wer wird siegen? Rec. von Prof. Dr. J. Schindler . . . . .	440
— — Unseres heiligen Vaters Papst Leo XIII. Leben. Rec. von Pf. J. Wachinger . . . . .	949
Schmid. Quaestiones selectae ex Theol. dogm. Rec. von Pf. Dr. Birnbach . . . . .	425
— — Christus als Prophet. Rec. von Prof. Dr. Friedlieb . . . . .	939
Schmidt. Die Regel des heil. Benedict. Rec. von Dr. W. E. Hubert . . . . .	698
Schmitt. Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte. Rec. von Prof. Dr. J. Kenbauer . . . . .	679
Schmitz. Gott segne das ehrbare Handwerk. Rec. von Dechant J. Strobl . . . . .	703
Schwarz. Briefe und Acten zur Geschichte Maximilians II. H. Theil. Rec. von Dr. M. Heimbucher . . . . .	946

	Seite
Schuler. Die Martyrer des Reichsiegels. Rec. von Pf. Stephan Rojenberger	436
Sechstagerwerk. Das Sechstagerwerk der Welterschöpfung in sechs Fastenpredigten. Rec. von Fr. Stingeder	174
Seeböck. Buch der ewigen Anbetung. Rec. von P. M. Kienle	180
— — Das göttliche Herz Jesu. Rec. von Prof. Josef Brenet	441
— — Die Harfe Davids. — Der Baum des Lebens. Beide Werke rec. von J. Brenet	963
Seda. Gott, Natur und Menschenherz. Rec. von Prof. Th. Jungwirth	694
Seeligmüller. Wie bewahren wir uns und unsere Kinder vor Nervenkrank- heiten? Rec. von Dr. A. Domanig	172
Seidl. Matrifensführung in der Erzdiöcese Wien. Rec. von Prof. F. Schwarz	431
Seig. Darstellungen aus dem Leben Jesu und der Heiligen. Rec. von Dr. G. Zehly	687
Signum. Das Ende der Zeiten. Rec. von P. Robert	169
Skodopole-Matons. Ausgearbeitete Katechesen. Rec. von Dr. Fr. Oberer	427
Stamminger. Zum Gedächtnisse Cardinal Hergenröthers. Rec. von Dr. F. Macherl	157
— — Andenken an Dr. J. B. Stamminger. Rec. von Prof. Dr. M. Sipimair	680
Steigenberger. Taube der Flut. Rec. von P. Kilian Jäger v. Waldau	182
Steiner. Blätter für Kanzelberedamkeit. Rec. von P. Bernhard B. Winkler	433
Stiglić. Homilije za sve Nedjele i Blagdane. Rec. von Pf. Dr. Mihinić	434
— — Homilije za sve nedjele. Rec. von Dr. Mihinić	698
Stöck. Die Wallfahrt nach Trier zum heiligen Rock des Herrn. Rec. von Dr. S. Kerstgens	446
Stofer. Aufsteig zum Berge Sarnel. Rec. v. P. B. Grüner	448
Stolz. Das heilige Land. Rec. von Pf. E. Löbele	168
— — Kleinigkeiten. — Die Nachtigall Gottes. Beide Werke rec. von K. Reischl	708
Emstlieb. Der aufgeblasene Talmudlöwe. Rec. von A. Kraja	955
Tagblatt. Ein neues christliches Tagblatt für Oesterreich. Rec. von F. S.	710
Tapphorn. Das Fegfeuer. Rec. von P. Fr. Wair	953
Tavagnutti. Christologische Bibliographie. Rec. von W. Klein	170
Taxil. Der Mordmord in der Freimaurerei. Rec. von B. Kerbler	158
Thill. Xénophane de Colophon. Rec. von Pf. Dr. Litt	704
Thulle. Predigten für alle Sonntage des Kirchenjahres. Rec. von H.	431
Vieienthal. Die Apokalypse des hl. Johannes. Rec. von P. Adolf Hüninger	935
Vöbke. Die Stellung des hl. Thomas von Aquin zu der unbefleckten Em- pfängnis der Gottesmutter. Rec. von Prof. Dr. Leo Schneedorfer	937
Treppner. Die Vorbereitung der Erstcommunikanten. Rec. von Prof. P. Adolf Haasbauer	163
Truxa. Erinnerungsdenkmal der Befreiung Wiens aus der Türkennoth 1683. Rec. von Karl Kraja	446
Unterricht über die Spendung der Nothtufe. Rec. von Prof. Dr. Mckerl	160
Vermeulen. Die Verlegung des Concils von Trient. Rec. von Prof. Dr. Josef Lešar	425
Waal. Das Kleid des Herrn. Rec. von Pf. Hugo Weishäupl	439
Wallace-Weichen. Die hehre Gottheit. Rec. von Dr. Karl Domanig	695
Watther. Kurze biblische Geschichte. Rec. von Joh. Matter	181
Walter. Der katholische Religions-Unterricht an den humanistischen Gym- nasien. Rec. von Prof. Dr. A. Hartl	699
Wasmann. Die zusammengelegten Nester und gemischten Colonien der Ameisen. Rec. von Pf. M. Kupertsberger	949
Weber. Literas a Truchsessio ad Hosium. Rec. von Prof. Dr. S. Weber	681
Weißer. Die Marianischen Congregationen in Ungarn und die Rettung Ungarns 1686—1699. Rec. von Prof. J. C. Danner	431
Weiß. Lebensweisheit. Rec. von Joh. N. Hauser	678
Wichner. Aus der Mappe eines Volksfreundes. Rec. von Lachner	707
Wilpert. Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Rec. von Bened. Karl Ab.	424
Wöhr. Gottes Eigenschaften; geoffenbart im Leiden unseres Heilandes. Rec. von Tech. J. Strobl	951

Woser. Christenthum und Socialdemokratie. Rec. von Kaplan Festädt .	693
Zapletal. Anton Engelbert-Maurer, der angebliche Regensrüster. Rec. von J. P. Arnoldi .	164
Zehntägige Andacht zum hl. Johannes von Kreuz. Rec. von P. Jos. a Leonissa .	706
Zimmermann. Englands öffentliche Schulen. Rec. von P. Heinrich Heggen	939

### B) Neue Auflagen:

<b>Bendel.</b> Der Führer zum Himmel. 9. Auflage. Rec. von Dr. Ign. Wild	972
Breviarium romanum ex decreto ss. Concilii trid. restitutum s. Pii V. Pontif. Max jussu editum. Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Editio quinta post typicam. Rec. von Prof. M. Fuchs .	973
Brüner. Das Kirchenjahr. 2. Aufl. Rec. von Dr. Ign. Wild .	189
Bruno. Theresien-Jahr. 2. Aufl. Rec. von P. B. Grüner .	717
Compendium Ceremoniarum. 3. Aufl. Rec. von P. Josef Würf .	451
Condanhove. Eine Maiandacht. 2. Aufl. Rec. von Prof. P. Georg Kolb	453
<b>David.</b> Das Haus des Herrn. 2. Aufl. Rec. von Benef. Joachim Scheiber	454
Deharbe. Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus. 4. Aufl. Rec. von Decan M. Egger .	969
Dießel. Der Tod der Sünde Sold. 4. Aufl. Rec. von Pf. Dr. Kumpfmüller	184
Dürscheid. Predigten und Betrachtungen. 2. Aufl. Rec. von Dr. M. Kerstch- baumer .	453
<b>Färber.</b> Erbarme dich unser. 2. Aufl. Rec. von Pf. M. Haurieder .	457
— — Geberbüchlein für die Schuljugend. 26. Aufl. Rec. von W. Klein	457
<b>Gaudentius.</b> Apostolat des Gebetes. 10. Aufl. Rec. von Gottfried Vielhaber	454
Gühr. Das heilige Meßopfer. 5. Aufl. Rec. von Dr. M. Fuchs .	712
<b>Haberl.</b> Officium Hebdomadae Sanctae. 2. Aufl. Rec. von P. M. Schloßler	185
Hattler. Das Haus des Herzens Jesu. 2. Aufl. Rec. v. Pf. J. Reich .	187
— — Christrosen im Mariengarten. 2. Aufl. Rec. von Prof. P. G. Kolb	969
Heim. Sev. Vneqs Biblische Realconcordanz. 3. Aufl. Rec. von Dr. Sta- nislans Epis .	452
Hense. Geheiligtcs Jahr. 2. Aufl. Rec. von Prof. M. Pachinger .	186
Hutter. Nomenclator literarius. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. F. Schmid	452
Janssen. An meine Kritiker. Neue Aufl. Rec. von Prof. P. J. Niedermayr	183
Jocham. Betrachtungen für die jährliche Geisteserneuerung. 2. Aufl. Rec. von Benef. Josef Moser .	715
<b>Kaulen.</b> Flavius Josephus Jüdische Alterthümer. 3. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Ph. Kohout .	182
Kellner. Lebensblätter. 2. Aufl. Rec. von Karl Penninger .	971
Knecht. Praktischer Commentar zur Biblischen Geschichte. 11. Aufl. Rec. von M. Egger .	969
Kuhn. Geschichts-Kalender. 2. Aufl. Rec. von Joh. Zmesch .	713
<b>Kasserre-Hoffmann.</b> Unsere liebe Frau von Lourdes. 6. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Ackerl .	455
Lechner. Rosmarin-Strauß. 5. Aufl. Rec. von Benef. F. E. Stummer	456
Leutner. Geschichte der Pfarrkirche zu Weltenburg. 2. Aufl. Rec. von Josef Bichlmair .	455
Leonardo a Porto Maurizio. Missionspredigten. Neue Aufl. Rec. von Prof. P. G. Kolb .	185
Lercari. Der eucharistische Monat. 3. Aufl. Rec. von Maurus Summer	454
Leuch. Das letzte Mittel. 2. Aufl. Rec. von Prälat Dr. Westermayer .	966
Lierheimer. Kleine Aureden. 3. Aufl. Rec. von Leopold Better .	186
Lüdke. Geschichte der Kirche Jesu Christi. II. Abtheilung. Rec. von Christ. Schuller .	456
<b>Mary.</b> Handbüchlein der Krankenpflege. 3. Aufl. Rec. von Dr. M. Deuf	972
Meißler. Das Leben unseres Herrn Jesu Christi. 2. Aufl. Rec. von Dr. B. Schäfer .	451
Michael. Ignaz von Döllinger. 2. Aufl. Rec. von Joh. Zöchbauer .	449
Missae pro defunctis. Editio secunda. Rec. von Prof. Dr. M. Gypsmair	973
<b>Nix.</b> Cultus SS. Cordis Jesu. 2. Ed. Rec. von Prof. Dr. M. Hartl .	454

Roldin. Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. 4. Aufl. Rec. von Pf. F. Reisch . . . . .	455
Oswald. Eschatologie. 5. Aufl. Rec. von Prof. Dr. J. Grüber . . . . .	967
Papencordt. Des Fegefeuers Schlüssel und Schild. 2. Aufl. Rec. von Benef. Joachim Scheiber . . . . .	715
Reisch. Die großen Weisrätthel. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Fuchs . . . . .	712
Resendorfer. Goldenes Alphabet für christliche Mädchen. 2. Aufl. Rec. von Pf. A. Sanrieder . . . . .	186
Pfaff. Das christliche Kirchenjahr. 5. Aufl. Rec. von Dr. Ign. Wild . . . . .	188
Pottgeißer. Predigten auf die Sonn- und Festtage. 3. Aufl. Rec. von P. A. Berger . . . . .	968
Preces ante et post Missam. 6. Ed. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair . . . . .	972
Pustet. Horae diurnae Breviarii Romani. 3. Ed. Rec. von Prof. F. Schwarz . . . . .	717
Religionstehre. Katholische Religionstehre. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Joh. Leinfanf . . . . .	712
Roder. Considerationes pro reformatione vitae. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. A. Hartl . . . . .	714
Smitz. Tobias. 2. Aufl. Rec. von — g . . . . .	968
Schröder. Philothea. 6. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Stiglic . . . . .	716
Schüch. Handbuch der Pastoral-Theologie. 9. Aufl. Rec. von Dr. J. Eijelt . . . . .	965
Schwane. Dogmengeschichte. 2. Aufl. Rec. von Prof. B. Deubler . . . . .	964
Schweiger. Leichtfasslicher Beichtunterricht. 3. Aufl. Rec. von Prof. J. Kundi . . . . .	187
Seeböck. Unsere liebe Frau von Lourdes. 5. Aufl. Rec. von Pf. F. Reisch . . . . .	715
— — Liebe und Gegeuliebe im allerheiligsten Altarsacramente. 2. Aufl. Rec. von Dechant J. Marinic . . . . .	972
Seeburg. Die Fugger und ihre Zeit. 3. Aufl. Rec. von B. Kerbler . . . . .	713
Stampfer. Sammlung historischer Bildnisse. 2. Aufl. Rec. von J. Jmesch . . . . .	456
Stolz. Besuch bei Sem, Cham und Zaphet. 6. Aufl. Rec. von Pf. E. Döbele . . . . .	188
— — Der Mensch und sein Engel. 9. Aufl. Rec. von Pf. A. Sanrieder . . . . .	457
Sering. Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. Rec. von Dr. R. v. Scharer . . . . .	711
Vökl. Anna-Buch. 11. Aufl. Rec. von Josef Meth . . . . .	716
Waldner. Das Paradies der Kindheit. 2. Aufl. Rec. von Fr. J. Resendorfer . . . . .	970
Weiß. Apologie des Christenthums. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Fuchs . . . . .	711
Wilmer's. Geschichte der Religion. 6. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Friedlieb . . . . .	183
Würth. Passion. 4. Aufl. Rec. von Pf. Sauter . . . . .	188
Zwenger. Die schönste Tugend und das häßlichste Laster. 4. Aufl. Rec. von Dechant J. Dornik . . . . .	184

○) Literarischer Anzeiger.

Siebenundfünzig Werke von diversen Autoren 189—190, 457—458, 717—719, 973—974

**D. Kurze Fragen und Mittheilungen.**

Abschließung des Friedhofes. Der Friedhof ist gut abzuschließen . . . . .	497
Abschreibung der Religionsfondssteuer. Die Abschreibung der Religionsfondssteuer infolge einer Leistung, durch welche die Competenz geschmälert wird, hat auch dann zu geschehen, wenn der Termin zur Anzeige überschritten wurde. Von Domscholaster Msgr. Pinzger . . . . .	500
Änderungen des Kirchenvermögens. Staatliche Aufsichtsrechte bei Änderungen des Kirchenvermögens in Preußen. Von Msgr. Pinzger . . . . .	756
Aergernis erregend. Was ist im Sinne des Gesetzes „Aergernis erregend“? Von Dechant P. Steinbach . . . . .	505
Altare portatile. Lage des Altare portatile. Von Peter Anton Mverà . . . . .	232
Alchristliche Literaturgeschichte. Von Engelbert Hora, Kaplan . . . . .	754
Ansprache bei einer feierlichen Communion. Von Mverà . . . . .	233
Antheil am Kirchenopfer. Sind der Antheil am Kirchenopfer und die Interessen des Stellungsinventars ein sationsmäßiges Einkommen? Von Stradner . . . . .	237
Anzeigen der Redaction . . . . .	247, 513, 776
Applicatio pro populo an abgebrachten Feiertagen und — Intercalendarrechnung. Von Mverà . . . . .	763

Arme Seelen. Den armen Seelen helfen ist das größte Liebeswerk. Von Pf. A. Löffler	1015
Aspersio populi am Palmienntage. Von Prof. Josef Weiß	230
Aufbewahrung von Leichenasche in Privatwohnungen. Von Karl Krassa	509
Aufschreiben der Messintentionen. Genauigkeit im Aufschreiben der Messintentionen. Von Benef. Joachim Scheiber	227
Ausmalung der Kirchen. Von Dr. A. Schmid	762
Ausstellung eines Armutzeugnisses. Ist die Ausstellung eines Armutzeugnisses für eine civilgerichtliche Ehescheidung erlaubt? Von Pf. A. Stradner	769
Avviso bezüglich des Generalregisters	247
Bedeckung einer Stiftung. Grundstück — als Bedeckung einer Stiftung. Von Stradner	770
Behandlung der Pönitenten im Beichtstuhle	233
Beitragspflicht der Gemeinde zur Congrua mit Bezug auf das Gesetz vom 15. April 1885. Von Msgr. Pinzger	240
Bildsäulen nicht heilig gesprochener Personen. Dürfen Bildsäulen nicht heilig gesprochener Personen in der Kirche Platz finden? Von P. Arndt	490
Benedictus. Wann ist das Benedictus im Hochamte (missa cantata) zu singen? Von Pf. F. Sauter	493
Benedictio Vexilli processionalis — Benedictio instrumentorum organi in ecclesia	496
Betrachtung und Predigt. Von Vi. Jos. Mich. Weber	232
Betrug. Vortheil treibers Handwerk	1009
Bewernung der Grundstücke behufs Bemessung des Gebührenäquivalentes. Von Msgr. Pinzger	502
Bewernung der Kirchenstühle bei Bemessung des Gebührenäquivalentes. Von Msgr. Pinzger	503
Ciborium-Mäntelchen. Von P. Josef à Leonissa	230
Civilehe. Kann ein Christ mit einem ConfeSSIONSLOSEN in Oesterreich eine Civilehe schließen? Von Dr. Schebesta	771
Clemens-Bilder des heiligen Papstes Clemens. Von Vicar Dr. Heimr. Samson	1001
Congrua-Frage. Zur Congrua-Frage. Von Dr. Jos. Schebesta	235
Conversionen. Vorsicht bei Conversionen. Von Dr. Joh. Döllner	1009
Cultus-Angelegenheiten. Herstellung eines Zuganges zur Kirche ist Cultus- und nicht Landes-Angelegenheit. Von Msgr. Pinzger	1020
Darwinismus und Schule	768
Dorfpfarrertrost. Den Dorfpfarrern etwas zum Troste. Von Alois Stradner	234
Eheliche Zusammengehörigkeit. Wohnungsverschiedenheit hebt die eheliche Zusammengehörigkeit nicht auf. Von A. Stradner	235
Einstellung in die Fassion. In die Fassion ist das dem Priester rechtlich gebührende und nicht das factische Einkommen einzustellen. — Für die Fassionskrist ist der Tag der Einwendung an das Ordinariat maßgebend. Von Msgr. Pinzger	757
Empfängnis Mariä. Ein neuer Beweis für den alten Glauben an die unbesleckte Empfängnis Mariä. Von P. Romanus	1004
Erhebung einer Filialkirche zur Pfarrkirche. Durch die Erhebung einer Filialkirche zu einer Pfarrkirche erlischt auch die Verpflichtung zur Unterstützung der bisherigen Mutterkirche. Von Msgr. Pinzger	501
Erklärung von Matth. 26, 32. „Ich werde euch nach meiner Auferstehung vorausgehen nach Galiläa.“ Von Prof. Th. Kohout	485
Erklärung von Matth. 6, 27. „Wer unter euch kann mit seinen Sorgen seiner Leibeshänge eine Elle zuwiegen? Von Prof. Th. Kohout	748
Erequien eines Bischofes und schwarzer Baldachin. Darf bei den Erequien eines Bischofes ein schwarzer Baldachin über der Leiche oder dem Katafalk errichtet werden?	234
Fasten. Wie sich einer das Fasten leicht macht	231
Firmung. Der Segen und die Ceremonien bei der Spendung der Firmung. Von Prof. Arndt	489
Friedhof. Anfassung eines Friedhofes. Von Alberà	233
— — Wie läßt sich der confeSSIONELLE Charakter eines Friedhofes beweisen? Von A. Stradner	1011

Friedhof. Zur Friedhofs-Frage. Von Dr. Jos. Schebesta . . . . .	771
Friedhof und Sacrarium. Der Friedhof ist mit dem Sacrarium nicht zu verwechseln . . . . .	497
Frohleichnamtsblume. Von Prof. P. Joh. Wisbaur . . . . .	759
Gebeine des hl. Paulus und hl. Petrus. Sind in St. Peter zu Rom die Gebeine des hl. Paulus mit denen des hl. Petrus vereinigt? Von Pfarrer Dr. Th. Ott . . . . .	746
Gebühren-Äquivalent. Der Steuerwert eines Hauses behufs Bemessung des Gebühren-Äquivalentes ist unabhängig von der steuerzahlenden Person. Von Msgr. Pinzger . . . . .	1019
— — Gebühren-Äquivalent von Kirchenzinsen . . . . .	1020
Gefrieren. Das Gefrieren des Wassers zu verhindern. Von Coop. L. Wetter . . . . .	1016
Gemeinde. Incompetenz der Gemeinde zu Auslagen für Cultuszwecke. Von Msgr. Pinzger . . . . .	239
Gute Beicht. Anleitung zur guten Beichte. Von P. Jos. à Leonissa . . . . .	485
Heiliges Kreuzzeichen. Das heilige Kreuzzeichen bei Beginn der heil. Messe . . . . .	755
Inhalts-Verzeichnis von Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Skafender . . . . .	243
510, 772, 1022	
Investitur und Pfründeneinkommen. Rechtswirkung der Investitur in Bezug auf das Pfründen-Einkommen. Von Msgr. Pinzger . . . . .	501
Jesukind. Warum rettete Gott Vater das Jesukind, nicht aber die unschuldigen Kinder Bethlehems? Von Dr. Joh. Schinhammer . . . . .	1007
Katecheten Gute Katecheten . . . . .	493
Katholische Erziehung von Kindern und Mischehe. Nachträgliche Gewährleistung der katholischen Erziehung von Kindern aus einer Mischehe. Von N. Stradner . . . . .	770
Katholische Kirche und sociale Thätigkeit. Die sociale Thätigkeit der katholischen Kirche durch die Geistlichkeit. Von Prof. Josef Brenek . . . . .	747
Kirchencapitalien sollen schnell fruchtbringend angelegt werden. Von Domcapitular Dr. A. Brychta . . . . .	503
Kirchengebet. Das Kirchengebet am Feste des heiligen Herzens Jesu . . . . .	491
Kleidung der Mädchen. Von Pf. Dr. Birnbach . . . . .	495
Kobler. Andreas Kobler S. J. † . . . . .	220
Kronenwährung und Kirchenrechnung. Von Msgr. Pinzger . . . . .	758
Kürzung oder Auslassung der Passion. Darf in der Messe der Charwoche, welche die Passio Christi als Evangelium enthält, aus irgend einem Grund die Passio ausgelassen oder gekürzt werden? Von P. Johannes Bleßing . . . . .	225
Kurzsichtige oder halbblinde Priester und die Missa de Beata. Von Prof. Aug. Arndt . . . . .	1003
Laurentius. Zum Feste des hl. Laurentius. Von Dr. Samson . . . . .	760
Lebensregel. Eine bestimmte Lebensregel durchaus nothwendig. Von Capucinus . . . . .	226
Legitimations Vorschriften. Aufforderung zur rechtzeitigen Veranlassung der Legitimations Vorschriften vorehelich geborener Kinder . . . . .	498
Legitimation und Conversion bei einer Mischehe. Von Prof. Josef Brenek . . . . .	509
— — Einige Fragen über Legitimationen. Von Karl Kraja . . . . .	1014
Lehrerconferenzen und Religionslehrer. Von Wetter . . . . .	1016
Leichenverbrennung und der kirchliche Conduct. Von Prof. A. Arndt . . . . .	751
Leugnung des wirklichen Höllenfeuers. Ob solche absolviert werden können, welche das wirkliche Höllenfeuer leugnen? . . . . .	761
Liturgische Verneigungen. Die verschiedenen liturgischen Verneigungen . . . . .	756
— — Bedeutung der liturgischen Verneigungen . . . . .	1007
Lourdeskapelle. Einweihung der Lourdeskapellen. Von B. Alverà . . . . .	495
Mäßigung im Reden. Von P. Jos. à Leonissa . . . . .	755
Mangel ärztlichen Beistandes. Kann der Mangel ärztlichen Beistandes dadurch entschuldigt werden, daß der Kranke dessen Anwendung verweigert? Von Dechant Steinbach . . . . .	242
Martyrer. Ein Martyrer des Beichtgeheimnisses . . . . .	497
Matritenanszüge. Nochmals Matritenanszüge für italienische, in Oesterreich lebende Staatsangehörige . . . . .	498



	Seite
Mautfreiheit geistlicher Amtsjahrten. Von Stadtpf. N. Stradner . . . . .	506
Messe zu Ehren eines Heiligen oder eines Geheimnisses. Von Dr. Joh. Döllner . . . . .	495
— — Anleitung zur Anhörung der heiligen Messe . . . . .	1006
Messintentionsformel. Ablass für eine Messintentionsformel . . . . .	238
Messstipendien und Einkommensteuer-Bemessung. Messstipendien dürfen nicht in die Einkommensteuer-Bemessung einbezogen werden. Von Msgr. Pinzger . . . . .	241
Miniistranten. Abrichten der Miniistranten . . . . .	767
Neueste Moral nach Niezjche . . . . .	753
Naturalgiebigkeiten. Provisorium zur Leistung von Naturalgiebigkeiten. Von Msgr. Pinzger . . . . .	1018
Ordenspersonen. Schließung eines rechtsgültigen Vertrages über Eigenthum nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armut. Von Dr. Jos. Schebesta . . . . .	1017
Pfarrconcurrs. Herbstpfarrconcurrs in Linz . . . . .	242
— — Frühjahrs-Pfarrconcurrs in Linz . . . . .	771
— — Nutzen der Pfarrbefähigungs-Prüfung . . . . .	1008
Pfründenfällion. Bewertung des Ertrages von Grund und Boden in der Pfründenfällion. Von Msgr. Pinzger . . . . .	1021
Peccatum reservatum . . . . .	765
Pectorale. Dürfen Bischöfe und Aebte außerhalb ihres Jurisdictions-Bezirktes das Pectorale offen tragen? Von P. Bernard Schmid . . . . .	1002
Politische Behörden und die Matriken-Eintragungen. Von Dr. Schebesta . . . . .	508
Portofreiheit. Zur Portofreiheit der geistlichen Amtscorrespondenz. Von Msgr. Pinzger . . . . .	240
Predigt. Darf die Predigt auf den Nachmittag verschoben werden. Von Arndt . . . . .	1003
Presse. Ein Wort des Papstes Leo XIII über die katholische Presse . . . . .	1013
— — Die Presse und der katholische Geistliche . . . . .	766
Raphaelsverein. Der St. Raphaelsverein. Von Msgr. Pinzger . . . . .	758
Regierungsdauer der Päpste . . . . .	762
Regulärer Convent und Gebühren-Äquivalent. Gebührenäquivalentpflichtig ist auch ein regulärer Convent, wenn er Unterrichtszwecke verfolgt. Von Msgr. Pinzger . . . . .	240
Reinigung. Weg der Reinigung . . . . .	1005
Religionsfondstener. Von Msgr. Pinzger . . . . .	499
Remuneration für doppelt geleistete Seelorgedienste. Von Msgr. Pinzger . . . . .	758
Rennerweckung bei beichtenden Kindern. Von Krensberger . . . . .	765
Riten. Entscheidungen der Riten-Congregation . . . . .	1012
Rufname und Tauf-, resp. Geburtsname. Von Schebesta . . . . .	1017
Ruhegenuss. Bei Dienstentlassung kein Anspruch auf Ruhegenuss. Von Msgr. Pinzger . . . . .	1018
Sanktmuth im Reichstuhle . . . . .	494
Scandalgeschichten. Von N. Stradner . . . . .	1012
Scheinbarer Widerspruch in der Kindheitsgeschichte Jesu. Von Prof. Dr. Ph. Kohout . . . . .	222
Schmerzhafter Mutter. Die hl. Maria, die schmerzhafter Mutter. Von Dr. H. Samson . . . . .	221
Schüch. P. Ignaz Schüch † . . . . .	483
Schulgottesdienst am Sonntage. Von L. Wetter . . . . .	508
Selbstmörder ehrlos erklärt . . . . .	231
Sieben Worte. Die sieben Worte der allerheiligsten Jungfrau. Von Dr. H. Samson . . . . .	488
Socialistische Propaganda unter den Kindern . . . . .	1014
Sorge für die Männer. Nehmet euch der Männer an! Von P. Jos. à Leonijša Brel . . . . .	491
Sühnopfer am Altare . . . . .	228
Speisezimmer im Pfarrhose . . . . .	495
Stellung bei dem Libera. Von Pfarrer Franz Riedling . . . . .	239
Stiftmesse. Muß jeder, der durch eine Fundation zur Leistung der heiligen Messe verpflichtet ist, dieselbe für den Stifter anopfern? Von Arndt . . . . .	1004
Stiftungsmeßen an aufgehobenen Festtagen. Von Arndt . . . . .	239
Stiftungsmeße. Darf man eine zu jüngende Stiftungsmeße still setzen? Von Arndt . . . . .	752

Stimme. Wie sündigt der Priester, welcher nicht nach Vorschrift des Missale die Verschiedenheit der Stimme befolgt? Von P. Josephus à Leonissa	1005
Stipendium und Abgabe an die Kirche. Kann der celebrierende Priester verhalten werden, von dem Stipendium etwas an die Kirche für Wein, Kerzen und Messkleidung abzugeben? Von Prof. Dr. H. Kerstgens	507
Studierende oder Student. Zum Begriffe „Studierende oder Student“ in Absicht auf die Verleihung einer Studentenstiftung. Von Msgr. Pinzger	503
Stunde des Leichenbegängnisses. Wer bestimmt die Stunde des Leichenbegängnisses? Von Pfarrer Franz Kiedling	506
Taufnamen. Darf der Taufpriester eigenmächtig den Namen unehelicher Kinder bestimmen?	1010
Te Deum. Das Te Deum in violetten Gewändern. Von Prof. Dr. H. Kerstgens	507
Testament. Ein Testament für den Gewissensbereich	227
Testamente der Geistlichen in Breslau. Von Msgr. Pinzger	756
Thomas von Aquin. Ueber die Todesart des hl. Thomas von Aquin	769
Trinkgelder. Dienstmann und Trinkgelder	1012
Ueberschuß bei Messstipendien Von Arndt	752
Uebertreibungen in der Predigt. Von Prof. Josef Brenek	510
Unitarier. Uebertritt einer Unitarierin zur römisch-katholischen Kirche. Von A. Kraja	1015
Unterbrechung des Gottesdienstes	1003
Unterhaltungskosten der Hilfspriester bilden eventuell eine Ausgabe post in die Pfarrkassion. Von Msgr. Pinzger	1020
Verantwortlichkeit der Geschworenen. Beginn und Umfang der Verantwortlichkeit der Geschworenen. Von Tech. P. Steinbach	764
Verehelichung der Gagisten in der Reserve	766
Verehelichungszeugnisse bayerischer Unterthanen. Von Dr. Schebesta	507
Vermächtnisse. Die landesherrliche Genehmigung bei Vermächtnissen zu kirchlichen Zwecken. Von Dr. Rohorst	228
Verfikel und Tration der lauretanschen Litanei. Von P. Alverà	494
Verweigerung der heiligen Communion. Ist die Verweigerung der heiligen Communion eine Beleidigung im Sinne des preussischen Strafgesetzbuches § 185? Von Arndt	753
Vincentius-Verein. Nutzen des Vincentius-Vereines für freiwillige Armenpflege. Von A. Kraja	1015
Wallfahren. Wie ein alter Practicus das zuviele Wallfahren abbringt. Von A. Stradner	490
Wegenschädigung an Katecheten in Böhmen. Von Dr. Schebesta	508
Weibliche Ordenspersonen. Können die weiblichen Ordenspersonen derart nach Belieben den außerordentlichen Beichtwater rufen lassen, daß er fast ihr gewöhnlicher Beichtwater wird? Von P. Arndt	489
Weinhändler und Weißwein. Von Domc. Dr. J. Schmitt	226
Weltlich gesinnter Priester. Ein weltlich gesinnter Priester kann das Predigtamt nicht auf fruchtbringende Weise ausüben. Von P. Bernhard Schmid	237
Zeitpunkt der Dotations-Ergänzung. Von Msgr. Pinzger	756
Zengeneid von Seite eines Priesters. Von Prof. Dr. H. Kerstgens	768
Zusammenwirken	769

**E. Pränumerations-Einladung pro 1894 . . . . .** 1025

**F. Inserate . . . . .** 247, 513, 777, 1026





## Anno 1793 — und so weiter.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

**A**m 21. Januar 1893 sind es hundert Jahre, daß der unglückliche Ludwig XVI. sein Haupt unter das Fallbeil legte. Ueber den edlen Charakter des königlichen Schlachtopfers ist nur eine Stimme. Der einzige Vorwurf, den ihm die Geschichte macht, ist der, daß er zu schwach war. Gerade das zeigt, daß er nicht das Opfer einer gegen seine Person gerichteten Abneigung gewesen sein kann. Es war niemand in seinem ganzen bethörten Volke, der ihm Feind war, weil niemand, dem er aus Absicht etwas zu Leide gethan hat. Dessenungeachtet stimmten 366 Abgeordnete für seinen Tod ohne Umstände, ohne Milderungsgründe, ohne Recht einer Berufung. Dreimal vierundzwanzig Stunden hierauf wurde er hingerichtet. Der Pöbel aber tauchte die Tischtücher in sein Blut und zog jauchzend durch die Straßen.

Nicht Ludwig XVI. war es, den der allgemeine Haß in so grauenregender Weise traf, sondern der König, oder wie man damals sagte, der Tyrann. Daher die Verletzung aller Rechtsformen, denn er war verurtheilt, ehe er angeklagt wurde: sein Verbrechen war nicht das, was er gethan, sondern die Würde, die er getragen hatte. Ich stimme für den Tod, sagte Robert, und bedaure nur, daß sich meine Macht nicht auf alle Tyrannen erstreckt. Wir verlangen den Vollzug der Hinrichtung innerhalb 24 Stunden, erklärte Raffront im Namen von 27 Mitgliedern des Berges, denn man muß sich beeilen, die Erde von so verhassten Ungeheuern zu befreien.

Die Bedeutung und Tragweite der begangenen Unthat ergibt sich am besten, wenn man den an Karl I. begangenen Meuchelmord mit ihr vergleicht. Allerdings bedeutet auch die englische Revolution einen Kampf auf Leben und Tod zwischen dem im calvinistischen Protestantismus liegenden Princip der Volkshoheit und der

absoluten Monarchie, wie die Erklärung des Rumpsparlamentes vom 4. Januar 1649 deutlich ausspricht. Dennoch war damals der Königsmord nur der vorläufige Ausgang des persönlichen Ringens zwischen Cromwell, der eisernen Verkörperung des demokratischen Puritanismus und dem ebenso übermüthigen als leichtsinnigen Sohne des größten aller theoretischen Staatsabsolutisten, des bibelfesten Jakob I. Darum machte sich der Protector selbst kein Hehl darüber, daß sein Sieg über den König nur ein vorübergehender Erfolg sei, den er einzig seiner eigenen Thatkraft und der Ueberlegenheit zuschreiben habe, womit er das Volk im Augenblicke des Sturmes fortgerissen hatte. Daß dem wirklich so war, zeigte sich auch in derselben Minute, in der das Gräßliche geschehen war. Als die Menge das abgeschlagene Haupt erblickte, wurde sie sich zu ihrem Entsetzen bewußt, daß sie zu etwas zugestimmt oder vielmehr geschwiegen hatte, was nicht von ferne in ihrer bewußten Absicht lag; der gemeinsame Schrei, den sie unwillkürlich ausstieß, so gräßlich, daß ihn alle, die ihn hörten, nie wieder vergessen konnten, bewies, daß ihr Innerstes sich gegen die Greuelthat empörte, die ihr nur der Taumel einer religiösen und politischen Verblendung abgerungen hatte.

Was aber damals, den Massen und vielleicht selbst den Rädelsführern unbewußt und fast unerwartet, zu einer Art von vulcanischem Ausbruche geführt hat, in der die Philosophie der Geschichte freilich nur das erblicken kann, was man die unerbittliche Logik oder Consequenz der Thatfachen nennt, das hatte sich nunmehr, anderthalb Jahrhunderte später, so ausgelebt und in die Herzen eingelebt, daß ein ganzes Volk das, was es mit Ueberzeugung und Ueberlegung verübt hatte, mit Begeisterung pries, und als eine seiner glorreichsten Großthaten in die Annalen der Geschichte und, was noch mehr sagen will, in die Geister, ja in die Herzen des heranwachsenden Geschlechtes eingrub.

Wie ist das so gekommen? Ganz einfach auf dem Wege naturnothwendiger Fortentwicklung. Durch anderthalb Jahrhunderte hatte der vom Protestantismus aufgestellte Kirchenbegriff die Geister beherrscht. Ihm zufolge bildet die Kirchengewalt keine höhere, selbständige Macht, sondern sie ist nur die Summe aus den Willen und den Kräften aller einzelnen. Von diesen selber steht aber jeder unmittelbar für sich allein und nur durch seine eigene unabhängige Person mit Gott in Verbindung, wie man das nicht unpassend

ausgedrückt hat, als Reichsunmittelbarer Christi. Indem sich viele zu einer sogenannten Kirche zusammenthun, schaffen sie sich keineswegs in dieser ein Organ, durch dessen Vermittlung sie die Verbindung mit Gott herstellen wollten, durch das Gott ihrer Vorstellung nach mit ihnen verkehrte. Jeder von ihnen bleibt, was er war, sein eigener Herr, der mit Gott auf selbständigem Fuße wie ein Ebenbürtiger verkehrt. Ihre Kirche kann deshalb auch nicht mehr Kraft und Vollmacht besitzen, als sie alle zusammen für ihre Person innehaben. Sie legen nur ihre eigenen Willen und ihre persönlichen Fähigkeiten wie zu einem Picnic oder zu einer Geschäftsgemeinschaft zusammen, so daß das, was sie Kirche nennen, nichts weiter enthält, als den Gesamtwillen und die Gesamtfähigkeit aller Mitglieder. Nicht die Kirche bietet ihnen etwas, was sie noch nicht besäßen, sondern sie geben ihrer Kirche Existenz wie Inhalt und diese enthält genau soviel und nicht mehr als sie ihr mittheilen wollen und können.

Diese Lehre hatte sich bisher durchaus auf das kirchliche Gebiet beschränkt. Daß ihr, wenn sie hier giltig sein sollte, für das Politische noch viel mehr Berechtigung zustehe, war, wie es scheint, noch niemand in den Sinn gekommen. Erst Hobbes sprach dies in seiner brutalen Klarheit aus. Sein gelehriger, thatkräftiger Schüler Cromwell machte sofort die praktische Anwendung auf das wirkliche Staatsrecht, indem er das Parlament zu der oben angedeuteten Erklärung vermochte, es stehe ihm als der Volksvertretung die höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung, auch ohne Beistimmung des Königs zu, da der Ursprung aller Gewalt — einzig die Macht Gottes ausgenommen — im Volke liege. Damit war das sogenannte Princip der Volkssouveränität plötzlich nach seinem ganzen Umfange ins Leben gerufen. Das war aber so rasch und so unvermittelt geschehen und hatte augenblicklich eine so furchtbare Wirkung, daß die Menschheit für damals erschreckt davor zurücktrat.

Es bedurfte abermals eines Zeitraumes von anderthalb Jahrhunderten, bis sie für die volle, überzeugte, freundige Annahme dieses Grundsatzes reif wurde. Nachdem aber die sogenannte französische Philosophie, zumal Rousseau, die englischen, oder besser gesagt, die reformatorischen Grundsätze für die ganze Welt mundgerecht gemacht und zum Dogma des sogenannten *contrat social* erhoben hatte, war der Augenblick gekommen, wo man durch feierliche Abstimmung

die Allmacht des souveränen Volkes als das Grundgesetz des öffentlichen Lebens ausrufen konnte. Das geschah am 18. Januar 1793. Im Namen der Volkssouveränität riefen die mit Stöcken und Säbel bewaffneten neuen Herren der Welt, die auf den Tod des Königs bereits Wetten wie sonst am Spieltische gemacht hatten, den zur Abstimmung in den Saal tretenden Abgeordneten zu: „Entweder seinen Kopf oder den deinigen!“ In Ausübung dieses ersten aller Menschenrechte stimmte der Herzog von Orleans für den Tod des Königs, weil es ihm seine Bürgerehre so gebiete, und Anacharsis Clootz, um seiner Pflicht gegen das Menschengeschlecht nachzukommen. Wie man ehemals die Kirche im Namen der Religion vernichtet hatte, so vertilgte man nun die Auctorität im Namen des souveränen Volkes und die Menschlichkeit im Dienste der unabhängig erklärten Menschheit.

Man sagt freilich, das seien Auswüchse, die sich nur zufällig an die Durchführung der neuen Weltordnung angehängt hätten, die also auch nur ihr zur Last gelegt werden dürften. Wir bülden sie auch keineswegs der Revolution ausschließlich als ihre Schuld an. Daß die Auflösung der alten Gesellschaftsordnung in so gewaltsamer Weise vor sich gieng, dazu hatte gerade jene Macht mitgewirkt, gegen die sich der Sturm so furchtbar richtete. Man muß, erklärte Robespierre, der Welt ein großes Beispiel geben und ein Denkmal aufrichten, um in den Menschen das Gefühl ihrer Rechte und den Abscheu vor den Tyrannen zu erhalten und in den Tyrannen den heilsamen Schrecken vor der Gerechtigkeit des Volkes. Das Wort Tyrannen zündete damals nicht minder als das von Freiheit und Gleichheit. Selbst Männer wie der junge Leopold Stolberg und der alte Klopstock konnten sich damit in eine Wuth und Begeisterung hineinreden, die alles Maß überstieg. Das mußte seinen Grund haben und es hatte ihn. Man weiß, um ihn begreiflich zu machen, gewöhnlich auf die Gewaltthätigkeit hin, mit der die Fürsten des 16. und 17. Jahrhunderts ihre Macht ausgeübt haben. Daß diese oft schwer auf den Völkern lastete, soll auch nicht in Abrede gestellt werden. Aber das allein würde doch kaum ausreichen, um den Haß und die Verachtung zu erklären, womit die Gesellschaft zuletzt die Fürstenmacht verfolgte. Die Menschen hatten zu anderen Zeiten dasselbe und noch Härteres erduldet und hatten sich trotzdem nicht zu diesem Ingrimm verstiegen. Was sie aber damals mit solcher

Wuth erfüllte, das war der Mißbrauch, den die öffentliche Gewalt nur zu häufig mit der Berufung auf den Ursprung ihrer Berechtigung, mit dem Worte „von Gottes Gnaden“ trieb. Denke niemand dabei bloß an die Könige, Die bürgerlichen Potentaten sündigten darin oft noch viel ärgerlicher. Gerade Cromwell ist ein Muster für jene Tyrannen, die sich stets auf Gott beriefen und nur im Namen Gottes handelten, mochte ihnen ihre Selbstsucht eingeben, was sie wollte. Die Geschichte gar vieler Freistaaten und Freistädtlein aus jenen Zeiten enthält Beispiele in Menge dafür, welch empörenden Druck, welch unerträgliche Ausbeutung, welch schreiende Rechtsverletzung der Name Gott und Evangelium rechtfertigen mußte. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß dieser Vorwurf in ganz hervorragender Weise den französischen Hof traf. Schon unter Ludwig XIV., dem Sonnenkönige, war der officiell befohlene Widerspruch zwischen Glauben und Thun, zwischen gotteslästerlicher Menschenvergötterung und prahlerisch zur Schau getragener Frömmerei so groß, daß es sich leicht erklärt, wie die Heuchelei des Jansenismus und die Frivolität der Freigeisterei sich so tief in das Mark des Volkes einfressen konnten. Die traurigen Zeiten des schändlichen Regenten und Ludwigs XV. aber, in denen der Name Gott die frechste Verhöhnung von Glaube, Sitte und Recht decken mußte, machten das Maß voll. Man beugte die Knie vor einem Gott, gegen den man jeden Spott für erlaubt hielt und betete Menschen als Stellvertreter Gottes an, die man ebenso gründlich verachtete als haßte. Auf diese Weise mußte es dahin kommen, daß man die Religion ebenso verabscheute als die mißbrauchte Gewalt, die sich ihrer nur als Fessel und Polizeistock bedienen wollte, und daß man allen Ingrimm gegen die Tyrannei auf den Glauben und hinwiederum allen Gotteshaß auf die öffentliche Gewalt übertrug.

Seit langem hatte sich das Gewitter zusammengezogen, seit langem grollte es und zuckte es an allen Enden, so lange schon, daß die Häupter der Erde, sorglos wie immer, glaubten, es werde so unschädlich fortgrollen, bis es sich wieder verzogen habe. Mit einemmale fuhr ein Blitzstrahl herab, daß die ganze Erde geblendet war. Als die Augen wieder zu sehen und die Geister zu denken vermochten, war der mächtigste Thron der Welt zerjammert, der allerchristlichste König verschwunden. Aber weit entfernt davon, daß die Völker darüber Grauen und Abscheu ausdrückten, konnten sie

kaum ihre Bewunderung über das Verhängniß und ihre Freude über den Schrecken verbergen, den der Sturz unter den Fürsten angerichtet hatte.

Die Fürsten fühlten wohl, daß der Schlag ihnen allen galt. Kaum hatten sie sich von dem Entsetzen erholt, da legten sie für einen Augenblick die kleinlichen Fragen beiseite, um derentwillen sie sich sonst bis aufs Blut bekämpft hatten, und thaten sich, wenn auch unwillig und unaufrichtig, zusammen, weil sie die eine Frage um ihre Existenz zusammenzwang. Mit furchtbaren Drohungen kündigten sie der Revolution Rache an. Gleichwohl hielten sie es nicht für nöthig, alle Kraft und ganze Einigkeit an das Werk zu setzen. Noch immer erkannten sie nicht, daß eine neue Zeit angebrochen, daß der Blitz nicht aus heiterem Himmel gefallen, daß das Gewölke, aus dem er sich entladen hatte, weit entfernt davon sich wieder zu zerstreuen, in rascher Ausdehnung begriffen war. Wie immer ihre Stütze nur in äußerer Macht suchend, die Gewalt geistiger Bewegung aber unterschätzend, hofften sie, mit dem Bettlervolke ohne Heere, ohne Waffen, ohne Geld rasch fertig zu werden, und dann den alten Zustand fester wieder herzustellen als er jemals bestanden hatte.

Die Dinge kamen anders. Die Revolution entfaltete eine Zähigkeit, eine Kraft, eine Fruchtbarkeit, eine Ansteckung, die sie sich selber nicht zugetraut hätte. Die Volkssouveränität erwies sich, seitdem sie sich in Königsblut gebadet hatte, so unverwundbar als Sigfried nach dem Bade im Drachenblute. Carnot, der „Organisator der Siege“, stampfte auf einmal 14 Armeen aus dem Boden. Ein junger, bisher müßiger Officier zermalmte mit ihnen in Windeseile Heer um Heer, Reich um Reich, und fesselte das Schlachtenglück an seine Adler, wie es keiner mehr seit Alexander gethan hatte. Die Staaten brachen zusammen, die Fürstenthronen verschwanden. In wenigen Jahren traten der französischen Republik eine ligurische, cispadanische, eisalpiniſche, etrusische, römische, parthenopeische, helvetische, bataviſche an die Seite. Die Rheinbundacte bereitete mit einem Federzuge 72 Fürsten ein gewaltsames Ende. Wohin die Republikaner kamen, überall fanden sie begeisterte Freunde und rathlose, wehrlose Gegner. Je weniger sie hatten, desto mehr nahmen sie; bald war Europa von ihnen ausgebeutet und förderte mit seinem Tribut ihr Eroberungswerk. Es war ein Enthusiasmus, ein Kampfesmuth, ein Siegeslauf, der nur am Islam ein Vorbild hatte.



Und so reich sich das Angesicht der Erde umgestaltet hatte, so dauernd blieb es verändert. Noch waren ja, dank der allmächtigen Hand Gottes und der unverwüßlichen Natur des Menschen, Kräfte des Guten genug vorhanden, die nur geweckt, gepflegt und geeinigt zu werden brauchten, um den Kampf gegen die entfesselten Mächte des Umsturzes siegreich durchzuführen. Aber weit entfernt davon, daß man diesen Freiheit oder gar Förderung hätte angedeihen lassen wollen, betrachtete man sie mit mehr Mißtrauen und hemmte sie in ihrer Wirksamkeit mit größerer Gewaltthätigkeit als je zuvor. Es war, als hätte sich alles Mißtrauen und aller Zorn gegen die Umsturzbestrebungen auf die Kirche und auf alle übertragen, die in ihrem Geiste lebten. Dagegen überboten sich die Mächte, die noch verschont geblieben waren, in Aeußerungen der Huldigung gegen den immer kühner auftretenden Geist der Revolution, um ihn für sich günstig zu stimmen und sich mit seiner Hilfe zu retten.

Aus dieser unseligen Verbindung entstand der häßliche Bastard, der Liberalismus, jener unheilvolle Wechselbalg, dessen Vater der alte, gewaltthätige Absolutismus, dessen Mutter die Volkssouveränität oder die Revolution ist. Erst an ihm konnte die Welt sehen, was sie gethan hatte, als sie der Revolution ihr Haus als Heimat geöffnet hatte. Wie im Syllogismus, so nimmt auch in der Ehe das, was folgt, von dem, was vorausgeht, immer die schlimmsten Seiten an. Ein Wechselbalg, sagten schon die Alten, plagt und äßt seine Eltern; er wird bald so groß und schwer, daß sie ihn nicht mehr tragen können und ist so unersättlich, daß er sie von Haus und Hof treibt. Das haben die Mächte alle, die sich den Errungenschaften und dem Geiste der Revolution, den modernen Ideen, verbanden, zu ihrem größten Schaden erfahren. Sie glaubten sich zu retten und haben damit nur einem Blendling, der so schlimm ist als seine Mutter, nur schlauer und darum ausdauernder, das Heimatsrecht verliehen.

Sie mußten es auch alle bitter büßen. Keine einzige wurde ihres Schrittes froh, keine konnte sich mehr einen Augenblick dem Gefühle der Sicherheit hingeben. Die Geschichte seit dem Wiener Frieden, seit der angeblichen Restauration, also die Zeit des Liberalismus, bietet eine derartige Menge von Thron- und Dynastiewechseln, von Staatenveränderungen und Umwälzungen in Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, in Süd- und Mittelamerika dar, daß

spätere Geschlechter sich wundern werden, wie wir noch von der Unsicherheit der Lage im späteren römischen Kaiserreiche zu reden den Muth hatten. Wir sind diese ewigen Umgestaltungen derart gewöhnt, daß uns die großen Erschütterungen, die wie tiefe Flusseinschnitte den Lauf unserer Zeit abtheilen, die Jahre 1830, 1848, 1870, in ihrer großen Bedeutung fast nicht mehr zum Bewußtsein kommen.

In dieser Lage, in dieser Stimmung feiern wir den hundertsten Jahrestag der Mündigsprechung des großen, entscheidenden Umsturzes. Das einzige, was uns einigermaßen nahe geht, ist die nur zu begründete Furcht, es könnte die furchtbare Katastrophe, die im Jahre 1793 begann, im Jahre 1893 einen noch größeren Zusammenbruch nach sich ziehen als damals. Warum aber die Dinge so liegen, darüber denken wir kaum nach. Der Grund ist einfach der, daß wir dem Geiste der Revolution durch den Liberalismus die unbestrittene Herrschaft über die Welt verschafft haben. Der Geist des 19. Jahrhunderts, sagt ein moderner Staatsrechtslehrer aus der liberalen Schule, wurde durch die französische Revolution geboren. Die gesammte Umgestaltung unseres Rechtes, unseres Staatslebens, unserer Cultur, bewegt sich um diesen Mittelpunkt. Darum darf man die Resultate der französischen Revolution nicht in den engen Grenzen jenes Staates betrachten, dessen Namen sie trägt, sondern aus dem Boden Europas muß man ihre Bedeutung lesen; nicht nach den Vortheilen und Fortschritten des einen Staates darf man den unermesslichen Wert der mit Strömen von Blut erkauften geistigen Errungenschaften schätzen, sondern man muß sein Maß in Europas Culturrhöhe suchen.<sup>1)</sup> Dieses Urtheil ist wahr. Man mag die sogenannten modernen Ideen bis zum Himmel erheben oder als Ausgeburten der Hölle verdammen; das ändert nichts an der Thatsache, daß sie von der Revolution erzeugt und vom Liberalismus großgezogen und eingebürgert worden sind. Aber nun herrschen sie einmal in Recht und Staat, in Cultur und Sitte und werden in allen Bildungsanstalten schon den Herzen der Jugend als das kostbarste Gut der Menschheit, als die theuer erkaufte, schwer erkämpfte Errungenschaft der Zeit, als unerläßliche Vorbedingung für Bildung und Fortschritt eingepflegt. Niemand ändert daran etwas, die meisten, weil sie den bloßen Gedanken an eine Aenderung als ein unsüh-

<sup>1)</sup> Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht d. franz. Revolut. I. 4. f.

bares Verbrechen wider unsere Civilisation betrachten, die andern, weil sie die Sachlage nicht fassen, oder weil sie zu schwach sind, gegen den Strom zu schwimmen.

So müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß dieselbe Logik und Consequenz der Thatfachen, die auf das Jahr 1517 das Jahr 1649, und auf dieses das Jahr 1793 gebracht hat, wieder ein neues Jahr und eine neue Erscheinung bringen muß, wodurch sich abermals das Angesicht der Erde völlig umgestalten wird. Welche Ziffer dieses Jahr in der Geschichte tragen, wie diese Neugeburt heißen wird, ob Socialismus, ob Nihilismus oder sonstwie, das werden die erfahren, die es erleben, und wer weiß, ob nicht wir jetzt Lebenden noch zu diesen gehören. Ein Jahrhundert ist jedenfalls in einer so rasch voranschreitenden Zeit schon eine bedenklich lange Frist.

Man schlägt bei solchen Zeitbetrachtungen unwillkürlich das letzte Buch der heiligen Schrift auf, nicht um über die Stunde, auf welcher der Zeiger der Welt steht, genaue Kunde zu erhalten — denn ein solches Unterfangen ist ebenso unnütz als gefährlich — sondern, um daraus jenen Trost zu schöpfen, den die geheime Offenbarung ihrer Bestimmung nach den geängstigten Herzen bringen soll. Da lesen wir die Worte: Und ich sah, daß das Lamm das sechste Siegel öffnete, und siehe, es entstand ein großes Erdbeben; die Sonne wurde schwarz und der Mond wie Blut und die Sterne fielen vom Himmel wie der Feigenbaum seine unreifen Feigen abfallen läßt, wenn er vom Sturmwinde bewegt wird. Und der Himmel wich zurück wie eine Buchrolle, die man zusammenrollt und alle Berge und Inseln wurden von ihrer Stätte bewegt, und die Könige der Erde, die Fürsten und die Heerführer, die Reichen und die Großen, ja die Knechte wie die Freien verbargen sich in die Höhlen und Klüfte der Berge und sprachen zu den Bergen und Felsen: Fallet über uns und verberget uns vor dem Angesichte Deßjen, der auf dem Throne sitzt, und vor dem Zorne des Lammes, denn angebrochen ist der große Tag ihres Zornes und wer vermag zu bestehen? (Offbg. 6, 12—17.) Es gibt Ausleger, die den ersten Theil dieser Weissagung auf die Zeit von 1517—1789, den zweiten Theil auf die seit dem Jahre 1789 oder 1793 verlaufende Gegenwart beziehen. So naheliegend diese Erklärung ist, so einleuchtend die Behauptung ist, daß Zeitereignisse von solcher Bedeutung wie

die von 1517, von 1793 oder wie der Fall Roms 1870 in der prophetischen Schilderung der Weltgeschichte ihre ausfindbaren Kennzeichen haben müssen, so ungewiß ist doch immer die angegebene Deutung und so wenig liegt daran, ob wir ihrer sicher sein können oder nicht.

Aber viel liegt daran, daß wir uns zu unserem Troste und zu unserer Warnung vor Augen halten, was unmittelbar darauf folgt: Darnach sah ich vier Engel an den vier Enden der Erde stehen; die hielten die vier Winde der Erde, damit sie nicht bliesen, weder über die Erde noch über das Meer, noch über einen Baum. Und ich sah einen anderen Engel emporsteigen von Sonnenaufgang, der das Zeichen des lebendigen Gottes hatte, und er rief mit starker Stimme den vier Engeln zu, denen Macht gegeben war, die Erde und das Meer zu beschädigen und sprach: Beschädiget nicht die Erde noch das Meer noch die Bäume, bis wir den Dienern unseres Gottes das Zeichen auf die Stirne gemacht haben. (7, 1—3.) Wie lange halten die Engel an den vier Enden der Erde den drohenden Sturm schon zurück! Möchten die Völker der Erde und alle, die ihre Geschicke leiten, den Ernst der Lage erwägen und die gnädige Absicht, die der ewige Weltenlenker verfolgt, indem er die über uns schwebenden, Verderben drohenden Gewitterwolken so lange durch ein offenes Wunder seiner Allmacht zurückhielt! Diese seine Absicht aber hat er selber in den Worten ausgesprochen: Die Zeit ist nahe. Wer Unrecht thut, hat Zeit, noch mehr zu thun; wer unrein ist, noch unreiner zu werden; wer aber gerecht ist, der trachte gerechter zu werden, und wer heilig, möge noch heiliger werden. Siehe, ich komme bald und mein Lohn mit mir, um jedem nach seinen Werken zu vergelten: ich bin das Alpha und das Omega, der Erste und der Letzte, der Anfang und das Ende. (Offbg. 22, 10—13.)

---

## Die priesterliche Heiligkeit.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

### Erster Artikel.

#### Begriff der Heiligkeit und der Wille Gottes.

Wir alle haben wohl schon die Erfahrung gemacht, daß viele Leute es gar nicht gern haben, wenn man ihnen von Heiligkeit oder Heiligung spricht und entsprechende Forderungen daran knüpft — und doch gilt allen das Wort: Sancti estote und das andere: Haec

est autem voluntas Dei, sanctificatio vestra. Jene Leute stellen sich eben unter Heiligkeit etwas außergewöhnliches, wunderbares vor (meistens haben sie überhaupt keinen rechten Begriff von Heiligkeit) oder sie verwechseln eine ganz hervorragende und hohe Stufe von Heiligkeit mit dem, was deren Wesen bildet und was von allen gefordert wird. Wie bei den Laien, so geht es aber auch bei vielen Priestern und erinnere ich mich z. B. ganz gut, wie ein sehr tüchtiger Priester in einen gelinden Schrecken gerieth und den Kopf schüttelte, als ich ihm den Plan mittheilte, ich wolle bei Priesterexercitien den Considerationen die Idee der priesterlichen Heiligkeit zugrunde legen, und sich erst beruhigte, als ich ihm nähere Aufschlüsse gab. So mag es auch sein, daß einer oder der andere der hochwürdigen Leser dieser Zeitschrift sich befremdet, unangenehm berührt oder fast etwas erschreckt fühlt, wenn er den Titel gegenwärtigen Aufsatzes liest. Ich schmeichle mir aber mit der Hoffnung, daß jenes Gefühl weichen wird, wenn er die ganze Arbeit gelesen, in der

I. der Begriff der Heiligkeit entwickelt,

II. deren Nothwendigkeit für den Priester bewiesen und endlich

III. deren Möglichkeit und Leichtigkeit gezeigt werden soll.

I.

Heiligkeit überhaupt ist der habituelle, in hohem Grad entschiedene und constante Wille, die sittliche Ordnung zu beobachten, dem Sittengesetze gemäß zu handeln.

Wie nun das göttliche Wesen der Urgrund und Inbegriff alles Seins und die causa efficiens und exemplaris alles creatürlichen Seins ist, so ist es auch das Fundament aller sittlichen Ordnung. Denn diese schreibt vor, daß alles der Wesenheit Gott entspreche, nichts ihr widerspreche. Mit anderen Worten: da Gott das höchste, unendlich vollkommene Gut, das Endziel von allem ist, so kann die sittliche Ordnung nur darin bestehen, daß alles, daß jeder Wille diesem höchsten Gute anhänge, beziehungsweise zustrebe, ihm conform sei, respective sich ihm conformiere.

Der göttliche Wille kann nun diesem Gute nicht erst zustreben, da er als ontologisch mit ihm identisch es essentiell und ewig besitzt. Deshalb besteht die göttliche Heiligkeit darin, daß Gott mit seinem Willen sich selbst als dem höchsten, unendlichen Gute anhängt, sich selbst unendlich liebt und alles andere nur um seinetwillen; daß sein Wesen die vollkommene Norm seines Willens und Handelns bildet; daß er, falls er schaffend sich bethätigt und vernünftige, freie Geschöpfe produciert, auch diesen (natürlich mutatis mutandis) die gleiche Norm setzt, ihnen als Ziel steckt: daß sie dem höchsten Gute zustreben und sich conformieren, mit anderen Worten: das Gesetz, den Willen Gottes als Nichtschonur ihres Handelns betrachten und befolgen. Wie Gott sich selbst unendlich liebt, so liebt er auch alles,

was seinem Wesen und Willen entspricht, und verabscheut, haßt alles, was seinem Wesen und Willen widerspricht, die sittliche Ordnung stört, also das Böse, die Sünde. (Darum sagt der Katechismus: Gott ist heilig, heißt: er will und liebt nur das Gute und haßt und verabscheut das Böse.) Diese Heiligkeit ist in Gott wesentlich, nothwendig, unveränderlich, unendlich.

Da nun Gott seinem Wesen nach die Heiligkeit selbst ist, die Quelle und das Urbild, wie alles creatürlichen Seins, so auch aller creatürlichen Heiligkeit, so kann die letztere, speciell die menschliche Heiligkeit nur bestehen in der größtmöglichen Aehnlichkeit mit der göttlichen Heiligkeit, also nach dem bereits Gesagten in dem entschiedenen und beharrlichen Willen, Gott, dem höchsten Gute anzuhängen und zuzustreben, ihm sich zu conformieren, seinem heiligen Willen und Gesetze gemäß zu handeln; also negativ: alles zu hassen und zu meiden, was diesem Willen und Gesetze widerspricht,<sup>1)</sup> positiv: alles zu thun, was von ihm verlangt wird, was Gott wohlgefällig ist.

Halten wir dieses alles fest, so wird sich uns die Einsicht erschließen, daß die menschliche Heiligkeit effectiv in der Liebe zu Gott besteht. Die Liebe ist ja, wie der Apostel sagt, die plenitudo legis, des göttlichen Gesetzes Erfüllung. Denn wer und in dem Maße als er Gott wahrhaft liebt, wird alles meiden, was dem Willen des Geliebten zuwider, alles zu thun sich bestreben, was von diesem Willen gefordert wird, ihm entsprechend ist. Da ferner die Liebe eine Selbsthingabe an den Geliebten ist, um zur Vereinigung mit ihm zu gelangen, so bewirkt die Liebe zu Gott, daß wir ihm ernstlich zustreben. Die Liebe macht endlich auch, daß wir uns mehr und mehr Gott conformieren, ihm ähnlich werden und zur immer innigeren Vereinigung mit ihm gelangen. Wie oft können wir die Wahrnehmung machen, daß jemand, wenn er einen geistig ihm weit überlegenen Menschen innig liebt und häufig mit ihm umgeht, dessen äußere Manieren, Sprechweise annimmt und geistig von dessen Gesinnungen nicht nur beeinflusst, sondern mehr und mehr durchdrungen wird. Wenn wir nun den Allerhöchsten lieben und dadurch angetrieben, mit ihm fleißig verkehren, so werden wir mehr und mehr Gottes Gesinnung annehmen, sein Wille wird für uns maßgebend sein, wird den Inhalt unseres Denkens und Wollens bilden und uns gleichsam in Fleisch und Blut übergehen; wir werden alles ansehen und beurtheilen, wie Gott es ansieht und beurtheilt; was er liebt, werden auch wir lieben; was er verabscheut, gleichfalls verabscheuen; und so wird eine Umgestaltung in Gott gleichsam vorbereitet werden.

<sup>1)</sup> Nach dieser negativen Seite gestaltet sich die Heiligkeit zur Reinheit. Befleckt werden wir durch die Berührung mit Niedrigem und Gemeinem, z. B. mit Noth. Dagegen wird Eisen nicht befleckt, wenn es mit Gold überzogen wird, da dieses höher ist. So werden wir befleckt, wenn wir unser Herz an die Creatur hängen gegen Gottes Willen; dagegen immer reiner, wenn wir uns von ihr losringen und Gott zustreben.

Hätte uns nun Gott nur ein natürliches Ziel gesteckt und demgemäß in *statu naturae purae* erschaffen, dann könnte man bei uns nur in sehr abgeschwächtem Sinn von Heiligkeit reden. Denn das innere Wesen Gottes wäre uns unerschlossen geblieben; wir hätten Gott nur erkannt, sofern sein Wesen in schwachen Reflexen in den creatürlichen Vollkommenheiten sichtbar wird, also indirect, und unsere Liebe hätte dieser Erkenntnis entsprechend sich gestalten müssen; eine tiefinnige Vereinigung mit Gott, seinem Wesen, seiner Gesinnung, wenn ich so sagen darf, wäre uns unzugänglich gewesen.

Nun hat uns aber Gott factisch zu einem übernatürlichen Ziele berufen und demgemäß uns ausgerüstet und hat dadurch die wahre, übernatürliche Gottähnlichkeit und Heiligkeit uns ermöglicht. Betrachten wir das ganz kurz im einzelnen. Gott hat uns als Ziel gesetzt das *bonum divinum*, seine Anschauung, seinen Besitz. Nicht aus schwachen Reflexen, indirecte, spurweise sollen wir ihn erkennen, sondern ihn und seine unendliche Schönheit und Herrlichkeit klar sehen, wie er ist, wie er sich selbst erkennt (intuitiv, natürlich nicht comprehensiv), er selbst will unser übergroßer Lohn sein; wir sollen deificiert, umgestaltet werden in sein Bild von Klarheit zu Klarheit; sollen ihn besitzen und in ihm alles, was wahr, schön und gut ist; sollen essen an seinem Tisch; berauscht werden vom Strome seiner Lust; sollen (soweit dies einer Creatur möglich ist) die Seligkeit genießen, die er selbst genießt. Diese Bestimmung ist so wunderbar erhaben, so sehr alle menschliche Fassungskraft übersteigend, daß der Prophet und nach ihm der Apostel sagt: *nec oculus vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum.* (1 Cor 2. 9.)

Dieses Ziel, diese gottähnliche Seligkeit soll uns aber als Lohn gegeben, folglich von uns verdient werden. Verdient kann sie nur werden durch ihr entsprechende, proportionierte Werke, durch gottähnliches, freies Handeln, Leben, Wirken. Demgemäß hat uns Gott auch ausgerüstet mit allem, was zu einem solchen Leben und Handeln nothwendig ist. Er hat uns mitgetheilt ein gottähnliches Sein oder Leben (*participatio divinae naturae* cf. 2 Petr. 1. 4), die heiligmachende Gnade. In ihr ist gleichsam ein Funke aus dem Glutmeere der göttlichen Wesenheit unserem Herzen eingesenkt, durchleuchtet und durchglüht es mit wunderbarer Schönheit und macht es gerade unter dem Gesichtspunkt gottähnlich und zu seinem Ebenbild, unter welchem Gott über alle Creatur erhaben von ihr sich unterscheidet. In diesem übernatürlichen Sein oder Lebensprincip wurzeln dann die entsprechenden Kräfte, die ein *supernaturales* Handeln ermöglichen; also ein übernatürliches Erkenntnisprincip und eine ebensolche Willensqualität. Wir sollen Gott erkennen in einer Weise, wie nur er selbst sich erkennt, lieben in einer Art, wie naturaliter nur er selbst liebt, sollen Werke verrichten, die deificiert sind, die eine Würde und einen Wert haben weit größer, als sie den Werken des

höchsten Engels zukämen, der in statu naturae purae belassen wäre. Und damit wir solche Werke verrichten können, gewährt uns Gott seine übernatürliche Hilfe, indem er durch seine Gnade zu jedem guten Werk die in uns schlummernden übernatürlichen Kräfte gleichsam aufweckt, sollicitiert und unterstützt.

Zu diesem übernatürlichen, gottähnlichen Leben und Handeln, also zur übernatürlichen Heiligkeit hat Gott alle Menschen berufen, hat uns in seinem menschengewordenen Sohne ein visibile exemplar sanctitatis divinae gegeben, hat durch ihn das große Sacrament der Kirche gegründet, hat die wunderbaren Gnadenmittel, die Sacramente eingesetzt und unter ihnen das allerwunderbarste, das hochheilige Altarsacrament, in welchem, nach dem Ausdruck der heiligen Väter, die heilige Menschheit Christi die glühende Kohle sein soll, durch die das Feuer der göttlichen Heiligkeit unserem Herzen eingeseut und in ihm genährt und vervollkommenet wird; hat, sozusagen, mit einer ganzen Atmosphäre von Gnaden uns umgeben, in der wir leben, athmen und wirken.

Nach dieser (wenn auch kurzen und oberflächlichen) Auseinandersetzung können wir die Heiligkeit, zu der uns Gott factisch berufen hat, die obengegebene Definition modificierend, dahin bestimmen: Sie ist der in hohem Grad constante und entschiedene Wille, dem übernatürlich geoffenbarten Willen und Gesetz Gottes gemäß zu leben, ihm wohlzugefallen und ähnlich zu werden, zur immer größeren Vereinigung und zu seinem ewigen Besitze zu gelangen. Und da dieser Wille zusammenfällt mit der übernatürlichen Liebe, der caritas, und zugleich mit der heiligmachenden Gnade der Seele vom heil. Geist eingegossen wird und mit dieser unzertrennlich verbunden ist, so kann man auch sagen: die übernatürliche Heiligkeit besteht darin, daß wir die heiligmachende Gnade, den Gnadenstand treu bewahren, eifrig bethätigen und in demselben zu wachsen uns ernstlich und standhaft bemühen.

Diese Heiligkeit hat aber Stufen und Grade. Gewöhnlich unterscheidet man deren drei (die natürlich eine unbestimmbare Zahl von Unterstufen in sich begreifen). Die niederste Stufe verlangt, daß man das göttliche Gesetz wenigstens in den wesentlichen Punkten beobachte, alles ausschließe, was mit der caritas und folglich mit der Heiligkeit selbst sich nicht verträgt und sie zerstört, alles, was uns von Gott als unserem übernatürlichen Ziele trennt, also alle und jede Todsünde meide. Auf der zweiten Stufe befinden sich jene, die das Gesetz Gottes in allem, auch in den minder wichtigen Dingen zu beobachten ernstlich bestrebt sind, die nicht nur meiden, was sie von ihrem Ziele trennt, sondern auch, was sie in dessen Erreichung hindert und retardiert, nicht nur, was vom Ziele abwendet, sondern auch was vom Wege irgendwie abweicht, die also auch die lässlichen Sünden (wenigstens die ganz freiwilligen) zu fliehen mit aller Sorgfalt sich bemühen. Die dritte Stufe endlich



erklimmen jene, welche nicht nur das Gesetz Gottes zu beobachten und alle Sünden zu meiden sich bemühen, sondern die auch das, was nicht geboten, aber gerathen ist, was sie als dem Willen und Wohlgefallen Gottes entsprechend, beziehungsweise entsprechender erkennen, nach Kräften erstreben, auch das Schwierigste und der Natur, dem Eigenwillen Widersprechendste auf sich nehmen, die nicht nur auf das Verbotene, sondern auch auf das Erlaubte verzichten, das sie irgendwie von Gott zurückhalten könnte, die nach dem Vorbilde des Erlösers sich und all das Ihrige ganz Gott hingeben, in seinen Dienst stellen, die sich selbst vergessen, um nur das Wohlgefallen Gottes zu suchen.

Diese Heiligkeit, wenigstens in ihrer niedersten Stufe, erreicht zu haben, ist unerläßlich für jeden Menschen, um in die Seligkeit einzugehen, ganz besonders und a fortiori aber für den Priester, bei dem weit mehr tituli obligationis zur Heiligkeit vorhanden sind. Und damit sind wir

## II.

beim zweiten Theil unserer Aufgabe angekommen, nämlich die Nothwendigkeit der Heiligkeit speciell für den Priester zu beweisen. Wir können diesen Beweis liefern, indem wir zeigen, daß der Priester heilig sein, respective werden müsse, ist a) der positiv kundgegebene Wille Gottes, seine strenge Forderung; b) es folgt aus der Natur der Sache.

a) Seinen diesbezüglichen Willen hat uns Gott kundgegeben

1. durch positive Aussprüche. Solche finden wir schon im Alten Bund. Wir erinnern nur an die bekannten Schrifttexte: Sacerdotes, qui accedunt ad Dominum, sanctificentur (Exod. 19, 22.) Mundamini, qui fertis vasa Domini (Isai. 52, 11). Sacerdotes sancti erunt Deo suo et non polluent nomen ejus (Levit. 21, 6) Sint (sacerdotes) ergo sancti, quia ego sanctus sum, qui sanctifico eos (ibid. 3).

Galt dies von dem schattenhaften und relativ so nieder stehenden Priesterthum des Alten Bundes, so muß es selbstverständlich im Neuen Bund noch viel mehr gelten und, wie dessen Priesterthum viel vollkommener und erhabener ist, so auch von dessen Inhabern eine größere Heiligkeit unmissichtlich gefordert werden. In der That, wenn schon den gewöhnlichen Gläubigen gesagt wird: Haec est voluntas Dei, sanctificatio vestra, und estote perfecti sicut et Pater vester coelestis perfectus est, wieviel mehr muß es den Priestern gesagt sein, die der Heiland selbst als seine Stellvertreter (Sicut misit me Pater, et ego mitto vos — qui vos audit, me audit), als das Salz der Erde, als das Licht der Welt bezeichnete, die den gewöhnlichen Gläubigen voranleuchten und sie so zur Nachahmung und zur Liebe und zum Dienst Gottes begeistern sollen. Die gleiche Forderung stellt der Apostelfürst, indem er von den Priestern verlangt, sie sollten die forma gregis ex animo sein. Und von ihm selbst, was hatte der

Erlöser verlangt als Bedingung, daß er das oberste Hirtenamt über die Schäflein Christi übernehme? Simon, diligis me plus his? Also eine größere Liebe, somit auch eine größere Heiligkeit. Denn in der Liebe besteht wesentlich die Heiligkeit und Vollkommenheit und die eine ist der Gradmesser der andern. Wenn man endlich die herrlichen Anweisungen liest, die der Völkerapostel in seinen Pastoralbriefen gibt, die Tugenden, die er von den Gliedern der Hierarchie verlangt, wie sie als homines Dei, als Gott ganz angehörig, von allen weltlichen Geschäften und dergleichen sich fernhalten, den Gläubigen voranleuchten sollen in heiliger Würde, Ernst, Keuschheit, Mäßigkeit u., wie sie den Apostel nachahmen sollen, gleichwie er Christum nachgeahmt hat u., und wenn man bedenkt, daß dies lauter Aussprüche des heiligen Geistes sind, niedergelegt in Gottes Wort: kann dann über den bezüglichen Willen Gottes der leiseste Zweifel berechtigt sein?

2. Der liebe Gott hat aber diesen seinen Willen nicht nur zu erkennen gegeben durch Aussprüche u., sondern auch durch seine Handlungsweise. Betrachten wir zunächst diese Handlungsweise und ziehen wir dann aus ihr die entsprechenden Folgerungen.

1) Der liebe Gott hat es so eingerichtet, daß uns Priestern in weit höherem Grade, als den Laien, die (extensiv und intensiv) allerreichsten Mittel zur Heiligkeit zugebote stehen. Zunächst eine größere Wissenschaft in den göttlichen Dingen. Weil die Seligen ihn auf das genaueste (intuitiv) erkennen, deshalb müssen sie ihn auch aufs innigste lieben. Und so kann und soll eine immer größere und tiefere Erkenntnis Gottes, seiner unendlichen Güte, Schönheit und Vollkommenheit, seiner unaussprechlichen Liebe und der unzählbaren und unschätzbaren Wohlthaten, die daraus uns zufließen, auch eine immer größere Liebe zu Gott und eine immer größere Hingabe an ihn und seinen heiligen Willen, also eine immer größere Heiligkeit bewirken. Zudem liegt in dieser größeren Wissenschaft auch eingeschlossen eine weit bessere Kenntnis der Beweggründe, die uns zur Heiligkeit bestimmen müssen, also auch in dieser Hinsicht ein weiteres Hilfsmittel, ein wirksamerer Sporn dazu.

Damit hängt ein anderer Punkt zusammen. Wir Priester verkehren tagtäglich mit Gott, wir müssen uns fortwährend mit dem Heiligen beschäftigen, leben und bewegen uns sozusagen in einer übernatürlichen, heiligen Atmosphäre. Alle unsere Beschäftigungen sind auf Gott und die übernatürliche Ordnung gerichtet; alles weist uns hin auf Gott, auf unsere Heiligung, auf unser ewiges Ziel. Ganz anders ist's bei den Laien. Diese müssen sich direct mit der natürlichen Ordnung, mit den Arbeiten und Sorgen des irdischen Lebens beschäftigen und müssen, wenn sie heilig werden wollen, denselben erst die Beziehung auf Gott und die Gnadenordnung geben; während wir Priester gleichsam die Augen schließen, uns von der Gnadenordnung abwenden müssen, wenn wir sie ignorieren. Jene müssen

gleichsam auf Umwegen zu Gott und ihrem Ziele gelangen, wir können es auf dem kürzesten, leichtesten und geradesten Wege.

Zudem haben wir (was damit eng verbunden ist) weit weniger Hindernisse, indem die Sorgen des Alltagslebens uns von Gott und unserem Ziel nicht abziehen. Bei wie vielen Leuten ist die leidige Sorge ums tägliche Brot, die Sorge für die Familie ein Haupthinderniß, sich ernstlich mit Gott und ihrem Seelenheil zu beschäftigen, während bei uns diese Sorgen wegfallen. Jene müssen sich oft bemühen und zwingen, um die nothwendigsten Gebete nicht zu unterlassen, während wir zum Gebet nicht nur reichliche Zeit und Aufmerksamkeit haben, sondern durch die weise Fürsorge der Kirche zu längerem, täglichem Gebete nach einem außerordentlich schönen, kräftigen und anregenden Formular streng verpflichtet sind. Wie viele Gnaden uns dieses Gebet erlangen muß, wie viele Anregungen zur Heiligung in ihm beschlossen sind, soll hier nicht einmal angedeutet werden. Auch das will ich nicht hervorheben, daß wir Priester weit mehr ermunternde Beispiele der Heiligkeit stets vor Augen haben, theils in der Vergangenheit, indem wir mit dem Leben der Heiligen uns beschäftigen müssen, theils in der Gegenwart, indem wir aus guten Zeitschriften, durch Verkehr mit frommen Priestern und im Beichtstuhl bei Leitung wahrhaft frommer Seelen so vieles kräftig Anregende, Ermunternde uns Beschämende erfahren und auf unser Gemüth wirken lassen können.

Welch unansprechlich kostbares Heiligungsmittel uns durch die tägliche Celebration und Communion in die Hand gelegt ist, sagt uns die Dogmatik in dem, was sie lehrt von den Früchten des heiligen Messopfers (ex opere operato und ex opere operantis) und von den Wirkungen der heiligen Communion. Wenn das hochheilige Sacrament, speciell das Messopfer und die Communion, der Quell aller Heiligung und Gnade, wenn das göttliche Herz Jesu die Schatzkammer aller himmlischen Reichthümer und der zugleich mit Verähnlichungskraft begabte Spiegel aller Tugenden ist: wer steht denn näher und kann also reichlicher schöpfen, als wir Priester, denen das heilige Sacrament und in ihm das Herz Jesu ganz in die Hände gelegt ist zum trantesten Verkehr, zur täglichen Opfergabe, zur täglichen Seelenspeise?

Aber auch die anderen Functionen, die uns Priestern obliegen, sind kräftige Heiligungsmittel (Spendung der heiligen Sacramente, Predigt, Katechese u. u.). Denn sie alle enthalten so viele Anforderungen und Ermunterungen zur Heiligkeit (predigen wir z. B. nicht auch uns selbst, indem wir anderen predigen? u. u.); und sie alle vermehren uns die Gnade und damit die Heiligkeit, wenn wir sie anders recht und würdig vollziehen.

3) Ueberblicken wir nun nach dieser kurzen und dürftigen Skizze noch einmal den unbeschreiblichen Reichthum von Heiligungsmitteln, die Gott für und über uns Priester sozusagen angehäuft und aus-

gegossen hat, und ziehen wir daraus nur einige unabweisbare Folgerungen.

Daraus läßt sich einmal ermessen, welche Heiligkeit der liebe Gott vom Priester will und mit welchem Ernste er sie verlangt. Aus der Menge des Holzes oder der Kohlen, die ich in einen Ofen lege, kann man bemessen, welchen Hitzeград ich herbeiführen will. Aus der großen Mühe, die ich mir gebe, aus den kräftigen, für mich mit Opfer verbundenen Mitteln, die ich für einen Zweck anwende, läßt sich leicht erkennen, daß mir dieser Zweck, diese Sache sehr am Herzen liegt und mit allem Ernst von mir betrieben wird. Wenn wir nun die Menge und, wenn ich so sagen darf, Stärke der Heiligungsmittel betrachten, die Gott bei uns Priestern anwendet und wie große Opfer diese Mittel dem Erlöser gekostet haben, dann wird sich das Resumé an der Hand der eben gebrauchten Gleichnisse leicht ergeben.

Ferner ergibt sich daraus, welche strenge Anforderungen Gott an die Priester stellt. Wir erinnern nur an das Wort: „Cui multum datum est, multum quaeretur ab eo, et cui commendaverunt multum, plus petent ab eo.“ (Luc. 12, 48.) Das nämliche spricht der hl. Gregor der Große aus in den Worten, die wir so oft im Brevier lesen (Commun. Conf. Pont. 3 Noct.): „Ne nos, qui plus ceteris in hoc mundo accepisse aliquid cernimur, ab auctore mundi gravius inde judicemur.“

3. Daß es Gottes ernster Wille ist, wir Priester sollen heilig sein, respective werden, wird uns weiter bezeugt von den heiligen Vätern. Einzelne Zeugnisse herzusetzen, halte ich für überflüssig, da ja jeder Priester bei seinen Studien und in den Exercitien hinlänglich Gelegenheit gehabt hat, zu erfahren, wie die Väter sich hierüber aussprechen. Man lese nur beiseienshalber die Rede des hl. Gregor von Nazianz über seine Flucht, die Schriften des hl. Chrysostomus über das Priesterthum, des hl. Ambrosius über die Pflichten der Priester, die Pastoralregel des hl. Gregor des Großen und man wird eine Auswahl der herrlichsten Stellen finden, die einen aufmuntern und begeistern, aber auch erschrecken können.

4. Noch deutlicher und eindringlicher als die heiligen Väter, gibt die Kirche selbst Zeugnis für den Willen Gottes, daß die Priester heilig sein und leben sollen. Allein auch hier wollen wir keine einzelnen Aussprüche beisetzen — wir könnten sonst so ziemlich alle namentlich neueren Concilien citieren, die eine ständige Rubrik haben, de vita et honestate clericorum, worin ausführlich über diesen Punkt gehandelt wird. Wir begnügen uns, zu verweisen auf das Concil von Trient, Sess. 14 de reform. prooem. und Sess. 22 de ref. cap. 1, sowie auf den Ausspruch des Pontificale: „Ministros Christos fide et opere debere esse perfectos. Eluceat in eis totius forma justitiae etc. etc.“

Aber nicht nur aus den directen Aussprüchen und Verordnungen der Kirche leuchtet ihre diesbezügliche Ansicht hervor, sondern auch aus ihrer sonstigen Handlungsweise. Welche Sorgfalt wendet sie an und macht sie den Bischöfen zur strengen Pflicht bezüglich der Erziehung der künftigen Priester! Welche Kämpfe hat sie hiesfür schon durchgemacht! (Denn auch die Feinde der Kirche wissen wohl, daß sie nie und nimmer reussieren können, wenn ein im Geiste der Kirche erzogener, heiligmäßiger Clerus sich um die Bischöfe schart, darum suchen sie die Erziehung der künftigen Priester in die Hand zu bekommen und diese in radice zu corrumpieren.) Vor der Ordination muß der Bischof genau über das Leben, die Unbescholtenheit und Würdigkeit des Ordinanden sich erkundigen, und wie mancherfaltig und eindringlich sind die Verordnungen, die dem Bischof die Aufsicht über den Clerus, Visitationen u. zur strengen Pflicht machen!

## Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confession eine gemischte Ehe eingegangen haben.

Von Dr. Mathias Höpfer, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn.

### Erster Artikel.

Die Frage, wie Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confession eine gemischte Ehe eingegangen haben, mit der Kirche wieder ausgeöhnt, beziehungsweise unter welchen Bedingungen sie zum Empfange der Sacramente der Buße und des Altars zugelassen werden können, wird seit etwa einem Decennium wieder vielfach erörtert. Namentlich aber ist dies der Fall, seitdem das heilige Officium zu Rom im Jahre 1888 durch eine Entscheidung eine Stellung zur Sache eingenommen hat, mit welcher der rechtliche Fortbestand der seither allgemein in Deutschland üblich gewesenen diesbezüglichen Praxis nicht vereinbar scheint. Im genannten Jahre hat nämlich ein deutscher Bischof unter Bezugnahme auf eine später noch näher zu erörternde Clausel in der ihm, gleich seinen Amtsbrüdern, ertheilten facultas dispensandi super impedimento mixtae religionis an den heiligen Stuhl die Anfrage gerichtet: 1. Utrum absolutio a censuris omnibus catholicis, qui coram haeretico ministro nuptias contraxerunt, necessaria sit, an potius in eo tantum casu impertienda sit, quo in hujusmodi celebrationem ab antistite censurae promulgatae sint? et quatenus negative ad primam partem, quaeritur 2. Utrum absolutio a censuris necessaria sit iis saltem, qui in ejusmodi nuptiis consenserunt acatholicae prolium educationi? 3. Num haec absolutio requiratur solummodo tamquam formalitas in executione dispensationis stilo Curiae

inducta, an etiam iis catholicis sit necessaria, qui post matrimonium coram acatholico ministro valide initum cum Ecclesia reconciliari desiderant?“

Die Antwort des heiligen Officiums vom 29. August 1888, die von Leo XIII. am nämlichen Tage approbiert wurde, lautete: Ad primum: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Ad secundum et tertium: Provisum in primo. Und diese Entscheidung ist neuerdings vom heiligen Officium bestätigt worden, indem es auf eine ähnliche Anfrage erklärte: „Qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, censuram contrahere.“ Angesichts dieser Entscheidungen und der durch sie in den betheiligten kirchlichen Kreisen und Zeitschriften hervorgerufenen Erörterungen dürfte es sich wohl empfehlen, die Fragen einer näheren Betrachtung zu unterziehen: I. Was war seither Rechtsens bezüglich der Wiederaussöhnung von akatholisch getrauten Katholiken, und II. Wie wird von nun an in Fällen dieser Art zu verfahren sein?

### I.

Das Breve Pius VIII. an die Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz (Köln, Münster, Baderborn und Trier) vom 5. März 1830 gibt über die Reconciliation akatholisch getrauter Katholiken folgende Weisung: „Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere „in charitate Dei et patientia Christi“, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebantur ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam.“

Für die Fälle aber, in welchen eine akatholisch eingegangene Ehe wegen Vorhandenseins eines trennenden Ehehindernisses bischöflicherseits kraft päpstlicher Facultät in radice saniert werde, instruiert Cardinal Albani in seinem Erlaß vom 27. März 1830 die genannten Bischöfe wie folgt: „Secundo (Sanctitas sua mandavit), ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanent in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque inprimis adhortari illam in Domino. ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit.“

Für die Bischöfe Bayerns gab Cardinal Bernetti unterm 12. September 1834 im Auftrage Gregors XVI. folgende Weisung: „Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim

absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit; tunc sane ad graviora damna ac scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjugue censuris in illum nominatim expressis corripiendo; imo vero tolerandum, ut a parochio catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sint contracturi; tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus (si nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuntietur, nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae Religionis, matrimonio conciliando obstare, nullo prorsus addito verbo, ex quo consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parochio catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari; tunc ipse parochus catholicus, aliusve sacerdos ejus vices gerens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo „qualificati“ seu „authorisabilis“; ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in „matrimoniorum librum“ referre queat. His tamen in circumstantiis non impari imo majori etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et Parochis elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur; atque ut catholicus, conjux vir sive femina serio admoneatur de obligatione qua tenetur, curandi pro viribus haeretici conjugis conversionem, quod ad veniam patrorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.“

Dem Bischöfe von Limburg wurde von Seiten des heiligen Officiums im Auftrage Pius IX. unterm 15. März 1854 bezüglich der Behandlung solcher akatholisch getrauter Katholiken die Instruction ertheilt, welche Gregor XVI. bereits dem Erzbischofe von Posen gegeben hatte. Der betreffende Passus lautet: „Quia vero fieri potest, ut Confessarii magnis difficultatibus implicentur, dum contracturi Matrimonia mixta illicita ratione ad Confessionem accedunt, puta quia volunt contrahere sine legitima dispensatione, vel non servatis iis, quae de jure divino servanda sunt, ideo S. Congregatio pro norma, et regula Tibi rescribit, si poenitentes hujusmodi ante Matrimonium contractum accedunt, esse judicandos indispositos, ideoque non esse absolvendos: si vero post hujusmodi grave delictum accedant, pro norma

habebis id, quod scripsit set. mem. Gregorius XVI ad Episcopum Gnesen. in hunc modum: Respondemus, posse ipsos ad Sacramentorum participationem admitti, postquam idonea dederint verae poenitentiae signa, professique fuerint nihil sibi potius fore, quam ut catholicae fidei, Religionique constanter adhaereant, et sancte promiserint omnem se collaturos industriam, atque operam cunctis suis natis, seu nascituris filiis utriusque sexus in Religionis ejusdem Sanctitate educandis, necnon fore sibi curae, ut acatholicum conjugem ab errore viae suae revocare studeant, itemque ut scandalum, quod aliis fidelibus per eos venerat, novis reparent virtutum exemplis. **Hac igitur adhibita cautione, haud quaquam prohibendum censuimus, ne illi ad suscipienda sacramenta admittantur.**“

Diese Vorschriften standen im Einklang mit der Instruction, welche Clemens XIII. bereits unterm 5. Mai 1767 dem Erzbischofe von Mecheln in einem Specialfalle dieser Art ertheilt hatte: „Cum itaque nihil jam reliquum difficultatis sit, quoniam matrimonium istud, ut jam affirmavimus, quantumvis illicitum, validum tamen censi debet, eo se nunc modo Fraternitas tua erga catholicum gerere debet, ut in paragr. 3 ejusdem declarationis (Benedicti XIV. scelt. anni 1741) praescribitur; isti scelt. salutarem imponendo poenitentiam, ad commissum luendum crimen, veniamque a Domino impetrandam: mandandoque, ut, quantum in se erit, uxorisuae ad catholicam fidem convertendae det operam, curetque omnino, ut suscipiendi a se liberi in catholica religione instituantur et educantur.“ Der angezogene § 3 der Benedictinischen Declaration aber lautet: „At si forte aliquod hujus generis matrimonium Tridentini forma non servata ibidem contractum jam sit, aut in posterum (quod Deus avertat) contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua, matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum matrimonium inire; id vero, debere sibi potissimum in animum inducere conjugem catholicum sive virum sive feminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat ac veniam a Deo precetur, coneturque pro viribus alterum conjugem a vera fide deerantem ad gremium catholicae ecclesiae pertrahere, ejusque animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de caetero, ut mox dictum est, se istius matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.“



Durch diese Reihe von noch in Kraft bestehenden päpstlichen Erlassen war und ist für die Ausöhnung von Katholiken, welche vor einem akatholischen Religionsdiener eine gemischte Ehe eingegangen haben, eine Norm gegeben, welche zwar die allgemeinen Grundsätze — das Versprechen treuer Erfüllung der kirchlichen Pflichten für die Zukunft, möglichstes Bemühen, die katholische Erziehung sämtlicher Kinder, sowie die Conversion des akatholischen Theiles herbeizuführen, Fernhaltung jeglicher Gefahr für den Glauben des katholischen Ehegatten, Wiedergutmachung des gegebenen Mergernisses *z.*, festhält und einschärft; im übrigen aber die Entscheidung in den einzelnen Fällen lediglich dem Ermessen des betreffenden Seelsorgers, also dem *forum internum* überläßt. Davon, daß solche Pönitenten Censuren *latae sententiae* incurriert, ist keine Rede, und erhalten die Bischöfe hierwegen auch keine Facultäten vom heiligen Stuhle; von der Verhängung kirchlicher Strafen gegen die Einzelnen aber wird ausdrücklich abgemahnt.

Hierbei blieb es bis zum Jahre 1864. In diesem Jahre aber erschien unterm 17. Februar eine Instruction des heiligen Officiums für die hannöverschen Bischöfe, welche aussprach, daß die akatholische Trauung für Katholiken „*quaedam implicita haeresi adhaesio ac proinde illicita omnino cum haereticis in divinis communicatio*“ sei, und befahl: „*parochos, si interrogentur a contrahentibus vel si certe noverint eos adituros ministrum haereticum sacris addictum . . . . . silere non posse. sed monere eosdem debere sponso de gravissimo peccato quod patrant, et de censuris in quas incurrunt*“ etc.

Im offenbaren Anschlusse an diese Instruction wurde sodann, wenigstens für das Bisthum Limburg, bereits im folgenden Jahre in die gewöhnliche dem Bischöfe verliehene *facultas dispensandi super impedimento mixtae religionis* eine Clausel inseriert, welche für die Fälle, in welchen es sich um akatholisch bereits getraute *dispensandi* handele, eine *praevia absolutio a censuris* vorschrieb. Da indessen gemischte Ehen, welche *coram ministro haeretico* eingegangen werden, nach der Instruction von 1854 auch im Bisthum Limburg, wenn kein sonstiges trennendes Ehehindernis vorliegt, gültig sind, eine nachträgliche Dispens *super imped. mixt. rel.* in derartigen Fällen also überflüssig war, so blieb es nach wie vor bei der alten Praxis. Anders aber gestaltet sich nunmehr die Frage, seitdem das heilige Officium, wie eingangs berichtet, im Jahre 1888 entschieden hat, *absolutionem a censuris omnibus catholicis, qui coram haeretico ministro nuptias contraxerunt, necessariam esse*. Denn darin waren offenbar nicht bloß solche, die nach akatholischer Trauung Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit verlangten, sondern auch jene einbegriffen, welche nur zu den Sacramenten wieder zugelassen werden wollten. Da erhob sich vor allem

die Frage, welche kirchliche Censuren durch den akatholischen Abschluss einer Ehe von einem Katholiken incurriert werden. Hierüber folgendes: 1. Der akatholische Abschluss einer gemischten Ehe kann für den katholischen Theil in doppelter Beziehung sündhaft und strafwürdig erscheinen. Zunächst involviert er zweifelsohne eine *illicita communicatio cum haereticis in divinis*. Dies lehrt schon Benedict XIV. (de syn. dioec. lib. VI, cap. V n. III), indem er ausführt, daß, weil die Eheleute selbst nach der gewöhnlicheren (jetzt sichereren) Meinung der Theologen die *ministri sacramenti* seien, der katholische Theil dem akatholischen das Sacrament spende und es sich von diesem spenden lasse. Auf einem solchen Verkehre aber stand nach dem alten Kirchenrechte für Cleriker die Strafe der Deposition, für Laien die Excommunication. Von den *Canones Apostolorum* lautet can. 11 (10): „Si quis cum excommunicato, etiam domi simul oraverit, et ipse communione privetur;“ can. 12 (11) „si quis cum damnato clerico, veluti cum clerico, simul oraverit, et ipse damnetur.“ can. 64 (63) „si quis clericus, aut laicus ingressus fuerit in synagogam Judaeorum vel Haereticorum ad orandum, ille deponatur, hic segregetur.“ (S. Hefele, Concilien-Geschichte, Bd. 1, 2. Aufl., S. 800 u. ff.) Ähnliches bestimmte die Synode von Laodicäa (zwischen 343—381), can. 9 und 33 (Hefele, Bd. II, S. 756 und 768) und die angeblichen *canones* des vierten Concils von Carthago 70 bis 73 (Hefele, II, S. 75).

Was speciell das Eingehen einer Ehe mit Häretikern betrifft, so ist zu bemerken, daß die ältesten *Canones* keine kirchliche Strafe für den katholischen Theil ansetzen. Erst Bonifaz VIII. bedroht Frauenpersonen, welche „cum viris matrimonia contraxissent, quos haereticos tunc sciebant“, mit der *privatio dotis*; (cap. *Decrevit, de haereticis in 6.*) Die im Jahre 1309 unter dem Vorsitze des Cardinal-Legaten Montefiori zu Preßburg abgehaltene und von Clemens V. bestätigte Synode aber verordnete: „Qui vero contra inhibitionem praesentem filiam, neptem vel consanguineam suam praedictis pestiferis hominibus, qui, quantum in eis est, catholicam fidem, sine qua nullus omnino salvatur, nituntur confundere, dederit, aut danti consenserit, vel ex proposito et scienter hujusmodi scelestis nuptiis adstiterit, mulier etiam data vel tradita, quae eisdem consenserit, cum per hoc in christiana religione scissuram et maculam ponere satagat, ac per hoc haereticae pravitati favere, eo ipso excommunicationis mucrone percussum se noverit, et ecclesiastica sepultura privatum.“ (Schulte, Handbuch d. katholischen Eherechtes, 1855, S. 242.) Strenge verboten waren übrigens die gemischten Ehen schon in der ältesten Zeit. Das Conc. Illiberitanum (Elvira im Jahre 306) bestimmt in can. 16: „Haeretici, si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam nec ipsis catholicas dandas esse puellas; sed neque Judaeis (neque haereticis) dare (dari) placuit, eo quod

nulla possit esse societas fideli cum infideli: si contra interdictum fecerint parentes, abstinere per quinquennium placet.“ Ein hierhin gehöriger angeblicher Can. des Concils von Agde (im Jahre 506) findet sich im Cap. non oportet; caus. 28; qu. 1: „Non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia et vel filios vel filias dare, sed potius accipere, si tamen se profiteantur Christianos esse futuros et catholicos.“ (Weiteres siehe Ferraris v. Haereticus n. 21.)

Diese strenge Disciplin wurde indessen von Martin V. auf dem Concil zu Constanz durch die Constitutio „Ad evitanda“ dahin gemildert: ut nemo post hac teneatur abstinere et separare se neque evitare communicationem alicujus in administrando aut recipiendo sacramenta aut in aliis divinis officiis aut extra illa ratione alicujus sententiae aut censurae ecclesiasticae aut suspensionis aut prohibitionis ab homine vel a jure generaliter promulgatae, neque servare interdictum ecclesiasticum, si illa censura non fuerit promulgata et denunciata specialiter et expresse a judice contra certam aliquam personam, Collegium, Universitatem, ecclesiam aut locum certum: neque manifeste constet incurrisse sententiam excommunicationis, ita ut nullo modo possit occultari vel per aliquod remedium juris excusari: vel nisi fuerint notorii Clericorum percussores.“

Diese Milderung kam natürlich auch dem Verkehre der Katholiken mit den Häretikern zugute, und verfehlten die Canonisten, der sonst so vorsichtige Pirhing nicht ausgenommen, nicht, daraus die weitgehendsten Schlüsse, namentlich für die gemischten Ehen, zu ziehen; woran auch der § 1 der Bulle Coenae von Clemens X. (1670—1676) nichts änderte, weil er die Hussiten, Wycleffiten, Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten u., wie überhaupt alle Häretiker, nur im allgemeinen mit der Excommunication belegte, ohne einzelne Personen namentlich aufzuführen. Blieben daher auch die gemischten Ehen generell untersagt, so wurde doch ihre Erlaubtheit auf Grund päpstlicher Dispens betont; wobei natürlich stets vorausgesetzt wurde, daß Gefahr für den Glauben des katholischen Theiles und Aergernis für die anderen Gläubigen u. ausgeschlossen seien. Vergl. Pirhing: Jus can. lib. V, tit. VII, Sect. II, § II; Reiffenstuel Lib. V. tit. VII, § II; Lib. IV. tit. I, § 10; Ferraris v. Haereticus. l. c., wo indessen der strenge Romanus Theologus in der Note mit dem Verfasser energisch ins Gericht geht, ihm laxas opiniones vorwirft und das Schreiben Pauls V. (1605 — 1621) an die englischen Katholiken vom 22. September 1606 vorhält, in welchem dieser Papst unter anderm sagt: „Accepimus namque, compelli vos gravissimis poenis propositis templa haereticorum adire. coetus eorum frequentare. concionibus illorum interesse . . . nihilominus zelo Pastoralis officii nostri impulsus et pro paterna sollicitudine, qua pro salute animarum vestrarum assidue laboramus.“

cogimur monere vos, atque obtestari, ut nullo pacto ad haereticorum templa accedatis, aut eorum conciones audiatis vel cum ipsis in ritibus communicetis, ne Dei iram incurratis. Non enim licet vobis haec facere sine detrimento Dei cultus et salutis vestrae.“

Das war also der Rechtszustand, bezüglich der communicatio cum haereticis in sacris bis zum Jahre 1864. Kein Papst, auch Benedict XIV. nicht, der die gemischten Ehen speciell unter diesem Gesichtspunkte erörterte, (siehe oben l. c.) erklärte sie deshalb mit einer Censur belegt. Wollte nun die unterm 17. Februar des genannten Jahres erlassene Instruction des heiligen Officiums für die hannöverischen Bischöfe, „quoad matrimonia mixta quae iniri solent coram ministro haeretico“ hierin neues Recht schaffen? Dieselbe gestattet im Eingang, vor dem fremden Religionsdiener zu contrahieren, wenn derselbe bloß als Civilbeamter fungiere, fährt aber dann fort: „Verum enim vero quotiescumque minister haereticus censeatur veluti sacris addictus et quasi Parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare, eo quia adhiberetur ad quandam religiosam caeremoniam complendam et pars catholica ritui haeretico se consociaret; unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, atque proinde illicita omnino haberetur cum haereticis in divinis communicatio. Ea propter etsi pernicioosa haec consuetudo inoleverit, ita ut a Clero de facili corrigi non possit; nihilo tamen secius omni adhibito studio ac zelo evellenda erit. Et sane Benedictus XIV. aperte docet non licere contrahentibus se sistere coram ministro haeretico, quatenus assistat ut minister addictus sacris, et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos. Opportune itaque a Te instructi et commoniti Parochi et Missionarii edoceant fideles, qua publicis in Ecclesiis Catechesibus, qua privatis instructionibus circa constantem Ecclesiae doctrinam et praxim, ita ut a mixtis contrahendis nuptiis quoad fieri possit salubriter advertantur; sin autem abhorreant prorsus a celebrando matrimonio coram haeretico ministro sacris addicto, id quod omnino illicitum et sacrilegum est. Ita responsum fuit Ordinario Trevirensi sub fer. IV die 21. Apr. 1847.

Sciant insuper Parochi, si interrogentur a contrahentibus, vel si certe noverint eos adituros ministrum haereticum sacris addictum ad consensum matrimonialem praestandum, se silere non posse, sed monere eosdem debere sponso de gravissimo peccato quod patrant, et de censuris in quas incurrunt. . . . . Quodsi tandem consensus coram parochi velit renovari, postquam praestitus jam fuerit coram ministro haeretico, idque publice notum sit, vel ab ipsis sponsis parochi notificetur; parochus huic

matrimonio, non intererit nisi servatis, uti supponitur ceteroquin servandis, pars catholica facti poenitens, praevis salutaribus poenitentiis absolutionem a contractis censuris rite prius obtinuerit.“

Damit konnten allerdings die von Martin V. aufgehobenen kirchlichen Censuren gegen die *communicatio cum haereticis in divinis*, wenigstens soweit die *afatholisch* eingegangenen gemischten Ehen in Betracht kamen, wieder hergestellt erscheinen und dürfte dies auch Gerlach angenommen haben, wenn er in der vierten Auflage seines Kirchenrechtes, Seite 217 und 218, in der Anmerkung schreibt: „Die Censuren *latae sententiae* wider die *communicatio in divinis* seitens eines katholischen Laien, der sich von dem Religionsdiener einer fremden Confession trauen läßt, sind aufgehoben durch die Constitution Pius IX. *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869, welche die dem Papste reservierte *Excommunication latae sententiae* nur gegen Geistliche verhängt, die mit Wissen und Willen einer *communicatio in divinis* mit vom Papste namentlich *excommunicierten* Personen sich schuldig machen.“ Allein ich glaube nicht, daß man der Instruction diese Kraft und Bedeutung mit Recht beimessen kann. Nach dem durch die oben erwähnte Constitution Martins V. begründeten allgemeinen Rechte waren die auf dem beregten Verkehr mit Häretikern lastenden Censuren aufgehoben. Sollten letztere also durch die hannöver'sche Instruction wieder allgemein hergestellt werden, so hätte diese vor allem in allgemein bindender Weise rite promulgiert werden müssen. Das ist indessen bis jetzt nicht geschehen.

Hiervon aber auch abgesehen, würde die Instruction, wenn sie eine *correctio juris* sein sollte, zu den *Obdosen* gehören und daher *strictissime* zu interpretieren sein. Die *reg. juris* in 6. n. 28 besagt: „*quae a jure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda*“; woraus die *Rechtäproxiß*, gestützt auf *cap. 29 de Elect. in 6.*: „*cum expediat concordare jura juribus, et eorum correctiones (si sustineri valeant) evitari etc.*“ die weitere Regel entwickelt hat, daß eine *Rechtänderung* über ihren Wortlaut nicht ausgedehnt werden dürfe, wenn die Ausdehnung auch mit wahrscheinlichen, aber nicht *apodictischen* Gründen erweisbar zu sein scheine. (Vgl. Lehmkühl *Theol. mor.* 1887. *Tract. II. Art. III. de legis abrogatione et derogatione* § 1 n. 3.: „*Leges priores in tantum abrogantur lege posteriore, in quantum lex posterior iis contradicit. In quantum ergo sensus utriusque legis sine violenta interpretatione servari potest, in tantum utraque lex subsistere dicatur oportet.*“) Deshalb besagt auch ein weiteres *Rechtäxiom*: „*Ad correctionem legis vitandam, recedendum etiam est, dummodo citra absurdum fieri possit, a proprietate verborum communique eorum significatione.*“ (Siehe Zitelli: *De Dispensationibus matrimonialibus. Romae.* 1884. Seite 8.)

Hiernach konnte also die beregte Instruction nicht ohne weiteres für alle deutschen Bisthümer bindend erscheinen und nicht einmal in den hannoverschen für alle akatholisch geschlossenen Ehen Geltung beanspruchen. Denn sie spricht nur von noch zu schließenden und von solchen bereits akatholisch geschlossenen Ehen, deren Contrahenten den Consens vor dem katholischen Pfarrer erneuern wollen. Von Eheleuten, welche nur zu den Sacramenten wieder zugelassen werden wollen, spricht sie nicht, derogiert also auch bezüglich ihrer dem bestehenden Rechte nicht. Diese konnten wohl eventuell als *fautores haereticorum* der in § 1 der Bulle *Coenae* statuierten *excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata* verfallen sein; wegen der in dem akatholischen Eheabschluss liegenden *illicita communicatio cum haereticis in divinis* aber traf sie keine Censur.

## Das Rundschreiben „*Rerum novarum*“ und seine Sittenlehren.<sup>1)</sup>

Von P. Augustin Lehmkuhl, S. J., Professor in Graeten (Holland).

### III. Pflicht und Recht der Staatsgewalt.

Als wir den Titel niederschrieben, waren wir uns bewußt, daß wir von der gewöhnlichen Ausdrucksweise abwichen, indem wir die Pflicht dem Rechte voranstellten. Wo gegenseitige Verhältnisse besprochen werden, pflegt man von „Rechten und Pflichten“ zu handeln. Wir haben uns hier nicht ohne Grund den Wechsel im Ausdruck erlaubt, weil nämlich in der Pflicht der Grund und das Maß der Rechte der Staatsgewalt zu suchen ist. Die Staatsgewalt hat keinen selbständigen Zweck für sich, sondern ist zur Hilfeleistung da, um zum Wohle der zum staatlichen Verbande geeinigten Einzelglieder dort einzutreten, wo vereinzelter Thätigkeit nicht ausreicht. Die Erstrebung eines gemeinsamen sonst nicht erreichbaren Zieles ist es, was dem Staate Berechtigung und Dasein gibt. Durch ihn soll es erreicht werden. Das ist also seine Aufgabe, seine Pflicht. Um es zu erreichen zu können, bedarf er der Rechte und Gewalten. Diese sind daher bemessen und beschränkt durch seine Aufgabe und Pflicht. Gewöhnlich sind auch die von der Staatsgewalt ausgehenden Maßnahmen mit einer Belastung der Staatsbürger und Einschränkung ihrer Freiheit verbunden. Zu einer solchen Belastung darf die Staatsgewalt aber nur schreiten, wenn eine Nothwendigkeit vorliegt, also nur dann, wenn auch eine Nothwendigkeit des unmittelbar erstrebten Zieles erweisbar ist. Ist dieses Ziel jedoch nothwendig geworden (mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, weil dies der eigentliche Gegenstand staatlicher Fürsorge ist), dann ist es aber auch Pflicht

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513 und IV. Heft, S. 772.

der Staatsgewalt, es wirksam zu erstreben. Allein es gilt diese enge Wechselbeziehung von Pflicht und Recht nur im allgemeinen, in Bezug auf die großen Ziele, welche die öffentliche Auctorität stets vor Augen haben muß; die Detailzeichnung innerhalb jener Grenzen bleibt einem freien Ermessen und klugen Abwägen zwischen Last und Vortheil in sehr vielen Fällen überlassen.

Wiewohl das Rundschreiben *Rerum novarum* sich nicht als Ziel setzt, die Aufgaben des Staates im allgemeinen zu behandeln, sondern nur insoweit, als die Arbeiterfrage und die Mitwirkung des Staates zu deren Lösung in Betracht kommt, so müßten doch, mit einigen Worten wenigstens, die Umrisse der Staatsaufgaben im allgemeinen gekennzeichnet werden, weil aus der weiteren oder engeren Fassung derselben auch weitere oder engere Rechte und Pflichten bezüglich der Arbeiterfrage sich ergeben. Doppelt nöthig ist das für unsere hentigen Verhältnisse, weil die Gegenwart einerseits an der Wahnidee einer Staatsallmacht krankt, andererseits aber den Einzelnen Freiheiten zuzustehen geneigt ist, welche mit der Abhängigkeit des Menschen als eines Geschöpfes unvereinbar sind.

Leo XIII. sagt, wo er die Aufgaben des Staates erklären will, er meine hier den Staat oder vielmehr die Staatsform, nicht, wie sie hier oder dort thatsächlich bestehe, sondern wie die Natur des Menschen den Staat fordere und die Offenbarung ihn gutheiße. Daraus hat man mißverständlicher Weise schließen wollen, der heilige Vater wollte damit den gegenwärtigen Regierungen, welche vielfach auf natürlich rechtliche oder gar übernatürlich christliche Grundsätze sich nicht stützen, die Befugnisse absprechen, welche er im weiteren Verlauf der eigentlichen Staatsgewalt zuweist. Mit Unrecht. Mögen diese oder jene mit der Regierungsgewalt betrauten Personen ihre Pflichten und Befugnisse mißachten und mißkennen, mögen sie nach unchristlichen und unhaltbaren Ideen sich ihre Begriffe von Staat und Staatsgewalt machen, das hindert nicht, daß sie rechtlich diejenige Gewalt besitzen, aber auch nur diese, welche mit den wahren Grundsätzen der naturrechtlichen und christlichen Staatslehre übereinstimmen. Der Papst will unseres Bedünkens nur sagen, daß er bei seinen Erörterungen eine bestimmte Staatsform weder ins Auge fasse, noch ausschließe, sondern daß er die jeweiligen Träger der öffentlichen Gewalt, beziehungsweise deren einzelne Factoren meine, möge die Staatsform republikanisch, monarchisch oder gemischt sein.

Die erste Aufgabe nun, welche er an die Träger der Staatsgewalt stellt, ist, die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen so zu gestalten und die ganze Verwaltung des Gemeinwesens so einzurichten, daß allgemeines sowohl wie Privatwohl von selbst aufblühe. Das sei eben das Amt der Regierungsklugheit und das eigentliche Geschäft der Obrigkeit. Da aber das Wort „allgemeines Wohl“ ein etwas unbestimmter Begriff ist, so erklärt der hl. Vater näher, was denn vorzüglich das Gemeinwohl ausmache. „Was aber vor

allem den Wohlstand verbürgt, ist: Reinheit und Rechtschaffenheit der Sitten, ein recht geordnetes Familienleben, Aufrechthaltung der Religion und der Gerechtigkeit, Mäßigung in der Auflage öffentlicher Lasten und deren gerechte Vertheilung, Aufblühen von Handel und Gewerbe, günstiger Stand des Ackerbaues und anderes dergleichen; je eifriger alles das befördert wird, zu desto größerer Höhe wird der Wohlstand und das Glück der Bürger gebracht werden.“ Bedeutsam fügt Leo XIII. hinzu, je besser diese allgemeine Vorsorge getroffen werde, desto weniger brauche die öffentliche Gewalt sich in die Einzelheiten der bürgerlichen Verhältnisse einzumischen. Er gibt damit zu verstehen, daß in dem Falle, wo diese Einmischung nöthig werden sollte, der Staat und die Regierungen schon vorher ihre Pflicht versäumt und durch Kurzsichtigkeit oder Säumigkeit in ihrem Amte die Uebel schon hätten wachsen lassen, die sie hätten verhindern müssen. Und wenn der hl. Vater nachher nochmals jene Güter aufzählt, denen Gefahr drohe, und zu deren Schutz die öffentliche Gewalt ihren Einfluß geltend machen müsse, wie: Aufrechterhaltung der Religion, Sorge für Zucht und gute Sitten, Gerechtigkeits-, Gesundheitspflege; so fügt er doch wiederum bei: „Die Grenze dieses staatlichen Eingreifens wird durch eben dieselbe Nothlage gezogen, welche die Hilfe gesetzlicher Bestimmungen erheischt; nämlich die gesetzliche Regelung soll nicht mehr unternehmen und nicht weiter sich erstrecken, als die Hebung der Uebelstände und die Abwehr der Gefahr es erfordert.“

Es ist dies dasselbe, was wir hier im Anfange unserer Erörterung sagten, daß nämlich die Berechtigungen der staatlichen Auctorität, welche beschränkend und belastend in die Freiheit der Einzelnen eingreife, durch ihre Pflichten begrenzt und bestimmt würden. Hier haben wir wieder den vollsten Gegensatz zu den obersten Grundjäten der Socialdemokratie, welche ihrem Staate nicht bloß das zuweisen, was die Privatthätigkeit für sich oder durch freie Vereinigung nicht auswirken kann, sondern alles das, was durch gemeinsamen Betrieb absolut erreichbar ist. Auch hilft es hier nicht, Staat und Gesellschaft zu unterscheiden, wie es Bebel zu thun beliebt, indem er dem Staate als der „Organisation der Macht zur Aufrechthaltung der jeweiligen Eigenthums- und socialen Herrschaftsverhältnisse“ das Recht zu seiner Existenz und die Existenzmöglichkeit abspricht (Die Frau, 9. Aufl., S. 261), aber der „socialistischen Gesellschaft“ die Rolle eines Allversorgers zuweist. Leo XIII. entwickelt die Befugnisse und die Grenzen der Befugnisse der öffentlichen Gewalt, mag sie in der Form des modernen Staates oder in welcher Form immer als Leiterin des Gemeinwohles auftreten; er nennt sie daher ganz bezeichnend *res publica*, „das Gemeinwesen“ und meint die öffentliche Gewalt „nicht in der zufälligen Form, die sie in den einzelnen Ländern hat, sondern nach ihrem Wesen, wie Natur und Vernunft sie verlangt und wie die Offenbarung sie gutheißt“. Aber wir haben



auch den vollsten Gegensatz zu den Auffassungen des modernen Staates, der alles nach Gutdünken oder scheinbarem Nutzen verstaatlichen zu können glaubt. Diese „modernen“ Ideen haben weit mehr Wahlverwandtschaft mit der Socialdemokratie als mit den Lehren des Christenthums, wie Leo XIII. sie auseinander setzt; ja sie sind ohnmächtig gegenüber den praktischen Folgerungen der Socialdemokratie, sobald diese etwa in den gesetzgebenden Körperschaften es zu einer Majorität bringen würden. Diese modernen Ideen wirken also ebenso zerstörend auf die bestehende staatliche Gewalt, durch ihre denkgerechten Folgerungen, als sie die staatliche Gewalt in ihrem Begriff mißfassen und fälschen.

Welch hochwichtige und sittlich ernste Folgerung wird durch die kurzen Worte „die Gesetzgebung soll nicht mehr unternehmen und nicht weiter gehen, als die Hebung der Uebelstände und die Abwehr der Gefahr erheischt“ an die verschiedenen Gesetzgebungsfactoren gerichtet, speciell an die Volksvertretung. Man hat sich da gewissenhaft zu fragen: Ist das Ziel des Gesetzes, welches den Staatsbürgern neue Lasten auferlegt oder ihre natürliche Freiheit einschränkt, ein für das Gesamtwohl oder für den Schutz einer gefährdeten Classe nothwendiges Ziel? Ist das Mittel, welches ergriffen werden soll, in Bezug auf die Größe der Belastung und Freiheitsbeschränkung der Staatsangehörigen ein nothwendiges Mittel? Würden vor der Zustimmung zu Gesetzesvorschlägen diese Fragen immer gewissenhaft beantwortet, dann würde die Gesetzgebung oftmals ein langsameres Tempo einhalten und manche Länder würden, nicht zum Unsegen, vor vielen Gesetzesparagraphen bewahrt bleiben.

Wenn diese Einschränkung und bedächtige Ueberlegung beim Erlassen von Gesetzen schon eintreten muß, sobald es sich um ein Eingreifen selbst in die veräußerlichen Rechte der Staatsangehörigen handelt, so ist eine doppelte und dreifache Ueberlegung am Plage, wo unveräußerliche Rechte in Frage kommen können. Da muß ein für allemal die staatliche Gewalt Halt machen; die wesentlichen Rechte der Personen, der Familie, die höheren Rechte der gottgegründeten Anstalt, der Kirche, sollen und müssen die unverletzliche Schranke bilden, welche die staatliche Auctorität oder die zur Leitung und Berathung öffentlicher Angelegenheiten mitberufenen Factoren nie zu verletzen wagen dürfen.

Doch über die Begrenzung der öffentlichen Gewalt mögen diese Andeutungen genügen. Wir wollen uns die positiven Aufgaben etwas näher ansehen, welche das Rundschreiben Leo's XIII. in ihren Umrissen uns kurz gezeichnet hat. Da werden in erster Linie Zucht und gute Sitten erwähnt, welche die Träger der staatlichen Gewalt befördern sollten. Ohne Zweifel ist darunter auch die Sittlichkeit im engeren Sinne des Wortes gemeint, und da können wir die Furcht nicht unterdrücken, daß in dem Punkte die maßgebenden Behörden nicht selten eine schwere Schuld vor Gott auf sich laden

durch Straflosigkeit des Lasters und durch Vorschub und Dienste, die sie unter dem Namen der Freiheitsgewährung und Kunstbeförderung den Anreizungen zur Ausschweifung leisten. Gewiß kann die öffentliche Gewalt nicht alle sittlichen Ausschreitungen hindern oder bestrafen, sie kann vieles ungestraft hingehen lassen, ja manches zur Verhinderung größeren Uebels positiv dulden; dulden, aber nicht erlauben, viel weniger etwas thun, was Ausschreitungen befördert. Ja, wo die Unsittlichkeit öffentlich aus Tageslicht tritt, mit ihren Reizen und Verführungskünsten umgeben, da hat die Behörde ihr entgegenzutreten; Verbreitung der Unsittlichkeit durch Bild und Schrift, durch offene oder verdeckte Annoncen, Aufführung von unsittlichen und gefährlich reizenden Stücken auf der Bühne darf die Behörde nicht nur nicht gestatten, sondern muß sie, will sie nicht sich zur Mitschuldigen machen, wirksam verbieten und unterdrücken.

Doch mit den Worten „Zucht und gute Sitten“, deren der Papst sich bedient, ist nicht die Sittlichkeit im strengen Sinn allein gemeint, die guten Sitten sind aufzufassen im ganzen Umfange des öffentlichen sittlich guten Verhaltens, dessen Verletzungen der Staat zu strafen und zu verhindern, dessen Emporblühen er zu befördern hat. Allein das Recht und die Pflicht, zur Förderung der guten Sitten im weiten Sinne des Wortes beizutragen, gibt dem Staate noch nicht das oberste Richteramt oder die oberste Aufsicht über das sittliche Gebiet. Dieses liegt in einer Sphäre, die dem weltlichen Arme nicht erreichbar ist; es ist das Gebiet des innern Menschen, das eigentliche Gewissensgebiet, wo der Mensch seinem Herrn und Gott gegenüber sich verantwortlich fühlt und wo die göttliche oder die von Gott damit betraute Auctorität den Menschen sicher leiten und bilden soll. Die eigentliche Leitung auf dem Gebiete der Sittlichkeit hat darum Gott in andere Hände gelegt, in die der kirchlichen, religiösen Auctorität. Diese ist berufen und befähigt, ins Innere des Menschen hinein den Grund wahrer Sittlichkeit zu legen, sie zu christlicher, übernatürlicher Sittlichkeit zu veredeln, das individuelle Wohl wie das allgemeine Wohl, soweit es von der wahren Sittlichkeit beeinflusst wird, in den Bereich ihrer segensreichen Thätigkeit miteinzubeziehen. Der Staat kann nur die kirchliche Thätigkeit unterstützen, ihr besondere Beihilfe leisten, das nach Außen tretende, das Gemeinwohl berührende sittliche Leben der Unterthanen unter Gesetz und Controle stellen.

Der hl. Tomas von Aquin entwickelt in seiner theologischen Summe I. II. q. 91, art. 4, das Mangelhafte und Ungenügende menschlicher Gesetze und menschlicher Auctorität behufs Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung. Dies paßt ganz zu unserem Gegenstande, da die staatliche Gewalt eben die rein menschliche Auctorität und deren Spitze ist. Der erste Grund ist aus dem thatsächlichen Endziel des Menschen hergenommen. Gottes Güte und Erbarmen

hat dem Menschen ein über alle natürliche Anlage und Fähigkeit hinausgehendes Endziel gesetzt; darum bedarf er einer höheren als bloß menschlichen Leitung, es muß eine positiv göttliche und gottbestellte Auctorität eintreten. „Wenn der Mensch“, sagt der heilige Lehrer, „nur zu einem Ziele bestimmt wäre, welches seine natürliche Befähigung nicht überschritte, dann bedürfte er nicht der Leitung einer Vernunft, welche über das Naturgesetz und das aus diesem abgeleitete menschliche Gesetz gieng. Weil er aber bestimmt ist zu einer ewigen Glückseligkeit, welche zu seinen natürlichen Fähigkeiten in gar keinem Verhältnis steht, so bedarf er auch einer über das natürliche und menschliche Gesetz hinausliegenden positiv göttlich verordneten Leitung.“ — Nachdem der hl. Thomas dann noch auf die Unsicherheit menschlicher Urtheile und Anordnungen aufmerksam gemacht, und schon daraus eine höhere Leitung und Auctorität nicht zwar als absolut nothwendig, doch aber als höchst erwünscht, ja im gewissen Sinne nothwendig erklärt hat, führt er noch als fernere Gründe folgende an: die rein menschliche, also staatliche Auctorität, könne wohl die äußern Handlungen, nicht aber die innern Acte des Menschen treffen und regeln, ja nicht einmal alle äußern das natürliche Sittengesetz verletzenden Handlungen könnten vor ihr Forum gezogen werden. „Die menschliche Auctorität kann nur richten und Gesetze geben über äußere Handlungen und doch erfordert es die sittliche Vollendung, daß der Mensch nicht nur den äußern, sondern auch den innern Handlungen nach, wohlgeordnet sei; mithin muß eine gesetzliche Leitung von höherer Auctorität, von Gott, hinzutreten.“ — „Auch nicht einmal alles Böse, was geschieht, kann man durch die menschlichen Gesetze strafen oder verbieten; wollte man das thun, dann würde auch vieles Gute verhindert, und das für die menschliche Gesellschaft nothwendige Gemeinwohl würde Schaden erleiden.“ „Das menschliche Gesetz trifft nur die gröbren Laster und Vergehen, besonders diejenigen, welche Andere schädigen, ohne deren Verbot die menschliche Gesellschaft nicht auf die Dauer könnte bestehen bleiben, wie Mord, Diebstahl u. dgl.“ Daraus schließt dann der hl. Lehrer wieder auf die Nothwendigkeit einer höheren Auctorität, welche die sittliche Auszubildung und Vervollkommnung des einzelnen Menschen, aber des ganzen Menschen in die Hand nehme.

Wir können jedoch auch einen weiteren Schluß aus den Erörterungen des Aquinaten ziehen. Unzweifelhaft trägt es zum Gemeinwohl sehr viel bei, daß der ganze Mensch und alle einzelnen Glieder der menschlichen Gesellschaft wohl geordnet seien; sind sie dies wirklich, dann ist die staatliche Auctorität ihrer Sorge für die Sittlichkeit entledigt; sind sie dies nicht, dann kann alle Sorge der staatlichen Auctorität auch nicht einmal ihr Ziel halbwegs erreichen; mag sie grobe Auswüchse von Zeit zu Zeit abschneiden, die Wurzel der Laster und Vergehen kann sie nicht ausrotten. Von

welch unberechenbarer Wichtigkeit ist es daher für das bürgerliche Gemeinwohl, wenn die kirchliche Auctorität, welche den innern Menschen zur Tugend heranzieht, in ihrer Wirksamkeit nicht nur kein Hemmnis, sondern die größtmögliche Unterstützung bei der staatlichen Auctorität findet. Das ist das wahre Schutzrecht und die Schutzpflicht, welche der Staat der Kirche gegenüber hat; eine der ärgsten Versündigungen aber seitens der Regierungen ist es, wenn dieser Schutz versagt oder gar in Verfolgung verkehrt wird.

Doch erläutern wir auch in etwa die Gegenstände, welche von der staatlichen Auctorität auf dem Gebiete der Sittlichkeit eigens in die Hand genommen werden können und sollen. Der hl. Thomas von Aquin nannte gesetzliches Einschreiten gegen diejenigen Vergehen, welche eine Rechtsverletzung anderer enthalten oder welche die öffentliche Sicherheit und den Bestand der Gesellschaft bedrohen. Hier begegnen sich die Bemerkungen des heiligen Lehrers und die Ausführungen des Rundschreibens Leo XIII.; letztere sind gewissermaßen ein praktischer, ins einzelne mehr hinabsteigender Commentar zu erstern. Leo XIII. hebt namentlich hervor: geordnetes Familienleben, Aufrechthaltung der Religion und Gerechtigkeit, wo er von den Zielen spricht, welche der Regierung bei ihren Handlungen vor Augen schweben müßten; und wenn er von gesetzlichem Eingreifen redet, dann bezeichnet er 1) Maßregeln zum Schutz und zur Sicherheit des Privateigenthums; 2) Rechtsschutz gegen Sonn- und Feiertagsarbeit, damit dem Arbeiter das Recht bleibe, auf welches er nicht zu verzichten vermöge, den göttlichen und kirchlichen Geboten nachkommen zu können; 3) Rechtsschutz gegen ungebürliche Ausbeutung der Arbeitskraft durch zu lange Arbeitsdauer, durch zu frühe Verwendung jugendlicher Kräfte, durch übermäßige Belastung der Frau; 4) Rechtsschutz gegen Gefährdung der Sittlichkeit und gegen Verführung; 5) Rechtsschutz gegen Verkürzung gerechten Lohnes.

Siren wir nicht, so begreift Leo XIII. alle diese Punkte unter der Kategorie derjenigen Angelegenheiten, bei denen ihrer Natur nach Zwangsmaßregeln seitens der staatlichen Auctorität am Platze sein können. Wo nach irgend einer dieser Seiten hin eine Bedrückung der Arbeiter, sei es auch in der Form eines von der Nothlage beeinflussten Vertrages, vorliegt, da findet eben das seine Anwendung, was der Papst hervorhebt bezüglich der „Nothwendigkeit für die Staatsgewalt, die bedrückten Arbeiter herauszureißen aus den harten Händen habgieriger Menschen, welche die Person des Arbeiters, einer Sache gleich, maßlos ausbeuten zu eigenem Gewinne“; solch scharfe Worte können Zwangsmaßregeln, wo sie zur wirksamen Erreichung des Zieles nöthig sind, nicht ausschließen. Wir haben hier ein lohnendes Gebiet menschlicher Gesetzgebung, welches, Gott sei Dank, von den meisten Regierungen jetzt betreten ist, wiewohl leider kaum noch mit der Thatkraft und in der Ausdehnung, wie es die gegenwärtige bedrohliche Lage der Dinge erheischt. Und doch ist es nicht

ein Gebiet, welches die Träger der öffentlichen Gewalt nach Gutdünken betreten oder nicht betreten können, sondern ein Gebiet, welches in Angriff zu nehmen sie ihre heiligste Pflicht ruft. Was ist mehr Pflicht für die öffentliche Gewalt, als wirksamen Schutz gewähren den Schwachen und Bedrückten!

Doch ja, es dürfte einen Punkt geben, auf den noch heiligere Pflicht hinweist. Das Rundschreiben Leo's spricht, nicht zwar in dem obigen Zusammenhänge, aber etwas früher, von der Aufrechthaltung der Religion als von einem der Dinge, auf denen das Gemeinwohl beruhe, und welche den Trägern der Staatsgewalt stets bei ihren Maßnahmen vorschweben müßten. Wir stehen nicht an, diese als einen der Punkte zu bezeichnen, welche zum Bestand der menschlichen Gesellschaft gehören, und nennen Angriffe gegen die Religion, welche den Glauben an Gott und an eine jenseitige Vergeltung aus dem Herzen des Volkes reißen oder nur erschüttern wollen, eines der schwersten Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft und gegen den Bestand des Staates, weil das tiefste Fundament jeder, auch der staatlichen Ordnung dadurch unterwühlt wird. In den angedeuteten päpstlichen Worten liegt somit auch die Pflicht ausgedrückt, solche Angriffe gegen Gott und Religion als Staatsverbrechen zu ahnden. Es ist ein erschreckliches Verbrechen, welches jene begehen, die durch Wort und Schrift den Unglauben, Gottesleugnung und Materialismus predigen, oder die von Lehrstühlen herab solche Lügen als wissenschaftlich zubereitetes Gericht ihren Zuhörern darreichen und deren Geist damit vergiften. Aber eine schwere Unterlassungssünde ist es auch seitens der Behörden und aller dazu berufenen Wächter der öffentlichen Ordnung, solchen glaubens- und gotteslästerlichen Unfug zu dulden; mehr als Unterlassungssünde, solche Männer, mögen sie auch den blendendsten Schein der Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit haben, auf Stellen zu berufen, die ihnen Einfluß und Macht gewähren und Gelegenheit bieten, den Unglauben zu züchten. Von Rechts wegen gehören sie an einen ganz andern Ort.

Man sieht, unschwer wird das Rundschreiben Leo's über die Arbeiterfrage auch zu einem Sittenspiegel derer, die zur Theilnahme an der staatlichen Gewalt berufen sind. Wir haben aber noch nicht alle Pflichten der Staatsgewalt herausgehoben, welche der Papst verzeichnet.

Ein anderer Punkt, welcher nach Lehre des Heiligen Vaters als zum Gemeinwohl gehörig von der Regierung muß beachtet werden, ist Mäßigung in der Auflage öffentlicher Lasten und deren gerechte Vertheilung. Die öffentlichen Lasten sind fast alle bezeichnet mit den beiden Worten Heerdienst und Steuern. Soldaten und Geld sind dem Staate nothwendig zu seinem Bestand und zur Erfüllung all seiner Aufgaben; darum hat die Staatsgewalt auf beides ein Recht, allein auch nur nach dem Maße der Nothwendigkeit. Von der Militär-

frage wollen wir hier des näheren absehen. Bei den thatfächlich bestehenden Verhältnissen ist sie zu einer drückenden, ja fast erdrückenden Last geworden, und doch ist es äußerst schwer, die Grenze anzugeben, über welche hinaus ein Uebermaß in den Militärforderungen sicher constatirt werden könnte; da alles bis zur Grenze der Möglichkeit bewaffnet ist, und bis zur Vernichtung des Gegners sich kampfbereit hält, so ist eine hochgradige militärische Ausrüstung für den einzelnen Staat nahezu eine Frage des Selbstbestandes geworden. Auch die Berechtigung zur Steuererhebung hat eine gewisse Weite. Die Nothwendigkeit, durch welche diese Berechtigung bedingt wird, ist eben nicht nach der engsten Grenze zu bemessen. Es geht da ungefähr, wie wenn man bei einer Einzelperson oder bei einer Familie von dem zum Unterhalt Nothwendigen spricht. Da meint keiner nur Wasser und Brot, mit denen allenfalls das Leben könnte erhalten werden, sondern man versteht darunter ein standesgemäßes Auskommen, so daß, je nach Stand und Rang, selbst ein gewisser Aufwand nicht ausgeschlossen ist; wohl aber sind ausgeschlossen unnütze Ausgaben, ein über das Standesmäßige hinausgehender Aufwand, Ausgaben für Unternehmungen und Speculationen, die nicht wiederum von der Absicht der Beschaffung des Unterhaltes eingegeben werden. Ähnlich hat das für den Staat Nothwendige weite Grenzen; auch können und müssen je nach der schon bestehenden Belastung und der Steuerfähigkeit der Staatsbürger die zweckdienlichen Aufgaben des Staates, zu deren Verwirklichung das Nothwendige von den Staatsgliedern beschafft werden muß, enger oder weiter gefaßt werden. Gewisse Grenzen bestehen aber dennoch. Darum ist es Gewissenspflicht derer, die neue Steuern fordern, und derer, die als Volksvertreter neue Steuern bewilligen, sich vorher die Fragen zu beantworten: Gehört der Zweck, zu dem die Steuern erbeten werden, zu den staatlich berechtigten und ist er ein dringlicher? Ferner: Ist zur Erreichung dieses Zweckes die Erhebung der neuen Steuer erforderlich? Der Staat und seine ganze Einrichtung soll da sein zum Wohle der Gesamtheit und der Einzelnen. Wenn aber die Einzelnen insgesammt durch die Lasten so gedrückt werden, daß sie den Schutz und das Gute, welches der Staat bringt im Vergleich zu den Lasten, nicht mehr gleichwertig finden, dann wird der betreffende Staat ein sehr fragliches Gut. Wenn ganze Classen von Staatsbürgern wegen des Steuerdruckes, der auf ihnen lasten sollte, in ihrem Stande genügendes Auskommen nicht mehr finden, dann wäre der Zweifel sehr berechtigt, ob nicht das zulässige Maß überschritten oder in der Vertheilung die Gleichmäßigkeit nicht verletzt wäre. Wenn die öffentlichen Ausgaben die Staatsschulden so hoch hinaufgeschraubt haben, daß durch sie allein für viele kommende Geschlechter eine drückende Steuerlast geschaffen ist, dann muß man fragen, liegt denn wirklich für Gegenwart und Zukunft ein so hohes Gut in der Aufrechthaltung des bestimmten Staatswesens, daß dieselbe mit solchen Opfern erkaufte werden muß?

Leo XIII. erwähnt ausdrücklich auch die gerechte Vertheilung der Steuerlast. Absolut genau kann dieselbe ja nicht geschehen. Doch möchten wir meinen, daß das mobile Capital verhältnißmäßig stärker belastet werden könnte, als es vielfach im Vergleich zu Grund und Boden geschieht. Die jetzt in Deutschland eingeführte Einkommensteuer dürfte, wenn ehrlich durchgeführt, eine annähernd richtige Vertheilung darstellen.

Endlich lenkt das päpstliche Rundschreiben die Aufmerksamkeit der Regierungen darauf hin, daß es Gegenstand ihrer Sorge sein müsse, auf Emporblühen der Landwirtschaft, der Gewerbe und Künste, der Industrie und des Handels hinzuwirken, nicht durch directes Eingreifen, sondern durch Begünstigung und Erleichterung der diesbezüglichen Thätigkeit, auch der vereinten Thätigkeit der Staatsbürger. Die Gesamteinrichtungen, die Verhältnisse im Lande selbst und seine Beziehungen nach außen müssen so sein, daß sich die verschiedenen Betriebe lohnen. Im allgemeinen wird es günstig mit einem Lande stehen, wenn es in möglichst allen Zweigen und Gattungen der menschlichen Bedürfnisse reichlich soviel hervorbringt oder liefert, als für die Einwohnerchaft erforderlich ist. Der Weltmarkt und die Weltconcurrentz beseitigen freilich leichter eine nur locale Noth; allein es ist auch gerade die entfesselte Concurrentz, welche Industrie sowohl, als Gewerbe und Ackerbau in Gefahr bringt. Früher war die Concurrentz auf den engen Raum kleiner Districte beschränkt; die Verkehrsmittel gestatteten nichts weiter. Allein selbst da glaubte man die Concurrentz regeln zu müssen. Die verschiedenen Innungen griffen in diese Frage unsanft genug hinein. Heutzutage, wo die Erfindungen der Neuzeit dem Verkehr fast alle Grenzen benommen haben, ist trotzdem die Regelung der Concurrentz dem Kampf der Einzelnen überlassen oder durch diesen ersetzt. Kein Wunder, daß dieser Kampf, ein Kampf ums wirtschaftliche Dasein, die Existenz von Millionen bis ins tiefste erschüttert. Der Staat, welcher in seiner Kurzsichtigkeit jenen Kampf zugelassen oder vielmehr entfesselt hat, muß jetzt umsomehr die Sorge übernehmen, den Kampf zu beschwichtigen und durch internationale Abmachungen und Regelungen größere Sicherheit und größeres Ebenmaß in Production und Absatz herbeizuführen. Internationale Verträge, wie z. B. die Handelsverträge, fallen demnach ihrem Wesen nach sehr innerhalb des Gebietes des staatlichen Rechtes und der staatlichen Fürsorge; ihr näherer Inhalt und genauere Bestimmung ist Sache der politischen und wirtschaftlichen Klugheit.

Würden alle Regierungen und alle zur Mitregierung berufenen Factoren die Weisungen befolgen, welche Leo XIII. sowohl in der Zeichnung der positiven Aufgaben der Staatsgewalt, als auch in ihrer Begrenzung gegeben hat, dann würden manche düstere Wolken sich zerstreuen, welche jetzt auf die Zukunft der wirtschaftlichen und politischen Lage der menschlichen Gesellschaft ihre Schatten werfen.

## Die beiden letzten Fasten-Hirtenbriefe

vom 6. Febr. 1877 und 10. Febr. 1878

des nunmehr glorreich regierenden Papstes Leo XIII. als Cardinal-Bischofes von Perugia (damals Joachim Pecci).

Mitgetheilt von Dr. Marcellin Josef Schlager, Universitäts-Professor in Graz.

In unserer schnellebigen, mitunter recht seichten und oberflächlichen Zeit drängt ein Ereigniß das andere, eine Begebenheit die andere, wozu natürlich auch die Tagesblätter ihr redlich Theil beitragen. Was heute noch das größte Aufsehen und Staunen erregt, das ist morgen schon wieder fast vergessen; wer heute noch bewundert, gefeiert, fast in den Himmel erhoben wird, an dem geht man in wenigen Tagen schon wieder gleichgiltig vorüber! Ja, um es kurz zu sagen, es ist in unserer Zeit fast alles nur meteorartig. — Aehnliches gewahren wir auch auf literarischem Gebiete mit seiner Ueberproduction, derzufolge so manche herrliche Geistesproducte, wenn sie nicht den richtigen Verleger finden oder nicht dem herrschenden Geschmacke des Zeitgeistes zusagen, von der Kritik entweder übersehen oder nicht genügend beachtet, gewürdigt und gepriesen werden; sie verfallen nur zu bald der Vergessenheit und führen fast nur ein Eintagsleben.

Aehnlich scheint es auch den oben in der Ueberschrift bezeichneten beiden Fasten-Hirtenbriefen ungeachtet ihres herrlichen, allgemeinen Interesse erregenden und befriedigenden Inhaltes (zu welchem höchstens seinerzeit die Hirtenbriefe eines Cardinal Rauscher, Bischof Rettelner, Bischof Förster oder Cardinal Saulik heranreichten) und ihres hohen Auctors ergangen zu sein; denn obwohl z. B. der „Literarische Handweiser“ die meisten Erscheinungen auf theologischem und kirchlichem Gebiete in vorzüglicher Weise bespricht, so konnte ich doch in seinen Spalten über sie, außer einer einfachen Erwähnung ihres Erscheinens, keine eingehende Besprechung, die sie doch vollauf verdienen, in keiner Nummer desselben ausfindig machen, — worüber ich natürlich staunen muß. Und wenn sie auch schon vor mehr als einem Decennium erschienen sind, so dürfen sie doch gewiß nicht für „veraltet“ (auch so ein Schlagwort, womit man manches Gute abthun will) angesehen werden; nein, ihr Inhalt ist nicht veraltet, sondern bleibt immer neu und wahr und zeitgemäß und muß der Vergessenheit entrissen werden. — Da lobe ich mir doch die gute, frühere Zeit, in der es hieß: „Unius libri virum timeo!“ — Dafür ist jetzt in der Lectüre, ja selbst im Studium das: „multa, sed non multum“ an die Stelle getreten.

Also, um zum eigentlichen Thema zu kommen, diese beiden Fasten-Hirtenbriefe handeln von der: „materiellen und sittlichen Cultur (Civilisation) und Kirche;“ aber es sind



nicht Hirtenbriefe in der gewohnten Form, sondern vielmehr gelehrte, wissenschaftliche, aber doch auch wieder gut verständliche Abhandlungen über obiges Thema in streng logischer, rhetorischer, stufenweise fortschreitender, schwunghafter Form (das 1. in 41, das 2. in 37 Druckseiten in Groß 8<sup>o</sup>), obwohl der hohe Auctor in seiner Bescheidenheit gegen Schluß des Ersten ausdrücklich bemerkt, daß er sich „nicht zur Aufgabe gestellt hätte, an Stelle eines Hirtenbriefes eine lange Abhandlung zu schreiben.“

Wir sehen ferner daraus, daß der Verfasser ein allseitig gebildeter, auf der Höhe der Zeit stehender, umfassend denkender Mann ist, der ebenso in den Wissenschaften und schönen Künsten, wie in der altclassischen, heiligen und profanen, nicht minder in der neueren, nicht bloß italienischen, sondern auch französischen, ja selbst deutschen Literatur bewandert ist und sie am rechten Orte zu verwerten weiß. — Und wenn er nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri von seiner ersten Encyklika: „Inscrutabili Dei consilio“ vom 21. April 1878 an, welche sich über die Wirksamkeit der katholischen Kirche, als der Mutter und des Hortes aller wahren Civilisation verbreitet und somit die Fortsetzung und den Schluß gleichsam der beiden in Rede stehenden Hirten schreiben bildet, durch alle seine folgenden Encykliken die ganze gebildete Welt, Clerus und Laien, Katholiken und Andersgläubige bis auf den heutigen Tag in gerechtes Staunen setzt, so entnehmen wir aus diesen beiden Hirten schreiben, wer und was dieser Mann schon früher, obwohl nicht in so weiten Kreisen bekannt, war und es widerlegt sich dadurch auch am Besten die vielverbreitete Annahme, daß dergleichen Schriftstücke gewöhnlich aus einer anderen Feder fließen, als aus der desjenigen, dessen Namen sie tragen.

In dieser Erwägung konnte und kann ich es mir nicht versagen, — mag man darüber denken, was man wolle, — vorläufig das erste dieser beiden Hirten schreiben vom 6. Februar 1877 aus einer vielseitig vielleicht zu geringen Beachtung hervorzuziehen und eine mehr oder minder eingehende Wiedergabe desselben im Folgenden den geneigten Lesern zu bieten, umsomehr, als die ganze katholische Welt sich anschickt, im nächsten Jahre (1893) des hohen Verfassers fünfzigjähriges Bischofs-Jubiläum festlich zu begehen, von welchen fünfzig Jahren derselbe vom 19. Jänner 1846 bis zum 20. Februar 1878, also durch volle 32 Jahre, der Diocese Perugia als Bischof vorgestanden ist. Da der hohe Verfasser in diesem Hirten schreiben sein Thema: die materielle Cultur und die Kirche in logischer Ideenreihe in XVII längeren und kürzeren Abschnitten behandelt, so will ich diesen nach der guten Uebersetzung aus dem Italienischen von Dr. B. Liesen auch naturgemäß folgen und fast durchgehends den Auctor selbst sprechen lassen, indem ein Zusatz oder eine Wegnahme nur der Harmonie des Ganzen abträglich wäre.

I. In diesem Abschnitte, gleichsam einer Einleitung in das Ganze, beginnt der Verfasser mit der Pflicht seines Hirtenamtes, seinen geliebtesten Diöcesanen, wie alle Zeit, die Wahrheit zu verkündigen, welche (Pflicht) sich in den traurigen Zeiten der Gegenwart noch gesteigert hat. „Vor allem“, sagt er, „müssen wir zu euch reden, um euch vor der Begriffsverwirrung zu schützen, welche man geschickterweise zu dem Zwecke hervorrufft, damit man nicht mehr bestimmt unterscheiden könne, was als schlecht zu verwerfen und was als gut und recht zu billigen sei“. Dieser Kampf gegen Gott und seine Kirche sei deswegen furchtbarer, weil er nicht mit ehrlicher Offenheit, sondern mit verlockender Hinterlist geführt wird; denn würden die mitten unter uns lebenden Gottlosen immer offen ihren gewollten Zweck herauszagen, so würde die Aufgabe um vieles leichter sein und es würden auch die Gläubigen den Verführern weniger Gehör geben. „Aber so geschieht es nicht; man nimmt im Gegentheile Worte zuhülfe, welche verlockend klingen und mehr als einen einzigen und bestimmten Sinn haben; und ohne sie vorher nach ihrem Inhalte und Umfange zu erklären, wirft man sie als Lockspeise der neugierigen Zuhörerschaft vor.“

Von den vielen Beispielen einer solchen schlaunen Kampfweise will er nur von einem Worte reden, „welches die glaubenslosen Menschen so sehr mißbrauchen“, nämlich von dem Worte Civilisation, „als ob zwischen ihr und der Kirche ein innerer Widerspruch und eine unveröhnliche Feindschaft bestände.“ Dieses Wort, an und für sich unbestimmt, „und welches diejenigen, die es gebrauchen, näher zu erklären sich nicht bemühen, ist zu einer Geißel geworden, womit man auf unseren Rücken schlägt, zu einem Werkzeuge, um die heiligsten Einrichtungen zu zerstören, zu einem Mittel, um sich die Wege zu bejammernswürdigen Verwüstungen zu bahnen. — Wenn das Wort Gottes und das Wort desjenigen, welcher hier auf Erden seine Stelle vertritt, zum Spotte dienen muß, so ist es die Civilisation, welche dies erfordert. Es ist die Civilisation, welche verlangt, daß die Zahl der Kirchen und der Geistlichen beschränkt, und umgekehrt die Orte der Sünde vermehrt werden. Es ist die Civilisation, welche Theater verlangt ohne höheren Geschmack und ohne Schranken der Scham. Im Namen der Civilisation läßt man dem abscheulichsten Wucher und dem unredlichen Erwerbe die Zügel schießen, und auch im Namen der Civilisation vergiftet eine unsittliche Presse die Gemüther und besudelt eine gemein-käufliche Kunst die Augen durch schmutzige Bilder und öffnet sich den Weg, die Herzen zu verderben“. In dieser Weise bleibt „im Schatten des Wortes Civilisation, das wie eine ehrwürdige Fahne aufgepflanzt dasteht, soviel als ausgemacht bestehen, daß nur auf unserer Seite die Schuld liegt, wenn die Civilisation nicht schneller weiter dringt und nicht zu glänzenderen



Erfolgen sich erhebt. -- Hieraus nahm jener Kampf seinen Ursprung, welchen man als den Kampf für die Civilisation und Cultur zu bezeichnen beliebte, den man aber viel eigentlicher gewaltsame Unterdrückung der Kirche nennen müßte“. Demgemäß wird es euch, Geliebteste, nicht Wunder nehmen, daß wir, beim Herannahen der Fastenzeit uns vorgenommen haben, vorzüglich von dieser Civilisation ausführlich zu handeln, um euch durch schlagende Beweise klar zu machen, daß alles Gute, was in diesem Worte enthalten und durch dasselbe ausgedrückt ist, uns in der Vergangenheit durch die Hand der heiligen Kirche zugekommen ist, und allein durch die mütterliche Sorgfalt der Kirche auch für die Zukunft erhalten werden wird.“

II. „Wir wollen jedoch nicht, daß jemand mit Recht den Vorwurf gegen uns erheben könne, welchen wir soeben wider die Gegner gemacht haben, als ob auch wir uns solcher Worte bedieneten, welche, wenn sie nicht gut nach ihrem Sinne erklärt werden, Verwirrung hervorbringen müssen. Die Wahrheit gewinnt nichts mit dieser Art der Behandlung, und ihr, Geliebteste, wißet, wie vor allem der Sieg der Wahrheit über den Irrthum uns immer am Herzen gelegen hat. Daher wollen wir vor allem anderen versuchen, euch den Sinn dieses so häufig gebrauchten Wortes klar zu machen, euch zuerst eine genaue Begriffsbestimmung dieses Wortes zu geben und dadurch unsere Darstellung klarer und geordneter zu gestalten“.

III. „Es ist bekannt, und auch selbst ganz kurzes Nachdenken reicht hin, um jeden davon zu überzeugen, daß der Mensch von Gott für die Gesellschaft bestimmt und derartig veranlagt ist, daß er ohne die Gesellschaft in keiner Weise leben könnte. — Blicke das Kind sich selbst überlassen, so würde es schneller hinsinken, als die Blume, deren Leben nur wenige Stunden währt. — Wenn der Mensch etwas größer geworden, würde er, aus Mangel an Urtheil und Erfahrung, sich oftmals zu seinem Schaden täuschen, wosern nicht jemand da wäre, der ihn führte, ihn unterwies und anleitete, das Leben wohlstandig einzurichten und ihn in den Stand setzte, anderen seine Dienstleistungen zu erweisen, wie die anderen sie ihm erwiesen. — Ist er zum Manne herangewachsen, was würde aus ihm werden ohne den vorsorglichen Schutz der Gesellschaft, deren Mitglied er ist? — Ein berühmter französischer Schriftsteller über Volkswirtschaft <sup>1)</sup> stellte, wie in einem Gemälde, die vielfältigen Wohlthaten zusammen, welche dem Menschen aus der Gesellschaft zufließen, und es erregt Erstaunen, dasselbe zu beschauen. Nehmet und betrachtet den geringsten der Menschen, den untersten aus dem Handwerkerstande: er hat sonder Zweifel doch so viel, um sich, gut oder schlecht, zu kleiden; er hat so viel, um

<sup>1)</sup> Friedrich Bastiat.

seine Füße zu beschuhen. — Wie viele Personen, wie viele Völker mußten nun aber nicht Hand anlegen, um für ihn diese armseligen Kleidungsstücke und Schuhe zu bereiten? Er führt ferner täglich wenigstens ein Stück Brot zum Munde: und wiederum, welche Anstrengung, wie viele Arme sind in Thätigkeit, um ihm zu dienen, — vom Bauerzmann, der die Furchen des Feldes aufthut, um ihnen den Samen anzuvertrauen, bis zum letzten, der das Korn in Brot verwandelt! — Jener Mann hat Rechte: es gibt Advocaten für die Vertheidigung, Beamte, um Urtheile zu erlassen, Soldaten, um sie zur Geltung zu bringen. — Er ist unwissend: es gibt Schulen, es gibt Männer, welche für ihn Bücher verfassen, andere, welche sie drucken, — und so weiter. — Er hat religiöse Triebe, er fühlt sich zu Gott hingezogen: es gibt zu seinem Dienste Mitbrüder, welche jede andere Beschäftigung bei Seite lassen, sich dem Studium der heiligen Dinge widmen, auf Vergnügen, Geschäfte und Familie verzichten, um jenen höchsten Bedürfnissen besser zu entsprechen. — Doch das möge genügen; denn es geht daraus klar genug hervor, daß es unumgänglich nothwendig ist, in der Gesellschaft zu leben, um die ebenso unabweisbaren als mannigfachen Bedürfnisse zu befriedigen.“

IV. „Weil aber die Gesellschaft sich aus Menschen zusammensetzt, die wesentlich vervollkommnungsfähig sind, so kann sie nicht unbeweglich stehen bleiben, sondern sie schreitet vorwärts und verfeinert sich. Ein Jahrhundert ererbt vom anderen die Erfindungen, die Entdeckungen, die gemachten Verbesserungen; und so erlangt die Summe der physischen, moralischen und politischen Wohlthaten einen wunderbaren Zuwachs. — Wer wollte die elenden Hütten der Völker in der Urzeit, die plumpen Geschirre, die unvollkommenen Geräthe mit alledem vergleichen, was wir im 19. Jahrhunderte besitzen? — Ist noch ein Vergleich möglich zwischen der Arbeit, welche von unseren sinureichen Maschinen vollkommen ausgeführt wird, und jener, welche nur mit Mühe, und auch dann nur unvollkommen aus der Hand des Menschen hervorgieng? — Gibt es auf der Welt einen Zweifel darüber, daß besser als die alten, schlecht angelegten Straßen, als die wenig sicheren Brücken, als die langsamen und beschwerlichen Reisen, unsere Eisenbahnen sind, welche uns gewissermaßen Flügel verleihen und wie es scheinen will, unsere Planeten verengert haben; so sehr sind die Völker einander näher gebracht. — Uebertrifft unser gegenwärtiges Zeitalter an Wilde der öffentlichen Gebräuche und an Feinheit der Umgangsformen nicht das rohe und derbe Verhalten der Barbaren, und haben sich die gegenseitigen Verhältnisse nicht veredelt? — Das politische System, wurde es nicht auch in mancher Hinsicht durch die Hilfe der Zeit und der Erfahrungen besser? — Wo ist heute die Privatrache noch gestattet, wo die Feuerprobe, das Wiedervergeltungsrecht? — Sind

die kleinen unabhängigen Lehengüter, die streitsüchtigen Städte und die zügellosen Landsknechte nicht verschwunden? — Es ist also eine thatsächliche Wahrheit, daß der Mensch in der Gesellschaft zur Vervollkommnung fortschreitet von dem dreifachen Gesichtspunkte der physischen Wohlfahrt, der moralischen Beziehungen zu sich selbst und zu dem Nächsten und der politischen Verhältnisse. — Nun bilden aber die verschiedenen Stufen, auf welchen die in der Gesellschaft vereinigten Menschen zu dieser fortschreitenden Entwicklung emporsteigen, die Civilisation oder Cultur. — Sie ist noch eine Anfängerin und in den Kinderjahren, wenn die Bedingungen, unter denen der Mensch hinsichtlich jenes dreifachen Gesichtspunktes sich vervollkommnet, in einem spärlichen Maße sich verwirklichen; sie ist großjährig, wenn sie reichlicher; sie würde in den vollendeten Mannesjahren stehen, wenn sie vollständig sich erfüllten.“

V. „Nachdem wir euch so den wahren Begriff der Civilisation gegeben haben, bietet sich uns die große Frage dar, welche in unseren Tagen die Welt in Aufregung hält: »Ist die Civilisation eine Pflanze, welche nicht gedeihen und ihre Früchte nicht bringen kann in einer Gesellschaft, die im Geiste Jesu Christi lebt, und in deren Mitte die katholische Kirche ihre Stimme als Mutter und Lehrerin vernehmen läßt? — Soll der Mensch verurtheilt sein, an Nichts sich zu betheiligen, was ihn in der physischen Ordnung, in den moralischen und politischen Beziehungen höher fördern kann, wofern er nicht der Kirche den Gehorjam aufkündigen und ihr den Scheidebrief geben will? — Diese Behauptung müßte man aufstellen, wenn man sich an die Anschauungen, die fast allgemein sind, und an die Thatfachen halten wollte, wie sie dem Augenscheine sich darstellen. Denn man müßte ja folgern, daß diese Unversöhnlichkeit des Christenthums und der Kirche mit der Cultur wirklich vorhanden sei, da man geglaubt, zu einem erbitterten Kriege gegen die Kirche im Namen der Civilisation schreiten zu müssen, und dafür gehalten hat und noch dafür hält, daß alle Hoffnung auf bessere Zustände aufzugeben sei, wenn man nicht zuvor die Kirche abgethan habe. — Sehet hier, Geliebteste, die Frage, von der wir sagen, daß sie eine große, eine Lebensfrage ist: denn für den Fall, daß sie zu Ungunsten der Kirche gelöst werden müßte, würde es vielleicht kein Mittel mehr geben, um dem Abfalle ihrer Kinder Einhalt zu thun, welche mit Recht empört sein müßten über eine Anstalt, welche sie zwänge, in barbarischen und uncultivierten Zuständen zu verbleiben.“

VI. „Über diese Frage, an und für sich wichtig, gehört zu jenen, welche, um sich zu einem Gegenstande des ruhmreichsten Triumphes für die Kirche zu gestalten, nichts anderes verlangen, als ruhiges Nachdenken und ehrliche Umschau nach den Thatfachen.“

Und gerade nach diesen wollen wir sie, Geliebteste, behandeln, damit niemand von euch durch die Bosheit anderer getäuscht, oder zu leerem Verdachte gegen die Kirche verleitet werde. Indessen bringt uns der große Umfang des Gegenstandes selbst, der innerhalb der nothwendig engen Grenzen eines Hirtenbriefes nicht ganz zusammengedrängt werden kann, ein wenig in Verlegenheit. — Für diesmal werden wir uns damit begnügen, zu euch zu reden von der Civilisation, insoferne sie die Verwirklichung jener Bedingungen ist, unter welchen der Mensch im Verkehre mit den Menschen sich vervollkommt hinsichtlich seines physischen und materiellen Lebens. — Dafs wir von diesem Gesichtspunkte zuerst ausgehen, geschieht nicht ohne Plan und Ueberlegung; denn, abgesehen davon, dafs er zuerst zur Entwicklung gelangt und deshalb auch zuerst unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist er zudem der bedeutendste, nicht wegen seines inneren Wertes, sondern wegen der verkehrten Richtung unserer Zeit, die vor allem ängstlich besorgt ist um die Dinge, welche die Sinne und das zeitliche Los des Menschen betreffen.“

VII. „Ist es denn nun wirklich wahr, Geliebteste, dafs der Mensch in der Kirche und durch Befolgung ihrer Lehren in Bezug auf seine physische Wohlfahrt behindert werde, jene Stufe der Civilisation zu erreichen, welche er erreichen würde, wenn er jeden Bandes und jeder Abhängigkeit von ihr ledig wäre? — Wie zutreffend sind hier jene bekannten Worte eines Schriftstellers, welcher der Kirche wahrlich nicht zu sehr geneigt ist. »Wunderbar! die christliche Religion, welche, wie es scheinen sollte, nur die Glückseligkeit des jenseitigen Lebens zum Ziele hat, hat auch die Glückseligkeit auf dieser Welt grundgelegt.«<sup>1)</sup> Und in der That, Geliebteste, erwäget einmal, dafs als die erste Quelle des Wohlstandes die Arbeit gilt, aus welcher der öffentliche und Privatreichthum, die Verfeinerung der Stoffe und die sinnreichen Erfindungen entspringen. Wer hat nun aber die Arbeit, mag man sie in ihrer niederen Art, der Handarbeit nämlich, betrachten, oder in ihrer edleren, dem Studium der Natur, um deren Kräfte zu erforschen und für die Lebensbedürfnisse anzuwenden, jemals mehr gefördert, als die Religion Jesu Christi, welche in der Kirche rein und unverfälscht bewahrt wird? Die Arbeit ist stets verachtet worden und wird noch verachtet, wo das Christenthum seine wohlthätige Herrschaft nicht ausbreitet. Aristoteles nannte sie Sache der Unfreien,<sup>2)</sup> und mit demselben Namen belegte sie Platon.<sup>3)</sup> — Die Handwerker, welche für die Kirche allezeit Gegenstand ihrer liebevollsten Sorgfalt gewesen sind, wurden von den Griechen nicht einmal

1) Montesquieu, Esprit des lois, XXIV, 3. — 2) Polit III 3; VIII, 2.  
— 3) De republ. 2

des Namens von Bürgern für würdig erachtet, sondern auf eine Linie mit den Sklaven gestellt.<sup>1)</sup> Der freie Mann, im Vollbesitze aller Rechte, arbeitet nicht, er hat selbst gegen die schönen Künste Abneigung; er muß als freier Mann sich zeigen im Theater, in dem Verkehre mit den Freien und dadurch, daß er in den Versammlungen mit einer müßigen Beredsamkeit Brunk treibt. — Von diesen Gewohnheiten Griechenlands wichen die der Römer nicht viel ab. Jener berühmte Philosoph und Redner Marcus Tullius verachtete die Arbeit derart, daß er Arbeiter und Handwerker zu den Barbaren und Leuten ohne alle Bedeutung rechnete.<sup>2)</sup> — Terenz, ein guter Zeuge für die Anschauungen, die in dem Rom seinerzeit beliebt und maßgebend waren, gibt uns zu verstehen, daß derjenige des Ansehens und der Ehre für würdig galt, welcher sein Leben mit Nichtsthun zubrachte, und nicht jener, welcher es durch seine Arbeit fristen mußte.<sup>3)</sup> Was die angenehmste Beschäftigung der freien Römer war, das hat uns Juvenal<sup>4)</sup> gelehrt, nämlich: „durch kriechendes oder anmaßendes Benehmen die Reichen dahin zu bringen, daß sie Brot und blutige Spiele (panem et Circenses) gaben.“ — Das, Geliebteste, war das Los der Arbeit bei den zwei gebildetsten Völkern des Heidenthums, und bei anderen ist es niemals besser gewesen und ist es auch zur Stunde noch nicht. — Wie die alten Deutschen, nach der Darstellung des Tacitus,<sup>5)</sup> die Arbeit verabscheuten, so sehen wir auch noch heutigen Tages bei den Völkern, welchen das Licht des Evangeliums mangelt, dieselbe Abneigung fortdauern. In Indien würde ein Brahmine, das ist ein Mitglied der höchsten Kaste, sich als verunreinigt ansehen, wenn er einen Paria auch nur anrührete. Die Wilden in Nordamerika enthalten sich von der Arbeit und legen sie dafür ihrem Weibe auf, das sie wie eine Sklavin behandeln. Ja, wenn wir der Meinung einer berühmten Zeitschrift beipslichten wollten, so müßten wir behaupten, daß auch in unserer Mitte, trotzdem wir zu einer so hohen Culturstufe gelangt sind, die Arbeit fast nur noch mit Worten geehrt wird. Während man sich vor dem Reichen grüßend verneigt, macht man wahrlich nicht das freundlichste Gesicht gegen denjenigen, dessen Hand von den Werkzeugen seines Geschäftes Schwielen zeigt.<sup>6)</sup>

Dieser Stand der Dinge wurde ein anderer, seitdem der Hauch der christlichen Religion in dem weiten Gebiete der menschlichen Gesellschaft rings zu wehen begann. Für sie hatte die Arbeit zunächst eine übernatürliche Würde; denn Jesus Christus, der wahre Sohn Gottes, wollte dem armen Zimmermanne von Galiläa, unterthänig sein, und Er selbst hielt es nicht unter seiner Würde, in der Werkstätte zu Nazareth seine gebenedeiten Hände zur

<sup>1)</sup> Polit. II. 1. — <sup>2)</sup> Quaest. Tusc. V, 36. — <sup>3)</sup> Eunuch. II, 2 — <sup>4)</sup> Satir. X, 81. — <sup>5)</sup> German. XIV, 15. — <sup>6)</sup> Revue des deux mondes, tom. 61, pag. 70.

Arbeit zu rühren. Durch ihrer Hände Arbeit wollten die von Jesus Christus gesandten Apostel sich ihren Lebensunterhalt erwerben, ihren Brüdern nicht zur Last fallen, sondern im Gegentheile selbst noch die Bedürftigen unterstützen.<sup>1)</sup> — Was dann die Kirchenväter anbelangt, so scheint es, als ob sie keine Worte finden könnten, welche ihrem lebhaften Wunsche entsprächen, die Arbeit zu verherrlichen und sie bei allen in Würde und Ansehen zu setzen. Der hl. Ambrosius<sup>2)</sup> und der hl. Augustinus<sup>3)</sup> rühmen sie wegen ihres Nutzens. Der hl. Johannes Chrysostomus hebt besonders hervor, daß die Arbeit, indem sie uns als Sühne für die Sünde auferlegt ist, zugleich auch als Übungsmittel dient, um die sittliche Kraft unserer Natur zu stärken. Die Arbeit befähiget endlich den Menschen, nicht nur für sich selbst das Nöthige zu leisten, sondern auch den anderen beizustehen.<sup>4)</sup> — Das sind herrliche und wahre Auffassungen der Arbeit, alle christlich, alle hervorgegangen aus der Präge der Kirche, und sie übt, wie es ihr eigen ist, einen mächtigen Einfluß aus, daß sie in Thaten und Einrichtungen Leib und Leben gewinnen.

Das Mönchtum, welches geradezu für die Arbeit und insbesondere für den Ackerbau bestimmt wurde, füllte seinen Platz in der Gesellschaft aus und leistete in glänzender Weise seine kräftige Beihilfe für das allgemeine Wohl. Wir, die wir von dieser großartigen Schöpfung durch die dreizehn Jahrhunderte, die seitdem verflossen, getrennt sind und uns auf unsere Industrie und unseren Fortschritt nicht wenig einbilden, haben übersehen und vergessen, unter welchen Zeitverhältnissen sie entstand, wie Großes sie geschaffen hat und wie viel in dieser Hinsicht gerade die Civilisation ihr verdankt. Welches Lob gebührt nicht jenen armen Mönchen, die einen so kräftigen Antrieb gegeben haben, um das Leben glücklicher und schöner zu gestalten? — Wir leben jetzt in einer Zeit, wo die Arbeit überall befördert wird, wo der Besitzer großer Capitalien in der Arbeit die Mittel sucht, sie zu vermehren; wo der Nichtbesitzer dieselben Wege betritt, um zum gewünschten Reichthum zu gelangen. Jene heiligen Männer dagegen, welche sich unter der Zucht der Kirche zum gemeinsamen Leben vereinigten, lebten in Zeiten barbarischer Einfälle, in Zeiten der Verwirrung, wo niemand sich für die Arbeit begeisterte und jeder, welcher einen kräftigen Arm hatte, ihn nicht besser gebrauchen zu können vermeinte, als zum Dienste irgend eines raubgierigen Abenteurers und um Mord und Verwüstung anzurichten. — Ungeachtet so ungünstiger Verhältnisse vertheilten sie sich über das zur Wüste gewordene Europa, um sein Nuttlich zu ändern und es mit einer blühenden Cultur zu bereichern. — Versetzen wir uns einmal in Gedanken in jene Zeiten, Geliebteste,

<sup>1)</sup> Apostelg. XX, 34. 35 — <sup>2)</sup> De vita beata I, 6. — <sup>3)</sup> De oper. monach. 3.  
— <sup>4)</sup> Constit. apost. VII, 12.



und erwägen wir, welches wirksame und nützliche Beispiel diese Männer damals gaben. Während sie mit einer ärmlichen Kleidung zufrieden waren und mit einer Nahrung sich begnügten, die eben ausreichte, sie am Leben zu erhalten, erhoben sie sich zum Gebete, um sich auf das Feld zu begeben, durchfurchten dort mit dem Pfluge die Erde und vertrauten ihr den Samen an, dessen Ernte hinreichen sollte, die Armen, die Pilger, ja ganze Länderstriche mit Brot zu versorgen — oder sie verlegten sich darauf, mit großen Anstrengungen Straßen zu bauen, Brücken zu schlagen, um die Verbindung der Länder untereinander bequemer und Handel und Verkehr leichter und sicherer zu machen. — Welchen Nutzen mußte nicht die menschliche Gesellschaft aus den Erfahrungen jener gewinnen, welche, nachdem sie mit Geduld durch gemeinsame Kraft und Einsicht hin und her versucht, endlich es erreicht haben, die Sümpfe trocken zu legen, die Flüsse einzudämmen, zerstreute Quellen zu sammeln, um sie zur Bewässerung des Bodens zu verwerten; und das alles in so sinnreicher Art, daß nach dem Zeugnisse eines bekannten Geschichtsforschers, auch die Modernen, trotz der Fortschritte der Naturwissenschaften, von diesen alten Klosterbewohnern noch etwas lernen könnten.<sup>1)</sup>

Jedoch nicht bloß die schlichten und vom Ackerbau fast unzertrennlichen Künste gewannen Wachsthum und Leben durch die Arbeit der Mönche, welche von der Kirche den Geist und die Leitung hatten, sondern auch die Handwerke und freien Künste fanden kein sichereres Asyl und kein besseres Arbeitsfeld, als die Kirchen, die bischöflichen Höfe und die Klöster. In diesen Stätten wurden die Handwerke aus ihrem rohen Zustande befreit und verfeinert, die freien Künste begannen hier zuerst Funken zu werfen, welche später zu wunderbar hellem Feuer erwachien sollten. Wenn demnach die Arbeit die Quelle des Reichthumes, und der Reichthum eines Landes ein Zeichen der Civilisation ist, insoferne der Mensch dadurch hinsichtlich seiner physischen und äußeren Wohlfahrt vervollkommt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kirche geschichtlich unbestreitbare Rechte hat auf dankbare Anerkennung von Seite der menschlichen Gesellschaft, und daß ein Kampf gegen sie, im Namen und Interesse der Civilisation, ebenso widersinnig als ungerecht ist.“

VIII. „Diese offenbare Widersinnigkeit und Ungerechtigkeit tritt für denjenigen immer klarer hervor, welcher sich bemüht, unsere Geschichte zu befragen, die aber die Feinde der Kirche, voll von Parteilidenenschaft und Vorurtheilen, wie sie sind, entweder nicht lesen oder nur zu schnell wieder vergessen, sie gelesen zu haben; und sie wissen recht gut, warum: man will sich von der Kirche lossagen, von der man behauptet, daß sie unfähig sei, die Civilisation

<sup>1)</sup> C. Cantu, storia degl' Italiani.

sation und die herrlichen Fortschritte, für die man schwärmt, zu fördern. — Aber wenn man die Geschichtsdenkmäler unseres Vaterlandes nicht den Flammen übergibt, so muß man gestehen, daß die menschliche Gesellschaft in Italien niemals zu einem so hohen Fluge der Civilisation sich erhoben hat, als zur Zeit, wo sie vom christlichen Geiste belebt und umgeben war von katholischer Atmosphäre. Wir möchten in der That wissen, ob, trotz der Prahlucht und Ueberhebung unserer Zeit, verständige Menschen zu behaupten wagen, daß, was politische und industrielle Größe betrifft, wir heutzutage auf dem Wege seien, unsere in Wort und Werk katholischen und glaubenstreuen Väter zu übertreffen! — Venedig, Genua, Pisa, Lucca, Florenz und andere italienische Städte und Landschaften entfalteten, da sie der Auctorität der heiligen Kirche willig folgten und voll des Glaubens waren, der in den großartigen Basiliken, in den reich ausgestatteten Anstalten der christlichen Liebe sein bleibendes Andenken eingegraben hat, eine Machtfülle, welche, wenn die Zeit und die unvollkommenen Mittel in Anschlag gebracht werden, die Macht der blühendsten heutigen Nationen übertrifft. — Das jonische und schwarze Meer, Afrika und Asien bildeten den Schauplatz der Handels- und Kriegsthaten unserer Vorfahren; dort machten sie wichtige und nützliche Eroberungen, und während draußen, gefürchtet und geehrt, ihr Banner flatterte, waren sie daheim nicht müßig: sie pflegten Künste und Handel und vermehrten in jeder möglichen und ehrenhaften Weise den Privat- und öffentlichen Wohlstand. Die Industriezweige in Wolle, Seide, Goldschmiedekunst, Glasbrennerei und Papierbereitung bildeten in Florenz, Pisa, Bologna, Mailand, Venedig, Neapel ein sehr einträgliches Gewerbe für Tausende und Abertausende von Arbeitern, sie zogen unseren Waren das Gold und den Zusammenfluß der Fremden herbei. So entstand dann der Luxus, der allerdings von Mighieri, auch von Villani, von Barchi und fast von sämmtlichen Chronisten sehr scharf verurtheilt wird; er war die Frucht des durch jenen Handel gewachsenen Reichthums. — So stieg auch die Entfaltung und der Glanz der schönen Künste, die in der Regel sich einfanden, um die Muße eines wohlhabenden und angenehmen Lebens zu versüßen. Die Namen eines Giotto, Arnolfo, Brunellesco, bis herab zu denen eines Pietro Perugino, Raffaël, Tizian, Bignola, Palladio und unzähliger anderer bilden den würdigen Rahmen zu dem Gemälde, welches den wunderbaren Fortschritt jener Cultur darstellt, die sich von der Unterwerfung unter die Kirche nicht loszumachen und nicht ungläubig zu werden brauchte, um unbehindert auf den Bahnen der Civilisation fortzuschreiten und dem Leben Anmuth und Zauber zu verleihen.“

IX. „Aber die Kirche hat nicht nur das unbestreitbare Verdienst, die Arbeit geädelt und geheiligt zu haben; sie hat

nicht nur den Ruhm, daß die von ihr geleitete und beseelte menschliche Gesellschaft auf dem Wege der Civilisation rasche Fortschritte machte; sie hat ein noch edleres Verdienst und einen noch helleren Ruhm, welche darin liegen, daß sie die Menschen in der vernünftigen Mittelstraße erhält und dadurch jene Ausschreitungen des Industrialismus verhindert, wodurch dasjenige zu einer Quelle der Barbarei und der Unterdrückung wird, was, mit weiser Maßhaltung geübt, ein Mittel ist, wünschenswerte Vortheile und ehrlichen Wohlstand zu erwerben. Die modernen, vom Unglauben angesteckten Schulen der Volkswirtschaft sehen die Arbeit als höchstes Ziel des Menschen an und schätzen ihn selbst als eine, mehr oder minder preiswürdige Maschine ab, je nachdem er mehr oder minder für die Production tauglich sich erweist. Daher entspringt dann das völlige Absehen von dem sittlichen Wert des Menschen, daher jener ungeheure Mißbrauch der armen und geringen Leute von Seite solcher, die darauf ausgehen, sie zu ihrem Vortheile auszubenten. — Wie bittere und offenkundige Klagen mußten wir nicht vernehmen, selbst aus den Ländern, welche den Gipfel der Civilisation erreicht haben wollen, wegen der dem Arbeiter, welcher im Schweiß des Angesichtes sein Brot verdienen muß, auferlegten übertriebenen Zahl der Arbeitsstunden! — Und die armen Kinder, die in die Fabriken geschickt werden, um unter übermäßigen Anstrengungen hinzusiechen, — müssen sie nicht den christlichen Beobachter mit Schmerz erfüllen, nicht feurige Worte aus jedem edlen Herzen hervorrufen und den Regierungen und Kammern nicht die Pflicht auferlegen, Gesetze ausfindig zu machen, um jenen unmenschlichen Handel zu verhindern? — Wenn die christliche, im Gutesthun unermüdlige Liebe nicht durch die Kleinkinder-Bewahranstalten und Asyle zuhilfe käme, wie viele Kinder würden nicht sich selbst überlassen bleiben in unserer Zeit, wo die Arbeitswuth nicht nur den Mann, sondern auch die Mutter vom häuslichen Herde wegreißt? Ach! Geliebteste, wenn wir diese Thatsachen sehen, können wir das Gefühl des Unwillens gegen diejenigen nicht zurückhalten, welche so inhumanen Händen das Geschick der angeblich von ihnen warm gehegten Civilisation anvertrauen möchten! — Und das ist noch nicht das Schlimmste; denn jene übermäßige Arbeit richtet auch, während sie den Körper entnervt und seine Kräfte verzehrt, die Seelen zugrunde, in denen sie das göttliche Ebenbild und Gleichniß nach und nach austilgt. Indem man die Menschen vollständig an die Materie gefettet und in dieselbe versunken und begraben hält, wird das geistige Leben in diesen armen Opfern der wieder heidnisch gewordenen Arbeit erstickt. Alles, was den Menschen erhebt, was ihn zu dem macht, wozu Gott ihn bestimmt hat, nämlich der König der erschaffenen Welt, ein Kind Gottes, der Erbe des Himmelreiches zu sein, verdunkelt sich vor

ihren Klagen und fällt der Vergessenheit anheim; wohingegen alles, was im Menschen an sinnlichen und thierischen Trieben liegt, ohne alle Zügelung sich überlassen bleibt. — Angesichts dieser, von der Habgucht und mitleidslosen Härte so übel zugerichteten Wesen, fragt man sich mit Recht, ob diese Förderer der Civilisation ohne die Kirche und ohne Gott, anstatt uns zum Fortschritte zu führen, uns nicht vielmehr um viele Jahrhunderte zurückwerfen, indem sie uns wieder in jene traurigen Zeiten versetzen, wo die Sklaverei einen so großen Theil der menschlichen Gesellschaft zertrat, und der Dichter Juvenal bekümmert ausrufen mußte, daß das Menschengeschlecht nur noch für den Zeitvertreib einiger Weniger da sei?

Wer aber zügelt nun die maßlose Hast, von der unsere Zeit getrieben wird, besser, als die katholische Kirche, die, während sie einerseits alle zur Arbeit einladet, andererseits mit übernatürlicher Weisheit auch die tauglichsten Mittel anwendet, den Mißbrauch der Arbeit zu verhindern? Oder — um davon zu schweigen, daß für sie die Worte Humanität und brüderliche Liebe nicht leerer, sinnloser Schall sind — wer wüßte nicht, welchen bedeutenden Einfluß, um die Härte der Arbeit zu erleichtern und ihre mühevollte Dauer zu unterbrechen, die christlichen Sonn- und Feiertage ausüben, die von Woche zu Woche religiöse Freude im Schoße der großen Familie aller Gläubigen verbreiten? — Ja, diese schönen Tage kommen, um den Körper mit Ruhe und die Seele mit unaussprechlichen Tröstungen zu erquicken! Da schüttelt der geringe Mann den Staub des Ackers und der Werkstätte von seinen Schultern ab und athmet in seinem Sonntagskleide freier auf. Er erinnert sich daran, daß Gott ihn nicht nur erschuf, um ewig im Wagenjoch der Materie zu ziehen, sondern um Herr über sie zu sein. Für ihn ist dort die Sonne da, welche ihm ihren lebenserweckenden Strahl frei zusendet; für ihn jene Hügel, welche ihm ihren berauschenden Duft zuwehen; für ihn die Wiesen, worin er mit seinem Weibe und den lieben Kindern sich ergeht; für ihn jene Gaben Gottes, womit sein bescheidener Tisch heute mehr als sonst bereichert erscheint. — Und tritt er ein in die Kirche, wohin die Stimme der Religion ihn ruft: so findet er dort selige Freuden, die er sonst nirgendwo antreffen kann; die Harmonien heiliger Gesänge ergößen sein Ohr, sein Auge wird befriediget von dem Anblicke kostbarer Marmorgelände, der ernstesten, architektonischen Linien des Gotteshauses. Aber vor allem bewegen und läutern sein Herz die Worte des Dieners Gottes, welche ihn an die Erlösung erinnern, an seine Pflichten, an seine unsterblichen Hoffnungen; an solchen Tagen hören die unschuldigen Familienfreunden auf, ein bloßer Wunsch zu sein, sie werden zur That! An der Seite seines Weibes und umgeben von seinen Kindern, übt der Mann fürwahr die edelste und lieblichste Souveränität aus; er

kennt seine Unterthanen, welche ja in seinem Herzen einen so großen Platz einnehmen, und er ist auch von ihnen wohl gekannt; ihren Bedürfnissen wird gebührende Achtung geschenkt und die Liebe zur Arbeit wird angefeuert von der Sparsamkeit, dieselben zu befriedigen. In dieser Weise entspringt aus der Sonntagsruhe sowohl in physischer als auch in moralischer Hinsicht eine Erholung, und was man gewöhnlich ein verwerfliches Müßiggehen nennt, das ist nun eine stärkende Ruhe, denn, nachdem sie genossen ist, wird die Arbeit mit vermehrter Kraft und ohne jenen Widerwillen wieder aufgenommen, welchen die Arbeit, als eine Verurtheilung und Strafe angesehen, nach sich zieht. — Was hätten wir aber, Geliebteste, hier nicht alles zu sagen über die schlechte Gewohnheit, welche überall und auch bei uns immer mehr einreißt, diese Tage zu entheiligen, welche allerdings Tage des Herrn, aber ebenso auch Tage des Menschen genannt werden könnten! Wie thut es dem Herzen wehe, wenn man zum beklagenswerten Mergernisse gewahrt, wie die Läden offen stehen, die Gewerbetreibenden ihren gewöhnlichen Hantierungen nachgehen, die Fabriken nicht stillgestellt, die Geschäfte nicht unterbrochen werden, um dafür einem unendlich wichtigeren Geschäfte, das ist seiner Seele, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; um sich auf die Erkenntnis jener Wahrheiten zu verlegen, welche uns hier in der Zeit den rechten Weg führen und unser Los in der Ewigkeit sichern müssen! — Nein, Geliebteste, eine Arbeit, welche auf Kosten der Ehre Gottes und der heiligsten Pflichten verrichtet wird, sie wird nimmer den öffentlichen oder Privatwohlstand zu vermehren vermögen. Gerade das Gegentheil tritt ein, und wahr ist, was ein berühmter Ungläubiger des vorigen Jahrhunderts schrieb: „Das Volk braucht nicht bloß Zeit, um sich sein Brot zu verdienen, es braucht ebenso Zeit, um dasselbe mit Befriedigung zu genießen; ansonst wird es dasselbe nicht auf die Dauer verdienen.“ (Roussseau.)

(Fortsetzung folgt.)

## Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Marienvorträge, welche an die bevorzugten und geschichtlichen Stätten der öffentlichen Verehrung der Gottesmutter im Lande sich anschließen, sind erfahrungsmäßig von großem Interesse und Nutzen für das Volk; die historischen oder legendarischen Daten für die Marienverehrung, gesammelt und zusammengestellt, sind ferner eine erwünschte Fundgrube für das Studium und den Vergleich des kirchlichen Lebens und Cultus in einem Lande; daher wird es erwünscht sein, wenn hier in ähnlicher Weise, wie im Jahre 1888 „das marianische

Oberösterreich“ von P. Georg Kolb S. J. in vier Artikeln behandelt wurde, das „marianische Niederösterreich“ in der Reihenfolge von zwölf Artikeln geboten wird. Auch in diesem Lande war seit der Einführung des Christenthums die Verehrung Mariens lebendig im Volke. Wien hatte wahrscheinlich schon seit 882 seine besondere Marienkapelle (Maria am Gestade), und seither wuchsen von Jahrhundert zu Jahrhundert die Stätten der Marienverehrung an Zahl und Beliebtheit, wozu der Eifer der Landesheiligen und frommen Regenten gar viel beigetragen; war ja seit dem 18. Mai 1647 das ganze Kronland feierlichst durch Kaiser Ferdinand III. der Unbefleckten geweiht und Maria als „Patronin von Oesterreich“ erklärt. Ohne hier auf die geschichtliche Entwicklung des Mariencultus in chronologischer Ordnung einzugehen, wird sogleich in vier Artikeln mit der Beschreibung der Stätten der Marienverehrung in Wien begonnen,<sup>1)</sup> sodann folgen in mehreren Artikeln die Viertel: Unter=Wienerwald und Unter=Manhartsberg der Erzdiöcese Wien, und die Viertel: Ober=Wienerwald und Ober=Manhartsberg der Diöcese St. Pölten, wobei in jedem Viertel die Reihe der Decanate und Pfarreien gemäß den Schematismen der Diöcesen eingehalten wird. Es erübrigt noch, allen Hochw. Freunden, welche durch Berichte das Werk unterstützt haben, gemeinsam Dank zu sagen, wenn auch des Raumes halber deren Namen nicht immer einzeln konnten eingefügt werden, und auch manches Kunstgeschichtliche über Architektur und Malerei nur kurz besprochen werden konnte; dem Verfasser sind für eine etwa später erfolgende Vervollständigung des Werkes neue Beiträge immerhin erwünscht. (Die Redaction.)

## I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

### A) Innere Stadt (I. Bezirk).

1. Die k. u. k. Hof- und Burgkapelle und Pfarre „zu Mariä Himmelfahrt“. Herzog Rudolf der Stifter hatte das Zimmer, in welchem er 1357 geboren worden und in dem er als Knabe gewohnt hatte, in eine Kapelle „zu Ehren aller Heiligen“ umwandeln lassen, weil er an diesem Tage das Licht der Welt erblickt hatte. An dieser Kapelle stiftete er 1359 mit Zustimmung des Papstes Innocenz VI. eine Collegiatkirche mit einem Propste, 24 Chorherren und 26 Hilfspriestern. Da für größere kirchliche Festlichkeiten der Raum der Kapelle viel zu klein war, so wurde das Capitel nach St. Stephan übersetzt, welche Kirche von ihm gleichfalls den Titel „zu allen Heiligen“ erhielt. — Die jetzt bestehende Burgkapelle ist jene, welche Friedrich IV. auf dem Grunde der Rudolfinischen im gothischen Stile erbauen und 1449 vom Bischof Johann von Gurk zu Ehren der Himmelfahrt Mariens einweihen ließ. Wiederum erneuert wurde sie von Maria

<sup>1)</sup> Da für diesen ersten Abschnitt L. Donins marianische Austra schon eine ziemliche Vollständigkeit erreicht hat, wird mehrfach darauf verwiesen, umso mehr bedarf das genannte Werk einer Ergänzung in allen folgenden Abschnitten.

Theresia 1748. Auf dem Hochaltare befindet sich jetzt das schöne, aus Erz gegossene Crucifix von Raphael Donner, weil diese Kirche zugleich der Ort zur Verrichtung der Andacht für den Sternkrenzorden ist. Ueber dem Tabernakel wird in einem Glaskasten das berühmte Crucifix Ferdinands II. bewahrt. — Seit zweihundert Jahren ist diese Kapelle auch die Pfarrkirche für die Bewohner der k. u. k. Burg, was früher St. Michael gewesen, welches bis heute noch den Titel der k. u. k. Hof- und Stadtpfarre führt. Auf dem Evangelien-Seitenaltar der Burg-Kapelle steht eine geschnitzte Marienstatue aus dem 16. Jahrhunderte, mit einem Silberkleide.<sup>1)</sup> — In der Josefs- oder Kammer-Kapelle, im südlichen Tracte der Burg, befindet sich auf dem überaus prachtvollen Hochaltare das Motivbild, welches die kaiserlichen Kinder dem allerhöchsten Elternpaare zur silbernen Hochzeit verehrten. Um die mittlere Darstellung „Maria mit dem Kinde“ sieht man die Mitglieder der kaiserlichen Familie gereiht. An der Evangelien-Seitenwand steht in einer Nische ein Altar mit dem herrlichen Madonna-Bild in Mosaik (Granduca genannt), welches Leo XIII. zum kaiserlichen Hochzeits-Jubiläum jandte. Gegenüber auf einem Postamente sieht man eine Pietà: eine herrliche Marmorgruppe, von E. Max in Prag 1865 gearbeitet. — Das Allerhöchste österreichische Kaiserhaus war stets eifrig in der Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter, namentlich im Geheimnisse ihrer unbefleckten Empfängnis, und gar oft zeigte sich auch der wunderbare Schutz Mariens im Laufe der Jahrhunderte, wie die folgenden Blätter vielfach bestätigen werden.

2. a) Maria Bötisch im Dome und der Pfarre zu St. Stephan. Dieses hochberühmte Gnadenbild (1676 gemalt) stammt aus der griechisch-katholischen Kirche zu Bötisch (Ortschaft Pocs im Comitate Szabolcs, Erlauer Erzdiöcese) in Ungarn. Es wurde dort wenig beachtet, ja es war überhaupt in den damaligen Kriegzeiten die Kirche mehr ein Magazin, denn ein Ort der Andacht. Als aber daselbst am 4. November 1696, an einem Sonntage, die heilige Messe gelesen wurde, sah ein Bauersmann, Michael Görny, Thränen aus den Augen des Bildes herabfließen. Er forderte andere auf, dieselbe Beobachtung zu machen, und auch diese sahen das wunderbare Ereignis, das sich fast durch vierzehn Tage wiederholte. Die Thränen blieben dann kurze Zeit aus, flossen aber hierauf wieder mehrmals bis zum 8. December 1696. Um sich genauer zu überzeugen, brachte man an das Bild eine Leinwand an, die von den Thränen ganz durchnäset wurde. Für dieses Ereignis gibt es viele und verlässliche Zeugen, Katholiken wie Protestanten. Die Menge der Neugierigen und Andächtigen, die das weinende Bild sehen wollten, war eine große. Unter diesen befand sich Graf Johann Andreas von Corbelli, Seiner k. k. Majestät Kammerer, General-Feldmarschall-Lieutenant und im

<sup>1)</sup> Realiz, Die k. k. Burg in Wien, S. 71, und Mittheilung des Hochw. Herrn k. u. k. Hofkaplans und Hofburgpfarrvicars Dr. C. Schnabl.

Königreiche Ober-Ungarn diesseits und jenseits der Theiß General-Commandant zc., dessen beeidetes Zeugnis in Donin, mar. Austr., vollinhaltlich gegeben ist (S. 6). Es ist dasselbe um so gewichtiger, als er mit einer Menge von Militär-Officieren und Civil-Beamten der Szabolcser Gespannschaft dahin gezogen war, und nicht nur bestätigte, daß er mit eigenen Augen das Bild der seligsten Jungfrau weinend gesehen habe, und zwar so, daß es unter der letzten Messe bei der Aufwandlung häufige Thränen vergossen habe, sondern auch, daß er nach der Messe mit eigenen Händen die herabtriefenden Thränen mit einem Tüchlein<sup>1)</sup> abgewischt habe, worauf er noch das besagte Bild herabnehmen, und vor allen Gegenwärtigen, sowohl Katholiken als Nichtkatholiken, auf das genaueste untersuchen ließ, ob nicht ein Betrug verborgen sei. Da nicht der geringste Grund eines Zweifels gefunden worden, ließ er das Bild ehrerbietig an seine Stelle zurücksetzen. Alle, welche zugegen waren, erkannten es einstimmig als ein sehr großes Wunder. Dies geschah am 8. December, am Feste der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria. Der Bischof von Erlau, Georg Jenesh, ordnete eine Untersuchung an und ließ die Zeugen dieses Wunders durch 26 Tage vom Dompropst zu Erlau, Andreas Pettes, vom Domherrn Josef Gehre und vom Pfarrer von Tokaj, Andreas Damiani, verhören. Unter den befragten Zeugen befanden sich die schon genannten Michael Görh und Graf Corbelli nebst einer Reihe bedeutender Persönlichkeiten, deren Namen in Donin (l. c.) zu finden sind.

Der Abt von Tapolcz, Graf Emerich Czaky, brachte im Jahre 1697 das wunderbare Bild, bei dem mehrere wunderbare Befehrungen und Heilungen sich ereignet hatten, nach Wien in das kaiserliche Lustschloß Favorita, von wo es am 7. Juli desselben Jahres in die Augustinerkirche übertragen wurde. Die Kaiserin Eleonora zierte das Bild mit einer Rose aus Diamanten, weshalb es auch Rosa mystica genannt wurde. Dann kam es nach St. Stephan. Bei der feierlichen Uebersetzung communicierte die kaiserliche Familie öffentlich und wohnte einer Predigt und dem Hochamte bei. Alle Kirchen Wiens erhielten die Erlaubnis, das Bild kurze Zeit zur Verehrung ausstellen zu dürfen, was bis zum 1. December währte. Bis zur Zeit Kaiser Josef II. war täglich auf Kosten des Wiener Magistrates ein Hochamt zu Ehren der seligsten Jungfrau. Am Sonntag nach dem 4. November wird noch gegenwärtig das Thränenfest begangen und ebenso jedes Jahr, am ersten Sonntag des Juli, das Fest der Aufstellung des Bildes in St. Stephan mit infuliertem Hochamte gefeiert. Processionen aus

---

<sup>1)</sup> Das Tüchlein, worauf sich noch die Spuren der Thränen zeigen, wurde mit eigenhändigem Schreiben des Erlauer Bischofs Georg Jenesh, vom 19. April 1697, den Vätern der Gesellschaft Jesu daselbst übergeben. Nachdem im Jahre 1820 von Baron St. Fischer neuerdings die Sache untersucht worden, wurde es mit Genehmigung des römischen Stuhles in Erlau der öffentlichen Verehrung übergeben.



der Stadt wie vom Lande kamen zahlreich zu dem Bilde, das prächtig verziert worden war.

Das Gnadenbild befindet sich oberhalb des Tabernakels am Hochaltare zu St. Stephan; es zeigt uns die Gottesmutter mit dem Jesuskinde auf der Linken; die griechischen Namenszüge: „Mutter-Gottes — Jesu-Christi“ weisen auf den orientalischen Charakter des Bildes. Eine Copie befindet sich im St. Stephansdome am Pfeiler bei dem Aufgange zum kleinen Musikchore. Die Zahl derer, die dort ihre Andacht zur Muttergottes verrichten, ist stets eine große; es brennen auch fortwährend Opferkerzen vor dem Bilde.<sup>1)</sup>

Das alte Gnadenbild bei St. Stephan. Dieses Bild befindet sich auf dem Altare, der zwischen den Altären des hl. Josef und der heiligen Apostel Petrus und Paulus steht. Seit der Aufstellung des Gnadenbildes Maria Pörsch führt es den Titel das „alte Gnadenbild“. Es ist an vier Fuß hoch, gemalt und stellt die Gottesmutter dar mit dem Jesuskinde auf der Rechten. Im Jahre 1493 schenkte ein Wiener Bürger dieses Bild nach St. Stephan und es wurde am bezeichneten Pfeiler seitwärts aufgehängt, wo es eine große Verehrung genoss, da es (nach Fuhrmann, Alt- und Neu-Oesterreich, VII. Bd., S. 345) schon seit 1494 unwerthätig war. Zu noch größerem Ansehen kam es, als es im Jahre 1693 am 16. August in sehr feierlicher Proceßion, unter Begleitung des kaiserlichen Hofes und des Clerus von Wien, von St. Augustin von zwölf Pazaraniten nach St. Stephan getragen wurde. Dort legte während des Hochamtes nach der Communion Kaiser Leopold das Gelübde ab, die durch den Türkenkrieg zugrunde gerichteten Pfarren in Ungarn wieder herzustellen und zu dotieren, die Kapelle zu Ehren des hl. Leopold auf dem Stahlenberge wieder zu erbauen, Ungarn zum zweitenmale der Himmelskönigin zu widmen, damit diese die Feinde daraus vertriebe und dem Kriege durch einen sicheren Frieden ein Ende mache. In der Kapelle auf dem Stahlenberge sollte ein Altar zu Ehren Mariens, der Hilfe der Christen, errichtet werden.<sup>2)</sup>

Die Hausmutter oder Himmelspfortnerin bei St. Stephan. Die Legende, daß eine weltlustige Nonne die Pfortnerin, dem Muttergottesbilde die Schlüssel in die Hand gab, sieben Jahre dann in der Welt lebte, bis sie reuig zurückkehrte und ihren Fehlthun zum Ersauern Aller öffentlich bekannte, wobei sich auch kundgab, daß Maria unversehens in Gestalt der Pfortnerin, ohne daß es

<sup>1)</sup> Vergl. Douin, Der Stephansdom, S. 233 ff., ebenso Douin, Marianische Austeria, S. 3 ff. — Austria Mariana (anno 1735) pag. 11—19. — J. P. Stattenbäck, Mariensagen, S. 264. — J. Gebhart, Die heilige Sage in Oesterreich, S. 7. — Ett, Mariaann, 1612; und M. Condenhove, mar. Gnadenbilder, S. 224. — <sup>2)</sup> Emtz Klopp, Das Jahr 1683 und der darauffolgende Türkenkrieg, S. 494. — Jenner, Gnadenbilder Wiens, S. 7. — Douin, Mar. Austr., S. 25 ff. — Am ausführlichsten berichtet hierüber Douin in seinem Werke „Der Stephansdom und seine Geschichte“ (S. 288 ff.) also: Der Mariä Empfängnis-Altar oder Speis-Altar (gegenüber dem St. Peter- und Paul-Altar und dem Josef-Altar) trägt als Altarbild ein sehenswerthes Denkmal der älteren Malerei. Auf Goldgrund, in welchem Arabesken eingegraben sind, ist die Muttergottes stehend, im blauen Mantel mit dem göttlichen Kinde auf dem Arme, dargestellt. Ueber ihrem Haupte halten zwei Engel eine goldene Krone, und zu ihren Füßen sieht man mehrere kniende und betende Personen in verhältnismäßig sehr kleinem Maßstabe, ohne Zweifel die Familie des Gebers, eines unbekannten Wiener Bürgers, der es im Jahre 1493 der Kirche schenkte. (Vgl. Tgesser 113). Anfangs wurde es seitwärts am Pfeiler angebracht, wo dieser Altar (an Stelle des alten Simon- und Juda-Altar) errichtet ist, und ward auch jederzeit von den Gläubigen andächtig verehrt; dadurch kam bei dem hier errichteten Opferstock reichliches Almosen ein, wovon ein Theil jährlich unter die armen Bürger vertheilt wurde zc.

die Nonnen ahnten, ihren Dienst besorgt habe, — ist ziemlich allgemein bekannt und wird insbesondere auch von Donin (S. 19—24) in ausführlicher Weise geschildert. — Als das Kloster St. Agnes zur Himmelspforte dem Aussterben nahe war, besetzte es der Bischof von Wien, Caspar Neubeck, mit Nonnen von St. Jakob, die 1603 Barbara Bauthofer als Vorsteherin erhielten. Man fand in einem Winkel des Klosters das alte Marienbild, säuberte es, stellte es wieder zur Verehrung auf und wählte Maria zur Hausmutter des Klosters. Als im Jahre 1679 die Pest in Wien fürchterlich grassierte, blieben die Nonnen des Himmelsportklosters verschont, was sie der Fürbitte der Muttergottes zuschrieben. Die Kaiserin Claudia Felicitas, Gemahlin Leopold I., verehrte dieses Marienbild so sehr, daß sie es der Oberin, Gräfin Anna Jakoba von Duestenberg, ermöglichte, dasselbe jährlich acht Tage (7. bis 15. August) unter großem Zulaufe des Volkes feierlich ausstellen zu lassen. Die Kaiserin Maria Theresia nahm an der Säcularfeier im Jahre 1780 andächtig theil. 1783 wurde das Himmelsportkloster aufgehoben und das Bild der Hausmutter kam nach St. Stephan, wo es in der St. Eligius-Kapelle (näcst dem Riesenthore) aufbewahrt und im Jahre 1892 wieder renoviert, noch immer in großer Verehrung steht. In früherer Zeit mit Stoff bekleidet, erscheint jetzt die Holzstatue mit einem schönen Kränzen umgeben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Staltenbäck, S. 41 ff. — Gebhart, S. 3. — Condenhove, S. 18. — Austr. Mar. (a. 1735) p. 28 etc.; und insbes. Donin, Mar. Austr. S. 19 ff. und noch ausführlicher dessen specielles Werk „Der Stephansdom und seine Geschichte“ S. 268—276. Aus letzterem, sowie aus persönlicher Erkundigung und Besichtigung, fügen wir noch folgende marianische Denkwürdigkeiten des Stephansdomes bei: 1) In der Barbara-Kapelle (näcst dem Alderthor) befindet sich, rechts, auf einer Säule stehend, eine Marienstatue, welche „die Dienstboten-Muttergottes“ heißt, indem sie namentlich von diesen sehr eifrig und zahlreich besucht wird (Donin, S. 290 und 297). Den geschichtlichen Grund hiefür gibt der Donauwörther Dienstbotenkalender vom Jahre 1887 also an: Im 17. Jahrhundert ward eine arme Dienstmagd von ihrer Herrin, Gräfin Gertrude von Hamshorn, vielfach bedrückt und endlich auf den Verdacht hin, der Gräfin einen kostbaren Schmuck aus dem Zimmer entwendet zu haben, dem Statthalter, Grafen Joh. Quintin von Förger, zur Bestrafung angezeigt. Dieser ließ durch den Polizei-Lieutenant, Ferdinand von Matvon, das Haus untersuchen, während die Dienstmagd sich zur Muttergottes-Statue des gräflichen Hausaltars flüchtete; die Gräfin meinte, die Muttergottes werde sich um das Dienstbotenvolk nicht kümmern. Der Schmuck fand sich im Koffer des Stallmeisters, eines Lieblings der Gräfin, und das Mädchen war gerettet. Aus Verdruß darüber wollte die Gräfin die Statue nicht mehr behalten, sondern gab sie der Stephanskirche, wo sie nun an 200 Jahre verehrt wird. — 2) In der Barbara-Kapelle ist auch der schöne gothische Motiv-Altar, der von einem Vereine hochgestellter Frauen Wiens und des böhmischen Adels (vornehmlich Wilhelmine Fürstin Kinsky etc.) zur Erinnerung an die Rettung Sr. Majestät vom Attentate des Jahres 1853 gegründet und 1855 benedicirt wurde. Er enthält drei Bilder, auf Goldgrund gemalt: Die unbefleckte Empfängnis Mariä und zu beiden Seiten die Patrone Sr. Majestät, den hl. Franz A. und hl. Josef (Donin, S. 291—295). — 3) Der Stephansdom hat auch einen Mariahilfs-Altar mit einem im Jahre 1721 hieher gespendeten Mariahilfs-Bilde gegenüber dem Herz Jesu-Altare am zweiten Pfeiler, welches vor dem Haupt-Altarbilde des hl. Januarius aufgestellt wurde; wegen der oberhalb befindlichen schönen St. Veit-Statue führte der Altar auch diesen Namen (Donin, S. 265). — 4) Auf Wunsch von Sr. Eminenz Cardinal Ganglbauer wurde an Stelle des alten Mariä Himmelfahrts-Altars an der Frauenseite vorne der Altar der Schmerzhafte, mit einer schönen Pietà, errichtet. — 5) Die Außenwände des Domes waren in alter Zeit mit Epitaphien und Bildern geziert, die zum Theil der Zahn der Zeit unkenntlich machte. Dazu gehörte ein Freskogemälde Danhausers aus den Zwanziger-Jahren, welches die über dem Segelfeuer schwebende Gottesmutter darstellte. Dasselbe wird jetzt nach einer im Nachlaß des Künstlers aufgefundenen Skizze renoviert.

2. b) Maria (mit der Art) von Grünberg auf dem Hochaltare bei den PP. Franciscanern. Im Jahre 977 hatte ein heiligmäßiger Einsiedler, Brimota mit Namen, in der Nähe von Pilsen eine Kapelle zu Ehren Mariä erbaut. Der hl. Adalbert besuchte nach der Legende bei der ersten Rückkehr aus Rom im Jahre 988 den Einsiedler und die Kapelle<sup>1)</sup> und erbat von Gott nach sechsjähriger Trockenheit einen Regen, worauf der Hügel, auf welchem er sich befand, prächtig grünte und davon den Namen Zelena Hora, das ist Grünberg, erhielt. Heinrich der Fromme von Böhmen stiftete dort zwei Klöster für Männer und Frauen. Im ersteren, welches nahe dem Städtchen Nepomuk war, wurde eine aus Lindenholz geschnitzte Statue häufig verehrt. Hier war es auch, wo die Eltern des heiligen Johannes von Nepomuk sowohl die Geburt ihres Sohnes, als auch später dessen Genesung aus einer schweren Krankheit erflehten. Der Hussitensturm im Jahre 1420 nahm aber die Kirchen am Grünberg arg mit. Zdenko von Sternberg kaufte im Jahre 1464 die Güter auf dem Grünberg an und ließ die Kirchen wieder herstellen. Sein Nachfolger hielt es aber mit den Bildhauern und befahl, alle Bilder und Statuen zu verbrennen, darunter auch die Marienstatue, was jedoch nicht gelang. Ebenso mißglückte der Versuch, die Statue mit einem Beile zu zerhacken, wovon man auf der Schulter der Statue heute noch Spuren sieht und die an derselben angebrachte Hacke die Erinnerung bewahrt; - - der Frevler wurde gelähmt. Die Statue wurde dann verborgen, aber von Ladislaus von Sternberg 1595 wieder zur Verehrung ausgestellt. Er nahm die Statue auch mit, als er 1603 nach Ungarn in den Türkenkrieg zog. Dort wurde sie in einem Zelte aufgestellt, wo täglich die heilige Messe gelesen wurde. Der Sieg am 28. September 1603 wurde der Fürbitte Mariens zugeschrieben. Von Sternberg kam das Bild an den Obersten von Turnowsky, der es nach Wien überbrachte, aber später aus seinem Hause entfernte und für die öffentliche Verehrung in die Kirche der PP. Franciscaner gab, bei denen es zuerst im Kreuzgange, dann im Jahre 1608 auf dem prächtig hergestellten Hochaltare aufgestellt wurde. Gläubige Verehrer fanden sich bald zahlreich ein, besonders zur Zeit der Pest im Jahre 1612. Im Jahre 1635 ließ Kaiser Ferdinand II. diese Statue in feierlicher Procession nach St. Stephan übertragen, um den Frieden zu erbitten. Diese Procession und Aussetzung wiederholte sich alljährlich und geschah mit besonders großer Theilnahme in den Pestjahren 1679 und 1713. Die Statue, welche in bedeutender Größe, aus Holz geschnitten, die Himmelskönigin

<sup>1)</sup> Domin, S. 28, spricht hier fälschlich schon von einer „Kirche zu Ehren der unbesteckten Empfängnis Mariä“. Die alte Legende von dem Besuche des hl. Adalbert bei dem Einsiedler und seiner Marienkapelle und von dem wunderbar erbetenen Regen findet sich schon bei dem böhmischen Chronisten Hajek, und die Holländisten nahmen dieselbe als genugsam begründet nach dem lateinischen Texte des Valbinus auf: in vita S. Adalb. (tom. III. Apr. pag. 202).

darstellt, wie sie das göttliche Kind in der Linken und das Scepter in der Rechten hält, ist über dem Tabernakel des Hochaltars aufgestellt und mit kostbarem Schmucke und Baldachine umgeben. Den Gläubigen, welche vor dem Gnadenbilde ein Pater, Ave und Gloria beten, ist (seit 1871) ein Ablass von hundert Tagen gegeben, der täglich einmal gewonnen werden kann.<sup>1)</sup>

Die lauretanische Muttergottes im Kreuzgange bei den Patres Franciscanern ist eine Statue, welche vom hl. Moisius von Gonzaga besonders verehrt wurde. Sie ist ein Nachbild des Gnadenbildes von Loretto, dem der Heilige die Erhaltung seines Lebens verdankte. Aus der Familie Gonzaga kam die Statue in den Besitz der Grafen Dietrichstein und endlich im Jahre 1706 durch Maria Francisca von Scharadin mit Zustimmung des Philipp Seisried Grafen von Dietrichstein in das Franciscanerkloster, wo sie, unweit der Pforte, hinter einem Gitter aufgestellt und von Andächtigen zahlreich besucht wird.

2. c) In der zur Pfarre St. Stephan gehörigen Kirche zur hl. Anna (frühere Koviziathaus-Kirche der Gesellschaft Jesu) wird noch eine alte Copie von Maria Schnee (Original zu Mater ter admirabilis) bewahrt, jetzt an einem Pfeiler unter der Kanzel. — 2. d) In der Kirche zum hl. Ruprecht (der ältesten Kirche Wiens, jetzt polnische Kirche) bewahrt man ebenfalls ein altverehrtes Bild der Gottesmutter mit dem Kinde (jetzt in der Sacristei).

3. Maria die Wegweiserin, oder das Gnadenbild der Muttergottes aus Candia, in der Kirche und Pfarre zu St. Michael. Dieses Bild ist eine Copie des marianischen Gnadenbildes, das bei den griechischen Kaisern zu Constantinopel in der größten Verehrung stand. Das Urbild desselben soll vom hl. Lukas herkommen.<sup>2)</sup> Die Einwohner von Candia bewarben sich — bewogen durch den großen Ruf des Bildes — um eine getreue Copie und erhielten dieselbe. Das Bild wurde in der Hauptstadt, in der Kirche des hl. Nikolaus, zur Verehrung ausgesetzt und die Zahl der Andächtigen wurde immer größer. Lange Zeit befand sich Candia unter der Herrschaft von Venedig, bis im Jahre 1646 die Türken in großer Uebermacht kamen und die Festung Kanea eroberten. Der Krieg um die Insel dauerte bis zum Jahre 1669. Im Jahre 1666 wurde die Belagerung der Hauptstadt Candia von den Türken begonnen. Wie andere christliche Mächte, so schickte auch Kaiser Leopold I. im Jahre 1668 den Venetianern Hilfstruppen, und zwar 2400 Mann unter dem Obersten Heinrich Ulrich Freiherrn von Niehmannsegge. Während der Belagerung stürzte das Marienbild unter einer

<sup>1)</sup> Donin, S. 28 ff. — Kaltenbäck, S. 153 ff. — Zenner, S. 8 ff. — Ott, Mariannum, S. 506 ff. — Austria Mar. (a. 1735) p. 20—27. — <sup>2)</sup> Donin, S. 33; Zenner, S. 10; und insbes. Cepari-Schröder, Leben des hl. Moisius, S. 421 u. 437. — <sup>3)</sup> Nach der uralten Legende malte der hl. Lukas zu Lebzeiten Mariens das genaunte Urbild auf einer Tafel mit Wachs und Farben und zeigte es sodann der Gottesmutter, welche huldvoll antwortete: „Meine Gnade mit dir“. Das Bild blieb in Jerusalem, bis die Kaiserin Eudoxia, Gemahlin des jungen Theodosius, dahin wallfahrtete und es sodann der hl. Pulcheria, Schwester des genannten Theodosius und nachmaliger Kaiserin, überlieferte. Ob der wunderbaren Heilung zweier Blinden, die eine öffentliche Verehrung des Bildes im Namen Mariens von der Kaiserin verlangten, erbauten dieselbe den prächtigen Marienempel „der Wegweiser“ und übertrug das Gnadenbild vom Palaste in den Tempel, bei welcher Gelegenheit das Bild selbst die griechische Aufschrift in großen Buchstaben erhielt: „Mutter Gottes, Wegweiserin“, und über das Haupt des Jesuskundes: „Jesus Christus“. Große Gnaden, besonders die Siege der Kaiser gegen die Feinde durch Verehrung dieses Bildes, trugen dazu bei, daß auch das Fest „der Hodegetria“ bei den Griechen (an drei Tagen nach Pfingsten) geschichtliche Bedeutung bekam. Vergl. Gründlicher Bericht von dem Gnadenbilde zur Jubelfeier 1773; Nilles, Heortologium II. 161 u. 546; Eck-Abz., Die Madonna, S. 4.

heiligen Messe vor der Wandlung auf den Altar herab. Man forchte dem Grunde nach und fand, daß die Türken unter der Kirche Minen gegraben hatten, um diese in die Luft zu sprengen, weil man wußte, daß sich vor dem Gnadenbilde stets viele Better befanden. Man grub den Türken entgegen und tödtete viele derselben durch Gegenminen. Im Jahre 1669 mußte sich die Stadt den Türken ergeben. Die fremden Hilfsstruppen zogen ab. Den österreichischen Oberst bat ein Priester, er möge ihn mit nach Venedig nehmen. Der Oberst versprach die Bitte zu erfüllen und erhielt von dem Priester das Gnadenbild „Maria, die Wegweiserin,“ das dieser aus der Kirche von St. Nikolaus vor der Verwüsthung durch die Türken gerettet hatte. Der Oberst erkannte das Bild, nahm es mit Freuden an und befahl seinem Adjutanten, dasselbe sorgfältig zu verpacken und einige Cypressenbäume abzuhaueu, da er für das Gnadenbild daraus einen Altar bei St. Michael in Wien verfertigen lassen wollte. Im Jahre 1672 wurde den PP. Barnabiten bei St. Michael das Gnadenbild übergeben, die es über dem Hochaltare anbrachten. Die meisten Hilfsuchenden zählte man beim Gnadenbilde wohl im Festjahre 1679. Unter den auf die Fürbitte Mariens Geheilten befand sich auch der damalige Pfarrer von St. Michael, Don Casimir Dembsky, der schon von der Pest ergriffen und dem Tode nahe war, aber über Nacht auf die Anrufung der Muttergottes hin gesund wurde: ja, die Pestbeulen hatten nicht einmal eine Spur hinterlassen. Die Sache wurde vom fürsterzbischöflichen Consistorium gerichtlich untersucht und von fünf Zeugen eidlich bekräftigt. — Auf dem 1781 errichteten neuen Hochaltare, welcher den Engelsturz in plastischer Gruppe (von Mervil) darstellt, nimmt das Gnadenbild vor denselben seinen Platz ein: zwei stehende Engel halten das, an zwei Fuß hohe und breite Bild in goldenem Rahmen, mit Strahlen umgeben. Mutter und Kind tragen Kronen.<sup>1)</sup>

Schon etwas früher war ein anderes Gnadenbild von Candia nach Wien gebracht und von Kaiser Ferdinand III. den unbeschuhten Karmeliterinnen bei St. Josef (den sog. Siebenbüdnerinnen) im Jahre 1656 übergeben worden. Wie P. Fuhrmann in seiner Beschreibung von Wien (II. 1. S. 257) meldet, stellte dasselbe Marien dar, wie sie das auf einem Tisch stehende Jesukind mit beiden Händen hält, während es mit seiner Rechten den Segen gibt. Der Kaiser hatte dieses Bild, wie er den Klosterfrauen bezeugte, von seinem Feldmarschall-Lieutenant Baron Pompei erhalten, der es vom Gouverneur der Stadt Retimo auf Candia empfangen hatte und versicherte, daß es allezeit als ein Gnadenbild verehrt worden sei, und daß vor demselben stets Lampen gebrannt haben.

4. a) Das marianische Gnadenbild in der Pfarre und Kirche U. L. Frau zu den Schotten. Dieses Gnadenbild ist eine Statue, drei Fuß hoch, und befindet sich auf dem Marien-Seitenaltar. Die Muttergottes trägt am linken Arme das Jesukind und in der rechten Hand das Scepter. Abt Nikolaus J. (1309—1318) ließ diese Statue verfertigen und aufstellen. Nach Fuhrmann (Alt- und Neu-Österreich, VII. 7) ist es das älteste Gnadenbild Wiens und gab der Kirche und dem Kloster den Namen. Der Marien-Altar, bei dem auch die heilige Communion an die Gläubigen ausgespendet wird (zunächst der Kanzel),

<sup>1)</sup> Maltenbäck, S. 219 ff. — Donin, S. 34 ff. — Zenner, S. 11 ff. — Interessant ist der Vergleich dieses Gnadenbildes sowohl mit dem von Maria Fötsch, als von Maria Schnee, als auch von der immerwährenden Hilfe, welche auf einen gemeinschaftlichen griechischen Typus hinweisen. Bei Maria Försch hält die Linke des Kindes eine dreifache Birne; bei Maria, der Wegweiserin, eine Schriftrolle; bei Maria Schnee (der dreimal wunderbaren Mutter) ein Buch nach neuerem Schnitt und Einband; bei Maria von der immerwährenden Hilfe ruhen beide Händchen in der Mutter Rechten. Unterschiede am Kopf- und Schulterstern des Mantels Mariens wollen wir übergehen, doch machen wir auf die verschiedenen griechischen Aufschriften bei den einzelnen Bildern aufmerksam; auch sei hier bemerkt, daß bei Maria von Candia nach byzantinischem Typus sowohl das Antlitz der Mutter als des Kindes in viel dunklerer Farbe erscheint, als bei den genannten anderen Bildern.

hat auch ein wertvolles, von Tobias Vock gemaltes Bild, welches die Aufnahme der Muttergottes in den Himmel darstellt, und seit jeher verehrt wurde, wie die erwähnte Statue, welche oberhalb des Tabernakels angebracht und mit vielen Votivgegenständen geschmückt ist. — Die Eltern des Cardinals Kessel hatten ihr Kind in einer tödtlichen Krankheit u. L. Fran bei den Schotten aufgeopfert und die Genesung auf Mariens Fürbitte erlangt. — Als im Jahre 1645 die Schweden Wien bedrohten, ließ Kaiser Ferdinand III. diese Statue, die er besonders verehrte, am 29. März 1645 in feierlicher Procession nach St. Peter übertragen und dort durch acht Tage hindurch zur öffentlichen Verehrung aussetzen. Der Kaiser, seine ganze Familie und sein Hof nahmen an dieser Procession theil. Die Schweden, die bereits Korneuburg am genannten Tage besetzt hatten, mußten abziehen.<sup>1)</sup>

4. b) Maria Schnee in der italienischen Nationalkirche. Diese Kirche gehörte früher dem Minoriten-Orden. Die Minoriten wurden aber vom Kaiser Josef II. im Jahre 1783 in das Kloster der aufgehobenen Trinitarier in der Alservorstadt überfetzt. Das leere Kloster erhielt die niederösterreichische Regierung als Kanzleigebäude und die Kirche wurde den in Wien lebenden Italienern als Nationalkirche zugewiesen. Die Kirche hatte schon früher die Bezeichnung „wälsche“ gehabt, weil unter den Minoriten stets mehrere, eine Zeit lang aber alle, Italiener waren. Die Architekten Johann Milani und Hohenberg nahmen an der Kirche die Veränderungen vor, die man heute noch besonders an der Kanzel, am Musikkhor, an der Orgel und am Hochaltar sieht. Die renovierte Kirche wurde am Oftermontag 1786 wieder eröffnet und hat vom neuen Altarbilde den Titel „Maria-Schnee“ erhalten. Den Ursprung dieses Festes, der vom Maler Christoph Unterberger auf dem Hochaltarbilde dargestellt wird, erzählt das Brevier am 5. August. Von den Kapellen der Kirche blieb nur die St. Antonius-Kapelle bestehen, die anderen wurden für andere Zwecke eingerichtet und der alte Chor, die sogenannte St. Ludwigs-Kapelle, in ein vier Stock hohes Zinshaus verwandelt. Früher hatte die Kirche den Titel: Zum heiligen Kreuz. — Das hochverehrte Crucifix des Hochaltars kam in die Kirche von Wimpassing.<sup>2)</sup>

5. Die Pfarrkirche von St. Peter besitzt am Hochaltar, der das Bild des hl. Petrus trägt (ein Gemälde von Altomonte), noch ober dem Tabernakel ein kleines Bild der Unbefleckten, wie sie seit der Dogmatisirung gewöhnlich dargestellt wird und in Kupferstichen verbreitet ist (von L. Kupelwieser 1836). Von den Seitenaltären trägt einer ein liebliches Bild des Herzens Mariä, ein anderer ein verehrtes Bild Mariens vom guten Rathe, ein anderer ein Mariahilfs-Bild. Außerdem eine Maria Lourdes-Statue am ersten Altar zur Evangelienseite. Von St. Peter aus wird auch am Feste Mariä Geburt die Procession zur Dreifaltigkeits-Säule am Graben geführt, zur dankbaren Erinnerung für das Aufhören der Pest 1679.

6. a) Die Pfarrkirche am Hof und die Statue der Unbefleckten. Es wurde in der Kirche am Hof (früher Karmeliten-, dann Jesuiten-, nun Pfarrkirche) Maria stets in besonderer Weise verehrt, da ja diese Kirche den neun Chören der Engel und ihrer Königin gewidmet ist.<sup>3)</sup> So wird daselbst heutzutage noch ein liebliches Marienbild aus dem früheren, antliegendenden Professhause der Gesellschaft Jesu (Maria auf dem Throne, mit dem Jesuskinde auf dem rechten Arme) in hohen Ehren gehalten, wie die zahlreichen Votivgegenstände bezeugen; es befindet sich am ersten Seitenaltare auf der Evangelienseite, der dem hl. Josef geweiht ist. Gegenüber zur Epistelseite befindet sich das Bild der Schmerzhaften (am Ignatius Altar) wornach der Altar der hl. Anna mit Maria, und der neue Stanislaus-Altar, der an den Aufenthalt des Heiligen im gegenüberliegenden

<sup>1)</sup> Die restaurierte Benedictinerkirche u. L. Fran zu den Schotten. (Wien, 1888.) Seite 7. — Domin, S. 87. — Zenner, S. 14, und ausführlich Austria Mar. (a. 1735) pag. 32—36. — <sup>2)</sup> Dr. Karl Lind, „Die Minoritenkirche“. (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines in Wien. Band V. 1861. S. 143.) — <sup>3)</sup> Das jetzige Kirchengebäude trägt die Inschrift: Anna Eleonora Augusta Deo Reginaeque angelorum posuit. Ao. MDCLXII.

Pfarrhofgebäude (die St. Stanislaus-Kapelle im ersten Stock) erinnert. Die Pfarrkirche besitzt auch einen eigenen Rosenkranz-Altar, der auf den Altar des heiligen Franz Borg. und hl. Moïsius zur Evangelienseite folgt. In dieser Kirche, die 1363 von den Karmeliten erbaut und 1554 den Jesuiten übergeben wurde, diente außerdem eine Kapelle rechts vom Eingange, die der unbesleckten Empfängnis Mariens geweiht war, speciell der Verehrung Mariens. Dort hielten der Adel und die Bürger Wiens ihre Congregations-Versammlungen und dort wurde auch Gottesdienst für die Ungarn gehalten. Im Hause daneben (wo ursprünglich die Burg der Babenberger stand, und dann das Professhaus der Jesuiten, jetzt das k. k. Kriegsministerium) befand sich seit 1635, gegen die Bognergasse zu, eine Kapelle zu Ehren Maria Schnee, welche P. Wilhelm Lamormain gestiftet hatte und wo sich seither gerne die Italiener zum Gottesdienste versammelten.

Ein großes Denkmal alter Marienverehrung des Hauses Habsburg befindet sich vor der Kirche am Hof. Kaiser Ferdinand III. hatte mit Zustimmung der niederösterreichischen Stände, der Stadt und des Bischofs von Wien eine Statue der unbesleckten Empfängnis Maria vor der Kirche am Hof errichtet. Es geschah dieses infolge des Gelübdes, das der Kaiser zwei Jahre früher vor dem Gnadenbilde der Schottenkirche bei dessen feierlicher Uebertragung abgelegt hatte, um von der Schwedengefahr befreit zu werden. Am 18. Mai 1647 wurde die Marienstatue mit größtmöglicher Feierlichkeit eingeweiht. Der Kaiser, König Ferdinand IV., die Erzherzogin Maria Anna (später Königin von Spanien), der ganze Hofstaat, die Gelehrten, der Adel, die Ordens-Gemeinschaften, der Clerus und das Volk von Wien zogen um 8 Uhr früh von St. Augustin in die Kirche am Hof, in der P. Josef Hans S. J., der Reichwater des Kaisers, die Predigt hielt. Das Hochamt celebrierte der Fürstbischof Philipp Friedrich Graf Bränner. Vor der heiligen Communion kniete der Kaiser vor dem Hochaltare nieder und legte vor der, vom Bischof emporgehaltenen heiligen Hostie das Gelübde ab, daß in Oesterreich das Fest der unbesleckten Empfängnis mit Feierlichkeit begangen und vor demselben ein Fasttag gehalten werden solle; ferner, daß Maria die unbesleckte Empfängene die Patronin Oesterreichs sein solle. — Nach dem Hochamt wurde zur Statue, welche auf einer hohen Säule errichtet ward, gezogen, die Statue geweiht und die lauretaniſche Litanei mit Musikbegleitung gesungen. Am Abend ließ die Kaiserin den Platz beleuchten, die kaiserliche Familie erschien und der Bischof ertheilte den Segen. Die Litanei wurde jeden Samstag gesungen. — Alle Marienfeste wurden in der Kirche am Hof feierlichst mit Octaven, namentlich von den sechs dort existirenden marianischen Congregationen (Adelige, Bürger, Deutsche, Handwerker, Mechaniker und Italiener) begangen, an denen auch die Kaiserin Eleonora theilnahm. In die Fußstapfen Ferdinand III. trat auch sein Sohn Leopold I., der an Stelle der aus Stein verfertigten Säule eine viel schönere aus Metall (1667) gießen ließ. Der Fürbitte der Muttergottes schrieb es Kaiser Leopold I. zu, daß Wien von der Pest 1679 befreit wurde, daß seine Regierung gut und er ein Verbreiter des Glaubens war, und daß die Türken den Frieden (1664) gesucht hatten.<sup>1)</sup>

6. b) Das Gnadenbild in der Kirche der PP. Redemptoristen zu Maria am Gestade. Nach einer nicht unwahrscheinlichen Ueberlieferung wurde von Schiffern am Donaugestade im Jahre 882 eine Marien-Kapelle gegründet, die den Namen Maria am Gestade erhielt. Es war diese Kapelle die erste Stätte des katholischen Mariencultus in Wien. Durch seine Lage symbolisierte

<sup>1)</sup> P. Guilelmus Gumpenberg S. J., Atlas Mariannus. Gedenkbuch der k. f. Stadtpfarre zu den neun Engeln am Hof, von P. Josef Kurz (1891). Donin, S. 80—88, der auch die Inschriften, sowie das Gelübde Ferdinands III. wörtlich auführt. Nach Errichtung der ehernen Säule kam die steinerne, durch Geschenk Leopolds I., an den Grafen von Sinzendorf, der sie in Wernstein am Inn aufstellte (Mar. Oberöterr. von P. Georg Kolb S. J., S. 208—211).

es trefflich seine Bedeutung. Unmittelbar am damaligen Donau-Ufer gelegen, erinnerte es den denkenden Christen an den „Stern des Meeres“ und weithin sichtbar rief es ihm den Gedanken des hl. Bernhards ins Gedächtnis, daß Maria der Hafen aller Bedrohten sei, zu dem von allen Seiten diejenigen kommen müssen, welche das Heil erreichen wollen.<sup>1)</sup> Urfundlich erscheint die Kapelle 1161 und als Kirche 1262.

Es scheint manchem wahrscheinlich, daß damals in das Kirchlein jenes Marienbild gebracht wurde, das (später in Copien) bis auf unsere Tage als Gnadenbild verehrt wurde und von dem nachmals die Sage entstand, es hätte vom hl. Bernhard seinen Namen erhalten und hätte denselben auch dem Orte verschafft, an welchen es die Andacht der Herzoge von Oesterreich gebracht hatte. Der Sage zufolge wäre das erste Marienbild schon zur Zeit des hl. Bernhard uralt gewesen und wäre in einer Kirche gestanden, die der Heilige um des ehrwürdigen Bildes wegen gerne besuchte; Titel und Namen habe es keinen gehabt. Eines Tages brachte der hl. Bernhard vor diesem alten Gnadenbilde das heilige Messopfer für einen verstorbenen Freund dar. Da habe er im Gesichte eine Leiter oder Stiege gesehen, die vom Fegfeuer bis in den Himmel reichte, und wie die Seele seines Freundes auf dieser Stiege zur ewigen Seligkeit emporstieg. Von da an habe der Heilige dem Bilde den Titel „Scala coeli“, nämlich „U. L. Frau Himmelsstiegen“ gegeben, weshalb dann auch das Kirchlein am Gestade, wohin das Bild in der Folge gebracht worden war, den Namen „Maria=Stiegen“ erhalten habe.<sup>2)</sup> In der Folge wurden auch zwei aus Holz geschnitzte Marienbilder bei Maria am Gestade sehr verehrt. Das eine befand sich auf dem Hochaltar, das andere war an einem Pfeiler angebracht und viele Pfergaben hiengen dabei. Am 2. Februar 1676 wurde letzteres Bild, als das verehrteste, in feierlicher Procession auf den Hochaltar übertragen. Jeden Samstag fand eine öffentliche Andacht vor diesem Bilde statt.<sup>3)</sup> Am Anfang des 18. Jahrhunderts erzählt der Passauer Notar Ragins, daß Maria am Gestade ein besuchter Wallfahrtsort gewesen sei und daß „dieß orthz ein gewaltiger Gottesdienst verrichtet worden jene“. Durch „böse Administration“ eines Zechpropstes sei aber die Sache geändert worden.<sup>4)</sup>

Nachdem die älteste und herrlichste Marienkirche Wiens dem Abbruche, zu dem sie schon in der josephinischen Zeit und wiederum im Jahre 1805 bestimmt war, entgangen, und zur Franzosenzeit als Magazin und Pferdestall benützt worden war, gelangte sie im Jahre 1820 auf Bitten des sel. Clemens Maria Hofbauer (dessen Leib auch jetzt auf dem ihm geweihten Altare zur Evangelienseite beigelegt ist) in die Hände der Redemptoristen, die auch die Verehrung der Muttergottes in den ihr besonders geweihten heiligen Hallen wieder eifrig pflegten. Sie errichteten im Jahre 1854 die Erzbruderschaft zu Ehren des unbefleckten Herzens Mariä zur Befehrung der Sünder. Auch andere Formen der Marienverehrung wurden eingeführt, wie die Maiandacht, Novenen zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens, insbesondere aber „zu U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe.“

<sup>1)</sup> P. Karl Dilgskron C. SS. R., Geschichte der Kirche U. L. Frau am Gestade zu Wien, S. 13. — <sup>2)</sup> So nach Kaltenbäcks Mariensagen. Entsprechender nimmt Dilgskron und Douin an, daß die Lage der Kirche am Donaugestade, zu der Stiegen hinabführten, Veranlassung zur Benennung im Volksmunde gegeben. —

<sup>3)</sup> U. a. D. S. 106. — <sup>4)</sup> U. a. D. S. 228.



Das Gnadenbild dieses Titels wurde gegen das Ende des 15. Jahrhunderts von der Insel Kreta nach Rom gebracht und dort in der Kirche des hl. Matthäus auf dem Hochaltar aufgestellt und durch drei Jahrhunderte von den Gläubigen eifrig verehrt, bis die französische Revolution es nothwendig machte, daß dieses Bild, um nicht entehrt zu werden, in ein Versteck gebracht wurde. Im Jahre 1863 wurde es von einem Redemptoristen-Pater wieder entdeckt und auf Befehl des Papstes Pius IX. in feierlicher Procession am 26. April 1866 in die Kirche des hl. Alphons von Liguori übertragen, wo es auf dem Hochaltare zur Verehrung ausgestellt wurde. Wie früher, so geschehen auch jetzt wunderbare Gebetserhörungen. Es wurden daher allenthalben Abbildungen dieses Gnadenbildes aufgestellt und eine solche kam im Jahre 1867 auch nach Wien, in die Kirche der PP. Redemptoristen, wofür ein schöner Altar auf der Evangelienseite, gegenüber dem Altare der Schmerzhafte auf der Epistelseite, errichtet wurde. Dasselbst wird dieses Bild <sup>1)</sup> sehr verehrt und es sind den Verehrern Mariens bereits viele Gnadenerweisungen zutheil geworden; eine der neuesten und auffallendsten ist die schnelle Genesung Ihrer kaiserlichen Hoheit, der Frau Erzherzogin Margarethe Sophie, welche dankerfüllt das kostbare Botivgeschenk eines aus ihrem Schmucke angefertigten Herzens am Bilde U. L. Frau befestigen ließ (15. Jan. 1892). — Es ward in der Kirche Maria Stiegen 1877 auch eine Erzbruderschaft zu Ehren U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe und des hl. Alphonsus errichtet, welche sich einer großen Beliebtheit erfreut.

7. a) Pfarrkirche Maria Rotunda bei den PP. Dominicanern. Herzog Leopold VII. berief Dominicaner nach Wien und legte 1225 den Grund zu deren Kirche und Kloster. Erstere wurde 1237 vom Erzbischof Eberhard von Salzburg zu Ehren der hl. Maria Rotunda eingeweiht. Nach der Schlacht am weißen Berge im Jahre 1620 gelobte Kaiser Ferdinand II. diese Kirche, die schadhaft geworden war, umzubauen. Im Jahre 1631 wurde sie wieder geweiht, wie eine Inschrift zeigt: *Demum Ferd. III. conjugio hispano — Austrias Deo divaeque — Deiparae Rosarii, Mariae — Templum novum vocit.* Das Bild Mariens (die Gottesmutter mit dem Jesuskinde auf der Linken) findet sich hier in Form einer Statue über dem Tabernakel, vor dem großen Gemälde des Hochaltars, das die Ueberreichung des Rosenkranzes, aus der Hand Jesu und Mariens, an den hl. Dominicus vorstellt.

7. b) Die Universitätskirche zu Mariä Himmelfahrt (Jesuitenkirche). Als Ferdinand II. im Jahre 1620 den Sieg am weißen Berge errungen, erbaute und restaurierte er mehrere Kirchen zu Ehren Mariens, deren Fürbitte er den erlangten Sieg zuschrieb. Er übergab den Jesuiten im Jahre 1622 die

<sup>1)</sup> Das Original des Bildes, 22 Zoll hoch und 18 Zoll breit, im griechischen Styl auf Goldgrund gemalt, hieß in Rom früher *Madonna di San Matteo*; von der beständigen Hilfe, die Maria gewährte, bildete sich dafür die Benennung *del perpetuo soccorso*. Maria, in halber Figur, trägt das Kind in der Linken, welches die beiden Händchen in die Rechte der Mutter legt, während es zum Engel hinsieht, der das Kreuz vorhält; der Engel gegenüber zeigt die Lanze und das Rohr mit dem Schwanne. Von den Sandalen des Jesuskinde's hängt die eine lose herunter. Die Inschrift zu Seiten des Hauptes der Mutter zeigt in vier griechischen Buchstaben: „Mutter Gottes“; am Haupte des Kindes: „Jesus Christus“; und über den zwei Engeln: „Erzengel Michael — Gabriel.“

Universität und erbaute neben derselben, an Stelle der Kapelle des hl. Benedict, eine Kirche zu Ehren Mariä Himmelfahrt und zu Ehren der heiligen Ignatius und Franz Xaver. An der Fronte der Kirche ließ er die Inschrift anbringen: „Deo victori, triumphatori opt. max., trophaeum hoc in memoriam B. Virginis Mariae Sanctorumque Ignatii et Francisci Xaverii Ferdinandus II. imperator statuit MDCXXII“. Im Jahre 1631 wurde die Kirche vom Cardinal Franz Dietrichstein eingeweiht.<sup>1)</sup> In der erwähnten Kapelle des hl. Benedict hatte sich ein Marienbild befunden, das nach Abbruch derselben in das Collegium der Gesellschaft Jesu gebracht wurde, wo es P. Karl Muffart in dem Zimmer nächst der Pforte zur Verehrung aufhängte. Bei diesem Bilde kam nach Sumpfenbergs Mar. Atlas (n<sup>o</sup> 211) eine wunderbare Heilung eines schwerverwundeten Studenten vor, die seinerzeit großes Aufsehen machte. — Doch auch die Kirche selbst besitzt auf einem Seitenaltare ein besonders in früherer Zeit hochverehrtes Gnadenbild. Dasselbe stammt aus Peru, wo es in der Nähe der Hauptstadt Lima sehr verehrt wurde, weil vor demselben viele Gebetserhörungen erfolgten. Als ein Aufruhr ausbrach, wurde es von einem Priester der Gesellschaft Jesu nach Spanien geflüchtet, wo es Maria, Infantin von Spanien, erhielt und als kostbaren Schatz nach Wien brachte, als sie die Gemahlin Ferdinand III. wurde. Sie hatte es in ihrem Betzimmer zur Verehrung aufgestellt. Als sie starb, vermachte sie es ihrem ersten Kammerfräulein, Katharina Gräfin von Waldstein, einer frommen Dame, die das Bild hoch in Ehren hielt, bis sie es drei Jahre vor ihrem Tode, der sich am 23. Januar 1690 ereignete, ihrem Beichtvater P. Franz Menegatti S. J., der auch Beichtvater des Kaisers Leopold I. war, mit der Bitte übergab, es öffentlich in einer Kirche anzustellen. Dieser Wunsch wurde erfüllt und das Gnadenbild kam in die Universitätskirche zuerst auf den Altar des hl. Leopold, später in die daneben befindliche Kapelle des hl. Franz Xaver und endlich auf den Altar des hl. Josef, auf dem es noch heute öffentlich verehrt wird.<sup>2)</sup> Die Darstellung zeigt Marien im Halbbilde, mit dem göttlichen Kinde an der Mutter Brust, und zeichnet sich vor anderen namentlich durch die innige Frömmigkeit und reine Hingebung aus, welche in den Zügen der jungfräulichen Gottesmutter liegt. — Das jetzige Hochaltarblatt, ein Gemälde Stupelwiesers, zeigt uns Maria, in den Himmel schwebend, in effectvoller Beleuchtung.

8. a) **Maria Schnee** in der Pfarrkirche zu St. Augustin. Der hl. Franz Borgia hegte, als Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu, eine besondere Andacht zu dem Gnadenbilde „Maria Schnee“ in Rom. Er erhielt vom Papste die Erlaubnis,<sup>3)</sup> einige Copien davon nehmen

<sup>1)</sup> Franz Schweidhardt Ritter von Sickingen, „Darstellung von . . . Wien.“ — <sup>2)</sup> Domin, S. 44; und ausführlich Austr. Mar. (a. 1735) p. 37—41. — <sup>3)</sup> Das Gnadenbild in Rom, eines der ältesten und der (jedoch wenig begründeten) Legende nach dem heiligen Lukas zugeschrieben, steht gegenwärtig in der prächtigen Kapelle Borgheze der Kirche Maria maggiore, und war früher wegen der wunderbaren Ereignisse (z. B. der Abwendung der Pest im Jahre 590) so heilig gehalten, daß tausend Jahre hindurch die Bitte, eine Copie verfertigen zu dürfen, abgeschlagen wurde. Erst Papst Pius V., der Heilige, gewährte es einem Heiligen (dem hl. Franz Borgia) auf Vermittlung eines Heiligen (des hl. Karl Borrom.). Der sel. Ignaz von Azevedo wünschte nämlich eine Copie von „Maria = Schnee“ für sich und seine Gefährten, welche bald den Martyrertod finden sollten. Pius V. gewährte die Bitte und das Bild wurde in dem Betzimmer des hl. Franz Borgia aufgestellt und einige wenige Copien abgenommen. Diejenige, welche der selige Martyrer bekam, hielt er bei dem Ueberfalle von den calvinischen Seeräubern so fest in den Händen, daß ihn dieselben sammt dem Bilde ins Meer stürzten. Die zweite Copie bekam Elisabeth, Gemahlin Karl IX. von Frankreich. Die dritte Copie schenkte der hl. Franz Borgia dem neugegründeten Collegium zu Ingolstadt und diese wurde zu dem nachher so berühmten Bilde der Mater ter admirabilis des ehrw. P. Jakob Rehn S. J., welches in neuester Zeit zur Copie in der Kalks-

zu dürfen, damit die Muttergottes in diesem Bildnisse auch anderwärts verehrt werde. Eine davon kam nach Frankreich, welche dann die Königin Elisabeth, die Tochter des Kaisers Maximilian II. und Gemahlin Karl IX. von Frankreich, erhielt. Sie brachte das Bild im Jahre 1578 nach Wien und nahm in allen Bedrängnissen zu demselben ihre Zuflucht; namentlich als sie gehört hatte, ihr Bruder, Erzherzog Maximilian, sei in Polen durch Verrath im Jahre 1588 gefangen genommen worden. Als die Königin vor dem Bilde inbrünstig betete, hörte sie die Worte: „Sei getrost meine Tochter, Dein Bruder wird befreit werden“. Die Königin vertraute dies Geschehnis nur ihrem Beichtvater, dem P. Peter Luck O. S. Fr., an, den sie bat, bei ihren Lebzeiten niemanden davon etwas mitzutheilen, damit man sie nicht für fromm halten und weniger in dem von ihr gestifteten Nonnenkloster Mariä, Königin der Engel, beten sollte. Am 9. März 1588 kam Erzherzog Maximilian wohlbehalten wieder in Wien an. Die Königin Elisabeth bestimmte nun, daß dieses Bild, damit es auch nach ihrem Tode in Ehren gehalten würde, dem Königinkloster übergeben werde. P. Peter Luck befolgte diesen Auftrag nach dem Tode der Königin am 23. Januar 1592 und erzählte den Klosterfrauen auch das wunderbare Erlebnis der Königin Elisabeth vor diesem Bildnis. Aus Dankbarkeit ließen die Klosterfrauen für das Marienbild einen reich mit Silber verzierten Altar machen. Es wird erzählt, daß bei Todes- oder Unglücksfällen im Hause Habsburg dieses Bild seine Farbe verändert und erbleicht.<sup>1)</sup> Als 1784 das Königinkloster

burger Congregations-Kapelle und hiedurch wiederum zur Copie und dem Titel der neuen Kirche „der dreimal wunderbaren Mutter“ in Wien (vgl. unt. III. Bez.) Veranlassung wurde, von den Tausenden der Copien zu schweigen, welche in privater Verehrung sind. — Die Darstellung gleicht am meisten dem Typus „der Wegweiserin“ (vgl. oben). Die Züge Mariens sind ernster und würdevoller, die Züge des Jesukindes, das sich der Mutter zuwendet, lieblicher; es trägt statt der Schrifstrolche ein Buch; am Haupte Mariens sieht man das griechische Kreuz statt des Sternes, zu dessen Seiten nur je zwei griechische Buchstaben des Namenszuges „Mutter Gottes“. — Die von Herders Verlag gelieferten Copien der Mater ter admirabilis stimmen mit dem Original von Maria maggiore in Rom im Ganzen recht getreu überein, nur sind die beiden Runden der Madonna und des Bambino nicht so künstlerisch, sondern ganz einfach, und die Tunica des Bambino ist gelblichweiß (nicht hellviolett); in St. Augustin ist dessen Farbe mehr roth; übrigens ist ein genauer Vergleich mit dem Original schon deswegen erschwert, weil der größte Theil desselben mit silbernen (Motiv-)Platten bedeckt ist und seit Pius V. niemanden die Erlaubnis zu einer genauen Besichtigung und Copie gegeben ward. Erst Leo XIII. erlaubte es dem Architekten B. aus Prag, auf kurze Zeit die Platten wegzunehmen, um so unter seiner Aufsicht und Garantie ein ganz getreues Abbild herstellen zu lassen. — Die Madonna della Strada (S. Maria a Strata) in al Gesù stimmt ebenfalls mit Maria maggiore und hodegetria nahe überein; das Jesukind hält aber die Rechte zum Segen für den Verehrer erhoben und die Linke trägt ein schief geneigtes Buch. — Die ebenfalls ähnliche Darstellung S. Maria in piscinula des hl. Benedict in Rom gibt dem Jesukinde ein Kreuzlein in die Hand, anstatt des Buches.

<sup>1)</sup> Wir lassen diese Behauptung, die in der „kurzen Geschichte von dem wunderbaren Bildnis Mariä, Wien 1749“ sich findet, dahingestellt, aber Thät-

aufgehoben wurde, kam das erwähnte Bild auf den Hochaltar bei St. Augustin. Als dort im Jahre 1875 ein neuer Hochaltar aufgestellt wurde, gab man das marianische Gnadenbild auf den Altar der Kreuzabnahme Christi (zweiter Altar zur Evangelienseite, neben dem Missionskreuz), wo es nun den Gläubigen näher ist und auch mehr verehrt wird.<sup>1)</sup>

Maria Loretto bei St. Augustin. Die fromme Kaiserin Eleonora, Gemahlin Ferdinand II., wünschte eine Loretto-Kapelle nahe bei der Burg in Wien zu haben und ließ daher nach mannigfachen Vorbereitungen eine solche mitten in der Kirche bei St. Augustin im Jahre 1627 erbauen. Die Kapelle, wie die Statue in derselben, wurde vom Cardinal Franz Fürst Dietrichstein geweiht. Im Jahre 1784 wurde sie abgebrochen und neben der Kirche an Stelle der alten Todten-Kapelle die jetzige Loretto-Kapelle gebaut. Dorthin wurde auch die alte, hochverehrte Marienstatue (aus Holz, vier Schuh hoch, vergoldet, mit schwärzlichem Antlitze) übertragen. Die ursprüngliche Loretto-Kapelle stand bei Hof und beim Volke in sehr großem Ansehen, so daß in derselben oft die kaiserliche Familie dem Gottesdienste beiwohnte, Trauungen vollziehen ließ u. s. w. Kaiser Ferdinand II. unternahm nichts Wichtiges, ohne sich hier der Fürbitte Mariens durch sein Gebet versichert zu haben. Er hing auch an dieser Statue den Ring des in der Schlacht bei Lützen gefallenen Schwedenkönigs Gustav Adolf auf. Ebenso gab der Polenkönig Sobieski den Lorbeerkranz als Botivgeschenk dahin, welchen die Stadt Wien nach der Türkenbefreiung 1683 ihm verehrt hatte. Kaiser Josef II. ließ seinen Vermählungsring am Finger der Marienstatue anhängen. Hinter dem Altare dieser Kapelle werden die Herzen der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses in silbernen Urnen beigesezt.<sup>2)</sup>

8. h) Maria, die Trösterin der Betrübten, in der Kaiser-Kapelle bei den Kapuzinern. Die Kirche der Kapuziner ist „Mariä von den Engeln“ geweiht. Sie wurde mit dem daraufliegenden Kloster und der darunter befindlichen Gruft gebaut, um den verstorbenen Mitgliedern des allerhöchsten Kaiserhauses eine letzte Ruhestätte zu bieten und ein Ort des stillen Gebetes für dieselben zu sein. Die Kaiserin Anna hatte auch eine eigene Kapelle dort gestiftet, welche zugleich mit der Kirche im Jahre 1632 vom Wiener Bischof Anton Wolfrath zur Ehre der unbesiegt Empfangenen und unter dem Patrocinium der in den Himmel aufgenommenen Wintergottes eingeweiht wurde. Das Altarbild war die Darstellung der unbesiegt Empfangenen. Seit dem Jahre 1727 ist dieses jedoch ersetzt durch das Gnadenbild Mariä, „der Trösterin der Betrübten“. Dieses Bild brachte der eifrige Kapuzinerprediger P. Josef Anton aus Trivigliano nach Wien. Er hatte in Italien ein Marienbild gefunden, das er innig hochschätzte und von dem er

sache ist, daß der große Sieg Eugens bei Peterwardein, 5. August 1716, selbst vom Papste Clemens XI. der Hilfe Mariens an diesem Feste „Mariä=Schnee“ zugeschrieben wurde und somit der Sieg Oesterreichs gegen die Türken als Geschenk Mariens betrachtet wurde.

<sup>1)</sup> Donin, S. 40 ff. — Gebhard, S. 294 ff. — Kaltenbäck, S. 139 ff. —

<sup>2)</sup> Dr. C. Wolfgruber O. S. B., Geschichte der Loretto-Kapelle bei St. Augustin. — Austria Mariana (II. pars, 1736) pag. 13—20. — Donin, S. 42. — Dti, Mariamm, 2260.

mehrere Copien anfertigen lassen mußte; so sehr gefiel es Allen. Auch Benedict XIII. erbat sich eine, die er in seine Hauskapelle stellte und mit dem Namen „Trösterin der Betrübten“ bezeichnete. Uebrigens ist die Darstellung gleich mit dem sogenannten Lukas-Bild. Es brachte der Missionär auch eine Copie nach Wien und schenkte sie der Kaiserin Elisabeth; das Originalbild aber gab er dem Kaiser. Die Kaiserin ließ das Bild auf dem Hochaltar der Kapuzinerkirche ansstellen. Weil aber die Leute das Bild nicht bloß verehrten, sondern auch Vorivgeschenke aus Gold und Silber brachten, wodurch die vorgeschriebene Armut der Altäre bei den Kapuzinern verloren gieng, so beschloß man, das Bild in die Kaiser-Kapelle zu übertragen, was im Jahre 1727 geschah. Auch dort wurde es hoch geehrt und erhielt 1777 aus Vorivgegenständen einen Rahmen, der 3239 fl. kostete. Vor dem Altare hingen acht silberne Lampen. Das Tabernakel war ganz aus Silber. Diese Kapelle wurde von der Kaiserin Maria Theresia wohl unzähligmale besucht, um in derselben die heilige Messe zu hören und die heilige Communion zu empfangen. Kaiser Karl VI., der dieses Bild sehr verehrte, hatte dasselbe von Papst Benedict XIII für „gnadenreich“ erklären lassen. Dieser Papst, wie Pius VI., hatten auch Ablässe bewilligt.<sup>1)</sup>

Unter dem Klosterchore der Kapuzinerkirche war die Kapelle des hl. Antonius von Padua und des hl. Bonaventura und auf deren Altare seit 1653 auch eine Marienstatue aus Holz aufgestellt. Die Ordensbrüder beteten dort täglich nach dem Essen das Miserere, an Samstagen sangen sie die lauritanische Litanei. Als unter Leopold I. diese Kapelle zum Gruftraum miteinbezogen wurde, fand diese Marienstatue ihren Platz in der Repräsentations-Kapelle (an der Epistelseite der Kirche); 1787 mußte sie all ihres Schmuckes entäußert werden und kam in den versperrten Gang daneben, bis sie der Guardian P. Ausbert (1800) an den gegenwärtigen Platz im Sacristeigange stellte und zur „Mutter des Hauses“ wählte, wo sie auch von anderen heute noch sehr verehrt wird, wie die Blumen und das sorgsam unterhaltene ewige Licht zeigen. — In der Grufst aber hatte die Kaiserin Winke, Eleonora Magdalena Theresia, anstatt des abgetragenen Altares mit der Holzstatue, einen neuen prächtigen Marmoraltar vom Architekten Peter von Strudel anfertigen lassen. Er besteht aus schwarzem Marmor mit sechs Figuren aus weißem Marmor und eben solchen Ornamenten. Die Schmerzensmutter sitzt zu Füßen des Kreuzes und hält den heiligen Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schoße. 1787 mußte dieser Altar aus der Grufst auf Befehl des Kaisers emserut werden und kam an seine heutige Stelle, wo früher der Altar Mariä Darstellung und die schon genannte hölzerne Marienstatue standen.<sup>2)</sup> Die Kapuziner besitzen also — die Statue von Maria Lourdes auf dem Hochaltare (dessen Altarblatt Mariä Verkündigung zeigt) miteingerechnet — vier merkwürdige und viel verehrte Marienbilder.

9. Außerdem sind in der inneren Stadt eine Reihe von Kapellen der Verehrung der Muttergottes gewidmet: a) Im niederösterreichischen Landhause befindet sich eine Kapelle zu Ehren Mariä Reinigung. Zuerst war dieselbe ein protestantischer Versaal, aus dem sie im Jahre 1621 in eine katholische Kapelle umgewandelt wurde. Im Jahre 1659 wurde auf Kosten der niederösterreichischen Stände die jetzt bestehende Kapelle erbaut.<sup>3)</sup> — b) Im Curatenhause bei St. Stephan ist eine Kapelle zu Ehren Mariä Vermählung, welche im Jahre 1742 errichtet und vom Fürst-Erzbischof Cardinal Sigismund Graf Kollonitsch geweiht wurde. Sie wird auch als Trauungs-Kapelle und zu den Priester-Exercitien benützt.<sup>4)</sup> — c) Eine Mariä Himmelfahrt-Kapelle befindet sich im Melkerhose in der inneren Stadt. Ein Seitenaltar ist U. L. Frau, der Hochaltar aber den heiligen Kosmann und Georg geweiht. Am Vorabende des Festes Mariä Himmelfahrt des Jahres 1510 war die Kapelle, die der Abt Sigismund Taler hatte erbanen

<sup>1)</sup> Dr. C. Wolfsgruber, Die Kaisergrufst bei den Kapuzinern in Wien, S. 14 ff. — Tonin, S. 43 und ausführlicher über das Bild S. 93 u. 94. — <sup>2)</sup> Wolfsgruber, I c. S. 45 ff. — <sup>3)</sup> P. Fischer, Brevis notitia urb. Vind. p. 75. — <sup>4)</sup> M. Bermann, Der Wiener St. Stephansdom, S. 225.

lassen, vollendet. Da aber Wien damals keinen Bischof hatte, so konnte sie erst am 14. Mai 1514 vom neuen Wiener Bischof Georg von Slattonia geweiht werden.<sup>1)</sup> — d) Zur Verehrung der Schmerzen Mariens ist die Kapelle im Gebäude der apostolischen Kunitiatur errichtet worden. Der fromme Graf Michael Adolf Althann, von dem ein ausländischer Feldherr sagte: „Der Althann ist der beste General des Kaisers in Ungarn; wenn er aber den Regen nicht führen muß, so hält er gewiß den Rosenkranz in der Hand“, der auch den Ritterorden Sacrae militiae christianae und eine Reihe von Klöstern stiftete, vertauschte im Jahre 1626 sein bei St. Anna gelegenes Haus gegen ein anderes am Hof, das den Jesuiten gehörte und das er nun dem Papste Urban VIII. als Residenz des Nuntius schenkte. Im zweiten Stockwerke dieses Gebäudes findet sich die erwähnte Kapelle.<sup>2)</sup> — e) Zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä erbaute Ferdinand Bonaventura Graf Harrach eine Kapelle in seinem Palais auf der Freyung, welche sein Bruder Franz Anton, Bischof von Wien, am 22. April 1703 einweihte.<sup>3)</sup> — f) Eine Kapelle zu Ehren Unserer Lieben Frau befindet sich auch im jacobinischen Damenstifte.<sup>4)</sup> — g) Eine alte Marien-Kapelle bestand im Hause zum goldenen Hirichen in der Rothenthurmstraße. Sie war um das Jahr 1300 von Mathias Heuperger erbaut worden.<sup>5)</sup> — h) Der Rathsherr von Wien, Detavian von Lumago, hatte im Jahre 1650 eine Kapelle, benannt zur goldenen Eiche, unter dem Titel Mariä Verkündigung gestiftet.<sup>6)</sup>

Eine alte Stätte der Marienverehrung war auch die Salvator-Kapelle. Das Jahr ihrer Errichtung ist unbekannt. Es fällt in die Regierungszeit Albrechts I. Ihr Stifter war Otto Haymo, ein tapferer Soldat, der nur zwei Löcher hatte, weshalb er sein großes Vermögen seiner Vaterstadt und der Kirche vermachte. Erwähnt wird die Kapelle schon 1282. Am 2. Juni 1301 wurde „dem ehrbaren Ritter Otten Herrn Haymen Enenkel“ bestätigt, „dass die Kapelle, die Otto gestift und gepawen hat an seinem Hovie in ernen Gottes vnd vnser browen . . . gepreit werde von der pfarre kirchen sand Stephans ze Wienne“ — gleich anderen Bürger-Kapellen.<sup>7)</sup> Später wurde sie vergrößert, öffentlich, und mit vielen Ablässen versehen. Das Volk nannte diese Kapelle nach ihrem Stifter, besonders um sie von der nahen Marienkirche „Maria am Gestade“ zu unterscheiden, Otto Haymo-Kapelle, woraus aber die Unwissenheit bald einen „heiligen Ottenhaym“ machte, für den man das hölzerne Salvatorbild auf dem Hochaltar ansah. Diesem Unverständnis wurde durch Leo X. ein Ende gemacht, der am 15. Juni 1515 eine Bulle erließ, womit der Kapelle der Name Salvator-Kapelle verliehen und die vorige Bezeichnung unter Androhung des Bannes untersagt wurde. Wegen Theilnahme an dem Aufstande gegen Herzog Friedrich verlor Otto Haymo im Jahre 1310 sein Haus und seine Kapelle in der Stadt Wien, die daraus ihr altes Rathhaus machte. Leider wurde diese Kapelle im Jahre 1871 den Ultratholiken eingeräumt und ist es heute noch.

10. Von öffentlichen Monumenten zu Ehren Mariens ward bereits die Rotivsäule zu Ehren der Unbefleckten beschrieben. Andere von geringerer Bedeutung übergehend, erwähnen wir noch das Rotivdenkmal am hohen Markt, welches die Vermählung Mariens unter einem korinthischen Tempel darstellt. Von Kaiser Leopold zum Andenken an die Tapferkeit seines Sohnes, Kaiser Josef I., 1708 in Holz errichtet, ward es von Kaiser Karl VI. genau nach der ursprünglichen Form in Erz umgegossen 1732, aber im Jahre 1852 und 1882 wieder einer Restauration unterzogen.

<sup>1)</sup> J. J. Reiblinger, Geschichte von Mest. II. Bd. S. 780. — <sup>2)</sup> M. Bermann, Alt- und Neu-Wien, S. 879. — <sup>3)</sup> P. Fischer, I. c. I. p. 28. — <sup>4)</sup> Schweichhardt, Darstellung von . . . Wien. 3. Th. S. 115. — <sup>5)</sup> W. Laz, Chronik von Wien. IV. S. 146. — <sup>6)</sup> Fischer I. c. p. 210. — <sup>7)</sup> Geschichte der Rathhaus-Kapelle zu St. Salvator in Wien. Herausgegeben aus Anlaß der am 14. November 1861 stattfindenden Feier ihrer 500jährigen Einweihung. S. 16.

## Praktische Rathschläge für Prediger.<sup>1)</sup>

Von Professor P. Karl Racker S. J., in Wynandsrade in Holland.

### VII. Der Prediger.

27. „Der Wert des Redners, sagt der alte Menander, nicht sein Wort ist es, was überredet.“ Und der Weise von Stagira meint auch, die Person sei so ziemlich die Hauptsache bei der Rede. Es ist nun im Vorausgehenden schon wiederholt auf die nöthigen geistig-sittlichen Eigenschaften des Predigers hingewiesen worden, so daß es scheinen könnte, als ob dem betreffenden Momente in dem engen Rahmen dieser Rathschläge hinreichend Rechnung getragen sei. In Wirklichkeit aber ist der Einfluß, welchen die Beschaffenheit des Predigers auf den Geist und den Erfolg seiner Worte ausübt, viel zu bedeutend, als daß wir uns auf einige hingeworfene, zerstreute Bemerkungen beschränken dürften. Darum möge ein Capitel über den Prediger unsere Rathschläge abschließen.

Aus einem doppelten Grunde ist die Person des Redners maßgebend für die Wirkung, welche er in seinen Zuhörern hervorruft. Sie beeinflusst zunächst die Rede, und durch diese natürlich auch den Hörer. Gibt es doch kaum ein anderes Werk, das in gleichem Maße, wie sie, das ganze innere Seelenleben seines Urhebers wiederpiegelt. Seine Anschauungen und Grundsätze, seine Neigungen und Empfindungen, sein ganzes Denken und Fühlen, findet in ihr den entsprechenden Ausdruck. — Indes auch unmittelbar wird der Zuhörer von der Persönlichkeit des Redners beeinflusst. Diese bedingt seine Auctorität, bestimmt das Maß des Vertrauens, das man ihm entgegenbringt, und ist schon an und für sich eine vorläufige Empfehlung seiner Sache. Hat nun aber der Hörer infolge seiner Verehrung für die Person des Redners bereits ein geistiges Uebergewicht zu dessen Sache hin, dann ist es ein leichtes, ihn vollständig für dieselbe zu gewinnen. Wer möchte auch nicht gerne einem Manne folgen, in welchem er einen klugen, tugendhaften, wohlwollenden<sup>2)</sup> Rathgeber verehrt? Je wichtiger aber die Angelegenheiten sind, die in Frage stehen, desto schwerer fällt die persönliche Beschaffenheit des Rathgebers in die Waagschale.

28. Nun könnte man freilich einwenden, der katholische Prediger sei kein Redner und deshalb auch kein Berather im gewöhnlichen Sinne des Wortes, er sei mehr als dieses. Sein Ansehen beruhe nicht auf persönlichen Eigenschaften, sondern auf höheren Titeln. Er sei Bevollmächtigter der Kirche, Gesandter Jesu Christi, Stellvertreter und Dolmetsch der höchsten Weisheit, Heiligkeit und Liebe. Diese erhabene Stellung, nicht aber persönliche Vorzüge, begründeten die

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift 1892, Heft I, Seite 34; Heft II, Seite 272; Heft III, Seite 557 und Heft IV, Seite 816. — <sup>2)</sup> Diese drei Eigenschaften begründen nach Aristoteles das *Ethos* des Redners. *Reth.* II, 1.

wahre Auctorität des katholischen Predigers. Habe doch selbst ein Mann wie der große Apostel Paulus in seinem Sendschreiben sich mit Vorliebe auf sein Amt berufen. Paulus, servus Jesu Christi, vocatus Apostolus. — Alles das ist ohne Zweifel richtig und darum soll das christliche Volk auch in dem minder heiligen und gelehrten Prediger die Würde des Amtes ehren, entsprechend dem Worte des Herrn: Super cathedram Moysi sederunt Scribae et Pharisei. Omnia ergo, quaecumque dixerint vobis, servate et facite; secundum opera vero eorum nolite facere.“ Aber erstens frage ich: werden auch alle der Weisung des Heilandes gemäß in Wirklichkeit handeln? Die Erfahrung beweist eher das Gegentheil. Tausende berufen sich von den Worten auf die Werke des Predigers. Und ferner: Wer will es dem Volke verargen, wenn es sein Vertrauen lieber einem Priester schenkt, in dem es nicht nur den Stellvertreter, sondern auch ein Abbild des göttlichen Lehrers erblickt? Ohne Zweifel, es ist Gottes Weisheit, was der katholische Prediger verkündet; aber hat das christliche Volk so unrecht, wenn es denkt, ein in den göttlichen Wissenschaften wohlbewandelter und heiliger Priester sei besser geeignet als ein anderer, ihm das Brot des Lebens zu brechen?

Was aber den Prediger selbst angeht, so erwachsen für diesen aus der hohen Stellung, die er bekleidet, nur neue Verpflichtungen, und er selbst sollte der erste sein, der diese auch anerkennt. Er dürfte es sich am allerwenigsten verzeihen, wenn außer Chorrock und Stola kaum etwas den Mann Gottes und den Stellvertreter Jesu Christi in ihm errathen ließe. Eine gewöhnliche weltliche Klugheit, gepaart mit bürgerlicher Rechtlichkeit, reicht für ihn nicht aus; selbst das Mittelmaß alltäglicher Christentugend ist für ihn zu wenig. Nach dem Vorbilde seines göttlichen Meisters muß er zuerst durch Thaten und dann mit Worten predigen. Sein Leben muß seine Lehre vorbereiten, erläutern und veranschaulichen, und darum muß er das Ideal wahren Christenthums darstellen. Zudem bleibt auch für den Prediger alles voll und ganz bestehen, was über die Einwirkung der Persönlichkeit des Redners auf Geist und Charakter seiner Rede oben aneinandergesetzt wurde.

Es kommt aber gerade für ihn ein noch ferneres Moment hinzu, welches den Erfolg seiner Wirksamkeit von seiner persönlichen Beschaffenheit abhängig macht, wenn auch nicht, wie die Wirkung von der Ursache, so doch, wie das Bedingte von der Bedingung. Er ist nämlich, wie schon einmal bemerkt wurde, in seiner Thätigkeit ganz an die Mitwirkung der göttlichen Gnade gebunden, so zwar, daß er ohne diese auch nicht das Allermindeste zum Heile der Seelen vermag. Nun pflegt aber Gott in der gewöhnlichen Ordnung seiner Vorsehung eben jene Männer zu Trägern und Vermittlern seiner Gnade zu machen, die durch wahre Weisheit und Heiligkeit des Lebens vor anderen ausgezeichnet sind. Oder haben nicht gerade die Heiligen am meisten den Ausbau des Reiches Gottes befördert?



Sind sie nicht in hervorragender Weise Werkzeuge der Auserwählung gewesen, berufen, den Namen des Herrn vor Völkern und Königen zu verkünden? Bei der großen Abrechnung am Tage des Weltgerichtes, wenn alle Fäden der Menschengeschichte sich entwirren, und eine unfehlbare Gerechtigkeit einem jeden seinen gebührenden Platz anweist — wird es sich erst recht herausstellen, daß nicht die sogenannten großen Kanzelredner, sondern die großen Apostel es waren, die am tiefsten und mächtigsten in die Geschichte des Reiches Gottes eingriffen.

29. Bist du darum von Gott zum Predigtamte berufen, so betrachte es als deine erste Aufgabe, ein vollkommener Priester zu werden. Du müsstest dich ja auch vor dir selbst schämen, wenn du von andern verlangtest, was du selbst nicht thust. Rufe dir jene erhabene Erscheinung ins Gedächtnis, welche dem größten Propheten des alten Bundes zutheil ward, als ihn Gott zum Predigtamte berief.<sup>1)</sup> War es ohne Grund, daß ihm der Herr der Heerscharen gerade als der Heilige erschien? Hatte es nicht eine tiefe, symbolische Bedeutung, wenn einer der Seraphim zu Isaias heranslog, einen Glühstein in der Hand, um die Lippen des künftigen Propheten zu berühren? Hat nicht der Engel selbst die Bedeutung seiner Handlung erklärt, indem er sprach: „Sieh, dies hat deine Lippen berührt, und deine Schuld wird hinweggenommen und deine Sünde gesühnt werden.“ Du hast ebenso Großes, ja Größeres zu verkünden, als der Prophet des alten Bundes, du mußt also auch, wie er, entfühnt und geheiligt werden, mußt redlich ringen und streben, das Ideal der christlichen Vollkommenheit, das du andern vorzuhalten berufen bist, zuerst in dir selbst zu verwirklichen.

30. Sei deshalb vor allem ein Mann des Glaubens, aber eines erleuchteten und lebendigen Glaubens. Dringe von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr tiefer ein in „die unergründlichen Schätze Christi.“ Die Welt des Glaubens, diese herrliche, übernatürliche Welt mit ihren erhabenen Lehren, Geheimnissen und Gestalten sei so recht die Atmosphäre, in welcher du athmest, die Heimat, in der dir wohl ist. Mit ihr zu verkehren, sei deine liebste Beschäftigung, in sie dich zurückzuziehen aus dem zerstreunenden Lärm der Geschäfte, sei dir Bedürfnis und Erholung. Und bist du erst einmal selbst in dieser Glaubenswelt ganz zuhause, dann wirst du auch anderen ein bewährter und sicherer Führer dahin sein; daran wirst du es mit dem Weltapostel im tiefsten Herzen empfinden, welche eine Gnade und Auszeichnung es ist, diese Geheimnisse und Herrlichkeiten deinen Mitmenschen erklären und deuten zu dürfen; dann ist es dir nicht möglich, die Erkenntnis, welche du gewonnen, und die daraus hervorgehende Befeligung in deinem eigenen Innern zu verschließen. Mit heiligem Ungestüm wird sie ihren Weg nach außen suchen. Die apostolische Liebe erwacht. Hat aber diese einmal von dem

<sup>1)</sup> Ji. 6.

Herzen Besitz genommen, dann ist mit ihr ein unverstieglischer Brunnquell apostolischer Thätigkeit erschlossen.

31. Denn was ist apostolische Liebe? Sie ist Liebe zu Gott, Liebe zu Christus, Liebe zu seiner Kirche, Liebe zu den Menschen. Der apostolische Prediger liebt Gott und darum dessen Ehre, und weil er diese liebt, will er sie fördern, wie immer er kann. Der apostolische Prediger liebt seinen Heiland, den menschgewordenen Gott; darum schmerzt es ihn, wenn er sieht, daß das Leben, Lehren und Sterben Jesu Christi für so viele nutzlos ist. Dieser Schmerz ist aber kein unfruchtbarer, sondern ein fortwährender Antrieb, in selbstloser Weise seine Person und seine Fähigkeiten voll und ganz der Sache Jesu Christi zu weihen. Der apostolische Prediger liebt die Kirche, denn er weiß, daß sie das Werk seines Erlösers ist, und von diesem selbst heiß und zärtlich geliebt wird. Ihre Leiden und Freuden, ihre Kämpfe und Siege, all ihre Interessen finden in dem Herzen des apostolischen Priesters einen lebhaften Wiederhall. Es gibt nichts auf der Welt, das in gleicher Weise seine Theilnahme in Anspruch nähme, wie die Kirche. Darum schaut er auch nicht müßig zu, wie ihre Geschicke sich entwickeln. Nein, er legt selbst Hand an, und, wenn er einen Ehrgeiz hat, so ist es dieser, zu kämpfen und zu fallen für das unvergängliche Reich Jesu Christi. Der apostolische Prediger liebt endlich die Menschen. Wie könnte er auch sonst Gott und vor allem den Erlöser aufrichtig lieben, der für jeden einzelnen dieser Menschen sein Herzblut hingegeben hat? Diese Liebe läßt ihm keine Ruhe, solange er noch ein Menschenkind, seines Heiles ungewiß, auf dem schmalen Pfade zwischen Himmel und Hölle der Ewigkeit entgegengehen sieht.

So ist in Wahrheit die apostolische Liebe ein fortwährender Antrieb zu apostolischer Thätigkeit, ist aber zugleich deren Maß und Gesetz. Alle die Eigenschaften, welche der hl. Paulus mit so hoher Begeisterung der Liebe nachrühmt, sind auch der apostolischen Liebe und der aus ihr entspringenden Thätigkeit eigen. Führen wir nur einige an. Die wahrhaft apostolische Liebe „ist geduldig“ und langmüthig, sie ist kein aufstoderndes Strohsener, das schnell wieder erlischt; sie wird durch Mißerfolge nicht entmuthigt, sondern weiß auch gegen die Hoffnung zu hoffen. Sie scheut vor Schwierigkeiten und Opfern nicht zurück, sondern schlägt unter dem Druck der Leiden nur höher empor — „sie duldet alles“. Sie freut sich von Herzen über die Arbeiten und Erfolge anderer, denn „sie ist nicht eifersüchtig“. „Wenn nur Christus gepredigt wird.“ — Das genügt ihr. „Sie sucht ja nicht das Ihrige“, weder ihren Vortheil noch ihre Ehre, darum „bläht sie sich auch nicht auf“ und ist „nicht ehrgeizig“, sondern anspruchlos und demüthig. Endlich ist die apostolische Liebe nicht herb und bitter, sondern voll gewinnender Güte. *Charitas benigna est*. Sie weiß recht wohl, daß Wohlwollen das Herz öffnet, finstere Strenge und Härte aber es verschließen. Freilich wird der

apostolische Prediger nicht immer in der Lage sein, angenehme Dinge zu sagen. Er muß die Forderungen des christlichen Sittengesetzes in ihrer ganzen Strenge vortragen, er muß das Laster geißeln, mit allem Ernste vor den Wegen und Strafen der Sünde warnen. Dann mag ihm wohl ein erleuchteter Eifer Mark und Wein erschütternde Worte in den Mund legen, aber auch dann klingt seine Rede wie ein Weckruf besorgter Liebe bei drohender, nicht bemerkter Gefahr. Denn der Apostel vergißt keinen Augenblick, daß er Stellvertreter des guten Hirten ist, der auch dem verirrtten Sünder seine ganze Liebe bewahrt, der das zerknickte Rohr nicht bricht und den glimmenden Docht nicht löscht.

32. Der katholische Prediger ist Stellvertreter des guten Hirten. Damit ist im Grund alles gesagt; denn der Stellvertreter muß sein Amt im Geiste dessen verwalten, den er vertritt. Darum lautet der höchste Grundsatz des christlichen Predigers: Predige im Geiste Jesu Christi. Welches ist dieser Geist? Der Heiland selbst möge antworten.

Jesus, so berichtet der hl. Lukas, kam auch nach Nazareth, in seine Vaterstadt, wo er aufgewachsen war. Nach seiner Gewohnheit gieng er am Sabbathe in die Synagoge. Dort stand er auf, um vorzulesen. Es wurde ihm das Buch des Propheten Jesaias dargereicht. Als er das Buch aufrollte, fand er die Stelle, wo geschrieben stand: „Der Geist des Herrn ist über mir, weil er mich gesalbt hat; Armen frohe Bottschaft zu bringen, sandte er mich; zu heilen, die zerschlagenen Herzens sind; zu verkündigen Gefangenen Erlösung und Blinden das Gesicht; Bedrückte in Freiheit zu entlassen; auszurufen ein gnädiges Jahr des Herrn und einen Tag der Vergeltung.“ Dann rollte er das Buch zusammen, gab es dem Diener zurück und setzte sich. Die Augen aller in der Synagoge waren auf ihn gerichtet. Er aber begann zu ihnen zu sprechen: „Heute ist diese Schriftstelle vor euch in Erfüllung gegangen“. Mögen alle, die berufen sind, das Lehramt Jesu fortzusetzen, unverwandten Blickes auf Ihn schauen, und, soweit es die menschliche Schwachheit erlaubt, seinen Fußspuren folgen. Sehen wir uns erst als gelehrige Schüler zu seinen Füßen nieder, lauschen wir auf jedes seiner Worte, um es tief unserem Gedächtnisse einzuprägen; vor allem aber belauschen wir den Pulsschlag seines Herzens und nehmen wir seinen Geist in uns auf. Dann mögen wir als Lehrer des Volkes auftreten — Hunderten und Tausenden zum Heile und uns selbst zum ewigen Gewinne.

## Vorbilder zu lehrreicher Beschauung für das christliche Volk.

Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftschulmeister in St. Florian.  
(Nachdruck verboten.)

Schon früher (Quartalschrift Jahrgang 1889, III. Heft, S. 551) haben wir für die Jugend eine kleine Auswahl von Legenden und

Lebensbeschreibungen gebracht aus Rücksicht auf den großen Nutzen, den jugendliche Leser daraus ziehen. Auch für das Volk halten wir die biographische Literatur als sehr geeignet: mit Hilfe interessanter Biographien kann man die wenig Nutzen bringende, ja oft so schädliche Romanliteratur verdrängen oder doch einschränken; aus ihnen gewinnt der Leser religiöse Belehrung und Erbauung, Anregung zu christlicher und bürgerlicher Tugend, er eignet sich einen Reichthum historischer und mannigfacher anderer Kenntnisse an, lernt geschichtlich hervorragende und oft von Geschichtsfälschern ganz falsch dargestellte Persönlichkeiten im Lichte der Wahrheit kennen. Aus diesem Grunde lassen wir eine Anzahl biographischer Werke folgen; den Anfang machen Lebensbeschreibungen der Heiligen, Vorbilder zu lehrreicher Beschauung für das Volk; diesen werden sich anschließen Lebensbeschreibungen ehrwürdiger Diener und Dienerinnen Gottes, auch zur Erbauung der Leser, Biographien berühmter Personen, die im Dienste der Kirche gestanden, ausgezeichnete Katholiken der Vergangenheit und besonders auch unserer Zeit, solcher Männer, die für die Kunst und Wissenschaft, für das Vaterland Großes geleistet, und sonstiger historisch merkwürdiger Persönlichkeiten.

Das Leben unseres lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria, zum Unterricht und zur Erbauung im Sinne und Geiste des ehrwürdigen P. Martin von Cochem dargestellt von L. C. Buisinger, Seminarregens in Solothurn. Mit einer Einleitung von Bischof Dr. M. J. Greith. Neue Ausgabe. 575 Illustrationen. Benziger u. Comp. in Waldshut u. Einsiedeln. 1889. 4<sup>o</sup>. 1039 S. Fest geb. 17—27 Frks. = fl. 8.40—9.42. Dieses herrliche Buch ist mit aller Eindringlichkeit und Wärme auf Grund eingehender Prüfungen von nicht weniger als 27 Bischöfen und Erzbischöfen empfohlen worden. Verfasser, respective Herausgeber und Verleger verdienen gleiches Lob: mit großem Geschicke hat Buisinger das berühmte Werk Cochems den Bedürfnissen unserer Zeit angepasst, geschichtliche Erzählung ist mit eindringlicher Belehrung und Anwendung geschickt verbunden; die Beispiele sind aus der Geschichte und Legende genommen, der Druck ist groß und deutlich, die Bilder sind von besonderer Schönheit — Inhalt und Form machen das Werk zu einem ausgezeichneten Hausbuche für Familien aller Stände. — (Eine handsame Ausgabe des Cochem'schen Werkes für das gewöhnliche Volk ist: Leben und Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und seiner gebenedeiten jungfräulichen Mutter Maria, ist in Octavformat und zwei Bänden, 614 und 594 Seiten, 1864 bei Michendorff in Münster erschienen, die dem Landvolke empfohlen werden kann. Diese Ausgabe enthält zum Schlusse die heiligen Orte zu Jerusalem in Bild und Text von P. A. Parvilliers S. J.) — Das Leben der Heiligen Gottes nach den besten Quellen bearbeitet von P. Otto Birschnan O. S. B. Mit einem Vorworte von Bischof Franz Josef Rüdiger und mit Empfehlungen von 19 Bischöfen. Zu Beginn je eines Monats eine Nopvignette, vier Farbendruckbilder, 330 Holzschnitte. Zweite Auflage. Benziger in Einsiedeln. 4<sup>o</sup>. 998 S. Preis elegant gebd. 20 Frants. Bischof Rüdiger schreibt dieser Heiligengende folgende gute Eigenschaften zu: sie ist nach den verlässlichsten Quellen bearbeitet, berichtet somit wahres; nur ansehnliches, der Fassungskraft aller Leser angemessenes ist aufgenommen, in jeder Legende ist das Charakteristische hervorgehoben, die Sprache ist rein und edel, auch für gewöhnliches Volk verständlich, die Lehrstücke geben vorzüglichen Stoff zur Heiligung des Lesers, die Bilder sind mit Verständnis componiert und sehr gut ausgeführt. Empfehlenderes können wir nicht mehr sagen, es ist das alles zutreffend, weshalb wir uns diesem Urtheile voll und ganz anschließen. — Legende oder der

christliche Sternenhimmel von Alban Stolz. Approbiert vom Bischof von Freiburg und Straßburg. Mit einem Farbentitelbild und vielen Illustrationen. Neunte Auflage. Herder in Freiburg. 4<sup>o</sup>. 908 S. Gewöhnliche Ausgabe in zehn Heften à 80 Pf., gebd. 10—12 Mark; feine Ausgabe in zehn Heften à M. 1.20, gebd. M. 18. (Besteht auch eine Octavausgabe, Preis gebd. M. 16—18.) Die Gabe, in einer originellen, kräftigen und ergreifenden Sprache religiöse Anleitung zu geben, zeigt Alban Stolz, wie in seinen Kalendern, so auch in der vorliegenden Legende; ein großer Vorzug dieser Legende liegt in der Auswahl der Heiligen; es ist das Leben von Heiligen beschrieben aus allen Ständen und Berufsarten: das gewöhnliche Volk findet hier Vorbilder, die es nicht nur bewundern, sondern auch nachahmen kann und mit besonderem Geschicke hebt Alban Stolz gerade die wichtigeren Momente als Stoff einer anzuknüpfenden Betrachtung heraus; keine Legende ist so beliebt beim Volke, wie diese und darüber freuen wir uns umso mehr, weil auch keine lehrreicher und nützlicher ist. — Leben heiliger Weltleute. Leuchtende Vorbilder der Heiligkeit aus dem Volke und für das Volk. Von Johann M. Buchmann. Approbiert vom Bischofe von Chur. 13 Illustrationen. 8<sup>o</sup>. 1890. Benziger und Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 222 S. Preis gebd. M. 2.40. Ausgezeichnet! Ein wertvolles Volksbuch. Es finden sich 15 Heilige, darunter heilige Gewerksleute, Diensthoten, Bauerleute, Frauen aus dem Volke, der heilige Bettler Benedict Josef Labre, der tapfere Kcernt, der hl. Theodor, der heilige Kaufmann Gutmann, der heilige Buchhändler und Armenwater Johann von Gott. Da das Buch auch recht hübsch ausgestanet ist, ist es zu Geschenken sehr geeignet. — Deutschland in seinen Heiligen. Geschichten und Bilder zur Erhebung und Aufklärung. Von Jakob Leitner. G. J. Manz in Regensburg. 1873, 1874. 8<sup>o</sup>. Sechs Bände mit je 150 bis 200 S. Preis brosch. M. 1.20. Eine große Zahl von Legenden aus der Zeit der Römerherrschaft in Deutschland (erster Band), aus der Zeit der französischen Monarchie (zweiter Band), aus der Zeit der Karolinger und der ersten sächsischen Kaiser (dritter Band); — im vierten Bande kommen Heilige an die Reihe, deren Leben mehr verborgen war, im fünften Bande 40 Legenden aus den Tagen des heiligen Kaisers Heinrich II., im sechsten Bande Heilige aus der Zeit der Kreuzzüge und der Reformation. Jakob Leitner ist ein tüchtiger Volkschriftsteller, dies sein Werk kann für alle empfohlen werden. — Tagebuch der Heiligen. Nach J. St. Grosjeu S. J. von Dr. Friedrich Henle. Zweite Auflage. Zwei Bände. 8<sup>o</sup>. 569 und 642 S. 1889. Herder in Freiburg. Preis gebd. M. 8. In gedrängter Kürze wird für jeden Tag des Jahres das Lebensbild eines Heiligen dargestellt — die deutschen Heiligen sind nach Möglichkeit berücksichtigt — daran fügen sich je drei Betrachtungspunkte und ein Gebet. Vielbeschäftigte und doch auf das Heil ihrer Seele bedachte Christen finden hier vorzüglichen Stoff zu geistlicher Lesung und Betrachtung. Diese Legende ist ein Bestandtheil der nicht genug zu empfehlenden „Meeitischen Bibliothek“ von Herder. — Heiligen=Legende für Schule und Haus. Mit Bild, Leben eines Heiligen, Lehre und Gebet für jeden Tag des Jahres von P. Wilhelm Auer, Kapuziner. Approbiert vom Ordinariate Augsburg. Karl Aug. Senfried in München. 8<sup>o</sup>. 751 S. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80. Ein wahrer Spottpreis für ein so schönes und nützliches Buch; wir empfehlen es bestens. — Beispiele christlicher Vollkommenheit und heroischer Tugend aus dem Leben der Heiligen. Von P. Peter Lechner. G. J. Manz in Regensburg. gr. 8<sup>o</sup>. 1873. 676 S. Preis brosch. M. 4.50. Die zahlreichen Beispiele sind nach den drei göttlichen Tugenden geordnet und bieten zweifellos Aufmunterung und heilsame Anregung. — Edelthun im Weinberge der Kirche oder: Die Heiligen und die Gottesbegnadigten. Von Adalbert Werfer. G. J. Manz in Regensburg. 1887. 8<sup>o</sup>. 337 S. Preis brosch. M. 3.50. In 20 Hauptstücken behandelt der Verfasser Abkunft und Heimat der Heiligen, ihre Berufung, ihren Eifer in Gebet, Betrachtung, Abwöhnung und alle sonstigen Tugenden, die verschiedenen Arten der ihnen von Gott erwiehnen besonderen Gaben und Gnaden, ihr Lebensende und ihre Herrlichkeit. Den Schluß bildet eine Abhandlung über die Symbole und Attri-

bute der Heiligen. Für gebildete Leser sehr gut. — Deutsches Legendenbuch oder: Lebensgeschichte der berühmtesten Heiligen, welche in den deutschen Landen gewirkt haben und daselbst im Herrn gestorben sind. Erzählt für Schule und Haus von Albert Werfer. Laupp in Tübingen. 1845. 8°. 227 S. Preis brosch. M. 2.60. Für jung und alt; indem man Leben und Wirken dieser uns nahe-  
stehenden Heiligen kennen lernt, gewinnt man zugleich einen lehrreichen Einblick in die Entwicklung der Kirche in unserer Vaterlande. — Leben der Heiligen aus dem Orden der Kapuziner. Von P. Peter Lechner O. S. B., Prior der Abtei Schönern. Drei Bände. Lentner (E. Stahl) in München. 8°. 1863 bis 1865. 376, 508, 463 S. Preis broschiert M. 8.70. Im ganzen 30 Legenden und zwar im ersten Bande von den Heiligen des Ordens, im zweiten und dritten Bande von den Seligen und ehrwürdigen Dienern Gottes, die der Orden in so bedeutender Zahl in der kurzen Zeit seines Bestehens der Kirche gegeben. Die ausführlichen, populär gehaltenen Lebensbeschreibungen sind durchwegs aus den verlässlichsten Quellen genommen und sehr erbaulich. — Die Diener Gottes. Von Leo Aubenrau, Mitredacteur des „Univers“. Aus dem Französischen. W. J. Manz in Regensburg. 8°. 352 S. Preis brosch. M. 1.50. Inhalt: Die kleinen Schwestern der Armen; Unsere liebe Frau des Bois; Maria Custella; Aus dem Tagebuche eines Glaubensbekenners; Die ersten Oberinnen von der Heimsuchung Mariä. Für gebildete Leser. — Die geheiligte Handarbeit. Lebensbilder aus dem Stande der Laienbrüder der Gesellschaft Jesu. Dargestellt von M. Hausherr S. J. Kirchheim in Mainz. 8°. 1873. 328 S. Preis brosch. M. 2.70. Herrliche Blumen aus dem Garten der durch gute Meinung und Übung jeder Tugend geheiligten Arbeit; eine Fülle schöner Beispiele für alle Christen, am meisten für die arbeitende Classe. — Die Helden des Christenthums. Von Johanna Braun. Schmid in Augsburg. 12°. 1852. 168 S. 41 Legenden in Versen. — Das geheiligte Gewerbe. Lebensbilder von Heiligen aus dem Gewerbsstande. Gesammelt von Dr. Fr. X. Himmelstein. L. Nuer in Donaumünch. 1876. 12°. 136 S. Preis brosch. 50 Pf. Das vortreffliche und Gewerbsleuten sehr nützliche Büchlein zeigt an den hier besprochenen Heiligen, daß man in jedem Stande heilig werden kann, wenn man will und daß gerade der Gewerbsstand hiezu vielfache Gelegenheit bietet; 21 Legenden von Heiligen aus den verschiedenen Gewerben, sogar ein heiliger Wirt kommt vor. — Bilder aus der Geschichte der Kirche. Von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Erster Band: Die Martyrer. Dritte Auflage. 1874. Preis M. 4. Zweiter Band: Die Väter der Wüste. 1864. Preis M. 4. — Dritter Band: Die Kirchenväter (Väter der orientalischen Kirche). Preis M. 4. — Vierter Band: Die Kirchenväter (St. Augustinus). 1866. Preis M. 3.—. Die berühmte Verfasserin bietet uns einen Strauß, bestehend aus Passionsblumen, welche sie aus der Lebens- und Leidensgeschichte der heiligen Martyrer gesammelt und in der lautlosen Einöde der Wüste an den Stätten der „mystischen Passion“ der Einsiedler gepflückt hat; sie wählt gerade jene Lebensbilder, die beideren Heroismus zeigen, großen Trost gewähren, gewissen Lehren und Gebräuchen der Kirche Glaubwürdigkeit und Ansehen verleihen, die Tugend der Christen im Gegensatz zu den Laster der Heiden in vortheilhaftes Licht stellen. Für gewandte Leser eine erbauliche und lehrreiche Lectüre. — Familiengeschichten und Züge aus dem Leben heiliger Ehegatten. Von Joh. Georg Pfister. Zweite Auflage. W. J. Manz. 1852. 8°. 285 S. Preis brosch. M. 1.75. Zur Belehrung für Eltern, Erzieher und solche, die in den Ehestand treten wollen; enthält auch einen Unterricht über den Ehestand, mithin ein brauchbares Büchlein. — Schöne Seelen. Ein Legenden- und Novellensträußchen. Von G. Fr. Daumer. Kirchheim in Mainz. 8°. 1862. 135 S. Preis brosch. M. 1.50 Die Geschichte vom einjältigen Bruder Wachholder und dem holdseligen Bruder Amalziabene; Die hl. Elisabeth, ihre Reichthümer und Visionen; Bruder Franciscus vom Kinde Jesu; Der hl. Seraphin von Monte-Granario; Zwei Gräber, Erzählung aus dem Französischen. Ungemein anmuthige Legenden, aus denen man sieht, wie Gott sich manche Seele von Kindesjahren an zubereitet, um seine Gnade in ihnen recht wirken zu lassen. Jeder Leser findet

Erheiterung und Erbauung. — Josefs-Buch oder Die Macht der Fürbitte des hl. Josef in sehr vielen schönen Geschichten und Beispielen aus alter und neuer Zeit. Mit vielen schönen Bildern. Buxter in Regensburg. 4°. 432 S. Preis gebd. M. 7.50—8.40. Ein sehr beliebtes Hausbuch, das in gläubig-frommer Weise das Leben des hl. Josef und seine vielfach bewährte Hilfeleistung in den verschiedenen Anliegen der Menschen darlegt. Jeder Lebensstand findet Unterweisungen. — Leben des hl. Petrus, Apostelfürsten und ersten Papstes von Abbé Janvier. Aus dem Französischen. 52 Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. gr. 8°. 1879. 325 S. Preis eleg. in Leinw. gebd. M. 1.—. Aus den Mittheilungen der heiligen Schriften hat der Verfasser ein harmonisch geordnetes Lebensbild geschaffen, welches uns in vier Abschnitten entgegenritt; wir sehen Petrus als bevorzugten Jünger des Herrn, als Apostel und Haupt der Mitapostel, als ersten Bischof von Rom, als glorreichen Märtyrer. Für jeden Katholiken von höchstem Interesse und leicht verständlich. — Die vier Martyrien. Von F. A. Rio. Nach dem Französischen von Xaver von Falkenstein. G. J. Manz in Regensburg. 1856. 8°. 254 S. Preis brosch. M. 2.25. Philipp Howard oder Das Martyrium der Wahrheit; Ansaldo Ceiba oder das Martyrium der Liebe; Helena Cornaro oder das Martyrium der Demuth; Marcus Antonius Bragadino oder der Soldat und Märtyrer. Für Gebildete. — Lebensgeschichte des hl. Fidelis von Sigmaringen, Märtyrers aus dem Kapuziner-Orden. Von P. A. M. Augscheller. Im Auftrage der Oberen. J. M. Teutsch in Bregenz. 1889. 12°. 150 S. Preis brosch. 50 kr. Ein prächtiges Volksbuch, welches den Lesern Anleitung zur eigenen Heiligung gibt, indem es die Lebensbeschreibung eines uns Oesterreichern besonders nahestehenden Heiligen mit ascetischen Reflexionen würzt. — Der hl. Donatus, Soldat und Märtyrer, Schutzpatron wider Blitz und schädliche Angewitter. Von M. J. Vell. Paulinusdruckerei in Trier. 1884. 12°. 155 S. Preis brosch. 50 Pf. Volksthümlich geschrieben und lehrreich. Ein Geberstheil ist der Legende beigegeben. — Die japanesischen Martyrer, nebst einer Geschichte des Christenthums in Japan. Von J. M. Villedfranche. Kirchheim in Mainz. 12°. 1862. 94 S. Preis brosch. 50 Pf. Eine bündige Geschichte der Befehung Japans und besonders jener 26 heiligen Martyrer, welche von Pius IX. heilig gesprochen worden sind. — Geschichte der Martyrer von Gorkum. Von ihrem Zeitgenossen, dem berühmten Theologen Wilh. Estius Hesselius. Uebersetzt von einem Franciscaner. Laumann in Dülmen. 8°. 328 S. Preis brosch. M. 1.—. Das sehr gute Buch bringt die erbaulichsten Züge aus dem Leben der Glaubenshelden von Gorkum, stärkt die Leser im Glauben, dient durch den Hinweis auf das Geschick der Apostaten zur heilsamen Warnung und gewährt einen lehrreichen Einblick in die schrecklichen Wirren des 16. Jahrhunderts. — Die Märtyrer von Gorkum. Von M. J. Lajoret, Rector der Universität Löwen. Mit vier nach den Originalgemälden gestochenen Porträts. Regensberg in Münster. 8°. 1867. 130 S. Preis brosch. M. 1.25. Gleichwertig mit obigem. — Das Leben des hl. Johannes Chrysostomus, Erzbischofes von Constantinopel und Kirchenlehrers. Nach kritisch bewährten alten und neuen Quellen und Arbeiten bündig zusammengestellt. Approbiert vom Ordinariate Brixen. Weger in Brixen. 8°. 1891. 155 S. Preis brosch. 80 kr. Die beste von all den vielen Lebensbeschreibungen des großen Kirchenlehrers ist die im Jahre 1753 erschienene von P. Johannes Stilling, dem gelehrten Volandisten. Diese hat vorliegender Schrift zur Grundlage gedient, nach verlässlichen Quellen wurden Ergänzungen vorgenommen. Für Theologen und alle gebildeten Katholiken eine anregende und ergreifende Lectüre. Die Ausstattung ist muster-giltig. — Der hl. Ludgerus, erster Bischof von Münster und die Befehungsgeschichte der Friesen und Westfalen. Von Louise von Bornstedt. Zweite Auflage. Theissing in Münster. 1856. 8°. 240 S. Preis brosch. M. 2.50. — Landelin, einer der ersten Apostel Deutschlands. Von A. Dörle. Doll in Augsburg. 8°. 1838. 120 S. Preis brosch. 30 Pf. — Leben des hl. Ansgar, Apostels von Dänemark und Schweden, und die Geschichte der Verbreitung des Christenthums im skandinavischen Norden. Von A. Tappeshorn. Theissing in Münster. 8°. 1863. 290 S. Preis brosch. M. 4.—. — Leben des hl. Ansgar.

Zu dessen tauendjähriger Todesfeier am 3. Februar 1865 aus dem Lateinischen des hl. Rembert übersezt. Mit Erläuterungen und einem hmnologischen Anhange von Lebrecht Dreves. Ferd. Schönigh in Paderborn. 8°. 1864. 169 S. Preis brosch. M. 1.50. — Der hl. Willibrord, Apostel der Niederlande. Von Dr. P. P. M. Aberdingt Thym. Erweiterte deutsche Ausgabe. Theissing in Münster. 1863. gr. 8°. 227 S. Preis brosch. M. 3.—. — Leben des hl. Clemens Willibrord, Apostels der Niederlande und Gründers der Abtei Echternach. Von Dr. J. Müllendorff. Sieben Holzschnitte. Fr. Pustet in Regensburg. 8°. 1868. 104 S. Preis 90 Pf. — Leben des hl. Willibrord und die Springprocession von J. B. Arier. Dritte Auflage. 1876. Peter Brück in Luxemburg. 8°. 28 S. Preis brosch. 30 Pf. Alle diese Schriften sind das Ergebnis gelehrter, gründlicher Forschungen und haben außer dem religiösen auch ein großes kirchengeschichtliches Interesse. — Albertus Magnus. Beiträge zu seiner Würdigung. Von Dr. Freiherr von Hertling, Professor der Philosophie an der Universität in Bonn. Festschrift. Bachem in Köln. 1880. gr. 8°. 150 S. Preis brosch. M. 2.—. Diese Schrift wurde aus Anlaß der Feier des 600jährigen Gedächtnistages Alberts des Großen verfaßt. Sie enthält drei getrennte Abhandlungen: 1. eine Zusammenstellung der Nachrichten über des großen Heiligen Leben und seine wissenschaftliche Thätigkeit im allgemeinen, 2. eine Abhandlung über Benützung und Gestalt der Aristotelischen Philosophie bei Albert dem Großen, 3. eine Charakteristik scholastischer Naturerklärung und Weltbetrachtung. Für Theologen und Gebildete sehr zu empfehlen. — Albertus Magnus in Geschichte und Sage. Festschrift zur 6. Säcularfeier seines Todestages 15. November 1880. Bachem in Köln. 1880. 8°. 172 S. Preis brosch. M. 1.50. Für alle gebildeten Leser; schildert sein Leben und vielseitiges Wirken, seinen erbautlichen Tod, und wie ihn nach dem Tode die Volkssage gefeiert hat. — Der sel. Albertus Magnus und die Geschichte seiner Reliquien. Dem katholischen Volke kurz erzählt von H. Gophlet. Bachem in Köln. 12°. 108 S. Preis brosch. 40 Pf. Aus demselben Anlasse wie obiges Buch geschrieben, eine leichtfaßliche, für das katholische Volk berechnete Lebensbeschreibung; sie würdigt des Heiligen Thätigkeit als Theolog, als Ordensprovincial, als Bischof, Friedensristler und Staatsmann, seine Verherrlichung in und nach dem Tode. — Leben des hl. Ulrich. Von Joh. M. Stüßle, Pfarrer. Mit einem Stahlstich. Zweite Auflage. Schmid in Augsburg. kl. 8°. 1880. 115 S. Preis 40 Pf. Kurze Lebensbeschreibung mit Gebetsanhang. — Der hl. Bonaventura aus dem Orden des hl. Franciscus, Bischof, Cardinal und Kirchenlehrer in seinem Leben und Wirken dargestellt von P. Anton Maria da Vincenza O. S. Fr. Aus dem Italienischen von P. Ignatius Zeiser. Ferd. Schönigh in Paderborn. 8°. 234 S. Preis M. 2.—. Zum 6. Centenarium. Mit Ausnahme der Abhandlung des Uebersetzers über die Stellung des hl. Bonaventura in der theologischen Wissenschaft ist das Buch populär und bietet gewandten Lesern viel des Auerlegenden und Belehrenden. — Leben des hl. Franz v. Sales, Stifters des Ordens von der Heimsuchung Mariens von Ludwig Clarus. Zwei Bände. G. J. Manz. 1887. 416 und 448 S. 8°. Preis brosch. M. 3.60. Mit kühniger Feder rollt der Verfasser ein anziehendes Bild auf, den Christen aller Stände zur Bewunderung und Nachahmung — trotz der zwei Bände nicht ermüdend, sondern bis zum Ende fesselnd. — Studien über den hl. Franz von Sales. Sein Leben, sein Geist, sein Herz, seine Werke, seine Schriften und seine Lehre. Von Abbé I. Boulangé. Aus dem Französischen. Zwei Bände. Lentner (E. Stahl) in München. 8°. Zwei Bände. 401 und 434 S. Preis brosch. M. 6.—. Der erste Band schildert die Lebensschicksale des Heiligen ausführlich, der zweite dessen Tugenden und Schriften. Für dieses Werk sind wir dem Verfasser wirklich dankbar; indem es uns mit den Lebensschicksalen einer der lieblichsten Erscheinungen am Sternenhimmel der Heiligen gründlich bekannt macht, bietet es uns außerordentlich vieles zu eigener Belehrung und Erbauung; die aufmerksame Lesung dieses Wertes kann auf das Leben und Wirken der Priester, auf den Tugendwandel der Ordens- und Weltleute nur von segensreichstem Einflusse sein. — Das Leben und die Tugenden des heiligen Franz v. Sales nach den gerichtlichen Zeugenaussagen, welche die hl. Franciscan



von Chantal bei dem Beatiſicationsproceſſe dieſes Heiligen gemacht hat. Nach den authentischen Proceſſacten überſetzt von einem Priester der Geſellſchaft Jeſu. J. Habbel in Amberg. 8°. 1876. 228 S. Preis broich. M. 1.20. — St. Paulinus der Biſchof als Sklave. Von Theodor Herberger. Kieger in Augsburg. 1844. 8°. 160 S. Preis broich. M. 1.—. Das heroische Opfer, welches der hl. Paulinus gebracht, indem er ſich ſelbſt als Sklave hingegeben, wird ergreifend geſchildert und zugleich nebst den Leiden des Sklavenslebens der Erfolg, den Gott dieſem Opfer hat zutheil werden laſſen. Für das Volk. — Leben des hl. Karl Borromäus, Cardinals und Erzbischofs von Mailand. Von Albert Werfer. Zweite Auflage. 8°. G. J. Manz in Regensburg. 1861. 144 S. Preis M. 1.—. — Leben des hl. Gorthard, Biſchofs und Patrons der Diöceſe Hildesheim. Kritisch bearbeitet von P. J. Sutzbeck. Pustet in Regensburg. 8°. 320 S. Preis M. 1.80. Außer der Biographie ein Stück Zeit-, Kirchen- und Kloſtergeſchichte Deutschlands aus dem 10. und 11. Jahrhunderte. — Leben des hl. Alfons Maria von Liguori, Stifter des Redemptoriſten Ordens. Von J. G. Schick. Zweite Auflage. 1877. G. J. Manz. 8°. 164 S. Preis M. 1.—. — Leben des hl. Ignatius von Loyola und des ſel. Peter Caniſius. Zweite Auflage. 1861. Preis M. 1.—. — Leben des hl. Vincenz von Paul und des hl. Franz von Sales. G. J. Manz. Dieſe angeführten Biographien aus dem Manziſchen Verlage ſind Beſtandtheile des höchſt lobenswerthen, allen Katholiken zu empfehlenden Sammelwerkes: Leben ausgezeichneter Katholiken der letzten drei Jahrhunderte. Herausgegeben von A. Werfer. Jedes Bändchen enthält einen Stahlſtich mit dem Bilde der behandelten Perſon. — Der hl. Vincenz von Paul in ſeinem Leben und Wirken. Von P. Gabriel Meyer O. S. B. Benziger in Einſiedeln. 8°. 1879. 206 S. Preis gebunden M. 1.60. Wenn je Leben und Lehre eines Heiligen geeignet iſt, wegen der unvergleichlichen Liebe, Demuth und Sanftmuth zur Verrichtung und Nachahmung bekannt gemacht zu werden, ſo iſt dies beim hl. Vincenz. Die Legende erzählt von dieſem Heiligen nicht ſowohl außerordentliche Dinge, die man bewundern, aber nicht nachahmen kann, ſondern Tugenden, geübt im alltäglichen Leben, umſo lehrreicher iſt aber auch das Buch, das ſich einer einfachen Sprache und ſchöner Ausſtattung erfreut. — Der hl. Vincenz von Paul von Alban Crolz. Herder in Freiburg. Zweite Auflage. Mit Holzſchnitten. 8°. 1879. 81 S. Preis broich. 60 Pf. — Nachfolge des hl. Vincenz von Paul. Seine Grundſätze und ſeine Beispiele. Von P. M. Delaportie. Aus dem Franzöſiſchen von J. J. Schröter. Bachem in Köln. 1861. 12°. 317 S. Preis broich. M. 1.80. In Wechſelgeſprächen zwischen dem Chriſten und dem hl. Vincenz werden die Grundſätze des Heiligen über verſchiedene Tugenden dargelegt. Für heilsbeſtimmte und lesegewandte Chriſten. — Das Leben des ſel. P. Petrus Caniſius, Priester der Geſellſchaft Jeſu. Nach den beſten Quellen bearbeitet. Dritte Auflage. Pustet in Regensburg. 1870. 12°. 69 S. Preis broich. 30 Pf. In Anbetracht der ſo ſegensreichen Wirksamkeit des Seligen gerade in unſerem Vaterlande für Deutſche und Oeſterreicher von hohem Intereſſe. Man gewinnt zugleich einen Einblick in die Wirren der Reformation. — Leben des hl. Thomas von Aquin, Patron der katholischen Schulen. Der Jugend gewidmet von P. Fr. Karl Anatol Jovan O. Pr. Aus dem Franzöſiſchen. Bonifaciusdruckerei in Paderborn. 1891. 8°. 350 S. Preis broich. M. 2.—. Bekanntlich wurde der hl. Thomas am 4. Auguſt 1880 vom Papſte Leo XIII. zum Patrone aller katholischen Schulen erklärt; es iſt ſomit eine beſondere Aufgabe der Jugend, das Leben des hl. Patrons kennen zu lernen, um ihm nachahmen zu können; und ſie wird es können und wollen, wenn ſie vorliegende Schrift mit Aufmerksamkeit geſehen haben wird: alle drei Hauptſtücke: äußerer Lebensgang des Heiligen, ſeine Tugenden, Tod und Verherrlichung ſind ſo geſchrieben, daſs ſie vor allem für Theologen eine ebenſo anziehende als nützliche geiſtliche Lektüre bilden. — Geſchichte des hl. Thomas von Aquin. Von Dr. Dominicus Wertenleiter. Fr. Pustet in Regensburg. 1856. 8°. 374 S. Preis broich. M. 2.—. Außer der Lebensbeſchreibung bringt das Buch eine kurze Inhaltsangabe ſeiner theologischen Werke und Mittheilungen

über den Einfluß, den Thomas auf die öffentlichen Verhältnisse seiner Zeit in Kirche und Staat geübt hat. — Geschichte des hl. Franciscus von Assisi. 1182—1226. Aus dem Französischen von F. C. Chavin de Malan. Zweite Auflage. Literarisch-artistische Anstalt in München. 1862. 8°. 334 S. Preis brosch. M. 2.— Die vielen Freunde und Verehrer dieses Heiligen verfolgen gewiß mit freudigem Danke die authentischen Ausführungen des Buches über die Gaben und Tugenden des seraphischen Heiligen und finden vielfach Stoff für eigene Erbauung. — Geist des hl. Franciscus Seraphicus, dargestellt in Lebensbildern aus der Geschichte des Kapuzinerordens von P. Augustin M. Jlg. Kranzfelder in Augsburg. gr. 8°. 1876. Zwei Bände. 362 und 478 S. Wer über die glänzende Geschichte des Kapuzinerordens, seiner vielen und großen Heiligen, seiner staunenswerten Leistungen im Dienste Gottes und zum Wohle der Menschheit gründliche Aufklärung erhalten will, lese dies herrliche Werk — es taugt für alle. — Geschichte des hl. Franciscus und der Franciscaner von Fr. Panfilo da Magliano M. O. R. Aus dem Italienischen von Fr. Quintianus Müller. Ernst Stahl in München. gr. 8°. 1883. Erster Band. 538 S. Preis brosch. M. 5.— Sehr wertvolle Ausführungen über das Ordenswesen, Leben und Wirken des Heiligen, seine Stiftungen, den Portamentulaablass, die Heiligen des Ordens bis St. Bonaventura. Für alle. — Das Leben des heiligen P. Franciscus Borgia, Herzogs von Gandia und dritten Generals der Gesellschaft Jesu — nach den Chroniken der Gesellschaft, dem Canonisationsproceß, den Acten der Rota und der Congregation der Riten dargestellt von P. Virgilius Cepari. Aus dem Italienischen von Dr. W. Reischl. Coppenrath in Regensburg. 1858. 8°. 168 S. Preis brosch. M. 1.80. Eine allen Christen willkommene und nützliche Gabe. — Der heilige Antonius von Padua. Sein Leben, seine Wunder und seine Verehrung von P. Gabriel Meyer O. S. B. Benziger in Einsiedeln. 1881. 8°. 190 S. Preis geb. M. 1.— Für gebildete Stände. — Der hl. Antonius von Padua und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Von P. Sebast. Schehring. Zweite Auflage. Fel. Rauch in Innsbruck. 1884. 16°. 250 S. Preis brosch. 40 fr. Populär gehalten; ist zugleich Gebetbuch. — Leben des hl. Dominicus. Aus dem Französischen des hochw. P. H. D. Lacordaire vom Orden der Predigerbrüder. Zweite Auflage. Fr. Pustet in Regensburg. 1871. 8°. 332 S. Preis brosch. M. 2.50. Der große Heilige hat einen seiner würdigen Biographen gefunden; wohl ein meisterhaftes Werk, welches das mächtige Eingreifen des Heiligen in die tieferschütterten Verhältnisse seiner Zeit schildert. Blumen aus dem Garten des hl. Dominicus. Gesammelt von P. Franz Ratte. Mit einem Stahlstich. Fr. Schöningh in Paderborn. 1865. 8°. 310 S. Preis brosch. M. 1.80. Der Inhalt ist größtentheils den Schriften von Görres, Diepenbrock, Dr. Greith entlehnt und erzählt vom heiligmässigen und zum Theile wunderbaren Leben des hl. Dominicus und vieler Glieder des Predigerordens. — Der hl. Bernhard von Menthun, Stifter der zwei Hospize auf dem großen und kleineren Bernhardsberge. Von P. Laurenz Burgener. Zweite Auflage. Drei Bilder. Gebrüder Näber in Luzern. 1870. 8°. 337 S. Preis brosch. M. 3.— Das Leben des großen Alpenapostels, sowie Einrichtung und menschenfreundliches Wirken seiner beiden großen Eustitungen ist anziehend geschildert. — Die heiligen Columban und Gallus nach ihrem Leben und Wirken geschildert von J. M. Zimmermann, Pfarrer. Mit einer Vorrede von Dr. J. Feßler, Bischof von St. Pölten. M. J. Köppl in St. Gallen. 1865. 8°. 262 S. Preis brosch. M. 2.— Wir lernen das Leben dieser beiden heiligen Männer kennen und zugleich ihr apostolisches Wirken in verschiedenen Ländern. — Der hl. Bruno, Stifter des Karthäuserordens, in seinem Leben und Wirken von P. Dionys Maria Tappert. Peter Brück in Luxemburg. 1872. gr. 8°. 526 S. Preis brosch. M. 4.— In den ersten 16 Hauptstücken wird der Lebensgang des Heiligen geschildert, in den 18 folgenden seine Tugenden, Wunderthaten, Schriften, Lehrsprüche dargelegt; das Schlußcapitel ist berühmten Karthäusern Deutschlands gewidmet. Für Theologen und Gebildete. — Aus der vortrefflichen Sammlung gediegener Lebensbeschreibungen: Vorbilder der christlichen Kirche aller Jahrhunderte (Verlagsanstalt

G. J. Manz, 1888), empfehlen wir: 1. Band: Leben des hl. Simon von Stock, sechsten Generals der Karmeliten und Begründers der Bruderschaft vom heiligen Scapuliere. Von Alfred Monbrun. 8°. 192 S. Preis brosch. M. 1.50.

2. Band: Der ehrwürdige Diener Gottes P. Januarius Maria Sarnelli, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers und Gefährte des hl. Alfonsus, dargestellt in seinem Leben und Wirken von P. Gebhard Wiggermann, Priester derselben Congregation. Mit dem Bildnisse des Dieners Gottes. G. J. Manz in Regensburg. 1888. 8°. 579 S. Preis brosch. M. 4.—.

Als Mitarbeiter des hl. Alfonsus, als Verfasser zahlreicher geistlicher Schriften, als Mitbegründer der so segensreich wirkenden Congregation des allerheiligsten Erlösers verdient Sarnelli unser größtes Interesse — dieses wird in vorliegender Schrift bestens befriedigt, sie ist für Theologen und Gebildete eine Fundgrube von historischen und theologischen Kenntnissen.

3. Band: Das mystische Leben der hl. Margaretha von Cortona. Von P. Peter Lechner O. S. B. Zweite Auflage. 1890. 8°. 234 S. Preis brosch. M. 1.50. Ein in strengster Buße geführtes Leben, dessen Betrachtung geeignet ist, die Herzen der Leser zu erschüttern, sie im Hinblick auf die außerordentlichen Gnadenerweihungen Gottes an diese ehemalige Sünderin mit Vertrauen, Dank und Liebe gegen Gott zu erfüllen.

4. Band: Leben des hl. Moissius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu. Nach P. Virgil Cepari. Zugleich Erinnerungsgabe an sein 300jähriges Todesjahr 1591. Mit einem Stahlstich. Fünfte Auflage. 1890. 8°. 405 S. Preis brosch. M. 2.—.

Eine ausführlichere, für die Jugend sehr geeignete Biographie, die deshalb besonderen Wert hat, weil Cepari nicht bloß ein Zeit-, sondern gar ein Hausgenosse des hl. Moissius war, sein besonderer Vertrauter. Besser kann also schon deshalb niemand berichten, als er — aber Cepari stand auch ob seiner Gelehrsamkeit und Tugend in größtem Ansehen auch bei Heiligen, z. B. die hl. Magdalena von Pazzis sagte von ihm: Ich sehe, wie der hl. Geist ihm alle Worte auf die Zunge legt. Seine Schrift über St. Moissius ist somit gewiß höchst glaubwürdig und auch ershöpfend. — Das Leben des hl. Moissius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu. Nach der ältesten italienischen Biographie des P. Virgilio Cepari J. S. ins Deutsche überetzt und durch einen Nachtrag vervollständigt von Friedrich Schröder S. J. Mit einem Farbendruck-Titelbild (hl. Moissius im Alter von 17 $\frac{1}{2}$  Jahren), einem Lichtdruck, acht Einhaltbildern, 108 Text-Illustrationen nach authentischen Documenten und historischen Denkmälern, Porträts, Scenen, Ansichten, Intérieurs, Plänen, Autographen, Stammbaum u. s. w. Benziger & Co. in Einsiedeln und Waldshut (Baden). 1891. gr. 8°. 468 S. Prachtband, Goldschnitt. Preis M. 10.—.

Ein Werk von großer Pracht — die Verlagshandlung hat damit eine glänzende Probe ihrer Leistungsfähigkeit abgelegt — an dem Preise darf sich niemand schrecken, er ist noch gering; man gebe das Buch als Geschenk besonders der gebildeten Jugend. — Leben des hl. Moissius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend. Zur 300jährigen Feier seines Todestages von M. Meisler S. J. Mit drei Lichtdruckbildern nach authentischen Vorlagen. Herder in Freiburg. 8°. 1891. 301 S. Preis brosch. M. 2.50, elegant gebd. M. 3.60. Diese ebenfalls der gebildeten Jugend dringend zu empfehlende Lebensbeschreibung ist den besten biographischen Werken der alten Zeit entnommen und hat wertvolle Ergänzungen aus den Briefen des Heiligen aufzuweisen; die eingefügten religiösen Anwendungen und Belehrungen sind voll Kraft und Salbung. — Gelegentlich erwähnen wir: Die Hauptmomente des Lebens. Sechs Kanzelvorträge auf die sechs Moissianischen Sonntage mit Lobrede auf den hl. Moissius von Gonzaga, in der Marienkirche zu Aachen gehalten von P. Josef von Lamezan S. J. Zweite Auflage. Herder. 1883. 8°. 129 S. Preis brosch. M. 1.20. Zu Predigten, Vorträgen vor Jugendbündnissen u. s. w. bestens geeignet. Sanct Moissius, Leben, Geist, Nachfolge und Verehrung des heiligen Jugendpatrons. Lehr- und Gebetbuch für die christliche Jugend. Von K. Kieffer, Priester. Lammann in Dülmen. 16°. 464 S. Preis brosch. M. 1.—.

Die Zwecke des Büchleins spricht der Titel aus, sie werden auch in vorzüglicher Weise erreicht; die der kurzen Lebensbeschreibung folgenden Betrachtungspunkte

sind gut gewählt, nicht zu lang ausgeführt, aber ergreifend. Von Seite 273 Gebete. Ein nützliches Präsent für junge Leute. — Leben des hl. Johannes Berchmans aus der Gesellschaft Jesu, besonderen Patrons der Jugend. Festgabe zur Heiligpreisungsfeier von Ferdinand Höver. Laumann in Dülmen. 1888. 8°. 244 S. Preis brosch. M. 2.—. Für die Jugend hat diese Legende deshalb besonderen Wert, weil sich Johannes Berchmans durch Treue im kleinen, durch Heiligung des täglichen Lebens und nicht so sehr durch außergewöhnliches, als leichter erreichbares Ideal darstellt. Das Buch ist mit Wärme geschrieben und sehr schön ausgestattet. Namentlich für Studenten. — Leben des hl. Stanislaus Kostka aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Französischen. Regensburg in Münster. 1863. 8°. 247 S. Preis brosch. M. 1.50. Für alle Stände recht erbaulich. — Der heilige Peter Claver, Apostel der Neger und Cartagenas. Festgabe zur Heiligpreisungsfeier. Von Ferd. Höver. Laumann in Dülmen. 1888. 8°. 224 S. Preis brosch. M. 1.50. Das nach Ausstattung und Inhalt herrliche Buch gewährt einen Einblick in die persönliche Heiligkeit dieses berühmten Negerapostels, in die Leiden der Neger, in die außerordentlichen Mühen, welche Peter Claver ertragen mußte bei seinem apostolischen Werke; die vielen eingestrenten Beispiele der müherwindlichen Sanftmuth des Heiligen gegen Sünder und seines Seeleneifers verleihen dem Buche erhöhtes Interesse und dienen zugleich besonders Seelsorgern zur Aufmunterung und Nachahmung. — Lebensgeschichte des hl. Peter Claver aus der Gesellschaft Jesu, Apostels von Cartagena in Westindien; verfaßt von P. Gabriel Fleurian S. J. Uebersetzt von D. Schelle. Neue Ausgabe. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1888. 348 S. Preis brosch. fl. 1.86. In der Einleitung drückt der Verfasser die Befürchtung aus, das Buch könne den Lesern langweilig erscheinen — aber gewiß nicht! einerseits bietet das Leben und Wirken des Heiligen so viele anziehende Momente, andererseits ist auch die Art der Darstellung eine fesselnde. — Petrus Claver, Slave der Neger-Selaven. Bilder aus der Mission unter den Negern. Von J. Holzwarth. Laupp in Tübingen. 8°. 1855. 282 S. Preis brosch. M. 2.—. Gleich den vorigen von hohem Werte und Erwachsenen aller Stände eine nützliche Lectüre.

## Regensburger Pastoral-Erlaß bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.<sup>1)</sup>

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer † Georg Reil in Eichstätt (Bayern).

### 3. Abschnitt.

#### Die Processionen mit dem Allerheiligsten.

##### A) Allgemeine Grundsätze.

§ 28. Erlaubnis zur Abhaltung einer theophorischen Procession.

a) „Processionen mit dem Allerheiligsten dürfen, außer den bereits üblichen, ohne besondere oberhirtliche Erlaubnis nicht abgehalten werden“. P. C. (V. Hauptst., 6. Abschn. n. 1.)

Die vom Bischofe erteilte Erlaubnis, das Allerheiligste zu exponieren, schließt nicht auch zugleich und eo ipso die Ermächtigung in sich, im Anschluß an die Aussetzung auch eigenmächtig eine

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalsschrift Jahrgang 1892, Heft I, S. 58; Heft II, S. 306, Heft III, S. 585; Heft IV, S. 834; und Jahrgang 1891, Heft III, S. 580; Heft IV, S. 822.

Proceſſion mit dem Allerheiligſten zu feiern; denn die S. R. C. hat in einem Entſcheide vom 21. März 1676 den Grundſatz ausgeſprochen: „Non poſſe fieri Proceſſiones cum Sanctiſſimo extra Octavam Corporis Chriſti, niſi ex cauſa publica et neceſſitate loci, approbandis ab Epilcopo, vel niſi fuerint permiſſae per conceſſionem Apoſtolicam“. In dieſem Grundſatz hält auch die letzte Prager Synode feſt, welche außer den bereits geſtatteten Proceſſionen eine andere nicht oder nur nach eingeholter biſchöflicher Erlaubniß zu feiern erlaubt. „Proceſſiones cum Ss. Sacramento,“ ſo verordnet ſie, „ne vel ſua frequentia vileſcant, vel caeremoniis pro libitu introductis ſolemnitatis magnificentiam obnubilent, ſtatuiſimus, ut non inſtituantur aliis diebus intra vel extra eccleſiam, quam quos Ritualis Romani et provincialis praecepta assignant: quod ſi alia occasione celebrari velint, expoſita cauſae gravitate licentia ab Ordinario petenda erit. Nec deferendum cenſemus conſuetudinibus quantumque diuturnis et quae praetenderentur privilegiis, ſed praedictam normam adeo firmam ſervari volumus, ut ex huiusmodi titulo frequentari non liceat proceſſiones, niſi illius valorem Ordinarii probaverit examen.“

Die Erlaubniß zur Feier einer Proceſſion in der Kirche ermächtigt aber keinen Prieſter, ſie auch ins Freie zu führen, wenn nicht von dieſem Umſtande in der gegebenen Erlaubniß eine beſondere Erwähnung geſchah. Dieſe Anſchauung der Kirche lehrt uns folgendes Decret der S. R. C. vom 2. Juni 1638 kennen: „Delationem Ss. Sacramenti extra eccleſiam non eſſe permiſſam, niſi occasione ſolemnis Proceſſionis in feſto et per Octavam Corporis Chriſti, nec non occasione infirmorum — pro Viatico deferendo — et Orationis XL horarum juxta ſacrorum canonum decreta, et in praecedentibus caſibus ſemper intervenire debere clerum cum cruce“. Auf eine Bitte, welche im Hinblick auf dieſes Decret veranlaßt und für eine alte entgegenſtehende Gewohnheit erhoben wurde, antwortete dieſelbe Congregation am 12. November 1831: „Attentis peculiaribus circumſtantiis pro gratia“. Dieſer Beſcheid hat offenbar nur die fortdauernde Geltung deſ eben erwähnten Decretes ausgeſprochen. Auch die älteren deutſchen Synoden hielten an dieſem Grundſatz feſt. Die Inhaltsanzeige der Harzheimiſchen Sammlung enthält folgenden Satz: „Excepto feſto Ss. Corporis Chriſti“ non deferatur (Eucharistia) in Proceſſionibus, niſi ex diſpenſatione Sedis Apoſtolicae et cum licentia Ordinarii. Non frequenter et non niſi ex gravibus cauſis extra eccleſiam proceſſionaliter circumferatur.“ Daß letzte Wiener Provincial-Concil ſpricht nur ein, auch jezt noch geltendes, allgemeines Geſetz aus, wenn eſ verordnet: „Praeter Proceſſionem in feſto Corporis Chriſti habendam, aliamve, pro qua expreſſa Antistitis licentia obtenta fuerit, Ss. Sacra-

mentum ex ecclesia proferre non licet, nisi ut ad aegrotum portetur, vel quando instans profanationis periculum translationem fieri jubeat“. Die Procession ist ein selbständiger liturgischer Act, wie die Aussetzung mit Segen. Und wie zu letzterem eine ausdrückliche Erlaubnis des Bischofs erforderlich ist (s. § 9) so auch zu ersterem, und insbesondere, wenn er extra ecclesiam vorgenommen wird, da der Kirche theophorische Processionen im Freien, außer der am Frohnleichnamsfeste, fremd sind.

b) „Bei den bereits üblichen müssen die Vorschriften des Rituale Rom. sorgfältig beobachtet werden. Abgegangen kann bei gewöhnlichen Processionen nur von jener Vorschrift werden, welche gebietet, daß die in der Procession zu tragende heilige Hostie in dem unmittelbar vorhergehenden Hochamte consecrirt werden soll. Diese gilt in aller Strenge nur bei der Frohnleichnam=Procession.“  
P. E. (l. c.)

Die Behandlung des Allerheiligsten darf in gar keinem Falle der subjectiven Willkür des einzelnen Priesters anheimgegeben werden. Die Kirche hat deshalb alle, auch die scheinbar geringfügigsten Acte des Cultus, welche das Allerheiligste zum Gegenstande haben, durch ihre Gesetzgebung geregelt, und es kann wahrlich nicht Sache des Dieners der Kirche sein, diese Gesetze zu befolgen oder sie zu übertreten, oder sich denselben nur insoweit zu unterwerfen, als es ihm gut dünkt, umsoweniger, als es sich hiebei um das Ceremoniell handelt, das im Dienste des Königs aller Könige zu beobachten ist (s. § 9 sub b u. § 15).

Die Frohnleichnam=Procession insbesondere muß genau nach der Vorschrift des Caeremoniale Episc. und des Rituale Rom. abgehalten werden, wie aus folgenden Decreten der S. R. C. hervorgeht:

I. vom 26. Jan. 1658: „Non licere Episcopo, pervertere vel immutare ritum Processionis, praescriptum a Caeremoniali et Rituali Romano, neque de consensu Capituli.“

II. vom 29. Nov. 1738: Du b. An Processio Corporis Christi fieri debeat juxta formam a Caerem. Episc. praescriptam? Resp. „Affirmative.“

Die Vorschriften des Rituale Rom. sind aber nicht bloß maßgebend für die Frohnleichnam=, sondern überhaupt für jede andere theophorische Procession; denn es schreibt vor (tit. IX c. 5): „Hic autem modus benedicendi servatur etiam in aliis Processionibus cum sanctissimo Sacramento“. Gardellini hat gewiß alle Processionen mit dem Allerheiligsten im Auge, wenn er folgende Worte schreibt (Comment. in Instr. Clem. § 21): „Ex quibus aliisque decretis patet, removenda ab hujusmodi Processionibus tum, quae sacris ritibus, Ecclesiae regulis, receptisque moribus adversantur, tum, quae curiositatem potius excitant, quam devotionem foveant, tum ea potissimum, quae sacrae illius actionis sunt prorsus indigna. Optandum sane, ut Pro-

cessionones omnes, in quibus defertur Sacramentum ac praesertim illa solemniissima . . . ita peragerentur, ut omnes concordi religionis affectu ad illud speciali cultu adorandum convenientes, nullam in externae pompae apparatu occasionem distractionis invenirent, nihil, quod ad Ecclesiae leges non sit compositum. Obtineri id poterit, si cuncta ad probatos receptosque ritus conformentur, et ecclesiastici praesules solliciti sint, ne inducantur abusus, et si qui irrepserint, continuo removeantur.“

Die Vorschrift des Rituale, daß die bei der Frohnleichnamss-Procession zu tragende heilige Hostie in der unmittelbar vorhergehenden Missa consecrirt werden solle (s. § 14 sub a), ist strenge verpflichtend. Dies erhellt aus folgendem Decrete der S. R. C. d. 9. Maj. 1857: Dub. Quamvis Rituale Romanum de „Processione in festo Ss. Corporis Christi“ praecipiat, ut sacerdos in Missa duas hostias consecret, hujus tamen praecepti observatio passim et jamdiu obsolevit, siquidem ubique fere locorum in Germania jam ante Missam populo cum Ostensorio benedicitur, sicuti etiam post Epistolam, et Ss. Sacramentum per totam Missam exponitur. Quaeritur itaque: „Utrum duarum hostiarum consecratio in hujus festi Missa restitui debeat: an juxta consuetudinem in ceteris Germaniae regionibus etiam in posterum omitti possit: et si primum affirmetur, an tunc benedictio et expositio ab ineunte Missa omittenda sit? — **Resp.** „Servandas Rubricas Ritualis.“ Die Consecration zweier Hostien in der einer Procession vorangehenden Missa an anderen, als dem Frohnleichnamstage, ist von den Liturgikern nicht als Pflicht, sondern nur als geziemend erklärt (s. § 20 sub a).

§ 29. Reinigung und Schmuck der Straßen und Wege, durch welche die Procession zieht; Fernhaltung alles Unehrelichen und Ungeziemenden.

a) „Wird die Procession ins Freie geführt, so sind die Straßen und Wege, durch welche sie zieht, möglichst zu reinigen und zu schmücken“. P. E. (l. c.)

„Decenter ornentur ecclesiae et parietes viarum, per quas est transeundum, tapetibus et aulaeis et sacris imaginibus, non autem profanis aut vanis figuris seu indignis ornamentis,“ verordnet das Rituale Rom. (tit. IX c. 5). Und das Caeremon. Episc. (lib. II c. 33) schreibt vor: „Viae. per quas Processio transire debeat. mudentur et ornentur aulaeis, pannis, picturis, floribus, frondibusque virentibus secundum posse et qualitatem loci. Et ipsa ecclesia similiter perpulchre sit ornata“. Nach der Clementinischen Instruction (§ 21) soll, „wenn die Procession aus der Kirche herausgeht, die Straße des Platzes vorher sorgfältig gereinigt werden“. Gelten auch diese Vorschriften zunächst für die Frohnleichnamss- und die Procession beim vierzigstündigen Gebete, so spricht die ratio legis doch dafür, daß

sie auch bei anderen theophorischen Processionen eingehalten werden. Auf jeden Fall müssen wenigstens die Straßen, durch welche die Procession zieht, gereinigt sein; von einem Schmucke der Häuser dürfte bei einer anderen, als der Frohnleichnam-Procession, leichter abgesehen werden.

Noch ist zu erwähnen, daß, wenn nach einem Decrete der Ritus-Congregation vom 10. März 1787 bei einer Krankenprovisur, die cum pompa gehalten wird, die Glocken aller Kirchen geläutet werden müssen, an welchen der Priester mit dem Sanctissimum vorübergeht, dieß ohne Zweifel auch geschehen muß bei jeder Procession mit dem Allerheiligsten, die extra ecclesiam stattfindet (s. § 46 sub b).

b) „Alles Unehreerbietige ist ferne zu halten“. B. C. (l. c.)

z) Einer theophorischen Procession müssen alle Theilnehmer unbedeckten Hauptes anwohnen. Die Ritus-Congregation hat es durch ein Decret vom 29. Januar 1752 als einen abusus erklärt, wenn Prälaten, die zum Gebrauche der Mitra berechtigt sind, dieselbe als Begleiter einer theophorischen Procession auf dem Haupte tragen. Beachtenswert sind noch folgende Decrete:

I. vom 2. April 1667: „In Processione Corporis Christi nulli ex clero licere, procedere capite cooperto.“

II. vom 2. Sept. 1690: „In Processionibus, in quibus defertur Ss. Christi Corpus . . . , tam clerus, quam saeculares de tecto capite incedere debent.“

Es ist demnach ohne Zweifel auch ein Unfug, wenn Laien, an den Straßen stehend, durch welche die theophorische Procession zieht, dieselbe capite cooperto begaffen. Nach Vorschrift der Clemen tinischen Instruction (§ 21) sollen „alle Buden, Läden, Werkstätten u. s. w., an den Straßen, durch welche die Procession zieht, während der Dauer derselben geschlossen bleiben.“

3) Zur Sache gehörig sind noch folgende Bescheide der S. R. C. :

I. vom 5. März 1667: „S. R. C. sollicite animadvertens, quod pia fidelium consuetudo associandi Processiones, quae fiunt in Urbe infra hebdomadam Ss. Corporis Christi, per pueros utriusque sexus, repraesentantes varia Sanctorum martyria et mysteria, non solum Christi fidelium non augeat pietatem, imo a debita adoratione Sanctissimi mentes populi distrahat, iidem Emi. decreverunt, in posterum prohibendum esse, ne dicti pueri puellaeque, ut supra, admittantur: et ita servari mandarunt, et debitam executionem, cui de jure, commiserunt.“

II. vom 5. Nov. 1667: Dub. An in Processionibus tum Ss. Sacramenti in die solemnitatis Corporis Christi ejusque Octava, tum aliarum Confraternitatum . . . permittendum sit, ut pueri puellaeque, nedum septennio minores, sed virgines ultra vige simum annum, magno cum scandalo, sanctos sanctasque, eorum



vitas, miracula et mortes repraesentantes, cum insigniis eorundem Sanctorum se induant et incedant? — **Resp.** „Prohiberi.“

Vorstehende Decrete haben ihren Grund in dieser Vorschrift des Caerem. Episc. (lib. II c. 33): „Cavendum erit, ne in hac Processione (sc. festo Ss. Corporis Christi) actus scenici vel ludicri et indecori intermisceantur, sed omnia cum gravitate et devotione fiant et procedant.“

Selbst das, was an sich gut und heilig, aber geeignet wäre, die Aufmerksamkeit vom Allerheiligsten abzuwenden, ist als unstatthaft bei theophorischen Processionen erklärt. Beweis hiefür folgendes Decret der S. R. C. d. 17. Jun. 1684:

Dub. An in solempni Processione Ss. Sacramenti Eucharistiae, tam in die Corporis Christi, quam in majori hebdomada. deferre liceat instrumenta Ss. Passionis Salvatoris nostri Jesu Christi, scilicet fragmentum Ss. Crucis vel Spinae? — **Resp.** „Negative.“

Die drei zuletzt angeführten Decrete wurden von der Ritus-Congregation in einem Bescheide vom 7. December 1844 wiederholt eingeschärft und mit folgenden Worten motiviert: „utpote quae ex sui natura animum avertant ab adoratione Ss. Sacramenti, quod unice in iisdem intenditur, ac proinde scribendum Amplitudini Tuae. quatenus pro sua religione ac prudentia incumbat. ut omnia de medio tollantur, et juxta laudabilem ceterarum regionum consuetudinem supplicationes hujusmodi in posterum sine ullo accessorio praedicto et pro sola devotione ducantur.“

Aus dem eben angeführten Decrete vom 17. Juni 1684 dürfte mit Recht gefolgert werden, daß bei einer solchen Procession umsoweniger Reliquien der Heiligen, Statuen derselben u. s. w. herumgetragen werden dürfen (s. oben § 11 sub b). Gardellini faßt ein Decret der S. R. C. vom 23. März 1593 in folgende Worte zusammen: „In Processione, in qua circumferuntur Sanctorum Reliquiae, deferendum non est Ss. Sacramentum“. Diese Verbote haben ihren Grund in dem Sage: „Splendente sole omnia astra splendorem amittunt“. Darum hat auch das letzte Provincial-Concil in Köln verordnet: „In theophoriis . . . imagines et reliquiae Sanctorum ne gestentur, stricte interdicimus.“

Nach De Herdt gestattet der heilige Stuhl eine Ausnahme von dieser Regel, „hoc tamen servato, ut dictae Reliquiae et Imagines portentur in principio Processionis inter prima lumina. ita ut inter ipsas et Ss. Sacramentum sit rationabilis et competens distantia.“

### § 30. Tageszeit zur Feier der Processionen.

„Processionen mit dem Allerheiligsten sind vormittags nicht vor, sondern nach dem Amte zu halten. Sie können auch nachmittags

stattfinden und gegen Abend, jedoch nicht bei bereits eingetretenem Dunkel und dann insbesondere nicht außerhalb der Kirche." P. E. (l. c.)

Processionen können also sowohl Vor-, als auch Nachmittag gehalten werden; im ersteren Falle nicht vor dem Hochamte. Nach § 28 (sub b) müssen sie nach den Vorschriften des Rituale Rom. gefeiert werden; dieses läßt aber die Procession dem Hochamte nicht vorangehen, sondern nachfolgen. Und weil ferner die Aussetzung des Allerheiligsten zum Hochamte überhaupt nicht zulässig ist, „nisi sit pro eo — Ss. Euchar. Sacram. — reponendo (s. § 14 u. 20), so folgt daraus, daß in allen Fällen die Gewohnheit, zuerst die Procession, dann erst das Hochamt zu halten, gegen die allgemeinen liturgischen Gesetze verstößt. Findet die Procession am Nachmittag statt, so darf sie wieder nicht vor, sondern nach dem Officium divinum gefeiert werden. Nach dem Rituale Rom. (l. c.) schließt sie ja mit dem sacramentalen Segen, dieser darf aber nach § 24 nur einmal bei jeder Aussetzung und zwar unmittelbar vor der Repositio des Allerheiligsten ertheilt werden.

Da zur Abhaltung einer Procession extra ecclesiam jedesmal eine specielle Erlaubnis des Bischofs nothwendig ist (s. § 28 sub a), so darf wohl kein Priester es wagen, eigenmächtig eine solche — extra ecclesiam — zur Nachtzeit zu feiern, weil sie in diesem Falle mehr in detrimentum, als in augmentum divini cultus sein könnte. Deshalb hat auch ein Decret der S. R. C. vom 8. August 1606 Processionen mit dem Allerheiligsten zur Nachtzeit mit folgenden Worten ausdrücklich verboten: „Processiones — cum Ss. Sacramento discooperto in ostensorio — de nocte facere, abusum esse censuit, cum repugnent communi stylo, ritui, caeremoniis ac mysteriis universalis Ecclesiae, et ideo nullo modo esse permittendas declaravit.“

Für die Kölner Provinz ist vorgeschrieben, daß theophorische Processionen „semper horis antemeridianis, nunquam vero post meridiem“ zu halten sind.

§ 31. Andere nothwendige Erfordernisse zur erlaubten Feier einer theophorischen Procession.

a) „Bei jeder solchen Procession muß vor dem Clerus das Pfarrkreuz oder die crux hastata inmitte zweier Kollythen mit Leuchtern und brennenden Kerzen getragen werden“. P. E. (l. c.)

Das Caerem. Episc. (l. c.) beschreibt den auch für andere Processionen mit dem Allerheiligsten maßgebenden Ordo der Frohnleichnamss-Procession in folgender Weise: „Praecedunt confraternitates laicorum..., deinde Religiosi..., deinde Clerus, hoc est, primo minister, portans Crucem ecclesiae cathedralis, medius inter duos clericos, portantes duo candelabra cum candelis accensis. Das in § 28 (sub a) angeführte Decret vom 2. Juni 1638 schreibt bezüglich der Processionen im Freien vor: „Semper inter-

venire debere clerum cum Cruce“. Auch die Instr. Clem. (§ 20) redet von einem Kreuzträger bei der Procession, der mit dem superpelliceum bekleidet sein muß. Gardellini schreibt in seinem Commentare zu dieser Vorschrift: „Crucifer, qui saltem clericus sit, inter duos acolythos candelabra cum cereis accensis deferentes. praeire debet immediate ante clerum, neutiquam vero ante laicorum sodalitatem, si qua intersit, aut saeculares homines... Idem dicendum, si Ordines regulares sacram functionem comitentur; nam hi sub respectivis vexillis incedere debent ante crucem cleri saecularis.“

Statt des Kreuzes Fahnen oder andere Embleme dem Clerus voranzutragen, steht also nicht im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften. Es versteht sich auch von selbst, daß die candelae nicht bloß bei Beginn der Procession accensae sein, sondern accensae auch bleiben müssen während der ganzen Dauer derselben.

b) „Zu Seiten des Allerheiligsten müssen Cleriker — Ministranten — oder geziemend gekleidete Männer mit brennenden Kerzen gehen.“ P. C. (I. c.)

Den Ehrendienst zu beiden Seiten des Allerheiligsten versehen bei jeder Procession im Freien nach dem Caerem. Episc. (I. c.) und der Instr. Clem. Cleriker, oder in Ermanglung von solchen etwa Bruderschafts-Mitglieder, sämtliche Wachslichter oder Fackeln in der Hand tragend. Mit Bezug hierauf gab Papst Benedict XIII. im Jahre 1725 auf der Kirchenversammlung in Rom nachstehende Verordnung: „Ut quatuor saltem cum suis hastis lanternae et suis semper cum intus accensis candelis hinc inde circa Celebrantem, qui Sacramentum gestat. in posterum deferantur, quae tamen aliis sint nobiliores“. „Wer zur Rechten des Priesters geht, trägt die Kerze (Fackel) mit der rechten, wer zur Linken, mit der linken Hand“. So Papst Clemens XIII. in seiner Instruction pro deferendo Viatico.

c) „Ein Baldachin über dem Allerheiligsten ist unerläßlich, und zwar von weißer Farbe, weshalb bei Neuanschaffungen solcher Baldachine eine andere Farbe nicht gewählt werden darf“. P. C. (I. c.)

Vom Gebrauche desselben spricht das Caerem. Episc. (I. c.) mit folgenden Worten: „Sequetur Episcopus sub baldachino... portans manibus suis Ss. Sacramentum“. Das Rituale Rom. (I. c.) sagt, daß der Priester beim Beginne der Procession vom Altare weg sich sogleich sub umbellam begibt. (Die Umbrella ist ein weißer Schirm, welcher über dem Sanctissimum getragen wird, bis der Celebrant mit dem Allerheiligsten vom Altare weg unter den Baldachin getreten ist, welcher gewöhnlich nicht bis ins Presbyterium getragen werden kann.) Auch die Instr. Clem. redet (§ 18) von einem Baldachin bei der Procession. Der Gebrauch des Baldachins, beziehungsweise der Umbrella ist ein allgemein verpflichtendes Gesetz, wie aus folgendem Bescheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 hervorgeht:

Dub. An Processio cum Ss. Sacramento omnino, vel saltem intra ecclesiam haberi possit, quin baldachinus hastatus super Venerabili expandatur; et si negetur, quomodo ecclesiis pauperibus, tali baldachino destitutis providendum sit; et quid faciendum, si ob ecclesiae angustiam et fidelium multitudinem baldachinus in Processione, quae intra ecclesiam habetur, circumferri nequit?

Resp. „Ubi baldachinus hastatus deest, vel ob ecclesiae angustiam gestari nequit, adhibendam parvam umbellam.“

Bezüglich der Farbe des Baldachins schreibt das Caeremon. Episc. (lib. I c. 14) vor: „Color baldachini et umbellae in Processionibus, in quibus defertur Ss. Sacramentum, sit albus.“ Und die Instr. Clem. (§ 18) verordnet: „Der Baldachin bei der Procession muß von weißer Farbe sein.“

Nach dem Caerem. Episc. (l. c.) geht unter dem Baldachin nur der Officiator mit dem Sanctissimum, zu beiden Seiten die Leviten, „Pluvialis fimbrias elevantes“. Nach einem Decrete der S. R. C. vom 11. Januar 1681 darf niemand, selbst nicht der Bischof, wenn er die Procession begleitet, „incedere sub eodem baldachino cum sacerdote, illud — sc. Sanctissimum — deferente.“

d) „Der celebrierende Priester muß mit dem Pluviale bekleidet sein; Diacon und Subdiacon aber dürfen nicht im Pluviale, sondern müssen in Dalmatika und Tunicella assistieren.“ B. C. (l. c.)

Beim sacramentalen Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz muß der Priester stets mit dem Pluviale bekleidet sein (s. § 27 u. § 13 sub b). Schon daraus muß gefolgert werden, daß dies auch der Fall sein müsse bei der dem Segen unmittelbar vorhergehenden Procession.

Das Caerem. Episc. (l. c.) sagt ausdrücklich, daß der Bischof die Procession halte, mit dem Pluviale bekleidet; nach dem Rituale Rom. (l. c.) ist der sacerdos bei der Frohleichnam=Procession „pluviali albo indutus“. Nach der Instr. Clem. (§ 18) „muß der Celebrant, wenn er das Allerheiligste in der Procession trägt, mit weißem Pluviale bekleidet sein, sofern er nicht mit Gewändern von anderer Farbe das Hochamt celebriert hat; denn im letzterem Falle wird er die Farbe der Messe beibehalten“. Ein Decret der S. R. C. vom 18. December 1784 schreibt vor: „Canonicus deferens Ss. Sacramentum in Processione... debet incedere, indutus pluviali et non sufficit simplex stola supra cappam.“ Dieser Bescheid wurde von der S. R. C. am 29. November 1856 neuerdings eingeschärft, mit dem Bemerken, daß der Bischof die Abhaltung einer Procession mit dem Allerheiligsten nicht dulden könne, wenn der Officiator nicht mit dem Pluviale bekleidet ist. Noch schärfer wird dieses Gesetz betont durch nachfolgenden Bescheid der S. R. C. vom 9. Mai 1857:

Dub. An usus Pluvialis in Processionibus cum Ss. Sacramento ex decretis S. R. C. d. 18. Dec. 1784 et . . . tanto cum rigore requiratur, ut absque eo Processionem initiare non liceat; et si affirmetur, quid consilii pro ecclesiis pauperibus carentibus capiendum sit?

Resp. „Affirmative ac proinde curandum esse Pluviale.“

Die Feier einer Procession im Messgewande hat die S. R. C. in einem Bescheide vom 24. November 1668 ausdrücklich mit folgenden Worten verboten: „Ss. Sacramentum in Processione . . . esse deferendum per Celebrantem, indutum Pluviali, non autem planeta, qua celebravit.“

Hinsichtlich der Bekleidung der Leviten gilt die im § 27 (in fine) angeführte Vorschrift des Missale Romanum.

e) „Keine Laien, außer sie seien mit Talar und Chorrock bekleidet, dürfen das Pluviale des Celebranten halten“. B. C. (l. c.)

Schon oben § 11 (sub e) wurde dargethan, ob und unter welchen Voraussetzungen es Laien erlaubt ist, vor dem Aussetzungstaltare Dienste zu verrichten. Hiemit im engsten Zusammenhange steht folgender Bescheid der S. R. C. vom 9. Mai 1857:

Dub. Utrum inter Processionem, maxime si Diaconi Evangelium cantaturi intersint, aut certe non deficientibus Clericis, laici fimbrias Pluvialis Officiatoris tenere possint, sicuti haeec in regionibus moris est? Resp. „Negative.“

Die Vorschrift des Caerem. Episc. (l. c.) lautet: „Diaconi assistentes hinc inde fimbrias anteriores Pluvialis elevabunt.“ Auch die Instr. Clem. (§ 19) spricht davon, daß die ministri sacri den Saum des Pluviale in die Höhe halten. Stehen Cleriker nicht zur Verfügung, dann dürfen Laien, aber nur mit Talar und Chorrock bekleidet, zu diesem Ehrendienste zugelassen werden (s. § 11 sub c).

f) Wegen ihrer Wichtigkeit sollen noch folgende kirchliche Gesetze hier angeführt werden, welche die S. R. C. ausspricht:

I. vom 22. Mai 1841: „Precibus Reverendissimi Triventini Episcopi requirentis, an tolerare possit vel eliminare teneatur invectam in sua dioecesi consuetudinem, ut in una eademque supplicatione Ss. Eucharistiae Sacramentum deferatur per plures sacerdotes, qui sibi invicem succedant. Emus . . . Praefectus, vigore facultatum sibi specialiter a Ss. D. N. Gregorio Papa XVI. tributarum, rescribendum censuit: consuetudinem tamquam abusum eliminandam.“

II. vom 24. Juli 1638: „Ss. Eucharistiae Sacramentum non sacerdotum humeris, sed manibus dumtaxat illius, qui solemniter celebravit in dicta solemnitate, deferendum esse.“

III. vom 10. Januar 1852: Dub. An non obstantibus decretis a S. C. R. editis liceat in Processione Ss. Sacramenti deferri Ss. Sacramentum super quadam machina super humeros

duorum vel quatuor sacerdotum? — **Resp.** „Nullo modo, sed propriis manibus a sacerdote deferendum.“

IV. vom 18. Januar 1653: Dub. An Episcopus in Processione Corporis Christi in sella portatili degens possit deferre Ss. Sacramentum? — **Resp.** „Non posse.“

V. De Herdt führt noch folgende diesbezügliche kirchliche Entscheidungen an (VI, 328): „Ss. Sacramentum deferri debet ab eo, qui missam aut officium celebravit, quatenus processio fiat aut post missam aut post officium“. „Solus excipitur Episcopus dioecesanus, qui, licet missam aut officium non celebret, nihilominus Ss. Sacramentum in processione defert“. „Delatio Ss. Sacramenti in processione ejusdem solemnitate ad primam pertinet dignitatem, modo ipsa missam aut officium celebret, et deficiente prima dignitate ad secundam et sic successive.“

§ 32. Wie oft darf der Segen bei einer Procession erteilt werden?

a) „Der Segen darf weder beim Beginn der Procession am Altare, noch innerhalb der Kirche oder beim Austritt aus der Kirche erteilt werden, sondern nur am Schlusse der Procession in der vom Rituale Romanum und vom Rituale Dioecesanum majus vorgeschriebenen Weise“. *B. C.* (I. c. n. 2.)

Schon oben § 24 wurde der Nachweis geliefert, daß bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten der sacramentale Segen nur einmal, und zwar am Schlusse der Aussetzung unmittelbar vor der Repositio erteilt werden dürfe. Der Segen schon gleich bei Beginn der Procession wäre ein Verstoß gegen das Rituale Rom. und des Caerem. Episc., und also eine willkürliche Aenderung des Ritus der Kirche und bei einem bedeutenden liturgischen Acte, umsomehr, wenn er nicht erteilt würde nach dem mit aller Strenge vorgeschriebenen Ritus (s. § 25). Unverbrüchlich ist darum festzuhalten an folgendem Bescheide der S. R. C. vom 11. Mai 1652: „Servanda esse Ceremonialis praescripta, et semel tantum elargiendam esse populo benedictionem in fine Processionis“. An diesem Grundsätze hält die Kirche auch jetzt noch fest, wie wir aus einem folgenden Bescheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 ersehen:

Dub. In festo Corporis Christi... triplex intra Missam datur eum Monstrantia benedictio, quarta post capta paramenta ante Processionem impertitur; inter Processionem ad quatuor altaria, ad quae Evangeliorum initia pro generali Germaniae more cantantur, quater populo benedicitur; nona demum benedictio cum Sanctissimo post reditum ad ecclesiam functioni matutinae imponit finem. Quaeritur: utrum frequens adeo benedictio. ratione consuetudinis in hisce Germaniae partibus fere generalis, sustineri possit; et si forte negetur, quoties populo in hac solemnitate benedicendum sit?

Resp. „Intra ecclesiam non nisi una Benedictio in fine Supplicationis; extra vero ecclesiam benedictio dari poterit ad tramites decreti in Volaterrana diei 23. Sept. 1820.“

Nach dieser Bescheid hält an dem Satze fest, daß der Segen bei der Procession nur einmal, und zwar am Schlusse derselben erteilt werden dürfe, eine Abweichung von demselben sei nur geduldet unter den im Decrete der S. R. C. vom 23. September 1820 (welches unten sub b nach seinem ganzen Wortlaute angeführt werden wird) gegebenen Bedingungen. Das gleiche Grundgesetz vom nur einmaligen Segen spricht auch das letzte Prager Concil aus (s. § 24 in fine).

b) „Will aus besonderen Gründen während einer solchen Procession im Freien an einem Orte der sacramentale Segen erteilt werden, so kann dies, sofern die oberhirtliche Erlaubnis erlangt ist, nur dann geschehen, wenn am besagten Orte ein angemessener Altar errichtet, dort das Allerheiligste niedergesetzt, hierauf geeignete Gebete oder wenigstens und jedenfalls das Tantum ergo etc. gesungen und zuletzt der Segen in vorschriftsmäßiger Weise erteilt wird“. P. E. (l. c.)

Die Ertheilung des Segens während einer Procession, die extra ecclesiam gefeiert wird, verstößt gegen ein allgemeines Gesetz der Kirche, wie eben erwähnt wurde, und ist darum eine specielle Erlaubnis des Bischofs hiezu nöthig, der allein die Frage zu prüfen hat, ob im gegebenen Falle eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden darf. Folgendes Decret der S. R. C. vom 23. Sept. 1820 in u. Volaterran. erklärt es als statthast, daß und unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht zur Ertheilung des sacramentalen Segens bei einer Procession im Freien erteilt werden kann.

Der Fall ist folgender: In civitate Volaterr. et dioecesi perantiquissima viget consuetudo, ut quoties in Processione solemnii Ss. Corporis Christi ecclesiae sive altaria occurrant per viam, toties ibidem et supplicatio sistat, et populus, impertita benedictione, dimittatur.

Die Entscheidung lautet: „Vetustissimam consuetudinem tolerari posse, eo tamen modo, ut saltem servetur regula Caeremonialis, quod non toties pausatio fiat et benedictio elargiatur, quoties altaria occurrant, sed semel vel iterum; et altaria per viam extracta sint, decenter ornata et a probo caeremoniarum perito prius auctoritate episcopi visitata“. Cardellini (l. c.) bezeichnet dieses Decret als regula ubique locorum omnino servanda.

Nach der Rückkehr in die Kirche darf nach einem Bescheide der S. R. C. vom 19. Juli 1687 der sacramentale Segen nur „super altari in ecclesia, et non in janua“, also nicht unter der Kirchthüre erteilt werden.

§ 33. Wann soll die Feier einer Procession in der Kirche unterbleiben?

„Processionen in den Kirchen sollen nicht abgehalten werden, wenn der Raum zu enge oder das Gedränge zu groß ist. Kann in solchen Fällen die Procession nicht ins Freie geführt werden, so soll statt der Procession eine angemessene Andachtsübung vor dem Allerheiligsten stattfinden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei den Gläubigen die Theilnahme geschwunden ist oder sich so gemindert hat, daß die Würde einer theophorischen Procession nicht mehr gewahrt ist.“ P. C. (l. c. n. 3.)

Bei jeder Aussetzung des Allerheiligsten, also auch bei jeder Procession muß die Aufmerksamkeit der Gläubigen nur hingerichtet sein auf das, was „das Allerheiligste“ *αγιος* nicht bloß genannt wird, sondern was es in Wahrheit auch ist. Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Kirche die in dieser Abhandlung angeführten Bestimmungen erlassen, von denen die in § 8—23 allegierten von besonderer Bedeutung sind. Da nun diese Absicht der Kirche bei einer Procession in einer dicht mit Menschen angefüllten Kirche nicht erreicht werden kann, da es der Würde dieser heiligen Handlung in keiner Weise entspricht, wenn die Procession unter Stoßen und Drängen und Drücken durch die Volksmenge sich Bahn bricht, wenn besonders das Allerheiligste nicht mehr vom Baldachine bedeckt und von den Kerzenträgern umgeben werden kann (s. § 31 sub b u. c), wenn also eine solche Procession, statt eine Verherrlichung des im Sacramente gegenwärtigen Gottmenschen zu sein, mehr zu einem *dedecus Deo, fidei praejudicium et animarum periculum* ausarten könnte, jedenfalls aber der Geist abgelenkt wird von dem, worauf er einzig sich hinrichten sollte, dann ist es doch viel zweckentsprechender, die Procession, im Falle sie nicht ins Freie geführt werden kann, gänzlich zu unterlassen und statt derselben eine öffentliche Andacht vor dem ausgesetzten Allerheiligsten abzuhalten. Die Pflicht, jede Verunehrung des Allerheiligsten ferne zu halten, ist eine unbedingte, die Abhaltung einer Procession aber nur eine bedingte, und ist darum bei einer Collision dieser Pflichten stets die erstere zu erfüllen.

Die Unmöglichkeit, eine Procession in würdiger Weise in der Kirche zu feiern, ist aber an sich noch kein Rechtstitel, sie in einem solchen Falle ins Freie zu führen. Der Sinn der an der Spitze dieses Paragraphes stehenden Vorschrift ist unzweifelhaft folgender: statt einer Procession, bezüglich welcher die Erlaubnis vorliegt, sie *extra ecclesiam* zu halten, die aber nicht ins Freie geführt werden kann, z. B. wegen schlechten Wetters und demnach in einer Kirche gefeiert werden muß, welche klein und dicht mit Menschen gefüllt ist, wird eine gemeinsame Andachtsübung vor dem Allerheiligsten als angemessener betrachtet (s. § 34 sub c).

Wäre aber im Gegentheile die Theilnahme an der Procession eine so geringe, daß sie mehr die Gleichgiltigkeit der Gemeinde gegen



das Allerheiligste documentiert, als ihren Eifer für die Ehre desselben, fehlte also der Procession die äußere Schönheit, welche ihr die glaubensvolle Antheilnahme des größeren Theiles der Gemeinde verleiht, würde sie demnach als Zerrbild einer kirchlichen Feier erscheinen, dann könnte der Priester von der ihm ertheilten Erlaubniß, sie intra vel extra ecclesiam zu halten, keinen Gebrauch machen, und müßte statt der Procession ebenfalls eine Andacht vor dem Allerheiligsten stattfinden. Daß einer Procession jederzeit ihre Würde gewahrt sein muß, sagt auch das oft erwähnte Prager Concil mit folgenden Worten: „Processiones autem cum tanta solemnitate atque tanto splendoris apparatu celebrentur, qui et laetitiam gratitudinis cum reverentia pietatis pro viribus aemulari demonstret. et victricem veritatem de mendacio et haeresi triumphum agere doceat.“

## Das Fest und die Litanei vom heiligsten Namen Jesu.

Von Vicar Dr. Heinrich Samion in Triefeld (Westfalen).

I. Das Fest des heil. Namens Jesu wurde zuerst in der Ordensfamilie des hl. Franciscus gefeiert, und zwar am 14. Januar. Bald bildeten sich Vereine unter diesem Titel, die mit kirchlichen Gnaden ausgestattet wurden. Zu einem allgemeinen Kirchenfeste erhob es Papst Innocenz XIII. auf Bitten des Kaisers Karl VI. und verlegte es auf den zweiten Sonntag nach Epiphanie.

In den ersten Jahrhunderten wurde diese Feier mit dem Neujahrstage, dem Feste der Beschneidung Jesu, vereint begangen. Das kurze Evangelium dieses Tages nennt den hl. Namen Jesu, und die Kirche stellt somit denselben an die Spitze des neuen Jahres. Mit dem Morgenstrahle des neuen Jahres läßt sie auch das Licht dieses heiligsten Namens erglänzen, auf daß derselbe sein Licht, seine Wärme und seinen Segen ausgieße über das Dunkel des kommenden Jahres, welches für den Menschen so viele Geheimnisse, freudensreiche, schmerzreiche und glorreiche in seinem Schoße birgt. Mit diesem ihrem ersten Gruße im neuen Jahre weist die Kirche ihre Kinder hin auf das große und hoffnungsreiche Gnadenmittel in den vielen Kämpfen und Gefahren des Lebens. „In hoc signo vinces!“ „In diesem Zeichen wirst du siegen!“

Während die übrigen Feste des Herrn einzelne Ereignisse in dessen irdischem Leben den Gläubigen zur Betrachtung vorführen, vergegenwärtigt das Fest des glorreichen Namens Jesu der Christenheit den Heiland und sein ganzes Erlösungswerk. Das Fest ist jung, die Andacht alt; denn schon der Apostel Paulus spricht im Briefe an die Philipper vom Namen Jesu, in dem alle Kniee sich beugen im Himmel, auf Erden und unter der Erde. Daß hier ebenjowenig der bloße Name genannt ist, als wenn es im Vaterunser heißt:

„Geheiligt werde dein Name“ oder in den Psalmen: „Der Name des Herrn werde gepriesen“, ist selbstredend. Die Christenheit ist ja vom Heilande angewiesen (Joh. 16, 23.), alles im Namen Jesu von Gott dem Vater zu erbitten, und diese Vorschrift befolgt die Kirche bei ihren Gebeten in der Schlussformel: „Durch unsern Herrn Jesum Christum“. Der Name Jesu bedeutet also den Herrn selbst. Der Name des Heilandes und Gottmenschen ist für die Kirche von jeher ein Gegenstand der innigsten Verehrung gewesen und schon in alter Zeit erhielten die neu erbauten Gotteshäuser ihren Titel vom hl. Namen Jesu. Jesus bedeutet „Heiland“, „Erlöser“; somit waren schon die alten Salvatorkirchen unter diesem Titel geweiht. Die mächtigsten Motive für diese Verehrung lagen in der Person Christi, der diesen Namen annahm und heiligte, in der großen Bedeutsamkeit desselben, in seiner Wunderkraft und in der begeistertsten Weise, womit die hl. Schrift selbst seine Glorie schildert und zu seiner Verherrlichung auffordert.

Das Monogramm des hl. Namens Jesu I H S wird in der Volksandacht als „Jesus Hominum Salvator“ oder als „Jesus, Heiland, Seligmacher“, gedeutet; merkwürdigerweise stimmt auch das constantinische Wahrzeichen J (ii) H (oc) S (igno) (vinces) mit dem Monogramme des Namens Jesu überein. Ueber den geschichtlichen Ursprung des Namen Jesu-Bildes schreibt Stadler im Heiligen-Lexikon (II 19): „Die Buchstaben I H S, welche meistens noch ein Kreuz über sich haben, sollen nach einigen bedeuten „Jesus Hominum Salvator“, nach anderen „Jesum Habemus Socium“, welche letztere Erklärung wohl noch gesuchter ist. Diese drei Buchstaben, welche übrigens schon lange vor dem hl. Ignatius im Gebrauche waren, bezeichnen nur den abgekürzten Namen Jesus. Schon bei Binterim (Denkwürdigkeiten II, S. 361), steht die Notiz, daß der Name I H Σ O Υ Σ in griechischer Sprache so abgekürzt sich finde I H C; in England und Irland aber habe ich mehrere alte Kirchen gesehen, in welchen dieser Name häufig so vorkommt i h c, dieses h entspricht dem griechischen η (H), das c am Ende aber ist eine andere Form für das griechische Σ, welches im Mittelalter, wo das Griechische nur wenig betrieben wurde, mit dem lateinischen S vertauscht wurde. Von dem hochw. Hollandisten P. Josef van Gerte in Brüssel, der im zehnten Bande des October in der Lebensgeschichte des hl. Capistranus, S. 320, von dieser Bezeichnung des Namens Jesu ausführlich spricht, erfuhr ich überdies, daß auch die Form I H N vorkomme, welche den Accusativ (I H C O Υ N) bezeichnet, woraus zugleich klar hervorgeht, daß bei der Abkürzung (I H C) nicht das erste, sondern das zweite C (Σ), also der erste, zweite und letzte Buchstabe des Namens I H C O Υ C genommen worden ist“.

Die Glaubensboten, welche den Namen Jesu den Heiden verkündeten und das Licht des Glaubens hinausstrugen in die Heidenwelt, haben dieses Sinnbild des von Sonnenstrahlen umgebenen

Namens Jesu als Abzeichen erhalten, und deshalb ist dieses Attribut auch das Wahrzeichen der Gesellschaft Jesu, die sich in hervorragender Weise den Heidenmissionen widmete, und ihres heiligen Stifters geworden. Der hl. Ignatius trägt dieses Abzeichen auf Kirchenbildern in der Hand oder auf der Brust, auch ist es wohl in dem sein Haupt umgebenden Nimbus abgebildet. Oft gewahrt man dieses Zeichen der christlichen Missionen auf der Spitze der Thürme alter Jesuiten-Kirchen, und diese sind daran zu erkennen.

II. Zu den vorzüglichsten Gebeten, welche die christliche Andacht zur Verehrung des hl. Namens Jesu eingeführt hat, gehört die Litanei vom hl. Namen Jesu. Die lauretanische Litanei und die Litanei vom hl. Namen Jesu sind zwar nicht, wie die Allerheiligen-Litanei, durch eine ausdrückliche Bestimmung der Kirche vorgeschrieben; doch hat der allgemeine Gebrauch sie geheiligt; auch hat der heilige Stuhl gestattet, daß sie bei öffentlichen Andachten können vorgebetet werden. Außer den genannten drei Litaneien kommen bekanntlich noch viele andere, mitunter sehr schöne und erbauliche Litaneien, in der Volksandacht vor. Von denselben kann ein außerliturgischer und privater Gebrauch gemacht werden, wenn sie die bischöfliche Genehmigung haben.

Nach der wohlbegründeten Meinung Binterims ist die Litanei vom hl. Namen Jesu im Anfange des 15. Jahrhunderts von den Heiligen Bernardin von Siena und Johannes Capistranus, den begeisterten Predigern des Namens Jesu, abgefaßt und in den Volksgebrauch eingeführt worden. Man hat als Verfasser derselben auch den hl. Kirchenlehrer Bernhard genannt, der die Andacht zum heiligen Namen Jesu durch seine Schriften und sein Beispiel neu belebte. „Mich spricht kein Buch und keine Schrift an“, so sagt er, „in denen nicht fast auf jeder Seite der Name Jesu genannt wird. Er ist ein Del, das erleuchtet, erwärmt und heilt“. Wäre jedoch St. Bernhard der Verfasser dieser Litanei, so würde er in seinen Schriften dieselbe gewiß erwähnt haben. Doch nennt er nur einige Gebetsformeln, die in der Litanei vom hl. Namen Jesu vorkommen, und zwar nur solche, die sich auch in der Litanei für Sterbende finden. Letztere war schon zur Zeit des hl. Bernhard im christlichen Gebrauche; sie wurde nach dem Zeugnis des Eremiten Johannes am Sterbebette der seligen Aleth, der Mutter des hl. Bernhard, gebetet. (Oper. S. Bernardi tom 6. ex edit. II Mabillonii pag. 1300). Der hl. Ignatius hat den von ihm gestifteten Orden nach dem heiligen Namen Jesu benannt. Doch war unsere Litanei, wie Binterim nachweist, schon vor der Stiftung des Ordens der Gesellschaft Jesu bekannt. Es waren damals verschiedene Formulare dieser Litanei im Gebrauche.

Sixtus V. verlieh auf Bitten der Väter des Carmeliter-Ordens in der Bulle „Reddituri“ denjenigen, welche die Litanei vom heiligen Namen Jesu beten würden, einen Ablass von 300 Tagen. Dieses

Privilegium setzte eine stillschweigende Genehmigung voraus. Spätere Gesuche um ausdrückliche Genehmigung dieser Litanei wurden von der Riten-Congregation mit Berufung auf das Decret Clemens' VIII. vom Jahre 1601 abgelehnt, so die Gesuche der Congregation des heiligen Vincenz aus den Jahren 1640 und 1642 und das Gesuch der Nonnen von der unbefleckten Empfängnis aus dem Jahre 1662. Bei Gelegenheit der feierlichen Heiligsprechung der japanesischen Märtyrer im Jahre 1862 richteten mehrere Cardinäle und Bischöfe an den Papst die Bitte, er möge aus den verschiedenen Formularien der Litanei vom hl. Namen Jesu eines approbieren und mit Ablässen versehen. Pius IX. willfahrte dieser Bitte und verlieh den Gläubigen derjenigen Bisthümer, deren Oberhirten beim hl. Stuhle darum angehalten, wenn sie die genannte Litanei andächtig beten würden, einen Ablass von 300 Tagen. Am 16. Januar 1886 hat Papst Leo XIII. diese Bewilligung auf die Gläubigen der ganzen Welt ausgedehnt. (Beringer, die Ablässe, S. 141).

Der erste Theil der Litanei vom hl. Namen Jesu ist der lauretanischen Litanei nachgebildet und enthält Anrufungen und Lobpreisungen des Heilandes. Nach der Einleitung, die sie mit der Allerheiligen-Litanei gemein hat, wird Jesus als Sohn des Vaters von Ewigkeit her angerufen, dann als Sohn der Jungfrau Maria: als solcher ist er Gott und Mensch zugleich, und in einer jeden dieser Eigenschaften kommen ihm besondere Vorzüge zu. Mit „Jesu. amator noster“ („Jesus, du Liebhaber der Menschen“) beginnt die Erläuterung dessen, was Jesus für uns gethan hat und noch thut. Schön sind die Anrufungen, welche das Verhältnis des Heilandes zu den Engeln und Heiligen bezeichnen. Jesus wird darin gepriesen als die Freude der Engel, der König der Patriarchen, der Meister der Apostel, der Lehrer der Evangelisten, die Stärke der Märtyrer, das Licht der Bekenner, die Keinigkeit der Jungfrauen, die Krone aller Heiligen. Die Reihenfolge, in welcher hier die Chöre der Heiligen genannt werden, folgt der Ordnung der Allerheiligen-Litanei.

Der zweite und dritte Theil der Litanei vom heiligen Namen Jesu zählt die Uebel auf, von denen wir Befreiung wünschen, und führt die Beweggründe an, aus denen wir die Hoffnung auf Erhörnung gewinnen. Das Eigenthümliche hat die Litanei vom heiligen Namen Jesu, daß darin die supplicationes (Bitten um Gnaden), wie sie die Allerheiligen-Litanei in reicher Anzahl und die verkürzten Formeln der Allerheiligen-Litanei, die Charstags-Litanei und die Litanei für Sterbende, wenigstens in zwei Bitten enthalten, nicht vorkommen. Ganz fehlen dieselben jedoch nicht, „da sie schon“, wie Thill (pastor bonus 1891, S. 283) bemerkt, „in den Anrufungen enthalten sind, wie in „Jesu patientissime“, „Jesu, amator castitatis“. „Jesu. Deus pacis“, „Jesu pater pauperum“.

Während die Kirche in der Herz Jesu-Andacht besonders auf die Liebe und das Erbarmen des Heilandes hinweist, verehrt sie in

Der Andacht zum hl. Namen Jesu vorzüglich die Macht, Heiligkeit und Glorie des Herrn. In kirchlichen Gebeten und Bildern sind die Namen Jesu und Maria häufig miteinander verbunden. Der gottselige Thomas von Kempen bemerkt: „Die Anrufung der heiligen Namen Jesus und Maria ist ein kurzes Gebet, leicht für das Gedächtnis, zugleich lieblich für die Erinnerung und mächtig, den, welcher sie andächtig gebraucht, gegen alle Feinde seines Heiles zu schützen“. Auch in dem christlichen Volke spricht sich die Andacht und das gläubige Vertrauen zum hl. Namen Jesu in deutlicher Weise aus; wir erinnern nur an den schönen katholischen Gruss: „Gelobt sei Jesus Christus“.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Restitutionsfall bei Verhinderung eines Testamentes.)** Marcus, ein unverheirateter Mann, verspricht seinem Vetter Lucius, der ihm aus seiner Verwandtschaft am liebsten ist, sein ganzes Vermögen testamentarisch zu vermachen und macht aus diesem seinem Entschluß auch andern gegenüber kein Geheimnis; die Abfassung des Testamentes jedoch schiebt er hinaus, um den Todesgedanken von sich fern zu halten. Da er unterdessen dem Tode nahe gekommen ist, suchte ihn Cajus, ein anderer Verwandter, bezüglich der Abfassung des Testamentes so lange hinzuhalten, bis es zu spät ist. So geschieht es, daß die gesetzliche Erbfolge eintritt und Lucius die Erbschaft mit vier andern vor dem Gesetze Gleichberechtigten theilen muß. Nach langer Zeit, als auch Lucius und mehrere der andern Erben schon verstorben sind, findet sich noch ein Schuldner des Marcus. Dieser, mit dem ganzen Vorgehen wohl bekannt, zahlt der Witwe des Lucius die ganze Summe; diese glaubt sich berechtigt, die Summe zu behalten, weil Marcus niemals den Willen aufgegeben habe, ihren verstorbenen Mann, den Lucius zum alleinigen Erben zu machen, sondern an der Ausführung nur sei verhindert worden. Ist das Urtheil der Witwe richtig, oder muß sie mit den andern Erben des Marcus, beziehungsweise deren Nachkommen, die erhaltene Summe theilen?

Erklärung und Lösung. Zuerst unterstellen wir, daß die Witwe des Lucius entweder in den Nachlaß des Lucius eingetreten ist, oder daß sie jene vom Schuldner des Marcus erhaltene Summe zu Gunsten der erbberechtigten Kinder angenommen habe. Die Entscheidung der Frage ob diese Zahlungsannahme berechtigt sei oder nicht, hängt ab von der Berechtigung des Lucius zur Erbschaft des Marcus, beziehungsweise von der etwa begangenen Ungerechtigkeit der gesetzlichen Miterben und deren Ersatzpflicht.

Ein unmittelbares und unanfechtbares Recht auf die ganze Erbschaft des Marcus hatte Lucius nicht erlangt. Lag nichts weiter

vor, als was im Gewissensfall ausgedrückt ist, so enthält die ganze Ausdrucks- und Handlungsweise des Marcus nur den festen Vorsatz, den Lucius zum Universalerben zu machen; ausgeführt ist dieser Vorsatz nicht, da das beabsichtigte Testament nicht zustande kam. Nur wenn Marcus in seiner letzten Krankheit, zumal wenn dem Cajus gegenüber, förmlich erklärt hat, er wolle den Lucius zum Universalerben haben: dann hätten wir in dieser Willenserklärung ein zwar formloses, wie ich unterstelle, doch nicht ganz unwirksames Testament; der Begünstigte könnte, so lange die Sache nicht strittig oder gerichtlich anhängig gemacht wird, nach demselben verfahren.

Wenn aber eine solche formlose Testamentserklärung nicht vorliegt und die ganze Sache nach dem bloßen Vorsatz des Marcus zu beurtheilen ist, dann liegt die Angelegenheit für Lucius und seine Rechtsnachfolger ungünstiger. Einen unmittelbaren Anspruch auf die Erbschaft des Marcus haben sie alsdann nicht. Aber vielleicht einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Miterben? Gegen die Miterben des Lucius können sie nur dann Ansprüche geltend machen, wenn diese gegen Lucius eine Ungerechtigkeit begangen haben. Eine solche Ungerechtigkeit liegt möglicherweise von seiten des Cajus vor. Cajus hat verhindert, daß Marcus zugunsten des Lucius das Testament abfaßte. Diese Verhinderung enthält dann, aber auch nur dann eine Ungerechtigkeit, wenn durch ungerechte oder trügliche Mittel und Vorpiegelungen Marcus verhindert, also eigentlich gegen seinen Willen, verhindert wurde. Wurde Marcus nur durch Bitten und durch wahre Vorstellungen bewogen, ein Testament nicht zu machen, sondern seine Hinterlassenschaft der gesetzlichen Erbfolge anheimzugeben: dann mag Cajus vielleicht gegen die Liebe gesündigt haben, aber eine Ungerechtigkeit hätte er nicht begangen. Anders liege die Sache, wenn Cajus durch ungerechte oder falsche Aussagen gegen Lucius den Marcus gegen jenen eingenommen oder auch, wenn er den Marcus durch Täuschung über den nahe bevorstehenden Tod an der zeitigen Abfassung des Testaments, wie es sein Wille war, gehindert und ihn so hintergangen hätte. Im ersten Falle wäre die Ungerechtigkeit direct gegen Lucius, im zweiten Falle direct gegen Marcus und indirect gegen Lucius, in beiden Fällen aber den Lucius ungerecht schädigend, da unterstellt wird, daß zweifelsohne ohne jenes trügliche Mittel des Cajus Lucius die ganze Erbschaft würde erhalten haben. (Vergl. hierüber Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 973 u. 974; Th. Tamburini, in decalogum lib. 8, tr. 3, cap. 4, § 2; Lugo, de justitia et jure disp. 28 n. 103.) Tamburini sagt a. a. O. ausdrücklich: „Si fiat fraude vel simili, ut si suadeas falsis informationibus, vel cogas vi testatorem, ne relinquat haereditatem Petro, peccas et restituere teneris . . Huc reducitur . . si testatorem volentem disponere in favorem alicujus, tu falsa spe sanitatis, vel longioris adhuc vitae a condendo testamento distrahas“.

Die andern Miterben des Lucius würden insoweit mit haftbar sein, als sie den Cajus mit beredet oder vor der Handlung des Cajus ihre Zustimmung gegeben hätten. Hätten sie bestimmend auf Cajus und seine Handlungsweise eingewirkt, so daß sonst Cajus zu dem Entschlusse nicht gekommen wäre, so würden sie einzeln in solidum dem Lucius für den ganzen Schaden, d. h. Ausfall der Erbschaft, haftbar sein, im andern Falle wäre nur Cajus in solidum, die andern für ihren Theil haftbar. Haben jedoch die andern gesetzlichen Erben auf Cajus keinen Einfluß ausgeübt, noch ihm zugestimmt, dann ist nur Cajus auf Grund der schädigenden Handlung haftbar und an ihn haben unzweifelhaft zunächst Lucius und seine Rechtsnachfolger sich des Ersatzes wegen zu halten. Es kann nur die Frage entstehen, ob die andern Erben, wenn und sobald sie die ganze Sachlage gewußt haben, auf Grund der Annahme oder des Behaltens ihres Erbtheils etwa haftbar sind. Das muß für sie meistens verneint werden. Da nämlich ein gesetzkräftiges Testament nicht vorliegt, so sind jene Erben wenigstens so lange berechtigt, in die gesetzliche Erbfolge einzutreten, bis ihnen unzweifelhaft bewiesen ist, daß eine Ungerechtigkeit begangen worden sei, d. h., daß Marcus, trotzdem daß er gewollt hätte, seinen eigentlichen letzten Willen zugunsten des Lucius nicht mehr hätte ausdrücken können. Ohne Selbstanklage des Cajus wird ihnen das schwerlich bewiesen sein, und selbst diese hätte ohne andere erhärtende Umstände keine vollgiltige Beweiskraft. Ja, selbst wenn die Ungerechtigkeit des Cajus constatirt wäre, so würden die anderen Erben zur Herausgabe ihres gesetzlichen Erbtheils, sei es aus Liebespflicht, sei es auf Grund der ausgleichenden Gerechtigkeit, keineswegs weiter gehalten sein, als sie noch davon besitzen oder reicher geworden sind; die übrige Ersatzpflicht ist dem Cajus allein zuzuschreiben.

Hiernach erledigt sich auch die schließliche Frage über die Annahme der noch entdeckten Schuldforderung seitens der Witwe des Lucius. 1. Sie kann diese ganze Schuldforderung — und dann zwar auf diesen Grund allein hin — behalten, wenn feststeht, daß Marcus noch mündlich den Lucius zu seinem Alleinerben erklärt hat, wenigstens so lange nicht von Seiten der anderen Berechtigten ein Antheil beansprucht wird; in Kenntniß zu setzen braucht sie jene nicht. — 2. Hat Cajus mit Zustimmung der andern Erben den Marcus durch trügliche Vorspiegelungen hingehalten, dann kann umsomehr die Witwe des Lucius alles von der Erbschaft noch Erreichbare an sich nehmen: die anderen Erben sind im Gewissen zur Herausgabe gehalten. Würde jedoch eine Sinnesänderung des Marcus zu Ungunsten des Lucius immerhin noch sehrwohl möglich, also die ausschließliche Erbseinkung des Lucius nicht sicher gewesen sein; dann könnte man den Cajus und jene Miterben nicht zum Ersatz des ganzen Wertes der Erbschaft verpflichten, sondern nur zu einem mehr oder weniger großen Theile, je nachdem die Hoffnung oder

Wahrscheinlichkeit der Erbschaft für Lucius hoch- oder geringwertiger war. — 3. Ist bloß Cajus des ungerechten Verfahrens schuldig, dann ist die Witwe des Lucius jedenfalls berechtigt, von der ihr nachträglich eingezahlten Schuldsomme diejenige Quote zu behalten, welche auf Lucius und Cajus fielen, falls die Schuldsomme unter die gesetzlichen Erben des Marcus zur Vertheilung käme. Schwieriger ist es, ob sie auch den Rest, d. h. die ganze Summe, einschließlich der Quoten, welche bei Vertheilung auf die nichtschuldigen Miterben fallen würde, behalten dürfe. Sind diese nämlich berechtigt, die ganze Ersatzpflicht auf Cajus abzuwälzen, so dürfte es scheinen, als müsse es verneint werden. Und in der That; sind sie von einer durch Cajus begangenen Ungerechtigkeit nicht überzeugt, so haben und behalten sie das Anrecht, die auf sie fallende Erbquote auch bezüglich der noch nachträglich eingezahlten Schulden zu beanspruchen, wie sie es beim Tode des Marcus bezüglich der vorliegenden Hinterlassenschaft des Marcus gethan haben. Doch andererseits möchte ich glauben, die Witwe des Lucius könne sich von ihrem Standpunkte aus auch für berechtigt erachten, die ganze empfangene Geldsumme zu behalten. Durch die Abgabe des betreffenden Theiles der Summe würde sie den Cajus mit ebender selben Restitutionssumme belasten: das thun müssen scheint mehr zu sein, als ihr auferlegt werden kann. Dafs diese Lösung praktisch annehmbar sei, möchte sich noch durch folgende Erwägung beleuchten lassen: Gesezt, Cajus bereue sofort nach geschehener That seine Ungerechtigkeit und er habe es vor Antritt der gesetzlichen Erbfolge in der Hand, dem Lucius die ganze Erbschaft in die Hände zu spielen. Es würde für diesen Fall wohl schwerlich jemand behaupten, Cajus müsse jetzt die Folgen seiner Ungerechtigkeit perfect werden lassen, d. h., die gesetzlichen, von Marcus nicht gewollten Erben zum Antritt der Erbschaft berufen, um dann allein den dem Lucius entgangenen Gewinn diesem ersetzen zu müssen? Vielmehr scheint es Recht und Billigkeit zu fordern, dafs die von Marcus nicht gewollten Erben von vornherein ausgeschlossen bleiben, damit die Ungerechtigkeit des Cajus nie in Wirksamkeit trete. Was in diesem Falle für die ganze Hinterlassenschaft gelten würde, können wir im vorliegenden Fall auf die nachträglich entdeckte Schuldsomme, welche einen Theil dieser Hinterlassenschaft ausmacht, wohl anwenden. Cajus dürfte, falls die Summe an ihn ausgezahlt würde, dieselbe ganz an die Witwe des Lucius abliefern; also darf auch diese sie sofort ganz behalten. — 4. Würde aber Marcus durch bloßes Witten ohne trügerische Vorpiegelungen zur Unterlassung der Testamentsabfassung bewogen worden sein, dann wäre es ohne Zweifel eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, dafs die von der Witwe des Lucius angenommene Schuldsomme auf alle gesetzlichen Erben des Marcus oder deren Rechtsnachfolger, zur Vertheilung käme.

Gracten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.



**II. (Dürfen Katholiken und Protestanten in ihrer Simultankirche einen gemeinsamen liturgischen Gottesdienst abhalten?)** Dem Vitus, Pfarrer an einem paritätischen Orte mit Simultankirche, wird von dem dortigen akatholischen Religionsdiener insinuiert, am letzten Abend des Jahres den Dankgottesdienst die Katholiken gemeinsam mit den Protestanten abhalten zu lassen, bestehend in Gesang und Predigt, welche er ihn zu übernehmen ersucht mit dem Anerbieten, er wolle dann im nächsten Jahre bei gleichem Anlasse predigen. Er motiviert seinen Antrag damit, daß eine gleichartige, gemeinsame, religiöse Feier in vielen paritätischen Gemeinden schon seit langer Zeit herkömmlich geworden sei. Was hat Pfarrer Vitus zu thun?

Antwort: Er muß unter allen Umständen auch auf die Gefahr hin, als höchst intolerant und als Gegner eines vollen friedseligen Zusammenlebens der verschiedenen Confectionen verschrieen zu werden, den Antrag in kluger und höflicher Weise ablehnen.

Das gestellte Ansinnen schließt in sich: 1. Zulassung von Akatholiken zur katholischen Predigt, und dagegen wäre allerdings nichts einzuwenden, da dieser Contact zu seinem Zwecke hat Belehrung über die geoffenbarte Wahrheit, welche an alle Welt sich richten soll („docete omnes gentes“), auf daß alle zur Wahrheit gelangen. 2. Anhörung akatholischer Predigt von Seite der Katholiken und diese ist schon dem natürlichen und göttlichen Gesetze zuwider, welches verbietet, sich der Gefahr des Irrthums auszusetzen. Wer in akatholischen Versammlungen predigt, kann für einen gläubigen Katholiken keine Auctorität haben, weil ihm jede höhere Sendung und Beglaubigung fehlt. Was gepredigt wird, bietet ihm keine Gewähr der Wahrheit, sondern es ist vielmehr immer die Befürchtung gegründet, daß hierbei direct oder indirect Doctrinen und Grundsätze zur Geltung gebracht werden, welchen der Katholik nie Gehör geben darf. Aus diesen Gründen hat auch das positiv kirchliche Gesetz die Antheilnahme an häretischen Predigten und dem damit verbundenen Gottesdienste strenge verboten. So z. B. decr. S. Congr. Univ. Inquis. 10. Maji 1770: Instr. Vicar. Gener. Rom. approb. a Leone PP. XIII. 12. Jul. 1878. Man sage nicht, die in vorliegendem Falle in Frage kommende Einladung beabsichtige nur eine einmalige Gemeinsamkeit des Gottesdienstes im Jahre und es werde sich gewiß bei diesem Anlasse der Prediger wohl hüten, die Andersgläubigen in ihrem Glaubensbewußtsein zu verletzen. Die negativen Gebote (Verbote), verpflichten „semper et pro semper“. Will man einmalige Uebertretung im Jahre entschuldigen, so ist das ganze Gesetz schon preisgegeben. Für diese einmalige Entbindung von demselben sprechen keine triftigeren Gründe als für eine Entschuldigung in vielen anderen ähnlichen Fällen. Gerade wenn in einer Gemeinde das beklagenswerte Simultanverhältniß besteht, hat man mit der größten Strenge die Trennung des Gottesdienstes aufrecht zu er-

halten. Ist mit einmaliger Nachgiebigkeit das Princip preisgegeben, so häufen sich die Versuchungen zu weiterer Conivenz, welchen zu widerstehen für die Dauer schwer sein wird. Will man einwenden, es handle sich in unserem Falle nur um den Ausdruck eines Allen ohne Unterschied der Confession gemeinsamen Gefühles, des Dankes, so ist zunächst zu antworten: Gesetze, welche Fernhaltung einer allgemein zu befürchtenden Gefahr bezwecken, hören nicht auf zu verpflichten in Fällen, in welchen man Grund zu haben glaubt, dieselben treten wegen besonderer, eben obwaltender Umstände nicht ein. Ob eine derartige Ausnahme gegeben sei, müßte ja doch in jedem einzelnen Falle dem subjectiven Ermessen anheimgegeben werden, und es ist klar, daß dadurch jedes Gesetz illusorisch gemacht werden könnte. Es muß aber auch bestritten werden, daß es sich bei dem in casu beabsichtigten gemeinsamen Gottesdienste nur um den Ausdruck eines confessionslosen Dankgeföhles handle oder um Erfüllung einer Allen gemeinsamen Dankespflicht. Derselbe schließt vielmehr in sich 3. Gemeinsamkeit liturgischen Gebetes und solche kann zwischen Katholiken und Protestanten nicht bestehen, da letztere kein Opfer und kein Priesterthum und daher auch kein liturgisches Gebet anerkennen. Dem Protestantismus ist öffentliches Gebet nur der Ausdruck religiöser Gesinnung, in welchem sich die Glieder der Gemeinde einigen, und welcher durch den Religionsdiener, der im Grunde nur Diener der Religions-Genossenschaft ist, die nöthige Leitung und Ordnung erhält. Es ist daher nur ein gemeinsames Privatgebet mit einem Protestanten zulässig und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und Cautelen, namentlich unter der Bedingung, daß der Inhalt des Gebetes frei von jedem Irrthume ist, und auch jeder Schein eines religiösen Indifferentismus ausgeschlossen bleibt. Den Katholiken hingegen ist der öffentliche Cult das Mittlergebet, welches Jesus Christus in seiner Kirche durch sein Priesterthum fortsetzt in innigster Verbindung mit seinem ununterbrochen dargebrachten Opfer, an welches sich die Gläubigen und die ganze Gemeinde anschließen, indem sie ihr Gebet damit vereinigen. Der protestantische Cult ist daher in seinem innersten Wesen eine Trennung der Bethätigung der Religion von der katholischen Religionsübung, welche im Abfalle vom Glauben und in Verwerfung des Centralgeheimnisses unserer Verbindung mit Christus ihren Grund hat. So wenig aber der Katholik diese unheilvolle Trennung anerkennen darf, ist ihm eine Theilnahme daran erlaubt. Was speciell einen Dankgottesdienst beim Jahreschlusse betrifft, so tritt uns sofort ein greller Gegensatz zwischen der Kirche und den Katholiken vor Augen. Den ersten Dank schulden wir Gott für die übernatürlichen Wohlthaten und Gnaden und die unendlich wertvollen Gnadenmittel der göttlichen Heilsordnung, zumeist für das hl. Opfer und die ihm entspringende Siebenzahl der hl. Sacramente. Die Protestanten aber verwerfen diese ganze Gnadenmittelordnung, und danken Gott, daß sie von solch „greulichem

„Aberglauben“ befreit sind, und nur des Glaubens bedürfen. Der katholische Dankgottesdienst ist entweder Darbringung des eucharistischen Opfers, des unendlich wertvollen Lammes Gottes, welches sich uns zugleich mit seinen eigenen für uns dem ewigen Vater dargebrachten Danksaugungen geschenkt hat als eine vollkommen würdige Dankesgabe, welche wir dem dreieinigen Gotte darbringen dürfen, oder Dankgebet, welches wir mit dem nie endenden Opfer unseres Heilandes vereinigen. Der Seelsorger soll nichts geschehen lassen, wodurch das Bewußtsein dieser Wahrheit geschwächt oder ausgelöscht werden könnte.

Wenn aber an einem Orte ein gemeinsamer Dankgottesdienst der Katholiken und A katholiken schon zur Gewohnheit geworden ist, darf diese wenigstens beibehalten werden? Ich glaube nicht, daß eine derartige Gewohnheit jemals gebilliget werden könnte. Sie wäre nicht nur einem positiv menschlichen Gesetze entgegen, sondern stünde im Widerspruche mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze. Es wäre Pflicht, auf kluge Weise sie zu beseitigen, am besten vielleicht dadurch, daß ein am Morgen des St. Sylvestertages abzuhaltendes Dankamt anstatt der abendlichen Dankesfeier gehalten würde, womit sich ja auch eine Ansprache verbinden ließe.

Eichstädt (Bayern). Dompropst Dr. Johann Brunner.

III. (**Falsche Popularität.**) Popularität und Anschaulichkeit sind ohne Zweifel wesentliche Eigenschaften der homiletischen Sprache. Dieselben sind für die Belehrung ebenso unentbehrlich wie für die Gemüthsbewegung und Willensbestimmung. Auch tragen sie nicht wenig dazu bei, die Predigt gefällig und interessant zu machen. — Auf der anderen Seite hat aber gerade das Bestreben nach Anschaulichkeit und der Wunsch die Zuhörer zu fesseln, zu den allergrößten Mißbräuchen und Ausschreitungen Anlaß gegeben. Es ist bekannt, wie tief die Predigt in den letzten Jahrhunderten vielfach gesunken war. Abraham a St. Clara steht nicht vereinzelt da; er ist der Vertreter einer sehr weit verzweigten Richtung, die von einem richtigen Grundsätze ausgehend, zu den bedenklichsten Folgerungen fortschritt. Man thäte diesen Männern schweres Unrecht, wenn man sie als bloße Komödianten betrachtete. Sie meinten es gut und ernst, aber weil sie einen löblichen Zweck mit minder löblichen Mitteln anstrebten, streifen ihre Predigten, ohne daß sie es wollten, oft hart an die Grenze des Schwankes.

Da liegt z. B. ein starker Folioband vor mir, der 1742 zu Landsküt erschien und den Titel trägt: *Fluenta Jordanis. Jordanische Flüß und Ausgüß u. s. w.* Der Verfasser (Jordanus Wasserburgensis), war laut den Empfehlungen, welche am Anfange des Buches abgedruckt sind, ein berühmter Prediger seiner Zeit, und wie aus den Predigten selbst hervorgeht, ein frommer, seeleneifriger Mann, nicht

ohne Geist und Gelehrsamkeit. Und doch ist seine Beredsamkeit zum großen Theile nur ein recht auffallendes Beispiel von der Entartung einer an sich guten Sache. Zum Beweise wird es genügen, einige seiner Predigthemata anzuführen: Ein Fleckl über das Hölleloch (Scapulier). — Marianische Halsuhr (ebenso) — Englisches Kriegs= heer und himmlischer Succurs. — Der gerechte Waagmeister (Sanct Michael). — Der weiße, wahre Glaubens=Schimmel Traget sicher zu dem Himmel (St. Georg). — Ein sicherer Bruckenmacher, d. i. ein sichere Brucken machender Bischoff und Bischöfflicher Bruckenmacher d. h. Bischoff und Martyrer Blasius, vorgestellt auf der Ehren= und Kloster=Canzel der RR. PP. Dominicanern zu Landshut. — Theresianisch=Himmlischer Hölle=Cyser, d. i. Theresia Cyser gleich der Höll / Tracht wie der Teufel auf die Seel / Ja im Cyser noch vilmehr / Zur Seelen=Heyl und Gottes Ehr / Auf solche Weis ist sonder Zweifel / Theresia ein Weib / wie der Teufel. Dargethan mit vergnügter Genehmhaltung aller Zuhörer ꝛ. (Dieser Zusatz ist sehr bezeichnend!) — Der sterbend und lebende Prinz zu Capharnaum (St. Felicissimus). — Noch unterhaltender geht es im 6. Abflusz her, der die Ueberschrift trägt: Wohl besteltes Kirchtag=Tractament, d. i. Sehr geist= und lehrreiche Predigen, gehalten an unterschiedlichen sollemnen Kirchweys=Festivitäten: darbey zur Seelen=Erquickung auch unterschiedliche geistliche Sitten=Speisen vorgesezt werden. Einige Proben: Ein bey der Liebe Gottes gebrattener Engel, d. i. der hl. Martyrer Laurentius wird dargestellt als ein bei der Liebe Gottes gebrattener Engel Seraphin auf seinen peynlichen Kost, und als ein Engel=Speiß vorgelegt allen gegenwärtigen Kirchwey=Gästen u. s. w. — Aufgesetzte Zucker=süße Himmels=Milch. — Gott angenehmes Feder=Wildprät, d. i. der reumüthige Sünder ist ein auf der geistlichen Seelen=Jagd aufgesuchtes, Christo dem göttlichen Weidmann, und allen gegenwärtigen Kirchwey=Gästen zubereites, und zur beliebigen Speiß vorgeseztes Feder=Wildprät ꝛ. — Ein Widl geruffter und gebrattener Vögel, d. i. Zu einem geistlichen Gastmahl für das Kirchwey=Fest wird Christo dem Herrn und allen anwesenden Kirchwey=Gästen vorgesezt ein Widl geruffter und bey Antrohung der höllischen Gluth gebrattener Vögel: nemlich ein Au=Vogel, ein Galgen=Vogel, ein Spott Vogel und ein Erz=Vogel, geschehen an dem jährlichen Kirchwey=Fest u. s. w. — Ein von der Göttlichen Providenz wohl=gemischter Salat, d. i. denen Kirchtag=Gästen wird vorgesezt ein dreyfacher Salat für dreyerley Ständen, nemlich denen Ordens=Personen ein Antivi, denen Stadt=Leuten ein Kräutel=Salat, und dem Bauern=Volk Cucumer und Rettig, alle drey aber von der Göttlichen Providenz mit Del und Essig wohl gemischt und angemacht u. s. w. — Ein mit Blumen und Aepffel besteckter wilder Schweinstopf. — Ein Mandel=Dorten für alle. — Stattliches Kirchwey=Confect. — Zum Seelen=Heyl wohlgedenliches Nasen=Confect. — Aus den „Einkleidungs= und Professions=Predigen“

heben wir aus: Von dem Göttlichen Jäger gefältes liebes Mehllein.  
— Hochzeitliches geistliches Jägermahl u. s. w.

Die Ausführung obiger Gegenstände krankt an dem gleichen Uebel, wie diese selbst. Die Würde der Predigt ist dem Streben nach Anschaulichkeit und Pikanterie geopfert. Damit ist aber auch den Hauptzwecken der Predigt ein schlechter Dienst geleistet. Die Belehrung wird durch das überwuchernde Beiwerk ebenjowenig gefördert als die Erbauung und Befebrung. Die Verkündigung des göttlichen Wortes artet in eine belustigende Unterhaltung aus.

Warum wir das an dieser Stelle zur Sprache bringen? Gehört denn nicht diese Entartung der Kanzelberedsamkeit der Vergangenheit an? — Gewiß, der heutige Geschmack duldet eine Predigtweise wie die oben gezeichnete nicht mehr. Aber ob nicht doch etwas von dem verdorbenen Sauerteige sich da und dort in die heutige Predigt eingeschlichen hat?

Wynandstraße (Niederland). Professor Karl Rake S. J.

**IV. (Zorn als Haupt- und Todssünde.)** Die Eigenthümlichkeit dieser Sünde läßt es räthlich erscheinen, daß wir etwas weiter ansholen. Wenn von Gott (oder den Engeln) ausgesagt wird, daß er zürne, so gilt dies nur im übertragenen Sinne. Worin besteht nun die Metapher? Darauf antwortet der hl. Thomas (q. 19. a.): „Cum aliquae passiones humanae in divinam praedicationem metaphoricè assumuntur, hoc fit secundum similitudinem effectus. Unde illud, quod est signum talis passionis in nobis, in Deo nomine illius passionis metaphoricè significatur. Sicut apud nos irati punire consueverunt, unde ipsa punitio est signum irae.“ Bei Gott ist es also die Rache, welche Zorn genannt wird, wiewohl jene nicht in diesem ihre Ursache hat. Bei Gott hat die Rache ihre Ursache und zwar ihre einzige in dem vernünftigen Begehrungsvermögen, in seinem (gerechten) Willen. „Iracibilis dupliciter accipi potest. Uno modo proprie et sic est pars appetitus sensitivi; alio modo potest accipi irascibilis largius, scilicet ut pertineat etiam ad appetitum intellectivum, cui etiam quandoque attribuitur ira, prout scilicet attribuimus iram Deo et angelis, non quidem secundum passionem, sed secundum iudicium justitiae judicantis“. (2. 2. q. 162. a. 3.) Daraus folgt aber keineswegs, daß der Zorn im Menschen nothwendig etwas Böses sei. Wir verstehen nämlich augenblicklich unter Zorn eine der verschiedenen Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens und zwar diejenige, welche sich gegen die Ursache eines uns oder auch andern widerfahrenen Uebels erhebt. Dieser Zorn ist an sich so wenig sündhaft, daß im Gegentheil dessen Mangel sündhaft werden kann. So lehrt der hl. Thomas vom Zorn im besondern (3. q. 15. a. 9.) und von den Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens im allgemeinen zugleich mit Andeutung des Grundes: „Propriissime dicuntur

passiones animae affectiones appetitus sensitivi, quae in Christo fuerunt, sicut et caetera, quae ad naturam hominis pertinent. Unde Augustinus dicit: „Ipse Dominus in forma servi vitam agere dignatus humanam, adhibuit eas, ubi adhibendas esse iudicavit: neque enim in quo verum erat hominis corpus et verus hominis animus, falsus erat humanus affectus“ (1. c. a. 4.). Er setzt aber sofort bei: „Sciendum tamen est, quod hujusmodi passiones aliter fuerunt in Christo, quam in nobis, quantum ad tria.“ Und zwar erstens bezüglich des Objectes. In uns nämlich gehen diese Regungen meistentheils auf Unerlaubtes hin, was in Christo nicht der Fall war. Zweitens bezüglich des Ursprunges; in uns kommen diese Regungen häufig dem Urtheil der Vernunft zuvor; aber in Christus entstanden alle Bewegungen des sinnlichen Begehrungsvermögens nach der Anordnung der Vernunft. Daher der hl. Augustin sagt: „Diese Bewegungen hat er ebenso, da er wollte, in seine menschliche Seele aufgenommen, wie er, da er wollte, Mensch wurde.“ Drittens bezüglich der Wirkung: in uns nämlich bleiben bisweilen diese Regungen nicht im sinnlichen Begehrungsvermögen, sondern ziehen die Vernunft an sich, was in Christus nicht der Fall war; denn sie blieben nach seiner Anordnung so im sinnlichen Begehrungsvermögen, daß die Vernunft durch sie in keiner Weise das ihr Angemessene zu thun gehindert wurde. — Daß die Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens auf die zweite Art in uns vorkommen, können wir nicht hindern; Christus konnte dies „praesertim virtute divina“ (1. c. a. 4. ad 1). Was die dritte Art anbelangt, so können wir zwar nicht, wie Christus, verhindern, daß sie einen sollicitierenden Einfluß auf die Vernunft ausüben, jedoch vermögen wir mittelst dieser jene Regungen zurückzudrängen, bezw. einzuschränken, außer es sind dieselben so heftig, daß sie den Vernunftgebrauch geradezu aufheben (1. 2. q. 77. a. 3.). Jene Regungen gehen endlich nach der ersten Art auf Unerlaubtes hin entweder per recessum a bono rationi conveniente oder per accessum ad malum dissonum a ratione (1. 2. q. 24. a. 4.). Das letztere trifft beim Zorne zu.

Nunmehr stehen wir vor dem Zorn als Sünde, in welcher Eigenschaft er vielmehr iracundia denn ira genannt wird. Derselbe ist Sünde: 1. wenn ihn die Vernunft nicht zurückdrängt, bezw. einschränkt, obgleich sie es könnte. Thut sie das nicht, so wird sie mehr oder weniger von ihm beherrscht. Ist der Zorn in dieser Gestalt, welche in unserem Katechismus als „unordentliche Verbitterung des Gemüthes“ bezeichnet wird, Haupt- oder Todsünde? Keines von beiden. Er ist nicht Hauptsünde. Allerdings kann er, weil er das Urtheil der Vernunft hindert, von verschiedenen Sünden begleitet sein und wird in der Glosse zu Prov. 29, 22 sogar janua omnium vitiorum genannt; demohngeachtet ist er nicht Hauptsünde. Denn zum Charakter der Hauptsünde gehört, daß sie das Princip

peccatorum quorundam determinate oder aliquorum specialium peccatorum sei (s. Thom. 2. 2. q. 158. a. 6 ad 3). Er ist ferner nicht per se seu ex genere suo peccatum mortale. Wir verweisen die geehrten Leser auf dasjenige, was vom peccatum veniale ex genere bei Behandlung der 5. Hauptsünde gesagt wurde. Per accidens kann ein peccatum mortale vorkommen, z. B. wegen schweren Mergernisse. „Potest esse motus irae inordinatus quantum ad modum irascendi. utpote si nimis ardentem irascatur interius vel si nimis exterius manifestet signa irae; et sic ira secundum se non habet ex suo genere rationem peccati mortalis: potest tamen contingere, quod sit peccatum mortale, puta si ex vehementia irae aliquis excidat a dilectione Dei et proximi“ (s. Thom. 1. c. a. 3.). Er ist aber auch nicht ganz ohne Sünde, „etiamsi aliquis appetat justam vindictam“ (a. 2.). Dieser Beisatz bereitet uns den Uebergang zur andern Gestalt der Sünde des Zornes. Der Zorn ist nämlich sündhaft 2. wenn er eine unordentliche Begierde sich zu rächen ist, wie sich unser Katechismus ausdrückt. Die Unordnung des Zornes in seiner ersten Gestalt liegt im modus irascendi, in seiner zweiten Gestalt aber in dessen Object. Object des Zornes ist die Rache. Ist dieselbe vernunftgemäß, so ist der Zorn lobenswert und heißt ira per zelum, welchen Christus der Herr bethätigte, als er die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel vertrieb. Unordentlich, weil vernunftwidrig, ist die Rache und somit auch der Zorn nach seinem Object sündhaft in vier Fällen. Erstens, wenn sich einer an jemanden rächen will, der nicht strafwürdig ist; zweitens, wenn sich einer an einem Strafwürdigen über das verdiente Maß hinaus rächen will; drittens, wenn er die verdiente Rache selbst üben will (Privatrache, wohl zu unterscheiden von Privatabwehr eines ungerechten Angreifers, welche unter gewissen Bedingungen erlaubt ist); viertens, wenn einer nach verdienter Rache begehrt, aber nicht ex motivo justitiae oder correctionis, sondern aus Haß. — Ist nun der Zorn als unordentliche Rachbegierde, welche nach dem eben Gesagten wieder mehrgestaltig ist, Haupt- oder Todssünde? Beides. Er ist Hauptsünde, weil sein Object, nämlich die Rache „multum habet de ratione appetibilitatis, in quantum scilicet vindicta appetitur sub ratione justi vel honesti, quod sua dignitate allicit“ (1. c. a. 6.). Er ist ex genere peccatum mortale, „quia contrariatur charitati et justitiae“ (1. c. a. 3.). kann aber in concreto eine läßliche Sünde sein, nicht bloß propter imperfectionem actus ex parte appetentis (also in subjectiver Hinsicht), sondern auch ex parte appetibilis (also in objectiver Hinsicht), „puta cum aliquis appetit in aliquo modico se vindicare, quod quasi nihil est reputandum, ita quod etiamsi actus inferatur, non esset peccatum mortale, puta si aliquis parum trahit aliquem puerum per capillos vel alia hujusmodi“ (1. c.). Noch sei bemerkt, daß der Zorn als unordentliche Rachbegierde, wiewohl er peccatum mortale ex genere ist, mit Ausnahme des vierten

Falles, an Schwere dem Neid und Haß nicht gleichkommt. Allerdings begehrt auch er das *malum proximi*, aber nicht als solches wie der Haß, auch nicht aus Begierde nach eigenem Vorzug wie der Neid, sondern aus Gerechtigkeitsgefühl, wie sich nämlich der Zornige vor- spiegelt, also *sub ratione boni*. „*Ex quo patet, sagt daher der hl. Thomas I. c. a. 4., quod odium gravius est invidia, et invidia quam ira: quia pejus est appetere malum sub ratione mali, quam sub ratione boni: et pejus est appetere malum sub ratione boni exterioris, quod est honor vel gloria quam sub ratione rectitudinis iustitiae.*“

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

#### V. (Ein redlicher Besitzer und Restitutionspflicht.)

Cajus hat von Titus eine Uhr erhalten und jetzt mit Bestimmtheit in Erfahrung gebracht, daß Titus ein unredlicher Besitzer war. — Er bittet den Confessor um Aufklärung über eine eventuell für ihn erwachsende Restitution.

C. ist Eigenthümer des Gegenstandes, der Uhr geworden, wenn er dieselbe als *possessor bonae fidei* bereits erhascht hat. Im a. b. Gesetzbuche ist zur Ersizung von beweglichen Gegenständen, die man unmittelbar von einem unredlichen Besitzer an sich gebracht hat, ein Zeitraum von sechs Jahren gefordert. § 1476. — Auch abgesehen von dem Rechtstitel der Ersizung ist C. Eigenthümer der Uhr, wenn er sie in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehr befugten Gewährsmann (Uhrmacher), oder gegen Entgelt von jemanden erhalten hat, dem sie der Eigenthümer zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat (§ 367), daß in diesem Falle nicht bloß das Klagerecht des früheren Eigenthümers gegen C. erlischt, sondern dieser volles Eigenthumsrecht in *foro conscientiae* erwirbt kraft der civilrechtlichen Bestimmung, behauptet Delama n. 19 und auch der deutsche Herausgeber des Gury, ed. IVa. I, 644, nota „*Dominium in hisce (casibus) acquirit*“. — Hat C. die Uhr noch nicht erhascht und ist keiner der eben angeführten Fälle eingetreten, so ist er auch nicht Eigenthümer und muß als redlicher Besitzer (*possessor bonae fidei*) dem Eigenthümer Ersatz leisten. Ist der Eigenthümer bekannt und hat er die Uhr zum Präsent erhalten, so muß er sie sofort dem Eigenthümer zurückstellen, was an sich klar ist. Hat er aber die Uhr gegen Entgelt an sich gebracht, so kann er, falls er auf keine andere Weise mehr zu dem hingegebenen Kaufpreis zu kommen begründete Aussicht hat, die Uhr gegen Wiedereinlösung des Kaufschillings dem früheren unredlichen Besitzer zurückstellen, mit anderen Worten, er kann den Contract rescindieren. Wenn auch nebst anderen *Lacroix*, l. m. p. 2, n. 100—103, für die Ansicht eintritt, daß der Gegenstand dem bereits bekannten Eigenthümer zurückgestellt werden müsse auch auf die Gefahr hin, keinen Entgelt zu erhalten, weil es ungerecht sei,



eine dem Eigenthümer bereits gesicherte Sache wieder zweifelhaft zu machen, oder weil man, um sein eigenes Kleid zu retten, nicht das des andern ins Feuer werfen darf, so stehen doch die ersten Celebritäten St. Alphonsus und Cardinal Yugo dafür gut, daß die Pflicht der Rückstellung nicht gewiß, ja vielmehr das Entbundensein, i. e. die Erlaubtheit der Contractauflösung durch Hingabe des Gegenstandes an den Dieb gegen Rückersatz des Kaufschillings wahr-scheinlicher ist. (L. III. 569.) Zum Beweise dafür sagt Alphonsus: Ich bin an sich nicht verpflichtet, mit meinem eigenen Schaden das Eigenthum eines zweiten zu erhalten, und daher kann ich zulassen, daß der Dieb den fraglichen Gegenstand in Empfang nehme, auf daß nicht ich mein Eigenthum einbüße, gerade so wie ich, wenn ich auf offener Straße Geld finde und es aufhebe für den Eigenthümer, dasselbe wieder auf die Straße zurücklegen kann (auf die Gefahr hin, daß vielleicht ein Dieb es erhalte), wenn ich sonst zu Schaden käme. Ferner habe ich das Recht, einen Vertrag zu lösen, der in radice ungiltig ist, wengleich durch die Lösung per accidens — praeter intentionem ein dritter geschädigt wird. „Aliud est rem alterius auferre. aliud non servare. Aliud damnum alteri inferre, aliud damnum alterius permittere.“

Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so kommt E. in die Lage eines Finders verlorener Sachen. Was einem Finder obliegt, bestimmt das a. b. Gesetzbuch, § 388—394. Abgesehen von positiven Bestimmungen ist nach dem Naturrechte zu unterscheiden, ob noch begründete Hoffnung vorhanden ist, den Eigenthümer zu entdecken oder nicht. Wenn ja, so hat er nach ihm zu forschen und unterdessen den Wertgegenstand aufzubewahren, wenn nicht, so kann er ihn behalten und nach Belieben verwenden. E. ita fert usus universalis. (Marc. I. 999.)

Wien. P. Georg Freund, Rector des Redempt.-Collegiums.

**VI. (Eine ungiltige Trauung, Convalidation, Expreisbrief, telegraphische Delegation, rechtzeitige Einsendung der Eheacten, Brautprüfungs-Protokoll.)** Der Herr Pfarrer Procop hält fleißig Residenz in seiner Pfarre zum hl. Kreuz, welche er allein zu pastorieren hat. Nun, wenn er des Jahres ein- oder zweimal eine Luftveränderung machen will, wer kann es ihm verargen? So begab sich nun Herr Procop durch etliche Tage auf Reisen, um dem Katholikentag in W. a. 1890 beizuwohnen. Während seiner Abwesenheit bestellte er einen Aushilfspriester mit der Weisung, an den beiden Feiertagen, Sonntag und Montag, d. i. 7. und 8. September, für ihn zu pastorieren, zu fungieren und zu celebrieren. Daß er am Dienstag, den 9. September, auch copulieren sollte, davon machte der Pfarrer keine Mittheilung, weil er beabsichtigte, noch rechtzeitig zurückzukehren und selbst die von ihm anberaumte Trauung vorzunehmen. Am 5. September reißte der Pfarrer frühzeitig ab und

am 6. abends kam der Hilfspriester an. Sonst sagte der Pfarrer, wenn er abreiste, gewöhnlich zum Meszner: Wenn es in der pfarrerlosen Zeit etwas geben sollte, holen Sie den Herrn Nachbarnpfarrer Paratus von St. Wenzel. Procop, der Pfarrer, saß nun im Ratholikentage zu W. Als er merkte, daß gerade am 9. September die interessantesten Verhandlungen geschehen sollten, schrieb er am 7. September einen Brief nachhause, in welchem er den Aushilfspriester oder in seiner Verhinderung den Herrn Nachbarnpfarrer von St. Wenzel delegierte und war dann ganz ruhigen Gemüthes. Es kam Dienstag, der 9. September, der Tag der Trauung; der Aushilfspriester, der eifrig und fleißig am 7. und 8. September seines Amtes gewaltet hatte, celebrierte früh morgens noch die hl. Messe und reiste ab, denn seine Mission war zu Ende. Um 10 Uhr rückten die Brautleute an unter Sang und Klang, aber es ließ sich kein Pfarrer sehen; man wartete bis Mittag, bis Nachmittag; vergeblich! Es entstanden laute rumores et clamores! Der Meszner ächzte und seufzte von Stunde zu Stunde immer mehr, er mußte sich von den erbitterten Leuten allerlei hämische Bisse gefallen lassen, er eilte zwischen Kirche und Pfarrhof rastlos hin und her, spähte den Straßen entlang, umsonst! Endlich riss ihm der Geduldfaden und schickte abends einen Eilboten nach St. Wenzel, um dem Scandal ein Ende zu machen. Fast athemlos erschien Paratus, der gute Pfarrer von St. Wenzel in der Sacristei und fragte hastig, ob Procop befohlen habe, ihn zu holen. Der Meszner antwortet: Mein Herr Pfarrer hat schon gesagt: Wenn etwas fehlt, geht nach St. Wenzel. Nach der Trauung nimmt Herr Pfarrer Paratus den Meszner scharf ins Verhör: „Was hat Pfarrer Procop gesagt? Hat er mich delegiert? Hat er geschrieben? Warum haben Sie den Hilfspriester abreißen lassen? Warum warteten Sie so lange, mich zu rufen? Alles ist hier in Aufregung! Der Meszner, ganz kleinlaut, gibt nun der Wahrheit Zeugnis und bekennt: Diesmal hat der Herr Pfarrer wohl nichts gesagt, als er fortreiste, aber das vorigemal und fast immer, wenn er die Pfarrei verließ, sagte er: Wenn es etwas gibt oder fehlt, so geht nach St. Wenzel! Wir wissen nicht, wohin der Herr Pfarrer gereist ist; zuhause sagte er, Dienstag morgens bin ich gewiß daheim, weil um 10 Uhr eine Copulation stattfindet. Geschrieben hat er auch nicht. Kopfschüttelnd und schweigsam kehrte der Herr Pfarrer Paratus heimwärts, zweifelnd, ob die Trauung gültig sei. Auch kehrte im Orte die Ruhe wieder zurück. Die Brautleute sind endlich doch Eheleute geworden, aber ohne es zu ahnen, nur Scheineheleute. Wie die verehrten Leser bereits merkten, der Brief des Pfarrers Procop, den er am 7. in W. schrieb, ist am 9. in hl. Kreuz nicht angelangt, er traf erst am folgenden Tage ein.

Die Trauung ist ungültig! Warum? Um in der Sache klar zu werden, müssen wir uns in diesem Falle auf den Standpunkt

des trauenden Priesters stellen. Er ist nicht der Ortsseelsorger, nicht der *parochus proprius*. Um gültig zu copulieren, mußte er also delegiert sein. Das Concilium Tridentinum fordert zur gültigen Abschließung einer Ehe *pro alio sacerdote* die *licentia ipsius parochi*.

Diese *licentia*, oder wie man kirchenrechtlich jetzt sagt, die Delegation, kann nach der österreichischen Anweisung (§ 47), die für Pfarrer bei Eheschließungen der Katholiken allgemein bindende Kraft hat, eine zweifache, entweder ausdrücklich oder stillschweigend gegeben sein. Die ausdrückliche kann schriftlich oder mündlich in Worten oder Zeichen erteilt werden. Am sichersten ist es immer, eine Delegationsurkunde auszustellen, wie dies Diöcesanverordnungen vorschreiben. Für die Linzer Diöcese gilt die bischöfliche Weisung, daß der Pfarrer, wenn er nicht selbst die Trauung vornimmt, seinen Cooperator jederzeit ausdrücklich delegieren soll, oder einen anderen, namentlich bezeichneten, ausdrücklich delegieren muß. (Linzer Diöcesanbl. Jahrg. 1856, pag. 376.)

In unserem Falle hatte der trauende Priester von St. Wenzel gewiß keine specielle ausdrückliche Vollmacht, weder mündlich noch schriftlich, weder in Worten noch in Zeichen. Aber er hatte vielleicht eine generelle; denn in Abwesenheit des Herrn Pfarrers Procop ist ja gewöhnlich der Herr Pfarrer Paratus gerufen worden *ad omnia parochialia munera obeunda*, sagen wir *ad universitatem causarum*. Ja gewöhnlich hat der verreisende Pfarrer den bekannten Auftrag gegeben, aber wozu denn? Zu einer Taufe, zu einem Verzehrgang, oder zu einem Conducte, wenn Herr Paratus selber keinen hatte, zu einer Trauung gewiß nicht, wenn nicht vorher besprochen; denn eine Copulation kommt nicht plötzlich vor, die weiß der Pfarrer mindestens 8—10 Tage vorher. Aber gerade in diesem Falle hat der Pfarrer Procop von einer Berufung des Nachbarnspfarrers gar nichts gesagt, wie der Messner ausdrücklich bekannte, und hätte er etwas gesagt, so wäre damit eine Delegation zur Trauung sogar ausgeschlossen gewesen, weil der Pfarrer die Intention gehabt hat, selbst zu copulieren. Anders würde sich der Fall gestalten, wenn der Aushilfspriester getraut hätte; denn er ist durch zwei Tage des Pfarrers Stellvertreter gewesen und daher *ad universitatem causarum delegatus*, außer es hätte der Pfarrer ausdrücklich ihm dieses Recht entzogen, wenn er ihm gesagt hätte: Zur Trauung komme ich rechtzeitig zurück, was, wie soeben bemerkt, des Pfarrers Intention wirklich gewesen ist. Doch wird man mit Recht einwenden: die Delegation ist ja doch sogar schriftlich ausgestellt worden vom *Parochus proprius*; daß das Schreiben des delegierenden Pfarrers nicht rechtzeitig ankam, ist die Schuld keines von beiden.

Allerdings wurde brieflich eine Delegation ausgestellt, aber sie blieb in der Luft hängen und kam nicht zur Kenntniß des Delegierten.

Nun, es ist aber eine *conditio sine qua non* zur gültigen Eheschließung, daß der von dem Parochus proprius delegierte Priester Kenntniß von seiner Delegation habe, oder mit anderen Worten: die Delegation oder Lizenz muß dem betreffenden Priester auch wirklich insinuirt oder intimirt sein und zwar vor der Eheschließung. So hat wiederholt die S. Congregatio Conc. z. B. 5. December 1626 und 25. April 1628 entschieden. Eine Parallele haben wir in der Intimation der bischöflichen Jurisdictionsertheilung an Seelsorger, die nicht eher eine geistliche Function, z. B. Spendung des heiligen Bußsacramentes ausüben dürfen, bevor sie nicht von der Ertheilung der Jurisdiction, sei es mündlich oder schriftlich, verständiget worden sind. Oder muß nicht sogar ein abwesender Pathe verständiget und Willens sein, sich bei einem Taufacte vertreten zu lassen. Aber konnte sich denn der Copulant nicht eine stillschweigende Ermächtigung von Seite des Berechtigten vindicieren, von der es ja im § 47 der Anweisung heißt, daß sie der Gültigkeit der Ehe nicht schadet? Dem Anscheine, dem Wortlaute „stillschweigend“ nach allerdings; aber nach der autoritativen Erklärung, was unter einer stillschweigenden Vollmacht (*delegatio tacita*) zu verstehen sei, wird abermals dem trauenden Pfarrer von St. Wenzel der Boden unter den Füßen weggezogen; denn der Cardinal Ranscher, der hocherleuchtete Verfasser der Anweisung für geistliche Ehegerichte, gibt in seinem Hirtenschreiben an den Clerus, ddo. 19. Juni 1868, folgende Erklärung: „Stillschweigend“ ist die Erlaubnis dann gegeben, wenn der Pfarrer zwar sich darüber weder schriftlich noch mündlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung zu ertheilen, z. B. er schieft alle Urkunden, welche nothwendig sind, damit die Verhehlung ordnungsgemäß vor sich gehen könne, einem anderen Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel die Trauung stattfinden soll, aber ohne eine Ermächtigung beizufügen, so ist aus seinen unter den gegebenen Umständen vorgenommenen Handlungen mit Recht zu schließen, daß er Willens gewesen sei, dem betreffenden Pfarrer die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung zu ertheilen und bloß vergessen habe, hierüber eine ausdrückliche Erklärung zu geben.

Kartner fügt in seinem theoretisch und praktischen Eherechte noch den Grund zu einer stillschweigenden Ermächtigung bei, wenn der anwesende Pfarrer weiß, daß dieser Priester copuliert und es geschehen läßt.

Aber selbst das zweifellose Vorhandensein einer stillschweigenden Bevollmächtigung berechtigt noch nicht vollends zur Vornahme der Trauung, sondern der mehrmals citierte § 47 setzt die Bedingung bei, daß außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit niemand eine Trauung verrichten dürfe, ohne von dem Pfarrer oder Bischöfe selbst hiezu ausdrücklich die Erlaubnis empfangen zu haben. In

unserem Falle hatte wohl der Pfarrer Paratus, um dem Scandale ein Ende zu machen, von der äußersten Nothwendigkeit gedrängt, bona fide getraut, aber mit dem Erfolge einer ungiltigen Ehe; denn es läßt sich mit den schärfsten Augen kein Zeichen, kein Act, auch nicht ein scheinbarer, entdecken, der auf eine licentia tacita schließen ließe.

Hätte endlich nicht Pfarrer Paratus eingedenk der guten Nachbarschaft und getreuen Collegialität des parochus proprius, die licentia präsumieren dürfen? Dieser hätte ja freudigst seine Guttheißung gegeben und dem bereitwilligst gefälligen Nachbar herzlich gedankt! Ja, diese licentia praesumpta hatte wirklich der Copulant! Niemand kann sie ihm abstreiten; das Gesetz aber streitet dennoch gegen die Giltigkeit; denn in jenem § 47 der Anweisungen heißt es klar und deutlich: „Eine bloß vermuthete Erlaubnis (licentia praesumpta) ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachsucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Guttheißung ausspreche.“ Eine bloß vermuthete Erlaubnis unterscheidet sich von der stillschweigend gegebenen dadurch, erklärt Cardinal Raucher, daß im ersteren Falle der berechtigte Pfarrer gar keine Handlung vorgenommen hat, aus welcher seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervorleuchtet. Mit Recht knüpft der hochselige Cardinal in seinem schon erwähnten Hirtenschreiben die Mahnung an: „Alles, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, ist mit höchster Vorsicht zu behandeln und es kann leicht geschehen, daß der Schluß von den durch den Pfarrer vorgenommenen Handlungen auf seine Absicht ein voreiliger war.“ Also ist für den guten Pfarrer Paratus auch der letzte Faden gerissen, er hat ungiltig getraut, weil ohne licentia; ja hätte er nicht für sein Gewissen die bona fides und den Drang der äußersten Nothwendigkeit, um, wie schon bemerkt, einem Scandale ein Ende zu machen, weil die Leute nichts von Delegation und Bevollmächtigung verstehen und glauben, Priester sei Priester und es könne jeder copulieren, so müßte er sogar die Suspension befürchten, weil der ohne Delegation trauende Priester nach dem Tridentinum (Sess. XXIV, Cap. 1.) „ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus Parochi, qui matrimonio interesse debebat, . . . . . absolvatur.“

Es entsteht nun eine andere Frage, ob diese Ehe auch coram foro civili ungiltig sei? Schlagen wir das bürgerliche Gesetzbuch auf und wir lesen im § 75: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder von dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.“

Von der Assistenz des ordentlichen Seelsorgers ist in unserem Falle keine Rede. Ist aber ein Stellvertreter zu diesem Acte legitimiert worden? Wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, keiner! weder durch ein Wort, noch durch eine Schrift, noch durch ein Zeichen; und derjenige, welcher traute, wurde nur, durch die

Umstände gedrängt, herbeigeholt! Die Civilbehörde müßte ferner, sowohl auf Grund des § 81 des bürgerl. Gesetzbuches, als auch auf Grund des § 3 des kaiserl. Patentes, ddo. 20. Februar 1784, Stellung nehmen gegen die Giltigkeit der Ehe, in welcher letzterem es heißt: „Wenn ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.“ Und diese Eintragung konnte der Seelsorger Paratus von St. Wenzel im Trauungsbuche nicht machen.

Den Aushilfspriester, wenn er noch anwesend gewesen wäre und copuliert hätte, würde das Civilgericht anstandslos als Stellvertreter gelten lassen, weil ihn zur Stellvertretung der berechnigte Pfarrer gerufen und ihm alle andern officia parochialia übertragen hatte. Aber selbst in diesem Falle würde die Civilbehörde die Ehe annullieren, wenn ihr die Aeußerung des abreisenden Pfarrers, selbst zur Trauung zu erscheinen, bekannt wird.

Was hat nun zu geschehen, daß die putativen Eheleute wirkliche werden? Es muß selbstverständlich eine Convalidation eingeleitet werden; denn die Ungiltigkeit der Ehe könnte früher oder später bekannt werden. Soll deshalb der Fall zur Entscheidung dem bischöflichen Ehegerichte vorgelegt werden? Der Pfarrer Brocop hat sich selbst geholfen. Heimgekehrt von der Reise, erfährt er das Unheil, berathet sich mit einem erfahrenen Seelsorger, zögert und zaudert nicht lange, spricht das Confiteor mit mea culpa, mea maxima culpa, ladet die schuldlosen Scheineheleute, denen ja sonst kein kirchliches und bürgerliches Ehehindernis entgegensteht, mit zwei Zeugen zu sich in seine Wohnung und veranlaßt sie zur Erneuerung des Consenses. Ob er die Vorsicht gebraucht und die Eheleute vor derselben um ihren Gewissenszustand gefragt habe, wissen wir nicht; denn weil diese erst jetzt in Forma Tridentina vor dem rechtmäßigen Pfarrer das Sacrament der Ehe giltig empfangen, so müssen sie im Stande der heiligmachenden Gnade sein; wenn nicht, so haben sie vor der Convalidation wenigstens das hl. Sacrament der Buße zu empfangen.

Es wurde in diesem Falle die Frage aufgeworfen, ob es zur Convalidation nicht hinreichend wäre, daß die Eheleute, die doch bona fide ohne Kenntniss des Hindernisses zum Traualtar traten, für sich allein ohne Pfarrer, ohne Zeugen den Consens erneuerten? Diese stille Consenserneuerung kann zu einer Convalidation für den Gewissensbereich genügen, wenn z. B., vorausgesetzt, daß die gesetzlichen Solennitäten (Aufgebot und Forma Tridentina), beobachtet worden sind, einem Theil nur die Ungiltigkeit wegen eines dispensablen Ehehindernisses bekannt wäre; in unserem Falle handelt es sich aber um eine Convalidation für den Rechtsbereich wegen Nichtbeachtung und Nichteinhaltung der Forma Tridentina und es tritt der § 90 der Anweisung in Geltung, der da lautet: „Bei einer Nachsicht-

gewährung, welche für den Rechtsbereich Geltung hat, muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke sie ihren Wohnsitz haben und zwei Zeugen erneuert werden.“

Die vollzogene Convalidation ist im Trauungsbuche an der Stelle, wo die ungiltige Ehe eingeschrieben ist, sorgfältig beizufügen mit Angabe der Ursache der vorherigen Ungiltigkeit und zwar in lateinischer Sprache. Erscheinen dieselben Beistände wieder, so brauchen die Namen derselben nicht neuerdings in das Trauungsbuch eingetragen zu werden, sondern es genügt bloß die Anmerkung bei dem ursprünglichen Trauungsacte, daß die Ehe vor denselben Zeugen convalidiert worden sei. Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß bei den leichtsinnigen Heiraten unserer Zeit die Scheinehelente oder eines von beiden die Entdeckung der Ungiltigkeit ihrer Ehe mißbrauchen würden, um frank und frei wieder auseinandergehen zu können, so müßte der ganze Fall dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt und durch dasselbe beim hl. Stuhle um die *sanatio in radice* angesucht werden, kraft welcher eine Consenserneuerung unterbleibt.

Ehe wir unsere Abhandlung über diesen Ehefall schließen, wollen wir noch die Frage erörtern, was hätte Pfarrer Procop als alleiniger Seelsorger in seiner Pfarre thun sollen, um diesen Eventualitäten vorzubeugen?

Als er verreiste, hätte er entweder den Aushilfspriester oder einen der Nachbarnpfarrer für den Fall, daß er nicht rückkehre, delegieren sollen und zwar schriftlich; denn er könnte auf der Reise erkranken, auf der Fahrt einen Unfall erleiden, oder es könnte durch ein unvorhergesehenes Hinderniß die Rückreise verzögert werden. Einen bestimmten Nachbarnpfarrer zu delegieren ist ebenfalls nicht rathsam, denn es könnte auch dieser zufällig verhindert sein; klüger erscheint es in derlei Fällen, entweder einen Priester namentlich zu bevollmächtigen, jedoch mit dem Rechte der Subdelegation, oder noch besser, einem dienstfreien Seelsorger aus der Nachbarschaft die schriftliche Vollmacht, die man mit gehöriger Weisung dem Messner übergibt, auszustellen. Ueberhaupt soll man bei Ausstellung von Trauungsvollmachten die Möglichkeit der Verhinderung des Delegierten stets im voraus im Auge haben und daher eventuell den Seelsorgersclerus jener Pfarre bevollmächtigen, in welcher die Brautleute zur Trauung entlassen werden.

Die letzte Ursache der ungiltigen Trauung in unserem Falle ist der nicht rechtzeitig angelangte Brief des Herrn Pfarrers Procop gewesen. Was ist Schuld daran? Die k. k. Post? Keineswegs! Ohne Zweifel hat unser guter Pfarrer nur einen einfachen Brief in W. aufgegeben. Wie leicht verschiebt sich dieser? Oder hat er ihn recommandiert? Ein solcher Brief muß wohl gewiß eintreffen, ob er aber rechtzeitig zur gewissen Stunde anlangt, kann auch nicht garantiert werden. Die beste und sicherste Garantie bietet ein

Expressbrief. Zu diesem Zwecke geben wir die betreffende postamtliche Instruction:

Expressbestellung von Briefpostsendungen (stets vollständig zu frankieren), erfolgt sogleich nach dem Eintreffen mittelst Boten an den Adressaten; sie müssen auf der Adresse die Bezeichnung: „Express zu bestellen“ enthalten. Diese Bezeichnung soll auf dem linken unteren Rande der Adresse angebracht sein.

Die Adresse muß den Vor- und Zunamen sowie auch die Wohnung des Empfängers (Straße und Hausnummer) deutlich entnehmen lassen. Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein. Expressbriefe können recommandiert oder nrecommandiert aufgegeben werden; auch nicht recommandierte Expressbriefe sollten stets dem Postbediensteten persönlich übergeben werden, da in Briefkästen vorgefundene, ungenügend frankierte wie gewöhnliche befördert werden.

Auch in anderen dringenden Seelsorgsangelegenheiten oder Meldungen an das bischöfliche Ordinariat, welche einen confidentiellen Charakter tragen, oder einer genaueren Auseinandersetzung oder einlässlicheren Motivierung bedürfen, hat ein bischöfliches Consistorium die Expressbriefe angerathen und sie den Telegrammen vorgezogen.

Kann man aber zur Ertheilung von Trauungsvollmachten, besonders in dringenden Fällen, sich nicht des Telegraphen, dem doch nicht selten die wichtigsten Staatsacte anvertraut werden, sich bedienen?

Im kirchlichen Verordnungsblatte für die Seckauer Diöcese (1873, II., Seite 10) wird ausdrücklich untersagt, auf Grundlage eines Telegrammes die Trauung eines nicht zuständigen Brautpaares vorzunehmen und strenge aufgetragen, in der Regel immer eine schriftliche Urkunde zu verlangen, welche in das Trauungsbuch eingetragen und in den Eheacten aufbewahrt werden soll. Dessenungeachtet finden in äußerst dringenden Fällen telegraphische Delegationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß alle Eheacten nebst dem Auskündscheine zweifellos richtig seien und die Delegationsurkunde nicht nur schon ausgefertigt, sondern auf dem Wege sich befinde. Dieser beiden Umstände muß im Telegramme Erwähnung geschehen. Das Telegramm hat also keinen andern Zweck, als dem delegierten Priester die Kenntniss zu verschaffen, ihm die Intimation zu geben, daß ihm die ausdrückliche Trauungsvollmacht vom Parochus proprius ertheilt worden ist. Derlei Telegramme müssen dem Inhalte nach klar und deutlich sein und es muß der volle Name und Charakter des delegierenden Pfarrvorstehers und des delegierten Priesters im selben ausscheinen mit der oben besprochenen Vorsicht. Gar häufig sind die Fälle, daß um Trauungsvollmachten zu spät angesucht und diese zu spät ausgestellt werden, daher mancherlei Confusion und Zweifel entstehen und zwar nicht selten unmittelbar vor der Trauung.



Ein anderer Uebelstand ist dieser, daß Pfarrvorsteher erst mit dem Auskündscheine sämtliche Eheacten dem Pfarramte jenes Ortes, wo die Trauung stattfindet, übersenden, anstatt dieselben gleich mit der Verkündanzeige abzuschicken, damit der Matrifenführer in die Lage komme, sich nicht bloß zu überzeugen, daß kein Ehehindernis vorhanden sei, sondern zeitig genug die genaue Eintragung in seine Trauungsmatrikel machen zu können, denn würden nach der Trauung Anstände erhoben werden, so wird man dieses Pfarramt zur Verantwortung ziehen.

Wir wissen einen Fall, in welchem der Pfarrer von Kr. einem stellungspflichtigen Ehecandidate bei der Brautprüfung kein Hindernis in den Weg legte, dem Brautpaare die Verkündanzeige nach Pff. mitgab und die Eheacten erst mit dem Verkündscheine ablieferte. Der copulierende Pfarrer vertraute der Gewissenhaftigkeit seines Collegen, er konnte nicht einmal die Eheacten, kurz vor der Trauung überreicht, durchsehen, noch weniger prüfen. Was geschah? Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in St. erfuhr bald den illegalen Vorgang, dictierte sowohl dem Ehemanne wie dem die Trauung vornehmenden Pfarrer eine Strafe. Dieser entschuldigte sich mit Hinweis auf den Pfarrer, der die Brautprüfung vorgenommen und zu spät die Eheacten eingeschickt hatte. Die Strafe wurde ausnahmsweise nachgesehen, aber die ertheilte scharfe Rüge mußte der schuldlose Pfarrer verdauen. Ebenderselbe Pfarrer in Kr. (es sei erlaubt, dies nebenher zu erwähnen), hätte vielleicht eine unglückliche Ehe verhindern können, wenn er bei der Brautprüfung der Braut den 14. Punkt, Absatz 2, des Brautprüfungs-Protokolles hätte vor Augen gehabt, um den nichts arges ahnenden Bräutigam auf die fatalen Umstände der Braut aufmerksam zu machen oder machen zu lassen; denn einige Wochen nach der Verehelichung wollte der schuldlose Mann von dem verschwiegenen Weibe nichts mehr wissen und er klagte auf Ehescheidung. Allerdings stand damals jenem Pfarrer in Kr. kein Formular des dormaligen vom bischöflichen Ordinariate Linz in der VII. Auflage approbierten Brautprüfungsprotokolles zu Gebote.

Petenbach. Consistorialrath P. Wolfgang Dannerbauer.

VII. (De Concelebratione.) Quaeritur 1<sup>o</sup>. Si plures Sacerdotes unam Missam celebrant, quid valet quoad confectionem Sacramenti et quid quoad intentionem specialem in Missa, si unus istorum ultimum consecrationis verbum ante vel post Celebrantem profert? 2<sup>o</sup>. An omnes concelebrantes debent videre patenam et calicem? et quid si quis eorum propter suam situationem non videt?

Ueber die Concelebration schreibt Card. Bona rerum liturg. lib. I, cap. 18, Nr. 9: „Solemne hoc fuit in utraque Ecclesia Graeca et Latina, ut unum et idem sacrificium a pluribus interdum Sacerdotibus celebrantur. Episcopo enim sive Presbytero

celebrante reliqui quotquot aderant Episcopi seu Presbyteri simul celebrabant, ejusdemque sacrificii participes erant. Hic autem mos hactenus servatur a Graecis. Apud nos vero in solis ordinationibus Presbyterorum et Episcoporum permansit“. Derselbe gelehrte Schriftsteller citiert zum ferneren Beweis auch Papst Innocenz III. l. 4. Myst. Miss. cap. 25, wo es heißt: „Consueverunt Presbyteri Cardinales Romanum circumstare Pontificem et cum eo pariter celebrare, cumque consummatum est sacrificium, de manu ejus communionem recipere“. Es ist also der Gebrauch, daß mehrere Priester gemeinschaftlich ein und dasselbe Messopfer darbrachten, in der lateinischen Kirche abgekommen, mit Ausnahme bei der Priesterweihe und Bischofsconsecration, wobei in der letzteren auch die Communion unter beiden Gestalten erfolgt, während die Neopresbyter nur unter der Brotsgestalt participieren. Die griechische Kirche hat aber noch jetzt die Concelebration bei feierlichen Anlässen, wie Benedict XIV. und andere uns mittheilen. Juenin. d. Sacram. 5. de Euch. sagt von den Griechen: „in urbibus, ubi unum dumtaxat est templum Sacerdotes, quantus sit eorum numerus Episcopum celebrantem hinc inde cingunt. unaque cum ipso totam Liturgiam recitant ac tandem Communionem sub utraque specie ab ipso recipiunt.“

Da die obige Frage von einem Priester der griechisch-unierten Kirche gestellt wurde, müssen wir sie aus Rücksicht auf die Griechen und Lateiner beantworten. Vorerst steht fest, daß die Concelebratio gültig und je nach den kirchlichen Bestimmungen erlaubt ist, da sie die Gesamtkirche anerkennt und die lateinische gerade in den feierlichsten Acten der Ordination zum Priester und Bischof vorschreibt. Papst Benedict XIV. schreibt hierüber eingehend im lib. III de Sacrif. Missae und weist die Erlaubtheit nach durch die Disciplin der ganzen älteren Kirche und durch Autoren wie S. Thomas 3. part. qu. 82. art. 2 u. Innocentius III. lib. 4. de Myst. Miss. c. 25 u. Card. Bona l. c. Auch die von spitzfindigen Scholastikern erhobenen Difficultäten (besonders Durandus 4. sent. dict. 13. qu. 3, welchem Card. Bona l. c. scharf entgegentritt) werden von Benedict XIV. widerlegt. Diese Einwendungen und Schwierigkeiten gipfeln eben in dem in unserer Frage enthaltenen Bedenken: was ist davon zu halten, wenn einer oder der andere die Consecrationsworte früher oder später als der consecrierende Bischof spricht? Hier lassen wir am besten den Papst Benedict XIV. selber sprechen (l. c. 7.): „Sed tutissima videtur esse Cajetani sententia, qui monet, ut ordinati intentionem habeant proferendi verba eo modo quam possunt accommodatissimo, omne studium et diligentiam adhibentes, ne ea proferant ante Episcopum. Et Pasqualigus decis. moral. 422. monet ordinatos, ut quam possunt diligentissime proferant consecrationis verba cum Episcopo, expressam intentionem habentes consecrandi eandem hostiam, eundemque calicem simul cum

Episcopo; idque satis esse, nec anxie laborandum de absurdis, quae proponunt doctores: ea enim satis sublata esse videri, si consideremus. Episcopum esse praecipuum consecrantem, sacerdotes vero ad eandem consecrationem tanquam accessorios concurrere: ac formam, quam ipsi proferunt cum Episcopo, moraliter esse cum ea conjunctam, quam ipse profert Episcopus: ex qua fit, ut etiamsi Sacerdotes vel paulo ante, vel paulo post Episcopum formam expleverint, ea tamen censenda sit tanquam prolata moraliter una cum Episcopo, ac unam eandemque constituat consecrationem. Et Innocentius III. lib. 4. de Myst. Miss. c. 25 ita rem explanat: „Cum interdum uni Pontifici multi Sacerdotes concelebrent. si forte non omnes simul consecratoria verba pronuntiant, quaeritur, an ille solus conficiat, qui primus pronuntiat. Quid ergo ceteri faciunt? An iterant Sacramentum? Poterit ergo contingere, quod ille non conficit, qui celebrat principaliter, et ille conficiet, qui secundo celebravit et sic pia celebrantis intentio frustrabitur. Sane dici et responderi probabiliter potest, quod sive prius, sive posterius proferant Sacerdotes, referri debet eorum intentio ad instans prolationis Episcopi, cui concelebrent“. Vasquez tom. 3. in 8. part. D. Thom. quaest. 82. art. 2. disput. 219. cap. 4. egregie de hac re disputat, aitque: „Sacerdotes recens ordinatos et Presbyteros cum Episcopo in Ecclesia Graeca et Episcopum recens consecratum cum Consecrante verba consecrationis cum sufficienti intentione ad consecrandum proferre debere;“ additque, omnem diligentiam esse adhibendam, ne Episcopum praecipue celebrantem in prolatione praevengant: demum concludit „si forte quispiam ante Episcopum consecrationis ultima verba pronuntiaverit, nihil fieri contra debitam reverentiam Sacramenti.“ —

Hieraus ist die praktische Folge zu ziehen, daß man jene, welche concelebrieren, wie z. B. die Neopresbyter, über die nöthige Intention belehre. Der Priester darf nicht etwa seine Intention auf die eine Hostie beschränken, die er dann bei der heiligen Communion empfangen würde, denn diese Intention wäre, weil indeterminatim, ganz ungiltig; er muß also intendieren wirklich alle Hostien und den ganzen Wein im Kelche zu consecrieren, jedoch ist seine Intention die, daß er die Consecration mit dem Bischöfe gleichzeitig vornehmen will. Hiernach brauchen wir auf die Einzelheiten der Bedenken gar nicht einzugehen, ob der Ordinand bei der Consecration der Hostien oder des Weines das letzte oder erste Wort früher oder später ausspricht, seine Intention ist die einmal angegebene und er bemüht sich dies praktisch einzuhalten durch möglichst gleichzeitiges Aussprechen.

Der zweite Theil der ersten Frage betrifft die intentio specialis und auch hierüber gibt Benedict XIV. hinreichend Aufschluß. Da der Priester, welcher concelebriert, wirklich das heilige Messopfer

darbringt, auch wenn er nur die eine Species sumiert, so ist die Application für Lebende und Verstorbene gültig und wirksam.

Und was ist davon zu halten, wenn jemand ein Stipendium für die Concelebration annehmen würde? Die Praxis der lateinischen Kirche wird diese Frage wohl minder bedeutend halten, da der neu-geweihte Priester oder Bischof beim Acte seiner Consecration wohl kein Stipendium annehmen wird. Wichtiger ist die Frage für die Griechen und da entscheidet sich Benedict XIV. dafür, daß, — besonders wo der Geber des Stipendiums die Sitte der Concelebration kennt und berücksichtigt, — auch die Annahme von Stipendien für die concelebrierte Messe erlaubt ist und schließt mit den Worten: *In Ecclesia Occidentali, quando Sacerdotes cum Episcopo celebrabant, oblationum erant participes; oblationibus vero cum successerit eleemosyna facile intelligi potest, ubi etiamnum vigeat ritus concelebrationis, non posse concelebrantem privari jure suo accipiendi eleemosynam pro Missa ei applicanda, qui eleemosynam praebet, quique praesertim probe est conscius, Sacerdotem eo modo Missam Episcopo concelebrare. Quod si aliter dicamus, Orientalis Ecclesiae Presbyteri eleemosyna plerumque carebunt.*“

Die zweite Frage kann dahin beantwortet werden, daß, nachdem die Erlaubtheit der Concelebration feststeht, die Nothwendigkeit die Species zu sehen, nicht behauptet werden kann, denn nach dem bestehenden Ritus ist dies in vielen Fällen gar nicht möglich, da die Person des Celebranten dieselben verdecken muß und der Mitconsecrant Nicht auf die Worte hat, welche er aus dem Missale liest. Mag also der Priester vor oder hinter dem Altar stehen, wenn er die rechte Intention hat und mit dem consecrierenden Bischof moralisch vereinigt ist, so consecriert er gültig und erlaubt.

Graz.

Dr. Franz Freiherr von Der,  
f. = b. Hofkaplan und Ordinariats = Secretär.

**VIII. (Speisen eines Reisenden.)** Titus reist für ein großes Eisengeschäft. Er lebt auf seinen Geschäftstouren sehr sparsam und gönnt sich kaum das Nothwendigste, um nicht viele Speisen zu machen. Dies weiß seine Frau, die ihm oft darüber Vorwürfe macht. Um ihren Mann an den Tagen, die er in der Familie zubringt, gut zu pflegen, nimmt sie jedesmal heimlich ungefähr zwei Mark von dem Geld, das er von der Reise mitbringt. Diese Summe wird alsdann von Titus im Glauben, er habe sie auf der Reise ausgegeben, auf Rechnung des Eisengeschäftes gesetzt. Die Frau handelt so schon zwanzig Jahre und hat auf diese Weise dem Inhaber des Geschäftes 700—800 Mark entwendet. In der Ofterbeicht dieses Jahres eröffnete sie dem Beichtvater, daß sie seither das Geld bona fide genommen, nun aber doch beunruhigt sei, ob sie auch in

Zukunft so handeln dürfe und was für die Vergangenheit zu thun sei. Wie mußte der Beichtvater entscheiden?

Da die Frau immer im Glauben gehandelt hat, es sei ihr gestattet, in der angegebenen Weise für ihren Mann einen kleinen Betrag aus dessen Tasche zu nehmen, so hat sie sich keiner Sünde schuldig gemacht. Auch handelte sie correct, indem sie als possessor dubiae fidei ihren Zweifel alsbald dem Beichtvater vorlegte.

In Bezug auf die Restitutionspflicht glauben wir an und für sich unterscheiden zu sollen. Der Contract, den Titus mit seinem Geschäftsherrn geschlossen, kann nämlich dahin lauten, daß Titus nur das auf Rechnung des Geschäftes setzen darf, was er wirklich auf der Reise ausgegeben hat. Ist dies der Inhalt des Contractes, so hat Titus nur auf die thatsächlichen Kosten einen Rechtsanspruch; verrechnet er mehr, so liegt darin eine Verletzung der Gerechtigkeit, die Restitutionspflicht nach sich zieht. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob Titus zu seinem Unterhalt auf der Reise eigentlich mehr auszugeben berechtigt gewesen wäre, da er nach seinem Vertrag mit dem Geschäftse nur soviel verrechnen darf, als er factisch ausgegeben hat. Verrechnet er mehr, so eignet er sich fremdes Eigenthum an. Hätte er eine größere Summe auf der Reise ausgegeben, so hätte das Geschäft die höheren Kosten tragen müssen, und Titus hätte sie mit gutem Gewissen dem Geschäftse aufrechnen können. Da er sie aber nicht ausgegeben und nur auf die Vergütung der Kosten, welche die Reise wirklich verursachte, Anspruch erheben kann, so ist es ihm auch nicht gestattet, bei jeder Tour einige Mark mehr auf Rechnung des Geschäftes zu setzen. Da Titus kein Recht hat auf das Geld, das er erspart, so hat auch ebensowenig seine Frau das Recht, dieses Geld für ihren Mann zu verwenden. Thut sie es dennoch, so macht sie sich eines Diebstahls schuldig und ist an und für sich verpflichtet, das ungerechte Gut zu restituieren.

Der Contract, den der Reisende mit dem Geschäftse geschlossen, könnte aber auch den Sinn haben, daß Titus soviel für das Geschäft verrechnen darf, als er zu seinem Unterhalt auf der Reise, ohne es sich an etwas fehlen zu lassen, bedarf. Wäre bei einem solchen Vertrag Titus besonders sparsam auf der Reise, würde er sich kaum das Nothwendigste gönnen, so läge keine Verletzung der Gerechtigkeit vor, falls er die durch besondere Sparsamkeit, zu der er nicht verpflichtet war, ersparte Summe in seiner Haushaltung verwendet und dem Geschäftse aufgerechnet hätte. Er hätte eben nach dem Vertrag Recht auf eine größere Summe und kann deshalb das, was er eigentlich hätte mehr ausgeben dürfen, als eine besondere Ersparnis für sich behalten. Da dem Geschäft in diesem Falle kein Unrecht zugefügt wird, liegt auch keine Restitutionspflicht für Titus vor. Wenn es dem Mann gestattet ist, das, was er nicht ausgegeben hat, aber ausgegeben hätte können, für sich zu nehmen und

auf Rechnung des Geschäftes zu setzen, so verletzt auch die Frau nicht die Gerechtigkeit gegen das Geschäft, wenn sie einen Theil jenes Betrages oder den ganzen Betrag der Tasche des Mannes entnimmt und für ihn verwendet, obschon sie die Ursache ist, daß die dadurch vergrößerte Summe dem Geschäftshaus angerechnet wird. Die Frau ist demnach in diesem Fall nicht zur Restitution verpflichtet. Sie ist jedoch zu ermahnen, daß sie ihre Handlungsweise unterläßt, oder ihren Mann davon in Kenntniß setzt, nach dessen Weisungen sie sich dann zu richten hat.

Für den Fall, als der Contract abgeschlossen wäre, wie wir an erster Stelle gesagt, und an und für sich Restitutionspflicht vorläge, bleibt noch zu untersuchen, ob die Frau nicht von dieser Pflicht entbunden sein kann. Häufig wird es der Frau ja unmöglich sein, den Schaden gut zu machen, besonders wenn es sich wie in unserem Fall, um eine bedeutende Summe handelt. Daß der Mann von dem geschehenen Unrecht in Kenntniß gesetzt werde, dürfte meistens mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein, zu endlosem Streit in der Familie führen und wohl kaum mit dem erwünschten Erfolg, der Restitution von Seiten des Mannes, verbunden sein. Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten, welche die Frau ohnehin entschuldigen, glauben wir, daß in diesem Falle der Entschuldigungsgrund seine Geltung hat, den die Moralisten *remissio a creditore facta* nennen. Diese *remissio* kann *explicita* oder *praesumpta* sein. Nur die letztere kommt hier in Betracht. Von ihr schreibt Kenter (*theol. mor. p. 3 n. 351*): *Qui rem detinet prudenter credens, dominum non esse invitum, non peccat . . . . Si autem dubitatur, an dominus esset remissurus, petenda est remissio.* Der heilige Antoninus (*p. 2 t. 1. cap. 15*) verpflichtet jenen nicht zur Restitution, *qui credit dominum permissurum, et si subest justa causa credendi.* Wenden wir diese nach dem hl. Alphons (*lib. 3 n. 700*) „*sententia satis communis*“ auf den vorliegenden Fall an. Wenn der Inhaber des Geschäftes auch nicht ausdrücklich seinem Reisenden die von der Frau desselben entwendete Summe geschenkt hat, so kann doch Titus oder dessen Frau diese *remissio* präsumieren. Ist auch nach dem Wortlaut des Contractes das Recht des Geschäftes verletzt und somit Restitutionspflicht vorhanden, so darf doch vorausgesetzt werden, daß der Inhaber des Geschäftes nicht verlangt, sein Reisender solle Noth leiden und sich kaum das Nothwendigste gönnen. Rationaliter könnte daher Titus präsumieren, daß sein Vorgesetzter ihm das Geld, welches er aus übertriebener Sparsamkeit nicht ausgegeben und dann für sich behalten hat, zum Geschenke machen würde, falls er darum gefragt würde. Solche Gesinnungen müssen wir in jedem Geschäftsmanne, der seine Arbeiter nicht ausbeuten will, supponieren. Das sparsame Wesen des Titus läßt uns übrigens schließen, daß sein Herr nicht zu den Tyrannen der Geschäftswelt gehört, sonst hätte der Reisende wohl nicht in der Weise für seinen Herrn geizt,

wie er es wirklich gethan. Aus Furcht, zu große Spesen zu machen und deshalb entlassen zu werden, handelte Titus nicht, wie die Frau ausdrücklich erklärte. Ergebenheit und Liebe zu seinem Herrn waren vielmehr die einzige Triebfeder. Wir dürfen also annehmen, daß dem Titus, falls er seinen Herrn darum gefragt hätte, die Bezahlung der 700 Mark erlassen worden wäre. Ein Gleiches konnte die Frau des Titus voraussehen, welche das Geld immer für ihren Mann verwendet hatte.

Die Frau des Titus ist demnach nicht zur Restitution verpflichtet, mochte der Contract lauten wie er wollte, da sie, falls sie wirklich fremdes Gut sich angeeignet hatte, pruderter voraussehen kann, daß der Geschäftsinhaber ihr die entwendete Summe schenkte.

Bensheim a. d. Bergstraße.

Rector Dr. Ph. Nuppert.

**IX. (Weltliche Fahnen in der Kirche.)** Albert, Vicar in einer großen Stadt, ist von seinem Pfarrer beauftragt, das Begräbniß eines angesehenen Bürgers zu leiten, der Mitglied einer Schützengesellschaft und eines Kriegervereines gewesen war, zu dem auch viele Protestanten gehörten. Albert holte die Leiche vom Trauerhause ab, die Vereine geleiten dieselbe mit ihren Fahnen zur Kirche. An der Kirchthür wendet Albert sich um und ruft: die Fahnen sind nicht geweiht, dieselben bleiben also außerhalb der Kirche! Die Schützengesellschaft zieht beleidigt ab, ohne weiter an der Feier theilzunehmen, während der Kriegerverein mit der Nationalfahne in die Kirche einzieht und dieselbe auf dem Sarge des Verstorbenen niederlegt, nachdem man das schwarze Leichentuch von demselben herabgenommen. Albert erklärt, er werde die kirchliche Feier nicht fortsetzen, sondern man werde den Verstorbenen ohne Klang und Sang allein verscharren können, wenn die Fahne nicht weggenommen werde. Nun zieht auch der Kriegerverein ab, ohne den Exequien beizuwohnen. In der ganzen Stadt herrscht Erbitterung gegen Albert und selbst Katholiken machen ihrem Unmuth gegen die „Intoleranz der Kirche“ Luft. Albert aber freut sich, daß er den kirchlichen Verordnungen Gehorsam und Nachachtung verschafft hat. War Alberts Vorgehen rechtlich begründet und pastoralklug?

1. Die Anwesenheit nicht geweihter Fahnen. Die heilige Riten-Congregation hat am 14. Juni 1887 in Patavina entschieden (Ad I): Es dürfen keine anderen als religiöse Fahnen zugelassen werden (bei Exequien und kirchlichen Feierlichkeiten), und solche zwar, für die im Römischen Rituale eine Weihformel enthalten ist. (Gardellini, Anhang V.) Indessen da dies Decret für Padua gegeben ist, gibt es zwar die Absicht und Meinung der Kirche im allgemeinen wieder, aber ist in keiner Weise sofort ohne Unterschied auf alle Verhältnisse und Umstände anzuwenden. Besonders bleibt zu berücksichtigen, welche Nachtheile für die Kirche selbst in unseren Gegenden aus einem Vorgehen wie das Alberts ist, unmittelbar erwachsen können und voraus-

sichtlich wirklich folgen, damit man vielleicht zunächst in kluger Weise ein gewisses Zurücktreten der Fahnen veranlassen kann und so nur ihre nächste und formelle Theilnahme an der kirchlichen Feier verhindert. Anders wäre es sicher, wenn die Fahnen irgend einen kirchenfeindlichen Charakter trügen. Was aber als allgemeine Richtschnur zu gelten hat, abgesehen von einem unvorhergesehenen Einzelfalle, wird unter 3. dargelegt werden.

2. Die Niederlegung der Fahne auf den Sarg statt des Leichentuches war in keiner Weise zu gestatten. Die Fahne ist das Symbol der Ehre, das schwarze Leichentuch ruft den Gläubigen ins Gedächtnis, daß der Verstorbene der Gebete der Kirche bedarf. Deshalb verordnete die heilige Congregation für das Leichenbegängnis junger Mädchen im Piemontesischen (In Alben. 31. Aug. 1872 Gard. 5501): „Es kann geduldet werden, daß man über eine weiße Decke ein schwarzes Band legt. Indes muß dann das schwarze Band so gelegt werden, daß es an den vier Seiten sichtbar ist, damit die Gläubigen erkennen, daß der Verstorbene der Fürbitten bedarf, und zu den Gebeten der Kirche ihre eigenen hinzufügen“. Eine Entfernung des Leichentuches und ein Ersatz desselben durch die Fahne ist also in keiner Weise statthaft. So entschied die heilige Congregation auf die Anfrage eines Franciscaner-Ordenspriesters in Alexandria am 17. Januar 1890: „Es werde das Decret vom 14. Juli 1887 auf die Anfrage aus Padua mitgetheilt“. Gewiß also muß man a fortiori schließen: Sollte ein nicht geweihtes Banner nicht in die Kirche eingelassen werden, so kann noch viel weniger gestattet werden, daß ein solches die Stelle kirchlicher Symbole einnehme.

3. Es bleibt die Frage: Hat Albert pastoralflug gehandelt? Darauf ist die Antwort eine unbedingt verneinende. Wenn eine kirchliche Verordnung den Gläubigen noch nicht bekannt ist, darf man nicht in ganz schroffer Weise dieselbe in Ausführung bringen. Es ist nicht genug, daß man in der Sache Recht hat, man muß auch in der Weise die Absicht der Kirche vor Augen haben und derselben gemäß den schuldigen Gehorsam leisten. Nicht immer muß eine bis dahin unbekannte Verordnung sofort mit Gefahr die Gläubigen, statt zur Unterwerfung gegen die Kirche und zur Aufnahme ihres Geistes zu vermögen, zurückzustößen und zu verletzen, rücksichtslos zur Ausführung gebracht werden. Bevor man es unternimmt einem Mißbrauch entgegenzutreten, muß man die Gläubigen sorgfältig über den Willen der Kirche unterrichten, so daß noch keine bestimmten Personen oder besondere Umstände gleicher Art eine Schwierigkeit schaffen. Gewiß also ist es gut, derartiges in der Predigt vorzubringen. Der Prediger entwickelt die Gründe der Verordnung und bereitet so diejenigen, welche es angehen kann, darauf vor, diese selbst in Anwendung gebracht zu sehen, wenn die Gelegenheit sich trifft. Diese Gelegenheit selbst nun gilt es ebenfalls vorauszu sehen und noch ehe dieselbe drängt, muß der Priester bereits in freundlicher und ge-



winnender Weise (wenngleich er von dem Gesetze der Kirche selbstverständlich nicht abgeht) mit denen, welche es angeht, alle Umstände besprechen und vereinbaren. So hätte der Pfarrer oder Albert in dem Augenblicke, wo man die Exequien bestellte, den Mitgliedern der Genossenschaften das Gesetz erklären und seine Ausführung vereinbaren müssen. Dies scheint durch die Entscheidung der heiligen Congregation bestätigt, die in der Paduaner Anfrage erklärt (ad IV): „Vor der gesammten Function ist nach der Meinung der heiligen Congregation die Mahnung zu machen, und findet dieselbe kein Gehör, so enthalte sich der Pfarrer derselben“. Im übrigen wird es gut sein, für ähnliche Fälle sich vom Diöcesanbischöfe Weisungen zu erbitten, zumal, wie bereits oben bemerkt, die speciellen Decrete der heiligen Congregation der Riten nicht von einem Falle auf den anderen nach persönlichem Ermessen zu übertragen sind.

Christynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

**X. (Unterlassung einer Hypothekübertragung und deren Folgen für den Gewissensbereich.)** Gutsbesitzer Cajus, welcher einer Wohlthätigkeitsanstalt die Summe von 300 fl. schuldet, hat die Absicht, diese Schuld abzutragen und das Geld zurückzustellen. Da er seine Absicht dem Nachbar Sempronius mittheilt, so erklärt dieser, daß er geneigt wäre, die betreffende Summe zu übernehmen, wenn der Verwalter der Anstalt nichts dagegen habe. Cajus übergibt nun dem Sempronius die 300 fl. und beide begeben sich sodann zum Verwalter Titius, um dessen Ratification einzuholen. Dieser erklärt sich einverstanden unter der Bedingung, daß das Geld auf den Gütern des Sempronius hypothekarisch angelegt werde. Nachdem dies zugesagt worden, wird die Sache als erledigt betrachtet und von nun an zahlt nicht mehr Cajus, sondern Sempronius die jährlichen Zinsen an die Anstalt. So geht es einige Jahre fort. Auf einmal wird über das Vermögen des Sempronius das Concursverfahren eingeleitet. Da Titius sein Guthaben bei dem zuständigen Gerichte anmeldet, stellt sich heraus, daß es unterlassen worden, die auf den Gütern des Cajus lastende Hypothek zu tilgen und auf die Besitzungen des Sempronius zu übertragen. Weil also Titius kein Pfandrecht aufzuweisen hat, wird seine Forderung gar nicht berücksichtigt, da die Hypothekarschulden kaum gedeckt werden können. Nun wendet sich Titius an den ursprünglichen Schuldner und fordert von diesem die Zahlung der Schuld, und da einerseits die Hypothek noch immer auf den Gütern des Cajus lastet und er andererseits nicht beweisen kann, daß er die Schuld schon getilgt habe, so wird er vom Richter zur Zahlung der 300 fl. verurtheilt. —

Es erheben sich nun folgende Fragen: I. Ist Titius im Gewissen berechtigt, resp. als Verwalter verpflichtet, die Zahlung der betreffenden Summe von Cajus gerichtlich zu fordern?

II. Wäre Cajus im Bejahungsfalle der I. Frage auch dann verpflichtet, die Schuld zu zahlen, wenn Titius ihn nicht auf gerichtlichem Wege belangen würde?

Antwort auf die I. Frage: Titius ist ohne Zweifel berechtigt, die Schuldforderungen an Casus zu stellen und zwar aus folgenden Gründen: 1. Titius hat das bürgerliche Gesetz für sich.<sup>1)</sup> Es ist aber die allgemeine Ansicht der Moralisten, daß die bürgerlichen Gesetze auch im Gewissensbereiche Rechte verleihen, wenn dieselben den Gesetzen Gottes und der Kirche nicht widersprechen und zugleich für das öffentliche Wohl von Nutzen sind.<sup>2)</sup> Was nun die in Oesterreich und anderwärts geltenden Gesetze über das Hypothekarrecht betrifft, so sind selbe im allgemeinen den göttlichen und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider und dienen zum öffentlichen Wohle, indem sie sowohl dem Darleiher als dem Anleiher vortheilhaft sind. Wenn aber daraus in gewissen Fällen für den Einzelnen ein Nachtheil entsteht, so liegt die Schuld gewöhnlich nicht an den Gesetzen, sondern an einem Mißbrauch des Darleihers oder an einer Vernachlässigung des Anleihers.<sup>3)</sup> Es ist daher nicht zu zweifeln, daß Titius das Recht hat, diese Gesetze für sich in Anspruch zu nehmen, wo es gilt, das seiner Verwaltung anvertraute Gut der Anstalt zu wahren. 2. Jedoch nicht bloß nach dem bürgerlichen Gesetze, sondern auch nach dem natürlichen Rechte ist das Vorgehen des Titius gerechtfertigt. Cajus ist nämlich, wie aus dem Wortlaute des vorgelegten Falles hervorzugehen scheint, selbst daran Schuld, daß die auf seinem Gute haftende Hypothek nicht gelöscht worden. Denn er war als Veranstanter der ganzen Manipulation in erster Linie berufen, dafür Sorge zu tragen, umsomehr, da dies auch in seinem eigenen Interesse liegt. Zudem er dies unterlassen, hat er jedenfalls eine Schuld begangen, wenn nicht eine moralische, so doch eine juridische. Zudem hat Titius die Uebertragung des Geldes an die Bedingung geknüpft, daß auch gleichzeitig die Hypothek übertragen werde; da aber diese Bedingung nicht eingehalten wurde, so hat auch die Uebertragung des Capitals an Sempronius keine Rechtsgiltigkeit. Wenn jedoch diese Unterlassung die Schuld eines dritten wäre, z. B. eines Beamten, so bleibt dem Cajus der Recurs an diesen offen; zunächst aber muß er selbst eintreten. —

Weil also Titius nach vorstehender Auseinandersetzung berechtigt ist, von Cajus die Zahlung von 300 fl. zu fordern, so ergibt es sich von selbst, daß er dazu auch verpflichtet ist, denn als Ver-

<sup>1)</sup> Allg. österr. bürgerl. Gesetzbuch § 469. — <sup>2)</sup> Man vergl. über diese Frage: S. Alphonsi de Ligorio, theol. moral. l. 1. n. 106 und Delama, de justitia et jure (edit. 3. Tridenti 1889) n. 6 p. 5 sq. — <sup>3)</sup> Damit soll nicht behauptet sein, daß diese Gesetze nicht reformfähig und theilweise auch reformbedürftig seien. Allein man kann sich auf dieselben auch in ihrer jetzigen Form berufen, wenn es gilt, zu keinem Rechte zu kommen.

walter liegt es ihm ob, die Interessen der Anstalt mit allen zu Gebote stehenden Rechtsmitteln zu wahren, andernfalls müßte er den der Anstalt erwachsenden Verlust aus eigenem ersetzen.

Antwort auf die II. Frage: Wenn Titius den Cajus nur außergerichtlich auffordert, die betreffende Summe zu bezahlen, so ist zu untersuchen ob Cajus moralische Schuld trägt an der Unterlassung der Hypothekübertragung oder nicht, d. h., ob er wenigstens in confuso vorausgesehen, daß durch seine Nachlässigkeit die Anstalt eventuell das Capital verlieren könnte, oder ob er an eine solche Eventualität gar nicht gedacht habe. Im ersteren Falle ist er als moralischer Urheber des Verlustes, welchen die Anstalt erleidet, ohne Zweifel im Gewissen verpflichtet, dieselbe schadlos zu halten, wenn er auch durch kein gerichtliches Urtheil dazu verhalten wird, da alle die Restitutionspflicht bedingenden Voraussetzungen vorliegen. Im letzteren Falle aber kann man ante judicis sententiam eine Gewissenspflicht nicht constatieren.

Trient.

Prof. Dr. Josef Niglutsch.

### XI. (Ehrenrettung des Bönitenten, vereinbart mit der Vollständigkeit seiner Beicht.)

Die Beicht des Cajus würde zu lange dauern, so daß die Umstehenden auf den Gedanken kommen könnten, derselbe müsse wohl sehr viele Sünden begangen und ein recht verwirrtes Gewissen haben. Um ihn nun vor dieser Gefahr eines üblen Rufes zu bewahren, wendet sein Beichtvater Levis ohne Bedenken die Ansicht und Praxis an, der er in dergleichen Fällen überhaupt huldigt, d. h. nach einiger Zeit sagt er ihm: Du hast schon genug gebeichtet, schließe alle andern Sünden mit ein, erwecke Reue und Leid mit einem guten Vorsatz und dann gebe ich dir die Losprechung; die Leute würden sich sonst über deine lange Beicht wundern. Gesagt, gethan. Was ist über die Ansicht und Praxis des Levis zu sagen? Wie wäre der erwähnte Bönitent zu behandeln?

1. Ohne allen Zweifel ist die Ansicht und Praxis des Levis höchst leichtfertig, falsch und verderblich. Er meint allerdings, sich dafür auf einen richtigen Grundsatz stützen zu können, wendet denselben aber verkehrt an. Bekanntlich ist die Infamie vor dem Publicum, in welche zuweilen die materielle Integrität der Beicht einen Bönitent bringen müßte, ein hinreichender Grund, um sich hic et nunc mit der nothwendigen formellen Integrität zu begnügen, vorbehaltlich der Pflicht und des Vorsatzes, die nicht gebeichteten schweren Sünden gelegentlich später und zwar in der folgenden Beicht zu bekennen. Zugleich ist die Nothwendigkeit vorausgesetzt, die Beicht nicht zu verschieben. (S. hl. Alphons Theolog. mor. I. VI n. 484, 485.) Als Beispiel gibt man unter andern den Fall an, wo ein Kranker zum Empfang des hl. Viaticums bereits gebeichtet, aber leider in jaerilegischer Weise, und nun voll Vertrauen zum Priester, der ihm die

hl. Wegzehrung bringt, denselben um vorläufige Anhörung seiner Beicht und zwar einer Generalbeicht bittet, die aber sehr lange zu dauern hätte. Um nun betreffs des Pönitenten der unvermeidlichen Einbuße am guten Rufe bei den Umstehenden zuvorzukommen, hätte der Beichtvater einige Sünden anzuhören und darauf die Lossprechung zu geben, mit der Mahnung, an den Kranken die oben erwähnte Vervollständigung seiner Beicht pro posse später vorzunehmen.

Diese gewiß richtige Lehre und weise Praxis wendet Levis, wie gesagt, in leichtfertiger, verkehrter und verderblicher Weise an. Der hl. Alphons sagt, l. c. n. 595, einfach so: „Nec exceptio (integritatis materialis) admitti potest, si ob prolixitatem confessionis alii facile suspicarentur poenitentem multis esse culpis gravatum.“ In der That, die gegentheilige Ansicht, grundsätzlich und regelmäßig durchgeführt, würde das göttliche Gebot des vollständigen Sündenbekenntnisses größtentheils vereiteln, vor allem deswegen, weil Levis keine Pflicht anerkennt, noch urgiert, die unterlassene Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses in der folgenden Beicht nachzutragen, und so gerade die größten und leichtfertigsten Sünder dem betreffenden göttlichen Gebot am allerwenigsten genügen würden. Es gäbe auch keine bestimmte Regel, in welchem Augenblicke der Beichtvater die Fortsetzung des Sündenbekenntnisses zu sistieren hätte, denn die Länge der Beichten hat unzählige Abstufungen, und so kann man auch nicht sagen, in welchem Augenblicke ein begründeter Verdacht der Umstehenden anfangen dürfte. Noch mehr, es würde die fragliche Praxis das höchst wichtige Amt des Beichtvaters als Seelenarzt und auch als Lehrer und Richter in vielen Fällen schwer verletzen: wie oft und leicht würde es sich treffen, daß gerade die Sünden nicht gebeichtet würden, wegen welcher der Beichtvater als Seelenarzt und Richter die Lossprechung aufschieben müßte, oder nur nach Annahme nothwendiger Bedingungen, ernstster Ermahnungen und Belehrungen geben dürfte. Leichtfertige Pönitenten möchten gerade die betreffenden Sünden bis zum Ende des Bekenntnisses lassen, in der Hoffnung von der Vollständigkeit desselben dispensiert zu werden. Endlich würde diese Praxis wegen der Aussicht auf Abkürzung der Beicht in unzähligen Pönitenten die größte Leichtfertigkeit zum Sündigen fördern.

Es ginge also gar nicht an, auf Kosten der sonst pflichtmäßigen Vollständigkeit der Beicht von Cajus die Gefahr des üblen Rufes fernzuhalten. Soll und darf man aber gar keine Rücksicht nehmen auf Fernhaltung einer mehr oder minder nahen Gefahr für seinen guten Ruf? Allerdings ist dies rathsam, soweit dabei die nothwendige Vollständigkeit der Beicht gewahrt werden kann; und dies kann auf zweierlei Weise geschehen: einmal durch Abkürzung der Beicht seitens des Pönitenten und des Beichtvaters in allen nicht nothwendigen Stücken. Oder man könnte die Beicht theilen und also zur gehörigen Zeit dem Pönitenten mit Angabe der Ursache den Vorschlag machen,

sich einstweilen zurückziehen und an einem andern angezeigten Augenblick zurückzukommen, um die Beicht zu vollenden, bzw. die gehörigen Ermahnungen, Belehrungen und Rathschläge zu empfangen. Wie eben angedeutet, könnte man je nach Umständen mit Wahrung der nothwendigen Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses und zur größeren Sicherheit, sofort die Lösprechung erteilen, in der Absicht, hernach mit dem darüber verständigten Penitenten das nachzuholen, was das Amt des Seelenarztes erfordert; denn dies ist wenigstens ebensowohl Pflicht des Beichtvaters, als die Sorge für die materielle Vollständigkeit der Beicht, und gehört gewiß zur heilsamen Vollständigkeit des zu spendenden Bußsacramentes! Vor allem, um zu schließen, möge der Beichtvater das leisten, was die Natur des Sacramentes erfordert und was dem Beichtkünd für sein Seelenheil nothwendig und heilsam ist, dann aber auch mit Discretion und Liebe alles thun, was den Empfang des Bußsacramentes erleichtern, alles vermeiden und entfernen, was denselben odios und beschwerlich machen kann.

Leoben.

† J. P. Arnoldi C. SS. R.

XII. (**Absolutio a censuris betreffend**) oder der Satz „*Casus papalis superveniente impedimento a deo et a Papa fit episcopalis*“ ist nicht mehr haltbar. Dafs in Betreff der Absolutio a censuris manche Zweifel vorkommen, beweisen die vielen Anfragen, die namentlich in neuester Zeit an die Congregatio S. Officii gerichtet worden sind. Wir wollen im Folgenden eine sehr wichtige Entscheidung mittheilen, die wohl schon im I. Hefte des Jahrganges 1892, Seite 209, kurz berichtet wurde. Bekanntlich sind fast alle jetzt in Kraft stehenden Censuren latae sententiae in der Constitutio „Apostolicae Sedis“ enthalten, welche Pius IX. am 12. October 1869 herausgegeben hat. Auf Grund dieser Bulle unterscheidet man für die Absolution vier Classen von Censuren. 1. Die speciali modo dem Papste reservierten; 2. die simpliciter dem Papste reservierten; 3. die dem Bischof reservierten; 4. die niemanden reservierten, von denen also jeder approbierete Priester absolvieren kann. Das Concil von Trient hat in der Sessio XXIV cap. 6. de Ref. den Bischöfen die Vollmacht eingeräumt „in quibuscunque casibus occultis, etiam Sedi Apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos in dioecesi sua per se ipsos, aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari“. Die Bischöfe hatten also die Vollmacht von allen, auch den päpstlichen Censuren zu absolvieren, wenn sie geheim waren, also bloß pro foro interno in Betracht kamen. Diese Vollmacht wurde jedoch durch die Bulle „Apostolicae Sedis“ eingeschränkt. Die Bulle bestimmt: Firmam tamen esse volumus absolventi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. in quibuscunque

censuris Apostolicae Sedi hac Nostra constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas Eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus. Die Bischöfe können somit seither de jure nur von den simpliciter dem Papste reservierten Censuren absolvieren, wenn sie geheim sind, nicht aber von den speciali modo reservierten. Somit konnte und kann wohl kein Zweifel entstehen. Was ist es aber mit den letzten Censuren superveniente impedimento adeundi Papam?

Bis zum Erlaß der Bulle „Apost. Sedis“ galt der allgemein recipierte Satz: *Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopalis*. Wenn der von der Censur Betroffene verhindert war, sich persönlich dem Papste zu stellen, nicht bloß in Todesgefahr sondern auch wegen Krankheit, Alter oder Armut, so konnte ihn der Priester lossprechen. Nach dem Erlaß der Bulle *Apost. Sed.* entstand hierüber ein wohl begründeter Zweifel. Man legte deshalb der *Congregatio S. Officii* folgende dubia vor. I. Ob man noch ruhig sich an die Meinung halten könne, daß die Losprechung von Reservatfällen, auch von solchen, welche speciali modo dem Papste reserviert sind, an den Bischof oder an jeden approbierten Priester devolvire, wenn der Pönitent sich in der Unmöglichkeit befindet „personaliter adeundi S. Sedem?“ II. Im Falle diese erste Frage verneinend beantwortet würde, ob man wenigstens schriftlich an den Großpönitentiar in Rom recurriren müsse, um die *facultas absolvendi* zu erhalten, ausgenommen, es handelt sich um eine Losprechung in Todesgefahr?

Hierauf erfolgte am 30. Juli 1886 folgende, vom hl. Vater Leo XIII. bestätigte Entscheidung:

Ad I. *Attenta praxi S. Poenitentiariae praesertim ab edita Constitutione Apostolica s. m. Pii IX., quae incipit „Apostolicae Sedis“*, Negative.

Ad II. *Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis: a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem.*

Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß der oben angeführte Satz „*Casus papalis superveniente impedimento adeundi Papam fit episcopalis*“ nicht mehr haltbar ist. Für die speciali modo reservierten Censuren muß man sich jedenfalls an den hl. Stuhl wenden sowohl pro foro externo als auch pro foro interno.

Was die simpliciter reservierten Censuren betrifft, so ist, wie sich aus dem früher Gesagten und aus dieser Entscheidung ergibt, zu unterscheiden zwischen öffentlichen und geheimen Fällen. In geheimen Fällen können nach wie vor de jure die Bischöfe absolvieren.

In öffentlichen Fällen aber, wenn also eine Absolution in foro externo nothwendig ist, muß an den hl. Stuhl recurriert werden. In casibus vere urgentioribus, d. h. in jenen Fällen, in welchen eine Absolution wegen Todesgefahr oder aus sonst einem dringenden Grunde nicht verschoben werden kann, darf der Beichtvater von allen Censuren direct absolvieren, muß aber dem Pönitenten die Verpflichtung auferlegen, sich innerhalb 30 Tagen (bei Kranken natürlich im Falle der Genesung), entweder selbst in Rom zu stellen oder sich schriftlich durch den Beichtvater dorthin zu wenden. Wenn der Pönitent dieser Pflicht nicht nachkommt, so verfällt er nach Ablauf eines Monats wieder derselben Censur.

Da aber über obige Antworten der hl. Congregation unter den Gelehrten neue Zweifel auftauchten, so wurden in letzter Zeit folgende Dubia ebender selben Congregation vorgelegt: I. *Utrum responsum ad I. valeat etiam pro casu. quando poenitens fuerit perpetuo impeditus personaliter Romam proficisci?* Die am 18. Juni 1891 vom hl. Vater bestätigte Antwort lautete: *Affirmative*. II. *Utrum in responso ad II<sup>um</sup> clausula „sub poena tamen reincidentiae etc.“ referatur solummodo ad absolutionem a censuris et casibus speciali modo S. P. reservatis, an etiam ad absolutionem a censuris et casibus simpliciter Papae reservatis?* Die Antwort lautete: *Negative ad primam partem; affirmative ad secundam partem*. Manche Interpreten haben in Betreff der Pflicht nachträglich sich noch an den Papst zu wenden Ausnahmen machen wollen und deshalb wurde der hl. Congregation noch folgendes 3. Dubium vorgelegt: *Utrum auctores moderni post Const. Apost. Sedis (contra jus commune. Cap. Eos, qui 22 de sent. excom. in VI<sup>o</sup> Lib. V. tit. II; et contra Rituale Romanum. de Poenit.) recte doceant, ei, qui in articulo mortis a quolibet confessario a quibusvis censuris quomodocunque reservatis absolutus fuerit, tunc solummodo imponendam esse obligationem se sistendi Superiori, recuperata valetudine, si agatur de absolutione a censuris speciali modo Papae reservatis: an hujusmodi recursus ad Superiorem etiam necessarius sit in absolutione a censuris simpliciter Summo Pontifici reservatis.* Darauf erfolgte nachstehende Entscheidung: *Affirmative ad primam partem, negative ad secundam partem*. Nach dieser Entscheidung ist es also richtig, daß von der oben besprochenen Regel eine Ausnahme gemacht werden darf, nämlich in dem Falle, daß einer in Todesgefahr von einer dem Papste simpliciter reservierten Censur absolviert worden ist. Im Falle der Wiedergenesung braucht er sich nicht mehr dem Oberen zu stellen. (Vergl. den Pastoralfall in dieser Quartalschrift 1892, Heft 3, Seite 635.)

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

**XIII. (Von der Nachholung der Taufceremonien kann dispensiert werden.)** Das Münsterer Pastoral-Blatt

brachte in Nr. 2 l. F. einen sehr beachtenswerten Artikel „über die Nachholung der Taufceremonien“, in welchem nachgewiesen wird, daß bei bedingter Wiederholung der hl. Taufe an bekehrten erwachsenen Häretikern die Bischöfe von der Supplirung der Ceremonien dispensieren können. „Das römische Rituale (de Bapt. Adultor. § 16), gestattet das ausdrücklich mit den Worten: „Ubi vero (in baptismo Haereticorum) debita forma et materia servata est, ommissa tantum suppleantur, nisi rationabili de causa aliter Episcopo videatur““. Ganz conform hiermit sagt der Cardinal Rohan in dem Straßburger Rituale: „Haeretici . . . moneri quidem possunt post factam a se haeresis abjuramentum, ad suscipiendas hasce baptismi caeremonias, sed cogi non debent.“ In Deutschland und Oesterreich ist das auch bereits allgemeines Gewohnheitsrecht geworden. Hier werden die Taufceremonien bei einem Convertiten fast niemals mehr supplirt, wenn seine Taufe zweifellos gültig gewesen ist. Bestehen aber in dieser Beziehung Zweifel und muß infolge dessen die Taufe bedingter Weise wiederholt werden, so können doch die Bischöfe auch in diesem Falle aus wichtigen Gründen von der Supplirung der Ceremonien dispensieren und es bei dem eigentlichen Taufact bewenden lassen. (Lehmkuhl, Theol. mor. vol II, pag. 53 ed. 6.) Diese Ansicht stützt sich auf die wiederholt citierte causa Rhedonensis. Damals gab nämlich die hl. Ritencongregation ad dub. IV. . „Quae ex his Caeremoniis servari debent, quum adultus ab haeresi ad Fidem Catholicam conversus baptizandus est sub conditione, ob dubium fundatum de validitate Baptismi ipsi a Ministro haeretico collati?“ die sehr reservierte Entscheidung: „Quatenus supplendae sint, et supplendae credantur Caeremoniae, ut in dubio, illae supplendae sunt, quae pro Adultorum Baptismo sunt praescriptae.“ Gründe nun, in solchen Fällen von der Nachholung der Ceremonien abzusehen, können in den persönlichen Verhältnissen des Convertiten liegen, oder in besonderen Zeit- oder Ortsverhältnissen . . . Gegebenenfalls würde also der Pfarrer nach gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände ein motiviertes Gesuch um Dispens von den Ceremonien bei der bischöflichen Behörde einzureichen haben. Für die Erzdiöcese Wien hat der hl. Stuhl ein- für allemal von der Supplirung der Taufceremonien bei Convertiten abgesehen. In dem neuen von der Ritencongregation approbierten Wiener Rituale heißt es nämlich cap. 4. Ritus ex Haer. vel Schism. revertentes in sinum Ecclesiae Cath. recipiendi Nr. 15; „Si juxta supradicta Conversus sub conditione sit baptizandus, sequitur Baptismus conditionatus sub brevi formula: „Si non es baptizatus, ego te baptizo etc.“ non quidem publice, attamen in loco aliquo qualiter sacro e. g. Sacristia.“ . . . (Auch in der Diöcese Seckau wurde dieser Vorgang recipiert. (B. Bl. III, 1892, S. 25.) Endlich kann von der Supplirung der Taufceremonien ohneweiters abgesehen



werden, wenn ein in feierlicher Weise getauftes Kind wegen eines begangenen wesentlichen Irrthums noch einmal zu taufen wäre. In diesem Falle wird nur mehr der wesentliche Taufact vorgenommen. (Instr. Eyst. p. 69).

Graz.

Mois Stradner

kürfürstlich-höflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

**XIV. (Matrikenberichtigung in Fällen der Legitimation per subsequens matrimonium.)** Zur Wahrung der vermögensrechtlichen und sonstigen Interessen der durch subsequens matrimonium legitimierten Kinder fordert die Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, Z. 6450, daß die entsprechenden Eintragungen in die Matrif, wenn anders thunlich, sofort nach Abschließung der Ehe erfolgen sollen. Deshalb sollen dieser Verordnung zufolge in vorkommenden Fällen die Eltern auf die Gefahren, welche mit einem Aufschub der fraglichen Matrifeneintragungen verbunden sind, eindringlichst aufmerksam gemacht werden; dabei werden die Gerichte ermächtigt, die nach dem Ministerial-Erlaß vom 7. November 1884, Z. 12350, erforderlichen Gesuche an die politische Landesbehörde gegebenenfalls selbst zu Protokoll zu nehmen. Diese an alle Gerichte erlassene Verordnung des Justizministeriums muß folgerichtig auch alle Matrifeführer lebhaft interessieren, und es scheint daher am Platze, die eine solche Matrifenberichtigung behandelnden Vorschriften des Kurzen vorzuführen: Nach dem Patente vom 16. October 1787, F. G. S. Nr. 733, nach dem § 164, a. b. G.-B. und nach der mit Hofkanzleidecret vom 21. October 1813, Z. 16350, für die Geburtsbücherführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen, wobei es irrelevant bleibt, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes oder später geschieht, da ja das Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1835, Z. 16406, ausdrücklich verordnet, daß, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe des Kindes oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für die Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsregister vorgezeichneten Vorschriften nicht außeracht gelassen werden darf. Tritt nun subsequens matrimonium ein, so genügt es, wenn im Geburtsbuche, nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters, angemerkt wird, daß laut Trauungsbuches der Pfarre N., laut Eheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Trauungsscheines ddo. . . . und dergleichen die Eltern des Kindes am . . . sich ehelich verbunden haben. Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater

des letzteren eingetragen, so genügt die Anmerkung der nachgefolgten Verehelichung in obiger Weise. Deshalb ist zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. September 1886, Z. 3649, in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörden nicht gesetzlich gefordert, und ein derartiges Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung sondern um Vervollständigung des Geburtsbuches durch Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern handelt, kann von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden. Es muß jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrix dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, daß erkennbar sei, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Die Amtshandlung der politischen Behörde hat dann nur einzutreten, wenn über die Identität der Person oder über sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

Da die Behandlung der Frage, was zu geschehen, wo es sich um Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt, und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezüglichliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben, vollständig in die Competenz der politischen Behörden, eventuell der Gerichte fällt, so übergehen wir sie hiemit.

Szweikow (Galizien).

Dr. J. U. Josef Schebesta.

**XV. (Eine Jüdenche verwandelt in eine katholische Ehe.)** Moses Josef G. hatte die Katholikin Elisabeth Sch. vermocht, vom katholischen Glauben abzufallen, zum Judenthume überzutreten und ihn im Judentempel zu heiraten, welchem Bunde vier Kinder entsprossen waren. Doch das Gewissen beunruhigt die Mutter der armen ungetauften Kinder. Auf das inständige Bitten der Elisabeth Sch. ließ sich endlich Moses Josef G. zur Taufe herbei, welche so wie die Trauung mit folgendem Erlasse bewilligt wurde.

Da nach dem Berichte vom 13. November l. J. Moses Josef G. mosaischer Religion, in den Wahrheiten der katholischen Kirche ausreichend- unterrichtet und von dem Verlangen ein Glied dieser Kirche zu werden beseelt ist; auch seinen Austritt aus der israel. Cultusgemeinde der politischen Behörde angezeigt hat, so unterliegt die Taufe desselben keinem Anstande.

Da ferner Elisabeth Sch., welche vom katholischen Glauben abgefallen, zum Judenthume übergetreten ist und mit dem Vorgenannten nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen hat, ihren Abfall von der katholischen Kirche aufrichtig bereuet und um Wiederaufnahme in dieselbe nachgesucht hat, so werden Euer Hochwürden ermächtigt, nach der Taufe des G., Elisabeth Sch. von den durch die Apostasie zugezogenen kirchlichen Censuren loszusprechen

und nach gescheneher Belehrung und nachdrücklicher Ermahnung ihr das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche abzunehmen. Wenn die genannten Personen Glieder der katholischen Kirche sind, so unterliegt es keinem Anstande, daß sie in der vorgeschriebenen Form die Ehe schließen und kirchlich getraut werden, zu welchem Behufe denselben gegen Ablegung des Manifestationseides, daß sie sich eines Hindernisses der giltigen und erlaubten Eheschließung nicht bewußt seien, die kirchlichen Verkündigungen nachgesehen werden.

Die Trauung, zu welcher eventuell auch die Dispens in der verbotenen Zeit erteilt wird, kann in der Stille, muß aber selbstverständlich vor zwei vertrauten Zeugen geschehen und werden Euer Hochwürden auch zur Vornahme derselben in der Pfarrkirche E. ermächtigt.

Bei Eintragung des Trauungsactes ohne fortlaufende Zahl ist in der Rubrik Anmerkung anzugeben, daß die vorgenannten Personen laut Trauungsscheines vom 20. October 1888 in St. am 12. April 1888 nach bürgerlichem Gesetze und jüdischen Gebräuchen die Ehe geschlossen haben.

Wenn die mehrgenannten Personen der katholischen Kirche angehören, so unterliegt die Taufe ihrer Kinder: Friederika, geboren am 2. October 1885, Hermine, geboren am 19. December 1886, Gabriele, geboren am 15. Jänner 1888 und Robert, geboren am 27. April 1889, welche somit das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht nur keinem Anstande, sondern ist im Art. 2 des interconf. Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.=G.=Bl. 49, begründet.

Vom f.=e. Ordinariate zu W., am 16. November 1891.

Wien.

Karl Kraja.

**XVI. (Durch Drohungen und Beschädigungen verhinderte Ehe.)** Titius ein minder begüterter Bauerssohn, hat eine Bekanntschaft mit Bertha, einer vermöglichen aber leichtfertigen Bauerstochter, welche auch anderen Liebhabern Gehör schenkt, und hofft, sie heiraten zu können. Bertha aber findet indessen einen anderen Bräutigam, Sempronius, welcher ihr mehr zusagt und soll mit demselben schon zum zweitenmale aufgeboten werden. Titius ist wüthend, nicht so fast wegen der Untreue jener Bertha, als wegen Entgang dieser guten Partie. Er gewinnt durch ein nicht unbedeutendes Geldgeschenk ohne Mühe den Cajus, einen zu jedem Muthwillen aufgelegten Burschen, daß er an bestimmten Orten Drohbrieve niederlege, des Inhalts, daß nicht bloß die Häuser des Sempronius und der Bertha, sondern auch noch fünfzehn andere Häuser niedergebrannt werden, wenn diese Ehe nicht rückgängig gemacht werde. Zur Befräftigung dieser Drohungen solle Cajus bei einigen, in den Drohbrieffen genau bezeichneten Häusern möglichst viele Fenster einwerfen und junge Bäume durch Abschälen verderben. Daß alles führt Cajus getreulich aus. Und wirklich, Sempronius

läßt sich einschüchtern und tritt von der beabsichtigten Ehe mit Bertha zurück. Es fragt sich nun: 1. Wer ist schuldig, für die eingeworfenen Fenster und verderbten Bäume Ersatz zu leisten? 2. Muß auch Bertha entschädigt werden dafür, daß sie um ihren Bräutigam gekommen ist? 3. Wenn Cajus bei Ausführung seines Auftrages ertappt und dann abgestraft wird, muß ihn Titius dafür entschädigen?

Antwort: ad 1. In erster Linie muß Titius als Auftraggeber den durch Cajus angerichteten Schaden ersetzen und zwar den ganzen Schaden; denn er ist *causa principalis et efficax damni*. Daß er nicht persönlich dabei Hand angelegt hat, thut gar nichts zur Sache. Ist aber Titius nicht imstande oder nicht zu bewegen, den Schadenersatz zu leisten, so tritt diese Pflicht an den Mandatar, an Cajus heran, und zwar für den ganzen Schaden; er ist *causa proxima et efficax damni*, wenn er auch im Namen eines andern gehandelt hat. Darnach hat er aber das Recht, sich an Titius zu halten, um von ihm wieder entschädigt zu werden, wenigstens insoweit, als der geleistete Schadenersatz seinen erhaltenen Sündenlohn übersteigt.

ad 2. Für den verlorenen Bräutigam kann Bertha wohl nicht entschädigt werden, außer man wollte den Titius zwingen, daß er sie heirate — und damit wäre, wenn sie ihn überhaupt mag, ihm mehr geholfen als ihr. Selbst wenn Titius begütert wäre, könnte man ihn nicht verhalten, der verlassenen Bertha soviel Aussteuer zu geben, daß sie wieder einen Bräutigam finden kann; denn sie ist schon vermöglich, und wenn dieser Punkt in Richtigkeit ist, dann sind die ländlichen Heiratscandidaten in den anderen Stücken nicht zu sehr feinsüßend. Wenn sie aber dann trotz ihres Geldes „fizen“ bleibt, so hat sie es durch ihre Leichtfertigkeit nicht besser verdient. Sie hat sich anläßlich der beabsichtigten Heirat etwa Kleider und Einrichtungsgegenstände gekauft; aber dadurch leidet sie keinen Schaden, weil sie für das ausgegebene Geld die gleichwertigen Gegenstände besitzt. — Zudem ist aber Titius unter allen Umständen verpflichtet, daß er die Drohungen aufhebe und widerrufe.

ad 3. Seinen Mandatar Cajus braucht Titius nicht zu entschädigen für das, was auf seine Ergreifung folgt. Cajus ist nicht gezwungen worden, er hat sich freiwillig zur Ausführung des Auftrages bereit erklärt und einen Lohn dafür genommen. Dadurch hat er einen Quasi-Contract mit Titius geschlossen und die Folgen dieses Contractes auf sich genommen, da er ja die Möglichkeit, ergriffen zu werden, voraussehen mußte. (cf. Gury I. n. 673 u. 702.)

Eberstälzell. Pfarrevicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XVII. (Communion der Ordensleute.) Im Jahrgange 1889, S. 630 u. ff. dieser Zeitschrift, ist ausführlich die Frage beantwortet: Wer kann den Ordensleuten die Erlaubnis zum öfteren

Empfang der hl. Communion geben? Die dort gegebene und begründete Antwort finden wir theils bestätigt, theils weitergeführt in zwei Decreten, welche die S. Rom. et Univ. Inquisitio am 2. Juli 1890 erlassen hat (mitgetheilt im *Monitore liturgico*.) Die rechtliche Grundlage in dieser Frage bildet ein Decret Innocenz' XI. vom Jahre 1679 (l. c., S. 630), welches durch ein Decret der S. Congr. Conc. d. 14. April 1725 (l. c., S. 631), näher erklärt wird. In letzterem wird die öftere Communion der Ordensleute abhängig gemacht, „de licentia confessarii ordinarii et non Directorum“. dabei aber hinzugefügt „praevia participatione Praelati ordinarii“. Dieser Zusatz fehlt in den vielen Decreten der verschiedenen Congregationen nicht mehr wieder, während immer schärfer das Recht des Beichtvaters betont und eine Zustimmung der Oberen zu der vom Beichtvater gegebenen Erlaubnis vollständig ausgeschlossen wird. S. Congr. Episc. et Reg. d. 4. Aug. 1888 (l. c. S. 630). Daraus schlossen wir, obige praevia participatio Praelati sei gar nicht mehr gefordert oder höchstens dann, wenn die Beichtväter der gesammten Communität die Communionstage vermehrten. (l. c. S. 633). Hierin sind wir etwas zu weit gegangen, wie uns das neueste Decret vom 2. Juli 1890 zeigt. Aus letzterem erhellt:

1. Die vom Beichtvater gegebene Erlaubnis zu öfterem Empfang der hl. Communion als die Ordensstatuten, resp. Gewohnheiten es erlauben, ist nicht den Oberen mitzutheilen, wenn sie sich auf einzelne Fälle bezieht; 2. Mittheilung an die Oberen ist aber zu machen, wenn ein- für allemal eine häufigere oder die tägliche Communion einer einzelnen Ordensperson erlaubt wird. (II. Talis participatio fieri aut haberi debet pro communione tantum communiter frequentiori aut quotidiana: vel etiam pro quacunque communione quae fit praeter dies toti communitati statutos?“ R. „ad II. Affirmative ad primam partem: Negative ad secundam“) 3. Die Mittheilung hat zu geschehen durch das Beichtkind, nicht den Beichtvater. (I. Participatio fieri debet, et quomodo, a confessario aut a poenitente ad Superiorem? R. „ad I. Ab ipsa poenitente.) 4. Diese Mittheilung braucht nur einmal zu geschehen. („III. Hujusmodi participatio fieri aut haberi debet toties quoties, vel semel tantum?“ R. „ad III. Negative ad primam partem: Affirmative ad secundam“.) 5. Eine Antwort der Oberen ist nicht nothwendig. („responsionem Superioris haud necessariam esse“.)

Indem hiemit der einzige in dieser Frage noch zweifelhafte Punkt der Mittheilung an die Oberen geklärt wird, wird das Recht des Beichtvaters aufs neue bestätigt. Nur er und niemand anderer hat die hl. Communion zu gestatten oder zu verweigern; die oben auseinandergesetzte Mittheilung hat keinen Einfluß auf die vom Beichtvater gegebene Erlaubnis, die Oberen haben dieselbe einfach entgegenzunehmen, ohne etwas daran ändern zu können.

Mainz.

Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

**XVIII. (Concentration im Religionsunterricht.)** Die sogenannte Concentration des Unterrichtes besteht bekanntlich darin, daß die verschiedenen Lehrgegenstände möglichst miteinander in Verbindung gebracht werden, daß also der Lehrer den nämlichen Stoff, den die Leseübung enthält, auch zum Schüler-Aussatz nimmt, den nämlichen Stoff wo möglich auch noch in der Geschichte, Geographie, Naturlehre behandelt oder doch berührt. Daß dieses Verfahren durchaus rationell und praktisch ist, liegt auf der Hand. Das gleiche Princip der Concentrierung des Unterrichtes kann auch auf die Religionslehre angewendet werden und zwar in doppeltem Sinne; einmal so: man kann beim fortlaufenden Unterricht fortwährend anknüpfen an das Kirchenjahr (auch an die Tagesheiligen), die treffenden Evangelien (bezw. kurze Heiligenbiographien), vorlesen lassen und sie im Sinne des oben zu behandelnden Stoffes erklären, auch nach der letzten Predigt fragen oder nach dem Inhalte bildlicher Darstellungen in der Kirche, die sich auf den betreffenden Stoff beziehen, oder etwa auch nach dem Sinne der in der Gegend üblichen, oft greulich verstümmelten Hausgebete u. dgl. Soweit es angeht, behandle man in Schule und Kirche (Christenlehre), nicht Verschiedenes, sondern das Nämliche, wobei den Werktagsschülern der gleiche Stoff wiederholt zum Verständnis und zum Merken geboten ist, und wobei der Katechet selbst nur halb soviel Vorbereitung braucht, namentlich, wenn er auch noch in Predigt und Beichtstuhl die gleichen Grundgedanken verwendet. In der Form möge dann aber der Wechsel umso reicher sein! — Eine Concentrierung des Religionsunterrichtes kann man dann auch insofern anstreben (und das lohnt sich namentlich, wenn gleichzeitig verschiedene Classen unterrichtet werden sollen), als man nicht fortwährend steif an ein ganz bestimmtes Thema gefesselt bleibt, sondern die verschiedensten Theile des Katechismus, die verschiedensten Dogmen z., fortwährend in Verbindung zu bringen sucht. Trifft z. B. für die Unterclasse die Lehre von Gott, während für Mittel- und Oberclasse die Sacramente treffen, so frage man zuerst die jüngeren Kinder über die Eigenschaften Gottes und lasse sogleich, im unmittelbaren Anschluß an ihre Antworten, die älteren die Anwendung auf die Sacramente machen, etwa so: Gott ist heilig. Sind wir Menschen auch heilig? — Nicht so wie Gott, aber ähnlich, wenn wir nämlich in der heiligmachenden Gnade sind. Wo erhält man diese? — Wenn wir Sünder sind, können wir nicht doch noch heilig und selig werden? — Wo und wie werden Sünden nachgelassen? — Gott ist allgegenwärtig. Ist also Jesus Christus nicht überall? Warum sagt man dann, er sei im hl. Altarsacrament wahrhaft, wirklich und wesentlich gegenwärtig? — Gott ist allweise, darum sorgt er auf eine so schöne einfache Art für die Vermittlung von Wahrheit und Gnade durch ein eigenes Priesterthum. — Gott ist gerecht, darum Strafe oder Buße des Sünders; der Ablass. — Gott ist

allgütig: Die letzte Delung als Ergänzung des Bußsacramentes; die hl. Communion (der Pelikan). — Eine äußerst vortheilhafte Concentrierung liegt darin, daß man Parallelen zieht, z. B. zwischen einzelnen Sacramenten, zwischen der Natur der Engel und der Menschheit, u., u. (was haben sie gemein, was verschieden?) — Man kommt natürlich nicht dazu, das hier Gesagte alles auf einmal durchzuführen — das ist auch gar nicht nothwendig — wenn man nur das Princip ernstlich festhält, so wird man in der Hauptsache von selbst bald praktisch.

Waldberg (Bayern).

Pfarrer Jos. Mich. Weber.

**XIX. (Kurze Deutung der Lectio aus der Votivmesse des hl. Joseph.)** Die Lectio aus der Missa festi patrocinii und nun auch votiva respondente Officio votivo S. Joseph ist für sich allein genommen, überaus dunkel, um nicht zu sagen geradezu unverständlich. Schreiber dieser Zeilen kann auch nicht leugnen, daß er das Joseph decorus aspectu; filiae discurrerunt super murum vor größeren Lateinschülern nicht ohne einige Befangenheit hat singen können. Das Dunkel hellt sich auf und aus dem Nebel tritt ein liebliches Doppelbild reichen Gottessegens über Joseph in der Vergangenheit und Zukunft hervor, wenn man einen Commentar, etwa Lochs Uebersetzung und Anmerkungen zu Rathe zieht. Darnach ließen sich die Worte des sterbenden Jakob an seinen Lieblingssohn Joseph (Gen. 49, 22—26), wenigstens dem Sinne nach, etwa so wiedergeben: V. 22. Joseph gleicht dem Fruchtbaume an der Quelle, dessen Zweige an der Mauer emporranken. 23. Aber sie reizten und erbitterten ihn und stellten ihm nach, die Pfeilbewehrten (seine neidischen, gewalthätigen Brüder). 24. Doch sein Bogen blieb fest (sein Muth wurde nicht gebrochen), und gelöst wurden die Fesseln seiner Arme und Hände (die er im Kerker trug), durch die Hände des starken (Gottes) Jakobs, der sich kundgegeben als der Hirte, der Grundstein Israels (der Stein, welchen die Bauleute später verwarfen. Mt. 21, 42.) 25. Der Gott deines Vaters wird dein Helfer sein, und der Allmächtige wird dich segnen mit den Segnungen des Himmels von oben (Thau und Regen), mit den Segnungen der Tiefe, die unten schläft (des Meeres und des Erdbodens), mit den Segnungen der Brüste und des Mutter Schoßes (mit Fruchtbarkeit deiner Nachkommen und der Thiere in ihrem Besitze). 26. Die Segnungen deines Vaters sind mächtiger (sunt confortatae i. e. fortiores, uberores benedictionibus p. e.). denn die Segnungen seiner Väter, bis die Sehnsucht der ewigen Hügel (der Ersehnte der ganzen Schöpfung) kommt; sie mögen ruhen auf Josephs Haupt und dem Scheitel des Auserwählten und Geweihten unter seinen Brüdern.

Man sieht, der Segen enthält zweierlei: Lobpreis (22—24) und Verheißung (25—26); Jakob preist Joseph und Gott, der ihn

gesegnet und liebevoll geführt hat, und er verheißt ihm für die Zukunft Segen an zeitlichen und ewigen Gütern. — Die Anwendung auf den Nährvater des Herrn ergibt sich leicht. Auch der ist fruchtbar an Tugenden und guten Werken (22); tödtlicher Haß und Gewaltthätigkeit brachten auch ihn nach Aegypten (23); doch Gott bewährte sich auch ihm gegenüber als sorgsamem und starken Hirten (24); Gott hat ihn auserwählt und gesegnet vor allen anderen Männern, um ihm die gebenedeite Frucht des jungfräulichen Mutterchoffes anzuvertrauen. (25. 26.) St. Joseph steht als gesetlicher Vater des menschgewordenen Sohnes Gottes diesem so nahe, wie ein Mann ihm stehen kann; darum steht er gewiß auch hoch in der Tugend und Heiligkeit; vielleicht ist er der Nazaraeus inter fratres i. e. prae reliquis viris. „Non existimo, sagt Suarez, esse temerarium nec improbabile sed piun potius et verisimile, si quis forte opinetur, Sanctum hunc reliquos omnes in gratia ac beatitudine antecellere . . . Nihilominus tamen cordati et prudentis hominis esse existimo, nihil temere aut nimis asseveranter affirmare, quia revera . . . nulla potest esse sufficiens certitudo in re praesertim ex divina electione ac praedestinatione pendente cujus consilia inscrutabilia sunt et abditissima mysteria. de myst. D. N. J. Ch. disp. 8, sect. 2.

Marhuß (Dänemark).

P. A. Berger S. J.

**XX. (Was soll am Musikchore während einer General-Communion geschehen?)** Wenn eine General-Communion unter dem Hochamte per modum sacrificii stattfindet, dann ist dem Wunsche der heiligen Kirche bestens entsprochen, dann ist die Lebensgemeinschaft der Glieder mit dem Haupte am schönsten und innigsten hergestellt und ausgedrückt. Das sind für eine gut katholische Gemeinde, für Vereine und Bruderschaften immer die feierlichsten Augenblicke. — Wo die Kirche sich innig freut, da jubelt sie in heiligen Gefängen. Soll also diese Zeit während der Austheilung der heiligen Communion mit Orgelspiel ausgefüllt werden, oder soll gänzliche Stille herrschen? Das erstere ist stillschweigend gutgeheißen; das letztere etwas — kalt. Gibt es ein Drittes? Ja! Das Caerem. Epp. gibt zwar keine näheren Aufschlüsse; es sagt bloß (im alten I. II. c. 8 § 79.): „Dem Chore obliegt das Agnus Dei zu singen, an welches sich der Gesang »Communio« anreihet, nachdem der Celebrant das heilige Blut genossen hat, entweder während der Austheilung der Communion an die Gläubigen, oder wenn solche nicht stattfindet, während der Purification des Kelches“. Das neue lautet ähnlich (lib. II. c. VIII. § 78.): „Episcopus vero, tersis manibus, deponit mitram legitque Communionem ex libro, quae etiam cantatur a choro post Agnus Dei, postquam Episcopus sumpserit communionem: et ea cantata, Episcopus accedit ad medium altaris . . . cantat Dominus vobiscum“. Mehr melden die



officiellen Bücher nicht; darum müssen wir die Ausleger der Rubriken zurathe ziehen.

Diese sagen uns: Die „Communio“ ist ursprünglich eine Antiphon, mit welcher (wie beim Offertorium) einst ein Psalm verbunden war und die während der Communion der Gläubigen abgesungen wurde. Diese jetzt noch unter gleichen Namen bestehende Antiphon ist der Ausdruck jener speciellen Gnade, welche die heilige Eucharistie, außer den allgemeinen Wirkungen, gerade an diesem Tage verleiht. (Amberger.) — In den liturgischen Büchern des 9. Jahrhunderts ist diese Antiphon mit einem Psalm verbunden, der mit Gloria Patri geschlossen wurde, worauf die Antiphon wiederholt wurde. (Magister choralis von Haberl.) Nachdem nun die ideellste Theilnahme an dem heiligen Messopfer (per modum sacrificii) mehr und mehr außer Gebrauch gekommen ist, hat die Kirche auch diesen Psalm aus dem Missale gestrichen. — Wenn also viele Gläubige an der „General-Communion“ participieren, so versetzen sie die Kirche in die alten, glaubensinnigen Zeiten zurück. Dadurch lebt der alte Ritus wieder mit guter Berechtigung auf, und der „Mag. choralis“ sagt (nebst anderen Autoren und nach gutem Gewohnheitsrecht) richtig: „Während der Auspendung der heiligen Communion können Psalmen, Hymnen oder Gesänge, welche sich auf das Allerheiligste beziehen, vortragen werden“. (S. 113, 9. Aufl.) Das ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften und Zugeständnissen der heiligen Kirche: In der freien Zeit, d. h. wo der Chor nichts aus der Tagesmesse zu singen hat, wo also sonst Orgelspiel eintritt, kann der Chor etwas singen. — Zu diesem „etwas“ können aber unmöglich jene unglaublichen, unmembaren Lieder mit erotischen Melodien oder gar Texten zählen, wie sie traurigen Andenkens gang und gäbe waren, ab und zu noch sind. Unter der gesungenen Messe (Hochamt) darf ja gar nichts deutsches (Muttersprache) gesungen werden; die Beweise sind so zahllos wie die Sterne der südlichen Hemisphäre. Es dürfen nur lateinische Texte vorkommen, und — ob der Congruenzgründe wie per analogiam — wieder nur solche, die auf das Allerheiligste sich beziehen, also vom Frohnleichnamsfeste, wie durch kirchliche Bestimmungen festgesetzt ist. Jetzt fragt es sich um die Reihenfolge. Wann ist die Communion der Tagesmesse, wann sind diese Motetten zu singen? Die einen sagen: die Communion ist gleich nach dem Agnus Dei, also vor den Motetten zu singen. Die anderen sagen: die Gesetzbücher schweigen darüber, also ist mindestens volle Freiheit gelassen. — Beide Theile dürften recht haben — salvo meliori iudicio.

Nach meinem Dafürhalten wäre es am besten also: Der Chor suche mit dem dreimaligen Agnus — Dona nobis möglichst schnell fertig zu werden. Hierauf soll er, wenn auch die Sumptio Sanguinis bereits vorbei ist und also für gewöhnlich der Gesang der Communion zu beginnen hat, in diesem Falle nicht mit derselben beginnen, sondern vollends schweigen gleichwie die Orgel, weil der Diacon sogleich das

Confiteor zu singen hat. Hauptregel bleibt: der Chor verzögere nicht unnöthigerweise die heilige Handlung. Fängt der Celebrant an, die heilige Communion auszutheilen, dann beginne die Orgel leise und sanft ihr Einleitungsspiel zu gedachten Motetten, z. B. *Pange lingua*, *O sacrum convivium* etc., die man nach Bedarf ausdehnen kann. In den Zwischenpausen zwischen einzelnen Piecen kann die Orgel wieder eintreten, aber leise und weihewoll, wie es sich für diese heiligen Augenblicke von selbst versteht. Erst wenn die Communicanten zu Ende gehen und Celebrant zum Altare zurückkehrt, soll mit der officiellen Communion begonnen werden. Dies scheint mir nach *Caerem. Epp. II. VIII. 78.* das richtigere zu sein; denn jetzt erst ist die *purificatio calicis*. Es geht jetzt noch länger her, so daß der Celebrant gewiß nicht zu warten braucht. Würde hingegen gleich am Beginne der Communion-Austheilung die Communion gesungen und waren z. B. 300 Communicanten da, so daß es 15—20 Minuten dauerte, so entstände dadurch ein Riß zwischen der vom Chor gesungenen und vom Celebrant zu betenden Communion, der meines Erachtens nicht im Geiste der heiligen Kirche gelegen wäre — „*et ea cantata accedit ad medium altaris*“ — somit möglichst gleichzeitig. Ferners ist gedachte Communion ein Dankfugungsausdruck — doch auch im Namen der Gläubigen. Da hat sie bei einer General-Communion wohl nicht am Beginne der Austheilung ihren rechten Platz, sondern erst dort, wo der Großtheil bereits den heiligen Frohnleichnam empfangen hat.

Lambach.

P. Bernard Grüner O. S. B.

**XXI. (Zur Constitution „Apostolicae Sedis“.)** Am 13. Januar 1892 erklärte die römische Inquisition mehrere bis jetzt controverse Bestimmungen dieser Constitution in folgender Weise:

1. Wer wissentlich in Heften gebundene periodische Publicationen liest, die einen Häretiker zum Verfasser haben, und eine Häresie vertheidigen, fällt in die Excommunication des Art. II, die dem Papste speciell reserviert ist. Bis jetzt war es nicht sicher, ob unter dem Ausdrucke *libros* auch periodische Hefte zu verstehen seien. Zeitungen und ungeheftete Blätter sind also auch jetzt noch nicht einbegriffen.

2. Durch Art. VIII verfallen der Excommunication *Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas literas vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejus legatis aut delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes vel perterrefacientes.* Die heilige Inquisition erklärt nun, daß unter den *acta a. S. Apostolica profecta* nicht bloß jene zu verstehen seien, die unmittelbar vom Papste ausgehen, sondern auch jene, die von den römischen Congregationen herrühren.

3. Die über die *absolventes complicem* im Art. X verhängte Censur trifft auch die *absolventes cum ignorantia crassa et supina*.

4. Die Verpflichtung desjenigen, der in Todesgefahr von einer speciell reservierten Censur losgesprochen wurde, ist von der hl. Congregation schon am 19. August 1891 genauer dahin erklärt worden, der Ausdruck *obligatio standi mandatis Ecclesiae* besage, sie müssen sich, wenn sie wieder genesen, entweder persönlich oder durch ihren Beichtvater an den Papst wenden, -widrigenfalls sie in die frühere Censur zurückfallen. Diese Erklärungen sind am 14. Januar 1892 dem hl. Vater vorgetragen und von demselben gutgeheißen und bestätigt worden.

Linz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

**XXII. (Weißes Scapulier, Bruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit.)** Viele hochwürdige Herren haben sich in letzter Zeit um die Facultät beworben, in die fünf Scapuliere einzutreten. Dies ist gewiß sehr löblich, denn es ist den Gläubigen eine große Wohlthat, im Leben und im Sterben sich des besonderen Schutzes Gottes und der seligsten Jungfrau Maria erfreuen zu können, so viele vollkommene und unvollkommene Ablässe zu gewinnen für sich und die armen Seelen. Ueberdies ist ja das Tragen des heiligen Scapuliers ein eminentes und spezifisches Bekenntnis des katholischen Glaubens und der kindlichen Liebe und Treue gegen die seligste Jungfrau und Gottesmutter. Durch das heilige Scapulier tragen wir ihr Kleid, wie Beamte und Soldaten durch ihre Uniform als besonders treue Diener jene ihres Königs oder Herrn tragen.

Wie diese *conscripti* sind, so will die heilige Kirche, daß die Träger der vorzüglichsten Scapuliere ihre Namen auch eintragen lassen in ein Buch, Bruderschaftsbuch, worin alle verzeichnet sind, welche sich nicht schämen, in besonderer Weise sich als Diener Mariens zu zeigen und sie durch ein frommes, christliches Leben zu ehren. Dies gilt von der Bruderschaft des braunen Scapuliers vom Berge Karmel, welche sich mit Recht als die erste und gnadenreichste rühmt, dann von jener der sieben Schmerzen Mariens, welche wie eine Ergänzung der ersteren sich ausnimmt, da wir ja alle Schmerzensfinder Mariens sind. Diese zwei Scapuliere und Bruderschaften kehren mehr den Charakter der Verehrung Mariens und der Übung des christlichen Tugendlebens besonders hervor.

Der christliche Glaube und die christliche Liebe haben aber noch ein anderes Bündnis erzeugt, das dem katholischen Christen am Herzen liegt: das Bekenntnis und die Verehrung des allerhöchsten Geheimnisses der allerheiligsten Dreieinigkeit und die Übung der christlichen Nächstenliebe. Unter den Acten der letzteren steht wohl die Bewahrung oder Erlangung des Glaubens — als „*radix et fundamentum omnis justitiae*“ — „*venerunt mihi omnia bona*

pariter cum illa“ — in erster Reihe. Dieses Bekenntnis des Glaubens und die Uebung dieser vorzüglichen christlichen Nächstenliebe hat der Orden der Trinitarier zum Hauptzweck des Ordens erwählt und hiemit auch die Bruderschaft der allerheiligsten Dreieinigkeit. — Es ist wahr, daß der Zweck des Ordens in unseren Tagen veraltet erscheint, nämlich die Erlösung christlicher Gefangener aus der Gefahr des Abfalls und aus der Tyrannei der Mohamedaner. Dafür aber bleibt der erste Zweck: Bekenntnis und Verehrung des höchsten Geheimnisses gegenüber dem Unglauben, Rationalismus und der Verschämtheit in praktischer Uebung des christlichen und katholischen Glaubens vollends aufrecht. Der zweite Zweck, die Uebung der Nächstenliebe zur Bewahrung und Erwerbung des wahren Glaubens erfüllt sich etwa durch gleichzeitigen Beitritt zum Vereine der Glaubensverbreitung, der Kindheit Jesu, Bonifacius = Afrika = Antislaverei = Vereines oder Almosen an den General der Trinitarier zur Erziehung der Negerkinder.<sup>1)</sup> Ebensoviel als zu den ersten Zeiten des Trinitarier-Ordens ist jetzt Hilfe nothwendig, damit die hundert Millionen Bewohner Afrikas nicht ganz den Arabern (dem Mohamedanismus) oder dem Protestantismus anheimfallen. Das sollen sich die Brüder und Schwestern der Bruderschaft der allerheiligsten Dreieinigkeit angelegen sein lassen und so eine Garde bilden, die theils dem höchsten Geheimnis Ehre und Anbetung zollt, theils vorzügliche christliche Nächstenliebe übt: die Rettung Afrikas, welche dem heiligen Vater so sehr am Herzen liegt.

Es existierte diese Bruderschaft in den vorigen Jahrhunderten an vielen Orten und hatte blühenden Bestand, indem die Zahl der Mitglieder sehr groß war, so daß sie eigene Kirchen und eigene Kapläne erhalten konnten, da ihr Vermögensstand aus zahlreichen Stiftungen und Almosen sich mehrte.

Um nur ein Beispiel aus einer Gegend zu erwähnen, bestand diese Bruderschaft in Obervinschgau (in Tirol) an vier Orten: in Malz, Glurns, Lichtenberg und Schluderns. In letzterem Orte hatte sie ihren Hauptsitz. Sie wurde errichtet 1300 (also wenig mehr als hundert Jahre nach der Stiftung des Ordens durch den hl. Felix

<sup>1)</sup> Beringer, p. 622: 2) „Uebung werththätiger Nächstenliebe im Geiste des Ordens, namentlich durch Almosen und Liebesgaben für die in Gefangenschaft der Ungläubigen befindlichen Christen und zum Ankauf armer Negerkinder, welche auf Sklavenmärkten feilgeboten werden. Der Orden der heiligen Dreifaltigkeit kaufte bisher diese Kinder, um ihnen nebst der Freiheit eine christliche Erziehung zu geben. Eben zu diesem Zwecke sollten die freiwilligen Almosen der Bruderschafts-Mitglieder (nach Abzug der Bedürfnisse der Localbruderschaft) an die unbeschuhten Trinitarier eingeschickt werden, weil Papst Pius IX. denselben durch Rescript vom 21. März 1855 den Loskauf der genannten Negerkinder übertrug. Dies Almosen ist jedoch keine wesentliche Bedingung für die Gewinnung der Abfälle, die Armen brauchen ein solches gar nicht zu geben“. Sollten solche eingeschendet werden, so ist der Unterzeichnete bereit, deren Sendung nach Rom gewissenhaft zu vollführen.

von Valois und den hl. Johannes von Matha und der Bestätigung durch Papst Innocenz III. 1198) von fünfzehn Stiftern, meist Priestern. Die damals weitverbreitete Dreifaltigkeits-Bruderschaft setzte zur Besorgung der Bruderschafts-Gottesdienste an vier (obgenannten) Orten Kapläne ein und gab ihnen jährlich in barem Gelde jedem 171 fl. 40 kr. und vierzehn Mut Roggen und zehn Mut Gerste, jenen in Mals, Glurns und Schluderns eine eigene Behausung. Dafür mußten sie das ganze Jahr täglich (mit Ausnahme einer einzigen freien Messe wöchentlich) für die Bruderschaft applicieren und an gewissen Tagen (Mittwoch und in der ganzen Seelenoctav) auf dem Bruderschafts-Altare in Schluderns die heilige Messe lesen. Zur Seelsorge waren diese Kapläne nicht verpflichtet. (Brigner Diöcesan-Beschreibung, Decanat Mals, p. 712.) Aus ihrer Dotation wurden nach Aufhebung der Bruderschaft durch Kaiser Josef II. Cooperaturen gestiftet, so in Glurns mit einem Capital von 5527 fl. 5 kr. Der Pfarrer erhielt für die Verpflegung 204 fl. R. W. 1803 starb der letzte Bruderschafts-Kaplan Johann Nep. Hellrigl. (So zu lesen im „Unerlöschlichen Gnadenmeer, d. h. Bruderschafts-Büchlein, neu herausgegeben von H. H. Pfarrer Stainer in Schluderns.)

Da die (staatliche) Aufhebung dieser Bruderschaft in den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts geschah und dieselbe in den besseren nachfolgenden Zeiten nicht wieder neu belebt und geübt worden, also eine mehr als hundertjährige Unterbrechung stattgefunden hat, so müßte bei allfälliger Wiedereinführung derselben betreffenden Ortes angehalten werden, wie Beringer in seinem neu herausgegebenen Manrel sagt, 9. Aufl., p. 620.

So mögen die Verhältnisse in vielen Orten Tirols, Oesterreichs und Deutschlands, vielleicht auch der Schweiz beschaffen sein, so daß in diesen Ländern kein Ort — weiterhin — bekannt ist, wo diese Bruderschaft jetzt noch gültig bestünde und dahin die Namen der mit dem weißen Scapulier Bekleideten und in die Bruderschaft aufgenommenen Personen gesendet werden könnten. Es war darum vielen hochw. Herren erwünscht zu erfahren, daß diese Bruderschaft in Schlinig bei Mals in Tirol erst in neuester Zeit: 2. April 1883 gültig, canonisch errichtet worden ist und daß sie die Namen der Eingekleideten zur Eintragung in das Bruderschaftsbuch dorthin senden könnten. Noch mehr waren viele über die Nachricht erfreut, daß der dortige Seelsorger und Rector der Bruderschaft bereit sei, nicht nur in das Bruderschaftsbuch des weißen Scapuliers einzuschreiben, sondern auch jene in das braune und schwarze zu besorgen, da gültig errichtete Bruderschaften dieser letzteren Scapuliere sich in der Umgegend befinden: nämlich das braune im Stifte Marienberg anno 1647 8. September errichtet und das schwarze in Glurns, als Filiale derjenigen bei den Serviten in Innsbruck, am 24. October 1668. Es wurde dem Unterzeichneten von vielen hochw. Herren in Briefen gedankt, da das Abschreiben und Einsenden der Namen an drei ver-

schiedene Orte für manche vielbeschäftigte Herren zeitraubend und Sendung nach Rom umständlich ist.

Sollten manche hochw. Herren die Errichtung der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit an ihrem Orte wünschen — und für Orte, wo sie früher bestand, oder welche dieses Geheimnis als *titulus ecclesiae* haben (wie mir einige solche in Ober- und Unterösterreich bekannt sind) oder welche fast keine anderen Bruderschaften an ihrem Orte haben, — so diene denselben zur angenehmen Nachricht, daß eine solche Errichtung keine großen Schwierigkeiten und Unkosten verursacht, besonders für jene hochw. Herren, welche schon die Facultät haben, in das weiße Scapulier einzukleiden: in dem betreffenden *instrumentum* heißt es ja: *et erigendi in loco N.* Die Errichtung der Bruderschaft könnte auf folgende Weise veranstaltet werden:

1. Der Pfarrer, Curat, Ordensobere der betreffenden Kirche wendet sich zuerst an den Diöcesanbischof, legt den Wunsch der Errichtung dieser Bruderschaft ihm vor und führt die Gründe an, die ihn hiezu bewegen, z. B. geringe Zahl der im Orte bestehenden Bruderschaften, Titel der Kirche von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, früherer Bestand dieser Bruderschaft u. dgl., führt den Titel oder Namen des Patronus der Kirche an mit der Bemerkung, daß in der Umgegend keine solche Bruderschaft schon bestche, endlich bittet er, daß für die vom General der (unbeschuhten) Trinitarier zu errichtende Bruderschaft der Seelsorger möge bezeichnet werden und daß er im Verhinderungsfalle einen anderen Priester für sich substituieren dürfe. (p. 552.)<sup>1)</sup> Die Errichtung und die *aggregatio* an den Orden sammt Gewährung der Facultäten und der Ablässe nimmt der P. T. General der Trinitarier vor, aber der *consensus Ordinarii* und die Bestimmung des Rectors durch ebendenselben und sein schriftliches Zeugnis ist durchaus erforderlich (p. 541.)

Die bischöfliche Gewährung und Anempfehlung ist dann dem Bittgesuch an den Ordensgeneral beizuschließen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Eingabe kann folgenderweise geschehen:

N. N. *motus desiderio promovendi devotionem erga Ss. Trinitatis mysterium (et opera charitatis erga paganos miserae Africae) humiliter petit a Te Reverendissime et Illme Dne: 1) Ut Confraternitatem sub titulo Ss. Trinitatis albi scapularis utriusque sexus fidelium in ecclesia S. N. loci N. erigendam approbare digneris. 2) Ut (me hum. infrascriptum) R. D. parochum (vicarium) Confraternitatis praesidem constituas cum facultatibus necessariis et opportunis praesertim substituendi sibi alium sacerdotem, si opus fuerit, ad recipiendos fideles et alia praesidis munia exercenda. 3) Ut litteris testimonialibus Reverendissime P. Generali praedicto ejus Confraternitatis pietatem et christianae pietatis officia, quae exercere cupit pro erectione commendare digneris. Confraternitas illius nominis et instituti hic et in distantia 3 milliariorum non existit. Aliae Confraternitates in hac ecclesia jam erectae sunt hae: . . . (Veringer, p. 579).*

<sup>2)</sup> Die Supplic an den Ordensgeneral kann also lauten:

Reverendissime P. Generalis! Quum infrascriptus orator N. N. rector ecclesiae parochialis (succursalis, oratorii . .) in dioecesi N. Confraternitatem

Trifft die Errichtungsurkunde ein, so ist sie, zumal wegen des Ablass-Verzeichnisses vorerst dem Bischof vorzulegen, weil die mitgetheilten Ablässe *praevia cognitione Ordinarii dumtaxat promulgentur*.

Die Adresse an den Reverendissimo DD. General der Trinitarier lautet: Reverendissimo Generale del Ordine di Ss. Trinità. Roma. Via Condotti oder an jenen *excalceatorum*: Reverendissimo P. Generale dei Trinitarii. Roma. S. Crysogono (Trastevere); der genannte *commissarius generalis* in S. Carlo alle Quattro fontane (von welsch letzterem Schlinig die Errichtung erhielt.)

Denjenigen, welche sich für die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit vom weißen Scapuliere interessieren, möchte auch erwünscht sein zu erfahren, daß es noch zwei ähnliche Bruderschaften gibt:

I. Der Verein zur Sühne gegen die heiligste Dreifaltigkeit — durch drei heilige Messen — unter dem Schutze des hl. Erzengels Michael, zum Zwecke: 1) von Gott die Ausrottung geheimer Gesellschaften, sowie die Befehrung ihrer Mitglieder zu erbitten; 2) die Geduld Gottes anzubeten und die Beleidigungen wieder gut zu machen, welche der heiligsten Dreifaltigkeit in diesen Gesellschaften zugefügt werden. (1886 schon neun Millionen Mitglieder; 1873 gestiftet.)

II. Die Erzbruderschaft zum Ersatz für die Gotteslästerungen und Entheiligung des Sonntages mit dem Zwecke: 1) die Unbilden zu sühnen, welche Gott durch Gotteslästerungen und Entheiligung der Sonn- und Festtage zugefügt werden; 2) an der Ausrottung dieser Mergernisse zu arbeiten.

Die Zahl der in Schlinig eingeschriebenen Mitglieder hat nun 20.000 überschritten.<sup>1)</sup> Den hochw. Herren herzlichen Dank für *memento* und Almosen zur Stiftmesse für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft. Die Einschreibungen in die Bruderschaftsbücher des braunen und schwarzen Scapuliers wurden besorgt.

Schlinig.

P. Karl Ehrenstrasser,  
Rector der Bruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit.

Ss. Trinitatis in praedicta ecclesia constituere desideret, et a Reverendissimo et Illustrissimo Domino Episcopo approbationem et commendationem pro erectione obtinuit, prout litterae haece adnexae testantur.

Quare praedictus orator Paternitatem humiliter rogat, ut dictam Confraternitatem in hac ecclesia S. N. (ad altare S. N.) erigere et praesidi a Reverendis: D. Ep. designato ejusque successoribus facultates necessarias et opportunas (benedicendi scapularia etc.) communicare velis, concessa etiam venia, ut Confraternitatis pro tempore rector ex rationabili causa alium sibi sacerdotem substituere possit ad recipiendos fideles, benedicenda scapularia et alia praesidium exercenda munera.

R. V.

add. N. N.

<sup>1)</sup> Namen zur Einschreibung wurden eingesendet aus: Niedernentkirchen, Zell a. N., Hausen bei Esleben, Mägenfurt, St. Leonhard Pässeier, Miffenheim,

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Die Aristotelische Auffassung vom Verhältnisse Gottes zur Welt und zum Menschen.** Von Dr. Eugen Kolfes. Berlin. Mayer und Müller 1892. gr. 8°. IV und 202 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

In der vielumstrittenen Frage, wie weit Aristoteles der christlichen Auffassung von Gott und Unsterblichkeit sich genähert habe, kommt der Verfasser obiger Schrift nach sorgfältiger Prüfung aller bezüglichen Stellen der Aristotelischen Werke zu folgenden Thesen: 1. Gott ist nach Aristoteles Ursache der Weltordnung als wirkende Ursache und Zweckursache zugleich. 2. Auch die Weltsubstanz hat nach Aristoteles in Gott ihren Ursprung. Es finden sich auch bei ihm die Prämissen, aus denen der Ursprung der Welt durch eigentliche Schöpfung gefolgert werden kann, und andererseits enthält kein System nichts, was nach seiner Absicht die Schöpfung ausschliesse. Bezüglich der himmlischen Sphären und der menschlichen Seelen lehrt er sogar eine Weise des Ursprungs, die an sich jede andere Entstehung als diejenige durch die schöpferische Macht Gottes ausschließt. Dennoch lehrt er diese nicht direct. In manchen Erörterungen läßt er die Schöpfung sogar außeracht. 3. Aristoteles lehrt eine göttliche Vorkehrung. 4. Die Seele des Menschen ist nach Aristoteles ihrem höchsten Theile nach ein für sich daseinsfähiges geistiges Wesen und gehört dem Menschen selbst an als Theil seiner Natur. Sie hat vor dem Leibe kein Dasein, entsteht auch nicht durch körperliche Zeugung, sondern sie ist göttlichen Ursprungs. Sie lebt nach dem Untergang des Leibes ewig fort. 5. In der Lösung der ethischen Fragen vom menschlichen Endziel und dem Wesen der Sittlichkeit ist Aristoteles weniger glücklich gewesen, indem die natürliche Vollendung des Menschen durch die Tugendübung einseitig auf Kosten des religiösen Momentes bei ihm hervortrat, auch von der jenseitigen Vollendung nichts verlautet. Erklärt sich beides daraus, daß er in seiner Ethik nur von dem irdischen Endziel redet und des jenseitigen als einer dem menschlichen Wissen entzogenen Sache keine Erwähnung thut, so ist doch in seiner Lehre von der Erkenntnis der Wahrheit als dem höchsten Ziel des Menschen das Band gegeben, durch welches dessen zeitliche Bestimmung mit der ewigen sich verknüpft.

Mit diesen Resultaten, sowie auch mit deren Begründungen, müssen wir uns im allgemeinen einverstanden erklären. Der Verfasser ist in seinem Urtheile sehr maßvoll kritisch und läßt sich nicht zu überspannten Behauptungen und Tentungen zugunsten seines Autors hinreißen, wie er andererseits die harten Urtheile, welche Zeller und Döllinger u. A. über die Gottes- und Seelenlehre des Aristoteles fällen, ganz sicher als unzutreffend dargethan hat. Durch

Zams, Gmunden, Rottenburg, Ehingen, Ingolstadt, Euben, Friesenhofen, Brooklyn Amerika, Oberachern, Borchdorf, Marienberg, Tölz, Schönthal, Hochheim bei Erfurt, Altendorf, Oberjosbach, St. Georgen (Kanton St. Gallen), Münster (Kanton Graubünden), Offenburg.



diese Anerkennung, welche wir den Forschungsergebnissen des Verfassers zutheil werden lassen müssen, entfernen wir uns aber keineswegs von den Aufstellungen unserer Apologetik, welche aus der Unzulänglichkeit der antiken Philosophie überhaupt und des Aristoteles, ihres Fürsten, insbesondere die Nothwendigkeit der Offenbarung darthut,<sup>1)</sup> denn diese Unzulänglichkeit ergibt sich selbst aus den obigen Thesen des Verfassers, noch mehr aber, wenn man näher in die Begründung derselben eingeht. Oder kann ein Philosoph die christliche Religion überflüssig machen, der nach des Verfassers Eingeständnis die Lehre vom Willen Gottes, also von der göttlichen Liebe, von der jenseitigen Belohnung so äußerst mangelhaft behandelt hat?

Fulda (Heßen).

Professor Dr. Constantin Gutberlet.

2) **Theologia pastoralis** complectens Practicam Institutionem Confessarii autore Jos. Aertnys, C. SS. R., 8<sup>o</sup> (VIII. 274 S.) Linz, 1892. Du. Haslinger. Preis fl. 1.50 = M. 2.50.

Vorstehendes Pastoralwerk ist im engsten Anschlusse an die Moraltheologie desselben Verfassers bearbeitet. Nur wer im Besitze beider Werke ist, wird daher einen vollkommenen Gebrauch von dieser Pastoral machen können. Das Werk zerfällt in drei Theile. Im ersten Theile bespricht der Verfasser die nothwendigen Eigenschaften eines guten Beichtvaters; im zweiten Theile gibt er die allgemeinen Vorschriften für eine segensreiche Wirksamkeit im Beichtstuhle und im dritten Theile weist er des Besonderen nach, wie bestimmte Sünder als auch wie die Personen in ihrer Verschiedenheit nach Alter, Geschlecht, Stand und Rang zu behandeln sind. Ohne andere Autoritäten auszuscheiden, entlehnt der Verfasser seine Vorschriften zumeist den Werken des hl. Alfons und des P. Segneri, was ihm gewiss zu nicht geringer Empfehlung gereicht.

Nicht gefallen hat mir der Titel Theologia Pastoralis, so sehr ihn auch der Verfasser zu rechtfertigen sucht, und so wahr es ist, daß die Praxis Confessarii der bedeutendste Theil der Pastoraltheologie ist. Eine solche Verallgemeinerung des Titels erweckt eben falsche Erwartungen. Und warum sollte auch Pastoralis Instructio Confessarii nicht genügen? Auch über einige praktische Vorschriften des Werkes ließe sich streiten. Was z. B. (S. 89—98) über den Liberalismus gesagt worden, ist jedenfalls theoretisch sehr richtig; ob aber in praxi die Sache so leicht durchführbar sein wird, möchte ich doch bezweifeln. Der Liberalismus ist keine so streng normierte, geschlossene und sichtbare Gesellschaft wie das Freimaurerthum. Mit einigen Fragen wird man daher in den seltensten Fällen etwas Sicheres feststellen können, und ein längeres politisches Examen dürfte denn doch im Beichtstuhle nicht angebracht sein. Meines Erachtens wird man sich darauf beschränken müssen, zu erfragen, ob keine schlechten Zeitungen und Bücher gelesen und verbreitet, keine religionsfeindlichen Versammlungen besucht werden u. dgl. mehr. Dagegen darf man direct fragen, ob der Penitent etwa zu den Socialdemokraten gehört; denn diese sind streng organisiert und in allen ihren Abstufungen eine Partei des Umsturzes von Thron und Altar. Unterbrechungen des Bekenntnisses, wie sie der Verfasser S. 27 anrath, verwirren viele Penitenten ganz und gar. Die Vorschrift (S. 82), vor der Requisition nicht leicht zu absolvieren, möchte für die meisten Fälle doch zu streng sein. Andererseits würde ich Kinder (S. 123), nicht so ohneweiters von der Pflicht der Requisition freisprechen; oft können sie sich das zu Erzielende von ihrem Taichengelde absparen, und wenn

<sup>1)</sup> Vergl. C. Gutberlet, Lehrbuch der Apologetik, II. Bd., S. 39 ff.

auch das nicht möglich, so sage man ihnen wenigstens, daß sie den Schaden durch großen Fleiß und Gehorsam erzeuhen müßten: denn — jung gewohnt, alt gethan! u. s. w., u. s. w.

Alle diese Ausstellungen wollen jedoch keineswegs das Werk im großen und ganzen tadeln; vielmehr ist dasselbe ein sehr willkommenener Beitrag zur Lösung der so schwierigen Aufgabe einer richtigen und wirksamen Verwaltung des heiligen Bußsacramentes.

Wartha (Preuß. Schlesien).

Dr. Birnbach, Pfarrer.

### 3) **Die hl. katholische Kirche, das große Werk Gottes.**

Apologetische Predigten von Joseph Füssel, Pfarrer in Niederriehbach. Regensburg 1891. XXVII und 450 S., 8°. Preis broch. M. 4.50 = fl. 2.70.

Für gute dogmatische Predigten ist auf dem sonst warenüberladenen Predigtstuhl des Büchermarktes noch immer Platz und wenn der Prediger die dogmatische Lehre von der Kirche zur Behandlung gewählt hat, so ist er schon um dieser Wahl wegen willkommen; haben wir doch seit Heinrich Hurters „Schönheit und Wahrheit der katholischen Kirche“ kaum einen nennenswerten Cyclus von Predigten über das zeitliche Gottesreich erhalten, soviel auch von der „Kirche“, ihrer Autorität, ihren Rechten und Leiden u. s. w. geredet und gedruckt wird. Darum ist das Unternehmen Füssels jedenfalls dankenswert, auch wenn er nur Material zu Predigten über die Kirche zusammengetragen hätte, denn auch das fehlt über diese Predigtmaterie mehr als über andere. Freilich ist das Verzeichnis der „Quellen“, aus welchen Füssel „hauptsächlich“ geschöpft hat, S. VIII, sehr dürftig: es sind im ganzen 15 Bücher und die Mehrzahl derselben handelt gar nicht von der Kirche; neben Hurter vermissen wir die Predigtliteratur vollständig und wenn dem Verfasser die älteren lateinischen Werke über die Kirche Christi fremd blieben, welche Dienste hätte ihm von neuern dogmatischen Schriften der einzige Heinrich, Bd. 1 u. 2, leisten können? —

Füssel vertheilt seinen Predigtstoff in vier Abtheilungen: „Wesen und Verfassung“ der Kirche (9 Predigten), „die allein wahre Kirche Christi“, richtiger: von den Merkmalen der Kirche (7 Predigten), „die Kirche in Ansehung (!) ihrer ämtlichen Wirksamkeit“ (warum nicht viel kürzer: von den Aemtern der Kirche; 7 Predigten), endlich „geschichtliche Bezeugung der Göttlichkeit der Kirche“ (auch 7 Predigten, die wenigstens dem Referenten am besten gefallen haben).

Es ist anderwärts gerügt worden, als ob die Disposition einzelner Predigten mißglückt sei. — Dem Referenten scheint, als habe der Verfasser, mehr besorgt die Sache zu sagen, sich um die Form und insbesondere um die Abtheilung der einzelnen Themata allzuwenig gekümmert: thatsächlich ist diese nämlich stets übereinfach, nicht selten ist der erste Theil bloß die These selbst, der zweite die Nüchternanwendung, überhaupt erweckt die Regelmäßigkeit, womit die nämlichen Eintheilungsgründe wiederkehren, den Eindruck des Einerlei und Langweil. Gleichwohl werden viele Prediger das Buch Füssels nicht ohne großen Nutzen gebrauchen, und aufrichtig wünschen wir ihm darum die weiteste Verbreitung, freilich auch in einer baldigen zweiten Auflage größere Rücksichtnahme auf die Forderungen der Rhetorik und der homiletischen Kunstlehre. Auch der Preis dürfte dann etwas niedriger gestellt werden. —

Freiburg (Baden).

Prof. Dr. H. Schill.

### 4) **Religion und Irreligion.** Von Msgr. Emil Bongand, Bischof von Laval. Autorisierte deutsche Ausgabe von Philipp Prinz von

Urenberg, Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1891. (1. Bd. XVI, 475, 8<sup>o</sup>.) Preis: M. 4.50 = fl. 2.70.

In diesem sehr zeitgemäßen Werke (das mittlerweile auch ins Ungarische und Kroatijche überetzt worden), schildert der hochwürdigste Verfasser mit schrecken=erregenden Zügen all' die Verheerungen, welche Irreligion im einzelnen Menschen, in der Familie, im Staate, im Volke anrichtet. Die Bilder, welche der hochw. Verfasser da über seine Franzosen entrollt, sind grell aber wahrheitsgetreu, und zeigen uns mahnend und warnend, was aus unserem Vaterlande werden muß, wenn die Irreligion allgemein Mode wird.

Der Verfasser sagt: „Entweder Christenthum oder Sklaverei, entweder die Zügel der Religion oder die Zügel der Gewalt.“ Vom Adel heißt es: „Entweder werden die höheren Classen . . . zur Religion zurückkehren . . . oder durch's Feuer gehen müssen“. In den ersten vier Capiteln finden wir Gedanken und Rathschläge zu einer Art psychologischen Apologie der Religion, in den Schlusscapiteln eine „göttliche Behandlung des Schmerzes“, der Leiden auf Erden. — Die Uebersetzung ist gut gelungen; nur S. 260/1 hätten die Angaben umgerechnet oder in einer Note erklärt werden sollen. (Zwei zwei französischen Novillionen sind gleich zwei deutschen Quinillionen.)

Travnik (Bosnien). P. Adolf Hüninger S. J., Theologie=Professor.

5) **Die Psalmen** nach dem Urtext überetzt und erklärt von P. Friedrich Raßfl O. S. Fr., III. Bd. Bf. 107—150. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. S. 302. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Dieser Psalmen=Commentar ist als eine schätzbare Bereicherung unserer exegetischen Literatur zu begrüßen. Es fehlte zwar bisher nicht an guten katholischen Psalmen=Commentaren, aber ein wichtiger Punkt ist in denselben vielfach vernachlässigt oder nur stiefmütterlich behandelt, ich meine die Textkritik, was sicher ein nicht unbedeutender Defect ist, da sich der uns über= lieferte majorethische Psalmentext an so manchen Stellen nicht im besten Zustand befindet. Diesem Mangel sucht nun P. Raßfl in seinem Commentare abzuhelfen, indem er gerade auf die textkritische Seite ein besonderes Augenmerk richtet. Dadurch ist es ihm gelungen, nicht wenige Stellen, die wegen ihrer Schwierigkeit kein geringes Kreuz der Exegeten waren, in leichter, ungezwungener Weise zu erklären. Der Verfasser folgt größtentheils den von Bickell aufgestellten Emendationen, jedoch thut er dies nicht blindlings, sondern nur, wo plausible Gründe vorliegen; diese Gründe entnimmt er aus alten Codices, aus der Septuaginta, aus der koptischen Uebersetzung, die aus einem ältern vorhandschriftlichen Septuaginta=Text geschlossen ist, und aus andern beachtenswerten Quellen; und wo positive Beweise fehlen, stellt er annehmbare Conjecturen auf.

Da P. Raßfl ein Anhänger der Bickell'schen Theorie über das hebräische Metrum ist, so hat er auch die Uebersetzung der Psalmen metrisch nach den Bickell'schen Schemen abgefaßt; jedoch ist dieselbe unabhängig von der Uebersetzung Bickells und im ganzen leicht lesbar und überall sinngetreu. Ueberdies wird bei der Erklärung der einzelnen Stellen gewöhnlich auch die wörtliche Uebersetzung beigegeben.

Was die eigentliche Exegese oder Auslegung betrifft, hält sich unser Commentar in der allgemeinen Auffassung der Psalmen ganz an die kirchliche

Tradition und ist namentlich der messianische Gehalt klar hervorgehoben und mit Entschiedenheit betont. Nur das bedauern wir, daß bei Psalm 110, 3 nicht die von Kaulen vorgeschlagene Lesart gewählt wurde, da dieselbe den alten Uebersetzungen entspricht und für die messianische Auffassung günstiger ist. Bei gar manchen schwierigen Stellen eröffnet der gelehrte Verfasser mitunter ganz neue Gesichtspunkte und bietet uns durch kleine Textemendationen oder durch geschickte Ausnützung des Parallelismus überraschend einfache, ungekuchte Erklärungen. P. Raffl erklärt jedoch nicht bloß den Urtext, er berücksichtigt auch die Vulgata in entsprechender Weise und ist sehr glücklich in Erklärung dunkler Vulgata-Stellen.

Mit der einschlägigen Literatur, auch mit der protestantischen, ist der Verfasser vollständig vertraut; ja es scheint uns, er habe auf letztere manchmal etwas zuviel Rücksicht genommen; einige Beschränkung in dieser Beziehung hätte dem Werte des Buches wohl keinen Eintrag gethan.

Zu den sogenannten Hallel-Psalmen ist eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, in welcher nach dem Vorgang Wickells der Beweis versucht wird, daß diese Psalmen die Grundlage des jüdischen Pascharituals und mittelbar auch der alten kirchlichen Meßliturgie bilden. Man mag über diese Theorie urtheilen, wie man will, das wird man jedenfalls nicht leugnen können, daß die für dieselben angeführten Gründe nicht zu unterschätzen sind.

So können wir dem diesen Commentar allen Freunden jener heiligen Gesänge, welche in der kirchlichen Liturgie eine so hervorragende Stelle einnehmen, und besonders allen Exegeten vom Fache bestens empfehlen; und wir schließen unser Hejerat mit dem Wunsche, daß der gelehrte Franciscaner dem vorliegenden dritten Bande in nicht zu langer Frist den ersten und zweiten folgen lassen möge.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

6) **Synopsis der dogmatisch-moraltheologischen Lehre von der Wirksamkeit des heiligen Geistes.** Von Dr. Joh. Ev. Brunner. Eichstädt, Brönner 1891. 97 S. 8°.

Es dürfte nicht wenigen erwünscht sein, in dieser (als Lycealprogramm für 1891 erschienenen) Schrift eine compendiöse Darlegung zwar nicht der gesammten Lehre vom heiligen Geiste, aber doch von der Wirksamkeit desselben zur Hand zu bekommen.

Die Schwierigkeit dieser Lehre an sich, die Gefahr, sich in unhaltbare Behauptungen oder in nichtsjagende Plathheiten zu verlieren, dürfte jene Scheu verursachen, welche Predigten über den heiligen Geist zur ziemlichen Seltenheit macht. Umso dankenswerter ist es, wenn ein Gelehrter vom Rufe Brunners zumieist an der Hand des Aquinaten im vorstehenden Schriftchen eine solide, vom hohen Fluge kaum nachzudenkender Speculation freie und daher jedem Priester verständliche Darstellung der Wirksamkeit des heiligen Geistes im allgemeinen und im einzelnen: in der Schöpfung, den Vorbildern des Messias, den Propheten, der Incarnation und Erlösung, der Kirche, der einzelnen Menschenseele zur Heiligung und Befeligung — darbietet. Gerade praktischen Seelsorgern kann das Schriftchen als sichere Orientierung und Fundgrube für diesbezüglichen Predigtstoff — dessen Verwertung freilich der eigenen Arbeit überlassen bleibt — sehr empfohlen werden.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Gruber.

7) **Umtväs, das Emmaus des hl. Lukas,** 160 Stadien von Jerusalem entfernt. Von M. S. Schiffers. Mit Titelbild, einem Grundplan und einer Karte von Judäa. Freiburg, 1890. Herder. S. VIII und 236 (8°). Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Wie schon der Titel des Buches besagt, will der Herr Verfasser den Nachweis liefern, daß das neutestamentliche castellum nomine Emmaus (Luk. 24, 13) identisch sei mit dem alttestamentlichen Emmaus (Makk. 3, 40), dem nachmaligen Nikopolis, dem heutigen Amwäs. Als Hauptbeweis führt Schiffers „die gesammte Tradition des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung“ (pag. 152), an. Wäre dem wirklich so, daß die „gesammte“ Tradition des ersten Jahrtausends das Emmaus des hl. Lukas mit dem Emmaus der Makkabäer identifizierte, dann müßte die Emmaus-Frage freilich für gelöst betrachtet werden. Allein der angezogene Beweis ist nur zur Hälfte wahr. Wichtig ist, daß von Eusebius und Hieronymus an bis auf Heland das neutestamentliche Emmaus mit dem alttestamentlichen vielfach, ja fast durchgehends verwechselt wurde; aber vor Eusebius, in den ersten zwei christlichen Jahrhunderten, war es nicht so. Dies zeigt deutlich die Geschichte des heiligen Textes bei Luk. 24, 13.

Nach der eigenen Berechnung des Herrn Verfassers ist Amwäs, das alttestamentliche Emmaus, 160 Stadien von Jerusalem entfernt; nun lesen aber die ältesten und besten Handschriften der Itala, Vulgata, Peschitto, der koptischen, äthiopischen, arabischen, persischen und fast aller andern alten Uebersetzungen, sowie des griechischen Textes selbst durchgängig σταδίων ἑξήκοντα, stadiorum sexaginta, 60 Stadien. Erst vom dritten Jahrhundert an, wo man anfing nach dem Vorgang des Eusebius das Emmaus des Lukas mit dem Emmaus der Makkabäer zu verwechseln, weil letzteres das bekanntere war (Westcott and Hort, appendix 72, Cambridge 1882), tritt die Lesart ἑξήκοντα ἑξήκοντα, 160 Stadien auf — aber auch nur ganz vereinzelt, wie Schiffers selbst zugeben muß (pag. 105 ff.). Daher behaupten die beiden englischen Gelehrten a. a. O. wohl mit Recht: evidently arising from identification of this Emmaus with the better known Emmaus which was later called Nicopolis, die Lesart 160 Stadien verdanke augenscheinlich ihre Entstehung der Identifizierung der beiden Emmaus, die uns bei Eusebius, Hieronymus, Sozomenus u. A. entgegentritt. Diese Behauptung wird noch bestärkt durch den Umstand, daß Amwäs in Wirklichkeit nicht 160 sondern 176 (Heland nach dem alten itinerarium hierosolymitanum) oder 130 Stadien (Vinwin de Hamme-Costa Major heiliges Land II, 125), von Jerusalem entfernt ist. — Wenn wir also mit Tischendorf (ed. VIII. crit. mai., Lipsiae 1872) und Westcott and Hort (Text, Cambridge 1890) bei Luk. 24, 13 die Lesart 60 Stadien festhalten müssen, so ergibt sich von selbst, daß die zwei ersten Jahrhunderte, welchen diese Lesart allein bekannt war, außer dem alttestamentlichen Emmaus (130 o. 160 o. 176 Stadien von Jerusalem entfernt), noch ein anderes castellum nomine Emmaus kannten, welches nur 60 Stadien von Jerusalem entfernt ist. Heland hat daher durchaus nichts Neues erfunden; er ist nur zur Ueberzeugung der ältesten Zeit zurückgekehrt, wenn auch er das neutestamentliche Emmaus vom alttestamentlichen unterschied. Daß die Trübung einer uralten Tradition nicht zum Unmöglichen gehöre, beweist Schiffers selbst; eine solche nun begegnet uns in der Emmausfrage bereits im dritten Jahrhundert, wie bereits bemerkt wurde; kann aber als Trübung natürlich nichts beweisen. Der Ansicht des Verfassers steht aber noch eine andere große Schwierigkeit im Wege. Die Entfernung von 130 o. 160 o. 176 Stadien, d. i. von 6—8 Stunden, wird sich wohl kaum mit dem Buchstaben des heiligen Textes (Luk. 24, 13, 23 ff; Joh. 20, 19) vereinigen lassen, wie schon Tischendorf angemerkt. Die Erklärung des Verfassers (pag. 121 ff.), wenigstens erscheint sehr gezwungen, wenn auch gerade nicht unmöglich. — Wir können uns daher der Ansicht des hochwürdigen Herrn Schiffers nicht anschließen, daß das echte Emmaus des N. T. aufgefunden sei! Ich schließe uns lieber Schegg an, der im Commentar zur Stelle meint, es könnte das neutestamentliche Emmaus jetzt nicht mehr mit Sicherheit aufgefunden werden: wir könnten uns übrigens wenigstens vorläufig beruhigen,

da ja die Entfernung von Jerusalem die Hauptsache sei und die steht fest: 60 Stadien.

Dadurch wollen wir aber keineswegs dem angezeigten Buche allen Wert absprecken. Im Gegentheil! Die Schrift zeigt von viel Gelehrsamkeit und großer Belesenheit; der Verfasser stellt den Standpunkt der Frage klar, führt die verschiedenen Ansichten mit ihren Gründen und Gegen Gründen vor, bietet den griechischen Text von Luk. 24, 13—36 und Joh. 20, 19, eine Karte des heiligen Landes, sowie ein Bild der Ruinen und den Grundplan der Basilika von Numwäs. Jedermann kann sich darin über die berühmte Emmaus-Frage bestens orientieren.

Innsbruck.

Lector P. Michael Setzenauer Ord. Cap.

8) **August Comte, der Begründer des Positivismus.**

Sein Leben und seine Lehre. Von Hermann Gruber S. J. (Ergänzungsheft zu „Stimmen aus Maria-Laach“, 45.) Freiburg i. B. Herder. 1889. 144 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

9) **Der Positivismus vom Tode Aug. Comtes bis auf unsere Tage.**

Von demselben Verfasser und in demselben Verlage. 1891. (Ergänzungsheft 52.) 194 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Ohne Metaphysik und geoffenbarte Religion, welche beide als überwundene Standpunkte betrachtet werden, wollen Einige den Menschen zu Glücksgütern, zur Vollkommenheit und Glückseligkeit verhelfen. Wie vernunftwidrig, erfolglos und gefährlich dieses Bestreben ist, zeigen uns die beiden erwähnten Bücher, in denen der Positivismus innerhalb und außerhalb Comte'scher Schule wahrheitsgetreu geschildert und als irrthümlich bewiesen wird. Es ist fürwahr der Positivismus nichts anderes als Materialismus, Atheismus, Skepticismus und Agnosticismus, d. h. schlechte und gar keine Philosophie! man muß sich darum wundern, daß Gebildete diesem Systeme anhängen. Der Grund dieses sonderbaren Verhaltens ist wohl Feindschaft gegen die katholische Religion, welche fürwahr die einzige Vertheidigerin der wahren Philosophie, also der menschlichen Vernunft ist. Es bewahrheitet sich immerfort der Ausspruch des Protestanten Leibniz, daß Rom die Rechte der menschlichen Vernunft wahrt. Wegen der trefflichen Beurtheilung des in mancher Beziehung gefährlichen Positivismus werden diese zwei Schriften anempfohlen.

Prag.

Ph. Dr. Eugen Kadeřávek, k. k. Univ.-Prof.

10) **Zur Erinnerung an Johann Bapt. Kenninger.**

ss. Theol. Dr. — Sein Leben und Wirken, dargestellt von Doctor C. Braun, Dompfarrer. Mit einem Anhang: Briefe über die Berufswahl und einige Gedichte. Würzburg. Göbel 1892. 76 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Am 29. August 1892 starb der auch den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekante (vergl. J. 1888, S. 257, 528, 792 Cardinal Joh. Bapt. Franzelin), langjährige Regens, dann Domcapitular Dr. Johann Bapt. Kenninger in Würzburg. Wenn Hergenröther, Hettinger, Denzinger, jenes glänzende Dreigestirn bildeten, welches die theologische Facultät Würzburg für lange Zeit zur ersten Deutschlands und zum Mittelpunkt des katholischen

wissenschaftlichen Lebens erhob, so war N., gleichfalls ein „Römer“, für die innere wissenschaftliche und ascetische Durchbildung des Würzburger Clerus und während der Kulturkampfjahre auch der jungen Theologen aus allen Diöcesen Deutschlands fast von noch eindringenderer Bedeutung. Das Lebensbild dieses wahrhaft großen und doch so bescheidenen Mannes, hat uns der Verfasser, der einstige Alumnus und spätere Freund des Verstorbenen, in warmen und getreuen Zügen geschildert. Sein Ringen in der Jugendzeit, wie deutsche Philosophie und Theologie ihn nicht befriedigte, wie er dann im germanischen Colleg zu Rom für Leben und Wissenschaft den rechten Leitstern fand, sein Wirken als Subregens und Regens des Clericalseminars, sein erbauliches Sterben, wird uns lebendig vorgeführt. Herrliche Briefe N.'s. über Berufswahl und einige der schönsten seiner Gedichte (vergl. besonders, S. 76, sein eigenes Sterbelied), sind beigelegt. Wir glauben, kein Priester wird diese Blätter ohne viel Anregung und Freude lesen.

Würzburg (Bayern). Universitätsprofessor Dr. Fr. Goeppert.

11) **Zum Gedächtnisse Cardinal Hergenröthers.** Rede, gehalten in der katholischen Gesellschaft „Union“ zu Würzburg am 23. November 1891, von J. V. Stamminger. Mit dem Bildnisse Hergenröthers in Lichtdruck. Freiburg im Breisgau 1892. Herder'sche Verlags-handlung. Gr. 8°. (IV, 40 S.) Preis M. 1.— = fl. —.60.

„Ein einfaches Holzkreuz“ nennt der geehrte Herr Verfasser seine Gedächtnisrede auf den Cardinal — nun, wenn jeder berühmte Mann nur ein solches Holzkreuz erhielte! Man könnte die Rede wohl auch den Plan einer schönen Kirche nennen, die nur ausgeführt zu werden braucht. Unter den drei Punkten: „Bene dixit, Bene scripsit, Bene vixit“, haben wir da ein so anziehendes und trotz der Kürze eingehendes Lebensbild vor Augen, das gewiß jeder mit größter Befriedigung es aus den Händen geben wird. Es ist sammt dem schönen, wohlgetroffenen Bilde ein liebes Andenken an den Verewigten und da überdies der Extrag zu einem Denkmal für ihn bestimmt ist, so ist der Broschüre aus doppeltem Grunde die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Graz. Dr. Peter MachereI, Docent an der k. k. Universität.

12) **Darstellung der Philosophie.** Von J. D. Kauscher, Cardinal, Fürst-Erzbischof von Wien. Herausgegeben von Dr. Celestin Wolfsgruber. 1. Band. Theoretische Philosophie. Gr. 8°. XX, 293 S. Sautgan, bei Hermann Kitz. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Nach einer kurzen Einleitung wird das Werk also abgegliedert: 1° Seelenkunde; 2° Denklehre; 3° Metaphysik; 4° Aesthetik. Die Metaphysik — um beispielsweise diesen Haupttheil herauszugreifen — zerfällt wieder in folgende vier Abschnitte: Ursächlichkeit — Gott — der menschliche Geist — die Welt.

Das Buch ist nach unserem Urtheile nicht für Fachmänner und noch viel weniger für den Schulunterricht bestimmt; es hat vielmehr weitere Kreise der gebildeten Welt im Auge, denen eine gewisse, leichtere Kenntniss der Philosophie mehr oder weniger nothwendig oder nützlich erscheint. In diesem Sinne kann und wird das Buch gewiß seine guten Dienste leisten, zumal da es in einer ebenso schönen als durchsichtigen Sprache geschrieben ist. Ja, was Darstellung anbelangt,

kann auch der Fachmann manches aus dem Buche lernen; dagegen wird derselbe am Inhalte gar manches als ungenau oder unvollkommen bezeichnen müssen.

Schließlich können wir eine Frage nicht unterdrücken: Warum hat uns der verdienstvolle Herausgeber nicht vor allem mitgetheilt, wann und auf welche Veranlassung hin der gefeierte Kirchenfürst vorliegende Studien zu Papier gebracht hat?

Brixen.

Professor Dr. Franz Schmid.

- 13) **Moses bar Kepha** und sein Buch von der Seele. Von Dr. Oskar Braun. Herder. Freiburg. 163 S. Gr. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Moses bar Kepha starb, 90 Jahre alt, als Bischof von Mossul und hinterließ eine große Zahl bisher wenig gekannter Schriften exegetischen, philosophisch-dogmatischen, liturgischen und homiletischen Inhaltes. Herr Dr. Braun bietet uns hier von ihm eine classische Uebersetzung seines 100 Druckseiten zählenden Buches über die Seele. Für dunkle oder schwierige Stellen wurde der dem vaticanischen Handschriftenchatz entnommene syrische Text beigelegt und das Ganze mit gelehrten, gründlichen Anmerkungen (S. 133—163), erläutert. Der hochwürdige Verfasser zeigt sich durch diese auch für den praktischen Clerus lehrreiche Arbeit als tüchtig durchgebildeten Orientalisten, von dem zu wünschen ist, daß er seine bedeutenden Kenntnisse bald als Hochschullehrer möge verwenden können.

Prag.

R. f. Universitäts-Professor Dr. Aug. Rohling.

- 14) **Der Mordmord in der Freimaurerei.** Von Leo Taxil. Salzburg, bei Mathias Wittermüller. 1891. 8°. 480 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Es ist eine keineswegs anziehende Lectüre, welche uns Leo Taxil, der schon so manche Geheimnisse der Freimaurerei schonungslos enthüllt hat, in seinem neuesten Werke bietet und es gewährt ein etwas blutrünstiges Vergnügen, sich durch alle 479 Seiten des Buches durchzuarbeiten. Gleichwohl möchten wir dasselbe allen jenen zur eingehendsten Würdigung empfehlen, welche in der Geschichte vor allem Wahrheit verlangen, und welche in erster Linie berufen erscheinen, dafür Sorge zu tragen, daß trotz aller gegentheiligen Bestrebungen die Bevölkerung zur Kenntnis der historischen Wahrheit gelange.

Durch eine Reihe erwiesener Facta und unter Anführung eines reichen Beweismateriales, liefert der Verfasser den Nachweis, daß die Freimaurerei thatsächlich zu keiner Zeit noch vor dem Mordmorde zurückgeschreckt ist, um sich mißliebiger Persönlichkeiten zu entledigen. Wir erwähnen nur die in dem Buche u. a. behandelten Fälle: Prinzessin Lamballe, P. Le Franc, Paul I. von Rußland, Herzog von Berry, William Morgan, Graf Rossi, Marschall Prim, Garcia Moreno. Am lehrreichsten sind jene Fälle, welche sich nicht etwa in politisch bewegten, sondern in scheinbar ganz normalen Zeiten ereigneten, sowie jene, welche sich auf Personen bezogen, welche als der Sache der Maurerei gefährlich betrachtet wurden. Wenn Leo XIII. in seiner Encyclika Humanum genus von den Freimaurern als von willkürlichen Werkzeugen spricht, die von einem fremden Willen abhängen und „zum Morde selbst Hände bewaffnen“, so bietet Taxil's Buch ein reiches historisches Materiale zu diesen Worten, die unser hl. Vater, jedenfalls nur in voller Kenntnis der historischen Thatfachen, niedergeschrieben hat.

Linz.

Landes-Secretär Victor Kerbler.



15) **Libellus exhibens immutationes atque additamenta**, quae institutionibus moralibus Alphonsianis auctore Clemente Marc a 2<sup>da</sup> edit. usque ad 6<sup>tam</sup> facta sunt. Romae 1891.

Die ausgezeichneten Instt. Morales Alphons. des leider zu früh verstorbenen P. Clemens Marc Congr. SS. Red, welche das erste mal im Jahre 1885 an die Öffentlichkeit traten, sind bereits in sechster Auflage erschienen. Um den Besitzern früherer Auflagen die Vortheile derselben zugänglich zu machen, wurde vorliegendes Supplement gefertigt, in welchem jede Abweichung der letzten Edition von der ersten unter genauer Angabe der betreffenden Nummern nach dem vollständigen Wortlaute verzeichnet ist.

Diese Abweichungen sind: 1) Verbesserungen mancher Dispositionen, Erklärungen und Beweisführungen; 2) Correcturen, welche in Folge neuerer kirchlicher Gesetze und authentischer Gesetzesinterpretationen nöthig wurden; 3) Zusätze durch umfangreichere Erörterungen einzelner Fragen, namentlich in den Tractaten de conscientia (usus probabilitatis et morale systema), de legibus. de poenitentia, de censuris, de matrimonio, de regularibus — oder Einschaltung von Fragen, welche inzwischen dringender geworden oder zu größerer Klarheit gediehen sind, z. B. über Unerlaubtheit des Hypnotismus; 4) ausführliche Mittheilung aller in den letzten zehn Jahren veröffentlichten Entscheidungen und Decrete der römischen Congregationen in Beziehung auf moraltheologische, canonistische und pastorale Materien. Ohne diese ist die Brauchbarkeit der früheren Auflagen nur eine beschränkte; durch die oben erwähnten Verbesserungen und Erweiterungen aber ist der Wert des Marc'schen Wertes jedenfalls noch erhöht. Die Besitzer der ersten Auflagen werden daher dem Verfasser des hiemit besprochenen Supplementes sehr dankbar sein. Wer sich über die Ansichten des hl. Alfons sicher orientieren will, wird an P. Marc immer einen zuverlässigen Gewährsmann finden, dessen Moratwert gewiss für alle Zukunft eine hervorragende Bedeutung in der Literatur der praktischen Theologie zukommen wird.

Eichstätt.

Dr. Johann Prunner, Domdecan und Professor.

16) **Das verborgene Leben Jesu Christi** als Vorbild für unsere Selbstheiligung. Erwägungen von P. Georg Patiß, Pr. d. G. J. 1891. Regensburg. Verlag von Friedrich Pustet. 860 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Das geheimnißvolle Leben Jesu in den ersten 30 Jahren seines Erdenlebens wird immer ein Gegenstand der liebevollen Betrachtung der Christen sein. In die Erkenntnis dieses verborgenen Lebens tiefer einzuführen und die praktische Nachahmung dieses Lebens zur Selbstheiligung zu fördern, ist der Zweck dieser Erwägungen.

Das Privatleben, das jeder Christ für sich führt, soll ganz der Selbstheiligung geweiht sein, damit er im öffentlichen Leben Erzpriestliches wirken könne. Insbesondere wird der Priester diese Erwägungen herzlich begrüßen, weil sie ihm nicht nur reichen Stoff zu seiner eigenen Vervollkommnung bieten, sondern auch sehr geeignet sind, daß er sie in seinen Predigten verwerte, wozu das am Schlusse des Werkes hinzugefügte Inhaltsverzeichnis wesentliche Dienste leisten wird.

Wie alle homiletischen und ascetischen Schriften des berühmten Jesuiten, zeichnen sich auch vorliegende Erwägungen durch edle, volksthümliche und herzliche Weise aus. Spiritualen in Seminarien, Beichtvätern in Klöstern und solchen, welche fromme Seelen leiten, seien sie bestens empfohlen.

Kremsier.

Professor Josef Břenek.

17) **Schutz dem Mittelstand!** Ein Wort für die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes auf dem Fundamente eines im Geiste F. W. Raiffeisens wirtschaftlich gesicherten, physisch und moralisch tüchtigen Bauernthums, als allein verlässliche Bürgschaft des socialen Friedens, von Wilhelm Jürgensohn. Wien 1890. Verlag von Heinrich Kirsch. 8°. XVII. 220 S. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

J. behandelt hier mit der Wärme eines für das Volkswohl glühenden Patrioten eine Anzahl von Fragen des öffentlichen Lebens, die in der Gegenwart besondere Bedeutung für die Mittelstände und namentlich für den Bauernstand, gewonnen haben.

Die ersten Capitel sind den Raiffeisen'schen Cassen gewidmet, deren Entwicklung und Einrichtung trefflich geschildert werden. Daran reihen sich in bunter Abfolge kleine Essays über Steuer-, Credit- und Rechtswesen, über Armen-, Schul- und Erziehungsfragen u. dgl., alle frisch und anregend und mit viel Liebe zum christlichen Volke geschrieben. J. kennt die guten und schwachen Seiten des Bauernstandes aus eigener Anschauung und seine Urtheile über die Ursachen des Niederganges im Bauernthum sind gut begründet; mögen auch die Mahnungen, denen er so überzeugten Ausdruck gibt, in und außer dem Bauernstande Beherzigung finden.

Wien. K. k. Universitäts-Professor Dr. Franz M. Schindler.

18) **Unterricht über die Spendung der Nothtaufe** und über die Standespflichten der Hebammen. Von einem Priester der Erzdiocese Freiburg. Herder'sche Verlags-handlung in Freiburg (Breisgau). 1891. Kl. 8°. 37 S. Preis broschirt M. —.35 = fl. —.21; gebunden M. —.40 = fl. —.24.

Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht, die Hebammen zu überwachen und sich zu versichern, ob sie besonders in allen den Stücken gut unterrichtet sind, welche zur gültigen Spendung des nothwendigsten Sacramentes, der heiligen Taufe, erforderlich sind. Wie viele Kinder scheiden ungetauft aus der Welt, weil die Hebamme bei Spendung der Nothtaufe, aus Sorglosigkeit oder Unwissenheit, ein oder das andere wesentliche Erfordernis nicht beachtet! Wie wenig geneigt werden aber manche Hebammen sein, sich in diesen Punkten vom Pfarrer prüfen und unterrichten zu lassen, nachdem sie vielleicht viele Jahre hindurch unbeaufsichtigt ihres Amtes gewaltet haben! Es kommt hier alles darauf an, den Hebammen jede Beschämung zu ersparen und ihnen den so nothwendigen Unterricht in der rechten Art und Weise zu ertheilen.

Zu diesem Zwecke wird das citierte Büchlein ganz ausgezeichnete Dienste leisten. Der Seelsorger soll ihnen den „Unterricht“ schenken und sie bei dieser Gelegenheit auf das Wichtigste aufmerksam machen — ist ohnehin im Büchlein durch Fettdruck hervorgehoben — und eine jede einzelne Frage, wie sie es in diesem oder jenem Punkte zu halten pflegt. So wird er ohne Aufsehen seinen Zweck erreichen und er hat eine keineswegs unwichtige Pflicht des Seelsorgeramtes erfüllt.

St. Florian.

Professor Dr. Joh. Akerl.

19) **Patrocinienpredigten** für die Patrons- oder auch gewöhnlichen Festtage der bekanntesten und beliebtesten Heiligen der Kirche. Bearbeitet von Josef Fuhrott, Pfarrer und Decan zu Kirchworbis. Paderborn. J. Effer. 1891. 317 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16; gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Der Verfasser bietet hier Predigten auf neun Feste der Apostel und auf 30 der H. H. Sebastian, Gertraud, Georg, Pantaz, Bonifaz B., Anton v. P., Vitus, Alban, Johann B., Margareth J., Magdalena, Anna, Stephan, Erz-M., Maria Geburt, Cyriak, Laurentz, Rochus, Negid, Magnus, Mauritius, Kosmas und Dam., Erz. Michael, Dionys M., Sergius und Bacchus, Ursula, Leonhard, Elisabeth, Katharina M., Nikolaus. Diese echt katholischen Predigten sind gut abgetheilt, die einzelnen Theile immer mit (freilich vielfach bekannnten) Bibelstellen und meist packenden Aussprüchen heiliger Väter belegt und schön abgerundet. Die Lebensschicksale des Heiligen dürften wohl öfter ausführlicher erzählt werden: es herrscht eben stark die Angewandung vor; daher erscheinen diese Vorträge nicht selten mehr als Sitten-, denn als Heiligen-Predigten und kann ein solcher Vortrag nicht schwer einem andern Feste angepaßt werden. Hierin liegt ein Vorzug aber auch eine Schwäche. Ausstattung hübsch. Approbation der kirchlichen Obern fehlt!

Travnik (Bosnien).

Professor Johann E. Danner S. J.

20) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg.** Von Karl M ö h l e r, Subregens am bischöflichen Priesterseminar zu Rottenburg. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Rottenburg. IV. Band. 8°. 185 S. Rottenburg a. N. Verlag von W. Bader. 1891. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Gewiß zur großen Freude aller derjenigen, welche mit Katechismus-erklärung sich zu beschäftigen haben, ist mit dem genannten Bande M ö h l e r s Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg, wovon der erste Band schon im Jahre 1888 erschienen, zum Abschluß gebracht. Damit ist nun ein Werk geschaffen, welches sich der großen Katechismus-erklärung von Jakob Schmidt an die Seite stellt. Steht es derselben auch an Ausführlichkeit und Gründlichkeit nach, erreicht es auch in der katechetischen Darstellung nicht diejen Meister populärer Katechese, so hat es doch dies voraus, daß sich in demselben viel mehr treffliche Winke und Bemerkungen finden, welche dem Katecheten die richtigen Wege bei der Katechismus-erklärung zu weisen geeignet sind.

Dieser Schlussband erklärt das IV. Hauptstück des Rottenburger Katechismus. Mit großer Ausführlichkeit wird vom Gebete im allgemeinen gehandelt (S. 1—55); hernach das Gebet des Herrn erklärt (S. 55—80); dann das Ave Maria erläutert, das Rosenkranzgebet besprochen und empfohlen, Beispiele berühmter Rosenkranzbeter angeführt und zur innigen Verehrung Mariens ermuntert (80—115). Endlich wird (S. 115—137) das nothwendigste von den kirchlichen Ceremonien, Processionen und Wallfahrten auseinandergesetzt. Die noch übrigen Blätter (S. 137—185), nimmt der Anhang mit den verschiedenen Gebeten, dem Beichtspiegel, der Mess-erklärung und der christlichen Tages- und Lebensordnung ein.

Die großen Vorzüge dieses Commentars haben wir schon bei Besprechung der früheren drei Bände hervorgehoben (nämlich des ersten Bandes im vierten Heft dieser Quartalschrift 1889 und des zweiten und dritten Bandes im dritten Heft 1891). Darum mag es hier wohl genügen, mit dem Bemerken darauf zu verweisen, daß dieser Schlussband den früheren sich ebenbürtig anreicht.

Obwohl in diesem Werke der Katechismus für das Bisthum Rottenburg commentiert ist, so kann doch diese Erklärung unschwer auch zu jedem andern Katechismus verwertet werden. Jedem Katecheten ist dieser Commentar angelegentlichst zu empfehlen und gewiß keinem, der einiges Interesse der Katechese entgegenbringt, wird es gereuen, nach diesem so praktischen Buch gegriffen zu haben. Der Preis ist bei der hübschen Ausstattung ein sehr niedriger zu nennen, da das ganze Werk, vier Bände, nur auf 5 fl. 40 kr. zu stehen kommt.

Graz.

Spiritual Dr. Franz S b e r e r.

## 21) Das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi.

Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola.  
Von P. Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit  
Genehmigung der fürstbischöflichen Ordinariate von Brixen, Gurk, Laibach,  
Lavant, Sackau, Trient und Erlaubnis der Ordensoberen. Innsbruck.  
Hel. Rauch. 1891. Preis fl. 1.15 = M. 2.30.

Diese sehr einfach und nüchtern gehaltenen, ganz auf dem festen Grunde der heiligen Schrift und der Kirchenväter fußenden 32 Betrachtungs-Entwürfe (welche zugleich das sechste Bändchen der „Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola zunächst für Cleriker“ von demselben Verfasser bilden) sind wegen ihres erhabenen Gegenstandes, ihres Gedankenreichthums und der Genauigkeit in der Methode nicht nur Theologiestudierenden, sondern auch Priestern, besonders als Grundlage zu Meditationen in der heiligen Fastenzeit, warm zu empfehlen.

Besonders angesprochen haben Referenten die XI. und XII. Betrachtung „Ueber die Abschiedsreden und das hohepriesterliche Gebet des Herrn“ und die XXVII.—XXIX. „Die Kreuztragung, Kreuzigung, die Leiden und Worte Jesu am Kreuze.“ Referent kann sich nur vollkommen einverstanden erklären mit den Worten des hochwürdigsten Fürstbischöfes von Gurk, dessen Priesterseminar der Herr Verfasser als Professor angehört, über die früher erschienenen Bändchen: „Ich kann nur wünschen, dass diese Entwürfe zu Betrachtungen recht zahlreich in die Hände meiner Priester und Cleriker gelangen.“

Stift Schlögl.

Stiftsbibliothekar Gottfried Vielhaber.

## 22) Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad Parochos.

Tornaci. Typis Societatis S. Joannis Evangelistae. (Deseclée Lefebvre et Sociorum. Edit. Pontif. 1890. 8°. XXIV und 504 S. Preis Kr. 4.50 = fl. 2.70.)

Die durch den anerkannt kunstgerechten Styl ihrer Verlagswerke rühmlichst bekannte St. Johannes-Druckerei in Tournay (Belgien), hat wieder die kirchliche Literatur durch diese neue Ausgabe des Römischen Katechismus bereichert. Dieselbe empfiehlt sich besonders durch ihre schöne Ausstattung, durch guten, leicht leserlichen Druck, sowie durch ihre praktische Einrichtung.

Die Redaction wurde ausgeführt nach der Mannilianischen Ausgabe, welche von den Herausgebern der Congr. Propag. Fid. vom Jahre 1858 als die beste erklärt wurde. In den vier Hauptstücken des Katechismus fehlt die sonst übliche Eintheilung in Capita und Quaestiones, welche ohnehin keine kirchliche Anerkennung hat, jedoch wird die Uebersicht dadurch erleichtert, dass am Rande der einzelnen Absätze kurze Summarien mit tausenden Nummern angebracht sind. Dem Texte geht ein Index analyticus voran, welcher die Gliederung des ganzen Katechismus übersichtlich darstellt. Am Ende befindet sich die bekannte „Praxis Catechismi“, welche andeutet, wie der Inhalt desselben an den einzelnen Sonntag- und Festtagen homiletisch gebraucht werden kann. Den Schluss bildet das alphabetische Sachregister. — Möge diese schöne Ausgabe des Römischen Katechismus eine neue Aufforderung sein für den Curat-Clerus insbesondere, denselben als den genauen Ausdruck der kirchlichen Lehre zu schätzen und stets zu gebrauchen, entsprechend der Absicht der Kirche, auf deren Anordnung dieses Werk gerade als Catechismus ad Parochos abgefasst wurde.

Kirchdrauf (Zips, Ungarn).

Dr. Ignaz Zimmermann,  
Domcapitular.

23) **Bibliothek der katholischen Pädagogik.** IV. Band.  
Herder. Freiburg. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die rühmlichst bekannte Herder'sche Verlags-handlung in Freiburg liefert unter Mitwirkung bewährter Schulmänner eine Bibliothek der katholischen Pädagogik aller Jahrhunderte, die ungemein lehrreich und für jedermann, besonders für eine Bibliothek unentbehrlich sein wird. Jeder Band ist jedoch auch einzeln zu haben.

Erschienen ist bereits in einem Bande a) Joh. Mich. Sailer's pädagogisches Erstlingswerk als Vorläufer seiner Erziehungslehre, und b) Franz Freiherrn von Fürstenberg's Leben und Schriften.

a) Sailer, der spätere Bischof, tritt als junger Priester im sogenannten philosophischen Zeitalter den Irrthümern Rousseaus und dessen Anhängern entgegen, und beweiset, daß es heilige Pflicht sei, die junge Menschheit schon frühzeitig auf christlicher Grundlage zu unterrichten und zu erziehen, an Gehorsam und Fleiß zu gewöhnen vorzüglich durch vernünftige Methode und gutes Beispiel, um gute Bürger und fromme Christen zu erlangen.

b) Fürstenberg hat als Generalvicar und Minister des Münsterlandes die niedere und mittlere Schule vorzüglich durch Overberg reformiert und die Universität gegründet, auch durch Schulordnungen anbefohlen, daß alle Geisteskräfte der Jugend zweckmäßig geübt und gebildet, aber auch die körperlichen Kräfte gepflegt werden sollen. Liebvoll und ernste Zucht darf nicht fehlen. Auch Gelegher könnten daraus manches lernen.

St. Pölten.

† Comproppst Franz Zenotti.

24) **Die Vorbereitung der Erstcommunicanten** an den Mittelschulen von Max Treppner, Religionslehrer am k. Realgymnasium und an der k. Kreisrealschule. Erster Theil. Im Selbstverlage des Verfassers. Würzburg. 1892. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat den katholischen Büchermarkt mit einer sehr schätzbaren Arbeit bereichert und ist demselben dafür gewiss der wärmste Dank auszusprechen. Die Arbeit ist eine gründliche auf Grund der Exercitien des heiligen Ignatius angelegte Vorbereitung der Jugend auf die erste heilige Communion. Der Verfasser ist ein Kenner des jugendlichen Herzens und seiner Bedürfnisse: er paßt alles den Zeitverhältnissen an und deren Erfordernissen und gebührt ihm gleiches Lob sowie für die Tiefe der Gedanken, ebenso auch für die schöne entsprechende Form.

Freilich wird das uns vorliegende Büchlein kaum irgendwo an einer der österreichischen Mittelschulen als Anleitung zur Vorbereitung der Erstcommunicanten zum Gebrauche kommen können und zwar vorzüglich deshalb, weil in Oesterreich die Zöglinge der Mittelschulen in ihrer ungeheuren Mehrzahl bereits vor ihrem Eintritte ins Gymnasium, schon in den letzteren Jahren ihres Besuches der Volksschule die heilige Communion (in der Regel im 10. Lebensjahre zum erstenmale und darauf) wiederholt empfangen haben. Kann nun aber die vorliegende Schrift Treppners aus dem bezeichneten Grunde in Oesterreich nicht durchwegs zur Vorbereitung der Erstcommunicanten gebraucht werden, so findet doch jeder Religionslehrer in derselben die trefflichsten Winke für die Vorbereitung seiner Zöglinge auf die heiligen Sacramente überhaupt und ein reiches Materiale für die auch an den österreichischen Mittelschulen üblichen, auf Beicht und Communion vorbereitenden Exhortationen. Und zu diesem Zwecke insbesondere sei das Büchlein auch für die Mittelschulen in Oesterreich auf das wärmste empfohlen.

Kremsmünster.

Professor P. Adolf Haasbauer.

25) **De actu fidei divinae.** Dissertatio inauguralis quam scripsit Jos. Nienhaus SS. Theol. Doctor. Monasterii ex typograph. Theissingeringiana 1891. pag. 95. Preis M. 1.-- = fl. —.60.

Das Schriftchen versucht sich an der Lösung einer der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Theologie, der Frage nämlich: wie man zur Erkenntnis des Formalobjectes der fides divina gelange? Der Verfasser tritt der Ansicht des Cardinal de Lugo (gegen Suarez) bei, und vertheidigt dieselbe mit viel Geschick.

Wer sich für diese große theologische Controverse und den Standpunkt Lugos interessiert, dem ist die Lectüre dieses Werckens bestens zu empfehlen. Selbst ist auch mit diesem Versuche, wie dies der Verfasser selbst eingesteht, die große Frage nicht. Bei einer eventuellen zweiten Auflage sollte die Patristik, zumal Clemens von Alex. (3. B. Strom. lib. II), doch etwas mehr Berücksichtigung finden. Recensent erlaubt sich die Ansicht auszusprechen, daß diese große und schwierige Frage erst dann ihrer Lösung nähergeführt werden wird, wenn das Mysterium über die Verbindung mit und die Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Menschenseele tiefer wird erfaßt worden sein.

Würzburg.

P. Emanuel Sammer O. C. Disc.

26) **Gaben des kathol. Preisvereines in der Diocese Seckau für das Jahr 1891.** Graz. Selbstverlag.

Unter dieser Spitzmarke liegt uns ein Volksbuch vor, dessen viertheiliger Inhalt dem Leser edle Geisteserzeugnisse zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung sammt statistischem Anhang bietet.

Meist vertreten ist die Feder des Redacteurs Msgr. Josef Zapletal selbst, welcher im ersten Theile „einige Gleichnisse des heiligen Evangeliums“ volksthümlich erläutert und ein „Ehrenbuch der heiligen Priester“ unter Beihilfe mehrerer Mitarbeiter liefert, im zweiten Theile aber etliche farbenreiche und getroffene „kleine Bilder aus der Weltgeschichte“, worunter die ersten zwei, dem Jahre 1683 und Dr. M. Luther geltend, durch weltbewegenden, die übrigen zwei aus Josef II. Zeiten, von Steiermark her geholt, durch barocken Vorwurf ab initio fesseln, unserem Auge anschaulich vorführt. Pictätvoll ist Dr. A. Pauritsch' Rundschau „über die ersten drei Jahrhunderte“ aufgesetzt. Herzig lautet das meist im Volksmund dramatisirte Märchen „Engel und Hirten heutzutage“, von Schwester Magdalena in gereimte Verse gebracht. Interessant sind auch: „Reise-Erinnerungen“ von Franz Greisstorfer und eine anmuthig, weil unaufdringliche didactische, flott geschriebene Erzählung „Zu der Köhlerhütte“, von Fr. v. Friedberg, bildet ein würdiges Finale, woran sich „Statistisches über den katholischen Preisverein in der Diocese Seckau“ anhangsweise anschließt. — Wir empfehlen das Jahrbuch gleichwie seinen Verleger, den Seckauer katholischen Preisverein, dem weitgehendsten Wohlwollen der freundlichen Leser.

Heiligenblut bei Pöggstall, N.-De. Pfarrer Augustin Peroutka.

27) **Titular-Domherr Anton Engelbert Maurer, der angebliche Ketzerstifter.** Ein Beitrag zur Geschichte der Diocese Seckau von Josef Zapletal, Sr. päpstl. Heiligkeit Ehrenkammerer, fürstbischöfl. geistl. Rath etc. Graz. Verlags-Buchhandlung Styria. 1891. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Vorliegende kleine Schrift hat zum nächsten Gegenstand und Zweck die Ehrerettung in der angedeuteten Beziehung eines wahrhaft ehrenwerten und heiligmäßigen, aber stark verkleumdeten und verfolgten Priesters aus dem Fürstbisthum Seckau. Derjelbe (1757—1817) wird noch häufig in der Ueberlieferung und auch in Druckwerken mit größerer oder geringerer

Bestimmtheit als Stifter einer damals in Steiermark auftauchenden, lächerlichen und geringfügigen Kesysecte bezeichnet. Selbst die Kirchengeschichte von Hergenzöther (Band II, Seite 904) bringt darüber nur eine ungenaue und falsche Ansicht. Des weiteren nun wird durch die Wiederherstellung der wahren Geschichte dieses Mannes der Josephinische Culturkampf in ein neues Licht gestellt, und endlich auch ein abseits von der Kirche sich entwickelndes religiöses Volksleben in interessanter Weise beleuchtet.

Die so veranlaßte Monographie stützt sich Satz für Satz auf Originalurkunden und zeichnet den Ehrendomherrn Anton Engelbert Maurer als einen heiligmäßigen, höchst seeleneifrigen Priester von erstaunlicher Popularität, der im Jahre 1783 aus seinem aufgehobenen Karmelitenkloster als Seelsorger verwendet worden und als solcher im Beichtstuhl, auf der Kanzel und am Krankenbett der ihm Anvertrauten sich, im Gegensatz zu einer sehr dürftigen Seelsorger-Praxis, dergestalt auszeichnete, daß er seitens josephinisch denkender Behörden und anderer Leute der Ehre einer vieljährigen Verkenntung und Verfolgung für die Gerechtigkeit, die er in anferbantlicher Weise ertrug, gewürdigt worden. Endlich starb er im Jahre 1817 in der Verbannung als Opfer großmüthiger Krankenpflege. Verschiedene Mitglieder der oben erwähnten Kesysecte, die sich dem populären, seeleneifrigen und verfolgten Priester nähern und mit seinem Namen decken wollten, wies er stets mit Entrüstung von sich. Allerdings haben gewisse Eigenthümlichkeiten und Unvollkommenheiten einigen Schatten auf den Glanz seines Lebens und Wirkens geworfen; sonst aber kommt einem beim Lesen der Monographie unwillkürlich der Gedanke an den im Beichtthören unvergesslichen ehrw. Stauney und an den sel. Clemens Hofbauer, der ja auch gleichzeitig von derselben Classe von Gegnern und für dieselbe gute Sache Verfolgung zu leiden hatte wie der Held, dessen Ehrenrettung zu leisten war und in der That in ehrenvollster Weise geleistet worden.

Die Darstellungsweise des Schriftstellers ist recht anziehend, so daß man von der einmal begonnenen Lesung nur ungern abläßt und endlich mit sehr wohlthuenden Eindrücken von der interessanten Monographie Abschied nimmt.

Leoben.

† Lector J. P. Arnoldi C. SS. R.

## 28) **Der Glaube als freie Heilserkenntnis.** Von Doctor St. Lederer, Pfarrer in Rodalben.

Diese im Selbstverlag des Verfassers erschienene Schrift stellt sich die Aufgabe, den Nachweis zu liefern, daß das wahre katholische Glaubensmotiv bis jetzt weder von den hochheiligen Vätern noch von den katholischen Dogmatikern richtig erkannt worden sei. Nach ihm vollzieht sich der theologische Glaubensact in der Weise, daß der Mensch „die ihm vorgelegte, dem Inhalt nach übernatürliche und himmlische Botschaft prüft und zwar auf ihre Tauglichkeit und Nützlichkeit zur Erreichung des Heilzweckes, sie mit Gottes Beistand herein günstig beurtheilt und ihr schließlich als einem sehr passenden Mittel zur Bereicherung des Geistes mit himmlischer Heilsbotschaft den bereitwilligen Anschluß des Verstandes und Willens gewährt.“

Die Lesung oder Anhörung des Wortes Gottes genügen nach ihm ganz allein zur Erweckung des Glaubensactes. Der Mensch hat dasselbe vorerst auf seine Zweckmäßigkeit für Gewinnung des Heiles zu prüfen und zu beurtheilen und auf Grund dieses Urtheiles, also lediglich „aus persönlicher eigener Einsicht in die übernatürliche Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit“ dem Offenbarungsinhalt beizupflichten. Die Beweise für die Thatsache der göttlichen Offenbarung (die *motiva credibilitatis*, wie: Wunder, Weissagung, Kennzeichen der Kirche u. i. w.), sowie die höchste Autorität Gottes und seiner Kirche, welcher sich nach bisheriger katholischer Lehre der Verstand des Menschen in einem *assensus super omnia* rückhaltlos hingibt, sind nach der Anschauung des Verfassers beim eigentlichen

Glaubensact ganz unbetheiligt; sie stehen wenigstens in keinem organischen Zusammenhang mit dem Glaubensproceß. Wohl ist er einmal etwas gnädiger auf sie zu sprechen, will ihren Wert und ihre Bedeutung nicht verkennen; aber er weist ihnen doch schließlich nur die Rolle und Aufgabe etwa eines Bibelcolporteurs an: die Menschen auf den Glaubensinhalt aufmerksam zu machen und zu veranlassen, denselben zu prüfen. Die eigene Prüfung und Einsicht in die Heilsförderlichkeit des Gotteswortes erzeugt nach ihm den Glaubensact. Der Verfasser belehrt uns nicht, ob diese Prüfung immer ein günstiges Resultat zur Folge habe, und ob für den Fall, daß der Mensch die innere Einsicht der Heilsförderlichkeit der Glaubenslehren nicht gewinnen kann, dieser Unglaube vor Gott entschuldbar sei. Ebenso wenig zeigt er uns den Weg, durch welche Denkoporation die Vernunft des Menschen, abgesehen von der Autorität Gottes, eine eigene innere Einsicht über die Heilsförderlichkeit, z. B. der Taufe, der heiligen Communion u. s. w. gewinnen könne. Ebenso ist es unklar, ob die Vernunft diese Aufgabe lösen soll, oder eine unmittelbare Eingebung des heiligen Geistes. Ersteres wäre rationalistische, letzteres protestantische Anschauung.

Verfasser sucht seiner Theorie durch Hinweis auf Vorgänge bei Acten des Willens eine allgemein gültige psychologische Unterlage zu bereiten: der Mensch begehre mit seinem Willen nur das, was er durch eigene Einsicht als nützlich und zweckdienlich erkannt habe. Aber welche eigene Einsicht hat denn beispielsweise der Kranke von der Heilsamkeit eines Arzneimittels, das der Arzt vorschreibt? — Er glaubt eben nur der Autorität des Arztes.

Er huldigt der Ansicht, eine Begründung seiner Glaubenstheorie in der heiligen Schrift finden zu können. Aber noch kein katholischer Exeget hat aus den angeführten Stellen herausgelesen, was er durch gewaltsame und unnatürliche Deutungen darin zu entdecken meint. Wir dachten, schon die Definition des Glaubens, wie sie der hl. Paulus Hebr. XI. 1 gibt, bringt die ganze Theorie von der eigenen inneren Einsicht der Heilsförderlichkeit zum Fall. Es heißt da: „Fides est sperandum substantia rerum, argumentum non apparentium“ — also eine gewisse Ueberzeugung von dem, was man nicht sieht. Dem entsprechend sagt Augustinus: „Fides est virtus, qua creduntur, quae non videntur“. (Tract. XI. in Joan.)

Daß seine Anschauung in der Lehre der Väter und katholischen Theologen keinen Halt habe, gibt der Verfasser unumwunden zu. St. Paulus hat sich nach ihm dunkel ausgedrückt, der hl. Augustinus und der hl. Thomas haben sich in die Irre führen lassen. Die Theologen sollen sich von nun an nichts um diese Autoritäten kümmern. Die katholischen Dogmatiker haben bis jetzt das richtige Glaubensprincip noch nicht erkannt. Namentlich polemisiert er gegen Aleuten und Hettinger in seiner Fundamentalthologie. Ansprüche des Vaticanums sucht er für sich zu deuten. Hettinger soll mit dem Vaticanum in Widerspruch stehen. Aber der Herr Doctor Lederer könnte doch wissen, daß Hettinger einer jener Theologen war, welcher die Glaubensacte des Vaticanums vorbereiten und redigieren half, er wird wohl einer der besten und kompetentesten Interpreten der vaticanischen Entscheidungen sein.

Bei einem Glaubensdecret des Vaticanums, welches ganz klar die Theorie des Verfassers verurtheilt, sieht er sich genöthigt, zu bekennen, daß in diesem Punkt das Vaticanum durch ein späteres Concil einer Interpretation und Correctur bedürfe. Wir hegen aber die feste Ueberzeugung, daß gegebenen Falles dieses Concil nicht das Vaticanum corrigieren, sondern die Glaubenstheorie des Herrn Verfassers in bündigster Weise verurtheilen würde. Wir wünschten also recht sehr, daß er bei sich selbst eine Correctur seiner Anschauungen gemäß der correcten kirchlichen Lehre vornehmen möge; denn dieser singuläre subjectivistische Standpunkt, der in diesem Schriftchen vertheidigt wird, scheint uns allzuweh dem protestantischen Glaubensprincip zu nähern, wenn nicht mit ihm identisch zu sein.

Würzburg (Bayern).

Pfarrer Emil Kempf.



29) **Conferenzen in der St. Peterskirche zu Wien**, gehalten im Advente 1890. Ein Beitrag zum Verständniß der socialen Frage von Victor Kolb S. J. Wien. Verlag von Mayer & Comp. 1891. 8°. XIV. 106 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Daß die sociale Frage schon seit einer Reihe von Jahren im Vordergrunde steht, sich mehr und mehr zuspitzt, ihr gegenüber die politischen Fragen zurücktreten, ist eine ebenso bekannte als vielbesprochene Thatsache. Was Wunder daher, daß die hierauf bezügliche Literatur, die Zahl der Schriften, in welchen Vorschläge zur Lösung dieser wichtigsten aller Fragen gemacht werden, ins Ungeheure angewachsen ist? Zu den hervorragendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete gehören unstreitig die von P. Victor Kolb S. J. in der St. Peterskirche zu Wien im Advent 1890 gehaltenen Conferenzen.

Zu fünf Vorträgen bespricht der hochw. Redner 1. den Begriff und die Geschichte der socialen Frage; 2. die Ursachen derselben; 3. die zahlreichen, durchweg mißlungenen Versuche zu deren Lösung; 4. das Eigenthum gegenüber den Bestrebungen der Socialdemokratie; 5. die Mittel, welche eine gründliche und dauernde Lösung der socialen Frage herbeizuführen allein imstande sind. Der Standpunkt des hochwürdigen P. Kolb ist ganz und gar der der Encyclika „Rerum novarum“. Obwohl er der Kirche eine Hauptrolle zuweist, sieht er vollkommen ein, daß sie die zahllosen Mißstände auf socialen Gebiete allein nicht zu beseitigen vermag, wir eine gründliche Lösung der socialen Frage nur vom einträchtigen Zusammenwirken von Kirche und Staat erwarten dürfen. Die hierauf bezügliche Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt wird in einem „Anhange“ besonders ins Auge gefaßt. Auch hinsichtlich der Form verdienen P. Kolbs Conferenzen alles Lob. Die Darstellung ist lebendig, faßlich, im besten Sinne des Wortes populär, die Sprache gewählt.

Wir können die überaus zeitgemäße, hochinteressante Schrift allen, welche zur Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens beitragen wollen, nicht dringend genug empfehlen.

Eichstätt.

Philipp Prinz von Arenberg.

30) **Praktische Winke über Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten kirchlicher Anstalten und religiöser Genossenschaften und deren Annahme.** Von J. Ch. Foder, Ehrendomherr, Generalsecretär des Bisthums Straßburg. 56 S. 8°. Straßburg. Druck von J. K. Leaux, bischöflicher Buchdrucker. 1891. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Für die Gläubigen, welche Zuwendungen zu frommen Zwecken machen wollen, ist es gewiß aus mancherlei Gründen vortheilhaft, wenn der im allgemeinen im Rath gefragte Geistliche auch die aus der nothwendigen Rücksichtnahme auf die geltenden Gesetze sich ergebenden praktischen Winke an die Hand geben kann. Es ist die Erreichung des beabsichtigten Zweckes durch genaue Kenntnis und Befolgung gesetzlicher Vorschriften bedingt. Das vorliegende sehr fleißig gearbeitete, überall den erfahrenen Praktiker verrathende und mit Formulareu versehene Nachschlagebüchlein enthält in übersichtlicher Anordnung eine Fülle solcher praktischer Winke hinsichtlich fernerer Schenkungen und Vermächtnisse und anhangsweise auch über Stiftungen und Testamente von Geistlichen unter Zugrundelegung der in deutschen Reichslanden geltenden Gesetzgebung mit specieller Bedachtnahme auf die Diöcesen Straßburg und Metz. Naturgemäß schränkt sich somit die praktische Verwendbarkeit dieses Büchleins, wenn von den allgemein gültigen Bestimmungen des canonischen Rechtes und dem weiteren Geltungsgebiete des Cod. civ. abgesehen wird, zunächst auf das bezeichnete Gebiet ein.

Vielleicht gibt das Werkchen aber die erwünschte Anregung zu dem Erscheinen ähnlicher nützlicher Wegweiser in der gleichen Richtung für andere Länder, insbesondere für unsere österreichisch-ungarische Monarchie.

Wien.

Dr. Wilhelm Freiherr von Berger.

31) **Das heilige Land.** Illustrierter Auszug aus dem „Besuch bei Sem, Cham und Zaphet“ von N. Stolz. 8°. VIII. 190 S. Verlag: Herder in Freiburg. Preis broschirt M. 2.— = fl. 1.20.

In getungener und praktischer Weise wird uns das herrliche Buch, Besuch bei Sem, Cham und Zaphet in diesem 187 Seiten starken Auszuge geboten und die merkwürdigsten Orte und Heiligthümer des heiligen Landes in 50 recht hübschen Illustrationen vor Augen geführt. Der unmaßahlliche Verfasser steht in seiner ebenso fernigen als erbautlichen Schreibweise als Erzähler seiner Reise ins heilige Land wie lebendig vor uns. Es ist gewiss nicht zu viel, für dieses interessante Buch 2 Mark zu geben.

Soiern.

Pfarrer Eduard Döbele.

32) **Festpredigt zur Feier des 25jährigen Priester-Jubiläums** der am 1. August 1866 zu St. Peter geweihten Priester der Erzdiocese Freiburg. Gehalten in der Abteikirche zu Beuron am 4. August 1891 von P. Benedict Kadziwilk, Benedictiner der Beuroner Congregation. Freiburg i. B. Herder'sche Verlags-Handlung. 1891. 21 S. Preis broschirt 25 Pf. = 15 fr.

Eine wahre Festpredigt, deren innere und äußere Form mit der feierlichen Veranlassung recht schön harmoniert.

Referent wollte lieber sagen: „Festrede“, da der hochwürdige Herr Verfasser sich zum Hauptzwecke das mehr paränetische Thema gewählt, die Jubilanten nämlich an drei Gnaden zu erinnern (1. an das unschätzbare Gut des ihnen anvertrauten heiligen Glaubens; 2. an ihre Theilnahme an der Hirtenjorgfalt Jesu; 3. an die Gnadenhäufe der Feier des heiligen Officiums und der heiligen Messe). Von dieser Auffassung ausgehend, läßt sich der wohl etwas zu weite Gesichtspunkt rechtfertigen, indem der geehrte Verfasser eben die Jubilanten vor allem im Auge behält. Vielleicht hätte doch auch im ersten und dritten Theile die Beziehung auf das anwesende Volk mehr beachtet und der sonst recht zutreffend gewählte Kanzelspruch im Verlaufe der Predigt besser noch verwertet werden können. Die Sprache ist edel und kräftig, der Gegenstand würdig, fruchtbar, in einer anziehenden, ziemlich neuen Weise vorgeführt. Der Schluss ist nach Inhalt und Form gut dargestellt und geeignet, einen tiefen Eindruck auf Herz und Willen zu machen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer O. Cist.

33) **Lilien.** Von Jakob Ecker. Trier, Paulinus-Druckerei. 1891. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Den „Knospen“, durch welche sich der Verfasser in der katholischen Welt auf's vortheilhafteste bekannt gemacht hat, und die auch in dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> nach Gebühr gewürdigt wurden, ließ derselbe eine Christbejeherung unter dem Titel „Lilien“ folgen. In einer Reihe von 120 bald kürzeren bald längeren religiösen Gedichten, die in der That diesen Namen verdienen, preist der Dichter das Sinnbild der Unschuld, die zarte, weiße Lilie. Warum er's thut, sagt er selbst (pag. 151):

„Voll das Herz, so konnt' ich nimmer schweigen.  
Herr, ich sang nur aus des Herzens Drang.“

<sup>1)</sup> Jahrg. 1891, Heft III, S. 681.

Wie er's thut, mag der freundliche Leser aus dem nachstehenden entnehmen. Eine wahre Meisterschaft bekundet der Dichter bei Verwendung von Bibelstellen in möglichst getreuer Weise. Die ganze Dichtung ist ein zartes Gewebe von natürlicher Einfachheit und poetischer Erhabenheit, in einerseits schlichter, anderseits gewählter Diction dem hochpoetischen Stoffe in formvollendeter Weise sich anschmiegend. Auf diese Weise entstanden wahre Meisterstücke geistlicher Lyrik, wie z. B. die Nummern 5, 7, 8, 9, 12, 31, 32, 33, 38, 42, 47, 51, 56, 61, 64, 72, 84, 86, 90 (nach Arndt's: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ gebildet), 105, 110, 111, 115, 116, 120. Sehr ansprechend ist auch das in dialogischer Form abgefaßte Gedicht Nr. 100. Vor allem aber will der Referent auf Nr. 4 aufmerksam machen, ein Drama in zwei Acten, „Das Kind von Bethlehem“ betitelt, welches sich zu Weihnachtsfestspielen, von Mädchen dargestellt, ganz besonders eignen wird, übrigens auch von Jünglingen nach vorgenommener Aenderung der Namen der handelnden Personen sich darstellen läßt. —

Den unbestreitbaren Vorzügen des Buches steht eine ganz kleine Anzahl von Mängeln im sprachlichen Ausdrucke gegenüber, so vor allem die wiederholt unpassende Verwendung des Epithetons „kind“ (pag. 23, 27, 59, 60, 75, 104, 141), „mannemuth“ (pag. 46), „Himmelslein“ (pag. 84) und ebendort: „Es mittert“ für: „Es wettert.“ — Die elegante Ausstattung des Buches wird durch ein paar Druckfehler nicht wesentlich alteriert, wie z. B.: „Himmelbrot“ (pag. 149), für „Himmelsbrot“; „zieht“ (pag. 31), für „zieht's“; „führie“ (pag. 27), für „führt“; „Dornenbüchs“ (pag. 125), statt „Dornbuschs“ (des Metrus halber) u. dgl. Der Referent kann „Litien“ allen Freunden religiöser Lyrik aufs beste anempfehlen und glaubt für keinen falschen Propheten gelten zu dürfen, wenn er prophezeit, dais in Wäldern „Rosen“ erscheinen werden.

Mell.

Professor Theodor Jungwirth.

**34) Das Ende der Zeiten** oder Das Weltgericht mit seinen Ursachen, Vorzeichen und Folgen. Für Prediger und gebildete Laien verfaßt von Josef Sigmund, Priester der Diöcese Brixen. Salzburg 1892. Verlag von Pustet. VI, 588 S. 8°. Preis fl. 1.50 = M. 3.—

Hier liegt ein durchaus gediegenes Werk vor uns, das wirklich mit Freude zu begrüßen ist. Das ist nicht das schnell zustande gebrachte Opus eines Vielchreibers, sondern ist die reife Frucht jahrelanger, fleißiger Arbeit, emsigen Sammelns, Sichtens und Gruppierens. Sehr wohlthuend berührt schon die äußerst klare und übersichtliche Gliederung des großen gewaltigen Stoffes. Man braucht bloß das Inhaltsverzeichnis zu lesen, um ein klares und relativ vollständiges Bild des behandelten Gegenstandes vor dem Auge des Geistes zu haben.

Das Buch zerfällt in drei große Theile, von denen sich jeder wieder in drei Abschnitte gliedert. I. Theil: Weltgericht (Gewißheit, Zeit, Vorzeichen desselben). II. Theil: Vertauß des Weltgerichtes (Auserstehung, nähere Umstände, Umwandlung der Welt durch Feuer). III. Theil: Nachblich in die Ewigkeit (ewiges Fortleben, Hölle, Himmel). Das überwältigende Thema und seine erschütterenden Wahrheiten sind weißlich zur Geltung gebracht und durchgehends sehr praktisch verwertet. Mit Recht ist das Buch schon auf dem Titelblatt den Predigern empfohlen; dieselben finden in ihm eine reiche und schön geordnete Sammlung desjenigen, was von dem behandelten großen Gegenstande — und zwar oft — auf die Kanzel muß. Das Wort auf dem Titelblatte aber: „Für gebildete Laien“ wäre nach meiner Meinung besser weggeblieben. Denn das Buch ist im besten Sinne des Wortes populär geschrieben. Die Sprache ist einfach und edel, durchweg dem erhabenen Gegenstande würdig gehalten, dem christlichen Volke gewiß verständlicher als den „Gebildeten“ einer gewissen Sorte. Das Werk verdient einen der ersten Plätze in einer religiösen Hausbibliothek. Sehr lobenswert an dem Buche ist die reiche und gediegene Verwertung der heiligen Schrift sowie der Väter und

Theologen. Auch das bei diesem Gegenstande gewiß schwierige Maßhalten betreffs Auseinanderhaltung des Gewissen, des Wahrscheinlichen, des bloß Vermuthlichen, und gänzlich Ungewissen dürfte dem Verfasser — wenigstens meistens — gut gelungen sein. Das Buch trägt vier bischöfliche Approbationen an der Stirn: Von Brixen, Salzburg, Wien und Trient. Hoffen wir, daß dies wirklich treffliche Werk viele Auflagen erlebe und reichen Segen stifte zum Heile tausender von unsterblichen Seelen.

Brixen.

P. Norbert O. C., Domprediger.

35) **Die Gnadenvorzüge des hl. Josef** von P. Binet S. J.

Nach der von P. Jennejean verbesserten Ausgabe aus dem Französischen übersezt. Trier. Paulinus-Druckerei. 1891. 12°. 158 S. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, gebd. M. 1.50 = fl. —.90.

Hier wird uns von einem ungenannten Uebersetzer die Verdeutschung eines Josefsbüchleins geboten, welches den alten P. Binet S. J. zum Verfasser hat. Binet behandelt die Gnadenvorzüge und Tugenden des hl. Josef mit Begeisterung und Geschick im Anschluss an die heilige Schrift und die großen Verehrer des Heiligen, insbesondere seinen Landsmann Johannes Berjon und seinen Ordensgenossen Suarez. Ein „Gebetsanhang“ enthält einige Andachtsübungen zu Ehren St. Josefs. Uebersetzung und Ausstattung sind lobenswert. Dem Büchlein ist in diesem deutschen Gewande Verbreitung zu wünschen. Einige Ungenauigkeiten, z. B. wenn Josef, auf S. 28 der Vormund Jesu genannt wird, ebenso Ueberschwenglichkeiten, wie: Jesu und Maria sind mit Leib und Seele Eigenthum des hl. Josef — würden in folgenden Auflagen richtig zu stellen sein.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Schindler.

36) **Christologische Bibliographie.** Verzeichnis der über den

göttlichen Heiland Jesus Christus von 1837 bis 1890 erschienenen Werke, Predigten und Andachtsbücher mit besonderer Berücksichtigung der Herz Jesu-Verehrung. Systematisch nach Materien geordnet und mit einem Autorenregister versehen von Mario Sig. Favagnutti. Wien, 1891. Verlag Austria, Dreischer & Comp. Preis 30 kr. = 60 Pf.

Wir begrüßen mit Freuden diese mühevollen Arbeit. Das Buch füllt eine Lücke aus, die jeder erkannte, der wegen diesbetreffender Studien erfahren wollte, was in dem obenbezeichneten Zeitraum über unseren göttlichen Heiland geschrieben worden war.

Teschen.

Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

37) **Katholische Männer der Gegenwart** in Wort und Bild.

Von Johann Menzenbach, Pfarrer der Diözese Trier. Paulinus-Druckerei in Trier. Erscheint in Lieferungen à 20 Pf. = 12 kr.

Das projectierte Werk ist zu empfehlen. Allerdings sind die Beschreibungen der einzelnen Männer, jedesmal zwei Seiten, wenn auch gefällig und fließend geschrieben, doch zu dürftig, um den Leser mit denselben bezüglich ihrer Eigenart, ihres Denkens, Strebens und besonderen Wirkens bekanntzumachen; aber die Schrift enthält über jeden alle wissenswerten Daten, so daß sie als Nachschlagewerk allen höchst willkommenen Dienste leisten wird.

Grulich (Böhmen).

Rector P. Georg Diezel C. SS. R.

38) **Geschichte des Spitals, der Kirche und der Pfarrei zum heiligen Geiste in München.** Von Adalbert Huhn,

Stadtpfarrer zum heiligen Geiste. Erste Abtheilung (1204—1790). 272 Seiten mit zwei Illustrationen und vier Situationsplänen. München. Lentner (Stahl jun.) 1891. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Die wichtigste Frage unserer Zeit ist die sogenannte sociale. Pflicht des katholischen Clerus ist es, den Regierungen und dem Volke aus der Geschichte zu zeigen, daß und wie die katholische Kirche derartige Fragen im Laufe der Jahrhunderte gelöst und den Armen und Bedrängten ihre hilfreiche Hand geliehen hat. Herr Stadtpfarrer Huhn hat in diesem seinen Werke treffliche „Bausteine zum großen Dombau der Geschichte“ der christlichen Armenpflege geliefert, indem er ein ganz neues, bisher nicht beachtetes Feld christlicher Barmherzigkeit behandelt. Sein eifriges Quellenstudium hat daher nicht nur für München, sondern für die ganze christliche Welt hohe Bedeutung.

Der Schluss des 12. und der Anfang des 13. Jahrh. war in socialer Beziehung vielfach unserer Zeit ähnlich. Der große Papst Innocenz III. (1198—1216) schildert diese Verhältnisse in seiner Schrift „de miseria humana“ und wendet auch die in der katholischen Kirche vorhandenen kräftigen Heilmittel an. In seinem Hymnus: „Veni creator spiritus“ bezeichnet er die Quelle der Rettung in schwerer Zeit. Erleuchtet und gestärkt von diesem heiligen Geiste führt Innocenz zur Widerlegung der falschen socialen, revolutionären Ideen der Waldenser, Katharer und Albigenser in Wort und That die Bettelorden der Franciscaner und Dominicaner in der Kirche ein: zur Rettung der christlichen Sklaven in der Gewalt der Mauren gründet er den Orden der Trinitarier; und um auch allen Formen menschlichen Elendes in den christlichen Kirchen, Mann und Weib, Alter und Kindheit zuhülfe zu kommen, erließ er im Jahre 1204 jene bisher wenig gekannte und beachtete Bulle, in welcher er die durch den reichen Edelmann Guido von Montpellier (1198) gegründete Genossenschaft der Brüder vom hl. Geiste bestätigte, derselben die Regel des hl. Augustinus gab und ihr auf dem rechten Ufer in der Nähe der Engelsburg jenes großartige Spital zum hl. Geiste erbaute, welches das „Haupt- und Mutterhaus“ aller hl. Geist Spitäler in der ganzen Christenheit sein sollte. Diese herrliche Bulle ist ein glänzender Beweis der wahrhaft väterlichen, weisen Fürsorge zur Linderung des menschlichen Elendes von Seite des apostolischen Stuhles, und es ist ein großes Verdienst des Herrn Stadtpfarrers Huhn, diese Bulle über den Zweck, über die Pflichten und Rechte dieses Ordens zum hl. Geiste veröffentlicht und klargelegt zu haben. Wie der Orden der Franciscaner und Dominicaner sich außerordentlich rasch verbreitete, so gab es auch in wenigen Jahrzehnten fast keine christliche Stadt, welche nicht ein Spital zum hl. Geiste hatte. Herr Huhn führt eine große Reihe solcher Städte in allen Theilen Europas, namentlich Deutschlands, an. Bald entstanden auch überall („Brüderchaften zum hl. Geiste“), besonders zum Unterhalte dieser Spitäler, — welche von den Päpsten im Laufe der Jahrhunderte mit vielen Ablässen begnadigt wurden. Die Thatsache, daß diese „Brüder“ vom hl. Geiste vom Jahre 1330 an in München und vielfach auch in anderen Städten Deutschlands verschwinden, erklärt der Verfasser ganz überzeugend mit dem damaligen Interdicte und der treuen Anhänglichkeit dieses Ordens an den rechtmäßigen Papst.

Dieser erste Abschnitt des Buches hat eine große Bedeutung für die Geschichte der ganzen Kirche; aber auch der zweite und dritte Abschnitt, der zunächst über München handelt, bietet allgemein Interessantes und Belehrendes. Die angeführten Urkunden, Haushaltungsbücher, Hauptrechnungen, Saalbücher, Stiftungsbriefe zc. aus dem 13., 14., 15., 16. Jahrhundert geben dem Leser einen genauen Einblick in die Hausordnung; in die Verpflegung der 200 bis 300 Bewohner in Quantität und Qualität mit angeführtem Preise der Lebensmittel; in die Dienerschaft mit Löhnen, die ganze Verwaltung in Personal; Ertrag der Oekonomie, Einnahmen, Ausgaben, Schwierigkeiten; ferner in das religiöse, kirchliche Leben täglich und im Laufe des ganzen Kirchenjahres: in die Pflichten und Rechte (Passionen) der Geistlichkeit; die Gottesdienstordnung; fromme Stiftungen mit lebendigem Bekennnisse der rühnenden Kraft des heiligen Weisopfers, der guten Werke, besonders aus dem 15. Jahrhundert; in die verschiedenen Stellungen zur geistlichen und weltlichen Obrigkeit u. s. f. Die Form der Darstellung ist eine außerordentlich

gelingene und gewandte, wie es von einem gefeierten Redner wohl zu erwarten ist. Die Ausstattung des ganzen Buches ist eine sehr würdige und entsprechende.

Wöchte dieses treffliche, lehrreiche Buch namentlich überall dort freundliche Aufnahme finden, wo noch in unseren Tagen ein Spital zum hl. Geiste besteht. Die fesselnde Lesung dieses Buches wird dazu aufmuntern, auch dort eine Geschichte des Spitales zu verfassen nach dem Muster und Vorbild dieses Werkes, auf das immer mehr Bausteine zum großen Dombau der Geschichte der christlichen Armenpflege zur Ehre der katholischen Kirche und ihres Clerus herbeigetragen werden.

München.

Domcapitular Dr. Marcellus Stigloher.

39) **Wie bewahren wir uns und unsere Kinder vor Nervenkrankheiten?** Von Dr. Ad. Seeligmüller, Professor

der Nervenkrankheiten an der Universität Halle a. S. Breslau, 1891. E. Trewendt. Preis 80 Pf. = 40 fr.

Geradezu erhebend war mir die Lesung dieser kleinen Schrift, in welcher ein protestantischer Arzt und deutscher Professor, gestützt auf reiche Erfahrung und tiefes Wissen, für die Nothwendigkeit der christlichen Lebensführung eintritt.

Das ein Arzt, lediglich vom ärztlichen Standpunkte, die Forderungen der christlichen Moral vertritt und mit solchem Nachdrucke, solcher Wärme unterstützt, ist wahrlich eine seltene und hoch erfreuliche Erscheinung; außerdem enthält das ebenso lichtvoll als geistreich geschriebene Büchlein eine Fülle beherzigenswerter Winke, beherzigenswert auch für den Seelsorger, z. B. wahrhaft goldene Worte über den diätetischen Wert christlicher Kinderzucht u. m. dgl. Wer diese Schrift gelesen hat, wird nicht umhin können, mit dem Referenten zu wünschen, das sie die weiteste Verbreitung finde.

Wien.

K. k. Custos Dr. Karl Domanig.

40) **Beichtbüchlein.** Vollständiger Leitfaden für den Beichtunterricht

und die Beicht der Kinder, für Katecheten, Eltern und Kinder bearbeitet von Fr. Dom. Kreienbühl, Seelsorgspriester. Mit Druckbewilligung des Hochwürdigsten Bischofs von Chur. Verlag: Einsiedeln. Benziger. 1890. 48 S. Preis 35 Pf. = 21 fr.

Das Büchlein enthält die „Gebete, die jedes Kind möglichst genau auswendig wissen muß“, einen kurzen Beichtunterricht, Lebensregeln und kurze Gebete. Die Ausführung der wichtigsten Gebetsformularen wie des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vaterunser u. s. w. erscheint uns überflüssig, da die Kenntniss derselben doch wohl vorausgesetzt werden kann. Der Unterricht über die Beichte ist unvollkommen und mangelhaft; der Beichtspiegel sagt uns nach Inhalt und Form weniger zu; die Lebensregeln hingegen sind sehr zweckmäßig, ebenso die beigelegten Gebete.

Borchdorf.

P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

41) **Die biblische Geschichte zum Katechismus.** Ein Hans-

buch für die katholische Familie, zugleich zum Gebrauche für Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen, zusammengestellt von Otto v. Mayer, Pfarrer und Districts-Schulinspector. Mit einem Titelbilde von Max Fürst, 60 Holzschnitten und einem Anhang über die Leidensgeschichte Jesu. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Preis M. 3.50 = fl. 2.16.

Nach dem vorliegenden ersten Hefte zu schließen, haben wir es hier mit einem ganz praktischen Hansbuche zu thun. Es bringt die Hauptlehren des

Katechismus in leichtfaßlicher und anziehender Form und veranschaulicht selbe mit den entsprechenden biblischen Geschichten des alten und neuen Testaments und ist somit ein vortreffliches Hilfsmittel zur Wiederholung der in der Schule gelernten Religionswahrheiten wie auch zur Haltung von Katechismuspredigten. Wir wünschen dem Buche eine freundliche Aufnahme.

P. Ulrich Steindlberger.

42) **Geschichte der heiligen katholischen Kirche.** Dem katholischen Volke erzählt von Franz Sal. Ventter. Freiburg im Breisgau. Herder. 8°. 356 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80, gebd. in Halbseidwand mit Goldtitel M. 3.60 = fl. 2.16.

In der vorliegenden Schrift findet man alle wichtigen Thatfachen der Kirchengeschichte, sowie auch die wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignisse an rechten Orte verzeichnet. Das Buch charakterisiert sehr treffend die einzelnen Perioden und widmet eine besondere Rücksicht der Culturgeschichte, der Kunst und Wissenschaft, so daß man die Größe und die Schönheit der heiligen katholischen Kirche sehr leicht ersieht und selbe lieb gewinnt. Dem Texte sind mehr als hundert schöne Abbildungen eingeschaltet.

Bei einer Neuauflage wäre es zu wünschen, daß im § 16 „Die Christianisierung der slavischen Völker“ einiges corrigiert werde. Das Land heißt Mähren, aber die Bewohner heißen „Mährer“; die heiligen Glaubensboten Cyrillus und Methodius machten sich verdient um die Pflege der „altslavischen“ Sprache, nicht der „sogenannten slavonischen“, sie erhielten schon vom Papst Hadrian II. die Erlaubnis, die slavische Sprache beim Gottesdienste zu gebrauchen; der böhmische Fürst Borivoj ließ sich erst im Jahre 874 taufen.

Sonst verdient dieses Werk alle Empfehlung.

Brünn.

Professor Franz Janovský.

43) **Die Passion** unseres Herrn Jesu Christi in sieben Bildern. Nach Worten der heiligen Schrift für Soli und gemischten Chor mit Clavierbegleitung. Componiert von Heinrich Fidelis Müller, Dechant in Amöneburg, Ehrenmitglied der Akademie St. Cäcilia in Rom. Opus 16. Preise netto Clavieranszug M. 6.— = fl. 3.60; Einstimmen M. 2.— = fl. 1.20; Text der Gesänge 20 Pf. = 12 kr.; acht Stahlstiche zu den lebenden Bildern M. 1.20 = fl. —.72; Orchesterstimmen M. 30.— = fl. 18.—. Fulda. Verlag von Mojs Mayer. 1892.

Unter obigem Titel hat der durch seine geistlichen Festspiele: Das „Weihnachtsoratorium“, „Die heiligen drei Könige“ und „Die hl. Elisabeth“ in der musikalischen Welt bereits rühmlichst bekannte Verfasser ein Werk veröffentlicht, das sich einer ebenso günstigen Aufnahme zu erfreuen haben und ebenso tiefen und allseitigen Eindruck machen dürfte, als seine eben erwähnten Schöpfungen.

Aus den tief ergreifenden und für dramatische Behandlung sich in so hervorragender Weise eignenden Momenten, an denen die Passion unseres Herrn so überaus reich ist, kommen zur Behandlung: 1. Die Todesangst am Calvarberg. 2. Die Gefangennehmung. 3. Jesus vor dem hohen Rath. 4. Das Todesurtheil und die Dornenkrönung. 5. Die Kreuztragung. 6. Die sieben letzten Worte. 7. Die Grablegung. Das Werk ist im Oratorienstil gehalten. Der Aufbau der einzelnen Scenen ist ähnlich wie beim Weihnachtsoratorium gedacht. Zuerst kommt immer ein Gesang, der auf das jedesmalige Geheimnis hinweist, dann folgt ein Recitativ nach Worten der heiligen Schrift (meist dem Evangelium des hl. Lukas entnommen), hierauf ein Chorgesang, durch welchen die Gefühle des gläubigen Christen bei der Betrachtung des Geheimnisses zum Ausdruck gelangen; den jedesmaligen Schluss

bildet ein lebendes Bild, durch welches der durch Wort und Gesang bewirkte Eindruck noch verstärkt und vertieft werden soll. Die Texte zu den Einleitungs- und Schlussgesängen sind theils dem Schätze des alten Kirchenliedes, welches in einigen seiner schönsten Nummern vertreten ist; theils der Charfreitagsliturgie, theils den geistlichen Dichtungen des Mittelalters (Angelus Silesius) entnommen und mit großem Geschick ausgewählt. Ueber den musikalischen Wert des Stückes erlauben wir uns auf das Urtheil zweier anerkannter Celebritäten auf diesem Gebiete, nämlich des kgl. Musik-Directors Niel am Schullehrer-Seminar zu Boppard und des musikalischen Schriftstellers Dr. Wilhelm Bäumer hinzuweisen. Ersterer faßt sein diesbezügliches Urtheil in der Literarischen Monatschau der „Katholischen Schulkunde“ in die Worte zusammen: „Betrachten wir den musikalischen Gehalt und die denselben bergende äußere Factur, so müssen wir sagen, daß beides auf derselben Höhe steht, wie in den anderen Oratorien desselben Meisters, wir möchten sogar einen Fortschritt constatiren. . . . So sind besonders die Chöre: „Die Gottlosen sprachen bei sich in ihrer Bosheit“, „Wir haben gehört, daß er sprach“. „Er ist des Todes schuldig“, „Hinweg, hinweg mit diesem“ u. a. von packender Wirkung und voll dramatischen Lebens“. Bäumer schreibt im „Literarischen Handweiser“ vom 1. März er.: „Das ganze Arrangement ist überaus sinnvoll, die Musik überaus edel. Nur ein frommes, innig empfindendes Gemüth konnte eine so weihervolle Composition schaffen“. Als Anhaltungspunkte für die lebenden Bilder hat die Verlagshandlung, die auch das Werk selbst sehr hübsch ausgestattet hat, acht schöne Stahlstiche beigegeben. Doch kann das Oratorium auch ohne lebende Bilder aufgeführt werden. Das Stück kann gut geschulten Chören, die über eine große Anzahl von Mitgliedern und tüchtige Solisten zu verfügen haben, bestens empfohlen werden.

Hansen (Hohenzollern).

Pfarrer Sander,

Präsident des hohenzollern'schen Cäcilien-Vereines.

44) **Das Sechstageswerk der Welterschöpfung in sechs Fastenpredigten.** Von einem Missionär und Ordenspriester. Rempten. Verlag der Josef Köjelijchen Buchhandlung. 1892. 60 S. Preis M. 1.— = fl. —.60

Sind wohl keine „Fastenpredigten“, wenn man trockene Erklärungen über den Schöpfungsbericht nicht damit bezeichnen will. In der Sündflut von Predigten und Fastenpredigten, die heutzutage den Literaturmarkt überfluthen, kann der Prediger, der nun einmal Fastenpredigten braucht, wohl einen besseren Gang machen. Auch die Sprache erhebt sich nicht über den Inhalt.

Pinz.

Franz Stingeder, Convicts-Director.

45) **Der Todesgang Jesu nach Golgatha.** Sieben Fasten-Predigten von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zittlich. Baderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. 110 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

In einfacher, des erhabenen Gegenstandes würdiger Sprache führt uns der bestbekannte hochw. Herr Verfasser den Heiland auf seinem Wege nach Golgatha vor. Im ersten Vortrage sehen wir Jesus aus Jerusalem ausziehen und lernen die Wertlosigkeit irdischer Güter kennen. Im zweiten lehrt Jesus der Kreuzträger auch uns das Kreuz tragen, im dritten mahnt uns Simon von Cyrene, anderen das Kreuz tragen zu helfen. Der vierte und fünfte Vortrag handelt über das größte Uebel, die Sünde und die Nothwendigkeit der Buße. Der Fluch der Unbußfertigkeit und die Aufforderung: Laßt uns Christus lieben, wie er uns auf Golgatha geliebt! bilden den Schluß dieser schönen Fastenpredigten, die sich gerade durch ihre Verwendbarkeit für jede Kanzel empfehlen. Stingeder.

46) **Die letzten Worte des sterbenden Erlösers.** Sieben Fasten-Predigten von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zittlich.



Druck und Verlag von Ferd. Schöningh in Paderborn. 1892. 128 S.  
Preis M. 1. — = —.60.

Inhalt und Vertheilung des Stoffes ist aus dem Titel des Predigten-Cyklus leicht zu errathen. War manche Predigten dieser Art sind schon im Drucke erschienen; aber die gelegentliche Rücksichtnahme auf unsere Zeitläufe, die kraftvolle Form, in die das Thema gekleidet ist, rechtfertigen, ja empfehlen die Herausgabe dieser Vorträge.

Stingeder.

47) **Meine Vorsätze bei der ersten heiligen Communion.**

4 S. in 12°. Verlag von Johann Falk III. in Mainz. Preis 100 Stück 80 Pf. = 50 fr. Der Reinertrag wird zum Besten armer Erst-Communicanten verwendet.

Die „Vorsätze“ umfassen die Hauptpflichten eines christlichen Lebens. Gewiss ein nützliches Andenken für die Erst-Communicanten, dessen Anschaffung außer ordentlich wenig kostet, und welches darnun recht starke Verbreitung finden möge.

Kastelruth (Südtirol). Anton Egger, Decan und Pfarrer.

48) **Von dem Leiden und dem Tode Jesu.** Erwägungen nach Ludwig von Granada. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. 1891. Preis 60 Pf. = 30 fr.

Das Büchlein (von 138 Seiten) empfiehlt sich seinem Inhalt nach schon durch den bloßen Namen „Ludwig von Granada“. Es werden nicht bloß die Leidensgeheimnisse des Herrn dargelegt, sondern es ist auch auf Rücksamwendungen für die Seele hingewiesen.

Freinberg bei Linz. Spiritual P. Franz Hochegger S. J.

49) **Andachtsbüchlein zur schmerzhaften Mutter Gottes.**

Betrachtungen und Gebete von Georg Freund O. SS. R. Wien. 1892. Kirch. 305 S. 16°. Preis gebd. in Leinwand 40 fr. = 80 Pf.

Ein Andachtsbüchlein zur schmerzhaften Mutter in unserer trübseligen Zeit. Der hochw. Herr Verfasser, der in seinem apostolischen Wirken die Leiden des Laubvolkes auf Missionen, die Leiden der Großstadt durch seine Thätigkeit in Wien kennt, ist berufen wie keiner, die Leidensmutter ihren leidenden Kindern vorzuführen. Leiden sind Goldfäden der göttlichen Vorsehung. Eine schöne, edle Sprache — abgerechnet den ungewöhnlichen Tropus Achmie des Herzens — erbaut den Leser. Der berühmte Dratorianer William Faber hat dem Verfasser Anlaß gegeben dieses liebe Büchlein zu schreiben. Buchhändler Kirch hat das Büchlein billig und nett bekleidet.

Wien (Altlerchenfeld).

Karl Kraja.

50) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1891**

von Dr. Fr. Haberl. Regensburg. Pustet. Preis M. 2. — = fl. 1.20.

Durch „labore et constantia“ stellt sich auch der 16. Jahrgang den anderen würdig zur Seite. Die biblio und biographischen Schätze eines Dr. Haberl sind immer neu und gediegen. Die anderen bestbekanntesten Mitarbeiter bieten für Theorie und Praxis wieder um billigsten Preis Kostbares. Die Conferenzarbeit von G. Klein ist der ernsten Beachtung aller Priester höchst würdig! Ein paar Mängel verschlagen nicht viel, z. B. p. 51 und 52. — Wäre sehr schade, wenn Abonnementmangel das wertvolle Jahrbuch tödten würde, wie „mus. sacra“ vom 1. Juni meldet.

Lambach).

P. Bernard Gröner O. S. B.

51) **Sollen die Jesuiten wieder in die Schweiz zurückkehren?** Eine zeitgemäße Frage, beantwortet von Adolf Hartmann.

Bei Gisker, Altdorf (Uri).

Das Schriftchen (150 S.), zunächst gegen einen Ausspruch des Herrn Nationalrath Schächpi in Zürich gerichtet, hat allgemeineres Interesse, als der

Titel ahnen läßt. In gedrängter und doch gründlicher Weise widerlegt der pseudonyme Verfasser die Anschuldigungen, welche Herr Schächli gegen die Jesuiten erhebt. Von besonderem Werte ist der actenmäßige Nachweis, wie unbegründet ihre Vertreibung aus der Schweiz gewesen, und wie widersprechend das Verbot ihrer Wiedereinführung in der schweizerischen Bundesverfassung sich anzunimmt. Die körnige Sprache und die naturwüchsige Darstellung des Herrn Verfassers wird jeden Leser anziehen.

Chur (Schweiz).

Professor Dr. Benedict Niederberger.

- 52) **Karl Greiths kirchenmusikalischer Nachlaß.** Herausgegeben von Propst Jg. Mitterer in Brigen. Vereins-Buchhandlung. Erste Lieferung. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Karl Greiths kirchenmusikalischer Nachlaß, circa 130 Nummern, meist instrumentiert, umfassend, ist, wie verlautet, in den Besitz der Pfarrkirche St. Jakob in Zunsbrunn übergegangen, während Propst Mitterer die Herausgabe und die Vereins-Buchhandlung in Zunsbrunn den Verlag der nachgelassenen Werke des genialen Münchener Domecapellmeisters übernommen haben. Vor uns liegt bereits die erste Lieferung, enthaltend Motetten für gemischten Chor allein oder mit Begleitung eines kleinen Orchesters oder der Orgel. Der zarte, lichtvolle Satz, der Reichthum an melodischen und harmonischen Schönheiten, die ebenso maßvoll wie wirksam gehaltene Instrumental-Begleitung weisen unverkennbar auf Greith hin, der es wie nur wenige verstanden hat, auch in der kirchlichen Instrumentalmusik den Anforderungen der Kirche wie der Kunst gerecht zu werden. Chorregenten, welche es in beiden Beziehungen mit ihrer Aufgabe ernst nehmen, werden nicht nur den erwähnten, nebenbei bemerkt, leicht ausführbaren Motetten sofort einen Platz in ihrem Repertoire einräumen, sondern auch dem Erscheinen weiterer Lieferungen mit großem Interesse entgegensehen.

Uinz.

Landes-Secretär Victor Kerbler.

- 53) **Der Socialdemokrat in der Westentasche.** Ein Wort zur Aufklärung für das deutsche Volk von Dr. August Hohenhal. Mainz. Verlag von H. Kupperberg. 38 S. Kl. 8°. Preis 25 Pf. = 15 fr. In Partien billiger.

Der pseudonyme Verfasser, eine sehr geschätzte Autorität auf socialpolitischem Gebiete, schildert in fünf Capiteln in kurzer und schlagender Weise das Wesen der Socialdemokratie. Was der brave Christ von dieser modernen Weltverbesserungs-Methode denkt, das wird hier in beredter Weise erörtert. Zur Verbreitung sei das Büchlein den Vorständen christlicher Arbeitervereine bestens empfohlen.

Reidling (Niederösterreich).

Pfarrer Johann Ev. Niegler.

- 54) **Das Paradies der Socialdemokratie,** so wie es wirklich sein wird. Nach socialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter dargestellt von E. Klein. Freiburg im Breisgau. 1891. Herder. Preis 10 Pf. = 6 fr.

In populärer, trefflicher Form und Sprache zeigt der Verfasser die vier Glückseligkeiten, die der Socialdemokrat dem Arbeiter verspricht, aber nie und nimmer geben kann, und knüpft daran ein heredites Mahnwort, der socialdemokratischen Arbeiterarmee eine noch größere Armee von christlichen Arbeitern gegenüberzustellen, die nach dem Grundsatz kämpfen sollen: „Jedes fremde Recht ist mir heilig; aber auch ich habe meine Rechte, und ich werde nicht ruhen, bis sie jedermann heilig sind“. Das Broschürchen verdient seines Inhaltes und geringen Preises wegen Massenverbreitung.

Niegler.

- 55) **Socialdemokratie und Volksschule.** Ein erweiterter Vortrag von L. Habrich, Seminarlehrer in Boppard. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1891. 60 S. Preis 60 Pf. = 36 fr.

Dieses Büchlein bietet einen guten Einblick in das Wesen und die Gefahren der Socialdemokratie und zeigt in acht wohlbedachten Sätzen, wie der christliche Lehrer in der Volksschule den Lehren und Thaten der Socialdemokratie entgegenwirken kann. Die socialdemokratischen Bestrebungen werden in Zusammenhang mit der Religion, dem Eigenthume, der Familie und den staatlichen Einrichtungen gebracht und ihre Verderblichkeit für die gesellschaftliche Ordnung nachgewiesen. Den Lehrern unserer Industriebezirke könnte das Werkchen Anregung zu einem gewis praktischen Vortrag bei Bezirks-Lehrerconferenzen bieten, wodurch die Lehrer dem Volke, das die Auslagen dieser Conferenzen festreiten muß, einen unschätzbaren Dienst erweisen möchten. — Unter entsprechender Rücksichtnahme auf österreichische Verhältnisse ist oben angezeigter Vortrag wegen der interessanten Behandlung geeignet, den Präsiden der Gesellen- und Arbeitervereine zeitgemäßen Stoff für Vorträge zu liefern. Die dem Vortrage hinzugefügten Anmerkungen sind recht instructiv für jeden Anfänger, der sich über Socialismus orientieren will. — Der Preis ist entschieden zu hoch.

Kremser.

Professor Josef Breuel.

- 56) **Ein Lehrmeister christlicher Erziehung.** Lebensbild des ehrwürdigen P. Kem und seine Erziehungsgrundsätze. Von Dr. Joh. Praxmarer, Religionslehrer in Bingen a. Rh. 16°. (IV u. 24 S. mit Bild.) Mainz. 1890. Haas. Preis 30 Pf. = 18 fr.

Zu einer Zeit, wo in der Jugenderziehung wenig oder gar nicht vom Uebernatürlichen die Rede ist, wo man bei selber eine Moral lehrt ohne Religion und dabei alles schablonenmäßig vorschreibt, ohne Lehrern und Schülern den notwendigen Spielraum für eigene Thätigkeit zu lassen, wird das vorliegende Brochürlein, das uns einen kurzen Lebensabriß des treiflichen Lehrmeisters P. Kem S. J. darbietet, nicht ohne Nutzen gelesen werden können. Selbem gereicht auch das hübsche Porträt des ehrw. P. Jakob Kem zu nicht geringem Schmucke.

Griinbach.

Pfarrvicar Franz Mesch.

- 57) **Das Herz des Gottmenschen im Weltenplane.** Für Freund und Feind von Dr. F. J. Förstgen, Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1890. 300 S. mit Titelbild. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Es wird kaum in Abrede zu stellen sein, daß vorstehendes Buch großartig angelegt ist, wie es auch die Größe des Gegenstandes erfordert, den es behandelt; daß die einzelnen Betrachtungen aufgebaut sind auf der dogmatischen Unterlage und der Verfasser seinen Stoff vollkommen erfaßt und durchdacht hat; aber dessen ungeachtet wird selbes auf einen ausgedehnten Leserkreis keinen Anspruch erheben können, da der Herr Verfasser eine allzu poetisch angelegte Natur ist, welche ihn hier und da geradezu unverständlich macht. Nur Hochgebildete werden daher dem Geistesfluge des Autors folgen können, aber auch gar manchen Nutzen aus demselben ziehen. Die Ausstattung ist elegant, entsprechend dem Leserkreise, für den das schöne Buch geschrieben ist.

Pfarrvicar Mesch.

- 58) **Die christliche Jungfrau.** Entwürfe zu Vorträgen über die Pflichten christlicher Jungfrauen für die Kanzel und Jungfrauenvereine. Von H. Ludwig, Pfarrer von Vorsch. Regensburg. Verlagsanstalt von G. J. Manz. 1888. 8°. IV u. 221 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Entchristlichung der Familie ist die traurige Signatur unserer Zeit, diesem Verderben entgegenzuwirken darum doppelte Pflicht der Seelorge. Ein Mittel zur Christianisierung der Familie und damit auch der menschlichen Gesellschaft sind ohne Zweifel die Standesbündnisse. Vorliegende Entwürfe sind für das Standesbündnis der Jungfrauen bestimmt und behandeln folgende Punkte in mehreren Vortrags-Themen: I. Die Tugend der Jungfräulichkeit. II. Mittel, die Jungfräulichkeit zu bewahren. III. Gefahren für die Jungfrauen. IV. Die

christliche Jungfrau im Elternhause. V. Die christliche Jungfrau als Dienstbote. VI. Die christliche Jungfrau in ihrem öffentlichen Erscheinen. VII. Vorbereitung auf den Ehestand. VIII. Der Beruf zum Ordensstande. Vorstehende Capitel zeigen zur Genüge, daß der Herr Verfasser den Gegenstand praktisch zu behandeln versteht und mit Recht die Heiligung der Jungfrau in der gewissenhaften Erfüllung der Standespflichten bethätigt wissen will. Wir empfehlen diese Entwürfe gar sehr allen jenen Amtsbrüdern, die mit der Leitung der Jugendbündnisse betraut, bei der Auswahl der Themata zu Vorträgen gar oft in Verlegenheit kommen; sie finden in selben geistige Anregung, ohne dabei der Mühe der selbständigen Ausarbeitung überhoben zu sein.

Pfarrvicar Resch.

59) **Weissandacht**, zunächst zur gemeinsamen Anhörung der Schulmesse, jedoch auch zum Privatgebrauch der Kinder. Von Fr. Dom. Kreienbühl. Mit Druckbewilligung des Hochwürdigsten Bischofs von Chur. Einsiedeln. Benziger. 1890. 16<sup>o</sup>. 16 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

Das Büchlein enthält in fünf Gruppen Gebete, welche von Knaben und Mädchen abwechselnd mit dem Vorbeter zu beten sind, wozu durch Zeichen die Anleitung gegeben wird. Wir halten die Anhörung der heiligen Messe in Form eines lauten Wechselgebetes als sehr zweckentsprechend für die Schuljugend und erbaulich für die anwesenden Erwachsenen, wenn anders der Vortrag im Gebete gut eingeübt ist. Wir wünschten daher sehr, daß diese Art des Gottesdienstes auch bei uns in Oesterreich mehr in Gebrauch käme. Anleitung dazu geben nebst dem oben angeführten auch folgende Büchlein:

1. Gebet- und Liederbuch für die katholische Jugend. Von A. Latscha. 2. Gebet- und Gesangbuch für die katholische Jugend. Verlag: Schulbrüder, Wien, Teltgasse. 3. Jesus, meine Liebe! Verlag: Mittermüller, Salzburg. 4. Gebete und Gesänge beim Gottesdienste. Verlag: Preisverein in Krems; u. v. a.

Ueber die Verwendung der Wechselgebete mögen folgende beachtenswerte Worte des Jesuiten P. Mohr angeführt werden: „Wieviel nun da von unserer Seite zu geschehen hat, das hängt von dem Alter, der Bildung und geistigen Entwicklung der Kinder ab. Bei Kleinen wird man wohl viel singen und laut beten lassen müssen; da leisten dann die Wechselgebete mit Gesang untermischt die besten Dienste. Bei Größeren kann man schon Pauken eintreten lassen, damit sie sich allmählich ans stille Gebet gewöhnen. Bei ziemlich Erwachsenen wird man vielleicht bloß im Anfange und am Ende der heiligen Messe ein Lied singen lassen, damit sie während der drei Haupttheile der heiligen Handlung mit stillem Gebet sich beschäftigen; zur Abwechslung, z. B. an Sonntagen, kann man dann einmal wieder eine Singmesse ganz nehmen u. i. w. Wo Kinder verschiedenen Alters miteinander vereinigt sind, wie dies ja häufig der Fall ist, wird ein Mittelweg einzuschlagen sein, damit einerseits die kleineren sich nicht ganz überlassen bleiben, andererseits die größeren Zeit zum stillen Gebet haben. Alles dies muß der Pastoraltüchtigkeit des betreffenden Pfarrers überlassen werden, der die geistige Verfassung seiner Kinder genau kennt, und darum auch weiß, was ihnen nothwendig und nützlich ist; da ist es ganz unnützlich, schablonenmäßig vorzugehen. Beobachtung und Erfahrung werden mit der Zeit einen jeden das Richtige schon lehren, dem das geistige Wohl der Jugend wahrhaft am Herzen liegt.“

Borhdorf.

P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

60) **Cäcilia**. Ausgabe für Männerchor. Eine Sammlung leichter lateinischer und deutscher Kirchenlieder, Offertorien zc. in vierstimmiger Bearbeitung. Zunächst für angehende und schwächere Cäcilienvereine, besonders Landkirchenchöre bearbeitet von Jos. Schiffels. Erstes Heft. Verlag bei Heinrich Schöningh in Münster i. W. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Wenn der Verfasser im Titel und der Vorrede sagt, daß der Zweck dieser Lieder Sammlung darin bestehe, zunächst die Bedürfnisse der schwächeren Cäcilienvereine, die besonders häufig auf dem Lande angetroffen werden, zu berücksichtigen,

So scheint er von den Bedürfnissen und Kräften der Landchöre, wenigstens unseres engeren Heimatlandes Oberösterreich, abgesehen zu haben. Denn wenn wir auch bei uns in jeder Landgemeinde Sopran- und Alt Sänger und Instrumentalisten antreffen, so fehlt es uns zumeist an musikalisch geschulten Vertretern der Männerstimmen, und wir wüßten nicht, wie wir die zu Männerquartetten nöthigen Stimmen zusammenbrächten. Es ist also diese Liedersammlung für unsere Landkirchenchöre zwecklos. Uebrigens zeigt auch die harmonische Bearbeitung der Gesänge mancherlei Härten und Verstöße gegen den regelrechten Bau des vierstimmigen Sazes, und entbehren namentlich die Offertorien und Marianischen Antiphonen des musikalischen Wertes.

Lautkirchen (Oberösterreich).

Pfarrer Ernst Klinger.

61) **Livre de Prières Indulgenciées** uniquement composé de prières enrichies d'indulgences authentiques. Einsiedeln. 1890.

Benziger & Co. Preis 50 Pf. = 30 fr.

Wenn eine zweckmäßige Verwertung von Ablassgebeten immer ein Vorzug und im voraus eine Empfehlung eines Gebetbuches ist, so gilt dies umsomehr von diesem kleinen, recht bequemen Gebetbüchlein in französischer Sprache, das durchwegs aus authentischen Ablassgebeten mit großer Geschicklichkeit und zweckentsprechender Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse zusammengestellt ist. Alle mit den in dieser Sammlung enthaltenen Gebeten verbundenen Ablässe können auch fürbitteweise den armen Seelen im Jenseiter zugewendet werden. Ein Anhang gibt in Kürze klar und deutlich die Lehre der katholischen Kirche vom Ablass. Möge dieser kostbare Gnadenschlüssel, zu dessen eifrigem Gebrauch Cardinal Kermilloc die Gläubigen seiner Tüberele anmuntert, auch andernwärts recht vielen das Jenseiter verschließen und den Himmel öffnen!

Kremsmünster.

Professor P. Veander Czerny O. S. B.

62) **Die Korone des Herrn** oder **Herrndreißiger**. Von

H. W. Krafft, Beneficiat in Weilheim. Mit oberhirtlicher Genehmigung als Manuscript gedruckt von Gebrüder Bögl in Weilheim.

Die Andacht, die Korone des Herrn zu beten, ist alt und mit vielen Ablässen begnadigt. Siehe Ablässe von Maurer sub tit. die Korone des Herrn. Der Verfasser der Brochüre theilt den Betrachtungsstoff für die einzelnen 33 Vaterunser in zwei Theile. Der erste Theil enthält Geheimnisse aus dem Leben des Herrn, der zweite Theil befaßt sich mit den Leidensgeheimnissen. Es wäre zu wünschen, daß sämtliche Betrachtungspunkte „bibelhaft“ wären. Das Leben und Leiden Jesu enthält ja Thatfachen in Hülle und Nülle, so daß man nicht genöthigt ist zu einer opinio pia die Zuflucht zu nehmen. Ingleichen wäre es gut, wenn mancher Ausdruck klarer und verständlicher sein würde. Uebrigens ist das Werklein brauchbar zur Privatandacht, sowie auch servatis servandis zum öffentlichen Gebrauche.

Scharnitz (Tirol).

Johann Katter.

63) **Die Heiligung des Tages**. Gebetbüchlein, enthaltend die

wichtigsten Gebete für das tägliche Leben. Von Joh. Georg Wieselbrecht, Pfarrer. Innsbruck 1891. Vereins-Buchhandlung. 18<sup>o</sup>. 140 Z. Preis gebd. 25 fr. = 50 Pf.

Ein sehr nett ausgestattetes Gebetbüchlein für Kinder der ersten Schuljahre. Der Herausgeber wollte eine Sammlung von Gebeten zum Auswendiglernen bieten, erweiterte aber diese Sammlung durch einige längere Gebete und Andachten zu diesem Gebetbüchlein, welches bei geringem Umfange (140 Seiten) alle für jüngere Kinder nothwendigen Gebetsübungen enthält. Besondere Aufmerksamkeit ist den Schlußgebetlein zugewendet. Die Gebete sind meist recht kindlich und ansprechend. An mehreren Stellen wäre genauerer Anschluß an den Katechismus wünschenswert. Kirchentlieder sind nicht aufgenommen. Ein liebes und gutes Büchlein!

Wien.

Professor Julius Kundl.

- 64) **Am Duell der Wahrheit und des Lebens.** Sonette von F. von Hoffmann a. J. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg. 1891. M. Koppentrath. 8°. III u. 224 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

In drei Sonettenkränzen sind in unserem Werke gewisse hehre Wahrheiten unseres heiligen Glaubens behandelt, und zwar die des apostolischen Glaubensbekenntnisses im ersten, die des heiligen Kreuzweges im zweiten, die des heiligen Rosenkranzes im dritten Sonettenkranze. Jeder dieser Sonettenkränze ist in unserem Buche ein durch den Inhalt verbundener Cyclus von Sonetten. Der Dichter wählte das sogenannte Sonett der Gegenwart und das bei den Engländern gebräuchliche. In einer ungemein schwierigen Dichtungsform, die Byron haßte, deren Beengendes selbst Göthe anerkannte, verstand es unser Dichter, den gewählten Stoff poetisch zu behandeln. Er hielt sich zwar nicht streng an die betreffenden Regeln der Poetik, indem beispielsweise bei der ersten Art seines Sonettes mehrfach ein Hinüberziehen der Sätze aus den Quartetten in die Terzinen stattfindet; aber wir fanden Herzlichkeit, Schwung und Salbung, Stoffreichthum, Ausdruck festen und kindlichen Glaubens, eine sehr gute Wahl von Bildern und treffliches Verwenden der Erregenschaften der Wissenschaft.

Leichen.

Religions-Professor Wilhelm Klein.

- 65) **Buch der ewigen Anbetung** für alle Ordensleute, Bruderschaftsvereine und Verehrer des heiligsten Altarsjacentes von Pater Philibert Seeböck. Innsbruck. Fel. Rauch. Preis brosch. fl. —.80 = M. 1.60.

Zur Verehrung des heiligsten Altarsjacentes beizutragen, ist immer eine verdienstliche Sache. So kann auch obiges Handbuch für die ewige Anbetung bestens empfohlen werden. Es enthält außer den täglichen Gebeten und Andachten eine reichliche Auswahl von Anbetungsacten in Form von Betrachtungen. Es kann sowohl bei der ewigen Anbetung wie bei der privaten stillen Besuehung gebraucht werden, und bietet für beide Fälle eine Menge frommer Gedanken und inniger Herzensergüsse. Das goldene, nicht genug zu empfehlende Büchlein der „Besuehungen“ vom hl. Alfons von Ligouri wird dadurch nicht in seinem Wirkungskreis beeinträchtigt; denn es hat ganz andere Haltung und Aufgabe; vielmehr können beide Büchlein gut nebeneinander gebraucht werden und werden zusammen die Andacht zum göttlichen Herrn im heiligsten Sacrament mehren helfen.

Benyon.

P. Ambros Kienle O. S. B.

- 66) **Ein Marien-Andachtsbuch in Liedern.** Für inbrünstige Verehrer der hl. Gottesmutter. Paderborn. Schöningh. 1891. Gr. 16°. 64 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Wenn der anonyme Verfasser dieses Büchleins in der Einleitung sagt: „Hab' schon manches Buch geschrieben, hab' gejezt nach ird'schen Ehren, sie erhalten für mein Schreiben“, so müssen es Bücher anderer Art gewesen sein, als das vorliegende, welches seinem Verfasser den Ruhm eines hervorragenden Dichters kaum erwerben wird, indem er sich in demselben mit den Regeln der Dichtkunst, dem Versbau, Reime und Wortlaute in offeuen Widerspruch befindet. (So z. B. sind „Anteen“ und „schie“, „Zweig“ und „reich“ schon sehr gewagte Reime. Verse, wie: „Ob er auch sonst wohl anders hätt' gehandelt“ — „die demüthigen Gedichte“ — „weil wir hier vor dir steh'n“ — hören sich nicht gut an.) Wer aber von der mangelhaften Form der Verse absieht, kann in diesem Büchlein durch den frommgläubigen Sinn und die innige Liebe des Verfassers zur Gottesmutter erbaut und zu gleichen Gefühlen angeregt werden.

Stimmen.

P. Silverius Canar.

- 67) **Wegweiser für die christliche Jugend.** Ermahnungen eines Seelsorgers an die heranwachsende Jugend seiner Pfarre. Von J. Tenk. Donauwörth. Auer. 16°. 214 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Was P. Peters: „Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt“ für die weibliche Jugend, das ist obgenanntes Büchlein für alle Jünglinge, die aus dem väterlichen Hause oder Familienkreise hinaustreten müssen in die Welt, in eine Welt voll List und Tücke, Versuchung und Verführung. Wenn sie in ihrer Unerfahrenheit einen Freund, Rathgeber und Führer brauchen, so kann man ihnen keinen besseren mitgeben, als diesen Wegweiser, er wird ihnen dieselben Dienste leisten, wie Rafael einst dem jungen Tobias. Er weiß für alle Verhältnisse und Lagen einen guten Rath, er leitet zu allem Guten an, warnt vor jeder Gefahr, die der Seele und dem Leibe droht, er führt den jugendlichen Pilger mit kundiger und sicherer Hand in den Hafen irdischen Glückes und ewigen Heiles. Die Sprache des Wegweisers ist so eindringlich, so überzeugend, und dabei so treuherzig, dass ein noch unverdorbenes Herz sich derselben nicht verschließen kann. Ein besonderer Vorzug des Buches sind die vielen, höchst passend angeführten Stellen der heiligen Schrift, die der menschlichen Wegweisung das Siegel göttlicher Autorität ausdrücken. So gediegen und lobenswert wie der Inhalt, ist auch die äußere Ausstattung desselben; in jeder Hinsicht bestens zu empfehlen. P. E. Sauer.

68) **Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä verehrt im Geiste der Kirche und der Heiligen.** Von P. J. Alois Krebs C. SS. R. Freiburg in Breisgau. 1891. Herder. VIII u. 424 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Büchlein umfaßt drei Theile; der erste enthält allgemeine Andachten, der zweite besondere von der Kirche empfohlene Andachtsübungen zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu, der dritte Andachtsübungen und Gebete zur Verehrung des heiligsten Herzens Mariä. Im Anhange finden sich Vesperpsalmen und lateinische Kirchengesänge. Das Büchlein, dessen Ausstattung sehr schön ist, eignet sich vorzüglich für Studierende an Mittelschulen.

Zams (Tirol).

Spiritual Josef Unterlehner.

69) **Kurze biblische Geschichte** für die unteren Classen der kathol. Volksschule von Arnold Walther, Katechet in Solothurn. Benziger. Einsiedeln. 1891. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Ein Büchlein mit 94 Seiten. Enthält 37 Geschichten aus dem alten Testamente, 47 aus dem neuen; 66 ganz hübsche Illustrationen und eine Karte von Palästina. Die Auswahl der Geschichten ist vorzüglich, gerade für Kinder passend, die Sprache überaus kindlich. Herr Walther hat von den Kindern das Erzählen gelernt und ist darin Meister geworden. Alles ist kurz, bündig, genau nach der heiligen Schrift, kindlich. Wer wissen will, wie man kleinen Kindern biblische Geschichte vortragen oder wie man schreiben soll, damit es die Kleinen leicht lernen, der greife zu diesem Büchlein. Ich kann dieses Werklein mit Zug und Recht für Katecheten sowohl, als auch zum Schulgebrauche aufs wärmste empfehlen, denn es ist eine Perle. Dem lieben Gott sei Dank, daß mir dieses Werklein in die Hand gekommen.

Scharnitz (Tirol).

Johann Matter.

70) **Mutter-Liebe.** Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Mit einem Unterricht über den christlichen Mütterverein. Von einem Priester des Kapuziner-Ordens. Mit bischöflicher Approbation und Erlaubniß der Ordensobern. Regensburg. Pustet. 1890. Preis gebunden M. 1.50 = fl. —.90.

Bei der ungeheuren Menge von Erzeugnissen, welche der Strom der Erbauungs-Literatur aus Ufer wirft, kann es wohl kaum anders sein, als daß viel gehaltloses und minderwertiges Zeug sich darunter vorfindet. Hierzu kommt der weitere Umstand, daß besonders die Hervorbringung von Gebetbüchern, fast fabrikmäßig betrieben wird. Um so wohler thut es daher, wenn wir wieder einmal auf ein gutes Erbauungsbuch, Gebet- und Lehrbuch zugleich, stoßen, wie das vorliegende ein solches ist. Dasselbe ist ganz für christliche Mütter

(Hausväter können sich desjelben mutatis mutandis ebenjogut bedienen) berechnet, sowohl im Gebetstheile als im zweiten Theile, der mit „Lehrbüchlein für christliche Mütter“ überschrieben ist und im ersten Abschnitte von der christlichen Kinderzucht, im zweiten vom christlichen Mütterverein handelt. In der christlichen „Kinderzucht“ wird die Mutter gründlich und klar unterrichtet, wie sie beim Erziehungswerke vorzugehen hat, um dieser überaus wichtigen Aufgabe gerecht zu werden und gute Früchte zu erzielen. Wenn eine gute Erziehung im Elternhause stets eine Nothwendigkeit war, so ist sie es heutzutage noch mehr und darum verdient dieses Buch, das so sehr geeignet ist christlichen Eltern einen Leitfaden zu bieten, nach dem sie ihre Kinder gottesfürchtig heranbilden können, die beste Empfehlung. Möchten sich alle Seelsorger die Verbreitung des wirklich guten Buches angelegen sein lassen.

Thüringen (Vorarlsberg).

Pfarrer Johann Sehly.

71) **Taube der Blut.** Von Max Steigenberger. Augsburg. 1890.

Huttler. Gr. 8°. IV u. 84 S. Preis 75 Pf. = 45 fr.

Die Liebe Christi hat den Verfasser getrieben, das vorliegende Werkchen zu schreiben. Die Liebe hat ihm jedes Wort dictiert. Wie ein Kind seinen Gespielen die kostbaren Gaben zeigt, welche es von der Mutter erhalten hat, nicht um damit zu prahlen, sondern um sie zur herzlichen Theilnahme daran einzuladen, also eröffnet der hochw. Herr Verfasser unseren irrenden Brüdern die ganze unererschöpfliche Gnadenschatzkammer der heiligen Kirche, auf daß sie mit Freude Wasser schöpfen möchten aus den Quellen des Erlösers. Doch ist die Schrift nicht bloß den Andersgläubigen ein Stern, der sie gewiß zum Heiland führt, wenn sie ihm nur folgen; auch der Katholik kann sie nicht lesen, ohne dabei aufs neue mit „Freude und Frieden im Glauben“ erfüllt zu werden, überdies mag mancher Prediger sich aus derselben gehaltvolle Stoffe für sein heiliges Amt entnehmen. Der hochw. Herr Verfasser hat übrigens damit, wie schon durch seine Erzählungen, wieder die Probe abgelegt, daß er als wackerer Stämme Gottes das zweischneidige Schwert der heiligen Schrift gar wohl zu führen versteht. — Seite 27 Zeile 18 ist das Wort „ohne“ als überflüssig zu streichen; dies sei bemerkt, damit die Kritik ihr Opfer habe. Die angeführten Katechismusfragen sind wesentlich dem von Deharbe entnommen, doch ist in den verschiedenen Ausgaben desselben die Nummerierung eine verschiedene.

Eberstallzell.

P. Kilian Jäger von Waldan O. S. B.

## B) Neue Auflagen.

1) **Flavius Josephus Jüdische Alterthümer.** Uebersetzt von Doctor Fr. Kaulen. Dritte Auflage. F. P. Bachem in Köln. 1892. X u. 722 S. 8°. Preis M. 9. — = fl. 5.40.

Die vorliegende Uebersetzung bedarf ebensowenig einer Empfehlung als der Inhalt des Werkes einer Besprechung. Zweitausende von Jahren haben sich bereits für die Darstellung der Geschichte Israels aus der Feder eines Mannes interessiert, der so ziemlich gleichzeitig mit dem letzten Apostel die Augen geschlossen, nachdem ihn die Vorsehung dazu bestimmt hatte, die Grabchrift seines Volkes zu schreiben, deren erster Theil, sozusagen, die Alterthümer, deren zweiter die Geschichte des jüdischen Verzweigungskampfes ist. Eine deutsche Uebersetzung des ersteren Werkes mit kurzen Bemerkungen zu einzelnen Stellen hat vor Jahren Dr. Kaulen herausgegeben, die nun zum drittenmale aufgelegt wird. Neu sind die Inhaltsangaben vor jedem Buche, wie sie sich in den ältesten griechischen Ausgaben finden, noch dankbarer aber werden die Leser für die fortlaufenden Verweise auf die entsprechenden biblischen Abschnitte sein, da ja der Inhalt fortwährend solche Vergleiche geradezu herausfordert. In sachlicher Beziehung wurden neuere Ausgaben des Originals zurathe gezogen, so daß das schöne Buch neu gerüstet seine dritte Wanderung beginnen kann. Ant. 18, 3. 5 fällt die Uebersetzung „Medien“ auf, wofür wohl „Sardinien“ stehen soll, was auch Tacitus (ann. II, 85) angibt.



Ant. 18, 6. 8 wäre auch bei „Cajus, Sohn seines Bruders Germanicus,“ eine Bemerkung oder Berichtigung am Platze gewesen. S. 616 N. 4 ist anstatt 446 das erstemal zu lesen 462, das zweitemal aber 555. Auf S. 448 wäre in der Anmerkung die Angabe der Entfernung nach Kilometern zu wünschen, conform anderen Stellen. Möge das Werk, das auch in der Ausstattung gewonnen hat, in dieser neuen Ausgabe viele Leser erwerben und dazu beitragen, daß die Uebersetzung von der Wahrheit und Göttlichkeit der heiligen Bücher immer mehr verbreitet und gefestigt werde. Ein Vergleich der Schreibweise des Josephus mit jener der heiligen Schriften, wie ihn der Herausgeber öfter anstellt, kann durch den seltsamen Contrast, in den der pharisäische Geschichtschreiber hier gerückt wird, in uns nur die hohe Achtung vor den heiligen Büchern steigern und einen wichtigen Beitrag zu dem Capitel „Glaubwürdigkeit der heiligen Autoren“ liefern. Eine ähnliche Uebersetzung des Buches über den „jüdischen Krieg“ würde gewiß auch auf eine gute Aufnahme rechnen können.

Einz.

Professor Dr. Philipp Kobout.

2) **Geschichte der Religion** als Nachweis der göttlichen Offenbarung und ihrer Erhaltung durch die Kirche. Im Anschluß an das „Lehrbuch der Religion“. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweiter Band. Sechste, neu bearbeitete, vermehrte Auflage. Münster. 1891. Ashendorff. Preis M. 4.50 = fl. 2.70. Der Preis des ganzen Werkes gr. 8<sup>o</sup>. geh. M. 9.— = fl. 5.40.

Die Brauchbarkeit und Vorzüge, welche wir in dieser Zeitschrift in Betreff des ersten Bandes dieses in sechster Auflage vorliegenden Werkes hervorgehoben haben, theilt in vollem Maße auch dieser zweite Band, worin die Geschichte der christlichen Religion von der Zeit der großen Völkerwanderung an bis in die neueste Zeit durchgeführt ist. Das Werk ist reich an einzelnen Details; doch ist die Darstellung immer derart, daß die großen und wichtigen Thatsachen im Anschluß an die rastlose Thätigkeit seitens der obersten Wächter und Lenker der Kirche im Vordergrund erscheinen, ganz entsprechend der Aufgabe, welche sich der geehrte Verfasser gestellt hatte. Die kirchlichen Zustände, sowie die sündlichen Verhältnisse, die Bestrebungen der Feinde der Kirche, wie die Gegenmittel und Maßregeln, welche in den verschiedenen Perioden das kirchliche Oberhaupt angriffen und zur wirksamen Wetzung brachte, treten überall lebendig in die Erscheinung und sind geeignet, dem Leser neben der Erkenntnis auch ein richtiges Urtheil zu vermitteln. Ein Verzeichnis der Reihenfolge der Päpste, der römischen, byzantinischen, fränkischen und deutschen Kaiser, und sodann ein sorgfältiges Namen- und Sachregister bilden den Schluß des ganzen Werkes, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen.

Breslau.

Professor Dr. Friedlieb.

3) **An meine Kritiker.** Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den ersten drei Bänden meiner „Geschichte des deutschen Volkes“. Neue Auflage. Von Johannes Janßen. Freiburg. 1891. Herder. gr. 8<sup>o</sup>. 227 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Nothwehr, sagt Fenelon, ist nicht nur erlaubt, sondern in gewissen Fällen sogar strenge Pflicht, besonders, wenn mit der eigenen Person und der eigenen Ehre ungerechterweise auch die Sache angegriffen wird, für die man arbeitet und zu wirken sucht. Dieser Pflicht glaubte der nunmehr in Gott ruhende Professor Janßen in seinem Buche „An meine Kritiker“ nachkommen zu müssen. Es erschien dasselbe zuerst im Jahre 1882, nach der Ausgabe des dritten Bandes seiner Geschichte des deutschen Volkes, in fünftausend Exemplaren; die neue, in neunzehntausend Exemplaren veranstaltete Ausgabe, unterscheidet sich nicht wesentlich von der früheren; Umfang und Capiteleintheilung wurde beibehalten. Daß eine neue Auflage nothwendig geworden, beweist die Treßlichkeit des Werkes und das Interesse, das die deutschen Katholiken an demselben nehmen. Daß Professor Janßen auf dem Gebiete der Polemik und Controverse nicht weniger wie auf dem der positiven Geschichts-

schreibung seinen Mann zu stellen vermochte, zeigt ein Blick in das von ihm mit Geschick zusammengetragene Material. Das Buch, in Briefform geschrieben, bespricht alle von gegnerischer Seite gegen sein Geschichtswerk vorgebrachten Einwendungen und verleumderischen Aufklagen. Zu welchen Waffen seine Gegner ihre Zuflucht nehmen mußten, erfieht man aus den im ersten Briefe zurückgewiesenen Verdächtigungen. Jaussens Werk war ihnen „ein raffiniert-politisches“, der „plannmäßige Angriff gegen das protestantische Bewußtsein“ eines „zweckbewußten römischen Priesters“. Es wird ihm „religiöser Fanatismus“, „systematische Sophistik“ vorgeworfen, er „verschweige das ihm nicht Passende“, mache „zahllose Trugschlüsse“, treibe „historische Taschenpielererei“, trage eine „Giftblütenlese“ zusammen, spritze Gift aus u. dgl. — Darf ich, fragt der sonst jeder confessionellen Polemik abgeneigte Verfasser, schweigen zu all diesen Aufklagen und Verdächtigungen? Da zudem diese Beichtuidigungen oft von hervorragenden Männern ausgesprochen werden, in Organen von bedeutendem literarischem Rufe? Da gegen den Verfasser mit Ausfällen gegen katholische Lehre und Praxis eine förmliche Controverstheologie ins Feld geführt wurde, so mußte sich seine Abwehr zu einer eigentlichen Apologie des katholischen Glaubens gestalten. Wir bekommen dadurch einen Einblick in die Denkweise und das Gebaren der Führer des modernen Protestantismus: wie die alten Vorurtheile noch immer rege, die katholischen Dogmen von ihnen wenig gekannt und verstanden, tausendjährige katholische Wahrheiten noch immer als Aberglauben betrachtet werden. Einem Priester, der durch seine Stellung auf den Verkehr und den Kampf mit Protestanten angewiesen ist, dürfte Jaussens Buch eine Kammern vortrefflicher Vertheidigungswaffen darbieten; von der Heiligenverehrung an bis zum Primat des Papstes ist kaum eine katholische Lehre oder Institution, die nicht von Protestanten nach irgend einer Seite hin angefeindet, von Professor Jaussen siegreich vertheidigt und beleuchtet worden wäre.

Linz (Freinberg).

Professor P. Josef Niedermayr S. J.

- 4) **Die schönste Tugend und das häßlichste Laster**, dargestellt von Dr. Joannes Zwerger, Fürstbischof von Segau. Vierte, vom Verfasser neuerdings durchgesehene Auflage. Graz, Verlagshandlung Styria. 1891. 8°. 346 S. Preis in Leinwand gebunden fl. 1.40 = M. 2.40.

Vorliegendes Werk bedarf wohl nicht einer besonderen Empfehlung, denn es stößt aus der bewährten Feder des als Volksschriftsteller wohlbekannten und mit Recht gerühmten Kirchenfürsten. Welchen Anklang das Werk bei allen, welche mit dem religiösen Unterrichte des Volkes betraut sind, gefunden, beweist der Umstand, daß von den ersten drei Auflagen an zehntausend Exemplare verbreitet sind. Die vorliegende vierte Auflage weist gegenüber den vorhergehenden einige Auslassungen auf, welche aber dem Werke selbst keinen Eintrag an innerem Werte thun, sondern denselben noch erhöhen.

Da der im Werke behandelte Gegenstand von delicatester Natur, deshalb sehr schwer und mit größter Vorsicht zu behandeln ist, dabei aber sowohl nach den Worten des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus, lib. 3. no. 413, als auch nach der Erfahrung den Priester sowohl als Lehrer und Erzieher des christlichen Volkes, insbesondere aber den Beichtvater leider nur zu oft beschäftigt, so werden alle, denen die Sorge um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen obliegt, dieses gediegene Werk, das den erwähnten Gegenstand gründlich, dabei aber doch volkstümlich und dabei mit größter Vorsicht behandelt, mit größtem Nutzen gebrauchen und gewiß dem hochwürdigsten Verfasser für dasselbe aufrichtig dankbar sein.

Wie das Werk dem inneren Werte nach über alles Lob erhaben ist, so ist die äußere Form und der Druck entsprechend und sehr gefällig. Möge das Werk in die Hände vieler gelangen und viel Segen stiften.

Lieberburg bei Cilli.

Dechant France Dornik.

- 5) **Der Tod der Sünde Sold**. Fastenpredigten von G. Dießel C. SS. R. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Königgrätz und der Ordens-

oberen. Zweite Auflage. VI und 144 S. Regensburg, 1892. Pustet. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Diese Predigten empfehlen sich von vornherein durch die vorgedruckte anerkennende Approbation des bischöflichen Ordinariates Königsgräß und den Umstand, daß die in 9600 Exemplaren gedruckte erste Auflage bereits im August 1891 gänzlich vergriffen war. Sie behandeln die Thematik: I. Was ist vom Tode gewiß? II. Was ungewiß? III. Woher stammt der Tod? IV. Was ist derselbe durch Christus geworden? V. Was kann der Tod uns nicht nehmen? VI. Was haben wir für unsere eigene Todesstunde zu fürchten? VII. Tod des Gottlosen. VIII. Der Tod Christi (als Charfreitagspredigt). Die Durchführung ist wohlgegliedert und logisch, kernig und überzeugend, versehen mit zahlreichen Auswüchsen der heiligen Schrift und der Väter, sowie gut gewählten Beispielen aus der Geschichte und dem Leben, dabei die Sprache, wenn auch jeder Ausdruck bemessen, doch so natürlich und fließend, daß die Predigten von jedem hochwürdigen Mitbruder, wie sie sind, leicht memoriert und vorgelesen werden können, ohne erst einer unbequemen und zeitraubenden Ummodellung zu bedürfen. Als Fastenpredigten etwas länger, können sie bei dem allzeit nützlichen Gegenstande auch sonst gebraucht und leicht für kürzere Zeit getheilt werden. Dabei ist die Ausstattung vorzüglich, das Papier etwas weiß-graulich, den Augen wohlthuend, der Druck sehr schön, deutlich, nicht durchscheinend. So sind diese Predigten ein treffliches Hilfs- und Erleichterungsmittel, besonders in dieser Zeit des Priester mangels und der dadurch für den Einzelnen bedingten Arbeitshäufung.

Loiching (Niederbayern). Pfarrer Dr. J. P. Kumpfmüller.

6) **Missionspredigten, in der heiligen Fastenzeit gehalten vom hl. Leonardo von Porto Maurizio** aus dem Orden der Recoll. des hl. Franciscus. Aus dem Italienischen. Neue, verbesserte Ausgabe, besorgt durch einen Priester der Diocese Regensburg. Verlagsanstalt vorm. Manz in Regensburg. 1892. Zwei Bände in gr. 8<sup>o</sup> zu 425 und 411 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die vorliegenden Predigten sind das Werk eines Heiligen gestorben 1751, canonisirt 1867, und zwar eines Apostels von Italien, der 44 Jahre lang mit dem aufopferndsten Zeleifer den Volksmissionen daselbst sich hingeeben hat. Die eindringende Kraft der Wahrheit und den ergreifenden Schwung der heiligen Affecte, der sich in der Darstellung kundgibt, schöpft der Heilige zuerst durch Gebet und Betrachtung, daher auch die wunderbaren Wirkungen in der Bekehrung von Tausenden, als die Worte aus dem Munde des Heiligen kamen. Die Predigten werden auch jetzt noch auf das heilsamste wirken, da sie klar und umfänglich fast alle dogmatischen und moralischen Wahrheiten behandeln, die bei Missionen und Fastenworträgen die Hauptgegenstände bilden. Sie sind zu einem solchen Cyclus zusammengestellt, daß auf jeden Tag der heiligen Fastenzeit je eine Predigt berechnet ist, mit Ausnahme der Samstage. Auch die Feste des hl. Josef und Mariä Verkündigung finden ihr liebliches Thema. Nur einzelne Passus, welche für die damaligen Verhältnisse von Italien berechnet waren und einzelne Legenden, welche der hinreichenden Begründung entbehren, sind für unsere Zeit und Gegend zu übergehen. Die vorliegende Uebersetzung zeichnet sich aus durch schöne Sprache und übersichtliche Eintheilungen.

Freinberg bei Linz.

Professor P. Georg Kolb S. J.

7 **Officium Hebdomadae Sanctae.** Die Feier der heiligen Char- und Osterwoche. Aus den officiellen römischen Choralbüchern zusammengestellt und mit den Noten im Violinschlüssel redigiert von Dr. Fr. X. Haberl. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Regensburg. Pustet. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese mit 24 Seiten vermehrte, in klein 8<sup>o</sup>, 652 Seiten starke, verbesserte zweite Auflage führt den Leser an der Hand der Kirche in der heiligen Char- und Osterwoche von dem kurzen Triumph am Palmsonntage durch die lange Nacht des Leidens und Todes ihres Bräutigams auf dem Brautbette des Kreuzes bis zur glorreichen Auferstehung ihres göttlichen Stifters. Die den lateinischen Text begleitende deutsche Uebersetzung macht dem Laien die Psalmen, Hymnen, Gebete, Erwägungen und Klagen, welche für diese Zeit aus den Werken der Väter und dem Schatze der Kirche gesammelt und geordnet sind, verständlich und steigert den heilsamen Eindruck, welchen der zuschauende oder hörende Katholik aus der Liturgie der heiligen Charwoche gewinnt. Durch die Uebertragung der vielen nicht geläufigen Zeichen der Choralnoten in die allgemein verständliche Notenschrift sucht der Herausgeber den wundervollen Choralgesang, den Liebling der Kirche, zum Verständniß und zur Würdigung zu bringen. In einem Anhange von 108 Seiten citirt er die lateinischen Psalmen und erleichtert den Sängern das Abfingen der aus typischen Ausgaben entnommenen gregorianischen Choralgesänge dadurch, indem er durch eine daseibst getroffene Anordnung über die Schwierigkeit der Sylbenvertheilung für die Psalmentöne hinweghilft. Ministranten und Küster finden in den sogenannten Rubriken in deutscher Sprache eine schnelle, kurze Uebersicht alles Nöthigen und Wissenswerten bei den Ceremonien. Die zum Brevier Verpflichteten finden in diesem Buche alle lateinischen Gebete, sowie die in der Osterwoche möglichen Commemorationen von Heiligentesten. Für Laien ist der Anhang deutscher Gebete, der sieben Bußpsalmen, Beicht- und Communion-Audacht, sowie die Bemerkungen über Kreuzweg und Rosenkranz eine willkommene Beilage. Das Buch verdient somit die weiteste Verbreitung, zu der Herausgeber und Verleger bei der sicher zu erwartenden dritten Auflage dadurch beitragen können, wenn der um den Choral so wohlverdiente Herausgeber hinter dem Pfingstfesttage mit Noten und Sylbenabtheilung noch die drei Psalmen der dritten Nocturn des Weihnachtsfestes, welche gern, aber besonders der Psalm „Misericordias Domini“ auf Landhören leider meist falsch gesungen werden, folgen siehe.

St. Andrä, Kärnten.

P. Anton Schlojfer S. J.

- 8) **Geheiligtcs Jahr.** Lehren und Beispiele der Heiligen in kurzen Lesungen für alle Tage des Jahres. Nach dem Italienischen frei bearbeitet von Dr. Friedrich Henje, Pfarrer. Zweite Auflage. Freiburg 1891. Herder. 12<sup>o</sup>. IX und 516 S. Preis broschirt M. 2.40 = fl. 1.40.

Das genannte, fast in allen Ländern bekannte, goldene Büchlein hat in der Henje'schen Bearbeitung auch in Deutschland großen Anklang gefunden, wie die neue Auflage zeigt. Verbesserung des Ausdruckes, kürzere Fassung des Anhanges und eine kleine Aenderung der ausgewählten Beispiele sind die Merkmale des neu aufgelegten Büchleins, das Priestern und Laien vortreffliche Dienste leistet.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

- 9) **Kleine Anreden** vor der heiligen Communion von P. Bernhard Maria Dr. Vierheimer O. S. B. Dritte, neu vermehrte Auflage. 8<sup>o</sup>. 86 Seiten. Regensburg. G. J. Manz. 1892. Preis geh. 90 Pf. = 54 kr.

Diese kleinen Anreden wurden zum Theil für die Congregation der Mariensinder in München, zum Theil in einem Erziehungs-Institute gehalten, und sind den Festzeiten, an denen sie gehalten worden, angepaßt. Es sind im ganzen 21 solcher Anreden mit vier „Zugaben“ enthalten und eignen sich dieselben in ganz prächtiger Weise zu Ansprachen für General-Communionen von Vereinen und Bruderschaften und sind auch für Erstcommunicanten recht gut verwendbar. Zur Taxierung ihres Wertes genügt der Name des Autors.

Lasberg.

Leopold Better.

- 10) **Goldenes Alphabet für christliche Mädchen** von Friedrich J. Pesendorfer. Wels 1892. Trauner. Zweite Auflage. VII und 119 S. Preis gebunden fl. 1.20 = M. 2.40.

Es ist diese Movität als nun so zeitgemäßer zu betrachten, als sich unverkennbar in der Menschheit der Drang nach Gefühlsmüdigkeit mehr und mehr zu regen beginnt und diese allgemeine Sehnsucht von der sensibleren weiblichen Natur vorempfunden wird. Darum empfielt es sich auch, der heranblühenden Jungfrau statt der süßlichen Almanache, wie sie — einem ähnlichen Zuge gehorchend — der Zeitgeist am Beginn des nun endenden Jahrhunderts hervorgebracht, wahrhaft gesunde Nahrung in Gestalt dieser Spruchweisheit anzubieten. Jedes Capitel wird durch ein treffliches, poetisches Motto eingeleitet und mit den aus sehr gewählten Citaten bestehenden „Gedankenperlen“, die nicht bloß von der Belesenheit, sondern auch von dem geläuterten Geschmacke des Autors zeugen, geschlossen. Die als Anhang beigefügten „Sprüche“ sind geradezu musterhaft und wie die Geseztafeln Moses' aus Stein gehauen.

Soll das Recht des Kritikus um jeden Preis gewahrt und dem unbedingt anzugesprochenen Lob auch der letzte Schein der auf dem Gebiete der Recensionen leider so breit sich machenden, falschen Rücksichtnahme benommen werden, so sei kurz bemerkt, daß das von dem begabten Verfasser selber beigestellte „Kleine Alphabet“ zu sichtlich hingeworfen ist, wiewohl einzelne Gnomen (wie o, t, u) zur Genüge darthun, daß er gar wohl das Zeug hat, Spruchweisheit in edle Formen zu gießen. Bei Verdeutschung der Charfreitags-Improperien darf die Härte:

Und du gabst 's Kreuz dem Heiland dein  
nicht passieren und sind bei einzelnen Citaten die Namen der Autoren weg geblieben. Diese minutösen Ausstellungen können den hohen Wert des Büchleins nicht verringern, sowie denn ausdrücklich angeführt werden muß, daß der thatsächliche, buchhändlerische Erfolg (— es ist bereits eine dritte Auflage nothwendig geworden —) selber eine beredte Sprache führt und die praktische Verwendbarkeit von mehrfachen, kompetenten Beurtheilern nachgewiesen ist.

Druck und Ausstattung machen sowohl der Preisvereinsdruckerei, als auch der rührigen Verlags-handlung Trauner alle Ehre und eignet sich das goldene Alphabet in Anbetracht des vortrefflichen Inhalts und des sehr mäßigen Preises ganz vorzüglich zu Weihnachtsgeschenken, während gegenüber der modernen, sehr kostspieligen und ebenso fragwürdigen Weihnachtsliteratur der gebende Theil sich bejammert, ob der Kauf, und der empfangende, ob die Lectüre sich vertlohne.

Putzleinsdorf.

Pfarrer Norbert Haureder.

11) **Leichtfasslicher Beichtunterricht** zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres. Von Pfarrer Dr. Schweiger. Freiburg. Herder. Dritte Auflage. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Häufig tritt der Fall ein, daß Kinder, welche in der geistigen Entwicklung und im Unterrichte zurückgeblieben sind, außerhalb des regelmäßigen Beichtunterrichtes, welcher meist im vierten Schuljahre ertheilt wird, zum Empfange des heiligen Sacramentes der Buße vorbereitet werden müssen. Der gebräuchliche Katechismus ist für diese Kinder viel zu schwierig. Und doch soll auch ihnen ein Vermittel in die Hand gegeben werden. Da leisten nun die acht Seiten obigen Beichtunterrichtes vortreffliche Dienste. Was da geboten wird, kann jedes Kind verstehen. Es ist das Minimum dessen, was man über das heilige Sacrament sagen muß. Vielleicht erscheint es manchen zu wenig, namentlich wenn der Unterricht für alle Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres gebraucht werden sollte. Der Begriff des Sacramentes sollte wohl aufgenommen sein. In vielen Fällen wird dieser Unterricht sehr willkommen sein.

Wien.

Professor Julius Rundi.

12) **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustriertes katholisches Volksbuch von Franz Hattler. Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite Auflage. Freiburg. 1890. Herder'sche Verlagshandlung. 4<sup>o</sup>. 258 S. Preis cartoniert W. 3. — = fl. 1.80.

Unsere Hoffnung, daß wir bald von einer zweiten Auflage dieses ausgezeichneten Volksbuches werden berichten können (vide Quartalschr. 1885, p. 313), hat sich eher noch erfüllt, als wir erwartet; denn schon 1890 ward eine solche nöthig. Wir wollen über die Vorzüge dieses Buches nicht eingehender berichten, sondern wieder verweisen auf das, was wir von der ersten Auflage gesagt; es ist ein wahrer Schatz, mit welchem Verfasser und Verleger die katholische Welt bereichert haben. Wenn wir die leichte Ware, die unserer Lesewelt so vielfach geboten wird, vergleichen mit dem reichen Inhalt unseres Buches, so möchte es uns fast wundernehmen, daß bis nun nicht auch schon die zweite Auflage vergriffen ist. Möchte insbesondere dieses so volksthümliche Buch in keiner Volksbibliothek fehlen.

Grünbach.

Pfarrer Franz Rejch.

### 13) Besuch bei Sem, Cham und Zaphet, oder: Reise in das heilige Land.

Von Alban Stolz, 8°. 462 S. Preis brosch. M. 3 60 = fl. 2.16.

In sechster Auflage geht dieses vorzügliche Buch des Alban Stolz aus der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg jenseits in die Welt hinaus. Eine Reisebeschreibung, wie sie in diesem 462 Seiten starken Buche gegeben ist, läßt sich nur von Alban Stolz erwarten. Keine ermüdenden Schilderungen oder langweiligen Beschreibungen bringen den Leser in Versuchung, das Buch wegzulegen, sondern der Verfasser bekümmert darin wieder, wie er es verstand, das Befehlende mit dem Unterhaltenden in einer Weise zu verweben, wie kaum ein Schriftsteller unserer Tage. Der Dogmatiker wie der Geograph, der Aesthet wie das Weltkund findet darin seinen Antheil, der ihn unterhält oder zum heilsamen Nachdenken einladet. Stolz gibt die Welt, wie sie ist, aber auch sich selber verkleinert er nicht. In 23 Bildern, denen zwei Skizzen beigegeben sind, läßt uns dieses Buch die interessantesten Merkwürdigkeiten des heiligen Landes schauen; die besten Illustrationen jedoch gibt uns das Buch von dem schöpferischen Geiste und dem Seelenadel des Verfassers. — Der Preis dieses Buches, 3 Mark 60 Pfennige, ist gewiß nicht zu hoch.

Göjfern.

Pfarrer Eduard Döbele.

### 14) Passion oder die Leidensgeschichte unseres lieben Heilandes Jesu Christi.

Nach der Uebersetzung von Dr. Josef Franz Milioli; in Musik gesetzt von Cantor Würth. Mainz, 1892. Haas. Vierte, unveränderte Auflage. Preis 70 Pf. = 42 fr.

Während das in Nummer 43, A) Neue Werte dieses Heftes, besprochene Müller'sche Werk selbstverständlich nicht zur Aufführung in der Kirche bestimmt ist, hat Würth seine „Passion“ für das Gotteshaus, und zwar für die feierliche Liturgie am Palmsonntag und Charfreitag componiert, wie aus dem Vorworte erhellt. Für diesen Zweck aber können wir das Werk unmöglich empfehlen, da nach den klarsten kirchlichen Bestimmungen bei der feierlichen Liturgie nicht deutsch gesungen werden darf und überdies die Passion, auch wenn sie in lateinischer Sprache verfaßt ist, von Laien nicht vorgetragen werden soll. So heißt es in einem Erlasse des Hochwürdigsten Fürstbischöfes Robert von Breslau vom 8. März 1884: „Die Passion darf überhaupt **nie** von Laien, am allerwenigsten aber in **deutscher** Sprache gesungen werden, da die Kirche den Gebrauch der Landessprache bei der Liturgie der heiligen Messe **nie** erlaubt“.<sup>1)</sup> Die Passion kann erlaubterweise nur in solchen Kirchen gesungen werden, wo mehrere Cleriker angestellt sind.

Haujen (Hohenzollern).

Pfarrer S a n t e r

Präsident des hohenzollern'schen Cäcilien-Vereines.

### 15) Das christliche Kirchenjahr. In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhange, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff, Professor in Donaueschingen. Fünfte Auflage.

<sup>1)</sup> Strunzbeck, „Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche“, Seite 13

Mit Titelbild in Farbendruck. Freiburg, 1889. Herder'sche Verlagshandlung.  
Preis brosch. 25 Pf. = 15 fr., gebd. 40 Pf. = 24 fr.

- 16) **Das Kirchenjahr.** Für Elementarschüler in Katechismusform erklärt von Fr. Leo Brünner O. S. Fr. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg, 1889. Herder. Preis brosch. 25 Pf. = 15 fr., gebd. 30 Pf. = 18 fr.

Es wird von allen Lehrern der Katechetik empfohlen, die kirchlichen Feste in den Bereich der Katechismus-Erklärung zu ziehen. Hier liegen zwei Büchlein vor, welche sich trefflich zu diesem Zwecke eignen und auch den Kindern selbst in die Hand gegeben werden können. Sie sind also bestens zu empfehlen.

Einz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

## C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raum mangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

- 1) **Legende** von den heiligen vierzehn Nothhelfern. Zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Friedrich Pössl C. SS. R. Zweite Auflage. Regensburg, 1891. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz, 8°. 337 S. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20.
- 2) **Der christliche Arbeiter.** Seine Würde, Bedeutung und Pflicht. Von P. Mathias von Bremscheid O. Cap. Mainz, 1892. Verlag von Fr. Kirchheim. 16°. 82 S. Preis cart. 40 Pf. = 24 fr.
- 3) **Geistlicher Krippenbau** oder fromme Uebungen für die hl. Advent- und Weihnachtszeit. Innsbruck, 1892. Vereinsbuchhandlung. 16°. 80 S. Preis gebd. 25 fr. = 50 Pf.
- 4) **De Christo Eucharistico.** Scripsit Dr. Ernestus Commer. Paderbornae, 1892. Sumtibus F. Schoeningh. 16°. 42 S. Preis gebd. 80 Pf. = 40 fr.
- 5) **P. Leonhard Goffine,** Unterrichts- und Erbauungsbuch oder Katholische Handpostille nach der Ausgabe von P. Theodosius Florentini neu umgearbeitet und zeitgemäß vermehrt. 1891. Verlag von Benziger & Comp. in Einsiedeln u. Lexikon 8°. XVI u. 741 S. Preis gebd. in Originaleinband M. 3.— = fl. 1.80.
- 6) **Das ehrwürdige Crucifixbild** Unseres Herrn und Heilandes von Nicodemus. Von P. Ph. Zeeböck. Innsbruck, 1892. Vereinsbuchhandlung. 16°. XVI u. 144 S. Preis brosch. 25 fr. = 50 Pf.
- 7) **Die Staudeswahl** im Lichte des Glaubens und der Vernunft betrachtet. Von P. Adolf von Doff S. J. Dritte Auflage. Mainz, 1892. Verlag von Fr. Kirchheim. 16°. VI u. 107 S. Preis gebd. 80 Pf. = 48 fr.
- 8) **Louise von Marillac** Witwe Leo (Gras), Stifterin und erste Oberin der Töchter der christlichen Liebe der barmh. Schwestern vom heiligen Vincenz von Paul. Von H. Fox C. M. Dülmen, 1892. Laumann'scher Verlag. 16°. VIII u. 136 S. Preis 30 Pf. = 18 fr.
- 9) **Leben der Mutter Maria von der Vorsehung** und Stiftung der Congregation der Helferinnen der armen Seelen. Dülmen, 1892. Laumann'scher Verlag. 16°. Preis 75 Pf. = 45 fr.

- 10) Josef Benedict **Cottolengo**, ein Apostel der Nächstenliebe des 19. Jahrhunderts. Tübingen. 1892. Laumann'scher Verlag. 16°. 62 S. Preis 20 Pf. = 12 fr.
- 11) **Psalmen** auf den Namen des hl. **Antonius** von Padua, der Wundermann. Innsbruck. 1892. Vereinsbuchhandlung. 16°. 32 S. Preis 6 fr. = 12 Pf.

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Berlinger S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Durch Rescript der heiligen Congregation der Ablässe vom 21. Mai 1892 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. gestattet, daß alle in Clausur lebenden Nonnen (Moniales) des Franciscaner=Ordens, wenn sie durch Krankheit gehindert sind, in den Chor oder zum Beichtstuhl zu gehen an den Festtagen, an welchen nach den Privilegien des Ordens die General=Absolution ertheilt zu werden pflegt, dieselbe an einem Tage innerhalb der Octav erhalten können, wenn nämlich ihr eigener Beichtvater in die Clausur kommt, um die kranken Schwestern Beicht zu hören. (Acta Ordinis Minorum, Jun. 1892, p. 101.)

II. Bezüglich des Portiuncula=Ablasses wurde die Frage vorgelegt: „ob die Gläubigen diesen Ablass sich selbst ebensooft zuwenden können, als sie am 2. August eine Ordenskirche des hl. Franz von Assisi oder eine andere mit dem gleichen Privileg beschenkte Kirche besuchen, — oder ob sie ihn nur einmal für sich selbst, die anderen Male aber für die armen Seelen gewinnen können?“ — Die heilige Congregation antwortete am 17. August 1892 bejahend auf den ersten, verneinend auf den zweiten Theil der Frage.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, beachte man, daß der Portiuncula=Ablasß keineswegs direct für die Abgestorbenen, sondern für die Lebenden bewilligt ist. Nun kann allerdings ein Lebender nicht mehrere vollkommene Ablässe gleichzeitig für sich selbst gewinnen: das widerstreitet ja dem Begriff des vollkommenen Ablasses, welcher in der gänzlichen Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen besteht. Hätte man also vollkommene Gewissheit, daß man den Portiuncula=Ablasß bereits vollkommen für sich selbst gewonnen und am gleichen Tage auch keine lässliche Sünde mehr begangen habe, so wäre es unnütz und zwecklos, den Ablass nochmals an diesem Tage für sich selbst gewinnen zu wollen, und deshalb wird angerathen, ihn dann den armen Seelen zuzuwenden.

Weil aber jene doppelte Gewissheit kaum oder gar nicht von den allermeisten Menschen erreicht werden kann, deshalb wollte die Congregation durch die obigen Antworten die Meinung ausschließen, daß der lebende Gläubige, wenn er bereits einmal am gleichen Tage



den Ablass für sich selbst gewonnen habe, ihn nun an diesem Tage nicht mehr sich selbst zuwenden könne, sondern nur noch den armen Seelen des Fegfeuers. Nein; da dieser Ablass direct für die Lebenden gilt, so bleibt es jedem Gläubigen, welcher die vorgeschriebenen Bedingungen an jenem Tage öfters erfüllt, ganz unbenommen, die Wirkung dieser seiner Bemühungen sich selbst mehrmals zuzuwenden, um, soweit dies möglich ist, größere Sicherheit zu haben, daß er den Ablass wirklich einmal in der erforderlichen Disposition und in vollkommener Weise für sich gewonnen; ebenso kann er den Ablass mehrmals für sich zu gewinnen suchen, wenn er am nämlichen Tage wieder Sünden bezangen und dadurch sich neuerdings zeitliche Strafen zugezogen hätte.

III. Eine weitere und mehr praktische Entscheidung betrifft die Anlegung des geweihten Scapulieres. Manche Priester, welche dazu bevollmächtigt sind, pflegen daselbe den Gläubigen nicht um den Hals, sondern auf eine Schulter zu legen; namentlich geschieht dies vielfach bei solchen Frauen und Nonnen, deren Kopfbedeckung kaum gestattet, das Scapulier in der gewöhnlichen Weise ihnen umzuhängen; geht es ja nicht gut an, daß diese Personen in der Kirche und vor allem Volke jene Kopfbedeckung abnehmen. — Es war nun behauptet worden, eine solche Anlegung des Scapulieres sei nicht gültig. Um Sicherheit zu erlangen, wurde der heiligen Ablass-Congregation die Frage vorgelegt:

„Utrum uni tantum humero et non circa collum scapularis impositio valida sit necne?“

Die Congregation antwortete am 26. September 1892: Affirmative.

Es kann also kein Zweifel mehr obwalten, daß die erwähnte Weise der Anlegung des Scapulieres gültig ist. Daß sie zumal in den angeführten Fällen, wo triftige Gründe vorliegen, auch erlaubt und angemessen sei, ergibt sich daraus von selbst. Wenn es dagegen wenig oder gar keine Schwierigkeit bietet, das Scapulier den Gläubigen in jener Weise um den Hals zu legen, wie dieselben es nachher zu tragen verpflichtet sind, so soll man selbstverständlich von dieser gewöhnlichen und auch sonst bei ähnlichen ceremoniellen Einkleidungen üblichen Weise nicht eigenmächtig abgehen.

IV. Daß die Einschreibung der Namen der Aufgenommenen in die Listen der Scapulier-Bruderschaften oder deren Einsendung an eine canonisch errichtete Bruderschaft dieser Art oder an ein Kloster des betreffenden Ordens nothwendig sei, um an den dafür bewilligten Ablässen Antheil zu haben, wurde bekanntlich in neuester Zeit mehrmals hervorgehoben, namentlich seitdem das frühere Indult der Karmeliten-Bruderschaft, welches von jener Nothwendigkeit der Einschreibung dispensiert hatte, zurückgenommen ist durch das Decret der heiligen Ablass-Congregation vom 27. April 1887 (s. „die Ablässe“ S. 717).

Nun hatten aber einzelne religiöse Genossenschaften schon früher die Vollmacht erlangt, daß ihre Priester das Karmeliten-Scapulier sowohl, als auch andere, deren Annahme mit dem Eintritt in die entsprechende Bruderschaft nothwendig verbunden ist, den Gläubigen weihen und anlegen dürfen, ohne daß sie zum Einschreiben der Namen gehalten wären. — Auf die Anfrage, ob diese specielle, vor 1887 für immer erlangte Dispens jetzt durch das Decret vom 27. April 1887 hinfällig geworden, antwortete die heilige Ablass-Congregation am 26. September 1892:

„Negative: admonetur tamen PP. . . . , ut nomina receptorum in albo ipsius Sodalitatis vicinioris sive Monasterii Religiosorum respective inscribere non omittant, ne in eorum obitu suffragiis priventur, juxta responsionem in una Versaliensi d. d. 17. Sept. 1845.“

Da nämlich in dem neuen Decret vom 27. April 1887 keine Clausel enthalten ist, welche solche früher erlangte besondere Privilegien aufhebt, so bestehen dieselben fort; dennoch wünscht die Congregation (wie sie das auch früher, selbst zur Zeit, als die Dispens von der Einschreibung für die Karmeliten-Bruderschaft allgemein gegeben war, nämlich im Jahre 1845, ausdrücklich anempfohlen hatte), daß die betreffenden Priester die Namen der Aufgenommenen aufschreiben, respective einsenden, um denselben nach ihrem Tode die Gebetshilfe der übrigen Bruderschafts-Mitglieder sicherer und specieller zuzuwenden.

V. Ueber den kürzlich bewilligten Toties=quoties-Ablass für das Fest U. L. Frau vom Berge Karmel am 16. Juli haben wir bereits im letzten Hefte des vorigen Jahrganges (1892, S. 942) berichtet. Auf mehrere diesbezügliche Anfragen hat die heilige Ablass-Congregation am 31. August 1892 geantwortet:

1) Daß dieser (nur für die Kirchen der Karmeliten beiderlei Geschlechtes geltende) Ablass von den Gläubigen am Sonntag unmittelbar nach dem 16. Juli gewonnen werden könne, wenn das Fest nach der Gewohnheit mancher Orte auf diesen Sonntag verlegt sei, entsprechend einer früheren Bewilligung (Papst Pauls V.), wonach ein vollkommener Ablass von allen Gläubigen gewonnen werden kann, wenn sie an jenem Feste selbst oder innerhalb der Octav nach Empfang der heiligen Sacramente eine Kirche des Karmeliten-Ordens besuchen;

2) daß der Ablass nur für die Kirchen des Karmeliten-Ordens selbst Geltung habe, nicht aber für die Kirchen der (weltlichen) Tertiarien des gleichen Ordens;

3) daß der General des Ordens bei Errichtung von Bruderschaften U. L. Frau vom Berge Karmel den Kirchen, in welchen dieselben errichtet werden, keineswegs diesen Toties=quoties-Ablass für den 16. Juli oder folgenden Sonntag mittheilen kann (weil,

wie gesagt, dieser Ablass ein localer und ausschließlich an die Kirchen der Karmeliten geknüpft ist).

VI. Zum Gewinne des vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde kraft des apostolischen Segens, dessen Formel von Papst Benedict XIV. in der Bulle „Pia Mater“ vorgeschrieben wurde, ist seitens des Sterbenden, so lange er noch bei Bewußtsein ist, die Anrufung des Namens Jesu wenigstens im Herzen eine allgemein erforderliche, unerläßliche Bedingung: so hat neuerdings die heilige Ablass-Congregation am 22. September 1892 auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Dublin erklärt. — Diese Bedingung ist zwar in der citierten Bulle selbst nicht enthalten, wohl aber stets in den Breven vorgeschrieben, wodurch den Bischöfen sofort nach ihrem Amtsantritt die Vollmacht gegeben wird, jenen Ablass den Sterbenden zu spenden und die Priester zur Spendung desselben zu delegieren.

Auf eine ähnliche Frage, ob die genannte Bedingung eine wesentliche und unerläßliche sei, hatte dieselbe Congregation schon am 23. September 1775 mit „Ja“ geantwortet und Papst Pius VI. diese Antwort bestätigt. Allein der genannte Herr Erzbischof machte jetzt namentlich darauf aufmerksam, daß in der Vollmacht, welche Papst Clemens XIV. durch ein Rescript der Propaganda vom 5. April 1772 den Missionsbischöfen für immer gegeben, zwar die Anwendung der Formel Benedicts XIV. zur Pflicht gemacht, aber in keiner Weise die Anrufung des Namens Jesu als nothwendige Bedingung vorgeschrieben ist; wenn also auch diese Anrufung unerläßlich bleibe für die Gläubigen außerhalb der Missionsgegenden (weil, wie gesagt, die an die Bischöfe außerhalb der Missionen gerichteten Breven jene Bedingung klar enthalten), so könne sie doch in den Missionen aus dem entgegengesetzten Grunde nicht als nothwendig gefordert werden.

Die Congregation hat diese Begründung nicht gelten lassen, sondern ihre frühere Bestimmung vom 23. September 1775 als für alle sterbenden Gläubigen ohne Unterschied verbindlich erklärt: „*Invocatio saltem mentalis SSi Nominis Jesu est conditio sine qua non pro universis Christifidelibus. qui in mortis articulo constituti plenariam indulgentiam assequi volunt vi hujus Benedictiois. juxta id quod alias declaravit haec S. Congregatio in una Vindana sub die 23. Sept. 1775.*“

Die heilige Ablass-Congregation ist also der Ansicht, daß die Bulle Benedicts XIV. „Pia Mater“ nicht alle Bedingungen enthält, welche zum Gewinn dieses vollkommenen Ablasses in der Sterbestunde zu erfüllen sind. — In der That ist in der Bulle auch vom Empfang der heiligen Sacramente als einer nothwendigen Vorbedingung, wie sie jetzt in den Breven gefordert wird, nicht die Rede (s. „die Ablässe“ S. 520 u. 521, Anmerk.), und im Eingange der Formel Benedicts XIV. heißt es nur: „*Benedictio in articulo mortis cum soleat impertiri*

post Sacramenta Poenitentiae, Eucharistiae et Extremae Unctionis“ etc.: höchstens läßt sich also sagen, der Empfang der Sacramente werde von dem genannten Papste vorausgesetzt.

Ferner bemerke man, daß Benedict XIV. in der mehrerwähnten Bulle, wo er von den Acten der Reue, der vollkommenen Liebe und der willigen Annahme des Todes aus Gottes Hand spricht, wozu der Priester den Sterbenden anleiten soll, die Worte hinzufügt: „Hoc enim praecipue opus (nämlich diese geduldige Hinnahme des Todes) in hujusmodi articulo constitutis imponimus et injungimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant“. Ueberhaupt macht dieser ganze letzte Theil der Bulle (s. Decr. auth. p. 482 u. 483) nicht den Eindruck, daß Benedict XIV. alle zum Gewinn dieses Ablasses vorgeschriebenen Bedingungen aufzählen wollte; es war ihm vielmehr in der ganzen Bulle hauptsächlich darum zu thun, die Vollmachten zur Spendung desselben zu erweitern und eine bestimmte Formel dafür vorzuschreiben.

Uebrigens muß die Anrufung des Namens Jesu wenigstens bald nach der Bulle Benedicts XIV. als unerläßliche Bedingung zum Gewinn jenes Ablasses angesehen worden sein. Denn in eben jenem Decret der Propaganda vom 5. April 1772, auf welches der Herr Erzbischof von Dublin sich stützte, heißt es gegen Schluß etwa so: „Weil es aber leicht geschehen kann, daß solche Gläubigen (in den Missionsgegenden) dahinscheiden, ohne daß ihnen ein Priester beistehe und ohne Empfang der heiligen Sacramente, so hat der nämliche Papst (Clemens XIV.) auch diesen Gläubigen den vollkommenen Ablass bewilligt, wenn sie nur reumüthig den Namen Jesu wenigstens im Herzen anrufen, den Tod aus der Hand Gottes mit christlicher Ergebenheit und Demuth hinnehmen und ihre Seele in die Hände ihres Schöpfers empfehlen.“

VII. Die Verehrung des heiligen Antlitzes unseres Herrn Jesu Christi, wie sie seit einiger Zeit von Tours in Frankreich aus verbreitet wird, hat auch in Deutschland schon vielfach Eingang gefunden. Um dieselbe innerhalb der richtigen Grenzen zu halten oder dahin zurückzuweisen, hat neuestens die S. Rom. et Univers. Inquisitio einige Entscheidungen erlassen, wonach eine neue und specielle Art der Verehrung des anbetungswürdigen Antlitzes unseres Herrn und Heilandes, welche von der bisher in der Kirche üblichen Verehrung abweicht, in keiner Weise approbiert oder gestattet werden kann.

Wenn auch, so sagt die Congregation, der heilige Stuhl die Bruderschaft des heiligen Antlitzes mit Ablässen beschenkt und zur Erzbruderschaft erhoben hat, so wollte er damit nicht jene eigenthümliche Verehrung gegen das heilige Antlitz unseres Erlösers, wie sie von den Priestern dieses Titels zu Tours vorgelegt und verbreitet wird, sondern einzig und allein jene Andacht zu dem Schweißtuche unseres Heilandes und dessen Abbildungen begünstigen, wie sie seit

alter Zeit üblich war und deren Zweck darin besteht, daß die Gläubigen durch die andächtige Betrachtung dieses Bildes sich häufiger an das Leiden Jesu Christi erinnern, Schmerz über ihre Sünden erwecken und sich eifrig bemühen, der göttlichen Majestät für so viele ihr zugefügten Unbilden Genugthuung zu leisten.

Der Wortlaut dieser vom heiligen Vater approbierten Entscheidungen der heiligen Inquisition ist nach den Ephemerides liturgicae (Octob. 1892, p. 639) folgender:

Dubium I. Utrum approbari vel saltem permitti conveniat specialem cultum Vultui adorabili Divini Redemptoris, et ab illo consueto usque adhuc Sancti Vultus imagini tributo diversus, a Sacerdotibus a Sancto Vultu (Sainte Face) dictis, Turonibus institutis, maximopere propagatum per annales relativæ Archisodalitatis?

Dubium II. Utrum ad propagandum stabiliendumve cultum, de quo in altero quæsito, Ecclesiam aut publicum Oratorium dedicari. Sodalitates ac etiam aliquam religiosam Congregationem vel Institutum sub titulo Sancti Vultus fundari conveniat?

Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales in rebus fidei et morum generales Inquisitores, re mature perpensa, respondendum mandarunt:

Ad Dubium I. *Non expedire;*

Ad Dubium II. *Negative; et ad mentem.*

Mens est: Sancta Sedes titulum adoptans *Sancti Vultus*, tum in BREVI diei 16 Decembris 1884 speciales indulgentias Sodalitati sub tali titulo Turonibus erectæ concedente, tum in BREVI diei 30 Martii 1885 Sodalitatem ad Archisodalitatis gradum elevante, favere minime intellexit, multoque minus sive directe, sive indirecte approbationem dare speciali distinctoque cultui, adorabili Vultui Redemptoris tribuendo, eo modo quò a Presbyteris a *Vultu Sancto* dictis speciatim proponitur atque propagatur.

Sancta Sedes unice venerationi favere intellexit, jam ab antiquis temporibus erga imaginem Vultus Divini Redemptoris aut ejusdem imagines exemplaria habitæ; ut in fidelium mentibus, ex veneratione contemplationeque prædictæ imaginis, passionum Christi magis in dies memoria suerescat, eorumque in cordibus dolor culparum, ardensque desiderium injuriis Divina Majestati illatis reparandi, angeantur.

Sequenti vero feria V, facta de his Sanctissimo D. N. Leoni PP. XIII. relatione in audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita, eadem Sanctitas Sua Eminentissimorum Patrum resolutionem approbare dignata est.

VIII. Für die Errichtung von Kreuzwegen hat die heilige Ablass-Congregation am 26. September 1892 (Acta Ordin. Min. Octob. 1892. 182) auf eine Reihe von Anfragen folgende Entscheidungen gegeben, durch welche die früher über diesen Gegenstand erflossenen theils bestätigt, theils ergänzt und erläutert werden. Wir weisen, wo es nützlich erscheint, auf die Stellen in den „Ablässen“ (9. Aufl.) hin, auf welche diese Entscheidungen Bezug haben:

1) Die Localobern der Franciscaner (Guardiane, Präses) und ebenso die Missions-Präfecten können nur ihre eigenen Untergebenen zur Errichtung von Kreuzwegen delegieren, nicht andere, wenn diese auch zum gleichen Orden oder zur nämlichen Ordensprovinz gehören. (S. 268, 1.)

2) Wenn ein rechtmäßig bevollmächtigter Priester an dem Orte, wo der Kreuzweg errichtet werden soll, die Weihe der Bilder und Kreuze bereits vorgenommen hat, so kann nach einer früheren Erklärung der

heiligen Ablass-Congregation irgend eine andere Person privatim ohne Ceremonien und selbst zu einer anderen Zeit die Bilder aufhängen (Decr. auth. n. 311); es ist also nicht nöthig, daß der Priester nach jener Weihe noch da bleibe, bis die Bilder an Ort und Stelle angebracht sind. (S. 275.)

3) Wenn jemand im Allgemeinen das Indult erlangt hat, den Kreuzweg in seinem Privatdratorium zu haben, so bleibt ihm dieses Indult, wenn er auch in eine andere Wohnung überzieht oder das Dratorium in seinem Hause anderswohin verlegt. Ein neues Bewilligungsschreiben würde nur dann nöthig sein, wenn in dem früheren Indult oder in dem Bittgesuche der Ort für den Kreuzweg ausdrücklich bezeichnet worden wäre. (S. 278.)

4) Dagegen ist bei Uebertragung des Kreuzweges in ein anderes von dem früheren getrenntes Dratorium, sei es, daß dasselbe in einem anderen Stockwerk des gleichen Hauses liegt, oder auch unmittelbar an das frühere Dratorium anstößt, eine neue Errichtung des Kreuzweges nothwendig, wie die heilige Congregation öfters erklärt hat, zumal am 30. Jänner 1839 (Decr. auth. n. 270 ad 2, 3, 4.)<sup>1)</sup> S. 278.

5) Ebenso kann der Priester, welcher zur früher geschenehen Errichtung des Kreuzweges in dem früheren Dratorium bevollmächtigt war, nicht deshalb allein auch die zweite oder dritte, durch die bezeichnete Verlegung des Dratoriums nothwendig gewordene Errichtung des Kreuzweges vornehmen; er bedarf vielmehr einer neuen Vollmacht oder Delegation.

6) Zur giltigen Errichtung des Kreuzweges in einem Privatdratorium, mag auch das Privileg gegeben sein, dort die heilige Messe zu lesen oder nicht, ist die schriftliche Einwilligung des Ordinarius nothwendig, nicht aber die des Pfarrers. (S. 271, 2.)

7) Und wenn, wie in Nr. 4, das Dratorium und der Kreuzweg in ein anderes Haus oder auch nur in ein anderes Zimmer desselben Hauses verlegt wird, so ist neuerdings die schriftliche Einwilligung des Ordinarius zur giltigen Errichtung des Kreuzweges nothwendig.

8) In dem Indult, kraft dessen der Kreuzweg in einem Privatdratorium errichtet wird, heißt es gewöhnlich, daß die Ablässe nur von dem Bittsteller und von seinen nächsten Verwandten und Dienstboten, die bei ihm wohnen, gewonnen werden können. Deshalb können nach dem Tode des Bittstellers die anderen bezeichneten Personen nicht mehr die Ablässe gewinnen. (S. 278.)

---

<sup>1)</sup> Nach dieser Entscheidung und einem früheren Decret vom 16. December 1760 (Decr. auth. n. 223 ad 3) möchten wir zu dem, was wir in den „Ablässen“ S. 277 n. 4 (letzte Zeile) gesagt, noch beifügen: „Soll dagegen der Kreuzweg z. B. in die Sacristei oder in eine Kapelle unter verschiedenem Dach (die also fast etwas für sich abgeschlossenes bildet) verlegt werden, so ist der Fall zweifelhaft und darum die heilige Ablass-Congregation zurathe zu ziehen.“

9) Zur Errichtung des Kreuzweges an Orten, die von der Jurisdiction des Bischofs ausgenommen sind, z. B. in den Kirchen, Kapellen und inneren Räumen von Klöstern exempter Ordensleute, ist die Einwilligung des Ordinarius und Pfarrers nicht nothwendig. (S. 271, 2.)

10) Wenn der Pfarrer oder der Vorsteher einer Kirche, eines Klosters, Spitals oder eines anderen Ortes, wo der Kreuzweg errichtet wurde, vor der Errichtung zwar zugestimmt, aber erst nach der Errichtung seine schriftliche Einwilligung gegeben hat, so ist die Errichtung ungiltig. (S. 272, 3.)<sup>1)</sup>

11) Handelt es sich um Errichtung des Kreuzweges in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, so ist außer der (schriftlichen) Einwilligung des Vorstehers oder der Vorsteherin der Kirche, des Klosters, des Institutes oder Spitals auch die (schriftliche) Zustimmung des Pfarrers nothwendig: nicht aber, wenn der Kreuzweg errichtet werden soll in einer Privat-Kapelle oder an einem anständigen Orte innerhalb des Klosters, wenn dasselbe von der Jurisdiction des Pfarrers ganz und gar ausgenommen ist. (S. 272, 3.)

## Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Das laute Kreuzzeichen. Der Beamte des Cultusministeriums. Woraan wir gewöhnt sind. Die schnelle Nachgiebigkeit des Statthalters. Aus formellen Gründen. Die Wickelkind-Theorie. Wie die Juden Kinder normgebend wurden. Christliche und jüdische Toleranz. Die zu verlangende Zühne. Verständnislosigkeit oder Feigheit. Die verärrnnte Aufrollung der confessionellen Schuljahne. Die katholischen Gefühle. Oesterreicher erster und zweiter Classe. Die katholischen Losgeher. Ungarn. Culturkampf in Sicht. Der wichtigste Punkt betrifft Israel. Was uns fehlt und die N. Fr. Fr. für die Judenliberalen reclamiert. Bazzary in beginnender Ungnade. Die Grauer Domherren Revolutionäre. Die Aussicht für Cisleithanien. Alexander Scharf für das Volk. Ein Geheer des deutschen Centrum und die Lehre für uns. Abg. Sigmund und der Bischof von Leimerig. Die französische und italienische Miläre. Hr. Lemmi, Jude und Großmeister, ein größerer Herr als der König.)

Wenn ich die erste Revue für das Jahr 1893 mündlich zu halten hätte, so würde ich jetzt laut und deutlich folgendermaßen beginnen: „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!“ Grund und Ursache dessen habe ich eigentlich nicht nothwendig, meinen verehrten Lesern anzugeben. Wochenlang schrieben ja alle Zeitungen über das stumme Kreuzzeichen, dasselbe war der Gegenstand der Reden in vielen katholischen und christlichen Versammlungen. Geistliche und Weltliche, Katecheten und Lehrer, Eltern und Kinder fühlten tief, daß das Verbot des Bezirkschulrathes beziehungsweise Landeschulrathes an die Schulkinder Wiens, beim Kreuzzeichen die begleitenden Worte auszusprechen,

<sup>1)</sup> Vergleiche diese Quartalsschrift 1889, Seite 379.

geradezu ein Faustschlag für jede christliche Gesinnung sei. Selten war noch eine solche Mißstimmung und Aufregung unter den Christen Wiens zu bemerken. Die Sache wurde dadurch nicht besser, im Gegentheile, sie erlitt eine Verschlimmerung, als man sich veranlaßt sah, bekanntzugeben, daß das Attentat auf das Kreuzzeichen nicht direct von den Juden ausgegangen sei, sondern, daß ein Beamter des Cultusministeriums (!) Dr. Sonntag den unmittelbaren Anlaß gegeben habe. Sonntag ist nämlich (protestantisch) getauft, scheint jedoch die Zusammengehörigkeit mit dem auserwählten Volke nicht vollends aufgegeben zu haben, wie derartiges ja öfter im Laufe der Zeit vorgekommen ist, im concreten Falle einst in Spanien sogar zur Schaffung der Inquisition geführt hat.

Dr. Sonntag schickt ein Kind in die Schule. Er verlangte von dem Leiter der Schule, daß das Kreuzzeichen nur stumm gemacht werden dürfe, angeblich, weil er seinem Kinde nicht zu erklären wisse, wie Gott Vater sein könne. Aus dieser Motivierung geht hervor, daß er offenbar zugleich wünschte, daß überhaupt die das Kreuzzeichen begleitenden Worte in der Schule nicht gelehrt würden, denn sonst wäre immerhin das Kind zur Kenntniß derselben gelangt und er in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, dem Kinde etwas zu erklären, was nach seiner Meinung nicht erklärt werden konnte. Wenn er also nur das stumme Kreuzzeichen ausdrücklich begehrte, dann war er höchst tolerant, richtiger inconsequent.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß es in diesem Kopfe religiös ganz ausnahmsweise und außerordentlich dunkel sein müsse. Andere Eltern reden gerne vom Himmelvater, von den Leiden des Gottessohnes für die Menschen. Keinem Kinde dürfte noch der Gedanke gekommen sein, um den metaphysischen Grund der Vaterschaft Gottes zu fragen. Die physische Weise, Vater zu werden, liegt einem Kinde hoffentlich überhaupt noch zu ferne, als daß es darum fragen sollte. Es könnte jedoch mit den Worten des Katechismus: Als Gott hatte er — der Gottessohn — keine Mutter; als Mensch die seligste Jungfrau zur Mutter, gewiß befriedigt werden. Jede Frühreise jedoch angenommen, konnte das Sonntaglein nichts besonderes darin finden, daß der heilige Geist die Geburt Jesu zu veranlassen vermochte, weil ja die Schaffung des ersten Menschen auch eine That der Allmacht Gottes war. Doch wozu viele Worte.

Unbegreiflich bleibt nur, daß sich die Schulleitung bewogen gefühlt haben soll, den Wünschen des Cultusbeamten alljogleich privatim Rechnung zu tragen. Man ist in Oesterreich ja nicht durch constante Rücksichtnahme auf die Wünsche des Volkes verwöhnt, eher an das Gegentheil gewöhnt geworden. Alle Stände können davon erzählen. Insbesondere die an das Kreuzzeichen glaubenden Katholiken mußten sich in Wien und anderwärts schon gar manche schroffe Abweisung ihrer Wünsche gefallen lassen. Man denke an die Abschaffung der Crucifixe in den Schulen, Verbot des Ave Maria &c. &c.



Darum geriethen die Massen des christlichen Volkes umsomehr in Aufregung, weil für den Weg vom Kreuze hinweg, überall von der Schulleitung bis zur Landesleitung und der Reichscultusleitung gar sovieler Coullance und Verständnis vorhanden war.

Dem so laut in vielen Versammlungen sich äussernden Clam wich die Regierung. Der Statthalter cassierte den Erlass, aber damit der Wermutzstropfen nicht fehle, bloß aus formellen Gründen. Gewiß ist es nur, daß sowohl der Landes Schulrath, als Statthaltereii und Cultusministerium von dem Vorhaben des Bezirkschulrathes unterrichtet waren und ebenso gewiß, daß sie alle principiell nichts einzuwenden fanden.

Es machte das die Abstumpfung für katholisches Fühlen; es kam das von den jahrzehntelang durch die Judenpresse ausgestreuten Baccillen, oder die von ihnen erzeugte und influencierte Atmosphäre. Heute fühlen Leute, die sonst gewiß zu den geachteten und denkfähigen gehören, gar nicht mehr, daß es nicht Toleranz, sondern Selbstwegwerfung ist, wenn Katholiken zwar die israelitischen, lutheranischen u. Anschauungen respectieren, aber nicht verlangen, daß umgekehrt daselbe geschehe. Unser österreichischer Katholicismus ist eben durch das ihm einst aufgedrungene staatliche Gewand schwach und abgeblaßt geworden. Energische Elemente hat man dort schon lange nicht vertragen, sondern nur solche, welche eine Wickelkinder-Behandlung vertrugen. Diese waren das Nachgeben, das Sichnicht-muehen so gewohnt, daß sie es auch jenen gegenüber thaten und thun, welche eigentlich kein vorgebliches Recht, sondern nur eine unzweifelhafte Nothwendigkeit aufzuweisen haben. Diesmal haben sich unsere Gegner getäuscht, denn es nahmen sich um das Kreuz jene an, welche nicht auf dem Standpunkte der Wickelkinder-Theorie stehen.

Höchst bezeichnend ist die Art und Weise, wie das „Deutsche Volksblatt“ den Stand der Dinge anschaut. Dasselbe schrieb am 19. October:

Wie war's doch früher! Ehedem standen die Judenthinder bis nach vollendetem Schulgebete vor der Schultür. Nachdem man in der wohlwollendsten Absicht tolerant geworden war und den Judenthindern den Eintritt gestattet hatte, sühten sich die jüdischen Abkömmlinge nur zu bald so wohl, daß sie, die Geduldeten, in ihrer angeborenen „Beiseidenheit“ anjengen, allerlei Bedingungen und Forderungen zu stellen. Zuerst war das Schulgebete zu confessionell: es wurde ein interconfessionelles verlangt. Die Behörden gaben nach und die Lehrkörper wurden verpflichtet, die Gebetexte den Schulbehörden vorzulegen, wofelbst der von der jüdischen Cultusgemeinde anweidende Vertreter mit seine Zustimmung geben mußte. Nicht lange darauf durften die jüdischen Kinder an ihren Feiertagen sich des Schreibens, Zeichnens, Nähens u. in der Schule enthalten: sie unterstanden nicht mehr in dieser Beziehung dem Willen des Lehrers. Damit gaben sich aber unsere jüdischen Mitbürger noch keineswegs zufrieden, weil infolge dessen der gleiche Schritt beim Lernen mit den christlichen Kindern nicht eingehalten werden konnte und die jüdischen Kinder vielleicht zurückbleiben konnten. Es wurden die Schulleitungen natürlich im höheren Auftrage angewiesen, den Stundenplan so einzurichten, daß die jüdischen Kinder infolge ihrer Sabbathfeier nicht Schaden erleiden. Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten, überhaupt alle Gegenstände, die manuelle Fertigkeiten in sich begreifen, wurden an solche Tage verlegt, die mit

jüdischen Feiertagen nicht collidierten. Auch die Freitags-Nachmittage, wo der „Schabbes eingeht“, gehörten gar bald zu jenen Tagen, an denen die jüdischen Schüler zu berücksichtigen waren. Eine weitere „natürliche“ Folge dieser Einrichtungen war die nun folgende behördliche Genehmigung, daß die Absenzen an jüdischen Feiertagen als „entschuldig“ eingetragen werden mußten. Nun sie dieses erreicht hatten, war noch nicht Friede eingetreten. Christliche Lehrer sollten alsbald auch jüdische Collegen bekommen, aber nur für kurze Zeit, denn bald giengen aus ihnen jüdische Vorgesetzte hervor. Die ursprüngliche Situation hatte sich vollständig zugunsten der Juden geändert. Ehedem gab's nur christliche Lehrer und Kinder, unter denen sich hier und da ein jüdisches Kind befand. Heute haben wir umgekehrt zu christlichen Kindern jüdische Lehrer, an Schulen, die von christlichen Steuerträgern errichtet wurden, jüdische Oberlehrer und jüdische Directoren — sobald die christlichen absterben. Die Schulverhältnisse in der Leopoldstadt sprechen in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache. Schritt um Schritt haben sich also unsere jüdischen „Mitbürger“ nicht nur die volle Gleichberechtigung mit den Christen, sondern allerlei Vorrechte vor diesen in der Volksschule errungen. Es erübrigte ihnen nun noch die Beseitigung des Kreuzzeichens und der Christusbilder. Der niederösterreichische Landeslehrath hatte mit seinem jüngsten Erlasse den ersten Schritt auch zu dieser „Reform“ unternommen. Glücklicherweise ist der Versuch mißglückt. Der Statthalter hat die betreffende Verfügung von amtswegen durch folgenden Erlaß aufgehoben:

„Als Vorsizender des Landeslehrathes finde ich dessen in currentem Wege erstoffenen Erlaß vom 29. September d. J., Z. 8705 L. S. R., betreffend die Frage des Kreuzzeichens beim Schulgebete bei dem Umstände von amtswegen zu beheben, als diese Angelegenheit bis nun nicht der Beschlußfassung der Landeslehrathes unterzogen wurde und sich der hiermit behobene Erlaß als formell unrichtige Erledigung darstellt. Hiernach ist auch die vom Bezirkslehrathe an die Leitungen sämmtlicher allgemeinen Volks- und öffentlichen Bürgerschulen in Wien in der fraglichen Angelegenheit ergangene Verfügung vom 10. October d. J. Z. 6641 zu beheben und sind die Bezugsacten zur Entscheidung des Landeslehrathes an denselben wieder vorzulegen.“

Es ist das ein interessantes Schriftstück. Also ohne Vorwissen des Vorsizenden des Landeslehrathes, ohne daß die Landeslehrbehörde in Sachen des Kreuzzeichens überhaupt etwas beschlossen hatte, einfach „im currentem Wege“ ist dieser Erlaß herausgegeben worden, als ob es sich dabei um etwas ganz Neben-sächlichliches gehandelt hätte.

Abgesehen nun von den Maßnahmen, die die Regierung nothgedrungen gegen die liberalen Urheber des Erlasses vom 29. September wird einleiten müssen, möchten wir schließlich noch bemerken, daß der Vorfall klipp und klar beweist, daß die Frage der Trennung in Christen- und Judenschulen nachgerade zu einer brennenden geworden ist. Sie muß gelöst werden, oder unsere Kinder laufen Gefahr, „im Currentwege“ ihres Glaubens beraubt zu werden.

Derselbe Ton wurde in den Versammlungen der Christlich-Socialen und des Katholischen Schulvereines angeschlagen. Wenn ich in die Synagoge gehe, sagte z. B. unser Gesinnungsgenosse Fürst Liechtenstein, so erfordert es der Anstand, den Hut auf dem Kopfe zu behalten. Ich schone also selbstverständlich die Empfindungen Andersgläubiger und verhalte mich den jüdischen Anforderungen entsprechend. Wenn aber ein Jude in eine christliche Versammlung, ein Judenkind unter Christenkinder kommt, so soll es auf einmal umgekehrt sein. Die Christen sollen sich nach den Juden richten!

So steht es. Was wird weiter geschehen? Ich weiß es nicht.

Der Herr Cultusminister wurde durch mehrere Interpellationen veranlaßt, zur Frage des stummen Kreuzzeichens Stellung zu nehmen. Er that es, ohne sich irgendwie stärker für die katholische Seite zu engagieren. Nur schloß er die sonst ganz geschäftsmäßige Interpellations-Beantwortung mit dem Satze, „er werde keine Verfügung zulassen, welche geeignet sein könnte, die religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung zu verletzen“.

Nachdem nun eine Menge Verordnungen und Verfügungen bestehen, gegen welche von Seite der Katholiken, insbesondere der Bischöfe, sehr eindringliche Klagen vorgebracht wurden, so mußte man den Satz des Ministers unklar finden. Freiherr v. Gautsch gilt ja auch nicht als Demokrat, daß man hätte sagen können, er nehme auf die Gefühle der Bevölkerung, nicht auf die der Bischöfe und Priester Rücksicht. Als in Oberösterreich das Ave Maria stumm gemacht wurde, war das dortige Landvolk mindestens höchst verletzt in seinen Gefühlen. Oder hält auch der Cultusminister an der Unterscheidung des Ministers des Innern fest, daß es zweierlei Oesterreicher gebe, vollberechtigte und halbberedhtigte, da ja bekanntlich die Landbevölkerung nur indirectes Wahlrecht hat. Es empfahl sich also, Klarheit zu schaffen. Das konnte nur durch eine Debatte über die Interpellations-Beantwortung erzielt werden. Dr. Lueger beantragte sie, sie wurde abgelehnt, natürlich durch die Majorität der liberalen Kreuzfeinde und der schwachmüthigen Anhänger der Wickelkind-Theorie. Die Gelegenheit, die Fahne der confessionellen Schule im Reichsrathe zu entfalten, wurde wieder versäumt. Ich zweifle, ob eine so günstige wiederkehrt.

Besser nützte die „N. Fr. Pr.“ die Sache aus. Ihr gefiel selbstverständlich nicht einmal die platonische Versicherung des Ministers, in Zukunft keine Verletzung katholischer Gefühle zuzulassen. Das hieße ja, die Katholiken als gleichberechtigte Menschen ansehen! Das hätte die Bedeutung, daß man im Gesetzgebungswege nicht bloß die Israeliten als Israeliten, sondern auch die Christen als Christen behandeln müsse. Nun kann aber das nicht angehen. Der Israelite hat ein Recht; der Christ ist nach der Wickelkind-Theorie bisher behandelt worden. Er soll auch in Zukunft es der hohen Regierung, allenfalls noch der Judenpresse überlassen, zu entscheiden, ob seine religiösen Gefühle verletzt seien oder nicht. Dem verstandsunmächtigen Wickelkinde sagt es ja auch die Mutter oder Kindsmagd, wenn es Hunger und Durst habe, folglich essen oder trinken müsse.

Die Worte des großen Blattes sind zu charakteristisch, als daß ich mich enthalten könnte, sie anzuführen. Sie lauten:

„Freiherr v. Gautsch sagte damit, daß er in seine Amtsführung ein Element einführen wolle, das seit der Concordatszeit in unserer Gesetzgebung keine Rolle mehr gespielt hat und schlechterdings mit der vom Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht vereinbar ist! (Gewiß bezeichnend.) Was hat man unter einer Verletzung der religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung zu verstehen? Das ist ein sehr vager und viel umfassender Begriff. Wenn

der Minister die Herren v. Zallinger, Lueger und Lichtenstein als die berechtigten Interpreten der religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung betrachten, und wenn er demjenigen Rechnung tragen will, was diese Herren als eine Verletzung der religiösen Gefühle hinstellen, dann dürfte er bald den Boden der Schulgesetze und selbst der Staatsgrundgesetze unter sich schwinden fühlen. (Gar nicht so unberechtigt!) Wir haben ja in Reden und Anträgen mehr als einmal gehört, daß die ultramontane Partei es als eine Verletzung der religiösen Gefühle der katholischen Bevölkerung bezeichnet, daß katholische Kinder mit akatholischen in derselben Schule beisammen sitzen; will die Regierung auf die diesbezüglichen Anträge eingehen? Die clericale Partei und selbst der Episkopat betrachten die bestehende interconcessionelle Schule als eine Verletzung der religiösen Gefühle der Katholiken; beabsichtigt Freiherr v. Gautsch die confessionelle Schule einzuführen, damit diese Gefühle nicht verletzt werden? (Warum nicht?) Die Tiroler Clericalen bezeichnen die Errichtung einer protestantischen Gemeinde im Lande der Glaubenseinheit als eine Verletzung der religiösen Gefühle des katholischen Volkes in Tirol; gedenkt der Herr Minister deshalb die verfassungsmäßig verbürgte Freizügigkeit protestantischer Staatsbürger zu verkürzen? Freiherr v. Gautsch sollte wohl bereits hinreichende parlamentarische Erfahrung gewonnen haben, um zu wissen, daß die clericale Partei im Abgeordnetenhanse ein halbes Duzend „Losgeher“ hat, die bei jedem Anlasse und auch ohne einen solchen über die Verletzung der religiösen Gefühle der Katholiken Beschwerde führen, während Millionen Katholiken in alledem nicht die mindeste Verletzung ihrer Gefühle empfinden. Hat nicht Herr v. Zallinger das bekannte Gedicht Wilbrandts als eine Verletzung der religiösen Gefühle denunciert und für den angeblichen Frevel Sühne verlangt. Und als Herrn v. Zallingers Wille erfüllt und gegen unser Blatt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wurde, da erklärten zwölf katholische Geschworne, daß ihr religiöses Gefühl nicht verletzt sei. Was soll also das Kriterium für die Verletzung des religiösen Gefühles bilden? Und wenn alles das, was als religiöses Gefühl der katholischen Bevölkerung ausgegeben wird, um jeden Preis vor Verletzung geschützt werden soll, muß das nicht zur gröblichen Verletzung der religiösen Gefühle der nichtkatholischen Bevölkerung führen? Für die Amtsführung des österreichischen Unterrichtsministers und, wie uns scheint, jeder Regierung sollen Gesetze maßgebend sein, nicht Gefühle. In demselben Maße, in welchem er sich auf das schwankende Gebiet der Gefühle begeben würde, müßte er sich von dem festen Boden der Gesetze entfernen.“

Haec fabula docet? Ich glaube, sie lehrt das, was ich in den Zeitläufen und sonst schon wiederholt gesagt und geschrieben habe: wir müssen dem katholischen Volke Verständnis für seine Religion und ebenso auch Muth beibringen, für dieselbe selbständig einzutreten. Die „N. Fr. Pr.“ hat es deutlich genug gesagt, daß sie diejenigen, die bis heute für das katholische Volk das Wort geführt haben, nur als Losgeher anschauet. Ach, wenn nur alle losgegangen wären, die: „Schlaf, Kindlein, schlaf“, zu fingen vorzogen! Doch lassen wir das cisleithanische Thema und wenden wir uns zum zweiten der Zwillinge, die unser Vaterland Oesterreich-Ungarn repräsentieren.

In Ungarn dürfte es im beginnenden Jahre 1893 heiß hergehen. Die herrschende liberale Partei, beziehungsweise deren Inspirator, scheint entschlossen zu sein, einen Culturkampf aufzunehmen. Das Ministerium Szapary ist gefallen und das Ministerium Weyerle an seine Stelle getreten. Dieses letztere, so berichten alle Blätter, habe die Aufgabe, den lebenskräftigen ungarischen Liberalismus wieder in seine volle Herrschaft einzusetzen, aus welcher ihn intolerante

Wegtaufungsmänner hätten zu vertreiben versucht. Als concrete Arbeit habe es die obligatorische Civilehe, staatliche Matrikenführung, überhaupt ein von allen confessionellen Rücksichten losgeschältes Civil-Eherecht einzuführen und last not least die Ausnahme der Juden als gleichberechtigte Confession sicherzustellen.

In letzterem Punkte wird man das tiefere treibende Moment zu erblicken haben. Die Juden Ungarns befinden sich wohl. Die einheimische Bevölkerung ist im allgemeinen nicht so geartet, daß sie der Exploitation durch das feckunternehmungslustige Völklein der Jehudim gewachsen wäre. Den herrschenden Stamm der Magyaren hat die monopolistische Judenpresse in nationale Glühitze gebracht. Die Umwandlung der alten Stohus und Silberstein in attilage schmückte Zichys und Szögenyes zc. diente nur dazu, den ungarisch redenden Juden die Führung in die Hand zu spielen. Sie wollen nun mehr. Ihre akademisch gebildeten Stammesgenossen regulieren in der Presse das ungarische Fühlen und Denken; ihre Geschäftskundigen rückten längst in die Schöffler des Adels ein, enteigneten die Gentry und die Bauern. Nun ist es Zeit, an die Codification zu schreiten. Civilehe = Judenthenehe. Es kann nicht ausbleiben, daß der Jude König der Epoche auch in Ungarn sein wird. Wo die Christen aus Gleichgiltigkeit an sich, oder aus Nachgiebigkeit an irgend einen Fremdling auf ihre christlichen Traditionen verzichteten, da wurden sie überall den Fremdlingen dienstbar. Das wird in Ungarn nicht anders sein.

Das Schwierigste für das neue Ministerium war es, die Zustimmung der Krone zu erlangen. Es ist ja selbstverständlich, daß diese nicht entzückt sein konnte, das regnum Marianum so fundamental umgestalten lassen zu müssen. Allein, wo einen Halt dagegen finden? Beim katholischen Volke? Ein odioses Privilegium alter Zeit hat es möglich gemacht, daß sehr wichtige und sehr einflussreiche kirchliche Stellen in liberale Hände kamen. Die ungarische Kirche ist staatskirchlich eingerichtet. Es scheint nicht, daß man infolge dessen viele Hoffnung auf ein Erwachen, ein Selbständig-eintreten des Volkes für die katholischen Traditionen rechnen kann. Wohl rechnet man auf das Oberhaus, die Majorität der Magnaten und Kirchenfürsten, von welchen erstere vielleicht mehr aus Classen- als aus Religionsinteresse für die katholische Kirche eintreten mögen. Ich will nicht zum voraus absprechen. Allein das ist gewiß, eine Kirche unter der Glasglocke der Patronanz hoher Herren hält sich auf die Dauer nicht, erringt keine bleibenden Siege. Wo die Kraft dazu liegt, das weiß das Hauptorgan der Judenliberalen, die schon öfter citierte „N. Fr. Pr.“, viel besser, wenn sie schreibt (11. November):

„Die Begeisterung für den Kampf gegen clericale Uebergriffe, von der sich das ungarische Abgeordnetenhaus so erfüllt zeigt, muß im Volke wurzeln, sonst würden nicht alle Parteien in derselben so wetteifern.“

Auch in Ungarn ist die Bevölkerung in der überwiegenden Mehrheit katholisch. Auch in Ungarn übt ein zahlreicher und wohl-disciplinierter Clerus einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Geister aus, und wie bei uns steht ihm mehr aus Classen-Interesse als aus Gläubigkeit eine mächtige, conservative Adelspartei zur Seite. Wenn trotzdem die Volksvertretung mit so imponirender Entschiedenheit den Kampf des Staates gegen die Kirche aufnimmt, wenn ein aus dem conservativ-katholischen Hochadel hervorgegangener Minister wie Graf Eszty darin den ersten Streich führt, so müssen sie die Ueberzeugung haben, daß stärker als die Gewohnheit, stärker als die anerzogene Achtung vor der kirchlichen Autorität im Volke der Wunsch ist, daß die Confessionen miteinander in Frieden leben, und daß das natürliche Recht eines Jeden, seiner religiösen Ueberzeugung gemäß zu leben, vom Staate geschützt werde. Für die Befenner der liberalen Grundsätze in allen Ländern liegt eine große moralische Stärkung in dieser Wahrnehmung, die freilich zum größten Theile aus dem in Ungarn weit mächtiger als bei uns entwickelten Staatsbewußtsein zu erklären ist. Aber auch die Kirche wird sich dieser Wahrnehmung nicht verschließen können. Der ungarische Episcopat hat wahrlich keine Ursache, mit Befriedigung darauf zurückzublicken, wie aus dem kleinen und kleinstlichen Streite über die Wegtanzen in kürzester Zeit eine Sachlage sich entwickelt hat, in welcher für die katholische Kirche in Ungarn nicht weniger als ihr ganzer, bisher nicht bestrittener Besitzstand auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Civiltandes und neubeiher Alles in Frage gestellt wird, was sie an Privilegien vor den anderen Confessionen voraus hat. Der Kampf hat erst begonnen, und sein Ausgang kann vielleicht noch Ueberraschungen bringen, aber die Bischöfe mögen sich selbst fragen, ob eine Politik klug zu nennen ist, welche sie dahin geführt hat, daß sie um etwas kämpfen müssen, in dessen unangefochtenem Besitze sie sich befanden und wahrscheinlich noch lange hätten befinden können.

Man darf sich darüber nicht täuschen, daß um die Entscheidung in diesem Kampfe zwischen Staat und Kirche noch lange und heiß wird gerungen werden müssen. Gesiegt aber hat heute schon der ungarische Parlamentarismus, der trotz aller Auswüchse und Seltsamkeiten, die auch an seinem Stamme sich zeigen, in seinem Kern gesund ist.

Letzteres ist im Sinne des citierten Blattes eine selbstverständliche Sache. Gesund ist jede Regierung und jede Vertretung, welche für die Christen den Himmelschuh einlegt, für Juden und Freimaurer aber freie Bahn schafft. Das ist nicht meine Ansicht allein, ich meine, sie ist eine in denkenden Kreisen ziemlich allgemeine. Nur getrauen sich nicht alle Menschen, dieselbe auszusprechen. Treffend und richtig charakterisierte die Sachlage das „Deutsche Volksblatt“ am 8. Nov., indem es schrieb:

„Als vor Wochen die ersten Krisengerüchte in Budapest auftauchten, wiesen wir sofort darauf hin, daß die eigentlichen Gründe der Krise tiefer liegen, daß sie in der kirchenpolitischen Frage zu suchen seien. Schon kurz darauf waren wir in der Lage zu berichten, daß weniger die Anstrengungen der ungarischen Opposition, als vielmehr die recht zielbewußten Bestrebungen einer Fraction in der Regierungspartei selbst die Stellung des Cabinets bedrohen, daß die Seele dieser Bestrebungen Koloman Tisza sei, der im Dienste des ungarischen Judenthums die letzten Schranken hinwegzuräumen suche, die der Entfaltung der jüdischen Hegemonie in Ungarn heute noch im Wege stehen. Die weitere Entwicklung der ungarischen Cabinetkrisis hat diese unsere Mittheilungen Wort für Wort bestätigt. Wollen wir die gegenwärtige Lage in Ungarn kennzeichnen, dann können wir nur wiederholen, was wir am 28. October bereits gesagt haben, daß Tisza und seine Hintermänner die schwierige innere Lage dazu mißbrauchen wollen, um von der Krone die Sanctionierung einer Reihe kirchenpolitischer Vorlagen zu erzwingen, deren Durchführung wesentlich im Interesse des ungarischen Judenthums gelegen ist. (Wer denkt hierbei nicht an gewisse Vorgänge 1867?) In Ungarn leben

rund neun Millionen Katholiken, etwas über drei Millionen Protestanten und ungefähr 650.000 Juden. So scharf wie in keinem anderen Lande findet sich in Ungarn der confessionelle Gegensatz zwischen Protestanten und Katholiken ausgeprägt. Erstamst fragt man sich, wie das in einem Lande, das stets als Hort der Freiheit gepriesen wird, möglich ist. Die Antwort darauf gibt die Geschichte Ungarns, ihr Capitel über die confessionellen Kämpfe, das man ganz gut mit „*Duobus litigantibus tertius gaudet*“ überschreiben könnte. Was sich die Juden in Ungarn an politischen Rechten und wirtschaftlichen Vortheilen erkämpft haben, verdanken sie dem confessionellen Streite zwischen Protestanten und Katholiken. Sie verstanden und verstehen das Wort: „Wenn Zwei sich streiten, freut sich der Dritte“ ausgezeichnet! Wenn sie etwas erreichen wollten, stellten sie sich jedesmal hinter die Protestanten und schürten dort gegen die Katholiken. Protestanten und Katholiken schlugen sich die Köpfe ein und die Juden zogen den Profit davon. Was sie, auf sich allein gestellt, gerade in einem Staate wie Ungarn, sich nie erkämpft hätten, erreichten sie im Wege der Verhezung der Protestanten und Katholiken. Mit einer Naivetät sondergleichen holten ihnen denn auch die Calviner und Evangelischen noch jedesmal die Masten aus dem Feuer, in der Ueberzeugung, in dem ungarischen Judenthume einen treuen Verbündeten zu besitzen, ohne Ahnung davon, daß sie selbst die Dupirten, die Betrogenen waren und sind. Was hat der Protestantismus in Ungarn in diesen Kämpfen erreicht? Nichts! Was das ungarische Judenthum? Fast Alles: ganze Landstriche gehören heute jüdischen Grundbesitzern, in der Politik führt der Jude das große Wort, und im Handel ist selbstverständlich wiederum der Jude obenauf. Und was ihm heute noch fehlt, um sich für alle Zeiten die Hegemonie jenseits der Leitha zu sichern, das soll jetzt durch die völlige Zertrümmerung der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung erreicht werden.

Sind wir da nicht im Rechte, wenn wir nicht mehr von einer Judenfrage, sondern von einer Christenfrage in Ungarn sprechen? Die Judenfrage ist ja jenseits der Leitha nahezu gelöst, sie hat aber die Christenfrage gezeitigt, und dieser wird man nähertreten müssen, will die magyarische Nation nicht endgiltig auf ihr Volksthum verzichten und in dem Judenthume aufgehen.

Doch ich muß mit Citaten zu Ende kommen. Ich kann jedoch Ungarn nicht verlassen, ohne die gewiß interessante Thatsache vorher constatirt zu haben, daß der Graner Erzbischof Vaszary, den einst die ungarischen und sonstigen Judenblätter als liberalen Benedictiner, erleuchteten Kirchenfürsten u. priesen, immer mehr in Ungnade fällt bei jenen, welche den wahnsinnigen Gedanken hatten, einen Erzbischof als Helfer bei der Entchristlichung des Landes haben zu können. Uns Katholiken kommt das weder unerwartet, noch unerklärlich. Wir wollen nur hoffen, daß Vaszary und der Episkopat überhaupt sich an die Spitze des Volkes stelle und das Volk — dann auch folge. Erwähnen möchte ich auch, daß es die Graner Domherren auch mit der genannten ungarischen Presse verdarben, weil sie ein Memorandum gegen Verlegung des Primatialstizes von Gran nach Budapest veröffentlichten.

Der revolutionäre Geist, so leitartifelt ein größeres Blatt, welcher im niederen Clerus grassirt, scheint nun auch die mit reichen Pfründen bedachten Graner Domherren, die von den Entbehrungen der armen Kaplanen kaum etwas wissen, erfälszt zu haben. Allerdings sind auch die Besitzer der vortrefflich dotirten Graner Beneficien der Selbstsucht nicht ganz unzugänglich. Aus dem Memorandum spricht deutlich genug die Besorgnis, es könnten einige Graner Beneficien zur Ausstattung der neuen Budapester Canonicate verwendet werden, und die Forderung, daß der Budapester Vicar aus der Zahl der Graner Domherren entnommen werden müsse, ist wohl auch nicht der Tugend der Entiaugung ent-

Sprungen. Die Mitglieder des Graner Domcapitels sind, wie man sieht, eifrig bemüht, ihren persönlichen Vortheil zu wahren. Sie hätten dieses Geschäft mit mehr Würde in camera caritatis besorgen können; die Veröffentlichung der Denkschrift zeigt klar, worauf es abgesehen ist; auf den Conflict mit der staatlichen Macht. —

Darüber kann heute ein Zweifel kaum mehr bestehen, daß die streitende Kirche, ermuntert durch die zahlreichen Erfolge, die sie in den letzten Jahren errungen hat, auch in Ungarn die Dinge zu einer Entscheidungsschlacht treiben will. Die Clericalen meiden in Ungarn nicht mehr den Streit, sie suchen ihn vielmehr mit unverkennbarer Absichtlichkeit, und sie benutzen auch unbedeutende Differenzpunkte zwischen der weltlichen und geistlichen Autorität, um neue Conflicte hervorzurufen. Au den Wegtaufen=Conflict hat sich jener wegen der Beilegung des erzbischöflichen Stuhles von Agram gereicht, und die römische Curie macht sich in dieser Frage zur Vollstreckerin des Willens des Bischofs Stroszmayer, mit dem ihr Staatssecretär in unaußgelegtem Verkehr stehen soll und dem man wohl alles eher nachsagen kann, als freundliche Gesinnungen für den ungarischen Staat. Man wird ein neuer Streit provociert, dessen Spitze sich ebensowohl gegen den Benedictinermönch richtet, der mit dem Lozungsworte „Pax“ den erzbischöflichen Stuhl eingenommen hat, wie gegen den Staat, in dessen Namen der apostolische König Wunsch und Erwartung ausgesprochen hat. Es ist klar, der Staat kann diese Provocation nicht auf sich beruhen lassen. Vermuthlich war man im ungarischen Cultusministerium über die Denkschrift des Graner Erzeapitels bereits unterrichtet, als man dem officiellen Draht die Meldung übergab, daß die Gesekentwürfe über die facultativen Civilmatriken, über die Religions- und Gewissensfreiheit und über die Reception der jüdischen Confession fertiggestellt seien, und vielleicht war die Ankündigung der bevorstehenden Einbringung dieser Vorlagen bereits die Antwort auf die neueste Herausforderung.

Also! Was habe ich früher gesagt? Hier constatirt das Blatt selbst, daß — die Reception der jüdischen Confession das Finale sein müsse und kann ein ganz mittelmäßiger Politiker den Zusammenhang aller Einzelheiten des in Aussicht stehenden Culturkampfes leicht herausfinden. Meine Schuld wird es dann nicht sein, wenn er zu derselben Schlussfolgerung kommt, wie im Vorausstehenden das „Deutsche Volksblatt“.

Auf Eines noch sei mir erlaubt aufmerksam zu machen, weil darin der hinreichende Grund gegeben ist, warum ich diesmal über die ungarische Politik länger geworden bin, als es sonst in meiner Gewohnheit liegt. Die Einführung der Civilehe und was damit zusammenhängt, wird oder soll nach der Absicht jener, welche einmal heutzutage für das christliche Volk eine sehr unheilige Vorsehung spielen wollen, auf unser Oesterreichthum beeinflussend wirken. Wer da weiß, wie die Freimaurerei in Judenleitung steht und wie ihr über der den Profanen und Blinden vorgegaukelten Nationalitäts- und Freiheits=Schwärmerei weitaus mehr die Freiheit gegen Religion und Kirche zu gehen gilt, der wird nicht gar zu verwundert sein. Wieder ist es ein Judenblatt, die „Sonn- und Montags-Ztg.“ des H. Scharf, welches uns den Dienst der Orientierung erweist. Dort heißt es am 14. November:

Aber nicht nur für Ungarn und das ungarische Volk allein bedeuten die Ereignisse, die sich eben im Reiche der Stephanskrone vollziehen, ein Glück und einen unmeßbaren Gewinn; die ganze civilisirte Welt hat Antheil an dem ge-



plauten Reformwerke, das die ungarische Volksvertretung im Begriffe ist, zur Thatfache zu erheben. Die Errungenschaften eines Culturvolkes wirken befruchtend auf das Denken und Fühlen anderer Nationen, und das Samenkorn des Guten, welches ein Volk ausgestreut, muß mit der Zeit auch anderwärts Früchte tragen. Wir Oesterreicher aber, die wir mit den Romaniern des Fortschritts jenseits der Leitha durch so enge Bande verbunden sind, wir sind es in allererster Linie, die sich an unseren ungarischen Brüdern ein erhebendes Vorbild nehmen sollen. Wohl loderte auch bei uns schon wiederholt die Erflamme des Liberalismus mächtig empor. Sie ist aber, leider muß es gesagt werden, zu einem schwachen Flämmchen geworden, das die Geister nicht zu erleuchten und die Herzen nicht zu erwärmen vermag. Wer aber trägt Schuld daran? Gerade jene, welche die Hüter dieses heiligen Ontes hätten sein sollen. Unsere liberale Partei unterließ es, ihre Principien zu hegen und zu gedeiblicher Entwicklung zu bringen. Ihr hervorragendstes Organ gesteht es ein, „dass die traditionellen Bekenner des Liberalismus selbst den Namen liberal kaum mehr zu tragen wagen und ihn am liebsten wie ein unbequemes und verrätherisches Abzeichen in die Tasche stecken oder unter Um-  
schreibungen verhüllen“. Es ist mit eines der traurigsten Capitel der Geschichte unseres engeren Vaterlandes, dass die liberale Partei bei uns gar nie ernstlich daran dachte, auch wirklich liberal zu sein. Die „N. Jr. Presse hat auch darin leider nur allzuweh recht, wenn sie gegen unsere liberale Partei, freilich nur zart andeutend, den Vorwurf erhebt, „dass ihr der Glaube an ihr Programm fehlt und dass sie in der Tiefe ihres Herzens vom Ideentreife ihres Gegners beherrscht ist.“ Dieser Vorwurf trifft die liberale Partei mit der vollen Wucht, die jeder Wahrheit innewohnt. Unsere Liberalen begiengen thatächlich den unverzeihlichen Fehler, bei all ihrem Thun und Handeln, sobald es die Sache der Freiheit und des Fortschrittes betraf, auftan nach vorne zu schauen, dem anzu-  
strebenden Ziele zu, nur rück- und heimwärts auf die Gegner zu blicken und sich von der Rücksichtnahme auf diese mehr als von ihren eigenen Grundfäden bestimmen zu lassen. Dieser betrübenden Thatfache, die sich durch nichts beseitigen oder auch nur beschönigen lässt, ist es auch zuzuschreiben, dass die liberale Partei in Oesterreich sich damit begnügte, wunderliche Grundfäden aufzustellen, — aber sie gieng nie an die ehrliche, uneingeschränkte Durchführung derselben, ja sie war sogar mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre, bemüht, neben jeden freizeitlichen Paragraphen unserer Verfassung eine Ausnahmsbestimmung zu stellen, welche den Wert des ersteren wieder illusorisch machte! So ist denn auch die Quintessenz unserer Verfassung, die Gleichheit aller Staatsbürger, die Gleichberechtigung aller Nationen und Confessionen bei uns wenig mehr als ein schöner Traum geblieben, von dessen Verwirklichung wir sehr weit entern sind. Wie furchtbar rächte sich aber diese Unterlassungshände unserer Liberalen! Ihr ist hauptsächlich die betrübende Erscheinung zuzuschreiben, dass die uns gewährleistete Gleichheit und Gleichberechtigung aller Staatsbürger von gewissenlosen Verächtern der Volksrechte geschmäht und verhöhnt werden und, was noch trauriger ist, dass diese Hochverräther an der heiligen Sache der Freiheit und des Fortschrittes einen gläubigen Anhang finden konnten. Wundern dürfen wir uns darüber freilich nicht. Wie sollte es auch anders sein, wenn die Schöpfer und berufenen Hüter der Freiheit sich von ihr gleichgültig abwandten und ihr Wert allen Fährlichkeiten preisgaben? Wie sollten die breiteren Schichten des Volkes sich für eine Sache begeistern, die ihren Urhebern kein Interesse einzufößen vermag. Oder irren wir uns? Man nenne uns doch eine liberale, eine echt freiheitliche und fortschrittliche That unserer liberalen Partei! Sie steht immer abseits, wenn es gilt, die Rechte des Volkes zu erweitern, die Gleichheit aller Staatsbürger, die Gleichberechtigung aller Nationen und Confessionen zur lebensfrischen That werden zu lassen; ja nicht selten müssen wir es mit Schmerz erleben, dass sie derartigen Bestrebungen sogar feindlich gegenübertritt. Nur hier und da rafft sie sich auf, allenfalls das Bestehende zu erhalten, wenn die offenen Feinde der Freiheit einen Hauptschlag gegen das Bollwerk der Volksrechte ausführen.

Aber das ist zu wenig, viel zu wenig! Unsere liberale Partei macht sich einer Pflichtverletzung schuldig, für die es keine Verzeihung gibt, wenn sie nicht ungeäunnt darangeht, die alten Fehler gutzumachen. Sie muß die kleine und kleinliche Interessenpolitik, in der sie sich so lange geübt, endlich verlassen. Liberal sein heißt ja nicht, den alten bevorzugten Classen und Kasten eine neue hinzufügen; das Wesen des Liberalismus besteht darin, die Rechte des gesammten Volkes im Auge zu behalten und zu fördern. Es ist ja richtig, wie der Abgeordnete Sney dieser Tage sagte, daß die Parole „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ nicht auf einmal verwirklicht werden kann. Aber wenn man dem Volke die volle Freiheit nicht nur nicht geben will, sondern ihm womöglich kein Restchen Freiheit noch beikneidet, dann können wir auch nicht vorwärts schreiten zur Gleichheit und Brüderlichkeit. Es ist nicht genug damit, freiheitliche Grundsätze aufzustellen, man muß sie auch zur lebendigen Wahrheit werden lassen, das sind wir als Menschen unseren Mitmenschen schuldig. Geben wir endlich dem Volke, was des Volkes ist, erfüllen wir unsere Pflicht, die uns das Wesen des Fortschrittes vor schreibt, seien wir liberal wie die Ungarn, nicht mit Worten, sondern durch Thaten!

Ich habe jetzt nur noch einige Bemerkungen zu den letzten Worten des Scharf'schen Blattes anzufügen, um dann mit einer Schlussanwendung die Zeitläufe zu beenden. Scharf sieht also ein, daß man dem Volke bisher nur Phrasen bot. Das ist so gewiß richtig, als es ebenso feststeht, daß die letzten Schritte des ungarischen Liberalismus auch wieder nichts sind als fumus, Rauch. Das Volk soll sich in den Culturkampfknochen verbeißen. Das christliche Volk ist hier gemeint. Darüber soll es übersehen, daß in derselben Zeit die Reception des jüdischen Volkes, jüdischer Grundsätze u. erfolgen solle, daß gewissermaßen Ungarn als ein neues Land der Verheißung den Israeliten ausgeliefert werden solle. Der Culturkampf wird beginnen, während noch ein großer Besitz in den Händen kirchlicher Personen und Institute ist. Wenn er enden wird, dürfte dieser Besitz, sowie vieler anderer in andere Hände übergegangen sein. Zur Zeit, da in Cisleithanien liberalisiert wurde, erlitt bekanntlich auch das Volksvermögen seinen größten Krach.

Aber sehr richtig sind die Worte: Geben wir endlich dem Volke, was des Volkes ist! Das hat Scharf von der aufstrebenden Volkspartei gelernt. Ihm ist es freilich nicht um das christliche, sondern das auserwählte Volk zu thun. Wir und uns katholischen Schriftstellern allen handelt es sich um das ganze christliche Volk. Es gilt uns mehr, als die Gnade der herrschenden Classe. In demselben liegt unsere Hoffnung und die Aussicht auf Sieg. Wie recht wir diesbezüglich haben, kann uns das deutsche Centrum, dieser feste Thurm der Katholiken Deutschlands, sagen. In der letzten Zeit nämlich ist durch beklagenswerte Todesfälle die Leitung desselben in andere Hände übergegangen, welche, ich weiß nicht, wieviel Wahrheit an der Sache ist, als mit der Regierung verbündet geglaubt wird. Seither nagt der Wurm an diesem so herrlich blühenden und grünen Epheu katholischer Hoffnung. Eine nicht zu verkennende Abbröckelung hat in Bayern begonnen. Ein bisher absolut centrumsficherer Wahlkreis (Kehlheim) hat für den Centrumscandidaten nur

mehr eine Majorität von 124 Stimmen aufgebracht. Was würde es mit uns und unter uns werden, wenn es dem Scharf und Genossen gelingen würde, das Volk zur Anschauung zu bringen, daß seine Rechte auf liberaler Seite besser gewahrt seien als bei uns. Dann käme wirklich der Culturkampf, den Ungarn nur siegreich bestehen wird, wenn es im letzten Augenblicke gelingt, die Massen des Volkes in Stadt und Land für die Kirche zu mobilisieren, auch über die Leitha herüber und zweifelhaft wäre der Ausgang auch bei uns. Auch wir haben besonders unter der sogenannten Intelligenz, unter den führenden Politikern Leute genug, welche eine Anschauung über das Christenthum haben, welche mit jener des H. Scharf wetteifern kann. Ich denke beispielsweise an den Abg. Siegmund, welcher heuer beim Texplizer deutsch-böhmischen Sängerbundesfeste über den Linzer Katholikentag sich folgendermaßen äußerte:

„Ein Sängertag wie der heutige mit seiner natürlichen Begeisterung und seinen volkstümlichen freiheitlichen Bestrebungen hat am Ende des neunzehnten Jahrhunderts gewiß mehr Berechtigung, als ein Katholikentag mit seinen finsternen, mittelalterlichen Anschauungen und seinen, wenn auch römisch-katholischen, jedoch keineswegs christlichen Tendenzen, und wenn wir heute in Texpliz sagen: „Deutsches Böhmerland, du herrliches, du starkes deutsches Haus!“ so ist das vielleicht Gott wohlgefälliger, als wenn die Kömmlinge in Linz das „De profundis“ anstimmen.“

Das war geradezu eine Herausforderung. Der Diöcesanbischof Dr. Schöbel richtete ein mildväterliches Schreiben an den Herrn, in welchem folgende Worte vorkommen:

Als Ihr Bischof bitte und beschwöre ich Sie, lassen Sie sich niemals zu einer solchen Äußerung hinreißen, die heilige katholische Kirche, Ihre eigene liebevolle Mutter, zu betrüben und deren Kinder, die katholischen Christen, zu verletzen und manche unter ihnen im Glauben zu erschüttern. Eine einzige unsterbliche Seele hat ja einen überaus hohen Wert im Auge Gottes, und wir werden einmal vor dem göttlichen Richter über jedes Wort, das aus unserer Munde gekommen ist, Rechenschaft geben müssen. Ich will recht oft den heiligen Geist anflehen, damit Sie den heiligen katholischen Glauben immer mehr kennen und schätzen, in dem und durch den Sie einst zur ewigen Seligkeit gelangen mögen. Ich richte diese Zeilen in aufrichtiger, herzlichster Liebe an Euer Wohlgeborenen und hoffe, daß Sie die reine und gute Absicht Ihres geistlichen Vaters nicht mißverstehen und nicht mißdeuten werden.

Der Erfolg? Die „N. Fr. Pr.“ kam in die Lage, den Brief des Bischofs und die Antwort des Abgeordneten abzudrucken. Letztere bemühte sich nachzuweisen, daß das Volk in seiner Mehrheit mit dem Linzer Katholikentage nichts zu thun gehabt habe. Die katholische Partei sei eine Fraction, weiter nichts.

Gerne möchte ich jetzt noch auf Frankreich und Italien zu sprechen kommen. Der Raum der Quartalschrift leidet es nicht. Uebrigens ist es bekannt genug, daß Frankreich das Land eines sittenstrengen Clerus ist, daß es aber bei Wahlen kein Volk aufbringt, auch nicht einmal die Republik in ihrer schlechtesten Form, wie sie nun im Lande etabliert ist, mit den Stimmzetteln zu bekämpfen. Auch Italien ist ein katholisches Land, man nennt es wenigstens so. Doch der Br. Lemmi, das Haupt der Freimaurer,

der vor fünfzig Jahren noch keinen Pfennig Geld hatte, 1844 wegen Diebstahl zu einem Jahre Gefängnisse verurtheilt wurde, der überdies Jude ist, hat größeren Einfluß als — selbst die Regierung. So wissen es unsere Feinde überall dahin zu bringen, Volk hinter sich zu haben, dadurch zu herrschen, und die Kirche sowie das Volk selbst zu schädigen. Möge das Jahr 1893 das Volk hinter uns stellen und wir es lieben und sein wahres Beste befördern.

St. Bölten, 1. December 1892.

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerfschulen in Linz.

Eben zur Zeit, als die Sichtung des Stoffes und die Fertigstellung zum Druck dieses Berichtes geschehen sollte, traf es zu, daß der Berichterstatter zu einer Primizfeier in das Heimatland geladen ward. Dieses Zusammentreffen erwies sich nicht etwa als *cumulatio beneficiorum*, sondern vielmehr als *collisio officiorum*. Das Schweben zwischen Wollen und Sollen brachte mich in arge Bedrängnis. Da jedoch bei meinen Landsleuten der Spruch noch immer hochgehalten wird: „Zu einer Primiz soll man ein neues Paar Schuhe durchgehen“ und da dieser Spruch altherwürdig, fast urkundlich nachweisbar, aus jener Zeit stammt, wo der erste Stammgenosse der bajuwariſchen Ansiedler zur priesterlichen Würde der katholischen Kirche gelangte, so konnte ich doch nicht anders, als der Einladung folgen.

Zu Tag und Stunde erschien ich an Ort und Stelle und traf meine Landsleute, Priester und Volk, in Menge versammelt. Es hatten zwar nicht alle denselben Text bezüglich des Durchgehens der Schuhe buchstäblich erfüllt, dieweilen es bei solch feierlichen Anlässen im Innviertel ein Verstoß gegen Sitte und Brauch wäre, wenn nicht wenigstens die geladenen Gäste auf sauberem „Zeugl“ angefahren kämen. Deren gab es aber etliche hundert und waren die Höfe der Gasthäuser und deren Umgebung mit Wagenburgen wohl verschanzt, in Anlage und Bauart zwar nicht mehr jenen gleich, deren sich einst unsere Vorahren zu kriegerischen Zwecken bedienten, sondern schon von der Cultur beleckt, aber nichtsdestoweniger eine Augenweide für alle Koffesfreunde und Fahrkundigen.

Und das „Fußvolk“, das von allwärts zusammenströmte, hätte jemand es zu zählen vermocht, er wäre in die Tausend gekommen, und schön war es zu sehen, wie trotz der schneidigen Kälte männiglich, die Straßen einjännend, lautlos und in strammer Haltung den Festzug vorüberziehen ließ, die Blicke freudestrahlend auf den jungen Priester und dessen geistliches Geleite gerichtet und beinebens wohl auch auf die Reihen der Ehrengäste. Diese waren auch gar stattlich zu schauen: die Männer, kräftige Gestalten, „Koller und Wams“ mit Silberknöpfen besetzt; unter dem weiblichen Gefolge die funkelnden Goldhauben in gehöriger Anzahl vertreten, und die Jungfranschaft die Kränzlein über den sorglich geflochtenen Zöpfen . . .

Erst gar, als nach dem Einzuge der Gäste in das Gotteshaus das Hauptthor sich öffnete und der Menge Einlaß gewährte, da gab es wohl ein Gedränge, daß es für schwache Glieder und Nerven bedenklich gewesen wäre; aber nachdem die Räume bis in die letzten Winkel und hoch hinauf in die zwei Emporkirchen vollgefüllt waren, dann herrschte von Anfang bis Ende eine ehrfurchtsvolle Stille und Andacht, daß man wohl daraus abnehmen konnte: diese Leute sind nicht wegen des Schauens gekommen, sondern denen ist es noch so ums Herz, wie es ihre Alvordern in dem fernigen Spruche ihnen als Erbe hinterließen.

Auch „nach der Kirche“, da alles einmüthig dorthin lenkte, wo man „auch jenes, was der Leib begehrt“, finden konnte, als die langen Tafeln in den Hochzeitsälen und die Tische in den Gaststuben mit Gästen vollbesetzt waren, war es ebenfalls erbaulich zu sehen, wie alles sich Mühe gab, auch das Geschäft der Ernährung möglichst feierlich zu gestalten und sittsam in Ruhe und Frieden zu bleiben, damit kein Mißton den Ehrentag des Neugeweihten störe.

Es war die ganze Feier so schön vor sich gegangen, daß man alle Welt als Zeuge dabei sehen und ihr zurufen möchte: Solche Feste feiert nur die katholische Kirche; kommet und sehet, wie fest das Band der Zusammengehörigkeit sich noch um Priester und Volk schlingt. — Da freut es Einen neuerdings, katholischer Priester zu sein und einem katholischen Volke anzugehören.

Unter den Nachklängen dieses freundigen Eindruckes griff ich zur Feder und dachte: Sollst du jetzt sovielen priesterlichen Berufsgenossen aller Welt unter die Augen treten, so werden sie es dir nicht übel nehmen, wenn du auf einige Minuten mit ihnen plauderst über eine Sache, die uns doch alle gleich nahe angeht.

Dann sagst du ihnen schön und offen ins Gesicht: „Ein glückseliges neues Jahr!“ und bittest: sie möchten den folgenden Bericht als Angebinde freundlich entgegennehmen und in Durchlesung desselben in freundlicher Theilnahme aller gedenken, die zu uns gehören, besonders auch der Priester und des Volkes in den katholischen Missionen aller Welttheile.

## I. Asien.

Palästina. Im letzten Herbst hat sich im heil. Lande ein Ereignis vollzogen, welches in den Zeitungen aller Welt und aller Richtungen besprochen wurde: Am 26. September wurde die Eisenbahnlinie Jaffa-Jerusalem, die schon seit Jahrzehnten geplant und nun endlich zur Durchführung gekommen ist, feierlich eröffnet und dem Verkehre übergeben.

Daß dessen auch in dem Missionsberichte Erwähnung gechehe, mag manchem auffallen, der das Eisenbahnwesen unserer Zeit sicher nicht als Förderer christlicher Ideen ansehen und befürchten mag, es werde daselbe dem heil. Lande vielleicht allerlei „Segnungen“ von zweifelhaftem Werte bringen. Zugegeben! — Item! hat aber jedes Ding seine zwei Seiten. Es waren die Verkehrsadern, welche vom alten Rom in alle Welt sich verzweigten, wohl auch Träger von allerlei Uebeln, aber ebenso Hilfsmittel

zur schnelleren Ausbreitung des Christenthums; und gäbe es jetzt schon Eisenbahnen z. B. in das Innere von Afrika, so würden sie auch nicht lauter Uebel dahinbringen, sondern auch dem Missionswerke guten Vorschub leisten; so bringt vielleicht auch die Eisenbahn der katholischen Mission in Palästina einiges Gute.

An eigentlichen Missions-Nachrichten aus Palästina liegt diesmal nichts vor.

Die Mission Gaza mußte ihre Baulichkeiten und industriellen Anlagen in Esdud an deutsche Colonisten verkaufen, um durch Abschüttelung einer drückenden Schuldenlast wieder freie Hand zur Fortführung des Missionswerkes zu haben.

Per sien. Zur Secte der Nestorianer, um deren Bekehrung sich jetzt die katholische Mission hoffnungsvolle Mühe gibt, haben auch die Anglicaner ihre Sendlinge ausgehen lassen. Einer derselben, David Benjamin, hat die Bekehrung dieser Irrgläubigen aufgegeben und hat durch eigene Rückkehr zur katholischen Kirche die Wahrheit gesucht und gefunden.

Border=Indien. Aus der Provinz Maijur, die eine Bevölkerung von 5 Millionen zählt und seinerzeit zu dem Arbeitsfelde des heil. Franz Xaver gehörte, kommen einige Nachrichten über den jetzigen Zustand der Mission.

Nachdem die Errungenschaften St. Xavers und seiner Genossen später wieder gänzlich verloren gegangen waren, hat in den Fünfziger-Jahren erst die Pariser-Gesellschaft für auswärtige Missionen sich dieses verlassenen Gebietes angenommen und brachte es zur Gründung einer Diöcese Maijur mit dem Bischofssitze zu Bangalore. Sie zählt jetzt 13.000 Katholiken.

Eine große Wohlthat für dieses kleine Eiland in dem Meere von Heidenthum und Idtam ist die Anstalt der Schwestern vom guten Hirten, die in neuester Zeit auch die Pfllege des Schulwesens in ihre Wirksamkeit aufgenommen haben. Der Andrang von europäischen sowie Kindern der Eingebornen zu ihrer Schule ist so groß, daß sie nun genöthigt sind, ein neues Schulhaus für 300 Kinder zu erbauen. Möge es den Zwecken der Mission gute Dienste leisten.

Aus Nord-Bengalen, wovon ein großes Gebiet als apostolische Praefectur abgetrennt und den Kapuzinern der tirolischen Ordensprovinz übergeben wurde, brachte die „Salzburger katholische Kirchenzeitung“ einen eingehenden Bericht aus der Feder eines Missionärs. Darans läßt sich ersehen, daß die wackeren Söhne der Alpen, welche Gottes Vorkehrung in jene müüübersehbaren Ebenen veretzt hat, auch dort sich zurecht finden und die geistige Hochgebirgswelt der Mission fleißig betreuen.

Den übernommenen drei Stationen haben sie noch zwei neue beigelegt; die eine davon, Chnkne e, ist bereits mit allem Nöthigen, Kirche, Schule, Waisenhans und Schwesternanstalt versehen, die andere, Somastipore, ist eben in der Ausstattung begriffen. Die Zahl der Neubekehrten und Katechumenen wächst zusehends, die Schulen sind mit tüchtigen Lehrkräften besetzt. Das kirchliche Leben dieser kleinen Gemeinden inmitten von zehn Millionen Heiden ist ein so frisches, daß man wohl hoffen darf, es werde mit Gottes Gnade dieser Sauerkeig nach und nach die ganze Masse durchdringen. Die guten Kapuziner-Missionäre bitten um Almosen.

In der Diöcese Nagpore, 1887 von Vicagapatam losgetrennt und derzeit 6500 Katholiken zählend, wirken drei Genossenschaften von Ordensschwestern: Schwestern vom heil. Josef, Katechetinnen von der Unbefleckten Empfängnis und Kreuzschwestern.

Diese letzteren hatten in ihrer Niederlassung Amraoti eine Reihe von Jahren nur Widerstand, Mißerfolge und Enttäuschungen der bittersten Art erzielt; dafür entwickeln sich jetzt umso reichere Früchte.

Ihre Schulen genießen großes Ansehen, ihre Waisenanstalten sind voll gefüllt, tausende von Heiden nehmen Zuflucht zu der Armen-Apothete, alles ist froh und dankbar für die Mühewaltung der guten Schwestern, die in regelmäßigen Wanderungen in die weite Umgebung alle Bedrängten und Leidenden aufsuchen und der Mission hunderte von Seelen zuführen.

Da muß man wohl dem Ausspruche des † Cardinals Simeoni rechtgeben: „daß die Ordensschwestern in den katholischen Missionen die Ausbreitung des Reiches Jesu ebenso fördern, als die Priester“.

China. Im apostolischen Vicariate Süd-Su-tschuen zählt die katholische Mission 18.000, zumeist aus dem Heidenthume Befehrte und waren trotz der Schwierigkeiten, die in den letzten Jahren allwärts in China sich ergaben, 1400 Heiden im Katechumenate und wurden ihrer 1000 getauft.

Der apostolische Msgr. Chataignon weist in seinem Berichte mit aller Bestimmtheit darauf hin, daß das Werben und Hezen dieser Mordbrennerbanden vom Anfang bis zum Ende ein Werk der Freimaurer sei, deren das „himmlische Reich“ mehr als genug besitzt. Dieselben hatten früher, so lange sie sich zu schwach fühlten, und als geheime Gesellschaft selbst allerlei zu befürchten hatten, den Christen Ruhe gelassen, nun aber, seit sie auch bei der Regierung etwas gelten, gehen sie, wie überall, gegen die Katholiken mit gewohnter Feindseligkeit vor, und um nicht selbst ihre Haut zu Markte tragen zu müssen, wissen sie das zu allem fähige Gesindel und im letzten Jahre auch den Barbarenstamm der Yolos in den Kampf zu hezen und diese haben im letzten Sommer wieder greuliche Verwüstungen, Mord und Brand unter den Christen angerichtet.

Dem wilden Aufruhr folgte wieder die Peißel der Hungersnoth. In dieser Bedrängnis, die auch den Heiden übel zusetzte, hat die katholische Mission jene Rache geübt, die vor Gott recht ist: sie hat neue Wohlthätigkeits-Anstalten eröffnet, z. B. in Su-tichen und Sin-tichen, nämlich Herbergen für Hungernde und Verlassene, in denen eine Menge Heiden Nahrung und Pflege, manche auch dabei die Erkenntnis der Wahrheit und durch die heilige Taufe auch ein glückseliges Ende finden.

Aus West-Tongkin wird von anderer Seite ähnliches berichtet. Wilden Verfolgungs-Ausbrüchen folgt scheinbare Ruhe, während deren neue Gewitterbildungen sich zusammenhäufen.

Dennoch mehren sich die Erfolge der Mission: Ungefähr 8000 Katechumenen bereiten sich auf die heilige Taufe vor. Es ist zumeist armes Volk, das nach harter Tagesarbeit die Abendstunden zum Opfer bringt, um sich im heiligen Glauben unterrichten zu lassen; 5170 Heiden wurden im letzten Jahre getauft und aus einer Menge von Dörfern hinter die zahlreiche Bevölkerung um Zusendung von Missionären oder Katechisten.

In Süd-Tongkin gab es unter ähnlichen Verhältnissen im letzten Jahre 5000 Befehrungen aus dem Heidenthume, womit die Zahl der Katholiken in diesem Vicariate auf 85.000 gestiegen ist.

Aus Cochinchina meldet der apostolische Vicar Msgr. Van Camelbecke: In der Gegend von Hoi-Din, Provinz Binh-Dinh, wo vor etlichen Jahren über 1800 Christen hingemordet worden waren, und wo die Feinde gejubelt hatten, damit sei auch das Christenthum aus jenem Gebiete gänzlich ausgerottet, steht nun die katholische Mission kräftiger und blühender da als je. Wo früher noch kein christlicher Gemeindeverband bestanden hatte, sind jetzt innerhalb zwei Jahren 7 Christengemeinden gegründet worden und der Eifer, sowie das kirchliche Leben der 1200 Neubekehrten ist so, daß selbst die alterfahreneren und ruhig berechnenden Missionäre von Nüchternheit und neuer Begeisterung ergriffen sind.

Süd-Schantung. Bei einer Conferenz der Missionäre, welche der hochwürdigste Bischof Anzer am 15. August nach Puoh einberufen hat, wurde beschlossen, ein Dankschreiben an den kaiserlichen deutschen Gesandten v. Brandt in China zu richten, dafür, daß nun durch dessen Fürsorge im ganzen Missionsgebiete thatsächlich eine gerechte und menschenwürdige Behandlung der Christen, sowohl von Seite der chinesischen Behörden, als auch der Bevölkerung platzgegriffen habe.

Auch ist nun beste Aussicht vorhanden, daß die Eröffnung der katholischen Mission in Nentschofu endlich zugelassen werde.

In die durch den Tod zweier Missionäre gerissene Lücke sind die beiden Missionäre PP. Klaphack und Schrouff nachgerückt.

Japan. In der Provinz Satsuma hat der Missionär P. Ferri (aus der Gesellschaft der auswärtigen Missionen in Paris), der dieses Gebiet 1889 übernommen hat, in drei voneinander weit entlegenen Orten kleine Christengemeinden gegründet, und zwar in Sarayama, Sendai und Kagoschima.

Auf den Goto-Inseln fand ein protestantischer Forscher, der darüber an die deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde berichtet, unter der heidnischen Bevölkerung vielfach Reste und Spuren früheren Christenthums.

Sie mögen von Christen herrühren, welche zur Zeit einer Verfolgung, etwa 1638 sich dorthin geflüchtet hatten. Der protestantische Gewährsman schildert die Leute als solche, denen der Glaube ihrer Vorfahren einen ausgeprägt religiös-sittlichen Charakter eingedrückt habe, welcher sie sehr vortheilhaft abhebe von der sittlichen Verkommenheit ihrer Nachbarschaft. Dieselben sind bis jetzt ohne Missionäre, aber doch in einer Verbindung mit der kathol. Mission Nagasaki.

Möchte es derselben gelingen, dort dem wahren Glauben das Wieder-aufleben zu verschaffen, bevor sich wieder andersgläubige Secten breit machen.

Korea. Nach der langwierigen Verfolgung, die erst vor drei Jahren ein Ende genommen hat, als man meinte, es sei mit den zuletzt hingemordeten Missionären und Christen auch die letzte Spur des Christenthums erloschen, hat die seitherige kurze Ruhe der Mission über 25.000 Bekehrte zugeführt und mehren sich stets die Meldungen von Seite der Heiden zur Aufnahme des christlichen Unterrichtes und die Bitten um Zulassung zur heil. Taufe.



In der Hauptstadt Kjöng geht man eben daran, eine Kirche zu erbauen; man wird solches auch an anderen Orten thun, sobald die Mittel zur Verfügung stehen werden.

## II. Afrika.

Uganda. Die Lage der katholischen Mission ist, nachdem der Vernichtungskampf ein vorläufiges Ende gefunden hat, noch übel genug. Die britisch-afrikanische Gesellschaft hat den Katholiken einen Friedensvertrag aufgezwungen, um welchen die Bedrängten noch bitten mußten, obwohl er Bedingungen enthält von solcher Härte und Erniedrigung, daß die nunmehrige Stellung der katholischen Wagnadas kaum besser ist, als Sklaverei; auch die neu gegründete Mission im Buddu-Gebiete ist wie geknebelt der Willkür der Anglicaner preisgegeben.

Dem apostolischen Vicar Msgr. Hirth wurden vom Befehlshaber der deutschen Militärstation Bukoba 100 aus der Sklaverei befreite Neger zugestellt.

Tanganjika. In dieser Mission wurden trotz der schweren Bedrängnisse, denen sie in den letzten zwei Jahren ausgesetzt war, alle Arbeiten mit gutem Erfolge fortgesetzt. Aus den Beiträgen des Werkes der heiligen Kindheit wurden im letzten Jahre (91) 242 Sklaven, zumeist jugendlichen Alters, losgekauft und in den Missions-Anstalten gepflegt und unterrichtet.

Sambeji. Die Grundlage des Gedeihens jeder Mission, Unterricht und Pflege der Lieblinge Jesu, der Kinder, ist auch dort der Gegenstand besonderer Sorgfalt.

In Boroma vereinigen die beiden Waisenhäuser schon über 90 Kinder, je zur Hälfte unter Leitung der Missionäre und Ordensschwestern.

Das Haupthindernis, welches bisher größeren Erfolgen sich entgegensetzte, ist das leidige Sambeji-Fieber, an welchem die Missionsmitglieder fast beständig litten. Nun hat man die Niederlassungen von der Ebene auf einen Hügel verlegt, auf dessen langgestrecktem Rücken Wohnhäuser der Missionäre und Schwestern erbaut werden, wovon man bedeutende Besserung dieser körperlichen Uebelstände hofft. Inzwischen haben doch zahlreiche Befehrungen aus dem Heidenthume stattgefunden.

P. Zimmermann arbeitet jetzt im Vereine mit Fr. Nieder an der neuen Station Zumbo, wobei auch die portugiesische Regierung unterstützend an die Hand geht.

Süd-Afrika. Die apostolische Praefectur Simbebaji wurde auf Weisung des heiligen Stuhles in zwei Praefecturen getheilt, wovon der nördliche Theil den bisherigen Missionären, Vätern vom heiligen Geiste, überlassen bleibt, während der südliche Theil den Oblaten der Unbefleckten Empfängnis zugewiesen wurde.

Die Mission des Betshuana-Landes, deren Kern eine kleine aber sehr eifrige Christengemeinde bildet, wurde ebenfalls von Simbebaji ausgethieden und dem Dranje-Freistaate zugetheilt.

West-Afrika. In der neuen Mission Togo haben die Missionäre PP. Dier und Schäfer ihre Arbeit begonnen; die deutsche Regierung hat ihnen bei Lome ein Stück Land zur Verfügung gestellt, worauf sie

nun die nöthigen Baulichkeiten herstellen; an Negerkindern zum Unterrichte ist kein Mangel und die Missionäre sind bei aller Sorge wohl zufrieden, sie nennen diese Erstlingsstation „zur schmerzhaften Muttergottes.“

In Kamerun haben die Pallotiner bis jetzt drei Stationen, Marienburg, Edea und Kribi mit Missionskräften besetzt; in jeder auch eine Schule erbaut, auch ein geräumiges Haus für Ordensschwestern, von deren Wirksamkeit man gute Erfolge zu erwarten berechtigt ist.

Unter-Niger. Diese von der Congregation des heiligen Geistes und Herzens Mariä erst vor kurzer Zeit übernommene apostolische Präfectur bringt zusehends erfreuliche Früchte.

P. Luz ist von der Station Duitcha ausgehend den Niger und Anambra=Creek aufwärts bis zum Stamme der Aguleris vorgeedrungen, hat den Häuptling Idigo zur Annahme des heiligen Glaubens bewogen, und auf das Beispiel desselben haben zunächst fünfzehn Familien zum christlichen Unterrichte sich annehmen lassen. Idigo hat für seine Familien=Angehörigen und jene Unterthanen, welche Christen werden wollen, eine eigene Niederlassung gegründet, wohin sich viele Neger der Umgebung mit der Bitte um Zulassung zum christlichen Unterrichte wenden. P. Pacolas hat im letzten Jahre deren zwanzig nach sorgfältiger Vorbereitung getauft.

Senegambien. Die apostolische Präfectur Senegal besitzt in Thies (an der Eisenbahn Dakar = St. Louis) eine Station, welche in mehrfacher Hinsicht großen Segen verbreitet.

Mitten in einer fruchtbaren, dicht bevölkerten Gegend haben die Missionäre „vom heiligen Geiste“ nebst den gewöhnlichen Missions=Anstalten auch eine Landwirtschaftsschule und wurde ihnen von der Regierung auch die Leitung der Colonial=Strafanstalt übertragen.

Die Sträflinge, zumeist im jugendlichen Alter, zeigen sich so empfänglich für die Bemühungen der Missionäre, daß man die Schilderungen des P. Guerin, z. B. über die geistlichen Uebungen, über die erste heilige Communion u. dgl. nur mit Mühe lesen kann.

Daneben entfalten die Patres auch fleißig eigentliche Missionsthätigkeit unter den Heiden der Umgebung, z. B. derzeit beim Stamme der Nones, wo über 100 Katechumenen zur heiligen Taufe vorbereitet werden und die Gründung einer Christengemeinde bevorsteht.

### III. Amerika.

Nord-Amerika. Montana. Unsere guten Ursulinen=Schwestern, die wir von altersher in der strengen Abgeschlossenheit ihres Ordenslebens und in ihrer Thätigkeit nach außen als fleißige Lehrerinnen und Erzieherinnen in Privatschulen und Pensionaten kennen und achten, sind auch auf dem Missionsgebiete wacker am Platze, z. B. bei den Indianern im Felsengebirge.

1886 waren die ersten sechs Ursulinen aus dem Mutterhause Toledo in die Missionsstation St. Peter eingetreten. Aus dieser ersten Pflanzstätte haben schon Abteiler in sechs Stationen Wurzel gefaßt, so in der St. Franciscus=Mission bei den Arähen Indianern, ferners in St. Ignatius, in der Mission der heiligen Familie bei den Schwarzfuß=Indianern zu Miles City, und bei den Chevenne Indianern in St. Labre, sowie in St. Paul.

Zu allen diesen haben sie den Unterricht und die Erziehung der Mädchen übernommen und tragen nach Kräften und mit bestem Erfolge zur Gewinnung der armen Wilden für die Bekehrung und dadurch zur einzig denkbaren Rettung vor dem gänzlichen Untergange bei.

In Sastatjewan hat der neue apostolische Vicar, Bischof Pascal, im October 1891 das ihm zugewiesene ungeheure Arbeitsgebiet übernommen und mit einer Visitationsbereisung sein Werk begonnen. Gott segne seine Schritte und alle die Anstrengungen, die er und seine Oblaten=Missionäre auf sich nehmen.

Süd=amerika. Aus den südamerikanischen Staaten gab es schon manches Traurige zu berichten; es mangelt aber auch nicht an Erfreulichem.

Dazu sind die mannigfachen kirchlichen Anstalten zu zählen, die dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend dienen. Die meisten derselben sind eigentlich aus der alten Welt dahin verpflanzt worden durch Ordensleute, die der Culturkampf aus Deutschland verjagte. Die Regierungen von Peru, Columbia, Ecuador, Bolivia, Chile und Argentinien haben mit großer Bereitwilligkeit diese Männer der Wissenschaft und Erziehung aufgenommen, und das Volk ist froh darum und bemüht gerne diese Ordens Anstalten.

Ist dieses auch nicht Missionsarbeit im engeren Sinne, so bildet es doch die Grundlage zur Festigung des christlichen Lebens und ist zweifellos ein Bollwerk gegenüber den Bestrebungen der Freimaurer.

Dass diese die Hände nicht in den Schoß legen und der heiligen Kirche überall dort entgegengetreten, wo deren Wirken kräftig hervortritt, merkt man z. B. an den Berichten der Missionäre aus:

Argentinien. Dort haben die Missionäre nicht mit Heiden, sondern mit Christen zu thun, die in religiöser Beziehung völlig verwahrlost waren, bei denen grobe Unwissenheit und Gleichgültigkeit in religiösen Dingen zu bekämpfen sind.

Die fleißige Arbeit der Missionäre und ihre bisherigen Erfolge haben offenbar die Aufmerksamkeit der Gegner erregt, dieses zeigt sich in allerlei Vorkommnissen, worüber die Missionäre in den letzten Berichten klagen.

Man fängt an, sie „verkappte Jesuiten“ zu nennen. Dieser Ausdruck hat in Europa lange Zeit als Zugsplaster gewirkt; nachdem er jedoch hier mehr und mehr aus der Mode gekommen ist, wird er als Export=Artikel verwertet. Dort „zieht“ er noch und scheint wirklich die Leute kopfschütteln zu machen, daß sie eine ablehnende Haltung gegen die Missionäre annehmen und manche ihre Kinder nicht mehr in deren Schule schicken wollen.

Ein Gegengewicht bilden auch dort wieder die religiösen Vereinigungen, z. B. die Herz Jesu=Bruderschaft, St. Vincenz=Verein u. s. w., in welchen Leute aus allen Ständen, auch aus den vornehmsten Familien, kräftig zusammenwirken.

Patagonien. Die Freiburger „Katholischen Missionen“ bringen den Jahresbericht des apostolischen Vicars von Nord=Patagonien Msgr. Cagliero. Eine wahre Freude ist es, daraus zu sehen, wie die tüchtigen Söhne des † Don Bosco dieses so kurze Zeit erst ihnen anvertraute Feld betreten und welche reichliche Früchte sie erzielen.

Einer aus ihnen, Don Savio, hat das weite Gebiet der Central Pampas durchwandert und nach seinen Erfahrungen und örtlichen Angaben geht man nun daran, regelrechte Mission durch Gründung von Schulen und Kirchen in Angriff zu nehmen.

In der bedeutenden Stadt Bahia Blanca wurde eine Schule eröffnet, deren Leitung sieben Ordensschwestern übernahmen, sie zählt über 200 Kinder, zugleich gründeten die Missionäre eine große Werkstätte für Kunstgewerbe. Alle verfügbaren Patres befaßten sich auch mit eigentlicher Missionsarbeit in der Umgebung. Einer derselben drang mit einem Katecheten und drei Ordensschwestern bis in das weit entfernte Roeca vor, wo eine Missionsstation mit allem Zubehör schnell zustande kam. In sämtlichen Missionschulen sind über 1000 Schüler.

Aus den in Gewerbeschulen hergestellten Arbeiten erwirbt sich die Mission soviel Einnahmen, daß daraus der Ankauf der Baulichkeiten einer neuen Anstalt in Fringless ermöglicht wurde.

Allerdings sind es nicht lauter Freuden, welche die Missionäre dabei ernten, sondern auch Widerstand und boshafte Anfeindungen, wie es dort nie ausbleibt, wo etwas für Gott gethan wird; ist allweg so gewesen und wird immer so sein, daß „der Schüler nicht sei über den Meister.“

Auch in Süd=Patagonien geht es kräftig vorwärts. Wohleingerichtete, mit Kirchen und Schulen versehene Stationen bestehen schon auf den Maloninen=Inseln, ebenso auf der Insel Dawson und in Puntarenas, welches den Mittelpunkt für die Missionsthätigkeit bildet.

#### IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu=Guinea. Ueber dieses ungemein schwierige Missionsgebiet bringen die Jahrbücher der Glaubensverbreitung einen Bericht von dem apostolischen Vicar, Titular=Erzbischof Msgr. Navarre.

Unter dem Vielen, was ich seit Jahren über katholisches Missionswirken zu lesen hatte, ist mir kaum etwas vorgekommen, wo soviel Leiden und Opfer, Anstrengungen und Entbehrungen und, wie all die Dornen des Missionslebens heißen mögen, so zusammengedrängt aufscheinen würden.

Es ist schwer, auch nur einen Auszug davon zu bringen, der ein beiläufiges Bild der Gesamtheit geben könnte.

Die Gesellschaft von Jjoudu hat diese Mission, die vor 30 Jahren von den damaligen Missionären wegen des mörderischen Klimas und der Wildheit der Bewohner verlassen worden war, seit 1889 unterstützt von einigen Ordensschwestern aus Sidney, wieder aufgenommen. Fast beständig an Fieber und anderen kläglichen Zuständen leidend, überladen mit körperlichen Anstrengungen in Beschaffung von Bauholz zu Bohrräumen u. dgl., dazu noch oft mit Mangel und Hunger kämpfend, hielten sie dennoch Stand, selbst unter der gewissen Voraussicht, daß sie einer nach dem andern erliegen. So erhielt z. B. P. Verin's seine Ernennung zum apostolischen Vicar für Neu=Britanien, als er im Sumpfe wattend, seinen Mitbrüdern Holzstämme herbeischleppen half. Der apostolische Vicar konnte nur für die paar Stunden der Weiheertheilung unter äußerster Anstrengung sich vom Krankenlager erheben; die bischöflichen Kleider wurden durch die Ordensschwestern in nothdürftiger Weise hergestellt, der Hirtenstab aus einem Stücke Brett herausgeschnitten u. s. w. Diese Weihe geschah in Nule.

Zum Ueberflusse sind die Missionäre auch noch von protestantischen Predigern bedrängt, die Alles versuchen, um sich Eingang zu verschaffen und sofort Alles in Beschlag nehmen würden, wenn etwa die katholischen Missionäre ihren Posten aufzugeben gezwungen wären.

Apostolisches Vicariat Schiffer=Inseln. In dieser Mission wirken jetzt 17 Maristan=Missionäre nebst 67 Katechisten; auf verschiedenen Inseln

bestehen 11 Kirchen und kleinere zum Gottesdienste bestimmte Räumlichkeiten in genügender Zahl.

P. Didier schildert in einem in den Jahrbüchern der Glaubensverbreitung abgedruckten Briefe eine seiner Missionsreisen zu den Bewohnern der Tokelan-Inseln. Besonders interessant ist zu lesen, wie sich die von ihm den Inselanern gegebene politische Verfassung anlasse, zu deren Paragraphen die zehn Gebote Gottes die Grundlage bilden.

Aus der Schilderung der Gefahren, welche die Fahrt in diesen klippenreichen Gewässern bietet, läßt sich denken, wie es ergangen sein mag, daß dieser Missionär kurz darauf zu Ende des Jahres 1891 auf einer solchen Fahrt sammt Fr. Hyacinth den Tod fand.

## V. Europa.

Norwegen. Die nordische Mission hatte im abgelaufenen Jahre wieder einen Erfolg zu verzeichnen, der ein neuer Beweis ihres achtunggebietenden Einflusses ist.

Die norwegische Constitution hatte als letzten Rest ihrer einstigen Härte gegen die Katholiken noch die Einschränkung beibehalten, daß Katholiken nicht zu Staatsämtern zugelassen werden dürften. Dieser Artikel ist nun aufgehoben: ebenio haben die Kammer in der letzten Sitzungsperiode einen Gesetzesvorschlag in Erwägung gezogen, wodurch das bis jetzt bestehende Ordensverbot aufgehoben werden soll.

Anderseits hat die katholische Mission ein schweres Unglück betroffen. Bei dem Brande, welcher die Küstenstadt Christiania zur Hälfte einäscherte, ist auch die katholische Missionsstation hart mitgenommen worden, indem Kirche, Priesterwohnung, Schule und die Anstalt der Ordensschwestern niederbrannten. Bei der großen Wichtigkeit der nordischen Mission ist diese schwer heimgesuchte Station der Unterstützung aller Missionsfreunde dringend zu empfehlen.

In Stockholm wurde die zweite Pfarrkirche vom apostolischen Vicar Msgr. Bitter eingeweiht.

Dänemark. Der zu Snabrück zum Bischof geweihte apostolische Vicar Msgr. von Euch hielt am 20. October seinen Einzug in Kopenhagen und wurde unter freudiger Betheiligung der Katholiken auf diesen seit der Reformation 1536 verwaisten Bischofsitz inthronisiert. Sämmtliche Zeitungen besprachen in wohlwollender Weise diese Feierlichkeit und anerkannten, obwohl auf dem Standpunkte der Abergläubigen stehend, die große Bedeutung derselben. Am 13. November weihte der neue Bischof die zweite Pfarrkirche der Hauptstadt.

Herzegowina. Die PP. Franciscaner, die dieses Gebiet nun nahezu 50 Jahre besetzt halten, haben die Zahl der Katholiken mehr als verdoppelt. Es soll nun auch die Zahl der katholischen Pfarreien vermehrt werden, was nur bei Vermehrung der Missionskräfte möglich wird. Zu diesem Zwecke sollte das Seminar in Mostar dienen, zu welchem 1890 der Grundstein gelegt wurde.

Mit der Spende Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef per 1000 fl. und einem Zuschusse der österreichischen Regierung per 1000 fl. und anderen Spenden

von Wohlthätern wurde ein Drittel des Baues vollendet; da nun alle Geldmittel erschöpft sind, mußte die Fortsetzung des Baues eingestellt werden. Möchte die Wohlthätigkeit der Katholiken über diese neue Bedrängnis hinweghelfen!

Rom. Das Institut der Propaganda weist im letztverlautbarten Uebersichts=Berichte nach, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1892 im gesammten Missionsgebiete der katholischen Kirche über 40.000 Befehrungen zum Katholicismus erfolgt seien. Das größte Contingent hiezu lieferten die englischen Colonien in Ostindien.

Das Werk der heiligen Kindheit hat mit dem Jahresabschlusse (Juni 1892) einen Ausweis veröffentlicht, der alle Freunde der Missionen mit Freude erfüllen muß.

Eine Summe von 1,306.873 fl. konnte auf 153 Missionsbezirke vertheilt werden. Die Verwendung dieses Geldes geschah zur Herhaltung von 661 Waisenhäusern, 3418 Schulen, 297 Handwerkstätten und anderen wohlthätigen Zwecken der Missionen; es wurden im selben Rechnungsjahre 481.535 Heidenkinder getauft und waren 145.400 Kinder in den Missions=Anstalten in Pflege und Erziehung.

Das Werk der Glaubensverbreitung hat im selben Rechnungsjahre die Summe von 2,677.783 fl. ausgewiesen und zur Vertheilung gebracht.

So ist wieder ein Jahr fleißiger Thätigkeit auf dem Missionsfelde hinübergegangen. Gott allein weiß, wie viel geschehen ist; Er allein kennt den wirklichen Erfolg jeder Arbeit, schätzt den Wert jedes Opfers, das gebracht wurde; Er vergißt nichts davon, in Seiner Hand liegt die Zukunft und Vergeltung. Seine Huld und Gnade gebe den Missionen Seiner heiligen Kirche und allen Mitarbeitern, Freunden und Förderern ein recht glückseliges neues Jahr!

#### Sammelstelle.

#### Gaben=Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 795 fl. 64 fr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Jof. Kubis, Kaplan in Chorzow (O.=Schlesien) 63 Mark und zwar für die Trappisten in Marianhill 15 Mark, für China, Indien, Negermision je 3 Mark, für Gaza 10 Mark, für Christianland (Norwegen) 10 Mark, für Asiam 19 Mark, zusammen 37 fl. 8 fr.; hochw. Herr Nic. Rogger, Cooperator in Tulfes Kinn (Tirol) 40 fl. zur Loskaufung von Heidenkindern (zugewiesen den Chartuner Missionären in Kairo 20 fl., der Mission Dar es Salam 20 fl.); zusammen 77 fl. 8 fr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 872 fl. 72 fr.

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Andreas Kobler S. J. †) Am Morgen des 17. November 1892 wurde auf dem Kirchhof zu Klagenfurt der Priesterseminar=Director Andreas Kobler begraben. Still schloß sich die Erde über der bescheidenen Gruft, in welcher ein vielbewegtes Leben von 76 Jahren und fünf Monaten seinen Abschluß gefunden. — Die trauernden Columnen des Seminars verloren am Berewigten einen liebevollen und umsichtigen Vater, die von Schmerz ergriffenen Mitbrüder ein leuchtendes Vorbild wahrer Tugend und einen weisen, milden Oberen, der Clerus der Diocese einen verehrungswürdigen, bis ins hohe Greisenalter rastlos thätigen Mitarbeiter, der Hochwürdigste Fürst=

bischof einen einsichtsvollen Berather in der Leitung der wichtigsten Anstalt seiner Diöcese, der Orden der Gesellschaft Jesu ein hervorragendes Mitglied, dem er schwierige und einflußreiche Aemter durch eine Reihe von Jahren anvertraute. — Auch unsere Quartalschrift betrauert den Verlust des ausgezeichneten Mannes, dem sie mehrere Folgen trefflicher Artikel, welche sich im Generalregister verzeichnet finden, zu verdanken hat. R. I. P.

II. (**Die hl. Maria, die schmerzhafteste Mutter.**) Zu Ehren der schmerzhaften Mutter feiert die Kirche im Laufe ihres Jahres zwei Feste, das erste am Freitage in der Passionswoche, das zweite am dritten Sonntage im September. Beide Gedenktage haben den Zweck, die Verehrung der schmerzhaften Mutter in der Christenheit zu befördern und die Gläubigen des reichen Segens theilhaftig zu machen, der mit dieser Verehrung verbunden ist. Der erste Gedenktag, im Volksmunde der schmerzhafteste Freitag genannt, wurde auf dem Provinzial-Concile zu Köln im Jahre 1413 eingeführt zur Sühne für die Greuelthaten der Hüssiten, welche auf ihren Raubzügen in Deutschland in fanatischer Wuth die religiösen Bilder, namentlich die Abbildungen der schmerzhaften Mutter, zerstörten. Benedict XIII. hat im Jahre 1727 die Feier dieses Festes, an welchem die Christenheit die Theilnahme der Gottesmutter am Leiden Christi betrachtet, auf die ganze Kirche ausgedehnt.

Das Fest zu Ehren der schmerzhaften Mutter im Monate September, festum septem Dolorum B. M. V., ist durch den Serviten-Orden (servi Mariae) eingeführt worden, welcher die Leiden der allerseeligsten Jungfrau in sieben Hauptpunkten zusammenfaßte und durch eine eigene Schmerzens-Bruderschaft auch die Gläubigen zu ähnlicher Betrachtungsweise anleitete. Die sieben Schmerzen Mariä sind nach dem hl. Liguori: 1. die Weissagung Simeons; 2. die Flucht nach Egypten; 3. der Verlust Jesu im Tempel; 4. die Begegnung der Mutter bei dem Todesgange des kreuztragenden Heilandes; 5. der Tod Jesu; 6. der Lanzenstich; 7. das Begräbniß Jesu. Papst Benedict XIV. leitet die Siebenzahl von den sieben Vätern des Serviten-Ordens ab; andere wollen nach Scherer eine Analogie zu den sieben Worten Jesu am Kreuze darin erblicken; auch gibt man einfach als Grund an, daß die Zahl sieben eine bedeutungsvolle Zahl sei, die in den größten Geheimnissen wiederkehrt. Es ist bemerkenswert, daß die kirchlichen Orden so vielfach durch Einführung neuer Andachten und Feste zur Verehrung der heiligen Gottesmutter beigetragen haben; so sind die Rosenkranz-Andacht durch den Dominicaner-Orden, die Scapulier-Andacht durch den Karmeliten-Orden, das Fest Mariä Vermählung durch den Franciscaner-Orden, das Fest Maria de Mercede. „Maria von der Barmherzigkeit“, durch den „Orden der heiligen Jungfrau von der Erlösung der Gefangenen,“ die marianischen Sodalitäten von dem Jesuiten-Orden eingeführt und besonders gepflegt worden.

Wie es zwei Gedenktage in honorem Matris dolorosae gibt, so hat auch die christliche Kunst zwei Darstellungen der schmerzhaften Mutter eingeführt: „Maria mit dem Schwerte der Schmerzen unter dem Kreuze stehend“ und „Maria den Leichnam des göttlichen Heilandes auf ihrem Schoße haltend“. Schon die alte Christenheit hatte eine fromme Verehrung zur schmerzhaften Mutter. Was die seligste Jungfrau neben dem Kreuze stehend erduldet, das schildert eines der schönsten Kirchenlieder, das aus dem 13. Jahrhunderte stammende „Stabat Mater dolorosa“, in der rührendsten Weise. Die Kirchen und Kapellen dieses Titels sind mit den Bildern der schmerzhaften Mutter geschmückt. Oft ist Maria unter dem Kreuze dargestellt; nach Simeons Weissagung (Lukas 2, 35) hat sie als Abzeichen das Schwert. Die Krone, welche sie dann auf alten Bildern wohl trägt, bezeichnet sie als die Königin der Martyrer. Ein Bild der schmerzhaften Mutter ist, wie erwähnt, auch die Pietà (italienisch „die Mitleiderregende“). Man pflegte früher namentlich zur Vesperzeit, in welcher die Kreuzabnahme stattgefunden, die schmerzhafteste Mutter mit der Leiche des göttlichen Sohnes im Schoße zu ehren, und es wird deshalb diese Darstellung auch das Vesperbild genannt. Andere Heilige tragen auf ihren Bildern ein Abzeichen, das ihre Tugend anzeigt; auf dem Vesperbilde hat die Königin der Martyrer als Abzeichen das hochwürdigste Gut, den Leib des Herrn. — Unter dem frommen und ehrwürdigen Titel „in honorem B. M. V. matris dolorosae“ hat die christliche Andacht viele Heiligthümer geweiht, namentlich viele Wallfahrts- und Kreuzwegs-Kapellen. Einige Marien-feste gaben, namentlich in Spanien, Anlaß zu neuen Taufnamen, z. B. Annuntiata (vom Feste Mariä Verkündigung), Assumpta (vom Feste Mariä Himmelfahrt), Dolores (vom Feste der schmerzhaften Mutter).

Darfeld (Westfalen).

Vicar Dr. Heinrich Samson.

**III. (Scheinbarer Widerspruch in der Kindheitsgeschichte Jesu.)** Jedem Leser der Kindheitsgeschichte unseres Erlösers fällt gewiß die Stelle bei Matth. 2, 22 auf, wo es heißt: „Als aber Josef nach der Rückkehr aus Egypten vernahm, daß Archelaus über Judäa herrsche, fürchtete er sich, dorthin zu gehen, und gemahnt im Traume, zog er hinweg in die Gegenden von Galiläa.“ Wie? muß man fragen, hatten denn nicht nach der bestimmten Versicherung des hl. Lukas (2, 4), Maria und Josef ihren Aufenthalt in Nazareth in Galiläa? War nicht nach demselben Evangelisten die Geburt des Heilandes nur bei Gelegenheit der Volkszählung (2, 1 ff.) geschehen, ohne daß Judäa der bleibende Aufenthalt der heiligen Familie je gewesen oder geworden wäre? Abermal sagt uns wirklich Lukas, daß die heilige Familie nach der Opferung im Tempel nach Nazareth wieder zurückgezogen sei, was wir nach den früheren Stellen nur ganz natürlich finden (2, 39). Da kommt Matthäus und läßt den hl. Josef gar nicht mehr an Galiläa und Nazareth denken, nachdem er aus Egypten zurückgekommen, obgleich er im Norden Haus und Hof



zurückgelassen hatte. Ja er spricht, wie um diesen Eindruck zu verstärken, als hätte er Maria und Josef nicht im Norden, sondern im Süden, in Judäa, anfänglich geglaubt, im c. 2, 11 von einem „Hause“, in dem die Magier das göttliche Kind angetroffen hätten! wie denn auch die Verbindung der beiden ersten Capitel mit: „Da nun aber Jesus geboren war in Bethlehem Juda u. j. f.“, den Leser, der Lukas oder seine Erzählung nicht kennt, gleichfalls auf Bethlehem als ordentlichen Aufenthaltort der heiligen Familie hinweist, weil Matthäus vorher gar nichts von Galiläa gesagt hatte. Natürlich haben ebenso voreilige als voreingenommene Kritiker der heiligen Schriften nicht versäumt, hieraus einen eigentlichen Widerspruch zwischen Matthäus und Lukas abzuleiten, ohne zu bedenken, daß, wenn zwei Schriftsteller ein und dasselbe Ereignis von einem anderen, scharf geschiedenen Standpunkte aus beschreiben und darstellen, ganz von selbst auch der Inhalt nach zwei Seiten sich differencieren müsse, unbeschadet der wesentlichen Einheit. Daraus ergibt sich die Lösung der zuletzt erwähnten Schwierigkeit, warum nämlich Matthäus von dem galiläischen Aufenthalt vor der Geburt Christi ganz absieht. Matthäus schreibt für die Jüdenchristen, ihm ist also Jesus Christus zunächst der, wenn auch vom Himmel her eingesenkte, königliche Sproß des Stammes David, der da von Bethlehem ausgehen wird (Mich. 5, 2), dessen Domäne ganz natürlich der Süden, das Herz des Volkes, nach seiner messianischen und davidischen Bestimmung ursprünglich und zunächst sein sollte. Wie dann der Sohn Davids in so unendlich tragischer Weise durch die Kälte seiner Priester, die den Heiden den Weg zum Messiaskönig zeigen, ohne selbst mitzugehen, und durch die Wuth eines Tyrannen aus dem Herzen seines Landes herausgerissen und in die Heidenländer verbannt wird, wie bei der Rückkehr von Egypten der Versuch, in Judäa sich niederzulassen, abermal an der Dynastie scheitert, die sich zur gerechten Buchtruthe die Juden selbst aufgebunden hatten, wie der Davidssohn gezwungen ist, in das Grenzland Galiläa zu ziehen, verdrängt vom Mittelpunkte seines Volkes, das ist der Grundgedanke, mit dem der Evangelist unter tiefem Schmerze sein Evangelium einleitet, den er mit einer gewissen heiligen Leidenschaftlichkeit durch seine ganze Schrift durchfliegen läßt. Dieser Gedanke bleibt unerschütterlich wahr, ob nun die heilige Familie ursprünglich schon in Bethlehem wohnte oder in Galiläa, da jedenfalls von der Geburt in Bethlehem an der Messiaskönig von seinem Erbland Besitz nahm oder nehmen wollte. Für die Idee des ersten Evangelisten blieb der Umstand des früheren galiläischen Wohnortes also ganz irrelevant, für die Darstellung aber hätte die Erwähnung eher störend gewirkt, darum springt er gleich von der Davidischen Genealogie ohne Galiläa zu gedenken auf den Davidischen Geburtsort über, er gruppiert die Thatfachen nach einer Idee, er ändert aber keine. Lukas dagegen, der für Heidenchristen schrieb, findet wieder großes Interesse an dem Umstande,

daß durch eine Verfügung des heidnischen Welt-Monarchen erst die Reise nach Bethlehem und die seligste Geburt des Weltheilandes in Bethlehem herbeigeführt wurde, die allen Menschen guten Willens Frieden bringen sollte (Luk. 2, 1. 14). Von diesem, wie vom pragmatishistorischen Standpunkt aus mußte also Lukas jenes früheren galiläischen Aufenthaltes Erwähnung thun, brauchte es aber Matthäus nicht, ja konnte es nicht gut thun, ohne das scharfe Gepräge seiner Idee (vgl. 2, 23) vom Hinausdrängen des Messias nach Galiläa in etwa zu verdunkeln. Nachdem nun einmal der Heiland durch einen Zufall, der kein Zufall ist, in Bethlehem geboren worden, wurde der hl. Josef schon durch die wunderbare Erfüllung der Weissagung, wie nicht minder durch die hier erfolgende Verherrlichung des neugeborenen Messias vor seinem Volke, das er ja von seinen Sünden erlösen sollte (Matth. 1, 21), bestimmt, seinen Wohnsitz für immer und sogleich von Galiläa nach Bethlehem zu verlegen; der Wink Gottes schien ihm unverkennbar. Die ersten Anbeter des Kindes thaten in ihrer Begeisterung das Ihrige, um nicht bloß die heilige Familie in diesem Entschlusse zu befestigen, sondern auch in der Ausführung nach Kräften zu unterstützen. Sie hatte bei ihren bescheidenen früheren Verhältnissen ohnehin beim Wechsel nicht viel zu verlieren. Während also Maria mit dem Kinde sogleich bei guten Leuten in Bethlehem zurückblieb, was auch die Rücksicht auf das Gesetz und die nun beginnende rauhe Jahreszeit (Jänner) erheischte, begab sich der hl. Josef nach Nazareth, um die Angelegenheit des Hauses zu besorgen: wahrscheinlich tritt hier die Familie des Klopas ein, bei welcher während des öffentlichen Lebens des Herrn die Gottesmutter öfter gefunden wird. Bevor aber der hl. Josef seinen Plan, an der Geburtsstätte Davids sich ansässig zu machen, ausgeführt hatte, folgten nach seiner Rückkehr und dem Tempelgang Schlag auf Schlag die bekannten Ereignisse, die das göttliche Kind in die Heidenwelt hinausstießen. Es braucht bei dieser Sachlage natürlich keiner Erklärung mehr, warum die Magier die heilige Familie jedenfalls bereits in einem „Hause“ wohnend angetroffen haben, wie sich auch sehr schön und ungezwungen begreifen läßt, warum der hl. Josef nach der Rückkehr aus Egypten gar nicht mehr an Nazareth denkt, wo er ja schon vorher alles verkauft oder Verwandten übergeben hatte (für Entgelt). Herodes war todt, die Beweggründe für den alten Plan aber waren dieselben geblieben. Da griff noch einmal die menschliche Schuld (Archelaus) ein, aber auch ein ausdrücklicher Wink Gottes, der die Furcht des hl. Josef bestätigte und ihn anwies, das schon längst aufgegebenes halbheidnische Galiläa wieder anzuzuchen, wo nun Lukas 2, 39 wieder mit Matthäus sich zusammenschließt. Die Indisposition der Menschen, der der Erlöser abermal weichen mußte, sollte aber eben damit eine der lieblichsten Weissagungen des Isaias (c. 9) erfüllen helfen. — Die vermeintlichen Widersprüche der Evangelien sind wie die rauhen, zackigen Bruchflächen zweier zusammengehöriger Stücke: sie starren sich ent-

gegen und der Voreilige jagt: Sie können sich nicht vereinigen. Der Weise aber nimmt sie, fügt Bruch an Spitze und erkennt, wie sie das Werk eines Meisters sind, von dem es heißt: fidelis permanet, negare seipsum non potest (II. Tim. 2, 13).

Linz.

Professor Dr. Philipp Rohout.

**IV. (Darf in der Messe der Charwoche, welche die Passio Christi als Evangelium enthält, aus irgend einem Grund die Passio ausgelassen oder gekürzt werden?)**

Die Moralisten stimmen darin überein, daß zu den wesentlichen Bestandtheilen der heiligen Messe extra Canonem das Evangelium zähle (nicht das Evang. S. Joan. am Schlusse derselben), so daß es pro gravi angesehen werden müßte, wenn es ausgelassen würde, während es bloß als veniale anzurechnen ist bei anderen Theilen, wie Gloria, Credo, die eine oder andere Epistel von den mehrzähligen an Quatembertagen, oder die Sequenz an einzelnen Festen. Was von der völligen omissio gilt, muß consequent auch von einer Abkürzung gelten, die nur einen geringen Theil des Evangeliums noch übrig ließe. Deshalb jagt Lehmkuhl t. II. n. 241. geradezu: „a gravi peccato excusandus non videtur, qui in hebdomada sacra Passionem omittat, recitando solam ultimam partem quae pro Evangelio sumitur“. Wenn dies ohne grave peccatum nicht geschehen kann, so wird auch wohl kein Grund denkbar sein, der hinreichend Entschuldigung böte, an diesen Tagen dennoch die heilige Messe zu lesen nur mit Auslassung oder Kürzung der Passion, wie man gerne anzunehmen geneigt sein möchte bei einem durch Krankheit geschwächten Priester, dem die Lesung der ganzen Passion zu anstrengend wäre. Für einen solchen Fall glaubt nun Lehmkuhl ein Auskunftsmittel gefunden zu haben mit dem Rath, statt der Tagesmesse eine Botivmesse zu nehmen: „praestet aliam Missam, ut votivam de Passione, sumere, quam ex Missa illorum dierum Passionis historiam omittere. Nam illam votivam Missam sumere per se quidem veniale peccatum est contra rubricas, at ex causa mediocriter gravi licebit sine ulla culpa id facere“. Diese letztere Begründung scheint aber nicht so ganz sicher richtig zu sein; wenigstens wurde von der Segretaria della Congregazione dei S. Riti in Rom, an welche die Anfrage über die Erlaubtheit dieses Tausches des Messformulars, in unserem Falle für einen kranken Priester, gestellt wurde, einfach die Antwort ertheilt: „Aut omittat celebrare aut dispensationem obtineat“. Begleitet war diese Antwort von dem Gutachten eines dortigen Theologen, der sich folgendermaßen äußerte: „Die Antwort überraschte mich nicht, denn sie entspricht der Lehre des hl. Alfons (L. VI. n. 417) und selbst der P. Lehmkuhls, da der Trost, den ein Priester findet, wenn er eine Messe lesen kann, denn doch für sich allein keine causa mediocriter gravis ist, um das liturgische Gesetz nicht zu beobachten. Daß die Kirche in der That keine unbedeutenden Gründe in dieser Hinsicht duldet, geht aus den

Worten hervor, die im Missale (ap. Urb. VIII.) zu lesen sind: „Renovando decreta alias facta mandat S. Congr. in omnibus et per omnia servari Rubricas Miss. Rom. non obstante quocunque praetextu et contraria consuetudine, quam abusum esse declarat.“ Es wird also für den betreffenden Priester nichts anderes übrig bleiben, als sich an jenen Tagen der heiligen Messe zu enthalten, wenn er sich nicht eigens von Rom besondere Dispens für diesen Fall erwirkt hat.

Sekau.

P. Johannes Blessing O. S. B.

V. (**Eine bestimmte Lebensregel durchaus nothwendig.**) Nicht bloß als Mittel der Heiligung des Priesters selbst ist dieselbe nothwendig, sondern auch als ein Mittel der Heiligung des Volkes, welchem der Priester vorsteht. Welches Vertrauen, welchen Gehorsam werden Gläubige einem Hirten entgegenbringen, welcher selbst nicht thut, was er empfiehlt, welcher Ordnung in der Gemeinde haben will, und selber ohne Ordnung lebt, stets nur ein Spielball der Eigenwilligkeit und Launen? Ein Priester aber, welcher treu seine feste Lebensregel hält, erbaut sein Volk und unterstützt die diesem gegebenen Lehren durch das eigene Beispiel. Die Zeit ist ihm über alles kostbar und gewissenhaft liegt er den frommen Uebungen, dem Studium und der Sorge für die Bedürfnisse seiner Herde in geordnetster Weise ob. Beim Studium insbesondere vergißt er nie die goldene Regel: zuerst das Nothwendige, dann das Nützliche und zuletzt das Angenehme. Stets opfert er Gott das, was ihm am liebsten ist, seine Neigungen und seinen eigenen Willen; und dieses Opfer erwirkt ihm vom Geber alles Guten reichlichst Gnaden für sich selbst, sowie für die Heiligung seines Volkes. Capucinus.

VI. (**Weinhändler und Messwein.**) Während einer Vacanz hielt ich mich längere Zeit in einem Orte auf und celebrierte natürlich täglich in der dortigen Kirche. Am ersten Tage fiel mir auf, daß der Messwein eine angenehme „Blume“ hatte, aber einen auffallend starken an Brantwein erinnernden Geschmack. Nach der heiligen Messe fragte ich den Pfarrer, woher er den Wein beziehe und ob ihm noch kein Zweifel über dessen Reinheit gekommen sei. Als Bezugsquelle nannte der Herr einen bekannten Weinhändler. Ich sagte ihm nun, daß ich überzeugt sei, dieser Händler verkaufe künstliche, gefälschte Weine, da ich hierüber von Bekannten, die er betrogen, zuverlässige Kunde hatte. Die Antwort des Pfarrers war: Ich gebe es zu, daß er gefälschte Weine führt, aber mich hat er ganz gewiß versichert, daß er mir nur reine Weine liefere. Davon ließ er sich nicht abbringen, selbst als er sah, daß ich an den folgenden Tagen seinen Wein nicht mehr benützte, sondern anderen mitbrachte, den ich mir von ganz zuverlässigen Leuten geben ließ.

Man sollte nicht meinen, daß ein Priester so leichtgläubig, um nicht zu sagen leichtsinnig verfahren könne, in einer so eminent wichtigen Sache, wo es sich um die Ehre des hochheiligen Sacramentes, ja um die Gültigkeit der Consecration (einer Gestalt) und des heiligen

Opfers handelt. Es ist hier mit um so größerer Vorsicht zu verfahren, als heutzutage nicht nur die Weinhändler, sondern sogar die Producenten sich auf das „Weinmachen und Weinverbessern“, zu deutsch auf das Fälschen und Schmieren verstehen. Weiß ich doch aus zuverlässiger Quelle, daß in ein Dorf, wo starker Weinbau betrieben wird, ganze Waggonladungen von Traubenzucker, und zwar (unmittelbar und mittelbar) an die Weinbergbesitzer abgesetzt wurden. Der Geistliche, dem die Gestellung, beziehungsweise Besorgung des Messweines obliegt, soll denselben nur dann von einem Weinhändler beziehen, wenn letzterer von der bischöflichen Behörde ad hoc vereidigt und concessioniert ist. Am sichersten wird er außerdem gehen, wenn er den betreffenden Wein von einem Geistlichen bezieht, der selbst Wein produciert; oder, wenn dies nicht angeht, von solchen Producenten, von denen der betreffende Ortspfarrer ihn versichert, daß sie gewissenhafte, treue Katholiken sind und daß jeder Verdacht der Weinfälschung ferne liegt.

Freiburg (Baden). Domcapitular Dr. Jakob Schmitt.

#### VII. (Ein Testament für den Gewissensbereich.)

Titia, eine ledige Person, verstarb mit Hinterlassung eines Vermögens von 10.000 fl. Auf ihrem Schreibtische fand man einen angefangenen Brief an einen ihrer Brüder, in welchem sie verfügte, daß nach ihrem Tode für den Betrag von 600 fl. heilige Messen gelesen werden. Da überraschte sie der Tod. Testament fand sich keines vor. Ihre noch lebenden sechs Geschwister waren Notherben und erhielten je circa 1500 fl. Die Frau des einen der Erben fühlt sich im Gewissen beunruhigt hinsichtlich der heiligen Messen, welche die Verstorbene doch ausdrücklich gewollt hat. Jedoch ist ihr Gemahl glaubenslos und geizig, von einer Ermahnung kein Erfolg zu erwarten. Wie wird der Confessarius, in diesem Falle um Rath gefragt, entscheiden?

Wie die „W. Pr. C.“ ausführt, kann der letzte Wille eines Verstorbenen gerichtlich nur dann voll und ganz ausgeführt werden, wenn er in der gesetzlichen Weise, d. h. in einem nach den Staatsgesetzen gültigen Testamente zum Ausdruck kommt. Für den Gewissensbereich ist jedoch der Erbe verpflichtet, den Willen des Erblassers zu erfüllen, wofür für ihn sicher ist, was der Erblasser gewollt hat. Nach diesem ist also der Mann verpflichtet, 100 heilige Messen für die Seelenruhe der Titia lesen zu lassen und zwar gegen das diöcesanübliche Stipendium. Wenn das Reichthum voraussieht, daß eine Mahnung fruchtlos ist, so möge sie sich gedulden, bis sich ihr Gemahl diesbezüglichen Vorstellungen einmal zugänglich zeigt.

VIII. (Genauigkeit im Aufschreiben der Mess-Intentionen.) Oft tritt der Fall ein, daß zwei oder mehrere Parteien an einem bestimmten Tage eine heilige Messe lesen lassen möchten. Manche Person kommt schon zwei bis drei Monate vorher, damit ihr ja niemand anderer den Vorrang ablaufe. Der Priester schreibt die verlangte Intention in sein Mess-Journal ein und die Person geht im guten Glauben, daß am verlangten Tage ihre heilige

Messe gelesen werde, nachhause. Der fragliche Tag rückt näher heran, und da kommt eine andere Person und hätte auch gerne eine heilige Messe an dem schon besetzten Tage. Der Priester hat aber schon vergessen, daß er für diesen Tag schon anderweitig gebunden ist, und verspricht der zweiten Person wieder die Celebration ihrer heiligen Messe. Beide Personen wohnen nun ihrer vermeintlichen heiligen Messe bei, außerhalb der Kirche kommen sie zusammen und das Gespräch kommt auch darauf, daß jede dieser Personen heute ihre Messe gehabt habe. Uebrigens kann ja die Sache auch auf andere Weise bekannt werden. Wie leicht erwächst aber daraus einem Geistlichen eine arge Verlegenheit. Entweder entsteht die irrige Meinung, der Priester nehme zwei oder mehrere Intentionen zu einer zusammen, oder er kommt in den Verdacht, er lese die übernommenen heiligen Messen gar nicht. Beides kann vermieden werden, wenn der Geistliche jede für einen bestimmten Tag verlangte heilige Messe außer im Mess-Journale auch allsogleich im Directorium am betreffenden Tage mit der laufenden Nummer des Mess-Journals anmerkt.

Schärding.

Beneficiat Joachim Scheiber.

**IX. (Sühnopfer am Altare.)** Aus der Diöcese Regensburg wird der „Correspondenz“ geschrieben: Daß unsere Gegenwart eine entsetzliche Zahl von Uebeln aller Art, geistigen und materiellen, aufweist, bedarf leider keiner Ausführung. Die äußeren und inneren Gefahren wachsen von Tag zu Tag. Millionen von Seelen sind Gott, und dadurch dem Heile entfremdet. Unglaube, falsche Pädagogik, Socialismus, Verarmung, die Zahl der Verbrechen, die Unglücksfälle mehren sich von Tag zu Tag. Der Herr ließ und läßt solches zu, wenn seine beleidigte Gerechtigkeit zürnt. Suchen wir Priester vor allem nach Mitteln, die Gerechtigkeit des Herrn und seinen heiligen Zorn zu besänftigen und zu versöhnen. Wir haben mehrere solcher Mittel, z. B. die priesterliche Annahmung aller zum heiligen Leben und zum Gebet, und unser eigenes vermehrtes Gebet. Wir haben vorzüglich das heilige Versöhnungsoffer des Altars in unserer glückseligen Hand. Bringen wir Priester dem Herrn von Zeit zu Zeit, nach Möglichkeit und Herzenswahl, freie und freiwillige Opfer am Altare; der eine wöchentlich, der andere monatlich, ein anderer quartaliter. Opfern wir dem Vater im heiligen Geiste seinen geliebten Sohn Jesus Christus auf, daß sein heiliger Zorn gemildert werde. So bilden wir einen priesterlichen Sühneverein, dessen Mitglieder sich nicht zu kennen brauchen, die aber der Herr kennt, und denen er es lohnen wird.

**X. (Die landesherrliche Genehmigung bei Vermächtnissen zu kirchlichen Zwecken.)** In einigen Ländern besteht die staatliche Vorschrift, daß Vermächtnisse und Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken, welche eine gewisse Summe überschreiten, der sogenannten landesherrlichen Genehmigung bedürfen; eine solche Vorschrift besteht z. B. in Preußen (schon im Jahre 1833 eingeführt),

wonach alle Schenkungen über 1000 Thaler sowie jede Zuwendung unbeweglichen Vermögens der Genehmigung bedarf, und ähnlich in den anderen deutschen Staaten; nur im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Oldenburg gibt es keine derartige Bestimmung. Diese Bestimmungen, welche schon manchmal in ihrem Wortlaute Mißtrauen gegen die Kirche offenbaren, werden oft in gehässiger Weise zur Beschränkung des Vermögenserwerbs benutzt. In Preußen kommt es nicht ganz selten vor, daß die staatliche Genehmigung versagt wird, besonders wenn Verwandte der Erblasser Ansprüche erheben. Es ist nun offenbar, daß eine solche einseitig-staatliche Vorschrift nicht zu Recht besteht; sie widerspricht dem natürlichen, göttlichen und kirchlichen Rechte.

Eine solche Vorschrift widerspricht dem natürlichen Rechte, indem sie unberechtigterweise die Freiheit, über das Seinige zu verfügen, beschränkt. Nach dem natürlichen Rechte kann jeder über sein Eigenthum frei verfügen, und deshalb ist es auch *communior sententia*, daß das Recht zu testieren auf natürlichem Rechte beruht. Und wäre das nicht der Fall, so wäre es doch ungerecht, die Freiheit der Verfügung in Rücksicht auf die Kirche mehr zu beschränken, als in Bezug auf andere Anstalten und Personen. Darum bestehen auch gewöhnlich nicht einmal in heidnischen Staaten solche beschränkende Bestimmungen.

Die genannte Vorschrift ist ferner dem göttlichen Rechte entgegen, insofern sie das Recht der Kirche auf Erwerbung irdischer Güter von staatlicher Erlaubnis abhängig macht. Nach göttlichem Recht kommt der Kirche das Recht zu, alles zu erwerben, was ihrem Zwecke dienlich ist (*Syll. prop. 27*) und keine irdische Macht hat die Befugnis, dieses Recht zu beschränken und unwirksam zu machen, weil es nicht vom Staate, sondern von dem göttlichen Stifter der Kirche herrührt. Es gibt keinen Grund, der dem Staate gestattet, in das freie Erwerbsrecht der Kirche einzugreifen.

Solche Vorschriften und Gesetze sind auch dem kirchlichen Rechte widersprechend. Aus dem ganzen *Titulus 26* des *Decret. l. 3*, besonders aus *c. 10 u. 11*, erhellt, daß nach kirchlichem Rechte alle Vermächtnisse *ad pias causas* gelten, auch wenn sie den menschlichen Gesetzen nicht entsprechen; es wird dabei ausgesprochen, daß die *pieae causae* allein dem Urtheile der Kirche unterliegen. Das Concil von Trient hat demgemäß bestimmt (*Sess. 22 de ref. c. 8*): *Episcopi, etiam ut Sedis Apostolicae delegati in casibus a iure concessis, omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint executores*. Wenn also der Staat auch darüber bestimmen will, greift er in die seit altersher geltenden Rechte der Kirche ein. Die volkswirtschaftlichen Nachtheile, von denen die Gegner der Kirche sprechen, können die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht rechtfertigen; bei Privaten äußert man keine Furcht volkswirtschaftlicher Schäden, wenn die Vermögen sich auch noch so sehr anhäufen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Verwandten und Angehörigen solcher Geschenkgeber nicht das Recht haben, bei der staatlichen Behörde die Verfassung der Genehmigung kirchlicher Schenkungen zu betreiben und zu erwirken. Wenn sie Grund haben, von dem für kirchliche Zwecke vermachten Vermögen etwas zu verlangen, so haben sie sich an den Bischof zu wenden, der darüber zu bestimmen hat und sicher alles nach Billigkeit ordnen wird. Wird die staatliche Genehmigung der Schenkungen und Vermächtnisse ohne weiteres versagt, so können die Unverwandten diese Güter nicht für sich verwenden, sondern haben sich auch darüber mit dem Bischof zu vereinbaren. Auch können sie dieselben in kleineren Beträgen, die der Genehmigung nicht bedürfen, nach und nach den betreffenden Zwecken zuwenden und so den Willen des Testators zur Ausführung bringen.

Lobberich (Rheinpreußen).

Dr. Kohorst.

**XI. (Aspersio populi am Palmsonntage.)** Die *Aspersio populi* mit geweihtem Wasser darf am Palmsonntage nicht etwa wegen der Palmweihe unterlassen werden. Sie ist für alle Cathedral-, Collegiat- und Pfarrkirchen pflichtgemäß und zwar muß sie vor der Palmweihe vorgenommen werden.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

**XII. (Das Ciborium Mäntelchen.)** Wird das Allerheiligste im Ciborium aufbewahrt, so muß das Ciborium mit einem weißen (seidenen) Mäntelchen verhüllt sein (Rituale Rom.). — Ist das Allerheiligste nicht im Ciborium, so muß das Mäntelchen entfernt sein. Wird darum das Ciborium purificiert, so wird das Mäntelchen sofort abgenommen und das Ciborium wird auch so, ohne Mäntelchen, in die Sacristei getragen. Ebenso wird das frisch gefüllte Ciborium ohne Mäntelchen zum Consecrieren hinausgetragen und bleibt auch während der heiligen Messe unverhüllt auf dem Corporale stehen, bis dasselbe nach der *Sumptio SS. Sanguinis* in den Tabernakel gestellt werden soll; erst dann wird dasselbe vorher mit dem Mäntelchen verhüllt. — Unwillkürlich stößt es einen, wenn man den Priester oder gar Messner oder Ministranten das mit Mäntelchen verhüllte Ciborium (leer) in die Sacristei oder etwa über die Straße ins Pfarrhaus und von da (frisch gefüllt) zum Consecrieren auf den Altar tragen sieht. —

Wending (Bayern).

P. Josef à Leonissa O. M. Cap.

**XIII. (Stiftungsmessen an aufgehobenen Festtagen.)**  
 1. Gilt die fundationsgemäße Verpflichtung, an einem bestimmten Altare oder in einer bestimmten Kirche die heilige Messe zu lesen, auch an den von der Kirche pro foro aufgehobenen Festtagen? Nein, wenn die Stiftung zu dem Zwecke gemacht war, dem christlichen Volke eine Gelegenheit zu bieten, der Pflicht, eine heilige Messe zu hören, zu genügen. Mit der Aufhebung jener Feste hört auch die Absicht des Stifters auf und so kann der Beneficiat die heilige Messe auch an einem anderen Altare oder in einer anderen Kirche



feiern. Die Pflicht, die heilige Messe zu lesen, bleibt ja. S. Congr. Episc. et Reg. 1. März 1872.

2. Ist ein Beneficiat verpflichtet, auch an den aufgehobenen Festen das heilige Messopfer darzubringen, wenn die Stiftungsclausel vorschreibt, dasselbe an allen Festtagen zu applicieren? Ja, denn wenngleich früher manche Autoren dies in Zweifel zogen, ist die Sache nun durch den heiligen Stuhl entschieden. In der That erhielt der Bischof von Novara auf die Frage: Muß, wenn ein Beneficium die Verpflichtung auferlegt, an allen Festtagen das heilige Opfer für den Stifter darzubringen, der Beneficiat auch an den vom heiligen Stuhle aufgehobenen Festen die heilige Messe auf diese Meinung lesen? die Antwort: „Nach den Entscheidungen, die in ähnlichen Fällen gegeben sind, besteht die Verpflichtung.“ 15. December 1856.

Krakau.

Professor P. Augustin Arndt S. J.

XIV. (**Selbstmörder ehrlos erklärt.**) Nikita, der Fürst von Montenegro, hat aus Anlaß eines vorgekommenen Selbstmordversuches folgende Verfügung erlassen: „Alle diejenigen, welche Hand an ihr eigenes Leben legen oder auch nur versuchen, dies zu thun, sollen für ehrlos erklärt und ihre Leichname während 24 Stunden öffentlich am Galgen aufgehängt werden; denn es ist eines Montenegriner's unwürdig, sich eigenmächtig des Lebens zu berauben, über welches nur Gott zu gebieten hat und das nur auf dem Schlachtfelde zur Vertheidigung des Vaterlandes geopfert werden darf.“ Fiat applicatio.

XV. (**Wie sich einer das Fasten leicht macht.**) Albert macht eine weitere Reise und erleichtert sich hiebei das Fasten dadurch, daß er die Dispensen seiner Heimatsdiöcese und der Diöcese, wo er sich eben aufhält, combinirt; so z. B. hält er am Vigiltage vor Mariä Himmelfahrt in der Fremde nicht Abstinenz, weil in seiner Diöcese an diesem Tage die Enthaltung von Fleischspeisen nicht vorgeschrieben ist; in einer Diöcese, wo den Reisenden das Fleischessen am Freitage erlaubt ist, macht er als fremder Diöcesan von dieser Begünstigung Gebrauch; am Samstag in der in seine Reisezeit hineinfallenden Quatemberwoche läßt er es sich nicht verdrießen, aus einer Diöcese, wo Jejunium und Abstinenz für diesen Tag dem allgemeinen Gesetze gemäß geboten ist, in die benachbarte Diöcese, wo an diesem Tage dispensirt ist, eine kleine Excursion zu machen, ausschließlich in der Absicht, dem Fasten zu entgehen. Auf die Dauer sind ihm jedoch diese verschiedenen Auswege doch zu lästig, er geht deshalb einfach zu einem Bischof, an dessen Sitz er sich einige Tage aufhält, und bittet denselben, ihn ein für allemal auf die Dauer seiner Reise von Abstinenz und Jejunium zu dispensieren. Was ist über die von Albert beliebten Fasten-Praktiken zu urtheilen? Das Fasten an Vigiltagen ist durch das allgemeine Kirchengebot befohlen; wird davon in einer Diöcese dispensirt, so hat der, welcher dieselbe als Reisender verläßt, nicht das Recht, diese Dispens

an einem Orte zu gebrauchen, wo das allgemeine Gesetz in Kraft ist. In diesem Punkte hat also Albert gefehlt. Besser hat er es in einem anderen gemacht, wo er von der in einer Diöcese den Reisenden zugestandenen Freitagsdispens Gebrauch machte. Ebenso hat er (juxta probabiliorem sententiam) nicht gegen das Kirchengesetz gefehlt, da er an einem Quatemberfamstag geflüchtig in eine Diöcese gieng, wo an diesem Tage dispensiert war; eine andere Frage ist es aber, ob er hiedurch nicht *ratione gulae vel scandali* gegen das göttliche Gesetz gesündigt habe (Müller, Theol. mor. I. § 53. n. 6). Was endlich die Dispensbewerbung des Albert bei einem fremden Bischöfe betrifft, so steht es dahin, ob sie von Erfolg war; denn an sich betrachtet ist die Frage: *an episcopus dispensare queat cum peregrinis in votis, juramentis et communibus Ecclesiae praeceptis* zu verneinen (*sec. sententiam communiorem et probabiliorem*; s. Alphons. Hom. ap. Tr. II. n. 42); nur die vernünftigerweise präsumierte Zustimmung von Seite des Ordinarius des Reisenden könnte einen Bischof zu einer Ausnahme von dieser Regel vermögen. (Müller, Theol. mor. I. § 66. n. 7).

**XVI. (Betrachtung und Predigt.)** Wer mindestens alle Woche zu predigen hat, weiß, daß sich dann und wann gewisse Verlegenheiten einstellen, indem, von anderem abgesehen, der Prediger zeitweise minder gut disponiert ist, und dann schon bei Ausarbeitung einer Predigt sein Material nicht recht in Fluss kommen will. — Da der Priester täglich eine Betrachtung halten soll, deren Stoffwahl ihm freisteht, so ist das Klügste: er betrachte die ganze Woche nichts anderes als was sich voraussichtlich auf die nächste Predigt bezieht, also schon am Sonntag abends das Evangelium des nächsten Sonntags, das dann täglich von einem neuen Gesichtspunkte gefaßt werden kann, oder Schriftstellen, Väterstellen oder dergleichen, die ins Thema der nächsten Predigt einschlagen. Wenn man dann vielleicht auch noch ein paar Tage während des Breviergebetes (bei den Psalmen, Lectionen), die Grundidee der nächsten Predigt im Auge behält: dann ist es wahrlich nicht mehr möglich, daß einem nichts einfällt. Eine solche Concentrierung der Arbeit kann nicht ohne guten Erfolg bleiben. Auch besteht darin nicht die geringste Arbeitsmehrung für den Priester, im Gegentheil erwächst und entwickelt sich ihm der Kern seiner Predigten von selbst als mühelose Frucht einer praktischen Ordnung.

Waldberg (Bayern).

Pfarrer Jos. Mich. Weber.

**XVII. (Lage des Altare portatile.)** Das Altare portatile muß nicht nur eine solche Größe haben, daß darauf Kelch und Hostie Platz haben, sondern auch etwas höher als die übrige Oberfläche sein, damit der Celebrant die Gewißheit habe, sie wirklich darauf zu legen. De Herdt (*Sacrae Liturgiae Praxis*, ed. VI, tom. I, pag. 243), schreibt: „*Altare seu aram lapideam portatilem in medio mensae esse ponendam, non nimis ab anteriori parte removendam, et aliquantulum elevandam, ut ejus limites facile dig-*

nosci possint, et ne detur periculum consecrandi extra eam. Item aram lapideam in altari, in quo consecrantur hostiae pro communione. tam amplam esse debere. ut etiam pyxidem capiat. Bekanntlich behandeln die Moralisten die Frage: An censendum sit consecratum ciborium ex oblivione extra corporale relictum. Ebenfogut könnte man auch die Frage erörtern, ob wohl consecriert wird, wenn die Hostie, der Kelch, die Pyxis wenigstens in ihrem größeren Theile außer dem Portatile liegen.

Wilten in Tirol.

Peter Anton Alverà.

**XVIII. (Ansprache bei einer feierlichen Communion.)**

Es wurde der S. Rit. Cong. die Anfrage gestellt: „Possuntne in missa post sumptionem haberi breves sermones, dum vel ad Sacram Synaxim prima vice adolescentes admittuntur, vel alia quacumque ex causa, qui quidem sermones „Fervorini“ nuncupantur? Die am 16. April 1853, num. 5183, dub. 24 gegebene Antwort lautet: Affirmative: Diese Exhorte darf sowohl der Celebrant wie ein anderer Priester halten, nur soll der Celebrant den Altar nicht verlassen.

Alverà.

**XIX. (Auflassung eines Friedhofes.)** Zur Entscheidung über die freiwillige Auflassung eines Gemeindefriedhofes sind die autonomen Behörden competent (Entscheidung des Reichsgerichtes vom 10. Juli 1874, Z. 131). Die Entscheidung, daß ein bestehender Friedhof zur weiteren Benützung nicht mehr geeignet sei, liegt in der Competenz der politischen Staatsbehörde; die Durchführung liegt im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde (Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 5. November 1886, Z. 2855; Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1874, Z. 18371.)

Alverà.

**XX. (Behandlung der Bönitenten im Beichtstuhle.)**

Jahrelang war ein armer Sünder nicht mehr bei den heiligen Sacramenten. Endlich, auf vieles Zureden eines guten Freundes, entschloß er sich, beichten zu gehen; aber da kam er übel an! Der Beichtvater, vielleicht nicht ganz zufrieden mit seiner Anklage oder Disposition, herrscht ihn barsch an: „Gott braucht Sie nicht und es ist noch Platz genug für Sie in der Hölle!“ Der Bönitent wurde jetzt erst recht „wild“ und viel, viel kostete es, den wieder zurecht zu bringen. Nun wäre das wohl auch die rechte Art und Weise, einen armen Sünder für Gott zu gewinnen? „Gott braucht Sie nicht!“ Freilich, Gott braucht uns Alle nicht, aber doch sagt er beim Propheten: „So wahr ich lebe, ich habe kein Wohlgefallen am Tode des Gottlosen, sondern daß der Gottlose sich bekehre von seinem Wege und lebe“. Ez. 33, 11. Und wie so ganz erbarmungsvoll hat nicht der liebe Heiland alle eingeladen: „Kommt Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“. Matth. 11, 28. Und wenn er uns auch gar nicht braucht, so ist er doch gekommen, um zu suchen, was verloren gegangen; und welche Freude für den guten Hirten, wenn er

das verirrte Schäflein gefunden und zurückgebracht hat! Er braucht den armen Sünder nicht, aber er liebt ihn, und darum will er ihn gerettet wissen. — „In der Hölle ist noch Platz“, — sogar entsetzlich viel Platz, aber Gott will nicht, daß der Sünder dorthin komme, sondern daß er sich bekehre und in den Himmel komme, ja, wie der hl. Petrus sagt, „hat Gott Geduld und will nicht, daß auch nur Einer verloren gehe, sondern daß sich Alle zur Buße wenden.“ II. Petr. 3, 9. In wie zärtlicher Weise ladet nicht der Herr den Sünder zur Umkehr ein, verspricht ihm Verzeihung und das Leben, muntert ihn auf zum Vertrauen, wie zärtlicher und nachsichtsvoller eine Mutter zu ihrem Liebling nicht reden kann. „Saget den Kleinmüthigen, fasset Muth! Warum wollet ihr sterben?“ Darum sagt die heilige Schrift: „O Herr, wie gut und süß ist Dein Geist!“ Weish. 12, 1. So guten und süßen Geistes war der liebe Heiland gegen die armen Sünder und seinem Beispiele werden wir schon folgen müssen, am allermeisten als Beichtväter, wenn wir manche verirrte Seele für den Herrn gewinnen wollen. „Mit ein klein wenig Honig fängt man mehr Fliegen als mit einem ganzen Faß voll Eßig.“ Vor Jahren wurde ein Priester zu einer Sterbenden gerufen. Sie hatte mehrere Jahre nicht mehr gebeichtet; in jener Gegend etwas ganz Auffallendes. Und der Grund davon? „Ich war vor mehreren Jahren bei Ihnen beichten“, sagte sie dem beschämten Priester, „da haben Sie mich recht angefahren, seitdem bin ich gar nicht mehr gegangen!“ Wie nothwendig also, daß wir recht oft das Wort des lieben Heilandes beherzigen und befolgen: „Discite a me quia mitis sum et humilis corde“. Matth. 11, 29.<sup>1)</sup>

**XXI. (Darf bei den Exequien eines Bischofes ein schwarzer Baldachin über der Leiche oder dem Katafalk errichtet werden?)** Diese Frage, die von Venedig aus an die S. R. C. gerichtet wurde, und wobei man sich auf eine Gewohnheit berief, wurde von genannter Congregation unterm 4. Juli 1879 verneint mit der Bemerkung: *Exposita consuetudo uti abusus est eliminanda.*

**XXII. (Den Dorfpfarrern etwas zum Troste.)** Der berühmte Mauriner P. Mabillon hatte, wie P. Suitbert Bäumer (Johannes Mabillon, S. 246) erzählt, eine besondere Vorliebe für Dorfpfarrer, von denen er wußte, daß sie ganz ihrem Berufe lebten und wahre Seelsorger waren. Die, welche in den Städten wirken, so pflegte er zu sagen, finden in der Regel ihre beschwerlichen Arbeiten durch zarte Aufmerksamkeit und Erkenntlichkeit einiger begabter und edler Seelen, durch Ehreenauszeichnungen, mancherlei Erholungen und Annehmlichkeiten erleichtert und belohnt; die Dorfpfarrer dagegen tragen des Tages Last und Hitze, erfahren viele Belästigungen des Leibes und der Seele. Da sie selten oder gar nicht in Verkehr mit

<sup>1)</sup> W. Fr. B. Cyp.

AuSwärtigen kommen, so sind sie so recht darauf angewiesen, sich ganz dem Dienste Gottes zu weihen und, was ja vor allem zur Heiligkeit nothwendig ist, dem steten Gebete obzuliegen. Die Reize und Gefahren, welche das Stadtleben bietet, sind auf den Dörfern unbekannt. Darum achtete und liebte Mabillon vorzüglich Dorjgeistliche, die sich ihrem Berufe aus ganzem Herzen widmeten und dabei dem Studium und Gebet oblagen.

Graz.

Mois Stradner,

fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

**XXIII. (Wohnungsverschiedenheit hebt die eheliche Zusammengehörigkeit nicht auf.)** Nach dem Tode ihres Gatten, eines höheren k. k. Beamten, beanspruchte die Witwe auf Grund eines, die ununterbrochen bestandene eheliche Gemeinschaft bestätigenden Zeugnisses ihres Pfarrers die Witwenpension. Die Behörde fand aber diese pfarrämtliche Bescheinigung als mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehend, da es notorisch bekannt sei, daß der Verstorbene mit seiner Gattin seit nahezu 20 Jahren nicht mehr in ehelicher Gemeinschaft gelebt habe. Der Pfarrer, ein rechtskundiger Mann, der wohl wußte, was er that, konnte den Vorwurf der Irreführung der Behörde durch Bestätigung einer Unwahrheit nicht auf sich ruhen lassen und rechtfertigte sein Vorgehen mit folgenden Gründen:

1. Die Eheleute wurden niemals gerichtlich geschieden.

2. Sie lebten mit gegenseitigem Einverständnis örtlich getrennt.

3. Wurde, wie aus Briefen nachweisbar, die eheliche Zusammengehörigkeit immer aufrechterhalten, die deshalb, weil sie keine Wohnungsgemeinschaft war, nicht aufhörte, eine wahre, auch vor dem Gesetze anerkannte Ehegemeinschaft zu sein.

4. Für die eheliche Gemeinschaft ist nicht bloß die physische Seite der copula carnalis und der corporalis cohabitatio maßgebend; das eigentlich Wichtige und darum Wesentliche ist das ethische Moment: die beiderseits gewürdigte und geübte Zusammengehörigkeit, ohne Rücksicht auf die örtliche, äußerlich bedingte Trennung. Die Behörde schloß sich diesen Anschauungen an und erkaunte der Witwe den Berechtigungstitel (hier die eheliche Gemeinschaft) zum Pensionsbezüge zu.

Stradner.

**XXIV. (Zur Congrua-Frage.)** Das k. k. Reichsgericht hat anlässlich mehrerer gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffener Recurse in der brennenden Congrua-Frage wichtige Entscheidungen getroffen, aus welchen sich für die Praxis folgende Normen ergeben:

I. Wenn das Anstellungsdecret eines Pfarrvicars auf den vollen Umfang der Seelsorge lautet, aber nicht ausdrücklich ausspricht, daß die Seelsorgefunctionen selbständig ausgeübt werden sollen, so kann, zumal bei dem Fehlen eines bischöflichen Certificates über die Selbst-

ständigkeit der Function, das Anstellungsdecret aus anderen Momenten im Sinne der Unselbständigkeit des Seelsorgers interpretiert werden, ihm somit nur die Congrua eines Hilfspriesters von jährlichen 300 fl. zuerkannt werden. In diesem Proceſſe wurde als ausschlaggebend anerkannt, daß in dem Personal- und Localstatus der Erzdiöcese G. der klägerische Vicar ausdrücklich als „dependens a Parochia K.“ angegeben war. (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1892, Zahl 6.)

II. Die Selbständigkeit eines Pfarrvicars wird durch das auf den vollen Umfang der Seelsorge lautende Anstellungsdecret insbesondere dann festgestellt, wenn es durch ein bischöfliches Certificat in diesem Sinne interpretiert ist. Der Umstand, welcher vom Ministerium in diesem Proceſſe als Beweisgrund gegen die Selbständigkeit des Klägers als Seelsorger angeführt wurde, daß das Eheaufgebot außer der Vicariatskirche auch in der Pfarrkirche erfolgt, schließt die Selbständigkeit des Vicars nicht aus, wenn die Trauung selbst von dem Vicar vollzogen werden muß. Das betreffende bischöfliche Certificat enthielt die für das k. k. Reichsgericht maßgebende Stelle: „daß St. K., Pfarrvicar in Z. zur selbständigen Ausübung der Seelsorge in der Kirchengemeinde Z. berechtigt ist und dieselbe factisch ausübt, die Trauungen gleich einem eigenen Pfarrer vollzieht und auch die unmittelbare amtliche Correspondenz mit allen staatlichen und kirchlichen Behörden persönlich und ohne Abhängigkeit von dem Pfarrer in G. vollzieht.“ Das Ministerium für Cultus und Unterricht wurde für schuldig erklärt, dem Kläger seine Congrua mit jährlichen 600 fl. zu bemessen und zwar rückwirkend auf den Tag der Anstellung, so daß demselben die Summe, um welche er bisher verkürzt war, sammt fünfprocentigen Verzugszinsen zuerkannt wurde; zugleich wurde das Ministerium zum Ersatz der Proceßkosten verurtheilt. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1892, Z. 3.)

III. Wenn das Anstellungsdecret eines Pfarrvicars zwar auf den vollen Umfang der Seelsorge lautet, aber nicht ausdrücklich ausspricht, daß die Seelsorgefunctionen selbständig ausgeübt werden sollen, so kann das Anstellungsdecret aus anderen Momenten im Sinne der Unselbständigkeit des Seelsorgers interpretiert werden. In diesem Falle hatte das Ordinariat auf Ansuchen des Ministeriums für Cultus erklärt, „daß nach dem status quo der Kläger ein der Pfarre H. unterstehender Vicar“ sei. (Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 20. Jänner 1892, Z. 4.)

IV. Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers kann einem gewesenen Pfarrvicar dann nicht nachträglich zugesprochen werden, wenn bei dem Mangel einer ausdrücklichen Ernennung zum selbständigen Seelsorger aus den Umständen hervorgeht, daß während seiner Amtsführung seine Stellung von den zuständigen Behörden und von ihm selbst als jene eines Hilfspriesters angesehen worden ist.

Somit wurde dem Kläger zuerkannt, daß ihm nur die Congrua eines Hilfspriesters mit jährlichen 300 fl. zustehet. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 22. Jänner 1892, Z. 13.)

V. Der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers gebührt einem Geistlichen nur dann, wenn für die von ihm lezt innegehabte Seelsorgestation die Congrua eines selbständigen Seelsorgers systemisirt war. Da der Kläger in diesem Proceß diese Bedingung nicht nachweisen konnte, so wurde er mit seinem Begehren abgewiesen. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 21. Jänner 1892, Z. 8.)

Szweifów (Galizien).

Dr. J. U. Josef Schebesta.

**XXV. (Sind der Antheil am Kirchenopfer und die Interessen des Stellungsinventars ein fassionsmäßiges Einkommen?)** Ja und nein! Der Pfarrer an einer stark besuchten Wallfahrtskirche hat von altersher als theilweisen Ersatz seiner durch den Concurs verursachten Auslagen für die Seelsorgersaushilfe, das Recht auf den Bezug des Kirchenopferdrittels. Die ohnehin minimale Entschädigung setzte er natürlich nicht in die Fassion ein. Im amtlichen Richtigstellungs-Erkenntnisse wurden jedoch die „Einnahmen“ durch Zuzählung dieses Postens „erhöht“. Auch dem an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffenen Recurse wurde keine Folge gegeben, mit der Begründung, „daß die rechtliche Verpflichtung zur Beausgabung eines Betrages von 17 fl. 80 kr. für die Bewirtung fremder Priester im Sinne des § 3, II, lit. c., des Gesetzes vom 19. April 1888, R.-G.-Bl. 47, nicht nachgewiesen erscheine“.

Auch die Interessen des Stellungsinventars wurden amtlich „vereinnahmt“, obwohl schon in der Einbegleitung der Fassion geltend gemacht worden war, daß bei einem Stellungsinventare, welches bloß aus Objecten besteht, die der Abnützung unterliegen, wie: Haus- und Wirtschaftsgeräthe, Bücher, Vieh u. s. w. und bei Abgang irgend eines fruchtbringenden Capitalbetrages in gutem Zustande zu erhalten und weiter zu übergeben seien, von Zinsen gar keine Rede sein könne. Dieser Anschauung schloß sich auch das Ministerium an, den Recurs dahin bescheidend, „daß der Genuß des Stellungsinventars unter die im § 3, I. des obcitirten Gesetzes taxativ aufgezählten Bezüge nicht subsummiert werden kann“. Stradner.

**XXVI. (Ein weltlich gesinnter Priester kann das Predigtamt nicht auf fruchtbringende Weise ausüben.)**

Ich rede nicht von unwürdigen und strafbaren Dieuern der Kirche, sondern nur von denjenigen, welche durch laue und weltliche Sitten die Wirksamkeit ihres Amtes schwächen und behaupten, daß sie durchaus nicht geeignet sind, von göttlichen Dingen zu reden, wenn sie sich nicht bemühen, durch Gebet, durch Absonderung von der Welt, durch Erödting der Sinnenlust, durch ein inneres und gesammeltes Leben, die Gnade ihres Berufes in sich zu erneuern. Sie tadeln, belehren und ermahnen im Beichtgerichte ohne Salbung, ohne Eifer, ohne Segen. Sie haben bei dem Vortrage der erschütterndsten Wahrheiten ein trockenes, gezwungenes, theilnahmsloses Weien, welches dieselben abschwächt und ihnen all

ihre Kraft benimmt. Sie bringen es nicht zu einer Sprache, die allein vom Herzen kommt und unfehlbar wieder zum Herzen geht. Es scheint, als ob die Kälte ihres Herzens die Worte ihnen auf der Zunge erstarren läßt, und es ist unmöglich, daß sie in den Seelen der Gläubigen jene Glut der Andacht und jenes göttliche Feuer der Liebe Gottes entzündet, wovon sie in sich selbst nicht einen Funken wahrnehmen. Denn man muß wie Moses von dem Berge herabkommen und eine lange Unterredung mit dem Herrn gehabt haben, ich will sagen, man muß aus der Einsamkeit und vom Gebete her kommen, um mit Würde und Erfolg von der Heiligkeit des Geistes reden, um Schrecken in die Seele seiner Uebertreter bringen, um Heuethränen aus den Auhetern des goldenen Kalbes pressen zu können und um sich durch die Satzung und heilige Gewalt seines Eifers zu nöthigen, daß sie die Götzen, welche sie bisher angebetet haben, umstürzen und verbrennen. . . . Daher kommt es, daß solche laue, weltlich gesinnte Priester, denen warme Frömmigkeit und ein gerührtes, von den ewigen Wahrheiten durchdrungenes Herz mangelt, bei dem öffentlichen Unterrichte der Gläubigen zu einer leeren, unfruchtbaren, frostigen und schülerhaften Beredsamkeit ihre Zuflucht nehmen, der es höchstens gelingt, den heiligen Ernst des Evangeliums zu entstellen. In solchen rein menschlichen Reden haben die Wahrheiten der Religion keine Kraft. Im Mangel innerer Ueberzeugung und wahrer Frömmigkeit liegt der Grund, daß die apostolischen Männer so selten und die christlichen Kanzeln bloße Schaubühnen sind; daß die Verkündigung des göttlichen Wortes, dieses große Heilmittel der Völker, Männern anvertraut ist, die im Glauben schwach, in der Wissenschaft der Heiligen fremd, von dem Geiste Gottes leer, von sich selbst und von dem Geiste der Welt voll sind, und daß die Predigt des Evangeliums — hört es — ohne Frucht, die heiligste Zeit des Jahres ohne Buße, und die Gebete der Kirche ohne Nutzen und die Hilfsmittel des Heiles an den Christen gleichfalls fruchtlos bleiben.<sup>1)</sup>

Scheuern (Bayern).

P. Bernhard Schmid O. S. B.

## XXVII. (Ablafs für eine Mess-Intentionsformel.)

Als, zum erstenmal in der vorletzten Ausgabe der officiellen Raccolta von 1877, der altbekannte Ablafs für das Ego volo celebrare Missam, anstatt auf 50 Jahre nur noch auf 50 Tage lautete, mögen eine solche Reduction wohl manche bedauert haben, auch deshalb, weil sich kaum annehmen ließ, daß diese kurze und gute Intentionsformel in Zukunft so allgemein und fleißig gebraucht werden würde wie bisher. In neuester Zeit jedoch ist hiesür in anderer Weise einiger Erjaß geboten, der weungleich uns nur als kleiner, doch sicher den armen Seelen als hoeherrwünscht und sehr erheblich erscheinen wird. Bereits mit Breve vom 11. April 1860 hat nämlich der hochselige Pius IX. auf eine Formel von „Messanopferung zu Anfang des Tages“ und ebenso auf eine kürzere „zur Zeit der heiligen Messe“ (welche letztere wir hier folgen lassen), für einmal im Tage drei Jahre Ablafs verlichen, und monatlich, unter den gewöhnlichen Bedingungen, einen vollkommenen. Nun ließ allerdings der Ausdruck: „zur Zeit der heiligen Messe“ (in tempo della s. Messa) mit Grund annehmen, resp. besorgen, daß dieser Ablafs wohl den Gläubigen, die der heiligen Messe beinwohnen, nicht aber auch dem sie lesenden Priester zugute komme, da ihm „zur Zeit“, d. i. während seiner heiligen Messe, eben keinerlei andere Gebete einzufügen erlaubt ist, und selbst das Formulieren einer kurzen Intention, unmittelbar ehe er zum Staffolgebet, somit zum Beginn seiner Messe herabsteigt, von so gewichtigen Autoritäten, wie Cajetan Merati (p. II. tit. 2. n. 18), als „expresse contra Rubricam“ bezeichnet wird. Das erwähnte Bedenken hat jüngsthin die heilige Congregation der Ablässe selbst zu lösen befunden, indem sie auf besondere Anfrage durch Rescript vom 5. Mai 1890, wie Einsender dies auf das bestimmteste weiß, erklärt hat, daß gedachten Ablafs auch die Priester gewinnen können, wenn sie selbe Anopferung unmitelbar vor ihrer Messe, während sie sich auf diese vorbereiten, andächtig sprechen.

<sup>1)</sup> Aus Massilons erster Conferenzrede.



Aufopferung zur Zeit der heiligen Messe.

Ewiger Vater, ich bringe Dir das Opfer Seiner Selbst, das Dein geliebter Sohn Jesus am Kreuze dargebracht hat, und jetzt auf diesem Altare erneuert. Ich opfere es Dir auf im Namen aller Geschöpfe, zugleich mit den heiligen Messen, welche in der ganzen Welt bereits gefeiert worden sind und noch werden gefeiert werden, um Dich anzubeten und Dir jene Ehre zu bezeigen, die Du verdienst; um Dir den schuldigen Dank zu erstatten für Deine unzähligen Wohlthaten; um Deinen Zorn zu besänftigen, den wir durch unsere so zahlreichen Sünden erregt und entzündet haben, und Dir dafür würdige Genugthuung zu leisten, wie auch um Deine Barmherzigkeit anzurufen für mich, für die Kirche, für die ganze Welt und für die gebenedeiten Seelen im Fegfeuer.

Es wäre vielleicht gut, diese Messmeinung auch bei der Schulmesse u. dgl. zu gebrauchen und sie von den Kindern auswendig lernen und dann jedesmal recitieren zu lassen. H.

**XXVIII. (Stellung bei dem Libera.)** Sowohl bei dem Libera, welches bei den Leichenbegängnissen praesente cadavere, als auch bei jenen, welche absente corpore nach dem Requiem gehalten wird, hat sich der Celebrant so aufzustellen, daß er zu den Füßen des Sarges oder der Tumba zu stehen kommt und zwischen dem Altare und dem Sarge oder der Tumba steht, ein wenig seitwärts gewendet, damit er dem Tabernakel, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird, nicht den Rücken zuwende. (Celebrans ad pedes defuncti aliquantulum versus cornu epistolae. De Herdt III. 251.) Das Kreuz hat der Kreuzträger dem Celebranten gegenüber am Kopfe des Sarges aufzustellen. Eine Ausnahme wird nur gemacht bei dem Leichenbegängnisse eines Priesters, wobei der Celebrant auch zu Füßen des Leichnams steht, aber in diesem Falle mit dem Angesichte zum Altar gewendet zwischen der Thüre und dem Sarge, während der Kreuzträger zwischen Sarg und Altar Stellung nimmt. Beim Libera für einen Priester absente corpore ist die Stellung dieselbe, wie bei einem Laien, da man die Tumba immer in der gleichen Weise aufstellen kann und wenn auch nicht, der Celebrant doch immer zwischen Altar und Feretrum stehen muß. Absente corpore crucifer semper se sistit inter feretrum et portam ecclesiae et celebrans inter altare et feretrum S. R. C. 21. Juli 1855 (nach de Herdt).

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

**XXIX. (Incompetenz der Gemeinde zu Auslagen für Cultuszwecke.)** Die Gemeinde-Vertretung von Pulic votierte einen Betrag von 50 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel in der heiligen Geiskirche zu Dobruška, zu welchem Orte Pulic eingepfarrt ist. Der Einsprache der Domäne Opocne (Fürst Mannsfeld) gab der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Mai 1892, Z. 1578, Folge. Die Anschaffung einer Orgel bezwecke die Befriedigung eines Cultus-Bedürfnisses. Nach den bestehenden Reichs- und Landesgesetzen, an welche auch die freie Selbstbestimmung der Gemeinden gebunden ist,

können aber Cultusauslagen nie die Ortsgemeinden (sondern die Pfarrgemeinden) treffen und liegen dieselben außerhalb ihres Wirkungskreises. Die Einwendung, daß die Gabe ein freiwilliger Beitrag sei, entfällt, weil ja für das einzelne Gemeindeglied, die Freiwilligkeit zur Concurränz auf diese ihre Auslage, nachdem sie in das Präliminäre eingestellt erscheint, nicht weiter besteht.

Vinz. inful. Domscholaster Msgr. Anton Vinzger.

**XXX. (Zur Portofreiheit der geistlichen Amts-Correspondenz.)** Nach Artikel II, Punkt 8 des Gesetzes vom 2. October 1865, Nr. 108, ist die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten von der Entrichtung der Portogebühr befreit. Hierauf berief sich das Prämonstratenserstift Tepl, als ihm eine Gefällsstrafe wegen Mangel der Portogebühr bei einer Eingabe um Fristerstreckung des Einbekenntnisses zur Bemessung des Gebüren-Äquivalentes auferlegt wurde. Aber auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte laut Entscheidung vom 5. April 1892, Z. 1118, die Gefällsstrafe als gesetzlich berechtigt. Die fragliche Eingabe sei eben keine Correspondenz mit einer Behörde, also keine Amts-Correspondenz, sondern die Eingabe einer gebürenpflichtigen Partei. Das Stift berief sich auf einige diesbezügliche Special-Entscheidungen; allein diese stellen sich nicht als mit allgemein verbindender Kraft kundgemachte Verordnungen dar.

Msgr. Vinzger.

**XXXI. (Gebürenäquivalentpflichtig ist auch ein regulärer Convent, wenn er Unterrichtszwecke verfolgt.)** Der Basilianer-Convent in Buczacz verwendete die Einkünfte seines Vermögens zur Erhaltung einer Hauptschule und eines Unter-Gymnasiums und beanspruchte auf Grund der Num. 2 d der T.-P. 106 B, e des Gebürengesetzes die Befreiung von der Entrichtung des Gebüren-Äquivalentes. Dieser Anspruch wurde aber auch vom Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Februar 1892, Z. 619, abgewiesen. Nach T.-P. 106 B, e des Gesetzes vom 13. December 1862 haben unter anderen ein Äquivalent die Percentualgebüren zu entrichten geistliche und weltliche Gemeinden, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gesellschaft nicht zusteht. Der beschwerdeführende Convent ist aber eine solche Gemeinde, daher ohne Rücksicht auf den verfolgten Zweck gebürenpflichtig. Die Num. 2 lit. d zur cit. T.-P. nimmt nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichtszwecken vom Gebüren-Äquivalente aus. Der Convent selbst ist aber keine Stiftung im Sinne des § 646 allg. bürgerl. Gesetzbuches und hat auch nicht nachgewiesen, daß in seinem Besitze ein bestimmtes bewegliches Vermögen sich befindet, welches ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestiftet erscheint.

Msgr. Vinzger.

**XXXII. (Beitragspflicht der Gemeinde zur Congrua mit Bezug auf das Gesetz vom 15. April 1885.)** Die

Gemeinde Wejenufer hat in dem Protokolle vom 15. September 1883 sich bereit erklärt, einen jährlichen Betrag per 100 fl. C.M. insolange zu leisten, bis das eigene Einkommen der Expositur den Betrag von 300 fl. C.M. erreicht. Die Gemeinde glaubte nun infolge der Erhöhung der Congrua auf 700 fl. sei ihre Verpflichtung erloschen. Diese Ansicht hielt aber die Regierung für unbegründet und auch der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 23. März 1892, Z. 978, die Beschwerde der Gemeinde ab. Unter „eigenen Einkommen“ einer Pfründe sind nur die Einnahmen zu verstehen, welche eigens für sie bestimmt sind und welche im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1885 aufgeführt erscheinen, im Gegensatz zu jenen Einkommen, welche andere Factoren zu bedecken haben, wie der Religionsfond bei der Congruaergänzung. Die von der Gemeinde eingegangene Verpflichtung würde erst beim Vorhandensein eines eigenen oder sogenannten Local-Einkommens von 315 fl. ö. W. zu erlöschen haben. Msgr. Pinzger.

**XXXIII. (Meiſtſtipendien dürfen nicht in die Einkommensteuer-Bemessung einbezogen werden.)**<sup>1)</sup> Dem Pfarrer St. F. in L. wurde ein Betrag per 69 fl. 96 kr. für Manual-Stipendien in das Einkommen behufs Bemessung der Einkommensteuer von der Finanzbehörde eingerechnet.<sup>2)</sup> Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 5. Juli 1892 Folge gegeben und die Entscheidung der Finanzbehörde als ungeschicklich aufgehoben. Der § 4 des Einkommensteuer-Patentes reiht in die II. Classe lit. a dasjenige Einkommen, welches als Entgelt für Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Dienstleistenden bezogen wird. W ithin kann das Object der Besteuerung nur ein Einkommen sein, welches aus einem Lohnverhältnisse entspringt und wo Leistung und Entgelt gegenüberstehen. Bei den Manual-Stipendien nun, die allerdings ein Einkommen des Priesters sind, fragt es sich, ob denselben der Charakter eines Entgeltes für Dienstleistungen zukommt. Bei dieser Beurtheilung sind die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes maßgebend. Nach denselben gilt die Regel, daß Geistliches mit Weltlichem nicht vergolten werden kann und darf und es erscheinen sonach die Meiststipendien nicht als Entgelt für die Vornahme eines spirituellen Actes der Personifizierung, sondern als eine Liebesgabe und können eben darum nicht in der zweiten Einkommensteuerklasse steuerpflichtig erscheinen.

Msgr. Pinzger.

<sup>1)</sup> Im IV. Hefte 1892, Seite 995, haben wir hierüber wohl schon kurz berichtet; da jedoch die Entwicklung dieser Angelegenheit von Interesse ist, bringen wir das Obige. Anm. d. Red. — <sup>2)</sup> Bekanntlich wurden von der Steuerbehörde den Pfarrämtern hektographierte Anweisungen zugeendet, wie sie das Einkommen zu satieren hätten; diese enthielten regelmäßig auch als Einnahmepost die Manual-Stipendien. Der Finanzminister neigte sich in seiner Beantwortung der Interpellation des Dr. Fuchs am 13. Juli 1891 der Ansicht der Satierungspflicht zu. (Vide Linzer Quartalschrift 1891, S. 990.) Nun hat der Verwaltungs-Gerichtshof dem Streite durch die Entscheidung vom 5. Juli 1892 ein Ende gemacht.

**XXXIV. (Kann der Mangel ärztlichen Beistandes dadurch entschuldigt werden, daß der Kranke dessen Anwendung verweigert?)** Rosalia N. starb, nachdem sie ein lebendes, ausgetragenes Kind geboren hatte, an Verblutung, weil es sowohl seitens der Hebamme, wie auch seitens des Mannes der Verstorbenern trotz des erkannten gefährlichen Zustandes verabsäumt wurde, einen fachverständigen Arzt zu holen, der die geeignete nothwendige Operation an der Gebärenden vorgenommen hätte, eine Operation, zu welcher die Zustimmung der zu Operierenden gar nicht einzuholen war. Die Requirierung der ärztlichen Hilfe unterblieb, obwohl letztere leicht zu beschaffen gewesen wäre. Die beiden Angeklagten beriefen sich zu ihrer Entschuldigung auf eine dritte Zeugin, die darthun sollte, daß Rosalia N. sich ausdrücklich weigerte, daß ein Arzt zu ihrem Beistande herbeigeht werde, ja, daß Rosalia N. dieses ausdrücklich verboten habe“.

Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien unterzog am 21. März 1890 unter Z. 14.218, ex 1890, den oben geschilderten Vorgang seiner Beurtheilung und erkannte zu Recht, wenn auch der letztere Umstand des Verbotes der Rosalia N., einen Arzt herbeizurufen, erwiesen wäre, so würden die beiden Angeklagten doch nicht freigesprochen werden können. Die Hebamme K. L. hatte nämlich, um eine strafbare Verantwortung von sich abzuwälzen, jene Vorschriften zu beobachten, die ihr einerseits durch die Bestimmung des § 358 St.-G. andererseits durch die für Hebammen bestehende Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 54) strenge zur Pflicht gemacht sind. Wenn sie auch den Rath gab, einen Arzt herbeizurufen, gab sie sich doch keine Mühe, den Widerstand, auf welchen sie stieß, zu überwinden, denn es war ihre Pflicht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Herbeiholung eines Arztes zu erzwingen. Durch diese Unentschiedenheit der K. L. ist die Beseitigung des gefährlichen Zustandes der Gebärenden unterblieben. Belangend den Caspar N., so hat derselbe als Gatte der Kranken, vermöge der Bestimmung des § 360, St.-G., die Verpflichtung, der Anordnung der Hebamme Folge zu leisten, zumal ihm der gefährliche Zustand seiner Gattin bekannt war; auch er kann sich sonach weder mit der unentschiedenen Haltung der Hebamme noch auch mit dem Widerwillen seiner Gattin gegen die ärztliche Hilfe entschuldigen. — Beide Angeklagte wurden nun des „Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens“ schuldig erkannt.

Dechant Steinbach.

**XXXV. Herbstpfarrconcurs in Linz.**<sup>1)</sup> I. Ex theologia dogmatica: 1. Quo sensu revelatio christiana morte Apostolorum conclusa censi debet? 2. Quomodo potest ostendi errorem Darwinii tum doctrinae revelatae, tum certae experientiae adversari?

<sup>1)</sup> Bei der am 11. und 12. October 1892 abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung theilnahmen sieben Weltpriester und zwei Regularen.

II. Ex jure canonico: 1. Notio et divisio beneficiorum ecclesiasticorum exhibeantur. 2. Quando contrahatur irregularitas ex capite violatae censurae dicatur. 3. Voti sollemnis et simplicis effectus in ordine ad matrimonium describantur.

III. Ex theologia morali: 1. Quid ad essentiam juramenti et quid ad ejus liceitatem requiritur? 2. Quando obligatio restituendi in solidum locum habet?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Worin besteht die Fragepflicht des Beichtwaters und welche Grundsätze sind hiebei zu befolgen? 2. Wie sollen die Rubriken des Sterbebuches auf Grund der bischöflichen Verordnung ausgefüllt werden? (Vinger Diöcesanblatt 1891, Nr. 20.)

Katechese: Die Haupttünde der Trägheit.

Predigt auf den 17. Sonntag nach Pfingsten. Text: „Da nun die Pharisäer versammelt waren, fragte sie Jesus und sprach: Was glaubet ihr von Christo? Wessen Sohn ist er? Matth. 22, 42.“ Thema: Widerlegung des falschen Satzes: „Es ist alles eins, was man glaubt, wenn man nur rechtschaffen lebt.“ (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase auf das Evangelium des 22. Sonntages nach Pfingsten. (Matth. 22, 15—21).

## XXXVI. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1893.

**Christlich-pädagogische Blätter** für die österreichisch-ungarische Monarchie. Redigiert von Johann Vanholzer. Wien, I., Am Peter Nr. 9. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monats. Preis ganzjährig 2 fl. — Nr. 22, XV Jahrgang, enthält: Dr. Theodor, Fürst-Erzbischof von Olmütz. — Der Kreuzzeichen-Erlaß und die Wiener Lehrer. — Die religiösen Übungen an den Wiener Volksschulen. — Kreuzzeichen. — Der Kreuzzeichen Erlaß und das österreichische Abgeordnetenhaus. — Die Schulfrage auf der Katholiken-Versammlung in Mainz. — Körperliche und geistige Arbeit im Gleichgewichte. — Die pädagogische Bloßschlägerei der Gegenwart. — Lese Gedanken. — Correspondenzen. — Miscellen. — Mannigfaltiges. — Literaturberichte. — Concurs-Anschreibungen.

**Die katholische Volksschule.** Herausgegeben von Friedrich Maurer. Innsbruck, Vereinsdruckerei. Erscheint am 15. und 20. jeden Monats. Preis ganzjährig 2 fl. — Nr. 22 des VIII. Jahrganges enthält: Der 19. November 1891. — Der Lehrer als Chorregent im Laufe des Kirchenjahres. — Gesichtsbilder für die Oberstufen tirolischer Volksschulen. — Ueber die Beschaffenheit der Jugendliteratur, oder was für Jugendschriftsteller soll die Jugend lesen? — Mittheilungen. — Verschiedenes. — Rundmachungen.

**Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich.** Redigiert von Professor Dr. Franz Ser. Gutjahr. Verlag der Buchhandlung „Styria“ in Graz. Erscheint am 15. eines jeden Monats, mindestens zwei Bogen stark. Abonnementspreis sammt Zusendung 1 fl. jährlich. — Nr. 2 des VII. Jahrganges enthält eine Besprechung über die Briefe des hl. Alphonsus von Liguori; ferner 23 Recensionen über Werke aus Dogmatik, Kirchengeschichte, Welt- und

Culturgeschichte; über Erziehung und Unterricht, Socialpolitik, Jugendlectüre, Mese u. s. w. Den Schluß bildet eine reichhaltige Monats-Rundschau.

**„Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden“.**

Preis per Jahrgang (4 Hefte circa 40 Bogen) M. 8. — = fl. 4. — — III. Heft: Abhandlungen: Wichner, P. J. (O. S. B. Admont): Geschichte des Nonnenklosters Goeß (O. S. B.) bei Leoben in Steiermark (II.) — Adlhoch, Dr. Beda (O. S. B. Metten): Geschichts-philosophische Studien (II.) — Lager, Dr. (Trier): Die Benedictiner-Abtei St. Symphorian in Metz (II.) — Plaine, D. Beda (O. S. B. Silos): Series chronologico-critica Hagiographorum VI, VII, VIII saeculorum (IV.) — Dolberg, Ludw. (Ribnitz): Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter (II.) — Tadra, Ferd. (Frag): Regesten zur Geschichte des Cistercienser-Stiftes Goldenkron 1560—1660. (III. Schluß.) — Hatner, Otto (Tübingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau (VI.) — II. Abtheilung: Mittheilungen: Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. (LI.) — Literarische Referate. — Literarische Notizen (18 Nr.) — Ordens-Nachrichten. — Nekrologie.

**Literarischer Handweiser** herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Nr. 19 und 20. Inhalt: Volksschulreform (Kofhus). — Weitere kritische Referate über Granderath Constitutiones dogmaticae Concilii Vaticani (Bellefheim). — Peters: Prophetie Obadiah's. — Schenz: Prieesterliche Thätigkeit des Messias nach Jsaia's. — Trißl: Das biblische Sechstagerwerk. — Myszkowski: Introductio in Novum Testamentum und Kortleitner: Canticum Canticorum (B. Schäfer). — Fullerton: Mutter Maria von der Vorsehung, Leben des ehrwürdigen Cottolengo, und Joy: Luise von Marillac (Deppe). — Pastor: Johannes Janssen (Lüdtke). — Zingeler: Dedi und Hansjakob: Wilde Kirichen und Schneeballen (Reiter). — Donauwörther Studenten-, Dienstboten-, Arbeiter-, Soldaten-, Kinder- und Thierschutz-Kalender (Kofhus). — 12 Notizen über Mostadt's Christliche Kunstanzeigen und verschiedene andere Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

**Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift.** Herausgegeben von Dr. Joh. Aatschthaler, Weihbischof in Salzburg. Verlag von Math. Wittermüller. Preis pro Jahrgang 1 fl. = 2 M. — Das 4. Heft 1892 (VII. Jahrgang) enthält: Der kirchenmusikalische Fortbildungsseurs in Salzburg. Rückblick. — Die bei diesem Curse gehaltene Predigt. — Eine Rede Edgard Timets. — Recensionen. — Correspondenzen. — Notizen.

**Katholische Kirchenzeitung**, vormal's „Salzburger Kirchenblatt“. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis jährlich mit Postverendung 6 fl. — Nr. 92 des 32. Jahrganges enthält: Vom k. k. Reichsgerichte (Congrua-Angelegenheit). — Ein Nachspiel zur Teufels-Austreibung in Wending. — Erinnerung an eine Reise durch Spanien, 1892. — Rundschau. — Kirchliche Gegenwart. — Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. — Literarisches. — Personalnotizen.

**Die katholischen Missionen.** 12 Nummern. M. 4 = fl. 2.40 ö. W. W. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 12: Titel und Inhalts-Verzeichnis für den Jahrgang 1892. — Weihnachten in Wallan und Mendal. — Zwölfhundert Meilen im Rindentahne. (Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen: Japan (Nothwendigkeit von Katechumenen-Anstalten); China (Nothruf aus der Ost-mongolei); Vorderindien (Mission von Puna); Ostafrika (Wirksamkeit des „Afrika-Vereins deutscher Katholiken“, Ueberblick der Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten); Westafrika (Mission in Kamerun); Nordamerika (Indianer-Congress); Brasilien (Visitationsreise); Nordaustralien (Die Eingeborenen in Nordaustralien); Westaustralien (Gründung einer Trappisten-Colonie); Decanien (Sandwich-Inseln). — Für Missionszwecke. — Dankagung und Bitte. — Illustrationen: Se. Eminenz Cardinal Ledochowski, Präfect der Propaganda (Titelbild). — Der bischöfliche Palast zu Wemontaching. — Das Indianerlager

zu Wemontaching. — Procession mit dem heiligsten Sacrament am Waldrande von Wemontaching. (Nach einer Photographie.) — Boot und Mannschaft Mons. Vorrain's auf dem Saint-Mauriceflusse von Wemontaching aus. (Nach einer Photographie.) — Haus der Hudsonsbai-Compagnie. Wachtposten von Nukufasch. (Nach einer Photographie.) — Feierlicher Empfang des Bischofs in einer brasilianischen Dorfkirche.

**Apostolat der Christlichen Tochter (St. Angelablatt).** Erscheint am 1. eines jeden Monates. Redacteur: Anton Schöpfleuthner. Wien, I. Bez., Johannesgasse 8. 1892. IV. Jahrgang. — Nr. 6 enthält u. a.: Erbarmen. — Die Romanliteratur: Der Salon-Roman. — Einiges über die Pilgerreise zum Grabe des hl. Moïsius. — Fragen mit und ohne Antworten. — Ein Brief an die Marienfinder von St. Pölten. — Das Christenthum und das weibliche Geschlecht. — Verschiedene Mittheilungen. — Zeichnung für ein Vorsetzvelum oder ein Velum zum Weisbuchputze. — Interessantes für Lehrerinnen, Erziehenden und Mütter.

**„Zimmergrün“.** Illustrierte katholische Monatschrift für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von J. Gürtler in Warasdorf, Deutschböhmen. Preis pro Jahr 1 fl. 50 kr. — „Zimmergrün“ bildet durch seine schmucke, noble Ausstattung, durch seinen wahrhaft sehr billigen Preis und durch seine textliche Gediegenheit eine Familienzeitschrift, die es verdient, in jeder christlichen Familie ein Heim zu finden. Die Zeitschrift verfolgt mit Geschick die Ziele: durch fesselnde Erzählungen zu unterhalten, durch gemeinverständliche Aufsätze geistig fortzubilden und durch populäre Apologetik die katholische Wahrheit gegen die liberalen Tagesgespräche zu vertheidigen.

**Deutscher Hausjahrgang in Wort und Bild.** Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt“. Erscheint von October bis October. Preis pro Quartal M. 1.80, Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Regensburg, Friedrich Puster. — Der interessante, gedankentiefe Roman von M. Herbert: „Vanitas“, sowie Karl May's spannende Reise-Erzählung: „Der Mahdi“, werden fortgesetzt. Dr. J. Mübjan schildert Fulda, die Stadt des heil. Bonifacius; Von Josaphat: „Die Feier des Allerheiligentages in Italien“. Dr. Anton Schmid gibt eine packende Darstellung des „großen Sterbens in Athen zur Zeit des Thucydides“, und L. von Schaching behandelt in einer fesselnden inhaltreichen Pflanderei „Höflichkeit und Aufruhr im Mittelalter“. Ein Artikel beschäftigt sich mit den bedeutungsvollen Katholikentagen in Linz und Mainz. Daran reiht sich eine Menge kleiner Artikel, bibliographischer Skizzen, Notizen u. s. w., meist zeitgeschichtlichen Inhalts.

**Alte und Neue Welt.** Verlag von Benziger & Comp. in Einsiedeln. Diese Zeitschrift macht einen überaus günstigen Eindruck, welchen die eingehendere Lectüre auch bezüglich des textlichen Inhaltes voll und ganz bestätigt. Mit hoher Befriedigung constatieren wir das unausgelebte, erfolgreiche Bemühen der Verleger, ihre altbewährte Familienzeitschrift immer mehr zu vervollkommen und sie zu einer wahren Zierde unserer einschlägigen Literatur zu gestalten. Jedes Heft wurde bei gleichbleibendem Preise um 8 Seiten Text vermehrt, wovon 4 Seiten als „Beilage für die Frauen und Kinder“ sich repräsentieren.

**Maria Hilf.** Monatschrift für alle frommen Verehrer Mariä. Herausgegeben von Adam Keiners. Münster. Wichendorff'sche Buchhandlung. Preis ganzjährig 1 Mart.

**Christliche Kunstblätter.** Das Organ des oberösterreichischen Kunstvereines wird von Neujahr an unter der Redaction des hochw. Herrn Johann Nep. Hauser erscheinen und illustriert werden. Wir empfehlen es bestens zur Prämumeration. Der Preis bleibt 1 fl. ö. W.

**Weihnachtsglöcklein** für fromme und fröhliche Kinder. Augsburg, Guttler. Ahtzehn Krippenlieder mit Noten.

**Religiöse Bilder.** 1. **Historische Serie neuer Heiligen-Bilder.** 12 Stück in Farbendruck mit Text auf der Rückseite. Gebetbuchformat.

Preis per Duzend 1 Frks., per 100 (fortiert) 5 Frks. Verlag von F. Gangloff in Mülthausen (Elsäß).

Diese Collection enthält folgende Sujets: Amandus, Arbogast, Deodat, Florentius, Heinrich, Ludanus, Leo IX., Maternus, Morandus, Otilia, Pirminus & Richardis. Die Zeichnungen sind in der jetzt gern gesehenen mittelalterlichen Manier gehalten, aber nicht ganz frei von der bekannten französischen Sentimentalität; die Farbengebung ist sehr gut, die Ausführung hochseim. Die Texte enthalten eine Lebens-Skizze des Heiligen nebst einem Gebete. Vermißt wird die kirchliche Approbation.

2) Von der Verlags-Anstalt (vorm. G. J. Manz) in Regensburg sind uns zwei **ältere Stahlstiche** Nr. 92 „Maria mit dem Kinde“ und Nr. 95 „Maria in den Himmel aufgenommen“ zugesendet worden, die wir nur des auf der Rückseite befindlichen Textes wegen erwähnen. Derselbe enthält nämlich ein von Pius IX. mit Abtüssen versehenes Gebet „zur Sühne in dieser Zeit“ und die Einladung an die Priester zu einem Sühnwerke, zu dem das „Corr.-Blatt“ des Gebetsvereines „Perseverantia sacerdotalis“ in Wien im October 1891 die Anregung gegeben hat.

Kastelruth (Tirol.

Decan und Pfarrer Anton Egger.

**Katholischer Schulvereins-Kalender.** Redigiert von Professor Gratl, mit Bildern geschmückt von Professor Kopalik. Dieser Kalender kann durch die Kanzlei des katholischen Schulvereines Wien, I, Schulerstraße Nr. 20, um 30 kr., mit Postzusendung um 35 kr. bezogen werden.

**„Oesterreichischer Haus-Kalender“** für Stadt und Land auf das Jahr 1893. 10. Jahrgang. Redaction und Verlag von Anbr. Opitz, Warnsdorf. Derselbe kostet ungebunden nur 40 kr., gebunden 50 kr., wobei Wiederverkäufer höchsten Rabatt erhalten. Derselbe ist zu beziehen aus der Opitz'schen Verlags-druckerei in Warnsdorf.

**Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit.** Dreizehnter Jahrgang 1893. Quart-Format, 176 Seiten, reich illustriert, mit einem Titelbilde in Farbendruck: „Die heilige Familie auf der Reise“. Preis 40 kr. (Wien, Verlags-handlung „St. Norbertus“).

**Dominicus-Kalender.** Hr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz. Preis 36 kr.

**Glöckleins-Kalender** für die Tertiaren des heil. Vaters Franciscus. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. X. Jahrgang. Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr.

**St. Cassians-Kalender.** Brigen, Wegers Buchhandlung. Preis 25 kr.

**Farsiß, illustrierter katholischer Volks-Kalender.** 1893. Verlag Moriz Perles' Verlagsbuchhandlung Wien. Preis 50 kr.

**Taschen-Kalender für katholische Akademiker deutscher Zunge.** Unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter. Herausgegeben von Julius Beck. Mit einem Vorwort von Professor Dr. Grauert und den Bildnissen der Herren Professoren Dr. Freiherr von Hertling und Consistorialrath Dr. Forst. 240 S. 8°. auf gutem weißem Schreibpapier gedruckt in biegsamem Lederband M. 1.50 (Köln, J. P. Bachem.)

**Marianhiller Kalender.** Natal, Südafrika. Preis 35 kr. Commissionslager: 1. Heinrich Nirschs Buchhandlung, Wien, I., Singerstraße 7. 2. Quirin Haslingers Buchhandlung, Linz (Oberösterreich) Landstraße. 3. A. Langfellner, Devotionalienhandlung, Linz, Herrenstraße 34. 4. P. Severinus Grimm, Hauptverhandt und Verretung der Mission Marianhill, Linz (O. = De.) Klammstraße 8.

**Sonntags-Kalender.** Kalender für Zeit und Ewigkeit. Herder in Freiburg. Wien, Wolfzeile 33.

**Benzigers Marien-Kalender.** Einsiedeln. Schweiz. Mit 1 Farbendruckbild, 8 Einschaltbildern und 71 Textillustrationen. Ausgabe für Oesterreich.

**Regensburger Marien-Kalender.** Verlag F. Pustet. Ausgabe für Oesterreich. Preis 36 kr.



**Calendarium hebdomadale in usum cleri. Wochennotiz = Wochenkalender** für die Pfarrkanzlei und den geistlichen Schreibtisch. VI. Jahrgang 1893. Format: 36 × 25 cm., durchaus lateinischer Text, elegante Ausstattung in mehrfarbigem Druck. Preis 80 fr. ord.

**Kalender** für den Palmenbund und Gebetsverein. Herausgegeben von Julie v. Massow. Augsburg. Lit. Institut von Dr. Nuttler.

**XXXVII. (Anzeige bezüglich des Generalregisters.)**  
Der Druck des Generalregisters hatte sich infolge Erkrankung des hochw. Herrn Verfassers verzögert, ist aber jetzt in vollem Gange (20. Bogen) und wird im Jänner 1893 fertig werden. Die Versendung findet dann sogleich statt.

### XXXVIII. Anzeige.

Dem Zwecke der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ entsprechend, erklären wir uns bereit, alle Anfragen und Zweifel jurisdischer Natur unserem juridischen Referenten zur Beantwortung vorlegen zu wollen. Alle diesbezüglichen Schreiben sind an die Redaction zu richten, welche sie ihrem Referenten übermittelt. Die Antworten erfolgen im brieflichen Wege und werden von unserem Referenten als ein Liebesdienst dem Nächsten gewidmet angesehen, wofür das Wort des Dankes für alle Mühe reichlichst entschädigt.

Die Redaction.

Redactionsschluss 8. December 1892 — ausgegeben 15. Jänner 1893.

### XXXIX. Inserate.

Neuerer Verlag der Ashendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

**Dr. F. Probst,** Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines. 428 S. gr. 8°. M. 9.— = fl. 5.40.

**Dr. B. Dörholt,** Ueber die Entwicklung des Dogma und den Fortschritt in der Theologie. 48 S. gr. 8°. 90 Pf. = 54 fr.

**W. Erdmann,** geistl. Seminarlehrer, Erklärung der biblischen Geschichte. I. Bd. Altes Testament. 3. Aufl. 590 S. 8°. M. 3.— = fl. 1.80. — (Früher erschien: II. Bd. Neues Testament. 2. Aufl. M. 4.— = fl. 2.40.)

**Dr. J. Rappenhöner,** Allgemeine Moraltheologie. — I. Theil. Die Lehre über Freiheit, Gesetz, Gewissen. 192 S. gr. 8°. M. 2.75 = fl. 1.65. — (Der II. (Schluß) Theil wird Oftern 1893 fertig vorliegen.)

**Dr. A. Schaefer,** Die Bücher des Neuen Testaments. III. Band. Der Brief Pauli an die Römer. 428 S. gr. 8°. M. 6.50 = fl. 3.90. — (Früher erschien: Band I. Briefe Pauli an die Thessaloniker und an die Galater. 370 S. gr. 8°. M. 5.50 = fl. 3.30. Band V. Der Hebräerbrief erscheint Oftern 1893.)

NB. Die zwei letzten Bücher bei Einführung als Lehrbuch für Studierende billiger.

# Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

New-York und Cincinnati

zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Sobald erschienen:



## Grimm, Josef, Professor, Dr., **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.**

Nach den vier Evangelien dargestellt. Mit bischöfl. Imprimatur. Erster Band. Zweite Auflage. (Zweiter Band des „Leben Jesu“.) 8°. XVI u. 748 S.) M. 6.— = fl. 3.60.

Früher erschienen: Kindheit Jesu (als Bd. I. des „Leben Jesu“) 2. Aufl. M. 4.— = fl. 2.40. Bd. III. M. 5.— = fl. 3.—. Bd. IV. M. 5.— = fl. 3.—. Bd. V. M. 5.40. Band I—V. ungebunden M. 25.40 = fl. 15.24; in 5 Halbhagrinbänden M. 30.40 = fl. 18.24.

**Horae Diurnae** Breviarii Romani ex decreto sacros. Concilii Tridentini restituti, S. Pii V. Pontificis Maximi jussu editi Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recogniti. Editio tertia post typicam. 32°. XXXVI u. 856 S. M. 2.40; in Halbhagrinband mit rothem Schnitt M. 3.10; in schwarzem Lederband mit Goldschnitt M. 4.20; in schwarzem Chagrinband mit Goldschnitt M. 4.80. Hiezu Landes-, Diöcesan- und Ordensproprien. Man verlange gefälligst den Verlags-Katalog.

**Nakatenus, P. S. J., Coeleste Palmetum.** Lectissimis pietatis exercitiis ornatum studio et opera R. P. Guilielmi Nakateni S. J. Editio Ratisbonensis secunda, revisa et aucta a Matth. Aymans S. J. Cum approbatione Revmi Episcopi Ratisbonensis. 16°. XVIII u. 492 S. M. 2.10 = fl. 1.26; dasselbe in Halbhagrinband M. 2.60 = fl. 1.56; in chagriniertem Lederband mit Goldschnitt M. 3.20 = fl. 1.92.

 Sehr empfehlenswertes Gebetbuch für Latein-Studierende. 

**Franz von Sales, des hl., Betrachtungen** für die jährliche Geistes-erneuerung, gezogen aus dessen eigenhändigen Aufzeichnungen und zusammengestellt von der hl. Johanna Francisca Fremhot von Chantal nebst deren Anleitung zur Selbstprüfung. Uebersetzt und herausgegeben durch Dr. Magnus Jocham. Mit erzbischöfl. Approbation. Zweite, verbesserte Auflage. 32°. XVI und 144 Seiten. 40 Pf. = 24 fr.; in Leinwandband 60 Pf. = 36 fr.

**Schnabl, Jos., Beneficiat u. Beichtvater, Maria, unsere Mittlerin.** Betrachtungen und Erzählungen für den Marien-Monat von Abbé Mizon, mit Erlaubnis des Verfassers nach der dritten Ausgabe überetzt von N. Bach; mit Gebeten vermehrt und herausgegeben von Jos. Schnabl. Mit erzbischöfl. Approbation. 32°. 456 S. M. 1.— = 60 fr.; in Leinwandband M. 1.40 = 84 fr.; in Lederband mit Goldschnitt M. 2.— = fl. 1.20; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 2.60 = fl. 1.56.

(Vondemselben Verfasser erschien früher: **Maria, unsere Trösterin.** Gleiche Einbände und Preise.)

**Weihnachtsbüchlein, neues.** Herausgegeben von Max Steigenberger, Domprediger, und Ludwig Traub, Maler. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Augsburg. Bilderbuch mit 16 Darstellungen in seinem Farbendruck und 64 S. Text. In 4°. Geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

# Zeitschrift für kath. Theologie.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. ö. W. = 6 M.

## XVI. Jahrgang. Inhalt des erschienenen 4. Heftes:

### Abhandlungen. M. Limbourg S. J.

Die Prädestinationslehre des heiligen Bonaventura S. 581

J. Stentrup S. J., Des hl. Anselm Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung u. Menschwerdung S. 653

E. Michael S. J., Priscillian und die neueste Kritik S. 692

### Recensionen. P. Mitzschke, Sigebotos Vita Paulinae (E. Michael S. J.)

S. 707. — A. Schäfer, Die Gottesmutter in der hl. Schrift (J. Hübner S. J.) S. 712. — G. W. Daniell, Bishop S. Wilberforce (M. Zimmermann S. J.) S. 716. — G. Grupp, System u. Gesch. der Cultur (E. Michael S. J.) S. 722. — D. Braun, Moses bar Kepha u. sein Buch von der Seele (J. Heller S. J.) S. 730.

## XVII. Jahrgang. Inhalt des sechsten erschienenen 1. Heftes.

### Abhandlungen. J. M. Stentrup S. J.,

Der Staat und der Atheismus S. 1.

J. Müllendorff S. J., Die Verdienstlichkeit u. das übernatürl. Motiv S. 42.

J. Ernst, Zur Auffassung Cyprians von der Regertaufe S. 79

### Recensionen. Fr. Rastl O. S. Fr., Die Psalmen III. (Dr. Zischke) S. 104. — Chr. Stamm, Conrad Martin, Bisch. v. Paderborn (E. Michael S. J.) S. 106. — R. de la Broise S. J., Bossuet et la Bible (H. Hurter S. J.) S. 113. — A. Rébellia u., Bossuet historien du Protestantisme (derj.) S. 119. — D. Pastor, Geschichte der Päpste I<sup>2</sup> (J. Richard S. J.) S. 122. — A. Lechner, Mittelalterliche Kirchensefte u. Kalendarien in Bayern (M. Wille S. J.) S. 125. — J. G. Holweck, Fasti Mariani (derj.) S. 132. — R. Schwarzlose, Der Bilderstreit (E. Michael S. J.) S. 136. — W. Schenz, Die priesterl. Thätigkeit des Messias nach Jaias (J. Knabenbauer S. J.) S. 142. — J. Hoffmann, Gesch. der Laiencommunion bis zum Tridentinum (E. Michael S. J.) S. 143. — Th. Hughes, S. J., Loyola and the educational System of the Jesuits (L. M. Schlechter

### Analekten Zum Dogma von der zeitl. Welt schöpfung (J. Stentrup S. J.)

S. 736. — Eine schamlose Fälschung Döllingers und ihr Vertheidiger (E. Michael S. J.) S. 743. — Christenverfolgungen nach Allard, Stolle und Belfer (derj.) S. 749. — Ringzeis über Döllinger (derj.) S. 752. — Briefe Otto von Truchseß' an Hosius nach A. Weber (derj.) S. 758. — A. Maurer nach Zapletal (derj.) S. 759. — Dronart über die Jungfrau von Orléans (derj.) S. 761.

Kleinere Mittheilungen bei. aus der ausländischen Literatur S. 763.

**Alphabetisches Register** zum gegenwärtigen Jahrgang 1892 (Bd. XVI) S. 769.

### Literarischer Anzeiger Nr. 53 S. 21\*.

S. J.) S. 145. — W. Robertson Smith, The Old Testament in the Jewish Church (M. Zimmermann S. J.) S. 149. — Mrs. Oliphant, Jerusalem, its History and its Hope (derj.) S. 150. — T. K. Cheyne, Study of Criticism (derj.) S. 152. — Th. Olden, The Church of Ireland (derj.) S. 153. — E. Bäumer O. S. B., Johannes Mabillon (Chrui. Saelzer O. S. B.) S. 154.

**Analekten.** Die Ausdehnung des neuen Eölibatsdecretes für Amerika (M. Wille S. J.) S. 160. — Ultrakatholische Kritik in Sachen Döllingers (E. Michael S. J.) S. 165. — Beiträge zur bibl. Kritik u. Exegese. (J. R. Zenner S. J.) S. 173. — Das objectum formale sub quo u. das obj. formale quod (J. Müllendorff S. J.) S. 174. — Glaubensmotiv u. übernatürl. motio (derj.) S. 176. — Der hl. Thomas u. die unbesfl. Empfängnis (H. Hurter S. J.) S. 178. — Anoffs Fundamentalthologie (derj.) S. 183.

Kleinere Mittheilungen, bei. aus der ausländischen Literatur S. 184.

### Literarischer Anzeiger Nr. 54 S. 1\*.

Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

## Wissenschaftliche Handbibliothek.

Schell, Hermann, Dr., Professor in Würzburg, **Katholische Dogmatik** in sechs Büchern. III. Bd. 1. Th. (Theolog. Lehr- und Handbücher III. I.) 464 S. gr. 8°. brosch. M. 3.20 = fl. 1.92, geb. M. 4.20 = fl. 2.52. Inhalt: Menschwerdung und Erlösung. — Heiligung und Vollendung.

Früher ist erschienen: I. **Band.** 447 S. gr. 8°. brosch. M. 3.— = fl. 1.80, geb. M. 4.— = fl. 2.40. — II. **Band.** 362 S. gr. 8°. brosch. M. 2.60 = fl. 1.56, geb. M. 3.60 = fl. 2.16. — Inhalt: I. Von den Quellen der christlichen Offenbarung. — Von Gottes Dasein und Wesen. II. Die Theologie des dreieinigen Gottes. — Die Kosmologie der Offenbarung. — Jeder Band ist einzeln käuflich.

Schneid, M., Dr., Lyceums-Rector in Eichstätt, **Psychologie** im Geiste des hl. Thomas von Aquin. (Philosophische Lehr- und Handbücher II.) I. Theil. Leben der Seele. 368 S. gr. 8°. brosch. M. 5.— = fl. 3.—, geb. M. 6.— = fl. 3.60.

Ferner ist erschienen:

**Die Prophetie Obadjahs** untersucht und erklärt von **Norbert Peters**, Professor der Theologie. Mit kirchl. Druck-erlaubnis. 148 S. gr. 8°. brosch. M. 4.— = fl. 2.40.

Renz, F. S., Subregens des bischöfl. Priesterseminars in Dillingen, **Opfercharakter der Eucharistie** nach der Lehre der Väter und Kirchenschriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Eine dogmengeschichtliche Abhandlung. 157 S. gr. 8°. brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Wörter, J., Dr., Professor in Freiburg, **Die Geistesentwicklung des hl. Aurelius Augustinus bis zu seiner Taufe.** 216 S. gr. 8°. brosch. M. 4.— = fl. 2.40.

M. Laumann'sche Verlagshandlung (Fr. Schnell), Dülmen i. W.

Soeben erschien:

## Sonntags-Predigten

von S. Kolberg. — Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Vorliegende Predigten, bei denen nach der Versicherung des Verfassers im Vorwort das „Nonum prematur in annum“ vollaus erfüllt ist, zeichnen sich aus durch die glückliche Wahl praktischer Thematata, sowie durch die ebenso klare und gründliche, wie affectvolle und fruchtbare Darstellung und die correcte, kraftvolle und lebhafte Sprache. Sie werden dem hochw. Clerus in seinem mühevollen Berufe als brauchbares Hilfsmittel zur segensreichen Verwaltung des Predigtamtes hochwillkommen sein.

## Kellers Crempelbücher 21 und 22.

Soeben erschien im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz:

**Keller, Dr. F. A., 80 lehrreiche Geschichten und Erzählungen zum hl. Sacrament der Firmung.** Zugleich ein Andenken für die Firmlinge. Mit einem Stahlstiche. kl. 8<sup>o</sup>. geh. M. 1.80 = fl. 1.08.

— — **150 lehrreiche Beispiele und Geschichten zum hl. Sacrament der Taufe.** Mit einem Stahlstiche. kl. 8<sup>o</sup>. geh. M. 1.80 = fl. 1.08.

### Neuer Verlag der Köppl'schen Buchhandlung in Rempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

**Katechetische Handbibliothek.** Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Frz. Wolk, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter“.

5. Bändchen: **Verzeichnis von Worterklärungen** zum Deharbe'schen Katechismus. Von **Venedict Nepejny**. Preis broch. 70 Pf. = fl. —.12, in Glanzleinwand mit Goldtitel M. 1.— = fl. —.60.

6. Bändchen: **Die letzte Oelung.** In sieben Katechesen erklärt für die oberen Classen der Werktagsschule oder für die Feiertagsschule von **Venedict Nepejny**. Preis broch. 70 Pf. = fl. —.12, in Glanzleinwand mit Goldtitel M. 1.— = fl. —.60.

7. Bändchen: **Vollständige Katechesen** für die Oberclasse der Volksschulen mit besonderer Berücksichtigung des Straßburger Diöcesan-Katechismus. 1. Theil: **Glaubenslehre.** Von **Dr. Jul. Gapp**, Pfarrer in St. Pilt, Elsaß. Mit bischöfl. Approbation. Preis broch. M. 1.— = fl. —.60, in Glanzleinwand mit Goldtitel M. 1.30 = fl. —.78.

**Katholische Kinderbibliothek.** Herausg. v. P. S. Koneberg.

31. Bändchen: **Christoph Columbus** und die Entdeckung Amerikas. Zur 400jähr. Gedenkfeier der Entdeckung Amerikas für die Jugend und das Volk herausgegeben von **Josef Pötsch**. 16. Preis fleis broch. u. beschn. 25 Pf. = 15 kr., geb. 35 Pf. = 21 kr., in Glanzleinwand mit Goldtitel 55 Pf. = 33 kr.

**Katholische Dilettantenbühne.**

6. Heft: **Die beiden Hauptleute** oder **Die Verlobung am Christbaume.** Schauspiel in 5 Aufzügen von **Wilh. Kaiser**. Zweite Auflage. 8. Preis broch. M. 1.10 = fl. —.66, 6 Exempl. M. 5.50 = fl. 3.30.

19. Heft: **Deutsche Treue.** Volksstück in 5 Aufzügen von **Wilh. Kaiser**. 8. Preis broch. 70 Pf. = 42 kr., 10 Exempl. M. 6.— = fl. 3.60.

20. Heft: **Ein Weihnachts-Vorabend.** Volksschauspiel in 4 Acten von **J. M. v. Weitingen**. 8. Preis broch. 50 Pf. = 30 kr., 7 Exempl. M. 3.— = fl. 1.80.

21. Heft: **Belohntes Gottvertrauen** oder **Der Mensch denkt, Gott lenkt.** Volksschauspiel in 3 Acten von **J. M. v. Weitingen**. 8. Preis 70 Pf. = 42 kr., 10 Exempl. M. 6.— = fl. 3.60.

22. Heft: **Clemens Hofbauer.** Dramatische Bilder in 5 Abtheilungen von **P. Casp. Kuhn**. 8. Preis 60 Pf. = 36 kr., 8 Exempl. M. 4.20 = fl. 2.52.

**Gaud, P., Die christliche Hoffnung und ihre Bedeutung für das innere Leben.** Aus dem Französischen. Mit Erlaubnis der Oberen. 8. VIII u. 312 S. Preis broch. M. 1.50 = fl. —.90, geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 2.— = fl. 1.20.

**Schmid, Dr. Andreas, Dr. Valentin Thalhofer, Dompropst in Eichstätt.** Lebensskizze. 8. 68 Seiten. Mit einem Lichtdruck-Bildnisse Dr. Thalhofers und verschiedenen anderen Illustrationen. Preis broch. M. 1.— = fl. —.60.

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

In unserem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## **F**orsteneichner, A., Naturbilder.

Für jung und alt. Neue Auflage. Mit Originalzeichnungen von H. Küster und Kiener. gr. 8°. (VIII und 544 S.) Preis brosch. M. 3.20 = fl. 1.92, in eleg. Originalb. mit gepreszter Decke M. 4.— = fl. 2.40.

Kein Raum hat irgend ein Schriftsteller der neueren Zeit in der Anschauung der Naturschönheiten ein so bezaubernd kindliches und tiefreligiöses Gemüth neben einer so idealen Darstellung und begeistertem Erfassen der Naturformen zur Schau getragen, wie Forsteneichner.

Er zählt daher auf dem Gebiete der Naturschilderungen ohne Frage zu den vollendetsten Meistern und verdient einem Berthold, Werfer, Masius, Tschudi an die Seite gestellt zu werden.

Für Jugend- und Studien-Bibliotheken  
sehr geeignet.

## **Zweite vermehrte Auflage 1892.**

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz erschien soeben:

## **Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen.** **Pademecum für Kleinkinderschulen und die Familie.**

Zusammengestellt von den

Schwestern **Athanasia** und **Eusebia**,

aus der Genossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung in Mainz.

Mit einer Vorrede von geistl. Rath Dr. **Hermann Kolfus**.

## **Zweite vermehrte Auflage.**

8° (19 Bog.) geh. M. 3.60 = fl. 2.16. Unter Kreuzband franco M. 3.90 = fl. 2.34.

Von dieser Schrift sagt der erfahrene Schulmann Dr. Hermann Kolfus: „Es ist den ehrwürdigen Schwestern Athanasia und Eusebia gelungen, neben einer einfachen und klaren Anleitung für die Lehrerinnen und einem höchst einfachen religiösen Unterricht für die ganz Kleinen eine Fülle von Gebeten, Liedern religiösen und weltlichen Inhalts, Sprüchen, Versen, Glückwünschen, Spielen, Zwiegesprächen, Gedichten zu Declamationen, lebenden Bildern, Verschiedenes für Weihnachten und St. Nikolaus, Krippensiedern u. z. zu jammeln, welche überreichen Stoff bieten, auch noch für größere Kinder. Und nicht nur für Kinderlehrerinnen ist das Buch ein liebes Geschenk, sondern jeder Mutter und jeder Erzieherin muß es willkommen sein, durch den Gebrauch dieses Materials Abwechslung in die Einförmigkeit des häuslichen Lebens der Kinder zu bringen. . . . Ein solches Buch hat — meines Wissens wenigstens — bis jetzt gefehlt. So sei es denn allen, deren Beruf es ist, an dem Werke der Erziehung der Unmündigen zu arbeiten, bestens empfohlen.“

## Neuer Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg

New-York und Cincinnati  
zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

**Der falsche Treffer.** Tragikomisches Lust- und Singpiel in drei Aufzügen von Rudolf Behrle. Mit Musikbeilagen. Zweite, vielfach umgeänderte Auflage. Kl. 8°. VIII und 103 S. Text und 14 S. Musik. M. 1.20 = 72 fr.

**Die Verehrung H. L. Frau vom Wege** in ihrem wunderthätigen Gnadenbild. Von Georg Batis, S. J. 32°. VI. und 294 S. mit 1 Stahlstich. M. —.50 = 48 fr., in Leinwandband M. 1.20 = 72 fr.

**Leben der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.** Auszug aus der Geistlichen Stadt Gottes von der ehrwürdigen Maria von Jesus aus Agreda. Herausgegeben von P. Franz Vogl. C. Ss. R. Zweite Auflage. 8. XXII und 480 S. mit 1 Lichtdruck. M. 3.— = fl. 1.80, in Halbhagrinband M. 4.— = fl. 2.40.

**Mutterliebe.** Ein Gebets- und Lehrbuch für christliche Mütter. Mit einem Unterricht über den christlichen Mütterverein. Zweite Auflage. 24°. VIII und 564 S. M. 1.— = 60 fr., in Leinwandband M. 1.50 = 90 fr., in Lederband mit Goldschnitt M. 2.40 = fl. 1.44.

**Regel- und Gebetbüchlein** für die Mitglieder der Marianischen Jungfrauen-Sodalität. Verfasst von Andreas Ehrensberger S. J. Zehnte unveränderte Auflage. 32°. 176 S. M. —.30 = 18 fr., in Leinwandband M. —.50 = 30 fr.

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

## Das Ende der Zeiten

mit einem Nachblick in die Ewigkeit

oder

Das Weltgericht mit seinen Ursachen,  
Vorzeichen und Folgen

Für Prediger und gebildete Laien verfasst von

**Josef Sigmund**

Pfarrer in St. Jodok am Brenner.

Mit oberhirtlicher Gutheissung. 587 Seiten 8°. Preis  
brosch. fl. 1.50 = M. 3.—; geb. Halblederb. fl. 2.10  
= M. 4.20; Leinwd. Rothschn. fl. 2.— = M. 4.—.

Das fesselnde, gewaltige Thema, die Fülle der darin enthaltenen Gedanken, gewandte, schöne Darstellung und durchwegs erkennbarer Fleiss und Gründlichkeit werden diesem Buche von nicht geringer Bedeutung einen Ehrenplatz unter den Erzeugnissen der einschlägigen Literatur für immer sichern.

Vorräthig in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Hochinteressante  
Novität!

Hochinteressante  
Novität!

Liter. Institut Dr. M. Guttler (Michael Heiß) Augsburg.

Sobem erschien:

**Baumer P. Suitb.**, Johannes Mabilion. Ein Sitten- und Literaturbild aus dem 17. und 18. Jahrhundert. 8°. XI u. 270 S. M. 3.50 = fl. 2.10. — Hochinteressante Biographie des berühmten Benedictiners der Mauriner Congregation.

**Alerkle, Prälat**, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. 8°. VIII u. 64 S. M. 1.— = fl. —.60. — Dieses Werkchen des gefeierten Dillinger Gelehrten sei allen Erziehern und Erzieherinnen, insbes. seinen ehemaligen Schülern bestens empfohlen.

**Wekel, F. X.** Entweder kalt oder warm! 8°. III u. 53 S. 20 Pf. = 12 fr. Partien von 100 Exemplaren M. 18.— = fl. 10.80. — (Diese Broschüre bekämpft den zur Mode gewordenen religiösen Indifferentismus.)

**Wolff, P. Odilo**, Besuche bei Unserer lieben Frau. Eine Romreise. Lexikon-Format. IV u. 248 S. mit zahlreichen Illustrationen M. 3.— = fl. 1.80. Sehr spannend und wohlthuend geschrieben!

— do. — — do. — in Leinwand gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

**Gertrudenbüchlein**. 8. Aufl. (72 S.) auf dünnstem Dyfordpapier mit rothen Fillets und goldgepr. Callicoband. Für Herren und Damen gleich bequemstes, dünnstes und doch reichhaltigstes Taschengebetbüchlein. 75 Pf. = 45 fr.

**Marianischer Curs**. Ausg. in Grobdruck. 2. Aufl. XXXI u. 127 S. Zweite, mit den Regeln und Ceremonien vermehrte Auflage. Preis brosch. 50 Pf. = 30 fr.; gebd. M. 1.— = fl. —.60.

**Hanser, Beneficiat**. Lourdes, die Wunderstätte der Gegenwart. Mit reichem Gebetsanhang. M. 1.— = fl. —.60.

Im Verlage von Franz Kirchheim in Mainz sind sobem erschienen:

**Bacuez, L.**, Die hl. Weihen des Subdiaconats, des Diaconats und des Priestertums. Belehrungen und Betrachtungen zum Gebrauch der Ordinandien. kl. 8. geh. M. 2.— = fl. 1.20.

**Lüben, P. Wilh.**, C. SS. Red., Eucharistischer Monat für Priester. 31 Vorbereitungen zur heil. Messe nebst Gebeten und Dank-sagungen. kl. 8. geh. M. 1.50 = 90 fr.

**Monsabré, P. J. M.**, O. P., Die Versuchung. Vorträge gehalten in der Notre-Dame-Kirche zu Paris. Autorisierte Uebersetzung von Dr. J. Drammer. 8. geh. M. 1.50 = 90 fr.

**Ohler, J.**, Predigten auf die Sonn- u. Festtage des Kirchen-jahres. 8. geh. M. 5.— = fl. 3.—.

**Peters, P. Fr.**, C. SS. Red, Der Richtersuhl. Eine Hochschule christlicher Tugend und Vollkommenheit. 8. geh. M. 2.— = fl. 1.20.

**Schmitz, Dr. H. J.**, Tobias, Ein Vorbild für die Katho- liken der Gegenwart. Predigten über unsere Pflichten gegenüber den socialen Gefahren. 8. geh. M. 1.50 = 90 fr.



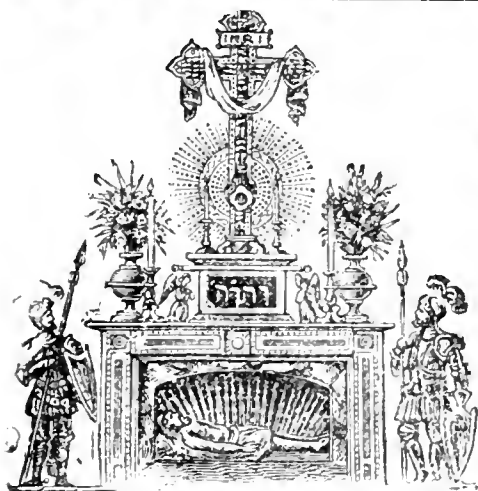
Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind soeben erschienen:

**Bellesheim, Dr. A., Henry Edward Manning**, Cardinal-Erzbischof von Westminster (1808—1892.) Ein Lebensbild mit Bildnis des Cardinals. 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80.

**Denk, Dr. V. M., Geschichte des Gallo-Fränkischen Unterrichts- und Bildungswesens.** Von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Grossen. Mit Berücksichtigung der literarischen Verhältnisse. 8. geh. M. 4.50 = fl. 2.70.

**General-Register des Katholik vom Jahre 1821 bis 1889.** Zugleich ein Beitrag zur Bibliographie der kath. Wissenschaft und zur Geschichte des kirchl. Lebens im 19. Jahrhundert. Von **Joh. Stillbauer**. 8. geh. M. 7.— = fl. 4.20.

**Schneider, Dr. Ph., Die bischöflichen Domecapitel**, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Zweite Ausgabe. 8. geh. M. 4.— = fl. 2.40.



## Die heiligen Gräber

von

**Eduard Zbitek**

in

Neustift bei Olmütz

wurden von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. als rituell anerkannt. Näheres im illustr. Preiscurant, der auf Verlangen gratis u. franco zugesendet wird.

## Avis spirituels 3 vols

in autorisierter deutscher Uebersetzung.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind erschienen:

**Hoffelize, Gräfin Adele von**, Kurze Unterweisungen im christlichen Leben für Frauen und Jungfrauen. Zweite Auflage. 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80. In Callico-Einband M. 4.— = fl. 2.40.

— — Kurze Unterweisungen in den christlichen Tugenden für die Frauen, die in der Welt leben. 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80. In Callico-Einband M. 4.— = fl. 2.40.

— — Geistliche Rathschläge für Seelen, welche nach der Vollkommenheit streben. 8. geh. M. 3.— = fl. 1.80. In Callico-Einband M. 4.— = fl. 2.40. (Neu).

Die drei Bände sind mit kirchlicher Approbation versehen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — H. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Die XIV Stationen des heiligen Kreuzwegs nach Compositionen der Malerschule des Klosters Beuron.** Mit einleitendem und erklärendem Text von Prof. Dr. Paul Keppler. *Zweite Auflage* 14 Tafeln in Lichtdruck, wovon zwei Doppeltafeln. Grösse der Tafeln 23:32 cm. ohne Rand, 33½:43 cm. mit Rand; der Doppeltafeln 23:61 cm. ohne Rand, 33½:79 cm. mit Rand. Text gr. 8°. (IV u. 76 S.) Tafeln und Text zusammen in Halbleinwandmappe M. 10.— = fl. 6.—; in eleg. Leinwandmappe mit Goldtitel M. 13.50 = fl. 8.10.

## Katholische Zeitschriften für 1893.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau erscheinen für 1893 und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

**Die katholischen Missionen.** Illustrierte Monatschrift im Anschluss an die Lyoner Wochenschrift des Vereins der Glaubensverbreitung. Monatlich eine Nummer, zwei bis drei Quartbogen stark, dazu alle zwei Monate eine illustrierte „Beilage für die Jugend“. Preis des Jahrg. M. 4.— = fl. 2.40. Mappe z. Aufbewahren der einzelnen Nummern M. 2.50 = fl. 1.50.

„Die katholischen Missionen“ sind von einer Reihe hochwürdigster Kirchenfürsten aufs wärmste empfohlen worden. So sagt der hochw. Herr Bischof von Regensburg u. a.: „Nur selten wird der Diöcesanbischof in die Lage kommen, eine Zeitschrift unter so vielen Gesichtspunkten den Gläubigen aufs angelegentlichste empfehlen zu können.“

Seit 1891 erstreckt sich die in Oesterreich-Ungarn bestehende Porto-Ermäßigung für Zeitschriften auch auf die „Missionen“, deren Postporto nur mehr 1 kr. pro Nummer beträgt. Das soeben erschienene erste Heft des Jahrgangs 1893 der „Missionen“ ist in allen Buchhandlungen vorrätzig.

**Literarische Rundschau** für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. — Monatlich eine Nummer, zwei Quartbogen stark. Preis des Jahrgangs M. 9 = fl. 5.40.

Richtung und Einrichtung der „Literarischen Rundschau“ bleiben im wesentlichen dieselben. Die „Literarische Rundschau“ bringt größere Uebersichten und Charakteristiken über die Literatur eines bestimmten Faches, oder die wissenschaftliche bezw. belletristische Thätigkeit einer einzelnen Persönlichkeit, sodann Referate und Kritiken. Die „Literarische Rundschau“ führt ihr u. fern naturgemäß vor allem die neuen Erscheinungen der deutschen Zunge Deutschlands und Oesterreichs vor, schenkt aber daneben auch der literarischen Bewegung des Auslandes fortwährend sorgfältige Beachtung. Werke, die nach Inhalt oder Umfang minder wichtig sind, werden in den „Kleinen Kritiken“ kürzer besprochen. Die Rubrik „Nachrichten“ soll über wichtigere Unternehmungen, sowie kleinere Publicationen, literarische Funde u. dgl. oder über Persönlichkeiten von hervorragender literarischer Bedeutung unterrichten. Ein „Buchertisch“ führt die neueste Bibliographie vor.

Die Besprechungen und Anzeigen gehen durchweg aus von Männern, die durch ihr Arbeitsfeld und ihre Publicationen sich besonderen Anspruch auf zuverlässiges Urtheil erworben haben.

**Stimmen aus Maria-Laach.** Katholische Blätter. Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band, zehn Hefte einen Jahrgang. — Preis pro Band M. 5.40 = fl. 3.24; pro Jahrg. M. 10.80 = fl. 6.48. Einbanddecken in Leinwand pro Band M. 1.— = 60 fr.

„Gebiegenheit und Mannigfaltigkeit zeichnen sie (die „Stimmen aus Maria-Laach“) aus, und sie haben sich mit Recht den Ruf einer Zeitschrift ersten Ranges erworben. . . . Reges Geistesleben spricht aus allen Blättern, darum regen sie so an und behaupten ehrenvoll ihren Platz.“

Ein Probeheft des Jahrgangs 1893, Auszug von 16 Seiten, ist durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

Beste  
illustrierte

Einladung  
zum Abonnement  
auf das  
illustrierte katholische Familienblatt

kathol.  
Zeitschrift.

**Alte und Neue Welt**  
Monatlich 1 Heft von 76 Quartseiten.  
Preis des Heftes:  
**50 Pfg. = 60 Ets.**

Verlag von Benziger & Co.,  
Einsiedeln, Schweiz,  
Waldshut, Baden.

27.  
Jahrg.

1893.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Neuer Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg,  
New-York und Cincinnati,  
zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

**Virschke, L.**, die wechselnden Gesänge zum Hochamte an den  
Sonntagen der Advents- und Fastenzeit für schwache Kirchen-  
chöre eingerichtet und herausgegeben. Mit Approbation des hochwst.  
Herrn Fürstbischofs von Breslau. Kl. 8°. IV u. 40 S. Cartoniert  
50 Pf. = 30 kr.

**Niedhammer, Jos.** (Op. 6.) **Missa in honorem S. Pir-  
minii**, 4 vocibus imparibus cantanda. Partitur M. 1.40 = fl. —.84,  
Stimmen 60 Pf. = 36 kr.

**Schildknecht, Jos.**, **Organum comitans ad Graduale  
Romanum** quod curavit S. Rit. Congregatio. — Gradualia,  
Versus allelujatici et Tractus ex Communi Sanctorum et  
Missis Votivis per annum transposita et harmonice ornata a J. Sch.  
(Orgelbegleitung zu den Gradualien, Allelujaversen und  
Tractus des Commune Sanctorum und der Votivmessen nach der  
authentischen Ausgabe des römischen Graduale harmonisiert von  
Jos. Schildknecht.) Quer-Quart. VIII u. 112 S. M: 3.20 = fl. 1.92;  
in Halbchagrinband M. 4.— = fl. 2.40.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien J., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen :

## Strassburger Theologische Studien.

Herausgegeben von **Dr. Albert Ehrhard** und **Dr. Eugen Müller**, Professoren am Priesterseminar zu Strassburg.

**Erster Band. 1. und 2. Heft: Müller, Dr. E., Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie.** *Ein apologetischer Versuch.* gr. 8<sup>o</sup>. (XX u. 206 S.) M. 2.80 = fl 1.68.

Dieses neue periodische Organ für wissenschaftliche Theologie wird in zwanglosen Heften von ca. 5—8 Bogen (bezw. in Doppelheften) erscheinen, deren jedes ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist. Aeusserlich werden je vier Hefte (bezw. zwei Doppelhefte) zu einem Bande vereinigt: Dem Inhalt nach werden die „Studien“ das Gesamtgebiet der speculativen, praktischen und historischen Theologie umfassen. Den Fragen, die das Elsass berühren, soll selbstverständlich eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, doch wollen die „Studien“ auch ausserhalb der Heimatsdiöcese zur Pflege und Förderung der theologischen Wissenschaft in bescheidenem Maße beitragen.

**Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs von Strassburg.**

„Wir empfehlen unserm Diöcesanclerus von ganzem Herzen die „Strassburger theologischen Studien“ und bitten denselben, diese Studien sowohl durch Abonnement als auch durch eifrige Mitarbeit unterstützen zu wollen.“

Strassburg, 29. Juni 1892.

† **Adolf,**  
Bischof von Strassburg.

Neuer Verlag v. Friedr. Pustet in Regensburg,

New-York und Cincinnati,

zu beziehen durch alle Buchhandlungen :

**Benedicti, S. Patris, Regula** juxta antiquissimos codices recognita a P. Edmundo Schmidt O. S. B. Accedunt quaedam Benedictiones et Preces. 16<sup>o</sup>. XVI u. 144 S. mit einem Stahlstich. 80 Pf. = 48 kr ; in Halblederband M. 1.20 = fl —.72.

**Manuale Clericorum** in quo habentur Instructiones asceticae liturgicaeque ac variarum precum formulae ad usum eorum praecipue, qui in Seminariis clericorum versantur. Collegit, disposuit, edidit P. Josephus Schneider S. J. Editio quarta, recognita et emendata. 16<sup>o</sup>. VI u. 724 S. M. 4.20 = fl. 2.52; in Halbchagrinsband M. 4.90 = fl. 2.94; in Lederband mit Goldschnitt M. 5.60 = fl 3.36.

**Praelectiones Juris Canonici** quas juxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis Pont. Seminarii Romani Franciscus Santi, Professor. Editio secunda. (Unveränderter Abdruck.) 8<sup>o</sup>. 1531 S. M 14.40 = fl. 8.64.

**Der katholische Religionsunterricht an den humanistischen Gymnasien.** Beitrag zur Didaktik und Methodik desselben. Von Doctor H. F. Walter. 8<sup>o</sup>. VIII u. 188 S. M. 1.40 = fl. —.84; in Halbchagrinsband M. 2.20 = fl. 1.32.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wallzeile 33.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. **L. Kellner**,  
Domcapitular Dr. **Knecht** und Geistl. Rath Dr. **Hermann Hofius**  
von **F. X. Kunz**, Director des Luzern. Lehrerseminars zu St. Niklaus.

**Fünfter Band: Johann Ignaz von Felbigers Methodenbuch.** Mit  
einer geschichtlichen Einleitung über das deutsche Volksschulwesen vor Felbiger  
und über das Leben und Wirken Felbigers und seiner Zeitgenossen Ferdinand  
Kindermann und Alexius Vincenz Parzibek. Bearbeitet und mit Erläuterungen  
versehen von **Johann Panholzer**. gr. 8°. (XII u. 368 S.) M. 3.90 =  
fl. 2.34; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.70 = fl. 3.42.

Wir haben uns entschlossen neben der Band-Ausgabe auch eine **Ausgabe  
in Lieferungen von je ca. 5 Bogen zum Preise von 80 Pf. = 48 kr.  
pro Lieferung** zu veranstalten. Die Lieferungs-Ausgabe ist mit dem V. Band  
eröffnet worden. Die erste Lieferung liegt bereits vor. An den V. Band werden  
sich die Bände I—IV, sowie die Fortsetzung (Bd. VI u. ff) ebenfalls in Lieferungen  
anschließen. Die Band-Ausgabe wird unverändert weitergeführt. Jeder  
Band ist einzeln käuflich.

## Neuigkeiten

aus dem Verlage der

Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

**Cormier**, Die selige Diana von Andaló und die selige Cäcilia  
und Amata, Stifterinnen des Klosters zur hl. Agnes vom  
Orden des hl. Dominicus in Bologna. Mit vier Bildern.  
VIII, 119 Seiten. 40 kr.

**Dominicus-Kalender** für das Jahr 1893. IV. Jahrgang von  
P. Dominicus Putzer O. Pr. 180 Seiten. Mit 18 Bildern.  
36 kr.

**Griessl**, **Militär-Vorschriften**, VI, 176 S., geb. in Calico 90 kr.  
— — **Schul-Vorschriften** für Seelsorger und Katecheten der  
Diöcese Seckau. 198 Seiten, geb. in Calico 1 fl.

**Ministrier-Büchlein**. Fassliche Anleitung, wie man fromm  
und andächtig bei der heiligen Messe dienen soll. Dritte  
Auflage. 64 Seiten. 10 kr.

**Prattes**, **Glaube und Kirche**. Zeitgemäße Predigten im Zu-  
sammenhange. IV, 216 Seiten. 1 fl. 20 kr.

**Riedl**, **Ausgew. leichtfassl. Predigten auf die Feste des Herrn,  
Mariens und der Heiligen**. Dritte neu durchgesehene Auflage.  
XII, 404 Seiten. 2 fl.

**Weiss**, **Jesus, dir lebe ich**. Vollständiges Gebethbuch für Katho-  
liken. Zweite Auflage. VI, 142 Seiten. Mit Stahlstich. Eleg.  
in Chagrin geb. 1 fl.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Hoensbroech, P. von S. J., Christ und Widerchrist.** Ein Beitrag zur Vertheidigung der Gottheit Jesu Christi und zur Charakteristik des Unglaubens in der protestantischen Theologie. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 168 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

**Klein, E., Der Socialdemokrat hat das Wort!**  
Die Socialdemokratie beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen. 8°. (VIII u. 198 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Dieses Werk bietet eine geordnete Sammlung von Citaten aus socialdemokratischen Schriften. Die vielen hundert ausgewählten Stellen werfen ein grelles Licht auf das socialdemokratische Zukunftsideal mit seiner ganzen Unnatur und Gottlosigkeit. Sie bieten mithin die beste, vom Feinde selbst gelieferte Waffe zum Kampfe gegen die Socialdemokratie.

**Giesswein, Dr. A., Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft in ihren Beziehungen zur Theologie, Philosophie und Anthropologie.** Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Raab. gr. 8°. (VIII u. 246 S.) M. 5.— = fl. 3.—.

**Hertling, Dr. G., Frh. v., John Locke und die Schule von Cambridge.** gr. 8°. (XII u. 320 S.) M. 5.— = fl. 3.—.

**Zimmermann, A., S. J., Englands „öffentliche Schulen“ von der Reformation bis zur Gegenwart.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. (56. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“.) gr. 8°. (VIII u. 140 S.) M. 1.90 = fl. 1.14.

**Granderath, Th., S. J., Constitutiones dogmaticae Sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani ex ipsis eius actis explicatae atque illustratae.** Cum approbatione Rev<sup>mi</sup> Archiepiscopi Friburgensis. gr. 8°. (VIII u. 244 S.) M. 2.80 = fl. 1.68; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.60 = fl. 2.76.

**Potters, Dr. P., Compendium Philosophiae moralis seu Ethicae secundum principia S. Thomae ad usum scholarum. Pars I. Ethica generalis complectens principia generalia ordinis moralis naturalis.** gr. 8°. (IV u. 384 S.) Breda, J. J. van Turnhout. M. 3.75 = fl. 2.25.

Wir haben den Alleindebit dieses Werkes für alle Länder mit Ausnahme von Frankreich, Holland und Belgien, übernommen.

**Pesch, Tilmann, S. J., Die grossen Welträthsel. Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten. Zweite, verbesserte Auflage.** 2 Bde. gr. 8°.

Erster Band: Philosophische Naturerklärung. (XXVIII u. 800 S.)

Zweiter Band: Naturphilosophische Weltauffassung. (XII u. 616 S.)

Beide Bände zusammen M. 18.— = fl. 10.80; gebd. in Halbfranz M. 22.— = fl. 13.20.

Herder'sche Verlags-Handlung, Freiburg i. Br. — S. Herder, Wien i., Kollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Pastor, P., Johannes Janssen. 1829—1891.**

**Ein Lebensbild**, vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben entworfen. Mit Janssens Bildnis und Schriftprobe. gr. 8°. (VIII u. 152 S.) M. 1.60 = fl. —.96; geb. in den beiden Einbänden der „Geschichte des deutschen Volkes:“ Leinwand mit Deckenpressung M. 2.60 = fl. 1.56, und Halbfranz M. 3.30 = fl. 1.98; Einbanddecken in Leinwand 80 Pf. = 48 kr.; in Halbfranz M. 1.20 = fl. —.72.

**Hansjakob, Dr. H., Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sacramente.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 100 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

**König, Dr. M., Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien, sowie des Apostolischen Vicariats für Sachsen.

Zweiter Cursum: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Sechste Auflage. (Dreizehntes bis fünfzehntes Tausend.) gr. 8°. (VIII u. 130 S.) M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel M. 1.80 = fl. 1.08.

**Kade, R., S. J., Die Verwaltung des Predigtamtes mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Den deutschen Seelsorgern gewidmet.** Mit Genehmigung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensoberen. 8°. (VIII u. 146 S.) M. 1.— = fl. —.60.

In sichtvollen Vorträgen legt hier der Verfasser dar, wie die katholische Predigt bei aller Stetigkeit der kirchlichen Lehre vor allem den Anforderungen der Zeit sich anpassen und zum Spiegelbilde der letzteren sich gestalten müsse.

**Weiß, Dr. H., Die Bergpredigt Christi in ihrem organischen Zusammenhange erklärt.** Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Ermland. gr. 8°. (VIII u. 112 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

**Wolter, Dr. M., O. S. B., (Erzabt), Psallite sapienter.** „Psallieret wise!“ Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet.

Dritter Band: **Psalm LXXII—C.** Zweite Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 574 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 8.— = fl. 4.80.

Das Werk liegt nunmehr wieder vollständig vor: **Fünf Bände**, wovon Band I—IV in zweiter Auflage (XXXII u. 3022 S.) M. 31.— = fl. 18.60; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 41.— = fl. 24.60. **Einbanddecken** à M. 1.40 = fl. —.84.

Herder'sche Verlags-Handlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Dreher, Dr. Th., Katholische Elementarkatechesen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°.

Erster Theil: Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Zweite Auflage. (IV u. 160 S.) M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.75 = fl. 1.05.

Die erste Auflage erschien im Verlage von C. Liehner in Sigmaringen. — In unserem Verlage sind früher erschienen:

— Zweiter Theil: **Die Sittenlehre.** (IV u. 126 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. M. 1.45 = fl. —.87.

— Dritter Theil: **Die Gnadenmittel.** (IV u. 138 S.) M. 1.40 = fl. —.84; geb. M. 1.65 = fl. —.99.

**Hammerstein, L. v., S. J., Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres,** mit besonderer Rücksicht auf religiöse Genossenschaften. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg Zweite, verbesserte u. durch ein Sachregister vermehrte Auflage. 8°.

**Zweiter Band:** Vom Dreifaltigkeitssonntag bis zum ersten Advents-sonntag. (XII u. 702 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt. M. 5.60 = fl. 3.36.

Dieser Band enthält erstmals ein Sachregister und ein Verzeich- niss von Betrachtungen über das göttliche Herz Jesu für die ersten Freitage des Monates.

Vor kurzem ist erschienen:

**Erster Band:** Vom ersten Advents-sonntag bis zum Dreifaltigkeits-sonntag. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Christi aus R. v. Kieff' Bibel-Atlas und einem Grundriß von Jerusalem zur Zeit des Todes Jesu. (XX u. 846 S.) M. 4.50 = fl. 2.70; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.40 = fl. 3.84.

Das ganze Werk, vollständig in zwei Bänden, (XXXII u. 1548 Seiten) M. 8.50 = fl. 5.10; geb. M. 12.— = fl. 7.20.

**Scherer, P. M.** (Benedictiner von Siecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Neue Auflage, durchgesehen und verbessert von P. A. Wittschwenter. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brigen, Budweis, München-Freising, St. Pölten u. Salzburg. gr. 8°.

45.—47. Lieferung. (VII. Bd.: S. 49—336.) à M. 1.— = fl. —.60.

**Unterricht über die Spendung der Nothtaufe und über die Staudespflichten der Hebammen.** Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. 12°. (XIV u. 38 S.) 35 Pf. = 21 fr.; cart. 40 Pf. = 24 fr.

**Ringholz, P. D., O. S. B., Der selige Markgraf Bernhard von Baden** in seinem Leben und seiner Verehrung. Mit drei Farbentafeln und 18 Abbildungen im Texte. 8°. (XIV u. 200 S.) M. 4.50 = fl. 2.70; geb. in eleg. Original-Einband: Leinw. mit Rothschnitt M. 6.— = fl. 3.60.

Diese Darstellung des Lebens und der Verehrung des seligen Markgrafen darf als die erste betrachtet werden, welche auf Grund aller erreichbaren Quellen und unter Beiziehung der besten Hilfsmittel verfaßt wurde.

**Bernhard, Der selige, Markgraf von Baden.** Lithographischer Farbendruck mit Text auf der Rückseite. Größe mit Papierrand 65 × 105 mm. 50 Exemplare in einem Paket M. 1.50 = fl. —.90.

Zur Verbreitung unter der männlichen Jugend besonders geeignet.



Herder'sche Verlags-handlung, Freiburg i. Br. — V. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Felten, Prof. Dr. J., Die Apostelgeschichte übersetzt und erklärt.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 486 S.) M. 8.— = fl. 4.50.

**Rihn, Prof. Dr. H., Encyclopädie und Methodologie der Theologie.** gr. 8°. (XII u. 574 S.) M. 8.— = fl. 4.80; in Original-Halbfranzband M. 9.75 = fl. 5.85.

Das Werk bildet einen Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek.“ Ein ausführlicher Prospect über dieselbe wird auf Verlangen gratis und franco gesandt.

**Koch, H. H., Das Dominicaner-Kloster zu Frankfurt am Main.** 13.—16. Jahrhundert. Großentheils nach den ungedruckten Quellen des Klosterarchivs bearbeitet. gr. 8°. (XVI u. 166 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

**Frage, die sociale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach“.** 5. Heft. Das Privatgrundeigenthum und seine Gegner. Von Victor Cathrein S. J. 8°. (IV u. 94 S.) 80 Pf. = 48 fr.

**Weiß, Fr. M. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern.

Vierter Band. **Zweite Auflage. Sociale Frage und sociale Ordnung** oder Institutionen der Gesellschaftslehre. In zwei Theilen. 8°. (XXVI u. 1026 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in zwei Halbfranzbänden M. 10.20 = fl. 6.12.

Durch das Erscheinen der zweiten Auflage dieses Bandes ist nunmehr das Werk wieder vollständig geworden. **Fünf Bände.** 8°. (XCII u. 4836 S.) M. 34.40 = fl. 20.64; in Halbfranz M. 46.20 = fl. 27.72. — Der IV. Band erschien gleichzeitig als selbständiges Werk unter dem Titel:

— **Sociale Frage und sociale Ordnung** oder Institutionen der Gesellschaftslehre. In zwei Theilen. 8°. (XXVI u. 1026 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in zwei Halbfranzbänden M. 10.20 = fl. 6.12.

**Ringseis, G., Der Königin Lied.** Dichtung in drei Büchern. 8°. Zweites Buch: **Hojanna.** (VIII u. 268 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; in eleg. Original-Einband: Leinwand mit reicher Goldpressung u. Goldschnitt M. 5.— = fl. 3.—.

Drittes Buch: **Kreuz und Halleluja.** (X u. 214 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. M. 4.50 = fl. 2.70.

1890 ist erschienen:

Erstes Buch: **Magnificat.** (XVIII u. 240 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; geb. M. 5.— = fl. 3.—.

— **Das vollständige Werk in einem Bande.** (XXXVI und 722 Seiten.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. M. 13.— = fl. 7.80.

Dr. Fr. W. Hesse, der Dichter von „Jesus Messias“, sagt über das erste Buch in der „Salzburger Chronik“ 1890, Nr. 286 u. a.:

„... Wir tragen kein Bedenken, unter den katholischen Dichtungen der letzten 20 Jahre dieser Dichtung den ersten Preis himmlisch idealer Schönheit und uner schöplicher Gedankenfülle anzuerkennen; möchten das Werk in die Hand jedes Priesters und jeder Ordensfrau, aber auch in die Hand jedes inniggläubigen Katholiken wünschen und erwarten mit berechtigtem Hunger Fortsetzung und Schluß.“

## Qu. Haslingers Verlag in Linz.

Vor kurzem erschien:

P. Florian Wimmer O. S. B.  
**Auleitung**  
zur  
**Erforschung**  
und Beschreibung  
der  
kirchl. Kunstdenkmäler.

In zweiter Auflage mit Illustrationen  
vermehrt und herausgegeben  
von

**Dr. Mathias Siptmair.**

Gr. 8°. (XVI, 152 S.) Preis fl. 1.50  
= M. 2.50. Mit Postversendung fl. 1.60.

## Theologia pastoralis

complectens  
practicam institutionem Confessarii  
auctore

**Jos. Aertnys C. Ss. R.**

1892. 8°. VIII und 174 Seiten. Preis  
fl. 1.50 = M. 2.50.

Früher erschien:

**Das**  
**Leiden Jesu Christi**  
und die Fünde.

In sieben Fastenpredigten

dargestellt von

**Dr. Philipp Kohout**

Professor des neutestamentlichen Bibel-  
studiums in Linz.

Mit bischöflicher Approbation.

Gr. 8°. 145 Seiten. Preis fl. —.90 =  
M. 1.80, mit Postversendung fl. —.95  
= M. 1.90.

Die Approbation und die vorliegen-  
den Kritiken anderer Blätter spenden  
diesen Fasten = Predigten volles Lob.

Fast alles, was diese (Gregese) zur tieferen  
Erfassung und zum klareren Verständnis der  
Leidensgeschichte beizubringen pflegt, hat der Ver-  
fasser seinem Zwecke dienstbar gemacht und führt  
uns dasselbe nicht etwa in trockener Schulform,  
sondern in schwingvoller, für den Gegenstand  
begeisterter und begeisternder Sprache vor Augen.  
(Theol.-prakt. Quartalschrift 1891. Heft I.)

## Bedeutende Preisermäßigung!

Nachstehend genannte Werke sind zu den beigefügten Bar = Preisen zu  
beziehen:

**Allioli**, Heilige Schrift, Latein und Deutsch. 3 Bände. 1887. Statt fl. 9.—  
nur fl. 6.—.

**Kroenes**, Homilet. Reallexikon, 13 Bände und 1 Suppl. 1874. Statt  
fl. 28.80 nur fl. 9.—.

**Lorinser**, Buch der Natur, 7 Bände. 1876/80. Statt fl. 39.24 nur  
fl. 10.80.

Schriften, die heil., von **Lody & Reischl**, Illustrierte Pracht-Ausgabe.  
5 Bände 1883/84. Statt fl. 25.20 nur fl. 11.40.

**Wiser**, Perikon für Prediger und Katecheten, 6 Bände mit Register.  
Statt fl. 43.56 nur fl. 27.—.

**Zollner**, Neue Bibliothek für Prediger für sieben Jahre. 7 Bände.  
1869. Statt fl. 20.40 nur fl. 11.70.

Linz.

Qu. Haslingers Buchhandlung (J. Sechspurger).



## Die Aufgabe des Clerus in social-politischer Hinsicht.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

**W**ir haben uns in einer unserer letzten Erwägungen überzeugt, daß der Socialismus weit weniger eine volkswirtschaftliche und politische Partei, als eine gegen allen Glauben und alle Einrichtungen des Christenthums gerichtete Irrlehre ist. Diese Wahrnehmung hat manchmal die Ansicht hervorgerufen, wir sollten deshalb dem Socialismus gar nicht auf das Gebiet der wirtschaftlichen Fragen folgen, sondern ihn einzig vom Boden der Glaubenslehre aus bekämpfen. Es ist nicht Sache des Clerus, sagt man mitunter, sich auf so unsichere und dem Streite preisgegebene Gebiete, wie das der Politik und der Nationalökonomie zu wagen. Wie leicht büßen wir dort von unserem Ansehen ein, wenn wir uns in diesen schwierigen Dingen, in denen mancher Arbeiter begreiflicherweise besser zu Hause ist, einmal eine Blöße geben! Und wozu braucht es das überhaupt? Sind die Arbeiter dem Glauben entfremdet, so geben sie auch auf unsere Ausführungen über sociale Angelegenheiten nichts, sind sie aber christlich, so hängen sie uns an, auch wenn wir von ihrem Berufe nichts verstehen. Bleiben wir also nur unserem Berufe treu, dann üben wir so wie so Einfluß auf das Volk. Das Ideal von einem Geistlichen ist doch der, dem sein heiliges Amt über die ganze Welt geht. Dabei kommt das Irdische ganz gewiß nicht zu kurz. Denn wie sollen die Menschen ohne Achtung einen Priester sehen, der an nichts als an ihr Seelenheil denkt? O, hätten wir nur lauter Eiferer für die Seelen, wie Paulus, es würde dann bald dahin kommen, daß die Menschen auch in allen ihren zeitlichen und öffentlichen Anliegen sich bei ihnen Rathsch erholten; und wäre das nicht eine höchst erfreuliche und segensreiche Gestaltung der Lage?

Ohne Zweifel, darüber streiten wir nicht. Die große Frage ist nur die, ob dieser Vorschlag auch mit der wirklichen Lage der Dinge rechnet. Wenn Paulus so gehandelt hätte, wenn er sich in seinem Stübchen mit Beten und Studiren hätte zufrieden geben wollen, bereit, jedem der ihn fragen wollte, Rede und Antwort zu stehen, würde er wohl große Eroberungen gemacht haben? Oder wenn uns ein Beispiel aus der Gegenwart mehr zu Herzen geht, woran liegt es, daß der französische Clerus heute meistentheils so wenig Einfluß auf das Leben übt? Genießt er denn nicht die allgemeinste Achtung? Gibt er sich seinem Berufe nicht mit ganzer Seele hin? Sicherlich kann es keinen Geistlichen geben, der seinem Stande mehr Ehre macht als der französische. Er erbaut — wir sprechen von der Mehrzahl — durch seine Frömmigkeit, er zieht an durch sein feines, gebildetes Benehmen, er glüht von Eifer für das Heil der Welt. Niemand sieht ihn an Orten, wo er nicht hingehört. Niemals vergeudet er seine Zeit und Kraft mit Dingen, die ihn nichts angehen. Er zeigt zwar manchmal in allgemein wissenschaftlichen Kenntnissen einige Lücken, oft erweist er sich aber auch nach allen Seiten hin bewunderungswürdig unterrichtet. Auf jeden Fall studiert er in seinem Fache mehr als der Priester fast der meisten Länder. Auch im Hause des armen Landpfarrers findet man die neuesten Erscheinungen aus dem Gebiete der Theologie. Es sieht vielleicht sonst überall recht einfach aus, der Tisch ist frugal bestellt, aber eine reichhaltige Bibliothek ist der Stolz des Inwohners, und man merkt, daß sie auch fortdauernd fleißig benützt wird. Die Bücher und — das heilige Sacrament sind fast die einzige Gesellschaft, mit der die Mehrheit der französischen Geistlichen verkehrt. Aber damit haben wir auch schon die Antwort für unsere Frage gegeben. Wer wünschte nicht, daß der Clerus aller Länder den Eifer für das Gebet und das Studium, die Liebe zum Berufe und zur häuslichen Zurückgezogenheit vom französischen lernte! Wer würde es aber freudig begrüßen, wenn die Eingezogenheit bei uns zur gleichen Zurückgezogenheit, zur Abgeschlossenheit würde!

Doch ja, es gibt deren, die das wünschen und uns rathen. Wir haben im vorigen Jahre an dieser Stelle den Brief eines Socialdemokraten wiedergegeben, der uns Priestern den Rath gibt, lieber zuhause den Rosenkranz zu beten, als uns mit den Arbeitern zu befassen. Darin werden ihm wohl alle Socialisten ohne Aus-

nahme beistimmen und so ziemlich alle Liberalen. Denn gerade diese sind es, die es von jeher dem katholischen Clerus am meisten verdenken, daß er sich mit dem öffentlichen Leben einläßt. Die Geistlichen, sagen sie, sind da, um zu beten und zu segnen, und auch das nur so, daß kein Aufsehen erregt und daß kein Gerechter in seinem Schlafe gestört wird. Sobald sie sich aber beikommen lassen, über die Wände der Kirche und ihres Hauses hinaus zu wirken, muß man ihre Anmaßung ernstlich zurückweisen, denn die Welt kann es nun einmal nicht ungestraft hingehen lassen, daß sie sich in ihre Angelegenheiten einmischen. Das ist einer der wenigen Sätze, in denen Liberalismus und Socialismus einig sind. Und wir sollen darüber erst berathen, was wir von einem Punkte zu halten haben, in dem Herodes und Pilatus sich die Hände reichen?

Damit wollen wir nicht behaupten, daß es unsere Aufgabe sei, uns kopfüber in die brandenden Wogen zu stürzen und als die erste aller unserer Pflichten die unmittelbare Beschäftigung mit der praktischen Socialreform zu betrachten. Auch nach dieser Seite hin können wir uns den französischen Clerus als Warnungsbeispiel vor Augen halten. Die Zurückgezogenheit und beschauliche Ruhe liegt nun einmal nicht im französischen Charakter. Nur eine verkehrte Auffassung von der Aufgabe unseres Berufes konnte es dem französischen Geistlichen in den Sinn geben, sich wie in einem Schneckenhause von der Welt abzuschließen. Sobald er sich aber von der Unrichtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt und seinem natürlichen Gange nachgeht, verfällt er leicht in das gerade Gegentheil hievon. Dann stürmt er in seine „oeuvres“ wie das Dampfschiff in die Fluten. Dann ist aber auch kein Haus und kein Zimmer mehr vor ihm sicher, weder bei Tag noch bei Nacht. Dann durchzieht er Länder und Meere, um für seine Lieblingsidee Propaganda zu machen, nicht bittend, nicht belehrend, sondern fordernd, brandschatzend, plündernd. Dann muß man ihn überall suchen, nur nicht zuhause. Daß dieses andere Extrem auch nicht vom Guten ist und für die unternommenen Aufgaben weder Solidität noch Dauer verspricht, wenn es schon gut dazu verhilft, große Summen zusammenzubringen und ein rasches, bestechendes Aufblühen einer Sache zu fördern, daß es jedenfalls nicht dem Geiste Christi entspricht, das muß jedem einleuchten.

Gerade auf dem Gebiete der socialen Frage haben wir in neuester Zeit die besten Beweise dafür erlebt. Allerdings hat einer von den verdientesten Förderern der Socialreform, G. de Pascal, der unermüdete theologische Mitarbeiter des edlen Grafen de Mun und des verehrungswürdigen Marquis La Tour-Du-Pin, den französischen Arbeitern aus seiner eigenen Erfahrung das Zeugnis ausgestellt, daß sie selbst die sogenannten „Conférences publiques contradictoires“, die etwas stark an die Religionsgespräche aus der Reformationzeit erinnern, mit Anstand aufnehmen, wenn sie nur einigermaßen mit Mäßigung und Besonnenheit behandelt werden. Aber er muß selber sagen, daß im Ganzen von ihnen nicht viel zu erwarten ist, selbst wo von allen Seiten die Bedingungen für einen guten Ausgang aufs beste erfüllt werden.<sup>1)</sup> In unserer Zeit hat sich aber leider wiederholt herausgestellt, daß selbst Conferenzen, die in der Kirche zur Aufklärung über die sociale Frage angestellt werden, zu den größten Ausschreitungen und zu wahren Schändungen des Gotteshauses geführt haben. Weder die bischöfliche Würde hat Msgr. Thurinaz, noch sein verdientes Ansehen den Abbé Garnier, einen der besten Kenner der socialen Frage in Frankreich, vor den bedauerlichsten und böshaftesten Angriffen während der Predigt selbst geschützt. Das beweist uns mehr als lange Erörterungen, wie aufgeregt und verheßt die Arbeiterbevölkerung vielfach ist und wie wenig ein unvermitteltes Eingehen auf die Dinge, die ihnen zunächst liegen, darauf hoffen darf, ruhige Ueberlegung und Bereitwilligkeit zur Verständigung bei ihnen zu finden.

Die Wahrheit liegt in der Mitte. Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Aufgabe sich zunächst auf die Kirche, auf die eigentliche Seelsorge und den christlichen Unterricht beschränkt. Wir können es uns selber kaum oft genug sagen, daß das heute ebensowohl für uns zeitgemäß und das Zeitgemäßeste ist als vor tausend Jahren. Jene, die uns — gewiß oft in bester Absicht — den Glauben beibringen wollen, wir müßten diese veraltete Thätigkeit aufgeben und unsere Wirksamkeit auf eine den modernen Bedürfnissen mehr angepaßte Weise einrichten, jene sogenannten guten Freunde schaden uns vielleicht nicht weniger als die verdächtigen Rathgeber, von denen wir oben sprachen, die meinen, wir sollten nur ja keinen Blick über Messbuch und biblische Geschichte hinaus thun.

<sup>1)</sup> L'association catholique, 15. Mars 1892. XXXII. 250.

Diese Aufgabe treu zu erfüllen und als unsere erste Pflicht zu betrachten, ist wohl gegenüber keiner Menschenklasse mehr am Plage als gerade gegenüber der arbeitenden. Ihr vor allen ist die frohe Botschaft bestimmt: *pauperes evangelizantur*. Auf sie hat es der Unglaube ganz besonders abgesehen, wie wir uns in einer früheren Betrachtung überzeugt haben. Sie sind durch die schwere Arbeit die ganze Woche hindurch beim besten Willen fast außer Stand gesetzt, für ihre Seele Trost und Kraft durch die Beschäftigung mit dem Lichte der Wahrheit und dem Worte des Lebens zu suchen. Wären ihnen die Heilslehren nicht oft so fremd und unverständlich, so würden sie auch nicht so leicht der Verführung zu verderblichen Bestrebungen zum Opfer fallen. Wenn es also jedem Menschen gegenüber ein Almosen, eine Wohlthat, ein Liebesdienst ist, ihm die frohe Botschaft von der Erlösung zu verkündigen, so trifft das in doppelter Weise bei den armen arbeitenden Classen zu.

Jedoch dürfen wir nicht übersehen, daß der christlichen Wahrheit leider bei ihnen der Zugang zum Herzen oft nicht mehr ohne weiteres offen steht. Die wirtschaftliche Nothlage hat sie an sich schon verstimmt, ihr Herz hart und bitter gemacht und mit Vorurtheilen gefüllt. Die schlauen Geister des Umsturzes haben daraus Vortheile für ihre Zwecke zu ziehen verstanden und haben sie nun theils mit Wünschen und Idealen praktischer Art, theils mit theoretischen Grundsätzen erfüllt, die der christlichen Wahrheit zum mindesten als schwer übersteiglicher Wall im Wege stehen, wo nicht geradezu den Krieg erklären. Jedenfalls ist ihr Geist und Herz von den national-ökonomischen und socialistischen Fragen, die sie so nahe angehen, derart erfüllt, daß man an diesen nicht vorüberkommen kann, wenn man den Weg zu ihrem Innern sucht. Jeder weiß aus eigener Erfahrung, wie es zugeht, wenn eine große Sorge oder eine Frage sein ganzes Sinnen und Denken in Beschlag nimmt und seine Seele ausfüllt. Ein solcher hört dann kaum, was man zu ihm spricht, er ist wie verloren und geistesabwesend. Selbst wenn er sich Mühe gibt, seine Aufmerksamkeit auf etwas anderes hinzurichten, kehrt ihm diese immer wieder zu dem zurück, was ihn so nahe angeht, er mag sich noch so sehr über seine Zerstreutheit und Unbeständigkeit entsetzen. Oft ist ihm jeder andere Gegenstand, den man ihm vorhalten will, geradezu eine Last und reizt ihn eher zum Merger als zur Aufmerksamkeit. Er kann es kaum begreifen, daß ein anderer nicht auch

daran allein denkt, was in ihm vorgeht. Er nimmt es fast als Beleidigung hin, wenn man versucht, ihn auf andere Gedanken zu bringen. Wenn man ihn fesseln will, gibt es kein anderes Mittel, als darauf einzugehen, was ihn beschäftigt, und erst dadurch wieder Zutritt zu seinem Herzen zu finden. Nun versetzen wir uns einmal selber in die Lage der Arbeiter, und sagen wir, ob wir es ihnen verdenken können, daß ihnen ihre Lage wie eine Wand, zum mindesten wie ein Schleier vor allem schwebt, was wir mit ihnen verhandeln. Wie wollen wir also hoffen, ihnen Vertrauen abzugewinnen, wenn wir uns nicht zu dem herablassen, was sie fast ausschließlich beschäftigt!

Zudem ist nun einmal in die Arbeiterkreise, und selbst in die untersten, ein Geist gedrungen, den wir nur aus Schonung als ein hoch entwickeltes Selbstgefühl bezeichnen können. Wollte man sie bloß auf den Katechismus und auf die biblische Geschichte hinweisen, so würden sie das heute als eine arge Geringschätzung, als Verletzung ihrer Standesehre auffassen und in diesem Stücke versteht jeder, zumal der Mindergebildete, bekanntlich viel weniger einen Spass, wie man sagt, als in Bezug auf eine Schädigung seines persönlichen Ehrgefühles. Das fällt unsomehr ins Gewicht, als in den Arbeiterkreisen auf der einen Seite ein starker Bruchtheil boshafter Gottlosigkeit auf jede Gelegenheit lauert, die besseren Elemente durch Spott und durch Speculation auf das Ehrgefühl gegen Kirche und Religion aufzuheben, und als andererseits bekanntermaßen der Hohn nirgends besser wirkt als dort, wo die geistige und sittliche Bildung fehlt, um ihm mit Ueberlegenheit oder mit Würde und Geduld zu begegnen. Das Argument, daß sich die der Kirche treu gebliebenen Arbeiter von den Pfaffen nur durch den Rosenkranz und durch den Kinderkatechismus helfen lassen wollen, dieses Argument, sagen wir, von-Arbeitern gegen Arbeiter ausgespielt, verfehlt nur selten seine Wirkung. Wenn wir ihnen aber in der That außer dem rein geistlichen Beistande nichts bieten, liegt dieser Vorwurf sehr nahe, ein Vorwurf, der, wir sagen es nochmals, bei dem eigenthümlichen Charakter der Arbeiterkreise eine große Gefahr in sich birgt.

Ueberdies legt uns nun einmal die Lage der Dinge die christliche Pflicht auf, uns der Arbeiter in besonderer Weise anzunehmen. Zu besonderer Weise sich einer Menschenklasse annehmen verlangt aber, daß man zu ihren besonderen Bedürfnissen herabsteige. Es



kann also unsere Aufgabe in Arbeitervereinen und bei ähnlichen Veranlassungen ebensowenig die sein, den Arbeitern bloß das Sonntagsevangelium zu erklären, als ihnen hochgelehrte Vorträge über die Einheitszeit oder über die elektrische Kraftübertragung zu halten. Ist das eine zu wenig, so ist das andere des Guten zu viel. Lassen wir doch den Socialisten die Höhe ihrer Wissenschaft und suchen wir sie nicht dadurch zu überbieten, daß wir die armen abgearbeiteten Leute in die Nacht des Sonntags hinein mit Gegenständen langweilen und ermüden, von denen sie gar keinen Nutzen hätten, selbst wenn sie ihnen folgen könnten. Einfache, schlichte Dinge die sie fassen können, die ihren Geist wirklich bilden, die sie zum Nachdenken und Beobachten anregen oder ihnen Zerstreuung und Vergnügen verschaffen, wollen wir damit gewiß nicht ausgeschlossen haben. Am meisten ist ihnen aber damit gedient, daß man Punkte, die in die sociale Frage einschlagen, in einfacher und gediegener Weise vor ihnen behandelt. Das ist das besondere Bedürfnis, das sie haben, das gibt auch den Arbeitervereinen den besonderen Zweck, der sie zusammengeführt hat und der sie auch allein frisch und dauernd zusammenhalten wird.

Endlich wird sich niemand verhehlen wollen, daß gerade diese letztgenannten Fragen zu einem großen Theile — in den Katechismus, jedenfalls in den Arbeiterkatechismus gehören. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lehren gehören doch wahrhaftig, wenn je welche zu denen, die mit Dogma und Moral auf das allerengste zusammenhängen. Das war eben das große Unrecht und das furchtbare Unheil des Liberalismus, daß man erst das Recht und dann die Nationalökonomie, wie man sich ausdrückte, zu selbständigen Wissenschaften gemacht, d. h. von Dogma und Moral getrennt hat. Zudem der Socialismus sich in die hiedurch gerissene Breche warf, ist er die furchtbare Macht geworden, die er ist; sein Hauptvortheil ist der, daß er seine Feinde getrennt angreifen kann, links Recht, Gesellschaft und Staat, rechts Dogma, Moral, Religion und Kirche. Allmählig dämmert selbst der Welt ein Licht darüber auf, welcher unheilbaren Schaden sie sich durch diese Trennung zugefügt hat. Die sogenannten Kathedersocialisten haben sich unbestreitbar ein großes Verdienst um unsere Zeit dadurch erworben, daß sie wenigstens die Verbindung von Socialpolitik und Moral als einen Hauptpunkt ihres Programmes aufgestellt haben. Der Liberalismus, der recht

wohl fühlt, daß damit eine seiner Lieblingslehren preisgegeben wird, ist freilich so blind und verbissen, daß er lieber sie deswegen mit Geringschätzung behandelt und mit Spott verfolgt, als daß er den Weg einer erfolgreichen Thätigkeit gegen den Socialismus beträte. Wir aber werden wohl in diesem Stücke nicht den alten verknöcherten Feind der christlichen Gesellschaftsordnung unterstützen, sondern werden uns klar machen, daß in der That das sociale Uebel von der Trennung zwischen Gott und der Welt, zwischen Dogma und Leben, zwischen Sittenlehre und Wissenschaft, zwischen Praxis und Recht stammt, und daß es deshalb Sache derer ist, denen Glaube, Sitte, Religion und Leben zur Wahrung zugewiesen ist, die Arbeiterclassen wieder zur Ueberzeugung zu bringen, es könne ihnen nur dann geholfen werden, wenn Gesellschaft und Wirtschaft mit den ewig unveränderlichen Lehren des Dogmas, der Moral und des Rechtes in Einklang gebracht werden. Wenn dem aber so ist, dann fragen wir: Wem steht das eher zu als dem Clerus? Und worin findet dieser wohl eine zeitgemähere Aufgabe als hier?

Damit ist nun aber auch schon die aufgeworfene Frage beantwortet. Die zu Eingang besprochene Ansicht hat sicherlich Recht, wenn sie nur sagen will, es könne nicht Sache des Geistlichen sein und es sei gefährlich für ihn, sich in die untergeordneten Einzelfragen der zahllosen Fächer einzulassen, die der geschäftliche Betrieb aller zum Wirtschaftsleben gehörigen Erwerbszweige geschaffen hat. Insoweit sie den Priester warnen will, sich auf dieses ihm fremde Gebiet zu verirren, wo er sich höchstens Blößen geben, aber selten Nutzen stiften kann, stimmen wir ihr vollkommen zu. Dagegen können wir uns kaum eine dringlichere Anforderung der Zeit denken als die, daß wir die allgemeinen grundlegenden Fragen der Gesellschaftslehre und der Volkswirtschaft gründlich studieren, so schwere Anforderungen auch diese Aufgabe an uns stellt, und daß wir keine passende Gelegenheit vorübergehen lassen, das Volk über diese populär und ge-  
diegen aufzuklären.

## Die priesterliche Heiligkeit.<sup>1)</sup>

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Der ernstliche Wille Gottes, daß der Priester heilig sei bezw. werden solle, ergibt sich klar aus den in der positiven Offenbarung

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1893 Heft I. S. 10.

niedergelegenen Aussprüchen und der in ihr kundgegebenen Handlungsweise Gottes und aus den Aussprüchen und der Handlungsweise der berufenen Interpretin der Offenbarung und des geoffenbarten göttlichen Willens, nämlich der Kirche. Dieser göttliche Wille (bezw. die Nothwendigkeit der priesterlichen Heiligkeit) ergibt sich aber nicht minder klar

b) aus der Natur der Sache. Wir wollen den diesbezüglichen Beweis in der Art führen, daß wir einige kurze Thesen aufstellen und dieselben im Einzelnen des Näheren begründen.

1. Der Priester ist sozusagen ontologisch, objectiv heilig;<sup>1)</sup> folglich muß er auch ethisch, subjectiv heilig sein, sonst ist er gleichsam eine Mißgeburt, es ist in ihm eine schreiende unmöglich von Gott gewollte Dissonanz, die der heil. Bernhard mit den Worten bezeichnet: *Monstruosa res: gradus summus et animus infimus; sedes prima et vita ima*. Beweisen wir nun den Vorderatz dieses Argumentes — denn die Folgerung dürfte dann von selbst einleuchten.

2) Der Priester ist heilig schon durch seinen Stand, dem er angehört. Was Gott von den Leviten sagt im alten Bund (Num. 8, 13): *Levitas . . . consecrabis oblatos Domino ac separabis de medio filiorum Israel, ut sint mei; et postea ingredientur tabernaculum foederis. ut serviant mihi: sicque purificabis et consecrabis eos in oblationem Domini, quoniam dono donati sunt mihi* — das gilt in höherem und erweitertem Sinn von den Priestern des Neuen Bundes. Durch den Priesterstand ist dessen Inhaber segregatus a saeculo, dem natürlichen, weltlichen Beruf entrückt. *Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus.* (2 Tim. 2, 4.) Seine Arbeiten und Geschäfte, seine Bestrebungen und Wünsche sollen losgerissen sein von der Welt und ihrem Geist, ihrem Dichten und Trachten; umsomehr soll er frei sein von ihren Gelüsten und Lastern. Er ist „Geistlicher“ — seine Kleidung, sein Umgang, seine ganze Lebensweise soll ihn als solchen kennzeichnen.

Abgesondert von der Welt wird der Priester aber deshalb, weil er ganz Gott und seinem Dienste und zwar auf besondere Weise geweiht wird. *Tu es pars haereditatis meae et calicis mei*, sagt er bei der ersten Ceremonie, die ihn auf das Priestertum vorbereitet; und umgekehrt sagt Gott von den Priestern, wie wir

---

<sup>1)</sup> Das Wort heilig wird nämlich nicht nur in dem im ersten Theil dieser Arbeit entwickelten Sinn genommen, sondern es hat auch die allerdings eng damit zusammenhängende Bedeutung von *Deo consecratus. Dei servitio mancipatus*; ferner wird es gebraucht für Alles was mit Gott, dem Urquell und Inbegriff aller Heiligkeit, in näherer Verbindung oder Beziehung steht. Auch bezeichnet heilig hier und da das, was zur Heiligung beiträgt, z. B. Sacramente, Sacramentalien u. dgl., ähnlich wie man Speisen, Arzneimittel gesund nennt, weil sie die Gesundheit fördern oder wiederherstellen.

eben gesehen: mei sunt. Wie nun die heiligen Gefäße, die dem Dienste Gottes ausschließlich geweiht sind und mit dem Allerheiligsten in Berührung treten, heilig sind und ohne Profanation zu weltlichem oder gar sündhaftem Gebrauch nicht genommen werden dürfen, so ist auch der Priester heilig, ganz Gott und seinem Dienste geweiht. Sein ganzes Denken, Streben, Wollen, Handeln soll (meist direct, jedenfalls immer wenigstens indirect) auf Gott gerichtet, ihm wohlgefällig sein und man kann es in gewissem Sinne als eine Art Sacrilegium bezeichnen, wenn der Priester sich ganz in den Dienst der Welt oder gar des Satans stellt.

Während die übrigen Christen nur Unterthanen des himmlischen Königs sind, ist der Priester sein besonderer Diener, sein Hausgenosse, sein Beamter. Wie nun die Hofdiener, die Hausgenossen, die Beamten des Monarchen in weit höherem Grade demselben zu speciellm Dienste verpflichtet sind, seine Wünsche und Befehle erfüllen müssen, als die einfachen Unterthanen, so ist der Priester in weit höherer Weise und in größerem Maße verpflichtet, sich dem Dienste Gottes zu widmen, sein Gesetz zu beobachten, seinen Anordnungen und Wünschen zu entsprechen, nach seinem Wohlgefallen zu wandeln, seine Ehre zu fördern — also heilig zu sein.

3) Der Priester ist ferner heilig durch den seiner Seele unaussprechlich aufgeprägten priesterlichen Charakter, jenes unaussprechlich erhabene Wunderwerk des heiligen Geistes, das die heiligen Väter als *coeleste, tremendum signum* bezeichnen. Wie auf dem Kopfbunde des alttestamentlichen Hohenpriesters geschrieben stand *Sanctus Domino*, so wird durch seinen Charakter der Priester als ganz dem Herrn und seinem Dienste geweiht und geheiligt bezeichnet. Das Bild Christi als des obersten Hohenpriesters und Hirten wird ihm aufgeprägt auf ewig — zur ewigen Herrlichkeit oder Schmach. Er ist und bleibt Christo ähnlich in seiner Würde, Gewalt, Function — also soll er ihm auch ähnlich sein in seinem ethischen Charakter; und ist er es nicht, so entsteht die schreiendste Dissonanz und der Priestercharakter wird für ihn zum Judaszeichen.

4) In diesem priesterlichen Charakter wurzelt die unaussprechlich erhabene Würde und Gewalt des Priesters, die einen neuen Titel seiner Heiligkeit bildet, und die jede bloß natürliche Würde und Gewalt *toto genere* überragt. Die hl. Väter heben oft hervor, daß in gewissem Sinne selbst die Würde und Gewalt der Engel hinter der des Priesters zurücksteht. „Welche Ehre kann mit dieser Ehre (der priesterlichen Gewalt und Würde) verglichen werden?“ fragt der hl. Chrysostomus und als Begründung sagt er, daß zu keinem Engel und Erzengel gesagt wurde: Was Du binden — lösen wirst *ic.* Und der heilige Bernhard schreibt: *Praetulit nos Deus Angelis et Archangelis.* Wie ähnlich die Würde und Functionen des Priesters denen der heiligsten Jungfrau und Gottesmutter sind, wurde früher in dieser Zeitschrift des Näheren auseinandergesetzt (S. Jahrg. 1886,

§. 4, Seite 769 ff.). Sehen wir uns auf Erden um nach den hochgeachteten Ständen, so übertrifft der Priesterstand sie alle in der Weise und soweit, als das Himmlische das Irdische übertrifft. Der Landmann schafft Brot für Alle — der Priester sorgt für das Brot der Seele, das Wort Gottes und die wunderbare Himmelspeise des Frohnleihnams. Der Soldat und Officier kämpft und schützt Vaterland und Gesellschaft in ihrem äußeren Bestand gegen äußere Feinde, — der Priester führt den Kampf gegen die Mächte der Finsternis und schützt die einzelnen Seelen in ihrem kostbarsten Gut, schützt die Gesellschaft in ihrer inneren Festigkeit, in ihrem Fundamente, in ihren tiefften Grundlagen. Der Künstler fördert die Cultur und Bildung und schafft das Herz erfreuende und veredelnde Kunstwerke. Der Priester fördert die erhabenste und allein den ganzen Menschen nachhaltig veredelnde Bildung, und arbeitet als himmlischer Künstler in dem edelsten Material, in unsterblichen Seelen, in denen er das erhabenste Ideal, das Bild Christi ausgestaltet, Kunstwerke schafft, die einst den Himmelsaal zu zieren bestimmt sind. So hoch die Seele über dem Leib steht, so hoch steht der Priesterstand über dem Stand des Arztes, da letzterer nur die leiblichen Krankheiten heilt und vom zeitlichen Tode bewahrt, während der Priester die Krankheiten der Seele und den ewigen Tod fernhält. Doch halten wir uns nicht zu lange bei diesen Vergleichen auf und fragen wir nur noch: Was wäre die Welt ohne die Kirche? Und was die Kirche ohne das Priesterthum? Gott hat die Welt erschaffen ohne uns, aber er will sie nicht erlösen, bezw. ihr die Erlösung zuwenden und sie ihrer ewigen Bestimmung zuführen ohne die Mitwirkung von uns Priestern. O magna, sagt eine Synode von Mailand, *et inelyta Dei instrumenta sacerdotes, a quibus omnium populorum pendet beatitudo!*

Es ist es nun aber denkbar, daß eine so erhabene Stellung und Würd an ihren Inhaber nicht auch eine vermehrte Forderung entsprechender Gesinnung, entsprechender Heiligkeit stellt, namentlich da diese Stellung, Würde und Gewalt ihm gerade zukommt in der übernatürlichen, der Gnadenordnung, in der Ordnung der Heiligung? Tritt nicht mit zwingender Gewalt die Forderung nahe, daß er, der an der Heiligung Anderer in so hervorragender Weise sich zu betheiligen hat, zuerst sich selbst heiligen soll, oder wie der heil. Gregor von Nazianz sagt: *Prius sanctificari, deinde sanctificare?*

Wir könnten nun, um zu zeigen, daß der Priester, bezw. sein Stand ontologisch, objectiv heilig ist, noch die erhabenen und heiligen Functionen beziehen, die ihm obliegen. Doch da wir diesen Punkt weiter unten noch besonders hervorheben müssen, so gehen wir für jetzt darüber hinweg.

2. Der Priester steht Gott so nahe in seiner Würde, in seiner Aufgabe, in seinen Functionen, also muß er ihm auch nahe stehen in seiner Gesinnung, seinem Handeln

und Leben; er geht so vertraut mit Gott um, also muß er auch vertraut mit ihm sein durch eine heilige Liebe und Freundschaft, durch einen innigen Liebes- und Gebetsverkehr.

2) Um zu zeigen, wie nahe der Priester Gott steht, wollen wir nur mit wenigen Worten hinweisen auf sein Verhältnis zu den drei göttlichen Personen. Der ewige Vater hat in des Priesters Hände gelegt die Vertretung seiner Ehre, die Wahrung seines Gesetzes und seiner heiligsten Interessen, und hat sich dadurch sozusagen zum Klienten des Priesters gemacht, der Gottes Sachwalter ist. Ja der Vater hat in seine Hände gelegt dasjenige, was seinem göttlichen Herzen am theuersten ist: seinen göttlichen Sohn. Durch die Gewalt, die der Priester über den realen Leib Christi hat, erzeugt er gewissermaßen diesen Sohn in seinem sacramentalen Leben auf dem Altar; und durch die Gewalt, die er besitzt über den mystischen Leib Christi erzeugt er Christum seinem mystischen Leben nach in den Herzen der Gläubigen, insbesondere durch die Spendung der heiligen Sacramente der Taufe und der Buße. Er ist der Stellvertreter des Erlösers, der in seine Hand gelegt hat sein Erlösungswerk, den Preis seines Blutes, die unsterblichen Seelen, und dieses kostbare Blut selbst, sein ganzes Selbst, seinen Leib, sein Blut, seine Menschheit und Gottheit. Dem heiligen Geiste leiht er Hände und Zunge, ist dessen organon, um das Werk der Heiligung zu vollbringen. Ja dieser göttliche Geist hat, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, einen großen Theil seines Wirkens an den Priester und seine Thätigkeit geknüpft und gebunden.

Je näher nun zwei Personen sich stehen durch Verwandtschaft, Stellung etc., desto mehr sollen sie auch verbunden sein durch gleiche Gesinnung, Freundschaft und Liebe. Oder wäre es nicht unnatürlich, wenn zwei Ehegatten z. B. sich ganz fremd bleiben, nur gezwungen verkehren wollten? Da der Priester nun dem lieben Gott so unaussprechlich nahe steht und verbunden ist Kraft seiner Stellung, Aufgabe, Gewalt, so muß er ihm auch innig verbunden sein durch Gesinnung, Liebe, Hingabe — mit anderen Worten: er muß heilig sein.

3) Wie vertraut geht der Priester ferner mit Gott um! Betrachten wir nur den einen Punkt, daß er dem sacramentalen Heiland ganz ähnliche Dienste leistet, wie Maria und Josef sie ihm leisteten während seines irdischen Lebens. Wenn nun gerade wegen dieses nahen und vertrauten Verkehrs Maria und Josef so heilig sein mußten, ist es denn nicht selbstverständlich, daß eine analoge Forderung auch an den Priester gestellt wird? Wenn er jenen heiligen Personen so ähnlich ist in seinen Obliegenheiten und Functionen, muß er ihnen nicht auch in etwa ähnlich sein in ihrem Charakter, in ihrer Gesinnung, ihrer Liebe und opferwilligen Hingabe an Jesus, mit einem Wort: in ihrer Heiligkeit?

3. Da der Priester, wie wir in den vorhergehenden Punkten gesehen, eine weitaus erhabeneren Würde und Gewalt hat als alle die Laien, vor ihnen so sehr bevorzugt ist durch die größten Gnaden und Wohlthaten, so folgt:

2) Er ist Gott weit mehr Dank schuldig und muß schon unter dieser Rücksicht mehr beten, seine Beleidigung sorgfältiger meiden und verhüten, seinem Dienste treuer und eifriger obliegen. Wir würden uns sehr schämen, einem Menschen, namentlich einem höherstehenden, der uns große Gefälligkeiten und Wohlthaten erwiesen, rücksichtslos oder gar beleidigend zu begegnen, Gegendienste zu versagen u. Haben wir Gott gegenüber vielleicht das Erröthen gelernt? —

Eine weitere Folgerung wird uns so oft bei der Recitation einer schon oben beigezogenen Stelle des Breviers nahe gelegt: *Lectio sancti evangelii considerare nos admonet, ne nos, qui plus ceteris in hoc mundo accepisse aliquid cernimur, ab auctore mundi gravius inde judicemur. Cum enim augentur dona, rationes etiam crescunt donorum. Tanto ergo esse humilior atque ad serviendum Deo promptior quisque debet ex munere, quanto se obligatiorem esse conspiciat in reddenda ratione.* (Greg. M. hom. 9 in Evang. Lect. 3 Noct. in Commun. Confess. Pontif.) Es ist doch über allen Zweifel erhaben, daß Gott seine Wohlthaten und Gnaden nicht zwecklos gibt, sondern damit wir sie zu seiner Ehre und unserem Heile benützen, also Früchte des Heiles, der Heiligkeit bringen, und er wird darüber auch einmal strenge Rechenhaft fordern. (Vergleiche das Gleichnis von den Talenten.) Da nun wir Priester weit reichlichere und größere Gnaden und Wohlthaten empfangen, so wird auch mehr von uns verlangt. Entweder benützen wir diese Gnaden, dann werden wir heiliger und gottgefälliger als andere — oder wir benützen sie nicht, dann wartet unser eine strengere Rechenhaft.

3) Darum verlangen die heil. Väter so oft, der Priester müsse die Laien durch Heiligkeit des Lebens übertreffen, wie er sie an Würde überragt. *Debet praeponderare, sagt der heil. Ambrosius, vita sacerdotis, sicut praeponderat gratia dignitatis.* Der heilige Papst Gregor meint, auch die besseren Laien müsse der Priester übertreffen: *Bene quoque operantes subditos, sicut honore ordinis superat, ita etiam morum virtute transcendat.* Und der hl. Chrysostomus schreibt: *Quomodo non sit confusio, esse sacerdotes inferiores laicis, quos etiam esse aequales confusio est.* Vergleichen wir uns nun einmal mit den besseren Laien unserer Gemeinde. Wie manche gibt's, die mit einer an Scrupulosität grenzenden Gewissenszartheit auch den Schatten der Sünde zu meiden bemüht sind, die sich reuevoll und beängstigt über Dinge anklagen, aus denen wir uns gar nichts machen; die mit weit größerer Pünktlichkeit und Andacht ihren freiwilligen Gebets-

übungen obliegen, als wir unserem streng verpflichtenden officium divinum: die mit größtem Ernst und Eifer auf die heilige Communion sich vorbereiten, das Allerheiligste so eifrig besuchen, ihre knappe Erholungszeit zum Beten benützen, überhaupt trotz angestrenzter Arbeit dieser heiligen Uebung alle nur zu erübrigende Zeit widmen; die von ihrem geringen Verdienst noch Almosen geben; die man in ihrem Eifer namentlich bezüglich der Abtödtung nur zügeln muß — und wir Priester, ihre Vorgesetzten, Lehrer und Vorbilder? —

4. Der Priester ist Mittler zwischen Gott und den Menschen, *illinc*, wie der heil. Chrysostomus sich ausdrückt, *venientia beneficia ad nos deferens et nostras petitiones illuc referens*. Diese Stellung als Mittler schließt aber ein doppeltes in sich: er ist Stellvertreter Gottes gegenüber den Menschen, und er ist Vertreter der Menschen am Throne Gottes. Betrachten wir zunächst beide Stellungen und ziehen wir daraus die entsprechenden Folgerungen.

a) Der Priester ist also Stellvertreter Gottes gegenüber den Menschen, Gesandter an Christi statt. *Sicut misit me Pater, et ego mitto vos. — Qui vos audit, me audit. — Legatione fungimur pro Christo*. Er ist Verkünder der göttlichen Wahrheit, Spender der göttlichen Gnade. Er leiht Christo bezw. dem heil. Geiste sozusagen seine Hände und Zunge, um die heiligen Sacramente, insbesondere das hocherhabenste, das heilige Sacrament des Altars zu conficieren; sein bezügliches Werk ist Christi Werk, er ist hierin moralisch eine Person mit dem Herrn. Wenn der Gesandte den Monarchen repräsentiert, so muß auch etwas von der Macht und dem Glanz desselben ihn umstrahlen. Muß nun nicht auch im Priester, der den Allerheiligsten repräsentiert, dessen Heiligkeit sich wieder spiegeln? Und wäre es nicht eine schreiende Dissonanz, eine Schmach für Gott, wenn ein Priester seine Person repräsentiert und dabei von Sünden und Lastern besleckt ist — wie ein Kirchenschriftsteller sich ausdrückt: *personam agens Dei et imaginem gerens diaboli*? Ihm strömen die Wasser der göttlichen Gnaden am reichlichsten zu und er soll sie weiter leiten — wie traurig, wenn er Nichts für sich erhält und behält und nach dem Ausdruck des heil. Bernhard bloß ein Canal ist, statt ein Reservoir, wenn das Gartenland seines Herzens, trotz der befruchtenden Fluten, öde und sandig oder eine Unkrautstätte ist, während durch seine Vermittlung rings die schönsten Blumen und Früchte erzeugt werden?

b) Der Priester ist aber auch Mittler *a parte hominum*. Er soll die Bedürfnisse, Nöthen und Anliegen der Menschen vor Gottes Thron bringen und Veröhnung und Gnade über sie herabrufen. Folglich soll er selbst gottgefällig und von Sünde möglichst rein sein. *Si non places, sagt St. Bernhard, non placas; cur ergo . . . sacerdos?* Und der hl. Gregor der Große drückt das nämliche aus mit den Worten: *a Deo quomodo aliis veniam postulat, qui,*



utrum sibi sit placatus, ignorat? Ferner muß er, wenn er das Amt eines Fürbitters für die Anliegen Anderer führen soll, selbstverständlich ein Mann des Gebetes und Gott angenehm, mit ihm sozusagen vertraut sein.

γ) Ueberhaupt soll der Priester, wie die Sacramente sachliche media sind, ein persönliches medium sein, das Uebernatürliche soll in ihm gleichsam seinen bleibenden Sitz aufgeschlagen haben, wie es ihn auch ganz in seinen Kreis zieht. Darum pflegte der sel. Martyrer Gabriel Perboyre zu sagen, ein Priester, der nach natürlichen Principien und nach den Grundsätzen der Welt urtheile, handle, lebe, sei ein monstrum, da solche Gesinnung mit seinem ganz übernatürlichen Charakter, seiner Bestimmung und Aufgabe in schreiendem Widerspruch stehe.

δ. Die Functionen und Obliegenheiten des Priesters verlangen gebieterisch dessen Heiligkeit. Ist der Priester nicht (wenn auch nicht im höchsten Grade) heilig, so wird er weder die so hohen und wichtigen Pflichten seines Amtes erfüllen, noch dessen Beschwerden und Lasten, wie er soll, zu tragen imstande sein. Das Concil von Trient nennt das Priestertum ein *onus angelicis humeris formidandum*. Diese Last können wir nur tragen, wenn der allmächtige Hohepriester uns selbst trägt mit unserer Last. Dazu ist aber erforderlich, daß wir mit ihm enge verbunden im Stande der Gnade, Männer des Gebetes sind und nichts anderes suchen und wollen, als was der Herr will — mit anderen Worten: daß wir heilig sind.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die priesterlichen Functionen und betrachten wir dieselben zuerst im Allgemeinen und dann einige derselben insbesondere.

α) Die Functionen des Priesteramtes sind heilig. Wo gibt es heiligere Handlungen, als wie der Priester sie auszuüben hat, wenn er, die Stelle des Allerheiligsten vertretend, den Contact des Göttlichen mit dem Menschenherzen vermittelt, Wahrheit, Sündenvergebung und Gnade mittheilt, ja den Sohn Gottes selbst, dessen sacramentales und mystisches Leben vermittelt, ihn in seinen Händen hält, aufopfert, zur Speise darreicht? Nun ist es aber ein unwiderprochenes Axiom, das selbst im Heidenthum schon anflingt, von der Kirche aber und den heiligen Vätern in allen Variationen wiederholt wird: *Qui sancti non sunt, sancta tractare non debent*. Nimmt aber der Priester dennoch diese heiligen Functionen nicht heilig vor, sei es, daß er nicht in *statu sanctitatis* h. e. *gratiae* ist, sei es, daß er aus unheiliger Absicht oder auf unheiliger Weise sie verrichtet, dann verrichtet er sie eben sacrilegisch oder mindestens auf ungeziemende, unwürdige, unehrerbietige, handwerksmäßige Art, und abgesehen von dem daraus für ihn und andere sich ergebenden *lucrum cessans* und *damnum emergens*, verunehrt er Gott mehr oder minder und zieht sich dessen Strafe zu. Ueber

die Furchtbarkeit des sacrilegium wollen wir kein Wort beifügen — aber auch von gleichgiltigen, handwerksmäßigen, nachlässigen Functionen des Priesters erfüllt sich nach und nach das Schriftwort: *Maledictus, qui facit opus Dei fraudulenter h. e. negligentem.* (Jerem. 48, 10 cf. Knabenbaur in h. I.)

Die Functionen, die der Priester vorzunehmen hat, sind ganz übernatürlich. Darum ist ihre Frucht und Wirksamkeit lediglich zu erwarten und zu hoffen von und durch Gottes Segen und Gnade. Diese pflegt aber der liebe Gott (von der Wirksamkeit der Sacramente und des heiligen Meßopfers *ex opere operato* natürlich ganz abgesehen) zu knüpfen an das Gebet und wenn ich so sagen darf zu mensurieren nach dem Gebet. Darum sagt auch der hl. Bernhard: *Orationi plus fidat sacerdos, quam industriae et labori.* Das Gebet selbst aber richtet sich in seiner Würdigkeit und Wirksamkeit nach der Heiligkeit des Betenden. Darum wird auch ein heiliger Priester, der ein Mann des Gebetes ist, ganz anders und weit fruchtreicher wirken, als ein lauer oder gar sündhafter Priester. Was so *a priori* sich erkennen läßt, wird durch die Erfahrung bestätigt. Wie manche Priester, die gering begabt und unscheinbar waren, haben Großartiges geleistet durch ihre Heiligkeit und Frömmigkeit! Man denke nur an den ehrwürdigen Pfarrer Bianney von Urs, der wegen seines geringen Talentes kaum die Ordinationsprüfung zu bestehen imstande war, und eine Wirksamkeit entfaltete, die ganz Frankreich in Erstaunen setzte. Umgekehrt kann man mehr als einmal Priester beobachten, die eine wahrhaft glänzende Begabung besitzen, hervorragen durch Gelehrsamkeit, vielleicht auch eine Zeit lang Furore machen durch Predigten, — und doch effectiv so wenig Erfolg erzielen, daß das Wort sich bewahrheitet: *aes sonans, cymbalum tinniens.* Es fehlt eben an der priesterlichen Heiligkeit und *per consequens* am göttlichen Segen.

3) Doch erwägen wir noch ganz kurz einige priesterliche Functionen im Besonderen und zwar nur drei derselben, das heilige Meßopfer, die Verwaltung des Bußsacraments und die Predigt.

Was das heilige Meßopfer angeht, so möge es genügen, darauf hinzuweisen, wie den Priestern des alten Bundes, wenn sie ins Heiligthum und zum Opferdienste hinzutreten, die Forderung von Gott gestellt und so oft eingeschärft wurde, sich zu heiligen, *sanctificentur, ne percutiam eos.* Wenn nun unser Heiligthum, unser Opfer das alttestamentliche unendlich übertrifft und überragt an Würde und Heiligkeit, wenn zugleich der unendlich Heilige selbst bei jeder Opferdarbringung in unserem Herzen Einkehr nimmt, um wie viel mehr muß vom Priester des neuen Bundes Heiligkeit gefordert werden, wenn er das makellose Gotteslamm darbringt und genießt! Wie die heiligen Väter sich hierüber aussprechen ist bekannt. Wir erinnern nur an die bezüglichlichen Worte des hl. Chrysostomus,

(Quo solari radio puriorem etc.), die wir im Brevier (Offic de ss. sacramento) so oft schon recitiert haben,) und setzen noch bei, was der fromme Verfasser der Nachfolge Christi uns ans Herz legt (IV. 11): O quam mundae debent esse manus illae! Quam purum os, quam sanctum corpus, quam immaculatum cor erit sacerdotis, ad quem totius ingreditur auctor puritatis!

Bezüglich des Beichtstuhls wollen wir die furchtbaren Gefahren, denen ein sündhafter Priester sich und manchmal auch Pönitenten aussetzt nicht hervorheben, sondern nur auf den unendlich traurigen Contrast aufmerksam machen, wie ein solcher (vorausgesetzt, daß er giltig den disponierten Sünder absolviert) andere den Netzen des Satans entreißt und sich selbst immer tiefer darin verstrickt (durch sacrilegische Absolution); andere reinigt und selbst immer mehr befleckt wird; andere auf den rechten Weg führt und selbst immer weiter davon abirrt. Was kann und wird ferner ein jeeleneifriger, heiliger Priester hier wirken, während ein lauer (von einem schlechten gar nicht zu reden) so unbeschreiblich Vieles und Wichtiges versäumt, indem er nicht gerne und fleißig beicht hört, nicht gewissenhaft die Satzungen Gottes und der Kirche beobachtet, nicht freudig und von Herzen dem Sünder zu Herzen spricht, mechanisch ohne Salz und Schmalz, ohne Saft und Kraft seine gewohnten Zusprüche gibt, durch seine Entscheidungen, Vernachlässigungen, Stillschweigen, Absolutionen sich fremder Sünden theilhaftig macht.

Hinsichtlich des Predigtamtes endlich steht dessen fruchtbare Ausübung zu der Heiligkeit des verwaltenden Priesters in mehrfacher Beziehung. Dem Priester (um nur wenige Punkte kurz anzudeuten), der nicht von der Liebe Gottes erfüllt und getrieben, also nicht heilig ist, fehlt der zum Predigtamt unerläßliche Eifer, die heilige Begeisterung — und so wird er wenig wirken. Pectus facit disertum ist ein altes und wahres Wort, das der heilige Papst Gregor der Große anders formuliert, wenn er schreibt: Qui non ardet, non incendit. Es fehlt ferner beim Priester, der nicht heilig ist, das Beispiel. Das Leben des Priesters soll selbst eine Predigt sein und muß die von ihm gehaltenen Predigten illustrieren, unterstützen und wirksam machen. Schon Tertullian schreibt, das Leben des Priesters soll ein compendium Evangelii sein; und ein Concil von Tours sagt: Vita clericorum est liber laicorum. Das Concil von Trient aber nennt das Beispiel des Priesters quoddam perpetuum praedicandi genus. Dieses Beispiel wirkt nun an sich schon außerordentlich kräftig und verleiht dem Wort eine eminent erhöhte Wirksamkeit. (Man denke nur an Eltern, die ihren Kindern bloß „predigen“, aber die Gebote Gottes und der Kirche selbst nicht halten; und an solche, die, was sie den Kindern sagen, zuerst selbst befolgen). Vox verbi sonat, sagt der hl. Bernhard, vox exempli tonat. Ein Priester, der den Zuhörern Nichts zumuthet, was er selbst nicht thut, der vielmehr in Allem voranleuchtet, was er fordert, wird auch in dieser Hinsicht

reden „wie Einer der Gewalt hat“, und wird einen mächtigen und nachhaltigen Einfluss üben. Ein Prediger dagegen, der selbst nicht thut, was er von anderen verlangt, oder der gar sich zu Schulden kommen lässt, was er als schwere Sünde bezeichnen und bekämpfen muss, wie kann der Eindruck machen? Wenn aber je sein Wort einen tieferen Eindruck machte, so würde sein Beispiel diesen wieder verwischen. Ein sehr gewandter Redner predigte einst mit aller Schärfe gegen gewisse Sünden. Am gleichen Tage nahm er an einer größeren Gesellschaft theil und benahm sich hier wenig standesgemäß, sondern geradezu leichtfertig. Da sagte ihm eine Dame: Ihre Predigt hat mich heute sehr erschreckt, aber Ihr Beispiel tröstete mich wieder. Im günstigsten Falle werden die Leute bezüglich eines Predigers, der schlechtes Beispiel gibt, sagen: Es ist ihm nicht Ernst; er muss eben so sprechen. Sehr oft wird es aber heißen: Er glaubt selbst nicht, was er predigt — und so werden die Zuhörer ganz getrost in dem weiter machen, was sie am Priester selbst sehen. Viele gehen aber noch weiter und sagen: So sind die Priester überhaupt, man kann keinem glauben — und welche entsetzliche Gefahr dann vorhanden ist, dass Solche, namentlich bei den Verführungen unserer Tage, den Glauben ganz verlieren, lässt sich leicht ermessen. Darum ist es leicht begreiflich, dass der hl. Chrysostomus schreibt: *Qui non facit, quod docet, non alium docet, sed seipsum condemnat. . . non solum neminem corrigit, sed multos scandalizat. Quis non moveatur ad peccandum, cum viderit ipsos doctores pietatis peccantes?*

Es möge mir nicht verübelt werden, wenn ich zur Illustrierung dieses Punktes zwei aus dem Leben gegriffene Bemerkungen beifüge. Die böse Welt behauptet, dass Messner und Pfarrhanshälterinnen keineswegs alle Muster der Frömmigkeit seien und ein erbauliches Beispiel geben — und es muss wohl bezüglich einzelner etwas Wahres an der Sache sein. Ein Hauptgrund dafür dürfte wohl in dem Umstand zu suchen sein, dass solche Personen einerseits die Predigten des Herrn Pfarrers regelmäßig hören, andererseits sein Leben und Benehmen genauer als andere Pfarrkinder beobachten. Mehnlich hörte ich einmal von einem hervorragenden Katholiken, das Haupthindernis, warum er es zu keiner kräftigen Frömmigkeit, zu keinem durchgreifenden inneren Leben bringe, sei sein vertrauter Umgang mit manchen Geistlichen, insbesondere im Wirtshaus. *Sapienti sat.*

6. Dass wir Priester heilig seien, respective werden, fordert endlich unser eigenes Wohl. Denn nur wenn der Priester heilig ist, kann er glücklich, andernfalls wird er unglücklich sein in Zeit und Ewigkeit. Werfen wir zur Erhärtung dieses Satzes einen Blick zuerst aufs irdische, dann aufs jenseitige Leben und betrachten wir in Rücksicht auf beide das Los des heiligen und des sündhaften Priesters.

2) Auf dieser Welt, das lässt sich nicht leugnen, hat der nach Heiligkeit ernstlich strebende Priester viele Beschwerden, Mühen

und Leiden. Der Heiland hat es ja ausdrücklich vorausgesagt: Si me persecuti sunt, et vos persequentur — pressuram habebitis — contristabimini etc. Es ist nicht nöthig, dies des weiteren zu besprechen. Die hochw. Leser der Quartalschrift gehören ohne Zweifel alle zu jenen Priestern, die nach Heiligkeit ernstlich streben, und werden wohl „am eigenen Fleisch“ bereits erfahren haben, welche Strapazen, Unannehmlichkeiten u. dgl. ein eifriger Priester durchzumachen hat. Und dennoch werden sie auch bestätigen können, daß schon auf dieser Welt kaum jemand wahrhaft glücklicher und zufriedener ist, als der Priester, der im inneren Leben und im Dienste seines Herrn seine volle Schuldigkeit thut. Nicht nur versüßt das Bewußtsein, für wen und für was er arbeitet und leidet, ihm alle Beschwerden, nicht nur trägt der Erlöser ihn sammt seinem Kreuz, sondern gerade aus den Beschwerden und Leiden sprossen ihm oft die lieblichsten Freuden, wie aus schwarzem Grund und Dornengezweig die prächtige Rose. Glück und Zufriedenheit hängen ja nicht hauptsächlich von äußeren Verhältnissen ab, sondern von der Befassung und Stimmung des eigenen Herzens („regnum Dei est intra vos“). Und gerade dieses inneren Glücks, des wahren Herzensfriedens erfreut sich der gute Priester, dem Jesus oft auch noch, wie seinem großen Völkerapostel, überströmenden Trost schickt und ein verborgenes Manna. Wie vertraut kann er mit dem Erlöser umgehen, in dessen göttliches Herz sein Herz mit allen seinen Anliegen gleichsam ergießen! Wie viele und süße Freuden bereitet ihm das Bewußtsein, so manche Seelen aus tieffstem Elend und den entsetzlichsten Gefahren gerettet, ihrem Heiland und der ewigen Seligkeit zugeführt zu haben! Und selbst die Ehre, die der heilige Priester flieht, sie sucht ihn. Auch die Kirchenfeinde können ihm im Herzen wahre Achtung nicht versagen — und welcher Liebe erfreut er sich beim guten Theil seiner Gemeinde, deren größter Wohltäter er ist. Es ist eine alte Erfahrung, die auch ich gemacht und von vielen Seiten bestätigen hörte: Wenn man eine recht harmlose und herzliche Heiterkeit und Fröhlichkeit sehen und mitmachen will, muß man die Gesellschaft braver katholischer Priester auffuchen und in die Klöster gehen.

Umgekehrt ist's mit dem Priester, der nach Heiligkeit nicht strebt, der einer hochgradigen Lauheit verfallen ist oder in schwerer Sünde lebt. Er spart sich viele Mühen und Leiden; er sagt vielleicht, wenn er einen recht eifrigen Priester arbeiten sieht: da wär' ich ein Narr, wenn ich mich so plagen wollte; er mag (obgleich das hentzutage den meisten „vergehen“ wird) ein bequemes, träges Leben führen und sich manche sinnliche Genüsse verschaffen. Aber er ist und bleibt dabei doch innerlich unzufrieden, zerrissen, unglücklich. Was er hat oder haben könnte (geistlichen Trost, Freuden etc.) will er nicht; und was er will, das hat er nicht. In seinem Herzen ist ein ewiger Zwiespalt zwischen dem, was er sein soll, was Glaube, Gewissen

und Gnade von ihm verlangt, und zwischen dem, was er ist und wozu das Fleisch, die verdorbene Natur ihn zieht und anreizt. Dieser Zwiespalt wird nur gehoben und ein gewisser Friede hergestellt, wenn eines von beiden, Natur oder Gnade, unterworfen, beziehungsweise zum Schweigen gebracht wird. Beim braven Priester geschieht dies successive in immer vollkommenerer Weise, indem die Gnade auf dem Weg der Abtödtung die Natur unterjocht. Beim schlechten Priester kann es umgekehrt geschehen, daß zuletzt Gnade und Gewissen zum Schweigen gebracht werden — es ist dies der schauerliche Zustand der Verstockung. Solang aber das Gewissen noch nicht schweigt, welche Vorwürfe muß es ihm und wie unglücklich ihn machen, wenn er bedenkt seine erhabene Würde — und seinen Gewissenszustand; wenn er sich erinnert an die gemachten Versprechungen und Gelöbniße, an die Zeit seines ersten Eifers; wenn er zittern muß vor Entdeckung seiner Sünden, vor Schmach und Entehrung; wenn er schmachtet in unwürdiger Knechtschaft; wenn er gedenkt des Unheils, das er anrichtet und der furchtbaren Verantwortung, der grauenvollen Ewigkeit, die auf ihn wartet.

3) Ja, diese Ewigkeit, wie herrlich wird sie sein für den heiligen Priester! Wie viel Gutes hat er selbst gethan, wie viele Seelen hat er gerettet! Wenn auch ein Trunk Wassers in Jesu Namen gereicht gewiß nicht unbelohnt bleibt, wer vermag den Lohn zu schildern, der für so unzählbar viele und kostbare Acte, Gebete, Arbeiten, Beschwerden und Leiden des heiligen Priesters wartet! Wie werden die durch ihn geretteten Seelen ihn begrüßen, wie deren Schutzengel, wie ihre und seine Mutter, die Himmelskönigin, wie der Erlöser selbst und „der Herr des Weinbergs“, der ewige Vater! Wenn die Sprache zu arm ist, um die Herrlichkeit und Seligkeit des letzten Bewohners des himmlischen Jerusalem zu schildern, wo soll sie Bilder und Vergleiche hernehmen, um eine Ahnung von dem zu geben, was des heiligen Priesters dort wartet? O wie freut er sich, wie jubelt er, daß er der kurzen Beschwerden und Leiden nicht geachtet, daß er der Bequemlichkeit und Trägheit und den Lockungen des Fleisches und der Welt nicht nachgegeben, daß er nach priesterlicher Heiligkeit ernstlich gestrebt und mit Gottes Hilfe sie erreicht hat!

Wie ganz anders gestaltet sich die Ewigkeit für den sündhaften Priester! Welche Rechenschaft wartet seiner an der Schwelle derselben! Einmal die Rechenschaft über seine eigene Seele. Nehmen wir auch an, er habe Hunderten genützt und zur Seligkeit verholfen — was frommt es, wenn er seine eigene Seele verloren, zugrunde gerichtet hat? *Quid prodest, fragt der hl. Bernhard, si universos lucreris, teipsum perdens?* Wenn die Rechenschaft schon furchtbar ist für den einfachen Laien, wie erst für den Priester, der die *lata porta ad coelum*, die ignorantia nicht als Entschuldigung anführen kann, der gesündigt hat im Heiligthum (*in terra sanctorum iniqua gessit et non videbit gloriam Domini. Isai. 26, 10*), der gesündigt hat als

besonderer Freund und Liebling, als Vertrauensperson, als Hausgenosse und Beamter, als Stellvertreter Gottes, der so leicht sich hätte heiligen können, der so unaussprechlich viele und kostbare Gnaden verachtet und mit Füßen getreten hat. Und wenn die Nechenschaft und Strafe für ein Sacrilegium furchtbar ist, wie entsetzlich muß sie sein für den Priester, der die schwersten, die compliciertesten Sacrilegien vielleicht jahrelang gehäuft hat!

Dann kommt erst die Verantwortung für jene Seelen, die ihm anvertraut waren. Da wird ihm gezeigt werden, wie viele er hätte retten können, wenn er ein heiliger, eifriger Priester gewesen wäre, die aber (freilich nicht ohne ihre Schuld) infolge seiner Lauheit, Lahmheit, Bequemlichkeit, Unwissenheit, Trägheit zugrunde gegangen sind. Wenn heilige, eifrige Priester dann ihre vollen Garben bringen, vielleicht hunderte, tausende von geretteten Seelen, wenn Laien kommen, die soviel zur Rettung und Heiligung anderer gethan haben, wie wird dann der laue, lahme Priester neben ihnen stehen? Und wenn er nun gar Seelen, besonders solche, die seiner Obhut unterstanden, in Sünde und Verderben gestürzt hat durch sein verderbliches Beispiel, am Ende durch Verführung? Die Sünde des Priesters hat etwas entsetzlich Corrosives und Verderbliches, sie hat Etwas von der Erbsünde — sie wirkt oft fort durch Generationen. Man denke an die Sünde Luthers und lasse sich einmal erzählen von einem braven Priester, der als Seelsorger wirkt in einer Gemeinde, wo früher ein schlechter Priester, ein Wolf im Hirtenkleide angestellt war. Wenn nun einem solchen sündhaften Priester dort ganz enthüllt wird das Verderben, das er angerichtet und das noch fortwuchert, wenn ihm gezeigt wird, wie viele Seelen er zugrunde gerichtet, und wenn ihm dabei mit entsetzlicher Klarheit vor dem Geistesange steht, was eine einzige Seele wert ist, für die der Heiland sich 33 Jahre abgequält, Unsägliches gelitten, all' sein Herzblut vergossen, und welch' grauenhafter Ewigkeit diese Seelen verfallen sind, die ohne den verderblichen Einfluss dieses Priesters jetzt im Himmel ewig jubeln und frohlocken würden, und wenn nun derjenige als Richter die Strafe bestimmt, den der sündhafte Priester so entsetzlich beschimpft, dem er den Preis seines Blutes, das Theuerste, für das er gelitten, die unsterblichen Seelen entriß und dem Satan überliefert hat — — wir wollen den Satz nicht vollenden, ausdenken kann man ihn ohnehin nicht.

Und wenn wir nun vergleichen die Ewigkeit des heiligen und andererseits des sündhaften Priesters: muß dann nicht in uns der felsenfeste Vorsatz reifen, alle Nerven anzuspannen, um dieser zu entgehen, jene zu gewinnen, also um heilig zu werden und als heilige Priester zu wirken?

### III.

Aber können wir auch heilig werden? Darüber nur noch einige Bemerkungen in möglichster Kürze, indem wir zeigen: a) was hic et nunc zu diesem Behuf von uns gefordert

wird, ist nicht zu schwer; b) wir haben die Mittel es zu leisten; c) die Schwierigkeiten, die entgegenstehen, können uns nicht daran hindern.

a) Was wird denn von uns verlangt? Etwa alsbald die Vollkommenheit oder eine sanctitas superexcellens? Nein, es wird vor allem und unbedingt verlangt, daß wir frei seien, bezw. uns frei machen und frei halten von jeder Todsünde; daß wir die Gebote Gottes, die Vorschriften der Kirche, die Standespflichten erfüllen saltem in rebus gravis momenti; endlich, daß wir dabei nicht stehen bleiben wollen (z. B. nur Todsünden meiden, ausläslichen uns nichts machen; nur schwere Pflichten erfüllen, geringere absichtlich und gleichgiltig vernachlässigen zc.), sondern ernstlich nach Weiterem streben, uns Mühe geben, tagtäglich an unserer Besserung und treuer Pflichterfüllung zu arbeiten. (Denn wer nicht vorwärts kommen will, kommt von selbst rückwärts, sagt der hl. Augustinus, und Bernhard drückt die nämliche Wahrheit durch das Wort aus: Nolle proficere, nonnisi deficere est).

Sollte also ein Priester das schreckliche Unglück haben, in schwere Sünde gefallen zu sein, so muß er eben durch reumüthige Beicht sich davon reinigen und (dem Vorsatz gemäß, der zur guten Beicht unerläslich ist) die Mittel anwenden, die gegen den Rückfall, bezw. gegen neue schwere Sünden ihn zu schützen nothwendig (und geeignet) sind. Er muß also, was er ja als Beichtvater auch von jedem Laien in solcher Lage verlangen muß, die freiwillige nächste Gelegenheit der Todsünde meiden, die nothwendige nächste Gelegenheit zur entfernten machen, muß die geeigneten Mittel zur Bekämpfung tod-sündlicher Gewohnheit anwenden, muß seine priesterlichen und seel-sorgerlichen Pflichten zu erfüllen sich bemühen. Und da kein Priester dies auf die Dauer leistet, wenn er nicht der Trägheit und Lauheit widersteht, den Eifer erweckt, gewisse Uebungen festhält, so muß er sich Mühe geben, die täglichen Gebete, die jedem Christen obliegen, gut zu verrichten, sein Brevier gewissenhaft zu beten, vor und nach der heiligen Messe der schuldigen Andacht zu obliegen, öfters, wo-möglich täglich wenigstens durch eine kurze Betrachtung, bezw. geist-liche Lesung den guten Geist in sich zu erhalten und aufzufrischen zc. Und wer hierin sich nichts Wichtiges vorzuwerfen hat, von dem gilt: Qui justus est, justificetur adhuc. Er soll sich Mühe geben, auch die kleineren Sünden mehr und mehr zu meiden, seine bösen Neigungen immer mehr zu bekämpfen und abzutöden, seine Uebungen zu regeln und zu vervollkommen, seine Functionen in immer gottgefälligerer Weise vorzunehmen zc.

b) Sollten wir nun das nicht können? Der Glaube lehrt, die Hoffnung verbürgt es uns, daß uns, wie allen Christen die hinlängliche Gnade immer, so lange wir auf Erden pilgern, zu Gebote steht, um vor Sünden uns zu bewahren, die Gebote Gottes zu halten, unsere Pflichten zu erfüllen und unser Heil zu wirken.



Doch nicht nur hinlängliche, nein, reichliche, überfließende Gnade steht uns Priestern zu Gebote. Können wir daran zweifeln, wir, denen die unendliche Barmherzigkeit und Freigebigkeit Gottes mehr als allen anderen bekannt ist, so daß wir sie hie und da sozusagen mit Händen greifen können? Stehen wir denn nicht dem Herzen Jesu am nächsten? Hat dieses göttliche Herz nicht das lebhafteste und heiligste Interesse an uns? Sind nicht seine Intentionen, Wünsche und Anliegen am besten gefördert, wenn wir wahrhaft heilig und gnadenvoll sind? Wird es also nicht mehr als bereitwillig sein, uns mit allen nöthigen und wünschenswerten Gnaden (*gratum facientes* und *gratis datae*) auszustatten? Und die Schatzmeisterin der göttlichen Gnaden, die allerheiligste Jungfrau, sieht sie nicht das Theuerste, was sie hat, ihren göttlichen Sohn und ihre Adoptivkinder, in unsere Hände gelegt? Wird es ihr nicht ein großes, wichtiges Anliegen sein, daß ihr göttlicher Sohn in uns eine würdige Wohnung, würdige Stellvertreter und ihre Schutzkinder treue Pfleger finden? Dann die Schutzengel der uns anvertrauten Seelen! Werden nicht alle diese, wie auch die anderen lieben Heiligen gern und kräftig ihre mächtige Fürsprache für uns einlegen bei Dem, dessen Herzen wir ohnehin so theuer sind? Und stehen uns nicht die herrlichsten und kräftigsten Gnadenmittel tagtäglich zu Gebote? Ich habe einmal von einem Geizhalse gelesen, der sich selbst ums Leben brachte, da er einen Verlust erlitt, indem er fürchtete, sein (immerhin noch sehr großes) Vermögen könne nicht hinreichen, ihn vor Mangel zu schützen. Würden wir nicht diesem Unsinnigen gleichen, wenn wir, nachdem wir vielleicht durch Laueheit oder Sünden einen Gnadenverlust erlitten, nun verzagen wollten?

c) Lassen wir uns von kleinmüthigen Einreden und Befürchtungen nicht beeinflussen: „Ich habe mich schon manchmal aufgerafft aus Laueigkeit und Sünde und es hat doch nichts genützt“. Das ist vielleicht nicht einmal ganz richtig. Aber abgesehen davon: wenn Du Dich nicht wiederholt aufgerafft hättest, so stünde es jetzt viel schlimmer mit Dir. Auch ist es leicht möglich, daß Du nicht die rechten Mittel oder nicht energisch genug angewendet, oder es an der Meidung gewisser Gefahren und Gelegenheiten oder an der Beharrlichkeit in bestimmten Uebungen, ganz besonders in der öfteren Beicht hast fehlen lassen. Sorge, daß hierin Remedur eintritt, besprich Dich mit einem guten, erfahrenen Beichtvater, mach' recht bald Exercitien — und es wird gewiß gehen. Endlich würdest Du, wenn Du Dich wegen wiederholten Rückfalles vom Aufstehen, bezw. vom ernstern Streben nach Heiligung wolltest abhalten lassen, einem Menschen gleichen, der auf glattem Weg gehen muß, und nachdem er ein paarmal gefallen und sich wieder erhoben, bei erneuertem Falle sagt: So, nun bleib' ich liegen, das Aufstehen hilft mir doch nichts. Nicht wer fällt ist überwunden, sondern wer liegen bleibt; nicht wer verwundet wird, sondern wer zu kämpfen aufhört und die Waffen wegwirft.

„Aber meine bösen Neigungen und Gefahren sind zu groß, ich werde beim besten Willen nicht Meister über sie“. Zunächst möchte ich Dich darauf hinweisen: Was sagst Du denn einem Laien, der Dir im Beichtstuhl auf Deine Mahnung zur Besserung obige Antwort gibt? Das sage Dir nur selbst. Wie viele Priester gibt es und hat es gegeben, die weit schwerere Versuchungen (denk' an die Heiligen Benedict, Franciscus, die sich in Dornen wälzten, u. a.) und weit größere Gefahren hatten und sie überwandten mit Gottes Hilfe. Und diese Hilfe Gottes ist Dir ja garantiert; Du würdest gegen den Glauben und die Hoffnung sündigen, wenn Du daran zweifeln wolltest. Also weg mit der Schwachgläubigkeit, Kleinmüthigkeit und Vertrauenslosigkeit, die überhaupt und gerade bei Priestern oft ein Haupthindernis rascher und kräftiger Selbstheiligung, freudigen und energischen Wirkens ist. Schau nicht so viel auf Dich und Deine Armseligkeit, und viel mehr auf Den, der Dich ja so unendlich liebt, Dir so unaussprechlich nahe steht, täglich zu Dir kommt und sich und seine Verdienste Dir sozusagen zur Verfügung stellt, und dem es ja ein Leichtes ist, Dir auch in den schwierigsten Lagen zu helfen; der seinen Aposteln und in ihnen allen Priestern und Dir die Worte zurief: *Confidite — ego vici mundum!*

## Das Rundschreiben „*Rerum novarum*“ und seine Sittenlehren.<sup>1)</sup>

Von P. Augustin Lehmkuhl, S. J., Professor in Grachten (Holland).

### IV. Die Verbindlichkeit der Verträge.

Der hl. Thomas von Aquin sagt in seiner theol. Summe I. II. 9. 95 art. 4: „Völkerrechtliche Gültigkeit haben diejenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche vom natürlichen Rechte nach Art einfacher Folgerungen aus feststehenden Grundsätzen abgeleitet werden. Z. B. leiten sich Kauf und Verkauf und ähnliche Sachen von der naturgemäßen Bestimmung des Menschen zum geselligen Leben ab, welches sonst unmöglich würde“. Diese Worte gelten von dem Austausch der verschiedenen Güter oder Leistungen im allgemeinen, mag Ware gegen Ware, Wert gegen Wert, Leistung und Arbeit gegen Wert oder Gegenleistung oder wie immer ausgetauscht werden. Der Bedürfnisse des Menschen sind so viele und so verschiedene, der Besitz und die Schaffenskraft der Einzelnen so mannigfach, daß der Eine ersetzen muß und ersetzen kann, was dem Andern mangelt, daß jedoch keiner aller Beihilfe der Andern entbehren kann. Der Weg aber, auf welchem diese wechselseitige Hilfe zur Ausführung kommt, muß in der Regel der des Austausches und des gegenseitigen Ueber-

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1893, I. Heft, S. 28; Jahrgang 1892, III. Heft, S. 513; IV. Heft, S. 772.

einkommens sein, d. h. der Weg des Vertrages. Keiner kann fordern, daß ein Anderer sich eines Eigenthums oder eines Nutzens begeben, ohne daß er selber eine ihm mögliche Gegenleistung diesem Andern biete; sonst wird das wirtschaftliche und sociale Gleichgewicht gestört. Der Vertrag bestimmt nun des Nähern die wechselseitigen Leistungen in der Weise, daß das Gleichgewicht möglichst vollkommen gewahrt bleibe. Wenigstens liegt solches in der Absicht des Vertrages und im Begriffe der Gerechtigkeit desselben.

Leo XIII. spricht in seinem Rundschreiben nur über den Arbeitsvertrag und über mehrere Punkte, deren Verwirklichung oder Verletzung denselben als gerecht oder als ungerecht erscheinen lassen. Bevor wir auf diese Punkte näher eingehen, dürfte es gut sein, einige Bemerkungen über den Vertrag im allgemeinen voranzuschicken.

Ganz allgemein gehalten läßt sich der Vertrag definieren als die beiderseitige Uebereinkunft über irgend welche Leistung. Wie sich aus der Entwicklung dieser Begriffserklärung ergibt, gehören zum Vertrage also drei Dinge: 1. Die vertragsschließenden Personen, welche fähig sind, über sich, d. h. über ihre Handlungen oder Besitzungen zu verfügen. 2. Die wirkliche Uebereinkunft oder beiderseitige Zustimmung bezüglich ein und desselben Gegenstandes. 3. Eben dieser Gegenstand des Vertrages oder die Leistungen, auf welche wechselseitiges Recht und wechselseitige Pflicht durch den Vertrag eintritt. Recht und Pflicht ist Folge des Vertrages. Natürlich ist es für alle Vertragsschließende von der größten Wichtigkeit, diese gegenseitige Pflicht oder Verpflichtung genau nach Umfang und Größe zu erfassen. Weil sie Folge des Vertrages ist, so setzt sie das Vorhandensein und das untadelhafte Vorhandensein der drei angegebenen Dinge, durch welche der Vertrag wesentlich bedingt ist, voraus.

Zuerst müssen vertragssfähige Personen angenommen werden. Ein diesbezüglicher Mangel würde einen Mangel in der vertragsmäßigen Verpflichtung erzeugen. Wer nicht vertragssfähig ist, kann einen rechtsgiltigen, Recht und Pflicht erzeugenden Vertrag nicht abschließen. Nun gibt es aber vertragsunfähige Personen in verschiedener Weise, nämlich solche, die es von Natur aus sind, oder solche, welche durch positive Gesetze dazu gemacht sind. Von Natur aus vertragsunfähig sind diejenigen, welche den hinlänglichen Vernunftgebrauch nicht besitzen oder über den vorliegenden Gegenstand in keiner Weise zu urtheilen vermögen. Da jedoch der Vernunftgebrauch und die Urtheilssfähigkeit nicht mit einem Schlage kommt, sondern allmählich sich ausbildet, auch trotz der absoluten Urtheilssfähigkeit doch noch lange ein gutes Stück von Unerfahrenheit und Unreife des Urtheils das selbständige Handeln zu erschweren pflegt und dessen Ergebnis nur zu Ungunsten des Handelnden gar häufig ablenken würde; so hat mit Recht die staatliche Gesetzgebung die bürgerliche Selbständigkeit zum Abschluss von Verträgen an ein vorgerückteres Alter geknüpft und die noch nicht „großjährigen“ Familienmitglieder für rechtsgiltige

Handlungen an die Zustimmung des Vaters oder dessen geknüpft, der die väterliche Gewalt auszuüben hat. Es ist dies eine Beschränkung der Freiheit, welche aber in der That ein Schutz derselben gegen mißbräuchlichen Eingriff eines Dritten ist und vom allgemeinen Wohl erheischt wird. So wie die Minderjährigkeit den Grund abgibt, die Selbständigkeit im Handel und Verkehr zu beschränken, so gibt es auch noch andere Verhältnisse, welche in ähnlicher Weise eine solche Beschränkung rätzlich erscheinen lassen. Es muß der öffentlichen Autorität das Recht eingeräumt werden, etwaise gegen derartige Gesetzesbestimmungen abgeschlossene Verträge und Rechtsgeschäfte als ungiltig oder anfechtbar behandeln zu lassen. Daß diese hier angedeuteten Befugnisse und Rechtsbeschränkungen auch ihren Reflex werfen können auf den Arbeitsvertrag, ist klar; bei der großen Masse der unselbständigen Arbeitskräfte ist eine diesbezügliche staatliche Regelung von eingreifendem Belang und großer Tragweite.

Nach den vertragsschließenden Personen muß als zweites Moment eines jeden Vertrages die wirkliche von beiden Seiten erforderliche Zustimmung in Betracht gezogen werden. Sie setzt Kenntnis und Einsicht in den Gegenstand des Vertrages und Freiwilligkeit in der Annahme desselben voraus. Was diese Kenntnis und Freiwilligkeit wesentlich beeinträchtigt, beeinträchtigt auch die Giltigkeit der gemachten Zusage. Eine irrthümlich gemachte, zumal eine durch Ueberlistung herbeigeführte, sowie eine erzwungene Zusage hat keine rechtsverbindliche Kraft; sie ist entweder von vorneherein hinfällig oder kann nach Gutdünken des Beeinträchtigten rückgängig gemacht werden. Das ist eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit sowohl, als auch des durch positive Gesetze normierten Rechtes. Wie weit dieses Moment beim Arbeitsvertrag thatsächlich zu berücksichtigen ist, wird sich unten herausstellen.

Das dritte im gewissen Sinne hauptsächlichste Moment ist der Vertragsgegenstand, auf den die beiderseitige Uebereinkunft gerichtet ist. Damit nun über einen Gegenstand eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zustande kommen könne, muß der Gegenstand ein möglicher sein, ein gerechter und überhaupt sittlich erlaubter sein, und ein für den Vertragsschließenden verfügbarer sein. Er muß ein möglicher sein; denn auf Unmögliches kann eine ernste Zusage sich nicht richten. Er muß aber nicht nur ein absolut möglicher, sondern auch ein sittlich möglicher sein, d. h. nicht gegen die Forderung der Gerechtigkeit oder des Sittengesetzes überhaupt verstoßen; denn zu etwas, was der Gerechtigkeit oder dem Sittengesetze überhaupt zuwider ist, kann niemand in Wahrheit eine Verbindlichkeit eingehen. Es muß ein für den Vertragsschließenden verfügbarer sein, widrigenfalls würde dieser sich ein Recht anmaßen, welches er nicht besitzt und auf einen andern etwas übertragen wollen, dessen Rechtsträger er selber nicht wäre.

Alles dies gilt für jede Art von Verträgen. Bei den beiderseitigen Verträgen aber, bei welchen nicht der einseitige Vortheil der einen der vertragschließenden Partien beabsichtigt wird, sondern der Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung, der der Verschiedenheit der Interessen und dem beiderseitigen Nutzen dienen soll, kommt als höchst wichtiges Moment eben die richtige Norm jenes Ausgleiches in Betracht, mit anderen Worten der Maßstab und die Innehaltung der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Hier drängt sich vor allem die Frage auf, ob die bloße freiwillige Uebereinkunft den Maßstab abgibt, nach welchem Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bemessen wird, oder ob außer der freiwilligen Uebereinkunft andere Momente maßgebend sind, um die Forderungen der Gerechtigkeit zu bestimmen. Würde die Uebereinkunft eine allseitig freie sein, frei von jeder Unkenntnis und jedem Irrthum betreffs des Gegenstandes, frei von jedem moralischen Drucke oder einer zu beseitigenden Nothlage: so würde gerade sie als die unmittelbare Norm der Gerechtigkeitswahrung oder Gerechtigkeitsverletzung einfachhin anzusehen sein. Selbst wenn es sich um ein übermäßig hohes Hinaufschrauben des Wertansatzes der einen Leistung oder um ein übermäßig tiefes Hinabdrücken bei der Wertung der andern, der Gegenleistung, handeln würde, so könnte man doch einer solchen Uebereinkunft die Makel der Ungerechtigkeit nicht beilegen nach dem Grundsatz: *scienti et volenti non fit injuria*; es wäre kein vollkommener Austausch oder Ausgleich, aber die ausgleichende Gerechtigkeit würde nicht verletzt. Statt des Austausches läge eine theilweise Schenkung oder unentgeltliche Leistung vor; diese ist nur nach den Regeln der Schenkungsbefugnis und der Freiwilligkeit der Schenkung zu beurtheilen.

Anders jedoch gestaltet sich die Sache, wenn nicht die volle Freiwilligkeit oder vielleicht gar nicht die Absicht einer unentgeltlichen Leistung vorliegt, wenn also mit anderen Worten die Absicht auf gerechten Ausgleich zutage tritt. Dann kann nicht von der beiderseitig abgeschlossenen Uebereinkunft sofort auf Gerechtigkeit geschlossen werden; es kann Unkenntnis und Irrthum, es kann Nothlage auf der einen, Druck und Ausbeutung auf der anderen Seite dagewesen sein und die Wage der Gerechtigkeit aus dem Gleichgewicht gebracht haben. Gerechter Ausgleich besagt eben die Gleichwertigkeit der Leistung und Gegenleistung. Doch das führt uns auf die dornige vom Wert und gleichem Wert, oder mit anderen Worten auf die Frage, durch was der Preis der Sachen bestimmt werde. Zwar denkt man beim Ausdruck Preis im eigentlichen Sinne zunächst an Kauf und Verkauf. Doch der Kaufvertrag kann als Repräsentant aller Verträge angesehen werden, bei denen es auf Ausgleich der Leistung und Gegenleistung ankommt. Diese findet bei ihm in der glatteften und leichtesten Weise statt, bei den anderen Verträgen aber in analoger Weise und durch ähnliche wechselseitige Abschätzung. Wir nennen die Frage ein e dornige,

nicht als ob sie an sich theoretisch so verwickelt wäre, sondern weil sie in der Neuzeit durch socialistische Anschauungen getrübt worden ist.

Es ist gebräuchlich geworden, Gebrauchswert und Tauschwert zu unterscheiden. Daß bei der Frage über gerechten Austausch eben der Tauschwert in Betracht kommt, ist selbstverständlich. Der geläufigere Ausdruck für Tauschwert ist Preis. Unter diesem Ausdruck behandeln alle Theologen, welche über Verträge, speciell über Kauf und Verkauf sich verbreiten, die Frage über die Veränderlichkeit und gerechte Höhe des Tauschwertes. Sie unterscheiden einen conventionellen, einen gesetzlichen und einen vulgären Preis. Kein conventionellen Preis, bei dessen gerechter Höhe bloß die freie Uebereinkunft maßgebend sei, lassen sie außer bei Subhastationen nur für die Fälle zu, wo weder ein gesetzlicher, noch vulgärer oder ortsüblicher Preis vorliegt; der gesetzliche Preis hat eine ganz genau bestimmte Höhe, welche in der Regel aus Gerechtigkeitspflicht eingehalten werden muß; der vulgäre oder ortsübliche Preis läßt eine gewisse Schwankung zu, so daß innerhalb dieser weder der höchste noch der niedrigste Preis aus sich gegen die Gerechtigkeit verstößt: die freie Uebereinkunft ist, jedoch nur innerhalb der angedeuteten Grenze, der genau bestimmende Factor des gerechten Preises.

Die Frage, um die es sich hier vornehmlich handelt, wenn man nach der Bestimmung des Tauschwertes oder Preises fragt, ist diese, welches die Momente seien, durch welche der ortsübliche Preis bestimmt werde. Da jedoch, wie schon gesagt wurde, der ortsübliche Preis Schwankungen zuläßt, und zwar weitere oder engere Schwingungen, je nachdem es sich um Luxus- oder um Bedürfnis-Gegenstände handelt, so kann es sich nur um den Einfluß auf die Preisbestimmung, nicht um genaue Bestimmung handeln. Alle haben es bisher als selbstverständlich angesehen, daß auf die Preisbestimmung folgende Momente einwirken: 1. Die Güte der Sache: gutes Brot bezahlt man theurer, als schlechtes; 2. die Seltenheit der Sache: ist viel Obst gewachsen, so ist der Centner gleichen Obstes billiger, als wenn wenig gewachsen ist; 3. das Steigen der Nachfrage oder des Angebotes: bei steigender Nachfrage hält sich der Verkäufer am höchsten Preis, bei steigendem Angebot drückt der Käufer den Preis niedriger; 4. die Steigerung in den Herstellungskosten: werden diese allgemein größer, dann findet sich kein Verkäufer mehr, der zum früheren Preise die Sache liefern würde. Alle diese Momente wirken ein auf den Preis, die unmittelbare Bestimmung jedoch erfolgt nach der allgemein herrschenden Schätzung, bei welcher bald das eine, bald das andere der genannten Momente zum volleren Durchbruch kommt.

Das Gefagte gilt, wie schon oben bemerkt, zunächst für die Festsetzung des Warenpreises beim Kauf. Analog ist es auch anwendbar auf die Lohnhöhe für geleisteten Dienst oder geleistete Arbeit, wiewohl mit einer im päpstlichen Rundschreiben höchst weise gemachten Clausel, die sogleich zur Besprechung kommen soll. Daß unmittelbar

auch hier beim Lohne die ortsübliche Höhe maßgebend sei, um zu erkennen, ob der ausgleichenden Gerechtigkeit Genüge geleistet sei oder nicht, liegt offenbar den Entscheidungen Innocenz XI. zugrunde, die er bezüglich eines für zu niedrig gehaltenen Salars erlassen hat. Dieser Papst hat die These verworfen (von den 65 verworfenen Thesen die 37.): „Die Knechte oder Mägde des Hauses können ihren Herrschaften heimlich etwas entwenden auf Grund der eigenen Schadloshaltung, wenn sie dafür halten, daß die von ihnen geleistete Arbeit mehr wert ist als der Lohn, den sie empfangen“. Wiewohl es nicht verworfen wird, daß ein Fall vorkommen könne, in welchem ein Dienstbote zu einer solchen geheimen Schadloshaltung berechtigt wäre: so ist dieselbe doch laut Verwerfung jener These nicht allgemein statthaft, bloß deshalb, weil der Dienstbote glaubt, seine Arbeit sei nicht genügend bezahlt. Bekommt er den ortsüblichen Lohn, oder ist er, nicht nothgedrungen, selbst auf einen kargeren Lohn eingegangen, oder aus Mitleid aufgenommen, zumal wenn der Herrschaft der Dienst nicht höher gilt: dann ist durch Zahlung des vertragsmäßigen Lohnes die Gerechtigkeit erfüllt; einen weiteren Rechtsanspruch hat der Dienstbote nicht. Doch ist es, falls nicht besondere Gründe die Herrschaft zum Herabdrücken des Lohnes berechtigten, immerhin Forderung der Gerechtigkeit, daß derselbe die ortsübliche Höhe erreicht; sonst würde die nothgedrungene Einwilligung des Bedienten in geringeren Lohn ihm das Anrecht auf einen gewissen Ersatz nicht rauben. Es geht da mit der Lohnhöhe, wie mit dem Warenpreis. Trotz gewisser Schwankungen innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit ist dennoch die Feststellung der gerechten Höhe nicht völlig in das subjective Belieben der Einzelnen zu verlegen. Es kann nach oben und nach unten eine Verletzung der Gerechtigkeit vorkommen. Steht es fest, daß eine derartige Ungerechtigkeit in der Feststellung des Preises oder des Lohnes vorliegt, dann ist derjenige, der davon betroffen wird, zur Einhaltung der vertragsmäßigen Höhe nicht gehalten. Er hat Ersatz auf Entschädigung; der Vertrag bedarf für die Zukunft einer Correctur.

Die Regelung des Arbeitsvertrages bewegt heutzutage einen großen Theil der Welt und hält sie in Spannung. Nicht bloß was über den gerechten Ausgleich bei den Contracten im allgemeinen bemerkt wurde, sondern vieles andere von dem Gesagten ist von nicht geringer Bedeutung, wenn es auf ihn angewendet wird. Betrachten wir den Arbeitsvertrag zunächst im Lichte der päpstlichen Worte Leos XIII. Der heilige Vater hatte von der dem Arbeiter zu gewährenden Ruhe und Arbeitsmäßigung gesprochen. Zuerst hieß es vom moralischen Standpunkte aus betreffs der Sonntagsruhe: „Keine Gewalt darf sich ungestraft an der Würde des Menschen vergreifen, da doch Gott selbst, wie die heilige Schrift sagt, „mit großer Achtung“ über ihn verfügt; keine Gewalt darf ihn auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja der Mensch besitzt nicht einmal selbst

die Vollmacht, auf die hiezu nöthige Freiheit Verzicht zu leisten und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben; denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unabweisliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott. Hiemit ist die Grundlage der pflichtmäßigen Sonntags- und Festruhe gegeben". Weiterhin verbreitete er sich dann über die physisch nothwendige Ruhe, damit es nicht zur übermäßigen Anstrengung der Arbeitskräfte, zumal der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, komme: „Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, daß der Körper unterliegt und der Geist sich abstumpft“. Nach Kennzeichnung dieser doppelten Ruhe, oder dieser doppelten Seite der Ruhe von der Arbeit schließt Leo XIII. den Abschnitt mit den beachtenswerten Worten: „Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die oben genannte doppelte Art von Ruhe dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil das Preisgeben von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von Niemand gefordert und von Niemand bewilligt werden kann.“

Also sittlich unzulässig, und rechtlich unverbindlich ist die Seite des Arbeitsvertrages, welche den Arbeiter zur Sonntagsarbeit anhalten wollte, (falls nicht etwa besonderer Umstände halber gewisse Arbeiten zu gewissen Zeiten eine Nothwendigkeit wären), oder welche ihm selbst bei etwaigen nothwendigen Arbeiten an gottgeweihten Tagen, wenn eben möglich, nicht wenigstens die Zeit zum pflichtgemäßen Gottesdienste ließe. Also sittlich unzulässig und rechtlich unverbindlich ist die Bedingung eines Arbeitsvertrages, welche den Arbeiter zu einer übermäßigen Arbeit anstrengen wollte. Wenn in Ausnahmefällen eine einmalige bis zur Erschöpfung gehende Anstrengung stattfinden mag, so kann ein kräftiger Arbeiter das ohne viele Mühe wieder einbringen; aber eine anhaltende Ueberanstrengung wäre eine Ausbeutung der Arbeitskraft, welche den Menschen vor der Zeit erschöpfte, es wäre ein Eingriff in Gesundheit und Leben, welcher weder einem Fremden, noch der eigenen Person gegenüber statthaft ist.

Wir sagten nicht bloß „sittlich unzulässig“, sondern fügten hinzu „rechtlich unverbindlich“. Mit vollem Rechte. Es ist dies die elementärste Folgerung aus der sittlichen Unzulässigkeit. Der heilige Vater verneint dem Arbeitgeber das Recht, jene Vertragsbedingungen zu fordern, welche gegen die pflichtmäßige Sonntagsruhe oder gegen die pflichtmäßige Sorge für Leben und Gesundheit verstoßen, und dem Arbeiter verneint er das Recht, auf diese Bedingungen einzugehen. Also aus doppeltem Grunde fehlte einem auf solchen unsittlichen Grundlagen ruhenden Vertrage die verpflichtende Kraft. Es mag sein, daß der Arbeiter, durch die Noth gedrängt, leichter sich fügen kann, ohne vor Gott und dem Gewissen eine Schuld auf sich zu laden; denn



die Gefährdung für Gesundheit und Leben wird selten so acut und hochgradig sein, und von den kirchlich gebotenen bestimmten gottesdienstlichen Uebungen kann große Noth ihn entschuldigen. Allein nicht so ist der Arbeitgeber entschuldbar. Und auch von Seiten des Arbeiters ist es, wenn auch oft zulässig, doch nicht Pflicht, sich dem unberechtigten Ansinnen des Arbeitgebers zu fügen. Wird also vom letztern in besagter Weise Pflicht und Recht verletzt, so legt er eben dadurch den Arbeitern eine Waffe in die Hand, die sie, auch gegenseitig vereint, gegen ihn kehren können. Ja, die Arbeiter können nicht bloß, sondern, wenn der Erfolg gesichert ist, müßten sie selbst, auch gegenseitig vereint, mit der entschiedenen Forderung auftreten, jene gegen Sittlichkeit und Recht verstößenden Vertragsbedingungen abzuändern; „denn die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst kann von Niemand zugestanden werden“. Bei einem Vertrage, dem die nothwendige Rücksichtnahme auf die Gott schuldige Verehrung und auf die pflichtmäßige Sorge für Leben und Gesundheit fehlte, mangelten gerade all jene Eigenschaften, welche wir oben dem Vertragsgegenstande als nöthig beilegen mußten. Es mangelt die Eigenschaft, daß der Gegenstand ein gerechter sein müsse; denn er schließt eine Rechtsverletzung gegen die Arbeiter in sich, welche die heiligsten Güter antastet. Es mangelt die Eigenschaft, daß der Gegenstand überhaupt ein sittlich erlaubter sei; es tritt nämlich zu dem sittlich Unerlaubten, welches in der erwähnten Rechtsverletzung des Arbeiters liegt, noch eine weitere Verletzung der sittlichen Ordnung ein durch Verweigerung der Gott schuldigen Verehrung, durch Störung der öffentlichen Ruhe und durch öffentliches Vergerniß, das nicht selten gegeben wird. Es mangelt endlich die Eigenschaft der Verfügbareit über den Vertragsgegenstand; denn weder über Leben und Gesundheit kann der Mensch verfügen, insofern er diese persönlichen Güter ohne Noth großer, augenblicklicher Gefahr oder beträchtlicher Verkürzung aussetzt, noch auch über die seinem höchsten Herrn gegenüber pflichtschuldigen Uebungen der Verehrung und des Gottesdienstes.

Leo XIII. verfolgt dann einen weiteren Punkt, den der Innehaltung der ausgleichenden Gerechtigkeit bei der Gegenleistung für die geleistete oder zu leistenden Arbeit, mit andern Worten, wie weit die Lohnhöhe die Gerechtigkeit und damit die Wesenheit des Arbeitsvertrages berühre. Wir setzen den ganzen diesbezüglichen Abschnitt des Rundschreibens *Rerum novarum* hieher: „Wir berühren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständniß ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Theil der Zahlung

zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung ver-  
richte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein  
gerechter Grund der Dazwischenkunft vorhanden, damit nämlich jedem  
das Seine zutheil werde. — Indes diese Schlußfolgerung kann nicht  
vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf,  
indem ein wesentliches hieher gehöriges Moment übergangen wird.  
Es ist das folgende: Arbeiten heißt, seine Kräfte anstrengen zur  
Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen  
Bedürfnisse. „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot  
verzehren.“ (1. Mos. 3. 19.) Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge  
der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die bethätigte Kraft  
und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist  
nothwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und  
eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet.  
Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, be-  
trachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Be-  
lieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ausmaß des Lohnes  
einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluß  
und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder gänzlich  
auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn  
man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Er-  
wägung zieht, ihre Nothwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens  
ist die nothwendigste Pflicht eines jeden. Hat jeder ein natürliches  
Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürstige  
hierzu auf die Händearbeit nothwendig angewiesen. Wenn also auch  
immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, ins-  
besondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt  
doch stets eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die  
nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem  
genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht ab-  
wirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien  
Willen der Vereinbarnden. Gesezt, der Arbeiter beugt sich aus reiner  
Noth oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu-  
harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder  
Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden und die  
Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.“

Wir glauben zwar einerseits nicht, daß der heilige Vater mit  
diesen Worten erklären wollte, in jedem concreten Einzelfalle läge  
eine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit vor, so oft nicht die  
Lohnhöhe erreicht würde, welche den Lebensbedürfnissen des Arbeiters  
entspricht. Andererseits glauben wir auch nicht, daß der heilige Vater  
bei Bestimmung gerechter Lohnhöhe nur die Lebensbedürfnisse des  
einzelstehenden Arbeiters berücksichtigt wissen wollte, als ob die  
Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht weiter gehen  
könnten und in wohlgeordneten Verhältnissen nicht weiter gehen  
sollten. Der heilige Vater selbst weist an einer andern Stelle seines

Rundschreibens auf die Pflicht des Familienvaters hin, für die Seinigen Sorge zu tragen, und auf das natürliche Recht des Menschen, eine Familie zu gründen. Den Lebensunterhalt, den die Arbeit eines noch rüstigen Arbeiters zu beschaffen imstande sein muß, verstehen wir daher auf berechnete Weise in der Ausdehnung, daß derselbe für den Arbeiter selbst und seine noch erwerbsunfähige Familie durchgängig genügen solle. Doch eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit wird diese Lohnhöhe nicht aus der Natur der Arbeit rein in sich betrachtet, sondern erst durch die Rücksichtnahme auf ihre sociale Bedeutung und durch freien oder gesetzlich geregelten Vertrag. Es wird ein Zeichen ungesunder Zustände und ungenügender Beforgung des öffentlichen Wohles sein müssen, wenn der Arbeitslohn durchgängig unter der angegebenen Höhe bleibt. Jedoch in Einzelfällen kann es sogar vorkommen, daß ohne Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit der Lohn niedriger gestellt wird, als die Lebensbedürfnisse des Einzelarbeiters sind: kann es ja doch geschehen, daß z. B. der Fabrikant nur mit Schaden sein Geschäft fortsetzt und gezwungen ist, entweder die Arbeit einzustellen, bezw. die Hälfte der Arbeiter zu verabschieden, oder dieselben auf halbe Zeit und folglich auf halben Lohn arbeiten zu lassen.

Lehrreich ist diesbezüglich eine Antwort, welche im September 1891 von Rom erfolgt ist. Wie die katholische Zeitschrift *Nouvelle revue théologique* Bd. 24, S. 286 ff. nachträglich mittheilt, war es der Erzbischof von Mecheln, der sich an den heiligen Stuhl wandte, um Aufklärung über den Sinn gerade der oben mitgetheilten Stellen des Rundschreibens *Rerum novarum* zu erhalten. Der heilige Vater beauftragte einen hervorragenden Theologen — man sagt den Cardinal Zigliara — damit, auf die vorgelegten Fragen eine motivierte Antwort auszuarbeiten. Die Arbeit wurde darauf ohne Datum und Unterschrift vom Staatssecretär des heiligen Vaters unter eigenem Begleitschreiben vom 25. September 1891 dem Fragesteller übermittelt. Autoritative Entscheidung des heiligen Stuhles ist also absichtlich vermieden; doch ist die Antwort nicht ohne Bedeutung. Wir geben hier den Wortlaut der Fragen und Antworten, mit Auslassung der längeren Begründung, in getreuer Uebersetzung:

„1. **Frage.** Wird mit dem Ausdruck ‚natürliche Gerechtigkeit‘ (der in der obigen Stelle des päpstlichen Rundschreibens gebraucht wird) die ausgleichende Gerechtigkeit gemeint, oder die ‚natürliche Billigkeit?“

„**Antwort.** An sich genommen, wird die ausgleichende Gerechtigkeit gemeint.“

„2. **Frage.** Sündigt der Arbeitgeber, wenn er einen Lohn zahlt, der zwar genügt für den Unterhalt des Arbeiters selbst, aber ungenügend ist für den Unterhalt der Familie, mag diese nun nebst der Frau viele Kinder oder nicht so viele Kinder zählen? Wenn ja, gegen welche Tugend veründigt er sich alsdann?“

„Antwort. Er sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit, kann aber „zuweilen wohl sündigen, entweder gegen die Liebe, oder gegen die „sittliche Forderung der natürlichen Schicklichkeit.“

„3. Frage. Sündigen die Arbeitgeber und in welcher Weise, „wenn sie ohne Anwendung von Gewalt oder Betrug einen geringeren „Lohn zahlen, als es der geleisteten Arbeit und dem anständigen „Lebensunterhalt entspricht, aus dem Grunde, weil mehrere Arbeiter „sich anbieten, welche mit jenem geringen Lohne zufrieden sind und „freiwillig ihre Zustimmung zu demselben geben?“

„Antwort. An sich genommen, sündigen diese gegen die aus- „gleichende Gerechtigkeit.“

Wären auch unsere obigen Ausführungen sich nicht ganz zu decken scheinen mit der Antwort auf Frage 2, so glauben wir doch nicht, daß ein wirklicher Gegensatz besteht. Wenn die römische Antwort die Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit auf die Lebensbedürfnisse des einzelstehenden Arbeiters beschränkt, so spricht sie von derjenigen Gerechtigkeitsforderung, die aus sich aus der Arbeit selbst erwächst, geht nicht ein auf diejenige Forderung, welche das sociale Wohl und ein gesetzlich geregelter Vertrag zur Gerechtigkeitsforderung machen können, welche aber auch nach unseren Ausführungen noch nicht von selbst vorliegt.

Es folgt hieraus für den Arbeitsvertrag und seine Rechtsbeständigkeit ein Mehrfaches: 1. Wird der vereinbarte ortsübliche Lohn gezahlt, so sind die Arbeiter nicht berechtigt, auf Grund eines zu niedrigen Lohnes, der ihren Bedürfnissen nicht entspräche, die vertragsmäßige Arbeit zu verweigern. Diese Berechtigung kann nur dann vorliegen, wenn der Vertrag, weil rechtsverlegend, seine Rechtskräftigkeit verliert. Das ist aber hier nicht der Fall. Selbst wenn die Forderungen der natürlichen Billigkeit und der christlichen Liebe schwer verletzt würden: so würde doch noch nicht das strenge Recht verletzt; der Vertrag bliebe rechtskräftig. Der Arbeiter könnte vorstellig werden, aber er könnte nicht durch Vertragsbruch und Rechtsbruch den Arbeitgeber zur Erfüllung einer Pflicht zwingen, welche auf einem Rechtstitel nicht beruht. 2. Die öffentliche Gewalt ist berechtigt und, soweit sie kann, verpflichtet, die Anbahnung solcher Verhältnisse zu begünstigen oder in Angriff zu nehmen, durch welche die allgemeine Forderung des öffentlichen Wohls nämlich eine für die Arbeiterfamilie durchschnittlich ausreichende Lohnhöhe, in den Einzelfällen zur Thatsache werde; sie kann und soll unter Umständen das zur Forderung der Gerechtigkeit machen, was aus sich vielleicht nur Forderung der Billigkeit und christlichen Liebe ist. 3. Wenn auch wegen eines niedrigen Lohnsatzes nicht leicht die Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit als sicher nachgewiesen werden kann: so ist es doch wichtig, als Grundjag es in das Bewußtsein Aller zu bringen, daß nicht das gegenseitige Abkommen allein über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit entscheide, sondern daß von der einen der

vertragsschließenden Parteien trotz der Zustimmung der andern gegen diese dennoch eine Ungerechtigkeit begangen werden kann. Der Grund davon liegt darin, daß jene Zustimmung mehr eine scheinbare als wahre sein kann. Sie ist das, wenn die Zustimmung auf Täuschung oder Irrthum beruht; wenn sie durch den Druck des andern oder durch die eigene Nothlage hervorgerufen wird; endlich wenn die Zustimmung eine Schmälerung oder Verzichtleistung auf ein höheres Recht in sich schließt, dessen Verzicht der Befugnis des Betreffenden entrückt ist. Der allgemeine Grundsatz: „In dem, was Jemand weiß und will, erleidet er kein Unrecht“ ist alsdann nicht anwendbar. Es fehlt eben das Wissen, oder es fehlt der Wille, oder doch der wirksame Wille.

Wenn wir dasjenige, was das päpstliche Rundschreiben nach allgemein gültigen Normen speciell vom Arbeitsvertrag sagt, kurz zusammenfassen, so finden wir es als allgemeinen Satz ausgesprochen: Diejenigen vertragsmäßigen Abmachungen oder lästigen Bedingungen und Nebenbestimmungen sind unverbindlich, welche in irgend einer Weise gegen die Forderungen der Gerechtigkeit oder des sonstigen Sittengesetzes verstoßen. Es ist damit noch nicht ausgesprochen, daß ein mit solchen Fehlern behafteter Vertrag einfachhin ungiltig oder auch einseitig lösbar sei. Dieses erheischt eine weitere Untersuchung.

Wird durch jene ungerechten und unsittlichen Punkte das Wesen des Vertrages berührt, dann ist dieser in der That ungiltig oder einseitig lösbar. Wird jedoch das Wesen des Vertrages durch jene Punkte nicht berührt, dann kann aus der Natur der Sache auf Ungiltigkeit oder willkürliche Lösbarkeit nicht erkannt werden, sondern bloß auf die Hinfälligkeit jener unverbindlichen Nebenpunkte. Die Wesenheit des Vertrages wird aber berührt, wenn eine gegen Pflicht oder Recht verstößende Leistung Vertragsgegenstand ist oder wenn sie als eine solche Bedingung gelten soll, von der die Zustimmung des einen oder des andern Theils abhängt. Ist keines von beiden der Fall, so bleibt der Vertrag aus sich in Kraft, nur die unerlaubten oder ungerechten nebenfächlichen Auflagen sind als nicht bestehend anzusehen. Dasselbe ist zu sagen, wenn für die Leistung des einen Theils eine zu niederwertige Gegenleistung des anderen Theils festgesetzt ward; letztere ist bis zur Grenze der ausgleichenden Gerechtigkeit zu erhöhen. Ob derartige Ergänzungen klagbar, ob die geforderten in sich unstatthaften Leistungen gerichtlich abweisbar sind: das ist vor dem bloßen Gewissen gleichgiltig. Im Gewissen können erstere sofort gefordert, letztere können und müssen verweigert werden. Sollte der andere vertragsschließende Theil trotz Einspruchs solche ungerechte Bestimmungen doch aufrechterhalten wollen: so würde dadurch der ganze Vertrag seitens der Unrecht leidenden Partei auflösbar werden, nicht ihr, sondern der Unrecht thueden siele der Vertragsbruch zur Last.

## Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confession eine gemischte Ehe eingegangen haben.<sup>1)</sup>

Von Dr. Mathias Höhler, Domcapitular in Limburg a. d. Lahn.

### Zweiter Artikel.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich für die allgemeine Rechtslage, daß auf dem Abschluß einer gemischten Ehe vor einem minister acatholicus. soweit die *illicita communicatio in sacris* in Betracht kommt, Censuren nicht lasten. Sind dennoch solche Katholiken bei ihrer Reconciliation mit der Kirche von Censuren zu absolvieren, wie die Entscheidung des heiligen Officiums vom 29. August 1888 verfügt hat, so muß für deren Inkrafttreten im beregten Falle ein anderer Grund vorhanden sein, und läßt sich nach Lage der Sache kein anderer ausfindig machen, als ein durch solche Ehen der Häresie geleisteter Vorschub: *favor praestitus haeresi* oder *haereticis*. Es wird daher weiter zu untersuchen sein, 1) woher die gegen die *fautores haereticorum* verhängten Censuren *latae sententiae* ihren Ursprung haben, und 2) wer unter den Begriff eines *fautor haereticorum* im kirchenstrafrechtlichen Sinne fällt.

Die die Häretiker treffende Excommunication datiert aus dem ältesten Rechte, war aber ehemals nicht *latae*, sondern *ferendae sententiae* und vor der Bulle Coenae auch nicht dem Papste reserviert; ferner beruht sie nicht auf göttlichem, sondern auf kirchlichem Rechte; sonst könnten die *excommunicati non vitandi* nicht zur *communio fidelium* seitens der Kirche zugelassen werden. (Vgl. Birch. L. V. tit. VII Sect. II § 1 n. XV.) Das Cap. XIII Lib. V Decret. tit. VII im Besonderen, welches alle Häretiker, *eorum „credentes, receptatores, defensores, et fautores excommuniciert*, stammt aus der vierten Lateransynode unter Innocenz III. (1215) und ist seinem wesentlichen Inhalte nach in die Bulle Coenae Clemens X. übergegangen, aus welcher Pius IX. es in seine Constitut. Apost. Sedis hinübergenommen hat; eine Constitution, mit welcher der hochselige Papst, wie uns seinerzeit P. Ballerini im Colleg erzählte, angesichts des bevorstehenden Concils, den vielen Jurisdictionen-Streitigkeiten zwischen Bischöfen und Mendicanten hinsichtlich der *absolutio a reservatis* ein Ende machen und allen diesbezüglichen Klagen auf dem Concile vorbeugen wollte. „*Excommunicamus itaque*“ beginnt das genannte Cap. XIII: „*et anathematizamus omnem haeresim, extollentem se adversus hanc sanctam orthodoxam et catholicam fidem . . . . Credentes praeterea, receptatores, defensores, et fautores haereticorum, excommunicationi decernimus subjacere etc.*“

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1893, Heft I., S. 19.

In der Bulle Coenae Domini aber, die anfängt: „Pastoralis Romani Pontificis vigilantia“, vom 26. April 1671, heißt der § 1: „Excommunicamus et anathematizamus ex parte Dei Omnipotentis. Patris et Filii et Spiritus Sancti. auctoritate quoque Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, quoscumque Hussitas, Wicleffitas, Lutheranos, Zwinglianos, Calvinistas, Ugonotos, Anabaptistas, Trinitarios et a Christiana Fide Apostatas, ac omnes et singulos alios Haereticos, quocumque nomine censeantur. et cujuscumque sectae existant, ac eis credentes, eorumque receptatores, fautores, et generaliter quoslibet eorum defensores, ac eorundem libros, haeresim continentes, vel de Religione tractantes, sine auctoritate nostra et Sedis Apostolicae scienter legentes, ac retinentes, imprimentes, seu quomodolibet defendentes ex quavis causa, publice vel occulte, quovis ingenio vel colore, necnon Schismaticos et eos, qui se a nostra et Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter subtrahunt vel recedunt.“

Hiernach erklärte der Pöpst in § 21:

„Caeterum a praedictis sententiis nullus per alium, quam per Romanum Pontificem, nisi in mortis articulo constitutus, nec etiam tunc, nisi de stando Ecclesiae mandato et satisfaciendo cautione praestita absolvi possit, etiam praetextu quarumvis facultatum et indulgatorum quibuscumque personis Ecclesiasticis, saecularibus, et quorumvis Ordinum etiam Mendicantium etc. . . . per nos et dictam Sedem ac cujusvis Concilii decreta, verbo, litteris, aut alia quacumque scriptura in genere vel in specie concessorum et innovatorum, aut concedendorum et innovandorum.“

In der Constitution Pius IX. endlich heißt es: „Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus: I. Omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.“

Für die Entscheidung der Frage, ob Katholiken, die coram ministro acatholico eine Ehe eingehen, der in diesem § 1 verhängten Excommunication latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae verfallen, wird es also, abgesehen von der authentischen Erklärung des Gesetzgebers, die natürlich unter allen Umständen maßgebend ist, darauf ankommen, festzustellen, was von alterher kirchlicherseits unter dem Ausdruck fautores haereticorum verstanden wurde. Dies ergibt sich, wie der Commentator der Constitution, Joseph Pennacchi, in seinem zweibändigen Werke darüber<sup>1)</sup> (Bd. I, S. 59 u. 60) ausführt, aus deren Eingänge selbst:

<sup>1)</sup> Commentaria in Constitutionem Apostolicae Sedis. Romae. Typographia S. Congreg. de Propag. Fide. 1883.

„Constitutio, de qua agimus“, sagt er, „est nova, sed plurimæ continet vetera: atque in ipso constitutionis exordio canon interpretationis datur per haec verba: »declarantes easdem (censuras) non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac nostra Constitutione convenient, verum etiam hac ipsa nostra Constitutione non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere.«“

„Hic canon interpretationis accurate expressus, haec significat: Censurae, quae in hac Constitutione non sunt primum latae, sunt intelligendae juxta veterem earundem censurarum traditionem, ita tamen, ut temperatae maneant prout temperatae per hanc Constitutionem sunt. Quod si sensus veterum canonum non videatur congruere cum sensu et contextu hujus Constitutionis, praefendus est Constitutionis sensus, non secus ac si primum canones illi ab ea editi fuerint.“

„At vero priores Articuli Constitutionis, de qua agimus, qui excommunicationem infligunt reservatam Romano Pontifici speciali modo deprompti sunt (si excipias Articulum X) ex celeberrima Bulla, quae antea promulgari consueverat die Coenae Domini.“

Wie nun das seitherige Recht den Ausdruf fautores haereticorum erklärte, ergibt sich aus Folgendem:

„Fautores haereticorum“, sagt Birhing L. V. tit. VII Sect. IV § II n. CXIV, „censentur, qui quovis modo haereticis, quatenus haeretici, auxilium praestant, vel favent in sua haeresi: quod etiam dupliciter fieri potest. positive, i. e. commissione, et negative, i. e. omissione: Priore modo dicuntur favere haereticis, tum Magistratus, tum privati, si verbis haereticos, qua tales excusent, laudent, commendent, ut dicendo eos esse viros probos, injuste damnatos, vel si consilium dent, ut judicum manus evadant: vel etiam factis ipsis faveant, eos visitando, vel occultando in domo, auxilium ad effugiendum dando, vel alimenta praestando vel impediendo executionem justitiae contra eos. Posteriore modo, scilicet omissione, dicuntur favere haereticis, si Magistratus et justitiae ministri, favore haeresis, negligent facere id, quod ex officio debent, v. g. haereticos capere vel captos diligenter custodire vel punire etc. Idemque est, si quis faveat haeretico mortuo, ut haereticus est, v. g. impediendo, ne procedatur contra haereticum mortuum, vel si eum in loco sacro sepeliat, vel interrogatus a judice ejus delictum neget.

Ganz in der nämlichen Weise erklärt den Ausdruf fautores haereticorum Reiffenstuel Lib. V tit. VII § V de poenis spiritualibus haereticorum n. 251.

Ferraris v. Haereticus n. 40 sagt: „Fautores dicuntur, qui aliquem illis favorem praestant, quo eorum haeresis, aut immunis permaneat, aut illam liberius diffundere possint, et exer-



citia sua haeretica, conventicula, aut alia quaeque ad haeresim fovendam, et promovendam spectantia exercere valeant.

Engel bemerkt (Lib. et tit. cit. n. 8), unter fautores dürfen nur solche verstanden werden, qui haeretico favorem et auxilium praestant, non quatenus in aliis negotiis cum iis tractant. sed quatenus haeticus est, ut haeresim suam facilius docere et defendere. aut manus iudicis effugere possit. . . . . Duae tamen limitationes adduntur a DD. primo: nisi persona recepta sit valde conjuncta, ut patris aut filii . . . . 2) ut tunc solum procedat excommunicatio, si ex receptione, vel favore malus effectus secutus sit, et haeresis propterea magis diffusa, vel haeticus iudicium effugerit.“

Mit dieser Erklärung von Engel stimmt auch Laymann Theol. mor. I. II tr. I cap. XIV n. 5 überein, welcher namentlich unter Bezugnahme auf Sanchez die limit. 2 von Engel vertheidigt, wobei er unter anderm bemerkt: „Cum enim in Canonibus Ecclesiasticis faciens alicujus rei principaliter excommunicatur, accessorie autem mandans, consulens, aut favens; tunc hi excommunicationem non contrahunt, nisi secuto effectu, secundum receptam DD. sententiam. Atqui hac prima Bullae (Coenae) excommunicatione principaliter excommunicantur haeretici; accessorie autem et secundum quandam extensionem, ipsorum receptatores, fautores et defensores, uti etiam Suarez docuit cit Sect. 2. num. 8. Ergo isti non incurrunt excommunicationem nisi ex favore sive auxilio malus effectus sequatur.“

De Angelis, beziehungsweise der Fortsetzer seines Werkes, Gentilini, sagt sehr kurz: „fautores, id est qui haeticis quilibet favorem praestant, vel positive eos laudando, vel negative ut omittendo denunciationem, capturam et custodiam.“ Aehnlich auch Lehmkuhl: Th. mor. De Cens. II. 922.

Der oben citierte Pennacchi endlich erklärt den Ausdruck fautores haeticorum. Bd. I. S. 63, folgendermaßen: „fautores quominus ipsi puniri possint, ut dicitur in superiori Bulla, vel saltem operantur ad propagandam haeresim et eorum defensores, seu patrocinatores, ut poenas jure inflictas haeticis evadant.“

Was die Censuren angeht, welchen die fautores haeticorum ex lata sententia gleich den Häretikern selbst unterliegen, so sind dieselben zumeist schon in der Constitution Nicolaus' III Noverit universitas vestra vom 3. März 1280 (abgedruckt bei Pennacchi. Bd. I, S. 111 u. 112) enthalten; sie zerfallen in geistliche und zeitliche: die spirituales sind: 1) die Excommunicatio latae sententiae spec. modo Romano Pontifici reservata; 2) privatio sepulturae ecclesiasticae: ita, ut eorum cadavera sepeliens excommunicationem incurrat, ante, quam tumulo illa eruerit non absolvendus. (Schenkl. II § 908. 3. 3) privatio jurisdictionis eccle-

siasticae et exercitii ordinum, dignitatum et beneficiorum: licet talis privatio quoad defensores et fautores etc. in effectu non sequatur, nisi post sententiam declaratoriam criminis; 4) irregularitas et inhabilitas ad dignitates et beneficia ecclesiastica ratione infamiae ortae probabilius ex haeresi etiam occulta, cum jura minime distinguant; quae irregularitas ligat etiam filios haereticorum usque ad secundam generationem; <sup>1)</sup> censentur enim filii referre maculam et suspicionem nequitiae parentum suorum. Die zeitlichen Strafen, wie die infamia non tantum facti, sed etiam juris, amissio patriae potestatis in liberos, intestabilitas activa et passiva, confiscatio bonorum, liberatio subditorum a vinculo et obligatione obedientiae erga summum civilem principem, poena capitalis, welche theils durch das canonische, theils durch das Civilrecht auf die Häresie gesetzt waren, kommen gegenwärtig nicht mehr in Betracht.

Zum Abschlusse dieser Erörterung über die gegen die Häretiker und ihre Vertheidiger, Begünstiger u. bestehenden kirchlichen Censuren, möge endlich hier noch angeführt werden, was Engel am Schluß des Titel VII des 5. Buches der Decretalen: de Haereticis, sagt: „In Germania pleraeque haereticorum poenae fortassis tantum locum habent circa haeresiarchas, qui nova dogmata velut novas haereses inveniunt, non autem circa Lutheranos et Calvinistas, qui ex variis pactis et concordiiis, si non consentiente, saltem dissimulante Pontifice (utpote quibus ob potentiam resistere cum effectu non potest) haecenus inter Catholicos tolerantur.“

3) Es wird nun, unter Zugrundelegung dieser allgemein recipiert gewesenen Begriffsbestimmung der „fautores Haereticorum“ zu untersuchen sein, ob und inwieweit Katholiken, welche vor einem minister haereticus eine Ehe eingehen, als fautores Haereticorum im Sinne des § 1 der Constitution Apostolicae Sedis zu gelten haben. In Betracht kommen hierbei der sensus obvius verborum; die doctrinelle Erklärung orthodoxer Lehrer des canonischen Rechtes; die lebendige Erklärung durch die Praxis des kirchlichen Forums; und die authentische Erklärung durch den Gesetzgeber selbst, soweit eine solche vorliegt.

Ueber die verschiedenen Arten der Auslegung eines neuen Gesetzes sagt der römische Canonist und Herausgeber der Acta Sanctae Sedis, Petrus Avanzini, in seinem 1872 in der Druckerei der Propaganda erschienenen Commentar zur Constitution Apostolicae Sedis unter anderem folgendes: „Die ausführliche Erklärung dieser Constitution ist mehr Sache der Moralisten, welche nach den hergebrachten Grundsätzen der Moral, auf die kleinsten Einzelfälle eingehend zu interpretieren pflegen: und wenn man die Gegenstände, von welchen die Constitution handelt, in's Auge faßt, so muß man sogar sagen, daß ihre Erklärung zum größten Theile bereits in dem vorliegt, was die Lehrer der Schule und bewährte Auctoren schon darüber

<sup>1)</sup> Von mütterlicher Seite bloß im ersten Gliede der Descendenz.

vorgebracht haben: da es sich aber um ein der Form nach neues Gesetz handelt, welches zugleich Beschränkungen eingeführt und auch manches Neue hinzugefügt hat, so läßt es trotzdem auch Erklärungen und Auslegungen zu, welche man vergebens bei den älteren Auctoren suchen würde. Auch darf nicht übersehen werden, daß es nicht leicht ist, ein neues Gesetz zu erklären und anzulegen, (obwohl die Gegenstände, von welchen die Constitution handelt, nicht neu sind), und das vornehmlich aus einem doppelten Grunde: 1) weil ein neues Gesetz, eben weil es neu ist, durch die Praxis noch keine nähere Bestimmung erlangt hat, und 2) weil es leicht geschehen kann, daß eine von Privatpersonen ausgehende Auslegung außerhalb der Absicht des Gesetzgebers sich bewegt oder derselben zuwider ist, deshalb, weil der Gesetzgeber beim Erlaß des Gesetzes nicht alle Fälle vorausgesehen, auf welche es von den Untergebenen bezogen werden kann und es deshalb auch nicht allen Fällen so angepaßt hat, wie er gethan haben würde, wenn er sie vorausgesehen hätte. Daher kommt es häufig vor, daß auf den Erlaß einer Constitution neue authentische Auslegungen folgen, welche ihre Anwendung bestimmen und die Absicht des Gesetzgebers näher erläutern. Derlei authentische Auslegungen sind doppelter Art: die einen sind einfache Auslegungen nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Interpretation, welche von den Auslegungen von Privatpersonen sich nur durch die ihnen innenwohnende Auctorität unterscheiden. Ob nämlich beispielsweise der hl. Alphonsus ein Gesetz derart interpretiert, oder die heilige Pönitentiarie, ist in sich gleichgiltig; weil die Principien, auf welche sich die beiderseitige Auslegung stützt, die nämlichen sind: aber bezüglich der Auctorität herrscht Verschiedenheit; dieserwegen gilt die Auslegung eines Privatgelehrten nur soviel als sie beweist; während bei einer aus autoritativer Quelle hervorgehenden Interpretation nach einer Begründung nicht nothwendig gesucht zu werden braucht. Da indessen die Principien der Interpretation überall die gleichen zu sein pflegen, so muß auch eine authentische Interpretation diesen Principien conform sein. Außerdem gibt es aber auch noch andere Erklärungen oder authentische Auslegungen, welche nicht so sehr das Gesetz erläutern, als die im Gesetze nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommene Absicht des Gesetzgebers kund thun; und deshalb sind sie Auslegungen, die neben dem Gesetze hergehen und die Bedeutung eines neuen Gesetzes haben; zu wünschen sind dieselben freilich nicht, aber wenn sie einmal vorliegen, müssen sie genau befolgt werden: denn sie gehören zu dem früheren Gesetz, welches, da es schon in gehöriger Form promulgiert ist, dieser es erweiternden Auslegungen wegen keiner neuen Promulgation bedarf; auch pflegen derlei Auslegungen nicht als ein neues Gesetz promulgiert zu werden: denn dazu, daß sie bindende Kraft haben, genügt es zu wissen, daß sie von derselben Auctorität ausgegangen sind, welche das Gesetz gegeben hat.“ (?)

Dies vorausgeschickt, bemerke ich zuerst, daß der natürliche Sinn des Ausdruckes *fautor haereticorum* sich zweifelsohne auf jene Katholiken erstreckt, welche eine gemischte Ehe, gleichviel, ob vor dem zuständigen katholischen Geistlichen und mit Dispens oder nicht, eingehen, aber ihre Kinder akatholisch erziehen lassen. Katholische Väter also oder katholische Wittwen, welche ihre Kinder der Kirche entziehen; katholische Frauen, welche die akatholische Erziehung ihrer Kinder hindern könnten, wenn sie ernstlich wollten, und dies unterlassen, waren, beziehungsweise sind an sich ohne allen Zweifel der Excommunication des § 1 der Bulle *Coenae* und der Constitution *Apostolicae Sedis* verfallen. Dasselbe galt und gilt ebenso von solchen in gemischter Ehe lebenden Katholiken, welche statt ihrer Pflicht gemäß sich, natürlich *debito modo*, zu bemühen, den akatholischen Theil zur katholischen Kirche zurückzuführen, denselben, besonders wenn er gar Neigung zur Conversion zeigte, davon zurückhalten, sei es nun positiv, durch Zureden *z.*, oder negativ in der Weise, daß sie sich bewußt in religiöser Beziehung derartig verhalten, daß der andere Theil mit Abneigung und Widerwillen gegen den katholischen Glauben erfüllt wird. (Vgl. übrigens hierwegen die sub. n. 2 oben von Engel und Laymann gemachte einschränkende Bedingung, gemäß welcher die Excommunication erst eintritt *effecto secuto*.) Mit Rücksicht hierauf muß es offenbar auffallen, daß diese Excommunication, von welcher, wie bemerkt, schon kraft des § 1 der Bulle *Coenae* derartige Katholiken betroffen wurden, von Benedict XIV., Clemens XIII., Pius VIII., Gregor XVI. und Pius IX. in ihren eingangs wiedergegebenen Erlassen niemals geltend gemacht wurde, obwohl der Anlaß dazu ein dringlicher war, so daß die genannten Päpste, wenn sie diese Censur für solche Fälle in Kraft lassen wollten, auf sie hätten verweisen müssen. Es dürfte daher wohl nicht mit Unrecht aus ihrem Vorgehen, namentlich aus der Instruction Pius IX. von 1854 für das Bisthum Limburg, gefolgert werden können, daß sie der Bulle *Coenae* damit *quoad hoc* stillschweigend derogieren wollten.

Von den vorgenannten beiden Fällen aber abgesehen, bleibt zu untersuchen, ob auch solche Katholiken der Excommunication verfallen, welche sich zwar akatholisch trauen lassen, aber trotzdem ihre Kinder katholisch erziehen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und den Charakter des akatholischen Ehegatten bezüglich ihres Glaubens nicht gefährdet sind und sich auch Mühe geben, denselben zum Uebertritte zu bewegen. Daß es solche Fälle gar viele gibt, weiß jeder katholischer Seelsorger, der in religiös gemischter Gegend angestellt ist, aus eigener Erfahrung. Namentlich ist dies bei katholischen Frauen der Fall. Müssen also solche Katholiken als *fautores haeresis* im Sinne der Constitution *Apostolicae Sedis* angesehen werden?

Wenn man die canonistische Erläuterung des Begriffes betrachtet, wie sie in den oben angeführten Belegstellen enthalten ist,

so glaube ich diese Frage verneinen zu sollen. In den meisten Fällen werden nämlich solche Ehen in ganz oder so überwiegend akatholischen Gegenden abgeschlossen, daß weder die Protestanten, noch die wenigen etwa ortsanwesenden Katholiken davon besondere Notiz nehmen. Ziehen aber dann solche Ehepaare später in vorwiegend oder ganz katholische Orte, so erfährt in der Regel niemand etwas von dem Vorgange und fragt auch niemand darnach. Selbst der Beichtvater vernimmt es häufig gar nicht oder nur zufällig und spät. Wie also durch derartige gemischte Ehen der Häresie ein strafrechtlich greifbarer Vorschub geleistet werden soll, ist schwer verständlich. Jedenfalls hat die canonistische Interpretation des Begriffes *haeresis* bis in die neueste Zeit, wenigstens soweit mir bekannt, diese Fälle nicht darunter subsumiert. Weder *Avanzini*, noch *Pennacchi* exemplifizieren in ihren Commentaren zur *Constitutio Apostolicae Sedis* darauf; Professor Dr. Heiner zu Freiburg i. B. in seinem Werke: „Die kirchlichen Censuren“ (Baderborn, Bonifacius-Druckerei 1884) auch nicht. P. Lehmkuhl hat in seiner *Theol. mor. ed. IV. 1887 Tract. de Censuris. Sect. II. n. 922* ebenfalls nichts davon. Ebenso wenig de *Angelis* in seinen *Praelectiones Juris Canonici*. Dazu kommt, daß bis in die neueste Zeit auch die Praxis des kirchlichen Forums eine solche Interpretation nicht adoptiert hat. Bis zur Entscheidung des heiligen *Officium*s vom 29. August 1888 hat man nämlich, meines Wissens, nirgendwo in Deutschland bischöflicherseits solche Katholiken als der *Excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata* verfallen betrachtet; der Episkopat überließ vielmehr die Reconciliation solcher Eheleute dem Ermessen der Beichtväter in *foro interno*. wozu er sich ja durch die eingangs angeführten päpstlichen Erlasse für vollkommen berechtigt erachten durfte.

Und diese Praxis muß umsomehr ins Gewicht fallen, als seit dem Erlaß der oben erwähnten Instruction für die hannoverschen Bischöfe die Oberhirten durch die bereits erwähnten Clauseln in den Rescripten, mittelst deren ihnen die Facultät zur Dispens vom Ehehindernisse der Confessionsverschiedenheit ertheilt wurde, auf die Existenz einer auf der akatholischen Trauung lastenden Censur *latae sententiae* eigens hingewiesen waren.

Die dem Bischofe von Limburg im Jahre 1844 zum erstenmale *ad quinquennium* ertheilte, und 1849, 1854 und 1859 anf ebenso lange erneuerte *facultas dispensandi super impedimento mixtae religionis* hatte, ohne daß einer Eheschließung vor einem akatholischen Minister gedacht wurde, lediglich die gewöhnlichen Clauseln: „*Dispensare valeat*“ etc. hieß es da, „*super impedimento mixtae religionis in matrimoniis contrahendis. servatis quidem diligentissime conditionibus de tota contrahentium futura prole in Catholicae Religionis sanctitate educanda. de removendo a Catholico Conjuge perversionis periculo, deque conjugis acatholici conversione pro viribus curanda.*“ Ähnlich lautete auch das von *Pius IX.*

in der Sitzung des heiligen Officiums fer. V die 1<sup>a</sup> Septembris 1853 approbierte Formular für die Ertheilung solcher Dispensfacultäten an die deutschen Bischöfe; nur hieß es in letzterem: dummodo tamen cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis ac praesertim de amovendo etc. Nach der Instruction von 1864 änderte sich dies aber, indem 1865 in den seither gebräuchlich gewesenen Tenor der Facultät die Worte eingeschoben wurden: „et dummodo neque ante neque post matrimonium coram Parocho Catholico initum adeant Ministrum acatholicum. Quod si praecesserit commercium carnale, si fieri poterit sine gravi damno, ante matrimonium sponsi separentur aliquo tempore arbitrio Ordinarii, ut pars catholica rite disponatur ad recipiendam gratiam Dei: praevia semper absolute a censuris et impositis poenitentiis salutaribus, si matrimonium contractum fuerit coram Ministro acatholico.“ In der im Jahre 1870 dem Bischöfe ertheilten Facultät blieb wohl dieser Passus wieder weg und wurde statt dessen nur kurz gesagt: „necnon servatis servandis ad formam praecedentis Rescripti“: und in den Erneuerungsdecreten von 1874 und 1879 hieß es statt dessen bloß: „ac servatis servandis in similibus.“ Vom Jahre 1885 an aber wurde der ganze, 1865 zum erstenmale gebrauchte, Passus wieder eingefügt und ist derselbe in dem neuesten üblich gewordenen, gedruckten Formulare ebenfalls beibehalten.

Wenn nun die deutschen Bischöfe trotzdem ganz allgemein bis zum Jahre 1888 die Wiederzulassung akatholisch getrauter Katholiken zu den Sacramenten dem Ermessen der Beichtväter in foro interno überließen und keine praevia absolutio a censuris dafür vorschrieben, so darf darin wohl mit Grund ein starkes Argument dafür erblickt werden, daß sie den akatholischen Abschluß einer gemischten Ehe für Katholiken im allgemeinen nach wie vor als nicht censurirt betrachteten. Hierzu kommt aber noch ein Argument, welches sich wohl aus einer vom hl. Officium selbst unterm 12. März 1881 an einen apostolischen Vicar gerichteten Entscheidung ergeben dürfte. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: (S. Acta Sanctae Sedis. Vol. XVI. 1883. S. 235.) „Euni ac Rmi DD. S. Rnae. E. Cardinales contra haereticam pravitatem Generales Inquisitores in sacra Congregatione generali, habita feria IV. die 9. vertentis mensis martii: lectis litteris Amplitudinis Tuae, quibus Emo Cardinali Praefecto de Propaganda Fide referebas, Te in quadam ad Clerum tuum instructione omnibus Presbyteris curam animarum exercentibus praescripsisse, ne conjuges, qui de suo matrimonio mixto clandestine inito dolentes et poenitentes reconciliari Deo desiderant, monere omittant de necessitate obtinendi ab Episcopo dispensationem, ut matrimonio suo valide quidem sed illicite contracto, in posterum uti licite valeant; hanc vero praescriptionem nonnullis Missionariis occasionem dedisse dubitandi, utrum hujus-

modi obligatio a Te imponi potuerit: re diligenter et mature perpensa. instructionem ita declarandam a Te esse censuerunt: nempe oportere ut a praefatis conjugibus Ecclesiae. cujus sanctissima lex violata est. satisfiat. eidemque cautiones de periculo salutis aeternae a se et a sua prole amovendo in foro etiam externo praestentur, atque hoc fine recursum ad Episcopum postulari“ etc.

Das heilige Officium wollte mit dieser Erklärung offenbar die Auctorität des Bischofs wahren, welcher in seinem Circular eine irrige Rechtsauffassung ausgesprochen hatte, indem er den erlaubten Gebrauch einer gültig eingegangenen Ehe von einer bei ihm nachträglich einzuholenden Dispens (super impedimento mixtae religionis?) abhängig machte. Wenn die Congregation nun solche katholische Ehegatten als durch die Constitution Pius IX. der excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata verfallen erachtet hätte, so lag es doch näher, ihn anzuweisen, er möge seinen Erlaß dahin interpretieren, der Recurs an ihn sei nothwendig, damit jene von der auf ihnen lastenden Excommunication befreit würden; wozu er die betreffenden Geistlichen auf Grund seiner Quinquennial-Facultäten alsdann subdelegieren werde. Wenn das heilige Officium also nichts von einer absolutio a censuris sagt und dafür auf die ziemlich ferne liegende Gewährleistung der üblichen cautiones in foro etiam externo recurriert, obwohl die Abgabe der nöthigen Erklärungen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen für die Constatierung der dem Kirchengesetze geschehenen Genugthuung, hier wie sonst immer, vollkommen genügt haben würde, so kann man wohl nicht mit Unrecht daraus schlußfolgern, daß das allgemeine Vorhandensein einer solchen Censur von der Congregation nicht angenommen wurde. Ein weiteres Argument dürfte sich ferner, meines Erachtens, daraus entnehmen lassen, daß es in den den Bischöfen zugehenden Dispensrescripten am Schlusse heißt: „In reliquis stet Instructioni alias datae.“ Aus diesen Worten ergibt sich nämlich, daß alles, was in den eingangs aufgeführten Instructionen bezüglich der Reconciliation von akatholisch bereits getrauten katholischen Ehegatten gesagt worden, seine Geltung behalten solle, und nur bei solchen, die nachträglich Dispens erlangen wollen, um ihren Consens vor dem katholischen Pfarrer zu erneuern, die absolutio a censuris vorausgehen müsse.

Gegen diese Auffassung der Dispensrescripte, und, wenn man die in der Instruction von 1864 betonten Censuren auf einen favor haeresi praestitus beziehen will, auch dieser, läßt sich nun einwenden, daß die Nothwendigkeit einer absolutio a censuris doch nicht davon abhängig sein könne, ob der katholische Eheheil nachher bloß zu den Sacramenten wieder zugelassen oder überdies auch noch vom Ehehindernisse der gemischten Religion dispensiert werden wolle, derart, daß nur im letzteren Falle eine absolutio erforderlich sei.

im ersteren aber nicht. Auf diese Schwierigkeit läßt sich aber erwidern, daß darin nichts in der kirchlichen Praxis ungewöhnliches liegt, indem der Styl der römischen Curie es so mit sich bringt, daß bei Verleihung von Gnaden, Ertheilung von Dispensen ꝛc. die Betreffenden *ad hunc solum effectum* von Censuren ꝛc. absolviert werden.

Im übrigen aber sei zur Beantwortung der zweiten eingangs gestellten Frage, wie von nun an, mit Rücksicht auf die im Jahre 1888 und im laufenden ergangenen Entscheidungen des heiligen Officiums, gemäß welchen alle Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Confession eine Ehe eingehen, der Censur, also der *excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata*, verfallen, das folgende bemerkt.

## II.

Nach den allgemein giltigen Normen des kirchlichen Rechtes wird eine Censur *latae sententiae* nur dann incurriert, wenn das Vergehen, auf welchem sie ruht, eine äußerlich vollbrachte, in ihrer Art vollendete, nicht bereits ganz der Vergangenheit angehörige und mit Halsstarrigkeit (*contumacia*) verbundene Todssünde ist. Damit also ein akatholisch contrahierender katholischer Gatte die Excommunication sich zuziehe, muß seine That vor allem eine schwere Sünde sein und zwar *ratione haereseos vel favoris haeresi praestiti*; denn auf diesem Begleitumstände ruht formell die Censur, nicht auf dem Acte des Eheabschlusses selbst in sich; oder mit andern Worten: der akatholische Eheabschluß ist nicht censuriert, weil er kirchlich verboten ist, sondern weil und insoweit er eine *adhaesio haeresi* oder einen *favor haeresi praestitus* involviert. Wenn also der Act 1) *propter ignorantiam, vel cooperationem materiale ex gravi caussa* keine Todssünde für den katholischen Theil, oder kein *delictum in suo genere completum* war, weil der Contrahent die Häresie verabscheut; oder weil aus dem Eheabschluß, da die *cautiones condignae* privatim stipuliert waren und factisch gehalten werden, der Häresie keinerlei *favor* oder Vorschub erwächst; oder 2) wenn, falls so etwas etwa doch später gegen den Willen des katholischen Theiles geschehen sollte, das *delictum favoris haeresi praestiti* den Charakter eines *mere praeteritum* annimmt; oder 3) endlich, wenn *propter ignorantiam vel metum incussum, vel monitionem non praemissam, vel poenitentiam post factum, sed ante ejus ultimum effectum seu complementum* (akatholische Taufe und Erziehung der Kinder) *secutam*, die *contumacia* bei dem katholischen Eheheile nicht vorliegt; so incurriert er auch die Censur nicht; weder für das *forum internum* (vgl. Lehmkuhl Theol. mor. II de Censuris sect. I § 2.) noch auch, häufig wenigstens, für das *forum externum*: da bei gemischten Ehen diese von der Censur in



foro interno liberierenden Umstände vielfach auch in foro externo hervortreten, notorisch werden, und ihn also auch hier entschuldigen.

Alles dies gilt in jedem Falle, auch wenn die in Rede stehenden Entscheidungen des heiligen Officiums comprehensiver Natur sind, das heißt bloß den Sinn des Gesetzgebers, beziehungsweise des § 1 der Constitution Apostolicae Sedis erschließen. Müssen dieselben aber als *extensivae* angesehen werden, so treten für sie die allgemeinen Rechtsregeln in Kraft, welche P. Lehmkuhl (Theol. mor. I tract. II sect. II. cap. V § 4 n. 204. 3) folgendermaßen wiedergibt: „Si fit interpretatio extensiva, haec extra causam particularem, quam S. Congregatio decidit, non obligat, nisi ex speciali mandato S. Pontificis fiat atque rite promulgetur: excipitur S. Rituum Congreg. de qua statim infra. Nam cum S. S. Congreg. legiferam potestatem non habeant, extensiva autem interpretatio nova lex sit, plane requiritur, ut et legislatrix (R. Pontificis) potestas, et forma legem essentialiter complens, promulgationem dico, accedat. . . . . S. Rituum congregatio, etiam R. Pontifice non consulto neque approbante, potestatem legis ferendi habet, ut ex constit. Sixti V „Immensa“ et variis decretis apparet.“

Hiernach würden also die Entscheidungen von 1888 und 1892, wenngleich die erstere ausdrücklich vom Papste approbiert worden ist, um die früheren päpstlichen Erlasse von 1830, 1832, 1834 und 1854, mit welchen sie theilweise im Widerspruch steht, aufzuheben und ein neues Recht zu schaffen, rite promulgiert werden müssen, was bis jetzt noch nicht geschehen zu sein scheint.

Daß aber diese neueren Entscheidungen wenigstens theilweise wirklich extensiver Natur sind, geht, meines Erachtens, daraus hervor, daß, wie ich oben bereits angeführt, bis zum Jahre 1864 niemand, auch die Päpste nicht, den akatholischen Eheabschluß als mit der *excommunicatio latae sententiae* belegt, bezeichnet hat, und daß auch nach Erlaß der Constitutio „Apostolicae Sedis“, bis 1888, niemand die Excommunication des § 1 wider die Häretiker oder ihre fautores auch nur auf solche Katholiken bezogen hat, die *coram ministro haeretico* eine gemischte Ehe eingehen und dabei ausdrücklich oder stillschweigend akatholische Kindererziehung zugeben. Zeuge hiesür ist außer den oben bereits genannten neueren Auctoren das hl. Officium selbst in seinem citierten Rescripte vom 12. März 1881 und der deutsche Episkopat in seiner seitherigen forensischen Praxis.

Aus allem seither Gesagten scheint mir also hervorzugehen: 1) daß bezüglich der Reconciliation akatholisch getrauter Katholiken, welche die für die Dispens *super imped. mixtae relig.* von der Kirche geforderten Bedingungen factisch erfüllen, oder bei welchen aus sonst einem canonischen Grunde der akatholische Eheabschluß *effective* nicht als *favor praestitus haeresi* betrachtet werden kann, vom katholischen Seelsorgeclerus in Deutschland nach wie vor

gemäß den durch die Instructionen von 1830, 1832, 1834 und 1854 c. gegebenen Weisungen bis auf weiteres tuta conscientia verfahren werden kann; 2) handelt es sich aber um akatholisch getraute Eheleute, welche ihre Kinder nicht katholisch erziehen lassen oder die sonstwie effectiv durch ihr Vorgehen der Häresie Vorschub geleistet haben, oder die, wo das nach Lage der Verhältnisse erforderlich, Dispens super imped. mixt. rel. erbitten, um vor dem katholischen Pfarrgeistlichen ihren Consens zu erneuern, so wird gemäß den Dispensrescripten, den Entscheidungen von 1888 und 1892 und eventuell auch der Instruction von 1864 voranzugehen sein. Im letzteren Falle, nämlich wenn nachträglich super imped. mixt. rel. dispensiert werden soll, mag dann eventuell je nach Lage der Sache die absolutio a censuris als bloße formalitas in executione dispensationis stylo Curiae inducta betrachtet werden.

Im übrigen versteht es sich von selbst, daß dem heiligen Stuhle das letzte Urtheil in dieser wichtigen Sache vorbehalten bleiben muß, welches für jeden Katholiken unbedingt maßgebend sein wird.

---

## Winke für figurale Ausschmückung von Herz Jesu-Kirchen.<sup>1)</sup>

Von P. Franz Sattler S. J. in Innsbruck.

Seitdem Papst Pius IX. hochjeligen Andenkens im Jahre 1856 das Fest des heiligsten Herzens Jesu auf die ganze Kirche ausgedehnt und im Jahre 1875 die Weihe der Diöcesen an dasselbe veranlaßt hat, ist auch die Verehrung der Gläubigen zum göttlichen Herzen allgemein verbreitet worden, hat immer festere Wurzel geschlagen und treibt immer neue Blüten christlichen Glaubens und Lebens. Einen offenkundigen Beweis hiefür liefern uns die vielen Kapellen und Kirchen, welche seither in rascher Folge sich überall zur Verehrung dieses hohen, lieblichen Geheimnisses erheben. Rom und Graz besitzen bereits prachtvolle, vollendete Herz Jesu-Kirchen; in Paris sieht die Kirche auf Montmartre ihrer Vollendung entgegen; in Wien, München, Berlin, Köln sind monumentale Bauten theils begonnen, theils für den Beginn entscheidende Schritte gethan; an manchen andern Orten sind kleinere Kirchen und Oratorien dem göttlichen Herzen geweiht worden. Sie alle werden den künftigen Jahrhunderten zum Zeugnis dienen für die Wahrheit des Wortes: „Das neunzehnte Jahrhundert steht unter der Signatur des göttlichen Herzens.“

Dem liebevollen Eifer für die Erbauung von Herz Jesu-Kirchen entspricht auch der Eifer für die entsprechende bildliche Ausschmückung.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift 1892, Heft IV, S. 794; Heft III, S. 537; Heft II, S. 280 und Heft I, S. 89.

derjelben. Aber leider ist die Zahl der Künstler, welche sich mit dem Verständnisse dieses Geheimnisses vertraut gemacht haben, nur sehr klein. Infolge dessen sind in den letzten zwanzig Jahren wiederholt an die Redaction des „Sendboten des heiligsten Herzens“ Anfragen gestellt worden, woher denn der Stoff zu solchen Ausschmückungen zu nehmen sei. Die hierüber gegebenen Winke wurden mit Dank angenommen und sind auch mehrmals zur Ausführung gekommen. Diese Umstände nun haben Veranlassung zu dem nachfolgenden Artikel gegeben. Derselbe möchte in möglichster Kürze einige Hauptgedanken vorlegen, die dem Künstler zur bildlichen Ausschmückung von Herz Jesu-Kirchen brauchbare Motive bieten können; er möchte sodann in einigen Beispielen zeigen, wie diese Gedanken zu verwerten sind. Zum besseren Verständnis muß ich aber zwei, wie ich meine, nicht unwichtige Bemerkungen vorausschicken.

Es ist allgemeiner, löblicher und vom heiligen Stuhle gebilligter Gebrauch, jenes Geheimnis oder jenen Heiligen, welchem eine Kirche in besonderer Weise geweiht sein soll, im Bilde auf dem Hauptaltare der Kirche darzustellen. Es würde das katholische Volk beleidigen, wenn man z. B. in einer Kirche, welche eigens zur Verehrung der Gottesmutter erbaut wird, ihr Bild nur so auf einem Nebenaltare oder in einer Seitenkapelle, anstatt auf dem Hochaltare aufstellen würde. Es sollte demnach wohl auch in Kirchen, welche zum besonderen Zwecke der Verehrung des göttlichen Herzens Jesu erbaut werden, das Bild desselben seinen Platz am Hochaltare finden. Diese Forderung wird dort noch mehr gelten müssen, wo der Raum der Kirche mit Darstellungen geschmückt werden soll, welche sich auf das göttliche Herz beziehen. Da muß das Herz Jesu-Bild am Hochaltare den Centralpunkt bilden, von dem aus der bildliche Schmuck sein rechtes Licht erhalten, und den hinwiederum der Schmuck erläutern und beleuchten soll.

Die Betonung dieser Forderung geschieht nicht ohne Grund. Es gibt da und dort Künstler, welche, von einer eigenthümlichen Schüchternheit befangen, es nicht wagen wollen, dem Bilde des göttlichen Herzens den Vorrang eines Hochaltares zu gestatten. Der eine, der sich allzusehr auf betretenen Pfaden bewegt, hat diesen Gegenstand in den alten ehrwürdigen Kirchen nicht vorgefunden, und möchte nicht gerne mit einer Neuheit auftreten. Der andere findet sich mit der Darstellung des Herz Jesu-Bildes selbst nicht zurecht, weil er sich mit dem darzustellenden Geheimnisse nicht genug vertraut gemacht hat. Endlich spukt da und dort unter Künstlern noch jene naive Ansicht über die Andacht zum göttlichen Herzen, welche seinerzeit P. Josef Jungmann S. J. in seiner Broschüre: „Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu und die Bedenken gegen dieselbe“ so gründlich zurückgewiesen, die Ansicht, es sei diese Andacht nur „ein gewisses, beinahe pietistisches Gefühlswesen, eine bald sentimentale, bald bombastische Ueberschwenglichkeit, die man deshalb allen-

falls den Frauen gestatten möge, wenn sie daran Gefallen fänden, aber Männern nicht zumuthen solle“. Zur Beruhigung dieser Herren verweise ich darauf hin, daß fast in allen neuen Herz Jesu-Kirchen das Bild des göttlichen Herzens auf dem Hauptaltare seinen Platz gefunden hat und finden soll. Eine bemerkenswerte Eigenthümlichkeit wird in dieser Hinsicht die Herz Jesu-Kirche in Köln aufweisen, wenn sie vollendet wird, wie sie projectiert wurde. Von den vorgelegten Bauplänen ist der vom Dombaumeister und Oberbaurath Freiherrn von Schmidt in Wien vom Preisgerichte einstimmig als der beste und vollendetste festgestellt und zur Ausführung bestimmt worden. In der Erklärung seines Planes schreibt Meister Schmidt unter anderem: „Die Bestimmung des Baues zur Pfarrkirche ließ die Ausgestaltung des im Concurrenzprogramm gewünschten Chorumganges (Säulenstellung um den Chor) zu einem förmlichen Kapellenfranze als nicht sachgemäß erscheinen, dagegen führte die erhabene Widmung der Kirche zu der Anlage einer Herz Jesu-Kapelle in der Mittelachse des Grundrisses.“ — Diese Anlage einer besonderen Herz Jesu-Kapelle hinter dem Hochaltare war im Programm nicht verlangt und ist also die Idee des Baumeisters. Nun soll, wie man von kompetenter Seite schreibt, diese Kapelle zwar zur Ausführung kommen, aber dessenungeachtet der Hochaltar ein Herz Jesu-Altar werden, und die Kirche somit sogar zwei Altäre des heiligsten Herzens erhalten. Sollte dieser Plan verwirklicht werden, so müßte man Rücksicht nehmen auf jenen päpstlichen Erlass, demzufolge Bilder, welche ein und dasselbe Geheimnis oder einen und denselben Heiligen in derselben Weise darstellen, in einer und derselben Kirche nur einmal, nicht mehreremal dürfen zur öffentlichen Verehrung aufgestellt werden.

Dieser Vorbemerkung füge ich eine zweite hinzu. Soll die bildliche Ausschmückung einer Herz Jesu-Kirche ihrem Zwecke entsprechen, so muß sie dahin zielen, das Geheimnis, welches durch das Bild des Hochaltares dargestellt ist, zu verdeutlichen und zu vollerm Verständnis zu bringen. Dieses Geheimnis, die Herz Jesu-Idee, ist aber die unermessliche Liebe des Gottmenschen, die im Symbole des leiblichen Herzens veranschaulicht und verehrt wird. „Der heilige Stuhl hat klar genug ausgesprochen, daß das Wesen dieser Andacht (zum heiligsten Herzen Jesu) darin bestehe, daß wir im symbolischen Bilde des Herzens die maßlose Liebe und Hingabe unseres göttlichen Erlösers betrachten und verehren;“ so schrieb Papst Pius VI. an Scipio Ricci, den Bischof von Bistotza. Was also hier in Betracht und Verehrung kommen soll, ist nicht die Liebe der drei göttlichen Personen zueinander oder zu den Menschen in der Erschaffung, Erlösung und Heiligung, sondern einzig nur die Liebe des Gottmenschen Jesus Christus. Das besagen alle maßgebenden Entscheidungen des heiligen Stuhles, die über die Andacht zum heiligsten Herzen erfließen sind; das besagen ebenso die kirchlich approbierten Messen und Officien zu Ehren desselben Herzens; das besagt endlich

schon das Symbol, unter welchem die Kirche uns jene Liebe sinnbildlich darstellt, nämlich das leibliche Herz Jesu Christi, das eben nur das Herz der zweiten göttlichen Person, nicht aber auch des Vaters und des heiligen Geistes ist. Von einer Verehrung der Liebe der drei göttlichen Personen im Symbol des Herzens Jesu weiß die Kirche nichts. Es wäre demnach kein glücklicher Gedanke, wenn zur Ausschmückung einer Herz Jesu-Kirche die Liebe der drei göttlichen Personen zum Gegenstande von Bildern gemacht würde. Solches würde wohl für eine dem Geheimnisse der hochheiligsten Dreifaltigkeit geweihte Kirche passen, aber für eine Herz Jesu-Kirche kann man sie nicht empfehlen. Es könnte dadurch im Beschauer eine Idee vom göttlichen Herzen Jesu angeregt werden, welche der Lehre der Kirche über dieses Geheimnis fremd ist. Uebrigens ist ein solches Hereinziehen der Liebe aller dreier göttlichen Personen für die Ausschmückung einer Herz Jesu-Kirche gar nicht nöthig; es bietet die unermessliche Liebe des Gottmenschen allein schon überreichen Stoff hierzu, wie sich sofort zeigen wird. Kommen wir demnach zur Sache selbst.

Als Motive zur figuralen Ausschmückung einer Herz Jesu-Kirche können dem Künstler drei Ideen oder Hauptgedanken dienlich sein. Entweder versucht er, das Geheimnis selbst zu verklären; oder er veranschaulicht die Andacht zu demselben in ihren verschiedenen Uebungen; oder er stellt uns die geschichtliche Entwicklung der Andacht zum göttlichen Herzen dar, wobei mehr weniger die zwei ersten Gedanken werden inbegriffen sein. Erörtern wir zunächst das letzte Motiv.

**Erste Idee. Die geschichtliche Entwicklung der Andacht zum göttlichen Herzen.** Hierbei wären drei Perioden zu unterscheiden. In der ersten Periode wird das göttliche Herz des kommenden Erlösers in Vorbildern und Weissagungen des alten Bundes von ferne gezeigt und in allgemeinen Umrissen entworfen. Als Vorbilder erweisen sich dienlich die Arche Noe (das heiligste Herz als die Rettung aller Auserwählten), das Opfer Melchisedeks (das heiligste Herz und das unblutige Opfer der heiligen Messe), die willige Hingabe Isaaks in den Opfertod (das heiligste Herz und der Kreuzestod); Moses, der „sanftmüthigste der Menschenkinder“, der für das sündige Volk betet (2. Buch Mos. 32; 4. Buch Mos. 13), hindentend auf das sanftmüthige Herz Jesu, der „immerdar lebt, um für uns fürzubitten;“ derselbe Moses, wie er durch die Berührung des Felsens mit seinem Stabe wunderbar Wasser beschafft (die Eröffnung der Seite und des Herzens Jesu und das Herausfließen von Blut und Wasser zum Heile der Welt); weiter der brennende Dornbusch (das heiligste Herz vom Feuer der Liebe entflammt), das heilige Gezelt mit seiner inneren Einrichtung, dessen Deutung auf das heiligste Herz bereits im vorigen Artikel erklärt wurde. Aus den Propheten haben uns David, „der Mann nach dem Herzen Gottes“, und

Isaias, der Evangelist des alten Bundes, beide in zahlreichen Weisungen das göttliche Herz in seiner erbarmenden, leidenden und erlösenden Liebe vorausgezeichnet. Für Schriftrollen in ihren Händen kann für David gewählt werden sein Wort aus Psalm 33, von welchem der hl. Paulus sagt, der Erlöser habe es bei seinem Eintritt in die Welt gesprochen: „In der Buchrolle steht geschrieben über mich, daß ich thue deinen Willen, mein Gott! Ich will es und dein Gesetz ist inmitte meines Herzens.“ Isaias prophezeit: „Ein Tag der Vergeltung ist in meinem Herzen, das Jahr meiner Erlösung ist gekommen. In seiner Liebe und in seiner Huld hat er sie erlöst.“

In der zweiten Periode enthüllt sich mit der Ankunft und im Leben Jesu selbst sein hochheiliges Herz in zahlreichen Äußerungen seiner Liebe, seiner Erbarmung, seiner Tugenden, seiner Opfer und Leiden. Hierüber werden wir bei Behandlung des zweiten Motives eingehender sprechen.

In der dritten Periode gestaltet und entfaltet sich die kirchliche Andacht zum göttlichen Herzen im Verlaufe der christlichen Jahrhunderte. Um nicht allzu weitläufig zu werden, sei hierfür verwiesen auf P. Milles S. J. (*De rationibus festorum Ss. Cordis Jesu et puriss. C. M. Oeniponte. Wagner. Tom. I.*) P. Mescher S. J. (*Die Andacht zum göttlichen Herzen. Herder in Freiburg, Breisgau. III. Geschichte der Andacht.*) P. Hattler S. J. (*Geschichte des Festes und der Andacht zum Herzen Jesu. Manz in Regensburg.*) — Ich hebe hier nur kurz die Hauptpersonen und Hauptmomente hervor. Unter den Aposteln haben uns das heiligste Herz, das Geheimnis der Liebe Jesu, in vorzüglicher Weise enthüllt: Johannes, der Liebesjünger, der uns auch die Eröffnung des heiligsten Herzens am Kreuze als Augenzeuge berichtet, und Paulus, der von sich selbst bekennt, er sei eigens berufen worden, die Reichthümer der Liebe Christi zur Kenntniss und zum Verständniss zu bringen (*Ephes. 3.*). Der hl. Johannes mag gekennzeichnet werden durch sein Wort: „Daran haben wir die Liebe Gottes erkannt, daß er sein Leben für uns dahingegeben hat.“ (*1. 3, 16.*) Der hl. Paulus schreibt: „Ich lebe im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat,“ (*Gal. 2, 20.*) In näherer Beziehung zum verwundeten Herzen des Herrn steht der hl. Apostel Thomas, welchem der Herr nach der Auferstehung gestattete, zur Kräftigung seines Glaubens die Finger in die Seitenwunde zu legen.

An die Tage der Apostel reiht sich die Zeit der Kirchenväter, von denen aus der morgenländischen Kirche der hl. Johannes Chryostomus, aus der abendländischen der hl. Augustinus das Geheimnis der Eröffnung der Seite des Herrn und des Herausfließens von Blut und Wasser erklären. Ihre Worte finden sich in den Lectionen der II. Noct. des römischen Brevieres am Feste des heiligsten Herzens. Aus dem Mittelalter, wo bereits die symbolische

Bedeutung des leiblichen Herzens Jesu als Sinnbild der gottmenschlichen Liebe klar ausgesprochen wird und infolge davon die ersten Ansätze einer besonderen Andacht zum göttlichen Herzen zutage treten, ragen von heiligen Männern die Gestalten des hl. Bernhard von Clairvaux und des hl. Bonaventura hervor. Andererseits begegnen wir in dem Leben heiliger Frauen manchen Offenbarungen, in denen der Heiland sein heiligstes Herz und die darin verborgenen Geheimnisse enthüllt, so bei der hl. Luitgard aus dem Cistercienser Orden, † 1246, bei der hl. Abtissin Mechthildis, † 1303, der hl. Gertrudis, † 1334, beide aus dem Orden des hl. Benedict; bei der hl. Katharina von Siena, † 1380, Dominicanerin, der hl. Witwe Katharina von Genua, † 1510, der seligen Baptista Varani, Clarissin, † 1527. Daran reihen sich später der selige P. Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu und der heilige Bischof Franz von Sales. — Nun tritt die Selige Margaretha Macoque auf, welche vom Herrn die Aufgabe erhielt, die bisher von einzelnen Gläubigen geübte Verehrung des göttlichen Herzens in der ganzen katholischen Kirche auszubreiten. Diese ihre Bestimmung dürfte in zwei Ereignissen ihres Lebens darstellbar sein, einmal in der entscheidenden Offenbarung vom 16. Juni 1675, und sodann in der ersten gemeinsamen Übung dieser Andacht von Seite der Ordensgemeinde der Seligen am 20. Juli 1685. Im Vorbeigehen sei an das bereits früher (I. Heft 1892, Seite 98) angeführte Verbot erinnert, Bilder von Seligen in Kirchen aufzustellen, ohne besondere Erlaubnis des heiligen Stuhles.

Nach dem Tode der Seligen M. Macoque wurde die Andacht zum göttlichen Herzen fester begründet und ausgebreitet durch die Schriften des Bischofs Languet von Soissons und der Jesuitenväter P. Claudius de la Colombière, Joh. Croisset und Jos. Gallifet. — Nun erhebt sich der Kampf gegen die Andacht in Frankreich durch die Jansenisten, in Italien, Oesterreich und Deutschland durch die Josefiner. Ihnen treten mit apostolischem Eifer entgegen die Päpste Clemens XI. (Bulle: Unigenitus), Pius VI. (Bulle: Auctorem fidei) und der heilige Kirchenlehrer Alfons von Liguori.

Der endliche Sieg der Andacht in der weitesten Verbreitung in der ganzen katholischen Kirche wird für immer verbunden sein mit dem Namen Pius IX., der, selbst ein inniger Verehrer des göttlichen Herzens, zunächst die Dienerin Gottes Margaretha Macoque selig gesprochen, das Fest des heiligsten Herzens auf die ganze Kirche ausgedehnt und die Weihe des katholischen Erdkreises an dasselbe veranlaßt hat. Dem großen Pius würdig zur Seite steht unser glorreich regierende Papst Leo XIII., welcher das Fest des göttlichen Herzens für die gesammte Kirche zum Feste ersten Ranges erhoben hat. — Den Abschluß der Geschichte der Andacht zum göttlichen Herzen bildet die Verehrung desselben im Himmel, wo die

erbarmende Liebe des Heilandes und der unermessliche Preis der Erlösung, das Blut seines Herzens, in ewigen Jubelgesängen von Engeln und Heiligen gefeiert wird.

Wie sich dieser geschichtliche Stoff zur künstlerischen Darstellung und zur bildlichen Ausschmückung einer Herz Jesu-Kirche verwerten lasse, wollen wir nun in zwei Beispielen sehen. Das erste bietet sich uns dar in einem großen Glasgemälde in der Kirche von Saint-Quentin in Frankreich. Der Verfasser des Buches: *Les images d. S. Coeur* (Paris. Bureaux de l'oeuvre du voeu national, rue de Fürstenberg 6. 1880) Grimouliard de Saint-Laurent, berichtet hierüber Seite 207:

Das Fenster, im Stile des 15. Jahrhunderts gehalten, ist in vier Längensflächen getheilt, über welchen eine Fensterrose steht. In dieser Rose ist das heiligste Herz allein ohne die Figur des Heilandes dargestellt umgeben von anbetenden Engeln. In den von den Fensterkreuzen gebildeten leeren Stellen erscheinen die beiden Verehrer des göttlichen Herzens: Der hl. Bernhard mit der Inschrift: *Ego inveni cor regis, fratris et amici benigni Jesu*, „Ich habe gefunden das Herz des Königs, Bruders und gütigen Freundes Jesu;“ und der hl. Bonaventura mit der Inschrift: *Ibi loquor ad Cor ejus*, „Dort rede ich ihm zu Herzen“. Die vier Längensflächen sind in vier Quersfelder getheilt, welche ebenso viele zusammengehörige Scenen darstellen. Die zwei mittleren Fächer der obersten Quersfelder veranschaulichen die Offenbarung des Herrn an die Selige Margaretha Macoque; auf dem einen Fache sieht man den Heiland, auf dem anderen die Selige Margaretha. Die zwei Seitenfächer stellen den hl. Franz von Assisi und Franz von Sales dar. Die zweite Reihe bringt in den vier Feldern vier Geheimnisse aus dem Leben Jesu zur Anschauung, welche in besonderer Beziehung zur Andacht gegen das göttliche Herz stehen: das letzte Abendmahl; die Durchbohrung der Seite des Herrn durch Longinus; der Auferstandene erscheint der Magdalena („Rühre mich nicht an“); und das Zeugnis des hl. Apostels Thomas. Die dritte Reihe stellt die zugunsten der Herz Jesu-Andacht erfolgten kirchlichen Entscheidungen den Angriffen gegen dieselbe entgegen. Man sieht in dem einen Mittelfelde den Papst Clemens XIII., welcher der römischen Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen und dem Königreiche Polen die Feier des Herz Jesu-Festes gestattet; er ist umgeben von drei Bischöfen, welche die vorzüglichsten Beförderer der Herz Jesu-Andacht waren: Constantin Szaniawski, Bischof von Krakau, der hl. Alfons Liguori und Josef Languet, Bischof von Soissons und später Erzbischof von Sens. Das andere Mittelfeld zeigt Papst Pius IX., wie er die Seligsprechung der Schwester Margaretha Macoque verkündet. Das eine Seitenfeld stellt einen Engel dar, der die päpstliche Bulle „Unigenitus“ gegen die Jansenisten entfaltet; das andere Seitenfeld einen Engel mit der Bulle „Auctorem fidei“ gegen die Josefiner. Die unterste Reihe zeigt in



den zwei Mittelfeldern die Wappen der Päpste und Fürsten, welche für die Ausbreitung der Andacht zum heiligsten Herzen wirkten; in den zwei Seitenfeldern sind die besiegten Feinde der Andacht in Gesellschaft eines Teufels zu sehen, einerseits Jansenius, Düvergier de Hauranne, Abt von Saint-Cyran, Anton Arnold und Quesnel; andererseits der Bischof von Bistoja, Scipio de Ricci, Better, Gregoire und Beillura. — In Oesterreich und Deutschland hat es im vorigen Jahrhunderte an Feinden der Andacht nicht gefehlt, die im gegebenen Falle statt der Franzosen unterstellt werden könnten, wie z. B. Wittola, Pfarrer in Probstdorf (Wiener Kirchenzeitung), Joh. Huber, Pfarrer in Sindelburg; auch hat das kaiserliche Hofdecret vom 20. Febr. 1782 dabei seine mächtige Rolle gespielt. Aber es hat auch eifrige Förderer der Andacht gegeben, von denen hier nur der Herzog Clemens Franz von Bayern, der Prälat vom Stifte Stams, Sebastian Stöckl, der das Gelöbniß Tirols an das heiligste Herz veranlaßte, Andreas Hoser, der es erneuerte, der Fürstprimas von Ungarn, Alexander Rudnay, genannt werden sollen.

Eine reichere Auswahl aus der Geschichte der Herz Jesu-Andacht wurde getroffen bei der Ausschmückung der Kapelle im Pensionate der St. Josefs-Schwesteren in Nizza, worüber wir eine eingehende Beschreibung von P. Sanna Solaro S. J. besitzen. (Description des Peintures d. l. chapelle d. Pens. d. Ss. de Saint Joseph a Nice représentant l'histoire d. l. devotion d. S. Coeur d. J. et suivie de notes explicatives sous forme d'abrégé historique d. cette même dévotion. Monaco. Imprimerie du Journal de Monaco. Rue de Lorraine 13. 1882.) Die Kapelle wurde im Jahre 1876 gebaut und mußte bei dem sehr beschränkten Plage ziemlich klein gehalten werden. Das Gewölbe ist stark gedrückt und zu beiden Seiten von vier halbrunden Fensterchen durchbrochen. Um die Geschichte der Andacht zum göttlichen Herzen in figuraler Darstellung zur Anschauung zu bringen, wurde die Apsis, das Gewölbe und der Raum zwischen und ober den acht halbrunden Fensterchen bemitt.

Den Centralpunkt der Ausschmückung bildet die Statue des heiligsten Herzens an der Wand der Apsis in einer von Wolken umgebenen Nische. Engel, die Leidenswerkzeuge tragend, deuten auf die Opferliebe des Herrn im Kreuztode, die sich auf dem vor der Statue befindlichen Altare in der heiligen Messe fortwährend erneuert. — Von der Statue aus entwickelt sich nun der Plan der Decoration in 23 verschieden geformten Gemälden, aus einer oder mehreren Figuren bestehend. Sie veranschaulichen die Geschichte der Herz Jesu-Andacht in nachstehenden fünf Hauptzügen.

1. Kirchliche Grundlage der Andacht. Die Andacht beruht auf der Lehre der Apostel und Kirchenlehrer. Diesen Gedanken stellen sechs Figuren dar, welche den unteren Theil der Apsis schmücken und den Altar umgeben. Diese Figuren sind auf der Evangelienseite: der hl. Evangelist Johannes, die Kirchenlehrer Augustin und Bernhard;

auf der Epistelseite: die heiligen Kirchenlehrer Bonaventura, Franz von Sales und Alfons von Liguori.

2. Begründung der Andacht durch den Heiland selbst. Dieser Gedanke ist dargestellt in neun Gemälden, wovon eines, das größte, am Gewölbe ober dem Tabernakel, die anderen acht oberhalb der acht halbrunden Fensterchen angebracht sind. Sie reihen sich nach der Zeitfolge der dargestellten Thatsachen aneinander. Diese Thatsachen sind: Die Eröffnung der Seite durch Longinus; die Aufforderung des Herrn an den Apostel Thomas, seine Finger in die Seitenwunde zu legen; die Offenbarung des heiligstens Herzens, welche der heiligen Luitgardis, Wechthildis, Gertrudis, Katharina von Siena und Genua, der seligen Baptista Barani und der seligen Margaretha Mlacoque gemacht wurden. Da diese Offenbarungen unter den verschiedenartigsten Umständen und in verschiedener Weise geschehen sind, boten sie dem Künstler auch Gelegenheit zu reichem Wechsel der Scenen für diese sieben letzten Bilder. Die weitere Beschreibung der einzelnen würde zu weit führen, und sei daher auf die Broschüre von P. Sanna Solaro verwiesen.

3. Einführung und Ausbreitung der Andacht durch die katholische Kirche. Der enge Raum der Kapelle gestattete dem Künstler leider nicht, auch nur die hervorragendsten hieher gehörigen geschichtlichen Thatsachen in größeren, gruppenreichen Bildern zur Anschauung zu bringen. Und so wählte er sechs symbolische Engel, welche die zwischen den Fensterchen gelegenen sechs Zwischenräume einnehmen. Der Engel der Verkündigung versinnbildet, was die Kirche durch mündliches und schriftliches Wort zur Einführung und Ausbreitung der Herz Jesu-Andacht gethan hat. Das Symbol der Predigt ist die Posaune; das Symbol der Schrift ein Stoß von übereinanderliegenden Büchern, die am Rücken in goldener Schrift die Namen: La Colombière, Croijet, Gallifet, Languet tragen. Der Engel der Bittgesuche zeigt auf mehreren Blättern, die er in seinen Händen hält, die Namen von fürstlichen Personen, von Bischöfen, von religiösen Orden, welche beim heiligen Stuhle um die Einführung des Festes vom heiligsten Herzen ange sucht haben. Der Engel des Anathems in kriegerischem Waffenschmucke, in der einen Hand ein flammendes Schwert, in der anderen den Schild. Auf dem Schilde liest man die Worte: Unigenitus — Clemens XI. Mit dem Fuße tritt er auf geöffnete Schriften, auf denen man die Namen sieht: Jansenius, Arnaldus, Sancyranus, Quesnellus. Der Engel der unfehlbaren Lehrgewalt als Herold mit einem goldenen Scepter in der einen Hand, während die andere eine Pergamentrolle trägt mit der Inschrift: Pius Papa VI. Auctorem Fidei. Der Engel der Rescripte mit zwei Papierrollen, auf denen die Namen von fünf Päpsten und zwei Bischöfen stehen, die durch kirchliche Erlässe, Ablassbrevien u. s. w. die Andacht zum göttlichen Herzen förderten. Der Engel der Pilgerfahrten mit der Fahne des heiligsten

Herzens in der einen Hand, in der anderen eine Schriftrolle mit den Worten: *Catholicus orbis Paredium peregrinatur*. Er sinnbildet die große katholische Bewegung, welche in zahlreichen Pilgerzügen zum Grabe der Seligen Margaretha Macoque sich kundgethan.

4. Früchte der Andacht oder Erfolg der Gnaden, welche der Heiland den Verehrern seines heiligsten Herzens erzeugt hat, und der Bemühungen der Kirche für Einführung der Andacht. Dieser Erfolg tritt am glänzendsten darin hervor, daß die gesammte katholische Welt diese Andacht mit Freuden aufgenommen und sich feierlichst dem heiligsten Herzen geweiht hat. Diese Weihe stellt denn auch ein einziges großes Bild am Gewölbe der Kapelle dar. Es umfaßt dreißig Figuren. In der lichtreichen Höhe des Gemäldes thront der Heiland auf Wolken; an der Brust leuchtet das heiligste Herz. Ihn umschweben eine Menge heiliger Engel. Etwas tiefer erblickt man die Gottesmutter mit dem reinsten Herzen, den hl. Josef, die Selige Margaretha Macoque und den ehrw. P. de la Colombière. Unten auf der Erde knien Bischöfe verschiedener Riten in Anbetung, Bewunderung u. s. w. versunken. Vier Gestalten mit geeigneten Abzeichen repräsentieren die Huldigung der vier Welttheile.

5. Die Hoffnung der Kirche auf das heiligste Herz. Dieser Gedanke ist durch ein Gemälde am Gewölbe ober dem Musikchore veranschaulicht. Papst Pius IX. mit zwei Cardinälen zur Seiten hält eine Ansprache an Pilger verschiedener Nationen. Sein Auge hat er zum Himmel gerichtet, wo in hellem Lichte das heiligste Herz erglänzt, von dem sich Strahlen auf die Erde herabsenken. Unterhalb des Herzens schweben Engel nieder, die zur Erde Delzweige, Symbole des Friedens, bringen. — Bekanntlich hat Papst Pius IX. oft bei seinen Ansprachen auf das heiligste Herz, als die Rettung der Kirche und der Welt, hingewiesen und die Gläubigen aufgefordert, sich mit Vertrauen an dasselbe zu wenden.

**Zweite Idce. Die Darstellung des Geheimnisses.** Das Geheimnis der Herz Jesu-Andacht ist die Liebe des göttlichen Erlösers zu den Menschen in ihren verschiedenartigsten Aeußerungen. Der Stoff ist überreich; es wird sich für den Künstler nur darum handeln, eine passende Auswahl aus dem Leben Jesu zu treffen. Hierzu mag es dienlich sein, die Liebeserweise des Herrn unter gewissen Gesichtspunkten aufzufassen. Ich will nur zwei in Kürze andeuten. Im Kirchengebete am Feste des heiligsten Herzens heißt es: Wir verehren im Herzen Jesu die vorzüglichen Liebesbeweise des Erlösers. Als solche sind in den päpstlichen Erlässen namentlich aufgeführt: die Menschwerdung, das Tugendbeispiel der Sanftmuth, der Demuth, des Gehorsams, die Einsetzung des heiligsten Altars sacramentes, und sein Leiden und Tod am Kreuze. — Einen anderen Gesichtspunkt bietet der Hochwürdigste Bischof Dupanloup in seiner „Geschichte unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus“ (Mainz bei Kirchheim), wenn er schreibt: Jesus Christus hat Alle geliebt; er hat die Armen geliebt; er hat

die Kranken geliebt; er hat die Kinder geliebt; er hat vor Allem die Sünder geliebt. Ereignisse aus dem Leben Jesu, in welchen sich diese verschiedenartige Liebe des Herrn geoffenbart hat, gibt es viele; der Künstler wird sich die ihm und dem Raume der Kirche entsprechenden aus den heiligen Evangelien auswählen. Wie dieses unter gegebenen Umständen geschehen könne, mögen wieder zwei Beispiele darthun. Das Eine ist uns in der Herz Jesu-Kirche in Graz, das Andere in der Herz Jesu-Kirche zu Selb geboten.

Ueber die Aus schmückung der Kirche in Graz belehrt uns die Broschüre von F. Graus, Obmann des christlichen Kunstvereines der Diöcese Seckau: „Die Herz Jesu-Kirche in Graz“. Verlagshandlung Styria 1889. Dort lesen wir:

„Der Hochaltar hat die Aufgabe, die Stätte nicht bloß des unblutigen Opfers Jesu in der heiligen Messe, sondern auch die Stätte seiner beständigen Gegenwart im hochheiligsten Altars sacramente zu sein; sein Hochbau soll deshalb so entschieden als möglich Blicke und Gedanken der Kirchenbesucher auf den in ewiger Liebe gegenwärtigen göttlichen Heiland selbst hinlenken, nicht aber auf irgend ein Bild von Ihm, sondern nur auf den Ort, wo Er im Tabernakel unter uns weilt.

Das zu verbringen, wurde aus den traditionellen Hochbau-Formen des christlichen Altars jene ausgewählt, welche die Wohnstätte des Herrn, den Tabernakel am Altare am klarsten betont und auszeichnet, das sogenannte »Ciborium«, zugleich die älteste und ehrwürdigste Form aller monumentalen Aufbauten am Altare. Vier Säulen von Veroneser Marmor halten eine baldachinartig eingewölbte Steinbedachung über dem Altare, auf dem nur der Tabernakel, in Marmor durchgeführt, sich erhebt. Mit den Bogen dieses Ueberbaues steigen vier Giebel und ein durchbrochen gearbeitetes Thurmgehäuse auf. Die große Statue des göttlichen Erlösers steht in letzterem; vier Engelstatuen an den Ecken stehen umher und tragen die Werkzeuge des Leidens Christi, während im vorderen Giebelfelde das Herz, von einer Dornenkrone umgeben, die Weihe des Altars deutlich ausdrückt.“

„In Verbindung mit dem Hochaltare des hochheiligsten Herzens Jesu, dem Standorte der Gegenwart des göttlichen Erlösers im heiligsten Sacramente, sprechen die Bilder der drei Ostschlußfenster von der Liebe der drei göttlichen Personen (!) zu uns Menschen. Das kleine (Vierpaß-)Feld zuoberst zeigt wie eine Ueberschrift das Bild einer der drei Personen der allerheiligsten Dreieinigkeit; im mittleren Fenster jenes des ewigen Vaters. Die vier in Medaillons eingerahmten Darstellungen darunter weisen die Liebe des himmlischen Vaters in der Schöpfung der Menschheit, die Erbarmung über die gefallenen Menschen, dann zwei Sinnbilder der Liebe des himmlischen Vaters, das Opfer Abrahams, in dem wir Denjenigen sehen, welcher „seinen eingebornen Sohn für uns dahin gab“, und Gottes Erscheinung im brennenden Dornbusch, dessen unverlöschbare Flammen das un-

endliche Feuer der Liebe Gottes zu uns bedeuten sollen. Das zweite Chorschlußfenster zur Rechten zeigt im obersten Felde das Bild des Sohnes Gottes und in den sechs Medaillons seine Liebe zu den Menschen in seiner eigenen Menschwerdung, durch seine hochheilige Kindheit, die von den berufenen Hirten und drei Weisen angebetet wird, die Liebe, die er in seinem Lehramte durch das Gleichnis vom guten Hirten so schön und klar ausdrückte, in der er im hochheiligen Sacramente und auch im Tode am Kreuze sich uns hingab, die er uns auch, in die Herrlichkeit seines Vaters eingegangen, noch bewahrt, letzteres dargestellt durch seine Erscheinung nach der Auferstehung vor der hl. Magdalena, die uns mahnen mag an die neue Offenbarung der Liebe seines hochheiligsten Herzens vor der Seligen Margaretha Macoque, in Folge deren ja jene kirchliche Andacht ihre Entstehung fand, welcher unser Gotteshaus als ein Denkmal für unsere Diocese errichtet ist. Das dritte der Chorschlußfenster trägt das Sinnbild der dritten göttlichen Person, die Taube des heiligen Geistes, an seiner Spitze und seine Liebe zu uns ist in den figurativen Darstellungen geschildert. Denn in ihnen sehen wir das Walten des heiligen Geistes bei der Taufe Jesu, also zum Beginne des Erlösungswerkes, wie auch zur Vollendung desselben in seiner Herabkunft am Pfingstfeste. Wir sehen, wie seine Kraft in der Kirche Gottes auf Erden fortwirkt durch die Heiligung unserer Seelen, besonders in den Sacramenten der Taufe und der Firmung, ja auch durch seinen Beistand zur Leitung und zum Lehramt für die Gläubigen. Das letztere auszusprechen sind Päpste dargestellt und zwar die zwei letzten, welche wir auch in Beziehung zu unserem Kirchenbau wissen. Pius IX., unter dem unsere Kirche begründet wurde und der ja auch den inneren kleinen Grundstein zu diesem Baue hergegeben hat, und Leo XIII., unter dessen Regierung der Kirchenbau vollendet ward. Beide Häupter der Christenheit sind durch die Angabe hervorragender Momente ihres Wirkens charakterisirt.

Mit dem figurativen Inhalte stimmt auch der ornamentale Grund der drei Fenster. Die Allmacht des Schöpfers zu bedeuten, ist er beim ersten Fenster gebildet von Eichenlaub und Geäste, in dem Thierchen sich tummeln. Das Blutopfer des Sohnes Gottes zeigen hinwieder die Ranken und Trauben des Weinstockes im Fonde des zweiten Fensters an, und die Rosenzweige und Blüten erinnern im dritten an das Pfingstfest des heiligen Geistes, nach dem die Pfingstrosen benannt sind.“

„Eine besonders gestimmte Composition enthält das farbenreiche **große Rundfenster** über dem Westeingang der Kirche. An diesem Orte der inneren Westwand, der man sich beim Verlassen der Kirche zuwendet, war nach hochmittelalterlicher Übung wohl der Ausgang des Erdenlebens, das letzte Gericht gemalt. Berühmte Beispiele hievon sind das große Mosaik im Dome zu Torcello bei Venedig, das Gemälde Giotto's in Madonna della arena zu Padua. Die Schlußwand der

Kirche sollte auch bei uns im großen Fenstergemälde den Abschluss des Heilwerkes darstellen, aber den Triumph der göttlichen Liebe mit den Heiligen in der himmlischen Seligkeit. Der Mittelpunkt ist das Bild des Herrn vom hochheiligsten Herzen, umgeben von den heiligen Engeln; die Medaillons im Kreise ringsum enthalten vierzehn Heiligengestalten in Brustbildern, zunächst jener, welche traditionell nach alter Uebung dem Erlöser, wo er triumphierend erscheint, immer zur Seite sind: Mariens nämlich und des hl. Johannes des Täufers, die beide, der letztere durch die Bußmahnung, Maria durch die Fürbitte zu Jesum führen. Es kommen dann die heiligen Patrone der katholischen Kirche (Petrus), Oesterreichs (St. Leopold), der Diöcese (Johannes Nepomucenus), der Erzdiöcese Salzburg (Rupertus), des Landes Steiermark und der christlichen Hausväter Josephus der Nährvater, der christlichen Hausmütter (St. Anna), der christlichen Jünglinge (Moisius), des Priesterstandes (Johannes der Evangelist), der Krieger (St. Florian), der Büsser (Magdalena), der religiösen Orden (Franciscus von Assisi) und von jenen vielen unserer Diöcesan-Pfarrkirchen der hl. Stephan Protomartyr. Wenn wir von den Altären und vom Gottesdienst zurückkehren, um die Kirche wieder zu verlassen, so soll diese große Composition uns erinnern, zu beten, daß unserer irdischen Gemeinschaft mit Christi Gnade einst die himmlische folgen möge in der Herrlichkeit und Seligkeit, welche die unendliche Liebe Gottes bereitet hat."

Wie man sieht, ist in dieser Kirche die Ausschmückung einzig auf die Fenster vertheilt; anders in der Herz Jesu-Kirche zu Selb. Selb ist eine rege Fabrikstadt in der Diöcese Regensburg an der Bahnlinie Eger—Oberkroan. Für die dortigen Katholiken wurde im Jahre 1889 eine neue geräumige Kirche im romanischen Basilikenstil erbaut und dem heiligsten Herzen Jesu geweiht. Im Jahre 1891 ward die innere Ausschmückung mit zweckentsprechenden Gemälden vollendet. Auf dem Hochaltar steht die Statue des göttlichen Heilandes mit dem Herzen an der Brust. Am Kreuzgewölbe weist eine große Inschrift auf den einen Zweck der Andacht zum göttlichen Herzen, nämlich auf die Nachahmung desselben: „Lernet von mir, weil ich sanft bin und demüthig von Herzen“. Die Schriftstellen, von vier Engeln auf Spruchbändern getragen, sprechen den reichen Lohn dieser Nachahmung aus: „Kommet zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid. — Ich will euch erquicken. Nehmet mein Joch auf euch. Und ihr werdet Ruhe finden für eure Seele“. An der einen Seite des Kreuzgewölbes ist die Orgelempore, auf der ihr gegenüberliegenden Wand zeigt ein großes Gemälde die Erscheinung des göttlichen Herzens an die Selige Margaretha Alacoque. Die weitere Ausschmückung, so weit sich selbe auf das heiligste Herz bezieht, vertheilt sich auf die zwei Wände des Mittelschiffes und zeigt sechs Hauptbilder aus dem Leben Jesu mit Vorbildern aus dem alten Bunde und vier Heilige.

Auf der Südwand stehen folgende Gemälde: 1. Die Geburt Christi. Die Hingabe des heiligsten Herzens in seiner Menschwerdung. Vorbilder: Der brennende Dornbusch und der grünende Stab Aarons. 2. Das Wunder der Brotvermehrung. Erbarmende Liebe des Herzens Jesu. Vorbilder: Der Prophet Elias und die Witwe von Sarepta, deren Mehlgefäß nicht leer ward und deren Kestrig nicht abnahm. 3. Die Fußwaschung vor dem letzten Abendmahle. Die Demuth des Herzens Jesu. Vorbilder: Moses und Aaron wuschen sich Hände und Füße (II. Mos. 40, 29.). Naman badet sich im Jordan. — Dazwischen stehen die beiden innigen Verehrer des heiligsten Herzens: der hl. Bernhard und der hl. Alfons von Liguori. An der Nordwand zeigt das erste Bild: Die Einsetzung des heiligsten Altars sacramentes. Die Liebe des göttlichen Herzens. — Als Vorbilder dient das Opfer Melchisedeks und das Essen des Osterlammes. 2. Longinus öffnet die Seite und das Herz des Gekreuzigten. Die Liebe des göttlichen Herzens bis in den Tod. Vorbilder: Abraham ist bereit, seinen Sohn Isaac zu opfern, die eiserne Schlange in der Wüste. 3. Der Apostel Thomas legt seine Finger in die Seite des auferstandenen Herrn. Sanftmuth und herablassende Liebe des Herzens Jesu. Vorbilder: Die Arche Noe und das Wasser aus dem Felsen. In Beziehung zum heiligsten Altars sacramente und zum Leiden des Herrn stehen die beiden Heiligen Johannes vom Kreuze und Juliana von Lüttich.

**Dritte Idcc. Die Darstellung der Andacht zum göttlichen Herzen in ihren verschiedenen Uebungen.** Nach dem bereits Gesagten kann ich mich hier wohl kurz fassen, und will daher sofort ein Beispiel sprechen lassen. Vor mehreren Jahren sollte eine öffentliche Klosterkapelle dem heiligsten Herzen Jesu geweiht werden. Da die Geldmittel nicht gestatteten, für den Hauptaltar einen kunstreichen Hochbau aufzurichten, ward beschlossen, nur einen schönen Tabernakel-Altar herzustellen, dafür aber die breite und ziemlich hohe Wand der Apsis mit einem großen Gemälde zu schmücken, das die Verehrung des göttlichen Herzens darstellen sollte. Der Raum erforderte und gestattete ein figurenreiches Bild. Zur Ausführung wurde nun folgender Plan mit dem Künstler besprochen.

Wie die Liebe des gottmenschlichen Herzens Zeit und Ewigkeit umfaßt, sollte auch die Verehrung veranschaulicht werden, welche Erde und Himmel dieser Liebe schulden und zollen. Dementsprechend wird im unteren Theile des Bildes die Huldbigung der Welt, im oberen Theile die des Himmels darzustellen sein. Die Mitte vom Ganzen bildet also die Figur des Herrn mit seinem heiligsten Herzen von reichstem Lichtscheine umflossen. Unterhalb der Wolken, auf denen er steht, schweben vier kleine Engel, symbolische Gestalten der vier Evangelisten. Jeder Engel zeigt ein aufgeschlagenes Buch, in welchem die Anfangsworte der vier heiligen Evangelien sichtbar sind. In den Evangelien ist uns das Geheimniß des göttlichen Herzens geoffenbart

worden; sie bilden für uns auf Erden die Grundlage der Andacht zu diesem Geheimnisse. Unterhalb dieser Engelgestalten bis hinab zum unteren Rande des Gemäldes vertheilen sich Figuren, welche in reicher Abwechslung die verschiedenen Weisen und Uebungen der kirchlichen Andacht zum Herzen Jesu ausdrücken, z. B. Anbetung, Liebe, Vertrauen, Sühne, Weihe. Andere Figuren veranschaulichen die Huldigung, welche die Künste, Wissenschaften und verschiedenen Stände, geistliche und weltliche, dem heiligsten Herzen darbringen. Auch die Vertheidigung der Andacht von Seite der Päpste durch die feierliche Verurtheilung der Gegner dieser Andacht kann eine Stelle einnehmen. Am Fuße des Bildes mag eine doppelte Unterschrift sich hinziehen, einerseits: Kommet zu mir alle, die ihr mühselig u. s. w., andererseits: Kommet! laßt uns singen dem Herrn! laßt uns lobpreisen Gott, unsern Heiland! — Die Verehrung und Huldigung, welche der Himmel dem göttlichen Herzen darbringt, wird durch Heilige veranschaulicht, welche einst in ihrem Leben durch Verehrung desselben sich hervorgethan, und die bereits oben bei der geschichtlichen Entwicklung der Andacht aufgeführt wurden. Sie nehmen den Raum neben und oberhalb der Gestalt des Heilandes ein. — Den Abschluß des Gemäldes nach oben bildet das Brustbild Gottes des Vaters im goldenen Strahlenkranze, seine Arme ausbreitend und liebend auf den Gottmenschen niedersehend. Ein von Engeln gehaltenes Spruchband, das nach oben gleichsam das Bild umrahmt, trägt zwei Inschriften. Einerseits das Wort des hl. Paulus: Wenn Gott seinen Eingebornen wiederum in die Welt einführt, sagt er: „Es sollen ihn anbeten alle Engel Gottes“ (Hebr. 1, 6); andererseits: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich mein inniges Wohlgefallen habe. Ihn sollt ihr hören“. Zu wünschen wäre, daß alle diese Gestalten nicht nur so neben- und übereinandergeschichtet dargestellt seien, sondern daß jene, die ihrer Natur nach zueinander in einiger Beziehung stehen, auch zu Gruppen vereint würden, damit so Leben und Bewegung in das Bild komme, und zugleich die Verschiedenartigkeit der Ehrungen und Huldigungen besser zum Ausdruck komme. Der Künstler mag sich hiefür am letzten Abendmahle von Leonardo da Vinci und an Rafaels disputa del Sacramento orientieren. —

In kleinen Kirchen oder Kapellen, wo der Raum die Durchführung einer so umfassenden Darstellung der verschiedenen Andachtsübungen zum heiligsten Herzen nicht gestattet, kann man eine einzige dieser Uebungen auswählen, z. B. die Anbetung, oder die Sühne, oder die Gegenliebe u. s. w. Auch hiefür will ich ein Beispiel anführen, das zeigt, wie ein verständiger Künstler sich dem besonderen Zwecke irgend einer Kapelle anschließend seine Wahl treffen kann.

Im k. k. Krankenhause auf der Wieden in Wien wurde im Jahre 1891 der fünfzigste Jahrestag der Eröffnung des Spitals auf das festlichste begangen. Bei dieser Gelegenheit sollten das größere



Fenster oberhalb des Altars und zwei obere Rundfenster der Hauskapelle mit Glasgemälden geschmückt werden. Da die Kranken der Pflege der ehrwürdigen Congregation der „Dienerinnen des heiligsten Herzens“ anvertraut sind, sollte die Darstellung sich auf das heiligste Herz beziehen. Das größere Fenster sollte dem göttlichen Herzen, die zwei Rundfenster zweien vorzüglichen Verehrern desselben, die in besonderer Beziehung zum Hause stehen, gewidmet sein, nämlich der Seligen Margaretha Mlacoque, der Schutzfrau der Pflegschwwestern und dem Seligen P. Clemens Hofbauer, auf dessen vertrauensvolle Anrufung im Jahre 1864 die wunderbare Heilung der Maria Hoffmann im Krankenhause Wieden stattfand, wovon im Seligsprechungs-Processe die Rede ist. Die Composition dieser letzten zwei Bilder wurde dem Herrn Professor Geyling, die des größeren Bildes dem Herrn Professor August von Würndle übertragen. Dieser wählte hiesfür sehr passend das Mitleid des göttlichen Herzens mit den Kranken und das Vertrauen dieser auf seine allmächtige Hilfe zum Gegenstande des Bildes. Der Heiland steht auf einem Throne, mit seiner linken Hand nach seinem göttlichen Herzen weisend, mit der Rechten die Betenden zum Herantreten auffordernd. Sein Angesicht ist die reinste Güte und Milde. Ihm zu Füßen sind Schwerverprüfte jeden Alters und Geschlechtes, denen er freundlich zuruft: „Kommet zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“. Diese Worte sind am Fuße des Gemäldes zu lesen. — Die Selige Margaretha Mlacoque ist dargestellt als Schwester von der Heimsuchung der seligen Jungfrau Maria, wie sie das Bild des göttlichen Herzens zeigt und Unterricht in der Verehrung desselben erteilt. Der Selige P. Clemens Hofbauer ist dargestellt im Talar mit Stola und Rosenkranz, seine Rechte zum Segen erhebend. Alle drei Glasgemälde sind von der Firma Geyling in Wien prachtvoll ausgeführt. (Näheres hierüber mit den Abbildungen der drei Gemälde findet sich in Dr. Jarisch' illustriertem katholischen Volkskalender 1893.)

Aus dem Gefagten ist nun Eines gewiß ersichtlich: An Stoff zu figuralem Ausschmückungen von Herz Jesu-Kirchen mangelt es nicht; möge nur der Künstler sich denselben auch geistig aneignen, tief durchdenken und durchempfinden. Es gilt auch hier das schöne Wort von Professor Michael Stolz: „Jedes wahre Kunstwerk muß durch die Einsicht empfangen und durch die Wärme des Gemüthes gezeitigt werden und erst dann kann es, selbst lebendig, lebensfähig geworden, belebend auf den Beschauer einwirken“. — Um dem Künstler die Einsicht in das erhabene Geheimnis des göttlichen Herzens zu erleichtern, ist dieser Artikel und sind die in den vier Hefen des vorigen Jahrganges erschienenen Abhandlungen über Bilder des heiligsten Herzens geschrieben. Sie wollten über das religiöse Element eines solchen Kunstwerkes Aufschluß geben. Möge uns nun auch das ästhetische Element von berufener, kunstverständiger Hand

dargelegt werden. Dann würden die da und dort in gewissen Künstlerkreisen noch herrschenden Vorurtheile gegen diesen Gegenstand schwinden, und das erhabenste, anziehendste, die ganze Religion umfassende Geheimnis des Christenthumes auch in der Kunst eine Heimstätte finden, wie es eine solche schon seit Jahrhunderten in den Herzen des gläubigen und liebenden Volkes gefunden hat. —

## Fasten-Hirtenbrief des Papstes Leo XIII.

vom 6. Febr. 1877

(damals Cardinal-Bischof von Perugia.)

(Fortsetzung.)<sup>1)</sup>

Mitgetheilt von Dr. Marcellin Josef Schlager, Universitäts-Professor der Theologie und derzeit Rector magnificus der Universität in Graz.

X. Das, was wir bisher wie im Fluge berührt haben, ist im Vergleich zu dem, was wir mit Stillschweigen übergehen müssen, sehr Weniges. Aber schon daraus erkennet Ihr, Geliebteste, daß der von den Sectirern und Ungläubigen im Namen der Civilisation gegen die Kirche unternommene Kampf, insoferne Civilisation die Erfüllung der Bedingungen ist, durch welche der Mensch in physischer und materieller Beziehung sich vervollkommt, ein ungerechter und völlig unbegründeter Kampf ist; ja es leuchtet vielmehr klar ein, daß es keine Civilisation gibt, wenn die Völker der mütterlichen Zucht der Kirche sich entziehen und von den Leidenschaften sich hinreißen lassen, welche allezeit die Ursache der Zerstörung und des Verderbnißes selbst dessen sind, was an und für sich gut und heilsam wäre. — Um jedoch den Gegenstand, welcher, wie gesagt, die Bedeutung einer Lebensfrage hat, noch besser zu beleuchten, scheint es uns gut, noch ein wenig weiter zu gehen, um in eurem Geiste die Ueberzeugung noch besser zu befestigen, daß die Civilisation von der Kirche nicht nur nichts zu fürchten, sondern vielmehr von ihr und ihrer Beihilfe alles zu hoffen hat. — Es wäre nämlich eine Thorheit, die augenfällige Thatsache leugnen zu wollen, daß die Wissenschaft zufolge der langen Forschungen, der klug berechneten Versuche sich vieler Naturkräfte bemächtigt hat, welche dem Menschen früher entweder nicht bekannt oder seiner Dienstbarkeit entrückt waren. Zudem nun die Wissenschaft diese Kräfte mit Kunstfertigkeit zu den sinnreichsten Maschinen verwendete, erleichterte sie die Production, machte die Erzeugnisse wohlfeiler; insoferne davon auch die Befriedigung der Bedürfnisse leichter und das Leben selbst dessen, der wenig zu verzehren hat, bequemer. Nichts schöneres, als diese Erfindungen!

<sup>1)</sup> Vide Quartalschrift 1893, Heft I, Seite 33.

Aber die Ungläubigen wollen sich dieser friedlichen und lobenswerten Errungenschaften der Wissenschaft über die Natur als Waffen gegen die Kirche bedienen, gleichsam als wären sie ihr zum Troste und wider ihre Wünsche zustande gekommen. Den Vorwand, um diese schändliche Verleumdung glaubhaft zu machen, nahm man aus der Thatsache, daß die Kirche sich fort und fort der Heiligung der Seelen zuwendet und dem Herzen eine tief bedeutungsvolle Geringschätzung der irdischen Dinge einflößt. Daraus zog man den Schluß, daß, wenn je etwas Gutes durch jene Fortschritte erreicht wurde und noch erreicht werden wird, man dieses alles der Auflehnung des sogenannten modernen Zeitgeistes gegen den Einfluß der Kirche verdanke. Fürwahr, eine albernere und hinfälligere Beschuldigung, als diese, ließe sich schwerlich ersinnen! — Ohne Zweifel hört die Kirche nicht auf und kann nicht aufhören, mit klarer Stimme und für Alle die Aussprüche Jesu zu wiederholen, daß die Seele und das ewige Heil das wichtigste Geschäft ist, das wir unter Händen haben; daß uns der Gewinn der ganzen Welt nichts nützen würde, wenn wir an der Seele Schaden litten;<sup>1)</sup> daß alles, was wir mit langer Anstrengung uns erworben, eine einzige Nacht uns rauben wird.<sup>2)</sup> Und es ist gewiß ein großes, unschätzbbares Glück, daß inmitten der Menschen solche Lehren wiederhallen; deswegen darf aber nicht behauptet werden, daß die Kirche eine Feindin der Naturforschung, der Untersuchung der Naturkräfte und ihrer Anwendung auf die Bedürfnisse und Dienstleistungen des Lebens sei. Nein, wenn man nicht leichtsinnig darüber hinweggehen will, so erkennt man, daß sie keine Feindin jener Forschungen und Erfindungen sein kann, da sie durch die Natur der Dinge angetrieben wird, dieselben zu begünstigen. — Ueberlegt in der That und urtheilt einmal selbst: kann je irgend etwas von der Kirche sehnlicher gewünscht werden, als die Ehre Gottes und die bessere Erkenntnis des höchsten Meisters, welche man durch die Erforschung seiner Werke erlangt? Wenn nun das Weltall ein Buch ist, in welchem auf jedem Blatte der Name und die Weisheit Gottes geschrieben steht, so ist es an sich klar, daß jener von der Liebe Gottes mehr erfüllt und mehr für ihn begeistert sein muß, welcher weiter und deutlicher in diesem Buche gelesen hat. Wenn es genügt, zwei Augen zu haben, um zu erkennen, daß der gestirnte Himmel die Ehre seines Schöpfers erzählt, — wenn es genügt, Ohren zu haben, um das Lobeswort zu vernehmen, welches ein Tag dem andern zuruft, und die Geheimnisse der göttlichen Weisheit, welche eine Nacht der andern verkündet:<sup>3)</sup> um wie viel besser wird die Macht und das Wissen der Gottheit nicht demjenigen in die Augen springen, welcher den Forscherblick hinaufrichtet zum Himmel und

<sup>1)</sup> Matth. XVI, 26. — <sup>2)</sup> Luc. XIII, 20. 2. — <sup>3)</sup> Ps. XVIII.

hinab in die Tiefen der Erde, auf die leuchtenden Gestirne und auf das Atom, auf die Pflanzen und den Strauch, und die ihm die Beweise in die Hand geben, daß alles von dem höchsten Geiste nach Maß und Gewicht ist geordnet worden?<sup>1)</sup> Sollte man da glauben, daß die Kirche Forschungen und Untersuchungen, welche so kostbare Früchte bringen, grundsätzlich befeinde oder auch nur mit kalter Gleichgiltigkeit ihnen zusehe und hartnäckig das Buch der Natur verschlossen halte, damit niemand durch das Lesen tiefer in dasselbe eindringe? Wer könnte solchen Abgeschmacktheiten Glauben beimessen?“

XI. „Doch neben dem Eifer für die Ehre Gottes glüht in der Kirche eine andere, nicht minder starke Liebe, die Liebe zu dem Menschen, — das heiße Verlangen, ihn in alle Rechte, welche sein Schöpfer ihm verlieh, wieder einzusetzen. Nun erhielt aber der Mensch von Gott als seinen Antheil in der Zeit diese Erde, auf der er lebt und als deren Herr er eingesetzt wurde. Das Wort, welches am Schöpfungsmorgen erscholl: „Unterwerfet euch die Erde und beherrscht sie!“<sup>2)</sup> ist niemals widerrufen worden. Wäre der Mensch im Stand der Unschuld und Gnade verharret, so würde er ohne Mühe seine Herrschaft ausüben, die Unterwürfigkeit der Geschöpfe würde eine freiwillige sein, während die Herrschaft jetzt mühevoll ist und die Geschöpfe nur gezwungen den Jügel jener Herrschaft beißen. Aber dem Wesen nach ist sie ihm verblieben, und der Kirche, seiner Mutter, kann nichts so sehr am Herzen liegen, als daß sie zur That werde und daß der Mensch sich als das offenbare, was er wirklich ist, als den Herrn der Schöpfung. Von diesem Rechte nun macht dieser König aller erschaffenen Dinge Gebrauch, wenn er die Hülle, welche seine Besizthümer bedeckt, zerreißt, wenn er sich mit dem, was ihm vor Augen liegt und was er mit Händen greift, nicht zufriedengibt, sondern in das Innerste der Natur selbst eindringt, die dort ruhenden Schätze fruchtbarer Kräfte sammelt und sie zu seinem und seiner Mitmenschen Gebrauche und Vortheile anwendet. — Wie schön und majestätisch, Geliebteste! erscheint der Mensch, wenn er dem Blize zuwinkt und ihn unschädlich vor seine Füße niederfallen läßt; wenn er den elektrischen Funken ruft und ihn als Boten seiner Aufträge hinausgeschickt durch die Abgründe des Oceans, hinüber über steile Bergketten und unabsehbare Ebenen entlang! — Wie herrlich zeigt er sich, wenn er dem Dampfe gebietet, ihm Flügel zu leihen und ihn mit Blitzesschnelle über Wasser und Land zu bringen! Wie mächtig erscheint er, wenn er durch seine sinnreichen Anordnungen diese Naturkräfte selbst entwickelt, sie fesselt und auf ihr bereiteten Wegen sie dazu bringt, daß sie Bewegung und gleichsam Vernunft der todten Materie mittheilen, welche an die Stelle des Menschen eintritt und statt seiner die

<sup>1)</sup> Weish. XI, 21. — <sup>2)</sup> Genes. I, 28.

schwersten Anstrengungen übernimmt! Oder ist in ihm nicht gleichsam ein Funke seines Schöpfers, wenn er das Licht hervorrufft und es hinstellt, die Finsternis der Nacht durch die Straßen unserer Städte zu erleuchten und die weiten Säle und Paläste mit seinem Glanze zu schmücken? — Die liebevollste Mutter aber, die Kirche, welche das alles sieht, ist so weit davon entfernt, all dem Hindernisse zu bereiten, daß sie vielmehr bei diesem Anblicke sich freuet und frohlocket!"

XII. „Warum auch sollte die Kirche eifersüchtig sein auf die wunderbaren Fortschritte, welche von unserem Zeitalter in diesen Forschungen und Entdeckungen gemacht worden sind? — Liegt denn in ihnen irgend etwas, was auch nur entfernt den Rechten Gottes oder des Glaubens, deren Vertreterin und unfehlbare Lehrerin sie ist, Schaden bringen könnte? Bacon von Verulam, ein berühmter Pfleger der Naturwissenschaften, schrieb, daß „die Wissenschaft, wenn daran bloß genippt, von Gott entfremde, wenn sie aber tiefer verkostet werde, im Gegentheile zu Gott zurückführe“. Dieser goldene Ausspruch bewährt sich immer gleichmäßig als wahr: denn wenn die Kirche gewiß besorgt ist wegen der Zerstörung, welche durch die Bestrebungen jener Eingebildeten angerichtet werden könnten, die, weil sie von allem eine oberflächliche Kenntniß sich erworben haben, nun auch alles verstanden zu haben wähnen, so hat sie in Betreff jener eine sichere Gewähr, welche auf ein ernstes und tiefes Studium der Natur ihren Geist gerichtet haben; denn sie weiß, daß sie am letzten Ausgange der Untersuchungen Gott finden werden, welcher uns aus seinen Werken die unleugbaren Eigenschaften seiner Macht, seiner Weisheit und seiner Güte erkennen läßt. — Wenn ein Gelehrter, der zeit Lebens die Natur erforscht, sich von Gott entfremdet, so ist das ein Zeichen, daß das Herz dieses Unglücklichen schon angefressen war vom Gifte des Unglaubens, das durch die Thore schlechter Leidenschaften eingedrungen; er ist nicht Atheist, weil er die Wissenschaft pflegt, sondern trotz seiner Wissenschaft, welche für andere, unendlich edlere Wirkungen bestimmt ist. — In der That waren für alle jene Männer, welche in den Naturwissenschaften einen großen und bleibenden Namen sich erworben haben, die angestellten Untersuchungen und die sinnreichen Erfindungen eine Leiter, um zu Gott hinaufzusteigen und sein Lob zu verkünden. Copernicus, der große Astronom, war tief religiös; Kepler, jener zweite Vater der neueren Astronomie, dankte Gott für die Freuden, welche er ihn in der Verzückung empfinden ließ, zu denen die Betrachtung der Werke seiner Hände ihn fortriß.<sup>1)</sup> Galileo Galilei, von dem die Experimentalphilosophie den mächtigsten Anstoß erhielt, gelangte in seinen Forschungen zu dem Ergebnisse, daß die heilige Schrift

<sup>1)</sup> *Myster. cosmogr.*

und die Natur beide von Gott kommen, — jene als Ein-  
gebung des heiligen Geistes, diese als die genaueste Vollzieherin  
seiner Befehle.<sup>1)</sup> Virné begeisterte sich so sehr durch das Studium der  
Natur, daß ihm jene an die Psalmen erinnernden Worte entströmen:  
„Der ewige, unermessliche, allwissende, allmächtige Gott hat sich  
mir gewissermaßen kundgethan in den Werken der Schöpfung  
und ich bin von Staunen ergriffen (obstupui)! Welche Macht in  
allen Gebilden seiner Hand, auch in den kleinsten und winzigsten,  
— welche Weisheit und unaussprechliche Vollendung! Der Nutzen,  
welcher uns aus ihnen zufließt, bezeugt die Güte dessen, der sie er-  
schaffen hat; ihre Schönheit und Harmonie thun dar seine Weisheit;  
ihre Erhaltung und unerschöpfliche Fruchtbarkeit verkünden laut seine  
Macht.“<sup>2)</sup> — Fontanelle, in dem sich die Encyclopädie seiner  
Zeit zu verkörpern schien, stand, selbst in dem Frankreich des 18. Jahr-  
hunderts, welches vom Hauche des Unglaubens schon vergiftet war,  
nicht an, zu bekennen, daß die Bedeutung des Studiums  
der Physik nicht so sehr in der Befriedigung unserer Wissbegierde  
liegt, als vielmehr in der Erhebung zu einem weniger ungenügenden  
Begriffe von dem Schöpfer des Weltalls und in der Belebung der  
Gefühle der ihm gebührenden Bewunderung und Verehrung in unserem  
Geiste. — Alexander Volta, der unsterbliche Erfinder der nach ihm  
benannten Säule, war durch und durch katholisch und rühmte  
sich zu einer Zeit, welche dem Glauben nicht hold war, ein Katholik  
zu sein und schämte sich nicht des Evangeliums. — Faraday, ein  
berühmter und gefeierter Chemiker, fand in der Wissenschaft, die er  
leidenschaftlich pflegte, ein Förderungsmittel, zu Gott zu gelangen —;  
ungläubige Menschen waren ihm unerträglich — Man könnte leicht  
andere, sowohl lebende als verstorbene Naturforscher aufzählen, welche  
sich in ihren religiösen Gesinnungen von den genannten nicht unter-  
scheiden; aber es wäre das ein unnöthiges Unternehmen und würde  
uns zu weit führen.<sup>3)</sup> — Sehet, was die wahre und gründliche  
Wissenschaft, von der auch so viele nützliche Anwendungen für  
die Kunst und Industrie ausgehen, in jedem aufrichtigen Geiste  
bewirkt; ersehet auch daraus, daß niemand, der nachdenkt, sich zu  
willkürlichen Beschuldigungen wird fortreißen oder zu der Meinung  
wird verleiten lassen, daß die Kirche das Studium der Natur  
mißtrauisch ansehe und die glücklichen Errungenschaften miß-  
achte oder beseinde, welche durch dieses Studium dem gemeinen  
Wohle zufließen. Dieses gemeine Wohl aber ist, wenn auch an  
und für sich gewiß nicht der vorzüglichste Theil der Civilis-  
ation, so doch ein solcher, dem man die gebührende Beachtung  
zu schenken hat. — Nein, Geliebteste, ihr sehet es ein, es war  
wirklich nicht nöthig, einen Kampf gegen die heilige Kirche

<sup>1)</sup> Galilei. opere tom. 29. — <sup>2)</sup> Syst. natur. — <sup>3)</sup> Cf. Eugenio Alberi,  
Il prob. del. dest. um. App. al lib. I.

zu beginnen, um die Interessen der Civilisation zu fördern. Diese würde vielmehr wohl auf und in beständigem Fortschritte begriffen sein, wenn man sie nicht aus den Händen der guten und besorgten Mutter wegzunehmen sich bemühte, um sie in die Hände der Verderber übergehen zu lassen, welche so schlecht mit ihr umgehen, daß jedes edle Herz darüber zu Mitleid bewegt wird."

XIII. „Wenn wir bisher die Vertheidigung der Kirche gegen die höchst ungerechten Beschuldigungen übernommen, so haben wir damit den Gegenstand noch bei weitem nicht erschöpft, sondern es übrig gelassen uns noch, von einem Verdienste zu sprechen, welches im Vergleiche zu jedem anderen glänzend ist und welches selbst die Bosheit ihr niemals wird abstreiten können. Es ist nämlich wirklich nicht genug, Geliebteste, daß die Arbeit befördert, veredelt und geheiligt werde, daß die Herrschaft des Menschen über die Kräfte der Natur sich erweitere und dieselben zwingt, ihm zu dienen; es darf auch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß es einen großen Theil unserer Mitbrüder gibt, welcher, entweder von Haus aus, oder durch Unglücksfälle betroffen, nicht imstande ist, sein Leben durch irgend eine Arbeit zu fristen. — Was würde es nun für ein unerträglicher Anblick sein, wenn alle diese zurückbleiben müßten, ohne an der Bewegung theilzunehmen, die man Civilisation nennt, insofern sie die Verwirklichung jener Bedingungen ist, wodurch der Mensch in physischer Hinsicht im Verkehre mit dem Menschen sich vervollkommenet? — Man mag immerhin die Phantasie anstrengen, um sich eine Welt zu träumen, von welcher alle Armseligkeiten des Lebens verbannt wären, welche den Augen wie ein ewiges Freudenfest entgegenlächelte; die Wirklichkeit wird immer die bittersten Enttäuschungen bringen, und mitten aus den Festgelagen und Freuden wird, wie ein Gespenst, das Unglück sich erheben, um den falschen Schein zu verschrecken. — Die Krankheiten, welche die Kräfte brechen, die physischen Unvollkommenheiten, die Schwerfälligkeit des Geistes, die Kriege, die Stockungen des Handels, die mannigfachen und vielen Quellen des Unglückes; und wie groß ist die Zahl der Opfer, die sie fordern! — Wie viele Menschen werden auf das Straßenpflaster gesetzt, — welche Scharen von Waisen, wie viele Verlassene, welche mit lauter Stimme nach Hilfe schreien! — Allen diesen gegenüber nahm das Heidenthum seinen Standpunkt mit wenig Umständlichkeit ein: den weniger lärmenden und unruhigen Freien gab es Brot und blutige Spiele (*panem et circenses*); die Kinder, welche der Lage oder den Neigungen einer Familie überzählig schienen, oder solche, welche dem Staate keinen starken Arm in Aussicht stellten, wurden erdrosselt oder auf irgend eine andere Art getödtet; Alte, Kranke und Schwächlinge wurden auf irgend

eine Insel oder sonst auf Ländereien geworfen, um dort den Anstrengungen allmählich zu erliegen. — Es würde gut sein, wenn die modernen Bewunderer der heidnischen Cultur sich und anderen diese Thatfachen ins Gedächtnis zurückriefen. — In dieser Beziehung hat das Christenthum und die katholische Kirche, in welcher allein dasselbe in seiner ganzen Reinheit erhalten bleibt, der Cultur nicht bloß Nützte gegeben, sondern sie so hoch fliegen lassen, daß „ihr nicht folgte Zunge, nicht noch Feder!“ — Die von unserem liebevollsten Erlöser gegebenen Gebote der Nächstenliebe wurden mit heiliger Begeisterung aufgenommen und sein Beispiel mit unvergleichlicher Treue nachgeahmt. Schon vom ersten Anfange an wurden nicht nur die Reichen wärmer ermahnt, das Ueberflüssige anzutheilen, sondern auch jene, welche das Leben mit ihrer Hände Arbeit fristeten, wurden aufgefordert, mit aller Kraft sich der Arbeit zu widmen, um mit dem Erworbenen sich der Bedürftigen anzunehmen und so die Segnungen zu erlangen, welche allen denen hinterlegt sind, die lieber freigebig sind mit ihrem Eigenen, als vom fremden Gute etwas nehmen.<sup>1)</sup> Es würde ein weitläufiges und unnützes Unternehmen sein, eine schon tausendmal geschriebene Geschichte nochmals zu schreiben, um darzuthun, wie sehr die Kirche gleich von den ersten Jahrhunderten an thätig war, das Loß aller Unglücklichen zu mildern. Diese Geschichte ist in unseren Tagen von einer anderen Seite geschrieben worden und ein jeder kennt sie.<sup>2)</sup> — Ein berühmter, moderner Apologet trug kein Bedenken, zu behaupten, daß derjenige, welcher die Geschichte der Barmherzigkeit schreiben wollte, gleichsam, ohne es zu wissen, die Geschichte der Kirche schreiben würde.<sup>3)</sup> Es genügte ihr nicht, Asyle, Hospitäler, Zufluchtsstätten einzurichten, sie that unvergleichlich mehr: sie prägte in die Seelen ihrer Kinder die göttliche Tugend des Opfers ein; diesem erhabensten Ziele steuern ihre Ermahnungen, ihr herrlicher Gottesdienst und vor allem die heilige Messe zu, welcher beizuwohnen sie uns einladet, der Tisch des Herrn, an dem wir theilnehmen. — Solange es sich bloß darum gehandelt hätte, von den Tischen der Prasser die Brotsamen herabfallen zu lassen, um einen von Wunden bedeckten Lazarus zu sättigen, da hätte man noch, allerdings nur mit großer Mühe, zu solcher Freigebigkeit, sei es durch natürliche Herzengüte, oder durch Milde der Gesittung, oder auch durch bürgerliche Geseze gelangen können. Aber niemand würde je das vollbracht haben, was man unter der Zucht der heiligen katholischen Kirche vollbracht sieht, das ist: das Opfer seiner selbst, seiner Freiheit, seiner Bequemlichkeit, seines Besizes, seiner Gesundheit, ja oft sogar seines Lebens für die Bedürfnisse und

<sup>1)</sup> Apostelg. XX, 35. — <sup>2)</sup> Cf. F. de Champigny, La Char. chrét. dans les prem. siècles de l'Eglise. — <sup>3)</sup> F. Nettinger, Apol. del Crist. vol. 2. libr. 22 (Deutsche Original-Ausgabe 1867, 2. Bd., 2. Abth., S. 673).



zum Besten aller Unglücklichen zu bringen! So etwas gibt nur das Christenthum ein, so etwas verwirklicht sich nur in der Kirche. — Es gibt keinen Winkel der Erde, keinen noch so kleinen Ort, wo uns nicht solche Personen begegnen, welche auf die Bequemlichkeiten, Vergnügungen und alle Annehmlichkeiten des Lebens verzichten, um sich freudig dem äußerst anstrengenden Dienste zu widmen: die Kranken bei Tag und Nacht zu pflegen, der Waisen und aus der Gesellschaft Ausgestoßenen sich anzunehmen, die Nothleidenden in ihren Hütten aufzusuchen, ja selbst zu den Verbrechern in ihren dunklen Gefängnissen zu gehen, welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte ausschließen mußte. — Auch in diesen Tagen, in welchen wir leben, wo der Glaube in den Herzen so sehr erkaltet ist, wo die christlichen Wahrheiten durch die beständigen und heftigen Widersprüche ihrer Feinde in den Augen Vieler immer dunkler werden, wo es keine würdigere und wichtigere Beschäftigung zu geben scheint, als — überreich zu werden und die wie auch immer erworbenen Schätze in sybaritischen Schwelgereien zu vergeuden, wo, mit einem Worte, alles sich vereinigt, um die Opferliebe und den Opfergeist zu ertöden, braucht ihr, Geliebteste, nur eure Augen umherzuwenden, um euch zu überzeugen, daß die christlichen Liebeswerke blühen, daß der Wohlthätigkeits Sinn nicht ausgegangen ist, daß der Lebensodem Gottes von einem Ende der Kirche zum andern dringt, um die Macht des Opfergeistes und eine unglaubliche Thätigkeit zu erwecken zum Dienste des Unglücklichen und Bedrängten aller Art!“

XIV. „Ja gewiß, Geliebteste, wenn wir, nachdem mit unaussprechlichem Wohlgefallen dieser glänzende Beweis der Göttlichkeit der Kirche und ihres wohlthätigen Einflusses von uns betrachtet worden, von Anfeindungen hören, welche man gegen sie im Namen der Civilisation erhoben hat, so können wir uns — wir müssen es gestehen — einer tiefen Betrübniß nicht erwehren und können schlimme Vorahnungen von Strafgerichten, welche diese gottlose und böswillige Mißkenntniß der empfangenen Wohlthaten uns zuziehen muß, aus unserem Sinne nicht verscheuchen. — Kampf gegen die Kirche! heißt es, Geliebteste. — Aber warum und wozu dieser Kampf? — Um die Menschen ohne einen Schatten von Hilfe zugrunde gehen zu lassen durch eine Arbeit, welche als höchstes Ziel hingestellt und als ein Hilfsmittel gebraucht wird, um über die niedergebeugten Häupter der Mitbrüder und ihre zertretenen Leiber emporzusteigen. — Kampf gegen die Kirche! — Aber warum, fragen wir nochmals, und wozu dieser Kampf? — Um die Völker einer unsicheren und jedenfalls ohnmächtigen Humanität anzuvertrauen, nachdem man sie aus dem Schoße der Religion weggerissen, welche Wunder der göttlichen Menschenliebe einflößt und lebendig erhält. — Kampf gegen die Kirche! Aber warum und wozu

dieser Kampf? — Um die glorreiche Geschichte der christlichen Cultur auszulöschen und eine Cultur wieder ins Leben zu rufen, welche gar keinen Glanz und keinen lebendigen Strahl hatte, als daß höchstens in derem Scheine die tiefen Wunden desto offener dalagen, welche sie der Brust des Menschen schlug!"

XV. „Aber die katholische Kirche hat durch den Mund ihres Oberhauptes entschieden, daß sie mit der Civilisation unserer Zeit nicht Frieden halten kann!<sup>1)</sup> — So lautet der Ruf, welcher vom feindlichen Kampfsplatze gegen uns erhoben wird, und so der Grund, womit man den begonnenen Kampf rechtfertigen will. Aber, Geliebteste, was für eine Civilisation ist diese moderne, welche die Kirche verurtheilt und von welcher das erhabene Oberhaupt derselben entschieden hat und es wiederholt, daß die Kirche nichts mit ihr gemein haben könne? — Sicherlich ist es nicht jene Civilisation, durch welche der Mensch sich in der angedeuteten dreifachen Hinsicht vervollkommnet; nein, nicht diese ist es, sondern eine Civilisation, welche das Christenthum stürzen und mit ihm uns zugleich alles Gute rauben will, womit wir, Dank seinem Wirken, bereichert worden sind. — Wenn Diejenigen, welche schlauerweise den Syllabus nur als Schreckbild den Augen der Welt vorführen, es beachteten, daß es nicht genug ist, bloß schlan zu sein, sondern daß man, und das noch vielmehr, auch ehrlich sein muß, so würden sie sich nicht dazu verstanden haben, einen aus einer zusammenhängenden Rede abgerissenen Satz dem Hass der Mitmenschen preiszugeben, sondern sie würden sich bemüht haben, seinen wahren Sinn aus dem Gesamtinhalte der Schriftstücke, worin er sich findet, und die man zur Bequemlichkeit genau angeführt hat, zu erfassen. — Bei einem solchen Verfahren würden sie sich leicht überzeugt haben, daß nicht die wahre, wie eine Blüte und Frucht aus der Wurzel des Christenthums erwachsende Civilisation vom Papste verurtheilt worden ist; sondern die unechte, welche von der Civilisation nichts weiter als den Namen hat und welche die geschworne und unveröhnliche Feindin der echten Civilisation ist.“

XVI. Nicht minder verleumderisch sind die Vorwände, welche man aus der angeblichen Abneigung der Kirche gegen die Künste, die Wissenschaften, das Studium der Natur und ihrer Kräfte hernehmen möchte. — Woferne die Gründe, welche wir angeführt haben, und die Thatsache, daß die hellsten Geister und die bedeutendsten Pfleger der Wissenschaften auch zu den musterhaftesten Christen und treuesten Söhnen der Kirche gehörten, noch nicht hinreichen sollten, die Gemüther aus dem Irrthume zu befreien und allen Zweifel zu beseitigen, so würden die

<sup>1)</sup> „Der Papst kann und muß sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und verständigen“. — 80. Satz des Syllabus.

jüngsten Entscheidungen der Kirche gerade wie gerufen kommen, um die Lügner zu beschämen. Die Väter des vaticanischen Concils haben hierüber Worte ausgesprochen, welche zu lesen und zu erwägen die Gegner sehr gut thun würden. Nachdem sie nämlich gelehrt, daß zwischen der Vernunft und dem Glauben kein Widerspruch sein kann, daß sie vielmehr sich gegenseitig herrlich unterstützen, rufen sie aus: „Deswegen ist die Kirche so weit davon entfernt, der Pflege der menschlichen Künste und Wissenschaften hindernd entgegenzutreten, daß sie vielmehr ihnen nützt und sie befördert. Denn sie verkennet und verachtet nicht die Vortheile, welche für das Leben aus denselben entspringen; im Gegentheile anerkennt sie, daß, wie dieselben von Gott, dem Herrn aller Wissenschaften, kommen, so, wenn sie in der rechten Weise gepflegt werden, mit Hilfe der göttlichen Gnade zu Gott zurückführen.“<sup>1)</sup>

Die Beschuldigungen betreffen demnach nicht die Kirche, haben gar keine Bedeutung und sind vielmehr der Ausdruck des Hasses gegen sie und des Wunsches, sie in den Staub zu ziehen. — Aber wenn die Wissenschaft als solche von der Kirche nicht verurtheilt, sondern befördert wird, so gibt es allerdings eine, welche mit Fug und Recht von ihr verworfen wird: nämlich die Wissenschaft, deren Mutter jene Philosophie ist, die in ihrem dämonischen Uebermuth behauptet: „die menschliche Vernunft, ohne alle Rücksicht auf Gott, ist der einzige Richter über Wahres und Falsches, über Gutes und Böses; sie ist sich selbst Gesetz und reicht mit den natürlichen Kräften aus, das Wohl der Menschen und Völker zu begründen.“<sup>2)</sup> Das ist die Wissenschaft, welche sich in die Materie versenkt, um ihr die Unsterblichkeit zuzuschreiben; welche in den Himmel aufsteigt und in das Innere der Erde eindringt, um vergeblich nach einem Grunde zu suchen, die biblische Schöpfungsgeschichte zu bekämpfen; das ist die Wissenschaft, welche den Menschen mit dem Thiere auf gleiche Stufe stellt und in frevelhaftem Wahnsinne die Grundlagen der sittlichen, häuslichen und bürgerlichen Weltordnung erschüttert. — Es kann sich daher kein verständiger Mensch über die Kirche beschweren, sondern muß die Hände voll Dank zu Gott erheben, daß er dieses unfehlbare Lehramt auf Erden eingesetzt hat, welches, wie es uns jede Segnung in der Gegenwart und Zukunft zuerst bringt, so auch jede Segnung uns erhält, sie schützend vor den Händen jener Gottlosen, die uns dieselbe rauben wollen.“

XVII. „Ach, daß doch Keiner von euch, Geliebteste, sich von Jenen verführen lasse, welche mit einschmeichelnden Worten die Menschen zu verlocken suchen, um zur Ausführung ihrer verderb-

<sup>1)</sup> Conc. Vatic. Cap. IV. de fide et rat. — <sup>2)</sup> 3. Satz des Syllabus.

lichen Pläne sich Anhänger zu werben! — Wenn ihr, wie es hohen und edelgesinnten Seelen zukommt, die lobenswerten Fortschritte und die Entwicklung der Civilisation liebet, so haltet euch davon überzeugt, daß ihr nicht sicherer fortschreiten und nicht besser zur Entwicklung der Civilisation beitragen könntet, als indem ihr euch mit Geist und Herz an die Bestrebungen der katholischen Kirche anschließet. Ihr habt diese Wahrheit, nach einem Theile hin, mit Händen gegriffen, und es würde uns leicht sein, mit demselben hellen Lichte auch den anderen Theil zu beleuchten, welcher die Veredlung des Menschen als moralisches und politisches Wesen betrifft, wosfern wir es uns zur Aufgabe gestellt hätten, an Stelle eines Hirtenbriefes eine lange Abhandlung zu schreiben, und wenn wir nicht beabsichtigten, so Gott uns am Leben läßt, ein andermal auf diesen Gegenstand zurückzukommen. — Uebrigens liegt die Thatsache ja offen zutage, welche es Allen klar macht, wohin uns dieser unheilvolle, im Namen der Civilisation gegen die Kirche unternommene Kampf geführt hat: vom untersten Handwerksmann bis hinauf zu Jenen, die durch Geburt und Besitz an der Spitze stehen, findet man Niemanden, der seit den ersten Proben dieses Kampfes Anderes als bittere Enttäuschungen erlebt zu haben gestehen könnte. — Und wenn man das Auge weiter dringen läßt, um zu erforschen, was uns die gottlosen Bestrebungen noch zeitigen werden, so fühlet Jeder, der Kopf und Herz hat, Schauer und Entsetzen durch seine Glieder rieseln. — Hier große Massen, welchen jede Hoffnung auf eine bessere Zukunft, jede Stütze des Glaubens in ihren Mühseligkeiten genommen ist; welche keinen Ersatz dafür finden können in den Vergnügungen dieser für ihre Wünsche allzu armen, an Elend und Widersprüchen überreichen Erde; — dort einige Wenige, denen zwar das Glück lächelt, die aber keinen lebendigen Funken von Nächstenliebe mehr im Herzen tragen und nur darauf bedacht sind, sich Schätze zu sammeln und zu genießen. Auf der einen Seite verzweifelte Ausbrüche der Erbitterung, die in wilde That überzugehen drohen, — auf der anderen Seite unsittliche Lust und Freude und heidnische Prahlerei, welche die Entrüstung des abgewiesenen Armen entflammen und die göttlichen Strafgerichte herabrufen! — Sehet, welche Erfolge wir gewonnen haben, sehet, was uns dieser Kampf verspricht, welchen man im Namen der Civilisation der Kirche erklärt hat, der aber darauf hinausgeht, uns in die Greuel der Barbarei zurückzuschleudern. — Wenn es demnach irgend ein Mittel gibt, um die gegenwärtigen Uebel zu heben und die zukünftigen Gefahren zu beschwören, so kann das kein anderes sein, als: trene Anhänglichkeit eurerseits an die Gebote Gottes und seiner Kirche, welche ihr durch ungeschonte Beobachtung derselben, durch ein musterhaftes christliches Leben zu beweisen habet. Und welche günstigere Zeit könnte es geben,

als diejenige, in die wir einzutreten im Begriffe stehen, um dieses, die Cultur in Wahrheit fördernde Werk in Angriff zu nehmen? — Jene, welche sich anmaßen, die Vertreter unseres Jahrhunderts zu sein, wollen eine Cultur ohne Gott und gegen Gott; — aber sie werden sie nicht erreichen. Ihr aber, Geliebteste, müßet dafür eintreten mit Worten, und durch die That es beweisen, daß mit Gott und durch williges Gehör gegen seine Stimme, welche in der Stimme seiner Kirche wiederhallt, alles Gute, was unsere Väter uns hinterlassen haben, uns erhalten bleibt und sich vermehrt. — Mit Gott und unter der Führung seiner heiligen Kirche werden die Völker in Wahrheit und glänzend civilisirt werden. — Wenn euch bei dieser ungeheuren Empörung der Menschen, Staaten, Wissenschaften gegen Gott und seinen Gesalbten zuweilen der Muth sinken will, so vergesst nicht, daß ihr zu eurem Schutze eine unbesiegbliche, allmächtige Waffe habt: das Gebet. Dieser Waffe bedient euch in der Kirche und zuhause; zu Gott, dem getreuesten Hülfser und Hort eines Jeden, der sich ihm anvertraut, sollen eure flehentlichen Hilferufe aufsteigen. — Bittet ihn für unsere Stadt, für euch, für eure Familien, für die Kirche. In diesem Sinne wünschen wir durch unseren Hirtensegens, daß die göttliche Gnade mit allen ihren himmlischen Gütern und Tröstungen sich reichlich über euch Alle ergieße.“

Perugia, den 6. Februar 1877. **Joachim**, Cardinal-Bischof.“

Im Vorstehenden (mit wenigen, nur unwesentlichen Abänderungen des Originales) dürfte jeder geneigte Leser das in der Einleitung Gesagte hinlänglich und vollauf bestätigt finden. Und gleichwie es der dort genannte Uebersetzer der Mühe wert fand, die gute Uebersetzung zu liefern und auch ich, der ich nichts weniger als ein Freund des Schreibens, mich die Mühe und Zeit nicht verdrießen ließ, dieselbe zu schreiben, so werden auch die Leser die darauf verwendete Zeit nicht für verloren halten; umsoweniger, als der ganze Hirtenbrief, abgesehen von seinem überaus schönen und lehrreichen Inhalte, sich auch sehr angenehm liest. Und unter dieser Annahme soll in ähnlicher Weise auch der zweite der besagten Hirtenbriefe, handelnd über: „Kirche und sittliche Cultur“ in einiger Zeit folgen.

## Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.<sup>1)</sup>

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks=Cäcilienvereines.

### III. Die kirchlichen Vorschriften über den liturgischen Gesang.

Der Kirche, seiner vielgeliebten Braut, hat Christus am Vorabende seines Leidens als köstlichstes Vermächtnis das unblutige

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1892, Heft III, S. 530; Heft IV, S. 829.

Opfer des neuen Bundes, das heilige Messopfer übergeben. Ihr allein steht es darum zu, über alles, was zur Darbringung des heiligen Opfers gehört und zu ihm in Beziehung steht, Anordnungen zu treffen und bindende Vorschriften zu geben. Nun gehört aber, wie früher ist gezeigt worden, zur feierlichen Darbringung des heiligen Messopfers durchaus nothwendig der Gesang. Darum hat auch nur die Kirche allein das Recht, zu bestimmen, was und wie bei der feierlichen Liturgie zu singen sei. Wenn auch die Kirchenmusik, gleich ihrer Schwester, der weltlichen Musik, dem Gebiete der Kunst angehört, so ist doch die Frage, was und wie beim Gottesdienste gesungen werden soll, nicht in erster Linie eine Kunstfrage, die also die Musiker vom Fach zu entscheiden hätten, vielmehr ist diese Frage in erster Linie eine kirchlich-liturgische. „Das ist ja,“ sagt ein schon öfter angezogener kirchenmusikalischer Schriftsteller,<sup>1)</sup> „mit ein Fundamentalirrtum, zu meinen, die Kirchenmusik sei eine rein musikalische Angelegenheit. . . . Nicht nur Musik heißt sie, sondern Kirchenmusik; das Wort »Kirchen« steht voran. Sie ist zuerst eine liturgische, und dann erst eine musikalische Sache“. Darum untersteht die Entscheidung über kirchenmusikalische Angelegenheiten einzig und allein der kirchlichen Autorität, der kirchlichen Lehr- und Regierungsgewalt. Nur die Kirche hat zu bestimmen, welcher Gesang und welche Musik bei ihren Gottesdiensten in Anwendung kommen dürfen. So wenig die Kirche die Entscheidung über Glaubenssachen den Gelehrten und Professoren überläßt, sondern dies ihrem Lehramte ausschließlich vorbehalten hat, ebenso wenig hat sie die Entscheidung über das Was? und Wie? des gottesdienstlichen Gesanges in das Ermessen der Musikverständigen gestellt. Der Kirchengesang ist vor allem ein Theil des Gottesdienstes und erst in zweiter Linie eine Frage der Kunst, die aber in der Kirche nicht zu herrschen, sondern zu dienen hat, wie die übrigen Künste. So wenig es die Kirche den Baumeistern überläßt, in welcher Weise sie die Gebäude für den Gottesdienst herstellen, und so wenig sie es in die Willkür der Paramenten- und Ornamenten-Fabrikanten stellt, wie sie die Gewänder und Gefäße für den heiligen Dienst anfertigen, ebenso wenig, ja noch viel weniger kann sie es dem Gutdünken der Musikverständigen überlassen, welcher Gesang und welche Musik beim Gottesdienste in Anwendung kommen sollen. Ich sage, noch viel weniger, da der Gesang, wie wir schon früher gehört haben, einen viel wesentlicheren Theil der feierlichen Liturgie bildet und für dieselbe viel nothwendiger ist als Gotteshaus, Paramente und Ornate. Wenn darum die Kirche für sich das Recht in Anspruch nimmt, den übrigen Künsten ihre Stellung beim Gottesdienst anzuweisen, so kann sie umsoweniger auf dieses Recht verzichten der ersten und wichtigsten Kunst, nämlich dem Gesang gegenüber. Auch er, ja besonders er

<sup>1)</sup> Kritischef, Vorwort Seite XIV.

muß sich der kirchlichen Autorität in demüthigem Gehorsam unterwerfen, wenn er anders die hohe Aufgabe, die ihm gestellt ist, erreichen soll. „Nichts darf sich in der Kirche dem Principe der Autorität entziehen; alles, was in ihr und an ihr leben will, muß gehorchen. Wer die Kirche nicht hören will, gilt als ein Heide, und wär' es auch die schönste Paradiesestochter — die ewig junge Tonkunst“. <sup>1)</sup> — Der Gesang hat für die feierliche Liturgie die nämliche Bedeutung wie die Gebete und die Ceremonien. Nun hat die Kirche bis ins Einzelnste und scheinbar Unwichtigste hinein genau vorgeschrieben, welche Gebete verrichtet werden, welche Ceremonien in Anwendung kommen sollen, sie hat für den opfernden Priester jede Bewegung der Hand und des Hauptes, jede Kniebung geregelt, nichts ist in die Willkür des einzelnen Priesters gelegt, und wäre er auch der frömmste und gelehrteste und noch so hoch gestellte. Und die Kirche sollte es dem subjectiven Belieben der einzelnen Musikfunden überlassen, was und wie beim Gottesdienste zu singen sei? Das ist rein undenkbar. Nein, in Sachen des Kirchengesanges ist nicht der Geschmack des einzelnen Dirigenten oder seiner Sänger, noch viel weniger jener des Volkes maßgebend, sondern ausschließlich nur der Wille der Kirche. Hat nun aber die Kirche ihren Willen in dieser Sache auch wirklich ausgesprochen? Ja, sie hat dies in der klarsten und unzweideutigsten Weise gethan, indem sie sowohl über das Was? als über das Wie? die genauesten Vorschriften erlassen hat. Da entsteht nun die doppelte Frage:

1. **Was** muß nach den Vorschriften der Kirche bei der feierlichen Liturgie gesungen werden?

2. **Wie** soll gesungen werden?

1.

Was muß nach den Vorschriften der Kirche bei der feierlichen Liturgie gesungen werden? Darauf lautet die immer sich gleich bleibende Antwort: Bei der feierlichen Liturgie, d. h. bei allen Messen, bei welchen der Priester am Altare singt, (Hochamt und Seelenamt), ebenso bei allen gottesdienstlichen Handlungen, die mit dem Hochamte in unmittelbarer Beziehung stehen, mit ihm eine einzige unzertrennliche liturgische Handlung bilden, wie beim Austheilen des Weihwassers beim Beginn des sonntäglichen Gottesdienstes (Asperges und Vidi aquam), bei der Kerzenweihe an Mariä Lichtmess, bei der Aschenweihe am Aschermittwoch, der Palmweihe, der Feuer- und Taufwasserweihe am Charismstag und Pfingsttag, ferner beim feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten, ebenso bei der liturgischen Vesper darf nichts anderes gesungen

<sup>1)</sup> „Stimmen aus Maria-Laach“ I. c. S. 507.

werden, als was der Priester am Altare anstimmt oder still für sich betet, und was das römische Messbuch, das Brevier und die anderen liturgischen Bücher für den betreffenden Tag vorschreiben, und zwar muß alles gesungen werden ohne Aenderung oder Verkürzung des Textes und in der gleichen Sprache, wie es in den genannten Büchern steht und in welcher der Priester singt und betet, nämlich in der lateinischen und **ausgeschlossen nur in der lateinischen**. Das ist das Grundgesetz und die Fundamentalforderung, welche die Kirche über den liturgischen Gesang aufgestellt hat. Dies bildet den wesentlichen Inhalt, das Alpha und Omega all der fast unzähligen Verordnungen, welche die Kirche über diesen Gegenstand besonders seit dem Concilium von Trient auf allgemeinen Kirchen-Versammlungen, durch den Mund einzelner Päpste, durch die Riten-Congregation, auf Provinzial- und Diöcesan-Synoden, sowie durch einzelne Bischöfe erlassen hat. Ich müßte befürchten, den kostbaren Raum dieser Zeitschrift allzusehr in Anspruch zu nehmen, wenn ich auch nur die hauptsächlichsten dieser Vorschriften ihrem ganzen Wortlaut nach anzuführen unternehmen wollte. Ich begnüge mich daher, die Aufmerksamkeit der geschätzten Leser auf einige wenige hinzuweisen.

Unter den zahlreichen Berathungs-Gegenständen, welche die Väter auf dem Tridentinum beschäftigten, betraf einer auch die lateinische Kirchensprache und damit auch den lateinischen Kirchengesang. Kaiser Ferdinand, die Gesandten mehrerer Mächte, ja selbst viele Prälaten gaben sich alle Mühe, es durchzusetzen, daß die Liturgie in der betreffenden Landessprache, bei uns also in der deutschen, gefeiert werden dürfe. Die Concilsväter erwogen die Angelegenheit reiflich nach allen Seiten hin, allein sie konnten sich nicht dazu entschließen, den von so mächtigen und einflußreichen Seiten gestellten Anträgen zu willfahren, vielmehr war das Resultat ihrer Berathung der Ausspruch: „Obgleich die heilige Messe viel Belehrendes für das gläubige Volk enthält, so schien es dennoch den Vätern nicht dienlich, daß sie in den da und dort gebräuchlichen Landessprachen gefeiert werde“ (Sess. 22. c. 8). Dagegen wurde die Vorschrift erlassen, daß dem gläubigen Volke die Liturgie fleißig erklärt werden sollte. Als bald nachher Papst Pius V. eine neue Ausgabe des römischen Messbuches veranstaltete, erklärte er durch Decret vom 29. Juli 1570, welches in jedem Missale abgedruckt ist: „Damit in Zukunft in allen Patriarchal-, Cathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen und Kapellen . . ., in denen die heilige Messe entweder mit Gesang oder still gefeiert wird, dieselbe nicht anders **gesungen** oder gebetet werde, als nach dem von uns herausgegebenen Missale, auch wenn diese Kirchen auf irgend eine Weise exempt oder durch ein Indult des apostolischen Stuhles, durch eine Gewohnheit, ein Privileg, selbst durch einen Eid, eine apostolische Bestätigung oder



sonst welche Facultäten geschützt wären (außer es hätte damals schon [29. Juli 1570] eine mehr denn zweihundertjährige Gewohnheit bestanden), befehlen und ordnen wir an, jeden anderen Gebrauch aufzuheben und nur nach dem Ritus, nach der Norm und Art, wie sie durch dieses Messbuch von uns vorgezeichnet wird, die heilige Messe zu **singen** und zu lesen“. Daß diese Vorschrift sich nicht bloß auf den Gesang des Priesters, sondern auch auf jenen des Sängerkhors bezieht, ergibt sich aus den zahlreichen anderweitigen Entscheidungen von Päpsten und der Congregation der Riten. So verordnet z. B. Papst Alexander VII. in seiner Bulle „Piae sollicitudinis“ vom 23. April 1657 folgendes: „Wir verbieten allen und jedem Chorvorstande, welches auch sein Titel sein möge, . . . in ihren Kirchen andere Texte singen zu lassen, als welche vom Brevier oder vom römischen Missale, aus dem Proprium oder Commune für das betreffende Fest vorgeschrieben sind“. — Die schon erwähnte Riten-Congregation, eine unter Sixtus V. (1585—1590) ins Leben gerufene, aus mehreren Cardinalen zusammengesetzte Behörde, welche in allen liturgischen, d. h. den Gottesdienst betreffenden Fragen die höchste Autorität in der Kirche bildet, spricht sich in einem Decret vom 12. März 1639 folgendermaßen aus: „Die Muttersprache beim Absingen des Hochamtes ist nicht in Ordnung und man muß diesen Mißbrauch durchaus verbieten“. In einem Erlaß vom 24. März 1657 heißt es wörtlich: „Der Bischof soll in der Kirche Gesänge oder das Absingen von irgend welchen Worten in der Muttersprache verbieten.“ Selbstverständlich ist hier nur vom eigentlich liturgischen Gottesdienste, nicht etwa von Volksandachten die Rede, bei welchen das Absingen von Liedern in der Landessprache immer erlaubt war. Dieselbe hohe Behörde hat auf alle an sie gerichteten Anfragen, ob es erlaubt sei, beim Hochamte wenigstens dann, wenn die vorschriftsmäßigen Texte lateinisch gesungen worden seien, ein Lied in der Muttersprache einzulegen, stets die Antwort gegeben: „Negative et abusum eliminandum censuit“ oder in einer dieser ähnlichen Fassung. Den Verordnungen Roms entsprechen natürlich diejenigen der Provinzial-Synoden und der einzelnen Bischöfe. Verordnungen in diesem Sinne wurden besonders hervorgerufen durch den Umstand, daß infolge der unkirchlichen Aufklärung zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts die uralten Bestimmungen der Kirche über den gottesdienstlichen Gesang vielfach mißachtet wurden und die Gewohnheit, beim Hochamte deutsch zu singen, sich an manchen Orten einzuschleichen begann. So z. B. erklärt die in Baltimore im Jahre 1832 versammelte Synode: „Die Vorsteher der Kirchen sollen wissen, daß nach dem Ritus der Kirche Lieder in der Volkssprache unter dem Hochamte und der feierlichen Vesper zu singen, nicht erlaubt sei. Um von den zahlreichen Verfügungen einzelner Bischöfe in dieser Sache nur eine anzuziehen, so heißt es in dem bekannten Erlasse des Bischofs Valentin von Regensburg vom 16. April 1857: „Beim Opfer der heiligen

Messe und bei jeder anderen Feier öffentlichen Gottesdienstes dürfen nur der treffende Text oder wenigstens mit der Liturgie in Einklang stehende und der heiligen Schrift, den liturgischen Büchern oder den Schriften der heiligen Väter entnommene, kirchlich approbierte Texte, verwendet werden“. Ähnliche Vorschriften wurden bis in die allerneueste Zeit herein stets wiederholt. Von dem hochseligen Papst Pius IX. ist bekannt, daß er unter dem 16. December 1870 auf die Bitte von 32 deutschen, österreichischen und Schweizer Bischöfen den von dem seligen Canonicus Witt ins Leben gerufenen allgemeinen deutschen Cäcilienverein, der ja gerade den Zweck hat, den Kirchengesang im Sinne und Geiste der angeführten kirchlichen Vorschriften zu reformieren und zu verbessern, mit Freuden bestätigte und mit seinem besonderen Segen auszeichnete. Auch der gegenwärtige heilige Vater hat schon zu wiederholtenmalen den Cäcilienverein seiner wärmsten Sympathien versichert. Zum Abschluss des Autoritäts-Beweises sei noch eine Kundgebung der schon mehrfach genannten Riten-Congregation zugunsten des liturgischen Gesanges aus neuester Zeit erwähnt. Unter dem 3. April 1883 richtete dieselbe an den bayerischen Pfarrer Reiz, den Verfasser eines wahrhaft goldenen Büchleins über den liturgischen Gesang,<sup>1)</sup> ein Schreiben, in dem es heißt: „Ferner empfiehlt Dir die heilige Congregation sehr, daß Du mit derselben Einsicht und Klugheit fortfahrest, nach und nach ohne Bedenken den **Missbrauch**, Lieder in der Volkssprache, von welcher Art sie auch immer sein mögen, bei **der heiligen Liturgie oder rein liturgischen Functionen** zu singen, abzuschaffen; während sonst fromme approbierte Gesänge (in der Muttersprache), wie sie besonders in Deutschland, vorzüglich vor ausgefaktem Allerheiligsten, andächtig gesungen zu werden pflegen, **bei rein außerliturgischen Functionen** durchaus nicht verboten sind. Das von Sr. Heiligkeit dem Papste Pius IX. durch Breve vom 16. December 1870 approbierte Statut des Cäcilienvereines habe stets vor Augen.“

Ziehen wir das Facit aus der vorstehenden Darstellung, so ergibt sich unzweifelhaft: Die Kirche will und befiehlt klar und unzweideutig, daß bei allen rein liturgischen Acten, besonders beim Hochamte, vom Kirchenchor nur lateinisch und zwar diejenigen Texte gesungen werden, welche in den liturgischen Büchern enthalten sind, und welche vom Priester am Altare entweder angestimmt oder still gebetet werden. — Auf die für das Hochamt vorgeschriebenen Gesänge müssen wir noch etwas näher eingehen. Was muß denn bei einem liturgisch vollkommen correcten Hochamte vom Sängerkhor gesungen werden? Die hieher gehörigen Gesänge werden unterschieden in ständige und wechselnde. Zu den ständigen Gesängen des Hochamtes, die jahraus, jahrein immer sich gleich bleiben, gehören:

<sup>1)</sup> Der römisch-liturgische Gesang oder der Gregorianische Gesang. Druck und Verlag von Schwab in Speyer 1880.

1. Das Kyrie, 2. das Gloria, 3. das Credo, 4. das Sanctus, 5. das Benedictus, 6. das Agnus Dei. Zu den wechselnden Gesängen, die sich nach der jeweiligen Feier des Tages richten und stets wechseln, gehören: 1. Der Introitus; 2. je nach dem Feste oder der Festeszeit das Graduale mit dem Alleluja-Gesang, der Tractus und die Sequentia; 3. das Offertorium; 4. die Communio. Zu einem jeden Hochamte — es ist durchaus nothwendig, dies besonders hervorzuheben und mit allem Nachdruck zu betonen —, das den kirchlichen Vorschriften entsprechen soll, gehören nicht nur die ständigen, sondern ganz besonders auch die **Wechselgesänge**. Denn gerade in den Wechselgesängen kommt der jeweilige Festescharakter hauptsächlich zum Ausdruck, da sie den Festgedanken und das Geheimnis des jeweiligen Festes oder der Festeszeit in besonders prägnanter Weise aussprechen. Infolge des Josefianismus und Weissenbergianismus und der dadurch bewirkten gänzlichen Verdrängung des Chorals ist bei uns in Süddeutschland — ob es in Oesterreich anders ist, wissen wir nicht — das Bewußtsein, daß zu einem correcten Hochamte auch die Wechselgesänge gehören, fast allgemein gänzlich verloren gegangen. Es gibt bei uns ganze Generationen von theils schon längst verstorbenen, theils noch lebenden katholischen Christen, die ihr ganzes Leben lang niemals ein liturgisch-correctes Hochamt gesehen und gehört haben!! Denn auch an den verhältnismäßig wenigen Orten, wo trotz der kirchenfeindlichen Aufklärung in den letzten Decennien des vorigen und in den ersten dieses Jahrhunderts der lateinische Kirchengesang sich noch erhalten hatte, und in den, Gott sei es gedankt, schon recht zahlreichen Kirchen, wo derselbe in den letzten Jahrzehnten durch den wohlthätigen Einfluß des allgemeinen deutschen Cäcilienvereines wieder in Aufnahme gekommen ist, begnügte und begnügt man sich bislang fast allgemein mit dem Vortrage der ständigen Gesänge. Die Chöre, wo auch die Wechselgesänge regelmäßig zum Vortrage kommen, sind bis jetzt noch dünn gesät. Doch wird seit einiger Zeit, besonders durch das muster-giltige Vorbild der Erzabtei Beuron, an manchen Orten Württembergs, Badens und Hohenzollerns, ein sehr erfreulicher Anfang in dieser Beziehung dadurch gemacht, daß besonders eifrige Chordirigenten wenigstens auf einzelne hohe Feste die Wechselgesänge zum Vortrage bringen lassen. Möchte dieses Beispiel nur überall Nachahmung finden, damit vorläufig wenigstens an den höchsten Festtagen dem katholischen Volke das erhebende Schauspiel eines liturgischen Hochamtes vor Augen geführt werden könnte. —

Alle die oben aufgeführten ständigen und wechselnden Gesänge müssen **ohne jegliche Aenderung oder Abkürzung der Textesworte** vorgetragen werden. Da die Kirche stets den heiligen Text für die Hauptsache, die Melodie mehr als Nebensache — der Text ist die Seele, die Melodie der Leib und das Kleid — ansieht, so sind abgekürzte Gloria, verstümmelte Credo u. s. w. eine der ärgsten Verjündigungen, deren man sich gegen die kirchlichen Vorschriften

schuldig machen kann. Die Textesworte sind der Kirche so sehr Hauptsache, daß sie sich im Nothfalle mit einer gänzlichen oder theilweisen bloßen Recitierung derselben unter leiser Orgelbegleitung zufriedengibt. Solche Textesstellen aber, welche einen deprecatorischen Charakter haben oder mit denen irgend eine liturgische Handlung, wie Neigen des Hauptes, Beugen der Knie u. s. w. verbunden sind, dürfen niemals bloß recitiert, sondern müssen stets gesungen werden. Ebenso muß das Credo stets ganz gesungen werden und es ist nicht zulässig, einzelne Sätze desselben bloß zu recitieren. Der Grund ist einleuchtend: es gibt in dem Glaubensbekenntnis keine Stellen von untergeordneter, minder wichtiger Bedeutung, da jeder Satz göttliche Offenbarung und göttliche Wahrheit enthält. Die ständigen sowohl als die Wechselgesänge müssen, wenn sie für den Priester vorgeschrieben sind, auch stets vom Chor gesungen werden: keiner derselben darf je nach Möglichkeit willkürlich ausgelassen werden. Erst wenn die vorschriftsmäßigen Texte gesungen sind, dürfen, wenn noch Zeit bleibt und der celebrierende Priester dadurch nicht aufgehalten wird, auch andere passende Einlagen zum Vortrage gebracht werden. Ueber diese Einlagen mögen uns noch einige Worte gestattet sein. Was zunächst den Text dieser Einlagen betrifft, so muß er entweder den liturgischen Büchern oder der heiligen Schrift, oder den Schriften der heiligen Väter entnommen und kirchlich approbiert sein. Dies geht, um von älteren über diesen Gegenstand handelnden Erlassen der höchsten kirchlichen Autoritäten zu schweigen, ganz unzweifelhaft aus dem im September 1884 von der Riten-Congregation mit Bevollmächtigung des heiligen Vaters an die Bischöfe Italiens erlassenen „Regolamento“ in Betreff der Kirchenmusik hervor. Im § I, Art. 3, heißt es: „Die Motetten — dies sind eben die Einlagen — müssen ihre Texte aus der heiligen Schrift, dem Brevier, dem römischen Missale, den Hymnen des hl. Thomas von Aquin oder eines anderen Kirchenlehrers oder den von der Kirche approbierten Hymnen und Gebeten entlehnen.“ — Solche Einlagen dürfen niemals an die Stelle eines der vorgeschriebenen ständigen oder wechselnden Gesangesstücke treten. So darf z. B. nicht, wie man es manchmal hören kann, das Benedictus nach der Wandlung oder das Agnus Dei ausgelassen und anstatt deren ein wenn auch sonst noch so sehr passendes Motett über das allerheiligste Sacrament eingelegt werden. — Diese Einlagen müssen endlich zur Tagesfeier in irgend einer Beziehung stehen und zu derselben passen. Darum ist es unzulässig, daß z. B. an einem Feste des Herrn oder an einem Sonntag, wenn nicht ein Marienfest an demselben gefeiert wird, etwa nach dem Benedictus oder Agnus Dei ein Muttergotteslied, auch wenn es lateinisch ist, gesungen werde.

Zu den vorschriftsmäßigen Gesängen des Hochamtes gehören endlich noch die **Responsorien**. Ueber den Responsorien-Gesang einige Bemerkungen zu machen, möge uns umsomehr gestattet sein,

als derselbe auf manchen Chören recht stiefmütterlich und geringschäßig behandelt wird. Oft benützen besonders die männlichen Chormitglieder die Zeit, während welcher der Priester die Orationen, die Präfation und das Pater noster singt, zu willkommenen Ruhe- oder, was noch viel schlimmer ist, Unterhaltungspausen, und überlassen das Absingen der Responsorien dem weiblichen Theile des Chors. Der Grund dieser geringschätzigen Behandlung liegt in der vollständigen Unkenntnis von der eminenten Wichtigkeit der Responsorien für das Hochamt. Im Responsorien-Gesang liegt in gewisser Beziehung der charakteristische Unterschied zwischen Stillmesse und Hochamt, indem vorzüglich durch den Responsorien-Gesang die innige Wechselbeziehung zwischen Altar und Chor, beziehungsweise zwischen Priester und Volk, das durch den Sängerkhor vertreten wird, zum lebendigsten Ausdruck kommt. In dieser lebendigen Verbindung und dem innigen Wechselverkehre zwischen Altar und Volk liegt aber gerade das Wesen der feierlichen und ihr Hauptunterschied von der stillen heiligen Messe. Darum sollen die Responsorien immer von sämtlichen Sängern und Sängerinnen, und zwar in der Fassung, wie sie im Missale enthalten sind, gesungen werden. Will man zur Abwechslung und zur Erhöhung der Feierlichkeit dieselben an hohen Festtagen mehrstimmig singen, so steht dem nichts im Wege, nur muß dann eine Stimme, z. B. der Discant, die Grundmelodie nach dem Messbuch zum Vortrag bringen. Auch ist darauf zu achten, daß bei den Responsorien zur Präfation und zum Pater noster der Unterschied zwischen Ferial- und Festton nicht übersehen werde. Das Deo gratias nach dem *Ite missa est* und nach dem *Benedicamus* muß nicht nothwendig vom Chor gesungen werden, es genügt, wenn die treffende Melodie mit der Orgel abgespielt wird. Das Absingen der betreffenden Worte wird aber im *Caeremoniale Episcoporum* als *laudandus mos*, als eine lobenswerte Gewohnheit, bezeichnet.

Nachdem wir nun gehört, was nach den Vorschriften der Kirche bei der feierlichen Liturgie, besonders beim Hochamte gesungen werden soll, erübrigt noch, auch die Vorschriften kennen zu lernen, welche die Kirche

2.

über das **Wie?** des gottesdienstlichen Gesanges erlassen hat. Diese Vorschriften gelten indes nicht bloß für den liturgischen, sondern überhaupt für jeglichen Gesang im Gotteshause. Dieses **Wie?** bezieht sich theils auf den Geist und Charakter, in welchem die kirchlichen Tonstücke componiert, theils auf die Art und Weise, in welcher dieselben von dem ausführenden Personal zur Ausführung gebracht werden sollen.

In ersterer Beziehung stellt die Kirche die strenge Forderung, daß die heilige Musik sich wesentlich von der weltlichen unter-

scheide, daß in ihr nichts anklinge, was an den Concertsaal, an die Theaterbühne oder gar an den Tanzsaal erinnere. Das Tridentinum will aus der Kirche jegliche Musik ausgeschlossen wissen, welche, sei es beim Orgelspiel, sei es beim Gesange, etwas Leichtfertiges oder Wollüstiges (*lascivum aut impurum*) beigemischt enthalte. In gleichem Sinne spricht sich das Caeremoniale Episcoporum aus, wenn es I c. 28, nr. 11 sagt: „Man soll sehr darauf achten, daß das Orgelspiel nicht irgendwie unrein und leichtfertig sei, sowie auch, daß nicht Gesänge vorgetragen werden, welche zum Tagesofficium nicht passen, noch viel weniger solche, welche profanen oder gar schlüpfrigen Charakters sind.“<sup>1)</sup> Der durch seine tiefe Gelehrsamkeit wie seinen heiligmäßigen Lebenswandel gleich ausgezeichnete Papst Benedict XIV. verlangt in seinem berühmten Decrete an die italienischen Bischöfe vom 17. Februar 1749, daß der gottesdienstliche Gesang, der zu seiner Zeit gewöhnlich nicht nur mit der Orgel, sondern auch mit andern Instrumenten begleitet wurde, so geordnet sei, daß in demselben nichts Unheiliges, nichts Weltliches, nichts Theatralisches anklinge (*nihil profanum, nihil mundanum aut theatrale resonet*). Die auf dem Provinzial-Concil im Jahre 1860 zu Köln versammelten Bischöfe verordnen, daß aus der Kirchenmusik alles entfernt werde, was einen weltlichen Anstrich hat. „Nichts geziemt sich weniger für die Majestät des Hauses Gottes“, heißt es in der betreffenden Verordnung, „und nichts ist der Heiligkeit des Gottesdienstes mehr zuwider, als ein verworrenes Geräusch von Instrumenten und ein stürmisches Lärmen von Stimmen, die mehr zusammenschreien als singen, wie wir oftmals in den Kirchen hören. Uergerniß aber entsteht, wenn theatralische Weisen, sogenannte Opern- und symphonische Concertmusik mit all ihrem Geräusch und ihrer Weichlichkeit in die Tempel des lebendigen Gottes verpflanzt werden. Daher wollen wir, daß solche Musikstücke, die mehr Zerstreuung des Geistes und weltliche Gemüthsstimmung, als Erbauung und Frommsinn erzeugen, aus der Kirche entfernt werden.“ In dem bereits angezogenen Rigolamento der Riten-Congregation wird strengstens verboten, in der Kirche irgend welche Instrumental- oder Vocalmusik zur Aufführung zu bringen, welche Motive oder Reminiscenzen aus dem Theater oder anderer profaner Musik verarbeitet. Ferner ist jede Vocal- oder Instrumental-Musik untersagt, welche durch ihre ganze Anlage oder durch die Form, in welcher sie auftritt, die Zuhörer im Gotteshause zu zerstreuen sucht. Man sollte meinen, derlei Vorschriften von Seite der Kirche seien gar nicht nothwendig, da alles in denselben Gesagte sich eigentlich von selbst verstehen sollte. Jedermann würde es für unpassend halten, wenn man die Gotteshäuser im Style der Theater,

<sup>1)</sup> Siehe: „Die wichtigsten kirchlichen Vorschriften für katholische Kirchenmusik“ von Ignaz Witterer. Regensburg 1886.

der Bahnhöfe oder anderer zu weltlichen Zwecken bestimmter Gebäude herstellen wollte; mit Recht würde man den größten Anstoß daran nehmen, wenn ein Priester in seiner gewöhnlichen alltäglichen Kleidung oder gar im Fracke und den Cylinderhut auf dem Haupte, an den Altar treten und gottesdienstliche Handlungen vornehmen würde; Uergernis erregend würde es sicher wirken, wollte ein Geistlicher bei der heiligen Messe anstatt des Kelches sich eines gewöhnlichen Trinkpokales bedienen, wenn derselbe auch von feinstem Golde oder Silber verfertigt und noch so kunstvoll gearbeitet wäre. Und es sollte nicht höchst unpassend, anstößig und Uergernis erregend sein, wenn im Hause Gottes bei den heiligsten Functionen eine ganz weltliche Musik ertönt, eine Musik und ein Gesang, die nur allzu lebhaft an den Concertsaal und an das Theater, oder gar an die Gassen- und Wirtshausmelodien anstreifen?! Wenn manche an solch profaner Musik im Heiligthum des Gotteshauses keinen Anstoß nehmen und nichts unpassendes darin finden können, so ist dies eben, um recht mild zu urtheilen und um nichts schlimmeres zu sagen, nur ein Beweis von der Macht der Gewohnheit.

Aus den oben angeführten kirchlichen Erlässen in Betreff des *Wie?* der *musica sacra* ergibt sich, daß dieselbe nie durch und durch heiter sein dürfe, sondern immer von einem gewissen heiligen Ernst getragen sein muß. Alles Tanz- und Marschmäßige, alles Hüpfende und Leichtfertige muß vermieden werden. Sie soll vielmehr immer, wie Schlect in seiner vortrefflichen Geschichte der Kirchenmusik bemerkt, einen gewissen ascetischen Anhauch haben. „Nenne mir, mein Lieber“, bemerkt der schon mehrerwähnte Pater Theodor Schmid,<sup>1)</sup> „einen einzigen liturgischen Act, wo wir nicht an unsere Sinfälligkeit und Sündhaftigkeit erinnert werden. Auch in der Weihnachts- und Ostermesse bleibt das *Kyrie eleison* und das *Nobis quoque peccatoribus* sammt dem *Confiteor*. Mitten in ihrer innigsten Weihnachtsfreude, mitten im lautesten *Allelujarufe* ist und bleibt mit der Messe der Calvarienberg und sein ewiger Ernst das Centrum aller liturgischen Feier. So denkt, liebt, feiert die Kirche, und darum ist eine durchaus heitere Musik nie und nimmer eine kirchliche Musik.“ Der selige Witt stellt in dieser Beziehung an jede kirchliche Composition die Forderung, daß sie die Grundstimmung des Chorals an sich trage. Je mehr Verwandtschaft ein Tonstück mit dem Choral hat, desto kirchlicher ist es, je weiter es sich von demselben entfernt, um soviel weniger eignet es sich für den gottesdienstlichen Gebrauch. „Ein kirchliches Tonstück“, sagt P. Schmid, „das dich anweht wie Choralgesang, kann nicht unkirchlich sein, so wenig ein Gebet, aus dessen Gedanken und Worten überall das ‚Vater unser‘ wiederklingt, ein unchristliches Gebet sein kann.“ — Die Kirchenmusik darf nach den oben erwähnten kirchlichen Vorschriften weiter nicht

<sup>1)</sup> Laacher Stimmen I c. E. 510.

rein sentimental sein und sich ausschließlich nur an die Phantasie und das Gefühl wenden. Alles allzu Weichliche, Verkünstelte, bloß auf Erregung vager Sentimentalität Berechnete muß aus den kirchlichen Tonstücken ausgeschlossen bleiben. Die musica sacra muß vielmehr eingezogen, ehrbar und züchtig einhergehen, sie muß rein, keusch und jungfräulich sein, wie ihre Patronin, die heilige Martyrerjungfrau Cäcilia. — Die Musik in der Kirche darf endlich nicht bloß Ohrenkitzel und Ohrenschmaus sein, das Herz aber leer lassen. Sie muß sich vielmehr auch an Herz und Willen wenden, muß die Zuhörer zur Andacht stimmen und in ihnen gute Vorsätze und heilige Entschlüsse wecken. — So leicht es aber ist, an der Hand der diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche für die kirchenmusikalischen Compositionen maßgebend sein müssen, wenn sie das Prädicat „kirchlich“ verdienen und für den gottesdienstlichen Gebrauch sich eignen sollen, so schwierig ist es, in dem einzelnen Falle zu bestimmen, ob ein Tonstück all diesen Anforderungen entspreche. Es gehören dazu große musikalische Kenntnisse und eine reiche Erfahrung. Da beides bei der Mehrzahl unserer gewöhnlichen Chordirigenten nicht vorausgesetzt werden darf und kann, so sind in der Auswahl der einzuübenden Musikstücke Mißgriffe fast nicht zu vermeiden, wenn der einzelne Dirigent bloß auf seine eigene Einsicht und seinen subjectiven Geschmack angewiesen ist. Um vor solchen Mißgriffen zu bewahren, hat darum das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg unter dem 9. Januar 1890 mit Bezugnahme auf das mehrerwähnte „Regolamento“ die weise Anordnung getroffen, die auch anderweitig Nachahmung verdiente, daß für die Zukunft nur noch solche Kirchenmusikalien ausgewählt und angeschafft werden dürfen, welche in dem Kataloge des allgemeinen deutschen Cäcilien-Vereines Aufnahme gefunden haben. Zu dem Zweck wird die Anschaffung des genannten Katalogs auf Kosten der einzelnen Localkirchenfonds gestattet.<sup>1)</sup>

Wenden sich die bis jetzt angeführten und erörterten Vorschriften der Kirche in Betreff der Frage, wie beim Gottesdienst gesungen werden solle, beziehungsweise nicht gesungen werden dürfe, hauptsächlich an die Componisten kirchlicher Tonstücke und nur insofern auch an die Chordirigenten, als diese nur Compositionen zur Einübung auswählen sollen, die den genannten Vorschriften entsprechen, so hat die Kirche bezüglich des Wie? des gottesdienstlichen Gesanges auch Bestimmungen erlassen, welche besonders die Dirigenten und die Sänger verpflichten. In dieser Beziehung betont die kirchliche Gesetzgebung besonders zwei Punkte, nämlich daß einerseits fromm und erbaulich, andererseits so gesungen werde, daß die Textesworte leicht verstanden werden können. Das schon mehrfach citierte Caeremoniale Episcoporum enthält hierüber die Bestimmung: „Die

<sup>1)</sup> Anzeigebblatt für die Erzdiöcese Freiburg, 1890, Nr. 2.



Sänger und Musiker sollen ihr Augenmerk darauf richten, daß ihr Gesang, welcher die Andacht fördern soll, nicht irgendwie leichtfertig und ausgelassen sei und die Gemüther der Zuhörer zerstreue und von der Betrachtung der göttlichen Dinge abziehe; derselbe soll vielmehr andächtig, klar und verständlich sein. (Sit devota, distincta et intelligibilis.)“ Davon, daß der Gesang in den Herzen der Zuhörer Andacht wecken soll und damit er dies zu leisten vermöge, auch aus andächtigem Herzen kommen müsse, war schon in unserem ersten Artikel die Rede. Ueber das zweite Erfordernis, daß nämlich die Textesworte deutlich und verständlich zum Vortrage kommen sollen, wird sich gleich nachher Gelegenheit bieten, noch einiges wenige zu sagen.

Um die beiden Fragen, was und wie nach dem Willen der Kirche bei der feierlichen Liturgie gesungen werden darf, allseitig und gründlich zu behandeln, erübrigt uns noch, kurz darauf hinzuweisen, in welchen Formen der echte kirchliche Gesang zutage treten kann. Es sind deren drei: a) der einstimmige gregorianische Choral. b) Der mehrstimmige Gesang mit oder ohne Orgelbegleitung. c) Der mehrstimmige Gesang mit Instrumentalbegleitung. a) „Die eigentliche in des Wortes vollstem Sinne zu Recht und Pflicht aufgenommene Kirchenmusik ist **der Choral** und **nur** der Choral. Er allein ist der Liturgie einverleibt; er ist, wie Benedict XIV. treffend und entscheidend sagt, der *cantus ecclesiasticus*.“<sup>1)</sup> Den Choral hat die Kirche sich eigens zum Gebrauch für den Gottesdienst geschaffen und in ihren liturgischen Büchern niedergelegt. Alles, was der Priester bei der heiligen Messe und bei den anderen liturgischen Handlungen zu singen hat, ist gregorianischer Choral. Alle anderen Gesangsarten, welche für den gottesdienstlichen Gebrauch recipiert sind, verdienen darum, wie schon oben hervorgehoben wurde, umsomehr das Prädicat der Kirchlichkeit, je näher sie dem Chorale stehen. Eine Musik dagegen, welche dem Chorale geradezu widerspricht, ihn bekämpft und aufhebt, gibt von selbst den Anspruch auf den Titel einer Kirchenmusik auf. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß dem Choral die Führerrolle auf jedem Kirchenchor eingeräumt werden muß, der seine Aufgabe richtig erfasßt und im Sinne und Geiste der Kirche singen will. Neben dem Chorale, der von den Zeiten Gregors des Großen an bis tief in das Mittelalter hinein, ja fast bis an die Grenzen der Neuzeit die ausschließliche Herrschaft bei der feierlichen Liturgie sich zu bewahren wußte, hat

b) auch der mehrstimmige, polyphone und homophone Gesang, mit oder ohne Orgelbegleitung, in der Kirche im Laufe der Zeiten Aufnahme und Heimatsrecht erlangt. Zur Zeit des Tridentinums war dieser mehrstimmige Gesang sehr ausgeartet und hatte ein ganz weltliches Gepräge angenommen. Die Concilsväter standen auf

<sup>1)</sup> Laacher Stimmen, Jahrgang 1873, S. 442.

dem Punkt, ihn darum gänzlich aus dem Gotteshause zu verbannen und den Choral als alleinig zulässige Kirchenmusik zu erklären. Da rettete das unsterbliche Genie Palestrinas durch seine Missa Papae Marcelli, welche er im Auftrage Pius IV. componiert hatte, den mehrstimmigen Gesang für den liturgischen Gebrauch, weil er durch dieses Meisterwerk den Beweis geliefert hatte, daß es gar wohl möglich sei, auch die polyphone Musik in kirchlichem Geiste zu gestalten. Als letzte und jüngste Form der kirchlich zulässigen heiligen Musik ist

c) zu nennen der Gesang mit Instrumentalbegleitung, der erst seit dem 17. Jahrhundert allmählig in Aufnahme gekommen ist. Mit Ausnahme der Orgel, welche schon zur Zeit des Papstes Vitalian im siebten Jahrhundert (657—672) gebraucht wurde, kannte man während des ganzen Mittelalters keine Instrumente beim Gottesdienste. Thomas von Aquin und andere heilige Lehrer sprachen sich ganz entschieden gegen den Gebrauch derselben aus. Erst Benedict XIV. hat durch seine berühmte Constitution vom 19. Februar 1749 auch die Instrumentalmusik unter gewissen Bedingungen zur Erhöhung der Feierlichkeit an hohen Festtagen an solchen Orten für zulässig erklärt, wo sie würdig aufgeführt werden kann. Da auf dem Lande wohl kaum irgendwo die nothwendigen Kräfte zu einer würdigen, der Heiligkeit des Gotteshauses entsprechenden Aufführung sich werden finden lassen, wird man sicherlich dem Geiste der Kirche am besten entsprechen, wenn die Instrumentalmusik aus unseren Dorfkirchen überall hinausgewiesen wird. Die Bedingungen aber, unter welchen in größeren Städten der Gebrauch der Instrumente nach Benedict XIV. zugelassen werden kann, sind hauptsächlich folgende: Die Instrumente sollen nur zur Unterstützung und Verstärkung der Gesangstimmen angewendet werden; sie dürfen den Gesang nicht beherrschen, sondern müssen ihm dienen. Der Gesang und der möglichst deutliche Vortrag der Textesworte müssen immer die Hauptsache bleiben, ihnen gegenüber haben die Instrumente so viel als möglich zurückzutreten. Je sparsamer man daher im Gebrauch der Instrumente zuwerke geht, je weniger derselben man anwendet, desto mehr entspricht man dem Willen der Kirche. Geradezu verboten ist jeder Gebrauch der Instrumente, wodurch die Gesangstimmen unterdrückt, unter dem Tonschwallen vergraben und die heiligen Textesworte unverständlich gemacht werden. Doch hören wir die Worte des großen Papstes selbst: „Die Instrumente dürfen nur angewendet werden, um dem Gesange neue Kräfte zu geben, so daß der Sinn der Worte mehr und mehr in die Herzen der Hörenden eindringe und die Gläubigen zur Liebe Gottes und göttlicher Dinge entflammt werden. Ein Gebrauch der Instrumente in der Weise, daß dadurch die Stimmen der Singenden und der Schall der Worte erdrückt werde, ist zwecklos und verboten.“

In diesen drei Arten des Gesanges hat sich also die heilige Musik bei der feierlichen Liturgie zu bewegen. Alle drei sind kirchlich

genehmigt, darum sind alle drei zulässig. Diejenigen, welche im Uebereifer für den gregorianischen Choral den polyphonen Gesang und den Gesang mit Instrumental-Begleitung als bloß von der Kirche geduldet erklären, sind entschieden im Unrecht. P. Ambrosius Rieneke, das Haupt der Beuroner Schule, gewiß eine competente Autorität und ein glühender Verehrer des Chorals, sagt in seiner bei Herder in Freiburg erschienenen „Choralschule“ in der „Einleitung und Uebersicht“: „Der Choral ist der eigentliche, im strengen Sinne der liturgische Gesang der katholischen Kirche. Die andern Gesangs- und Musikarten haben ihre rechtliche Stellung in der Kirche. Es wäre Unrecht, zu sagen, daß sie nur geduldet seien.“ Sehr treffend drückt der bekannte Chordirector G. E. Stehle von St. Gallen die Stellung der drei genannten Gesangsarten in folgenden Worten aus: „Der Choral ist der Kirche eigenes Kind, ihr eigener Leib und Geist. Der mehrstimmige Gesang ist Adoptivkind, mit Familienrechten ins Haus aufgenommen. Die Instrumentalmusik ist Gast im Hause, ein gern gesehener und willkommener, natürlich, wenn er sich wohl trägt und gut aufführt — nur dem ungehobelten Gaste weist man die Thüre. Der Gast ist eine freudig begrüßte und namentlich bei feierlichen Anlässen, bei Festlichkeiten gern eingeladene Erscheinung, nur muß er selbstverständlich das Hausrecht respectieren, in einem anständigen Gewande kommen und nicht meinen, es sei das ganze Haus nur feinetwegen gebaut.“<sup>1)</sup>

## Schluss des Matutinum und der übrigen Horen bei der Privatrecitation des Breviers.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Bei der privaten Recitation des Breviers hat sich hie und da eine von der Vorschrift abweichende Praxis gebildet, die einzelnen Horen zu schließen. Es soll darum hier nur auf die sowohl von den Rubriken, als auch von der S. R. C. vorgeschriebene Norm hingewiesen werden (ohne Rücksicht auf die Devotion), wie die sämtlichen Horen zu beendigen sind.

a) Matutinum. Wird bei der Privatrecitation das Matutinum von den Laudes getrennt, so ist die Ansicht der Autoren betreffs des Schlusses desselben eine weit auseinandergehende. Die Einen sagen z. B. La Croix, das Matutinum sei zu schließen wie jede andere Hore, d. h. es sei nach dem Te Deum noch ein Pater noster beizufügen, welches nach Vorschrift der Rubrik tit. 32. n. 1. nach jeder Hore zu beten ist, sobald das Officium damit abgeschlossen wird.

<sup>1)</sup> Chor-Photographien für Kirchenjünger und Kirchengänger.“ Pustet, Regensburg, 1873, Seite 68.

Andere wie Navarrus cap. 3. de Orat. n. 64., Gavantus p. II. sect. 4. cap. 2. n. 4., Cavalieri tom. II. cap. 2. n. 10. behaupten, es müsse auch die Tagesoration beigegeben werden, weil es probabel sei, daß Matutinum und Laudes zwei verschiedene Hören ausmachen, und auch die Rubrik in festo Nativitatis Domini dafür spreche; wieder Andere z. B. Gury wollen, daß nach dem Te Deum oder dem letzten Responsorium nichts beigelegt werde, weil die Rubriken betreffs des Matutin keine Vorschrift geben.

In neuester Zeit hat nun die S. R. C. diese verschiedenen Meinungen der Autoren beseitigt und durch zwei Entscheidungen eine allgemein bindende Norm gegeben. In dem ersten Erlasse vom 18. Mai 1883 in Marianopolit. ad 2. n. 5871. erwiderte die S. R. C. auf die Anfrage: „Wenn bei der Privatrecitation das Matutinum von den Laudes getrennt wird, wie ist das Matutinum zu schließen, besonders an den feriae majores, an welchen die Preces knieend allen Hören beigelegt werden, und auf welche Weise sind die Laudes zu beginnen?“: „Das Matutinum ist in diesem Falle mit der Oration des Tages Officium zu schließen, und die Laudes sind anzufangen wie im Psalterium.“ Deutlicher noch spricht sich der zweite Erlass vom 1. Februar 1886. Dubii n. 5961. aus. Da nämlich an die S. R. C. die Anfrage gerichtet wurde, ob das Matutinum, so oft es bei der Privatrecitation von den Laudes getrennt werde, immer zu beendigen sei nach der betreffenden Tagesoration durch den V. Dominus vobiscum etc., V. Fidelium animae und Pater noster nach Meinung des hl. Alphonsus von Liguori, die er in seiner Moraltheologie lib. II. n. 167. aufstellt, so gab dieselbe S. R. C. eine bejahende Antwort.

Es ist deshalb außer allem Zweifel, daß bei der Privatrecitation, sobald das Matutinum von den Laudes getrennt gebetet wird, nach dem Te Deum oder dem letzten Responsorium recitiert werden muß: Dominus vobiscum — die Tagesoration — Dominus vobiscum — Benedicamus Domino — Fidelium animae und das Pater noster, sonst aber nichts; also ist das Dominus det nobis suam pacem und die Marianische Antiphon keine stricte Vorschrift; denn ex devotione kann diese jedesmal gebetet werden.

Man kann allerdings den Einwurf machen, wenn die S. R. C. verlangt, daß das Matutinum in dieser Weise geschlossen werden muß, warum schreibt die Rubrik in festo Nativitatis Domini nicht denselben Schluß für das Matutinum vor, und warum werden dabei der V. Fidelium animae und das Pater noster ausgelassen? Den Grund hiefür geben die Rubricae generales tit. 31. n. 4. an: „weil nämlich nach dem Matutinum sogleich und unmittelbar an das Officium die hl. Messe sich anreihet. Derselbe Grund findet sich auch im tit. 14. n. 4. angegeben „nisi sequatur Missa“.

b) Werden die Laudes für sich gebetet, so sind sie zu beginnen ohne Pater noster und Ave, einfach mit Deus in adjutorium, wie

oben die S. R. C. die 18. Maji 1883 in Marianopolit. entschieden hat. Am Schlusse derselben aber ist immer nach dem V. Fidelium animae beizufügen: Pater noster — Dominus det nobis — die betreffende Marianische Antiphon und Divinum auxilium etc. wie dies die Rubricae generales tit. 36. n. 2. vorschreiben. Würde aber an die Laudes sogleich die Prim angereicht, so ist nach dem V. Fidelium animae zu beten Pater, Ave, Credo, Deus in adjutorium, Hymnus der Prim etc. und erst am Schlusse dieser oder der letzten Hore folgt die Marianische Antiphon. Würde aber ein Priester seelsorglicher Arbeiten wegen gezwungen sein, nach den Laudes alle übrigen kleinen Horen bis zum Schlusse der Complet zu beten, so muß er die Laudes beendigen mit dem V. Fidelium animae — Pater noster — Dominus det nobis und der Marianischen Antiphon, also zweimal die Marianische Antiphon beten, einmal am Schlusse der Laudes und einmal nach Beendigung des Completorium; denn die Rubricae generales tit. 36. n. 2. und die Specialrubrik am Ende des Completorium schreiben dies ausdrücklich vor für die Privatrecitation.

c) Jede der übrigen kleinen Horen wird bei der Privatrecitation nur mit einem Pater noster geschlossen, wie dies aus der Rubr. tit. 32. n. 1. erhellt; selbstverständlich gilt dies auch für die Vesper, wenn nicht unmittelbar darauf das Completorium folgt; denn dann wird nach dem V. Fidelium animae sogleich der V. Jube domne benedicere gesagt.

## Marianisches Niederösterreich.

### Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

B) **Wien** (II.—V. Bezirt.)<sup>1)</sup>

II. Leopoldstadt.

1. Maria, die Trösterin der Betrübten, in der Pfarrkirche zu St. Leopold. Das Original dieses Bildes wurde vom Kapuziner-Missionär, P. Josef Anton von Trivigliano, 1727 nach Wien gebracht, wie bereits erwähnt wurde (vergl. I. Heft: Kapuzinerkirche, Kaiser-Kapelle). Die Kirche St. Leopold wurde um diese Zeit vergrößert und mit mehreren Altären versehen. Da sie noch kein Marienbild besaß, so hat der Gemeindevorstand Kaiser Karl VI., eine Nachbildung des oben erwähnten Gnadenbildes anfertigen lassen zu dürfen, was der Kaiser gerne gestattete. Der Maler Wolfgang Hauer fertigte das Bild an und P. Josef Anton von Trivigliano

<sup>1)</sup> Vgl. Quartalschrift, I. Heft, S. 51. — Im Texte des ersten Artikels, Zeile 3, ist die Jahreszahl 1357 auf die Errichtung der Kapelle in der k. k. Burg zu beziehen, da Rudolf IV. 1339 geboren ward.

weihete dasjelbe. Cardinal Sigismund Graf Kollonitich ließ eine Mission abhalten und während derselben das Marienbild in feierlicher Procession in die Kirche übertragen und auf einem Altare zur Verehrung ausstellen. — Dafs sich auch hier Maria als Trösterin der Betrübteten erwies, bezeugt ein Büchlein, welches im Jahre 1748 unter dem Titel erschien: „Verzeichniß Marianischer Gnaden und Wohlthaten, welche fromme Christen durch die Verehrung Mariä, der Trösterin, von dem allmächtigen Gott empfangen haben“. — 1777 wurde das fünfzigjährige Fest der Aufstellung des Gnadenbildes begangen. Maria Theresia spendete bei dieser Gelegenheit einen kostbaren Ornat, Josef II. ließ den Kirchenplatz mit einem eisernen Gitter zieren, und seine Gemahlin schmückte das Gnadenbild mit einem wertvollen Halsgeschmeide. Auch die Gläubigen waren freigebig im Spenden und ließen z. B. einen 35 Mark schweren silbernen Rahmen um das Bild machen. Im Jahre 1827 wurde das hundertjährige Jubiläum des Gnadenbildes begangen.<sup>1)</sup> — Das Bild, welches jetzt den Hochaltar ziert, zeigt uns Maria mit dem göttlichen Kinde auf dem rechten Arm an der Mutter Brust. Die Mutter trägt eine Krone, blauen Mantel und rothes Kleid.

2. a) Maria mit dem geneigten Haupte in der Pfarrkirche St. Josef. P. Dominicus a Jesu Maria, der heiligmäßige Karmelite, welcher durch seine begeisterte Ermunterung und durch sein Vertrauen auf Gott und Maria den Sieg am weißen Berge herbeigeführt hatte, hatte in Rom das Marienbild aufgefunden, das er vom Schmutze des Schuttes, in dem es vergraben lag, reinigte, wofür ihm Maria mit dem Neigen ihres Hauptes dankte. Seit dieser Zeit bewahrte P. Dominicus dieses Bild als großen Schatz. Als er 1630 zu Wien starb, erhielt es Kaiser Ferdinand II., der es auf allen seinen Reisen mit sich führte, auch durch die Verehrung desselben auf einer Donanreise beim „Paß des Todes“ (d. i. am Wirbel bei Grein) aus Todesgefahr errettet wurde. Wunderbar war auch die Offenbarung über das Geschick des Hauses Oesterreich und den Fall des Gustav Adolf in der Schlacht bei Lützen. Die Veränderung der Gestalt des Bildes half auch dem Kaiser, eine Verschwörung gegen seine Person zu entdecken.<sup>2)</sup> Das Bild kam nach des Kaisers Tode in den Besiz der Kaiserin Eleonora, welche schon bei ihren Lebzeiten Vorbereitungen traf, das Bild nachher in der Karmelitenkirche in der Leopoldstadt öffentlich zur Verehrung ausgestellt werden könne. Sie ließ in dieser Kirche einen prachtvollen Altar errichten, auf den nach ihrem Tode im Jahre 1655 des Gnadenbild übertragen wurde. Zur Zeit der Türkenbelagerung 1683 ward das Bild in die innere Stadt geflüchtet; Kirche und Kloster wurden zerstört. Maximilian, Fürst von Liechtenstein, ließ 1702 den früheren Marienaltar herstellen und die Andacht zum Gnadenbilde begann am alten Orte

<sup>1)</sup> Domin, S. 93. — Zenner, S. 16. — <sup>2)</sup> Vergl. darüber Domin I. e.

wieder; auch wurden viele Copien in verschiedenen Kirchen in und außer Wien aufgestellt.<sup>1)</sup> Das Gnadenbild ist ein liebliches Brustbild Mariens, welches freundlich das Haupt neigt; ein Sternenkreis umgibt das Haupt, sowie ein größerer Stern die rechte Schulter des blauen Mantels ziert.<sup>2)</sup>

2. b) Das Gnadenbild Jesu, Mariä und Josef in der Klosterkirche St. Johannes des Täufers bei den barmherzigen Brüdern in der Josefs-Pfarr. Es befand sich zuerst im Besitze einer adeligen Dame, nach deren Tod es in den Besitz des Secretärs der Witwe des Kaisers Ferdinand III., Karl Franz Tarrachia, übergieng. Derselbe widmete es 1677 den barmherzigen Brüdern in der Leopoldstadt, die es auf dem Altar der hl. Dreifaltigkeit zur Verehrung aussetzten. Dort wuchs dessen Verehrung namentlich im Festjahre 1679, in welchem viele Personen hohen, geistlichen und weltlichen Standes vor dem Gnadenbilde das Gelübde ablegten, mündlich oder schriftlich für die Bewahrung vor der Pest oder für die Heilung von derselben ihren Dank auszudrücken. Wirklich wurden viele Personen theils von der Seuche bewahrt, theils geheilt. In einem anderen Festjahre, 1713, übertrug man das Bild auf den Hochaltar und von der Stunde an verlor sich die Pest aus dem Kloster der barmherzigen Brüder. — Maria ist sitzend dargestellt, wie sie das Jesukind säugend an ihrer Mutterbrust hält. Hinter der seligsten Jungfrau steht zur Linken (vom Beschauer) der hl. Josef. Das Bild hat ein altehrwürdiges dunkles Colorit. In dem, mit dem Aufwande von einer halben Million Gulden 1885 erbauten Musterpitale der barmherzigen Brüder ist auch eine Kapelle für die Kranken angebracht, dessen Altarbild eine Copie dieses Gnadenbildes ist.<sup>3)</sup>

3. Maria Bötisch in der Pfarrkirche zum hl. Johann von Nepomuk in der Praterstraße. Ein herrschaftlicher Läufer, der im Jahre 1729 in der Jägerzeile wohnte, hatte eine Abbildung von Maria Bötisch bei St. Stephan auf seinem Hausaltare aufgestellt. Das Haus brannte in demselben Jahre ab, das Bild blieb unversehrt. Der Läufer kam mit seiner Familie in große Noth, daher er umjomehr Marien um Hilfe anrief; es kam ihm auch auf unerklärliche Weise Unterstützung zu. Man wurde das Bild Maria Bötisch an einem großen Baume in der Jägerzeile angebracht und der öffentlichen Verehrung übergeben. Für Gebetsgehörungen wurden dort Opfergegenstände aufgehängt, so daß man sich bewogen fand, darüber eine hölzerne Kapelle zu errichten. Im Festjahre 1713 nahmen die Bewohner der Jägerzeile ihre Zuflucht zu Maria Bötisch, und nach der Festzeit wurde eine Dankprocession gehalten. Im Jahre 1734 brach ein Sturm den Baum, der dem Marienbilde als Altar diente, und zerschmetterte die Holzkapelle. Man wurde eine steinerne Kapelle zu Ehren des hl. Johann von Nepomuk errichtet und in derselben am Feste Mariä Empfängnis 1736 zum erstenmale die heilige Messe gelesen. Da die Kapelle die halbe Straßenbreite einnahm, ließ sie Josef II. 1780 abbrechen und in der Nähe die Kirche zu Ehren des hl. Johann von Nepomuk erbauen. Ueber dem Tabernakel wurde in der Kirche, wie früher in der Kapelle, Maria Bötisch verehrt. Da diese Kirche für die Bedürfnisse der Pfarre bald nicht mehr genügte, wurde in den Jahren 1841—1846 die jetzige schöne Pfarrkirche erbaut. Zuerst wurde das Bild Maria Bötisch auf einem Altare im Tratorium, dann aber auf dem ersten Pfeiler der Epistelseite zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt.<sup>4)</sup> In derselben Kirche wurde auch eine Copie des allverehrten Gnadenbildes Maria Hilf auf dem, von der Steinmetzmeisters-Witwe Theresie

<sup>1)</sup> So z. B. im Wallfahrtskirchlein Maria Brünndl bei Rab in Oberösterreich.

— <sup>2)</sup> Kaltenbäck, S. 184. — Donin, S. 87. — Coudenhove, S. 204. — Zenner, S. 27. — August Murich, Die Pfarre St. Josef in der Leopoldstadt in Wien. — Austria Mar. (a. 1735) p. 42—46. — <sup>3)</sup> Vergl. Vollständ. Bericht 2c. von einem Priester (Ord. S. Jo. de Deo.) 1736. — <sup>4)</sup> Donin, S. 90. — Zenner, S. 28. — Realis, Die Pfarrkirche zum hl. Johann von Nepomuk in Wien.

Wasserburger gespendeten, aus Carraranarmor gemeißelten Communion=Altar angebracht; dieser ward am Feste Mariä Namen im Jahre 1853 eingeweiht.<sup>1)</sup>

### III. Landstraße.

1. Maria vom guten Rathe in der Pfarrkirche zu St. Rochus und Sebastian. Das Original dieses Bildes war zuerst auf die Mauer einer Kirche in Skutari in Albanien gemalt. Als die Türken sich Albaniens bemächtigten und die Kirchen zerstörten oder in Moscheen verwandelten, löste sich das Bild von der Mauer und schwebte über Meer und Land bis nach Genazzano bei Rom. Die Brüder der Familien Giorgi und de Sklavis folgten auf höhere Eingebung demselben nach. Trockenen Fußes giengen sie über das Meer. In Genazzano bei Rom erschien dieses Bild an der noch rohen Mauer einer neuen Kirche, welche Petruccia aus dem dritten Orden des hl. Augustin mit all' ihrem Vermögen für die Augustiner eben erbaut hatte. Alle Glocken läuteten beim Erscheinen des Bildes; das Bild hing eine Zeitlang frei in der Luft an der Mauer, wie sich Tausende überzeugten. Die Brüder Giorgi und de Sklavis aber erzählten dem Volke die wunderbare Begebenheit. Eine Copie dieses Bildes brachte im Jahre 1754 der Augustiner P. Caspar Scheurer<sup>2)</sup> von Rom nach Wien, es wurde dieselbe zuerst auf einem Seitenaltare und 1759 auf dem Hochaltare, nach Verlangen Maria Theresias, zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt, weil die Kaiserin öfters vor diesem Bilde zu beten pflegte.<sup>3)</sup> Die Darstellung zeigt uns hier, wie in anderen zahlreichen Copien, Maria mit dem Kinde als Brustbild, unten in Wolken, ober den Häuptern mit dem Regenbogen, wie das Bild einst in der Luft über das Meer schwebte.

2. a) Mariä Geburt in der Pfarrkirche am Rennweg. Zu Ehren Mariä Geburt wurde am Rennweg im Jahre 1743 eine Kapelle errichtet, die aber für das Waisenhaus daselbst viel zu klein war. In den Jahren 1762 und 1763 wurde auf Kosten der Herzogin Maria Theresia von Savoyen eine größere Kapelle gebaut und da auch diese bald den Anforderungen nicht mehr entsprach, wurde 1768—1770 die jetzige große Kirche gebaut, die am 7. December desselben Jahres in Gegenwart des ganzen Hofes vom Cardinal Migazzi consecrirt wurde. Der zwölfjährige Mozart dirigierte die Chormusik und hatte für dieses Hochamt eine Messe componirt. Das Hochaltarbild ist vom Maler Maulbertsch und stellt die Geburt Mariens dar. Außerdem besitzt die Kirche das Altarbild von Mariä Heimsuchung (durch Auerbach) und vom Tode Mariä (durch den älteren Altomonte). In dieser Kirche und in dem ehemals daneben befindlichen Waisenhause wirkte der unvergeßliche Kindergeneral Ignaz Parhammer.<sup>4)</sup>

2. b) Ueber die neue Kirche zur dreimal wunderbaren Muttergottes (Mater ter admirabilis) an der Marienanstalt

<sup>1)</sup> Dr. S. M. Truxa, Geschichte der l.=f. Pfarrkirche St. Johann von Neponum in der Praterstraße zu Wien, 1886, S. 49. — <sup>2)</sup> Wohl auf Veranlassung des für Verbreitung dieses Bildes so thätigen Canonicus Andreas Bacci, der selbst zu diesem Zwecke nach Deutschland reiste 1753. — <sup>3)</sup> Domin, S. 99. — Zenner, S. 23. — <sup>4)</sup> Georg Kieder, Ignaz Parhammers und Franz Anton Marxers Leben und Wirken. S. 88.



(Mutterhaus der Töchter der göttlichen Liebe in der Jacquingasse)<sup>1)</sup> können wir folgende verbürgte Nachrichten mittheilen: „Es war vor 300 Jahren (1590), daß sich der jugendliche Erzherzog von Steyermark, späterer Kaiser Ferdinand II., vor dem ersten Gnadenbilde der Mater ter admirabilis als marianischer Sodale weihete; und in der That hat nicht nur der Kaiser, sondern alle seine Nachkommen bis auf Maria Theresia in der Verehrung dieses Bildes zugleich den Schutz der „wunderbaren Mutter des Hauses von Oesterreich“ erfahren. Das Bild wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in die Ingolstädter Pfarrkirche versetzt und blieb wenig beachtet, bis vor mehreren Jahren P. Franz Hattler S. J. das Leben des ehrw. P. Jakob Rehm S. J. veröffentlichte. P. Rehm war es ja, der vor jenem Bilde die Offenbarung von Maria erhalten hatte, daß der ihr liebste Titel der Lauretana „die wunderbare Mutter“ sei, und er ließ seine Sodalen im Jesuitencolleg seit dieser Zeit den genannten Titel der Lauretana dreimal singen; jenes Bild von Maria Schnee bekam seither den besonderen Namen der „dreimal wunderbaren Mutter“. — Ein dankbarer Sodale der marianischen Congregation in Kalksburg übersandte, nach Lesung jenes Buches, eine große und getreue Copie des Ingolstädter Bildes und es wurde dieselbe von nun an (1. Jänner 1881) das Altarbild der Congregations-Kapelle in Kalksburg. Vor diesem Bilde erneuerte im Jahre 1890 abermals ein Mitglied des erlauchten Herrscherhauses Habsburg seine Weihe an die Himmelskönigin. Die marianische Congregation daselbst schätzt es sich ja zur hohen Ehre, die Söhne Ihrer kaiserlichen Hoheiten, des Herrn Erzherzogs Karl Salvator und der Frau Erzherzogin Maria Immaculata unter ihre Mitglieder zu zählen. Bevor Se. kaiserliche Hoheit, Erzherzog Franz Salvator, im Juli an den Traualtar zu Ischl trat, um die erlauchte Tochter der geliebten Kaiserfamilie heimzuführen, wollte er sich und seine ganze Zukunft nochmals unter den Schutz der Mater ter admirabilis stellen. . . . Dadurch wurde aber die bescheidene Congregations-Kapelle Veranlassung zum Baue einer großen Kirche der Mater ter admirabilis nahe beim Südbahnhof. Sie ward zur Erinnerung an die Vermählung der kaiserlichen Hoheiten gebaut und die Grundsteinlegungs-Feier hatte wieder die weitere Folge, daß sich die neu entstandene Männer-Congregation christlicher Kaufleute in Wien den Titel der Mater ter admirabilis wählte und als Versammlungs-Localle jene Loretto-Kapelle, welche die zweite Gemahlin Kaiser Ferdinands II., Eleonora von Gonzaga, bei der Hofkirche St. Augustin erbante, wo die Herzen der verstorbenen Mitglieder des Kaiserhauses beigesezt sind“. (Bergl. R. C. 1890, n<sup>o</sup> 9.)

<sup>1)</sup> Bergl. die Abbildung der schönen zweithürmigen Kirche und des Klosters im Glücksradkalender 1893, ebenso (nebst Beschreibung) in Jarisch' illustriertem Volkskalender 1893, S. 103 ff., und vom mar. Botivfenster, S. 147.

Am 22. April 1890, dem Geburtstage Ihrer kaiserlichen Hoheit, Erzherzogin Marie Valerie, war zur genannten Kirche der Grundstein gelegt worden, und ein Jahr später, am selben Tage, wurde das neue schöne Gotteshaus in Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und der in Wien weilenden Mitglieder der kaiserlichen Familie durch den apostolischen Nuntius, Erzbischof Galimberti, in feierlicher Weise consecrirt, worauf Erzbischof Dr. Ungerer das erste Hochamt celebrierte.

Der Hochaltar aus Marmor, mit dem Bilde der Mater ter admirabilis, eine besondere Zierde der Kirche, ist ein Geschenk des Kaisers. An der rechten Seitenwand, an der Epistelseite des Hochaltars, befindet sich eine marmorne Gedenktafel, auf welcher in goldenen Lettern folgendes eingraviert steht: „Zum immerwährenden Angedenken an Se. k. und k. apostolische Majestät, den allergnädigsten Kaiser und König Franz Josef I. und an Ihre k. und k. apostolische Majestät, die allergnädigste Kaiserin und Königin Elisabeth, den Allerhöchsten Wohlthätern dieser Kirche, welche als ein Denkmal des freundigen Ereignisses der Vermählung Ihrer k. und k. Hoheit, der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie mit Sr. k. und k. Hoheit, dem durchlauchtigsten Erzherzog Franz Salvator (31. Juli 1890), erbaut wurde“. Einen besonderen Schmuck der Kirche bildet ein Motivfenster im Mittelschiffe an der rechten Wand. In der Mitte sieht man die Erzherzogin Marie Valerie im Brautkleide, mit Schleier und Myrtenkranz, und ihren Gemahl Erzherzog Franz Salvator in schmucker Dragoneruniform. Das Brautpaar kniet und reicht sich die Hand zum ewigen Bunde vor dem Altare der Mater ter admirabilis. Zur rechten Seite sieht man die kaiserlichen Eltern, und zwar den Kaiser im Ordenskleide des goldenen Vlieses stehend, die Kaiserin an einem Betpulte kniend. Auf der linken Seite wieder erblickt man ganz in derselben Stellung die Eltern des Erzherzogs Franz Salvator, den Erzherzog Karl Salvator und die Erzherzogin Maria Immaculata. — Dieses schöne Motivfenster, das bereits den ausdrücklichen Beifall Sr. Majestät gefunden, ist eine Spende der marianischen Sodalen von Kalksburg. — Die den Kuppelbau oberhalb des Hochaltars schmückenden Motivfenster des überaus lieblichen, nach den Plänen des Architekten Richard Jordan vom k. und k. Hofbaumeister Josef Schmalzhofers erbauten Gotteshauses (das ein wahrer Segen für seine Umgebung ist), sind Geschenke von Mitgliedern des Hochadels. Die Kirche, welche für 700 Menschen Raum bietet und nebst zwei Seitenaltären zum hl. Josef und zur hl. Anna auch zwei Kapellen, des leidenden Heilandes und der armen Seelen, besitzt, ist im alt-romanischen Stile erbaut und hat eine sehr hübsche Arcade mit zwei prächtigen gothifizierenden Thürmen. Neben der Kirche befindet sich das Noviziathaus und neben diesem das Mutterhaus der Congregation.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Mittheilung des Herrn Directors Johann Gössinger. Vgl. St. Leopold-Blatt, 1890, Nr. 8.

3. a) Die Pfarrkirche zum hl. Eithmar unter den Weißgärbern besitzt in ihrer schönen gothischen Kirche einen ebenso kunzgerechten Marien=Altar zur Epistelseite, welcher die Krönung der Himmelskönigin in Relief darstellt; in dieser Pfarre liegt auch die Kirche zu Ehren Mariä Heimsuchung, die den Klosterfrauen des gleichen Namens oder den Salesianerinnen gehört. Die Witwe Kaiser Josef I., Amalie Wilhelmine, berief im Jahre 1717 diesen Orden nach Wien und erbaute ihm auf dem Rennwege Kirche und Kloster, die 1719 übergeben wurden; doch ward die Kirche erst 1730 ausgebaut. Die Kaiserin lebte selbst bis zu ihrem Tode 1742 im Gebäude links neben dem Kloster, und wurde nach ihrem Tode unter den Hochaltar der Kirche, ihrem Wunsche gemäß, begraben.<sup>1)</sup> — Die Kirche ist ein Centralbau mit Kuppelgewölbe, nach Art der Peterskirche. Das Hochaltarbild stellt den Besuch Mariens bei Elisabeth dar, welche ihr freudig die Hand zum Gruße entgegenstreckt. — Im Kloster befindet sich auch eine steinerne Statue der Muttergottes, acht Fuß hoch, mit dem Jesukinde in den Armen. Sie hat den Namen „S. Jacques“, weil sie ehemals bei den Chorfrauen im Jakobshofe sich befand und nach Aufhebung des Klosters bei St. Jakob zu den Salesianerinnen kam. Ein beigegeführter Zettel vertritt die Meinung, sie sei 500 Jahre alt. Ein noch vorhandenes Gebetbuch des Jakob=Klosters besagt, das Bild sei ein hochverehrtes Gnadenbild, durch Wunder, deren einige angeführt werden, ausgezeichnet; daher wurde zu dessen Verehrung alljährlich eine Octav mit täglicher Predigt und Pontificalsegen gehalten. Jetzt steht ebenfalls das Bild bei den Salesianerinnen in großer Verehrung.<sup>2)</sup>

3. b) In der gleichen Pfarre liegt die schöne Kirche der Ordensfrauen vom heiligsten Herzen Jesu (Rennweg 31). Sie ist demselben auch geweiht und trägt dessen Bild am Hochaltare. Der Marien Altar zur Evangelienseite, ein liebliches Bild der Gottesmutter mit dem Kinde fassend, ist zugleich der Vereins=Altar der marianischen Frauen=Congregation.

#### IV. Wieden.

Die monumentale Karlskirche, durch ihren großen Kuppelbau und die korinthischen Säulen vor dem Portale schon von weitem erkennbar, wurde von Karl VI. infolge des Gefühdes zur Abwendung der Pest vom Jahre 1716 1737 erbaut; sie enthält auch manche marianische Erinnerungen. Auf dem Hochaltare befindet sich ober dem Tabernakel und vor der imponierenden Marmorstatue des hl. Karl Borromäus ein großes Mariahilf=Bild in Goldrahmen, von Strahlen umgeben und mit einem Silberkranze und Vorhangen geziert; außerdem noch einige Marienbilder und Statuen auf den Seitenaltären, wie insbesondere das Altarbild Mariä Himmelfahrt (vom Venetianer Ricci), vor welchem auch seit einigen Jahren eine Mariä Lourdesstatue, ein schönes Botivgeschenk, aufgestellt wurde.

Obgleich dieser Bezirk keine eigentliche Marienkirche besitzt, so befindet sich doch ein altes Monument öffentlicher Marienverehrung in einer Mauernische eines Hauses auf dem Obstmarkt, gegen die Wien zu gelegen. Das Bild stellt die Gottesmutter dar, ohne Jesukind, in betender Stellung, einen Meter hoch; es ist bei den Verkäuferinnen auf dem Obstmarkt in solcher Verehrung, daß man stets eine brennende Lampe und meist frische Blumen vor demselben antrifft; eine Marmortafel darunter berichtet „daß das Bild vormalen in der Kreuzgäule gestanden, welche 1414 zu Ehren Gottes und seiner lieben Mutter auf der steinernen Brücke ein löbliches Bäckerhandwerk hat errichten lassen, daß es aber im Jahre 1772 auf allerhöchsten Befehl hier seinen Platz bekommen hat“. Zu erwähnen ist am Obstmarkt auch die große Kapelle der hl. Rosalia im fürstlich Starhemberg'schen Freihause (1660 geweiht), welche am Hochaltare die gekrönte Statue Mariens mit dem Jesukinde, nach der Form der Mariahilf=Bilder, zeigt und eine besondere Verehrung genießt.

<sup>1)</sup> J. Blümel, Geschichte der Entwicklung der Wiener Vorstädte, S. 246.

— <sup>2)</sup> Mittheilung von Msgr. M. Frendhofmaier.

V. Margarethen.

1. An Stelle der jetzigen Pfarrkirche zum hl. Florian stand früher eine Kapelle zu Ehren Mariä Vermählung und des hl. Josef; dafür wurde 1725 der Bau der Kirche begonnen.<sup>1)</sup> — Auch unter dem Titel Mariä Heimsuchung bestand eine Kapelle im ehemaligen Magbaum-Spitale. Sie wurde 1581 und 1683 auf Kosten des Bürger-Spitales restauriert und diesem sammt Spital 1706 einverleibt.<sup>2)</sup> — Hierher gehört auch die Kapelle zu Ehren der Unbefleckt Empfangenen, welche die Congregation der Schwestern des dritten Ordens des hl. Franz von Assisi in der Hartmannsgasse sammt dem neuen Spital mit großen Opfern gebaut hat. Sie ward am 17. September 1890 vom Erzbischof Dr. Ed. Angerer geweiht und der Act mit einer ergreifenden Ansprache beschlossen.

2. Die schmerzhafteste Muttergottes in der Pfarrkirche zum hl. Josef in Margarethen. Als im Sonnenhose in Margarethen ein Armenhaus errichtet wurde, erbaute man hiezu eine Kapelle aus Holz, in der ein Bild der Schmerzhafsten solche Verehrung bekam, daß viele Wallfahrten hieher gemacht wurden. An Stelle der Kapelle entstand die Pfarrkirche, worin das alte Gnadenbild noch viele Verehrung genießt.

## Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.<sup>3)</sup>

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer † Georg Weil in Eichstätt (Bayern).

### 3. Abschnitt.

Die Processionen mit dem Allerheiligsten.

B) Besondere Tage und Veranlassungen.

#### § 34. Die feierliche Procession am Frohnleichnam's-Feste.

a) „Die feierliche Procession am Frohnleichnam's-Feste hat nach dem Rituale majus stattzufinden, mit Beachtung der bereits oben angegebenen Vorschriften, jedoch mit Beibehaltung der Evangelien, der Gebete und des Segens an den vier Stations-Altären.

Demgemäß ist das Allerheiligste am Frohnleichnam's-Feste nicht bereits am Anfange des Hoch- oder Pfarramtes auszusetzen, sondern es ist die in der Procession zu tragende heilige Hostie in diesem Amte zu consecrieren und nach der Communion in die Monstranz zu stellen.

Es darf an nicht mehr als vier Altären Station gehalten und der Segen erteilt werden. Die Altäre sind mit einer schön gezierten Dachung oder mit einem Baldachin zu überdecken oder in Ermanglung dessen während der ganzen Station der Tragbaldachin über dem Altare zu halten.

Von dem Rituale majus ist jedoch insofern abzuweichen, als die Versikeln (z. B. a fulgure et tempestate) nebst der Oratio

<sup>1)</sup> P. Fuhrmann, Hist. Beschreibung von Wien, II., S. 570. — <sup>2)</sup> Hofbauer, Wieden, S. 185. — <sup>3)</sup> Vgl. Quartalschrift 1893, Heft I, S. 82; 1892, Heft I, S. 58; Heft II, S. 306; Heft III, S. 585; Heft IV, S. 834, und Jahrg. 1891, Heft III, S. 580, Heft IV, S. 822.

nicht mit der Monstranz in der Hand und gegen das Volk gewendet gebetet werden dürfen, sondern an den Stufen des Altares; worauf dann erst der Hymnus und die Oratio de Ss. Sacramento folgt, und der sacramentale Segen schweigend ertheilt wird.

Bei oder nach der Rückkehr in die Kirche kann vor dem Tantum ergo etc. das Te Deum gesungen werden.

Nach diesen Grundsätzen wird ein neuer Ordo für die theophorischen Processionen hergestellt werden, welchen die Kirchen sich rechtzeitig werden verschaffen können. Er wird auch das Nothwendigste für die übrigen Functionen enthalten, welche vor dem Allerheiligsten stattzufinden pflegen.“ B. C. (l. c. n. 5.)

Eine liturgische Begründung des Vorstehenden ist ganz unnöthig, da sie nichts anderes ist, als die Anwendung der allgemeinen liturgischen Gesetze auf die Frohnleichnam-Procession. Vergleiche indes § 28 sub b. § 14 sub a, § 20 sub a, § 32 sub b, § 25 und § 21 sub c. Auffallend könnte nur die Erlaubnis erscheinen, daß der Segen an vier Altären ertheilt werde, da sie in Widerspruch zu sein scheint mit dem in § 32 sub b angeführten Decrete vom 23. Sept. 1820. Sie ist aber gleichwohl kein Verstoß gegen die kirchlichen Gesetze, wenn man in Betracht zieht, daß dieses Decret selber gestattet, den Segen semel vel iterum zu geben, daß diese Procession in der Regel sehr lange dauert, daß es sich um eine alte, schwer zu beseitigende Gewohnheit handelt und daß endlich die S. R. C. selbst die in Deutschland seit Jahrhunderten übliche Errichtung von vier Altären, das Absingen der vier Evangelien mit jedesmal darauffolgendem Segen bei der Frohnleichnam-Procession nicht geradezu approbiert, aber auch nicht direct verboten hat, was aus dem Umstande hervorgeht, daß sie, zu einer directen Aeußerung veranlaßt, über diese Punkte stillschweigend hinwegging, wohl deshalb, weil diese Evangelien u. nur praeter, nicht contra Rituale Romanum sind (s. § 32 sub a das Decret vom 9. Mai 1857 und § 31 sub c den Bescheid vom gleichen Datum).

b) „In gleicher Weise, wie am Frohnleichnam-Feste kann, wo dies üblich, die Procession mit dem Allerheiligsten auch am Sonntag während der Octave und am Octavtage gehalten werden, und zwar im Freien.“ B. C. (l. c. n. 6.)

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Orte, wo diese Procession an einem oder den beiden Tagen herkömmlich ist. Ein Pfarrer hat also weder das Recht, diese Procession während der Octave und am Octavtage einzuführen, wenn er nicht den Rechtstitel der consuetudo für seine Kirche hat, noch sie an den beiden genannten Tagen zu feiern, während sie früher nur an einem derselben gehalten wurde.

c) „Wenn daher am Frohnleichnam-Feste nach dem Amte die Procession wegen ungünstiger Witterung oder aus anderer gewichtiger Ursache im Freien nicht stattfinden kann, so empfehlen und wünschen

Wir dringend, daß in der Kirche nur eine einfache Proceſſion (ohne die Evangelien zc.) oder nach Umſtänden eine Andachtsübung vor dem Allerheiligſten, die große feierliche Proceſſion aber bei günſtiger Witterung entweder nachmittags nach der Veſper oder an einem der folgenden Sonn- oder Feſttag gehalten werde. Daſſelbe gilt von der Proceſſion am Octav-Sonntage und am Octavtage.“ *P. C.* (l. c. n. 7.)

Die vom Caerem. Episc. vorgeſchriebene Frohnleichnam-Proceſſion oder die Wiederholung derſelben an den Tagen, wo ſie herkömmlich iſt, muß alſo nicht nothwendigerweiſe an den genannten Tagen Vormittag gehalten werden, wenn etwa die Witterung ſie nicht zuläſt; ſie darf auch Nachmittag gefeiert, oder wenn auch dieſ unmöglich ſein ſollte, auf einen der nächſten Sonn- oder Feſttag transferiert werden (ſ. § 33).

§ 35. Die Proceſſionen der Bruderschaften, die Bittproceſſionen und Flur-Umgänge.

a) „Bei Proceſſionen der reorganisierten Bruderschaften ſind der Ordo sacri Ministerii und die Satzungen genau zu befolgen; bei noch nicht reorganisierten ſind die obigen allgemeinen Vorſchriften einzuhalten.“ *P. C.* (l. c. n. 4.) (ſ. § 21 sub c.)

b) „Bei den Bittproceſſionen am St. Marcustage und am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Bittwoche iſt das Allerheiligſte nicht mitzutragen, weder in der Monſtranz, noch im Ciborium. Dieſelben ſind in jeder Pfarrei nach Vorſchrift des Rituale Rom. und Rituale majus zu halten.“ *P. C.* (l. c. n. 8.)

Daß Rituale Rom. (tit. IX c. 4) erwähnt keine Silbe davon, daß bei den Proceſſionen in festo S. Marci und in Litaniis minoribus Rogationum das Allerheiligſte mitgetragen wird. Wenn der Prieſter bei denſelben stola violacei coloris indutus iſt, wie das Rit. Rom. vorſchreibt, ſo ſind ſie als Bußproceſſionen zu betrachten, bei welchen die Aebetung Chriſti im heiligſten Sacramente nicht als Hauptzweck erſcheint.

Dieſe Proceſſionen ſind auch nach Inhalt der alten, in Deutschland gebrauchten Ritualien niemals theophoriſche geweſen, da die Rubriken mehrerer derſelben vorſchreiben, daß der parochus ſie halten ſolle „habens stolam, suum superpelliceum, manueque dextra parvam Crucifixi imaginem portans“, ſo daß zugunſten theophoriſcher Proceſſionen an dieſen Tagen auch nicht der titulus einer consuetudo immemorabilis angerufen werden kann, die etwa sine offensione populi nicht zu beſeitigen wäre.

c) „An andern Tagen können jedoch die üblichen Flur-Umgänge mit dem Allerheiligſten gehalten werden. Es eignet ſich hiefür inſondere der Pfingſtmontag; es mag aber auch der Freitag nach Chriſti Himmelfahrt, der Pfingſtdienstag oder ein anderer herkömmlicher und kirchlich zuläſſiger Tag gewählt werden.

Dieser Umgang findet statt nach Art der Frohnleichnam's-Procession, weshalb auch alle oben bezeichneten Vorschriften Anwendung finden.

Wir unterfagen daher auch bei dem Flur-Umzuge ausdrücklich, an mehr als vier Stationen Halt zu machen und den Segen zu ertheilen. Es ist besonders Acht zu haben, daß die vier Altäre an anständigen Plätzen und in geziemender, dem Rituale entsprechender Weise errichtet werden.

Der Weg soll auch nicht zu lang und ermüdend sein. Wollte bisher die allzugroße Länge des Weges vorgebracht werden, um mehr als vier Stationen zu halten, so ist inskünftig entweder eine kürzere Wegstrecke zu wählen, oder, falls der Umgang durch die Fluren mehrerer Kirchengemeinden gieng, ist nöthigenfalls, mit oberhirtlicher Genehmigung, für je einen Kirchgemeinde-Bezirk eine eigene Procession an verschiedenen Tagen zu veranstalten.

Der Priester muß die Procession zu Fuß machen und Wir verbieten auf Grund der kirchlichen Disciplin eine derartige theophorische Procession zu Pferde oder einen eigentlichen sogenannten Unritt.

Wenn auch zu dieser Procession eine kleinere Monstranze gebraucht werden darf, so ist es doch unstatthaft, eine kleine Hostie, wie sie zur Communion gebraucht wird, in dieselbe zu stellen.

Der Priester muß auch bei diesem Umzuge mit dem Stuviale und Velum humerale bekleidet sein, und ebenso ist ein Baldachin erforderlich.

Wo ein Flur-Umzug mit dem Allerheiligsten im Ciborium üblich ist, mag er bis auf Weiteres bestehen, jedoch darf auch dann das Velum humerale und der Baldachin nicht fehlen; und finden im allgemeinen die im Rituale für einen feierlichen Verschgang gegebenen Vorschriften auf einen derartigen Flur-Umzug Anwendung. Wir verbieten ausdrücklich, dabei das Allerheiligste in der Bursa oder im sogenannten Speisbeutel zu tragen.“ P. E. (l. c. n. 9.)

Die Flur-Umgänge mit dem Allerheiligsten nach Art der Frohnleichnam's-Procession haben sich in Deutschland in der Art eingebürgert, daß sie kaum mehr beseitigt werden können, ohne die tiefste Erbitterung beim Volke zu erregen. Ein Visitations-Protokoll vom Jahre 1480 bezüglich einer Pfarrei im Bisthum Eichstätt sagt wörtlich: „Circumit (parochus) segetes cum Sacramento Eucharistiae in festo Pentecostes, licet invitus; nam rustici sui minati sunt sibi, quod si grandinibus frumenta perirent, vellent eum in dote sua (d. h. in seinem Pfarrhose) interimere.“

Die offensio populi ist wohl auch heutzutage ein Grund, und wohl der Hauptgrund, daß diese Flur-Umgänge nach Art der Frohnleichnam's-Procession von den Bischöfen gestattet werden können, immer aber nur unter der Voraussetzung, daß hiebei die allgemeinen kirchlichen Vorschriften über die theophorischen Processionen überhaupt

und bezüglich der Frohnleichnam-Procession insbesondere mit aller Gewissenhaftigkeit befolgt werden, namentlich was die Zahl der Stationen betrifft, die Zurüstung der Altäre, den sacramentalen Segen, sowie den Gebrauch des Pluviale, des Velum humerale und des Baldachins, wenn auch sonst die äußere Feier hiebei eine geringere sein mag, als bei der Frohnleichnam-Procession selber. Bezüglich einer theophorischen Procession, welche der Priester zu Pferd hält, siehe § 31 sub e das Decret vom 18. Jänner 1653, aus welchem hervorgeht, daß, wenn der Priester in sella portatili degens die Procession nicht halten darf, er sie auch nicht vornehmen kann super equum sedens, umso weniger, weil er hiebei nicht imstande wäre, das Sanctissimum fortwährend in Händen zu halten, wie es die ebendort angeführten Decrete vorschreiben.

Wenn die liturgischen Bücher die Consecration einer zweiten heiligen Hostie zur Procession erwähnen, so verstehen sie darunter immer eine größere, nicht eine kleine Hostie, wie sie zur Communion gebraucht wird, und ist auch darum nur der Gebrauch jener, nicht aber dieser bei einer Procession zulässig.

Der Flur-Umgang mit dem Allerheiligsten nicht in der Monstranz, sondern im Ciborium ist vom Pastoral-Erlaß bloß toleriert und nur ad tempus, was nach dem Inhalte des in den §§ 8, 15 und 20 (sub c) 2c. Gesagten nicht auffallend erscheint. Die Kirche kennt keine Procession des Allerheiligsten, wenn es in die s. pixis eingeschlossen ist, außer bei der delatio Ss. Sacramenti ad infirmos, welche in feierlicher (s. § 43) und einfacher Weise (s. § 44) stattfinden kann. Da der Flur-Umgang eine causa publica ist und hiebei ein concursus populi statthat, so muß diese Procession jedenfalls nach Weise des feierlichen Versehganges gehalten werden, also mit dem Velum humerale, welches der Priester auch bei dem nicht feierlichen Versehgange trägt (s. § 44 sub b), aber auch mit dem Baldachin, der für die feierliche Krankenprovisur vorgeschrieben ist (s. § 43).

Ein allzulanger und ermüdender Weg beim Flur-Umgange würde die ungetheilte Aufmerksamkeit des Volkes auf das Allerheiligste unmöglich machen, weshalb eine kürzere Wegstrecke sich mehr empfiehlt. Die Tage, an welchen diese Umgänge stattfinden, sind in den verschiedenen Pfarreien verschieden.

d) „Außer den erwähnten Gelegenheiten darf eine Procession nach dem Ritus des Frohnleichnamfestes nicht stattfinden; und selbst wo eine solche bisher üblich war, ist nachträglich unter getreuer Angabe der Motive die oberhirtliche besondere Erlaubnis einzuholen, wenn das Herkommen aus gewichtigen Gründen fortgesetzt werden will.“ B. C. (l. c. n. 11.)

Processionen mit dem Allerheiligsten sind öfters im Jahre zulässig, aber nicht solche, die nach dem Ritus der Frohnleichnam-Procession gefeiert werden, außer an diesem Feste selbst, innerhalb



der Octave desselben an den Tagen, wo sie herkömmlich sind, und bei den Flur-Umgängen. Auch ist es selbstverständlich, daß theophorische Flur-Umgänge da, wo sie nicht üblich sind, auch nicht eingeführt werden dürfen, da die Erlaubnis zum Fortbestehen derselben sich einzig und allein auf die consuetudo stützen kann.

## Der Gründonnerstag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

Der zweite Sonntag vor Ostern wird der Passionssonntag genannt, weil die Kirche sich von diesem Tage an in besonderer Weise der Betrachtung des Leidens Christi widmet. Die Crucifixe werden verhüllt zur Erinnerung daran, daß Christus sich vor seinen Feinden bis zu seinem Einzuge in Jerusalem verbarg. In der Woche vor Ostern, der Charwoche, in welche das bittere Leiden und der Erlösungstod des Heilandes fällt, begeht die Kirche ihren Gottesdienst in stiller Sammlung und frommem Gebete, weil das heilige Geheimnis der Erlösung und der großen Barmherzigkeit Gottes das Gemüth des Christen beschäftigen soll. Darum heißt diese Woche auch die stille oder große Woche.

Zu den heiligen Tagen der Charwoche gehört der grüne Donnerstag; derselbe hat wohl seinen Namen davon erhalten, weil an diesem Tage mit dem Leiden Christi und der Einsetzung des heiligen Altars-sacramentes das Heil der Menschen zu grünen angefangen hat. Die auf denselben folgende Nacht ist eine geheimnisvolle Nacht; während in ihrem Dunkel die Sünde das größte Werk ihrer Bosheit vorbereitet, stiftet der Heiland das größte und heiligste Geheimnis seiner göttlichen Liebe. Das Andenken daran bereitet der Kirche eine so große Freude, daß sie nicht umhin kann, sie laut zu äußern. Daher feiert sie die heilige Messe mit großer Pracht, singt das gloria in excelsis und will, daß man die Glocken läute. In der feierlichen Messe des Gründonnerstags consecriert der celebrierende Priester zwei Hostien, die eine, welche er empfängt, die andere, welche für die Feier des folgenden Tages aufbewahrt wird und die man feierlich zu einem hierzu vorbereiteten und geschmückten Seitenaltare, das Grab genannt, bringt. Vor demselben findet dann die Aebetung des heiligen Sacramentes seitens der Gläubigen statt.

Weil Christus an diesem Tage das heilige Opfer allein verrichtet und seinen Jüngern die heilige Communion gereicht hat, so wird auch da, wo mehrere Geistliche sind, nur von einem das heilige Weiszopfer dargebracht, während die übrigen aus seiner Hand die heilige Communion empfangen. In den bischöflichen Kirchen werden an diesem Tage der heilige Chrisam und die heiligen Oele geweiht,

welche zur Salbung bei der Taufe, Firmung, Priesterweihe, sowie zur Weihe des Altarsteines, der Glocken und des Taufwassers gebraucht werden.

Die Volksfagen und Volksfitten haben sich gleichfalls thätig erwiesen, um diese heilige Zeit auszuschnücken. Weil die Glocken verstummen, so erzählt eine schöne Sage von ihnen, daß sie am krummen Mittwoch, an dem die ungerechten Richter den Heiland zum Tode verurtheilten und so das Recht krümmten, sich auf die Pilgerfahrt nach Rom begeben, um die hl. Stadt zu besuchen, und erst am Tage vor Ostern zurückkehren. In katholischen Ländern hat sich am Gründonnerstag die fromme Sitte der Fußwaschung und der Speisung von 12 Armen erhalten, die von den Bischöfen oder auch den weltlichen Fürsten vorgenommen wird. Besonders feierlich ist die Ceremonie der Fußwaschung in Wien. In England finden sich auch noch Spuren dieser Sitte. Einem alten Herkommen gemäß werden nämlich so viele arme Männer und Frauen mit Speisen beschenkt, als der König und die Königin Jahre zählen. In Antwerpen dürfen am Gründonnerstag, so meldet Reinsberg in seinem „festlichen Jahre“, alle Einwohner das berühmte St. Julianus-Gasthaus besuchen. Dasselbe wurde 1303 für arme Pilger gestiftet. Drei Nächte sollen darin dürstige Wanderer, vor Allem solche, welche in Rom oder dem heiligen Lande gewesen sind, unentgeltliche Aufnahme finden. Am Gründonnerstage tragen die darin bewirteten Pilger zu Ehren des Tages die Pilgertracht mit Muschel, Stab und Hut. — Zur Erinnerung an den Einzug Christi in Jerusalem wurde, wie schon in der Vita des hl. Ulrich von Augsburg († 973), die von seinem Schüler Gerardus geschrieben ist, erzählt wird, der sogenannte Palmesel mit oder ohne das Bild des Herrn in der Procession mitgeführt.

In den Datierungen der Urkunden hat der Gründonnerstag auch die Namen: der gute Donnerstag, Ostertag des Reichstages, der hohe Donnerstag, der Manteltag, die Leidensnacht, der Antlasttag; letzteres so viel als Ablasttag. Im Volke wird der Gründonnerstag auch genannt „der Priester Ostertag“. Weil Christus der Herr am Gründonnerstag zuerst sein heiligstes Opfer darbrachte, so heißt dieser Tag in Süddeutschland beim Volke „des Herrn Primiztag.“

Der Name Antlasttag erinnert an den Gebrauch der Vorzeit, die öffentlichen Büsser an diesem Tage in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufzunehmen. Es wird auch wohl der Name dieses heiligen Gedenktages von der erwähnten Sitte abgeleitet. Der Gründonnerstag, so sagen die Vertreter dieser Ansicht, hat seinen Namen von dem an diesem Tage — so lange die alte Kirchendisziplin bestand — üblichen Reconciliations-Ritus. Schon im 12. Jahrhunderte findet man „gruene donnerstac“, nach dem mittelalterlichen dies viridum (Tag der Grünen), d. h. der öffentlichen Büsser. Die Buße dauerte

bis zu dem genannten Tage, an welchem sie nach der während der heiligen Fastenzeit vollbrachten Buße von den Kirchenstrafen losgesprochen und als Sündenfreie wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen wurden, aus „dürren“ Zweigen „grüne“ geworden waren. Die Bezeichnung knüpft an das Wort Christi an: „Wenn das am grünen Holze (an den Gerechten) geschieht, was wird am dürren geschehen?“ Aus dürren, todten Gliedern der Kirche wurden sie am Gründonnerstage wieder grüne, lebende, zum heiligen Mahle zugelassen. Ueberhaupt heißt im mittelalterlichen Latein *viridis* „sündelos“. Vergl. Eyschmanns *Vocabularium praedicantium* 1483: „*viridis* ein grunender, der da öñ Sünde ist.“

Am Gründonnerstage und Charfreitage hat fast jedes Land seine besonderen Gerichte. (Katholik 1890, S. 219.) In London sind namentlich die hot cross buns, die Kreuzbrötchen, berühmt. Jenen Namen haben sie von dem Kreuze, welches zur Erinnerung an die heilige Woche auf ihnen abgedrückt ist. In alter Zeit wurde am Gründonnerstage den Armen Weißbrot als Almosen in den Kirchenhallen verabreicht; in den Urkunden heißt er davon witten donnersdagh oder auch mengeldagh. weil das Brot aus Mengelforn (Weizen und Roggen) hergestellt war. In Frankreich wurde an einigen Orten der Gründonnerstag deshalb jendi blanc und das Weißbrot-Almosen „blanc dieu“ genannt.

## Bilder zum Beschauen für das christliche Volk.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck vorbehalten.)

Leben des hl. Philippus Benitiñs aus dem Servitenorden. Quellenmäßig dargestellt von J. P. Toussaint. Laumann in Dülmen. 1886. 8°. 262 S. Preis broschirt M. 1.20. Die Lebensschicksale dieses Heiligen sind recht merkwürdig. Als Apostel Italiens, Frankreichs und Deutschlands, als Ausbreiter des Servitenordens hat er sich die größten Verdienste erworben, wie er durch jede Tugend und besonders durch eine aus wunderbare grenzende Demuth sich ausgezeichnet hat. Die Beschreibung ist fesselnd und für alle verständlich. Legenden von den heiligen vierzehn Nothhelfern. Zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Friedrich Pözl. Zweite Auflage. Ein Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1891. 8°. 339 S. Preis broschirt M. 2.—. Ein Volksbuch nach Gegenstand und Darstellung. Bei der Vorliebe für diese Heiligen und dem großen Vertrauen auf deren Fürbitte wird sich das katholische Volk mit Freuden dieses schönen Buches bedienen; es enthält außer der Legende auch Auzanwendungen. — Das Leben des hl. Petrus von Aleantara, bearbeitet von J. M. Stelzig. Ein Stahlstich. G. J. Manz, Regensburg. 1857. 8°. 313 S. Preis broschirt M. 3.—. Der bekannte Missionär Stelzig ist einer der besten Volkschristkeller; in vorliegender Schrift zeichnet er mit kräftigen Zügen das Leben und Wirken dieses großen Predigers und Seelenführers, des „Sitten- und Ordensreformators“ in Spanien zu einer Zeit, in der Deutschland den traurigen Wirren der Reformation preisgegeben war. Als Sittenbild der damaligen Zeit bietet das dem christlichen Volke zu empfehlende Buch hohes Interesse. — Der hl. Philippus Meri. Nach dem italienischen Original des Cardinals Capececiatro bearbeitet von

Dr. Lager, Divisionspfarrer in Mez. Herder in Freiburg. 1886. 8°. 399 S. Preis elegant in Leinwand gebunden M. 3.50. Dieses ebenso schön geschriebene als schön ausgestattete Lebensbild, in dem uns ein glänzendes Beispiel außerordentlicher Gottes- und Nächstenliebe vor Augen tritt, kann nur dazu beitragen, eben diese Liebe in den Herzen der (gebildeten) Leser zu entzünden. — Leben des hl. Ludwig Bertrand aus dem Predigerorden. Aus dem Französischen. Laumann in Dülmen. 1881. 12°. 228 S. Preis broschirt M. —.75. Diese populäre, in 45 kurze Capitel abgetheilte Biographie enthält eine Fülle anregender und belehrender Momente für jedermann. — Leben und Wirken des heiligen Laurentius von Brundisium, General des Kapuzinerordens. Verfaßt zur Feier seiner Heiligsprechung (8. December 1881). Von einem Priester desselben Ordens. Laumann in Dülmen. 16°. 80 S. Preis broschirt M. —.30. Wie sich überhaupt die Laumann'schen Schriften durch sorgfältige Ausstattung und billigen Preis auszeichnen, so auch dieses; eine weite Verbreitung dieses Büchleins, die wir sehr wünschen, ist dadurch ermöglicht; es zeigt, wie Großes Gottes Gnade in einem Menschen und durch ihn wirken kann. Für Alle. — Leben des hl. Johannes von Gott, Stifters des Ordens der barmherzigen Brüder. Aus den Quellen dargestellt von P. Peter Lechner. Lentner in München (C. Stahl). 1857. gr. 8°. 140 S. Preis broschirt M. —.20. Das Alter des Buches ändert nichts an dessen hohem Werte, der es für Erwachsene aller Stände empfehlenswert macht. — Bruder Deo gratias aus dem Kapuziner-Orden oder: Leben des hl. Felix von Cantalizio. Von P. Franz Matte. Mit dem Bildnisse des Heiligen. Ferd. Schönningh in Paderborn. 1866. 8°. 258 S. Preis broschirt M. 1.20. Die Einleitung macht uns mit der Geschichte der verschiedenen Ordenszweige, die zur Franciscanerfamilie gehören, bekannt. Der Anhang enthält: „Geistliche Lebensweisheit eines wahren Minderbruders“, Lebensregeln für Ordensleute, denen das Buch besonders zu empfehlen ist.

Wilhelm der Selige, Abt von Hirschan und Erneuerer des süddeutschen Klosterwesens zur Zeit Gregor VII. Von Lic. M. Kerker. Laupp in Tübingen. gr. 8°. 1863. 362 S. Preis broschirt M. 4.50. Für Gebildete. Die Lebensumstände des berühmten Abtes werden kurz behandelt, viel eingehender die Geschichte der von ihm reformirten Klöster und die Klösterrichtungen. — Herzog Wilhelm von Aquitanien, ein Großer der Welt, ein Heiliger der Kirche und ein Held der Sage und Dichtung. Von Ludwig Clarus. Theissing in Münster. gr. 8°. 1865. 367 S. Preis broschirt M. 1.15. Wie es ohnehin der Titel andeutet, wird im ersten Abschnitte Wilhelms Regierungsthätigkeit, sein Wirken als Staatsmann und Feldherr geschildert; im zweiten Abschnitte sehen wir ihn vom Throne steigen, die Welt verlassen und ins Kloster gehen, wo er einen hohen Grad der Heiligkeit erreicht und heilig stirbt. Im letzten Theile werden die verschiedenen Dichtungen und Sagen, die den Heiligen zum Gegenstande haben, kritisch beleuchtet. Für Gebildete. — Der hl. Wilhelm, Herzog von Aquitanien in Frankreich. Von Franz Zenotthy, Dompropst zu St. Pölten. Krems. Selbstverlag. 1881. 8°. 11 S. In gedrängter Kürze, zum Schlusse eine lehrreiche Anwendung. Für Alle.

St. Wendelinus. Ein Andachtsbüchlein, dem christlichen Landvolke gewidmet von einem Priester der Diöcese Mainz. Zweite Auflage. L. Muer in Douanwörth. 12°. 1877. 80 S. Preis broschirt M. —.35, gebunden M. —.50. Für das Landvolk prächtig. Von Seite 42 an Gebete. Der Druck ist so klein! — Wendelinusbüchlein, enthaltend das Leben des heiligen Abtes und Hirten Wendelinus, nebst einer Andacht zu diesem Heiligen, dem besonderen Patron in Gichtkrankheiten und Viehsuchen. Laumann in Dülmen. 8°. 16 S. Preis broschirt M. —.10. — Leben des seligen Clemens Maria Hofbauer, Generalvicars und vorzüglichen Verbreiters der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Von Michael Haringer, General-Consultor derselben Congregation. Zweite Auflage. Mit dem Bildnisse des Seligen. Pustet in Regensburg. gr. 8°. 520 S. Preis broschirt M. 3.30. Vorliegende ausführliche Lebensbeschreibung des namentlich

uns Oesterreichern so nahestehenden Seligen ist entnommen den Acten der Seligsprechung, den glaubwürdigen Aussagen von Zeitgenossen über Leben, Tugenden und Wirksamkeit desselben und bietet ein Bild, reich an herrlichen und erbauenden Zügen. Für Alle. — Ein ganz herrliches Volksbuch besitzen wir an: Der selige Clemens M. Hofbauer. Ein Lebensbild, gezeichnet von P. Matthäus Bauchinger C. SS. R. Mit Illustrationen von Th. Meicher. Reinertrag zum Kirchenbau in Gernals. Zweite Auflage. Verlag der PP. Redemptoristen in Gernals. Wien. 1891. 8°. 900 S. Preis gebunden in Leinwand fl. 1.50 Das sind frische, kräftige Züge, mit denen das Bild des so volkstümlichen Seligen gezeichnet ist. Aus jedem Blatte des umfangreichen, schön ausgestatteten und doch so billigen Buches spricht köstlicher Humor, die Sprache erinnert an Alban Stolz, wir wissen aus Erfahrung, mit welcher großer Begeisterung diese Legende vom christlichen Volke aufgenommen wird, sie gehört daher in jede Pfarrbibliothek. — Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Gerard Maria Majella, Profess-Laienbruders der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Von P. Karl Dilgstron C. SS. R. Heinrich Kirich in Wien (1. Singerstraße 7). 1879. gr. 8°. 502 S. Preis broschirt fl. 2.— Diese von kundiger Hand geschriebene Biographie stellt uns nach den Seligsprechungsacten das Leben eines Ordensmannes dar (geb. 1726), den Gott schon in Kindesjahren durch Wunder ausgezeichnet und hoch begnadigt hat. Nachdem er als Lehrling grobes Mißgeschick ertragen, tritt er in den Orden, übt die Tugenden der Demuth, Liebe u. s. w. in heroischem Grade und wemngleich nur Laienbruder, wirkt er doch Großes im Dienste seiner Mitmenschen als Prophet, Rathgeber, im Missionswesen. Das Buch fesselt den Leser und kann nicht ohne große sittliche Anregung gelesen werden.

Lebensgeschichte des seligen Martyrers Johannes Britto aus der Gesellschaft Jesu. Verfaßt von P. Prat S. J. Aus dem Französischen von Dr. Franz Wittner. Ein Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1854. gr. 8°. 430 S. Preis broschirt M. 4.50. Johannes Britto war ein Fortgese vornehmer Abkunft, Indien war der Schauplatz seines wechselvollen Lebens und Wirkens als Missionär, das er mit einem heldenmüthigen Martertode schließt. Es finden sich viele Mittheilungen über Land und Leute in Indien und reiches Materiale zur Verwendung in Katechesen und Predigten. — Leben des seligen Pater Mois Maria Chanel, Priester der Gesellschaft Maria und ersten Martyrers Oceaniens. Aus dem Französischen des P. Claudius Nicolet von P. Karl Dilgstron C. SS. R. Mit Bildnis. Kirchheim in Mainz. 1891. 8°. 424 S. Preis broschirt M. 4.50. Das erste Buch schildert den Lebens- und Bildungsgang Channels bis zu seiner Versetzung in das Missionsgebiet von Oceanien; das zweite seine Geschichte in Oceanien, seinen Befehrungseifer und dessen Erfolge, die ausbrechende Verfolgung, seinen Martertod, dem zahlreiche Wunder und die Seligsprechung folgen (November 1889). — Leben des ehrwürdigen Joh. Gabriel Verboyre, Missionspriesters und Martyrers. Selig gesprochen durch Leo XIII. am 25. November 1888. Von Franz Wauris, Priester der Congregation der Mission. Dentich mit Anmerkungen von J. P. Stollenwerk. Mit Porträt. Neue Ausgabe. G. J. Manz. 1889. gr. 8°. 356 S. Preis broschirt M. 3.30. Ein glänzender Beweis, wie die Kraft des heiligen Geistes noch immer, wie in den ersten Zeiten des Christenthums, Wunder der Gnade wirkt beim Werke der Glaubensverbreitung, sich heldenmüthige Martyrer heranzieht. Allen und besonders jungen Geistlichen ist das hochinteressante Buch bestens zu empfehlen. — Das wunderbare Leben und Wirken des goitseligen Bruders Regidius vom hl. Josef aus dem Orden des hl. Franciscus. Frei nach dem Französischen des Abbé J. H. Olivier von W. Lügen. Mit einem Vorworte von Dr. M. J. Scheeben. Approbiert. Floitgraf in Wegberg. 1881. 12°. 195 S. Preis broschirt M. 1.50. Bruder Regidius, geboren 1729, war, wemngleich Ordensmann, doch ein weithin bekannter, gesuchter und geliebter Volksmann. Fünfüzig Jahre hindurch war Neapel der Schauplatz seiner vielen Wunder. Für Verehrer des hl. Franciscus von besonderem Interesse. — Der selige Reginald von Saint-Gilles aus dem Predigerorden, Lehrer des

canonischen Rechtes, Decan von St. Anian, einer der ersten Schüler des hl. Dominicus — in seinem Leben und Wirken dargestellt von P. Emmanuel Cesl. Bayonne O. Pr. Laumann in Dülmen. 1889. 8°. 132 S. Außer der für Ordensleute recht wertvollen Biographie interessante Beiträge zur Geschichte des Dominicanerordens und der Kirche überhaupt im 13. Jahrhundert. — Leben des seligen Jordanus von Sachsen, zweiten Generals des Predigerordens. Von P. Josef Mothou. Aus dem Französischen. Laumann in Dülmen. 8°. 371 Seiten. Preis broschirt Mark 2.—. Eine der größten Zierden des Dominicanerordens aus dem 13. Jahrhundert war Jordanus; seine Thätigkeit bei Ausbreitung des Ordens war ganz außerordentlich und von dieser ist im Buche zumeist die Rede. Der Anhang bringt Gebete und Rundschreiben des Seligen. — Der ehrwürdige Diener Gottes P. Claudius de la Colombiere S. J., der große Verehrer des heiligsten Herzens Jesu und Beichtvater der seligen Margaretha Macoque. Von P. Wilhelm Lüben C. SS. R. Approb. vom Bischof von Luxemburg. Zwei Porträts und Facsimile-Beilage. Benziger in Einsiedeln. 1884. 8°. 239 S. Preis gebunden M. 3.—. Der tüchtigen Verlags-handlung muß für dies gehaltvolle, vielseitige Kenntniß verrathende Buch alle Anerkennung ausgesprochen werden. Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu ist so populär, daß unserm Herzen alle jene Personen nahestehen, die mit der Einführung dieser erhabenen Andacht in irgendwelcher Beziehung gestanden; eins der vorzüglichsten Werkzeuge, deren sich Gott zur Verherrlichung des göttlichen Herzens bedient hat, war P. Claudius de la Colombiere. Das Leben dieses Mannes war ein Spiegel aller Tugenden des Herzens Jesu, daher ist seine Betrachtung auch sehr lehrreich.

Der selige Markgraf Bernhard von Baden in seinem Leben und seiner Verehrung. Von P. Odilo Ringholz O. S. B. Mit drei Farbentafeln und 18 Abbildungen im Texte. Herder in Freiburg. 8°. 1892. 200 S. Preis gebunden in Leinwand mit prachtvoller Pressung M. 6.—. Der Verfasser, ein Mitglied des Stiftes Einsiedeln, hat mit Mühe und Geschick aus den Archiven des eigenen Stiftes, Badens und Italiens authentische Daten gesammelt, um diese erste größere Lebensbeschreibung des Markgrafen Bernhard (1428—1458) bieten zu können. Inhalt: Erster Theil: Bernhards äußeres und inneres Leben; zweiter Theil: Bernhards Verehrung und Wunder; dritter Theil: Seine Seligsprechung. Im Anhang: Quellenangabe, Processacten der Seligsprechung, Namen- und Sachenverzeichnis. Dem Streben des Verfassers ist die Verlagshandlung entgegengekommen durch Aufgebot aller Kunstfertigkeit, so daß wir ein dem Inhalte nach ausgezeichnetes, der Ausstattung nach prachtvolles Werk vor uns haben. Für Gebildete.

Leben des seligen Johann Juvenal von Aneina, Bischof von Saluzzo, aus der Congregation des Oratoriums des hl. Philippus Neri. Selig gesprochen am 9. Februar 1890. Aus dem Italienischen von Anton Richard. Mit Bildnis. Kirchheim in Mainz. 1891. 8°. 423 S. Preis broschirt M. 3.—. Für Theologen. Das Buch zeigt uns den seligen Juvenal, den Freund des hl. Franz von Sales, in seinem Leben in der Welt, als Ordensmann und Bischof, in seinen heroischen Tugenden und übernatürlichen Gnaden. — Leben des seligen Johannes Columbini aus Siena, Stifters der Jesuiten. Nach den Vollandisten bearbeitet von Dr. Friedrich Bösl C. SS. Red. Pustet in Regensburg. 1846. 8°. 210 S. Preis broschirt M. —.60. Die Befehrungsgeschichte der heiligen Büsserin Maria von Aegypten brachte Johannes dazu, daß er seinen reichen, zum größten Theile durch Wucher aufgehäuften Schätzen entsagte, ein armes Leben führte und seiner durch viele Wunder verherrlichten Wirksamkeit als Prediger die Krone aufsetzte durch Gründung der Congregation († 1367). Populär geschrieben. — Lebensbild des ehrwürdigen P. Gabriel Malagrida S. J., im 18. Jahrhundert Apostel Brasiliens. Von P. Paul Murn S. J. Aus dem Französischen. Pustet in Salzburg 1890. 12°. 215 S. Preis broschirt fl. —.90. Eine Fülle höchst interessanten Stoffes: Es wird ein dreißigjähriges Missionleben unter den wilden Völkerschaften Brasiliens mit all

seinen Beschwerden, Erfolgen und reichen Erfahrungen geschildert, ferner die sich darausschließende Thätigkeit am Hofe Sissabons im Dienste des Staates und der Kirche, endlich die Niedertracht, der Malagrída ausgesetzt war bis zu seiner Einfrierung und Verbrennung auf dem durch den Schurken Pombal errichteten Scheiterhaufen (21. September 1761). Dem christlichen Volke eine sehr lehrreiche, ergreifende Lectüre. — P. Isaac Jogues aus der Gesellschaft Jesu, erster Apostel der Iroquesen. Von P. Martin S. J. Uebersetzt von P. St. Dossenbach S. J. Pustet in Regensburg. 8°. 1875. 304 S. Preis broschirt M. 1.80. Missionär und Martyrer aus dem 17. Jahrhundert. Das Buch enthält viele Mittheilungen über Lebensweise und Gebräuche der wilden Völker Canadas. Für Volksbibliotheken. — Leben des ehrwürdigen P. Maria Johann B. Muard vom heiligsten Herzen Jesu, Stifters des Hauses der Väter vom hl. Edmund. Von M. Brullée. Aus dem Französischen von einem Capitularen des Stiftes Lambach. Franz Doll in Wien (VIII. Albertplatz 5). 1876 8°. 568 S. Das Leben des im Rufe der Heiligkeit im Jahre 1854 verstorbenen P. Muard, eines ungemein eifrigen Seelenhirten und Missionärs, ist ein Spiegel namentlich für jüngere Priester, die in dem Buche eine nützliche geistliche Lesung und reichen Stoff zu Betrachtungen finden.

## Bilder und Prachtwerke.

(Nachträge.)

Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

Wir sind mit den Leistungen einer deutschen Verlagshandlung, V. I. Wiskott in Breslau, die sich durch hohen Kunstwert empfohlen, bekannt geworden. Vor allem nennen wir ein herrliches Porträt des Papstes Leo XIII. Dieses ist eine Kupferstichätzung (Heliogravüre), Blattgröße  $79 \times 105 \frac{1}{2} m$  (Preis M. 12) und ist angefertigt nach einem erst vor kurzem hergestellten Gemälde von Ugolini in Perugia. Wir besitzen so viele Porträte des heiligen Vaters, aber wie wenige geben getreu sein Bild. Das Wiskott'sche zählt gewiß zu den besten. Wer den heiligen Vater schon gesehen hat, ist beim Anblicke dieses Porträts gewiß freudig überrascht, denn seine Gesichtszüge, der sich in ihnen spiegelnde Ausdruck großer Milde und Sanftmuth finden sich getreu wiedergegeben. Der heilige Vater selbst war durch die Wiskott'sche Copie so befriedigt, daß er sie mit seinem Namenszuge auszeichnete und eine Anzahl solcher Porträte für Geschenkzwecke bestellte. Ein herrlicher Schmuck für jedes Zimmer, eine schöne Erinnerung für Kompilger. Außerdem besitzen wir von derselben Kunstanstalt zwei Prachtbilder von vollendeter Kunstfertigkeit, auch Heliogravüre: Segnender Christus und Jesus und die Samariterin Blattgröße  $80 \times 110 \frac{1}{2} m$ . Preis à M. 15.—. Aus „Kommet zu mir“ von Heinrich Hofmann (siehe unten). Ferner hat Wiskott Bilder und Skizzen deutscher Meister durch Lichtdruck vervielfältigt, sie in elegante Mappen gesammelt und kurze Biographien und Charakteristiken der Künstler beigegeben. Der äußerst elegante Einband bringt in geschmackvollem Medaillon das Porträt des betreffenden Meisters. — Aus Studienmappen deutscher Meister. Jede solche Mappe enthält 10 Originalstudien, vom betreffenden Meister selbst ausgewählt; herausgegeben von Julius Lohmeyer. Preis jeder Mappe M. 12. Uns liegen vor die Mappen von: Adolph Menzel. Fast ausschließlich Porträtstudien, ausgeführt für das große Gemälde: Krönung König Wilhelmus zu Königsberg. Dürfte besonders Deutsche interessieren, da sie hervorragende politische und kirchliche Persönlichkeiten ihres Landes kennen lernen. — Ludwig Knans. Vortreffliche Typen aus den unteren Volksschichten. Mit wenigen Strichen weiß der Künstler die charakteristischen Züge seiner Gestalten auszudrücken. — Franz von Defregger. 10 Selbststudien. Lauter kräftige Gestalten aus dem Tiroler

Volke: Sennerinnen, Bauern, Jäger, mit kunstreicher Hand ausgeführt. Defregger ist eben in Darstellung urwüchsiger Gestalten und Szenen aus dem Volksleben Meister. — F. Gesellschaft. Del-, Kreide- und Aquarellstudien, welche zumeist Gestalten aus dem römischen und neapolitanischen Volke zum Gegenstande haben. Gesellschaft hat sich durch kunstreiche Ausschmückung der Herrscherhalle im Zehnhaufe des Sigmundsaales der Reichsbank in Berlin einen Namen gemacht. — Werner Schuch. Feder-, Del- und Kohlenzeichnungen. Schlachtenbilder, Landschaften, Studienblätter zum großen Gemälde: Der wilde Jäger. Schuch ist ein unübertroffener Meister in Darstellung historischer Reiterporträte (z. B. Friedrich der Große, der drei Kaiser bei der Schlacht von Leipzig, des Generals Seydlitz) und in Verherrlichung der „Ruhmesthaten aus der deutschen Geschichte“. — Eduard Grüzner, geboren 1846 als Sohn schlichter Bauersleute in Groß-Karlowitz, hatte es dem Pfarrer seines Heimatsortes, Fischer, zu verdanken, daß er nicht im väterlichen Hause seine Talente verkümmern lassen mußte, sondern Mittel und Wege zu seiner Ausbildung fand. Wie Defregger, Hans Makart, Lenbach war er ein Schüler Pilotys; er malte am liebsten Bilder aus dem Jäger- und Klosterleben. Nach der Versicherung des Biographen Grüzners und des Verlegers hat der Künstler, dessen Bilder reißenden Absatz finden, seine Pietät gegen Pfarrer Fischer bewahrt — dessen Porträt enthält die vorliegende Sammlung — auch habe Grüzner nur „das stille Schaffen und die harmlosen Freuden der weltvergeßenen, kindlich frommen Ordensbrüder“ schildern wollen, aber wir fürchten mit Grund, daß die Beschauer der Bilder viel eher den Eindruck gewinnen, das Ordensleben gehe in Schlemmen auf; die wohlgenährten Gestalten mit ihren weinseligen Augen, die vor ihnen aufgetischten Weinflaschen und Bierkrüge erscheinen für gewöhnlich nicht als Beweise „kindlicher Frömmigkeit“. Daß die Bilder mit vieler Kunst angefertigt sind und mit viel Humor, bestreiten wir nicht. — Paul Meyerheim. Diese Sammlung ist ein Beweis der Allseitigkeit des Künstlers. Sie enthält Volkstypen, Thierstücke, Landschaften, einzelne Szenen aus dem Gewerksleben der Arbeiter des „Locomotiv-Königs“ Vorfing, für dessen Gartenhalle die Bilder angefertigt worden sind, sie bekunden alle große Meisterschaft. — Anton von Werner. Porträte deutscher Staatsmänner und Generale, z. B. Bismarck, Moltke, Szenen aus dem deutsch-französischen Kriege, eine Illustration zu Scheffels Etkhard. Kommt zu mir. Bilder aus dem Leben des Heilandes. Festgabe für christliche Familien. Von Heinrich Hofmann. 7. Aufl. Biskott in Breslau. Blattgröße 31 × 49  $\frac{1}{2}$  m. Preis M. 25.— Mit hocheleganter Mappe in rother Leinwand, Deckenpressung: goldgepresstes Kreuz mit einem Kranze von Passionsblumen. Auf dem Titelblatte der segnende Christus, umrahmt von zarten Blumenwinden in Farben. Die Mappe enthält 15 Lichtdruckbilder von herrlicher Composition und Ausführung, darstellend die Verkündigung der Geburt Christi, Anbetung der drei Weisen, Flucht nach Aegypten, Vernehmung, Jesus und die Samaritanerin, Bergpredigt, Jüngling von Naim, Ehebrecherin, heiliges Abendmahl, Leiden Christi, Auferstehung, Himmelfahrt. Ganz besonders geeignet zu Geschenken an Brautleute, Frauen und christliche Familien besserer Stände.

Album religiöser Kunst. Eine Sammlung christlicher Bildwerke der hervorragenden älteren und neueren Meister in Stahl- und Kupferstichen von Barfus, C. Barth, C. Deringer, Franz und Josef Keller, J. Lechleitner, J. Leudner, C. F. Mayr, H. Müßler, A. Petrat, Pösch, Frdr. Wagner nebst einer Originalradirung von J. Ritter von Führich. Mit erläuterndem Texte von Ludwig H. von Kurz zu Thurn und Goldenstein, Professor und Historienmaler in Graz. Verlagsanstalt in Regensburg. 36 Bilder (Folio) von folgenden Meistern: M. Schongauer, Albrecht Dürer, Hans Holbein dem Jüngeren, Anton van Dyck, Leonardo da Vinci, Fra Bartolommeo, Raphael Santi, Guido Reni, Guercino, Friedr. Overbeck, Peter von Cornelius, Johann Schraudolph, Lukas Schraudolph, P. Paul Oberweyer, A. J. J. Mosler, K. Klafen, Josef H. v. Führich, Leopold Kupelwieser, C. F. Steinle. Diese Sammlung gewährt einen Einblick in den Entwicklungsgang der christlichen Malerei, macht mit ihren tüchtigsten Vertretern bekannt. Der aus der Feder des rühmlich bekannten Professors geflossene Text



gibt wertvolle Aufschlüsse über die Persönlichkeiten der Künstler, ihre Leistungen im allgemeinen und speciell über die im Album enthaltenen Werke ihrer Hand. Die Verlagsanstalt hat sich durch die Herausgabe dieses mit aller Pracht ausgestattet und in jeder Hinsicht gelungenen Albums den Dank aller Kunstfreunde gesichert. Der Preis (M. 20.—) ist mäßig. Die Einbanddecke hat reiche Goldpressung.

„Sceptra mortis“. Ein biblischer Todtentanz. 15 Kunstblätter nach den Originalcartons zu den Gemälden in der St. Michaels-Kapelle zu Mergentheim von Professor Tobias Weiss. Mit erklärendem Texte von P. W. Kreiten. E. J. Kühlen in M. Gladbach. 1891. Quer-Fol. In sehr schöner Mappe M. 18. Ein tief religiöser, ernster Gegenstand, der hier behandelt wird und auch früher schon vielfach von bekannten Meistern verarbeitet wurde. Professor Weiss zeigt, wie durch den Sündenfall der ersten Menschen der Tod zur Herrschaft gelangt ist; die Ermordung Abels, die Sündflut, Sodomas Untergang, das Hinsterben der Erstgeborenen unter den Aegyptiern, die Schlangenbisse in der Wüste, Naboths und Jezabels tragisches Ende, lauter traurige Beweise aus der Geschichte des alten Testaments, in welcher schrecklicher Weise der Tod sein Scepter geführt hat. Aus dem neuen Testamente liefern hierfür Belege die Ermordung so vieler Juden bei der Zerstörung Jerusalems, der bethlehemitische Mordmord; mit dem Tode des hl. Josef gewinnt der Tod ein fremdlicheres, trostreicherer Ansehen, der Tod Christi nimmt ihm vollends das Scepter und den Stachel: Die letzten Bilder: Christi und Mariens Verkörperung und Verherrlichung, die Aufnahme der klugen Jungfrauen zeigt den Tod als Freund und Erlöser, als Geleiter in eine glückliche Ewigkeit. Man sieht, die Bilder sind aus einer großen, durchaus christlichen Auffassung hervorgegangen. Die Cartons hat der Künstler offenbar mehr skizzenartig gehalten, weshalb auch deren Wiedergabe im vorliegenden Album nicht in allen Theilen eine gleich sorgfältig ausgeführte ist. Für die Vorzüglichkeit des erklärenden Textes bürgt der Name des Verfassers. Von der äußerst strebsamen Kunstanstalt Kühlen in Gladbach sind uns zur Einsicht ganz herrliche Briefbogen und Couverts von feinstem Elfenbeinporzellan mit christlichen Sprüchen und Symbolen in stylgerechten Buntdruckvignetten zugesandt worden, die gewiss allseits großen Beifall finden.

Die katholische und durch die Herausgabe der C. Wolffgruber'schen Werke rühmlich bekannte Verlagshandlung Miß in Saulgau (Württemberg) hat ein Marienbild, Mater divinae gratiae in Verlag genommen. Dies Bild ist ein Kunstproduct der Benroner Schule, Maria mit dem Jesuskindein auf den Armen, ungemein zart und lieblich, umgeben von einem Strahlenkranze, der Farbenton ist so schön und wohlthuend. Blattgröße 32 × 43  $\frac{1}{16}$  m. Preis M. 2.—.

Donauwörther Heiligenbildchen von J. Ant. Dürmüller. V. Auer in Donauwörth. 12 Serien mit je 12 Bildchen in einem Couvert à 20 Pf. 1. Serie: 12 hl. Mütter; 2. Serie: 12 hl. Handwerker; 3. Serie: 12 hl. Lehrer und Erzieher; 4. Serie: 12 hl. Ordensleute; 5. Serie: 12 hl. Kinder; 6. Serie: 12 hl. Dienstboten; 7. Serie: 12 hl. Jungfrauen; 8. Serie: 12 hl. Jünglinge; 9. Serie: 12 hl. Priester; 10. Serie: 12 Weihnachtsdarstellungen; 11. Serie: 12 hl. Mariendarstellungen; 12. Serie: 12 hl. Osterdarstellungen. Der Gedanke, aus den einzelnen Ständen und Berufsclassen Heilige auszuwählen, sie durch Bild und Wort als Patrone und Vorbilder den Christen vor Augen zu stellen und zugleich durch den Hinweis auf sie zu zeigen, wie man in jedem Stande heilig werden kann. Die eine Hälfte des Bildes nimmt die Figur des Heiligen ein, die andere den Text, fromme Sprüche oder Antiphonen aus den Tagzeiten enthaltend. Die Bildchen sind coloriert und ihrer Mehrzahl nach von reiner Ausführung und recht gefällig.

Der heilige Kreuzweg. 14 Kunstblätter von Prof. Raphael Grünmez, nach † Klein. Chromolithographische Ausgabe. Druck und Verlag der St. Norbertus-Buch- und Kunstdruckerei, Wien, Seidlgasse 8, Gebetbuchformat.

Freunden religiöser Bilder werden vorliegende Darstellungen aus dem Leiden Jesu Christi auf das Wärmste empfohlen. Obwohl das Format ein so kleines ist, ist doch die Ausführung der Zeichnung eine sehr genaue und sorg-

fältige, die Composition ist künstlerisch, der Farbenton glücklich gewählt. Auf dem dunklen, mit äußerst zierlichen Goldarabesken bedeckten Hintergrunde heben sich die Bilder recht günstig ab. Dies Kunstwert ist ein glänzender Beweis der Leistungsfähigkeit der St. Norbertus-Buchdruckerei, wie nicht minder das folgende:

Der bethlehemitische Weg. Andacht zu den Geheimnissen der heiligsten Kindheit Jesu von Josef Dthmar Cardinal Kanjcher. 3. Aufl. Norbertus-Buchdruckerei. 1891. 12°. 32 S. qbd. in Leinw. 30 fr. Uugemein schmuck, billig, die 12 Illustrationen vom Professor Klein in gewohnt künstlerischer Weise componiert, ein passendes Geschenk an Personen aller Stände.

**Richtigstellung.** Unter die empfehlenswerten Erzählungen für das gewöhnliche Volk gerieth irrthümlicherweise auch die durchaus nicht zu empfehlende Erzählung von P. H. Stoneberg: Waieuglück. (Quartalschrift 1892, IV. Heft, Seite 846.)

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Kann eine allgemeine Anklage, außer im Nothfalle, zur Beicht genügen?)** Daß eine allgemeine Anklage im Nothfalle zur Beicht genügt, wenn es nämlich unmöglich ist, eine bestimmte Anklage zu machen, wie es nicht selten bei Sterbenden vorkommt, ist eine allgemein bekannte und sichere, im Rituale Romanum enthaltene Lehre der heiligen Kirche. Eine andere Frage ist es jedoch, und darüber sind die Meinungen der Theologen verschieden, ob eine solche Anklage auch genüge bezüglich solcher Sünden, die man zu beichten nicht verpflichtet ist; es seien denn lässliche Sünden, oder schon gebeichtete, durch die Losprechung des Priesters bereits vergebene Todssünden. Ein Beichtkind klagt sich z. B. lässlicher, nach der letzten Beicht begangener Sünden an und fügt die Sünden des vergangenen Lebens hinzu mit den Worten: „Ich schließe noch alle Sünden meines früheren Lebens in die Beicht ein“; oder es ist sich keiner Sünden seit der letzten Beicht bewußt, so daß letztere allgemeine Anklage seine ganze Beicht ausmacht.

Bei Erörterung der vorgelegten Frage müssen nothwendig zwei Punkte unterschieden werden, die Giltigkeit und die Zulässigkeit einer derartigen Beicht. Eine doppelte Frage also ist es, die ich zu erledigen auf mich genommen; die erste: ob eine allgemeine Anklage beim Mangel einer materia necessaria auch außer dem Nothfalle giltig; die zweite, ob sie erlaubt ist.

I. Ist sie giltig? Diese Frage dürfte meines Erachtens bejahend beantwortet werden, und diese Antwort begründet sein sowohl durch die Ratio theologica als durch die Autorität der Theologen. — Was die inneren Gründe betrifft, so ist zum Wesen des heiligen Bußsacramentes erforderlich aber auch genügend, daß der Beichtvater ein Urtheil fälle und seine Jurisdiction anwende. Nun wird es aber dem Beichtvater aus der Anklage seines Beichtkinds bekannt, daß es seit der letzten Beicht sich keiner schweren Sünden schuldig gemacht hat und sich darum schon gebeichteter und verziehener Sünden an-

klagt. Hinsichtlich dieser Sünden urtheilt der Beichtvater, das Beichtkind bekenne sie mit aufrichtiger Reue, die Kenntniß aber jener Sünden insbesondere sei ihm nicht nothwendig; sind sie ja als solche früher schon vom Priester beurtheilt und nachgelassen worden; das Beichtkind aber verdient (de congruo) seiner erneuerten Anklage wegen eine Erneuerung der Gnade, die dem Bußsacramente eigen ist. — Genügte eine solche allgemeine Beicht dem Wesen des Bußsacramentes nicht, so könnte sie auch weder bei einem Sterbenden, noch bei jedem, dem es der Umstände wegen eine bestimmte Sünde zu beichten unmöglich ist, genügen. Ist ja das Wesen der Sacramente unveränderlich; macht also der Nothfall eine allgemeine Anklage gültig und genügend, wenn es sich um eine *materia necessaria* handelt, so muß sie auch immer gültig sein, wenn eine *materia libera* vorliegt. — Der Grund, warum außer dem Nothfalle ein allgemeines Bekenntniß nicht gebeichteter Todssünden zur Beichte ungenügend ist, liegt in dem göttlichen Gebot, das dem Sünder vorschreibt, seine Sünden mit ihrer bestimmten Gattung und Anzahl zu beichten, damit der Priester in der Lage sei, über den Zustand des Beichtenden zu urtheilen und so zu entscheiden, ob er der Losprechung würdig oder unwürdig ist. Es leuchtet ein, daß, wer diesem Gebote zuwiderhandelt, keine gültige Absolution empfangen kann. — Ein solches Gebot besteht aber nicht und hat auch keinen Grund für lässliche Sünden und schon gebeichtete und verziehene Todssünden; es genügt daher, diese im allgemeinen dem Beichtvater zu bekennen mit wahrer Reue und festem Vorsatze, sie zu meiden; hierüber urtheilt der Beichtvater und gibt demgemäß die Absolution.

Zu den inneren Gründen dieser Meinung kommt noch die Autorität der Theologen. Daß nämlich wirklich viele und große Lehrer an der Gültigkeit eines solchen Bekenntnisses nicht zweifeln, kann nicht in Abrede gestellt werden. Hören wir vor allen den hl. Alphons. Bei der Erörterung der Frage, ob eine ungültige Beicht wiederholt werden müsse, wenn das Beichtkind seine Anklage erneuert bei dem Beichtvater, der die ungültige Beicht gehört hat, entscheidet der heilige Kirchenlehrer,<sup>1)</sup> daß diese Wiederholung nicht erforderlich sei. „Sufficit“, sagt er, „si confessarius recordetur status poenitentis, vel resumat notitiam ejus in confuso, et poenitens in communi se accuset de omnibus prius confessis. Ratio. quia, licet prima confessio non fuerit Sacramentalis. . . . tamen ratificatio illius, dum poenitens deinde in generali se accusat de culpis confessis, conjuncta cum notitia antecedenter habitâ a confessario, bene sufficiens reputatur. Item, quia, ut probabiliter censet Croix l. c., talis confessio, cum facta fuerit in ordine ad absolutionem recipiendam, sufficienter etiam dicitur sacramentalis, quatenus ipsa etiam ad sigillum sacramentale

1) Lib. 6. n. 502.

„obstringit.“ Wenden wir diese Antwort auf unsere Frage an, so ergibt sich hieraus, daß eine allgemeine Anklage der Sünden des früheren Lebens genügt, wenn die Sünden dem Beichtvater aus vorher abgelegter Beicht noch einigermaßen bekannt sind, so nämlich, daß er wenigstens eine *cognitio confusa* des Gewissenszustandes seines Beichtkinds hat. Der heilige Lehrer geht jedoch weiter; am Ende der angeführten Stelle setzt er den Fall, daß der Beichtvater alles vergessen hat und sich mit einem allgemeinen Bekenntnisse seines Beichtkinds zufriedengibt; er spricht nun seine Meinung in nachstehender Weise aus: „*Non poterit quidem licite absolutionem impertiri, ut recte dicunt Lugo n. 642, Croix n. 1218 et Laymann cum aliis supra citat., quia tunc non posset convenientem imponere poenitentiam. Si tamen tunc absolveret, factâ confessione in communi, valide absolveret, ut Laym. c. 9. n. 6. in fine, et Croix l. c. cum Aversa, Illung et Diana.*“ Der hl. Alfons gibt keinen Grund seiner Entscheidung an, verweist aber auf Laymann, Croix u. s. w., woraus wir schließen können, daß er die Lehre jener Theologen zu der seinigen macht. Diese Lehre aber schließt die Lösung unserer Frage in sich; zum Beweise wird es genügen, den Grund ihrer Lehre anzuführen, den Laymann an der vom hl. Alfons angegebenen Stelle mit folgenden Worten ausspricht: „*Ratio est, quam saepius dedi, quia specifica et particularis peccatorum manifestatio aut cognitio per se et simpliciter non est de essentia ac necessitate Sacramenti, sed tantum de necessitate praecepti divini, cui poenitens antea satisfecit.*“ An einem andern Orte (cap. 8. n. 2.) erörtert er diesen Punkt weitläufiger: „*Est autem diligenter hoc loco observandum, quod specifica et numerica explicatio omnium peccatorum per se et directe non pertinet ad necessitatem sive essentiam Sacramenti: quasi Sacramentum Poenitentiae numquam consistere possit, nisi integra omnium mortalium confessio fiat, sicut praeter alios notavit Palud. in 4. d. 21. q. 2. a. 2. concl. 2., Suarez, disp. 23. sect. 1. n. 5 et 10. Coninek. disp. 7. dub. 1. et dub. 10. concl. 2. Sed potius spectat ad necessitatem praecepti divini: cujus tamen voluntaria transgressio indirecte redundat in defectum sacramenti, ut nimirum valide non suscipiatur. Nam ad substantiam Sacramenti Poenitentiae per se requiritur saltem attritio: haec autem consistere non potest cum peccato actuali, videlicet sacrilegio mortali, quod confitens committit unum vel plura peccata absque justa causa, seu per malitiam seu per crassam negligentiam reticendo.*“ Es folgt hieraus, daß eine allgemeine Anklage, wenn nur nicht dem Gebote Gottes zuwider, zum Wesen des Bußsacramentes genügt. Ebenso schreibt Croix loc. cit.: „*Ad valorem absolutionis sufficit accusare se de peccatis in communi, quamvis hoc sit illicitum per se loquendo, secundum dicta a n. 620.*“ Und a. a. O. n. 623: „*Si quis extra necessitatem*

„ita in genere tantum se accuset de venialibus, non determinando  
 „ullum in specie, valide quidem absolvitur, uti auctores communius  
 „cum Herinx d. 3. n. 67. et Bosco n. 114.“ Suarez<sup>1)</sup> lehrt be-  
 züglich einer allgemeinen Beicht eines Sterbenden, der seine Sünden  
 nicht näher angeben kann: „Tandem, qui non haberet conscientiam  
 „peccati mortalis, si in illo articulo diceret se peccasse venialiter,  
 „sine dubio absolvendus esset. quandoquidem in venialibus, ex-  
 „plicare numerum vel species, non est de necessitate confessionis,  
 „sed qui dicit se peccasse ad minimum dicit se peccasse venialiter:  
 „erit ergo materia ista sufficiens.“ Dagegen macht sich der große  
 Lehrer selbst einen Einwurf n. 10, den er in dem Sinne der oben  
 angeführten Theologen beantwortet: „Dices: hoc argumento pro-  
 „baretur illam confessionem peccati venialis in genere esse per  
 „se sufficientem in eo, qui non habet conscientiam peccati mor-  
 „talis, etiam extra casum necessitatis. Respondetur, fortasse,  
 „speculative tantum loquendo, posse hoc defendi, tum propter  
 „rationem dictam, tum etiam quia<sup>2)</sup> qui confitetur verba otiosa,  
 „censetur dare sufficientem materiam, et tamen non plus declarat  
 „conscientiam suam, quam qui dicit se peccasse venialiter, nec  
 „magis variat iudicium confessoris. Nihilominus tamen practice  
 „hoc negandum est, propter incertitudinem materiae.“ Nicht ohne  
 Wichtigkeit für unsere Frage ist es inzwischen zu hören, wie Suarez  
 den Grund jener Theologen widerlegt, die behaupteten, daß Zeichen  
 der Reue ohne Offenbarung einer bestimmten Sünde nicht genügend  
 seien, um einem Sterbenden, der nicht mehr sprechen kann, die  
 Absolution zu ertheilen. Die Beweisführung jener Theologen war  
 folgende: „Ubi non datur cognitio alicujus rei particularis, non  
 „habet locum iudicium prudentiae: ergo neque absolutio.“ (M. a. D.  
 n. 4.) Er antwortet (n. 7): „Aliud est scire alterum peccasse, aliud  
 „vero est scire alterum recognoscere et cum dolore subicere  
 „clavibus sua peccata ut remittantur: et haec notitia specialis  
 „ibi confertur. Unde, licet illa confessio quoad materiam remotam  
 „dicatur generalis, quoad proximam est particularis, . . . Nam  
 „quod ex parte rei, de qua fit accusatio, debeat esse distincta,  
 „et quod hoc omnino sit de essentia, nulla sufficiente ratione  
 „probatur.“ Und n. 11 erörtert er dieß näher: „Neque etiam  
 „refert, quod materia remota, quae est veluti objectum illius  
 „confessionis, sit universalis: quia absolutio immediate versatur  
 „circa materiam proximam, quae est particularis confessio, et  
 „effectus ejus etiam versatur circa hanc particularem personam  
 „et ita tota haec actio circa particularia versatur.“ — Es erhellt  
 aus den angeführten Stellen, daß Suarez eine allgemeine Anklage  
 zur Giltigkeit der Beicht für genügend erachtet, nicht nur im Noth-

<sup>1)</sup> Disp. 23. Sect. 1. n. 9. — <sup>2)</sup> Inwiefern dieser Grund sichhaltig ist, wollen wir hier nicht untersuchen.

falle, sondern auch außerdem, wenn es Sünden betrifft, die man kraft eines göttlichen Gebotes nicht verpflichtet ist, mit Angabe der Gattung und Anzahl zu beichten. Dieser Meinung stimmt auch Serincy<sup>1)</sup> bei, der noch deutlicher dies lehrt mit folgenden Worten: „Petes“, so sagt er, „An qui non habet materiam necessariam, „sufficienter etiam extra necessitatem confiteatur accusando se „de omnibus peccatis in genere, aut de venialibus in communi? „Resp. videri omnino quod sic: quia peccata venialia in sua „specie non sunt materia necessaria confessionis: aliunde autem „talis confessio est dolorosa de peccatis accusatio, ut ex dictis „in conclusione patet. Quod enim extra necessitatem hoc non „valeat in habentibus peccata mortalia, est, quia debent illa „exprimi quoad speciem et numerum, quantum fieri potest.“ — Der Reihe der Theologen, deren Lehre ich ausführlich mitgetheilt habe und die ihre Meinung ausdrücklich begründen, könnten noch viele hinzugefügt werden, die dasselbe lehren; so z. B.: Alexander de Alés,<sup>2)</sup> Sylvester,<sup>3)</sup> Burghaber,<sup>4)</sup> Dicastillo,<sup>5)</sup> Diana,<sup>6)</sup> Coninck,<sup>7)</sup> Voit,<sup>8)</sup> Reuter.<sup>9)</sup>

Das bisher Gesagte scheint genügend darzuthun, daß die Giltigkeit einer allgemeinen Anklage im Bußsacramente auf gute Gründe und bewährte Autorität sich stützt. — Und nun fragen wir

**II. (Ist eine allgemeine Beicht erlaubt?)** Hätte die von uns dargelegte Meinung vollkommene Sicherheit, so würde auch diese Frage bejahend beantwortet werden können, in der Voraussetzung, daß von einer anderen Seite nichts ihrer Anwendung im Wege stünde. Aber weder das eine, noch das andere ist bei dieser Meinung der Fall. Denn die von uns angeführten Gründe heben nicht jeden Zweifel bezüglich der Giltigkeit einer allgemeinen Anklage auf; und wenn auch, so würde eine allgemeine Anklage außer dem Nothfall ein Verstoß gegen einen allgemeinen, verbindenden Gebrauch der heiligen Kirche, und zudem dem besonderen Charakter, den der Heiland dem heiligen Bußsacramente hat geben wollen, nicht entsprechend sein. Denn darum, so lehren die Theologen, ist das Bekenntnis aller nach der Taufe begangenen Todsünden ein göttliches Gebot, weil der Heiland die Priester hat als Richter bestellen wollen, deren Entscheidung das Loß der Sünder völlig anheimgestellt sein sollte, nicht nach menschlicher Willkür, sondern nach den Gesetzen der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Nun schließt aber jede einzelne Todsünde kraft der Gerechtigkeit Gottes den Verlust des Himmels in sich, die Barmherzigkeit aber verlangt, dem Sünder das

<sup>1)</sup> Part. 4. tract. 4. disp. 3. n. 67. — <sup>2)</sup> Summ. theol. part. 4. qu. 77. memb. 1. art. 1. et 2. et memb. 2. art. 5. — <sup>3)</sup> Summ. theol. V. Confessio. §. 1. n. 13. — <sup>4)</sup> Cas. conscient. centur. 3. cas. 41. — <sup>5)</sup> De Sacram. Poen. disp. 9. n. 760. — <sup>6)</sup> Tom. I tr. 4. resol. 18 et 19. — <sup>7)</sup> De Sacram. Poen. disp. 7. dub. 1. n. 6. — <sup>8)</sup> Tom. 2. n. 542. — <sup>9)</sup> Theol. mor. part. 4. n. 303.

Verlorene wiederzugeben. So muß auch der Priester, der im Bußsacramente die Aufgabe hat, dem Sünder das verlorene Recht auf den Himmel wo möglich wieder zu schenken, jede einzelne Todssünde kennen, und also auch der Sünder jede einzelne Todssünde dem Beichtvater bekanntmachen. Nun ist es aber, um eine Sache genau anzugeben, nicht genug, das Genus auszudrücken, wozu sie gehört; man muß auch nothwendig die *differentia specifica* hinzufügen. Niemand z. B. wird behaupten, daß, um bei jemandem den Begriff vom Menschen zu erwecken, das Wort *animal* genüge und das Wort *rationalis* nicht unbedingt dazu erfordert werde. Das Wort Sünde aber gibt nur den generischen Begriff einer Handlung gegen das göttliche Gebot. Und wie auch der Ausdruck: „göttliches Gebot“ nur einen generischen Begriff des Gebotes gibt und nur vom Objecte des Gebotes *specificiert* wird, so erlangt der Begriff von Sünde, sei es dann Todssünde oder lässliche Sünde, seine *differentia specifica* von dem Verhalten der sündhaften Handlung zu einem bestimmten, von einem göttlichen Gebote bezeichneten Objecte. Also ist der Ausdruck: „Ich habe gesündigt“ keiner, der eine Sünde wesentlich andeutet.

Was aber der Heiland bezüglich der Beicht verordnet hat, muß bei jeder Spendung des Sacramentes vorhanden sein, wenn es möglich ist und der Grund des Gebotes nicht fehlt. — Der Grund aber — nämlich die von Christus gewollte Richter Gewalt des Priesters über den Sünder — ist sowohl bei noch nicht gebeichteten Todssünden, als bei schon gebeichteten und bei lässlichen Sünden vorhanden. Darum ist eine allgemeine Anklage, außer dem Nothfall, nie zur Beicht genügend und ist man immer verpflichtet, eine bestimmte Sünde dem Beichtvater bekanntzumachen.

Diese Meinung wird von den Theologen mit wenigen Ausnahmen allgemein getheilt. Ich lasse ihre Zeugnisse ausführlich folgen, damit der Leser besser ihre Lehre kennen und würdigen könne. An erster Stelle Suarez.<sup>1)</sup> Von der Giltigkeit der allgemeinen Anklage lehrt er, sie sei nicht sicher; er läßt darum unmittelbar folgen, daß sie praktisch nicht genüge. „*Illam confessionem . . . esse per se „sufficientem . . . practice negandum est, propter incertitudinem „materiae. Dico ergo, licet homo absolute non teneatur species „peccatorum venialium confiteri, tamen, supposito quod vult „confiteri, teneri ad exhibendam materiam omnino certam, si „potest, et ideo debere aliquod peccatum veniale in particulari „suo arbitrio confiteri.*“ Nicht weniger ausdrücklich sagt Laymann,<sup>2)</sup> daß man zu einer bestimmten Anklage verpflichtet ist. „*Ad extremum „moneo, admittendam non esse doctrinam Alensis p. 4. q. 77. „mem. 1. a. 1. et 2. Syl. v. Confessio 1. q. 13. quod obligatus „ratione statuti generalis aut particularis ad confitendum, si*

<sup>1)</sup> Disp. 23. sect. 1. n. 10. — <sup>2)</sup> Lib. 5. tr. 6. cap. 6. n. 14 et 15.

„mortale non habeat, satisfaciat venialia generatim confitendo,  
 „videlicet dicendo se esse peccatorem, aut in multis deliquisse,  
 „saltem venialiter. Huic enim doctrinae communis bonorum Con-  
 „fessariorum praxis repugnat, qui extra casum extremae necessi-  
 „tatis sacramentalem absolutionem poenitenti non conferunt, nisi  
 „is certum aliquod, seu mortale seu veniale, peccatum confessus  
 „sit. Cum enim Sacramentum poenitentiae conferatur per modum  
 „judicialis absolutionis, apparet conveniens omnino esse, atque  
 „Sacramenti hujus institutionem postulare, ut afferatur et sub-  
 „jiciatur materia certa, quo absolutionis iudicium magis deter-  
 „minate ferri possit, accedente praesertim Ecclesiae praxi atque  
 „fidelium sensu. Quare licet aliquis nullâ lege ad confitendum  
 „venialia obligatus sit, posito tamen, quod sacramentaliter con-  
 „fiteri et absolvi velit, debet aliquod peccatum in specie ex-  
 „plicare. Dico aliquod, seu unum sit seu plura. Neque enim  
 „necesse est, et plerumque non consultum, omnia venialia se-  
 „cundum speciem ac numerum sollicitè colligere ad confessionem  
 „instituendam; sed hoc optimum consilium iis, qui a mortalibus  
 „abstinent, ut ea venialia, quae animos ipsorum magis gravant,  
 „et a quibus liberari desiderant, novo concepto dolore et emen-  
 „dationis proposito, cum humilitate aperiant.“ — *Anderswo*<sup>1)</sup>  
 setzt er den Fall, daß sehr ungebildete Leute zwar bekennen, ge-  
 „sündigt zu haben, aber keine einzige, selbst keine lässliche Sünde be-  
 „stimmt anzugeben imstande sind, auch wenn der Beichtvater sie be-  
 „fragt. Von jenen sagt er: „Respondeo cum Suar. I. cit., Coninck,  
 „disp. 7. dub. 1. nu. 6. et dicimus talem hominem vere attritum  
 „esse de peccatis in genere, sed ob ruditatem et simplicitatem  
 „nullum in specie recordari aut explicare posse, etiam extra  
 „mortis articulum valide absolvi. Dico II. In praxi huic specu-  
 „lationi locum non esse. Ratio est, quia si poenitens qui non  
 „recordatur mortalis peccati, nihilominus sacramentaliter con-  
 „fiteri cupiat, is aliquod veniale in specie explicare debet, si  
 „possit, ut Sacramentum Poenitentiae congruentius et certius  
 „administretur, teste S. Thoma cit. quaest. 2. a. 1. ad 2. Quod  
 „vero poenitens id praestare possit, praesertim a Confessario  
 „examinatus et adjutus, semper praesumendum est; cum nemo  
 „tam hebes esse videatur, qui apprehendere et recordari nequeat,  
 „se in oratione negligentem fuisse, verbum otiosum aut noxium  
 „locutum etc. Etsi vero ponamus Confessarium ex circumstantiis  
 „iudicare hominem tam rudem esse, ut nihil speciatim confiteri  
 „possit, tamen extra mortis periculum eum absolvere non debet;  
 „atque aperte illi dicere sacramentalem absolutionem non con-  
 „ferri, sed suae conscientiae relinqui; cum materiam Sacra-  
 „menti, quamvis examinatus, edicere nolit. Primo, quia haec

<sup>1)</sup> Cap. 8. n. 7. et 8.



„est praxis bonorum Confessariorum. Secundo, quia periculum  
 „est, ne talis homo, propter ruditatem suam, etiam vero de  
 „peccatis dolore careat, sed solum dicat se peccasse, quia, audivit  
 „omnes homines peccatores esse.<sup>1)</sup> Tertio, quia, si supernaturalem  
 „dolorem habet, justificari poterit ab occultis peccatis suis per  
 „suscceptionem Sacramenti Eucharistiae. Quarto, quia, si semel  
 „fateamur absolutionem extra extremam necessitatem fidelibus  
 „conferri posse nullum peccatum in specie explicantibus, eâ fa-  
 „cultate abutentur sacerdotes, contra sacramentalis confessionis  
 „legitimam institutionem et usum.“ — Absichtlich habe ich die  
 ganze Stelle Laymanns anführen wollen, um darzuthun, wie sehr  
 er die Zulässigkeit einer allgemeinen Anklage außer dem Nothfall  
 bestreitet.

La Croix<sup>2)</sup> sagt über denselben Punkt: „Probabilius videtur  
 „non esse licitum extra casum necessitatis se in genere tantum  
 „accusare de solis venialibus, v. g. dicendo: accuso me de multis  
 „venialibus, quae per vitam feci, sed debere aliquod addi saltem  
 „in specie; tum quia est contra praxim Ecclesiae; tum etiam  
 „quia hoc sacramentum est institutum per modum accusationis  
 „et iudicii; haec autem, per se loquendo et ordinarie, fieri debent  
 „circa materiam saltem in specie certam et determinatam. Suar.  
 d. 23. s. 1. n. 10. Aversa § quartò. Bosco d. 7. s. 9. a nu. 115.  
 „Con. et Bonac. apud Diana p. 3. t. 4. R. 66. contra Dicast.  
 „n. 761. Burgh. cent. 3. casu 41 et alios.“ — Was Croix hier  
 von lässlichen Sünden sagt, gilt auch von schon durch die Weicht  
 vergebenen Todssünden.

Auch Bonacina<sup>3)</sup> fordert das Bekenntniß einer bestimmten Sünde:  
 „Quaeres quinto, utrum qui non habet peccata mortalia, sed  
 „tantummodo venialia, satisfaciat in genere dicendo se veni-  
 „aliter peccasse, non explicatâ specie vel numero peccatorum  
 „venialium: Respondent aliqui doctores satisfacere. Ego vero cum  
 „Suarez disp. 23. sect. 1. num. 10. Conincho disp. 7. dub. 1.  
 „n. 6. et aliis, existimo in praxi explicandum esse aliquod pec-  
 „catum. Ratio est, quia, licet non teneamur confiteri peccata  
 „venialia, tamen ex suppositione quod velimus confiteri, tenemur  
 „materiam omnino certam exhibere, ut patet ex supra dictis de  
 „materia Sacramentorum; consequenter tenemur in particulari  
 „aliquod genus seu speciem peccati venialis explicare, quoties  
 „loqui et illud in particulari exprimere possumus, quamvis non  
 „teneamur illa quoad numerum explicare.“

Coninck, der von allen citiert wird, macht sich nach der Be-  
 merkung, daß ein unvollkommenes Bekenntniß das Bußsacrament  
 nur aus dem Grund ungiltig macht, weil die Reue sich mit der

<sup>1)</sup> Dazu kommt noch, daß sich solche Leute in Betreff nothwendiger Glaubens-  
 artikel leicht in großer Unwissenheit befinden können. — <sup>2)</sup> Lib. 6 part. 2. n. 622.  
<sup>3)</sup> Disp. 5. qu. 5. sect. 2. punct. 2. § 3. diff. 2. n. 15 et 17.

Uebertretung eines göttlichen Gebotes nicht verträgt, den Einwurf:  
„Dices: Hinc sequeretur nos licite absolvere rudes quosdam  
„homines, qui, cum ad confessionem veniunt, dicunt quidem in  
„genere se peccasse, et de eo dolere, ac petere veniam et ab-  
„solutionem, quantumcumque tamen a confessario examinantur,  
„non possunt vel unius peccati venialis a se commissi in par-  
„ticulari recordari. Resp. 1<sup>o</sup>. Si tales vere apprehendant se pec-  
„casse, et de eo attriti vere intendant confiteri, eos valide ab-  
„solvi. Resp. 2<sup>o</sup>. Communiter tamen, nisi subsit gravis aliqua  
„necessitas, non debere absolvi; quia communiter non videntur  
„apprehendere quid sit peccatum, aut se vere Deum offendisse  
„. . . . Adde, omnino convenire, ut, quantum fieri potest, hoc  
„Sacramentum numquam conferatur, nisi confitenti aliqua peccata  
„in particulari, quia ex confessione illa generali confusa solum  
„quaedam et vaga cognitio statûs poenitentis habetur. Decet  
„autem iudicem ex cognitione determinatâ ferre sententiam,  
„quando necessitas ad aliud non cogit.“

Catalani<sup>1)</sup> lehrt dasselbe und bedient sich fast derselben Worte, wie Bonacina: „Petes, an qui sola venialia confitetur, quia mortalia non commisit, sufficienter se explicet in sacramentali confessione, si dicat: peccavi venialiter, non explicando numerum vel speciem ipsorum? Resp. quamvis non sit obligatio confitendi peccata venialia, ex suppositione tamen quod quis ea velit subicere clavibus, tenetur, si non quoad numerum, saltem quoad speciem ea exprimere, ut exhibeat materiam omnino certam; sic enim debet esse materia cujuscumque Sacramenti, quando fieri potest; ergo, si poterit species venialium exprimere, debebit id efficere.“ Ferner führt er Suarez, Coninc und Bonacina an.

Sering<sup>2)</sup> neigt sich zwar zur Meinung hin, daß eine allgemeine Anklage nicht nur zur Gültigkeit des Sacramentes genügt, sondern daß es auch erlaubt sei, sie in Anwendung zu bringen; er will jedoch seine Meinung nicht anempfehlen: „Non est tamen“, so schreibt er, „hoc facile practicandum; tum quia obstat usus communis, tum quia diversi censent id non licere, etsi ego non videam ullum solidum fundamentum. Potest proinde generalis clausula, qua poenitentes sub finem confessionis se accusant de omnibus peccatis, ad hoc servire, ut, si forte serius dolor se non extendat ad levia et quotidiana, quae poenitens jugiter ac velut ex quadam consuetudine confitetur, nihilominus valida sit absolutio, si adsit dolor aliquis de peccatis, se extendens saltem ad gravia aliquando commissa, in quibus etiam verificatur ista clausula.“ Wenn Sering behaupten will, daß die Meinung, es sei nicht erlaubt, sich einer allgemeinen Anklage zu be-

1) Part. 3. qu. 6. cap. 7. n. 9. — 2) Part. 4. tr. 4. disp. 3. n. 67.

dienen, jeglichen festen Grundes entbehre, geht er zu weit, wie das bisher Gesagte genügend darthut. Sehr wahr ist aber seine Bemerkung, daß bei der Anklage kleiner lässlicher Sünden, die bei jeder Gelegenheit und aus Gewohnheit gebeichtet werden, eine wahre Reue leicht fehlen kann. Auch der Klugheit des hl. Alfons ist dies nicht entgangen; nicht nur macht er den Beichtvater mit Nachdruck darauf aufmerksam, sondern er gibt auch das Mittel an, diesem Uebel vorzubeugen. Nicht ohne Nutzen wird es sein, diese Abhandlung zu schließen mit den praktischen Winken, die der heilige Kirchenlehrer diesbezüglich hinterlassen hat. Wir wollen sie wörtlich anführen. „Cum sit communis sententia.“<sup>1)</sup> so schreibt er in seiner Praxis „Confessarii,<sup>2)</sup> grave esse peccatum et sacrilegium, absolute-  
 „onem recipere super levibus peccatis confessis sine vero dolore  
 „et proposito, nec sufficere dolorem de multitudine seu de nu-  
 „mero immodico talium culparum, absque dolore de aliqua in  
 „particulari, prout tenuimus contra quorundam opinionem,<sup>3)</sup>  
 „facile metuendum est hujusmodi confessiones sacrilegas esse,  
 „aut saltem invalidas. Quare satagat confessarius non indistincte  
 „absolvere ejusmodi poenitentes; nam etiamsi illi sint in bona  
 „fide, ipse tamen non poterit a sacrilegio excusari, si absolute-  
 „onem eis impertiatur, qui ad absolutionem non satis dispositi  
 „judicari possunt. Propterea, si poenitentem sine peccato vult  
 „absolvere, aut eum disponere curet ad dolendum praesertim  
 „de aliqua levi culpa, a qua ille magis horreat, aut ei insi-  
 „nuare ut confiteatur aliquod peccatum grave vitae anteaetae  
 „contra aliquod praeceptum (sufficit hoc confiteri in generali  
 „absque numero), ut habeat materiam certam absolutionis.“  
 An einer anderen Stelle<sup>4)</sup> fügt er hinzu: „Quot confessiones in-  
 „validae (quae in se vera sunt sacrilegia) fiunt ob Confessariorum  
 „hac in re negligentiam!“

Die Gründe, auf welche wir uns bei der Erörterung der zweiten Frage gestützt, lassen wohl keinen vernünftigen Zweifel mehr übrig bezüglich der Wahrheit unserer Schlußfolgerung: daß ein Beichtvater, der eine entgegengesetzte Praxis befolgen will, verwegen handeln wird und von schwerer Sünde nicht freigesprochen werden kann.

Wittem (Holland). Professor Josef Vertnys C. SS. R.

**III. (Ist es dem katholischen Besitzer einer öffentlichen Heilanstalt ohne Verletzung seines Gewissens gestattet, den Andersgläubigen in seinen zur Anstalt gehörigen Häusern ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einzuräumen?)** Graf N., Eigenthümer des Salzbadens X., unterbreitete zur Beruhigung seines Gewissens dem f. = e.

1) Lib. 6 n. 449. dub. 1. — 2) n. 71. — 3) Lib. 6. n. 449. dub. 2. —

4) Prax. 2. Conf. n. 188.

Consistorium Nachstehendes zur Entscheidung: Wie in allen Curorten kommen auch im hiesigen Salzbad Curgäste verschiedener Confessionen zusammen. Vor dem Jahre 1848 wohnten die Israeliten in einem separaten Hause, wo sie in einem beliebigen Zimmer an ihren Festtagen zur Abhaltung ihrer Andachten sich versammelten. Heutzutage wohnen sie jedoch gemengt unter Andersgläubigen und haben von meinen Ahnen seit 1849 die Bewilligung erhalten, gegen Bezahlung eines Zinses in einem Hause in der Curanstalt ein Zimmer zur Abhaltung ihres Gottesdienstes zu benützen, was noch bis heute besteht. Seit einigen Jahren, wo die Communication mit K. viel bequemer ist, hat die Frequenz bedeutend zugenommen, und es kommen namentlich aus Ungarn auch viele Protestanten her. Auf ihre dringenden Bitten wurde auch diesen von mir in einem Hause der Curanstalt ein Zimmer zur Abhaltung ihrer Andacht an Sonntagen eingeräumt und zwar unentgeltlich, da ihre Anzahl zu gering ist. Es sei mir erlaubt zu bemerken, daß sich bisher an diesen Verfügungen niemand gestoßen hat, da die Katholiken eine öffentliche Kapelle unentgeltlich benützen, und ich alles zum Gottesdienste Nothwendige aus eigenen Mitteln herbeischaffe. Nun wurde mir von einem Priester bedeutet, daß ich als Katholik durch diese Bewilligung mich verfühde, da ich hiedurch den Irrthum gleichsam billige und unterstütze und an demselben participiere. Ich führte dagegen folgende Gründe an: 1. Es müßte jedes Staatsoberhaupt, jeder Vorstand einer öffentlichen Anstalt u. s. w., wo Menschen verschiedener Confessionen zusammenleben müssen, der Theilnahme am religiösen Irrthum beschuldigt werden, wenn er den Untergebenen gestattet, nach ihrer Art den Gottesdienst abzuhalten. 2. Sei es doch besser, wenn die Menschen glauben und beten, als wenn sie als Ungläubige das Gebet verachten. 3. Würde fürderhin die Bewilligung aufgehoben, so sind zwei sehr bedenkliche Folgen mehr als wahrscheinlich: Entweder möchten die Andersgläubigen den Curort, dessen Erhaltung mir alljährlich immense Summen verschlingt, ganz verlassen und in öffentlichen Blättern herabsetzen, so daß ich einen ungeheueren Schaden erleiden würde, ohne hiedurch einen einzigen Juden oder Protestanten zu bekehren; — oder die Andersgläubigen werden hiezu bei privaten Einwohnern des Dorfes Localitäten mieten, was für die hiesige Bevölkerung besonders von Seite der Protestanten nachtheilig wirken könnte. Ich will jedoch in dieser Angelegenheit nicht eigenmächtig handeln, und unterbreite daher zur Beruhigung meines Gewissens Einem hochwürdigsten F.-E. Consistorium folgende zwei Fragen zur Beantwortung: 1. Ob es mir als katholischen Besitzer einer öffentlichen Heilanstalt ohne Verletzung meines Gewissens gestattet sei, den Andersgläubigen in meinen zur Anstalt gehörigen Häusern ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einzuräumen? 2. Ob ich im bejahenden Falle berechtigt bin, hiefür von den Andersgläubigen einen Zins anzunehmen oder nicht?

Es ist selbstverständlich, daß diese Fragen mit Sicherheit nur mit Zugrundelegung positiver kirchlicher Bestimmungen, Erklärungen und Entscheidungen, wenn und inwiefern solche vorhanden sind, und nach der Lehre bewährter, von der Kirche approbierter Canonisten und Moralisten beantwortet werden können. Es muß aber in vor-  
hinein bemerkt werden, daß jene kirchlichen Bestimmungen, welche hier in Betracht kommen, sowie die Aussprüche der Canonisten und Moralisten, welche hier eine Anwendung leiden, wohl de aedificandis et restaurandis templis haereticorum, nicht aber auch de locandis (Vermieten) cubilibus eum in finem, ut in iisdem Judaei vel haeretici devotionem domesticam exerceant, sprechen. Es ist aber einleuchtend, daß, wenn und inwiefern es einem Katholiken erlaubt ist Judaeorum synagogas et haereticorum templa aedificare und dies zum ständigen, immerwährenden religiösen Gebrauche, es einem Solchen umsomehr erlaubt ist, den Juden oder Protestanten, zumal in einer öffentlichen Heilanstalt ein Locale zu vermieten, damit sie in demselben zeitweilig, d. h. während ihres Curgebrauches ihre Andachten abhalten. Das stärkste Motiv für ein rücksichtsvolles Benehmen der Katholiken in dieser Beziehung ist die Erkenntnis, daß wo Protestanten oder Juden einmal ansässig sind, ihnen gerade im Interesse des Katholizismus die Erfüllung ihrer Religionspflichten ermöglicht werden müsse. Wenn uns jemand fragt: Wie soll ich den Andersgläubigen behandeln? so antworten wir: Wie einen künftigen Katholiken. Wir lieben ihn, wir helfen ihm, wir beten für ihn, wir flehen zu Gott um seine Bekehrung. Wir wissen aber auch, daß nach menschlichen Voraussetzungen nur jene bekehrbar sind, welche bisher ihre Religion eifrig geübt haben. Sind sie einmal für das Ihrige lau und gleichgiltig geworden, so ist auch die Empfänglichkeit für das Unserige dahin, und nur ein Wunder Gottes könnte die abgestorbenen Keime des Religiösen zu neuem Leben erwecken. Man darf ihnen also die Möglichkeit der Religionsübung nicht versagen, sonst macht man sie indifferent und kalt.

In der Constitutio Pii P. IX. d. 12. Octobr. 1869. qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur, heißt es allerdings: »... excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus: 1) Omnes... haeticos... eorumque... fautores...« Es fragt sich also, ob der katholische Besitzer einer öffentlichen Heilanstalt, wenn er den Andersgläubigen ein Locale zur Abhaltung ihrer Andachten einräumt, hiedurch nicht ein fautor haereticorum werde.

Vorausgesetzt, daß er dies nicht ex aestimatione et adprobatione alienae religionis, sed ex alio motivo rationabili thut, muß diese Frage unbedingt verneint werden. Denn jene Bestimmung fand sich bereits in der Bulla Coenae Domini vor, und der hl. Alphonsus in seiner Theologia moralis Lib. VII. num. 306 erklärt dieselbe also: „Incurrunt etiam fautores, id est. qui haeticis favent aut

omissione, omittendo scilicet, cum possint et teneantur ex officio haereticum capere, custodire, punire; aut commissione, illum laudando vel adjuvando, ut fugiat“. So lange die Päpste die Herren von Rom waren, ließen sie daselbst innerhalb der zu diesem Zwecke bestimmten Gebäude und Räumlichkeiten jüdischen, schismatisch-griechischen und verschiedene Formen des protestantischen Gottesdienstes ohne irgend eine Behinderung stattfinden. Als jedoch nach der Occupation der Stadt Rom durch die Piemontesen sich in der Hauptstadt der katholischen Christenheit allerhand protestantische Secten einnisteten und Schulen und Bethäuser zu errichten anfingen, erließ dd. 12. Julii 1878 Se. Eminenz der Card. Vic. gen. Urbis ad parochos Urbis eine Instructio, quae normas pro usu parochorum et confessoriorum constituit, a S. Pontifice Leone XIII. cum consilio collegii Cardinalium sancitas.

In dieser Instructio heißt es sub. num. 6: »Neque eximuntur a peccato mortali architecti, conductores, opificum domini, qui curam et operam suscipiunt ad exstruendum et ornandum aliquod templum protestanticum. Quod ad ipsos vero murarios aliosque opifices subalternos pertinet, ii possunt a peccato excusari, modo desit scandalum neve, quae facere jubentur, fiant in contemptum religionis. Verum parochi et confessarii sedulam operam navare debent ad instruendos ejusmodi operarios, etiam ejusmodi cooperationem materialem illicitam evadere, quando ipsorum labor communiter habeatur pro signo profitendi falsam religionem, aut quando opus exstruendum aliquid pro se ferat, quo directe exhibeatur reprobatio cultus catholici aut approbatio pravi cultus haeretici, aut quando constat, ipsos illos operarios ad laborandum vocari vel cogi ab haeticis in odium catholicae religionis; neque unquam licitam esse intentionem haeretico cultui cooperandi.«

Ganz richtig bemerkt aber hiezu der Jesuit Augustin Schmfuhl in seiner berühmten Theologia moralis, Ed. IV. Vol. I. pag. 393 et 394 also: »... Non omnia, quae hic sub gravi urgentur, ubique locorum sub gravi urgenda esse, quum pro conditione Urbis quaedam professionem haeresis ejusve favorem exprimant, aut gravia pericula inducant, quae, mutatis circumstantiis, magis innoxia esse possunt.« »... Confessarius attendere debet, in regionibus acatholicorum haec saepe ex leviori causa sine scrupulo a catholicis suscipi et agi, neque scandalum inde oriri: quare prudentiae est, haec silentio transmittere«. Cf. etiam Aichner, Comp. jur. eccles. Ed. VII. § 51. Für unsere Gegenden dürfte demnach diesbezüglich dasjenige gelten, was der hl. Alphonsus Liguori lehrt, dessen Lehre man nach der Erklärung des Apostolischen Stuhles mit voller Beruhigung und Sicherheit folgen kann. Derselbe schreibt in seiner Theologia moralis Lib. III. Tract. 3. num 72 also: »Excusantur etiam (a mortali, imo etiam veniali), qui ob justam causam vendunt agnum Judaeo vel infideli usuro ad

sacrificium. Item qui Judaeorum synagogas, haeticorum templa, legitimo magistratu permittente, aedificant vel restaurant, prosertim si fieret aequae sine ipsis.«

Nachdem das Consistorium die vorstehenden Bemerkungen mit einem entsprechenden Antrage Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischofe unterbreitet hatte, geruhten Hochdieselben unter dem 28. Juni 1891 also zu resolvieren: 1. Es kann bei der bis nun bestehenden Ordnung verbleiben, und können die Räumlichkeiten zu den besagten Zwecken benützt werden, da dies nach dem hl. Alphonsus zulässig ist und die Juden zur Zeit der päpstlichen Herrschaft solche Anstalten in Rom hatten. 2. Zins kann genommen werden, nur bemerken Wir, ob es nicht besser wäre, die Ubicationen ohne Zins zu überlassen, weil dadurch dem Hochbornen Herrn Grafen ein größerer Einfluß gelassen bleibt und mögliche Uebergriffe beseitigt werden können.

Ulmitz.

Prälat Dr. Josef Symersky.

**IV. (Wie kommt ein nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armut von dem Professoren über sein Vermögen geschlossener Vertrag rechtsgiltig zustande?)**

Karl T., für welchen die Forderung per 265 fl. 30 kr. auf zwei Grundstücke pfandrechtl. sichergestellt war, hat nach erfolgtem Eintritt in den Orden der Barmherzigen Brüder in K. und nach Ablegung der feierlichen Profess mit der Urkunde vom 5. October 1891 erklärt, daß das ihm zustehende Recht, über jenes Capital zu verfügen, dasselbe zu kündigen, einzuklagen, das Geld in Empfang zu nehmen und eine löschungsfähige Quittung anzustellen, seinem Ordensoberen zustehen solle und zustehe. Auf Grund dieser Erklärung überreichte nun der Convent der Barmherzigen Brüder in K. sub. praes. 15. April 1890, Z. 4562, gegen die Besitzer der zwei Grundstücke eine Klage auf Zahlung des obigen Capitals, gegen welche Klage unter anderem der Mangel der activen Klagelegitimation, sowie die Ungiltigkeit der erwähnten Erklärung des Karl T. wegen Abganges seiner Handlungsfähigkeit eingewendet wurde.

Nachdem das zuständige Gericht zur Wahrung der Rechte des Karl T. mit Decret vom 9. December 1890, Z. 49.394, einen Curator bestellt hatte, welcher der Klage des Conventes beigetreten ist und in einem mit diesem gemeinschaftlich eingebrachten, curatelsbehördlich genehmigten Klagenachtrage das Begehren gestellt hatte, die Beklagten schuldig zu erkennen, dem Convente die eingeklagte Summe zu bezahlen, wurde das Klagebegehren von dem ersten Richter abgewiesen, wobei derselbe von der Erwägung ausgieng, daß zwar der Convent zur Klage legitimiert sei, da sich die Erklärung des Karl T. seinem Sinne nach als Cession der Forderung an den Convent darstellt, daß jedoch der Cedent zur Zeit der Cession über sein Vermögen ohne Intervention eines Curators und ohne Genehmigung

der Curatelsbehörde nicht verfügen konnte, weshalb die Cession ungiltig sei, welcher Mangel durch den Klagsnachtrag nicht behoben wurde, denn quod ab initio non valet, tractu temporis convalescere nequit.

Das Oberlandesgericht hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 25 des Justizhof-Decretes vom 24. October 1845, Z. G. C. Nr. 906 und auf den Umstand, daß durch den Klagsnachtrag der von der ersten Instanz gerügte Mangel der Ungiltigkeit der Erklärung des Karl T. behoben wurde, dem Klagebegehren Folge gegeben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 3. November 1892, Z. 11.514, das obergerichtliche Urtheil aus nachstehenden Gründen: durch den Eintritt des Karl T. in den Orden der Barmherzigen Brüder und Ablegung der feierlichen Profess gieng nach österreichischem Rechte das Vermögensrecht desselben nicht unter; es war, da feststeht, daß Karl T. vor Ablegung der Ordensgelübde über die vorerwähnte Forderung als sein Vermögen nicht verfügt hatte — in Gemäßheit des § 182 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.=G.=Bl. 208, für dieses Vermögen ein Curator zu bestellen. Hieraus folgt, daß — da Karl T. mit der Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes nur die Handlungsfähigkeit in Ansehung jener Forderung verloren hat — die Giltigkeit eines von demselben diesfalls gemachten Versprechens von der Einwilligung des Curators und des Curatelsgerichtes abhängig ist. (§ 865 a. b. G. B.) Diesem nach kann zwar die von Karl T. am 5. October 1891 ausgestellte Erklärung, welche sich als Cession des Capitals per 265 fl. 30 kr. C. M. an den Convent der Barmherzigen Brüder in A. darstellt, an und für sich als ein giltiger Rechtsact nicht angesehen werden und den genannten Convent zur Einflagung der Forderung für sich nicht legitimieren; diese Erklärung ist aber dadurch zu einem giltigen Cessionsvertrage geworden, daß das zuständige Gericht für den durch Ablegung der Ordensprofess handlungsunfähig gewordenen Karl T. zur Wahrung seiner Rechte betreffs des erwähnten Capitals einen Curator bestellt hat, dieser Curator der Klage beigetreten ist und in dem mit dem klagenden Convente gemeinschaftlich eingebrachten Klagsnachtrage das Begehren stellte, die Beklagten schuldig zu erkennen, dem Convente der Barmherzigen Brüder in A. die mehrerwähnte Forderung zu bezahlen und daß weiter die Curatelsbehörde nachträglich auch die Genehmigung erteilt hat, daß der Curator ermächtigt gewesen und ermächtigt ist, der Klage des Conventes und dem darüber eingeleiteten Verfahren beizutreten und die Einbringung des Capitales im Sinne des Schlußbegehrens in dem Klagsnachtrage zu erwirken.

Denn mit dieser von dem Curatelsgerichte erteilten Genehmigung der Einflagung der Forderung des Karl T. durch dessen Curator zur Zahlung an den Convent der Barmherzigen Brüder in A. ist



im Wesen die Einwilligung des Curators zu der Cedierung der Forderung an den Convent und die Genehmigung dieser Einwilligung durch das Curatelgericht erteilt worden, sohin in Hinblick auf die Bestimmung des § 865 a. b. G. B. ein gültiger Abtretungsvertrag zustande gekommen, da der Erwerbung der Forderung von Seite des Conventes der Barmherzigen Brüder zufolge der demselben laut Hofdecretes vom 30. August 1805, J. G. S. Z. 745, gewährten Befreiung die Amortisationsgesetze nicht entgegenstehen. Es ist daher der Convent der Barmherzigen Brüder in Ansehung der in Rede stehenden Forderung in die Rechte des Karl T. getreten und die Bestreitung seiner Legitimation zur Klage infolge der Beibringung der oberwähnten curatelsbehördlichen Decrete hinfällig geworden, da die Beibringung dieser Behelfe vor dem Schlusse der Verhandlung gemäß § 25 des Justizhof-Decretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, gestattet war. (Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. XXVI. Jahrg. Nr. 3. Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums.)

Lambach.

Abt Cölestin Baumgartner.

**V. (Der Fall, dass die Eltern sich dem Empfange der heiligen Sacramente seitens ihres Kindes widersetzen, vom Standpunkte der Pastoralflugheit.)** Bekanntlich hat, wie auch in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1892, Heft II, S. 380) berichtet wurde, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch Erlaß vom 14. Mai 1887, Z. 24.206 ex anno 1886, in letzter Instanz den Recurs eines Elternpaares abgewiesen, welches sich gegen die Bestimmung des Seelsorgers, wonach ihr zehnjähriges Kind die heiligen Sacramente empfangen sollte, aus dem Grunde stemmte, daß die Eltern, die doch ihr Kind genau kennen, selbes nicht für reif genug hielten. Da die Eltern bei allen Instanzen (Bezirks- und Landes Schulrath, Ministerium) mit der gesetzlich durchaus richtigen Motivierung abgewiesen wurden, weil ein Kind, welches die öffentliche Schule besucht, sich dem Lehrplane und der ganzen inneren Ordnung unterwerfen müsse, weil es den Eltern nicht zustehe Ausnahmen hievon für ihr Kind selbständig zu bestimmen, und weil über die Fähigkeit des Schulkindes zum Empfange der heiligen Sacramente der Katechet als „Leiter der Religionsübungen“ zu urtheilen allein berufen sei: so mußte allerdings das betreffende Kind die heiligen Sacramente empfangen und der Widerstand der Eltern ward gebrochen. Das ist der rein rechtliche Standpunkt, und die betreffende Seelsorge wird wohl ihre guten Gründe gehabt haben, sich auf denselben zu stellen.

Im Allgemeinen jedoch dürfte es keine Bedenken haben, dieses Vorgehen als Richtschnur für ähnliche Fälle anzunehmen. Es muß vielmehr in erster Linie gefragt werden, was die Pastoralflugheit hiefür an die Hand gebe. So viel scheint gewiß zu sein, daß ein commandirter, gezwungener Empfang an und für sich sehr bedenklich ist.

Von selbst drängt sich ja die Frage auf: Was werden wohl diese Eltern über Priester und Sacramentempfang während der langen Recurszeit sowohl, als an ihrem Schlusse nicht bloß gedacht, sondern höchst wahrscheinlich auch vor ihrem Kinde gesprochen haben? Ist es leicht anzunehmen, daß das Kind hernach gerne, ohne jede Abneigung gegen die Seelsorger und selbst gegen die heiligen Sacramente dem Befehle folgte? Und wenn auch dies der Fall wäre, werden die Eltern ohne Groll geblieben sein, nachdem sie bei allen Instanzen durchgefallen sind, und kann man vom psychologischen Standpunkte annehmen, daß sie diesen Groll nicht auch auf die Seelsorger und selbst auf die heiligen Sacramente übertragen? Ist es nicht möglich, daß ihr, allem Anscheine nach schwacher religiöser Sinn nicht vollends erlöschen wird?

Ich kenne im Dienste der Kirche ergrante Katecheten, denen auch Fälle vorgekommen sind, daß ein und das andere Kind, welches sie zur ersten heiligen Beicht oder Communion bestimmten, bald darauf, gewöhnlich in der nächstfolgenden Religionsstunde berichteten, sein Vater (oder auch die Mutter) habe gesagt, es „solle jetzt noch nicht zur heiligen Beicht“ oder „zur heiligen Communion gehen“. In einigen Fällen waren es Eltern, deren gut christliche Gesinnung außer Zweifel stand, in anderen wieder solche, welche die Religion selbst nicht praktisch übten. Soviel mir bekannt, stellten sich diese Katecheten nie auf den Standpunkt des streng gesetzlichen „Muss,“ einerseits, um die Autorität der Eltern möglichst zu schonen, andererseits, um bei ihnen die etwa vorhandene Gleichgiltigkeit und vielleicht selbst Abneigung gegen die heiligen Sacramente nicht noch zu steigern, ja, eine solche selbst dem Kinde, welches wohl doch in der Regel mit den Eltern übereinstimmt, nicht vielleicht in ihren Anfängen einzulösen. In jedem solchen Falle sagten sie dem Kinde, es möge seine Eltern wiederholt um ihre Erlaubnis bitten und zum lieben Jesus recht eifrig beten, damit Er die Eltern erkennen lasse, daß es für Kinder recht gut und heilsam sei, die heiligen Sacramente zu empfangen, wenn der Katechet sie dazu bestimmt. Fast jedesmal war der Erfolg ein günstiger; die Eltern willigten ein und das Kind lernte die Gnade, die heiligen Sacramente empfangen zu dürfen, recht schätzen und kam freudig und mit der besten Gesinnung zur ersten Beicht oder Communion.

Aber auch ein und der andere Fall ist vorgekommen, wo der Katechet es bei dem negativen Willen der Eltern bewenden ließ und das Kind auf eine spätere Zeit verschob; nicht einmal wurde er durch die Weigerung der Eltern erst recht aufmerksam, prüfte das Kind genauer und erkannte selbst, daß es mit dem Empfange keine Eile habe, das Kind noch recht „kindisch“ sei und bei seinem sicher in Aussicht stehenden ferneren Schulbesuche nächstens, und zwar noch immer rechtzeitig an die Tour kommen werde; denn jedesmal handelt es sich um Kinder, die noch fünf oder vier Jahre die Schule zu besuchen hatten.

Anderß freilich würde sich die Sache gestalten, wenn das Kind bereits nahe daran ist, seiner Schulpflicht genügt zu haben, oder in Verhältnisse zu kommen, unter welchen ein fernerer Schulbesuch und folglich auch der rechtzeitige erste Empfang der heiligen Sacramente sich als sehr fraglich herausstellen würde.

Budweis.

Dr. Anton Scodopole,  
Ehrendomherr und Professor.

**VI. (Heimliche Conversion und indirecte Glaubensverleugnung.)** I. Es kommt in Ungarn häufig oder nicht selten vor, daß Knaben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Katholiken gehören, thatsächlich unter Katholiken leben und katholisch gesinnt sind, daß sie also auch zu den Sacramenten zugelassen werden könnten. Es fragt sich nun: dürften oder sollen sie wirklich zugelassen werden?

Für die negative Ansicht kann man anführen: Wenn sie auch katholisch denken, so werden sie doch, weil in den protestantischen Matrikeln eingetragen, äußerlich noch für Häretiker gehalten und wenn sie z. B. heiraten, wird nicht der katholische Pfarrer, sondern der häretische Religionsdiener den Matrikelauszug liefern und so ein öffentliches Uergerniß entstehen, weil sie bisher akatholisch waren und doch zu den Sacramenten zugelassen wurden. — Für die affirmative Ansicht spricht: Solche sind wahre Katholiken, die nur nach gesetzlicher Anordnung und nicht nach ihrem eigenen Willen in die protestantischen Matrikel eingetragen worden sind, und deswegen sind sie den übrigen Gläubigen gleichzuachten und zu den Sacramenten zuzulassen. — Die Frage wäre leicht zu lösen, indem man fordert, daß die Betreffenden erst formell zur katholischen Kirche übertreten; aber da stehen wiederum die Gesetze entgegen, welche bis zum achtzehnten Lebensjahre den Uebertritt von einer Confession zur andern verbieten. Wenn man darauf erwidert, daß der Uebertritt auch trotz der entgegenstehenden Gesetze stattfinden müsse, weil jeder in jeglicher Weise für sein Seelenheil sorgen müsse, so ergibt sich die Schwierigkeit, daß die Geistlichen meistens solche nicht aufnehmen, sei es aus Furcht vor den angedrohten Strafen, sei es, weil sie glauben, beim Widerstand der Staatsgewalt etwas ganz Unnützes zu thun, weil in dieser Welt die Gewalt oft und fast immer über das Recht obsiegt.

II. Daraus entstehen einige andere damit verbundene und untergeordnete Fragen:

1. Sind die Geistlichen (besonders die Curatgeistlichen) verpflichtet, diejenigen, welche übertreten wollen, in die katholische Kirche aufzunehmen, mag ihnen oder anderen ein auch noch so großer zeitlicher Nachtheil drohen (non obstante damno quocumque temporali proprio vel alieno)?

2. Ist es erlaubt, die Verpflichtung zur katholischen Kirche überzutreten angenommen, den wirklichen Uebertritt bis zum achtzehnten Lebensjahre zu verschieben, um die Nachtheile zu vermeiden?

3. Ist es erlaubt, für eine Zeit lang das Bekenntnis des Katholicismus äußerlich oder in der Oeffentlichkeit zu verheimlichen, um die besagten Nachtheile zu vermeiden, und wenn ja, zu welchen Sacramenten kann ein solcher geheimer Katholik zugelassen werden?

4. Ein katholischer Student, der nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Protestantismus angehört, wird aufgefordert und moralisch gezwungen (wenn er sich nicht vor der Zeit verrathen will) den protestantischen Religionsunterricht zu besuchen. Ist dies eine *communicatio in sacris* oder ein äußerlicher Abfall vom Glauben, da er selbst nur mechanisch zuhört und antwortet? Oder wenn man in dieser Theilnahme etwas Böses erkennen will, ist er dadurch entschuldigt, weil er eine ungünstige Note im Maturitätsexamen fürchtet, welchem nach der Anordnung des Cultusministers der protestantische Geistliche beiwohnet? Oder kann man wenigstens unter solchen Umständen den Studenten in *bona fide* lassen?

Die hochinteressante Frage, die nicht bloß in Ungarn, sondern auch in anderen Ländern von Bedeutung ist, wo der Staat durch unberechtigten Zwang die Gewissensfreiheit beeinträchtigt, handelt vorzüglich von der Pflicht des Glaubensbekenntnisses. Hier gelten vor allem zwei Sätze: 1. Es ist niemals erlaubt, aus was immer für einer Ursache den Glauben direct zu verleugnen; denn dies wäre einmal eine Lüge und eine große Unehre gegen Gott, dem man zeitliche Güter und Vortheile vorzieht. 2. Man ist verpflichtet, den Glauben äußerlich zu bekennen, so oft es die Ehre Gottes und das Heil des Nebenmenschen erfordert. Daraus folgt: 3. Wenn es auch niemals erlaubt ist, eine falsche Religion auch nur äußerlich zu bekennen, so kann es doch erlaubt, ja nothwendig sein, den wahren Glauben zu verbergen, um nicht den Glauben selbst oder sich einer Gefahr auszusetzen. 4. Zur größeren Klarheit ist ferner festzuhalten die Unterscheidung der Glaubensverleugnung in a) eine directe, wenn man den Glauben wissentlich und absichtlich verleugnet; sie ist unbedingt und schwer sündhaft; b) eine indirecte, wenn man zwar die Absicht nicht hat, den Glauben zu verleugnen, aber eine Handlung setzt, welche die Mitmenschen als Glaubensverleugnung ansehen können oder ansehen. Hier entscheidet über Erlaubtheit oder Unerlaubtheit vor allem die Natur der Handlung, ob sie in sich oder nach dem Gebot der Obrigkeit dazu bestimmt ist, den falschen Glauben zu bekennen oder bloß zufällig als Bekenntnis des falschen Glaubens aufgefaßt wird, ferner auch die Gründe, warum ich eine Handlung setze, welche andere als Glaubensverleugnung ansehen.

Was den Uebertritt vom falschen Glauben zur wahren Religion angeht, so kann man die Verpflichtung des in der akatholischen Secte befindlichen und des katholischen Seelsorgers kaum klarer darstellen,

als Leo XIII. es in seinem Schreiben ad episcop. Hungar.: „Quod multum“ 22. August 1886 gethan hat: „Sic veram amplecti religionem maximum officium est, quod nulla hominum aetate potest esse circumscriptum. Nulla Dei regno infirma aetas. Ut illud quisque novit, ita debet sine ulla cunctatione efficere: ex efficiendi autem voluntate jus uniuersum sanctissimum gignitur, quod violari sine summa injuria non potest. Simili de causa eorum, qui curam gerant animarum, verissimum idemque permagnum officium est, in Ecclesiam cooptare, quotquot matura ad iudicandum aetate, ut cooptentur, petant. Quamobrem si animarum curatores alterutrum malle cogantur, necesse est eos humanarum legum severitatem potius subire quam vindicis Dei iram lacessere.“ Daraus geht also hervor: 1. Die Pflicht zur katholischen Kirche überzutreten hat jeder, welcher sie als die wahre erkannt hat. Diese Pflicht erleidet ihrer Natur nach keinen Aufschub (sine ulla cunctatione), soweit dieser nicht nothwendig ist, um den zu Convertirenden zu disponieren oder die entgegenstehenden Hindernisse, soweit dies bald und leicht möglich ist, zu beseitigen. Aus der Pflicht ergibt sich aber auch das heiligste Recht, ihr nachzukommen, ein Eingriff in dieses Recht ist ein schreiendes Unrecht. Wenn darum die staatliche Gesetzgebung die Conversion vor einem bestimmten Alter verbietet, so ist dies ein Eingriff in die Gewissensfreiheit und ist ein solches Gesetz in keiner Weise verbindlich. Der Staat mag die bürgerlichen Wirkungen der „gesetzwidrigen“ (??) Conversion aufhalten; für den Gewissensbereich aber, für das Verfahren der kirchlichen Behörden und der Seelsorger kann nur das natürliche, göttliche und kirchliche Recht gelten. Darum haben 2. die Seelsorger die Pflicht, diejenigen in die Kirche aufzunehmen, welche mit der nothwendigen Urtheilskraft in die Kirche aufgenommen werden wollen. Werden sie dafür vom weltlichen Gericht gestraft, so kann sie das von ihrer Pflicht nicht entbinden.

Gehen wir nun über zur Lösung der gestellten Fragen:

ad I. Daß jemand bei seiner Geburt und Taufe in die protestantische Matrikel eingetragen worden ist, involviert von seiner Seite kein Bekenntnis des falschen Glaubens, also auch keine Glaubensverleugnung; ebenso auch nicht, daß er noch in der protestantischen Matrikel steht. Wenn auch oft bei der Conversion die Abmeldung beim Pfarrer der verlassenen Confession vorgeschrieben ist, so ist das staatliche Unordnung, welche vielleicht auch die kirchlichen Behörden tolerieren; aber zum Wesen der Conversion gehört das nicht. In Bezug auf die erste Frage wäre also zu antworten:

1. Wenn der betreffende Knabe bisher immer unter Katholiken gelebt hat und katholisch erzogen worden ist, dann ist gar kein formeller Uebertritt nothwendig; er ist Katholik, wie jeder andere, der nur das Unglück hat, staatlich als Protestant angesehen und behandelt zu werden. Er kann und muß also zu den Sacramenten zugelassen werden. Das befürchtete Mergerniß ist entweder nicht da

oder gering, kann leicht durch Aufklärung behoben werden oder ist zu verachten, weil es sich um das Seelenheil des Knaben handelt. In Frage kommt bloß, ob die etwa vom Minister acatholicus gespendete Taufe gültig war. 2. Wenn der Betreffende aber bisher protestantisch erzogen wurde, aber jetzt in den Jahren der Reife katholisch werden will, dann ist ein formeller Uebertritt zur katholischen Kirche nöthig, nach vorausgegangenem Unterricht u. s. w. Wenn wir einen formellen Uebertritt verlangen, so verstehen wir darunter aber zunächst einen Uebertritt nach den Gesetzen der Kirche, nicht nach den staatlichen Gesetzen. Sind schlimme Folgen von Seite der Staatsgewalt zu befürchten, so ist es Sache der Klugheit, ihnen vorzubeugen oder auszuweichen; aber sowohl den Seelsorger, als den Convertenden können sie von seiner Pflicht nicht entbinden. Selbst der Umstand, daß der Staat Gewalt anwendet, z. B. die katholischen Kinder in den protestantischen Religionsunterricht zwingt, mahnt zwar zur Vorsicht, ändert aber an der Sachlage nichts. Ein interessanter Fall als Illustration: Nach dem bayerischen Religions-Edict folgen, wenn kein Vertrag über religiöse Kindererziehung vorliegt, die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter. In N. N. schickte nun trotzdem die katholische Mutter, da der Vater bald gestorben war, die Kinder zur katholischen Schule; der benachbarte protestantische Pfarrer aber reclamirte die Kinder für den protestantischen Religionsunterricht und nach langem Weigern wurden endlich durch das k. Bezirksamt die katholischen Kinder gezwungen, dem protestantischen Religionsunterricht beizuwohnen. So oft aber der protestantische „Pfarrer“ die Kinder fragte, standen sie auf, machten das Kreuzzeichen und sagten: „Ich bin katholisch.“ Der „Pfarrer“ war infolge dessen bald froh, sie wieder aus der Schule wegzuhaben, das Bezirksamt schwieg und die Sache war gut. — Andere schlimme Folgen, wie es z. B. wiederholt im katholischen Bayern geschah, daß ein katholischer Schüler, welcher sich weigerte, den protestantischen Religionsunterricht zu besuchen, deswegen das Gymnasium verlassen und an einem außerbayerischen Gymnasium seine Studien fortsetzen mußte, sind einfach zu tragen.

II. Damit ist theilweise schon Antwort auf die Einzelfragen gegeben:

1. Die Seelsorger sind verpflichtet „non obstante quocunque damno temporali proprio vel alieno“ diejenigen, die convertieren wollen, nach reiflicher Prüfung in die Kirche aufzunehmen. Wenn der zuständige Seelsorger sich weigert, so verlangt es die Liebe, daß ein anderer Geistlicher, an den sich der zu Convertierende wendet, die Sache besorgt. Würde etwa eine kirchliche Behörde sich bloß mit Beziehung auf das Staatsgesetz weigern, die nöthigen Vollmachten zu geben, so bliebe einmal der Recursus nach Rom, oder wenn das nicht thunlich wäre, so würde es auch einstweilen genügen, pro foro interno nach Einholung der etwa nöthigen Facultät die Sache

zu ordnen, die Regelung der Sache in foro externo der Zukunft zu überlassen.

2. Es kann nach den Worten Leo XIII. nicht gestattet sein, die Conversion bis zum 18. Lebensjahre zu verschieben, weil das Gesetz eine frühere Conversion verbietet, wenn nicht etwa der Betreffende dem 18. Lebensjahre ziemlich nahe steht. Dagegen ist ein Aufschub gestattet, wenn man hofft, dann die entgegenstehenden Schwierigkeiten leichter zu überwinden oder ganz zu beseitigen. Wie lange dieser Aufschub währen dürfe, hängt von der Größe der Schwierigkeiten ab. Wäre Gefahr, daß der Convertit unter den Schwierigkeiten seinen Glauben verleugnet, dann ist es besser, noch länger zuzuwarten.

3. Es kann aus wichtigen Gründen erlaubt sein, die geschehene Conversion geheimzuhalten, wenn nur der Convertit den Willen hat, so bald es möglich ist, seine Conversion auch öffentlich zu bekennen. Die Pflicht des Glaubensbekenntnisses ist eine affirmative, verpflichtet also nicht pro semper, d. i. unter allen Umständen; es kann darum ein entsprechend wichtiger Grund Geheimhaltung der Conversion gestatten.

4. Der Besuch des protestantischen Religionsunterrichtes ist, wenn er fortgesetzt und freiwillig geschieht, als ein Bekenntnis des protestantischen „Glaubens“ anzusehen und darum gewiß unerlaubt: Elbel. p. VI. n. 55: Facto fidem negare convincetur, quisquis voluntarie exercet opus seu actionem, quae vel in natura sua, vel ex institutione hominum vel certe ex circumstantiis loci, temporis et personarum professionem falsae sectae significat. Dagegen wo die staatlichen Gesetze einen unberechtigten Zwang ausüben, kann man den bloßen Besuch noch nicht als Glaubensverleugnung ansehen, wenn er auch von vielen als Bekenntnis der falschen Religion angesehen wird; bei gravissima causa könnte es also wohl gestattet sein, den Religionsunterricht zu besuchen, wenn eine Gefahr des Abfalles nicht da ist; diese wird aber bei dem, welcher heimlich convertiert, um doch katholisch sein zu können, kaum zu befürchten sein, besonders wenn der Betreffende mit einem katholischen Priester in fortwährendem Verkehre bleibt. Eine communicatio in sacris liegt darin nicht, da dieser Unterricht thatsächlich mehr als Lehrgegenstand, denn als religiöse Uebung angesehen wird. Die Moral lehrt zwar, daß, wenn ein Fürst seinen Unterthanen den Besuch häretischer Predigten unter Strafe befiehlt, man nicht folgen dürfe. Paul V. an die Engländer: Non licet vobis haec facere sine detrimento divini cultus ac vestrae salutis, aber da handelt es sich um ein Gebot, das gegeben ist in odium religionis, um eine communicatio in sacris, die Verhütung von einem Mergerniß, um das periculum perversionis gegenüber der neu entstehenden Secte. Hier handelt es sich zunächst um eine Polizeimaßregel. — Leichter noch wäre meiner Ansicht nach es gestattet, wenn er als Katholik

bekannt wäre, aber nur dem Zwange sich fügend, den Unterricht besucht, aber sonst überall und auch im Unterricht sich als Katholik bekennt; denn hier ist weder Aergerniß noch Glaubensverleugnung.

Nicht so leicht ist die Lösung der Frage, ob er auch antworten dürfe, wenn auch nur rein mechanisch. Daß er keine Antwort geben darf, welche die Häresie bekenne, ist klar. Er dürfte aber, wenn er dem nicht ausweichen kann, Antworten geben in den Wahrheiten, welche Protestanten und Katholiken gemein haben, ebenso eventuell auch historisch antwortet: Luther, Calvin lehrt u. s. w. Außerdem, in anderen Dingen müßte er einfach schweigen, wie es andere auch thun aus Unwissenheit, wenn er dafür auch eine schlechte Note bekommt. — Eine ungünstige Note im Maturitäts-Examen allein, wenn er aber sonst im Examen noch besteht, ist kein hinreichender Entschuldigungsgrund. Zu beachten ist aus der Instruction, welche der Generalvicar von Rom unter Zustimmung Leo XIII. am 12. Juli 1878 an die römischen Pfarrer erließ, nachstehender Passus, der sich zwar nicht auf den protestantischen Religionsunterricht, aber auf die protestantischen Schulen Roms überhaupt bezieht, wo sicher im allgemeinen Aergerniß, Schein der Glaubensverleugnung, Gefahr des Abfalls besteht: n. 8. *Ipsi filii, re in se spectata, ad talem scholam accedendo, certo gravis peccati rei sunt. Verum quando vero cogantur, confessarius considerare debet circumstantias personarum et rerum, atque cum iis agere debet juxta regulas probatorum auctorum pro talibus circumstantiis propositas.*“

Wenn endlich der Student bona fide ist, kaum folgen wird, wenn große Schwierigkeiten bestehen, kann er, wofern keine Gefahr des Abfalls besteht, in seiner bona fides belassen werden.

Soweit meine Ansicht. Da es sich hier aber um sehr heikle und schwierige Punkte handelt, die Verhältnisse und Gefahren an verschiedenen Orten verschieden sein können, so ist immer das Urtheil der kirchlichen Autorität maßgebend, deren Entscheidung man sich unterwerfen müßte.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Fr. A. Goepfert.

**VII. (Wann sind die Curatgeistlichen zur Abnahme von Beichten verpflichtet?)** Daß die Praxis, nur für die Vorabende einzelner höherer Festtage Beichtstuhl zu verkündigen, und an den übrigen demselben ferne zu bleiben, ein großer Mißbrauch<sup>1)</sup> ist, brauchen wir nicht zu betonen. Für gewisse Tage fremde Beichtväter einzuladen und das zu verkündigen, ist eine sehr lobenswerte

<sup>1)</sup> Die Moralisten bezeichnen es sogar generatim loquendo als schwere Sünde, wenn die Pfarrer nur an wenigen Tagen im Monat beicht hören, weil sie dadurch Ursache sind, daß die Gläubigen vielleicht lange in der Sünde bleiben und vom Empfange der Sacramente abgeschreckt werden. (Gury II, 216. 5. Lig. VI. Ep. II. Dub. II. n. 58.) Wie erst dann, wenn sie es nur an wenigen Tagen im Jahre thun?



Praxis, weil dadurch auch jenen, welche aus irgend einem Grunde dem eigenen Seelsorger nicht beichten wollen, Gelegenheit gegeben und in ihrer Pfarrkirche die heiligen Sacramente zu empfangen und ihrer Familie und der ganzen Gemeinde ein erbauendes Beispiel zu geben, welches wegfällt, wenn sie zum Empfange der heiligen Sacramente auswärts gehen. Es ist aber selbstverständlich, daß jeder Curatpriester am Samstag nachmittags und am Sonntag früh im Beichtstuhl zu finden sei. Von letzterem entschuldigt nicht die Vorbereitung auf die Predigt; dafür ist die ganze Woche da. Fabriksarbeiter, Handwerksgefelln, Lehrlinge, Dienstboten haben für die Beichte meistens keine andere Zeit, als spät abends oder früh morgens. Die eigene Bequemlichkeit muß hinter der Pflicht und hinter den geistigen Bedürfnissen der Pfarrkinder zurückstehen. Andererseits hat man wohl aber auch nicht die Pflicht, das Amt als Beichtvater zu üben, wie der bekannte Pfarrer von Urs, welcher fast jeden Tag zwölf und mehr Stunden im Beichtstuhl zubrachte. Dieser übte das Amt mit heroischer Hingebnng und für weite Kreise, und beides fordert nicht die strenge Pflicht des Pfarrgeistlichen. Die Moralisten schreiben vor, daß diese die Sacramente spenden müssen, *quoties oves debite seu non intempestive petunt nisi sint legitime impediti vel possint per alium sine incommodo et offensione petentium ipsis consulere* (Gury II, 113. IV.) *Parochi tenentur sacramentum poenitentiae ministrare, quoties poenitentes confiteri etiam ex devotione petunt nisi intempestive et nimis frequenter vellent audiri, aut essent alii confessarii et ipse esset legitime impeditus.* (Scavini I, 453.) Daß die Gewohnheit, um eine bestimmte Zeit einen Spaziergang zu machen, keine legitime Verhinderung ist, dürfte einleuchten. Und Anstoß wird es erregen, wenn der Pfarrer ohne Angabe eines Grundes vom Beichtstuhle aufsteht und dadurch Leute, die vielleicht gerade ihm beichten wollten, nöthigt, zum Kaplan zu gehen oder ohne Beichte sich zu entfernen. Als strenge Pflicht erscheint vielmehr Folgendes: *Pastores animarum tenentur sub gravi ex justitia sacramenta ministrare subditis suis rationabiliter petentibus.* (Gury II, 213.) Und diese Pflicht beschränkt sich nicht auf die Zeit des gewöhnlichen Beichtstuhls am Samstag und Sonntag. Als *causae rationabiles petendi sacramenta* werden angegeben: *si petens praevideat aliquod periculum vel in tentatione versetur et gratia sacramenti indigeat, vel si devotionem statui suo congruentem exercere, indulgentiam lucrari etc. velit* (Gury II, 213, nota 1.) Das aus den erstgenannten Gründen entstehende Gnadenbedürfnis läßt sich aber nicht bis zur Zeit hinauschieben, da der Pfarrer seiner Ordnung und Gewohnheit gemäß in den Beichtstuhl zu gehen pflegt.

Mit welcher Bereitwilligkeit die Seelsorgspriester diesem Rufe folgen sollen, sagt die Synod. August. vom Jahre 1610: *Sacerdotes ad confessiones audiendas vocati, abrumpant omnem moram et*

prompti eant, quo vocati sunt, pleni desiderio juvandi animas. Selbstverständlich bezieht sich diese strenge Pflicht nicht auf eine pia devotula, welche alle Tage oder öfters in der Woche zu beichten verlangt, wenn der Priester sieht, daß dieselbe in der Beichte, wenn auch ihr vielleicht unbewußt, mehr eine angenehme Erregung des Gemüthes, als Stärkung des schwachen Willens sucht. Noch weniger auf Scrupulanten, welchen eine wöchentliche Beichte nützen, eine tägliche vielleicht schaden würde. Heißbegierige Seelen, welchen eine öftere Beichte während der Woche zur wirklichen Förderung des geistlichen Lebens dient,<sup>1)</sup> werden Ausnahmen sein; aber auch den Ausnahmen wird ein seeleneifriger Priester Rechnung tragen.

Wie wichtig es aber bisweilen ist, dem Verlangen von Leuten, welche nicht zu den genannten Kategorien gehören, sogleich zu entsprechen, auch wenn sie zu ungewöhnlicher und unbequemer Zeit kommen, mag folgender Fall beweisen: Ein vor kurzem verstorbener höherer Geistlicher der Diöcese W. erzählte bisweilen: Als er Kaplan war, kam einmal an einem Werktag kurz vor der heiligen Messe ein Sonntagsjünger in die Sacristei und verlangte zu beichten. Der Kaplan wunderte sich über das Verlangen, für welches keine äußere Veranlassung zu erkennen war und welches in diesem Augenblicke sogar unbequem erschien, entsprach aber demselben sofort. Nachdem er die Absolution gegeben, trat er an den Aufschlagetisch, um sich für die heilige Messe anzukleiden. In demselben Augenblicke hörte er hinter sich ein Geräusch und sah den Knaben auf dem Boden liegend; ein Blutsturz hatte seinem Leben ein Ende gemacht. Das Verlangen zu beichten, war hier wohl eine besondere Mahnung des Schutzengels gewesen. Welche Vorwürfe würde wohl der Priester sich sein Leben lang gemacht haben, wenn er die Abnahme der Beichte nur um eine halbe Stunde verschoben hätte und inzwischen die Katastrophe eingetreten wäre! Also gerade wenn man sich wundert, daß Leute zu ungewöhnlicher Zeit und ohne äußere Veranlassung zu beichten verlangen, wird es sich dringend empfehlen, ihrem Verlangen sofort zu entsprechen. *Hodie si vocem ejus audieritis, nolite obdurare corda vestra*, kann in solchem Falle für das Beichtkind, wie für den Beichtvater gesagt sein.

Bamberg.

Gyrealprofessor Dr. H. Weber.

<sup>1)</sup> Bezüglich der heiligen Communion gibt Scavini I, 453, folgende Vorschriften: *Quoad communionem commune est parochum teneri ad illam ministrandam quoties rationabiliter postulatur, dum pastor non solum debet prospicere, ut ejus oves praecepta impleant, sed etiam ut in virtute proficiant. Hinc ex Decreto 5. Concilii Congregationis 1679 approbato ab Innocentio XI. pastores ob justas causas possunt quidem Communionem taxare alicui subdito in particulari (vorausgesetzt ist hier wohl, daß der Seelsorger zugleich der Beichtvater ist, welcher den einzelnen Beichtfindern nach Maßgabe ihres Seelenzustandes die Zahl der Communionen zu bestimmen hat), non tamen praescribere dies communionis pro omnibus generatim. Quare patet, delinquere parochum, qui aegre fert, si qui intra hebdomadam velint communicari, et diu eos expectare facit, et quod pejus est, illos objurgat, sicque a sacra mensa sensim sine sensu avertit.*

**VIII. (Eine Legitimation mit rechtlicher Gültigkeit und moralischen Bedenken.)** Ein Pfarrer hat mir kürzlich geklagt, daß vorzeitig mit Kindern gesegnete Mädchen seiner Pfarrei eine neue Weise einen legitimen Vater zu finden sich ausgedacht hätten. Voraüs sei hier bemerkt, daß es sich nur um materiell mit Glücksgütern gesegnete Desflorierte handelte. Wenn nämlich eine Bauerstochter durch Umgang mit flotten aber besizlosen Burschen zu Falle gekommen sei, und später, oft erst nach Jahren, sich eine Partie für sie finde, so komme die Ehe nur zustande, wenn sich der qu. Bräutigam als Vater des unehelichen Kindes bekenne und eintragen lasse, worauf dann die Legitimierung per subsequens matrimonium folge. Es sei gar kein Geheimnis, daß der Bräutigam die Person oft gar nicht gekannt, noch viel weniger mit ihr geschlechtlichen Umgang gehabt hätte. Ein Solcher lasse sich nur durch die Zwangslage der schweren Zeiten, die ein Hojerbe wegen der Auszahlung der Miterben durchzumachen habe, herbei, ein fremdes Kind als das seine in die Ehe mitzunehmen. Es frage sich, ob ein Pfarrer mitwirken dürfe, wenn er überzeugt sei, daß die Waterschafts-Erklärung auf Lüge basiere.

Mit Benützung der Rechtsprüche in den juristischen Blättern Nr. 5 vom Jahre 1888 sei folgender Casus angeführt. Maria hat mit Mathias sich wiederholt vergangen und schließlich den Matthäus geboren. Sie gab Mathias als Vater an; dessen Vormund, da Mathias minderjährig, fand sich gerichtlich mit Maria dahin ab, daß die Kindeseltern zusammen 300 fl. in die Waaisencasse legten. Mathias hatte den Geschlechts Umgang in der kritischen Zeit gar nicht in Abrede gestellt und so trat § 163 a. b. G. in Geltung.

Nach sechs Jahren kam Peter und bekannte sich unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten als Vater des Matthäus, welche Erklärung in die Taufmatrik eingetragen wurde, heiratete die Maria und Matthäus war nun ein legitimirter Sohn des Peter per subsequens matrimonium. Aus derselben Ehe entstammten nun noch zwei Söhne. Nach dem Tode des Vaters erfuhren diese, daß ihr Vater zur Zeit der Erzeugung des Matthäus die Mutter nicht gekannt, sowie daß die auch bereits verstorbene Mutter den Mathias als Vater belangt und jener auch die Abfindungssumme gezahlt habe. Sie stritten daher die Legitimierung des „Bruders“ an, um die väterliche Erbschaft mit Ausschluß desselben unter sich vertheilen zu können.

Wie entschied das Gericht? Drei Instanzen, das delegierte Bezirksgericht, das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof im außerordentlichen Revisionsverfahren wiesen die Klage ab. Matthäus war der Sohn des Peter. Hören wir die Begründung:

„Das durch die Vormundschaft des minderjährigen Mathias gemachte Geständnis, daß dieser der Maria in der kritischen Zeit beigewohnt habe, genügt wohl, um den minderjährigen Mathias zur Waterschaftsanerkennung und Erfüllung der Vaterpflichten zwingen

zu können (S. 163 a. b. G. B.), liefert aber noch keine Gewißheit, sondern erzeugt bloß nach dem Wortlaute des Gesetzes die Vermuthung der geschehenen Zeugung, welche aber wie jede andere Vermuthung durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann; gegen den Mathias konnte daher der Beweis erbracht werden, ohne jedoch den derzeitigen Familienrechten des nachher legitimierten Matthäus zu präjudicieren. Der Vergleich vermag nicht die Wahrheit der Thatfachen festzustellen. Wenn sich somit jemand, wenn auch später, als natürlicher Vater des Kindes bekennt und sich in die Taufmatrik als solcher eintragen läßt, so muß er rechtlich einzig und allein für den Vater des Kindes gehalten werden . . . . Die Kläger behaupten freilich, daß Peter die Maria in der kritischen Zeit nicht gekannt, noch weniger ihr fleischlich beigewohnt habe. Aber darüber haben sie aus eigener Wahrnehmung keine Kenntniß, sind auch außerdem zu dieser Klage gar nicht legitimiert, denn das Gesetz kennt wohl Rechte zwischen den Eltern untereinander und Rechte zwischen den Eltern und Kindern, nicht aber Rechte der Kinder untereinander. Die Kläger müßten daher ihr Klagerrecht von dem Vater ableiten. Dieser aber hat sich gemäß Taufscheines in der gesetzlich vorgeschriebenen Form als Vater des Beklagten bekannt, welche Erklärung ein vollen Beweis machendes Geständniß einhält, angesichts dessen es Jedermann, selbst dem Peter für die Folge unmöglich geworden wäre, die Vaterschaft zu bestreiten."

Das ist beiläufig die Motivierung des delegierten Bezirksgerichtes. Wir haben nur Unwesentliches gekürzt und den einzelnen in der Verhandlung mitwirkenden Personen willkürliche Namen beigelegt. Auf die Motivierung des Oberlandesgerichtes weiter einzugehen, enthalten wir uns, denn es wären nur Unterschiede in Worten, nicht in Argumenten, von jenen des Untergerichtes zu verzeichnen. Juridisch steht also die Entscheidung fest, daß eine, um so zu sagen, officielle Vaterschaftserklärung Beweis macht, auch wenn früher schon ein Anderer auf Grund gesetzlicher Präsumption zu den Alimentationskosten herangezogen worden wäre. Die beiden klägerischen Brüder haben Matthäus als Bruder anzuerkennen und sich mit ihm in die Erbschaft zu theilen.

Nehmen wir jedoch an, daß z. B. die Mutter Maria noch lebte und dem Matthäus das Geständniß machte, daß er nicht der Sohn des Peter sei, müßte er dann freiwillig auf die Erbschaft Verzicht leisten, aus Gewissenspflicht nämlich? Wir sagen nein. Denn niemand ist verpflichtet, einem Zeugen zu glauben, besonders wenn ein juridisch bewiesenes Document des Gegentheiles vorliegt. Außerdem wozu und zu wessen Gunsten sollte er auf die Erbschaft verzichten? Der Brüder? Aber diese waren damals noch gar nicht auf der Welt, als der Vater Peter freiwillig sich als Vater bekannte, konnten daher auch noch keine Rechte haben. Wenn der Vater sein ganzes Vermögen damals verschenkt hätte, so daß für sie, die später

ihm geboren wurden, nichts übrig geblieben wäre, so wären sie ebenso wenig klageberechtigt.

Wenn jemand fragen würde, ob etwa die Mutter, die bewusst zur Vaterschaftserklärung mitgewirkt, oder falls der Vater selbst noch lebte, ob er, wenn er die Vaterschaftserklärung decidiert, ohne die nöthige Supposition, nämlich der außerehelichen Beivohnung in der kritischen Zeit, gemacht hätte, gehalten wären, den beiden legitimen Söhnen eine Entschädigung für das dem Matthäus gesetzlich Zufallende zu geben, so ist gleichfalls mit nein zu antworten. Beide konnten damals durch Rechte noch nicht geborner Kinder in keiner Weise behindert werden, über ihr Vermögen zugunsten wessen immer zu verfügen. Der Vater Peter hätte ja auch den Matthäus adoptieren können nach kirchlichem Rechte und falls er schon fünfzig Jahre alt und um mindestens achtzehn Jahre älter als Matthäus war, auch nach österreichischem Rechte. Auch da hätten die späteren natürlichen Söhne sich einfach den Umständen zu fügen gehabt. Ein Unrecht ist also, selbst wenn die Vaterschaftserklärung das Fundament einer fleischlichen Beivohnung in der kritischen Zeit nicht für sich gehabt hätte, nicht zugesügt worden, also auch nach keiner Seite gutzumachen.

Ein anderes ist es mit der Wahrhaftigkeit. Wenn sich jemand vor Zeugen als Vater bekennet, so heißt das nach der allgemeinen Anschauung, er bekenne, das Kind erzeugt zu haben. Das bürgerliche Gesetz unterscheidet zwischen Legitimation und Adoptierung; es stellt für letztere eigene Erfordernisse fest, will also selbst der Sache nach durchaus nicht, daß jemand etwa durch Legitimierung die Formen der Adoptierung umgehe, wenigstens wenn die Bedingungen der letzteren nicht zutreffen.

Was aber den eingangs erwähnten Pfarrherrn betrifft, so mag er den Leuten sicherlich die Pflicht der Wahrhaftigkeit einschärfen. Allein die Vaterschaftserklärung muß er schließlich, wenn die beiden, Eltern- und Quasielterntheile übereinstimmen, doch entgegennehmen. Die allgemeine Ueberzeugung von der Unwahrheit der Vaterschaft macht keinen Beweis.

St. Pölten.

Prof. Msgr. Dr. Josef Scheicher.

IX. (**Duell.**) Otto, ein Beamter, beichtet, auf der Universität sei er in einer Verbindung gewesen, in welcher die Verpflichtung zum Duell bestand. Jetzt gehöre er derselben als sogenannter „Alter Herr“ noch an. Die „Alten Herren“ seien zwar nicht auf die Statuten der Verbindung verpflichtet; doch erwarte man von ihnen, daß sie im Geiste derselben vorangienge, insbesondere gegebenenfalls sich duellierten. Das letztere werde er nun keinenfalls thun. Aber folgende Zweifel seien ihm aufgestiegen:

1. Ob er verpflichtet sei, als „Alter Herr“ auszutreten?
2. Eventuell: Ob er von Stiftungsfesten fernbleiben müsse?

Er fügt hinzu, sein Austritt würde höchst wahrscheinlich seine Dienstentlassung zur Folge haben.

Beichtvater A. entscheidet: Als „Alter Herr“ einer solchen Verbindung falle er unter den Begriff der *faventes duello*; er würde also excommuniciert sein, wenn er nicht austräte.

Beichtvater B., an welchen sich Otto nun wendet, gesteht zwar, daß er der Excommunication nicht unterliege. Immerhin aber sei es seine Pflicht, das Aergernis, welches er durch den Anschluß an eine duellierende Verbindung gegeben, durch den förmlichen Austritt wieder gut zu machen. Zudem sei das weitere Verbleiben in derselben ein dauerndes Aergernis.

Beichtvater C. endlich gestattet ihm, sowohl „Alter Herr“ zu bleiben, wie auch, an den Stiftungsfesten sich zu betheiligen.

Wer hat recht?

Antwort: Beichtvater A. geht jedenfalls zu weit. Denn „*favorem praebentes*“ duello fallen nur dann unter die Excommunication, wenn sie ein wirklich stattgehabtes Duell begünstigt haben. (Vgl. Lehmkuhl II, n. 949.)

Auch Beichtvater B. scheint ohne genügenden Grund den förmlichen Austritt zu fordern. Denn die Pflicht, gegebenes Aergernis wieder gut zu machen, ist eine positive, urgiert also nicht *sub relative magno incommodo*. In unserem Falle würde der förmliche Austritt keinen nennenswerten Nutzen schaffen. Ein fortdauerndes Aergernis liegt aber nicht darin, daß man von den „Alten Herren“ die Annahme eines Duells erwartet. Daß er früher actives Mitglied war und sich hat einschreiben lassen, berechtigt in *rigore* nur zu dem Schluß, daß er früher die Verbindung billigte, nicht, daß er sie jetzt noch billigt, wenigstens dann nicht, wenn er durch seine sonstige Haltung als guten Katholiken, und somit indirect auch als Gegner des Duells sich zeigt.

Andererseits scheint Beichtvater C. in der Rücksicht etwas zu weit zu gehen, wenn er unterschiedslos das Verbleiben als „Alter Herr“ und die Theilnahme an den Festen gestattet. Das eine wie das andere kann nur insoweit gestattet werden, als keine Billigung, sei es direct des Duells, sei es der Verbindung als einer duellierenden, darin liegt; eine solche Billigung würde aber, so scheint es, darin liegen, wenn er sich positiv als „Alten Herrn“ bekännte. Thut er dies nicht, so läßt er eben nur zu, daß die übrigen ihn noch für einen solchen halten, während er es in der That nicht mehr ist. Was die Theilnahme an den Festen angeht, so ist allerdings zu fürchten, daß dieselbe, so wie sie unter den Umständen sich gestalten würde, eine positive Approbation der Verbindung in sich schließen würde, und daher in praxi nicht zu gestatten wäre.

Wynandsrade in Holland.

L. v. Hammerstein S. J.

**X. (Ist in der Requiem-Messe bei Nennung des Namens des regierenden Papstes das Haupt zu verneigen.)** Die Rubrik schreibt vor, daß, wenn im Canon der Name des Heiligen genannt wird, dessen Fest an jenem Tage gefeiert wird, oder dessen Commemoration in den Collecten gemacht worden ist, der Celebrant die sogenannte *inclinatio capitis minima* gegen das Messbuch mache. Anderseits geht aus einer Entscheidung der Riten-Congregation hervor, daß diese Verneigung bei Todtenmessen zu unterbleiben habe.

Daraus könnte man schließen, daß diese Verneigung umsomehr beim Namen des regierenden Papstes in Requiem-Messen zu unterlassen sei; denn es scheint unstatthast, dem Namen des Papstes mehr Ehre zu erweisen als dem eines canonisierten Heiligen. Und doch halte ich dafür, daß in solchen Messen zwar die Verneigung des Hauptes beim Namen des Festheiligen, nicht aber beim Namen des Papstes zu unterlassen sei. Der Grund scheint mir dieser: Bei Gelegenheit jenes Decretes der Riten-Congregation wird zugleich der Grund angegeben, warum bei Seelenmessen die *inclinatio* bei Nennung des Festheiligen unterbleibt. Sie unterbleibt deswegen, weil die Seelenmessen keine Beziehung zum Feste und Festofficium haben. Es begründet also die Beziehung der Messe zum Heiligen des Tages die demselben durch jenen Act der Reverenz erwiesene Verehrung. Dieser Grund kommt aber beim Namen des Papstes nicht in Betracht. Die dem Oberhaupte der Kirche durch jenes Zeichen der Ehrerbietung erwiesene Hochachtung steht in keiner Beziehung zum Officium und zur Tagesmesse. Folglich hat diese *Inclination* auch bei Seelenmessen nicht zu unterbleiben.

St. Francis bei Milwaukee (Nordamerika).

Rector Josef Rainer.

**XI. (Zur Gültigkeit der Weisopfermaterien.)** Ein junger Priester legt der Redaction der Quartalschrift folgende Fragen zur Beantwortung vor: 1. Bei uns hat der Wirtschaster im Pfarrhose aus dem Weinkeller des Pfarrers den Opferwein beizustellen. Nun habe ich von zuverlässigen Zeugen in Erfahrung gebracht, daß der Wirtschaster dann und wann seinen Besuchern ein ziemlich großes Quantum Weines aus dem „Halbenfasse“ (= 283 Liter) verabreicht und dann das fehlende mit Wasser ersetzt. Obwohl ich kein Weinkenner bin, habe ich doch bemerkt, daß der Wein an Güte und Stärke abnahm, bis er gegen Ende des Fasses ganz schwach und fast wasserfärbig wurde. Ich habe Weinkenner gefragt, ob dieser Wein, den ich ihnen zu kosten gab, verdorben sei. Sie antworteten: Nein, aber schwach und gehaltlos ist er. Ich habe mich durch dieses Urtheil beruhigt gefühlt, kann aber doch den Zweifel nicht ganz loswerden, ob ich mit gültiger Materie celebriere. Ich ersuche, diesen Fall in der Quartalschrift kurz erörtern zu wollen.

Wir verweisen zunächst auf einige Artikel in dieser Quartalschrift, die sich auf die Mefsweinfrage beziehen und zwar Jahrgang 1886, Seite 233; Jahrgang 1888, Seite 88; Jahrgang 1890, Seite 653 und 812; und besonders Jahrgang 1892, Seite 971, wo ein ganz ähnlicher Fall besprochen ist. Ein *Dubium juris* kann es im vorliegenden Falle nicht geben. Die Rubrik des *Missale* „IV. De defectu vini“ sagt deutlich: *Si vinum sit . . . , vel ei admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum.* Es handelt sich also nur um ein *dubium facti*. Dieses aber können wir von hier aus nicht lösen, glauben aber unsere Meinung folgendermaßen abgeben zu dürfen. Es ist nicht recht glaublich, daß der Wirtschaftler den fehlenden Wein mit Wasser ersetzte. Dadurch würde ja der Wein verdorben und sauer geworden sein. Vielleicht pflegte er einen schwächeren Wein hinzuzusetzen, um den abgegebenen starken Wein zu ersetzen. In diesem Falle ist der Mischwein ohne Zweifel eine *materia valida*. Der Pfarrer hat ja Eigenbau und nur echten Naturwein in seinem Keller. Aber gesetzt auch, daß Wasser beigemischt wurde, so ist doch kaum anzunehmen, daß es in dem Maße geschehen ist, daß der Wein eine *materia invalida* geworden ist. Bedenklicher erscheint uns die zweite Frage, die uns von dem Herrn Einsender vorgelegt wird.

II. Die Hostien bäckt der Mefsnier. Nun habe ich erfahren, daß derselbe das Hostienmehl bei einem Kaufmanne kauft, der es aus einer Mühle in Ungarn bezieht. Allenthalben kann man hören, daß in den großen Mühlen zum Weizen auch Stufuruz oder dergleichen gegeben und das daraus gewonnene Mehl als echtes Weizenmehl verkauft wird. Da steigt mir der Zweifel auf, ob die aus diesem Mehle gebackenen Hostien eine *materia valida* sind.

Dieser Zweifel ist wohl sehr begründet. Wir verweisen auf die im Jahrgang 1876, Seite 390 und im Jahrgang 1881, Seite 43, publicierten Artikel. Aber was läßt sich machen? Verantwortlich ist zunächst der *Rector ecclesiae*, wo celebriert wird, also hier der Pfarrer. Sorgt derselbe trotz gepflogener Berathung nicht dafür, daß die dargebotenen Hostien unzweifelhaft (denn in hac re tutius est eligendum) eine *materia valida* sind, so würden wir rathen, daß sich der Fragesteller auf eigene Kosten etwa aus einem Kloster frische aus Weizenmehl gebackene Oblaten bestelle. Was die bereits mit fraglichen Oblaten geleseenen Messen betrifft, so glauben wir den Herrn Fragesteller mit dem reflexen Princip beruhigen zu können: *In dubio praesumitur factum, quod de jure faciendum erat, oder: In dubio standum est pro valore actus.* Umsomehr aber kann er beruhigt sein, wenn er, wie es bei uns meistens der Fall ist, applicieren mußte *ad intentionem parochi*.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.



**XII. (Spendung des Sterbesacramentes an Blödsinnige.)** In der Pfarre N. ist Remigius, ein alter Mann — seit seinem zwanzigsten Lebensjahre infolge eines Sturzes von einem Baume total blödsinnig — lebensgefährlich erkrankt. Von den zwei Priestern des Ortes sagt der eine: „Solchen Leuten gibt man in Todesgefahr nur die letzte Delung und nichts weiteres“ — der andere aber theilt diese Ansicht nicht und spendet dem Kranken die bedingungsweise Absolution, das Viaticum und die letzte Delung.

Frage: Welcher von beiden Priestern hat Recht?

Untersuchen wir die Praxis des letzteren, so gewinnen wir zugleich auch über die Anschauung des ersteren ein richtiges Urtheil. — Wir fragen:

I. Kann und darf Remigius in unserem Falle absolviert werden?

Wir antworten zunächst mit einer allgemeinen Regel nach Lehmfuhl „de absolute in casu necessitatis:“ „Quando enim certum est, aliquid essentielle deesse, absolutionem dare non licet, si quidem prorsus vane et proin sacrilege daretur: quando vero aliquo modo, licet tenuiter probabile est.<sup>1)</sup> adesse omnia essentialia, absolutio dari non solum potest, sed debet. Quod intellige tamen ita, ut existere possint casus, in quibus dari possit absolutio, non autem sub peccato dari debeat, quando nimirum plerique theologi negant, absolutionem dari licere, aliquibus tantum docentibus, eam posse dari.“ P. II. n. 510. Aus dieser allgemeinen Regel folgt für unseren Fall:

1. Wäre Remigius von Kindheit auf total blödsinnig gewesen, ohne je einen lichten Augenblick gehabt zu haben, so könnte und dürfte er propter defectum materiae Sacramenti, tum remotae (i. e. peccatorum), tum proximae (actuum poenitentis), in keinem Falle absolviert werden.

2. Wäre Remigius dagegen nur halblödsinnig oder wäre ein wenn auch nur schwacher Grund zur Annahme vorhanden, daß der Kranke gegenwärtig lichte Augenblicke habe und, wenn auch nur unbemerkt, das Verlangen zu beichten äußere, so müßte demselben nach entsprechendem Versuche, ihn nöthigenfalls zu disponieren, in Todesgefahr ohne Zweifel wenigstens die bedingungsweise Losspruchung ertheilt werden.

3. Ist es aber moralisch gewiß, daß der seit Jahren ganz blödsinnige Kranke auch jetzt keinen lichten Augenblick hat, so scheint es, daß ihm in diesem Zustande die sacramentale Absolution auch in Todesgefahr nicht einmal bedingungsweise ertheilt werden kann, weil bei einem Menschen, der schon seit so vielen Jahren keiner menschlichen Handlung mehr fähig ist, unmöglich jene actus poeni-

<sup>1)</sup> Marc. Inst. moral. n. 1855 (3) bemerkt, gestützt auf die Lehre des hl. Alfons: „in casu extremae necessitatis, in Sacramentorum administratione licet uti probabilitate tenui et parum fundata“.

tentis (Reue, Beichte und Genugthuung, im Nothfalle wenigstens eine sinnlich wahrnehmbare Aeußerung der innern bußfertigen Gesinnung), präsumiert werden könne, welche nach der Lehre des Concils von Trient (Sess. 14. cap. 3.) und nach dem Rituale Rom. die nächste Materie (Materia proxima) des Bußsacramentes ausmachen und als solche zur Wesenheit des Sacramentes gehören, und weil ein solcher Pönitent auch keine actuelle oder virtuelle Intention haben kann, das Sacrament zu empfangen, wie sie nach der allgemeinen Lehre der Theologen zur Giltigkeit des Bußsacramentes nothwendig ist. (S. Alph. Theolog. mor. I. VI. n. 82.)

4. Gegen diese Gründe scheint uns folgende Regel der Theologen noch jene Probabilität zu verschaffen, welche nothwendig ist, um unsern Remigius auch in dem eben beschriebenen Zustande seiner vieljährigen totalen Geistesumnachtung auf dem Sterbebette noch bedingnißweise absolvieren zu dürfen. Die Regel lautet: „Absolvendi sint omnes moribundi sensibus destituti, qui ante sensuum privationem expresse confessionis desiderium ostenderunt, e. g. jubendo advocari sacerdotem. Ratio est, quia confessio in casu satis sensibiliter innotescit confessario per testimonium alterius, et est veluti confessio per interpretem. Constat ex Rit. Rom. de Sacr. Poenit.“ So P. Marc: Inst. moral. n. 1855 (2). Wenn man diese Regel nach den verschiedenen Begründungen und Erklärungen der Autoren betrachtet, so sieht man, daß dieselben hier im Principe die absolute Ertheilung der Absolution gestatten (sine conditione: „sine capax ex), wenn auch einzelne der größeren Sicherheit wegen die bedingte anrathen, (S. Alph. Theol. moral. I. VI. n. 481: „Utrum vero etc.“) und daß sie die unbedingte Absolution auch dann noch erlauben, wenn der Kranke nicht bloß den Gebrauch der äußeren Sinne, sondern auch den inneren Vernunftgebrauch verloren hat. Lehmfuhl z. C. „Hinc patet, si moribundus per testes ostendit desiderium confitendi, et interim loquelam usumque rationis amisit, de danda absolutione non esse dubitandum, imo de adjicienda conditione: si capax es“ — non esse negotium faciendum.“ P. II. n. 510 (2). — Ferner wird hier von den Autoren keine Erwähnung gemacht, daß zwischen jener persönlichen Reueäußerung des Pönitenten und der Absolution des Priesters, wie sonst zwischen Beichte und Losprechung, höchstens nur der Zeitraum einer Stunde vergehen dürfe (vergl. S. Alph. Theol. mor. I. VI. n. 9.), es muß also die Vollendung des Beichtactes in die in Gegenwart des Priesters gemachte Zeugenaussage gesetzt werden, daher scheint hier auch der kürzere oder längere Zeitraum zwischen Reueäußerung des Pönitenten und zwischen der Losprechung des Priesters gar nicht in Betracht zu kommen. Aus dem soeben Gesagten folgt: Die nächste Materie (materia proxima) des Sacramentes sind bei der Beicht durch Zeugen die Acte des Pönitenten, welche er früher actu gesetzt und vor Zeugen geäußert hat und die jetzt aus dieser Zeugenaussage vom

Priester judicialiter et sacramentaliter aufgenommen werden und mittels dieses Zeugnisses und des sacramentalen Urtheiles des Priesters als materia noch fortbestehen und mit der nun erfolgenden Form der Absolution sich zur Constituierung des Sacramentes verbinden.

Bezüglich der Intention schreibt Lehmkuhl P. II. n. 49: „Pro poenitentia requiritur virtualis intentio, si actus poenitentis respicis; habitualis sufficit, si respicis solam absolutionem accipiendam.“ Es gibt bei dieser Beicht durch Zeugen ähnliche Vorgänge, wie bei der Beicht durch einen Dolmetsch (confessio per interpretem) oder wie bei Eheschließung durch einen Bevollmächtigten (per procuratorem).

5. Was nun Zeugnis und Zeugen zugunsten unseres Nemignus anbelangt, so können wir für ihn wenigstens jenes anführen, welches Papsst Benedict XIV. in unserem Falle so hoch anschlägt. Es lautet: „si jam receptum et ratum est, ut qui nullum poenitentiae signum coram Sacerdote exhibeat, absolutione donetur, quoties adstantes Sacerdoti testificantur. eundem confessionem postulasse: eo fortius absolvi poterit, vel potius debet is. cui licet nemo testimonium reddat, tot tamen testes sunt de ejus proposito. recipiendi Sacramenta in supremo vitae discrimine. quot sunt actus christianarum virtutum. quot confessiones sacramentales. et communiones. quot demum religionis pietatisque opera. quibus in universo suae vitae cursu manifestum probitatis specimen praebuit.“ De Syn. dioec. I. VII. cap. XV. n. X.<sup>1)</sup> Lehmkuhl fügt bei: „Neque talis desiderii aliqualis manifestatio deest in eo, qui parum christiane vixit, nam eo. quod mansit in Ecclesia, ostendit, se sperare et cupere. ut in ultimo vitae tempore per Ecclesiam cum Deo reconcilietur.“ P. II. n. 514.

Es ist außer allem Zweifel, daß die Absolution in allen diesen Fällen ungiltig und unwirksam ist und bleibt, wenn der Pönitent nicht nach Begehung seiner letzten Todsünde noch einen Act der

<sup>1)</sup> Zu der weiteren Ausführung und Begründung unseres Gegenstandes bringt der Autor unter anderem auch folgendes: „Auctor vero, qui Opus citati Pontas. latine redditum, additionibus locupletavit, praed. casu 4. animadvertit, non tanti quidem faciendam esse rationem illam ab adversariis celebratam, quod scilicet, cum poenitentis actus non adsunt, materia desit Sacramenti Poenitentiae. Nec enim certum est, materiam Sacramenti esse hujusmodi poenitentis actus, cum Tridentinum Concilium illos haud praecise materiam, sed quasi materiam Sacramenti appellaverit. Quodsi etiam necessaria Sacramenti materia in hujusmodi actus constitui deberet, ipsi jam ante praecessisse dicendi essent, et tunc pro praesentibus haberi possent: non secus ac petitio absolutionis, quam poenitens ante confessarii adventum emisit, pro praesenti habetur ad eundem effectum, ut scilicet confessarius ejusmodi poenitentem, jam sensibus et loquela destitutum, absolvere non dubitet.“ ibid. n. XI. Der große Canonist führt diese Ansicht an, ohne sie irgendwie zu tadeln oder zu widerlegen. Sie bietet wieder unter einem anderen Gesichtspunkte jene Probabilität, die wir brauchen, um in unserem Falle Nemignus wenigstens bedingungsweise absolvieren zu dürfen.

Reue (saltem attritionis) erweckt hat, weil er ohne diesen Bußact überhaupt der Rechtfertigung unfähig ist. Diese Disposition zur Erlangung des Gnadenstandes vorausgesetzt, scheinen die für das Vorhandensein der nöthigen Materie und Intention in unserem Falle angeführten Gründe die Giltigkeit der Absolution wenigstens mit jener probabilitas zu beweisen, welche erforderlich ist, um Remigius in Todesgefahr erlaubterweise conditionate absolvieren zu dürfen und wir würden die Absolution in einem solchen Falle umsomehr urgieren, wenn der Sterbende in diesem Zustande kein anderes heiliges Sacrament mehr empfangen könnte.

II. Darf in unserem Falle dem Sterbenskranken auch das Viaticum gespendet werden? Das Rituale Rom. antwortet:

1. „Iis, qui propter aetatis imbecillitatem nondum hujus Sacramenti cognitionem et gustum habent, administrari non debet.“ Kindern vor dem erlangten Gebrauche der Vernunft und solchen, die von Geburt auf völlig blödsinnig waren und auch gegenwärtig keine lichten Augenblicke haben, darf nach der gegenwärtigen Praxis der Kirche das Viaticum auch nicht einmal in der Todesgefahr gespendet werden.

2. „Amentibus, seu phreneticis communicare non licet: licebit tamen, si quando habeant lucida intervalla, et devotionem ostendant, dum in eo statu maneant si nullum indignitatis periculum adest“, *ibid.*

Hieraus folgt: a) Außer der Todesgefahr darf die heilige Communion niemandem gespendet werden, der bei deren Empfang nicht das Bewußtsein und den Gebrauch der Vernunft hat. b) Kindern von schwacher Fassungskraft, die schon das gehörige Alter haben, Halbblödsinnigen, schwachsinnigen Greisen und dergleichen Menschen muß die heilige Communion, wenn sie dieselbe von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden wissen, wenigstens zur österlichen Zeit und in Todesgefahr gespendet werden. S. Alph. Theolog. moral. I. VI. n. 303. c) Mit einer wahrscheinlichen Gefahr oder begründeten Furcht einer Vermehrung des Allerheiligsten darf das hochheilige Sacrament niemals, auch nicht einmal als Viaticum gespendet werden. „Si nullum indignitatis periculum adest.“ Rit. Rom.

3. Was nun speciell unsere Frage mit Remigius betrifft, antwortet der hl. Alphonsus (Theol. mor. I. VI. n. 302) de illis amentibus, „qui non semper caruerunt usu rationis, sed nunc carent“: „in hoc sequenda est doctrina d. Thomae I. c. ubi sic ait: „Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus Sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc Sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis.“

Als Grund gibt der hl. Alphonsus an, daß ein solcher Kranke die heilige Bekehrung interpretative verlange, und daß ihm der Empfang derselben zum Seelenheile nothwendig sein kann, in dem

Falle nämlich, daß er im Zustande der Todsjünde, über welche er jedoch noch einen Act der unvollkommenen Reue erweckt hatte, in diesen Zustand seiner totalen Geistesumnachtung verfallen wäre. Daß die heilige Communion in diesem Falle die Rechtfertigung bewirke, hält der heilige Lehrer in der Praxis für moralisch gewiß, wie aus der Lösung einer anderen Frage (l. VI. n. 619 in fine) klar hervorgeht. Hieraus folgt: Der Priester darf und muß dem Remigius das Viaticum reichen, wenn solches ohne wahrscheinliche Gefahr der Verunehrung des Allerheiligsten geschehen kann, und wenn er nicht mit Gewißheit annehmen muß, der Kranke habe im Zustande vollständiger Unbußfertigkeit das Bewußtsein verloren. *„Excipiunt DD. si certo praesumatur talis in amentiam incidisse penitus impenitens.“* S. Alp. l. c. Daher bemerkt auch Lehmkuhl (P. II. n. 146 (6.)), daß denjenigen, welche bei Begehung einer Todsjünde (in actu peccati) das Bewußtsein verloren haben, das Viaticum nur dann gereicht werden dürfe, wenn es das einzige Mittel sei, durch welches ihnen noch wahrscheinlich geholfen werden könne, oder wenn sie durch ein positiv probates Zeichen ihre Befehrung und Sinnesänderung an den Tag gelegt hätten. Im Zweifel endlich, ob der Kranke in seinem bewußtlosen Zustande das Allerheiligste sine periculo vomitus vel exspuitionis nehmen könne, soll zuerst mit einer nicht consecrirten Hostie oder mit einem Theilchen derselben auf Wasser ein Versuch gemacht werden.

III. Bezüglich der letzten Delung bemerken wir kurz, daß dieselbe unseren Kranken noch umsomehr zu spenden ist, als die heilige Wegzehrung, theils weil sie in solchen Fällen nach der Lehre der Theologen per se etsi consequenter Todsjünden nachläßt, (S. Alph. l. VI. n. 731.) theils weil sie einem solchen Sterbenden unter allen Sacramenten, die er noch empfangen kann, am sichersten hilft, indem die letzte Delung nicht bloß dann die Rechtfertigung bewirkt, wenn der Kranke schon früher einen Act der unvollkommenen Reue erweckt und hierauf keine neue Todsjünde mehr begangen hat, sondern nach der Meinung der Theologen selbst dann noch, wenn er diesen Reueact, den er früher nicht erweckt hat, wenigstens noch nach Empfang dieses Sacramentes in einem lichten Augenblicke erwecken kann. Marc (Inst. moral. 1397) stellt die Frage auf: *„An Sacramenta cum obice recepta, eo sublato, reviviscant? und antwortet im Sinne des hl. Alphonsus: „Sacramentum Baptismi remoto per subsequentem dispositionem obice, reviviseit. Ita communiter AA. — Multi probabiliter idem docent de Confirmatione etc. et de extrema unctione. Ratio, quia ext. unctio in eodem mortis periculo iterari nequit; consentaneum tamen bonitati divinae videtur, ut tales suscipientes non maneant privati gratia sacramentali, qua indigent.“* Es möge sich der Minister dieses Sacramentes also wohl inacht nehmen, daß er das-

selbe ja nie mit der Bedingung spende: „si dignus es“ subintelligens — si es in statu gratiae — denn mit dieser Intention würde er die zum Heile nothwendigste Wirkung des Sacramentes selbst verhindern. Nur für den Fall, daß der Priester nicht sicher erfahren kann, ob der Kranke je in seinem Leben den genügenden Vernunftgebrauch gehabt, soll er die heilige Delung in unserem Falle mit der Bedingung ertheilen: „si capax es“; denn wer von Geburt auf unzurechnungsfähig war, ist zum giltigen Empfange dieses Sacramentes unfähig.

Nach diesen Bemerkungen über Spendung der Sterbesacramente an Blödsinnige ist es klar, daß der Priester, welcher Remigius in unserem Falle unter den angeführten Bedingungen alle Sterbesacramente gespendet, recht und pflichtgemäß gehandelt hat, daß hingegen der Grundsatz des andern, ohne Unterschied und Ausnahme nach dessen Wortlaute angewandt, theoretisch falsch ist, und praktisch für das Seelenheil solcher armen Menschen leicht verderblich werden kann. Mautern (Steierm.). Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

**XIII. (Schwindel im Beichtstuhle.)** Kommt da eines Tages an einem Orte, an welchem großer confluxus von Gaunern ist, ein sehr reduciert aussehendes Individuum in den Beichtstuhl. Unter anderem beichtet er (es war masculini generis), daß er vor beinahe einem Jahre in einem Kloster in N. gearbeitet habe und sich verleiten ließ, sich an dem Diebstahl eines Speisefelches, der einen Wert von 800 Mark repräsentierte, zu betheiligen. Für 70 Mark wäre der Kelch bei einem Juden in M. versetzt worden. In drei Tagen ist der Verfalltag. Sind bis dorthin die 70 Mark nicht zurückerstattet, dann bleibt das heilige Gefäß in den Händen des Juden. Da die Complicen sich weigern, den Kelch einzulösen, habe ich, von Gewissenbissen getrieben, das Geld bis auf 30 Mark mit Mühe gespart. Wenn Sie mir diese Summe nicht vorstrecken — ich will sie bei Heller und Pfennig ersetzen — dann kann ich nichts machen: der Kelch bleibt dann dem Juden. Da gerade starker Concurs war und die Untersuchung der Sache zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, wurde dem verdächtigen Pönitenten bedeutet, daß man eine so wichtige Sache bei dieser Gelegenheit nicht im Beichtstuhle abmachen könne, er möge andern Tages im Wohnzimmer des Beichtvaters erscheinen, dort werde man dann überlegen, wie die Sache zu ordnen sei. Absolution werde selbstverständlich nicht gegeben. Andern Tages kam der Betreffende wieder, aber anstatt in den Pfarrhof in den Beichtstuhl, wodurch er vollends den Verdacht der Gaunerei bestätigte; der Wahrspruch des Beichtvaters lautete: Mensch! Wie können Sie so gottlos und so vermessen sein, den Richterstuhl des allwissenden Gottes mit solch' raffinierter Spitzbüberei zu besudeln. Unterstehen Sie sich nicht, sich ein anderes Opfer Ihrer Schwindelei zu suchen; denn Gott kann Sie strafen. Wie? um den elenden

Judaslohn von 30 Mark scheuen Sie sich nicht, Ihre Seele mit zweifachem Gottesraube zu belasten 2c. 2c. Die ganze Sache ist elender Schwindel. Wenn Sie sich nicht zu Gott bekehren wollen, dann packen Sie sich so schnell wie möglich zum — ! Schimpfend gieng der Büsser — natürlich ohne Absolution — von dannen.

Der betreffende Priester explicierte mir alsbald den Casus und frug mich um mein Urtheil, ob er recht gehandelt habe. Ich sagte ihm: Auch ich bin der Meinung, daß der Pönitent ein Schwindler war. Da es aber immerhin möglich ist, daß die Sache sich so verhält, so hätten Sie Ihrem Verhalten doch eine gründlichere Unterlage geben müssen. Im Beichtstuhle, wo es sich um die Seele und um eine Entscheidung für die Ewigkeit handelt, muß man mit größerer Behutsamkeit und Vorsicht zuwerke gehen, wie an der Pfarrhofthüre. Gewiß ist 1. Ort und Person legten die Vermuthung nahe, daß man es mit einem geriebenen Gauner zu thun habe. Die Vermuthung mußte sich 2. zu noch größerer moralischer Gewißheit steigern durch das Verhalten des Pönitent. Wäre er wirklich in der angeblichen Lage gewesen und wäre ihm seine angebliche gottesräuberische That so zu Herzen gegangen, daß er unter Mühen und Entbehrungen, wie er sagte, sein Unrecht gut zu machen bestrebt gewesen, dann hätte er wohl auch den — allerdings nicht angenehmen — Gang in den Pfarrhof nicht gescheut. Wahrscheinlich fürchtete er, daß man ihn dort entlarven und der Polizei überliefern werde. Indes, das sind alles nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeiten. Zu Ihrer Apostrophe aber berechtigt doch erst zweifellose Gewißheit. Diese hätten Sie sich durch zwei Dinge verschaffen können. Sie brauchten ihm nur zu sagen a) bringen Sie mir den Pfandschein oder b) ich gehe gleich mit zu dem Juden. Wenn sich die Sache so verhält, dann gebe ich Ihnen gerne die 30 Mark. War die Sache nicht echt, dann hätte er Ihr Verdicht gar nicht abgewartet und wäre von selbst augenblicklich abgeduftet. Wie sehr ich mit meinem Rathe Recht hatte, bestätigte sich noch an demselben Tage. Ich hatte am Nachmittag noch nicht eine halbe Stunde im Beichtstuhl gesessen, als ein auscheinend sehr reumüthiges Individuum mir den besprochenen Casus vorbrachte. Ich hörte ihn ruhig an und als er geendigt, befolgte ich den Rath, den ich am Morgen meinem Confrater gegeben. Wie zu erwarten war, so geschah es: der Pönitent war, ohne daß ich nur ein Wort sagte, schneller aus dem Confessionale draußen, als er hereingekommen war. „Herr Hochwürden“, sprach er, „es wird mir nicht gut; ich muß gehen“. Sprach's und fort war er. Ich tröstete meinen Mitbruder, daß er sich keine Scrupel zu machen brauche, da ihn ein richtiger Instinct geleitet, legte ihm aber für die Zukunft größere Ruhe, Besonnenheit und Gründlichkeit ans Herz.

Dieburg (Heffen)

Rector Dr. W. A. Engelhardt.

XIV. (Eine beantragte Zigeunerehe mit mehreren Tausen als Nachhang.) Es waren zwar Tiroler und Steirer, aber doch veritable Zigeuner, die im Dechanthofe zu R. zum „Eheversprechen“ sich meldeten. Als „Bräutigam“ präsentiert sich ein starker Fünffziger, der von Kindsbeinen an mit einer Zigeunergesellschaft die Welt durchzogen hatte und die Schauspielkunst und Musik als Metier betrieb. Seine Herkunft ist dunkel. Der von der Bezirkshauptmannschaft F. ausgestellte Reisepaß nennt eine Gemeinde Obersteiermarks als Zuständigkeitsort. Nach Angaben seiner unehelichen Mutter, die jetzt ein steinaltes, sinnarmes Weiblein ist, sei er in den Dreißiger-Jahren irgendwo in Kärnten zur Welt gekommen. Auf seinen Wanderzügen habe er, wie er erzählt, fast in allen Pfarren Kärntens vergebliche Nachfrage gehalten wegen Eruirung seines Geburtsortes. In Frankreich, in der Nähe von Metz habe er zum erstenmale sich verhehlicht, ohne daß um den Tausschein gefragt worden sei. (?) Nach 28jähriger Ehe starb das Weib, wie der vom 27. November 1884 datierte Todtenschein ausweist. Seine nunmehrige „Braut“ ist die 41jährige, katholische, in Bayern geborne, aber nach Gais, Bezirkshauptmannschaft Bruneck in Tirol, zuständige W. S. Einen Tausschein beizubringen, ist auch sie außerstande. Seit einigen Jahren leben sie schon miteinander in „wilder Ehe“. Sie ist zugleich Ziehmutter eines etwa 14 Jahre alten Knaben, dem Sohne ihrer Schwester, die bei der Geburt dieses Kindes gestorben war. Zwar habe sie für das leibliche Wohl dieses Kindes gesorgt, aber dasselbe taufen zu lassen, sei bis jetzt verabsäumt worden. Beim ewigen Herumziehen von Ort zu Ort, bald mit dieser, bald mit jener Zigeunersfamilie sei sie der Tragwite dieses Veräumnisses sich nie bewußt geworden, bis ihr nunmehriger Bräutigam ansiang, die Taufe des Knaben zu betreiben, freilich auch nur, damit auf Grund des Tausscheines die Zuständigkeit könne erwirkt werden. Sie erzählt ferner von einer anderen jüngeren Schwester, welche drei uneheliche Kinder habe, einen Knaben, der etwa im 13. Jahre stehe und zwei Mädchen im ungefähren Alter von neun und sieben Jahren. Wann und wo sie geboren seien, wisse die Mutter selbst nicht genau anzugeben, da sie auf ihren Wanderzügen auf die Ortsnamen nicht geachtet, sondern nur ihren Lebensunterhalt im Auge gehabt habe; daß die Kinder nicht getauft wurden, könne eidlich versichert werden. Die schließliche Bitte gieng nun dahin, zur Verhehlichung behilflich zu sein und den Kindern das Sacrament der Taufe zu spenden, damit sie wenigstens nicht als Heiden leben und sterben müssen. Um jeden Verdacht auszuschließen, als hätten sie schnöden Gewinn im Auge, erklärten sie, daß nur Mitglieder der Zigeunersfamilie die Pathenstelle vertreten würden. Da Zigeuner eine seltene Erscheinung in der Pfarrkanzlei sind, außer in der Eigenschaft als „Fechter“, und die ganze Geschichte stark „verwuzelt“ ansah, wurde an das Ordinariat berichtet, welches folgendermaßen entschied: 1. Von



Beibringung des Tauffcheines wird kirchlicherseits dispensiert und zugleich gestattet, daß das Eheaufgebot nur am Orte des thatsächlichen Aufenthaltes stattzufinden habe. 2. Die diesbezügliche staatliche Dispens ist im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erwirken. 3. Der Dechant, in dessen Bereiche die Ehemwerber sich aufhalten, ist zur Vornahme der Trauung ermächtigt und kann auch andere Priester subdelegieren. 4. Die Taufe des Bräutigams wäre nur in dem Falle zulässig, daß dessen Zugehörigkeit zur heiligen Kirche in keinerlei Weise nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der noch ungetauften Kinder wurde die Weisung gegeben: a) Dieselben sollen einen vorbereitenden Unterricht wenigstens über die zur Seligkeit nothwendigen Grundwahrheiten erhalten und darnach nach dem Ritus des Baptismus Adulorum getauft werden. b) Nach der Taufe soll der Unterricht nach Möglichkeit erweitert werden, damit sie auch zu den übrigen heiligen Sacramenten geführt werden können. c) Die Täuflinge sind ins Taufbuch einzutragen und der Taufact ist der Heimatspfarre der Mutter zur Evidenzhaltung mitzutheilen, nachdem der Geburtsort nicht zu eruieren ist.

Die Sache wurde ordnungsmäßig eingeleitet und der Unterricht begonnen. Bevor jedoch der Dechant amtshandeln konnte, war die Gesellschaft wieder fortgegangen. Die Sorge um das tägliche Brot machte einen längeren Aufenthalt unmöglich. Möglich, daß diese armen Leute anderswo endlich in die für ihr Seelenheil nothwendige Ordnung kommen.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

---

XV. (Die „gute Meinung“ als Predigtthema.)  
„Ein stehendes Thema“, so schreibt P. Josef Jungmann in seiner Theorie der geistlichen Beredsamkeit, „das ich aber nicht erwähne, um es Ihnen besonders zu empfehlen, ist . . die gute Meinung. Man versteht darunter jene Stimmung des Herzens, vermöge deren der Mensch den Willen hegt, alles, was er thut, um Gotteswillen und aus eigentlicher Liebe zu ihm zu thun, und pflegt den Christen ans Herz zu legen, daß sie diese „gute Meinung“ oft, wenigstens täglich erneuern sollen. Daß das letztere gut und sehr lobenswert sei, unterliegt keinem Zweifel. Aber man führt die Leute irre, wenn man, wie es meistens geschieht, diesen Rath als eine Pflicht hinstellt, und um sie desto wirksamer zu bestimmen, sie lehrt, ohne die erwähnte „gute Meinung“ seien unsere Handlungen böse oder wenigstens wirkungslos. Denn alles dieses ist unwahr. Zwei Stücke, und nicht mehr, sind nach der Lehre des hl. Thomas erforderlich, damit eine Handlung des Menschen übernatürlich verdienstlich sei: Der Mensch muß im Stande der heiligmachenden Gnade und die Handlung selbst muß ethisch gut, d. h. nicht sünd-

haft sein.<sup>1)</sup> Darum ist es vielleicht nicht ungegründet, meine Herren, wenn ich Ihnen den Rath gebe, statt über die „gute Meinung“, lieber über die schlechte Meinung zu predigen und Ihre Zuhörer zu ermahnen, daß sie verkehrte Absichten, Selbstsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Gefallsucht, Neid u. s. w. bei ihrem Handeln mit Entschiedenheit ausschließen.“

Insoweit der verdiente Lehrer der kirchlichen Beredsamkeit ermahnt, über den Ausschluß der schlechten Meinung zu predigen, verdient seine Mahnung gewiß alle Beachtung; mehr als zweifelhaft aber ist es, ob sein Rath, nicht über die gute Meinung zu predigen, für das christliche Tugendleben, dessen Förderung dem Prediger doch vor allem angelegen sein muß, ersprießlich ist. Es ist hier nicht der Platz, die vielumstrittene Frage über die Bedingungen der Verdienstlichkeit unserer Werke zu erörtern.

Setzen wir voraus, die von J. mit aller Entschiedenheit ausgesprochene, von anderen Theologen<sup>2)</sup> bekämpfte Anschauung in dieser Streitfrage sei die richtige; besteht — in dieser Voraussetzung wenigstens — die homiletisch = praktische Schlussfolgerung, welche J. aus seiner Theorie zieht, zurecht? Wir glauben nicht. J. selbst gibt ja zu, daß die Erweckung der „guten Meinung“ gut und sehr lobenswert sei. Wenn sie das aber ist, warum sollte man nicht darüber predigen? Das einzige, was sich aus der von J. vertretenen Ansicht folgerichtig herleiten läßt, ist die Warnung, die Erweckung der guten Meinung nicht als nothwendige Bedingung zur Verdienstlichkeit der Werke hinzustellen. Diese Nothwendigkeit ist

<sup>1)</sup> Der Verfasser beruft sich hier auf Vallerini-Gury, *Compend. Theol. Mor.* edit. 3. tom. 1. n. 31 32. Das Citat ist aber nicht ganz zutreffend. Vallerini beantwortet nämlich die Frage: *Quae relatio operis in Deum requiratur et sufficiat, ut opus sit meritorium?* in folgender Weise: *Resp. Cum S. Thoma (de carit. q. unic. art. 11. ad 2) duo requiri: 1) ut homo se per actum charitatis ordinaverit in Deum 2) ut opus sit moraliter honestum.* Auf die Frage aber: *An ad meritum de condigno* — und von diesem ist doch wohl bei Jungmann die Rede, da er den Stand der heiligmachenden Gnade fordert — *requiratur actus elicitus ex caritate?* erfolgt die Antwort: *Licet auctores gravissimi, ut ait Bellarminus, et in his Vasquez, censuerint, omnia hominis iustificati opera bona ex gratia esse meritoria vitae aeternae, etiam nulla praecedente operis relatione in Deum ex caritate, v. g. opera bona hominis iustificati vi sacramenti antequam caritatis actum eliciat; communior tamen et probabilior sententia requirit insuper, ut opera actu vel virtute in Deum ex caritate referantur. Et quidem jam superius vidimus, quid ad istam virtuales operum in Deum relationem sufficiat ex communi DD. sententia cum S. Thoma: hoc nempe solum postulant, ut homo, dum suo tempore urget praeceptum caritatis, per huius virtutis actum se suaque omnia in Deum aliquando ordinaverit, licet deinde inter agendum neque de Deo neque de caritate cogitet. Plus tamen aliquid, exigere videtur S. Bonaventura etc. (35). Vergl. auch Ant. Vallerini opus Theologicum morale herausgegeben von Palmieri vol. I. 181 sqq. Ueber die Ansicht des hl. Thomas in dieser Frage besteht bekanntlich keine Einhelligkeit unter den Theologen. — <sup>2)</sup> J. B. von Jelen, die einen übernatürlichen Beweggrund fordern. cf. Lehmkühl I, 258.*

aber nicht die einzige Rücksicht, unter welcher die in Frage stehende fromme Uebung empfohlen zu werden verdient. Sicher und über jeden Zweifel erhaben ist es, daß dieselbe sehr zur Ehre Gottes gereicht, die Verdienstlichkeit unserer Werke wenigstens erhöht, und das geeignetste Mittel ist, die sich so leicht einschleichenden verkehrten Absichten bei unseren Handlungen auszuschließen. Aus diesem dreifachen Grunde aber ist die häufige Erneuerung der „guten Meinung“ auch vom Standpunkte jener, die sie als nothwendige Bedingung der übernatürlichen Verdienstlichkeit nicht erkennen, durchaus anzupfehlen. Das bestätigt auch Ballerini an eben der Stelle, auf welche J. sich beruft. Auf die Frage: *An ad meritum sit necessarium saepius renovare intentionem, seu actu referre actus ad Dei gloriam v. g. singulis diebus?* antwortet er: *Resp. Neg.* Nam sufficit quod aliquando actualiter omnia in finem ultimum referantur, sicut fit quando aliquis se totum per actum caritatis ad Deum dirigit et ordinat. . . . Quousque igitur quis non excedit statu gratiae, quaelibet illius actiones, dummodo non sint peccata, meritoriae sunt, licet ipse intentionem dirigendi opera ad Deum minime renovet. Dann aber fügt er bei: *Optimum tamen consilium est saepius hanc intentionem renovare, tum quia hi sunt totidem actus caritatis, tum quia fervor spiritus hoc pacto mirum in modum excitatur et fovetur.* (B. G. t. 1. n. 32, 7. Und in seinem größeren, von Palmieri herausgegebenen Moralwerke: *Si haec omnia* (d. h. die Erweckung und häufige Erneuerung der guten Meinung) *proponerentur per modum consilii ad maiorem Dei gloriam atque ad maiorem actionum nostrarum perfectionem meritique uberiolem copiam assequendam, optime quidem proponerentur et inculcarentur.*

Aus dem Gesagten dürfte erhellen, daß die häufige Erweckung der „guten Meinung“ eine Sache ist, welche der Prediger den Gläubigen wohl ans Herz legen darf. Sie ist eines der leichtesten und vorzüglichsten Tugendmittel, ein vortreffliches Präservativ gegen die Sünde, und eine Quelle reichsten Verdienstes. Sie trägt, wie wenigstens, dazu bei, das übernatürliche Leben zu fördern, das ja auch dem Verfasser der Theorie der geistlichen Beredsamkeit so theuer war, und für das er so manches warme und erhebende Wort gesprochen und geschrieben hat. Fahren wir darum fort, den Christen, wie bisher, die häufige Erweckung der „guten Meinung“ anzupfehlen. Das gereicht zu ihrem und unserem Besten und — was höher als beides steht — zur größeren Ehre Gottes.

Wynandsrade (Holland).

Karl Macke S. J.

**XVI. (Heimatzuständigkeit der Gewerbetreibenden.)** Unter allen Gesetzen erfordert das Heimatrecht-Gesetz dringend eine baldige Reform. Nach dem deutschen Reichsgesetze verliert jeder Staatsangehörige desselben, der sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufhält

und sich nicht in die Matrif eines Bundesconsulates eintragen läßt, die deutsche Reichsangehörigkeit. Ungarn folgt theilweise diesem Gesetze. Was nun, wenn solche Leute sich in Oesterreich verehelichen wollen? „Ohne Heimatschein kann man nicht getraut werden“ resolvieren viele Seelsorger. Ich glaube mit Unrecht. Nach den bestehenden Gesetzen hat der Seelsorger nur von Ehemewerbern einiger Länder Ehebewilligungen zu verlangen: Ungarn, Krain, Tirol, Bayern, Großherzogthum Baden, Italien, Schweiz, ferner von allen Ausländern ein Zeugnis ihrer Heimatbehörde zu verlangen, daß ihrer Ehe in Oesterreich kein Hindernis entgegensteht. Was dann aber, wenn die Heimatbehörde erklärt: Bräutigam N. N. oder Braut N. N. hat auf Grund des § x. die Staatsangehörigkeit verloren. Der betreffende Ehemewerber hat also nirgends eine Heimatzuständigkeit. Im Ausland hat er sie verloren, im Inlande nicht erworben. Kann er getraut werden? Ist die Braut nirgendhin zuständig, so erlangt sie durch die Trauung eine Heimatzuständigkeit. Daher kann man jede Braut, die nirgends hin zuständig ist, ohne Gewissensbedenken trauen. Wenn aber der Bräutigam sie verloren hat und nirgends hin zuständig ist? Auch solche sind von der Trauung nicht auszuschließen. Das f.=e. Ordinariat Wien erteilt in diesem Falle die Erlaubnis zur Trauung. Es verlangt aber, daß vor der Trauung in einem separaten Protokolle die Brautleute auf die Folgen aufmerksam gemacht werden, wenn sie nicht baldigst eine Heimatzuständigkeit sich erwerben.

Die St. Vincenz-Conferenz Gumpendorf hat in einem Falle den Bräutigam in eine nahe bei Wien gelegene Gemeinde, welche für Einbürgerung eines Ausländers nur 5 fl. ö. W. verlangt, eingebürgert. Mit der Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband richtete dieselbe an die hohe k. k. n.=ö. Statthalterei das Ansuchen um Aufnahme in den österr. Staatsverband. Nach der Ablegung des Staatsbürgereides stellte die Gemeinde die definitive Urkunde der Aufnahme in den Gemeindeverband — den Heimatschein aus.

Das officium boni viri, das der Gefertigte namens der Konferenz machte, wurde durch die aufrichtigen Lebensbeichten beider Brautleute hier auf Erden tausendfach belohnt.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krassa, Cooperator.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

1. **Der Glaube.** Apologetische Vorträge von Dr. Leonhard Hgberger, Professor der Theologie und Universitäts-Prediger in München. 383 S. kl. 8<sup>o</sup>. Freiburg, Herder. 1891. Preis M. 3. = fl. 1.80.

Professor Hgbergers apologetische Vorträge, fünfzig an der Zahl, enthalten die Grundgedanken mehrerer Predigtcyklen, welche derselbe in den Jahren 1886—1888 in der Universitätskirche in München gehalten hat.

Der Verfasser hat absichtlich die Form von Kanzelreden abgestreift und das Material in Gestalt von Abhandlungen oder wissenschaftlichen Vorträgen darzulegen, wobei naturgemäß manches weggelassen, manches beigelegt werden mußte. Die Vorträge sollen, wie derselbe sich ausdrückt, zubereitetes Material bieten zu apologetischen Predigten oder sonstigen religionswissenschaftlichen Reden, zugleich aber als religiös belehrende Lectüre für Gebildete aller Stände dienen. Es verdient dankbare Anerkennung, daß diese beiden Zwecke ins Auge gefaßt worden sind. Der Kanzelredner soll durch gründliches Studium in den Stoff eindringen, sich denselben assimilieren und ihn nach seiner Individualität gestalten und nach den Bedürfnissen der Zuhörer selbständig in das Gewand der Predigt kleiden. Für die Gebildeten unserer Zeit aber sind solche Vorträge, welche Belehrung über die Grundfragen des Christenthums erteilen, ein dringendes Bedürfnis, die Aufgabe der katholischen Wissenschaft ist gegenüber der antichristlichen Weltanschauung der Gegenwart auf allen Gebieten des Wissens eine vorwiegend apologetische. Denn da die sogenannte moderne Cultur die ersten und wesentlichsten Principien des Christenthums und des Catholicismus zum Gegenstand ihrer Angriffe macht, muß der Lehrer der Wahrheit sein Hauptaugenmerk darauf richten, dieselben in Wort und Schrift zu vertheidigen und wissenschaftlich zu rechtfertigen.

Die Vorträge handeln über das Wesen und die Beschaffenheit des Glaubens, über die Ursachen seines Verfalles in unseren Tagen, über das Dasein Gottes, über die Möglichkeit und Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung, über die Pflicht der Forschung und Prüfung der Offenbarungswahrheiten, über die äußeren Kennzeichen und Beweise der Offenbarungsthatfache, über die inneren Beweise: das Zeugnis der Weltgeschichte, die Person und das Werk Christi, die Glaubwürdigkeit der heiligen Evangelien, die Beschaffenheit der Lehre Jesu, die Vermittlungsform der göttlichen Offenbarungen im Gegensatz zur protestantischen Auffassung, das katholische Lehramt, die Lehrunfehlbarkeit der Kirche und des Papstes, lauter Fragen von größter Wichtigkeit in unserer Zeit.

Mögen die apologetischen Vorträge von Laien und Geistlichen fleißig gelesen und benützt werden. Jene können ihre christkatholische Glaubensüberzeugung hiedurch befestigen, diese reichen Stoff zu belehrenden und apologetischen Predigten finden. Die Wiedereinkleidung in rhetorisches Gewand wird auf keine Schwierigkeiten stoßen.

Würzburg (Bayern).

Professor Dr. Heinrich Kuhn.

2) **Johannes Janssen.** 1829—1891. Ein Lebensbild, entworfen von Ludwig Pastor. Mit Janssens Bildnis und Schriftprobe. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. S. VIII und 152 in 8°. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Wohl gebürte es sich, dem großen Todten, „der so lange als Stern erster Größe am Himmel des katholischen Deutschland glänzte“, bald nach seinem Hingange ein biographisches Denkmal zu setzen. — Ludwig Pastor, des Meisters würdiger Schüler, hat es in dem vor kurzem erschienenen „Lebensbild“ seinem Lehrer und Führer auf dem Lebenswege mit pietätvoller

Hand errichtet. Diese Biographie ist aber nicht bloß deshalb wertvoll, weil sie aus der kundigen Feder dessen stammt, der Jahrzehnte hindurch sich des vertrautesten Umganges mit dem unvergesslichen Historiker rühmen konnte, sondern auch weil sie, gleichsam den Typus des Dramas annehmend, die Persönlichkeit des einzigen Mannes selber unmittelbar oder durch die glaubwürdigsten Zeugen sprechen läßt. Diese Weise der Darstellung haucht dem an sich schon trefflichen Bilde des Berewigten Frische, Wärme und Leben ein, verleiht ihm den Charakter der inneren Wahrheit und äufseren Schönheit und ist in außerordentlichem Grade geeignet, den Leser mit Bewunderung für den lebenswürdigen Menschen, den demüthigen Christen, den heiligmässigen Priester, den tüchtigen Lehrer, den unvergleichlichen Gelehrten und unermüdblichen Forscher, den warmen Patrioten und treuen Sohn der katholischen Kirche zu erfüllen. So gleicht das „Lebensbild“ vollkommen dem interessanten, Herz und Geist, Adel der Gesinnung und Schärfe der Auffassung zum Ausdruck bringenden „Bildnis“ des Berewigten auf dem Titelblatt.

Berdient nun der Verfasser wegen dieser Art der Darstellung die vollste Anerkennung seiner Leser, so sind ihm Gelehrte von Fach zu besonderem Danke verpflichtet, weil er sie in die geheime Werkstätte menschlichen Schaffens und Erforschens, wodurch Zanffen sich so sehr hervorgethan, einführt. Er macht uns bekannt mit den nächsten und entferntesten Anlässen und Ursachen der Abfassung seiner zahlreichen Werke. Hochinteressant erscheinen vor allem die Mittheilungen über die Entstehung der „Geschichte des deutschen Volkes“ (S. 59—61; vgl. auch S. 2), die wohl ganz neu sein dürften. — Möge es dem Verfasser vergönnt sein, in nicht zu ferner Zukunft die in Aussicht gestellte größere Biographie des Verstorbenen, für welche die jetzige die beste Vorbereitung ist, folgen zu lassen.

Klagenfurt.

Professor P. Heinrich Heggen S. J.

3 **Die priesterliche Thätigkeit des Messias**, nach dem Propheten Jaias (c. XLIX—LVII) in gemeinverständlicher Auslegung betrachtet von Dr. Wilhelm Schenz. Regensburg, 1892, vorm. Manz. gr 8°. 115 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Diese Schrift ist dem hochwürdigsten Bischof von Regensburg zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum gewidmet, welcher Festgelegenheit der gewählte Stoff ausgezeichnet entspricht. Denn die erklärten Abschnitte des großen Propheten sind das Tieffste und Herrlichste, was von den Strahlen des neuteamentlichen Priesterthums in das alte Testament gedrungen ist. Die vorliegenden, manchmal etwas knappen Erläuterungen werden nicht verfehlen, zu einer ernsten und innigen Betrachtung des Hohenpriesterthums Jesu Christi sowohl Candidaten des Priesterstandes, als im Dienste Christi ergraute Kämpfer durch das Wort der Weissagung anzuregen. Anfangs dürftig, schwillt die Erklärung sichtlich an, die Sprache wird, besonders von c. 54 an, lebendiger und erhebt sich stellenweise zu begeisternder Darstellung (S. 74 ff.); ein überaus kerniges, gedankenreiches und praktisches Schlusswort faßt alles zusammen, was dieser prophetische Schatz an heiligen Kleinodien bietet. Sehr schön und sorgfältig finden sich die Beziehungen zum Neuen Bunde herausgehoben, und hat gerade diese Seite den Referenten

am meisten angeprochen. Nicht selten bricht freilich daneben die Neigung des Verfassers zu seltsamen Bemerkungen hervor, die, wenn sie auch die Lectüre erfrischen, doch auf den Gesamteindruck störend wirken, was auch von dem Mißverhältnis zwischen Text und Noten gesagt werden muß. In sprachlicher Beziehung sind die Bemerkungen über sustinebunt S. 31, die Herleitung von schabbath S. 98, die wiederholte Verweisung auf die Vulg. S. 96 N. 3 und 104, 3. 3 v. u., die unbegreiflich ist, über das abominatam gentem im Hebr. S. 11 zu beanstanden. Die Erklärung von e. 51, 6 sicut haec S. 37 durch einen Gestus des Wegwerfens wäre statt der angeführten Stelle aus Terenz besser mit Adelphi act. II. sc. 1: hujus non faciam i. e. flocci faciam gestützt worden, wenn sie überhaupt die viel näher liegende Uebersetzung des Ken mit „Schuacke“ verdrängen könnte, welche sachlich („Kurzlebigkeit“) und sprachlich (vgl. das sonst störende Vergleichungswort) die beste ist. Mißverständlich ist S. 78 der Satz, daß auf Seite des größeren Sünders die größere Liebe vorauszusetzen sei, es ist vielmehr das plus dimittitur zu betonen. Sicher hat Christus Luk. 23, 29 nicht auf Hoi. 54, 1 hingeblickt, da ersterer droht, letzterer tröstet! Ein offenbares Versehen ist S. 54 (unten) „Zweck“ statt „Zierde“, unpassend der Ausdruck „Visionär“ S. 64 unten. Druckfehler sind nicht allzuviel; Ausstattung schön. Kann auch die Schrift einen mehr concentrirten Commentar nicht ersetzen, so wird die Monographie doch nicht ohne nützliche Anregung und Erhebung des Lesers studiert werden.

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

4) **Lectioarium.** Kleine Ausgabe. Die Episteln und Evangelien der Sonn- und Festtage aus dem römischen Meßbuche übersezt von Dr. Jakob Eder, Professor der alttestamentlichen Exegetik zu Trier. Paulinus-Druckerei in Trier. 1889. gr. 8°. VIII und 244 S. Preis M. 3. — = fl. 1.80.

Ueber die Entstehung dieser Uebersetzungsarbeit und über ihre Begründung hat der Herr Verfasser im Vorworte sich näher ausgesprochen. Es finden sich in demselben manche recht beachtenswerte Bemerkungen über die Uebersetzung in den Evangelienbüchern, die beim Gottesdienste im Gebrauche stehen (genauer Pericopenbüchern) und manchmal dem Seelsorger, wie den Zuhörern Schwierigkeit bereiten in Folge von Härten und mißverständlichen Ausdrücken. Auch der Druck selbst läßt manchmal zu wünschen übrig, zumal bei schlecht beleuchteter Kanzel. Das Format ist ebenfalls gerade bei solchen Büchern, die öffentlich das Wort des Heiles verkünden, nicht ganz aus dem Auge zu lassen. Die Botchaft des ewigen Königes soll sich auch in einer über das Gewöhnliche erhebenden Form darstellen. Was aber noch wichtiger wäre, das ist der Umstand, daß die Evangelienbücher, wie sie auch in Oesterreich nicht selten verwendet werden, selbst auf dem Titelblatte den Charakter des Heiligthums vermissen lassen, der in diesem Buche ganz besonders hervortreten soll und der auch sonst das religiöse Buch von dem profanen scheidet, von der weiteren Ausstattung nicht zu reden, die vom Worte Gottes oft nur die Eigenschaft der Einfachheit, aber nicht die würdige und großartige Einfachheit repräsentiert. Es hat darum die Paulinus-

Druckerei ein großes Verdienst, daß sie in der vorliegenden Ausgabe ein prächtiges und doch dabei handjames Buch mit einem würdigen Titelbilde des „guten Hirten“, wie auch sehr gefälligem Titelblatt zu diesem Zwecke hergestellt hat. Der Druck ist groß, tief schwarz und scharf, reiche Randstäbe umgeben ihn, Epistel und Evangelien sind nicht verschieden im Drucke.

Weniger könnten wir uns aber mit der Uebersetzung selbst oder mit den betreffenden Grundfäden des Herrn Verfassers in ihrer Anwendung immer einverstanden erklären. Obzwar es schwierig bleibt, zwischen der approbierten Allioli'schen Uebersetzung und den Anforderungen, die oben berührt wurden, immer die rechte Mitte zu treffen, so soll doch an solchen Stellen, die auch in der Allioli'schen Uebersetzung die entsprechende Klarheit und Würde haben, nicht davon abgegangen werden, weil sie nicht bloß päpstlich approbiert ist, sondern auch durch die allgemeine Anwendung und die Genauigkeit der Arbeit sich empfiehlt. Man ist an Allioli natürlich nicht so gebunden, wie etwa an die Vulgata, wenn man austritt und die Schrift lateinisch citiert; aber ohne triftigen Grund soll man aus der öffentlichen Lesung diese Uebersetzung nicht zurückdrängen. Ist jede Härte oder Dunkelheit ein Grund? Ich glaube nicht. Denn etwas anderes ist die Schule, etwas anderes der Gottesdienst; etwas anderes die biblische Geschichte und das Lesestück in der Katechese und etwas anderes das Evangelium vor der Predigt. Letztere ist ja dazu da, um das Evangelium klarzulegen, wo es dunkel ist; dem Evangelium aber soll ein gewisser feierlicher Charakter gewahrt bleiben, der sicher nicht in der Häufung von Dunkelheiten liegt, aber auch durch eine auflösende exegetische Uebersetzung, möchte ich sagen, durchaus nicht gewinnt, zumal bei Ausdrücken, die dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen sind. In unserer aufgeklärten oder besser gesagt indolenten Zeit ist allerdings nicht zu fürchten, daß ob einer *voeula*, wie zur Zeit des hl. Hieronymus ob der Metamorphose des „Märbis“ in „Euphen“, ein Tumult gegen den Bischof entsteht, wie der hl. Augustin schreibt, aber es ist doch nicht gleichgültig, ob man ohne sachlichen Grund bekannte Uebersetzungen, an die sich das Volk gewöhnt hat, mit ganz neuen, manchmal eingreifenden Aenderungen vertauscht. Es ist sogar wünschenswert, daß das eigenthümliche Colorit der orientalischen Sprechweise, wie es sich z. B. in den vielen „und“ zeigt, nicht ganz verwischt werde, was in dieser Uebersetzung nicht immer beobachtet ist. Manche Sätze klingen darum abgebrochener als früher, wie denn auch andere Stellen, z. B. „in Mitte der Lehrer“ (S. 26), „sie hatten überaus große Freude“, „zogen auf anderem Wege“ (S. 25), „sie sahen nach dem Himmel“ (S. 74) sich bei Allioli besser anhören. Wie kräftig ist dessen Uebersetzung: „Und das Mägdlein stand auf“ gegen die andere: „Da stand das Mädchen auf“ (S. 123). Das gilt auch von solchen Aenderungen, die nicht auf die Verbindung sich beziehen, wie: „Bebet Gott, was Gott gehört“ statt: „was Gottes ist“, was verständlich und kräftiger ist (S. 121). Für „jammer u werden alle Geschlechter“ (S. 126) ist entschieden schöner zu setzen und dem plangent näher die Version „wehgeschlagen werden“ u. s. f. So auch „Würgengel“ für exterminator bei Allioli statt „Todesengel“ (S. 98). Für das klangvolle „bist du denn größer“ (*numquid*) bei Allioli hat E. „bist du größer“ (S. 55). In dem einzigen Evangelium S. 76 finden sich mehrere unnöthige Aenderungen zugleich: „hab“ statt „habe“; „irre werden“ statt „Aergerniß nehmen“, was mehr sagt; „daran denken“ statt „sich erinnern“; der Anfang dieses Evangeliums ist auch weit härter ausgefallen, als die bisherigen Versionen von Allioli und Reischl. Für das schöne Bild des „Schuldners“ S. 96 ist das „verpflichtet“ kein voller Ersatz. Anderswo löst der Herr Verfasser auf, wo in der Vulgata besser zusammengezogen wird: „Da aber Jesus ihre Schalkheit kannte“ (besser „erkannte“), wofür E. „Jesus merkte ihre Bosheit und sprach“ (S. 121). Auf der vorausgehenden Seite ist die Verbindung von Phil. 1, 6. 7 aus Rücksicht für die Kürze abgeschnitten; der sinnige Zusammenhang zwischen Vertrauen und Liebe sollte aber auch äußerlich durch ein „ja“ oder ähnliches entsprechend der Vulgata hervorgehoben werden. Ob die Umschreibung der „Schwangeren und Säugenden“ S. 125 nicht noch



mehr Aufmerksamkeit erregen wird? Es sind das Kleinigkeiten, aber sie fallen immerhin bei Aenderungen des Bisherigen in die Waagschale. Dahin ist auch S. 29 zu rechnen: „Die Mutter Jesu war da“ statt „dabei“. Letzteres schließt auch den Aufenthalt in Cana ein, nicht aber das erstere zugleich die Theilnahme an der Hochzeit, die nach dem Folgenden doch gemeint ist. Auch für das Volk ist die Aenderung gewiß keine glückliche. Am bedeutlichsten aber wird die Aenderung dort, wo, wie S. 54, geradezu der Sinn berührt wird: das *daemonium habes* wird nämlich überjagt mit: „Sagen wir nicht mit Recht, daß du vom Teufel besessen bist.“ Das heißt doch den Schimpf der Juden bedeutend abschwächen! Nicht daß Jesus bloß besessen ist, was auch unschuldige Menschen treffen kann, sondern daß er einen Teufel hat und mit ihm gegen das hl. Volk arbeitet (Marc. 3, 22), also teuflische Kunst und Bosheit wird ihm vorgeworfen: das fordert der ganze Zusammenhang des c. 8. Wenn sich Joh. 7, 20 und 10, 21 ein schwächerer Vorwurf findet, so ist das bloß scheinbar, weil an diesen Stellen das Thörichte der Reden Jesu zum Theil von denselben Feinden hervorgehoben wird und nicht zu nächst die Bosheit. Wer mit dem Teufel im Bunde ist, unterliegt nothwendig auch seiner Gewalt (Joh. 13, 27), nicht aber schließt umgekehrt das Besessensein von dieser Gewalt auch den entgeglichen Vorwurf eines Bundes mit dem Teufel ein. Davaus lassen sich jene Stellen bei Joh. leicht erklären. Wie immer aber diese ändern erklärt werden, auf keinen Fall darf man in die öffentliche Lesung die Exegese hineinbringen, am wenigsten eine solche, die mindestens unsicher ist. Die Uebersetzung *Altiolis* befriedigt auch solche, die eine andere Anschauung darüber haben, weil sie eben Uebersetzung geblieben ist und so a. u. St. den Vorwurf von Wahwitz und boshaften Hochmuth einschließt. Auch im folgenden: „der sie sucher“ hat die Exegese hineingespielt, um die Kraft zu vermindern. Zu bemerken ist noch, daß auch für den Sonntag zwischen Bescheidung und Erscheinung die S. 22 angeführten Pericopen gelten.

Die gemachten Wahrnehmungen, die sich leicht verwenden lassen, sind lediglich ein Ausfluß des großen Interesses, das ein solches Unternehmen überall hervorrufen muß, und man kann den Herausgeber nur beglückwünschen zu dem principiell wichtigen Schritte, den er mit Approbation seines Ordinarius zur Heilhaltung der Würde der evangelischen Verkündung gethan hat. Dazu möchten auch diese Zeilen ein kleiner Beitrag sein.

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

5) **Commentarius in Evangelia S. Marci et S. Lucae.** Concinnatus per Leonard. Klofutar, praepositum mitrat. capituli cathedr. Labacensis, SS Theol. Doctorem, instituti studiorum theol. dioecesanii directorem, nec non studii biblici N. T. professorem p o emeritum etc Labaci, sumptibus auctoris. Typogr. cathol. 1892. gr. 8°. VIII, 304 S. In Commission bei Heinrich Kirich in Wien. Preis fl. 2.— = W. 4.—.

Die trefflichen Commentare Klofutars zu den Evangelien und zum Römerbrief, die sich den Eingang in viele österreichische theologische Lehranstalten bereits verschafft haben, wurden schon von Dr. Veith und Dr. Otto Schmid (in dieser Zeitschrift) recensiert und wegen ihrer Klarheit, Bündigkeit und Gediegenheit gelobt. Auch das gegenwärtige exegetische Werk Klofutars steht den früheren nicht nach, ja es übertrifft sogar dieselben durch geistreiche Verwertung der allernuesten Forschungen und Resultate auf dem Gebiete der modernen Einleitungswissenschaft und Exegese.

Der Hauptantheil der Commentierung fällt dem Evangelium des hl. Lukas zu, während das des hl. Marcus nur 69 Seiten umfaßt. Bei

Parallelstellen wird der Leser einfach an die beim Matthäus oder Johannes gegebenen Erklärungen desselben Verfassers verwiesen.

Nach der Vorrede, in der der Autor erklärt, seinen Commentar für den Schulgebrauch eingerichtet und deshalb der Kürze und Klarheit sich beflissen zu haben, folgt ein Index rerum et verborum, dann kommen die üblichen Prolegomena, in denen der Verfasser ausführlich darlegt, was zur äußeren Kenntniss des betreffenden Evangeliums nothwendig ist; daran reiht sich die Auslegung des Textes, wobei der griechische und der Vulgata-Text verglichen werden. Die Einleitungstractate zeichnen sich durch klare sachliche Gliederung, kritische Prüfung und Widerlegung der Einwürfe, durch gelungene Vertheidigung des Wahren besonders aus.

Die Schriftauslegung selbst ist textgetreu, ziemlich vollständig, klar und bündig. Die Hauptstärke des Commentars liegt in der grammatisch-lexikalischen, schulmäßigen Seite und in der orthodoxen, in der Kirche üblichen Erklärungsweise. Neues wird zwar nicht geboten, wie schon der Titel (*Commentarius concinnatus*) sagt, doch werden die neuesten Ergebnisse der Bibelforschung geschickt verarbeitet und mizreich verbreitet. Es werden neben den Patres die besten katholischen Commentatoren, ältere und neuere, gebührend berücksichtigt. Für das Sprachidiom der Vulgata wird Kaulens Handbuch zur Vulgata und für den griechischen Text Beelens *Grammatica graecitatis N. T.* nebst Lexikon von Wilke-Voch zu Rathe gezogen.

Der Commentar zum hl. Marcus erscheint wegen der zu vielen Verweisungen an die bei Matthäus und Johannes erklärten Parallelstellen doch zu kurz und fragmentarisch und wird sich deshalb schwer zum Schulgebrauch eignen; somit wird man den hl. Marcus bei der Erklärung eines Synoptikers miterklären müssen. Beim § 3, p. 74 *Quo consilio scripserit s. Lucas* hätten wir gewünscht, daß neben dem dogmatischen Zwecke auch die historische Autorität des Lukas-Evangeliums hervorgehoben wäre. Kleinere Berichtigungen übergehend, empfehlen wir schließlich das gediegene Werk, besonders den recht brauchbaren Commentar zum hl. Lukas allen jenen theologischen Lehranstalten, wo die Exegete in lateinischer Sprache vorgetragen wird.

— S.

6) **Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten der Kirche**, nach den patristischen Quellen und den Grabdenkmälern dargestellt von Josef Wilpert, mit fünf Doppeltafeln und drei Abbildungen im Text. Großfolio. Freiburg bei Herder. 1892. Preis M. 20. — = fl. 12. —.

Der Leser lernt durch dieses Werk eine der lieblichsten und zugleich großartigsten Institutionen der Kirche kennen. Bemerkte ja auch der berühmte de Rossi, daß der Verfasser sich „den schönsten Theil der christlichen Alterthumskunde“ zum Studium erwählt hatte. Ist eben die Jungfräulichkeit etwas überaus Großes und Bewundernswertes und Ruhmvolles. Nach den heiligen Schriften zu reden, ist sie der Born der Unvergänglichkeit, ihre Blüte, ihr Erstlingsopfer. Als Quelle für seine schöne Aufgabe benützte der Verfasser neben den Denkmälern getrennlich auch die Abhandlungen, welche die alten Kirchenschriftsteller über die Virginität verfaßt haben, z. B. Hieronymus, Tertullian, Cyprian, Damasus. Einstimmig heben diese das große Ansehen hervor, welches die gottgeweihten Jungfrauen innerhalb der Kirche genossen haben. Ambrosius hat seine ganze Beredsamkeit angeboten, um alles, was in seinen Kräften stand, Ehrenvolles und Lobwürdiges über die Jungfrauen in die Welt hinarufen zu können.

Der Verfasser verbreitet sich eingehend über das Gelübde der Jungfräulichkeit und die Ceremonien, unter denen es abgelegt wurde, über die

Einkleidung und Profeß, sowie über die Lebensweise der gottgeweihten Jungfrauen oder die Anfänge des Klosterlebens. Als Beweise hiefür dienen ihm viele herrliche darauf bezügliche Inschriften. Für den Kunstfreund erwecken die dem fleißig verfaßten Texte beigegebenen bildlichen Darstellungen der gottgeweihten Jungfrauen großes Interesse. Den ersten Rang unter den vorgeführten Monumenten nimmt ein Freskogemälde der Priscilla-Katakomben ein, deren Wände ganz mit Gemälden bedeckt sind. Da ist eine Scene dargestellt, durch welche zweifellos eine Einkleidung dargestellt wird; davon bietet der Verfasser sehr deutlich ein farbiges Facsimile, eine allgemein bewunderte Reproduktion, welche er S. 60 und ff. näher beschreibt. Daran schließt sich das Gemälde mit der Darstellung der Parabel von den klugen und thörichten Jungfrauen, der Sarkophag mit dem „Chor der Jungfrauen“ und dann folgen andere Sarkophage in Verbindung mit verschiedenen Inschriften aus den Katakomben. Am Ende des schönen Schlussswortes steht eine gelungene Darstellung einer sogenannten Orans als fein ausgeführtes Bild einer gottgeweihten Jungfrau.

Verlan, Südtirol. Karl Uz, Beneficiat und k. k. Conservator.

7) **Quaestiones selectae ex Theol. dogm.** von Dr. Fr. Schmid. Paderborn 1891. 8°. VI und 493 S. Preis M. 8. — = fl. 4.80.

Eine fleißige und gründliche Arbeit ist es, die der Theologie-Professor Dr. Schmid aus Brixen im vorliegenden Werke bietet. Ganz gegen die Gewohnheit der meisten deutschen Theologen, die gern die Theologie von A bis Z schreiben und dann oft ihre Werke unvollendet liegen lassen müssen, hebt Dr. Schmid einzelne hochinteressante Fragen heraus und behandelt sie mit nahezu erschöpfender Gründlichkeit. Es sind dies die Fragen 1. nach der verschiedenen Betrachtungsweise des göttlichen Vermögens, 2) nach dem Verhältnis der Engel zu Ort und Mann, 3 nach der Feuerstrafe der gefallenen Engel, 4. über das Verhältnis der gefallenen Natur zur reinen Natur, 5. über das physische Sein der hypostatischen Vereinigung und 6. über die Schwächen der menschlichen Natur in Christo. Bei der Schwierigkeit, die die Lösung dieser Fragen bietet, wird es dem Leser nicht auffallen, wenn er vielleicht nicht in allen Punkten dem Verfasser beipflichten kann. Aber dies verlangt derselbe auch gar nicht; seine Arbeit soll ein Beitrag zur Lösung sein und dies ist sie in schätzenswertester Weise. Was den Stil anlangt, so hätte derselbe vielleicht hie und da etwas durchsichtiger sein können.

Wartha (preuß. Schlesien).

Pfarrer Dr. Birnbach.

8) **Die Verlegung des Concils von Trient.** Von Dr. Vermeulen. Regensburg, 1890. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8°. VI und 75 S. Preis M. 1. — = fl. —.60.

Ein wichtiger Punkt der Geschichte des Concils von Trient wird durch diese dem Andenken Hettingers gewidmete Abhandlung beleuchtet: „Die Verlegung des Concils nach Bologna.“

Der durch das Ausreten des Fleckfiebers im Frühjahr 1547 veranlaßte diesbezügliche Antrag wurde trotz heftiger Gegnerschaft der kaiserlichen Bischöfe in der achten Sitzung (5. März 1547) mit mehr als Zweidrittelmajorität angenommen und der 12. März zum Abzug von Trient, der 21. April aber zur

Abhaltung der ersten Sitzung in Bologna bestimmt. Wenn auch dieser Antrag ohne Vorwissen des Papstes gestellt und angenommen wurde, war er doch ein durchaus rechtskräftiger, da die päpstlichen Legaten bereits in der Bulle ddo. 22. Februar 1544, also schon beim Beginne des Concils, eine geheime Vollmacht zur Verlegung desselben vom Papste erhalten hatten. Freilich wäre es Paul III. angenehmer gewesen, wenn das Concil seine Entscheidung abgewartet hätte; aber nachdem einmal die Verlegung auf legalem Wege beschlossen war, wollte er dieselbe nicht mehr rückgängig machen. — Kaiser Karl V. hingegen gerieth wegen dieses Beschlusses in die größte, kaum verständliche Aufregung, weil er glaubte, die Verlegung sei auf des Papstes Befehl lediglich in der Absicht gefaßt worden, um ihm und seiner Politik unüberwindliche Schwierigkeiten zu bereiten. „So war der Anfang gegeben des dreijährigen Zerwürfnisses zwischen dem apostolischen Stuhl und dem letzten gekrönten Kaiser des heiligen römischen Reiches.“

Dr. Vermeulen vertritt in lichtvoller Darstellung mit guten Gründen den Standpunkt des Papstes und zeigt den Kaiser Karl V. in einem schiefen Lichte. Derselbe erscheint über die Maßen gereizt und gegen Paul III. voreingenommen, ja ungerecht, während dieser dem Kaiser gegenüber mit ebensoviel Würde und Entschiedenheit in der Sache, als Milde in der Form die Freiheit des Concils wahrte. — Sehr wohlthuend berührt die echt kirchliche Gesinnung, die in der schönen Schrift zutage tritt.

Laibach.

Professor Dr. Josef Lešar.

9) **Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singsweisen.** III. (Schluß-)Band. Mit Nachträgen zu den zwei ersten Bänden. Von Wilhelm Bäumker, Doctor der Theologie. Freiburg im Breisgau, Herder. 1891. gr. 8°. 360 S. Preis broschirt M. 8. — = fl. 4.80.

Der allgemeine Theil enthält folgende Abschnitte: I. Uebersicht (S. 3—6), II. Das katholische deutsche Kirchenlied im 18. Jahrhundert (6—13), III. Ueber die Stellung des deutschen Kirchenliedes zur Liturgie im 18. Jahrhundert (13—19), IV. Literatur, protestantische (19—22), katholische (22—23), V. Bibliographie (23—118), VI. Vorreden aus den Gesangbüchern und Actenstücken (118—163). Der besondere Theil führt 25. Nummern an (163—303). Register und Nachträge (303—360).

Hiermit ist das deutsche katholische Kirchenlied von seinem Anfange bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts gründlich bearbeitet. „Die lange Zeit verbreitete Ansicht, daß das deutsche Kirchenlied ein Product der Reformation sei, muß jetzt als ein für allemal widerlegt gelten.“ „Die Kritik, mit welcher das ganze Werk gearbeitet ist, macht es dem Kritiker ebenso schwer, eine Unvollkommenheit nachweisen zu können, als leicht, ein unbeschränktes Lob zu ertheilen.“ „Die katholische Kirche besitzt nun für ihre Melodien ein Werk, wie sich eines gleichen die evangelische Secte nicht rühmen kann.“ So lauten Stimmen protestantischer Kritiker. Möge das Werk auch auf katholischer Seite gewürdigt und für die Weiterbildung des Kirchengesanges fruchtbar werden.

Wenn in einigen Jahren das 18. Jahrhundert das vorvorige heißen wird, dann wird wohl der rüstige und gerüstete Herr Verfasser in immer treuer Liebe zum Kirchenlied auch noch „Das katholische deutsche Kirchenlied im 19. Jahrhunderte“ schreiben. Zu S. 302 muß bemerkt werden, daß in Oesterreich ganz andere Melodien zu dem Weßliede „Hier liegt vor deiner Majestät“ allgemein üblich sind und daß diese sicher von Michael Handl herkommen. Joh. Prindl, geb. 1758, Chordirector in Wien von 1790 an, † 1823, hat dieselben herans-

gegeben und Michael Haydn als Compositeur angeführt. Im Musikarchiv der Pfarre Menhofen an der Mbs steht auf einem aus dem vorigen Jahrhundert stammenden geschriebenen Exemplar Michael Haydn als Verfasser. Doch das gehört ins 19. Jahrhundert.

Wandhofen an der Mbs.

Josef Gabler,

Ehrendomherr, Dechant und Stadtpfarrer.

10) **Ausgearbeitete Katechesen** zum Unterrichte auf der mittleren Stufe der Volksschule. Verfaßt von Dr. Anton Skočdopole, Professor der Theologie zc. Uebersetzt aus dem Böhmischen von Ignaz Matous, Seelsorger in Koken. Zwei Bände. Budweis, Druck und Verlag von Adam Matous, bischöfliche Buchdruckerei. Erster Band. 1890. 608 S. Preis fl 2.30 = M. 4.60. Zweiter Band. 1891. 433 S. Preis fl 2.— = M. 4.—.

Der durch seine „biblischen Katechesen“ (veröffentlicht 1888 und 1889, im IV. Heft, S. 935 dieser Quartalschrift besprochen) so vortheilhaft bekannte Herr Professor Skočdopole hat nun auch seine „ausgearbeiteten Katechesen zum Unterrichte auf der mittleren Stufe der Volksschule“ in böhmischer Sprache veröffentlicht. In gleicher Weise, wie die biblischen Katechesen, haben auch dieselben an Ignaz M. Matous ihren Uebersetzer ins Deutsche gefunden, wofür er den besten Dank verdient.

Zugrunde liegt diesen Katechesen, deren im ganzen 64 sind (erster Band 39 und zweiter Band 35), der in den Diöcesen Budweis und Königgrätz eingeführte Katechismus. Sie reihen sich methodisch an die biblischen Katechesen an, auf die auch stets verwiesen wird. Der Katechismustext wird gut und treffend erklärt, die Wahrheiten der heiligen Religion mit großer Einfachheit und wohlthuender Wärme den Kindern auseinandergesetzt, zur praktischen Ausübung derselben Anleitung gegeben und mit Nachdruck dazu aufgemuntert. Sie bieten überhaupt vieles, was auch für solche Katecheten, welche sich pflichtgemäß an einen andern Katechismus halten müssen, recht instructiv ist. Wäre manchmal Weitschweifigkeit und Breite vermieden, so würden diese Katechesen gewiß gewonnen haben, wobei aber freilich nicht zu verkennen ist, daß es eben dadurch schwer geworden wäre, die Einfachheit und Deutlichkeit zu bewahren, die sie so lobenswert auszeichnet.

Nicht konnte ich mich entschließen, folgender Anschauung des Verfassers beizupflichten, die er in der Vorrede (S. 4) anspricht und auch in den Katechesen durchführt: „Ich bin entschieden der Ansicht, daß es noch nicht einmal bei diesen Schülern (nämlich des dritten, vierten oder fünften Schuljahres) nützen würde, viel auf biblische Redeweise zu schauen, weil die nöthigen Erklärungen dieser Redeweise dem Fortschritte im Wesentlichen sehr hinderlich wären.“ — Wenn man nicht wenigstens bei Schülern des dritten, vierten oder fünften Schuljahres anfängt, in möglichst engem Anschlusse an die heilige Schrift die Offenbarungs-Thatfachen zu erzählen, wann soll es denn dann geschehen, zumal in der größten Mehrzahl der Landschulen der Schulbesuch im siebten und achten Schuljahr ob der Sommerbestellung nur auf ein Semester beschränkt und da oft ein vielfach unterbrochener ist. Wenn nicht von frühester Schulzeit an, wann sollen denn die Kinder vertraut werden mit der biblischen Ausdrucksweise, der sie hinfort jeden Sonntag beim Vorlesen der Pericopen begegnen? Ueberdies ist die biblische Redeweise in jenen Stücken, die da in Verwertung kommen, doch nicht so unverständlich, daß sie einer so weitläufigen Erörterung bedürfte, die der Katechismus-Erklärung einen gar zu großen Abbruch thäte, zumal in den Ausgaben

der biblischen Geschichte für Volksschüler die etwas dunkleren Ausdrücke ohnehin durch deutlichere ersetzt sind. Endlich wird nicht durch möglichst engen Anschluß an den Wortlaut der heiligen Schrift das Wort Gottes, der ganze Unterricht viel weiche- und segensvoller werden? Die eigenen Worte, die freie Darstellung der Offenbarungs-Thatfachen wird nie jenen Eindruck hervorbringen, wie jene Wirkung auf das kindliche Gemüth haben, als das möglichst beibehaltene Wort Gottes. Um dies zu illustrieren, vergleiche man nur die an die Bibel enge sich anschließende Erzählung von Petri Gefangenschaft und Befreiung aus dem Kerker in Schusters biblischer Geschichte (N. B. Nr. 91) und die freie Erzählung des Verfassers S. 95–97, wo zum Schlusse gesagt wird: „Als aber die Diener des Königs die Soldaten fragten: „Wo ist Petrus?“ da antworteten diese: „Wir wissen es nicht, wo er ist, er hat sich vor dem Tode geschützt.“ Die Diener meldeten es also dem Herodes, daß Petrus nicht im Kerker sei. Darüber wurde der König sehr zornig und rief aus: „Führt die Soldaten her, diese sind gewiß in der Nacht eingeschlafen.“ Als die Soldaten kamen, konnten sie dem Könige nicht sagen, wie der hl. Petrus aus dem Kerker entkommen sei; denn sie waren betäubt, als der Engel in den Kerker eintrat (pag. 96 heißt es: „Gott habe einen festen Schlaf über die Wächter kommen lassen“; also früher „fester Schlaf“, hier „Betäubung“ u. s. w.“ Ist es nicht viel einfacher und kräftiger mit Schuster im engen Anschlusse an die heilige Schrift zu sagen: „Als der Tag anbrach, entstand unter den Wache haltenden Soldaten keine geringe Unruhe, sie konnten gar nicht begreifen, wo Petrus hingekommen: Herodes verhörte sie und ließ sie zur Bestrafung abführen.“ — Der berühmte Commentator der biblischen Geschichte „Knecht“ rühmt es als besonderen Vorzug der „Mey'schen biblischen Geschichte“, daß die Darstellung sich enge an den Wortlaut der heiligen Schrift anschliesse und alle Phrasologie strenge ausgeschlossen ist; er verlangt auch ausdrücklich vom Katecheten beim Erzählen der biblischen Geschichte engen Anschluß an den Wortlaut derselben (Knecht, Commentar, Einleitung pag. 10 und 22). Und der große Pädagog Dr. L. Kellner verlangt (Aphorismen Nr. 10) vom Lehrer, „daß er sich beim Erzählen der heiligen Geschichten einer einfachen, möglichst biblischen Ausdrucksweise bestreibe und den Eindruck nicht durch verweltlichende Zusätze abschwäche.“

Unterlaufen sind manchmal etwas sonderbare Erläuterungen, die wohl nicht nachzuahmen, wie z. B. S. 545: „daß sie miteinander zanken und streiten sagen wir von jenen Leuten, die sich mit großem Lärm prügeln!“ — Auch merkt man, wenn auch bedeutend weniger, als bei den „biblischen Katechesen“, die Uebersetzung heraus; so kommen z. B. ganz eigenthümliche Conjunctional-Verbindungen vor, wie: „Da lernen wir, daß der Herr Jesus gewollt hat, damit die Gläubigen mit den heiligen Aposteln eine Gesellschaft seien, welche die Kirche heißen soll“ (S. 328). Diese und ähnliche Ausdrucksweisen klingen zwar etwas hart und sind weniger klar, stören aber den Sinn nicht. Bei der Aufleitung zur Gewissenserforschung (zweiter Band, S. 259) wären einige Fragen vielleicht besser unterblieben oder mit erläuternden Bemerkungen zu versehen, damit alle Gefahr, irrige Gewissen zu erzeugen, ferngehalten würde, z. B.: „Habe ich die Schulfesttage an Wochentagen vernachlässigt? warum? wie oft?“ oder „pflegte ich in den heiligen Segen zu gehen? in die Christenlehre?“ Doch thut dies den anderweitigen Vorzügen dieser Katechesen keinen Eintrag; sie sind eine treffliche praktische Aufleitung zur guten Behandlung des Katechismus und zur einfachen populären Darlegung der christlichen Wahrheiten für die Kleinen und verdienen darum bestens empfohlen zu werden.

Graz.

Spiritual Dr. Fr. Oberer.

- 11) **Die Gottheit der Griechen als Naturmacht.** Von Dr. Josef Murr. Grundzüge eines einheitlichen Systems griechischer Götterlehre, zugleich einleitender Theil zu des Verfassers „Pflanzenwelt in der griechischen Mythologie“. Innsbruck, bei Wagner. 1892. XII und 80 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Von demselben Verfasser liegen bereits drei kleinere Schriften mit mehr oder weniger ausgesprochener apologetischer Tendenz aus den zwei letzten Jahren vor.

In der Broschüre „Was sagt uns Platon vom Jenseits? (Zunsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1891. 31 S. Preis 24 fr.) bringt er, die platonischen Stellen über die letzten Dinge in deutscher Uebersetzung gesammelt zu einem geordneten Texte vereinigend, die vielfach fast wunderbare Uebereinstimmung der platonischen Eschatologie mit der katholischen Lehre zum Bewußtsein.

Durch das zweibändige, hübsch ausgestattete Werkchen „Altgriechische Weisheit“, Blumenlese von Sinnsprüchen aus griechischen Dichtern in deutscher Uebersetzung. Erstes Bändchen: Die ältesten Epiker und Elegiker; Aischylos und Sophokles. Zweites Bändchen: Euripides (Zunsbruck, bei Wagner. 1831. 2 Bändchen 40 fr.) zieht sich die Tendenz, die Uebereinstimmung zwischen einem aufrichtig strebenden Heidenthum und dem Christenthum auch bezüglich der ethischen Forderungen darzulegen.

Die Broschüre „Wo steht die Wiege der Menschheit?“ (Zunsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1891. 34 S. Preis 24 fr.) bestimmt mit Hinweis auf eine Fülle pflanzengeographischer Thatfachen in Uebereinstimmung mit der Bibel als Ausgangspunkt der Menschheit nach der großen Flut das im Süden des Kaukasus sich ausbreitende Araratgebiet.

Das neueste Werk Murrs führt, wenigstens in solcher Schärfe und mit Aufgebot eines derartigen wissenschaftlichen Apparates, zum erstenmale den Nachweis, daß auch der reichbevölkerte griechische Götterhimmel sich auf der Grundlage des Monotheismus aufbaue, indem sämtliche Hauptgottheiten (Vesta und Hades ausgenommen) in ihrem Grundwesen als Himmelsmächte von umfassender Wirksamkeit, hiemit im Ursprunge als identisch erwiesen werden und so der Olymp der Griechen auf den einen Himmels-gott und die ihm nach menschlicher Darstellungsweise als weibliches Ebenbild zur Seite gestellte Himmelsfrau zurückgeführt wird.

Nachdem der erste Theil in 18 Abschnitten sich über das (gemeinsame) Grundwesen der einzelnen göttlichen Gestalten verbreitet hat, stellt der zweite Theil in 16 Tabellen die im Vorausgehenden gewonnenen Resultate mit Hilfe der Epitheta in der Weise zusammen, daß nimmehr die vollkommene parallele Wirksamkeit jener göttlichen Gestalten auf den verschiedenen Gebieten der Natur und die gegenseitige Identifizierung der einzelnen Gottheiten übersichtlich dargestellt wird.

Eine dieser Tabellen, betitelt „Die Gottheit in heiligen Gewächsen wohnhaft“, welche höchst merkwürdige Analogien alter und reiner griechischer Anschauung mit den entsprechenden katholischen Dogmen aufweist, wurde vom Autor in einer selbständigen Broschüre „Die Porösie der Gottheit in vegetabilischer Substanz vom Standpunkte der griechischen Mythologie betrachtet“. (Zunsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1892) näher ausgeführt.

Marburg.

Dr. Josef Rajet, Religions-Professor.

12) **Genelon. Die Erlebnisse des Telemach.** Uebersetzt, mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen versehen von Dr. Bruno Stehle, kaiserlicher Seminar-Director. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1882. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

In der genannten Verlagsbuchhandlung erscheint eine Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit, in welcher „Die Erlebnisse des Telemach“ den XI. Band, Octavformat, 405 Seiten, bilden. Seit meiner Jugend habe ich dieses Buch nicht mehr in die Hand bekommen. Es freute mich deshalb, dasselbe wieder zu lesen und den Eindruck

zu beachten, den es nach so vielen Jahren auf mich machen werde. Nun, nach einer aufmerksamen Lesung, bezeuge ich mit Freude, daß es in der That war, auch jetzt noch meine Aufmerksamkeit zu fesseln. Ich wurde in meiner Ueberzeugung bestärkt, daß sein Inhalt eine Fülle erziehlicher Weisheit enthalte, nicht nur für Prinzen, sondern für die ganze studierende Jugend. Alle die weisen Lehren knüpfen an die Reisen an, welche der junge Telemach, des Königs Odysseus von Ithaka Sohn, unternahm nach Sicilien, Aegypten, Tyrus und Unteritalien, um seinen Vater nachhause zu bringen und seine Mutter Penelope von ihren zudringlichen Freiern zu erretten. Der Leser wird mit der Geschichte, dem Glauben und den Sitten dieser Länder bekanntgemacht, indem er im Geiste sich in dieselben veretzt fühlt. Durch Erzählung lernt er auch das Land Batika in Spanien kennen, in dessen Bewohnern ihm das Ideal eines glücklichen Volkes gezeigt wird.

Weil der erziehliche Unterricht immer an das Benehmen und die Schicksale einzelner Personen geknüpft wird, erhält er dadurch volle Wahrheit und packende Anschaulichkeit, wie die Natur der Jugend dies erfordert. Welcher Jüngling könnte Telemachs Leiden in Aegypten lesen, ohne von ihm Gottvertrauen und Geduld in den Trübsalen zu lernen? Wer erinnerte sich nicht ähnlicher Worte, wie sie im dritten Buche Marval zu Telemach redete, sich aus einer Lüge nichts darauszumachen, die niemanden Schaden bringt, den König vor einem Verbrechen bewahrt und das eigene Leben rettet? Wie erschütternd wirkt in einem solchen Falle die Antwort Telemachs: „Lüge ist Lüge, sie ist eines Menschen unwürdig, der in Gegenwart der Götter redet und alles der Wahrheit schuldet?“ Wer das sechste Buch aufmerksam liest, das von dem Aufenthalte auf der Insel der Nymphe Calypso erzählt, fühlt mit Telemach: „Ich erfahre jetzt, was ich aus Mangel an Erfahrung nicht glauben wollte; nur durch Flucht überwindet man das Laster.“ Ebenso finde ich das dreizehnte Buch als vorzüglich geeignet, junge Männer bei Beleidigungen vor sinnloser Hitze zu bewahren. Jedes der achtzehn Bücher führt uns einen anderen Jugendschler vor Augen und macht uns mit einem Gegenstände bekannt. Ich habe nur einige Beispiele bringen wollen von den Erziehungsgrundsätzen dieses Buches. Stammen empfindet der Leser über die Kühnheit des Verfassers, daß er zur Zeit Ludwig XIV. die nur aus Ehrgeiz geführten Kriege und gemachten Eroberungen zu verdammen wagte, die Pflichten der Regenten aneinandersetzte und Telemach einen schlechten König in der Unterwelt in besonders harten Peinen schauen läßt. Mein Wunder, daß nach der Bemerkung des Uebersetzers in seiner Einleitung bald mehrere Hofleute des stolzen Ludwig den edlen Dichter beschuldigten, den König selbst in diesem Buche verurtheilt zu haben. Schwere Ungnade war sein Lohn.

Die Einkleidung des Stoffes in die heidnische Form der Göttermärchen entsprach dem Geiste der Renaissance, welcher der Verfasser angehörte. Unserem Geschmacke entspricht sie nicht. Doch sind die handelnden Personen in ihren Grundsätzen keine Heiden, sondern Christen. Duft wahrer Poesie strömt aus dem ganzen Buche. — Dem Uebersetzer danke ich, daß er uns den Telemach ohne Abkürzungen gebracht hat.

Salzburg.

Professor Franz Anhaltler.

13) **Katholischer Hauskatechismus.** Von Dr. H. Wolfus, geistl. Rath und Pfarrer in Sasbach. Druck und Verlag von Benziger und Comp., Einsiedeln. gr. 8°. 737 S. Preis M. 10.— = fl. 6.—

Die Ordnung, welche der Hauskatechismus befolgt, ist folgende: Erstes Hauptstück: Vom Glauben. Zweites Hauptstück: Von den Geboten. Drittes Hauptstück: Von der Gnade und den Gnadenmitteln, d. i. den Sacramenten der



Meße und den Sacramentalien, Gebet, Muttergottes-Verehrung, Cere-  
monien, Processionen, Wallfahrten, Bruderschaften. Zu vielen Glaubens-  
lehren sind Abbildungen hinzugefügt. Der Druck ist sehr leserlich und auch  
für schwächere Augen berechnet.

Ueber den Wert eines guten Hauskatechismus in populärer Form und  
dabei gediegener Darstellung herrscht wohl nur eine Stimme. Je mehr der-  
artige Bücher in die Familien gebracht werden, desto besser muß es sein.  
Man will ja auch Abwechslung in der Lectüre, wenngleich die christlichen  
Grundwahrheiten stets dieselben bleiben. Unter diesen Gesichtspunkten em-  
pfehlen wir den angezeigten Katechismus auf das Beste. —r.

14) **Matrifenführung in der Erzdiöcese Wien** nach den  
derzeit in Kraft stehenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Ver-  
ordnungen für den Amtsgebrauch des Clerus dargestellt von Karl Seidl,  
Domcapitular bei St. Stephan in Wien. 1891. Verlag der St. Norbertus-  
Buchdruckerei. V und 214 S. Preis gebunden fl. 1.25 = M. 2.50.

Jeder Seelsorger — nicht bloß der Wiener Erzdiöcese, für welche es  
zunächst bestimmt ist — wird das äußerst praktische Büchlein mit Nutzen  
anwenden können. Die sorgfältigst gearbeitete Partie ist wohl S. 79: „Ver-  
halten des Seelsorgers bei Schließung einer gemischten Ehe.“ Würden die  
darin angegebenen Verhaltensmaßregeln genau befolgt, dann wären in Zu-  
kunft solche Fälle unmöglich, wo man Brautpaaren, die nur protestantisch  
getraut werden wollen, den Verkündschein ansüßelt.

Im Anhange ist ein Verzeichnis über das Alter der Pfarrmatrikeln in der  
Erzdiöcese Wien beigegeben.

Sicherlich wird bei allen, die das Büchlein benützen, die Mühe und Sorg-  
falt, welche der hochwürdige Herr Verfasser darauf verwendet hat, nach seinem  
in der Vorrede ausgesprochenen Wunsche reichliche Früchte tragen.

Einz.

Professor Franz Schwarz.

15) **Predigten für alle Sonntage des Kirchenjahres** von  
P. Bernardin Thuitte, Mitglied der tirolischen Kapuziner-Ordens-  
provinz. Mit fürstbischöflicher Approbation und Erlaubnis der Ordens-  
obern. Brixen, Weger. 1891. 8°. 422 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Da haben wir eine stattliche Reihe von recht originellen Kapuziner-  
Predigten, in denen zeitgemäße Fragen, viele dogmatische Thematata sehr  
praktisch behandelt werden. Der Stil ist in den meisten Predigten lebendig  
und gemeinverständlich ohne gemein zu werden.

Die Vorträge enthalten oft feinere, oft etwas schärfere Witze und Siege  
gegen die Ungläubigen unserer Zeit, so namentlich jene für die Sonntage nach  
Pfinstern. In dieser Abtheilung sind rühmlichst hervorzuheben die apologetischen  
Predigten über Thesen aus der Theologia fundamentalis, die für das Volk ganz  
mundgerecht bewiesen und verarbeitet werden. — Die so nützliche Recapitulation  
könnte wohl öfter in Anwendung kommen. Orthographie und Sprachreinheit —  
Provinzialismen — dürfte etwas mehr berücksichtigt werden.

Travnik (Bosnien).

H.

16) **Die Marianischen Congregationen in Ungarn und  
die Rettung Ungarns 1686—1699.** Kritisch-historisches  
Culturbild von 1581—1699. Im Jahre der dritten Säcularfeier des

Todestages St. Aloisius von Gonzaga S. J. Allen marianischen Sodalen von P. Friedrich Weiser S. J. Regensburg, New-York u. Cincinnati, Friedrich Pustet. 1891. S. VIII und 160 in 8°. Preis broschirt M. 1.20 = fl. —.72.

Unverstand und Haß gegen katholisches Leben haben die marianischen Congregationen, welche seit 300 Jahren auf verschiedene Stände so segensreich gewirkt, in neuerer Zeit vielfach unterdrückt. Affilierte der Loge haben erst wieder hinter dem Schilde der Immunität diese von der höchsten kirchlichen Behörde approbierten religiösen Vereinigungen ohne Grund zu verdächtigen gesucht. Die beste Vertheidigung dieser marianischen Congregationen ist die wahrheitsgetrene Darstellung ihres Seins und ihres Wirkens. Das leistet hier der gewandte Historiker P. Weiser für Ungarn.

Aus diesen Sodalitäten giengen die einflußreichsten Männer für Kirche und Staat hervor, ja „die Befreiung Ungarns vom harten Sclavenjoch der Türken und Protestanten ist im eminenten Sinne des Wortes das Werk der marianischen Congregation“ (S. 90). Selbst Prinz Eugen von Savoyen war Rector der marianischen Sodalität in Ofen (S. 100). Welch ermunternde Beispiele finden sich da nicht für marianische Sodalen! Möge daher dieses Buch in den Händen keines solchen fehlen! Der historische Hintergrund sowie verschiedene kleine Erzählungen machen es um so interessanter. Diese marianischen Congregationen sind eines der besten Mittel, in unsere Intelligenz wieder christlichen Glauben und katholisches Leben zu bringen.

Travnik (Bosnien).

Professor J. E. Danner S. J.

17) **Die Heiligen als Kirchenpatrone** und ihre Auswahl für die Erzdiöcese Köln und für die Bisthümer Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim und Osnabrück. Von Dr. Heinrich Samjon, Priester der Diöcese Münster. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 1892. 8°. 431 S. Preis M. 4.20 = fl. 2.52.

Der Verfasser hat für die auf dem Titelblatt genannten Diöcesen auf Grund amtlichen Materials die Titel und Patrone aller Kirchen und Kapellen festgestellt und dabei das Wichtigste aus der Geschichte der Heiligen und ihrer Verehrung angefügt.

Im ersten Abschnitt werden zunächst die Kirchentitel in engerem Sinne aufgeführt als Bezeichnung des Glaubensgeheimnisses, welchem eine Kirche geweiht ist und von welchem sie ihren Namen hat, als: Dreifaltigkeit-, Salvator-, heiligen Geist-Kirchen, Kirchen zum guten Hirten, Namen Jesu, Herz Jesu, zum heiligen Grab, zum heiligen Kreuz, zur Auferstehung. Nach Aufzählung der betreffenden Kirchen wird der Cult des betreffenden Geheimnisses und die Art seiner Darstellung in der christlichen Kunst besprochen. Im zweiten Abschnitt werden die Muttergottes-Kirchen ähnlich behandelt. Einige führen im allgemeinen den Namen Marienkirche, Kapelle u. d. Fr., andere sind der Muttergottes auf ein specielles Geheimniß geweiht: Mariä Heimsuchung, Himmelfahrt, Geburt zc. Der dritte, weitaus umfangreichste Theil, bespricht in alphabetischer Ordnung die heiligen Kirchenpatrone in kirchen- und kunstgeschichtlicher Darstellung, wobei aber die Patrone der später protestantisirten Kirchen ausgeschlossen sind.

Das schätzens- und dankenswerte Buch bekundet großen Sammelfleiß, ist auch mit einem ausführlichen Register versehen und soll der Reinertrag zugunsten des Bonifacius-Vereines verwendet werden.

Münster (Westphalen).

Professor Dr. Bernhard Schäfer.

18) **Blätter für Kanzelberedsamkeit**, redigiert von Anton Steiner, Pfarrer in Laxenburg. Wien, Heinrich Kirich, I, Singerstraße 7. Preis für jährlich zehn Hefte fl. 3.60 = M. 7.50.

Es dürfte angemessen erscheinen, auf's neue die Aufmerksamkeit der hochwürdigen Geistlichkeit einer Zeitschrift zuzuwenden, welche unter dem Titel: „Blätter für Kanzelberedsamkeit“ vor mehr als einem Decennium in Wien erschienen ist. Schon die auf dem Titelblatte angeführten Namen einzelner besonders hervorragender Mitarbeiter könnten, abgesehen von jeder weiteren Empfehlung, hinreichende Bürgschaft für den literarischen Wert dieser vortrefflich redigierten Blätter bieten.

Um indes dieselben wenigstens einigermaßen zu beleuchten, so enthalten von den uns eben vorliegenden drei letzten Hefen, im Anfange von je etwa 80 Seiten, die zwei ersten Hefte, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der einschlägigen Heiligensfeste, vorzugsweise Stoffe für den Advents- und Weihnachts-Cyklus. Die hierauf bezüglichen Predigten, welche nach Inhalt wie nach Form jegliche Anerkennung verdienen, beziehen sich theils auf das moralische, theils auf das dogmatische Gebiet, während sie zugleich den durch die sociale Frage der Jetztzeit geschaffenen Bedürfnissen Rechnung tragen. Das dritte Heft bietet, abgesehen von einer Reihe häufiger zur Verwendung kommender Casual-Ansprachen, die „Fastenpredigten von Anton Steiner“, dem Redacteur letztgenannter Zeitschrift. In sieben kernigen Abhandlungen führt der Verfasser die modernen Götter der heutigen Menschheit vor Augen, mit der ihnen auf allen Seiten dargebrachten, stets tiefer in das private wie öffentliche Leben eingreifenden Huldigung und geht dann über zu Jesus Christus, dem wahren Gotte und einzigen Beglückter der Menschen. Als solche Götter, denen der moderne Zeitgeist, sei es in Theorie oder in Praxis, seinen Weihrauch darbringt und deren Namen theilweise vielleicht etwas derb klingen, werden nicht nur wahrheitsgetreu bezeichnet, sondern auch in lebenskräftiger Sprache mit aller ihnen gebührenden Verachtung der Reihe nach behandelt: „der Stoff, das Capital, das Ich, das Fleisch, der Bauch, die Ruhe“. Sie alle wollen, wie der Verfasser nachweist, Christus vom Throne stoßen und kommen daher alle überein in dem Rufe: „Hinweg mit diesem!“ (Luk. 23, 18). Als Beispiel des die Predigten durchklingenden lebensfrischen Tones mögen einige Stellen aus dem Eingange der ersten Predigt dienen: „Hinweg mit diesem!“ sprachen die römischen Imperatoren und gaben ihren Worten durch blutige Verfolgungen den gehörigen Nachdruck. „Hinweg mit diesem!“ riefen die Priester aller Zeiten. . . dieses „Hinweg!“ klingt deutlich aus den Beschlüssen der Freimaurer. . . „Hinweg mit diesem!“ sagen uns die gelehrten Herren. . . diesen Ruf wiederholt die Presse. . . „Hinweg mit diesem!“ sagt uns die ganze Welt, welche sich selbst für die gebildete hält. „Hinweg!“ rufen auch die Socialisten. „Hinweg mit diesem!“ heißt es, nicht nur aus dem Staate, der Schule, der Familie — hinweg mit ihm selbst vom Grabe! Kein christliches Zeichen vor und nach dem Sterben!“

Lüttich.

P. Bernhard B. Winkler S. J.

19) **Die christliche Aesthetik**. Von M. J. Ribet, Chrendomherr.

Aus dem Französischen. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1891. 8°. VIII und 472 S. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Die ascetische Literatur wird immer reicher an guten Büchern. Zu diesen gehört auch das ebengenannte. Es bietet eine leichtfaßliche, gebiegene, aus den besten und verlässigsten Quellen geschöpfte und recht übersichtlich dargestellte Anleitung zum christlichen Tugendleben.

Der Verfasser bespricht an erster Stelle das Wesen der christlichen Vollkommenheit, an zweiter die Hindernisse derselben und an dritter und letzter die Mittel, welche angewendet werden können oder müssen, um die Vollkommenheit

zu erreichen. Im Rahmen dieser Dreitheilung erschöpft seine Darstellung alles, was zum christlichen Tugendleben gehört. Besonders zu loben ist an dem Buche das vernünftige Maßhalten in den Forderungen, die der Verfasser an die Tugendbesessenen stellt, und in den Rathschlägen, die er ihnen ertheilt. Auch der Uebersetzer hat seine Aufgabe gut gelöst. Darum können wir das Buch allen Seelenführern, sowie allen nach gesunder und vollkommener Tugend Strebenden recht sehr empfehlen. Die Ausstattung ist ganz zufriedenstellend.

Klagenfurt.

Professor Max Huber S. J.

20) **Die ehrwürdige Dienerin Gottes, Schwester Johanna Rodriguez von Jesus Maria.** Lebensbild eines Franciscuskindes. Den Mitgliedern des III. Ordens des heiligen Vaters Franciscus gewidmet von einem Mitgliede des Kapuzinerordens. Mit Bildnis. VIII und 134 S. kl. 8°. Preis W. 1.20 = fl. —.72.

Es ist eine wunderliebliche Passionsblume, welche uns in obigem Büchlein gezeigt wird, eine Kreuzesjüngerin, die mit engelgleicher Sanftmuth, Geduld und Geistesstärke durch mehr als 30 Jahre das Kreuz der rohesten Verfolgung und granjamer Thätlichkeiten von Seite ihres Gatten getragen hat.

Und wo liegt das Geheimnis verborgen, dass eine mit allen Vorzügen des Geistes und Leibes reich ausgestattete, liebevolle, treue, hingebende, gehorsame Frau von ihrem Gatten mit Härte behandelt, mit Haß gekränkt, manchmal mit Wuth geschlagen und verfolgt wird? Die Eltern hatten ihr Kind zur Ehe gezwungen, obwohl es stehentlich gebeten, die Jungfräulichkeit, die es Christo geweiht, im ledigen Stande unverfehrt bewahren zu können. Gott schützte nun zwar auf außerordentliche Weise seine Braut, aber der getäuschte Gatte entbraunte in Haß und Wuth gegen den Engel und das Lamm an seiner Seite. Erst gegen Ende seines Lebens erkennt er sein Unrecht. Nach dem Tode ihres Gatten trägt Johanna noch viele Jahre das Kreuz schwerer körperlicher Leiden aus Liebe zu Christus und den Mitmenschen und endet ihr heiliges Leben dort, wohin sie von Kindheit an ihre Sehnsucht gezogen, im Kloster. — Die Form der Lebensbeschreibung entspricht in ihrer Einfachheit und ungekünstelten Herzlichkeit ganz dem Gegenstande derselben.

Klagenfurt.

Professor Max Huber S. J.

21) **Homilije za sve Nedjele i Blagdane.** Napisao Dr. Martin Štiglic, kr. svenčilištni profesor pastirskoga Bogoslovja. Dva svezka. Odozbrila preč. duh. oblast u Zagrebu. U Zagrebu 1891.

Der Herr Verfasser vorliegender Homilien ist nicht mehr Neuling auf literarischem Gebiete. In einem Zeitraum von fünfzehn Jahren hat er als Pastoral-Theologie-Professor auf der Universität in Agram in sein Fach einschlagende Materien behandelt und veröffentlicht. So verdanken wir seiner fleißigen und kundigen Feder eine Reihe sehr brauchbarer Werke. Pastoral, Uebersetztes Breviergebet, Krankenbesuch, Katechetik, Pädagogik, Geschichte der Pädagogik, Geistliche Betrachtungen. Läßt der Name des Autors schon etwas Tüchtiges voraussetzen, so überzeugt ein Einblick in die oberwähnten zwei Bände Homilien von ihrer Bediegnheit und Brauchbarkeit.

Dieselben sind zunächst für den Kanzelgebrauch bestimmt. Die Disposition ist klar und markiert. Das Exordium ist meistens ex adinnetis loci et temporis genommen, die Erklärung der evangelischen Pericope hat meistens drei Punkte, der dann die praktische Anwendung folgt. Zunächst für den Kanzelgebrauch bestimmt, werden die Homilien auch der Privatbetrachtung die besten Dienste leisten. Wir empfehlen sie deshalb unseren hochwürdigen Mitbrüdern, namentlich dem jüngeren Clerus als sehr geeignet zur Anleitung

das Evangelium zu betrachten und es praktisch auf das christliche Leben anzuwenden.

Pfarrer Dr. Mihnic.

- 22) **Katechetische Skizzen** im Anschluß an den neuen katholischen Katechismus für die Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier. Herausgegeben von den Pfarrern J. Hower, H. Lawen, J. W. Weber. II. Theil. 8°. (IV. n. 140 S.) Mit bischöflicher Approbation. Trier. Verlag der Paulinusdruckerei. 1891. M. 1. — = 60 fr.

Auf Grundlage des Deharbe'schen Katechismus wurde ein neuer katholischer Katechismus hergestellt, der in den Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier eingeführt wurde. (Recension darüber Quartalschrift 1890, S. 442, Nr. 30.) Zu diesem Katechismus bilden die „katechetischen Skizzen“ ein kurzes, aber sehr inhaltsreiches Erklärungs-Büchlein, welches gewiß jedem Katecheten als Hilfsmittel zur Vorbereitung auf den katechetischen Unterricht erwünscht sein wird. Da nur wenige Fragen und Antworten des neuen Katechismus vom Deharbe'schen Katechismus abweichen, so können die katechetischen Skizzen überall benutzt werden, wo der Deharbe'sche Katechismus im Gebrauche steht.

Dreifling.

Beneficiat Josef Viehlmair.

- 23) **Sabbatflänge.** Gedichte auf alle Sonn- und Festtage des Jahres, von Joseph Herold, Pfarrer. — Mit einem Titelbilde. Stuttgart, 1892. 8°. 211 S. Preis M. 2. — = fl. 1.20.

Dem Büchlein war, als es an die Redaction der Quartalschrift eingesendet wurde, ein Geleitchein beigegeben worden, aus welchem der Recensent erfährt, daß der hochw. Herr Verfasser anno 1864 schon Marienlieder unter dem Titel „Marienharie“ und später eine „Niederlegende“ herausgab, daß aber die vorliegende Sammlung von Gedichten „das entschieden reifste Werk“ des Verfassers ist. Nach vorgenommener Lesung desselben bedenkt sich der Recensent gar nicht lange ganz offen zu gestehen, daß es ihn nach der Lectüre der minder reifen wahrlich nicht geküßet, da er von diesem „entschieden reifsten Werke“ schon genug hat. Allerdings ist Tendenz und Anlage des Büchleins geeignet, Beifall zu finden; es werden nämlich die einzelnen Pericopen des Evangeliums auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres mit vorausgeschicktem Introitus der Messe und beigefügter, aus dem Evangelium gezogener Lehre vorgetragen im poetischen Gewande. Gerade die Form des letzteren aber ist es, was die entschiedene Mißbilligung des Recensenten hervorruft. Atque idem ego sagt der eine der beiden großen Arpinaten, hoc contendo, cum ad naturam eximiam et illustrem accesserit ratio quaedam conformatioque doctrinae, tum illud nescio quid praeclarum ac singulare solere existere. (pro Arch. VII., 15.) Der hochw. Herr Verfasser mag immerhin ein Herold des göttlichen Wortes auf der Kanzel sein; auf den Lorbeer des Dichters hat er keinen Anspruch.

Bei dem knapp zugemessenen Räume, den die verehrliche Redaction zur Verfügung stellt, muß der Recensent seine abfällige Kritik in Kürze begründen. Der sprachliche Ausdruck, den Flickwörter „um“, „wohl“, „gar“ in ausdrücklicher Weise vernünftigen, ist vielfach undeutsch, vielfach verworren und unklar. Es genüge folgende Blüthenlese: „Wie Vätermund es kündet und Prophet“ (pag. 4); „Dem der Himmel und die Erde, Wie dein Wort nur, wird vergeh'n“ (pag. 5); „Auf Zelter Israels, vom Schlaf, der Joseph führest wie ein Schlaf“ (pag. 8); „Zu ihnen trat, wie Blitzen, der Engel Gottes her“ (pag. 14); „Jesus ward genannt sein Name, wie der Engel that“ (pag. 24); „Als ob ihr gar nicht wißt“ (pag. 33); „Ein scharfes Schwert ob ihm durchsicht Auch einst die Seele dir“, (pag. 44); „Daß ihm nicht sei dir Todesfahrt gekommen in der Zeit“, (pag. 43); „So nehmt, was euch ist“, (pag. 50); „um deines Namens wegen“, (pag. 51); „da fiel ein manches Körnlein“, (pag. 52); „die Brust auch, die dir floß!“, (pag. 70); „Eben ziehen sie nun

droben In das Heiligthum mit Loben“, (pag. 83); „die Schlüssel macht erlanget, die bindet hier und bricht“, (pag. 97); „Gehet ihr nicht himmelsein“, (pag. 137); „Nun Rechenhaft mit gebe (!) Von der Verwaltung dein“, (pag. 142); „Todtenzug“, (pag. 165 für Leichenzug): „doch nur ihr Schweigen muß er seh'n“, (pag. 167); „der heilige Geist, den Himmelher zu senden hat verheissen er“, (pag. 172); „Und keiner magt, zu fragen ihn Von diesem Tage fort“, (pag. 175); „Doch waren nicht die Gäste dessen wert“, (pag. 180); „Die schwere Schuld Nicht rechten Fleißes büßen“, (pag. 187). — Man lese ferner Strophe 2 auf pag. 19, Str. 2, pag. 41, Str. 3, pag. 53, Str. 5, pag. 120, Str. 1, pag. 132, Str. 3, pag. 150, Str. 3, pag. 174, Str. 1, pag. 195. In Strophe 3, Zeile 6, pag. 67 ist überdies eine Unwahrheit zu lesen.

Der hochw. Herr Verfasser scheint selbst gefühlt zu haben, wie mangelhaft die Uebersetzung der Bibelstellen nur allzuoft ausgefallen ist; auf diese Weise dürfte es sich erklären, daß er die Worte des Psalmisten: *Beati immaculati in via, qui ambulat in lege Domini* an drei Stellen (pag. 173, 182, 191) in verschiedener Weise übersezt hat. Dafür daß der Verfasser das einmal (79, 80, 81) „Hosanna“, das andermal (pag. 127) „Hosianna“ ruft, wird wohl nur ein metrischer Grund vorliegen. In Hinsicht auf Beachtung metrischer Gesetze hat sich's der hochw. Herr Verfasser ziemlich bequem gemacht. Als Beweis dafür einige Beispiele: „Durch Syriens Statthalter“, (pag. 14); „Dem Königohn deine Gerechtigkeit“, (pag. 27); „Dem, der hingienq ins Todtenreich“, (pag. 138); „Das sich um die zehn Städte zieht.“, (pag. 152); „Sie sah für sich. Also er sprach:“ (pag. 168). Man vergleiche ferner die letzte Strophe pag. 38, Str. 3, pag. 39. Das mit Nachdruck gesezte „Nein“ steht in der Thesis (pag. 136, 192). Auch mit dem Reime hat der hochw. Herr Verfasser seine liebe Noth. Eine ganze Legion von Reimen können nur in höchst salopper Aussprache ihre Entschuldigung finden, wie Seite — Freude, Ehre — Chöre, scheiden — bedeuten, zerstört — aufgezehrt, bester — Tröster, müssen — Reizen, erhöht — Nazareth und schließlich ein monströses Curiosum; Pharisä'r — Sohn ist er (pag. 174) dem Nein zu Liebe wird der Name des Statthalters von Syrien Onirius (alias Onirinus) in „Cyren“ verböfert (pag. 14). Zu allem Ueberslusse ist das Büchlein noch durch eine stattliche Reihe von Druckfehlern, sowohl bei den Bibeletaten, als auch im II. und III. Verzeichnisse am Schlusse des Büchleins entstellt. — Aus dem Gesagten erhellt, daß die von Cicero zur Erzielung von etwas Vollkommenem geforderte *ratio conformatioque doctrinae total* mangelt und daß das Wort des römischen Satirikers auch heute Geltung hat, welches lautet: *Scribimus indocti doctique poemata passim* (Hor. op. II., 1, 117).

Mell.

Professor Theodor Jungwirth.

24) **Die Martyrer des Beichtfiegels**, in acht Lebensbildern, vorgeführt von Gg. Schuler, Stadtpfarver in Würzburg. Würzburg. Bucher, 1892. 16°, III. u. 126 S. Preis M. —50 = fl. —30.

Dieses ebenso interessante als nützliche Büchlein hat die Bewahrung des Beichtgeheimnisses von Seite des Priesters zum Gegenstande. So erhaben und ehrwürdig das Beichtgeheimnis ist, ebenso gewissenhaft und heilig ist es von den Beichtvätern bewahrt worden. Die in dem Büchlein angeführten acht Beispiele liefern hiefür einen glänzenden Beweis.

Insbesonders sind es drei Martyrer, welche uns örtlich näher stehen und deren Gedächtnis in der Erinnerung des Volkes tief eingepägt ist: Vorerst der hl. Johann von Nepomuk, der im Jahre 1393 vom König Wenzel in den Fluten der Moldau ertränkt wurde und der, 1729 heilig gesprochen, in der ganzen Kirche allgemeine Verehrung genießt, sodann der sel. Johann Sarkander (Fleischmann), Dechant von Hölleschan, Diöcese Olmütz, der von den Ketzern im Jahre 1620 grausam gemartert, im Sterben den Wunden erlag und 1859 selig gesprochen worden ist; endlich Kaplan Andreas Faulhaber, welcher

in Glatz im Jahre 1757 ein Opfer seines Berufes geworden ist und dessen Andenken unter den Katholiken niemals erlöschen wird.

Herr Stadtpfarrer Schuler hat mit seinem Werkchen den Helden des Beichtgeheimnisses gewiß ein schönes Andenken gesetzt<sup>1)</sup> und es sei daher auch der Aufmerksamkeit aller sich interessirenden Kreise bestens empfohlen. Die Sprache ist klar und lebhaft, die Ausstattung nett und der Preis durchaus nicht zu hoch gegriffen.

Baumgarten in Wien.

Pfarrer Stephan Rosenberger.

25) **Maria, unsere Mittlerin.** Betrachtungen u. Erzählungen für den Marienmonat. Von Abbé Alizon, aus dem Französischen übersezt von B. Bach, mit Gebeten vermehrt von J. Schuabl. Regensburg. Pustet. 1893. 16°. 476 S. Preis M. 1. — = fl. —.60.

Ein liebes Maibüchlein, ganz ähnlich ausgestattet wie das im Jahre 1889 vom selben Verfasser und Herausgeber veröffentlichte Büchlein „Maria, unsere Trösterin“. — Es wird auch hier, in je einer Betrachtung zu zwei Punkten, einem geschichtlichen Beispiele aus neuester Zeit, einem kurzen Grundsatze („Blumenstrauß“) und einer Übung, für jeden Tag des Mai der Andacht des Marien-

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaction: Zur Vervollständigung dieses so schönen und lehrreichen Schemas erlauben wir uns auf folgendes noch aufmerksam zu machen: Zu den schon genannten Lebensbildern läßt sich noch hinzufügen: Der ehrw. Antonius Timmermanns, ein Dominicaner, welcher ob des bewahrten Beichtsiegels von den Calvinisten zu Anwerpen am 28. August 1582 geviertheilt wurde (vergl. mehreres in P. Stenl, Ephemerides Dominicano-Sacrae, oder: Lustgarten des Predigerordens, Dillingen 1691, re.). Der neueste heldenmüthige Bekenner des Beichtsiegels ist wohl Abbé Dumontin, Priester des Erzbisthums Liz, dessen ehrenvolle Wiedereinsetzung in seine Pfarrei vor einigen Monaten die Zeitungen berichteten. — Zu der Lebensgeschichte des heil. Johann Nepomuk gehört bei der Annahme des Todesjahres 1393 (und somit bei der Identität des Heiligen mit dem Generalvicar), als Todestag der 20. März und die Abschiedspredigt des Heiligen muß über das Evangelium des vierten Fastensonntags (Jesus stieg auf einen Berg) angenommen werden; das, dem heil. Johannes angetragene Bisthum war das, bis zur Hussitenzeit bestehende Bisthum Leitomischl (nicht: Leitmeritz). Der 16. Mai gilt als der Tag der Uebertragung des heiligen Leibes aus der Kirche der Kreuzherrn in den Dom. Uebrigens verweisen wir in dieser vielbesprochenen Form insbesondere auf das im selben Verlage (Würzburg, Bucher, 1884) erschienene Büchlein: Historisch-chronologische Untersuchungen über das Todesjahr des heil. Johann Nepomuk von Dr. Aug. Amrhein, sowie auf Dr. Wenzel Frind: Die Frage über den heil. Johannes, und auf Bischof Dr. Ant. Frind: Der geschichtliche heil. Johannes Nep. — Zum Lebensbilde des ehrw. P. Heinrich Garnet, Superior der Jesuiten-Mission in England, (dessen Seligsprechungsproceß ebenso wie der des P. Thomas Garnet eingeleitet ist) bietet P. Andr. Kobler S. J. (die Martyrer und Bekenner der Gesellschaft Jesu in England) mehreren Stoff, der als vermuthlichen Martyrer wegen des Beichtsiegels auch P. Johann Smith anführt. (Seite 304 ff.) — Das Jahr der Verurtheilung des heldenmüthigen Pfarrers Nihilowicz war 1853, wie die Salzburger Kirchenzeitung (1890, Nr. 3) gemäß dem in Lemberg polnisch erscheinenden Konus Pastor angibt. Die feierliche Degradation soll in der Kirche von Shtomir vom Bischof selbst vorgenommen worden sein, wo der Verurtheilte nur behauptete: „Glauben Sie mir, ich bin unschuldig“. — Ueber den P. Marietux aus dem Orden des heil. Camillus de Lellis berichtete die Salzburger Kirchenzeitung (1886, Nr. 42) aus dem Corriere dell' Alpi (1886, Nr. 42). — Ueber (P.) Andr. Faulhaber brachten Ergänzungen die Laacher Stimmen 1884, 2. Heft und 1890, 7. Heft. — Ueber den sel. Johann Sarkander wird das Leben und Leiden desselben von Liverani, deutsch von Gau. Belrupt-Dissak (Lmütz 1860) noch immer eine der besten Quellen sein.

Verehrers Stoff geboten, in frommer und gefühlvoller Darstellung. Die Vertheilung des Stoffes ist: Grundlage und Macht der Vermittlung Mariä (2.—8. Tag), Ausübung der Vermittlung (9.—15. Tag), Arten der Bittsteller (16.—22. Tag) und Pflichten derselben, sowie deren Vergeltung in der Ewigkeit (23.—31. Tag).

Linz = Freinberg.

Professor P. Georg Kolb, S. J.

26) **Des heil. Augustinus Betrachtungen, einsame Gespräche und Handbüchlein.** Revidiert und herausgegeben von P. Franz Matte C. SS. R. mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg; Druck und Verlag der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg i. B. 1891. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Ohne sich näher auf die Frage einzulassen, ob auch wirklich Alles in den obigen drei Schriftchen vom heil. Augustinus stamme, theilt der Verfasser die meditationes in 41 Capitel, die soliloquia in 37 Capitel und das Manuale in 36 Capitel. Die Ueberschriften bei einzelnen Capiteln sind treffend gewählt und gereichen dem Büchlein sehr zum Vortheile.

Es ist und bleibt immer eine schwierige Aufgabe, Gebet- und Betrachtungsbücher aus einer Sprache in eine andere zu übersetzen. Hält sich der Uebersetzer genau an den Autor, so ist große Gefahr, daß die Sprache holperig, ja oft kaum verständlich wird, liefert er eine sogenannte „freie Uebersetzung“, so trägt er oft nur seine eigenen Gedanken und Empfindungen in das Buch hinein. Beide Klippen hat P. Franz im vorstehenden Büchlein mit großem Geschick und gutem Erfolge vermieden. Einerseits finden wir im Büchlein die Gefühle und Empfindungen des heil. Augustinus wirklich wieder, andererseits aber merkt man es dem Buche auch an, daß der Autor den heil. Augustinus nicht bloß gelesen und übersetzt, sondern auch gebetet hat; und wahrlich ein solches Buch will nicht gelesen, sondern gebetet sein. Es ist ein aus der heiligen Schrift geschöpftes Gebet- und Betrachtungsbuch für „gut unterrichtete Christen“, wie der Autor sagt. Die Betrachtungen bringen eine Liebe und Sehnsucht nach Gott und dem ewigen Leben zum Ausdruck, welche wohl kaum in den Schriften der Heiligen übertroffen wurde und ein gläubiges Gemüth wird das Buch nicht lesen und betrachten, ohne sich davon im Innersten ergriffen und tief gerührt zu fühlen. Daher tolle, lege. Wer Latein versteht wird aber trotz aller Vorzüge dennoch lieber das Original in die Hand nehmen.

Schluderns (Tirol).

Pfarrer R. Pali.

27) **Katholische Elementarkatechesen über die Sittenlehre.** Von Dr. Theodor Dreher, Oberlehrer, Religionslehrer des kgl. Gymnasiums zu Sigmaringen. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 12°. (IV u. 127 S.) Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Praktisch, wie sonst, ist der Verfasser auch diesmal. Seine Sprache ist so deutlich, daß die Kinder, so unterrichtet, wie es der Verfasser thut, die Aufmerksamkeit in der Schule nicht so leicht verlieren und eine gewisse geistige Freude darüber empfinden, daß sie das Vorgebrachte so gut verstehen. Zu dieser Freude gesellt sich die Freude am heiligen Gegenstande. Die Arbeit ist zeitgemäß, indem der Verfasser zeigt, wie man die Fehler der Gegenwart schon bei der Jugend bekämpfen soll. Nach dem Grundsatz, wie man lehrt, müsse man üben lehren, ist am Ende des Buches eine Tagesordnung hinzugefügt.

Leschen.

Religions-Professor Wilhelm Klein.



28) **Das Kleid des Herrn** auf den frühchristlichen Denkmälern. Von H. de Waal. Mit 2 Tafeln und 21 Textbildern. Freiburg. Herder. 1891. Gr. 8°. 51 S. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1.50.

Wie zu vielen anderen theils wissenschaftlichen theils erbaulichen Schriften hat die Ausstellung des heiligen Rockes in Trier auch zu dieser Studie des auf dem Gebiete der christlichen Archäologie rühmlichst bekannten Rectors des Campo santo beim Vatican den Anlaß gegeben, wie er selbst im Vorworte jagt.

Der Verfasser zeigt im ersten Capitel, daß der Herr auf den frühchristlichen Denkmälern regelmäßig in der römischen Tracht dargestellt ist, behandelt speciell im zweiten die ältesten Kreuzigungsbilder in Beziehung auf die Bekleidung, mit welcher der Erlöser am Kreuze erscheint, verfolgt dann im dritten die Bilder des Erneifigurs herab bis in das zehnte Jahrhundert, um endlich im vierten und letzten Capitel sich über die Darstellungen der Vertheilung der Kleider des Herrn unter dem Kreuze zu verbreiten. Man dürfte hier vielen der Leser sein, daß, wie der Verfasser an der Hand der Monumente zeigt, die Verlosung der Tunica des Herrn nicht durch Würfel geschah, sondern mittels des noch jetzt in Italien üblichen Mora-Spielles, wofür die alten Römer den Ausdruck *digitis micare* hatten. Im Schlußworte spricht der Verfasser über den Stoff der tunica exterior und interior bei den Römern, deren Tracht die besseren Stände der Juden adoptiert hatten. Von den beiden Tafeln stellt die erste in Phototypie die Verlosung der Tunica, ein Wandgemälde des 10. Jahrhunderts in der Kirche S. Giovanni e Paolo in Rom, dar, die zweite zwei Kreuzigungs-scenen, Miniaturen aus einer syrischen Handschrift vom Ende des 6. Jahrhunderts in der Laurentiana in Florenz und aus dem Codex Egberti in Trier vom Ende des 10. Jahrhunderts.

Et. Töswald.

Pfarrvicar Hugo Weishäupl.

29) **Palästina.** Geschichte und Geographie des heiligen Landes. Ein Commentar zu jeder biblischen Geschichte. Für den Schulgebrauch bearbeitet von Josef Schiffels. Freiburg. Herder. 1891. 8°. 27 S. Preis brosch. 20 Pf. = 12 fr.

Zu diesem 27 Seiten starken Büchlein bringt der Verfasser in knapper Kürze: Bedeutung; Namen; Lage, Grenzen und Größe; Bodengestaltung; Gewässer; Klima; Fruchtbarkeit; Geschichte; Eintheilung und Ortsbeschreibung von Palästina zur Sprache. Alles ist kurz, aber sehr gründlich gearbeitet. Das Werklein gibt ein kleines, klares Bild vom heiligen Lande. Den Katecheten leistet es gewiß sehr gute Dienste. Für den Schulgebrauch würde ich fast bei Nr. 8 „Geschichte Palästinas“ etliche Könige streichen, denn sämtliche Könige des Reiches Juda und Israel soll wohl ein Geschichtsprofessor wissen, ein Schulkind braucht bloß die wichtigeren zu kennen. Ebenso könnte für den Schulgebrauch in Nr. 9 „Eintheilung und Beschreibung“ die eine und andere weniger bedeutende Stadt entfallen.

Schließlich bemerke ich, daß Schiffels bei mehreren Königen den Austritt der Regierung um ein Jahr früher, bei anderen um ein Jahr später ansetzt, als Dr. Jos. Alloli in seinen Bemerkungen zur heiligen Schrift. Wer recht hat, ob Schiffels oder Alloli, überlasse ich den Geschichtsforschern. — Das Werklein sei empfohlen!

Scharnig.

Johannes Matter.

30 **Unter Engeln und Teufeln.** Erlebnisse auf der Nonnreise im Herbst 1891. Von Dr. Johann Ackerl. Druck der Vereinsdruckerei. Steyr. 1892. Im Verlage des Verfassers. 8°. 476 S. Preis 40 fr. = 80 Pf.

Ein sonderbarer Titel für die Beschreibung einer Nonnengerreise! Doch in Anbetracht der im 16. und 17. Capitel geschilderten Scenen seitens des rohen Janhagels in Rom und Pisa ist der Zusatz „und Teufeln“ vollberechtigt.

Was die stattliche Broschüre selbst betrifft, so verdient selbe in der That alle Anerkennung; sie ist eine mit viel Humor gewürzte populäre Reisebeschreibung, also nicht eine Art „Bäderer“, mit Plänen, Aufzählung der verschiedenen Restaurants, Auführung der Kunstsammlungen mit Katalogen der Bilder und Kunstschätze; dafür aber lernt man daraus Land und Leute kennen; trotzdem werden die wichtigsten geschichtlichen Daten und hervorragendsten Gegenstände kirchlicher Kunst nicht ver-  
gessen. Die Reiseroute und damit auch der Gang der Erzählung ist folgender: Venedig, Padua, Bologna, Florenz, Assisi, Loretto, Rom, Neapel, Alt- und Neu-Pompeji, Rom, Pisa, Genua, Pavia und Mailand.

Die besprochene Reisebeschreibung kann bei dem hochw. Herrn Verfasser im Stifte St. Florian oder von den katholischen Vereinsdruckereien Linz und Steyr (Oberösterreich) bezogen werden. Der Preis ist sehr niedrig für das umfangreiche Büchlein, das gewiss jeder Leser nur befriedigt weglegen wird, ausgenommen, er suchte darin ein wissenschaftliches Werk. Möchte selbes recht zahlreich auch unter dem Volke verbreitet werden!

Linz.

Professor J. Schwarz.

31) **Larifari**, eine Studie über den Vortrag des Herrn Oberst Bancalari von Dr. Johann Ackerl. Commissionsverlag: Vereinsdruckerei in Steyr. 1892. 112 S. Preis 20 kr. = 40 Pf.

Die Broschüre „Larifari“ von Herrn Dr. Ackerl ist sehr interessant, sowohl wegen ihrer Veranlassung, als auch wegen ihres Inhaltes. Herr Oberst Gustav Bancalari, Gemeinderath von Linz, hielt am 7. Februar 1892 im Interesse des liberalen, oberösterreichischen Volksbildungsvereines einen Vortrag „über den Aberglauben der Neuzeit“ und versieg sich unter anderem auch zu der Behauptung, die Wunder von Lourdes seien keine wahren Wunder gewesen, sondern nur Hallucinationen der „Bäurin“ von Lourdes. Dieser Machtpruch griff Dr. Ackerls Werk „Unsere liebe Frau von Lourdes oder wer hat Recht“ direct an. Ackerl forderte nun den Herrn Oberst auf, den Beweis zu erbringen, dajs und wo in seinem Werke etwas Unwahres stehe; aber keine Antwort. Da erklärte nun Dr. Ackerl, falls Herr Bancalari seine Behauptung nicht beweise oder widerrufe, werde er dessen Rede hinstellen als das, was sie ist, als ein „leichtes, unbegründetes Geschwäg.“ Auf das hin klagte der Herr Oberst den Herrn Ackerl wegen Erpressung! Wurde aber natürlich mit seiner Klage abgewiesen. Das alles erzählt uns der Verfasser des „Larifari“ in anziehender Weise und löst dann sein Wort gegenüber dem Oberst in glänzender Weise ein. Er beweist dem Herrn Bancalari aus den wunderbaren Heilungen, die in der neuesten Zeit in Lourdes geschehen sind, so schlagend und so unwiderleglich, dajs seine Rede nichts als ein leichtes, unbegründetes Geschwäg ist, dajs mancher Gesinnungsgenosse des Herrn Oberst beim Lesen des „Larifari“ gedacht haben mag: Si tacuisset, philosophus mansisset.

Schärding.

Joachim Scheiber, Beneficiat.

32) **Wer wird siegen?** Das Christenthum oder der Unglaube, die Monarchie oder die Revolution? Ein Wort an Alle, welche es mit der Religion und dem Vaterlande gut meinen, von Heinrich Schlichter, Missionsprieester der Diöcese Columbus (Nordamerika). Münster in Westf. Adolf Hussels Verlag. 1891. 8°. VIII u. 152 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Der Verfasser vergleicht die vier Reiche Daniels mit vier Reichen der christlichen Zeitrechnung; die Analogie zum altrömischen Reiche sieht er in einem sich vorbereitenden Weltreiche der anglobritischen Völker, welches der zweiten Ankunft Christi vorausgehen werde. Nach der Schilderung des Kampfes zwischen der christlichen und der modernen Weltanschauung gibt er den Nachweis, dajs nur durch aufrichtige Rückkehr der Völker zur Kirche eine Katastrophe von der Welt abgewendet werden könne und weist in dem Proceffe dieser Rückkehr insbesondere dem deutschen Volke eine bedeutende Rolle zu. Es folgen einige weitere

Ausblicke in die Zukunft der Kirche mit Bezug auf das Weltende. Im Rahmen dieser Hauptgedanken bietet die Schrift manche interessante Einzelheiten in anregender Darstellung.

Wien. K. k. Universitäts-Professor Dr. Franz W. Schindler.

33) **Die Congregationen der allerseiligsten Jungfrau Maria.** Aus dem Französischen von einem Congreganisten. Mit einem Einbegleitungsschreiben von P. Heinrich Abel S. J. Wien. 1890. Verlag: Austria, Dressler & Co. 38 S. Preis 25 kr. = 50 Pf.

Das aus dem Französischen des P. Sengler S. J. übersezte Büchlein belehrt uns in gedrängter Kürze über die Gründung der Congregationen und über die wunderbaren Früchte, welche dieselben seit ihrer Entstehung hervorgebracht haben; der Reinertrag ist dem St. Vincenz-Vereine gewidmet.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

34) **Das göttliche Herz Jesu,** die Liebe und Wonne der heiligen Kirche. Ein Betrachtungs- und Gebetbuch aus den Schriften des Pater Croiset S. J. von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Salzburg. 1891. Anton Pustet. 536 S. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Vorliegendes Buch ist durch den General-Vector des Franciscaner-Ordens nach den Schriften des P. Croiset S. J., welcher mit der hochbegnadigten Braut des göttlichen Herzens persönlich bekannt war, bearbeitet. Der beherrschende Theil enthält treffliche Betrachtungen über das göttliche Herz Jesu, die auf die einzelnen Tage des Herz Jesu-Monates Juni, sowie auf die ersten Freitage in jedem Monate vertheilt sind; diesen Betrachtungen folgt eine Darlegung der kirchlichen Andachten zur Verehrung des göttlichen Herzens Jesu. Entsprechende Gebete zum täglichen frommen Gebrauche beschließen das Werk, welches allen Verehrern des göttlichen Herzens, insbesondere den Leitern der Bruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu empfohlen zu werden verdient. — Der Preis des schönen, mit einem Chromobilde des göttlichen Herzens Jesu versehenen Buches ist mäßig.

Kremsier. Professor Josef Brenet.

35) **Die Sprachkunde und die Missionen.** Ein Beitrag zur Charakteristik der älteren katholischen Missionsthätigkeit (1500 – 1800). Von Josef Dahmann S. J. (50. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach“.) XI und 128 S. Freiburg i. B., Herder. 1891. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Der hochwürdige Verfasser führt uns hiermit die Leistungen der katholischen Missionäre von 1500—1800 auf dem Sprachgebiete von Indien, China, Japan, Amerika und den Philippinen vor. Dazu hat er das in einer ausgedehnten, anfangs der Schrift citierten Literatur zerstreut liegende Material mit großem Fleiße gesammelt und mit Geschick klar geordnet. Mit vollem Herzen begrüßen wir diese treffliche Arbeit und empfehlen sie dringlich den gebildeten Kreisen mit dem Wunsche, es möchten endlich die von gewisser Seite gegen die wackeren Pioniere unseres Glaubens, deren Namen mit Recht den Ruhm unserer heiligen Kirche bilden, ausgestreuten Vorurtheile allmählig verschwinden. Denn alle, die sich mit der Geschichte der Linguistik befassen, sind einig in dem überaus günstigen Urtheile über die Thätigkeit dieser bescheidenen Ordensleute anßerhalb der Sphäre ihrer erhabenen Sendung und bewundern die Ausdauer, womit sie bei Abfassung

zumeist christlicher Lehrbücher in Ermangelung jeglicher Hilfsmittel die sprachlichen Schwierigkeiten, besonders bei den Autochthonen rühmlich überwandten.  
Hallstatt. K. t. Steiger Josef Neubacher.

36) **Das Herz der seligen Margareta Maria Alacoque.**

gezeichnet von ihr selbst und von ihren Geschichtschreibern. Aus dem Französischen des Abbé P. G. Berry. Mit einem Andachtsbüchlein vermehrt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. — Mit Erlaubnis des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen und der Ordensobern. Freising. Dr. Franz Paul Datterers Verlagsanstalt. 16°. 363 S. Preis broschirt M. 1.20 = fl. —.72.

Unter diesem Titel ist in beliebtem Gebetbuchformat ein neues Erbauungsbüchlein erschienen, das nach einer Vorrede des Uebersetzers und einer Gutheißung des französischen Originals in zwei Theile zerfällt. Der erste Theil enthält unter dem Titel: Monat zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu und der seligen M. M. Alacoque 31 aus dem Französischen übersezte Betrachtungen über das Leben und die Tugenden dieser wunderbaren Dienerin Gottes und über die Vorzuefflichkeit der durch sie begründeten Herz Jesu-Andacht. Die Betrachtungen, berechnet für Seelen, welche den Weg der Reinigung bereits zurückgelegt haben, zeichnen sich aus durch prägnante Kürze und durch die nur den Schriften von Heiligen eigenthümliche Wärme. Die deutsche Uebersetzung hält sich jedoch so steif an den französischen Text, daß sie nicht bloß hart, sondern bisweilen nahezu unverständlich wird. Diesem einzigen Mangel könnte bei einer neuen Auflage leicht abgeholfen werden. Alsdann wäre wohl auch das im zweiten Theile angehängte „Gebetbuch“ (S. 107—363) bedeutend abzukürzen, dafür aber mit solchen Gebeten, auf die bestimmte Ablässe verlichen sind, reichlicher auszustatten. Bei der lauretaniſchen Vitanei fehlt der Titel: „Königin des hochheiligen Rosenkranzes.“ — Die Verlagsanstalt hat ihre Aufgabe glänzend gelöst, wenn die unrichtigen Angaben auf Seite IV des Inhaltsverzeichnisses (am 22.; 24.—27. Tage) nicht ihr zur Last zu schreiben kommen.

St. Martin im Rosenthal.

Pfarrer Bartholomäus Voh.

37) **„Kölner Correspondenz“** für die geistlichen Präsidcs katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände. Herausgegeben von Doctor P. Oberdörffer. Preis M. 3. — = fl. 1.80 per Jahrgang.

Es liegen uns vor die bisher erschienenen Nummern des vierten Jahrganges obiger vortrefflicher Zeitschrift „für die geistlichen Präsidcs katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände“. Aus dem Titel schon ist ersichtlich, für wen und zu welchem Zwecke obige Zeitschrift verfaßt ist. Wird gleich in der ersten Doppelnummer der „Correspondenz“ im Eingangsartikel mit klaren und eindringlichen Worten gezeigt, daß es heilige Aufgabe des Clerus sei, die höchsten Güter der Arbeiterwelt, als: den christlichen Glauben und die gute reine Sitte, ein geordnetes Familienleben und den zu einem ruhigen und zufriedenen Leben erforderlichen irdischen Besitz, denselben, i. e. den Arbeitern erringen und erhalten zu helfen, und zwar auf dem Wege der Belehrung und der werththätigen Hilfe, insbesondere in Presse, Verein, Schule, Kanzel, Wohlthätigkeits-Anstalten und besonders Familienseelsorge, so ist in der weiteren Folge dieser vorzüglichen Zeitschrift denjenigen katholischen Priestern, welche den guten Willen haben, dieser besonders heutzutage so wichtigen Aufgabe gerecht zu werden ein recht guter Beihelf gegeben, dieses auch nutz- und segensbringend thun zu können. An trefflich gezeichnete Bilder wahrer (Vogelsang) und falscher (Mars) Arbeiterfreunde reihen sich sehr verwendbare Themen und Mahnworte für Versammlungen katholischer Gesellen- und Arbeitervereine, reichhaltige Inhaltsangaben gehaltenen socialer Vorträge und am Schlusse jedes Heftchens eine diesbezügliche literarische Rundschau. Auch die jüngste päpstliche Encyclika über die Arbeiterfrage ist in Kürze

bisprochen. Sohin ist die „Nölnler Correspondenz“ eine sehr brauchbare und den Herren Vereinspräsidenten sehr zu empfehlende Zeitschrift.

Linz.

Chor- und Domvicar Franz Schadler.

- 38) **Der Religionsunterricht** für die ersten Schuljahre nach den Katechesen von G. Mey. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Nottenburg. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis brochiert M. —.25. = fl. —.15.

Vorliegender Katechismus ist nach den bestbekanntesten Katechesen von G. Mey bearbeitet. In einfachen, leichtfaßlichen, aus der biblischen Geschichte abgezogenen Sätzen werden die wichtigsten Wahrheiten unseres heiligen Glaubens vorgetragen. Der Unterricht an der Hand dieses Büchleins bietet für den Katecheten keine Schwierigkeiten und der kleine Lehrstoff ist auch für schwachbegabte Kinder leicht zu erlernen. Trotzdem dürfte dieser Katechismus die wenigsten Katecheten befriedigen.

Die Eintheilung des Lehrstoffes ist vielfach sehr gezwungen und unnatürlich. Einzelne Fragen sind zu unbestimmt, daher unrichtig. Die eingeschalteten Sprüche sind entschieden zu viel, die eingeschalteten Lieder aus dem Nottener Gesangbuche sind wohl für Kinder in den ersten Schuljahren noch zu schwer verständlich, eine Erklärung derselben aber auf dieser Altersstufe raubt zu viel Zeit und dürfte auch ohne nachhaltigen Nutzen sein. Aufgefallen ist uns auch, daß der erste und neunte Glaubensartikel nicht richtig formuliert sind.

Borchdorf.

P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

- 39) **„Etwas später!“** Fortsetzung von Bellamy's „Nückblick aus dem Jahre 2000.“ Von Philipp Laicus. Mainz, Kirchheim. 1891. 8°. VII und 208 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Der gefeierte katholische Volkschriftsteller schildert in dieser seiner neuesten Erzählung die Weiterentwicklung eines Staatswesens, welches auf die Weltanschauung des amerikanischen Socialisten Bellamy gebaut ist, mit bekannter Meisterschaft. Seine Ausführungen über die Zukunft des deutschen Reiches und der österreichischen Monarchie dürften getheilte Beurtheilung finden. Uebrigens ist das Buch, was sehr zu beachten ist und wie der Verfasser selbst in der Vorrede bemerkt, keine Unterhaltungsliteratur für den Familientisch, sondern eine Streitschrift gegen die socialistische Weltanschauung. Der heranwachsenden Jugend darf dasselbe nicht in die Hand gegeben werden.

Hansen (Hohenzollern).

Pfarrer B. Sauter.

- 40) **Briefe des Feldmarschalls Radetzky an seine Tochter Friederike.** Aus dem Archiv der freiherrlichen Familie Walterskirchen herausgegeben von Bernhard Dühr S. J. Festschrift der Leo-Gesellschaft zur feierlichen Enthüllung des Radetzky-Denkmales in Wien. Mit einem Portrait und mehreren Facsimiles. Wien, Koller und Comp. (St. Norbertus-Druckerei. 1892. Lexikon-Octav. 194 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Es ist eine glückliche Fügung, daß die Briefe Radetzky's an seine Tochter die erste Publication der eben gegründeten Leo-Gesellschaft bilden. Die Cardinaltugenden Radetzky's, wie sie sich in diesen Briefen an seine geliebte Tochter offenbaren, tiefe Religiosität, glühende Vaterlandsliebe und hingebende Berufstreue bilden ja auch die wichtigsten Programmpunkte der Leo-Gesellschaft selbst, und prägnanter als durch Pro-

gramme werden durch dertlei Publicationen die edlen Ziele der Gesellschaft gekennzeichnet. Das anziehende Werk ist nicht nur als Festschrift zur Enthüllung des Radetzky-Denkmales in Wien, sondern auch in anderer Beziehung rechtzeitig erschienen und durchaus zeitgemäß.

Es erscheint nämlich in einer Zeit, in welcher die Heeresverwaltung es für angezeigt findet, auf eine intensivere Pflege der Religion in der Armee zu dringen, keineswegs überflüssig, an einem Manne, dessen Name von jedem Militär mit Verehrung genannt wird, zu zeigen, daß Religiosität, Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Berufstreue einander nicht nur nicht ausschließen, sondern geradezu erst in ihrer Vereinigung in einer Person den Helden ausmachen. Sehr richtig bemerkt P. Duhr, daß die drei Retter Oesterreichs in Sturmbedrängter Zeit: Radetzky, Windischgrätz und Jellacic religiöse Männer waren. Das unerschütterliche Gottvertrauen, von welchem Radetzky stets befeelt war, gelangt in den vorliegenden Briefen in bewunderungswürdiger Weise zum Ausdruck. „Wie unerschütterliches Gottvertrauen den Helden auch in der bedrängtesten Lage vor Kleinmuth bewahrte, so schützte ihn der Hinblick auf Gottes Beistand auch im größten Glücke vor Uebermuth. Hier ist die Quelle für seine ganz außerordentliche Mäßigung im Glücke“, schreibt P. Duhr in der ungemein fesselnd gehaltenen Einleitung. Nehmen die Briefe Radetzky's unser Interesse in erster Linie insofern in Anspruch, als sie die edlen Eigenschaften des großen Helden in erhebender Weise offenbaren, so sind dieselben auch in kriegsgeschichtlicher und politischer Hinsicht nicht ohne Bedeutung und ergibt sich aus denselben, mit welcher klaren Blicke der Feldherr stets auch die politische Situation zu erfassen vermochte. Trotzdem wir in den auf selbstbiographische Mittheilungen fußenden Publicationen des Kriegsarchivs und in Duikers Radetzky-Buch in geschichtlicher Beziehung längst völlig erschöpfende Werke besitzen, sind doch die intimen Mittheilungen des Vaters an seine Tochter auch in diesem Punkte geeignet, manche Ergänzung zu bieten und das Interesse des Historikers in Anspruch zu nehmen. Vor allem aber lernen wir in denselben den edlen Menschen Radetzky kennen und insbesondere aus diesem Grunde heißen wir die wertvolle erste Publication der Leo-Gesellschaft freudig willkommen.

Linz.

Landessecretär Victor Kerbler.

41) **Mariazell, Oesterreichs Loretto**, von Michael M. Habenlechner. Mit einem Vorworte von Msgr. M. Freudenhofmeier und sieben Text-Illustrationen. Wien und Leipzig. 1891. Verlag Austria, Dreischer und Comp. Preis fl. —.36 = M. —.72.

Das Schriftchen stellt sich dar als kundiger Führer zum berühmten Wallfahrtsorte M. Sowohl dem frommen Pilger, als auch dem kunstsinigen Forscher will es behilflich sein, den Zweck der Reise dorthin vollkommener zu erreichen. Der Verfasser entwirft in kurzen treuen Zügen die Geschichte des Gnadenortes von seiner Entstehung bis auf unsere Tage, gewährt einen Ueberblick über das gnadenreiche Wallen der erhabenen Himmelskönigin dortselbst und zugleich über die vielen Beweise der Liebe und kindlichen Verehrung, welche die Gläubigen seit Jahrhunderten der hehren Gottesmutter dargebracht haben. Diese Verehrung erscheint verkörpert im Heiligthume selbst und in den vielen Weihgaben, welche in der Schatzkammer desselben aufbewahrt werden. Zudem der Verfasser diese Weihgeschenke und andere denkwürdige Monumente kurz erörtert, bietet er sowohl der Frömmigkeit neue Nahrung, als auch dem gelehrten Forscher einen Schatz interessanter kunsthistorischer Notizen. In der Beschreibung von M. und Umgebung macht er die lieblichsten Punkte derselben namhaft und bietet so dem Pilger die Möglichkeit, Gottes Herrlichkeit auch in den Naturschönheiten zu bewundern und zu genießen.

Mautern.

Lector P. Fr. Leitner C. SS. R.

- 42) **Firmungsbüchlein für Firmlinge und Gefirmte** von Th. Landmann, Pfarrer. Mainz, Haas. 1891. 16°. (56 Seiten mit einem Bild.) Preis M. —.25 = fl. —.15.

Zu einfacher, für die Jugend leichtverständlicher Sprache bringt das Büchlein Belehrung über die heilige Firmung, ihren sacramentalen Charakter, ihre Gnaden, ihre Ausspendung, die Gaben und Früchte des heiligen Geistes. (S. 1—42.) Der Anhang enthält erwünschte Gebete zur Vorbereitung und Dankagung, sowie die liturgischen Gebete bei Spendung der heiligen Firmung. (S. 42—55.) Möge dieses praktische Büchlein in die Hände vieler Firmlinge und auch schon Gefirmter kommen.

St. Gotthard.

Pfarrvicar Josef Pachinger.

- 43) **Vater Damian, der Held von Molokai.** Mit drei Abbildungen und einem Kärtchen. Freiburg im Breisgau, Herder. 1891. 85 S. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Wenn das anglikanische England zu Lebzeiten des obgenannten Helden christlicher Opferliebe sich für ihn so sehr begeisterte, daß es sein heroisches Werk thatkräftig unterstützte (der Maler Ed. Clifford besuchte gar P. Damian und zwar nicht mit leeren Händen), wenn es nach seinem glückseligen Opfertode sich aufmachte — an der Spitze stand der Prinz von Wales — dem Verstorbenen ein Denkmal nicht nur zu setzen, sondern auch Sorge trug, daß sein Liebeswerk fortbestehen wird, so muß schon an solchem Wirken etwas außerordentliches daran sein. Und das ist es auch. Es gibt nicht leicht eine lebendigere und wirksamere Vertheidigung der katholischen Kirche, als das Heldenleben katholischer Missionäre und gar das des P. Damian, der selbst ein Ausjäger wurde, um den Ausjägigen alles zu sein und sie für die Zeit (soweit möglich) und für die Ewigkeit glücklich zu machen. Wo findet man solch eine heroische Liebe, außer in der katholischen Kirche? Schon aus diesem Grunde kann das obige — nebenbei gesagt — sehr zierlich ausgestattete Büchlein nicht genug verbreitet werden. Es wird aber auch in anderer Hinsicht Nutzen genug stiften.

Deutsch-Altenburg.

Pfarrer Josef Maurer.

- 44) **Vorbereitung auf einen guten Tod** von P. Karl Ambrosius Cattaneo S. J. Frei nach dem Italienischen von Dr. Höfler. Regensburg, Pustet. Dritter Theil. 444 S. Preis M. 2 40 = fl. 1.44.

Der dritte Theil dieser herrlichen Betrachtungen ist nun erschienen; damit schließt der erste Band der Werke des P. Cattaneo. Alles Lob, das über die beiden ersten Theile ausgesprochen worden und zwar einstimmig, soweit wir die Urtheile der Presse lesen konnten, verdient auch dieser dritte Theil: Dieselbe Gelehrsamkeit, derselbe Eeleneckeifer, dieselbe Originalität, dieselbe lebendige Sprache. Die Betrachtungen dieses dritten Theiles lehnen sich mehr an die Tage der Fastenzeit (Leiden Christi) und an einzelne Feste des Jahres (besonders Marienfeste) an. Wie dieselben für Prediger großen Gedankenreichtum und mannigfachen Stoff zu Predigten bieten, als solche selber schon benützt werden können, so sind sie nicht minder geeignet für Priester und Laien als ergiebiger Gegenstand zu fruchtbringender, heilsamer Meditation, denn es kann über den behandelten Gegenstand nicht leicht etwas schöneres und eindringlicheres gesagt werden, als hier gesagt ist. — Möchten bald auch die anderen Bände der Werke dieses heiligmässigen Ordensmannes und ausgezeichneten Volkredners Cattaneo nachfolgen in gleich anziehender Uebersetzung.

München (Bayern).

Prior P. Gregor Mayer O. S. B.

45) **Die hl. Angela Merici**, Stifterin der Ursulinerinnen. Mainz, Kirchheim. VIII und 163 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Die Sammlung der Lebensbilder katholischer Erzieher von Dr. W. E. Hubert bringt im dritten Bändchen ein Bild des Lebens und Wirkens der hl. Angela Merici, der Stifterin der Ursulinerinnen. Es schildert zuerst den Lebenslauf der Heiligen, dann ihre Tugenden und die Ehrungen, die ihr nach ihrem Tode zu theil geworden sind. Im vierten Buche enthält es ihre Lehren und ihre Stiftung.

Das Leben der Heiligen sowie die Schicksale ihrer Stiftung zeigen recht deutlich die Wahrheit des Schriftwortes: Des Menschen Herz denkt sich aus seinen Weg, aber der Herr leitet seine Schritte. Das Testament und die Ermahnungen der Heiligen sind im Wortlaute mitgetheilt. Sie gibt darin den Töchtern ihrer Genossenschaft wichtige und kluge Winke über ihr Verhalten zu einander und zur Welt, eindringliche Lehren über die Erziehung ihrer Zöglinge. Sie empfiehlt ihnen besonders mütterliche Sorgfalt, liebevolle Freundlichkeit und Seeleneifer. Das Wirken der Ursulinerinnen bildet wohl den besten Beweis für die Trefflichkeit dieser Lehren und mag selbst das Büchlein, das einfach und sichtlich geschrieben ist, bestens empfehlen.

Wien.

Professor Julius Kundi.

46) **Die Bruderschaft vom kostbaren Blute Jesu Christi**, verbunden mit dem Vereine zur ewigen Anbetung dieses Blutes. Mit Andachtsübungen für die Mitglieder und 26 Betrachtungen. Herausgegeben von J. G. Lorenz, Pfarrer in Neusatz in Baden. 1890.

Es ist ein sehr verdienstliches Werk, die Andacht zum heiligsten Blute auch durch ein eigenes Andachtsbüchlein zu fördern. Die Wichtigkeit dieser Bruderschaft zeigt auch die Menge der Ablässe, die ihr von der Kirche verliehen sind. Das Büchlein selbst (von 230 Seiten) zerfällt, wie schon der Titel sagt, in drei Abtheilungen. Der Stoff der Betrachtungen in der dritten Abtheilung ist aus dem Exeritienbüchlein des hl. Ignatius genommen. Der Inhalt der ersten Abtheilung ist Ursprung, Geschichte und Statuten der Bruderschaft, und es wird daselbst besonders auf die in Neusatz in Baden hingewiesen. Wo vom Ursprunge der Verehrung des heiligsten Blutes die Rede ist, kann jedoch bemerkt werden, daß daselbst manche unsichere Angabe besser weggeblieben wäre. — Das Büchlein erscheint im Selbstverlag des Herausgebers zu Neusatz in Baden.

Freinberg bei Linz.

Spiritual P. Franz Hochegger S. J.

47) **Die Wallfahrt nach Trier zum heiligen Noth des Herrn**. Ein Büchlein zur Belehrung und Erbanung der frommen Pilger. Von A. Stöck, Rector. Mit Genehmigung der bischöflichen Behörden von Münster und Trier, 126 Seiten nebst vier Bildern und einem Plan von Trier. Dülmen. 1891. Laumann'sche Verlags-handlung. Preis M. —.35 = fl. —.21.

Vorliegendes Büchlein enthält in seinem ersten Theile eine fesselnde Darstellung der Geschichte Triers und des heiligen Nothes, dessen früheren Ausstellungen u. a. mehr. Im zweiten Theile zeigt Stöck durch passende Belehrungen, innige Betrachtungen und fromme Gebete den Gläubigen, wie sie als Hauptzweck der Wallfahrt großen Gewinn für ihre Seele erlangen können. So scheint es vorzüglich geeignet, dazu beizutragen, daß die Wirkungen der Wallfahrt recht segensreiche und nachhaltige werden.

Freistadt.

Professor Dr. Hermann Kerstgens.

48) **Erinnerungsdenkmäler der Befreiung Wiens aus der Türkemoth 1683** von Dr. Hans Maria Truxa. Mit vier Abbildungen. Wien 1891. Commissionsverlag von Mayer und Comp. Preis fl. —.40 = M. —.80.



Diese treffliche Monographie aus der vaterländischen Geschichte sei hiermit wärmstens empfohlen. Freunde der Predigtliteratur seien darauf aufmerksam gemacht, daß das Schriftchen drei bisher noch nicht gedruckte Predigten des rühmlichst bekannten P. Max von Minkowström enthält. Das Format ist das der Publicationen des österreichischen Volkschriften-Vereines.

Wien (Altlerchenfeld).

Karl Kraja, Cooperator.

49) **Kurze Lebensbilder von Heiligen** von M. Medeatiz.

Benziger. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Es enthalten diese neuen broschirten Büchlein in knapper Form die Legenden der gebräuchlichsten Namenspatrone, die Schilderung ihrer Gesinnungen und Thaten. Als „zu Namenstag-Geschenken besonders geeignet“ bezeichnet sie der Verleger; man kann dazufügen, auch zum Vertheilen in der Schule und überhaupt bei jeder Gelegenheit, wo man durch eine kleine Gabe nicht nur erfreuen, sondern auch nützen will. Jemand hat einmal das Leben der Heiligen mit einem nahrhaften Hausbrot verglichen; nun, hier ist dasselbe in der Gestalt allerliebster Zuckerbröckchen mundgerecht gemacht, damit diejenigen, denen es gereicht wird, umsonst keine Muregung finden, die Handlungen der Heiligen nachzuahmen, „an deren Verdiensten sie sich erfreuen“. —

Bis jetzt liegen neun weibliche (Maria, Anna, Katharina, Clara, Cäcilia, Elisabeth, Juliana, Margaretha, Mathilde) und neun männliche (Josef, Otto, Karl Borr., Monjus, Hermann, Franz von Assisi, Benedict, Heinrich, Wilhelm, Paulus) Lebensbilder vor, deren jedes nur 10 Pf. kostet.

Vorchdorf.

P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

50) **„Die katholische Jungfrau.“** Gebet- und Unterrichtsbuch

im Geiste der heiligen Kirche von Dr. Praxmarer, Religionslehrer.

Mit Approbation des Bischofes von Chur. Einsiedeln, Benziger. 1891.

448 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Der Verfasser gibt im Vorworte den Zweck dieses Büchleins an. Es will die weibliche Jugend unterstützen und belehren im rechten Beten und im rechten Leben, in jenem Leben, das vom Gebete beeinflusst und von ihm geleitet wird; in jenem Leben, das die irdischen Pflichten nicht vernachlässigt — es sollen die Beschäftigung der Martha und die Sammlung und das Gebet der Maria miteinander verbunden werden. Möge dieser Zweck des sehr empfehlenswerten Büchleins durch Gottes Gnade bei recht vielen erreicht werden. Die Ausstattung ist sehr elegant.

Zams, Tirol.

Spiritual Unterlechner.

51) **Breyers Werke.** Herausgegeben vom Kirchenmusikverein an der Botivkirche in Wien.

Die vorliegende Messe in C, Nr. 1, Opus 86 von Gottfried Breyer, ist eine recht gediegene, im kirchlichen Stile gehaltene Composition für vier Stimmen und Orgel. Jede einzelne Nummer verräth den Meister im richtigen Takte und der richtigen Stimmführung; zugleich ist jede derselben von großer Schönheit und besonders Styrre und Agnus sind wahre Perlen. Diese Messe wird daher jenen Musikhören, welche über eine genügende Anzahl von Organsträßen zu verfügen haben, sehr willkommen sein, umsonst mehr als bei einer einigermaßen guten Aufführung ein dankenswerter Erfolg sicher ist. Zu bemängeln ist nur, daß der kirchlichen Vorschrift entgegen der Text beim Gloria mit „Gloria in excelsis Deo“ und beim Credo mit „Credo in unum Deum“ beginnt.

Steinerkirchen.

Karl Schleitner.

52) **„Die Wappen der Adelte von Garsten“** von P. G. E.

Frieß, Professor in Seitenstetten O. S. B. Besagte Schrift ist nicht im Buchhandel, sondern im Jahrbuche des histor.-geneal. Vereines „Adler“ in Wien 1892 erschienen und einzeln nicht zu haben. Sie enthält

22 Seiten Text und drei lithographische Tafeln mit den Wappen und Siegeln der Abte. Format ist Quart.

Der hochwürdige Herr Verfasser sendet ein curriculum vitae der Abte von Garsten voraus, woraus wir die Anfänge und das Wachstum des Stiftes Garsten, dessen innerliche und äußerliche Arbeiten kennen lernen, worunter wir namentlich den Bau verschiedener Kirchen und die Gründung der Pfarren verstehen, die aus den circa 1080 aus der Mutterkirche in den Kornfeldern, i. e. Sierning getrennten Pfarre Garsten im Verlauf der Zeit sich herausgebildet haben. Es ist nämlich bei den einzelnen Abten auch angegeben, was für eine Kirche je einer erbaut hat. Ebenso werden die von außen gekommenen Leiden, wie Krieg und Feuersbrünste und Gewaltthaten gegen das Kloster und die Mönche von Garsten geschildert. Auch viele innere Leiden, namentlich der tiefe Verfall des monastischen Lebens im 16. Jahrhundert werden uns zu Gemüthe geführt. Ein drastisches Beispiel dessen ist, daß Abt Johannes I. Spindler nur drei katholische Stiftsherren antraf, da er die Abtei und mit der Abtei auch das schwierige Werk der katholischen Gegenreformation übernahm. Gott sei Dank! Trotz der schwierigen Zeitläufte ist dieses ihm und seinen Nachfolgern gelungen. Um von außen nach innen zu schließen, lernen wir aus den verschiedenen Bauten, namentlich der Stadtpfarrkirche zu Steyer, der herrlichen Stiftskirche und der incorporierten Kirchen, welch frommer Geist zu Zeiten im Stifte Garsten geherrscht hat. S. 21 enthält eine Series Abbatum.

Das Werk enthält 14 Wappen von Abten, welche im chronologischen Texte beschrieben sind, und vier Stiftsiegel, deren Schilderung ebenfalls interessant ist. Eines ist anzusetzen. S. 1 zählt auch Leonstein unter den Filialpfarren von Garsten auf. Leonstein war localiter eine Ausscheidung aus der Sierning'schen Filialpfarre Waldneukirchen, mittelbar also eine Emanation aus der Mutterpfarre Sierning. Vielleicht ist „Leonstein“ nur ein lapsus calami für Frauenstein oder Mariä-Stain, welche Kirche und Pfarre auch den Abten von Garsten ihre Entstehung verdankt.

Das Werk ist sehr schön ausgestattet und verdient die weiteste Verbreitung.  
Schlierbach. P. Petrus Schreiblmayr.

53) **Aufstieg zum Berge Karmel** oder Weg zur vollkommenen Vereinigung mit Gott. Schriften des hl. Johannes von Kreuz, für weitere Kreise bearbeitet von P. Leodegar Stocker O. S. B. Beuron. Graz. 1891. „Styria“. XV und 575 S. Preis fl. 1.30 = M. 2.60.

Schriften eines Heiligen, dazu eines solchen, dessen Feder noch ausgezeichnet ist, als die der hl. Theresia, wie Alzog in seiner Kirchengeschichte mit Recht bemerkt, in neuem Kleide herauszugeben, gereicht dem Bearbeiter sowie der rührigen „Styria“ nur zur Ehre. Die mystischen Titel lassen oft nicht ahnen, welche Fülle praktischen Christenthums darinnen liegt. Die Bearbeitung der wertvollen Schriften wird allseitige Anerkennung finden. Nur die „weiteren Kreise“ werden sich auf catechismusfeste Laien beschränken müssen. Für priesterliche und klösterliche Lesung wird das schöne Buch sehr gute Dienste leisten.

Lambach. Stiftscooperator P. Bernard Grüner O. S. B.

54) **Ein frommes Jahr.** Liederlegende von Josef Herold, Pfarrer. Zwei Bände vom 1. Januar bis 31. December. Nördlingen. 1890. Theodor Neischle. 12°. Preis broschirt M. 6.50 = fl. 3.90.

Gewiss ein kühnes Unternehmen, den Pegasus zu besteigen, um in Einem Nitt die Heldenthaten und Ruhmeswerke von beinahe 360 heiligen Aposteln, Martyrern, Bekennern, Büßern und Jungfrauen in gebundener Pede zu verherrlichen, sowie die unseres theuren Herrn und unserer lieben Mutter Maria während des Kirchenjahres in frommen Liedern zu besingen. Allein der Besitz einer reichen dichterischen Begabung und einer tüchtigen theologischen Schulung rechtfertigt das Wagnis des hochwürdigen Leiters und wir gratulieren mit Freuden,

dass ihm die meisten Erzählungen und Festlieder so vortrefflich gelungen sind. Kein Billiger wird darüber empfindlich werden, wenn er bisweilen an Härten und Formen der Sprache etwelche Müdigkeit des Sängers bemerkt oder „die neun Jahre des Horaz“ vermisst.

Bezüglich des Leserkreises ist zu besorgen, dass diese zweibändige Liederlegende kaum den der angewendeten Mühe entsprechend großen Lohn finden wird. Denn fürs erste wird das Evangelium vorzüglich den Armen verkündet (Matth. 11, 5); unter diesen aber sind die Freunde der gebundenen Rede ziemlich schwach vertreten: fürs zweite sind viele Erzählungen dieser Liederlegende bei aller Schönheit doch so kurz gehalten, dass der ungeübte Denker nur dann seine Befriedigung daran findet, wenn er mit ausführlicheren Lebensbeschreibungen dieser Heiligen schon bekannt ist. Diese Voraussetzung dürfte mancherorts bezweifelt werden. Alles Lob verdient die Verlagshandlung, welche bezüglich des prächtigen Druckes, des schönen, festen Papierses, der zierlichen Vignetten und angenehmen Formates vorzügliches geleistet hat, so dass der Preis dieses Werkes, welches mit den praktischen Inhaltsverzeichnissen 888 Seiten zählt, ein recht billiger ist.

Müjiders, Vorarlberg.

P. Otto Bitschnan.

## B) Neue Auflagen.

- 1) **Ignaz von Döllinger.** Eine Charakteristik von Dr. Emil Michael S. J., a. o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Innsbruck. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Porträt Döllingers. Innsbruck. Fel. Rauch. 1892. XIII und 600 S. Ladenpreis fl. 3. — = M. 6. —.

Das vorliegende, gediegene Werk ist veranlasst durch zwei Schriften des Freundes Döllingers, des Bonner Professors Reusch, welche sich betiteln: „Briefe und Erklärungen von J. v. Döllinger über die Vaticanischen Decrete 1869—1887. München 1890“ und „Kleinere Schriften, gedruckte und ungedruckte, von Joh. Jos. Ign. v. Döllinger. Stuttgart 1890“. Aus bedeutend erweiterten Artikeln in der Zeitschrift für katholische Theologie in den Jahren 1890 und 1891 entstanden, zeichnet das Buch den Entwicklungsgang des unglücklichen Stützpropstes in den letzten dreißig Jahren seines Lebens auf Grund seiner eigenen Schriften. Die Rechtfertigung für diese zeitliche Beschränkung liegt in einem Ausspruche Döllingers selbst. Ihm, der fort und fort glauben machen wollte, dass nicht er sich geändert, sondern die Welt um ihn her, dass er, „gestern noch gläubig, heute ein des Bannes würdiger Steger“ geworden, „nicht weil er seine Lehre geändert, sondern weil andere für gut befunden, die Aenderung vorzunehmen und Meinungen zu Glaubensartikeln zu machen“, diesem Martyrer seiner Ueberzeugungstreue entchlüpfte im Jahre 1879 das Geständnis, sein Studium habe ihn jetzt zu Ergebnissen über Rom's schädlichen und ruinösen Einfluss geführt, von denen er vor 1860 auch nicht eine Ahnung gehabt. (S. 3).

Hier knüpft Michael an und entwirft zuerst in scharfen Zügen ein Bild vom damaligen Döllinger. Wir sehen, wie der gefeierte Mann, unbeschadet all seiner Gelehrsamkeit, doch nichts weniger als ein tüchtiger Theologe war. Wie leider nur allzuhäufig die Wissenschaft unserer Tage, gieng auch Döllingers Wissen viel mehr in die Breite als in die Tiefe. Die staunenswerte Unreife und Unklarheit des Urtheils Döllingers in den fundamentalsten Fragen der Theologie, speciell über die Gewalt des apostolischen Stuhles und die Unfehlbarkeit, wie sie ein Artikel in dieser Quartalsschrift 1890 (IV, 857 ff.) schon dargethan, finden wir hier vollumfänglich bewiesen. „Eines“, sagt mit Recht Michael, „eines hätte den Gelehrten vor schwereren, verhängnisvollen Irrthümern reiten können, frommer Sinn und demüthiger Gehorsam gegen denjenigen, den er noch im Jahre 1860 als den Nachfolger des Jesu's bekann, auf dem die Kirche wie auf ihrem Fundament ruht“. (S. 8.) Aber eben daran fehlte es. „Das Bewusstseyn der eigenen Untrüglichkeit, grenzenloser Ehrgeiz, eine stürmische, drängende Umgebung und die schmeichelnden Einflüsse von Politikern,

welche in dem Stiftspropst ein Werkzeug ihrer Absichten erkannten, brachten es mit sich“, daß Döllinger die abschüssige Bahn betrat und „auf derselben festgehalten wurde“ (S. 85). Schon gegen Ende der Fünfzigerjahre hielt er Index und Inquisition für allzu gefährliche Feinde der freien deutschen Wissenschaft und war empört über die „Eingriffe der Curie“ anlässlich der Verurtheilung von Günthers Schriften (S. 9). Seit dem Jahre 1860 aber gieng es rapid abwärts. Der erste Abschnitt mit der Ueberschrift „Innerer Abfall“ (S. 4—83) zeigt dieses Abwärtsgleiten zum „Jamus“. Schon 1863 entwickelte Döllinger seine Ansicht über die lehrende Kirche dahin, daß die öffentliche Meinung es sei, „vor der zuletzt alle, auch die Häupter der Kirche sich beugen“ müssen; die öffentliche Meinung aber erhalte „in religiösen und kirchlichen Dingen Dasein und Kraft durch die Theologie;“ „das Heimatland der katholischen (historischen) Theologie aber haben wir künftighin in Deutschland zu suchen;“ also vor dieser deutschen historischen Theologie, und natürlich am tiefsten vor dem „größten deutschen Theologen“, Döllinger selbst, müssen sich zuletzt alle, auch die Häupter der Kirche beugen! (S. 19). Nicht mehr lange und der große Gelehrte läßt sich herab, unter der Decke der „Anonymität“ Heftartikel in die „Neue Freie Presse“ und die „Allgemeine Zeitung“ zu liefern, die einem jeden Pressjuden alle Ehre machen würden. (S. 37, 55). Seinem hierin gewiß unverdächtigen Freunde Meusch gebürt das Verdienst, den Schleier der Anonymität gelüftet zu haben. Aber trotz aller Vorsicht kommt Döllinger bald zu seinen kirchlichen Oberen in eine schiefe Stellung. Endlich war nichts mehr möglich als freimüthiger Widerruf oder offener Bruch. Den letzteren schildert der zweite Abschnitt (S. 84—175) klar und lebendig bis zu Döllingers offener Apostasie. Der dritte Abschnitt des Buches (S. 176—272) behandelt das Scheitern seiner Unionsideen und seine Trennung von den Altkatholiken. Der greise Mann, der einst der Welt verkündet: „Tausende im Clerus, hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich“ (S. 156), schreibt 1887 an den Nuntius Ruffo Scilla das traurige Wort: „Ich bin isoliert“ (S. 233, 517). Nun verlegte sich Döllinger seit 1875 auf akademische Reden, „die regelmäßig den Stempel der tiefen inneren Verbitterung trugen, die ihn besetzte. Als Präsident der Akademie hatte er das erste und letzte Wort und daher schon aus dem Grunde immer Recht (!), mochte er dabei was immer für Resultate seiner historischen Forschung zutage fördern. Stets wählte er sich Gegenstände, in welchen er historische Anklagen zu formulieren vermochte“, die ausnahmslos glühenden Haß gegen Rom und das Papstthum athmeten. „Der Politiker hatte den Historiker zusehends überwältigt, der kirchliche Parteimann den Universalhistoriker.“ So ein Nachruf von Fremdeshand in der deutsch-liberalen Prager „Bohemia“ 12. Januar 1890 (S. 559 f.) Dieser Zeit der akademischen Reden seit 1875 sind die drei Abschnitte des zweiten Theiles (S. 273—562) bei Michael gewidmet. Legte der erste Theil des Werkes durch die logische Schärfe der Kritik und die unübertreffliche Präcision des Ausdruckes Zeugnis ab vom tiefen theologischen Wissen des Autors, so bietet dieser zweite Theil demselben Gelegenheit, seine umfassenden historischen Kenntnisse und die staunenswerte Belesenheit auf allen Gebieten der Geschichte zur Geltung zu bringen. Wie überhaupt im ganzen Werke, so findet man insbesondere bei Behandlung der akademischen Reden Döllingers eine reiche Fülle von höchst interessanten Erörterungen, Nachrichten und Aufschlüssen, die man von vorneherein unter dem Titel keineswegs erwarten würde. Beispielsweise sei verwiesen auf die Ausführungen über die Judenfrage und den Talmudismus, über das Verhältnis der Jesuiten zum Jansenismus, über die „Entstehung der christlichen Religion“, über Cromwell, Dante, die Templerfrage u. s. w. Die Einheitlichkeit des Buches hat jedoch darunter keineswegs gelitten. Der Autor gieng eben dem Stiftspropst auf allen seinen Irrwegen nach, um die Entwicklung seines Innern zu verfolgen. Dieser leitende Gedanke leuchtet überall durch und führt zum Schlussresultat, daß Döllinger in seinem Haß gegen Rom auch auf historischem, wie auf theologischem Gebiet zuletzt gänzlich Schiffbruch gelitten und in ersterer Beziehung sich zu schamlosen Fälschungen hinreißen ließ, in religiöser Hinsicht aber beim Nihilismus und gänzlichen

Unglauben anlangte. Dem widerspricht nicht die zum Schlusse angeführte, bisher noch ganz unbekannt, aber aufs beste beglaubigte Thatsache, die gewiß allseits interessieren wird, daß nämlich Döllinger im Jahre 1889 sich der Lehrenentscheidung des Concils zu unterwerfen durch eigenhändige Unterschrift bereit erklärt, dies aber infolge ungünstiger Umstände vor seinem Tode nicht mehr zur Kenntniss der kirchlichen Obern gelangt sei.

Döllingers Charakter war wankelmüthig, schwach, äußeren Einflüssen bis zur Unselbstständigkeit zugänglich, widerspruchsvoll und inconsequent, dabei freilich voll Hochmuth und Troß, aber unendlich weit entfernt von idealer männlicher Charakterstärke. Dieses Ergebnis der gewissenhaften Untersuchungen Michaels wird prächtig illustriert durch das dem Buche voranstehende, mit Döllingers Namenszug versehene Porträt des Stillspropstes. Dieser trotzigste Zug um die zusammengepreßten Lippen, dieser strechende Blick hat wirklich etwas Unheimliches. — Der Anhang bringt 18 Briefe, von denen 16 aus Döllingers Hand (meist in den Zwanzigerjahren, nur die beiden letzten 1840 und 1855 geschrieben) stammen, zwei dagegen vom Bischof von Straßburg, Käp, an ihn geschrieben sind. Sie charakterisieren den früheren Döllinger. — Den Schluß bildet ein sehr gutes, alphabetisches Namens- und Sachregister. Die Ausstattung, Papier und Druck ist alles Lobes wert. Wir glauben, daß es niemand bereuen wird, dieses Buch sich angeschafft zu haben, das in so spannender, belehrender Darstellung einen uns so naheliegenden Gegenstand behandelt. Es ist kein Buch jener Sorte, die schon das erstemal langweilend, dann nie mehr gelesen werden, sondern ein Werk, das auch bei wiederholtem Lesen stets Nahrung, Anregung und damit auch Unterhaltung bietet.

Junsbruck.

Johann Böckbauer.

- 2) **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes, in Betrachtungen von M. Meichler S. J. Zweite, vermehrte Auflage.** Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu, aus K. v. Nief' Bibelatlas. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. Herder. 1892. 8°. Erster Band. XX und 640 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40. Zweiter Band. VII und 576 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

An ascetischen Büchern mit Betrachtungen ist gewiß kein Mangel. Wenn aber ein Betrachtungsbuch in zwei Bänden nach nicht ganz zwei Jahren in neuer Auflage vorliegt, so ist diese Thatsache der beste Beweis für die Brauchbarkeit und Gediegenheit des Werkes. Wir haben gleich nach dem ersten Erscheinen die Vorzüge dieser Betrachtungen über das Leben Jesu gebührend hervorgehoben. P. Meichler ist wie kaum Einer für eine solche Arbeit geeignet. Seit mehr als zwanzig Jahren hat er als Novizenmeister den Betrachtungsstoff nicht nur studiert und meditiert, sondern auch den Jüngern des Ordens zum Meditieren vorgelegt. Er ist ein großer und tiefer Theologe, geistreich und poetisch ähnlich dem englischen P. W. Faber, und ein frommer Ascet. Die Priester finden hier nicht nur den anziehendsten Stoff zum Meditieren, sondern auch Material für Homilien und Predigten. Die neue Auflage ist erheblich erweitert. Der erste Band ist von 582 auf 640 und der zweite von 528 auf 578 Seiten angewachsen. Die Vermehrung kommt hauptsächlich daher, daß der Evangelientext nach Alliofi in die zweite Auflage mit aufgenommen und den Betrachtungen jeweils vorausgeschickt ist. Auch an manchen Stellen begegnet man der verbessernden Hand. Wir wiederholen auch für die neue Auflage die wärmste Empfehlung.

Münster (Westfalen).

Professor Dr. Bernhard Schäfer.

- 3) **Compendium Caeremoniarum Sacerdoti et Ministris Sacris observandarum in sacro Ministerio.** Auctore M. Hausherr S. J. Editio 3. emendatior. Preis brosch. M. 1.50 = fl. —.90.

Die neue Auflage dieses kurz und bündig, von P. Hausherr verfaßten, mit Benutzung aller neuen einschlägigen Decrete der S. R. C. von P. August Lehmann neuerdings editierten Compendium ist wirklich, wie ihr Titelblatt besagt, emendatior und besonders als Nachschlagebuch aufs Beste zu empfehlen. Schade ist, daß die so sehr nöthige Abhandlung über die verschiedenen Requiemsmessen so dürftig behandelt ist.

Steinfirchen bei Erding.

Pfarrer Josef Würf.

- 4) **Nomenclator literarius** recentioris Theologiae catholicae. Ed. H. Harter S. J. Zweite Auflage. tom I. Innsbruck. Wagner. 1892. 630 S. Preis fl. 6. — = M. 12. —.

Wie wir voraussetzen, ist die erste Auflage dieses in sich so ausgezeichneten und für den Theologen jedes Faches so nützlichen Buches dem Leser nicht unbekannt geblieben. Dabei müssen wir aber sogleich nachdrücklich betonen, daß man hier keineswegs eine einfache Neuauflage vor sich hat. Die Verbesserungen und Ergänzungen sind so weitgehend, daß man fast von einer neuen Bearbeitung des ursprünglichen Buches reden kann. Es haben in demselben gegen dreihundert Theologen, die in der ersten Auflage übergangen waren, neben den früheren Platz gefunden; und was den alten Grundstock betrifft, so sind wieder fast auf jeder Seite Ergänzungen und theilweise Berichtigungen zu entdecken. Endlich ist das Buch im Vergleich zur früheren Ausgabe nicht bloß viel schöner ausgestattet, sondern auch — was bei einem vorherrschend zum Nachschlagen bestimmten Werke von großer Bedeutung ist — viel praktischer eingerichtet. Neben dem übersichtlichen Prospekt am Anfange begegnen uns als Schluß vier höchst brauchbare Indices. Die praktische Seite des Buches würde aber nach unserem Dafürhalten noch bedeutend gewinnen, wenn dort, wo ein neuer Theologe eingeführt wird, für den betreffenden Namen Zeitdruck in Anwendung käme.

Von den gedachten Indices interessiert uns besonders der Index rerum. Denn daselbst wird unter passenden Schlagwörtern, z. B. actus supernaturalis, amor Dei, Scriptura, infallibilitas unter Pontifex, auf jene Theologen und auf Werke hingewiesen, welche über bestimmte Gegenstände handeln. Dabei sind jene Autoren, die in einem gewissen Lehrpunkte hervorragende Beachtung verdienen, eigens kenntlich gemacht. Man sieht sofort, wie wertvoll ein solcher Index für jeden Gelehrten ist.

Möge der um die Wissenschaft hochverdiente Verfasser für den großen Fleiß und die unsägliche Mühe, die er sich kosten ließ, sein Werk allerorts recht eifrig benützt sehen. Mögen auch die weiteren Bände zum Frommen der katholischen Wissenschaft in ähnlicher Umarbeitung und Vervollständigung recht bald der Öffentlichkeit übergeben werden.

Brixen am Eisak (Tirol).

Professor Dr. Franz Schmid.

- 5) **Rev. Luegs Biblische Realconcordanz**. Dritte, revidierte und verbesserte Auflage durch Dr. Franz Josef Heim, Dompropst in Augsburg. Mit Druckbewilligung des hochwst. bischöfl. Ordinariates Augsburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. In 12 Lieferungen à M. 1.20 = fl. —.72.

Im III. Heft, Jahrgang 1891, der theologisch-praktischen Quartalschrift, Seite 706, veröffentlichten wir eine Recension der Rev. Luegs biblischen Realconcordanz auf Grund der zwei ersten Lieferungen dieses Wertes. Diese wertvolle Arbeit ist nun bereits, wie es in der ersten Lieferung angedeutet war, wirklich in zwölf Lieferungen vollständig erschienen, welche zwei Bände bilden. Erster Band von A—Z schließt mit dem Worte Zva, und enthält sechs Lieferungen auf 560 Seiten, und der zweite Band begreift die folgenden sechs Lieferungen auf 603 Seiten. Alles Lob, das wir den zwei ersten Lieferungen dieses Wertes spendeten, ist auch durch die folgenden Lieferungen im vollen Maße gerechtfertigt worden, und zu dem früher Gesagten fügen wir nur diese kurze Anmerkung zu. Im Archiv für theologische Literatur, Jahrgang 1842, hat der selbige Hanenberg in seiner Anzeige der ersten Auflage des Luegschen Wertes gesagt, daß in einer Realconcordanz

auf die Bedeutung der besonderen biblischen Ausdrücke und Phrasen, die dem Orientalen eigenthümlich sind, besondere Rücksicht zu nehmen sei. Diese Meinung und diesem Wunsche des seligen gezeigten biblischen Schriftstellers und Professors ist nun in vorliegender Edition vollkommen Rechnung getragen worden. Doctor Franz Josef Heim hat lange Jahre an diesem Lueg'schen Werke gearbeitet hat es stets vermehrt und verbessert. Schon die zweite im Jahre 1853 durch ihn besorgte Auflage bildet eine Vermehrung des Lueg'schen Werkes um zwanzig Bogen und enthält 3000 Artikel, wovon nur 1372 alte und 1623 ganz neue waren. Mit derselben Mühe und demselben Fleiße arbeitete der Verfasser auch an der gegenwärtigen dritten Auflage, und eben am Morgen seines Todestages sah er mit großer Freude die vom Herrn Bernhard Wairhofer, Domkaplan in Augsburg, gemachte Revision und Correctur des letzten Druckbogens dieser dritten Edition. Möge der allmächtige gerechte Vater dem eifrigen Priester und dem unermüdeten Arbeiter für die katholische Wissenschaft, ewigen Lohn verleihen, wir aber hegen jetzt die feste Hoffnung, daß, sobald in einiger Zeit die dritte Edition dieses nützlichen Werkes vergriffen sein wird, sich bald unter der demüthigen eifrigen und gelehrten Geistlichkeit ein würdiger Nachfolger des sel. Lueg und des sel. Heim finden wird, der zum Nutzen seiner geistlichen Mitbrüder und aus Pietät für die zwei im Herrn ruhenden Autoren der Realconcordanz eine weitere und zeitgemäße Auflage dieses werthvollen Werkes besorgen wird.

Krafaa. Univ.-Prof. und Domcapitular Dr. Stanislaus Spiš.

6 **Eine Maiandacht**, bestehend aus Betrachtungen über 32 marianische Gnadenbilder. Von Ludwig Graf Condenhove, Domcapitular von St. Stephan in Wien. Zweite, illustrierte Auflage. Wien. 1892. St. Norbertus-Verlag. Kl. 8°. 250 S. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Die Nothwendigkeit einer zweiten (unveränderten) Auflage dieses geachteten Werkes spricht von dessen Brauchbarkeit. Das mit größerem Drucke und mehreren, von Professor Trentwald gezeichneten Illustrationen ausgestattete Büchlein führt uns durch alle Länder der Erde, vorzüglich aber in die nächstgelegenen, um über die berühmtesten Gnadenorte oder Bilder Mariens in schlichter, frommer Sprache, ohne gelehrte Kritik, Bericht zu erstatten und zugleich für jeden Tag eine demselben entsprechende Betrachtung und ein Gebet anzufügen. Das Titelbild (Lichtdruck) zeigt uns eine feine Miniatur aller beschriebenen Bilder in schöner Gruppierung.

Freinberg bei Linz.

Professor P. Georg Kolb S. J.

7 **Predigten und Betrachtungen** des Bischofs von Trier, Dr. Mathias Eberhard, über Sonn- und Festtags-Evangelien. Zweite, vermehrte Auflage des sechsten Bandes (Supplement) der „Kanzelvorträge“. Herausgegeben von Dr. Regidius Ditscheid, Domcapitular zu Trier. Freiburg im Breisgau. Herder. 1892. 456 S. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Die großen Vorzüge der Eberhard'schen Predigten wurden in dieser Zeitschrift wiederholt gewürdigt. (Vergl. Jahrgang, 1892 S. 176). Die durchaus selbständige Arbeit, die gedankenreiche Auffassung, die frische Darstellung und warme Empfindung, gehoben durch edle Sprache, findet sich auch in diesem Supplementbande vor, welcher den sechsten Band der „Kanzelvorträge“ bildet und auch einzeln abgegeben wird. Er enthält 31 Predigten, welche Eberhard als Kaplan zu Koblenz hielt, und 38 Betrachtungen in der Form von Exhorten, die er als Regens des Priesterseminars zu Trier vortrug. Dieselben empfehlen sich besonders für ein städtisches Auditorium und zur Privatlectüre. Wer diese Predigten aufmerksam studiert, wird sich zu deren selbständigen Bearbeitung begeistert fühlen.

Krems.

Propst Dr. Anton Kerschbaum.

- 8) **Cultus SS. Cordis Jesu** sacerdotibus praecipue et theologiae studiosis propositus. Cum additamento de cultu pur cordis B. V. Mariae. Scripsit Herm. Jos. Nix S. J. Editio altera, emendata et aucta. Friburgi, Herder. 1891. 8°. pag. 191. Preis brosch. M. 1.60 = fl. —.96.

Daß in der kurzen Zeit von zwei Jahren eine neue Auflage des angezeigten Buches nothwendig wurde, zeugt einerseits von der großen Verbreitung der Herz Jesu=Andacht unter dem Clerus, andererseits von der Vortrefflichkeit dieses Buches. Wissenschaftliche Gründlichkeit und praktische Brauchbarkeit sind demselben in gleichem Maße eigen. Wer dasselbe zu Predigten benützt und selbständig zu verarbeiten weiß, ist auf Jahre hinaus mit Stoff für diesen Gegenstand versorgt.

Nied.

Religions=Professor Dr. Alois Hartl.

- 9) **Das Haus des Herrn.** Betrachtungen und Schilderungen für das katholische Volk. Von P. A. David S. J. Zweiter Abdruck. Druck und Verlag der Bonifacius=Druckerei in Paderborn. Kl. 8°. 200 S. Preis brosch. 80 Pf. = 48 fr.

Quotidiana vile-cunt. Mit diesen Worten beginnt der Verfasser sein Büchlein. Zu diesen quotidiana gehört auch die Pfarrkirche mit ihrer inneren und äußeren Einrichtung und daraus entspringt leider auch häufig das vilescere der Pfarrkirchen. Da die Geringschätzung vieler Dinge meist aus Unkenntnis derselben und Unverständnis herkömmt, so zeigt der Verfasser die tiefe symbolische Bedeutung der Kirchen und ihres Zugehörtes. Er offenbart sich dabei als sehr belesen, als genauer Kenner des menschlichen Herzens und der Menschen überhaupt. Die scheinbar unbedeutendsten Dinge weiß er schön auszulegen, irgend eine Heilswahrheit für den Christen daraus abzuleiten und bei jeder Gelegenheit zum frommen Lebenswandel aus Dankbarkeit gegen Gott aufzumuntern. Die heilige Schrift wird oft sehr sinnig ausgelegt und kirchlichen Verhältnissen angepaßt. Einwendungen von Andersgläubigen finden eine schlagende Widerlegung. Das Büchlein ist sehr reich an oft frappierend schönen Gedanken. Obwohl dies Werkchen zunächst nur für das gewöhnliche Volk bestimmt ist, so können es gleichfalls auch gebildete Laien und selbst Priester sehr gut benützen.

Schärding.

Veneficariat Joachim Scheiber.

- 10) **Der eucharistische Monat,** 31 kurze Betrachtungen zur Vorbereitung und Dankagung bei der öfteren heiligen Communion. Nebst einem Anhang der nothwendigsten Gebete. Dritte Auflage. Mainz. J. P. Haas. 1891. Kl. 8°. 128 S. Preis brosch. 50 Pf. = 30 fr.

Ein Vorzug dieses „eucharistischen Monats“ ist die reichliche Verwertung der heiligen Schrift, und zwar lauter Sinnbilder und Gleichnisse vom heiligsten Sacramente in anziehender Kürze. Aus Allem spricht Bußfertigkeit und Liebe. Zu nennen wäre der Autor: P. Franz Xaver Lercari S. J. Der Anhang zeichnet sich durch schlichte Innigkeit und praktische Anmerkungen aus. Erwünscht wären als Beigabe mehrere Gebete zur Gewinnung heiliger Ablässe. Es sei dies nützliche Werk empfohlen als Prämie für fleißige größere Schulkinder, Mitglieder klösterlicher und religiöser Genossenschaften, besonders Sacraments=Bruderschaften.

Lambach.

Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

- 11) **Apostolat des Gebetes** oder das Gebet der Fürbitte, nebst einem Gebetbuche zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu und Abhandlungen über die Herz Jesu=Bruderschaft und über die verschiedenen Vereine und Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens. Von P. Gaudentius, General=Definitor des Franciscaner=Ordens. Zehnte, vermehrte Auflage.



Mit Approbationen hochwft. bishöfl. Ordinariate und der Ordensoberen.  
Innsbruck. Fel. Rauch. 1891. Preis 30 fr. = 60 Pf.

Der rühmlich bekannte Verfasser sendet dieses liebe Büchlein zum zehntenmale hinaus in die Welt, vermehrt durch eine sehr populäre Anweisung zur Uebung der so wichtigen guten Meinung und durch den lehrreichen und erbauenden Hirtenbrief, welchen Leo XIII. als Cardinal-Erzbischof von Perugia am 25. Juli 1872 über die Weihe an das göttliche Herz Jesu erlassen hat. Die Abhandlungen über die Herz Jesu-Bruderschaft wie über andere fromme Vereine und Andachten zu Ehren des heiligsten Herzens sind ebenso klar wie gründlich. Vielen Seelsorgern, welche in ihrer Gemeinde die Herz Jesu-Bruderschaft einführen wollen, werden die praktischen Winke über die canonische Errichtung einer solchen (S. 145—149) höchst willkommen sein. Die im zweiten Theile beigefügten Gebete sind einfach und kräftig; nur sollte auch stets auf die Sprachrichtigkeit derselben gesehen werden. „Gebittet“ (S. 274) für „gebeten“, „Versammlung“ (S. 259) statt „Sammlung“ (des Geistes) mag Provinzialismus sein, ist aber im Allgemeinen weder üblich noch richtig. Abgesehen von diesen unbedeutenden Ausstellungen kann und muß dieses Büchlein allen Verehrern des heiligsten Herzens Jesu, Priestern und Laien, unbedingt empfohlen werden.

Schlägl.

Stiftsbibliothekar Gottfried Vielhaber.

12) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Für Priester und Candidaten des Priesterthums. Von H. Koldin, Priester der Gesellschaft Jesu. Vierte Auflage. Mit Erlaubnis der Oberen. Innsbruck. Fel. Rauch. 1890. Kl. 8°. 288 S. Preis brosch. fl. —.75 = M 1.50.

Wie schon der Titel sagt, ist das vorstehend angezeigte Büchlein zunächst für Priester und Candidaten des Priesterthums geschrieben, und diese finden auch in demselben alles, sowohl um sich selbst über die Andacht zum heiligsten Herzen zu belehren, als auch um andere über selbe zu unterrichten; zum Beweise hiesfür diene eine kurze Inhaltsangabe: Gegenstand der Andacht — Uebung der Andacht — Beweggründe zur Uebung und Vorbereitung der Andacht. Im innigen Zusammenhang mit der Verehrung des heiligsten Herzens Jesu steht das Gebets-Apostolat und darum gibt Koldin auch hierüber einen kurzen aber erschöpfenden Unterricht. Die Anweisung, die Herz Jesu-Bruderschaft canonisch zu errichten und das Gebets-Apostolat einzuführen, machen uns das Büchlein noch lieber und brauchbarer. Ergo tolle lege auch die vierte Auflage.

Grünbach.

Pfarrer Franz Reisch.

13) **Kurze Geschichte und Beschreibung der Pfarr- und Klosterkirche zu Weltenburg.** Zweite, verbesserte Auflage. München. J. J. Lentner. 1891. 12°. 30 S. mit vier Abbildungen. Preis 30 Pf. = 18 fr.

Nach einigen geschichtlichen Notizen über Kloster und Kirche Weltenburg folgt eine eingehende Beschreibung der herrlichen, hochinteressanten, erst in den letzten Jahren meisterhaft restaurierten Pfarr- und Klosterkirche zu Weltenburg. Auch ohne die Kirche persönlich gesehen zu haben, kann man sich an der Hand des Büchleins ein klares Bild von dem stattlichen Bau, sowie von den Altären und großartigen Freskogemälden der Kirche vorstellen.

Freising.

Beneficiat Josef Bichlmair.

14) **Unsere liebe Frau von Lourdes.** Herausgegeben von Heinrich Pajjere. Uebersetzt von M. Hoffmann. Sechste Auflage. Mit einem Titelbilde. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsanstalt. 8°. 472 S. Ladenpreis brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Nicht eine interessante und nützliche Schrift im gewöhnlichen Sinne, sondern ein epochemachendes Werk, eine weltbewegende That ist Lasserres Buch Notre Dame de Lourdes; ebenso im Plane der Vorsehung gelegen, wie die Wunderwerke,

die sich an die Erscheinung der sel. Jungfrau in Lourdes knüpfen. Ein Ex-voto, ein Weihegeschenk, der Muttergottes dargebracht zum Danke für das Wunder am 10. October 1862, dessen Gegenstand der Verfasser selbst gewesen ist. Der Inhalt des in wahrhaft classischem Stile geschriebenen Werkes ist so anziehend, daß es so mancher nicht mehr aus der Hand legte, bis er es zu Ende gelesen. Aus diesem Buche haben alle jene hunderte von Schriftstellern geschöpft, die über die Entstehung des berühmten Wallfahrtsortes schrieben. Es wurde in alle europäischen und in mehrere außereuropäische Sprachen übersetzt; die vorliegende meisterhafte Uebersetzung M. Hoffmanns — nunmehr in sechster Auflage erschienen — wird abermals tausenden von Gläubigen deutscher Zunge Stärkung ihres Glaubens bringen und wird ebensoviele Ungläubigen, Zergläubigen und zweifelnden Seelen ein Licht in der Finsterniß ihres Geistes werden.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

- 15) **Sammlung historischer Bildnisse: Handwirt Andreas Hofer.** Von Celestin Stampfer, Benedictiner. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg. Herder. 1891. 217 S. Preis M. 1.80 — fl. 1.08.

Der Verfasser schildert in einer kurzen Einleitung, worin er die „weltgeschichtliche Bedeutung Andreas Hofers“ hervorhebt, und dann in 23 Capiteln den heldenmüthigen Kampf der Tiroler, und besonders die Thaten und den Charakter ihres Anführers, des hochherzigen Sandwirtes. Anziehende, leichtfaßliche Sprache, Klarheit und gediegene Gründlichkeit empfehlen diese Lebensbeschreibung aufs vortheilhafteste. Hofer erscheint in der ganzen Darstellung so recht „wie er war,“ als „lebendiges Beispiel der Gottesfurcht, der Vaterlandsliebe und Fürstentreue.“ Es wird deshalb der gemeine wie der gebildete Mann dieses „Bildnis“ mit ebensoviel Genuß wie Augen durchlesen. Das Büchlein würde aber an Klarheit und Anschaulichkeit noch weit gewinnen, wenn ihm ein Märchen von Tirol beigeftet wäre.

Freiburg in der Schweiz.

Johann Imejch.

- 16) **Geschichte der Kirche Jesu Christi für Studierende** von Dr. Clemens Lüdtke, Domcapitular und Generalvicar in Pöplin. II. Abtheilung „Mittelalter“. Neu bearbeitete Auflage. Danzig. Voening, 1892.

Dieses Buch umfaßt in zwei Perioden den Zeitraum von 719—1073 und 1073—1500 in 151 Seiten, und enthält auf Grund der Einteilung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes der Kirche die Ausbreitung und Vertheidigung des Glaubens gegen Ketzer und Irrlehrer, den Gottesdienst und das kirchliche Leben sowie das Verhältnis der Kirche zu den Staaten, die Eigenheiten, Sitten und Gebräuche der Völker. Wir finden in ihm eine Geschichte der Cultur in Bezug des Ackerbaues, des Handwerkes, der Volksschule, Mittel- und Hochschule, der Pflege der Kunst in allen ihren Zweigen. Die Darstellung ist gut gegliedert, hiemit übersichtlich, einfach und sorgfältig. Jeder Periode sind die entsprechenden literarischen Quellen und die Literatur angefügt. Wir meinen, der Titel des Buches sei gerechtfertigt.

Wien.

Christian Schuller, emerit. Religions-Professor.

- 17) **Rosmarin-Strauß.** Ein Erbauungsbuch, welches in gebundener Rede 1) 100 Brautprüche, 2) 15 Bauprüche, 3) 300 Beispiele enthält. Von Johann Georg Lechner. Fünfte, verbesserte Auflage. XII und 568 S. Rempten. Kösel. 1890. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Ein wirklich originelles Buch liegt hier vor uns. Herr Lechner, Frühmesser in Dinkelschroben (Bayern), hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, in 100 gereinigten Sprüchen den christkatholischen Neuwermählten all' Dasjenige zu Gemüthe zu führen, was ihnen zu wissen nothwendig und nützlich ist; wahrhaft goldene Lehren, wenn auch mitunter in minder kostbarem Gewande. Die 15 Bauprüche sind weniger ansprechend. Dafür enthalten die nachfolgenden 300 Beispiele, theils

dem Leben der Heiligen, theils dem gewöhnlichen Leben einnommen, des Beflehenden und Erbauenden viel, und kann jedermann aus denselben wahre Lebensweisheit schöpfen. Die Verse klingen wohl manchmal etwas holprig und rauh, doch übersieht man diesen Fehler bei dem trefflichen inneren Gehalte gerne. An den „Rosmarin=Stranz“ schließt sich als zweiter Theil „Vergißmeinicht“, enthaltend: 1. Kurzer christlicher Unterricht und 100 Denkreime dazu; 2. des ehrw. Cochem Meßserklärung in gedrängtem Auszuge; 3. das Vaterunser, angewendet als Morgen=, Abend=, Meß=, Beicht=, Communion=, Gebets= und Nachmittags=Andacht. 182 Verse. Diese Anwendung des Vaterunser möchten wir als besonders gelungen und verwendbar bezeichnen; dazu ist sie auch für einfache Leute leicht verständlich. Das Buch kann bestens empfohlen werden.

Ohlstorf.

Beneficiat Franz E. Stummer.

18) **Der Mensch und sein Engel.** Von Alban Stolz. Ausgabe VIII.

Neunte Auflage. Preis gebd. in Leinwand M. 1.45 = fl. —.87.

19) **Erbarne dich unser.** Von Wilhelm Färber. Ausgabe VIII großer

Druck. Zweite Auflage. Preis gebd. in Leinwand M. 1.50 = fl. —.90.

Wir können uns bei Empfehlung beider Neuauflagen kurz fassen. Bezüglich „Stolz, der Mensch und sein Engel“ verweisen wir auf die gediegene Besprechung in der Quartalschrift, Jahrgang 1889, Seite 679, die der achten Auflage galt. Die darin signalisirten Vorzüge des originellen Erbauungsbüchleins sind ja dieselben geblieben und wünschen wir nur, daß dasselbe — selber ein kleiner Engel in Buchform — in immer wieder erneuerter Gestalt in die Welt trete, um das heilige Schutzamt an frommen und empfänglichen Gemüthern zu üben.

Färbers „Erbarne dich unser“ ist gleichfalls keine Erstlings=Ercheinung mehr und dürfte sich durch den sogenannten „groben Druck“ sowie auch durch den sorglich vertheilten Inhalt, der vorzüglich den gereiften Kampf des Lebens im Auge hat, mehr dem vorgerückteren Alter als der Kindheit empfehlen. Namentlich hervorzuheben sind der sechste Theil „Kern aller Gebete“ und der siebente „Besondere Gebete“, denen eine besondere Kraft und Glaubenswärme innewohnt.

Bugleinsdorf.

Pfarrer Norbert Hanrieder.

20) **Gebetbüchlein für die Schuljugend.** Von Wilhelm Färber, Priester

der Erzdiocese St. Louis. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. 26. Auflage. Freiburg im Breisgau. 1890.

Herder'sche Verlags=handlung. Preis gebd. 35 Pf. = 21 fr.

Dieses schöne Gebetbüchlein enthält die nothwendigsten Gebete für die Schuljugend in einer für dieselbe verständlichen und correcten Sprache. Die hier befindlichen drei Meßformulare sind so eingerichtet, daß der Vorbeter den einen Theil vorzusprechen hat, mit dem anderen die Kinder antworten sollen, das vom Vorbeter Gesagte entweder bestätigend, oder wiederholend, oder bitend um Erfüllung dessen, was vorgebetet wurde u. s. w. Bei diesem Vorgange behalten die Kinder viel leichter die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand des Gebetes.

In einer künftigen Auflage dürfte auf S. 10 Z. 6 statt: Gib, daß wir gehorjam sind, vielleicht besser zu setzen sein: . . . gehorjam seien; auf S. 27 Z. 3 wird in dem Sage: Wir hoffen . . . die Wortfolge geändert und auf S. 69 Z. 5 in dem Sage: Ich armer sündiger Mensch, der etwaige Druckfehler in den letzten drei Worten verbessert werden können.

Teichen.

Wilhelm Klein, Religions=Professor.

## C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raumangel andauert, Werke kleineren Umfangs oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Der hl. Josef,** Jesu getreuer Pflegevater und der Gläubigen mächtiger Schutzpatron im Leben und im Tode. Andachtsübungen und Gebete nebst

- Beispielen von der Macht der Fürbitte des hl. Josef und Erwägungen auf alle Tage des Monats März. Von Caspar Papencordt. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 242 S. 12°. Preis gebd. in Calico mit Rothschnitt 75 Pf. = 45 fr.
- 2) **St. Antonius-Büchlein**, zum andächtigen Gebrauch beim heiligen Messopfer und an den neun Dienstagen, nach P. Martin von Cochem Ord. Cap., bearbeitet von P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr. Zweite Auflage. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 152 S. 16°. Preis 25 fr. = 50 Pf.
  - 3) **Der dritte Orden** vom hl. Franciscus, seine Regeln und Uebungen, nach der Reform Leo's XIII. Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des dritten Ordens. Mit einem Anhang von Gebeten und den Tageszeiten der allerjeligsten Jungfrau Maria. Mit Titelbild. Fünfte Auflage. Freiburg bei Herder. 240 S. 16°. Preis 75 Pf. = 45 fr.
  - 4) **Das Testament** des in den Himmel fahrenden Heilandes und der allerjeligsten Jungfrau. Aus dem Französischen von Dr. F. Wacherl. Graz. Im Selbstverlage des Uebersetzers. 1893. 176 S. 16°.
  - 5) **Scintilla Asceticae**, ad Excitandum Spiritus Incendium, accomodatæ in singulos anni dies. Brixinae 1891. Typis et sumptibus c. p. societatis typographicae. 142 S. 16°. Preis 30 fr. = 60 Pf.
  - 6) **Christoph Columbus** und die Entdeckung Amerikas. Zur 400jährigen Gedenkfeier der Entdeckung Amerikas für die Jugend und das Volk. Von Josef Bötjch. Rempten. Kösel'scher Verlag. 1892. 82 S. 16°. Preis 25 Pf. = 15 fr.
  - 7) **Praktische Anweisung** zur rechten Beichte und zum würdigen Empfange der heiligen Communion. Von Felix Józejewicz. Lemberg. 1893. Verlag von Sayfarth und Czaykowski. 64 S. 16°.
  - 8) **Des Kriegers Andacht**. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für Soldaten. Vierte Auflage. Innsbruck. 1893. Vereinsbuchhandlung. 160 S. 16°.
  - 9) **Kalender für Messdiener** oder Ministranten auf das Jahr 1893. Straßburg. Verlag von Le Roux & Co. 64 S. 16°. Preis 15 Pf. = 9 fr.
  - 10) **Marienburglein** zum Gebrauche für den Maimonat. Von J. Zoder. Straßburg. Verlag von Le Roux & Co. 16°. 32 S. Preis 10 Pf. = 6 fr.
  - 11) **Herz Jesu-Monat**. Frei nach dem Französischen von J. Zoder. Kurze Betrachtungen auf jeden Tag im Juni. Straßburg. Verlag von Le Roux & Co.
  - 12) **Leben des hl. Antonius**, Vorbild und Schutzpatron der christlichen Jugend. Frei nach dem Französischen. Von J. Zoder. Mit 33 Illustrationen. 32 S. Preis 10 Pf. = 6 fr.
  - 13) **Monat des hl. Josef**. Kurze Betrachtungen und Tugendübungen auf jeden Tag im Monat März. Frei nach dem Französischen. Von J. Zoder. Mit 33 Illustrationen. Straßburg. Verlag von Le Roux & Co. 33 S. 8°. Preis 10 Pf. = 6 fr.
-

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 17. Dec. 1892 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. einen Ablass von 50 Tagen, zweimal täglich gewinnbar, allen Gläubigen verliehen, welche wenigstens reumüthig und mit Andacht das folgende kirchliche Gebet für alle Wohlthäter sprechen:

Retribuere dignare, Domine.	Verleihe gnädig, o Herr, Allen,
omnibus nobis bona facientibus	die uns um deines Namens willen
propter nomen tuum vitam aeter-	Gutes thun, zum Lohn das ewige
nam. Amen.	Leben. Amen.

Der Ablass kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

II. Für das ganze laufende Jahr wurden ferner auf Antrag des Präsidenten des römischen Festcomité's für das fünfzigjährige Bischofs-Jubiläum des heiligen Vaters durch Rescript der nämlichen Congregation vom 17. December 1892 folgende, gleichfalls den armen Seelen zugewendbare Ablässe bewilligt:

1) Vollkommener Ablass für Alle, welche nach Rom zum Grabe der heiligen Apostelfürsten pilgern, wenn sie in einer neuntägigen Andacht fünf Gesäße des Rosenkranzes und außerdem nach Beicht und Communion in der Meinung des Papstes beten;

2) Vollkommener Ablass für Alle, welche sich im Geiste den Rompilgern anschließen, wenn sie nach einer Novene, in der sie täglich fünf Gesäße des Rosenkranzes beten, am 19. Februar oder an einem andern Tage, welchen die einzelnen Bischöfe als dazu geeigneter bestimmen, beichten und communicieren und nach der Meinung des heiligen Vaters beten;

3) Vollkommener Ablass für jene Gläubigen, welche sich an den geistlichen Uebungen oder Missionen betheiligen, die etwa in den einzelnen Diöcesen während dieses Jubiläums-Jahres gehalten werden, wenn sie im Laufe dieser Exercitien oder Missionen beichten und communicieren und wenigstens fünfmal den Vorträgen oder Predigten beigewohnt haben.

4) Ablass von 300 Tagen an jedem Tage der erwähnten Novene oder der Exercitien und Missionen.

III. Die Priester, welche in einer Pfarrei oder Anstalt mit der Sammlung von Beiträgen für den Lyoner Missionsverein zur Verbreitung des Glaubens betraut sind, haben bekanntlich durch Rescript der heiligen Congregation der Propaganda vom 4. August 1889 (Acta S. Sed. XXIII.. 737) dreimal in jeder Woche das persönliche Altarsprivileg. Bezüglich dieses

Privilegs hat die heilige Ablasscongregation auf eine Anfrage des Präsidenten des Lyoner Centralrathes durch Rescript vom 3. December 1892 entschieden, daß es nicht das gleiche sei, und also nicht zusammenfalle mit jenem andern persönlichen Privileg, welches in Rom für drei Tage in jeder Woche bewilligt zu werden pflegt; es werde vielmehr auf einen verschiedenen Grund oder Titel hin gegeben und sei in der Weise ein besonderes Privileg, daß die Priester, welche beide zusammen erlangt hätten, auch von beiden Gebrauch machen und also an sechs Tagen in jeder Woche des Altarsprivilegs sich erfreuen könnten.

IV. Eine neue Antwort der heiligen Ablasscongregation bezüglich der Eintragung der Namen in das Album der Scapulierbruderschaften ist am 12. December 1892 nach Köln ergangen.

Mit Berufung auf die Entscheidung vom 16. Juli 1887, wonach die Einschreibung der Namen in das Bruderschaftsbuch zum Gewinn der Ablässe nothwendig ist bei den eigentlichen Bruderschaften, selbst wenn dieselben außerdem ihre Mitglieder mit einem feierlichen Ritus aufzunehmen pflegen (s. „die Ablässe“, 10. Aufl. S. 534), — und auf das frühere Decret vom 26. Januar 1871 (Decr. auth. S. Congr. Indulg. n. 428 ad 1), welches die zur Aufnahme in die Scapulierbruderschaften bevollmächtigten Priester verpflichtet, ein Privatverzeichnis zu halten und die Namen der Aufgenommenen so bald als es leicht geschehen kann (quam primum commode possunt) an die nächstgelegene canonisch errichtete Bruderschaft des gleichen Titels einzusenden, damit sie in das Bruderschaftsbuch eingetragen werden, — wurden der Congregation folgende zwei Fragen vorgelegt:

1) Genügt die Eintragung der Namen in das Privatregister des rechtmäßig bevollmächtigten Priesters, damit diejenigen, welche das Scapulier der allerheiligsten Dreifaltigkeit oder von den sieben Schmerzen zc. erhalten haben, die Privilegien und Ablässe der bezüglichen Bruderschaften gewinnen, bevor noch ihre Namen in die Liste einer canonisch errichteten Bruderschaft wirklich eingetragen sind? — Und wenn nicht,

2) An welchem Tage gewinnen alsdann die mit dem Scapulier bekleideten Gläubigen, deren Namen zwar in jenes erwähnte Privatverzeichnis eingeschrieben, aber noch nicht in das Bruderschaftsbuch übertragen sind, den für die Bekleidung mit dem Scapulier bewilligten vollkommenen Ablass? —

Auf die erste Frage gieng die Congregation nicht ein, sondern antwortete mit „Providebitur in II<sup>o</sup>“.

Die Antwort auf die zweite Frage lautet: An dem Tage, an welchem die Aufnahme, die Bekleidung mit dem Scapulier und die Einschreibung in das Privatregister des bevollmächtigten Priesters stattfindet; doch bleibt dieser verpflichtet, die Namen an die betreffende

nähergelegene Bruderschaft einzusenden, welcher die Gläubigen zugeschrieben wurden.“ (Köln. Pastoralblatt 1893, Nr. 1, S. 1.)<sup>1)</sup>

Bekanntlich hat die heilige Ablasscongregation in letzterer Zeit mehrmals die Namens eintragung der Aufgenommenen in das Bruderschaftsbuch, beziehungsweise die Einsendung der Namen an eine canonisch errichtete Bruderschaft als eine wesentliche Bedingung zum Gewinn der Ablässe eingeschärft. Daraus hatten einzelne Autoren consequent geschlossen, daß man überhaupt erst dann an den Ablässen und Privilegien der betreffenden Bruderschaft theilnehmen könne, nachdem die Namen wirklich in das eigentliche Bruderschaftsbuch (nicht in ein bloßes Privatregister) eingetragen seien. — Diese Ansicht ist durch obige neueste Entscheidung widerlegt: der für den Tag der Aufnahme in die Scapulierbruderschaften — denn von diesem ist hier vor allem die Rede — bewilligte vollkommene Ablass kann von den Gläubigen an eben jenem Tage unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden, wenn nur die Namens eintragung in ein Privatregister statthat.

Die Entscheidung erscheint uns als eine vernünftige milde Interpretation der Absicht des Papstes; denn die Bewilligung des erwähnten Ablasses würde ja für sehr viele ganz unnütz sein, wenn selbst dafür die wirkliche Einschreibung in das Bruderschaftsbuch eine absolut nothwendige Vorbedingung wäre. Daraus läßt sich vielleicht auch folgern — und die Congregation würde wohl auf eine bezügliche weitere Anfrage sich so geäußert haben —, daß das Gleiche von etwaigen anderen Ablässen gelten dürfte, welche in der nächsten Zeit nach der Aufnahme gewonnen werden können, weil die in dem Decret selbst citierte Vorschrift nur lautet: „quam primum commode possunt, transmittere teneantur . . . nomina“ etc., und ein bestimmter Termin dafür nicht bezeichnet ist; doch läßt sich auch dies mit Sicherheit nicht behaupten.

Die Thatsache aber, daß die Congregation die Antwort auf die erste viel allgemeinere Frage ablehnte und sich nur bezüglich des Ablasses am Tag der Aufnahme für die mildere Auffassung erklärte; ebenso der Umstand, daß sie selbst bei dieser Gelegenheit die Nothwendigkeit der Einsendung der Namen abermals hervorhob, gibt deutlich genug zu erkennen, daß diese neueste Entscheidung nicht so ausgelegt werden darf, als ob man überhaupt an den Ablässen und Privilegien der Scapulierbruderschaften theilnehmen könne, wenn auch die Eintragung der Namen in das Bruderschaftsbuch in der Folge mit oder ohne Schuld unterbliebe. Denn die Nothwendigkeit dieser Eintragung, resp. Einsendung der Namen ist seit dem Jahre 1887 von der Ablasscongregation öfters und nachdrücklich betont worden. Wurde

---

<sup>1)</sup> „Die receptionis et susceptionis SS. Scapularium et inscriptionis in privato regesto Sacerdotis auctoritate pollentis benedicendi et imponendi Scapularia, firma tamen in eo manente obligatione transmittendi nomina ad respectivam viciniorum Sodalitatem, cui Christifideles fuerunt adscripti.“

doch erst jüngst selbst eine Bitte der Missionsbischöfe, von der Einschreibung der Mitglieder in die Bruderschaftslisten dispensiert zu werden, in einem Schreiben der Propaganda vom 30. Juni 1889 abschlägig beschieden, und durch eine Entscheidung der Ablasscongregation vom 17. Juli 1891 (*Acta S. Sed. XXIV.*, 126), mit Berufung auf vier frühere Decrete nochmals bestätigt, daß diese Einschreibung für die drei Scapulierbruderschaften von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, vom Berge Karmel und von den sieben Schmerzen nicht bloß einfach geziemend, sondern zum Gewinn der Ablässe wirklich vorgeschrieben sei: wo sie nicht stattgefunden, sei Sanation nothwendig.

Ob die Einsendung der Namen mit oder ohne Schuld unterbleibt, das hat überhaupt auf den Gewinn der Ablässe für die Folgezeit nach der Aufnahme keinen Einfluß; denn hier gilt die allgemeine Regel: „Wenn man eines der auferlegten Werke entweder ganz oder einem bedeutenden Theile nach durch Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Unvermögen unterläßt; wenn man eine der vorgeschriebenen Bedingungen der Zeit, des Ortes u. s. w. aus was immer für einem Grunde nicht beobachtet, so gewinnt man den Ablass nicht, es sei denn, daß eine rechtmäßige Umänderung stattgefunden hätte.“ (*Raccolta S. XIII.*) In unserem Falle handelt es sich aber offenbar, wie wir gesehen, um eine zum Gewinn der Ablässe vorgeschriebene Bedingung, wenn dieselbe auch (gleichwie die richtige Weihe und Anlegung des Scapulier) von dem Priester zu erfüllen ist.

Daraus ergibt sich endlich, daß das einfache Wort „adscripti“, welches in dieser neuesten Antwort bezüglich der in die Scapulierbruderschaft aufgenommenen, aber noch nicht in das Album eingetragenen Gläubigen gebraucht wird, nicht in dem Sinne genommen werden kann, als ob diese Gläubigen hinsichtlich des Genußes aller geistlichen Vortheile den in ein Bruderschaftsbuch eingeschriebenen Mitgliedern völlig gleichgestellt wären. So wenig selbst ein eingeschriebenes Mitglied der Ablässe theilhaftig werden kann, wenn es z. B. längere Zeit das Scapulier gar nicht trägt (auch für den dritten Orden heißt es ja in der Regel, cap. I, n. 3: *Adlecti in Sodalitatem scapulare parvum unaque eingulum de more gerant: ni gesserint, stasis privilegiis juribusque careant*), ebensowenig ein aufgenommenes und in ein Privatregister eingeschriebenes Mitglied, wenn die wirkliche Eintragung in das Bruderschaftsbuch unterbleibt: hier wie dort handelt es sich um eine für den Gewinn der Ablässe als wesentlich erklärte Vorschrift.

In der neuen Entscheidung liegt also ein beachtenswerter Wink für die zur Aufnahme bevollmächtigten Priester, daß sie die Einsendung der Namen nicht zu lange verschieben sollen.



## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürger Schulen in Linz.

Der Berichterstatter hat bisher den Sprösslingen seiner Feder jeweils eine schriftliche Empfehlung vorne an das Nöcklein geheftet. Darin hat er allerlei Geplander sich erlaubt über dies und jenes, Heiteres und Ernstes, wie man sprechen darf zu Berufsgenossen, Bekannten, Freunden oder Kameraden; der Zweck dieser Gespräche war und bleibt die Bitte, den Kleinen mit freundlichem Auge ansehen, die Hand nach ihm ausstrecken zu wollen, damit er artig seinen Handlungs anbringe und Muth bekomme, sein Alles zu entrichten, was ihm aufgetragen ist: Meldungen und Bitten aus den Missionen und eigens noch einen herzlichen Gruß von dem, der ihn in die Welt gesetzt hat.

Diesesmal mußte der Junge sich auf den Weg machen zur Zeit, als die katholische Welt das 50jährige Bischof-Jubiläum des heiligen Vaters, Papst Leo XIII. feierte. Auch er soll sein Geleit schreiben aufweisen, aber darin kann und darf wohl von niemand Andern die Rede sein, als von Ihm, dem allgeliebten Oberhirten der heiligen Kirche.

Papst Leo XIII. und die Missionen, sie stehen ohnehin einander so nahe, wie Vater und Kind. Ist Er für Alles, was das Wohl und Wehe der heiligen Kirche sein angeht der umsichtige liebevolle Vater, so ist das Missionswerk so recht sein Lieblingskind. Aus all' dem, was bei dieser Feier über Se. Heiligkeit gesprochen und geschrieben wurde, tritt so oft der Gedanke und Name hervor: Vater der Missionen!

Es ist nicht daran zu denken, an dieser Stelle auch nur auszugsweise die vielseitigen Beziehungen zwischen dem heiligen Vater und den katholischen Missionen zu schildern, nur eine Episode sei erwähnt, worin in ganz origineller Weise dieses Verhältnis sich abspiegelt.

Unter den Vielen, welche um diese Zeit den heiligen Vater selbst suchten, um ihre Huldigung darzubringen, war auch eine Gesandtschaft aus Neu-Guinea. Diese Gesandten aus dem fernen Oceanien, die sicher die „Weitfahne“ beanspruchen dürften, brachten als Huldigungsgeschenk der Inselaner eine Tiara, deren drei Kronen aus den Diademen bekehrter Häuptlinge angefertigt waren. Diese sind allerdings nicht aus Gold und Edelstein, sondern aus upi-upi, d. h. aus der farbenprächtigen Federzier einheimischer Vögel zusammengefügt, was dort als der wertvollste Schmuck gilt. Als Beigabe kam noch eine kleine Waffenanmlung aus papu (Nerzen) und mapui (Keulen), wie sie dort zum Kampfe handjam sind. —

Es mag über manches Gesicht ein Lächeln hingleiten ob solch' eigenartiger Auswahl von Geschenken. Anderen Völkern oder Landsmannschaften müßte man es für übel halten, wollten sie gleicherweise sich einstellen. Der heilige Vater jedoch zeigte eine große Freude an dieser Ueberraschung und nahm sie in väterlicher Liebe gütigst entgegen; hatten doch diese Naturkinder das Schönste, was sie kennen und zu machen verstehen, dargebracht, auf daß der Vater der Christenheit sehe, wie lieb sie Ihn haben und nach ihrer

Ausdrucksweise als „Häuptling aller Häuptlinge“ anerkennen und ehren, und legten sie Ihm ihre Waffen zu Füßen als Bürgschaft dafür: Seit sie Ihm angehören, wollen sie nicht mehr das sein, was sie waren, Wilde in wildem Kampfe, sondern mitarbeiten am Werke des Friedens, zu welchem sie berufen wurden durch die Fürsorge des heiligen Vaters für die Missionen.

So ist in ihren Geschenken eigentlich der Grundgedanke aller Missionsarbeit und ihrer Erfolge ausgeprägt: nämlich die freudige Dankbarkeit all' der Tausende, welche durch das Missionswerk der heiligen katholischen Kirche Jahr für Jahr dem Reiche Gottes gewonnen wurden und ihr guter Wille, dasjenige abzulegen, was sie davon trennte, und das zu thun, was sie dessen würdig macht.

Das Jubiläum des heiligen Vaters ist auch ein Jubiläum der Missionen.

---

Nun denn, Junge, zieh deines Weges und sei unbesorgt! Diesemal enthält dein Geleitschein den Namen eines Mannes, auf welchen all' die Seinen mit Liebe blicken: Leo XIII. Um Seinetwillen, des Vaters der Missionen, wird man auch dich eines freundlichen Blickes würdigen und anhören, was du zu melden hast aus den Missionsgebieten aller Welttheile.

### I. Asien.

Palästina. Die schon erwähnte Niederlassung der Trappisten in Amos ist schon über die ersten Anfänge hinaus; die Anlage von Gärten und Feldern, welche ihnen Lebensunterhalt geben sollen, ist geschehen. Nun gehen sie an jene Arbeiten, welche auch in das Missionswesen eingreifen. Sie haben bereits eine Schule eröffnet, welche von Kindern der umliegenden Dörfer fleißig besucht wird. Das Nächste wird die Gründung eines Waisenhauses sein, in welchem man die Jugend zur regelrechten Landwirtschaft heranbilden will.

Klein=Asien. Eine Angelegenheit, welche zwar noch nicht Missionswerk ist, aber wahrscheinlich in nicht fernher Zeit sein wird, sind die Vorarbeiten zur Feststellung des Aufenthaltes der heil. Jungfrau Maria mit dem heil. Johannes Ev. in Ephesus.

Nach mancherlei vorausgegangenen Untersuchungen hat die Lazaristen-Congregation die Sache in die Hand genommen und über Antrag des P. Jung, welcher auf Grund der Angaben der seligen Katharina Emerich an Ort und Stelle Forschungen anstellte, wurde der Hügel bei Njasoluk, auf welchem wahrscheinlich die Wohnung der seligsten Jungfrau gewesen, angekauft. Da auch der heilige Vater lebhaft dieser Sache sich annimmt, so mag wohl die Durchführung des Planes bald in Angriff genommen werden, an dieser allen Marien=Verehrern hochheiligen Stätte eine Missionsstation zu gründen.

Ost=Indien. Die Mission Schilling muß bei ihren Arbeiten unter den Ahaji gute Fortschritte machen, weil der Obere derselben in seinen Briefen so häufig das „messis quidem multa, operarii autem pauci“ betont. Seinen Hilferufen ist man durch Absendung neuer Missionskräfte aus dem Collegium der katholischen Lehrgesellschaft nachgekommen; dieselben sind Mitte November dort eingetroffen.

Aus Wallan und Kendal brachten die Freiburger „Kathol. Missionen“ eine Schilderung der Weihnachtsfeier 1891 aus der Feder des P. Dalin S. J., †. October 1892.

Als besonders interessant sei daraus erwähnt, daß die Jesuiten-Missionäre dort auch zu dem altbewährten Mittel gegriffen haben, die Lehren der heiligen Religion durch religiöse Volksschauspiele dem Gedächtnisse und Herzen einzuprägen.

Sie haben den Weihnachts-Abend durch Krippenspiele gefeiert, welche die einheimischen Katechisten, Lehrer und Kinder aus der Mahers-Kaste aufführten. Das bereitete den Christen die größte Freude und den stammenden Heiden lieferte es den handgreiflichen Beweis, wie die christliche Religion diese bisher so gründlich verachteten Leute gebildet habe.

In diesen beiden Gemeinden ist innerhalb zwei und einhalb Jahren die Zahl der Neubefehrten um 842 gewachsen, so daß sie jetzt bei 1300 zählen; auch wurde eine Ausbreitung der Mission nach Taluka durchgeführt, wo drei Schulen errichtet wurden.

Vorder-Indien. In der apostolischen Präfectur Nadschputana (Hindostan) hat der Kapuziner-Orden eine neue Mission eröffnet, aus welcher die ersten Nachrichten vorliegen. Dieselbe hat noch mit den Bitterkeiten jeden Anfanges zu kämpfen, die Zahl der Katholiken ist noch eine winzige unter den 14 Millionen Heiden dieses Gebietes. Was noch mehr Schwierigkeit macht, ist die Gegnerschaft der protestantischen Secten, welche schon mit Schulen, Waisenhäusern und dergleichen Anstalten voraus sind. Die katholische Mission kann da nur bestehen, wenn sie auf dem Gebiete der Schule möglichst viel und Gutes gegenüberstellen kann, und das wird sie nur durch sehr ergiebige Unterstützung vermögen.

China. Nachrichten aus den apostolischen Vicariaten Nordwest-Hupe und Süd-Honan melden den Ausbruch neuerlicher Verfolgungsstürme. Das Heidenvolk, durch gräßliche Verleumdungen gegen die Missionäre zur sinnlosen Wuth aufgestachelt, hat gleichzeitig an verschiedenen Orten die Missionsstationen überfallen.

So geschah es in Nan-Ken, wo die Missionsgebäude in Flammen aufgingen, in Miao-tan-zeho, Un-Twan und Saghoi, wo man mit Raub und Mord vorgieng; wäre nicht das Militär eingeschritten, so würde es wohl zur allgemeinen Niedermahlung der Christen gekommen sein, denen man, als vermeintlichen Urheber und Ausbreitern der Cholera! vollständige Vernichtung geschworen hatte.

Im apostolischen Vicariate Nord-Schenji geschah Aehnliches, zunächst in der Hauptstadt Ngan-Tim, wo ein wilder Haufen die Schule überfiel, Katechisten und Kinder mißhandelte und schließlich den P. Hugo O. S. Fr., der den Mandarin zur Hilfe rief, ergriff und auf dem Plage steinigte, daß er sowie zwei Christen für todt liegen blieben; schließlich wurden die gräßlich Zugerichteten noch lebend in das Haus des Mandarinen gebracht, wo sie sich nach langen Leiden doch wieder erholten.

Die Regierung zeigte sich in diesen Fällen etwas entschiedener zum Schutze der gewährleisteten Religionsfreiheit der Christen.

Aus der Ost-Mongolei gieng durch mehrere Blätter eine Nachricht, die, wenn sie sich bestätigen würde, als ein neuer schwerer Schlag für die katholische Mission bezeichnet werden müßte. Es sei nämlich dem Missionär P. van Dyck officiell mitgetheilt worden, daß die Regierung in Zukunft selbst mit der Erziehung der bisher in den Anstalten des Werkes der heil.

Kindheit untergebrachten Kinder sich befassen und dieselben in eigenen Bau-  
lichkeiten unterbringen werde; es werde übrigens denselben nicht verwehrt,  
katholische Kirchen zu besuchen und sich in dieser Religion unterrichten zu  
lassen . . ! Das ist offenbar ein Facsimile nach europäischen Vorlagen. —

Süd=Schantung. Der apostolische Vicar Bischof Anzer gibt in  
seinem heurigen „Neujahrsgruß an alle Freunde und Wohlthäter“ nebst einer  
ergreifenden Schilderung des vielgestaltigen Elendes, welches über einen großen  
Theil von China hereingebrochen ist, einen genauen Bericht über die Erfolge  
des Missionswerkes im abgelaufenen Jahre. Diese erwiesen sich viel besser,  
als man zu Beginn des Jahres 1892 zu hoffen gewagt hatte.

Der gesagten Mission gehören jetzt 15.432 Seelen an, wovon  
freilich noch fast zwei Drittel im Katechumenate stehen, zu welchem im  
letzten Jahre 3700 sich meldeten und aufgenommen wurden; an 900  
erwachsene Heiden wurde die heilige Taufe gespendet; 7715 Heidenkinder  
verdanken ihre Taufe in Todesgefahr hauptsächlich dem Eifer der Katechisten,  
deren viele z. B. als Aerzte, Apotheker und dergleichen sich Zugang und  
Einfluß in heidnischen Familien zu erwerben wußten.

Die Besetzung mehrerer Städte mit Missionskräften, wogegen der Haß  
des Bösen mit allen chinesischen Mitteln sich so lange gewehrt hatte, ist endlich  
auf kräftige Verwendung der deutschen Schutzmacht geschehen. Mit Erlaubnis des  
Vice-Königs Lihungschang durfte die katholische Mission in den Städten  
Zining, Tschoufu und Schen=Chien Gebäude und Liegenschaften erwerben  
und Niederlassungen gründen. Damit ist ein längst gehegter Wunsch erfüllt und  
hat die Mission an Einfluß und äußerer Entwicklung einen großen Schritt vor-  
wärts gethan. — Nur zwei Städte dieser Provinz, nämlich Tschü=ju und  
Tendschoufu setzen dem Eindringen der Mission noch ingrimmigen Widerstand  
entgegen.

Zur inneren Kräftigung der Mission geschahen im letzten Jahre zwei  
Thaten von großer Wichtigkeit: die Umberufung aller Missionäre zu gemein-  
samen Conferenz=Berathungen, und zu Pfingsten der feierliche Weihe=Act in  
Zining, durch welchen das ganze Gebiet eigens dem heil. Geiste geweiht  
wurde.

Bischof Anzers größte Sorge ist derzeit die Beschaffung der Geld-  
mittel, deren er zur Herhaltung seines Werkes bedarf; er hat deshalb den  
Missionär P. Vinbrock herüber geschickt, bei den Landsleuten der Missionäre,  
besonders in Bayern und Oesterreich, milde Gaben zu erbitten.

Japan. Die Mission von Tokio auf Insel Nippon ist laut Jahres-  
bericht des Erzbischofes Msgr. Tsouj wohlbesetzt mit Missionspersonalen,  
Ordensschwestern, Kirchen, höheren Unterrichtsanstalten, Schulen u. s. w.  
und hatte im letzten Jahre 1263 Tausen von Erwachsenen und einen im  
Verhältnisse zur Gesamtzahl der 9000 Katholiken sehr regen Empfang der  
heil. Sacramente.

Der Missionär P. Corré ist eben daran, eine Katechumenen=Anstalt zu  
errichten, in welcher junge Leute aus den von Missionsstationen weit entfernten  
Gegenden für so lange Aufnahme finden sollen, bis sie im Glauben gut unterrichtet  
und im christlichen Leben gefestigt sind, damit sie später in ihrer Heimat für  
Ausbreitung des Christenthums zur Mitwirkung verwendet werden und etwa als  
Katechisten oder Lehrer dienen können. Wenn es gelingt, die nöthigen Geldmittel  
aufzubringen, so wäre dieses Werk mit Freuden zu begrüßen.

## II. Afrika.

Nord-Afrika. Cardinal Lavigerie ist am 26. November 1892 gestorben.

(Die schon in den Bericht Heft I/93 aufgenommene Meldung ist bei der Drucklegung zufällig übersehen worden.)

Der Verewigte, der in Anbetracht dessen, was er für die Mission des Welttheiles Afrika gethan und erreicht hat, mit Recht die Bezeichnung „der Große“ verdiente, war 1825 zu Banonne geboren, als junger Priester schon Professor an der Sorbonne in Paris, 1863 Bischof, kam 1867 als Erzbischof nach Algier und übernahm dazu noch 1884 das neuerrichtete Erzbisthum Karthago mit dem Titel Primas von Afrika. Er entfaltete eine geradezu riesenhafte Thätigkeit im Missionswesen.

Neben Erbauung der herrlichen Metropole in Karthago gründete er die Congregation der Missionäre von Algier, welche den Missionen so viele tüchtige Arbeiter herantildete, bald darauf eine Congregation von Ordensschwestern, dann die Genossenschaft der Sahara-Brüder und eine ganze Reihe kirchlicher Anstalten. Was seit Jahren auch in diesen Berichten aus Nord-Afrika und mehr noch aus Tanganjika Uganda u. s. w. gemeldet wurde, stand in nächster Beziehung oder doch in Fühlung mit Lavigeries weißen Vätern, diesen Kerntruppen der Mission.

Wenn je der Ausdruck „unerjctlich“ richtig und am Platze ist, so ist er es bei diesem Manne. Möge er als Fürbitter am Throne Gottes seinem Werke in Afrika kräftigen Vorschub leisten. R. I. P. Die Missionsgesellschaft der weißen Väter wird unter die Leitung des apostolischen Vicars von Uganda, des Bischofes Livinhac gestellt.

Apostolisches Vicariat Sudan. Die Station Snakin, welche bisher unter sehr ärmlichen Verhältnissen nur ein gemietetes Gebäude zur Verfügung hatte, hat sich nun soweit aufgeschwungen, daß sie auf eigenem Grunde und Boden eine schöne Kirche zum heiligen Kreuze sammt Missionshaus und Schule im Hochbane fertigstellte und eben, wenn genügend Unterstützung zufließt, die innere Einrichtung derselben, sowie die Gründung eines Asyls für Neger-Waisen anstrebt.

Ost-Afrika. Apostolisches Vicariat Nord-Zanzibar. Aus der Station Mhonda-Nguru meldet P. Luz, daß innerhalb drei Monate 52 Neubekehrte die heil. Taufe, 54 die heil. Firmung und 38 die erste heil. Communion empfiengen.

Sollte jemand diese Zahl für gering halten, so sei bemerkt, daß der Missionär, der näher beim Feuer steht, die Nachricht mit dem freudigen Ausrufe begleitet: Gelobt sei tausendmal das Herz Jesu, welches uns inmitten all' unserer Leiden mit so großem Troste erfüllte!

Madagascar. Aus den eingehenden Berichten eines Priesters H. Vaughan in England, der bei einem längeren Aufenthalte auf Madagascar sich genaue Einblicke in die Verhältnisse der dortigen katholischen Mission verschafft hat, sind folgende Daten entnommen:

1861 waren die ersten katholischen Missionäre nach Madagascar gekommen; sie fanden keine Katholiken vor; jetzt zählt die Mission über 35.000 Katholiken, die sich aus dem Heidenthume bekehrt haben. Sie hat in der Hauptstadt Tananariva eine herrliche Kathedrale und im ganzen Lande 414 Stationen mit 300 Kirchen

und 650 Elementarschulen, an denen Schulbrüder, Ordensschwestern und eingeborene Lehrer arbeiten. Bewunderung erregend ist die Thätigkeit der Missionäre im Aus-sägigen-Spitale sowie an den armen Gefangenen in den Staatsgefängnissen; geradezu großartig sind die wissenschaftlichen Anstalten und Leistungen der Jesuiten auf astronomischen und geographischem Gebiete.

Süd-Afrika. Unter-Sambeji: Aus der schon erwähnten Neu-gründung Sumbo am Aruanga, einem Nebenflusse des Sambesi, meldet P. Czimmermann in knappen Umrissen die ersten Eindrücke und Erfolge.

Er hat es dort mit einem sehr tief stehenden Volke zu thun, bei welchem nach menschlichem Dafürhalten wenig zu hoffen ist; der Missionär selbst hält es für sehr schwer, die Erwachsenen für das Christenthum zu gewinnen und schreibt, „er komme sich vor, wie ein Fischer, der mit der Angel am Ufer eines schnell dahin eilenden Flusses sitze und ängstlich hoffend beobachte, ob etwa ein Fischlein anbeisse oder ob ihm der Strom die Angel entreiße“. — Dennoch konnte er am letzten Osterfeste die feierliche Taufe von sechs erwachsenen Negern vollziehen und fünf die erste heilige Communion spenden. Mit den Kindern geht es natürlich besser, vierzig derselben hat er nach sorgfältigem Unterricht getauft.

Februar 1892 ist der Missions-Obere P. Moy nach glücklicher Vollendung einer weiten Visitationsreise am Sambesifieber gestorben.

Natal. In Marianhill hat sich ein Vorkommnis ergeben, das so unerwartet und im ersten Anblicke so seltsam erschien, daß darüber die verschiedenartigsten Urtheile und Glossen durch die Welt giengen: die Ver-setzung des Trappisten-Abtes P. Franz Pfanner in den zeitweiligen Ruhe-stand. Nachdem seit Jahren fast jeder dieser Missionsberichte etwas von der Wirksamkeit dieses Mannes und seiner Mitarbeiter bringen konnte, darf es wohl nicht unterbleiben, daß dieser Thatfache auch hier Erwähnung geschehe.

Die verlässlichste Aufklärung darüber kann derjenige geben, der vom Generalcapitel des Trappisten-Ordens als Administrator aufgestellt wurde, P. Amand Schölzig, ehemals Chorberr und Theologie-Professor im Stifte Klosterneuburg, Niederösterreich.

Er schreibt: „Es hat dem heiligen Stuhle und dem Generalcapitel in Rom gefallen, unseren ehrwürdigen Vater auf ein Jahr in die Ruhe zu schicken und für diese Zeit mich als Administrator an seine Seite zu stellen. Der ehrwürdige Vater hat bei seinem raschen Vorgehen manche kirchliche Vorschriften in Einrichtung und Leitung unserer Klöster und Missionen beiseite gesetzt, was in der Zukunft für das große und schöne Werk nachtheilig gewesen wäre. Diese Mängel traten bei der Visitation zutage und der heilige Stuhl und das Generalcapitel drangen nun darauf, daß dieselben beseitigt und die gegebenen Vorschriften ausgeführt werden. Da es aber unserem ehrwürdigen Vater bei seinem vorgerückten Alter und wegen der liebgewonnenen Grundsätze schwer wurde, den Wünschen der höchsten kirchlichen Behörde genügend zu entsprechen, so hielt man es für das angemessenste, ihn für kurze Zeit von seinem Amte zu entfernen. . . . Weder vom heiligen Stuhle, noch vom Cardinale Ledochowsky, Präfect der Propaganda, noch vom General-Capitel wurde eine Mißbilligung über die Mission der Trappisten in Süd-Afrika geäußert, im Gegentheile zeigte sich der heilige Vater überaus erfreut und gratulierte mit väterlicher Theilnahme zu unseren Erfolgen in Natal.“ . . .

Daraus ersieht man wohl zur Genüge, daß das große Werk des Abtes P. Franz die vollsten Sympathien, Vertrauen und Unterstützung aller Missionsfreunde nach wie vor verdiene.

West-Afrika. Belgisch-Congo. Zur Förderung eines raschen Aufblühens der katholischen Mission hat der König von Belgien an den

heiligen Vater den Wunsch geäußert, es möchten Schritte zur Ansiedlung von Trappisten am Congo gemacht werden. Diesem Wunsche entsprechend, soll eine größere Anzahl Trappisten dahin entsendet werden.

Apostolische Präfectur Unter=Congo. Die Missionäre der Station Guilla haben angesichts der lange dauernden Hungersnoth, die in diesem Gebiete herrscht, im letzten Jahre eine neue Mission Tyiringnyro gegründet, die in einer für den Ackerbau sehr geeigneten Gegend liegt, und, mit dem Nöthigen versehen, auch imstande sein wird, den Missionären und ihren Schutzbefohlenen genügend Lebensmittel zu liefern. In Guilla selbst wurden zum Rosenkranzeste 35 Negerkinder und junge Leute zur heiligen Taufe zugelassen.

Französisch Ober=Congo. Die Mission Brazzaville hat im letzten Jahre den Bau eines Kirchleins zustande gebracht, das auch bereits eingeweiht ist. Dem apostolischen Vicar Msgr. Agouard, der seinerzeit Soldat gewesen, wurde die Freude bereitet, daß auf Anregung des Generals de Charette seine ehemaligen Waffen-Kameraden beschloßen, für das neue Kirchlein einen Hochaltar zu stiften.

Apostolische Präfectur Kamerun. Von den drei schon öfter genannten Stationen Marienberg, Edea und Kribi scheint besonders die letztgenannte die besten Aussichten auf Erfolge zu gewähren; sie allein hat eine gesunde Lage und eine Bevölkerung, die besser veranlagt und der Mission mehr geneigt sich zeigt, als es bei den andern der Fall ist.

In der Togo=Mission machen unsere guten deutschen Landsleute P. Dier und Genossen die ersten Lehrversuche an den Kindern von Lome und dem benachbarten Anutivie und sind nach den Schilderungen des obgenannten Missionärs die Erfolge zwar noch nicht bis zu dem „Bildungsniveau“ emporgediehen, welches bei uns so genau markiert ist und gehütet wird, — aber sie sind immerhin erfreuliche.

Durch die Eroberung des gefürchteten Reiches Dahomey mag auch der ruhige Fortbestand dieser Mission gesichert sein.

### III. Amerika.

Nord=Amerika. Es mag Zufall oder Uebersehen sein, daß dem Berichterstatter innerhalb eines Quartales keine eigentlichen Missions-Nachrichten von dorthier vorlagen.

Es ist die leidige Schulfrage, welche aus allen kirchlichen Berichten in mancherlei Formen und Wendungen hervortritt und die Aufmerksamkeit fast allein in Anspruch nimmt. Gebe Gott, daß diese Angelegenheit zu einer Klärung und Entscheidung führe, wie sie zum Besten der katholischen Kirche ist, die in diesen Staaten zu einer so gewaltigen Bedeutung sich emporgearbeitet hat!

Süd=Amerika. In Brasilien ist seit der gewaltsamen Umwälzung, welche die völlige Trennung zwischen Kirche und Staat gebracht hat, die Lage der katholischen Kirche eher eine bessere geworden, obwohl die Feinde vermeint hatten, ihr damit den Stoß ins Herz zu versetzen.

Die Bischöfe treten mit muthiger Entschiedenheit auf und das Volk wird thatsächlich mehr und mehr sich des Katholicismus und seiner Pflichten

bewußt. Zur Abhilfe für den bedauerlichen Priesterangel sind Mitte December aus Paderborn 21 PP. und 15 Fr. O. S. Fr. nach Brasilien abgegangen, denen noch eine Anzahl folgen wird.

In Süd=Brasilien wirken unter den deutschen Eingewanderten Jesuiten=Missionäre. Trauriger steht es unter den polnischen Ansiedlern, denen noch Priester ihrer Nation fehlen.

Süd=Patagonien. Von der Insel Dawson (Fenerland) meldet der Salesianer=Missionär Dom Borgatello, daß die Inselaner mit größtem Eifer den Unterricht in der heiligen Religion aufnehmen, beim Gottesdienste durch würdige Haltung sich auszeichnen, welchen Jung und Alt durch guten Gesang zu verherrlichen sucht. Wohlthäter aus Chile besuchten die Insel und brachten den Eingebornen viele Geschenke mit; bei dieser Gelegenheit wurde an 17 Erwachsene die heilige Taufe feierlich gespendet.

#### IV. Australien und Oceanien.

Nord=Australien. Die Mission unserer österreichischen Landesleute der PP. Jesuiten in Daly River arbeitet sich nach und nach zu einem Stande empor, der bessere Hoffnungen für die Zukunft gewährt.

Den unablässigen Bemühungen gelingt es doch, mehr und mehr Eingeborene für den ständigen Aufenthalt in den Missionsstationen zu gewinnen, die nach Art der amerikanischen Indianer=Reductionen eingerichtet sind. Von den Kindern erzählt P. Conrath, wie sie beim Gottesdienste zur Erbauung Aller das in ihre Sprache übersezte „Hier liegt vor Deiner Majestät“ tadellos singen und im Unterrichte allen Anforderungen gut entsprechen.

Auch dort ist der Geldmangel ein Haupthindernis. Die Mission ist ausschließlich mit Oesterreichern besetzt. Lassen wir sie nicht im Stiche, soweit es in unseren vielbeanspruchten Kräften steht.

Neu=Seeland. Die Maristen=Missionäre haben in ihrer unermüdelichen Thätigkeit diese Mission soweit in der Entwicklung vorwärts gebracht, daß die Errichtung der kirchlichen Hierarchie geschehen konnte.

Wellington ist erzbischöflicher Sitz, welchem drei Suffragane untergeordnet sind. Der Gouverneur Lord Glasgow bezeugt in einem Artikel der dortigen Evening=Post mit eigenhändiger Unterschrift die ausgezeichnete Wirksamkeit der katholischen Missionäre besonders in den Schulen, und muntert alle religiösen Genossenschaften zum gemeinsamen geistigen Kampfe auf gegen den Atheismus, der auch dort sein Haupt zu erheben beginnt.

Die Sandwich=Inseln erhielten September 1892 ihren neuen Bischof Msgr. Golvan Koper (Picpus=Congregation). Derselbe erhielt die bischöfliche Weihe in San Francisco (Californien), wozu gar 50 Katholiken aus Hawaii gekommen waren. 8. October hat er sein Bisthum übernommen, es zählt 90.000 Bewohner, davon etwas mehr als die Hälfte Eingeborener.

Fidji=Inseln. In Levuka, auf Ovalau, fand die Jubelfeier des Missionärs P. Bréhéret statt, der 50 Jahre ohne Unterbrechung unter den Wilden dieser Inseln zugebracht hat.

Diese Feier gab Gelegenheit, daß Alle ihre Anhänglichkeit und Verehrung nicht bloß dem guten Jubilare, sondern überhaupt der ganzen Mission bezeugten und war wohl der letzte Anstoß, daß der ganze Stamm Tokatoka, 2000 Köpfe



stark, um Aufnahme zum christlichen Unterrichte bat, daß auch der Häuptling von Suwa die Bereitwilligkeit hiezu aussprach, daß sogar aus königlicher Familie einige Mitglieder zum Christenthume sich bekehrten.

Neu-Guinea. Bei der Eingangs erwähnten Gesandtschaft aus Neu-Guinea überreichte der Führer derselben, P. Vernus, dem heiligen Vater auch eine von ihm verfaßte Grammatik und Wörterbuch, Catechismus und biblische Geschichte in der Moro-Sprache, mit dessen Herausgabe er dieser Mission seinen letzten Dienst erwies. Einen Monat nach dieser Audienz ist der hoffnungsvolle junge Missionär in seiner Heimat Olegio in Piemont, wohin er sich zur Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit begeben hatte, gestorben. R. I. P.

## V. Europa.

Norwegen. Dem Berichtersteller liegt diesmal eine Original-Correspondenz von dem apostolischen Vicar Msgr. Fallize vor. Dieselbe bestätigt die in vorausgegangenen Berichten gebrachten Meldungen und bringt manche Rückblicke und Aenes, was jeden Missionsfreund erfreuen wird.

Im gleichen Jahre mit dem Jubiläum des heiligen Vaters in Rom feiert die norwegische Mission das fünfzigjährige Jubiläum ihres Bestandes.

Am 6. März 1843 hatte der König die Errichtung einer katholischen Gemeinde in Christiania gestattet, woranhin der Priester Gottfr. Joh. Mong daselbst am Palmsonntage die erste heilige Messe seit der Reformationszeit feierte. Damals gab es in ganz Norwegen etwa 50 Katholiken. Seit Aufhebung des Dissenter-Gesetzes 1845 arbeiten schon mehrere katholische Priester an dem Werke der Zurückführung dieses Volkes in den Schoß der katholischen Kirche, und es war ihre Mühe nicht vergeblich, so daß im Jahre 1869 die norwegische Mission zu einer selbständigen apostolischen Präfectur erhoben wurde.

Seit 1887, da Msgr. Fallize die Leitung übernahm, sind alle jetzt bestehenden elf Stationen mit Kirchen, Schulen und Niederlassungen von Ordensschwestern versehen: dazu ist eine Missionsdruckerei gegründet zur Verbreitung katholischer Bücher, wo auch ein katholisches Wochenblatt erscheint und die Anliegen der Kirche verritt. Die Zahl der Priester ist 19. Als ein Gut von hohem Werte schildert der hochwürdigste Bischof und Vicar die volle Freiheit, deren sich die katholische Kirche dort erfreut und das offenbar wohlgeneigte Entgegenkommen von Seite der Regierung, sowie auch die Haltung der Zeitungen, welche auch der Vertheidigung der Katholiken gegenüber den Angriffen der fanatischen protestantischen Prediger willig ihre Spalten offen lassen.

Der Gesamtzustand der Mission ist demnach ein erfreulicher, hoffnungsvoller. Das einzige Leidwesen ist auch dort die Ebbe der zur Erhaltung des Bestehenden erforderlichen Geldmittel, die manchmal zur bitteren Noth wird. Allen Wohlthätern der Missionen sei dieses so wichtige Gebiet inständig empfohlen.

England. Das unleugbare Wachsen des Einflusses, den der Katholicismus mehr und mehr gewinnt, das auffallend zunehmende Ansehen des Papstes, des Inbegriffes auf St. Petri Stuhle, der in bewundernswerter Umsicht und Festigkeit am Werke der Ausbreitung des katholischen Glaubens arbeitet, macht sich besonders in jenen Ländern bemerkbar, welche zwar christlich, aber von der katholischen Kirche losgerissen sind. Dieses zeigt sich auch in England.

So hat neuestens der anglicanische Bischof Dr. Nyle in einem Schreiben über die Lage der englischen Hochkirche sich geäußert:

„Die künftige Gefahr ist die Vereinigung mit Rom. Geistliche in nicht kleiner Anzahl gestehen offen, daß sie diese Vereinigung wünschen und sind ganz bereit, der Reformation zu entsagen, Viele sind ganz indifferent in dieser Sache und werden der Messe und dem Beichtstuhl keine Opposition machen.“ . .

Auch Holland hat im letzten Jahre auffallend viele Rücktritte zur katholischen Kirche und zwar zumeist aus den höchsten Gesellschaftskreisen.

Paris. Die Gesellschaft für auswärtige Missionen hat in ihrem letzten Jahresausweise von ihren Missionsgebieten zu verzeichnen: 38.000 Taufen von erwachsenen Heiden, 462 Conversionen von Irrgläubigen und 182.276 Taufen von Heidenkindern.

Alsdann, mein Junge, sage schönen Dank für die Güte, womit man dich anhörte, und zum Abschiede wage es nur und rufe ein fröhlich:

Hoch dem Jubelhirten!

Glückauf den Missionen!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ansgewiesen: 872 fl. 72 kr. Neu eingelaufen: P. Pius Maesler, Pfarrer in Sulzberg (Vorarlberg) 50 fl. (zugetheilt den Missionen: Asiam 5 fl., Japan 10 fl., Süd-Schantung 10 fl., Dar es Salam 5 fl., Australien 10 fl.; Norwegen 10 fl.); hochw. L. W. 5 fl. (zugetheilt den weißen Vätern von Ugier); hochw. J. A. W. 2 fl. 38 kr. für die Missionen: Asiam, Sندان und Victoria Nyanza; durch hochw. Herrn Vincenz Willnauer, Dechant von Altsenfelden: 1. Zur Loskaufung von Heidenkindern 10 fl., 2. zur Negermision 10 fl., 3. für Marianhill 10 fl.; der Berichterstatter 5 fl. für Süd-Schantung; zusammen 92 fl. 38 kr.

Gesamtsumme der bisherigen Einläufe: 965 fl. 10 kr.

## Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

Auf kirchlichem Gebiete ist das wichtigste Ereignis der jüngsten Tage das goldene Bischofsjubiläum unseres heiligen Vaters. Die freudige Begeisterung, mit der es überall gefeiert wird, die Opferwilligkeit, die es von neuem ansacht, die Pilgerzüge, die es von allen Theilen der Welt her nach Rom zieht, beweisen, daß die Anhänglichkeit der Gläubigen an den Stuhl Petri und die Verehrung für den Stellvertreter Christi nicht geringer geworden ist. Man glaubte, die Bewegung, die unter Pius IX. den katholischen Erdbreis ergriff, fast wie einst in den Tagen der Kreuzzüge, auf die Persönlichkeit, die damals die Tiara trug, und auf das Mitleid mit dem Schicksale des allgemein bedauerten Greises zurückzuführen zu sollen. Heute muß jeder sagen, daß die Person und daß die äußeren Umstände hier nicht in Betracht kommen. Ob sich die Katholiken wie Kinder um den Vater, wie Freunde um den allgemeinen Herzens- und Hausfreund drängen, wie es bei Pius IX. der Fall war, ob sie mit innigster Verehrung und Ehrfurcht zu einem Manne anblicken, den

sie sich fast nur als ein vergeistigtes Wesen, verklärt von übermenschlicher Weisheit, aufrechterhalten durch eine unerklärliche Kraft, vorstellen, das ändert nichts an der Sache und nichts an den Aeußerungen ihres Jubels. Auch die nichtkatholische Welt bleibt mit ihren Huldigungen nicht zurück. Je weniger die Gründe dazu oft aus dem Herzen stammen mögen, umso mehr beweist diese Thatfache, dass das Papstthum auch in ihren Augen noch nicht todt ist, und dass sie es für gut findet, ihm öffentliche Achtung zu bezeugen.

Unter den eigenen Kundgebungen Leo's XIII. stehen an Bedeutung obenan seine beiden Warnungen an die italienischen Bischöfe und an das italienische Volk über den Einfluss der Freimaurerei. Man möchte ihn mit den räthselhaften Wesen in der geheimen Offenbarung vergleichen, die keine Ruhe haben bei Tag noch bei Nacht. Wie er selber nicht zu schlafen scheint, so sorgt er auch dafür, dass, solange er lebt, keine Einschläferungspolitik getrieben werde. Mit der ihm eigenen Zähigkeit drängt er immer wieder auf das, was er einmal als nöthig bezeichnet hat und weist immer wieder auf die Wunden und auf die Gefahren hin, vor denen er einmal warnen zu müssen glaubte. Wenn alles nach seinen Absichten gieng, würde die ganze Kirche bald nur noch ein großes Koinonienkloster sein.

Auf diese Erlässe des Papstes hin hat übrigens der Großmeister des Großorientes von Italien, Adriano Lemmi, eine Antwort erlassen, in der er sagt, dass über fünfzehn Millionen unter der Fahne der Freimaurerei marschieren. Sie bezwecke die geistige, sittliche, materielle Hebung des Volkes, besonders der niederen Classen, sie proclamiere „das gute Recht der Armen“ u. s. w.

Von den übrigen kirchlichen Ereignissen aus der Zeit, über die wir zu berichten haben, weisen wir besonders auf den kirchlichen Kampf in Ungarn hin. Die Feinde der Kirche mögen es vielleicht schon längst bedauern, dieses Feuer angezündet zu haben. Es hat doch weit mehr Brennstoff unter den Katholiken gefunden als sie dachten. Wir können nur mit Freude sehen, welche Begeisterung für die heilige Sache auch unsere ungarischen Brüder erfüllt, und wünschen ihnen von ganzem Herzen Beharrlichkeit im heiligen Kriege und glänzenden Sieg des Rechtes.

Die katholische Kirche in England zählte zu Ende des Jahres 1892 16 Bischöfe, 2588 Priester und 1387 Gotteshäuser, in Schottland 5 Bischöfe, 362 Priester, 338 Gotteshäuser.

In Australien einschließlich Neuseeland und Tasmania lebten nach einer Veröffentlichung vom Ende des Jahres 1892 im Jahre 1891 unter 3,801.605 Einwohnern 799.824 Katholiken neben 1,488.306 Anglikanern, 493.483 Presbyterianern, 463.097 Methodisten, 79.434 Independenten, 87.185 Baptisten, 76.432 Lutheranern, 42.813 Anhängern der Heilsarmee und 12.818 Juden. Im Ganzen beträgt die Zahl der Katholiken in den englischen Colonien von

Australien 21%, ein Fünftel der ganzen Bevölkerung. Uebrigens hat sich die Bevölkerung von Australien (Tasmania abgerechnet) zwischen 1881 und 1891 um 39,13% vermehrt, die Zahl der Katholiken aber nur um 32,20, die der Anglikaner um 38,05, der Presbyterianer um 34,45, der Methodisten um 51,21, der Independanten um 31,83, der Baptisten um 42,88, der Protestanten im Durchschnitt um 40,81. Es darf also für die katholischen Missionen schon noch mehr geschehen als bisher.

Den erfreulichen Erscheinungen auf religiösem Gebiete stehen freilich heute wie meistens nicht minder zahlreiche Vorgänge betrübender Art gegenüber.

Im Decemberheft der „Arena“ gibt Napoleon Mey unter dem Titel „Occultism in Paris“ merkwürdige Aufschlüsse über die Ausbreitung der unheimlichsten Mysterien im modernen Babel. Paris ist, so behauptet er, der Mittelpunkt aller Geheimculte. Da laufen alle Fäden von der ganzen Welt her zusammen. Tausende von „Magi“, natürlich zumeist aus den sogenannten gebildeten Classen leiten von da aus die allenthalben zerstreuten Adepten, die allen Religionen und Racen angehören und nach Millionen zählen. Es sind hunderte von Secten mit verschiedenen Namen, von denen Mey eine große Anzahl aufführt, im Grunde aber alle eins. Sie haben ihre besonderen Versammlungsorte, die Mey genau verzeichnet, ihre Riten, ihre Journale, ihre Grade, ihre Mysterien, und wirken dort Dinge, die man ehemals Wunder genannt hätte. Die Adepten verkehren miteinander unmittelbar zwischen Paris und Newyork, man transportiert schwere Lasten durch die Luft von Paris nach Orleans, bringt Briefe von Moskau nach Paris in einigen Augenblicken, pflanzt vor den Augen der Zuschauer eine dürre Wurzel in einen Blumentopf und läßt sie in weniger als einer Stunde wachsen, blühen und mit Thau bedeckte Rosen oder reife Früchte bringen. Bilocation, doppelte Persönlichkeit, Schweben in der Luft, Geistererscheinungen, Ekstasen u. dgl. sind ganz gewöhnliche Dinge. Die Secten haben ihre eigenen „Schulen“, wo sie Unterricht in diesen „verborgenen Künsten“ geben. Mey besuchte einmal eine, wo er auf einmal mehr als 150 Schüler antraf, meist literarisch thätige Leute und Studierende der höheren Unterrichtsanstalten. Außer diesen Hochgraden gibt es auch magnetische und spiritistische Conventikel, die übrigens als untergeordnete Mittel der Unterhaltung gelten, mehr für Kinder, Frauen und müßige Neugierige berechnet. Mey behauptet, daß er jüdische Rabbiner, protestantische Pastoren und katholische Mönche und Priester in den „Schulen“ getroffen habe.

Die Altkatholiken haben am 11. December 1892 eine außerordentliche Generalversammlung in München abgehalten, auf der einstimmig die Einführung der deutschen Messliturgie zum Beschluß erhoben worden ist.

Auf dem Gebiete des Kampfes um den Bestand des christlichen Glaubens fesselt uns vor allem der Eindruck, den der Tod Renans hervorgerufen hat. Er hat den Ruhm mit ins Grab genommen, daß die Zeit seinen Namen als die Zusammenfassung, seine Person als die Verkörperung aller Angriffe auf das Christenthum im Allgemeinen und auf dessen göttlichen Stifter im Besonderen zu betrachten gelernt hatte. Nicht seine Wissenschaft hat ihm seinen Ruf verschafft, sondern die Kühnheit, um nicht zu sagen die affectiert leichtsinnige Reckheit, mit der er voranging oder sich voranschleichen ließ. Der Eindruck des Erstannens über diesen seinen Charakter und sein herausforderndes Benehmen unterdrückte alle Einwände, die selbst eine sogenannte voraussetzungslöse Wissenschaft gegen die Mängel in seinem Wissen und gegen die Oberflächlichkeit seiner Darstellung erheben mußte. Letztere hat er namentlich in der Geschichte des Volkes Israel an den Tag gelegt. Seine französischen Lobredner machten sich freilich die Sache meistens leicht. Dem Franzosen ist ein guter Stil das Oberste und Einzige, um dessen willen alles Uebrige verziehen wird. Renan, hieß es, war zweifellos der erste Stilist seiner Zeit. Man mag also über ihn sonst denken wie immer, jedenfalls war er der erste Schriftsteller dieses Jahrhunderts. Das ist wenigstens vorsichtig geredet: der gefeierte Atheist ist gefeiert und der Lobhudler hat seine Ansicht nicht verrathen. Andere sprechen offener, am offensten vielleicht „Oberst“ Jagersoll in der „North American Review“. Er preist Renan als den liebenswürdigsten aller Philosophen, der mit der Schellenkappe, mit Wig und Lästerungen die römischen Pfaffen bis zum Wahnsinn vor Zorn gebracht und die Zeit herbeigeführt habe, wo einem nur noch die Wahl bleibe, Jesus für einen Mythos oder für einen bloßen Menschen zu halten. Aehnlich erklärte die „Review of Churches“ durch die Feder des Reverend Haweis, Renan sei „nicht weit vom Himmelreich“. Ein Mann, der den Muth habe, zu sagen, er lasse sich beim jüngsten Gerichte den Urtheilspruch der Frauen gefallen, die er geliebt habe, unterzeichnet vom allmächtigen Gott, ein solcher Mann sei offenbar gut daran. Nun wir greifen nicht in Gottes Urtheil ein; nur wünschen wir, daß die „Aebtissin von Souarre“ nicht unter den Frauen sei, die ihn kannten.

In England hat Professor Mivart, der bekannte gelehrte Naturforscher, wieder einmal der Versuchung nachgegeben, sich auf sein Lieblingsgebiet, das der Theologie, zu verirren. Diesmal aber hat er einen Sturm hervorgerufen, auf den er wohl nicht gefaßt war. Eine wahre Sündflut von Besprechungen, Beifallsäußerungen, Entgegnungen in Prosa und Versen, ernst und scherzhaft, erfüllt seit Monaten die englische Presse aller Farben. Selbst bischöfliche Hirtenbriefe beschäftigen sich mit seinem Artikel, den er im „Nineteenth Century“ unter dem Titel veröffentlicht hat: „Glückseligkeit in der Hölle“. Ein Aufhören der Hölle glaubt er allerdings mit dem

katholischen Glauben nicht vereinbaren zu können. Dafür verspricht er den edleren Seelen, die vom Himmel ausgeschlossen sind, in der Hölle „eine Glückseligkeit, die unsere lebhaftesten Vorstellungen übersteigt“. Strenge leide übrigens dort auch der Sünder nicht; für die Schlimmsten sei die Hölle besser als dieses Leben. Zudem müsse man bedenken, daß viele Sünden, die nach dem christlichen „Gesetze“ schwer sind, in Wahrheit nichts zu bedeuten hätten. Natürlich kann unter solchen Voraussetzungen das Loos der ohne die Taufe verstorbenen Kinder nicht anders denn als sehr glücklich gedacht werden.

Den deutschen Protestantismus bewegt dermalen am meisten der durch Prof. Harnack in Berlin hervorgerufene Kampf über die Geltung des Symbolicum Apostolicum. Die „christliche Welt“, das evangelisch-lutherische Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände, veröffentlichte am 13. October 1892 folgende „Erklärung“: „Die zahlreichen kirchlichen Protest-erklärungen, welche die jüngst von Professor Harnack hinsichtlich des apostolischen Glaubensbekenntnisses aufgestellten Sätze hervorgerufen haben, nöthigen die unterzeichneten in Eisenach versammelten Freunde und Mitarbeiter der „Christlichen Welt“ zu folgender Erklärung: 1. Wir denken nicht daran, der evangelischen Kirche das sogenannte apostolische Glaubensbekenntnis nehmen zu wollen; aber wir bestreiten, daß die Geltung dieses Symbols in der Kirche und sein kirchlicher Gebrauch Geistliche oder Laien in juridischer Weise zur Anerkennung aller seiner einzelnen Sätze verpflichte. Ein evangelischer Christ ist jeder, der im Leben und Sterben sein Vertrauen allein auf seinen Herrn Jesum Christum setzt; wir wünschen, daß anstatt unevangelischen Poehens auf einzelne Lehrsätze dieser unzweifelhafte Gedanke evangelischen Christenthums offen als solcher anerkannt werde. 2. Dieser echte evangelische Glaube selbst schließt das Recht und die Pflicht ein, die Arbeit gewissenhafter und wahrhaftiger Wissenschaft auch in der Kirche und gegenüber den Ueberlieferungen der kirchlichen Vergangenheit geltend zu machen. 3. Wir müssen es daher als eine betrübende Verwirrung der Gewissen bezeichnen, wenn z. B. in einer der öffentlichen Protest-erklärungen behauptet worden ist: „Daß der Sohn Gottes ‚empfangen ist vom heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria, das ist das Fundament des Christenthums, es ist der Eckstein, an welchem alle Weisheit dieser Welt zerschellen wird“. Weder die Schrift, noch die evangelischen Bekenntnisse haben der in den ersten Capiteln des ersten und dritten Evangeliums enthaltenen Erzählung eine solche für den Glauben entscheidende Bedeutung gegeben. In der Heilspredigt Jesu und seiner Apostel ist kein Hinweis auf sie enthalten. Es ist daher eine Verfehrung des Glaubens und eine Verwirrung der Gewissen, wenn im Namen von Schrift und Bekenntnis eine Behauptung ausgesprochen wird, die den entgegengesetzten Schein erweckt.“ Diese Erklärung ist datirt Eisenach, den 5. October 1892 und mit folgenden Namen unterzeichnet: Pfarrer Dr. Kade, Frankfurt a. M., Professor Dr. Achelis, Marburg, Professor Lic. D. Baum-

garten, Jena, Dombiaconus Bithorn, Merseburg, Professor Lic. Bornemann, Magdeburg, Pfarrer Burbach, Gotha, Pfarrer Clasen, Eichenborleben, Diaconus Clüver, Mühlhausen, Archidiaconus Lic. Drews, Dresden, Pfarrer Lic. Eck, Stumpfenheim, Pfarrer Eytel, Calw, Professor Dr. Gottschick, Tübingen, Professor Dr. Grafe, Bonn, Professor Lic. Guthe, Leipzig, Professor Dr. Harnack, Berlin, Professor Dr. Herrmann, Marburg, Professor Dr. Kaftan, Berlin, Professor Dr. Kattenbusch, Gießen, Pfarrer Köster, Berel, Professor Dr. Krüger, Gießen, Professor Dr. Loofs, Halle a. d. S., Professor Dr. K. Müller, Breslau, Cons.-R. Abt Professor Dr. H. Schulz, Göttingen, Professor Lic. F. Weiß, Göttingen, Professor Dr. Wendt, Heidelberg.

Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin erließ nach einer Vorberathung der Generalsuperintendenten vom 16. November 1892 eine Verordnung, worin der Gebrauch des Apostolicums und der „Vollbestand des Christenglaubens“ aufrechterhalten wird. „Bei aller evangelischen Weitherzigkeit und entfernt davon, aus dem Bekenntnisse oder aus jedem Einzelstück desselben ein starres Lehrgezeß zu machen“, werde er doch „etwaige agitatorische Versuche, das Apostolicum aus seiner Stellung zu verdrängen“, nicht dulden. Candidaten möchten sich also vor dem Eintritte ins Amt prüfen, ob sie daran festhalten können. Bisher hätten die im Apostolicum vortragenen Lehrrsäße nach dem Urtheile zahlreicher „hervorragender Vertreter der theologischen Wissenschaft“ noch immer „die Probe bestanden“. Damit also, meint der Oberkirchenrath, und mit der „erhebenden Bekenntnißthat“ des Kaisers könne und müsse sich jeder beruhigen. Ob diese „regula fidei“ wohl ausreichen wird?

In Württemberg hat der jüngere Theil der liberalen Partei unter den Geistlichen offen gegen das Apostolicum Stellung genommen und will die Duldung, die der Oberkirchenrath bisher in praxi gegen Leugner seiner Verbindlichkeit geübt hat, auch rechtlich und gesetzlich erkämpfen.

In Berlin fand am 30. November 1892 eine „Vertrauensmänner-Versammlung“ der kirchlich-liberalen Partei statt, die den merkwürdigen Beschlufs faßte: „Im Interesse der Ehre und des Friedens unserer evangelischen Kirche verwahren wir uns gegen die unwürdige demagogische Agitation im gegenwärtigen Streite um das Apostolicum“. (Als ob bloß protestantische Geistliche und Professoren das verbrießte Recht hätten, gegen die Lehre der Apostel „Beschlüsse zu fassen“.) Wir — fährt die Erklärung fort — halten fest am Bekenntnis des Evangeliums unter Anerkennung der freien Ueberzeugung in Glaubenssachen. Wir verwahren uns gegen die Auffassung des Apostolicums als eines völlig zutreffenden Ausdruckes des evangelischen Glaubens, jowie gegen alle katholisierenden Versuche der Einführung eines Bekenntniszwanges in der Besürchtung, daß damit die Wahrhaftigkeit der Kirche gefährdet werde“. Eine Bemerkung dazu ist wohl nicht nöthig.

In der Kathedrale zu Amiens wurde ein Te Deum zum Danke für die Erfolge der französischen Waffen in Dahomey gehalten. Plötzlich brach die ganze Menge in die Marseillaise aus. Mit Recht sagt das „Tablet“: Ein seltsamer Ausbruch patriotischer Idiosynkrasie. Wir sehen hier, was die Vermengung von nationalen und religiösen Interessen zuwege bringen kann. Mögen die Franzosen die einzigen sein, bei denen sich solche Verirrungen finden! Als warnendes Beispiel mag übrigens diese Erfahrung auch für anderswo hier am Platze sein.

Ein anderes Warnungsbeispiel für solche, die nicht genug nach zeitgemäßen Gegenständen und Mitteln haschen können, um Christenthum, Kirchen und Kanzel auch für unser Geschlecht noch anziehend zu machen, wird aus London berichtet.... Eine eigenthümliche Predigt hielt am ersten Weihnachtstage der Canonicus French, der Vicar der Allerheiligen-Kirche in Kensington Park in London. Auf der Kanzel angekommen, erklärte der Pastor, nachdem die üblichen Gebete gesprochen waren, daß er nicht einen eigenen Text aus der Bibel zum Gegenstande seiner Predigt machen wolle; er werde sich vielmehr damit begnügen, den ersten Leitartikel der Times vom vorigen Samstag zu verlesen. Und das that er. Die Times selbst druckt die Nachricht mit Wohlbehagen ab. „Wo bleibt da die kürzliche Bemerkung eines englischen Richters,“ sagt sie: „Wer in der Welt fragt etwas darnach, was die Presse schreibt?“

Die Bestrebungen, das Christenthum durch eine „freie“, d. h. völlig religionslose Moral zu ersetzen, haben dazu geführt, daß sich die „Gesellschaft für ethische Cultur“, die in Amerika schon länger ihr Wesen treibt, nun auch in Deutschland eingebürgert hat. Der Vorstand der deutschen Gesellschaft für ethische Cultur, die sich am 20. October 1892 in Berlin constituirt hat, setzt sich, wie folgt zusammen: Professor Dr. Förster, erster Vorsitzender, Oberst a. D. von Gyzicki, zweiter Vorsitzender, Bildhauer Rheinhold, Cassierer, Dr. Martin Keibel, erster Schriftführer, Frau Paula Ebel, zweiter Schriftführer, endlich Beisitzer Frida Merz aus Augsburg, Senator Brons in Emden, geheimer Sanitätsrath Kristeller, Professor Dr. Theobald Ziegler in Straßburg, Arbeiter Bildhauer Karl Reker in Berlin, Rector Dr. Maas in Breslau, Professor Dr. Herrmann Cohen in Marburg, Dr. Toennies in Kiel und Sanitätsrath Zimmermann in Mühlhausen. Bei den Verhandlungen nahm Oberst a. D. von Gyzicki das Wort zu einer Rede, die in der Versammlung ein begeistertes Echo fand. „Die Zustände des öffentlichen Lebens“, sagt er, „sind verschiedentlich beleuchtet worden, in der Hauptsache aber ist der Erfolg von einem Punkte abhängig: Wohl ist die Einsicht und das warme Herz für die Ent-erbten vorhanden, aber etwas anderes fehlt der guten Gesellschaft, nämlich jene hohe Bürgertugend, ihre Ueberzeugungen klar auszu-



sprechen, entschieden zu vertreten und wenn es nöthig ist, dafür zu fallen. Das liegt an dem Streberthum, an dem infamen, verfluchten Streberthum! Da schießt man nach links und rechts, ob auch der Vorgesetzte nichts dagegen hat, wenn man einer ethischen Gesellschaft beitreten würde. Da werden selbst der kleinsten Vortheile halber die heiligsten Ideale zum Opfer gebracht. Weite Kreise der Menschen sind davon überzeugt, daß hinter den Dogmen des Pfaffenthums die Unwahrheit steckt. Obwohl das 99/100 weiß, spricht es doch nur das 1/100 aus. Die anderen erklären: „Es ist das Alles sehr wichtig, was sie sagen, aber für das große Volk ist es doch besser, an diese Dinge zu glauben“. Also für das Volk ist die Lüge und nur für die oberen Zehntausend ist die Wahrheit. Aber Lüge ist eine Sünde, eine Todssünde. Der Redner kam dann auf die Macht der Kirche zu sprechen, die nach seiner Ansicht auf der Feigheit der Mehrzahl des gebildeten Publicums beruht. Es fehlt nur an der Unerblichkeit. Wenn wir vorwärts kommen wollen, züchten wir also wieder Charaktere, die in dem Streberthum zugrunde gegangen sind. Dann wird der Erfolg nicht ausbleiben, da Einsicht und guter Wille vorhanden ist. Ueber diesen Punkt sprach am 12. Februar d. J. Professor Fodl aus Prag in Frankfurt. Er schickte zur Erklärung des Namens der Gesellschaft voraus, daß man die Bezeichnung ethisch statt sittlich oder moralisch gewählt habe, weil den beiden letzten Ausdrücken ein bestimmter Beiflang anhafte und außerdem das Vorurtheil entgegenstehe, als seien die Begriffe in Etwas abgebraucht. Dann gieng der Redner auf die Widerlegung der Gegner der Gesellschaften für ethische Cultur ein. Die radicalsten Widersacher, die Anhänger der Manchestertheorie vom freien Spiel der Kräfte, seien nicht die gefährlichen, da ihre Lehre vom alleinigmachenden Egoismus mehr und mehr überwunden sei. Man dürfe wieder vom Recht auch des Schwächeren reden, dank dem Umstande, daß die ethische Betrachtungsweise wirtschaftlicher und staatlicher Verhältnisse nicht nur bei den Kathedern verblieb, sondern auch beim deutschen Reichskanzleramte Eingang gefunden habe. Trotz aller bureaukratischen Mängel sei der Grundgedanke der Bismarck'schen Socialgesetzgebung ein guter. Die zweite Kategorie der Gegner erhebe den Einwand, es sei etwas Selbstverständliches um die Pflege der individuellen Sittlichkeit, vergeße aber den Zusammenhang der Ethik mit der gemeinsamen Cultur, aus dem die Nothwendigkeit gemeinsamer ethischer Bestrebungen hervorgehe. Als dritte Gruppe der Widersacher seien die Anhänger kirchlicher Richtungen zu betrachten, die entweder behaupten, die kirchlichen Gemeinschaften reichten aus, oder bestreiten, daß sich ohne die kirchlichen Mittel etwas erreichen lasse. Demgegenüber seien zwei Thatfachen ausschlaggebend: Die Verschiedenartigkeit der Glaubenssätze und die allgemeine Zerbröckelung der Glaubensvorstellungen. Es ergebe sich daraus die Berechtigung einer Arbeitstheilung für das praktische und für das religiöse

Leben. Die Wissenschaft vom sittlichen Leben stehe nicht mehr bloß im Dienste der Religion, ihr oberster Grundsatz sei nicht Gott, sondern die Menschheit, sie wende sich zunächst an solche, denen die kirchlichen Gemeinschaften zu enge geworden sind, aber sie biete auch wahrhaft Einigendes in dem Suchen nach dem Menschlich-Guten, und auf diesem Boden könnten sich Alle zusammenfinden, während das Religiöse Privatsache bleibe. Dann werde man vielleicht erreichen, daß der Antisemitismus, der seinen ethischen Kern verloren habe, überwunden werde, ebenso wie der gewissenlose Gelderwerb und der unredliche Geschäftsbetrieb. Auch auf socialpolitischem Gebiet lägen für die gemeinsame ethische Arbeit erreichbare Ziele.

Einen recht lehrreichen Aufschluß darüber, wessen wir uns von dieser angeblich „unabhängigen“ Moral wirklich zu versehen haben, bietet die Bewegung gegen die sogenannte „Lex Heinke“, in Deutschland, d. h. gegen den Versuch, die öffentliche Unsittlichkeit gesetzlich einzudämmen. In München wurde am 2. Jänner d. J. von der „Gesellschaft für modernes Leben“ eine Protestversammlung gegen die Knebelung von Kunst und Literatur durch die Lex Heinke einberufen. Es sprachen Dr. Panizza, Schaunberger, Dr. Rosenthal, Dr. Bernstein, Dr. Conrad und — v. Bollmar, der als Münchner Reichstagsabgeordneter eingeladen war, über die Gefahr, die aus einem solchen Gesetze der Kunst und Literatur aller Richtungen erwachsen würde. Es wurde eine lange Liste der in den letzten drei Jahren im deutschen Reiche vorgekommenen Verbote hervorragender Bühnenwerke, Confiscationen u. s. w. aufgerollt und dargethan, wie schlimm es erst sein würde, wenn der Richter über Literatur und Kunst zu Gericht sitzen sollte. Das Gesetz würde den angeblich beabsichtigten Zweck doch nicht erreichen, aber ein Attentat auf die Cultur werden. Eine Anzahl Künstler und Schriftsteller hatten von nah und fern Zustimmungsschreiben gesendet. An dieser Stelle seien nur einige herausgegriffen. So schrieb Ludwig Fulda: „Ich bin mit dem Sinn und Geist Ihrer Protestversammlung völlig einverstanden. Der Bühnendichter leidet schon schwer genug unter dem Damoklesschwert der Polizeicensur, die Kunst leidet schon schwer genug unter jener moralischen Verwirrung, welche das wirklich Unzüchtige für pikant und das Natürliche für unzüchtig erklärt. Die Lex Heinke würde uns noch einige Schritte weiter auf dem Wege führen, auf welchem die ewig höchsten Aufgaben der Kunst — die Darstellung des nackten menschlichen Körpers — und der Poesie — die Darstellung der nackten menschlichen Seele — vereitelt würden.“ Gabriel Max schrieb: „Alle schönen Künste gedeihen nur in der größten Freiheit, das weiß jeder halbwegs gebildete Mensch.“ Ernst Eckstein schrieb: „Mit aller mir zu Gebote stehenden Energie und aus vollstem Herzen schließe ich mich dem Protest gegen die uns drohende Gefahr künstlerischer Knechtung an. Nur blöde Bötter, denen das Wesen künstlerischen und dichterischen Hervorbringens ein ewig verschlossenes

Räthsel ist, können die Hand zu einer Gesetzgebung bieten, die einer geistigen Kastration gleichkommt.“

Auch der Verein Berliner Sortimentsbuchhändler hat eine Petition an den Reichstag gerichtet, die ausführt, daß der Verein zwar selbst die Unterdrückung der unzüchtigen Literatur durchaus wünsche und auch selbst dahin wirke, daß aber der Begriff des Unzüchtigen, mit dem das Gesetz operiert, ein so vager und unbestimmter sei, daß er der richterlichen Willkür den weitesten Spielraum offen lasse. Die Fassung des Entwurfs müsse zu einer Unruhe und zur schweren geschäftlichen Schädigung des Buchhandels führen, da hiernach ein Buchhändler schon dann zur Rechenschaft gezogen werden könne, wenn er ein etwas bedenkliches Buch im Laden habe und noch gar nicht schließig geworden sei, ob er es dem Publicum zum Verkauf anbieten solle. Die Beantwortung der Frage aber, ob ein Schriftwerk unzüchtiger Natur sei, hänge vielfach von der Person des Beurtheilers ab. Noch mehr gelte dies Alles von den Abbildungen und Darstellungen.

Dem gegenüber erfüllt uns mit wahrer Befriedigung ein Bericht aus England. Im Decemberheft der „Modern Review“ bringt L. F. Pearson einen Artikel über die „Einbürgerung der Tugend in Liverpool“. Wie jede große Seestadt war auch Liverpool seit 50 Jahren ein Sodoma, solange die „Conservativen“ dort die Oberhand hatten, d. h. die Vertreter des liberalen Grundgesetzes: Gehen lassen. Nun haben die Neupuritaner den Sieg erlangt und begannen einen ernstlichen Feldzug gegen die schlechten Häuser im December 1890. Damals waren deren 368 bekannt, bald entdeckte man 468 neue. Mit Beharrlichkeit und Consequenz wurde der Kreuzzug, dessen ausführliche Geschichte wirklich des Lesens wert ist, durchgeführt, und er — half, er half in einer Stadt von 520.000 Einwohnern, dem ersten Seehafen von Großbritannien, nach London dem zweiten Handelsplatz der Welt. Bis zur Stunde scheint Wohlstand und Handel noch nicht darunter gelitten zu haben, wenigstens berichtet Pearson nichts davon.

Auf socialem Gebiete nahm die letzten Monate hindurch die Panamafrage alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Volle Klarheit in diesen Knäuel von Betrügerei und Thorheit zu bringen wird wohl unmöglich sein. Sicher ist nur, daß ganz ungeheure Summen aus den Ersparnissen der kleinen Leute in den Säckel der großen Börsianer und der Großmeister in der Kunst, die öffentliche Meinung zu machen, gewandert sind. Es wird behauptet, daß von 1400 Millionen nur etwa 550 Millionen wirklich für Arbeiten ausgegeben worden seien. Fast 900 Millionen wären demnach den Speculanten und ihren Helfershelfern zugefallen. Darunter sind aber Minister, Abgeordnete und sonst politisch einflussreiche Männer in so großer Zahl, daß sie sich nicht genau feststellen läßt. Einen schönen Antheil hat auch die Presse eingeheimst. Ciffel, der 74 Millionen erhalten haben

soll, wovon er etwa 33 nicht nachweisen kann, gesteht, an Hébrard, den Leiter des „Temps“, aus den Geldern der Gesellschaft 1,700.000 Franks gezahlt zu haben, bloß weil ihm dieser wieder andere Arbeiten zubringen konnte. Oberndörffer erhielt 2 Millionen für die „Idee“ der Lozausgabe und 1,600.000 Franks als Mitglied der Commission für diese. Wie die Räuber, sagt Charles de Lesseps, fielen die Männer von der Presse und der Börse über uns her und setzten uns die Pistole auf die Brust. Sie verlangten alle viel mehr als sie erhielten. Aber man mußte sich mit ihnen abfinden, um sich die Börse nicht zum Feinde zu machen. Wir bedauerten die Lage, aber wir mußten durch das caudinische Joch der Financiers.

Der Vorfall, der nach der Berechnung eines französischen Finanzmannes 2800 Millionen französischer Börsenwerte vernichtet haben soll, ist Wasser auf die Mühle der Anarchisten und der Socialdemokraten. Wie lange wird es noch dauern, bis alle die Krache, die Affairen Osenheim, Stroussberg, Bontour, Panama u. s. f. den liberalen Optimismus aus den Köpfen und, was schwerer ist, aus den Herzen ausrotten, den Aberglauben, als habe unsere Zeit ein besonderes Geheimnis entdeckt, auf rechtmäßigem Wege mit dem Gelde andere Früchte zu erzeugen, als das ehemals in den finsternen Zeiten des Mittelalters der Fall gewesen sei, ein Geheimnis, dessen Entdeckung es uns unmöglich mache zu leugnen, daß die kirchliche Lehre über diesen Punkt schlechterdings nicht mehr haltbar sei? Wir brauchen nicht gleich so scharfe Ausdrücke zu gebrauchen, wie ein hochangesehenes französisches Journal, das von „Banditenthum der Börse“ redet; aber soviel dürfen wir schon sagen, daß da nicht alles mit rechten Dingen zugeht, und daß wir wegen solcher Kunststücke nicht gleich die alte kirchliche Lehre preiszugeben genöthiget sind.

Zur vollständigen Erläuterung der wirklichen Lage dienen die großen Strikes, die Dynamitattentate, und die drohenden Bewegungen der „Arbeitslosen“, womit dieses Jahr allenthalben begann.

Was die allgemeine sociale Lage betrifft, so läßt sich diese kurz so schildern: Fortdauer der Noth und des sittlichen Elendes. Ein Mitarbeiter des Figaro hat dem Leihamt der Stadt Paris einen Neujahrsbesuch abgestattet. Eine Welt von Kampf und Elend bergen die steten Verlängerungen vieler Darlehen. Im abgelaufenen Jahre wurden nicht weniger als 307.319 Pfänder für einen Gesamt-Darlehensbetrag von 3,108.237 Franks erneuert; 76.118 Kleidungsstücke, 91.194 Bettücher, 38 230 Stück Wäsche, 7360 Bettdecken, 549 Federdecken, 2902 Stücke Spitzen, 20.537 Stücke Stoff, 2774 Operngläser, 6535 Vorhänge, 489 Schirme und Stöcke, 254 Fächer, 392 Reißzeuge, 633 Musikinstrumente, 977 Spiegel, 5350 Bücher und Notenhefte, 1217 Werkzeuge, 1972 Kochgeschirre, 392 Liqueurkasten, 93 Bilder, 655 Teppiche, 2178 Bronzen, 32.168 Stücke Leinwand, 460 Nähmaschinen, 57 Claviere u. s. w. — Gewisse verfertigte Gegenstände werden mit geradezu rührender

Ausdauer prolongiert; so z. B. eine kleine Stuhluhr seit 1835; sie sieht noch wie neu aus. Für ein altes Silberbesteck werden die Zinsen seit 70 Jahren entrichtet, für ein Stück Spitzen, auf welches 12 Francs geliehen wurden, sogar seit 75 Jahren! Ein alter Regenschirm, wie ihn die Damen der Halle unter dem Directoire gerne trugen, von grober grüner Leinwand und riesigem Umfange, wurde vor 63 Jahren verfertigt.

In Paris wurden bei einem Morde im Jänner d. J. 453 Frauenpersonen als verschwunden angezeigt, 350 haben sich allerdings mit der Zeit wiederum gefunden.

Aus Leipzig wird unter dem 5. Jänner d. J. berichtet: Nach einer vorgenommenen Zählung werden gegenwärtig 25.831 Personen von dem hiesigen Polizeiamt und anderen Behörden steckbrieflich verfolgt. Unter den Gesuchten befinden sich 1 Marquis, 3 Freiherrn, 4 Grafen, 10 Professoren, 18 Rechtsanwälte, 16 Aerzte, 5 Pastoren, 5 Dr. phil., 3 Gemeindevorstände, 130 Lehrer, 84 Studenten, 25 Redacteurs, 45 Schriftsteller, beziehungsweise Journalisten, 26 Architekten, 68 Ingenieure, 22 Postassistenten, 23 Bankbeamte, 53 Cassierer, 23 Bankiers, 110 Buchhalter, 108 Fabrikbesitzer, 5 Rittergutsbesitzer, 52 Inspectoren, 67 Bauunternehmer, 173 Agenten, 103 Schauspieler, 260 Musiker, 844 dem Militärstande Angehörige (darunter 1 Major, 2 Capitäne, 3 Premier- und 10 Seconde-lieutenants, sowie ein Rossarzt), ferner 1260 Kauf- und Handelsleute, 6600 Handwerker, 5000 Fabrik- und Bergarbeiter, 3460 landwirtschaftliche Arbeiter, 630 Kellner, 182 Zubehälter, 140 Zigeuner, 440 Dienstmädchen, 310 Kellnerinnen, 816 Prostituierte und 162 Kinder.

Des Trüben und des Beängstigenden ist allerdings mehr als des Erfreulichen. Trotzdem halten wir uns im Vertrauen an das Wort: *Ecce non dormitabit neque dormiet qui custodit Israel.*

(Abgeschlossen den 20. Februar.)

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (P. Ignaz Schüch †.) Am 11. Jänner dieses Jahres hat sich das Grab geschlossen über den irdischen Ueberresten eines Mannes, dessen Name dem weitaus größten Theile unseres Leserkreises ehrenvollst bekannt ist und der es auch um unsere Zeitschrift verdient hat, daß ihm in derselben ein kleines Denkmal gesetzt werde. Es ist P. Ignaz Schüch, Capitular des altherwürdigen Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, wirklicher Consistorialrath, jubil. Professor der Pastoraltheologie zu St. Florian, Ritter des kais. österr. Franz Josef-Ordens, Stiftshofmeister u. s. w. Unsere Zeitschrift hat einen so großen Aufschwung genommen, seitdem der ihr leider nun durch eine andere Lebensstellung entriessene Redacteur Canonicus Schwarz

ihr im Jahre 1875 hauptsächlich durch Einführung der Rubrik „Pastoralfragen und -Fälle“ eine vorherrschend praktische Richtung gegeben hat. Den allerersten Artikel zu dieser Rubrik lieferte P. Ignaz Schüch (vide Seite 340 u. ff.) und ist derselbe fortan ein treuer Mitarbeiter geblieben, so daß ihm die Redaction zum größten Danke verpflichtet ist.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, ein ausführliches Curriculum vitae dieses seltenen Mannes in diesen Blättern zu veröffentlichen, wir wollen es nur versuchen, eine kurze Charakteristik desselben zu geben. P. Ignaz war ein Mann des Gebetes und der Arbeit. Davon überzeugt uns ein Blick auf seine Tagesordnung. Jahraus, jahrein stand er täglich längstens um 4 Uhr, in den letzteren Jahren seines Lehramtes schon oft um 3 Uhr auf und bereitete sich durch Gebet und Betrachtung auf das hochheilige Messopfer vor, das er täglich um 5 Uhr darbrachte. Nach einer halbstündigen Dankagung, die er nie unterließ und auch nicht abkürzte, gieng er dann an die Arbeit. Er hat durch rastlose Arbeit ein Werk geschaffen, das seinen Namen in der katholischen Gelehrtenwelt unsterblich macht, sein Handbuch der Pastoraltheologie, ein Werk, von dessen Gediegenheit schon die Thatfache Zeugnis gibt, daß es bereits in acht starken Auflagen unter dem katholischen Clerus aller Länder deutscher Zunge verbreitet ist und auch in andere Sprachen übersetzt wurde. In den letzten Monaten seines Lebens bereitete er die neunte Auflage dieses Werkes vor und es ist bezeichnend, daß die letzten Zeilen, die er vor seiner kurzen Todeskrankheit geschrieben, lauten: Vollendet am 6. Jänner 1893. Deo gratias. P. Ignaz hat durch dieses Werk segensreich gewirkt und wirkt fort für weite Kreise, er hat aber ganz besonders segensreich gewirkt 33 Jahre lang als Professor für seine Schüler und Hunderttausende von Seelen, die diesen als Seelsorgern anvertraut sind. P. Ignaz verstand es seine Schüler für ihren heiligen Beruf zu begeistern und opferwillig zu machen. Ein Mitarbeiter unserer Zeitschrift der sein Schüler war, hat uns mitgetheilt, daß er als Seelsorger oft gewünscht, dann und wann noch auf der Schulbank sitzen und den lieben P. Ignaz anhören zu können. Und das Geheimnis, warum des Seligen Wirken so segensreich war? P. Ignaz war ein Mann des Gebetes. An Gottes Segen ist ja alles gelegen. Um Gottes Segen betete der gute Professor vor und nach jeder Unterrichtsstunde. Es läßt sich nicht jagen, was er in seinem Kämmerlein gebetet haben mag, aber was nicht verborgen bleiben konnte, war seine häufige Besuchung des allerheiligsten Sacramentes nicht bloß jeden Tag vor dem Schlafengehen, sondern auch nach jeder Unterrichtsstunde.

Seiner zum Sprichwort gewordenen Demuth und Bescheidenheit wollen wir auch nach seinem Tode nicht zu nahe treten und lassen deshalb all' die herrlichen Tugenden, mit denen er als Priester und Ordensmann seinen Collegen, Mitbrüdern und Schülern voranleuchtete, unerwähnt. Wir wollten nur mit diesen wenigen Zeilen dem theuren Collegen im Lehramte einen kleinen Tribut unserer Dankbarkeit und Verehrung darbringen. Gott der Herr hat, wir können es zuversichtlich hoffen, seinem treuen Diener die

ewige Krone gegeben. Qui ad justitiam erudiunt multos fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates (Daniel XII., 3). Möge der Selige vor Gottes Thron bitten für unsere Zeitschrift, daß sie auch fortan segensreich wirke zur Ehre Gottes und zum Heil des katholischen Clerus und Volkes.

J. W.

II. („Ich werde euch nach meiner Auferstehung vorausgehen nach Galiläa.“) So lautet das bestimmte Versprechen, das Christus den Seinigen nach dem letzten Abendmahle gegeben hatte, nachdem die heilige Gesellschaft schon aufgebrochen war und die Abhänge des Ölberges hinschritt, wie uns (Matth. 26, 32 und Marc. 14, 28) berichten. So wie diese Worte liegen, können sie nur den Sinn haben, daß die Jünger auf den Herrn in Jerusalem gar nicht zu warten brauchten, sondern ihm nach Norden vorausgehen sollten, um in Galiläa das Glück seines verklärten Anblickes zu genießen. Daß der Heiland sein Versprechen wirklich in diesem Sinne verstand, zeigt er selbst, nachdem er den ersten Theil desselben so herrlich in seiner Auferstehung erfüllt hatte, darin, daß er auch des zweiten, scheinbar unwichtigen Umstandes wohl eingedenk, erstmals durch den Mund der Engel, die den Frauen am Grabe erschienen (Matth. 28, 7) und zwar mit einem speciellen Auftrag an Petrus, den Führer seiner Herde (Marc. 16, 7), hierauf aber auch persönlich den Frauen, welchen er auf dem Wege sich zeigte (Matth. 28, 10), die Botschaft eindringlich wiederholte, daß man ihn erst in Galiläa sehen würde. Das läßt keinen Zweifel mehr übrig, daß Christus die Absicht hatte, nach seiner Auferstehung sogleich nach Galiläa zu gehen und erst dort die selige Zusammenkunft mit den Seinigen zu feiern. Damit scheint aber in grellen Widerspruch zu treten, was wir zum Theil schon aus denselben Evangelien erfahren, daß nämlich Christus am selbigen Tage noch dem Petrus und den übrigen Aposteln erschienen sei, ja daß er schon nachmittags den Emmausjüngern sich zu erkennen gegeben und dann noch acht Tage gewartet habe, um die Apostel einer zweiten, besonders trostvollen Erscheinung zu würdigen. Wozu also die wiederholte Botschaft an seine Brüder, wenn er selbst einige Stunden darauf kam, wozu die Aufforderung, nach Galiläa zu ziehen, auf daß sie ihn dort sehen, wenn er selbst nicht ein-, sondern mehrmal in Judäa ihnen erscheint und solange dort bleibt?

Die Lösung dieser Schwierigkeit ist ebenjo einfach als lehrreich. Denn wie so oft, so scheiterte auch hier die sofortige Ausführung des göttlichen Willens an dem Nichtwollen der Menschen, das freilich in unserem Falle da in der geradezu beispiellosen Erschütterung der Apostel eine Entschuldigung oder Erklärung finden mag. Man gehorchte nicht und gieng nicht von der Stelle, weil die nothwendige Voraussetzung dazu, der Glaube an die Nachrichten fehlte, welche die heiligen Frauen über die Auferstehung des Herrn gebracht hatten. Es war das wie ein Hirngespinnst, wie ein Ausfluß überreizter Frauenphantasie, sicut deliramentum, jagt stark der heil. Lukas, vor ihren Augen. Sollte also unter solchen Umständen Christus seinen Willen

ausführen und allein nach Galiläa gehen, der Meister ohne die Jünger? Gott ließ hier absichtlich seine Pläne durchkreuzen, damit wir Gelegenheit hätten, umjomehr die Liebe und Erbarmung Jesu Christi zu bewundern, die sich ebenso groß gezeigt hat, als seine unwandelbare Treue, mit welcher er auch ein scheinbar nebensächliches Versprechen einlösen wollte. Ich sage, scheinbar, weil der Herr nicht umsonst die Jünger auf dieses Versprechen aufmerksam gemacht hat, als er auferstanden war, indem die Erinnerung daran, recht erwogen, zugleich ein Unterpfand hätte werden können, daß der Herr den Frauen wirklich erschienen sei. Denn wie wären diese, wenn sie schon hinsichtlich der Auferstehung selbst einer Täuschung zum Opfer gefallen wären, auf diesen nebensächlichen Auftrag zurückgekommen, den inmitten so entsetzlicher Ereignisse alle sammt und sonders gründlich vergessen hatten? Aber weil die Jünger nun einmal versenkt in dieses Meer übergroßer Traurigkeit und Zweifels Christus nicht folgten, so folgte der liebevollste Herr seinen Jüngern und erschien ihnen nun statt in Galiläa schon in Judäa, ja er blieb noch länger hier bei ihnen — und das ist noch viel rührender — um kein einziges seiner Schäflein zu verlieren, die der Vater ihm geschenkt (Joh. 17, 12), um nicht neben dem Verluste des unseligen Judas auch noch die Entfernung eines andern Apostels betrauern zu müssen, des heil. Thomas! Gibt es wohl etwas Lieblicheres als das Schauspiel, wie sorglich der gute Hirt gleich nach seiner Auferstehung, wo er so herrlich erhöht worden, betleidet mit den königlichen Gewanden der Verklärung, die zerstreuten Schäflein seiner geschlagenen Herde überall zusammensucht? Zwei Jünger wollen sich entfernen, er läuft ihnen auf der Straße nach Emmaus in ihrer Gestalt nach, wie er vordem als Erdenpilger auch in unserer Gestalt unter uns gewandelt ist, um uns zu suchen und bringt sie zur Herde zurück. Dem tiefgefallenen Petrus läßt er durch den Engel besondere Botschaft bringen und zum Pfande der vollen Verzeihung den bedeutungsvollen, vom Herrn geschenkten Namen neuerdings melden, erscheint ihm dann selbst, und nachdem er allen erschienen, wartet er noch so lange, bis der am meisten sich sträubende Thomas, der nicht bei den übrigen war, von den Aposteln bewogen wird, wenigstens bei ihnen auszuharren, wenn er auch noch nicht glaubte. Wirklich ließ sich Christus soweit herab, um den Jüngern nach acht Tagen eine zweite Erscheinung zu gewähren, die, kann man sagen, nur den Zweck hatte, eine gefährdete Apostelseele zu gewinnen. Wäre Christus nach Galiläa gezogen, ohne die Vereinigung des Thomas abzuwarten, wohin wäre wohl Thomas gekommen? Christus hatte aber das schöne Wort des Thomas nicht vergessen: Lasset uns mit ihm nach Judäa gehen, um mit ihm zu sterben (Joh. 11, 16). Darum gieng der Herr nicht nach Galiläa, sondern wartete jetzt auf Thomas, damit er nicht sterbe.

Wir haben hier wieder ein Beispiel, wie scheinbare Widersprüche in den Evangelien Gott in seiner Weisheit und Liebe erst recht glänzend hervortreten lassen, aber auch die Glaubwürdigkeit der Schrift durch solche oft unbemerkte Züge besiegeln. Die Vereitelung des Willens Christi durch die Traurigkeit und den Unglauben der Apostel, den der Herr auch sanft tadelte (Marc. 16, 14), bot ihm Gelegenheit, eine Liebe zu üben, die an Zartheit



und Zunickeit vielleicht das übertrifft, was er ihnen im sterblichen Leibe erwiesen hatte. Die Liebe Josephs erscheint uns am ergreifendsten dort, wo er vom Throne herabsteigend sein schluchzendes Antlitz am Herzen der verwirrten Brüder barg. Hätten die Evangelien auch nur diesen Zug, man müßte unerschütterlich an ihrer Echtheit festhalten. Denn da factisch das Versprechen Jesu Christi sich nicht erfüllt hat infolge der Haltung der Jünger, was hatte dann die Mittheilung dieses eigenthümlichen Auftrages vor der Auferstehung, die Erinnerung daran nach derselben in unseren Evangelien für einen Zweck? Keinen mehr, als den der geschichtlichen Wahrheit, daß ein solcher Befehl wirklich existierte. Denn, daß die Jünger später auch nach Galiläa gehen, führt jeder Leser von selbst auf einen Wink des Herrn zurück, ohne daß die Erwähnung des vereitelten Auftrages nothwendig wäre.

Fragen wir nun zum Schlusse, warum Christus ursprünglich die Seinigen sogleich nach Galiläa gehen geheißen hat, so ist der Grund wohl derselbe, der auch später noch den Herrn bewogen hat, seine Jünger von Jerusalem wegzuschicken, nämlich der ungestörte, durch keine Feindesfurcht bedrohte und getrübe Verkehr mit dem göttlichen Heiland. O dort hatte er sie fern vom Geräusch der gottlosen Hauptstadt herangezogen für die Geheimnisse des Reiches Gottes (Matth. 13, 11), dort wollte er ihre Ausbildung vollenden loquens de regno Dei (Act. 1, 3). Daß die Jünger bei fest verschlossenen Thüren in Jerusalem vor den Mördern ihres Herrn zittern, das haben sie sich in ihrem Kleinmuth, in welchem sie Auferstehung und Galiläa, kurz alles, alles vergessen halten, selbst angethan. Christus hätte es so gut gemeint mit ihnen! Es ist gewiß ehrenvoll für sie, daß sie in solcher Angst ihren selbstgewählten Posten nicht verlassen haben, aber hätten sie in demüthigem, einfachen Glauben am Worte Jesu sich festgehalten, so hätten sie die Stunden der Bitterkeit sich abgekürzt. Gottes Wege sind immer kürzer und besser als die Wege menschlichen Eigensinnes. Doch wollte Gott den Widerstand der Menschen zulassen, um nach einem Worte St. Augustins aus demselben Besseres und Schöneres zu schaffen, und wie der Demant in der Reibung, seine Eigenschaften noch heller leuchten zu lassen. Erst gegen Ende der vierzig Tage wollte der Heiland mit den Jüngern wieder in Jerusalem sein, weil er diese Stadt, wie für sein Leiden, so auch für die Frucht seines Leidens, die Herabkunft des heiligen Geistes ausersahen hatte, und weil er dort, wo er sein Leiden begonnen hatte, auch seinen Weg in den Himmel nehmen wollte, vom Ölberge aus. Die blutige Wahlstatt ist zwar kein geziemender Ort für einen längeren Aufenthalt des Siegers, aber der Triumphzug nimmt sich doppelt schön aus im Angesichte des heißerstrittenen Schlachtfeldes, zu dem daher auch Jesus Christus für seine Himmelfahrt aus Galiläa zurückkehrte.

III. (**Anleitung zur guten Beichte.**) Um die heilige Beichte gut zu machen, müssen zunächst alle unbestimmten und überflüssigen Anklagen gänzlich unterbleiben, wie: ich habe Gott nicht so geliebt, oder nicht so andächtig gebetet, oder den Nächsten nicht so geliebt, wie ich sollte. Denn so erhält der Beichtvater keinen Aufschluß über den Gewissenszustand, so könnten ja selbst die Heiligen des Himmels sagen, wenn sie beichteten. Es gilt vielmehr, den besondern Grund zu solchen Mängeln erforschen und dann schlicht und einfach so sich anklagen, wie man sich schuldig weiß. Jemand hat sich z. B. anzuklagen über Lieblosigkeit gegen den Nächsten, indem er an einem hilfsbedürftigen Armen, dem er leicht Trost und Hilfe bringen konnte, theilnahmslos vorübergieng. Der beichte einfach: Ich sah einen hilfsbedürftigen Armen und habe ihm, obgleich ich konnte, nicht geholfen aus Trägheit, oder Hartherzigkeit, oder Verachtung, oder wie er sonst den Grund seines Fehlers erkennt. Wer etwa freiwillige Zerstreungen zugelassen oder beim Gebete sich unehrerbietig betragen hat, klage sich ganz einfach nur darüber an, wie er eben findet, daß er gefehlt hat, und unterlasse jene allgemeine Anklage, welche in der Beichte weder kalt noch warm macht. Auch bei den lässlichen Sünden ist es gut, nicht nur die That zu beichten, sondern zugleich den Beweggrund anzugeben, welcher dazu verleitet hat, sowie die Dauer der Sünde. So ist es z. B. gut, wenn der Beichtvater weiß, ob die begangene kleine Lüge geschah aus eitler Ehrsucht, oder aus Leichtsinne, oder aus Nechthaberei; ob etwa eine Eitelkeit den Geist nur flüchtig beschäftigte, oder gar tagelang. Pflicht ist es zwar nicht, dies alles bei den lässlichen Sünden zu sagen; ist man ja nicht einmal strenge gehalten, diese Sünden selbst zu beichten. Der Beichtvater aber gewinnt so genauere Kenntniss vom Beichtkinde und kann ihm geeigneteres Heilmittel angeben. (Vgl. Philoth. 2. Thl. 19. Cap.)

Immenstadt, Bayern. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

IV. (**Die sieben Worte der allerheiligsten Jungfrau.**) Wie der heilige Wandel und das Tugendbeispiel der allerheiligsten Jungfrau Maria, so sind auch ihre Worte, welche die heilige Schrift mittheilt und woran mehrere Kirchenfeste, wie Epiphanie, Mariä Verkündigung und Mariä Heimsuchung erinnern, für die Christenheit eine reiche Quelle der Lehre und des Trostes. Der hl. Bernhard zählt nach den evangelischen Begebenheiten vier, der hl. Bonaventura aber nach dem Inhalte sieben Worte Mariä. Zwei derselben sind an den Erzengel Gabriel gerichtet, der die frohe Botschaft brachte; sie bezeugen die hervorragendsten Tugenden der heiligen Jungfrau, ihren Glauben, ihre Demuth und ihren Gehorsam. Zwei dieser Worte sind an die Menschen gerichtet: die Begrüßung der hl. Elisabeth, deren Wortlaut uns nicht bekannt ist (die gewöhnliche Begrüßungsformel lautete: „Der Friede sei mit Euch“) und das Wort, welches die Mutter des Herrn auf der Hochzeit zu Cana an die

Diener richtete: „Alles, was er euch sagt, das thut.“ Auf die Christenheit angewendet, hat dieses letztere Wort eine schöne Bedeutung; es liegt darin eine Mahnung zum Gehorsam gegen die Lehre des Herrn, eine Aufforderung zur Nachfolge Christi. Die drei Worte der seligsten Jungfrau an Gott sind das Magnificat, ihr Wort im Tempel zu Jerusalem, als sie dankerfüllten Herzens nach langem, schmerzlichen Suchen Jesus wiederfand, und ihre Fürbitte bei der Hochzeit zu Cana, worauf der Heiland das erste Wunder wirkte. Die Worte der heiligen Jungfrau an Gott sind Gebete und man kann in diesen drei Worten die drei Hauptformen des Gebetes wiedererkennen: das Lob- und Anbetungsgebet, das Dankgebet und das Bittgebet.

Darfeld (Westphalen).

Vicar Dr. Heinrich Samson.

**V. (Der Segen und die Ceremonien bei der Spendung der Firmung)** gehören nicht zum Wesen des Sacramentes. Am 2. Mai 1892 erscholl in einer französischen Kirche, während der Bischof das heilige Sacrament der Firmung spendete, plötzlich das Geschrei: „Die Anarchisten sprengen die Kirche in die Luft!“ Alles floh. Der Bischof allein blieb mit seinen Begleitern zurück. Auf die an die heilige Congregation der Inquisition gestellte Frage, ob er die bereits gefirmten Kinder noch einmal zusammenberufen müsse, reformierte die heilige Congregation die Frage derart, daß sie lautete: „Sind die in Frage stehenden Kinder gültig confirmiert? Antwort: Ja. (22. Juni 1892.)“

Krafsau.

Professor P. Augustin Arndt S. J.

**VI. (Können die weiblichen Ordenspersonen derart nach Belieben den außerordentlichen Beichtvater rufen lassen, daß er fast ihr gewöhnlicher Beichtvater wird?)**

Nein, sondern 1. der Bischof hat das Recht, solche Nonnen zurechtzuweisen und daran zu verhindern, wenn ihre Beweggründe ohne Gewicht und Wert sind. 2. Wissen die außerordentlichen Beichtväter in einem besonderen Falle, daß keine begründete Ursache vorhanden ist, so sind sie im Gewissen verpflichtet, die Beicht einer solchen Ordensperson nicht anzunehmen. 3. Wenn eine Schwester, oder was noch schlimmer wäre, eine Anzahl von Schwestern, beständig zu einem außerordentlichen Beichtvater ihre Zuflucht nimmt, hat der Bischof die nöthigen Schritte zu thun, damit der in der Bulle „Pastoralis“ aufgestellte Grundsatz beobachtet werde: Im allgemeinen ist es Grundsatz, daß für jedes Nonnenkloster nur ein (gewöhnlicher) Beichtvater bestimmt wird. 4. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bischof den Ordensschwestern zu erklären, daß die Zuziehung des außerordentlichen Beichtvaters, von der im Decret „Quemadmodum“ die Rede ist, nur für jene Fälle gestattet ist, wo eine wahre und absolute Gewissensnothwendigkeit vorliegt. Ebenso ist ihnen kundzuthun, daß im Uebrigen die Vorschrift des Tridentiner Concils,

welche Benedict XIV. in seiner Constitution Pastoralis curae erneuerte, in Geltung steht. — So entschied die heilige Congregation der Bischöfe und Regularen am 1. Februar 1892. P. Arndt.

**VII. (Dürfen Bildsäulen nicht heilig gesprochener Personen in der Kirche Platz finden?)** In Guadelupe (Mexiko) sollte nach der Restauration der Kirche das wunderthätige Muttergottesbild auf dem Hauptaltar so aufgestellt werden, daß auf der einen Seite die Marmorbildsäule des ersten mexikanischen Bischofes, auf die andere diejenige des Indianers, dem die Muttergottes erschienen sein soll, kam. Ehe man indes dies Vorhaben ausführte, fragte der Bischof in Rom an, ob dies gestattet sei? Die heilige Riten-Congregation antwortete: Diese Bildsäulen dürfen in der Kirche aufgestellt werden, indes nicht auf dem Altare selbst. (15. Juli 1892.) P. Arndt.

**VIII. (Wie ein alter Prædicus das zuviele Wallfahren abbringt.)** Die Pfarrangehörigen von „Niedenheim“ gelten in der ganzen Gegend als „betsame“ Leute. Besonders gehen sie ums Leben gerne wallfahren nach den verschiedensten Gnadenkirchen und Kapellen der nächsten Umgebung und weiterhin. In kleinen Scharen thaten sie sich zusammen unter einem mehr oder minder „berühmten“ Vorbeter und zogen betend und singend bald da, bald dorthin, so daß zur schönen Jahreszeit die Pfarrkirche an Sonn- und Feiertagen ziemlich verödet war. Die Pfarrgeistlichkeit konnte sich bei aller Anerkennung des religiösen Eifers nicht ganz damit befreunden; mußte sie ja nur zu oft erfahren, wie wahr der Spruch sei: „Qui multum peregrinantur, raro sanctificantur.“ Denn 1. Hatte manche „Schar“ eine so lächerlich geringe Theilnehmerzahl, daß sie, statt als öffentliche religiöse Kundgebung zu imponieren, oft Gegenstand des Spottes und Gelächters wurde. 2. Die Vorbeter, mitunter recht curiose Heilige, hatten nach eigenem Geständnisse nicht immer die Macht, verschiedene Unzukömmlichkeiten fernzuhalten. Vielleicht fehlte es auch manchem an gutem Willen dazu, um nicht unpopulär zu werden, denn je größer die Schar, desto „berühmter“ ihr Führer. 3. Litt durch diese Wanderlust, welche namentlich die jungen Leute erfaßt hatte, der Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes. 4. Zudem konnten diese Pilger, da sie unangefragt an den Wallfahrtsorten erschienen, oft kaum eine heilige Messe erhaschen; eine Predigt bekamen sie auch nur selten zu hören.

In Erwägung all dieser Umstände faßte der Pfarrvorsteher den Entschluß, nach Verabredung mit einflussreichen und verständigen Männern in der Gemeinde und nach Billigung seines Vorgehens durch die kirchliche Behörde, diese Wallfahrtszüge zu reducieren und alljährlich etwa drei große Processionen nach vorhergehender Verkündigung von der Kanzel mit der ganzen Pfarrei unter Begleitung eines Priesters zu den am meisten besuchten Gnadenorten zu ver-

anstalten. Mit Ausnahme der Vorbeter fanden diese Anordnung alle für höchst vernünftig und wunderten sich nur, daß es nicht immer so gewesen. Das Scharwesen hörte bald ganz auf.

Leoben.

Stadtpfarrer Alois Stradner.

**IX. (Nehmet euch der Männer an!)** Ich habe neulich in den „Saacher Stimmen“ eine Biographie des jüngst verstorbenen Jesuiten-Generals Anderledy gelesen. Dieser galt als Weiberfeind und nahm sich selbst vor und wollte auch von seinem Orden, daß er sich der Männer annehme. Weiber finden geistliche Hilfe genug. Burschen und Männer müssen wir auch in Fragen und Benehmen männlich behandeln. Priester, denen alles Weibervolk zuläuft, thun etwas für die Seelen. Priester aber, welche den Ruf haben, daß sie Jünglinge und Männer etwas gelten lassen, stellen in der Seelsorge den ganzen Mann.

Popping.

P. Josef a Leonissa Breyl O. S. Fr.

**X. (Das Kirchengebet am Feste des heil. Herzens Jesu.)** Im „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ (Nr. 7, 1892), war die Anfrage gestellt worden, was in der Oratio festi ss. Cordis die Worte: „eorum pariter et actu delectemur et fructu“, zu bedeuten hätten. In Nr. 9 desselben „Anzeigers“ hat nun der Mitarbeiter unserer Quartalschrift, P. Fr. Hattler S. J. die nachstehende Antwort erteilt, welche gewiß auch unseren Lesern von einigem Nutzen sein wird. Der hochwürdige Vater hat uns dieselbe freundlichst zum Abdruck zugesandt.

Es gibt nicht viele Kirchengebete, welche so reich sind an tiefen und schönen Gedanken, wie das Gebet in der Messe „Miserebitur“ am Feste des heiligsten Herzens Jesu. Es lohnt sich daher der Mühe, dieselbe in Kürze zu erklären, und zwar umso mehr, da diese Erklärung einen ausgezeichneten Stoff zu einer Predigt über das heiligste Herz bietet. Das Gebet enthält drei klar geschiedene Theile.

I. Die Herrlichkeit des Herzens Jesu. „In sanctissimo dilecti filii tui Corde gloriantes.“ Wir rühmen uns in dem heiligsten Herzen, und zwar mit vollstem Rechte; denn das Herz Jesu ist das Herz Gottes. Es ist zugleich mit allen jenen Eigenschaften und Tugenden in höchstem Grade geschmückt, welche ein Menschenherz liebenswürdig und preiswürdig machen. Und dieses so glorreiche Herz ist das Herz unseres Gottes, unseres Königes, unseres Bruders. Von ihm uns geliebt zu wissen — das ist der tröstigste Grund, uns Seiner zu rühmen. „Wir rühmen uns in Gott durch unseren Herrn Jesus Christus, durch welchen wir die Verjöhnung erlangt haben.“ Röm. 5, 11. Hierzu bemerkt der heil. Cyrillusostomus: „Dies verschafft uns unzählige Freudenkronen, daß er uns gerettet, daß er solche Menschen gerettet, und zwar durch den Eingeborenen, durch das Blut des Eingeborenen. Es gibt keinen größeren Grund des Ruhmes und der Zuversicht, als daß wir von Gott geliebt werden, und daß wir ihm, dem Liebenden mit Gegenliebe vergelten.“ Rom. 9. über die Römerbr.)

II. Der Gegenstand der kirchlichen Festfeier. „In sanctissimo Corde praecipua in nos charitatis ejus beneficia recolimus.“ Die Kirche verehrt also das leibliche Herz des Herrn, und in diesem Herzen, im Sinnbilde dieses Herzens, die vorzüglichen Wohlthaten seiner Liebe zu uns. Welche Wohlthaten hier gemeint und als „vorzügliche“ bezeichnet werden, besagt die lect. 6 des römischen Officiums vom heil. Herzen: „Clemens XIII. hat auf Ansuchen einiger Kirchen das Fest des heil. Herzens zu feiern gestattet, auf daß die Gläubigen unter dem Sinnbilde des heiligsten Herzens jene Liebe noch eifriger verehren, welche den Sohn Gottes bewogen hat, für uns zu leiden und zu sterben, und zum Gedächtnis seines Todes das Sacrament seines Leibes und Blutes einzusetzen.“ Darauf also will die Kirche die Aufmerksamkeit der Gläubigen am Feste des Herzens Jesu hingelenkt sehen — auf die Liebe, welche dieses Herz uns im leidensvollen Kreuzestode, in dem täglichen Opfer der heiligen Messe und in der heil. Communion erzeugt. Daraufhin laßt auch das Bild dieses Herzens unsere Betrachtung: Herz und Flammen deuten auf die Liebe, Dornenkrone, Kreuz und Wunde und das aus derselben tröpfelnde Blut auf den blutigen Kreuzestod und dessen unblutige Erneuerung in dem Meßopfer, sowie auf den Genuß des geopfertem Leibes und Blutes in der heil. Communion.

III. Die kirchliche Festbitte um die geistige Festfreude. „Ut eorum (praecipuorum beneficiorum) pariter et actu delectemur et fructu.“ Diese Formel ist der Postcommunio des Montages in der Charwoche und des Pfingst-Quatemberstages entnommen. Dort heißt es: Praebeant nobis, Domine divinum tua sancta fervorem, quo eorum pariter et actu delectemur et fructu. Das Wort eorum bezieht sich hier auf tua sancta — deine heiligen Geheimnisse. Sancta agere besagt also, die heiligen Geheimnisse begehen, feiern, verehren. Denselben Sinn hat das actu in der Oratio de SS. C.; es besagt soviel als cultu, veneratione, celebratione, kurz, genau dasselbe, was die vorhergehenden Worte: praecipua beneficia recolentes. (Siehe Milles S. J., De rationibus festorum SS., C. J. et M. I. V. p. 343 Nota 2.) Das Gebet muß also in deutscher Uebersetzung lauten: Wir bitten Dich, allmächtiger Gott, verleihe, daß wir, die wir uns im Herzen Deines geliebten Sohnes rühmen und der vorzüglichen Wohlthaten seiner Liebe gegen uns in Andacht gedenken, sowohl an der Feier, als an der Wirkung derselben uns erfreuen mögen: durch denselben Herrn u. s. w. — Die Kirche bittet hier um geistige Festfreude, und zwar um eine zweifache. Sie bittet, Gott wolle uns geben, daß wir Freude empfinden in der Verehrung der vorzüglichen Wohlthaten der Liebe des göttlichen Herzens, und daß wir die Wirkung, die Frucht dieser Wohlthaten genießen und in diesem Genuße uns erfreuen mögen. Mit Recht bittet die Kirche um diese Gnade, denn wenn nicht der heilige Geist unsere Herzen zu dieser Freude anregt, würde all unser Bemühen, dieselbe in uns zu erwecken, nichts anrichten. Die geistige, religiöse Freude wird vom heil. Paulus (Gal. 5, 22) unter den Früchten des heil. Geistes an zweiter Stelle genannt. Es soll aber der Christ sich auch seinerseits bemühen, diese Freude unter dem Beistande des heil.

Geistes in sich zu erwecken. Dies wird geschehen, wenn man erwägt, wie viele Gründe wir haben uns zu freuen, sowohl über die vorzüglichen Wohlthaten des göttlichen Herzens, als auch über die Frucht dieser Wohlthaten. Man vergegenwärtige sich also einerseits das hohe Glück, sich von Gottesherzen geliebt zu wissen, und so geliebt zu wissen, daß er sein Leben für uns hingab, daß er sein einmaliges Opfer für uns tagtäglich in der heil. Messe erneuert, und sich selbst uns zur Speise und Nahrung hingibt. Man vergegenwärtige sich andererseits und erwäge die unermesslich großen Vortheile, Segnungen und Wirkungen, welche solche Liebe, die Wohlthat des Kreuzestodes, der heil. Messe und Communion uns verschaffen. Gewiß, eine solche Erwägung ist unter dem Beistande des heil. Geistes ganz geeignet, unser Herz religiös zu stimmen und die doppelte Festfreude in uns zu wecken. So werden wir die Worte des Apostels wahr machen: „Brüder! freuet euch im Herrn!“

**XI. (Wann ist das Benedictus im Hochamte [missa cantata] zu singen?)** Es kommt nicht selten vor, daß das Benedictus mit dem Sanctus zusammen gesungen oder auch ganz ausgelassen und an dessen Stelle beim Seelenamt ein Pie Jesu, bei anderen Aemtern irgend ein sacramentales Lied nach der Wandlung gesungen wird. Eine solche Praxis verstößt gegen ausdrückliche Vorschriften der Kirche. Diesem zufolge darf das Benedictus in keiner missa cantata ausgelassen, aber auch ebenso wenig mit dem Sanctus zusammen gesungen werden, es ist vielmehr stets unmittelbar nach der heil. Wandlung zum Vortrag zu bringen. Mit dem Benedictus begrüßt der Sängerkhor den bei der heil. Wandlung auf den Altar herabgestiegenen Heiland. Unter dem 12. November 1831 entschied die Ritencongregation auf eine dießbezügliche Anfrage: „Benedictus cantari debet post elevationem . . . . Atque ita decrevit et servari mandavit.“ Wird dasselbe, wie es sein soll, unmittelbar nach der Erhebung des Kelches gesungen, so wird, wenn die Composition nicht allzulang ausgehoben ist, bis zum Pater noster noch Zeit bleiben, irgend ein sacramentales Lied, aber selbstverständlich nur in lateinischer Sprache, einzulegen, was erlaubt ist. Selbst bemerkt darüber in seinem bekannten Buche „Der katholische Kirchengesang beim heil. Messopfer“, zweite Auflage 201 in der Anmerkung: „Das eigentliche „Wandlungslied“ ist das Benedictus, welches niemals ausgelassen werden darf. Kann nach dessen Beendigung bis zum Beginn des Pater noster noch etwas gesungen werden, so muß es ein auf die Anbetung des heil. Sacramentes bezüglicher Hymnus (Pange lingua, Adoro te) oder eine solche Antiphon sein — nicht irgend ein allgemeiner, nichtsagender deutscher Text oder ein Marienlied und dergleichen“.

Hausen, (Hohenzollern).

Pfarrer B. Santer.

**XII. (Gute Katecheten.)** Es ist leichter ein guter Prediger als ein guter Katechet zu werden, darum muß man sich zu diesem

hochwichtigen Seelsorgsamte recht sorgfältig vorbereiten. Es ist aber leider Thatsache, daß mancher Katechet, nachdem er 18 Jahre auf den diversen Schulbänken geseßen, vor die Kinder hintritt, ohne den Katechismus gründlich zu kennen. Der Grund für einen guten Katecheten muß schon im Alumnote gelegt werden. Es ist daher unser entschiedener Wille, schreibt der hochw. Bischof Leonrod von Eichstätt, daß die Alumnen unseres Seminars sich mit dieser zukünftigen Aufgabe vertraut machen, den Katechismus, dessen Eintheilung und Sprachweise kennen lernen und sich bemühen und üben, die Wahrheiten, in welche sie durch das Studium der Theologie tiefer eingeführt werden und welche sie im Katechismus wiederfinden, durch klare und richtige Ausdrücke so zu fassen, daß sie dem Verstande und dem Herzen der Kinder zugänglich werden. Wird diese eingehende Vorbereitung in den Studienjahren vernachlässiget, so gehen oft Monate, ja Jahre in der Seelsorge mit planlosem Probieren verloren.

**XIII. (Sanftmuth im Beichtstuhle!)** Der hochbetagte Titus ist in den letzten sieben Jahren nicht mehr zur heiligen Beicht gegangen. Und warum? Weil er vor sieben Jahren, als er einer beschämenden Sünde sich anklagte, vom Beichtvater angefahren wurde: „So ein alter Esel und noch eine solche Sünde begehen!“ —an.

**XIV. (Versikel und Oration der lauretanischen Vitanei.)** Unter obigem Titel wurde in dieser Zeitschrift, Jg. 1892, IV. Heft, S. 994, die kurze Mittheilung gebracht, daß zum Schlusse der lauretanischen Vitanei, auch wenn sie zu einem Segenrosenkränze genommen wird, bloß der Versikel Ora pro nobis und die Oration Concede zu beten sei. Das soll nun auch so aufgefaßt worden sein, als ob das immer, insbesondere auch zur Gewinnung der der Vitanei verliehenen Ablässe gebetet werden müsse, was gewiß keine logische Folgerung des Artikelchens wäre, denn trotz seiner drei Zeilen ist doch aus ihm zu entnehmen, daß von der beim Gottesdienste gebeteten Vitanei die Rede sei und daß die Ritencongregation hiebei andere Zusätze verboten habe. Um jedwelchem Mißverständnisse aber vorzubeugen wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die Raccolta die lauretanische Vitanei mit dem dreifachen Agnus Dei abschließt, daher es zur Gewinnung der betreffenden Ablässe genügt, wenn man nur das betet. Die Appendix des Rituale romanum schließt aber diese Vitanei mit dem Versikel Ora pro nobis und der Oration Concede ab, und das ist beim öffentlichen Gottesdienste einzuhalten. Weil in der Praxis noch andere Zusätze genommen wurden, so hat man die Ritencongregation gefragt, ob das zulässig sei. Die von ihr gegebene Antwort lautete: „Servetur Rituale Romanum“. Atque ita rescripsit et servari mandavit die 20. Novembris 1891. Die Ablässe gehören eben mehr zur Privatandacht, hingegen die Riten zum öffentlichen Gottes-



dienste. So stimmen auch nicht immer die Entscheidungen der zwei Congregationen vollständig überein.<sup>1)</sup>

Wilten (Tirol).

Peter Anton Uiverà, Kaplan.

**XV. (Einweihung der Lourdes-Kapellen.)** Das Formular „Ritus benedicendi novam ecclesiam seu oratorium publicum, ut ibi sanctissimum missae sacrificium celebrari possit“ hat man, wie sowohl aus dem Titel, als auch aus seinem Inhalte hervorgehet, nur bei der Einweihung solcher öffentlichen Kapellen, welche zum Messelesen eingerichtet sind, zu nehmen, sonst muß man sich mit der einfachen Benedictio loci begnügen. Dabei schießt es sich, daß man bei den Lourdes-Kapellen die Statue entweder mit der im Rituale romanum enthaltenen „Benedictio Imaginum Jesu Christi Domini nostri, beatæ Mariæ Virginis, et aliorum Sanctorum“ oder mit der feierlichen im Pontificale romanum enthaltenen „Benedictio Imaginis beatæ Mariæ Virginis“ weihe. Beide sind auch im Benedictionale romanum von Pustet zu finden.

P. Uiverà.

**XVI. (Das Speisezimmer im Pfarrhose.)** Raumverhältnisse und Holzersparnis im Winter können oft Anlaß sein, daß in einem kleinen Pfarrhose die Wirtschasterin jenes Zimmer bewohnt, welches dem Geistlichen als Speisezimmer dient.

Läßt sich dieser Umstand in einzelnen Fällen oft schwer vermeiden, so soll diesem Zimmer doch in jedem Falle der volle Charakter eines Speisezimmers für Priester gewahrt bleiben, nichts was speciell an die Wohnung einer Frauensperson erinnert, soll darin zur Schau gestellt werden.

Geradezu ein Hohn auf „das Speisezimmer für Priester“ wäre es, wenn der Geistliche in demselben vor einer ganzen Ausstellung von Frauenkleidern, von Frauen-Röcken, Hüten und dgl. seine tägliche Mahlzeit halten müßte.

— x.

**XVII. (Kleidung der Mädchen.)** Mancher Leser wird es vielleicht für unausführbar gehalten haben, der Mahnung nachzukommen, welche in Heft II. des Jahrg. 1892 S. 468 betreffs der Kleidung der Mädchen gegeben war. Folgende Zuschrift eines Seelsorgspriesters aus Steiermark mag ihn jedoch eines Besseren belehren. Derselbe berichtet:

Ich hatte in meiner Mädchenschule ein Kind vornehmer Eltern, das an heißen Sommertagen ziemlich entkleidet in die Schule kam. Ich überlegte lange, was zu thun sei. In einer schlaflosen Nacht fiel mir ein, der betr. Herrschaft eine Aenderung in der Gottesdienst-Ordnung anzuzeigen und damit die gelinde Mahnung zu verknüpfen, der heilige Schutzengel

<sup>1)</sup> Wenn auch bei dem liturgischen Gottesdienste, wobei man sich der lateinischen Sprache bedient, das oben angegebene Formular zu gebrauchen ist, so darf und muß man doch bei uns beim nachmittägigen Gottesdienste das von Bischof Müller neuerdings vorgeschriebene Formular nehmen. M. d. N.

könne nicht mehr mit Wohlgefallen auf ihr Kind sehen, wenn es nicht auch an heißen Sommertagen ehrbar bekleidet zur Schule geschickt würde. Gesagt, gethan. Und siehe da! Wo ich fürchtete, eine derbe Abfertigung zu erfahren, daß ich mich nicht in solche Sachen einmischen sollte, kam auf Visitenkarte folgende Antwort von der wahrhaft edlen Mutter selbst geschrieben: „M. M. dankt herzlichst für die freundliche Aufmerksamkeit und die wohlgemeinten Ratschläge, welche wir von Ew. Hochwürden als unserem Seelsorger dankbarst annehmen und befolgen wollen.“

Man sieht hieraus: dem Muthigen hilft Gott! Uebrigens gibt es noch viele andere Mittel, um zu dem bewußten Ziel zu gelangen. Bei älteren Mädchen kann selbst eine Mahnung in der Schule nicht schaden, natürlich nach Entfernung der Knaben. Auf der Kanzel darf wenigstens das Nothwendigste gesagt werden; im Beichtstuhl kann bei Erklärung der Erziehungspflicht deutlicher gesprochen werden. In Müttervereinen, in den weiblichen Vincenzvereinen können Bemerkungen über die Kleidung der Mädchen, wenn sie geschickt angebracht werden, nur von dem größten Vortheil begleitet sein. Ja selbst in Versammlungen erwachsener Männer dürften Hinweise auf das Unschickliche der heutigen Mädchenkleidung nicht unberechtigt erscheinen, da es oft gerade die Väter sind, welche eine solche puppenartige Kleidung ihrer Töchter lieben! Doch — Sapiienti sat!

Wartha (Preußisch Schlesien). Pfarrer Dr. Birnbach.

**XVIII. (Benedictio Vexilli processionalis.)** Die S. R. C. hat unterm 13. November 1891 folgende Weihformel approbiert:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit coelum et terram.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Domini Jesu Christe, cujus Ecclesia est veluti castrorum acies ordinata: bene † dic hoc vexillum; ut omnes sub eo tibi Domino Deo exercituum militantes, per intercessionem beati N. inimicos suos visibiles et invisibiles in hoc saeculo superare, et post victoriam in coelis triumphare mereantur. Per te, Jesu Christe, qui vivis et regnas cum Deo Patre et Spiritu sancto in saecula saeculorum.

R. Amen.

Deinde vexillum aspergat aqua benedicta. —W.

**XIX. (Benedictio instrumentorum organi in ecclesia.)** Die S. R. C. hat unterm 13. November 1891 folgende Weihformel approbiert:

V. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

R. Qui fecit coelum et terram.

Psalmus 150.

Laudate Dominum in sanctis ejus: laudate eum in firmamento virtutis ejus.

Laudate eum in virtutibus ejus: laudate eum secundum multitudinem magnitudinis ejus.

Laudate eum in sono tubae: laudate eum in psalterio et cithara.

Laudate eum in tympano et choro: laudate eum in chordis et organo.

Laudate eum in cymbalis benesonantibus. laudate eum in cymbalis jubilationis: omnis spiritus laudet Dominum.

Gloria Patri . . .

Sicut erat . . .

V. Laudate Dominum in tympano et choro.

R. Laudate eum in chordis et organo.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Deus, qui per Moysen famulum tuum tubas ad canendum super sacrificiis, nomini tuo offerendis, facere praecepisti, quique per filios Israel in tubis et cymbalis laudem tui nominis decantari voluisti: bene † dic. quaesumus, hoc instrumentum organi, cultui tuo dedicatum: et praesta, ut fideles tui in canticis spiritualibus jubilantes in terris, ad gaudia aeterna pervenire mereantur in coelis. Per Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum: qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus per omnia saecula saeculorum.

R. Amen.

Deinde organum aspergat aqua benedicta. —W.

**XX. (Ein Martyrer des Beichtgeheimnisses.)** Vor drei Jahren war Abbé Dumoulin, Priester der Erzdiöcese Niz, angeklagt, eine reiche Dame ermordet und beraubt zu haben und wurde vom Schwurgerichte zu lebenslänglichem Bagno verurtheilt und nach Neu-Caledonien transportiert. Ein Wort hätte den Unschuldigen retten können; er sprach es nicht, denn das Siegel des Beichtgeheimnisses schloß seinen Mund. Nun ist der wahre Mörder gestorben, sein Sacristan, und hat auf dem Todtbette vor vier Zeugen den Mord und Raub bekannt, aber auch, daß er am Tage des Mordes ihn dem Abbé gebeichtet, um damit zu verhindern, daß derselbe die Spur auf den wahren Mörder lenken konnte. Der Abbé wurde sofort in Freiheit gesetzt und seine Unschuld gerichtlich proclamiert.

**XXI. (Der Friedhof ist gut abzuschließen.)** Der Lehrer in N. läßt sein todfrankes Kind in die Pfarrei M. bringen, damit es im Falle des Todes nicht auf dem Friedhof in N. begraben werde, der sehr häufig der Aufenthaltort der Hennen und sogar der Schweine ist. —an.

**XXII. (Der Friedhof ist mit dem Sacrarium nicht zu verwechseln.)** Das Wasser, in dem die Corporalien und Purificatorien durch einen Priester gewaschen worden sind, ist nicht auf

den bei der Kirche gelegenen Friedhof, sondern in das Sacrarium zu gießen. —an.

**XXIII. (Messe zu Ehren eines Heiligen oder eines Geheimnisses.)** Nach einem Aufsatze in Verings „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (V. Heft 1892, pag. 276) würde man seiner Verpflichtung nicht genügen, wenn der Stipendiengeber eine Messe zu Ehren eines Heiligen oder eines Geheimnisses verlange, der Priester aber nicht die entsprechende Motivmesse, an einem Tage, wo dies möglich wäre, sondern die Messe des Tages lese. Der Auctor, der auch auf diesbezügliche Entscheidungen der Ritencongregation (wie vom 1. September 1612, 19. Mai 1614 verweist, stützt sich offenbar auf die Voraussetzung, die Gläubigen wissen etwas von den Motivmessen und wünschen diese, wenn sie eine Messe zu Ehren eines Heiligen oder eines Geheimnisses verlangen. Ist dies wirklich der Fall, so muß man selbstverständlich die Motivmesse lesen, auch wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird, wenn dies nur möglich ist. In unseren Gegenden aber wird es selten der Fall sein, daß das Volk damit die Motivmesse wünsche. Da es aber oft schwer ist, zu entscheiden, ob die Gläubigen, wenn sie die Messe zu Ehren eines Heiligen verlangen, darunter die entsprechende Motivmesse verstehen oder einfach wollen, daß man überhaupt die Messe zu Ehren jenes Heiligen appliciere, so ist es für die Praxis am sichersten, man nimmt, wenn es der Ritus (bei semid.) zuläßt, immer die entsprechende Motivmesse, ist dies aber nicht möglich, und kann man sich auch mit dem Stipendiengeber darüber nicht leicht verständigen, so appliciert man einfach die Tagesmesse zu Ehren jenes Heiligen. (Cf. Lehmkuhl, Theologia moralis: f. II, p. 201.)

Wien.

Dr. Johann Döllner.

**XXIV. (Aufforderung zur rechtzeitigen Veranlassung der Legitimations-Vorschreibungen vorehelich geborner Kinder.)** Die Erfahrung lehrt, daß manche Brautleute, die in die Ehe ein voreheliches Kind mitbringen, die Legitimations-Vorschreibung desselben nicht veranlassen. Sie haben entweder keine Ahnung von der Wichtigkeit der Rechtsfolgung dieser Legitimierung oder sie glauben, es sei dieselbe mit vielen Umständlichkeiten und Unkosten verbunden. Wiederholt und erst wieder in neuester Zeit wurden die Matrikenführer aufgefordert, daß sie ihren Einfluß geltend machen, damit die Legitimation vorehelicher Kinder seitens ihrer Eltern im Geburtsbuche ohne Aufschub zur Durchführung gelange. W.

**XXV. (Nochmals Matrikenauszüge für italienische, in Oesterreich lebende Staatsangehörige.)** In den von berufener Seite für ganz ausgezeichnet erklärten Artikeln über Eheschließung der Ausländer in Oesterreich kommt im IV. Heft 1892, pag. 814 ein Passus vor, der zu einer Verwirrung Anlaß geben könnte, weshalb wir nochmals darauf zurückkommen. Es ist nicht richtig, daß die Matrikenscheine der Italiener quartaliter von den

Pfarrämtern im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaften einzusenden sind. Das folgt nämlich keineswegs aus dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Z. 1396; dieser Erlaß urgiert nur die quartalsweise Einsendung an die Statthalterei, Der Weg, den die Matriken für Italiener zu machen haben, bleibt derselbe wie früher, wie er im citierten Linzer Diöcesanblatt 1891, Nr. 20, Seite 250 angegeben ist. Die Pfarrämter haben Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine für italienische Staatsangehörige von Fall zu Fall an das bischöfliche Ordinariat (nicht an die Bezirkshauptmannschaft) einzusenden laut Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1884. Das Ordinariat hat die Legalisierungsclausel beizusetzen und dann die Matrikenscheine quartalweise an die k. k. Statthalterei zu leiten. Die Redaction.

**XXVI. (Religionsfonds-Steuer.)** Man gab sich der Erwartung hin, daß diese ungerechte Steuer, welche sonderbarerweise nicht vom Einkommen, sondern vom Vermögenswerte berechnet wird, endlich fallengelassen werde, nachdem auch der verhältnismäßig geringe Ertrag zu einem großen Theile durch die unzähligen Schreibereien, Recurse, Erhebungen, die fast durch das ganze Decennium laufen, und nachdem der Religionsfonds-Beitrag bei vielen Pfründen im Wege der Congrua-Ergänzung wieder vom Religionsfonde zurückzuvergüten ist, absorbiert wird. Allein diese Hoffnung erfüllte sich nicht, die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. Juni 1892 (Nr. 110 N.-G.-Bl.) sagt es ausdrücklich, daß die Bemessung der Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1891—1900 bis auf weiteres unter stümgemäßer Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 zu geschehen habe.<sup>1)</sup> Bei dem hohen Curswerte der Wertpapiere und der hohen Bewertung des unbeweglichen Vermögens erhöhte sich auch die Religionsfonds-Steuer in einer wirklich bedenklichen Weise, welche manche bisher gut dotierte Pfründen auf das Minimum der Competenz, ja unter dasselbe herabdrückte und den Pfründeninhaber nöthigte, den Beweis zu liefern, daß die Religionsfonds-Steuer die Congrua schmälere. Dies geschieht durch Einkennnisse, deren Inhalt die Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 des näheren bestimmt. (Linzer Quartalschrift 1881, Nr. 105.) Nur Eine Erleichterung brachte die Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1892. Während nämlich früher das aus Grund und Boden und aus Naturalfrüchten fließende Einkommen mit fünf Percent des beim Gebürenäquivalent erhobenen Wertes anzusetzen war, ist nun als solches der Catastral-Reinertrag anzugeben, welcher viel geringer ist, als der genannte Percentsatz.

Linz.

Domscholaster Anton Pinzger.

<sup>1)</sup> Vide Linzer theologisch-praktische Quartalschrift vom Jahre 1882, S. 104.

**XXVII. (Die Abschreibung der Religionsfondssteuer infolge einer Leistung, durch welche die Competenz geschmälert wird, hat auch dann zu geschehen, wenn der Termin zur Anzeige überschritten wurde.)**

Das Benedictinerstift St. Margarethen in Brenow wurde vom Ministerium für Cultus und Unterricht mit seinem Begehren um Abschreibung der zum Bau einer Straße bezahlten Beträge per 1200 fl. und 928 fl. 45 kr. vom Religionsfonds=Beitrag wegen Fristversäumnis<sup>1)</sup> abgewiesen. Das Stift stützt sich in seiner Beschwerde hauptsächlich auf den § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.=G.=Bl. Nr. 51), wornach der standesgemäße Unterhalt einer geistlichen Person oder Communität durch den Religionsfonds=Beitrag nicht geschmälert werden darf, was aber durch die erwähnte Leistung thatsächlich der Fall wäre. Der Verwaltungs=Gerichtshof gab mit Erkenntnis vom 8. Juni 1892, Z. 1898, Folge und hob die Ministerial=Entscheidung auf. Aus den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ergibt sich, daß die Leistung des Religionsfonds=Beitrages von den Verpflichteten grundsätzlich nur dann und insoweit zu erfolgen hat, als durch die Ableistung desselben „der standesmäßige Unterhalt“ der verpflichteten geistlichen Personen (Competenz) nicht in Frage gestellt wird. Diesem Grundsatz widersprechen die §§ 11 und 27 der Verordnung vom 21. August 1881 insoweit, als dieselben auf den Umstand nicht weiter Rücksicht nehmen, ob durch eine solche außerordentliche Ausgabe thatsächlich die Competenz geschmälert wird und als sie die Befreiung von der Leistung des Religionsfonds=Beitrages von bloß formalen Momenten (Einhaltung des Termines) abhängig machen, unbekümmert darum, ob durch die Leistung es dann der betreffenden geistlichen Person an dem standesgemäßen Unterhalt mangelt. Das beschwerdeführende Stift hat nun im administrativen Verfahren behauptet, durch die Zahlung der eingangs erwähnten Gemeindeumlagen müßte die Competenz unter das fixierte Ausmaß sinken, wofern ein Nachlaß des Religionsfonds=Beitrages nicht stattfinden würde. Die Administrativbehörde hätte nun im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Sachlichkeit dieser Behauptung prüfen und darüber meritorisch entscheiden sollen. Deren Vorgang aber, nämlich den Anspruch aus dem formalen Grunde der Nichteinhaltung der im § 27 der vorcitierten Verordnung festgesetzten Frist abzuweisen, konnte im Gesetze nicht für begründet erkannt werden. Msgr. Pinzger.

<sup>1)</sup> Nach § 11 der Ministerial=Verordnung vom 21. August 1881 sind Gemeindeforderungen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist des § 27 dieser Verordnung anzuzeigen. § 27 besagt, daß die Minderung am Vermögen und Einkommen bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung längstens binnen drei Monaten vom Eintritte der Minderung zu erstatten kommt.

**XXVIII. (Durch die Erhebung einer Filialkirche zu einer Pfarrkirche erlischt auch die Verpflichtung zur Unterstützung der bisherigen Mutterkirche.)**

Bozin war eine Filiale von Krimc und hatte dieser Mutterkirche alljährlich einen bestimmten Betrag zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse geleistet. Dieser Betrag wurde für Krimc vom Patronatsamte noch eingehoben, obwohl Bozin zu einer Pfarre, beziehungsweise Pfarrkirche bereits im Jahre 1862 erhoben worden war. Die Interessenten von Bozin weigerten sich, in Zukunft die Erfordernisabgänge der Kirche in Krimc zu decken und entschied denn auch das Ministerium in diesem Sinne und erkannte auch, daß die Krimcer Pfarrkirche verpflichtet sei, die in den Jahren 1885, 1886, 1887 von Bozin erhaltenen Vorschüsse per 173 fl. 98 kr. zurückzuzahlen. Die vom Patronatsamte dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 9. Juni 1892, Z. 1805, als unbegründet abgewiesen. Denn wie die Acten erwiesen, war der Rechtsgrund der Hilfeleistung in dem Filialverbande gelegen (die früher gemeinsame Verrechnung und die hundertjährige Observanz wurde als irrelevant bezeichnet). Mit dem Aufhören dieses Verbandes war auch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der ferneren Unterstützung der Krimcer Kirche erloschen. Nach § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist die Inanspruchnahme des Kirchenvermögens zu wechselseitiger Unterstützung zwischen Kirchen derselben Diöcese von der einverständlichen Bewilligung der staatlichen Cultusbehörden und der Ordinariate abhängig. Die Ministerial-Entscheidung stützt sich aber auf die vereinbarte principielle Ablehnung der weiteren Heranziehung des Boziner Kirchenvermögens für Krimc; dahin war die Beschwerde des Patronatsamtes hinfällig.

Msgr. Pinzger.

**XXIX. (Rechtswirkung der Investitur in Bezug auf das Pfründeneinkommen.)**

Mit Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft vom 20. September 1875 wurde die im Grundentlastungswege ermittelte Rente der Pfarre Kutscherau aus den Zehentleistungen der Parochianen der Gemeinde in der Pfarre Bohdaliß per 509 fl. aus dem Einkommen dieser Pfarre ausgeschieden und der Pfarre Bohdaliß überwiesen und hätte dahin zu übergehen, sobald die Pfarre Kutscherau erledigt sein würde. Am 17. Jänner 1890 starb der Pfarrer in Kutscherau und war somit das Recht dieser Pfarre auf die excindierte Rente erloschen. Infolge dessen war auch die Auseinanderschreibung der auf das Pfarrbeneficium Kutscherau vinculierten Staatsschuldverschreibung per 31.500 fl., in welcher obige Rente ihre Bedeckung findet, zu veranlassen. Dies geschah freilich verspätet erst im Jahre 1891 infolge des vom Ministerium bestätigten Statthaltereierlasses vom 15. November 1891. Dagegen beschwerte sich der neue bereits am 30. April 1890 auf die Pfarre Kutscherau investierte Pfarrer; dessen Beschwerde wies aber der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom

15. Juni 1892, Z. 1951, als unbegründet ab. Durch die Investierung, inwieweit selbe nach § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Betracht kommt, konnte der Beschwerdeführer eben nur auf jene Einkünfte einen Rechtsanspruch erwerben, welche zur Zeit seiner Einführung mit der Pfründe rechtmäßig verbunden waren; nicht aber auf solche, welche zu dieser Zeit einen rechtmäßigen Bestandtheil des Pfründeneinkommens nicht mehr gebildet haben. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß dem Beschwerdeführer die stattgehabte Excindierung der Rente zur Zeit der Competenz um die erledigte Pfründe amtlich nicht bekannt war, auch nicht der Umstand, daß in dem unterm 3. Juni 1890 behördlich adjustierten Früchten-Separations-Protokoll die Interessen der Staatsschuldverschreibungen per 31.500 fl. in ihrer Gänze unter der Einnahme der administrierten Pfründe enthalten waren, noch auch, daß der Pfarrer von Bohdalitz die ihm seit 18. Jänner 1890 angefallene Rente in die über die Pfarreinkünfte verfaßte Fassion nicht einstellte und diese mangelhafte Fassion adjustiert wurde. Diese Umstände, die nur beweisen, daß die Excindierung der Rente und der Zuweisung allenthalben aus der Evidenz gerathen sein mochte, können keinen Rechtsanspruch des Bewerbers auf die einmal rechtskräftig ausgeschiedene Rente begründen.

Msgr. Pinzger.

**XXX. (Eine Bewertung der Grundstücke behufs Bemessung des Gebürenäquivalentes.)** Die Prioralliegenschaften von St. Martin in Castruzza wurden mit 65.939 fl. 86 fr. bewertet. Dagegen beschwerte sich das Priorat, weil die Bewertung nicht nach dem 108fachen der Grundsteuer geschehen sei und die auf den Gründen haftenden Lasten nicht in Anschlag gebracht worden sind. Allein der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 28. Juni 1892, Z. 2112, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet ab. Eine Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Annahme des Steuerwertes besteht nicht; denn § 12 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 besage nur, daß die Vorschreibung nach dem 108fachen Grundsteuerwerte erfolgen kann, aber nicht muß. Der letzte Absatz von § 50 enthalte die präcise Anordnung: die Wertbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung habe stets zu erfolgen, wenn und soweit die Parteien und die Behörde nicht über einen andern Maßstab übereinkommen. Ein solches Uebereinkommen sei aber nicht erzielt worden und die verlangte Uberschätzung sei ausgeschlossen, nachdem die Schätzungsvornahme unter vorschriftsmäßiger Intervention des beschwerdeführenden Beneficiums stattgefunden hat und das Operat zu Gerichtshanden angenommen wurde. Die mit dem Besitze verbundenen Lasten per 492 fl. 58 fr. können aber nicht in Abzug gebracht werden, weil sie sich nur als eine Wertverminderung des Einkommens, nicht aber der Substanz des Vermögens darstellen. Das Beneficium mußte schließlich auch den Ersatz der Schätzungskosten zahlen, da der Schätzungswert per



65.939 fl. 86 fr. den angegebenen 108fachen Grundsteuerwert per 29.548 fl. 80 fr.<sup>1)</sup> um mehr als 124 Percent übersteigt.

Msgr. Pinzger.

**XXXI. (Zum Begriffe „Studierende oder Student“ in Absicht auf die Verleihung einer Studentenstiftung.)**

Dem Roman Chlístovský wurde die ihm verliehene Pater Wenzel Chlístovský'sche Studentenstiftung behördlich aberkannt, weil er als Maschinenjunge der k. u. k. Maschinenschule in Pola nicht als Studierender im Sinne des Stiftbriefes angesehen werden könne. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche — so erörterte der Verwaltungs-Gerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Juli 1892, Z. 2210 — werden unter Studenten nur solche verstanden, welche den Bildungsgang einschlagen, der seinen Abschluss mit der Absolvierung einer Hochschule findet, also nur Frequentanten von Hoch- und Mittelschulen und der mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden, eine höhere wissenschaftliche Ausbildung vermittelnder Lehranstalten. Die k. u. k. Maschinenschule bezwecke aber nur eine praktische Ausbildung in der Bedienung und Handhabung der Maschinen und vermittele nicht eine höhere, wissenschaftliche Ausbildung im Maschinenwesen ihren Frequentanten, die daher nicht als Studenten zu betrachten sind.

Msgr. Pinzger.

**XXXII. (Bewertung der Kirchenstühle bei Bemessung des Gebürenäquivalentes.)** Ohngeachtet einer Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 31. December 1877 wurde nicht der gemeine Wert der Kirchenstühle<sup>2)</sup> zur Grundlage der Gebürenbemessung angenommen, sondern allenthalben der capitalisierte Mietwert oder die capitalisierte Jahres-Stuhllösung. Von dem Erfolge eines Recurses ist nichts bekannt, nur hat eine Vermögensverwaltung (Steinbach am Attersee) erreicht, dass infolge des Recurses die Auslagen für Reinigen und Reparieren der Stühle in Abrechnung gebracht wurde. Das jährliche Bruttoeinkommen der Kirchenstühle betrug 23 fl. 62 fr., die Auslagen wurden mit 15 fl. anerkannt; sohin verblieben 8 fl. 62 fr. und beträgt sohin der Wert 172 fl. 40 fr., während er früher mit 472 fl. 40 fr. angesetzt wurde. Wichtig für die Zukunft ist, dass in der Kirchenrechnung die jährlichen Stuhlgelder und die Neu-Lösungen separat aufgeführt werden.

Msgr. Pinzger.

**XXXIII. (Kirchencapitalien sollen schnell fruchtbringend angelegt werden.)** Ueber Anregung des hochw. bisch. Consistoriums von Königgrätz hat die k. k. Statthalterei in Prag

<sup>1)</sup> Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass es in der Regel klüger ist, es bei der 100fachen Grundsteuerbewertung, welche die meisten Finanzdirectionen anerkennen, bewenden zu lassen, als im Recurswege es auf eine in der Regel höhere Bewertung durch gerichtliche Schätzung ankommen zu lassen. — <sup>2)</sup> Es handelte sich hier allerdings um Stühle in einer Synagoge, wo vielleicht besondere Verhältnisse obwalten.

unterm 23. November 1892, Z. 132.932 in Betreff schleuniger Fructificierung von Kirchencapitalien die nachstehende wichtige und zeitgemäße Verordnung an die k. k. Bezirkshauptmänner erlassen:

„Aus Anlaß der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß seitens der Patronatsämter die bezüglich der fruchtbringenden Locierung von Kirchencapitalien bestehenden gesetzlichen Normen außeracht gelassen und die Capitalien zur großen Schädigung des Kirchenvermögens oft lange Zeit unverzinst liegen gelassen werden, finde ich mich bestimmt, den Herrn k. k. Bezirkshauptmann aufzufordern, an alle dortbezirks befindlichen Patronatsämter, unter Erinnerung an die bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an den Statthaltereie-Erlaß vom 31. Mai 1875, Z. 26.871 (Nr. 493 der Norm.-S.) die strenge Weisung ergehen zu lassen, alle zur Einzahlung gelangenden Kirchencapitalien, überhaupt alle disponiblen Barschaften der Kirchencassen, insoweit dieselben den zur Bestreitung der laufenden Erfordernisse unumgänglich nothwendigen Betrag überschreiten, unverzüglich ordnungsmäßig zur fruchtbringenden Locierung zu bringen, wobei nur zu bemerken ist, daß die Anlegung durch den Ankauf von gehörig zu vinculierenden Renten der einheitlichen Staatsschuld der Einlegung in Privatbanken und Sparcassen im allgemeinen auch dann vorzuziehen ist, wenn die abermalige Verausgabung der Capitalien nach gewisser Zeit in Aussicht steht, weil die Devinculierung von Staatsschuldverschreibungen jederzeit mit sehr geringen Kosten stattfinden kann, wohingegen die privaten Geldinstitute, Banken, Vorschußcassen und dgl. nicht immer die erwünschte volle Sicherheit bieten.

Wofern es sich um Capitalien von über 500 fl. C.-M. = 525 fl. ö. W. für jede einzelne Kirche gerechnet — handelt, ist die Anlegung derselben in Sparcassen gesetzlich unterjagt und sind deshalb alle etwa derart angelegten, den genannten Betrag übersteigenden Capitalien unverzüglich zu beheben und der gesetzmäßigen Fructificierung zuzuführen, wobei sich der Ankauf von Staatspapieren mit Rücksicht auf deren im Verhältnis zum Zinsertrage meist günstigen Ankauftkurs, auf die leichte Mobilität des Capitals und auf die Einfachheit der ganzen Gebarung am meisten empfiehlt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß auch der Umstand, daß vorhandene Cassabarschaften zur Bedeckung der Kosten von geplanten, aber noch nicht kirchen- und staatsbehördlich genehmigten Bauherstellungen verwendet werden sollen, nicht zum Anlasse genommen werden darf, die bezüglichlichen Barschaften der vorschriftsmäßigen fruchtbringenden Anlegung zu entziehen.

Von dem Vorstehenden haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann die Patronatsämter zur strengsten Nachachtung bei sonstiger Verantwortung, eventuell Ersatzleistung für den zugefügten Schaden unverweilt in die Kenntnis zu setzen.“

Daß die Verwaltung des Kirchenvermögens, wie sie dermalen factisch besteht, so manches zu wünschen übrig läßt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Ungeachtet der über schleunige Locierung

von Kirchencapitalien bestehenden staatlichen Vorschriften (Hofkanzlei=decret vom 22. December 1831, Z. 27.668 und vom 13. August 1840, Z. 25.317 u. a.) werden unter den verschiedensten Vorwänden, als: „Man brauche Geld zu den projectierten Bauherstellungen und Reparaturen“, „die Devinculierung der beizuschaffenden Staatsobligationen würde viel Zeit in Anspruch nehmen und den Bau verzögern“ u. s. w. in den Kirchencassen oft sehr hohe Summen mitunter jahrelang unverzinst liegen gelassen und dadurch die betreffenden, oft nicht besonders reichen Kirchen in ihrem Vermögensstande geschädigt. — Daß Remedur in dieser Hinsicht dringend nothwendig ist, ist klar, und wird ziemlich allgemein zugestanden. Möge der vorcitierte, gewiß gut gemeinte, Statthaltereierlass diese sehr wünschenswerte Remedur schaffen! Diese wird aber nur dann zustande kommen, wenn der Erlass gehörig gehandhabt und in allen Fällen auch — durchgeführt wird.

Königgrätz.

Domecapitular Dr. Ant. Brychta.

**XXXIV. (Was ist im Sinne des Gesetzes „Aergernis erregend“?)** Theodor C. hatte im Jahre 1891 durch Druckschriften und zwar durch bildliche im lithographischen Wege vervielfältigte Darstellungen sammt Text die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit gröblich auf eine „Aergernis erregende“ Art verletzt und dadurch sich ein Delict gegen die Bestimmung des § 516 St.-G. zuschulden kommen lassen. Derselbe wurde deshalb verurtheilt; seine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom General-Advocaten des k. k. obersten Gerichtshofes bekämpft und dabei unter anderem über das „öffentliche Aergernis“ nachstehendes bemerkt: „Als ‚Aergernis erregend‘ läßt sich sprachrichtig auch derjenige Zustand oder Act bezeichnen, der zur Hervorrufung sittlicher Entrüstung nur den Anstoß gibt, mag ein solcher Erfolg thatsächlich nicht eingetreten sein. Die Worte des Gesetzes bringen den Gedanken zum Ausdrucke, daß eine nur abstracte Eignung, Aergernis hervorzurufen, für den Delictbestand nicht genügt, daß concrete Eignung vorhanden sein müsse, welche ebensowohl in Ort und Art der Thatverübung an sich, als auch nur im nachträglichen Bekanntwerden derselben begründet sein kann, unabhängig davon, ob Aergernis in Wirklichkeit erregt worden ist. So wird in Ansehung desjenigen, der obscene Bilder in einem öffentlichen Laden zur Schau stellt, nicht bezweifelt werden können, daß seine Handlung concrete Eignung zum Aergernis besitzt, und doch ist es denkbar, daß sich zufällig unter den Beschauern niemand fand, der eine Verletzung seines Sittlichkeitsgefühles oder seiner Schamhaftigkeit empfunden hätte. In solch einer öffentlichen Schaustellung liegt eben an sich die Thatsache des öffentlichen Aergernisses für ein moralisches Schamgefühl, die Hervorrufung sittlichen Unwillens bei dem besseren Theile der Gesellschaft und diese Thatsache kann nicht nach der zufälligen Gleichgiltigkeit Einzelner beurtheilt werden, und wird dadurch, ob einzelne Beschauer gleichgiltig bleiben oder sich

vielleicht sogar ergözen, nicht berührt. Auf Grund dieser Ausführungen fällt der k. k. oberste Gerichtshof in Wien unterm 9. Juli 1891, B. 6462, das Erkenntnis: „Der wirkliche Eintritt des Mergernisses wird zum Delictsbestande des § 516 St.-G. nicht erfordert; die concrete Eignung der That, es zu erregen, reicht aus.“ — Vielleicht dürfte voranstehende Entscheidung manchem Seelsorger, in dessen Seelsorge „Mergerniss erregende“ Verhältnisse verschiedener Art, z. B. Concubinate etc., bestehen, zur Ausnützung willkommen sein; der Versuch einer Berufung und Hinweisung auf diese Entscheidung am maßgebenden Orte könnte vielleicht manches Gute wirken, in keinem Falle aber Schaden oder die Verhältnisse verschlimmern.

Hoftau (Böhmen).

P. Steinbach, Dechant.

**XXXV. (Mautfreiheit geistlicher Amtsfahrten.)**

Das Gesetz vom 26. August 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 140) enthält im III Abschnitte „Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut § 17 al. 16 folgende Bestimmung: „Bei den Fahrten der Bischöfe und sonstigen kirchlichen Obern und der Stellvertreter derselben, sowie der Dechante und der ihnen gleichkommenden Organe anderer anerkannten Religionsgenossenschaften in Rücksicht der ihnen obliegenden Visitationsfahrten, dann bei den Fahrten der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes, zum Besuche der Kranken, Beerdigung der Leichen u. s. w. in ihren ämtlichen Bezirken; auch bei jenen bei dem Schranken leer passierenden Fahren, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorgerämtlichen Bezirken abgeholt werden, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß es sich um eine Seelsorgerfahrt handelt, desgleichen auch bei den vom Wohnsitz des Seelsorgers leer zurückkehrenden Fahrgelegenheiten. Alle diese Befreiungen gelten auch bei Verwendung von Reitthieren.

Leoben.

Stadtpfarrer Alois Stadner.

**XXXVI. (Wer bestimmt die Stunde des Leichenbegängnisses?)** Die Stunde, in welcher das Leichenbegängnis abzuhalten ist, hat für gewöhnliche Fälle nicht der Beschauarzt zu bestimmen, sondern der Pfarrer im Einvernehmen mit der Partei. So wenigstens hat es die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach (Niederösterreich) angeordnet durch folgenden Erlaß:

Es wurde hieramts die Wahrnehmung gemacht, daß einige der Herren Todtenbeschauärzte auf dem Todtenbeschaubefunde in der Rubrik: „Tag, an welchem der Todte zu beerdigen ist,“ auch die Stunde, an welcher die Beerdigung vor sich gehen soll, anführen. Diese Gepflogenheit hat nun zu Conflicten zwischen den Angehörigen des Todten, die auf der angefügten Beerdigungsstunde bestanden und dem Seelsorger geführt, der nun die vom Todtenbeschauer bestimmte Stunde die Beerdigungsfeierlichkeit vorzunehmen

verhindert war, und es hat diese Gepflogenheit auch zu unliebhamen Scenen zwischen Andersgläubigen wegen ritueller Vorschriften, die oft eine bestimmte Zeit zur Beerdigung nicht zulassen, geführt. Da nun weder das in der niederösterreichischen Todtenbeschauordnung vom 5. Mai 1882 Z. 15619 (L.=G.=Bl. Nr. 47) im Anhange kundgemachte Formulare noch für gewöhnliche Fälle irgend ein Paragraph der Verordnung oder der Instruction für den Todtenbeschauer diesem vorschreibt, die Stunde der Beerdigung zu bestimmen, werden die Herren Todtenbeschauärzte aufgefordert, die Festsetzung der Stunde der Beerdigung nur auf jene Fälle zu beschränken, in welchen sie der § 10 der Instruction vorschreibt, in allen übrigen Fällen aber diese Stundenbestimmung zu unterlassen.“ (Amtsblatt 1891, No. 34.)

Die Fälle, welche hier ausgenommen werden, sind jene, wo es sich um ansteckende Krankheiten oder Epidemien zc. handelt. In solchen Fällen muß es selbstverständlich dem Beschauärzte vorbehalten bleiben, auch die Stunde für die Beerdigung anzusetzen.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

**XXXVII. (Kann der celebrierende Priester verhalten werden, von dem Stipendium etwas an die Kirche für Wein, Kerzen und Messkleidung abzugeben?)** Ein Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 27. Juni 1853, Z. 14.131, bedeutet, wie das „Corr.=Bl.“ mittheilt, daß für jeden Deficienten und jeden fremden Priester, welcher vermöge seines geistlichen Amtes oder aus freier Wahl mit Bewilligung seines geistlichen Oberen die heilige Messe persolvirt, die hiezu nothwendigen Kirchenbedürfnisse unentgeltlich für Rechnung des betreffenden Kirchenvermögens zu verabsolgen sind. Dieser Erlaß harmonirt mit einer Entscheidung der S. C. C. ad. 7. dub. super Decr. de 21. Juni 1625, welche obige Frage verneint, außer die Kirche ist so arm, daß sie aus ihrem Einkommen es nicht zu leisten vermöchte.

Freistadt.

Prof. Dr. S. Kerstgens.

**XXXVIII. (Das Te Deum in violetten Gewändern.)**

In una Lincien. wurde von der S. R. C. am 3/VI 1892 ad dub VII. constatirt, daß, wenn das Te Deum im unmittelbaren Anschluß an ein in violetten Gewändern gelesenes Amt gehalten wird, die paramenta coloris violacei auch zum Te Deum beibehalten werden können.

Professor Dr. Hermann Kerstgens.

**XXXIX. (Verhelichungszeugnisse bayerischer Unterthanen.)** Bekanntermaßen mußten bayrische Unterthanen, falls sie mit einer österreichischen Staatsbürgerin eine Ehe in Oesterreich schließen wollten, ein von der bayrischen Behörde, d. h. jener Districtsverwaltungsbehörde, der der betreffende Unterthan vermöge seines Heimatsrechtes untergestellt war, ausgestelltes Zeugnis beibringen, wornach der Eheschließung kein gesetzlich begründetes Ehehindernis entgegenstände. Bei Mangel eines solchen Zeugnisses und insolange die Ausstellung desselben nicht nachträglich erwirkt war,

wurde die Oesterreicherin, sowie beziehungsweise die aus dieser Ehe entsprossenen oder die durch diese Ehe legitimierten Kinder von den bayerischen Behörden nicht als bayerische Staatsangehörige anerkannt. Diese Wirkung wurde durch das bayerische Gesetz vom 17. März 1892 aufgehoben, somit besitzt nun die österreichische Frau, beziehungsweise ihre Kinder ipso iure matrimonii das bayerische Staatsbürgerrecht, und äußert der Mangel des Verehelichungszeugnisses künftighin nur mehr bestimmte Wirkungen hinsichtlich der Bestimmungen jener bayerischen Gemeinde, in welcher die Gatten sammt ihren Kindern das Heimatsrecht erworben. Dieses Gesetz ist rückwirkend auch auf jene Ehen, welche nach den älteren Vorschriften geschlossen wegen Mangels des Zeugnisses als ungiltig zu behandeln waren; somit sind diese Ehen nun giltig natürlich unbeschadet erworbener Rechte Dritter. (Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom 12. October 1892. — Stück XIX.)

Szweikow (Galizien).

Dr. Josef Schebesta.

**XL. (Politische Behörden und die Matrikeneintragungen.)** Durch das Hofdecret vom 20. Februar 1784 (Josef. Gesetz-Sammlung Bd. II. S. 574) wurden die Seelsorger zu staatlichen Functionären gemacht, bezüglich der Führung der Matriken. Deshalb kann sich die Ingerenz der politischen Behörden bei Prüfung und somit bei Beurkundung von Matrikeneintragungen nur auf jene Eintragungen beziehen, die seit dem genannten Tage stattfanden; auf alle vor dem genannten Datum geschehenen Eintragungen ist eine Beurkundung derselben seitens der politischen Behörden ausgeschlossen, da die Matriken vor diesem Zeitpunkte von den Seelsorgern ohne gesetzliche Zuweisung und ohne Einflussnahme und Controle der Staatsverwaltung geführt wurden. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgesichtshofes am 29. April 1892, Z. 1409. Dr. Schebesta.

**XLI. (Wegentschädigung an Katecheten in Böhmen.)**

Der Verwaltungs-Gesichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. November 1891, Z. 3585, einen Pfarrer aus Böhmen mit seiner Beschwerde abgewiesen, die er als Katechet puncto Verpflichtung einer Schulgemeinde zur Zahlung einer Wegentschädigung an ihn gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht erhoben hatte. Der Kernpunkt dieses für die Herren Katecheten in Böhmen wichtigen Erkenntnisses liegt in dem Hinweis, dass in dem Falle eines Anspruches auf Wegentschädigung für Katecheten in Böhmen selbe anzufuchen ist, da laut des § 9 des Landesgesetzes vom 14. December 1888 für Böhmen L.=G.=B. Nr. 69 die Verpflichtung einer Gemeinde zur Zahlung an Wegentschädigung erloschen ist. Dr. Schebesta.

**XLII. (Schulgottesdienst am Sonntage.)** Wenn der Wiener Bezirkschulrath vorschreiben kann, wie in der Schule das Kreuz zu machen ist, warum soll denn nicht ein anderer Bezirkschulrath vom zweiten Kirchengebote dispensieren können. In T. wurde im abgelaufenen Schuljahre vom 6. Jänner bis zum ersten

Fastensonntag der sonntägliche Kindergottesdienst vom Bezirksschulrathe, angeblich wegen der Kälte, die den Kindern schaden könnte, sistirt. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß auch andere Bezirksschulräthe die Lust anwandeln könnte, aus „Humanitätsrückichten“ solche oder ähnliche Sistirungen zu verfügen, so dürfte die Bemerkung nicht ganz ohne sein, daß ein Bezirksschulrath gar nicht berechtigt ist, religiöse Uebungen der Schulkinder eigenmächtig zu sistieren. Die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung der religiösen Uebungen ist ja nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen und haben die diesbezüglichen Verfügungen der Kirchenbehörden durch die Bezirksschulaufsicht nur verkündigt zu werden (Gesetz vom 14. Mai 1869). „In Fällen, wo es über das Maß dieser Uebungen zwischen der Bezirksschulbehörde und Kirchenbehörde sich Differenzen ergeben, hat darüber die Landesbehörde zu entscheiden.“ (Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870, § 50.) Daraus aber geht zur Evidenz hervor, daß sich der Bezirksschulrath in solchen Fällen mit der Kirchenbehörde ins Einvernehmen zu setzen hat, keinesfalls aber eigenmächtig eine gehörig verkündete Verfügung der Kirchenbehörde über religiöse Uebungen sistieren oder umstoßen kann.

Laßberg.

Leopold Better, Cooperator.

**XLIII. (Aufbewahrung von Leichenasche in Privatwohnungen.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 22 ex 1892 theilt mit, daß durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1892, Z. 9199, endgiltig die Aufbewahrung von Leichenasche in Privatwohnungen untersagt sei. Bei der Gelegenheit sei bemerkt, daß entsprechend der Weisung der S. Congreg. Inquis. vom 19. Mai 1886 die hochwürdigsten Bischöfe Oesterreichs beschloffen haben, es sei durchaus unzulässig, die Leichen vor der Verbrennung oder die Asche der Verbrannten kirchlich einzusegnen.

Wien, Pfarre Lerchenfeld.

Karl Krassa, Cooperator.

**XLIV. (Legitimation und Conversion bei einer Mischehe.)** Der katholische Karl Bauer hatte mit der evangelischen Maria Lechner eine Tochter Maria erzeugt, welche am 19. October 1885 im Gebärhause nach dem evangelischen Glaubensbekenntnisse getauft wurde. Bei der Trauung versprachen die Brautleute vertragsmäßig die katholische Kindererziehung aller Kinder, also auch der vorehelichen Maria. Die Eheleute wurden mit dem Trauungsscheine in das evangelische Stadtpfarramt gesendet, woselbst das Kind auf den Namen Maria Bauer legitimirt wurde. Mit dem Taufscheine des legitimirten Kindes, dem Trauscheine der Kindeseltern und dem Vertrage erhielten sie den Rathschlag der politischen Behörde. Hierauf wurde das Kind in die Convertitenmatrik der katholischen Pfarre eingeschrieben und das Factum der Conversion auf dem evangelischen Taufscheine mit folgenden Worten ersichtlich gemacht: „Die auf

diesem Scheine verzeichnete Person ist in gesetzlicher Weise in die römisch-katholische Kirche aufgenommen worden." Pfarre . . . . . 50 Kreuzer-Stempel erforderlich. Karl Krasa, Cooperator.

**XLV. (Uebertreibungen in der Predigt.)** Es kommt nicht selten vor, daß Prediger und geistliche Schriftsteller viel härter und verdammungsjüchtiger sich äußern, als die heilige Schrift. Es ist oft Lust und Grimm, wehzuthun, sichtlich in ihren Aeußerungen. Sie gleichen oft dem Hund, der das Kalb oder Schaf zwecklos und aus Lust plagt, während der Metzger nur soweit wehthut, als nothwendig ist. (Alban Stolz.)

Kremsier.

Professor Josef Brenek.

## XLVI. Broschüren, Zeitschriften und Bilder.

**Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.** Monatschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Gattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXIX. Jahrgang. Zweites Heft. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 Mark. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. — Inhalt: Zum 19. Februar 1893. (Gedicht.) 33. — Des heiligen Vaters Leo XIII. Leben. (Gedicht.) 34. — Ludwig Martin, General der Gesellschaft Jesu. 37. — Betrachtung über das heiligste Herz Jesu für den Faschingssonntag. 38. — Der hl. Konrad, Einsiedler. 46. — Jesu Herz. (Gedicht.) 47. — Vom Sühnenswerke gegen das göttliche Herz Jesu. 48. — Lichtmeß. (Gedicht.) 55. — Dessenlicher Dank. 56. — Vereinsnachrichten. 62. — Gebetsmeinung. 63.

**St. Francisci-Glöcklein.** Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approbiert vom hochwürdigem Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. XV. Jahrgang. Heft 5. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. — Inhalt: Monatspatron. — Der heilige Büsser auf Calvaria. — Tertiaren-Bilder aus der letzten Zeit. — Sanct Franciscus von Assisi. — Ein Weisteskind der heiligen Mutter Clara. — Aus den seraphischen Missionen. — Die Leidenschule der Schmerzensmutter. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Abklastage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

**Literarischer Handweiser** herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à zwei Bogen Hochquart für M. 4.— per Jahr. 32. Jahrgang. Nr. 1. Inhalt: Zum Religions-Unterricht an Gymnasien: das Buch von M. Walter und das officielle bayerische Lehrbuch (Kehrein). — Weitere kritische Referate über Propst: Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines (Ebner), Dippel: Das katholische Kirchenjahr, Band VI (Schrod), Philippson Histoire du règne de Marie Stuart (Bellesheim), P. v. Zeit: Crispin von Witerbo und P. Hülf: Antonio Baldinucci (Deppe), v. Weiß: Weltgeschichte, dritte Auflage, 27.—28. Lieferung (Mehnes). — Zehn Notizen: Fr. v. Weech über Zaussens Deutsche Geschichte, Oschals Eschatologie, fünfte Auflage und acht andere Neuigkeiten. — Novitäten-Verzeichnis.

1893. Nr. 2. Inhalt: Schriften von Wörter, Rottmanner, Specht und Kranich über Sanct Augustins Leben und Lehre (M. Brüll). Fastenpredigten von Dieffel, Costa, J. Hoffmann, Tierheimer. Zollner u. a. (Deppe). — Weitere kritische Referate über Hugo Weiß: Bergpredigt Christi (Müller-Breslan), Schlei-



niger-Kaffe: Bildung des jungen Predigers (Schrod), drei neue Liturgica Pustet'schen Verlages (Schrod), Morin Lectionarius Missae (Ebner), Briefe des hl. Alfons von Liguori deutsch (Bellesheim), Kogan Paul Confessio Viatoris (Bellesheim), P. v. Bremscheid: Der christliche Arbeiter (Deppa). — Acht Notizen über neu aufgelegte Liturgica (Schrod), Gramms Neubearbeitung der Dogmatik P. Albert Knolls und sechs andere Nova (Hülstkamp). — Novitäten-Verzeichnis und Zeitschriften-Inhalt.

**St. Benedicts-Stimmen.** Herausgegeben von der Abtei Emans in Prag. Redigiert von P. Adilo Wolff O. S. B. Jährlich zwölf Hefte. Preis per Jahrgang im Buchhandel 1 fl. = 2 Mark, bei directer Bestellung 75 kr. = 1 M. 80 Pf. XVII. Jahrgang. — Inhalt des dritten Heftes: Das heilige Mesopfer. — Kloster- und Heiligenbilder Deutschlands. — Cluny. — Jerichorojen oder Gedentblätter von meiner Pilgerreise ins heilige Land. Ein Blatt aus der Klosterchronik. — Vereinsnachrichten.

**Monatrosen.** Sendbote des hlst. Herzens Mariä. Redigiert von P. Joh. Paul M. Moser, Serviten Ordenspriester. Junsbruck. Verlag der Vereinsdruckerei. Jährlich zwölf Hefte. Preis 1 fl. 12 kr. = 2 M. 50 Pf., im Buchhandel 1 fl. = 2 Mark. — Inhalt des siebten Heftes, XXII. Jahrgang: Die Makellose. — Zum Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit Leo XIII. — Ueber die Nachahmung der allerheiligsten Jungfrau Maria. — Der schönste Gruß an Maria. — Rosenkranzblumen. — Das Gnadenkind von Lourdes. — Das Schmuckkästchen. — Magnificat. — Castelpetroso. — Der Gebetsverein N. V. Fr. vom heiligsten Herzen. — Vereinsnachrichten. — Das Höttinger Bild. — Gnadenblüten. — Der mari-anische Sühnungsverein in Witten. — Todtenrolle. — Gebetsmeinungen und =Anempfehlungen an Maria, die Mutter der Barmherzigkeit. — Correspondenzblättchen. — Vereinsnachrichten. — Sammelstelle.

**Katechetische Blätter.** Zeitschrift für Religionslehrer. Herausgegeben und redigiert von Franz Walf in Würsdorf, Mittelfranken. Jährlich zwölf Hefte. Preis per Jahrgang 2 M. 40 Pf. = 1 fl. 45 kr. XIX. Jahrgang. — Inhalt des zweiten Heftes: Papst Leo XIII. — Ein Lebensbild für die Kinder der Mittel- und Oberstufe katholischer Volksschulen. — Vollständig ausgearbeitete Katechesen über die Vorbereitung der Kinder auf die erste Beichte. — Von heiligen Lippen. — Literatur und Miscellen.

**Monatrosen** des Schweizerischen Studentenvereines und seiner Ehrenmitglieder. Redaction: B. Fleischlin, J. Dwertenoud, G. Antognini. XXXVII. Jg. — Inhalt des zweiten Heftes: Untersuchungen über die Herrschaft der Zweckmäßigkeit in der animalischen Natur, d. h. im Thierleben. Eugène Melchior de Vogüé. — La protection officielle. — Le miracle des Saint Janvier. — Au die Katholiken des Schweizerlandes. Vereinsnachrichten. Petite chronique n. a.

Bei Holterdorf in Seldes, Westphalen, erscheint der **Glaubensbote** mit der Beilage „Das Glöckchen“. Von dieser empfehlenswerten Familienzeitschrift erscheint jeden Sonntag ein Blatt im Umfange eines Bogens. Preis vierteljährig nur 50 Pf. = 30 kr.

**Die heilige Stadt Gottes.** Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Verlag des Missionshauses in Steyl. Jährlich zwölf Hefte. Preis 3 Mark = 1 fl. 80 kr. — Das fünfte Heft enthält n. a.: Zum goldenen Bischofs-Jubiläum Leos XIII. — Dr. Johannes Janssen. Aus der bischöflichen Wirksamkeit unseres heiligen Vaters Leo XIII. — Unter dem rothen Kreuze. — Ein Dankeswort an die Wohlthäter der Mission in Südschantung. — Zwei deutsche Kirchenfürsten als Cardinäle. — Durch Nacht zum Licht. — Pyrenäenröschen. — Zum Columbus-Jubiläum. — Neun Illustrationen.

**Stimmen aus Maria Laach.** Katholische Blätter. Jahrgang 1893. Zehn Hefte 10 M. 80 Pf. = 6 fl. 48 kr. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des zweiten Heftes: Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. zum Bischofsjubiläum. — Die alten Gottesbeweise und die moderne Wissenschaft. II. (Schluß.) (Th. Granderrath S. J.)

— Die Provincialbriefe Pascals. II. (W. Kreiten S. J.) — Die elektrische Darstellung des Aluminiums. (F. X. Riß S. J.) — Mirabeau. II. (D. Pfüßl S. J.) — Die Bilder des Fra Angelico im Kloster des hl. Marcus zu Florenz. I. (St. Weiffel S. J.) — Recensionen: Stöckl, Geschichte der christlichen Philosophie zur Zeit der Kirchenväter (E. M. Kneller S. J.); Dr. Anger auf Cyntra, Gottes Arbeit am Gewissen (L. v. Hammerstein S. J.); Ringseis, Erinnerungen des Dr. Johann Nepomuk v. Ringseis (D. Pfüßl S. J.); Ohrwalder, Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan (F. Spillmann S. J.); Eggert, Der Banernjörg (W. Kreiten S. J.); Ruhle, Bilder aus der Thierwelt (E. Wasmann S. J.). — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Max Müllers Wissenschaft der Sprache, von Whitney beleuchtet; Eine neue Weltkirche in Grindelwald.

**Monatschrift für christliche Socialreform**, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen. Begründet von weiland Freiherrn Karl v. Bogelsang, fortgesetzt von Prof. Dr. Josef Scheicher. XV. Jahrgang. St. Pölten. 1893. Preisvereinsdruckerei. Ganzjährig 4 fl. = 8 Kronen, halbjährig 2 fl. = 4 Kronen. Monatlich ein Heft von 3-4 Bogen. Die erste Nummer der Monatschrift ist am 15. Jänner erschienen. Sie enthält: Ein ernstes Wort an jedermann. Von Dr. Scheicher. — Böse Rechenfehler. Von M. Kurz. — Der landwirtschaftliche Niedergang Englands. — Der landwirtschaftliche Congress zu London. — Die Blockwächter. Von Pfarrer Eichhorn. — Ziffernbild einer allgemeinen obligatorischen Pensionsversicherung. Von R. Frh. v. Mandorf. — Literatur und Literaturbericht. — In dem „ernsten Worte“ wird an alle appelliert, welche an eine öffentliche Aufgabe eines jeden Menschen und an die Nothwendigkeit einer schleunigen Socialreform auf christlichem Boden glauben, und werden dieselben um ihre Mitwirkung ersucht. Versagen sie diese, halten sie eine ernste Reform nicht für dringend, „dann fehlt der Boden für jede Wirksamkeit, damit die Existenzberechtigung der Schrift, und ist dann die Zeit gekommen, die Blätter zu schließen.“ — Herausgabe und Verlag: Preisvereinsdruckerei (Franz Chamra) St. Pölten, wohin Abonnements zu richten.

**„Warnsdorfer Hausblätter“**, illustrierte Familienzeitschrift. Jährlich 24 Nummern (je 16 Seiten in Quart) franco 1 fl. (Ausland 2 Mark). Verlag von A. Dpiz, Warnsdorf, Nordböhmen. — IX. Jahrgang. (Auflage 11.000) Nummer 24 enthält außer der Zeitrundschau, den Erzählungen „Der alte Posteinnehmer“ und „Zu spät“, den praktischen Gebieten für Haus und Küche, Gemeinnütziges, Erziehung, Gesundheitspflege, Landwirtschaft etc., Artikel über „Friede auf Erden“ und „Einkäufe der Frauen“; die populär-apologetische Rubrik „Gedanken und Erwägungen“ handelt über die Erschaffung der Welt; ferner finden sich Illustrationen zu den Texten „Am Weihnachtsmarke“, „Eischnidemaschine“ und „Der spanische Ministerpräsident“. Weiter Missionsberichte, zahlreiche Geschichtchen, Humoristisches, Räthsel etc. — Probe-Nummern dieser auch als ansprechendes Weihnachtsgeschenk sich eignenden Familien-Unterhaltungsschrift sind gratis erhältlich.

**Cäcilia**. Zeitschrift für katholische Kirchenmusik. Monatlich eine Nummer. Preis jährlich 60 kr. ö. W. Direct unter Kreuzband 15 kr. mehr. Verlag von Franz Goerlich in Breslau, Altbißerstraße 29. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Probenummern gratis und franco. Die „Cäcilia“, welche sich die Hebung und Förderung der katholischen Kirchenmusik im Sinne der Kirche, beziehungsweise auf Grundlage der kirchlichen Bestimmungen zur Aufgabe gestellt hat, wird vorzugsweise in den Kreis ihrer Besprechungen ziehen: 1. Den gregorianischen Choral, 2. die Vocalmusik älterer und neuerer Zeit, 3. das Kirchenlied in der Volkssprache, 4. das kirchliche Orgelspiel, 5. die kirchliche Instrumentalmusik. — Daran werden sich schließen Nachrichten über Vereinsversammlungen und bemerkenswerte kirchenmusikalische Aufführungen, Biographien, Recensionen etc. Für später sind auch Musikbeilagen in Aussicht genommen. Die uns vorliegenden zwei ersten Nummern des Jahrganges 1893 enthalten: Programm. — Zur Einübung des römischen Chorals. Von Erzpriester Stauden. — Die ersten Schritte eines Cäcilianers. Von M. Baier. — Frommer Eigen-

Finu. Von einem mittelschlesischen Cleriker. — Deutsch, polnisch oder — lateinisch? Von Paul Kruttschek, Priester. — Schlechte Organisten und schlechte Orgeln. Von S. Göke, königl. Musikdirector. — Aschenbrödel der Kirchenmusik. — Wie man kirchliche Vorschriften deutet. — Streiflichter auf die österreichische Kirchenmusik. Von Chordirector B. — Die heilige Fastenzeit. Von A. Feigel. — Kleinere Mittheilungen. — Recensionen.

**Philosophisches Jahrbuch** der Görres-Gesellschaft, herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet, Fulda. VI. Band, 1. Heft. I. Abhandlungen: Ueber die actuala Bestimmtheit des unendlich Kleinen. (Kohle.) — Gassendis Skepticismus und seine Stellung zum Materialismus. (Niesl.) — Der Begriff des „Wahren“. (Franz Schmid.) — Der Begriff des Unbewußten im psychologischen und erkenntnistheoretischen Hinsicht bei Ed. v. Hartmann. (Nehelis.) — Der Substanzbegriff bei Cartesius im Zusammenhang mit der scholastischen und neueren Philosophie. (Ynderig S. J.) — II. Recensionen und Referate. — III. Philosophischer Sprechsaal. — IV. Zeitschriftenschau. — V. Miscellen und Nachrichten.

## XLVII. Anzeige der Redaction.

Das **Generalregister** über die Jahrgänge 1848—1891 dieser Quartalschrift ist nunmehr erschienen. Es präsentiert sich als ein stattlicher Band von mehr als 400 Seiten 8° und dürfte allen mehrjährigen Abonnenten unserer Zeitschrift außerordentlich nützlich und erwünscht sein. Die Zusammenstellung des Inhaltes ist eine sehr eingehende und sorgfältige, die Ausstattung eine solide, der Preis (2 fl.) ein billiger. Bestellungen werden bei der Redaction der Quartalschrift gemacht. (Linz, Stifterstraße Nr. 7.)

Redactionsschluss 15. März 1893 — ausgegeben 15. April 1893.

## XLVIII. Inserate.

Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Soeben ist in unserem Verlage erschienen:

**Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben? Thier und Mensch; Seele.** Von C. H. 151 S. 8°. Preis 75 kr., zur Post 80 kr.

In gedängter, leichtfasslicher Form legt dieses zeitgemäße Schriftchen an der Hand der Naturwissenschaften die Gründe zur Entscheidung obiger Fragen vor und gibt dadurch die einfachsten Waffen, um die Wahrheit der christlichen Weltanschauung gegenüber den Irrlehrern moderner Naturforscher vertheidigen zu können.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Braunsberger, D., S. J., Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des sel. Petrus Canisius**  
aus der Gesellschaft Jesu. Geschichtlich dargestellt. gr. 8°. (XII und 188 S.)  
M. 2.50 = fl. 1.50. — Bildet das 57. Ergänzungsheft zu den  
„Stimmen aus Maria-Laach.“

Für Mitglieder des „Vereins der christl. Familien“,

welcher vom hl. Vater Papst Leo XIII. am 20. Nov. 1890 approbiert und  
mit Ablässen versehen wurde,

empfehlen wir best ausgeführte

## Bilder der heiligen Familie

Als vorzügliche Zimmerzierde.

- ◆—
- Nr. 14.167. Rundbild in feinst Delfarbindruck,  
nach P. Rudolf Blättler O. S. B.  
Bildgr.  $36 \times 27 \frac{c}{m}$  . . . . . M. 1.— = fl. —.60  
Aufgezogen mit grau Passe-partout.  
Format  $54 \times 42 \frac{c}{m}$  . . . . . „ 3.— = „ 1.80  
Aufgezogen auf Leinwand und Blend-  
rahmen,  $36 \times 27 \frac{c}{m}$  in Goldbarock-  
rahmen, mit Kistchen . . . . . „ 6.— = „ 3.60
- Nr. 14.318. Die heilige Familie (ruhend), in  
Chromolithographie, nach W. Paul v.  
Deschwanden. Bildgr.  $44 \times 31 \frac{c}{m}$  . . . . . „ —.80 = „ —.48  
Aufgezogen auf Leinwand und Blend-  
rahmen, in Goldbarockrahmen m. Kistchen „ 6.40 = „ 3.84

Diese beiden Darstellungen sind auch in mittelgroßen Formaten als  
Chromo-Serien zu 5, 13 und 16 Pfl. zu haben.

Zu kleineren Formaten erschienen nebst vielen andern:

- Nr. 3866. Die heilige Familie oder Jesus segnet die Arbeit, Chromo nach  
P. Rudolf Blättler O. S. B., 2seitig,  
Format  $115 \times 75 \frac{m}{m}$ , mit Vereinsgebet  
auf der Rückseite . . . . . Preis per 100 Stück:  
M. 3.20 = fl. 1.92
- Nr. 3867. Dasselbe vierseitig, Format  
 $115 \times 150 \frac{m}{m}$ , mit Weihe-Gebet,  
Statuten, Ablässen und Vereinsgebet. „ 4.40 = „ 2.64
- Nr. 6433. Lichtdruck. Dasselbe vierseitig,  
Format  $115 \times 155 \frac{m}{m}$ , mit Weihe-Gebet  
Statuten, Ablässen und Vereinsgebet. „ 10.— = „ 6.—

✧ Muster zu Diensten. ✧

Kunstverlag von

Einsiedeln — **Benziger & Co.** — Waldshut  
(Schweiz) (Baden)

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Herder'sche Verlags-Handlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I. Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Cotel, P. P., S. J., Katechismus der Gelübde** für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes. Aus dem Französischen überetzt von M. Maier. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, nach der Original-Ausgabe von 1891 und dem päpstlichen Decrete „Quemadmodum omnium“ verbesserte Auflage. 12°. (VIII und 80 S.) 50 Pf. = 30 fr.

**Orden, der dritte, vom hl. Franciscus**, seine Regeln und Uebungen, nach der Reform Leo's XIII. Mit dem neuen Ceremonienbüchlein des dritten Ordens. Mit einem Anhang von Gebeten und den Tagzeiten der allers. Jungfrau Maria. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte, neu durchgesehene Auflage. Mit Titelbild. 16°. (VIII und 240 S.) 50 Pf. = 30 fr.; gebd. 75 Pf. = 45 fr.

— Dasselbe. Ausgabe ohne die Tagzeiten der allers. Jungfrau Maria. Fünfte, neu durchgesehene Auflage. 16°. (VIII u. 132 S.) 30 Pf. = 18 fr.; gebd. in Halbleinwand mit Rothschnitt 50 Pf. = 30 fr. — Die Tagzeiten allein. 16°. (108 S.) 25 Pf. = 15 fr.

**Schanz, Dr. P., Die Lehre von den heiligen Sacramenten der katholischen Kirche.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg gr. 8°. (VIII u. 758 S.) M. 10.— = fl. 6.—; gebd. in Halbfrauz mit Rothschnitt M. 12.— = fl. 7.20.

**Scherer, P. M.** (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stites. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brigen, Rudweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. **Siebenter Band** (enthaltend den Schluß von Bg. 44 und Bg. 45—52): Die Feste der Heiligen. Dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. J. Witschwentner. gr. 8°. (X u. 824 S.) M. 8.50 = fl. 5 10; in Original-Einband: Halbfrauz mit Rothschnitt M. 10 50 = fl. 6.30. Einbanddecken apart à M. 1.40 = fl. —.84; Rücken allein (ohne Decke) M. 1.— = fl. —.60.

**Schindler, Dr. J., St. Josef dargestellt nach der Heiligen Schrift.** Akademische Vorträge. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 126 S.) M. 1.20 = fl. —.72.

---

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätbig:

**Deharbes kürzeres Handbuch** zum Religions-Unterricht in den Elementarschulen, als Commentar zum neuen Katechismus für **Bretlau, Ermland, Köslin, Limburg, Münster, Trier** re. bearbeitet von Ferd. Wittenbrinski S. J. 5. revidierte und verbesserte Auflage. Mit oberhirtlicher Approbation und Gutheißung der Oberen. 876 S. gr. 8. br. M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbfrauzband M. 6.40 = fl. 3.84.

Mit Bezug auf die starke Seitenzahl die billigste Katechismus-Erklärung.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn empfiehlt das Werk als gediegenes Hilfsmittel zur Vorbereitung auf den katechetischen Unterricht aufs wärmste allen Herren Geistlichen und Lehrern.

**Praktische Orgelschule,** zweiter Band, von Joh. Ev. Habert. Subscriptionspreis M. 10.— = fl. 6.—. Einzelpreis M. 15.— = fl. 9.—. Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Der vorliegende Band bildet die erste Lieferung der Gesamtausgabe der Werke Haberts, auf welche man sowohl bei dem Compositenr in Gmunden, als auch bei der oben genannten Firma in Leipzig subscribieren kann. Die Ausstattung ist gleich der Palestrina- und Bach-Ausgabe; der Preis per Foliobogen 20 Pf. — Ueber diese erste Lieferung schreibt das „Gregorius-Blatt“ in Nr. 6 1892 folgendes:

Diese soeben erschienene hochbedeutende Arbeit des berühmten österreichischen Kirchenmusikers bildet das I. Buch der Serie VI seiner Gesamtausgabe, Orgelcompositionen enthaltend. Das Format ist Hochfolio, die Ausstattung eine glänzende. Alle Freunde ernstes Orgelspielles werden diese Fortsetzung der Habert'schen Orgelschule mit wahrer Freude begrüßen. Der sehr umfangreiche erste Band ist vor langen Jahren erschienen<sup>1)</sup> und hat bereits seine dritte Auflage. Derselbe ist in mehreren Conservatorien als Lehrmittel eingeführt. Ich wüßte in der That keine gründlicher und rationeller vorgehende Schule für das classische Orgelspiel; sie überragt weit die sonst berühmten Methoden von Jacques Lemmens und die des einzig als Virtuos dastehenden W. Beest in London. Joh. Ev. Habert war auch der rechte Mann, eine solche Arbeit zu unternehmen. Die große Anzahl seiner bisher in der Oeffentlichkeit erschienenen Werke überragt uns Unermeßliche die Alltagsliteratur der meisten cäcilianischen Namen. Seine Werke sind im Anstande mehr geschätzt als bei seinen Landsleuten. Es bleibt geradezu ein Räthsel, wie ein so hochbegabter Componist in allen officiellen Katalogen, Listen, Annoneen, Vereinen, Versammlungen, nie genannt wird. Es scheint uns, als ob den Führern der Reform seine Werke in geradezu unerklärbarer Weise unbekannt geblieben sind. Seine a capella-Compositionen gehören zum Edelsten, was in unserer Zeit hervorgebracht wurde.

Im Einzelnen auf den überaus reichen Inhalt dieses zweiten Bandes einzugehen, scheint fast überflüssig. Derselbe behandelt im vierten Theile dreistimmige Uebungen für eine Hand allein, vier- und fünfstimmige Uebungen für beide Hände. Alle Stücke und Beispiele sind als contrapunktische Arbeiten hochbedeutend. Die meisten Beispiele fremder Autoren sind den Bach'schen Meisterwerken entnommen. Den Uebungen für das Manuale allein folgen die Pedalübungen und zwar das künstliche Spiel. Daran schließen sich mehrere herrliche Beispiele für Manual und Pedal, als eines der bedeutendsten das unvergleichliche Prästudium in C-moll von S. Bach, mit beigefügten Erläuterungen hinsichtlich der Ausführungsweise und der Registrierung. Der fünfte Theil behandelt die lang erwartete Abhandlung über die Compositionen in den Kirchenarten. Es wird hier behandelt das deutsche Kirchenlied, und daneben in sehr ausführlicher und gediegener Weise der gregorianische Gesang. Mit der für den letzteren gewählten Begleitungsweise erklären wir uns vollständig einverstanden. In diesem Theile der Orgelschule begegnet man classisch gearbeiteten Vorspielen zum cantus planus. Die Krone erhalten dieselben durch eine im VIII. Tone geschriebene Sonate über die Intonation des Magnificat, die in ihren breit angelegten Formen Zeugnis ablegt von dem Können und Wissen des Meisters. Es ist das erstemal, das uns in der Orgelliteratur solche Werke begegnen, in ihrer Form würdig eines Bach, ihrem geistigen Empfinden nach aber hervorströmend aus der Seele eines für seine heilige Kirche und ihren tausendjährigen Gesang hochbegeisterten Künstlers.“

Die zweite Lieferung der Gesamtausgabe wird den ersten Band der Serie II, zugleich den ersten Band d. s. „Über Gradualis“ enthalten, nämlich 67 Nummern für den Advent, für die erste und dritte Messe am Weihnachtstage, für die Feste vom 30. November bis 21. December und für die drei ersten Messen des Commune Sanctorum, für vier Singstimmen allein, oder für vier Singstimmen mit Orgel oder Instrumentalbegleitung. Die Instrumentalnummern sind auch für vier Singstimmen und Orgel componiert, so daß das Werk auch für jene Chöre brauchbar ist, welche keine Instrumentalmusik haben. Im Subscriptionswege dürfte dieser Band auf 22 bis 25 Mark kommen, und können Anmeldungen bei dem Compositenr in Gmunden (Oberösterreich), oder auch bei der Firma Breitkopf & Härtel in Leipzig gemacht werden. Nach dem Erscheinen tritt ein erhöhter Einzelpreis ein. Chor- und Klosterkirchen, sowie bessere Chöre in Städten und auf dem Lande erhalten in dieser Ausgabe lauter gediegene Kirchenmusik in vorzüglichster Ausstattung zu billigem Preise, wie aus obiger Kritik zu erhellen ist, welche aus der Feder ein s. Benedictiners der Beuroner Congregation in Maredsous (Belgien) stammt.

1) Als Beilage zur Zeitschrift für katholische Kirchenmusik in C-tav.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

# Zeitschrift für kath. Theologie.

XVII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. ö. W. = 6 M.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Hefes:

- Abhandlungen.** E. Michael S. J., Päpste als „offenbare Regier“. Geschichtsfabeln Döllingers S. 193  
M. Zimmermann S. J., Nippold als Kirchenhistoriker S. 231  
N. Nilles S. J., „Tolerari potest.“ De juridico valore decreti tolerantiae commentarius S. 245  
Fr. Schmid, Können wir den Verstorbenen sicher helfen? S. 297  
**Recensionen.** M. Bellesheim, H. Edw. Manning (E. Michael S. J.) S. 330. — H. Laemer, Institutionen des kath. KR. (F. Biederlack S. J.) S. 336. — E. Kofles, Aristoteles über das Verhältnis Gottes zur Welt und zum Menschen (B. Rinz S. J.) S. 340. — W. Fraňó, Mathias Corvinus, König v. Ungarn (V. Tomcsányi S. J.) S. 348. — M. Schäfer, Die Briefe an die Thessaloniker und der Brief an die Galater (F. Hübner S. J.) S. 357. — G. Prevort, The Autobiography of Isaac Williams (M. Zimmermann S. J.) S. 365. — P. v. Hoensbroech S. J. Christ und Widerchrist (E. Michael S. J.) S. 368.  
**Analekten.** Gregorius über Döllinger (E. Michael S. J.) S. 371. — Augustinische Studien (H. Hurter S. J.) S. 374. — Zur Religionsgeschichte (B. Rinz S. J.) S. 376. — Das Provinciale Ordinis fratrum minorum (E. Michael S. J.) S. 378. Kleinere Mittheilungen aus der ausländischen Literatur S. 379.  
**Literarischer Anzeiger** Nr. 55 S. 9\*.

## — Auf bevorstehende hl. Osterzeit —

empfehlen wir der Hochw. Geistlichkeit unser reichhaltiges Lager von

# Beicht- und Communion-Andenken

mit vielen Neuheiten in anerkannt vorzüglicher Ausführung, in jedem gewünschten Format zu stark ermäßigten Preisen.

—◇ ferner eine große Auswahl von ◇—

# Tauf-, Firm-, Primiz- u. Ehe-Andenken.

Vollständiges Preisverzeichnis mit Abbildungen  
— gratis und franco. —

Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut (Baden).

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg,  
New-York und Cincinnati,  
zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Sobald erschienen:

**Antonio Baldinucci S. J.** Ein Bild aus dem Leben der Kirche zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Zur Feier der Seligsprechung. Von Georg Fell S. J. VIII und 134 Seiten in 8°. Mit Porträt. Gebestet M. 1.60 = fl. —.96.

**Josef und seine Brüder.** Biblisch-historisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Von Rudolf Behrle. Vierte, neu umgearbeitete und vielfach veränderte Auflage. Mit einer Musikbeilage. Kl. 8°. VIII und 128 Seiten Text und 19 Seiten Musik. Gebestet M. 1.20 = fl. —.72.

**Vade mecum.** Taschengebetbüchlein für katholische Frauen und Jungfrauen. Von P. Andreas Ehrensberger S. J. (Nach dem Tode des Verfassers von einem Mitgliede derselben Gesellschaft besorgt.) Mit oberhirtlicher Approbation. 192 Seiten in 32°. In chagriniertem Lederband mit Goldschnitt M. 1.20 = fl. —.72.

## Beicht- und Communion-Andenken der Baronin

A. M. v. Oer.

Nr. I. „Christus mit der heiligen Hostie“. Xylographie von Knöfler,  $\frac{26}{17}$   $\frac{1}{m}$  24 kr.

Nr. II. Dasselbe Chromo Lithographie,  $\frac{18}{12}$   $\frac{1}{m}$  6 kr.

Nr. III. „Nobis natus ex intacta Virgini.“ Xylographie von Knöfler,  $\frac{26}{17}$   $\frac{1}{m}$  24 kr.

Nr. IV. Beichtbild „Pastor bonus.“ Chromo-Lith.,  $\frac{18}{12}$   $\frac{1}{m}$  6 kr.

Mit diesen künstlerisch ausgeführten Bildern wird man überall **Ehre einlegen**. „Pastor bonus“ ist auch auf Verlangen mit Unterschrift als **Communion-Andenken** zu haben.

Ferner empfohlen:

**Schwillinsky, P.** Anleitung zum Erstbeicht-, Erstcommunion- und Firmungs-Unterricht. 153 Seiten. 8°. Preis 75 kr., zur Post 80 kr. (sobald erschienen!)

**Beichtspiegel für Erstbeichtende.** Ein Blatt in Gebetbuchformat. 100 Stück 50 kr., zur Post 55 kr.

**Jungl, H.** Tugendacte vor und nach der heiligen Communion. Zum gemeinschaftlichen Gebrauche eingerichtet. 8 Seiten. Preis per 100 Stück 1 fl. 50 kr., zur Post 1 fl. 60 kr.

**Sodann reiches Lager von Communionbildern aller Verleger zu den verschiedensten Preisen!**

Ulrich Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.



Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Lehrbuch der Moralthologie

Von Dr. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn.

Dritte, verbesserte Auflage.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

gr. 8<sup>o</sup>. (XVI u. 446 S.)

M. 5.— = fl. 3.—; gebd. in Halbfranz M. 6.60 = fl. 3.96.

Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Die Organisation des kirchlichen Armenwesens.** Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage mit vorwaltender Rücksicht auf oberösterreichische Verhältnisse. Von Dr. jur. can. **Mois Hartl**, Gymnasial-Professor in Nied (Oberösterreich). 14 Seiten. Preis 15 kr. = 30 Pf.

Se. Eminenz Cardinal Gruscha, Fürst-Erzbischof von Wien, hat am 23. Mai 1892 an den Verfasser folgendes Schreiben gerichtet: „Nehmen Sie meinen herzlichsten Dank für die mir übersandte Pastoralchrift über die Organisation des kirchlichen Armenwesens. Diese Schrift, fußend auf dem Wiener Provincial-Concil, bietet einen wertvollen, praktischen Beitrag zur Lösung einer hochwichtigen Frage, einer Frage, für welche die beste Antwort im Organismus des kirchlichen Pfarrverbandes und in der Liebe des heiligen Geistes, die diesen Organismus befeelt, auch in aller Zukunft zum geistlichen und leiblichen Wohle der Armen wie zum Segen der ganzen menschlichen Gesellschaft sich finden wird. Möge dieses Ziel unter Gottes Beistand allwärts recht bald erreicht werden!“

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Weiß, A. M., O. Pr., Lebensweisheit.** Splitter und Späne aus der Werkstätte eines Apologeten. 12<sup>o</sup>. (XII u. 424 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; eleg. gebd. in Linwand mit Goldtitel und Goldschnitt an der oberen Schnittfläche M. 3.20 = fl. 1.92.

**Kurze Inhaltsübersicht:** I. Gott. II. Zweifel und Leugnung. III. Wahrheit. IV. Geist. V. Mensch. VI. Die Früchte des verbotenen Baumes. VII. Weltmoral und Welttreiben. VIII. Erlöbier und Erlöjung. IX. Christenthum. X. Glaube. XI. Gnade. XII. Kirche und Heilsweg. XIII. Christliche Tugend. XIV. Vollkommenheit. XV. Selbsterziehung. XVI. Lebensweisheit. XVII. Kunst des Lebens. XVIII. Haus und Familie. XIX. Erziehungskunst. XX. Volkswirtschaft und Socialpolitik für den Hausbedarf. XXI. Politik. XXII. Cultur und Civilisation. XXIII. Menschheit und Geschichte. XXIV. Tod und Gericht. XXV. Ewigkeit.

Im März 1893 ist erschienen:

# Leben und Wirken

des

**Bischofes Franz Josef Rudigier von Linz.**

Bearbeitet von **Konrad Meindl**

Stiftsdecan in Reichersberg.

II. Band, 936 Seiten. — Mit 8 Illustrationen und Facsimile der Handschrift.  
Preis 3 fl. = 6 M.

Der zweite Band enthält das Leben und Wirken in der bischöflichen Zeit von 1869 bis zum Tode, nebst Charakterisierung.  
(Ueber den ersten Band und über Bischof Rudigiers Werke siehe Quartalsschrift 1892, Seite 147, 504, 974.)

Zu beziehen bei der Administration der Herausgabe von Bischof Rudigiers Werken im Priesterseminar zu Linz, sowie durch die Buchhandlungen. **Debit für den Buchhandel:** Haslingers Verlag in Linz.

Die Administration gewährt bei gleichzeitiger Bestellung von mehreren Werken folgende Preisermäßigung: Bei zwei Bänden 5%, bei drei Bänden 10%, bei vier Bänden 20%, bei mehr als vier Bänden 25%.

Neuer Verlag der **Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

**Costa Jos., Aus dem Leben und Leiden des Herrn.**

Drei Cyklen von Vorträgen an gebildete Katholiken. Mit erzbischöflicher Druckbewilligung. 8°. XVI n. 272 S. Preis broch. M. 2.50 = fl. 1.50, in Halbfranz gebd. M. 3.80 = fl. 2.28.

**Woppay Josef, Lehrschule des geistlichen Lebens**

in Betrachtungen auf alle Tage des Jahres. Systematisch dargestellt mit den nothwendigsten Gebeten. Mit Gutheißung des erzbischöf. Ordinariates Freiburg. 8°. 668 S. Preis broch. M. 2.70 = fl. 1.62, in Halbleinwand gebd. mit Rothschnitt M. 3.70 = fl. 2.22.

**Kotte M., Christliche Schule der Weisheit** oder Aussprüche

und Erklärungen der Heiligen und anderer vorzüglicher Geisteslehrer in der katholischen Kirche über verschiedene Gegenstände des geistlichen Lebens. Alphabetisch geordnet und mit ausführlichem Wort- und Sachregister versehen. Ein Handbuch für Beichtväter, Prediger und Religionslehrer; zugleich ein Handbuch zur Belehrung und Erbauung für christliche Familien.

**Zweiter Band.** Mit bischöflicher Approbation. 8°. 668 S. Preis broch. M. 5.60 = fl. 3.36, in Halbfranz gebd. M. 7.40 = fl. 4.44. Preis des ersten Bandes broch. M. 5.60 = fl. 3.36, in Halbfranz gebd. M. 7.40 = fl. 4.44.

Von diesem ausgezeichneten Sammelwerke, das in dieser Vollständigkeit unerreicht dasteht, liegen nunmehr die beiden ersten Bände, die Themata „**geistige Abgefforbeneit** — **gute Meinung**“ umfassend, vollständig vor. Der dritte (Schluß-) Band wird im Laufe dieses Jahres fertig.

# Fest-Kreuz

zum

des

Hochwürdigsten Herrn Bischofes

## Franz Maria.

•••••

**A**ls in den Himmel auf der Heiland fuhr,  
Nachdem sein Kreuz besiegt der Erde lassen,  
Da hat er seines Fußes heil'ge Spur  
Dem todten Delbergfelsen hinterlassen,  
Dass Etwas doch bewahre die Natur,  
Wenn schon die Menschen auf sein Herz vergaßen  
Und heute schließt den altersgrauen Stein  
Ein schlichter Kuppelbau fürsorglich ein.

In dieses Heiligthum so arm und klein  
Ein Pilgrim trat — erst Monde sind vergangen —  
Und wie er kniete vor dem heil'gen Stein,  
Da perlten Thränen über seine Wangen.  
Wer mochte wohl der fromme Beter sein,  
Der seinen Gott so innig hielt umfangen?  
Es glänzt der Hirtenring an seiner Hand  
Und die beherrscht ein Muttergottesland.

Sein Herz befiel es wie ein süßer Baum,  
Bald war's in heil'ge Träume eingesponnen,  
Sein Geist das Heilswerk Jesu übersann,  
Wie er's im Stall zu Bethlehem begonnen,  
Bis sein Erlöserblut vom Kreuze rann  
Und Jedem ward zum ewigen Jungbrunnen.  
Als er des Müttlers Leben so erwog,  
Sein eigenes an ihm vorüberzog.

---

Sein sinnend Aug' ein schmuckes Städtchen schaut,  
Das oft von Fried' und Freude hat gesungen  
Und wieder auch als alte Eisenbraut  
Zum Kampfe gern die blanke Wehr geschwungen.  
Als gegen Uebermuth dort scharf und laut  
Der Ruf nach Wahrheit, Freiheit, Recht erklingen,  
Da sieht er kämpfen sich den Gottesstreit  
Als Priester in Sanct Michaels Geleit.

---

Vor seine Seele trat der Glaubensheld,  
Den kein Jahrtausend jemals wird vergessen,  
Dess hoher Sinn weit überflog die Welt, —  
(Wie kann ein Kind des Geistes Tiefen messen!) —  
Vor dessen Stuhl von gleichem Drang beseelt  
Als Schüler, nein, als Liebling er gefessen,  
Der scheiden konnte, aber sterben nicht!  
Und ihm vermachte Herz und Kraft und Licht.

---

Und jetzt vor ihm die ew'ge Roma stand  
Gefesselt noch die stolzeste der Schönen,  
Die wohl nur einen Kranz von Dornen fand,  
Damit den königlichen Herrn zu krönen,

Doch jetzt befreiend läßt in alles Land  
Die Priesterweisheit des Gefang'nen tönen.  
Ihr lieh er Hand und Herz so manches Jahr  
Als Kirchenfürst, unschirmt vom Doppelaar.

---

Seit er den Hirtenstab von Einz erfaßt  
Vier volle Jahre sah der Pilger scheiden.  
Die Hirtenstäbe sind nicht leichte Last  
Das Kreuz auf seiner Brust erzählt vom Leiden.  
Und Ein Gedanke gönnt ihm keine Rast  
Und Eine Frage wollt' er nicht vermeiden:  
Sein Auge blickte nach dem heil'gen Stein:  
„Gruß meine Spur auch ich dem Lande ein?“

Da sah sein Auge ein entzückend Bild  
Ins arme Öbergkirchlein niederschweben:  
Auf ihrem Sternenthron die Jungfrau mild  
Von einem Kranze Seliger umgeben,  
Von ihren Mütterhänden Segen quillt,  
Aus ihren Augen leuchtet ew'ges Leben  
Und zu Maria jubelt auf die Schar:  
„Heil Franz, Maria jetzt und immerdar!“

Nun lag vor ihm sein „Oberösterreich“;  
Er sah sein treues Volk zur Kirche wallen,  
Da wurde ihm ums Herz so wohl und weich,  
Er ließ die quälenden Gedanken fallen,  
Denn dem Gebrause eines Stromes gleich  
Hört er den Bittruf gegen Himmel schallen:  
Gott segne den, der stets uns Alles war  
Heil Franz, Maria jetzt und immerdar!

Du großer Sohn von unsrem Heimatsland!  
fünf Lustren sind zur Ewigkeit entschwunden  
Doch jedes reich Dich an Verdiensten fand  
Und gottgetreu auch in den Sorgenstunden.  
Drum sei's geschworen heut' mit Herz und Hand  
Wir Priester bleiben treu mit Dir verbunden  
In Freud' und Leid, in Glück und in Gefahr  
Heil Franz Maria jetzt und immerdar!

Ludwig J. Bermanschläger.





## Clerus und Politik — ein Wort zur Verständigung.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.



Wenn nichts auf der Welt ohne genügende Ursache vor sich geht, so muß es auch seinen besonderen Grund haben, warum der bekannte Ruf nie verstummen will: der Clerus heraus aus der Politik! Schließt euch in die Kirchen ein, dort wollen wir euch schön ruhig lassen, nur laßt auch uns schön ruhig bei unserer Politik! Und gewiß, dieser Sirenen gesang hat seine Gründe, viele, gewichtige, durchsichtige und trübe, offenkundige und sorgsam verborgene Gründe! Der letzte, der eigentliche, der am künstlichsten geheim gehaltene Grund ist aber augenscheinlich die Absicht, unvermerkt den Clerus, hoch und niedrig, sammt und sonders, vom öffentlichen Leben auszuschließen. Daß wir es kurzweg ohne Verzierung sagen: das Wort hat nur den einen Sinn, daß die Kirche kein Recht habe, sich mit den Fragen der Politik zu befassen. Der Schlachtruf: der Clerus heraus aus der Politik! ist der bündigste, greifbarste und faßlichste Ausdruck für den Grundsatz: Trennung von Kirche und Staat oder vielmehr von Christenthum und Welt. Wir behaupten nicht, daß alle, die ihn im Munde führen, ihn so verstehen oder daß sie ihn überhaupt verstehen. Wir sagen nur, daß er diese Bedeutung hat, und daß jene, die ihn als Losung ausgeben, auch recht gut wissen, was sie damit wollen.

Ist dem nun aber so, dann dürfen wir den genannten Ruf nicht bloß nicht schweigend hingehen lassen, sondern wir müssen entschieden gegen ihn Verwahrung einlegen. Noch mehr. Wir müssen ausdrücklich erklären, daß der Clerus weit entfernt davon, das Gebiet der Politik preisgeben zu dürfen, sogar die Gewissens- wie die Amtspflicht hat, sich mit ihr zu befassen.

Erklären wir uns hierüber näher, um den ewigen Mißverständnissen und Mißdeutungen ein Ende zu machen.

Leider gehört das Wort Politisieren zu jenen vielen Ausdrücken, die heute eine recht zweideutige Rolle spielen. Gebraucht man doch die Phrase für drei grundverschiedene Dinge. Kein Wunder, daß sich häufig so große Unklarheiten und schiefe Anwendungen daran knüpfen.

Einmal versteht man unter Politisieren nichts weiter als dieses, daß jemand eine bestimmte Ansicht über politische und verwandte Dinge hege und diese auch, sei es mündlich, sei es schriftlich, äußere. Wenn Gevatter Schneider und Schuster am Sonntag Nachmittag bei einem Glase Heurigen im goldenen Döfeln ihre Meinungen darüber austauschen, was sie an Napoleons Stelle nach der Schlacht bei Sedan gethan hätten, wenn der Herr Amtschreiber von Krähwinkel im Verordnungsblatte für Kartoffelhausen einen hochweisen Leitartikel schreibt, um Leo XIII. klar zu machen, wie er sich zur französischen Republik und zum Dreibunde stellen solle, wenn die Frau Apotheker der Frau Bürgermeister im Kaffee-Kränzchen darin vollkommen recht gibt, daß die Männer, die nun einmal an ihren lateinischen Brocken und Spitzfindigkeiten hängen, die sociale Frage nie lösen werden, so sagt man, sie politisieren.

Einen ganz anderen Sinn erhält aber das Wort, wenn die Frau Doctor Freimund eine großartige Versammlung im Elyseum zu dem Zwecke zusammenberuft, um dem weiblichen Geschlechte die Ausübung sämtlicher politischer Rechte zu erkämpfen, oder wenn das eben 21 Jahre alt gewordene Mitglied des souveränen französischen Volkes zum erstenmale die Rednerbühne betritt, um einem entschiedenen Freimaurer den Sieg über den Candidaten der Clericalen für die nächste Wahl zu verschaffen. Diesmal bedeutet Politisieren soviel als Theilnahme am wirklichen politischen Leben, d. h. die Ausübung der bürgerlichen Rechte oder wenigstens den Versuch, sich solche anzueignen.

Und wieder einen anderen Inhalt hat der Ausdruck, wenn die Abgeordneten im Ständehause über einen Gesetzentwurf streiten und abstimmen, wenn die Beamten des Landes das angenommene Gesetz ausführen, wenn der Minister eine Vollzugs-Verordnung oder Erklärung dazu erläßt, wenn der Reichskanzler eines Staates mit dem eines anderen diplomatische Noten wechselt, wenn die Bevollmächtigten zweier kriegführender Mächte über den Abschluß der Friedens-Bedingungen miteinander berathen. Das alles ist auch Politik, sei es



innere, sei es äußere Politik, wie man gewöhnlich unterscheidet, mit anderen Worten die Erörterung oder die Ausführung der Grundsätze, welche die Aufgabe des Staates seinen Angehörigen oder anderen Staaten gegenüber betreffen.

Was nun das Politisieren im erstgenannten Sinne betrifft, so ist klar, daß dies mit der Bestimmung des Clerus nichts zu schaffen hat. Der Geistliche kann leicht seine Zeit mit etwas zubringen, womit er der Menschheit mehr nützt als mit Erörterungen darüber, ob die Zukunft den Republiken gehört, ob es nicht besser sei, die kostspieligen Gesandtschaften aufzuheben und ihre Geschäfte durch Consuln besorgen zu lassen, wo die nächsten Entscheidungsschlachten geliefert werden und wie die Karte Europas nach dem unvermeidlichen Weltkriege aussehen dürfte. Aber, so bereitwillig wir das auch zugeben, so wenig können wir uns eine Vorstellung darüber machen, wer ein Recht haben solle, ihm solch müßige Nebelfahrten zu verbieten, und vollends, wem die Macht zugebote stehe, ihn daran zu verhindern. Gedanken sind zollfrei seit unwordentlichen Zeiten. Wo alles politisiert, von den Lehrlingen in der Werkstätte und den Zeitungsjungen auf der Straße an bis zu den alten Mütterchen im Armenhause, da wird es doch auch dem Priester erlaubt sein, eine Meinung über die Dinge zu haben, von denen er überall reden hört, selbst am Krankenbette. Und wenn er eine Ansicht haben darf und als denkender Mensch haben soll, dann wird es ihm auch erlaubt sein sie zu äußern, sei es im Worte, sei es durch Schrift und Druck. Das Zeitalter der Denk-, der Rede- und der Pressfreiheit läßt jedem unbärtigen Knaben, jedem emancipierten Frauenzimmer, jedem umsturzschraubenden Anarchisten in dieser Beziehung den uneingeschränktesten Spielraum. Wie will man es dann anstellen, um ein Ausnahmengesetz einzig für den katholischen Clerus durchzusetzen? Seit den Tagen des ehrsamem Meisters Hermann von Bremen, des weltbekannten politischen Stangegießers und Exbürgermeisters zu Hamburg, bis in die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts, in denen der weltbekannte Anonymus von Hamburg, der Exkanzler des deutschen Reiches, die Ströme seiner Weisheit aus der Paradieseseinsamkeit nach allen vier Seiten der staunenden Erde hin ausfließen läßt, hat man oft nach Mitteln gesucht, um lästigen Politikern dieser Art den Mund zu schließen, aber stets vergebens. Und gut noch für die Deffentlichkeit, daß sich kein Mittel fand. Denn nie lassen sich die Menschen williger die

harte Wirklichkeit gefallen, als wenn sie ungehindert ihrem Wißfallen über die herrschenden Zustände Ausdruck geben und den Machthabern billigen Rath ertheilen können. Darum sollten die Regierenden eine freie Meinungsäußerung über diese Dinge eher wünschen und fördern als unterdrücken. Das ganze Gebiet der landläufigen Tagespolitik, wie es Jahr aus Jahr ein die Spalten unserer Zeitungen füllt, und die Art und Weise, wie es von diesen behandelt wird, ist meistens so harmlos und unschädlich, daß man den Menschen wohl das Vergnügen gönnen darf, das sie aus der Bebauung dieses unfruchtbaren Feldes schöpfen. Niemand muß das besser wissen, als die wirklichen Staatsmänner. Warum sie dann so sehr in Unruhe und Aufregung gerathen, sobald ein Geistlicher auf diesen Acker ausfährt, ist schwer zu begreifen. Gerade jene Pflanzen, deren Behandlung eine ernste Ueberwachung erheischen, die Fragen der Religion, der Sittlichkeit und des Rechtes, sind doch unter den Händen des Priesters sicher vor Zerstörung und Ausrottung, sicherer, als wenn die Männer des Umsturzes oder leichtfertige Lohnschreiber sich auf diesem Gebiete tummeln. Die übrigen Tagesfragen aber werden ohnehin jedem tiefer blickenden Politiker nur ein Lächeln entlocken.

Kurz, das Politisiren im landläufigen Sinne ist unserer Meinung zufolge eine Sache, die dem Geistlichen an und für sich ganz wenig zusteht, die ihm aber auch keine irdische Macht verbieten kann. Unter den heutigen Umständen erwächst für ihn freilich oft eine gewisse Pflicht, sich mit dieser unfruchtbaren Thätigkeit abzugeben, nicht zwar eine Standespflicht, wohl aber eine Liebespflicht um der Noth des Volkes willen. Will der Priester es nicht ruhig hingehen lassen daß der Liberalismus, die Socialdemokratie, der Unglaube und die Irreligiosität ungehindert Kopf und Herz der ihm anvertrauten Herde verwirren, dann bleibt ihm oft nichts übrig, als selber das Wort zu nehmen und zur Feder zu greifen, um die Verführten aufzuklären. Es ist ein Uebelstand, daß es so gekommen ist, ohne Zweifel. Aber ebenso zweifellos ist es, daß der Geistliche in diesem Falle nur sein Recht gebraucht und seine Pflicht übt.

Anderz steht die Sache, wenn wir Politik in der zweiten Bedeutung fassen. Seine bürgerlichen Rechte auszuüben hat der Geistliche ohne Frage ebenso die Befugnis wie jeder andere Staatsbürger. Niemand steht es weniger an ihm dies zu wehren als dem modernen Staate. In alten Zeiten, wo die Geistlichkeit einen privilegierten Stand

bildete, ihren besondern Gerichtsstand hatte, von vielen Lasten und Leistungen des gemeinen Rechtes ausgenommen war, hätte es einen Sinn gehabt, ihr die volle Theilnahme an sämtlichen Berechtigungen der übrigen Staatsbürger abzusprechen. Jetzt, wo alle alten Privilegien aufgegeben sind, und zwar gerade unter Berufung auf den Satz, daß der heutige Staat auf vollständige Rechtsgleichheit aller seiner Angehörigen beruhe, jetzt wäre es eine himmelschreiende Ungerechtigkeit und eine Sinnlosigkeit zugleich, dem Geistlichen den Vollgenuß und den schrankenlosen Gebrauch aller der politischen Rechte zu verweigern, die den sonstigen Mitgliedern der Gesellschaft zustehen. Man hat den geistlichen Stand in der Deffentlichkeit des übernatürlichen Charakters ganz und gar entkleidet, den man ihm einstens zuerkannte. Man erblickt in ihm nur einen Berufsstand wie den der Beamten oder den Militärstand. Vor dem Gesetze und den Gerichten kommt jedes einzelne Mitglied einzig als Staatsdiener oder als Staatsbürger in Betracht. Denn selbst wo man den Geistlichen als Geistlichen anerkennt und schätzt, geschieht das bloß, insoferne er einer vom Staate anerkannten religiösen Körperschaft zugehört, die ihre öffentlichen Rechte nur zufolge der staatlichen Bevollmächtigung ausübt. Als einfacher Staatsbürger untersteht aber der Geistliche allen staatlichen Gesetzen wie jeder Bürger und dazu einer endlosen Zahl von Sonder=Verordnungen, die für die Kirche und ihre Diener im besondern gemacht sind. Er trägt alle Lasten mit allen Staatsangehörigen gleichmäßig und die auf seiner Pfründe liegenden obendrein, er zahlt seine Abgaben so gut wie jeder andere, und die schweren Ausnahmsteuern, die auf den kirchlichen Anstalten ruhen, noch im besondern, er muß sich vielfach selbst dem Kriegsdienste fügen wie der Weltliche oder wenigstens sein Aequivalent dafür leisten. Nur wo es sich um Ausübung der Rechte handelt, die an diesen Lasten hängen oder aus ihnen hervorgehen, da soll es ihm auf einmal verwehrt sein, sich als Staatsbürger zu betragen. In aller Welt entsprechen die Rechte den Pflichten und die Pflichten den Rechten: einzig beim Clerus soll dieser Grundsatz, die Unterlage aller öffentlichen Ordnung, seiner Geltung beraubt sein. Wenn das keine Ungerechtigkeit ist, dann gibt es keine mehr. Hier kann man wohl mit Umänderung der bekannten paulinischen Stelle sagen: Unter solchen Verhältnissen sind die Geistlichen armseliger daran als alle übrigen Menschen. Das Uebernatürliche ihres Berufes leugnet man und auf natürlichem Boden

läßt man ihnen bloß den Hauptantheil an der allgemeinen Bürde. Und das sollen sie sich gefallen lassen im Zeitalter der Freiheit und der Gleichheit?

Am allerwenigsten aber können wir zu dem Versuche schweigen, den Clerus von der Politik auszuschließen, wenn Politik im dritten Sinne verstanden wird. Im vorigen Falle handelt es sich zunächst nur um die Rechte, die der einzelne Geistliche der Oeffentlichkeit gegenüber zu beanspruchen hat. Diese kann jeder für seine Person als Märtyrer des Friedens preisgeben. Er handelt dann nach dem Rathe des Herrn: Will jemand mit dir um den Rock streiten, so laß ihm auch den Mantel, und nöthigt er dich, ihm Spanndienste für eine Meile zu leisten, so thue sie ihm lieber für zwei Meilen (Math. 5, 40, 41). Aber in dem Falle, von dem nun die Rede ist, stehen nicht die Rechte der einzelnen Personen, sondern die Pflichten des ganzen Standes auf dem Spiele. Hier wäre eine Verzichtleistung auf das Recht des Clerus, in Sachen der Politik ein Wort mitzusprechen, nicht bloß keine Tugend, sondern ein sündhafter Verrath an unserer Standespflicht, in manchen Fällen sogar am Depositum fidei. Auf diesem Gebiete in den Ruf einstimmen: Hinaus mit dem Clerus aus der Politik! hieße gerade soviel als sagen: Kirche, Glaube, Christenthum haben mit der Einrichtung und mit der Leitung der Welt nichts zu schaffen.

Die Sache ist klar. Es handelt sich in Angelegenheiten der inneren und der äußeren, zumal der sogenannten hohen Politik, allerdings tausendmal um höchst kleinliche und gleichgiltige Dinge, ja oft um bloße Form- und Etiketten-Streitigkeiten. Aber öfter als man glaubt kommen dabei auch Fragen in Betracht, die mehr oder minder enge die richtige Auffassung vom Wesen und von der Aufgabe des Staates berühren, und nicht selten stehen dabei die wichtigsten Grundsätze des rechtlichen, des sittlichen, des religiösen Lebens selber auf dem Spiele. Wir könnten den Politiker und den Staatsmann, der uns das abstreiten wollte, nur aufs tiefste bedauern. Denn wir müßten darin einen Beweis dafür erblicken, daß er selber zu den Handwerkern und Maschinenarbeitern, nicht aber zu den Meistern seines Faches gehöre, da ihm der wahre Sinn und die Tragweite der von ihm vertretenen Kunst oder Wissenschaft — denn beides soll die Politik sein — so ganz und gar verborgen sein müßte. Ist dem aber so, wie wir eben sagten, dann hat die Kirche nicht

bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, ihr Augenmerk auf das von uns bezeichnete Gebiet zu werfen. Denn die Grundfragen des Rechtes, und zwar nicht bloß die des Privatrechtes, sondern auch die des öffentlichen und insbesondere des Staatsrechtes, unterstehen wegen ihres unlösbaren und engen Zusammenhanges mit den Lehren der Moral, den zu leugnen keiner Wissenschaft gelingen wird, der Oberaufsicht der Kirche nicht minder als die Sittenlehre und die religiöse Wahrheit selber. Die Kirche kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen, denn sie hat sie von Christus selbst empfangen. Wollte sie darauf Verzicht leisten, so müßte sie einfach ihre Pflicht verleugnen, ihrer Bestimmung untreu werden und sich selber preisgeben.

Darüber kann also für den, welcher die Kirche anerkennt und ihre Aufgabe erfafst, kein Zweifel bestehen, daß sie Politik in dem eben bezeichneten Sinne nicht bloß treiben darf, sondern muß. Nun ist aber auch der Ausdruck, den wir soeben gebrauchten, wieder doppeldeutig. Man sagt nicht bloß vom Staatsmanne, der die Geschicke eines Volkes leitet, und vom Abgeordneten, der einen Gesetzentwurf durch seine Abstimmung durchführen hilft, daß er Politik treibe, sondern auch von dem Staatsrechtslehrer, der auf dem Katheder Vorlesungen über Völkerrecht und Verfassungskunde hält, und von dem Publicisten, der die große Leservelt über die Bedeutung und die Tragweite einer neuen Gesetzesvorlage aufzuklären sucht.

Handelt es sich nun darum, durch die That in den Gang der politischen Ereignisse einzugreifen, also, wie man gewöhnlich sagt, praktische Politik zu treiben, so ist klar, daß dies nicht dem nächsten besten Mitgliede des Clerus zusieht, zumal wenn sich Fragen aufdrängen, die für die Kirche im großen und ganzen oder doch für einen beträchtlichen Theil des kirchlichen Gesamtkörpers von Bedeutung sind. Die thatsächliche Regelung von Angelegenheiten, die das gegenseitige Verhalten von Kirche und weltlicher Gesellschaft betreffen, steht offenbar der kirchlichen Autorität zu. Berühren solche nur einzelne engere und untergeordnete Punkte, so ist es Sache des Episkopats, sich mit ihnen zu beschäftigen. Sind sie aber derart, daß sie die letzten Grundsätze der Politik selber berühren oder allenthalben in gleicher Weise betrachtet und behandelt werden müssen, so kann nur der apostolische Stuhl mit entscheidender Kraft vorgehen.

Die wissenschaftliche und schriftstellerische Behandlung der Politik dagegen wird von der kirchlichen Autorität durchaus nicht als Re-

servatrecht beansprucht. Die Kirche ist keine Gelehrten- und der Papst kein Professor oder Literat, am allerwenigsten für Tagesfragen und Welthandel. So wenig die Kirche auf dem Gebiete der Schriftauslegung und der Dogmatik der wissenschaftlichen Thätigkeit Abbruch thut, so wenig will sie das auf dem Felde der Politik. Im Gegentheile. Wie sie dort immer der schulmäßigen Behandlung den Vorrang läßt und sich die letzte Entscheidung erst für den Augenblick vorbehält, wenn jene die Geister genügend aufgeklärt und vorbereitet hat, so auch hier. Es können demzufolge alle, die Kraft und Beruf dazu fühlen, die Fragen der Politik studieren und erörtern, ohne daß sie eine Einsprache der Kirche zu fürchten haben, so lange sie anders ihre Thätigkeit mit Rücksicht auf die feststehenden Lehren der Kirche ausüben, und so lange sie sich nicht das anmaßen, was der Gewalt zusteht, das Recht, eine Entscheidung über die Lehre oder eine thatsächliche Lösung der Schwierigkeit zu versuchen. Weit entfernt davon, solches zu mißbilligen, sieht es die Kirche mit Wohlgefallen, wenn ihre Diener die Vorurtheile beschwichtigen, die aufgeregten Herzen beruhigen, die Geister der Wahrheit zugänglich machen und das gelehrte Material zur Beurtheilung der streitigen Punkte zusammenschleppen. Dazu also hat ein jedes Mitglied der Kirche ein Recht, wenn ihm nur anders die Befähigung zugeborene steht.

Dem das Politisieren ist nicht so leicht als die meisten glauben. Bekanntlich gehören zwar Politisieren und Medicinieren zu den Dingen, in denen jeder aburtheilen und weisen Rath geben zu können glaubt. Aber so leicht es ist medicinische Weisheit auszukramen, so schwer ist es in der Praxis mit Erfolg zu medicinieren. In der Staatskunst ist es gerade umgekehrt. Die praktische Politik ist allerdings oft mehr, man verzeihe uns das Wort, eine Art von Blindkuhspiel oder Glückshafen-Lotterie als berechnende Kunst und überlegende Wissenschaft. Hat doch einer der größten Diplomaten das geflügelte Wort gesprochen: Man glaubt gar nicht mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird. Anders aber liegen die Sachen, wenn in politischen Fragen vom Standpunkte der Wissenschaft aus eine zutreffende und genügende Erklärung abgegeben werden soll. Jeder Kenner wird gestehen, daß derlei Aufgaben zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten gehören, die dem denkenden Verstande gestellt werden können. Gerade der Theologe und der Priester ist am besten befähigt, das zu ermesien. Denn einerseits öffnet ihm sein Beruf mehr als anderen

die Augen, um den Umfang und die Bedeutsamkeit der Gebiete zu ermessen, die hier oft von einer einzigen Frage berührt werden. Andererseits fühlt er leichter als solche, denen der enge Zusammenhang der Politik mit dem wirklichen Leben ihre ganze Tragweite verhüllt, wie tief sie nur zu oft in die wichtigsten Grundsätze des Glaubens und der Sittlichkeit, in die Rechte des Gewissens, der persönlichen Freiheit, der gesellschaftlichen Ordnung und der Kirche eingreift.

Eben deshalb, weil es so schwer und so gefährlich ist, die Grundsätze der Politik zu entwickeln, verlangt die Beschäftigung mit dieser Aufgabe ein gründliches Studium und einen sicheren Blick. Ein paar landläufige Redensarten reichen nicht hin, um hier mitzureden, oder gar um Rath und Richtschnur geben zu können. Nun bringt allerdings der Theologe an dem, was er in der Philosophie, in der Moral und im Kirchenrechte gelernt hat, schon einen Vorrath von Kenntnissen mit, die ihm als guter Wegweiser dienen können. Mehr aber leistet ihm das nicht, zumal bei der Flüchtigkeit, mit der heute die philosophischen Studien abgethan zu werden pflegen. Wenn er sich mit Politik eingehender beschäftigt, und insbesondere wenn er mit seinem Urtheile für andere maßgebend auftreten will, muß auch er sich eingehend mit ihren hauptsächlichsten Lehren vertraut gemacht haben. Das mindeste, was man von ihm verlangen muß, falls er den politischen Dingen seinen Eifer zuwenden will, ist, daß er sich gediegene Kenntnisse im Naturrechte, oder, wie man jetzt gewöhnlich sagt, in der Rechtsphilosophie zueigen gemacht habe. Ohne solche in derlei Dingen das große Wort führen zu wollen, hieße sich in Gefahr stürzen, unserem Stande und der Sache, die wir zu vertreten haben, bedenkliche Blößen zu geben und vielleicht der Wahrheit selber, die wir vertheidigen sollen, die verhängnisvollsten Wunden zu versetzen.

Je mehr also die Zeitlage den Geistlichen nöthigt, sich mit Politik zu befassen, umsomehr legt sie ihm auch das Studium der genannten Wissenschaft als eine Art von Standespflicht auf. Es sollte darum bei der Vorbereitung der Theologen auf sie mehr Rücksicht genommen werden, wo es nur irgend thunlich ist. Mit Recht legt man dort, wo eine gründlichere philosophische Ausbildung gegeben werden kann, auf die Ethik oder Moralphilosophie nicht geringes Gewicht. Man darf aber wohl sagen, daß unter den heutigen Verhältnissen jener Theil dieser Wissenschaft, der die Rechtsphilosophie

im engeren Sinne behandelt — von dem engsten Zweige, der Socialwissenschaft, ganz zu schweigen — zu den nothwendigsten Ausstattungs-Gegenständen eines Geistlichen gehört. Wir haben im letzten Hefte des vorigen Jahrganges, als wir an unsere Leser jene Bitte richteten, die wir uns hier zu erneuern erlauben, davon gesprochen, daß unserer Ueberzeugung zufolge ein apologetisches Institut zu den dringendsten Bedürfnissen der Zeit gehört. Eine der Hauptaufgaben, die ein solches zu erfüllen hätte, scheint uns die gründliche Einführung von jungen Männern, die ihre Studien mehr oder minder bereits vollendet haben, in die Rechtsphilosophie und natürlich auch in die Socialpolitik. Möge die Zeit nicht mehr ferne sein, wo sich dieser Wunsch zur That machen läßt!

## Die Wichtigkeit der vollkommenen Reue.

Von Domcapitular Dr. Gustav Müller, Director des f.-e. Clerical-Seminars in Wien.

Als der große Dogmatiker der ewigen Stadt, P. Franzelin S. J., in das Cardinals-Collegium aufgenommen wurde, da begab sich unter anderen auch eine Deputation von Innsbrucker Theologen nach Rom, um als Studierende der Tiroler Universität den gelehrten Tiroler zu beglückwünschen. Cardinal Franzelin empfing die Deputation sehr freundlich, fragte die Einzelnen nach ihrer Heimat und erfuhr hierbei, daß er fast ausschließlich Angehörige des Deutschen Reiches vor sich habe. Bald kam das Gespräch auf den damals (1876) noch sehr heftigen Culturkampf in Deutschland. Der Cardinal zollte dem muthigen Auftreten der Bischöfe, der festen Haltung des Clerus, sowie der Treue des katholischen Volkes volle Anerkennung, nur bedauerte er, daß, wie ihm scheine, für das Volk in einem Punkte nicht ausreichende Vorsorge getroffen werde. Unter den jetzigen traurigen Verhältnissen sei es nämlich ganz besonders dringend geboten, den Gläubigen einen klaren Begriff von der vollkommenen Reue beizubringen und dieselben in den Stand zu setzen, eine solche Reue erwecken zu können. So könnten dann im Nothfalle, der in Zukunft noch öfter als bisher eintreten werde, die Sterbenden auch ohne Priester Verzeihung ihrer Sünden erlangen.<sup>1)</sup>

An diese Aeußerung des genialen Cardinals erinnerte ich mich, als ich vor einiger Zeit ein zur Publicierung bestimmtes Schreiben

<sup>1)</sup> Correspondenz des Priestervereines unter dem Schutze des göttlichen Herzens Jesu in Innsbruck. Als Manuscript gedruckt. Dritte Folge. Nr. 3, Seite 41.



eines sehr eifrigen Seelsorgers las, in welchem dieser berichtet, er sei durch seine pastorellen Erfahrungen zur Erkenntnis gekommen, daß wohl kaum eine Uebung den Gläubigen dringender ans Herz gelegt werden soll, als die tägliche Erweckung der vollkommenen Reue. Das aber war in einem Tone erzählt, als ob er eine ganz neue Entdeckung gemacht und dieselbe hiemit zum erstenmale der erstaunten Mitwelt offenbare. Hieraus, wie auch aus einigen anderen Wahrnehmungen dürfte sich der Schluss als nicht ganz unbegründet ergeben, daß nicht überall dort, wo es geschehen sollte, die Erweckung der vollkommenen Reue den Gläubigen eindringlich genug empfohlen wird. Der Priester hat von der Kanzel und in der Schule allerdings so viele wichtige Dinge zu sagen, daß ein Uebersehen einer oder der anderen Wahrheit bei den heutigen eigenthümlichen Verhältnissen in Seelsorge und Schule auch beim besten Willen und trotz Vorsichtsmaßregeln vorkommen kann. Aber in Bezug auf einen Gegenstand von so hochwichtiger Art, wie die vollkommene Reue und die Anwendung derselben auf das praktische Leben, sollte wohl ein Uebersehen nicht so leicht stattfinden. Unterlassungssünden in Bezug auf dieses Moment können von fürchterlichen Consequenzen für die Ewigkeit vieler unsterblicher, durch Christi Blut erkaufte Seelen begleitet sein.

Unser großer Katechismus sagt: „Die vollkommene Reue wirkt die Vergebung aller Sünden bei denen, welche nicht Gelegenheit, aber doch den ernstlichen Willen haben, so bald als möglich zu beichten.“ Die Nutzenanwendung aus dieser Lehre aber macht derselbe Katechismus mit den Worten: „Der Mensch ist schuldig, die vollkommene Reue zu erwecken, 1. wenn er ein heiliges Sacrament empfangen soll, sich aber im Stande der Ungnade befindet und nicht Gelegenheit hat, zu beichten, und 2. so oft er in einer Todesgefahr ist. Sehr nützlich ist es, die vollkommene Reue alle Tage zu erwecken, besonders ehe man schlafen geht.“ Es sollte eines jeden Religionslehrers und wohl auch Predigers und Beichtvaters Bemühen dahin gehen, im Unterrichte, respective in der Belehrung dafür zu sorgen, daß besonders diese zweite Nutzenanwendung als im höchsten Grade wichtig erkannt und in die Praxis übertragen werde. Daß man deshalb darauf hinzuwirken habe, daß die Formel des vollkommenen Reueactes dem Gedächtnis unserer Pflegebefohlenen eingeprägt werde, versteht sich von selbst, wie es sich auch gar sehr empfiehlt, die Kinder gemeinschaftlich die vollkommene Reue zugleich mit dem Schulgebete laut beten zu lassen und dies so oft, daß der Seelsorger die Ueberzeugung haben kann, ein jedes Schulkind habe diese Gebetsformel sich vollständig eigen gemacht. Zu dem Zwecke aber, daß die dem Gedächtnis eingeprägte Formel demselben nicht entschwinde, wird wohl nicht oft genug auf die oben citirten Worte des Katechismus hingewiesen werden können: „Sehr nützlich ist es, die vollkommene Reue alle Tage zu erwecken, besonders ehe man

schlafen geht.“ Ja, der Priester wird sich wohl keiner Uebertreibung schuldig machen, wenn er die Erweckung der vollkommenen Reue in ähnlicher Weise den wichtigsten Theil des Abendgebetes nennt, wie er die Erweckung der guten Meinung als wichtig für das Morgengebet bezeichnet.

Bischof Ernest Maria Müller pflegte als Seminarregens seinen Mnumnen die Wichtigkeit der Erweckung der vollkommenen Reue durch ein Geschehnis klarzumachen und einzuschärfen, welches ihm ein würdiger Ordensmann einst erzählte. In einem Convicte für adelige Jünglinge, welches unter der Gesellschaft Jesu stand, pflegte der den Religions-Unterricht leitende Priester den Knaben die Wichtigkeit der vollkommenen Reue immer ganz besonders eindringlich ans Herz zu legen und seine jugendlichen Zuhörer inständig zu bitten: „Ich bitte euch, ja ich beschwöre euch, vergeßet mir nicht, am Abend die vollkommene Reue zu erwecken. Wenn ihr noch so müde oder unwohl wäret und das gewöhnliche Abendgebet kürzen müßt, die vollkommene Reue unterlaßt aber nie! Zwingt euch dazu, sie zu beten, und wenn es euch noch so viele Anstrengung kostete! Ja, würdet ihr schon im Bette liegen und euch erinnern, daß ihr dieses Gebet nicht verrichtet habt, dann kniet euch nur nieder, und wenns noch so schwer fiele, traget das Versäumte nach!“ Eines Morgens fand man einen der Knaben in seiner Cabine todt. Er war in der Nacht plötzlich gestorben. Nach einiger Zeit, lautete die Erzählung weiter, wäre der Verstorbene seinem ehemaligen Religionslehrer des Nachts erschienen und habe ihm mitgetheilt, er habe das Unglück gehabt, am Tage vor jener entscheidenden Nacht eine Todsünde zu begehen, er sei hernach außerordentlich erregt auf seinem Lager gelegen und da er das gemeinschaftliche Abendgebet nicht mitgemacht, sei ihm jene oft wiederholte Mahnung in den Sinn gekommen: „Ich bitte euch, ja ich beschwöre euch, unterlaßt am Abend die vollkommene Reue nicht!“ Er habe sich im Bette auf seinen Knien aufgerichtet und die vollkommene Reue gebetet und diesem Umstande verdanke er es, nicht verdammt zu sein. Welches Bewandtnis immer es mit diesem also berichteten Vorkommnis haben mag, Müller pflegte hinzuzufügen: diese Begebenheit illustriert ganz vortreflich, wie wichtig es sei, die uns vertrauten Seelen, namentlich die Kinder, aufmerksam zu machen, die vollkommene Reue täglich abends zu beten.

Aus der Wiener Seelsorge der letzten Jahre sind mir mehrere Fälle bekannt, wo Schulkinder — bei der Eigenart der Seelsorge in der Großstadt — ohne Schuld des Religionslehrers, wohl aber nicht ohne Schuld der Eltern ohne Sacramente starben, aber bei ihrem letzten Abendgebete noch die vollkommene Reue beteten. Einem Wiener Seelsorger begegnete vor etlichen Jahren, wie ich aus ganz verlässlicher Quelle weiß, folgendes: Auch er pflegte in der Schule den Kindern die vollkommene Reue recht ans Herz zu legen. Nun erkrankte eine Schülerin im Alter von etwa elf Jahren. Die Be-

mühungen des Priesters, das franke Mädchen zu besuchen, wurden einfach dadurch vereitelt, daß die Eltern ihn um keinen Preis, trotz wiederholter Bitten und ernster Worte, vorließen. Das Mädchen starb thatsächlich ohne den Trost unserer heiligen Religion. Etliche Monate nachher behandelte derselbe Seelsorger in der Schule eben wieder die Lehre von der vollkommenen Reue, theilte den Kindern die Formel mit und trug ihnen als Aufgabe für die nächste Stunde das Memorieren derselben auf. Da erhebt sich ein Mädchen und sagt nach Art der Wiener Kinder, die fast alle ihre Bemerkungen mit dem obligaten „ich bitt“ einleiten: „Ich bitt', Herr Katechet, ich kann dieses Gebet schon.“ Auf die Frage des Priesters, von wem sie es erlernt habe, antwortet das Kind: „Von meiner verstorbenen Schwester; die hat mich die vollkommene Reue gelehrt und täglich mit mir gebetet.“ Diese Schwester war aber jenes ohne die heiligen Sacramente verstorbene Mädchen. Der Katechet hatte durch diese Aeußerung die trostreiche Versicherung, daß die Verstorbene sich selbst durch die Erweckung der vollkommenen Reue die Himmels-  
thür geöffnet, falls sie etwa die Gnade verloren hatte.

Wie mir bekannt, ließen in mehreren Kirchen Wiens Prediger, welche dasselbe Thema behandelten, Formulare der vollkommenen Reue auf die Kirchenstühle legen oder den Gläubigen beim Austritte aus der Kirche durch brave Männer vertheilen, damit die praktische Uebung des Behandelten erleichtert würde. Dies geschah auch einmal bei einem Vortrage, welcher für Mitglieder des christlichen Müttervereines gehalten wurde. Mehrere wahrhaft christliche Frauen ließen diese Formulare auf eigene Kosten vervielfältigen und sorgten für deren Massenverbreitung. In einer schlichten Arbeiterfamilie fand ein Seelsorger Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß nach vielen Jahren noch infolge einer solchen Predigt die vollkommene Reue gemeinschaftlich von sämtlichen Familienmitgliedern gebetet wurde.

Aber nicht nur als Theil des Abendgebetes soll die vollkommene Reue dem Volke und besonders der Jugend ans Herz gelegt werden, es darf auch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, von welcher Tragweite dieselbe in einer irgendwie eintretenden Todesgefahr werden könne. Es dürfte darum gewiß nicht unpassend — mit Anspielung auf das bezeichnende und darum viel gebrauchte Wort des hl. Bernhard: *Cadit asina et est qui sublevet eam. Perit anima et nemo est, qui reputet.*<sup>1)</sup> — hingewiesen werden, wie, falls jemand auf der Straße plötzlich zusammensinkt, von irgend einem Unfall betroffen, für alles mögliche gesorgt wird, nur nicht für die unsterbliche Seele, wie der eine eilt, frisches Wasser zu holen, der andere, einen Arzt herbeizurufen, wie man nach einem Sicherheitswachmann sich umsieht u. dgl., wie aber so gar niemand der armen kostbaren Seele

<sup>1)</sup> De consideratione lib. IV. 6.

des Verunglückten sich erbarmt, die in Ermanglung eines Priesters durch das Vorsagen eines Actes vollkommener Reue vielleicht noch für eine Ewigkeit gerettet werden kann. Allerdings ist ein solches Beistehen, namentlich in großen Städten, unleugbar durch mannigfache Umstände meist gar sehr erschwert, aber in nicht wenigen Fällen wird der Erfolg nicht ausbleiben. Und es sind die Fälle keineswegs so selten, wo selbst Kinder schon durch Beachtung dieses Winkes zu Rettern unsterblicher Seelen geworden sind. Jakob Schmitt erzählt in seiner vortrefflichen „Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus“, Freiburg 1876<sup>1)</sup> folgenden Fall: „Vor mehreren Jahren wurde ich gerufen, einen Mann zu versehen, den plötzlich ein Blutsturz befallen hatte. Als ich ankam, war er schon verschieden; sein Sohn, ein Erstcommunicant, erzählte mir später, während die andern jammernd und rathlos das Bett umstanden, habe er schnell ein Crucifix von der Wand genommen, es dem sterbenden Vater vorgehalten und ihn ermahnt, vollkommene Reue und das Verlangen nach der heiligen Beicht und Wegzehrung zu erwecken, und habe dann das Formular, das er im Unterricht gelernt, vorgesprochen.“

Dass man diesen Wink auch in früherer Zeit schon in der Schule den Kindern dort zu geben pflegte, wo man den Unterricht ernst nahm, wissen wir aus dem Leben des hl. Joseph von Calasanz: „Der Bischof von Lucca, Monsignore Guidiccioni, befand sich damals — nach Errichtung des Ordens der frommen Schulen durch den genannten Heiligen — in Rom und gieng in einem Garten spazieren. Auf einmal hörte er das ängstliche Geschrei eines kleinen Knaben, der immer lauter ausrief: Vater! sagt nur so, wie ich euch vorsage: Mein Gott! ich bereue von ganzem Herzen, dass ich dich jemals beleidiget habe, weil u. s. w., und so sagte er die ganze Formel der Reue mit vielem Eifer daher. Der Prälat lief der Stimme zu und bekam einen Gärtner zu Gesicht, der mit dem Kopfe an einem Baume hängend, in äußerster Gefahr war, herabzustürzen und das Leben zu verlieren, indem er nur noch von zwei Nestern aufgehalten wurde, in die sich sein Fuß zum guten Glück eingeschlungen hatte. Unter dem Baume aber stand ein acht- oder neun-jähriger Knabe, auf dessen Gesichte Wehmuth und ein ängstlicher Eifer, seinem Vater zu helfen, zugleich zu ersehen war. Nachdem der Prälat den Gärtner durch seine Bedienten von der Gefahr hatte erretten lassen, wandte er sich voll Verwunderung zu dem Knaben und fragte ihn, wo und von wem er dieses, was er eben jetzt von ihm gehört, gelernt hätte? „In den frommen Schulen,“ antwortete dieser, „wo uns der Meister gelehrt hat, dass man sich in jeder Leibes- und Seelengefahr zu Gott wenden und Reue und Leid erwecken müsse.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dritter Band, Seite 340. — <sup>2)</sup> Leben des hl. Josef von Calasanz von der Muttergottes, Stifters der frommen Schulen, bei dessen feierlicher Heiligsprechung in einem historischen Auszuge in wälscher Sprache beschrieben von P. Urban Tojetti, Priester aus dem nämlichen Orden, und in das Deutsche übersetzt von P. Christoph Koch, Priester des obbenannten Ordens. Wien, 1768. S. 84 f.

Ich kann nicht unterlassen, an dieser Stelle ein hieher gehöriges Erlebnis mitzutheilen, über welches ich im Jahre 1882 in die Correspondenz der *Associatio perseverantiae sacerdotalis*<sup>1)</sup> unter der Ueberschrift „Ein kleiner Missionär beim Ringtheaterbrand“ folgendes schrieb: „Eine meiner größten seelsorgerlichen Freuden erlebte ich wohl am 9. December 1881 nach dem Tage der Ringtheater-Katastrophe. Ich erzählte das, was ich hier berichten will, einigen Bekannten, durch welche diese Mittheilung in mehreren Blättern veröffentlicht wurde, aber theilweise mit so bedeutenden Entstellungen, daß ich das Folgende zugleich als eine Richtigstellung der bisherigen Berichte über das Geschehnis angesehen wissen möchte. Am genannten Tage trat ein Schulkind, ein Mädchen von etwa neun Jahren, vor Beginn des Religions-Unterrichtes zu mir heraus und sagte beiläufig folgendes: „Herr Katechet, auch ich war gestern mit meiner Mutter und Tante im Ringtheater. Wir hatten Freikarten für die zweite Gallerie bekommen. Wir waren noch nicht lange im Theater, als plötzlich aus der Bühne eine fürchterliche Flamme herausschlug, die den Vorhang bis zu uns auf die zweite Gallerie emporschleuderte. Wir suchten natürlich sofort davonzueilen. Meine Mutter wurde in dem großen Gedränge von uns weggerissen und kam, glücklicherweise fortgetragen von den Leuten, sehr bald aus dem Theater. Meine Tante konnte aber mit mir nur aus dem zweiten in das erste Stockwerk gelangen. Hier wurde es auf einmal finster und von unten stieg ein so fürchterlicher Brodem empor, daß alle meinten, unter unseren Füßen brenne es schon. Die Leute schrien und jammerten um uns herum; wir hörten sie nur, sahen sie aber nicht. Wir tappten eine Weile herum und kamen endlich in ein Gemach, in welchem aber die Hitze schon so schrecklich war, daß es uns unmöglich erschien, sie zu ertragen. Ein Mann lag schon erstickt neben mir. Bald jedoch zerbrach ein Herr die starken Scheiben einer Glashüre und wir erquickten uns an frischer Luft. Später erfuhren wir erst, daß das Gemach, in welchem wir uns befanden, zum Balkon auf der Seite gegen das Schottenthor führe, auf welchen auch nach längerer Zeit die meisten Anwesenden gelangten. Diese wurden dann von hier mittelst Sprungtuches gerettet. Meine Tante aber, ich und noch mehrere andere Leute wurden von dem Fenster aus, das neben dem Balkon sich befindet, von Löschmännern in den Rettungsfackel gesteckt und so hinabgelassen. O wie freue ich mich, daß mir der liebe Gott das Leben geschenkt! Ich konnte die ganze Nacht nicht schlafen vor Aufregung und Freude.“ Ich fragte das Kind: „Was haben doch die Leute in jenem Locale, das zum Balkon führte, gethan, bevor ihr wußtet, daß die Löschmänner kommen und daß diese euch retten werden? Ihr mußtet ja auf das Aeußerste, auf den Tod gefaßt sein.“ „O, die Leute,“ antwortete das Kind,

<sup>1)</sup> Dritter Jahrgang, Seite 4.

„jammerten und weinten und rangen die Hände; sie beteten aber auch. Es waren beiläufig vierzig Menschen dort; zur Hälfte werden es wohl Juden gewesen sein. Ein Mann neben mir machte immerfort das Kreuz und rang immerwährend die Hände. Fünf Kinder — sie schienen mir Geschwister — beteten mit mir kniend.“ Auf meine Frage, was sie gebetet, fuhr das Kind fort: „Nun, ich habe zum heiligen Schutzengel gebetet und die vollkommene Reue. — Ich mußte dieses Gebet auch meiner Tante vorbeten, denn meine Tante ist fromm, sie geht öfter zur heiligen Beichte und weiß auch, warum man in der Gefahr vollkommene Reue erwecken soll. Sie konnte aber das Gebet nicht aus dem Gedächtnisse hersagen und wollte darum, daß ich es ihr vorbete. Nun knieten sich, während wir zwei beteten, auch andere nieder und da erklärte meine Tante einigen Leuten neben mir, warum sie sich gerade die vollkommene Reue vorbeten lasse und welche große Kraft dieses Gebet habe. Da beteten nun auch die übrigen Leute, die uns Christen schienen, die vollkommene Reue mit, während ich laut vorbetete. Wir beteten dieses Gebet einigemale und dann kamen die Lösckmänner, durch die wir alle vom Balkon und von dem daneben befindlichen Fenster gerettet wurden.“ Brauche ich wohl erst zu beschreiben, welche Freude ich hatte über dieses gute Kind, das zum Missionär wurde in so ernster Stunde?

Ja, Cardinal Franzelin, der Mann der Wissenschaft, erwies sich auch als einen Mann der Praxis, als er dem Clerus Deutschlands laut zuzurufen wünschte: Prediget und unterrichtet fleißig über die vollkommene Reue!

## Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.<sup>1)</sup>

Von P. Augustin Lehmkuhl, S. J., Gaeten (Holland).

### V. Aufgabe der Arbeitgeber.

Die Aufgabe der Arbeitgeber bei der Lösung der socialen Frage, welche am nächsten liegt und in jedem Einzelfall unmittelbar dringlich ist, besteht in der Einhaltung der Vorschriften der Gerechtigkeit beim Arbeitsvertrage und bei dessen Ausführung. Allein weder ist der Gerechtigkeit genügegeleistet durch die bloße Leistung eines gerechten Lohnes, noch sind die Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers dann erschöpft, wenn er der Gerechtigkeit betreffs des Arbeitsvertrages allseitig nachgekommen ist. Seine Pflichten gehen weiter. Er hat außer den Pflichten der strengen Gerechtigkeit der Arbeiterwelt gegenüber noch weitere sociale Pflichten zu erfüllen und Aufgaben der christlichen Liebe zu lösen.

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513 und IV. Heft, S. 772; Jahrgang 1893, I. Heft, S. 28 und II. Heft, S. 288.

Hören wir vorab die Mahnungen des päpstlichen Rundschreibens : „Die Pflichten, welche die Kirche den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind folgende: die Arbeiter dürfen nicht als Sklaven behandelt werden; ihre persönliche Würde, die durch den christlichen Charakter geadelt ist, muß stets als heilig gelten. . . Die Kirche ruft den Arbeitgebern weiter zu: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Uebungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen. Am nächsten aber liegt die Pflicht den Arbeitsgebern ob, Jedem das Seine zu geben. Freilich müssen, um den gebührenden Lohn richtig zu bemessen, manche Momente in Betracht gezogen werden; aber das ist im allgemeinen nicht außer Acht zu lassen: zum eigenen Vortheil Bedürftige drücken und fremde Noth ausbeuten, ist gegen göttliches und menschliches Recht. Dem Arbeiter den gebührenden Lohn vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. „Siehe“, sagt der heilige Geist, „der Lohn der Arbeiter, . . den ihr unterschlagen, schreit zu Gott auf, und ihre Stimmen dringen zum Herrn Sabaoth“. (Jak. 5, 4.) Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Ersparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder durch Trug oder durch Wucherkünste; und das umsoweniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Uebervortheilung geschützt ist, und ihr Eigenthum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient.

Wer wird in Abrede stellen, daß die Befolgung dieser Vorschriften allein imstande sein würde, den bestehenden Zwiespalt sammt seinen Ursachen zu beseitigen? — Aber die Kirche, welche auf den Fußstapfen ihres göttlichen Lehrers und Führers Jesus Christus wandelt, hat noch höhere Ziele; sie trachtet mit Vorschriften von noch größerer sittlicher Vollkommenheit den einen Theil dem anderen möglichst anzunähern und ein freundliches Verhältnis zwischen beiden herzustellen. — Nur wenn wir das künftige unsterbliche Leben zum Maßstabe nehmen, können wir über das gegenwärtige Leben unbefangen und gerecht urtheilen. Gäbe es kein anderes Leben, so würde eben damit der Begriff sittlicher Pflicht verloren gehen, und das irdische Dasein würde zu einem dunkeln, von keinem Verstande zu entwirrenden Räthsel. Wenn dies uns schon die Vernunft selbst sagt, so wird es zugleich durch den Glauben verbürgt, der als Grundstein aller Religion die Lehre hinstellt, daß erst beim Ausscheiden aus dem irdischen Leben unser wahres Leben beginnt. Denn Gott hat uns nicht für die hinfälligen und vergänglichen Güter der Zeit geschaffen, sondern für die ewigen des Himmels, und er hat uns die Erde nicht als eigentlichen Wohnsitz, sondern als Ort der Verbannung angewiesen.

Ob der Mensch an Reichthum und an anderen Dingen, die man Güter nennt, Ueberfluß habe oder Mangel leide, darauf kommt für die ewige Seligkeit nichts an; aber sehr viel kommt auf die Weise an, wie er jene Dinge benützt. Jesus Christus hat durch seine „reiche Erlösung“ keineswegs Leiden und Kreuz hinweggenommen, das unseren Lebensweg bedeckt, er hat es aber in einen Sporn für unsere Tugend, in einen Gegenstand des Verdienstes verwandelt, und Keiner wird der ewigen Krone theilhaftig, der nicht den schmerzlichen Kreuzweg des Herrn wandelt. „Wenn wir mit ihm leiden, werden wir auch mit ihm herrschen“. (II. Tim. 2, 12.) Durch seine freiwilligen Mühen und Peinen hat jedoch der Heiland all' unsere Mühen und Peinen wunderbar gemildert. Er erleichtert uns die Ertragung aller Trübsal nicht bloß durch sein Beispiel, sondern auch durch seine stärkende Gnade und durch den Ausblick auf ewigen Lohn. „Denn unsere vorübergehende und leichte Trübsal in der Gegenwart erwirkt uns ein überschwängliches Maß von Glorie in der Ewigkeit“. (II. Cor. 4, 17.)

Es ergeht also die Mahnung der Kirche an die mit Glücksgütern Gesegneten, daß Reichthum nicht von Mühsal frei mache, und daß er für das ewige Leben nichts nütze, ja demselben eher schädlich sei. Die auffälligen Drohungen Jesu Christi an die Reichen müßten diese mit Furcht erfüllen, denn dem ewigen Richter wird einst strengste Rechenschaft über den Gebrauch der Güter dieses Lebens abgelegt werden müssen. Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche sodann über den Gebrauch des Reichthums, eine Lehre, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt und, was mehr ist, in lebendige praktische Uebung versetzt wird. Sie betrifft die Pflicht der Wohlthätigkeit, das Almosen. Diese Lehre hat die Unterscheidung zwischen gerechtem Besitze und gerechtem Gebrauch des Besitzes zur Voraussetzung. Der Sonderbesitz gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung. Den Besitz zu gebrauchen, natürlich innerhalb der Schranken des Rechtes, das ist dem Individuum nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein des Menschen eine Nothwendigkeit. „Es ist erlaubt,“ so drückt der heilige Thomas es aus, „daß der Mensch Eigenthum besitze, und es ist zugleich nothwendig für das menschliche Leben.“ (II-II q. 66 a. 2.) Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: „Der Mensch muß die äußeren Dinge nicht wie ein Eigenthum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insoferne nämlich, als er sich zur Mittheilung derselben an Nothleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: „Befiehl den Reichen dieser Welt . . ., daß sie gerne geben und mittheilen.“ (Eb. q. 65 a. 2 u. I. Tim. 6, 17.) Gewisslich ist niemand verpflichtet, dem eigenen nothwendigen Unterhalte oder demjenigen der Familie Abbruch zu thun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht



einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. „Denn niemand ist“, um weiter mit dem hl. Thomas zu sprechen, „verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben“. (Eb. q. 32 a. 6.) Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesmäßiges Auftreten nöthig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Ueberflusse den nothleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. „Was ihr an Ueberflusse habet, das gebet den Armen“, heißt es im Evangelium. (Luk. 11. 41.) Diese Pflicht ist jedoch nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußersten Noth ausgenommen, sondern der christlichen Liebe, und darum kann sie auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indes eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von Seiten des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildthätigkeit empfiehlt: „Es ist seliger geben als nehmen“ (Apost. 20, 35), und der verkündet, am jüngsten Tage Gericht halten zu wollen über Spendung und Verweigerung des Almosens an seine Armen, so, als wäre es ihm selbst gespendet oder verweigert worden.

Verweilen wir hier, um die Schätze von Belehrungen und Ermahnungen ein wenig zu heben, welche Christi Stellvertreter in diesen inhaltschweren Worten niedergelegt hat. Die allernothwendigste Pflicht der Arbeitgeber ist, der Gerechtigkeit genügend zu leisten, oder, um es in anderer Form auszudrücken, kein Unrecht zu thun. Da denkt man fast unwillkürlich sofort an Verabfolgung gerechten Lohnes. Es ist wahr, Leo XIII. nennt gerade dieses die nächstliegende oder vielmehr die hervorstechendste Pflicht. Aber er setzt sie doch erst hin, nachdem er eine ganze Reihe anderer Dinge erwähnt hat, in denen der Arbeitgeber wohl zusehen muß, um nicht ein schweres Unrecht an dem Arbeiter zu begehen, Dinge, um die sich ein großer Theil der heutigen Arbeitgeber gar nicht kümmert, und die einem polizeilichen Zwang entweder gar nicht oder sehr schwer zugänglich sind.

Auch für den Arbeiter gibt es nicht bloß materielle Güter; auf die geistigen und übernatürlichen Güter hat er ebenso gut Anspruch als die besitzende Classe. Auf diese Güter hat der Arbeitgeber gebührende Rücksicht zu nehmen. Vor allem darf er dieselben dem Arbeiter nicht verkümmern lassen. Der heilige Vater nennt hier drei Punkte, welche besonderer Beachtung wert sind: „1. Ihr dürft den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit in den Arbeitern nicht ersticken lassen; 2. ihr dürft sie nicht der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen; 3. ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Uebungen.“

Häuslichkeit und Sparsamkeit ist ein nothwendiges Erfordernis für das materielle und das moralische Wohlsein des Arbeiters. Aber sie sind bedingt von dem Umstande, daß der Arbeiter thatsächlich nicht ganz seiner Familie entzogen werde und daß vor allem die Hausfrau auch daheim die häuslichen Geschäfte besorgen könne; sie

sind ferner bedingt von dem Umstande, daß durchschnittlich der Lohn auf das niedrigste Maß des zum Lebensunterhalt durchaus Nothwendigen sich nicht beschränke. Mit dieser Forderung, welche die Sittlichkeit und das materielle Wohlsein stellen muß, steht in geradem Gegensatz die thatsächliche Lage so vieler Arbeiterfamilien, wo nicht nur der Familienvater, sondern auch die Mutter und die noch in den Kindesjahren stehenden Sprößlinge von morgens bis abends an die Maschinen gebannt sind und zuhause keine Zeit finden, sich als Glieder einer und derselben Familie zu fühlen. Sollte es da nicht Gewissenspflicht, ich sage nicht des einzelnen Arbeitgebers, weil er die Situation zu beherrschen ohnmächtig ist, aber der Arbeitgeber im allgemeinen sein, dafür Sorge zu tragen, daß ohne Anspannung aller Kräfte einer Familie, durchgängig ohne Ueberanspannung der Kräfte einer Hausmutter und der noch arbeitsunkräftigen Jugend, die Arbeiterfamilie genügenden Lebensunterhalt gewinnen kann, und daß eine zu zarte Jugend und eine ihrer Natur nach an den Herd angewiesene Hausfrau aus den Fabrikräumen ausgeschlossen würden?

„Ihr dürft die Arbeiter nicht der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen“ — das ist die andere Mahnung Leos XIII. an die Arbeitgeber. Ich darf überhaupt Keinen der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen: das ist die Forderung der allgemeinen Nächstenliebe. Aber im verstärkten Maße gilt das den Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitern. Diese sind ja an jene angewiesen. Es wird ein himmelschreiender Mißbrauch, wenn ein mächtiger Fabriksherr z. B. seine Ueberlegenheit und die Abhängigkeit der zahlreichen Arbeiterchar dazu verwendete, um unerlaubte Dinge zu erpressen. Man braucht hier nicht einmal an eigentliche, im hervorragenden Sinne unsittliche Handlungen zu denken; ein nicht minder großes Verbrechen wäre es, wann etwa bei Wahlen oder ähnlichen Ereignissen ein Druck auf die Arbeiter ausgeübt würde, um sie zu einer gegen ihr Gewissen verstößende Stimmabgabe zu veranlassen.

— Die Pflicht, von den untergebenen Arbeitern Versuchung und sittliche Gefahren abzuwenden, geht weiter. Sie will, daß die Arbeiter moralisch sicher gestellt sind gegen Angriffe anderer, mit denen sie, meist im gemeinsamen Arbeitslocal, beständig verkehren müssen, und daß die Art der Arbeitsleistung selbst hohe sittliche Gefahren nicht in sich schließe. Wo Personen verschiedenen Alters und Geschlechtes in demselben Arbeitsraume beschäftigt sind und sich gegenseitig in die Hände arbeiten müssen, fordert es das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl, daß verschiedene Geschlechter miteinander nicht in eine so ständige und nahe Berührung kommen, welche unsittliche Anreizung fast zur unausbleiblichen Folge haben müßte. Und wenn erst in den zur Waschung und Reinigung hergerichteten Localen nicht strenge Scheidung ermöglicht und unerbittlich gehandhabt wird, dann häuft sich dort ein wahrer Schmutz für Seele und Unschuld. Die neueren Gesetzgebungen haben sich auch vielfach dahin erweitert, daß

sie bei Einrichtung der Arbeitsräume dem Sittlichkeitschutze durch bestimmte Maßregeln Rechnung zu tragen verpflichten. Es ist dieses nur eine dringliche, vom natürlichen Sittengesetz gebieterisch geforderte Pflicht. Ob aber und wie weit das bloße Gesetz hilft, ist eine andere Frage. Das natürliche Sittengesetz geht übrigens noch weiter: es macht es dem Fabriksherrn zur Pflicht, zuzusehen und das Verhalten der ihm untergebenen Arbeiter zu beobachten, damit nicht Verführung der Unschuld und unsittliche Zudringlichkeit die Arbeitsräume zu Stätten der Sünde mache. Ob nicht auch bei sonst gutgesinnten christlichen Arbeitgebern in dieser Hinsicht zuweilen arge Unterlassungssünden vorkommen? Wohl muß der Fabriksherr bei größeren Anlagen vieles auf Anderer Schultern abwälzen. Aber die Wahl seiner Vertrauenspersonen muß von der Verantwortlichkeit getragen sein, welche bezüglich des sittlichen Verhaltens seiner Arbeiter und der Sittlichkeitsicherheit seiner Arbeitsräume auf ihm lastet; und die Oberaufsicht und persönliche Einsichtnahme muß ihm in der genannten Beziehung nicht weniger zu Herzen gehen, als die persönliche Controle des materiellen guten Fortganges der Anlagen und der Geschäfte.

„Ihr seid verpflichtet, den Arbeitern Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Uebungen“ — so das dritte Mahnwort des heiligen Vaters. Für wahrhaft christliche Arbeitgeber ist diese Mahnung kaum vonnöthen. Es streitet zu sehr gegen die ersten Kenntnisse in der christlichen Sittenlehre, die Pflicht des dritten Gebotes nicht zu wissen, und gegen die allernothwendigsten Grundgebungen eines praktischen Christenthums, diese augenfälligsten Pflichten zu versäumen, als daß öffentliche Entheiligung der gottgeweihten Tage von einem halbwegs christlich gesinnten Manne angeordnet oder nur geduldet werden könnte. Allein das Unchristenthum hat in unseren Tagen so traurige Fortschritte gemacht, besonders in den Reihen der Besitzenden und Vornehmen, daß ein Weckruf nach dieser Richtung nicht unnütz ist, sei es um die vom unchristlichen Geiste schon angesteckten Arbeitgeber aufzurütteln, sei es, um wenigstens den Arbeitern zu zeigen, wie weit eine Vergewaltigung ihrer heiligsten Interessen nicht gehen dürfe.

Zwar ist es bekannt, daß Ausnahmefälle eintreten können, in welchen von der an sich vorgeschriebenen Sonn- und Festtagsruhe kann Umgang genommen werden. Solche positiv göttliche und kirchliche Gebote wollen nicht in der Schärfe aufgefaßt sein, daß nicht eine eintretende Noth oder die Abwendung beträchtlichen Schadens genügenden Grund abgäbe, soweit nöthig, auch Sonntagsarbeit zu verrichten oder verrichten zu lassen. Allein die Entschuldigung reicht auch nicht über die Nothfälle hinaus. Der Arbeitgeber, welcher die Arbeiter anhält oder moralisch zwingt, ist in erster Linie haftbar für die Einhaltung der richtigen Grenzen, und muß nach Möglichkeit trotz der Noth, die Arbeit Sonntags nicht unterbrechen zu können, wenigstens freie Zeit zu schaffen suchen, damit der Arbeiter von der

Theilnahme am vorgeschriebenen Gottesdienste nicht ausgeschlossen werde. Wenn also ohne Noth und über die Noth hinaus der Arbeitgeber dennoch Arbeit fordert, so setzt er sich ins Unrecht gegen Gott und gegen seine Arbeiter. Diese aber können trotzdem in ihrer Nothlage einen Entschuldigungsgrund finden, der dann mit doppelter Wucht auf das Gewissen des Brotherrn zurückprallt. Falls nämlich die Arbeit nicht etwa zum Hohn oder zur Verachtung der kirchlichen und göttlichen Vorschriften gefordert wird, so liegt für den Arbeiter ein Entschuldigungsgrund alsdann vor, wenn er bei Weigerung der Arbeit ganz entlassen würde und dadurch für sich und seine Familie brotlos bliebe. So lange er also eine andere Arbeitsanstellung nicht finden kann und für seinen und der Seinigen Unterhalt vom täglichen Verdienst abhängig ist: so lange würde nicht ihm die Verletzung der Sonn- und Festtagsruhe zur Last fallen, sondern für ihn nur ein Erleiden schweren Unrechts sein.

Aber alles, was bis jetzt von den Pflichten der Arbeitgeber gesagt ist, stellt sich nur als das unterste Maß derselben dar; es ist der negative Theil: kein Unrecht thun. Die Verletzung dieser Pflichten ist die schwerwiegendste, die Erfüllung derselben noch weit- aus nicht die edelste und lobwürdigste Handlung. Es gibt noch andere Pflichten, welche auf höherer Grundlage ruhen, als auf dem reinen Ungleich von Mein und Dein oder auf dem strengen Recht des Andern; und wiederum andere Pflichten, welche ein pflichtgemäßes Maß nicht kennen, sondern ohne Maß und ohne Zwang frei gegen die Arbeiter und gegen jedweden Bedrängten segnend sich bethätigen.

Eine gewisse Reihe von Pflichten scheint Leo XIII. nur haben andeuten zu wollen, indem er der Aufzählung von Rechtsverletzungen, vor welchen die Arbeitgeber sich hüten müßten, den allgemeinen Satz vorausschickt: „Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter“. Wenn auch die dann folgende Einzelaufzählung nur negative Pflichten, die Vermeidung der verschiedenen Arten von Ungerechtigkeit enthält: so haben doch die vorausgeschickten Worte naturgemäß einen weiteren Sinn. Und gewiß, dem Arbeitgeber soll auch die positive Sorge für das Wohl der Arbeiter am Herzen liegen. In welcher Tragweite und nach welchem Maße, das läßt sich nicht durch einen einfachen Satz sagen; das hängt wesentlich von den engeren oder loseren Beziehungen zu den Arbeitern ab. Heutzutage hat sich das Verhältnis schon so lose gestaltet, daß Arbeitsleistung und Lohn fast das einzige Bindeglied zwischen Herren und Arbeitern ist. Nicht durchweg zum Segen. Die französische Sprache bezeichnet den Arbeitgeber mit dem Namen *patron*: es wird dadurch in sinniger Weise das väterliche Verhältnis ausgedrückt, in welchem derselbe zu seinen Arbeitern stehen sollte, ähnlich wie der Hausvater nicht nur seinen Kindern ein Vater sein muß, sondern auch auf alle Hausangehörigen seine väterliche Sorge auszudehnen hat. Freilich wird und muß die Sorge anders sein

bei selbständigen Arbeitern, als bei unselbständigen Gehilfen, anders innerhalb einer häuslichen Familie, als bei großer Betriebsanlage. Aber es ist doch der Schutz und die Pflege derselben Güter, auf welche die väterliche Fürsorge überall gehen soll, der Schutz und die Pflege der sittlichen und religiösen Güter. Das sittlich religiöse Leben der gesammten in Arbeit genommenen Untergebenen sollte wie in einer erweiterten Familie vom Haupte derselben nicht nur keine Störung und frevelhafte Beeinträchtigung, sondern Förderung erfahren.

Wir wissen sehr wohl, dass das bei unseren deutschen Verhältnissen vielfach ein leeres Ideal bleiben wird. Die Glaubens-trennung und Religionsverschiedenheit steht hemmend im Wege. Ein katholischer Arbeitgeber kann auf einen akatholischen Arbeiter einen sittlichen religiösen Einfluss kaum ausüben; umgekehrt muss der katholische Arbeiter jede religiöse Beeinflussung seitens eines akatholischen Arbeitgebers von der Hand weisen. Allein Glaubens- und Religionseinheit ist das Normale, und dieses Normale muss zur Grundlage dienen, wenn wir das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter betrachten, wie es sein sollte. Annähernd kann dennoch ein katholischer Arbeitgeber, wenigstens seinen katholischen Arbeitern gegenüber, sein richtiges Verhältnis verwirklichen. Thatsächliche Beispiele auch aus der Gegenwart beweisen die Möglichkeit. Unsere deutschen Männer aus der Arbeiterwelt vertragen zwar eine Bevormundung nicht leicht. Diese ist auch nicht nöthig. Gutes Beispiel und ein gutes Wort nach Zeit und passender Gelegenheit hebt und festigt ohne Mühe den moralischen Halt des Arbeiters; eine gewisse Beobachtung, die gar nicht eine Bewachung zu sein braucht, hinsichtlich des sittlichen und religiösen Betragens, eine kleine Belohnung für fortgesetztes tadelloses und musterhaftes Benehmen regt an und spornt zu größerer sittlichen Anstrengung; Gelegenheit zu außer-gewöhnlichen religiösen Uebungen oder Veranstaltung derselben weckt den christlichen Geist und gründet ihn tiefer und fester, um gegen den Anprall der Stürme des Unglaubens und der Verführung Stand zu halten.

Freilich, um nach diesen Andeutungen zu handeln, ja nur um sie zu verstehen, ist beim Arbeitgeber wahrhaft christlicher Sinn vonnöthen, der ihn durchdringt von der christlichen Auffassung seiner Stellung und des ganzen irdischen Lebens. Wer nur für dieses Leben lebt, wer also den möglichst vielseitigen Genuss der irdischen Güter als das Endziel seines Strebens ansieht: der kann sich vom hässlichsten Eigennutz nicht losmachen, der sieht immer nur auf eigenen Gewinn und auf Vermehrung des eigenen Besitzes; selbst wenn er den Schein der Menschenfreundlichkeit annimmt und fremde Noth lindert, so ist es nicht eigentliche Menschenliebe, sondern höchst selbst-süchtige Eigenliebe, welche die eigene größere Sicherheit oder auch wohl Eigenlob, Eitelkeit und Ruhmsucht sich zum Ziele setzt. Ganz

anders ein christlicher Arbeitgeber. Er sieht sein Leben und seine ganze Stellung viel ernster an, sein Leben als eine Vorbereitung für ein ewiges, jenseitiges Leben, seine Stellung als ein durch und durch der Verantwortlichkeit gegen Gott unterstelltes Amt. Er weiß, daß irdischer Reichthum in sich betrachtet ein höchst zweifelhaftes Gut ist, daß, wenn von ihm das Herz gefangen wird, ihn das Wehe des Heilands statt Segen trifft. Darum ist dem christlichen Arbeitgeber der Reichthum Mittel zu höherem Zweck. Nachdem dem eigenen Bedarf und der berechtigten Sorge für die Zukunft genügegeleistet ist, sieht er den Reichthum als ein Mittel an zur Uebung christlicher Tugend und zur Auswirkung der Absichten Gottes. Sicherung des eigenen Heils im jenseitigen Leben, Linderung fremder Noth auf dieser Welt, das sind die Angelpunkte seines Strebens. Würde dieses allgemein, dann ergäbe sich von selbst ein Ausgleich der Verschiedenheit der Stände und des Besitzes, nicht wie ihn das glatte Maß der Gerechtigkeit vorzeichnet, sondern wie ihn das gerüttelte und gehäuften Maß der Liebe ausmisst.

Wer im Lichte des Glaubens den Unterschied in Stand und Besitz der verschiedenen Menschen ansieht, der wird nicht nur verhöht mit der oft so schroffen Ungleichheit, sondern er muß die göttliche Weisheit anerkennen und bewundern, welche gerade jene Ungleichheit nicht bloß zum festen Ritt des gesellschaftlichen Zusammenlebens gemacht, sondern mit ihr auch die Triebkraft zu herrlichen Tugenden gegeben hat und zu reichlicherem Verdienst für die Ewigkeit. Die Ungleichheit im Besitz ist die moralisch nothwendige Bedingung zur Leistung all der verschiedenen Arbeiten und Beschäftigungen, welche bei fortgeschrittener Cultur nothwendig sind und von dem Einen für den Andern geschehen müssen. Die Ungleichheit im Besitz gibt unmittelbar Gelegenheit und zwingt die Aermern und Bedrängten fast dazu, sich in beständiger Uebung verschiedener Tugend zu erhalten, in der Geduld, der Entsagung, der Zufriedenheit, Gottergebenheit, Hoffnung auf das Jenseits u. s. f. Dies ist so wahr, daß es nur die Wahl zwischen fortgesetzter Tugendübung oder trostlosem Unglück gibt, und daß dort, wo das Verschwinden christlichen Sinnes jene Tugenden bis zur Wurzel ertödtet hat, statt dieser eine ganze Reihe von Lastern sich stets einander folgend bethätigen werden: Haß, Neid, Unzufriedenheit, Lebensüberdruß, Verzweiflung, und daß zum moralischen Ruin sich der Ruin allen irdischen Glückes und Frohsinns gesellt. Die Ungleichheit im Besitz gibt aber auch den Begüterten und Reichen die Gelegenheit zu vielfacher Tugend. Zwar werden sie nicht gedrängt, wie die Armen; sie müssen vom Geist des Glaubens sich drängen lassen und sich selber drängen; dann steht es aber auch bei ihnen, ihre Wege Schritt für Schritt mit Tugendübung zu bezeichnen. Wohlthun, Freigebigkeit, Mitleid, Opfersinn schmückt sie dann mehr, als Seide und Gold. Der Geist des Glaubens drängt sie aber umso stärker

dazu, weil sie wohl wissen, daß auch für sie das Wort des Heilandes gilt, welches nur auf Selbstverleugnung und Opfer hin die Anwartschaft auf das ewige Leben zusichert, und daß sie, was ihnen durch ihre Stellung und ihre Verhältnisse an Entfagung und Leid abgeht, durch Mitleid und opferwillige Nächstenliebe ersetzen müssen.

Da betreten wir das Gebiet der wahren christlichen Nächstenliebe, welche gerade durch die christlichen Wahrheiten und durch die Geheimnisse der christlichen Offenbarung über alle natürliche Menschenliebe hinaus geadelt und zum eigentlichen Heroismus hinaufgehoben wird. Zwar ist eine wirklich heroische Uebung der Nächstenliebe selten Pflicht. In den Heiligen der Kirche sehen wir dieselbe verwirklicht: da schauen wir eine Selbstentsagung zugunsten des Nächsten, welche bis zur vollständigen Entäußerung des eigenen Besitzes, ja bis zur opferfreudigsten Vernichtung der eigenen Persönlichkeit im Dienste des Mitmenschen geht. Allein der Keim eines wahrhaften Heroismus liegt im Wesen der christlichen Liebe. Wollte man sagen, sie schaue im Nächsten das eigene Ich, so würde damit zu wenig gesagt. Nein, so wie sie das eigene Ich in seinem Verhältnisse zu Gott und dem Gottmenschen anschaut und unendlich weit über das natürliche Verhältniß hinaushebt, so schaut sie auch im Nächsten, auch im Geringsten und Niedrigsten, einen Bruder Christi, einen Erlösten Christi, ja, im gewissen Sinne Christus selber an. „Was ihr dem Geringsten der Meinigen gethan habt, das habt ihr mir gethan“. In dieser Anschauung schon, wenn sie ernst und lebendig ist, liegt ein Heroismus der Unterwürfigkeit und Demuth des Geistes eingeschlossen; doch dieser muß ergänzt werden durch die praktische Bethätigung jener Anschauung. Eine lebendige Erfassung dieser Grundwahrheit unserer heiligen Religion löst die sociale Frage weit eingreifender, lindert die sociale Noth weit reichlicher, als nur die strengste und genaueste Erfüllung der allseitigsten Gerechtigkeit und aller Rechtsforderungen es zu thun vermag. Sie engt sich auch nicht ein in die Grenzen der Privatwohlthätigkeit. Sie schaut aus nach Mitteln und Wegen, um durch gemeinsames und öffentliches Eingreifen der allgemein und öffentlich gewordenen Noth zu steuern. Leo XIII. spricht in dem letzten Theile seines Rundschreibens von dieser socialen Thätigkeit der Arbeitgeber, und zwar in Verbindung mit den Arbeitern selber. „Endlich können in dieser Angelegenheit die Lohnherren und die Arbeiter selbst sehr viel thun, durch Maßnahmen und Einrichtungen nämlich, welche den Nothstand möglichst heben und die eine Classe der anderen näher bringen.“ Der heilige Vater geht dann auf die verschiedenen Vereine ein zur Unterstützung und Hilfe der Arbeiter, zum Schutz der Jugend und der Schwachen. Daß er einen erheblichen Theil dieser Arbeit von den Arbeitgebern geleistet zu sehen wünschte, dürfte sattjam daraus hervorgehen, weil er bei dem ganzen Abschnitt über das Vereinswesen zugunsten der Arbeiterwelt es in den Vordergrund stellt, daß auf diese Weise auch die Arbeitgeber ein lohnendes Feld vorfinden, auf welchem

sie ihre Thätigkeit zur Besserung der socialen Lage entfalten könnten. „In einer Zeit wie die unsrige“, heißt es dann weiter, „mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist nothwendig, das Corporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Sehr erfreulich ist es, daß in unserer Zeit mehr und mehr Vereinigungen jener Art entstehen, sei es, daß sie aus Arbeitern allein, oder aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammen sich bilden, und man kann nur wünschen, daß sie an Zahl und innerer Kraft zunehmen.“

Es wäre gewiß eine vor Gott und den Menschen verdienstliche Aufgabe, wenn die Arbeitgeber selbst ihre Beihilfe leisten würden, zur genossenschaftlichen Organisirung der Arbeit, wenn sie, sei es auch mit Verzicht auf ihren größeren Vortheil, den berechtigten Vortheil der Arbeiter in die Hand nähmen, zur gütlichen Schlichtung eintretender Zwistigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen schon zum Voraus Organe schafften, nicht um die Menge zu beherrschen, sondern um ihrem wahren Wohle zu dienen.

Als Christen haben wir in allem ein Vorbild an Christus. Er, obgleich nach bestem Recht Herrscher und König des Weltalls, kam in die Welt, nicht um zu herrschen und bedient zu werden, sondern um zu dienen. Was er bis zum äußersten Heroismus und bis zum göttlichen Uebermaß gethan hat, soll jeder in seiner Stellung wenigstens bis zum Vollmaß strenger Pflicht und darüber hinaus nach dem Antriebe des inneren Eifers vollführen. Dann wird die menschliche Gesellschaft zu einem wahren moralischen Körper, in welchem die verschiedenen Stände und Classen und Berufe wie Glieder harmonisch eingefügt sind. Dann wird sich immer mehr bewahrheiten, was der Apostel sagt: „Ein Körper sind wir in Christus, die einzelnen aber sind der eine des anderen Glieder“. (Röm. 12.) Bedeutungsvoll heißt es: in Christus ein Körper. Außer Christus und seiner Kirche wird das nie Wahrheit. Wir werden uns freilich noch wohl lange auf eine Annäherung an das christliche Ideal beschränken müssen. Aber diese Annäherung soll und muß erstrebt werden. Wo auf anderem Grunde socialer Ausgleich, socialer Friede erstrebt wird, da trägt das sonst bestgemeinte Bestreben den Todeskeim in sich. Es bleibt allseitig, auch in wirtschaftlicher und socialer Hinsicht, wahr: Entweder Verchristlichung der menschlichen Gesellschaft, oder unabwendbarer Sturz und Untergang.



## Heiligen - Patronate.

Von R. B. H.

### I.

Unlängst hat die theologisch-praktische Quartalschrift in mehreren Artikeln eine ansehnliche Reihe von Heiligen vorgeführt, welche eine größere oder kleinere Anzahl von Ortschaften Oesterreichs und Deutschlands als ihre Kirchenpatrone verehrt. Diese Artikel haben den Schreiber vorliegenden Aufsatzes auf den Gedanken geführt: ob es nicht vielleicht vielen aus der so zahlreichen Leserschaft dieser Zeitschrift ein ebenso großes oder noch größeres Interesse gewähren dürfte, eine Reihe von anderen heiligen Patronen zusammengestellt zu finden, nämlich von solchen, die das christliche Volk weit und breit, ja in vielen Ländern zugleich, als „Patrone oder Schutzheilige in den mannigfachsten Zufällen, Angelegenheiten, Nöthen des Lebens“ zu verehren und anzurufen gewohnt ist? Dafs es wohl kaum einen Stand oder Betrieb, kaum ein Gewerbe oder Handwerk gibt, dem der lebendige Glaube unserer Vorfäter nicht einen bestimmten himmlischen Patron oder auch mehrere anserkoren hätte, ist bekannt; von diesen jedoch soll hier nicht die Rede sein, da über sie ohnehin schon mehrere Schriften älterer sowie neuer Zeit, namentlich das Buch: „Die Schutzheiligen zc. Baderborn, Schöningh, 1889, von Dr. Heinrich Samson“ eingehend handeln. Schreiber dieses möchte lieber die „Heiligen-Patronate in den verschiedenen Anliegen und Nöthen“ durchgehen, da solche ja unabweislich bei jedem Menschen, in welchem Stande und äußeren Verhältnissen immer er sich befinden mag, hin und wieder anzuklopfen pflegen. Was dann speciell den Priester, wenigstens den in der Seelsorge, betrifft, so kann ihm eine nähere Bekanntheit mit den übernatürlichen Hilfsmächten auch abgesehen davon, dafs sie ihm auch für seine eigene Person gar oft sehr erwünscht kommen kann, — schon in Hinsicht auf seine pastorelle Wirksamkeit nur höchst willkommen sein. Denn wohl kaum jemanden bringt die eigene Berufsthätigkeit so häufig, wie ihn, in nächsten Contact mit dem menschlichen Elend, in seinen verschiedensten Formen und unter Umständen, in denen ein Hoffen auf gewöhnliche, natürliche Hilfe entweder schon im vorhinein ausgeschlossen erscheint, oder sich nach langen und doch erfolglosen Versuchen als Täuschung erwiesen hat. Von ihm, seinem Seelsorgepriester, hofft — ja erwartet gleichsam — das christliche Volk in seinen Anliegen und Nöthen Rath und Hilfe, zwar nicht eine solche materielle, wie sie ihm Aerzte zc. bieten, aber eine von anderer Art, von einer höheren Ordnung, wie sie eben seiner Mittlerstellung zwischen dem Irdischen und Ueberweltlichen entspricht. Da sich somit der Priester unabweislich für den besondern und zugleich allgemeinen, natürlich und von selbst gegebenen Nothhelfer angesehen und, als solchen, so häufig auch in

Mitleidenschaft gezogen sieht: wie lieb muß ihm nicht sein, sich auch in den Stand gesetzt zu sehen, die von einem Mißgeschicke oder Leiden Betroffenen oder solches Befürchtenden, die ihre Beunruhigung oder Klagen eben ihm vorzugsweise anvertrauen, auf so mildthätige und mächtige Helfer hinweisen zu können, wie das uns so eng befreundete Heer der lieben Heiligen bietet! Allerdings wird er den Nothklagenden nicht mit zu bestimmter Versicherung ein übernatürliches Hilfsmittel einrathen; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß, wo der Himmel will, daß durch übernatürliches Eingreifen in die gewöhnliche Ordnung der Dinge geholfen werde, er gemeiniglich auch das hiezu unerläßliche „Vertrauen“ erwachen läßt; ist dieses bei jemandem in keiner Weise vorhanden und auch nur schwer zu erhoffen, so dürfte es in der Regel mehr von Nachtheil als von Nutzen sein, mit ihm noch weiter von dieser Sache viel zu sprechen; umsomehr, als die Leute gewöhnlich nur eine solche Hilfe wollen als übernatürlich gelten lassen, die schnell und sozusagen greifbar erfolgt — eine Ansicht, die sich in der Wirklichkeit allerdings als irrig erweist, wie auch selbst in Heiligenleben öfter zu sehen ist. Zuversichtlicher und jedenfalls ohne Gefährde könnte der Priester Leidenden wohl sagen: „Vielen schon, die das gleiche Anliegen gehabt, wie jetzt Ihr, hat ein Mittel anderer Art geholfen, nämlich das Vertrauen auf den Heiligen N.; ja, so vielen hat das geholfen, daß dieser Heilige als der eigentliche „Patron“ gegen dieses Euer Anliegen verehrt und angerufen wird. Bittet auch Ihr ihn; ohne einen Nutzen thut sicher Ihr's ebenfalls nicht; die lieben Heiligen hören schon und helfen, freilich so, wie sie es in Gott für uns als gut erkennen, nicht g'rad' so, wie wir's meinen, und möchten. Wenn man das Kreuz darnach leichter geworden fühlt, oder doch geduldiger und ergebener trägt, so ist das auch eine Erhörnung, ja ein großer Nutzen, weil eben ein großes Verdienst für den Himmel!“ — Nun zur Sache, falls wir mit dem bereits Gesagten uns nicht schon mitten darin befinden. Möge doch, wie jeder Anlaß, so auch diese Auseinandersetzung beitragen, uns mit den lieben Heiligen, mit denen wir ja nicht bloß diese wenigen Jahre des Lebens, wie mit anderen Freunden hienieden, sondern ewig zusammen zu sein hoffen, ein wenig mehr bekannt und vertraulich zu machen! Sie stehen uns so nahe und sind so mächtig und so treu (hl. Bernhard); nur die Menschen stehen ihnen gewöhnlich so fern, und thun, zum eigenen großen Schaden, so scheu und fremd gegen sie!

Der bereits uralte katholische Brauch, gewisse Heilige insbesondere zu verehren und namentlich in gewissen Anliegen auf bestimmte Heilige mehr zu bauen und zu vertrauen, hat wiederholt schon Angriffe und Tadel erfahren. Keßerischerseits ist viel über die Katholiken gespottet worden, „als theilten sie unter den Himmlischen gewisse ‚Präfecturen‘ oder Wirkungskreise aus; so daß sie in ihrem Wahne, dieser oder jener Heilige nütze ihnen mehr, als irgend ein

anderer, sich als pure Nachbeter der römischen Heiden kundgäben, welche bekanntlich z. B. um eine glückliche Geburt die Göttinnen *Partula* und *Lucina*, zur Erbitung von was immer es sein mochte, die *Dea petra* angerufen hätten“ u. s. w. u. s. w. Dafs ein Tadel so erbärmlicher Art kein Wort der Entgegnung verdient, liegt auf der Hand. Wäre es dem Calvin und seinesgleichen nicht rein nur um's Schmähen und Spotten zu thun gewesen, so hätten sie ja selbst einsehen müssen, wie naturgemäfs diese besondere Anrufung bestim mter höherer Wesen sein muß, da dieselbe auch die Heiden schon in ihrem natürlichen Lichte so gut erkannt und mit solcher Ausdauer geübt haben! Aber auch von anderer, freilich nicht feindlicher Seite wurde eingewendet: auch das nach der heiligen Schrift wohl verbreitetste Buch, das ‚von der Nachfolge Christi‘, tadle an einer Stelle (B. III. Cap. 58, n. 3) ‚den Eifer der Liebe, der manche mit größerem Affecte zu diesen oder zu jenen Heiligen hinziehe; es sei dieser Affect vielmehr ein menschlicher, als ein übernatürlicher.“ Hierzu ist jedoch Zweierlei zu bemerken: Erstens, dafs die, welche diesen Einwurf erhoben haben, als Verfasser der „Nachfolge“ allgemein den *Thomas von Kempen* nennen; dieser aber könnte mit obiger Stelle unmöglich das zu jagen beabsichtigt haben, was man ohne weiteres aus ihr herauszulesen versucht wäre; indem seine Sermones (P. III. 7 u. 8) deutlich genug erkennen lassen, dafs er sich zur hl. *Agnes*, der Patronin des *Magnstinerstiftes* (*St. Agnetenberg* bei *Zwoll*), in dem er lebte, mit sichtlichem Affecte hingezogen gefühlt habe, indem er sie — ohne übrigens sie anderen Heiligen gegenüberzustellen, — recht warm lobpreist. Zweitens wäre der Verfasser der „Nachfolge Christi“, wenn man obige Stelle streng nehmen wollte, mit der ganz allgemeinen Praxis der Heiligen selber in offenem Widerspruche, indem es sicher nur wenige unter ihnen gegeben hat, die in ihrem Leben zu irgend einem oder auch mehreren Heiligen, so ihnen vorangegangen, nicht eine besondere Verehrung und Affect oder „Eifer der Liebe“ gezeigt hätten. Was im erwähnten Capitel „von der Nachfolge Christi“ eigentlich und wirklich gerügt wird, ist das Variieren oder Bestimmen des Höhegrades „der Verdienste und der Glorie“ einzelner Heiligen, namentlich vergleichungsweise mit anderen; dieses Unterfangen aber wird ja von der ganzen Kirche als odios und bedenklich mißbilligt; nicht einmal hinsichtlich des heiligen Nährvaters *Joseph* ist der apostolische Stuhl noch je darauf eingegangen, hierüber etwas zu entscheiden, obgleich noch der hochselige *Papst Pius IX.* von vielen und angesehenen Seiten wiederholt bestürmt, um nicht zu jagen gedrängt wurde, den hl. *Josef* als den größten und höchsten Heiligen nach der allerseiligsten Jungfrau zu „erklären“, höher und größer selbst, als der heilige Vorläufer des Herrn; und, dem ent sprechend, ersterem einen eigenen höheren Grad auch des kirchlichen Cultes vor allen anderen Heiligen, die Mutter Gottes ausgenommen, zuzuerkennen. Auch der hl. *Thomas von Aquin*, der an einigen

Stellen seiner Schriften die Apostel höher in gratia et in gloria als alle anderen Heiligen anzusehen schien, stellt doch wieder sich selbst die Frage: Numquid ergo majores Apostoli Joanne Baptista? und antwortet: Non merito, sed officio; so daß also, nach seinem eigenen Zugeständnisse, selbst das — obgleich am höchsten stehende — Amt der heiligen Apostel es keineswegs mit sich brachte, daß sie auch an Verdiensten und somit an Glorie allen anderen Heiligen voranzustellen seien.

Daß die Gläubigen von jeher und überall in bestimmten Nöthen, Anliegen u. bestimmte Heilige anzurufen pflegten, kommt eines- theils ohne Zweifel aus einem gewissen inneren Impulse, den der Herr selbst aus besonderen Absichten manchmal Hilfsbedürftige fühlen ließ; anderntheils jedoch, und zwar gemeiniglich, liegt der Grund davon einfach in den gemachten Erfahrungen, daß in diesen und jenen Anliegen die Anrufung und Fürbitte gewisser Heiligen wirklich schneller und greifbarer bei Gott Erhörung finde, wie vermöge einer Art Privilegiums, das eben ihnen diesfalls verliehen worden. Der Herr scheint nämlich dem besonderen Vertrauen und Flehen zu bestimmten Heiligen in gewissen Umständen, wirklich selber das Wort zu reden, indem die Erfahrung nicht selten gezeigt hat, daß, wenn Gläubige in ihrer Noth schon zu verschiedenen Heiligen die Zuflucht genommen, sie aus göttlicher Zulassung oder Fügung sich dennoch ohne Erhörung fühlten, solange, bis sie sich dann an jenen bestimmten Heiligen wendeten, dem eben diese besondere Hilfeleistung gleichsam als auszeichnendes Privilegium von ihm verliehen scheint. Die zahlreichen und unanstreitbaren Erfahrungen in dem Betreffe seit den ältesten Zeiten haben thatsächlich zur Genüge bewiesen, daß der Herr die speciellen Patronate seiner Heiligen entschieden in seine Heilsökonomie mit einbegreifen gewollt hat, daß nämlich Er Selbst in seiner Kirche und im christlichen Volke diesen Glauben und diese Ueberzeugung stets lebendig erhalten sehen will: daß gewisse Leiden der Menschheit und gewisse opitulationes (I. Cor. 12, 28) unter die Heilmacht und unter den Schutz gewisser Heiligen — sowie gewisser Stätten und Orte — gestellt seien. Die Weisheit der Welt sagt freilich, so oft es sich ums Glauben an höhere Hilfe überhaupt handelt: „Bei solchen wunderbaren Dingen heiße es nur zu gern: Post hoc, ergo propter hoc.“ Allein ließe sich das nicht auch von den natürlichen Mitteln gemeiniglich ganz ebenso sagen? Wie würde aber z. B. ein Arzt von Ruf und Zutrauen sich anlassen, wenn es hieße: „Die Heilung sei allerdings eingetreten, nachdem man endlich noch an ihn sich gewendet habe; aber ja nicht durch ihn, sondern von selbst oder wahrscheinlichst durch Sympathie?“ Und wie oft müßten nicht etwa Natur- oder Geschichtsforscher auch bei ihrer wissenschaftlichen oder sogenannten „pragmatischen“ Stoffbehandlung überweisbar sein, von post hoc auf propter hoc geschlossen, von etwas rein natürlich Gefolgttem

wer weiß welchen Causalnexuſ erfunden zu haben? Bei der sogenannten Wiſſenſchaft jedoch fällt es niemandem auch nur ein, ſo ſubtil zu unterſcheiden und je auch nur annähernd ſo genau und ängſtlich zu ſein, wie die Weltfinder einzig nur dann, aber dann auch jedesmal ſind, wenn ſie irgend eine heißerſehnte, unerwartet erlangte Hilfe wirklich auf Gebet erfolgt, nicht bloß zufällig ihm nachgefolgt, glauben ſollen!

Einen der älteſten Beweiſe dafür, daß auch ſchon die heiligen Kirchenväter und ihre Zeit mit ihnen die Ueberzeugung gehegt haben, in manchen Anliegen ſeien die Ruhe- oder Erinnerungſtätten gewiſſer beſtimmter Heiligen der ſicherſte und beſte Zufluchtsort, finden wir beim hl. Auguſtin, der (epiſt. 137) an Cleruſ und Volk von Hippo ſchrieb, er habe einige, die wegen einer unerwieſenen Verleumdung in Streit waren, nach Nola an das Grab des heiligen Martyrers Felix geſchickt, damit dort Gott die Sache klar werden laſſe. Es lagen ſicherlich zahlreiche andere Heiligthümer dem ſo erleuchteten Biſchof von Hippo weit näher, als das von Nola, und er ſelbſt berichtet ja, namentlich z. B. von dem des hl. Erzmartyrers Stephan, gar viele und wahrhaft erſtaunliche Wunderwirkungen; aber — es war bereits durch mannigfache Erfahrungen conſtatirt, daß jenem andern Heiligen (Felix von Nola) und der Auffuchung jener Gebetsſtätte gar manches vom Herrn gewährt worden, was von anderſwo und betreffs anderer auch noch ſo berühmter Heiligen nicht gleichermaßen durch Thatſachen beſtätigt war.

Frägt man nun nach den Erklärungsgründen dieſer Verſchiedenheit, ſo findet ſich der erſte mit aller wünſchbaren Deutlichkeit bereits im ſelben Briefe (137) des hl. Auguſtin ausgeſprochen: „Sicut enim, quod Apostolus dixit (I Cor. 12), non omnes Sancti habent dona curationum, nec omnes habent dijudicationem spirituum: ita nec in omnibus memoriis Sanctorum ista fieri voluit ille, qui dividit propria unicuique sicut vult.“ Sodann iſt ſehr glaublich, daß jene Tugend, die einen Außerwählten hienieden hauptſächlich und eigentlich zum „Heiligen“ gemacht, ihn vorzugsweiſe angezogen, aber auch beſondere, ihm noch immer gar wohl bekannte Kämpfe und Opfer gekoſtet hat, auch im Himmel ihm noch abſonderlich lieb und wert ſein wird, da er eben namentlich ihr ſeine Verherrlichung dankt; und daß er daher Jene, die unter ſeiner Anrufung und Hilfe ebenfalls jene nämliche Tugend in einem höheren Grade ſich aneignen möchten, in ihrem verwandten Streben außs kräftigſte und freudigſte ſchützen und fördern wird. Ähnliche Vorliebe für eine beſtimmte Tugend macht ja auch die Menſchen ſelbſt geneigt, jene Heiligen lieber zu haben und mehr zu verehren, die in eben derſelben hauptſächlich hervorſtrahlen, — und gewiß auch von da iſt jene ganz beſondere Verehrung herzuleiten, welche bei allen Gläubigen ohne Ausnahme die heiligſte Jungfrau und Gottemutter Maria genießt. Die Heiligen hienieden pflegten

gleichfalls, wie bekannt ist, jene Heiligen im Himmel besonders zu verehren, welche hervorragende Muster in ihren Lieblingstugenden gewesen, z. B. im Seeleneifer, in der Reinheit der Intentionen u. s. w., und von deren Beistand und Fürbitte sie demnach auch zuversichtlich erwarteten, in denselben gefördert zu werden. — Dem entsprechend werden auch die Ordensleute nicht leicht größere, d. h. kräftigere Patrone und Beschützer im Himmel sich denken können, als ihre heiligen Stifter und Väter, die in ihnen eben ihre eigenen, besonderen Tugendübungen, ihre Geistesrichtung fortgepflanzt schauen; und ähnlich werden auch die, welche einer Gegend, einem Lande den heiligen Glauben gebracht oder bewahrt und mit ihrem Schweiß oder auch Blute befestiget haben, für jene Bevölkerungen fort und fort im Himmel ihre frühere Liebe und Sorgfalt bewahren, werden ihnen fortwährend, als ihren bleibend eigenen Kindern in Christo (I. Kor. 4, 14—15) treueste Beschützer und Fürbitter sein und bleiben; und sehr wahrscheinlich wird jeder von ihnen im Himmel für seine eigene Herde auch mehr vermögen, als für eine andere, fremde. Die Beispiele von himmlischem Schutze, den solche heilige Patrone von Ortschaften, Städten oder ganzen Ländern den Bewohnern derselben gewährt haben, namentlich bei Feindesgefahren und sogenannten ansteckenden Krankheiten, sind unanstreitbar, weil ebenso auffallend als zahlreich; ja es hat als eine offenkundige und ausgemachte Wahrheit gegolten, daß jeder Ort und jedes Land seinen eigenen Schutz-Heiligen ebenso wie Schutz-Engel habe. (Uebrigens hielt sich auch schon das heidnische Alterthum überzeugt, die einzelnen Ortschaften ständen unter dem Schutze eigener Gottheiten; so fest hat dieser Glaube sich eingewurzelt!) Auch betreffs der heiligen Patrone einzelner Kirchen fehlt es keineswegs an Beispielen erweislichen Schutzes und geistlichen wie zeitlichen Segens, den die Kirchengemeinde vom heiligen Patron ihres Gotteshauses erfahren hat, — allerdings aber auch nicht an Beispielen von Strafgerichten, die über irgend einen gar zu unwürdigen Diener an jener Kirche gekommen sind, unter so auffälligen Umständen, daß das ganze Volk meinte und und sagte: „Nun, da ist wohl unser heiliger Kirchenpatron ins Mittel getreten —“. Uebrigens wird man sonder Zweifel auch jene Heiligen als ganz vorzugsweise hilf- und schutzbereit erfahren, die in demselben Lande, Bisthume oder selbst im nämlichen Orte geboren sind, gelebt oder ihre Ruhestätte gefunden haben; indem man (wie sehr tröstlich Papst Benedict XIV. bemerkt) „weiß, daß die Heiligen eine gewisse Vorliebe, ihrer Landsleute Bitten Gott vorzutragen, auch im Himmel beibehalten“. Die Liebe zur (engeren und weiteren) Heimat ist jedem angeboren, und sicher lieben und schützen die Heiligen jene Gegenden, in denen sie gearbeitet, gelitten, kurz sich den Himmel verdient haben, in ausnehmender Weise. Es gibt darum wohl auch allerwärts Gläubige — leider vielleicht nur einzelne, — die unter jenen Heiligen, derer sie in ihren täglichen Andachtsübungen, namentlich Messanpfer-

ungen, besonders gedenken, auch der Heiligen und Gottseligen ihres Vaterlandes und Bisthums sich liebend erinnern, im ganz richtigen Gefühle des engeren Zusammengehörens, und in ebenso richtigem, bestgegründeten Zutrauen zu ihnen.

Um übrigens wahr zu reden, so werden die Hilfeleistungen in Seelen-Anliegen oder wenigstens ihre Menge hienieden wohl nie so bekannt werden, wie die leiblichen, zeitlichen: indem erstere im allgemeinen eben schon an sich nicht so leicht wahrzunehmen sind, und die, welche derlei empfangen, sie weit mehr geheimzuhalten pflegen, sei es aus einer Art Demuth oder Scheu und selbst Scham; der weit häufigere Grund hievon dürfte aber der sein, daß freilich auch da jenes Wort des Apostels: „Nicht das Geistige ist zuerst, sondern das Animale, Sinnliche, hernach das Geistige“, (I. Cor. 15, 46) im ganzen und großen die vollste Geltung hat. Gewiß, ohne Vergleich häufiger, als zur Erlangung geistiger, unsichtbarer Güter, wie Tugenden und Schutz gegen Seelennoth, werden der täglichen Erfahrung gemäß die Heiligen als Patrone um Bewahrung oder Befreiung von leiblichen oder zeitlichen Uebeln in Anspruch genommen, seien dieses nun eigene oder solche von theuren Angehörigen. Die Noth lehrt beten; allein ihre geistige, seeliche Noth fühlen eben die wenigsten, die zeitliche aber alle! Der Erklärungsgrund nun, warum die christlichen Bevölkerungen fast gegen jedes zeitliche Uebel oder Anliegen einen eigenen, bestimmten Heiligen als den „besten“ Helfer betrachten und vertrauend anrufen, ist hauptsächlich ein zweifacher — abgesehen von dem schon früher angedeuteten inneren Impulse und der unmittelbaren göttlichen Fügung, zum Zwecke der Verherrlichung gewisser Heiligen —. Manche von ihnen werden nämlich in bestimmten Anliegen oder schwierigen Lagen deshalb als besondere Patrone angesehen, weil sie bereits während ihres Erdenlebens in dieser bestimmten Richtung segensreich oder auch wunderbar gewirkt haben und nun durch die Erfahrung sehen und fühlen lassen, daß sie diese nämliche fürsorgende Thätigkeit in seiner Weise auch noch im Himmel fortsetzen. So wird z. B. der hl. Joseph von Gläubigen ganz gemeinlich als lieber „Brotvater“, wie sie sich ausdrücken, besonders als Versorgungs-Ermittler, und Beischaffer von nothwendigen Geldmitteln u. angesehen und angerufen, eben weil alle ihn als den liebreichen und vielbesorgten Ernährer der hochheiligen Familie kennen, und er nun tagtäglich mit Händen greifen läßt, daß er sein fürsorgendes Nährvateramt gegen die große Familie Christi auch in der Glorie noch immer mit Freuden fortführt. Der hl. Blasius hat sein allbekanntes Patronat gegen Halsleiden gleichfalls schon während seines Lebens mit einer bestimmten diesbezüglichen Wunderthat, jener Rettung des an einer Gräte erstickenden Knaben, inaugurirt. Vom hl. Rochus steht ebenfalls fest, daß er während seiner irdischen Pilgerschaft (welche einige anmaßende Kritiker „in die christliche Mythologie“ zu verweisen beliebt haben)

thatſächlich mittels des heiligen Kreuzzeichens viele von der Peſt geheilt hat, dabei auf kurze Zeit von ihr auch ſelbſt ergriffen, jedoch gleichfalls wunderbar davon befreit worden iſt; er hat demnach im Himmel nur das, was er bereits hienieden begonnen, weitergeführt, wenn er ſeine Wundermacht gegen die genannte und ähnliche Geißeln der Menſchheit ſo auffallend und oft gezeigt hat, daß zahlreiche große Städte und ganze Provinzen ihre Verſchonung davon vorzugsweiſe ihm gedankt und in den feierlichſten Kundgebungen zuerkannt haben. Und ſo liegt wohl überhaupt von ſehr vielen „Schutzheiligen“ der Grund ihres beſtimmten Patronates ſchon in ihrem Wirken hienieden zutage. Daß chriſtliche Volk hat hiebei wohl von jeher der Gedanke geleitet: „Da dieſe Heiligen ſchon auf der Welt, wo doch ſie ſelbſt noch mit allen den Armligkeiten und Plagen des Erdenlebens zu kämpfen hatten, für alles Leid ihrer Mitmenſchen ein ſo offenes Auge und Herz gezeigt haben, daß ſie ihrer ſelbſt ganz zu vergeſſen geſchienen: ſo werden ſie nun, in ihrer Herrlichkeit, wo ihre Liebe nur vervollkommenet und darum auch unendlich geſteigert iſt, ihrer Brüder und Schwestern auf Erden ebenfalls nicht vergeſſen, ſondern nur um ſo erfolgreicher — und jezt auch um ſo leichter für ſie — denſelben zu helfen bereit bleiben.“ Und die Heiligen geben dieſer ſchlichten Erwägung der Gläubigen auch durch Thatbeweiſe fortwährend Recht; ſie laſſen nämlich ganz deutlich und zwar fortgeſetzt erkennen, daß Gott der Herr ihnen als einen beſonderen Lohn ſozusagen ein Privilegium verleihe, vom Himmel aus ſich namentlich jenen Claſſen oder Gattungen von Menſchen recht auffällig hilfreich zu erzeigen, um deren zeitliches und hauptſächlich ewiges Wohl ſie während ihres Erdenlebens ganz beſonders ſich abgemüht haben. Um hieſür nur ein Beiſpiel anzuführen: wem iſt wohl jener unerſättliche Seeleneifer des hl. Ignatius von Loyola unbekannt, in dem er, durch ſich ſelbſt und durch ſeinen Orden, die größere Ehre Gottes bei den Menſchen ſchon von ihrer früheſten Kindheit auf angeſtrebt, und, durch die Erziehung der Jugend und die Leitung der Seelen, wirklich Unzählige für die gefährvollſte Zeit ihres Lebens oder auch bis ins Grab in der Taufunſchuld erhalten hat! Nun eben von dieſem Heiligen iſt auch bekannt, wie erfolgreich und gleichjam vorzugsweiſe er als Patron fürs glückliche Zurechtkommen der Kinder, und, daß ſie zur heiligen Taufe gelangen, angerufen und verehrt wird. Bekanntermaßen wird das ihm zu Ehren und auf ſeinen Namen geweihte Waſſer in Rom ſelbſt noch immer in dieſen beiden Gefahren aufs angelegentlichſte begehrt und gepflegt auf den gläubigen Gebrauch deſſelben auch thatſächlich, wie ebenſo unverwerfliche als zahlreiche Zeugniſſe darthun, die Rettung der Mütter meißtentheils, das Gelangen der Kinder zur heiligen Taufe aber „constant“ zu erfolgen. Zuverlässig hat der Herr dem heiligen Ignatius dieſe Auszeichnung als einen Lohn für ſeinen brennenden Seeleneifer gewährt und zwar um ſo wahrſcheinlicher, als die glück-



liche Abwendung der Gefahr, in einem und demselben Augenblicke Gattin und Kind zu verlieren, doch auch religionslose Männer weich und gläubiger zu stimmen und somit auch hiedurch in etwas die größere Ehre Gottes zu fördern geeignet ist. (Vom bekannten gottseligen Kanzler Johann von Gerson — so berichtet nach geachteten einheimischen Quellen der vielbelesene P. Theophilus Raynaud S. J. —, wurde ebenfalls sein glühender Eifer in Ertheilung des christlichen Unterrichtes an kleine Kinder, aber als Lohn solcher demüthigen Thätigkeit auch die Heilung sehr vieler kranken Kinder mittels seiner Anrufung und Fürsprache gerühmt; weungleich eine Untersuchung oder jedenfalls ein Urtheil hierüber von Seite der zuständigen heiligen Congregation auch P. Raynaud anzugeben nicht in der Lage war.)

Am häufigsten übrigens, wie die tägliche Erfahrung ausweist, werden zur Befreiung von Krankheiten und anderen zeitlichen Uebeln solche Heilige als „Patrone“ angerufen, die in ihrem Leben selber dem nämlichen oder ähnlichen Leiden unterworfen gewesen, sei es aus natürlichen Ursachen, oder, weil sie als Martyrer an dem gleichen Körpertheile, an dem der Bittende leidend ist, um des Herrn willen Peinigung erduldet haben. Wie nach der göttlichen Weltordnung sehr häufig schon hier auf Erden jenes alte Wort sich erwahrt: „Durch was man sündigt, durch das wird man gestraft“, und wie demgemäß auch die Strafe im andern Leben höchst wahrscheinlich jene Seelenkräfte und äußeren Sinne, respective Organe am empfindlichsten treffen wird, durch die sich jemand am meisten versündigt hat: so werden umgekehrt auch die Heiligen an ihren am meisten abgetödteten oder gemarterten Theilen nicht bloß im Himmel eine besondere Glorie und Wonne als Lohn genießen, sondern sie werden an denselben Körpertheilen vielfach auch schon auf Erden durch so lange Jahrhunderte verherrlicht, darin, daß eben sie Solchen, die an den nämlichen Theilen leidend sind, gewöhnlich am auffallendsten und öftesten sich heilmächtig und hilfreich erweisen. Diese helfende Kraft und Macht gegen gleiches Leid und Weh erschint übrigens auch ganz als natürlich und sich von selbst verstehend, indem ja, nach der Bemerkung des hl. Augustin, „auch das harte Herz des gewöhnlichsten Menschen für den, gegen welchen es bisher theilnahmslos und kalt geblieben, Mitgefühl und Sympathie zu empfinden anfängt, sobald denselben das gleiche Unglück, wie ihn, getroffen hat.“; und der hl. Paulus sagt ja von Christus dem Herrn selbst: in eo enim in quo passus est Ipse et tentatus, potens est et eis, qui tentantur, auxiliari. (Hebr. 2, 18.) Daher ist also, wie gesagt, wohl nichts natürlicher, als die Annahme, daß auch die Heiligen — die im Himmel so edle und würdige Gefühle, wie ihre innige Erbarmung und Liebe schon hienieden gewesen, ja keineswegs ablegen, — nur um so leichter zu thätigstem Mitleid gegen Jene bewogen werden, die sie im Lichte Gottes als die Gefährten ihres eigenen einstigen

Leidens und Schmerzes erblicken und sich dabei erinnern, wie so hilfearm unsere gemeinsame Natur eigentlich ist und wie sehr sie vor jedem größeren Schmerze bangt und zurückschaudert.

In Anbetracht nun, daß einerseits der Herr Selbst seinen heiligen Bekennern, Jungfrauen u. s. w. stets in reichlichstem Maße die allermännigfaltigsten Leiden, Krankheiten zc. zu schicken für gut befunden hat, und andererseits die Tyrannen mit ihren Helfershelfern und dem Teufel, sozusagen durch alle Jahrhunderte der christlichen Kirche herauf in Verhängung der ausgefuchtesten, verschiedensten Peinen, mit der Geduld und dem Starkmuth der vielen Millionen von heiligen Blutzengen gleichsam gewetteifert haben: in Anbetracht dessen ist wohl kaum der Fall denkbar, daß einen Menschen noch irgend ein Schmerz, von welcher Art und in welchem Grade er immer sei, zu treffen vermöchte, den nicht schon eine ganze Menge von Leidensgefährten unter den lieben Heiligen im voraus erduldet hätte, die somit der Betroffene auch, entweder einzeln oder allesammt in globo, als Tröster und Helfer in seinem ähnlichen Leiden anrufen könnte, so unbekannt auch der größte Theil von ihnen nicht bloß ihm, sondern der ganzen Christenheit, selbst dem Namen nach sein mag. Allerdings stehen wir hier, wie gewiß jeder herausfühlt, wieder vor einem jener vielen Geheimnisse oder Räthsel, deren Lösung erst der Tag der Ewigkeit bringen wird; nämlich: warum wohl der Herr — da doch ohne allen Zweifel Hunderte, ja Tausende von seinen Heiligen in ein und derselben Tugend hervorgeragt haben, ein und demselben Leiden oder Martyrium am gleichen Körpertheile und somit, anscheinend, auch gleich großen Schmerzen unterworfen gewesen sind, ein und demselben Stande angehört haben —, warum etwa, sagten wir, der Herr es gefügt haben mag und noch fortwährend fügt, daß unter allen jenen aus ihnen, die in unseren Augen gleichsam auf ein und derselben Stufe der Verdienste und Vorzüge stehen, die christlichen Bevölkerungen (sei es allgemein und durch alle Jahrhunderte, sei es in gewissen Gegenden, Ländern und Zeiten), ihr besonderes Zutrauen in bestimmten Anliegen gerade Einem und Anderem zugewendet haben, so daß sie eben diesen oder diese von Gott gleichsam als freiwaltenden Machthaber in jener bestimmten Gnadensphäre aufgestellt glauben; und an dieser ihrer Ueberzeugung mit solcher Lebendigkeit und Zähigkeit festhalten?! Es bleibt uns da wohl nichts anderes, als zu denken: *Hoc honore condignus est, quemcumque Rex voluerit honorare.* (Esth. 6, 13). Durch Beispiele, und zwar auffällige, ließe sich diese Beobachtung gleich wieder beleuchten; so, unter anderen, sagt der hl. Thomas von Villanova in einer Festpredigt vom hl. Erzmartyrer: „*Stephani autem lapidati Martyris munus est, duritiam cordis emollire;*“ und der ungemein belehene Pater Theophilus Raynaud S. J. schreibt: *Illustris charismate exorandae moribundis confessionis proditur esse S. Marcellinus, Antistes Podiensis* (von Puy; 7. Juni u. 9. Juli); aber gleichwohl findet

man nirgends etwas von einem „Patronate“, das in gedachten, großen und so wichtigen zwei Anliegen einer dieser beiden Heiligen wo immer genösse u. s. w.

Manchmal scheint einfach der Name eines Heiligen genügt zu haben, daß ihn irgend eine schlichte Bevölkerung zum Patron auserkor in einem Anliegen, das eben mit diesem Namen in ihrer Landessprache ähnlich lauten oder überhaupt daran erinnern mochte. So wurden z. B. in Frankreich drei verschiedene Heilige „Clarus“ als Augenpatrone angesehen, und auch die am 7. December verehrte heilige Klosterjungfrau „Phara“ (welcher Name bekanntlich u. a. auch an „Leuchthurm“ erinnert), „sehr gegen Flüsse und andere Krankheiten der Augen“ angerufen, wie das Martyrologium gallicanum vom angesehenen Bischof Saujay bezeugt. Nach der nämlichen Quelle rief man (wohl in Frankreich) gemeiniglich auch eine heilige Jungfrau „Serena“ (30. Jänner) gegen Regen und ungünstige Witterung, um schönes Wetter an. Wenn demnach schon der alte Calviner Heinrich Stephan u. a. sich über „allerlei solche lächerliche Heiligen-Patronate bei den Katholischen“, die in Nichts, als rein nur in der Assonanz des Namens einen Grund hätten, lustig machten, so hätten sie vernünftiger sich selber die Frage vorlegen sollen: wie es sich dann erklären lasse, daß ganze Bevölkerungen, wenn sie von ihrer Verehrung und Anrufung solchnamiger Heiligen keine, oder nur ganz vereinzelte Erfolge verspürt hätten, demungeachtet Jahrhunderte hindurch dabei fest beharrt wären? Und anderseits ist ja constatirt und bekannt, daß öfters Heilige, wenn jemand sie irrthümlich anrief, indem er sie — entweder dem Namen, oder bestimmten Gnadenwirkungen, oder Umständen ihres Lebens nach — mit anderen Heiligen verwechselte, ihn wohl auch selber über seinen Irrthum belehrt, aber zugleich auch seine Bitte gewährt haben. Ein recht augenfälliges Beispiel vom obenerwähnten — ohne Frage in den Absichten Gottes gelegenen — Zusammenstimmen des Namens mancher Heiligen mit der ihnen verliehenen, eigenen Wundergabe haben wir u. a. am heiligen Auditus, Bischof (?) von Braga in Portugal. „Diesen Heiligen — portugiesisch Ouvido, und von daher dann auch St. «Ovidius» genannt, — sieht man dortselbst (wie die Hollandisten zum 3. Juni von ihm berichten), auf seinen wunderthätigen Bildnissen bald als Einsiedler, bald als Priester oder auch als Bischof, immer aber mit der erhobenen Rechten auf sein Ohr hinzeigend dargestellt. Dies hat wohl wahrscheinlich auf seinen Namen Beziehung, der an verschiedenen Orten Anlaß gegeben hat, gegen Ohrenleiden und Gehörmangel ihn mit bestem Erfolge anzurufen. Auch das »portugiesische Hagiologium vom angesehenen G. Cardoso« bemerkt, in der Kathedrale von Braga habe man noch zu seiner Zeit (nämlich c. 1666) sehen können, wie Gehörlose die Finger in zwei Deffnungen an einer gewissen Stelle der Mauer steckten und dann an ihre Ohren hielten, und auf solche Weise durch die Verdienste des besagten Heiligen häufig übernatürliche Heilwirkungen

an sich erfuhren“. So die Bollandisten. — Ähnlich verhält es sich mit dem hl. Lucius (3. December), von dem Blinden-Heilungen bekannt sind, und noch mehr von der berühmten hl. Lucia (13. December). Der Name dieser heiligen Jungfrau und Martyrin erinnert in der That nicht umsonst an „Licht;“ die Hilfe, die man bei ihr von jeher zur Erhaltung oder auch Wiedererlangung des Augenlichtes gefunden hat, ist so notorisch, daß in ganz Italien, wie auch in Spanien, eben sie als die eigentliche Augen-Patronin gilt und angerufen wird.<sup>1)</sup>

Für manche heilige Patrone endlich läßt sich — auf dem dermaligen Standpunkte der Hagiologie und bei dem, theils durch die

<sup>1)</sup> Da eben von den allgemeinen „Erklärungsgründen“ der Heiligen-Patronate die Rede ist, so sei hier, als zur Sache gehörend, betreffs der hl. Lucia noch folgendes bemerkt. Ihre Bilder stellen sie gewöhnlich, zwei Augen auf einem Credenzteller haltend, dar, und gemeinlich wird dieses sogenannte Attribut mit der vielverbreiteten (auch in W. Menzels christlicher Symbolik wiederholt angeführten) Sage in Verbindung gebracht, es habe sich diese Heilige ihre Augen selbst ausgestochen und ihrem zudringlichen Freier auf einem Präsentierteller zugeschickt, damit er nun mit ihren Augen, von denen er sich am meisten gefesselt und bezaubert erklärt habe, sich zufriedengebe und sie nicht weiter behellige; vom Himmel seien ihr jedoch diese Augen durch noch schönere ersetzt worden. Dieselbe christliche Heldenthat liest man von der Seligen Lucia, „der Reinen“, einer Schwester von der dritten Regel des hl. Dominicus (29. August); und schon das uralte Pratum spirituale von S. Moyses (7. Jahrhundert) rühmt das Nämliche als von einer Jungfrau in Alexandrien vollführt. Hiedurch wäre nun freilich nicht ausgeschlossen, daß auch die obengedachte hl. Lucia von Siracus das Gleiche gethan haben könnte; jedoch nicht bloß ihre wratten und jedenfalls in hohem Grade achtbaren Marteracten, sowie die frühesten Legenden (auch die sogenannte goldene vom seligen Erzbischof Jakob a Voragine, † 1294) machen von einer so auffallenden Heldenthat keine auch noch so leise Erwähnung, sondern es gewährt auch weder eine fortlebende Tradition ihrer Vaterstadt Siracus, noch irgend ein einheimisches Denkmal, sei es in Wort oder Bild, der gedachten Sage bezüglich ihrer einen auch noch so schwachen Halt. Daher sah sich bereits der so gelehrte und fromme P. Octavins Gaetano S. J., gleichfalls aus Siracus, in seinem „Leben der sicilianiſchen Heiligen zc.“ zu erklären veranlaßt: „Die (obenerwähnte) Handlung, die der hl. Lucia von Siracus fälschlich nachgerühmt wird, lassen die Meisten von einer anderen (gleichnamigen) Jungfrau vollführt, jedoch der Lucia von Siracus, als der allgemein bekannteren und gefeierteren zugeschrieben worden sein. Daß aber alle Welt die hl. Lucia von Siracus gegen Augenleiden anruft, das ist von ihrem Namen hergekommen, in dem etwas von Licht liegt.“ (Was dieser Schriftsteller da von einer Personenverwechslung andeutet, ist eine höchst leicht erklärliche und wohl auf jedem Gebiete nachweisbare Erscheinung; so erkennen z. B. auch die bewährtesten kirchlichen Archäologen an, daß infolge der gleichen oder nur ähnlichen Namen vieler heiligen Leiber, die in den Cömeterien von Rom zc. gefunden worden, nach ihrer Uebertragung in andere, namentlich entferntere Gegenden, es sich nicht selten ergeben hat, daß man aus Mangel näherer Kenntniß diese für die heiligen Leiber der berühmtesten oder doch bekanntesten Träger desselben Namens gehalten und verehrt hat.) Wenn demnach die allbekannte heilige Jungfrau und Martyrin Lucia auf Bildern ihre Augen dem Beschauer auf einem Credenzteller darhält, so will das nichts weiteres sagen, als: „wer gesunde Augen (des Leibes und noch mehr der Seele und des Geistes) durch mich wünscht, der kann sie durch mich haben, ich biete mich willig ihm sie zu erwirken an.“ Ganz so schreibt neuestens Pasq. Giuliani, der als Dombischof und Professor in Siracus erst 1887 eine Studie „über das Leben und den Cult der hl. Lucia“ veröffentlicht hat.

Länge der Zeit, theils auch durch die unmäßige und im allgemeinen den Heiligen eher abholde Kritik u. s. w., leider herbeigeführten Verluste ungezählter schriftlichen Denkmale, — eigentlich gar kein „Grund“ mehr ermitteln, auf dem sich beim Volke der Glaube an ihr bezüglicher Patronat mag gebildet haben.<sup>1)</sup> Die betreffenden Heiligen jedoch haben deshalb nicht aufgehört, den auch ohne bewußten Grund sie Anrufenden ihren wohlthätigen, kräftigen Schutz durch die fortgesetzte That, und zwar nicht bloß in einem, sondern in gar mancherlei Anliegen zu erweisen und so auch ihr Patronat selbst auf das Beste zu „begründen“.

Das bisher Gesagte als Allgemeines vorausgeschickt, soll nun das Tableau der besonderen heiligen Patrone, wenigstens gegen die gewöhnlicheren Leiden und Nöthen des Lebens, im einzelnen entfaltet werden. Freilich können wir hiebei nur solche Schutzheilige ins Auge fassen, deren Patronat einen mehr allgemeinen oder doch ganze Länder umfassenden, nicht bloß einen auf einzelne Gegenden, seien es auch sehr ausgedehnte, sich beschränkenden Ruf erlangt hat; sonst müßte man, statt einige Blätter, ein ganzes Buch schreiben.

Aus sämmtlichen so überaus zahlreichen und unendlich mannigfachen Anliegen der armen Menschheit, die zwar an einen jeden Erdenpilger herankommen können, die aber dennoch an gar vielen ganz glimpflich vorübergehen, scheint es übrigens angezeigt, vor allem hier jene Eine Noth herauszuheben und voranzustellen, die eben allein Allen gemeinsam und zugleich für Jeden die größte, weil folgenschwerste von allen ist, nämlich die Todesnoth. Da diese niemandem ausbleibt, so ist es auch ganz natürlich, daß unter allen Schutzheiligen die sogenannten Sterbe-Patrone das ganz besondere Interesse der Gläubigen in Anspruch nehmen und wohl auch finden; möchte dasselbe nur noch weit allgemeiner und lebendiger sein, als es in der Wirklichkeit ist!

Daß, wie in jeglicher Noth des Lebens, so auch in der letzten, die seligste Gottesmutter Maria als Schutzfrau und Helferin allen anderen Heiligen vorgeht, braucht, als selbstredend und Jedermann gleichsam in die Seele geschrieben, wohl nicht erst in Erinnerung gebracht zu werden. Katholischen Christen, aus deren Munde sie, das ganze Leben hindurch, im heiligen Rosenkranze, ja in jedem Ave Maria, also wohl hunderttausende von Malen, den Ruf ver-

---

<sup>1)</sup> So wurde z. B. der großen Sterbepatronin St. Barbara auch eine besondere Macht, Augenleidenden zu helfen, insolge zahlreicher und vollkommen beglaubigter Heilerfahrungen, zugeschrieben; nach irgend einem lebensgeschichtlichen oder auch nur legendären „Grunde“ für dieses ihr beigelegte Charisma wird man jedoch vergebens forschen und fragen, wenn man dafür nicht allenfalls ihr helles Geistesauge, das in den Geschöpfen den Schöpfer erschaute und ihren bekannnten Dreiensterbau, der auch ihrem Vater hätte die Augen öffnen mögen, heranziehen will.

nommen hat: „Bitt für uns . . in der Stunde unseres Absterbens, Amen!“, wird sich die, von der die heiligen Väter sagen, daß man ohne Nutzen niemals sie anrufe, alsdann wohl zuversichtlich bereit finden lassen, ihnen als ihre „Hoffnung, Mittlerin und Fürsprecherin“ sich zu erweisen! Und Welch trostvolle Gewähr hat nicht jeder Träger ihres althehrwürdigen Scapulierz, auf die mächtige Hilfe der Muttergottes im Tode zu vertrauen und zu bauen! Die „getreue Jungfrau“ löst, wofern es ihr der Mensch selber nur irgend möglich macht, jene herrliche Verheißung, die sie durch den hl. Simon Stock allen Kindern ihres Karmeliter-Scapulierz bereits vor mehr als 640 Jahren gemacht hat, gewiß auch heute noch auf das getreulichste! (In verschiedenen Diöcesen und klösterlichen Genossenschaften hat die ebenso allgemeine als uralte Ueberzeugung von dem ganz besonderen Patronate der seligsten Jungfrau zugunsten der Sterbenden, auch in einem eigenen Officium cum Missa „de Beata Maria Virgine sub titulo Agonizantium“ Ausdruck erhalten.)

## Das Gedankenlesen.

Von Dr. Ph. Huppert, Rector in Bensheim (Hessen).

Ein Mitarbeiter dieser Zeitschrift schreibt im II. Heft 1892 S. 471: „Sowohl gute Geister als die bösen können die Gedanken eines Menschen errathen. Die geistigen Wesen aber haben Mittel, ihre Kenntnisse einem Menschen mitzutheilen, und insoferne wäre bei dem „Gedankenlesen“ ein Einfluss des bösen Geistes allerdings möglich. Wahrscheinlich ist bei solchen Productionen oft Täuschung im Spiele, und dann ist das „Gedankenlesen“ nichts als ein natürlicher Vorgang“. Daß ein Einfluss des bösen Geistes unter gewissen Umständen möglich wäre, wollen wir nicht bestreiten, aber wie die „Wunder“ des Magnetismus und Spiritismus vielfach auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind, so ist auch durch die neuesten Forschungen nachgewiesen, daß es beim Gedankenlesen ganz natürlich hergeht. Es hat diese Frage auch für die „Quartal-Schrift“ Interesse, da sich fast in allen Städten und Städtchen Gedankenleser producieren und der Seelsorger deshalb über diese Erscheinungen aufgeklärt sein muß, um gegebenen Falles auch andere darüber belehren zu können. Schreiber dieses ist schon öfters gefragt worden, ob es erlaubt sei, solchen „Sitzungen“ beizuwohnen, und weiß Fälle, in denen Priester aus Unwissenheit den Gedankenleser als einen Menschen brandmarkten, der mit dem Teufel in Verbindung stehe. Was ist nun vom Gedankenlesen zu halten? Wir schließen bei Beantwortung dieser Frage zunächst jeden vom Gedankenleser verübten Betrug aus und behandeln nur solche Fälle, in denen der Gedankenleser wirklich die ihm vorher unbekanntem Gedanken anderer „liest“. Von absichtlichem Betrug, der übrigens häufig in den „Sitzungen“ vorkommt, werden wir zum Schluss ein Wort sagen.

Es war im Jahre 1875, als Brown durch seine Leistungen als Gedankenleser das Interesse der neuen Welt in hohem Grade erregte. Irving Bishop führte das neue Wunder bald der staunenden alten Welt vor, und im Jahre 1880 sah man die Gedankenleser auch in Deutschland. Hier war es vor allem Cumberland, der durch seine Vorstellungen das Publicum in Spannung hielt. Es fehlte damals vollständig an einer physiologischen Erklärung dieser Vorgänge, und die Philosophen aller Richtungen mußten das „Ignoramus“ aussprechen.<sup>1)</sup> Noch 1885 gesteht Moser in der „Kath. Bewegung“, daß eine Erklärung des Gedankenlesens noch vollkommen außerhalb des wissenschaftlichen Könnens liegt. Ein Jahr später veröffentlichte W. Preyer, damals Professor der Physiologie an der Universität Jena, seine „Erklärung des Gedankenlesens“, die auf eingehenden wissenschaftlichen Forschungen beruht.

Als Preyer sich für die Herausgabe seines Werkes: „Die Seele des Kindes“ mit der Beobachtung der Bewegungen ungeborener und neugeborener Kinder beschäftigte, erregte die Leichtigkeit, mit welcher die Vorstellungen der Kinder an ihren ungewollten Bewegungen erkannt werden können, seine ganze Aufmerksamkeit. Es mußte sich dabei dem Physiologen die Frage aufdrängen, inwieferne bei Erwachsenen diese stumme Bewegungssprache das Vorhandensein von Vorstellungen erkennen läßt. Behufs exacter Experimente zur Lösung dieser Frage erfand Preyer ein neues Verfahren, mittels physikalischer Apparate die kleinsten unwillkürlichen Bewegungen zu erkennen und auf dem Instrumente zu registrieren. Gestützt auf zahlreiche Experimente erklärt der gelehrte deutsche Physiologe ebenso wie Carpenter und Board das Errathen von Gedanken durch unbewusste, leichte Muskelbewegungen, die sich mit den Vorstellungen verbinden. Wir müssen die Vorstellungen jedoch gleich auf Ortsvorstellungen einschränken; denn wie wir sehen werden, haben alle Experimente der Gedankenleser die charakteristische Eigenschaft, daß

<sup>1)</sup> Die richtige Erklärung gab schon der Entdecker Brown selber 1876, worauf der Nervenarzt G. M. Beard in New-York 1877 eine Physiologie des Gedankenlesens veröffentlichte. Carpenter wies sodann nach, daß diese unbewußten Bewegungen zum Theil identisch seien mit den schon 1856 von ihm entdeckten ideomotorischen Bewegungen, welche auch beim Tischrücken u. dgl. thätig seien. Durch Preyer wurde in der Folge der Patmograph zu deren Messung construiert. Daß außer der Feinfühligkeit der Hand für solche Muskelbewegungen auch namentlich das feine Gefühl für die Veränderung des pulsirenden Baues von Bedeutung sei, darf ebenfalls als ausgemacht gelten. Ob aber ein Gefühl für die Veränderung der Nervenströme (d. i. der negativen Schwankungen derselben) im beobachteten Individuum, oder auch eine Mittheilung ähnlicher Vorgänge wie im Beobachter angenommen werden könne, und dadurch eine Anregung zu ähnlichen sinnlichen Vorstellungen oder Gefühlen gegeben werden könne (was zur natürlichen Erklärung mancher sympathetischer oder magnetischer Curen dienen könnte), muß bei dem jetzigen Stande der Untersuchungen noch dahingestellt bleiben. Die hypnotischen Suggestionen werden auf eine andere Weise hinreichend erklärt.

niemals abstracte Ideen, sondern stets nur Ortsvorstellungen in den Gedanken gelesen werden.

Der Klarheit halber wollen wir mit Freyer das gewöhnliche Gedankenlesen und das Errathen gedachter Zahlen, Buchstaben, Figuren, Melodien unterscheiden und sehen, wie der Operateur solches in den Muskelbewegungen „lesen“ kann.

Zu dem gewöhnlichen Gedankenlesen rechnen wir das Auffinden versteckter Gegenstände. Einer der Anwesenden denkt sich einen Gegenstand innerhalb oder auch außerhalb des Saales, in welchem die Sitzung abgehalten wird. Der Gedankenleser faßt ihn bei der Hand und eilt mit ihm durch den Saal, treppauf und treppab oder hinaus durch die Straßen. Sobald man sich dem Orte nähert, auf welchen der Geführte seine ganze Aufmerksamkeit concentriren muß, ertheilt er der Hand des Operateurs einen leichten Stoß. Dieser Impuls ist seitens des ihn Ausführenden ungewollt und unbewußt; doch genügt er dem kundigen und geübten Gedankenleser als Zeichen, daß er dem gesuchten Gegenstand nahe ist. Bei allen Experimenten kann nur die Richtung oder die Stelle vom Gedankenleser gefunden werden, und nur dann wenn er gespannt auf die meistens schwachen Muskelbewegungen achtet, während das Versuchsindividuum an gar nichts anderes als an den betreffenden Gegenstand denkt. Daß solche Muskelbewegungen wirklich vorhanden sind, hat Freyer vermittels des oben erwähnten Instrumentes so exact nachgewiesen, daß daran nicht gezweifelt werden kann. Denkt übrigens das Versuchsindividuum an nichts oder an etwas anderes als an den zu suchenden Gegenstand, so wird der Gedankenleser sich umsonst bemühen, die Gedanken des anderen zu errathen. Es ist uns ein Fall bekannt, in welchem ein Arzt an alles andere, nur nicht an einen zu findenden Gegenstand dachte. Kopfschüttelnd führte der Gedankenleser den Herrn dreimal durch den Saal und sagte ihm dann: „Sie haben sich gar nichts gedacht!“ Auch hat Freyer an sich die Erfahrung gemacht, daß ein Operateur nichts errathen konnte, wenn er seine Muskeln straff anspannte und jedes Zucken derselben vermied. Wird die Hand absichtlich in verkehrtem Sinne bewegt, so wird der Gedankenleser irreführt. Fehlt ferner die körperliche Berührung, oder ist sie durch einen Draht hergestellt, welcher keine Uebertragung unwillkürlicher Bewegungen gestattet, so mißlingen die Versuche. Das alles sind Thatfachen, welche den exacten wissenschaftlichen Nachweis Freyers bestätigen.

Schwieriger scheint die Erklärung, wie gedachte Zahlen, Buchstaben, Figuren von dem Gedankenleser in wenigen Augenblicken, höchstens nach einer Minute an einer Wandtafel aufgeschrieben werden. Nennen wir der Kürze halber den, welcher die Zahl kennt, A., den Gedankenleser G. Es geschieht bei diesen Experimenten Folgendes. A. legt seine rechte Hand sehr sanft auf die rechte, den Schreibstift haltende Hand des G. A. stellt sich lebhaft vor, wie die von ihm



gedachte Zahl geschrieben aussähen würde, und wie man sie schreiben müßte. G. hält seine Hand ruhig, bis er einen leisen Druck auf derselben fühlt. In diesem Augenblicke schreibt er in der Richtung dieses Druckes und verfolgt weiter den Druck der Hand des K., um sofort wieder in der neuen Richtung seinen Stift zu bewegen. War die gedachte Zahl 1, so beginnt G. mit einer kleinen Bewegung des Stiftes nach oben; da K. aber sofort einen Druck nach unten ausübt, beendet G. alsbald seine Bewegung nach oben und macht eine dem Druck des K. entsprechende nach unten: die 1 ist geschrieben. Preyer hat auf diese Weise bei Alten und Jungen, bei Officieren und Studenten, bei Frauen und Mädchen, und zwar gerade bei den ungläubigsten, die gedachten Zahlen mit bestem Erfolg schnell hingeschrieben. K. ist erstaunt, so rasch die gedachte Zahl an die Tafel geschrieben zu sehen, obschon er sich fest vorgenommen hatte, sein Geheimniß nicht zu verrathen, und er selbst war es doch, der dasselbe an die Tafel geschrieben hat. Er weiß nichts von den allerdings oft äußerst schwachen Lageänderungen seiner Hand, welche die Gestalt der gerade am lebhaftesten gedachten Ziffer verrathen, und will es nicht recht glauben, er habe selbst die gedachte Zahl hingeschrieben. Und doch hat er dies gethan, freilich nicht wie gewöhnlich eigenhändig, sondern mittels einer fremden, passiv folgenden, feinfühligen, sehr beweglichen Hand. Einen schlagenden Beweis dafür lieferte Preyer auf folgende Weise: er befestigte ein leichtes Stäbchen mit einer von ihm construierten hängenden krummen Nadel quer über der Hand des K., welches auf eine rechtwinklig zur Schreibfläche an der Wand angebrachte, dem K. selbst unsichtbare, berußte glatte Tafel die Handbewegungen des K. markierte. Es kam dann vollkommen kenntlich dieselbe Zahl weiß auf schwarz an der berußten Tafel zum Vorschein, wie die, welche mittels seiner passiven Hand gleichzeitig schwarz auf das weiße Papier geschrieben wurde.

Ganz dieselbe Erklärung ist auch auf das Errathen gedachter Buchstaben und Wörter anzuwenden. Bei solchen Versuchen wird die Hand des G. förmlich von der des K. unbewußt geführt, wie die Hand des Kindes, das noch nicht selbständig schreiben kann, bewußt von der Hand der Mutter geführt wird. Da G. nur den ungewollten leisen Indicationen der Hand des K. folgt, schreibt er Namen, die er nicht kennt, Wörter aus fremden Sprachen, die er nicht versteht, und jeder, der nicht weiß worauf es ankommt, ist erstaunt über das „Hellsähen“ und die „Gedankenübertragung.“

Dasselbe Princip erklärt auch die Zeichnung von lebhaft vorgestellten Figuren, Ellipsen, Vielecken, Elephanten, Schlangen u. s. w. Interessant war eine diesbezügliche „Arbeit“ Cumberlands in Darmstadt, wie ein Augenzeuge dieselbe in der „Kath. Bewegung“ erzählt. Einer der in der Sitzung anwesenden Künstler stellte sich lebhaft die Umrisse eines Menschentopfes vor, obschon Cumberland erklärte, er gehe nicht gern auf die Zeichnung

von Menschenköpfen ein, weil dieselbe sehr leicht zur Caricatur werde, und auf diese Weise habe er sich bereits durch ein caricirtes Porträt den englischen Generalconsul in Warschau zum Todfeinde gemacht. Die Arbeit begann mit verbundenen Augen. Cumberland zeichnete und löschte aus, verbesserte, löschte aus und zeichnete wieder. Endlich nahm er die Binde ab und erklärte: „Ich bin nicht imstande, Ihren Gedanken zu folgen. Sie müssen unbedingt nur die Umrisse sich vorstellen ohne alle Schattenstriche“. Die Arbeit begann aufs neue. Nach einigen Minuten, als der vordere Theil eines Kopfprofils fertig war, erklärte Cumberland abermals, nicht weiter zu können; die Gedanken des Künstlers seien nicht klar und bestimmt. „Ist das, was ich gemacht habe, richtig?“ „„Ja!““ „Dann bitte ich, machen Sie fertig!“ Der Künstler ergriff rasch die Kreide, vollendet mit einem Zug den Umriss des Schädels und zeichnet ebenso rasch eine Anzahl Haare. Er hatte sich eben nicht einen Menschenkopf ohne Haare vorgestellt und deshalb auch die Haare nicht für eine unerlaubte That gehalten, obschon Cumberland nur die Umrisse gezeichnet haben wollte. Cumberland war glänzend gerechtfertigt.

Größere Schwierigkeiten bietet das Errathen gedachter Melodien. Soll eine solche in Notenschrift aufgeschrieben werden, so wird dies bei dem gewöhnlichen Abstand der fünf parallelen Linien nur selten gelingen. Etwas häufiger wird eine Melodie dadurch errathen, daß G. sich ans Clavier setzt und K. ihm die Hand hält, ohne Unterbrechung an die Tonfolge und zwar zunächst an den Ton denkend, welcher zuerst angeschlagen werden muß. Es dauert manchmal nicht lang, und G. schlägt wirklich die richtige Taste an, geleitet durch die unwillkürliche Bewegung, welche der Finger des K. macht, sobald er sich über der anzuschlagenden Taste befindet. Dann kommt in der nämlichen Weise der zweite Ton an die Reihe. Nach drei oder vier auf diese Weise errathenen Tönen ist die Melodie meist kenntlich, da nur ganz bekannte Melodien gewählt werden dürfen, und wird nun von G. gespielt, ohne daß seine Hand noch mit der des K. in Verbindung steht.

Eine große Anzahl anderer, unter spiritistischer Flagge segelnder Kunststücke beruht auf absichtlicher Täuschung. Erwähnen wir nur das Lesen geschlossener Briefe, das frappanteste derartige Kunststück. Auf ein Stück Papier werden einige Sätze geschrieben, das Papier zusammengefaltet, in ein Couvert gesteckt und letzteres geschlossen, so daß ein Betrug unmöglich scheint. Was geschieht nun? Das geschlossene Couvert wird schnell mit einem anderen vertauscht, und in wenigen Minuten ist es dem „Hellseher“, welchem Sonnenlicht, elektrisches oder Magnetsinmlicht zur Verfügung stehen muß, gelungen, mittels des Embryoskops den Brief zu lesen.<sup>1)</sup> Der richtige Brief

<sup>1)</sup> Interessante Mittheilungen über das Embryoskop und dessen Verwendung zur Verlesung des Briefgeheimnisses siehe in der „Zeitschrift für Instrumentenkunde“, Mai 1882, S. 171.

wird nun wieder auf den Operationstisch gebracht und der Inhalt desselben dem erstaunten Publicum mitgetheilt. Damit jeder Gedanke an einen Betrug ausgeschlossen sei, geht der unverletzte Brief unter den Zuhörern von Hand zu Hand. Und doch ist das Publicum schmählich betrogen! Wo es sich nur um einige Wörter handelt, die auf ganz gleich gefaltete Zettel geschrieben werden, bedarf der Hellseher nicht einmal des Eispiegels, um dieselben zu lesen; dem geübten Taschenspieler stehen einfachere Mittel bei diesem Kunststück zur Verfügung. Daher erklärte Cumberland auch öfters, das Errathen der auf Zetteln geschriebenen Namen sei das leichteste Experiment: es ist eben die reinste Taschenspielererei, die nicht solche Anstrengung der Nerven erfordert wie das eigentliche, von uns oben erklärte Gedankenlesen.

Das Gedankenlesen, so dürfen wir nach unseren Ausführungen schließen, kann demnach nicht mit der Kenntnis, die Gott von den Gedanken der Menschen besitzt, auf eine Linie gestellt werden. Während Gott, der Herzen und Nieren durchforscht, die Gedanken der Menschen schaut, folgert der Gedankenleser einige derselben aus den Muskelbewegungen desjenigen, dessen Gedanken errathen werden sollen. Auch ein Eingreifen erschaffener, übernatürlicher Kräfte ist nicht nothwendig und nicht anzunehmen, da die Kunst des Gedankenlesens über die Sphäre menschlichen Könnens nicht hinausgeht.

## Der letzte Fasten-Hirtenbrief des Papstes Leo XIII.

vom 10. Febr. 1878

als Cardinal-Bischof von Perugia.<sup>1)</sup>

Mitgetheilt von Dr. Marcellin Josef Schlager, Universitäts-Professor der Theologie und derzeit Rector magnificus der Universität in Graz.

Als Einleitung und Erläuterung, hauptsächlich des Einganges und des Schlusses dieses Hirten Schreibens, glaube ich mit Benützung von Dr. Joh. Weinands Werke: „Leo XIII., Seine Zeit u.“ folgendes vorausschicken zu sollen: Der letzte Camerlengo der römischen Kirche, d. i. der oberste Kammerherr des regierenden Papstes, bei Papst Pius IX., Cardinal de Angelis war am 8. Juli 1877 gestorben. Diese Würde des Camerlengo hat sich im Laufe der Zeiten zu einer überaus wichtigen herausgebildet; denn er hat sich als solcher nicht nur mit dem zu befassen, was unmittelbar die Person des Papstes in zeitlichen Dingen betrifft, sondern auch mit der weltlichen Regierung des Kirchenstaates (jetzt der Administration der Güter des heiligen Stuhles). Besonders zur Zeit der Erledigung desselben hat der Camerlengo in Verbindung mit den drei amtsältesten Cardinälen

<sup>1)</sup> Nach der Uebersetzung aus dem Italiänischen von Dr. Fr. Glz. Siehe Quartalschrift Heft I, S. 38 und Heft II, S. 328.

aus dem Range der Bischöfe, Priester und Diaconen im Namen des Cardinal-Collegiums die Regierung zu übernehmen und Alles zur vorschriftmäßigen Abhaltung des Conclaves, d. i. der Cardinal-Versammlung für die Wahl des neuen Papstes anzuordnen, zu leiten und zu überwachen.

Cardinal Peccis schwankender Gesundheitszustand hatte ihn genöthiget, während der zunehmenden Hitze des Sommers 1877 in Rom zu bleiben und erst gegen Ende August kehrte er nach Perugia zurück, um, seiner Gewohnheit gemäß, den Schlussprüfungen im Seminare beizuwohnen und die große Preisvertheilung vorzunehmen, als sich um die Mitte September daselbst das Gerücht verbreitete, Cardinal Pecci sei zu längerem Aufenthalte nach Rom beschieden, indem er im nächsten Consistorium an Cardinal de Angelis Stelle zum Camerlengo der römischen Kirche ernannt werden solle; und wirklich brachte ein Schreiben des heiligen Vaters dem Cardinale die Einladung, er möge fortan seinen Wohnsitz in Rom nehmen und die Verwaltung der Diocese Perugia dem Msgr. Laurenzi übertragen. Und in der That ernannte Pius IX. im geheimen Consistorium vom 21. Sept. 1877 den Cardinal Pecci zum Cardinal-Camerlengo und bestätigte so die Wahl der vereinigten italienischen Bischöfe, welche ihn zu ihrem Obmanne ausersehen hatten. Cardinal Pecci, obwohl schon seit Monaten kränkelnd, war nach Rom gekommen und hatte dort im Palaste Falconieri bei seinem Freunde Cardinal Bartolini Wohnung genommen. Als er in dem erwähnten Consistorium das Amtsabzeichen des Camerlengo, den kurzen, in zwei goldene Aepfel auslaufenden Stab in Empfang genommen und den Amtseid in die Hände des Papstes abgelegt hatte, war unter den versammelten Cardinälen die Ansicht vorherrschend: einer festeren, dabei klügeren und umsichtigeren Hand hätten die Geschäfte für den Fall des Todes des Papstes nicht wohl anvertraut werden können.

Cardinal Pecci hatte seine Rückkehr nach Perugia für den kommenden Frühling in Aussicht genommen, zumal sein neues Amt eine dauernde Anwesenheit in Rom nur bei besonderen Vorfällen erforderlich machte. Während er bemüht war, von den Obliegenheiten seines neuen Amtes sich genaue und auf alle Vorkommnisse berechnete Kenntniss zu verschaffen, fand er bald, dass durch die seit der Einnahme Roms (20. September 1870) dem Papstthume bereitete Lage seine Stellung zu einer ungewöhnlich schwierigen geworden war; besonders war die Frage, ob das bevorstehende Conclave in Rom oder anderswo abgehalten werden müsse, im Auge zu behalten.

Mit den Berathungen, die darüber auf Befehl Pius IX. der Cardinal-Staatssecretär Simeoni mit dem Camerlengo und einer dazu bestimmten Anzahl von Cardinälen hielt; mit dem Studium der diese Frage betreffenden apostolischen Verordnungen und in rastlosen Arbeiten behufs vollkommener Kenntnissnahme von allen einschlägigen Verhältnissen, verließen die nächsten Monate schnell.

Cardinal Pecci erschien regelmäßig in den Congregationen, deren Mitglied er war und erwarb dadurch unmittelbare Einsicht in den Geschäftsgang.

Beim Herannahen des Winters, anfangs November 1877, verschlimmerte sich der Gesundheitszustand Pius IX. und Aller Augen blieben in den folgenden Wochen auf den Vatican gerichtet. Man fragte sich allgemein, was werden solle, wenn der Papst stürbe; allein anfangs December schien Pius IX. sich nochmals zu erholen.

Die furchtbaren Ereignisse des russisch-türkischen Krieges, der Fall von Plewna (10. December 1877), lenkten die Aufmerksamkeit der Diplomaten für den Augenblick von Italien und dem Vatican ab.

Die Lage in Italien aber gestaltete sich mit jedem Tage feindseliger gegen das Papstthum. Als nun gar, ebenso unerwartet als plötzlich, am 9. Jänner 1878 der Tod Victor Emmanuels erfolgte, des Mannes, auf dessen Mitwirkung für die gegen den Vatican geplante, großartige Bewegung am meisten gerechnet worden, da zogen ganz andere Nöthen und die Sorge für den Fortbestand der neu-italienischen Regierung in den Quirinal ein. Am Abende vor dem Dreikönigentage (5. Jänner) hatte der König den Erlass wegen der Leichenseier Pius IX. unterschrieben, aber schon am 9. Jänner mußten infolge der Thronbesteigung König Humberts und angesichts der sich regenden republikanischen Umtriebe die revolutionären Anschläge gegen das Papstthum und die Kirche fallen gelassen werden. Man beschränkte sich auf eine solche „Handhabung der Garantiegesetze“, welche nach dem Ausspruche Crispiis „Europa beweisen sollte, wie sehr in Italien die Freiheit der Kirche gewährleistet sei.“

Cardinal Pecci vergaß inmitten dieser wechselvollen Ereignisse Perugia und seine Herde nicht. Wie alljährlich seit 32 Jahren bereitete er seinen Fastenhirtenbrief (den in Rede stehenden) vor, und am 10. Feber 1878 erließ er von Rom, aus seinem Palaste vor dem Flaminischen Thore, das zweite Pastoral Schreiben über „die Kirche und die Civilisation“. Dasselbe ist, wie das erste dieser Schreiben (Perugia am 7. Februar 1877) ein wahres Muster vornehmen italienischen Styles, in welchem er, wie Dr. J. Galland sagt, „mit der tiefen Gelehrsamkeit eines Augustinus und der amuthenden Beredsamkeit eines Chrysostomus zuerst die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen der alten heidnischen und der neuen christlichen Zeit schildert“. Und wie er in diesem (vom 7. Februar 1877), wie wir gesehen haben, das Verhältnis der Kirche zur materiellen Cultur bespricht, so handelt er in jenem vom 10. Februar 1878 von dem Verhältnisse der Kirche zur sittlichen Cultur.

Noch war dieses Hirten Schreiben nicht ganz zu Ende geführt (s. X. letzter Absatz), als am 7. Februar 1878 Papst Pius IX. im Alter von 86 Jahren nach langem, schweren Tagewerke abberufen wurde zur ewigen Ruhe.

Cardinal Pecci hatte noch mit ihm das Fest Maria Lichtmess (2. Februar) und die rührende 75jährige Jubelfeier seiner ersten heiligen Communion begangen, und schon am frühen Morgen des 7. Februar 1878 stand er vor der Leiche des heiligen Vaters! —

Unter den denkbar schwierigsten Umständen war nun auf ihn als Camerlengo die Verwaltung der Kirche übergegangen, und daraus ergibt sich auch das nähere Verständniß des letzten Absatzes des Hirtenschreibens, mit welchem Cardinal Pecci erst am 10. Februar dasselbe an die Peruginer zum Abschlusse brachte, beginnend mit den Worten: „Und hier, Geliebteste, an diesem Punkte angelangt, bricht uns das Herz von übergroßem Schmerze“ u. s. w.

Und nun möge dieses herrliche Hirten Schreiben in seiner Gänze folgen:

I. „Eine lange Reihe von Jahren mit euch durch die heiligen Bande des Hirtenamtes und durch beiderseitig stets auf das zärtlichste gepflegte Beziehungen verbunden, fühlen wir, Theuerste, die ganze Schwere einer Trennung, welche, obschon durch die wichtigsten Gründe geboten, deshalb doch nicht aufhört, überaus schmerzlich für uns zu sein. Ihr könnet deshalb leicht begreifen, mit welcher großer Befriedigung wir, also gestimmt, die heilige Fastenzeit herannahen sehen, bei deren Beginne wir infolge unseres Amtes das Schweigen brechen und unser Hirtenwort an euch richten müssen. — Da es uns einstweilen noch nicht vergönnt ist, persönlich in eure Mitte zurückzukehren, so thun wir es schriftlich, um zu euch zu sprechen, und um uns gegenseitig durch den gemeinsamen Glauben zu trösten.<sup>1)</sup> Denn das sind ja die Tröstungen, welche Gott den Bischöfen gewährt, um sie gleichsam für ihre vielen Unannehmlichkeiten und Bitterkeiten zu entschädigen. — Oder was könnte es Angenehmeres für uns geben, als uns mit unserer Herde zu unterhalten, die unsere Freude und unsere Krone ist, — als mit ihr zu sprechen von Gott, von seinem Gesalbten, von der heiligen Kirche, von unseren religiösen Pflichten, von den unsterblichen Hoffnungen, — als ihr mit dem Apostel zu wiederholen: „Stehet also fest im Herrn, Geliebteste!“<sup>2)</sup> Es ist das für uns zugleich eine passende Veranlassung, herauszutreten aus jenem gewaltsamen Treiben und Stoßen der Ideen und jenem verderblichen Sturmwinde eitler und unerlaubter Wünsche, sowie unfruchtbarer und nutzloser Bestrebungen, welche die Jetztzeit verwunden. — Aber selbst dieses zu unserer Erholung dienende Aufathmen ist uns nicht einmal gestattet, da die verderbte und zugleich verderbende Zeit, in der wir leben, uns zwingt, uns nicht mit einem ganz friedlichen und mehr häuslichen Austausch frommer Gefühle zu begnügen; denn, indem wir uns dazu wenden, in eneren Herzen die Grundsätze des Glaubens und die

<sup>1)</sup> Röm. I 12. — <sup>2)</sup> Philipp. IV, 1.

Pflichten, die er uns auferlegt, wieder neu zu beleben und zu bekräftigen, können wir nicht aus dem Auge verlieren, daß dieser Glaube selbst bedroht ist, und daß die Feinde Gottes und seiner Kirche sich alle erdenkliche Mühe geben, euch denselben aus eueren Herzen herauszureißen. Daraus erwächst aber für uns die Pflicht, euere Aufmerksamkeit rege zu erhalten, damit uns nicht der Vorwurf treffe, der in der heiligen Schrift gegen jene Hirten erhoben wird, welche nicht gute Wache halten über die Herde, wenn sich ihr Wölfe nähern, um sie zu vernichten.<sup>1)</sup>

II. Diese Erwägung war es, Theuerste, welche uns im verfloßenen Jahre veranlaßte, über die Civilisation zu sprechen, die ja in den Händen der Feinde unserer heiligen Kirche einer der glänzenden Vorwände ist, sie zu bekämpfen, — um euch klar zu machen, daß es zu ihrer Förderung wahrlich nicht nothwendig war, einen Kreuzzug ins Werk zu setzen gegen uns, die wir ja nur Freunde und Beförderer der wahren Civilisation sein können. Da aber der weite Umfang des Gegenstandes uns nicht gestattet haben würde, denselben seinen hauptsächlichsten Gesichtspunkten nach zu beleuchten, geschweige denn ihn erschöpfend zu erörtern, so haben wir über die Civilisation nur gehandelt, insoferne dieselbe die physische Wohlfahrt der Menschen betrifft, welche in der Gesellschaft leben, und haben es auf eine andere günstige Gelegenheit verschoben, die Civilisation unter einem anderen der beiden noch übrigen Gesichtspunkte zu betrachten. Wir wählen deshalb auch diesmal nur einen, um unser Hirten Schreiben nicht über die Maßen auszudehnen.

Von den beiden noch übrigen Gesichtspunkten würde freilich ordnungsgemäß eigentlich demjenigen die erste Stelle gebühren, welcher die fortschreitende Vervollkommnung des Menschen betrachtet, insoferne er ein vernünftiges Wesen ist. Ohne uns jedoch an diese Ordnung zu halten, werden wir uns darauf beschränken, die Civilisation zu betrachten, insoferne sie eine Vervollkommnung der Beziehungen ist, welche zwischen den Menschen als moralischen Wesen bestehen. — Der Grund dieses unseres Vorgehens liegt darin, daß ein Bischof, der zu seiner Herde spricht, keine gelehrten Bücher und Abhandlungen zu schreiben hat, sondern dem Irrthume entgegengeht überall, wo er uns am nächsten berührt und die ernstlichsten Verwirrungen anzurichten droht. — Wir haben damit begonnen, über die Civilisation zu euch zu sprechen, insoferne sie die materielle Wohlfahrt zum Gegenstande hat; denn diese ist leider nur allzusehr jener Gesichtspunkt, welcher unserem materiellen Zeitalter am meisten am Herzen liegt. Jetzt aber wollen wir uns über dieselbe verbreiten, insoferne sie die Bestimmung hat, die Beziehungen der Menschen als moralisches Wesen zu heben und

<sup>1)</sup> 3i. LVI, 10.

zu vervollkommen, — da dieser Punkt der erhabenste und wichtigste ist und tagtäglich zur Anwendung gelangt.

III. Wer wollte leugnen, meine Geliebtesten, daß eine wesentliche Frucht der wahren Civilisation die Verbesserung der Sitten, die Veredlung und Läuterung der Gemüther, die Humanität im gegenseitigen Verkehre, sowie eine gewisse Mäßigung und Großmuth in der Pflege der privaten, häuslichen, politischen und bürgerlichen Beziehungen sein müsse? — Gewiß niemand, der nicht zugleich auch bestreiten wollte, daß der Mensch nicht nur wie immer der Vollkommenheit fähig sei, sondern sich auch angetrieben fühlt, in seiner Vervollkommnung immer vorwärts zu streben, und der nicht dazu noch den Muth hätte, die von der Menschheit auf diesem Wege bereits gemachten Fortschritte in Abrede zu stellen. Darin stimmen, wie wir glauben, Alle überein; die Uneinigkeit beginnt erst dann, wenn von der anderen Seite diese fortschreitende Verbesserung für unvereinbar gehalten wird mit dem Christenthume, oder, was dasselbe ist, mit dem Lehramte und Einflusse der Kirche, so daß man es für nothwendig erachtet, einen Kampf zu unternehmen, um sie als einen Stein des Anstoßes und ein Hindernis des angestrebten Fortschrittes aus dem Wege zu räumen. — Hier scheinen mir aber, meine Theuersten, die beweinenenswerten Folgen zutage zu treten, welche der Haß hervorbringt, der alle, die von ihm erfaßt werden, so sehr verblendet, daß sie das Licht vor ihren Augen nicht mehr sehen und die feststehenden Thatsachen leugnen. — Mein Gott! Unsere heilige Kirche wird also deshalb in ihren Lehren, in ihrem sichtbaren Oberhaupte, in ihrer Hierarchie, in ihren Orden, in ihren Einrichtungen bekämpft, weil dieselben keine Kraft mehr haben sollen, den moralischen Fortschritt zu fördern, ja der fortschreitenden Veredlung der Sitten sogar hindernd und bis auf den Tod feindlich entgegenstehen sollen! — Wirklich? Und doch ist gerade durch die Verkündigung des Evangeliums und durch die andauernde Bemühung der katholischen Hierarchie die Civilisation in der Welt grundgelegt worden, welche ein für allemal den Namen der christlichen trägt. Und dieser Name ist so unauflöslich mit der Civilisation verbunden, daß es selbst den neuesten, so gewaltsamen Anstrengungen nicht gelingt, ihn davon zu trennen. Ja, wenn man gegenwärtig schlechtthin von Civilisation spricht, so versteht man darunter immer die christliche.<sup>1)</sup> Wenn also nicht daran zu zweifeln ist, daß die Kirche die Begründerin jener Civilisation ist, welche für neunzehn in der Geschichte der Menschheit ruhmreiche Jahrhunderte genügt hat, — was ist denn plötzlich Neues eingetreten, daß man sie auf

<sup>1)</sup> Donoso Cortes behauptet mit Recht: „Die Geschichte der Civilisation ist die Geschichte des Christenthumes; wer diese schreibt, schreibt jene.“



einmal für unfähig erachtet, das schöne Werk fortzusetzen, und sie anklagt, sie stehe der Erfüllung der Bedingungen hinderlich im Wege, wodurch sich der Mensch auf dem Gebiete der Moral vervollkommnet? — Ist die Aufgabe der Kirche denn vielleicht schwieriger geworden, oder haben sich in der Zwischenzeit vielleicht Hindernisse erhoben, welche sie nicht zu überwinden vermöchte oder verstände? — Wir sind gewiß weit davon entfernt, uns durch allzu große Milde gegen dieses Jahrhundert zu verfehlen, über welches wir bereits mehr als einmal die strengsten Urtheile auszusprechen hatten; aber dessemungeachtet: welch ein ungeheurer Abstand trennt uns nicht von der ehemals herrschenden heidnischen Sittenverderbnis!

Wir werden uns hier nicht damit aufhalten, auch eine neue Beschreibung der bereits tausendmal beschriebenen heidnischen Welt zu geben, sondern uns vielmehr darauf beschränken, auch ganz kurz auf die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen der alten und neuen Zeit hinzuweisen. Wir haben nicht mehr jene tödtliche Wunde der Sklaverei, welche zwei Drittheile aller Menschen zu einem Leben voll Mühsalen und unaussprechlichen Leiden verurtheilte; sie ist mit ebenso großer Umsicht als Standhaftigkeit von der Kirche geheilt worden. — Wir haben nicht mehr jene blutigen Spiele, wo Hunderte von Unglücklichen hingeschlachtet oder wilden Thieren preisgegeben wurden, um Müßiggängern ein Vergnügen zu bereiten oder ihren Durst nach Blut um so heftiger anzufachen, — eine schmachvolle Seite in der Geschichte der Menschheit, welche durch das Blut eines christlichen Martyrers ihr Ende erreicht hat! — Wir haben nicht mehr jene unmenschliche Verachtung der Armen, welche die Religion mit dem glänzenden Lichte Jesu Christi umgeben hat. — Wir haben nicht mehr das wilde Kriegsrecht, das ganze Nationen durch wohlberechnete Hinnebelungen vertilgte. Und wenn wir, was Ausschweifungen und Unsittlichkeiten betrifft, uns wieder nach und nach der Sittenlosigkeit jener verderbten Jahrhunderte nähern, so geben wir dem Laster doch wenigstens den Namen, der ihm gebührt und, was noch schlimmer wäre, bevölkern nicht obendrein den Olymp mit Gottheiten, welche sich dazu hergäben, dasselbe durch ihr Beispiel zu heiligen und mit ihrem Mantel zu bedecken. — Wir haben nicht mehr die Leichtigkeit der Ehescheidungen, die unbeschränkte Gewalt der Männer und die gesetzliche Erniedrigung der Frauen. — Wir können uns nicht einmal im Traume mehr jene ungeheuerlichen Erscheinungen von Cäsaren als möglich vorstellen, welchen „ihr Erlaß erlaubt ließ ihr Gelüsten“. — Das alles ist durch das helle Licht der Kirche verurtheilt und verdrängt worden. Und wenn wir gegenwärtig über die Entchristlichung der Regierungen, welche die Träger der bürgerlichen Gewalt sind, bittere Beschwerden führen, so verkennen wir doch keineswegs, daß hinter dieser officiellen, ver-

derbten und gottlosen Welt eine andere, reale Welt sich findet, wo es keineswegs an einer guten Anzahl von edel angelegten Herzen, von festen Charakteren und von reinen, erhabenen Seelen mangelt.

Daraus erhellt aber, daß die Schwierigkeiten, welche die Kirche jetzt zu überwältigen hat, um soviel geringer sind, als es weniger schwierig ist, bereits bestehendes zu vervollkommen und zu veredeln, als es ganz neu zu schaffen. Warum soll sie also jetzt das Recht verwirkt haben, das Werk der Civilisation mit ihrem Geiste zu erfüllen; warum soll sie für unfähig erklärt werden, die Geister in ihrem Streben nach fortschreitender Vervollkommnung ihrer mannigfachen gegenseitigen Beziehungen zu leiten? Sollten vielleicht der Kirche jene Kräfte und jene Fülle jugendlichen Lebens geschwunden sein, durch deren Hinüberströmen in die bürgerlichen Verhältnisse sie dort jene Wohlthaten geschaffen, von welchen die Geschichte erzählt und die wir mit eigenen Augen schauen?

Es möge euch nicht lästig fallen, wenn wir darüber einige kurze Untersuchungen anstellen. Abgesehen von der inneren Gnade gibt es zwei Quellen, aus welchen diese stetigen Fortschritte hervorgegangen: die in den heiligen Büchern enthaltene, der Obhut und der Erklärung der Kirche anvertraute Lehre — und das, weil göttliche und unaussprechlich anziehende Vorbild, Jesus Christus, wie es sich in der Kirche findet und von ihr in der ganzen Schönheit seiner Formen verkündigt und gleichsam vor Augen gestellt wird. Diese ihre Lehre und dieses ihr Vorbild hat aber die Kirche keineswegs verleugnet oder verloren, so daß sie bezüglich der Civilisation nicht mehr jene Wirkungen hervorbringen könnte, welche sie ehemals erzielt hat. Im Gegentheile, sowohl die Lehre, als auch das Vorbild bleiben immer in ihr, um sie zu befähigen, den Freunden wahren und heilsamen Fortschrittes immer neue Dienste zu erweisen.

IV. Und hier, Geliebteste, entwickelt sich vor unseren Augen auf einmal eine solche Fülle von Stoff, daß es unmöglich ist, ihn in dem engen Rahmen eines Hirten Schreibens darzustellen. Deshalb werden wir nur ganz kurz die Hauptgesichtspunkte anführen, damit ihr mit euren Händen greifen könnet, wie thöricht es ist, zu behaupten, die Kirche sei nicht mehr fähig, unser Zeitalter vorwärts zu bringen und ihm als Bannerträgerin voranzugehen. Keiner der Gesichtspunkte, unter welchen der Mensch, sei es für sich oder als Glied der verschiedenen gesellschaftlichen Verbindungen betrachtet werden kann, ist unberücksichtigt geblieben; für jeden derselben schließen die Lehren der Kirche die Keime stetiger überaus schätzbarer Verbesserungen in sich.

Der heilige Apostel Johannes<sup>1)</sup> bemerkt, daß alles, was es auf der Welt Schlechtes und Verderbliches gibt, nichts anderes sei, als Feuer der fleischlichen Lust, als Begierlichkeit der Augen und jeden Zügel fliehende Hoffart. Diejenigen nun, welche das Christenthum bekämpfen und ohne daselbe die Civilisation begründen wollen, können das Vorhandensein dieser verderblichen Leidenschaften nicht in Abrede stellen, da die innerste Erfahrung eines jeden als der herrlichste Commentar der göttlichen Offenbarung dafür zeugt. Welchen Weg schlägt nun aber die Kirche, der von Christus gelehrtten Moral folgend, ein, um die rechte Ordnung in den Menschen zu bringen? Deffnet, wo ihr wollet, die heiligen Bücher oder auch jenen herrlichen Auszug derselben, unseren Katechismus, und ihr werdet daselbst Unterweisungen finden, die imstande sind, die Gesellschaft auch in zeitlichen Dingen glücklich zu machen, falls nur die Menschen nach ihnen ihr Leben einrichten. Dieselben belehren sie, inwieweit sinnliche Genüsse erlaubt sind und ziehen ebenso scharf die Grenze, jenseits welcher selbst ein Blick und Gedanke verboten ist.<sup>2)</sup> Lasset dieses Gebot erfüllt werden und es werden mit den losen Sitten zugleich auch verschwinden die schwächlichen und entnervten Körper, die eine Herberge sind für verderbte Seelen, für Seelen ohne Flügel, um sich emporzuschwingen; und an ihre Stelle werden treten blühende Geschlechter, welche eine feste Schutzmauer der Bürgerschaft sind — keusche Seelen, welche von den Verlockungen des Fleisches nicht gehindert, sich mit der Wahrheit in fröhlichem Bunde vermählen, sich in dieselbe vertiefen und mit ihrem Glanze bekleidet reichlich Licht verbreiten unter ihren Brüdern. Dem Menschen, den der Durst nach Geld plagt, wird gleichfalls gesagt, daß der Geiz eine Knechtschaft sei und daß man Gott und dem Mammon nicht zu gleicher Zeit dienen könne. Es wird mit Entschiedenheit jene unbändige Gier nach den Gütern dieser Welt bekämpft, welche die Urtheilskraft blendet und den Weg zum Verbrechen bahnt.<sup>3)</sup> Machtet, daß diese Worte das Erdreich des Herzens wohl vorbereitet finden und die Gesellschaft wird in ihren Reihen keine Menschen mehr zählen, die so grausam sind, daß sie sich selbst gewissermaßen als Mittelpunkt alles anderen aufstellen, und es werden aufhören die Beraubungen, die Betrügereien, die unehrlichen Bankerotte und die beweinenenswerten Katastrophen. Dem Stolzen endlich wird befohlen, seinem aufgeblasenen Wesen zu entsagen und die schlichte Einfachheit eines Kindes anzunehmen, um in das Reich der Himmel eingehen zu können;<sup>4)</sup> es wird ihm auch gesagt, daß man nur unter der Bedingung, sich hier auf Erden zu verdemüthigen, in jenem Reiche erhöht werde. Goldene Worte, welche gut aufgenommen, aus unserer Mitte entfernen würden jenen Geist

<sup>1)</sup> 1. Joh. 2, 16. — <sup>2)</sup> Matth. V, 27. — <sup>3)</sup> Matth. VI, 24 ff. — <sup>4)</sup> Matth. 18, 3, 4.

des Widerspruches, der nichts zu Recht kommen läßt; jenes fortwährende Bemäkeln und jenes zähe Festhalten an der eigenen, häufig verkehrten und thörichten Meinung, wodurch oft bittere Enttäuschungen und furchtbare Katastrophen heraufbeschworen werden. Könnten die Feinde der Kirche wohl geeignete Heilmittel finden gegen die verderbten Neigungen, welche in uns sind und welche den Fortschritten der wahren Civilisation wie ein ewiges Hinderniß entgegenstehen werden?

V. Geliebteste, gestattet uns in der begonnenen Untersuchung noch ein wenig fortzufahren; später werden wir uns, und zwar nur zu lange mit den Großthaten der modernen Civilisatoren und ihren weisen Erfindungen zu beschäftigen haben. Ist nämlich der einzelne Mensch als solcher wieder hergestellt, sind die verwerflichen Leidenschaften, als die Ursachen jeglicher Verwirrung, aus seinem Herzen verschucht, so geht die Kirche, ohne sich auch nur eine Haarbreite von den Lehren Christi zu entfernen, dazu über, die zwischen den Menschen bestehenden gegenseitigen Beziehungen zu ordnen. Dabei ist vor allem das so feste Fundament zu betrachten, welches sie legt, um diese Beziehungen zum unzweifelhaften Vortheile der Civilisation dauernd und wirksam zu erhalten.

Dieses Fundament ist die Nächstenliebe, die außerhalb des Christenthumes entweder nicht einmal dem Namen nach oder aber nur in einem Sinne bekannt ist, der von demjenigen, welchen wir mit den Worten verbinden, sich ganz und gar unterscheidet. Keine Gesellschaft kann zwar, um uns genau auszudrücken, bestehen, und keine hat in der That je bestanden, ohne die Liebe, die alle Glieder einigt und bewirkt, daß dieselben in Eintracht auf dem ihnen vorgezeichneten Wege dahinwandeln. Dessenungeachtet ist aber die Liebe, welche ehedem die Heiden erwärmte und noch heute alle jene erwärmt, welche sich dem Einflusse der Kirche entzogen haben, eine ganz andere, als diejenige, welche das Christenthum einflößt und die Gnade Jesu Christi in die Herzen überströmt. Auch die edelste Liebe, welche außerhalb des Christenthumes sich findet, ist immer von einer gewissen Selbstsucht begleitet und hat mehr den eigenen Vortheil, als den des Nächsten im Auge. Im übrigen ist diese auch immer in ihrer Sphäre sehr begränzt und scheut, einige sehr seltene Fälle abgerechnet, vor größeren Opfern zurück. Man liebte die Freunde entweder wegen innerer Eigenschaften, als: hervorragende Talente, Klugheit und Wissenschaft, oder wegen äußerer, wie: Reichthum, liebenswürdige Heiterkeit oder feines Benehmen; aber es bestand eine unübersteigbare Kluft zwischen den verschiedenen Schichten der Gesellschaft, welche jeglichen Austausch von Zuneigung hinderte und überhaupt gegen jeden, der nicht zu der nämlichen Bürgerschaft oder zu dem nämlichen Volke gehörte, brütete man heimlichen Groll und hegte das grimmige Verlangen, ihn so bald als möglich zu knechten.

Ihr wiſſet es, meine Theuerſten, wie durch die Chriſtliche Moral dieſe ganze Theorie von den gegenseitigen Beziehungen der Menſchen untereinander geradezu umgekehrt worden iſt. Die Liebe wurde in einem weit glühenderen Feuerofen angeſacht und die Menſchen brachten, ſich einander nähernd, ſich nicht mehr jene graufamen Unterſcheidungen entgegen; ſie begannen ſich gegenseitig nach göttlichem Vorbilde zu lieben.<sup>1)</sup> Nun iſt aber Gott, der Offenbarung zufolge, von liebender Sorgfalt erfüllt gegen alle Geſchöpfe ohne Unterſchied, ſelbſt gegen die vernunftloſen, von den vornehmſten angefangen bis hinab zu den niedrigſten, die er alle erhält und nach den weißeſten Geſetzen leitet. Die vernünftigen aber umfaßt er mit ſolcher Zärtlichkeit, daß er ſelbſt ſo weit gieng, ſeinen geliebten Sohn zu ihrer Erlöſung dahinzugeben.<sup>2)</sup> Und er liebt nicht nur diejenigen, welche ihn anerkennen, anbeten und ihm den Tribut des Gehorſams darbringen, ſondern auch jene, welche ſo treuloſ ſind, gegen ihn ſich zu empören und welche ſeine heiligen Rechte mit Füßen treten.<sup>3)</sup> Und von dieſer Liebe, welche Gott in ſich gegen alle Geſchöpfe nährt, ſucht er für ſich ſelbſt keinen Vortheil, da er ja der unumſchränkte Herr und Schöpfer aller Dinge iſt.<sup>4)</sup> Ja, damit noch nicht einmal zufrieden, ſo großmüthig zu lieben, fügt er auch noch jene unendlichen Opfer hinzu, welche die Beſtimmung haben, uns um den Preis des bitterſten Todes und der ſchmerzlichen Vergießung ſeines koſtbarſten Blutes von aller Ungerechtigkei zu reinigen und zu einem ihm wohlgeſälligen und guten Werken nachſtrebenden Volke zu machen.<sup>5)</sup>

Dieſes, Geliebteſte, iſt das Fundament, welches nach der von der Braut Jeſu Chriſti verkündigten Moral für die wechſelſeitigen Beziehungen der Menſchen gelegt iſt. Ich überlaſſe es euerem geſunden Sinne, darüber zu urtheilen, ob die öffentliche Geſittung durch dieſe Moral nicht auf eine bewunderungswürdige Weiſe gefördert und immer neuen und erſtaunenswerteren Entwicklungen entgegengeführt würde, und ob die dieſer göttlichen Wurzel täglich entſprießenden überaus ſüßen Früchte nicht mit jedem Tage noch angenehmer werden müßten. — Alle Vortheile, welche die Welt aus dieſer Schule unausſprechlicher Liebe bereits gezogen hat und noch zieht, kennen wir. Denn die Achtung ſelbſt vor den armen, auch der niedrigen und ſonſt verachteten Claſſe angehörenden Menſchen; die leichte und aufrichtige Verſöhnung der Gemüthler nach erlittenem ſchweren, ſelbſt blutigen Unrechte; die entweder gänzlich oder doch bis zu dem Grade erfolgte Beſeitigung der Rache, daß dieſelbe nicht ausgeübt werden kann, ohne von dem eigenen Gewiſſen und von den Mitmenſchen auf das ſtrengſte verurtheilt zu werden; der bis zur Entfernung der früheren

1) Joh. 13, 34. — 2) Ebend. 3, 16. — 3) Luk. 6, 27, 29. — 4) Hi. 15, 2. — 5) Tit. 2, 14.

im Rechte bestehenden Härten ausgebildete Billigkeitsfönn; die freudige Ertragung von Mühen und Entbehrungen, um das Los der Armen, der rechtschaffenen Arbeiter, der Waisen und des Alters zu versüßen: sind lauter Thatfachen, die sich mit Händen greifen lassen, die in die Augen springen und deren Ursprung, wie einzusehen auch die geringste Ueberlegung hinreicht, augenscheinlich kein anderer ist, als die von der Kirche gelehrtte Moral Jesu Christi.

Welche ähnlichen Vortheile, meine Theuersten, haben denn jene der Welt auf dem Gebiete der Moral gebracht, die von einer unchristlichen Civilisation träumen, welche an die Stelle derjenigen gesetzt werden soll, die durch die Bemühungen und den Schweiß der Kirche bis zu dieser unvergleichlichen Höhe emporgewachsen ist? Unterscheidet einerseits, Geliebteste, zwischen den Worten und Schriften, die ja gar nichts oder doch nur wenig kosten und andererseits zwischen den Thaten, auf welche es in unserem Falle doch lediglich ankommt: und ihr werdet sehen, wie die Civilisation, statt voranzuschreiten, zurückgeht, und wieviel sie von dem, was sie durch uns Christen nach und nach gewonnen, einbüßt. Oder wie, meine Geliebtesten, ist etwa die Mißgunst und der Neid, der täglich mehr um sich greift und sich in dem Herzen der Armen und nicht mit materiellen Gütern Gesegneten gegen die Reichen festsetzt, ein Zeichen veredelter Sitten? Ist jenes tigerartige Toben, sind jene Drohungen von Brandstiftungen und Niedermegelungen, welche unsere Ohren verwunden, ein Beweis von brüderlichen und freundschaftlichen Geföhlen? Bieten die sich gegenwärtig mit beweinenswerther Häufigkeit wiederholenden Duelle, bei welchen man aus eitlen und oft auch aus nichtswürdigen und entehrenden Motiven seine Hand mit frevelhaftem Eisen bewaffnet und die Sühnung wirklichen oder vermeintlichen Unrechtes nicht dem verehrungswürdigen Dienste der öffentlichen Gerechtigkeit, sondern der Kaltblütigkeit, der Geschicklichkeit, der Gewandtheit der Glieder oder dem Zufalle anvertraut, einen angenehmen und erbaulichen Anblick dar? Fangen wir, die wir mit einer gewissen Wuth für die Cultur die Waffen schwingen, nicht wieder an, zu Barbaren zu werden?

VI. Doch wenden wir die Augen ab von diesen Zeichen einer wiedererstehenden Barbarei und lassen wir sie vielmehr zu unserer Freude und, gebe der Himmel! auch zum Vortheile eurer Seelen, auf dem heilsamen Einflusse ruhen, welcher aus der christlichen Moral zur Heiligung und Beglückung der verschiedenen gesellschaftlichen Verbindungen eripriest.

Die erste dieser Verbindungen ist die Ehe, aus welcher an erster Stelle die Familie hervorgeht und an zweiter die bürgerliche Gesellschaft sich unaufhörlich in ihren Gliedern erneuert. Es steht unzweifelhaft fest, daß außerhalb der Sphäre des wohl-

thätigen Lichtes, welches Jesus Christus und seine Kirche über die eheliche Verbindung ausgegossen, das Los derselben stets düster und unheilvoll war, während es innerhalb der Kirche immer ein freundiges und glückliches gewesen ist. Die Ehe wurde in dem Evangelium zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und ihr die Aufgabe gesetzt, sich nach dem Bilde des in Eden durch die Hand Gottes selbst geschlossenen Bundes zu gestalten; zugleich wurde sie zu einem Sacramente erhoben, indem sie als ein lebendiges Bild der von Christus mit seiner Kirche gefeierten Vermählung hingestellt wurde. So erschien die Ehe nach lange dauernder Erniedrigung mit königlichem Diadem geziert.<sup>1)</sup> Die auf diese Weise umgestaltete Ehe mußte aber im Hinblick auf ihre hohe Bestimmung mit Nothwendigkeit darnach streben, in sich die Vorzüge abzuspiegeln, welche die mystische Vermählung des Sohnes Gottes mit seiner Kirche umstrahlen und so zu einer Quelle der herrlichsten Vortheile für die Civilisation zu werden. Obgleich es leicht ist, diese Vortheile gleich auf den ersten Blick zu erkennen, so können wir, Geliebteste, es uns doch nicht versagen, euch auf dieselben wenigstens ganz kurz hinzuweisen; so verlockend und angenehm ist es, sie zu betrachten.

Jesus Christus hat sich nämlich mit der Menschheit nicht aus unüberlegter Zuneigung, sondern in der Absicht vermählt, dieselbe von der Erde aufzurichten, sie in eine bessere Lage zu versetzen und sie glücklich zu machen durch jene Glückseligkeit, welche aus der Uebung der Tugend erwächst. Auf die gleiche Weise dürfen sich auch die Brautleute nicht durch die flüchtigen Sinnengenüsse oder durch den trügerischen Glanz des Goldes dahinreißen lassen, sondern sie müssen bei ihrer Verbindung den Blick mehr nach oben richten und in der Tugend die Festigkeit und das feste Glück ihres Bundes suchen.

Die Menschheit hat, zu dem Bunde mit dem himmlischen Bräutigam berufen, sich ihrerseits ihm ganz und ohne Rückhalt hingegeben und, um ihm anzuhängen, mit den alten Neigungen und den angestammten Thorheiten vollständig gebrochen. So darf auch die christliche Braut fremden Neigungen in ihrem Herzen keinen Platz einräumen, sondern muß ganz rückhaltlos in diese Verbindung eintreten und in dieselbe ungetheilt ihr Herz und ihre Liebe mitbringen, um sie dem beiderseitigen Wohle zu weihen. Sehet ihr nicht, wie da, wo dieses Vorbild nachgeahmt wird, die schönsten Blumen ehelicher Treue und ehelichen Glückes erblühen, — dagegen böshafte Zwietracht und Untreue, wodurch die Reinheit der Familie gefälscht und die Fackel unverjöhnlichen Hasses angezündet wird, gänzlich ferngehalten werden?

1) Matth. 19, 6; Ephes. 5, 32.

Die Kirche wurde im Laufe der Jahrhunderte immer von nichtswürdigen und schlaunen Buhlern versucht, ihrem himmlischen Bräutigame die Treue zu brechen, sich mit Irrlehren zu beslecken oder sich durch Schismen von ihm zu trennen. Aber wenn das Werk der Verführung eifrig betrieben wurde, begann Jesus Christus mit unaussprechlicher Milde zu ihr zu sprechen, sie an die Heiligkeit ihrer Eide, an die Menge der ihr gespendeten Wohlthaten zu erinnern und ihr die bösen Absichten der Verführer zu offenbaren. Und die Kirche, gerührt durch diese liebende Sorgfalt, stieß die Unverschämten von sich und hielt fest an dem sie umschlingenden Arme ihres Bräutigams, indem sie seiner Stimme folgte und so ihre jungfräuliche Stirne stets mit neuen und immer glänzenderen Reizen schmückte. Welches Glück für die Civilisation, wenn die Eheleute diesen Eifer, sich gegenseitig in den Gefahren zuhelfe zu kommen und sich im Guten zu befestigen, nachahmen würden! Wir bedauern gewiß mit Recht, daß die Ehe gegenwärtig vielfach entweiht wird von Lastern, die sich dann weiter ausbreiten und von der Familie auf die Gesellschaft sich fortpflanzen. Aber würde statt dessen nicht das gerade Gegentheil eintreten, würden wir uns nicht einer großen sittlichen Wiedererneuerung zu erfreuen haben, wenn unter den Eheleuten der schöne Wetteifer sich entzündete, wovon uns in Christo und in der Kirche ein so herrliches Beispiel vor Augen gestellt ist?

Christus hat endlich deshalb seiner Kirche die Hand gereicht, damit aus ihrem mütterlichen Schoße die schönen und keuschen Geschlechter hervorgiengen, welche die anmuthigen und edlen Züge ihres Vaters an sich tragen, sein treues Abbild in ihren Worten und Handlungen darstellen und ihn durch den Glauben in ihren Herzen bewahren.<sup>1)</sup> Die Kirche ihrerseits hat die aus dieser Ehe geborenen Kinder gleich einem ihr anvertrauten theuren Pfande in ihre Arme genommen und hat sie nicht nur von der Sünde gereinigt, genährt und geheiligt, nein, von der ersten Morgenröthe ihres Lebens an hat sie nie aufgehört, sie durch ihre Lehre zu unterweisen, durch ihre Ermahnungen im Guten zu befestigen, durch ihren Tadel von dem Bösen abzuhalten, damit sie niemals des Adels ihrer geistigen Abkunft vergäßen, sondern ihrem himmlischen Vater die gebührende Ehre zollten. O ihr alle, die ihr wegen der Geschiehe der Civilisation zittert und vor dem Strome, der immer höher gehende und trübere Wasser dahinwälzt, in Gedanken versunken euer Haupt schüttelt; begreift ihr denn nicht, daß, wenn dieses Vorbild der Ehe so nachgeahmt würde, wie es die Kirche wünscht und anempfiehlt, euere Besorgnisse gegenstandslos und euere jetzt freilich begründete Furcht vor dem Lichte freudigerer Hoffnungen verschwinden würde? Gebet uns Eheleute, die einerseits besorgt sind, den Ab-

<sup>1)</sup> Ephef. 3, 17.



sichten Christi nachzukommen, und die andererseits ihr Amt mit der mütterlichen Liebe der Kirche ausüben: und die Interessien der Civilisation sind gewahrt! Die Söhne, welche aus solchen Familien hervorgehen werden, um die Erde zu bevölkern, werden in ihren Herzen tief eingegraben tragen die Grundsätze der Gerechtigkeit, welche die Angeln des öffentlichen Lebens sind; sie werden durch weise Uebung daran gewöhnt sein, die gehörige Unterordnung zu wahren, die Obrigkeit zu achten und die gerechten Gesetze zu beobachten. Unter den Händen solcher Eltern werden sich die kräftigen und festen Charaktere bilden, welche sich von den Winden verschiedener und fremdartiger Lehren weder erschüttern noch hinreißen lassen.<sup>1)</sup> Auf diese durch den Glauben und das gute Beispiel der Eltern geheiligten Häuser werden die glücklichen Kinder: Adel der Gesinnung, Redlichkeit im Verkehre, Treue im Halten des gegebenen Wortes in die Gesellschaft mitbringen. Eine moralische Wiedergeburt wird sich ohne Lärm, aber mit bewunderungswürdiger Kraft vollziehen.

Und doch, Geliebteste, hat es viele gegeben und gibt es noch viele, welche die eheliche Verbindung zu der kläglichen Rolle eines bloß bürgerlichen Vertrages erniedrigen möchten und die gegen den Syllabus<sup>2)</sup> toben, weil er die Behauptung jener verurtheilt, welche sagen, man könne um keinen Preis die Lehre der Kirche dulden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben habe. Solche Menschen, Theuerste, machen sich nicht nur der Verleugnung der religiösen Wahrheit, sondern auch eines Verbrechens gegen die Civilisation schuldig. Oder legt man nicht wirklich Hand an das Leben der Civilisation, wenn man den Ehescheidungen, welche eine nothwendige Folge der Entheiligung der Ehe sind, Thür und Thor öffnet? Vergiftet man nicht die Civilisation, wenn man die Ehe, nachdem man sie ihres übernatürlichen Glanzes und ihrer religiösen Majestät entkleidet, den Händen unsittlicher Henker ausliefert, welche die Unbeständigkeit und die Freiheit der menschlichen Natur vorzüglichend, mit unverschämtem Cynismus von der Ehe, von einer bloß vorübergehenden Verbindung, oder mit Beiseitesetzung jeglicher Ehen, wie von einem Spiele ungezügelter wechselnder Leidenschaften reden? Werden dadurch die zarten Kleinen nicht der Gefahr ausgesetzt, schon vor der Zeit wieder zu verwelken, Blumen gleich, welche nicht von dem Strahle des mütterlichen Auges belebt werden? Oder werden sie nicht aufwachsen ohne sichere Leitung, ohne feste, sie an die Familie und durch die Familie an das Vaterland fesselnde Bande der Zuneigung? Um uns eine solche Art von Cultur zu bescheren, haben die Feinde der Kirche ihren berühmten Kampf unternommen!

<sup>1)</sup> Hebr. 13, 9. — <sup>2)</sup> 65. Satz des Syllabus.

## Der hl. Johannes von Nepomuk.

Von Josef A. Reichnička, Religions-Professor in Horn (N.-De.)

### I. Artikel.

#### Einleitung.

Ueber die Person des hl. Johannes von Nepomuk hat sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Streit entsponnen, der auch heutzutage noch nicht beigelegt zu sein scheint. Wir haben drei Parteien zu unterscheiden; die erste, die der sogenannten Dualisten,<sup>1)</sup> welche zwei Johannes von Nepomuk statuieren wollen, einen, der im Jahre 1383 das Martyrium erlitten habe, weil er das Beichtsigill nicht verlegen wollte, den hl. Johannes von Nepomuk, und einen zweiten, den Generalvicar Johannes von Nepomuk, Generalvicar des Erzbischofs von Prag Johannes von Jenzenstein, den ebenfalls, wie den ersten Johannes von Nepomuk, König Wenzel IV. in der Moldau ertränken ließ, aber im Jahre 1393 (20. März), und zwar darum, weil er am 10. März 1393 den neugewählten Abt des Benedictinerstiftes Kladrub (Kladrau) bestätigt hatte gegen den Willen des Königs. Diesem sprechen sie das Prädicat der Heiligkeit ab.

Die zweite Partei ist die der Identiker, die behaupten, der als Heiliger verehrte Johannes von Nepomuk sei eben der im Jahre 1393 ertränkte Generalvicar, und was dem hl. Johannes von Nepomuk von den Dualisten zugeschrieben werde, sei zu vereinigen in der Person dieses Generalvicars. Die dritte Partei endlich ist die derjenigen, welche ebenfalls nur einen Johannes von Nepomuk annehmen, den im Jahre 1393 ertränkten, ihm aber das Prädicat der Heiligkeit nicht belassen und erklären, er sei später als Heiliger von dem Clerus unterschoben worden, um die Verehrung, die das böhmische Volk dem Hus angedeihen ließ, zu verdrängen. Wir nennen diese Partei die der Intransigenten.

Die Dualisten weisen hin auf die Berichte, welche Hajek von Lobočan gab. Er hatte seine böhmische Chronik begonnen um 1533, sie in Schrift vollendet 1540, und im Drucke war sie fertig 1541. Er galt lange Zeit hindurch als classischer Geschichtschreiber und in den Canonisations-Acten genießt er bedeutendes Ansehen. Er redet zuerst von zwei Johannes von Nepomuk. Eine Anzahl böhmischer Chronisten folgte ihm und nahm seinen Bericht als Basis ihrer Arbeiten, so auch der Jesuit Balbin, der das Leben des hl. Johannes von Nepomuk bearbeitete. Hinweisend auf die Proceßacten, resp. Canonisationsbulle, behauptete man nun, der hl. Johannes von Nepomuk sei derjenige, der im Jahre 1383 das Martyrium erlitten, da die Proceßacten

<sup>1)</sup> Dr. Amrhein in seiner Schrift über das „Todesjahr des hl. Johannes von Nepomuk“, Würzburg 1884, gebraucht diesen Namen, wie auch die anderen Bezeichnungen: „Identiker“, „Intransigenten.“

ja ausdrücklich den Generalvicar Johannes von Nepomuk auch erwähnen, dieser aber nicht heilig gesprochen wurde. Nun aber erklärt doch offenbar die Canonisationsbulle denjenigen für heilig, und zwar auf Grund des heiligen Todes, des Martyriums, geschehener Wunder und immerwährender Verehrung, dessen Ueberreste in einem bestimmten Grabe im Pragerdome unter einem bestimmten Grabsteine lange hindurch gelegen und verehrt, im Jahre 1719 aber genau untersucht wurden; derjenige ist eben, wie wir zu zeigen uns bemühen werden, der Generalvicar.

„Dann hätten also“, wie Schmude S. J. bemerkt,<sup>1)</sup> „die Richter in Prag wie in Rom, die insgesammt die allgemeine Ueberzeugung getheilt, welche besonders damals zum mindesten schon seit zwei Jahrhunderten öffentliche Tradition des Prager Metropolitan-Capitels war, daß in dem berühmten Grabe bei St. Veit nicht der Generalvicar, sondern der Martyrer vom Jahre 1383 bestattet liege, mit dem Prager Domcapitel nicht gewußt, wessen heilige Ueberreste eigentlich der Gegenstand der ununterbrochenen, immer mehr wachsenden Verehrung waren, und erst Decennien nach der Canonisation hätte die Wissenschaft die Wahrheit enthüllt.“

Darauf sagen wir: Das Capitel, die Richter in Prag und Rom wußten, daß in dem erwähnten Grabe die Gebeine des hl. Johannes von Nepomuk ruhen, desjenigen also, der von Wenzel IV. in der Moldau ertränkt worden war, dessen Grab durch Wunder war ausgezeichnet worden, also das Essentielle; daß aber dieser hl. Johannes im Jahre 1393 ertränkt worden und der Generalvicar gewesen, also das Accidentelle anzunehmen, hinderte sie vor allem der Bericht des Hajek; und hier tritt nun die Kritik ein, wie ja die Kirche einer solchen Kritik gar nicht abgeneigt ist, da geradezu öfter schon Revisionen des Breviers vorgenommen wurden. Hat doch der Hollandiſt Zanning, ohne von der kirchlichen Behörde getadelt worden zu sein, sich anheißig gemacht, den Beweis zu liefern, resp. den Beweis erbracht, daß der hl. Bonifacius, der im Martyrologium unter dem 19. Juni erwähnt wird, identisch sei mit dem hl. Bruno aus dem Camaldulenser-Orden, dessen Todesjahr 1008 ist und der am 15. October verehrt wird. Hajek hat, obwohl man ihm früher den Namen eines böhmischen Livius beilegen zu müssen glaubte, vieles ganz kritillos zusammengeschrieben, und Balbins Widmung seiner Schrift über das Leben des hl. Johannes von Nepomuk an das Prager Domcapitel wurde nicht angenommen und zwar auf Grund der „Animadversiones in vitam S. Joannis Nepomuceni a Balbino 1680 editam“ des P. Andreas Freiburger.

Als Urheber der Ansicht der Identiker ist Vater Athanasius a S. Josepho, Augustiner-Eremit in Prag, zu bezeichnen, der die

<sup>1)</sup> Studien über den hl. Johannes in der Jünnsbrucker Zeitschrift für kathol. Theologie, 1883, S. 61.

nicht gedruckte Abhandlung schrieb: „An S. Joannes Nepomucenus, noster gloriosus Protomartyr Sacramenti Poenitentiae, et Joannes de Pomuk, Canonicus S. exemtae Wissehradensis et S. Ecclesiae Pragensis nec non Vicarius Generalis Joannis a Genstein seu Genczenstein, tertii Archiepiscopi Pragensis, sit unus idemque, an vero potius personae distinctae“. Diese Schrift ward vollendet im Jahre 1747. P. Athanasius vertheidigt darin die Identität des Martyrs Johannes von Nepomuk mit dem Generalvicar Johannes von Nepomuk und gibt als Grund seines Martyriums die Bewahrung des Beichtsigills an, gibt aber nicht zu, daß dieser Generalvicar den neugewählten Kladrauer Abt Albertus Monus bestätigt habe. Im Jahre 1752<sup>1)</sup> (Mai) wurde die Klageschrift des Johannes von Senzenstein von dem Custos der vaticanischen Bibliothek Assemani in einer Copie an den Prager Weihbischof Anton Wokaun geschickt, und P. Athanasius konnte nach dem Tode Wokauns Einsicht in dieselbe nehmen. Er änderte nun seine Ansicht dahin, daß er erklärte, die Ertränkung des Generalvicars, der identisch sei mit dem heiligen Johannes von Nepomuk, habe als Ursache gehabt die Bestätigung des Kladrauer Abtes Albert; was aber dann noch erzählt werde, als sei der Grund der Ertränkung die Bewahrung des Beichtsigills gewesen, sei eine Erdichtung. Diese Ansicht erörterte er des Näheren in seiner Schrift (vollendet 1760): „Dissertatio historico-chronologico-critica de Joanne de Nepomuk, qui fuit Vicarius in Spiritualibus Joannis a Genczenstein seu Genstein, tertii Archiepiscopi Pragensis, nec non Canonicus Ecclesiae Wissehradensis et Archidiaconus Zatecensis, per consequens etiam Canonicus Ecclesiae Metropolitanae Pragensis, jussu Wenceslai, Romanorum et Bohemiae Regis, in flumen Moldavam praecipitatus et submersus. Ostenditur, illum probabilius esse unum eundemque cum S. Joanne Nepomuceno Martyre, et ad ea, quae videntur repugnare, respondetur. Demum adnectuntur acta Joannis, Archiepiscopi Pragensis tertii, in curia Romana, cum notis historico-chronologicis“. Die Identität des hl. Martyrers Johannes von Nepomuk mit dem Generalvicar Johannes von Nepomuk festhaltend, verfaßte der Piarist P. Gelasius Dobner seine Schrift: „Vindiciae sigillo confessionis divi Joannis Nep. protomartyris poenitentiae assertae. Pragae et Viennae 1784“. Als Grund der Ertränkung des hl. Johannes gab er an die Nichtverlegung des Beichtsigills; die Bestätigung des Kladrauerabtes durch den Generalvicar hätte nur als Vorwand für die Außenwelt gedient.

Auf katholischer Seite haben sich so manche mit der Frage über den hl. Johannes von Nepomuk beschäftigt. Die Einen nehmen als Todesjahr des Heiligen das Jahr 1383 und daher zwei Johannes von Nepomuk an, als zweiten eben den Generalvicar, der erwiesener-

<sup>1)</sup> 1754 nach Frind, Deutschr. S. 17, Anm. 6.

maßen im Jahre 1393 in die Moldau geworfen wurde, den sie aber nicht als den Heiligen gelten lassen. Die Anderen erklären den Generalvicar identisch mit dem heute noch verehrten hl. Johannes von Nepomuk.

Ich versuche nun die letztere Ansicht als die richtige zu beweisen und sage: Der im Jahre 1393 und zwar am 20. März ertränkte Generalvicar Johannes von Nepomuk ist der von der Kirche heiliggesprochene und vom Volke verehrte Heilige, dessen Ertränkungsursache die Bewahrung des Beichtsigills war. König Wenzel IV. glaubte nach der Bestätigung des Kladrauer Abtes, die gegen seinen Willen erfolgt war, die Gelegenheit gekommen, grausam und mit Gewalt gegen unseren Heiligen vorzugehen und ihn zu tödten.

### I. Nur ein Martyrer Johannes von Nepomuk.

Vor allem anderen sagen wir: Es hat nicht zwei, sondern nur einen Martyrer Johannes von Nepomuk gegeben. Die Chronisten bis auf Hajek, der zuerst zwei Johannes von Nepomuk annahm, erwähnen nur einen; die ältesten Chronisten geben an 1393 als Sterbejahr, andere spätere das Jahr 1383, einige wenige die Jahre 1390 und 1392. Wer aber von einem 1393 gemarterten Johannes berichtete, erzählte nichts von einem, der 1383 das Martyrium erlitten habe, und wer 1383 als Sterbejahr annahm oder 1390 und 1392, wußte nichts von einem Johannes von Nepomuk, der 1393 wäre gemartert worden. Ein und denselben Johannes von Nepomuk hatten aber alle diese Chronisten im Auge.

Was die Bezeichnungen Pomuk und Nepomuk anbelangt, so sind sie als identisch zu nehmen. Mit den Namen Pomuk und Nepomuk wird in allen Urkunden vom Jahre 1188 bis 1419 angeführt und benannt jenes Cistercienserkloster, welches in der Nähe von Klattau die Herren von Sternberg um 1146 gegründet hatten. Auch späterhin, nach 1420, nach Zerstörung dieses Klosters durch die Hussiten, wurde die Stadt, die nächst dem Kloster im Laufe der Zeiten entstanden war, Nepomuk oder Pomuk genannt. Gemäß der Tradition des böhmischen Volkes soll Nepomuk der ursprüngliche Name des Klosters gewesen, die Stadt aber Pomuk im Anfange genannt worden sein. In dieser Stadt wurde der Heilige geboren als der Sohn eines gewissen Wölflin. So nennt er sich selbst zu Ende einer Urkunde aus dem Jahre 1372, 9. December exped.:<sup>1)</sup> Et ego Joannes olim Wollini de Pomuk Clericus Prag. dioeces. auctoritate Imperiali publ. Notar . . . etc., und wiederum in einer Urkunde aus dem Jahre 1374 Indict. 12. sexta feria, proxima post exaltationem S. Crucis, die 15. mensis Septembris folgendermaßen: Et ego Joannes olim Welfini de Pomuk dictus, Pragensis dioecesis Imperiali Auctoritate Notarius publicus, pronunciatorum

<sup>1)</sup> Berghauer, Protomartyr poenit. I. pg. 402.

laudo definitionem etc.<sup>1)</sup> Der Familienname des Johannes war also Welßlin, Wölßlin oder Welßfin. Nun gab es aber damals im 14. Jahrhunderte in Prag eine Familie Wölßlin.<sup>2)</sup> Sei es, um anzuzeigen, daß er nicht dieser Familie entstamme, oder um sonst einer Verwechslung vorzubeugen, gab Johannes zu den Worten Johannes und Wölßlin die nähere Bestimmung, indem er auch seinen Geburtsort nannte. Hier sei noch bemerkt, daß in einem Capitelregister vom Jahre 1510 eine Schenkungsurkunde von 1374 erwähnt wird. Von fremder Hand ist dieser Erwähnung die Anmerkung beigefügt: *Beatus Joannes de Nepomuk me fecit.*<sup>3)</sup> Vom Empfange der Priesterweihe (1375) nennt sich Johannes nicht mehr mit seinem Familiennamen, sondern einfach mit seinem Taufnamen mit Hinzusetzung seines Geburtsortes Pomuk. Das Chronicon Lipsiense, aufgenommen in „Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung“ von Hößler hat das erstemal die Bezeichnung Johannes von Nepomuk. Die Proceßacten nehmen Johannes von Nepomuk und Pomuk für gleichbedeutend. Der Stein aber, der jenes Grab deckte, welches nach den dort geschehenen Wundern nach der allgemeinen Tradition das Grab des heiligen Martyrers Johannes ist, wurde ebenso wie das Grab im Jahre 1719, 15. April, einer genauen Untersuchung in Gegenwart des damaligen Erzbischofs von Prag Ferdinand von Ahnenburg, der Domherren, Archäologen, Mediciner und Juristen und vieler anderer unterzogen, und da konnte man sehen die Inschrift: *Joannes de Pomuk.*

An und für sich steht nichts dagegen, daß zwei Johannes von Nepomuk in Prag gewesen seien, ja daß der Johannes de Pomuk, der als *notarius publicus imperialis* angeführt wird, verschieden ist von dem, der später *Canonicus ad S. Aegydiu* genannt wird. Aber das ist gewiß: Zwei Johannes de Pomuk oder Nepomuk, die zu gleicher Zeit oder nacheinander Mitglieder des Metropolitan-Capitels in Prag gewesen seien, und jeder von ihnen, der eine 1383, der andere 1393 in der Moldau ertränkt worden sei, lassen sich nicht nachweisen. Immer finden wir in den urkundlichen Büchern oder Schriften nur einen Johannes de Pomuk als Mitglied des Prager Domcapitels, aber erst in den Jahren 1390 bis 1393. Vor allem kommt da der „*Liber Receptionum*“, das Aufnahmeprotokoll der Prager Domherren aus den Jahren 1378 bis 1389 in Betracht. Darin werden sowohl Erwählte als auch Wählende angeführt. Schmude behauptet wohl,<sup>4)</sup> daß in diesem „*Liber Receptionum*“

<sup>1)</sup> Berghauer, I. pg. 403. — <sup>2)</sup> So findet sich zwischen 1333 und 1338 ein Nikolaus Wölßlin als Domdechant; 1386 ein Jakob Wölßlin als Stadtrichter von Prag (Pubitschka, Chronologische Geschichte, Bd. VII., S. 83). Nach Zimmermann „Vorbothe“ S. 40 Anm. sind Wölßline zu Prag als Rathsmänner und Rechtsgelehrte urkundlich nachzuweisen. (Siehe Schmude S. J. in der Jünnsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie, 1883, Seite 104, Anm. 1.) — <sup>3)</sup> Frind, Denkschrift, Seite 59, 60. — <sup>4)</sup> L. c. Seite 107.

nur diejenigen Prager Domherren aufgeführt werden, welche von 1378 bis 1389 per literas gratiosas Pontificum (also durch Ernennung von Seite des Papstes) Aufnahme ins Capitel gefunden. Es könne daher Johannes von Nepomuk in diesem Protokoll nicht angeführt sein, der ja 1375 vom Capitel auf Empfehlung des Prager Erzbischofes Doko von Wlaxsim zum Canonicus gewählt worden sei. Schmude stützt sich da auf Berghauer,<sup>1)</sup> der behauptet, Johannes von Nepomuk sei im Jahre 1375 einstimmig vom Capitel zum Canonicus gewählt worden. Einen Beweis kann dafür Berghauer nicht geben. Nun, Berghauer ist im Irrthum. Im Jahre 1375 wurde Johannes von Nepomuk nicht Canonicus von Prag, sondern der spätere Generalvicar, der schon 1372 erwähnte notarius publicus Johannes erhielt 1375 das Altarbeneficium Ss. Erhardi et Ottiliae, das gestiftet war in jener Kapelle, die Doko von Wlaxsim (Erzbischof von Prag vom Jahre 1364, Cardinal 1378, † 14. Jänner 1380) als er noch Olmücker Bischof war, erbaut hatte und die auch „Cardinalskapelle“ hieß. Auf den Titel dieses Beneficiums wurde auch Johannes zum Priester geweiht,<sup>2)</sup> und jetzt war er wohl nicht Domherr bei St. Veit, aber unter die Domvicare aufgenommen als Besitzer einer vicaria perpetua. Die Unterschriften der Protokolle bei Sitzungen des Capitels weisen ebenfalls von 1378 bis 1389 nie den Namen Johannes von Pomuk auf; oder sollte gerade er niemals bei einer Capitelsitzung gewesen sein und nicht unterschrieben haben, oder er immer unter denjenigen Domherren mitbegriffen worden sein, die nicht mit Namen angeführt werden, sondern nur mit den Worten „et plures alii canonici ecclesiae pragensis“? Es wird wohl ein Joannes, licentiatus in decretis bis zum Jahre 1382 genannt, von da an nicht mehr. Doch gerade von diesem Joannes licentiatus wissen wir urkundlich,<sup>3)</sup> daß er nicht identisch sei mit unserem Johannes von Nepomuk. Das Grabmal dieses Joannes licentiatus befindet sich nämlich in der heiligen Simon- und Judas-Kapelle im Prager Dome und das Aniversar fiel auf den Tag der Heiligen Nereus und Achilleus (12. Mai). Auch die Libri Erectionum, welche die Messenstiftungen, Stiftungen von Altären u. s. w. enthalten, wie auch die Libri Confirmationum, die die Namen derjenigen bringen, welche auf ein Beneficium bestätigt wurden, und wo so viele Domherren genannt werden in der Stellung als Zeugen, als Patrone c., wissen nur von einem Domherrn Johannes von Pomuk, aber erst im Jahre 1390 bis 1393. Denn im Jahre 1390 wurde er Archidiaconus von Saaz und als solcher ins Metropolitan-

1) Berghauer, Protomartyr I. pag. 166. — 2) Tomek Lip. Dějepis Prahy III. 133 (nach Frind, Denkschrift, citirt). — 3) Prager Capitulararchiv, Seite VI ex anno 1416. Abgedruckt in Tomek, Zaklady III. 248: „In die Nerei et Achillei fit commenda magistro Joanni Licentiate et debet cooperiri lapis marmoreus, in quo est clypeus et sagitta, in capella Simonis et Judae.“ (Siehe Frind, Denkschrift, Seite 17, Num. 5.)

Capitel als *Canonicus* aufgenommen. So finden wir in *Lib. Erect.* Tom. IV. am 3. September 1390 genannt: *Joannes Pomuk, Decretorum Doctor, Canonicus Wissehradensis et Archidiaconus Zatecensis in Ecclesia Pragensi, Vicarius in Spiritualibus Generalis*: und dann ebenso in Urkunden von den Jahren 1391, 1392. Am 3. März 1393 bestätigt er eine Schenkung von vier Schock (Groschen) für den St. Katharinen-Altar der Pfarrkirche zu Obřístre. Endlich erwähnt die Klageschrift des Johann von Jenstein (auch Jenezenstein, Jenzenstein), welche er als Erzbischof im Jahre 1393 an den Papst Bonifaz IX. gerichtet hatte, nur die Ertränkung des einen Generalvicars Johann von Nepomuk im Jahre 1393, und es muß jedenfalls auffällig bleiben, daß Johannes von Jenstein, der im Jahre 1380 schon Erzbischof von Prag war, von einem 1383 ertränkten Donnherrn nichts berichtet. Urkundlich läßt sich also nur ein Johannes von Pomuk nachweisen.

## II. Das Todesjahr des hl. Johannes von Nepomuk.

Die ältesten Chroniken geben als Todesjahr des Johannes von Nepomuk das Jahr 1393 an. Frind, der berühmte Johannes-von-Nepomuk-Forscher, hat in seiner Denkschrift eine stattliche Reihe solcher ältester Chroniken angeführt und zwar: Eine Handschrift, von Palacký in der Marciana zu Venedig aufgefunden, geschrieben, wie Palacký vermuthet, von einem persönlichen Bekannten des Johannes;<sup>1)</sup> den österreichischen Chronisten Hagen (um 1400),<sup>2)</sup> eine Leipziger Chronik, bis 1411 reichend,<sup>3)</sup> eine Fortsetzung der Chronik des Beneš,<sup>4)</sup> eine Chronik der Prager Universität,<sup>5)</sup> eine Pfälzer Chronik,<sup>6)</sup> bis 1438 reichend, die Chronik eines Ungenannten aus der Zeit von 1432,<sup>7)</sup> eine Goldenkroner Chronik. Auch der hussitische Fortsetzer

1) 1393 D. Joannem presbyterum, Archiepiscopi Pragensis Vicarium in spiritualibus decretorum Doctorem crudeliter tritum, combustum et evisceratum in aqua submersit (Palacký, *Italienische Reise* 96.) — 2) Křunig Wenczla hat in dem Jaru, do man zalt n. Ch. 6. 1393, in dem majen piberben gotleichen Pfaffen, ain lehrer in geistlichen Recht, genennet magister Jancko, jämmerlichen lassen sechhen (d. i. ertränken in einem Saef). (Dobneri *Vindiciae* 32.) — 3) A. D. 1393 submersus est Johanco de Nepomuk, decretorum doctor, in die S. Benedicti noctis tempore. Eodem anno in aestate fuit tantum exsiccatum flumen Wltaviae, quod in Podgekalo ponendo brevem asserem, transibant sicco pede flumen et aqua fluminis Wltaviae fuit effecta viridis sic, quod homines non audebant decoquere cum aqua fluminis, sed cum aqua fontium. (Höfler, *huf. Geschichtschreiber* I, 7. 8.) — 4) Anno 1393 . . . ubi statim dominica Judica submersus fuit Magister Johanco, Doctor Pragensis, per regem Wenceslaum et praelati violentati fuerunt. (Dobneri *Monum.* IV. 64.) — 5) 1393 . . . ubi statim dominica Judica submersus est magister Johanco doctor, et aliqui praelati percussi per regem Wenceslaum. (Höfler I. c. II. 64.) — 6) 1393 submergitur Johanco doctor. (Höfler I. c. I. 47.) — 7) Eodem anno 1393 submersus est inclytus doctor Johannes, vicarius Archiepiscopi Pragensis de ponte. Eodem anno fuit magna siccitas in Bohemia in memoriam hujus doctoris. (Scriptores rer. boh. II. 455.)



des Bultawa, beiläufig 1470,<sup>1)</sup> gibt 1393 als Todesjahr des Johannes von Nepomuk, ebenso die von Palacky in den „Scriptores rerum bohemicarum“ enthaltenen Manuscripte,<sup>2)</sup> bis 1470 herabreichend, und alte Handschriften von Kuttenberg und Budweis.<sup>3)</sup> In manchen der ältesten Nachrichten wird das Todesjahr des Heiligen nicht angeführt, so in der Biographie<sup>4)</sup> des Johann von Jenstein, in der Chronik des Andreas von Regensburg,<sup>5)</sup> in einer bis 1419 sich erstreckenden Prager Chronik<sup>6)</sup> und in einer „Chronik der Böhmen“<sup>7)</sup> um 1438. Auch der wichtige Bericht des Thomas Ebdorfer von Haselbach, dessen Nachricht wir später eingehender untersuchen werden, nennt das Sterbejahr des Johannes von Nepomuk nicht. Das Jahr 1383 wird von allen diesen ältesten Nachrichten nirgends als Sterbejahr unseres Heiligen erwähnt. Auch Paul Zidek, der im Jahre 1471 die „Unterweisung für den König“ Georg Poděbrad herausgegeben, kam von den Dualisten als Vertreter ihrer Ansicht nicht in Anspruch genommen werden. Zidek erzählt, daß auf die Ertränkung des Johannes die Moldau ausgetrocknet sei. Dieses Austrocknen des Flusses wird aber nicht erwähnt, um ein einfaches Factum anzugeben, sondern als eine Folge jenes Frevels, dessen sich der König Wenzel schuldig gemacht, auf wunderbare Weise veranlaßt zur Verberrlichung seines Dieners. Wann aber war eine solche auffallende Austrocknung des Flusses? Im Jahre 1393 fand eine solche statt, wie die Leipziger Chronik berichtet: „Eodem anno (1393) in estate fuit tantum exsiccatum flumen wltavie, quod in podezkalo ponendo brevem asserem transibant sicco pede flumen. et aqua fluminis wltavie fuit effecta viridis coloris sic. quod homines non audebant decoquere cum aqua fluminis wltavie sed cum aqua foneium.“

Es werden in den Chroniken Flussdörren angeführt aus den Jahren 1312, 1326, 1352, 1381, aber von einer im Jahre 1383 wird nichts erwähnt. Zidek hatte also die 1393 erfolgte Austrocknung der Moldau im Auge.

1) A. D. 1393 in die S. Benedicti submersus est Doctor Johanco (decanus Pragensis) et inventus feria V. in ostensione reliquiarum, sepultus est in ecclesia Pragensi, corruscat miraculis, ideo factum est cancellum in circuitu sepulcri. (Dobneri dissertatio 41.) — 2) Scriptores rerum boh. III. 4. und Einleitung VII., VIII. — 3) Pu- bitschka, Unusne 15. — 4) Joannes pro tunc Vicarius in spiritualibus Dei gloria Martyr effectus, quia adustus, calcibus pressus finaliter est submersus, clarescentibusque miraculis est ostensus, quod quia recens est et toti patriae notum, quamvis dignum sit memoria, et alibi credo quod plenius sint notata, hic minime inseruntur. (Vita Joannis de Genezenstein ex Manuscripto coaevo gedr. Prag, 1793.) — 5) Quod regi dixisset, eum esse dignum nomine regis, qui bene regna regnaret. (Jo. Georgii Eccardi corp. hist. I. 2121.) — 6) Anno eodem Johanco doctor venerabilis submersus est (eo, quod regem correxit de peccatis). (Höfler, hñ. Geschichtschreiber I. 5.) — 7) Eodem anno submersus est reverendus doctor magister Johanco pro tunc Vicarius in Spiritualibus, sub ponte Pragensi. (Dobneri Monum. III. 58.)

Die Zittauer Chronik soll einen Beweis für die Ertränkung des hl. Johannes im Jahre 1383 geben. Wir werden sehen, daß das nicht der Fall ist. Vor allem gibt diese Chronik als Grund der Ertränkung die Bewahrung des Beichtsigills an. Der betreffende Bericht lautet:

„Im Jahre 1383 der Kapellan ertränkt. In selbem Jahre war in Böhmen ein König, der eine Gemahlin hatte, die zu ihrem Beichtvater-Kapellan gieng, einem demüthigen frommen Priester mit Namen Johannes von Neponicz (Nepomuk), und da die Königin diesem ihrem Beichtvater öfters beichtete, wurde sie darob vom Könige öfters gescholten, so daß der König vom Beichtvater wissen wollte, was die Königin gebeichtet habe; und da der Beichtvater dies dem Könige zu öfteren Malen verweigerte, ließ ihn der König in die Moldau werfen, und er ward so ertränkt, daß niemand eine Kenntniß hatte, wohin er gekommen war. Hierauf fanden ihn Fischer im Wasser, und er wurde in der Metropolitankirche zum heiligen Veit nächst dem Hochaltare im Umgange begraben. Dieser Johannes von Neponicz wirkt durch göttliche Kraft große Wunder, und seine Ruhestätte ist mit einem eisernen Gitter umgeben, damit man nicht leicht an sein Grab, welches der Burg gegenüber sich befindet, anstoßen könne.“<sup>1)</sup> Das Original dieses Berichtes ist jetzt nicht mehr vorhanden; eine Abschrift erlangte der Domdechant von Prag, Godfried Herbst, der auch behauptete, das Original gesehen zu haben, das um das Jahr 1716 in Prag bekannt worden war. — Wann ist der angeführte Bericht in die Chronik aufgenommen worden? Es läßt sich die Zeit annähernd bestimmen. In dem Berichte wird nämlich schon das eiserne Gitter um das Grab erwähnt; also ist er nach der Setzung des Gitters verfaßt worden. Es kommt hier auch eine Goldenfronerhandschrift in Betracht, die Dobner eingesehen hat, da sie ihm Gottfried Bylansky, Abt des Stiftes Goldenfron, geliehen und von der er behauptet, daß sie aus dem 15. Jahrhundert stamme. Frind gibt als Abfassungszeit des Codex circa 1432 an.<sup>2)</sup> Auch in diesem Manuscript wird das Gitter erwähnt. Frind („Denkschrift“) nennt als das Jahr, da das Gitter aufgestellt wurde, 1416.<sup>3)</sup> Die beeideten sachverständigen Zeugen bei Eröffnung des Grabes am 15. April 1719 gaben in der That 300 Jahre als das Alter des Gitters an. So ist also auch der Zittauer Bericht nach 1416 verfaßt. Als Verfassungszeit des Berichtes können wir noch genauer angeben die Zeit zwischen 1420 und 1436, da ein Theil des Prager Metropolitan-Capitels sich in Zittau, das früher zur Prager Diöcese gehörte, sich aufhielt, und der Chronist mag seinen Bericht direct von einem Prager Domherrn erhalten haben, der genau über den Tod des Heiligen berichten konnte. Was ist's nun mit dem Anfange des Berichtes: „Im Jahre 1383. Der Kapellan ertränkt?“

<sup>1)</sup> Anrkein, Todesjahr des hl. Johannes von Nepomuk, S. 28. — <sup>2)</sup> Frind, Denkschrift, S. 41. — <sup>3)</sup> Frind, Denkschrift, S. 74.

Gleich darauf heißt es: „In selbem Jahr“ zc. Die Evangelienpericopen haben als Eingangsworte gewöhnlich: in illo tempore. Diese Worte weisen nicht hin auf eine früher angegebene Zeit, sondern auf eine Zeit, die der Inhalt des Erzählten selber zeigen soll. Auch viele Chroniken beginnen ihren Bericht mit den Einleitungsworten „in selbem Jahre“ und wollen damit anzeigen, daß nun ein Ereigniß erzählt werde, das ohnehin bekannt ist und weiters keiner näheren Zeitangabe bedürfe, da die Zeit des Geschehnisses auch ganz bekannt ist. Nun wurden um dieselbe Zeit, als der erwähnte Bericht im Zittauer Chronikon Aufnahme fand, Berichte, die sich auf dieselbe Begebenheit beziehen, in anderen Schriften aufgezeichnet. Vorerst sei erwähnt ein Chronist, Andreas von Regensburg. Dieser Fr. Andreas, regulierter Augustiner-Chorherr in Stadt am Hof, hatte sein „Chronicon generale“ im Jahre 1422 beendet.<sup>1)</sup> In diesem Chronicon finden wir die Stelle: Hic<sup>2)</sup> Johannem, Doctorem egregium Theologiae, submersit, eo quod dixerat, hunc esse dignum nomine Regis, qui bene regna gereret. Aliusque nomine Buchnico, in quem tortor fecit misericordiam, dum ipsum ad mandatum ipsius cum glossa<sup>3)</sup> accensa cremare deberet, vix evasit, quem tamen postea promovit in Pragensem Archiepiscopum, sed modicum supervixit. „Dieser (der König) ertränkte den Johannes, einen vortrefflichen Doctor der Theologie, deswegen, weil er gesagt hatte, der sei würdig des Namens König, welcher gut Königreiche regiere. Und ein anderer, mit Namen Buchnik, gegen den der Herr Barmherzigkeit übte, da er ihn auf seinen (des Königs) Befehl in der Feuernut verbrennen sollte, entkam kaum, welchen er jedoch nachher zum Prager Erzbischof erhob; aber er lebte nur noch kurze Zeit“. Wir constatieren hier, daß Andreas von Regensburg den im Jahre 1393 getödteten Generalvicar Johann von Nepomuk meint, da er auch des Buchnik Erwähnung thut, der in der That im Jahre 1393, laut der Anklageschrift des Johannes von Jenstein, mit Johann von Nepomuk gefoltert wurde.

Weiters sei ein anderer Bericht angeführt, der des Thomas Ebendorfer. Seine Erzählung im „Liber Augustalis ad Fridericum III“ (in der k. k. Bibliothek, Manuscript Nr. 3423) lautet lateinisch also (im VI. Buche): „Confessorem etiam uxoris suae Joannem, in Theologia magistrum, et quoniam dixit, hunc dignum regio nomine, qui bene regit, et ut fertur, quoniam sigillum confessionis violare detrectat, ipsum in moldavia suffocari praecepit. Alium vero edacibus flammis deputavit, quem tamen licitor motus pietate effugio salvavit.“<sup>4)</sup>

Betrachtet man die beiden letzten Berichte, so wird es ganz klar, daß beide, Andreas von Regensburg und Thomas Ebendorfer,

<sup>1)</sup> Schmude, l. c. S. 99, Num. 2. — <sup>2)</sup> sc. Rex Wenceslaus. — <sup>3)</sup> glossa für glosa, mittelhochdeutsch glose = Glosse. — <sup>4)</sup> Siehe Fried „Deutschheit“ S. 42, Num. 14.

dasſelbe in der Hauptſache erzählen, dann einander ergänzen. Der Doctor egregius Theologiae Johannes des Andreas von Regensburg iſt der Johannes, magister Theologiae des Ebendorfer. Beide Erzähler ſagen, daß dieſer Johannes ertränkt worden ſei, weil er geſagt, daß derjenige würdig ſei des Namens König, welcher gut regiere. Beide erzählen, daß mit Johannes ein anderer noch ſei gemartert worden, gegen den aber die Marter eingeteilt worden ſei, da der Henker gegen ihn Mitleid gefühlt. Beide berichten, daß Johannes ertränkt worden ſei. Und in der That iſt mit dem Generalvicar ein Nikolaus Buchnik, Official des Prager Erzbischofs, gefoltert, dann aber entlaſſen worden, der wirklich ſpäter zum Erzbischof von Prag ernannt wurde, ſeine Ernennung aber nicht lange überlebte.

Ebendorfer ſagt weiter von dem Johannes aus, daß er der Beichtvater (confessor) der Königin, der Gemahlin Wenzels geweſen ſei, daß er ſowohl darum, weil er geſagt, der ſei würdig des Namens König, der gut regiere, als auch, „ut fertur,“ („wie erzählt wird“), weil er das Beichtſigill zu verletzen ſich weigerte, in der Moldau ſei ertränkt worden. Wie konnte nun das alles Ebendorfer wiſſen? Ein Blick in ſein Leben gibt uns Aufſchluß. Thomas Ebendorfer von Haſelbach (geboren 1387, geſtorben 1464) war dreimal Rector der Wiener Univerſität und befand ſich im Jahre 1433 zu Prag. Er ſchrieb den „Liber Augustalis“ einige Jahre vor 1451. Da er ſich alſo in Prag auch einige Zeit aufgehalten, ſo konnte er die verſchiedenen Gründe, die König Wenzel bewogen, den Generalvicar Johannes von Nepomuk tödten zu laſſen, erfahren und zwar gerade die eigentlichen, die weiter weder in einem Protokoll, noch ſonſt in öffentlichen Schriften angeführt wurden aus Furcht vor dem König, die aber dem Volke ganz gut bekannt waren und von Mund zu Mund — „ut fertur“ — in der Stadt Prag per traditionem fortdauerter, nämlich des Johannes furchtloſes Auftreten und Ermahnen des Königs wegen ſeiner Lebensweiſe und vor allem die entſchiedene Weigerung, das Beichtſigill zu verletzen.

Der Johannes, welcher von Andreas erwähnt wird, iſt gewiß der Generalvicar, da er den Mitgefolgerten ausdrücklich Buchnik nennt, der eben mit dem Generalvicar gefoltert wurde. Erwägen wir nun den Bericht des Ebendorfer, ſo müſſen wir ſagen, daß er von demſelben Johannes erzählt, von dem Andreas berichtet, kurz von dem im Jahre 1393 ertränkten Generalvicar Johannes von Nepomuk. Doch unterſuchen wir weiter.

Beide, Andreas von Regensburg, wie Thomas Ebendorfer, erzählen, bevor ſie von der Folter und Ertränkung des Johannes ſprechen, daß Wenzel einen Koch habe am Spieß braten laſſen. Vergleichen wir die Stellen: <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach Schmude S. J. I. c. 101, Num. 1.

Andreas von Regensburg:

„Hic (sc. Wenceslaus) dum quadam vice intempestive a coquo suo cibum peteret, et ille sibi denegaret, jussit eum impositum veru ad modum assaturae torreri. Hic Johannem“ etc.

Ebendorfer:

„Hic et insolita hora a suo coquo dum cibum peteret, et ille ob defectum sibi offerre non potuisset, ipsum stipiti superimponi jussit et super prunas inflammatas torreri praecepit. Confessorem etiam . . .“

Also auch hier wieder der Beweis, daß Andreas und Ebendorfer denselben Johannes im Auge haben. Gerade so, wie Andreas von Regensburg und Ebendorfer, der im Jahre 1433 in Prag weilte, die Tradition ihrer Zeit über Johannes von Nepomuk berichteten und zwar über den Generalvicar, der 1393 getödtet worden war, erzählte auch der Verfasser des Berichtes in der Zittauer Chronik das, was er von einem um 1420—1436 in Zittau weilenden Prager Domherrn erfahren, und sowohl die Berichte des Andreas von Regensburg, der Goldenkroner Handschrift, des Ebendorfer, als auch der Bericht der Zittauer Chronik stammen aus derselben Zeit und ergänzen einander.

Wenn aber im Anfang des Zittauer Berichtes zu lesen ist: „Im Jahre 1383 der Kapellan ertränkt“, so müssen wir sagen, daß diese Worte später erst, als man schon zwei Johannes von Nepomuk annahm, einfach darüber geschrieben wurden. Die ganze Erzählung weist auf den im Jahre 1393 ertränkten Generalvicar hin und erwähnt überhaupt nur einen Johannes von Nepomuk.

Das Diarium, eine alte Handschrift im Prager Domarchiv, enthält die Notiz:

— 1383.

Johanco d'pomuk submers. d'pöte.<sup>1)</sup>

Was diese Notiz anbelangt, so halten die einen sie für älter als die Aufzeichnung Sidels, andere, wie Berghauer, setzen ihre Entstehung in das Jahr 1483. Sie ist näher unterjucht worden. Verfasser derselben ist der Domdechante Johann von Krumau. Er wollte kurz aufschreiben, welche Leiden und Verfolgungen die Domdechante Prag's in den Jahren 1383—1483 zu ertragen gehabt. Er schließt seine historische Zusammenstellung mit den Worten: Sic me Deus ex captivitate liberavit. (So hat mich Gott aus der Gefangenschaft befreit.) Der ganze Bericht fängt mit den schon angeführten Worten an: „Johanco d'pomuk submers. d'pöte. (Johannes de Pomuk submersus de ponte.)“ Darüber, und nicht im Anfange der Zeile ist die Jahreszahl 1383 geschrieben. Die ganze Zusammenstellung enthält so manche Irrungen. Aber am meisten bemerkenswert ist das: Das Wort pomuk ist unterhalb einer radierten Stelle geschrieben von der gleichen Hand, aber mit verschiedener Tinte. Nach Anwendung eines Reagenzmittels konnte man erkennen, was an der radierten Stelle gestanden, nämlich das Wort „Duba“. Also

<sup>1)</sup> Frind, Denkschrift, S. 45.

auch der Prager Domdechant Johannes von Duba, der im Jahre 1442 eines ganz natürlichen Todes starb, sollte ertränkt worden sein. Wir sehen, hier haben wir es zu thun mit Berichten eines Greises. — Johannes von Krumau starb 1488 in hohem Alter — den das Gedächtnis wohl im Stiche gelassen. Die Zahl 1383 gehörte aber vielleicht schon nach der Absicht des Verfassers gar nicht zum nachstehenden Berichte, sondern sollte die Gegenüberstellung sein zur Zahl 1483, womit das zuletzt angegebene Ereignis bezeichnet wurde, um so das Jahrhundert anzugeben, innerhalb dessen sich der historische, oft fehlerhafte Bericht bewegt. Sicher hat auch der Domdechant Wenzel von Wolfenburg diese Notiz gelesen, und so konnte es kommen, daß auf der Gedenktafel, die er am Gitter vor dem Johannesgrabe 1530 anbringen ließ, das Jahr 1383 als Sterbejahr des Heiligen bezeichnet ist.

Die Berichte über das Grab des Heiligen beweisen uns, daß der 1393 ertränkte Generalvicar der Heilige sei.

Der Fortsetzer Pulkavas (der Name des Fortsetzers wird nicht genannt) berichtet Folgendes zum Jahre 1393: „Anno 1393 submersus fuit venerabilis Doctor Joannes Vicarius archiepiscopalis Pragensis sub ponte Pragensi ad mandatum Wenceslai regis ex causa, quia contra voluntatem ejus confirmavit abbatem Cladrubensem, et sepultus fuit in arce Pragensi apud S. Wenceslaum, ubi nomen ejus Lapidi insculptum existit cum signo crucis, quam crucem in hodiernam usque diem pedibus nullus calcare audet.“<sup>1)</sup> Manche behaupten, der Satz von „et sepultus . . .“ bis zu Ende sei kritisch nicht sicher.) Man glaubt sich nun stoßen zu müssen an dem Berichte, daß auf dem Gedenksteine ein Kreuz eingegraben gewesen sei, was aber doch nicht der Fall gewesen, da ja Berghauer versichert, daß er kein Kreuz, trotz genauer Untersuchung des Steines gefunden habe.

Nehmen wir an, die Stelle „et sepultus . . . , etc.“, sei kein späterer Zusatz, so erklärt sich die Erwähnung vom eingemeißelten Kreuz dadurch: Der Fortsetzer des Pulkava war Hussit, und um nicht geradezu Zeugnis abgeben zu müssen für die Heiligkeit desjenigen, dessen Leib in dem bewußten Grabe liege, indem er von der wunderbaren Bestrafung der Verunehrer des Grobes erzählt, gibt er nur an, daß die Verunehrer des Kreuzes die göttliche Strafe getroffen. Dobner (dissert. pag. 46) schreibt von dem Fortsetzer Pulkavas, verweisend auf monumenta, tom. IV.: „in observationibus meis praeviis eodem Tomo pag. 127 Lectorem praemonui ostendique, Historicum istum ex Fratrum Bohemorum secta fuisse, eum passim Husso, Hieronymo Pragensi, eorumque asseclis Taboritis Orphanisque adeo velificatum, ut feliciores quasque illarum pugnas praesentis Numinis auxilio, imo mira-

<sup>1)</sup> Dobner. Manum. tom. IV., pag. 14.

culo adscripserit.“ Mit den Worten „quam crucem in hodiernam usque diem . . .“, will der Fortsetzer Pulkavas sagen, daß bis zu der Zeit, da er diesen Bericht schreibt, immer noch der Glaube bestehe, daß, wer mit Füßen das Kreuz, das auf dem Grabsteine eingemeißelt ist, trete, durch Gott bestraft werde. Da aber, wie gesagt, auf dem Grabstein kein Kreuz war, — der Schreiber mochte geglaubt haben, er könne diesen falschen Bericht geben, ohne einer Lüge geziehen zu werden, da ja sonst auf Grabsteine öfter Kreuze eingegraben wurden — so sagt der Bericht einfach nur, daß bis zu seiner Abfassungszeit noch immer der Glaube geherrscht habe, daß man ungestraft den Grabstein nicht mit Füßen treten dürfe. Hajek, der jedenfalls die Fortsetzung Pulkavas benützt hat, schreibt ebenfalls<sup>1)</sup>: „et quisquis ejus sanctitatem impetebat. ac pedem temere ad Crucem lapidi incisam posuit, ea ipsa die ignominiam patiebatur. Quapropter Praelati hoc ferrea crate circumdari jusserunt.“ Damit also eine Verunehrung durch frevelhaftes Betreten des Grabes nicht vorkomme, hat man ein Gitter setzen lassen. Hajek gibt wie der Fortsetzer Pulkavas an, ungestraft wäre kein frevelhaftes Betreten des Grabes des Johannes von Nepomuk geblieben, und beide erzählen in Wirklichkeit von ein und demselben Johannes von Nepomuk. Freilich werden wir später sehen, daß Hajek durch sein unfritsches Vorgehen der Urheber der Meinung von der Existenz zweier Johannes von Nepomuk geworden ist.

Einen auch hieher gehörigen Bericht hat die schon erwähnte Goldenfroner Chronik. Wir setzen den uns interessierenden Abschnitt her: „Anno Domini 1393, in die S. Benedicti submersus est Doctor Jochancho. Decanus Pragensis. et inventus feria V. in ostensione reliquiarum. Sepultus est in ecclesia Pragensi. Coruscant miraculis, ideo factum est cancellum in circuitu sepulchri.“<sup>2)</sup>

Schmude meint,<sup>3)</sup> „die Goldenfroner Nachricht gewähre eine allzuschwache und ungenügende Bürgschaft für volle und sichere geschichtliche Wahrheit“; er bemängelt unter anderem, daß der Chronist schreibe, „inventus est feria V. in ostensione reliquiarum“, und meint, das Fest der Reliquienausstellung, welches von Innocenz VI. auf Bitten Karls IV. sei gestattet worden, habe nie stattgefunden Feria V., sondern immer an einem Feiertage und zwar Freitag nach dem weißen Sonntag. Der Irrthum ist hier nicht auf Seite des Chronisten. Das Fest begann mit der Vesper am Vortage, Feria V., so daß der Chronist ganz gut sagen konnte: „Feria V. in ostensione reliquiarum.“ Daß er Johannes „Decanus Pragensis“ nennt, läßt sich daraus erklären, daß er als Auswärtiger mit den kirchlichen Verhältnissen in Prag weiter nicht genau bekannt gewesen. Uebrigens ist diese Bezeichnung des Johannes, der ja „Archidiaconus

<sup>1)</sup> Berghauer II., pag. 12. — <sup>2)</sup> Bei Schmude l. c. 111 Num. 1. —

<sup>3)</sup> Schmude l. c. 114.

Zatecensis“ war, für einen Auswärtigen nicht ein gar so großer Fehler, wie auch die Schreibung des Namens „Jochancho“.

Daß der 1393 ertränkte Generalvicar eben der hl. Johannes von Nepomuk sei, und sein 1383 ertränkter Domherr angenommen werden müsse, beweist ferner der „Ordo Commendarum“, ein Verzeichnis der Jahrgedächtnisse, stammend aus dem Jahre 1416. Dort heißt es: „In vigilia S. Benedicti fit anniversarium Johankoni Pomuk, quem rex Wenceslaus fecit submergere; vigiliae minores, in missa Requiem, fit commenda ante altare S. Clementis, ubi lapis marmoreus jacet, in quo sculptum est: „Johannes Pomuk“ (ubi modo est cancellum ferreum in circuitu).“<sup>1)</sup> Welcher ist nun dieser Altar S. Clementis? Die Kapelle, die Diko von Wlaffim, Cardinal und Erzbischof in Prag, noch als Bischof von Olmütz hatte erbauen lassen, war ursprünglich geweiht in honorem S. Erhardi et S. Ottiliae; dort befand sich auch ein Altar, errichtet in honorem S. Erhardi et S. Ottiliae. Erzbischof Jenstein (oder Jenzenstein) ließ einen zweiten Altar in derselben Kapelle erbauen in honorem S. Mariae Visitantis, — er war ein besonderer Verehrer des Geheimnisses von der Heimsuchung Mariä. Dieser Altar hatte noch mehrere Titel. Berghauer (II. 142) erwähnt diese Titel nach einem alten Verzeichnisse der Altäre: Altare Visitationis Beatae Mariae Virginis (jetzt folgen die anderen Titel) Ss. Erhardi, Luciae et Ottiliae nec non S. Clementis et B. Joannis Confessarii. Also unter den Heiligen, denen dieser Altar geweiht war, finden wir auch schon S. Clemens. Aus irgend einem Grunde hat die ganze Kapelle geradezu auch den Namen von diesem einen Titel: S. Clementis erhalten: Capella S. Clementis. Ein Gesuch des Prager Metropolitan-Capitels vom 14. September 1675 um Canonisation des Johannes von Nepomuk hat in der That auch folgende Stelle:<sup>2)</sup> „Primo habet in Capella S. Clementis dictae Ecclesiae Metropolitanae e regione Sepulchri altare honori suo dicatum ab immemorabili tempore. Praeterea accedit, quod altare an. 1619 ab Iconoclastis Calvinianae sectae una cum Ecclesia tota violatum quidem fuerit, sed iterum anno 1621 post reconciliationem Ecclesiae ab Archi-Episcopo Joanne Lohelio die 16. Julii denuo consecratum.“

Wenn schon die Kapelle den Namen erhalten hat von einem der Titel des Altares, der vorerst S. Mariae Visitanti geweiht war, nämlich von dem Titel S. Clementis, so ist noch mehr Berechtigung, den Altar selbst, der unter anderen auch den Namen S. Clementis führt, altare S. Clementis nennen zu können. Besonders diejenigen, die eine Aufstellung an der Domkirche hatten, werden den Namen

<sup>1)</sup> Controversia d. S. Joanne Nepomuceno. Als Manuscript gedruckt 1881. Verfasser nicht genannt. (Nach Schumde I. c. 56.) — Schumde I. c. 114, Num. 2. — Fründ, Denkschrift, 17, Num. 5. — <sup>2)</sup> Schumde I. c. 115, Num. 3.



„St. Clemens-Altar“ oft gebraucht haben. Ferner ist dieser Altar in jener Kapelle, die den Heiligen Erhard und Ottilie geweiht war, und einen Altar hatte in honorem SS. Erhardi et Ottiliae, und einen zweiten bekam in honorem Visitat. B. M. V., SS. Erhardi, Luciae et Ottiliae etc.

Nun besaß der spätere Generalvicar Johannes von Nepomuk das Altarbeneficium an dieser Kapelle. Was ist natürlicher, als ihn nach seinem Tode auch in der Nähe dieser Kapelle zu begraben und in der Nähe der Kapelle die Commende abzuhalten? Noch haben wir die Zusätze zu beachten: „ubi lapis marmoreus jacet, in quo sculptum est: Johannes Pomuk (ubi modo est cancellum ferreum in circuito).“ Wo war aber ein Grabstein mit der Inschrift Johannes de Pomuk und ein eisernes Gitter im Umgange als eben über beziehungsweise vor jenem Grabe, das immer als das Grab des hl. Johannes von Nepomuk bezeichnet wurde. Dort wurde die Commende gehalten beim Anniversarium des Generalvicars, der 1393 war ertränkt worden, und wo möglichst wurde die Commende in der Nähe des Grabes gehalten. Es ist also dieses Grab das Grab des 1393 ertränkten Generalvicars, des hl. Johannes von Nepomuk, des Märtyrers des Beichtigills.

Es ist durchaus nicht auffallend, daß für den ertränkten Generalvicar, den hl. Johannes von Nepomuk, ein Anniversarium gehalten, respective gestiftet wurde;<sup>1)</sup> auch sonst und später ist es geschehen, daß man für Personen, die im Rufe der Heiligkeit verstorben waren, den üblichen Leichengottesdienst hielt. Dadurch, daß für den abgechiedenen Generalvicar die Jahresgedächtnisse abgehalten wurden, gerieth seine Begräbnisstätte nicht in Vergessenheit. Daß für einen 1383 ertränkten Johannes von Nepomuk ein Jahresgedächtnis oder sonst eine kirchliche Feier abgehalten wurde, kann aus dem Stiftungs- respective Meßessenverzeichnisse der Prager Domkirche nicht gezeigt werden.

### III. Leben des hl. Johannes von Nepomuk.

Johannes ward geboren in der Stadt Nepomuk in Böhmen. Was das Jahr seiner Geburt anbelangt, so können wir, wenn wir Rücksicht nehmen darauf, daß er 1375 das Altarbeneficium SS. Erhardi et Ottiliae erhalten hatte und er also schon Priester sein mußte, annehmen, daß es das Jahr 1350 gewesen ist;<sup>2)</sup> denn dann hatte er 1375 jenes Alter erreicht, das in der Regel zum Empfang der Priesterweihe erfordert wurde. Johannes war der Sohn eines gewissen Wölflin (Wölflin). Sein Geburtshaus kannten Personen, die als Zeugen im Heiligsprechungsproceße vernommen wurden und zur Zeit der Heiligsprechung (1729) noch lebten. Im Jahre 1643 wurde mit Hinzuziehung zweier benachbarter Häuser eine Kirche aus dem-

1) Berghauer I, 374. — 2) Die Legende des Balbinus nimmt 1333 an.

selben gemacht durch die Munificenz des Grafen Franz von Sternberg, dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, und über dem Hochaltarbilde, das diesen Heiligen darstellte, auch ein Bild angebracht, das Johannes von Nepomuk zeigte. Da wohl der hl. Johannes Baptist der Namenspatron unseres Heiligen war, so könnten wir auch als den Tag der Geburt desselben den 24. Juni bezeichnen, der in der Geschichte des Heiligen eine bedeutende Rolle spielt.

Da in Nepomuk die Cistercienser auch dem Jugendunterricht sich hingaben, so wird Johannes seine ersten Studien dort gemacht haben. Dubravius<sup>1)</sup> sagt in seiner *Historia Boëm. lib. 6*: „Coenobitae non minus in erudiendis discipulis, quam ceremoniis occupati fuerunt: imo pleraque coenobia id erant tunc, quod nunc sunt gymnasia.“ Valbinus erwähnt auch, daß unser Heiliger zu Saaz studiert hätte. Doch das beruht auf einem Irrthum, ebenso, daß Johannes den Namen „Hassil“ gehabt. Man berief sich da auf eine irgendwo an der Mauer der Stadtkirche eingeritzte Inschrift „Johannes Hassil Nepomucenus“. Doch es ist gewiß, daß Johannes des Namens Hassil sich niemals bedient, und Berghauer (l. c. pag. 250) gibt uns Aufklärung, indem er aus einer Chronik von Laun (eine Stadt in der Nähe von Saaz) die Stelle anführt: „An. 1610 die 30. Junii obiit Launae Simon Perzina, sepultus ad S. Petrum, sequenti die post vespere. Rziekatz mu Hasill zrodem Nepomucka id est: nominarunt illum Hassil patria Nepomucenum.“ Berghauer setzt nun hinzu: „Iste Joannes Hassil probabiliter istius filius fuerit, qui Zatecii studuerit.“ In Prag war Johannes Hörer an der Universität und erlangte auch später daselbst die akademischen Grade. Daselbst wurde er Geistlicher (clericus), aber noch nicht Priester. Die erste Urkunde, die uns von ihm berichtet, findet sich in den Errectionsbüchern der Prager Metropolitankirche und ist datirt vom 20. November 1372 betreffend die Errichtung eines Jahresgedächtnisses in der Kirche zu Bazau. Zum Schlusse finden wir die Worte: „Et ego Johannes, natus olim Wolflini de Pomuk, clericus Prag. dioec., publicus . . notarius, praedictis . . praesens fui . . . etc.“<sup>2)</sup> Die Erzbischöfe hatten im Jahre 1358 das Recht erhalten, öffentliche Notare zu ernennen, deren Aufgabe es war, rechtsgiltige Urkunden auszustellen. Betraf die Angelegenheit Witwen, Waisen, Spitäler, Kirchen, so durften diese notarii publici nichts für die Ausstellung der Urkunde verlangen. Notare bedurften die Erzbischöfe aber selber in ihrer Kanzlei, und so finden wir im Jahre 1372 schon Johannes unter der Zahl dieser öffentlichen Notare in der erzbischöflichen Kanzlei. Gewiß im Jahre 1378, wenn nicht schon 1374, ist er erster Notar, dem andere Notare untergeordnet waren. Wir lesen nämlich zu Schlusse einer

<sup>1)</sup> Bei Berghauer I., pag. 20. — <sup>2)</sup> Libri Errectionum, ed. Dr. Cl. Borovy. I., pag. 88, 89.

Urfunde, die datiert ist von 1378, indictione prima. die V. mensis Augusti Folgende: „Et ego Joannes olim Welffini de Pomuk dictus Pragensis dioeces. Imperiali autoritate Notarius publicus pronuntiatorum laudo definitionem (diffinitionem), omnibusque aliis praemissis cum sic. ut praemittitur, fierent et agerentur, una cum praenominatis testibus praesens fui, eaque aliis occupatus negotiis per alium Notarium scribi feci. signoque et nomine meis consuetis consignavi, et in hanc publicam formam de mandato Domini. Domini Archiepiscopi redeggi etc.“<sup>1)</sup> Im Jahre 1375 wurde Johannes als „Domesticus et commensalis archiepiscopi“ in die nächste Umgebung des damaligen Erzbischofes Doko von Blassim (1364—1378) gezogen, erhielt das Altarbeneficium SS. Erhardi et Ottiliae.<sup>2)</sup> welches Doko in der sogenannten Cardinalskapelle errichtet hatte, und dieses Altarbeneficium wird es auch gewesen sein, das den titulus für seine Priesterweihe bildete, wir also nicht irre gehen werden, wenn wir sagen, daß er 1375 von Doko von Blassim die Priesterweihe erhalten. Als erster Notar war er noch bis August 1380 in der erzbischöflichen Kanzlei beschäftigt. (Lib. Erect. XII. E. 18.) Von da an finden wir ihn als Secretarius des neuen Erzbischofes Johann von Jenstein (oder Jenzenstein), eines Neffen des Doko von Blassim. Auch bei diesem genoß er ein großes Ansehen. Daß ihn dieser sehr fromme Bischof, der die strengste Ascese übte, als seinen Geheimschreiber nahm, zeigt, durch wie große Frömmigkeit Johannes von Nepomuk selber muß hervorgeleuchtet haben. Weitere Beförderungen warteten unseres Heiligen. Im selben Jahre wird er Pfarrer bei St. Gallus in der Prager Altstadt durch päpstliche Provision. (Pr. Kap. Arch. B. VIII., Tomek III. 158. Déjepis Prahy.)

Im Jahre 1381 wurde er an der Prager Universität Licentiat in Decretis (Monument. hist. Univ. Prag. I. 35) und im Jahre 1387 Doctor in decretis. Bei letzterer Promotion wird Johannes auch Canonicus St. Aegidii genannt; er war demnach Mitglied dieses schon im Jahre 1238 erwähnten, von Johann IV. von Dražic von neuem errichteten Collegiatstiftes, dessen einzelne Stellen vom Prager Erzbischof vergeben wurden, der dieselben besonders verdienten Geistlichen verlieh. Dabei behielt er aber auch die Pfarre bei St. Gallus. Im Jahre 1389 finden wir Johannes von Nepomuk als Canonicus des königlichen Collegiatstiftes auf dem Wyšehrad. In der Legende wird unser Heiliger als Prediger an der Teinkirche erwähnt. Die Pfarre an der Teinkirche wurde bis zum Jahre 1274 vom Wyšehradler Capitel besetzt mit einem seiner Canoniker, und dieses Recht wieder nach einem langwierigen Streit mit der Prager Stadtgemeinde im Jahre 1323 erlangt. Späterhin ließ man die Pfarre durch Vicare versehen, das Predigtamt aber übernehmen

<sup>1)</sup> Berghauer, I., 250. — <sup>2)</sup> Tomek Lip. Déjepis Prahy, III., 153. (Nach Trind.)

oft die Mitglieder des Capitels und so mag auch Johannes von Nepomuk als eifriger Priester das Predigtamt an der Hauptkirche am Tein ausgeübt haben. Ebenfalls im Jahre 1389 wurde Johannes Generalvicar (Vicarius generalis in Spiritualibus). Am Samstag vor Lichtmess dieses Jahres ist er das erstemal als solcher erwähnt. (Erect. III. 37.) In dieser Stellung hatte er nicht bloß größere geistliche Jurisdiction, sondern es oblagen ihm geradezu die Administrativgeschäfte der Erzdiocese. Er war zugleich Officialis des Erzbischofs, wie ihn dieser auch als solchen „officialis et vicarius“ in seiner Klageschrift ausdrücklich nennt. Als Generalvicar war er aber nicht Bischof (Weihbischof), da gerade in jener Zeit die Bischöfe des Occidents die orientalischen Bischöfe, die in ihren Diocesen nicht mehr bleiben konnten, da ihre Kirchen die Beute der Ungläubigen geworden waren, als Weihbischofe gerne nahmen; übrigens hat auch weder er, noch sein Erzbischof jemals den Titel „episcopus“ erwähnt. Johannes von Nepomuk ist jetzt gewissermaßen die Seele der Diocese, der Amtleiter. Seinen Namen finden wir am öftesten in den Diocesanaeten. Buchnik, sein Mitofficial, vertritt ihn nur auf kurze Zeit (18. April bis 16. Mai 1390 und 5. October bis gegen Ende November 1392). Wie in den Erectionsbüchern, ist er auch in den Confirmationsbüchern genannt. In den letzteren finden wir ihn das erstemal unter dem 22. September 1389, da er Barnim, Herzog von Stettin, in seiner Würde als Propst von Melnik bestätigt.<sup>1)</sup> Ebenso präsidirt er am öftesten den geistlichen Gerichten.<sup>2)</sup> Seine Pfarre St. Gallus hatte er bis 1390 behalten; am 26. August dieses Jahres gieng er mit dem Saazer Archidiacon Leonhard einen Pründentausch ein, indem nämlich dieser Pfarrer bei St. Gallus wurde, er aber dafür das Saazer Archidiaconat überkam.<sup>3)</sup> Hiemit trat Johannes ins Prager Domcapitel ein. Früher hatten die Archidiacone — die Erzdiocese war in Archidiaconate eingetheilt — die ihren Amtssitz in den betreffenden Bezirken hatten, eine gewisse geistliche Jurisdiction, welche über die der Pfarrer und Decane gieng. Später aber ward der Titel Archidiaconus nur ein Ehrentitel und diese Archidiacone hatten sämmtlich ihren Sitz in Prag. — Paul Ridel nennt den hl. Johannes „Decanus omnium Sanctorum“. Vom Jahre 1375 bis 1384 wird als „Decanus omn. SS.“ Ulrich von Sulzbach genannt, von 1392 bis 1410 Blasius Lupus. Als Generalvicar und Archidiacon von Saaz mag Johannes diese Stelle von 1389 bis 1392 innegehabt haben, wenn die Angabe Ridels nicht auf einem Irrthum beruht.

---

<sup>1)</sup> Lib. confirm. IV. — <sup>2)</sup> Acta judicialia ed. Tingl. <sup>3)</sup> Lib. Confirm V. ed. Tingl 28.

## Marianisches Niederösterreich.

### Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

(C) **Wien** (VI.—X. Bezirk.)<sup>1)</sup>

#### VI. Mariahilf.

1. Die Pfarrkirche zu Maria Hilf, incorporiert dem Barnabiten-Collegium. Kaiser Ferdinand II. hatte den PP. Barnabiten die Kirche zu St. Michael in der inneren Stadt übergeben. Weil in der Folge der daselbst befindliche Friedhof als zu klein und ungelegen sich erwies, kauften sie einen Weingarten vor der Stadt, den sie zum Friedhof umwandelten, an dessen Stelle jetzt die Kirche Maria Hilf steht. Im Friedhose errichtete ein Priester des Barnabiten-Ordens, Don Coelestin Joanelli, eine hölzerne Kapelle und stellte in derselben ein Marienbild zur Verehrung auf. Unzählige kamen, um hier ihr Gebet zu verrichten. Viele wurden in ihren Anliegen erhört, besonders im Pestjahre 1679, so daß dem Bilde der Name Maria Hilf beigelegt wurde, den auch dann die Umgebung erhielt. Die Türken zerstörten im Jahre 1683 die Kapelle, das Bild wurde aber gerettet und im Oratorium bei St. Michael aufbewahrt. Im Jahre 1689 ließ Fürst Paul Esterhazy eine gemauerte Kapelle errichten, in die am 14. August des genannten Jahres das Gnadenbild mit höchster Feierlichkeit unter Theilnahme des Hofes übertragen wurde. 50.000 Personen wohnten dieser Uebertragung bei. Die jetzige Kirche wurde im Jahre 1695 begonnen und 1713 vollendet.<sup>2)</sup>

Das Gnadenbild (bei vier Fuß hoch und drei Fuß breit, in Goldrahmen) schmückt den Hochaltar, welchen Fürst Paul Esterhazy erbauen ließ. Es ist zwar nur eine Copie jenes allbekannten und beliebten Bildes der Gottesmutter mit dem Jesukindlein an der rechten Seite, das auf der Mutter Knie und Arm aufsteht und mit den Händchen an der Mutter Hals und Gesicht sich anschmiegt; aber es hat eine geschichtliche Bedeutung dadurch, daß es das Lieblingsbild des frommen Erzherzogs Leopold von Oesterreich, Bruders Kaiser Ferdinands II., war, welcher das Original aus der Bildergallerie des Churfürsten Johann Georg von Sachsen aus Dresden nach Innsbruck mit sich nahm und daselbst aufs andächtigste verehrte. Nach seinem Tode erlangte es auch die öffentliche Verehrung, indem es in der Stadtpfarrkirche St. Jakob auf dem Hochaltare bleibend ausgestellt wurde, wo es jetzt noch in größtem Ansehen steht. Von diesem Bilde stammen als Copien sowohl das gnadenreiche Wallfahrtsbild von Maria Hilf in Passau, als auch das von Maria Hilf in Wien, und in neuester Zeit an mehreren anderen Orten (z. B. Maria Schmolln

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355. — <sup>2)</sup> Douin, S. 101. — Zenner, S. 24. — Austr. Mar. (a. 1735) p. 47—50.

in Oberösterreich).<sup>1)</sup> Das alte Büchlein „Vinea electa“ oder kurzer Begriff . . . von Maria Hilf (Wien 1725), sowie dessen Fortsetzung „Zimmerwährende Hilf-Maria“ (Wien 1754), enthalten eine große Anzahl wunderbarer Gebetserhörungen und Heilungen, welche vom Jahre 1689—1753 vor dieser Copie in Wien vorkamen; in letzterem Büchlein wird auch als Grund des in Gebrauch kommenden Titels von „Maria Hilf“ die plötzliche Heilung des Priesters Nikolaus Bruner O. Er. S. Aug. in Palermo angegeben, der durch eine Erscheinung Mariens beauftragt wurde, in allen Ländern der Christenheit (zunächst in Sicilien) die Verehrung und Darstellung Mariens unter diesem Titel zu befördern.

## VII. Neubau.

1. a) Maria Trost in der Pfarrkirche zum hl. Ulrich. Diese Kirche hatte während der Türkenbelagerung im Jahre 1683 viel gelitten. Zum Danke für die Befreiung Wiens wurde bei derselben eine Bruderschaft unter dem Titel Maria Trost errichtet. Als ein reicher Steiermärker, namens Franz Kandupiz Edler von Buchberg, ein eifriger Verehrer Mariens, von dieser Bruderschaft hörte, sandte er im Jahre 1699 zur Hebung und Beförderung derselben eine Copie des bei Graz in einem Pauliner-Kloster befindlichen berühmten Bildes „Maria Trost“. Dieses Bild wurde zuerst in der Kirche verehrt, dann aber in die Marien-Kapelle des Pfarrhofes übertragen und eine Nachbildung desselben, eine Statue aus Holz, auf den Hochaltar der Kirche gestellt. Die Gottesmutter hält das Jesukind auf dem linken Arme; beide tragen Schmuckkleider und silberne Kronen. Selbst aus weiter Ferne kamen fromme Verehrer zu diesem Bilde Mariens.<sup>2)</sup>

1. b) Maria Schutz in der Kirche der Mechitaristen-Congregation. Diese Congregation war durch die Franzosen aus ihrem Besitze in Triest vertrieben und alles Vermögen beraubt worden. Sie vertrauten sich Gott und dem Schutze der Muttergottes an und gelobten, den Ort, wo sie sich wieder ruhig niederlassen könnten, Maria Schutz zu nennen. Im Jahre 1810 trugen sie dem Kaiser Franz I. ihr Anliegen vor. Am 17. Februar 1811 konnten sie von dem ehemaligen Kapuzinerkloster in der Nähe der Kirche St. Ulrich Besitz ergreifen. Kirche und Kloster stellten sie unter den Schutz Mariens. Das aufgestellte Gnadenbild, zu dem auch früher Wallfahrer kamen, unterscheidet sich in der Form nicht von den sogenannten „Lukas-Bildern.“ Am ersten Sonntag im November wird jährlich das Schutzfest Mariens feierlich begangen und am 8. September eine Procession abgehalten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ott, Marianum, S. 1143. — Monatsrosen, I. Jahrg. 1871 zc. — Die Schicksale des Mariahilfbildes findet man auch in Dr. C. Wolfsgruber, Card. Magazzi, S. 205. — <sup>2)</sup> Vergl. Jenner, S. 19. — Donin, S. 96. — Ueberhaupt zählt diese Kirche mehrere Denkmäler besonderer Marienverehrung. Der letzte Seitenaltar auf der Epistelseite trägt ein Mariahilf-Bild und der erste auf der Evangelienseite die Mariazeller-Muttergottes; beide sind mit silbernen Votivgegenständen geschmückt. — Im sogenannten Kreuzgange neben der Kirche wird das Bild der schmerzhaften Muttergottes (eine Pietà) sehr verehrt. Stets brennen vor demselben Kerzen und die Wände dieses Raumes sind mit vielen Votivbildern geschmückt. — <sup>3)</sup> Donin S. 97. — Jenner, S. 20. — Ott, Marianum, S. 2046.

Die jetzige Kirche der Wechitaristen ist im Jahre 1874 im byzantinischen Stile erbaut worden. Die guten Missionäre veräußerten ihr Landgut in Klosterneuburg, das zu ihrem Sommeraufenthalt diente, um diesen Neubau bewerkstelligen zu können. Auf dem Hochaltar ist die seligste Jungfrau Maria, auf den Wolken schwebend und das Jesuskind vor sich haltend, dargestellt. Zu ihren Füßen knien der heilige Ammonius, der Einsiedler, und der heilige Gregor links (vom Beschauer), sowie der hl. Benedict und dessen Schwester, die hl. Scholastica, rechts.

In der Kapelle an der Epistelseite, welche noch aus der alten Kapuzinerkirche her stammt, wird ein Marienbild von den Gläubigen hochverehrt: „Maria, Heil der Kranken“. Dieses alte Bild ist auf Goldgrund gemalt. Die heilige Mutter hält das göttliche Kind in der linken Hand, in der rechten aber eine Rose, nach der das Jesuskind greift. Viele Votivgegenstände und die forwährende Beleuchtung des Bildes, wie die stets anwesenden Andächtigen geben Zeugnis von der besonderen Verehrung.

1. c) Die Kapelle der Frauen-Congregation „Notre Dame de Sion.“ Am 20. Januar 1842 ereignete sich in Rom in der Kirche S. Andrea delle Fratte die wunderbare Conversion des Alfons Ratisbonne, der dann Priester wurde und mit seinem Bruder Theodor die Congregation der Sions-Konnen (vornehmlich zur Bekehrung der Juden) stiftete, welche heute mit 30 Klöstern in allen fünf Welttheilen verbreitet ist. In Oesterreich sind solche Klöster in Triest und Wien. In Wien wurde das Kloster 1890 in der Burggasse gegenüber der St. Ulrichskirche („Maria Trost“) erbaut und besitzt ein treffliches Mädchenpensionat mit vorzüglichlichen Lehrerinnen. Die Hauptsakelle ist „M. V. Fr. von Sion“ geweiht. Auf dem Hochaltar steht eine Statue in Lebensgröße, M. V. Fr. gekrönt, die dem Betenden das Jesuskind entgegenhält; dasselbe breitet seine kleinen Arme aus, als wollte es Alle, die sich ihm nahen, an sein Herz drücken. Ergreifend wirkt es, wenn nach Vorschrift der Regel gleich nach der Wandlung dreimal das „Pater, dimitte illis“ gesprochen wird.

2. Die Pfarrkirche „zu den heiligen sieben Zufluchten“ in Alt-Verchenfeld, welche im italienisch-romanischen Stile vom Jahre 1858-1861 in prachtvoller Ausführung mit Stümpel und zwei Thürmen gebaut ward, hat in ihren Wandgemälden soviel des marianischen Inhaltes, daß wir denselben, gemäß der von Professor Josef Fühlich darüber veröffentlichten Erklärung<sup>1)</sup> hervorheben: Die Bilder des Sanctuariums haben Bezug auf die sieben Zufluchten (deren Benennung aus alter Privatandacht hervorging), so daß auf dem großen Hauptbild der Apfiss dargestellt ist die hl. Dreifaltigkeit (erste Zuflucht), die Muttergottes (vierte Zuflucht, welche eingehender auf dem Marienaltar hervortritt), und alle Heiligen (sechste Zuflucht). Das hl. Sacrament (dritte Zuflucht) ist auf dem Sacramentsaltar im linken Querschiff und das Kreuz (zweite Zuflucht: der Gekreuzigte) im Querbalken des Triumphbogens zum Sanctuarium, dargestellt; die beiden Wandflächen rechts und links tragen die Bilder der hl. (Schutz)-Engel (fünfte Zuflucht) und der armen Seelen (siebente Zuflucht). — Das Hochaltarbild enthält im Bogen der Concha oben die Darstellung der hl. Dreieinigkeit, unter derselben die hl. Gottesmutter, auf erhöhtem Sitze das Magnificat singend, rechts und links die hl. Josef und Johannes Bapt., und zu beiden Seiten die Gruppen der Heiligen, sowie um die hl. Dreieinigkeit drei Gruppen von je drei Engeln. — Auch im Mittelschiffe begegnet uns unter den Bildern, welche das Leben Jesu darstellen, als erstes, unter dem Musikchor hervortretend, der englische Gruß; oder Maria Verkündigung, entworfen von J. Fühlich. — Das rechte Querschiff der Kirche enthält den Altar der Muttergottes; das Hauptbild stellt Maria auf dem Throne dar, mit dem Jesuskinde, während vor ihr der hl. Gabriel die

<sup>1)</sup> Die Altverchenfelder Kirche. Kurzgefaßte Erklärung.. Von J. Fühlich (Wien 1873).

Begrüßung spricht „Ave“ zc. und die heilige Elisabeth dieselbe fortsetzt durch „Benedicta“ zc., den Schluß des Ave beriet die gläubige Menschheit zu den Füßen des Thrones, welche im hl. Johannes Ev. repräsentiert wird; der Prophet Ilias mit der Buchrolle, der hl. Josef mit dem Lilienkengel, Joachim und Anna, Johannes Bapt. und Zacharias, Johannes Damascenus und Bernardus bilden den Schluß dieser Gruppe. Die auf den Nebenbildern enthaltenen Darstellungen (Ester, Rachel, Samson zc.) gehören dem alten Bunde an. Die Bilder beider Querchiffe sind von Kuppelwieser, desgleichen die prächtige Ausschmückung des Sanctuarium, entworfen von J. Führich.

3. Der unbesiegt Empfangenen ist die Lazaristenkirche an der Mariahilferlinie (in der Pfarre zu St. Laurenz) geweiht. Der eigentliche Urheber dieser schönen gothischen Kirche ist Cardinal Josef Dthmar Ritter von Raucher, einmal, weil er die Lazaristen überhaupt erst nach Wien berufen hat, dann aber, weil er am 20. November 1860 dieses fromme Werk der Wohlthätigkeit der Gläubigen empfahlen und als Anfang der Sammlung 20.000 fl. gegeben hat, denen später noch 45.000 fl. folgten.<sup>1)</sup> Der Bau der Kirche kam vom Jahre 1860 bis 1862 zustande. Auf dem kunstvollen Hochaltare steht die Statue der Unbesiegtten. Auch wird ein Wespertbild der Schmerzhaften, mit dem Leichname Christi auf dem Schoße, hier verehrt. Als größtes Kunstwerk der Kirche gilt aber ein Crucifix auf dem ersten Altar der Epistelseite, welches je nach der Seite, von der man es betrachtet, den Christus patiens, moriens oder gloriosus darstellt.

In der Pfarrkirche von St. Laurenz selbst befindet sich eine vielbesuchte Mariahilf-Kapelle. Von einem marianischen Gnadenbilde daselbst spricht schon P. Fuhrmann im vorigen Jahrhunderte. (Histor. Beschreibung von Wien, I. Bd., S. 347.) Ein ebenfalls sehr alter Kupferstich zeigt uns „die wahre Abbildung der gnadenreichen Muttergottes bei denen B. C. Klosterfrauen zu S. Lorenz in Wien.“ Die gekrönte Gottesmutter mit dem Jesukinde, in kostbarem Schmuck geküßt, führte auch den Titel „Hausmutter“, wie bei S. Stephan.

## VIII. Josefstadt.

1. Maria Treu bei den PP. Piaristen in der Josefstadt. Die Pest des Jahres 1713 ergriff auch einen armen Maler, namens Josef Herz. Er hatte gerade an einem Bilde der seligsten Jungfrau, wie sie bei den Piaristen bei St. Pantaleon in Rom verehrt wird, gearbeitet. In seiner Krankheit rief er die Muttergottes um ihre Fürbitte an und gelobte, das Bild der Muttergottes in Del ausführen zu wollen, wenn er wieder gesund würde. Er wurde gerettet und malte nun das versprochene Bild, welche Arbeit ihm vortrefflich gelang. Es stellt die Muttergottes ähnlich dar, wie das bekannte Mariahilfsbild, mit dem umhüllten Jesukinde zur rechten Seite. Beide sind gekrönt. Der Gerettete schenkte das Bild der Kapelle zu Mariä Vermählung neben der Piaristenkirche. Als im Jahre 1789 die neue Kirche eingeweiht wurde, übertrug man das Bild Maria Treu auf den Hochaltar derselben. Jährlich wird am 1. August ein Fest, Mariä zu Ehren, gehalten. Zahlreiche Botivgeschenke beweisen, daß die frommen Beter ihre Anliegen Maria nicht umsonst empfohlen haben.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dr. Cbl. Wolfsgruber, Cardinal Raucher, S. 394. — <sup>2)</sup> Donin, S. 98. — Jenner, S. 21. — Dn, Marianum, S. 1269.



2. In der Kirche der allerheiligsten Dreifaltigkeit bei den Minoriten in der Alserstraße wird noch das von den Trinitariern herstammende Bild der „betrübten Mutter“ am letzten Seitenaltare in einer Nische in Ehren gehalten.

### IX. Alsergrund.

1. Die prachtvolle Motivkirche zum göttlichen Heilande, zugleich Propstei-Pfarrkirche, ist der schönste gothische Bau der Neuzeit und eine der größten Zierden Wiens; sie wurde errichtet von den gesammten Völkern Oesterreichs zum Danke für die Rettung des Kaisers beim Attentate am 18. Februar 1853. Nach den Plänen Ferstels aufgeführt, ward sie im Jahre 1879 vollendet. Eine Reihe maria-nischer Denkmäler finden sich in derselben:

In der Prinzen-Kapelle, rechts vom Hochaltar, ist der Frauenaltar. Das Altarbild, aus Stein gemeißelt, stellt die Krönung Mariens als Himmelskönigin durch ihren göttlichen Sohn dar. (Arbeit von Jos. Gasser.) — In der mittelsten Chor-Kapelle (hinter dem Hochaltar) ist ebenfalls ein Marienaltar. Das Antependium aus Mosaik hat die Inschrift: Ave, gratia plena. Zu beiden Seiten des Tabernakels sind zwei Reliefs aus vergoldeter Bronze, welche die Verkündigung und Heimjuchung Mariens darstellen. Ueber dem Tabernakel befindet sich die Statue der Himmelskönigin auf dem Throne, mit dem segnenden Jesukinde auf der Linken und dem Scepter in der Rechten. (Ebenfalls von Jos. Gasser.) — In der äußersten Chor-Kapelle nach rechts (bezw. zur Epistel-seite) ist der St. Josefaltar, auch Mariä Vermählungsaltar genannt, aus Anlaß der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten gestiftet durch die Erzherzoginnen: Maria Theresia, Alice, Maria Antonia, Maria Antoinette, Maria Immaculata, Elisa, Isabella, Maria Christina, Clotilde, Maria und Adelgunde. Der Altaraufsatz hat die Form der Flügelaltäre; er ist aus Cedernholz vom Libanon. In der Mitte des Schreines ist die Vermählung Mariä dargestellt: Maria und Josef stehen vor dem Priester, der ihren Bund segnet. Auf den Flügeln befinden sich innen: St. Franciscus Assisi und Elisabeth; außen: die Verkündigung Mariä; im Baldachinbau: die Himmelskönigin mit Engeln. (Altarschrein geschnitten von Westreicher in Linz, Figuren und Reliefs von Erler, Malerei von Nowak.)

Im Kapellenkranz hinter dem Hochaltar stellen zunächst die (19) Fenster selbst in schönster Glasmalerei das Leben Mariä dar; deren Wandflächen geben aber in Fresko-Malerei Scenerien der marianischen Wallfahrtsorte der österr.-ungar. Monarchie nach den Entwürfen von J. M. Trenkwald. Um mit den Worten eines Kenners zu sprechen: Legende und Romantik findet sich hier in anmuthiger Wechselwirkung vereint, um liebliche Blüten der Kunst zu einem sinnigen Kranze zu vereinen und so den Cultus der Gottesmutter in der Monarchie zur lebendigen Anschauung zu bringen; doch fügen sich die Bilder naturgemäß dem künstlerischen Ganzen ein, zur harmonischen Gesamtwirkung, ohne selbst mehr hervorzutreten,

als irgend ein anderer Theil der Ausschmückung.<sup>1)</sup> — So findet man, nach der Reihe der sieben Kapellen, die Bilder: (2) Altbunzlau und der heilige Berg in Böhmen, (3) das Muttergottesbild des hl. Hyacinth zu Lemberg, Maria Brunn in Kärnten und Maria Schnee in Krain, (4) Terszat bei Finne und Himmelspfortnerin in Wien, Wranau in Mähren und Maria Eich (bei Auroszmünster) in Oberösterreich, (5) Maria Plain in Salzburg und Sz. Somlyó in Siebenbürgen (jetzt im Comitat Scillágy in Ungarn) Maria Zell in Steiermark, (6) die Muttergottes von Slavonien, Maria zu Wartha in Schlesien und Maria zur Linde in Tirol, (7) Kaltenbrunn in Tirol und Maria Brunn bei Wien, Maria Radna und Szegedin in Ungarn. Das schöne Schlussgemälde der Wand-Fresken stellt Pius IX. dar, ober demselben die Unbefleckte und unten die Inschrift: „Du lieblichstes Paradies der Unschuld. — Pius IX. 1854.“

An den Wänden der Prinzen-Kapelle wird auch der ganze Rosenkranz in Bildern dargestellt; so zeigt das dritte (von C. Jostt bereits fertig gestellte) Bild: Oben den Sieg bei Lepanto, in der Mitte die fünf glorreichen Geheimnisse, darunter die Päpste Pius V., Gregor XIII. und Clemens XI. mit ihren Wappen; das vierte Bild zeigt oben die Rosenkranz-Sodalen, vor dem Marienaltare betend, in der Mitte die hh. Dreieinigkeit und Maria mit dem Jesuskinde nebst Engeln; das Ganze ist vom Rosenkranze umschlungen; darunter Pius V. mit dem Spruchband: *Auxilium Christianorum*, Pius IX. mit: *Regina sine labe concepta*, Leo XIII. mit: *Regina ss. Rosarii*.

2. a) Die Pfarrkirche „zu Mariä Verkündigung“ bei den Serviten. Der Serviten-Orden hatte im Jahre 1636 die Erlaubnis erhalten, sich in Wien niederzulassen. Er kaufte sich in der Vorstadt Roßau an und baute eine Kapelle, die 1639 zu Ehren Mariä Verkündigung eingeweiht wurde. Der Graf Octavio Piccolomini ermöglichte es durch seine Schenkungen, daß 1651 der Neubau des Klosters und der Kirche begonnen und letztere im Jahre 1660 eingeweiht wurde.<sup>2)</sup> — Jetzt wird bei den Serviten vorzugsweise die Schmerzensmutter verehrt, wie sie mit sieben Schwertern durchbohrt ist; eine ähnliche Darstellung war früher bei den Minoriten. Nach der *Austria Mariana* vom Jahre 1735 (p. 51—53) und ebenso nach P. Fuhrmann (VII. 7) ist das Altarbild Mariä Verkündigung eine Copie des Bildes von Florenz, vom Ordensgeneral A. Benevenius bei der Gründung 1638 hiehergebracht und in der Türken-Zwiasion von den Flammen verschont. Das Bild der Schmerzhaften, von A. Dürer, war ebenfalls zu dieser Zeit schon sehr verehrt. Bekannt ist, daß dieses Gotteshaus von den Türken 1683 verschont wurde, weil sie vor den Gemälden, welche Propheten darstellten, Ehrfurcht hatten.

2. b) Kirche Mariä de Mercede am k. k. Waisenhanse. Karl VI. stiftete in der Alservorstadt 1722 das spanische Spital für kranke Spanier, Neapolitaner, Sicilianer, Mailänder und für jene Deutsche, welche sich mit

<sup>1)</sup> Vergl. das neueste Prachtwerk: *Marien-Legenden von österr. Gnadenorten*. Zwanzig Bilder im Chor der Botivkirche in Wien von J. M. Trenkwald; in Holzschnitt ausgeführt von J. W. Bader; Einleitung und erklärender Text von Dr. Heinrich Svoboda. (Wien 1893, Norbertus-Druckerei.) — <sup>2)</sup> Hofbauer, Die Roßau, S. 81. — Bümel, S. 216.

Mädchen aus den genannten Nationen verehelicht hatten. Das Spital zählte 80 Betten. In allen Krankenzimmern wurde täglich die heilige Messe gelesen. Die Krankenpfleger waren Priester, an deren Spitze ein Prior stand. Von ihrer Tracht hießen sie im Volksmunde: Weißspanier. Die Kirche des Spitals war am 24. September 1722 unter dem Titel Maria de Mercede eingeweiht worden. Kaiser Josef II. vereinigte dieses Spital mit dem allgemeinen Krankenhause, daher sodann die Kinder aus dem Waisenhause am Rennweg hieher gebracht wurden.<sup>1)</sup> In der Folge ward die Leitung den Schulbrüdern anvertraut, welche dem Waisenhause auch jetzt in anerkannt musterhafter Weise vorstehen; auf dem Hochaltare der im Barockstil erbauten, aber jetzt schön restaurierten Kirche wurde (seit ungefähr 25 Jahren) eine steinerne, polychromierte Statue des Gnadenbildes von Monte-Serrato (ausgeführt von Gasser) aufgestellt; das frühere Altarbild, mit der Unterschrift: S. Maria de monte serrato, welches Marien auf dem Throne mit dem Jesuskinde auf ihren Knien darstellt, bewahrt man in der Sacristei.<sup>2)</sup>

## X. Favoriten.

1. Die Zenghaus-Muttergottes in der Kapelle des Arsenals. Auf dem Hochaltare dieser Kapelle, welche jetzt „Maria vom Siege“ heißt, wird eine Statue Mariens, mit dem Jesuskinde am linken Arme, verehrt, welche sich früher über dem Hauptthore des kaiserlichen Zeughauses in der Rennstraße befand und besondere Aufmerksamkeit auf sich lenkte, als sie während der Nacht vom 6. auf den 7. October 1848 während des heftigsten Kugelregens unbeschädigt blieb. Diese Statue wurde unter Kaiser Rudolf II. 1588 errichtet und unter Karl VI. renoviert; 1856 wurde sie in die Kapelle des vom Jahre 1849—1854 gebauten Arsenals außerhalb der Belvedere-Linie übertragen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Blümel, S. 194. — Hofbauer, Allervorstadt, S. 121. — <sup>2)</sup> Zu den Mariendenkmälern gehörte einst auch Maria von Monte Serrato in der ehemaligen Schwarzspanierkirche. Kaiser Ferdinand III. machte im dreißigjährigen Kriege das Gelübde nach Befiegung der Schweden zu Ehren Maria von Monte Serrato eine Kirche und ein Kloster zu erbauen. Nach der Schlacht bei Lützen (1632) erfüllte er dieses Gelübde, indem er Benedictiner von Monte-Serrato nach Wien berief. Einer derselben, Penatosa, war schon 1629 mit Ferdinands Brant, der Infantin Maria, als Kaplan nach Wien gekommen. Nach ihrer Kleidung und nach ihrem Herkommen wurden diese Mönche „Schwarzspanier“ genannt. Im Jahre 1683 giengen Kirche und Kloster zugrunde. Kaiser Leopold I. schenkte ihnen einen Platz beim kaiserlichen Friedhof, daß sie ihre Kirche und ihr Kloster wieder aufbauen konnten. 1696 wurde der Grundstein zur neuen Kirche gelegt und 1720 wurde sie eingeweiht. 1779 übersiedelten diese Benedictiner in das Gebäude der Jesuiten, die Kirche und das Kloster erhielten aber das Militär Aerar. (P. Fuhrmann l. c. II. 720. Blümel, 194.) — Das Hochaltarbild dieser Kirche, Maria Himmelfahrt (von Bellucci), wurde vom ersten Bischof von Linz, Ernest Graf von Serberstein, für das Hochaltarbild seines Domes, d. i. für die frühere Jesuitenkirche erworben, nachdem das frühere, ein Gemälde des heiligen Ignatius (von Rubens) schon früher in das Belvedere nach Wien gebracht worden war. (Christl. Kunstblätter von Linz, 1893, nr. 3.) — Auf dem genannten kaiserlichen Friedhof stand seit 1579 auch eine Maria Zett-Kapelle, welche 1702 den Schwarzspaniern übergeben wurde. Von dieser Kapelle führte der Friedhof auch den Namen Maria Zeller-Friedhof. Die Kirche Maria von Monte-Serrato dient aber heute als evangelische Garnisonskirche. — Auch auf dem Friedhofe vor der Matzleinsdorfer Linie befindet sich im ehemaligen Bernhardsthal eine Marien-Kapelle zu Ehren Maria Hilli, welche 1675 erbaut wurde.

<sup>3)</sup> Doniu, S. 102. — Zenner, S. 31.

## Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.<sup>1)</sup>

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer † Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

### III. Theil.

#### Die Auspendung des Allerheiligsten.

##### A. In der Kirche.

##### § 36. Das Communiontuch.

„Zur Communion der Gläubigen ist ein Communiontuch von Linnen — nach Vorschrift des Rituals — über die Communionbank zu breiten. Dasselbe muß ganz rein gehalten werden. Wenn nur einzelne communicieren, genügt es übrigens, ein kleines linnenes Tuch nach Art einer großen Palla vor sie zu legen.“ P. C. (VI. Hauptst., 3. Abschn. A. n. 1.)

„Ante eos — communicandos — linteo mundo extenso“, sagt das Rituale Rom. (tit. IV. c. 2.). Das Missale Rom. verordnet (rit. servand. in celebr. Missae tit. X, 6): „Minister ante eos extendit linteum seu velum album et pro eis facit Confessionem.“ Das Caerem. Episc. (lib. II. c. 29): „Vocentur duo capellani seu acolythi, cottis induti, cum mantili albo, quod genuflexi sustinent ante communicandos hinc inde ambabus manibus per quatuor angulos, quousque perfecta fuerit Communio.“ Ein Decret der S. R. C. vom 26. März 1859, welches Vorschriften ertheilt über die Spendung der heiligen Communion an eine große Menschenmenge, erwähnt „genuflexoria sive scamna, linteo mundo contacta.“

Dieses Communiontuch darf zu keinem anderen Gebrauche verwendet werden. „Mappa, quae ad Communionem inservit, sit ad illum usum tantum, nec pro ea sumatur velum calicis, multoque minus manutergium manuum sacerdotis.“ So die S. C. Visitat. Apost. unter Urban VIII.

Das Communiontuch darf laut nachstehender Vorschrift des Rituals Rom. (tit. IV. c. 4) sogar beim Empfange des heiligen Viaticums nicht fehlen. „Linteum mundum ante pectus communicandi ponatur.“

Die vorstehend erwähnten kirchlichen Vorschriften betonen, daß dieses Communiontuch reinlich sein müsse. Es versteht sich das von selbst, aber der heilige Stuhl pflegt oftmals solche Vorschriften, die, obwohl selbstverständlich, dennoch gar häufig nicht befolgt werden, zu wiederholtenmalen einzuschärfen (s. § 3 sub γ).

<sup>1)</sup> Vergl. Jahrgang 1893, Heft II, Seite 333, Heft I, Seite 58; Jahrgang 1892 und 1891.

Das Communiontuch soll von Leinwand — linteum — sein, wie die eben erwähnten Vorschriften sagen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, den die S. R. C. am 15. März 1846 neuerdings ausgesprochen: „*Sacra indumenta et suppellectilia conficienda esse ex lino aut cannabe, non autem ex alia quacunque materia.*“ Verlangt ja das Rituale Rom. (I. c.) sogar, daß der Tisch, auf welchem das s. Viaticum im Hause des Kranken gestellt wird, *linteo mundo cooperta* sei, obwohl es nicht unmittelbar auf dieses linteum, sondern auf das Corporale gelegt wird.

Dieses Communiontuch sollen aber auch die Gläubigen vor sich hinhalten, damit, wenn den Priester ein Mißgeschick trifft, die heilige Hostie nicht auf den Boden falle und so möglicherweise verunehrt werde. Vielen Christen scheint der Zweck des Communiontuches ganz fremd zu sein. „*Si hostia consecrata, vel aliqua ejus particula dilabatur in terram, reverenter accipiatur, et locus, ubi cecidit, mundetur et aliquantulum abradatur, et pulvis seu abrasio hujusmodi in sacrarium immittatur. Si ceciderit extra Corporale in mappam seu alio quovis modo in aliquod linteum, mappa vel linteum hujusmodi diligenter lavetur et lotio in sacrarium effundatur.* So das Missale Rom. (de defect. in celebr. Miss. occurrent. (tit. X n. 15.).

„*Loco mapparum linearum uti licet tabellis ex metallo, ubi ejusmodi usus est introductus* (S. R. C. 20. Mart. 1875). Item ubi mensa communionis non est ad altare, in quo celebratur, communicanti porrigi potest parvum linteum ad instar magnae pallae, quod infra mentum tenet, deinde sequenti communicanti tradit, et ultimus communicans reddit ministro.“ (De Herdt II, 273.)

§ 37. Die Spendung des Allerheiligsten per modum sacrificii und per modum sacramenti.

„Die Spendung der heiligen Eucharistie kann entweder per modum sacrificii in der heiligen Messe selbst mit den in derselben consecrirten Partikeln) oder per modum Sacramenti (mit früher consecrirten Partikeln) geschehen; und im letzteren Falle wieder entweder in Verbindung mit der heiligen Messe (in, unmittelbar vor oder unmittelbar nach der heiligen Messe von dem die heilige Messe celebrierenden und mit dem Messgewande bekleideten Priester) oder ohne eine solche Verbindung.“ P. C. (I. c. n. 2.)

„Optaret Sacrosancta Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent, quo ad eos sanctissimi hujus sacrificii fructus uberius proveniret.“ Nach diesem Ausspruche des Conc. Trid. (Sess. XXII. cap. VI de sacrificio Missae) ist es Wunsch der Kirche, daß die Gläubigen, welche der heiligen Messe anwohnen, bei derselben auch die sacramentale heilige Speise genießen möchten. Die Vorschriften des Missale Rom., des Caerem. Episc.

sowie die Postcommunio gehen auch von der Voraussetzung aus, daß dieser Wunsch der Kirche erfüllt werde, beziehungsweise wirklich erfüllt worden ist.

Eine Pflicht jedoch, die heilige Communion während der Messe zu empfangen, besteht nach dem Pontificale nur für die Ordinandien bei der Ordination, für die Aebte, Aebtissinnen und Nonnen bei ihrer Benediction und für die Könige und Königinnen bei ihrer Krönung. Das Caerem. und Missale schreiben sie auch vor für den gesammten Clerus am Gründonnerstage und ist diese Vorschrift nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 23. September 1837 nicht ein *merum consilium*, sondern *de praecepto*. Weiter erstreckt sich diese Pflicht nicht.

Die Vorschrift des Missale in der Missa pro Sponso et Sponsa: „Postquam — sacerdos — sumserit Sanguinem, communicet Sponso“ ist nach allgemeiner Interpretation nicht als Befehl aufzufassen, ebensowenig die Vorschrift des Rituale Rom. (tit. IV. c. 3): „Communio autem populi intra Missam statim post Communionem Sacerdotis celebrantis fieri debet, (nisi quandoque ex rationabili causa post Missam sit facienda), cum Orationes, quae in Missa post Communionem dicuntur, non solum ad Sacerdotem, sed etiam ad alios communicantes spectent.“ Mit diesen Worten will das Rituale nur sagen, daß, wenn die Communio populi während der heiligen Messe stattfindet, sie statim post Communionem Celebrantis gespendet werden müsse, nicht aber bei einem anderen Theile der heiligen Messe.

Auch nach der Constitution des Papstes Benedict XIV. ddo. 13. November 1742 „Certiores effecti“ ist es weder Pflicht für die Gläubigen, die Communion während der Messe zu empfangen, noch ist es Pflicht für den Priester, sie allen, die dies verlangen, während der Messe zu spenden, gewiß auch aus dem Grunde, weil die Missa in diesem Falle oft ungebührlich verlängert würde und bei der Lautheit vieler Christen zu befürchten wäre, daß sie vor Beendigung derselben die Kirche verlassen.

Auch die Communion unmittelbar nach der Messe kann noch in Beziehung zur Messe und Communion des Priesters gedacht werden (siehe die eben angeführte Vorschrift des Rit. Rom.) und darf sie in diesem Falle gespendet werden von dem noch mit dem Messgewande bekleideten Priester. Nach einem Decrete der S. R. C. vom 12. März 1836 hat auch die Gewohnheit, daß der Priester vor seiner Messe und im Messgewande die heilige Communion antheile, einen Anspruch auf Duldung, „si adsit necessitas.“

Die Tageszeit der Communionsspendung intra Missam ist selbstverständlich auf die Stunden der Messcelebration beschränkt. Dieses Gesetz gilt aber auch bezüglich der Communio extra Missam. wie aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 7. September 1816 hervorgeht:

Dub. An in die magni concursus ad indulgentiam plenariam vel jubilaeum possit ministrari sacra Eucharistia aliqua hora ante auroram et post meridiem?

Resp. „In casu, de quo agitur, affirmative a tempore ad tempus, quo in illa ecclesia Missae celebrantur, vel ad formam Rubricae, vel ad formam Indulti eidem ecclesiae concessi.“

Nach den Rubriken des Missale (rubr. gen. Miss. tit. XV n. 1) darf die Feier der Messe nur stattfinden „ab aurora usque ad meridiem:“ demnach ist auch die Auspendung der heiligen Communion an diese Zeit gebunden. Da nach Inhalt der sogenannten Quinquennalien (uro. XV) die Bischöfe Deutschlands das Celebriren der heiligen Messe gestatten können „per unam horam ante auroram et aliam post meridiem“, so ist auch die Communionspendung während dieser Zeit überall da erlaubt, wo der Bischof, von seiner Facultät Gebrauch machend, den Clerus von der Vorschrift des Missale Romanum entbindet.

Daß die s. Communio nicht ausgetheilt werden darf in nocte Nativitatis Domini, geht aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 20. April 1641 hervor:

Dub. An liceat in Nocte Nativitatis Domini post cantatam primam Missam alias duas immediate celebrare et communicare fideles?

Resp. „Nullo modo licere, sed omnino prohibendum.“

Mehrere Decrete des heiligen Stuhles sprechen auch das Verbot aus, die Communion in der Charwoche von der Weisung des Allerheiligsten am Gründonnerstage an bis zur Communion des Hochantes am Charjamstage, außer an Kranke, zu spenden.

In oratoriis privatis, in welchen das heilige Messopfer zu feiern gestattet ist, kann nach einem Bescheide der S. R. C. vom 12. Februar 1769, ohne specielle Erlaubniß des heiligen Stuhles (oder wenigstens des Bischofs), die Communion auch nicht intra Missam gespendet werden. Das oft erwähnte Wiener Concil verordnet deshalb: „Vetitum est, in Oratoriis privatis sacram Eucharistiam sine licentia ab episcopo impertita quibuscunque ministrare.“

Bezüglich der Communion vom Altare aus, auf welchem das Allerheiligste angesetzt ist, siehe § 20 sub b.

Die Frage, ob die heilige Communion vor einem Altare ausgespendet werden darf, während ein anderer Priester auf demselben die Messe celebriert, ist offenbar zu verneinen, weil es ohne Zweifel ganz ungeziemend ist, daß der celebrierende Priester dem Allerheiligsten fortwährend den Rücken zuwendet und daß zwei liturgische Acte gleichzeitig auf dem nämlichen Altare von verschiedenen Priestern vorgenommen werden, und weil der Act der Communionspendung nicht rubrikmäßig während der Messe eines andern Priesters

geschlossen werden kann (siehe § 42). Daß der heilige Stuhl diesen abusus nicht ausdrücklich verboten, hat wohl darin seinen Grund, daß noch niemals eine dießbezügliche, mit den liturgischen Bestimmungen im offensten Widerspruch stehende Anfrage gewagt worden ist.

„Excipiendus tamen est casus, in quo aliud deest altare, et celebrandi occurrat necessitas, v. g. si in ecclesia, in qua unicum est altare, die dominica magna multitudo communionem exspectet. et populus congregatus sit ad Missam audiendam.“ (De Herdt II, 35.)

### § 38. Farbe der Stola bei Spendung des Allerheiligsten.

„In Verbindung mit der heiligen Messe kann die Eucharistie auch per modum sacramenti in schwarzer Farbe gespendet werden; ohne eine solche Verbindung muß die Stola stets die Farbe des Tagesofficiums haben.“ P. C. (l. c.)

Die Frage, ob auch während einer Requiemmesse die heilige Communion gespendet werden dürfe, ob cum particulis in eadem Missa consecratis oder cum particulis praeconsecratis — extrahendo pixidem e custodia — wurde zu verschiedenen Zeiten, selbst vom heiligen Stuhle, verschieden beantwortet, ist aber jetzt definitiv entschieden durch ein Decret der S. R. C. vom 27. Juni 1868, welches folgende Grundsätze aufstellt:

„Posse in Missis defunctorum, cum paramentis nigris. Sacram Communionem fidelibus ministrari, etiam ex particulis praeconsecratis, extrahendo pixidem a tabernaculo.

Posse item in paramentis nigris ministrari Communionem immediate post Missam defunctorum; data autem rationabili causa immediate quoque ante eandem Missam; in utroque tamen casu omittendam esse benedictionem . . . Et ita decreverunt, ac ubique locorum, si Sanctissimo Domino nostro placuerit, servari mandarunt die 27. Junii 1868. Facta autem per me Secretarium Sanctissimo Domino nostro Pio Papae IX. relatione, Sanctitas Sua decretum Sacrae Congregationis approbavit et confirmavit die 23. Julii anni ejusdem.“

Die Frage, welcher Stola sich der Priester zu bedienen habe, wenn er die heilige Communion bei anderen Gelegenheiten — extra Missam — zu spenden hat, beantwortet das Rituale Rom. (tit. IV c. 2), indem es folgendes, allgemein geltendes Gesetz aufstellt: „Superpelliceo indutus, ac desuper stola coloris officio illius diei convenientis . . . procedit ad altare.“ Nach Anschauung der Kirche steht also auch die Communio extra Missam in Zusammenhang mit der Tagesmesse und muß sie darum mit der ihr entsprechenden Farbe gespendet werden, also z. B. auch mit der Stola von violetter Farbe, wenn diese die Farbe des Tages ist. Ein Decret der S. R. C. vom 12. März 1836 spricht den nämlichen Grundsatz aus. Dasselbe lautet:



Dub. An stola pro ministranda Ss. Eucharistia extra Missam semper esse debeat coloris Officio illius diei convenientis. ut praescribit Rituale Romanum. vel potius debeat esse alba. prout valde conveniens Sacramento Eucharistiae, ut multi censent doctores?

Resp. „Juxta Ritualis Romani Rubricam debet esse coloris Officio illius diei convenientis. Ita rescripserunt ac servandum esse mandarunt.“

Demnach ist die consuetudo. die heilige Communion jederzeit cum stola albi coloris zu spenden, nicht mehr haltbar.

Bei Austheilung des s. Viaticum ist stets die weiße Farbe der Stola vorgegeschrieben (siehe § 44). Die Kirche betrachtet also diese außerhalb des Gotteshauses stattfindende heilige Handlung als nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Tagesofficium stehend, sondern mehr als eine Procession, bei welcher die Anbetung des Allerheiligsten in den Vordergrund tritt (siehe § 43 und 44).

### § 39. Das Corporale bei Spendung des Allerheiligsten.

„Bei Spendung des heiligen Eucharistie in der heiligen Messe ist ohnehin das Corporale auf dem Altare ausgebreitet; aber auch bei jeder Spendung derselben, sowie bei jeder Herausnahme des Allerheiligsten aus dem Tabernakel, muß ein Corporale auf dem Altare ausgebreitet werden. Es ist unerlaubt, zu diesem Zwecke nur eine Palla oder eine sogenannte Unterlage, etwas größer als die Palla, zu benutzen. Das Corporale darf nicht beständig neben dem Tabernakel liegen gelassen werden, sondern es ist, wenn die Communion ohne Verbindung mit der heiligen Messe stattfindet, nach Vorschrift des Rituals in der Bursa zum Altare zu tragen und nach dem Gebrauche ebenso wieder in die Sacristei zu bringen.“ B. C. (l. c. n. 3)

Das Rituale Rom. (l. c.) schreibt vor: Sacerdos . . . „extrahit pixidem et illam super corporale depositam discooperit.“ Ueber den Gebrauch des Corporale bei der Liturgie des Allerheiligsten überhaupt, s. § 4 sub z. Die Palla darf statt des Corporale nicht gebraucht werden, wenn man nicht bloß das Gefäß mit dem Allerheiligsten darauf zu stellen, sondern es auch zur Communionsspendung zu öffnen hat, weil das Corporale im letzteren Falle auch noch den Zweck der Vorsorge hat, daß kein Theilchen der heiligen Hostie verloren geht und etwa verunehrt wird, ein Zweck, der bei dem Gebrauche nur der Palla nicht mit derselben Gewißheit erreicht werden würde.

Bei der Communion extra Missam muß jedesmal das Corporale, in eine Bursa eingeschlossen, deren Farbe mit dem Tagesofficium übereinstimmt, vom Priester zum Altare gebracht werden. Dieser Satz ist durch folgendes Decret der S. R. C. vom 27. Februar 1847 erweisbar:

Dub. I. An semper adhibenda sit bursa cum Corporali, supra quod reponenda sit sacra pixis, toties quoties administratur Communio christifidelibus extra Missam?

Dub. II. An Rituale Romanum, prout in casu, intelligendum sit, quod assumi debeat bursa cum Corporali tantum, quando sacrum Viaticum defertur ad infirmos, an toties quoties extra Missam sacra praebetur synaxis?

Dub. III. An Rubrica Ritualis Romani sit, prout in casu, praeceptiva, vel tantum directiva et ad libitum?

Dub. IV. Quum expletur Communio extra Missam, quaeritur, an tolerari debeat consuetudo, utendi palla, qua calix tegitur in Missae sacrificio, semper super altaris mensa ante tabernaculum manente?

Resp. Ad I. „Affirmative juxta Rituale.“

Ad II. „In administranda Eucharista intelligendum.“

Ad III. „Praeceptivam esse.“

Ad IV. „Jam provisum in superioribus.“

Durch das Vorstehende ist die vielfach herrschende Gewohnheit verurtheilt, daß das zur Communionsspendung dienende Corporale oder gar nur eine deren Stelle vertretende Palla fortwährend auf der Mensa des Altars, oft sogar mit Nadeln daselbst befestigt, liegen bleibt, oder zusammengefaltet hinter den Canonafeln aufbewahrt wird.

§ 40. Die *Ostensio Ss Sacramenti* vor der Spendung des Allerheiligsten.

„Die Worte *Ecce agnus Dei etc.* und *Domine non sum dignus etc.* unmittelbar vor der Spendung der heiligen Communion sind nur in lateinischer Sprache zu sagen, und ist die entgegengesetzte Gewohnheit nach Erklärung des heiligen Stuhles abzustellen. Dagegen sind schon die Kinder, und bei sich anbietender Gelegenheit auch die Erwachsenen wieder, über die Bedeutung jener Worte zu belehren.“ B. C. (l. c. n. 4.)

Das Rituale Rom. gibt dießbezüglich nachstehende Vorschrift (l. c.): *Sacerdos „duobus digitis, pollice et indice. Sacramentum accipit, et elevat: conversusque ad populum in medio altaris dicit clara voce: Ecce Agnus Dei . . . Mox subdit: Domine non sum dignus . . . quod iterum ac tertio repetit: qua formula etiam utendum est, cum foeminae communicatur.“*

Diese Rubrik wird zwar allgemein befolgt, aber in der Weise, daß das *Ecce Agnus Dei . . .* und *Domine non sum dignus . . .*, wohl um die Andacht der Gläubigen anzuregen, in der Muttersprache gesprochen wird. Daß dieses unstatthaft ist, geht aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 23. Mai 1835 hervor:

Dub. An consuetudo, dicendi in Communione fidelium: *Ecce Agnus Dei, et: Domine non sum dignus, idioma vul-*

gari. sit sustinenda, vel potius eliminanda. utpote contraria Rituali et Missali Romano?

Resp. „Consuetudinem esse eliminandam.“

Im Hinblick auf den Willen des heiligen Stuhles hat darum die letzte Provincial-Synode von Köln verordnet: „Parochis et rectoribus prohibemus strenue. ne in Sacramentis administrandis pro lingua latina utantur vernacula, nisi in illis partibus. quibus illi. qui assistunt. alloquendi aut quaedam iisdem explicanda sunt.“ Das Prager Concil verbietet aber nicht, sondern lobt sogar die confessio generalis des Volkes in der Muttersprache, während der Altardiener in lateinischer Sprache das Confiteor betet. „Mos passim introductus. communi videlicet voce recitandi lingua vernacula confessionem generalem. quam minister altaris lingua liturgica interim pronuntiat. laudem meretur et imitationem.“

„Cura et diligentia adhibenda erit. ut fideles vim caeremoniarum. quibus singula Sacramenta conficiuntur. cognitam et perspectam habeant.“ So lehrt der Catechismus Romanus (pars II, cap. I. quaest. 10). Wenn demnach, wie es der Wille der Kirche ist, dem Volke der Ritus bei Auspendung der heiligen Sacramente öfters erklärt und damit schon in der Schule der Anfang gemacht wird, dann kann der Zweck, den man durch den Gebrauch der Muttersprache bei diesen Worten im Auge hatte, gewiß ebenso sicher erreicht werden.

§ 41. Kniebeugungen und Gebete nach Spendung des Allerheiligsten.

a) „Nach der Spendung der heiligen Communion ist bezüglich der Kniebeugungen die neue Vorschrift der Ritus-Congregation zu beobachten.“ B. C. (l. c. n. 5.)

Dieses der vollständige Wortlaut der neuen Vorschrift des S. R. C. vom 23. December 1862 bezüglich der Genuflexionen nach Austheilung der heiligen Communion: „Quum rubricae nec Missalis, nec Ritualis determinant numerum genuflexionum. quae a Sacerdote fieri debent. dum ad altare revertitur cum Ss. Sacramento post distributam fidelibus sacram Communionem, alter ex Apostolicarum Caeremoniarum magistris de sententia desuper requisitus. post accuratum examen censuit. regulam in casu desumendam a rubricis. determinantibus duplicem genuflexionem. antequam Sacerdos Communionem ipsam administret, nimirum primam. antequam extrahat e tabernaculo pyxidem, alteram vero post discoopertam super altare eandem pyxidem. Cum enim agatur de cultu debito Ss. Eucharistiae. congruum profecto est. ut eodem prorsus modo iste cultus praestetur a Sacerdote. ad altare redeunte. nimirum genuflectendo primo. antequam pyxidem cooperiat. et iterum. postquam illam in tabernaculo recondidit. antequam tabernaculi ostiolum claudat.

Hanc porro sententiam cum Sacrorum Rituum Congregationis Secretarius retulerit in ordinario coetu S. C. R., subsignata die ad Vaticanum coadunato, Emi. et Rvm. Patres sacris tuendis ritibus praepositi rescribendum censuerunt: Placere, seu juxta votum magistri caeremoniarum; ac proinde decreverunt, a Sacerdote, redeunte ad altare post fidelium Communionem genuflectendum, antequam cooperiat sacram pixidem, et iterum genuflectendum, antequam, pyxide in tabernaculo reposita, ipsius tabernaculi ostiolum claudat.“

b) „Wenn die Spendung außerhalb der heiligen Messe geschieht, sind die im Rituale angegebenen Gebete zu sprechen.“  
P. C. (I. c.)

Im Rituale Rom. (I. c.) findet sich folgende Rubrik: „Ubi vero omnes communicaverint, Sacerdos reversus ad altare dicere poterit: O sacrum convivium . . . Panem de coelo . . . R. Omne delectamentum . . . Tempore pasch. additur: Allel. Mox sacerdos dicit: X. Domine exaudi . . . R. Et clamor meus, X. Dominus vobiscum, R. Et cum Spiritu tuo. Oremus. Deus, qui nobis sub Sacramento . . . R. Amen, Tempore paschali dicitur Oratio: Spiritum nobis, Domine, tuae caritatis . . . R. Amen.“ Die Recitation dieser Gebete ist vom Rituale nicht als Pflicht vorgeschrieben; sie ist es nur in dem Falle, wenn eine Diöcesan-Constitution, wie im vorliegenden Falle, diese Gebete zu beten befiehlt.

Beachtenswert ist nachstehender Bescheid der S. R. C. Quum tempore paschali administrandum est Ss. Eucharistiae Sacramentum, ante vel post Missam De Requie, debentne dici Oratio et Versiculi de tempore atque Alleluja?

Sacra porro Rituum Congregatio, re accurate perpensa, ad relationem subscripti Secretarii, sic declarare censuit: Affirmative quoad Orationem et Versiculos, negative quoad Alleluja. Atque ita declaravit ac servari mandavit die 26 Nov. 1878.

Wird aber die heilige Communion intra Missam gespendet, dann unterbleiben diese Gebete. „Finita Communione — Sacerdos celebrans — revertitur ad altare, nihil dicens,“ sagt das Rituale Romanum (I. c.) Die nämliche Vorschrift gibt das Missale Rom. mit den Worten: „Omnibus communicatis revertitur ad altare, nihil dicens.“

#### § 42. Der Segen nach Spendung des Allerheiligsten.

„Darnach aber ist nach Vorschrift des römischen und des größeren Diöcesan-Rituals der Segen von dem Priester mit der Hand, nicht mit dem Ciborium zu ertheilen, da der heilige Stuhl die letztere Gewohnheit allenthalben beseitigt wissen will. P. C. (I. c.)“

Nach Ausspendung der heiligen Communion intra Missam wird niemals der Segen gegeben, wie das Missale Rom. vorschreibt.

„Non dat eis benedictionem. quia illam daturus est in fine Missae.“ Daß Römische sagt das Rituale Rom.: „Non dat eis benedictionem, quia illam dabit in fine Missae.“ Dieser Segen in fine Missae ist die bei jeder, mit Ausnahme der Requiemmesse, vorgeschriebene benedictio populi vor dem Johannes-Evangelium.

Hinsichtlich des Segens nach Spendung der heiligen Communion extra Missam gibt das Rituale Rom. (l. c.) diese Vorschrift: „Postea genuflectens reponit Sacramentum in tabernaculo. et clave obserat. Deinde extenta manu dextera, benedicit iis, qui communicarunt, dicens: Benedictio Dei omnipotentis. Patris ꝑ. et Filii et Spiritus sancti, descendat super vos, et maneat semper. Amen.“

Der Segen nach Spendung der heiligen Communion extra Missam wird also mit der Hand gegeben und zwar unter Einhaltung der Ceremonien, wie sie für den Segen am Schlusse der Messe vorgeschrieben sind. Dies lehrt folgendes Decret der Rituskongregation vom 12. August 1854:

Dub. An Sacerdos in fine administrationis Communionis extra Missam, proferens verba: Benedictio Dei omnipotentis etc. debeat elevare et extendere manus eodem ritu, ac dum dicit in fine Missae: Benedicat vos etc., Rituale hunc ritum non indicante? vel dicendo haec verba tenere manus junctas et tantum inclinare caput?

Resp. „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.“

Doch soll der Priester dabei den Altar nicht küssen, wie dies vor dem Segen in der Messe der Fall ist. Dies verbietet ein Decret der S. R. C. d. 16. Mart. 1833.

Dub. Utrum in Communione fidelium extra Missam Sacerdos, antequam populo benedicat, osculari debeat altare, ut praecipit Pontificale Romanum de Visitatione, vel non, ut Rituale Romanum innuere videtur?

Resp. Servetur dispositio Ritualis Romani, nihil praescribentis.

Der fast allgemein übliche Segen mit dem Ciborium nach der Communionsspendung ist also ein Verstoß gegen das Rituale Rom., dessen diesbezügliche Vorschrift der heilige Stuhl aufrecht erhält, wie aus folgenden Decreten der S. R. C. hervorgeht:

I. vom 16. Januar 1793.

Quum in civitate Urbinatensi vigeat consuetudo, ut confessarii asceteriorum monialium, postquam easdem communicaverint per cancellos, cum sacra pyxide, in qua asservatur Ss. Sacramentum, eisdem benedicant, quaeritur: an consuetudo, dandi benedictionem cum sacra pyxide sanctimonialibus ritu superius expresso, sit sustinenda vel rejicienda?

Resp. „Negative in omnibus.“

II. vom 23. Mai 1835.

Dub. An consuetudo, benedicendi populum cum sacra pyxide, quoties Eucharistia distribuitur, sit servanda? vel potius, an benedicendus sit populus manu dextera tantum, uti habetur in Rituali Romano et in u. Urbinat. diei 16. Jan. 1793?

Resp. „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam juxta Rituale Romanum et decretum Urbinat. de 16. Jan. 1793.“

Daß der Segen ganz unterbleiben müsse, wenn der Priester die heilige Communion spendet in schwarzer Farbe, ist aus dem im § 38 angeführten Decrete der S. R. C. vom 27. Juni 1868 ersichtlich.

## Bilder zum Beschauen für das christliche Volk.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck vorbehalten.)

Wir dürfen es nicht unterlassen, auf eine nicht genug zu lobende Sammlung von Lebens = Beschreibungen aufmerksam zu machen: Sammlung historischer Bildnisse. Herder in Freiburg. Vier Serien mit je zehn schön gebundenen Bänden, welche auch einzeln abgegeben werden. Ein flüchtiger Einblick in das Inhalts = Verzeichnis der reichen Sammlung könnte zu der Meinung führen, daß die Auswahl planlos erfolgt ist; in Wirklichkeit aber geschah sie nach einem lobenswerten Plane, indem aus einzelnen Zeitabschnitten gerade solche Persönlichkeiten herausgehoben wurden, welche auf den Gang der Geschichte, im kirchlichen Leben, auf die Cultur maßgebenden Einfluß ausgeübt und Großes geleistet haben. So sehen wir z. B. in Julian dem Abtrünnigen den letzten Kampf des Heidenthums mit dem Christenthum; die Lebensbilder: Alexander III., Friedrich I., Thomas Becket das Ringen der fürstlichen mit der geistlichen Gewalt; aus der Zeit der Reformation finden wir Männer, wie Johannes Busch und Johannes Geiler von Kaisersberg, welche selbst Stützen der Kirche, alle ihre Kräfte für die Erneuerung kirchlichen Lebens einsetzten; wir finden hervorragende Fürsten älterer und neuerer Zeit: Karl der Große, Isabella von Castilien und Ferdinand von Aragonien, die „katholischen Herrscher Spaniens“; Kaiser Leopold I., Maximilian I. und König Ludwig von Bayern; berühmte Feldherren: Tilly, Prinz Eugen von Savoyen, Wallenstein; Patrioten und Volksmänner, wie Andreas Hofer, Daniel O'Connell, Cola di Rienzi, Rom's Tribun; Künstler und Gelehrte: Augustus Welby Northmore Pugin, der Neubegründer der christlichen Kunst in England, Palestrina, Orlandus de Lassus, Josef von Görres, Angelus Silesius, Friedrich Leopold Graf von Stolberg; Männer, die durch ihre Schriften oder Institutionen große Wohlthaten ihrer Mitmenschen geworden: Friedrich von Spee, de LaJalle, Frederik William Faber; berühmte Päpste und Bischöfe: Sixtus V., Alexander III., Reginald Pole, Erzbischof von Canterbury, Cardinal de Cheverus, Bartholomäus de las Casas; große Staatsmänner und ausgezeichnete Katholiken: Don Gabriel Garcia Moreno, Präsident der Republik Ecuador, Maximilian, Erzherzog von Oesterreich = Esté. Von Heiligen = Legenden haben wir zu empfehlen: Die hl. Lioba, von Dr. K. Zell. 2. Aufl. 1873. 69 S. Preis gebd. 80 Pf. Die hl. Elisabeth. Mit 15 Bildern. Von Alban

Stolz, 8<sup>o</sup>. 263 Z. 1875. Preis W. 1.40. Die hl. Hedwig, Herzogin von Schlesien und Polen. Von F. Becker. 201 Z. 8<sup>o</sup>. 1872. Preis W. 1.50. Der hl. Otto, Bischof von Bamberg und Apostel der Pommeren. Von F. A. Zimmermann. 216 Z. 1875. Preis W. 1.80. Die Charaktere sind im Lichte der katholischen Moral dargestellt, nach den besten Quellen bearbeitet und so populär beschrieben, daß gewandte Leser aus bürgerlichen Kreisen sich leicht hineinfinden werden; wir können diesen „historischen Bildnissen“ nur die größte Verbreitung von ganzem Herzen wünschen. Auf einzelne Bände werden wir noch zurückkommen. Man sollte nicht verläugnen, diese ganz vorzügliche Sammlung, die in der katholischen Literatur einzig dasteht, in die Pfarr- und Volksbibliotheken einzustellen namentlich in Städten und größeren Märkten.

Leben des hl. Vincenz Ferrer aus dem Prediger Orden. 1354—1419. Geschrieben von Peter Ranzan aus demselben Orden. Aus dem Lateinischen überlegt von Ludwig Graf Condenhove, Domcapitular in Wien. Bischöflich approbiert. Kirchheim in Mainz. 1869. 8<sup>o</sup>. 221 Z. Preis brosch. W. 1.50. Wer möchte nicht die Lebensumstände, die Wirksamkeit, die Wunderkraft dieses berühmten Heiligen kennen lernen, der eine Zierde des Prediger-Ordens, mit der wunderbaren Gabe der Sprachen von Gott begnadigt, durch seine hinreißenden Predigten die verhärtetsten Sünder, tausende von Juden, Sarazenen und Ungläubigen bekehrte, so vieles zum Heile der Kirche gewirkt hat! Vorliegendes Werk, populär geschrieben und für alle empfehlenswert, gibt hierüber die besten Aufschlüsse. Von Seite 142 an sind Gebete und Andachtsübungen.

Leben des Papstes Pius V. von dem Grafen von Fallour. Ruhest in Regensburg. 1873. 8<sup>o</sup>. 356 Z. Preis brosch. W. 4.20. Nach einer kurzen Abhandlung über Erziehung und Thätigkeit dieses edlen Sprößlings der Familie Ghisleri als General-Commissär des heiligen Stuhls, als Cardinal geht der Verfasser, den wir als gewandten Erzähler kennen lernen (auch die Uebersetzung ist sehr gut), zu der Erhebung desselben auf den durch den Tod Pius IV. frei gewordenen päpstlichen Stuhl über und schildert eingehend dessen mächtiges Eingreifen in die Geschichte der Kirche und der Staaten. Pius V. Regierung fällt in eine kritische Zeit; die Türken verbreiteten durch das siegreiche Vordringen ihrer Waffen überallhin Schrecken; Frankreich litt unter den Intriguen der Katharina von Medici entstandenen religiösen und politischen Wirren, in England und Schottland wüthete die so traurig endende Kämpfe zwischen Elisabeth und Maria Stuart ab, in Spanien das Drama mit dem Infanten Don Carlos; die Ausbreitung des Christenthums in der neuen Welt stieß auf viele Hindernisse; Deutschland war durch die Ketzungen der Reformatoren aufgewühlt; überall griff Pius mit Weisheit und Macht ein. Ein Werk, das wie vorliegendes diese vielseitige Thätigkeit schildert, über alle damaligen Verhältnisse im Geiste der Wahrheit schreibt, bietet gewiß des Interessanten in Fülle und ist vorzüglich geeignet, manche Vorurtheile zu zerstreuen. Einige lateinische Citate sind nicht verdeutschet, sonst ist das Buch selbst für Pfarrbibliotheken sehr tauglich.

Leben des heiligen Bischofs und Kirchenlehrers Alphonius Maria de Liguori. Von Karl Dilgskron C. Ss. R. kirchlich approbiert. Ruhest in Regensburg. 1887. Zwei Bände. 8<sup>o</sup>. 544 und 556 Z. Preis brosch. W. 8.—. Mit dem Bilde des Heiligen. Wir haben im vorigen Artikel eine Biographie aus der Feder desselben Verfassers empfohlen (Leben des heuer unter die Zahl der Seligen aufgenommenen Professorebruders Majella; bei Kirich in Wien), die wir mit steigendem Interesse gelesen haben. Dilgskron zeigt da eine sehr große Gewandtheit im Erzählen und reiche Kenntnis und Erfahrung im geistlichen Leben; mit großen Erwartungen nahmen wir deshalb auch diese umfassende Lebensbeschreibung des Ordensstifters auf — und wir sind sehr befriedigt; sie ist mit wohlthunender Wärme geschrieben; die geistlichen Söhne des Heiligen dürfen dem Verfasser dafür dankbar sein, daß er ihnen ein so treues, sorgfältig ausgeführtes, herrliches Bild von ihrem Ordensstifter entworfen hat; Freunde des geistlichen Lebens, Beichtväter, werden daraus reichen Gewinn ziehen; interessant ist das Werk für Alle. Im ersten Bande wird behandelt: Jugendzeit und erste Priesterjahre

des Heiligen, Anfänge, Ausblühen der Congregation, wissenschaftliche Thätigkeit; im zweiten Bande: Alphonsus als Bischof, in Kämpfen und Bedrängnissen, in Vollendung und Verherrlichung.

Hervorragende katholische Verleger haben sich in neuerer Zeit der Aufgabe unterzogen, Lebensbilder ausgezeichneten katholischer Pädagogen aus älterer und neuerer Zeit herauszugeben und hervorragende Werke der Pädagogik neu erscheinen zu lassen, welche dem Boden der katholischen Kirche entsprossen sind, sich enger an die Principien der Religion schließen und Großes für die Mit- und Nachwelt geleistet haben. Wir nennen Herder in Freiburg mit seiner sehr wertvollen „Bibliothek der katholischen Pädagogik“, deren einzelne Bände wir schon besprochen haben, und „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit“ (16 Bände. Paderborn), und Kirchheim in Mainz. Solche Unternehmungen verdienen alle Anerkennung: sie zeigen, daß die größten Meister der Pädagogik treue Söhne der Kirche waren; Meister der Erziehungskunst sind sie geworden, weil sie auch Helden der Tugend waren; sie bringen jene Mannhelden zum Schweigen, welche sich geberden, als hätte man in der katholischen Kirche Erziehung und Unterricht vernachlässigt und sei die Hebung desselben erst den Koryphäen der Menschheit zu verdanken. Gerade die Kirchheim'sche Sammlung macht uns auch mit heiligen und heiligmäßigen Mustern christlicher Erziehungskunst bekannt, die nicht bloß selbst Außerordentliches geleistet, sondern auch durch die von ihnen gestifteten Orden und Lehrgesellschaften fort und fort wirken im Dienste der Jugend. Uns liegen von dieser Kirchheim'schen Sammlung: Lebensbilder katholischer Erzieher vor:

1. Die hl. Angela Merici, Stifterin der Ursulinerinnen. 1891. 8°. 163 S. Preis brosch. M. 1.50. Enthält vier Bücher, deren erstes den Lebenslauf der Heiligen schildert und zugleich die durch sie erfolgte Einführung der zur Erziehung der weiblichen Jugend bestimmten Gesellschaft der Ursulinerinnen; die drei folgenden behandeln die Tugenden der Heiligen, ihre Verehrung nach dem Tode, ihre Lehre, die Organisation ihrer Stiftung. Für Alle leicht verständlich und interessant. —
2. Johann Baptist de la Salle als Erzieher. 1887. 8°. 151 S. Preis brosch. M. 1.50. Nach kurzen biographischen Mittheilungen geht der Verfasser gleich auf die Thätigkeit des Johannes de la Salle bei Gründung christlicher Schulen und auf die Geschichte seiner Stiftung über, nämlich des Institutes der Brüder der christlichen Schulen. Der zweite Theil enthält eine Darlegung der pädagogischen Principien, der Methode und Lehrweise des ehrw. Dieners Gottes. Lehrer und Erzieher erhalten da nützliche Unterweisungen.<sup>1)</sup> —
3. Der heilige Josef Catalanza, Stifter der frommen Schulen. Kirchlich approbiert 1886. 8°. 192 S. Preis M. 2.—. 1556 in Aragonien geboren, wirkte der Heilige zuerst in seinem Vaterlande Außerordentliches zur sittlichen Reformation besonders in der Diöcese Urgel, gieng nach Rom und gründete dort den Orden der frommen Schulen (Piaristen), welche Stiftung ihm der Anlaß zu ungewöhnlichen Anstrengungen und heftigen Verfolgungen wurde; gerade in ihnen aber zeigte sich so recht die heroische Tugend des Heiligen. Eine lehrreiche Volksschrift.

Leben des ehrw. Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser, Pfarrers und Dechanten, Stifters des Institutes der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen. Von J. P. L. Gaduel. Deutsch von Dr. J. B. Heinrich, Domcapitular in Mainz, Kirchheim in Mainz. 8°. 1862. 475 S. Preis brosch. M. 4.—. Holzhauser gilt als „der heiligste und bedeutendste Weltpriester“, den Deutschland in den letzten Jahrhunderten hervorgebracht hat (Einleitung S. 8). Eine höchst interessante Erscheinung auf dem Gebiete der Mystik und bekannt durch die ihm zutheil gewordenen Offenbarungen, sowie durch den Commentar über die Apokalypie zeichnete er sich durch große priesterliche Heiligkeit aus und dient hierin Priestern

<sup>1)</sup> Wir machen besonders aufmerksam auf den sechsten Band der vierten Serie der „Sammlung historischer Bildnisse“ von Herder: Der ehrw. J. B. de la Salle. und das Institut der Brüder der christlichen Schulen. Von Dr. Fr. J. Rucht. 8°. 266 S. Preis M. 1.80.



als herrlicher Spiegel; der Kirche und ihren Dienern hat er Außerordentliches geleistet durch Gründung eines Institutes, welches seinerzeit zur Heiligung der Kirche und des priesterlichen Standes so vieles beigetragen hat. Die Erzählungsart ist einfach, leicht verständlich.<sup>1)</sup>

Leben und Wirken des Josef Allemand, Stifters der Jugendvereine in Frankreich. Von M. Gaduel. Uebersetzt von N. Sickinger. Mit zahlreichen bischöflichen Empfehlungen. Mit dem Porträte Allemands. G. J. Manz in Regensburg. 1888. Gr. 8°. 567 S. Preis brosch. M. 5.60. Für Alle, Priester und Laien, welche sich mit Jugenderziehung abgeben; eine reiche Fundgrube von Unterweisungen, wenn auch manches, was dieser heiligmäßige Priester unternommen, nur seinem Charakter und seinen Verhältnissen angemessen war. Auch für die Seelenteinung findet sich viel Taugliches. Sprache und Ausstattung schön.

J. M. Tzanam. Sein Leben und seine Werke. Von Fr. X. Karfer. F. Schöningh in Paderborn. 1867. Kl. 8°. 166 S. Preis brosch. M. 1.—. Tzanam kann man füglich einen der größten Wohlthäter der Menschheit nennen. Abgesehen davon, dass er in seinen Schriften als Verteidiger der christlichen Wahrheit auftrat, war er es, der im Jahre 1833 mit einigen Pariser Studenten den jetzt über die ganze Welt verbreiteten Verein vom hl. Vincenz von Paul gründete und diesem Werke, in dem die christliche Liebe so glänzend waltet, sein Leben widmete. Das Buch ist sehr gut geschrieben.

Dom Bosco, der Stifter der Salesianer-Genossenschaft. Von J. M. Villedranche. Frei nach dem Französischen. Mit dem Bildnisse Dom Boscos. Herder in Freiburg. 1892. 8°. 302 S. Preis gebd. M. 3.20. Es ist leicht begreiflich, dass ein Mann, durch persönliche Heiligkeit ausgezeichnet, von Gott mit einer solchen Wunderkraft begnadigt, angestaut wegen der außerordentlichen Erfolge, die er als Jugendfreund und Erzieher und vornehmlich durch die der verwahrlosten Jugend zugewendete Sorgfalt errungen, seiner Mitwelt nicht verborgen bleiben konnte. Zeitungen, Broschüren, Bücher haben sich vielfach mit ihm und seinem Werke beschäftigt; schon zu seinen Lebzeiten sind Lebensbeschreibungen von ihm erschienen: Dom Bosco und die fromme Gesellschaft der Salesianer. Nach dem Französischen von Albert du Bois. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 319 S. Preis brosch. M. 3.—. Jugend und Bildungsgang Dom Boscos wird hier nur kurz behandelt, desto eingehender aber seine Gründungen „Oratorium des hl. Frau von Sales“ und die Missionen der Salesianer in Südamerika. — Don Bosco. Aus dem Leben eines berühmten Zeitgenossen von Dr. Karl Espinez. Nach der fünften Auflage des Französischen überetzt von L. Freim von A. . . Mit dem Bildnis Don Boscos und einem Vorwort des Bischofs Dr. Th. Laurent. Ferdinand Schöningh in Münster. 1883. Kl. 8°. 190 S. Preis brosch. M. 1.50. Die ersten 70 Seiten beschäftigen sich mit der Geschichte des Lebens und Wirkens des berühmten Mannes; der übrige Theil des eleganten Büchleins bringt eine lange Reihe interessanter, merkwürdiger und wunderbarer Thatsachen aus seinem Leben. Die Herder'sche Biographie ist erst nach Boscos Tode († Anfang des Jahres 1888) erschienen. Alle drei sprechen ungemein an, sind erbaulich und unterhaltend; die Herder'sche hat den Vorzug der Ausführlichkeit und Vollständigkeit, widmet auch der Mutter Boscos, die das Muster einer erleuchteten christlichen Frau und Mutter war, die wohlverdiente Aufmerksamkeit, berichtet eingehend über Boscos Reisen und seinen Tod, sowie über das errentliche Fortschreiten seines Werkes. In der „St. Norbertus“-Druckerei in Wien ist ein ebenso liebliches als fesselndes und lehrreiches Büchlein erschienen: Margharita Bosco, das Bild einer christlichen Mutter aus unseren Tagen. Nach dem Italienischen des Priesters C. B. Lemonyne bearbeitet von Bonifacius Müller. 1888. 8°. 144 S. Preis brosch. 30 kr. Eine Lebensbeschreibung der Mutter Boscos mit ihrem Porträte. Gehört wie die obigen in jede Pfarrbibliothek.

<sup>1)</sup> Als populäres Buch empfehlen wir: Lebensgeschichte des Bartholomäus Holzhauser, Wespriester. Von N. Werfer. G. J. Manz. 8°. 194 S. Preis M. 1.—.

Pater Florian Baucke, ein Jesuit in Paraguay (1748—1766). Nach dessen eigenen Aufzeichnungen von M. Kobler S. J. Mit Abbildungen. Lustet in Regensburg. 1870. Kl. 8°. 710 S. Preis brosch. M. 5.40. P. Baucke wurde um das Jahr 1720 in Schlessien geboren, trat mit 18 Jahren in den Jesuitenorden, erhielt 1748 aus Rom den Befehl, daß er unmittelbar nach seiner in Brasilien gefeierten Prinz nach Amerika abreisen sollte, um sich in Paraguay dem Werke der Mission zu widmen; bis zum Jahre 1769 blieb und wirkte P. Baucke unter den Wilden. Was er gesehen und erlebt, zeichnete er auf und nach der in schändlicher Weise vollzogenen gewaltthätigen Deportation nach Europa schenkte er seine Handschrift dem Zisterzienser, wohin er von Neuhaus in Böhmen, seinem nachmaligen Aufenthaltsorte, öfter auf Besuch kam. Von P. Kobler gründlich und geschickt umgearbeitet, bilden diese Mittheilungen ein eminentes Volksbuch, bei dessen Lesung man von Freude und Schmerz erfüllt wird; von Freude, wenn man sieht, wie durch die unersäglich Mühen der Jesuiten die Wilden für die Religion und Cultur gewonnen wurden, von Schmerz, wenn man vom abentheuerlichen Uudank hört, den diese ausgezeichneten Missionäre geerntet haben, indem sie aufs schändlichste verleumdet, überfallen, auf Schiffe geschleppt, wie die größten Verbrecher behandelt wurden. Ueber Land und Leute finden sich die interessantesten Mittheilungen.

Der Karthäuser Landsberger, ein Vorläufer der sel. M. Margaretha Macoqne im 16. Jahrhundert und die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu von P. Dom Cyprian M. Boutrais. Aus Deutsche von Bernard Hermes, Pfarrer. Kirchheim in Mainz. 1880. 8°. 128 S. Preis brosch. M. 1.50. Aus dem lieblichen und erbauenden Büchlein ersieht man, wie die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu im Karthäuser-Orden lange vor den der sel. Margaretha Macoqne gewordenen Offenbarungen gekannt und geübt worden ist; namentlich Landsberger war einer der begeistertsten Apostel des heiligsten Herzens, wie seine hier enthaltenen Aussprüche, Gebete und Auszüge aus seinen Schriften beweisen. Besonders für Priester von Interesse.

Thomas Morns. Von Reinhold Baumstark. Herder in Freiburg. 1879. 8°. 259 S. Preis brosch. M. 2.—. John Fischer, Bischof von Rochester. Von Reinhold Baumstark. Herder. 8°. 1879. 236 S. Preis brosch. M. 1.—. Reginald Pole, Cardinal der heiligen römischen Kirche und Erzbischof von Canterbury. Ein Lebensbild von M. Kerker. Herder. 8°. 132 S. Preis M. 1.—. Alle drei Biographien gehören zur Herder'schen „Sammlung historischer Bildnisse“ und behandeln Persönlichkeiten, welche in der Geschichte Heinrich VIII. von England und der durch diesen hervorgerufenen Wirren eine hervorragende Rolle gespielt und ein glänzendes Zeugnis ihres Muthes, ihrer religiösen Ueberzeugung, ihrer Gerechtigkeitsliebe abgelegt haben. Während die ersten zwei ihr Zeugnis mit dem Blute besiegelten, mußte der „große Kirchenheld“ Pole das Brod der Verbannung essen. Für gebildetes Publikum sind die drei Werke von großem Interesse und Nutzen.

Philipp Howard, Graf von Arundel oder: Der Martyr der Wahrheit. Marc Anton Bragadino oder: Der Soldat als Martyr. Von M. J. Rio. Aus dem Französischen von Dr. Karl Zell. Zweite Auflage. Herder. 1874. 8°. 114 S. Preis brosch. M. 1.—. Howard, der Sprößling einer der vornehmsten Familien Englands, war in seiner Jugend ein Günstling der Königin Elisabeth von England, versunken in einen Abgrund von Schlechtigkeit. Die Gnade Gottes traf ihn wie einen zweiten Augustin, befehrt wurde er ein Gegenstand grimmigsten Hasses der „jungfräulichen“ Königin und starb 1595 nach unersäglich Leiden, zum Tode verurtheilt, an Gist. Marc Antonio Bragadino war der Befehlshaber der venetianischen Besatzung in Famagusta (Cypern) während des schrecklichen Dramas der Belagerung durch die Türken; nach der Capitulation (1571) wurde der ausgezeichnete Christ und edle Held in treulosster und grausamster Weise gemartert. Die beiden Lebensgeschichten sind ergreifend und für Erwachsene sehr zu empfehlen.

Johann B. M. Viannen, Pfarrer von Ars, gestorben in Frankreich im Jahre 1859 im Rufe der Heiligkeit. Ein Auszug aus dem größeren Werke des Missionspriesters Alfred Monin von J. Mlenk. Fustet in Regensburg. 1872. 8°. 304 S. Preis brosch. M. 1.50. — Das innere Leben des im Rufe der Heiligkeit verstorbenen J. M. Viannen, Pfarrers von Ars. Aus dem Französischen. Mit dem Bildnisse Viannens. Zweite Auflage. G. J. Manz in Regensburg. 1890. 8°. 255 S. Preis brosch. M. 2.55. Zwei gediegene Werke, aus denen das katholische Volk am Beispiele dieses heiligmäßigen Pfarrers sieht die Macht des Priesterthums, dessen großartige Wirksamkeit; das weltliche, priesterliche Geistesleben und die Wunderthaten Viannens sind schön und erbauend dargestellt. Die Manzsche Ausgabe enthält auch Gebete.

Der österreichische Viannen. Ein Lebensbild von Anton Erdinger. Heinrich Kirich in Wien. 1873. 8°. 135 S. Preis gebd. in Leinwand 60 fr. Der rühmlich bekannte Verfasser, Domcapitular Erdinger von St. Völten bietet uns das Lebensbild eines Priesters der Diocese St. Völten, des Pfarrers Brenner von Roggendorf, dessen Wirksamkeit in einer Zeit begann, in der die Kirche noch stark „an den Nachwehen des Illuminatenthums“ zu leiden hatte. Brenner wurde der Vorkämpfer für kirchliche Gesinnung unter dem Clerus seiner Diocese, ein Beispiel, das viele begeisterte. Zu Göppritz im „Bundkrainerlande“ geboren 1806, starb er neun Jahre nach dem Tode des französischen Viannen, dessen getreues Abbild er gewesen ist. † 1868. Für angehende Priester und das Volk.

Leben des Vater Damian, Apostel der Auslägigen von Molokai. Von R. P. Philibert Tanvel. Aus dem Französischen von P. B. Gervains Maag. Mit mehreren Approbationen. G. J. Manz in Regensburg. 1892. 8°. 240 S. Preis brosch. M. 1.50. Die sorgfältig gesammelten Daten über das Leben dieses bewundernswürdigen Helden christlicher Nächstenliebe sind zuerst in englischen Blättern erschienen, zum Theile, um irrigen Berichten über P. Damian, dessen Heroismus die Katholiken mit Stolz und Freude, die Andersgläubigen mit Bewunderung erfüllte, entgegenzutreten. Ergänzt erscheinen diese Berichte im vorliegenden Buche, dessen Schilderungen über die Leiden der Auslägigen und das Opfer P. Damians nicht ohne große Nüchternung gelesen werden können. — Vater Damian, der Held von Molokai. Mit drei Abbildungen und einem Märchen. Herder. 1891. 8°. 85 S. Preis brosch. 80 Pf. — Leben und Wirken des P. Damian de Venier, des Apostels der Auslägigen. Frei überlegt aus dem Englischen von C. v. Falser. N. Schöningh in Paderborn. 1892. 8°. 161 S. Preis brosch. M. 1.40. Eins wie das andere alles Lobes und der größten Verbreitung wert. Durch solche Lectüre wird das katholische Volk für seine Kirche begeistert, mit dem so erfolgreichen Wirken der Missionäre vertraut und angeregt, die Missionen durch Gebet und Spenden zu fördern.

Petrus Clivaint, Priester der Gesellschaft Jesu. Von P. Carl Clair S. J. Uebersetzt von P. St. Dosenbach S. J. Zum Besten der deutschen Foleis-Mission in Paris. Kirchheim in Mainz. 1879. 8°. 370 S. Preis brosch. M. 3.50. P. Clivaint gehört der neuesten Zeit an und ist einer der jüngsten Märtyrer aus dem Jesuitenorden. Hervorragend durch Gelehrsamkeit und Tugend widmete er sich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend. Sein glühendes Verlangen nach dem Martyrium sollte erfüllt werden, er fiel nämlich als Opfer der Pariser Commune am 26. Mai 1871. Ausgezeichnet für gebildete Väter.

Don Gabriel Garcia Moreno, Präsident der Republik Ecuador. Ein Lebensbild, nach historischen Quellen entworfen von Amara George-Mannmann. Mit dem Bildnisse Garcia Morenos und einer Karte von Ecuador. Herder. 1891. 8°. 253 S. Preis brosch. M. 2.—, gebd. M. 2.40. Jeder Katholik liest gewiß gerne von Garcia Moreno, einem Manne, der durch unermüdeliches Streben und eiserne Thatkraft sich zur hohen Würde eines Landesoberhauptes emporgearbeitet hat, an dessen Beispiel man sieht, was die Regierungsgewalt vermag, wenn sie sich die Religion zur Bundesgenossin nimmt, der bekanntlich seinerzeit unter allen Staatsoberhäuptern allein den Muth hatte, öffentlich gegen die Occupation Roms Protest zu erheben. Gerade diese entschiedenen katholische

Haltung Morenos brachte die Feinde der Kirche in Wuth, unter ihren Dolchen hauchte der große Präsident, ein Heiliger und Martyrer, seine edle Seele aus. Mit Meisterhaft erzählt uns dies alles vorliegendes Buch, das wir nicht genug empfehlen können. Sehr gut geschrieben ist auch das folgende: Don Gabriel Garcia Moreno, Präsident der Republik Ecuador. Ein Leben im Dienste des Vaterlandes und des Glaubens. Von Adolf v. Berlichingen S. J. Mit einem Titelbilde. Benziger in Einsiedeln. 1884. 8°. 137 S. Preis gebd. M. 2.—. Beide Werke bilden eine ergreifende, nützliche Lectüre für Erwachsene aller Stände, auch größere Studenten könnten vieles daraus lernen.

Stille Tugend. Leben des hochw. P. Eichelsbacher aus der Congregation des allerhöchst. Erlösers (1820—1889). Von P. Karl Dilgskron-Laumann in Dülmen. 1890. 12°. 232 S. Preis brosch. 60 Pf. — Der Redemptorist Karl Clemens (1816—1886). Ein noch unbekanntes Conwertitenbild, herausgegeben von P. Franz Matte. Kirchheim in Mainz. 1891. 8°. 123 S. Preis brosch. M. 1.50. Die zwei vor nicht langer Zeit verstorbenen Patres bilden eine Zierde der an heiligen Männern so reichen Congregation des allerheiligsten Erlösers; die Betrachtung ihres Lebens dient zur Belehrung und Erbauung.

Leben des Monsignore E. G. de Segür. Erzählt von seinem Bruder Marquis Anatole de Segür. Kirchheim in Mainz. 1884. 8°. 576 S. Preis brosch. M. 4.—. Zwei Theile, deren erster das Leben Segürs bis zu seiner Erblindung schildert, während im zweiten Theile Erinnerungen und Ereignisse aus seinem Priesterleben von 1856—1881. Er war ein tugendreicher Mann, dessen Leben im Dienste der Religion und der Kirche aufging. Groß war seine Thätigkeit als Erzieher; seiner Feder verdanken wir herrliche Schriften und Broschüren zur Vertheidigung des Glaubens, ascetischen Inhaltes, Beiträge zur Lösung der socialen Frage; seine Thätigkeit brachte ihn mit dem französischen Hofe und mit Papst Pius IX. in enge Beziehungen. Für gebildete Leser findet sich viel des Interessanten.

Erinnerungen an P. Petrus Haßlacher, Priester der Gesellschaft Jesu. Von J. Hertkens. Mit Porträt und Facsimile. Einleitung vom Bischof von Ermland. Mchendorf in Münster. 1879. Gr. 8°. 307 S. Preis brosch. M. 3.50. P. Haßlacher war von 1844—1849 Domprediger in Straßburg, trat bei den Jesuiten ein und wirkte im Vereine mit seinen ausgezeichneten Mitbrüdern, (darunter P. Roh) außerordentliches als Missionär Deutschlands. Das empfehlenswerte Buch (besonders für Priester) enthält von Seite 128 an Briefe und Vorträge des Paters.

Charakterbilder aus dem katholischen Priester- und Seelsorgeleben. Gesammelt von Joh. B. Buehler. Zweite Auflage besorgt von Augustin Maier. G. J. Manz in Regensburg. 1889. 8°. 302 S. Preis brosch. M. 2.70. Es sind im Buche 17 Lebensbilder hervorragender, heiligmässiger, berufseifriger Priester in verschiedenen Stellungen dargestellt: wir finden Bischöfe (Wittmann und Clemens August von Köln), Dechante, Stadt- und Landpfarrer, das Vorbild für Lehrer und Erzieher Dverberg, einen Dorfkaplan u. s. w. Allen wirklichen und angehenden Priestern eine nützliche geistliche Leihung.

Leben und Streben des Missionärs Josef Reindl, Priesters der Diocese Regensburg. Von M. Faltermayr, Pustet. 1865. 12°. 47 S. Preis brosch. 60 Pf. Mit nie ruhendem Eifer wirkte Reindl als Missionär in Amerika von 1857—1862, begab sich nach Japan, wo er jedoch bei der Ungunst der Verhältnisse kein Arbeitsfeld fand, gieng daher nach China und verblieb dort als englischer Militärgeistlicher bis zu seinem Tode (1864). Reindl war voll Seeleneifer, von kirchlichem Geiste durchdrungen, in jeder Hinsicht ein nachahmenswertes Vorbild.

Dr. Ignaz Knoblescher, apostolischer Provicar der katholischen Mission in Central-Afrika. Eine Lebensskizze von Dr. J. C. Mitternugner. Weger in Brigen. 8°. 1869. 43 S. Preis brosch. 40 kr. Von der Congregation der Propaganda wurde Knoblescher, geboren 1819 in der Diocese Laibach, mit der Aufgabe betraut, in Central-Afrika an der Befehrung der Neger zu arbeiten und den Sklavenhandel zu verhindern. Dieser äußerst schwierigen Aufgabe hat

sich unser Landsmann mit Aufopferung aller Kräfte hingegeben; von 1848 bis zu seiner Erkrankung 1857 war er die Seele der Mission und hat für Religion und Wissenschaft Großes geleistet. Gebildeten sei die mit großer Gewandtheit und Sachkenntnis geschriebene Broschüre bestens anempfohlen.

St. Agatha-Büchlein, enthaltend eine ausführliche Lebensbeschreibung der hl. Agatha nebst Betrachtungen, Gebeten und Liedern. Kirchlich approbiert. Laumann in Dülmen. 8°. 79 Seiten. Preis broschirt M. —.25. Die für Erwachsene taugende Lebensbeschreibung ist den Hollandisten entnommen; ihr schließen sich an Betrachtungen über die Tugenden der heiligen Martyrin, Gebete und Lieder ihr zu Ehren.

Santa Tereja de Jesus. Eine Studie über das Leben und die Schriften der hl. Theresia. Von Dr. W. Pingsmann, Subregens zu Köln. Bachen in Köln. 1886. gr. 8°. 112 Seiten. Preis broschirt M. 1.80. Eine der so wertvollen Vereinsgaben der Görres-Gesellschaft, eine der besten Biographien der großen heiligen Theresia. Begeistert wird das Leben der Heiligen und besonders ihr Wirken als Lehrerin der Mystik und Reformatorin geschildert, als glänzender Beweis, daß die Kirche auch im 16. Jahrhunderte eine heilige war und sich aus sich selbst, ohne auf Luther anzusehen, reformiert hat; über das Wesen der Ekstase ist sehr gut geschrieben. Für Gebildete. — Die hl. Theresia von Jesus, die Lehrerin der Kirche, der Ruhm der spanischen Nation. Ein Lebens- und Charakterbild unserer Zeit. Nach den Quellen neu bearbeitet von Dr. Engelbert Hofele. G. J. Manz in Regensburg. 1882. 8°. 194 Seiten. Preis broschirt M. 2.70. Auch eine vorzügliche Schrift, besonders ascetisch veranlagten und gewandten Lesern bestens anzurathen. Wer das Leben dieser Heiligen recht eingehend und ausführlich kennen lernen will, dem empfehlen wir: Leben der hl. Theresia von Jesus, von ihr selbst geschrieben. Nach der neuesten Originalausgabe des Don Vicente de la Fuente aus dem Spanischen übersezt von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Mit dem Bildnisse der Heiligen. Bischöflich approbiert. Kirchheim in Mainz. 1867. gr. 8°. 463 Seiten. Preis broschirt M. 6. (!) — (Wir erwähnen zugleich: Das Buch der Klostergründungen nach der reformierten Carmeliten-Regel von der hl. Theresia von Jesus — nach der Originalausgabe des Don Vicente de la Fuente übersezt von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Kirchheim. 1868. gr. 8°. 412 S. Preis broschirt M. 5.25. Hier schildert Theresia mehr ihre äußere Thätigkeit, im vorher genannten Buche ihr innerliches Leben.) — Leben der hl. Theresia von Jesu, Stifterin des Barfüßer-Carmeliten-Ordens. Bearbeitet von Dr. Friedrich Pösl. Zweite Auflage. 1856. G. J. Manz. 558 Seiten. gr. 8°. Preis broschirt M. 4.50. Der Verfasser behandelt hier zum großen Theile mit den Worten der Heiligen ihren Lebensgang, ihr Seelenleben, ihre Reformationsthätigkeit, ihre Verherrlichung in und nach dem Tode. Ein Buch für alle. — Leben der hl. Theresia. Von ihr selbst geschrieben. Mit Gebetsübungen zum Gebrauche für neuntägige Andachten. Zweite Auflage. Lentner (Stahl) in München. 1857. 8°. 128 Seiten. Ein Auszug, der sich nur mit dem inneren Leben der Heiligen beschäftigt. Freunde und Verehrer der Heiligen werden mit Interesse lesen: Eine Pilgerreise zu den Reliquien der hl. Theresia in Alba de Tormes und Avila u. Von J. Dalton. Aus dem Englischen. Habel in Amberg. 1874. 8°. 100 Seiten. Preis broschirt M. —.75.)

Die hl. Philomena, Jungfrau und Martyrin, die Wunderthäterin des 19. Jahrhunderts. Für alle in kurzer Erzählung dargestellt. Nebst den täglichen Gebeten. Von Th. Kell. Dritte Auflage. G. J. Manz in Regensburg. 1887. 12°. 224 Seiten. Preis M. —.75. Auf die Lebensumstände der heiligen Jungfrau lassen nur die Symbole schließen, die man an und in ihrem Grabe gefunden hat; das sehr empfehlenswerte Buch handelt zumeist von der Auffindung des heiligen Leibes am 25. Mai 1802, der daran sich knüpfenden großen Verehrung und von den vielen seitdem gewirkten Wundern. Der Gebetsheil enthält auch eine neuntägige Andacht.

Leben der heiligen römisch-miländischen Jungfrau Marcellina, Schwester des hl. Ambrosius. Nach alten Documenten bearbeitet von Monsignore Luigi Viraghi. Aus dem Italienischen von Dr. Peter Wacherl. Kösel in Reimpten. 1880. 8°. 198 Seiten. Preis gebunden in Leinwand M. 2.20. Die außerbäuliche Lebensgeschichte gewährt interessante Einblicke in die kirchlichen Verhältnisse des vierten Jahrhunderts.

Das Leben der hl. Katharina von Bologna. Nach dem Italienischen von Dr. Joh. Marcus. Coppenrath in Regensburg. 8°. 1868. 190 Seiten. Preis broschirt M. 1.50. Bekanntlich ist der Leib der Heiligen bis jetzt unverfehrt geblieben; ihr Leben bietet viel des Wunderbaren und Lehrreichen. Das Buch weist einzelne sprachliche Härten auf.

Die Geschichte der hl. Katharina von Siena und ihrer Genossen. Aus dem Englischen der Dominicanerinnen-Oberin Augusta Theod. Drane. Laumann in Dülmen. gr. 8°. 654 Seiten. Preis broschirt M. 5.—. Die vielen Lebensbeschreibungen, welche sich mit Katharina von Siena beschäftigen (mehr als 60), sind ein Beweis, welch großes Interesse die Heilige in Folge ihrer persönlichen Heiligkeit und noch mehr wegen ihres Eingreifens in die Geschichte der Kirche im 14. Jahrhunderte namentlich zur Zeit des großen Schismas erweckt. Das vorliegende Werk ist sehr eingehend, enthält mehrere Bilder, das hier gezeichnete Bild der Heiligen regt zur Bewunderung und Nachahmung an. — Die heilige Katharina von Siena in ihrem öffentlichen Wirken und ihrem verborgenen Leben dargestellt von Olga Freisrau von Leonrod. Bachem in Köln. 1880. 8°. 396 Seiten. Preis broschirt M. 3.60. Durch die äußere Form, die fließende Sprache, die geschickte Behandlung des Stoffes spricht das Buch, welches allen Erwachsenen, namentlich auch Jungfrauen empfohlen werden kann, ungemein an.

Die hl. Katharina von Genua und ihre wunderbaren Erkenntnisse von den Seelen im Fegfeuer. Von P. Franz Ratté C. SS. R. Dritte Auflage. Laumann in Dülmen. 16°. 96 Seiten. Preis broschirt M. —.20. Das Lebensbild ist von der geschickten Hand des großen Görres mit wenigen aber kräftigen und treffenden Zügen entworfen. Von Seite 33 an finden sich die Mittheilungen der Heiligen über das Fegfeuer, welche zugleich erschüttern, trösten und zum Mitleide gegen die armen Seelen mächtig bewegen. Sehr gut für alle.

Leben der hl. Clara von Assisi, ersten Abtissin des Klosters St. Damian (1194—1253) von Abbé Demore, übersezt von P. Peter Veher. Ein Stahlstich. G. J. Manz. 1857. gr. 8°. 310 Seiten. Preis broschirt M. 3.—. 1. Berufung der Clara. 2. Leben im Kloster St. Damian. 3. Tugenden der hl. Clara. Besonders für Klosterfrauen und die es werden wollen.

Lebensgeschichte der hl. Angela Merici, Stifterin des Ordens der Ursulinen. Nach dem Französischen. Mit Porträt. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1892. 12°. 198 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Verdient Lob und Verbreitung; handelt vom Lebenslauf der Heiligen, den ihr gewordenen Gnadenerweisungen, von ihren Tugenden, ihrer Verehrung, Lehre und Stiftung.

Das Leben der lieben heiligen Jungfrau Rosa von Lima. Den Predigerbrüdern Leonard Hansen und Anton Gonzalez getrenlich nacherzählt von Georg Ott. Zweite Auflage. Lustet in Regensburg. 1863. 8°. 256 Seiten. Preis broschirt M. 1.50. Zur Zeit, als Peru mit seiner Hauptstadt Lima der größten moralischen Corruption verfallen war, verbreitete Rosa, die Tochter eines Kriegsmannes, den Wohlgeruch ihrer Heiligkeit, unterstützte durch Zuspruch und Gebet die apostolischen Männer in der Rettung der Seelen und büßte für sie durch die strengsten Übungen. Besonders den Jungfrauen ein liebes und lehrreiches Vorbild.

Leben der ehrwürdigen Dienerin Gottes Margaretha Maria Alacoque. Nach dem Französischen des Abbé T. Boulange. Lentner (Stahl) in München. 1861. 8°. 495 Seiten. Preis broschirt M. 4.50. (?) — Die Braut des Königs zu Paray le Monial. Kurzer Lebensabriß der seligen Margaretha Alacoque. Von W. van Nieuwenhoff S. J. Aus dem Holländischen. Der Reinerrtrag für die japanesische Mission. Hauptmann in Bonn. 12°. 156 Seiten. Preis

brochirt M. 1.— Zwei Büchlein, die man mit Recht Lehrschulen der Andacht zum göttlichen Herzen Jehu und jener Tugenden nennen kann, welche wir an der Seligen glänzen sehen.

Leben der hl. Dienstmagd Rothburga von Kottenburg. Aus Anlaß ihrer Heiligspredung beschrieben von einem Priester der Diöcese Brixen. Mit einer Einleitung von Fürstbischöf Waser. Zweite Auflage. Weger in Brixen. 1881. 8°. 238 Seiten. Preis brochirt fl. —.60. Für das christliche Volk und am meisten noch für die Dienstboten ein goldenes Buch; nebst dem so einfach und doch so anziehend geschilderten Leben Rothburgas sind die wie Goldkörner eingestreuten Ananwendungen von größtem Nutzen.

Leben der hl. Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen und Heissen (1207—1231). Nach dem Französischen des Grafen von Montalembert übersetzt von J. Ph. Städtler. Mit einem Vorworte des Bischofs Dr. A. J. Greith von St. Gallen. Ein Farbendruck und 126 Holzschnitte. Benziger in Einsiedeln. 1880. 4°. Preis brochirt M. 9.60, elegant in rother Leinwand gebunden mit Goldschnitt und Gold- und Schwarzdruck-Deckenpressung M. 13.—, auch in 12 Lieferungen à 80 Pf. Bekanntlich war des damals noch jungen Grafen Montalembert Lebensgeschichte der hl. Elisabeth in Frankreich geradezu epochemachend; nicht allein durch die glänzende Darstellung der Lebensumstände und Tugenden dieser merkwürdigen Heiligen, sondern „wie kaum ein anderer zuvor hat Montalembert mit diesem Werke die Nebelwolke der Vorurtheile und Irrthümer zerstreut, welche Unverstand und böser Wille über das christliche Mittelalter verbreitet hatte: mit Bewunderung blickten jetzt seine Landsleute auf das herrliche Panorama, das er ihnen über die Zeit König Ludwig des Heiligen entworfen hatte“ (Greith in der Vorrede). Ein Buch von so hoher Bedeutung durfte auch uns Deutschen nicht vorenthalten bleiben, weshalb Uebersetzer und Verleger Dank und Anerkennung verdienen für diese deutsche Ausgabe, die sich als wahres Kunst- und Prachtwerk präsentiert bei verhältnismäßig geringem Preise. Der Bilderreichtum ist ganz herrlich. Ein schöneres und passenderes Geschenk für Frauen und Bräute aus besseren Ständen können wir uns fast nicht denken. — Vom nämlichen Verfasser: Geschichte der hl. Elisabeth von Ungarn. Weger in Brixen. 1866. 12°. 460 Seiten. Preis brochirt fl. 1.— in einfacher Ausstattung. — Für das gewöhnliche Volk empfehlen wir: Die hl. Elisabeth von Ungarn, Landgräfin von Thüringen und Heissen. Ein Lebensbild, frei gezeichnet nach Graf von Montalembert von Harrer J. A. Zimmermann. Sieben Holzschnitte. Benziger. 8°. 1870. 224 Seiten. Preis gebunden M. 1.70. — Die hl. Elisabeth. Ein Buch für Christen von Alban Stolz. Fünfte Auflage. 15 Bilder. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 436 Seiten. Prachtausgabe. Mit Holzschnitten, Photographie und Stahlstich. Preis gebunden in Leinwand M. 7.50. — Im selben Verlage: Die gekreuzigte Barmherzigkeit (Leben der hl. Elisabeth). Mit 15 Bildern. 8°. 263 Seiten. Preis M. 1.—. Dasselbe als Separatausgabe des „Kalenders für Zeit und Ewigkeit“. 4° und 8°. Preis M. —.30. Der Name des Verfassers ist schon Bürgschaft genug, daß durch diese Legende „Gott verherrlicht, die heilige Frau geehrt und die Leser zu christlichem Sinn und Wandel angeregt werden“, besonders zu geduldigem Kreuztragen. — Für das Volk: Leben der hl. Elisabeth. Von Dr. Albert Werfer, Priester. Zweite Auflage. Ein Stahlstich. G. J. Manz in Regensburg. 1886. 8°. 143 Seiten. Preis brochirt M. 1.15. — St. Elisabeth, Vorbild und Patronin der deutschen Frauen und Jungfrauen. Lehr- und Gebetbuch von J. Kieffer, Priester. Lammann in Dülmen. 1890. 16°. 540 Seiten. Preis brochirt M. 1.—. Im ersten Theile die Hauptzüge aus dem Leben der Heiligen, im zweiten Theil Erwägungen und Beherzigungen, vornehmlich für das weibliche Geschlecht, besonders über die Standeswahl, die Ehe und die Vorbereitung darauf, im dritten Theile Andachten und Gebete; ein niedliches und nütliches Büchlein, vor allem für Bräute.

Geschichte der hl. Paula. Von Abbé J. Lagrange, Generalvicar von Orleans. Zweite Ausgabe. Weger in Brixen. 1880. gr. 8°. 572 Seiten.

Preis broschirt fl. 2.30. Die an sich interessante Biographie wird noch wertvoller durch die ausführliche Schilderung des Verhältnisses der Heiligen zum großen Kirchenlehrer Hieronymus, der ihr Seelenführer war. Seelsorger erhalten gut verwendbare Winke.

Die hl. Ida in ihrer edlen Abstammung, ihrem heiligen Leben und in ihrer ruhmvollen Nachkommenschaft. Von Franz Veisert. Mchendorff in Münster. 8°. 1859. 200 Seiten. Preis broschirt M. 2.—. Mit einer Fülle geschichtlicher Mittheilungen.

Francisca Romana, die Heilige. Von Lady G. Fullerton. Nebst J. M. Capes: Anna von Montmorency. Uebersetzt von G. Schündeler. Dritte Auflage. Bachem in Köln. 1870. 8°. 166 Seiten. Preis broschirt M. 1.20. Ein Spiegel für Frauen und Witwen. — Lebensgeschichte der hl. Francisca Romana, Stifterin der Oblaten von Tor di Spechi. Mit einer Einleitung über christliche Mystik von Baron M. Th. von Bussière. Aus dem Französischen. Kupferberg in Mainz. 1854. 8°. 503 Seiten. Preis broschirt M. 3.—. Die Mystik überhaupt, die Etstajen und wunderbaren Vorgänge im Leben der Heiligen werden ziemlich breit behandelt. Für fromme und gewandte Leser.

Die hl. Mathilde, ihr Gemahl Heinrich I. und ihre Söhne Otto I., Heinrich und Bruno. Ein Stück deutscher Geschichte von Ludwig Clarns. Theising in Münster. 1867. 8°. 316 S. Preis brosch. M. 3.—. Um den nachhaltigen Einfluß der heiligen Königin auf die Geschichte Deutschlands zu zeigen, wollte der Verfasser auch die Geschichte ihres Gemahls und ihrer Nachkommen einführen. Von historischem Werte. Kleiner Druck. (!)

Geschichte der hl. Monika. Von M. Abbé Bougeand, Generalvicar von Orleans. Uebersetzt von M. von Habermann. Ein Stahlstich. Erlös für den Bonifacius-Verein. Kirchheim in Mainz. 1870. 8°. 443 Seiten. Preis broschirt M. 3.—. Das Buch stellt uns mit schwungvoller Sprache das Leben zweier Heiligen, der hl. Monika und ihres Sohnes Augustinus dar, ist ein Spiegel für Büßer und für Mütter, besonders für Mütter verirrter Kinder. Für Gebildete.

Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich von P. K. C. Schmöger C. SS. R. Ein Stahlstich nach Steinle. Herder in Freiburg. 1885. 8°. 583 Seiten. Preis M. 4.—. P. Schmöger hat das Werk angefangen, ein Priester seiner Congregation hat es vollendet; durch die ihr gewordenen Offenbarungen über das Leben und Leiden Jesu Christi steht Katharina allen Christen nahe; ihre Lebensbeschreibung wird um so leichter zahlreiche Leser finden, als sie in einer allen verständlichen Sprache geschrieben ist und ihre Gesichte über wichtige Geheimnisse des Glaubens eine gebührende Würdigung gefunden haben. — Ebenso ist zu empfehlen: Das wunderbare innere und äußere Leben der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich aus dem Augustinerorden. Von Thomas a Willanova Wegener. Laumann in Dülmen. 8°. 1891. 328 Seiten. Preis broschirt M. 2.—. Ein prächtiges Volksbuch, zusammengestellt aus den Schriften Brentanos, Schmögers, Stolbergs, Dverbergs u. s. w. — Das Leben der gottseligen Anna Katharina von Emmerich Auszug aus dem größeren Werke von P. K. C. Schmöger. Laumann. kl. 8°. 139 Seiten. Preis broschirt 75 Pf.

Leben der ehrw. Klosterfrau M. Crescentia Höls von Kaufbeuren aus dem dritten Orden des hl. Franciscus. Nach den Acten ihrer Seligsprechung und anderen zuverlässigen Quellen bearbeitet von P. Ignatius Theiler. Dritte Auflage. Laumann. 8°. 499 Seiten. Preis broschirt M. 2.40. Das Lebensbild einer Dienerin Gottes, welche im vorigen Jahrhunderte († 1744) gelebt hat, durch die Tiefe ihres Seelentebens, durch ihre heroischen Tugenden ein Spiegel der Heiligkeit geworden und von Gott durch wunderbare Gaben verherrlicht worden ist. Zur Erbauung für Klosterfrauen und alle Christen.

Die ehrw. Dienerin Gottes Schwester Johanna Rodriguez von Jesus Maria. Lebensbild eines Franciscusstüdes. Den Mitgliedern des dritten Ordens gewidmet von einem Mitgliede des Kapuzinerordens. Mit Bild. Kirchheim in Mainz. 1891. 8°. 134 Seiten. Preis broschirt M. —.90. Johanna, im



Jahre 1564 geboren zu Burgos in Spanien, wurde schon in frühester Jugend von Gott als wahres Gnadenkind behandelt, mehrerer Erscheinungen Jesu Christi gewürdigt, war im Ehestande ein Beispiel des geduldigen Kreuztragens, im Ordensstande ein leuchtendes Vorbild der Vollkommenheit.

Louise Lateau, die wunderbar begnadigte Jungfrau von Bois d' Haine. Zur Belehrung und Erbauung für alle Stände von M. Joz. G. J. Manz. 1883. 8°. 128 Seiten. Preis broschirt M. 1.20. — Louise Lateau, die Stigmatisirte vom Bois d' Haine. Nach authentischen medicinischen und theologischen Documenten für Juden und Christen aller Bekenntnisse dargestellt von Professor Dr. August Rohling. Vierte Auflage. Fr. Schöningh in Paderborn. 1874. 8°. 80 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. — Die Wunder der Gnade. Von einem Apostel der Liebe. Habel in Amberg. 1875. Handelt im Haupttheile auch von Louise Lateau. Auch die kirchliche Lehre von der Ekstase wird behandelt und ein Ueberblick über die Stigmatisirten gehalten. Beide Büchlein für Christen aller Stände. — Ein Besuch bei Louise Lateau, der mit den Wundmalen des Heilandes begnadigten Jungfrau. Ein Trostbüchlein für das katholische Volk. Laumann. 12°. 64 Seiten. Preis broschirt M. —.30.

Die hochbegnadigte Ordensschwester Columba im Kloster der Dominicanerinnen zum heiligen Grabe in Bamberg. Von Josef Heel. Pustet in Regensburg. 1880. 8°. 226 Seiten. Preis broschirt M. 1.40. Auch diese Nonne war stigmatisirt. Ihr Leben fällt in die Jahre 1730—1787. Wie sie sich durch ein besonderes Feuer göttlicher Liebe auszeichnete, so ward auch sie von Gott durch Visionen und die Wundergabe ausgezeichnet.

Leben der ehrw. Dienerin Gottes Mutter Magd. Sophie Barat und Gründung der Gesellschaft vom heiligsten Herzen Jesu. Von Dr. C. F. J. Bannard. Aus dem Französischen. Vorwort von Dr. Tito Zardetti. Pustet in Regensburg. 1880. gr. 8°. Zwei Bände. 484 und 492 Seiten. Preis broschirt M. 4.60. Barat gehört der neuesten Zeit an († 1865). Sie war Klosterfrau. Der Ruf ihrer Heiligkeit hat selbst die Bewunderung der Päpste Leo XII., Gregor XVI. und Pius IX. erregt; Leo XIII. hat die Seligsprechung eingeleitet. Sophie Barat wird hinsichtlich ihrer Tugenden, ihres Wirkens, ihrer bewundernswerten Weisheit, ihrer vielen Leiden mit Recht mit der hl. Theresia verglichen. Die Gründung ihres Ordens, dessen Ausbreitung, die vielen Reisen, welche die Ordensstifterin im Interesse der Ordenshäuser machen mußte, sind eingehend und anziehend beschrieben. Viele geschichtliche Ereignisse der neueren Zeit sind geschickt mit eingeflochten. Seinerzeit hatte der Orden wegen seiner Sympathien für Oesterreich manche Verfolgung zu ertragen.

Maria Wards, der Stifterin des Institutes der englischen Fräulein, Leben und Wirken. Von Titmar Lautenschlager. Tito Manz in Straubing. 1880. 8°. 168 Seiten. Preis cartontiert M. 1.20. Ein Spiegel eifrigen Wirkens und der Ausdauer bei großen Widerwärtigkeiten und Leiden.

Leben der Schwester Vincenza Gerosa mit der Bartolomäa Capitanio, Stifterin der Schwestern der Liebe in Lovere. Aus dem Italienischen des Verfassers Fr. Cajetan Scandella. Weger in Triyen. 1868. kl. 8°. 165 Seiten. Preis broschirt fl. —.50. Die Stiftungen, welche Bartolomäa Capitanio im Vereine mit Vincenza Gerosa ins Leben rief, breiteten sich namentlich in Italien und Südtirol aus. Beide lebten zu Beginn unseres Jahrhunderts.

Leben der ehrw. Frau Louise Mallae aus dem Orden des heiligsten Herzens Jesu, gestorben zu Constans den 23. Januar 1862. Aus dem Französischen. Pustet in Regensburg. 1867. 12°. 285 Seiten. Preis broschirt M. —.60. Das Vorbild eines vollkommenen Ordenslebens. Für Klosterfrauen.

Leben der ehrw. Mutter Agnes von Jesus aus dem Orden des hl. Dominicus. Von Vicomtesse D' Wffel. Aus dem Französischen. Laumann in Dülmen. 1891. 8°. 292 Seiten. Preis broschirt M. 2.—. Eines von jenen Beispielen, welche uns zeigen, wie Gott oft schwache Frauen als Werkzeug gebraucht, um durch sie Priester zu irgend einem großen Werke anzuregen, sie bei ihren Unternehmungen mit ihrem Rathe und Gebete zu unterstützen. Mutter

Agnes war es, welche dem berühmten Gründer der Seminarien in Frankreich Hier die Gnade der Befreiung erwirkt und den sie in sein Apostolat eingeführt hat. (Geboren 1602, gestorben 1634.) Schön geschrieben und gut übersezt.

Leben und Wirken der göttl. Mutter M. A. Josepha a Jesu Lindmanr, unbekuhnte Carmelitin im Dreifaltigkeitskloster in München. Von P. Franz J. Nock O. S. B. Püster in Regensburg. 1882. 8°. 492 Seiten. Preis broschirt M. 1.50. Die hier gegebenen Mittheilungen über Leben, Tugenden und Wirken der ehrw. Carmelitin (geboren 1657), dieser großen Wohlthäterin der armen Seelen, sind ihren eigenen Aufschreibungen entnommen. Schauplatz ihres heiligen Wandels war Bayern.

Lebensgeschichte der ehrw. Dienerin Gottes Anna Maria Taigi (1769—1837). Von P. Philipp Balzofiore, Conviktor der Congregation der Bischöfe. Aus dem Italienischen von P. Bonifaz Wimmer O. S. B., Abt zu St. Vincent. Zweite Auflage. Pustet in Regensburg. 1873. 12°. 135 Seiten. Preis broschirt M. —.60. Auf diese Lebensbeschreibung legen wir deshalb besonderen Wert, weil sie von einer Frau handelt aus dem Volke: sie war Gattin, Mutter, auf harte Arbeit angewiesen, mit Kränklichkeit behaftet, und doch erreichte sie eine so hohe Stufe der Heiligkeit, daß sie weit und breit bekam, selbst in den höchsten Ständen hoch verehrt und nach ihrem Tode durch Wunder verherrlicht worden ist.

Maria Felicia Trjini (Herzogin Montmorency). Ein Lebensbild von Fr. von Hoffnaas. L. Auer in Donauwörth. 1883. 12°. 183 Seiten. Preis gebunden M. —.90. Für Kreuzträger eine vorzügliche Lehrschule. Wahre Liebe zu Gott macht das menschliche Herz übermenschlich stark für die trübsten Stunden; das lehrt M. F. Trjinis Beispiel. Ein eminentes Büchlein für Erwachsene.

Die selige Königstochter Agnes von Böhmen und die letzten Přemisliden. Ein historisches Zeit- und Sittengemälde aus dem 13. Jahrhundert von Julius Glaubrecht. G. J. Manz in Regensburg. 1874. 8°. 227 Seiten. Preis broschirt M. 2.70. Da Agnes nicht bloß durch ihre Tugend hervorragte, sondern auch auf die öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes einen nachhaltigen Einfluß ausübte, gewährt das Buch nebst der Erbauung auch geschichtliche Belehrung.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Sanierung einer wegen unehrbarer Schwägerschaft ungiltigen Ehe.)** Caja benutzt die Anwesenheit eines fremden Beichtvaters dazu, um diesem eine jahrelang verschwiegene Sünde zu beichten. Vor ihrer Heirat mit Titus hat sie sich nicht nur mit diesem, sondern auch mit dessen Bruder Sempronius verführt und meint selbst, das erste Kind rühre nicht von ihrem Ehematten, sondern von dessen Bruder her. — Da Caja betreffs der Giltigkeit ihrer Ehe keinen Zweifel äußert, absolviert der Beichtvater sie mit der Mahnung, sie möchte sich vorbereiten, um nach einem Monate bei ihm eine Generalbeicht abzulegen. Unterdessen recurriert der Beichtvater an das Ordinariat um Befugnis zu den nöthigen Dispensen. Da er noch keinen Bescheid erhalten hat, verschiebt er unter einem Vorwand die Lebensbeicht der Caja auf einen Monat später. Doch von Seiten des Ordinariats ist noch immer kein Bescheid eingelaufen. Der Beichtvater nimmt also die Lebensbeicht der Caja entgegen; und da er auch jetzt glaubt, dieselbe sei betreffs der Giltigkeit ihrer Ehe bona fide, berührt er gar nicht die Folgen der

vorehelichen Sünden und entläßt das Beichtkind in Frieden. Ist die Handlungsweise des Beichtvaters zu billigen?

Lösung. I. Die Gültigkeit der Ehe zwischen Caja und Titus ist nicht die einzige Schwierigkeit. Es ergibt sich auch eine andere aus dem Umstande, daß Caja selbst meint, das Kind, das sie dem Titus geboren hat, sei nicht Kind des Titus. Es fragt sich, ob Caja auch da noch etwas gutzumachen habe. Keinenfalls ist sie gehalten, dem Titus etwas davon zu sagen; dadurch würden Güter höherer Ordnung in Frage gestellt und geschädigt: Der gute Ruf der Caja und der eheliche Frieden würden gestört, vielleicht wären gar öffentliche Schande und öffentliches Aergerniß die Folge. Aber hat Caja nicht etwa pecuniären Schaden gutzumachen und zu verhüten, der dem Titus durch die Erziehung eines fremden Kindes erwächst und der später den rechtmäßigen Erben durch Verkürzung ihres Erbtheils wird zugefügt werden? Wenn Caja sicher ist über die Vaterschaft des Kindes, dann würde sie freilich, soweit es ihr, ohne sich und ihren guten Ruf in Gefahr zu bringen, möglich ist, dazu gehalten sein. Ist sie jedoch nicht sicher, sondern hat sie nur Wahrscheinlichkeitsgründe, dann, glaube ich, kann man sie zu nichts verpflichten, nachdem einmal der Eheabschluss mit Titus stattgefunden hat: Die Thatsache der Schädigung steht nicht fest, also auch nicht die Pflicht einer Entschädigung.

II. Gehen wir zur Frage betreffs der Gültigkeit der Ehe über. Da ist es zweifellos, daß die Ehe ungültig ist wegen des ersten Grades der Schwägerschaft in der Seitenlinie. Beim Dispensgesuch wäre dies auch das einzige Hinderniß, welches anzugeben wäre. Freilich läge, soweit eine Verfündigung mit Titus später erfolgte, als mit dem Bruder, auch die incestuosa copula inter sponsos vor, wiewohl nur von Seiten der Caja formaliter incestuosa. Vor 25. Juni 1885 hätte es Bedenken machen können, ob nicht beim Dispensgesuch auch dieser Umstand anzugeben wäre, damit die Dispens gültig ertheilt würde; für ein heutzutage einzureichendes Dispensgesuch ist die Erwähnung dieses Umstandes sicher nicht mehr erforderlich. Uebrigens dürfte dieselbe in einem Falle, wie vorliegender, schon durch Erwähnung des Vollzuges der illegitimen Ehe erledigt sein.

Der Beichtvater handelte nun ganz recht, daß er die Caja für später wieder zu sich bechied und unterdessen um die Dispensbefugniß einkam, damit er alsdann die Caja von der Ungültigkeit ihrer Ehe benachrichtigen, ihr aber zugleich die Dispens vom Ehehinderniß ertheilen und sie anleiten könne, von nun an die Ehe gültig zu machen. Auch darin handelte er recht, daß er die Caja bis da in bona fide ließ, wenn er diese bona fides in der That mit Grund unterstellte. — Hätte sie aber von der Ungültigkeit der Ehe gewußt, dann wäre allerdings in erster Linie die Pflicht für sie dagewesen, sich dem ehelichen Leben bis zur eingelaufenen Dispens und der daraufhin erfolgten Revalidation der Ehe zu entziehen. Allein das ist für die Frau meist ein Fall moralischer Unmöglichkeit; sie würde sich der

größten Gefahr und dem ärgsten Verdacht aussetzen. Es wird daher alsdann nichts anders übrigbleiben, als daß der Beichtvater von der Ansicht Gebrauch mache, in einem solchen Falle höre das kirchliche Gesetz des trennenden Ehehindernisses auf, und daß er die Bönitentia anweise, durch erneuten Consens jetzt die Ehe gültig zu machen: wenn eben möglich, so solle sie dem Manne unter irgend einer Form Bedenken gegen die Gültigkeit der Ehe mittheilen und mit ihm zusammen den Eheconsens erneuern; gehe das nicht, so solle wenigstens sie für sich es thun. Größerer Sicherheit halber müßte jedoch trotzdem vom Beichtvater noch an die kirchliche Behörde — hier an die heilige Bönitentiarie — recurriert werden, damit eine förmliche kirchliche Dispens stattfände, und zwar, weil eine wiederholte Consenserneuerung, zumal von Seiten des Mannes, unthunlich wäre, eine Dispens per modum sanationis in radice, oder wenigstens eine Dispens ohne eventuelle Consenserneuerung des unschuldigen Theils.

Doch, in unserm Fall, hat ja, und zwar mit Recht, der Beichtvater die Caja in bona fide gelassen, und will erst später zur Bereinigung der Angelegenheit schreiten. Er that zu diesem Zwecke gut daran, ans Ordinariat zu schreiben und die Caja für später behufs Ablegung einer Lebensbeicht wieder zu bestellen — vorausgesetzt, daß er schon sogleich die sacrilegisch abgelegten Beichten wiederholen und gutmachen ließ. Daß das Ordinariat vermöge specieller Privilegien die Dispens ertheilen konnte, dürfte er wohl unterstellen. Wo aber nach einem Monat eine Antwort nicht eingelaufen war, that der Beichtvater nicht gut daran, noch einen zweiten Monat zu warten, ohne von neuem beim Ordinariat um Aufschluß zu bitten. Hatte er den Fall sogleich richtig dargestellt, so stellte dieser sich dem Ordinariat sofort als ein dringlicher Fall vor, und das Ausbleiben der Antwort konnte der Beichtvater sich vernünftigerweise nur erklären durch irgend einen unglücklichen Zwischenfall, sei es Vergessen, sei es Abhandenkommen des Briefes oder dergleichen. Gegen Ende des zweiten Monates hätte er nicht nur vom Ordinariat aus, sondern auch von Rom aus (der Bönitentiarie) mehrmalige Antwort haben können und regelrecht gehabt. Daß er also vor erlangter Dispensbefugnis zur Entgegennahme der Lebensbeicht der Caja schritt, kann nicht gerade gebilligt werden. Wo er aber einmal die Lebensbeicht entgegennahm, und die Caja bezüglich der Gültigkeit der Ehe bona fide fand, da durfte er diese bona fides auch jetzt noch nicht stören, hätte sich aber den Weg offen lassen müssen, um mit Caja in einer spätern Beichte noch wieder sprechen zu können. Er hätte alsdann, sei es beim Ordinariat, sei es bei der römischen Bönitentiarie, das Dispensgesuch erneuern müssen: Die Vollmacht hätte er zweifelsohne erhalten.

III. Allein, gesetzt der Beichtvater hat einmal so gehandelt, wie der Gewissensfall unterstellt: Was ist jetzt zu thun? Kennt der betreffende Beichtvater die Caja nicht, oder ist er nicht in der Lage,

sie je wieder als Beichtkind zu treffen: so ist praktisch nichts zu thun, als Caja einfachhin der bona fides, und die ganze Sache der göttlichen Vorsehung zu überlassen. Möglich wäre eine eigentliche sanatio in radice von Seiten Roms, der Beichtvater kann unter Darlegung des ganzen Sachverhaltes und seines einmaligen erfolglosen Recurses um eine solche einkommen; ob aber Rom diese gewähren oder nicht vielmehr vorziehen wird, die putativen Eheleute in bona fide zu lassen, dürfte zweifelhaft sein. Besonders wäre eine sanatio in radice nicht zu hoffen, wenn man nicht die Sicherheit geben könnte, daß der putative Ehemann niemals in Kenntniß der Sünde der Caja und der dadurch veranlaßten Ungiltigkeit der Ehe kommen würde. Wäre eine solche Kenntnißnahme nicht moralisch ausgeschlossen: so wäre eine Lösung der Ehe, von deren Rehabilitierung man ja nichts wußte, auch nicht ausgeschlossen, und die sanatio in radice würde erst recht der Anlaß zu vielem Uebel werden. — Kennt aber der Beichtvater die Caja und kann er später die Angelegenheit irgendwie wieder bei ihr berühren: dann sollte er möglichst bald durch Recurs an die heilige Pönitentiarie um Dispensbefugniß auch jetzt noch einkommen, doch in der Weise, daß Rom die Consenserneuerung des Mannes nicht fordere. Heutzutage pflegt die heilige Pönitentiarie schon in der Dispensbewilligung eine diesbezügliche Clausel zu machen, daß man im Nothfalle von der Consenserneuerung des unschuldigen Theils absehen könne; besser jedoch ist es, beim Gesuch formell darauf aufmerksam zu machen, um desto sicherer diese ausgedehntere Vollmacht zu erhalten. (Vergl. L. Theol. mor. II. n. 826 und 827.)

Graeten (Holland). Professor Augustin Lehmkuhl S. J.

**II. (Messstipendium.)** In einer Stadt ist es Herkommen, daß als Stolarien bei Exequien von Erwachsenen zehn Mark bezahlt werden ohne Ausscheidung der Taxe für die Beerdigung und des Stipendiums für den Leichengottesdienst. Wenn aber an einem und demselben Tage mehrere Exequien zu halten sind, so wird für die betreffenden Verstorbenen nur ein gemeinsamer Gottesdienst gehalten. Es fragt sich, ob dann gleichwohl die ganze Stolgebür von je zehn Mark für jeden Verstorbenen percipiert werden darf?

Lösung. Es ist nie erlaubt, mehrere Messintentionen, deren jede unter Verabreichung eines bestimmten Messstipendiums erbeten worden ist, durch eine Messapplication zu persolvieren. Es hat zwar jede heilige Messe als ein und dasselbe Opfer mit dem Kreuzesopfer an sich unendlichen Wert, und ihre Früchte genügen allen Anliegen aller Glieder der Kirche, insoferne Christus als der principale Opferpriester alle seine Verdienste in jeder heiligen Messe allen Gläubigen zuwendet. Allein es ist auch die Meinung nicht unbegründet, jede einzelne heilige Messe, obgleich von unendlichem Werte an sich, werde nach Gottes Willen dem, für welchen sie appliciert wird, nur in beschränktem Maße fruchtbar, und es habe deshalb jener, der allein

dieser Früchte theilhaftig werde, größeren Gewinn, als wenn er sie mit mehreren theilen müßte. Ferner ist die heilige Messe auch Opfer der Kirche, die es darbringt für ihre Glieder, und ihr Opfergebet hat gewiß nur beschränkte Frucht, und jeder hat umso mehr Nutzen daraus, je weniger andere dieselbe mit ihm gemeinsam haben. Der Satz Wicelofs: „*Speciales orationes applicatae uni personae per praelatos vel religiosos non plus prosunt eidem, quam generalis caeteris paribus*“ ist vom Concil von Constanz verworfen. Berücksichtigt man überdies die Willensmeinung der Stipendiengeber, so ist diese unstreitig darauf gerichtet, daß die heilige Messe für sie speciell und individuell appliciert werde. Und der Priester, welcher das Stipendium annimmt, verpflichtet sich dazu stillschweigend quasi ex contractu, also in Kraft stricter Gerechtigkeit. Dies ist von der Kirche klar entschieden durch Verwerfung der gegentheiligen Ansicht, welche Ausdruck findet in prop. 10. damn. ab Alex. VII: *Non est contra justitiam, pro pluribus Sacrificiis stipendium accipere et Sacrificium unum offerre*. Wie müßte auch eine diesem Satze entsprechende Praxis die von der Kirche so sehr verpönte Tendenz begünstigen, die heilige Messe für irdische Gewinnsucht auszubenten!

Wenden wir das Gesagte nun auf die zu lösende Frage an. In dem oben angegebenen Gesamtbetrage der Stolarien für Exequien ist offenbar ein Messestipendium mit inbegriffen. Es sind daher ebensoviele Seelenämter oder Privatmessen zu applicieren, (je nachdem bei fraglichen Exequien *Missae cantatae* oder *privatae* verlangt werden) als es Verstorbene sind, deren Leichenfeier zusammentrifft. Will man wirklich für alle nur einen Gottesdienst halten, so wäre mit der Kirchengemeinde unter Approbation des Diöcesanbischöfes die Taxe zu vereinbaren, welche in Ansehung des Gottesdienstes, und welche in Ansehung der Sepultur entrichtet werden soll. Letztere gebürt dem Pfarrer für jeden einzelnen Verstorbenen, erstere könnte aber im Falle einer für alle gemeinsamen Application nur einmal percipiert werden.

Sollte indessen eine Gemeinde mit dem Pfarramte ausdrücklich den Vertrag geschlossen haben unter ausdrücklicher Genehmigung des Ordinarius, daß auch im letzteren Falle für jeden einzelnen Verstorbenen die gesammte Stolgebühr erhoben wird, wie sie üblich ist, wenn für einen allein die heilige Messe appliciert wird, so könnte allerdings mit gutem Gewissen darnach gehandelt werden. „*Scienti et volenti non fit injuria*.“ Aber wann wird sich eine in vorwürflicher Sache richtig belehrte Gemeinde zu solchem Vertrage herbeilassen?

An oben erörterte Frage reiht sich nun noch die andere: „Welchen Anspruch auf die anlässlich der applicierten Messe bei Exequien festgesetzte Taxe hat der Hilfspriester des Pfarrers oder ein anderer Priester, im Falle er anstatt des Pfarrers die Application vornimmt?“ — Müßte

man fragliche Taxe lediglich als Messstipendium ansehen, so wäre sie ohne den geringsten Abzug dem Celebranten zu verabreichen. Denn unter schwerer Sünde ist es von der Kirche verboten, daß von Messstipendien etwas dem Priester, welcher die Intention persolvirt, vorenthalten wird, selbst wenn man dessen Zustimmung hiefür zu gewinnen weiß. Nun hat sie aber auch den Charakter einer Stolgebür. Die Abhaltung von Exequien, wozu auch Application des heiligen Messopfers für den Verstorbenen gehört, ist ausschließlich Gegenstand eines Rechtes und einer Pflicht des Pfarrers, — ist pfarrliche Function. Die betreffende Taxe gehört also unter die Stolarien, welche einen Bestandtheil der Renten der Pfarrpfünde bilden, und hat daher der Pfarrer allein ein Recht auf dieselbe. Würde aber dem Hilfspriester durch stellvertretende Vornahme dieser pfarrlichen Function ein Manuallstipendium entgehen, welches er an dem gleichen Tage zu beziehen gehabt hätte, so wäre ihm dieses vom Pfarrer zu vergüten. In jedem Falle kann der celebrierende Priester das ortsübliche Stipendium fordern, sei es für Amt oder Messe. So entschieden S. C. C. 28. Mart. 25. Jul. 1874.

Dieselbe Regel gilt bezüglich der Trauungsämter und Trauungsmessen, so wie der für die ganze Pfarrgemeinde oder eine dieser einverleibten Gemeinde zu haltenden Gottesdienste. Auch sie sind pfarrliche Functionen, und die gelegentlich derselben üblichen Reichnisse gehören zu den Einkünften der Pfarrpfünde. Anders verhält es sich mit den von Privaten und für Private gestifteten Gottesdiensten. Die stiftungsgemäß hiefür festgesetzten Celebrationsgebühren haben an und für sich nach wiederholten Entscheidungen der S. C. C. dd. 11. Junii 1855; 18. Jul. 1868; 19. Jan. 1869 nur die Eigenschaft von Stipendien, auf welche der Celebrant berechtigt ist. Wenn sie aber in einem Lande in die pfarrliche Congrua mit eingerechnet sind, und demnach als Bestandtheil der pfarrlichen Revenuen gelten, so kann vom heiligen Stuhle die Ermächtigung erbeten werden, sie gleich den Stolarien zu behandeln, so daß sie dem Gesamtbetrage nach dem Pfarrer zu verbleiben haben, dem etwa anstatt des Pfarrers celebrierenden Priester aber das ortsübliche Stipendium zu entrichten ist.

Eichstätt (Bayern). Dompropst Dr. Johann E. Bruner.

**III. (Ein Confessarius in Furcht aus Versehen oder im Zweifel seinen Complex in peccato turpi zu absolvieren.)** Cäsar besuchte als zwölfjähriger Knabe einige Monate die Volksschule des kleinen Marktes A. Gegenseitige schwer sündhafte unkeusche Reden und Handlungen waren unter der Mehrzahl der Schüler dieser Schule an der Tagesordnung. Auch Cäsar wurde in dieses böse Treiben mithineingerissen, kam aber bald ans Gymnasium, führte fortan einen musterhaft sittlichen Wandel und wurde Priester. Nach einigen Jahren segensreichen Wirkens in der

Seelsorge wird Cäsar eingeladen, sich um die eben erledigte Pfarrpfründe der genannten Marktgemeinde X. zu bewerben. Er hofft zwar, daß der gute Ruf, dessen er sich erfreut, sein früher gegebenes Mergerniß längst schon in Vergessenheit gebracht hat, befürchtet aber, er könnte in X., wo ohne Zweifel noch mehrere seiner schlimmen Schulgenossen leben werden, in der Eigenschaft als Beichtvater in Gefahr kommen, an einem oder dem andern derselben aus Versehen oder im Zweifel seinen Complex in peccato turpi zu absolvieren. Dieses Bedenken trägt Cäsar seinem Beichtvater vor und überläßt diesem das Urtheil, ob er unter solchen Umständen mit gutem Gewissen um die Pfarre X. competieren dürfe.

Der Beichtvater stellt sich, um den Fall richtig entscheiden zu können, folgende Fragen:

I. Ist die Gefahr, welche Cäsar befürchtet, auch einigermaßen wahrscheinlich, oder ist seine Furcht ein leerer Scrupel?

II. Wie kann Cäsar diese Gefahr, sollte sie wirklich vorhanden sein, auch als Pfarrer und Beichtvater in X. mit Sicherheit vermeiden?

I. Um die Gefahr, welche Cäsar befürchtet, richtig zu beurtheilen, müssen wir den vorliegenden Thatbestand mit den diesbezüglichen kirchlichen Gesetzen vergleichen.

Die letzteren faßt der hl. Alphonsus in seiner Moralthologie lib. VI. n. 553 kurz in folgende Worte zusammen: „Sunt duo decreta Ss. Pontificis nostri Benedicti XIV. „Sacramentum« et »Apostolici muneris«, quibus declaratum fuit, confessarium omnino carere jurisdictione ad absolvendum peccatum compliciturpe contra sextum praeceptum, atque excommunicationem papalem incurrere, si confessionem compliciturpe excipere audeat — eumque absolvit (n. 556). Excipitur tamen casus extremae necessitatis“. — Die Constitution Papst Pius IX. „Apost. Sedis“ vom 12. October 1869 zählt unter denjenigen, welche eine excommunicatio speciali modo R. Pontifici reservata incurrieren n. X auch auf: „Absolventes compliciturpem in peccato turpi, etiam in mortis articulo, si alius sacerdos, licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exortura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.“

Nach der allgemeinen Lehre der Theologen bezieht sich das unter angeführter Strafe erlassene Verbot: 1) auf jeden complex confessarii in peccato turpi, ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechtes, und ohne Unterschied, ob die Sünde vor oder nach der Priesterweihe des Confessarius begangen wurde. So schreibt unter andern Marc, theol. moral. n. 1780: „nomine compliciturpe ex communi interpretatione veniunt non solum feminae, sed etiam viri, nec exceptis ipsis impuberibus. Imo non excluduntur personae. quibuscum confessarius jam ante susceptum



sacerdotium peccavit“. — Bezüglich des letzteren Punktes schreibt Haringer in der Ausgabe der Moraltheologie des hl. Alphonsus (Regensburg 1880) lib. VI. n. 556. nota: „Dubitavit quidam sacerdos, an absolvere possit poenitentem, cum quo ante sacerdotium in puerili aetate turpiter egit. Propositum est hoc dubium S. Poenitentiariae, quae respondit: Confessarium non posse absolvere complicem. nisi moraliter certus sit. ipsum jam ab alio confessario directe et valide a peccato complicitatis absolutum fuisse. Die 22. Januarii 1879.

Das Verbot de absoluteione complicis bezieht sich 2) auf jede Sünde wider das sechste Gebot, sobald es gewiß ist, daß dieselbe von Seite der beiden beteiligten Personen nach der inneren Erkenntnis und Einwilligung sowohl als auch zugleich nach der äußeren Manifestation eine schwere Schuld in sich schließt. Lehmkuhl sagt hierüber vol. II. n. 935. (2.) „complex ut adsit, requiritur. ut adfuerit ex utraque parte peccatum grave. idque externe prodierit“, und Marc nimmt n. 1784 vom Casus der Complicität ausdrücklich aus: „si delectatio quantumvis carnalis. et utrinque orta. utrique sit personalis. absque ullo signo externo et respective incognita.“

In Bezug auf bloße Worte und Reden gegen das sechste Gebot, die an sich vom casus complicitatis nicht ausgeschlossen sind, bemerkt Lehmkuhl, daß hier in einzelnen Fällen leichter ein Zweifel möglich sei, ob die Sünde beiderseits innerlich und äußerlich eine schwere gewesen sei.

3. Endlich bleibt es dem Confessarius auf so lange verboten den Complex zu absolvieren, bis dieser von der betreffenden Sünde durch einen anderen Beichtvater direct und gültig absolviert ist.<sup>1)</sup> Ja, nach einer sehr probablen Meinung kann diese Sünde, auch nachdem sie direct nachgelassen ist, vom Beichtvater, der bei Begehung derselben als Complex mitgewirkt hat, nie mehr als materia sufficiens absolviert werden, wenn der Poenitent sich nicht zugleich einer anderen materia absoluteionis, necessaria vel libera et sufficiens, in der Beichte aufлагt. Marc 1781 et alii communiter.

Vergleichen wir nun den uns vorliegenden Casus mit den hier in aller Kürze erwähnten kirchlichen Bestimmungen, so werden wir zu folgendem Schlusse gelangen: Casar ist mit den jugendlichen Genossen seines bösen Treibens complex seu socius in peccato turpi im Sinne des Gesetzes geworden; denn er war sich hierin schwerer Schuld wohl bewußt, und auch seine sittlich verdorbenen Gefährten wird man hierin im allgemeinen von schwerer Sünde nicht entschuldigen können. Da es nun eine un-

<sup>1)</sup> Vergl. oben Resp. S. Poenit. 22. Jan. 1879.

leugbare Thatsache ist, daß so manche Menschen ihre Jugendsünden oft erst nach Jahren das erstmal gültig beichten, so dürfte die Befürchtung unseres Cäsar, er könnte als Beichtvater in X. in Gefahr kommen, an einem oder anderen seiner nicht wenigen Sündergenossen im Zweifel oder aus Versehen einen Complex in peccato turpi zu absolvieren, nicht jedes vernünftigen Grundes gänzlich entbehren. Man denke nur an den Fall einer Generalbeicht, von der Scavini lib. III. n. 485. also schreibt: „Confessarius complex in peccato turpi invalide absolvit (n. 8) poenitentem generalem suorum peccatorum confessionem facientem, si certum sit aut dubium, confessiones anteactas fuisse invalidas“. Wenn es heißt „aut dubium“, so haben wir es hier offenbar mit einem solchen Zweifel über die Gültigkeit abgelegter Beichten zu thun, der nach den diesbezüglichen Moralgrundsätzen eine Wiederholung solcher Beichten zur strengen Pflicht machen würde. In diesem Sinne sagt auch das neue Casus-Büchlein der Diöcese Briren (Expositio casuum reservatorum) vom Jahre 1888 über die absolutio complicitis also: § 23. Confessarius caret omni jurisdictione etc. „Hoc autem tamdiu valet, quamdiu hoc peccatum est „materia necessaria confessionis“. Man übersehe dabei auch nicht die oben angeführten Worte der S. Poenit. vom 22. Jänner 1879: „non posse absolvere complicem, nisi moraliter certus sit, ipsum jam ab alio confessario directe et valide a peccato complicitatis absolutum fuisse.“

N. Diese certitudo moralis kann bekanntlich entweder eine directe sein oder eine indirecte, die sich auf principia reflexa stützt; bezüglich der Gültigkeit einer abgelegten Beichte z. B. auf das Princip: „in dubio standum est pro valore actus“. Vergl. S. Alph. theol. moral. lib. VI. n. 505, lib. I. n. 25 etc.

II. Wie kann Cäsar die Gefahr, welche er befürchtet, auch als Pfarrer und Beichtvater in X. mit Sicherheit vermeiden?

Haringer theilt in seiner zweiten Auflage der Moraltheologie des hl. Alphonsus (Regensburg 1880) in einer Note zu lib. VI. n. 556 ein Responsum mit, welches die S. Poenit. über einen ähnlichen Fall gegeben hat. S. Poenit. respondit: „facultatem absolvendi complicem a peccato turpi cum eo perpetrato non concessisse a s. Sede Apostolica concedi, nec tempore Jubilaei. Quodsi poenitentes ab hujusmodi culpis fuerint jam ab alio confessario rite absoluti, vel post cautam inquisitionem incertum sit, utrum poenitentes aliqui sint confessarii complices, eundem non teneri, ut ab eorum absoluteione absteineat; consultius tamen acturum, si eos quoque, quatenus sine infamiae periculo vel alio gravi incommodo possit, ad alium confessarium amandet.“ Aus diesem Responsum der S. Poenit., welches in Kürze die Lösung mehrerer Fragen in sich schließt, leiten wir für Cäsar folgende praktische Verhaltensmaßregel ab:

1. Solange Cäsar keinen vernünftigen Grund hat, an einem seiner Pönitenten einen Complex in peccato turpi zu vermuthen, kann und darf er ohne Angst und Furcht hierüber seines Amtes als Beichtvater walten. Sollte er dabei aus unverschuldetem Versehen (sine advertentia ad complicitatem poenitentis) seinen Complex absolvieren, so zieht er sich dadurch selbstverständlich weder eine Schuld, noch eine Strafe zu. — Was die dem Complex auf diese Weise ertheilte Absolution betrifft, so ist dieselbe, wenn sonst nichts im Wege steht, als gültig zu betrachten, wenn der Complex von der betreffenden Sünde schon einmal direct und gültig absolviert wurde, oder wenn er dieselbe, falls sie noch nie direct nachgelassen wurde, in der gegenwärtigen Beicht bona fide nicht angibt; denn die S. Poenit. hat in einem Resp. vom 16. Mai 1877 ausdrücklich erklärt: „privationem jurisdictionis absolvendi complicem in peccato turpi . . . esse in ordine ad ipsum peccatum turpe.“ wird diese Sünde nicht angegeben, so bleibt dem Beichtvater diesem Grundsätze zufolge, die Jurisdiction bezüglich der übrigen Sünden seines Complex unge schmälert bewahrt. Hat aber der Complex sich über die noch nie direct nachgelassene Sünde in der Beicht angeklagt und wird von dem mitschuldigen Beichtvater aus Versehen absolviert, so schreibt Scavini lib. III. n. 485. hierüber: „si confessarius complicem suum inadvertenter absolveret. valet absolutio ex Alasia et aliis contra Grassi: ratio. quia hic jurisdictionis privatio habet rationem poenae et excommunicationem imitatur.“ Wir haben also bei der Meinungsverschiedenheit der Autoren in diesem Falle eine „jurisdictio probabilis probabilitate juris“ — vor uns, in welchem Falle die Kirche die etwa fehlende Jurisdiction unter Umständen suppliert. Vergl. S. Alph. Theol. moral. I. VI. n. 573.

Sollte man das „supplet Ecclesia“ hier nicht gelten lassen wollen, so hätte eine absolutio complicis ex ignorantia vel inadvertentia für den Pönitent keine andere Folge, als daß er ex errore invincibili von dieser Sünde nicht direct, sondern bloß indirect absolviert würde, was seinem Heile keine Gefahr und keinen Nachtheil bringen könnte.

2. Hat der Confessarius dagegen in einem einzelnen Falle die begründete Vermuthung, der Pönitent, der ihm beichtet, dürfte sein Complex sein, so ist er nach den allgemeinen Grundsätzen de conscientia practice dubia an sich unter einer schweren Sünde schuldig, durch vorsichtiges Nachforschen „per cautam inquisitionem“ der Wahrheit auf den Grund zu kommen zu trachten; „Confessarius caute interrogare debuit, ut ex variis circumstantiis dubium dilueret“ sagt Gury (in cas. consc. II. n. 620.) in einem ganz ähnlichen Falle. — „Caute“ — heißt es, um nicht Anlaß zu Mergerniß oder zu bösem Verdachte zu geben. Durch schuld bare Vernachlässigung dieser Fragepflicht würde der Beichtvater

zwar sündigen, aber durch eventuelle absolutio complicitis ex ignorantia crassa et supina, („sive juris sive facti“ — ut notat Aertnys I. VII. n. 20.) keine Excommunication incurrieren. Siehe Häringcr zu Theol. moral. S. Alph. lib. VII. Comment. in Const. „Apost. Sed.“ n. 42. und „Homo Apost.“ tract. XIX. n. 8. Ob man bezüglich der Gültigkeit der Absolution den oben angeführten Grundsatz des Scavini auch hier anwenden dürfte: „privatio jurisdictionis habet rationem poenae et excommunicationem imitatur“, lassen wir dahingestellt sein.

3. Führt die angestellte Nachforschung den Confessarius zur Gewissheit, daß der Pönitent sein Complex ist und daß er von der betreffenden Sünde noch nie direct und gültig absolviert worden ist, so kann und darf der Beichtvater den Complex außer dem äußersten Nothfalle nicht absolvieren, wie aus der oben angeführten Constitution Benedict XIV. und Pius IX. klar ist:

4. „Quodsi poenitentes ab hujusmodi culpis fuerint jam ab alio confessario rite absoluti, vel post cautam inquisitionem incertum sit, utrum poenitentes aliqui sint confessarii complices, eundem non teneri, ut ab eorum absolutione absteineat,“ Resp. S. Poenit.

5. „Consultis tamen acturum, si eos quoque, quatenus sine infamiae periculo vel alio gravi incommodo possit, ad alium confessarium amandet.“ ibid.

Ist Cäsar bereit, sich in fraglicher Angelegenheit nach diesen Regeln zu richten, so steht von dieser Seite nichts im Wege, daß er sich um das Amt eines Pfarrers in K. auf canonischem Wege mit gutem Gewissen bewerben, dasselbe annehmen und verwalten kann.  
Mautern. Rector P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

**IV. (Wann ist die Missa exequialis absente corpore erlaubt?)** Der bekante, als Rubricist angesehene de Herdt stellt für die gesungenen Begräbnismessen folgende Regeln auf.<sup>1)</sup>

I. Praesente corpore kann die Begräbnismesse jeden Tag gehalten werden, wofern die Conventual- oder Pfarrmesse und die officia divina nicht verhindert werden und die hohe Festlichkeit des Tages nicht entgegensteht. Das Rituale Romanum <sup>2)</sup> sagt ausdrücklich: Si quis die festo sit sepeliendus, Missa propria pro defunctis praesente corpore celebrari poterit; dum tamen conventualis Missa et Officia divina non impediuntur magnaue diei celebritas non obstat. Also ist sie verboten: 1. an allen duplicia 1. classis, wie sie vor dem duae tabellae der Rubricae generales Breviarii aufgeführt werden mit Ausnahme der fer. 2. et 3. Paschatis et Pentecostes und des Herz Jesu-Festes; 2. wenn das hochwürdigste

<sup>1)</sup> S. Liturgiae praxis tom. 1. n. 56. ss. — <sup>2)</sup> tit. VI. cap. 1. n. 5.

Gut im Vitenforium ausgesetzt ist; 3. dort wo nur ein Priester ist, auch an allen Sonn- und Feiertagen, Michermittwoch und Pfingstvigil, und wo die Processionen gehalten werden, an den Rogationstagen und dem Marcussfeste.

II. Corpore absente sed nondum sepulto ist sie erlaubt an allen Tagen mit Ausnahme aller duplicia 1. classis; die Einschränkung oben unter 2. und 3. gilt natürlich auch hier.

III. Corpore sine missa iam sepulto ist sie nur verboten an allen Sonn- und Feiertagen und an allen duplicia 1. et 2. classis.

Es ist nun keine Frage, daß in den Städten wie auf dem Lande der Fall der Begräbnismessen corpore sine missa iam sepulto häufig ist und immer häufiger wird, sei es daß herkömmlich das Begräbnis am Nachmittag oder wie in Rom am Abend gehalten wird, sei es daß zuerst die Leiche begraben und nach der Rückkehr vom Kirchhof das Requiem gehalten wird, sei es daß die Ueberführung der Leiche in die Kirche durch die Staatsgewalt überhaupt verboten ist, sei es endlich daß eine ansteckende Krankheit sowohl größere Ansammlung von Menschen bei der Leichenbegleitung verbietet als auch vorzeitige Beerdigung verlangt. In diesen Fällen mußte die Begräbnismesse, besonders in größeren Pfarreien, oft eine große Verschiebung erleiden. Es ist daher mit großer Freude und Dankbarkeit zu begrüßen, daß die S. C. R. in Calagurritana et Calceaten. vom 13. Februar 1892 eine große Erleichterung gebracht hat und mit einer gewissen Einschränkung corpus praesens und absens in unserem Falle gleichstellt <sup>1)</sup> Der Bischof von Calahorra und Calzada in Spanien hatte der Ritencongregation als 27. Dubium die Frage vorgelegt: Quibusnam diebus permittitur Missa de Requiem insepulto cadavere, sed absente ob civile vetitum et ob morbum contagiosum? Darauf ergieng die Antwort: Ad 27. Cadaver absens ob civile vetitum vel morbum contagiosum. non solum insepultum, sed et humatum, dummodo non ultra biduum ab obitu. censeri potest ac si foret physice praesens. ita ut Missa exequialis in casu cantari licite valeat quoties praesente cadavere permittitur.

Zu diesem Decrete machen die Ephemerides liturgicae mit Recht folgende Bemerkung: <sup>2)</sup> diem mortis et depositionis seu sepulturae posse pro uno eodemque sumi. Ergo biduum, de quo Decretum, triduo ab obitu aequivalere etiam potest (in Rom werden nämlich die Leichen gewöhnlich innerhalb 24 Stunden beerdigt): quo in casu nil vetat, quominus dies tertia, ut intacta maneat, quatrinduo consequenter aequivaleat. Sic fidelium pietati in defunctos, sicut et ecclesiasticorum, satisfacere voluit S. R. Congregatio, quod profecto erit omnibus gratissimum. Ebenso sagt auch de Herdt: <sup>3)</sup> Not. per diem obitus seu depositionis in-

<sup>1)</sup> Ephemerides liturgicae vol. VI. pag. 449. — <sup>2)</sup> l. c. pag. 466. — <sup>3)</sup> l. c. n. 55.

telligi totum spatium ab instante mortis usque ad sepulturam, quod in favorem recens defuncti reputatur pro uno eodemque die. licet unus aut plures dies intercedant und er beruft sich dafür auf Cavalieri. Statt der obigen II. und III. Regel von de Herdt gilt also in Zukunft folgende: Corpore absente propter civile vetitum vel morbum contagiosum (das wird wohl auch in den andern oben angeführten Fällen seine Geltung haben), sed insepulto vel sine Missa iam sepulto ist die Begräbnismesse erlaubt an allen Tagen mit Ausnahme der unter I. angeführten Tage. Wird jedoch die Begräbnismesse später als zwei Tage nach dem Begräbnis gehalten, so ist sie auch ausgeschlossen an allen duplicia 1. et 2. classis, sowie an allen Sonn- und Feiertagen; die Einschränkungen unter I. 2. und 3. behalten auch hier ihre Geltung.

Roxheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

V. **(Bewirkt die Civilehe das impedimentum ligaminis, affinitatis und publicae honestatis?)** Die Brautleute Hugo und Ida, von denen im III. Hefte der Quartalschr. Jg. 1892 Seite 648 die Rede war, haben sich wirklich bloß bürgerlich trauen lassen und ein eheliches Zusammenleben begonnen. Aber bald nach Ablauf der Flitterwochen entstanden aus Anlaß einer höchst unliebsamen Entdeckung zwischen denselben die ärgsten Dissidien und heftigsten Ausstritte, infolge deren sie sich von einander trennten. Während Hugo es vorzieht, wenigstens vorderhand, unverehelicht zu bleiben, ist Ida bereit, dem um sie werbenden Ferdinand, Hugos Bruder, ihre Hand zum Eheband zu reichen. Beide begaben sich zu ihrem zuständigen Pfarrer Flach, um die nöthigen Einleitungen zur kirchlichen Eheabschließung zu treffen. Dieser ist darob ziemlich betroffen; denn er weiß, daß Ida mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Bräutigams einige Zeit in sogenannter Civilehe gelebt habe. Es ist ihm zwar klar, daß die Civilehe nicht das kirchliche impedimentum ligaminis begründe; aber ebenso bestimmt glaubt er, daß sie das imped. affinitatis und publicae honestatis nach sich ziehe, folglich Ida und Ferdinand ohne kirchliche Dispense eine giltige Ehe nicht eingehen können. Hat Herr Pfarrer Flach in allem richtig geurtheilt?

Seine Meinung, daß die Civilehe das impedimentum ligaminis nicht bewirkte, ist, wie jeder Candidat der Theologie weiß, unanfechtbar richtig; denn dieses Hindernis entspringt nur aus einer giltigen Ehe; die Civilehe ist aber in allen Pfarreien, in welchen das tridentinische Decret Tametsi publiciert worden ist, nichts weniger als eine wahre, vor Gott und der Kirche giltige Ehe; als solche kann nur jene gelten, welche vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und vor zwei Zeugen abgeschlossen wird. Die in der bloßen Erklärung der Nupturienten vor dem Civilstandsbeamten und in der von diesem vorgenommenen Förmlichkeit bestehende sogenannte Civilehe ist überhaupt gar keine Ehe, denn abgesehen da-

von, daß es sich bei ihr gar nicht um den sacramentalen Abschluß einer wirklichen Ehe, sondern nur um die Regelung und Sicherstellung der bürgerlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse, also um eine rein weltliche Sache handelt, sind auch die Worte und Zeichen, unter welchen die Civilehe abgeschlossen zu werden pflegt, nicht geeignet, um zu erkennen zu geben, daß die beiden Contrahenten beiderseits die Absicht und den Willen haben, gegenwärtig den Ehevertrag zu schließen; vielmehr beweist der Umstand, daß sie die Eingehung der wirklichen, sacramentalen Ehe dem Civilvertrag vorangehen oder nachfolgen lassen, das Gegentheil: es fehlt also bei der Civilehe der entsprechende äußere Ausdruck des das Wesen der Ehe begründenden *consensus mutuus de praesenti*: folglich ist dieselbe an allen tridentinischen Orten gar keine Ehe, sondern ein legales Concubinatus. Dies hat auch die Congr. Poenit. in unzweideutigster Weise erklärt. Auf eine Anfrage des Bischofes Greith von St. Gallen seligen Andenkens „*utrum conjugium catholicorum mere civiliter contractum sit matrimonium validum et sacramentale*“? antwortete der Präfect der Pönitentiarie, Cardinal Bilio: „*Nullum esse in parocciis. ubi promulgatum fuerit Decretum Trid.*“ Ist aber die Civilehe gar keine Ehe im kirchlichen Sinne, so kann aus ihr das *impedimentum ligaminis* nicht entspringen, wie Pfarrer Flach richtig annahm.

Was dagegen seine Meinung betrifft, daß zwischen Ferdinand und Ida wegen der von der letzteren mit Ferdinands Bruder Hugo abgeschlossenen Civilehe das *impedimentum affinitatis* bestehe, so ist sie in dieser Allgemeinheit nicht ganz richtig; sie kann ebensogut falsch sein. Die richtige Entscheidung hängt davon ab, ob Ida mit dem Bruder ihres gegenwärtigen Bräutigams je einmal, vor oder nach Eingehung der sogenannten Civilehe *copulam carnalem ad generationem aptam* gepflogen hat oder nicht. Nur im ersteren Falle wäre das genannte *impedimentum* vorhanden. Legen auch die Umstände den Gedanken und die Annahme nahe, daß dieser Fall wirklich vorhanden ist, die nothwendige Gewißheit gewähren sie ohnweiters noch nicht. Daher hätte Pfarrer Flach die Ida einzeln ins Examen nehmen und erst dann, wenn sich ergeben hätte, daß dieselbe mit Hugo in angegebener Weise Umgang gepflogen habe, erklären können, daß zwischen ihr und Ferdinand das *imp. affin.* bestehe. Hätte dagegen Ida es mit aller Bestimmtheit negiert, und ihre Behauptung eidlich erhärtet und könnte ihre eidliche Aussage durch nichts erschüttert und in Frage gestellt werden, dann dürfte Pfarrer Flach auf das Vorhandensein des fraglichen Hindernisses nicht erkennen.

War die Meinung desselben, daß zwischen Ida und Ferdinand das *imp. affin.* vorhanden sei, nur bedingnisweise richtig, so ist die andere dahin lautende, daß zwischen ihnen wegen der vorhergegangenen Civilehe der Ida mit Hugo das *imped. publicae honestatis* bestehe, unbedingt falsch. Dieses Hindernis kann

seinen Ursprung haben entweder in gültigen Sponsalien, oder in einer nichtconsummierten (gültigen oder ungültigen) Ehe. Im ersteren Falle erstreckt es sich bis zum ersten, im andern bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft. Die Civilehe könnte demnach nur dann das *imped. publicae honestatis* bewirken, wenn sie entweder als ein gültiges Eheverlöbniß oder als eine nichtconsummierte wirkliche oder Glandestinehe angesehen werden könnte. Aber weder das eine noch das andere ist der Fall. Beweis: Die Civilehe kann nicht als Eheverlöbniß gelten. Zwar wollten einige bewährte Moralthologen (z. B. Goujjet, Gury, Scavini u. a.) unter Umständen die Civilehe als einen Sponsalvertrag auffassen und aus ihr das *imped. publ. honestatis* entstehen lassen, insofern dieselbe auf die kirchliche Ehe vorbereite und die Absicht der Contractanten, später die Ehe einzugehen, in sich schließe. „*Si civiliter contrahentes, sagt der klare Scavini, intendant postea recurrere ad ecclesiam pro matrimonio religioso, habentur vere sponsalia, quae pariant impedimentum honestatis in primo gradu.*“ III. 744. Allein so bestechend auch diese Ansicht ist, so ist sie doch nicht richtig. Denn um die Civilehe als einen Sponsalvertrag gelten lassen zu können, fehlt ihr sowohl das Wesen, als auch die Form eines solchen. Es fehlt ihr das Wesen; denn dieses besteht nicht in der bloßen Absicht (*intentio*). Später die Ehe abschließen zu wollen, sondern in dem wohlüberlegten gegenseitigen Versprechen (*promissio*) künftiger Ehe. Wie das Wesen, so fehlt auch der Civilehe die Form eines Sponsalvertrages, indem das gegenseitige Versprechen künftiger Ehe durch die Willenserklärung der Brautleute jetzt schon vor dem Civilstandsbeamten die Civilehe schließen zu wollen, in ganz ungeeigneter verkehrter Weise seinen Ausdruck findet, weshalb Benedict XIV. es geradezu als Unsinn erklärte, *Sponsalia cum verbis de presenti* abzuschließen zu wollen. Ueberdies ist die sogenannte Civilehe eine ganz profane, der gültige Sponsalvertrag eine geistliche, zum Forum der Kirche gehörige Sache, wie aus der *Propositio Syllabi 74. damn.* „*Sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent*“, erhellt; folglich kann jene mit diesem nicht gleiche Geltung und Wirksamkeit und das *imped. publicae honestatis* nicht zur Folge haben. Nach dem bereits früher Gesagten kann die Civilehe auch nicht als eine wirkliche Ehe aufgefaßt werden und aus ihr als solche an und für sich das genannte Hindernis nicht entspringen, da sie in den Augen der Kirche und vor Gott gar keine Ehe, sondern nur ein legales Concubinatus ist.

Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob die Civilehe nicht wenigstens als eine Glandestinehe im kirchenrechtlichen Sinne aufgefaßt werden und in dieser Eigenschaft aus ihr das *imped. publ. honestatis* abgeleitet werden könne. Auch dies ist nicht der Fall. Sollte die Civilehe als Glandestinehe in canonischem Sinne gelten können, so müßte sie in gleicher Weise wie diese unerlaubt und



unter Strafe verboten sein. Nun aber ist es den Katholiken erlaubt, die bürgerlich gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Civilehe zu befolgen und die vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorzunehmen. Pius IX. hat die Vornahme dieses bürgerlichen Actes (am 15. Januar 1866) durch ein Decret der Congr. Poenitentiariae als „opportunum et expediens“ bezeichnet. Und die Moralisten sagen sogar, daß diese bürgerlichen Feierlichkeiten in Anbetracht der schlimmen Folgen ohne schwere Schuld nicht unterlassen werden können und deswegen die Pfarrer die Brautleute zur Beobachtung derselben mahnen sollen. *Ad verum connubium celebrandum parochi sponsos non admittant, nisi serio promittant, quod leges civiles hae de re serio erunt observaturi: verum ad hoc tantummodo, ne effectibus priventur civilibus.* Scavini IV. n. 555. Während die Vornahme der sogenannten Civilehe als rein bürgerlicher Act nicht bloß erlaubt, sondern sogar zur Sicherung der gesetzlichen Wirkungen zur Pflicht gemacht ist, ist die Clandestinehe ohne Frage unerlaubt und als ein großes Vergehen unter schweren Strafen verboten. „Qui aliter quam praesente parocho et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt; eos s. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit; et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit. prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Insuper parochum, qui cum minore testium numero contractui interfuerit, nec non ipsos contrahentes graviter puniri arbitrio Ordinarii praecipit.“ (Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. Matrim. c. 1.) Daraus, daß der unter dem Namen Civilehe vorgenommene bürgerliche Act um seiner Folgen willen erlaubt, ja sogar geboten, dagegen die Clandestinehe unerlaubt und streng verboten ist, folgt, daß jener mit dieser nicht gleiches Wesen und gleiche Wirkung haben, nicht als Clandestinehe gelten, somit das *imped. publ. honest.* nicht bewirken könne.

Die Frage, ob die bloße Civilehe als eine nichtconsummierte clandestine eheliche Verbindung anzusehen sei und aus derselben das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit hervorgehe, wurde bis auf die neueste Zeit von den Moralisten und Canonisten controvertiert, von der Congregation der Pönitentiaria unentschieden gelassen. Im Jahre 1879 wurde sie infolge eines Schreibens des Bischofes von Nola zum Gegenstand einer amtlichen Untersuchung bei der Congr. Conc. in Rom gemacht. Der Bischof constatirte nämlich, daß Rupturienten, welche bloß civiliter getraut waren, zu wiederholtenmalen in der dortigen Diöcese vor der kirchlichen Einsegnung voneinander abstanden, und der eine Theil mit einer blutsverwandten Person des andern innerhalb des vierten Grades zur Ehe schreiten wollte. Der Bischof selbst glaubte seine eigene Anschauung dahin formulieren zu sollen, daß keinerlei Hinderniß aus der Civilehe entstehe, weil Benedict XIV. eine solche Verbindung als leere Ceremonie auffasse und Pius IX. sie mit dem Prädicat „Con-

cubinat“ belege. Mit Recht fügte der Bischof bei, diese Darlegung der Sache werde aber nur für jene Orte zutreffen, wo das tridentinische Decret „Tametsi“ gelte. Wer an solchen Orten ohne Beobachtung der unter Strafe der Nullität und Androhung der Inhabilität der Contrahenten vorgeschriebenen Form zu einer ehelichen Verbindung zu schreiten wage, dessen Ehe könne unmöglich den Namen eines matrimonium nullum (scil. impedimento clandestinitatis) verdienen; sie sei vielmehr nullum matrimonium. Der Präfect der Congregation, Cardinal Caterini, bestellte, ehevor die Frage zur Entscheidung gelangte, den Dominicaner Zigliara, den Kapuziner Gabriel de Barceno und den Barnabiten Graniello (sämmtlich gewandte Theologen und Canonisten) als Consultoren in der Frage, ob die Civilehe, sei es als Verlöbniß oder als nichtconsummierte Clandestinehe das imped. publicae hon. bewirken. Die Ergebnisse der eingehendst gepflogenen Untersuchungen (S. Archiv f. kath. K. Recht B. 42. S. 431—446) stellte der Secretär der Congr. Conc. unter Angabe der Gründe und Gegen Gründe in einem sogenannten Discursus zusammen (Archiv f. K. K. B. 43. S. 25—43) und gab sein Urtheil dahin ab: matrimonium civile non est aequiparandum sponsalibus, neque est matrimonium clandestinum, at vero si esset matrimonium clandestinum, nihilominus ex eo oriretur impedimentum publicae honestatis.“ Am 13. März 1879 gelangte die Anfrage des Bischofs von Nola zur Entscheidung. Sie lautet: „An actus qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum justitiae publicae honestatis? Negative, facto verbo cum Sanctissimo. ut id decernere et declarare dignetur per decretum generale.“ In der Audienz vom 17. März nahm der Papst den Bericht des Secretärs der Congr. Conc. über die vorstehende Entscheidung entgegen und erteilte demselben seine Bestätigung. Dadurch hat die früher so lebhaft ventilirte und von den meisten Canonisten und Moralisten in entgegengesetztem Sinne entschiedene Controversfrage ihre endgiltige Erledigung gefunden.

Scheuern (Bayern).

P. Bernhard Schmid O. S. B.

**VI. (Wichtige Entscheidung für Angehörige geistlicher Congregationen mit einfachen Gelübden.)** Aus besonderer Fürsorge Gottes ist die Zahl von religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden in letzter Zeit sehr angewachsen und mannigfaltig ist der Nutzen, der hieraus für die Kirche Gottes entstanden ist; es konnte dabei aber auch kaum fehlen, daß insbesondere der Austritt solcher Congregations-Angehöriger und ihr Rücktritt in ihre zuständige Diöcese mit manchen Unzukömmlichkeiten verbunden war, umsomehr als die immer zunehmende Verarmung mancher Kirchen die Bischöfe verhinderte, für den Unterhalt solch „säcularisierter“ Ordensleute entsprechend Sorge zu treffen.

Darum liefen von Seiten der Bischöfe wiederholt dringliche Bitten um geeignete Abhilfe beim heiligen Stuhle ein. Leo XIII. übertrug die Angelegenheit der Congregatio Episcoporum et Regularium und approbierte und bekräftigte am 23. September 1892 das Decret der genannten Congregation vom 29. August 1892. Das Decret enthält folgende Bestimmungen:

a) Betreff Ordination. Die 1<sup>o</sup>. in voller Rechtskraft bleibenden Bestimmungen Pius V. vom 14. October 1568 („Romanus Pontifex“ beginnend) und Pius IX. vom 12. Juni 1858, wornach den Vorständen geistlicher Orden (Regularen) verboten ist, ihren Novizen oder Professoren einfacher dreijähriger Gelübde die Dimissorialien zu ertheilen und auf den Titel der Armut hin die höheren Weihen zu empfangen, werden auch auf die Congregationen mit einfachen Gelübden in der Art ausgedehnt, daß die Vorstände dieser Congregationen (mit einfachen Gelübden) ihren Untergebenen auf den Titel der „mensa communis“ oder „missionum“ nur dann die Dimissorialien für die höheren Weihen geben dürfen, wenn dieselben, allerdings einfache, aber doch lebenslängliche Gelübde abgelegt haben und der betreffenden Congregation ständig einverleibt sind, oder wenn sie wenigstens schon drei Jahre in den zeitweiligen Gelübden zugebracht haben, falls es sich um Congregationen handelt, welche die lebenslängliche Gelübdeablegung über ein Triennium hinauschieben.

2<sup>o</sup>. Darum soll im allgemeinen in Zukunft von der Forderung der feierlichen Profess oder (bei Congregationen) des absolvierten Trienniums in den einfachen Gelübden (zum Behufe des Empfanges der höheren Weihen) nicht dispensiert werden; erfordern die Umstände eine Ausnahme, so ist vom apostolischen Stuhl Dispense zu erbitten, daß die feierlichen Gelübde vor Ablauf dreier Jahre abgelegt werden dürfen oder daß ein Congregations-Angehöriger die lebenslänglichen Gelübde ablege vor der in der Congregation für gewöhnlich festgesetzten Zeit.

3<sup>o</sup>. Ordenspersonen (sowohl mit feierlichen als auch einfachen Gelübden) dürfen von den Bischöfen nicht geweiht werden, wenn sie nicht außer den gewöhnlichen kirchlichen Erfordernissen ein Zeugnis beibringen, daß sie nebst den vorbereitenden Studien für das Subdiaconat wenigstens ein Jahr, für das Diaconat zwei Jahre, für das Presbyterat drei Jahre Theologie studiert haben.

b) Betreff Austritt. Was Regular-Obere zu beobachten haben bei Ausscheidung ihrer Ordensmitglieder, das gilt in Zukunft auch für die Vorstände von Instituten mit einfachen Gelübden, wenn es sich handelt um Ausschluß eines Untergebenen, der lebenslängliche (allerdings einfache) Gelübde abgelegt hat oder durch zeitweilige Gelübde gebunden ist und zugleich in den höheren Weihen steht: 1<sup>o</sup>. Niemand kann nämlich entlassen werden, als wegen einer schweren, äußerlich vorliegenden und öffent-

lichen Schuld und wenn überdies der Schuldige sich als unverbesserlich erwiesen hat; damit aber jemand als wirklich unverbesserlich gelten könne, muß der Vorgesetzte eine dreifache, zu verschiedenen Zeiten statthabende Ermahnung und Rüge vorausschicken. 2°. Hat dieselbe keinen Erfolg, so ist das Proceßverfahren einzuleiten, das Ergebnis derselben ist dem Angeklagten vorzulegen und demselben entsprechende Zeit zu gewähren, um sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Genossen deselben Instituts seine Vertheidigung zu führen; unterläßt der Angeklagte dieses, so muß der Vorgesetzte oder das betreffende Tribunal einen Vertheidiger eigenen (Congregations-Angehörigen) aufstellen. 3°. Hierauf kann der Vorstand mit seinem Rath das Urtheil der Entlassung aussprechen; dasselbe hat aber keine Wirkung, wenn der Verurtheilte in gehöriger Weise vom Urtheil an die Congregatio Episcoporum et Regularium appelliert, bis diese das endgiltige Urtheil gesprochen. 4°. Kann aus schwerwiegenden Gründen der Proceß in der angegebenen Weise nicht geführt werden, so ist um Dispens an die besagte Congregation zu recurrireren.

c) Stellung der also entlassenen oder freiwillig austretenden Ordenspersonen. 1°. Ausgestoßene oder entlassene Ordensleute (mit feierlichen oder einfachen, aber lebenslänglichen oder zeitweiligen Gelübden und zugleich höheren Weihen) sind für immer suspendiert, bis diese Verfügung vom heiligen Stuhle aufgehoben wird und überdies die Entlassenen einen Bischof gefunden, der sie aufnimmt, und einen Tischtitel, von dem sie leben können. 2°. Wer in den höheren Weihen steht und durch einfache Gelübde gebunden ist (mögen dieselben lebenslängliche oder zeitweilige sein) und vom heiligen Stuhl den Austritt freiwillig erbeten und erlangt hat, oder in anderer Weise aus apostolischem Privileg der eben genannten Gelübde entbunden ist, darf das Kloster nicht verlassen, bis er einen Bischof gefunden, der ihn aufnimmt, und einen entsprechenden Tischtitel; widrigensfalls bleibt der Betreffende von der Ausübung der heiligen Weihen suspendiert.

Salzburg.

Professor Dr. Michael Hofmann.

**VII. (Schließung der Gendarmen.)** Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall stellt ein Seelsorger folgende Anfragen:

a) Wo hat ein Gendarm, der sich mit einer Civilbraut verhehlichen will, das Brautexamen zu machen? Antwort: Gendarmen unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiction; ihr parochus proprius für Eheangelegenheiten ist daher der Militär-Pfarrer, in dessen Amtsbereich die Betreffenden in Dienstleistung stehen, und bei ihm haben sie das Brautexamen zu machen; und zwar auch dann, wenn die Braut dem Civilstand angehört; die Regel: „Ubi sponsa, ibi sponsalia“ erleidet da eine Ausnahme.

b) Wo hat sich der Gendarm der Religionsprüfung zu unterziehen? Antwort: Auch beim Militär-Pfarrer; davon Umgang zu nehmen, ist Sache seines pastoralflugen Ermessens.

c) Wo muß die Ehe eines Gendarmen mit einer Civilbraut aufgeboten werden? Antwort: Bei der Militärpfarre und in dem Domicil der Braut, nicht aber in der Civil-Seelsorge, wo der Gendarm eben stationiert ist, außer es hätte ebenda die Braut ihr Domicil. (Dem Zwecke der Eheverkündigung schiene es freilich entprechender zu sein, wenn solche Ehen auch im Stationsorte verkündet würden, indem gerade da leicht Hindernisse contrahiert werden können.)

d) Wer ist der zur Trauung solcher Brautleute berechtigte Pfarrer? Antwort: An erster Stelle der Militär-Pfarrer als parochus proprius des Bräutigams. Nach einer früheren militär-geistlichen Vorschrift oder Gepflogenheit konnte oder durfte der parochus proprius der Civilbraut die Trauung nur vornehmen kraft des vom Militär-Pfarrer ausgestellten Entlassscheines (also ex delegatione). In neuerer Zeit hat jedoch das Unterrichts-Ministerium erklärt, daß nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen der Pfarrer der Civilbraut zur gültigen Trauung keine Delegation von Seite des Militär-Pfarrers benöthige. Das Reichskriegs-Ministerium hat unter dem 15. Februar 1877 dieser Anschauung beige stimmt, jedoch es im Interesse der Evidenzhaltung der Militär-Ehen u. s. w. für angemessen erachtet, daß die bisherige Gepflogenheit beibehalten werde, wenngleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht (vergl. Manuale von Bazzanella-Steck p. 225). So das Priester-Conferenzblatt von Brixen!

Zur Erläuterung des Vorstehenden und Vervollständigung des Ganzen bringen wir die ebenso kurzen als klaren Bestimmungen der Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit — die Ehen der Militär-Personen betreffend. (Verordnungs-Blatt für das k. u. k. Heer, 23. Stück, vom 18. Juli 1887.)

„Wenn ein Brautpaar verschiedenen Militär-Seelsorgern oder einem Militär- und einem Civil-Seelsorger hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction angehört, so bleibt es den Brautleuten freigestellt, sich bezüglich der Trauung an den einen oder den anderen dieser beiden Seelsorger zu wenden; nur muß der trauende Seelsorger mit allen erforderlichen Documenten und dem Verkündscheine des anderen Ehewerbers versehen sein.“

„Untersteht eines der Brautleute der civil-geistlichen Jurisdiction und soll der betreffende Civil-Seelsorger die Trauung vornehmen, so hat der Militär-Pfarrer zur Bestätigung, daß von demselben die Heiratsdocumente den militärischen Vorschriften entsprechend befunden wurden, dem Verkündscheine überdies die bezügliche Entlassungsclausel beizufügen.“

In der Vorschrift über die Führung der Militär=Matrifen, insoferne dieselbe auch die Civil=Seelsorger betrifft, heißt es gegen Ende des § 6:

„Wenn der Militär=Pfarrer die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militär=Gottesdienste vorgenommenen Aufgebote den Verkündentlassschein sammt den erhaltenen Heiratsdocumenten aus.“

Dieser Verkündentlassschein oder der mit der Entlassungsklausel versehene Verkündschein des Militär=Pfarrers ist durchaus nicht als eine Delegationsurkunde an den Civil=Seelsorger anzusehen, denn in der erwähnten Dienstvorschrift heißt es weiter:

„Falls der zuständige Militär=Seelsorger die Trauung nicht selbst vornimmt, ist er nicht berechtigt, einen anderen Militär=oder Civil=Priester zur Vornahme derselben zu delegieren, wenn der eigentliche Civil=Seelsorger des anderen Ehewerbers in jenem Orte sich befindet, in welchem die Trauung vorgenommen werden soll.“

Dem Civil=Seelsorger der Braut bleibt also freie Hand wie in jedem gewöhnlichen Falle, er kann ungehindert selbst die Trauung vornehmen oder durch seinen Hilfspriester vornehmen lassen. Nur gibt die Dienstvorschrift den Rath, daß eine Delegation im wechselseitigen Einverständnisse der Seelsorger beider Brautleute stattfinden soll.

Die Entlassungsklausel im Verkündscheine hat also keinen anderen Zweck als den der Evidenzhaltung der militärischen Ehen und erinnert den Civil=Seelsorger an die Pflicht, einen Trauungs=Matrifenschein auszufertigen und an das nächstgelegene Militärergänzungs=Bezirks=Commando ex officio einzusenden.

Was endlich die Aufbewahrung der Trauungsacten betrifft, enthält Nr. 3 des § 7 der Vorschrift über Führung der Militär=Matrifen die Weisung, daß dieselben, wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt werden, der die Trauung vorgenommen oder zur Trauung delegiert hat.

Siehe: „Praktisches Geschäftsbuch für den Curat=Clerus“ pag. 126, 151, 322, 328 und 329. Karl Fromme, Wien.

Das Muster eines Trauungsbuch=Extractes behufs Einsendung an die Militärbehörde findet sich in demselben praktischen Geschäftsbuche pag. 330.

Petenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

VIII. (**Hysterie.**) Fachmänner, im Dienste ergrante Aerzte und Seelsorger könnten vielleicht ein Buch über dieses Thema schreiben und es würde nicht schaden, wenn z. B. von der Lehrkanzel der Pastoral in den Seminarien öfter von diesem Uebel die Rede wäre und den angehenden Priestern eine ernste Warnung vor den Hysterischen mitgegeben würde; denn Hysterische kommen überall

vor und Hysterische wenden sich mit Vorliebe an junge Geistliche, die eben erst einen Posten bezogen haben, um Rath und Hilfe.

I. Was ist die Hysterie? „Ein Leiden, bei welchem die eigenthümliche Entwicklung der erhöhten Erregung sensibler Nerven . . . die ganze psychische Persönlichkeit umwandelt, die Perceptionsfähigkeit modificiert, den Willen lähmt und so endlich die Selbstthätigkeit nach allen Richtungen hemmt, um der Laune und dem Unwillkürlichen ein schrankenloses Spiel zu lassen.“ Hasse, Krankheiten des Nervensystems.

II. Wie ist die Hysterie erkennbar? 1. Psychische Vorgänge: a) Rascher Wechsel zwischen Heiterkeit und Traurigkeit. Die Hysterische weint leicht, schnell und gerne, um gleich darauf wieder zu lachen. Das obere Gesicht gleicht einer Mater dolorosa und die Mundwinkel lächeln schon wieder. b) Große Empfindlichkeit und Argwohn. Die Hysterische fühlt sich ungemein gekränkt, wenn z. B. ein kluger Geistlicher auf ihre Klagen und Schmerzen nicht eingeht und sie zu verkennen scheint. Das klagt die Kranke dann gleich einem andern Priester, der mehr auf sie hört, und sie versteht so eindringlich und überzeugend zu klagen, daß vorzüglich ein junger Priester aufrichtiges Mitleid mit ihr hat und sich geradezu ärgern kann über den ältern, geschiedtern Confrater. Denn die Kranke hat eine förmliche Sucht c) Mitleid und Theilnahme zu wecken und scheint ganz selig über den tröstenden Zuspruch des neuen Gewissensrathes, um freilich vielleicht schon eine Stunde später dem Trübsinn zu verfallen. d) Sogenannte Erscheinungen, eine Art Hellsehen u. s. w. Es gibt gewiß „ekstatische“ Jungfrauen; aber es ist auch die höchste Vorsicht rathsam, um deren Zustände nicht mit hysterischen Vorgängen zu verwechseln, namentlich wenn die Kranke sehr fromm und unschuldig ist.

2. Physiologische Vorgänge. a) Lähmungszustände aller Art, die sich bisweilen langsam, oft plötzlich entwickeln, um dann bei einem unerwarteten Sinnesindruck, bei einer heftigen Gemüthsbewegung oft rasch wieder zu verschwinden. b) Erhöhte geschlechtliche Erregung und Reizbarkeit: stammt das Leiden ja oft aus Störungen oder Unordnungen im Geschlechtsleben. c) Paroxysmen: Krämpfe, Umsichschlagen, Zähneknirschen, Haarausraufen, Hämmern mit dem Kopfe, Bellen, Brüllen, Heulen, Schielen, kataleptische Starre des ganzen Körpers u. Eine Hysterische sprang bei einem solchen Anfälle aus dem Bette, rutschte auf dem Boden herum, erfaßte die Bettstelle an einem Fuße und fuhr damit herum.

III. Wie soll sich der Priester verhalten? Auf dem Lande und im Gebirge, wo kein Arzt zur Hand ist, laufen die Angehörigen einer Hysterischen besonders bei den ersten Anfällen der Krankheit schnell ins Pfarrhaus. Der Cooperator stürzt über Hals und Kopf zur Kranken und gibt ihr vielleicht die letzte Delung: er

hat das eben auch noch nie gesehen. 1. Vor allem lehrt die Erfahrung, daß an der Hysterie selten jemand stirbt, es sei denn daß er sich im hysterischen Paroxysmus gefährlich verletzt oder daß ein anderes Leiden dazutritt. Also darf man sparsam sein mit der Spendung der Sterbsacramente. 2. Die Hysterischen sind wirklich Kranke und verdienen daher auch jenes Mitleid, das uns die christliche Nächstenliebe gegen Kranke zur Pflicht macht. Es ist daher nicht in der Ordnung, wenn man gegen Hysterische loszieht, sie schilt, verspottet und hart behandelt. 3. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß man gegen sie recht weich sein solle. Das ist das Verderben der Seelsorge, daß man gegen Hysterische im Beichtstuhle, auf dem Krankenbette, im Umgange sentimentales Wesen zeigt, dadurch vor der ernsteren Männerwelt zum Gespötte wird, sein Ansehen verliert und sich um das Vertrauen der Gemeinde bringt, namentlich wenn man die Phantasiegebilde krankhafter Personen für übernatürliche Erscheinungen hält und preist. Wie mancher junge, talentvolle, eifrige Priester hat sein eigenes Wirken gehemmt, ja sich sogar auf seinem Posten unmöglich gemacht, weil er zuviel mit Hysterischen sich eingelassen und vielleicht gar, nicht bloß an ihrer Seele, sondern auch an ihrem Leibe — wenn auch nur mit Rathschlägen — herumgedoctert hat. Vorzüglich also der junge Geistliche hüte sich vor den Hysterischen, behalte sie nicht ewig lange im Beichtstuhle, besuche ohne Noth nie deren Wohnung, gehe in Krankheitsfällen selten hin, halte sich nicht im Krankenzimmer auf, wenn die Hysterische ihre Anfälle hat und dabei oft tobt und rast und sich ungebührlich abdeckt. Solche Personen in ihren Krämpfen halten zc. ist nie Sache des Priesters.

Absolute Nichtbeachtung aller auffälligen Dinge, die an Hysterischen sich zeigen, muß Grundsatz für den Seelsorger sein. Der Priester darf dabei etwa nicht fürchten, daß er damit gegen die Nächstenliebe per defectum fehle oder durch absichtliches Uebersehen scheinbar göttlichen Wirkens in den Erscheinungen sich gar der Mißachtung der Heiligen schuldig mache. „Nein“, sagt P. J. Schüch in seiner Pastoral (VI. Auflage, Seite 916): „der Seelsorger kann durch solch entschiedenes Zurückweisen aller außerordentlichen Zustände niemals sündigen; denn es ist keine Beleidigung Gottes, eine wenn auch göttliche Erscheinung zu verwerfen, weil man sich derselben unwürdig erkennt.“ „Ein vernünftiger Priester leitet die Frömmigkeit in das Geleise des Ordinären und schneidet schonungslos alle Auswüchse ab.“ Was dann die Verletzung der Liebespflicht gegen den Nächsten betrifft, so mache man sich keine Scrupel und bleibe kühl bis ans Herz hinan trotz des Gewinsels der Hysterischen und ihrer Klagen über Vernachlässigung. Die Liebe zu sich selber und zur Seele der Hysterischen fordert eben, daß man nicht durch unvorsichtige Annäherung seine und der Hysterischen Seele in Gefahr bringt. Denn das ist es eben, was noch gesagt werden muß: Bei



zu liebevoller Behandlung Hysterischer kann leicht sowohl im Priester, als in der Kranken eine entartende Neigung entstehen, deren Folgen nicht zu berechnen sind. Meist ist die Hysterische unverheiratet oder ihres Mannes überdrüssig, ihre Krankheit wurzelt nicht selten in geschlechtlichen Unordnungen (vergl. oben II. 2. b); die Person ist leicht zugänglich, weil man dabei ja den Vorwand hat, eine Kranke zu besuchen; sie wohnt häufig allein, arbeitet und thut wenig u. s. w. — kurz lauter Lockrose und wehe, wenn man zuviel darauf hört!

Also man meide die Extreme: Man sei gegen die arme Kranke nicht schroff, eben weil sie krank ist; aber man sei mit ihr nicht zu sentimental — eben weil sie krank ist. Man klagt in der Jetztzeit oft über Priesterangel: wir lassen die Klage gelten; aber wir wagen auch zu behaupten: in Städten und den größeren Ortschaften, namentlich an solchen, wo auch Klöster die Seelsorge ausüben, sind noch immer zuviel Beichtväter, an denen die Hysterische der Reihe nach ihr Glück versucht; würden alle nach dem Grundsatz des heiligen Augustin: sermo sit brevis et durus diese Kranken behandeln, dann wäre die Hysterie seltener, das Ansehen mancher Seelsorgepriester größer und ihr Wirken gesegnet. Quae sursum sunt, sapite!

Tsch. in Tirol.

M. L.

**IX. (Austheilung der heiligen Communion in der Ordinationsmesse.)** Der Empfang der heiligen Communion aus der Hand des ordinierenden Bischofs ist für die neugeweihten Priester, Diacone und Subdiacone Vorschrift, für die Minoristen eine allgemeine und lobenswerte Gewohnheit. Die Rubriken des Pontificale am Ende der Priesterweihe sind hinsichtlich der Form der Austheilung etwas unklar, doch sind sie durch verschiedene Entscheidungen der Riten-Congregation präcisirt.

Wir setzen voraus, daß am gleichen Tage die verschiedenen heiligen Weihen ertheilt worden sind. Während der Bischof das heilige Blut sumiert, verlassen die Neugeweihten ihre Plätze und ordnen sich nach Weisung des Ceremoniarz vor den Stufen des Altars, zunächst die Priester, dann die übrigen Cleriker. Der Bischof legt nun sovielen Hostien auf die Patene, als Priester ordinirt worden sind und wendet sich dann, die Patene in der Hand, zu denselben und theilt ihnen die heilige Communion ohne irgend ein Wort zu sagen, aus, wobei jeder zuvor den Ring des Bischofs küßt. Es unterbleibt also nicht nur das Confiteor und die Absolution, sondern auch die Formel: „Corpus Domini“ etc. wie die S. R. C. unterm 31. August 1872, Nr. 5515, dub. II., entschieden hat. Der Grund liegt eben darin, daß die Priester die heilige Messe mitgelesen haben und soeben noch die Worte zum Genuße der heiligen Communion mitgesprochen haben.

Erst jetzt, wie die S. R. C. ddo. 12. November 1831, Nr. 4669<sup>16</sup> erklärt, recitieren die übrigen Ordinanden das Confiteor oder, wenn die Ordination feierlich mit Gesang gehalten wurde, singt der erste Diacon dasselbe, während die übrigen es still beten. Der Bischof hat inzwischen die Patene niedergelegt und die Pyxis geöffnet, genuflektiert, wendet sich gegen die Ordinanden und spricht „Misereatur“ und „Indulgentiam etc.“, wobei er das Kreuzzeichen macht. Hierauf genuflektiert er vor dem Allerheiligsten, nimmt die Pyxis und nachdem er das „Agnus Dei“ und „Domine non sum dignus“ gesprochen hat,<sup>1)</sup> theilt er die Communion aus mit der Formel: „Corpus Domini Nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam“, wobei er das Kreuzzeichen mit der Hostie macht und wartet bis der Communicand „Amen“ geantwortet hat; dann reicht er, die Hand biegend, ihm den Ring zum Kusse und legt ihm die heilige Hostie auf die Zunge. In dieser Weise spendet der Bischof sämtlichen Ordinanden der Reihe nach die Communion aus, auch den Minoristen, wie die S. R. C. unterm 12. November 1831, Nr. 4669<sup>16</sup> erklärt. Nach dem Pontificale pflegt man in vielen Diöcesen der alten Sitte gemäß den Communicanden auf der Epistelseite einen Schluck Wein zu reichen, wobei der Kelchrand mit einem Purificatorium stets abgewischt wird.

Das Amen, welches der Communicand nach der Formel „Corpus D. N. J. Chr. custodiat te in vitam aeternam“ beisetzt, ist aus dem alten Ritus der Ausspendung der heiligen Communion beibehalten. Näheres hierüber findet man bei Card. Bona de reb. liturg. cap. XVII, wo zahlreiche Väterstellen angeführt sind, welche darthun, wie die ältesten Liturgien dieses Amen allen Communicanden als eine Bethuerung des festen Glaubens vorschrieben, so z. B. sagt S. Ambrosius lib. 4. de sacram. c. 5: „dicit tibi Sacerdos: Corpus Christi, et tu dicis ‚Amen‘ id est verum.“

Bis Martinucci, sonst ein zuverlässiger Rubricist, hat in seinem Manuale S. Caerem. lib. VII cap. II 147 und cap. III 345 und 350 hiebei zwei irrige Angaben. Einmal fehlt er darin, daß er auch bei der Communion der Priester die Formel „Corpus“ etc. vorschreibt, was durch die citierte Entscheidung vom 31. August 1872 verworfen wird. Zweitens läßt er bei der Communion der Minoristen den Bischof die Formel „Corpus D. N. J. Chr. custodiat animam tuam“ etc. sagen. Jedoch auch hier scheint ihm ein Irrthum unterlaufen zu sein, denn 1. hat das Pontificale selbst kein Wort einer Distinction zwischen den Ordinanden, mit Ausnahme der Priester; 2. hat die S. R. C. unterm 12. November 1831, Nr. 4669, auf die Frage: „in communione Ordinandorum, si communicentur etiam Ordinati in Minoribus, Episcopus uti ne debet forma: Corpus

<sup>1)</sup> Die Auslassung der Worte „Agnus Dei“ und „Domine n. s. d.“ behauptet Martinucci ganz gegen die römische Praxis und gegen S. R. C. 11. Febr. 1702, Nr. 3614.

D. N. J. Chr. „custodiat te“ in vitam aeternam: an dicere „custodiat animam tuam“,? — ausdrücklich erklärt: „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.“ — Ferner als ein Bischof im allgemeinen anfragte, welche Formel der Bischof beim Austheilen der heiligen Communion brauchen solle, jene, die im Pontificale bei der Ordination stehe, (custodiat te) oder jene im Rituale, (animam tuam) antwortete die S. R. C. am 26. September 1868, Nr. 5413 „Formula Pontificalis utendum esse in communione Ordinandorum. in aliis autem utendum esse formula Ritualis.“ Im ganz gleichen Sinne ist die Entscheidung vom 7. Mai 1853, Nr. 5186. — Nachdem also bezüglich der Form in der Auspendung der Communion die S. Congregatio nicht zwischen den Ordines majores und minores distinguirt, liegt es auf der Hand, daß auch bei der Communion der Minoristen, mögen sie nun allein oder mit den Majoristen ordinirt worden sein, die Formel „custodiat te“ zu nehmen ist.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freiherr v. Der, f.-b. Hofkaplan.

**X. (Falsche Angabe und Scheinsteigerung zur Erzielung eines höheren Preises.)** Rusticus, Gastwirt und Bauer in einer Landgemeinde in Tirol, kann seine Gläubiger nicht mehr befriedigen und ist gezwungen, sich zahlungsunfähig zu erklären. Daher wird über sein Vermögen der Conkurs eröffnet und seine Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen. Nach den jüngsten Erfahrungen fürchtet Rusticus nicht ohne Grund, es könnte sein Anwesen um einen Spottpreis abgehen und für ihn nichts mehr übrig bleiben. Da er eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, so macht ihm dieser Gedanke vielen Kummer. Endlich kommt ihm ein rettender Einfall. Er weiß, daß die einflussreichsten und wohlstehendsten Männer der Gemeinde öfters erklärt haben, sie würden mit allen Mitteln es zu verhindern suchen, wenn ein Andersgläubiger sich in der Gemeinde ankaufen wollte; denn die Glaubenseinheit gehe ihnen über alles. Diesen Umstand benützend, ersucht Rusticus den Urbanus, einen guten Freund in der Stadt, welcher in der Gemeinde ganz unbekannt ist, er möge zur Versteigerung kommen und sich für einen Protestanten ausgeben, und dann so lange bieten, bis das Anwesen einen angemessenen Preis erreicht habe. Aus Mitleid für seinen Freund läßt sich Urbanus zu dieser Masquerade herbei. Er erscheint an dem für die Versteigerung festgesetzten Tage, fängt mit den im Gasthause anwesenden Bauern ein Gespräch an und äußert sich, er habe die Absicht, das feilgebotene Anwesen an sich zu bringen, falls nicht von anderer Seite gar zu hohe Angebote gemacht würden; dabei läßt er wie zufällig die Bemerkung einfließen, daß er Protestant sei. Dieses Wort hat den gewünschten Erfolg. Einige wohlhabende Männer vereinigen sich zum gemeinsamen Ankauf des Anwesens und beschließen, den Urbanus zu überbieten. Dieser setzt seine

Angebote so lange fort, bis ein entsprechender Preis erzielt ist, dann steht er zurück; seine Gegner aber sind froh, daß sie den angeblichen Protestanten aus dem Felde geschlagen. Nach Abschluß der Versteigerung erklärt nun Urbanus, er sei auch ein katholischer Christ und macht sich über die voreiligen Käufer lustig. Diese aber über den bösen Streich, der ihnen gespielt worden, aufgebracht und erzürnt, werfen ihm vor, er habe seinen Glauben verleugnet, und behaupten, er sei zum Schadenersatz verpflichtet.

Aus diesem Falle ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist es erlaubt, bei einer öffentlichen Versteigerung Scheinsteigerer anzustellen? 2. Hat Urbanus wirklich die Sünde der Glaubensverleugnung begangen? 3. Ist Urbanus oder sein Auftraggeber zu einem Schadenersatz verpflichtet?

1. Die neueren Moralisten behaupten fast allgemein, daß es wenigstens bei Zwangsversteigerungen dem Eigenthümer erlaubt sei, Scheinsteigerer abzuordnen. Denn in einem solchen Falle ist nicht der bisherige Besitzer der Realität Verkäufer, sondern vielmehr die Gläubiger, beziehungsweise das Gericht in Vertretung derselben; und es steht dem armen Eigenthümer oft kein anderes Mittel zugebote, um sich vor großem Schaden zu bewahren und zu verhüten, daß die Realität um einen Schänderpreis abgehe (cf. Lehmkuhl, Theolog. Moral. I. n. 1122., Delama, Tractatus de justitia et jure n. 248). Außerdem ist zu bedenken, daß der sog. Scheinsteigerer eigentlich ein wirklicher Steigerer ist, denn er muß das Object behalten und bezahlen, wenn sein letztes Angebot kein anderer mehr überbietet.

2. Nach unserem Dafürhalten kann man die Handlungsweise des Urbanus wohl nicht als Glaubensverleugnung im eigentlichen Sinne bezeichnen. Denn nach der Lehre des hl. Thomas (Summa theolog., 2. 2. q. 3. a. 2.) liegt die Sünde der Glaubensverleugnung nur dann vor, wenn durch einen diesbezüglichen Act die Ehre Gottes oder das Seelenheil des Nächsten beeinträchtigt wird. Dies trifft aber in unserem Falle nicht zu. Da Urbanus in jener Gemeinde als individuelle Persönlichkeit bisher ganz unbekannt war, so ist seine Bemerkung, er sei Protestant, fast gleichbedeutend mit der Aussage, in der Stadt K. befinde sich ein Protestant, und kann ebensowenig wie diese Aussage der Ehre Gottes oder dem Seelenheil des Nächsten Eintrag thun. Er hat einfach eine unwahre Thatsache berichtet, daher kann ihm nichts anderes als eine gemeine, unedle Lüge zur Last gelegt werden. Ja, möglicherweise konnte er sich der reservatio mentalis bedienen, da das Wort „Protestant“ an und für sich auch eine andere Bedeutung zuläßt. Deswegen glauben wir, unseren Urbanus mit Recht von der eigentlichen Sünde der Glaubensverleugnung freisprechen zu können.

3. Damit jemand zum Schadenersatz verpflichtet sei, müssen drei Bedingungen vorliegen: a) er muß einen wirklichen Schaden angerichtet haben; b) seine Handlung muß die wirksame Ursache

dieses Schadens sein; c) diese Handlung muß eine im strengen Sinne ungerechte sein. In unserem Falle aber ist erstens einmal kein wirklicher Schaden verursacht worden; denn die Käufer haben das Anwesen des Rusticus nicht zu einem übermäßigen, sondern wie vorausgesetzt wird, zu einem entsprechenden Preise an sich gebracht; daher kann man keinen irgendwie berechenbaren Schaden herausbringen. Zweitens selbst wenn ein Schaden vorliegen würde, so wäre die Handlung des Urbanus nicht die wirksame, sondern nur die gelegentliche Ursache desselben; denn zwischen dieser Handlung und zwischen dem Ankaufe des Objectes von Seite jener Männer ist an und für sich kein ursächlicher, sondern nur ein zufälliger Zusammenhang. Anders verhielte es sich, wenn Urbanus durch lügenhafte Angaben den Wert der Realität übertrieben hätte. Drittens endlich ist die Handlung des Urbanus keine ungerechte; denn durch die Aussage, er sei Protestant, und durch die auf das Anwesen des Rusticus gemachten Angebote verletzt er kein Recht eines Dritten und begeht keine Sünde gegen die *justitia commutativa*. Er mag gegen die Wahrhaftigkeit, gegen die Liebe oder gegen andere Tugenden sich verjündigen, aber nicht gegen die Gerechtigkeit. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Urbanus und sein Auftragegeber Rusticus zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet sind.

Trient. (Tirol.)

Professor Dr. Josef Biglutsch.

#### **XI. (Kann ein Fest mit einer Octav, das auf einen Sonntag fällt, auf den Octavtag transferiert werden?)**

Fällt ein Fest mit einer Octav auf einen Sonntag, der bereits durch ein Fest höheren Ritus oder größerer Dignität, jedoch ohne Octav, occupiert ist, so ist dasselbe auf den nächst freien Tag innerhalb der Octav zu transferieren. Sind aber alle Tage während der Octav durch *festas duplicia* oder *semiduplicia* besetzt, so fragt es sich, darf ein solches Fest auf den nächstfolgenden Sonntag, als der *dies octava* verlegt werden? Bei Beantwortung dieser Frage muß vorausgesetzt werden, a) daß es sich nur um eine *Dominica minor* handeln kann, b) daß diese *Dominica* im stricten Sinne des Wortes anzufassen ist, also an diesem Tage das *Officium de Dominica* zu recitieren ist. Denn wäre dieser Sonntag bereits durch ein *festum duplex* oder *duplex majus* nach dem *Kalendarium* belegt, dann ist derselbe selbstverständlich ebenso ein *dies impeditus*, wie die übrigen Tage *infra octavam*, die durch *festas duplicia* oder *semiduplicia* occupiert sind, und in diesem Falle ist das Fest über die Octav hinaus auf den nächsten freien Tag, aber ohne Octav, zu transferieren. Kann also, wenn der nächstfolgende Sonntag *de ea* ist, das zu transferierende Fest auf denselben verlegt werden? In diesem Falle muß man unterscheiden: Ist das Fest mit seiner Octav an einem bestimmten Sonntage *fixe* zu feiern, wie z. B. am dritten Sonntag nach Ostern das *Patrocinium S. Joseph*, oder am ersten

Sonntag im September das Schutzensfest (welche beide Feste hie und da mit Octav gefeiert werden), so ist dasselbe, wenn es transferiert werden müßte, und kein Tag *infra octavam* frei wäre, am Octavtage einzusetzen, wenn an diesem *Dominica de ea* trifft, wie die S. R. C. am 7. December 1844 in Venet. ad 2. n. 4992 und neuerdings am 11. Januar 1884 in Urgellen. ad 4. n. 5904. erklärt hat. Würde also z. B. das Patrocinium S. Joseph mit Octav gefeiert und der dritte Sonntag nach Ostern am 4. Mai fallen, an welchem Tage z. B. in Oberösterreich das Fest des hl. Florian als duplex 1. classis (angenommen ohne Octav) gefeiert wird, so müßte das Patrociniumsfest des hl. Joseph, und zwar, da innerhalb der Octav alle Tage durch Feste besetzt sind, auf den vierten Sonntag nach Ostern transferiert werden, an welchem Tage (i. e. 11. Mai) nach dem römischen Calendarium *Dominica de ea* wäre. Ist aber das Fest ein mobile (z. B. es sollte jedes Jahr *Dominica ante diem octavam Kalendas Junii* gefeiert werden) oder auf einen bestimmten Monatstag (z. B. am 5. Juni) festgesetzt, so kann im obigen Translationsfalle das Fest nicht auf den folgenden Sonntag, wenn er auch *de ea* wäre, verlegt werden, wie dies aus den Entscheidungen der Ritencongregation vom 16. Februar 1754 in una Urbis n. 4242; 17. September 1853 in Verenen. ad 3. n. 5196; 16. September 1865 in Cathacen. n. 53349. und n. 5904 cit. hervorgeht. Es gibt also nur einen einzigen Fall, in dem die Translation eines Festes mit Octav auf den nächsten Sonntag verlegt werden darf, nämlich wenn ein Fest fixe einem Sonntag assigniert ist, die Tage *infra octavam* besetzt sind und der nächstfolgende Sonntag als eine *de ea* gefeiert wird. Die seit der Reformation der Rubriken vorgeschriebene Simplification der Feste hat auf obige Translation nicht den geringsten Einfluß. Denn ist das Fest mit der Octav am Sonntage zu transferieren, so kann es, falls der nächstfolgende Sonntag durch ein duplex oder duplex majus occupiert ist, nicht auf diesen verlegt werden, weil dieser Tag bereits ein dies impeditus für die Translation eines Festes ist, und weder die hentigen Rubriken der Translation, noch die Entscheidungen der Ritencongregation einen solchen Ausnahmefall gestatten. Sch.

XII. (**Absolution in fremder Diöcese.**) Pfarrer Peregrinus macht mit seinem Pfarrangehörigen Titius und seinem Freunde Cajus (aus einer anderen Pfarrei) seiner Diöcese eine kurze Bergnügnungsreise in die benachbarte Diöcese. Dasselbst beichten Titius und Cajus bei Peregrinus: ersterer unter anderem auch Sünden, die bloß in seiner Heimatsdiöcese, und solche, die bloß in der Nachbardiöcese (in loco confessionis) reserviert sind; letzterer dagegen nur lässliche Sünden. Peregrinus absolviert beide, ohne zuvor die Approbation des episcopus loci eingeholt zu haben. Ist die Absolution gültig?

Antwort: Von den bloß in der Heimatsdiöcese reservierten Sünden konnte Peregrinus den Titus nicht gültig lossprechen. Als Pfarrer besitzt Peregrinus allerdings eine *iurisdictio ordinaria* über sein Pfarrkind Titus, dessen Beichte er somit auch außerhalb der Diöcese hören kann, und nach der Bestimmung des Concils von Trient (sess. 23 cap. 15 de ref.) ist für einen Pfarrer zur gültigen Absolution seines Pfarrkindes die *Approbatio episcopi loci* nicht nothwendig. Peregrinus könnte daher an und für sich gültig absolvieren in Kraft der *iurisdictio ordinaria* über Titus. Aber diese Jurisdiction ist ihm von seinem Bischof bezüglich der in der Heimatsdiöcese reservierten Sünden theilweise entzogen: denn die Reservation bezieht sich unmittelbar auf die Jurisdiction des Beichtvaters, die sie einschränkt, mittelbar auf das Beichtkind (S. Alphons. Theol. mor. l. 6. de sacr. poen. n. 581). Peregrinus kann daher von diesen reservierten Sünden nicht absolvieren.

Wohl aber wäre die Absolution gültig bezüglich der bloß in der Nachbardiöcese (in loco confessionis) reservierten Sünden; denn der *episcopus loci confessionis* in der fremden Diöcese kann sich wohl Sünden seiner Diöcesanen, über die er Jurisdiction besitzt, reservieren, nicht aber Sünden fremder Diöcesanen d. h. er kann einem fremden Beichtvater, der über sein Beichtkind *iurisdictio ordinaria* besitzt, dieselbe in keinem Maße einschränken.

Anders verhielte sich die Lösung, wenn Titus in der Nachbardiöcese einem daselbst approbierten Beichtvater beichtete: dieser könnte ihn von den daselbst (in loco confessionis) reservierten Sünden nicht lossprechen, da die *peregrini* der allgemeinen Gewohnheit zufolge absolviert werden *tamquam incolae loci*: wohl aber von den in der Heimatsdiöcese des Titus reservierten Sünden, außer es wäre Titus in *fraudem legis* d. h. vorzüglich in der Absicht gekommen, die Lossprechung von den Reservatfällen zu erlangen.

Was die Absolution des Cajus anlangt, der nur lässliche Sünden beichtet, so kann dieselbe als gültig betrachtet werden; denn es ist *sententia communissima* (Salmantic., Viva, Croix, Lugo, Suarez, Elbel etc.), daß ein einfacher Priester, der keine Approbation besitzt, gültig von lässlichen Sünden absolvieren kann, wenngleich ein solcher Priester schwer sündigen würde (S. Alph. l. c. n. 543). Peregrinus hat nun freilich über Cajus nur eine *iurisdictio delegata*; denn wenngleich der allgemeinen Gewohnheit zufolge die Pfarrer auch in der ganzen Diöcese Beicht hören können, so erteilt ihnen diese Gewohnheit doch nur eine *iurisdictio delegata*: und für diesen Fall ist die Approbation des *episcopus loci* in einer fremden Diöcese zur gültigen Absolution nothwendig. Aber da, wie gesagt, nach der *sententia communissima* von lässlichen Sünden (und *ex paritate rationis* auch von schweren Sünden, die schon in einer früheren gültigen Beicht nachgelassen wurden und somit *materia libera confessionis*

sind) auch ein einfacher, nicht approbierter Priester gültig lössprechen kann, so kann auch die Absolution des Cajus als gültig betrachtet werden.

Rom.

X.

**XIII. (Ein häretisch getaufter aber katholisch erzogener Bräutigam.)** Helvetius wurde in Sch. in der Schweiz von protestant. Eltern geboren und auch von dem protestant. Pfarrer daselbst getauft. Von seinem Vormunde wurde er später mit sieben Jahren in ein katholisches Erziehungs-Institut gebracht, und daselbst ganz katholisch erzogen. Er empfing nach und nach die hl. Sacramente der Buße, des Altars und der Firmung. Er widmete sich der Eisenindustrie und kam später nach Oesterreich, wo er in T. als Beamter eines großen Etablissement angestellt wurde. Hier lernte er eine andere Schweizer Familie kennen. Das Haupt dieser Familie war auch vor Jahren aus dem „Schweizerland“ ausgewandert und hatte in Oesterreich eine Katholikin geheiratet und die Kinder wurden laut Revers in der katholischen Religion erzogen. Mit der älteren Tochter Sylvia knüpfte nun unser Helvetius ein Verhältniß an und kam dann mit seiner Braut zum katholischen Pfarrer derselben, um ihre bevorstehende Verehelichung anzumelden. Beide brachten ihre Taufscheine mit, die Braut den katholischen, Helvetius seinen von dem helvetischen Pfarramte in Sch. ausgestellten Taufschein. Zugleich meldete aber Helvetius, daß er Katholik sei seinem ganzen Leben nach, daß er zwar nie formell seinen Austritt aus der protestantischen Religion angemeldet habe, aber katholisch erzogen stets die heiligen Sacramente in der katholischen Kirche empfangen habe und auch in der katholischen Kirche zu B. gefirmt worden sei. — Der Pfarrer wendete sich nun an den zuständigen Ordinarius, der erklärte: Helvetius sei Katholik, dürfe seinen Austritt nicht besonders anmelden und könne ohnweiters eine gültige katholische Ehe schließen. Die Brautleute wurden nun beim zuständigen Standesamte in der Schweiz und in den Pfarrkirchen der Braut und des Bräutigams gesetzlich verkündet und nach eingelangtem Verkündschein am Standesamte kirchlich getraut.

Michelbach (N.-De.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

**XIV. (Erzwungene Arbeit an Sonn- und Festtagen und geheime Schadloshaltung dafür.)** Ein Knecht — Titus — vermietet sich bei einer protestantischen Herrschaft. Diese sichert ihm ausdrücklich zu, daß er an allen Sonn- und Festtagen — außer der üblichen Besorgung der Pferde — keine knechtlichen Arbeiten zu verrichten habe und daß er auch an diesen Tagen dem Gottesdienste im benachbarten katholischen Pfarrorte beiwohnen könne. Allein schon nach wenigen Wochen zieht die Herrschaft den Titus zu manchen außerordentlichen Arbeiten heran, so daß er selten an den Sonntagen, nie aber an den katholischen Feiertagen zum Gottes-



dienste gehen kann. Titus beschwert sich, erhält aber zur Antwort: „Herrendienst gehe vor Gottesdienst, wenn es ihm nicht gefalle, könne er zur Zeit kündigen.“ Da nun die Herrschaft einen hohen Lohn zahlt und es in allen übrigen Punkten sehr gut meint, fügt sich Titus. Jedoch sucht er sich für die außerordentliche Arbeit, die er an Sonn- und Festtagen verrichten muß, heimlich zu entschädigen, obwohl er sehr oft, besonders wenn er die Herrschaft an den genannten Tagen ausfährt, oder wenn er Gäste vom Bahnhofe abholen oder zurückfahren muß, nicht unbedeutende Trinkgelder bekommt. Um sein Gewissen zu ordnen, offenbart Titus diese Thatfachen dem Beichtvater. Wie hat dieser seinen Penitenten zu behandeln?

Antwort. I. Titus muß angehalten werden, sich nach einem anderen Dienste umzusehen. Denn als katholischer Christ ist er verpflichtet, in ein solches Dienstverhältnis zu treten, in welchem er seine Christenpflichten erfüllen kann. Zu diesen Pflichten gehört die Heiligung der Sonn- und Festtage, respective die Beibehaltung des Gottesdienstes. Kann er jedoch ohne schwere materielle Nachtheile vorläufig keinen anderen Dienst finden, so darf er bei der jetzigen Herrschaft bleiben. Doch muß er unterdessen in gewissenhafter Weise sich nach einer anderen passenden Stelle umthun. Zur näheren Begründung führe ich an: Gury de praec. decalogi n. 351. Resol. 6<sup>o</sup>. „Excusantur — a Missa audienda — famuli, si ministerium suum omittere non possint sine gravi detrimento domini, aut si ab eo prohibeantur, nec alium dominum facile invenire queant. Sedulo tamen curare debent, ut impedimenta removeant, si possint.“ Ita communiter S. Lig. n. 327. Reuter n. 288: ferner Gury l. c. n. 361, 6<sup>o</sup>: excusantur famuli ad laborandum coacti (diebus festis), si alium dominum facile et cito invenire sive magno incommodo non possint.“ Wenn Titus fleißig und ehrlich ist, wird er sicherlich eine gute Herrschaft finden, in deren Dienste er seiner Christenpflicht nachkommen kann und von der er auch einen entsprechenden Lohn erhält. Der Beichtvater muß ja auf diesen Punkt, „daß sich Titus mit Fleiß nach einer anderen passenden Herrschaft umthun müsse“, einen großen Nachdruck legen, damit der Knecht sein Gewissen nicht einschläfert, — und nicht allmählich die Bethätigung seines Glaubens, ja seinen Glauben selbst preisgibt. Ist es doch eine bekannte Thatfache, daß der Mensch gerade dadurch in seinem Glauben gleichgiltig wird und ihn schließlich verliert, wenn er nach und nach fernbleibt vom sonn- und festtägigen Gottesdienste und keinen Unterschied mehr macht zwischen Sonn- und Werktagen.

II. Was ist nun zu sagen zu der geheimen Schadloshaltung, die sich Titus für alle Sonn- und Festtagsarbeiten zu verschaffen weiß? Zunächst ist festzustellen: ob er ein Recht dazu hatte.

Es ist nicht zu leugnen, daß auch die Sonntagsarbeit des Lohnes wert ist. „Labor, in quacunq̄ue die praestitus, est mercede dignus.“ Van der Velden *prax. theol. moral.* 4. 4, praec. c. 1. cas. V. Es steht auch fest, daß Titus gegen Vertrag und Recht an Sonn- und Festtagen zu knechtlichen Arbeiten herangezogen ist, so daß er thatsächlich durch moralischen Zwang eine Mehrarbeit verrichten muß, die im Contracte nicht vorgesehen, ja durch ausdrückliche Zusicherung ausgeschlossen war. Dafür kann er mit Recht einen Extralohn verlangen. Wenn er nun die Mehrarbeit ortszüblich berechnet und dafür sich heimlich von der Herrschaft die Zahlung verschafft hat, so kann er per se nicht zur Restitution verpflichtet werden. Hätte er sich aber mehr angeeignet, als er stricte verdient hatte, so muß er dieses „Plus“ ersetzen. — Allerdings ist von Innocenz XI. folgender Satz (prop. 37) verurtheilt: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.“ Allein durch die Verurtheilung dieses Satzes ist den Dienstboten nur die *Compensatio occulta* abgesprochen, die gegen die Gerechtigkeit ist und ohne die volle Gewissheit, ob man eine rechtlich begründete Schulforderung habe. Wohl aber bleibt denselben die Befugnis intact, das sich zu nehmen, worauf sie ein wirkliches Recht haben, natürlich vorausgesetzt, „daß alle übrigen Bedingungen der geheimen Compensation vorhanden sind.“ In unserem Falle hat nun Titus ein sicheres Recht auf entsprechenden Mehrlohn, weil es evident ist, daß die Herrschaft ihm mehr Arbeit aufgelastet hat, als er vertragsmäßig zu leisten verpflichtet war. Sehr treffend schreibt P. Ballerini (*Gury tom. I. tract. de post. n<sup>o</sup>. 623. quaer. 1<sup>o</sup>. in Nota subjecta c.*) in seiner gewohnten klaren Weise über die *Compensatio occulta* der Dienstboten und über die von Innocenz XI. verurtheilte These: „Pronum est respondere, famulis id licere, quod omnibus licet, uti scilicet occulta compensatione, quando debitae non desint conditiones. Neque obstat illius thesis damnatio; neque enim dici potest, Innoc. XI. per eam damnationem obligare famulos voluisse ad damnum contra justitiae leges ferendum, quando crimen mercedis operariis inique negatae in catechismis inter ea recensetur, quae iram Omnipotentis Dei quasi clamando in se provocant. Merito damnata ea thesis fuit, non solum quia famuli saepe saepius male judicant, plus sibi deberi, quam quod pacti ab initio sunt, sed etiam quia ad licitam occultam compensationem aliae praeter laesionem justitiae conditiones requiruntur.“

Doch ist in dieser Sache noch ein Punkt zu merken: Der Confessar muß in der Beurtheilung der geheimen Schadloshaltung mit aller Vorsicht und Umsicht zuwerke gehen, damit er dem

„Mißbrauche“ entgegentritt, den gerade in dieser Hinsicht die Dienstboten vielfach begehen. Sehr treffend schreibt zur Sache Carrière n. 1901 (De justitia): „Nobis videtur in hujusmodi casibus difficile quidem permitti posse compensationem propter metum abusum, eâ tamen semel peractâ non statim imponendam esse restitutionis obligationem, modo acceptum non fuerit debitum integrum, sed tantum pars dubio proportionata.“ In unserem Falle handelt es sich um eine bereits geschehene heimliche Schadloshaltung, und wenn Titus bei derselben das Maß des verdienten Mehrlohns nicht überstieg, so ist ihm keine Restitutionspflicht aufzulegen. Dagegen ist für die Zukunft der Knecht Titus zu **verpflichten**, daß er sofort, falls er noch keinen anderen passenden Dienst gefunden hat, bei der jetzigen Herrschaft sich einen besonderen Lohn ausbedinge für die Mehrarbeit, die sie von ihm an Sonn- und Feiertagen verlangt. Denn das ist der erste rechtliche Weg, den er vor allen Dingen betreten muß.

Was endlich den Umstand betrifft, ob Titus nicht durch das erhaltene Trinkgeld hinlänglichen Ersatz für seine Mehrarbeit bekommen hat, so ist zu erwidern: Trinkgelder werden per se nicht als Dienstlohn berechnet, wenn dieser nicht ausdrücklich im Mietzcontracte ausbedungen ist. Im vorliegenden Falle scheint dieser Punkt im Contracte nicht vorgesehen, respective nicht erwähnt worden zu sein. Folglich waren die Trinkgelder freiwillige Gaben (Geschenke), die man dem Titus gelegentlich machte, aber kein Lohn, also auch keine Extrazahlung für die geleistete Mehrarbeit.

Beuren (Sachsen).

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

**XV. (Verlegung der applicatio pro populo an den abgeschafften Feiertagen.)** Die im ersten Hefte dieser Zeitschrift l. J. pag. 135—137 versuchte Ansicht, wornach es, ohne ein Indult des apostolischen Stuhles, durchaus unstatthaft sein soll, die applicatio populo selbst von den abgewürdigten Festen auf einen anderen Tag zu verlegen, erscheint zu rigoros und es dürfte wohl gestattet sein, ihr eine mildere Ansicht entgegenzustellen.

Vor allem erlaube ich mir, aufmerksam zu machen, daß die citierte Entscheidung der S. C. C. in causa fesulana am 22. Januar 1771, wornach es unerlaubt ist, eine Requiemmesse praesente cadavere an einem Sonn- oder Feiertage zu lesen und die Pfarrmesse an einem anderen Tage nachzuholen, und auch unerlaubt, die applicatio pro populo in diesem Falle durch einen anderen Priester geschehen zu lassen — gegenwärtig in diesem ihren zweiten Theile als nicht mehr geltend anzusehen ist. Denn eine neuere Entscheidung derselben Congregation vom 14. December 1872 gestattet die applicatio pro populo durch einen anderen Priester ausdrücklich,

Sie möge hier in ihrem Wortlaute stehen: „Dubia I. An parochus die festo a sua paroecia absens satisfaciat suae obligationi missam celebrando pro populo in loco, ubi degit seu potius teneatur substituere alium, qui missam pro populo dicat in propria ecclesia? Et quatenus negative ad secundam partem, II. An teneatur missam applicare pro populo in loco, ubi degit, seu potius ad parochiam rediens teneatur applicare in propria ecclesia? III. An parochus morbi causa legitime impeditus, ne missam celebret, teneatur post recuperatam sanitatem tot missas applicare pro populo, quot durante morbo omisit. sive in casu, quo nec per se nec per alium celebrare poterat sine gravi incommodo, sive in casu, quo poterat per alium, sed ex aliquo vano timore vel negligentia non curavit vel non obtinuit, ut alius pro se celebret?“

Resolutio. S. Congregatio Concilii die 14. Decembris 1872, causa cognita. censuit respondere ad dubia: Parochum die festo a sua paroecia legitime absentem satisfacere suae obligationi missam applicandi pro populo suo in loco, ubi degit, dummodo ad necessariam populi commoditatem alius sacerdos in ecclesia parochiali celebret et verbum Dei explicet. Parochum vero utcunq̄ legitime impeditum, ne missam celebret teneri eam die festo per alium celebrari et applicari facere pro populo in ecclesia parochiali: quod si ita factum non fuerit. quamprimum poterit, missam pro populo applicare debere.“ (Acta sanctae Sedis Vol. VII pg. 191.)

Gehen wir nun auf unsere eigentliche Frage näher ein. 1. Handelt es sich um eine dauernde Ermächtigung des Pfarrers die applicatio pro populo an den dazu bestimmten Tagen theilweise zu unterlassen oder in jedem Falle aufzuschieben, wo ihm ein Handstipendium dargeboten wird, so ist allerdings unzweifelhaft, daß eine solche der Bischof nur auf Grund eines apostolischen Indultes geben könne. Bekanntlich besteht ein solches Indult kraft Benedicts XIV. Constitution „Cum semper“ vom 9. August 1744, auf deren Grund die Bischöfe die Verlegung der applicatio pro populo gestatten können. Auf jenes allgemeine Indult sich berufend, sagt das Prager Provincial-Concil vom Jahre 1860, Tit. III. ep. 3: „Ut autem quis praefatae obligationi“ (applicandi pro populo) „utpote diebus statutis annexae, interdum alio per hebdomadem die satisfacere sine gravi culpa possit, legitima requiritur dispensatio, quam episcopi non nisi parochis egentibus, quos revera tales esse noverint concedere possunt.“ Ähnlich bestimmen andere Concilien.

Aber nicht bloß die Verlegung der Pfarrmesse kann der Bischof gestatten; der heilige Stuhl ertheilt auch Indult, kraft welcher der Bischof von der Pflicht der Application für die Pfarrkinder an den abgewürdigten Festtagen zeitweilig dispensieren kann. Solche Indulte suchten mehrere Bischöfe zu erlangen, als infolge der Encyclika „Amantissimi Redemptoris“ vom 3. Mai 1858 die Meinung

von der Nichtverbindlichkeit der applicatio pro populo festis diebus abolitis nicht mehr gehalten werden konnte. So erhielten die Bischöfe der Prager Kirchenprovinz mittelst Rescriptes des Cardinalpräfecten der Congr. Conc. vom 21. Juni 1860 ein päpstliches Indult, welches sie ermächtigt, von der Applicationspflicht an den abgewürdigten Festtagen auf sieben Jahre jene Pfarren zu dispensieren, deren lastenfreies Einkommen 200 Scudi nicht übersteigt. Nachdem sich infolge der neuen Congrua-Regulierung die materielle Lage der ärmeren Pfarren gebessert hatte und ihr Einkommen jenes Minimum überschritt, entfiel die wesentliche Bedingung zu weiteren Dispensen, respective zur Giltigkeit der bereits ertheilten. Der böhmische Episkopat wendete sich an den apostolischen Stuhl mit einem neuen Gesuche des Inhaltes, kraft des Indultes vom Jahre 1860 noch dispensieren zu dürfen, wenn die lastenfreien Einkünfte 300 Scudi nicht übersteigen. Der apostolische Stuhl gab dem Gesuche Gehör und ertheilte unter dem 10. März 1888 das Indult auf zehn Jahre.

2. Die Frage, ob der Pfarrer, ohne von seinem Bischöfe dazu ermächtigt zu sein, in einzelnen Fällen die applicatio pro populo an den abgewürdigten Festtagen verlegen dürfe, glaube ich bejahen zu können, wenn ein causa justa vorliegt. Eine causa justa ist vorerst ganz gewiß das Unvermögen des Pfarrers an einem der Tage, um die es sich hier handelt, die heilige Messe zu lesen. Das Decret der Congr. Conc. vom 14. December 1872 jagt dies ganz ausdrücklich mit den Worten: „Parochum utcumque legitime impeditum. ne missam celebret . . . . quamprimum poterit, missam pro populo applicare debere.“ Als causa justa wurde seit jeher nach der Praxis vieler Diöcesen und ganzer Kirchenprovinzen die Lesung der Begräbnis- und der Brautmesse angesehen, wenn bei einer Pfarrkirche nicht wenigstens zwei Priester angestellt sind und ein anderer Priester, der da aushelfen könnte, nicht zu haben ist. Daher kommt es, daß die Ansicht, es dürfe die applicatio pro populo an den abgewürdigten Festtagen wegen der einfallenden Begräbnis- oder Brautmesse verlegt werden, auch von angesehenen Rubricisten festgehalten wird. So jagt S. B. Falice in seiner geschätzten „Sacrorum rituum rubricarumque missalis. breviarii et ritualis romani compendiosa elucidatio“ (edit. Scaphudiae juxta 3. edit. Parisiensem) pag. 384: „In festis suppressis et praesertim in festis hujusmodi, quorum nulla solemnitas in populo superest, parochus tuto missam parochialem in crastinum remittere potest ut exequias celebret. sponso benedicat etc., dum difficulter reperitur sacerdos. qui substituat ad illam missam sui loco dicendam.“ Und Hartmann in seinem „Reperitorium rituum“, fünfte Auflage, pg. 463: „Ist an den aufgehobenen Festen eine andere Messe (z. B. Begräbnismesse) nothwendig, so darf diese genommen und die Pfarrmesse und Application am nächsten Tage, sogar in einer anderen Kirche nachgeholt werden.“

Zwar führt keiner dieser beiden Autoren Gründe für seine Ansicht an und citirt auch keine Entscheidungen irgend einer römischen Congregation; aber ganz vernünftige Gründe dafür liegen auf der Hand. Die Requiemmesse am Begräbnistage ist ein integrierender Theil des Ritus sepeliendi adultos, und wie sehr die Kirche wünscht, daß sie, wo nur immer möglich, jedesmal celebriert werde, leuchtet aus den Privilegien hervor, die diese Messe gegenüber der Tagesmesse hat. Die Früchte der Messe sind dem Verstorbenen vielleicht dringend nöthig, die Hinterbliebenen schöpfen großen Trost aus der Hoffnung, daß für ihren Verstorbenen am Begräbnistage dargebrachte heilige Opfer werde ihrem Theueren Erfrischung und Ruhe erwirken, Trost aus der Thatfache selbst, daß die Begräbnisfeier auch durch das heilige Messopfer verherrlicht wurde. Derselbe oder doch ein ähnlicher Grund läßt sich für die Verlegung der Pfarrmesse auch in dem Falle geltend machen, wenn eine Brautmesse einfällt. Diese gehört als integrierender Theil zur Benedictio sponsorum, ist unter allen Privat-Botivmessen am meisten privilegiert, und welches Gewicht die Kirche auf die mit dieser Messe in innigster Verbindung stehende Segnung legt, zeigen alle diesen heiligen Act betreffende liturgische Vorschriften, unter anderen besonders die Vorschrift, daß die Benedictio nachgeholt werden soll, wenn sie wegen einer Requiemmesse oder wegen der Messe coram Sanctissimo oder weil die Trauung am Nachmittag vor sich gieng, nicht am Trauungstage selbst gegeben werden konnte. Allerdings könnte man hier einwenden, daß ja der Benediction nichts im Wege stehe, wenn auch die Messe pro parochianis appliciert wird, und es könne sogar selbst das Formular der Botivmesse pro Sponso et sponsa beibehalten werden, wenn es der Charakter des Tages zuläßt. Darauf wäre aber zu erwidern, daß es für die Brautleute doch sehr wichtig ist, daß die heilige Messe für sie appliciert werde an dem für sie so wichtigen Tage und daß christlich gesinnte Brautleute in dem Bewußtsein, ihr Trauungstag und ihr heiliges Band sei auch durch das für sie dargebrachte Messopfer geheiligt worden, einen Trost und eine Beruhigung finden, die nicht leicht ersetzt werden können. Was aber die Eingepfarrten betrifft, so erleiden sie keinen Schaden, wenn die Application für sie am folgenden oder wenigstens einem der nächsten Tage nachgeholt wird. Auch erscheinen sie bei dieser Messe nicht und denkt vielleicht kein einziger von ihnen daran, daß an diesem Tage auch für ihn die heilige Messe dargebracht wird. Zudem würden sie gewiß ganz willig und freudig ihre Zustimmung geben, wenn man sie fragen könnte und wollte, ob wegen einer Begräbnis- oder Brautmesse die Application für sie selbst verlegt werden solle an einem Tage, an welchem die wenigsten von ihnen zur Kirche kommen und keiner daran denkt, daß die heilige Messe für die Pfarrgemeinde gelesen wird.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,  
 Professor der Theologie.

**XVI. (Mehrere praktische Fälle zur Anwendung des Decretes Quemadmodum betreffend die Gewissensrechnung.)** Das Decret Quemadmodum vom 17. December 1890 greift tief in die Lebensgewohnheiten derjenigen Laiencongregationen ein, welche bisher die den Vorgesetzten abzuliegende Gewissensrechnung als ein vorzügliches Hilfsmittel zum geistlichen Fortschritt hochgehalten und geübt haben. Es wäre darnun kein Wunder, wenn von Seiten der Obern (Oberinnen) wohlgemeinte, aber objectiv verkehrte Versuche gemacht würden, möglichst viel von der alten Übung zu retten, oder wenn bei den Untergebenen allerlei Zweifel auftauchten über das, was Pflicht oder Vollkommenheit von jetzt an fordern oder verbieten. Streifen wir im Folgenden einige mögliche diesbezügliche Fälle.

1. Schwester Anna klagt bei ihrem Beichtvater, daß ihr der frühere Trost der Gewissensrechnung von nun an verwehrt sei. — Untersagt ist die obligate, bisher nach Regel oder Brauch von den Vorgesetzten geforderte Offenbarung seines Innern, *intima conscientiae scrutatio*. Nicht verwehrt dagegen ist es den Untergebenen, aus eigenem Antriebe denjenigen Vorgesetzten, zu denen sie Vertrauen haben, Mittheilungen über ihr Innerstes zu machen, um sich bei ihnen Rath oder Trost zu holen. Kennt der Beichtvater Anna als eine Schwester von solider Frömmigkeit, welche die Gewissensrechnung bisher in Einfalt des Herzens als Mittel zu ihrem geistlichen Fortschritt benützt hat, wird er ihr das Herz erweitern, indem er sie über die Tragweite des Verbotes aufklärt. Und glaubt er, daß die Oberin ihr in irgend etwas besser rathen oder helfen kann, als er selbst, so darf er ihr auch anrathen, sich nach wie vor der Oberin zu offenbaren (Lehmfuhl). Damit aber andere Schwestern diesen Rath des Beichtvaters nicht etwa mißdeuten, Mergerniß daran nehmen oder unberechtigte Schlüsse daraus ziehen, wäre Anna ausdrücklich zu bemerken, dieser Rath gelte ihr persönlich, sie solle ihn als eine Gewissensangelegenheit für sich behalten und möglichst so befolgen, daß ihre Mitschwestern nicht darauf aufmerksam würden.

2. Die Localoberin Bertha besteht darauf, daß alle ihre Untergebenen ihr auch fernerhin nach bisher geltender Regel oder Sitte genaue Rechnung ablegen über ihre äußeren Fehltritte, wie über ihre Versehen gegen das Stillschweigen, die Tagesordnung oder die Pünktlichkeit im Gehorsam. Schwester Cornelia weigert sich dessen und erhält vom Beichtvater auf ihr Befragen den Entscheid, sie sei gehalten, die Forderung Berthas zur Kenntniß der Provincialoberin zu bringen.

Der Beichtvater und Cornelia haben Unrecht. Bertha ist im Recht; doch kann die Art und Weise, wie sie ihr Recht geltend macht, möglicherweise, namentlich gegenwärtig, in Folge unseres Decretes, aus übertriebener Furcht, ihren unveräußerlichen Rechten als Oberin etwas zu vergeben, etwas Herbes und Schroffes an sich haben. Ist

es ja heilige Pflicht und darum auch unveräußerliches Recht der Oberin für die äußere Klosterzucht, Stillschweigen, Tagesordnung, Pünktlichkeit und dergleichen einzutreten und Verstöße dagegen nach Maßgabe von Liebe und Klugheit zu ahnden. Besteht also in einer Ordensgemeinde die Regel oder der Brauch, daß jedes Mitglied derselben die eigenen Versehen gegen die äußere Zucht selbst anzeigt, so ist das an sich löblich, zumal diese Selbstanklage zugleich ein treffliche Uebung der Demuth und des Gehorsams ist. Auch wird solch löblicher Brauch von unserm Decrete gar nicht berührt. Dieses hebt nur jedwede Verpflichtung zu einer Rechenschaftsablage über den Gewissenszustand, cordis conscientiae intimam manifestationem, auf. (Lehmfühl).

Von einer Pflicht, Berthas Forderung bei der Provincialoberin zur Anzeige zu bringen, kann also gar keine Rede sein. Vielmehr hätte der Beichtvater zu sehen, was der Frage Cornelias zugrunde liegt: ob zu weitgehende Gewissenhaftigkeit, beziehungsweise mangelhafte Kenntniß unseres Decretes — und dann wäre Cornelia zu belehren — oder aber ein gewisses Emancipationsstreben — und das würde ernste Krüge verdienen. Seelen nämlich, die im Gehorsam weniger fest begründet sind und durch Abschaffung der Gewissensrechenschaft sich von diesem einen, ihnen lästigen Bande befreit fühlen, können davon möglicherweise Anlaß nehmen, auch anderweitig die Bande des Gehorsams lockern zu wollen. Solchen bewußten oder unbewußten Gelüsten hätte der Seelenführer dann entgegenzuarbeiten; mit allem Nachdruck müßte er die volle Verbindlichkeit des Gehorsams und die ungeschmälerte Autorität der Vorgesetzten betonen.

3. Dieselbe Localoberin Bertha bemerkt an einer ihrer jüngsten Schwestern Dympna mehrere Tage ein ihr unerklärliches, trauriges, unruhiges und schlaffes Benehmen. Zuletzt stellt sie mit dem Ausdrucke mütterlicher Theilnahme Dympna die Frage, ob ihr nicht wohl sei. Nach kurzer Pause erfolgt die Antwort, ungewohnte, andauernde Versuchungen machten ihr das Herz schwer. Sie fragt also weiter: was für Versuchungen? Nach abermaliger Pause kommt die ablehnende Antwort: „lassen Sie uns davon nicht sprechen.“ — „Aber, Schwester, meint sie, Sie wissen doch, daß die Versuchungen offenbaren das beste, oft das einzige Mittel ist, um über dieselben Herr zu werden.“ Hat Bertha hier die Grenze des Zulässigen überschritten? Ohne Zweifel; denn sie hat den directen Versuch gemacht, Dympna durch ihr Zureden dahin zu bringen, daß sie ihr Inneres ihr erschließe, personam sibi subditam inducere tentavit directe consilio, timore ad intimam cordis et conscientiae manifestationem sibi peragendam. — Aber wo hat sie die Grenze überschritten? vielleicht schon mit der ersten Frage? Das nicht. Schwesterliche Liebe im allgemeinen und ihre Stellung als Oberin im besonderen machen ihr dies zur Pflicht. Müßte sie ein offenes Auge für das leibliche und geistliche Wohl aller ihrer Mitschwester haben, dann besonders



für das der jüngeren, zu denen Dympna zählte. Das verstörte Wesen dieser hätte recht wohl seinen Grund in äußeren Mißständen oder körperlichem Uebelbefinden haben können. Und dann wäre es ja recht eigentlich Sache der Oberin gewesen, da wo möglich Abhilfe zu schaffen. Aber auch für die Seelenleiden ihrer Untergebenen und Pflegebefohlenen soll die Mutter einer geistlichen Familie hilfshbereite Theilnahme zeigen, darum war die erste, allgemein gehaltene Frage nach dem Grunde des augenscheinlichen Uebelbefindens durchaus berechtigt und angebracht. Aber sogleich die zweite Frage (was für Versuchungen?) gieng zu weit. Sobald Bertha hörte, daß es sich um eine Herzens- und Gewissensangelegenheit handelte, hätte sie nicht mit weiteren Fragen in Dympna dringen dürfen, sondern sich beschränken müssen auf den Ausdruck mütterlicher Theilnahme, Worte der Ermuthigung und den Rath, sich dem Beichtvater mit kindlicher Offenheit zu erschließen. Wie aber, wenn Dympna letzteres entschieden und beharrlich abgelehnt hätte, weil es ihr an dem rechten Vertrauen zu ihm (und etwa auch zum Extra=Ordinarius) fehle? In diesem Falle, meine ich, hätte Bertha ihr rathen sollen, sich irgend einer der älteren Schwestern, welcher sie Vertrauen schenkte, zu erschließen. Und hätte Dympna dann auch schließlich erklärt: „wenn es denn doch nun einmal sein muß, will ich mich noch am liebsten Ihnen, meine Oberin, offenbaren,“ könnte man Bertha doch nicht mit Grund vorwerfen, gegen unser Decret sich verfehlt zu haben, sie müßte denn etwa diesen Erfolg ihres Vorschlages, sich bei einer Schwester Rathes zu erholen, vorausgesehen und beabsichtigt haben. Der Grundsatz, den sie oben schließlich ausspricht, ist und bleibt wahr und eine goldne Regel für alle, denen es mit ihrem geistlichen Fortschritte Ernst ist: anhaltende, heftige Versuchungen irgend einer erfahrenen und wohlmeinenden Person offenbaren ist immer gut, oft nothwendig, um sie zu besiegen, oft auch allein schon genügend, um davon frei zu werden. Hätte Bertha ihn unter anderen Umständen ausgesprochen, wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber allerdings, im obigen Zusammenhange vorgebracht, ist es die directe Aufforderung: „erschließen Sie mir Herz und Gewissen“, also eine flagrannte Uebertretung des Decretes, woraus sich für Dympna die Anzeigepflicht ergibt.

4. Als Dympna, ruhiger geworden, über ihr Gespräch mit Bertha reflectiert, glaubt sie selbst alsbald, diese Verpflichtung zu erkennen, fragt aber der Sicherheit wegen ihren Beichtvater: „die Oberin legte mir nahe, ihr Rechenschaft über Vorgänge in meinem Innern zu geben.“ Der Beichtvater entscheidet: „Sie sind unter schwerer Sünde verpflichtet, dies unverzüglich der Provincialoberin anzuzeigen.“ — „Aber alles Anzeigen derart ist gehässig.“ — „Wenn es geschieht aus Haß, Rachsucht, Schadenfreude, Abneigung, dann allerdings; wenn es aber, wie von Ihnen, aus guter Absicht, Liebe und Gehorsam gegen das kirchliche Gebot geschieht, dann keineswegs.“

Sie wissen Ihr Herz frei von sündhaften, niedrigen Beweggründen. Hätte der Heilige Vater eine derartige Vorschrift nicht gegeben, Sie würden sich den Gedanken an so eine Anzeige gar nicht beikommen lassen, der Heilige Vater aber, der von seinem hohen Standorte aus die ganze Kirche überschaut und in deren Regierung vom Heiligen Geiste geleitet wird, weiß besser, als wir, welche Maßregeln zum allgemeinen Besten nothwendig oder nützlich sind. Er sah Mißbräuche und die Freiheit der Gewissen und die Unbefangenheit der Herzen durch die obligate Gewissensrechenschaft verkümmert — ob gerade in Ihrer Genossenschaft, das ist ja nicht damit gesagt. Um Wandel zu schaffen, hielt er zweierlei für nöthig: zunächst das Verbot für alle Laienobern, ihren Untergebenen das Ablegen der bisher üblichen Gewissensrechenschaft fernerhin zu befehlen oder auch nur anzurathen, dann, um die genaueste Beobachtung dieses Verbotes zu sichern, das Gebot für alle Untergebenen, etwaige Verstöße der Oberen gegen jenes Verbot anzuzeigen. Beides, Gebot und Verbot, verpfichtet unter schwerer Sünde. Die Unbefangenheit des Gewissens ist ein hohes Gut; die gilt es zu sichern. Sie werden also die Anzeige nur aus Gehorsam und aus Liebe zum allgemeinen Wohl machen. Auch werfen Sie damit keinen Stein auf Ihre Oberin. Sie hat äußerlich gegen das ihr noch ungewohnte Verbot verstoßen. Das allein ist der Sinn Ihrer pflichtschuldigen Anzeige; mehr nicht. Sie erlauben sich kein Urtheil darüber, was sie dazu gebracht hat und ob sie sich auch nur im Augenblick ihres Versehens bewußt geworden ist, ja ob sie sich nicht vielleicht bei schuldloser Bergeßlichkeit und infolge ihrer liebevollen Absicht bei Gott ein Verdienst erworben hat."

— „Wenn das die ganze Bedeutung der Anzeige ist, so kann ich mich schon darein finden. Aber wie es damit anstellen? Die Provinzialoberin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem fernen Kloster N.“ — „Sie müssen ihr also schreiben.“ — „Das ist mißlich. Wie, wenn mein Brief dann in die unrechten Hände fiele? Das könnte einen neuen Kloster-scandal in den Zeitungen absetzen.“ — „So etwas ist bei der Vortrefflichkeit unseres heutigen Postwesens nicht zu befürchten.“ — „Aber sehen Sie, bei uns gehen alle Briefe durch die Hände der Oberin, die an die höheren Oberinnen allerdings verschlossen; aber sie erfährt denn doch sogleich, daß ich schreibe, und später auch, was ich geschrieben habe, und weiß dann, daß ich es bin, die das geschrieben hat.“ — „Nun, dann weiß Ihre Oberin, daß Schwester Dymna ihre Pflicht gethan, und zwar in einer weniger angenehmen, etwas heiklen Sache. Sie werden dadurch nur wachsen in den Augen der Oberin; diese wird denken: Schwester Dymna ist eine gewissenhafte Schwester; gehorcht sie so im Schweren, wird sie gewiß immer im Alltäglichen und Leichterem gerne gehorchen.“ — „Schon recht; aber alles hat zwei Seiten. Alle Achtung vor der Tugend meiner Oberin; aber wer fühlt es nicht, wenn ihm ein Fehler vorgehalten wird, mag der Fehler auch noch so un-

verschuldet und der Vorhalt noch so gut gemeint und schonend sein. Erlauben Sie, daß ich warte, bis ich die Sache mündlich abmachen kann. Ueber etwa drei Vierteljahr kommt die Provincialoberin hieher zur jährlichen Visitation, da will ich es ihr sagen.“ — „Nein, das geht nicht. Sie sind gehalten, die Sache sogleich zur Anzeige zu bringen. Wollen Sie das nicht, kann ich Sie nicht absolvieren.“ — Brauchte es wirklich diese Strenge? Nein, der Beichtvater geht zu weit. Das Decret bestimmt keine Frist für die Anzeige, enthält auch keine Andeutung, daß sie nothwendig alsbald zu machen sei. Die Bedenken Dymnas sind nicht unbegründet. Es genügt, daß sie vorläufig den ernststen Willen hat und bewahrt, bei günstiger Gelegenheit die zarte Sache mündlich zu bereinigen (Lehmkuhl).

5. Die Provincialoberin, Schwester Euphrosyne kommt, wie alljährlich, zur Visitation unserer Klostersgemeinde. Vor Publication unseres Decretes pflegte sie dem Ordensbranche gemäß alle Schwestern einzeln zur Ablegung der Gewissensrechnung nach dem im Ordensdirectorium enthaltenen Schema vor sich zu bescheiden. Das ist nun offenbar nicht mehr zulässig. Sie begnügt sich diesmal damit, als Gegenstand der gemeinschaftlichen Lesung für die Dauer ihrer Anwesenheit die siebente Abhandlung des dritten Theiles von Alphons Rodriguez' Uebung der christlichen Vollkommenheit von der Offenheit gegen Vorgesetzte und Seelenführer und von der Gewissensrechnung zu bestimmen. Auch fragt sie die einzelnen Schwestern im Privatgespräch, ob sie nicht fortführen, der Localoberin als der geistlichen Mutter des Hauses Gewissensrechnung, nicht mehr als Pflicht, wohl aber als Rath, in der bisher üblichen Weise abzulegen; ihre eigene frühere Erfahrung habe ihnen ja gewiß bestätigt, was alle Führer im geistlichen Leben einstimmig lehren, daß diese Rechnung der Inbegriff aller Mittel zum geistlichen Fortschritte sei. — Beide Maßregeln mögen gut gemeint sein, sind aber arge Fehlgriffe. Schon die erste; noch mehr die zweite. Die Wahl dieses Lesestoffes mußte auf alle Schwestern den Eindruck einer schlecht verhehlten Einladung machen: kommt nach wie vor alle zu mir; unter anderem Titel muß es beim Alten bleiben. Die betreffende Abhandlung behält ihren Wert auch für die Glieder der Laiencongregationen, die uns hier beschäftigen; sie kann ihnen somit immer noch recht wohl als öffentliche Lesung dienen, wenn auch die darin entwickelten Grundjätze jetzt infolge des fraglichen Decretes eine andere Anwendung finden müssen. Aber unter den gegebenen Umständen mußten die Schwestern die Absicht vermuthen, ohne förmliche Verletzung des neuen Rechtes auf einem Schleichwege das zu retten, was dieses beseitigt wissen will. — Die mündliche Aeußerung vollends stand in directem Widerspruche mit dem Geiste des Decretes. Wohl ist Euphrosynas Dictum richtig: Die Gewissensrechnung ist das Mittel der Mittel zum Fortschritt in der Tugend. Auf Grund derselben kann ein erleuchteter Seelenführer die geeignetsten Mittel zur Ab-

legung aller Fehler und zur Erwerbung aller Tugenden an die Hand geben. Aber sie übersieht, daß dabei gewisse Cautelen vorausgesetzt werden: nämlich bei dem, der so Rechenschaft über seinen innern Zustand ablegt, der Geist der Liebe, Unbefangenheit und Freiheit, nicht der Geist der Furcht, des Zwanges oder der Beflommenheit; bei dem, welcher die Rechenschaft entgegennimmt, nicht bloß Wohlwollen, Klugheit und Erfahrung im geistlichen Leben, sondern auch die feste Grundlage moraltheologischer Kenntnisse. Muß doch der Seelenführer mit sicherem Blicke unterscheiden können zwischen Pflicht und Rath, Unvollkommenheit und Sünde, Todssünde und lässlicher Sünde. Wo diese sichere Grundlage fehlt, ist die Leitung selbst unsicher und kann sie auf gefährliche Abwege führen. Diese Grundlage ist bei jedem approbierten Beichtvater voranzusetzen, bei einer Frau kaum jemals. Euphrosynes Aeußerungen sind nur dazu angethan, die Schwestern zu verwirren und zu ärgern. Die Localoberin wird gewiß von dieser Verwirrung Anlaß nehmen, an die Generalvorsteherin darüber zu berichten. Sind aber auch vielleicht alle anderen Schwestern durch unser Decret gehalten, jede für sich die gleiche Mittheilung zu machen? Das nicht. Es genügt, wenn die andern wissen, daß eine sich der harten Pflicht unterzieht (Lehmkuhl). — Man könnte weiter fragen: ist es in diesem Falle überhaupt das Decret, das zur Anzeige verpflichtet? und ich glaube antworten zu müssen: nein. Die Anzeigepflicht zählt zu den odiosa, quae sunt restringenda. Das Decret aber verpflichtet nur, diejenigen Vorgesetzten anzuzeigen, welche ihre Untergebenen zu veranlassen suchen, ihnen selbst ihr Gewissen zu erschließen, ad manifestationem conscientiae sibi peragendam. Das aber hat Euphrosyne klüglich vermieden. Indessen hat sie sich (objectiv wenigstens) schwer genug verfehlt, während es ihr als Oberin gerade obgelegen hätte, ihren Mitschwestern durch vorbehaltlose Unterwürfigkeit unter die Verordnung des Heiligen Stuhles ein leuchtendes Vorbild des Gehorsams zu sein, auch des sogenannten Gehorsams des Verstandes, wenn sie etwa meinte: in unserer Congregation ist nicht gefehlt worden durch den Mißbrauch, den das Decret abschaffen will; wohl aber wird ihr eine nicht unwesentliche Stütze klösterlicher Zucht und klösterlichen Geistes entzogen. Roma locuta. Utinam finiatur error.

Harhus (Dänemark). A. Berger S. J.

XVII. (*Laesio jejunii naturalis.*) Die „Folgen eines Aneipp'schen Obergusses“ Nr. XI des I. Heftes in Bezug auf Verletzung des jejunium naturale hat bei einigen Herren eine lebhafte Discussion angeregt, welche zu einer klareren Darlegung der Frage führte. Man war nämlich anfangs durchaus nicht mit der oben citirten Lösung einverstanden und suchte darzuthun, daß von einer Verletzung des jejunium naturale hier durchaus nicht die Rede sein könne.

Ut jejunium hoc (naturale), sagt Lehmfuhl vol. II. de Euch. n. 159, laesum esse censeatur, id, quod sumptum est, debet esse 1. ab extrinseco, 2. per modum cibi vel potus, 3. debet aliquatenus habere rationem cibi seu potus vel medicinae, seu aliquo modo debet esse inter res pro homine consumptibiles. Diese Bedingungen müssen, wie es sich von selbst versteht, alle drei zugleich vorhanden sein, damit das jejunium naturale verletzt sei.

Hier kann es sich nur um die zweite dieser Bedingungen handeln, nämlich um die Frage, ob das Wasser infolge des Rheipp'schen Übergusses per modum cibi vel potus genommen sei. Vielen nun, die die Frage nach dem gewöhnlichen Sinne der Worte beurtheilen, mag es scheinen, eine solche Art, Wasser zu verschlucken, wie es bei oben citiertem Casus der Fall war, sei doch offenbar kein Trinken und deshalb die Frage zu verneinen. Beurtheilt man aber die Frage in sensu Doctorum, und zwar im Sinne solcher Moralisten, deren Namen einen guten Klang haben, so muß man zum wenigsten unterscheiden und sagen: Das Verschlucken von Wasser auf die geschilderte Art ist nicht Trinken *actione humana*. Concedo: ist nicht Trinken *actione vitali*, Nego. Und wirklich! Um die Unterscheidung näher zu erklären, was gehört zur Thätigkeit des Trinkens? 1. Die genügende *quantitas*, die den Gegensatz zu dem, „per modum salivae“ bildet, wozu freilich nicht besonders viel gehört. 2. Die wirkliche Schlingbewegung oder das Verschlucken (*trajicere in stomachum*). Keineswegs aber wird zur Thätigkeit des Trinkens eine gewisse *intentio* und *attentio* oder *advertentia* gefordert; sonst könnte man weder von einem gezwungenen noch unüberlegten Trinken reden. Daß aber die Moralisten „per modum cibi vel potus“ in dem erklärten Sinne auffassen, geht klar aus der Lösung eines Casus hervor, der unserem oben geschilderten sehr nahe kommt und den wir apud La Croix, Lugo, Tamburini et alios communiter contra Bosco und ebenso beim hl. Alphonsus finden. Sie etiam, sagt Lig. (l. 6. n. 279.) *frangit jejunium, qui sumit aquam, licet involuntarie, vel quia labitur in flumen, vel quia alius per vim illam (aquam) in os ejus infundit.* Und Laymann (l. VI. tr. IV. c. VI.) sagt ausdrücklich: *Jejunium, quod praecipitur, debere esse perfectum ac naturale, ut omnem cibi vel potus quantumvis minimi sumptionem excludat, qui ore acceptus per propriam ac vitalem actionem comedendi bibendive in stomachum trajectus est, uti habetur in c. nihil 7. q. 1. et colligitur ex c. ex parte de celebrat. Missarum.* Ebenso gibt La Croix (l. VI. p. I. d. euch. 568), nachdem er denselben Casus, wie oben Lig. gebracht und auf gleiche Weise entschieden hat, als Grund an: „quia vitaliter sumitur per potationem . . . sic enim etiam bruta cibantur, licet invitis ingeratur cibus. Es scheint also doch das Wasser infolge des Rheipp'schen Übergusses per modum potus genommen und deshalb das jejunium naturale verletzt zu sein.

XVIII. (**Die Sequenzen.**) An gewissen Tagen des Kirchenjahres folgt in der heiligen Messe auf das Graduale und Alleluja, an anderen auf den Tractus noch ein längeres rhythmisches Gebet, das jetzt allgemein den Namen Sequenz trägt. Durch die Sequenzen soll die durch den Allelujagesang bereits geweckte freudige, oder die durch den Tractus angeregte wehmüthige Stimmung ihre höchste Steigerung und ihren vollendetsten Ausdruck erreichen. Wie entstanden nun die Sequenzen, und wann wurden sie in die Liturgie aufgenommen? Schon im 9. Jahrhundert war es üblich, die letzte Silbe des Alleluja — das „a“ — ohne weiteren Text melodisch fortzusingen. Dieser textlosen jubelnden Melodie gab man neben anderen Namen — Neuma, Pneuma, Jubilus, Jubilatio — auch die Bezeichnung *Sequentia*. Dieser Dehnung des Alleluja wurde nach Cardinal Bona der Name Sequenz beigelegt, „quia est quaedam veluti sequela et appendix cantici Alleluja, quae sine verbis post ipsum sequitur“. Solche Melodien ohne Worte sind ein Jubilieren und Aufjauchzen der Seele in heiliger Begeisterung. Im 10. Jahrhundert begann man, diesen textlosen Jubilationen verschiedene Liedertexte zu unterbreiten, auf welche der Name Sequenz dann übergieng. Die erste Abfassung solcher Gesänge und ihre Einführung in die Messfeier wird dem hl. Notker von St. Gallen († 912) zugeschrieben. Diese Art religiöser Dichtungen fand bald großen Beifall und die weiteste Verbreitung. Die Sequenzen mehrten sich derart, daß außer der Septuagesimalzeit bald jeder Sonntag und fast jedes Fest seine eigene Sequenz hatte. In das durch die Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. revidierte römische Missale wurden bloß nachfolgende fünf Sequenzen aufgenommen: *Victimae Paschali*, *Veni Sancte Spiritus*, *Lauda Sion*, *Stabat mater* und *Dies irae*. Diese fünf Sequenzen, die auch jetzt noch in unserem Messbuch stehen, gehören unstreitig zu den schönsten und erhabensten Schöpfungen der kirchlichen Hymnologie.<sup>1)</sup>

Die Sequenzen gehören zu denjenigen Stücken der heiligen Messe, welche in jedem Hochamte nicht bloß vom Priester am Altare gebetet, sondern auch vom Sängerkhor gesungen oder wenigstens recitiert werden müssen. Auch für sie gilt im Allgemeinen die Bestimmung, daß die liturgischen Texte von den Sängern ohne Kürzung und ohne Verstümmelung vorzutragen seien, so, wie sie im Messbuch erhalten sind. Schon unter dem 5. Juli 1631 hat die Riten-Congregation den Bescheid gegeben: „Es ist nichts anzulassen und die Messe ist so zu singen, wie sie im Missale steht“. Eine Ausnahme hat indes dieselbe Congregation in Betreff des *Dies irae* beim Requiem zugestanden, indem sie durch Erlass vom 12. August 1854 entschied: „Die Sequenz *Dies irae* ist in den Todtenämtern mit Einer

<sup>1)</sup> Siehe Göhr, „Das heilige Messopfer“, Seite 429 ff.

Oration jederzeit zu singen, jedoch können die Sängler einige Strophen übergehen“. Auf die weitere Frage, welche Strophen gesungen werden müssen, und welche etwa übergangen werden können, lautet der weitere Bescheid: „Es sind auf jeden Fall diejenigen Strophen zu singen, welche den Charakter der Fürbitte an sich tragen.“ Ebenso wird die erste Strophe wohl nie ausgelassen werden dürfen. Demnach müssen also immer mindestens gesungen werden die Strophen 1, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 19. Ob die übrigen nicht gesungenen Strophen gänzlich ausgelassen werden dürfen, oder submissa voce unter leiser Orgelbegleitung von einigen Sängern recitiert werden müssen, wie es sonst immer für die nicht gesungenen Textesworte verlangt wird, darüber sind die Meinungen der Liturgiker getheilt. Kruttschek tritt in seinem bekannten Werke „Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche“ für die letztere strengere Ansicht ein, indem er Seite 192 bemerkt: „Das »Uebergehen« (praetermittere) so zu verstehen, daß ein gänzlichcs Auslassen ohne Recitation darunter zu denken sei, widerspricht sowohl dem ganzen Geiste und sonstigen Wortlaute der kirchlichen Gesetzgebung, als auch der in Rom geübten Praxis“. Andere dagegen glauben unter Berufung auf den Grundsatz, daß ein Gesetz nach dem strengen Wortlaut zu interpretieren sei und nach der weiteren Regel: *favores ampliandi. odia restringenda*“, daß die nicht gesungenen Strophen gänzlich übergangen werden können. Um den Gottesdienst nicht übermäßig zu verlängern, dürfte es rathsam sein, Graduale und Tractus vor dem Dies irae für gewöhnlich bloß zu recitieren, anstatt zu singen, was immer statthaft ist. Ob die Vergünstigung, die dem Dies irae zugestanden ist, auch auf die übrigen Sequenzen, besonders auf die beiden noch längeren „Lauda Sion“ und „Stabat mater“, ausgedehnt werden dürfe, war bis jetzt strittig. Herr Domchor-Director Witterer tritt in seinem ganz vorzüglichen und sehr empfehlenswerten Büchlein: „Die wichtigsten kirchlichen Vorschriften für katholische Kirchenmusik“ für die *praxis mitior* ein, wenn er Seite 49 und 50 bemerkt: Bezüglich der übrigen Sequenzen liegen zwar mildernde Entscheidungen nicht vor, jedoch dürfte eben angezogenes Decret (vom 12. August 1854) auch auf die übrigen Sequenzen, wenigstens auf die beiden sehr langen „Lauda Sion“ und „Stabat mater“ angewendet werden können nach dem Grundsatz: „*Ubi eadem ratio eadem et legis dispositio*“. Diese Ansicht kann jedoch nach einer neueren Entscheidung des Präfecten der Rituz-Congregation, die Kruttschek in Nr. 23 des „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ vom Jahre 1892 mittheilt, für die Zukunft nicht mehr aufrecht erhalten werden. Auf eine Anfrage des hochw. Bischofes von Basel erklärte nämlich der genannte Präfect im Mai 1891: „Die Licenz des Dies irae zu kürzen, dürfe auf die anderen Sequenzen Stabat mater, Lauda Sion u. s. w. nicht ausgedehnt werden“. Doch würde es genügen, die erste und letzte Strophe der Sequenzen zu

singen laut Ceremoniale Episc. I. XXVIII. 6. und die übrigen mit Orgelbegleitung auf einem Tone zu recitieren.

Hausen (Hohenzollern).

Pfarrer B. Sauter.

XIX. (**Trägheit als „Haupt- oder Todsünde“.**) Die heiligen Väter (Gregor der Große, Isidor) und nach ihnen die Theologen nennen die siebente Hauptsünde eine Trauer, während unser Katechismus die Traurigkeit den Töchtern derselben beizählt. Hingegen wiederum gibt der Katechismus der Mutter den Namen Trägheit, welche von Vätern und Theologen zu den Töchtern der siebten Hauptsünde gerechnet wird. Der hl. Thomas thut 2. 2. q. 35. a. 4. 1. der Ansicht, welche unser Katechismus, wie man nach der von ihm gewählten Benennung meinen möchte, theilt, Erwähnung, daß nämlich „torpor . . . idem videtur esse quod acedia“ — so lautet die aus dem Griechischen herübergenommene latinisierte Benennung der siebenten Hauptsünde —, jedoch ad 2 zeigt an, daß torpor (Trägheit) vielmehr eine Tochter der acedia sei, welche eine Trauer ist. Es geht nämlich die Trägheit, welche der englische Lehrer genauer als torpor circa praecepta bezeichnet, folgendermaßen aus der Trauer hervor: Ein Mensch, welcher über etwas trauert, flieht den Gegenstand (finis) seiner Trauer, aber nicht bloß diesen, sondern auch dasjenige, was zu diesem Gegenstande hinführt (id quod est ad finem). Nun aber führen die Gebote, beziehungsweise die Erfüllung der Gebote zu dem weiter unten zu bezeichnenden Gegenstand der Trauer hin. Somit ist die Trägheit eine Tochter der acedia, welche eine Trauer ist. Uebrigens stimmt die Definition des Katechismus von der siebten Hauptsünde (welche er Trägheit nennt) mit der Definition der Theologen sächlich überein. Diese lautet: Die Trägheit ist ein Verdruss und Ekel in Sachen, welche Gott und unser Seelenheil betreffen. Und bei den Theologen wird sie gemeiniglich definiert: tristitia de bono divino seu de divina amicitia. Den Gegenstand der Trauer bildet somit nicht die Güte, wodurch Gott in sich gut ist, sondern insofern der Mensch daran theilnimmt, welche Theilnahme die göttliche Freundschaft des Menschen ausmacht. Diese Freundschaft besteht für dieses Leben in der Gnade, für das künftige in der Glorie. Wie kann nun dieses Gut Gegenstand der Trauer sein? Selbstverständlich nicht, insofern es ein Gut ist. Indem der natürliche Zug des Menschen nach dem Guten hingehet, kann er über die göttliche Freundschaft ebensowenig trauern, als er sie hassen kann. Demnach kann dieselbe nicht direct, sondern nur indirect Gegenstand der Trauer sein, insoferne nämlich, als die Erlangung und Bewahrung derselben mit Anstrengung verbunden ist, welche letztere, weil sie rationem ardui hat, sub ratione mali aufgefaßt werden kann. Infolge dieser Verkettung kann sich die Trauer auch auf die göttliche Freundschaft, auf das bonum divinum erstrecken.



Die *acedia*, deren Natur im vorstehenden besprochen wurde, ist Todssünde, d. h. *peccatum mortale ex genere suo*. Wir lassen den hl. Thomas den Beweis führen. Nachdem er den Schrifttext vorausgeschickt: *Tristitia saeculi mortem operatur* (II. Cor. 7. 10), schreibt er a. 3. in corp.: „*Peccatum mortale dicitur, quod spirituales vitam tollit, quae est per charitatem, secundum quam Deus nos inhabitat. Unde illud peccatum ex suo genere est peccatum mortale, quod de se secundum propriam rationem contrariatur charitati. Hujusmodi autem est acedia; nam proprius effectus charitatis est gaudium de Deo . . . ; acedia autem est tristitia de bono spirituali, in quantum est bonum divinum. Unde secundum suum genus acedia est peccatum mortale.*“ In concreto ist jedoch nur dann eine Todssünde vorhanden, wenn ein *actus perfectus* vorliegt. Zu Ende des Artikels schreibt unser Gewährsmann: „*Motus acediae in sola sensualitate quandoque est propter repugnantiam carnis ad spiritum, et tunc est peccatum veniale; quandoque vero pertingit usque ad rationem, quae consentit in fugam et horrorem et detestationem boni divini, carne contra spiritum omnino praevalente, et tunc manifestum est, quod acedia est peccatum mortale.*“ Das *peccatum acediae* kommt aber auch *secundum genus suum* betrachtet dem *odium Dei* an Schwere nicht gleich; denn der Haß Gottes empfindet Trauer über das *bonum divinum*, quatenus in Deo est, die *acedia* aber, insofern der Mensch an dem *bonum divinum* partizipiert.

Die *acedia* ist also *peccatum mortale* in sich, nicht deswegen, weil sie Hauptsünde ist. Hauptsünde ist sie aber, weil sie eine Trauer ist. Wie nämlich der Mensch vieles thut wegen der Freude, d. h. behufs derselben und infolge derselben, so auch wegen der Trauer, d. i. um ihr auszuweichen oder unter ihrem Drucke. Auf die erste Art ist sie im strengern Sinne Hauptsünde. Denn wenn sie auf die erste Art wirkt, so wirkt sie *secundum rationem causae finalis*, *secundum quam*, wie der hl. Thomas 2. 2. q. 158. a. 4. ad 1 bemerkt *potissime attenditur origo aliorum vitiorum ex vitiis capitalibus*. Und auf diese Art gehen auch die vom hl. Gregor dem Großen aufgeführten Töchter der *acedia* nach der Darlegung des englischen Lehrers 2. 2. q. 35. a. 4. ad 2 hervor, desgleichen die in unserem Katechismus aufgezählten mit Ausnahme der Traurigkeit, welcher Name, wie oben bereits gesagt wurde, der Mutter zukommt.

Salzburg.

Professor Dr. Kuer.

**XX. („Kinder müssen zuerst den Verstand haben, ehe sie beten können.“)** Kurzsichtige Pädagogen, bequeme Eltern und Erzieher haben obigen Satz zur Beschwichtigung der besseren Stimme des eigenen Gewissens aufgestellt. Er ist nämlich grundfalsch; im Gegentheil können und sollen Kinder beten, auch wenn sie die Gebetsformel noch nicht verstehen. Wir beweisen dies

1. aus der Vernunft; 2. aus der heiligen Schrift und 3. aus der Anschauung bewährter Pädagogen.

Ad 1. Es kommt nicht selten im Leben vor, daß Kinder von vier und fünf Jahren, selbst noch jüngere, aufs Neujahr, auf den Geburts- oder Namenstag des Vaters, der Mutter, oder der Vathe einen Glück- oder Segenswunsch, eine Strophe, ein ganzes Gedicht auswendig lernen und freudig bewegten Herzens und strahlenden Auges ihren Lieben aussagen. Es ist klar, daß ein solches Kind den vollen Inhalt seiner Worte nicht zu ermessen imstande ist, vielleicht hat es noch nicht einmal eine entfernte Ahnung ihrer Bedeutung und doch finden wir oft, daß die Angeredeten sich nicht wenig darüber freuen, ja bis zu Thränen gerührt werden; sogar unbetheiligte Zuhörer freuen sich dessen. Es genügt also, daß inhaltsreiche Worte von den Angesprochenen und Hörern verstanden werden, um ihnen Freude zu bereiten und deren Anerkennung hervorzurufen. Wenn unser blaugestirnter Amazonen-Papagei „Herr Pfarrer!“ ruft, er bleibt nicht unbeachtet und erzielt dadurch die Erfüllung manchen Papagei-wunsches; auch fremde Personen, die ihn hören, freuen sich darob. Wirken danach Worte, die von denen, welche sie sprachen, nicht verstanden werden, bei nach Gottes Ebenbild erschaffenen Menschen, so werden sie, besonders wenn sie recht inhaltsreich sind, beim lieben Gott selber nicht unbeachtet verklingen. Das sagt uns die Vernunft.

Ad 2. Und in der That verklingen sie auch nicht unbeachtet bei ihm, das sagt uns sein untrügliches Wort: „Ex ore infantium et lactentium perfecisti laudem propter inimicos tuos“. Ps. 8, 3. Gott fühlt sich danach gelobt und geehrt durch mangelhafte Worte aus dem Munde der Kleinen, die kaum reden können (non fantes, lactentes), um wie viel mehr muß dies der Fall sein, wenn sie reden und durch schöne Gebete sich an ihn wenden können! Das beschämt die Feinde Gottes, die sein Dasein, seine Allmacht, Weisheit, Vorsehung leugnen, auch am allermeisten und ärgert sie entsetzlich. Denken wir an das „Hosanna dem Sohne Davids!“ So war es und so ist es heute, darum sucht man die Kinder in der Schule der Religion und dem Gebete zu entfremden, so daß „Steine wirklich aufschreien möchten!“

Ad 3. Einsichtsvolle, bewährte Pädagogen treten uneingeschränkt für das Beten der Kinder vom zartesten Alter an ein. So schrieb der jüngst verstorbene Altmeister katholischer Pädagogik Dr. Lorenz Kellner schon im Jahre 1852 in seiner Schrift: „Pädagogik der Volksschule in Aphorismen“: „Ich tadle die Mutter nicht, welche ihr Kind zu Bette bringt, und dann noch seine Gebetchen stammeln läßt, ohne ängstlich zu fragen, ob es auch Alles verstehe, was es da betet. Eines versteht es gewiß, daß nämlich ein Höherer über uns waltet, vor dem sich alle Knie beugen sollen“. So auch F. J. Bodenmüller in seiner „Anweisung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes“: „Es ist ein Bedürfnis einer frommen Mutter, bald für ihr Kind,

aber auch mit ihrem Kinde zu beten. Dieses Bedürfnis ist unzertrennlich von der lebendigen Sorge für das wahre Leibes- und Seelenwohl ihres Kindes“. So nach Bodenmüller auch Sailer: „In zarter Kindheit schon müssen die religiösen Gefühle gepflegt werden.“ Ebenso F. Kägeli in seiner „Anleitung zur körperlichen und geistigen Erziehung der Kinder“: „Wer erst mit seinen Kindern beten will, wenn sie gehörigen Verstand haben, der fängt gewöhnlich zu spät oder gar nie an“. So auch unser geistreicher Erfinder der Weltsprache „Volapük“ F. W. Schleyer in seiner „Erziehungslehre in Sinn- gebichten“ Ziff. 19: „Was soll der Knabe zuerst erkennen? Nur Gott und Himmel kann ich dir nennen“. Das mag genügen. Die Konsequenzen aus dem Gesagten sind namentlich für Seelsorger unschwer zu ziehen.

Zell a. Andelsbach (Hohenzollern). Pfarrer Lorenz Döfler.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier von Linz.** Bearbeitet von Konrad Meindl, Stiftsdecan in Reichersberg. Zweiter Band, enthaltend das Leben und Wirken von 1869 bis zum Tode. Mit acht Illustrationen und Facsimile der Handschrift. Linz 1893. Debit: L. u. Haslinger. 936 S. gr. 8°. Druck in der Filiale des Preisvereins Linz zu W. s. Preis fl. 3. — = M. 6.—.

Das monumentale Werk über den großen Linzer Bischof Franz Josef Rudigier, wovon wir den ersten Band bereits zur Anzeige gebracht haben, liegt nun in der Vollendung vor. Wir machen hiemit die vielen Tausende unserer Leser darauf aufmerksam mit dem innigsten Wunsche, es mögen Alle davon Einsicht nehmen und an dem wahrhaft apostolischen Manne sich erbauen. Die zwei stattlichen Bände werden jeder Bibliothek zur Zierde gereichen. Alle, die dabei mitgewirkt haben, in erster Linie der Herr Verfasser, dann auch Verlag und Druckerei, haben Nühmliches geleistet. Der Inhalt des zweiten Bandes ist folgender: Einweihung der Votivkapelle; Secundi; Pius IX.; Durchführung der interconfeSSIONellen Gesetze in Betreff der Schule und Armenpflege; das vaticaniſche Concil; der Ultrakatholicismus; Blüten der neuen Aera; der Eid auf die Verfassung; des Papstes und des Kaisers Jubiläum; große Todte; Staatssubvention und Priesterunterstützungsfond; neue confeSSIONelle Gesetze; der Kampf um die Realodotation des Bisthums; fortgesetzter Kampf um die Schule; die Friedhoffrage; Wahlrecht der geistlichen Großgrundbesitzer; Jubiläum 1875; Weihe an das heilige Herz Jesu; Jubiläum und Tod des Papstes; neuer Papst, Krankheit des Bischofes; das Bischofsjubiläum; Stellung des Bischofes gegenüber der nationalen Frage; Wahlen 1878 und 1879; Priesterangel; Kaiserliche

Besuche in Oberösterreich; theuere Todte; Sonntagsheiligung, Ehe und Armenpflege; an des Bruders Grabe; Schulnovelle; Insulte; Papst und Kaiser zum letztenmale; letzter Wahlkampf; letzter Landtag; letzter Schulkrieg; Ausbau des Hochchores des Mariä Empfängnis-Domes; letzte Krankheit; gottseliges Hinscheiden; Beisetzung. Charakterbild: Hirtenjorge, Erscheinung, Wesen, Tugendleben (Glaube, Hoffnung, Mariophilus, Gebet, Liebe, Seelenheil, Liebe zur heiligen Kirche, Liebe zum Vaterlande, Liebe zum Kaiser, Dankbarkeit, Herzensgüte, Wohlthätigkeit, Sanftmuth, Demuth, Klugheit, Mäßigung, Starkmuth). Anhang: Gedruckte Werke. Orts-, Personen- und Sachregister. — Die gelungenen Illustrationen des zweiten Bandes zeigen: den Bischof auf dem Paradebette, den Mariä Empfängnis-Dom in Linz zur Zeit des Ablebens des Bischofes wie in seiner Vollendung, die äußere und innere Ansicht des Hochchores, die Gruft des Domes und das herrliche Grabmonument des hochseligen Bischofes. Das Concept eines bischöflichen Briefes über den Entschluß zum Beginne des Dombanes an Cardinal Hausher ist im Facsimile-Abdruck der Handschrift beigegeben.

Linz.

Professor Dr. M. Siptmair.

2) **Lebensweisheit.** Splitter und Späne aus der Werkstätte eines Apologeten. Von Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Herder, Freiburg im Breisgau, 1893. 424 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Im Zeitalter der Schablone und Mittelmäßigkeit, wo auch die Schriftstellerei bereits fabriksmäßig betrieben wird, kann man Werke ursprünglicher Art wie vorliegendes nicht warm genug begrüßen, zumal, wenn sie in einem Genre geschrieben sind, das wie heutzutage die Apologetik dem Großtheil der sogenannten gebildeten Welt ein verschlossenes Paradies ist. Man will im allgemeinen bei der Lectüre nur angenehm tändeln, daher ist es so selten, daß Werke ernsterer Natur weitere Kreise ergreifen. Eine Apologie in der Hand eines Geistlichen, der mühsam einige Gedanken zusammenrafft, um daraus eine Predigt zu formen, findet man wohl selbstverständlich; aber leider hält man es für ebenso klar und natürlich, daß dergleichen nicht für Laien passe. Ohne hier mit dieser verrauchten, denkfaulen Zeitrichtung weiter rechten zu wollen, freuen wir uns einen glänzenden Beweis vorführen zu können, daß Apologie auch populär gemacht werden kann, so populär, daß es einem jeden halbwegs Gebildeten leicht ist, daraus zu lernen und doch auch selbst für den größten Gelehrten ein Genuß, sich in dieselbe zu vertiefen. In diesem Buche wird niemand mit dürren, trockenen Lehrsätzen und spitzfindigen Haarspaltereien, die man so gerne in theologischen Werken wittert, belästigt. Es ist aus dem Leben herausgeschrieben, und was da so drastisch und wahr geschildert wird, sind Situationen, wie sie mehr minder schon jeder selbst erlebt hat, ohne sich vielleicht zurecht zu finden. Weiß gibt ihm eine Directive an die Hand und weist ihn hin auf jenen einzigen rettenden Ausweg in den großen, geistigen Gebieten, die auf der einen Seite Zeit und Welt, auf der anderen Gott und Ewigkeit berühren. Da findet der Leser wahrhaftige Lebensweisheit! Sene Lebensweisheit, die sich nicht verwirren läßt von den unzähligen Sophismen, die Irrlichtern gleich aus dem Sumpfe menschlicher Leidenschaft

und gottentfremdeter Wissenschaft aufsteigen; jene Lebensweisheit, die es versteht, die Geister zu unterscheiden, Gutes vom Bösen zu sondern, das Wahre und Bleibende mit richtigem Instincte selbst aus einem Wüste von Lüge und Irrthum herauszufinden; jene einzige Lebensweisheit, die selbst in der Nacht von Elend und Sorge und im Ringen mit Zweifel und Beängstigung den tröstenden Ausblick in das Land ewiger Hoffnungen nicht verliert und aus all dem Wirral sicheren Schrittes dorthin auch wandelt, wohin sie voll Zuversicht und Vertrauen geblickt hat. Diese Lebensweisheit bietet das Buch in ebenso anziehender als origineller Form.

Es ist in 25 Capitel eingetheilt, die folgende Ueberschriften tragen: „Gott. Zweifel und Leugnung. Wahrheit. Geist. Mensch. Die Früchte des verbotenen Baumes. Weltmoral und Welttreiben. Erlöser und Erlösung. Christenthum. Glaube. Gnade. Kirche und Heilsweg. Christliche Tugend. Vollkommenheit. Selbsterziehung. Lebensweisheit. Nimm des Lebens. Haus und Familie. Erziehungskunst. Volkswirtschaft und Socialpolitik für den Hausbedarf. Politik. Cultur und Civilisation. Menschheit und Geschichte. Tod und Gericht. Ewigkeit.“ — Jedes dieser Capitel enthält unter packenden Titeln eine Reihe von aphoristischen Abhandlungen, theils in schöner Prosa, theils in Poesie geschrieben. Aus dieser Uebersicht allein ergibt sich schon, daß Weiß in diesem Buche alle Beziehungen des menschlichen Lebens bespricht. Für jedes Gebiet menschlichen Denkens und Lebens findet man orientierende Winke, zufriedenstellende Aufklärung; die geheimsten Schlußwinkel des menschlichen Geistes, wo Irrthum und Lüge sich einmisten können, werden aufgespürt; sieghaft strahlt und leuchtet überall die Eine, große, christliche Wahrheit. So sind diese „Splitter und Späne aus der Werkstätte eines Apologeten“ ein wahrer Schatz für jeden, der die Wahrheit sucht, liebt und verteidigen will. Zumal dem Priester bieten sie eine Fülle überraschend schöner Gedanken und wertvoller Erudition. P. Weiß selbst gibt seinem Werke nur folgenden, bescheidenen Beileibein mit:

„Das ist kein Buch zum Zeitvertreiben.  
Und keines wie's Gelehrte schreiben;  
Es ist zufrieden, weist es nur  
Dem irren Wanderer sichere Spur,  
Und heißt's nur eine Seelenqual,  
Und bietet's Trost ein einzigmal,  
So nimm's und wahr's für ernste Zeiten,  
Und mög' es Frieden Dir bereiten.“

Möge Gott des Verfassers Wunsch an recht Vielen in Erfüllung gehen lassen!

Dem herrlichen Inhalt entspricht die wunderhöne Ausstattung.

Minz.

Secretär Johann Nep. Hauser.

**3 Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte** in historisch-systematischer Darstellung. Von Dr. theol. Gregor Schmitt, Priester der Diocese Würzburg. Von der theologischen Facultät in Würzburg gekrönte Preisschrift. Mainz. Druck und Verlag von Hl. Kuperberg. 1890. Preis M. 3. — = fl. 1.80.

Der Sieg des Christenthums über das alternde Heidenthum, das verknocherte Judenthum und über die im Leibe der Kirche wie Gift wirkende Häresie wurde durch die Kraft Gottes unter Mitwirkung des menschlichen Geistes errungen. Die Apologeten der drei ersten Jahrhunderte haben an dieser Geistesarbeit nicht bloß einen hervorragenden Antheil, sondern die von ihnen entwickelten Gedanken blieben auch für die nachfolgenden Apologeten grundlegend.

Nach einer eintleitenden Schilderung der feindlichen Polemik gegen Christenthum und Kirche zeigt der Verfasser im ersten Abschnitte die natürlichen Momente „rationes humanae“, wie sie uns in der auctoritas vetustatis et rationis entgegentreten und die übernatürlichen Momente „rationes divinae“, wie sie in der Thaumaturgie, Theopneustie und Theophanie gegenüber der Theurgie, Theomantie und der Apotheose des Heidenthums erscheinen. Der zweite Abschnitt behandelt das abtrünnige Judenthum und den Erweis der Messianität Christi und der Kirche. Der dritte Abschnitt bringt den Erweis der Orthodoxie gegenüber der Heterodoxie des Gnosticismus und Novatianismus. Darnach wird die Kirche und ihre Hierarchie als Organ der veritas christiana besprochen.

Der mit Recht preisgekrönte Verfasser bietet in ausführlicher, auf eingehendem Studium der Apologeten beruhenden Darstellung ein für den Dogmatiker und Historiker gleich wertvolles Compendium der Apologetik, in welchem das siegreiche Ringen des von der göttlichen Wahrheit durchdrungenen menschlichen Geistes gegen den Irrthum und die Entwicklung des christlichen Gedankens nach der wissenschaftlichen und praktischen Seite in vollkommen befriedigender Weise zur Darstellung gebracht wird. Auf pag. 50 vermissen wir den Hinweis auf die Standhaftigkeit der Martyrer, die in Tertullian einen herrlichen Apologeten gefunden hat. Auf pag. 58 und 73 sind wohl die betreffenden Schriftsteller, aber nicht die einschlägigen Werke citirt. Der wiederholte Hinweis auf den Monotheismus als die ursprüngliche Religionsform mag im Plane des Werkes liegen. Die oft ausführlichen Citate sind durchwegs den Quellen entnommen.

Graz.

Professor Dr. Josef Menbauer.

- 4) **De canonica dioecesium visitatione.** Cum appendice de visitatione sacrorum liminum. Auctore Paulo Cardinale Melchers. Coloniae ad Rhenum. 1893. Sumptibus et typis J. P. Bachemii. pp. 180, pr. M. 3.50 = fl. 2.10.

Der greise Cardinal Melchers hat in dem vorliegenden Büchlein ein Werk von eminent praktischer Bedeutung der Deffentlichkeit übergeben. Reiche Erfahrung und gründliches Wissen, klare Darstellung und fließende Diction in der kirchlichen Muttersprache vereinigen sich, um in prägnanter Weise den im Titel angegebenen Gegenstand zu behandeln. Nachdem in sieben Capiteln der Zweck, die Nothwendigkeit und der Nutzen — das Subject, dem die Pflicht der V. obliegt — das Object, — die Vorbereitung zur V. — die Veranstaltung derselben — die Ansage — die einzuhaltende Ordnung besprochen worden, erörtert Seine Eminenz die einzelnen Gegenstände, Institute, Personen u. s. f., welche visitirt werden müssen. Den Anhang bildet die Auseinandersetzung der visitatio liminum Apostolorum und einige wichtige, auf den Gegenstand sich beziehende Documente. Es obwaltet wohl kein Zweifel, dass dieses Büchlein in die Hände der hochwürdigsten Kirchenfürsten gehört, aber auch das steht fest, dass es auch jenen sehr nützlich sein kann, welche visitirt werden müssen.

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

- 5) **Andenken an Dr. J. B. Stamminger,** k. Universitäts-Bibliothekar. Ein Lebensbild nebst Anhang zweier Reden des Verbliebenen. Würzburg. Verlag Andreas Göbel. 1893. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Ein herrliches Lebensbild dem Inhalte und der Zeichnung nach! Den Inhalt bildet ein deutscher Priester, der seinem Stande und Beruf hohe Ehre gemacht, der allseitig gewirkt, wie es die Verhältnisse mit sich gebracht, der in seelsorglicher, politischer und wissenschaftlicher Hinsicht jedem Priester nach dem Grad der Begabung ein nachahmungswürdiges Vorbild sein kann: Dr. Stammerger. Wir sagen es noch einmal, eine herrliche Figur vom Eingangsgruß: „cantatum est satis, frangite barbiton“, bis zum Abschiedswort auf dem Sterbebette: „Jetzt danke ich Gott, daß ich sonst nichts geworden bin!“ Aber auch die Zeichnung ist prächtig. Sie führt von That zu That, von Scene zu Scene ohne langweilige Breitspurrigkeit und fade Reflexion, ohne hemmenden Ballast jeglicher Art. Wer die Broschüre liest, verschafft sich eine reine Geisteserquickung.

Linz.

Professor Dr. M. Niptmair.

6) **Die Lehre von der örtlichen Gegenwart Christi in der Eucharistie beim hl. Thomas von Aquin.** Von

Dr. Georg Reinhold, Subdirector des j. e. Priesterseminars in Wien. Wien 1893, Verlag von Heinrich Kirch. 56 S. Preis fl. —.60 = M. 1.—.

Ein sehr schwieriges Problem ist es, ein Geheimnis im vollsten Sinne des Wortes, welches der junge Gelehrte in diesem Schriftchen bespricht. Es konnte sich naturgemäß nicht um die Aufhellung des Geheimnisses sondern nur darum handeln, wie der hl. Thomas über die Gegenwart der Menschheit Christi im heiligen Sacramente gedacht hat. Und darüber erlangt der Leser hinreichenden Aufschluß, indem er die verschiedenen diesbezüglichen Äußerungen des heiligen Lehrers übersichtlich zusammengestellt und richtig erklärt findet. Dabei übersieht der Verfasser nicht, mehrmals auf eine bedeutende Schwierigkeit hinzuweisen, welche sich unwillkürlich aufdrängt und weder vom hl. Thomas noch von dessen hervorragendsten Commentatoren entsprechend gewürdigt wurde, nämlich: warum denn, wie allgemein angenommen wird, der Leib Christi in keinem communitativen Verhältnisse zu den Accidenzen des Brotes stehen solle. Der Verfasser bekundet eine nicht gewöhnliche Vertrautheit mit den Meistern der alten Schule; wir hoffen, ihm auf dem Felde theologisch-literarischer Thätigkeit noch öfter zu begegnen.

Linz.

Dr. Martin Fuchs.

7) **Literas a Truchsesso ad Hosium annis 1560 et 1561 datas etc. edidit A. Weber. Ratisbonae 1892. pag. 13. Preis M. 1.60 = fl. —.96.**

Otto Truchseß von Waldburg, 1543—1573 Bischof von Augsburg, schon 1544, gerade 30 Jahre alt, Cardinal, gehört zu den bedeutendsten Bischöfen seiner Zeit. Er war für seine vom Lutherthum arg bedrohte Diöcese das, was der hl. Karl Borromäus für Mailand war. Eine erschöpfende Biographie desselben besitzen wir noch nicht; aber P. Duhr S. J. lieferte im historischen Jahrbuch VII, 177 ff. einen Excurs über die Quellen zu einer solchen. Das zuverlässigste Materiale zur Beurtheilung der Geistesrichtung eines Mannes aber bieten seine Briefe. Von Cardinal Otto besitzen wir deren über 100, welche an die verschiedensten Persönlich-

keiten gerichtet sind. Sie finden sich in der Briefsammlung des Giulio Poggio, welcher erst Geheimsecretär bei Cardinal Hieronymus Dandini, dann bei Otto, hierauf beim hl. Karl Borromäus, endlich unter Pius IV. und V. Secretär der lateinischen Breven war.

Die ganze Sammlung wurde (Rom 1757—1762) von P. Lagomarsini S. J. in vier Bänden herausgegeben. Die Form zu diesen Briefen bot Poggio, welcher ein classisches Latein schrieb; in dem Inhalt aber spiegelt sich Ottos rastlose Thätigkeit wieder. Die bischöfliche Registratur in Augsburg besitzt einen Codex der Briefe Ottos aus den Jahren 1560/61, welche Lagomarsini nicht kannte. Aus diesem ediert Dr. Anton Weber, Professor der Kirchengeschichte am Lyceum in Regensburg, die an Bischof (seit 26. Februar 1561 Cardinal) Hosius von Ermland gerichteten Briefe. Da Otto 1559—63 in Rom residierte, so sind die Briefe alle von dort datiert. Sie sind 59 an der Zahl; in die Zeit vom 6. April bis 21. December 1560 fallen 25, vom 4. Januar bis 20. December 1561 sind es 34, so daß im Durchschnitt auf je drei Wochen zwei Briefe kommen. Und das ist die Correspondenz mit nur einem Mann, der allerdings sein Freund und Studiengenosse von Bologna her war. Bei dieser Fülle begreifen wir die Klage Poggios in einem Brief vom 21. December 1560: Sexcentis litteris necesse habeo respondere et multos praeterea lacessere epistolis. (Historisches Jahrbuch I. c. 187.)

Die aller verschiedensten persönlichen, kirchlichen, politischen Verhältnisse kommen in denselben zur Sprache; eine Menge von Zeitgenossen wird bald kürzer, bald eingehender besprochen. Die Ausgabe ist textkritisch, mit musterhafter Sorgfalt bearbeitet, mit kurzen erläuternden Notizen ausgestattet.

Bamberg.

Professor Dr. Heinrich Weber.

8) **Henry Eduard Manning**, Cardinal-Erzbischof von Westminster. (1808—1892.) — Ein Lebensbild von Alfons Bellesheim, Doctor der Theologie und beider Rechte, Canonicus des Collegiatstiftes in Aachen. Mainz. Verlag von Fr. Kirchheim. 1892. VIII und 276 S. in 8°. Preis M. 3. — = fl. 1.80.

Der Name „Manning“ wird fortleben im dankbaren Andenken der englischen Nation; er verdient es, mit goldenen Buchstaben in die Blätter der neuesten Kirchen Geschichte eingetragen zu werden; die unparteiische Geschichtsforschung wird ihm einen hervorragenden Platz in der langen Reihe berühmter Namen anweisen. — Vorliegendes „Lebensbild“, entworfen von dem tüchtigen Historiker und Publicisten A. Bellesheim, schildert uns Manning als den überzeugungsstarken und opfermuthigen Convertiten, den gottbegeisterten Priester und unerschrockenen Vertheidiger der katholischen Wahrheit, den eminent katholischen Politiker und Diplomaten, den umsichtigen und weisen Bischof, den hochherzigen Cardinal und wahren Volksmann, den heiligmäßigen und ebenso gelehrten als demüthigen Diener des Herrn. Wie überhaupt das ganze Lebensbild interessant und lehrreich ist, so verdient namentlich der Abschnitt über des großen Cardinals Stellung zur socialen Frage, in welchem die Anschauungen Mannings über die Arbeiterfrage und ihre Lösung erörtert werden, besondere Beachtung. Nächst Leo XIII., dem unvergleichlichen „Arbeiter-Papst“, hat wohl niemand die sociale Frage so tief erfaßt und praktisch behandelt, als Manning, der „Arbeiter-Cardinal“.



Eine wertvolle Beigabe zu diesem „Lebensbild“ ist ein kurzer Lebensabriß des ausgezeichneten Nachfolgers Mannings, Msgr. Herbert Vaughan. Was der unsterbliche Cardinal Wieman durch seine segensbringende Sendung angebahnt, sein ruhmgekrönter Nachfolger fortgesetzt und erweitert hat, verspricht dieser dritte Prälat auf dem Stuhle von Westminster, unter dem Schutze des hl. Petrus, des hl. Josef und der Gottesmutter, allmählich zu vollenden: die Zurückführung des englischen Volkes zur wahren apostolischen Kirche.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen, S. J., Theologie-Professor.

9) **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Von Bernhard Dühr S. J. Dritte Lieferung. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Wie in den zwei vorausgehenden, so ist auch in dieser dritten Lieferung ruhige Objectivität verbunden mit sachlicher Gediegenheit und formeller Einfachheit. Es wird in dieser Weise das dichte Lügengewebe, das sich über den Jesuitenorden gebildet hat, mehr und mehr zerrissen. Als Fabeln werden erwiesen: Die Habgier und die Reichthümer der Jesuiten; ihre schmählichen Handelsgeschäfte; der Vorwurf, daß die französische Revolution ein Product des Jesuitismus sei; der weitere Vorwurf, daß nach der Lehre der Jesuiten der Zweck die Mittel heilige; Nikolaus I., König von Paraguay und Kaiser der Mameluken; die Heirat des P. Adam Schall. Für jeden vorurtheilsfrei Denkenden sind P. Dührs Ausführungen überzeugend. Mögen sie auch bewirken, daß die genannten Fabeln auch aus protestantischen und liberal-culturkämpferischen Büchern und Zeitungen verschwinden!

München.

Professor Dr. Leonhard Utzberger.

10) **Die Sentenzen Rolands, nachmals Papstes Alexander III.,** zum erstenmale herausgegeben von P. Fr. Ambrosius Vietl, O. Pr. Freiburg i. B. Herder, 1891. LXX. 332 S. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5 40.

Daß Roland Bandinelli, als Papst durch seine Kämpfe mit Friedrich Barbarossa berühmt, auch ein bedeutender Schriftsteller war, ist erst in neuerer Zeit bekannt geworden. Eine canonistische Summa, welche Roland als Lehrer zu Bologna verfaßte, liegt uns seit 1874 in einer trefflichen Ausgabe von Thamer vor. Neuestens wurden von dem unermüdlischen Forscher P. Denifle in einer zu Nürnberg aufbewahrten Handschrift, nun auch Sentenzen entdeckt, welche Roland unzweifelhaft zum Verfasser haben. Dieselben sind um 1150 und noch vor den Sentenzen des Lombarden zu Rom geschrieben. Den interessantesten Fund gab Vietl in der oben angeführten Schrift heraus, deren Ausstattung Herder in würdigster Weise besorgte. Unter Sentenzen verstand das Mittelalter bekanntlich ein Lehrbuch der Dogmatik und Moral, also der Theologie im engeren Sinne, welches aus Aussprüchen der Kirchenväter (sententiae) zusammengestellt war, und welches die Lehre ihren Vorträgen zugrunde legten. So in frühester Zeit. Später floß dann von den theologischen Erörterungen manches in die Bücher hinein und das Gerippe der Theologie wurde mit Fleisch umgeben. In den

Sentenzen ersterer Art sprach die Kirche, in den Sentenzen letzterer Art sprach der Lehrer auch noch mit.

Die Behandlung nach letzterer Art wurde seit Abälard allgemein. Seine packende Schrift „Sic et Non“, „Ja und Nein“, Pro und contra fand Nachahmung. Auch Roland ahmt diese Weise nach, indem er nicht nur die heiligen Lehren vorlegt, sondern was contra gesagt werden kann, widerlegt und die Widerlegung durch die Gründe pro befestigt. In der Summa des hl. Thomas erhielt diese Methode ihre Vollendung. Roland ist aber von Abälard da und dort auch in der Lehre beeinflusst, wenn er auch, da er noch andere Autoren, wie Hugo von St. Victor († 1141) benützte, nicht als einfacher Schüler Abälards bezeichnet werden kann. Wer die Sentenzen Rolands liest, ist gewiß überrascht. Diese Frische, diese Wärme, mit welcher der Lehrer von Bologna spricht, muthet im höchsten Grade an; alles ist in einer Weise erörtert, welche weit abliegt von der Art, wie man die Theologie in unserer Zeit vorträgt, welcher eben die Einfachheit des Ausdrucks vielfach abgeht. Darin war das Mittelalter stark, erhabene Dinge in einfachen Worten zu sagen. Mich dünkt, wir könnten an den Schriften der Scholastiker auch für Katechese vieles lernen. Das Buch Rolands sei allen denen, welche sich in der Theologie weiter bilden wollen, dringend empfohlen.

Sigmaringen.

Religions-Professor Dr. Dreher.

11) **Vorschriften in Militär-Angelegenheiten.** Für den Seelsorgeclerus und die Candidaten des geistlichen Standes gesammelt von Anton Grieffl, Domherr. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1892. VI und 176 S. Preis gebunden fl. —.90 = M. 1.50.

Der hochwürdige Domherr Grieffl, dessen wohlbekannte zwei Sammlungen der Vorschriften in Ehe- und in Matrikel-Angelegenheiten von dem Seelsorgeclerus verdienstermaßen sehr geschätzt werden, hat nun auch unter dem Titel „Vorschriften in Militär-Angelegenheiten“ das Wissenswerteste aus den bestehenden zahllosen Militär-Vorschriften in sehr praktischer Weise zusammengestellt. Der Verfasser bietet hiemit dem Curateclerus ein vorzügliches Manuale, welches den Seelsorger mit den gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Wehrpflicht vertraut macht und ihn über die verschiedenartigen Begünstigungen in der Erfüllung der Militärdienstpflicht so vortrefflich orientiert, daß er seinen Pfarrkindern unter allen Umständen, namentlich in den so häufig vorkommenden Fällen, wo es sich um Begünstigung aus Rücksicht auf die Landwirtschaft oder auf die Familienverhältnisse handelt, die verlässlichsten Rathschläge zu ertheilen in der Lage ist.

Die den Candidaten des geistlichen Standes und den ausgeweihten Priestern gesetzlich gewährleisteten Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht finden sich im vorliegenden Büchlein genau und vollständig angeführt; desgleichen die Pflichten der in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Priester und auch der Reserve-Militärgeistlichen; ebenso die Modalitäten, unter welchen landsturmpflichtige Mnumen von der activen Dienstleistung im Landsturme enthoben werden könnten. — Die Pflichten, welche dem Seelsorger aus der Matrikelführung in Militär-Angelegenheiten erwachsen, sind auf zwei Blättern kurz und bündig ersichtlich gemacht. Sehr instructiv ist die kurzgefaßte Zusammenstellung der Heiratsnormen, aus denen der Seelsorger leicht entnimmt, welche Vorsicht er bei der Verehelichung eines Stellungspflichtigen oder einer im Militärverbande stehenden Person zu beobachten hat. — Die Auszüge aus den Gesetzen über die Zahlung der Militärtaxe und über die Militär-Quartierung, dann die einschlägigen Bestimmungen des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer über Militärgottesdienst, Theilnahme des Militärs an Kirchenfesten, Ehrenbezeugungen vor dem hochwürdigsten

Gute u. werden dem Curatelerus besonders wertvoll erscheinen. — Bei einer Neuauflage der „Vorschriften in Militär-Angelegenheiten“ wäre auf Seite 144, im Punkte 3, das Wort „Rangliste“ durch den richtigen Ausdruck „Rangelasse“ zu ersetzen, dann anstatt „welche beurlaubt sind“ richtiger zu sagen „welche dauernd beurlaubt sind“. Auf Seite 146 wäre der Punkt 8 als unrichtig ganz zu streichen und dafür einzuschalten: „Die in keine Rangelasse eingereihten Bagisten, welche dauernd beurlaubt sind.“

Wien.

Feld-Consistorial-Director Thomas Sladovnik.

12) **Aus meinem Leben.** Wahrheit und keine Dichtung. Von Dr. Franz Lorinser, Domcapitular in Breslau. Erster Band 1821 bis 1841. 403 S. Zweiter Band 1841 bis 1844. 561 S. Regensburg. Verlagsanstalt vorn. Manz. 1892. Preis M. 4. — = fl. 2.40.

Das Nützliche ist mit dem Angenehmen in vorliegender Selbstbiographie, welche die Jugend- und Studienjahre Lorinsers bis zur Priesterweihe und zur theologischen Doctorpromotion schildert, in einer Weise vereinigt, daß wohl jeder Leser dem Verfasser für die schönen Stunden der Lectüre danken wird. Charakteristisch für das Werk ist der gemüthlich naive Ton, in welchem der Verfasser sein Leben von früher Kindheit an mit scrupulöser Aufrichtigkeit und epischer Breite erzählt.

Lorinser hat das Glück gehabt, unter den Augen hochgebildeter, tief frommer und wahrhaft katholischer Eltern aufzuwachsen, die es verstanden, das einzige Kind zu ernster Lebensanschauung mit Milde und Strenge zu erziehen. Vom pädagogischen Standpunkte allein schon aus verdienen daher die beiden Bände die höchste Beachtung. Das Bild des Vaters namentlich, der als Medicinrath in Oppeln (Preussisch-Schlesien) sich ein Heim gegründet hatte, tritt uns aus den mitgetheilten herrlichen Briefen mit dem Nimbus eines vir catholicissimus entgegen. Der Studiengang, welchen Lorinser auf den Universitäten Breslau, München und im römischen Seminar St. Apollinar durchmachte, befähigt ihn, ein Urtheil über die verschiedenen Studienmethoden abzugeben, welches für Lehrer wie für Studirende der Theologie sehr viel Belehrung enthält. Auf letztere namentlich wird die Leistung des so spannend geschriebenen Buches den heiliammen und anregendsten Einfluß ausüben. Trotz der nicht immer günstigen Verhältnisse geht Lorinser mit einer nur wenigen erreichbaren allseitigen Bildung, in der auch die Musik eine bedeutende Rolle spielt, in das Heiligthum der priesterlichen Würde ein, die er mit der ganzen Begeisterung eines kindlich unschuldigen Herzens ersehnt. Eigenthümlich ist dem Verfasser seine Vorliebe für den Süden, bezw. für Süddeutschland, in Folge welcher er über Berlin, seine Geburtsstadt, und über Norddeutschland nicht eben gut zu sprechen ist. Seine Ausprüche über die Traditionen der preussischen Regierung überzeugen den Leser sehr eindringlich davon, daß Lorinser, wie er selbst sagt, „auch nicht eine Faser von einem echten Berliner in sich fühlt“.

Am Ende des Buches dürfte jeder Leser von dem Wunsche durchdrungen sein, die baldige Fortsetzung dieses Charakterbildes eines Mannes ohne Meinenfurcht zu haben.

Mautern, Steiermark. Lector Dr. August Köstler C. SS. R.

13) **Matthias Corvinus, König von Ungarn.** 1458—1490.

Von Dr. Wilhelm Frankó. — Auf Grund archivalischer Forschungen bearbeitet. — Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Ungarischen übersetzt. Freiburg i. Br. Herder, 1891. 316 S. — Mit zahlreichen Illustrationen. Preis M. 7. — = fl. 4.20.

Frafnói ist durch seine Studien auf dem Gebiete der ungarischen Geschichte vortheilhaft bekannt. Die Arbeiten dieses gelehrten ungarischen Historikers beziehen sich zum größten Theile auf die Verhältnisse seines Vaterlandes im 15. Jahrhundert. Es ist noch nicht lange her, daß die gelehrte Welt von Frafnói mit der Herausgabe des Briefwechsels zwischen Mathias Corvinus und den Päpsten seinerzeit erfreut wurde. — Der gelehrte Vicepräsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften ist daher auch von vorneherein wie kein anderer befähigt, die Geschichte des Corvinus zu schreiben. Als ein glücklicher Gedanke muß es bezeichnet werden, daß der gelehrte Verfasser zum Andenken an den Todestag dieses bedeutenden ungarischen Königs (1490, April 8.) eine Biographie desselben erscheinen ließ.

Zwar bietet er vorderhand bloß eine „Skizze“, indem er die Verwertung des reichen urkundlichen Materials für ein größeres Werk sich vorbehielt, aber schon diese „Skizze“ bietet so zahlreiche Anregungspunkte, daß die Lectüre derselben bestens empfohlen werden kann. Die Entwicklung des eigenartigen persönlichen Charakters dieses bedeutendsten Gliedes des hunnadischen Stammes, die politischen Bestrebungen während seiner Regierung, die auf nichts Geringeres hinzielten, als eine außerordentliche europäische Machtstellung zu gewinnen, die Förderung, welche dieser königliche Mäcen Kunst und Wissenschaft angedeihen ließ, werden gut dargelegt. Als ein besonderer Vorzug des Werkes muß es angesehen werden, daß der Verfasser den bekannten Einflüsterungen national-ungarischer Eitelkeit so wenig als möglich Gehör zu schenken bestrebt war, sondern sich möglichst an die geschichtliche Wahrheit zu halten trachtete. Die Stellung Mathias' zu Kaiser Friedrich III. würde indessen vielleicht einigermaßen anders geschildert worden sein, hätte der hochgeehrte Verfasser Kubers österreichische Geschichte III. Band mehr zurathe gezogen: namentlich gilt dies in Betreff der Bannkirchnerfrage. Hierin hätte die Schilderung Frafnóis in der Darlegung Kubers III, 242 f. eine beachtenswerte Corrective finden können. Auch hätte der große Fehler in der Politik des Königs, der statt nach Constantinopel nach Wien strebte, hervorgehoben werden sollen. So untergrub Mathias selbst die hervorragende conservative Stellung Ungarns in der europäischen Politik. Die Bedeutung des Königs als Feldherr, Staatsmann und besonders als Förderer von Kunst und Wissenschaft würde man gern etwas ausführlicher geschildert sehen. Kürze halber weise ich noch auf einige Punkte hin, die mir einer Verbesserung nöthig scheinen. So soll es S. 95<sup>1</sup> statt 1462 heißen **1463**. Wenn S. 106 Pius II. der Saumseligkeit in Betreff der Rüstungen zum Kreuzzuge gegen die Türken beschuldigt wird, so ist diese Behauptung doch gar zu stark. Vergleiche Pastor II, 235 ff. Die Summe, welche Mathias nach dem Tode Pius II. aus dem päpstlichen Schatze erhielt, betrug genau 40.314 Goldgulden. (Pastor II, 235).

Zur prächtigen Ausstattung des Werkes stehen leider die häufigen sprachlichen Härten der Uebersetzung in einem unwillkommenen Gegenätze.

Hall (Tirol). P. Max Straganz O. S. Fr., Gymnasial-Professor.

14. **Predigten und kurze Ansprachen** von Dr. Johannes Natjchthaler, Weihbischof. I. und II. Salzburg, 1892. Wittermüller; S. 71 und 99 (8<sup>o</sup>). Preis fl. — 45 = M. — 75 und fl. — 60 = M. 1.—.

Der hochwürdigste Weihbischof von Salzburg, dessen tiefes und allseitiges Wissen durch die sehr gelehrte und reichhaltige Dogmatik (welche in vielfacher Hinsicht nicht genug empfohlen werden kann) in weitesten Kreisen bekannt ist, hat in den vorliegenden zwei Büchlein recht zeitgemäße Predigten über die christliche Glaubenslehre veröffentlicht, die er zuvor in der Domkirche zu Salzburg gehalten hatte.

Das erste enthält vier Predigten über die Wiederkunft Christi (nebst zwei Vincenzreden über die Liebe zu den Armen und die Pflicht des Almosengebens); das zweite sechs Predigten über die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele. Während die Darstellungsweise dieser letzteren Wahrheiten ein mehr gebildetes Auditorium voraussetzt, sind die zuerstgenannten Predigten und Androhen allgemein verständlich gehalten. Die Ausstattung ist gut; der Preis nicht zu hoch.

Innsbruck.

Lector P. Michael Hezenauer, Ord. Cap.

**15. Darstellungen aus dem Leben Jesu und der Heiligen.** In Holzschnitt ausgeführt nach den Originalzeichnungen von Professor Ludwig Seitz in Rom. Freiburg. Herder. Preis cartoniert M. 3.— = fl. 1.80, gebunden in Leinwand M. 5.— = fl. 3.—.

Die Herder'sche Verlags-handlung legt damit einen Cyclus von religiösen Bildern auf den Weihnachtstisch, welcher dem Publicum nicht mehr fremd ist. Die meisten dieser Bilder haben wir ja schon in der alten Stolz'schen Legende bewundert. Hier liegen sie uns vor in neuer sehr schöner Ausstattung, ohne Text.

L. Seitz gehört zu den bedeutendsten religiösen Künstlern unserer Zeit. Der Geburt nach ein Römer, der Abstammung und dem Charakter nach Deutscher, verbindet er die Vorzüge beider Nationen: deutsche Kraft und Tiefe mit südlichem Form- und Farbensinn. Er hat im Dom zu Treviso das Leben des seligen Heinrich von Bozen illustriert, hat den neuen Dom zu Diakovar mit prächtigen Fresken geschmückt, hat die Restauration der interessanten Kirche der Anima in Rom unter dem Vector Msgr. Zänig begonnen und damals schon die Decke des Langhauses und die Kapelle des hl. Johannes von Nepomuk ausgeführt. Auch das große prachtvolle Kaiserfenster in der Anima wurde von der Tiroler Glasmalerei-Anstalt nach den Cartons unseres Seitz ausgeführt. Endlich widerfuhr dem Meister die größte Ehre, welche sich ein Künstler träumen kann, er wurde berufen ein Gemach des Vatican, wo die Meisterwerke des genialen Urbinate und des gewaltigen Buonarrotti auf jeden Kunstfreund ihre Anziehungskraft üben, mit Fresken aus dem Leben des hl. Thomas von Aquino zu schmücken. Seitz übernahm die Aufgabe, vor welcher einst ein Cornelius zurückschreckte, im Vatican zu malen und hat sie nach allgemeinem Urtheile glänzend gelöst. Von diesem Meister liegen uns also 42 Blätter vor.

Die ersten 18 Blätter beginnen mit dem Sündenfalle im Paradiese und behandeln das Leben und Leiden des Erlösers. Sie gehören zu dem Schönsten, was Seitz geschaffen hat. Die übrigen Bilder stellen das Leben der Heiligen dar.

Der Charakter der Seitz'schen Zeichnung und Composition hat nichts Modernes, ohne dais jedoch der Künstler den Archaischen beizuzählen wäre. Er hat sich in Bezug auf Stil und Richtung unabhängig gehalten, wie Rühric, ohne hilflos zu sein. Zwischen Seitz und Rühric besteht aber ein großer Unterschied; am letzteren bewundern wir die Tiefe der Empfindung, die Innigkeit der Betrachtung. Bei Seitz erregt uns hauptsächlich die Kraft der Gestalten, die Klarheit des Ausdrucks. Seine Bilder erinnern unwillkürlich an Albrecht Dürer. Nichts Sinnliches, nichts Sentimentales, wie es der modernen Kunst, leider auch der religiösen, so oft eigen ist, tritt uns in diesen Blättern entgegen. Seitz malt nicht für den Salon, sondern für das Volk und spricht die Sprache der edelsten Popularität. Dabei zeichnen diese ernstesten Bilder eine große Gemüthlichkeit aus, welche hauptsächlich der liebevollen Behandlung des Hintergrundes und des Hinterwerkes zu danken ist. Beim Anblicke der Blätter „die hl. Walburga“ und „der hl. Rofker“ sieht man sich unwillkürlich in mittelalterliche Städtchen, bei den

Bildern des hl. Antonius und der heiligen Büsserin Maria in die Wüste ver-  
setzt. Am ergreifendsten scheinen uns die Bilder aus der Passion. Einer spätern  
Entwicklungs-Periode des Künstlers gehören die zwei Bilder „die Sendung der  
Apostel“ und „die Anbetung des Lammes“ an. Der Charakter der zeitlichen  
Bilder eignet sich sehr für den Holzschnitt, wenigstens seine früheren Bilder sind  
geradezu dafür gemacht und sie liegen in sehr gut ausgeführten Schritten vor.

Diese Darstellungen können somit Freunden der christlichen Kunst nur  
wärmstens empfohlen werden und wir möchten dieser Anzeige nur noch den  
Wunsch beifügen, daß auch andere Compositionen dieses genialen Meisters, be-  
sonders — und dabei spricht der Localpatriotismus mit — die Bilder über den  
seligen Heinrich von Bozen einem größern Publicum zugänglich gemacht werden.

Innsbruck.

Redacteur Dr. Georg Zehly.

## 16) Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen

**Ideen** von Michael Pachtler, Priester der Gesellschaft Jesu. Frei-  
burg, Herder. 1892. 76 Seiten. Preis M. —.70 = fl. —.42.

Wer noch zweifelt, daß der sogenannte Liberalismus der Social-  
demokratie auf politischem, religiösem und volkswirtschaftlichem Gebiete vor-  
gearbeitet hat, der lese dieses gründlich und flott geschriebene Büchlein.

Der Verfasser weist nach, daß der Liberalismus auf politischem Ge-  
biete der Socialdemokratie die Wege ebnete durch das constitutionelle Fürsten-  
thum, das Ministerregiment, besonders das von Bismarck geschaffene Uebergewicht  
des Kanzleramtes, durch die Entthronung der kleinen deutschen Fürsten u. a.,  
denn so wurde das Königthum geschwächt; ferner durch die Staatsomnipotenz,  
die Verstaatlichung selbständiger Institute, die Centralisation u. a., wodurch der  
„absolute Volksstaat“ vorbereitet wird. Sodann beleuchtet Pachtler den Libera-  
lismus auf religiösem Gebiet. Sein Atheismus und Naturalismus, seine  
Feindschaft gegen die Kirche (Culturkampf) und gegen die confessionelle Schule,  
seine Aufhebung der Sonntagsheiligung, des Taufzwanges und der christlichen  
Ehe bereitete erfolgreich dem Socialismus den Boden. Am interessantesten und  
lehrreichsten ist der betreffende Nachweis auf volkswirtschaftlichem Gebiete.  
Es wird dargelegt, wie die liberale Lehre vom „absoluten Eigenthum“ der ver-  
hängnisvollen Concentrirung des Besitzes in wenigen Händen vorarbeitete, wie  
der Liberalismus alle Schutzmittel des Bürgerthums in katholischer Vorzeit: die  
Dorfmarkte, die Almende, die Zunft und Zunftlade und damit den Mittelstand  
vernichtete. Ziffermäßig wird der verhängnisvolle Einfluß des Großcapitals und  
der Börse nachgewiesen, die den Besitz des Mittelstandes auffaugen und letzteren  
dem Proletariate überliefern.

Wir wünschen, daß dieses überaus lehrreiche Schriftchen von allen  
gelesen und studiert werde, die durch Stellung und Beruf zum Nach-  
denken über die sogenannte sociale Frage verpflichtet sind.

Weinheim an der Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

## 17) Verzeichnis ausgewählter Jugend- und Volks- schriften,

welche katholischen Eltern, Lehrern und Erziehern, sowie zur  
Errichtung von Jugend- und Volksbibliotheken empfohlen werden können.  
Nebst zwei Anhängen: 1. Beschäftigungsmittel für Kinder; 2. Bücher,  
welche sich zu Festgeschenken eignen. Von Dr. Hermann Wolfus. Herder  
in Freiburg. 1892. 8°. 230 Seiten. Preis geb. M. 2.80 = fl. 1.68.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren ist Hermann Wolfus auf  
dem Gebiete der Jugend- und Volksliteratur thätig: im Jahre 1866 er-  
schien ein von ihm zusammengestelltes Jugendchriften-Verzeichnis; 1878 gab  
er im Auftrage der katholischen General-Versammlung zu München ein  
Verzeichnis von Büchern für Volksbibliotheken heraus! beide Verzeichnisse

hat nun Dolfus vollständig umgearbeitet, durch Aufnahme der neueren Er-scheinungen ergänzt und in einen Band vereinigt.

Wie so ziemlich alle Bedürfnisse befriedigt werden, zeigt die folgende Inhalts-angabe: Erster Theil: Bücher für Kinder bis zu 10 Jahren und von 10 bis 14 Jahren; für die reifere Jugend. Zweiter Theil: Volkschriften und zwar: 1. zur religiösen Unterweisung; 2. über Erziehung, Familienleben; 3. schönwissenschaftliche Literatur; 4. Weltgeschichte, Biographie; 5. Kirchengeschichte; 6. Leben der Heiligen; 7. Naturwissenschaft; 8. Erd- und Himmels-, Länder- und Völkerkunde; 9. Haus- und Landwirtschaft, Gesundheitslehre; 10. Umerhaltungs-schriften; 11. Schriften zur Beförderung des Volkswohles; 12. Vermischtes; 13. Theaterstücke; 14. Zeitschriften. Nach einer genauen Durchsicht des Ver-zeichnisses muß dem Verfasser das Zeugnis gegeben werden, daß er die Aus-wahl der Bücher mit Vorsicht getroffen hat. Nur mit einigem sind wir nicht einverstanden; Seite 22 werden für Kinder von 10 bis 14 Jahren sämtliche Erzählungs-schriften von Dr. W. Bauberger Verfasser der „Beatrus-höhle“ empfohlen. Für diese Altersstufe halten wir die Bauberger'schen Erzählungen nicht für geeignet; manche von ihnen, z. B. die „irländische Mitter“, „Thal von Ameria“ mag die reife Jugend lesen, ebenso „Heinrich von Tinfels-bühl“; aber „Mausnerin am Katzenberg“ taugt nur für Erwachsene; wir theilen durchaus nicht die Schwärmerci vieler für die Bauberger'schen Erzählungen; ab-gesehen davon, daß in ihnen soviel Unwahrscheinliches vorkommt und so über-mäßig gelehrt und in Ohnmacht gefallen wird, von rauhen Rittersmännern so gut wie von zarten Frauen, werden auch Verbeiben, Flüche, Verwünschungen in manchen sehr freigebig gebraucht, kirchliche und geistliche Personen sind mit-unter ungeschickt gezeichnet; so der Sacristan in „Heinrich von Tinfelsbühl“ und noch mehr der Abt in „Eisberth von Niedhof“; Seite 71 werden empfohlen: Entdeckungsreisen von H. Wagner; wir kennen die vierte Auflage und müssen constatieren, daß kein Bändchen ohne bedeutenden Defect ist; wenn die fünfte Auflage hierin nichts gebessert hat, kann man höchstens „Entdeckungsreisen in Haus und Hof“ empfehlen und auch diesen Band nicht unbedingt. „Kinder- und Hansmärchen von Zingerte“ gönnen wir der ganz reifen Jugend, nicht aber Kindern; das Kinder-Conversations Lexikon von Weiß ist im ganzen gut, aber der Artikel „Legende“ verhöhrt geradezu gegen das katho-lische Dogma.

An Brauchbarkeit würde das Verzeichnis von Dolfus viel gewinnen, wenn die Eignung der angeführten Werke für Gebildete oder das gewöhn-liche Volk angegeben wäre. Das sonst recht entwehrens-werte, mit außer-ordentlicher Mühe angelegte Werk erhielt von der Verlags-handlung eine gefällige Ausstattung.

Stift St. Florian.

Johann Langthaler.

18) **Vorschriften in Schulangelegenheiten** für Katecheten und Seelsorger der Diöcese Zekau. Im Auftrage des fürstbischöflichen Ordinariates zusammengestellt von Anton Griesl, Domherr. Graz, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 1892. 198 S. Preis: ge-bunden fl. 1.— = M. 1.70.

Ein sehr praktisches Handbüchlein über die Schulvorschriften hat das hoch-würdigste fürstbischöfliche Ordinariat Zekau seinem Curatelerus durch den wegen Herausgabe der Vorschriften über Matrifen-, Ehe- und Militär-Angelegenheiten bereits bestbetannten hochwürdigen Verfasser an die Hand gegeben. Man findet in demselben die das Volksschulwesen betreffenden Reichs- und Landesgesetze für Steiermark sammt den einschlägigen Ministerial-Verordnungen, die oberhirtliche Instruction für die Geistlichkeit der Diöcese Zekau in Bezug auf die neue Schul-gesetzgebung“, die Anordnung über den Organisten und Meßnerdienst und als Anhang: „Katechetische, literarische Behefte“.

Von den die Seelsorger und Katecheten interessirenden Gesetzen und Verordnungen dürfte kaum etwas fehlen, und ist der Gebrauch des Büchleins durch Marginalnoten, durch ein chronologisches (in dem übrigens ein paar Lücken sind) und ein alphabetisches Register sehr erleichtert.

Lasberg.

Leopold Better, Cooperator.

19) **Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister.** Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Von Nikolaus Paulus, Priester des Bisthums Straßburg. Freiburg im Breisgau. Herder. 1891. 444 S. Preis M. 4. — = fl. 2.40.

Wer an dem rothen Faden einer Monographie die erste Periode der Reformationszeit durchwandern will, um ein tieferes Verständnis derselben zu gewinnen, der greife nach diesem Buche. Johannes Hoffmeister, ein Augustiner-Eremit, tritt da als Augenzeuge auf und urtheilt als Zeitgenosse aus unmittelbarer Wahrnehmung. Er war ein wackerer Vorkämpfer für die katholische Kirche in seinem Heimatlande, ein ehrenhafter Charakter, unbezweifelbar, gelehrt, geachtet selbst von seinen Gegnern, was in jener traurigen und trostlosen Zeit viel sagen will.

Geboren 1510 zu Oberdorf am Neckar, trat er in den Augustinerorden (wohl zu unterscheiden von den regulierten Chorberrn des hl. Augustinus), wurde, 24 Jahre alt, Prior zu Kolmar, später Provincial und Generalvicar des Ordens, als welcher er, kaum 38 Jahre alt, zu Würzburg starb (1547). Der Verfasser schildert seine ausgezeichnete Wirksamkeit als Prediger und Schriftsteller und es ergreift den Leser mitunter bitteres Weh, daß ein so edel angelegter Charakter fast keine Resultate zu erzielen vermochte. Welch ein Schmerz, seinen Orden in Verfall zu sehen, der einst so segensreich wirkte! Hoffmeister erkannte die Nothwendigkeit der Abstellung greller Mißbräuche, er wollte eine Reformation, aber keine Revolution, eine Verbesserung der Kirche, aber keine Zerstörung derselben. Der Verfasser belegt seine Darstellung überall mit genauen Citaten. Er ist ein glühender Priester und wollte eine alte Ehrenschuld an seinem Landsmanne abtragen, was ihm auch gelungen ist. — Der zweite Theil, welcher Hoffmeisters Lehre und reformatorische Ansichten behandelt, ist in mehrfacher Hinsicht wichtig und lehrreich. — Im Anhange ist Hoffmeisters Briefwechsel mit dem Ordensgeneral Seripando (S. 395—438) aus dem Augustinerarchiv in Rom mitgetheilt.

Ob sich nicht ähnliche Correspondenzen in anderen römischen Ordenshäusern vorfinden? Für die Geschichte hätten sie einen großen Wert.

Krems a. D.

Propst Dr. Anton Kerjshanmer.

20) **La Théologie populaire de N. S. Jésus-Christ** par M. l'Abbé E. Le Camus, Docteur en théologie, Vicair général honoraire de Chambéry, 1. volume in-12, prix 3 fr. = fl. 1.80. — Editeurs, Letouzey et Ané, 17, rue du Vieux-Colombier, Paris 1892.

Die Conferenzen über die volkstümliche Theologie unseres göttlichen Heilandes, welche der Herr Titular-Generalvicar von Chambéry, Dr. Le Camus, in der Karmeliterkirche, der Kirche der katholischen Akademie zu Paris während der Fastenzeit vor einer zahlreichen und gebildeten Zuhörerschaft gehalten hat, verdienen es, weiterhin bekannt und verwertet zu werden, als wohin das lebendige Wort dringen konnte. Von denselben ist bereits der erste Band unter obigem Titel im Druck erschienen und es sollen dem-



selben die übrigen zwei Bände bald nachfolgen. Der hervorragende Kanzelredner E. Ye Camus hat es in diesen Conferenzen unternommen, die Lehre Jesu Christi selbst nach den neuesten Resultaten der Schrifterklärung uns vor Augen zu führen, d. h. so, wie sie den Lippen des Erlösers unmittelbar entfloßen, oder die christliche Glaubens- und Sittenlehre in ihrer ursprünglichen Gestalt und ihrem Hauptinhalte, „Das Weizenkorn“ — wie es in der Vorrede des Autors heißt — „vor der Entfaltung seines inneren Lebens, die Grundlehre vor den Zu- und Folgejägen, vor ihrer Erläuterung durch die Kirchenväter, die Concilien und Gottesgelehrten“.

Diese Vorträge wurden von Un- und Andersgläubigen, von den freigeistigen wie gläubigen Studenten der Pariser Hochschulen mit Interesse besucht und angehört, ein Beweis, wie zeitgemäß dieselben für eine solche Zuhörererschaft sind. Der bereits erchienene, uns vorliegende erste Band von 221 Seiten enthält folgende sieben Conferenzen: 1. Die volkstümliche Lehrweise des Erlösers, 2. seine Lehre von Gott, 3. über den Meuschen, 4. das Böse, 5. seine Heilbotschaft, 6. das neue Leben, 7. das Reich Gottes. — Die Lehre Jesu Christi in dieser ihrer ursprünglichen Frische und göttlichen Salbung ist in der That für jedes Herz ein außergewöhnlicher Gewinn, zumal Beredamkeit, Gelehrsamkeit und Originalität des Verfassers oder Autors dieser Conferenzen sich vereinigen, um die erhabenen und dennoch in so volkstümlicher Weise vorgetragenen Lehren des Erlösers in ein helles Licht zu setzen und jeden Leser mit Liebe und Begeisterung für unseren göttlichen Heiland und seine heilige Kirche zu erfüllen.

Wenn wir nach Recensentenpflicht auch angeben sollen, was zu bemängelt ist, so bemerken wir, daß wir das kirchliche Imprimatur vermissen und daß uns als Druckfehler folgende aufgefallen sind: Seite 57, Zeile 2 von oben paradoxale statt paradoxale, Seite 64, Zeile 5 von oben n'elait statt n'était, Seite 65, Zeile 3 von oben lss statt les. Seite 67, Zeile 12 von oben qui statt qui, Seite 68, Zeile 13 von oben ses yeux statt à ses yeux. Seite 74, Zeile 10 von unten ongtemps statt longtemps. Seite 76, Zeile 17 von oben scepticisme statt scepticisme, Seite 102, Zeile 8 von oben préerence statt préférence.

Thour Belgien.

Professor Anton Jox C. M.

**21 Betrachtungen über das Ordensleben** von Fr. Philipp, General-Superior der Brüder der christlichen Schulen. Mit Approbation des hochwft. Erzbischofes von Tours. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Tübingen bei Münster i. W. Laumann'sche Verlagshandlung (Fr. Schnell). 1891/92. Erster Band. XII und 306 Seiten. 8". Preis M. 6. — = fl. 3.60.

Diese eminent praktischen Betrachtungen sind, um sie mit zwei Worten zu charakterisieren, „kurz und gut“. Man fühlt es bei aufmerkamer Durchleisung alsbald heraus, daß sie die gereifte Frucht eines langen Gebetslebens und anhaltender Lectüre der heiligen Schrift und der Werke großer Lehrer des geistlichen Lebens sind. Obgleich zunächst für die „Brüder der christlichen Schulen“ bestimmt, eignen sie sich mit wenigen Ausnahmen doch auch für andere Ordensleute und zum größten Theil für Christen in der Welt.

Der Verfasser gibt in der Regel nach einem durch eine prägnante Stelle der heiligen Schrift eingeleiteten gläubigen Anblick einer Heilswahrheit einen forschenden Einblick ins Innere des Betrachtenden und schließt daran ein kurzes Gebet, welches um Zuwendung der speciellen Frucht der vorhergehenden Betrachtung fleht. Ist die wahre Andacht nach St. Thomas die Firma voluntas prompte se tradendi ad ea quae pertinent ad Dei famulatum, so stehen wir nicht an, die vorliegenden Betrachtungen und ihre von der Gnade Gottes beherrschte treue Bemüzung als ein vorzügliches Mittel zur Erlangung dieser De-

votio oder Hingabe an Gott zu empfehlen. Man möchte nur wünschen, daß sie sich etwas mehr ans Kirchenjahr, die Geheimnisse und Feste des liturgischen Cyklus anlehnten. Wer könnte besser beten, als die Kirche? Die Liturgie aber ist der adäquate Ausdruck des unablässigen Gebetes der Braut Christi und des heiligen Geistes oder des gemitus columbae. In der kirchlichen Liturgie betet der heilige Geist selbst mit unaussprechlichen Seufzern. Keine private Methode des Gebetes oder der Betrachtung kommt dem Gebet der Kirche gleich, denn kein: übt soviel Macht aus über das Herz Gottes und ist zugleich allen Bedürfnissen des menschlichen Herzens und Geistes so angepaßt, wie das tägliche Gebet der Kirche, das wir im Brevier und Missale vor uns haben. Möchte diese Uebersetzung sich überall Bahn brechen.

Beuron.

P. Smitbert Wänmer O. S. B.

22) **Denkschrift über die Frage der Männerorden** in Württemberg. Im Auftrage des bischöflichen Ordinariates verfaßt von Domcapitular Dr. von Vinzenmann. Stuttgart. In Commission der Actiengesellschaft „Deutsches Volksblatt“. 1892. 88 Seiten. 8°. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Herr von Vinzenmann behandelt die Klosterfrage in Württemberg in vier Capiteln. I. Einige geschichtliche Erinnerungen. II. Die Idee des Ordenslebens. III. Die Zulassung der religiösen Genossenschaften im Lichte des öffentlichen Rechtes. IV. Hat das Land von den Klöstern etwas zu befürchten? Den Referenten hat am meisten der zweite Abschnitt angesprochen, der nahezu die Hälfte des Büchleins ausmacht. Er ist geradezu ein Muster, wie gebildete Protestanten über ein Specificum katholischen Lebens zu inter= cillieren und zu belehren sind. Ohne schulmäßige Form, überhaupt frei von allem, was an Fachwissenschaft und Kunst erinnert, entwickelt die Denkschrift eine Fülle von Gedanken, mit welchen nicht bloß alte Wahrheiten auf den Markt des Tages geworfen werden, die vielmehr auch in „Etikette und Gebrauchsanweisung“ dem modernen Geschmack Rechnung tragen.

Die leichtfließende, fast dem Conversationston sich nähernde Diction hat dem ernsten Charakter der „Denkschrift“ keinen Eintrag gethan und die verbindliche Höflichkeit und Achtung, womit der Verfasser die protestantische Regierung und die Klosterfeinde seines Landes behandelt, haben ihn nicht abgehalten, sehr ernste Worte zu reden. Zum Beispiel Seite 56 f.: „Man hat uns Katholiken in Württemberg am Anfang dieses Jahrhunderts ein verstümmeltes Kirchenweien eingerichtet . . . Wenn es jetzt noch Staatsmänner geben sollte, welche meinen, durch Ausschluß der Orden aus Württemberg uns Katholiken bei der kargen Weide der josephinischen Aufklärungszeit festhalten zu können, so mögen sie wissen, daß sie zuerst geistige Grenzzölle einführen müßten, um die Ideen, die Literatur, das lebendige Beispiel der Ordensmänner von den Grenzen abzuweisen.“ Seite 82: „Dieselben Leute, welche das Kreuz (an der Straße) oder das Kloster ohne Anstoß nicht dulden wollen, würden uns auch, wenn sie könnten, unsere Kirchen niederreißen und das Läuten unserer Glocken verbieten.“ Die Denkschrift schließt mit den mannhaften Worten: „Wir legen also in die Hände der königlichen Regierung mit dieser Denkschrift die Bitte nieder, es möge uns gegeben werden, was uns nach der Verfassung unserer Kirche, nach der Verfassung und den Gesetzen unseres Landes zu Recht gehört; für die Bewahrung des Rechtes auf unserer Seite und für die Erhaltung des Friedens seitens der Katholiken des Landes wollen wir dann selber sorgen.“

Freiburg (Baden). Universitäts-Professor Dr. Andreas Schill.

23) **Praktisches Geschäftsbuch für den Curatclerus Oesterreichs.** Zusammengestellt von P. Wolfgang Dannerbauer

O. S. B., Tschant u. unter Mitwirkung von Johann Pugneth, Pfarrer in Neumarkt. Herausgegeben von der Redaction des „Correspondenzblattes für den katholischen Clerus Oesterreichs“. Wien. Druck und Verlag von Karl Fromme. 1892. Lexikonformat. Lieferung 6—10. Preis: pro Fig. 36 kr., für Abonnenten des Correspondenzblattes 32 kr.

Das sechste Heft des vorliegenden Sammelwerkes enthält die Fortsetzung über Eheangelegenheiten. Das siebente Heft behandelt die Ehestreitigkeiten und Scheidungs-Angelegenheiten. Im achten Heft beginnt das Nachschlagebuch. Die beiden Artikel Concubinat und Conversion sind besonders gelungen. Das Endergebnis des Artikels Concubinat ist wohl: Wenn ein katholisch gesinnter Bezirkshauptmann hilft, läßt sich etwas machen, sonst wohl nichts anders: als beien und jeuzen. Die Seite 391 erwähnte Anzeige an die k. k. Bezirks-hauptmannschaft (oder Gemeinden mit eigenem Statute) zur Aufhebung der Concubinate dürfte z. B. in Wien vollständig resultatlos bleiben. Auf pag. 417 möchten wir den Satz beanstanden: Katholiken können auf katholischen Friedhöfen beerdigt werden: 1. Wenn es sich um die Bestattung in einer Familiengrabstätte handelt u. s. w. Diese Bestimmung verstößt ganz gegen das canonische Recht. Der Satz wäre richtig zu fassen: Katholiken können zwar auf katholischen Friedhöfen nicht beerdigt werden, jedoch zwingt der Staat durch seine Gesetzgebung dieselben zu beerdigen: 1. Wenn es sich u. s. w. Auf Seite 378 und 459 finden sich zwei leicht zu corrigierende Druckfehler.

Die Lesung des ganzen Werkes, welches wir als wirklich praktisches den hochwürdigen Mitbrüdern in Oesterreich wiederholt empfehlen, bringt uns aber zum Ausrufe: Wann wird der Tag der Erlösung der katholischen Kirche in Oesterreich von den Fesseln einer in die heiligsten Angelegenheiten hineinregierenden Staatsomnipotenz kommen? Wie schwer sind die Fesslungen der Schule und Ehe, die der Feind ohne Schwertschlag genommen, jetzt wieder zu erobern! Das vermag nur ein kirchlich gesinnter Clerus. Wir fügen hinzu: mithelfen muß ein katholisch gesinnter Beamtenstand. Die Nothwendigkeit einer freien katholischen Universität hat sich beim Durchlesen dieses Werkes mehr als einmal aufgedrängt.

Die Verlagshandlung gibt zu dem Werke Leinwanddecken zum Preise von 40 kr. und Halbfranzgebände zu 90 kr. Letztere würden wir mehr empfehlen. Wien, Altlerchenfeld. Karl Krassa, Cooperator.

**24 Christenthum und Socialdemokratie.** Predigtentwürfe von Tschant Dr. theol. J. W. Woker. Erste Reihe. Paderborn. Schöningh. 1891. 159 S. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Wie der Verfasser in Titel und Vorrede sagt, will er nicht Predigten von „künstlerischer Formvollendung“, sondern nur Predigtentwürfe liefern. Bezüglich der Form wäre also nicht der gewöhnliche Maßstab anzulegen. Jedenfalls aber verdient das Büchlein bezüglich des Inhaltes und dessen logischer Gliederung in den einzelnen Predigten große Anerkennung. Mit seltener Klarheit und Gründlichkeit weist der Verfasser in vierzehn Predigten jene großen christlichen Wahrheiten nach, die von der Socialdemokratie geleugnet werden, während er zugleich treffend die Thorheit der socialdemokratischen Anschauungen schildert, die ihren Bekennern Glück verheißen, aber unsägliches Unglück bringen.

Alle, die dazu berufen sind, durch Vorträge in Vereinen, durch Katechese und Predigt der Socialdemokratie entgegenzutreten, finden hier trefflichen Stoff in Fülle. Das Bändchen kündigt sich als: Erste Reihe an, mögen die andern bald folgen!

Kassel.

Kaplan Festädt.

25) **Priester und Volk.** Drei Predigten über den Priesterstand und die Pflichten des christlichen Volkes gegen die Priester, von einem Priester der Diöcese Paderborn. Paderborn. Schöningh. 1891. 46 S. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Seinen Zweck „die Gläubigen über die priesterliche Würde und Gewalt zu belehren und um sie zu bestimmen, dem Priester Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam entgegenzubringen,“ sucht der Verfasser zu erreichen, indem er in meist schlichter Sprache die beiden bekannnen Fragen beantwortet: „Was bringt der Priester euch?“ (Erste Predigt) und: „Was sollt ihr dem Priester entgegenbringen?“ (Ehrfurcht, zweite Predigt; Liebe und Gehorsam, dritte Predigt.) Im heiligen Eifer läuft Seite 39 eine rhetorische Uebertreibung unter erstens: „Wenn sich Mietlinge in die Herde drängen, wen trifft die Schuld? Die Gläubigen, weil sie es am Gebete für gute Priester fehlen lassen.“

Kassel.

Kaplan Festädt.

26) **Gott, Natur und Menschenherz;** Gedichte von Gordon de Seda. München, 1892. Preis brosch. M. 1.50 = fl. —.90, geb. M. 2.50 = fl. 1.50.

Wie dies Büchlein just zu vorstehendem Titel gekommen ist, weiß der Referent nach wiederholtem Durchlesen desselben nicht zu enträtheln und kann auch aus dem eingangs stehenden Widmungsgedichte „An Mutter“ dies ebensowenig entnehmen, als den Grund der Eintheilung derselben in „Jugendträume“, „Zeit- und Lebensbilder“ und „Nachtgedanken“.

Der Verfasser der vorliegenden Gedichtesammlung verräth ein auffälliges Streben, den Producenten seiner dichterischen Laune ein alterthümliches Colorit zu verleihen und redet von „der fernem Jüü“ (pag. 3), von „Lenzesblust im Walde“ (pag. 59), „Meereschlüften“ (pag. 111), „ruheloßen Streuern“ (pag. 113), „goldigen Glasi“ (pag. 65, 62, 76), „Gewaffen“ (pag. 135). Er fragt (pag. 116): „Wohin geht die Jähr?“ (statt die Fahrt). Dabei fällt einem unwillkürlich Horazens Wort in seinem Buche von der Dichtkunst (v. 15 sq) ein: *Purpureus, late qui splendeat, unus et alter assuitur pannus*, namentlich dann, wenn man (pag. 6) wieder zu lesen bekommt: „Es fröstelt mich **oft so hier.**“

Der Verfasser findet ferner seinen Gefallen an der Verwendung allzufühner Bilder und wird durch Vermengung derselben geradezu unverständlich. Man höre: „Die Hand, die blutbereifte“ und „das Scharlachmich mit Roth bestaubt“ (pag. 67); „mit der Worte verwundungs süßem Pfeil“ (pag. 82); „feurig war mein Hirn entfacht“ (pag. 137); „vom Adlerpfiß umschreckt“ (pag. 138); „Was Sie für böse Stunden mir auf die Lippen küßten“ und „daß ich ins Viedermeer die Stürme hinüberspiele“ (pag. VII); „sie vergibt so leicht die Hand“ (beim Kartenspiel?) (pag. 69); „ob der Schuld, die durchstach ein Schwert dein Herz“ (pag. 55); „Wen erdrückte nicht die Macht, ohne herzverwandte Seelen sich durch lange Jahre stellen?“ (pag. 4); „Ja, es stuten meine Augen, und mein Herz ist Blut; köunt' hinab die Feder tanzen, schriebe sie mit Blut“ (?) (pag. 85). — Geradezu widersinnig ist (pag. 116): „Ueber Länder, über Meere trägt den Menschen hin sein in der Bewegungslehre wohl geübter Sinn.“ ebenso (pag. 78): „D behre Macht des Priesters, die solch ein Werk (die Consecration nämlich) vollbringt! versinken würd' er, wüßst' er's, wie Tau im Meer versinkt.“ Diese Strophe bietet uns zugleich willkommenen Anlaß, die Kühnheit der Reimbildung durch ein paar Beispiele zu illustrieren. Der Verfasser reimt: zu können — mein Wähnen (pag. 26), Thränen — können (pag. 85), fänden — köunten (pag. 124), Gewähre — dein Herre (pag. 77), öde — Röthe (pag. 87), gestillt — durchwühlt (pag. 31), kühler — stiller (pag. 103), trinst — bitt'st (pag. 80, 81), gewiegt — unstrickt (pag. 136), schreckt — schlägt (pag. 138), bewegt — und webt (pag. 104) u. a. — Als undeutlich müssen bezeichnet werden Ausdrücke wie: „ein mancher“ (pag. 43),

„instänftig“ (pag. 73), „zum vollgenügen Lohne“ (pag. 121). — In dem hübsch ausgestatteten Büchlein fiel dem Referenten nur der Druckfehler (pag. 94) auf: „Wie schöner ist!“ statt: Wie schön er ist!

Zum Schlusse mögen die Worte Boileaus im Eingange seiner Dichtkunst hier platzfinden:

C'est en vain, qu'en Parnasse un téméraire auteur  
Pense de l'art des vers atteindre la hauteur.  
S'il ne sent point du ciel l'influence secrète,  
Si son astre en naissant ne l'a formé poète

Mell.

Professor Theodor Jungwirth.

27) **Die hehre Gottheit** oder der letzte der Azins. Roman aus der Zeit der Eroberung des Aztekenreiches. Von E. Wallace. Deutsch von P. Heichen. Zwei Bände. Verlia. Heichen und Skopnik. 1891. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Der Titel dieses Werkes und die Anzeige der Verlagsbuchhandlung, daß der berühmte Dichter in diesem Roman „den erschütternden Sieg des christlich-katholischen Glaubens über den aztekischen Heidenglauben mit seinen Menschenopfern und anderen Greueln“ schildere, soll niemanden irreführen. Das Buch ist Futter für Romanleser, berechnet für den Geschmack des modernen Amerikaners.

Dem ernstern Manne, der es über sich gewinnt, diesen Wirrwarr der Indianer Romantik und Schlachtengetöse in sich aufzunehmen, wird es ein psychologisches Räthsel bleiben, wie ein und derselbe Mann: der Verfasser des „Ben Hur“ und der „Nehren Gottheit“ so Treffliches leisten konnte und dann — solch nichtsuntzuges Zeug.

Wien.

Dr. Karl Domanig

k. k. Custos der kais. Münzen- und Medaillensammlung.

28) **Die heilige katholische Kirche**, das große Werk Gottes. Apologetische Predigten von Josef Hüßl, Pfarrer in Niederviehbach. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Verlagsbuchhandlung. 1891. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Wenn je ein Predigtwerk aus unserer Zeit die Beachtung der Priester und Laien verdient, so ist es vorliegendes Werk. Kenntnis und Liebe der heiligen katholischen Kirche als des großen Wertes Gottes zu befördern, ist der ausgesprochene Zweck dieser Predigten. In der That auch, wer, der dieselben aufmerksam liest und beherzigt, bewundert nicht dieses Werk Gottes und freut sich nicht und dankt nicht aufs neue Gott, daß er ein Kind dieser heiligen Kirche ist?

Mit der dem Verfasser eigenthümlichen Gründlichkeit und Klarheit wird allen alten und neuen Zweifeln und Bedenken und Einwürfen und Lasterungen gegenüber, die theils aus Mangel an wahrer Kenntnis, theils aus Bosheit der Kirche gemacht werden, die Wahrheit und Schönheit, die Göttlichkeit und Erhabenheit, der beglückende und bezielgende Einfluß der katholischen Kirche dargestellt und aus Stellen der heiligen Schrift, zahlreichen Aussprüchen der heiligen Lehrer und häufigen Beweisen der kirchlichen und profanen Geschichte und Wissenschaft bewiesen und die heilige Kirche als Werk Gottes und großes Werk Gottes dargestellt. — „Predigten“ sind es und man merkt es denselben an, daß sie in Wirklichkeit auch gehalten worden sind: „apologetische“ Predigten, mit wissenschaftlichen Gründen stellen sie dar und vertheidigen sie die Wahrheit der Kirche. Bei aller Erudition ist aber die Sprache leichtfaßlich, populär, rhetorisch lebhaft

und anziehend. — Wir wünschen, daß dieses Buch vor allem in die Hände recht vieler Laien in Stadt und Land komme; aber auch den Predigern in Stadt und Land leistet es gute Dienste. — Die Behandlung zergliedert sich in vier Abtheilungen (I. Wesen und Verfassung der katholischen Kirche; II. die katholische Kirche die allein wahre Kirche Christi; III. die Kirche — das große Werk Gottes in Anziehung ihrer amtlichen Wirksamkeit zur Wohlfahrt der Menschen; IV. geschichtliche Bezeugung der Göttlichkeit der Kirche), wovon die erste neun, die anderen je sieben Unterabtheilungen in sich schließen.

Musshausen (Bayern).

Prior P. Gregor Meyer O. S. B.

- 29) **Studium und Studentenleben** vor vierzig bis fünfzig Jahren und eine schwere Prüfung nach absolviertem Universitäts-Studium. Von Leopold Kist. Innsbruck, 1891. Vereinsbuchhandlung. 16° VII. und 587 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.—

Das vorliegende Buch des bekannten Schriftstellers enthält eine interessante und instructive Schilderung des herrschenden „religiösen“ Zeitgeistes in Mittel- und Hochschulen vor fünfzig Jahren, welche zum großen Theile leider auch von der Gegenwart volle Geltung hat. Der Jesuitisch-Wessenberg'sche Geist, welcher zu jener Zeit den Clerus beeinflusste, hat — Gott Lob! — einem correct kirchlichen Platz gemacht; aber im nicht theologischen Schulwesen — hoch und nieder — hat der Nationalismus mit seinen verwandten Systemen seine verderbliche Zugkraft nicht verloren, sondern fördert vielmehr solche Resultate zutage, welche allen gläubigen Katholiken den lauten Ruf nach der katholischen Hoch-, Mittel- und Volksschule auf die Lippen drängen. Der Verfasser erhärtet dies durch die ausführliche und ganz objective Darstellung der damaligen Einrichtungen, der Professoren und Schüler und bringt drastische Beispiele für den alten Wahrspruch: Wie der Acker — so die Ruben, wie der Vater — so die Söhne, wie die Schule — so die Schüler. Im dritten Capitel wird die Entstehung und die einem Strohfeuer gleich aufstammende und erlöschende Bewegung des Deutschkatholicismus in den Vierzigerjahren sehr interessant beschrieben. Die wirkungsvollste Partie ist wohl unstreitig das Schlußcapitel, eine schwere Prüfung behandelnd, worin der bittere Kampf eines angehenden Seminaristen (des Verfassers selbst) zwischen Priester — und Ehestand geradezu packend, naturwahr geschildert wird.

Ein sehr genaues deutsches Register gewährt eine klare Uebersicht der mannigfaltigen Materien, welche im Buche zerstreut vorkommen. Die Ausstattung des Buches läßt nichts zu wünschen übrig.

Linz.

Professor Franz Schwarz.

- 30) **Leben der Heiligen** für das katholische Volk von A. Höhne. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. München. 1891. Verlag von Rudolf Barth. 16°. 504 Seiten. Preis gebunden M. 1.50 = fl. --.90.

Diese Heiligenlegende ist ein Auszug des größeren (etwa 1000 Seiten umfassenden) Buches „Kurzer Lebensabriß der Heiligen von A. Höhne“. In gedrängter Kürze wird für jeden Tag des Jahres das Leben eines Heiligen in seinen wichtigsten Momenten dargestellt. Die Sprache ist edel und einfach, die Schreibweise gemüthvoll und klar. Für jene, welchen im Laufe des Tages keine Zeit zur Lesung einer ausführlicheren Legende zur Verfügung steht, erweist sich der vorliegende Auszug vollkommen hinreichend, um doch mit dem Wissenswertesten aus dem Leben der Heiligen bekannt zu werden und ihr Leben nach diesen Beispielen einzurichten.

F. Schwarz.

- 31) **Die Verehrung U. L. Frau vom Wege** in ihrem wunderthätigen Gnadenbilde. Von P. Georg Patiß S. J. (Regensburg, Pustet. 1892. 16°. VIII und 294 S. Preis M. —.80 = fl. —.48, gebunden in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.20 = fl. —.72.)

Das Bild der Madonna della Strada aus der altitalienischen (nicht byzantinischen) Periode ist eines der am längsten und meisten verehrten Gnadenbilder Roms; es wurde schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts aus der Mauernische am Wege zum Capitol in die zu diesem Zwecke von der Familie Estalli gebaute Kirche übersezt. Der hl. Ignatius gewann das Bild so lieb, daß er den Pfarrer der Kirche, Codazio, bat, es ihm für seine erste Gründung in Rom zu überlassen. Nach anfänglicher Weigerung wurde der Pfarrer so umgeändert, daß er mit Zustimmung des Papstes Bild und Kirche, ja sich selbst dem hl. Ignatius für seinen Orden übergab; in der durch Cardinal Alexander Farnese prächtig umgebauten Ordenskirche al Gesu prangt das Bild nun in einer eigenen Kapelle.

Nebst der Geschichte des Bildes findet man im genannten Büchlein die zweckmäßigsten Gebete (besonders Ablassgebete) eines frommen Christen und Marienkinde, auch je eine Betrachtungs-Novene zum göttlichen Jesu-Kind und zu U. L. Frau vom Wege, nebst schönen Liedern. Irrig erschien uns nur die wahrscheinlich auf einem Druckfehler beruhende Angabe von 700 Tagen Ablass (statt 100 Tagen) zum Gebet „O meine Gebieterin“ (Seite 35).

Linz.

Professor P. G. Kolb S. J.

32) **Ave Maria.** Vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch für die katholische Frauenwelt. Von einem Marienkinde. Graz, U. Moser. 1892. 16°. 450 Seiten. Preis in Calico fl. —.90 = M. 1.50, in Chagrin fl. 1.50 = M. 2.50.

Dieselbe hohe Verfasserin, welche schon durch eine „Maidandacht in kurzen Betrachtungen“ und durch einen ähnlichen „Herz Jesu-Monat“ bekannt ist, bietet hier in der gleichen frommen und edlen Auffassung, doch in einer mehr gefühlvollen und bilderreichen Sprache, ein umfassenderes Andachtsbuch, welches nicht (wie der Titel vermuthen ließe) auf die Marien-Verehrung sich beschränkt, sondern den ganzen Kreis der religiösen Uebungen während des Kirchenjahres, zumal die höheren Feste des Herrn und der Heiligen berücksichtigt. P. G. Kolb.

33) **Sammlung historischer Bildnisse: Don Gabriel Garcia Moreno, Präsident der Republik Ecuador.**

Ein Lebensbild, nach historischen Quellen entworfen von Luara George-Kaufmann. Mit dem Bildnis Garcia Morenos und einer Karte von Ecuador. 283 Seiten. Freiburg, Herder. 1891. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.30 = fl. 1.98.

Die treffliche Sammlung historischer Bildnisse der Herder'schen Verlagshandlung hat durch die vorliegende Biographie Morenos wieder einen schönen Zuwachs erhalten.

Nach eingehender Schilderung von Land und Leuten in Ecuador (S. 1—26) entrollt sich in zwei Abtheilungen (I. Sturz des liberalen Staates, II. Sieg des christlichen Staates) das schöne Lebensbild Garcia Morenos. Es personificiert sich in ihm gleichsam das Princip des christlichen Staates, und in weiterm Sinne dasjenige der Unterordnung aller bürgerlichen Verhältnisse unter die von Christus gestiftete Heilsanstalt, die Kirche. Nicht zwar in großer Ausführlichkeit und Ausdehnung wird der eigenthümliche, aber großartige Charakter, das Wirken und Schaffen, Kämpfen und Siegen dieses außergewöhnlichen Mannes dargestellt; dennoch sind seine hervorragenden Eigenschaften, wie Arbeitsamkeit, Energie, Ausdauer und Kühnheit, seine tiefe Religiosität mit den verschiedenen Tugenden sehr wahr und getreu wiedergegeben. Die Klarheit der Sprache und die gediegene Gründlichkeit empfehlen überdies dieses Lebensbild umsomehr; es wird dazu beitragen, dem verschmähten Helden die Anerkennung seiner Verdienste zu verschaffen, auf welche er vollen Anspruch hat.

Bei einer zweiten Auflage möchten dann aber die versprochenen Berichtigungen nicht fehlen. (Vide: Inhalt.)

Freiburg i. d. Schweiz.

Johann Zmejd.

34) **Homilije za sve nedjelje.** Napisao Dr. Martin Stiglić, kr. sveučilištni profesor pastirskoga bogoslovja, Počastni kanonik sv. Jeronima ilirskoga u Rimu i prisjednik biskupskoga stola senjskoga i modruškoga. Odobrila preč. duhovna oblast u Zagrebu. U Zagrebu 1891. Nakladom kr. sveuc. knjižare.

Der Herr Verfasser vorliegender Homilien ist nicht mehr Rentling auf literarischem Gebiete. In einem Zeitraum von fünfzehn Jahren hat er als Pastoral-Professor auf der Universität in Agram in sein Fach einschlagende Materien behandelt und veröffentlicht. So verdanken wir seiner fleißigen und kundigen Feder eine Reihe sehr brauchbarer Werke: Pastoral, Ueber das Breviergebet, Krankenbesuch, Katechetik, Pädagogik, Geistliche Betrachtungen. Läßt der Name des Autors schon etwas Tüchtiges voraussetzen, so überzeugt ein Einblick in die oberwähnten zwei Bände Homilien von ihrer Gediegenheit und Brauchbarkeit. Dieselben sind zunächst für den Kanzelgebrauch bestimmt. Die Disposition ist klar und markiert. Das Exordium ist meistens ex adjunctis loci et temporis genommen, die Erklärung der evangelischen Perikope hat meistens drei Punkte, der dann die praktische Anwendung folgt. Zunächst für den Kanzelgebrauch bestimmt, werden die Homilien auch der Privatbetrachtung die besten Dienste leisten. Wir empfehlen sie deshalb unseren hochwürdigen Mitbrüdern, namentlich dem jüngeren Clerus als sehr geeignet zur Anleitung das Evangelium zu betrachten und es praktisch auf das christliche Leben anzuwenden. Die Ausstattung ist bei mäßigem Preise sehr schön und geschmackvoll.

Zlutar (Kroatien).

Pfarrer Dr. Stephan Mihinić.

35) **Geist des hl. Franz Xaver** aus der Gesellschaft Jesu. Ausgewählte Stellen aus den Briefen des Heiligen. Zusammengestellt von Paul v. Hoensbroech S. J. Paderborn, Ferd. Schöningh. 1891. 60 S. kl. 8°. Preis M. —.50 = fl. —.30.

„Die Briefe des hl. Franz Xaver enthalten einen wahren Schatz von Belehrung und Erbauung, Trost und Stärkung“ (S. 4). Zweck dieses Büchleins ist, diesen Schatz auch jenen zu erschließen, welche große Briefsammlungen dieses Heiligen (zwei Bände) nicht haben können. In 35 Abschnitten sind hier ausgewählte Stellen mit alphabetisch geordneten Ueberschriften zusammengestellt, welchen ein kurzer Lebensabriß vorausgeht. Die einzelnen Stellen sind glücklich ausgewählt und bieten besonders für Priester ein geistliches Nanna. Aussprüche lieberfüllter Heiliger sprechen ja immer zum Herzen.

Travnik (Bosnien).

Professor J. E. Danner S. J.

36) **Die Regel des hl. Benedict.** Uebersetzt von P. Edmund Schmidt O. S. B. in Metten. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Regensburg, Pustet. 1891. VIII und 120 S. kl. 8°. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Den bisherigen Uebersetzungen der Regel des hl. Benedict sag der Cassinenser Text zugrunde; da letztere jedoch in manchen Punkten von den ältesten Handschriften abweicht, so ist vorliegende Uebersetzung nach dem verbesserten Text, wie er in der bei Pustet 1889 erschienenen „Vita et Regula SS. P. Benedicti una cum Expositione Regulae ab Hildemaro Aradita“ vorliegt, angefertigt worden. Die Uebersetzung mußte natürlich, wie es eine Regel erfordert, wörtlich gehalten werden und hat infolge dessen manche sprachliche Schwerfälligkeiten.

Mainz.

Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

37) **Die Gabe des heiligen Geistes.** Erwägungen über die heiligmachende Gnade von J. B. Lohmann S. J. Mit oberhirtlicher



Genehmigung. 265 Seiten. Paderborn, Junfermann. 1892. Preis M. 1.35 = fl. —.81.

Ein sehr dankbares und doch verhältnismäßig wenig behandeltes Thema hat P. Vohmann zum Gegenstande von fünfzehn Erwägungen für alle, Priester und Laien, gemacht. Wie man es nach seinen bisherigen Leistungen auf dem Gebiete der Exegese und Askese nicht anders erwarten konnte, behandelt er seinen erhabenen Gegenstand ebenso gründlich, tief und allseitig wie allgemein leicht verständlich unter glücklicher Verwendung der heiligen Schrift und Väter. Der Prediger findet hier reichhaltigen, übersichtlich gegliederten Stoff in schlichter, edler Sprache Verstand und Herzen nahegelegt.

Marhus (Dänemark).

H. Berger S. J.

38) **Der katholische Religions-Unterricht an den humanistischen Gymnasien.** Beitrag zur Didaktik und Methodik desselben. Von Dr. H. J. Walter. Regensburg, Pustet. 1893. VIII und 188 Seiten. 8°. Preis M. 1.40 = fl. —.84, gebunden M. 2.10 = fl. 1.26.

Der nächste Zweck dieses mit großer Sachkenntnis und ebenso großer Begeisterung für das Lehramt geschriebenen Buches ist: das vor einigen Jahren im Central-Schulbücherverlage in München erschienene „Lehrbuch der katholischen Religion, zunächst für Gymnasien in Bayern“ und den Unterricht nach demselben so lebensvoll und fruchtbringend als möglich zu machen. Zu diesem Zwecke verbreitet sich der Verfasser im Eingange über die Aufgabe des Religions-Unterrichtes an Gymnasien, namentlich an den vier oberen Classen, um dann eingehender den Gegenstand des Unterrichtes zu besprechen.

Wächst interessant und weit über die Grenzen Bayerns hinaus lehrreich ist, was der Verfasser Seite 37—93 über die Heranziehung anderer Wissenschaften zur Belebung des Religions-Unterrichtes sagt. Was Seite 98—138 über Methode und Lehrbuch gesagt wird, ist wieder mehr den bayerischen Verhältnissen beziehungsweise dem ganzen Lehrbuche angepaßt, ebenso die am Schlusse zusammengestellten „Unterrichts-Theisen“, womit der Verfasser den Versuch anstellt, die Anforderungen der Systematik mit dem gegebenen Lehrbuche, das sich an den Dehnbach'schen Katechismus anschließt, in Einklang zu bringen. Man könnte diesem Abschnitt wie fast dem ganzen übrigen Buche die Worte des Verfassers (S. 123) als Motto vorsetzen: „Uns ist einmal das Lehrbuch vorgegeschrieben, mit dem wir zurecht kommen müssen.“ Mögen sich die bayerischen Religionslehrer darüber aussprechen, ob sie eine solche Verschiebung des Lehrtextes für möglich halten, ohne den Schülern und sich selbst die Aufgabe merklich zu erschweren. Sind die Theisen wirklich notwendig, dann gehe man an die Herausgabe eines Lehrbuches, das auf ihnen sich aufbaut; ist dieses aber unmöglich, dann verzichte man auf die Systematik, so schwer dieses Opfer auch sein mag. Für uns Oesterreicher ist dieser Theil des Walter'schen Buches eine neue Aufforderung, es uns noch dreimal zu überlegen, ob wir die in unserem Lehrplane vorgezeichnete systematische Behandlung der Glaubens- und Sittenlehre mit einer unsystematischen Erweiterung des Katechismus-Unterrichtes vertauschen sollen. In dieser Hinsicht kommt uns die angezeigte Schrift aus dem Nachbarlande Bayern gerade zur rechten Zeit. Auch die vom Verfasser für die Apologetik als besonderen Lehrgegenstand aufgestellten Theisen können uns nicht überzeugen, daß die im österr. reichischen Lehrplane enthaltene Warnung überflüssig sei, welche lautet: „Man soll den Trugschlüssen, welche mit mehr oder weniger Offenheit den Glauben anfeinden, ihre verführerische Kraft benehmen, man soll die falsche Weltanschauung berichtigen, auf deren Boden kein christliches Gefühl gedeihen kann. Es ist aber durchaus nicht rarbsam, auf einzelne Einwürfe zu viel einzugehen. Dies kann,

wenn der Religionslehrer nicht ausgebreitete Kenntnisse mit seinem Takte vereint, mehr auf Erschütterung als auf Befestigung des Glaubens hinwirken." Mit dieser Begründung sei die Benützung des sehr instructiven Buches allen Religionslehrern an Gymnasien wärmstens empfohlen.

Nied.

Gymnasial-Professor Dr. Alois Hartl.

39) **Katholische Apologetik** für Gymnasial-Prima. Von Dr. theol.

P. Hake, Oberlehrer und Religionslehrer am königlichen Gymnasium zu Arnberg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-Handlung. 1890. gr. 8°.

(XII und 221 Seiten.) Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Betreffende „kirchliche Mahnungen und Verordnungen gaben dem Verfasser die Anregung zur Ausarbeitung dieser Schrift und zugleich die leitenden Gesichtspunkte für die Auswahl und Behandlungsweise des Stoffes.“ Das Buch entspricht vollständig seinem Zwecke und sagt für die oberste Lehrstufe des Gymnasiums viel, genug und in verständlicher Form. Wenn auch der Verfasser den Inhalt oft sehr beschränkte, indem er sich damit begnügte, auf sein größeres Handbuch oder auf andere Werke hinzuweisen, so ist doch das Buch so klar, umfassend und gründlich gehalten, daß der, welcher ernst die Wahrheit sucht, die Wahrheit finden kann. Das Buch ist aber auch dazu geeignet, speciell dem Schüler, für den es bestimmt ist, wegen der streng wissenschaftlichen Form, wegen der in extenso entwickelten Vernunftbeweise dazu zu dienen, wozu es als Apologie dienen soll, nämlich zur notwendigen Armatur für die gefährvolle Laufbahn, die der Schüler der obersten Stufe des Gymnasiums bald zu betreten hat. Da wir in diesem Werke seinem Zwecke gemäß mehr mit Vernunftgründen zu thun haben, so wirken sehr wohlthunend die entschieden gehaltenen Worte des Verfassers: „Eine einfache Versicherung, ein einziges Wort Gottes, des absolut Wahrhaften, Heiligen und Gerechten, hat unendlich mehr Gewicht, als alle Gründe der Vernunft und alle Reden der Weltweisen.“

Teichen.

Religions-Professor Wilhelm Klein.

40) **Der Rosenkranz**, eine Fundgrube für Prediger und Katecheten,

ein Erbauungsbuch für katholische Christen von Dr. Philipp Hammer.

Zweiter Band. Paderborn. 1892. XXIV und 424 Seiten. 8°. Preis

M. 3.60 = fl. 2.16.

Der für den Bonifacius-Verein begeisterte und rühmlichst thätige Dechant von Wolfstein in der Rheinpfalz, Dr. Philipp Hammer, hat jetzt dem ersten Bande vom „Rosenkranz“ (vergl. Quartalschrift 1891, Heft III) den zweiten folgen lassen. Derselbe handelt über das Ave Maria, zu dessen Erläuterung auch noch ein dritter Band verwendet werden soll. Das treffliche Buch enthält einen reichen Schatz von schönen, erhebenden Gedanken, Sprüchen und Beispielen und ist geschrieben in einer edlen, beredten Sprache. Es bietet gut verwendbaren Stoff für Marienpredigten und empfiehlt sich als Erbauungsbuch für das christliche Volk.

Darfeld (Westphalen).

Dr. Heinrich Samson, Vicar.

41) **Lourdes und seine Wunder**. In Vorträgen für Freund

und Feind. Von Robert Klimsch, Kaplan in Feldkirchen (Kärnten).

Mit einer Novene, Reisevorschlägen und Erwägungen. Mit fürst-

bischöflicher Approbation. Graz. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung.

(J. Meyerhoff.) 1892. kl. 8°. 132 S. Preis fl. —.40 = M. —.70.

Das neue, kleine Lourdesbüchlein ist auf Grund von Predigten entstanden, welche der Verfasser bei zahlreicher Betheiligung des Publicums in Feldkirchen gehalten hat. Demgemäß zerfällt das Buch in vier Vorträge (1. die Erscheinungen

der Mutter Gottes; — 2. die Verfolgungen; — 3. Untersuchung und Sieg; — 4. die Wunder sind nicht natürlich zu erklären), von denen jeder mit einer ziemlich ausführlichen Erwägung verbunden ist. Der erste Theil des Vortrages enthält eine ganz gelungene Zusammenstellung der Thatfachen, wobei besonders auch die in neuer Zeit vorgekommenen Wunder berücksichtigt wurden. Die Erwägungen sind recht praktisch und zeitgemäß gehalten. Der Verfasser war im Jahre 1891 persönlich in Lourdes und gibt im Anhange recht nützliche Rathschläge für eine etwaige Reise nach Lourdes.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Uckerl.

42) **Die Gräfin von Bonneval.** Eine Erzählung aus der Zeit Ludwig XIV. und der Regentenschaft. Von Lady Georgiana Fullerton. Münster in Westphalen. Adolf Hüssels Verlag. 346 S. geb. M. 4.50 = fl. 2.70, brosch. M. 3. — = fl. 1.80.

Recensent hat schon längere Zeit keinen Roman mehr gelesen, ja er gesteht, eine gewisse Antipathie gegen diese jetzt fabrikmäßig erzeugten Müsentinder zu haben, doch er muß gestehen, die Lectüre dieses Romans hat ihm einen wirklichen Genuß bereitet.

Lady Georgiana Fullerton, eine Convertitin, welche 1846 im Alter von 34 Jahren von der anglikanischen zur katholischen Kirche übertrat, begründete ihren Ruhm als gefeierte Romanchriftstellerin durch die drei Romane; „A stormy life“ (Ein stürmisches Leben. 1876. Zweite Auflage), „Lady Bird“ (1852) und „The Countess de Bonneval“ (zuerst in französischer Sprache 1857 in Paris erschienen). Letzterer Roman: „Die Gräfin von Bonneval“ liegt hier in der ersten deutschen Bearbeitung vor uns. Wir bemerken gleich im voraus, daß die Uebersetzung vorzüglich ist; mit Ausnahme einzelner etwas plumper Perioden liest sich das Buch wie ein Originale. Um ein Urtheil über diesen Roman zu fällen, genügt es, ein Wort unseres ersten katholischen Literaturhistorikers P. Baumgartner in den „Stimmen aus Maria Laach“ 1891 zu citiren, welcher schreibt: „Auf Grund weniger und dürftiger Briefe hat Lady Fullerton darin nicht nur den Charakter der Titelheldin mit bewundernswerter Kunst weiter ausgepöppelt, sondern daran auch ein lebensvolles Bild jener Zeit geknüpft, wie es nur wenigen französischen Schriftstellern gelungen ist.“

In der That ist der Roman ein Meisterwert, sowohl was Eleganz der Sprache, herrliche Zeichnung der Charaktere und sittliche und religiöse Hoheit der Principien betrifft, welche erst dem Ganzen seine Weihe gibt. Und wer wissen will, worin der vielgenannte, französische „esprit“ besteht, der lese und studiere die Fullerton'schen geist- und witzsprühenden Dialoge. Das Buch ist nicht nur unterhaltend, sondern bildend im besten Sinne des Wortes; auf jeder Seite tritt uns ja ein glänzender, hochgebildeter Geist entgegen, der fast auf allen Gebieten des Wissens zuhause ist. — Romaneschwestern empfehle ich das Buch nicht — sie werden es, weil es so ganz anders ist als die Tugendromane, bald verdrießlich beiseite legen, — wohl aber allen wahrhaft höher Gebildeten.

Wels.

Friedrich Besendorfer.

43) **Vorträge für christliche Müttervereine, zugleich Lesungen für katholische Mütter.** Von Fr. Hösterns.

I. Hest. Regensburg. Verlag von Manz. Zehn Heste à 80 Pf. = 48 kr.

Mit großem Danke heißen wir jede Arbeit willkommen die „Kunst aller Künste“ die christliche Kindererziehung betreffend. So ein erschnittes Elaborat lieferte abermals die fruchtbare Feder des rühmlichst bekannten freirelig. Pfarrers und Beneficiaten in Wimpfen, zugleich Redacteurs des

„Ambrosius“ hochw. Herrn Friedrich Kösterus unter dem Titel „Vorträge für christliche Müttervereine, zugleich Lesungen für katholische Mütter.“

Das erste Heft, betitelt: „Christliche Haus- und Familien-Ordnung“, heimelt uns gleich „Häusliche Tugenden von Massil“ recht annuthig an, ist populär-praktisch verfaßt, und stellt uns das Bild eines erfahrenen weisen Pfarrers lebendig vor Augen, der die heutige Sociologie wohlbegriffen und bestrebt ist rathend, das hemmende Schlepptau zu beseitigen und Jung und Alt zur Freiheit der Kinder Gottes zu erheben. Ohne Zweifel würde die Befolgung seiner „Vorträge“ vieles zur Hebung des christlichen Sinnes und wahrer Reorganisation in unseren Familien beitragen, die glückliche Kindererziehung sicherstellen und viele Grundübel der modernsten Zeitrichtung beseitigen. Indem wir dem hochwürdigen Verfasser Glück wünschen, können wir nicht anders als sein Werk, in der von ihm gekennzeichneten doppelten Hinsicht „Vortrag und Lesung“ hiemit bestens empfehlen.

Verz. P. Caspar Zurafek, Präses des christl. Müttervereines.

**44 Führer für Seelen** um die große Kunst des Heils, das Gebet zu lernen. Eine Sammlung der schönsten Gebete des heiligen Alphonsus von Liguori für jeden Tag, jede Woche und jeden Monat, die verschiedenen Zeiten des Jahres und die hauptsächlichsten Verhältnisse des Lebens. Gesammelt von P. Saint-Smer, aus dem Orden der Redemptoristen. Ins Deutsche überetzt von M. Breisdorff, Priester der Diocese Luxemburg. Mit Genehmigung des bischöflichen General-Vicariates Münster und Empfehlung des hochwürdigsten Bischofes von Luxemburg. Münster in Westfalen. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (H. Ostendorff). 1891. 16°. 656 S. Preis M. 2. — = fl. 1.20.

In der Gegenwart, wo draußen in der Welt so wenig und so schlecht gebetet wird, erscheint uns dieses in seiner Art vorzügliche Buch des Gebetes als ein Gruß aus der besseren Welt. Denn kein anderer betet hier mit uns als der hl. Alphonsus von Liguori, der große Beter und Gebetslehrer der neueren Zeit.

Ein eigentliches, gewöhnliches Gebetbuch ist es nicht, denn mehr als die Hälfte ist rein ascetischen Inhaltes und enthält Anweisungen zu einem wahrhaft frommen, christlichen Leben. Was der hl. Alfons in seinen Schriften „Der vollkommene Mensch“ und „Die Herrlichkeiten Mariens“ für das Seelenleben des Christen gehandelt hat, das betet er im vorliegenden Buche mit dem Leser selbst. Und jedes Gebet ist ein wahrer Ausschrei eines von Liebe zu Gott durchglühten Herzens, und jedesmal tönt daraus ein Glaubenssag der katholischen Kirche als Grundton wieder. Darum hat es auch der Verfasser vorgezogen, die Gebete des hl. Alfons unverändert hier zum Abdruck zu bringen. Nach einer kurzen aber trefflichen Anleitung und Aufforderung zum beharrlichen Gebete, bietet sich uns im ersten Theile eine Reihe schöner Gebete und Andachtsübungen für jeden Tag und jede Woche dar; im zweiten Theile Gebete und Andachtsübungen anläßlich des Empfanges der heiligen Beicht und der heiligen Communion; im dritten Theile Übungen für jeden Monat; im vierten Theile Gebete um Erlangung verschiedener Tugenden, besonders jener, welche die Seele dem Jesuskinde ähnlich machen, sowie auch Gebete, welche als Vorbereitung dienen auf einen guten Tod; im fünften Theile endlich Gebete und Andachtsübungen für verschiedene Jahreszeiten. In den zwei letzten Theilen finden sich zahlreiche Andachten zu Ehren Jesu Christi wie auch des hl. Geistes, der als die göttliche Liebe in einer Reihe prächtiger Betrachtungen uns dargestellt wird. Andachten zur seligsten Jungfrau Maria, zum hl. Joies und einigen anderen Heiligen bilden den würdigen Abschluß des herrlichen Buches. . . . In einer getreuen Uebersetzung sucht der Uebersetzer die herrlichen Gebete des hl. Alfons zum Gemeingut der Gläubigen deutscher Zunge

zu machen und dafür gebürt auch ihm gewiß des frommen Beters deutscher Zunge innigster Dank.

Trautenau (Böhmen).

Professor Wenzel K l o d e r m a n n.

45) **Kleines Gradual- und Messbuch.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch für Kirchenjünger und gebildete Laien, aus dem römisch-katholischen Missale übersetzt und herausgegeben von Dr. Franz X. Haberl. Regensburg bei Pustet. Preis ungeb. M. 2. — = fl. 1.20; in Einwandband M. 2.60 = fl. 1.56.

Dieses bildet eine wertvolle Gabe sowohl für Kirchenjünger als gebildete Laien; erstere werden umso verständiger und geistvoller singen, als sie aus der deutschen Uebersetzung den Inhalt des Gesanges kennen; zudem können von denselben die Pausen durch Benützung dieses Buches mit passenden Andachten und Betrachtungen nach den kirchlichen Zeiten ausgefüllt werden; letztere werden wie beim Officium divinum von 7 Anfang selig ein geeignetes Hilfsmittel dabei besitzen, um mit Verständnis sich an dem heiligen Opfer des Priesters zu beteiligen. Vorliegendes Buch hat auch die oft schwierigen Collecten, Secreten etc. in deutscher und lateinischer Sprache, was einen Vorzug desselben vor dem Officium divinum bildet, zugleich ist das Format ein sehr handjames, was bei einem Gebetbuche sehr erwünscht ist. Nur möchte bei einer neuen Auflage der Canon missae deutsch und lateinisch zur vollständigen Erreichung des Zweckes gegeben werden, wozu wohl auch wie beim Officium divinum ein kirchliches imprimatur, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, zu erlangen sein dürfte.

Grönbach Bayern.

Pfarrer Xaver Breher.

46) **Der christliche Arbeiter.** Seine Würde, Bedeutung und Pflicht. Von P. Matthias von Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Mainz, 1892. Preis M. —.30 = fl. —.18.

Wie kein zweiter ist der durch seine volkstümlichen socialen Schriften über „die christliche Familie“, „den christlichen Mann“, „die christliche Jungfrau“ und „die sociale Bedeutung der katholischen Kirche“ rühmlichst bekannte Kapuzinerpater Matthias von Bremscheid befähigt ein herzliches Wort der Belehrung und Mahnung an den christlichen Arbeiter zu richten. Der letzte Theil „die Pflicht des Arbeiters“ nimmt den größten Raum ein. Als solche wird vorzüglich bezeichnet „die Liebe zum heiligen Glauben“, „Liebe zur Familie“, Liebe zur Arbeit und Liebe zur Mäßigkeit“. Den wahrhaft goldenen Worten wünschen wir die größte Verbreitung. Der geringe Preis von 30 Pfennigen ermöglicht eine Massenverbreitung.

Heidesheim (Rhein-Heffen).

Pfarrer Stilbauer.

47) **Gott segne das ehrbare Handwerk.** Toaste, Ansprachen, Declamationen und Lieder für katholische Gesellenvereine zum Gebrauche bei verschiedenen Vereinsfestlichkeiten. Herausgegeben von Moriz Schmitz. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schöningh. 1891. I. Heft. 130 S. M. 1. — = fl. —.60.

Generalpräses Schäffer nennt vorliegendes Büchlein „ein wertvolles“, eine „hochwillkommene Neuigkeit“, ein Werkchen, das „wirklich mit Freuden begrüßt und empfohlen werden kann“. Keenenent schließt sich nach genauer Durchsicht des Büchleins obigem Urtheile vollständig an. Obwohl manche Reden und Lieder nur für Deutschland respective Preußen berechnet sind und die Liederarien nicht selten uns Oesterreichern weniger bekannt sind, wird das Büchlein doch allen, welche im Gesellenvereine sprechen oder singen wollen, sehr gute Dienste leisten. Wir empfehlen die Anschaffung desselben namentlich den Schutzvorständen und Gästen des Vereines, dem Senior und den übrigen Mitgliedern, die hier reichen Stoff für Ansprachen bei Vereinsfestlichkeiten aufgespeichert finden. Möge das Büchlein fleißig benützt werden!

Windischgarsten.

Dechant Johann Strobl.

- 48) **Das größte Glück.** Missionsbuch für katholische Christen. Von Dr. Alois Hartl, Religions-Professor. Nied, Oberösterreich, 1893. Verlag der Preisvereinsdruckerei. 1892. 16<sup>o</sup>. 400 S. Preis gebunden fl. —.35 — M. —.70.

Das äußerst billige Büchlein enthält zunächst Betrachtungen über die wichtigsten Wahrheiten, welche in das Gebiet des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe gehören, wobei sich der Verfasser über Glaube, Kirche und besonders eingehend über die einzelnen Stücke, die zum Empfang des heiligen Bußsacramentes erforderlich sind, verbreitet und die Eigenschaften und Wichtigkeit des Gebetes, sowie das Wesen der Sünde und die letzten Dinge des Menschen eindringlich erörtert und in einem Schlusseapitel die Einwendungen zerstreut, die bei den Leuten häufig gegen die Missionen erhoben werden und den großen Nutzen derselben hervorhebt. Hiedurch verdient dasselbe wirklich den Namen eines „Missionsbuches“. Im zweiten Theile enthält es die nothwendigsten Gebete für den katholischen Christen, die wegen ihrer zum Herzen dringenden Sprache sicherlich den Geist der Andacht fördern werden. Den Schluß bilden die nothwendigsten Kirchenlieder. Der Druck des Büchleins ist trotz der kleinen Lettern leicht leserlich, das Format sehr handsam. Es eignet sich gewiß gut als Andenkenbuch für die aus der Schule austretenden Kinder.

Linz.

Professor Franz Schwarz.

- 49) **Xénophane de Colophon** par J. Thill, professeur à l'Athénée royal grand-ducal. Luxembourg, V. Bück. 1888. 4<sup>o</sup>. pag. 21.

Bekanntlich wird der Dichter Xenophanes als Philosoph nach ganz entgegengesetzten Richtungen beurtheilt. Aristoteles will ihn gar nicht als Philosoph anerkennen. Die einen wollen in ihm den ersten Griechen finden, der würdig über die Gottheit geschrieben und zuerst seine Ewigkeit, Einheit u. s. w. erkannt und begründet habe. Die andern sehen in ihm einen Vorläufer von Spinoza und Kant, ja sogar den ersten Materialisten. Auf Grund der Mittheilungen des Alterthums weist der Verfasser die Uebertreibungen der einen, wie die Mißdeutungen der anderen zurück.

Roxheim (Rheinpreußen).

Pfarrer Dr. Peter Th. Dtt.

- 50) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande und in kleineren Städten. Unter Mitwirkung mehrerer katholischer Geistlichen herausgegeben von Ludwig Mehler und Joh. Ev. Zoller, fortgesetzt von J. P. Brunner. Regensburg. Verlagsanstalt vormalig G. J. Manz. 1891 und 1892. Preis pro Jahrgang fl. 3.45 = M. 5.75.

Dieser Monatschrift wurde schon öfters in der Quartalschrift anerkennend gedacht (III. 687. 1890 und IV, 931. 1891). Mit dem Jahre 1892 hat sie ihren 42. Jahrgang begonnen und somit den Beweis ihres praktischen Wertes und des Anklanges, den sie in weiten Kreisen gefunden hatte, geliefert. Für sämtliche Sonn- und Festtage des Kirchenjahres werden eine, meistens zwei Pfarrpredigten nebst einer größeren Anzahl von Frühlehren und Skizzen geboten. Der Fastenzeit wurden unter dem Titel: „Calvaria-Bilder“ Passionspredigten und bei festlichen Anlässen Gelegenheitsreden angedreht, z. B. beim Antritt einer Pfarrei, zur Professfeier, auf das Scapulierfest, bei der Weihe eines Wegkreuzes, zur Herz Jesu-Andacht. Nützlich und nachahmenswert sind auch die Ständelehren für Männer, für Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, erwachsene Knaben und Mädchen. Als Anhang folgen zuweilen Recensionen und Literatur. Aus dem Inhalte heben wir hervor die Predigt auf Sexagesima: Warum das Wort Gottes verachtet wird; auf Maria Verkündigung; Maria und die Ostercommunion; auf

Osterfest die Osterfreude des göttlichen Herzens Jesu; auf den ersten Sonntag nach Ostern: „Was ich nicht sehe und begreife, glaube ich nicht:“ auf den vierten Sonntag nach Ostern: „Gott kümmert sich nicht um uns.“

Wien. Heinrich Hurter, Kirchendirector bei St. Elisabeth.

51) **Herr, lehre uns beten!** Ein Gebetbuch für katholische Christen und zugleich eine Anleitung, im Geiste der Kirche zu beten. Von Ignaz Nieder, Spiritual. Mit einem Vorwort von Dr. Johann Katschthaler, Domcapitular und Priesterhaus-Director. Mit Approbation des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg. Winterberg. Druck und Verlag von J. Steinbrenner.

Dieses Gebetbuch empfiehlt sich bestens durch reichen und gediegenen Inhalt, durch die Ausgezeichnetheit der Quellen, aus welchen es schöpft, ganz besonders aber dadurch, daß es im Gegensatz gegen „Gebetbücher, in denen nur zu oft die Denk- und Gefühlswaise der einzelnen Verfasser sich in den Vordergrund stellt“, sich innig an die kirchliche Liturgie anschließt, deren hohe Bedeutsamkeit das Vorwort in schwingvollen aber durchaus wahren Worten schildert. Auch die äußere Ausstattung des Büchleins ist recht befriedigend.

Vorch am Rhein, Hessen-Nassau.

Pfarrer Schmelzeis.

52) **Der Triumphzug Christi.** Dichtung von Ferdinand Ludwigs. Paderborn. Schöningh. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Ein dem Umfange nach bescheidenes, dem Inhalte nach aber großartig angelegtes Buch, in welchem der hochbegabte Dichter in schwingvoller und formvollendeter Sprache die erhabenste Liebesthat Gottes, die Befreiung des gefallenem Menschengeschlechtes aus der Sklaverei des Teufels besingt. Nachdem er in der Vorrede mit ergreifenden Worten den Kampf und Sturz der hoffärtigen Engel, die dem Logos, dessen Menschwerdung in der Fülle der Zeiten ihnen geoffenbart worden, ihre Anbetung verweigerten, geschildert, erzählt er dann den traurigen Fall des Menschen, der nur durch den barmherzigsten Gottesohn wieder mit Gott ausgeöhnt und des Teufels Gewalt entrisen werden konnte. Die Typen dieses verheißenen Messias werden in einer gelungenen, oft überraschenden Weise den Augen des Lesers vorgeführt, die Zukunft desjenigen, auf den die Völker warteten, mit Jubel begrüßt, der erlösende Opfertod aber selbst, der Sieg über der Hölle und des Todes Macht wider Erwarten nur ganz kurz — in Einer Strophe besungen. Den Vorbildern des Messias gegenüber stellt der Dichter nach Schilderung des errungenen Sieges „Nachbilder“ auf, d. h. Personen, die mit vorzüglicher Gnade und Heiligkeit geschmückt, ihr Leben jenem des Urbitdes der Heiligkeit nachgebildet und gleichförmig gemacht haben. Dann wird noch gezeigt, wie auch die wahre Kunst und Wissenschaft, vom christlichen Geiste durchdrungen, in ihren Darstellungen des göttlichen Siegers Triumph verkünden. Das Büchlein sei allen Freunden heiliger Dichtung bestens empfohlen.

Gmunden.

P. Silverius Zanar.

53) **Der Engel in der Familie** von Magdalena Albini Crosta.

Aus dem Italienischen überetzt von E. de T. 8°. XII und 568 S.

Innsbruck. 1890. Vereinsbuchhandlung. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Das Buch ist durch ein Breve des heiligen Vaters Leo an die Verfasserin bestens empfohlen. Und es verdient reichlichst diese höchste Empfehlung. Die Verfasserin wendet sich darin an junge Mädchen, welche nach einer religiösen Instituts-Erziehung in ihre Familien zurückkehren und in die Gesellschaft eingeführt werden. Große Gefahren erwarten sie da und der religiöse Sinn und die christliche Sitte haben oft schutzlos schwere Proben zu bestehen. Die Verfasserin will ihnen nun unter diesen Verhältnissen als treue Freundin und erfahrene Beraterin zur Seite stehen. Das Buch zerfällt in vier Theile, die von dem Geistesleben, dem innerlichen, dem geselligen Leben und ein wenig von allem handeln. Es ist kaum ein wichtiger Punkt, welcher unberührt bleibt. Nothwendige

und empfehlenswerte Andachtsübungen, das Verhalten gegen Eltern, Brüder, Verwandte, Lehrer und Freundinnen, die verschiedenen häuslichen Tugenden, Bälle, Theater, Spaziergänge werden besprochen.

Die Lehren sind vom Geiste ernster Religiosität und tiefer Frömmigkeit durchdrungen und dabei sind sie durch und durch praktisch und dem wirklichen Leben angepaßt. Fast nirgends findet sich eine Uebertreibung. Ueberall zeigt sich die Verfasserin als die fromme aber auch welterfahrene Dame. Das Buch kann großen Nutzen stiften. Wir möchten es in den Händen jedes jungen, gebildeten Mädchens sehen. Wir möchten es dringend jeder Erzieherin und allen jenen empfehlen, welche religiöse Mädchen, die in der Welt leben müssen, zu leiten berufen sind. Die Ausstattung ist sehr schön und läßt das Buch als ein prächtiges Fest- oder Abschiedsgehenk erscheinen.

Wien.

Professor Julius Rundi.

**54. Zehntägige Andacht zum hl. Johannes vom Kreuz,**

erster unbefuchter Carmelit. Neu bearbeitet von Fr. Joh. von Kreuz, Tertiar-Carmelit. Regensburg. Pustet. 1891. kl. 8°. S. XII, 84. Preis ungebd. M. —.50 = fl. —.30, gebd. M. —.80 = fl. —.48.

Mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit erscheint hiemit zur 300jährigen Gedächtnisfeier des Todes des hl. Johannes vom Kreuz (vergleiche S. 952 f. Jahrgang 1891) als kleine Festgabe ein altes Andachtsbüchlein in neuem Gewande. Es bietet kurzen Lebensabriß des Heiligen; auf jeden der zehn Samstagstage eine herzlich fromme, praktische Betrachtung über dessen Leben, entsprechende Antiphon und Gebet; zum Schluß Litanei und einige Gebete zu Ehren desselben. Besonders werden wir durch sein Beispiel zur Kreuzesliebe gemahnt.

**55. Ut omnes unum sint. Ein Wort zur Wiedervereinigung der**

getrennten ConfeSSIONen mit der römisch-katholischen Mutterkirche. Von F. Nuhraus. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. kl. 8°. S. 80. Preis broich. M. —.45 = fl. —.27.

Die kleine Schrift ist abgefaßt aus aufrichtiger Liebe zur Kirche und zu unsern protestantischen Mitbürgern. Mittel, Hoffnung, Hindernisse der Wiedervereinigung werden besprochen. Der gewählte Ton wäre schon der rechte, volksthümliche, wird aber leider stark verwischt durch die überwiegenen Fremdwörter, S. 57 gleich acht, S. 77 sechs Fremdwörter. Zur Massenverbreitung scheint uns auch der Preis um wenigstens ein Drittel zu hoch.

Wending (Bayern).

P. Josephus a Leonijja.

**56. Beiträge zur Kürzung und Vereinfachung des Mainzer Diöcesan-Catechismus** *ic.* Von Heinrich Josef

Reitmayer, Pf. i. P. Mainz, 1891. J. P. Haas. Preis M. —.25 = fl. —.15.

Das wichtigste Volksbuch ist der Catechismus; deshalb soll bei Ausarbeitung eines solchen nach allen Richtungen die größte Sorgfalt verwandt werden. Der Mainzer Catechismus bedarf der Ruhe. Zimmerhin hat Herr Reitmayer in obiger Schrift das Verdienst sich erworben, auf die Wichtigkeit einer guten Catechismuserklärung anmerklich gemacht zu haben.

Mainz.

Hospital-Pfarreurat J. B. Kempf.

**57. Gräfin Alma Adlersköld.** Roman von Baronin Elisabeth

von Grotthuß. Augsburg. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung, 1891. 8°. 523 S. Preis M. 4.40 = fl. 2.64.

Dieses neueste literarische Erzeugnis der phantasievollen, trotz hohen Alters und Erblindung so productiven Verfasserin reiht sich ihren bisher der Öffentlichkeit übergebenen Geistesproducten vollkommen würdig an. Wie es sich von einer Schriftstellerin, welche sich vom Protestantismus zur Erkenntnis der Wahr-



heit des katholischen Glaubens durchzukämpfen wußte, von selbst versteht, ist der vorliegende Roman von einer eminent katholischen Gesinnung durchdrungen, die Darstellungsweise ist eine recht lebendige und geschmackvolle, die Charaktere sind wahr und kräftig gezeichnet und das Interesse des Lesers, von Capitel zu Capitel steigend, bleibt bis zum Schluß vollkommen rege erhalten. Wenn auch die Gewohnheit der Verfasserin, hier und da Sätze ohne den Gebrauch irgend eines Bindewortes aneinanderzufügen, etwas befremdlich wirkt, so wird doch der Genuß der Lectüre hiedurch keineswegs beeinträchtigt. Was gut lesbaren, schönen Druck und gutes Papier anbelangt, so hat die Verlagsbuchhandlung hiefür bestens gesorgt.

Linz.

Leopold Lachner, Landesrechnungs-Bevident.

58 **Aus der Mappe eines Volksfreundes.** Neue lehrreiche Erzählungen und lustige Schwänke von Josef Wichner, Verfasser der „Kraunwurzeln“. Wien, 1891. Im Verlage von Heinrich Kirsch. 322 S. kl. 8°. Preis brosch. M. 1.20 = M. 2.40.

Wir freuen uns, diesem Büchlein nur die besten Glückwünsche und Empfehlungen auf seinen Weg mitgeben zu können. Es enthält eine reichliche Fülle kleiner Erzählungen, die in wahrhaft humorvoller, ungekünstelt volksthümlicher Weise gehalten und von christlichem, süßlichem Geiste durchweht, geeignet sind, nicht bloß auf das Beste zu unterhalten, sondern auch gleichzeitig zu bilden und zu belehren. Wir glauben, niemand — es sei denn einer, dessen Gannnen durch vielleicht vielfach genossene guthältige literarische Kost bereits gründlich verdorben ist, — wird es aus der Hand legen, ohne dem Verfasser, der sich als Volksfreund im wahren Sinne des Wortes zeigt, für die in so anmuthender Form gebotene, „schlichte, kräftige Hausmannskost“ — wie er es selber nennt — aufrichtigen Dank zu wissen. Druck und Ausstattung des mit einem Bildnisse des Dichters gezierten Wertes ist recht gefällig.

Lachner.

59 **Rosentranzglöcklein für den Monat October.** Von P. Hermann Koneberg O. S. B., Religionslehrer bei St. Stephan in Augsburg. 1890. Literarisches Institut von Dr. Huttler. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Ein ganz kleines Brochürlein, welches unsere Jugend zur Betrachtung des Rosentranzgetreces mahnen will während des Rosentranzmonates. Für die Betrachtung jedes der fünfzehn Geheimnisse sind zwei Tage bestimmt. Dais der Inhalt dem kindlichen Gemüthe angepaßt ist, versteht sich bei einem so gewiegten Jugendschriftsteller von selbst.

Grünbach.

Pfarrer Franz Reich.

60) **Kleine katholische Christenlehre** für die unteren Classen höherer Lehranstalten. Von Dr. Theodor Dreher, Oberlehrer, Religionslehrer des königlichen Gymnasiums zu Sigmaringen Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau. 8°. 31, 24 und 22 Seiten. Preis M. —.60 = fl. —.36.

Ein praktischer Leitfaden für den Katecheten an den unteren Classen höherer Lehranstalten, aber doch zu knapp zum Gebrauche des Schülers. — An Stelle der zur Haftbarmachung des betreffenden Lehrstoffes eingelegten Sprüchlein, von denen so manche nicht besonders gut klingen, hielt ich in Rücksicht auf die Altersstufe der nach diesem Büchlein zu Unterrichtenden weitere Citate aus der heiligen Schrift für zweckdienlicher. Auch Fragen und Antworten könnten öfters genauer formuliert sein. — Gebe Gott dem Büchlein seinen Segen, dem wir vom Herzen wünschen, dais es bald in zweiter Auflage erscheine.

Wien.

Religionslehrer Anton Kühnert.

61 **Die Ultramontanen.** Zeitroman von Konrad von Volanden. Zwei Bände. 276 und 360 Seiten. Trier, Paulinus-Druckerei. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Der Philosoph Arthur von Walrode, ein ungläubiger Protestant, forscht eifrig nach der Wahrheit und ist eben zu der Ueberzeugung gelangt, daß er entweder Atheist oder Katholik sein muß. An einem armen katholischen Künstler, den er vergebens dazu verleiten will, um klingende Münze frivole Bilder zu malen, lernt Walrode „ultramontane“ Charakterfestigkeit kennen. Walrode ist ein reicher Mann. Der Reichthum reizt einen schurkischen Better zum Verbrechen; er sucht den Ehrgeizigen, der nichts ahnt, zu einem amerikanischen Duell zu verleiten, dessen Ausgang ihn zur Selbsttödtung verpflichtete. In den Tiroler Bergen war's, als er schon den todbringenden Revolver an die Stirne gesetzt hatte, da ertönt der Schrei einer jungen Dame, die ihn beobachtet hatte; sie sucht ihn zu retten. Schritt für Schritt bringt sie ihn von seinem Vorhaben ab und ebnet ihm durch ihre Belehrung den Weg zur Wahrheit — zum Katholicismus; er lernt in der Familie des Fräuleins die vielgeschmähten „Ultramontanen“ weiters kennen und schätzen. Nach harten Kämpfen und demüthigem Gebete trifft Walrode in Rom's Katakomben ein Strahl der Gnade, er glaubt und wird der Gatte seiner Ketterin. Das Buch wirft auch einige interessante Streiflichter auf österreichische Zustände, für die Verfasser einen scharfen Blick besitzt.

Wien.

Karl Reichl.

62) **Kleinigkeiten** von Alban Stolz. Letzte Sammlung. Als Anhang: „Der Mensch und sein Engel“. Der gesammelten Werke fünfzehnter Band. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1887. XII 8<sup>o</sup> und 636 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Der Wert der Schriften von Alban Stolz ist in der „Quartalschrift“ vollaufgewürdigt worden; es kann daher zum Lobe derselben nicht viel mehr gesagt werden. Diese Sammlung enthält zumeist kleinere Schriften, Predigten, Ansprachen, Polemiken und jene Flugschriften, wie sie zu Hunderttausenden ins Volk drangen: z. B. „Christi Vergißmeinnicht“, „Christlicher Lauspaß“, „Vorläufiges für Recruten“ u. s. w. „Nachtgebet meines Lebens“ ist eine Selbstbiographie, welche erst nach dem Tode Alban Stolz' von dem hochwürdigen Herrn Dr. Jakob Schmitt herausgegeben wurde. Gewiß werden viele, welche von den kleineren Schriften nicht alle besitzen, erfreut sein, alle in diesem Bande „Kleinigkeiten“ vereinigt zu finden.

Wien.

K. Reichl.

63) **Der tolle Christian von Paderborn.** Historische Erzählung von Heinrich Reiter. Paderborn, J. Effer. 1890. 288 Seiten. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Das Werk behandelt in interessanter und fesselnder Weise den durch Ver-rath ermöglichten Einbruch des Wütherich Christian Herzogs von Braunschweig in die bischöfliche Stadt Paderborn im Jahre 1622 und dessen einwöchentlichen Aufenthalt daselbst. „In eine reiche, blühende Stadt war er eingezogen, eine ausgelegene und verwüstete, unjägliche Noth und bitterste Entbehrung ließ er zurück.“ Die Charaktere sind prächtig gezeichnet. Widerlich ist die Scene, als die Geiß die gezalzenen Fußsohlen des Juden Ruben leckt. Ueberhaupt bietet die Schrift so viel des Schlechten, Grausamen und Rohen, daß wir sie der Jugend strenge vorenthalten müssen. Reiter wollte eben den Boden der Wahrheit nicht verlassen. Den Schluß bildet der Sieg Tillys über Christian bei Höchst.

Reichl.

64) **Die Nachtigall Gottes.** Sammelausgabe der Kalender für Zeit und Ewigkeit 1879—1881, 1884, 1886—1888. Von Alban Stolz. Mit vielen Bildern. Freiburg, Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1888. II und 734 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Die mächtige Wirkung der Kalender von Alban Stolz auf alle Kreise des gesammten Volkes wird von niemanden bestritten. Diese Sammlung kann als werthvolles Hansbuch zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung bezeichnet

werden. Die Illustrationen sind sehr schön. Das Werk eignet sich auch als Geschenk für christliche Brautleute.

Reischl.

**65 Wambold.** Historischer Roman von Konrad von Volanden. Zwei Bände. Mainz, Kirchheim. 1889. 422 und 504 Seiten. Preis beider Bände M. 7.50 = fl. 4.50.

Die katholische Kritik nennt unter den Vertretern des historischen Romans Volanden an erster Stelle und auch das vorliegende Werk beweist, daß Volanden diesen Ruhm vollaus verdient. In Wambold führt uns der geniale Meister in jene Zeit (1529), als neugläubige Fürsten und Städte auf dem Reichstage zu Spener Zwietracht stifteten unter den Ständen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Unter jenen, welche nach Kirchengut küsterten waren, stand der zweifach beweihte Landgraf Philipp von Hessen obenan. Diesem Streben, das Land vom „Gestank des römischen Sodoma zu befreien“, nämlich Kirchen und Klöster zu berauben, die Jesuiten zu vertreiben, zu mißhandeln und zu tödten und die der Andacht geweihten Stätten in Vandalenwuth dem Erdboden gleich zu machen, tritt kühn und unerchrocken der „König des Edenwaldes“ Baron Eberhard von Wambold entgegen. Er und seine naturwüchsigen Männer schwuren, lieber zu sterben, als der Kirche abtrünnig zu werden; sie hielten Wort; siegreich wehrten sie den Einfall Staniens, des Landgrafen Günstling, ab, die Mark Wamboldstein blieb katholisch; eine kühne That Wambolds entschied auch Kaiser Karl V. Schicksal vor Jngolstadt, der mit Hilfe seiner Niederländer die Schmalkadischen zerstreute. Wie in fast allen Volandenschen Romanen findet auch hier edle Minne poesievolle Schilderung. Prachtvoll gezeichnet ist die Gestalt des deutschen Eid, Wambold, des Trunkenboldes Ritter von Frohburg und Lämmels, des Landgrafen Philipps muentbehrlichen Obermünzmeisters, eines echten Wucherjuden jener Zeit.

Wien.

Karl Reischl.

**66 Immaculatarosen.** Von Friedrich J. Fejendorfer. Wels. Fr. Trauner. 1893. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Unter vorstehendem Titel gab Herr Fejendorfer, Stadtpfarrcooperator in Wels, eine Sammlung von Mariengedichten in vier Theilen heraus, die die Ueberschriften tragen: I. Aus dem Garten des Herzens. II. Aus dem Garten der Natur. III. Aus dem Garten der Kirche und IV. Aus dem Garten des Pilgers. Herausgeber und Verleger haben den Heinertrag des Büchleins „bestimmt zum Ausbau des Mariä Empfängnis-Domes in Linz“ und mit Recht; denn die Gedichte haben in weit überwiegender Mehrzahl Oberösterreicher zu Verfässlern. Wir begegnen da zunächst dem Herausgeber, der sich durch „Goldenes Alphabet für christliche Jünglinge“ und „Goldenes Alphabet für christliche Mädchen“ aufs vortheilhafteste bekannt gemacht hat. Wir begegnen ferner liebwerten guten Bekannten, so vor allem Herrn M. Hanrieder, Pfarrer in Futzleinsdorf, einem der hervorragendsten Dialectdichter in oberösterreichischer Mundart der Jetztzeit; ferner Herrn G. Strigl, Pfarrer in Uttendorf, der leider seit längerer Zeit wegen Kränklichkeit nicht mehr literarisch thätig ist. Von beiden Herren sind Gedichte aus ihren Studienjahren in die Sammlung aufgenommen. Zuletzt, doch nicht als letzte treffen wir Frau Anna Effer, Gemahlin des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Effer in Linz, die sich durch die im Vorjahre erschienenen Eheuranken in der literarischen Welt einen ehrenvollen Namen erworben hat. Der Referent spricht sein Urtheil über die vorliegenden Gedichte dahin aus, daß er dieselben als das Product inniger reli-

giöser Ueberzeugung und formgewandter sprachlicher Darstellung aufs freudigste begrüßt und jedem gebildeten Katholiken zuruft: Nimm und lies!

Den III. Theil der Sammlung, der „neue Uebersetzungen kirchlicher Marienhymnen“ enthält, die mit Ausnahme von zweien alle vom Herausgeber stammen, muß der Referent als den minder gelungenen Theil des Ganzen bezeichnen und zwar deswegen, weil diese Gedichte, nehm an der Zahl, den Namen Uebersetzung gar nicht verdienen. Möge der Herausgeber seine Uebersetzung des Salve Regina (pag. 90) mit der von Frau Esser (pag. 110) vergleichen und er wird unschwer finden, was Referent daran ihm anzustellen hat. Ein anderes Beispiel diene zu gleichem Zwecke. Der Anfang des bekannten Hymnus des hl. Casimir: „Omni die die Mariae — Mea laudes anima!“ lautete bisher in deutscher Uebersetzung: „Alle Tage — Sing' und sage — Lob Maria du, mein Mund!“ Das „mea anima“ wurde in freier aber zutreffender Weise durch „du, mein Mund“ wiedergegeben. Unser Herausgeber übersetzt: „der Himmelstönigin“. Sapienti sat! Das Muster einer Uebersetzung hat (pag. 98, 99) P. Kilian von Kremsmünster geliefert, der eine lateinische Ode (Silv. VI 27) aus den jüngst von P. Tassilo Leher herausgegebenen tyrischen Gedichten von P. Simon Kettenbacher sinngemäß übertragen hat. — Ein paar sprachliche Unebenheiten will der Referent erwähnen, damit sie in einer neuen Auflage vermieden werden, so (pag. 33): „Die Jungfraunschar, die beim Lamme zieht“; (pag. 62): „Drum tönt des Liedes Wunderklang mit tausendfält'gem Munde“; (pag. 79): „Mein Donner macht mir bangen“; (pag. 111): „Es zog dich zu ihr herein (statt hinein). Ist es erlaubt zu sagen: „Die Traun der Berge Sohn (pag. 111)? Adalbert Eisler nennt im „Hochwald“ die Moldan eine Waldesochter. „Die schweigende Wunderstadt“ (pag. 19) für Linz wollen wir dem Localpatriotismus zugute hatten.

Der Referent hegt den Wunsch, daß dies liebliche Büchlein in den Kreisen der studierenden Jugend, namentlich in Knaben-Seminarien, weite Verbreitung finde. Um dies zu erleichtern, möge sich der Herausgeber die Mühe nicht verdrießen lassen, in der nächsten Auflage in allen Gedichten eine einheitliche und zwar die für die Volks- und Mittelschulen Oesterreichs durch Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. August 1879, Z. 4779, vorgeschriebene Rechtschreibung durchzuführen. Die Ausstattung ist preiswürdig und macht dem Welter Verlage alle Ehre. Von Druckfehlern riefen dem Referenten auf (pag. 39): Atolite statt Atollite, (pag. 85) Omne statt Omui, (pag. 104) Träbern statt Trebern.

Der Referent schließt mit dem Wunsche, es möge das niedliche Büchlein die früheren Schriften des hochwürdigen Herrn Herausgebers an Zahl der Auflagen übertreffen und dem edlen Zwecke, der Förderung des Tombanes in Linz, ein nettes Sämmchen zuführen.

Melk, zu Pfingsten 1893.

Professor Theodor Jungwirth.

## 67) Ein neues christliches Tagblatt für Oesterreich.

Ende December des laufenden Jahres soll in Wien eine neue Zeitung für das christliche Volk unter dem Titel „Reichspost“ erscheinen. Der dritte allgemeine österreichische Katholikentag, welcher im August vorigen Jahres in Linz statthatte, betonte die Nothwendigkeit der Schaffung eines katholischen, unabhängigen Tagblattes, das im Centrum des Reiches erscheinen sollte. Ein Comité wurde zugleich gewählt, welches den Wunsch des Katholikentages zur Ausführung bringen sollte. Mit einem wohlmotivierten Aufrufe wandte sich nun dasselbe an eine große Anzahl von Gesinnungsgenossen in den einzelnen österreichischen Ländern, um einen Gründungsfond von 50.000 fl. für das Blatt zu beschaffen. Die Hälfte dieses Betrages ist zwar schon

gezeichnet, das Fehlende soll aber noch aufgebracht werden, um das Ziel zu erreichen: ein frisch geschriebenes und dabei billiges Volksblatt für Gesamt-Oesterreich zuwege zu bringen und mit Erfolg den verderblichen Einflüssen der stark verbreiteten antichristlichen Presse zu steuern. Zum Zwecke der Erhaltung und Förderung des Blattes soll später ein Presseverein für Oesterreich gegründet werden. Spenden nehmen entgegen die Herren: Anton Weimar, Privatier, Lainz-Wien; Johann Heindl, Kunsthändler, Wien I, Stephansplatz Nr. 7, und Ambros Spitz, Buchdruckereibesitzer und Herausgeber der „österreichischen Volkszeitung“ in Warnsdorf, Nordböhmen. Wir können bei der großen Wichtigkeit der katholischen Presse dieses höchst zeitgemäße Unternehmen in der That nur wärmstens dem Wohlwollen und der Opferwilligkeit der hochgeschätzten Leser der theologisch-praktischen Quartalsschrift empfehlen. Ein Aufschwung der katholischen Presse in Oesterreich thut uns noth — wie ein Bißten Brot! F. S.

## B) Neue Auflagen.

- 1) **Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes**, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich H. Bering, ordentl. Professor der Rechte an der k. k. Universität Prag. Dritte, umgearbeitete, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder. 1893. XVI u. 1031 Z. in gr. 8°. Preis M. 14 — fl. 8.40.

Die Vorzüge des Werkes: Ausführliche Behandlung der kirchenpolitischen Verhältnisse der Gegenwart in den verschiedenen Ländern, insbesondere in Deutschland und Oesterreich; die Berücksichtigung des griechischen Kirchenrechtes; die von warmer Begeisterung für die Kirche und deren Recht belebte Darstellung wurden schon gelegentlich der Besprechung der früheren Auflagen hervorgehoben. Der berühmte Verfasser hat Alles gethan, seinem Werke in dieser neuen Auflage die genannten Vorzüge nicht nur zu bewahren, sondern im Einzelnen durch die Benützung der neueren und neuesten Literatur, durch die Anführung der einschlägigen kirchlichen und staatlichen Gesetze das Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Lobende Erwähnung verdient die im Vergleich zur vorausgegangenen Auflage splendidere und gefälligere Ausstattung, welche die bewährte Verlagshandlung dem Werke gab. Wohl nicht nur aus dem Umstande, daß das Buch einen Theil der „Theologischen Bibliothek“ bildet, ist es zu erklären, daß dasselbe die Approbation des erzbischöflichen Ordinariates von Freiburg an der Stirne trägt. Mit dankenswerther Genauigkeit ist das Register ausgearbeitet.

Graz. Dr. Rudolf v. Zcherer, k. k. Universitäts-Professor.

- 2) **Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur**. Durch P. Albert Maria Weiß O. Pr. Viertes Band. Zweite Auflage. Zwei Theile. Sociale Frage und sociale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre. Herdersche Verlagsbuchhandlung in Freiburg. 1026 Z. Preis M. 7.— fl. 4.20.

Mit rastlosem Eifer ist P. Weiß bemüht, an seiner epochemachenden Apologie ergänzend und verbessernd zu arbeiten. Der in zweiter Auflage vorliegende vierte Band des großen Werkes ist ein sprechender Beweis hierfür. Wer die zweite Auflage mit der ersten vergleicht, wird mit einem Blicke gewahr, daß die Hand des Verfassers wiederum in sehr mannigfacher Weise thätig gewesen ist. In der Besprechung der ersten Auflage schrieben wir (Jahrg. 1888, S. 927), daß das Werk für einen Socialpolitiker einen Schatz von trefflichen Wahrheiten und interessanten

Thatsachen enthält. Dieses Urtheil gilt in noch intensiverem Grade von der zweiten Auflage des vierten Bandes. Wir brauchen bloß die Ueberschriften einiger Vorträge zu nennen — Liberalismus, Socialismus, Eigenthum, Arbeit, Familie, Ehe, Capitalwirtschaft, Wucher, Zins, Staat und Kirche 2c. 2c. — und die actuelle Bedeutung dieses Bandes der Apologie liegt am Tage. Heben wir dann noch die dem Verfasser eigenthümliche außerordentlich anziehende und fesselnde Diction hervor, so sind die wichtigsten Vorzüge schwach angedeutet, welche das Werk zieren. Auf ein Eingehen in einzelne Fragen müssen wir verzichten; wir können nur jedermann, der die großen socialen Probleme der Gegenwart studieren und verstehen will, zuzurufen: „Nimm und lies.“

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 3) **Die großen Welträthsel.** Philosophie der Natur. Von P. Tilman Peisch S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg i. Br. 1892. Erster Band (philosophische Naturerklärung 799 S. Zweiter Band (naturphilosophische Weltanschauung) 616 S. Preis beider Bände M. 18. — = fl. 10.80; gebd. M. 22. — = fl. 13.20.

Die erste Auflage des epochemachenden Werkes Peischs wurde bereits sehr eingehend besprochen (s. Jahrg. 1884, S. 888 u. 1885, S. 154). Es ist somit eigentlich unsere Aufgabe nur die, auf das Erscheinen der zweiten Auflage aufmerksam zu machen. Ueberhaupt ist es solchen Werken, wie Peischs „Welträthsel“ gegenüber nicht so sehr Pflicht sie zu kritisieren, als sie zu empfehlen. Und dieses können wir mit umso größerem Rechte thun, als ja bereits die erste Auflage alleenthalben von Seite der katholischen Gelehrtenwelt mit ungetheiltem Lobe überschänft wurde und die nun vorliegende zweite Auflage in Wahrheit eine „verbesserte“ genannt werden muß. Bei diesen Verbesserungen, welche die emsige Hand des unermüdblichen Verfassers angebracht hat, sind die in dieser Zeitschrift bei der Besprechung der ersten Auflage gegebenen Winke nicht unberücksichtigt geblieben. Möge das Werk auch in jenen Kreisen, welche dem Christenthum noch nicht grundsätzlich feindselig gegenüberstehen, Nutzen stiften und jene Anerkennung finden, welche es seiner Gründlichkeit und Gelehrsamkeit wegen verdient. Einen Wunsch erlauben wir uns für eine folgende Auflage auszusprechen: es mögen statt der lateinischen deutsche Lettern verwendet werden. Die Ausstattung ist, wie wir es von Herders Verlagsbuchhandlung schon gewohnt sind, mustergerichtig.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 4) **Das heilige Messopfer**, dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt von Dr. Nikolaus Gühr, Subregens am erzbischöflichen Priesterseminare in Freiburg. Fünfte, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1892. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 7. — = fl. 4.20.

Das Werk Gührs über die heilige Messe haben wir schon mehrmals besprochen, respective empfohlen (s. Jahrg. 1879 und 1888). Nunmehr liegt es bereits in fünfter Auflage vor; der schönste Beweis für dessen Gediegenheit und Brauchbarkeit; und auch diese Auflage verdient das Prädicat — verbessert. Wir haben nicht nöthig die verdienstvolle Arbeit einer eingehenden Besprechung zu unterziehen; solche Werke kündigt man an, um sie aufs wärmste zu empfehlen. Und so sprechen wir den Wunsch aus, Gührs „Messopfer“ möge in der Bibliothek eines jeden Priesters, besonders aber des Seelsorgers und Predigers, einen Platz finden.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 5) **Katholische Religionslehre für die vier obersten Classen der Gelehrtenschulen und für gebildete Männer.** Zweite, verbesserte Auflage mit Approbation des hochwürdigsten Ordinariates Regensburg. Regensburg, New-York und Cincinnati. 1891. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Dieses Buch hat vier Theile, und wie der Verfasser in der Vorrede angibt, ist der fast überall in Deutschland eingeführte Dehabe'sche Katechismus Nr. I zugrund gelegt und verhält sich zu demselben wie Dehabe I zu Nr. II, was nur zu billigen ist, da die Schüler viel Bekanntes wieder finden, dieses sich umso besser merken und das Neue sich leichter aneignen. Was die zweite Auflage betrifft, so hat der erste Theil, welcher das apostolische Glaubensbekenntnis auf 146 Seiten behandelt, eine kleine Vermehrung durch die Inhaltsangabe der Bücher der heiligen Schrift und andere Anmerkungen erhalten, ebenso hat auch der vierte Theil, die Kirchengeschichte (128 Seiten stark), einige Veränderungen zu seinem Vortheile erfahren. Der zweite Theil, die Sittenlehre (125 Seiten), und der dritte Theil, die Gnaden- und Sacramentenlehre (121 Seiten stark), sind unverändert geblieben. Eine entsprechende Vermehrung auch dieser beiden Theile dürfte nur zum Vortheile gereichen. Der Verfasser scheint dieses selbst zu fühlen, da er besondere Zugaben, wie den lateinischen Text der erklärten Gebete und Tugenden und einige Kirchengebete und Hymnen beigelegt hat. Das Buch ist fleißig gearbeitet und nett ausgestattet, und so sei es hiemit den Collegen in Deutschland bestens empfohlen.

Wien.

Professor Dr. Johann Leinkauf.

**6 Geschichts-Kalender** oder tägliche Erinnerungen aus der Welt- und Kirchen-, Kunst- und Literaturgeschichte. Von P. K. Ruhn O. S. B. Erste Lieferung. Zweite, verbesserte und stark vermehrte Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1892. Vollständig in circa zwölf Lieferungen à geh. 75 Pf. = 45 fr.

Der Hauptzweck des bezeichneten Werkes ist: dem Gedächtnisse Hilfe zu leisten, da der „Geschichts-Kalender“ bei jeglicher Lectüre schnellen Anschlusses ertheilen soll. Dem Inhaltsverzeichnis gemäß, wird es diesen Zweck erfüllen: denn diese Arbeit soll in sich fassen: 1. Die Feste der alten Römer; 2. die vorzüglichsten Heiligen, Kirchenväter und Lehrer; 3. die Päpste, Concilien, Orden, Irrlehren u. c.; 4. römische, griechische und deutsche Kaiser, Könige und Fürsten verschiedener Länder; 5. die größten Feldherren und Schlachten; 6. alle deutschen Dichter, Philosophen und klassischen Schriftsteller, die vorzüglichsten Dichter und Gelehrten anderer Länder und Sprachen; 7. Componisten, Maler, Bildhauer und andere Künstler; 8. endlich alle anderen wichtigen Ereignisse. — Das Ziel, welches sich der Herr Verfasser vorstellte, ist diesem Verzeichnis gemäß allgemeiner Natur. In der vorliegenden ersten Lieferung hat er dasselbe durchschnittlich gut getroffen. Manchem Lehrer, manchem anderen Leser, der nicht Zeit fand Geschichte näher zu studieren, werden durch vorliegenden „Geschichts-Kalender“ gute Dienste geleistet. Obwohl wir also das Werk als empfehlenswert finden, so möge es uns dennoch gestatten sein, auf einige Mißgriffe und Fehler aufmerksam zu machen. Vorab scheint uns die Zahl deutscher Dichter und Schriftsteller überhaupt zu groß; denn nicht jeder, der einige Romane schreibt, verdient den Namen Dichter, wie z. B. Georg v. Reinebeck, H. Ludwig Häberlin, Karl Stöber, H. Hauenschild, Hermann Velters u. i. w. Manche anderer Sprachen verdienten besser genannt zu werden. Lesers findet man Männer, beinahe ohne Namen, eingehender geschildert, als solche, die sich in der ganzen Welt einen bleibenden Ruf erworben, z. B. Hans Sachs gegenüber dem tüchtigen Schriftsteller Franz Heringer. — Das Guldigungsfest der drei Weifen hat die Kirche auf den 6. Januar festgesetzt; der Tag, ja selbst das Jahr ihrer Anbetung ist ungewiß. Ähnliches ließe sich vielleicht sagen über den Todestag vieler Heiligen. Doch wollen wir's nicht weiter unteruchen; denn ungeachtet bezeichneter Fehler wird diese zweite Auflage des „Geschichts-Kalenders“ dennoch Vielen zum Nutzen gereichen.

Freiburg in der Schweiz.

Johann Imeich.

**7 Die Fugger und ihre Zeit.** Ein Bilderatlas von Franz v. Seeburg. Dritte Auflage. Regensburg bei Friedrich Kustet. Zwei Bände in 16°.

Erster Band IV u. 422 S. Zweiter Band 446 S. Preis M. 4.80  
= fl. 2.88.

Lorenz v. Stein unterscheidet in seiner Volkswirtschaftslehre eine auf- und absteigende Classenbewegung in der menschlichen Gesellschaft. Zu dem uns vorliegenden Bildercyklus führt uns Franz v. Seeburg das Bild einer ziemlich hoch-aufsteigenden Classenbewegung, wie sie sich innerhalb weniger Generationen mit beispielloser Schnelligkeit vollzog, an dem Geschlechte der Fugger ebenso anziehend wie historisch getrenn vor Augen. Mit Hans Fugger, der 1370 als armer Weber nach Augsburg kam, beginnend, schildert der beliebte Verfasser die Schicksale der bedeutendsten Mitglieder der Familie Fugger: Der Jakob, Ulrich, Georg, Hieronymus, Anton, Rainmund und Marcus Fugger bis tief ins 16. Jahrhundert hinein. Fragen wir, wie es geschehen konnte, daß dieses Geschlecht zu so unermesslichem Reichthume, zu solchem Ansehen und solcher Machtfülle gelangen konnte, so finden wir, daß neben unverdrossener, ehrlicher Arbeit insbesondere eine Eigenschaft es war, die fast alle Fugger mit ihrem Ahnherrn gemein hatten: eine gewisse Selbstbeschränkung in Bezug auf die Lebensbedürfnisse im weitesten Sinne des Wortes. Während heute oft selbst bei sinkendem Einkommen die Bedürfnisse sich steigern, ließen die Fuggers, wenn das Einkommen in geometrischer Progression sich vermehrte, die Bedürfnisse höchstens in arithmetischer Progression wachsen. Diese gewisse Bedürfnislosigkeit, welche einzelne Glieder der Familie als wirklich arm im Geiste erscheinen läßt und Hand in Hand gieng mit fürstlicher Freigebigkeit, konnte sich als Familientradition in dieser Weise nur erhalten, insoferne sie edlen Motiven entsprang und auf lebendigen Glauben fußte. Wenn daher der Verfasser in der Einleitung meint, er wolle durch sein Werk den Glauben befestigen, die Arbeit heiligen und mit der Armut versöhnen, so ist allerdings die Erzählung der Lebensgeschichte der Fugger geeignet, diesen Zweck zu erreichen.

Bei der Bedeutung der Fugger für ihre Zeit schließt eine Familiengeschichte derselben auch ein Stück Weltgeschichte mit ein. Ihr Verkehr mit den Kaisern Friedrich III., Maximilian und Karl V. gibt dem Verfasser Anlaß, eine Reihe interessanter Begebenheiten aus der bewegten Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts in seine Erzählung einzubeziehen. Die Fugger waren eben nicht nur die Geldborger, sondern auch die besten Rathgeber der deutschen Kaiser. Erhebend ist die Schilderung, wie Jakob Fugger den „letzten Ritter“ Maximilian von seinen cäsaro-papistischen Plänen abzubringen mußte. Im schönsten Lichte erscheinen die Fugger in der schweren Zeit der sogenannten Reformation, welche der Verfasser mit voller Objectivität, jedoch ohne das katholische Gefühl irgendwie zu verletzen, berührt. Nachdem die Fugger nicht nur mit den hervorragendsten Namen der Kirche, sondern auch mit berühmten Vertretern von Kunst und Wissenschaft in persönlichen Verkehr traten, so begegnen uns in dem farbenreichen Bildercyklus neben Männern wie Johannes Capistranus und Petrus Canisius auch Namen wie Albrecht Dürer, Tizian, Amberger, Charitas Pirchheimer u. a. Die Schilderung ist stets lebendig, oft geradezu dramatisch, die einzelnen Gestalten sind scharf und richtig charakterisirt und die einzelnen Bilder stehen keineswegs in losem, sondern in durchaus organischem Zusammenhange.

Linz.

Victor Kerkler, o. ö. Landes-Secretär.

8) **Considerationes pro reformatione vitae**, in usum sacerdotum, maxime tempore exercitiorum spiritualium. Conseripsit G. Roder S. J. Editio altera. Friburgi. Herder. 1891. 16°. 372 S. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60, gebd. M. 1.80 = fl. 1.08.

Die zweite Auflage dieses Büchleins, das wir bereits im Jahrgange 1886 Seite 417 dieser Zeitschrift angezeigt haben, ist, wie die Vorrede sagt, aus Pietät für den inzwischen verstorbenen Verfasser fast unverändert geblieben. Dessenungeachtet haben wir bemerkt, daß einige von uns ausgesprochene Wünsche Berücksichtigung fanden, und wir zweifeln daher auch jetzt nicht, daß das Büchlein dankbare Abnehmer finden werde.

Nied.

Religions-Professor Dr. Alois Hartl.



9) **Unsere liebe Frau von Lourdes** oder die Erweise der göttlichen Erbarmungen durch Maria. Ein Erbauungsbuch zur Verehrung der unbefleckten Empfängnis von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit Approbation des fürsterzbischöflichen Ordinariates Salzburg und der fürstbischöflichen Ordinariate Trient, Trient, Lavant, Pinz und Erlaubnis der Oberen. Fünfte, vermehrte Auflage. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1890. XV u. 616 S. Kl. 8°. Preis fl. —.80 = M. 1.35.

Daß das schöne Büchlein des frommen, fruchtbaren Schriftstellers P. Philibert in so kurzer Zeit die fünfte Auflage nöthig machte, zeigt wohl zur Genüge von dessen Brauchbarkeit, Gediegenheit und Anmuth. Selbes zerfällt in zwei Theile, einen historischen, welcher in dieser fünften Auflage die Ereignisse der wunderbaren Gebeiserhörungen in Lourdes bis Ende 1888 erzählt, und einen ascetischen, der besonders die Verehrung des Geheimnisses der unbefleckten Empfängnis zum Gegenstande hat. Wir zweifeln nicht, daß auch in der neuen Auflage das liebe Büchlein recht Viele zum Vertrauen auf die unbefleckt empfangene Gottesmutter anspornen wird, und sie es an sich erfahren werden, daß sie ist die Mutter der göttlichen Gnaden. — Die Ausstattung ist recht nett und gefällig.

Grünbach.

Pfarrer Franz Meisch.

10) **Betrachtungen für die jährliche Geisteserneuerung.** Uebersetzt und herausgegeben durch Dr. Maguus Joham. Zweite, verbesserte Auflage. Regensburg. Pustet. 1893. XVI u. 144 S. Preis 60 Pf. — 36 kr.

Der vollständige Titel dieses herrlichen Buches lautet: Betrachtungen für die jährliche Geisteserneuerung, gezogen aus den eigenhändigen Aufzeichnungen des hl. Franz von Sales, und zusammengestellt für die Schwestern des ersten Klosters der Heimsuchung zu Annecy, von der hl. Johanna Francisca Fremiot von Chantal, nebst deren Anleitung zur Selbstprüfung.

Das vortreffliche Büchlein bietet 33 Betrachtungen in je drei Punkten mit Anmuthungen, die sich auf neun Tage vertheilen. Für die ersten acht Tage finden sich je vier Betrachtungen verzeichnet, der neunte Tag weist die Schlussbetrachtung auf. Im ersten Theile (Weg der Reinigung) haben die Betrachtungen das Ziel und Ende des Menschen zum Gegenstande, im zweiten Theile die Nachfolge des göttlichen Erlösers und sein bitterstes Leiden und Sterben (Weg der Erleuchtung). Der dritte Theil (Weg der Einigung) handelt von der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn, der Herabkunft des hl. Geistes, von der göttlichen Vorsehung, dem heiligsten Willen Gottes &c. Daß alle diese Betrachtungen, und fast jede für sich, vortreffliche und ganz eigenartige Gedanken unserem Geiste darbieten und mit dem größten Nutzen für die Seele benützt werden können, bezweifelt niemand; denn die Schreibweise des hl. Bischofes und Kirchenlehrers Franz von Sales ist eine äußerst wohlthuende und mächtig wirkende zugleich. Das prächtige Büchlein ist wohl zunächst für Erdenpersonen bestimmt; es enthalten aber diese Geistesübungen die kostbarsten Schätze himmlischer Weisheit und heilsamer Belehrung auch für Priester, die in der Welt leben. Der Anhang: Anleitung zur Selbstprüfung, kann als eine eigentliche Vorbereitung für die Jahresbeichte nur sehr erwünscht sein. Das herrliche Büchlein verdient es, daß es fleißig in die Hand genommen und eifrig benützt werde. Auch der Druck, und die äußere Ausstattung überhaupt, lassen nichts zu wünschen übrig.

Pinz.

Josef Moser, emerit. Beneficiat.

11) **Des Fegefeuers Schlüssel und Schild.** Ein Gebet- und Erbauungsbuch von Caspar Papencordt, Priester der Diöcese Paderborn. Zweite Auflage. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn. Kl. 8°. 368 S. Preis brosch. 75 Pf. — 45 kr.

Unter dem Titel „Des Fegefeuers Schlüssel und Schild“ gibt Papencordt dem katholischen Leser ein vortreffliches Buch in die Hand. Wie schon die Auf-

schrift anzeigt, ziehen sich durch alle in demselben enthaltenen Gebete und Andachtsübungen als vorher Faden die Fragen: Wie kannst du den armen Seelen die wirksamste Hilfe bringen, und wie entgehst du selbst am sichersten dem Fegefeuer? Diese beiden Fragen hat der hochwürdige Verfasser sehr praktisch beantwortet. Was unser Buch besonders empfiehlt ist der Umstand, daß der Leser bei jeder Andacht genau belehrt wird, wie er dieselbe zu verrichten habe, um die damit verbundenen Ablässe zu gewinnen. Landläufigen Irrthümern und abergläubischen Meinungen wird durch diese belehrenden Notizen entschieden entgegengetreten und die Gläubigen werden vor der Gefahr bewahrt, wegen nicht erfüllter Bedingungen der Ablässe nicht theilhaftig zu werden. Bei richtigem Gebrauche des sehr reichhaltigen Gebetbuches kann der Christ große Schätze von Ablässen für sich und die armen Seelen gewinnen; denn fast alle Gebete in demselben sind mit Ablässen, die durch einen \* angekündigt sind, versehen. Weil in „Des Fegefeuers Schlüssel und Schild“ das Fegefeuer der Angelpunkt ist, um den sich alles bewegt, möchten wir wünschen, daß die Lehre vom Fegefeuer, die nebenbei bemerkt, in diesem Buche streng katholisch, klar und erschöpfend behandelt ist, der ganzen Abhandlung vorangestellt werde. Der Druck ist rein und leicht lesbar, nur für ältere Leute etwas klein. Die Bemerkung pag. 37, daß Christus drei Stunden am Delberge gebetet, ist nicht biblisch. Am Titelblatte steht „mit kirchlicher Approbation“. Wir wüßten gerne den Namen der approbierenden Behörde. Die Daten der Verleihungsbullen der Ablässe sind oft unrichtig angegeben. Im übrigen verdient unser Buch wegen seiner Gediegenheit und Billigkeit die weiteste Verbreitung.

Schärding.

Joachim Scheiber, Beneficiat.

- 12) **Anna-Buch oder Anleitung zur Nachfolge und Verehrung der hl. Mutter Anna.** Ein Lehr-, Gebet- und Erbauungsbuch für Bräute, Ehefrauen und Witwen, insbesondere für Mitglieder des St. Anna-Bundes. Von Johann Böckl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Fünfte Auflage. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1891. 12°. 726 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Dieses Gebetbuch sollte in den Händen aller Ehefrauen sein; denn es enthält im ersten Theile die vortrefflichste Belehrung über ihre Pflichten und für alle Verhältnisse ihres ehelichen Lebens; der zweite Theil ist für dieselben ein recht brauchbares Gebetbuch. Dasselbe ist ziemlich umfangreich und dürfte es sich darum bei einer neuen Auflage empfehlen, jeden Theil eigens zu paginieren, damit diejenigen Ehefrauen, welchen das Buch zu umfangreich ist, um es in die Kirche mitzunehmen, jeden Theil eigens binden lassen können. In sprachlicher Beziehung dürften noch einige Verbesserungen vorgenommen werden. So z. B. sollte es Seite 8 heißen „geräth“ statt „gerarhet“, Seite 20 „heiratsfähigen“ statt „heiratsmäßigen“, Seite 33 „Verlobung vor dem Pfarrer“ statt „Handstreich“, Seite 171 „durchbringen“ statt „dahinbringen“, Seite 221 dürfte richtiger sein „abseits“ statt „seinvwärts“. Seite 92 ist „Weissenbrunner“ wahrscheinlich ein Druckfehler und sollte es wohl heißen „Weissenburger.“

Wies (Bayern).

Wallfahrts-Priester Josef Neth.

- 13) **Philothea oder Anleitung zum gottseligen Leben vom heiligen Franz von Sales.** Aus dem Französischen überetzt von Heinrich Schröder. Mit Approbation des hochwft. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Sechste Auflage. Ausgabe VIII. Freiburg i. Br. 1891. Preis gebd. in Leinw. mit Nothhmitt M. 1.35 = fl. —.80.

Das vortreffliche Büchlein des lieblichen Heiligen, des sanften Bischofes von Genf, erschien jüngst in neuester Ausgabe von Heinrich Schröder; dies ebenso lehrreiche als lieblich gehaltene Büchlein kann der katholischen Welt nur aufs wärmste anempfohlen werden, da es einen reichen Schatz der nützlichsten Lehren in anmuthigster Weise dargestellt enthält. Die gegenwärtige Ausgabe zeichnet sich

auch durch entsprechende Ausstattung, wie durch gelungene Diction in vortheilhafter Weise aus. Es ist mit einem überaus lieblichen Titelbilde des hl. Franz von Sales geziert, und zu verhältnismäßig sehr angemessenem Preise zu haben. Sales' Philothea ist sehr geeignet als Firmungs-Geschenk der heranwachsenden Jugend als Leistern auf dem betretenen Pfade der Gottseligkeit eingehändig zu werden.

Ugram (Kroatien).

Univ.-Prof. Dr. Martin Štigljič.

- 14) **Theresien-Jahr** oder geistliche Lesungen für alle Tage des Jahres. Von Fr. Bruno a. S. Teresia. Zweite Auflage. Graz. Styria. 1890. 451 S. Preis fl. 1. — = M. 1.70.

Es gibt noch Sehnsucht nach den Geistesquellen der großen santa Teresa: das bezeugt die zweite Auflage dieser fleißigen Blumenlese aus ihren vielen Schriften, die eben nicht jeder sich verschaffen kann. Die 365 kleineren Dosen (im Sinne des hl. Moses) führen den ganzen dreifachen Weg der christlichen Meise durch.

Lambach.

Stiftscooperator P. Bernard Grüner O. S. B.

- 15) **Horae diurnae** Breviarii Romani. Editio tertia post typicam. Ratisbonae. 1893. Sumptibus et typis Fr. Pustet. Preis ungebd. M. 2.40 = fl. 1.44; inclusive Stempel M. 2.50 = fl. 1.50.

Die Vorzüge der im Jahrgange 1888 Heft II Seite 418 dieser Zeitschrift besprochenen Ausgabe sind auch der vorliegenden dritten Auflage eigen. Zu ergänzen kommt, daß auch die neuen vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Officien (S. Joannis Damasc., S. Joannis a Capistrano et S. Silvestri Abb.) in diesem handsamen und leicht leserlichen Diurnale Aufnahme gefunden haben. Ein praktischer Faszikel mit den Hymnen und Psalmen der kleinen Horen wie der Psalter, wie auch den Suffragia und Antiphonen ist auch dieser Ausgabe beigegeben.

Linz.

Professor Franz Schwarz.

## C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raumangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

- 1) **Der Lebensbaum** und seine dürren Aeste oder die katholische Kirche und die von ihr abgefallenen Secten. Von Michael Mohler, Pfarrer in Edenkoben. Vermehrt und verbessert neu herausgegeben von T. J. Faustmann. Würzburg. Bucher'sche Verlagsbuchhandlung. 1893. VII u. 147 S. 16°. Preis 75 Pf. = 45 fr.
- 2) **Kreuzweg** für Priester, Ordensleute und Christen, die nach Vollkommenheit streben. Von P. Abt S. J. Aus dem Französischen nach der 17. Auflage übersetzt von P. J. Brucker S. J. Vierte Auflage. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 48 S. mit zwei Beilagen: Erinnerung-Ergänzung. Preis 30 Pf. = 18 fr.
- 3) **Jesus**, der Kinderfreund. Illustriertes Gebetbüchlein für die Kleinen. Von Wilhelm Järber. Freiburg i. Br. Herder'scher Verlag. 1893. 71 S. Preis 30 Pf. = 18 fr., gebd. 50 Pf. = 30 fr.
- 4) **Meißebüchlein** für fromme Kinder. Von G. Mey. Mit Bildern von Glögle. Vierzehnte Auflage. Freiburg. Herder'scher Verlag. Preis brosch. 30 Pf. = 18 fr., gebd. 40 Pf. = 24 fr.
- 5) **Das Vater Unser!** Nach P. Segneri von P. Philibert Seeböck. Zansbruck. Vereinsbuchhandlung. 1893. 16°. 61 S. Preis 20 fr. — 35 Pf.

- 6) **Bitt- und Dank-Novene** zum hl. **Josef**. Von P. Philibert Seeböck. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1893. 16°. 55 S. Preis 10 kr. = 18 Pf.
- 7) **Liederbuch** für Arbeiterinnen-Vereine und Congregationen. Von J. Neumann. Köln. Verlag von P. Brandts. 1893. 16°. 32 S. Preis 25 Pf. = 15 kr., zehn Stück: M. 3.— = fl. 1.80.
- 8) **Handbüchlein** für den allgemeinen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth. Von J. Niede. München. Verlag von Jul. Stahl. 1893. 16°. 32 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.
- 9) **Der erste Jesuit in Deutschland**, P. Petrus **Faber**. Ein Geschichtsbild aus dem 16. Jahrhundert. Berlin. Verlag der Germania. 1893. 16°. 128 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.
- 10) **Die Nachfolge Christi** von Thomas von Kempis. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit dem Lebensabrisse des gottseligen Thomas, mit praktischen und erbaulichen Uebungen, sowie mit den gewöhnlichsten Gebeten und Ablass-Andachten aufs ganze Jahr versehen. Von Dr. M. Pfister. Vierte Auflage. Herder in Freiburg. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, gebd. M. 1.80 = fl. 1.08.
- 11) **Thomas von Kempen**. Nachfolge Christi in vier Büchern. Von Dr. Guido Görres. Mit einem Anhang von Gebeten und einem praktischen Register. Paderborn. Preis 50 Pf. = 30 kr.
- 12) **Philothea** oder Anleitung zum gottseligen Leben vom heiligen Franz von Sales. Uebersetzt von P. Jakob Bruncker S. J. Nebst einem Anhang von Gebeten. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. Preis M. 1.35 = fl. —.81.
- 13) **Jugendschule** oder Anleitung zu einem frommen Leben für die heranwachsende Jugend. Von Th. Beining, Pfarrer in Eggenrode. Münster i. W. Alphonius-Buchhandlung. Preis M. 1 — = fl. —.60.
- 14) **Die heilige Familie**. Ein Handbuch für die Mitglieder des Vereines der heiligen Familie. Zugleich ein vollständiges Unterrichts- und Gebetbuch für christliche Eltern. Von P. Bonaventura Hammer O. S. Fr. Mit Druckbewilligung des Bischofs von Chur und der Ordensobern. Einsiedeln. Benziger & Co. 510 S. Preis M. 1.— = fl. —.60. — Sehr handliches Format, leserlicher Druck, sehr empfehlenswert.
- 15) **Mit Gott**. Taschengebetbüchlein für Katholiken. Mit Druckbewilligung des Bischofs von Chur. Einsiedeln. Benziger & Co. 127 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72. — Sehr bequemes Gebetbuch.
- 16) **Der Christ im Gebet**. Sammlung approbierter Gebete für katholische Christen. Mit Druckbewilligung des Bischofs von Chur. Einsiedeln. Benziger & Co. 288 S. Preis M. 1.90 = fl. 1.14. — Elegant und bequem.
- 17) **Bergisמעinnicht**. Novene für die armen Seelen von M. Leonardy, Rector der katholischen deutschen Mission in Brüssel. Druck und Verlag bei J. Pustet. Regensburg. 172 S. Preis 60 Pf. = 36 kr. — Zu dem angegebenen Zwecke sehr brauchbar.

- 18) **Gebet- und Regelbüchlein.** Für die Mitglieder des frommen Vereines von der heiligen Familie zu Nazareth. Von St. D. Neger, Stadtpfarrer. Straubing. Verlag von Max Hirner. 238 S. Preis brosch. 30 kr. = 50 Pf.; gebd. 52 kr. = 85 Pf. — Dem angegebenen Zwecke sehr entsprechend.
- 19) **Unsere liebe Frau von Lourdes** oder die Erweise der göttlichen Erbarmungen durch Maria. Von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Sechste Auflage Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 628 S. Preis fl. 1.10 = M. 2.20. — Als Gebet- und Erbauungsbuch für Muttergottes-Verehrer sehr geeignet.

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerichulen in Linz.

Es ist das heilige Pfingstfest, da diese Zeilen aus der Feder fließen. Von allen Richtungen heran sieht man festlich geschmückte Kinder an der Seite ihrer Pathen, an der Hand ihrer Pathinnen zur heiligen Firmung ziehen. Von meinem Schreibtische aus sehe ich Scharen von Firmlingen, darunter auch manches wohlgezierte Mägdelein aus der großen Zahl derer, die ich selbst zu unterrichten habe. Ich thue einen tiefen Athenzug der Befriedigung über die Vollendung des mühsamen Vorbereitungs-Unterrichtes; allerdings mengen sich diesem Gefühle etliche Bedenken bei über all den Flitter und Luxus, der in jetziger Zeit wie eine wuchernde Flechte an der altchristlichen Sitte der Firmungsgeheule sich breit macht und in seinen Auswüchsen nachgerade ein Schrecken der Pathen und ein gefährlicher Schaden für die Firmlinge wird.

Unwillkürlich schweift das Erinnerungsvermögen in die veraltete Zeit zurück, wo ich selber zur heiligen Firmung gehen durfte.

Gleich lebhaft, als wär's vor ein paar Jahren gewesen, sehe ich mich als Bublein auf der Reise zur heiligen Firmung, freilich nicht, wie ich gewünscht hatte, in das Eldorado der Firmlinge des Junviertler Oberlandes, die Sanct Rupertusstadt an der Salzach, sondern nur in die Nachbarspfarre. Trotzdem gar stattlich „gewandet“, ward ich am Vorabende meinem Götzen (Pathen) ins Haus geschickt. Eine blaue „Struck“-Hose, an Stoff und Form so, wie sie damals für die ländliche Mannichast als fashionabel galt, nach meinem Dafürhalten eine der schönsten, die je ein Schneider erbaute, bereitete mir einige Vernehmung in den Regungen einer sehr begreiflichen Eitelkeit; noch gefährlicher in dieser Richtung waren mir die Stiefel, die ersten, welche für mich der Hofschuster „auf der Sterr“ hatte erzeugen dürfen. Ihrem bestechenden Glanze zuliebe gieng ich nicht den tiefen Hohlweg, der den Berg abwärts führte, sondern hoch oben am Rande desselben. Es muß mir dabei ergangen sein, wie weiland dem jungen David, der in Sauls Rüstung nicht gut einherstreiten konnte; — aber noch bevor ich mir dessen klar ward, stranchette ich über ein Ding, das vielleicht eine Ferkelwurzel gewesen, und schoß kopfüber in den Hohlweg hinunter! — So unfaßt erinnert an die Wichtigkeit des Spruches: Hochmuth kommt vor den Fall! erweckte ich den ernstlichen Vorlag, gegen den Hochmuthstempel mich besser inacht nehmen zu wollen. Ungeachtet dessen fiel bei der mühsamen Wiedererrichtung der gefallenen Größe mein erster Blick auf die so gefährdete Hose. Mengstliches Vorwissen bestätigte, das sie heil geblieben; nur erchien es nicht thumlich, sie

von Schmutz zu reinigen, nachdem beide Hände im Anpralle auf den steinigen Boden arg zerschunden waren, was trotz des niederträufelnden Blutes noch lieber in den Kauf genommen wurde, als wenn ich andern Tages unter so vielen Herrlichen hätte in gestickter Gewandung dastehen müssen.

In Thale gelangt, wusch ich die Wunden im klaren Bache. Es war spät im October und ziemlich kalt, daher verursachte dieser selbstgeleistete Samariterdienst empfindliche Schmerzen, und es mögen einige Thränen mit den murmelnden Wellen sich vermengt haben. Da ich kein Verbandzeug mitführte, so mußte ich, fürbass schreitend, die Arme ausgestreckt, die Finger gespreizt mir vom Leibe halten, damit doch nicht Blutspuren an mir haften und falschen Argwohn oder freventliches Urtheil erregen sollten. Mein Einzug am Hofe meines Göthen erregte ob meines verstörten Aussehens großes Beileid.

Abgerechnet einiges Wimmern und Nschzen in der Nacht zeigte ich früh morgens schon wieder soviel Fassung, daß mir niemand etwas ankennen mochte. Mit eingepflasterten Händen, aber strammen Schrittes, aufmerksam auf die Worte meines ernst bedächtigen Göthen, schritt ich das im Reife glikende Wiesen-  
thal entlang zur Kirche, wo wir, atsbald in Reih und Glied gestellt, der heiligen Handlung warteten.

Die mächtig hohe Gestalt des damals im schönsten Mannesalter stehenden hochwürdigsten Bischofes Rudigier, sein ernstes Neden und Thun war der wirksamste Abchluss alles dessen, was uns von der Heiligkeit des Firmungs-  
sacramentes war eingepägt worden, und machte auf mich einen so tiefen Eindruck, daß ich von dem gewaltigen Gedränge und der langen Zeit des Stehens nichts merkte. In jenen Stunden hat sich in mir der Entschluß festgesetzt: falls es angienge, studieren und Geistlicher werden zu wollen.

Als alles zu Ende war, wollte mein Göth für mein leibliches Wohl Sorge tragen; da jedoch die Gasthäuser übersüllt waren und der Göth, wie Zachäus, eine kurze Gestalt besaß und nirgends Stammgast war, so gelang es ihm nicht, Platz oder Lebensmittel zu erringen. Dafür kaufte er mir ein braves Gebetbuch sammt Rosenkranz, und damit angerüstet gieng es wohlgemuth an den Rückweg. In einem Gämwirtshause fand sich noch Trunt und Zmbiß, worauf mir etliche Thaler uralten Gepräges in die Hand gedrückt wurden und ich mit wohlgemeinter Mahnung entlassen ward.

Als ich an den bewußten Hohlweg gelangte, schritt ich jetzt viel demüthiger in der Tiefe der Schlucht aufwärts, weiter durch den Wald spähte ich im Laufschritte hin und wieder nach beiden Seiten, ob nicht ein Räuber, auf meine Thaler lauernd, sich blicken lasse, — einem des Weges kommenden Unbekannten wich ich wohlweislich aus — und es ereignete sich gar nichts mehr, was der Erwähnung wert wäre.

Infolge Mangels weiterer Denkwürdigkeiten kehrt der Geist von seiner Abichweisung wieder in die Gegenwart zurück und ich kann nicht umhin, ihm Vorwürfe zu machen: was hast du da in die Feder geplaudert und die P. T. Leser so in Mitleidschaft gezogen? — Stellt er sich darauf ganz harmlos und sagt: Nein! nicht in Mitleidschaft, sondern nur in den Kreislauf der Erinnerung wollte ich sie ziehen: der Erinnerung an ihre Firmungsfahrt und wie es dabei ergangen, was sich daraus ergeben habe.

Wieder ziehen andere Scharen vorüber, und dieselbe Frage stellt sich vor die Seele. Was wird Gottes Geist an ihnen wirken, welche Lebenswege wird er sie führen?

Damit erweitert sich der Blick in die Welt, auf all die Hunderttausende junger Katholiken, die das Sacrament des heiligen Geistes empfangen, auch auf die Tausende und aber Tausende in jenen Gebieten der heiligen katholischen Kirche, wo der Same des Christenthumes in frisch aufgeschlossenen Herzensboden gestreut wird und über die Erstlingsblüten

der befruchtende Hauch des heiligen Geistes weht, in ewiger Allmacht deren Entwicklung fördert und sie zur geistigen Reife zeitigt.

So führt uns die Erinnerung an die heilige Firmung durch die geistige Welt und soll im folgenden unsere Blicke wieder hängen lassen auf den Pflanzstätten des heiligen Glaubens, den Missionsgebieten der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

## I. Asien.

Palästina. Im heiligen Lande hat zwischen den Festen Christi Himmelfahrt und Pfingsten der eucharistische Congress in Jerusalem stattgefunden, die Hauptversammlung, welche vom „Vereine der Priester der Anbetung“ alljährlich an dazu bestimmten Orten veranstaltet wird, zur Förderung der Verehrung des allerheiligsten Altars sacramentes, zur Wecung und Hebung des kirchlichen Lebens.

Dieser Verein, der vor fünf Jahren kaum 3000 Mitglieder zählte, jetzt schon deren 24.000, darunter 52 Bischöfe und zwei Cardinäle aufweist, wählte für das Jahr des Jubiläums des heiligen Vaters als Versammlungsort die heilige Stadt, wo das heiligste Sacrament, der Mittelpunkt alles Heiligen, was unsere Kirche besitzt, seinen Anfang genommen hat. Der Congress, zu welchem der heilige Vater selbst einen Vertreter entsandte, hat eine große Anzahl Teilnehmer aus allen Welttheilen dahingeführt und ist in großartiger Weise vor sich gegangen.

Es ist dies zwar nicht unmittelbar Missions-Angelegenheit, aber ohne Zweifel für dieselbe von großer Bedeutung. Der heilige Vater betonte, daß Er diese Versammlung als Feier des Sacramentes der Einheit betrachte, in welchem alle Christen Eins sind in Jesu Christo — und spricht die Hoffnung aus, daß sie für die getrennten Christen eine beredte Einladung sei, sich mit uns zu vereinigen in Einer und derselben Gesinnung des Glaubens und der Liebe.

Vorder-Indien. — Assam. Die Missionäre der katholischen Lehrgesellschaft wollen von Shillong aus einen neuen Posten vorziehen nach Shella, einer Stadt mit 5000 Einwohnern am fließchen Bogapani, wo die Missionäre, die zur Voruntersuchung dahin gekommen waren, mit großer Freude aufgenommen wurden und ihnen vom Stadtoberhaupt reichliche Unterstützung angetragen wurde für den Fall, als dort eine Missions-Niederlassung gegründet werde.

In der Diöcese Coimbatour, im Gebirgslande Nilgerri, mit einer Bevölkerung von zwei Millionen Hindus, deren Missionierung den Vätern aus dem Pariser Missions-Seminare obliegt, ist seit 30 Jahren die Zahl der Katholiken von 300 auf 30.000 gestiegen; im letzten Jahre wurden 276 Heiden getauft. Die Missionschule in Coimbatour zählt 730 Kinder, darunter über 200 Heiden.

Die nördlich gelegene Nachbardiöcese Maisur besitzt in der Waisenanstalt der deutschen Ordensschwestern vom guten Hirten in Bangalore eine sehr regsame Pflanzstätte des Christenthums.

Seit 25 Jahren haben mehr als 8000 (davon 3000 Kinder) die heilige Taufe empfangen; die guten Schwestern wußten auch immer dafür zu sorgen, daß ihre Pflinglinge, sobald deren Erziehung vollendet und das entsprechende

Alter erreicht war, auch an Christen sich verheirateten und haben dadurch viele gut christliche Familien gegründet.

In der apostolischen Präfector Madjchputana macht die katholische Mission jetzt ihre ersten Lehrversuche unter dem Bergvolke der Bhils.

Die Kapuziner-Missionäre haben es da mit einem Volk zu thun, welches soviel als gar keine Religion besitzt und sich etwas darauf zugute thut, daß es bisher weder Priester, noch Altäre, noch Tempel bedurfte. Es sind ungeschlachte Leute, aber mit einem entschieden hervortretenden Zuge von Festigkeit und Ehrlichkeit in ihrem Charakter; gerade dieses bietet den Missionären einen sicheren Grund der Hoffnung, daß ihre Arbeit nicht vergeblich sein werde. Obwohl die Missionäre derzeit noch mit den Schwierigkeiten der Sprache zu kämpfen haben, konnten sie doch den Unterricht von 20 Katechumenen durchführen, deren bevorstehende Taufe die Erstlingsfrucht der Mission sein wird.

Der Ausgangspunkt ist die Stadt Mhow. Dabin wurden auch Franciscaner-Ordensschwestern berufen, bei deren Eintreffen die ganze Bevölkerung in Ehrenbezeugungen wetteiferte und seine helle Freude darüber äußerte, daß diese Schwestern zu ihnen gekommen seien, um ihre Kinder zu unterrichten, ihre Kranken zu pflegen.

Hinterindien. Für Malacca, das uralte christliche Bisthum, scheint endlich wieder eine neue Blütezeit gekommen zu sein. Allerdings beträgt dort die Seelenzahl der Katholiken erst 13.000, aber sie ist im schnellen Wachsen begriffen und besitzt in der Herz Jesu-Station auf der Insel Pulo Pinang ein großes Missionsseminar, in welchem über 100 Zöglinge in der Ausbildung zu Missionären begriffen sind. Diefelbe Station bekam im letzten Jahre auch eine neue Kirche.

Borneo. Ein sehr mühseliges dorniges Ackerfeld ist die Mission unter den Dajaks. Nach dem Urtheile der Missionäre sind dieselben so ziemlich sammt und sonders mit Wildheit, Raublust, Mordgier und dergleichen Eigenschaften behaftet, die keineswegs zu den vertrauenerweckenden gehören. Trotzdem ist die Mühe nicht fruchtlos.

In der Mission Kanowit, wo die Missionäre auf ihren Grundstücken Kaffeepflanzungen errichteten, werden seit längerer Zeit einzelne Parcellen den der Schule erwachsenen jungen Leuten zur Nuzniehung überlassen; sie bilden den Grundstock einer aufblühenden Christengemeinde und üben eine große Anziehungskraft auf Kinder und junge Leute aus, die sich immer zahlreicher zum Schulunterrichte einfinden.

Ebenfogut läßt sich die Sache bei den Dusans in der Pagar-Mission an; in Limbahan stehen eine große Menge erwachsener Katechumenen im Unterrichte, darunter auch mehrere Stammeshäuptlinge; auch in Negapaz, dessen sämmtliche Bewohnerschaft die Bereitwilligkeit zur Annahme des Christenthums ansprach, ist eine Schule errichtet und alles im besten Gange.

Ceylon. Auf dieser Insel besteht ein Erzbisthum Colombo, ein Bisthum Djachaffna, beide unter Leitung der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis, ein Bisthum Kandy, unter Leitung der Benedictiner: in sämmtlichen Gebieten ist der Stand der katholischen Mission ein blühender. Zu den schönsten Blüten am Baume des Missionswerkes darf man ohne Zweifel die Anstalten für Ansässige rechnen, sind sie ja doch ein argumentum ad hominem, daß der Geist der Liebe Jesu noch in seiner Kirche herrsche.



Eine solche Anstalt besitzt das Erzbisthum Colombo in Sendela. Das Leprosenhospital daselbst steht unter Leitung des P. Darmenude, welcher auch die Mission Wattala, neun Dörfer mit 7000 Katholiken zu besorgen hat. Unter Mithilfe eifriger Katholiken und eines protestantischen Spitalarztes gelang es dem Missionär, eine Kapelle für die Anstalt zu erbauen. Seit diese eröffnet ist und regelmäßiger Gottesdienst gehalten und den armen Auslägigen Gelegenheit geboten wird, die heiligen Sacramente zu empfangen, ist das religiöse Leben, welches fast auf den Nullpunkt gesunken war, nun ein reges und freundliches, die ganze Haltung der Kranken ist wie umgewandelt, die Heiden sehen dieses mit Staunen an und neigen sich mehr und mehr mit Hochachtung der Kirche zu, die solches zu bieten vermag.

Japan. Ein Bericht von Msgr. Clouf, Erzbischof von Tokio, bringt mancherlei Meldungen über das allseitige Gedeihen der Mission und hebt dabei besonders die Thätigkeit der Ordensfrauen in Tokio sowie in Yokohama hervor.

Im vorigen Jahre haben durch deren Vermittlung 225 Heiden, darunter zur Hälfte Erwachsene, die heilige Taufe empfangen.

Noch schöner und erfreulicher ist das Leben nach dem Glauben, welches die den Missionsanstalten entwachsenen jungen Christen aufweisen. Der hochwürdigste Erzbischof erwähnt einer Thatiache, an welcher man wahrlich christlichen Heldennuth zu bewundern hat.

Bei dem Wüthen der Cholera, von welcher in Tokio 45 000 ergriffen wurden, von denen 31 000 starben, hatte sich großer Mangel an Krankenwärner-Perionate eingestellt. Ueber Anregung des P. Proteland, der sich ganz der Sorge um die Kranken widmete, hatte die Oberin der St. Maurus-Schwesteru einer Anzahl erwachsener Mädchen, ehemaligen Zöglingen des Waisenhauses den Vorschlag gemacht, es mögen sich einige freiwillig dazu herbeilassen, Gesundheit und Leben aufs Spiel zu setzen, um an den Kranken Samariterdienste zu leisten und Seelen zu gewinnen. Daranßin haben sich deren sovieler gemeldet, dais sie im Dienste abwechselnd alle Lücken ausfüllen konnten und sie zeigten sich dabei so hinopfernd gegen alle Kranken, dais auch die Heiden nur mit Bewunderung davon sprachen. Während dieser Wirksamkeit haben 48 franke Heiden nach der heiligen Taufe verlangt und ist ihnen dieselbe gespendet worden.

Dies muß dem Bösen sehr zuwider gewesen sein, was sich daraus merken läßt, dais pfeßlich von ärztlichen und behördlicher Seite Bedenken sich geltend machten: Diese Krankenwärnerinnen bringen durch ihre religiösen Gespräche die Kranken in Aufregung u. s. w., wie man dergleichen auch schon unter anderen Länge- und Breitegraden zu hören Gelegenheit hatte. — Bei wiederholtem Auftreten dieser Seuche war man doch wieder froh, dais die erstmals Ausgewiesenen sich neuerdings zum Krankendienste herbeiließen und erklärte sie nicht mehr für lebensgefährlich, obwohl sie noch 50 Patienten zur heiligen Taufe verhalten.

In den Anstalten der St. Paul-Schwesteru in Tgawamachi, Hokodati und Mirgata ergaben sich ebenfalls über 200 Tausen. Die Missionschulen zählen 1000 katholische Kinder.

## II. Afrika.

Ägypten. In der apostolischen Präfectur Nil-Delta arbeiten neben den PP. Franciscanern seit 1877 auch Missionäre aus der Lyoner Genossenschaft für afrikanische Missionen. Ihre Niederlassungen sind in den Städten Sagassig, Tantah, Zistah, Damauhur, Majallah und Mansurah; ihre Wirksamkeit entfalten sie zumeist in Schulen und Waisenküniern, aber mit so gutem Erfolge, dais die ferne Stehenden, Irrgläubig-

Schismatiker wie Moslims die Sache mit Staunen vor sich gehen sehen und thatjächlich nicht allein ihre Kinder diesen katholischen Schulen anvertrauen, sondern auch zum katholischen Gottesdienste, nicht bloß als müßige Zuschauer, sondern als eifrige Theilnehmer sich einfinden.

Die besten Schüler werden seit Jahren auch einer höheren Ausbildung zugeführt, häufig an französische Studienanstalten geschickt.

Auch Ordensschwestern leisten mit ihren Armenapotheken und in Krankenpflege der Mission gute Dienste, indem sie derselben die Achtung und Dankbarkeit des Volkes verschaffen.

Algier. Eine furchtbare Hungersnoth, die im Lande herrscht, bringt der katholischen Mission eine Menge Kinder zu, die von ihren Eltern nicht mehr ernährt werden können. In der Niederlassung St. Cyprian bei Algier wurden innerhalb etlicher Wochen 150 Kinder aufgenommen.

Ein Vater brachte von weither fünf Kinder (Mädchen von neun Jahren abwärts); sie hatten auf dem Wege, viele Tagreisen weit, zumeist von Maulbeerblättern sich ernähren müssen; tags darauf brachte man unter ähnlichen Umständen acht solcher hilfloser Wesen. Die Schwestern wollen, solange irgendwie Platz und Möglichkeit vorhanden ist, niemanden abweisen, bitten aber inständig um Hilfe.

Apostolisches Vicariat Sudan. Der Mission in der Negercolonie Geziret, die mit Genehmigung des heiligen Vaters jetzt den Namen „Antislaverei-Colonie Leo XIII.“ führt, wurden kürzlich wieder 17 befreite Sklavenkinder zugestellt und einstweilen in Kairo zum Unterrichte übernommen, bis die durch Mißüberschwemmung arg beschädigten Missionsgebäude in Geziret wieder hergestellt sein werden.

Apostolisches Vicariat Victoria Nyanza. Im Königreiche Uganda, wo die schrecklichen Vorgänge des Jahres 1892 eine gänzliche Vernichtung des katholischen Missionswerkes nach sich gezogen hatten, gehen nun die Missionäre daran, ungebrochenen Muthes ihr Werk wieder von vorne zu beginnen.

Pp. Guillermain und Gaudibert haben sich wieder nach Rubaga gewagt, begannen den Wiederaufbau des zerstörten Missionshauses und wollen die übriggebliebenen Katholiken wieder sammeln. König Mwanga, der seine Religion beiläufig so oft zu wechseln scheint, als wie andere Leute ihre Leibwäsche, erklärt sich jetzt als gehorsamen Diener der englischen Missionsgesellschaft. Ein Theil seiner Hofleute ist jedoch katholisch geblieben und zeigt sich fester als vorher.

Aus der Provinz Kyaggwe wandern viele katholische Neophyten wie auch Katechumenen nach Buddu, wo jetzt der Hauptsitz der katholischen Mission sich befindet.

Süd-Afrika. Aus der Sambesi-Mission berichtet P. Menyhath an die Freiburger katholische Missionen über den gegenwärtigen Stand der Arbeit. Er gibt auf die mannigfach gestellte Frage: ob man doch Hoffnung haben könne, daß dieses Negervolk einmal wirklich bekehrt würde, die bestimmte Antwort: Gottlob ja! wir haben große und gegründete Hoffnung.

Zur Verwirklichung dieser Hoffnung schlagen die Missionäre dort auf Grund ihrer Erfahrungen ein Vorgehen ein, welches zwar langsam, aber viel sicherer zum Ziele führt: Sie suchen durch ihr Beispiel in Gebet und Arbeit, durch würdevolles Vorführen des katholischen Gottesdienstes, also eigentlich in

Form des Anschauungs-Unterrichtes das Negervolk an christliche Sitte zu gewöhnen, machen durch gelegentliche Belehrung die Leute auf die Vortheile der christlichen Bildung und Arbeit aufmerksam, lassen die Heiden an Gebetsübungen, Kirchengesänge u. dgl. theilnehmen, halten aber mit der Taufe lange und vorsichtig zurück, selbst wenn dieselbe erbeten wird, stellen so das Christenthum als eine begehrenswerte Gnade hin, gewinnen dabei sehr an Ansehen und Einfluß und werden zu geeigneter Zeit, wenn viele hundert Katechumenen gemeinsam zur heiligen Taufe zugelassen werden können, durch Gründung ganzer Christengemeinden einen festen Kern unter die Volksmassen hineinbringen.

Apostolisches Vicariat Oranje=Freistaat. Die Mission im Basuto-Lande, deren in diesen Berichten schon wiederholt Erwähnung geschah, zählt jetzt 12 Stationen, an Missionskräften acht Patres und sechs Brüder (Sblaten von der unbefleckten Empfängnis) und 32 Ordensschwestern.

Das Ergebnis der Arbeit ist innerhalb 26 Jahren die Befehrung von 3000 Kaffern.

Dieses Zahlenverhältnis ist anscheinend sehr armüthig, wird aber ganz begreiflich, wenn man unter einem erfährt, daß die Protestanten eine Gegenpropaganda bilden und zu deren Stütze 120 Schulen im Lande besetzt halten. Je schärfer diese Gegnerchaft hervorritt, eine desto regere Entfaltung echt kirchlichen Lebens zeigt das kleine Häuflein der Katholiken.

Aus dem Majhona-Lande kommen kleine Nachrichten von der Station bei Fort Salisbury. Die Jesuiten-Missionäre haben in acht Dörfern Fuß gefaßt, wo die Leute allweg den Unterricht gerne annehmen und sich auch in den ihnen vorgezeigten Landwirtschafts-Arbeiten nicht übel anlassen.

### III. Amerika.

Nord-Amerika. Eine Correspondenz in der Salzburger katholischen Kirchenzeitung brachte einige Meldungen aus der Mission bei den Oneida-Indianern. Diese gehören dem einst so mächtigen Stamme der Irokejen an und waren seinerzeit so gefürchtet und widerhaarig, daß Martyrerblut fließen und viel Ungemach erduldet werden mußte, bis das Christenthum bei ihnen Eingang fand.

Seit 50 Jahren sind die letzten Reste dieses Stammes auf einer Reservation bei Green-Bay (Wis.) gesammelt, wo ihnen von Seite der Regierung anglikanische Prediger beigelegt wurden. Mit der Zeit ist es gelungen, viele derselben für die katholische Mission zu gewinnen, die ersten im Jahre 1890; derzeit ist es schon nothwendig geworden, für die große Zahl der Neubetreuen eine geräumige Kirche zu bauen, die schon vollendet ist; hoffentlich wird man ihnen bald einen ständigen Seelsorger schicken können, um noch mehr dieser Irregehenden gewinnen zu können.

Indianer-Territory. Zu den bestgeleiteten und segensreichsten Missionen muß die der Benedictiner auf ihrer Station „vom heiligsten Herzen“ zu Oklahoma im Gebiete der Potowatowies gehören.

Von dem Bundesstaaten-General Pierce, der sie in Begleitung des Richters Clardy besucht hat, wurde ihr in öffentlichen Blättern ein Lob ausgesprochen, wie man es von Abergläubigen wohl selten so vernehmen mag.

Er sagt von den Schulen dieser Mission: „Wenn der Zweck dieser Indianerschulen ist, die jungen Wilden für moderne Civilisation zu befähigen und sie in stand zu setzen, alle Pflichten eines guten Staatsbürgers zu erfüllen, dann zeigt die Erfahrung, daß die katholischen Schulen einen zehnmal größeren Erfolg in dieser Richtung erzielen als alle anderen schulhaltenden Körperchaften der Ver-

einigten Staaten.“ Mit besonderer Anerkennung hob er die Leistungen der Ordensschwwestern in den Mädchenschulen hervor.

Dieses Gebiet, welches 4500 Katholiken zählt, darunter 3200 Indianer, wurde kürzlich zu einem apostolischen Vicariate erhoben.

Leider hat neuestens die Regierung dieses, laut beschworener Verträge den Indianern allein gehörige, Gebiet auch den Weißen eröffnet und zur Besiedlung überlassen; die armen Eingebornen werden neuerdings verdrängt, und ihre Missionäre haben nur mehr die Aufgabe, das Unrecht, welches ihren Schutzbefohlenen angethan wird, dadurch zu mildern, daß sie ihnen für die entriessenen irdischen Wohnsitze eine ewige Heimat sichern, die ihnen keine grausame Habgier mehr rauben wird.

Apostolisches Vicariat Athabasca Diakenzie. Aus der Mission Providence am großen See meldet P. Lecorre, daß der Bau eines Kirchleins endlich nach unjünglichen Mühen zustande gekommen sei. Für die innere Ausschmückung, Tabernakel, Baldachin und dergleichen will der Missionär mit Laubjägerarbeit nachhelfen.

Zur Sommerzeit, wo die Eingebornen auf Jagd- und Fischereizügen abwesend sind, haben die Missionäre durch Gartenarbeit und Sammeln von Waldfrüchten, Beeren und Schwämmen u. dgl. für den Wintervorrath Sorge zu tragen, um in der langen Winterszeit sich ganz der Missionsarbeit widmen zu können.

Nach einer Zusammenstellung welche Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, über den gegenwärtigen Stand der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten veranlaßt hat, war die Zahl der Katholiken vor 100 Jahren kaum über 30.000, jetzt sind deren zehn Millionen: damals war ein katholischer Bischof, der über 30 Priester verfügte, jetzt sind 13 Erzbischöfe, 73 Bischöfe, 8500 Priester, die katholischen Schulen und Erziehungsanstalten haben über 800.000 Kinder. — Mit Recht nennt der heilige Vater Papst Leo XIII. Amerika einen der kostbarsten Edelsteine in der Krone der Braut Jesu Christi.

#### IV. Australien und Oceanien.

Nachrichten aus einzelnen Gebieten sind seit dem letzten Quartale dem Berichterstatter nicht vor Augen gekommen.

Ueber den Gesamtzustand der australischen Mission sprechen sich aber die Jahrbücher der Glaubensverbreitung sehr günstig aus:

In einem Vergleiche zwischen Amerika und Australien wird die Ansicht hingestellt, daß in nicht ferner Zeit die katholische Kirche Australiens in ihrer Entwicklung diejenige von Amerika werde eingeholt und in mancher Hinsicht werde verhältnismäßig übertroffen haben. ?

#### V. Europa.

Macedonien. Für die in diesem Lande verstreuten Bulgaren, die in der Mitte der Siebziger-Jahre noch nicht 300 zählten, wurde 1883 ein apostolisches Vicariat errichtet und hat sich die Zahl der Katholiken über 30.000 gehoben.

Laut Berichten der Missionäre hatten die aus dem Schisma Befehrten vielfach große Schwierigkeiten zu bestehen und die schwersten Opfer zu

bringen, so daß man umjomehr überzeugt sein kann, daß es rechtlichaffene Beweggründe waren, die sie in den Schoß der wahren Kirche führten.

Wie groß der Verdruß der Schismatiker ob dieses unjüngbaren Wachstums des Katholicismus ist, läßt sich aus einem Vorfall in Afrika erkennen, wo aufgehetzte Pöbelhaufen gegen den apostolischen Vicar Msgr. Madenoff mit wilder Gewalt, Steinwürfen, Drohungen und Mißhandlung vorgiengen, um ihn vom Wiederanfbane der von ihnen niedergebrannten Schule abzuhalten.

Diese Sache hat aber einen Ausgang genommen, der für die katholische Mission nicht wünschenswerter sein könnte. Sie kam nämlich zur Entscheidung vor den Sultan und dieser hat dem bedrängten apostolischen Vicar eine Genehmigung dadurch verschafft, daß er einen unwiderrüßlichen Ferman ausstellen ließ, wodurch demselben sämtliche Rechte und Privilegien der im ottomanischen Reiche offiziell anerkannten Bischöfe zugesichert werden, die so weitgehend sind, daß sie auch der ihm unterstehenden Mission großen Nutzen und Einfluß verschaffen müssen.

Deutschland. Von der deutschen Reichsregierung ist der Congregation der weißen Väter von Algier die Genehmigung erteilt worden, in Preußen eine Missionsanstalt zur Erziehung von Missionären deutscher Nation für Ost-Afrika zu gründen.

Italien. Auf der Ausstellung in Genua war, wie die Freiburger katholischen Missionen berichten, auch eine eigene Abtheilung für ethnographische Gegenstände aus Missionsgebieten eingerichtet. Am meisten haben dazu die Missionäre von Süd-Amerika beigetragen.

Dr. Seler, eine Autorität auf ethnographischem Gebiete, hat in der Besprechung dieser Ausstellung auch dem Wirken der katholischen Mission eine ehrenvolle Anerkennung gezollt. Er schreibt unter anderem: „Die ethnographische Wissenschaft verdankt den katholischen Missionen vieles . . . Der Missionär, der Jahre seines Lebens im wirklichen Verkehre mit den Leuten seines Gebietes zubringt, ihre Sprache spricht, ihrer Lebensweise sich fügt, ist sicher besser geeignet, als ein anderer, der gerene Berichterstatter über Natur und Art der von ihm Untersuchten zu werden und gerade die katholischen Missionen haben von jeher ein größeres Geschick und besseres Verständnis für die Eigenart der fremden Nationen bewiesen.“

Werk der heiligen Kindheit. Unter den Jubilanten des Jahres 1893 ist auch Einer, der erst 50 Lebensjahre, aber auch eine ebensolange kräftige Wirksamkeit zählt, der von dem Augenblicke an, wo er das Licht der Welt erblickte, ein großer Wohltäter des katholischen Missionswesens geworden ist, der mit der Zahl seiner Jahre seine jährlichen Gaben nicht verdoppelt, sondern verhundertfacht hat. Dieser brave Jubilant heißt: Verein der heiligen Kindheit.

Begründet 1843 durch Msgr. Comte de Forbin-Janson, Bischof von Nancy, hat der Verein in seinem Geburtsjahre 22.900 Franks als erstes Geschenk für die armen Heidentinder gebracht, in den letzten Jahren stiegen seine jährlichen Gaben schon über vierthalf Millionen Franks, so daß die gesammten Einnahmen in diesen 50 Jahren über 85 Millionen Franks sich belaufen. — Was damit zustande gebracht wurde, davon geben Ziffern nur eine schwache Andeutung: Ueber zwölf Millionen Heidentinder wurden in diesen 50 Jahren getauft, 660 Waisenhäuser und 3418 Schulen erbaut und unterhalten, fast 900 Armenapotheken und 300 Handwerkstätten gegründet. Eine große Zahl Dörfer in Heidentändern zählen zu ihren Bewohnern Familien, die aus den Vereinsanstalten hervorgegangen sind u. s. w.

Das Uebrige, das Meiste und Größte weiß der liebe Gott allein und wird es genau einstellen unter Sollen und Haben im Buche des Lebens.

Das Kindheit Jesu Werk soll leben! Möge es aus einem 50jährigen ein Jubilant werden, der noch in frischer Lebenskraft das Ende der Zeit schauen darf, möge es bis dahin noch ungezählte Millionen Kinderherzen an sich ziehen und begeistern zu Werken der erbarrenden Liebe an den kleinen Mitbrüdern und Mitschwestern in den Missionsgebieten der katholischen Kirche.

**Sammelstelle.**

**Gaben-Verzeichnis:**

Bisher ausgewiesen: 965 fl. 10 fr. Neu eingelaufen: Ungenannt (Poststempel Lobbeich, Rheinland) 2 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 967 fl. 10 fr.

P. S. Wenn vielleicht der eine oder andere der Pl. Tit. Herren Mitbrüder hener oder schon länger nicht das Glück hatte, einen Firmring zu besitzen, so wollte der Berichterstatter sehr gerne jedem zu einer „Görthenschaft“ verhelfen, die keine großen Kosten, aber sicheren Dank verurthacht. Das Missionswert unserer Kirche ist ein sehr braves Puthenkind, dem man ein paar Kronen oder derlei Scheidegeld wohl vergönnen mag. Das „Vergelt's Gott!“ ist sichergestellt bei der ewigen Affecuranz!

## **Kirchliche Beiträufe.**

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

Die katholische Welt steht noch immer unter dem Zeichen des päpstlichen Jubiläum's. Die staunenswerte Energie, mit der Leo XIII. die außerordentlichen Anstrengungen dieser endlosen Feste und Huldigungs=Audienzen überträgt, berechtigt zu der Hoffnung, daß er noch lange sein erhabenes Amt zum Segen der Kirche führen werde.

Das bedeutsamste Ereignis ist jedenfalls der zweite Besuch des deutschen Kaisers im Vatican. Diesmal ist allen Mittheilungen zufolge der Eindruck auf beiden Seiten günstig gewesen. Der Kaiser hat innerhalb weniger Jahre Gelegenheit genug gehabt, die Welt kennen zu lernen und einzusehen, was es um die äußere Macht ist. Ohne Zweifel würdigt er heute mehr als zu Anfang seiner Regierung, daß die materielle Gewalt geringe Sicherheit gewährt, wenn sie nicht eine Stütze an den sittlichen und den religiösen Principien findet, welche die Grundlage und den Kitt der Gesellschaft bilden. Was er vom Papstthum selber hält, wissen wir nicht. Daß es ihm aber nicht gleichgiltig ist, daß er zum mindesten in ihm eine Gewalt erkennt, die stark ins Gewicht fällt, wenn es sich um Aufrechthaltung der moralischen Ordnung in der Menschheit handelt, steht außer Zweifel. Daher die achtungsvolle und hinwiederum Achtung erweckende Haltung, mit der er sich diesmal Leo XIII. näherte. Wir können die Tragweite des Besuches nach keiner Seite hin beurtheilen und haben auch keine Lust, uns in müßigen Vermuthungen zu ergehen. Genug, daß auch hiedurch von neuem und zwar sehr laut festgestellt wurde, welch große moralische Macht dem Papstthum inne=

wohnt. Wenn die Folge davon die sein sollte, daß in kirchenpolitischen und insbesondere auch in socialpolitischen Fragen ein größeres Einverständnis zwischen den beiden Mächten erzielt würde, könnten wir uns über die Begegnung nur doppelt freuen.

Eine höchst tröstliche Erscheinung bietet die Bewegung, welche ganz Ungarn ergriffen hat, seitdem der Liberalismus oder sagen wir gleich die Loge sich anschickt, dem Lande die letzten kümmerlichen Reste einer christlichen Verfassung zu rauben. Das Memorandum des ungarischen Episkopates ist eine Rundgebung von solcher Entschiedenheit, daß sie überall höchst wohlthätig berührt hat. Auch die Katholiken-Versammlungen in Zedenburg und in Komorn ließen an Feuer und an Begeisterung nichts zu wünschen übrig. Mögen sich nur unsere lieben ungarischen Brüder ebenso beharrlich als feurig zeigen und von dem Streben, der Kirche die Freiheit zu erkämpfen, zur vollen Erneuerung des kirchlichen und christlichen Lebens fortzuschreiten!

Die Rettung des Cardinal-Primas aus der drohenden Todesgefahr, das fünfzigjährige Priester-Jubiläum der Cardinal-Erzbischöfe von Köln und von Wien sind drei weitere freundliche Lichtblicke aus der letzten Zeit.

Schmerzlich berühren die Aufschlüsse über die Kirchennoth in Wien, die der Cardinal-Fürsterzbischof von Wien durch eine vom Wiener Kirchenbauvereine zusammengestellte Mittheilung zur Kenntniß des Herrenhauses brachte. Niemand hatte wohl eine Ahnung, daß dieser Uebelstand in Wien so groß und so schreiend sei. Das sind die Folgen des ungeunden Zunehmens der Großstädte. Können die Folgen schon vom socialpolitischen Standpunkte aus nicht genug beklagt werden, so muß man gestehen, daß sie vom religiösen und vom sittlichen aus noch verderblicher sind.

Peinlich ist auch der Eindruck, den das Verhalten der Wiener Schulpäter gegen den Erlaß des Cardinal-Erzbischofs hervorruft. Auf die Angelegenheit mit dem „stummen Kreuzzeichen“ hin hat der Oberhirt verordnet, daß in den Schulen das Vaterunser und der englische Gruß gebetet werden müssen. Die Folge davon waren lange Berathungen, Debatten, Abstimmungen im Schulrathe und noch viel höher hinauf, ob der Cardinal das befehlen könne, und ob er sich nicht in Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen befinde. Ein solcher Streit in solcher Zeit im katholischen Wien ist sehr geeignet, die Geister wachzurufen und das schlummernde christliche Bewußtsein oder vielmehr das katholische Leben zu wecken. Beachtenswert ist übrigens, daß der Vertreter der israelitischen Cultusgemeinde nichts gegen die Verordnung zu erinnern hatte, umso mehr der protestantische Pfarrer Marolly, der im Ave Maria eine Verletzung der evangelischen Gewissen erblickt. Mit demselben Rechte kann ein Vertreter der Mohammedaner gegen das Vaterunser, und ein Freigeimeindler gegen das Wort Gott protestieren. Man sieht daraus, zu welchen Uebelständen die „größte Errungenchaft“ der Neuschule,

die Interconfessionalität, führen muß. Die nichts glauben, haben nichts zu verlieren; je reicher der Glaubensgehalt einer Genossenschaft ist, umsomehr soll sie opfern. Hier haben wir ein Vorbild für den socialistischen Zukunftsstaat: Bebel wird nicht viel verlieren, der Herzog von Ratibor mehr, am meisten Rothschild.

Der „Köln. Volkszeitung“ vom 16. April zufolge zählt die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 8,806.095 Seelen mit 14 Erzbischöfen, 75 Bischöfen, 9388 Priestern, wovon 6495 Welt- und 2443 Ordenspriester; ferner 8477 Kirchen, 3485 Missionsstationen, 1763 Kapellen, 36 Seminaristen, 127 männliche, 650 weibliche höhere Lehranstalten, 3587 Pfarrschulen mit 728.209 Kindern, 245 Waisenanstalten mit 26.533 Zöglingen, und 463 andere Wohlthätigkeitsanstalten.

Auf Pfingsten tagt in Jerusalem der diesjährige „Eucharistische Congress“. Man hat dessen Ankündigung mit einigem Mißtrauen empfangen, weil man glaubte, er sei nur unter katholischem Deckmantel ein neues Mittel, um den politischen Einfluß Frankreichs im Orient zu fördern. Die Franzosen dürfen sich über derlei Auslegungen nicht allzusehr wundern noch ereifern; denn sie haben es ihrem Auftreten selber zuzuschreiben, daß andere Völker leicht zum Glauben kommen, sie könnten selbst einen religiösen Vorstoß nicht machen, ohne dabei die Ehre und den Vortheil ihres Vaterlandes im Auge zu haben. Gerade aus den Missionsgebieten wird diese Klage manchmal über sie laut. Der französische Clerus tritt nun einmal gar zu gerne mit dem Anspruche auf, „Kopf und Herz des ersten Volkes der Welt“ zu sein, wie A. de Segur vom Pariser sagt (Univers, 23. Avril 1893). Sicherlich ist das von den französischen Geistlichen und Missionären nicht so beabsichtigt, sondern es liegt mehr im französischen Nationalcharakter, der dabei allerdings seine patriotische Rechnung findet, aber auch gerade um dieser Rücksicht willen der katholischen Sache großen Vorschub leistet. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich jedenfalls um den großartigen Zweck, dem schismatischen Orient, der für pompöse Kundgebungen so empfänglich ist, den katholischen Cult in seiner ganzen Herrlichkeit zu zeigen. Darum kann man diesem Congress nur mit Sympathie entgegenkommen, auch wenn für den französischen Patriotismus dabei ein kleines Opfer abfallen sollte.

In Frankreich selbst hat die Regierung für nothwendig gefunden, um den Eindruck des Panamascandals etwas zu verwischen, den Kampf gegen die Kirche mit aller Macht von neuem aufzunehmen. Das schon längst geplante Gesetz über die Verwaltung der Kirchengüter soll nun ernstlich in Angriff genommen werden. Scheinbar strebt es nichts Unbilliges an. Es soll nur, heißt es, die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte allen Vorschriften über öffentliche Rechnungsablegung unterstellt werden, denen alle übrigen öffentlichen Anstalten unterliegen. Aber der Zweck, der damit erreicht werden soll, ist leicht zu errathen. Natürlich würde es darnach der Kirche unmöglich, freiwillige Gaben der Gläubigen zu empfangen und zu verwenden, namentlich Summen, die der Kirche gegeben werden, zum Unterhalte



kirchlicher Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu bestimmen. Das ist wohl auch der Hauptzweck des Gesetzentwurfes, die freien kirchlichen Schulen zum Hungertode zu verurtheilen. Der andere Zweck ist aber, die kirchliche Verwaltung der kirchlichen Einkünfte überhaupt unmöglich zu machen. Das Amt der Vermögensverwaltung ist ohnehin beschwerlich genug. Nun soll aber der Laie, der sich dazu versteht, so große Caution stellen, sich so vielen Untersuchungen und Förmlichkeiten unterwerfen, und sich im Uebertretungs-falle der Gefahr so vieler Strafen aussetzen, daß sich kaum einer mehr dazu hergeben wird. Findet sich aber keiner, der dieses Martyrium freiwillig übernimmt, dann stellt der Staat amtlich einen Rechnungsführer auf, der in seinem Namen die Kirchenrechnungen führt und natürlich ihm allein verantwortlich ist. Aber auch wo sich ein Verwalter findet wie bisher, unterliegt dieser, wenn der Gesetzentwurf durchgeht, der Oberaufsicht des Staates und die Bischöfe sind thatsächlich der obersten Verwaltung des Kirchenvermögens beraubt.

In St. Denis kam es während der Fastenpredigten des Abbé Lenfant wieder einmal zu einem Kirchen-scandal. Lenfant predigte über die Beichte, als ein Municipalrath sich erhob und laut rief: „Bürger Pfarrer, Sie reden Unwahrheiten: ich verlange Gehör.“ Und nun gieng der Lärm los, den man in Frankreich schon gewöhnt ist. Der Cardinal von Paris beschloß darauf, zur nächsten Predigt selbst zu kommen und führte den Entschluß am 31. März aus, obwohl neue, noch ärgere Scandale gedroht waren. Offenbar schien es der Polizei bedenklich, auch gegen ihn in der Kirche revoltieren zu lassen, und so lief die Sache gut ab, obwohl die „Lanterne“ den Cardinal denuncierte, als stiftete er absichtlich Unruhe zu politischen Zwecken. Hätte die Polizei am ersteren Tage ihre Pflicht gethan, so wäre auch damals nichts vorgefallen, denn augenscheinlich war die ganze Sache vorbereitet. Wenn es so fortgeht, kann überhaupt keine kirchliche Ceremonie mehr gefeiert werden. Ein paar Uebelthäter machen Lärm, die Regierung thut nichts dagegen und verbietet dann dem „Bürger Pfarrer“ oder auch dem „Bürger Bischof“, künftig eine religiöse Feier zu halten, die den Ausbruch feindlicher Gesinnung hervorrufen könnte. Wird dann in der Kammer eine Interpellation eingebracht, wie es diesmal durch den Grafen de Mun geschah, so erklärt der Minister, es seien bereits Untersuchungen eingeleitet, deren Ergebnis erst abgewartet werden müsse. Damit ist alles erledigt.

Sonst wechselt in Frankreich Minister mit Minister, Ministerium mit Ministerium, bald theilweise, bald ganz. Wieviel die Republik in den 23 Jahren ihres Bestehens bereits Minister gehabt hat, ist nicht leicht zu zählen, jedenfalls schon mehr als 30. Unbeständigkeit und Drang nach Abwechslung ist allerdings überall ein Hauptmerkmal unserer Zeit. Auch in anderen Ländern, die sich conservativ nennen, ist der Verbrauch von Ministern groß und noch größer der von Generälen. Aber eine derartige Abwechslung wie in Frankreich

herrscht doch wohl kaum irgendwo. Für uns liegt darin gerade kein Grund, uns eine absonderliche Begeisterung für die Republik einzureden.

Leider ist die Unbeständigkeit und Uneinigkeit der allgemeinen Zustände auch in die Vereine der französischen Katholiken eingedrungen. Es war schon lange kein Geheimnis, daß diese in ihrem Schoße große Gegensätze bergen. Die Gründe sind weniger kirchlicher als politischer Natur. Nunmehr haben sie wieder einmal eine recht bedauerliche äußerliche Folge nach sich gezogen. Zwei der bedeutendsten Mitarbeiter am „Univers“, Loth und Roussel, sind aus der Redaction angetreten und kündigen die Gründung eines neuen Blattes unter dem Namen „Verité“ an. Sie behaupten, sie allein folgten ganz der Tradition von Louis Veuillot und der echten, von Leo XIII. vorgezeichneten Politik, von der Eugène Veuillot, der Chefredacteur des „Univers“, der Bruder des gefeierten Journalisten, zu sehr abgewichen sei. Diese Worte weisen auf die delicates Fragen hin, die wohl am meisten zur Spaltung beigetragen haben. Man kann diese Uneinigkeit nicht schmerzlich genug bedauern. Begreiflich der Jubel im feindlichen Lager, das davon am meisten Vortheil zieht. Möchten sich nur die Katholiken anderer Länder, die so geneigt sind, den Stab über die französischen Sprudelsköpfe zu brechen, daran ein warnendes Beispiel nehmen! Leider steht es anderwärts nicht viel besser. In Spanien ist Mißhelligkeit unter den Katholiken hausgelesen, in Bayern ist es nicht recht ferne davon, in Nordamerika hat die Uneinigkeit fast den Charakter eines öffentlichen Scandals angenommen. Es fehlte nur noch, daß Oesterreich denselben Weg beträte: Keine dazu sind ebenfalls vorhanden.

Auch in Deutschland zeigen sich recht bedauerliche Erscheinungen, die sehr zum Nachdenken auffordern. Die wiederholten Versuche, in katholischen Wahlkreisen Bayerns, die bisher dem Centrum sicher waren, einen anderen als den Centrumscandidaten durchzusetzen, und die Schwierigkeiten, diesem letzteren den Sieg zu sichern, mögen zum Theil aus Gründen zu erklären sein, die specifisch bayerischer Natur sind. Die Spannung, die nun einmal zwischen Süd- und Norddeutschen besteht, eine gewisse, dem bayerischen Volke nicht eben sympathische Sympathie der leitenden Kreise beiderlei Ordnung für den Frieden und die Ruhe um jeden Preis, sowie das Ueberhandnehmen des „Liberalismus vulgaris“ in den Regierungssphären und überall, wo diese Einfluss haben, erklärt vieles, erklärt zuletzt auch dies, daß das Volk, auch wenn es katholisch ist, aus Mißbehagen zu Demokraten und Socialisten greift, wenn diese nur eine kräftige Sprache gegen alle diese Tendenzen führen. Denn, nebenher gesagt, im katholischen Theile von Bayern gibt es nur eine Wahl — entweder entschiedene Ultramontane oder — Socialdemokraten. Aber doch verrathen auch in Bayern die gedachten Erscheinungen einen tieferen Grund. Derselbe hat wohl hauptsächlich bei der Wahl des

Redacteurs Fusangel in Westfalen gewirkt. Trotz der eifrigsten Bemühung des Centrums ist sein Candidat durchgefallen und Fusangel mit erstaunlicher Majorität gewählt worden. Augenscheinlich liegt der Grund in der Popularität, die sich der streitbare Redacteur durch seinen heldenmüthigen Todeskampf gegen den Capitalismus und seine praktischen Anwendungen — so legte man ihm wenigstens im Volke die ganze Angelegenheit aus —, um das Volk errungen hat. Ob das Centrum klug daran that, die Wahl zu einer Frage „ob für ob gegen das Centrum“ zuzuspitzen, mag man bezweifeln. Uns scheint — es ist schwer, die Dinge aus der Ferne genau zu würdigen —, daß der Ausgang der Wahl eine Entscheidung gegen das Centrum war. Die Sache ist um so schlimmer, als Herr Fusangel nun ein neues katholisches Blatt gründen will, das — mutatis mutandis — wohl manches vom „Bayerisch. Vaterland“ an sich haben dürfte. Wir meinen fast, es dürfte auch von dessen Volksthümllichkeit etwas an sich reißen, wenn es eine Sprache von ähnlicher Entschiedenheit führen wird, und namentlich, wenn es die sociale Frage mit der Energie des Herrn Fusangel angreifen wird. Gezeigt aber auch, die unangenehme Spannung legt sich wieder und es glättet sich für diesmal die Sache zur allgemeinen Zufriedenheit, so besteht doch die gleiche Gefahr für die nächste Veranlassung fort. Denn irren wir nicht, so liegt der Kern des ganzen so bedauerlichen Handels in einem Uebelstande, der über kurz oder lang zu einer Aenderung der Dinge oder zur Wiederholung ähnlicher Vorgänge führen muß. Wir glauben ihn nicht, wie kürzlich in einer österreichischen Zeitschrift geschehen ist, darin suchen zu sollen, daß das katholische Volk kein Vertrauen zu Abgeordneten habe, die zur Hoftafel gezogen werden. Das mag für Oesterreich und für Süddeutschland bis zu einem gewissen Grade giltig sein; in Preußen aber würde man dieses Argument kaum fassen. Dort hat man Mißstrauen gegen die „Regierung“, aber die Anhänglichkeit an die Dynastie und an die Person des Fürsten ist dort stets für die Bestgesinnten eine der schwersten Versuchungen, wenn es sich darum handelt, Ansichten zu vertreten, von denen man weiß, daß sie in den höchsten Kreisen mißlieblich sind. Mein, der Grund liegt unzweifelhaft in dem Mißvergnügen des Volkes über die Haltung des Centrums gegenüber der socialen Frage. Es war dies immer der schwächste Punkt in der Politik des Centrums. Nunmehr aber hat es sich seit langem auf diesem Gebiete so zurückhaltend benommen, daß der Ausfall dieses Kampfes nicht wohl befremden kann. Wir fürchten, daß, wenn in diesem Punkte keine merkliche Aenderung erfolgt, der Ausfall künftiger Wahlen eine große Ueberraschung bringen dürfte. Es sollte uns nicht wundern, wenn die Socialdemokraten den Nutzen davon hätten.

Inzwischen sind über das Centrum ganz andere Prüfungen hereingebrochen. In der Militärfrage haben sich leider viele meist hervorragende Mitglieder von dem Ganzen getrennt —, das erste

Beispiel einer bedeutenden Spaltung, das hoffentlich zu desto engerem Zusammenhalten für die Zukunft führen wird. Sonst ist das Centrum ruhmbedeckt auch aus dieser schweren Prüfung hervorgegangen. Seine Ehre sind die stolzen Worte von Dr. Lieber, daß die großen Aufgaben, die das Centrum zu erfüllen habe, und die ohne seine Mithilfe nicht gelöst werden könnten, wichtiger seien als das Schicksal der Militär-Vorlage. Dazu rechnete der Redner besonders die energische Lösung der socialen Frage. Ein solches Wort bei solcher Gelegenheit muß mit Zuversicht erfüllen. Möge das Centrum verjüngt aus dem Wahlkampfe hervorgehen und dann mit verjüngter Kraft sich um die sociale Frage annehmen!

Vanutelli, der bekannte Schriftsteller über den Orient, hat in seinem Buche über Rußland die Aeußerung gethan, Rußland würde alsbald katholisch werden, wenn nur der Kaiser es wollte. Das hat Lady Herbert zu der irrigen Behauptung verleitet, es habe sich kein Geringerer so geäußert, als Bobedonoszew, der Procurator des heiligen Synods, mit dem Vanutelli ein Interview hatte. Daraufhin hat Bobedonoszew an die Review of Reviews unter dem 5. Februar einen Brief gesendet, in dem es u. a. heißt: Diese Idee kann ihm nur das Verlangen eingegeben haben, eine Einigung hergestellt zu sehen. Gerade das Gegentheil ist wahr. Das russische Volk würde sich nie dem Joche der päpstlichen Autorität unterwerfen. Die Freiheit unserer Kirche (!) ist uns mehr wert als irgend ein Ding auf der Welt. Unser Glaube ist unvereinbar mit der discretionären Gewalt des Statthalters Jesu Christi. Alle anderen Dinge sind Nebensachen. Das aber wäre für immer ein unübersteigliches Hindernis gegen jede Einigung, daß wir unserer „geistigen Freiheit“ entsagen müßten. Der Glaube des Kaisers ist eins und unzertrennlich von dem des russischen Volkes, und sein Wille in Glaubenssachen gegenüber der Kirche ist der eines Sohnes gegenüber seiner Mutter.

Dillon bringt in der „Review of Reviews“ vom 15. März im Anschlusse an einen Bericht von Skvorjoff einen interessanten Artikel über eine neue aus dem Stundismus entstandene russische Secte, die er *Neu-Stundismus* nennt. Die, welche für eine neue Univerſalreligion schwärmen, dürften in dieser Secte so ziemlich ihre höchsten Erwartungen befriedigt finden. Sie vereinigt fast Alles in sich, was je eine Religion Seltsames und Thörichtes in sich barg, nur vom Christenthum hat sie — eine weitere Empfehlung — sehr wenig an sich. Das Quäckerthum in seiner schönsten Blüte mit allen religiösen Tänzen, Verzückungen, Thymachten und Bitterexplosionen, Methodismus, Irwingianismus, Hypnotismus, alles ist hier vorzufinden. An neuen Messiasmüttern à la Joanna Southcote ist ebenfalls kein Mangel. Die Neu-Stundisten sind Willkürler und erwarten ewiges Leben, wenn sie die Ankunft des Messias — und die Aufrichtung der fünften Weltmonarchie, der russischen — erleben; für alle übrigen Menschen leugnen sie die Unsterblichkeit. In ihrem ästhetischen Leben sind sie theils Buddhisten, theils an Enthatsamkeit den brahmanischen Heiligen ähnlich. Den Socialisten haben sie die Verwerfung des Eigenthums abgelernt. Dabei glaubt jeder den heiligen Geist in sich fühlbar thätig zu haben und nach seinem Antriebe zu handeln; es brauchte also nur einen „Mten vom Berge“ und die Assassinen wären fertig.

In der Frankfurter Zeitung brachte ein Correspondent aus Budapeſt eine Mittheilung über die seltsame Secte der ungarischen

Sabbatharier, die zu einer Controverse mit einem anderen Correspondenten führte. Infolge dessen stellte der erstere weitere Nachforschungen an und gab schließlich folgendes Ergebnis kund, das wir hier mittheilen, um Veranlassung zu bieten, daß sich einer unserer Leser aus dem ungarischen Clerus näher über die Secte erkundige und gelegentlich Genaueres darüber bringe. Der Artikel lautet:

Meine Correspondenz vom 27. März hat einen Ihrer Leser zu einer Berichtigung veranlaßt. Nach ihm sollen die ungarischen Sabbatharier (Sabbathianer, ungarisch Szombatosok) Ueberbleibsel der verstreuten Anhängerzahl des Messias „Sabbata Zebi“ sein, — des bekannten „Pseudomeffias“ Sabbatai Zebi oder Schabbathai Zwi, † 1676 — und nicht vom Christenthum zum Judenthum übergetretene Ungarn, die hinter dem Namen „Sabbatfeiernde“ ihr Judenthum verbergen wollten oder mußten. Mich haben die Sabbatharier erst nach dieser Berichtigung angefangen zu interessieren; vorher hatte ich auf Tren und Glauben hingesehen, was ich in den ungarischen Blättern über die mir sonst unbekanntem Leuten fand, nun aber bin ich der Sache nachgegangen und habe jetzt allerdings nicht bloß meine erste Notiz, sondern auch die „Berichtigung“ des Einsenders zu berichtigen. Die Sabbathianer sind nicht, wie ich Ihnen zu Anfang geschrieben habe, im vorigen Jahrhundert zum Judenthum übergetreten, sondern schon Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Sie sind auch nicht Ueberbleibsel der Anhänger Sabbata Zebis, sondern richtige Székler, die schon zum Judenthum übergetreten waren, ehe noch jemand von Sabbata Zebi etwas wußte. Als die Reformationsideen in Ungarn eindringen, beschränkte sich ein großer Theil der von der Aufregung Ergriffenen nicht darauf, das Protestantenthum eines Luther, Zwingli oder Calvin anzunehmen, sondern sie gingen noch weiter zurück in ihrem Drang, den „echten“ Glauben zu finden, und verwarfen auch die Evangelien. Sie glaubten, die Juden hätten die echteste Religion bewahrt, da bei ihnen von schwer fälschbaren Mythen, wie der unbesleckten Empfängnis, der Gottheit Christi u. s. w. nicht die Rede ist. Diese „Neu-Israeliten“, die sich hauptsächlich in Siebenbürgen fanden, anerkannten als den einzigen Gott Jehova; sie aßen kein Schweinefleisch und feierten statt des Sonntags den Sabbath, weshalb sie von den Magnaten Szombatosok, d. i. Sabbathianer genannt wurden (Szombat ist Samstag, Sabbath). Man sieht, die Magnaten unterscheiden die Neu-Israeliten noch scharf von den eigentlichen Juden. Nach dem Historiker Statona giengen die Sabbathianer jedoch noch weiter in der „Verjudung“. Sie befolgten nicht nur das neue Testament vollständig aus ihrer Bibel, sondern hielten sich auch in ihrem Ceremoniell streng an die Vorschriften des alten Testaments, hielten die vorgeschriebenen jüdischen Festtage, verlasen Bibelabschnitte bei ihrem Gottesdienst, fasteten, unterschieden reine und unreine Thiere, ja ein Theil von ihnen ließ sich sogar beschneiden. Das alles gieng um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts in Siebenbürgen vor sich. Im Beginn des 17. Jahrhunderts wurde die Bewegung noch weiter unterstützt durch den Kanzler des Fürsten Gabriel Bethlen, einen gewissen Simon Beeji, der nach einer Version eine fromme Jüdin geheiratet, nach einer anderen aus Polen jüdische Anschauungen mitgebracht haben soll und auf allen seinen Besitzungen den Neu-Mosaismus einführt. Unter dem Fürsten Sigmund Báthory begannen jedoch die Verfolgungen. Harte Gesetze gegen die „Judaisantes“ wurden erlassen, die Zugehörigkeit zum Neu-Mosaismus mit dem Verluste von Leben und Vermögen bestraft und so die ohnehin kleine Gemeinde wenigstens offiziell fast gänzlich vertilgt. Im Volke jedoch erhielt sich lange der neu-mosaische Glaube. Inzueheim feierten die Sabbathianer neben dem christlichen Sonntag noch ihren Sabbath und enthielten sich nach wie vor des Genusses unreiner Thiere, namentlich des Schweines. Daher die ungeheuren Gänseherden jener Dörfer, da die edle Ketterin des Capitols den Sabbathianern nicht nur ihr Fleisch, sondern auch das ebenso nöthige Schmalz zu liefern hat. Es ist übrigens fraglich, ob nach der Reception der Juden die Sabbathianer sich offen als Juden bekennen werden oder ob sie nicht, von der ebenfalls in Aussicht

stehenden Einführung der Religionsfreiheit Gebrauch machend, sich einfach als neue, nunmehr gebildete Secte constituieren werden.

In der Frankfurter Monatsversammlung der evangelischen Vereinigung vom 20. April sprach der evangelische Pfarrer Schrempf aus Württemberg über das Thema: Wie ist das alte Evangelium unserer Zeit zu verkünden? Anknüpfend an die Vorrede des lutherischen Katechismus, die den Vätern, Lehrern und Geistlichen ein einfältigliches Mittheilen der religiösen Wahrheiten empfiehlt, zeigte Redner, welcher große Unterschied zwischen der früheren Zeit, der Zeit Luthers insbesondere, und der heutigen besteht. Dort naives Hinnehmen der Bibel als Quelle aller religiösen Wahrheiten, hier Kritik und Reflexionen. Nach des Redners Ansicht wäre es das Erste und Wichtigste, daß sich der Geistliche als religiöse Persönlichkeit erweise, schlichten und durchsichtigen Charakters, an den sich Zweifel in Bezug auf die Aufrichtigkeit seines Glaubens nicht heranwagen, so daß er befähigt sei, als Zeuge religiöser Wahrheiten, insbesondere der ersten und wichtigsten: „Gott ist mein Vater“ dazustehen. Auf die **eigene, persönliche Autorität** des Geistlichen (Religionslehrers und Verkünders) sei erst die göttliche und diejenige Christi zu begründen, und zuletzt möge dann der Geistliche, wenn nöthig, auch noch Kultusbeamter sein. Wenn der Geistliche die beiden obersten Bedingungen seines Amtes solle leisten können, so müsse seine heutige Stellung total geändert werden: es müßten die Rechtspflichten von ihm genommen werden, die seine heutige Beamtenstellung mit sich bringt: die Verpflichtung auf das Bekenntnis, auf die Kirchenordnung u. s. w.; die ihn stets dem Verdachte aussetzen, er folge dem Zwange der Disciplin statt der eigenen freien Ueberzeugung. Wenn dies erreicht werden solle, so müsse der geistliche Stand so gestaltet werden, daß er für niemand mehr Reiz und Anziehung haben könne, als für den, der einen starken inneren Beruf dazu fühle. Also: keine Beamtenqualität, kein Gehaltsfixum, keinerlei äußere Vortheile. Theologische, überhaupt gelehrte Bildung trete in zweite Linie, in erster stehe der religiöse Beruf, die Kraft und der Trieb, als Zeuge religiösen Lebens aufzutreten und zu wirken. In gleicher Weise müsse auch die ganze Kirchenverfassung umgestaltet werden: Alles, was auch Irreligiöse und Gleichgiltige noch anziehen und in ihrem Verband erhalten könne, müsse fortfallen. Auch hier keinerlei verlockende äußere Vortheile. Nur die gleiche religiöse Grundstimmung dürfe das Band der Gemeinden sein. Nur so könnten die heutigen dogmatischen und religiösen Streitigkeiten beseitigt werden. — Armer christlicher Glaube, der Gott und Christus nur noch aus der Aufrichtigkeit der gläubigen Gesinnung eines Schrempf oder Harnack beweisen kann!

Die Absetzung des Pfarrers Schrempf hat übrigens zu einer Bewegung unter den freier denkenden Württembergischen

Geistlichen den Anstoß gegeben. 153 Pfarrer haben sich mit einer Erklärung an das evangelische Consistorium gewandt, in der sie ihre Auffassung von der bei ihrem Eintritte in den Kirchendienst übernommenen Verpflichtung niederlegten. Die 12 Geistlichen, die an der Spitze der Bewegung standen, haben ferner die Bitte angefügt, die Oberkirchenbehörde möge die sogenannte Verpflichtungsformel in der Richtung auslegen, daß die heilige Schrift als oberste Norm der evangelischen Verkündigung anerkannt werde. Daraufhin ist nun eine Antwort des Consistoriums erfolgt, deren Quintessenz wir in nachfolgendem zusammenfassen: Die Verpflichtung der Geistlichen, sich im Religions-Unterricht an die heilige Schrift zu halten und sich keine Abweichung von der Augsburger Confession zu gestatten, müßte festgehalten werden. Das Recht der freien Forschung will die Oberkirchenbehörde den Geistlichen nicht nehmen, aber sie erwartet, daß diese ihrer Verpflichtung eingedenk bleiben, „die Gemeinden aus der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem wesentlichen Inhalt der reformatorischen Bekenntnisse zu erbauen, den liturgischen Ordnungen der Landeskirche im Blick auf die Gesamtgemeinde nicht willkürlich Abbruch zu thun und, auch bei Verschiedenheit der theologischen Ansichten in einzelnen Punkten der Lehre, die Einigkeit im Geist zu erhalten, deren die evangelische Kirche in dieser Zeit socialer Gährung und confessioneller Spannung mehr als je bedarf.“

Aus Baden wird berichtet: „Nachdem im Herbst vergangenen Jahres 99 liberale protestantische Geistliche des badischen Unterlandes in einer gemeinsamen Erklärung gegen die Angriffe der auch bei uns ihr Haupt erhebenden Orthodoxie entschiedenen Protest eingelegt hatten, haben sich nunmehr auch die liberalen Geistlichen des Oberlandes in einer besonderen Kundgebung angeschlossen. Ihre Erklärung, die in diesen Tagen veröffentlicht wird, trägt im ganzen 65 Unterschriften, so daß insgesamt nunmehr die Hälfte der protestantischen Theologen unseres Landes für das Recht der freien Richtung ausdrücklich eingetreten sind. Demgegenüber bilden die thatsächlichen Anhänger einer kirchlich-politischen Orthodoxie à la Kreuzzeitung, wie sie bei uns in der „Badischen Landpost“ vertreten sind, nur einen kleinen, allerdings sehr lauten Bruchtheil der übrigen Hälfte der badischen Geistlichkeit, während eine ganze Anzahl den beliebten Mittelweg zwischen Rechts und Links einschlägt.“

Wir haben jüngst einen Artikel über den Pariser „Decentismus“ besprochen, den Napoleon Rey in der „Arena“ veröffentlicht hat. Ueber diesen dunkeln Gegenstand findet sich auch viel schätzenswertes Material in den „Pariser Zeitbildern“ von Hermann Kuhn und in Max Nordaus „Entartung“, einem Buche, das für die Kenntniss der Zeitverhältnisse geradezu unschätzbar ist. Damit aber niemand in den landläufigen Fehler verfalle, Paris als den

Sie alles Unheils zu verdammen, veröffentlicht Edgar Lee in der nämlichen Zeitschrift einen Artikel unter dem Titel „Astrology“, der uns zeigt, daß die Städte und die Völker alle sich in keinem Stücke gegenseitig verurtheilen dürfen. Er behandelt die höhere Wahrsagerei, die in London im Schwange geht. Unter den vielen interessanten Thatsachen, die er anführt, ist eine ganz besonders geeignet, unsere Aufmerksamkeit zu fesseln.

Ein berühmter Londoner Zauberer erhielt im Jahre 1869 den Besuch eines geheimnisvollen Fremden, der ihn fragte, welcher Zeitpunkt für Preußen am geeignetsten wäre, um gegen Frankreich loszuschlagen. Der „Astrolog“ verlangte genaue Daten über die Geburtstage des Königs von Preußen, des Kaisers Napoleon und der Kaiserin Eugenie, von Bismarck und Moltke und Leboeuf und die Krönung des ersten Hohenzollern und Napoleon I. Nach acht oder vierzehn Tagen wolle er die Antwort geben. Er erhielt alles und sagte nach Ablauf der Frist: Preußen thue am besten, am dem Nachmittage loszuschlagen, der möglichst in der Mitte zwischen dem 4. und dem 19. Juli 1870 liege. Die Scene mit Benedetti ereignete sich zu Ems am 11. und 12. Juli 1870. Im Februar 1871, am Vorabend der Capitulation von Paris, erhielt der Prophet einen Brief mit Berliner Banknoten im Betrage von 200 Pfund Sterling. Dabei lag ein Blatt, auf dem die Worte standen: „Mit dem Danke Deutschlands.“

Das Aprilheft des Dubliner „Lyceum“ bringt — nach einem Artikel aus den „Etudes religieuses“, die uns eben nicht zugänglich sind — eine Fülle von Mittheilungen über die Herrschaft der Freimaurer in Frankreich, ohne deren Kenntniß die Geschichte der dritten Republik unverständlich ist.

Mit Recht sagte Br. . . J. Dequaire-Grobel, der Großsprecher auf der Generalversammlung der Logen zu Paris im September 1892: „Wir haben die bestehende Republik geschaffen. Wir haben ihr die leitenden Häupter gegeben, die Grundsätze, die sie befeelen, die Zucht und die Weisheit, die ihr Leben und Blüte verleihen.“ Manche fragen bei solchen Aeußerungen, die ja nur den Thatsachen entsprechen, wie es denn möglich sei, daneben die Behauptung auszusprechen, die Freimaurerei schliesse grundsätzlich die Politik aus. Darauf gibt uns eine Aeußerung in der „Republique Maçonnique“ vom 30. April 1882 Aufschluß. Es heißt dort: „Die Freimaurerei muß bleiben, was sie von rechts wegen ist, die Herrin, nicht die Dienerin der politischen Parteien.“ Der Feldherr kann mit gutem Gewissen beschwören, daß er nie einen Feind erschlagen hat, denn er ist Herr der Soldaten, nicht gewöhnlicher Soldat. Da kann also auch der Freimaurer den heiligsten Eid darauf ablegen, daß er nicht Politik treibe, wenigleich das „Journal officiel de la Franc-Maçonnerie“ vom Jahre 1888 (pag. 529) erklärt: „Wir haben im Parlament ein echtes Syndicat von Freimaurern geschaffen, zu dem Zwecke, um mit den öffentlichen Gewalten in wichtigen Dingen zu verhandeln“, — aber nach dem Gesagten nicht als Diener, sondern als Herren. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Freimaurer im Parlament etwa 200. Wir haben früher (1891, 772) mitgetheilt, daß ihre eigenen Ausgaben darüber sehr weit auseinandergehen, und zwischen den Zahlen 147 und 240 schwanken. Man beachte, was das sagen will. Wenn das Land 584 Abgeordnete wählt, — einen auf 70.000 Einwohner —, so vertreten diese 200 bis 240 maurerischen Abgeordneten bei einer Gesamtbevölkerung von 37,103.689 (nach der Zählung vom 30. Mai 18-6) 14 Millionen — 16,800.000 Einwohner. In Wahrheit aber beträgt die Zahl der Freimaurer, wie sie wenigstens behaupten, in Frankreich nur 24.000. Damit ist der beste Beweis geliefert, daß sie durch Mithrigkeit das ersehen, was ihnen an Zahl abgeht. Denn daß sie einzig durch ihre politische Passivität und Nichteinmischung ein solches Uebergewicht erlangt haben sollen, das zu glauben geht doch über das Maß des Möglichen hinaus. Noch größer ist



im Verhältnisse die Zahl der Freimaurer, die unmittelbar das Geschick Frankreichs leiten, sicher auch kaum Zufall oder eine Folge ihrer Unthätigkeit. Unter den Mitgliedern der provisorischen Regierung vom 4. September 1870 waren zehn Freimaurer, nämlich die Br. . . . Frago, Cremieux, Jules Favre, Jules Ferry, Gambetta, Garnier-Pagès, Glais-Bizoin, Ricard, Felleau, Rochefort, Jules Simon. Bei den Wahlen vom Jahre 1871 gewann das katholische oder doch das conservative Element die Oberhand. Es brauchte neun Jahre, bis die Freimaurer die Oberherrschaft über die Geschichte Frankreichs zurückeroberten. Mit der Wahl des Br. . . Grévy zum Präsidenten im Jahre 1879 wegten sie aber die Scharte aus. Im Ministerium Waddington, dem ersten unter Grévy, waren sechs Minister von neun Freimaurer, im Ministerium Freycinet fünf von neun, im Ministerium Gambetta acht von zwölf. Der gegenwärtige Präsident Sadi Carnot ist ebenfalls Freimaurer. Natürlich sind es meistens auch seine Minister, die Frankreich mit soviel moralischen Vorbeeren überhäuft haben. Im Ministerium Freycinet vom 18. März 1890 (man muß die französischen Ministerien genau nach Tag und Stunde bestimmen) waren sechs Minister aus zehn allbekannte Freimaurer, die Br. . . . Constans, Rouvier, Bourgeois, Develle, Jules Roches, Yves Guynet. Im Ministerium Loubet vom 28. Februar 1892 waren ihrer sieben aus zehn, die Br. . . . Rouvier, Ricard, Bourgeois, Bourdeau, Develle, Roches, Viette, im Ministerium Ribot vom 7. December 1892 ebenfalls sieben aus zehn, die Br. . . . Tirard, Bourgeois, Dupuy, Bourdeau, Viette, Siegfried. Nicht wenige davon haben sich in der Panama-Angelegenheit und bei anderen öffentlichen Scandalen einen europäischen Namen, ja Weltruf erworben. Natürlich steht es bei den untergeordneten Behörden nicht anders. Unter den 80 Präfecten sind zum mindesten 60 nachweisbare Freimaurer. Wer auf eine Stellung Aussicht haben will, hat kaum noch einen anderen Weg, der ihn zum Ziele führt, als den, daß er in die Loge eintrete. Diese Lage der Dinge gibt denn auch den französischen Freimaurern den Muth, sich über ihre Abichten mit einer Offenheit auszusprechen, die wir ihnen danken müssen, weil sie alle Täuschung wegnehmen. So sagt Br. . . Gonnart bei dem Bankett, mit dem der Pariser Generalsconvent der Logen im Jahre 1886 schloß, man habe freilich ehemals Gründe gehabt zu sagen, die Freimaurerei besäße sich weder mit Politik, noch mit Religion, weil der auf ihr lastende Trutz sie dazu nöthigte. „Heute dagegen“, erklärt er, „sind unsere öffentlichen Einrichtungen durch einen natürlichen Process unter die Controle der Freimaurer gekommen.“ (Journal officiel de la Maçonnerie française 1886, 545). Br. . . Yves Guynet, wiederholt Minister, schreibt in seinem Werke über die socialen Lehren des Christenthums: „Also ist Religion Narrheit? Ganz gewiß, nichts mehr, noch minder. Und wir bauen Hospitäler und besolden Aerzte, um die Narren zu heilen, und sollen Kirchen bauen, um die Nartheit zu ermunthigen, und sollen Priester besolden, deren einzige Beschäftigung ist, die Nartheit zu befördern!“ Br. . . Royer, Präsident des Senates, erklärte auf der Versammlung der vereinigten Logen zu Lyon am 2. August 1868: „Der Glaube hatte seine Zeit; heute muß er verschwinden, denn er ist das Dogma vom Verfall des Menschen.“ (Monde Maçonnique, 1868, 213). Und Br. . . Thutic, Präsident des Municipalrathes von Paris, sprach auf der Generalversammlung der Logen im Jahre 1891 unter allgemeinem Beifalle: „Ich trinke auf die Gesundheit dieser ergebenen Republikaner, dieser ernstern Freidenker, die soviel dafür gethan haben, um die Idee der Republik in Frankreich aufrecht zu erhalten. Ich trinke auf die Gesundheit der Männer, die stets bereit sind, das Feldgeschrei zu wiederholen, das man auf das Banner aller Liebhaber der Freiheit schreiben sollte: Der Feind, das ist der Clericalismus“ (Bulletin du Grand Orient de France, 1891, 651.)

Was man heute öffentlich über das Christenthum sagen darf, dafür bietet ein Artikel von Frederic Harrison, dem Apostel des Positivismus, in der „Fortnightly Review“ ein sprechendes

Beispiel. Die Ursache der Verwicklungen in Frankreich, in der englischen Politik, in Asien, Afrika, Australien sei, so behauptet er, die christliche Religion. Der Imperialismus in seiner ganzen Grausamkeit und seinem ganzen Stolge habe heute keinen ergebeneren Anhänger als das Christenthum, daher überall der Widerstand gegen jede freie und zeitgemäße Bewegung. Da seien die polytheistischen und anthropomorphistischen Religionen von Athen und Rom weit besser gewesen. Die Säulenhallen, unter denen Sophokles und Epiktet lehrten, hätten viel eher den Namen Kirche verdient als die Kirchen von heute. Religion habe sich zu einem unlöblichen Knäuel von phantastischem Krimskram verdichtet, dessen Mittelpunkt in Wolkenkuckucksheim liege; ihr Streben sei, die Menschen zu Nachäffungen von Engeln zu machen; die Folge könne keine andere sein, als daß man darauf verzichten müsse, echte Männer und echte Frauen heranzubilden, so lange es seinen Spuk treibe.

Im Bestreben, die sociale Frage zu lösen, haben uns — es wäre vergeblich und verderblich, das zu leugnen, die Franzosen schon seit geraumer Zeit den Rang abgelaufen. Sie ruhen aber hier keineswegs auf ihren Errungenschaften aus, sondern schreiten beständig fort, die Ideen einer gesunden Gesellschafts-erneuerung immer kräftiger zu vertreten und weiter zu verbreiten, wenn auch in der äußeren Verwirklichung die zu überwindenden Hindernisse noch so große Schwierigkeiten in den Weg stellen. Es ist vielleicht die Zeit gekommen, wo wir ernstlich daran denken dürfen, unsere Blicke auf sie zu richten und sie nachzuahmen: lernen können wir von ihnen gewiß vieles.

Ueber die Thätigkeit der vom Grafen Albert de Mun und vom Marquis La Tour du Pin Chamblay geleiteten „cercles catholiques“ finden deutsche Leser einen kurzen, aber sehr genauen Bericht in der höchst empfehlenswerten „Kölner Correspondenz für die Präses katholischer Vereinigungen der arbeitenden Stände“ von Dr. Oberdörffer (1893. VI. Jahrgang. S. 65—73). Nach vielen heftigen Anfeindungen hatte nun Graf de Mun die Genugthuung, ein Breve Leo's XIII. vom 7. Jänner 1893 zu erhalten, das nicht schmeichelt hafter für ihn sein könnte. Darin heißt es unter anderem: „Das Studium der socialen Frage . . . . verdient alle Aufmerksamkeit der Katholiken . . . , Deine Sorge, unsere Lehren populär zu machen und praktisch durchzuführen, ist uns äußerst genehm. Wir wollen nicht ermangeln, Dir die hochverdiente Anerkennung dafür auszusprechen und Dich zur Verfolgung dieses so hochherzigen Unternehmens aufzumuntern.“ Damit, sagt der „Univers“, hat die Bewegung durch den Mund des Papstes ihr Laienhaupt erhalten.

Wir wollen nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit die „Association catholique“ zu empfehlen, in der die mit de Mun und La Tour du Pin verbundenen Männer den wissenschaftlichen Kampf für die Verbreitung ihrer Ideen mit einem Ernste

föhren, der uns tief beschämen muß. Dermalen erscheint von ihr der 35. Band. Es ist die größte und gediegenste socialpolitische Zeitschrift, die wir kennen. Wollte Gott, wir könnten sagen, daß wir ihr etwas ähnliches an die Seite zu setzen hätten! In dem Stücke haben uns nun auch die Italiener vollständig in den Schatten gestellt. Seit Anfang dieses Jahres erscheint in Rom unter Leitung von Msgr. Talamo und von Professor Toniolo aus Pisa die „Rivista internazionale“ ein großartiges Journal, dessen Anfänge so vortrefflich sind, daß wir Italien dazu nur unsere Glückwünsche darbringen können.

Aber auch in kirchlichen Kreisen Frankreichs greift die sociale Bewegung, uns ebenfalls zum Beispiele, mächtig um sich. Verschiedene Bischöfe haben in ihren Diöcesen bereits eine „Commission d'études sociales“ eingesetzt. Die von Coissens hielt ihre erste Sitzung am 21. December 1892 unter Vorsitz des Canonicus Duchastel in Gegenwart des Bischofes. Eine ähnliche Commission hat sich in Valence unter Leitung des Bischofes gebildet, der durch seine persönliche Theilnahme an der glorreichen Versammlung vom Jahre 1891, auf der die alten Stände des Dauphiné ihr Wiederanleben begannen, sich ein so großes Verdienst um die sociale Frage erworben hat. Andere Diöcesen sind bereits in der Bildung der gleichen Commission begriffen.

Auch in Deutschland hat man der österreichischen socialen Bewegung in einem entscheidenden Punkte den Rang abgelassen. An der Akademie zu Münster wurde eine Professur für Gesellschaftswissenschaft errichtet und dem übertragen, dem sie vor allen gebührt, dem Vorkämpfer der katholischen Socialreform, Dr. Hise. Wir wünschen der Akademie zu Münster Glück dazu, daß sie auf solche Weise eines der dringendsten Zeitbedürfnisse in so glänzender Weise gelöst hat. Hoffentlich wird nun Oesterreich, wenigstens um der Racheiferung willen, nicht mehr lange zurückbleiben. Die Dinge werden immer ernster, so daß ein Zusehen oder bloß gelegentliches Abhalten von schönen Reden nicht mehr ausreicht. Der furchtbare Ausstand in Belgien, der im Handumdrehen zum Aufstand geworden ist, zeigt, daß wir zur That schreiten müssen. Das wüßten wir allerdings schon längst, wüßten wir nur auch, worin diese That bestehen soll. Nun gut, wenn wir es nicht wissen, so müssen wir eben gründlich studieren, systematisch nachdenken. Wir in Oesterreich reden in socialen Dingen viel zu viel. Damit haben wir die überlegene Stellung, die wir vor zehn Jahren hatten, verloren und uns in die Gefahr gebracht, durch ewiges Reden auch noch untereinander uneinig zu werden. Es ist Zeit, daß wir einen Blick in fremde Länder werfen, um zu sehen, daß man mit Handeln und mit ernstlichem Studium weiter kommt als mit bloßem Sprechen.

Anatole Leroy Beaulieu hat in die „Revue des deux mondes“ eine Reihe von Artikeln über die Judenfrage und den Anti-

semitismus geschrieben, in denen er behauptet, die angebliche jüdische Exklusivität sei nicht Merkmal der Juden, sondern nur Folge des seit Jahrhunderten auf ihnen lastenden Druckes. Wo man sie frei lasse, da vermischten sie sich ganz und gar mit der Bevölkerung des Landes. Den ersten Satz können wir freilich nur theilweise zugeben, den letzteren aber auch nur bis zu einer ganz bestimmten Grenzlinie, an der unserer Meinung zufolge der Antisemitismus seine unausrottbaren Wurzeln treibt. Wir werfen uns so wenig zum Vertheidiger des Antisemitismus in seiner landläufigen Form auf als zum Partisan des Judenthumes. Wir lassen jedem gläubigen, religiösen Juden seinen Glauben und seine Religion, wir halten die semitische Race so gut für eine Schöpfung Gottes wie die arische, wir predigen Schonung und Humanität gegen jeden achtbaren Juden, der sich human und social rechtschaffen beträgt. Aber wir bekämpfen das, was nun leider einmal den Namen Judenthum oder Juderei führt, gleichviel ob es Beschnittene oder Getaufte sind, die sich zu dieser Lebensweise bekennen. Dies unser Standpunkt. Wenn der Antisemitismus sich nicht gegen die Juden, sondern gegen das Judenthum im genannten Sinne, gegen alle und jede Art der Ausbeutung, der Selbstsucht, der antisocialen Untugenden richtet, dann halten auch wir es mit ihm. Sonst glauben wir Gründe zu haben, uns dieser Bewegung gegenüber etwas skeptisch zu verhalten, so lange wir Antisemiten finden, die offen sagen, sie hielten nur deshalb bei der Judenheze mit, weil wir den Juden die Verdrängung der freien arischen Moral durch die lästige Religion zu verdanken hätten, Antisemiten, die mit Dühring einen Beweis für den Anechtssinn der Judenrace darin finden, daß diese selbst in der Religion nur einen absoluten Gott denken konnte, dem gegenüber die übrigen Geister bloß als untergeordnete Knechte, nicht als gleichstehende Götter wie bei den freien Griechen gedacht werden, Antisemiten, die zwar den allzu beschwerlichen Praktiken des Judenthums den Krieg machen, dessen ökonomischen Lehren aber selber mit Leib und Seele anhängen und sich dadurch mitunter als die ersten Hindernisse einer tiefgreifenden socialen Reform im Geiste der kirchlichen Sociallehre erweisen. Auch das will uns nicht gefallen, daß der herkömmliche Antisemitismus zu sehr die Personen der Juden, zu wenig die Praxis des Judenthums angreift, namentlich zu wenig betont, daß die Juderei bei Christen noch verdammlicher ist als bei Israeliten. Dennoch gestehen wir ungeschweht, daß wir es begreifen, wenn der Antisemitismus sich so entschieden gerade gegen die Juden wendet. Hätte Leroy-Beaulieu recht, indem er sagt, die Juden amalgamierten sich ganz und gar mit den Völkern, unter denen sie Freiheit genießen, so gäbe es keinen Antisemitismus vulgaris. Leider ist dem aber nicht so. Die Juden mögen sich — im großen und ganzen geredet — seit der Emancipation noch so acclimatisiert haben, ein gewisses spezifisches Etwas haben sie immer beibehalten, leider zu-

meist gerade auf ökonomischem Gebiete. Und dieses Etwas macht immer wieder den Antisemitismus wachsen und macht ihn — das läugne, wer will — so populär. Der Antisemitismus ist nicht eine religiöse Secte, entstanden aus christlichem Fanatismus, sondern eine politische und noch mehr eine sociale Partei. Mit Religion hat er gar nichts zu schaffen, meistens auch nicht mit Racenhass, umsomehr mit der socialen Frage. Er ist, um es kurz zu sagen, die Reaction gegen die gesetzlich zu weit getriebene und praktisch doch nicht vollständig durchgeführte Judenemancipation. An dieser Reaction trägt aber niemand größere Schuld als eben das Judenthum selbst. Dessen sind die eifrigsten Vorkämpfer für die Gleichstellung der Juden mit den Christen die besten Zeugen. H. Leszcynski veröffentlicht eben eine Broschüre unter dem Titel: „Unser Bruder bist Du“, worin er für die vollständige staatsbürgerliche, gesellschaftliche und militärische Gleichstellung der Juden eintritt. Aber auch er kann nicht umhin, seinen theuren Schülzlingen den Rath zu geben, sie möchten sich ihrerseits bestreben, in dem deutschen Wirtschaftsvolke vollständig aufzugehen. Das ist bisher noch nicht geschehen. Die Juden sind in die christliche Gesellschaft eingetreten, aber sie sind durchaus nicht in ihr aufgegangen, weil sie ihre socialen Pflichten sehr häufig so wenig im christlichen Sinne verstehen als viele dem Christenthum untreu gewordene Christen. Daher die Entstehung und die unüberwindliche Stärke des Antisemitismus, mögen auch die nächsten Gründe, die ihn ins Leben rufen, oft ganz anderer Art sein. Darum liegt es einzig in der Macht des Judenthums, ihn zu beseitigen. Die Bischöfe können ihn nicht aus der Welt schaffen, denn er hat, wie gesagt, mit Religion nichts zu thun. Es sind gar viele Antisemiten, die um Bischöfe und um Christus und um Gott im Himmel keinen Deut geben. Auch staatliche Maßregeln oder gar Vereine zur Bekämpfung des Antisemitismus helfen hier nichts. Viel zeitgemäßer wäre ein Verein zur Ausrottung des Semitismus, besser gesagt, der Judenterei. Diesem aber müßten vor allen sämmtliche „Juden“ beitreten, Juden im landläufigen Sinne gemeint, nicht die Juden als Religionsgenossenschaft, sondern alle, die es mit den socialen Verpflichtungen jedes einzelnen nicht genau nehmen. Sicher steht es den Juden vor allem zu, dafür zu sorgen, daß der Name Jude endlich den fatalen Beigeschmack verliere, der sich nun einmal seit Jahrhunderten daran heftet. Die Erklärung von 211 deutschen Rabbinern, die im April d. J. durch die Blätter lief, behauptet, daß der Talmud keine andere Sittenlehre kenne als das Alte Testament, daß er den Juden die ängstlichste Redlichkeit in Versprechen, in Vertrag und Handel gegen jedermann gebiete und daß er jedem Juden ohne Ausnahme befehle, jeden Nichtjuden gerade so zu behandeln wie seine Religionsgenossen, gewissenhaft allen Befehlen des Vaterlandes zu gehorchen, für dessen Frieden und Wohl zu sorgen und für das sittliche und geistige Beste der ganzen

Menschheit zu arbeiten. Wohl den Juden und wohl der menschlichen Gesellschaft, wenn es einmal dahin kommt, daß man praktische Vernachlässigungen dieser schönen Vorschriften als seltene Ausnahme unter den Juden bezeichnen muß, daß sie vielmehr den Christen zum Vorbilde und zur Beschämung dienen. Da es aber leider unter den sogenannten Christen nicht weniger Verächter der socialen Verpflichtungen gibt als unter den Bekennern der mosaischen Religion, so sind die Dinge nun einmal, wie sie sind, und werden es auch bleiben. Die Juden finden an den Christen kein Correctiv, und die Christen, die selber ihrer christlichen und socialen Aufgabe so wenig eingedenk sind, haben keine Kraft, sich der Juderei zu entledigen. Der landläufige Antisemitismus wird das Judenthum nicht aus der Welt schaffen, aber auch alles Geschrei gegen die „Schande des Jahrhunderts“ wird den Antisemitismus nicht ersticken. Leroy-Beaulieu sagt leider mit vollstem Rechte: „Wie die Juden, so verstehen auch die Christen das Reich Gottes, um das sie alle Tage beten, fast nur vom irdischen Glücke. Beide verwechseln Reichthum mit Fortschritt und Glück mit Wohlbefinden. Sie haben den Messias für Mohammed umgetauscht und träumen von einem Reiche Gottes ohne Gott. Jehovah ist verlassen und Christus ist preisgegeben.“ Der Verfasser hat schließlich doch recht mit seinem fast cynischen Satze: Jedes Volk hat seine Juden, wie es sie verdient.

In Massachusetts haben 1500 Professoren, Verleger und sonstige Gebildete eine Eingabe an den gesetzgebenden Körper gerichtet, worin sie um Verbot der Sonntagszeitungen bitten, die Horace Greeley einen „socialen Dämon“ nannte. Bereits wird dort ein Boycott gegen alle Zeitungsverkäufer vorgeschlagen, die am Sonntag Zeitungen ausbieten. Kaufleute finden es bereits für vortheilhaft, in ihren Läden den Anschlag anzuhängen: „Keine Sonntagseinkäufe!“ Dazu stimmt merkwürdig eine Nachricht, die uns von einer Seite her zukommt, an die gewiß niemand gedacht hätte, nicht zwar aus Constantinopel, noch weniger aus Wien, wohl aber aus Paris. Die großen Luxusmagazine des „Louvre“ — neben dem „Bon Marché“ und dem „Printemps“ wohl die größten der Welt, haben an ihre Kunden in Paris 10.000 Anfragebogen gerichtet, um zu erfahren, ob diese darauf bestünden, daß ihnen ihre Bestellungen am Sonntag zugestellt werden sollen. Das Ergebnis übertraf alle Erwartungen. 9000 Pariser Damen haben geantwortet, daß sie nicht im mindesten darauf bestünden, da sie am Sonntag ohnehin durch Besuche, Gesellschaften, Ausflüge am meisten in Anspruch genommen seien. Von der Kirche ist nicht einmal die Rede. Und nun fragen wir, ob etwas ähnliches anderswo unmöglich ist? Und wenn in anderen katholischen oder doch „christlichen“ Städten die „Louvres“ nicht selbst mit solchen Anfragen vorgehen, könnten ihnen denn die Damen nicht mit einer Collectivklärung zuvorkommen? Sage da noch jemand, daß eine Dame auf der Welt lebe, die zur Sonntagsheiligung

und damit zu einer Christianisierung der Welt nicht auch etwas beitragen könnte! Was nützt es, wenn die Gezeke irgendwo gewisse Läden zu gewissen Stunden für den Besuch sperren, wenn — abgesehen von den ewigen Beschwerden und Umgehungen — die Bestellungen und Zustellungen fort dauern? Uebrigens ist es bloß mit der Ablehnung von Zusendung und — von Einkauf — der Modewaren allein nicht gethan. Sicher erhält man auch andere Artikel und selbst Lebensmittel bis hinab zu Zuckerbäckereien am Samstag ebenjogut als am Sonntag und kann sie ganz wohl einen Tag aufbewahren.

Was nützen da alle frommen Seufzer, wo alle als Mitschuldige die Hand im Spiele halten? Uns scheint, daß ein Damencomité aus den Mitgliedern der Aristokratie in Wien und Prag und Graz und Pest genügen würde, um dem socialen Uebel der Sonntagsentheiligung einen starken Stoß zu versetzen. Da fragt man immer, was das weibliche Geschlecht in der socialen Frage thun kann und — neben Duzend anderen Dingen — hier liegt eine erspriessliche und leichte Thätigkeit vor der Thüre. Ist keine hochherzige Dame von Einfluß in Oesterreich, die es übernimmt, den Kreuzzug gegen die Sonntagsentheiligung anzuführen? Oder braucht es erst einen Prediger des Kreuzzuges? Wohl, so sei hiemit einmal ernstlich die Stimme dazu erhoben! Es kann ja noch mehr nachfolgen!

Zum Schluß ein kleiner Beitrag zur Schilderung des modernen Charakters. Die Leser der Leipziger Illustrierten Zeitung kennen die geistreichen Fragen, die dort mitunter von berühmten Persönlichkeiten über alle Maßen geschmack- und geistlos beantwortet werden. Nach diesem Vorbilde hat auch die ungarische illustrierte Zeitschrift Magyar Bazar die Idee gehabt, an mehrere Notabilitäten Fragebogen zu versenden, worin die Adressaten gebeten wurden, ihre kleinen Geheimnisse zur Befriedigung der großen Neugierde des Publicums preiszugeben. Moriz Jokai hat dieses Ersuchen mit gewohnter Liebenswürdigkeit und mit einem Humor erfüllt, durch den nur etwas zuviel Cynismus durchschlägt. Hier die Antworten Jokais auf die neugierigen Fragen:

Der Hauptzug meines Charakters: Dämonische Schlaubeit; Bier nach dem Vermögen anderer; Schadenfreude an dem Falle meiner Feinde; Speculation auf Damen; Heberei gegen Könige und sodann riesige Willenstrait, alle Tage das Gegentheil dessen zu thun, was alle jene Leidenschaften mir einflüstern — ausgenommen die Stunden von 6 bis 8 Uhr, wo mir meine Tarotpartner all diese Züge meines Charakters ins Gesicht jagen. — Die Eigenschaft, die ich an dem Manne am höchsten schätze: die Verstellungskunst. — Dieselbe Eigenschaft bei der Frau: die Kunst zu schweigen. — Meine Lieblingseigenschaft: das Deutieren von Obstbäumen. — Mein Hauptfehler: das viele Kritzeln. — Meine liebste Beschäftigung: die Vernichtung der Phylloxera. — Was ich als höchstes Glück erträume: daß es keine Tinte in der Welt gäbe. — Was mein größtes Unglück wäre: noch einmal schreiben zu müssen, was ich bereits geschrieben. — Was ich sein möchte: Cadett. — In welchem Lande ich gern leben möchte: überall ist gut sein — daheim am besten. — Meine Lieblingsfarbe: bald blond,

bald braun. — Meine Lieblichsthiere: das Frauengethier. — Meine patriotischen Lieblichstchristen: die ungarischen Verleger. — Meine Lieblichstcompositoure: Nachtigall und Lerche. — Meine Lieblichsthelden in der Wirklichkeit: die Ameisen.

Es ist genug!

(Abgeschlossen am 16. Mai.)

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (Sind in St. Peter zu Rom die Gebeine des hl. Paulus mit denen des hl. Petrus vereinigt?) Ihr schreibt in seinem ausgezeichneten Buche über das heilige Messopfer: „Die eine Hälfte seines Leibes (des hl. Paulus) ruht bei St. Peter, die andere in St. Paul außerhalb der Mauer (S. Paolo fuori le mura), und das Haupt in St. Johann im Lateran. Die Ewige Stadt ist hochbegnadigt, da sie beide Apostelfürsten in einem Grabe und in einer Feier vereinigt; beide wachen und walten gemeinsam mit ihrem himmlischen Schutz und Beistand über die Mutterkirche“. <sup>1)</sup> Offenbar im Anschluß daran heißt es bei Thalhoffer: „Petrus und Paulus . . . haben auch ihre Ruhestätte in Rom gefunden, die Gebeine des hl. Petrus und die Hälfte der Reliquien des hl. Paulus in der Gruft (Confessio) der Peterskirche, die andere Hälfte der Reliquien des hl. Paulus befindet sich in der Paulsbasilika (Stationskirche) außerhalb der Stadt, das Haupt in der Lateranbasilika“. <sup>2)</sup>

Die Häupter beider Apostelfürsten werden im Lateran verehrt; die Gebeine des hl. Petrus befinden sich in der Peterskirche: diese beiden Angaben entsprechen der Wirklichkeit. Die andere Angabe aber, daß die eine Hälfte der Reliquien des hl. Paulus sich in St. Peter, die andere in der St. Paulsbasilika befindet, ist irrthümlich und verdankt ihr Entstehen den Angaben einer früher in St. Peter aufbewahrten Marmortafel, auf der die Theilung der Gebeine geschehen sein soll. Die Inschrift dieser Marmortafel ist längst als Irrthum oder Fälschung anerkannt.

Als Irrthum oder Fälschung hat sie auch der vor kurzem verstorbene Archäolog Francesco Tongiorgi S. J. (der wie Kraus <sup>3)</sup> sagt, zu den thätigsten Mitgliedern der Commission di sacra archeologia zählte, ohne indes seine reichen Kenntnisse bisher literarisch verwertet zu haben) in seinen Vorlesungen über christliche Archäologie an der Gregorianischen Universität zu Rom stets hingestellt. Die Gebeine des hl. Petrus wurden nach seinem Tode am Fuße des vaticaniſchen Hügels beigesetzt und über ihnen erhob sich, dank den römischen Geſetzen über das Begräbnißwesen, ein Denkmal, auf welches der römische Priester Caius im Anfang des dritten Jahr=

<sup>1)</sup> Fünfte Auflage Nr. 573. — <sup>2)</sup> Handbuch der katholischen Liturgik, Band 2. Nr. 208. — <sup>3)</sup> Realencyklopädie der christlichen Alterthümer, Band 1. Nr. 84.



hundertſ hinwies. <sup>1)</sup> Die Gebeine des hl. Paulus, der ad Aquas Salvias, dem heutigen S. Paolo alle tre fontane hingerichtet worden, wurden an der Stelle, wo sie sich noch heute befinden, beigeſetzt und auch hierüber wurde ein kleines Denkmal errichtet, von welchem der genannte Caius ſpricht. Vielleicht wurden die Gebeine beider Apoſtel bald nach ihrem Martertode in die Platonica ad Catacumbas (der heutigen Kirche S. Sebastiano gebracht, von wo sie nach einem ungefährl. einjährigen Aufenthalte an ihre urſprünglichen Stellen zurückkehrten. Im Jahre 258 wurden sie dann wieder nach der genannten Platonica gebracht, wohl um sie vor Verunehrung während der Valerianiſchen Verfolgung zu ſchützen; von dort wurden sie bald nach 313 ihrer alten Stätte zurückgegeben. Dies wenigſtens iſt heute die allgemein angenommene Erklärung von de Moſſi und Duchesne <sup>2)</sup>, be- treffend eines Briefes des heiligen Papſtes Gregor des Großen <sup>3)</sup>, eines Gedichtes des heiligen Papſtes Damasus <sup>4)</sup> und einer Stelle des Verner Codex des ſogenannten Martyrologium Hieronymianum. <sup>5)</sup> Kaiſer Conſtantin der Große ließ dann eine prachtvolle Baſilica über dem Grabe des hl. Petrus erbauen; in derſelben wurden die Gebeine des hl. Petrus in einem Marmorſarg, der mit einem goldenen Kreuze verziert war, verſchloſſen. Seitdem hat niemand mehr dieſe Reliquien geſehnt. Papſt Clemens VIII. jah im Jahre 1594 beim Bau der Säulen an dem päpſtlichen Altar, in Begleitung der Cardinäle Bellarmin, Antoniano und Sfondrato den Sarg und das goldene Kreuz, dann ließ er den Zugang vermauern, und ſeitdem iſt auch das unſichtbar. Die Gebeine des hl. Paulus wurden ebenfalls am Anfang des vierten Jahrhunderts in einem Marmorſarg geſchloſſen, an der urſprünglichen Begräbniſſtätte beigeſetzt, wo sie noch heute verehrt werden. <sup>6)</sup> Von einer Eröffnung des Grabes war nie die Rede. Bis weit über das vierte Jahrhundert hinaus bewahrte man die Grabſtätten der Heiligen unverehrt und lieber ſündigte man beim Bau von Kirchen über den Gräbern der heiligen Martyrer gegen die Geſetze der Symmetrie und auch der Architektur, als daß man die Ruhe der Gebeine geſtört hätte. Vor dem vierten Jahrhundert kam von Vereinigung eines Theiles der Gebeine des hl. Paulus mit denen des hl. Petrus keine Rede ſein, ſpäter war sie unmöglich.

Es iſt alſo ein Irrthum, daß die beiden Apoſtelfürſten in einem Grabe vereinigt ſein. Wahr aber bleibt es trotzdem, daß beide gemeinſam wachen und walten über die Mutterkirche.

Kortheim (Rheinpreußen).

Pfarrer Dr. Th. Ott.

**II. (Die ſociale Thätigkeit der katholiſchen Kirche durch die Geiſtlichkeit.)** Auf dem Katholiken-Congreſſe zu Toulouſe ſprach der berühmte Sociologe Graf de Mun über die

<sup>1)</sup> Bei Eusebius hist. eccl. II. 25. — <sup>2)</sup> Le Liber Pontificalis vol. I. pag. CIV. — <sup>3)</sup> Lib. IV. epist. 30. — <sup>4)</sup> Bei Duchesne l. c.; Armellini: Le chiese di Roma pag. 716. — <sup>5)</sup> Bei Duchesne l. c. pag. CV.; Armellini l. c. pag. 718. — <sup>6)</sup> Vergleiche Duchesne l. c. pag. 152. n. 8. 9; pag. 193 n. 61 und pag. 195 n. 71. und Armellini pag. 509 sqq. und pag. 744 sqq.

Lösung der socialen Frage durch die Kirche die folgenden bemerkenswerten Sätze:

„Die große Angelegenheit des Augenblicks ist der Socialismus. Es gibt zwei Arten, den Kampf in dieser Hinsicht aufzufassen: Die Verbindung mit den Capitalisten und die Verbindung mit dem Volke. Ich bin für die letztere. Der Anschluss an das Judenthum und an die hohe Bank würde den Triumph eines Socialismus vorbereiten, dessen Ausschreitungen sich nicht vorhersehen lassen. Auf die Gefahr hin, der Uebertreibung beschuldigt zu werden, sage ich: Nicht das Capital muß man beschützen, sondern die Arbeit. Wir dürfen nicht zu dem Glauben verleiten, die Kirche sei ein Gendarm im Priesterkleide, der sich im bloßen Interesse des Capitals dem Volke entgegenstellt. Im Gegentheil müssen wir die Ueberzeugung erwecken, daß die Kirche im Interesse und für die Vertheidigung der Schwachen handelt. Unsere Thätigkeit muß volksthümlich sein. Wir müssen zum Volke gehen um des Volkes willen und nicht um unjeretwillen. Gehen wir also zum Volke in seinen Aufenthaltsort; zeigen wir ihm, daß wir uns um seine Interessen kümmern, daß wir die Religion um ihretwillen und um seinetwillen lieben. Für die Geistlichkeit ist die wahlpolitische Thätigkeit voller Gefahren (in Frankreich), aber die volksthümliche ist ihnen möglich. Sie sind meist aus der Mitte des Volkes hervorgegangen; sie werden erkennen lassen, daß sie keine besseren Vertreter sind. Wenn das Volk dessen inne wird, und wenn es davon durchdrungen ist, daß die Kirche nicht für den Reichthum geschaffen worden, dann werden wir dem Erfolge nahe sein, und der Gedanke des heiligen Vaters Leo XIII. wird sich verwirklicht haben.“

Kremfier (Mähren).

Professor Josef Brenek.

III. (**„Wer unter euch kann mit seinen Sorgen seiner Leibeslänge eine Elle zusehen?“**) Welcher Seelsorger hätte noch niemals, wenn er diese Worte des Evangeliums in der Uebersetzung Alliolis am 14. Sonntag nach Pfingsten vorlas, einen kleinen Scrupel wegen ihrer eigentlichen Bedeutung empfunden? Darüber kann freilich nicht der leiseste Zweifel sein, daß wir alle, ob groß oder klein, diese zumal für die letzteren sehr bedauerliche Ohnmacht besitzen, destomehr aber ist ein Zweifel berechtigt, ob denn Christus wirklich das Wachsthum gleich mit der Elle messen wollte!

Es wäre gewiß jeder sehr zufrieden, wenn er auf Wunsch auch nur um eine Spanne sich höher stehen würde, und er würde gern auf ein Nießenmaß des Leibes verzichten, das schon durch den Zusatz einer einzigen Elle hervorgebracht werden müßte. Maß doch einer der längsten Männer des Alterthums, Goliath, nur sechs Ellen und eine Spanne darüber (I. Kön. 17, 4). Bei gewöhnlichen Menschen geht es mit drei bis vier Ellen ab, so daß also eine Elle die Vermehrung der Körpergröße um ein Drittel bedeutet, gewiß etwas ganz außerordentliches, das hier darum gar nicht in Betracht kommen kann. Natürlich hat Christus nicht Zwerge oder Kinder im Auge, sondern er spricht von und zu Erwachsenen („wer von euch“). Kein Wunder, daß selbst der alte Jesuit Maldonatus den Kopf

schüttelt mit den Worten: Quorsum hoc dicat, non facile dictu est. Er hilft sich aber dann wenig glücklich über das Mißverhältnis des Vergleiches hinweg, wenn er meint: So wie Christus ebenso gut bei Matth. 5, 26 sagen kann: Du wirst nicht von da herauskommen, bist du den letzten Pfennig bezahlt hast, sowie er bei Luk. 12, 50 sagt, bist du den letzten Heller bezahlt hast, obgleich der Heller die Hälfte des Pfennig ist, auf gleiche Weise konnte er die Elle als Körpermaß hier anwenden, obgleich sie nicht gerade das kleinste Maß ist. Wie sehr der Vergleich hinkt, sieht jeder. Denn ob Heller oder Pfennig, es bleibt beides immerhin ein ganz unbedeutender Theil einer Schuld, aber Elle (ein halber Meter) und Leib ist doch eine ganz andere Proportion! Etwas anderes wäre es freilich, wenn der Hebräer nur dieses Maß kennen würde; aber er kennt noch die Spanne, dann die noch kleinere Handbreite und endlich Fingerbreite (Jerem. 52, 21). Man müßte also nothwendig hier die Fassung erwarten: „Niemand kann seiner Länge auch nur eine Fingerbreite zusetzen“, oder wie wir sagen könnten: „um ein Haar vergrößern“. Daß Christus überhaupt hier etwas recht kleines hervorheben will, sagt uns außer dem ganzen Sinne die Erklärung bei Luk. 12, 26, der zu unseren Worten noch den Satz fügt: Wenn ihr also nicht einmal das Kleinste (am Leben) vermöget, was seid ihr um das Uebrige so besorgt?

Dazu kommt ein anderes Bedenken, der Zusammenhang, der ja die Mutter der Auslegung sein soll. Wenn man die Sätze des Evangeliums überblickt, so sieht man sogleich, daß sie zwei Punkte ausführen. Der erste handelt vom Leben und der Sorge für seine Erhaltung durch die Speise, der zweite vom Leibe und dem Schutze desselben durch die Kleider. Auf beides vereinigt sich ja die tägliche ängstliche Menschen Sorge, die Christus bannen will. Im ersten Punkte nun verweist Christus auf die allzeit lustigen gefiederten Bewohner der Lüfte, zumal die Proletarier der Lüfte, die Sperlinge, die, wie Alban Stolz sagt, ihr schmales Gehirn nicht viel mit Essenssorgen plagen. Ist der Mensch nicht weit mehr es wert, daß Gott ihn nährt, wozu das düstere Mißtrauen des Armen? Uebrigens, fährt Christus fort, wie ohnmächtig und unnütz ist auch die Sorge des Menschen für die Nahrung, da er doch — und jetzt kommt unser Satz — seinem Leibe keine Elle zusetzen kann. Wie sich das reimt, ist schwer zu sehen. Denn mit dem Essen erhält der Mensch sein Leben, aber doch nicht seine Körperlänge, wenn er schon einmal erwachsen ist! Mit Recht bemerkt Schegg, daß man doch nur zu Kindern im Scherz sagen kann, sie mögen recht essen, damit sie recht groß werden. Wenn wirklich der hl. Chrysostomus und andere griechische Erklärer die Worte Christi ähnlich erklären, daß man nämlich durch noch so vieles Essen und Trinken nicht eine Elle größer werden kann, so möchten wir bei aller Reuerenz vor dem Goldmund doch diese Meinung nicht allzu ernst nehmen, obgleich man ihr das eine zugeben muß, daß sie noch an der Ordnung der Sätze festgehalten hat, während Hieronymus, Augustinus u. a. den Knoten nicht so sehr lösen als zerhauen, indem sie bemerken, daß unser Satz zum zweiten Punkte gehört, wo vom Leibe und der Kleidung die Sprache ist: sorgen wir nicht für das Ge-

wand, das uns deckt, denn wir können in Bezug auf das Wachstum des Leibes gar nichts. Durch eine willkürliche Verschiebung der Ordnung darf man sich aber nicht eine bessere Erklärung suchen, wie auch Maldonat betont. Aber auch letzterer scheint beim Versuche, einen Zusammenhang herzustellen, eher einen salto mortale gemacht zu haben, als eine ordentliche Brücke. Christus soll nämlich nach ihm jetzt beweisen, wie wenig Macht wir sowohl über unser Leben als über den Leib haben und daß wir beides uns nicht selbst schaffen können, weil wir nicht einmal ein Ellenstück unseres Leibes zusammenbringen. Abgesehen von der Stellung und von dem oben berührten Mißverhältnis, wie auch davon, daß Christus die volle Statur voraussetzt, wird hier gerade der Hauptbegriff, das Leben, zu sehr außer acht gelassen. Wichtig ist freilich, daß, wer nicht einmal eine Elle Leibeslänge einsetzen kann, weder Leib noch Leben sich selbst verdankt. Aber nicht um den Ursprung des Lebens, sondern um die fortwährende schöpferische Erhaltung des Lebens durch Gottes Allmacht dreht sich der Gedanke zunächst; wie paßt aber dazu die Elle körperlichen Wachstums? Das wäre genau so, als ob ich sagen würde: Ich kann mein Leben keinen Tag erhalten, weil ich ja meinen Leib nicht einmal um eine Elle verlängern kann! Das stimmt nicht, wenn sich hinter dem *adjicere* schon durchaus eine körperliche und nicht vielmehr eine zeitliche Verlängerung verbergen soll.

Ein drittes Bedenken, das sich jedem aufdrängt, ist der Beisatz: „mit all seinem Sinnen und Sorgen“. Soll dieses Wort nicht ganz überflüssig, ja sinnlos sein, so muß doch irgend ein Zusammenhang zwischen menschlicher Anstrengung und jener Verlängerung gedacht werden können, wenigstens dem Begehren und dem Scheine nach. Aber niemand hat ja nachgedacht, wie er sich größer machen, keiner noch hat sich den Kopf damit beschwert, wie er zu einem Riesen auswachsen könnte. Bei der Körpergröße ist ein Sorgen gar nicht vorstellbar, ist absurd.

Keineswegs absurd ist aber der Beisatz, wenn wir für „Leibeslänge“ einsetzen „Lebenslänge“, was der griechische Ausdruck *helikia* nicht bloß zuläßt, sondern sogar als die häufigere Bedeutung im Neuen Testament erkennen läßt. Geht nicht das Sorgen der Menschen dahin, mit tausenderlei Mittel das Leben zu verlängern, spielt nicht die Kunst der Makrobiotik im Leben und Begehren der Menschheit eine große Rolle? und dennoch — will Christus sagen — ist der Mensch in Beziehung auf seine Lebenserhaltung ganz und gar ohnmächtig. Ueber das Ziel, das ihm gesetzt ist, kann er keinen Schritt thun, oder bildlich ausgedrückt, er kann sein Leben um keine Spanne oder Elle ausdehnen. Der reiche Mann sprach zu sich: Meine Seele, du hast genug auf viele Jahre, aber noch in derselben Nacht forderte man ihm das Leben ab; „denn“, bemerkt der Herr, „das Leben und seine Augenblicke gehören nicht mit zu dem, was man besitzt“ (Luk. 12, 15 ff.). Wozu Sorge ich mich also ängstlich um den Unterhalt des Lebens, da doch das Wichtigere, die Augenblicke des Lebens selbst, in eine andere Hand gelegt und meiner Sorge ganz entrückt ist; wozu lasse ich mich durch die Sorge um Speise

verwirren, da sogar das, was durch die Speise unterstützt werden soll, das Leben, in seiner Dauer bis zum letzten Augenblicke und bis zum kleinsten Theilchen von der Allmacht Gottes getragen wird und nicht von meinen Sorgen? Diese kleinsten Theile hat nun Christus mit dem Worte „Elle“ bezeichnen wollen, indem er dabei von der Vorstellung der Lebensdauer als eines langen Fadens ausgieng, der jahrelang hingespinnen wird. Was bedeutet bei einem solchen die Länge einer Elle? Es ist, auf die Zeit übertragen, ein Augenblick, eine Minute. Nicht einmal um diese können wir unser Leben fristen, wenn Gott es nicht will. Wie thöricht und unnütz ist darum die Sorge für den materiellen Unterhalt dieses Lebens! Das stimmt ganz anders mit dem Zusammenhang und in der Proportion, als die Elle im Körpermaß! Will Christus schon einmal auch die Ohnmacht über den Leib hervorheben, so spricht er folgendermaßen: „Du vermagst nicht ein einziges Haar deines Hauptes weiß zu machen oder schwarz“ (Matth. 5, 36). Kann aber die Zeit des Lebens mit Ellen gemessen werden? Dafs die Griechen und Römer diese Vorstellung haben, ist bekannt genug. Wer kennt nicht die um unseren Lebensfaden beschäftigten Parzen und die verhängnisvolle Schwere der Atropos? Aber auch der Hebräer stellt sich öfter das Leben als Längenausdehnung vor, worauf schon die Wendungen: Dies prolongare, longitudo dierum, procedere in diebus suis und die zahllosen Vergleiche des Lebens mit einem Wege hinweisen. Indes ist auch die specielle Vorstellung eines Gewebes, eines Fadens der heiligen Schrift nicht fremd. Isai. 38, 12 spricht der todfranke König Ezechias: „Abgeschnitten wie von dem Weber wird mein Leben: mitten in meinem Weben schnitt er mich ab“ (cum adhuc ordiretur, succidit me). Ebenso bietet Ps. 38, 6 ein Beispiel, wo der Psalmist über die Kürze seiner Tage klagt: ecce mensurabiles (leicht zu erspannen, nur nach Spannen) posuisti dies meos. wofür noch schärfer der Grundtext: „Zu Handbreiten nur machtest du meine Tage und meine Dauer ist wie nichts vor dir“. Die Handbreite (topha) ist aber nur ein kleines Maß der Elle, beide verschwinden gegenüber der ganzen Länge eines Menschenlebens. Vergl. auch Job 6, 9: „Möge Gott walten lassen seine Hand und mich abschneiden“. Dafs im Neuen Testament besonders von Paulus das Leben ein „Lauf“ genannt wird, wie auch, dafs wir selbst oft von einer „Spanne Zeit“ reden und dafs dem natürlichen Gefühle des Menschen es nahe liegt, die abstracte Vorstellung der Zeit in die sinnlichere des Raumes umzusetzen, braucht nur erwähnt zu werden.

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

**IV. (Die Leichenverbrennung und der kirchliche Conduct.)** Das heilige Officium hat am 19. Mai 1886 die Leichenverbrennung als eine Rückkehr zu heidnischen Gebräuchen verworfen. Indes können nun zwei verschiedene Fälle eintreten, soweit der Urheber der Verbrennung in Frage kommt. Die heilige

Congregation hat am 15. December 1886 für beide die nöthigen Weisungen erlassen. a) Wählt nämlich jemand selbst für seine Leiche die Verbrennung und beharrt er in diesem Entschlusse bis zur letzten Stunde, so ist mit ihm nach der Vorschrift des Römischen Rituals Tit. Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam zu verfahren. b) Hat jemand sich nicht selbst die „Feuerbestattung“ gewählt, sondern sind es andere, die in dieser Weise über seine Leiche disponieren, so ist es einerseits nicht erforderlich, einer solchen Leiche jede kirchliche Segnung zu verweigern, andererseits aber ist doch auch alles Uergerniß zu verhüten. Um beides zu erreichen, bestimmte das heilige Officium, daß die Riten und Fürbitten der Kirche ebenso im Hause wie in der Kirche ihre Stelle haben dürfen, nicht aber bis zum Orte der Verbrennung. Um das Uergerniß zu vermeiden ist es nothwendig, daß es bekannt werde, daß die Verbrennung nicht nach dem Willen des Verstorbenen, sondern nach der Bestimmung anderer statthat. c) In besonderen Fällen, in denen ein Zweifel oder eine Schwierigkeit entsteht, ist der Bischof zu befragen, der alle Umstände in genaue Erwägung zieht und dann dasjenige bestimmt, was wie er urtheilt, mehr im Herrn erspriesslich ist.

Krakau (Galizien). Professor Augustin Arndt S. J.

V. **(Darf man eine zu singende Stiftungsmesse still lesen?)** Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Erstlich nämlich ist jede letztwillige Verfügung auf das genaueste bis ins kleinste zu erfüllen, denn wozu nützte es sonst solche zu treffen? (Rota Decis. 153 n. 5.) Sodann aber ist nicht leicht anzunehmen, daß zwischen einer gesungenen und einer stillen Messe durchaus kein selbst accidenteller Unterschied ist. Wenigstens ist Tagnani der gegen-  
theiligen Ansicht: „Mehr Hilfe (Plus suffragii) erhält die Seele eines Verstorbenen durch eine feierliche Messe im Chore, wenn mehrere Priester theilnehmen, als durch eine Privatmesse“. — Wer also eine Messe, die stiftungsgemäß gesungen werden sollte, nicht zu singen vermag, wird sich um einen Stellvertreter umsehen müssen. Durch eine gelesene Messe würde er seiner Verpflichtung nicht genügen. Arndt.

VI. **(Ueberschuß bei Messstipendien.)** Benedict XIV. verbietet in dem Breve „Quanta cura“ 30. Juni 1741 allen Priestern auf das strengste etwas von dem ihnen zutheil gewordenen Stipendium zurückzubehalten, wenn sie die Feier der heiligen Messe einem anderen Priester anvertrauen. Als Strafe fügte er die dem heiligen Stuhle zur Absolution vorbehaltene Suspension bei. Ist auch die Strafe nicht mehr in Kraft, so steht das Verbot doch noch in Geltung. Bekanntlich gibt es indes eine Ausnahme. Ueber die Tragweite desselben wirft eine Entscheidung der heiligen Poenitentiarie vom 6. April 1742 ihr Licht. Die Missionäre und Pfarrer von Holland setzten dem heiligen Stuhle auseinander, daß die Gläubigen ihnen reiche Almosen auf heilige Messen zu geben pflegten, damit sie so

den Unterhalt hätten, den die ungewissen Einkünfte bisweilen nicht gewähren. Bisweilen nun gaben die Gläubigen ein solches reichlicheres Stipendium aus besonderer Anhänglichkeit oder Dankbarkeit gegen die Missionäre und Pfarrer, nicht ohne die besondere Absicht ihnen damit Existenzmittel zu gewähren; oft aber gaben sie auch eine reichere Gabe aus bloßer Andacht, besonders bei Requien, Jahrestagen, an höheren Festen u. s. f. oder auch bei der Beicht und Communion. Müßten die Missionäre und Pfarrer nun ihren Vicaren, wenn sie diesen die Messe zu celebrieren überlassen, das volle Stipendium geben, so vermöchten sie selbst nicht mehr ihren Unterhalt zu bestreiten. Infolge dessen baten sie den heiligen Stuhl besonders betreffs des zweiten Falles um Entscheidung. Benedict XIV. erklärte vivae vocis oraculo, solche Fälle seien in dem oben citierten Breve nicht einbegriffen und befahl den Bittstellern und allen, die solcher Erklärung bedürfen, diese Antwort durch die heilige Poenitentiarie zugehen zu lassen.

A r n d t.

**VII. (Ist die Verweigerung der heiligen Communion eine Beleidigung im Sinne des preussischen Strafgesetzbuches § 185 ?)** Diese Frage wurde am 21. Januar 1892 von dem königl. Oberlandesgericht Königsberg verneint. Eine Beleidigung würde dann vorliegen, so entschied der Gerichtshof erster Instanz, wenn der Geistliche, um die Person, der er „das Abendmahl“ (die heilige Communion) verweigert, bloßzustellen, bei der Verweigerung mißachtende Aeußerungen oder Geberden machen würde. Die Klägerin hatte in der Verweigerung der heiligen Communion eine öffentliche Erklärung gesehen, daß sie den öffentlich Verurtheilten oder öffentlich notorisch Unwürdigen gleichgestellt worden sei. Dem entgegen ist aber zu beweisen, daß der Geistliche der Klägerin gegenüber in bewußt rechtswidriger Weise ein solch vorsätzliches Verhalten an den Tag gelegt habe, welches eine Ehrenkränkung derselben enthalten hätte und dessen ehrenkränkende Beschaffenheit dem Angeklagten bewußt gewesen wäre. Nun aber ist es nach der Lehre der katholischen Moral eine Pflicht des Priesters zu prüfen, ob nicht einer der Fälle vorliegt, in dem die heilige Communion zu verweigern ist, und dies umsomehr, wenn die betreffende Person nicht bei diesem Priester gebeichtet und von ihm die erforderliche Absolution erhalten hat. Besteht man nun dem Geistlichen die Pflicht zu solcher Prüfung zu, so kann ihm auch das Recht nicht vorenthalten werden die Communion zu verweigern, wenn er nach pflichtmäßiger Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß der das Abendmahl (heilige Communion) Beanspruchende desselben nicht würdig sei. Eine Nachprüfung dieser dem rein religiösen Gebiete angehörenden Frage durch den weltlichen Richter erscheint nicht zulässig.

— So daß Erkenntnis.

A r n d t.

**VIII. (Neueste Moral nach Nietzsche.)** Wie weit der Wahnsinn der ungläubigen Philosophie gehen kann, sieht man aus den Werken eines Friedrich Nietzsche, der sich jetzt auch im Irren-

hause befindet. Derselbe hat in ungläubigen Kreisen soviel Anklang gefunden, daß der Titel eines seiner Bücher: „Jenseits von Gut und Böse“ schon zum geflügelten Worte geworden, daß nach andern Mustern schon ein Werk erschienen ist mit dem Titel: „Nietzsche als Erzieher“. Nach Nietzsche ist das, was bis jetzt als böse galt, nur Sklaven- oder Pöbel-Moral, auch die Moral des Christenthums. Die Niedrigen, Schwachen, Beherrschten haben aus Unverstand, Haß und Neid den Begriff des „Bösen“ erdichtet. Dem gegenüber steht die Herren-Moral, nach welcher alles, was der Mächtige, Vornehme, der Herrschende thut, „gut“ ist, mag der Pöbel es als Untugenden, Unterdrückung, Ausbeutung, Laster bezeichnen. Kurzum, die ganze Moral kommt bei ihm darauf hinaus, daß alles erlaubt ist, daß es überhaupt keine Moral gibt. Daß das den Materialisten, Liberalen, den Ausbeutern des Volkes, dem Capitalismus unserer Zeit gefällt, ist nicht zu verwundern. „Evanuerunt in cogitationibus suis“.

— x.

**IX. (Zur altchristlichen Literaturgeschichte.)** Als einer der ältesten griechischen Apologeten wird in der altchristlichen Literaturgeschichte der Philosoph Aristides genannt, der eine Apologie an den Kaiser Hadrian zum Schutze der verfolgten Christen eingereicht hat. Den Bericht hierüber bieten uns Eusebius in seiner Kirchengeschichte IV. 3. sowie der hl. Hieronymus im liber de viris illustribus (ed. Herding. Bibl. Teubner Lips 1879).

Im Jahre 1878 haben gelehrte armenische Meditaristen auf der Insel S. Lazaro zu Venedig ein Fragment der Apologie gefunden, welches sie unter dem Titel: Sancti Aristidis philosophi Atheniensis Sermones duo veröffentlichten. Betreffs der Echtheit dieser Aristides-Fragmente wurde viel dafür und dagegen geschrieben. So von Gantiers in der Revue de théol. et de phil. Janv. 1879, 78--82. Himpel Tübinger Quartalschrift, 1879, 289. Harnack Theol. Liter. Zeitung, 1879, Nr. 16, Nummer im Gymnasialprogramm von Kavitsch 1881 u. a. Im Jahre 1881 hat Cardinal Pitra ein weiteres drei Zeilen langes Fragment des Aristides (nach Ehrhard, Professor in Straßburg, wahrscheinlich interpoliert) aus einer Pariser armenischen Handschrift in seinen *Analecta sacra* ediert. Allein es war auch jetzt noch kein richtiges Licht in die Aristidesfrage gekommen, bis endlich der Amerikaner Harris 1890 in seinen *Biblical fragments* die literarische Welt benachrichtigte, in einer syrischen Handschrift des siebten Jahrhunderts die Aristides-Apologie gefunden zu haben. Eine weitere wichtige Entdeckung hat endlich Professor Robinson in demselben Jahre gemacht und veröffentlicht, nämlich, daß auch der griechische Text der Aristides-Apologie vorhanden sei, und zwar in dem Roman von Baarlam und Josaphat, der von einigen dem hl. Johannes Damascenus zugeschrieben wird, nach den Untersuchungen Zotenbergs (*Notice sur le livre de B. et J.* Paris 1886) aber von einem Mönche des Sabastoflosters in Palästina im siebten Jahrhundert verfaßt sein soll. Professor Ehrhard hat nun die drei Texte, den armenischen, den griechischen und



syrischen miteinander veröffentlicht und das Resultat im Literarischen Handweiser, herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp (31. Jahrgang Nr. 543 und 544) veröffentlicht. Er kommt zum Schlusse, daß der Syrer die Basis für die Wiederherstellung des Textes bilden muß. Eine weitere Arbeit wird die sein, die Quellen zu eruieren, aus denen die Apologie geschöpft ist, sowie auch die Abfassungszeit derselben festzustellen.

Donawitz bei Karlsbad (Böhmen). Engelbert Hora, Kaplan.

**X. (Mäßigung im Reden.)** Viel Reden entspringt gewöhnlich aus Selbstgefälligkeit und Eitelkeit. Wer sich einbildet, viel zu wissen, wirft sich gern zum Lehrer anderer Menschen auf. Geschwätzigkeit aber bringt viele Uebel mit sich. Sie ist die Mutter der Trägheit, Zeichen von Unwissenheit und Thorheit, dient der Verleumdung und Lüge und macht fast den Eifer zu Gott. Viele Worte nähren und stärken die bösen Leidenschaften und untergeordneten Neigungen. Schweigen dagegen gibt uns Kraft im Kampfe und sichere Hoffnung zum Siege. Schweigen ist der unzertrennliche Gefährte derer, welche sich selbst mißtrauen, um nur allein Gott ganz zu vertrauen. Schweigen bewahrt den Geist des Gebetes und hilft mächtig zur Ausübung der Tugend. Wenn das Reden nicht Pflicht ist, auch in erlaubten Dingen zu schweigen, verschafft uns immer größere Fertigkeit in der gottgefälligen Kunst des Stillschweigens. Je mehr wir Gottes wegen die Gesellschaft der Menschen fliehen, desto sicherer gewinnen wir die Gesellschaft der Engel und Heiligen und Gottes selber. Einen großen Kampf haben wir bis an unser Lebensende zu kämpfen, einen Kampf, welcher viel von uns verlangt. So wir das nie vergessen, wird es uns nicht schwer fallen, uns überflüssiger und eitler Worte zu enthalten. (Vergl. Skupoli, Geistl. Kampf, 23. Cap.)

Immenstadt (Bayern). P. Josef a Leonissa O. M. Cap.

**XI. (Das heilige Kreuzzeichen bei Beginn der heil. Messe.)** Wie Tertullian (de coron. mil. c. 4) berichtet, bezeichneten sich die Christen von der apostolischen Zeit her vor all ihren Werken mit dem heiligen Kreuzzeichen. Im Namen der hochhlt. Dreifaltigkeit, auf deren Ehre Alles zu beziehen ist und mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes, der Quelle alles Segens und aller Gnade, soll auch der Priester das allerheiligste Werk, die Feier des erhabensten Opfers anfangen. Dadurch bekennen wir nicht bloß den Glauben an den Dreieinen, sondern erflehen auch in Kraft des heiligen Kreuzes die so unumgänglich notwendige Gnade zur würdigen Feier jenes Opfers, in welchem geheimnißvollerweise das Kreuz von Golgatha unter uns aufgerichtet und das Kreuzopfer zu dem Zwecke erneuert wird, um seinen reichsten Gnadenregen vom Altare aus über alle Geschöpfe auszugießen. Möchten wir daher jederzeit, besonders bei der heiligen Opferfeier, genau, aufmerksam und andächtig zur wahren Auferbanung der Gläubigen uns bekreuzen!

## XII. (Die verschiedenen liturgischen Verneigungen.)

Die inclinatio ist eine doppelte: die des Körpers und die des Hauptes. Die Verneigung des Körpers ist eine tiefe oder mittelmäßige (profunda seu mediocris). Die profunda wird in der Weise gemacht, daß man mit den Fingerspizen der ausgestreckten Arme die Knie berühren könnte oder am Altare selbst mit der Stirne fast den Altartisch erreicht. Bei der mediocris sind Haupt und Schultern zu beugen und zwar so tief, daß am Altare die Stirne mit der Nase auf dem Kelche gleiche Höhe hat. Die Verneigung des Hauptes ist eine magna, bei welcher auch die Schultern noch ein wenig gebeugt werden, eine media, immerhin noch kräftige, aber ohne Beugung der Schultern, und eine parva, noch weniger starke, eine geringe. — y.

XIII. (Staatliche Aufsichtsrechte bei Aenderungen des Kirchenvermögens in Preußen.) Solche Rechte werden nach der königlichen Verordnung vom 30. Jänner 1893 ausgeübt von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt, dann bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen oder Kunstwert haben. Bei uns in Oesterreich ist zu einer Veräußerung von unbeweglichem Kirchenvermögen die Genehmigung der Regierung einzuholen, wenn der Wert nur einen Gulden beträgt, bei Belastungen aber, wenn diese hundert Gulden, beziehungsweise bei Kloster- und Privat-Patronatspfarren tausend Gulden übersteigt.

Linz.

Domscholaster Msgr. Pinzger.

XIV. (Testamente der Geistlichen in Breslau.) Dieselben haben in der Diocese Breslau keine Gültigkeit, wenn sie nicht gerichtlich hinterlegt sind. Der dortige Fürstbischof erinnerte nun unterm 25. Mai 1893 den Clerus an die Pflicht der rechtzeitigen gerichtlichen Niederlegung des Testaments und fordert die Dechante auf, sich bei der Visitation von dem Vorhandensein des bezüglichen gerichtlichen Erlagscheines zu überzeugen. Msgr. Pinzger.

XV. (Zeitpunkt der Dotations-Ergänzung.) Unterm 15. Juli 1890 hatte der römisch-katholische Pfarrer in Mozdiska ein Einkommensbekenntnis mit der Bitte vorgelegt, daß der Religionsfond die Ergänzung für seine beiden Hilfspriester mit je 90 fl. leiste, da er zufolge langjähriger Uebung für sie nur 210 fl. zu zahlen verpflichtet sei. Auf Grund dieses Einschreitens hat nun wirklich die k. k. galizische Statthalterei die Congruaergänzung von je 90 fl. für die Hilfspriester und zwar vom 15. Juli 1890 an übernommen. Der Pfarrer verlangte aber, daß ihm auch diese Ergänzung vom 9. Mai 1887, als dem Tage seiner Investitur, bis 15. Juli 1890 rückvergütet werde. Dieser Anspruch aber wurde sowohl von der

f. k. galiz. Statthaltereie, als auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 28. October 1892, Z. 3220, abgewiesen. Der erste Absatz des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 bestimme, daß die Congruaergänzung auf Grund vorzulegender Bekenntnisse stattzufinden habe. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Vorlage blieb dem Verordnungswege überlassen. Nach § 13 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 sind nun die Einbekenntnisse über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern. Da aber der Pfarrer in Mosziska das Einbekenntnis statt im Jahre 1887 erst im Jahre 1890 eingebracht hat, so hat er dadurch den Anspruch auf die Congruaergänzung für die Zeit bis zur Einbringung des Einbekenntnisses verwirkt.

Msgr. Pinzger.

**XVI. (In die Fassion ist das dem Priester rechtlich gebührende und nicht das factische Einkommen einzustellen. — Für die Fassionsfrist ist der Tag der Einbringung an das Ordinariat maßgebend.)** Der Pfarrvicar in Ravnika hatte bei dem f. k. Reichsgerichte die Klage eingebracht, daß das f. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zum Erfasse der Congruaergänzung von 370 fl. 37 kr. für die Zeit vom 11. Mai 1891 bis 1. November 1892 verurtheilt, sowie angewiesen werde, ihm vom 1. November 1892 die Congrua mit 600 fl. bemessen werde. Das f. k. Reichsgericht hat nun mit Urtheil vom 23. Jänner 1893 zu Recht erkannt, daß das f. k. Ministerium für obgenannte Zeit eine Ergänzung von 279 fl. und dann vom 1. November 1892 zur Completierung der anerkannten Congrua per 600 fl. jährlich 189 fl. 70 kr. anzuweisen habe. Der Kläger hatte allerdings eine höhere Ergänzung beantragt, indem er nämlich geltend zu machen suchte, daß in der Congrua für nughbare Rechte und Dotationen nicht 359 fl. 76 kr., sondern nur 297 fl. 89 kr. einzustellen seien. Ersterer Betrag gründe sich zwar auf die Dotations-Urkunde vom 27. September 1829, jedoch bestehe seit dem Jahre 1842 ein Uebereinkommen zwischen der kirchlichen Behörde und der Gemeinde, daß diese als Relutum den letztgenannten Betrag entrichte. Allein der Anspruch des Klägers wurde abgelehnt, denn das Uebereinkommen entbehre der staatlichen Genehmigung und können dem Staatsärar nicht größere Verpflichtungen auferlegt werden, als sich nach der Dotations-Urkunde ergeben, beziehungsweise dasjenige zu ersetzen, um was die Gemeinde ihrer ursprünglichen Verpflichtung zu wenig leiste.

Das f. k. Ministerium wollte ferner die Ergänzung nur vom 20. Juli 1891, anstatt vom 11. Mai 1891, dem Tage der Investitur, anweisen, allein mit Unrecht. Denn nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 sind die Einbekenntnisse beim Ordinariate innerhalb zwei Monate vom Tage des Amtsantrittes vorzulegen. Nun hat der Kläger, der sein Amt am 11. Mai

1891 angetreten hat, sein vom 7. Juli datiertes Einbekenntnis noch vor Ablauf der zwei Monate beim Ordinariat eingereicht. Das Ordinariat hat freilich diese Fassung erst am 20. Juli 1891 an die k. k. Statthalterei übermittelt. Allein der Tag des Einlangens bei dieser Behörde kann von keinem Einfluß für den Kläger sein, da ihm in dieser Beziehung jede Einwirkung entzogen ist; maßgebend ist nur der Tag der Vorlage des Einbekenntnisses beim Ordinate.

Msgr. Pinzger.

**XVII. (Remuneration für doppelt geleistete Seelsorgedienste.)** Der Pfarrer von Lengensfeld stellte beim k. k. Reichsgerichte das Klagebegehren, daß das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht schuldig befunden werde, ihm den Betrag von 334 fl. 92 kr. für vom 14. Februar 1887 bis 1. Jänner 1890 an der Pfarre in Lengensfeld doppelt geleistete Seelsorgedienste zu vergüten. Das k. k. Reichsgericht wies aber in der öffentlichen Verhandlung vom 24. Jänner 1893 das gestellte Begehren ab. Denn weder begründen einen Anspruch die Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches über Dienstleistungen, da der Kläger nicht in einem auf privatrechtlichem Vertrag beruhenden Dienstverhältnisse steht, noch auch die Ministerial-Erlässe vom 9. Juli 1872, Z. 6854, und 22. October 1872, Z. 12.861, welche nur Weisungen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an die Unterbehörden, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priester mangels zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten Hilfspriesters erfüllen, enthalten und in denen es also in jedem einzelnen Falle den Behörden überlassen ist, ob eine Remuneration zu bewilligen ist oder nicht. — Ein Rechtsanspruch auf die mehrgenannte Remuneration besteht also nicht; es werden demnach die betreffenden Pfarrer stets rechtzeitig um die Bewilligung zur Ertheilung einer solchen nachzusuchen haben. Msgr. Pinzger.

**XVIII. (Kronenwährung und Kirchenrechnung.)**

Durch die Convertierung der fünfprocentigen Notenrente in Kronenrente kommt eine neue Währung in die Kirchenrechnung. Bevor diese nicht gänzlich eingeführt ist, erscheint es angezeigt, die Kronen in die Guldenwährung umzusetzen. Es würde also in der Kirchenrechnung pro 1893 eine Kronenrente per 200 Kronen in die Colonnen Schuldigkeit und Abstattung der Rubrik: „Schuldpapiere für angelegte Barschaft“ mit 100 fl. einzustellen und eben mit diesem Betrage in die Gutmachung einzubeziehen sein, bei Verrechnung der Zinsen aber werden zwei Kronen mit einem Gulden in Empfangsabstattung zu bringen kommen.

Msgr. Pinzger.

**XIX. (Der St. Raphael's-Verein)** erließ im April d. J. einen neuen Aufruf zum Beitritt und zur Hilfeleistung katholischer Auswanderer. Die Kanzlei dieses Vereines ist in Wien XIII., Breitensee, Feilplatz 4, und gibt über Anfragen über die Verhältnisse der überseeischen Länder Auskunft. Ebenso ertheilen auch die Ausschuß-

mitglieder in den verschiedenen Kronländern Auskunft und stellen Empfehlungskarten aus. Solche Mitglieder sind: Dr. Johann Rapp, Reichsrath in Kaltern, Tirol; Adolf Rhombert zu Dornbirn in Vorarlberg; Dr. Josef Schindler, Theologie-Professor in Leitmeritz; Dr. Max Ritter von Thullie, Professor an der technischen Hochschule in Lemberg; Professor Dr. Wladislaus Chotkowsky, Reichsrath in Krakau; Andreas Gaßner, Fabrikant zu Neumarkt in Krain; Andreas Jordan, Dompropst in Görz; Anton Pinzger, Domscholaster in Linz. Präsident des Vereines ist Johann Prinz Schwarzenberg, Reichsraths-Abgeordneter in Wien, Cassier Domcapitular Arnold Graf Lippe in Wien. Die Empfehlungskarten enthalten die Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner in Bremen, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Havre, London, Liverpool, New-York, Porto Allegre in Brasilien, Joinville und Buenos-Ayres, ferner die katholischen Kirchen und Gottesdienste an den Hafensplätzen, endlich gute Rathschläge für Auswanderer. Nach § 1 der behördlich beschleunigten Statuten des österreichischen St. Raphaelvereines bezweckt derselbe, katholische Auswanderer aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vor den sie zahlreich bedrohenden Gefahren in Bezug auf Religion und Sitte, sowie ihr Vermögen von dem Entschlusse der Auswanderung an bis zur Erreichung einer entlohnenden Arbeit am Ziele der Auswanderung durch Belehrung und Schutzmaßregeln zu bewahren. Der Verein bezweckt daher nicht, die Auswanderung zu fördern, sondern bloß die zur Auswanderung endgiltig Entschlossenen vor Ausbeutung nach Möglichkeit zu schützen.

Msgr. Pinzger.

**XX. (Eine „Frohleichnamensblume“.)** Den Namen „Frohleichnamensblume“ erhielt voriges Jahr in Mariaſchein die bekannte Spierstaude *Aruncus silvester*. So verwendbar hat sich diese lange Zeit unverdientermaßen zurückgesetzte Pflanze, welche 1892 zu dem schönsten Blumenfeste des katholischen Kirchenjahres gerade in voller Blüte stand, erwiesen und wie auf einen Schlag beliebt gemacht. Da die ansehnliche Staude um Mariaſchein nicht wächst, hatte ich sie mir aus einer Erzgebirgsschlucht bei Königswald nächst Tetſchen vor einigen Jahren für den Schulgarten geholt. Obſchon in der Sonne an trockener Stelle eingesezt, ist sie zu einem starken Stocke herangewachsen und stellt während ihrer Blütezeit alles andere in- und ausländische in den Schatten. Jeder Gärtner, der sie hier blühen sah, wünschte sie für seinen Garten. Zum erwähnten hohen Feste wurde sie gleichfalls verlangt. Beim festlichen Umzuge nun waren die schönen lilienweißen Sträuße nicht nur auf dem Altare, sondern auch auf Fahnen und Laternen, ja selbst, in kleine und kleinste Sträußchen zertheilt, in den Kränzen und im Kopfschmucke der Weißgekleideten zu sehen.

Diese schöne Spierstaude steht im wilden Zustande meistens nur in feuchten Waldschluchten. Um Linz ist sie z. B. eine Zierde des gern be-

suchen Zauberthales hinter dem Calvarienberge. Man sieht sie gerne an, pflückt sie wohl auch, wirft sie aber bald wieder fort. Man denkt nicht daran, daß sie dem Garten und dem Altare ebenso zur Zierde gereichen könnte; sie ist ja nicht ausländisch, wie die ihr verwandte und zunächst ähnliche *Xoteia japonica* (auch *Spiraea japonica* genannt)! Und doch ist unsere *Spiraea Aruncus* viel ansehnlicher und größer und ihre Rispen von reinerem Weiß. An ihr ist jeder blühende Stengel mit seinen mehrfach zertheilten Blättern ein fertiger Blumenstrauß. Sie verdient daher mit vollem Rechte in jedem Pfarrhofgarten ein Plätzchen oder noch besser zwei: eines an wärmerer, das andere an kälterer Stelle. So kann man sie fast jedes Jahr zum Frohnleichnamsfeste in Blüte haben. Wer diese Pflanze nicht in der Nähe zu finden weiß, kann dieselbe aus Handelsgärten beziehen. Wie manche andere schöne heimische Pflanze, hat auch *Aruncus silvester* als „Gaisbart“ in die größeren Gärtnerkataloge (von Erfurt, Duedlingsburg, Breslau u. j. w.) Eingang gefunden und wird bereits nach Gebirg geschätzt.

Ihre Pflege ist sehr einfach. Einmal gut eingesetzt und eingewässert macht sie auf weitere Wartung keinen Anspruch mehr. Man lasse sie nur in Ruhe. In zwei bis drei Jahren wächst sie zu einem starken Stocke heran. Vor ziemlich vielen Jahren las ich von einem, wenn ich nicht irre, in Stuttgart erschienenen Buche oder Büchlein: „Deutsche Blumen im deutschen Garten.“ Zwar ist dieser Titel etwas übertrieben; er wurde entweder gedankenlos hingeschrieben oder leidet an Nationalitätschwindel. In dem Sinne jedoch: Heimische Blumen im heimatischen Garten“, der jedenfalls dem Autor vorgezeichnet haben mag, paßt er ganz auf unseren bisher unbeachteten *Aruncus silvester* Kost. oder *Spiraea Aruncus* L.

Mariaschein in Nordböhmen. Prof. P. Joh. Wiesbauer S. J.

**XXI. (Zum Feste des hl. Laurentius.)** Es gibt wenige heilige Martyrer, deren Namen so berühmt sind, wie der des hl. Laurentius. Die Kirche feiert sein Fest mit einer Octav und die Väter der alten Kirche haben seinem Lobe ihre Beredsamkeit geweiht; denn es wird seinem heldenmüthigen Tode zugeschrieben, daß das Heidenthum in Rom zusammenbrach und die christliche Religion zum herrlichsten Siege gelangte. Seine Legende kann als bekannt vorausgesetzt werden.

In der christlichen Kunst wird der hl. Laurentius dargestellt jugendlich, mit edlen Gesichtszügen, im Diakonen-Gewande, mit dem rechteckigen Kost zu seinen Füßen, dessen Stangen sich kreuzen oder parallel laufen. Das Marterwerkzeug, zwei Meter lang, wird als Reliquie in San Lorenzo in Rom aufbewahrt. Zuweilen trägt der Heilige auf Kirchenbildern in der Hand eine Schüssel mit Kirchengeräthen oder Geldmünzen, auch hält er als Diakon das Rauchfaß oder hat ein Kreuz oder Evangelienbuch in der Hand. Sein Leben und sein Martyrium wurden schon früh in der Kunst dargestellt, z. B. in den Fresken der Vorhalle von San Lorenzo fuori in Rom,

besonders schön von Fiesole in der Kapelle San Lorenzo des Vaticanus und auch häufig in Glasmalereien des 13. und 14. Jahrhunderts.

Zu erklären ist noch das Bild des Falken, das die alte Kunst dem hl. Laurentius zutheilte. Das soll seine Bereitwilligkeit anzeigen, mit welcher er in die Gefangenschaft zurückkehrte. „Wie der Falke, wenn er auch frei durch die Lüfte jagt, wieder auf die Hand seines Herrn in freiwillige Gefangenschaft zurückkehrt, so begab sich auch der hl. Laurentius, nachdem er alle Güter der Kirche vertheilt hatte, um sie den räuberischen Händen zu entziehen, wieder freiwillig in den Kerker zurück.“

Das größte Denkmal des Heiligen ist das prachtvolle Kloster Escorial in Spanien. Philipp II., König von Spanien, machte, ehe er die Schlacht bei St. Quintin (10. August 1557) begann, das Gelübde, falls er die Feinde besiegen würde, ein Kloster zu Ehren des Landesheiligen bauen zu lassen. Die Schlacht entschied sich zu seinen Gunsten und er hielt sein Versprechen. Er ließ mit einem Kostenaufwande von mehr als 5,000.000 Ducaten das Kloster Escorial erbauen und zwar hatte der Grundriß die Form eines Kofstes. Das Ganze besteht aus einem großen Rechteck, an dessen vier Winkeln vier mächtige Thürme, die Füße des Kofstes vorstellend, hervorragen; das Rechteck ist der Breite nach von drei Gebäuden durchzogen. Das Gebäude sollte sovieler Höfe haben, als der Bau Quadrate.

Der hl. Laurentius wird in der Christenheit als der Schutzheilige gegen Feuersbrunst angerufen; auch ist er von vielen Städten als Patron erwählt worden, z. B. Merseburg, Wismar, Nürnberg u. a. Einige Städte, deren Schutzheiliger er ist, haben sein Attribut, den Kofst, in ihre Wappen aufgenommen, z. B. Warendorf in Westphalen.

Darfeld.

Dr. Samson.

**XXII. (Ob solche absolviert werden können, welche das wirkliche Höllenfeuer leugnen?)** Ein Pönitent erklärte im Beichtstuhl, er nehme an, daß das Feuer in der Hölle kein wirkliches Feuer sei, sondern nur das der Größe der Höllenqualen entsprechende Bild. Der Beichtvater fragte nun bei der apostolischen Pönitentiarie an, ob es erlaubt sei, solche Pönitenten in ihrem Glauben zu belassen und ob es erlaubt sei, solche loszusprechen. Der Beichtvater bemerkte noch, daß es sich nicht um die Meinung eines Einzelnen handle, sondern daß dieselbe im ganzen Dorfe herrsche. Darauf gab die heilige Pönitentiarie folgende Entscheidung: *Huiusmodi poenitentes diligentem instruendos esse et pertinaces non esse absolvendos.*

Mit dieser communis theologorum sententia fidei proxima von der Wirklichkeit des Höllenfeuers in ihrer Gewißheit noch erhöht. Natürlich ist das Feuer der Hölle kein gewöhnliches Feuer; aber welcher Art dies Feuer ist, das weiß, wie schon der

hl. Augustin sagt, kein Mensch. Da es nun möglich sein könnte, daß der Bönitent der Meinung ist, das Feuer in der Hölle sei kein natürliches, so hat die Bönitentiarie angeordnet, daß der Bönitent belehrt werde, damit ein etwa vorhandenes Mißverständnis zwischen wirklichem und natürlichem Feuer beseitigt werde.

**XXIII. (Die Regierungsdauer der Päpste.)** Mehrere Blätter brachten in jüngster Zeit eine interessante Notiz über die Regierungsdauer der Päpste. Auch wir wollen einige Daten zusammenstellen. Wir zählen 263 Päpste, welche Zahl allerdings nicht unanfechtbar ist. Davon regierten 127 weniger als fünf Jahre und 136 länger. Am längsten regierte der erste Papst, der Apostelfürst Petrus, von 33 bis 67, davon 25 Jahre in Rom. Die Jahre Petri in Rom überschritt einzig und allein Pius IX., der 31 Jahre, 7 Monate, 22 Tage regierte. Pius VII. hat die Jahre Petri beinahe erreicht. Er regierte länger als 24 Jahre. Weniger bis ein Jahr regierten 45 Päpste. Wenn wir die Zeit seit Gründung der heiligen christlichen Kirche in drei Abschnitte theilen, in die altchristliche Periode von 33 bis 795, also bis zum Pontificat Leos III., der im Jahre 800 Karl den Großen zum römischen Kaiser krönte und damit eine neue Periode der Welt- und Kirchengeschichte inaugurierte, in das Mittelalter von 795 bis zum Tode Julius II. 1513 und in die neue Zeit von 1513 bis heute, so entfallen für die erste Periode (762 Jahre) 96 Päpste, für das Mittelalter (718 Jahre) 117 Päpste, für die Neuzeit (380 Jahre) 50 Päpste. Vivat Leo Papa XIII.

—W.

**XXIV. (Zur Ausmalung der Kirchen.)** Seit dem 16. Jahrhundert wurde die farbige Ausmalung der Kirchen nur wenig mehr in Anwendung gebracht, während in antiken Tempeln und sogar in den unterirdischen Räumen der Katakomben auf farbigen Wandtönen Figuren, Symbole und Inschriften in Menge zu sehen sind. Diese Decorationsweise findet sich noch, wie viele Beispiele in und außerhalb Deutschland zeigen, in den Kirchen des Mittelalters. Heutzutage fragt man sich, warum wohl dieser Farbenschmuck in Ungnade fiel und gibt als Grund an, die Künstler der Renaissance- und Barockzeit seien von dem Irrthume befangen gewesen, die Griechen und Römer hätten bei monumentalen Bauten keine Farbe angewendet. Es ist auch die Vermuthung schon ausgesprochen worden, man habe in den Zeiten der Pest die Ansteckung durch den Weißquast der Kirchen verhüten wollen. Der Hauptgrund für die Farblosigkeit der Kirchen seit den letzten drei bis vier Jahrhunderten ist wohl in der mangelhaften Kenntniss der kirchlichen Symbolik zu suchen.

Schon Christus selbst vergleicht die mystische Kirche mit einem Gebände und nennt sich selbst den Eckstein und dieses Bild hat der heilige Apostel Paulus (I Cor. 3, 9) und auch der hl. Petrus (I Petrus 2, 5) und wiederum der hl. Johannes in der geheimen Offenbarung (21, 2) festgehalten. Nach Melito von Sardes (spicileg. Solesm. II, 399) war daher



„die Kirche das Paradies“ und im Mittelalter setzen der Presbyter Theophilus in seiner *schedula artium* (III. 150) sowie Sicard, Bischof von Cremona, und Durandus (I. n. 10) die Worte des hl. Petrus: „Bauet euch selbst als lebendige Steine auf ihn (Christum) zum geistigen Hause“ weiter dahin auseinander, die Kirche sei mit Anmuth zu zieren und in verschiedenen Farben auszumalen, weil sie das Bild des Paradieses Gottes auf diese Weise den Beschauern entrolle, die geschmückten und quadrierten Steine seien die Gläubigen, wenn sie heilig und rein seien.

Diese Gedanken blieben seit den Zeiten der Renaissance wohl noch in den liturgischen Formularien der Kirche weih stehen, aber im Kirchenschmuck kamen sie in Vergessenheit und noch jetzt gibt es Künstler, Banbeamte und Geistliche in Menge, welche an den Kirchenwänden nur Kalkfarbe oder höchstens gebrochene Farbentöne wünschen und insbesondere in den Rococokirchen keinen Farbensrich ertragen können, während doch die Kirche für Rococogebäude keine farblosen Paramente vorschreibt. Nur allmählig bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß im Hause Gottes nicht weniger Schmuck sein dürfe als in dem Salon eines Fürsten oder in dem Gastlocale eines comfortabel eingerichteten Restaurant. Selbst Protestanten haben die kahlen Wände ihrer Kirchen bald genug gesehen und kehren zum Farbensmuck des Mittelalters zurück. Mit Freuden begrüßen wir daher ein Schriftchen, welches in den letzten Wochen bei Leo Wörl in Würzburg erschien und Herrn Pfarrer Johann Kuhn in Mainaschaff zum Verfasser hat. Unter dem Titel „Fremalung der Kirchen“ gibt es eine kurze Geschichte über diesen Gegenstand und tritt in energischer Weise gegen die Farblosigkeit der Kirchenwände ein und zeigt zugleich den Weg, auf welchem eine glückliche Ausmalung am sichersten zu erreichen sei. Aufgefallen ist mir, daß sich der Herr Verfasser Seite 18 mit Reichensperger und anderen gegen die Scheindecoration, insbesondere Marmorimitation ausspricht, dagegen Seite 37 die „Schwärmerei für das Stehen- oder Sichtbarlassen des echten Materials“ bei Altären, Treppen, Decken als Geschmacksverwirrung bezeichnet. Es dürfte wohl die Typosition gegen die Luxusheuchelei nicht allzuweh zu betonen sein, weil bei consequenter Durchführung kein Maler mehr ein Holzprofil vergolden dürfte, weil diese Decoration dem Luxus und Scheine noch mehr huldigt, als eine Marmorimitation.

München.

Director Dr. Andreas Schmid.

**XXV. (Applicatio pro populo an abgebrachten Feiertagen und — Intercalarrechnung.)** Mit der Ministerialverordnung vom 20. August 1869, Z. 11426, wurde erklärt, daß die nicht gebotenen Feiertage nicht nur eine nach Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes vom 27. December 1867 und nach dem interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 ganz interne Angelegenheit der Kirche seien, sondern sogar eine Gewohnheit, deren Auflassung zu bewerkstelligen sei. Es heißt dort ausdrücklich: „In diesem Sinne werden die unterstehenden Behörden angewiesen, daß sie in Bezug auf ihre Amtshandlungen nicht nur jeden „nicht gebotenen“ Feiertag in jeder Beziehung ignorieren, sondern auch vor-

kommenden Falles durch Belehrung ihren Einfluß geltend machen, damit die Bevölkerung es von der Beobachtung solcher Feiertage abkommen lasse.“ Dementsprechend hat man auch in den Intercalarrechnungen und Fassionen nur die Missae pro populo an Sonn- und gebotenen Feittagen als solche zu behandeln. Hingegen jene der „nicht gebotenen“ Festtage kann man mit vollem Rechte als gestiftete Messen verrechnen, denn in foro civili sind sie nur mehr das. Wenn der Beweis verlangt wird, so kann man ihn oft auf Grund der vorhandenen Stiftungen liefern, und sonst mit einer Erklärung des Ordinariates, daß man an diesem Tage ex fundatione sie zu lesen habe.

Wilten (Tirol).

Peter Anton Alverà, Kaplan.

**XXVI. Beginn und Umfang der Verantwortlichkeit der Geschworenen.)** David S. und Moses S. suchten in einer ihnen bevorstehenden strafgerichtlichen Verhandlung durch Bestechung auf die für die Geschworenenbank auszulösenden Geschworenen einzuwirken, und wurden deshalb des „Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt“ schuldig erkannt, trotzdem sie sich auszureden bemühten, das Geldgeschenk sei einzelnen Geschworenen noch vor Bildung der Geschworenenbank angeboten worden. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien weist nun unterm 15. Juni 1891, Z. 5151, in der Ausführung der Gründe der obengenannten Verurtheilung auf die Verantwortung und Pflicht der Geschworenen hin. Nicht allein etwa nur die Mitglieder der Geschworenenbank können Object des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt werden, sondern auch schon die dazu einberufenen Candidaten. Schon mit der in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R.=G.=Bl. Nr. 121) erfolgten Ladung tritt die in die Dienstliste eingetragene Person in den Pflichtenkreis der Geschworenen; von da an muß sie insbesondere bereit sein, an jeder der in die Schwurgerichtsperiode fallenden Verhandlungen, für welche noch keine Geschworenenbank gebildet ist mitzuwirken (§§ 304/310 Str.=P.=D.); von diesem Zeitpunkte an obliegt ihr daher auch, sich von allem fern zu halten, was ihre Unbefangtheit in Betreff der Entscheidung über eine dieser Verhandlungen beeinträchtigen könnte. Von da an kann demnach auch die im Gesetze vorgesehene Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt an dem Geschworenen verübt werden. An der Richtigkeit dieser Auffassung gestattet die Natur der Sache keinen Zweifel; es ist dabei ganz unentscheidend, ob die betreffenden Geschworenen in die Geschworenenbank wirklich berufen wurden, der strafbare Thatbestand bedürfe keines Erfolges. Wohin müßte auch die Auffassung der Beschwerde der Verurtheilten führen? Wer ein Interesse daran hat, durch Geschenke eine parteiische Entscheidung zu erlangen, der braucht sich zur Abwendung der Strafbarkeit mit seinen Bestechungsversuchen nur ein wenig zu beeilen, um dieselben abzuschließen, ehe noch die Geschworenenbank gebildet ist.

Hostau (Diocese Budweis).

P. Steinbach, Dechant.

XXVII. (*Peccatum reservatum?*) In der Parochie K. besteht die löbliche Sitte, zu den sogenannten Ablasszeiten auch den Kranken die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu spenden; bei dieser Gelegenheit wurde dem Presbyter Salesius von einem Patienten ein *peccatum reservatum* gebeichtet, eine schon vor langer Zeit begangene schwere Sünde, die er (der Pönitent) damals aber nicht als eine solche angesehen, auch dann nicht, als er später einmal eine Generalbeicht ablegte, erst jetzt sei ihm die Sache bedenklich vorgekommen und deshalb klagte er sich derselben an, zudem fühle er sich sehr schwach und möchte noch alles rechtzeitig in Ordnung bringen. Die letztere Bemerkung bestimmt Salesius, dem Kranken, obwohl keine unmittelbare Lebensgefahr da war, gleich die Sterbesacramente zu spenden, deshalb absolviert er ihn nach eingehender Beicht ohne Anstand, reicht ihm die heilige Communion als Viaticum, gibt ihm die heilige Delung und hält damit den Fall in allweg für erledigt. Hat Salesius darin recht? —

Die Reservation ist *strictae interpretationis*, tritt also nicht ein, wenn die betreffende Sünde aus irgend einem Grunde zweifelhaft ist, mag nun ein *dubium facti* (ob der Pönitent überhaupt schwer gesündigt habe) oder ein *dubium juris* (ob die Sünde zu den reservierten gehöre) obwalten. In unserem Falle hat dem Kranken nach seiner Versicherung zuvor sowohl als in actu die richtige Erkenntnis von der Schwere der Sünde gefehlt, sie ist deshalb nicht reserviert. Und wenn dieser Zweifel auch nicht vorhanden gewesen wäre, so konnte Salesius, weil doch eine Todesgefahr constatirt war, ganz gut auch vom Reservat absolvieren, nam (Conc. Trid. Sess. 14. c. 7.) in articulo vel periculo mortis nulla est reservatio. Und wenn der Kranke auch dann noch länger gelebt hätte, so wäre doch der Fall für Salesius ganz erledigt gewesen, denn in der Todesgefahr hat der Priester die Gewalt, von einem *peccatum reservatum direct* zu absolvieren; es bedarf also keines neuerlichen Bekenntnisses der Sünde, wie in anderen Nothfällen, wo der Priester nur indirect davon absolvieren kann, und wo die Verpflichtung, die reservierte Sünde zu beichten wieder anflebt, sobald das Hindernis behoben ist. (Müller, Theol. mor. III. § 145. n. 3.)

(W.=Pr. Corresp.)

XXVIII. (**Die Neucrerweckung bei beichtenden Kindern**) sollte nicht bloß vor der Beicht aus dem Gebetbuch, sondern auch unmittelbar vor der Lösprechung erfolgen, beziehungsweise vom Priester veranlaßt werden. Bei der Oberflächlichkeit und Hastigkeit der Kinder ist dies jedenfalls der sichere Weg, um sie vor reuloser und unwürdiger Beicht zu bewahren; auch ist die Wirkung einer in diesem ernst-feierlichen Augenblick empfundenen tiefen Reue für die Zukunft nachhaltiger. Allein: wie ist solche schnell mit dem kleinen Pönitentem zu erwecken? Das Vorsagen einer Formel nützt wenig oder gar nichts. „Ich stelle gewöhnlich, schreibt ein Priester

dem ‚Ambrosius‘, wenn das Bekenntnis vollendet ist und die etwa nöthigen Ergänzungen vorgenommen sind, die Frage: „Nicht wahr, dir ist es recht leid, daß du gesündigt (diese Sünde gethan) und durch sie den lieben Gott beleidigt hast?“ In der Regel folgt die warme Antwort „Ja“. Mit ähnlichen Fragen kann man einen guten Vorsatz herauslocken, z. B.: „Glaubst du, daß bis jetzt der liebe Heiland mit dir zufrieden war?“ — „Nein!“ — „Nun, willst du nicht jetzt wenigstens Ihm eine Freude machen und dich ernstlich bessern? Er verzeiht dir ja auch wieder!“ Selbst dumme Kinder werden vom Herzen sagen: „Ja, das will ich!“ Ich habe diese Methode oft probiert und hatte den Trost guten Erfolges.“

Kremsberger.

**XXIX. (Verhelichung der Gagisten in der Reserve.)**

Im Jahrgang 1888 dieser Quartalschrift wurden Seite 192 u. f. f. die Vorschriften über die Heiraten im k. k. Heere auszugsweise insoweit mitgetheilt, als sie den pfarrlichen Wirkungskreis betreffen. Es heißt dort: „Zur Eheschließung bedürfen einer militärbehördlichen Bewilligung: a) Active Militärpersonen;“ u. s. w. und später heißt es: „Zu den activen Militärpersonen gehören: a) — b) — c) alle beurlaubten Gagisten (einschließlich der mit Wartegebühr oder gegen Carenz aller Gebühren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangscasse eingereichten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind;“ — Nun ist durch einen Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. December 1892 die bisherige Evidenzvorschrift „Gagisten in der Reserve“ vollständig außer Kraft getreten und es gilt künftighin für sie der § 7 des vierten Theiles der Wehrvorschriften, welcher lautet: „Außer der Zeit der activen Dienstleistung bedürfen die Gagisten in der Reserve (Seewehr) keiner militärbehördlichen Bewilligung. Die erfolgte Verhelichung ist seitens der Gagisten unmittelbar nach deren Vollzug dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando unter Anschluß des Trauscheines anzuzeigen.“ Das Wiener Diöcesanblatt fügt folgende Bemerkung hinzu: Die beizulegenden Trauscheine unterliegen der Stempelpflicht und Ausfertigungsgebühr nicht, es ist jedoch bei deren Ausstellung von Seite des Matrifenführers an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht wird, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung“ ersichtlich zu machen. Werden Abschriften allgemein gültiger Trauscheine beigebracht, so kommt selben die Stempelfreiheit nicht zu. Solche Abschriften müssen auch legalisirt sein.

**XXX. (Die Presse und der katholische Geistliche.)**

Der selige Alban Stolz äußerte sich hierüber einst in folgender, vollkommen zutreffender Weise: Es ist gewiß, daß gegenwärtig die Beaufsichtigung der Zeitungsblätter, welche in einer Gemeinde gelesen werden, eine höchst wichtige Pflicht des Seelsorgers ist. Wie kann sich der Geistliche einbilden, der oberste Hirte werde ihn zu den

guten Hirten zählen, wenn er sich nichts darum kümmert, daß sowohl in Wirtshäusern, wie in Privathäusern der Gemeinde Zeitungen gehalten werden, welche unaufhörlich offen und verdeckt Mißtrauen gegen die katholische Kirche und Unglauben überhaupt zu verbreiten suchen; — und die nichts thun, um katholische Blätter in der Gemeinde zu halten? Daß vielfältig Bürgermeister, Gemeinderäthe, wohlhabende Stadtbürger, Lehrer, Aerzte und Schreiber von hohem und niederen Range so unfirchlich und kirchenseindlich sich erweisen, ist hauptsächlich die Folge ihrer Lectüre liberaler Zeitungen, d. h. von Zeitungen, die frech gegen Gott und seine heilige Kirche und hündisch unterthänig gegen die Obergötter dieser Welt sich äußern. Je mehr derartige Zeitungen im Volke Eingang finden, desto mehr muß das Volk Gefinnungen bekommen wie „die Ungesehenen und Honoratioren“ im Orte. Es ist deshalb eine unfehlbar gewisse Pflicht, daß jeder Seelsorger in seiner Gemeinde alles Mögliche thun muß, um schlechte Zeitungen zu beseitigen und gute Blätter zu verbreiten. Jeder, in dessen Gemeinde verderbliche Zeitungen gehalten werden, sollte auf der Kanzel nachweisen, daß, wer solche Zeitungen hält, eine langsame moralische Vergiftung zum Unglauben ausübt, die oft gar nicht mehr gutgemacht werden kann. . . Andererseits kann die katholische Presse nur bestehen und gedeihen, wenn die Geistlichen in ihren Gemeinden sich kräftig rühren, um gute Zeitungen und Schriften zu verbreiten. . . Jeder Geistliche, der durchdrungen ist von Pflichtgefühl seines Amtes und zugleich klar im Kopfe darüber ist, was in unseren Landes- und Zeitungsverhältnissen besonders noth thut, der kann nicht anders, als daß er alle Kraft und Thätigkeit anbietet, um schlechte Zeitungen möglichst aus der Gemeinde zu verdrängen und den guten möglichst Verbreitung zu verschaffen.

**XXXI. (Abridgen der Ministranten.)** In einem Decret des Bischofes von St. Gallen kommt eine Stelle aus einem Pfarrberichte vor, welche bestätigt, daß ernstem Eingreifen die Erziehung recht guter Messdiener gelingt. Es heißt dort :

„Ich darf wohl auch noch der Ministranten Erwähnung thun, weil sie mir viel Mühe und Freude machen. Ich verlange von ihnen streng und beharrlich Anstand, ordentliches Betragen u. s. w., und es vergeht kaum ein Tag ohne irgend welche Censur, und so wird die Sacristei zu einer Art Erziehungsanstalt. Da die Leute den Erfolg hievon bemerken und Freude daran haben, so bin ich schon oft von Eltern ersucht worden, ihre Knaben für den Altardienst zu verwenden; ich solle ihnen keine Gebühren geben, sie seien zufrieden, wenn ich sie „dreifiere“. So kommt es, daß ich zur Zeit nicht weniger als zehn Ministranten habe! des Gemeindeamtmanns Sohn muß neben und mit dem Knaben aus dem Armenhause dienen. Es braucht gar viel Mühe, aber diese lohnt sich auch. Ich erinnere mich, einmal gelesen zu haben: Ministranten, gut geleitet, ziehen großen geistigen Nutzen aus ihrem Dienste, mißrathene aber werden meistens arge Schlingel.“  
Diesem Berichte fügt der Bischof bei: „Möge in allen Sacristeien eine

solche Ordnung herrschen, daß die Ministranten, für deren Dienst die Kirche besondere Weihen vorgeesehen hat, täglich selber erbaut werden und den Gläubigen zur Erbauung dienen. Die Mühe, die dieses erfordert, ist jedenfalls nicht so groß, wie die Verantwortung, wenn es versäumt wird.“

**XXXII. (Darwinismus und Schule.)** Wie weit wir in Oesterreich mit der confessionslosen Schule und den Zielen und Bestrebungen eines Theiles der Lehrerschaft bereits gekommen sind, beweist unter anderem ein Leitartikel über „Darwinismus und Schule“ in den „Freien pädagogischen Blättern“, herausgegeben von A. Chr. Jessen (Nr. 32 vom 8. August).

In diesem Artikel heißt es: „Was Darwin lehrt, ist längst als Wahrheit erkannt worden. Die Gelehrten streiten nicht mehr darüber. . . . In allen Hochschulen des civilisirten Europa wird längst die wissenschaftliche Wahrheit der Abstammung gelehrt. . . . Die Gelehrten haben erkannt, daß Darwin recht hat; die ganze gebildete Welt weiß, daß Darwin recht hat; die Hochschulen verkünden Darwins Lehre als Wahrheit. . . . Gibt es zweierlei Wahrheit? Nein. . . . „Seien wir ehrlich! ruft Dodel den Schwankenden und Furchtjamen zu; . . . . entweder Moses oder Darwin! Ein drittes gibt es nicht!“ — Die Wissenschaft steht nicht stille, und die Volksschule hat die Pflicht, ihr in einiger Entfernung zu folgen. Unsere Aufgabe, die Aufgabe des Lehrerstandes ist es, dafür zu sorgen, daß die Erkenntnis der allgemeinen Naturgesetze nicht das Privateigenthum einer privilegierten Gelehrtenkaste bleibt, sondern Gemeingut der ganzen Menschheit werde.“ Welches die nächsten Mittel zur Erreichung dieses letzten Zieles sind, ist zu einleuchtend, als daß ich davon sprechen müßte: vor allem haben wir den Schutt dort wegzuräumen, wo das neue Gebäude stehen soll.“

So wird im Standesorgan der österreichischen Lehrerschaft Stellung genommen gegen den biblischen Schöpfungsbericht, so werden unter den Augen der Regierung ungestraft christenthumsfeindliche Tendenzen auch nach unten hin verbreitet! Wahrlich, da ist es nothwendig, daß wir alle mit ganzer Kraft arbeiten für die Wiedererlangung der confessionellen Schule.

**XXXIII. (Zeugeneid von Seite eines Priesters.)** Bezüglich des Zeugeneides eines Priesters folgen hier nach dem C.=Bl. die denselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.=G.=Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafproceß=Ordnung. „In der Regel ist jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugnis abzulegen (§ 150 des citierten Gesetzes). „Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden: 1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde; 2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugnis das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen

würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind (dieser Punkt findet auf im Staatsdienste stehende Geistliche sinngemäße Anwendung); 3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugnis ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außerstande sind, die Wahrheit abzugeben (§ 151 des citirten Gesetzes). Die allgemeinen Bestimmungen, welche gelten, beziehungsweise der rechtlichen Verweigerung der Zeugenaussage und enthalten sind in den §§ 152 und 152 Z. 1 des obcitirten Gesetzes, sowie in den §§ 40, 41 und 42 des Gesetzes vom 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 66, über das Verfahren in Bagatelverfahren, finden auch im einzelnen ihre Anwendung auf die Zeugenaussage des Priesters.

Freistadt.

Professor Dr. Hermann Kerstgens.

**XXXIV. (Ueber die Todesart des hl. Thomas von Aquin.)** Verschiedene Angaben finden wir über die Todesart des hl. Thomas von Aquin. Einige glauben, er sei eines natürlichen, andere, er sei eines unnatürlichen Todes gestorben. Dr. Karl Werner berichtet in seiner Monographie Thom. Aqu. I. 850 und 851: Ob sein Tod aus natürlichen Ursachen oder aus zu großer Anstrengung seiner Kräfte oder durch Vergiftung erfolgte, bleibt zweifelhaft. Der Ansicht, daß sein Tod durch Vergiftung herbeigeführt wurde, stimmen Dante, Villari und, auf Cassinensische Urkunden gestützt, Carle bei und bezeichnen König Karl (v. Anjou) von Neapel als den Schuldigen. Karl soll, aus Furcht, Thomas möchte auf dem II. Concil von Lyon (1274) seine grausamen Bedrückungen tadeln und über sein unsittliches Privatleben aussagen, seinen Tod bestimmt haben; ferner soll Thomas schwer gekränkt worden sein, weil Karl der Michte desselben nachstellte. Bei Dante lesen wir im 20. Gesange des Fegeseuers (Vers 67—70): Dann ließ den Konradin, dies gut zu machen, Karl bluten, schickte dann den heiligen, reinen Thomas zum Himmel, um dies gut zu machen. Rannegießer sagt in seiner Erklärung Seite 252 und 253, Karl von Anjou ließ Konradin enthaupten, hierauf durch einen Arzt dem hl. Thomas Gift beibringen, aus Furcht, daß dieser ihm Widerstand leisten würde.

**XXXV. (Zusammenwirken.)** Ein vorzügliches, schon oft mit Erfolg angewendetes Mittel, die in einer Gegend, besonders in Städten, eingewurzelten Mißbräuche auszurotten oder dem Einschleichen derselben zuvorzukommen, ist die gemeinschaftliche Behandlung desselben Gegenstandes (z. B. Genußsucht, schlechte Lectüre, unziemende Kleidungsweise, leichtfertige Bekanntschaften) durch alle oder jedenfalls durch mehrere Prediger derselben Gegend. Daher rath auch die Synode von Cambrai 1586: Concionatores in eadem urbe convenient inter se aliquoties deque tractandis materiis abusibusque arguendis consentiant. (tit. a. c. 10.)

**XXXVI. (Ist die Ausstellung eines Armutzeugnisses für eine civilgerichtliche Ehescheidung erlaubt?)**

Allerdings. Das Armutzeugnis ist zur Erwirkung der Gebühren- und Stempelfreiheit gerichtszordnungsmäßig vorgeschrieben und daher im politischen Administrativ-Verfahren erzwingbar. Ferner ist die civilgerichtliche Ehescheidung — wenn es schon so weit kommen muß — nothwendig zur Geltendmachung der bürgerlichen Folgen derselben. Nicht zu unterlassen ist aber die Belehrung der Partei über ihre kirchlichen Pflichten.

Leoben.

Stadtpfarrer Alois Stradner.

**XXXVII. (Nachträgliche Gewährleistung der katholischen Erziehung von Kindern aus einer Mischehe.)**

Die in gemischter Ehe lebenden Eltern sind auch nach bürgerlichem Gesetze, und zwar nach Artikel 2 des sogenannten interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ermächtigt, das Religionsbekenntnis jener Kinder zu ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Sonach ist ein Uebereinkommen über die katholische Erziehung der ehelich erzeugten oder legitimierten Kinder auch in dieser Hinsicht unanfechtbar, selbst wenn es nur mündlich von den Ehegatten getroffen wurde. Jedoch empfiehlt es sich, wenn es ohne weitere Gefährdung erreichbar ist, dieselben zu veranlassen, daß sie dieses Uebereinkommen in Form eines schriftlichen Vertrages aufsetzen und der Pfarrvorstehung zur Aufbewahrung übergeben.

Auf jeden Fall sind die Kinder bezüglich ihrer Religionsveränderung in das katholische Taufbuch (ohne fortlaufende Nummer) einzutragen, falls über die Gültigkeit der Taufe kein Zweifel obwaltet.

Stradner.

**XXXVIII. (Grundstück — als Bedeckung einer Stiftung.)** Nicht selten kommt es vor, daß fromme Personen bei Lebzeiten ein Grundstück der Kirche widmen wollen mit der Bestimmung, daß dafür eine oder mehrere heilige Messen oder Aemter gelesen werden. In einem solchen Falle ist darauf zu sehen, daß die betreffende Parcellle lastenfrei der Kirche als Eigenthum zugeschrieben und nur die intendierte Stiftung mit dem auf selbe entfallenden Betrage als Reallast darauf intabuliert werde. In die Widmungsurkunde ist selbstverständlich die Clausel der Nichteinrechnung des Ertrages dieses Grundstückes in die pfarrliche Congrua und in die gesetzlichen Pfarrprovisors-Bezüge beziehungsweise in das Inter-calare aufzunehmen. Das zwischen dem Stifter und der Pfarrvorstehung abgeschlossene Uebereinkommen bedarf nur der kirchlichen Corroboration, denn, da weder eine Veräußerung, noch eine Belastung des Kirchenvermögens stattfindet, erscheint die Staatsbehörde im Hinblick auf die Bestimmungen des § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, nicht berufen, in Absicht auf die Sicherstellung der den kirchlichen Organen aus dem gedachten Uebereinkommen erwachsenden Stiftungsverbindlichkeiten eine Anordnung zu treffen.

Stradner.



**XXXIX. (Zur Friedhofsfrage.)** Wird die Sperrung eines Friedhofes aus sanitären Gründen befohlen, so muß dies nicht die Errichtung eines Communalfriedhofes zur Folge haben, vielmehr tritt die Nothwendigkeit der Errichtung eines Communalfriedhofes dann erst ein, wenn die Kirchengemeinde einen confessionellen Friedhof zu errichten sich nicht bereit findet, worüber im Zweifel eine förmliche Beschlusfassung der Kirchengemeinde zu provocieren ist.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1892, 3. 2890.)

Szwetków (Galizien).

J. U. Dr. Josef Schebesta.

**LX. (Kann ein Christ mit einem Confectionslosen in Oesterreich eine Civilehe schließen?)** Zwischen einem Christen und einer confessionlosen Person kann keine gültige Ehe geschlossen werden, da nach § 64 des a. b. Gesetzbuches „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können.“ In dem vom obersten Gerichtshofe entschiedenen Falle war ein Israelit, nachdem er sich für confessionlos erklärt hatte, mit einer Katholikin vor der politischen Behörde eine Civilehe eingegangen, welche von amtswegen auf Grund des § 64 des a. b. Gesetzbuches für ungültig erklärt wurde, welche Erklärung der oberste Gerichtshof dem Vertheidiger des Ehebandes gegenüber bestätigte.

(Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 22. Nov. 1892, 3. 13.593, I. Senat.

Dr. Schebesta.

**XLI. (Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.)** 1. Ex theologia dogmatica: 1. Quomodo probari potest. Ecclesiam ex institutione Christi esse societatem inaequalem? 2. Quaenam sunt partes essentialis sacramenti poenitentiae? quid est satisfactio et quomodo ejus necessitas demonstratur?

II. Ex jure canonico. 1. Tituli ordinationis proponantur. 2. Quot et quales patrini in baptismo et confirmatione adhiberi possunt? 3. Cajus et Sempronia patrueles, et insuper impedimento adulterii obstricti, matrimonium inire cupiunt. Conficiatur libellus supplicis pro dispensatione petenda.

III. Ex theologia morali. 1. Quibus argumentis suicidii horror declaratur, et quid Ecclesia de sepultura suidarum decrevit? 2. Sempronius temulentus horologium a Titio surripuit, sed in ebrietate amisit. An ad restitutionem tenetur? 3. Requisita ad validitatem contractum exhibeantur.

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. De materia consecrationis. 2. De occasionariis.

Katechese: Was heißt das: Jesus sitzt zur rechten Hand Gottes des allmächtigen Vaters?

1) Bei der am 2. und 3. Mai 1893 abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung theilnahmen sieben Wetzpriester und vier Regularen.

Predigt auf den dritten Sonntag nach Epiphanie. Text: „Herr ich bin nicht würdig, daß Du eingehest unter mein Dach.“ Matth. VIII. 8. Thema: Vom würdigen Empfange der heiligen Communion. (Einleitung und Schluss vollständig auszuarbeiten, das übrige zu skizzieren.)

V. Paraphrasis biblica. Paraphrase auf das Evangelium vom sechsten Sonntag nach Ostern.

## XLII. Broschüren, Zeitschriften und Bilder.

**Der Jubelkreis an Petri Thron.** Festschrift zum goldenen Bischofs-Jubiläum unseres heiligen Vaters Leo XIII. Ein Erinnerungsblatt für das katholische Volk von Leonz Niderberger, Redacteur der „Katholischen Welt.“ 47 S. Gr. 8°. Mit vielen Illustrationen. Druck und Verlag von M. Kiffarth in M. Gladbach und New-York. Preis 30 Pf.

Der **Priester-Krankenunterstützungs-Verein** für Oesterreich und Ungarn veröffentlicht seinen Rechenschaftsbericht über die Jahre 1891 und 1892. Die Einnahmen in diesen beiden Jahren betragen 46.961 fl. in Barem und 1000 fl. in Wertpapieren; die Ausgaben 24.027 fl. Der Vermögensstand beläuft sich auf 22.034 fl. bar und 151.000 fl. Wertpapiere; dazu kommt der Besitz von drei eingerichteten Häusern (Meran, Görz und Jka) im Werte von 150.000 fl.

**Erster allgemeiner Congress für christliche Archäologie.** Im September d. J. wird in Spalato in Dalmatien ein Congress für christliche Archäologie abgehalten werden. Der Mitgliederbeitrag (zur Herstellung einer Druckschrift über den Verlauf und die Ergebnisse des Congresses) dürfte ungefähr 5 fl. betragen. Der österreichische Lloyd und andere Schiffsahrts-Unternehmungen haben bereits Fahrpreis-Ermäßigungen für die Theilnehmer und Mitglieder des Congresses gewährt. An der Spitze des vorbereitenden Comités steht Monsignore Fr. Bulice, Conservator und Director des archäologischen Museums in Spalato.

**Katholische Blätter.** 45. Jahrgang. Diese beliebte älteste Zeitung Oesterreichs, unter der vortrefflichen Redigierung des hochwürdigen Msgr. Johann Hanler stehend, ist gegenwärtig zu den schönsten und reichhaltigsten Familienblättern zu zählen und sollte deshalb in gar keinem katholischen Hause fehlen. Die Prämumeration auf dieselben kann daher nicht genug empfohlen werden. Der Preis ist ein mäßiger und beträgt bei Postversendung ganzjährig 3 fl. 40 kr. Bestellungen sind an die Preisvereins-Buchdruckerei in Linz zu richten.

**La Ciudad de Dios. Die Stadt Gottes.** Religiös-wissenschaftlich-literarische Halbmonatschrift. Gewidmet dem großen Vater Sanct Augustin. Herausgegeben von den PP. Augustinern des königlichen Klosters El Escorial. Mit kirchlicher Genehmigung. Gedruckt von L. Aguado in Madrid, Pontijos 8.

La Ciudad de Dios zählt zu den in Spanien und Amerika verbreitetsten Zeitschriften dieser Classe. Sie veröffentlicht streng katholische Studien über alle Zweige menschlichen Wissens, Religion, Wissenschaft, Philosophie, Literatur, Recht, Geschichte, Kritik. Allmonatlich bringt sie eine canonistische und wissenschaftliche, gewöhnlich auch eine bibliographische Rundschau, endlich in jeder Nummer eine Generalchronik der wichtigeren Zeitläufe. Sie erscheint monatlich zweimal, am 5. und 20., in gefälliger Ausstattung, jedesmal 80 Seiten stark in 4°.

Der Abonnementspreis, der immer voraus zu erlegen ist, beträgt für Oesterreich und Deutschland jährlich 20 Franks. Ausländische Abonnements werden nur auf ein ganzes Jahr angenommen und vom 1. Jänner an gerechnet, Probenummern auf Verlangen jederzeit zugeeignet. Adresse: Sr. Administrador de „La Ciudad de Dios“. Real Monasterio del Escorial. Madrid. Espana.

Um den Lesern einen Einblick in „Die Stadt Goites“ zu gewähren, soll ein summarisches Inhalts-Verzeichnis der bisher erschienenen Nummern des laufenden Jahrganges (XIII.) hier Platz finden.

Artikelserien: Die catalonische Literatur im 19. Jahrhundert (W. P. Blanco Garcia). Die jüdischen Hochschulen in Spanien (P. Fel. Perez Aguado). Die Entstehung des Pentateuchs und die rationalistische Kritik (P. Honorat del Val). Die rationelle Auffassung der Geschichte (P. Gustach de Uriarte). Leichtverständliche Begriffsbestimmungen in Bezug der elektrischen Einheiten (P. Aug. Rodriguez). Die Luftballone (P. Justo Fernandez). Die Geschichte der ästhetischen Ideen (P. Rest. del Valle Kurz).

Einzelartikel: Protest gegen die Eröffnung der neuen protestantischen Kapelle in Madrid. — Die Treueheilung des Wintels (P. Aug. Rodriguez). Manolos Weihnachten (P. Julian Rodrigo). Der elektrische Eisenbahn-Telegraph<sup>1)</sup> (P. Theod. Rodriguez). Jos. Zorilla<sup>2)</sup> (P. Restit. del Valle). Franz Luis de Leon und die Entdeckung Amerikas (P. Manuel Miguelez). Bibliographische Curiositäten (P. Benigno Fernandez). Der katholische National-Congress von Sevilla (P. Gustach de Uriarte). Das Problem des Todes (P. Thom. Rodriguez). Die historisch-europäische Ausstellung in Madrid (P. Manuel J. Miguelez). Der Furchtbare! Geschichte, welche einem Märchen gleichsieht (P. Gust. de Uriarte). Die Wahlen und die liberale Presse (P. Fernin de Uucilla). Die Luftballone (P. Justo Fernandez).

Rundschau: Vier bibliographische, zwei wissenschaftliche, zwei canonistische. Fünf Generalchroniken, zwei Miscellen und fünf meteorologische Beobachtungs-Tabellen.

Wie aus vorstehenden Ausgaben ersichtlich, sind die gelehrten Arbeiten der unermüdet literarisch thätigen PP. Augustiner von „El Escorial“ nicht von exclusiv spanischem, sondern größtentheils von allgemeinem Interesse. Dais sie außerdem nicht einseitig die zeitgemäße Förderung wissenschaftlicher Geistesbildung sich zur Aufgabe stellten, sondern auch den Bedürfnissen ästhetischer Erheiterung Rechnung tragen, bezeugen die beiden mit feinem Humor geschriebenen Charakterbilder „Manolos Weihnachten“ und „Der Furchtbare“. Die classisch redigirte „La Ciudad de Dios“ sei hiemit allen Freunden der spanischen Sprache und Literatur wärmstens empfohlen. Ausstattung, Papier und Druck mustergerichtig, der Preis vergleichsweise sehr mäßig.

Salzburg, 20. März.

P. Th. O. S. B.

**Grüße aus Nazareth.** Monatschrift für alle Verehrer der hl. Familie, insbesondere für die Mitglieder des von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. zu Ehren der hl. Familie errichteten allgemeinen Vereines christlicher Familien. Herausgegeben von Gratian von Linden Ord. Cap. Straßburg im Elsaß. Franz K. Le Roux und Comp. bischöfliche Buchdruckerei. 1893. Die „Grüße aus Nazareth“ erscheinen in monatlichen Heften mit 32 S. Inhalt. Preis fl. — 84 = M. 1.40 = Fr. 1.75.

**SS. Eucharistia.** Organ der „Priester der Anbetung“ deutscher Zunge. Erscheint jeden Monat. Diese Zeitschrift, welche nunmehr drei Jahre besteht, ist gegründet im Auftrag der Generaldirection des Vereines in Paris. Sie erscheint unter der Aufsicht der H. B. Bischöfe von St. Gallen, Basel und Chur und wird verfaßt von einem Priester-Comité. Redacteur ist J. Münzle, Pfarrer in Linden (St. Gallen). Druck und Expedition von H. Oberholzers Buchdruckerei in Unzuach, Canton St. Gallen. Preis fl. 1.— = M. 2.— = Fr. 2.—.

**Orbis Catholicus** ist der Titel einer neuen, in lateinischer Sprache erscheinenden Zeitschrift. Sie ist zum erstenmale am 19. Februar, anlässlich des Bischofs-Jubiläums des heiligen Vaters, dem das Studium der lateinischen Sprache und die Verbreitung der guten Presse so sehr am Herzen liegt, veröffentlicht worden.

<sup>1)</sup> Neue Erfindung des P. Th. Rodriguez zur Verhinderung von Eisenbahnunfällen. — <sup>2)</sup> Spaniens größter Nationaldichter der Gegenwart, gestorben in Madrid 23. Jänner l. J.

Der Zweck der Zeitschrift ist, die Gläubigen des ganzen Erdkreises mit Rom, dem Mittelpunkte der Christenheit, in beständiger Verbindung zu erhalten, und sie durch genaue Sammlung der interessantesten religiösen Nachrichten über die Bewegung der katholischen Welt in Kenntniß zu setzen. Es werden monatlich zwei Hefte publiciert; der jährliche Betrag des Abonnements ist sechs Franken, den man an die folgende Adresse einsenden möge: Directioni Orbis Catholici — Roma — Via Astalli 19. (Man schreibe lateinisch.)

**Thomas-Ausgabe.** Universitäts-Professor Dr. Albert in Würzburg bereitet eine Separat-Ausgabe des Compendium theologiae des hl. Thomas von Aquin vor, die einen kritisch correcten Text mit Uebersetzung und Anmerkungen liefern wird. Nach der Absicht des Herausgebers soll dieselbe eine Einführung in die Theologie des hl. Thomas überhaupt bilden, und einen Beitrag liefern zum volleren und allseitigeren Verständniß der mehr verbreiteten Hauptwerke des hl. Thomas der Summa theologiae wie der Summa contra Gentiles. Zu diesem Zwecke eignet sich das Compendium theologiae schon vor allem durch seine mehr populäre Darstellungsweise. Dasselbe erscheint im Verlage von A. Göbel in Würzburg.

**Die katholischen Missionen.** Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1893. Zwölf Nummern. M. 4. — = fl. 2.40 ö. W. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 6: Das „Gotteshaus“ in Tongking. — Zu und um Boroma. — Eine Reise nach dem Sinai. (Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen: Arabien (Mission von Aden); Süd-Japan (Befehrungen); Vorderindien (Mission der Kolths, in Puna und Madura); Südafrika (Die neue Mission bei Zumbo); Algier (Das Waisenhaus des hl. Karl); Aegypten (Die koptische Frage); Westafrika (Belgisch-Congo); Nordamerika (Süd-Dakota); Mexiko (Ein Ausflug zu den Tarahumaras); Oceanien (Fidschi-Inseln; Ein Cyklon; Mission im Bismarck-Archipel.) — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Illustrationen: Die Barke der Mission. (Nach einer Zeichnung P. Courtois' S. J.) — Der Löwe am Grabe P. Gabriels. — Tschebel Mufa, vom Wadi Sebaineh aus gesehen. — Eliaskapelle auf dem Sinai. — Hochthal des Horeb, im Hintergrunde der Ras-Saffaseh. — Der Wadi Ledicha. — Der Gipfel des Katharinenberges. — Spital St. Elisabeth zu St. Cyprian. — Bewohner von Fidschi, neben einem Bananenfolken. (Nach einer Photographie.)

**Monatschrift für christliche Socialreform.** Begründet von weiland Freiherrn Karl von Vogelsang, fortgesetzt und redigiert von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten. Herausgabe und Verlag Pressverein-Druckerei (Franz Chamra) St. Pölten, wohin Abonnements (ganzjährig 4 fl., halbjährig 2 fl.) zu richten. — Inhalt des vierten Heftes: Clerus und sociale Frage von Dr. Scheicher. — Begriff des Wertes von Hohoff. — Gedanken zur Steuerreform von A. Weimar. Eine Kranken-Enquête. „Gedenkfeier.“ Literaturbericht.

**Natur und Offenbarung.** Das fünfte Heft des 39. Bandes dieser wissenschaftlichen Zeitschrift hat folgenden Inhalt: Abhandlungen: Die südamerikanische Wanderhenschrecke. Von P. A. Schnyp S. J. Porto Alegre (Rio Grande do Sul). (Mit zwei Abbildungen.) — Kritische Besprechung neuerer Forschungen über „kausale Auffassung“ von Pflanzenformen und „Metamorphosen.“ Von Professor Dr. M. Westermaier. (Fortsetzung statt Schluß.) — Zur Klärung in Sachen der Atomhypothese. Von P. A. Linzmeier S. J. (Schluß.) — Aus dem Leben indischer Ameisen. Von E. Wasmann S. J. — Der Einfluß des Lichtes auf die Mikroorganismen. Von Dr. A. Wiegand. — Wissenschaftliche Rundschau: Aus der Welt der Technik: II. G. von Munden. — Zoologie: Biologie, Physiologie, Zoogeographie. I. — Thierisches Leben im Wasser. — Die Athmung der Fische. — Ueber die Thiere der schleswig-holsteinischen Austerbänke, ihre physikalischen und biologischen Lebensverhältnisse. Dr. Fr. Westhof. — Kleine Mittheilungen. — Himmels-Erscheinungen im Monat Juni 1893. Von Dr. W. Löska. — Recensionen. — Bibliographie. — Fragen und Antworten.

**Alte und Neue Welt.** Das 9. (Juni-) Heft dieser belletristischen Zeitschrift bringt außer dem Schluß des so überaus günstig aufgenommenen Romans von Paul Friedrich „Der Herr von der Habermannsburg“ den Anfang einer, dem modernen Leben entnommenen Novelle: „Getäncht“ von M. Ludolff, und „Die Geschichte vom kleinen Blau-Beilchen“ von Th. Berthold. Die Militärhumoreste „Instructionsstunde“ von J. C. Muzawa bietet im Vereine mit den ihr beigegebenen Originalzeichnungen eine geradezu ergötzliche Lectüre. In dem gleichfalls illustrierten Artikel „Ein Kaiserstag in der Schweiz“ behandelt ein Specialbericht-erstatte der „Alten und Neuen Welt“ den jüngsten Empfang des Kaisers Wilhelm in Thürlen und Luzern. Auch im übrigen muß der Inhalt dieses Heftes ein abwechselnder und vorzüglicher genannt werden.

**Deutscher Hauschat.** Das 11. Heft des „Deutschen Hauschates“ beginnt einen Roman von Ant. Jüngst: „Aus Wahl in Banden“, der eine spannende ereignisvolle Entwicklung verspricht. Karl Wags neuer Roman: „Der Mahdi“, erregt das größte Interesse. Alexander Halka erzählt ein sehr hübsches Märchen von einem „Silbergoldten, der gern nach Afrika gewandert wäre.“ Fr. Hochländer, der technische Mitarbeiter des „Deutschen Hauschates“ plaudert über die neuen „Mannesmannrohre“; M. Rüdöppel verbreitet sich über „Amerika vor seiner Entdeckung durch Columbus“; Jos. Maurer liefert ein „Lebensbild des Jesuitenpaters Hattler“, Dr. Treibach schildert die „Zahreszeiten in der Symbolik und in den Volkssprüchen“ und H. von Würdte steuert einen reichhaltigen Artikel über „Sage und Geschichte an der Brennerstraße“ bei. Daran reihen sich Notizen aller Art, kleine Mittheilungen, zahlreiche interessante Briefkasten, Antworten zc.

**Das Apostolat der christlichen Tochter (St. Angelablatt).** Erscheint in monatlichen Heften. Preis jährlich 2 K. = 1 fl. Redacteur und Herausgeber: Anton Schöpflenthner. Wien. St. Norbertus-Druckerei. V. Jahrgang. Nr. 1 enthält u. a.: Schritte glücklich vorwärts. — Einige Notizen über die Rompilgerfahrt 1893. — Vessing. — Studien. — Interessantes für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Mütter. — Zum hl. Trobuteichnamtsfeste. — Die drei Wünsche. — Nicht umsonst u. m. a. — Au Illustrationen finden wir den Stephansdom und das Herz des hl. Franz von Sales.

**Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich.** Redigiert von Dr. Franz Ser. Gutjahr. Verlag der Buchhandlung Styria in Graz. Erscheint am 15. jeden Monates. Preis sammt Zusendung jährlich 1 fl. VII. Jahrgang. Nr. 8 vom 15. Mai 1893 bringt ein Referat über das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, ferner nicht weniger als 39 Recensionen über Werke aus allen Wissensgebieten, wie: Dogmatik, Apologetik, Bibelstudium, Patriistik, Liturgie, Homiletik, Philosophie, Geschichte, Statistik, Erziehung und Unterricht, Cultur- und Kunstgeschichte u. s. w. Die Monats-Rundschau führt eine Reihe von Novitäten und Neuauflagen an.

**Katholische Kirchenzeitung,** vormals „Salzburger Kirchenblatt“. Redigiert von A. Kalkenhanjer, Salzburg, Capitelgasse Nr. 1, III. Stoc. Administration ebendasselbst. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis incl. Zusendung 6 fl. = 12 K. jährlich. XXXIII. Jahrgang. Nr. 39 enthält u. a.: Das ungarische Oberhaus und die Kirchenpolitik der Regierung. — Kindheit Jesu-Berein. — Die Schulgebetfrage vom Standpunkte des Gesetzes. — Ein ungedruckter Brief Leos XIII. — Aus kirchlichen Amtsblättern. — Die Lebensversicherung und Gottes Barmherzigkeit. — Kirchliche Gegenwart. — Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. — Personalnotizen. — Literarisches.

**Christlich-pädagogische Blätter** für die österreichisch-ungarische Monarchie. Redigiert und herausgegeben von Johann Panholzer. Wien I. Am Peter Nr. 9. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 4 K. = 4 M. = 5 Fr. XVI. Jahrgang. Nr. 11 vom 5. Juni 1893 enthält: Die religiösen Uebungen an den Wiener Volksschulen. — Papst Leo XIII. und die Schule. — Stellung und Pflichten des katholischen Lehrers gegenüber dem herrschenden Zeitgeiste. — Schuldebatte im Abgeordnetenhanse. — Correspondenzen. — Mannigfaltiges. — Literaturbericht. — Concurs-Anschreibungen.

**Christlich-pädagogische Blätter** für die österreichisch-ungarische Monarchie. Herausgegeben in Wien von Msgr. Johann Panholzer. XVI. Jahrgang. Inhalt des ersten Heftes: Die religiösen Neigungen an den Wiener Hochschulen. — Papst Leo XIII. und die Schule. — Stellung und Pflichten des katholischen Lehrers gegenüber dem herrschenden Zeitgeiste. — Schuldebatte dieses Jahres im österreichischen Abgeordnetenhanse. — Correspondenzen. — Mannigfaltiges. — Literaturbericht. — Concursausreibungen.

**Die katholische Volksschule.** Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Organ des katholischen Tiroler Lehrervereines und des katholischen Erziehungsvereines für Vorarlberg. IX. Jahrgang. Inhalt des ersten Heftes: Erläuterung der wichtigsten Begriffe der physikalischen Geographie an der Hand der gegebenen örtlichen Verhältnisse; von J. S. — Geschichtebilder für die Oberstufe tirolischer Volksschulen; von Alois Menghin, Lehrer in Meran. — Mittheilungen. — Bücherrisch. — Verschiedenes. — Fragetafeln. — Rundmachung.

Beide Schulzeitschriften, die katholische Volksschule und die christlich-pädagogischen Blätter, sind sehr empfehlenswert.

**Katechetische Monatschrift.** Herausgegeben von Fr. Schumacher. Münster (Westfalen). Verlag von H. Schönigh. Erscheint in zwei Ausgaben. Ausgabe I jährlich 12 Nr. M. 2.60, mit Zusendung M. 3.—. Ausgabe II (mit gleichem Inhalt und Beilage: Predigt und Katechese) mit Postzusendung M. 4.20. V. Jahrgang. Nr. 5 enthält: Die Herabkunft des hl. Geistes. — Die Anwendung in der katechetischen Unterweisung. — Erziehung und Unterricht. — Pädagogische Rundschau. — Wörter und Sprüche.

**Bilder:** Auf dem Gebiete der religiösen Bilder sollten wir Deutsche uns vom französischen Geschmacke schon längst emancipiert haben. Die französischen Bilder sind unser nicht würdig, weil zu spielend, oft zu phantastisch. Als Gegensatz können wir sehr empfehlen die bei Benziger in Einsiedeln erschienenen:

Darstellung des apostolischen Glaubensbekenntnisses Nr. 3885 M. —.80; Chromobilder Nr. 3881 B per 100 Stück M. 2.80, Nr. 3883 B M. 3.20, Nr. 3886 B M. 3.60; Stahlstich Nr. 5653 EG per 50 Stück M. 4.—; Lichtdruck Nr. 6433 B per 100 Stück M. 10.—; Typographie Nr. 1010 B per 100 Stück M. 3.50, Nr. 1011 B M. 2.—, Nr. 1012 B M. 1.—, Nr. 11.005 per Stück M. —.15; Chromo-Serie Nr. 13.411 per Stück M. —.16, Nr. 14.167 M. 1.—.

Die letzteren enthalten die Darstellung der heiligen Familie, die Statuten dieses Vereines und Gebete. Wer den Verein der christlichen Familie einführen will, wird sich Nr. 1010 bestellen. Nr. 5653 EG sind sehr hübsche Spitzenbilder.

### XLIII. Anzeigen der Redaction.

Wir machen nochmals auf das **Generalregister** der Quartalschrift über die Jahrgänge 1848 bis 1891 aufmerksam, welches für alle diejenigen, die eine größere Anzahl von Jahrgängen besitzen, geradezu eine Nothwendigkeit ist. Durch das Generalregister erhält die Quartalschrift ihre wahre, praktische Verwendbarkeit. Bestellungen nimmt die Redaction entgegen (Linz, Stifterstraße Nr. 7). Preis 2 fl.

**Einbände** für einzelne Jahrgänge der Quartalschrift, mit verziertem Lederrücken und starken Deckeln, liefert Herr Buchbinder **Bizan** in Linz. Preis 40 fr., durch die Post zugeandt 45 fr.

Redactionsschluss 15. Juni 1893 — ausgegeben 15. Juli 1893.

## XLIV. In s e r a t e.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Cathrein, B., S. J. Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlicly der rechtlichen Ordnung. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Bände, gr. 8°. 1. Band: **Allgemeine Moralphilosophie.** (XX u. 538 S.) II. Band: **Besondere Moralphilosophie.** (XVI und 662 S.) Beide Bände zusammen M. 15.50 = fl. 9.30; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 19.50 = fl. 11.70.

**Simar, Dr. Th. H.** (Bischof v. Paderborn), **Lehrbuch der Dogmatik.** Dritte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, gr. 8°. (XVIII und 950 S.) M. 11.— = fl. 6.60; geb. in Halbfranz M. 12.75 = fl. 7.65.

Mit Rücksicht auf den noch nicht erfolgten Abschluß von Scheeben's großer Dogmatik haben wir das vorstehende Lehrbuch, mit Zustimmung des hochw. Herrn Verfassers, der „**Theologischen Bibliothek**“ in der Weise einverleibt, daß die im Format der Bibliothek erschienene dritte Auflage von Simars Lehrbuch neben oder an Stelle von Scheeben bezogen werden kann.

**Thalhofer, Dr. B., Handbuch der katholischen Liturgik.**

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweiten Bandes zweite Abtheilung, gr. 8°. (XII u. S. 345—564.) M. 2.40 = fl. 1.44.

— Dasselbe, **Zweiter (Schluß-) Band.** gr. 8°. (XII u. 564 S.) M. 6.40 = fl. 3.84; geb. in Halbfranz M. 8.15 = fl. 4.89. Das ganze Werk in zwei Bänden M. 16.40 = fl. 9.84; geb. M. 19.90 = fl. 11.94.

Bildet einen Bestandtheil unserer „**Theologischen Bibliothek**“.

**Janßen, J., Geschichte des deutschen Volkes** seit dem Ausgang des Mittelalters. V. Band: Die politisch-kirchliche Revolution und ihre Bekämpfung seit der Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580 bis zum Beginne des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1618. Dreizehnte und vierzehnte, verbesserte Auflage, besorgt von **Ludwig Pastor.** gr. 8°. (XLVI u. 754 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Original-Einband: Leinwand mit Deckenpressung M. 8.40 = fl. 5.04; in Halbfranz M. 9.— = fl. 5.40.

**Quartalschrift, Römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte.** Unter Mitwirkung von Fachgenossen

herausgegeben von Dr. A. de Waal, für Archäologie, und Dr. H. Finke, für Kirchengeschichte. VII. Jahrgang. Erstes und zweites Heft. Mit 8 Tafeln in Heliotypie. Lex.-8°. (S. 1—244. Preis pro Jahrgang M. 16 = fl. 9.60.

Diese Zeitschrift erscheint jährlich in vier Heften, jedes ca. 100 Seiten stark, mit Tafeln, meist in Heliotypie.

**Möslker, P. M., C. SS. R., Cardinal Johannes Dominici,**

O. Pr. 1357—1419. Ein Reformatorenbild aus der Zeit des großen Schisma. Mit dem Bildnis Dominici's. gr. 8°. (VIII und 196 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

**Bering, Dr. F. H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts,** mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, umgearbeitete, sehr verbesserte und vermehrte Auflage, gr. 8°. (XVI u. 1032 S.) M. 14.— = fl. 8.40; geb. in Halbfranz M. 15.75 = fl. 9.45.

Das Werk bildet einen Bestandtheil unserer „**Theologischen Bibliothek**“.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — G. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Dreves, G. M., S. J., Aurelius Ambrosius**, „der Vater des Kirchengesanges“. Eine hymnologische Studie. Mit einem Lichtdruck. gr. 8<sup>o</sup>, (VIII u. 146 S.) M. 2.— = fl. 1.20. — Bildet das 58. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“.

**Gettinger, Dr. F., Herr, den du liebst, der ist krank!** Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien, besonders aber zum Gebrauche für Seelsorger. *Accedit summa rituum in cura animarum frequentiorum*. Vierte, unveränderte Auflage. 12<sup>o</sup>. (XVI u. 368 S. mit Titelbild nach einem Gemälde von Ludwig Seiz in Rom.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 4.— = fl. 2.40.

**Thomas von Kempis, Die Nachfolge Christi**. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit dem Lebensabriss des gottseligen Thomas, mit praktischen und erbaulichen Uebungen, sowie mit den gewöhnlichsten Gebeten und Ablass-Andachten aufs ganze Jahr versehen von Dr. A. Pfister. Vierte Auflage, mit einem Stahlstich. Ausgabe III. 12<sup>o</sup>. (XXXVI u. 448 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. in verschiedenen Einbänden.

**Hansjakob, Dr. H., Sancta Maria**. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8<sup>o</sup>. (IV u. 122 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

**Beck, F., Seelenführer**. Illustrierter Katechismus der katholischen Ascese für alle heilsbegierigen Christen, besonders für Tertiaren. Mit 42 Abbildungen nach Zeichnungen von A. und L. Seiz. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16<sup>o</sup>. (XII u. 224 S.) M. 1.20 = fl. —.72; in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.60 = fl. —.96; in Leinwand mit Goldtitel M. 1.75 = fl. 1.05.

## Antiquarischer Katalog.

Soeben ist erschienen und auf Verlangen gratis und franco zu beziehen:

Antiquarischer Katalog Nr. 209

### Katholische Theologie

II. Abtheilung

Enthaltend die Bibliothek des † Herrn Dompropstes G. Suttner in Eichstätt. Nebst einem Anlange naturwissenschaftl. und medicinischer Werke 1155 Nummern.

Die Preise sind sehr mässig.

Zum Ankauf ganzer Bibliotheken und einzelner wertvoller Werke zu hohen Preisen empfiehlt sich bestens

C. H. Beck'sche Buchhandlung

in Nördlingen.



Neuester Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

**Koessing, Dr. Fr., Prof. a. d. Universität Freiburg.** **Über die Wahrheitsliebe.** Moralth theologische Abhandlungen. I. 270 S. gr. 8°. M. 5. — = fl. 3. —.

**Oswald, Dr. J., Professor in Braunsberg.** **Eschatologie,** das ist die letzten Dinge, dargestellt nach der Lehre der kathol. Kirche. 5. verb. Aufl. Mit Erlaubnis des hochw. Bischofs von Paderborn. 417 S. 8°. M. 4 69 = fl. 2.76.

**Tapphorn, A., Dechant.** **Der Priester am Krankenbette.** Anleitung zur geistlichen Krankenpflege. 3. verm. Aufl. Mit bischöfl. Approb. 228 S. f. 8°. M. 1.40 = 84 kr.

**König, Alex., Rector.** **Geistliche Haushaltungslehre.** Siebzehn Conferenzen für katholische Frauen und Jungfrauen. 2. bed. verm. Aufl. broch. M. 1.20 = fl. —.72, geb. M. 1.50 = fl. —.90.

Der Zweck dieser Vorträge ist, den kathol. Frauen und Jungfrauen eine leichte Anleitung zu bieten, wie sie bei allen ihren Beschäftigungen ihr Herz zu Gott erheben und mit frommen Gedanken und heilsamen Erwägungen beschäftigen können.

Sieben erschien bei uns, in 10.000 Exemplaren aufgelegt:

## Altjüdische Religions- geheimnisse

und neujüdische Praktiken im Lichte christl. Wahrheit.

Von B. Freimut 2. verm. Aufl. 123 S. Preis: 1 M. = 60 kr.

Der Verfasser ist katholischer Geistlicher.

Die Schrift schildert die ungeheure und unüberbrückliche Kluft zwischen jüdischer und christlicher Weltanschauung an der Hand des Talmud und im Verfolg jüdischen Erwerbslebens. Die Schrift ist aufgebaut auf dem Grundprincip des katholischen Kirchenrechts, dem es wieder Geltung verschaffen will. Zur Massenverbreitung sehr geeignet. Die 1. Aufl., betitelt: „Jüdische Religionsgeheimnisse“, war sofort nach ihrem Erscheinen vergriffen. Ferner empfehlen wir: Rohlings berühmtes Buch: Der Talmudjude. 6. Aufl. 1 Mark = 60 kr.

Münster i. W.

Adolph Ruffels Verlag.

In der A. Laumann'schen Verlags-Handlung in Dülmen i. W. ist  
jeden erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Leben des seligen Gerard Majella,

Profess Väterbruders der Congregation des allerhl. Erlöfers. Von P. Karl  
Dilgstron, C. SS. R. 2. Auflage. Preis 3 Mark = fl. 1.80.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

# Zeitschrift für kath. Theologie.

XVII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. ö. W. = 6 M.

## Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

**Abhandlungen.** J. Svoboda S. J., Der Prager Landtag vom J. 1575 I. S. 385

J. Stentrup S. J., Der Staat und die Kirche S. 420

D. Pfülf S. J., Zur Prädestinationslehre des hl. Augustin S. 483

J. Müllendorff S. J., Glaubensmotiv und Verdienstlichkeit S. 496

**Recensionen.** F. Probst, Die ältesten röm. Sacramentarien und Ordines (N. Nilles S. J.) S. 521. — L. Pastor, Johannes Janßen, ein Lebensbild (Em. Michael S. J.) S. 529. — A. Krauch, Empfänglichkeit der menschlichen Natur für die Güter der übernatürlichen Ordnung (M. Limbourg S. J.) S. 532. — Th. Granderrath S. J., Constitutiones dogm. Conc. Vatic. (H. Hurter S. J.) S. 535.

E. Abott, The Anglican Career of Card. Newman (M. Zimmermann S. J.) S. 540. — Fr. Meyrick, The Church in Spain (Derf.) S. 543. — J. Wells, Oxford and Oxford Life (Derf.) S. 544. — Ch. Gore, The Mission of the Church (Derf.) S. 544.

**Analekten.** Ein marialogisches Problem (J. B. Misius S. J.) S. 548. — Frins' Schrift über die praemotio physica bei St. Thomas (M. Limbourg S. J.) S. 560. — Glaubensmotiv u. Verdienstlichkeit (J. Müllendorff S. J.) S. 561. — Das 'Kaiserthum Karls d. Gr.' und Döllingers Afridie (J. Fischer S. J.) S. 563. Kleinere Mittheilungen aus der ausländischen Literatur S. 574.

**Literarischer Anzeiger** Nr. 56 S. 13\*.

Soeben ist in Adolph Ruffels Verlag in Münster i. W. erschienen:

## Ein zeitgemäßer Beitrag zur

# Juden = Frage für das deutsche Volk:

## Alban Stolz und die Juden.

Von H. N. Venz. — 80 Seiten. Preis 60 Pf. = 36 fr.

Für Katholiken und Protestanten gleich interessant. Die Urtheile des hochverehrten und vielgelesenen Schriftstellers beruhen auf selbstgemachten Erfahrungen; sie sind das Product scharfsinniger Beobachtung, die er als Seelsorger auf dem Lande, als Lehrer in einem Städtchen, als Gelehrter in Freiburg, dann gelegentlich seiner vielen Reisen im In- und Auslande machte.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben ist erschienen:

## Theologische Lehr- und Handbücher V.

**Katholisches Kirchenrecht.** Von Dr. Fr. Heiner, Professor an der Universität Freiburg.

I Band. Die Verfassung der Kirche nebst allgemeiner und specieller Einleitung. 406 S. gr. 8°. br. M. 3.60 = fl. 2.16., geb. M. 4.60 = fl. 2.76.

Heiners Kirchenrecht ist nicht bloß ein Lehrbuch für das Studium der kath. Theologen, sondern auch ein Handbuch für jeden Geistlichen. Der II. Band wird im Herbst erscheinen.

## Katholische Volksbücher.

**Rippel, Die Schönheit der katholischen Kirche,**  
dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste.  
Neubearbeitet von **Simioben**, Domcapitular. 8. 510 S., gebunden in hübschen  
Einband M. 1.50 = 90 fr.

**Emmerich, Das bittere Leiden unseres Herrn**  
Jesus Christi. Nebst Lebensnriß der gottseligen Anna Katharina Emmerich,  
herausgegeben von Clem. Brentano. Mit den „Mittheilungen über das letzte  
Abendmahl.“ 8. 368 S., gebunden in hübschen Einband M. 1.50 = 90 fr.

**Engeln, Geschichte der christlichen Kirche** zur Be-  
lehrung und Erbauung für Schule und Haus. 11. Auflage bearbeitet von Lic. theol.  
**H. Degen**, Seminar-Director. 8. 124 Seiten, gebunden 75 Pf. = 45 fr.  
In Partien billiger.

Bereits in 40.000 Exemplaren verbreitet.

Osnabrück.

B. Wehbergs Verlag.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

## Grundzüge der Philosophie

von **Dr. Albert Stöckl.**

Ein Auszug aus dem Lehrbuche der Philosophie desselben Verfassers.  
gr. 8. 39 $\frac{1}{2}$  Bogen. Preis M. 6.80 = fl. 4.08.

Dem Herrn Verfasser wurde, wie er in der Vorrede sagt, schon oft, namentlich aus studentischen Kreisen der Wunsch ausgesprochen, aus seinem „Lehrbuche der Philosophie“ einen compendiösen Auszug anzufertigen, damit das, was in dem gedachten „Lehrbuche“ ausführlich erörtert ist, in kurzer und gedrängter Darstellung vorliege, umso mehr, da dadurch auch das Studium des größeren Lehrbuches erleichtert werde. Diesem Wunsche ist der Herr Verfasser in den vorliegenden „Grundzügen“ nachgekommen. Es dürfte daher das Buch namentlich zum Schulgebrauche sich eignen. Die Verlags-handlung glaubt mithin das vorliegende Buch vorzugsweise der studierenden Jugend empfehlen zu dürfen.

**Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart.**

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**S. Fidelis a Sigmaringa Exercitia Seraphicae devotionis.** Cum  
appendice Orationum ac Benedictionum denuo ad usum sacerdotum edidit  
P. Michael Hetzenauer, Ord. Cap. Lector s. theologiae approbatus. Cum  
approbatione Reverend. Episcopi Brixinensis et Rottenburg. atque superiorum Ordinis. XXV, 231 S. 12°. Brosch. M. 1.60 = 96 kr. gebunden  
in Calico M. 2 = fl. 1.20.

Dieses Buch ist im besten Sinne des Wortes ein **Manuale Sacerdotum**, das im ersten Theile die täglichen geistlichen Übungen und Meditationen des hl. Fidelis, im zweiten Theile aber die gebräuchlichsten Gebete und priesterlichen Segnungen enthält. Von den Benedictiones, die ausnahmslos von der S. R. C. approbiert sind, haben alle öfters vorkommenden Aufnahme gefunden; die geistlichen Übungen wurden nach dem Tode des hl. Fidelis in fünf verschiedenen Sprachen zu wiederholtenmalen aufgelegt und werden von Geisteslehrern verborgene Edelsteine, kostbare Perlen, Funken des hl. Geistes genannt, die erleuchten und erwärmen und mit wahrhaft seraphischer Andacht erfüllen.

Verlag von **Friedrich Busset** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Sieben erschienen:

**Boissien, P. Ant. S. J., Betrachtungen für alle Tage des Kirchenjahres** über das heilige Evangelium Jesu Christi. Neu herausgegeben von Franz Zorell S. J. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg und Erlaubnis der Ordensobern. Vier Bände in fl. 8°. (Bd. I. VIII und 456 S. Mit Porträt des Verfassers; Bd. II. IV u. 508 S.; Bd. III. VI u. 410 S.; Bd. IV. IV u. 480 S.) Broschirt 8 M. = fl. 4.80; in Halbchagrinsband mit Rothschnitt 11 M. = fl. 6.60. Die Bände sind auch einzeln à 2 M. = fl. 1.20 und gebunden à M. 2.75 = fl. 1.65 zu beziehen.

**Volanden, Konrad von, In Nacht und Todesschatten. König Matboda. Deutsche Culturbilder** aus dem siebenten Jahrhunderte. (Separatabdruck aus dem deutschen Hauschatz in Wort und Bild.) fl. 8°. IV u. 228 S. 1 M. = 60 fr.

**Breviarum Romanum ex decreto Ss. Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis Maximi jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Editio quinta post typicam.** Vier Bände in 18°. ( $15 \times 9\frac{1}{2}$  mm.) Sehr bequeme Ausgabe. Durchschnittsgewicht des gebundenen Bandes 500 Gramm bei nur 33 Millimeter Stärke. Broschirt 16 M. = fl. 9.60; in Schaflederband mit biegbarem Rücken (Einb. Nr. 1) 26 M. = fl. 15.60; ebenso mit Goldschnitt (Einb. Nr. 2) 28 M. = fl. 16.80; in echtem Chagrinsband mit Rothschnitt (Einb. Nr. 3) 30 M. = fl. 18.—; ebenso mit Goldschnitt (Einb. Nr. 4) 32 M. = fl. 19.20; ebenso mit reicher Pressung, Kantenvergoldung und Goldschnitt auf rothem Untergrund (Einb. Nr. 5) 36 M. = fl. 21.60; in Juchtenlederband mit Goldschnitt auf rothem Untergrund (Einb. Nr. 6) 40 M. = fl. 24.—.

Hiezu Landes-, Diöcesan- und Ordensproprien.

**Breviarum Romanum etc.** (wie oben). Editio sexta post typicam. Zwei Bände in 18°. ( $15 \times 9\frac{1}{2}$  mm.) Gewicht des gebundenen Bandes 675 Gramm bei 40 Millimeter Stärke. Broschirt 12 M. = fl. 7.20; in Einb. 1 (wie bei obiger vierbändiger Ausgabe) 18 M. = fl. 10.80; Einb. 2: 19 M. = fl. 11.40; Einb. 3: 21 M. = fl. 12.60; Einb. 4: 22 M. = fl. 13.20; Einb. 5: 25 M. = fl. 15.—; Einb. 6: 30 M. = fl. 18.—.

Hiezu die Proprien der vierbändigen Ausgabe.

**Gemwiger, L., Das spanische Edelweiß.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren der hl. Theresia. Mit oberhirtlicher Approbation. Dritte, verbesserte Auflage. 32°. 336 S. 1 M. = 60 fr.; in Leinwandband M. 1.40 = 84 fr.; in Lederband mit Goldschnitt M. 2.20 = fl. 1.32; in Chagrinsband mit Goldschnitt M. 2.60 = fl. 1.56.

**Rituale parvum** continens Sacramentorum administrationem, infirmorum curam et Benedictiones diversas ad sacerdotum curam animarum agentium usum commodiorem ex Rituali Romano excerptas. Editio tertia. In 32°. M. 1.20 = 72 kr.; in Leinwandband mit rothem Schnitt M. 1.60 = 96 kr.; in Lederband mit Goldschnitt 2 M. = fl. 1.20.

Soeben erschien im Verlage von **Friedrich Neustet** in Regensburg, New-York u. Cincinnati, und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Alberti Magni, B., Episcopi Ratisbonensis, de Sacrosancto Corporis Domini Sacramento Sermones** juxta manuscriptos codices necnon editiones antiquiores accurate recogniti per **Georgium Jacob.** Theologiae Doctorem et Canonicum Ecclesiae Cathedralis Ratisbonensis. Gr. 8°. XVI und 272 S. M. 3.20 = fl. 1.92; in Halbhagrinband 4 M. = fl. 2.40.

**Allioli, Dr. J. Frz., Das Buch der Psalmen.** Mit Anmerkungen und gegenüberstehendem Texte der Vulgata. Neueste Auflage. 32°. 520 S. M. 1.20 = 72 fr.; dasselbe in Leinwandband M. 1.60 = 96 fr.

**Sattler, P. Frz. Ser., S. J., Kreuzwegbüchlein.** Enthält: die Kreuzwegbetrachtungen der gottseligen Katharina Emmerich, mit Bildern von Fr. W. Schmalzl, nebst Gebeten von P. Frz. S. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Kl. 8°. 72 S. 25 Pf. = 15 fr.; dasselbe in Leinwandband 50 Pf. = 30 fr.

**Alitische de la Grange, Antonie, Das Bild von Strafoniz.** Historischer Roman. Mit Genehmigung der Verfasserin frei nach dem Italienischen bearbeitet. Neue, unveränderte Auflage. 16°. 301 S. M. 1.80 = fl. 1.08.

**Leonardy, Rector der katholischen deutschen Mission in Brüssel, Bergiszmeynicht.** Novene für die Armen Seelen. Mit bischöflicher Approbation. 32°. 174 S. In Leinwandband 60 Pf. = 36 fr.

**Missae pro Defunctis** ad commodiorem Ecclesiarum usum ex Missali Romano desumptae. Accedit Ritus Absolutionis pro Defunctis ex Rituali et Pontificali Romano. Editio secunda post typicam. Mit Approbation der Congregation der hl. Riten. Klein-Folio. (37×25 „m.) IV und 52 S. Ausgabe I: 2 M. = fl. 1.20; dieselben in schwarz Schafleder mit Rothschnitt geb. M. 5.50 = fl. 3.30; desgleichen mit Kreuz auf der Decke und Goldschnitt M. 6.20 = fl. 3.72.

**Preces ante et post Missam** pro opportunitate Sacerdotis dicendae. Accedunt hymni, litaniae aliaeque preces in frequentioribus publicis supplicationibus usitatae. Cum approbatione Rev. D. D. Ordinarii Ratisbonensis. Editio sexta. 12°. 96 S. 1 M. = 60 kr.; dieselben in Leinwandband mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.08; in chagr. Leder mit Goldschnitt M. 2.20 = fl. 1.32.

**Schneider, P. Jos., S. J., Gelobt sei Jesus Christus!** Gebet- und Betrachtungsbuch für römisch-katholische Christen. Mit bischöflicher Approbation und Gutheißung der Obern. Dritte Auflage 32. XII und 740 S. M. 1.50 = 90 fr.; dasselbe in Leinwandband 2 M. = fl. 1.20; in Lederband mit Goldschnitt M. 2.70 = fl. 1.62; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 3.60 = fl. 2.16.

Soeben ist erschienen und bei uns eingetroffen:

## Beringer, Franz, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.

Handbuch für Geistliche und Laien. Zehnte, approbierte und als authentisch anerkannte Auflage. 936 Seiten. — Preis broschirt M. 7. — = fl. 4.20, gebunden in Halbfranz mit Formularen in Gallico M. 9. — = fl. 5.40.

Die vorstehende zehnte Auflage hat äußerlich durch ein größeres Format eine Umgestaltung und inhaltlich **wesentliche Verbesserungen** erfahren, namentlich dadurch, daß der **dritte Theil** (die Formulare) in größerem Druck hergestellt, mit besonderem Titel, Inhaltsverzeichnis und eigener Pagination versehen und so eingerichtet ist, daß er **leicht losgelöst und für sich allein gebraucht** werden kann.

Bestellungen hierauf werden prompt ausgeführt durch

**Qu. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger)**

**Lin z.**

Im Verlage von **Max Hirmer** in **Straubing** erscheint demnächst:

### Gebet- und Regelbüchlein

für die

Mitglieder des frommen Vereines  
von der hl. Familie von Nazareth  
von

**St. G. Reger**

bischöfl. geistl. Rath und Stadtpfarrer  
in Dingolfing.

Mit bischöfl. Druckgenehmigung.

Preis hübsch und solid gebunden circa  
50 Kreuzer.

Denjenigen hochw. Herren Pfarrern,  
welche dieses äusserst praktische  
Regelbuch in ihrem Pfarrsprengel  
einführen wollen, überlässt die Ver-  
lagshandlung gerne eine Anzahl in  
Commission.

## Gratis:

Illustr. Kirchengemälde-Katalog

besonders über complete

## KREUZWEGE

jeder Grösse von **60—2000 fl.** in stil-  
gerechten Eichenholz- und Goldrahmen.

Beste Ausführung bei mäßigem Preise  
Probepilder und Skizzen etc. franco.

la. Referenzen über 18jährige Thätigkeit.

**FRANZ KROMBACH**

Kunstmaler, München, Schwanthaler-  
strasse 31.

Im Verlage von J. P. Bachem in Köln ist erschienen:

## Melchers, Paulus, Card., De Canonica Dio- cesium Visitatione.

Cum Appendice de Visitatione  
sacrorum Liminum. 186 Seiten 8°. Vornehme Ausstattung auf f.  
Chamois-Papier mit rother Linien-Einfassung. Geh. M. 3.50 = fl. 2.10.  
Gebunden in schwarz Halbleinen mit Goldtitel M. 4.25 = fl. 2.55,  
in imit. schwarz Leder mit Lederrücken, Goldtitel und Rothschnitt  
M. 5. — = fl. 3. —, in schwarz Sa f f i a n mit Kantenvergoldung, Goldtitel  
und Goldschnitt M. 8. — = fl. 4.80.



## Nova et vetera.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

**D**er Gedanke an ein apologetisches Institut, den wir nun schon öfters angeregt haben, — und wohl noch manchmal anregen werden — hat einem edlen Herzen, das schon lange auf Mittel und Wege sinnt, wie man die Wahrheit einer gottentfremdeten Welt wieder zugänglich machen könne, den Schmerzensruf abgepreßt: O wenn nur doch einer, dem es gegeben ist, Worte zur That zu machen, diesen so zeitgemäßen Vorschlag würdigte! Ist denn noch nicht genug apostolischer Schweiß umsonst vergossen? Mühen wir unsere letzten Kräfte aufgezehrt, müssen wir uns alle bis auf den letzten Mann aufgerieben, müssen die Mächte des Umsturzes erst vollständig gesiegt und das Verderben unheilbar gemacht haben, bis man einsieht, daß das Alte nicht mehr ausreicht, daß die Zeit gebieterisch neue Wege und neue Waffen verlangt? Wir Seelsorgsgeistliche, ich glaube, wir können das ohne Unbecheidenheit sagen, thun nun doch wahrhaftig, was wir können. Es sollte mich freuen, wenn mir einer ein Arbeitsfeld nennen würde, auf dem ich noch nicht das Mögliche versucht habe. Aber was richten wir aus? Entspricht der Erfolg unserer Anstrengung? Mehren sich nicht täglich die Abfälle? Werden die Lücken in unseren Reihen nicht immer größer? Möchte man es uns nicht verzeihen, wenn sich unser zuletzt Muthlosigkeit bemächtigte? Ich jage Muthlosigkeit, nicht weil mir die Arbeit zuviel wird, sondern weil es mich drückt, daß joviel hochherzige Arbeit umsonst gethan ist. Man sagt mir freilich, ich solle nur ruhig fortwirken bis zum letzten Athemzuge; Gott, der nicht nach dem Erfolge, sondern nach dem guten Willen belohnt, werde mir die Mühe umso reichlicher vergelten, je weniger sie mir jetzt durch den greifbaren Segen Trost gewähre. Das ist alles gut und recht, und ich beruhige mich auch immer selbst damit und bewahre mich so vor Erschlaffung

und Verstimmung, soweit es auf meine Person ankommt. Aber ich stehe eben nicht auf der Bresche für meine eigene Sache, sondern im Amte, im Namen meines Standes, im Auftrage und zum Nutzen der Kirche, für die Sache Gottes. Und diese Erwägung ist es, die mich so tief darniederdrückt. Ich müßte meinen Beruf nicht so hoch schätzen, ich müßte nicht so sehr für den Sieg der Kirche Jesu Christi begeistert sein, wenn mir diese Wahrnehmung nicht das Herz zerrisse. Und ich arbeite überdies für das Heil der Seelen. Wenn ich dieses gefährdet sehe, helfen mir keine Versuche, meine Unruhe zu beschwichtigen. Es mag sein, daß ich mich täusche, aber ich sage mir immer, es wäre eher alles andere als Tugend, wenn ich über den Untergang so vieler durch Christi Blut erkaufter Seelen ruhig sein könnte. In dieser Stimmung heiliger Betrübniß — ich darf sie doch wohl so nennen —, unter dem schmerzlichen Eindrucke des Gefühles, daß ich nicht mehr Zeit und Kräfte zur Verfügung habe, drängt sich mir darum oft die bittere Empfindung auf, daß sich vielleicht denn doch mehr Erfolge erzielen ließen, wenn meiner Thätigkeit mehr Kraft und Feuer innewohnte. Wir Seelsorgspriester fühlen es umso lebhafter, je länger wir im Amte wirken, daß es nicht die Menge der Arbeit ist, wovon der Einfluß abhängt, sondern Gründlichkeit und Tiefe. In meinen ersten Jahren glaubte ich wohl noch die Welt umändern zu können, wenn ich nur überall wäre und mich und die ganze Menschheit vor Reden und vor Wirken nie zur Ruhe kommen ließe. Davon bin ich schon lange zurückgekommen. Ich sehe, daß man mit Ruhe und mit Gediegenheit ungleich weiter kommt, und daß ein kurzer Vortrag, auf den man sich gründlich vorbereitet hat, mehr ausrichtet als lange Reden, bei denen man seine letzten Kräfte erschöpft. Aber gerade diese Erfahrung drückt mich am meisten zu Boden. Warum mußte ich sie jetzt erst machen, wo ich keine Zeit mehr habe, wo mein Geist schon so herabgearbeitet ist, daß es mir nicht mehr möglich ist, die Lücken in meiner Bildung auszufüllen, die ich nun so schmerzlich empfinde? O hätte man mir früher dazu verholfen, hätte man mich wenigstens nur darauf hingewiesen, um wie viel leichter thäte ich mich jetzt! Aber es ist zu spät. Muß denn der Mensch seine besten Erfahrungen immer erst dann machen, wenn sie ihm nichts mehr nützen? Ich klage die nicht an, die mir in den schönen Tagen meiner Auszubildung dieses Erlebnis nicht erspart haben. Damals waren noch ruhigere Zeiten, und man konnte nicht ahnen, wie sehr sich alsbald alles ändern werde,



so sehr, daß gar manches von dem, womit wir uns lange plagen mußten, so gut wie unnütz für uns ist, wogegen uns so vieles dringend noth thut, wovon wir damals auch nicht eine Andeutung erhielten. Aber diese Entschuldigung gilt heute nicht mehr. Jetzt sind doch die Verhältnisse klar genug. Jetzt wäre es unverantwortlich, wenn man sich der Ueberzeugung verschlöße, daß nun die Lösung lauten muß: Das Alte ist veraltet, es muß Neues an die Stelle. Ich begreife euch gelehrte Herren nicht. Für euch ist eine Sache immer erst dann neu, wenn ihr sie aus alten vergilbten Büchern herausgrabt. Darum dürft ihr euch aber auch nicht beklagen, wenn wir Männer der That, die wir das wirkliche Leben mit seinen Bedürfnissen kennen, über euch nicht immer ganz glimpflich urtheilen. Die Noth, unter der wir leben, wird uns vor Gott entschuldigen, ihr seid von Gott bestellt, um uns das Licht anzuzünden und uns als Führer voranzugehen, und statt dessen spinnst ihr euch in eure Stuben ein und fürchtet euch vor jedem frischen Luftzug wie ein eingebildeter Kranker. Und wenn einem auch einmal für einen Augenblick ein zeitgemäßer Einfall kommt, so erschrickt er fast selber davor und denkt nicht von ferne daran, ihm weiter nachzugehen. Da hat Ihnen ein guter Geist in einer gnädigen Stunde mit dem Gedanken an ein apologetisches Institut einen kleinen Stoß auf den Kopf gegeben. Aber leider scheint er Ihren Willen nicht getroffen zu haben. So meinen Sie schon, Wunder was Sie gethan haben, indem Sie das Wort ausgesprochen haben. Aber wenn Sie sich wieder in Ihre Stube hineinsetzen und warten, bis es ein anderer zur That macht, dann vergehen Jahre und zuletzt wird es vergessen wie so vieles andere oder durch den allgemeinen Abfall überflüssig gemacht. Was helfen uns leere Worte? Thaten brauchen wir! Ich würde an Ihrer Stelle zur Verwirklichung dieses schönen Einfalles einfach Hand anlegen. Das Bedürfnis ist da. Die Ausführung wird und muß sich geben. Wollen Sie sich eine Verantwortung mehr vor Gott aufladen, wenn Sie der erkannten Wahrheit aus Bequemlichkeit widerstehen? Nun, ich bin, Gott sei Dank, nicht Ihr Beichtvater, aber Ihr guter Freund, wenn Sie mich auch nicht persönlich kennen. Darum möchte ich Ihnen das Gericht Gottes erleichtern. Jedenfalls habe ich mein Gewissen erleichtert. *Dixi et salvavi animam meam.*

So ungefähr — mit einigen Glättungen und Milderungen — der edle Mann, dem wir von Herzen Dank sagen. Seine liebevolle

Geradheit wird es uns gerne verzeihen, daß auch wir uns gerade über die angeregten Fragen äußern.

Was den letzten Abschnitt dieser geharnischten Ansprache, die Ausführung des angeregten Gedankens betrifft, so wollen wir ihn für diesmal noch zur Seite legen. So Gott will, soll ein anderesmal — zur Beruhigung unseres guten Freundes wollen wir lieber sagen bald — davon eingehender die Rede sein. Wir haben übrigens selber schon, — das zu seiner ferneren Beschwichtigung — wenigstens soviel versucht, daß wir in diesem Stücke dem Gerichte Gottes mit einer gewissen Ruhe entgegensehen. Unser gestrenger Herr Seelenwecker wird sich aber aus dem Schatze seiner Erfahrungen vielleicht auch mancher Fälle erinnern, wo Versuche nicht immer sofort in Wirklichkeit übergiengen.

Für diesesmal wollen wir uns auf eine gründliche Beherzigung des ersten Theiles beschränken. Im ganzen können wir uns, wie uns scheint, vollständig damit einverstanden erklären. Wir stehen nur etwas bedenklich vor den Schlussworten jener ersten Hälfte. Wenn diese nämlich in dem Sinne verstanden werden müßten, die Zeitbedürfnisse erheischen, von dem althergebrachten Ballaste der theologischen Vorbildung vieles über Bord zu werfen, dafür aber das Schiff mit gangbaren Modewaren zu befrachten, dann müßten wir dagegen Verwahrung einlegen. Wir glauben nun nicht, daß unser liebenswürdiger Freund Cerberus diesen Gedanken ausdrücken wollte, dafür scheint er uns zu ernst und zu reich an Kenntniß des wirklichen Lebens. Aber es ist uns nicht unbekannt, daß es allerdings manche gibt, freilich nicht gerade unter den älteren Mitgliedern des Clerus, die thatsächlich so denken und sprechen. Was haben wir jetzt davon, heißt es manchmal, daß man uns in der Dogmatik jahrelang über all die unfruchtbaren theologischen Schulstreitigkeiten ein langes und breites eintrichterte? Wer von uns weiß heute noch etwas von den phantastischen Einfällen der zahllosen gnostischen Secten, über die wir beim Examen aus der Kirchengeschichte Rede und Antwort stehen müßten, von den kirchenrechtlichen Summen und Sammlungen vor Gregor IX., von den verschiedenen Bedeutungen der griechischen Partikeln, die uns das Studium der heiligen Schrift für immer verleiden haben? Wäre es nicht besser gewesen, man hätte uns in jedem Fache durch einen kurzen Leitfaden das nothwendigste positive Wissen beigebracht, dafür aber uns mit dem ausgestattet, was unsere

Zeit lieber hört und womit man auch mehr auf sie einwirken kann, die Kenntniß der modernen Entdeckungen und Culturfortschritte, der Naturwissenschaften, der alten und der neuen Dichter? Damit ausgerüstet könnten wir zeigen, daß wir auf der Höhe der Zeit stehen. Dann würden wir den Ungläubigen bald wieder mehr Respect einflößen und die Glaubenslehren anziehend machen; sie kämen dann ohne Zweifel fleißiger zur Predigt und würden sich gewiß auch leichter zum Glauben verstehen. Und manche denken nicht bloß so, sondern handeln auch darnach, lassen ihre Dogmatiken im Staube ersticken, stellen die heilige Schrift in den Winkel, studieren nur noch Lessing und Göthe, spicken ihre Predigten mit Citaten aus Shakespear, Schiller und Heine und erwarten davon zuversichtlich den Anbruch einer neuen Aera des Glaubens.

Das ist aber ein verhängnisvoller Irrthum. Es ist ein grundverkehrter Schluß aus einem durch Uebertreibung entstellten Vorderfakt. Wir können immerhin zugeben, daß manche der Anklagen, die gegen die theologischen Vorlesungen und Lehrbücher erhoben werden, einige Wahrheit für sich haben. Es wäre ja manchmal zu wünschen, daß die literar=geschichtliche Einleitung ins Kirchenrecht abgekürzt, dafür aber das Ehrecht, die Censuren, die kirchlichen Aemter eingehender behandelt würden. Mancher Professor könnte die Zeit, die er der ältesten Kirchengeschichte widmet, etwas beschränken, um seinen Zuhörern eine Ahnung davon beizubringen, was in den letzten Jahrhunderten vorgegangen ist. Die Gezeje dürfte sich am meisten von dem Banne des Buchstabennezes befreien, in das sie sich durch den Protestantismus verwickeln ließ, und die trockene Philologie durch Darlegung des wirklichen Schriftgehaltes nach dem Vorgange der alten großen Ausleger ersetzen. Diese Wünsche treffen indes doch nur einzelne Vertreter der theologischen Fächer und sollen nicht so verstanden werden, als ob wir der Wissenschaft ihr Recht verkümmern und den Vorlesungs=saal zu einer bloßen Schule für das praktische Leben und etwa noch für die Erbauung herabsetzen möchten. Wir wollen bloß gesagt haben, einzelne Lehrer sollten an ihre Zuhörer nicht zu hohe Anforderungen stellen, sondern beherzigen, daß die Mehrzahl davon sich nicht für den Lehrstuhl, sondern für das Seelsorgs=leben vorbereitet.

Mit dem letzten Worte aber soll am allerwenigsten der oben zum Ausdruck gebrachten Folgerung recht gegeben werden. Sie schließt

eine doppelte Unwahrheit in sich. Einmal wäre es im höchsten Grade bedauerlich, wenn die Ansicht durchdränge, als ob für den gewöhnlichen Seelsorger die theologische Wissenschaft ein überflüssiger oder gar lästiger Ballast wäre. Wir geben ja zu, und wir haben es soeben selber gesagt, daß der Geistliche auf dem Lande kein Gelehrter von Fach zu sein braucht. Er kann ohne Zweifel seine Stelle ganz ausgezeichnet versehen, ohne daß er imstande wäre, die Bibel hebräisch zu lesen oder den ganzen kritischen Apparat über das Comma Johanneum im Kopfe gegenwärtig herumzutragen. Aber damit ist nicht behauptet, daß er nicht Wissenschaft brauche und selbst gediegene Wissenschaft brauchen könne. Wissenschaft ist noch nicht Gelehrsamkeit. Möge man letztere den Gelehrten zuschieben, aber die Wissenschaft dem Geistlichen wahren. Man wird ihn denn doch nicht zum Handwerker oder vollends zur Maschine herabsetzen wollen. Davon kann also keine Rede sein, daß der Seelsorger einer gründlichen Bildung entbehren könne. Er kann im Gegentheile nie zu viel haben. Und selbst wenn er sie nie recht in seinem Amte verwerten kann, trägt er doch nicht schwer an ihr und hat wenigstens für seine Person daran einen guten Begleiter und Schützer. Daß sie ihn unbeholfen machen müsse, steht nirgends im Evangelium geschrieben. Wenn das geschieht, so ist es eben ein Zeichen, daß er ihrer nicht mächtig ist. Es soll aber auch, wie uns versichert wird, manchmal linksche und unpraktische Männer geben, bei denen die Wissenschaft von vorneherein jedem Verdachte der Urheberchaft entriickt ist.

Die Ansicht, die wir bekämpfen, will übrigens auch die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Vorbildung für den Clerus nicht unbedingt und nach allen Seiten hin bestreiten, sondern nur in Bezug auf die eigentlich theologischen Kenntnisse. Dafür verfällt sie auf das andere Extrem und verlangt vom Geistlichen umsomehr Bekanntschaft mit all dem, was man unter dem Namen moderne Weltbildung versteht. Ueber diesen Punkt brauchen wir uns indes nicht lange auszulassen. Die Zeiten und die Menschen bleiben sich immer so ziemlich gleich. Wir meinen die Welt mit ihren Waffen schlagen zu können und mit ihren Netzen für Christus gefangen nehmen zu müssen, weil sie uns zuruft: Wollt ihr mit dem 19. Jahrhundert rechnen, so geht auf das ein, was das 19. Jahrhundert treibt und achtet! Aber hat das nicht auch das 18. und das 15. Jahrhundert und das 4. Jahrhundert gesagt? Warum lassen wir uns also von

dem Schreckensworte 19. Jahrhundert so einschüchtern? Wir Kinder des 19. Jahrhunderts stehen doch dem 19. Jahrhundert nicht anders gegenüber als die des 13. Jahrhunderts dem 13. Wie soll also das Wort moderne Ideen, moderne Errungenschaften heute für uns einen anderen Sinn haben als es vor 600 Jahren für Thomas von Aquin und vor 1900 Jahren für Paulus hatte? Die gleiche Einwendung ist schon dem Apostel entgegengehalten worden, aber auch bereits von ihm für sich und für uns und für so lange beantwortet worden, als es ein Evangelium geben wird. Christus, sagt er, hat mich gesandt um zu predigen, aber nicht mit weltlicher Gelehrsamkeit und mit rednerischen Blumen, damit das Kreuz Christi nicht seiner Kraft beraubt werde (I. Cor. 1, 17). Christus hätte dem Herodes schmeicheln können, wenn er auf sein Verlangen nach einem Wunder eingegangen wäre. Paulus hätte vielleicht die eingebildeten Athener geködert, wenn er ihrem Stolze auf ihre feine Bildung Rechnung getragen hätte. Beide haben auf diese Mittel verzichtet. Sie haben es damit freilich von vorneherein mit diesen übersättigten, abgestumpften, unzugänglichen Flattergeistern verdorben, aber auch keine Zeit mit unnützen Versuchen verloren, dem Worte des Heiles seine Kraft und Achtung nicht entzogen, und dafür umso reichhaltigeren Fang bei allen denen gemacht, die für das ewige Leben vorbereitet waren (Apg. 13, 48). Es wäre traurig, wenn man uns erst beweisen müßte, daß das Vorbild des Herrn und seiner Apostel die Richtschnur für unser Wirken ist und bleibt, so lange es ein katholisches Priesterthum gibt. Für den, der am Geiste des Evangeliums festhält, bestehen in diesem Stücke keine Bedenklichkeiten. Darum halten wir uns auch nicht damit auf, die genannte Ansicht zu widerlegen, die ohne Zweifel aus guter Meinung stammt, aber nur in Augenblicken ausgesprochen werden kann, wo einer gerade seiner ewigen Vorbilder vergessen hat.

Damit ist nun aber auch unsere ganze Frage, soweit wir sie für diesesmal behandeln wollen, schon gelöst. Wir sagen, soweit wir für jetzt auf sie eingehen wollen. Wir stellen nicht in Abrede, daß die großen Aufgaben, die unsere Zeit uns auferlegt, uns auch neue Wege einzuschlagen nöthigen. Davon werden wir, so Gott Zeit und Kraft gibt, ein anderesmal sprechen, wie wir unserem gestrengen Freunde bereits zugesagt haben. Das ist ja auch der Grund, warum wir den Gedanken an das apologetische Institut mit solcher Vorliebe

pflegen. Niemand stoße sich also daran, daß wir zunächst vom Alten reden. Wir wissen schon selber, daß der Herr vom Schriftgelehrten, der in den Angelegenheiten des Himmelreiches wohl bewandert ist, verlangt, er müsse aus seinem Schatze Altes und Neues hervorholen (Mat. 13, 52). Wenn wir also hier dem Alten das Wort reden, so geschieht es deshalb, weil die Achtung vor dem Hergebrachten nur zu leicht über dem Rufe nach Neuem schwindet. Darum sagen wir für diesmal mit größtem Nachdrucke nur soviel: Mag viel oder wenig Neues zur Aufgabe gehören, die der Clerus erfüllen soll, wenn er seiner Bestimmung für die gegenwärtige Weltlage nachkommen will, das ändert nichts an der Treue gegen die alten, bewährten Einrichtungen, Gebräuche und Gesetze der Kirche, und am allerwenigsten an der unerschütterlichen Zuversicht, daß auch heute so gut wie ehemals alles Heil an der genauesten Beobachtung und Verkündung der christlichen Wahrheiten und an der gewissenhaftesten Durchführung des christlichen Lebens liegt.

Es wäre ein Mißgriff sondergleichen, wenn jemand meinen wollte, im Christenthume könne je etwas veralten, was zu seiner Lehre und zu seinem Leben gehört, oder man könne in diesen Dingen das Alte durch etwas Neues ersetzen. Nicht diesen Sinn hat der Ruf nach Neuem, sondern einzig den, daß dem Alten Neues an die Seite gesetzt werde, besser gesagt, daß zu den alten Mitteln, die alte Wahrheit zu vertheidigen und das alte Leben zu verwirklichen, neue Mittel treten. Weit entfernt davon, das Alte zu verdrängen, soll das Neue bloß dazu dienen, das Alte wieder in frischem Glanze darzustellen.

Wo sich also die alten Mittel und Wege selbst noch lebenskräftig zeigen, braucht es keine neuen. Warum erprobte Dinge preisgeben für solche, die noch nicht die Feuerprobe bestanden haben? Und wo es weiter nichts braucht als die ewig alte Wahrheit klar und fest auszusprechen und das ewig gleiche christliche Leben mit Entschiedenheit zu führen, da braucht es am allerwenigsten Aenderungen und Neuerungen. In dieser Lage sind wir aber in den meisten Fällen, Dank der Vorsorge des Herrn und der Weisheit der Kirche. Die Fragen, die uns die Pflicht zu neuen Schritten auferlegen, sind durchaus nicht so zahlreich. In den allermeisten Fällen können wir unserer Aufgabe auch für heute vollkommen genügen, wenn wir uns nur mit neuem Eifer in den Inhalt der uralten Offenbarung vertiefen

und mit neuer Begeisterung an der Verwirklichung der christlichen Vollkommenheit arbeiten.

Wie wahr das ist, zeigt sich am besten daran, wenn wir auf den Gegenstand sehen, der zu dieser Erörterung Anlaß gegeben hat. In Bezug auf das Dogma im engeren Sinne sind wir ja überzeugt, daß sich unsere Aufgabe zu keiner Zeit wesentlich ändern wird. Mehr Sorge macht uns schon die heilige Schrift; da fragen wir uns im Ernste, ob nicht bald eine gründliche Erneuerung der ganzen Art und Weise sie zu erklären am Platze ist. Am allermeisten aber macht uns die Apologetik zu schaffen. Hier meint man, ändern sich augenscheinlich die Fragen, um die es sich handle, beständig derart, daß auch die Kampfweise stets eine andere Gestalt annehmen müsse. In Wahrheit aber zeigt sich, daß selbst auf diesem Gebiete fast immer nur die Namen und das Gewand wechseln, während der Kern der Sache völlig unberührt bleibt. Wir wüßten, um es aufrichtig zu sagen, unter allen Streitpunkten, die in der ganzen modernen Apologetik behandelt werden, wenn wir von rein geschichtlichen absehen, wenige zu nennen, die sich nicht schon im vorigen Jahrhundert bei Gotti und Bassicchi, bei Monnotte und Bergier und bei den übrigen Apologeten finden, an denen jene Zeit so reich war. Der einzige Unterschied von jetzt und damals ist oft nur der, daß die Alten die gleichen Fragen, die heute nur unter etwas verändertem Pajje ihren Weg wandeln, gründlicher behandelt haben. Steigen wir aber hinauf zu Thomas von Aquin, zu Augustin, zu Eusebius von Cäsarea, so werden wir oft unseres Staunens darüber nicht Meister, wie gleich doch unsere Gegner und ihre Künste geblieben sind. Warum also nach neuen Mitteln zur Vertheidigung suchen, wenn die Gegner auch nichts wesentlich Neues vorzubringen wissen? Indem wir gegen den alten Irrthum neue Waffen schnitzen, setzen wir uns der Gefahr aus, die längst erprobten Vertheidigungsmittel preiszugeben, ohne daß wir einen vollen Ersatz für sie zu schaffen wissen. Sobald wir aber auf das zurückgehen, was die Zeiten der Gründlichkeit und Tiefe vor uns zur Vertheidigung der Wahrheit vorgebracht haben, fühlen wir die ganze Stärke unserer Lage: wir haben den Boden von Jahrtausenden unter den Füßen, es steht uns das Vertheidigungsmaterial der ganzen Vergangenheit zur Verfügung, und wenn allenfalls den neuen Feinden gegenüber eine neue Wendung oder eine kleine Verbesserung nothwendig ist, so wird das eine leichte Sache, solange wir

uns an die sichere Hand der altbewährten Streiter halten. Vergessen wir doch nie, daß das Christenthum als Offenbarungslehre keine sich ewig ändernde Speculation, sondern eine unveränderliche historische Thatfache ist und daß alle Wissenschaft, die sich auf seiner Grundlage erbaut, historischen Charakter tragen muß. Darum brauchen wir nicht immer nach Neuem zu suchen. Was immer vergangene Zeiten geforscht und dargestellt haben, das haben sie auch für uns gearbeitet. Wie oft überzeugt man sich davon beim Studium der heiligen Väter! Möge einer von jenen, die sich fragen, warum die Kirchengeschichte noch immer den Quark der gnostischen Irrlehren mit sich herumschleppe, möge er nur einmal studieren, was Clemens von Alexandrien und Irenäus gegen sie sagen, so wird er alsbald begreifen, daß es auch für die Bedürfnisse unserer Tage etwas, ja viel für sich hat, seine Aufmerksamkeit auf Systeme gelenkt zu finden, die der Schelling'schen Philosophie und den modernen Evolutionstheorien ähnlich sehen wie ein Ei dem andern. Was Athanasius und die großen griechischen und lateinischen Väter zur Vertheidigung der Gottheit des Logos vorbringen, können wir Satz für Satz gegenüber den modernen Arianern verwerten. Von der Zeitgemäßheit der Stadt Gottes brauchen wir wohl nicht zu sprechen. Daß die Vertheidigung der Offenbarungs-Urkunden von dem zehren und leben muß, was die Väter gesagt haben, ist ohnehin anerkannt. Kurz, die Apologetik wäre dem Hungertode verfallen, wollte sie sich von dem losmachen, was die vergangenen Jahrhunderte, bis hinauf zu den ältesten, bereits geleistet haben. Ausgerüstet mit einer gründlichen Kenntniß des christlichen Dogmas und seiner Erklärung von Anfang an, und mit genauer Kunde von der Geschichte, namentlich der Kirchen- und Literaturgeschichte und der Geschichte der Philosophie darf sich einer aber ohne Scheu an die meisten Aufgaben wagen, die ihm die moderne Apologetik stellen kann. Er darf sich natürlich nicht darauf beschränken, das Vorgefundene abzuschreiben. Er muß das Ueberlieferte selbständig für die Bedürfnisse unserer Zeit verarbeiten. Er muß auch manches hinzufügen. Aber das alles ist dem gegenüber, was bereits vorliegt, so geringfügig, daß es ganz in den Hintergrund tritt.

Kurz, was wir Neues aufzubringen haben, hält mit dem Alten, das uns in der Kirche überliefert ist, keinen Vergleich aus. Das erspart uns übrigens nicht die Pflicht ernstlicher Arbeit. Je mehr die vergangenen Geschlechter vor uns gearbeitet haben und je leichter



es für uns ist, uns das anzueignen, umso dringlicher verlangt die Noth der Zeit von uns, daß wir uns lebendig in den alten Glauben und die alte Lehre der Kirche verankern und zwar an der Hand der alten Lehrer und nach der von ihnen überlieferten, so lange bewährten alten Lehrweise.

## Erzbischof Hermann von Vicari.

### Ein Charakterbild.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höpfer in Limburg a. d. Lahn.

Der 12. October des Jahres 1865 ist mir unvergeßlich. Auf der Reise nach Rom begriffen, war ich abends um halb sechs Uhr in Freiburg in Baden angelangt, und wollte mit meinen drei Reisegefährten den kurzen Aufenthalt in der Metropole der oberrheinischen Kirchenprovinz benützen, um den großen Bekennerbischof, Hermann von Vicari, zu sehen und seinen Segen mit auf den Weg zu erhalten. Der greise Erzbischof besand sich gerade bei Tisch. Als der Diener uns angemeldet hatte, kam er alsbald heraus, schritt aber, da er uns, die wir noch im Hause stand, infolge seiner geschwächten Augen nicht bemerkte, an uns vorüber in das dem Speisesaale gegenüber liegende Bedientenzimmer, wo er uns vermuthete. Wir giengen ihm nach. Da erkundigte er sich in liebenswürdigster Weise nach Namen und Heimat, sprach sehr anerkennend von unserem Vorhaben, im deutschen College zu Rom, welches er überaus rühmte, zu studieren, und fragte, ob wir auch hinreichend mit Reisegeld versehen seien. Da wir dies bejahten, gab er uns seinen erzbischöflichen Segen, umarmte und küßte einen jeden auf die Wange und entließ uns mit herzugewinnender Freundlichkeit. Ich wußte nicht wie mir war. Diese Herablassung und Güte eines Kirchenfürsten, von dessen Ruf die halbe Welt erfüllt war, jungen, unbekanntem Leuten gegenüber, ersaßte mich in tiefster Seele. So hatte ich mir den heldenmüthigen Greis, von dem ich schon so vieles gehört, nicht vorgestellt. Heute noch sehe ich seine kleine, schwächliche Gestalt mit dem väterlich freundlichen Angesichte vor mir. Am folgenden Morgen wohnten wir um 8 Uhr in dem großen Saale des Palais seiner heiligen Messe bei. Das rechts anstoßende Zimmer, dessen Flügelthüren offen standen, war zur Kapelle hergerichtet. Die Andacht und Sammlung des Greises beim heiligen Opfer rührten mich aufs tiefste. Man hörte es an seiner Stimme, wie die Gebete ihm aus dem Herzen quollen. Unvergeßliche Augenblicke, die nur allzu rasch entchwanden! Das Andenken an den ehrwürdigen Greis, der nun beinahe ein Vierteljahrhundert im Grabe ruht, ist in letzter Zeit von zwei Seiten wieder lebhafter wachgerufen worden; durch seinen treuen Berather, den erzbischöflichen Kanzlei-

director Dr. Maas zu Freiburg, welcher in einem größeren Werke die „Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden, mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann von Vicari“ beschrieben, und den Pariser Geistlichen A. Kannengießer, welcher in seinem „Réveil d'un Peuple“ ein Bild des großen Oberhirten und seines Kampfes für die Freiheit der Kirche entwirft. Beide Werke, von denen das erste bei Herder in Freiburg erschienen und das andere durch ihn zu beziehen ist, haben actuellste Bedeutung für uns. Namentlich aber gilt dies in Bezug auf Vicari, dessen Wirksamkeit sich noch voll und ganz in der Gegenwart fühlbar macht. Mögen die folgenden Zeilen ebenfalls einen Kranz dankbarer Erinnerung auf seine Ruhestätte bilden!

Hermann von Vicari erblickte am 13. Mai 1773 in dem württembergischen Marktflecken Aulendorf, wo sein Vater Oberamtmann in Diensten des Grafen Königsegg war, das Licht der Welt. Von den schlimmen Folgen eines Falles in seinem zweiten Lebensjahre durch Gebetshilfe wieder hergestellt, erhielt er im elterlichen Hause eine tiefreligiöse Erziehung; die wissenschaftliche Ausbildung aber wurde ihm in den Klosterschulen zu Weingarten bei Ravensburg und Schussenried, auf den Lyceen zu Constanz und Augsburg und der Universität in Wien zutheil. Nach seiner Rückkehr von dieser Hochschule, von welcher er die glänzendsten Zeugnisse mitbrachte, führte ihn sein Vater im Jahre 1795 in die juristische Laufbahn, welcher er sich anfangs gewidmet hatte, ein. Bald wurde er Assessor bei der schwäbischen Kriegskanzlei; allein 1797 erlangte er vom Vater die Erlaubnis, in den Priesterstand einzutreten. Nachdem er in diesem Jahre zu Dillingen noch zum Doctor beider Rechte promoviert worden, wurde er schon am 1. October von dem Constanzer Weihbischefe, dem Freiherrn Wilhelm von Baaden, zum Priester geweiht und kam damit in den Genuß eines ihm bereits früher verliehenen Canonicates an der Stiftskirche St. Johann zu Constanz, wo er seine theologischen Studien mit Eifer fortsetzte. Im Jahre 1802 ernannte ihn der Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg unter dem Generalvicar Wessenberg zum Assessor im geistlichen Regierungs-Collegium, und bald darnach zum wirklichen geistlichen Rathe, in welcher Stellung er die Geschäfte der kirchlichen Disciplinar- und Ehesachen, der Vermögensverwaltung und der Kanzlei besorgte. Vierzehn Jahre später erhob ihn Dalberg zur Würde eines Officials; nach Errichtung der Erzdiöcese Freiburg aber ernannte ihn der Erzbischof Boll im Jahre 1827 zum Domcapitular und Generalvicar, und 1830 zum Domdecan; 1832 erhob ihn Papst Gregor XVI. zum Bischof von Macra i. p. i. und Weihbischof von Freiburg; nach dem Hinscheiden der beiden Erzbischöfe Boll und Demeter wählte ihn das Metropolitancapitel jedesmal zum Erzbisthumsverweser, und 1842 zum Erzbischof. Dies in Kürze der äußere Lebensgang des Kirchenfürsten; seine Bedeutung und Wirksamkeit aber läßt sich nicht so in wenige Zeilen bannen.

Hermann von Vicari gehörte zu den Johannesnaturen, welche auch im härtesten Streite nicht hart oder verlezend werden und durch Liebe zuletzt auch die Gegner gewinnen und verjöhnen. Seine ganze bischöfliche Amtsthätigkeit war ein fortwährendes Ringen um die Freiheit der Kirche, welches jedoch bei aller Festigkeit seiner und Erbitterung gegnerischerseits niemals jenen scharfen Charakter persönlicher Gereiztheit annahm, der sich leider so oft in großen geschichtlichen Kämpfen zeigt. Der Grund hiefür lag eben darin, daß Vicari nie leidenschaftlich wurde. In seinen oberhirtlichen Erlassen aus den Zeiten der ärgsten Wirrnisse bricht sich nicht selten der Schmerz seines kindlichen Gemüthes über die Verkennung seiner edelsten Absichten durch; wie rührende Johannesklage unter dem Kreuze des Meisters klingen sie aus. Und wenn er zuletzt siegreich aus all den Kämpfen hervorgieng, so darf man das kühn, neben der Gerechtigkeit der Sache, welche er vertrat, eben dieser seiner ganz eigenen Kampfesweise zuschreiben: die Liebe überwindet Alles, weil sie stärker ist als der Tod. Mit dem lautesten Hosannah bei seinem Regierungsantritte empfangen, mußte er nach und nach alle Phasen des Leidens bis zu dem bittersten crucifige durchmachen, um zuletzt wieder, als sein Leben sich am spätesten Abend dem Ende zuneigte, ein neues Hosannah von allen Seiten, auch aus dem Munde seiner früheren Gegner zu vernehmen; sein Bischofs-Jubiläum am 25. März 1868 verklärte sein Leben wie eine schöne, milde Abendröthe, die sich golden über ihn und alle Herzen legte, welche irgendwie mit ihm in Berührung gekommen waren.

Gedanken schmerzlicher Art ruft das vortreffliche Maas'sche Werk im aufmerksamen Leser wach. Welche Unsumme edler Kräfte hat sich in dem langen badischen Kirchenstreite verzehrt! Und wenn wir die Streitobjecte musternd, jetzt, wo die Fluten der socialistisch-anarchistischen Bewegung uns bereits umtoben, auf diese Wirren zurückblicken, so hält es schwer zu begreifen, wie dieselben auch nur möglich gewesen. Auf der einen Seite der greise Erzbischof, voll durchdrungen von seiner göttlichen Aufgabe, die freie Wirksamkeit der Kirche zum Heile der Seelen und damit zur Rettung der Gesellschaft vor dem drohenden Verderben zu sichern; auf der anderen eine Staatsgewalt, welche in dieser Freiheit eine Schädigung ihrer Thätigkeit zur Aufrechterhaltung der socialen Ordnung fürchtet, und deshalb mit ängstlicher Besorgnis Dämme über Dämme gegen die ihr gefährlich dünkende Hochflut kirchlicher Bestrebungen zu errichten sich abmüht. Und um die beiden streitenden Gewalten ein Troß kirchen- wie staatsfeindlicher Soldateska, welche in dem Kampfe ihre persönlichen niedrigen Ziele verfolgt und dadurch das kleine Handgemenge bis in die letzten Winkel des schönen Landes verbreitet. Wer hat den Schaden davon gehabt? Die Antwort auf diese Frage kann in unserer Zeit nicht mehr zweifelhaft sein; sie lautet: das Autoritätsprincip auf dem kirchlichen, wie auf dem staatlichen Gebiete; eine bittere, unjählich

bittere Frucht, deren Wirkungen immer stärker fühlbar werden. Unsere jüngere Generation kann sich von der Veränderung, welche in dieser Hinsicht im öffentlichen, wie im privaten Leben vor sich gegangen ist, gar keinen Begriff machen. Man muß es aus Erfahrung wissen, welche ehrfurchtgebietende äußere Stellung in den Fünfziger-Jahren noch die Vertreter der kirchlichen wie der staatlichen Gewalt und selbst die Gemeinde-Autoritäten, Geistliche, Schultheißer und Lehrer in den Augen der Menge besaßen, wie die häusliche, elterliche Autorität im Familienkreise respectirt war, und dann beobachten, wie dies Alles jetzt so ganz anders geworden, um den Schaden zu ermessen, den wir erlitten, ein Schaden, der nicht wieder gut zu machen ist.

Tiefinnere Achtung vor der Autorität, unbengsames Festhalten an ihr und Vertheidigung derselben allüberall ist auch eines der hervorragendsten Merkmale in dem Leben und Streben Vicari's. Trotz seines nothgedrungenen Kampfes gegen die Regierung blieb er seinem Großherzoge persönlich stets treu ergeben, und wachte fast ängstlich darüber, daß bei seinem Auftreten die Autorität des Landesherrn unberührt bleibe. Die revolutionäre Regierung des Jahres 1848 fand an ihm ihren entschiedensten Gegner; ihr irgendwelche Concessionen zu machen kam ihm nicht in den Sinn. Er harrete in Freiburg aus, verweigerte es, ihr den Verfassungseid zu leisten, und suchte durch Hirten schreiben und, nach Niederwerfung der Revolution, durch Missionen u. dergleichen die Katholiken zur Rechtsordnung zurückzuführen. Eben diese treue Anhänglichkeit bezeugte er auch dem Papste, dem er kindlich ergeben war. Als Pius IX. flüchtig in Gaëta weilte, ließ er Betstunden für seine Rückkehr halten; den Entscheidungen Roms bengte er sich immer, mochte es ihm auch zuweilen schwer werden. Ebenso wahrte er aber auch die Autorität, welche seiner eigenen oberhirtlichen Stellung zukam, und trat mit größter Entschiedenheit gegen die kirchlich-demokratischen Bestrebungen einzelner seiner Geistlichen, wie gegen den Kongeschwindel und gegen die Unbotmäßigkeit der katholischen Mitglieder des badischen Oberkirchenrathes auf. Das regere ecclesiam Dei nahm er ihnen gegenüber für sich in Anspruch. Achtung und Vertheidigung jeder legitimen Autorität war und blieb sein Ziel; und er wußte und betonte es oft und oft, daß man keine Autorität antasten kann, ohne das Princip selbst zu erschüttern. Auch deshalb beklagte er auch das Vorgehen der Regierung gegen die Kirche auf das schmerzlichste, weil er die schlimme Rückwirkung auf die staatliche Autorität klar voraussah. „Er sehe nicht ein“, schrieb er am 28. Jan. 1849 an den Minister von Wechmar, „wie in der Mißachtung der göttlichen Autorität eine Garantie der Loyalität gegen den Landesherrn gefunden werden könne.“

Freilich vermochte diese Erkenntnis damals in den badischen Regierungskreisen ebenso wenig durchzudringen, wie während des Culturkampfes in Preußen. Man glaubte, die eigene Autorität umsomehr zu stärken, je mehr man die der Kirche schwächte und

vergafß, daß alle Autorität nur eine ist, weil alle Gewalt von Gott kommt. (Röm. 13, 1.) Jeder Angriff gegen irgendwelche legitime Autorität ist daher stets und überall ein Angriff auf die eigene; man sagt damit den Mist ab, auf welchem man selbst sitzt. Deshalb bleibt es immer unverständlich, wie man staatlicherseits der kirchlichen Autorität mit dem Mißtrauen begegnen kann, als ob sie darauf ausginge, die weltliche Gewalt zu erschüttern; wie kann man ihr solche Thorheit zutrauen! Die Grenzen beider Gewalten auf Erden sind von Gott gezogen; sowie eine derselben aus ihrem Kreise heraustritt und in fremde Rechte eingreift, wird sie revolutionär und zerfleischt sich selbst. Jetzt scheint es allmählich hier und da zu dämmern; man fängt an zu begreifen, welche Fehler man begangen, und sucht sie zu verbessern. Aber fast hat es den Anschein, als ob es bereits zu spät sei. —

Ein weiterer Zug, der Hermann von Vicaris ganzes bischöfliches Wirken charakterisiert, ist die unermüdlige Hirten Sorge für die ihm anvertrauten Seelen, welche ihn verzehrte. Er hielt sozusagen beständig Ausschau darnach, wo Hilfe noth thue. Für ihn war das bischöfliche Amt in der That eine arbeitsvolle Bürde. Was der Völkerapostel von seinen „täglichen Bemühungen und der Sorge für alle Kirchen“ schreibt: „Wer wird krank, und ich fühle es nicht mit ihm? Wer leidet Aergerniß, und ich entbrenne nicht in heiligem Eifer?“ (2 Cor. 11, 28 u. 29), das zeigte sich auch an ihm. Die Heranbildung der Geistlichen, die Sorge für die Klöster, das religiöse Leben der Gläubigen, Exercitien und Volksmissionen, das Vereinswesen, die Schulen, die katholische Presse, der äußere Gottesdienst, der Schmuck der Kirchen u. s. w., alles dies bildete einen steten Gegenstand seiner Sorge; nichts war ihm zu klein, daß er es übersehen hätte, und nichts so groß und schwierig, daß er sich ihm nicht mit heiligem Muth gewidmet. Die Zeit war ihm kostbar; er wußte, daß sie nicht ihm gehöre und daß er dereinstens dem Herrn im Himmel eine strenge Rechenschaft darüber werde ablegen müssen. Staunenswerth ist es, was der Greis auf dem erzbischöflichen Stuhle von seinem 70. bis zu seinem 95. Lebensjahre, in einer Zeit, welche für die meisten Menschen schon als die der Ruhe von ihrem Lebenswerke gilt, geleistet hat. Er kannte keine Ruhe auf Erden. Hierin steht er als glänzendes Muster aller Oberhirten da; ein rührendes, ehrfurchtgebietendes Bild hohenpriesterlichen Lebens und Strebens. Sehr zu dessen Gunsten kam ihm dabei seine ausgebreitete Kenntniß und Durchbildung in der geistlichen Verwaltung, und sein scharfer durchdringender Verstand, welcher von früh an gewöhnt war, alles, was von ihm und anderen geschah oder geplant wurde, bis in seine fernsten Folgen durchzudenken. So war er meist auf die Ereignisse von lange her vorbereitet und wurde nicht von ihnen überrascht; er stand stets auf der Warte der Zeit, wie der Bischof es sein soll. Deshalb war auch sein Wirken ein so eingreifendes und erfolgreiches, denn er

führte keine Luftschläge. Der badische Clerus weiß, was er ihm verdankt.

Bei allem dem blieb er aber stets der kindlich demüthige, fromme, anspruchslöse Greis, in dessen Nähe es jedermann wohl wurde, und der durch seine unbewußte geistige Größe alle Herzen gewann. Unbewußte Größe, die einzig wahre Größe; eine Größe, die nicht erdrückt und nicht bedrückt, sondern aufrichtet, erbaut, aneifert und belebt. Seine Geistlichen behandelte er wie Brüder; Ceremoniell, äußere, förmliche Unterwürfigkeit von denen, die ihm nahten, zu verlangen, lag ihm fern. Frei und ungezwungen gab er sich jedem wie er war, und so wünschte er auch den Verkehr ihrerseits. Die Liebe Christi wohnte in ihm. Mengstliches Schauen auf die Zirkelformen der Etiquette ist wahrhaft großen Männern fremd. Nur kleine Geister sind es, welche Gewicht darauf legen, und damit stillschweigend ihre Unbedeutendheit eingestehen, deren Entdeckung sie im ungezwungenen Verkehre fürchten, weshalb sie sich hinter den äußeren Formen, aber umsonst, zu verschanzen suchen. Auch wußte Vicari bei seinem klaren Verstande die Ansichten Anderer zu würdigen und — zu ertragen; ein markanter Zug seiner inneren Größe. Ein scharf denkender, gründlich gebildeter Mann wird sich niemals in seinen eigenen Anschauungen so festfahren, daß er dabei seinen freien Ueberblick über den Fragepunkt verliert, die etwaigen minder starken Seiten seiner Meinung nicht erkennt und die Gegen Gründe des anderen Theiles nicht zu würdigen weiß. Geistig unbedeutende Menschen dagegen kommen nicht aus dem Banne ihres engen Gesichtskreises heraus; Gegen Gründe wider ihre Meinung sind ihnen unverständlich, und deshalb ist auch jeder Versuch der Verständigung mit ihnen meist vergeblich. Ganz anders bei Hermann von Vicari. Er beherrschte mit freiem Blicke das weite Feld kirchenpolitischer Thätigkeit, auf welchem er sich bewegte; deshalb hörte er gerne auch Anderer Meinung. Und gerade sein tiefes Wissen, verbunden mit seiner kindlichen Demuth leitete ihn an, nicht blind und starr stets auf seiner Meinung zu beharren, sondern in unbefangener, allseitiger Prüfung und Erwägung und innigem Gebete das Richtige zu suchen, dann aber das was er für das Pflichtgemäße und Richtige erkannt, mit fester Entschlossenheit auszuführen, ohne vor den Hindernissen, die er ohnehin meist vorausgesehen, zurückzuschrecken.

Er war ein Mann des Gebetes im vollen Sinne des Wortes. Man brauchte ihn bloß am Altare zu sehen, um zu erkennen, was in ihm vorgieng, und wie er im Lichte und in der Gnade von Oben lebte und webte. In dem beständigen Verkehre mit Gott erkannte er die Wurzel aller priesterlichen Kraft, und deshalb drang er auch bei seinem Clerus so nachhaltig auf stete geistige Erneuerung und Eifer im Gebete, und suchte ihn für die Exercitien des hl. Ignatius zu begeistern, in welchen er mit Recht ein vorzügliches Mittel zur Beförderung wahrhaft priesterlichen Lebens sah. „Erzbischof Hermann“,

schrieb Bader in der »Deutschen Vierteljahrsschrift« (1854) von ihm, „ist ein frommer Mann, seine Frömmigkeit ist ein tieferes Bedürfnis seiner Seele. Was über ihn kommt, er nimmt es als eine höhere Fügung und deshalb stört es ihn nicht. Als er glaubte, verhaftet zu werden, da hat er in heiterer Ruhe seine kleinen Bedürfnisse selbst zurecht gelegt, um sogleich bereit zu sein, wenn man ihn rufe. Trifft ihn etwas recht Schmerzliches, so flüchtet er sich in seine Hauskapelle, und bald kehrt er heiter und freundlich zurück. Das hohe Kirchenamt ist ihm von Gott übertragen; bald wird er vor dem ewigen Richter stehen, um Rechenschaft abzulegen, wie er es verwaltet; dieser Gedanke verließ ihn niemals, er ist ihm gegenwärtig bei der kleinsten wie bei der größten seiner Handlungen. Der Erzbischof von Freiburg ist kein Mann des raschen Entschlusses, er überlegt lange, und niemals hat er eine bedeutende Handlung beschlossen, ohne daß dem Beschlusse ein inbrünstiges Gebet vorangiehe; hat er aber einmal in sich selbst entschieden, so kann keine weltliche Rücksicht ihn anders bestimmen. Er war dem Großherzog Leopold mit inniger Liebe zugezogen, aber er versagte das Traueramt, weil es die Gesetze der Kirche verbieten. Er kennt die Verfassung der katholischen Kirche nach ihrer ganzen Entwicklung und in all ihren Einzelheiten: . . . wo die Rechte der Kirche in Frage stehen, wo es die Verwaltung seines Amtes betrifft, da ist der achtzigjährige Greis so selbständig, als irgend ein Mann, denn nach seinem Glauben ist er und er allein für das Heil der anvertrauten Seelen verantwortlich, die Gottes erbarmungsvolle Fügung ihm anvertraut hat.“ Ein schönes und wahres Zeugnis. — Und wenn der nämliche Schriftsteller an einer anderen Stelle beifügt: „Die Bischöfe verehrten ihn wie einen Heiligen, und er liebte sie, wie seine Brüder;“ so kann ich das in Bezug auf unseren hochseligen Bischof Blum, seinen treuen Streit- und Leidensgenossen, der in so Vielem ihm ähnlich gewesen, nur bestätigen. Ist und oft hat der selige Herr mir mit Wärme und höchster Verehrung von seinem unvergeßlichen Metropolitenerzählt, dem er noch im Grabe unbegrenzte Anhänglichkeit und Liebe bewahrte.

Noch gar Manches wäre von seiner Einfachheit und Bedürfnislosigkeit, von seiner Liebe und Wohlthätigkeit gegen die Armen, seiner freundlichen Heiterkeit im geselligen Verkehre u. dgl. zu berichten. Doch das Gesagte wird genügen, um die schöne Charakteristik zu bestätigen, welche der große österreichische Staatsmann, Anton von Prokesch-Osten, in einem Briefe an den Erzbischof selbst vom 5. November 1855 von diesem entwarf, indem er ihn „den edelsten und muthigsten Kämpfer und Martyrer unserer Zeit für Wahrheit und Licht nannte,“ und versicherte: „die Erinnerung (an Vicari) werde ihn als ein Beispiel der Kraft im Glauben, der Demuth im Herzen und der Ergebenheit in die übernommenen Pflichten aufrecht erhalten.“

Möge der Leser das Maas'sche Werk zur Hand nehmen, das eingehend studiert zu werden verdient. Die Erinnerungen an die

schweren Zeiten der Vergangenheit, die es wachruft, und die erhebenden Bilder großartiger Hirrentreue und Hirtenliebe, die es vorführt, sind unserer Zeit doppelt heilsam. Wir gehen neuen Kämpfen entgegen, viel schwererer und gefährlicherer Natur. Die großen Charaktere und Führer im Streite aus der alten Schule sind uns schon fast alle genommen; sie, nicht aber die Kirche, haben aus-  
gestritten und ausgelitten. Unsere, ihrer Epigonen Blicke müssen unverwandt auf ihnen ruhen; ihr Beispiel wird uns belehren, ermutigen und begeistern. Die Feinde werden andere, ihre Waffen wechseln, ihre Taktik ändert sich; allein unsere Waffen, unsere Kampfweise bleibt dieselbe und muß es bleiben. Treues Festhalten an unserem heiligen Glauben; steter Anschluss an den heiligen apostolischen Stuhl, den Mittelpunkt der Wahrheit und Einheit; unerschütterliches Vertrauen auf Gott, der seiner Kirche den ihr für immer verheißenen Beistand nie entzieht; selbstlose, opfermuthige Hingabe an unser heiliges Amt, ohne Rücksicht auf die eigene Person, deren zeitliches Wohl und Wehe nicht in Betracht kommt, wenn es sich um die Vertheidigung der heiligen Kirche handelt; das sind die Waffen, mit denen wir streiten und — siegen müssen. Möge dereinstens, wenn sich über unserer irdischen Hülle das Grab geschlossen haben wird, ein jeder von uns sich das apostolische Zeugnis geben können: „Ich habe einen guten Kampf gekämpft.“ (2 Tim. 4, 7.)

## Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.<sup>1)</sup>

Von P. Augustin Lehmkuhl, S. J., Graeten (Holland).

### VI. Die Arbeit und der christliche Arbeiter.

Wenn irgendwo, dann ist es gerade beim Arbeiterstand, wo das Christenthum Trost und Segen gebracht hat und wo es auch jetzt noch den reichsten Segen ausschüttet. Wir nehmen hier den Arbeiterstand in seiner weitesten Bedeutung für den weitaus überwiegenden Theil der Menschen, welche in Mühe und Anstrengung sich durchs Leben ziehen müssen und nicht so viel an irdischen Glücksgütern besitzen, daß sie im mühelosen Genuß derselben dahingleben können. Alle diese zählen in größerem oder geringerem Maße zu denen, welchen das Wort des Erlösers vorzüglich galt: „Den Armen wird die frohe Botschaft verkündet.“

Was die materielle Lage angeht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß erst das Christenthum die materielle Lage des arbeitenden Standes

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, Seite 513, IV. Heft, Seite 772; 1893, I. Heft, Seite 28, II. Heft, Seite 255, III. Heft, Seite 536.



gebessert und aus tiefem Elend befreit hat. Erst das Christenthum machte die Arbeit achtbar, schuf einen freien Arbeiterstand und hob ihn durchgehends zu einem zwar mäßigen, doch bei Anstrengung und Genügsamkeit ausreichenden Besiz. Die Entchristlichung der höheren und die Entchristlichung der arbeitenden Classen hat diesen Zustand verschlechtert: Härte und Ausbeutungssucht von Seiten der Einen, Ungenügsamkeit und Genußsucht von Seiten der Anderen haben mächtig gearbeitet an der socialen Noth unserer Tage, so daß es zuweilen scheinen möchte, die materielle Noth der alten Sklaven sei in mehr als Einem Ausnahmefall überboten.

Es kocht und gährt; eine Aenderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ist unanßbleiblich. Wird es eine friedliche Verbesserung sein oder eine zerstörende Umwälzung? Das hängt von den Wegen ab, die man einschlägt. Wandelt die Masse des Volkes die Wege des Unglaubens — und zu dieser Masse rechne ich ganz besonders die leitende Classe, von welcher aus der Unglaube in die niederen Schichten des Volkes sickert — dann ist der Niedergang unvermeidlich; wendet man sich zu den Grundsätzen und den Vorschriften des christlichen Glaubens, dann ist Heilung nicht unschwer.

Wenigstens ist es Sache der christlichen Arbeiter, ihrerseits den Lehren ihres heiligen Glaubens, den sie festhalten, in ihrem Handeln nicht untreu zu werden, sondern sich vielmehr praktisch in dieselben zu vertiefen und somit ihrerseits an einem friedlichen Aufschwung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse mitzuarbeiten. Sollte durch Schuld Anderer dies ihr Bemühen vergeblich sein, ihr Lohn bei Gott bleibt ihnen dennoch.

Wir wollen versuchen, an der Hand des Rundschreibens Leo's XIII. die Pflichten kurz zu zeichnen, welche das Christenthum besonders den Arbeitern auferlegt. Diese an ihre Christenpflichten zu erinnern, in ihnen den Eifer zur Erfüllung ihrer Christenpflichten wachzuhalten und zu stärken, ist die vornehmlichste Aufgabe des Priesters und Seelsorgers; von ihr wird hauptsächlich seine Zeit und Mühe in Anspruch genommen, von ihr darf er auch den reichsten Erfolg und den sichersten Trost erwarten.

Die eine große Pflicht ist die mit Anderen gemeinsame, den christlichen Glauben festzuhalten und die christliche Weltanschauung auch auf die Arbeit und ihre Stellung im göttlichen Weltenplan zu übertragen und diese Glaubensüberzeugung im Handeln zu bekunden. Das ist die erste und grundlegendste sittliche Pflicht. Die andere ist dann, die besonderen Vorschriften und die Obliegenheiten, welche ihnen ihre specielle Stellung und ihr Verhältniß auferlegt, gewissenhaft zu erfüllen.

An die Spitze der Mahnungen und Warnungen stellt der heilige Vater die, sich zu hüten vor den lockenden Verheißungen der Socialdemokraten, als ob aller Unterschied der Stände und des

Besitzes aufhören und alles Leid und alle Mühsal von der Erde verschwinden könnte. Dem gegenüber stellt Leo XIII. das untrügliche Wort der heiligen Schrift: „Verflucht sei die Erde in deinem Werke, in Mühen sollst du von ihr essen alle Tage deines Lebens“. Das ist eben das große Verbrechen der Socialdemokratie, daß sie Gott und Ewigkeit leugnet, ihren Blick, den unvernünftigen Thieren gleich, nur zur Erdscholle richtet, darüber hinaus alles ins Reich der Fabel verweist. Das allein muß einem christlichen Arbeiter genügen, um von vornherein den Lockungen der Socialdemokraten das Ohr zu verschließen. Ganz besonders dem Arbeiter muß der Mahnruf gelten: Hüte das theuerste Kleinod des heiligen Glaubens und laß dir daselbe durch unklugen Verkehr mit glaubenslosen Menschen nicht rauben. Ich sage, besonders gelte den Arbeitern dieser Mahnruf: nicht als ob sie leichter geneigt wären, der Thorheit des Unglaubens beizustimmen; im Gegentheil, der gesunde Sinn und der natürliche Verstand des nicht überbildeten Arbeiters stößt unwillkürlich jene Thorheit der Glaubens- und Gottesleugnung von sich — leichter als der halbgebildete Dünkel höherer Stände; allein ist einmal bei einem gewöhnlichen Manne aus dem Volke der Glaube verloren gegangen, dann ist es für ihn schwerer, dieses göttliche Gut wieder zu gewinnen; natürlichen Anlaß dazu hat er weniger als manche aus den oberen Schichten der Gesellschaft, welche, wenn auch verbildet, doch wegen höherer Bildung durch weitere Studien leichter auf die rechte Bahn des Glaubens wieder können hingewiesen werden. Darum nochmals: Die erste Pflicht des christlichen Arbeiters ist es, sich vor näherem Umgang mit Gottlosen und Ungläubigen zu hüten und so seinen Glauben nicht in Gefahr zu bringen.

Zweitens muß der Arbeiter die Arbeit im Lichte des Glaubens ansehen. Er muß die Ueberzeugung mit sich nehmen, daß ein Paradies hier auf Erden nicht zu finden ist. Der Glaube lehrt uns, daß mit der Sünde Elend und Noth jeglicher Art auf diese Erde eingezogen sind, und daß es beim Menschen nicht liegt, sich davon loszumachen. Gewiß gibt es Hohe und Reiche, welche scheinbar von jenem Fluch der Sünde nicht getroffen sind; allein durchweg auch nur scheinbar. Würde sich den Blicken Aller der Schleier lüften können, welcher den inneren Kummer und auch die vielfach äußeren im Stillen zu ertragenden Leiden bedeckt, so würden gar Wenige als jene ausnahmsweise bevorzugten Glückskinder dastehen, an die das irdische Leid und Wehe nicht heranreicht.

Aber, was sage ich, jene Glückskinder? Nein, eher Unglücks- kinder sind sie zu nennen, welche von allem Leid und jeder Widerwärtigkeit verschont bleiben. Der heilige Glaube zeigt uns in Leid und Widerwärtigkeit eine sühnende Kraft; er zeigt uns in Leid und Widerwärtigkeit das Merkmal der Kinder Gottes; der heilige Glaube zeigt uns in Kreuz und Leiden die Verähnlichung mit Christus unserem Herrn und ein Vorzeichen ewiger Glückseligkeit, denn wenn

wir mit ihm leiden, so werden wir auch mit ihm verherrlicht werden. „Leiden und dulden“, sagt der heilige Vater, ist einmal der Antheil unseres Geschlechtes, und so große Anstrengungen man auch zur Besserung des Daseins machen mag, die Gesellschaft wird niemals frei von großer Plage werden. Die, welche vorgeben, sie könnten es dahin bringen, und die dem armen Volke ein Leben ohne Noth und nur voll Ruhe und Genuss vorpiegeln, täuschen fürwahr die Menschen mit einem Truge, welcher nur größere Uebel zur Folge haben wird, als die sind, an denen die gegenwärtige Gesellschaft krankt.“

Und gerade in der Mühe und Plage, welche in der Arbeit liegt, wollte Gott die Sühne verwirklicht sehen, welche er der Sünde wegen der Menschheit auferlegte. „Was die körperliche Arbeit angeht,“ sagt das päpstliche Rundschreiben, „so würde der Mensch im Stande der Unschuld freilich nicht unthätig gewesen sein; allein die Arbeit, nach welcher er damals wie nach einem Genusse freiwillig verlangt hätte, wurde nach der Sünde ihm eine Nothwendigkeit, deren Last er zur Sühne fühlen sollte“. Nicht nur mit der Erbschuld, nein, auch mit mancher persönlicher Schuld fühlt der Mensch durchgehends sich belastet. Die natürliche Vernunft und ihr unwillkürlicher Drang will Sühne; der heilige Glaube sagt uns dies noch klarer: er überzeugt uns erst recht von unserer Sündhaftigkeit Gott gegenüber und von der Nothwendigkeit, Sühne und Buße zu leisten, zugleich gibt er uns aber auch die trostvolle Versicherung, daß wir in der That Gott versöhnen können, wenn auch nur im Anschluß und durch die Gnade des Gottmenschen Jesus Christus, daß wir durch geduldige Ertragung der Leiden und Mühen dieses Lebens Gott wohlgefällige Buße thun und zugleich unser Verdienst für den Himmel vermehren können. Da ist nun der Arbeiter in einer gewissermaßen bevorzugten Lage. Ihm ist Mühe und Ungemach von selber zugewiesen. Nimmt er seine tägliche Arbeit in diesem Geiste des Glaubens auf, dann übt er von selbst, ohne sich besonders anzustrengen, in ausgiebiger Weise christliche Buße; er unterscheidet sich so zu seinem eigenen Vortheil von den Reichen und Mächtigen, welche doch auch ihrerseits der Buße und den Leiden nicht entgehen können, hier oder jenseits, freiwillig oder gezwungen.

Der Rest des Rauhen und Harten wird von der Buße und dem Leiden abgewischt durch den Erlöser, den Gottmenschen Jesus Christus. Ganz besonders das Harte der täglichen Arbeit ist durch ihn geadelt; was früher ein Gegenstand der Verachtung war, ist durch ihn ein Gegenstand der Ehre geworden. Christus, der Sohn Gottes, so lehrt es uns unser heiliger Glaube, hat selbst hier auf dieser Welt ein ärmliches Leben erwählen wollen, und seine göttlichen Hände wollte er die ganze Zeit seines verborgenen Lebens bis zu den paar Jahren öffentlicher Lehrthätigkeit der beschwerlichen Arbeit unter den drückendsten Verhältnissen weihen. Es braucht nur ein wenig Glaubenslebendigkeit für ein Kind der Kirche, um durch den Hinblick auf dieses

wahrhaft göttliche Beispiel seinen Ruhm darin zu setzen, ein gottgleiches Leben in täglicher Arbeit führen zu müssen und sich so in leichter und tröstlicher Weise den Weg zu den ewigen Freuden des Himmels zu bahnen. Die Wahl des Gottmenschen, sozusagen ein ganzes Menschenleben hindurch das Los armer und saurer Händearbeit zu theilen, ist aber auch ein Entschluß wahrhaft göttlicher Weisheit und Liebe. Wie hätte der größte Theil der Menschheit solchen Trost und solchen Muth finden können, wenn der Gottmensch in Reichthum und Ehren erschienen und nur dem spärlichen Procentsatz der Reichen und Mächtigen ein Beispiel gewesen wäre? Jetzt aber ist er Allen ein Beispiel geworden, zunächst den Bedrängten, dann auch den Hohen und Wohlhabenden, diesen aber so, daß sie als die weniger Bevorzugten erscheinen und daß sie gleichsam mit heiligem Neide auf jene gedrücktere Classe ihrer Mitbrüder hinsehen müssen, welche Christus vorzugsweise zu seines Gleichen gemacht hat.

Unvergleichlich schön hebt das päpstliche Rundschreiben dieses hervor: „Die Besitzlosen aber belehrt die Kirche, daß Armut in den Augen der ewigen Wahrheit nicht die geringste Schande ist, und daß Händearbeit zum Erwerb des Unterhaltes durchaus keine Unehre bereitet. Christus der Herr hat dies durch That und Beispiel bekräftigt, er, der um unsertwillen »arm geworden, da er reich war« (2 Kor. 8, 9), und der, obwohl Sohn Gottes und Gott selbst, dennoch für den Sohn des Zimmermanns gehalten werden, ja einen großen Theil seines Lebens mit körperlicher Arbeit zubringen wollte. »Ist dies nicht der Zimmermann, der Sohn Mariä?« (Mark. 6, 3). Wer dies göttlich hohe Beispiel ernst betrachtet, der wird leichter verstehen, daß die wahre Würde und Größe des Menschen in sittlichen Eigenschaften, das heißt in der Tugend beruhe; daß die Tugend aber ein Gut sei, welches allen gleich zugänglich ist, dem Niedersten wie dem Höchsten, dem Reichen wie dem Armen, und daß durchaus nichts anderes als Tugend und Verdienst des Himmels theilhaftig machen. Ja gegen die Hilfslosen und Unglücklichen dieser Welt tritt Gottes Liebe gewissermaßen noch mehr an den Tag: Jesus Christus preist die Armen selig (Matth. 5, 3); er ladet Alle, die mit Mühe und Kummer beladen, liebevoll zu sich, um sie zu trösten (Matth. 11, 28); die Zurückgesetzten und Verfolgten umfaßt er mit ganz besonderem Wohlwollen. Diese Wahrheiten müssen doch in den Begüterten und Hochstehenden jeden Uebermuth niederhalten, und in den Armen den Kleinmuth aufrichten; sie müssen den Reichen Entgegenkommen gegen die Armen einflößen und die Armen selbst zu Bescheidenheit stimmen. So wird die sociale Kluft zwischen den beiden Classen unschwer verringert und hüben und drüben werden freundliche, versöhnliche Gesinnungen geweckt werden. — Aber wenn die Moral des Christenthums ganz zur Geltung kommt, wird man auch nicht bei versöhnlicher Stimmung stehen bleiben; es wird wahre brüderliche Liebe beide Theile verbinden. Sie werden dann in dem Bewußtsein leben,

daß ein gemeinsamer Vater im Himmel alle Menschen geschaffen und alle für das gleiche Ziel bestimmt hat, für den ewigen Lohn der Guten, welcher Gott selbst ist, der allein die Menschen und die Engel mit vollkommener Seligkeit beglücken kann. Sie erfassen dann, was es heißt, Jesus Christus hat Alle gleicherweise durch sein Leiden erlöst, Alle zur nämlichen Würde von Kindern Gottes erhoben; ein wahrhaft geistiges Bruderband besteht zwischen ihnen und mit Christus dem Herrn, »dem Erstgeborenen unter vielen Brüdern« (Röm. 8, 29); und was es ferner heißt, die Güter der Natur und die Geschenke der Gnade insgesammt gehören gemeinschaftlich der großen Menschenfamilie an, und nur wer sich selbst unwürdig macht, wird vom Erbe des himmlischen Glückes ausgeschlossen. »Wenn aber Söhne, dann auch Erben, und zwar Erben Gottes und Miterben Christi« (Röm. 8, 17). Das sind nach christlicher Auffassung die Grundzüge der Menschenrechte und der Menschepflichten.“

Aber, hört man jagen, das sind Vertröstungen aufs Jenseits und ungreifbare Vortheile. Zuerst ist es durchaus nicht der Fall, daß die für den Arbeiter tröstlichen Wirkungen dieser Lehren und Thaten Christi nicht sehr stark das Diesseits und die materielle Hebung des Arbeiterstandes betreffen. Doch das übergehen wir hier. Wenn aber der ganze Trost nur im Jenseits läge: dann wäre er darum doch nicht minder greifbar und wirklich. Davon muß freilich Jeder, der auf den Namen Christ, ja Jeder der auf den Namen eines vernünftig denkenden Menschen noch Anspruch machen will, also auch der christliche Arbeiter, überzeugt sein, daß der Schwerpunkt unseres Glückes nicht im Diesseits ruht, sondern ins Jenseits zu verlegen ist. Wollte Jemand das Gegentheil annehmen, dann hört alle Ordnung, alle Sittlichkeit, alle Gerechtigkeit, alle Möglichkeit geselligen Lebens auf. Der Mensch wäre nur ein höheres Thier, wie dieses im Kampf mit seinesgleichen, aber umso ärger, jemehr er alle Fündigkeit seines Verstandes ausnützen würde, um mit Zertretung des Mitmenschen für sich selber möglichst viel irdischen und thierischen Genuß zu erhaschen. Erst durch den Hinblick auf Gott, der uns für ein jenseitiges Leben aufbewahrt hat, — für ein glückseliges nur dann, wenn wir hier in treuem Dienste uns dessen würdig machen —, und der mit furchtbar heiligem Ernste die Normen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit von uns will gewahrt wissen, ist uns das Räthsel unseres diesseitigen Lebens gelöst und die Möglichkeit eines menschenwürdigen Lebens gegeben. Erst durch den Hinblick auf Christus den Erlöser wird uns die Aussicht in die Zukunft eine trostreiche und das diesseitige Leben trotz seiner Leiden und Mühsale eine Freude.

Hier ungetrübte Freude und Genuß ohne manchen Wermutz-tropfen zu haben, wird uns nie und nimmer beschieden sein. Mag ein gottentfremdeter und gottfeindlicher Haufen Gebildeter und Ungebildeter noch so viel davon träumen und durch ihre Träumereien Andere verführen: es bleibt einmal der Richterpruch Gottes aufrecht

bis zum Weltende, daß mit dem Verlust der ursprünglichen Unschuld auch der Verlust eines leidensfreien Lebens Wirklichkeit sei. Gegenseitige Hilfe, vor allem christusgläubige Liebe kann manches Leiden und Ungemach erleichtern, beseitigen: alles wegchaffen, gelingt nie und nimmer. Also für keinen Christen ist es denkbar, für keinen Menschen ausführbar, aus der Welt ein großes Festgelage zu machen; nur daraufhin kann jedes ernstlich genommene Bemühen hinzielen, die Noth zu mildern, die Entbehrung geringer, das Leiden erträglicher zu machen. Wer etwas anderes will, täuscht sich und Andere, und wird erst recht dort darüber enttäuscht, wo die Enttäuschung für ihn umsonst sein wird. Daß aber die erhabenen Lehren, welche Christus durch Wort und Beispiel verkündet hat, und welche er in seiner heiligen Kirche durch Petri Nachfolger beständig weiter verkündigt, so recht dazu angethan sind, Leid und Trübsal erträglicher zu machen und abzuschwächen: das bedarf eines Beweises nicht mehr. Wohl wird diese Wirkung umso reicher erzielt, je tiefer die Lehre Christi ihre Wurzeln in die Herzen der Menschen senkt und je weiter in alle Kreise und alle Stände hinein diese Lebenswurzeln sich ausbreiten. Allein wenn Manche derselben ihr Herz verschließen, wenn Viele, zumal aus den höheren Ständen, jene Wurzeln in ihrem Herzen verdorren und absterben lassen: so soll darum doch der christliche Arbeiter seinerseits nicht auch der geistigen Fäulnis verfallen, sondern den Geist Christi in sich lebendig erhalten und stets lebendiger werden lassen, und, so viel an ihm liegt, an der Verjüngung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch Christus und seine Kirche Antheil nehmen.

Es handelt sich dabei auch in sehr wesentlicher Weise um sein zeitliches und materielles Wohl. Was durch das Christenthum in der menschlichen Gesellschaft hervorgerufen und bewirkt wurde, muß auch durch das Christenthum erhalten werden. Schwindet es aus dem Leben der Völker, dann wird auch der christliche Culturzustand, wie ihn das Christenthum geschaffen hat, in hohe Gefahr kommen. Was für ein Culturzustand aber in der heidnischen vorchristlichen Zeit bestand, das beweist zur Genüge der Umstand, daß gerade in den entwickeltsten Staaten des Alterthums die größere Hälfte der Menschheit Sklaven waren im ärgsten Sinne des Wortes: rechtlos, zu jeglicher Arbeit nach Laune des Herrn gezwungen, einer Sache gleich nach Leib und Leben der Willkür des Besitzers preisgegeben. Diese Ketten hat das Christenthum gebrochen, wenn auch allmählich und stufenweise. Ein freier Arbeiterstand war den gebildeten Völkern des Heidenthums etwas unverständliches; das Christenthum hat ihn geschaffen. Zwar sagt man heutzutage, daß mancherorts das Loos der Arbeiter ein schlimmeres sei, als das der eigentlichen Sklaven in Athen oder in Rom. Es soll nicht allseitig verneint werden; das neue Heidenthum ist egoistisch wie das alte. Dennoch hat bis jetzt der Rest der christlichen Gesittung es unmöglich gemacht, den Mitmenschen so dem Andern zu unterwerfen, daß er so ganz der Willkür desselben an-

heimfielen. Daß man in Athen bei einer Volkszählung zwanzigtausend Bürger und vierzigtausend Sklaven fand, war ein Verhältnis, welches Rom zur Kaiserzeit jedenfalls überholte. Würde es möglich sein, mit dem Vollmaß der Entchristlichung die heidnischen Gepflogenheiten zu erneuern und auf unsere heutige Zeit zu übertragen, dann würde ein noch schreienderes Mißverhältnis zwischen Freien und Unfreien sich bilden. Großindustrie und Fabrikbetrieb würden sich Hunderte von Sklaven im nackten Sinne des Wortes aneignen und darüber nach Willkür und Laune verfügen. Die Achtung der Menschenwürde ist nur mit dem Christenthum wieder heimisch geworden und festgewurzelt. In ihm ist es freilich unmöglich, zu einer solchen Mißachtung und Erniedrigung zu kommen, wie es im Heidenthum geschehen ist: hat dieses sich doch nicht gecheut, ernstlich die Frage aufzuwerfen, ob die Sklaven gleichartige Seelen mit denen ihrer Herren hätten. Die Lehre des Apostels: „In Christus gilt nicht der Unterschied von Freien und Sklaven, von Gebildeten und Barbaren, von Bürgern und Fremdlingen“ wird durch die beständige Uebung unserer heiligen Religion zu sehr wach erhalten, als daß sie sich verwischen könnte. „Für Alle ist ein und derselbe Gott und Schöpfer, für Alle ein und derselbe Erlöser, der für Alle gestorben ist, der Allen dieselben Heils- und Gnadenmittel hinterlassen hat“, so ruft Tag für Tag bis zum Ende der Zeiten die Kirche Christi durch ihren bloßen Bestand den Hohen und Niedrigen, den Reichen und Armen zu. Und sollte sie durch Massenabfall der Menschen vom wahren Glauben zeitweilig selbst bis in einem Winkel der Erde gedrängt werden — auch von da aus würde das Licht ihrer Lehre noch zu hell über den Erdfreis ausstrahlen, als daß jemals die Finsternis des Heidenthums und seine socialen Greuel in ihrer ganzen Schwere auf die Völker sich wieder lagern könnte.

Hiermit ist auch der Einwand beseitigt, den man so gerne dem Christenthum und der katholischen Kirche macht, als ob sie wegen der Nicht-Schätzung der irdischen Güter unfähig sei, die sociale Frage im Sinne einer wahren Aufbesserung der materiellen und zeitlichen Verhältnisse zu lösen. Der Einwand mag einen Schein von Berechtigung haben für die Goldkönige der Erde, für die große Masse der Menschen hat er nicht einmal diesen Schein. Es ist wahr, daß Christenthum und die katholische Kirche legt den irdischen Gütern nicht einen absoluten Wert bei; sie sind ihr Mittel, um so durch dies zeitliche Leben zu kommen, daß man die ewigen Güter nicht verliert. Sie befürwortet darum den übermäßigen Reichtum in den Händen Einzelner nicht, noch auch drückende Armut — beides hält sie für nicht ungefährlich für das Seelenheil. Aber sie befördert wirtschaftliche Thätigkeit, spornet Talent, Fleiß, Kunst und Erfindungsinn zur Weiterentwicklung und Förderung gemeinnütziger Zwecke, strebt nach Erhöhung der Productivität, gleichmäßigere Vertheilung des Besitzes. Ob dadurch nicht aber besser der Lösung der socialen Frage

gedient ist, als wenn unter Verarmung der Massen der ganze Reichthum in die Truhen Weniger fließt? Wir sagten, sie befürworte weder übermäßigen Reichthum noch drückende Armut, weil sie die Gefahren beider kenne. Der Reichthum hält leicht das Herz gefangen und zieht dasselbe vom Höheren, vom Ewigen ab; und das ungezügelte Streben nach Reichthum läßt, nach Ausspruch der heiligen Schrift, leicht in Versuchungen und in die Fallstricke des bösen Feindes gerathen. Doch wenn Jemand unter Wahrung aller Vorschriften der Gerechtigkeit und des Sittengesetzes überhaupt und in guter Absicht Reichthum erwirbt, sei es auch einen crösusartigen: die Kirche hindert ihn daran nicht, sondern mahnt nur zum richtigen Gebrauch. Was Gefahr mit sich bringt, ist noch nicht böß; und was dem Einen Gefahr bringt, das kann dem Andern, mit Beseitigung der Gefahr, ein Mittel zum Guten werden. Aber auch in dem Gegensatz, in der drückenden Armut, sieht die Kirche eine nicht seltene Gefahr. Für den gewöhnlichen, schwachen Menschen liegt in derselben gar leicht eine Versuchung zum Neid, zur Verletzung der Gerechtigkeit, zur Unzufriedenheit mit dem eigenen Lose und mit den Wegen der göttlichen Vorsehung. Nun spornt zwar die Kirche zu außergewöhnlicher Großmuth und Heldemuth an und weiß aus den Reihen ihrer besten Söhne staunenswerte Beispiele aufzuzeigen; und an wen Gott im Rathschluß seiner Vorsehung die Forderung stellt, mehr als gewöhnliche Tugend durch Ertragung größerer Entbehrungen und Leiden üben zu müssen, den weiß die Kirche auch zu kräftigen und zu stärken und zu glorreicherem Verdienste zu verhelfen. Jedoch die wenigsten Menschen sind zu heldenmüthiger Tugendübung angelegt. Die Kirche hat daher vielfachen Grund, und ist thätig dafür, so viel sie kann, Allen ein erträgliches Dasein zu sichern. Dazu treibt sie die durch Christus geübte und durch Christus gebotene Liebe, welche mit jeder Noth und jedem Uebel Mitleid hat, es zu erleichtern und zu heben sucht; dazu treibt sie noch mehr die Sorge für das ewige Wohl derer, die ihre Kinder sind und die es werden sollen; den Weg zu diesem Wohle sucht sie zu ebnen, die Hindernisse zu entfernen.

Wir ziehen hieraus wieder eine wichtige Lehre, welche uns in der Aufzählung der Pflichten weiterführt, die besonders der Arbeiter sich zu Herzen nehmen muß. Wie wir vorhin sagten, der Arbeiter müsse die Arbeit im Lichte des Glaubens ansehen, so können wir jetzt weiter sagen: der Arbeiter muß die Arbeitsfrucht, den Gewinn und überhaupt die irdischen Güter im Geiste des Glaubens ansehen. Zwar ist auch dieses wieder nicht eine besondere Arbeiterpflicht; es ist eine allgemeine Pflicht, welche alle Menschen, besonders den Christen trifft; doch ist sie dem gedrückteren Arbeiterstand ganz eigens vonnöthen, nicht bloß um im jenseitigen Leben sein Ziel und Glück zu erreichen, sondern auch um hier auf Erden glücklich und zufrieden zu sein. Der christliche Arbeiter sieht also in den irdischen Gütern und deren Besitz einfachhin das Mittel, um für sich und die Seinen



leben und Gott frei und ungehindert dienen zu können; zu diesem Zweck ist sein Streben auf Erwerb und Besitz gerichtet. Segnet Gott dieses sein Streben in der Weise, daß er sich ein erheblicheres Besitzthum hinterlegen kann, daß er freier und unabhängiger dasteht, daß er seine Nachkommen zu höherer gesellschaftlichen Stellung emporheben kann: dann dankt er Gott dafür, sucht aber sich und das Seinige auf Gott und das ewige Leben zu beziehen. Bleibt er nach Gottes Vorsehung in bedrängteren Umständen, so raubt ihm das nicht den Frieden des Herzens, er sieht auch darin die segnende Hand Gottes, welche ihn durch längere und größere Entbehrung zu reicherm Lohne im jenseitigen Leben führen will.

Der Arbeiter, welcher diese Glaubensgesinnung bethätigt, kann nicht anders, als eine Lebensweise führen, welche von selbst auch zeitlich glücklich und zufrieden macht. Er gönnt dem Reichen seinen Reichthum, dem Mitarbeiter sein Fortkommen; er ist sparsam und nicht verschwenderisch, dennoch nicht farg, sondern sorgsam für die Seinen und selbst wohlthwendig gegen Andere nach Maßstab seiner Kräfte; er ist fleißig und arbeitsam, sittsam und bescheiden, gottesfürchtig und zufrieden. So ist die Frömmigkeit, die Glaubensinnigkeit zu allem nütze, segensbringend für Zeit und Ewigkeit. Der kräftige und eminent katholische Wahlspruch: „Alles meinem Gott zu Ehren“ wird, wenn er von Zeit zu Zeit bei der Tagesarbeit dem Herzen des Arbeiters entsteigt, auf Arbeit und Arbeiter das göttliche Gepräge der Himmelswertigkeit zurücklassen und sichtlich abstecken gegen jenes Malzeichen, welches der wilde Unmuth und Classenhass eines Gottesleugners diesem auf die Stirne drückt.

Soweit über die christliche Anschauung, welche der Arbeiter den gesellschaftlichen Verhältnissen und der Arbeit entgegenbringen muß. Diese große religiöse Pflicht, für Alle, Reiche und Arme, Hohe und Niedrige, Gebildete und Ungebildete wesentlich dieselbe, umfaßt den ganzen Menschen und all seine Zeit, von der Wiege bis zum Grabe.

Außer dieser gibt es noch besondere Pflichten, welche dem Arbeiter je nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen und seinem Arbeitsvertrag obliegen. Leo XIII. erwähnt diese in folgenden Worten: „Dem Arbeiter obliegt die Pflicht, vollständig und tren die Arbeitsleistung zu verrichten, zu welcher er sich frei und durch gerechten Vertrag gebunden hat; den Arbeitsherrn weder an der Hobe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung seiner Rechte sich der Gewaltthätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Aufruhr zu stiften; keine Verbindung zu unterhalten mit schlechten Menschen, welche überschwengliche Hoffnungen trügerisch vorspiegeln und Hoffnungen erwecken, aber bittere Enttäuschung und Ruin alles Wohlstandes zurücklassen.“

Wie gemessen und weise sind diese paar Zeilen des großen Papstes. Der Arbeiter tritt in sein jeweiliges Arbeitsverhältnis ein durch den Arbeitsvertrag. Die erste und nächste Pflicht ist daher, die über-

nommene Verbindlichkeit treu und ganz zu erfüllen. Der christliche Arbeiter thut das nicht so sehr aus Zwang, sondern um des Gewissens willen, weil er weiß, Treue und Gerechtigkeit sind gottgewollte Tugenden, deren Uebung reichen Lohn, deren Verletzung strenge Strafe dort oben finden wird. Dennoch hat der heilige Vater nicht unbedingt und uneingeschränkt gesagt, der Arbeiter müsse die im Arbeitsvertrag enthaltenen Leistungen und Bedingungen erfüllen. Er sagt ja anderswo in demselben Rundschreiben, es sei ein Fehlschluss, von dem beiderseitig genehmigten Vertrag inhaltlich auf vollen Ausgleich der gegenseitigen Gerechtigkeitsforderungen zu schließen, oder ohne weiteres alle Bestimmungen des Vertrages als bindend zu erklären. Daher fügt er auch hier die einschränkenden Worte bei, der Arbeiter müsse das leisten, wozu er sich frei und in gerechtem Vertrage gebunden habe. War er unfrei, durch harte Noth, welche der Andere gewissenlos benützte, gezwungen, so ist er im Gewissen nicht gehalten, sich mit dem Mindermaß der Gegenleistung zu begnügen, welche zwar vertragsmäßig aber nicht gerechtigkeitsmäßig festgesetzt ist. Hat er seine Zustimmung gegeben, auch an Sonn- und Festtagen der Arbeit obzuliegen, ohne daß der Arbeitgeber einen zwingenden Grund hat, der ihn zu solcher Arbeit berechtigt: dann ist der Arbeiter trotz Vertrag nicht gebunden, jene Bestimmung innezuhalten, mag er nothgedrungen oder frei zu solcher das kirchliche und göttliche Recht verletzenden Bestimmung seine Einwilligung gegeben haben. Es ist von seiner Seite wie von der Seite des Arbeitgebers ein ungerechtes Uebereinkommen; dieses Versprechen braucht er nicht bloß nicht einzulösen, sondern er darf es nicht einlösen, wenigstens dann nicht, wenn ihn die Nothlage nicht zwingt. Wer zuerst Gott gibt, was Gottes ist, der gibt dadurch dem Arbeitsherrn die beste Garantie, daß er auch voll und ganz die vertragsmäßig bindenden Leistungen vollziehen und auf den Vortheil seines Herrn bedacht sein werde. Darin soll der katholische Arbeiter seinen Ruhm setzen und den guten Ruf, den gerade bei Andersgläubigen die katholischen Arbeiter und Untergebenen besitzen, dadurch aufrecht halten und befördern, daß er auch ungesehen und unbeachtet in seinen vertragsmäßigen Arbeitsleistungen eben so treu und sorgfältig für seinen Herrn arbeitet, ja womöglich sorgfältiger noch, als wenn er die Arbeit für sich selber leistete.

Alsdann ist die zweite Pflicht, welche der heilige Vater eigens hervorhebt, gegenstandslos, dem Arbeitsherrn weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen. Aber für wenig gewissenhafte Arbeiter ist es am Plage, daran zu erinnern: Keine Schädigung an Hab und Gut! Da meine ich nicht in erster Linie eine eigentliche Veruntreuung oder Aneignung fremden Gutes, sondern ganz besonders eine Fahrlässigkeit bei der Arbeit, durch welche nicht unschwer Material verdorben, das Arbeitserzeugnis schlecht hergestellt wird — manchmal mit erheblicher Schädigung des Arbeitgebers. Wohl kann bei unserem heutigen Fabriksbetrieb, besonders

bei übermäßiger Arbeitsdauer, manchmal eine gewisse Fahrlässigkeit oder Unaufmerksamkeit entschuldbar sein. Selbst da, wo im allgemeinen guter Wille beim Arbeiter herrscht, aber doch einmal ohne volle Schuld, wenn auch nicht ohne alle Nachlässigkeit, irgend ein Schaden erfolgt, würde es seitens des Arbeitgebers von Härte und Unbilligkeit zeugen, wollte er jedesmal diesen dem Arbeiter zur Last legen; keineswegs ist der Arbeiter aus sich, abgesehen von besonderen Vertragsbedingungen, gehalten, für dergleichen menschlicherweise kaum zu vermeidende Fehler und Unachtsamkeiten zu haften. Wo aber durch grobe Fahrlässigkeit oder gar bewußter Weise eine Schädigung des Arbeitsherrn stattfindet, da haftet selbstverständlich der Arbeiter im Gewissen für den angerichteten Schaden.

Weiter betont dann das päpstliche Rundschreiben: Der Arbeiter soll selbst in der Wahrung seiner Interessen sich der Gewaltthätigkeit enthalten und in keinem Falle Aufruhr stiften. Dieses Wort ist augenscheinlich gesprochen mit Rücksicht auf die Arbeitsausstände, welche, in unserer Zeit fast zur Tagesordnung geworden, sehr häufig einen gewaltthätigen Charakter annehmen. Es ist auch für christlich gesinnte Arbeiter beachtenswert. Die Arbeiter können also ihre Rechte wahren, auf ihre Vortheile bedacht sein — nur nicht mittels Rechtsverletzungen. Sie können den Arbeitsvertrag kündigen, auch mit Anderen gemeinsam kündigen, wenn sie die Bedingungen desselben für fernerhin unbillig ansehen, die sicher ungerechten Forderungen sogar ohne vertragsmäßige Kündigungsfrist sofort verweigern, wenn nur alles das ohne Rechtsverletzung und Gewaltthätigkeit geschieht. Allein da liegt die Gefahr. Eben weil die Gefahr der Gewaltthätigkeit oder gar des Aufruhrs gegen die öffentliche Macht so nahe liegt, weil außerdem der Anlaß zu unsittlicher Ausschreitung kaum vermeidbar ist, weil durchgängig für den Arbeiter materiell mehr verloren geht, als gewonnen wird: deshalb ist die gemeinsame Arbeitseinstellung selbst in dem Falle, wo sie an sich betrachtet gerechtfertigt werden könnte, ein so zweischneidiges Schwert, daß sie praktisch kaum jemals als Mittel zur materiellen Aufbesserung der Lage des Arbeiterstandes zu billigen ist, sondern daß andere Mittel, friedliche Vergleiche, schiedsgerichtliche Beilegung der Differenzen unbedingt vor allem anderen zur Anwendung kommen sollten.

Den letzten Mahnruf an die arbeitende Classe faßt Leo XIII. in die Worte: „Nicht Verbindung unterhalten mit schlechten Menschen, welche ungemessene Hoffnungen wachrufen, aber trügerische Versprechen machen und bittere Enttäuschung und schließlich den Ruin alles Wohlstandes zurüclassen“. Da sind in erster Linie die Socialdemokraten gemeint, welche trügerisch ein Paradies auf Erden dem leichtgläubigen Volke vorpiegeln, welche in sittlicher Schlechtigkeit bis zur tiefsten Verwerflichkeit der Gottesleugnung und des Gotteshasses gehen, welche in Ueuderung der wirtschaftlichen Lage Bestehendes zu zer-

stören imstande, Neues und Besseres einzurichten unfähig sind. Bisher haben diese Männer des Umsturzes eingeständenermaßen inmitten der katholischen Arbeiterwelt nicht Wurzel schlagen können; allein mit großer Kühnigkeit und Zudringlichkeit versuchen sie überall einzudringen, und leider sind ihre gottlosen Bemühungen nicht bei allen katholischen Arbeitern wirkungslos geblieben; leider fangen auch katholische Arbeiter vereinzelt an, an dem Sirenengesang dieser Umstürzler Gefallen zu finden. Dem christlichen Arbeiter möchten wir zurufen: Laß es dir gesagt sein, verschließe dein Ohr den ersten Zuflüsterungen solcher Männer, versage deinen Augen das Lesen auch nur des ersten Blattes einer solchen gottlosen Partei: liebäugelst du mit ihr, dann weicht Gottes Gnade und Beistand von dir, vom Feinde deiner Seele wirst du gefangen, und bist du einmal gefangen, es ist schwer, entsetzlich schwer, dich wieder loszureißen. Ja, meide jeden vertrauten Umgang mit Jedem, der von Gott und deiner heiligen Kirche verächtlich redet, mag er Socialdemokrat in grobem Rock oder ein feiner Herr im Galackleide sein. Böse Reden und böser Umgang verderben gute Sitten; dein heiliger Glaube gehe dir über alles; vergiß ihn nicht und bleibe treu deiner Mutter, der heiligen Kirche. Sie hat dich von der Wiege an wie eine Mutter geschützt; sie sorgt für dich, zunächst für deine Seele, dann auch nach Möglichkeit für dein irdisches Wohlfsein; sie führt dich, wenn du ihr treu bleibst nach den paar Jahren des Erdenlebens zu einem besseren Leben, das nie enden wird, in die Arme Christi, deines Gottes.

## Heiligen = Patronate.

Von R. B. H.

### II.

Als die mächtigsten Sterbepatronen nach der seligsten Jungfrau erkennt und ruft die Kirche und Christenheit den hl. Nährvater Josef und den Engelsfürsten St. Michael an. Die Ueberzeugung vom mächtigen Sterbepatronate des hl. Josef hat sich, sehr leicht begreiflich, aus der — ganz allgemein und auch von der Kirche festgehaltenen — Ueberlieferung seines eigenen, überaus glückseligen Todes herausgebildet, nach der ihm dabei nämlich Jesus und Maria leiblich sichtbar zur Seite gestanden, und zwar Jesus in der Eigenschaft als sein Pflegesohn, und Maria als seine wirkliche Gattin, so daß sein Sterben jederzeit das — in der Art freilich unerreichbare — „Ideal“ eines nicht bloß sanften und seligen, sondern jubelvollen und überglücklichen Hinscheidens bleiben wird. In Erinnerung und gleichsam zum Danke für seinen gebenedeiten Tod werde, so glaubt und vertraut die Christenheit, der hl. Nährvater auch ihr, als der großen Familie Jesu und Mariä, das Sterben zu versüßen und zu beseligen ebenso beeifert sein, wie er es zu thun mächtig ist. Der

hl. Liguori bemerkt überdies: „Weil der hl. Josef das Jesufindlein durch die ungesäumte Flucht nach Egypten vom Tode gerettet, so hat er das Recht erlangt, unser besonderer Sterbepatron zu sein“ (nämlich auch uns in jener größten Gefahr nicht bloß des zeitlichen, sondern auch des ewigen Todes, sich als Retter und Beistand zu erzeigen). Was dann den Himmelsfürsten St. Michael belangt, so führt ja die hl. Kirche, zum lebendigsten Ausdrucke ihrer Ueberzeugung hievon, schon seit uralter Zeit im Officium des hl. Erzengels, Gott Selbst als zu ihm sprechend an: Archangele Michael. constitui te principem super omnes animas suscipiendas. Die Benennung: Susceptor animarum. findet sich schon in sehr frühen Zeiten der Kirche als eines der meistgebrauchten Prädicate dieses hl. Erzengels vor. In jenen glaubensstarken Jahrhunderten waren es übrigens auch noch andere Ueberzeugungen oder Annahmen, die das christliche Volk mächtig antrieben, sich gerade den hl. Michael, namentlich für das letzte Stündlein, so geneigt als möglich zu stimmen. Erstens nämlich ward vielfach geglaubt, der hl. Michael sei jener Engel gewesen, der auch Christo dem Herrn in Seiner Todesangst am Calvarge stärkend erschienen ist; ferner nahm man an, daß die sterbenden Verehrer des hl. Michael nicht nur seinen Beistand allein zu hoffen haben, sondern, daß er auch noch andere hl. Engel — die eben allesammt unter seinen Befehl gestellt seien —, abordne, damit sie gleichfalls die mit dem Tode Ringenden trösten und für den Himmel gewinnen hälfen. Noch ein anderer, im Volke einst ebenfalls viel verbreiteter Glaube war der: daß beim sog. „besonderen Gerichte“, das über die Seele gleich nach ihrem Abscheiden ergeht, der hl. Michael nicht bloß mitwirke, sondern, daß gemeiniglich er in Stellvertretung des göttlichen Richters es selbst abhalte; und deshalb werde er gewöhnlich, den Fuß auf den Satan, in der Hand aber die Wage, und in einer der Schalen häufig ein kniendes, unbekleidetes Kind haltend, abgebildet. (Die Seele des Menschen stellte man eben allgemein als ein Kind ohne Hülle dar; bei obiger Darstellung ward vielleicht auch auf jenes Paulinische: „si tamen vestiti, non nudi inveniamur; nam: . . . nolumus exspoliari, sed supervestiri“ [II Cor. 5, 34], oder auf Apokalyps. 3, 17; 16, 15 angespielt). Um aus den neueren Hagiographien doch auch ein Beispiel anzuführen, wie das mächtige Sterbepatronat des hl. Erzengels Michael Glaube auch der Heiligen war, und wie sie selbst es erfahren haben: so rief der hl. Cajetan von Tiene, als er seiner frommen Mutter im Sterben beistand, vorzugsweise den hl. Michael (und die hl. Monica) um eine selige letzte Stunde für sie an; und schon bald nach ihrem Verscheiden ward er den glücklichen Erfolg seiner Bitten an den hl. Erzengel inne. Wie kraftvoll und wirksam dieser glorreiche Himmelsfürst im letzten Kampfe dem hl. Andreas Avellino beigestanden, werden wir weiter unten hören. Uebrigens zeigt wohl der einfache Gedanke, daß der herrliche Sieg des hl. Michael über den Lucifer ja noch

immer sich fortsetzt (ebenso wie Lucifers Empörung und Anfeindung nie aufhört), auch schon allein zur Genüge, wie kräftig wir auf seine siegreiche Macht in der letzten Entscheidungsstunde vertrauen können; jedenfalls dann, wenn wir ihm bereits im Leben nicht haben fremd bleiben wollen.<sup>1)</sup>

In die vorderste Reihe der Sterbepatrone unter den hl. Engeln, und wohl überhaupt, wird jedoch wohl sicherlich jeder, nur halbweg unterrichtete Christ ganz namentlich seinen eigenen Schutzengel stellen. Hat ja unter allen den Heiligen und Seligen des Himmels keiner, als eben der hl. Schutzengel jedes Menschen, eigens die Sendung und Aufgabe von Gott, seinen Schutzbefohlenen „zu bewahren auf allen seinen Wegen“, und somit gewiß besonders auch im Sterben, das ja so oft, und auch in der hl. Schrift wiederholt „der Weg“ alles Fleisches genannt wird. In die Gründe jedoch, warum der Sterbende, auch von seinem hl. Schutzengel allein, weit mehr zu hoffen, als vom Satan zu fürchten hat, hier näher einzugehen versagt uns der Raum, und zudem finden sich dieselben bereits in zahlreichen Büchern, namentlich auch in der gehaltvollen Schrift: *Der hl. Schutzengel . . . namentlich im Tode*, von P. Coet d. G. J., Steyl, Missionsdruckerei“ überzeugend dargelegt. Freilich möchte der hl. Schutzengel auch seinem Pfleglinge schon im Leben bekannt geworden, und von ihm mit Achtung und Zuneigung behandelt sein, damit er im Tode nicht um ihn sein müsse wie ein ihm

<sup>1)</sup> In Gebete: *Proficiscere, anima christiana etc.*, führt die Kirche jeden der himmlischen Chöre einzeln auf; bekanntlich gilt unter ihnen jener der Potestates als der, dessen Amt und Wirkungssphäre die Einschränkung der Gewalt und Schadenlust der bösen Geister sei. — Da entschieden nicht alle Anfechtungen der Sterbenden zunächst oder allein vom Satan herrühren, sondern schon das natürliche Widerstreben gegen den Tod, die Bangigkeit und Verzagttheit, die das Gewissen der Meisten von selbst hervorruft (wenigleich der Teufel alles noch steigern mag), auch an sich selber schon äußerst gefährliche Klippen für die Hinscheidenden sind: so könnte man es nur ganz begreiflich finden, wenn von recht vielen Gläubigen für jene letzte Noth auch der andere Erzengel St. Gabriel als ein mächtiger Helfer angesehen und in Ehren gehalten würde. Er, der erhabene Botschafter des menschlichen Heiles, hat seine trohe Ankündigung sowohl an Daniel (10, 12) und Zacharias, als auch an die seligste Jungfrau mit dem: „Fürchte dich nicht“ begonnen, und auch die Kirche singt von ihm: *Angelus fortis Gabriel . . . hostes pellat antiquos*. Gewiß würde er den ihm so eigenen Zuspruch von Muth und Vertrauen auch die Kinder der Kirche in ihrer entscheidendsten Stunde recht trostreich vernehmen lassen, wenn sie ihn im Leben mit Eifer darum bitten möchten! Wie bejähigt würde der Sterbende aber auch den dritten hl. Erzengel Raphael als den erfahren, als den ihn die Kirche in seinem Festofficium rühmt: *fidelem Medicum et Comitem, in virtute allegantem daemonem!* Freilich mögen während ihres Lebens nur die Wenigsten denken, wie leicht es dem hl. Raphael wäre, auch für sie im Tode „den Satan zu bändigen“ (Job. 12, 3), ja ihn ganz von ihnen fernzubannen“ (Job. 8, 3); und, wie gern er dazu auch erbietig, d. h. erbittlich sein würde! — Jedoch, die vorliegende Abhandlung hat nur vor, solche Heilige als Patrone aufzuführen, die thatsächlich und ziemlich allgemein als solche gelten und angerufen werden, nicht auch andere, die gewiß mit allem Zug und Recht als solche angesehen werden könnten, um nicht zu sagen, auch sollten!

völlig Fremder, mit dem derselbe Nichts zu reden und Nichts von ihm zu erhoffen wisse!

Uebrigens unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß jeder Heilige, den ein Christ während des Lebens trenn verehrt, und ihm auch die letzte Noth oftmals empfohlen hätte, für denselben sich thatsächlich als mächtiger Sterbepatron erweisen würde. Umso mehr wird, nach dem hl. Schutzengel, Jeder einzeln seinen Namensheiligen auch als einen seiner vorzüglichsten Sterbepatrone ansehen können, und auch für jene Stunde besonders ihn schon im Voraus anzurufen gut thun (obgleich die Heiligen, auch die Namenspatrone, nicht die „Aufgabe“ von Gott haben, den Menschen so nahe und beständig beizustehen, wie die hl. Schutzengel). Weiß Jemand bestimmt, daß der Name, den man ihm gegeben, de gente non-sancta genommen war, so würde er gewiß sich nur wohlwollen, wenn er selber sich einen, auch als „mächtiger Helfer der Sterbenden“ bereits bekannten Heiligen zu seinem Patrone namentlich für die Todesstunde auswählen würde, z. B. den so lieblichen hl. Philipp Neri, der, noch lebend, von gar vielen Sterbenden durch sein Gebet und Händeauflegen<sup>1)</sup> alle, auch noch so verzweiflungsvollen Aufsechtungen des Satan, ja diesen selbst vertrieben, und sich weit und breit in einem ausnehmend hohen Grade den Titel: „Beschützer und Vertheidiger der Sterbenden, Erbitter eines guten Todes“ erworben hat. Die Bulle seiner Heiligprechung sagt selbst: „Von sehr vielen Sterbenden, in verschiedenen Gegenden, sah man, sobald Philipp hinzukam und die Worte sprach: „wer ist da?“, die Teufel erschreckt in wilder Flucht auseinanderstieben“. Oder es könnte sich jemand den hl. Camill († 1614), Stifter des eigenen Ordens „der geistlichen Krankenpfleger oder Väter vom guten Tode“ wählen, der gleichfalls eine gewaltige Macht über den bösen Feind, und eine außerordentliche Gabe von Gott hatte, den guten oder schlimmen Seelenzustand der Sterbenden zu erkennen, sowie den Zeitpunkt, wann sie verschleiden würden. Gar Vielen erbetete er noch Bewußtsein und Sprache, mitammt der Gnade, dann gut und gerade rechtzeitig die hl. Sacramente empfangen und hierauf alsbald ruhig sterben zu können. In vierzig Jahren fast unausgesetzten Beistandes bei Sterbenden hatte er sich solche Verdienste vor Gott erworben, daß wiederholt Engel, in der äußeren Gestalt und Kleidung seiner Ordensjünger, Sterbenden beistanden, wie seine Proceßacten bezeugen, und auch der hl. Philipp Neri, sein früherer Beichtvater, einmal P. Camillianern zu ihrem Troste bekannt hat, er habe Engel Zweien von ihnen die Worte in den Mund legen sehen,

1) Namentlich großen Nutzen und Trost brachte der hl. Philipp Neri den schwerangefochtenen Sterbenden auch dadurch, daß er ihnen sagte: „Schenkst Euren Willen mir, damit ich ihn bei der Messe Gott anopfere, und Ihr dann, wenn der Teufel Euch belästigt, sagen könnt: „„ich habe keinen Willen mehr, ich habe ihn Jesu geschenkt““. Zweifelt und fürchtet nicht, sondern glaubt und vertrauet; (allerdings, nicht Ihr, aber Jesus wird in Euch siegen!“

die dieselben den Sterbenden zusprachen. Der hl. Camill zählt denn verdientermaßen auch wirklich zu den vorzüglichen Sterbepatronen, und der gegenwärtige Statthalter Christi hat eigens die Einfügung des Namens dieses Heiligen, mit dem des hl. Johann von Gott, Stifters der barmherzigen Brüder, in die Heiligenlitanei bei der *commendatio animae* angeordnet.

Der Apostelfürst Petrus ist, als Erschließer des Himmelreiches, gleichfalls mit Recht unter die hl. Patrone eines guten Todes gezählt worden; so, unter anderem, betet auch das (auf Befehl Papst Pius VI. veröffentlichte) Responsorium zu ihm: *Contra furentis impetus | In morte vires suffice, | Ut et supremo vincere | Possimus in certamine!* Sonst noch gelten unter den Aposteln als Sterbepatrone: Der hl. Jakob der Ältere, vielleicht deshalb, weil unter den Zwölfboten er der erste den vom Herrn lange vorausgesagten Leiden- und Todeskelch getrunken; wahrscheinlicher jedoch wegen der unzähligen Wunder, die an seinem Grabe zu Compostella, auch an Sterbenden, ja selbst an Todten geschehen sind, oder, weil er christlichen Heeren gegen die Mauren oft sichtbar erschienen ist und den Sieg verliehen hat (wie die Geschichten Spaniens berichten), und auch sonst zu lesen ist, daß er mehreren seiner Verehrer im Tode wahrnehmbar beigestanden sei; desgleichen der hl. Judas Thaddäus, der, zum Ersatz dafür, daß er, wegen seines gleichen Namens mit dem verzweifelnden Verräther, im allgemeinen wenige Verehrer zählt, gerade „in verzweifeln“ Lagen, und in ungewöhnlich großen Gefahren des Heiles, im Leben und im Tode, zum Patronus specialis vom Herrn auserwählt sei, wie in alten und neuen, auch gehörig approbierten Büchern eine Oracion selbst sagt.

Anderer Heilige, welche die private Andacht im christlichen Volke als große Sterbepatrone verehrt, gibt es übrigens wohl noch mehrere; so rufen viele Gläubige zum Beistand für ihre letzte Stunde mit besonderem Vertrauen die hl. Mutter Anna, auch den hl. Erzvater Joachim an; Andere die hl. Jungfrau und Martyrin Margareth (20. Juli) als „unerschrockene Bändigerin des höllischen Drachen,“ noch Mehrere (in früheren Zeiten wenigstens) den rechten Schächer; ferner den hl. Benedict (21. März) in Erinnerung an das glorreiche Ende, womit der Herr ihn verherrlicht hat; die hl. Laurentius und Martinus; insbesondere auch die hl. Ursula mit ihrem „nobile virgineum agmen“ (wie die neuesten von der hl. Niten-Congreg. für ihr Fest bestimmten Lectionen sich ausdrücken), ganz namentlich aber die allberühmte hl. Jungfrau und Blutzengin Barbara. Der „Grund“ warum alle diese, und wohl noch andere Heiligen beim christlichen Volke Geltung und Verehrung als „Sterbepatrone“ genießen, ist zum Theil wohl in Traditionen von wirklich und oftmals, in verschiedenen Zeiten und Ländern (oder Gegenden) wahrgenommener Hilfe in der letzten Stunde, auf die Verehrung und Anrufung eines der gedachten Heiligen hin, zu suchen; zum Theil, wenn nicht haupt-



fächlich, liegt er in einem besonderen Glauben und Vertrauen des Volkes auf gewisse alte — von der hl. Kirche allerdings nicht als echt und sicher „erklärte“, indessen auch nicht mißbilligte oder abgelehnte Privat=Offenbarungen und Legenden, denen zufolge jene Heiligen für ihre Verehrer eben bestimmte besondere Gnaden von Gott eigens erbeten und zugesagt erhalten hätten. Diese jedoch hier einzeln zu erörtern, würde allzuweit führen; nur eine, die bekannteste davon, wollen und müssen wir uns etwas näher ansehen. Die hl. Barbara führt nämlich bekanntermaßen auf ihren Abbildungen, nebst dem charakteristischen dreifensrigen Thurm und Schwerte, gewöhnlich auch Kelch und hl. Hostie als Attribut. Daß nun diese Blutzengin in ihrer Marter auf wunderbare Weise „die hl. Wegzehrung empfangen habe“, ist wohl nur ein sehr vereinzelt gebliebener Versuch, dieses ihr letzteres Attribut zu erklären; in sämtlichen alten Barbara=Legenden findet sich zwar die Angabe: „der Herr habe sie im Kerker besucht, geheilt und gestärkt;“ aber welche unter ihnen allen, soweit sie bekannt geworden oder geblieben sind, läßt wohl nur irgendwie erkennen, daß dieser allgemeine Ausdruck: „gestärkt“, ihr im oben=erwähnten, so ganz concreten Sinne deutbar erschienen wäre!?

Ebenso wenig findet sich von einer anderen Auslegung dieses Zeichens der hl. Barbara: als trage dieselbe den Kelch, „indem sie unverfehrt den ihr gereichten Giftbecher geleert habe“, sonst irgendwo eine auch noch so leise Andeutung; wohl hat z. B. der hl. Johannes Evangelist und St. Benedict auf Grund einer ähnlichen Annahme, bezw. Thatsache, den Becher oder Kelch, jedoch ohne Hostie, während dem Kelche der hl. Barbara von sinnigen Künstlern fort und fort die ausgeprochene Form des alten Speisefelches (Pyxis), und darüber, zur noch leichteren Erkennbarkeit, auch die hl. Hostie gegeben zu werden pflegte. Ferner liest man, und zwar ganz allgemein, selbst in einem bekannten „Gebete“ zur hl. Barbara, als Grund ihrer großen Volksthümlichkeit und Verehrung: „sie habe vor dem Martertode ausdrücklich von ihrem göttlichen Bräutigam das Versprechen erfleht und erhalten, daß keiner ihrer Verehrer »ohne Beicht und hl. Wegzehrung« zu sterben habe“. Hierüber ist jedoch zu bemerken, daß von einer expressen solchen Bitte der hl. Barbara, und Verheißung des Herrn, weder in irgend einem (alten) Berichte über ihr Martyrium, noch in irgendwelchen Lectionen der Breviere, so sehr dieselben untereinander auch variieren, eine Erwähnung sich vorfindet. Selbst die älteste bisher bekannte, und zugleich die beachtenswerteste Gewähr für die Legende oder (richtig gesagt) Geschichte dieser hl. Blutzengin, nämlich die — wohl lediglich aus Vorurtheil oder ähnlichem Motive von Einzelnen angefochtene, aber offenbar aus bestimmten, ganz alten, und dem hl. Auctor selbst vorgelegenen Angaben mit unverkennbarer Umsicht geschöpfte — „Lobrede auf St. Barbara“ an ihrem Festtage, vom hl. Kirchenlehrer Johannes Damascenus weiß von einem solchen Wortlaute oder Inhalte der fraglichen „Bitte

und Verheißung“ Nichts, sondern sagt nur genau wie folgt: „Es steht nichts im Wege, die eigenen Worte der Martyrin zu vernehmen, auf daß wir mit denselben unser Gehör heiligen. »Gewähre mir, Herr, so betete sie, diese Bitte, und erweis deiner Magd die Gnade, daß, wenn irgend Leute, wer immer sie seien, meiner eingedenk sind in deinem hl. Namen, und das Gedächtnis der Tage meiner Marter halten: Du, Herr, bei Solchen nicht gedenken mögest ihrer Sünden, sondern ihnen gnädig werdest; denn du weißt, Herr, daß wir Fleisch und Blut, (dabei) Werk deiner makellosen Hände sind.« Und wiederum betete sie: »Herr, der du alle Krankheit und Schwachheit geheilt hast, gestehe deiner Magd die Gnade zu, daß du Allen, die zu meiner Grabstätte kommen, Heilung der Seele und des Leibes schenkest, damit auch hierin verherrlicht werde dein allheiliger Name, mit-sammt dem Vater und hl. Geiste.« Und sowie ihr »Amen« hinauf-gestiegen war, erscholl eine Stimme aus dem Himmel, die sprach: „Komm, Geheiligte, der Kampfspreis ist dein; ruhe aus in der Schatz-kammer Meines Vaters; alles aber, wie viel du begehrt hast, ist dir von Mir gewährt!« Als sie dies vernommen, langte die selige Blutzeugin Christi an der Stätte an, und fiel dort, enthauptet vom Schwerte ihres Vaters. Während aber dieser vom Berge heim-kehrte, fiel Feuer vom Himmel, und zehrte ihn auf, so daß nicht einmal der Aschenhaufe zu finden war“. Auch in der zweitältesten Martirergeschichte, die man betreffs der hl. Barbara kennt, und die als opus genuinum des Simeon Metaphrast gilt, kommt nur die zweite der vom hl. Damascen angeführten Bitten, — von „hl. Wegzehrung und Beicht“ aber da ebenfalls keine Silbe vor. Wohl sicher würde die Fürbitte um diese Gnade, wenn die Heilige so sich ausgedrückt hätte, in der Erinnerung und Ueberlieferung desto leichter, weil weit bestimmter und concreter, sich forterhalten haben, so daß auch der hl. Damascen noch, mittels der ihm zu Gebote gestandenen alten Quellen, Kenntniss davon gehabt hätte; und wie lebhaft würde er diese Bitte und Gnade nicht seinen Zuhörern hervorgehoben und beleuchtet haben, namentlich im Gebete, das er zum Schlusse seiner schönen Lobrede für seine eigene Person an die Heilige gerichtet hat! Gewiß hätte er etwas solches nicht übergangen, ebensowenig, als die obenerwähnte angebliche wunderbare Communion der hl. Barbara in ihrer Marter ihm entgangen und von ihm unverwertet geblieben wäre, hätte er in den ihm zugänglichen Berichten nur eine Spur davon vorgefunden — und „Heilige“ pflegten von jeher in gewissen Dingen ein eigenes, viel sichereres Gefühl zu besitzen, auch weit tiefer zu blicken und somit mehr davon in Erfahrung zu bringen, als gewöhnliche Menschenfinder! Will man demnach als die „Quelle“ der gewöhnlichen, allverbreiteten Ueberlieferung jener Bitte der hl. Barbara, nicht eine etwaige — entweder schon gleichzeitige oder erst in späteren Zeiten geschehene, jedoch ihre Herkunft (sonderbarerweise!) gänzlich und immer verschweigende — „Privatoffen-

barung" voraussetzen, so bleibt kaum eine andere Annahme, als die: daß die Heilige, da sie für ihre Verehrer um ein „gnädiges Gericht" gefleht hat, diese ihre Bitte gewiß selber wird in dem Sinne gestellt haben wollen, in dem dieselbe dem Wohlgefallen und Willen ihres göttlichen Bräutigams, somit auch dem festgeregelten Gange der von ihm eingesetzten Heilsordnung entsprechend war; in dieser aber ist ein nächstes und nur zu häufig auch unentbehrliches Mittel, um im Jenseits ein „gnädiges Gericht" zu finden, eben der gehörige Empfang der heiligen Sterbesacramente. Und in diesem bestimmten Sinn ist, wie die Erfahrung von anderthalb tausend Jahren zeigt, auch der Herr allezeit die Bitte seiner heiligen Blutzugin, wie immer sie möge gelautet haben, zu gewähren gewillt gewesen, nämlich: ihre Schutzempfohlenen nicht in der Sünde, wie ihren verstockten Vater Dioscorus, oder überhaupt jählings dahinsterben zu lassen, sondern ihnen gerne — oft auch gegen alle menschliche Hoffnung und völlig wunderbar — zuvor den Empfang des Sacramentes der Buße und der heiligen Wegzehrung zu ermöglichen. In Bezug auf letztere, nämlich das Viaticum, hat sich die Heilige selbstverständlich und nur um so freundiger und bereitwilliger auch für solche unter ihren Verehrern verwendet, bei denen keineswegs die ewige Rettung der Seele auf dem Spiele stand, sondern es nur um die Stillung ihrer frommen Sehnsucht nach diesem heiligen Sacramente und die treue Erfüllung der diesbezüglich für Schwerkranken von jeher bestehenden Vorschrift der Kirche sich handelte. So hat die Heilige bekanntlich das inständige Bitten des jungen gottseligen Stanislaus Kostka zu ihr um Ermöglichung des Empfanges der heiligen Wegzehrung in seiner lutherischen Wohnung zu Wien auf die Weise erhört, daß „sie selbst, begleitet von zwei Engeln, die ihm die heilige Communion brachten, zu ihm kam, und er so dieselbe in ihrem Beisein empfangen konnte", wie öfters er selbst bekannt hat und auch in seinen Heiligensprechungsacten mehrfach und eidlich bezeugt erscheint. Daß aber durch die heilige Barbara, wo für die ewige Rettung eines in Lebensgefahr Befindlichen die heilige Beicht sich wirklich als nothwendig zeigte, die Gelegenheit dazu ihm thatsächlich, auch selbst ganz wunderbar, verschafft worden, hat man so häufig erfahren und fest geglaubt, daß man in ganzen Ländern, z. B. in Frankreich, die hl. Barbara durch Jahrhunderte einfach unter dem Namen: „die Beichtmutter" kannte. Uebrigens ist dieser so allgemeine Glaube des christlichen Volkes auch von Seiten der höchsten Stelle in der Kirche keineswegs ohne — mit ihm durchaus übereinstimmende — Kundgebungen geblieben; so, um nicht weit zurückzugehen, schreibt Paps Benedict XIV. in einem apostolischen Breve vom 7. November 1748 an die Benedictinerinnen von Torcello bei Venedig: „Wir haben den Festlectionen der hl. Barbara, die Wir für euch unter mehrern ausgewählt haben, die wirklich sehr andächtige Oration: *Intercessio, quaesumus Domine, B. Barbarae u. s. w.* beigelegt, die manche

Diöcesen gebrauchen und in der die berühmte Ueberlieferung vom ungesäumtesten Schutze und Beistande ausgedrückt steht, den diese Jungfrau und Martyrin für die ihrer Verehrung ergebenden Gläubigen auf sich nimmt und machtvollst leistet, damit selbe den Weg alles Fleisches nicht ohne die heiligen Sterbsacramente der Kirche, und namentlich die heilige Wegzehrung des Leibes unseres Herrn Jesu Christi, antreten.“ — Möge den verehrten Lesern dieses, freilich etwas längere Verweilen bei Einer heiligen Sterbepatronin nicht als ganz ungerechtfertigt oder überflüssig erscheinen!

Der hl. Thekla gedenkt die Kirche in ihren Gebeten zur sogenannten Seeleaussegnung. Diese so vielgeprüfte und schwerbedrängte Bekennerin der ersten Kirche galt schon während der blutigen Christenverfolgungen als ein so hervorragendes Beispiel der Geduld und Standhaftigkeit, aber zugleich auch der Allmacht des göttlichen Schutzes, daß selbst mehrere Blutzengen, wenn die Qual ihrer Martern auf's höchste gestiegen war, zum Herrn gefleht haben: er möge doch auch sie entweder so von ihrer Pein erlösen, oder aber auch ihnen in derselben so beistehen, wie er es seiner heiligen Braut Thekla in ihren mehrfachen, entsetzenden Tormenten gethan habe. Diese Erinnerungen sind auch die späteren Jahrhunderte hindurch in der Kirche frisch und lebendig geblieben und haben die Gläubigen angeleitet, in der großen Schülerin des heiligen Apostels Paulus fort und fort eine Zuflucht und besondere Patronin in den „dringendsten“ Lagen des Lebens und sonach namentlich für die Todesnoth zu verehren und vertrauend anzurufen. — Auch den hl. Franz Xaver findet man unter den Sterbepatronen aufgezählt; „er selbst sei nämlich, (so drückt sich ein ehrwürdiger Gewährsmann aus) völlig verlassen, ohne den Trost der heiligen Sacramente und jedes geistlichen Beistandes gestorben, damit hernach keiner seiner Verehrer verlassen von ihm sterbe.“

Nicht unerwähnt möge auch jener würdige Ordenssohn des hl. Franciscus, der heilige Laienbruder Pascal Baylon (17. Mai, † 1592) bleiben, aus dem ganz eigenen Grunde, weil nämlich unter seinen engeren Ordensgenossen es als eine bereits alte und noch fortwährend sich wiederholende Erfahrung gilt, daß derselbe seinen Verehrern drei Tage vor ihrem Tode ein wohl vernehmbares und von ihnen sogleich auch verstandenes Zeichen zu geben pflege, daß sie sich nunmehr zur Abreise aus dieser Welt rüsten mögen.

Unter den sogenannten „vierzehn heiligen Nothhelfern“ findet man als Sterbepatronen nebst der hl. Barbara, Margareth und Katharina (dieser weisen und unüberwundenen Verfechterin des Glaubens gegen die — gewiß auch im Tode noch zu fürchtende — „circumventio des spiritus erroris“) auch die Heiligen: Chatus (nach der gewöhnlichen Annahme den am 8. Mai verehrten, wenn es nicht vielmehr der vom 22. Juni ist; vergleiche das „Leben der hl. Theresia“, respective ihr Sterben) und Cyriacus (8. August)

aufgeführt. Es ist übrigens zu bedauern, daß bei so vielen heiligen „Patronen“ gerade jene Züge ihrer Legende, in denen das Volk eben den Grund seines Glaubens an ihr „Patronat“ zu erblicken gewohnt ist, nicht eine sicherere, festere geschichtliche Unterlage haben, so daß z. B. betreffs des hl. Achatus in den Acta SS. von den Bollandisten wohl seines Gebetes vor der Enthauptung, jedoch keineswegs „einer Bitte, die er damals zugunsten seiner Verehrer in ihren Todesängsten an Gott gerichtet hätte“, erwähnt wird. In Bezug auf den hl. Cyriacus aber findet das Bollandistenwerk — respective der den Juli und August behandelnde, manchmal die Kritik wohl zu streng und nicht gleichmäßig übende Mitarbeiter desselben — mit Ausnahme des antiquissimus cultus fast sämtliche Angaben der Legende zu beanstanden, insbesondere die von einer wunderthätigen Befreiung zweier besessener Prinzessinnen (der Tochter Kaiser Diocletians und jener des Königs Sapor von Persien), wodurch sich der Heilige (Cyriacus) eben, der Legende nach, als dermaßen vom Teufel gefürchtet erwiesen habe, daß sich gerade darauf der Glaube gegründet hat, der Heilige werde die höllische Schlange auch für andere, die ihn mit Vertrauen darum bitten würden, zu bändigen mächtig und bereit sein, besonders wo sie dem Menschen am ärgsten zusetzt, im Tode. Noch strenger urtheilt nebst andern auch obgenannter Bollandist über die Legendenangaben bezüglich des allbekanntesten hl. Christoph, den das ganze Mittelalter ebenfalls als einen der Haupt-„Sterbepatronen“ (nämlich gegen den jähen Tod) verehrt hat, und von dem unten noch einiges gesagt werden soll. Nur möge zuvor eine Bemerkung Platz finden, welche die alten Heiligenpatronate überhaupt, wohl zum größten Theil, wenn nicht alle, angeht. Ist nämlich von diesen die Rede, so kann die Frage, was die „Kritik“ dazu sage — sei es nun die maßhaltende und berechnete, im Dienste der Wahrheit, oder aber die intemperante, negierungsjüchtige, im Geiste und Interesse der bekannten „freien“ Forschung gepflogene — gar nicht in Betracht kommen; sondern hierbei handelt und fragt es sich einfach und allein darum: wie sich die Sache das christliche Volk ansehe? ob nämlich dieses durch die lange Reihe von Jahrhunderten herab sich hinreichend überzeugt, oder jedenfalls erachtet habe, sich überzeugt halten zu können, daß der Glaube und Ruf von auffallender Hülfeleistung, die auf das Vertrauen und Gebet zu diesem oder jener bestimmten Heiligen, in dem oder jenem gewissen Anliegen gemeinlich oder doch häufig erfolgt sei, wirklich auf Wahrheit beruhe? mit kurzen Worten: ob thatsächlich der oder jener betreffende Heilige in den Augen und der Schätzung des christlichen Volkes für einen wirklichen, fühlbaren Fürbitter und Helfer in einem bestimmten Anliegen, oder Beschützer vor einem bestimmten Uebel gegolten habe und noch gelte? In der That ist keineswegs zu befürchten, daß das, im ganzen anerkannt gesunde, richtige Gefühl des Volkes auch selbst

in den alten Zeiten gewissen Heiligen lediglich blindlings, ohne greifbare Erfahrungsbeweise, ein — der ganzen Bevölkerung oder den einzelnen doch auch Opfer auferlegendes — Patronat zugetheilt habe und noch fortwährend zuschreibe! Jedoch, selbst auch zugegeben, daß das Volk die Berichte von einzelnen wunderbaren Lebensumständen seiner lieben Heiligen nicht selten zu schnell geglaubt habe, und daß die vermeinte Begebenheit oder auch Reihe von Begebenheiten, auf die das Volk seinen Glauben an das betreffende „Patronat“ eines bestimmten Heiligen zurückführt und stützt, im gegebenen einzelnen Falle nicht der so achtenswerten Legende im ursprünglichen, stricten Sinn der Kirche,<sup>1)</sup> sondern mehr im vulgären Sinne, d. i. dem der Sage angehöre; ja auch das zugestanden, daß das Volk in einigen wenigen Fällen sich in der Person eines heiligen „Patrons“ geirrt, nämlich einen Heiligen mit einem anderen, zumal des gleichen Namens, verwechselt habe, von welchem die Hilfeleistung in diesem oder jenem Anliegen wirklich als historisch nachweisbar erscheint: im Grunde ist die Verehrung und Anrufung doch immer vom Volke selber dem Heiligen gemeint, der sich in seinen Augen und seiner Idee in Wirklichkeit als „Patron“ in der betreffenden Angelegenheit erwiesen hat und noch erweist: somit eben doch dem richtigen Heiligen!

Als zuverlässig hilfsbereite Fürbitter im Tode würde endlich — nach dem unwandelbaren Gesetze der heiligen Liebe, die auch im Himmel selbst ein gewisses Anrecht, nicht bloß eine Hoffnung begründet, — ein jeder auch alle jene Auserwählten ansehen können, denen er im Verlauf seines Lebens durch Gebet, Beistand u. zu einem glücklichen Tode und damit zur ewigen Seligkeit „verholfen“ hätte, mögen selbe nun noch im Fegefeuer oder schon in der Herrlichkeit sein!

<sup>1)</sup> Legenda hieß eben, wie auch Bischof Durand († 1296), Du Cange u. A. lehren, der lebensgeschichtliche Auszug oder Umriss, welcher einst beim öffentlichen Chordienste am Gedächtnistage eines Heiligen abzulesen (legenda) vorgegeschrieben und in der Regel allerdings einer ausführlicheren „Legenda seu Vita“ entnommen war. (Ehe Rom die Prüfung und Feststellung dieser „Lectiones“ propriae SS. an sich zog, stand sie den Ortsbischöfen und Generaleapiteln der Orden zu.) Wie wenig berechtigt die Ansicht sei, in den alten Legenden liege nichts als ein Gewebe von möglichst ungläublichen, wenn nur recht wunderbaren Märcen vor, — welche Ansicht man noch immer häufig und zwar nicht bloß bei Nichts- oder Andersgläubigen allein antreffen kann, wenn auch neuerlich wieder eine billigere Beurtheilung durchgedrungen ist, — läßt sich auch schon aus dem abnehmen, daß P. Bolland selber gerade die zwei fast ältesten und bekanntesten, aber eben auch am meisten in Verruß gebrachten Legendensammlungen und ihre Verfasser (insofern selbe wirklich von diesen herühren), nämlich den Simeon Metaphrast und Jakob de Voragine, im ganzen und allgemeinen gegen ihre vielen maßlosen Befrittler und Verächter kräftig in Schutz genommen hat, so sehr und oft, im einzelnen, auch selbst Mitarbeiter und Fortsetzer seines berühmten Werkes diesen beiden „Legenden“ entgegenzutreten sich bemüßigt erachtet haben. Mit welcher Sorgfalt und Nachforschungsseifer hat nicht z. B. der hl. Bonaventura seine „Legenda“ S. Francisci bearbeitet!

Ist aber das Sterben überhaupt der Natur nach für jeden Menschen schreckend und widerstrebend, so noch weit mehr ein jäher, unversehener Tod. Die Kirche erwähnt in der Allerheiligen-Litanei unter den Uebeln, von den sie ihre Kinder bitten lehrt, erlöst oder bewahrt zu werden, nicht umsonst auch den „jähen, unverseheneu Tod“, schon an sich, also auch wenn er nicht ein „böser“ ist, der zum ewigen Tode führt — die Bitte um Erlösung von diesem setzt die Kirche abgefordert an. — Und so hat denn auch das christliche Volk schon seit uralter Zeit eigene Schutzheilige gegen einen plötzlichen, unvorgeesehenen Tod gekannt und angerufen. Man möge da nicht ausstellen, daß z. B. von der hl. Barbara, die doch die Vermittlerin sei, nicht ohne die heiligen Sacramente zu sterben, bereits oben, somit gleichsam außer ihrem Blase die Rede gewesen sei. Um in dem Sinne „unversehen“ in die Ewigkeit hinüberzugehen, daß man nicht „mit den heiligen Sterbsacramenten versehen“ ward, braucht es wahrlich keine plötzliche Ueberrumpelung durch den Tod: es kann jemand bereits geraume Zeit krank liegen und seiner letzten Stunde zwar fühlbar aber doch sehr langsam entgegenreifen: und dennoch lassen so häufig jene nur zu bekannten Zögerungen und Bedenken, sei es von Seite seiner selbst oder seitens der Aerzte und Angehörigen — inimici hominis domestici ejus — den zum Tode Kranken ein für allemal nicht dazukommen, seiner Seele die Labung der heiligen Wegzehrung zu gewähren, und hiemit zugleich einer, vielfach weit weniger erkannten, als an sich streng verpflichtenden Vorschrift, die die heilige Kirche für die Schwerekranken aufrethält, nachzukommen. In unserer Zeit gar suchen bekanntlich viele ja selbst vorsätzlich, und sich eidlich dazu verpflichtend, allen priesterlichen Zutritt zu einem Kranken unmöglich zu machen. Da braucht es dann wirklich höhere Schutzkräfte, um solchen Satanen oder Feinden im eigenen Hause (Matth. 10, 36), ihre dämonischen oder vor lauter Schonung doch seelenmörderischen Pläne noch zu durchkreuzen!

## Noch ein Wort über die Dauer einer Volksmission.

Von P. Theis, Redemptorist der norddeutschen Ordensprovinz Holland Limburg.

Der hochw. P. Thill S. J. hat in dieser Zeitschrift in überzeugender Weise den Nutzen, die Nothwendigkeit der Missionen darge-  
gethan, viele beherzigenswerthe, praktische Winke gegeben, für welche Missionäre und Seelsorger ihm Dank wissen. Die Ansicht jedoch über die Dauer der Mission (1892, S. 56), daß nämlich für Dörfer und Landstädtchen gewöhnlich acht Tage vollständig genügen, dürfte nicht von Jedermann getheilt werden, da Manche den beiden Meistern und Organisatoren der inneren Mission, den Stiftern der beiden eigentlichen Missionsorden, d. i. mit dem hl. Vincenz von Paul

und dem hl. Alphonsus von Liguori folgend, eine längere Dauer für besser halten. Die Mission, belehrt der hl. Vincenz seine Söhne, sollt ihr so lange fortsetzen, bis ihr versichert seid, daß die Gemeinde genugsam unterrichtet, von den religiösen Wahrheiten wahrhaft durchdrungen, und gründlich gebessert ist. Dazu bedarf es in größeren Ortschaften, in Städten, fünf bis sechs Wochen, in mittleren vier, an kleineren Orten wenigstens zwei Wochen. Unsere Missionen, lehrt der hl. Alphonsus (Anleitung für Miss.) dauern in der Regel zwölf Tage, in kleineren Ortschaften wenigstens zehn Tage. In Städten, die über 400 Seelen zählen, nehmen wir uns mehr Zeit, bisweilen 18 bis 24, ja bis 36 Tage. Die Gründe, welche die beiden genannten Heiligen für ihre Praxis anführen, ergeben sich aus dem Zweck sowohl 1. der Predigten, als auch 2. der Beichten auf den Missionen.

1. Fassen wir zunächst die Predigten ins Auge.  
a) Es könnte scheinen, als ob heute die Aufgabe des Predigers in der Mission eine andere sei als im 17. und 18. Jahrhundert, da die Verhältnisse damals andere waren als heute. Gewiß, die Verhältnisse lagen anders, aber es dürfte nicht leicht sein zu beweisen, daß die Aufgabe des Missionärs zu jener Zeit eine schwierigere gewesen sei als heute. Damals hatten die Missionäre Völker vor sich, die vielfach in tiefer Unwissenheit, oft in großer geistiger Verlassenheit schmachteten. Ich gebe zu, daß bei unseren geordneten Pfarrverhältnissen und der wackeren Seelsorge die Religionserkenntnisse durchschnittlich erfreulicher sind; haben wir aber dagegen nicht größere Versunkenheit ins Irdische, Indifferentismus und Glaubenslosigkeit in viel höherem Maße zu bedauern und zu bekämpfen? Und das nicht bloß in großen Städten, sondern auch in Landstädtchen und sogar in noch kleineren Ortschaften? Sind die Köpfe auch nicht so leer, so sind dieselben doch vielfach verdreht, angefüllt mit Vorurtheilen und falschen Grundsätzen, die sie bei der hentigen Freizügigkeit eingefogen haben in der Fremde, im Dienst, im Geschäft, in der Kaserne u. s. w., oder auch zuhause durch Kameradschaft, Lectüre von Büchern und Zeitschriften? Alles Umstände, die den hochw. Verfasser der Artikel veranlassen, „gründliche Belehrung und solide Beweisführung“ zu fordern, und das umso mehr, „als in unseren Tagen Unglaube und Unwissenheit in Stadt und Land überhandnehmen“, „Materialismus, Darwinismus auch in Werkstätten, Dorfkneipen, Gruben und Fabriken als allein wissenschaftlich gepriesen werden“ u. Die Predigten, wenigstens Passus in den Predigten, über das Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele, Existenz und Ewigkeit der Höllestrafen, über Göttlichkeit der Kirche und der Beichte, über Unglauben und seine Quellen, über Eigenthumsrecht u. s. w. dürften demnach auch in kleineren Städten und in nur etwas größeren Dörfern, die nicht ganz von den Verkehrswegen abliegen, am Platze sein. Nun aber, wie will man das Alles



leisten in acht Tagen? Zumal, wenn man in Betracht zieht, daß den Gläubigen, namentlich der Männerwelt, ein mehrmaliger Besuch der Predigt am einzelnen Tage vielfach unmöglich ist, so daß die Meisten nur der Predigt am Abend beiwohnen können. Nehmen wir hinzu, daß Manche der Kirche so sehr entfremdet oder gegen die Mission so sehr eingenommen sind, daß sie erst nach mehreren Tagen sich entschließen theilzunehmen — und Solche faßt die Mission doch vorzugsweise ins Auge — so frage ich, wie soll bei solcher Lage der Dinge die Aufgabe des Predigers in acht Tagen sich bewältigen lassen? b) Doch selbst zugegeben, die Verhältnisse liegen einfacher, der Besuch der drei Predigten, die täglich gehalten werden, ist ein gleichmäßiger, so gilt immer noch ein zweiter Grund für längere Dauer der Mission — und das ist der Hauptgrund des hl. Alphonsus und des hl. Vincenz.

Weckung des Glaubens, Aufrüttelung der Gewissen, Zerknirschung des Herzens mögen in acht Tagen erreicht werden, auch der heilige Alphonsus will darauf nur sieben bis acht Tage verwendet wissen; aber dann bleibt dem Missionär noch die große Sorge und gründliche Arbeit für die Befestigung in der Bekehrung und so die Sicherung der Beharrlichkeit. Diese ist es gerade, was diesen beiden Heiligen vorzüglich am Herzen lag und von ihnen erstrebt wurde. Oft genug mußten auch sie schon hören: Die Mission ist nur ein Strohflecken und dergleichen. Leider, sagt der hl. Alphonsus, aber warum? Erstens ist oft die Bekehrung nur auf Schrecken vor den Gerichten Gottes, auf Furcht gegründet, aber „Seelen“, bemerkt der Heilige, „die bloß aus dieser Furcht mit der Sünde brechen, kehren nur zu leicht auf die alte Bahn zurück; dagegen, wenn die Liebe Gottes die Herzen erfaßt, beharren sie leicht“. Andererseits meint der Heilige, verfliegt der Eindruck der Mission so leicht, weil man es versäumt, die Gläubigen ernstlich anzuleiten zu den positiven Uebungen der Frömmigkeit, dem Gebrauch der Guadenmittel u. s. w. Dies nun ist in seinem System die Aufgabe der weiteren zwei bis drei Tage, welche der Heilige fordert: Vervollkommnung der Liebe Gottes — und praktische Anleitung zum Tugendleben. „Diese Anleitung“, sagt er ausdrücklich, „ist der nützlichste Theil der Mission.“ Mit ihm stimmt der hl. Vincenz überein. Nach der Mission, d. h. nach Abschluß des sog. „Weges der Reinigung“, verlangt er, daß noch der eine oder andere Missionär an Ort und Stelle verbleibe, „um das Volk in den gemachten Entschlüssen zu befestigen“ — und — „um die vielfach noch beängstigten Gemüther zu beruhigen“. Und mit letzteren Worten berühren wir den zweiten Grund für die Nothwendigkeit der länger als acht Tage dauernden Mission auch in Landstädtchen und etwas größeren Dörfern.

2. Die Beichten. Ein Hauptzweck der Mission — darüber herrscht keine Controverse — ist die gute Beicht, gewöhnlich eine Generalbeicht. „Können nicht Alle“, sagt mit Recht P. Thill, „in

Ruhe ihre Generalbeicht ablegen, so ist für sie die Hauptfrucht der Mission verloren“. Diese Generalbeicht sollen und wollen, wie die Erfahrung lehrt, die Gläubigen in der Regel beim Missionär ablegen, wenigstens bei einem fremden Beichtvater. Da wollen sie, wie sie sagen, sich einmal gründlich ausbeichten. „Sind“, sagt der heilige Alphonsus, „Gläubige in der Pfarrei, die einmal aus Scham oder einer anderen Ursache bei den Beichtvätern des Ortes schlecht gebeichtet haben, und sind diese nun genöthigt bei einem der Ortsgeistlichen ihre Generalbeicht zu halten, so werden sie, die Erfahrung lehrt's, auch zur Zeit der Mission leicht wieder sacrilegisch beichten; und zwar diesmal mit offenbarer mala fides. So wird dann die Mission statt zum Heile ihnen vielmehr zum Verderben gereichen.“ (Brief an einen Bischof über Miss.) Nun aber, wie sollen in nur etwas größeren Dörfern, in Landstädtchen die Beichtfinder innerhalb einer Woche befriedigt werden können? a) Vor dem dritten Tage kann man wohl keineswegs mit dem Beicht hören beginnen; denn erfahrungsgemäß können die Pönitenten eher wohl nicht hinreichend belehrt und disponiert sein. Wie sollen nun in vier bis fünf Tagen 800, 1000 bis 1500 Generalbeichten gehört werden ohne Ueberstürzung? Und wie erst dann, wenn die Männerwelt, was oft genug der Fall ist, die Beicht auf die letzten Tage verschiebt, an denen die fremden Beichtväter zum guten Theil nach ihren eigenen Pfarreien zurückkehren müssen? b) Aber gesetzt auch, Alle konnten zur Beichte kommen, ein großer Theil indes wird immer noch nicht beruhigt sein, trotz aller Sorgfalt der Beichtväter und der Beichtfinder; viele möchten noch einmal den Beichtvater sprechen. Die Erfahrung lehrt es jedesmal. Manche Unruhe ist hervorgerufen durch Predigten, die nach Ablegung der Beichte gehört worden sind, durch Besprechung mit Anderen, durch tiefere Selbsterkenntnis u. s. w. — Mancher findet Sünden, Umstände, die in der Beichte vergessen worden sind. — Mancher Andere mußte vor der Absolution erst Ordnung schaffen: Streithändel schlichten, mit dem Feinde sich ausöhnen, zugefügten Schaden wieder gutmachen, nächste Gelegenheit beseitigen u. s. w., er muß noch einmal zurück zum Beichtvater. — Andere haben vielleicht selbst ihre Missionsbeicht noch sacrilegisch verrichtet, später aber wurden sie durch die Gnade Gottes erschüttert und wollen nun eine gründliche Generalbeicht ablegen. — Andere endlich haben sich erst in den letzten Tagen entschlossen, die Mission mitzumachen. — Und wird nun die Mission geschlossen, ohne daß allen diesen noch Zeit geboten ist, ihr Gewissen in Ordnung und Ruhe zu bringen, so wird eben allen diesen die Mission nur zu leicht zum größeren Verderben, zur Verdammnis, sagt der hl. Alphonsus. Dem eigenen Seelsorger wollen sie ihre Generalbeicht nicht ablegen, und andere Beichtväter sind nicht mehr da. Kommen sie, sagt P. Thill in der Mission nicht zur Generalbeicht, so kommen sie gar nicht dazu. Für Alle diese nun bietet eine wenigstens zehn Tage dauernde Mission

noch Gelegenheit, um zur vollständigen Beruhigung des Gewissens zu gelangen. Die Redemptoristen setzen daher den neunten oder zehnten Tag eigens an für die sogenannte zweite Beicht, an die sich dann gewöhnlich noch eine zweite heilige Communion zum Troste der Verstorbenen der Pfarrei anschließt. Wie sehr diese zweite Beicht und diese zweite heilige Communion dem Bedürfnis der Gläubigen entspricht, beweist die Thatsache, daß weitaus der größte Theil der Gemeinde sich dieselben zunutzen macht, und daß besonders die Nachzügler frei und ohne Scheu diese Gelegenheit benützen. So können dann die Missionäre das Arbeitsfeld verlassen mit dem frohen Bewußtsein, daß alle Gewissen beruhigt sind.

Auf die Anordnungen und Lehren ihrer heiligen Stifter, und auf die Erfahrung und ununterbrochene Tradition gestützt, sind darum die Lazaristen und Redemptoristen in vielen Gegenden Gegner der achttägigen Volksmissionen. Unter den 2279 Missionen, welche die letzteren seit 1848 in Westdeutschland gepredigt haben (siehe Hammerstein, Winfried), ist nicht eine von acht Tagen, wohl aber viele von zwölf Tagen und darüber.

## Der hl. Johannes von Nepomuk.

Von Josef Reichnicka, Religions-Professor in Horn (N.-De.)

### II. Artikel.

#### IV. Die Ursache seines Martyriums.

Als Märtyrer des Beichtsigills hat der hl. Johannes von Nepomuk seinen Tod gefunden, weil er die Beichte der Gemahlin Wenzels diesem nicht offenbaren wollte. Das besagt seit altersher die Tradition, das betonten die Proceßacten, sich stützend auf historische Zeugnisse, und Tradition sowohl als Proceßacten konnten mit Recht das behaupten. In neuerer Zeit wurde oft darauf hingewiesen, daß die Ursache der Tödtung des Johannes die Bestätigung des Abtes von Kladrau gewesen sei. Die Ursache war diese Bestätigung gewiß nicht, vielleicht die nächste äußere Veranlassung, aber auch dieser letzteren Meinung brauchen wir uns nicht anzuschließen. Die ältesten Nachrichten geben uns überhaupt keine Ursache an oder eine andere; Thomas Ebendorfer erwähnt zuerst geradezu die Bewahrung des Beichtsigills als solche. Der Fortsetzer Pulkavas, ein Hussite, aber ist es, um 1470, und dann vier Handschriften, deren Verfasser uns unbekannt sind und deren Abfassungszeit sich ebenfalls um das Jahr 1470 bewegt (Palacky gebraucht sie im dritten Bande der „Scriptores rerum bohemicarum“), welche als Veranlassung zur Tödtung des Johannes die Bestätigung des Kladrauerabtes angeben. Auch die Klagechrift des Erzbischofs Jenzenstein gibt als Grund durchaus nicht das erwähnte Factum an, sondern nach ihr ist es

der Erzbischof selbst, der den Vorwurf bezüglich dieser Bestätigung hinnehmen muß und auch nicht in erster Linie. Zuerst nämlich wird ihm vorgeworfen, daß er des Königs Diener ohne dessen Wissen excommunicire. In einem früheren Abschnitt (Art. 26.) werden als Veranlassung des Conflictes zwischen König und Erzbischof die gerichtlichen Schritte des letzteren gegen des Königs Rätthe, die sich ungerechter Angriffe und Verletzung des kirchlichen Rechtes schuldig gemacht hatten, angegeben und dann gesagt, daß der König die Vicare des Erzbischofs büßen lassen wolle. „Cum percrebesceret fama, qualiter Rex nimium iratus esset et meos Vicarios et ceteros multipliciter turbare vellet“ . . . . (Art. 26). In erster Linie also richtete sich des Königs Zorn gegen den Erzbischof und in seiner Leidenschaft wandte er sich auch gegen die Vicare, als die ausübenden Organe der erzbischöflichen Macht. Am meisten erzürnt war Wenzel gegen den Generalvicar Johannes und am meisten bei allen Verationen gegen den Erzbischof und seine Rätthe hatte er es auf Johannes von Nepomuk abgesehen und dieses ungestüme Vorgehen gegen die ersteren scheint eine Maske gewesen zu sein, um desto grausamer gegen den Generalvicar verfahren zu können. Nach der Bestätigung des Abtes von Kladrau glaubte Wenzel die Gelegenheit gekommen, gegen den Erzbischof und seine Rätthe einzuschreiten. Wenzel hatte nämlich vor, für seinen Günstling Hinko Kluf von Mufov, der vom Prager Capitel als Domdechant abgesetzt worden war, ein Bisthum zu schaffen. Als Bischoflich ward vom Könige Kladrau bestimmt. Man wartete auf den Tod des alten Abtes und dann sollte eine neue Wahl verhindert werden und das Kloster in die Gewalt des Königs kommen. Der Abt starb und während der canonischen Frist kümmerte sich Wenzel gar nicht darum, durch Schritte beim Papste seinen Plan zu verwirklichen. Die Zeit der Wahl war herangekommen und die Capitularen des Stiftes wählten Albert Dlenus (Dlonus) zum Abte nach dem Rechte, das sie hatten und das ihnen von Papst und König, auch von Wenzel selbst bestätigt war, und diese Wahl wurde im Namen des Erzbischofs vom Generalvicar Johannes bestätigt am 10. März 1393.<sup>1)</sup> Hinko und der Unterkämmerer des Königs, Sigmund Huler, drangen nun in den König, gegen den Erzbischof und seine Rätthe vorzugehen. Sozusagen die rechte Hand des Erzbischofs war der Generalvicar Johannes von Nepomuk; an ihm wollte sich Wenzel besonders rächen. Wie schon früher erwähnt, war die Meinung verbreitet, Wenzel werde an den Vicaren des Erzbischofs besondere Rache nehmen.

Nachdem also der König die Bestätigung des neugewählten Kladrauer Abtes erfahren hatte, entbrannte heftig sein Zorn. Der Erzbischof war auf seinem Gute in Raudnitz. Nach der Ueberlieferung hielt Johannes von Nepomuk im Vorgefühle dessen, was ihm bevor-

<sup>1)</sup> Lib. Confirm. V. ed. Tingl 156—158.

stand, am vierten Fastensonntag (16. März) eine Predigt, in der er es nicht undeutlich aussprach, daß er wohl das letztemal auf der Kanzel stehe. Er legte seinem Vortrage die Worte des Evangeliums zugrunde, das an diesem Sonntage verlesen wurde, nämlich:<sup>1)</sup> „Als aber Jesus erkannte, daß sie kommen und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum Könige zu machen, floh er abermals auf den Berg, er allein.“ (Johannes, 6. 15.) Dann begab er sich mit dem Official Nikolaus Buchnik nach Raudnitz. Auf dem Hinwege besuchte er den Wallfahrtsort Alt-Bunzlau, um dort Stärke in den bevorstehenden Leiden zu erbitten. Der Erzbischof kehrte mit seinen Rätthen am 20. März nach Prag zurück, um in Ruhe den Streit mit dem Könige beizulegen. Doch die Sache gestaltete sich anders. Auf der königlichen Burg kam es zu einem heftigen Austritte zwischen König und Erzbischof, sowie dessen Rätthen. Wenzel rief: „Tu, Archiepiscopo, tu excommunicas meos officiales me in-scio, et confirmasti Abbatem Cladrubensem. Similiter et quod. ex quo subcamerario meo haeresim et errores impingis, de Judaeis mentionem faciens, cum Judaei pertineant ad me, meque concernat hoc factum, et tu sine consilio facis haec et de capite proprio: scias, quia tu lugebis et tui.“<sup>2)</sup> Dann wurden auf seinen Befehl der Erzbischof, Johannes von Nepomuk, Nikolaus Buchnik, der Propst Wenzel von Meissen und der Hofmeister Nepr von Raupow verhaftet, und im Capitelhause des Prager Domcapitels sollte das Verhör vorgenommen werden. Dort war es, wo der König den greisen Domdechant Bohuslav von Arnow mit seinem Schwertknaufe blutig schlug und ihn dann ins burggräfliche Gefängnis bringen ließ. Vom Capitelhause, wo eben der Domdechant gegen Abhaltung des Verhörs protestiert hatte, wurden die Gefangenen nach dem Altstädter Rathhaus abgeführt. Dem Erzbischof gelang es, sich auf dem Wege dahin zu flüchten. Auf dem Altstädter Rathhause wurden Johannes von Nepomuk, Nikolaus Buchnik, der Meißener Propst und der erzbischöfliche Hofmeister gefoltert; die letzteren zwei vom Henker, die ersteren vom König in eigener Person, indem er sie mit Fackeln an den Seiten brennt. Diese Mißshandlung der Prälaten erwähnen ein Fortsetzer der Chronik des Beneš von Weitmühl: „Im Jahre 1393 nahe dem Sonntag Judica wurde Magister Johanko, Prager Doctor, ertränkt durch König Wenzel, und die Prälaten wurden mißhandelt“, und eine Chronik der Prager Universität, wie die erstere um 1412 geschrieben: „1393 . . . ubi statim Dominica Judica submersus est magister Johanco doctor. et aliqui praelati percussi per regem Wenceslaum.“ Während die anderen entlassen werden, nachdem sie das eidliche Versprechen ge-

1) Die Analisten beziehen die Abschiedspredigt des Heiligen auf das Evangelium am dritten Sonntag nach Ostern „Noch eine kleine Weile und ihr werdet mich nicht mehr sehen“. — 2) Acta in Curia Romana artic. XXVII. pg. XII. (bei Schmude, pg. 69, Num. 2.)

geben, nichts von diesen Vorgängen zu erzählen und — wie man sich auch erzählte — gegen den Erzbischof Partei zu nehmen, muß Johannes von Nepomuk zurückbleiben. An ihm werden wieder durch den König die grausamsten Torturen vorgenommen. Der König brennt ihn eigenhändig mit Fackeln am Leibe und mißhandelt ihn durch Fußstöße in der ärgsten Weise. Endlich nach dieser Marter wird Johannes auf die Moldaubrücke gebracht und beiläufig um 9 Uhr abends in den Fluß gestürzt. Die Hände waren ihm auf den Rücken und die Füße radförmig an den Kopf gebunden, der Mund mit einem Stück Holz aufgespreizt. Die Mißhandlung und Ertränkung des Johannes berichten die Klageschrift des Erzbischofs Jenzenstein und die Biographie dieses Erzbischofs, die in der Marcusbibliothek aufgefundenene Handschrift. Die anderen Chronisten erzählen die Ertränkung. Nur Nikolaus Buchnik<sup>1)</sup> meldet in einer Anmerkung zum 24. März im amtlichen Protokolle des geistlichen Gerichtes eingedenk des Eides, den er am 20. März nach der Tortur ablegen mußte, ganz kurz: „Jo . . . P. die XX. diem suum clausit extremum, cuius anima requiescat in pace.“<sup>2)</sup> Am 24. März übernahm nämlich Buchnik die Leitung der Amtsgeschäfte der Prager Diocese und nur ganz kurz berichtet er über seinen Amtsvorgänger.<sup>3)</sup> Also Johannes von Nepomuk war zu größerer Marter zurückgehalten, dann auf die Moldaubrücke gebracht und in den Fluß hinabgestürzt. Wir fragen uns nun: Was war der Grund dieses verschärften Vorgehens des Königs Wenzel gegen den Generalvicar? Thomas Ebdorfer von Haselbach, der, wie schon bemerkt, sich im Jahre 1433 in Prag aufhielt, berichtet uns, was man sich als die Ursache der Tödtung erzählte: Confessorem etiam uxoris suae Joannem, in theologia magistrum, et quia dixit, hunc dignum regio nomine, qui bene regit, et ut fertur, qui sigillum confessionis violare detrectavit, ipsum in Moldavia suffocari praecepit. (Auch den Beichtvater seiner Gemahlin, den Johannes, Magister der Theologie, ließ er in der Moldau ertränken, sowohl weil er gesagt hat, der sei des königlichen Namens würdig, der gut regiert, als auch, wie erzählt wird, weil er verweigerte, das Beichtsigill zu verletzen.) Daß Johannes dem König gesagt habe, „nur der sei des königlichen Namens würdig, der gut regiere“, berichtet um 1415 Andreas von Regensburg und das Chronicon Pragense. bis 1419 reichend, hat die Stelle: „Anno eodem Johannes doctor venerabilis submersus

<sup>1)</sup> Derselbe Nikolaus Buchnik hatte nach Erzbischof Wolfram († 1402) den erzbischöflichen Stuhl von Prag inne, starb aber vor seiner Consecration im Jahre 1402, wie eine Nachricht lautet (bei Berghauer 385), an verabreichtem Gift. — <sup>2)</sup> Acta jud. ed. Tingl p. 3. — <sup>3)</sup> Wertwürdig sind auch die im liber Confirm., der 352 Urkunden dieses Märtyrers enthält, von sehr alter Hand (XIV. Jahrhunderts) wiederholt geschriebenen Worte: „Sweig und leid. liber Gezell!“, gleich als sollte demjenigen, durch dessen Hände das Buch gehen sollte, ein Wink gegeben werden. (So nach Dr. C. Höfler, Geschichtsr. I. S. 49, in Schmude l. c. S. 71.)

est. eo. quod regem correxit de peccatis.“ Also einestheils Ermahnungen, die Johannes an den König richtete, andernteils weil er ihm die Beichte der Königin nicht offenbarte, waren der eigentliche Grund, warum Johannes so grausam gemartert und dann in der Moldau ertränkt wurde.

Wer war aber diese Königin, seine Gemahlin? Es war Sophie,<sup>1)</sup> die er damals, im Jahre 1393, zur Gemahlin hatte. Wenzels erste Gemahlin Johanna, Tochter des Herzogs Albrecht von Bayern-Straubing, war am 31. December 1386 gestorben. Im Jahre 1389 nahm Wenzel Sophie, die Tochter des Herzogs Johann von Bayern-München zur Frau. (Palacky, Geschichte Böhmens, III. 1, 53.) Johannes war 1389 Pfarrer bei St. Gallus, war zugleich als seeleneifriger Mann bekannt, populärer noch als der Erzbischof, der sich den strengsten ascetischen Uebungen zuwandte, sonst aber nach außen nicht viel in Action trat. Diesen hatte sich die Königin als Beichtvater erwählt. Wenzel hatte sein ausschweifendes Leben auch jetzt nicht, da er mit Sophie verhehlicht war, aufgegeben, sondern der Bademagd Susanna seine sinnliche Liebe geschenkt. „Susannam illam balneatricem. quam ut conjugem habuit. D. Wenceslaus non sprexit. etiam cum Sophiam de Bavaria in thalamum duxit.“ (Adam von Recetie, bei Kubitschka VII. 61.) Dieses Verhältnis, das ja als offenkundig der Königin durchaus nicht verborgen war, wie auch sein sonstiges Leben, bildete den Gegenstand der Vorwürfe und Ermahnungen, die sie an den König richtete. Auch Johannes, als ein unerforschener Priester des Herrn, hatte auf Bitten Sophiens so manches Mahnwort Wenzel hören lassen. Als das alles nichts

<sup>1)</sup> Es gibt Idemiter, welche (gleich allen Dualisten, mit dem Ausdrucke des römischen Breviers) festhalten, es sei nicht die Königin Sophie gemeint, welche sich später an einen hussitischen Beichtvater angeschlossen, sondern die fromme Königin Johanna, welche am 31. December 1386 gestorben ist; das König Wenzel noch nach mehr als sechs Jahren den wohl schon lange gefassten Plan, ihren Beichtvater bei einem gegebenen äußeren Anlaß aus dem Leben zu schaffen, festhielt und durchführte, erklärt Aurheim (Seite 33—35) dadurch, daß Wenzel alle etwaigen Mitwisser des mysteriösen Todes derselben (nach Dinter ward sie bei Nachtzeit von Wenzels Hunde gedrosselt) und daher insbesondere ihren Beichtvater, der ihr vielleicht noch den letzten Trost gespendet, aus dem Wege räumen wollte; andere geben die Erklärung, daß Wenzel in seiner Eifersucht gegen Johanna im Laufe der Jahre öfters (und auch noch nach dem Tode der Johanna, wo er größere Hoffnung haben mochte, ein Geheimnis zu entlocken) an deren Beichtvater die Frage gestellt habe: „cui illa cohabitavit“ (beziehungsweise cohabitaverit), da Johannes Ehe mit Wenzel kinderlos geblieben war. Vergleiche die oben citirten Quellen. — Uebrigens nennen die alten Quellen und selbst Hajek (1451) noch keinen Namen der Königin! erst Dubravius beginnt (1552) den Namen Johanna einzusetzen. Vergleiche Wenzel Frind, Die Frage über den hl. Johannes Nepomuk, Separatdruck aus dem „Katholik“ 1882, Seite 8 u. c.) Selbst die Vollständigen, welche dem Berichte des Balbinus folgen, haben die Anmerkung: Nadasi (Annus Joannis, Pragae 1664) pro Joanna appellat Elizabetham, . . . (alii) Zofka et Offka (id est Sophia et Euphemia).

nützte, suchte die Königin ihren Trost in religiösen Uebungen und ihr Beichtvater stand in diesen Leidenstagen ihr getreulich bei. Wenzel, der sein schlechtes Gewissen doch in etwas beruhigen wollte, suchte den Vorwürfen seiner Gemahlin andere von seiner Seite entgegenzusetzen, und der Beichtvater Sophiens sollte ihm da behilflich sein durch Offenbarung der Beichte der Königin. Ferner mag auch den König die Eifersucht geplagt haben und er, der seiner Gemahlin so untreu gewesen, mag sich mit grundlosen Zweifeln an der Treue seiner Frau behelligt haben. Vom Beichtvater Sophiens wollte er nun ihre Sünden erfahren. Paul Zidek<sup>1)</sup> berichtet: „Dum haberet malam suspicionem de sua domina . . . venit ad illum Rex, ut ipsi diceret, cui cohabitaret“, und das chronicon Zittaviense hat:<sup>2)</sup> „Dum regina huic suo confessario saepe confessa fuisset, male a Rege desuper animadversa fuit, ita ut Rex a confessario scire voluerit, qualia regina confessa fuisset.“ Dester verlangte der König von Johannes, ihm die Sünden seiner Gemahlin zu offenbaren: „et dum confessarius saepius id regi denegasset“ (Chronicon Zittaviense), und als er seine Absicht nicht erreichte, weder durch Bitten, noch durch Drohen, so war ihm der Conflict mit dem Erzbischof ganz erwünscht, den Generalvicar als die rechte Hand des Erzbischofs und Executor seiner Befehle in seine Gewalt zu bekommen. Nochmals drang er durch Drohungen und zuletzt durch die Folter und eigenhändige Mißhandlung in ihn, die Beichte der Königin zu offenbaren; allein der pflichtgetreue Priester blieb standhaft und so wurde er in die Moldau geworfen. Der Mund war ihm mit einem Holze offengehalten, dem, der den Mund nicht öffnen wollte, um das Beichtsigill zu verletzen. So starb denn Johannes als Märtyrer des Beichtsigills. — Warum erwähnt aber der Erzbischof Jenzenstein nichts davon, daß der König den Generalvicar Johannes von Nepomuk zur Verletzung des Beichtsigills verleiten wollte und darum, weil dieser Versuch ihm nicht gelungen, ihn der Folter und dem Tode übergeben habe? Wir antworten: Von Johannes, der als gewissenhafter Priester auch von diesen Versuchen des Königs schwieg, hatte der Erzbischof nichts erfahren und solange Wenzel lebte, konnte man auch von seiner nächsten Umgebung, die gewiß davon wußte und von den Henkern, die bei der Folter anwesend waren, keine offene Kunde erhalten; denn wehe dem, der darüber hätte etwas öffentlich verlauten lassen. Doch hat man sich die eigentliche Ursache zugestüstert — als Geheimnis wird sie die Dienerschaft manchem anvertraut haben — wenn ebenfalls auch aus Furcht vor der Rache des Königs kein gleichzeitiger Chronist die eigentliche Todesursache berichtet. Der schon mehrerwähnte Thomas Ebendorfer erzählt nun ausdrücklich, daß sowohl

<sup>1)</sup> Siehe Frind „Der geschichtliche Johannes von Nepomuk“, Eger (Program) 1861, pg. 14, Num. u. — <sup>2)</sup> Frind, „Der geschichtliche Johannes von Nepomuk“, S. 14, Num. u.



die freimüthige Ermahnung von Seite des Johannes an den König, wie auch die verweigerte Verletzung des Beichtsigills die Ursache der Tödtung unseres Heiligen gewesen sei, ja daß man letztere Ursache auch im Volke gewußt habe, — „ut fertur“ sagt Thomaß Ebdorfer. Diese Ueberzeugung wurde immer festgehalten und als im Jahre 1530 eine Inschrift am äußeren Gitter des Johannesgrabes angebracht wurde, da war ihr Inhalt: „. . . Johannes . . . Beichtvater der Königin, weil er des hochheiligen Beichtsigills treuer Bewahrer war bis zum Tode . . . liegt hier begraben.“<sup>1)</sup> Es ist klar, daß diese Inschrift, wenn sie nicht auf offenen Widerspruch stoßen sollte, nichts anderes enthalten durfte, als was ohnedies den Zeitgenossen bekannt war. Dazu kommt noch, daß schon 1532 ein Gemälde in der ehemaligen Universitätskirche der Utraquisten sich befand, das Johannes von Nepomuk als Beichtvater darstellt, welcher der sich ihm zuneigenden Königin die Beichte abnimmt. Nicht unerwähnt können wir lassen die beständige Tradition des Prager Domcapitels. Mit Schmuße geben wir die wahrhaft schönen Worte des berühmten Johannes von Nepomuk-Forschers, Anton Frind, der vor seiner Erhebung auf den Bischofsthuhl von Leitmeritz dem Prager Domcapitel angehörte: „Johannes hatte die Heiligkeit des Beichtsigills durch seinen Martyrertod besiegelt. Dies war insbesondere die stetige Ueberzeugung des Domcapitels, einer Körperschaft, die sich unablässig aus den gediegensten Männern des Landes ergänzte und so den großen Vorzug hatte, niemals altern zu können und niemals zu sterben. Wer jemals einer solchen Körperschaft nahestand oder ihr selbst angehörte, der weiß, was in einer solchen eine Tradition bedeutet. Diese wird zu einem unanfechtbaren Gesetze, das mit einer heiligen Scheu und mit strengster Gewissenhaftigkeit von einem Jahrhundert zum andern festgehalten wird. Einer solchen Tradition gegenüber verschwinden fast die Zeugnisse der Chronisten. Der Proceß der Heiligsprechung stellte nun die auf den hl. Johannes bezügliche Tradition des Domcapitels durch eidliche Erhebungen außer Zweifel.“<sup>2)</sup>

Als die bei Johannes beichtende Königin, deren Beichte er Wenzel nicht verrathen, nannten wir Sophie. Die ältesten Chronisten nennen keinen Namen. Ebdorfer spricht von der Gemahlin des Königs und erst Dubravius (1552) ist es, der Johanna, die erste Gemahlin des Königs, als diejenige erwähnt, deren Beichtgeheimniß Johannes bewahrt und daher das Martyrium erlitten. Es ist auch ganz natürlich, daß, seitdem man anfieng, zwei Johannes von Ne-

<sup>1)</sup> Die Inschrift lautete: „Venerabilis D. Magister Joannes Nepomucenus, hujus sanctae ecclesiae Canonicus, reginae confessarius, quia SS. confessionis sigilli custos fuit fidelis usque ad mortem, jussu Wenceslai Imperatoris et Bohemiae Regis de ponte Pragensi in Moldavam praecipitatus, meruit s. coronam martyrii. sepultus hic jacet, clarus miraculis, anno 1383.“ (Nach Frind, Denkschrift, S. 50.) — <sup>2)</sup> Frind, Denkschrift, S. 71.

pomuk anzunehmen, diejenigen Geschichtsschreiber, die einen im Jahre 1383 gemarterten Johannes von Nepomuk annehmen, die erste Gemahlin Wenzels, Johanna († 1386), als die beichtende Königin nannten — wenn sie schon einen Namen nannten. Denn sogar Hajek, der als der erste zwei Johannes von Nepomuk in die Geschichte einführte, nennt den Namen der beichtenden Königin nicht; auch nicht Paprocky, Pontanus, Kapihorstky, Crugerius. Nach Durbavius nennen aber Johanna die böhmische Chronik des Zacharias Krassit (1587), auch Balbinus, dann spätere Geschichtsschreiber, die eben 1383 für das Todesjahr des hl. Johannes von Nepomuk hielten.

#### V. Auffindung des Leichnams und Bestattung.

Am 20. März 1393 wurde Johannes von Nepomuk in der Moldau ertränkt. Der Wasserstand war — es war Frühlingszeit, der Schnee geschmolzen — ein hoher; an welcher Stelle der Leib sich befinde, wußte man nicht. Die Zittauer Chronik sagt: „er ward so ertränkt, daß niemand wußte, wohin er gekommen war.“ In Bälde sollte das Reliquienfest gefeiert werden, ein Fest, dessen Einführung in Böhmen Kaiser Karl IV. von Papst Innocenz IV. erbeten hatte, nachdem er eine größere Anzahl von Reliquien für die Metropolitankirche in Prag erworben. Das Fest wurde besonders feierlich begangen und Wenzel IV. selber hatte z. B. vom Papste Bonifaz IX. erwirkt, daß diejenigen, welche im Jahre 1390 zur Begehung nach Prag kämen, falls sie würdig die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen, die Gnade eines Jubiläums-Ablasses erlangen.<sup>1)</sup> Am zwölften Tage nach dem Ostersonntage, also immer am Freitage nach dem weißen Sonntage, wurde das Fest begangen. König Wenzel nun berief 1393 den Erzbischof, der von Prag vor den Anfeindungen des Königs geflohen war, zur Abhaltung der Feier, um ihr einen besonderen Glanz zu verleihen. Mit der Abhaltung der Vesper am Nachmittage begann die Feier, im Jahre 1393 am 17. April nachmittags. Die Goldenfroner Chronik berichtet nun: „Anno Dei 1393 in die S. Benedicti submersus est Doctor Joehanko Decanus Pragensis et inventus feria V. in ostensione reliquiarum.“ Feria V., das ist am Donnerstags; in ostensione reliquiarum wird beigelegt, weil das Fest „ostensio reliquiarum“ eben mit der Vesper am Nachmittage vor dem eigentlichen Festtage begann. Also aufgefunden wurde der Leichnam in der Vesperzeit, d. i. Donnerstags Nachmittags, 17. April. Das Wasser in der Moldau war verlaufen. Dieses Verlaufen geschah aber schneller als sonst, so daß geradezu dieses Austrocknen der Moldau als ein Zeichen, von Gott geschickt, betrachtet wurde. Der Leichnam wurde von Fischern aufgefunden und allsogleich der Erz-

<sup>1)</sup> Berghauer I. 369.

bischof und das Domcapitel von diesem Ereignisse verständigt. Die Geistlichkeit kam und der Leichnam des Heiligen konnte am Moldauufer bei dem Kloster des heiligen Kreuzes gesehen werden. Der Erzbischof Johannes von Senzenstein war gewiß dabei, als man den Leichnam betrachtete, da er in seiner Klageschrift so genau erzählt, wie der Körper gebunden, das Aussehen und der Zustand desselben gewesen sei. Der Haß des Königs gegen sein Opfer, das er auf Nimmersehen verborgen glaubte, zeigte sich wieder. Er gestattete nicht, den Leichnam zu erheben und so blieb dieser im Bette des Flusses. Gott der Herr aber verherrlichte seinen getreuen Diener und über der Stelle, wo der Leichnam lag, erschienen in der Nacht vom 17. auf den 18. April und in der darauffolgenden Lichte, wie Hajek, der die Tradition des Volkes im Auge hat, erzählt. Dieses Ereigniß und das immer zunehmende Austrocknen des Flusses bestimmte den König nachzugeben und so wurde der Leichnam aus dem Wasser gehoben am 19. April und provisorisch in der nahegelegenen Kirche der „Kreuzherren mit dem rothen Herzen“ oder „Kreuzkirche“ beigesetzt.<sup>1)</sup>

Vergleichen wir jetzt die Berichte, welche Hajek über den Johannes, den Märtyrer des Jahres 1383 und über Johannes, den Märtyrer vom Jahre 1393 gibt, so werden wir sehen, wie er es durch seine Unachtsamkeit verschuldet, daß von ihm an von zwei Johannes von Nepomuk die Rede sein konnte, dem Märtyrer, gestorben 1383, und dem Generalvicar, gestorben 1393. Sehen wir die Berichte her, vorerst den über einen Johannes, der 1383 ertränkt sein sollte:

„Hoc anno Wenceslaus variis vitae illecebris. luxibus et saltibus deditus vitam rege indignam duxit. Conjux, uti proba et virtutibus ornatissima regina. saepe secreto tamen illum corripibat et parentis Caroli vestigia repraesentando. ut iis inhaerere vitamque in melius commutare vellet. amanter hortabatur, sed admonitionibus huiusmodi nihil aliud effecit, nisi quod in se odium maius regis provocaverit. qui omnibus modis et studiis quaerebat eam per occasionem vita privare. Die post festum sancti Sigismundi vocaverat ad se presbyterum Joannem Nepomucenum. universitatis magistrum et ibidem in ecclesia pragensi canonicum et reginae confessarium. virum timentem deum et diligenter et secreto ex eo sciscitabatur, ut ipsi aperiret. quae peccata coram ipso deo confessa fuisset; ad quae sacerdos respondens ait: Domine. mi rex. haec mea memoria non teneo, et si tenerem. tamen mihi minime conveniret ea revelare. neque decet etiam haec interrogare. Rex ira accensus in subterraneum carcerem eum detrudi iussit. et cum ex eo

<sup>1)</sup> Dr. Borovy, „Sv. Jan Nepomucky“, S. 27. — Die Marien-Kirche oder „Kirche der Kreuzherren mit dem rothen Herzen“, welche am Franziskanerplatz lag, ist nicht zu verwechseln mit der Kirche der böhmischen Kreuzherren mit dem rothen Sterne an der steinernen Karlsbrücke.

nihil rescire posset, misit pro carnifice, quem suum compatrem vocabat, illum torturae subjecit, quia vero nec hac via ab ipso extorquere quidpiam potuit, mandavit illum nocturno tempore deduci ad pontem pragensem et ligatum in aquam praecipitari. Quo facto super corpus submersi eadem nocte et sequenti multa luminaria ardentia visa sunt, de quo miraculo rex audiens Praga ad arcem Zebraک discessit. Praelati autem pragensis ecclesiae, accipientes corpus illud ex aqua apud monasterium sanctae Crucis, ad arcem pragensem solemniter deportarunt magnaque cum religione in ecclesia sancti Viti e regione altaris virginis Mariae in coelos assumptae<sup>1)</sup> sepeliverunt et lapide contegi jusserunt. Post hoc ibi multa et varia patrata sunt miracula, ita ut idecirco a multis martyr dei et sanctus esse diceretur.<sup>2)</sup>

Zum Jahre 1393 berichtet Hajek: „Desſelben Jahres, den Tag nach dem Reliquienfeste, hat König Wenzel den erzbischöflichen Suffragan<sup>3)</sup> namens Doctor Johann zu sich berufen und ihn gefragt, warum er gewagt habe, den Mönch Albert auf die Kladrauer Abtei zu bestätigen. Und der Suffragan antwortete: ‚Gnädiger König, ich habe es gethan, weil ihn alle Brüder des Klosters zu ihrem Abt gewählt haben und weil meine Amtsvorfahren in gleicher Weise dessen Vorgänger zu bestätigen pflegten.‘ Und der König, seine billige Rechtfertigung hörend, befahl, ihn zu ergreifen und gleich dieselbe Nacht ließ er ihn auf die Brücke führen und ins Wasser werfen und ertränken.<sup>4)</sup> Wir sehen den Fehler: Hajek sagt, daß der Suffragan (Generalvicar), der ja doch am 20. März in der Moldau seinen Tod gefunden, vor den König citirt worden sei. Weiter erzählt er zum Berichte von einem im Jahre 1383 ertränkten Johannes folgendes: „Ut vero a quopiam ejus sanctitas impetita et crux in lapide ejus sepulchrali incisa petulanter calcata fuit, is idem eadem die opprobrium et ignominiam passus est, ideoque praelati sepulchrum ejus cratibus ferreis circumdari fecerunt“;<sup>5)</sup> dasſelbe also, was der huffitische Fortſetzer des Bulkaba um 1470 von dem im Jahre 1393 ertränkten Generalvicar ſchreibt: „Anno 1393 submersus fuit venerabilis doctor Joannes, vicarius archiepiscopalis Pragensis, sub ponte Pragensi ad mandatum Wenceslai regis ex causa. quia contra voluntatem ejus confirmavit abbatem Cladrubensem. et sepultus fuit in arce Pragensi apud S. Wenceslaum, ubi nomen ejus. lapidi insculptum existit cum signo crucis, quam crucem in hodiernam usque diem pedibus nullus calcare audet.“<sup>6)</sup> Also was am 20. März geſchehen, das berichtet Hajek als

<sup>1)</sup> Der Name des Altars richtig: Mariae Visitantis. — <sup>2)</sup> Ex historia Bohemiae Wenceslai Hajek. (Summarium num. 8. Acta utrius-que processus etc. Viennae Austriae 1722) — <sup>3)</sup> Suffragan-Bischof war Johann von Nepomuk nicht. — <sup>4)</sup> Siehe Frind, Denkschrift, S. 53, 54. — <sup>5)</sup> Ex historia B. W. Hajek. In Summario n. 8. Acta process. pg. 69, 70. — Viennae Austr. 1722. — <sup>6)</sup> Dobneri Monum. IV. 141.

am 19. April geschehen, und was am 19. April sich ereignet — Bestattung, Beisetzung des Leichnams in dem Kloster „sanctae Crucis“ — erzählt er von einem 1383 ertränkten Johannes Nepomucenus. Um den „19. April“ handelt es sich also; dieser wird wirklich nach Berghauer in einem „Protocollum Capituli Metropolitanani“ erwähnt — „eo ipso anno scriptum“ sagt Berghauer — und dort soll es heißen: „Joannes Praecipitatus 1393 die 19. Aprilis.“<sup>1)</sup> Näheres gibt Berghauer über dieses Protokoll nicht an. Daß Johannes 1393 am 19. April „praecipitatum esse“ ist, wie wir gesehen haben, nicht richtig. Dieser „19. April“, der hier genannt wird, bezeichnet aber doch — indirect möchte ich sagen — den Todestag des Johannes, wie ich nachweisen werde. An und für sich ist das Datum „19. April“ als Tag praecipitationis Johannis nicht richtig. Aber wir werden sehen, wie gerade in diesem an und für sich unrichtigen Datum das richtige versteckt liegt. Es sei uns erlaubt, zu diesem Behufe etwas weiter auszuholen.

Vor der Beisetzung des in der Moldau aufgefundenen Leichnams des hl. Johannes in der Kirche S. Crucis, das ist am 19. April, wurde ein Bild angefertigt, wonach der Heilige dargestellt ist als todt liegend auf der Bahre, angethan mit dem Chorkleid der Prager Canonici, das Birett auf dem Haupte, um das Haupt fünf Sterne, in der Hand ein Crucifix. Den Leichnam betrachten drei Engel. Die Copie dieses Bildes sah gegen Ende des 18. Jahrhunderts Pubitschka und beschrieb sie. Diese war ein Oelgemälde, und das beweist schon, daß es nach 1480 gemalt ist, da vor dieser Zeit die Oelmalerei in Böhmen unbekannt war. Manche meinen, das Bild sei vom böhmischen Maler Karl Skreta verfertigt, der überhaupt viele Johannesbilder malte, und das Entstehen des Bildes also in die Zeit nach 1641 zu verlegen. Dieses Bild ist jetzt verschollen. Rückwärts am Rahmen befand sich ein Pergamentstreifen mit folgender Inschrift (in alten Schriftzeichen): „Anno MCCCLXXXIII XX. May ex deposito corpore in ecclesia s. crucis Joannis de Pomuc canon. a Wenceslao IV. ex ponte in Moldavam dejecto vera vultus et corporis depicta imago“. Einige waren der Meinung, es sei dieser beschriebene Pergamentstreifen vom Originalgemälde genommen und an die Copie geheftet worden. Daß wir es hier aber mit einer Fälschung zu thun haben und zwar aus einer Zeit, wo man schon zwei Johannes, der eine 1383, der andere 1393 ertränkt, annahm, zeigt eine Vergleichung der Zeitangabe „XX. May“ mit dem „19. April“, da unser Heiliger in der Kreuzkirche beigelegt wurde. Dr. August Amrhein in seiner verdienstvollen Schrift über das „Todesjahr des hl. Johannes von Nepomuk“ macht diesen Vergleich. Wir folgen seiner Ausführung.

Zur Zeit des hl. Johannes von Nepomuk war das römische Calendarium im Gebrauche. Nach diesem ist der 19. April zu bezeichnen

<sup>1)</sup> Berghauer I. pag. 404.

mit „dies XIII. ante calendas Majas“ und die Inschrift am Originalgemälde lautete „XIII. cal. Majas ex deposito corpore etc.“ In den Nekrologien, Anniversarien = Verzeichnissen, überhaupt in den Büchern, die nach dem römischen Calendarium angelegt waren, wurde am oberen Rande der Blätter, resp. Seiten, welche die einzelnen Tage des Monates aufführten nach dem römischen Calendarium, der Name des Monates gesetzt. Da geschah es nun öfters, daß bei der Citation eines Datums der Tag so erwähnt wurde, wie er nach dem römischen Calendarium verzeichnet war, der betreffende Monat aber nicht nach dem römischen Calendarium, sondern so, wie er geschrieben stand am oberen Rande der Seite. Amrhein gibt ein Beispiel an. Der Mainzer Geschichtschreiber Gg. Chr. Joannis († 1735) berichtet, daß Bischof Symon v. Schöneck am 21. Nov. zu Worms gestorben sei; das Stiftsnekrologium von Aschaffenburg aber hat als seinen Todestag den 22. October. Wie konnte der Mainzer Geschichtschreiber den 21. November berichten? Antwort: Er las das „XI. cal. Nov.“ als „in mense Nov.“, anstatt zu lesen „XI. ante calendas November“. Gerade so ergieng es mit dem Datum am Originalgemälde des hl. Johannes, das am 19. April angefertigt worden war. Da hieß es nun „XIII. cal. Maj. ex deposito etc.“ Anstatt nun zu lesen „XIII. ante calend. Maj.“ d. i. 19. April nach unserer Bezeichnung, las man XIII. calendarum dierum in mense Majo. d. i. 20. Mai, und auf den Pergamentstreifen schrieb man: MCCCCLXXXIII. — In jener Zeit, da dieser Pergamentstreifen beschrieben wurde, hatte man schon dieses Jahr als Todesjahr des Heiligen angenommen — und setzte hinzu „XX. Maj. ex deposito etc.“ Die Jahreszahl 1383 stand aber am Originalgemälde nicht, da ja damals, als dasselbe verfertigt wurde, keine andere Ertränkung bekannt war. Die alten Schriftzeichen, die auf dem Pergament zur Verwendung kamen, sind eben nachgeahmt worden.

kehren wir zu der angezogenen Notiz bei Berghauer zurück. Wenn es nach ihm in einem Protokoll des Prager Domcapitels heißt: „Johannes praecipitatus 1393 die 19. Aprilis“, während der Heilige doch am 20. März in die Moldau gestürzt wurde, so ist der Irrthum in Bezug auf das Datum „19. April“ auf dieselbe Weise entstanden, wie der „XX. May“ auf der Pergamentinschrift. Ursprünglich hat eine wahrscheinlich verlorene Aufzeichnung gelautet: Johannes praecipitatus XIII. a Cal. Aprilis, d. i. 20. März. Man las aber XIII. calendarum Aprilis, d. i. der 19. April.

Wir fragen weiter: Wie ist das Datum des 16. Mai, beziehungsweise die Festfeier an diesem Tage zu erklären? — Dadurch, daß der Leichnam des Heiligen am 17. April 1393 aufgefunden wurde und während zweier Nächte die wunderbaren Lichter um denselben erschienen, war König Wenzel erschreckt und, den Ausbruch des Unwillens von Seite des Volkes

fürchtend — die Austrocknung des Flusses erkannte das Volk als ein Straf Wunder an —, floh er von Prag fort auf die Burg Zebrak. Dort hielt sich Wenzel gerne und öfter auf, und manche Urkunden sind zu Zebrak gegeben. Berghauer<sup>1)</sup> erwähnt eine solche, die ausgefertigt ist „zu dem Bettler“. (Zebrak böhmisch, zu deutsch „Bettler.“)

— Das Domcapitel zu Prag erhob den Leichnam aus dem Kloster zum heiligen Kreuz, und man brachte ihn feierlich in die Metropolitankirche zu St. Veit und begrub ihn daselbst. Der Tag des feierlichen Begräbnisses ist der 16. Mai. Daß es dieser Tag ist, darauf leitet uns ein Bericht des Valbinus, der sagt, daß man in Böhmen die *festas chori*, die also bloß in der Kirche gefeiert wurden, nicht aber gebotene Feiertage waren (*festas fori*), auf den nachfolgenden Sonntag verlegte und dort die größere Festfeier begieng. Nun ward der 16. Mai von altersher als der eigentliche Festtag des Heiligen gehalten, die Festfeier aber zu Ehren des hl. Johannes von Nepomuk wurde vor der Canonisation des Heiligen am Sonntag nach Christi Himmelfahrt begangen. Machen wir einen Blick auf das Calendarium des Jahres 1393. Am 15. Mai war damals Christi Himmelfahrt, dann folgte Freitag, 16. Mai, Samstag, der 17., Sonntag, der 18. In welchem Jahre konnte der Sonntag nach Christi Himmelfahrt und der 16. Mai traditionelle Feier des hl. Johannes werden? Nur in einem Jahre, in welchem diese drei Tage (Christi Himmelfahrt, 16. Mai, Sonntag nach Christi Himmelfahrt) unmittelbar sich folgten, und zwischen dem Sonntag und dem Fest Christi Himmelfahrt ein Tag war, der in der Geschichte des hl. Johannes irgend eine größere Bedeutung hatte. Das war der Tag der feierlichen Beerdigung des Heiligen, welche die Proceßacten wirklich auf den Tag nach Christi Himmelfahrt verlegen und welche nur im Jahre 1393 an diesem Tage möglich war; denn damals fiel der Ostersonntag auf den 6. April, *ostensio reliquiarum* 17. bis 19. April, Christi Himmelfahrt auf den 15. Mai. Der 16. Mai fiel zwischen Christi Himmelfahrt und den folgenden Sonntag. Also auch die traditionelle Feier am 16. Mai und Sonntag nach Christi Himmelfahrt gibt ein Zeugniß, daß der hl. Johannes von Nepomuk der im Jahre 1383 ertränkte Generalvicar sei. Die Dualisten, die den Heiligen im Jahre 1383 als Martyrer sterben lassen, wo das Fest Christi Himmelfahrt auf den 30. April fiel und der nachfolgende Sonntag auf den 3. Mai, haben nun eine Pause bis 16. Mai, die unerklärlich ist.

Noch einige Bemerkungen. Der Donnerstag spielt in der Geschichte des hl. Johannes von Nepomuk eine bevorzugte Rolle. An einem Donnerstag erlitt er das Martyrium, an einem Donnerstag wurde sein Leichnam aufgefunden, und wir dürfen annehmen, daß am Donnerstag (Christi Himmelfahrt) sein Leichnam von der pro-

<sup>1)</sup> Protomartyr I, pag 360.

vijorischen Stätte gehoben wurde, um in die Domkirche zu St. Veit übertragen zu werden. Die Uebertragung war naturgemäß mehr ein Triumphzug als ein Leichenzug. Am folgenden Tage, 16. Mai, wurde dann der Leichengottesdienst praesente cadavere abgehalten, und es folgte die Beerdigung vor dem St. Clemens-Altare in jener Kapelle, deren Beneficium der Heilige einst innegehabt.

## VI. Die Verehrung des Johannes von Nepomuk als eines Märtyrers und Heiligen seit seinem Tode.

Johannes von Nepomuk wurde seit seinem Tode als Märtyrer und Heiliger verehrt. Wir wollen hier geschichtliche Zeugnisse für diese Verehrung anführen. Sowohl die erzbischöfliche Klageschrift als auch die Biographie des Erzbischofs Jenzenstein nennen ihn einen Märtyrer; „jam martyr sanctus“<sup>1)</sup> (jetzt hl. Märtyrer) nennt ihn erstere, und letztere sagt: „Johannes, damals geistlicher Vicar, ist durch die Gnade Gottes ein Märtyrer geworden.“<sup>2)</sup> Sein Grab wurde immer hoch in Ehren gehalten, mit einem Gitter umgeben, damit niemand es unehrerbietig mit Füßen trete. Auch nachdem die Prager Kathedrale im Jahre 1420 arg verwüstet worden war — der Bräuerzunft war es zu verdanken, daß der schöne Dom erhalten blieb —, war es hochverehrt, wie selbst der hussitische Fortsetzer Pulkavas davon Zeugnis gibt. Bilder des Heiligen wurden angefertigt; im Jahre 1552 eines, das ihn mitten unter den anderen Landespatronen Böhmens darstellt. Um 1640 ist es der Maler Karl Skreta, der viele Johannesbilder verbreitete. Standbilder an Straßen oder auf Brücken verkündeten den Glauben des Volkes an die Heiligkeit des Johannes von Nepomuk. Altäre und Kirchen wurden zu seiner Ehre errichtet, beziehungsweise erbaut. Im Jahre 1621 fand die Consecration eines Altares in der dem Johannesgrabe zunächst gelegenen Kapelle statt und zwar zu Ehren der Heimsuchung Mariä, der Heiligen Lucia, Ottilia, Clemens und Johannes von Nep. Unter dem Bischof Jaroslav Graf zu Sternberg wurde 1693 ein Altar in der Domkirche zu Leitmeritz hergestellt in honorem S. Joannis Nepomuceni. Das Geburtshaus des Heiligen zu Nepomuk wurde 1643 in eine Kirche durch Grafen Sternberg verwandelt. In der Nähe des Klosters Emaus erstand 1691 eine Kirche, ebenso in Königgrätz 1708 durch den Bischof Tobias Becker und im Jahre 1720 die Ursulinerinnenkirche auf dem Grabschin, sämmtliche zu Ehren unseres Heiligen.

Gott verherrlichte seinen getreuen Diener auch durch Wunder. Lichter erschienen über dem Ertränkten, die Moldau trocknete aus. Der Biograph des Erzbischofs Jenzenstein sagt ausdrücklich, daß der Heilige durch glänzende Wunder (clarescentibus miraculis) bekannt geworden sei. Weiters war es angesehen als wunderbare

<sup>1)</sup> Acta in curia Romana archiepiscopi Joannis a Genezenstein. art. 26.  
<sup>2)</sup> Vita Joannis a Genezenstein, Cap. 15. p. 43. (Siehe Frind, Denkschrift 73.)



Thatfache, daß niemand denselben Tag noch ohne Beschämung blieb, der den Grabstein des hl. Johannes leichtsinnig betreten hatte. Die Proceßacten zählen Wunder auf, die nach Anrufung des Heiligen gewirkt worden waren, so die Rettung Prags von der Pest im Jahre 1680, dann wunderbare Krankenheilungen. Theresia Krebs wird plötzlich geheilt, die Prager Domherren Steyer und Veit Paderna erlangen auf Anrufung des Heiligen ihre Gesundheit wieder nach tödtlicher Krankheit. Rosalia Hodanek aus Strakonitz und Wenzel Busek werden vor dem Tode durch Ertrinken bewahrt. Besonders aber bezeugte Gott die Heiligkeit seines Dieners, da er dessen Zunge unverwest ließ. Am 15. April 1719 wurde das Grab des Heiligen untersucht. An der Spitze der Untersuchungs-Commission, die aus Geistlichen und Laien, gelehrten und sachverständigen Männern bestand, befand sich der damalige Erzbischof Graf Ferdinand v. Schönburg. Mehr als hundert Zeugen waren bei dem Acte zugegen. Zuerst wurde das äußere und innere Gitter des Grabes untersucht und dann der Grabstein. Letzterer wie auch das innere Gitter wurden als über dreihundert Jahr alt bezeichnet. Als Inschrift auf dem Grabe war zu lesen: Johannes de Pomuk. Unter dem Steine befand sich der hölzerne Sarg, meistentheils schon ganz morsch, ein Theil der Domherrenkleidung und dann die Gebeine des Heiligen. Die anwesenden Doctoren der Medicin und die Chirurgen erklärten, daß diese Gebeine alle in Ordnung wären und niemand noch an ihnen gerührt hätte. Die Knieescheibe des rechten Schenkels war abgeschlagen und am rückwärtigen Theile des Hauptes zu beiden Seiten zeigten sich Verletzungen, Zeichen, daß der Heilige auf gewaltsame Weise den Tod erlitten habe. In der Höhlung des Mundes aber fand man die Zunge des Heiligen, in Gestalt und Farbe ganz wohl erhalten. Nun aber ist es gerade die Zunge des Menschen, die nach dem Tode mit den Augen zuerst in Verwesung übergeht. Nach mehr denn dreihundert Jahren aber zeigte sie sich hier unverwest. Von den Aerzten wurde jetzt ein Einschnitt in dieselbe gemacht, um sich ja ganz genau zu überzeugen, daß man es hier wirklich mit einer Zunge zu thun habe. Einstimmig erklärten die anwesenden Aerzte, daß man in der Erhaltung dieser Zunge nach mehr denn dreihundert Jahren ein Wunder vor sich habe. Die Zunge wurde darauf in eine silberne Kapsel verschlossen und letztere versiegelt. Gebeine und das silberne Gefäß mit der Zunge wurden in einen zinnernen Sarg gelegt, dieser mit einem aus Eichenholz umschlossen und letzterer ebenfalls versiegelt. Im Jahre 1721 wurde von Rom aus gestattet, den Leichnam des Heiligen zu erheben, um ihn in einem Altare der Kathedralekirche beizulegen. Die Zunge kam aus dem silbernen Gefäß in ein krystallenes, mit Gold und Edelsteinen verziertes, daselbe wurde versiegelt und in die Wenzels-Kapelle gebracht. Als im Jahre 1725, 27. Jänner, eine zweite Untersuchung auf Befehl des römischen Stuhles veranstaltet wurde, bei der neben Zeugen vom Jahre 1719 noch

nene anwesend waren, zeigte sich, nachdem die Siegel des Behältnisses als unverletzt erkannt wurden, an der Zunge eine neue merkwürdige Erscheinung. Da die Anwesenden sie betrachteten, schwoll sie immer mehr an, ihre dunkelrothe Farbe steigerte sich zur Purpurfarbe, der Einschnitt, der 1719 gemacht worden war, dehnte sich weiter auseinander und zeigte die Aederchen und kleinen Fasern. Das dauerte durch volle zwei Stunden, und man betrachtete die Zunge sowohl bei Licht als auch im Schatten, bis die frühere Gestalt sich zeigte. Die Zunge wurde wieder ins Krystallgefäß gebracht. Gott hatte sie, die pflichtgetreu geschwiegen, so verherrlicht. Schön sagte die Congregatio rituum über diese wunderbare Erscheinung: „In der That, dieses Glied, welches pflichtgetreu geschwiegen hat und zum Schimpfe und zur Beleidigung des Schöpfers — obwohl mit Verlust des Lebens — nicht reden wollte, spricht jetzt desto lauter und nachdrücklicher durch seine Unversehrtheit.“<sup>1)</sup> Im Jahre 1721, 13. Mai, erfolgte die Seligsprechung des Johannes von Nepomuk durch Innocenz XIII., und am 7. Juni desselben Jahres wurde für Böhmen, Deutschland und die kaiserlichen Erblande gestattet, das Fest des hl. Johannes von Nepomuk am 16. Mai durch das canonische Officium (Brevier) und heilige Messe sub ritu duplici de Communi Martyrum zu begehen. Diese Erlaubnis erstreckte sich später auch auf die Kirche all Anima in Rom, Polen und die Insel Malta. Am 4. Juli 1721 wurde das Fest der Seligsprechung in Prag gefeiert. Noch sollte die Heiligsprechung vom apostolischen Stuhle ergehen. Nachdem in zwei Sitzungen der Cardinäle, 12. Jänner 1728 und 18. Jänner 1729, entschieden war über das Martyrium, resp. die Wunder, wurde 10. März ein öffentliches Consistorium vom Papste Benedict XIII. einberufen, an dem sämtliche in Rom anwesende Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe sich theiligten. Nachdem das heilige Collegium der Cardinäle sich für die Heiligsprechung erklärt, wurde dieser heilige Act auf den 19. März, das Fest des hl. Josef, des Nährvaters Christi, anberaumt. Promotor fidei war der Cardinal Prosper Lambertini, der spätere Papst Benedict XIV. In der Kirche St. Johann im Lateran fand am festgesetzten Tage durch Benedict XIII. die Heiligsprechung statt. Nach derselben wurde das Te Deum vom heiligen Vater angestimmt, darauf von einem der Cardinäle der Versikel gebetet: „Bitte für uns, hl. Johannes von Nepomuk“ und es folgte das Responsorium: „Auf das wir theilhaftig werden der Verheißungen Christi“. Das erstemal betete nun laut der Papst das Johannesgebet, wie es jetzt in der Kirche eingeführt ist. Die Heiligsprechungs-Bulle wurde unterfertigt von Benedict XIII. und den anwesenden 36 Cardinälen, dann vom heiligen Vater das Hochamt gehalten und der vollkommene Ablass verkündigt.

<sup>1)</sup> Bei Arind, Denkschrift 91.

Großartig war die Feier der Heiligsprechung in Prag; sie wurde am 8. October 1729 abends durch Glockengeläute angekündigt und dauerte vom 9. bis 16. October. Im Prager Dome wurden während dieser Tage 3280 heilige Messen gelesen. Communicanten zählte man 208.000.<sup>1)</sup> Im Jahre 1721 wurden im selben Dome gelesen 50.672 heilige Messen; Communicanten waren von 1723 bis 1727 7,286.477.<sup>2)</sup>

S. Joannes Nepomucene, ora pro nobis, ut digni efficiamur promissionibus Christi!

## Calendarium des Jahres 1393

vom 10. März bis 18. Mai incl.

Tag			
10.	VI.	} ante Idus Martius	Abt Thomas von Adradrau wird bestätigt.
11.	V.		
12.	IV.		
13.	III.		
14.	Pridie		
15.	Idibus		
16.	XVII.		Letzte Predigt des hl. Johannes von Nep. (1. Sonntag Quadrages.)
17.	XVI.	} ante Calendas Aprilis	Flucht des Heiligen nach Nauduniz.
18.	XV.		
19.	XIV.		
20.	XIII.		Donnerstag, vigilia S. Benedicti. Errückung des heiligen Johannes von Nep.
21.	XII.		
22.	XI.		
23.	X.		Sonntag Judica Passionssonntag.
24.	IX.		
25.	VIII.		Mariä Verkündigung.
26.	VII.		
27.	VI.		
28.	V.		
29.	IV.		
30.	III.		Palmsonntag.
31.	Pridie		

### April.

Tag	
1.	Calendis
2.	IV. } Ante Nonas
3.	III. } Aprilis
4.	Pridie
5.	Nonis

<sup>1)</sup> Borovy, S. Joan. Nep. S. 135. — <sup>2)</sup> l. c. S. 80.

Tag				
6.	VIII.	ante Idus Apriles	Osterfonntag.	
7.	VII.			
8.	VI.			
9.	V.			
10.	IV.			
11.	III.	ante Calendas Majas	Weißer Sonntag.	
12.	Pridie			
13.	Idibus			
14.	XVIII.			
15.	XVII.			
16.	XVI.			
17.	XV.			feria V., Donnerſtag, der Leichnam des hl. Johannes von Nep. wird aufgefunden.
18.	XIV.			Ostensio Reliquiarum.
19.	XIII.			Proviſoriſche Beſtattung des Leichnams in der Kirche S. Crucis. Das wahre Bildniß des Heiligen wird gemalt.
20.	XII.			2. Sonntag nach Oſtern.
21.	XI.	Austrocknung der Moldau.		
22.	X.			
23.	IX.			
24.	VIII.			
25.	VII.			
26.	VI.			
27.	V.			
28.	IV.			
29.	III.			
30.	Pridie		3. Sonntag nach Oſtern.	

### Mai.

Tag				
1.	Calendis	ante Nonas Majas	4. Sonntag nach Oſtern.	
2.	VI.			
3.	V.			
4.	IV.			
5.	III.			
6.	Pridie	ante Idus Majas	5. Sonntag nach Oſtern.	
7.	Nonis			
8.	VIII.			
9.	VII.			
10.	VI.			
11.	V.			
12.	IV.			
13.	III.			
14.	Pridie			Idus
15.	Idibus			feria V. Himmelfahrt Chriſti. Der Leichnam des heiligen Joham von Nep. wird in die Prager Metropolitan- kirche übertragen.
16.	XVII.	ante Calendas Junias	feria VI. Beſtattung des Heiligen in der Prager Metro- politankirche.	
17.	XVI.			
18.	XV.		6. Sonntag nach Oſtern.	

## Marianisches Niederösterreich.

### Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

D) Wien XI.—XIX. Bezirk.)<sup>1)</sup>

#### XI. Gimmering.

In der Pfarrkirche zum hl. Peter und Paul in Kaiser-Ebersdorf befindet sich ein Gnadenbild, welches eine Copie des in Dorffa in Bayern hochverehrten Marienbildes ist. Ein schlichter Mann, namens Gofrucker, hatte es im vorigen Jahrhunderte auf Holz gemalt und auf dem Todtbette seinem Sohne Johann übergeben, mit der Weisung, dasselbe an einem Orte aufzubewahren, wo es öffentliche Verehrung finden könnte. Der Sohn glaubte dem Wunsche seines Vaters dadurch gerecht zu werden, daß er das Bild auf der Ebersdorfer Wiese an einem Baume befestigte. Es fanden sich bald Verehrer der Muttergottes ein. Die Zöglinge des Waisenhauses, das die Kaiserin Maria Theresia in Kaiser-Ebersdorf gegründet hatte, giengen täglich am Abende dahin, um ihre Andacht zu verrichten. So kam das Bildnis „Mariä am Baume“, wie es seitdem heißt, zu Ansehen. Die Gattin des Richters von Albern, Magdalena Leithner, war plötzlich erblindet und hatte nach Aussage der Aerzte keine Hoffnung, ihr Augenlicht wieder zu erhalten. Sie ließ sich nun täglich von ihrer Tochter zum Marienbilde führen und senzte voll Vertrauen: „Nur einmal möchte ich dieses Gnadenbild sehen“. Und sie sah in selbem Augenblicke. Der Administrator der Pfarre Kaiser-Ebersdorf und Leiter des Waisenhauses daselbst, der Domscholasticus Franz Anton Marxer (später Weihbischof), übertrug mit Zustimmung des Erzbischofs von Wien am 13. November 1746 das Marienbild von der Wiese unter Theilnahme einer unzähligen Volksmenge in die Pfarrkirche. Der Baum, der auf der Wiese gestanden, wurde an der Wand hinter dem Hochaltare mit dem Bilde aufgestellt. Es strömten so viele Wallfahrer zusammen, daß sieben Geistliche nothwendig waren, die religiösen Bedürfnisse derselben zu befriedigen. Noch bis heute finden sich Wallfahrer bei Maria am Baume in Kaiser-Ebersdorf ein.<sup>2)</sup>

#### XII. Meidling.

In der Pfarrkirche des hl. Johann von Nepomuk zu Unter-Meidling wurde im Jahre 1885 vom dortigen Mariazeller-Vereine an der Epistelseite eine Kapelle zu Ehren der Muttergottes von Mariazell

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599.

— <sup>2)</sup> Nach Mittheilung des H. Pfarrers J. M. Mickl. — Neue aufgehende Marianische Gnaden-Sonne in Ebersdorf an der Donau, d. i. Gründliche und ausführliche Nachricht von der Gnadenvollen Bildniß Mariae am Baum allda. Wien, 1784. (Verfasser: Domherr Marxer.) — Die berühmtesten Wallfahrtsorte und Gnadenbilder im österr. Kaiserstaate. Von J. F. Kaltenbäck. (Zim Kalender „Austria“ 1847, S. 103.) — Schweichhardt, Darstellung des Erz. Oesterreich unter der Ens, V. Band, S. 224.

errichtet; sie ist schön ausgeschmückt und zur Erbauung der Gläubigen immer im guten Stande erhalten, so daß nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch andere Marienverehrer dieselbe fleißig besuchen. — Im Jahre 1889 führte hier ein regul. Augustiner-Chorherr und zugleich Cooperator der dem Stifte Klosterneuburg incorporierten Pfarre den lebendigen Rosenkranz ein, der schon über 1100 Mitglieder zählt. Dieser Verein ließ nun an der Evangelienseite der Kirche eine Rosenkranz-Kapelle errichten; den Altar derselben schmückt eine hübsche, aus Holz geschnitzte Statue der Rosenkranzkönigin, während der Plafond der Kapelle mit den Rosenkranzgeheimnissen auf das schönste ausgemalt ist.

### XIII. Hieking.

1. a) Das marianische Gnadenbild in der Pfarrkirche zu Mariä-Geburt in Hieking. Hier wurde zuerst durch Priester des deutschen Ritterordens und seit 1253 durch die Chorherren von Klosterneuburg die heilige Messe gefeiert und die Verehrung Mariens befördert. Ein wunderbares Ereignis an der alten Marienstatue bei der ersten Türkenbelagerung Wiens unter Soliman 1529 trug bei, diese Stätte zum besuchten Wallfahrtsorte zu machen. Kirche und Ort waren von den Türken eingeäschert, die Statue aber noch rechtzeitig im Laube eines Baumes versteckt worden. Vier Männer, welche von den Türken gefangen genommen worden und das Los der Sklaverei zu erwarten hatten, waren an demselben Baume festgebunden. Während der Nacht beteten sie vertrauensvoll zu Maria um Hilfe. Da strahlte plötzlich vom Bilde aus durch den Baum Lichtschimmer und die Fesseln fielen von den Füßen der Gefangenen, die sich nun durch die Flucht retteten. Als sie nach Abwendung der Kriegsgefahr ihre Rettung erzählten, kamen Viele in verschiedenen Anliegen zu diesem Marienbilde. Auch die Mitglieder des Kaiserhauses (insbes. Ferdinand II. und III., Leopold I. und Josef I.) haben von jeher u. S. Frau in Hieking sehr verehrt. Besonders gerne besuchen die Wiener diesen Wallfahrtsort.<sup>1)</sup>

Das Gnadenbild, aus Holz geschnitzt, befindet sich auf dem Hochaltar. Maria hält das Jesuskind auf dem linken Arme. Mutter und Kind strahlen in weißem kostbaren Kleide, gleichfalls von Goldschimmer umgeben. Zur Erinnerung ist hinter dem Bilde ein Baum aufgestellt und unter demselben sind die einst wunderbarerweise befreiten vier Gefangenen dargestellt. Engel umschweben die Statue. Die Kirche ist noch zweimal der Verwüstung anheimgefallen. 1605 zerstörten sie die Ungarn unter Stephan Bocskay und 1683 fiel sie wieder den Türken zum Opfer. 1606 hatte sie Propst Thomas Rueff wieder hergestellt; 1688 that dasselbe Propst Christoph Matthäi, der auch die St. Leopolds-Kapelle daranbaute. Während des Jahres 1683 war das Gnadenbild nach Wittingau in Sicherheit gebracht worden. In der Folgezeit wurde die Kirche immer schöner ausgestattet und erweitert; der neue Thurm ward 1865 vollendet.

<sup>1)</sup> Augustissimae Domus Austriacae in SS. V. Mariam, quae in Hietzing colitur, augusta pietas. Viennae, 1752.

Zahlreiche Heilungen und Gebets erhörungen bestätigen das Vertrauen der Andächtigen zu diesem Bilde.<sup>1)</sup>

1. b) Die Kapelle des k. k. Lustschlosses Schönbrunn wurde unter der Kaiserin Maria Theresia im April 1745 zu Ehren der Vermählung Mariens eingeweiht. Das Hochaltarbild, welches dieses Geheimnis darstellt, ist von der Meisterhand Paul Trogers. Die Deckengemälde sind vom berühmten Daniel Gran. In einer Nische steht auch ein ehernes Bild der schmerzhaften Muttergottes mit dem Schwerte in der Brust. Infolge eines Privilegiums kann in dieser Kapelle auch der Portinnula-Ablass gewonnen werden.<sup>2)</sup>

In der Filiationkirche des hl. Laurentz in Breitensee, welche noch zur Pfarre Penzing zählt, wird eine getrene Copie des Gnadenbildes Mariä „der Mutter der Verlassenen“ bewahrt, welche L. Zambo 1712 im Gefolge Kaiser Karls VI. aus Spanien hiehergebracht und in der Kapelle nächst seinem Hause aufgestellt hatte; dieselbe ward 1744 vom späteren Hausbesitzer M. Nienmayer mit nicht geringen Kosten der öffentlichen Verehrung übergeben. Für die neue Pfarrkirche von Breitensee, welche bis zum 50jährigen Regierungsjubiläum Sr. Majestät, d. i. 1898, erbaut sein soll, ist eine eigene Seiten-Kapelle im Plane, „um den schönen Altar aus der St. Laurentz-Kapelle mit dem ehrwürdigen, aus Spanien stammenden Marienbilde aufzunehmen“. — Ueber das spanische Original findet sich folgendes in einer Urkunde von Breitensee: Im 15. Jahrhundert wurde durch den frommen Prediger Gilbert Josie, aus dem Orden N. V. Frau von der Erlösung der Gefangenen, zur Verehrung dieses Titels Mariä der Anfang gemacht, indem er das bedauernswerte Schicksal der in Valencia hilflos dahinterbenden Wahnsinnigen schilderte. Es bildete sich ein Verein von Bürgern, welche für diese Verlassenen ein Spital bauten, und die schnell anwachsende Bruderschaft ward mit vielen Privilegien und Ablässen vom Papst unter dem Titel „Mariä, Mutter der Unschuldigen“ genehmigt, der später in den Titel „Mutter der Verlassenen“ übergieng. Von dem Bildnisse, das sich diese Bruderschaft als Kennzeichen wollte malen lassen, berichtet die Legende, daß sich drei Fremdlinge dazu anboten und zu diesem Zwecke einschließen ließen. Am dritten Tage fand man, durch himmlische Musik angelockt, im verperrten Zimmer ein schönes Marienbild, aber keinen der Fremdlinge, die man nun für himmlische Geister hielt. Das Bild wurde zuerst privat, seit 1616 im Dom zu Valencia öffentlich verehrt und 1667 in einer eigenen Kapelle ansesetzt.

2. In der Pfarrkirche von Ober-St. Veit befindet sich auf dem Hochaltare ein Marienbild, mit vielem Schmuck und Motivgegenständen umgeben, „Maria mit dem Blitzbündel“ gewöhnlich genannt; es ist auf Blech gemalt, in einem kostbaren Rahmen eingeschlossen und stellt Marien dar, wie sie mit der Rechten den Blitzbündel festhält, während die Linke das Jesukind umschlingt, das mit der Lanze den Kopf des höllischen Drachen durchbohrt. Es ist, wie die Unterschrift einer alten Stahlstich-Copie bestätigt, ein Abbild desjenigen Marienbildes „so der fromme Diener Gottes P. Franc.

<sup>1)</sup> Maria voll der Gnaden in Sieking. Von Aug. Nistl. (Wien, 1738.) Besonders 3. und 4. Capitel. — Kaltenbäck, Die berühmtesten Wallfahrtsorte und Gnadenbilder im österreichischen Kaiserstaate. (Innsbruck, 1845). S. 191 ff. — Schweickhardt, II. Band, S. 220 ff. — Domin, S. 103. — Austria Mariana (anni 1730) S. 54 re. — <sup>2)</sup> Mittheilung des H. f. e. geistl. Rathes und Schlosskaplans P. Heilberg. — Schweickhardt, a. a. O. V. Band, S. 250.

de Hier. unter dem Titel »Zuflucht der Sünder« bei seinen apostolischen Missionen herumgetragen“. In der That kommt in den Lebensgeschichten des hl. Franz von Hieronymo aus der Gesellschaft Jesu vor, daß er in Procession zum Orte der heiligen Mission eine Fahne mittragen und während der Predigt aufstellen ließ, welche das Bild Mariens zeigte, wie sie mit einer Lanze den höllischen Drachen durchstach.<sup>1)</sup>

#### XIV. Rudolfsheim.

In diesem Bezirke ist die Kapelle des Kaiser Franz Josef-Krankenhaus<sup>2)</sup> der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht (1890), deren Statue auf dem Hochaltare steht. — Ein Zubau der Pfarrkirche zur hl. Dreieinigkeit in Reindorf, der 1861 erfolgte, erhielt ebenfalls einen Altar der Unbefleckten. In dieser Kirche befindet sich auch eine große hölzerne Statue der Schmerzhafsten (Maria, mit dem Leichnam des Sohnes auf dem Schoß), welche von den Gläubigen große Verehrung genießt. Mehrere Marienvereine und Andachten sind hier in Blüte.

#### XV. Fünfhaus.

1. a) Die Pfarrkirche zur hl. Maria vom Siege. Schon im Jahre 1847 sah man die Nothwendigkeit ein, für diesen Bezirk, der jetzt über 40.000 Katholiken zählt, eine Pfarrkirche zu bauen, und es wurde bereits der Platz ausgewählt; das Jahr 1848 machte aber den Plan zunichte. Cardinal J. D. Ritter von Rauscher nahm die Unterhandlungen wieder auf, die endlich 1867 zum Abschluss kamen; er übernahm den Bau um die veranschlagte Summe von 361.831 fl. von der Regierung, mit der Bedingung, daß dieselbe auch die etwaigen Mehrausgaben für den Bau auf sich nehme; die Bausumme ward um 134.000 fl. überschritten. Der Cardinal übertrug die Leitung des Baues dem Dombaumeister Friedrich Schmidt, von dem der Plan dieser Kirche (in deren Bauart Schmidt das Problem eines gothischen Kuppelbaues — Verschmelzung der Renaissance mit der Gothik — zu lösen suchte) herrührt. Auch die innere Einrichtung der Kirche wurde dem Cardinal angeboten und von diesem übernommen. Als Rauscher das Erzbisthum übernommen, hatte er seine Sorge auf die Erbauung dieser Kirche gerichtet und fünf Wochen vor seinem Tode († 17. Oct. 1875) vollzog er, als seine letzte öffentliche Function, die Consecration der vollendeten Kirche „zu Ehren Mariä vom Siege“. Eine Statue dieser Darstellung Mariens schmückt den Hochaltar.<sup>3)</sup> — Jeder Cardinal hat zu Rom eine Kirche, die sammt der dazugehörigen Geistlichkeit seiner Jurisdiction untersteht. Es war ein Erweis zarter Aufmerksamkeit, als Pius IX. dem Erzbischof von Wien am 23. Januar 1858 den Titel eines Cardinal-priesters von S. Maria della Vittoria verlieh, wofür derselbe in

<sup>1)</sup> Mittheilung des H. Pfarrer M. Eisterer, Red. des St. Norbertus-Blattes.

— <sup>2)</sup> Nach Schematismus des Jahres 1893 „Kaiserin Elisabeth-Krankenhaus“ genannt (Engelgasse 17). — <sup>3)</sup> Vergl. Dr. C. Wolfsgruber, J. D. Card. Rauscher, S. 392 u. S. 88.



der Ansprache bei der Besitzergreifung freudig Ausdruck verlieh; denn diese Kirche steht in inniger Beziehung zu Oesterreich. Sie erhielt ihren Namen von dem Siege, den die vereinigten Truppen des Kaisers und der Liga am weißen Berge über das Heer des Winterkönigs, Friedrich von der Pfalz, erfochten. Bis zur Aufhebung des Kirchenstaates (1870) wurden in dieser Kirche der Seesieg bei Lepanto unter dem Befehle des Don Juan d' Austria (1571) und die Befreiung Wiens unter Sobieski zc. (1683) alljährlich gefeiert. Am Tage des 12. September beschränkte sich diese Feier nicht auf die Kirche, sondern eine Procession, bei welcher Oesterreichs Fahnen und Adler vorgetragen wurden, zog durch die Straßen von Rom. Viele Herrscher Oesterreichs schmückten diese Kirche mit kostbaren Geschenken. Zu dieser Kirche gehörte das Karmelitenkloster, dessen Priester den Gottesdienst daselbst zu versehen hatten; denn bei der Schlacht am weißen Berge war es der Karmelitengeneral Dominicus von Jesu, der den Muth der Soldaten mit begeisterten Worten und mit Vortragung des Marienbildes „mit dem geneigten Haupte“ so sehr hob, daß ihm der glückliche Erfolg der Schlacht größtentheils zugeschrieben werden muß.

1. b) Oeffentliche Kapelle „zu Maria Hilf“ für die Congregation der frommen Arbeiter. Dieselbe wurde am 17. November 1889 durch H. H. Prälat Koller benedicirt. Das Bild der seligsten Jungfrau (Maria Hilf) befindet sich oberhalb des großen Gemäldes, das den hl. Josef von Catalanza als Ordensvater, zugleich als Schutzpatron der genannten Congregation, darstellt. Am 24. November 1889 constituirte sich die Congregation der frommen Arbeiter, die sich vorläufig zumeist mit der Förderung des christlichen Lebens unter den Lehrlingen und Arbeitern beschäftigt, weshalb auch die Kirche im Volksmunde die „Arbeiterkirche“ heißt. An derselben ist auch im Jahre 1892 die erste marianische Gewerbe- und Arbeiter-Congregation in Wien errichtet worden.<sup>1)</sup>

1. c) Oeffentliche Kapelle „zur Mutter der Barmherzigkeit“ für die Congregation der armen Schulschwestern von Notre Dame. Die Kapelle wurde im Jahre 1885 benedicirt. Die Wand hinter dem Hochaltare schmückt ein herrliches, die ganze Fläche bedeckendes Bild, vom bestbekanntesten Mater Kastrer.

#### XVI. Ottakring.

Pfarrkirche zur schmerzhaften Muttergottes in Neulerchenfeld. Als im Jahre 1732 Neulerchenfeld schon bei 4000 Einwohner zählte, stellte die Gemeinde an Propst Ernest von Klosterneuburg die Bitte, die Erbauung einer Kapelle daselbst zu bewilligen. Dies geschah; am 1. Juni desselben Jahres fand bereits die Grundsteinlegung statt; in den Grundstein wurde eine Zinnplatte mit doppelseitiger Inschrift gelegt, welche besagt, daß auf Veranlassung des durchl. Herzogs Eugen von Savoyen, unter der Regierung Karl VI. und des Erzbischofs von Kolonitz, zu Ehren der schmerzhaften Gottesmutter der Grundstein gelegt worden sei. — Zum 25. März 1734 war der Bau so weit gediehen, daß der Klosterneuburger Dechant Quarinus das erste Hochamt im neuen Gotteshause celebrieren konnte.

<sup>1)</sup> Mittheilung von P. Anton M. Schwarz, Rector der Congregation der frommen Arbeiter.

Es wurde immer vergrößert, bis es 1774 seine heutige Ausdehnung erreichte.

Das Altarbild stellt die Schmerzensmutter dar, wie sie den Leichnam ihres Sohnes auf dem Schoße hält: die Rechte ist klagend erhoben, ein Schwert durchbohrt ihr Herz. Hinter ihr ragt das Kreuz empor. Das Bild befindet sich in einer Nische auf dem Hochaltare über dem Tabernakel und ist deshalb besonders wertvoll, weil es aus einem Stück Holz gearbeitet ist, trotzdem Maria und Jesus überlebensgroß dargestellt sind. Es wurde auf Kosten des damaligen Pfarrers von Ottakring, Wolfgang Adtl, der überhaupt ein großer Wohlthäter der neuen Kirche war, hergestellt. An Sonn- und Festtagen brennen sechs, sonst zwei Kerzen beim Gottesdienste vor dem Bilde. Früher kamen auch Processionen hieher. Im Jahre 1758 ward die Filiale Neulerchenfeld aus der Mutterpfarre Ottakring ausgeschieden und zur eigenen Pfarre erhoben.<sup>1)</sup>

#### XVII. Hernals.

Kirche zu U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe. Die PP. Redemptoristen begannen im Jahre 1888 diese Kirche zum Andenken an die Seligsprechung ihres Mitbruders, Clemens Maria Hofbauer, zu erbauen; da aber den Seliggesprochenen nicht Kirchen geweiht werden dürfen, bekam die Kirche den Titel U. L. Frau, und der Selige eine eigene Kapelle in diesem Gottes Hause; es sollte einigermassen zugleich dadurch der großen Kirchennoth in Hernals abgeholfen werden, indem die Pfarre (zum heiligen Bartholomäus) schon über 66.000 Seelen zählt. Nach den Plänen des Architekten Richard Jordan vom k. k. Hofbaumeister Josef Schmalzhoser angeführt, ist die gothische Kirche mit ihrem schönen Thurne eine der sehenswürdigsten von Wien. (Vgl. die Abbildung im Glückrads-Kalender 1893, S. 56.) So wie bei Maria am Gestade, ist auch hier die Bruderschaft U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe errichtet.

#### XVIII. Währing.

Am unteren Ende der St. Josef=Botivkirche, welche an der Türken-schanze in Weinhaus neu erbaut wurde, befindet sich eine dem hl. Josef geweihte Grotte; oberhalb derselben wurde im Jahre 1890 eine Maria Lourdes=Grotte errichtet. Um die Kirche herum wurden 1892 die 15 Rosenkranz=Statuen aufgestellt, welche dessen Geheimnisse versinnbilden; sie wurden als Marienweg (Rosenkranzweg) gestiftet und am 8. October 1892 vom hochw. Herrn Prälaten Seb. Brunner feierlich geweiht. Bei günstigem Wetter wird daselbst an Vereinstagen der Rosenkranz gebetet und im Mai und October Marien=Andachten gehalten. Der unter dem Protectorate Sr. k. Hoheit des Erzherzog Albrecht stehende St. Josef=Kirchenbau=Verein ist für die Vollendung und Ausschmückung der Kirche fortwährend thätig.

In dieser Pfarre des hl. Josef befindet sich seit dem Jahre 1885 eine Filiale der Töchter der göttlichen Liebe, das Herz Mariä=Kloster. Die Kapelle dieses Titels hat auf dem Altare die Statue der sel. Jungfrau, die in der Linken einen Lilienstengel hält und mit der Rechten auf ihr Herz hinweist.

#### XIX. Döbling.

Die Genossenschaft der Schwestern vom armen Kinde Jesu besitzt in diesem letzten Bezirke Wiens die Kirche „vom armen Kinde Jesu“, in der Pfarre des

<sup>1)</sup> Aus dem Pfarrgedenkbuch von Neu=Lecherfeld und Mittheilung von Herrn Cooperator Georg Edlen von Vest.

St. Paulus von Ober-Döbling. Im benachbarten Mutterhause dieser Schwestern ist eine Hauskapelle für die sogenannten „Marienkinder“; sie ist der Unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht; eine würdige Statue derselben schmückt den Altar; weiße Lämmlein sind sinnreich an die Wand gemalt, wie sie auf die Himmelskönigin zueilen. In der Klosterkirche ist der fromme Messenbund „zu Ehren der heiligen Familie“ im Jahre 1887 gegründet und kirchlich bestätigt worden.

In dem zwischen Sievering und Grünzing sich hinziehenden Graben hat im Jahre 1883 der Grundeigentümer eine alte Statue der schmerzhaften Gottesmutter für die öffentliche Verehrung aufgestellt; seither wuchs der Beicht der Andächtigen so an, daß an den Bau einer größeren Kapelle geschritten wurde; dieselbe ist am 21. October 1892 unter großem Andränge der Bevölkerung vom hochw. Herrn Propste Dr. Godfried Marichall geweiht, daselbst das erstemal gepredigt und die heilige Messe gelesen worden. Ein Glasgemäldefenster wurde gestiftet „zum Gedächtnis an die glückliche Gesehung der kaiserl. Hoheiten, der Frau Erzherzogin Marie Valerie und des Herrn Erzherzogs Franz Salvator im Jahre 1892.“

## Regensburger Pastoral-Erlass

### bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.<sup>1)</sup>

Begründet von Domecapitular und Dompfarrer † Georg Heit in Eichstätt (Bayern).

#### III. Theil.

#### Die Auspendung des Allerheiligsten.

##### B. Außerhalb der Kirche.

§ 43. Kirchliche Gesetze über die *delatio Ss. Sacramenti* zu den Kranken in feierlicher Weise.

a) „Zu den Kranken ist das Allerheiligste nach dem Gesetze der Kirche manifeste et honorifice und unter Einhaltung der Vorschriften des römischen und Diöcesan Rituals zu tragen.“ P. C. (VI. Hauptst., 3. Abschn., B. n. 1.)

Die heilige Communion darf außerhalb der Kirche nur solchen geipendet werden, die krank sind, sei es nun, daß sie dieselbe devotionis causa oder als Viaticum empfangen. „Eucharistia — alicui ad adorandum solum, seu devotionis, seu cujusvis rei praetextu ad ostendendum non deferatur.“ So das Rituale (Rom. tit. IV. c. 4.) Auch ad obsessos exorcizandos darf das Allerheiligste nicht aus der Kirche getragen und zu diesem Zwecke überhaupt nicht gebraucht werden. Dies verbietet ausdrücklich das Rituale Rom., indem es schreibt (tit. X. c. 1): „Sanctissima vero Eucharistia super caput obsessi, aut aliter ejus corpori non admoveatur, ob irreverentiae periculum.“ Ueberhaupt darf Personen, welche imstande sind, in die Kirche zu gehen, das Allerheiligste auch

<sup>1)</sup> Vergl. Jahrgang 1891, 1892 und 1893, Heft I, Seite 58; Heft II, Seite 333, Heft III, S. 606.

nicht zum Empfange desselben in das Haus gebracht werden, da nach § 37 (sub finem) die heilige Communion nicht in Oratoriis privatis gespendet werden darf, obwohl in solchen die Feier der heiligen Messe erlaubt wurde. Als solche, denen, obschon sie nicht infirmi sind, das Allerheiligste extra ecclesiam gespendet werden darf, können nur Gefangene gelten, die einer Gefängnis-Kapelle entbehren.

b) Ueber die delatio Ss. Sacramenti ad infirmos spricht sich schon das Corpus juris canonici (C. X. L. III. 41 de celebr. Missae) in folgender Weise aus: „Sacerdos vero quilibet frequenter doceat plebem suam, ut cum in celebratione Missarum elevatur hostia salutaris, se reverenter inclinet, idem faciens, cum eam defert presbyter ad infirmum. Quam in decenti habitu superposito mundo velamine ferat et referat manifeste et honorifice ante pectus cum omni reverentia et timore, semper lumine praecedente, cum sit candor lucis aeternae, ut ex hoc apud omnes fides et devotio augeatur. Praelati autem hujusmodi mandati graviter punire non differant transgressores, si et ipsi divinam et Nostram volunt effugere ultionem.“ (Vergleiche damit das Caerem. Episc. I. I, c. 6.)

Daraus ist ersichtlich, daß die Kirche die delatio Ss. Sacramenti als eine Art von Procession betrachtet, bei welcher der Gottmensch, da das Allerheiligste in die sacra pyxis eingeschlossen und verhüllt ist, nicht als König der Glorie im Triumphe einhergehend erscheint, wie bei anderen theophorischen Processionen, sondern als derjenige, „qui semetipsum exinanivit,“ und als Seelenarzt im Hause des Kranken einzuführen sich würdigt.

Bemerkt sei noch folgendes. Die Vorschrift des Rituale, daß das Allerheiligste manifeste zu den Kranken getragen werden solle, hat schon viele zu der Behauptung veranlaßt, daß die delatio Ss. Sacramenti ad infirmos in einem, etwa der Monstranz ähnlichen Gefäße vorzunehmen sei, „ita ut sacra Hostia videri possit“. Daß diese Anschauung eine irrige ist, geht daraus hervor, daß nach dem Rituale, wie aus obigem ersichtlich ist, das Allerheiligste in die s. pyxis eingeschlossen und diese mit einem velum sericum umhüllt sein muß, oder in ein anderes Gefäß, welches in die Bursa gelegt wird. In dem einen sowohl, wie im andern Falle wird das heilige Gefäß mit dem Schultervelum des Priesters bedeckt, so daß die s. pyxis gar nicht gesehen werden kann (s. § 44 sub b). Die Vorschrift des Rituale, daß das Allerheiligste „manifeste“ getragen werden soll, enthält also das Verbot, dasselbe unter dem superpelliceum zu verbergen oder gar in die Tasche zu stecken und anderseits das Gebot, daß es der Priester offen vor der Brust mit beiden Händen trage, wenn auch unter zweifacher Verhüllung (s. § 4 sub finem).

Die vorstehend angeführten Vorschriften des römischen Rituale können nicht in jedem einzelnen Falle befolgt werden und hat auch nicht jede derselben einen präceptiven Charakter, wenn es auch Wunsch der Kirche ist, die Procession zur Krankencommunion öfters in feierlicher Weise — cum pompa — abzuhalten (s. § 46). Aber den Verzehgang ohne alle und jede äußere Feierlichkeit zu veranstalten, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bischofes unstatthaft (s. § 45) und muß er jedenfalls cum forma decenti geschehen.

§ 44. Kirchliche Gesetze über die delatio Ss. Sacramenti zu den Kranken in einfacher Weise.

„Wir untersagen daher auf das Nachdrücklichste, das Allerheiligste anders, heimlich, ohne Licht und liturgische Kleidung, zu den Kranken, sei es zum Viaticum oder andachtsshalber zu bringen.“  
P. C. (l. c.)

Darf also auch das Allerheiligste in nicht feierlicher, also einfacher Weise, in das Haus des Kranken getragen werden, so muß dies auf alle Fälle cum forma decenti geschehen. Diese fordert aber gebieterisch

a) einen Begleiter mit dem Lichte. „Praecedat semper acolythus vel alius minister deferens laternam“. „Semper lumine praecedente“, lauten die im vorigen Paragraph angeführten Gesetze des Rituale Rom. und das Corpus juris can.

Ueber das Gesetz der Kirche, daß überall, wo das Allerheiligste aufbewahrt ist, ein lumen sich finde, s. § 6.

Es genügt also Ein Licht, am zweckmäßigsten in einer Laterne, damit es nicht vom Winde ausgelöscht werde. Wunsch der Kirche ist es aber, daß mehrere mit brennenden Kerzen das Allerheiligste begleiten, da sie solchen selbst Ablässe verleiht.

b) Der Priester darf nicht anders, als mit der liturgischen Kleidung angethan, den Verzehgang vornehmen, also 2) superpelliceo et stola indutus, wie das römische Rituale vorschreibt.

Mit welchem Ernste der heilige Stuhl auf Einhaltung dieser Vorschrift besteht, ersehen wir aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 16. December 1826: Dub. In parochiis ruralibus, ubi longum faciendum est iter, plerumque portatur Ss. Sacramentum Eucharistiae ad aegrotos eisque administratur cum stola super vestem communem absque cotta sive superpelliceo. Quaeritur propterea: An praxis illa, ubi invaluit, et Ordinarii locorum non contradicunt, retineri possit?

Resp. „Negative. et eliminata consuetudine servetur Ritualis Romani praescriptum.“

Ohne superpelliceum darf also der Verzehgang nicht stattfinden. Aus einem Bescheide der S. R. C. vom 23. Januar 1740 geht hervor, daß ohne superpelliceum und stola das Allerheiligste selbst dann nicht getragen werden darf, wenn der Priester

den Weg zu Pferde machen muß. Superpellicium und stola sind nach Gardellini (Comment. ad Instr. Clem. § 31) der decens habitus, den das Rituale bei der delatio Ss. Sacramenti ad infirmos vorschreibt. Diese delatio betrachtet die Kirche als eine Procession und es ist ein allgemein gültiger Grundsatz, daß eine solche — ja nicht einmal die einfache Aussetzung des Allerheiligsten — ohne superpellicium und stola nicht stattfinden darf. Letztere muß der Priester selbst in dem Falle tragen, wenn vom Gebrauche des superpellicium Dispense ertheilt ist (s. § 45).

Daß die Stola coloris albi sein müsse, ist vom Rituale Rom. nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Umstande hervor, daß es für das Pluviale die weiße Farbe fordert, im Falle es bei dieser delatio gebraucht wird und ist dies auch durch das in § 13 sub b und § 46 sub a Gesagte außer allem Zweifel gestellt.

Gewiß wäre es auch im Sinne der Kirche gehandelt, wenn der die Laterne tragende minister ebenfalls mit einem Cultkleide angethan wäre (s. § 11 sub finem und § 31).

3) Unbedingt nothwendig ist auch das Velum humerale. „Ipse vero sacerdos, imposito sibi prius ab utroque humero oblongo velo decenti . . .“, verordnet das Rituale Rom. Ueber den Gebrauch des Velum humerale s. § 13 (sub b) und § 27. Die vollständige Verhüllung der sacra pyxis, wie beim Segen mit derselben, ist bei dieser Procession zum Kranken nicht vorgeschrieben, aber als geziemend erklärt, wie aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 21. März 1699 ersichtlich ist.

Dub. An pyxis, in qua proprio velo cooperta defertur Ss. Viaticum infirmis, debet etiam cooperiri extremitatibus veli oblongi humeralis, etiamsi Ss. Viaticum cum solemnitate deferatur?

Resp. „Decere, deferri pyxidem coopertam etiam extremitatibus veli oblongi humeralis. Ita declaravit.“

c) Der Priester trägt das Allerheiligste unbedeckten Hauptes. „Nudo capite processurus“ verordnet das Rituale Rom. Es handelt sich hier um eine Procession mit dem Allerheiligsten, welche der Priester nach § 29 (sub b) niemals capite cooperto abhalten darf. Daß dieser allgemeine Grundsatz auch auf die Procession zur Krankencommunion angewendet werden müsse, hat der heilige Stuhl wiederholt ausgesprochen, wie aus folgenden Decreten der S. R. C. ersichtlich ist.

I. vom 5. März 1633.

N. rheumate laborans supplicat pro licentia, deferendi Ss. Eucharistiae Sacramentum cum pileolo, quotiescunque illud deferre contigerit ad infirmos per modum Viatici. Et sacra Congregatio censuit concedendum in itinere dumtaxat extra oppidum.

II. vom 23. August 1695.

Quaesitum fuit a parochis Urbis: an ipsis ministraturis Ss. Sacramentum infirmis liceat de die, vel saltem de nocte uti parvo pileolo in delatione ejusdem per civitatem. sub praetextu alicujus infirmitatis, absque speciali licentia hujus S. R. C.? Et s. eadem C. respondit.: „Non licere.“

III. vom 12. September 1857.

Dub. Utrum propter viarum asperitatem, ac ventorum, nivium, glacierumque incommoda permitti possit a Rvm. N. episcopo, ut parochi s. Viaticum deferant capite cooperto pileo? Et quatenus nisi de speciali gratia illud liceret, supplicatur pro parte supradicti episcopi ad illam gratiam obtinendam.

Resp. „S. Congregatio commisit episcopo N., ut pro suo arbitrio et prudentia indulgeat. quod parochi in circumstantiis expressis in dubio, capite pileo cooperto Viaticum deferre valeant. comitante saltem uno homine, si fieri potest. accensam laternam deferente. Contrariis non obstantibus quibuscunque.“

Aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß von dem Gesetze, mit unbedecktem Haupte den Versehgang vorzunehmen, nur dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn der heilige Stuhl, beziehungsweise der Bischof, Dispense ertheilt hat und daß diese nur gegeben wird aus wichtigen Gründen, nur in itinere, also nicht intra, sondern extra oppidum. Nach dem Axiom: „Lex positiva ecclesiastica cum tanto rigore non obligat“, dürfte, nachdem der heilige Stuhl selbst diese Regel als keine ausnahmslose erklärt, die Erlaubnis, mit bedecktem Haupte den Versehgang zu machen, in dem einen oder anderen Falle zu präsumieren sein.

Für die Diözese Regensburg ist nach Maßgabe eines für die Erzdiözese Köln von der S. R. C. ddo. 13. November 1862 ertheilten Indultes folgende Weisung ertheilt worden:

„Von der rituellen Vorschrift, daß der Priester und folglich auch die Begleiter jeden öffentlichen, einfachen sowohl als feierlichen Versehgang „nudo capite“ zu machen haben, kann zwar bei Gängen außerhalb des Ortes, zur Winterszeit und bei Regen (sofern der Priester nicht durch den Baldachin oder einen Schirm geschützt zu werden vermag), wegen der ernstlichen Gefahr für die Gesundheit die Dispense vorausgesetzt werden; jedoch ist es unstatthaft für den Priester, sein Haupt mit einem gewöhnlichen Hute, Mütze oder dergleichen zu bedecken, sondern es ist zu diesem Zwecke die für die Erzdiözese Köln vom heiligen Stuhle gegebene Vorschrift einzuhalten, daß die Priester im gegebenen Falle „incedant, tempestate praesertim hiemali, capite laneo pileolo tecto, qui exigente necessitate, esse poterit talis amplitudinis. ut aures etiam cooperiat.“ P. C. (I. c. n. 4.)

Es gilt wohl als selbstverständlich, daß auch in der Diözese Regensburg das Allerheiligste nudo capite zu tragen ist, so oft die

Gründe, aus welchen die Dispense präsumiert werden kann, nicht vorhanden sind.

§ 45. Die *occulta delatio Ss. Sacramenti* zu den Kranken.

a) „Wo Wir wegen Gefahr von gröblichen Unehreerbietigkeiten gegen das Allerheiligste, in akatholischen oder stark gemischten Orten, auf Grund der Quinquennial-Facultäten eine zeitweilige Ausnahme zu gewähren uns genöthigt sehen — diese Ausnahme darf aber nirgends von dem Pfarrer oder Priester zum voraus angenommen, sondern muß von dem Ordinarius ausdrücklich für eine Pfarrei oder Ortschaft zugestanden sein — ist wenigstens analog der Constitution des Papstes Benedict XIV. vom 2. Februar 1744 die auch in die neueste Ausgabe des römischen Rituals aufgenommene Vorschrift zu befolgen: „Ubi Turcarum vis praevallet et iniquitas, Sacerdos Stolum semper habeat propriis coopertam vestibus; in sacculo seu bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et nunquam solus procedat, sed uno saltem fideli, in defectu clerici, associetur.“ *P. C.* (l. c.)

Die im vorigen Paragraph angeführten Bestimmungen sind als allgemeine Kirchengesetze zu betrachten, von deren Beobachtung nach einem allgemein geltenden Axiom nur der oberste Gesetzgeber der Kirche, also bloß der Papst selber, dispensieren kann und in der That auch dispensiert. Das *Rituale Rom.* enthält im Appendix pag. 14\* den „Modus. sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos ob metum infidelium,“ dessen Wortlaut die vorstehende Vorschrift des *P. C.* angeführt hat. Kraft der sogenannten Quinquennialien (nro. XVI) können auch die Bischöfe Deutschlands erlauben, „Deferendi Ss. Sacramentum occulte ad infirmos, sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii,“ so daß also das Allerheiligste, mag es als viaticum oder devotionis causa empfangen werden, ohne die sonst unbedingt nöthige Feierlichkeit in das Haus des Kranken gebracht werden darf, aber nur dann, wenn der Bischof, von seiner facultas Gebrauch machend, die Dispense ausdrücklich erteilt hat. Nach allen Rechtsbegriffen darf aber kein Priester dieselbe für alle vorkommenden Fälle präsumieren, sondern es ist Sache des Bischofs, zu entscheiden, ob diese Dispense für die ganze Diocese zu erteilen sei oder nicht, da für die eine Pfarrei eine causa dispensationis vorliegen, für die andere aber eine solche durchaus nicht vorhanden sein mag. Den gleichen Grundsatz spricht auch die letzte Prager Synode mit folgenden Worten aus: „Occulte autem Ss. Sacramentum ad infirmos nunquam deferatur, nisi Ordinarius facultate sibi a Sede Apostolica concessa, ex gravissima causa dispensaverit.“ „Ss. Sacramentum — occulte nunquam deferendum est (S. R. C. 6. Febr. 1875), nisi tanta forte esset necessitas, ut infirmus alias sine Viatico moreretur.“ (De Herdt VI. 188.)



b) „Auch wo der heimliche Verzehgang gestattet worden ist, muß der Priester doch stets mit *superpelliceum et stola* bekleidet und, während zwei Kerzen am Altare brennen, das Allerheiligste aus dem Tabernakel nehmen und daselbe in die Bursa verschließen. Dann ist es im Falle, daß die Kirche offensteht, ehrerbietigt in die Sacristei zu bringen und dort auf dem Altare oder auf dem Tische auf ein Corporale zu stellen. Hierauf kann der Priester das *superpelliceum* ablegen und das Allerheiligste in der oben vorgeschriebenen Weise zu dem Kranken tragen; jedoch hat der Diener das *superpelliceum* mit in die Wohnung des Kranken zu bringen, wo sich der Priester alsbald damit bekleiden wird, nachdem er das Allerheiligste auf dem bereitgestellten Tische und Corporale niedergesetzt hat.“ P. C. (l. c.)

Jede Dispense ist nicht late. sondern stricte zu interpretieren und deshalb darf auch die *relaxatio legis* in diesem Falle nicht über den Wortlaut der Dispense hinaus interpretiert werden. Die *causa dispensationis* ist *metus infidelium*. Da nun für den Act der Herausnahme des Allerheiligsten aus dem Tabernakel diese *causa* nicht geltend gemacht werden kann, so muß ihn der Priester nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus vornehmen, also *superpelliceo et stola indutus* und *cereis accensis*. umjomehr als der tenor der Dispense auch nicht im geringsten ein Abweichen von den kirchlichen Gesetzen auch schon bei diesem liturgischen Acte rechtfertigt. In gleicher Weise und aus gleichem Grunde muß die *depositio* des Allerheiligsten im Zimmer des Kranken und die Spendung desselben nach dem allgemeinen Ritus der Kirche stattfinden. Zwar wäre es weit bequemer, auch diese Acte ohne die vorgeschriebenen Ceremonien vorzunehmen; aber nicht die Bequemlichkeit, sondern *metus infidelium* ist als *causa* der Dispense von der Kirche anerkannt. Die Dispense und das Motiv hiezu gilt nur für den Act der *delatio* selber, beginnend mit dem Momente, wo der Priester aus der Kirche heraustritt, nachdem er in der Sacristei die liturgische Kleidung abgelegt, bis zur Ankunft im Zimmer des Kranken, wo er das Allerheiligste auf dem bereitgestellten Tische, beziehungsweise Corporale niedergelegt hat.

Die Stola muß aber der Priester auch in diesem Falle tragen, wenngleich bezüglich des *lumen superpelliceum* und *Velum humerale* Dispense erteilt ist. „*Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus*“. heißt es im Wortlaute der Dispense selber.

§ 46. Wann soll die *delatio Ss. Sacramenti ad infirmos* in feierlicher Weise stattfinden?

a) „Wie das Rituale selbst andeutet, kann der öffentliche Verzehgang nach Umständen in feierlicher oder in einfacher Weise stattfinden. Bei jedem öffentlichen Verzehgange nun, er mag ein einfacher oder ein feierlicher sein, hat der Priester sich mit dem

Velum humerale, nach Vorschrift des Rituals, zu bekleiden und das Ciborium oder die Bursa damit zu umhüllen. Die Farbe des Velums ist stets die weiße, wie auch die Farbe der stola.“ P. C. (l. c. n. 2.)

Hiezu nur folgendes. Der Versehgang muß immer, außer in dem § 45 angeführten Falle, ein öffentlicher sein. Er kann aber in feierlicher Weise (s. § 43) oder in einfacher (s. § 44) stattfinden. Auch in letzterem Falle ist er noch manifeste et honorifice abgehalten, wenn auch hiebei das geringste Maß von äußerem Cultus beobachtet wird, unter welches man nicht zurückgehen darf, ohne den Begriff von manifeste und honorifice ganz zu verlieren. In dem einen wie im andern Falle aber muß der Priester das weiße Velum tragen (s. § 44 sub b, 3), ein Gesetz, welches vielen ganz unbekannt scheint; darüber, daß die Stola albi coloris sein müsse, s. § 44 (sub b).

b) „Wenn auch an den meisten Orten nicht jeder Versehgang in feierlicher Weise (das Allerheiligste unter dem Baldachin, von brennenden Kerzen oder Wachsfackeln umgeben, der Priester mit dem Pluviale bekleidet, unter Gesang etc.) stattfinden kann, so wünschen Wir doch auf das dringendste, daß dies so oft als thunlich geschehe und daß wenigstens die alte, überaus löbliche Gewohnheit wieder aufgefrischt werde, das Allerheiligste in solch feierlicher Weise zur Osterzeit und zu anderen hohen Festzeiten oder zur Quatemberzeit, wo eine gemeinsame Krankencommunion veranstaltet werden kann, zu den Kranken zu tragen.“ P. C. (l. c. n. 3.)

Den gleichen Wunsch der Kirche spricht auch das letzte Wiener Provincialconcil mit folgenden Worten aus: „Cum Deum habitare nobiscum populi christiani nobilissimum decus, et gloriae, quae in nobis revelabitur. praelibatio quaedam existat, Deum habitantem nobiscum, ubicunque compareat. summo adorationis obsequio confiteamur et celebremus. Itaque publice prodeunti, ut aegrotos visitet atque soletur, nullum desit venerationis signum. In civitatibus Ss. Sacramentum non aliter, quam sub baldachino per vias publicas deferatur. Excitatur praeterea parochorum pietas, ut in majoribus oppidis, ubi locorum conditio difficultates non parit et baldachinum portaturi non deerunt, animum rei advertant. et quamprimum fieri poterit, venerationis illius officium Deo Redemptori exhibeant.“ In gleichem Sinne spricht sich das oft erwähnte Prager Concil aus.

Bei dieser feierlichen Procession zur Krankencommunion sollen die Glocken aller Kirchen, an denen sie etwa vorüberzieht, geläutet werden. Dies geht aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 10. März 1787 hervor:

Dub. An in festis solemnioribus anni aut occasione particularis jubilaei aut indulgentiae, quibus temporibus a parochis maximo apparatu et pompa defertur Ss. Eucharistiae Sacra-

mentum infirmis, omnes ecclesiae, sive Saecularium sive Regularium, sive Monialium. non obstante quacunque consuetudine etiam immemorabili in contrarium, teneantur ac debeant solemniter pulsare campanas. dum praefatum Ss. Sacramentum tam in eundo. quam in redeundo transit non solum ante portas majores et laterales earundem ecclesiarum, verum etiam, quando transit ante januam domus, conventus, monasterii, aedis parochialis et capitularis, quae respectivis ecclesiis sit annexa?

Resp. „Affirmative, et decretum typis imprimatur. Et ita servari mandavit.“

Ist also auch der feierliche Verzehrgang durch keine kirchliche Vorschrift streng geboten, so soll sich ein Pfarrer doch nicht damit begnügen, das Allerheiligste jederzeit nur mit dem geringsten Maße von Solemnität in das Haus des Kranken zu tragen, umso weniger, da die katholische Kirche eben dadurch, daß sie Bestimmungen gegeben über die feierliche delatio Ss. Sacramenti. zugleich auch den Wunsch ausgesprochen hat, daß diese feierliche delatio. wenn auch nicht regelmäßig, so doch öfters stattfindet.

§ 47. Der sacramentale Segen bei dieser delatio Ss. Sacramenti und bei der Communio infirmorum.

a) „Hinsichtlich der Ertheilung des sacramentalen Segens bei Gelegenheit der Krankencommunion ist der liturgische Grundsatz des römischen und Diöcesan-Rituals maßgebend, daß dieser Segen nur dem Kranken nach der heiligen Communio (vor dem Abgange des Priesters) und dem begleitenden Volke am Schlusse der Procession (beziehungsweise vor dessen Entlassung) je einmal ertheilt werden darf und soll. Demgemäß geben Wir unter theilweiser Aenderung der im kleineren Diöcesan-Rituale getroffenen Anordnungen folgende Vorschriften:

Vor dem Ausgange aus der Kirche darf der Segen nicht ertheilt werden; ebensowenig dem Kranken bei dem Eintritt in dessen Zimmer oder vor der Communio. Nimmt der Priester mehrere heilige Partikeln mit sich, so daß er die Uebrigbleibenden wieder zur Kirche zurückbringt — was bei Provisuren innerhalb des Kirchortes der Regel nach geschehen muß —, so ist der Segen nur zweimal zu spenden: dem Kranken vor dem Weggang des Priesters aus dessen Zimmer; dem Volke nach der Rückkehr in die Kirche und zwar nach Maßgabe des Rituals.“ B. C. (l. c. n. 5. a. b.)

Ordnungsgemäß muß der Priester nach der untenstehenden Vorschrift des Rituals Rom. (l. c.) mehrere heilige Hostien zur Krankencommunion mitnehmen. In Uebereinstimmung mit demselben befindet sich auch das Prager Concil.

Bezüglich des Segens in diesem Falle — wenn der Priester mehrere heilige Hostien zur Krankencommunion mitgenommen hat — ist die Vorschrift des Rituals Rom. (l. c.) maßgebend.

Dem Gesagten gemäß darf also der Priester bei dieser Procession den Segen nur zweimal geben, einmal dem Kranken, das anderemal dem Volke: ersterem, nachdem er ihm die heilige Communion spendet und die Oratio: Domine sancte Pater omnipotens aeterna Deus, te fideliter deprecamur . . . gebetet, also unmittelbar zuvor, ehe er das Zimmer des Kranken verläßt, um mit den übriggebliebenen heiligen Partikeln processionaliter zur Kirche zurückzukehren; dem die Procession begleitenden Volke am Schlusse derselben, bevor er das Allerheiligste im Tabernakel reponiert, auch in diesem Falle nach dem im § 24 angeführten allgemeinen Gesetze, daß bei jeder Procession dem sie begleitenden Volke der Segen nur in fine ertheilt werden darf.

Von einem Segen beim Weggang der Procession von der Kirche (super populum) oder nach dem Eintritt in das Zimmer des Kranken (super infirmum) ist im Rituale Rom. keine Rede und darf ihn also auch der Priester nicht erteilen, weil nach einem allgemeinen Gesetze der sacramentale Segen vom Priester nie eigenmächtig, sondern nur in jenen Fällen erteilt werden darf, in welchen er von der Kirche hiezu bevollmächtigt ist.

b) Nimmt der Priester nur Eine heilige Partikel mit sich (oder bei der Communion mehrerer Kranken nur soviele, als er deren bedarf), so ist, wenn sich der Versehgang auf den Kirchort beschränkt, dem Kranken gar nicht (beziehungsweise dem letzten Kranken gar nicht), dem Volke aber nur einmal der Segen zu geben und zwar vor dem Eintritt des Priesters in das Haus des Kranken (bezw. des letzten Kranken.“ P. G. (l. c. c.)

Die Kirche stellt es nicht als Gesetz auf, daß in allen Fällen zur Communion eines Kranken mehrere heilige Partikeln mitgenommen werden müssen. Wird nun die Procession zur Krankencommunion mit einer einzigen heiligen Hostie vorgenommen, dann wird dem Kranken nicht mit dem Allerheiligsten, sondern nur mit der Hand die benedictio gegeben, also ganz in der Weise, wie der Segen nach Auspendung der heiligen Communion in der Kirche erteilt wird (s. § 42).

Nimmt der Priester zum Versehgang im Kirchorte zwar mehrere heilige Hostien, aber nur soviele mit, als Kranke zu communicieren sind, so daß nach der Communion des letzten Kranken keine heilige Partikel mehr übrig ist und also die Procession zur Kirche zurück nicht mehr stattfinden kann, dann wird dem letzten Kranken, eben weil nach der Communion desselben keine heilige Hostie mehr übrig ist, der Segen more consueto, also mit der Hand gegeben, den übrigen mit der sacra pyxis in der sub a angegebenen Weise.

Dem Volke wird der Segen mit dem Allerheiligsten im ersteren Falle — wenn der Priester nur Eine heilige Hostie mitnimmt — vor seinem Eintritte in das Haus des Kranken, im andern Falle

aber — wenn er eine bestimmte Anzahl heiliger Hostien für eine bestimmte Zahl von Kranken in der *sacra pyxis* hat — vor dem Eintritt in das Haus des letzten Kranken gegeben, weil hiemit in beiden Fällen die Procession abschließt und nur in *fine Processionis* der Segen ertheilt werden darf (s. die nachstehenden sub c angeführten Decrete).

c) „Bei gleicher Voraussetzung, aber im Falle, daß der Versetzung außerhalb des Kirchortes sich bewegt, kann der Segen ertheilt werden:

am Thore oder am Ende des Kirchortes dem Volke, welches das Allerheiligste begleitet hat und nun zurückkehren will;

vor dem Hause des Kranken dem Volke, welches im Wohnorte desselben das Allerheiligste dahin begleitet hat; führt der Gang vorher durch andere Ortschaften, dann, nach dem Durchgange, am Ende jeder dieser Ortschaften der das Allerheiligste begleitenden Einwohnerchaft.“ V. G. (l. c. d.)

Vorstehende Anweisung nimmt Bezug auf einen Versetzung vom Kirchorte weg auf eine andere, beziehungsweise durch mehrere Ortschaften, und hat sie zur Voraussetzung, daß der Priester nur Eine heilige Partikel mitgenommen hat. In diesem Falle darf dem Volke der Segen ertheilt werden beim Ausgange aus dem Kirchorte oder aus anderen Ortschaften, durch welche etwa die Procession sich bewegt und unmittelbar vor dem Eintritte in das Haus des Kranken; eine Rückkehr der Procession zum Kirchorte findet *ex supposito* nicht statt.

Die Erlaubtheit dieser *benedictio* ist durch das *Rituale Rom.* nicht erweisbar, wohl aber durch nachstehende Entscheidungen der S. R. C., welche sie *ex speciali gratia* gestatten, und nur in dem Falle, wenn hiefür die *consuetudo* geltend gemacht werden kann.

I. vom 7. April 1832.

Dub. *An servandum sit Rituale Romanum in administrando infirmis Viatico, seu potius consuetudo, benedicendi nimirum cum Sanctissimo retrocedentem populum extra portas civitatis, regionis. sive domus infirmi, quando fertur Viaticum agrariis?*

Resp. „*Ex speciali gratia servari posse consuetudinem.*“

II. vom 12. September 1857.

Dub. *Utrum servari possit consuetudo, benedicendi cum Sanctissimo retrocedentem populum extra portas civitatis, regionis, sive domus infirmi etc., quando fertur Viaticum agrariis. Et quatenus nisi de speciali gratia id liceret, pro parte Rmi. Episcopi supplicatur ad illam gratiam obtinendam, prout d. 7. Apr. 1832.*

Resp. „*Affirmative pro gratia, attentis expositis.*“

d) „Sollten auch bei einem auswärtigen Versetzung mehrerer heilige Partikeln mitgenommen worden sein, dann ist dem begleitenden

Volke im Wohnorte des Kranken der sacramentale Segen erst zu spenden, wenn der Priester mit der übriggebliebenen heiligen Partikel diesen Ort wieder verläßt und von dem Volke ans Ende desselben betend begleitet worden ist.“ P. C. (l. c. e.)

Es ist klar, daß in diesem Falle der Segen nicht gegeben werden darf vor dem Eintritt des Priesters in das Haus des Kranken; auch dann nicht, wenn er das Haus, sondern erst, wenn er den Wohnort des Kranken verläßt, weil der Verzehrgang der Voraussetzung gemäß fortgesetzt wird und also die Proceßion, wenigstens für die Ortsbewohner, ihren Abschluß erst hat, wenn der Priester vom Wohnorte des Kranken weggeht.

e) „Einzelnen oder mehreren begegnenden Personen, welcher Art immer, ist der sacramentale Segen nicht zu ertheilen.“ P. C. (l. c. f.)

Der Grund ist einfach der, daß die liturgische Gesetzgebung den Priester hiezu nicht ermächtigt und auch Indulte zu diesem Segen nicht ertheilt werden.

f) „Sind Sänger bei dem feierlichen Verzehrgange gewesen und wird bei der Rückkehr in die Kirche nach dem größeren Diöcesan-Rituale der Hymnus Pange lingua etc. gesungen, so sind die beiden letzten Strophen Tantum ergo etc. nicht nach, sondern vor dem Versikel Panem de coelo etc. und der Oracion zu singen.“ P. C. (l. c. n. 6.)

Der Hymnus Tantum ergo . . . und Genitori . . ., welcher nach § 25 vor Ertheilung des sacramentalen Segens gesungen, beziehungsweise gebetet werden muß, ist vom Rituale Rom. für den Segen nach der Rückkehr des Verzehrganges in die Kirche nicht vorgeschrieben, sondern nur die V. Panem de coelo . . . Dominus vobisc. und die Oracion: Deus, qui nobis sub Sacramento . . . Schreibt aber ein Diöcesan-Rituale ihn vor, dann hat er, dem allgemeinen Ritus entsprechend, vor dem Versikel Panem de coelo . . . seine Stelle. Der Segen darf nicht unter der Kirchthüre ertheilt werden (s. § 32 sub b).

## Der letzte Fasten-Hirtenbrief des Papstes Leo XIII.

vom 10. Febr. 1878

als Cardinal-Bischof von Perugia.<sup>1)</sup>

Mitgetheilt von Dr. Marcellin Josef Schlager, k. k. Universitäts-Professor der Theologie in Graz.

VII. Doch fahren wir fort, Geliebteste, denn der Weg, der uns noch zurückzulegen erübrigt, ist nicht kurz. Nachdem ihr erkannt habet, wie durch die eheliche Verbindung innerhalb der

<sup>1)</sup> Siehe Quartalschrift Heft I, S. 38; Heft II, S. 328; Heft III, S. 565.

Kirche den Interessen der Civilisation auf das Weiseste Rechnung getragen wird, bereitet euch jetzt darauf vor, ein noch weit großartigeres Schauspiel zu genießen, indem ihr die Vortheile betrachtet, welche der Civilisation aus den Lehren erwachsen, wonach die Kirche die Beziehungen der Menschen in der viel weiteren, nämlich der bürgerlichen Gesellschaft ordnete. — In dieser sind auf der einen Seite die Unterthanen zu beachten, welche gleichsam die zu ordnende Materie bilden, — auf der anderen Seite aber die obrigkeitliche Gewalt, welche das die Unterthanen ordnende und ihrem Ziele entgegenführende Princip ist. Mit Rücksicht auf beide nun stellt die Kirche, die heiligen Bücher tren auslegend, solche Lehren auf, deren Erfüllung ein überaus mächtiger Antrieb und zugleich ein wirksames Mittel sind, wahre Civilisation zu fördern.

„Jegliche Gewalt, so jagt sie, kommt von Gott“. <sup>1)</sup> Wenn aber die Gewalt von Gott kommt, so muß sie auch in sich wiederstrahlen die göttliche Majestät, um Ehrfurcht einzuflößen, und die göttliche Güte, um Denjenigen angenehm und leicht zu werden, die ihr unterworfen sind. — Deshalb darf Derjenige, der die Zügel der Gewalt in die Hände nimmt, sei es, daß es eine einzelne Person oder eine Körperschaft thue, sei es, daß es geschehe kraft einer Wahl oder nach dem Rechte der Geburt, sei es, daß es sich um eine Republik oder um eine Monarchie handle, in der Ausübung derselben nicht die Befriedigung seines Ehrgeizes oder das eitle Veranügen suchen, über Andere zu herrschen, — sondern er muß sie vielmehr als das Mittel ansehen, seinen Menschenbrüdern zu dienen, ähnlich wie der Sohn Gottes, der nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um Anderen zu dienen. <sup>2)</sup> — Kurze Sätze, meine Geliebtesten, aber Sätze, in welchen die herrlichste und jegensreichste Auffassung der weltlichen Gewalt enthalten ist, die sich nur denken läßt!

Die heidnischen Herrscher und Könige hatten ihre Gewalt auf das schmachlichste mißbraucht. <sup>3)</sup> Ihre Leidenschaften kannten keine Grenzen; sie befriedigten dieselben, indem sie die Erzeugnisse und die Frucht fremden Schweißes aufzehrten. — Die sonderbarsten Einfälle ihres Willens wurden zu Gesetzen, und wehe Denjenigen, welche es wagten, dieselben zu übertreten. — Und nicht zufrieden damit, machten sie auch Ansprüche auf die stolzesten Titel, auf Titel, die, wenn man sie mit ihren Thaten verglich, für ihre Unterthanen zu grausamen Ironien wurden. — Anders aber verhält es sich mit der Gewalt, wie sie sich aus den Lehren des Christenthums entwickelt; sie ist gemäßiget, thätig, darauf bedacht, das Gute zu fördern, und gezügelt durch die Furcht vor den unvermeidlichen Strafen, welche in dem göttlichen

<sup>1)</sup> Röm. XIII, 2 ff. — <sup>2)</sup> Matth. XX, 25. — <sup>3)</sup> Matth. XX, 25.

Gerichte alle Jene treffen, die ihre Gewalt missbrauchen und schlecht regieren. — Es ist unmöglich, meine Theuersten, dies nicht zu sehen; es erweitert sich uns das Herz vor diesem so erhabenen Bilde der weltlichen Gewalt. Der Gehorsam, der uns durch die Nothwendigkeit des geordneten Bestandes der Gesellschaft zur unerlässlichen Pflicht gemacht wird, verliert alle Bitterkeit und wird leicht und süß.

Entsprechend den Lehren, welche der weltlichen Gewalt gegeben werden, sind die Unterweisungen, welche für die Unterthanen gelten. — Wenn nämlich die Gewalt den Grund ihres Seins, ihre Majestät und ihre Pflicht, das Gute zu fördern, von Gott hat, dann kann die Auflehnung wider dieselbe nicht als erlaubt betrachtet werden, da sie eine Auflehnung gegen Gott selbst sein würde. — Der Gehorsam der Unterthanen muß aufrichtig und loyal sein, er muß hervorgehen aus innerer Ueberzeugung, nicht aber aus slavischer Furcht vor drohenden Strafen, er muß ein Gehorsam sein, der die Missbilligung der verbotenen That in sich schließt und selbst so weit geht, daß er zu allen Opfern bereit macht, welche von Demjenigen, welcher die Macht in Händen hat, gefordert werden, um sein Amt zu erfüllen.

Es ist euch, Geliebteste, wahrscheinlich bereits mehr als Einmal vorgekommen, scharfe Anklagen zu hören gegen die Kirche, als wäre sie eine Feindin der Freiheit, und als träte sie mit allzu großem Eifer für Diejenigen in die Schranken, welche auf den Thronen sitzen. — Nach dem, was ich bis jetzt euch gesagt habe, könnt ihr leicht darüber entscheiden, ob diese Anklagen gerecht sind. Die Kirche billigt freilich nicht die Handlungsweise Derjenigen, welche Aufstände erregen oder befördern und aus System Feinde der Autorität sind; aber der Gehorsam, den sie anempfiehlt, wird sehr reichlich wieder vergütet durch jene durch das Christenthum vollzogene Umwandlung der weltlichen Gewalt, wodurch sie durch Abstreifung der Mißbräuche, welche ihr zur Zeit des alten Heidenthums mit einer gewissen Nothwendigkeit anklebten, mehr den Charakter der väterlichen Gewalt angenommen hat und in der Gerechtigkeit ihrer Befehle eine Schranke findet. — Falls sie aber diese ihr gezogenen Schranken überschreitet und die Rechte des Gewissens antastet, löst sie in dem Christen, von dem ihr mit Recht das Wort der Apostel zugerufen wird: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen“, <sup>1)</sup> auf entschiedenen Widerstand. Meine Theuersten, feige und vor eitler Furcht zitternde Unterthanen werden nicht in den Armen der Kirche großgezogen; nein, sie kommen nur vor außerhalb ihres Schoßes, in solchen Gemeinwesen, welche außer der brutalen Gewalt kein anderes Recht kennen.

<sup>1)</sup> Apostelgesch. V, 29.



Schon zu seiner Zeit bemerkte Tertulian,<sup>1)</sup> daß die Christen die Abgaben mit der nämlichen Treue bezahlten, womit sie das Gebot, nicht zu stehlen, beobachteten. — Aber diese Tugendhaften kannten die so gemeine Kunst nicht, sich den ungerechten Befehlen der Cäsaren zu beugen; vor ihnen, die selbst Könige erbleichen machten, änderte das Gesicht der Christen seine Farbe nicht, und während die Andern ihre Knie beugten, wußten sie aufrecht zu stehen und für die unverletzlichen Rechte ihres Gewissens zu sterben. — Es ist überaus schmerzlich, geliebteste Söhne, so oft jene Beschuldigungen wiederholen zu hören, da die wirklich berechnigte und sittliche Freiheit doch wie eine Blume ist, die von selbst gedeiht in jedem Staate, wo der Geist der katholischen Kirche weht. — Und in der That, wenn die Hand Derjenigen, welche regieren, auf ihren Unterthanen lastet, die natürlichen Rechte auf das Höchste gefährdet sind und die freie Bewegung der Menschen eingengt ist, — wenn die immer mehr an Macht gewinnende Gottlosigkeit die heiligen Bande der Religion zerreißt, wenn das Gewissen, von den Leidenschaften überwältiget, von dem Wahren und Guten sich abwendet und die Verbrechen sich vervielfältigen, — dann sieht sich die weltliche Gewalt in ihrer Existenz bedroht und sucht, da sie in der Tugend der von ihr Regierten keine Stütze mehr findet, eine solche in den Waffen, in dem Militär und in der Polizei. — Ich könnte euch einladen, die Wahrheit dieser Behauptung auf dem Wege von Vergleichen zwischen den gegenwärtig in der Welt herrschenden Verhältnissen und einer nicht allzu fernen Vergangenheit, an welche sich indessen Viele aus euch doch nicht mehr erinnern würden, gleichsam mit Händen zu greifen; aber statt dessen will ich lieber einige Zeugnisse beifügen, die Jenen nicht der Parteilichkeit verdächtig sein können, welche die moralischen Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer bürgerlichen Beziehungen dadurch heben zu können glauben, daß sie mit dem Lehramte der Kirche brechen.

Es ist Benjamin Franklin, der, nahe an dem Ende seines in öffentlichen Aemtern verbrachten und an Erfahrungen so reichen Lebens, von Philadelphia aus schrieb: „Eine Nation kann nicht wahrhaft frei sein, wenn sie nicht tugendhaft ist; und je verderbter die Völker werden, eine um so größere Anzahl von Herrschern haben sie nothwendig.“<sup>2)</sup> — Und ein anderer Schriftsteller, dessen Name bei den Begünstigern des sogenannten Culturkampfes einen guten Klang hat, betonte seiner Zeit sehr, „man wolle ja die Religion nicht zerstören; denn ein Volk ohne Religion falle sehr bald einer durchaus militärischen Regierung anheim.“<sup>3)</sup> Und er hatte Recht, also zu sprechen; denn er sah, wie auf die Ausschweifungen und Thorheiten der französischen

<sup>1)</sup> Apolog. c. 42. — <sup>2)</sup> Br. an Abb. Thalut und Arnaut. — <sup>3)</sup> Ugo Foscolo, fram. della storia del reg. ital.

Republik schon bald eine Regierung folgte, die mit militärischer Strenge die Menschen regierte, welche sich gegen Gott empört hatten, und die Alles nach ihrem Sinne gestalten wollten: Wissenschaften, Künste, Schulen und auch die Gewissen, — wäre ihre Verwegenheit nicht gebrochen worden durch die Standhaftigkeit des christlichen Priesterthums.

Halten wir jetzt einen Augenblick inne, Geliebteste; schauen wir noch einmal zurück auf den Weg, den wir zurückgelegt haben. — Den erbitterten Krieg sehend, der gegen die katholische Kirche im Namen der Kultur geführt wird, hatten wir es uns vorgenommen, zu untersuchen, ob die Kirche durch irgend einen Verlust, den sie erlitten, etwa unfähig geworden sei, zu der sittlichen vervollkommnung des Menschen und also auch zur Entwicklung der Civilisation beizutragen, oder ob sie nicht auch noch jetzt jene bewunderungswürdigen Wirkungen hervorzubringen imstande sei, welche sie ehedem hervorgebracht hat. Und diese Untersuchung, obgleich sie nur eine solche war, wie sie eben die natürlich sehr beschränkten Grenzen eines Hirtenbriefes gestatten, hat genügt, uns davon zu überzeugen, daß die Lehren der Kirche in sich die kostbarsten Keime der Civilisation enthalten, und daß die Befolgung derselben jedenfalls zu der größten moralischen Vollkommenheit führen würde, die sich hier auf Erden hoffen läßt.

VIII. Aber die heiligen Lehren, welche die Kirche ihren Kindern bietet, würden die ihnen eigenthümliche Wirkung gewiß nur zur Hälfte hervorbringen, wenn sie sich lediglich in der Sphäre von bloßen Theorien bewegten. — Soll diese Wirkung ganz erreicht werden, so ist es nothwendig, daß die Lehren gewissermaßen verkörpert werden in einem lebendigen Vorbild, durch dessen Anblick sich die Menschen Zug für Zug überzeugen, daß diese Lehren keine bloßen Ideen sind, die man etwa mit dem Wohlgefallen betrachtet, womit man ein schönes Gemälde oder eine prächtige Landschaft besteht; sondern daß es praktische Wahrheiten sind, Wahrheiten, welche mit Entschiedenheit zur That gebracht werden müssen. — Das begriffen selbst die Heiden, welche richtig urtheilten, daß auch die herrlichsten Grundsätze und die weisesten Lehren ein bloßer, tochter Buchstabe bleiben und die Welt nicht anders zu gestalten und zu bessern vermögen würden, wenn sie nicht in einem lebendigen Vorbilde gewissermaßen Form und persönliche Gestalt annähmen. — Platon, der theils durch die natürliche Schärfe seines Verstandes, theils durch eifriges Forschen in den alten Ueberlieferungen so bedeutungsvolle und so erhabene Wahrheiten entdeckt hat, wünscht, fest davon überzeugt, daß das bloß geschriebene oder gesprochene Wort keinen nennenswerten und bleibenden Nutzen schaffen könne, mit heißem Verlangen, es möge die höchste Wahrheit selbst Fleisch an-

nehmen und den Augen Aller sichtbar erscheinen.<sup>1)</sup> — Cicero, der nicht bloß ein großer Redner, sondern auch ein großer Philosoph und als solcher ein würdiger Vertreter dieser Wissenschaft unter den Heiden war, wurde durch dieselben Gründe bewogen, denselben Wünschen Ausdruck zu leihen.<sup>2)</sup> — Und Seneca, der, wie auch immer sein Privatleben beschaffen sein mochte, manchmal mit fast christlicher Einsicht schrieb und auch von dem Hauche des Christenthumes wahrscheinlich nicht ganz unberührt geblieben war, richtete einen Brief an Lucilius über die Nothwendigkeit, ein großes und erhabenes Vorbild zur Hand zu haben, das Allen als Muster dienen könnte, um nach ihm das Leben zu ordnen. Da ihm aber bei dem Mangel an derartigen Musterbildern nichts Besseres einfiel, so rieth er die weniger häßlichen, wie z. B. das eines Cato, dafür zu nehmen.<sup>3)</sup>

Diesem Bedürfnisse nach einem lebendigen und vollkommenen Vorbilde, welches die erhabensten Geister des heidnischen Alterthumes erkannt hatten, ist für den Gläubigen Genüge geleistet. Das Vorbild, das Jene umsonst angerufen und verlangt, enthüllt uns die Kirche, indem sie uns das Leben Jesu Christi, des Mensch gewordenen ewigen Wortes des Vaters und des wesensgleichen Abzuges seiner unendlichen Güte vor Augen stellt. — Wie schön, meine Theuersten, ist nicht dieses herrliche Vorbild, das uns die Kirche gegeben und das sie vertheidiget hat gegen die Angriffe der Gnostiker, Arianer und aller anderen Irrlehrer bis herab auf die modernen Ungläubigen, welche auf die verschiedenste Weise versucht haben, demselben die Krone des göttlichen Lichtes zu rauben, das seine majestätische Stirne umstrahlt! — Jesus ist nicht nur Mensch, sondern auch Gott, und deshalb ist er die unbegrenzte und absolute Tugend und Vollkommenheit. — Es sind jetzt bereits neunzehn Jahrhunderte, seitdem einzelne Menschen, Genossenschaften und Völker sich bemühen, sein Bild in sich wiederzuspiegeln und doch bleibt immer noch so viel von ihm zu lernen und mit Bezug auf die Vervollkommnung der Sitten von ihm zu entnehmen, als hätte man erst gestern angefangen, ihn nachzuahmen. — Jesus ist außerdem, daß er als göttliches Vorbild das vollkommenste ist, zugleich auch das umfassendste; denn er stellt sich dar als Lehrer für alle Verhältnisse des Lebens. Der größte Theil der Menschen besteht aus Armen, aus Arbeitern, welche sich im Schweiße ihres Angesichtes um das tägliche Brot quälen und denen es durch ihre Arbeit kaum gelingt, dasselbe für sich und ihre Familie spärlich und zureichend zu erringen. Den Verhältnissen dieser vollkommen entsprechend, wird Jesus arm geboren und führt in der Werkstätte seines Nährvaters, mit den niedrigen Arbeiten eines Zimmermannes sich beschäftigend, ein armes Leben.

<sup>1)</sup> de republ. IX. p. 152. — <sup>2)</sup> de fin. V. 12. — <sup>3)</sup> Ep. IX. 9.

O meine theueren Mitarbeiter im geistlichen Amte, ihr seid täglich Zeugen der vielen Leiden und Entbehrungen, welche die Welt nicht kennt, oder besser gesagt, vor welchen sie ihre Augen verschließt, um sich ihre eiteln Freuden nicht trüben zu lassen. — Ihr, die ihr oft mit den Armen das euren eigenen Bedürfnissen nur farg zugemessene Brot theilet und vor Verlangen brennet, noch mehr für sie thun zu können, lenket doch, so oft es geschehen kann, ihre Augen auf den göttlichen Heiland, damit sie durch seinen Anblick wieder Kraft und Muth gewinnen. — Lasset eure Verleumder immerhin sagen, sie ihrerseits suchten auf andere Weise die Civilisation zu heben; ihr werdet dadurch, daß ihr den Seelen den Balsam des religiösen Trostes darreicht, zugleich auch die Interessen der Civilisation auf eine hervorragende Weise fördern; ihr werdet die Wuth dämpfen, die sie sonst an einem, uns vielleicht nicht so fernen Tage in gewaltsame und rohe Thaten verwandeln könnte; ihr werdet Personen wieder aufrichten, welche die Armut sonst in ihren eigenen und in den Augen Anderer entehrt und erniedriget haben würde, — so aber, in Jesus Christus sich geehrt fühlend, die königliche Würde erkennen, die er ihnen erworben hat, und zugleich Muth fassen werden, sich dieselbe durch die Uebung der Tugend und durch ein ehrbares Leben zu bewahren.

Wenn aber Jesus Christus von dieser Seite her als ein so vollkommenes Bild der Armen erscheint, so hört er deshalb nicht auf, ein gleich vollkommenes Vorbild für die Großen und die Könige dieser Erde zu sein. Jesus Christus ist König und er offenbart seine königliche Macht durch die unumschränkte Herrschaft, welche er über die ganze Natur und über die Seelen der vernünftigen Geschöpfe ausübt. Die Natur unterwirft sich seinem Winke; er beherrscht mit göttlicher Machtvollkommenheit und Freiheit die Naturgesetze. Es schweigen die Winde, es beruhigen sich die Wogen, es vermehren sich unter seinen Händen die vorhandenen Brote. — Die verhärtetsten und verderbtesten Seelen werden durch sein Wort und durch den aus seinen Augen und seinem Angesichte ausstrahlenden allmächtigen Zauber überwunden. — Aber diese königliche Gewalt, die er im vollsten Maße besitzt, gebraucht er nur zum Heile der Menschen und bedient sich derselben, um ihren Bedürfnissen zu genügen. Er bedient sich ihrer, um die verschiedenen Krankheiten zu heilen, von welchen die Menschen gequält werden, um sie aus dem eisernen Schlafe des Todes wieder zum Leben zurückzurufen, um sie zu befreien von der Unterdrückung des Satans, der sie vergewaltigte und plagte; er bedient sich endlich auch ihrer, um die noch weit härtere und gefährlichere Tyrannei der schlechten Leidenschaften, die sie gefangen halten, und des Lasters, womit sie besleckt sind, zu brechen. — Ach, meine Geliebtesten, möchte es uns doch gegeben sein, zu bewirken, daß Alle, welche das Scepter und die Zügel der Gewalt in ihrer Hand haben, sich

Jesu näherten, um sein Bild in sich aufzunehmen und ihr Leben nach dem seinigen einzurichten! Dann würden in der Gesellschaft nicht nur wieder hervorblühen große Heilige, sondern auch durch herrliche Thaten denkwürdige Könige, wie ein Heinrich von Deutschland, ein Stephan von Ungarn und ein Ludwig von Frankreich.

Jesus ist Vater, aber nicht kraft einer fleischlichen Zeugung, sondern kraft einer Zeugung, welche über die fleischliche unendlich erhaben ist, durch die wir zu einem Leben des Geistes geboren werden. — Ist aber diese so erhabene Vaterchaft nicht fähig, die von Natur verderbten Menschen in geistig neugeborne umzuschaffen? — Mit welcher unaussprechlicher Sorgfalt ist Jesus nicht darauf bedacht, zu neuen Menschen im Geiste heranzuziehen und zu vervollkommen jene ungebildeten Jünger, welche er um sich sammelt und zum Apostolate beruft! Wie bequemt er sich nicht ihren Unvollkommenheiten an, mit welcher Klugheit stützt er nicht ihre Schwäche und bestärkt er sie, wenn sie sich im Glauben wankend zeigen. — Und da, wo er im Begriffe steht, sich seinem Leibe nach von ihnen zu trennen, um dahin zurückzukehren, woher er gekommen, — mit welcher zärtlichen Worten empfiehlt er sie nicht seinem und ihrem himmlischen Vater! — O ihr Eltern, wenn euch nur ein Funke jenes Feuers, von welchem jene von dem Evangelisten Johannes<sup>1)</sup> erzählte Rede Jesu durchglüht war, sich in eure Herzen niederlenkte, wie viel würden eure Kinder dadurch gewinnen, und wie viel würde durch sie auch die bürgerliche Gesellschaft an sittlicher Vervollkommnung gewinnen!

Jesus war, als eine göttliche Person, von Niemand abhängig; und doch wollte er seiner Mutter, die ihn dem Fleisch nach geboren, und seinem Pflegevater unterthänig sein, — um für die Kinder ein Lehrer liebevoller Unterwerfung zu werden gegen Diejenigen, welchen sie ihr Dasein verdanken, und welche von Gott, wie den Vätern so auch die Rechte der Vaterchaft über sie erlangt haben. Und wenn die Jünglinge recht hinblickten auf dieses Vorbild und sich dasselbe zunutze machten, würde da nicht zugleich für eine der blutigsten Wunden, an welchen unser Zeitalter leidet, nämlich für die jeden Zügel und jedes Gesetz hassende Unbotmäßigkeit der Jugend ein wirksames Heilmittel geschaffen sein? — Und würden solche nach dem Beispiele Jesu gegen die väterliche Gewalt gehoramen Kinder, wenn sie, an Zucht gewöhnt, das elterliche Haus verließen, nicht auch geneigt sein, den gerechten Befehlen Derjenigen zu gehorchen, welche über ihnen stehen und in ihrem Amte die Stellvertreter Gottes sind?

Es bereitet uns, meine Geliebtesten, eine ganz besondere Freude, von den Schönheiten dieses göttlichen Vorbildes zu sprechen,

<sup>1)</sup> Joh. XVII.

und sehr gerne würden wir fortfahren, euch die in ihm verborgenen Schätze näher zu bezeichnen und euch auf die unleugbare Beziehung hinzuweisen, welche zwischen diesen und dem Fortschritte der Civilisation besteht, wenn uns das Viele, das wir bereits geschrieben haben, nicht ermahnte, mit den Worten sparsam zu sein. — Im Uebrigen könnet ihr, meine Theuersten, leicht selbst noch den Beweis weiter führen, indem ihr Jesum betrachtet: als Freund, als Stärke der Schwachen, als freimüthigen Vertheidiger der Wahrheit, die stets wenige Freunde hat, — als Einen, der vor großen und heldenmüthigen Opfern nicht zurückschreckt u. s. w. — Und so steht denn Jesus in Wahrheit da, als eine Quelle des Lebens, indem er allen ihm Nahenden die schönen und heilsamen Lehren in sich selbst verkörpert zeigt, welche er geprediget. Von dieser Erwägung geführt, schrieb Athanasius der Große: „Jesus Christus, der ewig Unwandelbare, ist zu uns gekommen, damit die Menschen in der unwandelbaren Gerechtigkeit des Wortes ein Vorbild des Lebens und ein bleibendes Gerechtigkeitsprincip hätten“. <sup>1)</sup> — Und der hl. Augustin drückt, wenn auch mit anderen Worten, den nämlichen Gedanken aus, indem er sagt: Durch das ganze Leben Christi, das er inmitte der Menschen, deren Natur er angenommen, geführt, sei die oberste Sittenregel ausgedrückt. <sup>2)</sup>

Darüber aber, daß die Kirchenväter solche Aussprüche gethan, brauchen wir uns gar nicht weiter zu wundern; denn die nämlichen Sätze sind ja fast wörtlich auch von Jenen ausgesprochen worden, welche in unserer Mitte aufgestanden sind, um die Gottheit Jesu zu leugnen. — Es möge uns genügen, unter den Vielen, die angeführt werden könnten, nur die Worte eines der Berwegensten derselben, eines, der gerade ob dieser seiner besonderen Berwegenheit bekannt geworden, zu wiederholen. Gezwungen von dem Glanze, von dem Jesus umstrahlt ist, kann er nicht umhin, bald in ihm eine solche schlechtlin einzige Persönlichkeit anzuerkennen, welche die aller anderen Menschen hoch überragt und auch heute noch die Geschichte der Menschheit beherrscht, <sup>3)</sup> — bald aber, in Lobeserhebungen ausbrechend, ihm zuzurufen: „Du wirst von dem Schoße des göttlichen Friedens aus die unberechenbaren Folgen schauen, welche durch deine Thaten begründet sind. . . . Tausende von Jahren wird die Welt in dir das Vorbild suchen, auf welches sie, unseres Widerspruches unerachtet, ihr Leben wird gründen wollen. Du wirst die Fahne sein, um welche die heißesten Schlachten werden geschlagen werden, — tausendmal mehr lebendig und geliebt nach deinem Tode, als du es je während deiner Wanderschaft auf Erden gewesen bist; du wirst dergestalt zum Ecksteine der Menschheit werden, daß es dasselbe sein wird, deinen Namen gewaltjam aus

<sup>1)</sup> Cont. Arian. III. 13. — <sup>2)</sup> de ver. relig. XVI. — <sup>3)</sup> Renan, Vie de J. Chr. p. 46.

der Welt zu entfernen und dieselbe in ihren Grundfesten zu erschüttern".<sup>1)</sup>

IX. Lasset uns nur in wenigen Worten Dasjenige zusammenfassen, was wir bisher in diesem Hirten Schreiben ausführlicher erörtert haben. — Wenn die Kirche Lehren verkündet, die beobachtet und zu Fleisch und Blut geworden, ihre Kinder unzweifelhaft zu einer wunderbaren sittlichen Vollkommenheit erheben, ihnen Mäßigung, Sittenreinheit, Adel der Gesinnung und gegenseitiges Wohlwollen einflößen; wenn sie das also wirklich befolgt, wonach die Weisen des Heidenthumes vergebens sich gefehnt haben, nämlich: das höchste und vollkommenste und alle Tugenden und edlen Gesinnungen umfassende Vorbild, — und wenn sie nie zugegeben hat, daß ihre Lehre irgendwie gefälscht, des ihr eigenen Glanzes durch gotteslästerliche Behauptungen oder durch frevelhafte, feindliche Angriffe entkleidet werde; wenn endlich die von ihr gepredigten Lehren und das zu unserer Nachahmung vorgestellte Vorbild genügt haben, ganz erstaunenswerte und offenbar übermenschliche Wirkungen hervorzubringen: so ist es klar, daß kein stichhältiger Grund vorhanden sein kann, die Welt zu alarmieren, damit sie die Civilisation den wohlthätigen Einflüssen der Kirche entziehe und sie Händen ausliefere, welche ihr eine leider nur allzu unbarmherzige Knechtschaft und grausame Niederlage bereiten werden.

X. Denn, Geliebteste, welche sind die Früchte, die die öffentliche Moral von diesem unglückseligen Kampfe erntet, den man unter dem glänzenden Vorwande, die Cultur einer neuen und höheren Blüte entgegenzuführen, unternommen hat; welche sind die Vortheile, die für die gegenseitigen Beziehungen unter den Menschen daraus erwachsen? — Wir können nur hinweisen auf die weit ausgedehnten Ruinen, welche vor unseren Augen rauchen; aber der bloße Hinweis genügt auch schon, dieselben nach ihrer Bedeutung zu würdigen. — Nachdem man die Moral den Händen der Kirche entrißen und sie arglistigerweise ihrer religiösen Fundamente entkleidet hat, blieb sie gewissermaßen in der Luft schweben und hörte auf, eine verbindende Norm der menschlichen Handlungen zu sein, wurde vielmehr zum Gespötte und Spielball der menschlichen Leidenschaften. — Man erfand eine Moral für die verschiedenen Jahrhunderte und die verschiedenen Himmelstriche; ja man legte es sogar in die Hand der einzelnen Menschen, sich eine Moral nach eigenem Geschmacke zu bilden. „Der Mensch“, so hat ein gegenwärtig lebender Ungläubiger zu schreiben gewagt, „heiliget das, was er glaubt, und schmückt mit den Blumen der Phantasie Alles, was er liebt“.<sup>2)</sup> Das ist aber in der That ein Standpunkt, von wo aus, wie einige Vertreter dieser

<sup>1)</sup> Ib. p. 426. — <sup>2)</sup> Rénan, Rev. de deux mond. Oct. 1862.

Theorien auch durch ihr Beispiel beweisen, es leicht ist, sich so weit fortreißen zu lassen, daß man selbst das Laster vertheidiget, den Sinnengenuss göttlich nennt und sich über die Gesetze der Scham frech hinwegsetzt, falls es sich nur auf irgend eine Weise darum handelt, eine irdische Schönheit zu erstreben, welche doch, einem Schatten gleich, dahinflieht und jedenfalls nur die Bestimmung hat, unseren Geist zu Gott, dem höchsten Quell alles Preiswürdigen und Schönen, wie auf einer Leiter, emporzuheben.<sup>1)</sup>

Sehet da die Früchte, welche man als Lohn jener in der Welt ausgebrochenen, ungeheuren Auflehnung gegen die Kirche einerntet. — Diese Früchte aber, Geliebteste, versprechen nicht, wie ihr leicht einseheth, den erwünschten Fortschritt der Civilisation; — nein, sie verursachen uns vielmehr jene Schauer, die man nothwendig fühlen muß, wenn man die schlimmste Art der Barbarei, nämlich die, welche aus einer verderbten Civilisation hervorgeht, herannahen sieht. Diese zerstörenden Wirkungen mußten eigentlich die bisher minder aufmerksamen Beobachter der Zeitläufte veranlassen, sich von solchen verkehrten Lehren loszusagen, und sich mit festen und unauflösliehen Banden mit der Kirche vereinigt zu halten. — Aber leider sehen wir, daß gerade das Gegentheil davon geschieht, und daß das Glück vielmehr den Verführern zulächelt. — Wenn wir, besorgt um das Heil eurer Seelen, wie das unsere Pflicht ist, der Ursache dieser Erscheinung nachforschen, so glauben wir sie, meine Theuersten, zum Theile in dem, zur Verwirrung der Geister erfolgten Aufgebote aller satanischen Ränke, zum Theile aber auch in dem Glanze zu entdecken, wovon die ehrenvolle Sache und der Name der Civilisation, die man angeblich fördern will, umgeben ist. — Die Civilisation ist ein Wort, das in den Ohren Aller einen guten Klang hat; und da Viele bei dem bloßen Worte stehen bleiben, ohne weiter zu untersuchen, von was für einer Civilisation die Rede sei, mit welchen Mitteln man sie anstrebe, und wohin sie uns führen solle, so kommt es, daß Viele für echtes Gold Dasjenige einwechseln, was nichts anderes ist, als Flittergold ohne Wert.

An euch ist es, geliebteste Mitarbeiter im geistlichen Amte, euren geistlichen Kindern die Augen zu öffnen, damit sie erkennen, daß die wahre und berechtigte Civilisation, weit entfernt, von dem Papste, von den Bischöfen und von Allen, welche im Gehorsame der Kirche stehen, bekämpft und unterdrückt zu werden, vielmehr in ihnen und in ihren Bemühungen die kräftigste Stütze und das wirksamste Mittel findet, um vorwärts zu schreiten. Und da unsere Gegner, in Ermanglung besserer Beweismittel, sich zu Täuschungen wenden, müßet ihr ihnen

<sup>1)</sup> Id. Etud. d'hist. rel. p. 429.



Schritt für Schritt folgen und ihren Lügen und ihrer verwerflichen Heuchelei das Licht einschlagender Gründe und den unantastbaren Beweis der Thatsachen entgegensetzen. — Der Herr wird eure Bemühungen segnen, und nachdem ihr von dem Geiste eurer Kinder die Vorurtheile verschleucht habet, wird es euch leichter sein, sie dahin zu bringen, daß sie ihr Herz öffnen, um den Samen des göttlichen Wortes und den Thau der Gnade, wodurch aus jenem die süßesten Früchte des Lebens hervorsprossen, in sich aufzunehmen. — Die Verführungsversuche mehren sich von allen Seiten; so, wie diese, müssen auch gleicherweise unsere Bemühungen wachsen, um die mit dem Blute Jesu Christi erlösten Seelen vom sicheren Verderben zu retten.

Und hier, Geliebteste, an diesem Punkte angelangt, bricht uns das Herz von übergroßem Schmerze (S. Einleitung, Heft III, S. 568), da wir euch an den so herben Schlag erinnern müssen, der die ganze katholische Welt in die tiefste Trauer versetzt hat, und gerade zu einer Zeit eingetreten ist, wo die Schwierigkeiten, inmitten welcher die Kirche sich befindet, dadurch nur noch vermehrt werden können. — Ach, als wir anfingen, diese Hirtenworte zu dictieren, waren wir weit davon entfernt, zu vermuthen, daß uns so rasch der glorreiche Papst, der liebevollste Vater genommen werden könnte! Wir hofften vielmehr, ihn schon bald wieder in einem besseren Gesundheitszustand versetzt zu sehen und von ihm für euch den apostolischen Segen, von euch aber zum Entgelte dafür kindliche Gebete für das geliebte Oberhaupt erbitten zu können. — Gott hatte es in seinen Rathschlüssen anders bestimmt. Er wollte für ihn die Belohnung beschleunigen, auf welche er wegen seiner langjährigen, kostbaren, unserer gemeinsamen Mutter, der Kirche, geleisteten Dienste, wegen seiner unsterblichen Thaten und auch wegen seiner mit so großer Standhaftigkeit und Würde und mit apostolischer Festigkeit erduldeten Leiden Anspruch erheben konnte. — O, würdige Mitarbeiter, vergesst nicht, jene Seele, in welcher Gott auf eine so herrliche Weise sein eigenes Bild ausdrückte, ihm bei dem heiligen Opfer zu empfehlen; sprecht vor euren Kindern von seinen Verdiensten und saget ihnen, wie Viel der große Papst Pius IX. nicht nur für die Kirche und die Seelen, sondern auch zur Förderung der Cultur gethan hat. — An euch, geliebteste Brüder und theuerste Diöcesanen, ist es ferner auch, Gott zu bitten, er möge sich würdigen, der Kirche bald wieder ein Oberhaupt zu schenken und dasselbe mit dem Schilde seiner Kraft zu decken, damit es ihm gelinge, das mystische Schifflein der Kirche unter dem Rajen der tobenden Wogen in den ersehnten Hafen zu führen. — Seid in euren Gebeten auch unser eingedenk, die wir euch mit Liebe den oberhirtlichen Segen spenden.

Rom, vor dem flaminischen Thore, den 10. Februar 1878.

Joachim, Cardinal-Bischof.

So sprach Derjenige, welcher schon zehn Tage später der Nachfolger des großen Pius werden sollte; und diese Worte aus der Fülle des Herzens gesprochen, ehren nicht minder den lebenden als den todten Papst. Sie zeigen zugleich, wie Galland sagt, wie sehr Jene Unrecht haben, welche von einem grundsätzlichen Gegensatze zwischen Pius IX. und Leo XIII. reden zu dürfen vermeinen.

Daß das seine Abschiedsworte als Bischof von Perugia sein würden, daran dachte der Cardinal-Camerlengo inmitten der auf ihn eindringenden Geschäfte in den nächsten und den folgenden Tagen wohl am Wenigsten. Und doch sollte es so sein; denn schon am 20. Februar bestieg er, von 60 Cardinälen mit mehr als Zweidrittel-Mehrheit, welche letztere erforderlich ist, gewählt mit dem Namen Leo XIII., den Stuhl Petri.

Graz, im Juli 1893.

## Das Zacharias- oder Pestkreuz.

Von P. Johannes Geißberger O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf.

Das Pestkreuz besteht aus drei Balken, nämlich einem verhältnismäßig ziemlich langen Stamm und zwei Querbalken, von denen der obere etwas kürzer ist als der untere.<sup>1)</sup> Auf diesen drei Kreuzesbalken sind achtzehn Buchstaben mit sieben Kreuzzeichen in folgender Ordnung angebracht: † Z. † D. I. A. † B. I. Z. †. S. A. B. † Z. † H. G. F. † B. F. R. S. Diese Buchstaben sind meistens die Anfangsbuchstaben von Psalmversen oder von sonstigen Gebeten und zwar um Abwendung der Pest; daher die Benennung „Pestkreuz“. Diese Gebete drücken unser Vertrauen auf das Kreuz Christi aus, in dem wir hoffen, von der Gewalt des Satans, von der Pest und anderen Uebeln befreit zu werden. Die in der heiligen Siebenzahl unter die achtzehn Buchstaben vertheilten Kreuze deuten die große Kraft des Kreuzes überhaupt an und wollen uns lehren, daß die Gewährung eines jeden Gebetes, die Befreiung von jedwedem Uebel nur um des heiligen Kreuzes willen geschieht, d. i. durch die Macht des gekreuzigten Erlösers.

Das nach obiger Angabe gestaltete und ausgestattete Kreuz heißt auch „Zacharias-Kreuz“, weil es vom heiligen Papste<sup>2)</sup> Zacharias eingeführt wurde, welcher vom Jahre 741—752 die Kirche regierte. Man fertigte solche Kreuze aus Messing an<sup>3)</sup> und weihte sie durch

<sup>1)</sup> Auch erweitern sich die Enden beiderseits durch eine Rundung und dann in schräg sich erbreitender Richtung: der äußerste Abschluß ist jedoch geradlinig. — <sup>2)</sup> Andere führen die Pestkreuze zurück auf einen Bischof von Jerusalem, der gleichfalls Zacharias hieß. — <sup>3)</sup> Es existieren auch messingene Kreuze, welche ganz so gestaltet sind, wie die Pestkreuze, jedoch einem anderen Zwecke dienen, wie die grundverschiedenen Aufschriften und Bildnisse lehren. So ist auf einem das Bild des Gekreuzigten eingraviert, so zwar, daß dessen Arme am oberen

besondere Gebete. Mitunter sind auch Abbildungen derselben auf Papier u. s. w. zu sehen, namentlich an Glocken, welche aus der Zeit unserer Renaissance u. s. f. stammen. Wer sich mit der Beschreibung von Glocken abgibt, hat diese doppelarmigen Kreuze an deren Leibung statt eines Heiligenbildes schon öfters gefunden und frug daher um deren Bedeutung. Die Antwort auf diese Frage ist mit vorstehendem wenigstens im allgemeinen bereits gegeben.

Was aber den Sinn der Kreuze und Buchstaben im einzelnen anbelangt, so bedeutet das oberste Kreuzlein † den Hilferuf: *Cruce Christi salva me! Kreuz Christi rette mich!*

Z im obersten Längsbalken: *Zelus domus tuae liberet me = Der Eifer für Dein Haus befreie mich!* Das zweite †: *Cruce vincit, cruce regnat, cruce imperat. Per signum crucis libera me Domine! Das Kreuz überwindet, das Kreuz herrschet, das Kreuz regiert. Durch das Zeichen des Kreuzes befreie mich, o Herr! Sonst findet man auch: Christus vincit et s. p. Vor der Peterkirche zu Rom steht ein riesiger Obelisk, der von einem Kreuze überragt wird, am Sockel aber die Aufschrift trägt: *Ecce crucem Domini! Fugite partes adversae! Christus vincit, Christus regnat, Christus triumphat.**

Am kurzen oder oberen Querbalken liest man:

D. = *Deus. Deus meus, expelle pestem a me et a loco isto: libera me! O Gott, mein Gott vertreib die Pest von mir und von diesem Orte; befreie mich!*

I. = *In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum, cor et corpus meum. In Deine Hände, o Herr! empfehle ich meinen Geist, mein Herz und meinen Leib. Nach Lukas 23. 46.*

A. = *Ante coelum et terram Deus erat, et Deus potens est, ab hac peste me liberare. Bevor Himmel und Erde waren, war Gott und Gott ist mächtig, mich von dieser Pest zu befreien.*

Noch im oberen Querbalken oder auch unter demselben:

† = *Cruce Christi potens est ad expellendam pestem ab hoc loco et etiam a corpore meo: Das Kreuz Christi ist mächtig, die Pest von diesem Orte und auch von meinem Leibe zu vertreiben.*

---

Querbalken ausgehöhlet sind; am unteren steht zu lesen: *Domine — memento* und am Ende des Stammes über dem sogenannten Adamschädel: *mei*. Neben anderen Ornamenten sind auch einige Sterne zu sehen. An der Rückseite ist die *Immaculata* in gleicher Weise graviert zu sehen und auf dem oberen Querarme *Concebita*, am unteren *intra — cada* und am unteren Theil des Schaftes *original* zu lesen. Innerhalb der Mondichel sind zwei Sterne und an den drei unteren Kreuzenden Blumen angebracht. Die messingenen Imitationen des heiligen Kreuzes zu Scheuern in Bayern sind wohl auch doppelarmig, jedoch viel kleiner und es schließen die Kreuzbalken einfach rechwinkelig. Auf der Vorderseite liest man: *ss. Crux Schyrensis.*

Am Längenbalken zwischen beiden Querstücken stehen die folgenden zwei oder drei Buchstaben:

- B. = Bonum est, praestolari auxilium Dei cum silentio, ut expellat pestem a me. Gut ist's, ruhig auf die Hilfe Gottes zu warten, auf daß er die Pest von mir entferne. Klagelieder des Propheten Jeremias 3. 26.
- I. = Inclinabo cor meum ad faciendas justificationes tuas, et non confundar, quoniam invocavi te. Ich will hinneigen mein Herz zur Haltung Deiner Satzungen, damit ich nicht beschämt werde; denn ich habe Dich angerufen. Nach Psalm 118. 112.
- Z. = Zelavi super iniquos, pacem peccatorum videns, et speravi in te. Ich eiferte über die Ungerechten, da ich den Frieden der Sünder sah, und ich hoffte auf Dich. Psalm 72. 3.
- † = Crux Christi fugat daemones: aërem corruptum et pestem expellat = Es jage das Kreuz Christi die bösen Geister in die Flucht; es vertreibe die ansteckende Luft und die Pest.

Die noch folgenden Buchstaben, untermischt mit drei Kreuzen, stehen auf dem unteren Querbalken und dem unteren Theile des Schaftes; jedoch findet man die Ordnung verschieden, indem die hier zunächst zu erklärenden vier Buchstaben mit zwei Kreuzen auf dem Längenbalken stehen und die anderen am Quertheil, oder umgekehrt. Manchmal hat der Setzer das eine oder andere Zeichen übersehen oder auch verwechselt. Die richtigen sind folgende:

- S. = Salus tua ego sum, dicit Dominus: clama ad me, et ego exaudiam te et liberabo te ab hac peste. Ich bin dein Heil, spricht der Herr; rufe zu mir und ich will dich erhören und dich von dieser Pest befreien. Aus Psalm 34. 3. und 90. 15.
- A. = Abyssus abyssum invocat et voce tua expulisti daemones: libera me ab hac peste. Ein Abgrund ruft den andern und mit Deiner Stimme hast Du die bösen Geister vertrieben; befreie mich von dieser Pest. Die ersten drei Worte aus Psalm 41. 9 (8).
- B. = Beatus vir, qui sperat in Domino et non respexit in vanitates et insanias falsas. Glückselig der Mann, der seine Hoffnung auf den Herrn setzt und sich nicht umsieht nach Eitelkeiten, nach Lüge und Thorheit. Nach Psalm 39. 6 (5).
- † = Crux Christi, quae antea fuit in opprobrium et contumeliam et nunc in gloriam et nobilitatem, sit mihi in salutem et expellat a loco isto diabolum et aërem corruptum et pestem a corpore meo. Das Kreuz Christi, das einstens zur Schande und Schmach diente, jetzt aber zur Ehre und zum Ruhme gerichtet, sei mir zum Heile und vertreibe von diesem Orte den Teufel und die verpestete Luft und von meinem Körper die Pest.
- Z. = Zelus honoris Dei convertat me, antequam moriar et in Nomine tuo salva me ab hac peste. Es durchbringe mich der

Eifer für Gottes Ehre, bevor ich sterbe, und in Deinem Namen errette mich von dieser Pest.

† = Crucis signum liberet populum Dei et a peste eos, qui confidunt in eo. Das Zeichen des heiligen Kreuzes rette das Volk Gottes und befreie von der Pest alle, die auf ihn hoffen.

Finden sich vorstehende Zeichen am unteren Theil des Längsbalkens, so stehen die folgenden am Querbalken:

H. = Haecceine reddis Domino, popule stulte? Redde vota tua offerens Sacrificium laudis et fide illi, qui potens est, istum locum et me ab hac peste liberare, quoniam qui confidunt in eo non confundentur. Vergiltst du dem Herrn so, du thörichtes (unverständiges) Volk? Erfülle deine Gelübde durch Darbringung des Lobopfers und vertraue auf ihn, der da mächtig ist, diesen Ort und mich von dieser Pest zu befreien; denn jene, welche auf ihn vertrauen, werden nicht zuschanden werden. — Moses Worte anfangs.

G. = Gutturum meo et faucibus meis adhaereat lingua mea. si non benedixero tibi: libera sperantes in te: in te confido, libera me Deus ab hac peste et locum istum, in quo nomen tuum invocatur. Es flebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich Dich nicht preise. Befreie jene, die auf Dich hoffen. Ich hoffe auf Dich, so befreie mich denn von dieser Pest und auch diesen Ort, in welchem Dein Name angerufen wird. Vergl. Psalm 136. 6.

F. = Factae sunt tenebrae super universam terram in morte tua. Domine Deus meus, fiat lubrica et tenebrosa diaboli potestas. Et quia ad hoc venisti. Fili Dei vivi, ut dissolvas opera diaboli, expelle potentia tua a loco isto et a me servo tuo pestem istam. Discedat aer corruptus a me in tenebras exteriores. Es sind Finsternisse geworden auf der ganzen Erde bei Deinem Tode. O Herr, mein Gott, die Macht des Teufels werde zuschanden; und weil Du, o Sohn des lebendigen Gottes, gekommen bist, die Werke des Teufels zu zerstören, so vertreibe durch Deine Macht diese Pest von mir und diesem Orte. Es weiche von mir die verpestete Luft in die äußersten Finsternisse. — Anfangs aus Lukas 23. 44. und dann, wie meist, an andere Schriftworte anfliegend.

† = Crux Christi defende nos et expelle a loco isto pestem et servum tuum libera. quia benignus es et misericors et multae misericordiae et verax. Kreuz Christi, beschütze uns und vertreibe die Pest von diesem Orte und befreie Deinen Diener; denn Du bist gütig und barmherzig, von großer Erbarmung bist Du und wahrhaft.

B. = Beatus, qui non respexit in vanitates et insanias falsas: in die mala liberabit eum Deus. Domine, in te speravi. libera me ab hac peste. Glückselig der Mann, der sich nicht

umsieht nach Eitelkeiten, nach Lüge und Thorheit, am bösen Tage wird ihn Gott befreien. O Herr, auf Dich hoffe ich, befreie mich von dieser Pest. — Vergl. Psalm 39. 6.

F. = Factus est Deus in refugium mihi; quia in te speravi, libera me ab hac peste. Der Herr ist mir zur Zuflucht geworden, weil ich auf Dich hoffe, so befreie mich von dieser Pest. Nach Psalm 93. 22.

R. = Respice in me Domine, Deus meus Adonai, de sede sancta Majestatis tuae, et miserere mei et propter misericordiam tuam ab hac peste libera me. Blicke auf mich, o Herr, mein Gott Adonai, vom heiligen Throne Deiner Majestät; erbarme Dich meiner und befreie mich um Deiner Barmherzigkeit willen von dieser Pest. — Anfangs Psalm 21. 1.

S. = Salus mea tu es; sana me et sanabor, salvum me fac et salvus ero. Du bist meine Rettung; heile mich und ich werde geheilt werden, hilf mir und es wird mir geholfen. Jeremias 17. 14.

Wie zu sehen, so sind fast alle diese Gebete gegen die Pest gerichtet; da diese bis ins vorige Jahrhundert noch in unseren Gegenden auftrat, so ist es leicht zu erklären, warum die damals und auch früher gegossenen Glocken nicht selten mit dem sogenannten Pestkreuz geschmückt und gewaffnet wurden.

Obige Kreuze und Buchstaben brachte man früher auch auf den sogenannten Benedictus-Pfennigen an, entweder im Umkreise der Medaille um die Figur des genannten heiligen Ordensstifters oder in einem eigenen Ovale oder sonstigen Felde unter dem Brustbilde dieses Heiligen. Die Vereinigung beider Devotionalien mag wohl darum geschehen sein, weil der eingangs genannte heilige Papst Zacharias nicht nur ein Mitglied des Benedictiner-Ordens, sondern auch ein hoher Verehrer des hl. Benedict war. Dessen vom heiligen Papste Gregor dem Großen verfaßte Lebensgeschichte übersetzte Zacharias, der von Geburt ein Grieche war, daher auch ins Griechische. -- Die besprochenen Zeichen des Pestkreuzes, welche man früher öfters mit den Benedictus-Medaillen verband, mitunter selbst mit den Bildern der „Benedictinischen Madonna“, variieren auch etwas; unten sind ihnen gern die drei Kreuzesnägel Christi beigefügt. Heute indes dürfen jene fünfundzwanzig Zeichen nicht mehr auf diese Medaille gegeben werden, weil sie nicht approbiert worden sind. Daher findet man sie auch nicht mehr erklärt in der neueren Ausgabe des Büchleins: „Der St. Benedicts-Pfennig“. . . von P. Laurenz Hecht, (Bei Benzinger in Einsiedeln), während bei der dritten Auflage dies noch der Fall war, nach welcher vorstehende Aufklärung den sie Verlangenden gegeben wurde.

Weil jedoch auch das auf jener Medaille vorkommende sogenannte Benedictuskreuz mitunter an Glocken zu finden ist, so möge zum Schlusse dessen Auslegung noch kurz angefügt werden.

Dieses ist ein einfaches, stumpfes Kreuz, dessen Balken sich nach außen allmählich erweitern. Im Längenbalken stehen von oben nach unten die Anfangsbuchstaben der schönen Worte: *Crux sacra sit mihi lux* und im Querbalken: *non draco sit mihi dux*. d. h. „Das heilige Kreuz sei mein Licht, der Drache sei mein Führer nicht.“ Das bedeutet: Dem Satan abschwören und Christi zuschwören, wie alle Katholiken bei der heiligen Taufe es gethan haben. Ausführlicher wird dem Teufel und seinen Werken widersagt in der Umschrift, deren Anfangsbuchstaben im Kreise oder Ovale zu sehen sind, von dem das Kreuz umrahmt wird. Diese Buchstaben bedeuten: *Vade retro Satana! Nunquam svade mihi vana! Sunt mala, quae libas; ipse venena bibas!* = „Weiche zurück Satan! Niemals rath mir Eitles an! Es sind Uebel, die du bietest; trink selbst das Gift!“ Das ist die gewöhnlichste Auslegung; indes gibt es hier wieder Varianten, wie auch in Betreff der Deutung der drei Buchstaben des allgemein bekannten Namenszuges Jesu. Auf älteren Benedicts-Medaillen sind sie der eben angeführten Umschrift vorgelegt. Sie erinnern ebenso an „Jesus, den Heiland der Menschen“, wie „das Zeichen des Menschenjohnes“, das Kreuz, welches die Mitte einer Seite der genannten Medaille einnimmt. Auf der anderen erscheint jetzt St. Benedict mit einem Kreuzlein in der erhobenen Rechten und der Beischrift: *Crux Sancti Patris Benedicti* = Kreuz des heiligen Vaters Benedict. Dasselbe bedeuten nach der gewöhnlichen Auslegung die vier Buchstaben, welche die Winkel zwischen den Kreuzesarmen der vorhin besprochenen Seite ausfüllen (C. S. P. B.). Neben dem Reliefbilde St. Benedicts stand früher meistens; *S. P. Benedicte ora pro nobis* = Heiliger Vater Benedict bitte für uns!

Ein so eigens ausgestattetes Kreuz (Pfennig oder Medaille) wurde eingeführt, weil dieser große Patriarch der Mönche des Abendlandes durch das heilige Kreuz (die Segnung) Wunder wirkte. Das so echt Katholische an demselben ist, daß es zur ohnehin vorgezeichneten, öfteren Erneuerung des Taufgelübdes Anleitung gibt. Hier speciell gibt dessen Erklärung, wie die des Pestkreuzes, einen manchen willkommenen Beitrag zur Glockenfunde.

## Eine Sammlung von Bildnissen hervorragender Persönlichkeiten

aus

### verschiedenen Zeiten und Ständen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian,  
Oberösterreich.

(Nachdruck vorbehalten.)

#### 1. Aus fürstlichem Geschlechte.

**Herzog Rudolf IV., der Stifter**, oder: Wissenschaft und Glaube. Ein vaterländisches Zeitgemälde aus dem 14. Jahrhundert. Von J. A. Moshammer.

Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“. 1893, IV.

57

Wegitharisten-Buchhandlung in Wien. 1862. 8°. 358 Seiten. Preis gebunden fl. —.45. Das Buch hat eine eminent katholische und patriotische Tendenz, zeigt gründliche zeit- und culturgeschichtliche Kenntnisse und beschreibt die unter dem so frühzeitig gestorbenen Herzoge erfolgte Gründung der Wiener Universität, des Stephansdomes und die Erwerbung von Tirol. Die eingeflochtene Liebesgeschichte zwischen Ludwig, dem Sohne eines harten Kaufherrn, und der an körperlichen und geistigen Vorzügen ausgezeichneten Tochter des Leibarztes Rudolfs macht das Buch nur für Erwachsene brauchbar.

**Philipp II., König von Spanien.** Von Reinhold Baumstark. Herder in Freiburg. 1875. 8°. 254 Seiten. Preis broschirt M. 2.—. Der Verfasser versichert wohl, daß er nicht aus persönlicher Sympathie sich an die Biographie Philipp II. gemacht habe, sondern aus Gerechtigkeitsliebe, um nämlich einem Manne, gegen den die Zeitgenossen voll der schlimmsten Vorurtheile waren, den besonders protestantische Verleumdungssucht als wahres Scheusal hingestellt, den auch Schiller in „Don Carlos“ und „Abfall der Niederlande“ in so unwahres Licht gebracht hat, zu einer richtigen, gerechten Beurtheilung seines Charakters, seines Lebens und Handelns zu verhelfen. Der Eifer in Vertheidigung des vielgeschmähten Königs verleitet Baumstark durchaus nicht zu einer parteiischen Lobhudelei — auch die von Philipp begangenen Fehler werden ehrlich eingestanden, aber er beleuchtet des Königs Handlungen vom katholischen Standpunkte aus, er weist unwiderleglich die Lügen nach, mit denen man das Andenken an den gewiß in vieler Hinsicht großen Mann besudelt hat. Mit besonderer Ausführlichkeit ist das Verhältnis Philipps zu Don Carlos behandelt und die auswärtige Politik des Königs. Die Schrift ist sehr zu empfehlen (wegen Erwähnung eines schmutzigen Excesses des Don Carlos Seite 82 nur für ganz Erwachsene).

**Die Schwester Maria von Agreda und Philipp IV., König von Spanien.** Ein bisher ungedruckter Briefwechsel. Nach dem Französischen des M. Germond de Lavigne herausgegeben von Ludwig Clarus. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1856. 259 Seiten. Preis broschirt M. 2.25. Enthält nach einer geschichtlichen Einleitung über die Verhältnisse der damaligen Zeit den intimen Briefwechsel zwischen Philipp und der Klosterfrau Maria von Agreda, die in der Geschichte der Mission einen ehrenvollen Namen hat. Auch ein Beitrag zur Geschichte Spaniens.

**Christina, Königin von Schweden.** Ein Lebensbild von Franz Schauerte. Herder in Freiburg. 1880. 8°. 204 Seiten. Preis elegant gebunden M. 1.20. Christina ist eine Persönlichkeit, interessant durch ihre Abstammung von Gustav Adolf, durch ihre zehn Jahre lang in ruhmvoller Weise geführte Regierung, durch ihre Befehrung zur katholischen Religion, durch ihr der Thronentragung folgendes ereignisreiches Leben, durch ihre seltene Charaktergröße. Die Auseinandersetzungen über die Motive der Befehrung u. s. w. sind etwas breit, sonst bildet das Buch für gebildete Leser eine sehr anziehende Lectüre.

**Geschichte der Maria Stuart, Königin von Schottland.** Für die reifere christliche Jugend aus dem Französischen des de Marsés. Mit Approbation des Erzbischofs von Tours. Vierte Auflage. G. J. Manz. 1892. 8°. 308 Seiten. Preis broschirt M. 2.—. Die Tendenz ist gut; der Verfasser will das um die Person der unglücklichen Königin gesponnene Lügengewebe zerreißen — in der Ausführung zeigt sich aber kein großes Geschick: Die Wirren und Kämpfe, welche dem Antritte ihrer Regierung vorangingen, die Religionskämpfe, welche Schottland ins größte Elend gebracht haben, sind mit solcher Ausführlichkeit geschildert, daß der Leser ermüdet, ehe er zum eigentlichen Gegenstande kommt, und was das Interesse fesselt, was an Maria groß und bewundernswert ist, ihr freudiges Eintreten für den Glauben, die heldenmüthige Hingabe ihres Lebens, ihre Ergebung und Fassung im Tode ist leider gar so kurz abgethan.

**Leben der Prinzessin Louise von Frankreich, Tochter Ludwig XV.,** Carmeliterin unter dem Namen Theresie vom hl. Augustinus. Nach dem Französischen des Abbé Pronard bearbeitet von einer Klosterfrau. A. Küffell in Münster. 1871. 8°. 431 Seiten. Preis broschirt M. 4.—. Prinzessin Louise,



welche in heldenmüthiger Entlassung den Glanz des Königspalastes mit der dürftigen Klosterzelle vertauscht hat, wurde der Gegenstand der Bewunderung und Verehrung Frankreichs durch die hohe Stufe, welche sie in jeder der klösterlichen Tugend erreicht hat. Ihrem heiligen Leben folgte ein heiliger Tod. Zu Trost und Ermunterung besonders für gottgeweihte Seelen.

**Leben Ferdinand II., Kaisers von Deutschland.** Zweite Auflage. G. J. Manz, 1867. 8°. 162 Seiten. Preis brochirt M. 1.—. Wie vieles haben nur wir Katholiken diesem Kaiser zu verdanken! Er verdient es, daß sein frommes Leben und sein außerordentliches Wirken im Dienste des Vaterlandes und der katholischen Kirche überall bekannt werde, umso mehr als der Haß der Glaubensfeinde an diesem edlen Fürsten keinen guten Faden gelassen hat. Der Verfasser A. Werfer hat aber auch das Bild dieses Kaisers mit solchem Geschick gezeichnet, daß der Leser wahres Vergnügen daran findet. Man lernt zugleich wichtige Persönlichkeiten kennen, z. B. Maximilian von Bayern, Tilly, Pappenheim, Wallenstein in der Periode des Glanzes und der Schmach. Im nämlichen Bande ist auch **das Leben der deutschen Kaiserin Anna Eleonora** (Seite 115—160, der an Tugenden ebenbürtigen Gemahlin des Kaisers Ferdinand beschrieben, besonders Frauen und Müttern zu jegensreicher Belehrung. Dieser Band gehört in jede Pfarrbibliothek.

**Maximilian I., der Große, Kurfürst von Bayern.** Von Tito von Schaching. Herder, 1876. Neunter Band der dritten Serie der „Sammlung historischer Bildnisse“. 8°. 300 Seiten. Preis gebunden M. 2.—. Auch dieser große Wittelsbacher hatte durch Lügen und Verleumdungen protestantischer Geschichtsschreiber vieles zu leiden; man hat es ihm nicht verzeihen können, daß er so großes für die Religion geleistet und mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft als Schützer der katholischen Kirche in Deutschland den reformatorischen Wirren sich entgegengesetzt hat. Persönlichkeiten, wie Maximilian, Ferdinand, Tilly haben als Vorkämpfer der katholischen Kirche für alle Katholiken hohe Bedeutung und sollte ihr Leben und Wirken von allen Katholiken gekannt sein; ihre Lebensbeschreibung bietet zugleich eine Geschichte des dreißigjährigen Krieges.

**Kaiser Leopold I.** Von Reinhold Baumstark. Herder. Dritter Band der zweiten Serie der „Sammlung historischer Bildnisse“. 8°. 1873. 213 Seiten. Preis gebunden M. 1.50. Der Zeit und dem Verdienste seines Wirkens nach reißt sich das Bild dieses auch vielfach verkannten Kaisers dem obigen würdig an. Während er im Westen dem Uebermuth und der Uebermacht der französischen Gewalthaber entgegentrat, verteidigte er im Osten die christliche Religion und Cultur gegen den Halbmond und hat sich so den Dank aller Patrioten und Katholiken verdient. Wie alle aus der Feder Baumstarks stammenden Biographien, ist auch diese mit allem Fleiße, mit großer Wärme und, was uns besonders befriedigt, mit großer Sympathie für das Haus Habsburg geschrieben. Ob des großen Ansehens, den der „edle Ritter“ an dem Werke Leopolds I. gehabt hat, erwähnen wir gleich mit eindringlichster Empfehlung:

**Prinz Eugen von Savoyen.** Nach A. Arneth bearbeitet von Franz Meym. Zweite Auflage. Herder. Vierter Band, erste Serie der „Sammlung historischer Bildnisse“. 8°. 1874. 243 Seiten. Preis M. 1.50. Beginnend von der Jugendgeschichte und den Familienverhältnissen des Prinzen, führt uns der Verfasser mit kundiger Hand auf die Schlachtfelder, auf denen Eugenius oft mit so geringen Mitteln und umgeben von Schwierigkeiten aller Art, die glänzendsten Waffenthaten gegen die Türken, im spanischen Erbfolgekriege und gegen die Franzosen vollführte. Am Schluß ist auch der Wirksamkeit des Prinzen als Generalgouverneur der Niederlande und im Dienste der Kunst und Wissenschaft gedacht. Eine Lectüre, geeignet, bei der ganz reifen Jugend und allen erwachsenen patriotische Gesinnungen zu fördern. Mit wahrer Begeisterung wurden Eugens Heldenthaten und Leben bejungen in: Prinz Eugenius, der edle Ritter, Aposodische Genre- und Kriegsbilder von L. M. Hoppenack. Neue Ausgabe. J. Kupferberg in Mainz. 1879. 12. 304 Seiten. Preis brochirt M. 3.—.

**Leben der Kaiserin Maria Theresia.** Von J. G. Schick. Mit Porträt. G. J. Manz. 1877. 8°. 74 Seiten. Preis M. 1.—. Der großen Kaiserin Privat- und Familienleben, sowie ihre Regierungsthätigkeit wird kurz beschrieben. In gutem Sinne bearbeitet. Immerhin mag auch gelesen werden: Maria Theresia vor ihrer Thronbesteigung. Von Edmund Lelchker. Hölder in Wien. 1877. 12°. 138 Seiten. Preis gebunden fl. —60. Seite 135 spricht der Verfasser von „wohlthätigen“ Neuerungen späterer Zeiten, die in ihren Wurzeln auf Maria Theresia zurückzuführen sind.

**Josef II.** Charakteristik seines Lebens, seiner Regierung und seiner Kirchenreform. Mit Benützung archivalischer Quellen von Sebastian Brunner. Herder. 1874. „Sammlung historischer Bildnisse“, zweite Serie, achter Band. 8°. 304 Seiten. Preis gebunden M. 2.10. Nachdem der Verfasser über die Verhältnisse der Zeit, in welcher Josef erzogen wurde, über das Treiben der geheimen Gesellschaften, den sich überall regenden Geist der Revolution gegen Kirche und Staat, über die den Kaiser umgebenden und beeinflussenden Persönlichkeiten interessante Aufschlüsse gegeben, verbreitet er sich über die Pläne und Bemühungen des Kaisers für Hebung von Handel und Industrie, über seine Reformen in Staat, Schule und Kirche — namentlich die letzteren sind recht eingehend behandelt, sowie die mit so brutaler Gewalthätigkeit und schreiender Ungerechtigkeit vollzogenen Klosteraufhebungen. Wir empfehlen dies Werk allen Erwachsenen und besonders jenen, die so für Kaiser Josef schwärmen, aufs beste.

**Maria Antoinette, Königin von Frankreich.** Von Maxime de la Rocheterie. Einzige autorisierte deutsche Ausgabe. Zwei Bände. Verlagsbuchhandlung „Austria in Wien. 1893. gr. 8°. 503 und 495 Seiten. Preis broschiert fl. 5.—. Die Arbeit des Verfassers wurde von der französischen Akademie der Wissenschaften mit einem Preise gekrönt. Sie faßt alle Schriften, welche von der unglücklichen Königin handelt, zu einem Gesamtbilde zusammen. Das Werk ist sehr ausführlich, enthält fast alles, was zur richtigen Beurtheilung der Königin, und jener Katastrophen, deren Opfer sie geworden, nothwendig ist.

**Karolina Augusta, die Kaiserin-Mutter.** Von Dr. Celestin Wolfsgruber. Mit Porträt und Facsimile. Kirsch in Wien (I., Singerstraße 7). 8°. 1893. 310 Seiten. Preis broschiert fl. 3.—. Das Leben der im Andenken des österreichischen Volkes unauflöschlichen Kaiserin (geboren 8. Februar 1792, gestorben 9. Februar 1872) charakterisiert der Verfasser mit den kurzen, aber treffenden Worten: Ein in der Liebe thätiges Glaubensleben. Inhalt: Jugendjahre schmerzlicher Prüfung. Stille Sammlung. Des Kaisers Braut. Im Glanze der Kaiserkrone. Die Kaiserin-Mutter. Mutter der verlassenen Jugend, der Armen, Kranken, in jeder Noth. Ableiben und Fortleben.

**Biographien unseres Kaisers Franz Josef I.** siehe Quartalschrift 1889, drittes Heft, Seite 561, und besonders sei das schon eindringlich empfohlene mit der wärmsten Begeisterung geschriebene biographische Werk wiederholt erwähnt:

**Das Kaiserbuch.** Erzählungen aus dem Leben des Kaisers Franz Josef I. Von Ferdinand Föhner. Karl Gerolds Sohn in Wien. 1890. gr. 8°. Prachtband. 320 Seiten. Preis fl. 3.—.

Die „Sammlung historischer Bildnisse“ enthält noch:

1. **Isabella von Castilien und Ferdinand von Aragonien**, die katholischen Herrscher Spaniens. Von H. Baumstark. Preis M. 1.80, gebunden M. 2.—.

2. **Julian der Abtrünnige.** Von Dr. Fr. J. Holzwarth. Preis M. —.90, gebunden M. 1.10.

3. **Kaiser Friedrich I.** 180 Seiten. 1874. Preis M. 1.20.

4. **Karl der Große. Heinrich I. von Sachsen und die hl. Mathilde. Otto der Große. Die letzten Ottonen und Heinrich der Heilige.** 8°. 1871. 172 S. Preis M. 1.20.

## 2. Hervorragende Päpste und Kirchenfürsten.

**Papst Innocenz III. und seine Zeit.** Von J. N. Briſſhar. Herder. 8°. 342 Seiten. Preis gebunden M. 2.80. Nach einem flüchtigen Blicke auf die Regierungszeit der Päpste Alexander III., Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. und Cölestin III. geht der Verfasser zur Lebensgeschichte eines der größten Päpste, Innocenz III. über. Zuerst wird ein Bild seiner Persönlichkeit gegeben, dem folgt die Besprechung jener großen Ereignisse, durch welche sich das Pontificat Innocenz III. auszeichnet: Der Thronstreit zwischen Philipp dem Hohenstaufen und Otto dem Welfen. Otto IV. im Thronstreite mit König Friedrich von Sicilien. Philipp Augusts von Frankreich Ehestreitigkeiten mit Ingeburge, die Maßnahmen des Papstes dagegen. Die Zerwürfnisse in der Familie Heinrichs II. von England nach der Ermordung des Erzbischofs Thomas Becket, die Judenverfolgungen in England u. i. w. Die Eroberung Constantinopels durch die französisch-flandrischen Kreuzfahrer, der Minderkreuzzug, die Bemühungen für das Königreich Jerusalem: das Auftreten der Secte der Katharer und Waldenser, das vierte allgemeine Concil im Lateran. Ueber all dies gibt der gelehrte Verfasser mit großer Sachkenntnis Aufschluß und Bericht. Eine Uebersetzung des Buches und Abänderung mehrerer leicht mißzuverstehender Ausdrücke würde den Wert desselben noch erhöhen.

**Papst Innocentius III.** Eine der denkwürdigsten Lebensgeschichten. Nach Friedrich Hurter für Gebildete aus allen Ständen, insbesondere für die indierende Jugend bearbeitet von P. Alois M. Watzel. Zweite Auflage. Thomas Steiner in Lindau. 1853. 8°. 324 Seiten. Preis broschirt M. 1.50.

**Papst Alexander III.** Von Heinrich Kerner. Herder. „Sammlung historischer Bildnisse“, dritte Serie, erster Band. 1874. 147 Seiten. Preis M. 1.20. Die Betrachtung des Bildes dieses großen Papstes ist schon deshalb interessant, weil unsere Zeit mit der Alexander III. so vieles gemein hat und sich auch jetzt wie damals weltliche Gewalthaber manchen Uebergriff in kirchliches Gebiet erlauben. Alle Gutgesinnten können zu ihrem Troste aus dem Buche die Uebersetzung gewinnen, daß die geistliche Macht der von Christus geleiteten und beschützten Kirche doch schließlich über jede materielle Macht den Sieg davonträgt.

**Sixtus V.** Nach dem größeren Werke des Barons von Hübnier bearbeitet von S. Klein. Herder. „Sammlung historischer Bildnisse“, 1873. Erste Serie, zehnter Band. 8°. 1-2 Seiten. Preis M. 1.50. Die albernsten Geschichten und schreiendsten Gewaltthaten wurden Sixtus angedichtet. Baron Hübnier hat dessen Ehrenrettung unternommen und durchgeführt mit Hilfe der verlässlichsten Quellen. Eine sehr wertvolle und dankenswerte Arbeit.

**Leben des Papstes Pius VI.** G. J. Manz. 8°. 183 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Seine Erwählung. Seine Gesinnungen und Regierungsweise. Sein Verhalten gegen Josef II. und dessen kirchliche Reformen. Die durch die französische Revolution erlittenen schweren Kränkungen. Die Wegführung nach Frankreich, sein Tod in Valence. Alles wahrheitsgetreu, ergreifend und leichtfaßlich geschildert. Die letzten Schicksale dieses edlen Dulders finden sich mit aller Ausführlichkeit dargestellt in: „Geschichte der Wegführung und Gefangenschaft Pius VI. Von Abbé Baldassari. Aus dem Französischen. Herausgegeben von Franz K. Streck. Laupp in Tübingen. 1844. 8°. 527 Seiten. Preis broschirt M. 1.—.

**Leben des Papstes Pius VII.** Von J. G. Schick. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1867. 8°. 132 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Pius VII. hatte mit seinem Vorgänger eine lange Regierungszeit und eine schmerzliche Verbannung gemein. Er war groß im Dulden, so daß ihn sein Reinerger Napoleon selbst ein „unschuldiges Lamm“ nannte. Seine Lebensgeschichte ist voll der interessantesten Momente.

**Erinnerungen an die letzten vier Päpste und an Rom in ihrer Zeit.** Von Er. Eminenz Cardinal Nikolaus Wiseman. Im Auftrage Seiner

Eminenz übersezt von Professor Dr. F. S. Reusch. Mit den Porträten der Päpste. Bachem in Köln. 8°. 416 Seiten. Preis M. 2.80. Feine Ausgabe. Das sehr wertvolle Buch enthält die Biographien von Pius VII., Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. Was hier über die vier hervorragenden Päpste, über ihren Charakter, über die Verwaltung ihres heiligen Amtes, über das Volk zu Rom, über die öffentlichen Angelegenheiten Roms und des Kirchenstaates gesagt wird, ist höchst interessant, mit classischen Worten erzählt und hat Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit, da Wiseman sozusagen alles miterlebt hat und als Augenzeuge erzählt. Die Lesung dieses Buches ist gewiß geeignet, viele Vorurtheile zu beseitigen.

**Piusbuch. Papst Pius IX.** in seinem Leben und Wirken geschildert von Franz Hülskamp und Wilhelm Molitor. Dritte Auflage. Kassel in Münster. 1877. 8°. 318 Seiten. Preis broschirt M. 4.— = fl. 2.40.

**Leo XIII.** Von Dr. B. C. Keilly. Autorisierte deutsche Bearbeitung. Bachem in Köln. Festschrift zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit. 1887. 474 Seiten in feinstem Leinwandband mit reicher Gold-Deckenpressung. Preis M. 10.50. Mit einer Menge schöner Lichtdruckbilder. Das ist wirklich eine Festgabe, würdig eines so seltenen, feierlichen Anlasses. Alles, was sich über die Lebensumstände Leos, seine Erlebnisse, seine Unternehmungen, seine Lehrthätigkeit u. s. w. sagen läßt bis zum Zeitpunkte der Herausgabe des Prachtwerkes, ist erschöpfend auch mitgetheilt. Zum goldenen Bischofsjubiläum ist vorliegendes Werk in neuer Auflage erschienen, umgearbeitet von Dr. Johann Weinand. Der einseitige irisch-amerikanische Standpunkt O'Keillys wurde umgangen, ein fünftes Buch mit Darstellung der Thätigkeit des Papstes in den letzten fünf Jahren (bis 1892) besonders auf dem socialen Gebiete und der Erfolge dieser seiner Thätigkeit wurde beigegeben. Ein sehr geeignetes Geschenk für festliche Anlässe.

**Unseres heiligen Vaters Papst Leo XIII. Leben.** Von Dr. Anton de Waal. Kassel in Münster 1878. gr. 8°. 336 Seiten. Preis broschirt M. 4.50 = fl. 2.70, gebunden M. 7.50 = fl. 4.50. Unser heiliger Vater Leo XIII. in seinem Leben und Wirken. Von P. Bruno Kühne O. S. B. Mit einem Lichtdruckmittelbilde des Papstes und 60 Holzschnitten. Benziger und Comp. in Einsiedeln. 1880. gr. 8°. 256 Seiten. Preis broschirt M. 2.25 = fl. 1.35. — Alle diese Biographien von Pius IX. und Leo XIII. haben wir schon empfohlen (Quartalschrift 1889, drittes Heft, Seite 559 und 560).

**Leben des Franz Fenelon, Erzbischofs von Cambrai.** Von Albert Werfer. Zweite Auflage. Mit dem Bilde Fenelons. G. J. Manz. 1860. 8°. 84 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Fenelon, Erzbischof von Cambrai. Nach Cardinal Beaussiet für die reifere Jugend erzählt von Robert della Torre. Approbiert vom Erzbischof von Tours. Zweite Auflage. Mit Porträt. G. J. Manz. 1874. 8°. 270 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Wir sehen in beiden Biographien Fenelon in seinem stillen Wirken zuerst als Priester und Missionär, dann als Erzieher des Herzogs von Burgund, endlich als Oberhirte auf dem bischöflichen Stuhle — er ist in jeder Lage groß, groß besonders in seinen Kämpfen und zur Zeit harter Schicksalsschläge. Für vorurtheilsfreie Erwachene.

**Cardinal Albornoz, der zweite Begründer des Kirchenstaates.** Ein Lebensbild von Dr. Hermann J. Wurm. Mit einem Bildnisse des Cardinals. Junfermann in Paderborn. 1892. 8°. 280 Seiten. Preis broschirt M. 2.80. Cardinal Albornoz war eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des 14. Jahrhunderts, ein Mann voll Umsicht und Kraft, erfüllt von glühendem Glaubenseifer; Bischof und Feldherr zugleich: ihm verdankt der apostolische Stuhl die Wiedergewinnung des kirchlichen Gebietes durch Beseitigung der Gewalt herrscher oder doch durch Beschränkung ihrer Macht. Für gebildete Leser.

**Konrad von Hostaden, Erzbischof von Köln (1238—61).** Von Dr. Hermann Carbaunz. Bachem in Köln. 1880. gr. 8°. 164 Seiten. Preis broschirt M. 3.60. Festschrift. Dies und die zwei folgenden sind Vereins-

gaben der „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland“. Konrads Wirken fällt in die Zeit des großen Kampfes der Päpste mit Friedrich II. Er war ein sehr kriegslustiger Bischof und trug wie kein anderer deutscher Fürst zum Sturze des staufischen Hauses bei, sowie er überhaupt im politischen Leben eine hervorragende Rolle spielte. Die streng wissenschaftliche Studie, welche Konrad als Politiker und Kirchenfürsten schildert, gibt ein Bild der traurigen Zustände des 13. Jahrhunderts in Deutschland. Die Ausstattung ist einer Festschrift würdig.

**Agostino Steffani, Bischof von Spiga** i. p. i., apostolischer Vicar von Norddeutschland (1709—1728). Von F. W. Woker. Bachem in Köln. 1886. gr. 8°. 134 Seiten. Preis broschiert M. 1.80. Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs von Spiga, späteren apostolischen Vicars von Norddeutschland. Deutsche Angelegenheiten, Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser (1703—1709). Von F. W. Woker. Bachem in Köln. 1885. gr. 8°. 123 Seiten. Preis broschiert M. 1.80. Ein wertvoller Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands. Als apostolischer Vicar entfaltete Steffani eine rege Thätigkeit im Dienste der Kirche; er suchte die Protestanten zu ihr zurückzuführen, neue Missionen zu gründen, Klöster zu reformieren. Allgemein verständlich geschrieben.

**Gedenblätter an Karl Rudolf, letzten Fürstbischof von Chur, ersten Bischof von St. Gallen.** Von Johann Jr. Fetz, bevorwortet von Dr. Fr. von Hurter. Mit Porträt. Th. Stetmer in Lindau. 1853. 8°. 162 S. Preis broschiert M. 1.20. Ein Bischof, der während seiner vierzigjährigen Amtsführung den Feinden der Kirche mit nie wankendem Muthe Widerstand geleistet hat (1794 bis 1834). Die Betrachtung des Lebens dieses in jeder Hinsicht ausgezeichneten Kirchenfürsten ist lehr- und trostreich.

**Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn.** Sein Leben und sein Wirken. Zumeist nach archivalischen Quellen geschildert von Josef Maurer. Mit dem Porträt des Cardinals nach dem Gemälde von Hans Canon. Fel. Rauch in Innsbruck. 1887. 8°. 555 Seiten. Preis broschiert fl. 3.—. Mit wirklich bewundernswerthem Fleiße hat der um die vaterländische Geschichte verdiente Pfarrer Maurer das Materiale zusammengeflucht, um eine möglichst vollständige, wahrheitsgetreue Biographie dieses Mannes zustande bringen, der im Dienste der Kirche und zum Wohle des Vaterlandes so Großes geleistet hat. (Nicht zu verwechseln mit dem berühmten Wiener Erzbischof Cardinal Sigismund Graf Kollonitsch.) Da unser Kollonitsch mit der bischöflichen Würde wichtige weltliche Aemter verband (er war ungarischer Hofkammerpräsident und Oberinspector), so hatte er Gelegenheit genug, Beweise seiner kirchlichen und patriotischen Gesinnung, seiner Weisheit und Thatkraft abzulegen, umso mehr als in seine Regierungszeit (1668 bis 1707) so wichtige Ereignisse fielen — ewig denkwürdig wird bleiben, was Kollonitsch als Bischof von Wiener-Neustadt geleistet und geopfert hat zur Zeit der Belagerung Wiens durch die Türken.<sup>1)</sup>

**Dr. Cölestin Wolfsgrubers O. S. B. biographische Werke.** Verlag Hermann Metz in Saulgau (Württemberg): 1. **Gregor der Große.** 8°. 610 Seiten. Mit dem historisch richtigen Bilde St. Gregors und den heiligen Kirchenlehrern aus Friedrichs Triumph Christi. Preis broschiert M. 6.—, schön gebunden M. 7.50, Prachtband M. 9.—. Das einzige Werk aus katholischer Feder in deutscher Sprache. Viele ehrenvolle Anerkennungen und Dankschreiben sind dem unermüdeten Verfasser auch von Seite der höchsten Kirchenfürsten zugetommen. (Siehe Quartaalschrift Jahrgang 1891, Seite 405). 2. **Christoph Anton Car-**

<sup>1)</sup> Vom selben Verfasser ist erschienen: Bruder Marcellin Ermer von Klosterneuburg. Historische Erzählung aus dem Jahre 1683. Separat-Abdruck aus dem „Vaterland“. Selbstverlag. 1883. [Deutsch-Mienburg, Nieder-Österreich.] 8°. 118 Seiten. Mit Holzzeichnung 35 kr. Erzählt, wie zur Zeit der Türkennoth Bruder Marcellin durch Klugheit und Muth der Ketten und Erhalter von Klosterneuburg wird.

**dinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien.** gr. 8°. 908 Seiten. Mit dem Porträte Migazzis und einem Facsimile seiner Handschrift. Preis fl. 9.— = M. 15.—, in elegantem Einbände fl. 10.80 = M. 18. Es hieße Wasser in die Donau tragen, wollten wir noch lange Lobsprüche für dies Werk hier anführen, nachdem die ersten Fachmänner und wissenschaftlichen Größen sich so lobend ausgesprochen, namentlich darüber, daß es Wolfsgruber gelungen ist, durch Auf- findung neuer Quellen und Aeten neues Licht über die so wichtige Periode der Jesuitenauflösung und der josephinischen Reformen zu verbreiten. (Siehe Quartalschrift Jahrgang 1891, Seite 682). 3. **Josef Dthmar Cardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien.** Sein Leben und Wirken. Freiburg, Herder. 1888. 8°. 622 Seiten. Preis broschirt M. 10.— = fl. 6.—. Ein sehr günstiges Urtheil hierüber siehe Quartalschrift Jahrgang 1889, Seite 927. Hätte der Verfasser sein Materiale mehr verarbeitet und dadurch es ermöglicht, daß der Umfang seiner Schriften ein geringerer und so auch der bedeutend hohe Preis herabgesetzt worden wäre, so würde die Zahl der Abnehmer eine viel größere sein.

**Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien.** Ein Lebensbild aus dem vorigen Jahrhundert von Josef Vader. Herder in Freiburg. 1873. 8°. 168 Seiten. Preis broschirt M. 1.20. „Sammlung historischer Bildnisse“, dritte Serie, dritter Band. Martin Gerbert, 1720 geboren, war Abt des Stiftes St. Blasien und als Theolog und Historiker, als streng kirchlich gesinnter Kloster- vorsteher, als Grund- und Landesherr gleich ausgezeichnet. Für Gebildete.

**Bischof Michael Wittmann;** das Bild eines frommen und segens- reichen Lebens. Von F. X. Sahu. Mit Porträt. 1860. G. J. Manz. 8°. 219 Seiten. Preis broschirt M. 2.25. Leben des Georg Michael Wittmann, Bischofs von Regensburg. Von Albert Werfer. G. J. Manz. 8°. 1856. 95 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Im selben Bande: **Leben des Alexander von Hohenlohe, Bischof von Gardifa.** 75 Seiten. Erbauliche Bilder zweier Priester, deren Leben im Dienste der Kirche und der Mitmenschen aufgegangen und im Rufe der Heiligkeit geschlossen hat. Vorzügliches Materiale für Volks- bibliotheken.

**Leben des Bischofs Wilhelm Arnoldi von Trier;** größtentheils nach seinen Predigten entworfen. Von Dr. Jakob Kraft. G. J. Manz. 8°. 163 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Zeigt Arnoldis Kindheit und Jugend, seine Thätigkeit als Professor, Pfarrer, Domprediger, Bischof. Das Buch enthält viel Erbauliches, Auszüge aus seinen Predigten. Für Gebildete.

**Mathias Eberhard, Bischof von Trier.** Ein Lebensbild von Doctor J. Kraft, Weihbischof von Trier. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 1878. 258 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Erster Theil: Von der Geburt bis zur Inthronisation in Trier. Zweiter Theil: Vom Austritte des bischöflichen Amtes bis zu seinem Tode. Wie das Buch zeigt, hat Bischof Eberhard für die Fortbildung und sitt- liche, geistige Erneuerung seines Clerus, zur Hebung des kirchlichen Lebens beim Volke Großes gethan. Seine kirchliche Treue brachte ihn ins Gefängnis (die Haft dauerte 299 Tage). Ein sehr gutes Buch für das katholische Volk.

**Mittheilungen über das Leben und die Tugenden des Dieners Gottes Johann N. von Eschiderer, Fürstbischof von Trient.** Zweite Ausgabe. Wohlgemuth in Bozen. 1877. gr. 8°. 405 Seiten. Preis broschirt fl. 1.20. Fürstbischof Eschiderer hat 25 Jahre lang den Hirtenstab des heiligen Vigilius geführt und war sein Leben so hervorragend an Tugend, daß er nach seinem Tode vom Volke als „Heiliger“ genannt und verehrt wurde. Sein Leben ist ausführlich geschildert; eine Umarbeitung und gewandtere Sprache wäre erwünscht.

**Vincenz Gasser, Fürstbischof von Brixen, dargestellt in seinem Leben und Wirken.** Von J. Jobst Weger in Brixen. 1883. 8°. Mit Porträt. 604 Seiten. Preis fl. 3.60. Gott pflegt für Zeiten der Stürme und Verfolgungen in seiner Kirche Männer zu erwecken, welche mit Weisheit und Kraft für die Rechte der Kirche eintreten und dem christlichen Volke als Führer dienen. Unter diese Männer muß das katholische Volk Oesterreichs besonders drei Bischöfe

zählen, die fast gleich alt, Landsleute, von jungen Jahren her durch innige Freundschaft verbunden waren und mit Muth und Standhaftigkeit den Kampf geführt haben zur Zeit des Kirchenstreites in Oesterreich: die Bischöfe Gasser, Fessler und Hudigier. Canonicus Zobl von Brixen hat ersteren verehrt und schildert dessen Bildungsgang, sein Wirken als Professor der Theologie, seine bischöfliche Thätigkeit, die so glänzend war, das Papst Pius IX. ihn den „Juwel von Brixen“ nannte und ihm das Referat über die Infallibilitäts-Lehre beim Concil übertrug. Die Details über diese Thätigkeit Gassers beim Concil bespricht der Verfasser eingehend (Seite 445 bis 505). Den Schluss des anregenden Buches bildet eine Charakteristik des berühmten Kirchenfürsten. (Siehe Quartalschrift 1883, drittes Heft, Seite 666 bis 673.)

**Dr. Josef Fessler, Bischof von St. Pölten und Secretär des vaticanischen Concils.** Ein Lebensbild von Anton Erdinger, Seminar-director in St. Pölten. Weger in Brixen. 1874. 8°. 217 Seiten. Preis broschirt fl. 1.50. Abgesehen davon, das Fessler ein durch Gelehrsamkeit, kräftiges Einsehen für die Interessen der Kirche hervorragender Bischof war, wurde er in der ganzen Welt bekannt durch die Vertrauensstellung eines Secretärs beim letzten vaticanischen Concil. Die mit dieser Würde verbundenen außerordentlichen Mühen und Anstrengungen erschütterten seine sonst so feste Gesundheit und brachten ihm einen allzufrühen Tod. Erdinger hat ihm ein schönes Monument gesetzt durch die vorliegende Biographie. Die lateinischen Citate sind nicht verächtlich. Wir hätten uns gefreut, wenn die ausgezeichnete Feder des Verfassers manche Capitel, z. B. Fesslers Thätigkeit beim Concil, noch ausführlicher geschrieben hätte.

**Leben und Wirken des Bischofs Franz Josef Hudigier von Linz.** Bearbeitet von Konrad Meindl, Stiftsdecan in Reichersberg. Erster Band, enthaltend das Leben und Wirken in der vorbischöflichen und bischöflichen Zeit bis 1869. 847 Seiten. Preis gebunden fl. 3.—. Unauslöschlich ist das Andenken an diesen großen, unersehblichen Bischof in den Herzen des österreichischen Volkes eingegraben. Wir sind dem Verfasser überaus dankbar, das er die Daten über das Leben Hudigiers so eifrig gesammelt, das die außerordentliche Wirksamkeit desselben besonders während seiner bischöflichen Amtsthätigkeit so eingehend geschildert worden ist, und dessen literarischer Nachlaß, politische Reden, Hirtenbriefe u. s. w. eine so ausgiebige Benützung gefunden haben. Aus diesen spricht am besten der Charakter des von Freund und Feind so hochgeachteten Mannes. Ein Auszug aus diesem umfangreichen Werke wäre erwünscht zur Verbreitung unter das Volk. (Nach dem Tode Hudigiers erchien: Franz Josef Hudigier, Bischof von Linz. Ein Bild seines großen Lebens und erbaulichen Sterbens. Von Wilhelm Bailler, Chorberr von St. Florian, und Dr. M. Hipfmayr, Theologie-Professor in Linz. Ergänzungsheft der Quartalschrift 1885. 8°. 56 Seiten. Preis broschirt fl. —.50.)

**Dr. Konrad Martin, Bischof von Paderborn.** Ein biographischer Versuch von Dr. Christian Stamm, Geheimsecretär des Verstorbenen und Domcapitular. Mit Porträt. Junfermann in Paderborn. 1892. gr. 8°. 555 Seiten. Preis broschirt M. 5.—. Wie wir aus obigen Biographien die Geschichte des Kirchenkampfes in Oesterreich kennen lernen, so führt uns vorliegendes Werk nicht bloß das Lebensbild eines durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit hervorragenden deutschen Kirchenfürsten vor Augen, sondern auch ein bedeutendes Stück deutschen Kulturkampfes, dessen Opfer Bischof Martin geworden ist. Das Buch handelt im ersten Theile von der Geburt bis zur Inthronisation als Bischof; im zweiten Theile vom Antritte des bischöflichen Amtes bis zum Tode; speciell werden die Hirten Sorge des Bischofs für das gläubige Volk, seine literarische Thätigkeit, sein Wirken als Generalvorstand des Bonifacius-Vereines eingehend gewürdigt, das größte Interesse bietet die Schilderung der Kulturkampfperiode. Den Schluss bildet die Zusammenfassung des Geschriebenen zu einem Gesamtbilde.

**Dr. Philippus Stremenz, Erzbischof von Köln.** Ein Lebens- und Zeitbild von J. H. Knopp. Mit Porträt. Paulinusdruckerei in Trier. 1885. 8°. 24 Seiten. Preis broschirt M. —.20. Die hübsch ausgestattete Schrift wurde

verfaßt, als der bisherige Erzbischof von Köln, Dr. Paulus Melchers, 1885 dem Drucke der durch den Culturkampf heraufbeschwornen Verhältnisse nachgebend, seine Diocese aufgab, den Rang eines Cardinals erhielt und an seiner Stelle der gewesene Bischof von Ermland, Philipp Krenenz, den erzbischöflichen Stuhl von Köln einnahm. Die Aufgabe, den Diöcesanen ihren neuen Bischof als würdigen Nachfolger des Cardinals darzustellen und Vertrauen zu ihm zu erwecken, wird bestens erfüllt.

**Katholische Männer der Gegenwart in Wort und Bild** Von Johann Menzenbach. Erste Lieferung. Paulinusdruckerei in Trier. 1891. 8°. Preis M. —.20. Dies Unternehmen, hervorragende Männer der Gegenwart durch Wort und Bild zu verewigen, begrüßen wir mit Freuden. Die erste Lieferung bringt die ganz guten Porträte von: Papst Leo XIII., Erzbischof Haller von Salzburg, Krenenz von Köln, Bischof Felix von Trier, Weihbischof Heinrich Zeiten, Erzbischof Roos von Freiburg, Bischof Klein von Limburg, Fürstbischof Kopp von Breslau, Bischof Gaffner von Mainz, Armeebischof Asmann. Jedem Porträt ist je ein Blatt mit kurzen biographischen Notizen beigegeben.

**Panzerius, Bischof von Augsburg.** Hauptmomente aus seiner Wirksamkeit, namentlich für Erziehung und Unterricht. Jubiläumsschrift. Von G. Fußenecker. Mit Porträt. V. Auer in Donauwörth. 1883. 8°. 100 Seiten. Preis broschirt M. 1.—. Das Büchlein, prächtig ausgestattet, ist mit Wärme und Begeisterung geschrieben; es zeigt uns einen Bischof, der in jeder Hinsicht ausgezeichnetes geleistet und besonders als im Lande Bayern der Kampf um die Schule entbrannte, mit aller Entschiedenheit für die katholische Schule eingetreten ist. Allen Katholiken sehr zu empfehlen.

**Henry Edward Manning, Cardinalerzbischof von Westminster** (1808 bis 1892). Ein Lebensbild von H. Vellekshelm. Mit dem Bildnis des Cardinals. Kirchheim in Mainz. 1892. 8°. 276 Seiten. Preis broschirt M. 3.—. Capitel: 1. Anglikanische Zeit. 2. Von der Conversion bis zum vaticanischen Concil. 3. Vom Concil bis zur Erlangung des Cardinalates. 4. Von der Erlangung des Purpurs bis zum Bischofsjubiläum. 5. Cardinal Manning und die sociale Frage. 6. Bischofsjubiläum und Abend des Lebens. 7. Tod. Charakterbild. 8. Mannings Nachfolger Msgr. Herbert Vaughan. Für Gebildete höchst instructiv. (Eine Lebensskizze bringen die „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“, 13. Band, viertes Heft: Cardinal Manning. Von Ath. Zimmermann. 1892. Föffer in Frankfurt.

**Johannes Theodor Laurent, Titularbischof von Cherones, apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg, und seine Verdienste um die katholische Kirche.** Von G. Föffer. Elfter Band, fünftes Heft der „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“.

**Cardinal Antonelli** von Dr. H. de Waal. Heinertrag bestimmt für den deutschen Campo Santo zu Rom. Zweite Auflage. Hauptmann in Bonn. 1877. 8°. 42 Seiten. Preis broschirt M. —.50. Durch die Wahrnehmung, daß Cardinal Antonelli, der Staatssecretär des Kirchenstaates und eifrige Vertheidiger der weltlichen Herrschaft des Papstes, durch Verleumdungen als Gegenstand des Hasses und Anstoßes für die katholische Welt hingestellt wurde, fand sich de Waal bewogen, zu seiner Ehrenrettung die Feder zu ergreifen und in wenigen, kräftigen Zügen ein lebenswahres Bild zu zeichnen.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein Tauffall.) Dem Sempronius, der katholisch ist, hat Caja, eine Jüdin, noch minderjährig, ein Töchterchen geboren. Sempronius wünscht, daß das Kind getauft werde; Caja hat dagegen nichts einzuwenden, ja sie würde selbst zur Annahme der Taufe bereit sein, wenn nur nicht der Wille ihres Vormundes im



Wege stünde; das Kind aber, welches die Eltern des Sempronius an Kindesstatt anzunehmen gewillt wären, will sie nicht aus der Hand lassen; zudem erklärte der österreichische Staatsbeamte das Ueberführen des Kindes an die Eltern des Sempronius für gesetzwidrig, der katholische Pfarrer, dem das Kind zur Taufe vorgestellt wird, weist den Sempronius mit seiner Bitte ab. Dieser versteht eine solche Weigerung nicht, da doch jüngst das uneheliche Kind des Katholiken Mäenas und der Jüdin Irene, die in bloßer Civilehe lebten, auf Verlangen der Eltern getauft worden sei. Was ist zu diesem Falle und zu der Weigerung des Pfarrers zu sagen?

Antwort. I. Zuerst ist der Fall des Sempronius und des Mäenas nicht vollständig der gleiche. Nach dem bürgerlichen Gesetze steht die Civilehe als vollberechtigte Ehe da und für die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder tritt das bürgerliche Erziehungsrecht der legitimen Eltern ein, d. h. in unserem Falle können, wenn Mäenas und Irene übereinkommen, alle ihre Kinder katholisch erzogen werden: darum steht, falls diese katholische Erziehung zugesagt wird, nicht bloß kein kirchliches, sondern auch kein bürgerliches Hindernis im Wege, den Kindern des Mäenas und der Irene die Taufe zu spenden. Beim Sempronius aber liegt die Sache insoferne anders, als das Erziehungsrecht von staatswegen der Caja zugesprochen wird und ihr Kind von staatswegen in Oesterreich als der jüdischen Confession angehörig betrachtet würde.

II. Trotzdem folgt aus diesen Umständen und Verschiedenheiten noch nicht, daß Sempronius mit seiner Bitte abzuweisen ist. Nach kirchlichem oder vielmehr nach göttlichem Recht hat bei Verschiedenheit der Confession der Eltern der katholische Theil Befugnis und Pflicht, das Kind an sich zu nehmen und für katholische Erziehung Sorge zu tragen: dazu gehört in erster Linie die Taufe des Kindes. Diese pflichtmäßige Sorge erstreckt sich ebensosehr auf illegitime, als legitime Kinder. — Freilich will die Kirche bei Ertheilung der heiligen Taufe auch die Zusicherung der katholischen Erziehung; sie muß diese wollen. Falls daher beide Eltern akatholisch oder vielmehr ungetauft sind, so verlangt die Kirche, wenn solche Eltern oder ein anderer deren Kind einem katholischen Priester zur Taufe brächte, eine moralische Garantie für die spätere katholische Erziehung. Handelt es sich aber um Eltern, die beide oder von denen wenigstens einer katholisch oder getauft ist und daher sein Kind katholisch taufen lassen will, so muß freilich dieser ernst versprechen, sein möglichstes zu thun, um das Kind der katholischen Religion zu erhalten; allein Sicherheit, daß dies erreichbar sei, ist nicht vonnöthen, um das Kind sofort taufen zu dürfen. Lehrreich ist in dieser Beziehung eine Verordnung des heiligen Officiums oder vielmehr des Papstes (Clemens VIII.) selbst vom 12. October 1600 (mitgetheilt Lehmkuhl, Theologia moralis II. n. 83). Es wurde die Frage vorgelegt, ob die Kinder christlicher Mütter und türkischer

Väter zu taufen seien, wenn der Vater oder die Mutter es wünsche, wiewohl später der Vater die Kinder im Muhamedanismus unterrichten werde und die Kinder sich scheuen könnten, sich als Christen zu bekennen. Die Gefahr des Abfalles lag also vor. Doch für den Fall, daß der spätere Abfall vom katholischen Glauben nicht sicher war, lautete die Antwort wie folgt: „Nach stattgehabter Berathung verordnete der heilige Vater: Die Kinder sollten getauft werden. Der die Frage stellende Bischof solle ermahnt werden, daß man sorgfältig achthabe auf die Erziehung, er möge sich darüber äußern, ob alle später Türken würden, vom Glauben abfielen und zum Muhamedanismus übergiengen; sei der Abfall nicht sicher, so solle man die Kinder taufen, sei der spätere Abfall aber sicher, dann solle man wegen der Sache nochmal nach Rom recurriren.“ Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß man wenigstens nicht leicht gehalten ist, die Taufspendung zu verweigern, wenn der katholische Vater oder die katholische Mutter des Kindes dasselbe getauft wissen möchte, auch dann nicht, wenn immerhin die Gefahr eines späteren Abfalles des Kindes vorliegen mag.

Wenden wir das auf unseren Fall an, so dürfte sich daraus ergeben, daß der spätere Abfall des Töchterchens des Sempronius zum Judenthum keineswegs sicher, daß daher die Taufe erlaubt sei. Von ihrem jüdischen Vormund ist ja Caja nicht mehr lange abhängig: sobald diese Vormundschaft ihr Ende erreicht hat, wird Caja, welche nicht nur der katholischen Taufe ihres Kindes zustimmt, sondern selbst persönlich zur katholischen Religion hinneigt, der katholischen Erziehung des Kindes keine Schwierigkeit mehr in den Weg legen. Natürlich müßte der Pfarrer beim Tausen des Kindes dem Sempronius die ernste Gewissenspflicht einschärfen, seinerseits für die katholische Erziehung des Töchterchens alles zu thun.

Sollten auch die bürgerlichen Gesetze im vorliegenden Falle einer Taufe des Kindes in den Weg treten: so ist von selbst einleuchtend, daß diese keine verbindende Kraft im Gewissen haben, sondern nur eine Vergewaltigung des kirchlichen und göttlichen Rechtes wären. Allein man kann fragen, ob der Pfarrer in dem Falle, wo ihm durch das Vornehmen der Taufhandlung ein schweres Uebel erwachsen würde, zu derselben nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet wäre, oder ob aus solchen Gründen die Taufe bis zur Volljährigkeit der Mutter dürfte verschoben werden. Um hierauf zu antworten, so verdient bemerkt zu werden, 1. daß vor allem die Gefahr beseitigt werden muß, das Kind nicht ohne Taufe dahinsterven zu lassen, daß also auch für den Nothfall der Vater oder ein anderer wohl unterrichtet sein müßte, wenigstens die Nothtaufe zu spenden; 2. daß für den Fall, wo dem Geistlichen speciell großes Uebel aus der Ertheilung der heiligen Taufe erwachsen würde, nicht etwa einem Laien aus privater Taufe, dies einen Grund abgeben könnte, um ohne Aufschub zur Privattaufe zu schreiten. — Wäre

letzteres jedoch unthunlich, dann dürfte (abgesehen von etwaiger Todesgefahr für das Kind) ein zeitweiliger Aufschub nicht als unerlaubt bezeichnet werden. Die Todesgefahr, welche zur sofortigen Ertheilung der Taufe streng verpflichten würde, dürfte hier jedoch nicht auf die Umstände zu beschränken sein, welche den Tod in moralisch sichere Aussicht stellten; für solche Umstände, wo der Tod moralisch sicher bevorsteht, ist ja allen, die nie zum Vernunftgebrauch gekommen sind, die Taufe zu spenden, sobald nur die Möglichkeit, es auszuführen, vorliegt. Selbst der Widerspruch der Eltern änderte daran nichts. Wo die Eltern selbst die Taufe begehren, tritt die Pflicht viel leichter ein.

Graeten in Holland.

P. Aug. Lehmkuhl S. J.

## II. (Gottes Weisheit in den Wundern Jesu Christi.)

Im Beweise für die Wahrheit der Offenbarung bildet bekanntlich einen wichtigen Umstand die Frage nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Wunder, die zur Beglaubigung eines Gottesgesandten gewirkt werden. Wunder, die in sich schon unwürdig, lächerlich, prahlerisch oder ganz und gar unzweckmäßig erscheinen, werden natürlich schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müssen. Dabei hat man sich freilich auch zu hüten, daß man über so geheimnißvolle, übernatürliche Thatfachen nicht nach einer oberflächlichen oder weltlichen Betrachtungsweise, vom Standpunkte der menschlichen Kurzsichtigkeit aburtheile. Denn hier gilt ganz besonders das Wort des Apostels: „Der sinnliche Mensch kann es nicht verstehen, weil das Geistige auch geistig geprüft wird“ (I. Cor. 2, 14). In der That hat ja die Welt eine ganze Reihe von Wundern, namentlich solchen, die für ein sinnliches, hartnäckiges Volk in der Vorzeit gewirkt worden sind und darum etwas Eigenartiges haben, für unglaublich, weil lächerlich, erklärt, wie die redende Eselin des Balaam, die Wasserflut, die den Eselskinnbacken in der Geschichte Samsons zur Quelle machte u. s. f., als ob nicht in Wirklichkeit tausendmal den sündigen Menschen die stumme Rede der unvernünftigen Geschöpfe beschämen würde (II. Pet. 2, 16), und als wenn es nicht der Macht Gottes würdig wäre, daß sie aus dem Verächtlichsten, was Samson finden konnte, Israels Heil wirken und den Helden selbst erquickten und retten wollte, wie Christus durch die Schmach des Kreuzes die Welt erlösen und aus diesem schimpflichen Werkzeug sich selbst und ihr eine unerschöpfliche Herrlichkeit erfließen lassen sollte. Menschen also, die sich über solche Wunder Gottes lustig machen, soll man daran erinnern, daß es allerdings unvernünftig wäre, wenn das Unvernünftige öfter reden würde (wie es ja leider sogar unter Menschen geschieht!), nicht aber, wenn nur einmal jener stumme Vorwurf der Geschöpfe gegen den Sünder einen lauten erschütternden Ausdruck durch den geheimnißvollen Einfluß dessen erlangt, der durch die Schöpfung stündlich zu uns redet.

Wenn einmal die Weisheit der Offenbarung, die wohlgerneft Balaams Efelin auch damals nicht zur menschlichen Vernunft erhoben hat, soweit gekommen sein wird, wie die Menschenweisheit, die sämtliches Gethier mit der Vernunft ausstattet und auf die Sprache der Vierfüßler in den Wäldern lauscht, erst dann räumen wir dem Überwitz das Recht ein, Gottes Thaten zu belächeln.

Sind nun schon die Wunder des alten Testaments, näher betrachtet, immer höchst zweckentsprechend, heilig und weise, wie vielmehr wird diese göttliche Majestät, die dem Wunder niemals fehlen darf, in dem Leben und den Werken Jesu Christi wiederstrahlen! Denn, wenn der Dienst der Verurtheilung Herrlichkeit ist, um mit Paulus zu sprechen, um wie viel mehr wird der Dienst der Gerechtigkeit überströmen an Herrlichkeit (II. Cor. 3, 9). Es verdient in dieser Hinsicht namentlich hervorgehoben zu werden, wie die Weisheit Gottes die Eigenthümlichkeit und Erhabenheit des neuen Bundes selbst in dem Charakter seiner Wunder trefflich ausgeprägt hat. Die Wunder der alten Zeit waren meist grandios und überwältigend durch ihre äußere Kraftentfaltung und Ausdehnung. Die Allmacht des einzig wahren Gottes konnte einem schwachen, mitten unter den Greueln des Götzendienstes lebenden Volke nicht tief genug eingeprägt werden, und die Schrift, mit der sich Gott in Gesetz und Geschichte eingrub, konnte für dieses kindische und wankelmüthige Volk nicht groß und scharf genug sein. Daher sind auch die Wunder des alten Bundes wie im Lapidarstil gehalten. Die Wunder Jesu aber tragen das Zeichen einer unermesslichen, aber ruhig leuchtenden Majestät, sie erdrücken den Menschen nicht, sondern ziehen ihn lieblich und sanft zur göttlichen Wahrheit hin. Jene waren für ein unvollkommenes Volk berechnet, diese weisen den Stempel der vollendeten Offenbarung auf und eben darum waren sie weniger großartig als innerlich bedeutungsvoll, lehrreich und von unbeschreiblicher Anziehung. Was ist z. B. die Stillung des Sturmes auf dem See im Vergleich zu den ragenden Wassermauern, zwischen denen ein ganzes Volk durch das Meer zog, was die Verwandlung des Wassers in Wein, verglichen mit der Umwandlung der Bitterwässer, was die zweimalige Speisung einiger Tausende zusammengehalten mit dem Mannaregen, der viele Jahre Millionen vom Hungertode schützte, was der stille Glanz um Bethlehems Fluren gegenüber der prächtigen Feuersäule, in der sich Gott seinem Volke einst offenbarte? Und dennoch wie weit übertrifft an innerer Bedeutung die stille Segnung der wenigen Brote in der Hand des Gottesohnes, das Austheilen der Apostel und das ganze andächtige wundersame Mahl der Fünftausende bei Bethsaida die grandiosen Scenen der finaitischen Wüste! War es doch das Mahl, zu dem Gott persönlich die Menschen geladen und das von ihm am nächsten Tage verklärt ward zum großen Sacramente und Mahle der Liebe, verheißen in der Synagoge von Capharnaum. „Es war aber Ostern nahe“, hatte Johannes bedeutungsvoll hinzugesetzt. In

dem Augenblicke, da man Jesu hinderte, das Osterfest in Jerusalem zu begehen und das jüdische Osterlamm darzubringen, hat er die Verheißung seines Osterlammes im Sacramente gegeben. Ist das nicht höchst wundervoll? Am Anfange seiner Thätigkeit hat er Wasser in Wein verwandelt, am Ende wollte er den Wein in sein eigen Blut verwandeln. Seine erste und letzte That war eine Verwandlung: jene zum Glauben, diese zum Sacramente; jene für den mystischen, diese für den wirklichen Leib des Herrn; dort glaubten die Jünger an ihn, hier einigten sie sich mit ihm.

Betrachten wir neben der Art und Weise auch den Gegenstand der Wunder, so fällt es auf, daß die Zeichen des alten Testaments meistens die äußere Natur im engeren Sinne zum Gebiete ihrer Wirkjamkeit haben, was gegenüber dem noch zum Außerlichen hinneigenden Charakter Israels nothwendig war. Die Wunder Jesu gehen zwar auch nach außen, aber sehr selten haben sie die leblose oder unvernünftige Natur zum Objecte, vielmehr ist es der Leib des Menschen und die damit innigst verbundene noch ärmere Seele, auf die die Kraft Gottes in Christus ihre Wunder wirken läßt. Daher die eigenthümliche Erscheinung im öffentlichen Leben Jesu, daß seine Zeichen fast nur Krankenheilungen sind! Denn nur um des Menschen willen, den Menschen heil zu machen und zu retten, ist der Menschensohn gekommen. Darum hat er auch „unsere Schwächen genommen und unsere Krankheiten getragen“ (Matth. 8, 17), und zeigt sich gerade in dieser Gattung von Wunderzeichen am glänzendsten und tiefsten das Erlöseramt Jesu Christi. Das alte Testament aber hatte in sich noch keine wahrhaft heilende Energie.

Damit hängt ein dritter Unterschied zusammen, nämlich der, daß die Wunder des alten Bundes nur zu häufig Straf Wunder, oft von entsetzlicher Wirkung waren. Durch zahllose Straf Wunder wurde das heilige Volk den Händen Egyptens entrißen, durch Straf Wunder ward Israel in der Wüste und später in Chanaan im Zaum gehalten, Straf Wunder offenbarten Gottes Herrlichkeit den umwohnenden Völkern, besonders den Philistern; selbst die Propheten fügten zu dem Feuer ihrer Worte das Feuer des Himmels. Im ganzen wundervollen Leben Jesu dagegen begegnet uns kein einziges Straf Wunder! Das einzigmal, da der Blitzstrahl seiner Macht niederfuhr, traf er den Feigenbaum! Für uns freilich bedeutungsvoll genug. Sehen wir demnach nicht, wie die Weisheit Gottes im neuen Bunde alles anbieten wollte, um den Geist der Liebe und des kindlichen Vertrauens in dieser Zeit uns einzufloßen und sich in ihrer unwiderstehlichen Liebenswürdigkeit uns zu enthüllen? Sein Umgang soll ja nichts bitteres haben (Weish. 8, 16), und seine Lust ist es bei den Menschenkindern zu sein (Sprichw. 8, 31). Darum hat Christus niemals die Natur bewaffnet gegen den Menschen. Das einzigmal, wo sie in großartiger Weise hervortrat, es war nicht in seinem Leben, sondern in seinem Tode, damals als sie ihren Trauerschleier über die Himmel

warf und ihr Fuß zitterte vor Schmerz über das Verschneiden ihres Herrn. Selbst wenn die Erde im neuen Testamente sich öffnet, so verschlingt sie nicht, sondern gibt die Todten dem Leben heraus.

Die Wunder der Vorzeit dienten endlich zur Befestigung der Theokratie im wilden Völkergewoge und damit auch der Sonderstellung Israels in der Welt, wenn auch in letzter Linie der Schutz dieser Stellung seinerseits wieder dem univetsalen Heile dienlich sein mußte. Zu diesem Zwecke hat Gott selbst bis in die Makkabäerzeit oft unmittelbar in die Geschichte seines Volkes hilfreich eingegriffen und die Nationen vor seinem Angesichte zertreten. Es waren theokratische Wunder zugunsten eines gottgewollten Particularismus, der aber in der Zeitenfülle seine Aufgabe erfüllt und von da in den großen Organismus des Reiches Gottes sich einzufügen hatte. Daher hat Christi Weisheit bei seinen Wundern selbst den Schein vermieden, als ob er die irdischen politischen Messias Hoffnungen seines Volkes begünstige. Er floh, als das gesättigte Volk ihn zum König machen wollte, auf den Berg: denn vom Berge, von Golgatha aus, wollte er herrschen. Darum hat Christus auch alle Schauwunder gemieden, die die Neugierde und den irdischen Hang des Volkes gestärkt hätten. Nie gieng er auf die Forderung eines Himmelszeichens ein. Er setzte vielmehr diesem Zeichen feierlich das Zeichen aus der Erde Tiefe, aus dem Grabeschlunde entgegen, das blutig strahlende Jonaszeichen (Matth. 16, 4). So sehr nun auch die Krankenheilungen den Einzelnen wohl thaten und auch vorübergehend Glauben und Begeisterung erweckten, so war doch das Volk als solches und namentlich die Führer auf die Dauer damit unzufrieden. Man pries Christus, aber hielt doch mit der Anerkennung des Messias zurück, weil man vom Messias zwar nicht größere Zeichen erwarten konnte, aber Zeichen anderer Art wollte, die der politisch-nationalen Stimmung mehr zugesagt hätten: Wie ein Engel Jahve's sollte er Israel vorausziehen und die römischen Adler zerschmettern: das war Israels verblendete Hoffnung, eine Hoffnung, die uns und einer ganzen Welt mit uns einen unendlich liebenswürdigen Jesus geraubt haben würde, dessen Schönheit, Größe und Erhabenheit von uns einzig nur in dem wiedergefunden wird, was die heilige Schrift des neuen Testaments wirklich von ihm aufweist: *Non contendet neque clamabit neque audiet aliquis in plateis vocem ejus — donec ejiciat ad victoriam iudicium et in nomine ejus gentes sperabunt* (Matth. 12, 19).

Linz.

Professor Dr. Rohout.

### III. (Christus wandelt auf dem See Genesareth.)

Ein einziges größeres Wunder begegnet uns im Leben Jesu, das wie ein bloßes Schaugepränge und deshalb Gott weniger entsprechend und zum mindesten unnütz erscheint. Es ist das Wandeln Christi auf dem See Genesareth gleich nach der Speisung der Fünftausende. Die Jünger sind vorausgefahren nach dem Westufer zurück und nur

der bestimmte, ja drängende Befehl Christi (Marc. 6, 45) hatte sie vermocht, ohne ihn abzufahren. Christus wollte nämlich verhindern, daß seine Jünger von der Schwärmerei der Menge hingerissen würden oder durch die Flucht des Meisters in Verlegenheit geriethen. Jetzt weilte er einsam auf dem Berge des Ostufers. Mitternacht war längst vorüber. Schwer arbeiteten die Jünger gegen die Wogenkämme, die der widrige Nordostwind gegen ihr Boot aufwühlte. Die letzte Nachtwache verkündete der grauende Morgen, da taucht plötzlich geisterhaft die Gestalt des Herrn aus dem unruhigen See und schreitet über die rollenden Wogen so ruhig, wie über festes Land und nähert sich von rückwärts, also von der Mitte des Sees her, dem Schifflein. Alles schreit entsetzt auf. Es ist keine Täuschung. Gleichzeitig sehen ihn zwölf starknervige Männer und sie, die mit den Schrecken des Meeres vollständig vertraut waren, verlieren bei diesem übermenschlichen Anblicke alle Beherztheit, bis Jesu Stimme sie wieder ermutigte. Darauf folgt die Scene mit Petrus, der in seiner bekannten Weise mit großer Kühnheit als Zeichen, um das Unglaubliche, ja Grauenhafte zu glauben, begehrt, daß auch er über die Wellen hinzugehen vermöchte: „Si tu es, jube me ad te venire super aquas“ (Matth. 14, 28). Er kam soweit, als ihn sein Vertrauen trug, im Augenblick, wo es wankte, wankte auch sein Fuß und es öffnete sich die unheimliche Tiefe.

Um dieses ganz außergewöhnliche Wunder zu verstehen, muß man fürs erste wohl beachten, daß dasselbe vom göttlichen Heiland nicht vor dem Volke, das es nicht begriffen und für das es keinen Zweck verfehlt hätte, sondern für den engsten Kreis, den Jesus hatte, für die Apostel ist gewirkt worden. Was für das Volk nur ein Reiz der Schaulust gewesen wäre, das war für die Jünger eine Gottesthat, an die sich ihr ganzer Glaube, ihr ganzes Vertrauen anflammern und ihre Hingebung an Jesu zur vollsten Glut entzünden konnte. Es sollte ja dies für die nächsten Stunden schon von größter Wichtigkeit sein, da der folgende Tag wohl den entscheidendsten Moment im Leben der Apostel und Jünger brachte, das Leiden Jesu nicht ausgeschlossen, einen Moment, wo auch die Engel auf Erden einer Prüfung unterworfen wurden, die nur der stärkste und demüthigste Glaube an den Herrn bestehen konnte, und der Prüfstein war die Verheißung des heiligsten Sacramentes! Wie die Engel im Himmel nach einer frommen Meinung durch die Forderung der Anbetung des Menschgewordenen geprüft wurden, so sollten die Jünger Jesu durch die Anbetung des in Brotgestalt erscheinenden erprobt werden. Groß war die Prüfung, darum wollte auch Christus in der Nacht zuvor den Aposteln ein wunderbares Schauspiel gewähren, wie keines sie hätte tiefer ergreifen können: der Herr selbst wandelt auf dem Elemente des Wassers und trägt auch mit der Gewalt seines göttlichen Armes diejenigen, die sich ihm blindlings ergeben. Was war unvernünftiger, ja verwegener als der Glaube

Petri, als er seinen Fuß auf die vor ihm schwankende Woge setzte: wird ihm nicht sein Gesichtssinn und seine ganze Erfahrung sagen, daß die Welle weichen wird? Aber eher wird die schwankende Woge zum harten Felsen, als daß Christi Wort und Vertrauen uns beschämen könnte, wenn er einmal sagt: Ego sum: Ich bin hier zugegen, mögen auch die Sinne entsetzt ausrufen: Das ist unmöglich, das wäre zu wunderbar, ich sehe nur Brot! Aber auch wenn wir die Natur dieses wunderbaren Phänomens uns näher ansehen, so werden wir finden, wie innig es mit der geheimnisvollen Sacramentsrede des folgenden Tages zusammenhängt. Christus verheißt dort seinen Leib zur Speise und zwar seinen physischen Leib. Soll das überhaupt in angemessener Weise gedacht werden können, so muß eine ganz wundervolle Veränderung dieses Leibes und seiner Beziehungen zu den physischen Gesetzen, der räumlichen Ausdehnung, der Gleichzeitigkeit, der Schwere u. s. f. vorausgesetzt werden. Um nun seinen Aposteln und Jüngern die grobsinnliche (kapharnaitsche) Vorstellung zu benehmen und ihnen das große Geheimnis möglichst nahe zu bringen, namentlich für jenen Augenblick, wo er selbst das Brot in die heiligsten Hände nehmen sollte, hat der Herr in dieser stürmischen Nacht, die auch ein Vorbild seines Leidens war, das einzige Wunder an seinem eigenen Leibe selbst gewirkt, indem er die gewöhnlichen Gesetze und Beziehungen desselben zu den äußeren Elementen ganz durchbrach und eine That setzte, die bisher unerhört war. (Etwas ähnliches, aber nicht am menschlichen Leibe gewirkt, haben wir nur IV. Kön. 6, 6: natavit ferrum). Der dort seinen Leib über den Elementen schweben ließ und sich als Schöpfer und Herrn der Elemente bewies, sollten wir dem nicht auch unbedingten Glauben schenken, wenn er spricht: Dies ist mein Leib? Sollten wir nicht fest überzeugt sein, daß sein verklärter Leib auch über den Gestalten der Elemente im heiligsten aller Sacramente schweben könne, um uns in unserem armen gebrechlichen Lebensschifflein heimzuzufuchen und ins Heimatland glücklich zu geleiten? Et ascendit ad illos in navim, sagt Marcus; et statim navis fuit ad terram, in quam ibant, ergänzt tiefsinnig der hl. Johannes (6, 21).

So betrachtet bietet auch dieses Wunder Christi nicht bloß nichts unpassendes, sondern Gottes Weisheit und Majestät zeigt sich aufs herrlichste in diesem, wie in den übrigen Wundern des Gottmenschen, und es bleibt dem denkenden Menschen, wie bei der Betrachtung der natürlichen Werke Gottes, so ganz besonders bei jener der übernatürlichen nur der Ausruf übrig: Quam magnificata sunt opera tua Domine, omnia in sapientia fecisti! (Ps. 103, 24.)

**IV. (Das Begräbnis von Selbstmördern.)** Bei dem großen Banktrache in N. hatte ein Tischler sein ganzes Vermögen eingebüßt. Von Tag zu Tag wurde er trauriger. Als sein Pfarrer ihn besuchte, um ihn zu trösten, gab er demselben höhnisch zur Ant-



wort: „Ja, Herr Pfarrer, mit Ihren Himmelsprüchen bringen Sie mir den irdischen Verlust nicht wieder ein! Gehen Sie lieber zu denen, die uns arme Leute um alles gebracht haben und befehren Sie diese, dann komme ich auch einmal wieder in die Kirche und danke Gott.“ Seit Jahren in der That war er in der Kirche nicht gesehen worden. Unverrichteter Sache gieng der Pfarrer von dannen.

Immer mehr zog sich der Tischler von allem Umgange zurück und, als der Pfarrer ein zweitesmal wiederkehrte, ließ er ihn nicht einmal ein. Eines Tages fand man den Mann als Leiche. Er hatte sich selbst das Leben genommen, weil er sich vor dem ihm drohenden Elende fürchtete. Der Pfarrer versagte dem Begräbniß das Geleit, erstlich weil der Tischler ein öffentlicher Sünder gewesen sei, indem er sich von der Kirche und ihren Gnadenmitteln fernhielt, sodann weil er sich selbst das Leben genommen. Die ganze Stadt erhob sich gegen die Intoleranz der katholischen Kirche und der protestantische Pastor führte den Leichenzug des „allgemein geachteten Mitbürgers“ auf den Friedhof. Hat der katholische Pfarrer recht gehandelt?

Antwort. 1. Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob der Pfarrer sich noch rechtzeitig an den Bischof mit der Anfrage wenden konnte, was zu thun sei. Die Congregation des heiligen Officium hat am 16. Mai 1866 die allgemeine Vorschrift erlassen, wenn möglich in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Diöcesanbischöfes einzuholen. Andererseits hat freilich dieselbe höchste Congregation für dessen Entscheidung bestimmte Normen aufgestellt, nach denen der Pfarrer, wenn ein Recurs nicht mehr möglich ist, selbst entscheiden kann. Diese Vorschriften lauten:

a) Es gilt als Regel, daß denjenigen, welche sich aus Verzweiflung oder Erbitterung das Leben nehmen, wenn sie nicht vor dem Tode Zeichen der Reue geben, das kirchliche Begräbniß nicht gewährt werden kann, wohl aber denen, welche im Wahnsinn eine solche That begehen. Mitthin: b) wenn es feststeht, daß jemand aus Verzweiflung oder Erbitterung selbst Hand an sich gelegt hat, muß das kirchliche Begräbniß und alle feierlichen Exequien versagt bleiben. Steht es hingegen fest, daß jemand aus Unzurechnungsfähigkeit diese That begangen hat, so wird das kirchliche Begräbniß mit den sonstigen Feierlichkeiten gestattet. c) Bleibt es zweifelhaft, ob jemand aus Verzweiflung oder aus Unzurechnungsfähigkeit Hand an sich gelegt hat, so kann er kirchlich begraben werden, indes ohne allen Pomp und ohne feierliche Exequien.

Diese Entscheidung des heiligen Officiums ist durchaus den älteren Bestimmungen der Kirche entsprechend. Wir führen dieselben an, weil daraus zugleich erhellt, welche Wichtigkeit die Kirche diesen ihren Vorschriften beilegt und daß die Milderung gewisser socialer Verhältnisse nicht auch die Ansichten und Gebräuche der Kirche modificiert hat. „Wer sich selbst durch das Schwert, durch Gift, durch

Absturz oder Erhängen oder auf andere Weise noch einen gewaltsamen Tod anthut, für diesen darf in dem heiligen Opfer keine Commemoration gemacht werden und sein Leichnam darf nicht unter Gesang von Psalmen zur Erde bestattet werden" heißt es Cap. Cons. 23. § 3. Decret. lib. III. Tit. 28 c. 34 wird bestimmt, daß diejenigen kirchlich zu beerdigen sind, die pie gestorben sind, d. h. wie de Angelis u. a. erklären: „Nur die bleiben ausgeschlossen, die impie gestorben sind.“ Das von Benedict XIV. verbesserte römische Rituale besagt: „Das kirchliche Begräbniß wird denjenigen versagt, welche sich aus Verzweiflung oder Erbitterung selbst tödten, wenn sie nicht vor dem Tode noch Zeichen der Buße geben; nicht aber denjenigen, welche sich im Wahnsinn tödten. In jedem Zweifel ist der Ordinarius zu befragen.“

Auch der unter c erwähnte zweifelhafte Fall hatte bereits früher seine Entscheidung gefunden. Nach der allgemeinen Regel, daß ein schweres Verbrechen nicht zu präsumieren ist (L. Mutlo § 7 De socio), entschieden Reiffenstuel (Lib. III Tit. 28 § 3.), Pisching (L. I n. 65), Schmalzgrueber (Lib. III Tit. 26. § 3.), Zallinger (L. III Tit. 28. n. 263.), daß im Zweifel, ob die That aus Verzweiflung oder aus Unzurechnungsfähigkeit geschah, für das kirchliche Begräbniß kein Hinderniß besteht. Ihre Ansicht fand durch eine von Leo XII. gebilligte Entscheidung des heiligen Officiums am 28. November 1828 ihre Bestätigung.

Nur eine Frage bleibt, um alle hier in Anwendung kommenden allgemeinen Bestimmungen des Rechtes zu berücksichtigen, übrig: Muß ein förmliches Proceßverfahren aufgenommen werden, um für oder gegen die Unzurechnungsfähigkeit zu entscheiden? Die angeführte Entscheidung des Jahres 1828 gibt auch hierauf die Antwort: „Das kirchliche Begräbniß kann gewährt werden, wenn nicht mit gutem Grunde angenommen wird, daß Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist.“

Es war also in unserem Falle strenge Pflicht des Pfarrers, vor allem sich den sicheren Beweis zu verschaffen, daß ein Selbstmord vorlag, d. h. daß der Tod wirklich durch Selbstmord eingetreten war. Alsdann mußte er sich an seinen Bischof wenden, auch wenn der Fall ihm ganz klar zu sein schien. Hat er durch seine Schuld die zweite Pflicht vernachlässigt oder lag eine Unmöglichkeit vor, die Entscheidung des Oberhirten rechtzeitig einzuholen, so konnte er nach den dargelegten Grundsätzen verfahren. Nur ein Umstand bedarf noch näherer Erörterung, es ist der unter c beschriebene Zweifel.

2. Um denselben zu lösen, sind in jedem Falle drei Umstände ins Auge zu fassen: a) Welches war die religiöse Aufführung des Selbstmörders vor der That? b) Wie stand es mit seinen Geisteskräften, ehe er sich selbst tödtete? c) Wie damals, als er starb? — Hat der Selbstmörder ein gottloses Leben geführt, so ist er des kirchlichen Begräbnisses sicher nicht würdig, denn hat er sich selbst

vor dem Verbrechen, ja auch bei demselben verstört benommen, so war die Ursache dafür der Ausblick auf den nahen Tod. Wüthig bleibt als einzige Ursache für die entsetzliche That immer die Gottlosigkeit übrig, nach dem Grundsatz: „Wer einmal schlecht ist, von dem nimmt man an, daß er immer schlecht ist.“ Zeichnete sich jemand im Gegentheile vor dem Tode durch ein frommes Leben aus, so ist voranzusetzen, daß er in einem plötzlichen Anfälle von Wahnsinn Hand an sich gelegt hat und diese Annahme gewinnt umso mehr an Gewicht, wenn Anzeichen von Wahnsinn vorhanden sind, wären dieselben auch zweifelhafter Art und an sich allein durchaus noch nicht beweiskräftig (Ferraris Sepultura n. 181 . . La Croix VII 256).

Hiernach ist allerdings über den Tischlermeister durchaus kein günstiges Urtheil zu fällen. An sich ist es wohl möglich, daß starke Schicksalsschläge einen Menschen des gesunden Urtheils berauben. So wurde z. B. von der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen am 12. Juni 1835 ein Fall verhandelt, in dem ein Mann sich selbst das Leben genommen, weil eine Frau ihn beschuldigte, ihr Gewalt angethan zu haben, sein eigenes Weib ihn mit unerträglicher Eifersucht plagte, sein Vater ihn vorwarf, sein Vermögen verschleudert zu haben. In der ersten Verhandlung hatte die heilige Congregation sich gegen die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses ausgesprochen, erst als drei ausgezeichnete Aerzte jeden Zweifel an der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders für ausgeschlossen erklärten, bestimmte die heilige Congregation am 7. August: „Ex noviter deductis, praevio recessu a decisis. J. T. dandam esse sepulturam ecclesiasticam et ad mentem. Mens fuit, ut sepultura daretur noctu, sine funebri pompa et sine funeris celebratione.“ So könnte ja also auch der Verlust des Vermögens den Tischlermeister um seinen Verstand gebracht haben; es könnte auch die Zeit, wo der Pfarrer seinen ersten Besuch machte, ein lucidum intervallum gewesen sein. Indes da der Pfarrer sicher nicht ohne genaue Untersuchung der Thatfachen und der Gründe das Geleit versagt hat, scheinen keinerlei Umstände für das Vorhandensein von Wahnsinn zu sprechen.

Aber ist nicht im allgemeinen die Ansicht berechtigt, daß jeder Selbstmörder ein Wahnsinniger sei? Die Pfarrer von Rom sollen, so wird in dem oben erwähnten von der heiligen Congregation der Bischöfe verhandelten Proceß, erwähnt, damals dieser Ansicht gewesen sein und jeden Selbstmörder begraben haben. Trotzdem entschied die heilige Congregation, wie bemerkt, das erstemal negativ und auch für das spätere milde Urtheil waren specielle, die Person des J. T. betreffende Zeugnisse maßgeblich, nicht eine allgemeine Ansicht. Auch jetzt hat man die Theorie von dem Wahnsinn aller Selbstmörder noch nicht angenommen, wie die obige Vorschrift des heiligen Officium zeigt. Jedenfalls wird auch kaum die Behauptung: „Das

Leben ist ein so großes Gut, daß kein anderer als ein Wahnsinniger es wegwirft“, allgemein Zustimmung finden, wenn man nicht auch den Satz zuläßt: „Derjenige ist wahnsinnig, der den Christenglauben von sich wirft und in seiner Bosheit meint, es gebe kein Gericht und keine Ewigkeit.“ Ist jemand soweit gekommen, daß er diese schrecklichen Wahrheiten nicht mehr glauben will, so bleibt ja allerdings das Leben stets ein Gut, das er nicht ohne Grund wegwirft, aber wird er, von den Drohungen zeitlichen Unglückes gehezt, wirklich nur im Wahnsinne ein Dasein zerstören, das ihm unerträglich scheint, wenn er sich mit der Hoffnung schmeichelt, daß mit dem Augenblicke des Todes alles ein Ende nimmt?

3. Der zweite Grund, welchen der Pfarrer zur Rechtfertigung seiner Versagung anführt, hat sein Gewicht als Verstärkung für den ersten. Allein genommen würde er nicht ausreichen, um dem Tischlermeister die Ehre eines christlichen Begräbnißes versagen zu lassen. Interdict und Entziehung des christlichen Begräbnißes sind ja in der That zwei Strafen, welche denjenigen drohen, die ihrer Osterpflicht nicht genügen. Aber wie gesagt, nur drohen, denn diese Strafen sind *ferendae sententiae* (Cap. Omnis utriusque 12. de poenit. et remiss). Erst wenn jemand notorisch durch mehrere Jahre seine Christenpflichten versäumt hat und gestorben ist ohne Buße zu thun (Cap. Ex parte de sepult. und cap. nobis de sentent. excom.), also als öffentlicher Sünder gestorben ist, oder aber wenn ein Synodaltatut ein Interdict *latae sententiae* aufgestellt hat, wird ein solcher Grund allein hinreichen, eine Versagung des Begräbnißes zu begründen. Ein Beispiel für diese Rechtsregel hat der vor kurzem verstorbene Oberbürgermeister von Berlin, von Forckenbeck, geboten.

Krakau.

Professor Augustin Arndt S. J.

V. (Ist es eine unbedingte Pflicht, nach geschlossener Ehe das *debitum* zu leisten?) Bertha, eine junge katholische Dame, hatte sich mit einem Nichtkatholiken verlobt. Die Dispens wegen der gemischten Ehe war ertheilt worden. Der Bräutigam hatte das schriftliche Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben. Die Trauung war, wie es in einigen Diöcesen geschieht, in der Kirche vollzogen. Nach derselben tritt das junge Ehepaar in die Sacristei und der Ehemann sieht seine schriftliche Erklärung katholischer Kindererziehung dort auf dem Tisch liegen; er nimmt dieselbe und zerreißt sie. Die junge Frau erschrickt und schweigt. Wie Schuppen fällt es ihr von den Augen, indem sie jetzt an einen Mann sich gekettet sieht, dessen erste Handlung in der Ehe darin besteht, sein Ehrenwort trennlos zu brechen. Als derselbe sie umarmen will, tritt sie zurück und ruft eifrig kalt: „Rühr' mich nicht an!“ Das peinliche Verhältniß dauert bis zu Mittag. Beim Hochzeitsmahl erhebt sich die junge Frau und erklärt: „Ich bitte alle Anwesenden um Verzeihung wegen des Nerger-

nisses, welches ich durch Eingehung einer gemischten Ehe gegeben habe. Die bitteren Früchte meines Fehlers haben mir die Augen geöffnet. Mein Bräutigam hat gleich nach der Trauung das Schriftstück zerrissen, in welchem er auf Ehrenwort die katholische Erziehung der Kinder versprochen hatte. Möge mein Unglück allen zur Warnung dienen!" Todtenstille lagert sich über die Gesellschaft. Der junge Ehemann weiß vor Wuth nicht, was er thun soll. Er springt auf und verlangt, daß seine junge Frau ihm in seine Wohnung folge. Diese weigert sich. Er droht mit Gewalt. Sie läßt es auf Gewalt ankommen und bleibt im elterlichen Hause, verweigert natürlich auch aufs entschiedenste die eheliche Pflicht. Nach diesen Vorgängen kommt Bertha in den Beichtstuhl, um sich Rath zu holen, ob sie recht gehandelt, und wie sie sich in Zukunft zu verhalten habe. Der Beichtvater erklärt, sie müsse dem Manne in die Wohnung folgen und ihm die eheliche Pflicht leisten. Bertha geht zu einem anderen Beichtvater. Dieser entscheidet: Unter den vorliegenden Umständen brauche sie dem Manne nicht zu willfahren. Welche Entscheidung ist die richtige?

Antwort: Die Entscheidung des zweiten Beichtvaters scheint die richtige zu sein, mit der Beschränkung jedoch, daß Bertha sich an das geistliche Gericht zu wenden hat, um (falls sie dauernd auf ihrem Entschluß beharrt) die Trennung von Tisch und Bett zu beantragen. Denn man kann sie nicht verpflichten, dem Manne die eheliche Pflicht zu leisten, so lange dieser seinerseits sich weigert, die übernommene Pflicht katholischer Kindererziehung zu erfüllen. Selbst dann, wenn er jetzt aufs neue sich hiezu bereit erklärte, würde die Frau nicht ohne weiteres verpflichtet sein, seinem Wort, das er schon einmal so treulos gebrochen, Glauben zu schenken.

Trier (Rheinpreußen).

L. v. Hammerstein S. J.

**VI. (Wiederholung der Benedictio Apostolica.)** Ein Priester wird zu einer als sehr herzleidend ihm bekannten Person gerufen; binnen etwa Jahresfrist ist sie wiederholt mit den heiligen Sterbsacramenten versehen worden. Da zufällig mehrere Geistliche versammelt sind, so stellt er vor seinem Weggange noch die Frage: „Soll ich ihr auch den Sterbablaß wieder ertheilen?“ Die Meinungen sind getheilt. Wie müßte entschieden werden?

1. Ist überhaupt eine Wiederholung der General-Absolution bei demselben Kranken zulässig? Man könnte versucht sein, negative zu antworten, wenn man bedenkt, daß der Sterbablaß ex natura rei doch nur einmal, in vero mortis articulo, gewonnen werden könne und darum auch nur für diesen Augenblick gespendet werde, und wenn man ferner beachtet, daß in mehreren vom heiligen Stuhle approbierten Formularen für die früher in Bruderschaften gebräuchliche General-Absolution in der Todesstunde ausdrücklich von einer reservatio des Ablasses pro vero mortis articulo die Rede ist, wofern der Tod in dem gegebenen Falle nicht eintrete (cf. Beringer, Abl.

9. Aufl. p. 529). Allein darüber sind die Theologen doch auf Grund verschiedener Congregations-Entscheidungen einig, daß nicht alle und jede Wiederholung der General-Absolution ausgeschlossen sei.

2. Wann ist nun eine solche Wiederholung statthaft; wie verhält sich unter diesem Gesichtspunkt die Ben. ap. zur letzten Delung? Hören wir die Autoren! Amberger (P. Th. 4. Aufl. III., p. 42) schreibt: „Bei langwierigen Krankheiten kann sie (die General-Absolution) nur dann wiederholt werden, wenn der Kranke der Todesgefahr entkommen, später aber in dieselbe zurückgefallen ist“; und er beruft sich auf ein Decret S. C. Ind. 24. September 1838; 12. Februar 1842. Bei Beringer (l. c. 526) heißt es: „Dieser Segen darf in jeder (wenn auch langen) schweren Krankheit mit Todesgefahr nur einmal gespendet werden.“ Andere verbieten eine Wiederholung „in eodem mortis articulo“, „in ein und derselben Lebensgefahr“; so auch Lehmkuhl (Theol. mor. II. n. 564): „Repetitio non in eodem mortis periculo facienda.“ Nach Amberger (l. c.) ist jedoch dies zufolge einer Erklärung Pius IX. vom 12. März 1855 wenigstens nicht verboten, so daß „über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr“ die Segnung wiederholt gesprochen werden könnte. Wie man leicht bemerkt, besteht zwischen diesen Aeußerungen nicht volle Uebereinstimmung. Ganz genau und richtig ist wohl die von Beringer ausgesprochene Ansicht. Es wird ein Unterschied zu machen sein zwischen Krankheit mit Todesgefahr, todesgefährlicher Krankheit und der wirklichen, actualen Todesgefahr, articulus mortis, oder, wie man auch sagen könnte, zwischen periculum mortis proximum et remotum. Letztere Gefahr besteht, so lange die schwere Krankheit dauert, nicht aber ist die Gefahr immer eine acute. Sie mag es anfangs gewesen sein; da empfing der Kranke die heiligen Sacramente und auch die General-Absolution. Es trat ein Umschwung ein, der Kranke wurde besser, vielleicht viel besser. Wird nun die Gefahr abermals acut, so ist der Fall gegeben für Wiederholung der letzten Delung, soll aber auch die General-Absolution wiederholt werden? Nach Beringer: „Nein!“ Es handelt sich um dieselbe schwere Krankheit, die immer todesgefährlich war, wenn auch nicht immer im gleichen Maße. Nach Amberger könnte man mit „Ja“ antworten. Es ist eine langwierige Krankheit, der Kranke war der Todesgefahr, wenigstens der augenblicklichen und nächsten, entkommen, jetzt ist er in dieselbe zurückgefallen. Die letzte Entscheidung wird darum in den Decreten der Congregation zu suchen sein. Diesen Decreten entnehmen wir: 1. Für Wiederholung der General-Absolution gelten nicht die gleichen Grundsätze wie für Wiederholung der letzten Delung und sacramentalen Absolution. 20. Juni 1836. 2. Die Ben. Ap. darf nur erteilt werden „semel in eodem statu morbi“ 23. September 1775. 3. Auf die Frage: „An ben. ap. pluries impertiri posset novo mortis periculo redeunte“ lautete die Antwort: „Negative, eadem permanente infirmitate

etsi diurna: affirmative vero si infirmus convalescit ac deinde quacunq; de causa in novum mortis periculum redeat“ 24. September 1838 (cf. Beringer l. c. 527). Aus dem Zusammenhalt dieser Antwort mit der Frage ergibt sich: In derselben Krankheit kann, auch bei wiederkehrender Todesgefahr, die General-Absolution nicht wiederholt werden; ist aber der Kranke von der einen Krankheit genesen und wird er nun von einer anderen Krankheit todesgefährlicher Art befallen oder kommt er sonst durch irgendwelche Ursachen in neue Todesgefahr, so kann er abermals den Sterbabsatz empfangen; es handelt sich dann um eine Todesgefahr anderer Art, um eine neue Erkrankung. Zugleich läßt sich daraus entnehmen, daß unter dem eben angeführten Ausdruck eines Decretes „status morbi“ und den früher erwähnten der Autoren: „articulus mortis“ „periculum mortis“, wo eine Wiederholung der General-Absolution nicht statthaft sei, nicht der Krankheitsstand, das Maß der Gefahr zu verstehen sei, sondern der ganze Krankheitszustand, die ganze todesgefährliche Krankheit. Amberger dürfte mit Unrecht auf die zuletzt angeführte Concilsentscheidung sich berufen, um zu zeigen, daß auch in derselben langwierigen Krankheit bei wiederkehrender Todesgefahr die General-Absolution wiederholt werden könne. Der Frage und dem ersten Theile der Antwort entsprechend, wird das convalescere als ein völliges und der Begriff „novum mortis periculum“ im Sinne von „anderer Todesgefahr“ zu fassen sein. Die Erklärung Pius IX., wodurch eine solche Wiederholung auch in derselben Todesgefahr erlaubt sein soll, besteht nicht; es ist vielmehr ausdrücklich von der Congregation das Verbot ausgesprochen und vom Papste bestätigt worden. In einer Sammlung der Decrete wurde bei der betreffenden Entscheidung irrtümlich „negative“ angenommen, statt „affirmative“: daher wohl auch der Irrthum Ambergers. (Vergleiche Beringer l. c. 528 und N. 1.). Warum die Kirche für Wiederholung der General-Absolution größere Beschränkung fordert, als bei der letzten Delung, erklärt sich leicht aus der beiderseitigen Wirkung. Die Gnadenwirkung der letzten Delung tritt ein mit der Spendung des Sacramentes und der Kranke bedarf ihrer in jeder neuen Gefahr aufs neue; die Wirkung der General-Absolution ist eine einmalige und tritt nie eher ein, als in vero mortis articulo. Daß aber doch nicht jede Wiederholung der General-Absolution ausgeschlossen ist, erklärt sich etwa daraus, daß die Kirche diese Segnung ihren Kindern nur spenden will auf einen gewissen Anlaß oder Rechtstitel hin, diesen aber gegeben erachtet, so oft eines derselben von todesgefährlicher Krankheit befallen wird. Erlischt die Krankheit, dann auch der Anspruch auf die Wohlthat des Ablasses. Bei einer neuen Erkrankung wird er abermals verliehen, damit darin der Kranke einen neuen Beweis der mütterlichen Liebe seiner Kirche erkenne, noch mehr aber, damit er abermals angehalten werde zur Uebung der Tugendacte, die eben wegen ihrer hohen Bedeutung für den

Schwerkranken als Bedingung der Ablassgewinnung gefordert werden. — Dafs eine Wiederholung der General-Absolution nicht bloß erlaubt, sondern nothwendig sei, falls die erstmalige Ertheilung wegen Nichtinhaltung der Formel Benedicts XIV. ungiltig war, bedarf kaum einer Erwähnung. Ob aber auch die schuld bare Nichtleistung des opus injunctum seitens des Kranken ein Grund zur Wiederholung sei, scheint uns mehr als zweifelhaft; der Kranke kann ja das Versäumte nachholen und dann liegt der Fall ebenso, wie wenn er den Segen empfangen hätte in statu peccati mortalis, wo bekanntlich auch eine Wiederholung nicht statthaft ist. Im Falle eines begründeten Zweifels an der Giltigkeit ist eine Wiederholung sub conditione statthaft. Theoretisch dürfte nach dem Gesagten die Frage von der Wiederholbarkeit der General-Absolution keine Schwierigkeit mehr haben; für die Praxis sind damit freilich noch nicht alle Bedenken gehoben. Es dürfte nämlich ohne ärztliche Erklärung nicht immer leicht zu entscheiden sein, was neue Erkrankung und was nur Wiederkehr der Todesgefahr in derselben Krankheit sei. Da wird noch vieles dem judicium prudens des Seelsorgers überlassen bleiben. Salvo meliori. Sp. (Bayern). C. K.

**VII. (Ist die wiederholte Beicht und Lossprechung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden zulässig?)** Die wiederholte Beicht und Lossprechung von bloßen, bereits direct im Bußgerichte erlassenen Sünden verstößt anscheinend gegen alles und jedes, was zum Zustandekommen des heiligen Bußsacramentes wesentlich erforderlich ist, sowohl gegen die materia, als auch gegen die forma, wie auch gegen die gratia sacramenti.

1. Materia remota des heiligen Bußsacramentes sind die nach der Taufe begangenen Sünden, welche zur materia proxima werden, insofern sie durch die actus poenitentis informiert und ad finem absolutionis appliciert, d. i. durch reumüthiges Bekenntnis mit dem ernstlichen Willen der Besserung und Genugthuung der Schlüsselgewalt unterworfen werden. Bereits nachgelassene Sünden sind nun aber schon getilgt und existieren also auch nicht mehr. Somit kommt bei der Beicht und Absolution solcher Sünden (insofern nur diese ausschließlich wieder ins Gericht gebracht werden) die materia remota und folglich auch die materia proxima ganz und gar zum Fehlen, zum wenigsten, sollten auch erlassene Sünden noch irgendwie als fortbestehend angenommen werden können, kann doch die nämliche Materie durch Hinzutreten der Form nicht wiederholt zu einem Sacramente werden, da doch jede neue Sacramentenspendung eine neue Materie heischt.

a) Die richtige Lösung dieses Einwurfes ist in dem Satze gelegen, wie ihn der hl. Alphons<sup>1)</sup> mit den Worten ausspricht: „Nec

<sup>1)</sup> Moral. VI. 427.



obstat dicere, peccatum deletum non esse amplius peccatum; peccatum enim, etsi remissum, semper peccatum est commissum, oder wie ihn Collet<sup>1)</sup> genauer also formuliert hat: „Peccata dimissa, licet nihil sint physice vel moraliter in ratione offensae permanentis, non desinunt esse aliquid in ratione offensae.“ Es lassen sich nämlich bei der Sünde zwei Momente, die im Verhältnisse von Ursache und Wirkung zu einander stehen, unterscheiden, und zwar vorerst die vorübergehende gesetzwidrige Handlung, die Sündenthät (peccatum actuale) — und das ist es, was die Theologen mit der Definition voluntaria legis divinae transgressio unter Sünde im eigentlichsten Sinne verstehen —, und sodann der infolge davon in der Seele zurückbleibende und ihr bis zur wiedererfolgten Rechtfertigung anhaftende Zustand der Schuldsälligkeit und Beflecktheit, die Sündenschuld (reatus culpae, macula animae, peccatum habituale). Das nun, was von diesen beiden Momenten Gegenstand des sacramentalen Bekenntnisses, oder materia remota ad sacramentum constituendum ist, ist offenbar, wie ja schon aus der üblichen Anklageformel: „Ich gebe mich schuldig, daß ich das und das gethan und so und so oft gethan“ hervorgeht, nicht die Sündenschuld, sondern die Sündenthät (wenngleich die durch die Sündenthät contrahierte Sündenschuld Grund der sacramentalen Anklage bleibt), und das, was hinwiederum von diesen beiden Momenten durch die sacramentale Lösprechung getilgt und vernichtet wird oder materia per sacramentum removenda ist, ist nicht die Sündenthät — denn was einmal geschehen, läßt sich in alle Ewigkeit, auch durch Gottes Allmacht, nicht mehr ungeschehen machen —, sondern die Sündenschuld. Es ist somit ein anderes Moment an der Sünde Gegenstand des Bekenntnisses (materia remota), und ein anderes Moment Gegenstand der Tilgung und Vernichtung (materia removenda). Und wenn nun die Sünde gerade nach jener Richtung, nach welcher sie die materia remota des Sacramentes bildet, d. i. ihrer Ursächlichkeit und Actualität nach als Sündenthät (ratione offensae), untilgbar fortbestehen bleibt, ist es einleuchtend, daß sie nach dieser Richtung ihrer Fortexistenz, trotzdem, daß sie nach der andern Richtung bewirkter Zuständlichkeit (ratione offensae permanentis) als reatus culpae und macula animae durch die sacramentale Absolution getilgt und vernichtet worden, immer und immer wieder Gegenstand sacramentaler Anklage werden kann. Es fehlt demnach bei der Beicht bloßer, bereits nachgelassener Sünden keineswegs an der materia remota und folglich auch nicht an der materia proxima, an letzterer umfoweniger, als ja die erlassenen Sünden bei jeder neuen Beicht durch neue actus poenitentis informiert und ad finem absolutionis appliciert werden.

Diese Schlußbemerkung gilt zugleich dem weiteren Einwurfe, daß bei Annahme irgendwelchen Fortbestehens nachgelassene Sünden

<sup>1)</sup> De poenit. p. 2. c. 3. n. 23.

doch wenigstens die nämliche Materie durch Hinzutreten der Form nicht wiederholt zu einem Sacramente werden könne, da jede neue Sacramentenspendung auch immer eine neue Materie heiße. — Jede neue Sacramentenspendung heiße eine neue *materia proxima*, das ist ganz richtig; unrichtig ist es aber, zu sagen, sie heiße auch eine neue *materia remota*. Es unterliegt doch gewiß keinem Zweifel, daß das nämliche Taufwasser, das nämliche Chrisam, das nämliche Krankenöl, die Möglichkeit einer jedesmaligen, hinreichenden Application derselben vorausgesetzt, bei mehreren Täuflingen, Firmlingen, Schwerkranken absolut verwendbar sei, und durch wiederholten Hinzutritt der sacramentalen Form wiederholt zum Sacramente der Taufe, der Firmung, der letzten Delung werden könne. Bei der Ordination findet die nämliche *materia*, sei sie nun in der *impositio manuum*, oder in der *porrectio instrumentorum*, oder in beiden zugleich gelegen, vielfache Anwendung. Auch beim Ehesacramente ist die nämliche *materia remota*, die *corpora contrahentium*, oder vielmehr das *mutuum in corpora dominium in ordine ad usum conjugii* insofern wiederholt applicabel, als seitens des überlebenden Theiles eine zweite und dritte Ehe eingegangen werden kann. Nur bei der heiligsten Eucharistie, wo *confectio* und *dispensatio sacramenti* auseinanderfallen, ist eine zweite Application der *materia remota* nicht möglich, weil durch die Consecration eine Transsubstantiation derselben bewirkt wird. An der *materia remota* des heiligen Bußsacramentes, an der Sündenthat, wird durch die sacramentale Absolution nichts geändert, und so kann sie ebensogut, wie das Wasser bei der Taufe, wie das Chrisam bei der Firmung, wie das Krankenöl bei der letzten Delung wiederholt *ad finem sacramenti* appliciert werden, und zwar um so öfters, als sie nicht, wie diese Materien, durch wiederholte Anwendung verbraucht werden kann.<sup>1)</sup>

2. Wenn nun schon die Sünde als Sündenthat vor's Gericht gebracht und als solche durch die Losprechung nicht aus der Welt geschafft wird, so ist sie doch schon durch die einmalige gültige sacramentale Absolution unwiderruflich gerichtet und mit derselben das bußrichterliche Urtheil darüber gefällt und auch vollzogen worden: wie kann dann aber die richterliche Sentenz über dieselbe Sündenthat nochmals, ja oftmals wiederholt werden, da ja auch hier, wie bei jedem anderen Gerichte, der Rechtsgrundsatz Geltung haben muß: *Sententia semel prolata et executioni mandata non potest super eandem causam juste iterari?* —

Gemäß den Worten des Conc. Trid.:<sup>2)</sup> „*Absolutio sacerdotis . . . est . . . ad instar actus judicialis, quo ab ipso velut a iudice sententia pronunciat*“ ist das heilige Bußgericht zwar allerdings

<sup>1)</sup> Vergleiche den Artikel: „Die gültig gebeichteten Sünden als *materia sufficiens absolutionis*“ im Münster'schen Pastoralblatt, Jahrgang 1864, Nr. 4, Seite 41. — <sup>2)</sup> Sess. XIV. cap. 6. de poenit.

ein *verum iudicium*, und die priesterliche Absolution ein *verus actus* oder eine *vera sententia judicialis*. Allein das Concil erklärt damit das heilige Bußgericht nicht als ein *merum iudicium*, und die priesterliche Absolution nicht als einen *merus actus* oder als eine *mera sententia judicialis*. Gebliffentlich gebraucht es darum die Beifügungen „*ad instar*“ *actus judicialis* und *velut a iudice*. Und das folgt ja auch schon aus der Natur der Sache. Das heilige Bußgericht ist ein Sacrament, die priesterliche Absolution eine sacramentale. Zu einem Sacrament gehört aber naturgemäß Gnade; und sacramentale Absolution besagt naturgemäß Sündenerlass aus Gnade, mit Gnade. Ein gewöhnliches Gericht, ob es nun neben strenger Gerechtigkeit auch Gnade walten läßt oder nicht, ob es mit einem Freispruch oder Schuldspruch endet, bleibt, was es war, Gericht. Das heilige Bußgericht dagegen kommt als Sacrament nur zustande, sofern die richterliche Sentenz zugleich Begnadigung bewirkt hat oder ein effectiver Freispruch gewesen ist; heißt ja deshalb auch das bußrichterliche Urtheil bezeichnenderweise „*Absolutio*“, „*Loßsprechung*“. Das heilige Bußsacrament schließt seinem Wesen und Begriffe nach ebenso nothwendig Gnade in sich, wie Gericht (*et ratione quidem causae in absolute sacerdotali iudicium prius et potius quam gratia: ast ratione effectus gratia prior et potior quam iudicium: d. i. der Beichtvater muß zuerst kirchliche Richter Gewalt besitzen, um ein rechtskräftiges Urtheil fällen zu können, aber auch zugleich priesterliche Weihewalt, um mit dem Urtheil Begnadigung von Gott zu bewirken; doch wirkt der Richterspruch, weil ein sacramentaler, zuerst und vornehmlich Gnade und erst durch sie auch Sündennachlaß;*<sup>1)</sup> ist also *tribunal iustitiae* und *tribunal gratiae* zugleich. Wenn demnach ein *iudex forensis* nun freilich wohl den einmal in aller Form gefällten Urtheilsspruch, nachdem er, durch den Instanzenzug ratificiert, irrevocabel geworden, nicht von neuem fällen kann, und jede Wiederholung unwirksam und unnütz wäre: so darf dagegen der sacramentale Richter die gnadenbewirkende Sentenz betreffs derselben Sünden ganz wohl öfters wiederholen, weil der Pönitent dadurch eventuell in immer höherem Maße wirklichen Nachlaß, wenigstens rücksichtlich der vielleicht noch nicht gänzlich getilgten zeitlichen Strafen, jedenfalls aber in immer reichlicherem Maße Begnadigung, d. i. immer größere Vermehrung der vorhandenen heiligmachenden Gnade in wirksamster und heilsamster Weise zu erlangen vermag.

3. Dem katholischen Dogma gemäß enthält und wirkt jedes Sacrament die Gnade, die es durch das äußere Zeichen sinnbildet (*continet et confert gratiam, quam significat*); also muß auch der

<sup>1)</sup> „*Quia (scil. sacram. poenit.) iudicium est*“ sagt Lehmkuhl (*Theol. moral. II. n. 369.*), *propterea exerceri nequit, nisi a iudice: sed quia sacramentum est, propterea nequit administrari, seu cum gratia conjungi, nisi ab eo, qui ex Christi institutione ut minister instrumentalis a Christo ipso assumitur ad gratiam supernaturalem hominibus communicandam*“

sacramentale Richterspruch den Sündennachlass oder die *remissio peccatorum*, die er ankündigt, wirklich bewirken. Hat nun aber die Absolution die *remissio peccatorum* einmal bewirkt, dann kann doch die wiederholte Absolution die schon nachgelassenen Sünden nicht noch einmal oder gar mehrmals nachlassen. Demnach trifft dann bei Wiederholung der Absolution durchaus nicht mehr zu: „*continet et confert gratiam, quam significat*“; vielmehr erscheint die wiederholte Absolution als *nuda declaratio, peccata esse remissa*; das aber widerstreitet doch ebenso sehr dem Dogma, als es wegen der *fictio seu simulatio et frustratio sacramenti* und des damit begangenen *Sacrilegiums* unstatthaft ist. —

Jedes Sacrament enthält und wirkt die Gnade, die es sinnbildet; auch die priesterliche Absolution bewirkt den Sündennachlass (*remissio peccatorum*), den sie ankündigt. Doch ist dabei nicht zu vergessen, daß das heilige Bußgericht eben auch Sacrament und nicht Gericht allein ist, daß demnach die priesterliche Sentenz einen doppelten Charakter hat, einen sacramentalen und einen jurisdictionellen oder richterlichen. Weil Christus der Herr, dem der Vater alles Gericht übergeben, das heilige Sacrament der Buße laut feierlicher Erklärung der Kirche nach Art eines Gerichtes eingesetzt hat und durch seinen Stellvertreter, den Priester, durch Fällung einer richterlichen Sentenz in Vollzug bringen läßt, genügt zum Nachlass der Sünden allerdings nicht schon die *potestas ordinis*, sondern es wird *ratione prius* als nothwendige und wesentliche Unterlage und Voraussetzung eine andere Gewalt, nämlich die Richtergewalt, und die Ausübung derselben erfordert. *Ratione causae in absolute judicium prius et potius quam gratia*. Allein die concrete Ausföhrung der Richtergewalt, wodurch die Ausföhnung des Sünders mit Gott, die Vergebung der Sünden, erreicht werden soll, hat wiederum *ratione prius* zur nothwendigen Voraussetzung und wesentlichen Unterlage die *potestas ordinis* oder die sacramentale Gewalt, weil ja in der gegenwärtigen Heilsordnung von Sündenvergebung ohne Eingießung der heiligmachenden Gnade nicht die Rede sein kann. *Ratione effectus in absolute gratia prior et potior, quam judicium*.<sup>1)</sup> Sonach ist klar und evident: Die priesterliche Absolution bewirkt den *effectus judicialis* durch den *effectus sacramentalis*, also die *remissio peccatorum* durch die *collatio gratiae sanctificantis*. Die Absolutionsformel: *Ego te absolvo a peccatis tuis etc.* hat folglich ganz naturgemäß immer und jedesmal nur den Sinn und kann auch nur den Sinn haben: *Ego tibi confero gratiam sanctificantem de se remissivam (seu deletivam) peccati (vel ordinatam ad peccati remissionem), simulque per eam peccata,*

<sup>1)</sup> Siehe Suarez, *De poenit. disp. 16. s. 3 n. 27.*; Artikel von Lehmann „Kirchliche Jurisdiction und das Suppliciren derselben“ in der Zeitschrift für katholische Theologie. Junsbrud. Sechster Jahrgang. 1882. Viertes Heft Seite 661.

quae (scil. remittenda seu delenda) habes. remitto seu deleo.<sup>1)</sup> Wird also über bereits erlassene Sünden von neuem die Absolution gespendet, so wird auch da nichts anderes angekündigt und verificiert, als was auch sonst durch die Absolution angekündigt und verificiert wird: confertur revera gratia de re remissiva seu deletiva peccati. Daß das Sacrament in diesem Falle per accidens keine Sünden tilgt, weil die verliehene Gnade eben keine zu tilgen vorfindet, thut demnach der Wirksamkeit des Sacramentes und folglich auch der Natur der bewirkten Gnade keinen Eintrag; diese ist und bleibt, was sie auch sonst immer ist: gratia sanctificans de se remissiva peccati, und würde, wenn Sünden vorhanden wären, auch in Wirklichkeit dieselben tilgen. „Sufficit“, sagt der hl. Alphons<sup>2)</sup>, „ut sacramentum habeat effectum in actu primo, quod praebet gratiam deletivam peccati, quamvis per accidens in actu secundo peccatum non delet. Der ganze Unterschied ist nur der, daß die sacramentale Bußgnade da, wo sie den geistlichen Tod vorfindet, nach Beseitigung der Todesursache überhaupt erst wieder neues, übernatürliches Leben in der Seele hervorbringt, und deshalb gratia prima heißt; hingegen da, wo sie das übernatürliche Leben der Seele vorfindet, dasselbe durch neuen Zuwachs mehrt und kräftigt, und darum gratia secunda heißt. Ihrer Natur und Wesenheit nach ist sie in beiden Fällen eine und dieselbe Gnade.“<sup>3)</sup>

Und so ist die Absolution über bereits nachgelassene Sünden, und mag sie noch so oft wiederholt werden, weder eine nuda declaratio remissionis jam obtentae, noch auch eine simulatio und frustratio sacramenti, sondern jedesmal eine wirksame Sentenz durch Verleihung einer neuen gratia remissiva peccati, quae, cum maculam in anima non invenerit delendam, non quidem ex injusto facit justum, attamen ex justo magis justum, amplius lavans eum ab iniquitate sua, aucta nimirum ejus munditie.<sup>4)</sup> Ähnlich verhält sich ja auch die Sache in dem Falle, wo jemand außer dem heiligen Bußsacramente durch Erweckung vollkommener Reue cum voto sacramenti die remissio peccatorum mortalium mit der gratia prima erlangt hat. Er ist deshalb durchaus nicht der Pflicht enthoben, das heilige Bußsacrament wirklich zu empfangen, sondern bleibt kraft des votum sacramenti (quum reconciliatio contritioni

1) „Quamvis verbum ‚absolvo‘, sagt Suarez, (l. c. disp. 19. s. 2. n. 19) „solum videatur significare vinculi solutionem, tamen quia non dissolvitur, nisi per informationem gratiae, ideo juxta subjectam materiam, ex vi ejusdem verbi significatur gratiae infusio ordinata ad peccati remissionem.“ — 2) VI. 427.

— 3) „De ratione sacramenti per se remissivi peccatorum et collativi gratiae non est,“ sagt Sporer (Theol. sacram. p. 3. c. 1. n. 49.) „quod actu semper remittat peccata, sed quod per se conferat gratiam sanctificantem, quae ex natura sua est remissiva peccati, si adesset, ut gratia prima; etsi per accidens subjecto jam sanctificato non remittat peccatum, nec habeat tunc rationem primae gratiae, sed secundae, seu augmenti-prioris gratiae jam receptae.“ —

4) Siehe Hurter, Comp. t. 3. ed. 2. 1879 p. 352.



trotz alles Zuredens seines Pfarrers, erklärt, die heiligen Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen zu wollen. Seine Braut hat gebeichtet. Außer Pfarrer und Braut weiß niemand von der Weigerung des Bräutigams. Ungefähr um dieselbe Zeit erscheinen beim nämlichen Pfarrer zwei junge Leute, die durch ihr irreligiöses Leben das Aergerniß der ganzen Umgebung sind und stellen sich als Brautleute vor. Sie wollen kirchlich eingesegnet werden, da dies der Wunsch ihrer Eltern sei. Zur Beicht werden sie aber nicht kommen, eher werden sie, wenn ihnen die kirchliche Eheabschließung auf Grund ihrer Weigerung versagt würde, eine Civilehe eingehen. Der Pfarrer ist in großer Angst und Verlegenheit und berichtet beide Fälle seinem Bischofe. Wir aber wollen inzwischen den Fall untersuchen, was der katholische Pfarrer zu thun hat, wenn beide Brautleute oder eines von ihnen vor Eingehen der Ehe sich weigert, die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Der Fall ist praktisch, besonders dort, wo die Civilehe staatlich eingeführt ist. Sowohl die heilige Pönitentiarie als auch die Concils-Congregation haben sich schon mit ihm beschäftigt.

Die sacramentale Beicht vor Eingehung der Ehe ist keine stricte Rechtspflicht. Die meisten Diöcesan-Ritualien schreiben sie vor, nicht aber die allgemeinen Kirchengesetze. In dem Capitel „Tametsi“ ermahnt bloß (hortatur) das Concil von Trient die Brautleute vor Abschluß der Ehe oder wenigstens drei Tage vor dem Vollzuge derselben die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen. Setzen wir nun den Fall, es weigere sich ein oder beide Brauttheile, dem Rathe des heiligen Concils nachzukommen; was liegt näher, als ein unwürdiger Empfang des heiligen Ehesacramentes? Es ist aber (vergl. St. Alph. th. m. lib. VI. n. 42) moralischer Grundsatz: Kein Priester darf, ohne sich selbst des schwersten Vergehens schuldig zu machen, zum unwürdigen Empfang eines Sacramentes die Hand bieten, wenn die Unwürdigkeit des Empfängers öffentlich und gewiß ist. So spricht — allerdings zu streng für die heutigen Verhältnisse — der gelehrte Papst Benedict XIV. in seiner Synod. Dioeces. c. 14. n. 16, daß niemand ohne großes Sacrileg das Sacrament der Ehe im Stande der Todssünde empfangen könne und fügt bei: „nec parochus licite eidem matrimonio assistit: quamvis enim iuxta communioem magisque receptam sententiam non sit sacramenti minister, nihilominus in multis comparatur ministro, nec licite sua praesentia firmare potest contractum, quem scit a contrahentibus sacrilege iniuri.“ Hier hat der Papst speciell die schwer sündhafte Unwissenheit der Grundwahrheiten im Auge, ein Hinderniß, welches leicht zu beseitigen ist. Der heilige Alphonsus beschränkt sich bezüglich des Eheabschlusses auf die öffentlichen Sünder und beantwortet die Frage (l. c. n. 54): „An parochus possit assistere matrimonio eorum, qui sunt

publici peccatores?“ mit den Worten: „parochum non teneri nec posse assistere tali matrimonio.“ Als öffentliche Sünder sind im römischen Ritual specificirt die „excommunicati, interdicti, manifesteque infames, ut meretrices, concubinarij, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi et alij eius generis;“ es kann indessen nicht geleugnet werden, daß Brautleute, die sich weigern, vor Empfang des Ehesacramentes zu beichten, häufig auf dem Lande gewöhnlich, öffentliches Aergerniß geben. Genannten Ortes läßt aber der heilige Bischof von St. Agatha eine Ausnahme von obiger Regel zu; er sagt nämlich n. 54 in fin.: „excusari parochum, si assistat ad evitanda graviora mala communitatis vel ipsorum contrahentium, puta, ne perseverent in peccato.“ Auch der Cardinal Gouffet spricht sich theol. mor. tom. II. n. 755 gleichen Sinnes aus: „Si vero una pars ad poenitentiae tribunal accessit, dari potest nuptiis benedictio, etiamsi altera pars confessionem non peregerit, dummodo locus sit metui, ne haec pars matrimonium potius civiliter ineat, quam confessioni se submittat. In hisce tamen casibus, sicut in eo, ubi nec una nec altera pars confessionem subire voluerit, parochus sequatur instructiones episcopi sui, qui absque dubio ipsi facultatem potest concedere dandi benedictionem nuptialem vel ob praecavendum vel ob terminandum scandalum matrimonii mere civilis.“ Was nämlich die angebliche Mitwirkung des Pfarrers zu einer Sünde betrifft, so ist zu bemerken, daß die Assistenz direct nur das Zustandekommen einer gültigen Ehe bewirkt, die Sünde dagegen ist Schuld des einen oder beider Nupturienten; der Pfarrer ist allerdings verpflichtet, die Sünde der ihm anvertrauten Seelen zu verhüten, soviel er kann; indem er aber durch seine Assistenz eine Sünde zuläßt, verhindert er andererseits eine ganze Reihe von Sünden, welche aus der Verweigerung der Assistenz und dem darauffolgenden Concubinate oder einer gleichbedeutenden Civilehe entstehen würden. Da nun diese ein Aergerniß für die ganze Gemeinde wäre, der Pfarrer aber, wo es nöthig ist, das Wohl des Einzelnen dem Wohle der Gemeinde zum Opfer bringen muß, muß er auch in diesem Falle zwischen zwei Uebeln das Geringere wählen; die Gefahr, daß solche Nupturienten sich mit der Civilehe begnügen, ist überall dort vorhanden, wo die Civilehe zulässig ist. Eine Nachsicht ist selbstverständlich umsomehr am Platze, wenn nur ein Theil reuig, der andere dagegen bereit ist, die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen.

Große Klarheit brachte in die in Rede stehende Frage eine Entscheidung der heiligen Concils-Congregation in causa Moguntina vom 28. August 1852, ein Actenstück, welches leider vielfach ganz unbekannt ist. Der rühmlichst bekannte Bischof von Mainz, Joseph Ludwig Colmar hatte im Jahre 1812 ein Ehestatut veröffentlicht, dessen Tenor folgender ist: Der Pfarrer hat die Pflicht, aus allen



Kräften dahinzuarbeiten, daß das heilige Sacrament der Ehe von den Nupturienten würdig empfangen werde, daß namentlich letztere sich durch Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars auf das Ehefacrament vorbereiten. Im Falle jedoch, daß die Brautleute sich weigern, die Sacramente zu empfangen, jedoch auf der kirchlichen Einsegnung der Ehe bestehen, könne der Pfarrer der Eheabschließung assistieren, ohne sein Gewissen zu beschweren („in extremo casu. quando nempe sponsi pertinaciter insisterent recipere matrimoniale benedictionem non praemissa confessione, parochus strictae interpretationi verborum Concilii Tridentini [sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.], ubi tantum dicitur hortamur, inhaerendo. matrimonium benedicere poterit, quin conscientiam gravet“). So das Statut Colmars. Da aber in den Mainz benachbarten Diöcesen Trier und Speier die entgegengesetzte Praxis beobachtet wurde, indem ein strenges Diöcesanstatut unterschiedslos die Beicht der Brautleute forderte und nicht einmal da eine Ausnahme gestattete, wo nur ein Theil die Beicht verweigerte oder die Gefahr einer Civilehe nahelag, legte die bischöfliche Curie von Mainz, „ne ex diversa Moguntinae dioecesis observantia scandalo et gravamini ansa praebeatur“. der heiligen Concils-Congregation die Frage zur Entscheidung vor, ob die in der Colmar'schen Instruction vorgeschriebene Praxis moralisch sicher befolgt werden dürfte. Die Antwort lautete: . . . „instructionem prout iacet. servari tuto posse“ mit der Einschränkung „perpendenda tamen restrictio . . . ut absque praevia sponsorum confessione parochi, si utraque pars vel altera ex eis notorii peccatores sint, vel in ecclesiae contemptum publice renuant vel grave scandalum ex matrimonii eiusmodi benedictione oboriatur. assistentiam non praestent. nisi prius Episcopus. ad cuius iudicium eius generis casus vel maxime spectant. ob urgentem causae necessitatem. una praesertim parte non renuente. licentiam expresse concesserit.“ Aus dieser Entscheidung folgt: Der Pfarrer kann unter den von Colmar angeführten Verhältnissen („in extremo casu. quando etc.“) auch ohne Beicht der Brautleute Assistenz leisten. Ausgenommen sind nur drei Fälle: 1. Wenn beide Nupturienten oder nur eines aus ihnen notoriische Sünder sind; 2. wenn sie aus Verachtung gegen die Kirche öffentlich sich weigern zu beichten; 3. wenn die kirchliche Einsegnung einer solchen Ehe großes Uergernis zur Folge hätte; in diesen drei Fällen darf der Pfarrer aus eigener Machtbefugnis ohne vorausgehende Beicht der Brautleute die Eheassistenz nicht leisten, aus dringenden Gründen kann hingegen der Diöcesanbischof, dem die Prüfung solcher Fälle in erster Hand obliegt, auch hier die Assistenz erlauben, besonders wenn nur ein Theil reititent ist. Solch dringender Grund ist besonders Aufhebung des Concubinales und Furcht vor der Civilehe.

Bischof Müller beantwortet in seinem Moralwerke die Frage in gleichem Sinne; er sagt theol. mor. I. 3, § 220: 1. Wenn des

Pfarrers Bemühungen, die Brautleute zur Beichte zu bringen, vergeblich gewesen sind, dürfe, ja müsse er die Assistenz leisten, wenn im Falle der Verweigerung größere Uebel zu befürchten wären (Civilehe, Concubinats); denn eine solche Mitwirkung zur Sünde sei rein materiell, also aus wichtigen Gründen erlaubt, andererseits sei der Pfarrer verpflichtet, größere Uebel von seiner Gemeinde und von den Rupturienten selbst abzuwenden; 2. umsoweniger darf die Assistenz verweigert werden, wenn der eine Theil beichtet, weil der Unschuldige zu begünstigen ist; 3. die Assistenz ist im allgemeinen nicht erlaubt, wenn es sich um öffentliche Sünder handelt; jedoch sei auch dann eine Ausnahme zulässig, wenn durch die Assistenz größere Uebel verhütet werden können, wie diese Lehre auch durch die heilige Pönitentiarie 10. December 1860 bestätigt worden ist; 4. steht der eine Brautheil im Rufe eines öffentlichen Sünders, so kann der Pfarrer assistieren, wenn es dem unschuldigen Theile aus wichtigen Gründen erlaubt ist, mit ihm eine Ehe einzugehen oder wenn die Weigerung größere Uebel zur Folge hätte. — Genauer präcisirt ist die Entscheidung der Concils-Congregation in causa Moguntina; Bischof Müller spricht eben nichts über die in den drei bereits angeführten Fällen dem Bischöfe vorbehaltene Ermächtigung zur Assistenz.

Nach diesen klargestellten Principien konnte eingangs erwähnter Pfarrer das erste Brautpaar ohneweiters, das zweite nach eingeholter Erlaubnis des Diöcesanbischöfes auch ohne vorausgehende Beicht trauen.

St. Florian.

J. Brandl, reg. Chorherr.

### IX. (Sogenanntes Hindernis des Katholicismus.)

Zum Verständniß der gewählten Ueberschrift ist vorweg zu bemerken, daß nach einem in Oesterreich eingebürgerten Sprachgebrauch das staatliche Verbot der Eheschließung einer katholischen mit einer akatholischen Person bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten der letzteren als Hindernis des Katholicismus bezeichnet zu werden pflegt. Vom canonischen Standpunkt aus betrachtet ist das bezeichnete Verbot nichts anderes, als die staatsgesetzliche Anerkennung eines Falles des Hindernisses des Ehebandes (*impedimentum ligaminis*).

Zum Pfarrer von St. Johann kam im October 1892 der in der Gemeinde ansässige Jakob Hofer, 67 Jahre alt, seit Jahren Witwer, und eröffnete ihm seine Absicht, mit der durch geraume Zeit im selben Orte bei ihrer Mutter wohnhaften Udele Bauer, 37 Jahre alt, eine Ehe einzugehen. Dem Pfarrer sind die Verhältnisse der letztgenannten Person bisher wenig bekannt geworden; die Leute redeten allerhand darüber, daß dieselbe selten in der Kirche und nie beim Tische des Herrn sich sehen ließ. Nun erfährt der Pfarrer zu seinem Staunen, daß Udele in einem anderen Kronlande von katholischen Eltern geboren wurde, daß sie aber in der

Hauptstadt des Landes als siebenzehnjähriges Mädchen sich berücken ließ, ihren Glauben abzuthun, vor der politischen Behörde ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärte und confessionlos wurde, um daraufhin mit dem israelitischen Kaufmann Isidor Hirsch eine Civilehe einzugehen. Die Ehe war keine glückliche. Die beiden Gatten veranlaßten im Jahre 1879 in beiderseitigem Einverständnis die gerichtliche Scheidung der zwischen ihnen bestehenden Civilehe. Adele hatte schon zuvor den gemeinschaftlichen Haushalt mit Hirsch aufgegeben und mit dessen Zustimmung das von ihr in der Ehe geborene Kind, einen Knaben, vom protestantischen Pastor taufen lassen. Bald wurde sie selbst, wenigstens dem Namen nach, Protestantin. Inzwischen ver schlechterten sich die Verhältnisse des Hirsch, sein Geschäft gerieth in Concurs und er selbst floh nach Amerika. Von dort aus schrieb er seiner geschiedenen Frau: er denke nicht mehr daran, nach Europa zurückzukehren, er habe selbst wieder geheiratet und stelle seiner Frau völlig frei, die gerichtliche Trennung (a vinculo) ihrer mit ihm geschlossenen Ehe durch das zuständige Gericht aussprechen zu lassen. Lange ließ Adele Hirsch, geborne Bauer, die Angelegenheit ruhen, da sie an eine neuerliche Eheschließung nicht dachte. Da lernte der vermögliche Hofer im Frühjahr 1892 sie kennen und trug ihr an, seine Gattin zu werden. Zu diesem Zwecke mußte nun zunächst die im Jahre 1874 geschlossene und 1879 erst quoad thorum et mensam geschiedene Ehe vom Bande gelöst werden. Für die Trennung der Civilehen gelten nach österreichischem Rechte die für die Trennung akatholischer Ehen gegebenen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Es fiel dem Advocaten der Adele nicht schwer, die Flucht des Hirsch als böswillige Verlassung und so als Ehetrennungsgrund hinzustellen. Thatsächlich wurde die 1874 geschlossene Civilehe durch Urtheil des k. k. Landesgerichtes N., als des letzten gemeinschaftlichen Domicils der Ehegatten, vom 26. August 1892 und über Berufung des Vertheidigers des Ehebandes, nicht aber des Curators des abwesenden Gatten durch gleichlautendes Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes N. vom 30. September 1892 für getrennt und aufgelöst erklärt, ohne daß (auffallend genug) ein Ehetrennungsgrund im Tenor des Urtheils angegeben erscheint. Das Urtheil erwuchs in Rechtskraft und nun meldete, wie oben bemerkt, Jakob Hofer dem Pfarrer sein Vorhaben, mit Adele Hirsch, geborne Bauer, die Ehe zu schließen. Zugleich wurde dem Pfarrer versichert, daß Adele im Herzen nie aufgehört habe, katholisch zu denken und zu fühlen, sie bereue ihren Fehltritt und wünsche nichts sehnlicher, als denselben durch Rückkehr in den Schoß der allein seligmachenden Kirche wieder gutzumachen, sie habe diesen Schritt nur deshalb solange verschoben, um sich wenigstens die Möglichkeit einer Eheschließung bei Lebzeiten des Isidor Hirsch offenzuhalten, da nach dem Gesetze nur akatholische Personen zur Einbringung einer Klage auf Trennung einer Ehe dem Bande nach legitimiert sind.

Der Pfarrer sah im Grunde, da die Conversion der Adele allsogleich eingeleitet werden sollte, ganz richtig keine gemischte, sondern eine rein katholische Ehe angemeldet. Das einzige Hindernis war die staatlich gültig geschlossene Civilehe, dieses Hindernis war durch die Auflösung der Ehe von rechtswegen beseitigt; gleichwohl berichtete er über den Fall ans Ordinariat und bat um Weisung und that recht daran.

Das Ordinariat trug dem Pfarramt auf, mit Aufgebot und Trauung innezuhalten, bis die obwaltenden Anstände behoben sein werden. Dazu gehört vor allem die Constatierung der Richtigkeit der zwischen Hirsch und Baner abgeschlossenen Ehe durch das Officialat, an welches von Seiten der Partei ein diesbezügliches Gesuch zu richten ist. Dann wurde die erbetene Erlaubnis erteilt, die Adele durch Absolution von den Censuren nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses mit der Kirche zu reconcilieren, wobei derselben die Pflicht einzuschärfen ist, ihren Sohn zum Uebertritte in die katholische Kirche zu bewegen. Endlich wurde das Pfarramt aufmerksam gemacht, daß der beabsichtigten Ehe staatlicherseits das sogenannte Hindernis des Katholicismus entgegensteht, soferne nach Hofdecret vom 26. August 1814 eine von ihrem akatholischen Gatten getrennte Person bei Lebzeiten des getrennten Gatten eine katholische Ehe einzugehen nicht imstande ist. Da dieses Hofdecret seinerzeit über Drängen der Bischöfe erlassen wurde, um den Grundsatz der Monogamie bei allen von Katholiken zu schließenden Ehen in Anwendung zu bringen, unbekümmert um die lediglich den Religionsbegriffen der Akatholiken gemachte Concession der Trennung einer zwischen zwei protestantischen Personen geschlossenen Ehe, da aber im gegenwärtigen Falle wegen Richtigkeit der staatlicherseits getrennten Ehe von einem impedimentum ligaminis für den confessionellos erklärten, dann protestantisch gewordenen, nunmehr wieder katholischen Theil nicht gesprochen werden kann, da also die wörtliche Befolgung des Hofdecretes mit der dessen Erlass zugrunde liegenden Absicht des Gesetzgebers in Widerstreit kommen würde, hielt das Ordinariat dafür, daß unschwer Nachsicht vom Hindernis des citierten Hofdecretes zu erreichen sein werde, um so leichter, wenn das Gesuch der Parteien im Wege des Ordinariats an die politische Landesstelle geleitet würde.

Die Eheverber überfandten darauf durch das Pfarramt das Gesuch um Dispensation vom Hindernis des Katholicismus an das Ordinariat mit der Bitte, dasselbe befürwortend der Landesstelle vorzulegen. Das Ordinariat gieng darauf um so eher ein, als es sich darum handelte, ein im canonischen Recht nicht begründetes Ehehindernis der vorgehabten Ehe aus dem Wege zu räumen. Das Ordinariat führte aus, daß nach §§ 83, 84 a. b. G.-B. die Landesstelle zur Gewährung von Nachsichten von Ehehindernissen berufen sei und dabei nach Beschaffenheit der Umstände „sich in das weitere Benehmen zu setzen habe“, d. h. nebst der eigenen Competenz zu

untersuchen, ob dem ganzen Geiste der Gesetzgebung die erbetene Nachsichtgewährung entspreche. Dies trifft nun im vorliegenden Falle zu. Wie aus der Geschichte und nicht minder aus dem Tenor des Hofdecretes vom 26. August 1814 (S. G. S. 1099) sich ergibt, ist die kirchenrechtliche Existenz der ersten immerhin für Katholiken gerichtlich gelösten Ehe vorausgesetzt und ebendeshalb Katholiken die Heirat einer derart geschiedenen Person solange verboten, bis auch vom katholischen Standpunkt die erste Ehe gelöst worden, d. i. bis zum Tode des getrennten Gatten. Das sogenannte Hindernis des Katholicismus ist in der That nichts anderes, als eine Art des Hindernisses des bestehenden Ehebandes. Wo also, wie im vorliegenden Falle, eine canonisch gültige Ehe überhaupt nicht vorliegt, erscheint auch die Rücksicht darauf zugunsten des katholischen Eherechts nicht weiter begründet. Aus der Absicht des Gesetzes scheint sozusagen mit Nothwendigkeit die Gewährung der Dispensation vom Wortlaut des Gesetzes im vorliegenden Falle zu folgen. — In der That ertheilte die k. k. Statthalterei N. am 2. November 1892 die erbetene Dispensation vom sogenannten Hindernisse des Katholicismus und setzte davon auch das Ordinariat in die Kenntniss.

Inzwischen hatte das Officialat das Gesuch der Adele Hirsch, geborne Bauer, um Annullation ihrer 1874 mit dem Juden Isidor Hirsch geschlossenen Ehe in Verhandlung gezogen und nach actenmäßigem Beweis des impedimentum disparitatis cultus aufrecht verbeschieden. Zufolge Decret C. s. Inquis. 1889 entfiel die Nothwendigkeit einer zweiten Instanz und fand der defensor matrimonii keinen Grund, an das Metropoliticum zu appellieren. Das Pfarramt wurde verständigt, dass, nachdem auch die Conversion der Adele durchgeführt worden, der Eheschließung der genannten mit Jakob Hofer nichts mehr im Wege stehe. Knapp vor der geschlossenen Zeit fand die Trauung statt.

Graz.

Dr. Rudolf N. v. Scherer, k. k. Univ.-Prof.

X. (Psallite sapienter.) Hieronymus ist ein gewiegter Exeget und dabei ein sehr gewissenhafter Priester. Sein Breviergebet ist kein gedankenloses Herunterleiern; denn „Psallite sapienter“ ist sein Motto. Dabei spielt ihm aber die Exegese manchmal ganz sonderbare Streiche. Stößt er hie und da auf eine dunkle Stelle in einem Psalm, so lässt es ihm keine Ruhe. Es muss noch gut gehen, wenn er den Psalm zu Ende betet, denn manchmal drängt es ihn so gewaltig seine Zweifel augenblicklich zu lösen, dass er mitten im Psalm abbricht, nach einem Exegeten greift und solange darinnen herumstudiert, bis ihm der Sinn der dunklen Stelle vollständig klar geworden ist. Dabei trifft es sich natürlicherweise sehr häufig, dass sein Gewährsmann auf den Urtext verweist; flugs wird die hebräische Bibel aufgeschlagen, um sich über die Abweichung beider Texte genaue Rechenschaft zu geben. Endlich fällt ihm ein, dass er eigentlich

Brevier beten sollte, und weil die Unterbrechung eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat, so hält es Hieronymus in seiner etwas übertriebenen Gewissenhaftigkeit häufig für gerathen, wieder von vorne anzufangen. So muß der ohnehin vielbeschäftigte Mann manche kostbare Stunde seinem exegetischen Uebereifer zum Opfer bringen.

Sein Freund Prudentius ist auch gewissenhaft und im Brevierbeten kein bloßer Leiermann. Auch er hat sich das „Psallite sapienter“ zum Grundsatz gemacht. Doch greift er die Sache etwas klüger an. Kommt ihm beim Brevierbeten eine dunkle Stelle in den Weg, oder begegnet ihm in einem Hymnus oder in den Lektionen eines Heiligenfestes ein Wort, das ihm neu ist, so wird er zwar auf die Stelle aufmerksam, betet aber ruhig weiter. Hat er jedoch das Officium beendet, nimmt er, ehe er an andere Beschäftigungen geht, seine Psalmenerklärung zur Hand oder schlägt das Wörterbuch auf, um die Bedeutung des ihm unbekanntes Wortes nachzusehen und um bei der nächsten Abbetung desselben Officiums ohne Anstand und mit vollem Verständnis weiterbeten zu können.

Während wir nun das Verfahren des Hieronymus als die Schrulle eines eingefleischten Büchervurms belächeln, wird gewiß niemand gegen die Praxis seines Freundes Prudentius etwas einzuwenden haben. Im Gegentheil; wir möchten dieselbe jedem Priester dringend anrathen. Wie wenig Priester gibt es, die, ehe sie durch Empfang der Subdiaconatsweihe die Verpflichtung des Brevierbetens übernommen haben, das ganze Officium durchstudiert und sich über den Sinn jeder einzelnen Stelle in den Psalmen, Hymnen und Lektionen Klarheit verschafft haben! Das wäre nun angesichts der kurz bemessenen Dauer unserer theologischen Studien eine zu schwere Anforderung; aber das kann man billigerweise verlangen, daß jeder sich bemühe wenigstens nach und nach in den Sinn der heiligen Gebete einzudringen. Und dazu ist die Praxis des Prudentius recht geeignet und jedem anzurathen. Wenn wir manchmal so viel Zeit und Mühe verwenden, um über eine dunkle Stelle in einem alten oder neuern Classiker uns Klarheit zu verschaffen, warum sollten wir nicht ebensoviel wo nicht viel mehr Mühe darauf verwenden jene erhabenen, vom heiligen Geist inspirierten oder von den erleuchteten Lehrern der Vorzeit verfaßten und von der heiligen Kirche in ihre Tagzeiten aufgenommenen Gebete richtig zu verstehen und mit Verständnis zu verrichten? Ich fürchte nicht der Uebertreibung beschuldigt zu werden, wenn ich behaupte, daß es viele Diener des Heiligthums gibt, die in große Verlegenheit gerathen würden, wenn sie aufgefordert würden, über den Sinn einzelner Stellen, die im täglichen Officium vorkommen und die sie daher wohl hundert- und tausendmal gebetet haben, Rechenschaft zu geben. So erinnere ich mich, daß einmal ein sonst nicht unbegabter Priester sehr verlegen war, als ein Mitbruder ihn fragte, was unter dem „absistat et

vecordia“ im Hymnus der Prim zu verstehen sei, und was in den Worten: „os, lingua, mens, sensus, vigor“ im Hymnus der Terz alles enthalten sei. Wie viele beten in der Osterzeit, im Officium der heiligen Martyrer: „In servis suis consolabitur Deus“, ohne sich je über den eigenartigen Sinn des „consolabitur“ klar zu sein!

Doch ich will nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Vielleicht veranlassen diese Zeilen einen schriftkundigen Mitbruder in diesen Blättern von Zeit zu Zeit die eine oder andere solcher häufig vorkommenden aber auch häufig falsch oder missverstandenen Stellen kurz zu erklären. Dadurch würde ganz sicher vielen ein dankenswerter Dienst erwiesen. Werden wir nicht einst im göttlichen Gerichte strenge Rechenschaft abzulegen haben, nicht bloß für alle freiwilligen Zerstreungen beim Breviergebete, sondern auch dafür, daß wir es aus Trägheit oder Gedankenlosigkeit unterlassen haben in den tiefen, geheimnißvollen Sinn der durch den kirchlichen Gebrauch geheiligten Gebete einzubringen! Daher: Psallite sapienter! (Aus Amerika.)

**XI. (Giltige Ehe.)** Philo, ein reicher jüdischer Kaufmann, heiratet eine reiche Jüdin. Nach mehreren Jahren verreisst Philo nach Amerika, ohne je etwas von sich hören zu lassen. Seine Frau, die schon Jahre hindurch vergebens auf seine Rückkehr gewartet, bekehrt sich zum Katholicismus und will eine neue Ehe eingehen: sie erwirkt hiefür vom apostolischen Stuhle die dispensatio ab interpellatione coniugis infidelis. Aber, welcher Schrecken! Kurz nach vorgenommener Trauung kommt Philo plötzlich zurück und will mit ihr in früherer Ehegemeinschaft leben: denn auch er war bereits vor einem Jahr zum katholischen Glauben übergetreten, nachdem er fälschlich die Nachricht von dem plötzlichen Tode dieser seiner Gattin gelesen. Quid ad casum?

Antwort: Die neu eingegangene Ehe ist zweifelsohne giltig, Philo kann daher auf seine frühere Gattin keinen Anspruch mehr erheben. Es kommt in gegenwärtigem Falle allerdings nicht das sogenannte privilegium Paulinum in Anwendung; denn die Worte des Apostels: Si infidelis discedit, discedat, setzen voraus, daß der eine Theil ungläubig bleibt und entweder gar nicht oder nur mit Gefahr für den anderen Theil die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle. Diese Bedingungen treffen aber hier nicht zu, da vielmehr durch die erfolgte Taufe des Philo und seiner Gattin der bloß natürliche Ehecontract zum Sacrament erhoben und somit ein matrimonium ratum wurde. Die Ehe zwischen beiden Convertiten kann also nur mehr durch den apostolischen Stuhl aufgelöst werden. Nun ist aber in gegenwärtigem Falle die dispensatio ab interpellatione coniugis infidelis wirklich erfolgt, die getaufte Jüdin konnte daher ohne Bedenken eine zweite giltige Ehe eingehen.

Dass aber Philo damals, als seine ebenfalls convertierte Gattin die zweite Ehe eingieng, nicht mehr Jude, sondern schon katholisch getauft war, macht die erlangte Dispens nicht ungiltig. Nach der Erklärung Gregor XIII. vom 25. Jänner 1585 ist nämlich eine solche zweite Ehe, bei welcher die *interpellatio coniugis infidelis* nicht erfolgen konnte, als giltig zu betrachten, selbst wenn es sich später herausstellen sollte, dass zur Zeit, wo der christliche Theil eine neue Ehe eingegangen, der andere Theil bereits den christlichen Glauben angenommen hatte: „*Quae quidem matrimonia, etiamsi postea innotuerit, coniuges priores infideles suam voluntatem iuste impeditos declarare non potuisse, et ad fidem etiam tempore contracti secundi matrimonium conversos fuisse, nihilominus rescindi numquam debere, sed valida et firma prolemque inde suscipiendam legitimam fore decernimus.*“

Rom x.

**XII. (Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart.)** In dem würdigen literarischen Denkmal, das der Nachener Canonicus Dr. Alfons Wellesheim durch das jüngst erschienene Lebensbild des verstorbenen Cardinal-Erzbischofes von Westminster, Henry Edward Manning, dem berühmten Kirchenfürsten Englands auf deutschem Boden gesetzt (Verlag von Franz Kirchheim in Mainz), verdient das fünfte Capitel: „Cardinal Manning und die sociale Frage“ (Seite 149 bis 496) besondere Beachtung. Hat ja Manning die sociale Frage im weitesten Sinne des Wortes aufgefasst und behandelt, weshalb er vielfach mit Recht der „Arbeiter-Cardinal“ genannt wurde. In dankbarer Erinnerung an seine ausgezeichneten Dienste zur Lösung der socialen Frage haben die Londoner Arbeiter bald nach Mannings Hinscheiden einen Beschluss gefasst zum Ausdruck „des tiefen Gefühles eines unerfesslichen Verlustes“ mit dem Bemerkten, „dass der heimgegangene Cardinal durch seine zarten Sympathien mit den Leidenden, sein furchtloses Eintreten für die Gerechtigkeit, namentlich die Sache der Armen, und durch unablässige Anklagen wider die Unterdrückung der Arbeiter, sein Andenken dem Herzen jedes wahren Freundes der Arbeit theuer gemacht hat.“

Wir wollen hier nur einige bemerkenswerte Aeußerungen über die Aufgabe der Kirche in den socialen Kämpfen der Gegenwart herausheben. „Bisher“, so heißt es in einem Schreiben an Cardinal Gibbons in Sachen der Ritter der Arbeit, „ist die Welt nur von den Regierungen geleitet worden; von jetzt an hat der heilige Stuhl auch mit dem Volke zu rechnen und mit den Bischöfen, die in engem, täglichem und persönlichem Verkehr mit dem Volke stehen. Je mehr man dies klar und vollständig erkennt, um so kräftiger wird die geistliche Autorität ausgeübt werden können. . . Die Kirche ist die Mutter, die Freundin, die Beschützerin des



Volkcs. Wie unser göttlicher Meister unter dem Volke lebte, so auch die Kirche.“ „Es ist sicherlich Pflicht der Kirche, einzutreten zum Schutz der Armen und der Arbeit, die den menschlichen Wohlstand geschaffen hat; es ist Pflicht der katholischen Kirche, nicht nur Mutter, sondern auch Freundin und Führerin für die Millionen zu sein, die von ihrer Hände Arbeit leben.“ „Wer immer die Wege verfolgt, auf denen die göttliche Vorsehung in unseren Tagen die Menschheit führt, muß erkennen, wie wichtig der Antheil ist, den das Volk mit seiner Kraft an der Bildung der Ereignisse der Gegenwart hat und den es offenbar zu nehmen berufen ist an der Ausbildung der Geschehnisse der Zukunft. Wir sehen mit tiefem Bedauern die Bemühungen des Fürsten der Finsternis, diese Volkskraft zum Gegenstande der Gefahr für das sociale Wohl zu machen dadurch, daß er die Volksmassen dem Einflusse der Religion zu entziehen sucht und sie hintreibt auf die verderblichen Pfade der Zügellosigkeit und Anarchie. . . . Die Kirche würde in offener Gefahr stehen, ihr Recht, als Freundin des Volkes betrachtet zu werden, zu verlieren. Die Logik des Volksherzens zieht schnell ihre Folgerungen, und diese würden äußerst verderblich sein für Volk und Kirche. Das Herz und Vertrauen des Volkes zu verlieren, würde ein Verlust sein, den die Freundschaft der wenigen Reichen zu ersetzen nicht imstande sein würde. . . . Eine dritte Gefahr und gerade die, die uns zumeist zu Herzen geht, ist das Risiko, die Liebe der Kinder der Kirche zu verlieren und dieselben in eine feindliche Stellung zu ihrer Mutter zu drängen. . . . Unsere katholischen Arbeiter glauben aufrichtig, daß sie nur Gerechtigkeit erstreben, und zwar auf rechtlchem, gesetzlichem Wege.“ (Diese Worte des Cardinal Gibbons wurden von Manning bei seiner Auseinandersetzung der Sache der Arbeiter rühmend hervorgehoben.)

„Die Kirche“, so schreibt er dann selbst im Commentar zur Encyclika *Rerum novarum*. „allein beschränkt sich nicht darauf, Rechnung zu tragen dem leiblichen Leben des Menschen; sie umfaßt auch sein geistiges Leben. Nun kann aber kein Volk friedlich und zufrieden sein Leben der Arbeit leben, wenn es nichts weiß von einer ewigen Ruhe und nicht hofft auf dieselbe. Und gerade in dieser Hinsicht belehrt die Kirche die ärmsten und niedrigsten unter den Menschen über ihre wahre Würde.“ An den Präses des Wiener Arbeitervereines schrieb Manning den 23. December 1889: „Wir schwaben beständig die Worte des Heilandes vor: ‚Ich habe Mitleid mit dem Volke‘; denn nirgends auf der ganzen Erde finden sich unermessliche Reichthümer und unsägliche Armut so nahe beisammen, als in unserem England. Aber, Dank der Vorsehung, sind unsere Arbeiter klug und geduldig und geneigt, auf die Rathschläge der Gemäßigten zu hören.“ „Seitdem in einer stillen Einöde des Morgenlandes von göttlichen Lippen das Wort fiel: ‚Mich dauert des Volkcs‘, hat sich im Laufe

der Weltgeschichte keine Stimme vernehmen lassen, welche mit einem solchen Ergüsse zärtlicher Liebe die Sache des arbeitenden Volkes vertheidigte, als die Stimme Leo XIII. (Commentar zu Rerum novarum.)

Wer ausführlicher Cardinal Mannings socialpolitische Ansichten in seinen eigenen Worten dargestellt, kennen lernen will, der lese Bellezheims „Lebensbild“ und das zwölfte Heft der „Kölner Correspondenz für die geistlichen Präses“ (1892, fünfter Jahrgang, Seite 187 bis 202), auf welche wir überhaupt die Seelsorger in Industriebezirken aufmerksam machen wollen.

Leoben.

Mois Stradner, Stadtpfarrer.

XIII. (**Dreifache Bönitentz.**) Der Ordenspriester P. Bernhard aus der Diöcese K. hört in confessionali von dem ihm bisher in praxi noch nie vorgekommenen Fall, daß der Cajus vor kurzem die Livia geheiratet, mit deren Mutter, einer Witfrau, er sich früher fleischlich versündigt und so die affinitas mit der Caja ex copula illicita sich zugezogen habe. Beim Brantexamen, sagt der Bönitent, habe der Pfarrer wohl um dergleichen Sachen gefragt, aber in Gegenwart der Braut hätte er sich geschämt, das einzugestehen und nachher habe er es auch nicht mehr über sich gebracht. Gebeichtet aber — jetzt Cajus hinzu — habe ich die Sünde ohnehin schon. Der Confessarius trug dem Bönitentem auf, nach acht Tagen wiederum zur Beicht zu kommen; er werde sich indessen an den Bischof wenden, um für Cajus und seine putative Ehegattin die Dispens von diesem impedimentum zu erwirken; bis dahin müsse Cajus den usus conjugii sistieren. P. Bernhard richtet sofort tectis nominibus ein Gesuch des genannten Inhalts an das Consistorium, muß aber den Bönitentem zweimal auf einen weiteren Termin vertrösten, weil die Erledigung des Dispensgesuches noch immer auf sich warten ließ.<sup>1)</sup> Nach drei Wochen endlich erhält er die Dispens, mit dem Auftrag, selbe im Beichtstuhl dem Cajus zu applicieren, imposita poenitentia gravi. Auch war in der an P. Bernhard gerichteten Zuschrift die formula dispensationis genau vorgeschrieben, wie auch die renovatio des Consensus zwischen den putativen Eheleuten, Cajus und Livia, mit der bekannten Clausel „certiorata altera parte de nullitate prioris consensus etc.“ anbefohlen wurde. Der Beichtvater hält sich ganz genau an die im instrumentum enthaltenen Clauseln; als Buße für die gebeichteten Sünden — sagt P. Bernhard zum Bönitentem — betest du drei Vater unser und überdies im Namen des Hochwürdigsten Bischofes — den Rosenkranz. Ja — erwidert Cajus — ich und mein Weib haben ohnehin

<sup>1)</sup> P. Bernhard hat einen Fehler begangen. Dergleichen Gesuche sollen nicht an das Consistorium, auch nicht allgemein an das Ordinariat, sondern an die Person des Hochwürdigsten Bischofes selbst gerichtet werden.

vom Bischof schon einmal den Rosenkranz aufbekommen, als wir vor der Hochzeit bei ihm waren und die Erlaubnis zu heiraten von ihm erhielten. Als sich der Beichtvater erkundigte, warum sie denn vom Bischof eine „Erlaubnis“ zum Heiraten benöthigt hätten, erhält er die Auskunft, daß Cajus in erster Ehe mit einem Geschwisterkind seines jetzigen Weibes verheiratet gewesen sei. So bedurften sie der dispens propter affinitatem ex copula licita. Die Imprägnatio der Braut Livia ist vom Pfarrer als wichtiger Dispensgrund namhaft gemacht worden. So wurde ihnen denn vom Hochwürdigsten Bischof, da sie sich bei ihm zur Entgegennahme der Dispens einfanden, als die von Rom für solche Fälle verlangte Poenitentia gravis der Rosenkranz aufgegeben. Nachdem der Beichtvater seinem Beichtkinde die nöthige Aufklärung über die Verschiedenartigkeit der aus Anlaß der verschiedenen Dispensen von ihm zu leistenden Pönitenzen ertheilt hatte, gab sich Cajus willig in sein Schicksal und nahm ohneweiters die auferlegte Buße an.

Wir haben es in diesem Falle thatsächlich mit einer dreifachen Poenitentia zu thun, von welchen Pönitenzen die eine in foro externo, die anderen in foro interno, und von denen eine jede aus einem anderen Grunde auferlegt worden war. Einmal die Poenitentia sacramentalis für die hic et nunc gebeichteten Sünden; — sodann die poenitentia pro foro interno bei der Dispensbewilligung in casu occulto, wegen der aus der copula illicita resultierenden Affinitas, wo doch die Sünde als solche früher bereits gebeichtet und gebüßt worden war; — und endlich die poenitentia gravis, welche extra confessionale der hiezu delegierte Bischof (respective sein Generalvicar) oder der von ihm subdelegierte Pfarrer pro foro externo den Brautleuten bei Appli- cierung der von der Datarie ertheilten Dispens aufzulegen hat, im Falle daß die impraegnatio sponsae oder eine andere causa inhonesta als Dispensationsgrund angegeben wurde. Von der Datarie, wie auch von der Pönitentiaria, welche die Dispensen in casu occulto pro foro interno ertheilt<sup>1)</sup>, wird die aufzulegende Buße in der Regel nicht näher bestimmt, sondern nur allgemein bezeichnet mit der Clausel: *imposita poenitentia gravi et salutari oder gravi et diuturna, gravissima etc.* . . So wurde in dem oben angeführten Falle bei der pro foro externo ertheilten Dispens von dem hiezu bevollmächtigten Ordinarius den Brautleuten als poenitentia gravis der Rosenkranz aufgegeben. Bei geheimer Dispens in foro interno ist in der dem Beichtvater übermittelten Dispens<sup>2)</sup> in manchen Diö-

<sup>1)</sup> Nach der gegenwärtigen Praxis werden von der S. Poenitentiaria für die Armen auch pro foro externo Dispensindulte erlassen. — <sup>2)</sup> Der Bischof kann vermöge der Quinquennialfacultäten selbst in dem oben bezeichneten Falle (copula cum matre uxoris) dispensieren. Vorausgesetzt wird, daß das Hindernis erst nach geschlossener Ehe entdeckt wurde — daß es geheim ist — und die copula cum matre nicht schon vor der Geburt der Tochter stattgefunden hat.

cesen die aufzulegende Buße genauer oder ganz genau fixiert z. B. inter alia satisfactionis opera . . . . ei injungas obligationem per annum (oder per dimidium anni) saltem semel in mense confitendi etc. Die Buße, welche dem Pönitenten im Beichtstuhl als die ordentliche poenitentia sacramentalis aufzulegen ist, wird durch die bei einer geheimen Dispens gleichfalls in foro interno aufzulegende außerordentliche Pönitenz in keiner Weise alteriert.

St. Florian.

Johann Klerl.

**XIV. (Kindern, welche zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind (impubes majores) ist vor dem Empfang der ersten Communion das Viaticum in gefährlicher Krankheit zu reichen.)**

Cajus, ein neunjähriger Knabe, hat schon wiederholt gebeichtet, ist aber über die heilige Communion noch nicht unterrichtet, weil die Kinder der Schule, die er besucht, erst in späteren Jahren zum Empfang der ersten heiligen Communion vorbereitet werden. Da er gefährlich erkrankte, tritt die Frage auf, ob er nicht die heilige Communion als Viaticum empfangen dürfe oder empfangen müsse.

Cajus darf und muß die heilige Communion als Viaticum empfangen und zwar nach einem göttlichen Gebote, das die Kirche von ihrem göttlichen Stifter in Bezug auf den Empfang der heiligen Communion überkommen hat. Das Gebot des Herrn nach der Einsetzung und Austheilung der Eucharistie an seine Apostel: „Thuet dieses zu meinem Angedenken“ (Luk. 22, 19; I Cor. 11, 24—26), schreibt unter anderm auch vor, die heilige Communion leiblich zu empfangen.

Da von der Beobachtung dieses Gebotes die Theilnahme am ewigen Leben und von seiner Nichtbefolgung der Ausschluss von demselben bedingt ist (Johannes 6, 54), so ist es als ein schwer obligierendes Gebot zu betrachten; es obligiert als positiv göttliches Gebot alle Menschen, welche den selbständigen Gebrauch der Vernunft erreicht haben; es obligiert als affirmatives Gebot immer, aber nicht für immer, sondern zu bestimmten Zeiten, nämlich dann, wenn die mit dem Empfang der heiligen Communion verbundenen Wirkungen für den Einzelnen heilsnothwendig sind, oder wenn ihren Empfang die Kirche vorschreibt. Als Zeit der größten Heilsnoth ist die Gefahr des leiblichen Todes zu bezeichnen, in der deshalb die Pflicht, die heilige Communion zu empfangen, nach göttlichem Gebote besteht (I. Nicaen. c. 13). Da der neunjährige Cajus der Verpflichtung unseres in Frage stehenden positiv göttlichen Gebotes unterliegt und die Todesgefahr, in welcher er sich befindet, zu seiner Erfüllung drängt, so hat er das Recht und die Pflicht, die heilige Communion zu empfangen, wenn ihm dieser Empfang möglich gemacht wird. Für den Seelsorger ergibt sich die Pflicht, den Cajus privatim auf den Empfang des Viaticums in geeigneter Weise vor-

zubereiten und es ihm zu reichen. Cajus muß unterrichtet werden, auf daß er die heilige Communion von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden vermöge; er muß, wenn er sich schwerer Sünden bewußt ist, sie beichten und von ihnen absolviert werden; er muß zur Vornahme von frommen Uebungen, welche den fruchtbaren Empfang der heiligen Communion bedingen und fördern, angeleitet werden. Nach dem Empfange des Viaticum ist ihm das heilige Sacrament der letzten Delung zu spenden und der Sterbeablaß zu ertheilen. Nach seinem Ableben ist seine Leiche nach dem Ordo sepeliendi adultos zu begraben. Cf. Bened. XIV. de Synodo Dioeces. l. VII. cp. 12. 1. Recte tamen et sine reprehensione poterit (Episcopus) Synodali Constitutione parochos compellere ad administrandum ss. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assequutos iudicii maturitatem. ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennos et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia eucharisticum panem degustarunt. S. Alphons. Th. m. VI. n. 301. dub. 2. Wenger-Marmann, Past.-Theol. I. S. 818. Lehmkuhl, Th. m. II. p. 106. n. 147. 2. Aertnys, th. m. II. n. 91. q. 6. p. 55.

München.

Univ.-Prof. Dr. Joh. Wirthmüller.

**XV. (An welche Behörde sind die Matrifenscheine für Italiener einzusenden?)** Es scheint noch immer Pfarrämter zu geben, welche den Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 28. December 1883, demzufolge die Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der italienischen Staatsangehörigen am Schlusse eines jeden Quartals den betreffenden Bezirkshauptmannschaften einzusenden seien, vor Augen haben und demgemäß handeln. Jedoch schon mit Erlaß desselben Ministeriums vom 8. Juli 1884 wurde die obige Bestimmung dahin abgeändert, daß der Geschäftsbefehlenuigung wegen die erwähnten Matrifenscheine für Italiener von den Pfarrämtern unmittelbar an das Ordinariat in Vorklage zu bringen seien. Und warum? Weil das bischöfliche Ordinariat in erster Linie berufen ist, die Matrifenauszüge, welche Italiener betreffen, zu legalisieren. Erhalten die Bezirkshauptmannschaften von den Pfarrämtern diese Matrifenscheine, so wird dadurch der Geschäftsgang verzögert; denn das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat hat nach Beisehung der Legalisierungsclausel sämtliche Matrifenauszüge quartalweise an die k. k. Statthalterei zu leiten. (Siehe Linzer Diöcesanblatt Nr. 20, Jahrgang 1821, pag. 204 und 250 die Note; St. Pöltener Consistorial-Corrende Nr. 2, § 4 vom Jahre 1884.) Dieselbe Bestimmung wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Zahl 1396,

neuerdings angeordnet und besonders auf den Einreichungstermin hingewiesen, daß künftig die Matrikenauszüge, welche italienische in Oesterreich lebende Staatsangehörige betreffen, pünktlich innerhalb der festgesetzten Endtermine (d. i. bis zum 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner) unter Anschluß eines nach den Kategorien der Urkunden geordneten Verzeichnisses im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen sind, daß ferner in den bezüglichen Berichten ausdrücklich anzugeben ist, für welches Quartal die Vorlage erfolgt und daß für den Fall, daß keine solchen Urkunden einlangen sollten, innerhalb der obigen Termine eine Fehlanzeige zu erstatten sei. (Siehe Linzer Quartalschrift 1887, Zweites Heft, pag. 496.)

Der langen Rede kurzer Sinn ist also die Weisung der citierten Erlässe:

1. Die Pfarrämter schicken — am besten — von Fall zu Fall von jedem mit einem italienischen Staatsangehörigen vorgenommenen Matrikenacte den betreffenden Matrikenauszug (in deutscher oder in italienischer Sprache ausgefertigt) an das bischöfliche Ordinariat; nur bei Trauungen von Personen, welche verschiedenen italienischen Gemeinden angehören, sind zwei ex otto-Trauungsscheine einzusenden.

2. Das bischöfliche Ordinariat legalisiert, sammelt und sortiert die von den Pfarrämtern eingelangten Matrikenscheine und sendet sie quartaliter (wie oben) mit Bericht an die k. k. Statthalterei oder erstattet eine Fehlanzeige.

3. Die k. k. Statthalterei übermittelt die vom bischöflichen Ordinate legalisierten Matrikenauszüge zur weiteren Amtshandlung an das k. k. Ministerium des Innern oder gibt einen Fehlbericht.

Betenbach.

Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

**XVI. (Dürfen scheinbar Gesunden die heiligen Sterbsacramente gespendet werden?)** Eine Krankenschwester erzählt mir folgendes. Als sie in der Pfarrei S., Diocese M., stationiert war, kam eines Tages eine Frau, etwa fünfzig Jahre alt, zum Pfarrer und bat: „Hochwürden, haben Sie die Güte, mich zu versehen; ich sterbe.“ Der Pfarrer betrachtete sich die Frau und fand an ihr kein Symptom von Krankheit, geschweige denn von Todesgefahr. Er bemerkte ihr, die heiligen Sterbsacramente dürfe man nur Schwerkranken spenden. Sie aber erklärte mit aller Bestimmtheit: „Ich sterbe heute noch.“ Er glaubte annehmen zu müssen, sie sei geistesgestört, und um sie zu beruhigen und aus dem Hause zu bringen, sagte er ihr: „Gut, gehen Sie nachhause, es wird ein Priester kommen“, und schickt in der That nach einiger Zeit seinen Vicar, vielleicht nur, um sein Versprechen zu erfüllen. Die Frau gieng nachhause, legte sich zu Bett und schickte nach einer Krankenschwester; dort besteht allgemein die Sitte, daß bei einer Provisur

eine Schwester Assistenz leisten muß.<sup>1)</sup> Auch der Vicar, wie die Schwester, fand kein einziges Symptom einer Krankheit und er wollte deshalb die Frau nur beischören. Aber sie bat dringend um alle heiligen Sterbsacramente und da der Vicar keine Andeutung einer geistigen Störung fand, so ließ er sich endlich bestimmen, sie vollständig zu versehen. Als die heilige Handlung vorüber war, wollte die Schwester nachhause gehen. Aber die Frau bat wieder: „Bleiben Sie bei mir, ich sterbe heute Nacht.“ Ihre eigenen Kinder fanden diese Vorsorge ganz unnöthig und meinten, wenn etwas vorkommen sollte, seien ja sie bei der Hand. Die Schwester aber entsprach der Bitte und blieb; die Frau war ganz ruhig und sprach gesammelt und verständig mit derselben. Nach Mitternacht fiel sie in die Zügel und in kurzer Zeit war sie todt. Am Morgen kam der Vicar, um in dem Klösterchen der Schwestern die heilige Messe zu lesen, und fragte neugierig, wie es der sonderbaren Todescandidatin gehe. Er war nicht wenig erstaunt und erschüttert, als er hörte, wie deren Voraussage in Erfüllung gegangen sei. Thatsächlich wird es ihm trostvoll gewesen sein, dem Verlangen der Frau entsprochen zu haben; aber hatte er auch theoretisch richtig gehandelt? —

Wir führen diesen Fall nicht an, um die Priester zu veranlassen, bei jedem leichten Unwohlsein auf Verlangen die heiligen Sterbsacramente zu spenden. Namentlich Landleute schicken bekanntlich eher dreimal zum Priester, als einmal zum Arzt. Sie werden sich aber auch leicht beruhigen, wenn der Priester ihnen sagt, er halte ihren Zustand nicht für bedenklich und man dürfe die heilige Communion Nichtnüchternen und die heilige Delung nur dann spenden, wenn Todesgefahr zu fürchten sei. Aber selbst wenn der Priester annehmen müßte, es sei eine bestimmte Todesahnung vorhanden, wie in dem berichteten Fall, welche Ahnung vielleicht sogar auf eine übernatürliche Mahnung zurückzuführen sein möchte, so dürfte er unseres Erachtens die heiligen Sterbsacramente nicht spenden, weil eben eine Todesahnung keine körperliche Krankheit ist. Leute, die solche Ahnungen aussprechen, sind vielmehr, wenn auch nicht theoretisch gleich zu beurtheilen, doch praktisch ähnlich zu behandeln, wie zum Tode Verurtheilte, wie Soldaten vor der Schlacht, wie Seefahrer im Sturm. Man nehme ihnen die Beichte ab, ermahne sie, etwa den Kreuzweg zu beten, um sich der damit verbundenen reichen Ablässe theilhaftig zu machen, öfters ein Stoßgebetchen zu Ehren des Namens Jesu andächtig zu verrichten, womit jedesmal<sup>2)</sup> ein

<sup>1)</sup> Diese Praxis steht wohl nicht mit dem Verbot in Widerspruch: *Mulier ad officium ministrantis (apud extremam unctionem) nunquam est adhibenda* (Gury II, 688. 2. S. Lig. n 724). Die Schwester hat hier nur das zur würdevollen Spendung der heiligen Sacramente (Weihwasser, Crucifix, Kerzen, Baumwolle, Salz etc.) notwendige beizuschaffen: und bei der heiligen Handlung bedient sie nicht den Priester, sondern unterstützt den Kranken. — <sup>2)</sup> Bei manchen dieser Stoßgebetchen kann der Ablass nur einmal im Tage gewonnen werden. Dagegen: „Mein Jesus! Barmherzigkeit!“ (jedesmal hundert Tage). „Süßes Herz meines Jesu, gib, daß ich immer mehr dich lieb“, (jedesmal dreihundert Tage.)

unvollkommener, in articulo mortis sogar ein vollkommener Ablass verbunden ist. Kommt zur Ahnung wirklich erkennbare Todesgefahr, wovon man sich ja durch wiederholten Besuch überzeugen können wird, so muß natürlich das Viaticum und die heilige Delung gespendet werden. Führt sie aber zu plötzlichem Tode, so ist durch obige Vorbereitung hinreichend für einen guten Tod gesorgt. Wegen einer bloßen Ahnung diese beiden Sacramente zu empfangen, ist man nicht verpflichtet, sie zu spenden der Priester nicht berechtigt.

Anders gestaltet sich folgende Thatsache. In der Pfarrei Schw., Diöcese W., lebte ein Ehepaar F., beide nahe der neunzig, einfache heiligmäßige Bauersleute. Eines Tages sagte der Mann: „Ich lege mich zu Bette; holt mir den Pfarrer, ich sterbe.“ Die Frau erklärte: „Dann lege ich mich auch und sterbe mit.“ Der Mann entgegnete: „Du mußt warten, bis ich gestorben bin.“ Der Pfarrer St. kam, waltete seines heiligen Amtes und eine halbe Stunde später, noch in Gegenwart des Pfarrers, starb der alte Mann. Nun bat die Frau: „Herr Pfarrer, versehen Sie auch mich, ich sterbe auch.“ Der Pfarrer that es und eine Stunde später schloß der Tod auch ihr die Augen und diese frommen katholischen Philemon und Baucis wurden zu gleicher Stunde in dasselbe Grab gelegt.

Der Unterschied der beiden Fälle liegt darin, daß in letzterem Falle die Leute zwar auch scheinbar gesund, aber hochbejahrt waren. Hohes Alter ist aber auch eine Krankheit und noch dazu eine unheilbare. Das Erlöschen der Lebenskraft ist oft ein außerordentlich rasches. Der Mann fühlte dasselbe und verlangte deshalb die heiligen Sacramente, die ihm unbedenklich gespendet werden durften. Ja, der Pfarrer hätte ihn sogar veranlassen müssen, dieselben zu empfangen, selbst wenn er sie nicht verlangt hätte. Eheleute, welche so lange Jahre in heiliger Eintracht und Liebe miteinander gelebt, haben aber, möchte man sagen, bei getrennter Individualität oft nur ein einziges, untrennbares Leben. Eins im Denken, Fühlen, Wollen, können sie ohne einander nicht leben. Darum durfte der Pfarrer annehmen, daß die Erklärung der alten Frau in Erfüllung gehen und daß auch ihr schwaches Lebensflämmchen bald erlöschen werde. Der Erfolg bestätigte, wie in ähnlichen Fällen,<sup>1)</sup> die Richtigkeit der Annahme.

Bamberg (Bayern).

Lycealprofessor Dr. S. Weber.

<sup>1)</sup> Eben lese ich eine Notiz von Melkendorf, Erzdiöcese Bamberg, 3. Jänner 1893: Privatier L. Hain wurde am Menjahrestage beerdigt; seine Ehegattin ist ihm im Alter von 79 Jahren heute früh nachgefolgt. Am 30. Mai hätten sie die goldene Hochzeit gefeiert. — Und wieder: Am 9. d. M. (Jänner) starb zu Nauchmannsdorf (derselben Diöcese) die Ehefrau des früheren Bürgermeisters Fleischmann. Der trostlose Gatte nahm sich den Tod seiner trennen Ehehälfte so zu Herzen, daß er ihr vier Tage später im Tode folgte. Beide hatten einen und denselben Geburtstag und waren 80 Jahre alt. — Ferner starb in Bamberg am 16. März, früh 3 Uhr, Frau Dorothea Mayer im Alter von 74 Jahren; zwölf Stunden später starb ihr Ehemann, 79 Jahre alt, mit welchem sie 52 Jahre verheiratet gewesen war.



**XVII. (Wann wird man eigentlich Beneficiat?)**

G. P., Katechet an der Realschule zu Innsbruck, wurde im Jahre 1868 zum Pfarrer von Enneberg (Diöcese Brixen) ernannt, und schickte sich gerade an, die neue Stelle anzutreten, als er erkrankte und am 10. Juli desselben Jahres starb, nachdem er am Krankenbette acht Tage zuvor auf die Pfarrei verzichtet hatte. In seinem früher verfaßten Testamente hatte er mehrere Legate der Kirche vermacht, wo er beim Tode angesetzt wäre, und wenn er an seiner es wäre, der Kirche seiner Heimat Wengen. Dieser wurden auch die erwähnten Legate zugesprochen, obwohl die bekannte 19. regula cancellariae sagt: „Si quis resignat beneficium et moritur ante 20 dies plene completos post resignationem, tunc eadem non valet.“ G. P. war eben nur ernannter Pfarrer von Enneberg, aber nicht eigentlicher Pfarrer, weil noch nicht investiert. Durch die Präsentation des Patrons auf ein Beneficium, wenn eine solche zu geschehen hat und geschieht, entsteht der persönliche Anspruch auf dasselbe (jus ad rem), durch die Verleihung (institutio collativa) erhält man nur den Titulus oder das Recht das Beneficium antreten zu können, aber erst durch die körperliche Einweisung in das Beneficium (institutio corporalis, investitura, bei den Bischöfen auch inthronisatio und bei den Domherren installatio genannt) wird man eigentlicher Beneficiat, erlangt man das jus in re, daher man auch erst von diesem Tage an die Einkünfte beziehen kann. Erst von da an ist der Diöcesanbischof im Canon der Messe zu nennen (S. R. C., 4. Juli 1879). Wenn einer bloß auf die Verleihung ein Beneficium antreten würde, so wäre er nur ein geduldeter Provisor. Die körperliche Einweisung wird in der Regel vom Diöcesanbischofe oder seinem Delegierten unter Beziehung des Patrons und der Vertreter der Gemeinde vorgenommen und ist mit der Ablegung der Professio fidei wohl nicht zu verwechseln. Zur letzteren sind gewöhnlich nur jene verpflichtet, welche ein Beneficium duplex oder curatum erhalten, aber zur Investitur alle.

Wilten (Tirol).

Peter Anton Uverà, Kaplan.

**XVIII. (Ein Fall betreffend das jejunium naturale.)**

Der Priester Cajus ist sehr magenleidend und erhält vom Arzte verordnet, sich mittelst des durch ein Kautschukrohr in den Magen eingeführten Wassers u. s. w. denselben öfters auszuwaschen und so allmählig zu reinigen. Nun möchte er im Falle, daß die im Magen befindliche Säure ihm allzu beschwerlich wird, diese Auspülung aus guten Gründen vor der heiligen Messe vornehmen, wenn er nur nicht die Besorgnis haben müßte, damit das jejunium naturale aufzuheben. Ist diese Besorgnis gegründet?

Antwort. Es gibt beim erwähnten Magenauzwaschen ein dreifaches Verfahren. 1. Die einen bestreichen das Rohr von außen mit Mandel- oder Baumöl, damit es beim Durchgange durch

den Hals die Organe weniger reize; 2. andere führen durch den Schlauch, ohne Außenbenetzung desselben mit Del, ein, zwei Liter Wasser in den Magen; 3. wieder andere versenken den Schlauch ohne Del und Wasser einfach in den Magen, um das darin befindliche sehr Unverdauliche (mittelft eines kleinen Druckes von innen) herauszuschaffen.

Dass diese letzte Weise der natürlichen Nüchternheit keinen Eintrag thue, ist von selbst verständlich, da durch sie gar nichts Verdauungsfähiges in den Magen gelangt und das Rohr selbst die zwei, drei Minuten, die es im Magen verweilt, wohl nicht angegriffen werden kann.

Aber anders verhält es sich mit den zwei erstern Weisen. Bei diesen gelangt naturgemäß Wasser oder etwas Del in den Magen; denn wenn auch das Del bloß an das Rohr gestrichen wird, ist es doch unvermeidlich, dass es infolge des öfters wiederholten Actes des Schluckens, mit dem das Rohr in den Magen hinuntergebracht wird, gleichfalls hinunterfließe; das eingeleitete Wasser aber hat direct den Zweck, die Magenwände zu reinigen. Beide heben also die natürliche Nüchternheit auf.

Gegen diese letztere Behauptung lässt sich ein doppeltes einwenden; entweder, dass was beim Magenanspülen in denselben gelangt, nicht *per modum cibi vel potus* genommen wird und somit das *jejunium naturale* unberührt lässt; oder dass, was von Wasser oder Del in den Magen geräth, durch den Schlauch wieder gänzlich weggeleitet wird. Allein mit keinem von beiden scheint es seine Nichtigkeit zu haben. Lehmkuhl sagt in seiner *Theol. Mor.* Zweiter Band, n. 159: „*Ut jejunium hoc (naturale) laesum esse censeatur, id, quod sumtum est, debet esse a) ab extrinseco, b) per modum cibi vel potus, c) aliquo modo pro homine consumptibile, i. e. debet aliquatenus habere rationem cibi, vel potus, vel medicinae.*“ (*Si cum his tribus conditionibus vel quid minimum sumitur, jejunium tollitur, quia parvitatem non admittit*) In unserm Falle geben alle ohne Bedenken das Vorhandensein des ersten und dritten Erfordernisses zur Aufhebung der Nüchternheit zu; denn Wasser oder Del treten von außen in den Mund ein und sind verdaubare Dinge. Allein werden sie auch *per modum cibi, potus vel medicinae* genommen? Ja! denn nach Lehmkuhl (l. c. n. 160.) ist alles, was in den Magen gelangt, *per modum cibi etc.* genommen, außer in drei Fällen: a) wenn etwas *per modum salivae* genommen wird d. i. in allergeringster Quantität unzertrennlich mit dem Speichel vermischt, und nicht in der Absicht, es zu schlucken, sondern zu einem andern Zwecke z. B. den Mund zu reinigen. b) *Per modum cibi* wird ferner nicht genommen, *quidquid per modum aspirationis deglutitur*, d. h. was durch das Athemholen durch Einathmen unabsichtlich

verschlungen wird; c) endlich nicht, was per modum attractionis per nares deglutitur, z. B. einige Körnlein Schnupftabak.

Unterjuchen wir nun an der Hand dieser Regeln unsern Casus, so finden wir, daß auf ihn keiner der drei Entschuldigungsgründe (daß das Wasser oder Del per modum cibi genommen werde) paßt; denn das Wasser oder Del wird nicht genommen a) in geringster Quantität, nicht mit dem Speichel vermischt, nicht unabsichtlich; b) auch nicht vermittelt des Athemholens; c) noch weniger durch die Nase. Sollte daher noch jemand einwenden wollen, wenigstens das Del werde nicht in der Absicht genommen, daß es in den Magen gelange und werde daher nicht per modum cibi genossen, so genügt das zur Aenderung der Sachlage nicht; denn erstens weiß man es ganz gewiß, daß etwas vom Dele des damit bestrichenen Schlauches in den Magen geräth, (indem man beständig schlucken muß), und es fehlt somit die inadvertentia; zweitens reden die Meßrubriken sowohl, als die Moralthologen unanimität von einer geringsten Quantität eines einzuführenden verdaulichen Dinges, was hier wiederum nicht der Fall ist.

Der zweite Vertheidigungsgrund des Gebrauches des Magenschlauches vor der Communion stützt sich darauf, daß alles Wasser oder Del durch denselben Schlauch wieder ausfließe. Allein dieser Grund hat ebensovienig Glück. Denn abgesehen davon, daß es ad frangendum jejunium genügt, etwas Verdauliches auch nur die geringste Zeit im Magen zu behalten, so ist es in den wenigsten Fällen Thatsache, daß alles Wasser oder Del aus dem Magen zurückkehre, indem der Schlauch unmöglich alle Falten der Magenwände durchdringen kann, und zweitens sich oftmals mit den Speiseresten so verstopft, daß man das Ausleiten aufgeben muß.

Lector P. Leonhard Maria Wörnhart O. S. F.

**XIX. (Brautseggen.)** Louise B., katholisch, hat sich mit dem Sraeliten Moriz S. verlobt. Der katholische Pfarrer erklärte natürlich die Trauung nur vornehmen zu können nach der Taufe des Moriz S. Doch da der Unterricht zu lange dauerte, wurde Moriz S. auf den Namen Johann S. nach dem helvetischen Glaubensbekenntnisse getauft und in Eisleithanien getraut. Louise S. erscheint nach einiger Zeit ad confessionem. Es ergibt sich, daß der Scheinehegatte vor Gott von einer katholischen Trauung absolut nichts wissen will. Wie hat sich der katholische Seelsorger überhaupt und namentlich hinsichtlich des Brautseggens zu verhalten?

Lösung. Da die Ungiltigkeit der Ehe zwischen Louise B. und Moriz, später Johann S., publice durch den evangelischen Trauschein dargethan werden kann, so ist pro foro externo um sanatio in radice in Rom einzureichen, weil der consensus naturalis noch fortbesteht, wiewohl der Scheinehegatte — vor Gott — zur Erneuerung des Consenses nicht erscheinen will. Nach erhaltener sanatio

in radice kann Louise B. zur heiligen Beicht zugelassen und in foro interno a censura, welche sie sich durch die Theilnahme an einer häretischen Culthandlung zugezogen, absolviert werden. Der Brautseggen ist unmöglich, da er den in gemischter Ehe Lebenden, auch wenn alle Garantien geleistet und Dispens gegeben wurde, verweigert werden muß. Würde Johann S. zur katholischen Kirche übertreten, so könnte der Brautseggen nachträglich ertheilt werden.  
Wien. Cooperator Karl Krafa.

**XX. (Nicht gewährte Legitimation.)** Bertha K. war mit Johann K. im Jahre 1880 verheiratet. Die Ehe war wegen Trunkenheit des Mannes unglücklich. Johann K. kam im Jahre 1885 in das Ortsarmenhaus seiner Gemeinde, woselbst er im Jahre 1889 starb. Bertha ließ sich leider herbei, mit Franz S. gemeinschaftlichen Haushalt zu führen. Im Jahre 1887 gebar sie einen Knaben, der im Sinne des Gesetzes als ehelich — pater est quem nuptiae demonstrant — auf den Namen des Johann K. als Alois K. in das Taufbuch eingetragen wurde. Im Jahre 1892 verehelichte sich Franz S. mit Bertha K., nachdem sie Dispens vom kirchlichen Ehehindernisse des Ehebruchverbrechens erhalten hatten. Sie wandten sich mit Trauschein, beiden Tauffscheinen und dem Tauffschein des Alois K. an die politische Behörde und baten um Legitimierung des Alois K. auf den Namen Alois S. Die Behörde verlangte noch den Todtenschein des Johann K. Die Kindeseltern wurden vor zwei Zeugen vernommen. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei entschied aber: daß Alois K. auch fortan diesen Namen zu führen habe und auf den Namen Alois S. nicht überschrieben werden dürfe, da die Rechtsvermuthung dafür spreche, daß er ein Sohn des Johann K. sei. Die während der Dauer des Ehestandes erzeugten Kinder werden dem Vater zugeschrieben, den der Trauschein ausweist. Da die Ehe des Johann K. und der Bertha K. gerichtlich nicht geschieden war, da Johann K. gegen die Eintragung nicht protestiert hat, so ist dieses Kind Alois als ein Sohn des Johann K. zu betrachten, wenn auch die Mutter selbst den Ehebruch eingesteht (§ 158 des a. b. G.). — Summum jus, summa injuria!

Das Kind kann den Namen Alois K.—S. nur durch Adoption seines wirklichen Vaters erhalten.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Krafa, Cooperator.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Bibliographie des Clerus der Diöcese Linz** von deren Gründung bis zur Gegenwart 1785—1893. Von P. Lambert Guppenberger, Benedictiner von Kremsmünster. Linz. 1893. Druck und Verlag des katholischen Pressevereines. 8°. 270 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.—

P. Lambert Suppenberger hat in der Bibliographie ein Werk zustande gebracht, wofür ihm zunächst der Clerus Oberösterreichs zu dem größten Danke verpflichtet ist. Was in den hundert Jahren des Bestehens der Diöcese von Diöcesanpriestern literarisch geleistet worden ist, hat er mit wahren Wienerfleiß in der Bibliographie zusammengestellt und dadurch dem Diöcesanclerus ein ehrenvolles Denkmal errichtet. Auch nützlich ist solch ein mühevolltes Werk, denn einerseits spornt es die Nachkommen an zum Wettstreit mit ihren Vorgängern, und andererseits gibt es den Schlüssel an die Hand, um mit leichter Mühe zu den vielfach verborgenen Schätzen wissenschaftlicher Leistungen gelangen zu können. Es sind die Generalregister periodischer Zeitschriften, wie die Quartalschrift eines besitzt, mit Messer und Gabel verglichen worden, und dieser Vergleich könnte auch auf Bibliographien angewendet werden und ihr Nutzen wäre gewiß auf das passendste ausgedrückt. Man wird nicht alles in unserer Bibliographie finden, was in Oberösterreich geschrieben worden ist, da so erschöpfend das Werk wegen der Gelegenheit für die es abgefaßt wurde — zur Verherrlichung des 25jährigen Priesterjubiläums des Hochwürdigsten — beschleunigt werden mußte, und dann wird man manches finden, was wegen Minderwertigkeit hätte wegleiben können, wie z. B. kleinere Zeitungsartikel oder Gelegenheitspredigten, aber das schadet nichts. Das Werk ist recht und nützlich und soll gekauft werden. Die akademische Buchdruckerei hat es prachtwoll ausgestattet und große Opfer gebracht, so daß der Preis ein mäßiger genannt werden muß.

Einz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

2 **Die Apokalypse des hl. Johannes**, erklärt für Theologiestudierende und Theologen. Von P. Fr. Tiefenthal O. S. B. Cavitular des Stiftes Einsiedeln, Professor im Colleg St. Anselm in Rom. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. VIII und 826 S. gr. 8°. Preis fl. 9.60 = M. 16.—.

Unter allen Werken über die geheime Offenbarung hat mir keines so sehr gefallen, wie das Buch des gelehrten Benedictiners von Einsiedeln, und ich bin gewiß, diese gründliche Arbeit wird allen, die in den Sinn der Apokalypse eindringen wollen, sehr willkommen und von großem Nutzen sein. Die Ausstattung ist hübsch, der Stil einfach, aber sehr anziehend. Bei der Auslegung wird der Urtext zugrunde gelegt, daraus vor allem der *sensus literalis* ermittelt, wobei die Erklärung der Kirchenväter und älterer Theologen, vorab des hl. Thomas als Norm dient; also eine durch und durch katholische, nicht halbprotestantische Erklärung des „himmlischen Trostbuches der Kirche“. Der wahre Sinn einer Anzahl von Stellen wird geschickt beleuchtet durch Parallelstellen der übrigen hl. Schrift, namentlich der Propheten. Sehr lehrreich ist die Gruvierung der einzelnen Gesichte, die Anwendung auf bestimmte Zeiten geistreich, aber manchmal etwas gewagt. Den einzelnen Abschnitten ist auch eine deutliche Uebersetzung beigegeben.

Travnik Bosnien. P. Adolf Hüninger S. J., Theologie-Professor.

3. **Geschichte der christlichen Malerei**. Von Dr. Erich Franz, Professor an der Akademie zu Münster i. W. Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbandlung. 1887. Erscheint in Lieferungen à 6 bis 7 Bogen. Preis pro Lieferung M. 2.— = fl. 1.20.

Bereits der erste Satz der Vorrede stellt das Werk auf den richtigen Boden, da er lautet: „Alle Kunstübung ist hervorgegangen aus dem Heiligtum des Glaubens und erblüht im Schutze des Gotteshauses.“ Weil das Christenthum „auf den Trümmern des im Proceße der Selbstauflösung sich verzehrenden Heidenthums eine neue Welt aufrichtete, getragen und erfüllt von Idealen himmlischen Ursprungs, . . . der Kunst eine zweite und bessere Heimat“ gab, so schafft der Verfasser seinem Werke eine breite Basis, indem er S. 1—24 von der griechisch römischen Kunst handelt, und zwar von deren Verfall, und dann bis S. 98 „die Anfänge der christlichen Kunst“ bespricht.

Dann kommt er sachgemäß zur byzantinischen Kunst und nimmt sie zuerst von Constantin bis Justinian, und dann von diesem bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts; er macht uns da auch bekannt mit der „Geschichte der byzantinischen Miniaturen bis zum Bilderstreit“, wie auch mit diesem und dessen Folgen. In der dritten Lieferung S. 244 beginnt „die Epoche der Karolinger“. Von S. 278 an spricht er von der „byzantinischen Kunst in Italien, von der Epoche der Karolinger bis zum zwölften Jahrhundert“ und reicht damit bereits in die vierte Lieferung hinein. S. 309—332 handelt er von der „byzantinischen Kunst in Italien im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert“, S. 332—370 von der „byzantinischen Kunst bis zum Untergange des Reiches“; von da bis S. 392 ist von deren „Einfluß auf die Völker des Ostens“ die Rede. Sodann spricht er von der „deutschen Kunst“, welche sich in etlichen Unterabtheilungen durch die fünfte Lieferung hindurchzieht. Von S. 496 an wird uns „die Malerei in Frankreich, England, den Niederlanden und Spanien bis zum Ausgange der romanischen Epoche“ vorgeführt; sie reicht bis S. 541, sechste Lieferung; diese bringt am Anfang den „Inhalt des ersten Theiles und am Schlusse ein „Sach- und Namensregister“, inzwischen aber noch das „Erwachen der nationalen Kunst in Italien“, unter den Specialtiteln: „A. Florenz“, „B. Siena“. Ueberdies ist recht praktisch auf jeder Seite das eben in Rede stehende Thema oder Object und die besprochene Schule oder ein Meister genannt, so daß etwas Gesuchtes leichter gefunden wird.

Mit der sechsten Lieferung ist der erste Theil dieses Werkes abgeschlossen. Der zweite ist noch im Erscheinen begriffen und soll bis nächste Ostern vollendet werden. Die 64 schönen Illustrationen zum ersten Theil sind auf 44 Tafeln in der siebenten Lieferung vereinigt und kosten für Nichtabbonnenten der Lieferungsangabe M. 3.—, für Abonnenten aber nur M. 2.—. Bequemer wäre es freilich, wenn die Abbildungen an entsprechender Stelle des Textes eingeschaltet wären; wenn es ernstlich darnun zu thun ist, der kann sie übrigens an ihrem Platze einlegen und vom Buchbinder dort einkleben lassen. Der Preis des Textes pro Lieferung M. 1.50 ist an sich schon nicht übertrieben, in Anbetracht des Inhaltes aber sehr niedrig zu nennen.

Wem „das Ideal christlicher Kultur am Herzen liegt“, der wird diese schlichten Hefte nicht so bald aus der Hand legen, wenn er einmal darin zu lesen begonnen hat; so spannend ist der Inhalt, so anziehend sind sie geschrieben. Auch den beigegebenen gelehrten Apparat nimmt man gern mit in den Kauf; hat man auch im Contexte bereits eine Stelle deutlich gelesen, so liest man doch mit Vergnügen dieselbe nochmals und zwar im Urtexte unter dem Striche. Was die Sache selbst betrifft, so kann man sich

auf das Urtheil des Verfassers verlassen, da er bemüht war, „aus den Quellen unmittelbar und aus langjährigem Umgange mit den Monumenten der Kunst schöpfend seine Ansichten zu formen und dieselben in möglichst einfacher und allgemein verständlicher Form darzubieten; dabei hat er sich bestrebt, das archäologische und ikonographische Moment ebenso wie die technische Seite der Kunst zu berücksichtigen; das letztere vermochte er umso eher, da er die Malerei selbst längere Zeit geübt hat,“ somit Sachmann ist! Egendorf (Oberösterreich).

P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

- 4) **Die Psalmen der Vulgata**, übersetzt und nach dem Literalsinn erklärt von Gottfried Hoberg, ordentlicher Professor der Universität Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-Handlung. gr. 8°. (XXXII und 389 S.) Preis broch. M. 8.— = fl. 4.80.

Als seinen Zweck bestimmt der Verfasser: „dem Studierenden der Theologie das Verständniß des Literalsinnes der Vulgata=Psalmen zu vermitteln“. Es ist „sein Bestreben gewesen, die exegetischen Erläuterungen in wenige Worte zu fassen, die grammatischen und lexikalischen sind öfters in weitläufigerer Weise gegeben.“ Die Ausführung ist diesem Programm treu geblieben. Die im Ganzen klaren und faßlichen Erklärungen sind durchaus knapp bemessen. Wer sich über die Sprache der Vulgata=Psalmen, besonders in lexikalischer Hinsicht, unterrichten will, wird in der fleißigen Arbeit das Gewünschte finden. Dafs für das Publicum, für welches der Verfasser schreiben will, die nicht seltenen arabischen Wörter im Texte von Wert seien, scheint mir zweifelhaft.

Ob „der Literalsinn“ überall der von dem Verfasser beabsichtigte sei, möchte ich nicht mit dem Verfasser als ausgemacht ansehen. Lange Arbeit auf diesem Gebiete hat mich immer mehr dahin geführt, die älteste Schrift-erklärung, die allegorische, die allerdings sehr mißbraucht werden kann, als wohlbegründet anzuerkennen. Bekanntlich ist Theodor von Mopsuestia von der fünften Synode verurtheilt, weil er das Hohelied nach dem Literalsinn erklärte. — Sollte dieses allein „allegorisch“ sein? Der „David“ der Psalmen scheint mir auch der Messias, den schon Hoj. 3, 5 „David“ nennt, sein zu können; und der „Salomo“ Ps 71 der princeps pacis, Jes. 96. Wenigstens halte ich es für unthunlich, die vv. 2. 3 auf den historischen Salomo, das andere auf den Messias zu beziehen. Wenn „Salomo“ im letzteren Sinne steht, so kann man „von“ und „auf Salomo“ übersetzen, da die Propheten „der Mund“ dieser, dieser also der eigentlich Redende ist. Die historisch scheinenden Psalmüberschriften würden denn auch nach dieser Richtung zu prüfen sein.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Anton Scholz.

- 5) **Die Stellung des hl. Thomas von Aquin zu der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter.** Dogmengeschichtliche Abhandlung von Wilhelm Többe, Priester der Diocese Osnabrück. Münster. Theissing'sche Buchhandlung. 1892. gr. 8°. 104 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Verhältnis von Bericht und Wirklichkeit festzustellen, ist Sache der Kritik — dachte Referent, als er oben genannte Schrift mit vielem Interesse studierte. Der hochwürdige Verfasser will nämlich (Vorrede S. 3. 4) eine möglichst allseitige, befriedigende Lösung der herrschenden Unklarheit in Beantwortung der vielumstrittenen Frage, welche Stellung der hl. Thomas von Aquin zu der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter eingenommen habe; insbesondere sucht Herr Verfasser darzuthun, daß Dr. C. M. Schneiders Apologie (den hl. Thomas im Sinne des Dogmas zu erklären, im achten und neunten Band seiner Uebersetzung der Summa theol.) mißlungen sei.

Nach Darlegung des Standpunktes, worum es sich handle (Einleitung S. 5, 6, 7), beleuchtet der hochwürdige Verfasser näher (im Absatz II.) den Lösungsversuch der Auffassung des Aquinaten auf Grund der Unterscheidung zwischen der activen und passiven Empfängnis, entwickelt sodann (Absatz III.) die Lehre des hl. Thomas von der Heiligung der Gottesmutter, sowie das Verhältnis dieser Lehre zum Dogma, worauf er in die Beurtheilung der Apologie des Aquinaten eingeht. Im IV. Abschnitt wird nämlich der Lösungsversuch Cornoldis kritisiert; im V. Abschnitt eine übersichtliche Geschichte der Controverse über die Lehre des hl. Thomas geboten; im VI. Abschnitt Schneiders Kritik gegen Cornoldi geprüft; im VII. die von Schneider versuchte Lösung des Problems censurirt, und im VIII. Bemerkungen über den Traditionsbeweis für die unbefleckte Empfängnis nachtragsweise beigelegt und erörtert. Im Anhange werden dann recht passend die beachtenswerten Constitutionen im lateinischen Texte angeführt, und zwar der Päpste: Sixtus IV. (vom Jahre 1476 und 1483), Pius V. (vom Jahre 1570), Paul V. (vom Jahre 1616, worin die Verordnungen der Päpste Sixtus IV. und Pius V. und der Beschluß des Trienter Concils betreffs der Lehre über die unbefleckte Empfängnis Mariä bestätigt und noch neue Strafen für die dawider Handelnden hinzugefügt werden, sodann die vom Jahre 1617) und Gregor XV. (vom Jahre 1622). Schon durch diese angeführten Titeln erregt die vorliegende Schrift die Aufmerksamkeit aller derer, die sich für die behandelte Frage interessieren, und der Verfasser versteht es wirklich sehr gut, diese Aufmerksamkeit vom Anfang bis zum Ende rege zu erhalten. Dr. C. M. Schneider, dieser sonst bewährte Kenner St. Thomas', dürfte wohl auf einen Widerspruch bezüglich seiner in dem Monumentalwerke (deutsche Ausgabe der theologischen Summa des hl. Thomas) über obiges Thema angeführten Erklärungen des hl. Thomas gefaßt gewesen sein (wie es ja auch z. B. Morgott, Bourquard und viele andere erfahren hatten und noch erfahren) und der mit anerkannter Klarheit entwickelten Argumentation Löbkes, wenn vielleicht nicht ganz, so gewiß größtentheils beistimmen. Da gegenwärtige Zeilen bloß eine Anzeige und nicht eine Dissertation bieten wollen, möchte Referent unter anderen besonders auf die S. 28, 31 ff. (geschichtliche Tabelle ist recht praktisch), 43, 46 f., 62, 64, 69, 88, 90 f. hinweisen.

Zu S. 18 ad III. über das „Fest der Empfängnis“ Gesagte, indem einige Kirchen wirklich „diem conceptionis B. V.“ feierten, vergleiche die schöne Darstellung S. 62 f. — S. 23 würde Referent die Gegenübersetzung der Prop. Baji lieber weggelassen wünschen.

Vergleicht man vorliegende Schrift mit den einschlägigen Stellen des hl. Thomas in der Summa (Referent hat die römische Ausgabe vom Jahre 1886 ff. zur Hand), so gelangt man in unserer Frage ohne vorgefaßte Meinung zu dem unparteiischen Urtheile, daß der große Meister der Schule auch solche Principien aufstellt, aus welchen objectiv die unbefleckte Empfängnis als Schlußfolgerung sich ergibt; die Congruenz der dem tieffrommen Herzen des hl. Thomas so nahestehenden Lehre konnte ihm an und für sich



nicht zweifelhaft sein, da auch er für Maria die höchst mögliche Reinheit in Anspruch nahm (S. 46; nur hat Thomas die seinen Principien objective innewohnenden Folgerungen selbst nicht gezogen; der Heros der christlichen Wissenschaft nähert sich wohl Schritt für Schritt der nunmehrigen Lehre der Kirche, aber den entschiedenen Schritt zu dieser hinüber that er nicht, die kirchliche Lehrvorstellung und Definierung der *redemptio prae-servativa*, dieser herrlichsten Erlösungsthat des göttlichen Heilandes, war eben einer späteren Zeit vorbehalten. — Es gilt fürwahr auch von diesem recht frisch und lebendig geschriebenen und deshalb sehr anregenden Werke, daß wissenschaftliche Begründung und Leitung der theologischen Praxis unserer heiligen Kirche stets zur Ehre dient und ihr gewiß reichen Segen bringt. Der hochwürdige Verfasser verräth eine tüchtige theologische Kraft, die fernerhin auf diesem Gebiete gewiß Vortreffliches uns bieten wird.

Prag. R. k. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

- 6) **Christus als Prophet.** Nach den Evangelien dargestellt von Dr. Franz Schmid, Professor der Theologie. Mit Approbation des hochwürdigsten Fürstbischöf von Brixen. Brixen. Buchhandlung des katholischen Preisvereins. 1892. IV. und 195 S. 8°. Preis fl. 1.20 = M. 2.—

Die Absicht dieser avologetischen Schrift, die sämmtlichen in den heiligen Evangelien enthaltenen Weissagungen in zweckmäßiger Gruppierung zusammenzustellen, inhaltlich zu beleuchten und als wahre Weissagungen etwaigen Einwendungen gegenüber sicher zu stellen, hat der geehrte Verfasser in au-  
wrechender Form durchgeführt. Was die Auslegung der einzelnen Weissagungen betrifft, so herrscht im ganzen die populäre Auslegung vor; jedoch wird für die weitere wissenschaftliche Ergeile auf gute Commentare durchgängig hingewiesen, so daß auch derjenige, welcher eine eingehendere Belehrung sucht, eine gute Anweisung erhält, um dieselbe zu finden. Mag man auch öfters mit einzelnen Auslegungen und Auffassungen des Verfassers nicht völlig übereinstimmen, so liegt dies so sehr in der Natur des behandelten Gegenstandes, daß nach unserem Urtheile der Wert und die Brauchbarkeit der vorliegenden Schrift nicht beeinträchtigt wird und wir darum kein Bedenken tragen, dieselbe allgemein zur Benützung zu empfehlen.

Breslau.

Universitäts-Professor Dr. Friedlieb.

- 7) **Englands öffentliche Schulen** von der Reformation bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Von Athanasius Zimmermann S. J. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. VIII und 139 S. in 8°. Preis M. 1.90 = fl. 1.18.

Diese auf englischen Specialforschungen beruhende Geschichte der „öffentlichen“, d. h. in der öffentlichen Meinung als die besten geltenden Schulen Englands liefert den handgreiflichen Beweis für die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß mit der Reformation die Sonne der Wissenschaft und Bildung über dem Dunkel katholischen Barbarenthums aufgegangen sei. Der Verfasser berichtet rein objectiv und läßt wo möglich die Quellen reden. Der Niedergang des Schulwesens unter Heinrich VIII., Eduard VI., unter Elisabeth, sowie im ganzen siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert

wird mit den Worten protestantischer Schriftsteller selber geschildert. Unparteiische und mit den Schulverhältnissen jener Zeit wohl vertraute, mitten unter ihnen lebende und in dieselben eingreifende Zeugen bestätigen den allgemeinen Verfall des geistigen und wissenschaftlichen Lebens der englischen Nation seit ihrer gewaltigen Lostrennung von der römischen Einheit. Ein düsteres Bild religiöser und intellectueller Versumpfung entrollt sich vor den Augen des Lesers, der unwillkürlich nach der Ursache dieser traurigen Erscheinung fragen muß. Der Verfasser geht auf diese ohnehin naheliegende und fast selbstverständliche Ursache nicht weiter ein, einerseits wohl, um unnütze und unberechtigte Polemik zu meiden, andererseits aber auch, um seiner Arbeit den Charakter der reinen Objectivität zu wahren. — Die Bestrebungen der Neuzeit, sowohl von Seite der englischen Regierung, als auch einzelner hervorragender Schulmänner, das so lange vernachlässigte Unterrichts- und Erziehungsweisen gründlich zu bessern und zu heben, finden in vorliegender Schrift gebührende Anerkennung. Daß dieselben nicht dem ungesunden und sterilen Boden der sogenannten Reformation entstammen, ist nach den authentischen Darlegungen des Verfassers gleichfalls eine unwiderlegbare Thatsache.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen S. J., Theologie=Professor.

- 8) **Antworten der Natur** auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben? Thier und Mensch? Seele? — Nach den neuesten Forschungen. Von C. H. Graz. u. Moiers (J. Meyerhoff) Verlag. 8°. 152 S. und eine Schichtentabelle. Preis fl. —.75 = M. 1.—.

Jedem Gebildeten, der auf die genannten großen Fragen eine kurze und klare Antwort wünscht, wird hier ein sorgfältig bearbeitetes und durch Benützung der neuesten apologetischen und naturwissenschaftlichen Werke inhaltsreiches Büchlein dargeboten. Es sei insbesondere auch den Religions=Professoren an Mittelschulen für den Vortrag, sowie den befähigteren Studierenden selber, als ein verlässlicher Führer durch die heute am meisten besprochenen Grundsätze der Cosmologie und Geologie, der Biologie und Anthropologie empfohlen. Mit vieler Objectivität wird alten und neuen Anschauungen und Auslegungen, die sich mit der Offenbarungslehre vereinigen lassen, Rechnung getragen; es wird über Schöpfung und Sechstageswerk, über belebten und unbelebten Stoff, Artenbildung, Unterschied von Mensch und Thier, Einheit und Alter der Menschheit, über Ursprung, geistige Natur und Unsterblichkeit der Menschenseele, über Weltzweck, Naturgesetz und Sittengesetz gesprochen, so daß man in kürzester Zeit einen hinreichenden Einblick in Beweise, Einwendungen und Widerlegungen bekommt.

Wünschenswert erschien uns, außer der Verbesserung mancher störender Druckfehler (wie z. B. S. 93 statt Species einer Art lies Varietäten u. a.) und einiger leicht hingeworfener Behauptungen untergeordneter Bedeutung (wie z. B. S. 70 bei Vergleich des Menschen- und Thierauges wo strenger unterschieden werden müßte) nur noch ein Zweifaches: 1. Bei Auslegung von Gen. 1, 1. sollte, im Anschluß an die Erklärung des Lateranconcils, die Deutung von coelum für die Schöpfung der creatura spiritualis seu angelica, und die Deutung von terra für die gesammte creatura corporalis seu mundana bevorzugt werden. Im folgenden zweiten Vers wird daher auch terra für den gesammten, noch (ausdehnbar) flüssigen Weltstoff zu erklären sein, der durch die Schöpfung des

Lichtes, d. i. durch die Wirkung der dem Stoffe eingeschaffenen Primitivkraft, der Gravitation nämlich, zur Condensation, Rotation und zur Ausstrahlung von Licht und Wärme in Bewegung kam. Die Schöpfung des Firmamentes ist (im sechsten und siebenten Vers) durch die Scheidung der oberen und unteren Wasser, d. i. der sich von der Erde im engeren Sinne löstrennenden Stoffe der Himmelskörper zu erklären, keineswegs also nur für den Luftraum der Erde zu nehmen, sondern für den Aetherraum oder Himmelsraum (wie schon bei Gregor. Nyss.), da es am vierten Tage auch heißt (Vers siebenzehn): Gott setzte Sonne, Mond und Sterne, d. i. die bereits zu Leuchten oder Lichtpendern (siant luminaria etc.) condensierten oberen Wasser „an das Firmament des Himmels“ (Vergleiche dazu das treffliche Werk von P. Karl Braun S. J., Ueber Cosmogonie — nach der Theorie des P. Seechi S. J.). — Der andere Wunsch betrifft eine etwas ernstere Behandlung des Darwinismus im engeren Sinn, d. i. der sich nur innerhalb der Grenzen des Thier- und Pflanzenreiches bewegenden Hypothese der Artenbildung, soweit sie der Theologie und Philosophie nicht feindlich entgegentritt. Wiewohl alle Schwächen und Lücken auch dieser eingeschränkten Hypothese recht klar dargelegt werden, finden sich doch manchmal Bemerkungen eingemischt, die als Unkenntnis der Thatfachen zurückgewiesen werden könnten; so wird z. B. S. 59 der Zweck der Fischblase noch als unbekannt hingestellt; so wird auch S. 57 u. a. D. das Vorhandensein von (Fossilien) Uebergangsformen zu sehr in Abrede gestellt. Dafs seit Jahrtausenden keine bedeutenderen Uebergänge und Neubildungen mehr vorkommen könnten, gestehen auch die Vertheidiger der genannten Hypothese, aber aus dem Grunde, dafs der anfänglich in mehrfacher Richtung bildungsfähige Organismus durch die Zahl der Generationen immer mehr in eine bestimmte Form stabilisiert wurde, indem die Descendenten die Entwicklungsphasen der Eltern im wesentlichen nachzubilden hätten; dafs keine (oder weniger) unzuwehmäßig gebaute Organismen fossil sich finden, erklären sie wieder dadurch, dafs eben während der Lebenszeit der ersten Organismen die Organe sich zweckmäßig an die Lebensbedingungen adaptierten und dergleichen. — Mißverstanden könnte noch S. 125 der Ausdruck werden: „Für das Organ des Verstandes hält man das vordere Gehirn, für das des sinnlichen Begehrens das hintere Gehirn“, was die Psychologie und Physiologie beanstandet.

Diese kleinen Anstellungen werden aber den großen Wert des Ganzen nicht beeinträchtigen.

Freinberg bei Linz.

Professor P. Georg Kolb S. J.

## 9. **Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des seligen Petrus Canisius** aus der Gesellschaft Jesu. Geschichtlich dargelegt von Otto Braunsberger S. J. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. XII und 187 S. Preis broch. M. 2.50 = fl. 1.50.

Das ist wieder einmal eine literarische Erscheinung, gerade zur rechten Zeit ans Tageslicht getreten. Die Katechismusfrage beschäftigt ja schon seit geraumer Zeit die kirchlichen Autoritäten, wie nicht minder die Seelsorgerkreise. Kann wird irgendwo eine Pastoralconferenz gehalten, ohne dafs dieselbe in irgend einer Form zur Besprechung käme. Und wie könnte es auch anders sein, als dafs selbst die Oberhirten der christlichen Herde diese Frage ob ihrer inneren und in Anbetracht der gegenwärtigen, der christlichen Lehre und Erziehung äußerst ungünstigen Schulgesetze in fast allen Staaten auch praktischen Wichtigkeit einer glücklichen Lösung entgegenzuführen streben. Es kann nur von Nutzen sein, wenn die competenten Kreise in dieser Frage sich auch geschichtlich orientieren.

Ein sehr verlässlicher Führer dabei ist vorerwähnte Schrift, welche nicht bloß des seligen Canisius Thätigkeit auf catechetischem Gebiete bespricht, sondern indirect auch eine schöne Federzeichnung seines anziehenden

Lebensbildes ist. Ueberdies bietet sie ein gutes Stück Reformationsgeschichte und eine interessante Schilderung des geistigen Lebens in Wien zur Zeit Ferdinand I., den uns Braunsberger wegen seines Eifers für Erhaltung christkatholischer Lehre und Lebens in wohlthuernder Beleuchtung vorführt. Der gründliche Verfasser läßt nach Zanjßen'scher Methode größtentheils die benützten Quellen sprechen und belegt die Ergebnisse seiner Forschungen mit reichen Citaten. Er bespricht in vier Abschnitten der Reihe nach den großen, kleinsten und kleinen Katechismus und die verschiedenen Gestaltungen und Erscheinungsweisen der canisischen Katechismen.

Eine sehr präcise Inhaltsübersicht am Anfange und ein sehr ausführliches Namen- und Sachverzeichnis am Schlusse erleichtert und fördert den Gebrauch der gediegenen Arbeit, welche ein neuer und rühmlicher Beweis jeuitischen Fleißes und Gelehrsamkeit ist. Es ist keine leere Phrase, wenn wir schreiben, daß Jedermann das Werkchen nach der Lesung mit großer Befriedigung aus der Hand legen wird; er wird es auch gerne wieder zur Hand nehmen.

Wilhering.

Prior P. Bruno Zach O. Cist.

10) **Die sociale Frage und der kirchliche Einfluss.** Von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg. Herder. 1892. 80 S. Preis M. —.70 = fl —.43.

Dieses Schriftchen verdankt seine Entstehung zunächst einer frivolen Bemerkung des Ministers von Puttkammer, der die belgischen Mordbrenner vom März 1886 als gute Katholiken bezeichnete. L. weist nach, daß die eigentlichen Mordbrenner die liberalen Verderber der Arbeiter gewesen seien. Daran knüpft dann L. eine Erörterung über das Verhältnis der Arbeitslöhne nach christlichen Normen — und über das durch den Liberalismus geschaffene Mißverhältnis derselben (12—18). Dann geht er über zu einer trefflichen Darlegung des versöhnenden Einflusses der Kirche auf Reich und Arm, auf Arbeitsherrn und Arbeiter (18—25) und zeigt, wie verhängnisvoll es war, von den Lehrstühlen herab durch besoldete liberale Staatsdiener die gebildeten Classen und durch sie die arbeitenden um diesen Einfluß der christlichen Religion zu bringen. „Hier muß angesetzt werden, sonst bleibt die sociale Frage dauernd eine offene.“

Außerordentlich lehrreich ist die folgende Erörterung der Lohnfrage, des Arbeitswertes und des Verhältnisses beider zueinander (26—47). Hier wird dargethan, wie erst das Christenthum der Arbeit ihren idealen und auch den materiellen Wert, dem Arbeiter die Unabhängigkeit gab, und wie der moderne Liberalismus es war, der das Arbeiterproletariat schuf, die Arbeit entwertete, den Lohn des Arbeiters unter das erforderliche Niveau herabdrückte. Am interessantesten und lehrreichsten scheint uns L.'s Besprechung der Versuche zur Aufbesserung der socialen Noth. Die drei möglichen Systeme: das Lohnsystem, das Gesellschaftssystem und das System der industriellen Arbeiter-Corporationen werden dargelegt und nach ihrem Wert und ihrer praktischen Durchführbarkeit abgeschätzt. S. 41—48 erörtert dann L. die schon jetzt mögliche und deshalb dringliche Besserung des Lohnsystems: Minimallohn-Gesetz nach richtigen Gesichtspunkten, freies Uebereinkommen

zwischen Arbeitsherrn und Arbeiter, Garantie der Beschäftigung für den letzteren, Verbot der Kinder- und Frauenarbeit, Beschränkung der Arbeitszeit.

Zu der wichtigsten Seite der socialen Frage, der idealen, übergehend, schildert dann L. den entscheidenden Wert der Sonntagsheiligung (48—61).

Den Schluß der überaus lehrreichen Abhandlungen (62—80) bildet ein Hinweis auf die wohl providentiell gerade in unseren Tagen in die Zahl der Heiligen aufgenommenen Petrus Claver, dessen Leben und Wirken zeigt, was selbst ein einzelner für die Linderung fremder Noth zu thun vermag, wenn ihn nur der echte christliche Opfersinn befeelt.

Das lehrreiche Schriftchen kann besonders denen nicht warm genug empfohlen werden, die sich noch nicht klar darüber sind, daß ohne das Christenthum bezw. den Einfluß der Kirche von einer befriedigenden Lösung der socialen Frage keine Rede sein kann.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

11) **St. Joseph.** Dargestellt nach der heiligen Schrift. Akademische Vorträge von Dr. Josef Schindler, Professor der Theologie in Leitmeritz. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofs von Freiburg. Herder. Freiburg. XII. und 125 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Die vorliegende Arbeit verfolgt, wie in der Vorrede erklärt wird, den Zweck, darzutun, „inwieweit der kirchliche Josephcult sowie das von katholischen Autoren gegenwärtig bezüglich der Person des Heiligen dargebotene Material in der heiligen Schrift und in den Anschauungen der christlichen Vergangenheit begründet ist.“ Wie zeitgemäß und verdienstlich diese Arbeit ist, liegt auf der Hand. Einerseits hat die Verehrung des hl. Joseph in den letzten Jahrzehnten von Seiten der höchsten kirchlichen Autorität eine außerordentliche Förderung erfahren und wenigstens einmal im Jahre, am Schutzfeste des Heiligen, muß sie wohl oder übel jeder Seelsorger zum Gegenstand einer Predigt machen. Andererseits ist es nicht gar leicht, das Verhältnis Josephs zu Jesus und Maria, welches ja der Grund aller seiner Gnadenvorzüge ist, in der richtigen Weise zur Darstellung zu bringen, da es gleichzeitig das denkbar innigste und das denkbar feinsteste war. Was die bewährtesten Autoren alter und neuer Zeit über die einschlägigen Schriftstellen geschrieben, hat der Verfasser mit emsigem Fleiße und da er in klarer, leicht verständlicher Form und endlich, was von nicht zu unterschätzendem Werte ist, in möglichster Kürze zusammengestellt. Kein wissenschaftlich gehalten ist das Buch selbstverständlich nicht etwa als Lectüre für die Jugend gedacht, wofür es sich schon wegen der Besprechung der ehelichen Verhältnisse nicht eignen würde.

Wien.

Dr. Georg Reinhold.

12 **Nuntiaturberichte Giovanni Morones** vom deutschen Königshofe 1539. 1540. Bearbeitet von Professor Dr. Franz Dittrich. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. Lexicon-octav. IX und 243 S.) Preis M. 7.40 = fl. 4.59.

Diese Publication bildet den ersten Theil der „Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, in Verbindung mit ihrem historischen Institute in Rom herausgegeben von der

Görresgesellschaft," und ist eine Ergänzung zu den schon anderwärts von Professor Dittrich und L. Ranke veröffentlichten Nuntiaturreportagen des nämlichen päpstlichen Diplomaten. Morone, der damals (1539 und 1540) als Nuntius am Hofe Ferdinands I. weilte und zwanzig Jahre später beim Schlusse des Conciliums von Trient als päpstlicher Legat fungierte, war ein feiner Beobachter und seine Berichte enthalten vieles, was zur Klarstellung der damaligen Zeitlage und zur Charakterzeichnung der leitenden Persönlichkeiten nicht wenig beiträgt. Daher sind diese Nuntiaturreportagen für den Forscher der Reformationsgeschichte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Natürlich läßt sich aus derartigen Berichten kein vollständiges Bild der Zeitverhältnisse zusammenstellen: die darin enthaltenen Notizen und Beobachtungen sind eben nur Bausteine, die von dem Historiker dort eingefügt werden müssen, wo es eine Lücke auszufüllen gibt. Jedenfalls wird jeder Fachgelehrte vorliegenden Beitrag zur Reformationsgeschichte in Deutschland mit Freude begrüßen.

Der Herausgeber konnte seiner Arbeit nicht die Originaldepechen zugrunde legen, weil dieselben unauffindbar sind. Jedoch waren ihm größtentheils die ursprünglichen Concepte Morones zugänglich; andere Depechen wurden aus guten Copien der Originalien entnommen. Es ist zu loben, daß der Bearbeiter nicht Bruchstücke, sondern den vollständigen Text wiedergibt. Jeder Depeche wird eine kurze Inhaltsangabe vorausgeschickt, worin die wesentlichen Punkte enthalten sind, so daß auch diejenigen sich genügend orientieren können, die sich mit der italienischen Sprache des sechzehnten Jahrhunderts nicht zurechtfinden. Die schon anderwärts publicierten Documente, welche hieher gehören, werden nur citirt und die Inhaltsangabe hinzugefügt.

Das Personenregister ist ziemlich vollständig und nur wenige Namen sind übersehen.

Trient (Tirol).

Professor Dr. Josef Niglutsch.

13) **Ausgewählte Schriften** von Columban, Alkuin, Dodana, Jonas, Hrabanus Maurus, Notker Balbulus, Hugo von Sanct Victor und Beraldus. Einleitung und Uebersetzung von P. Gabriel Meier, Professor der Geschichte und Stiftsbibliothekar zu Einsiedeln. (Bibliothek der katholischen Pädagogik. III. Band.) XII und 345 S. gr. 8°. Freiburg. Herder. 1890. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Die Herder'sche „Bibliothek der katholischen Pädagogik“ bringt in ihrem dritten Band eine Auswahl des Schönsten und Besten, was das frühere Mittelalter über das Erziehungsweisen uns schriftlich hinterlassen hat. Dem Ganzen schickt der kundige Herausgeber eine Einleitung (1—13) voraus, welche in gedrängter Kürze ein Bild des Unterrichts- und Erziehungsweisens im Mittelalter gibt, das sehr interessant ist und zugleich die nachfolgenden Werke besser verstehen läßt.

Aus den Werken des hl. Columban (17—18) wird nur ein Brief an einen Schüler; aus jenen Alkuins (20—51) einige kleinere Stücke, während Dodanas „Handbüchlein“ (52—103) ganz mitgetheilt wird. Jonas von Orleans (105—108) ist mit einigen Capiteln seines „Laienpiegel“ vertreten, Hrabanus Maurus (118—135) und Notker (139—147) mit kleineren Stücken. Von dem „Lehrbuch“ des Hugo von Sanct Victor, das die erste mittelalterliche Pädagogik genannt werden kann, erhalten wir die drei ersten Bücher und Auszüge aus den drei letzten (150—203). Fast die Hälfte des Bandes (212—345) nimmt endlich das fünfte Buch von Beraldus' Werk „Von den Pflichten des Adels“ ein, das nach

Bonas Uebersetzung mitgetheilt ist, welche 1868 mit einem Vorworte Bischof Kettelers erschienen ist.

Jedem Autor schickt der Herausgeber mit großer Sachkenntnis eine knappe Einleitung voraus, in welchem wir über dessen Leben unterrichtet werden, seine Werke kennen lernen und eine kurze Charakteristik derselben empfangen. Zum Verständnisse des Textes waren nur hie und da Erklärungen nothwendig, die als Anmerkungen beigelegt sind. Die Uebersetzung ist dem lateinischen Original möglichst getreu und zeigt eben deshalb manche sprachliche Unebenheiten, die allerdings wohl nicht zu vermeiden waren.

Dem Herausgeber gebührt das Lob, daß er es verstanden hat, aus den pädagogischen Schriften des ersten Mittelalters wahre Goldkörner auszuwählen, die er uns durch seine Einleitungen noch wertvoller macht.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert, Rector.

14) **Jesuitenjabeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte von Bernhard Duhr S. J. Vierte bis achte Lieferung, erste und zweite Auflage. Freiburg. Herder. 1892. Preis der einzelnen Lieferung M. —.90 = fl. —.54, des ganzen Werkes M. 7.20 = fl. 4.32, gebunden in Leinwand mit reicher Goldpressung M. 8.60 = fl. 5.16.

Wir bringen hiermit den Schluß eines Werkes zur Anzeige, dessen hohe Zeitgemäßheit und Zweckmäßigkeit von der gesammten katholischen Presse in der anerkanntesten Weise betont worden ist. In der That ist die Spannung, in welche die ersten Lieferungen jeden Leser unwillkürlich versetzen mußten, durch die nachfolgenden keineswegs vermindert worden, sie hat sich vielmehr bis zur Vollendung des Werkes erhalten, ja fortwährend gesteigert. In den Lieferungen vier bis acht, mit deren Besprechung wir noch rückständig sind, behandelt der Verfasser in achtzehn Nummern (17—34) eine Menge von Vorwürfen, welche in neuerer und neuester Zeit dem ganzen Orden der Gesellschaft Jesu oder einzelnen Mitgliedern desselben gemacht wurden. Wegen der Fülle des hier zusammengetragenen Stoffes kann es nicht in den Rahmen einer kurzen Anzeige fallen, in die Einzelheiten des Werkes einzugehen, alle Ausführungen desselben im Einzelnen zu prüfen und alle seine Vorzüge im Detail zu betonen. Es sei nur im allgemeinen bemerkt, daß alle Ausführungen des Verfassers eingehend und lichtvoll sind und eine vornehme Ruhe an sich tragen. Jedem Leser, der wahrhaft vorurtheilsfrei urtheilen will, muß sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß die behandelten Vorwürfe gegen die Jesuiten bei genauerer Prüfung in nichts sich auflösen und somit in das Reich der Fabeln zu verweisen sind. — Ein ausführliches Personen- und Sachregister (S. 815—832) beschließt das ganze Werk und erhöht noch wesentlich dessen Brauchbarkeit.

Der Verfasser nennt sein Werk einen Beitrag zur Culturgeschichte. Und in der That stellt der ganze Inhalt desselben gerade dem Culturhistoriker eine Fülle von Problemen.

Wie ist es möglich, daß bei geisteten Völkern und in hochgebildeten Kreisen in einer Zeit, die so sehr auf ihre Wissenschaft und Aufklärung pocht, die Lüge und die Fabel in solcher Ausdehnung und mit solcher Zähigkeit ihren verheerenden Einfluß auszuüben vermögen? Welche Mächte wirkten und wirken zuammen,

um der Lüge die Herrschaft zu sichern? Ist es lediglich ein blinder Fanatismus in Auffassung geschichtlicher Erscheinungen, welchem solche Fabeln ihren Ursprung und ihre Dauer verdanken, oder wirken indirect wenigstens noch dunklere Factoren hiezu mit? Wie läßt sich ein derartiger Fanatismus selber psychologisch erklären? Warum sind es gerade die Jesuiten, auf welche die Mythenbildung der Aufklärungszeit in so ausnehmender Weise sich erstreckt? — Wenn ferner die Geschichte die Lehrmeisterin der Völker sein soll, wie kommt es, daß eine tendenziöse Geschichtsfälschung so lange und so allgemein mit dem Titel einer unparteiischen Geschichtsschreibung sich schmücken darf, um die Menschen hinter die Wahrheit und in die greulichsten Irrthümer zu führen? Wird hiedurch nicht gerade bei objectiv Denkenden der ganze Wert der Geschichte aufgehoben, so daß sie selbst an der Möglichkeit, aus der Geschichte zu lernen, gänzlich verzweifeln?

Wir können diese Probleme hier nicht zu lösen versuchen, aber sie drängten sich uns auf bei der Lectüre der vorliegenden Schrift. Dem Verfasser aber sind alle Freunde einer wahren und echten Geschichtsforschung zu großem Danke verpflichtet, weil er eine Menge von Geschichtsfabeln, wie wir hoffen, endgiltig zerstört hat. Möge seine Schrift von recht vielen gelesen und gewürdigt werden und möge sie die praktische Folge haben, daß dem kirchlichen Stande, welchem er angehört, überall und von allen Seiten Gerechtigkeit widerfahre.

München.

Professor Dr. Leonhard Hübner.

### 15) **Briefe und Acten zur Geschichte Maximilians II.**

Gesammelt und herausgegeben von M. E. Schwarz. Zweiter Theil: Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76) nebst dem Protokolle der deutschen Congregation. Paderborn. 1891.

Der Verfasser hat bereits durch den ersten Theil: „Der Briefwechsel des Kaisers Maximilians II. mit Papst Pius V.“ Paderborn 1889, das Lob und den Dank der Geschichtsforscher geerbet. Gelang es ihm doch, zu den bis dahin bekannnten vierzig Actenstücken aus dem Briefwechsel des Kaisers mit dem Papste 118 neue aufzufinden. Zu einem zweiten Theile veröffentlicht Schwarz Archivalien, welche sich auf die Regierungszeit Gregors XIII. beziehen, nämlich zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland, erstattet zwischen 1573 und 1576 von Cardinal Otto Truchseß von Augsburg, dem seligen Petrus Canisius und anderen zum Theile Unbekannten, ferner die Sitzungsprotokolle der 1573 errichteten deutschen Congregation vom 18. Mai 1573 bis 28. Februar 1578, letztere erst jüngst aus der Bibliothek des Fürsten Borghese in das vaticanische Archiv übergegangen.

Dem Abdrucke der Documente (S. 1—131) geht eine ausführliche Einleitung (p. I—LII) voraus, welche sich mit der kirchlichen Lage Deutschlands in damaliger Zeit und der Errichtung der deutschen Congregation, weiterhin mit der Entstehung, dem Inhalte und den Autoren der Gutachten befaßt; den Schluß bildet ein Personenregister (S. 133—135). Wie der erste Theil so bildet auch dieser zweite einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, speciell zur Geschichte Kaiser Maximilians II., der Errichtung der Nuntiaturen in Deutschland und des 1552 gegründeten Collegium Germanicum in Rom. Druck und Ausstattung lassen nichts zu wünschen.

Bamberg (Bayern).

Professor Dr. Max Heimbucher.

### 16) **Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“**, die Aufhebung der Gewissensrechenchaft n. a. betreffend, erklärt und be-



gründet von Secondo Franco S. J. Aus dem Italienischen überetzt und mit einem Anhange und Anmerkungen versehen von Max Huber S. J. Für Oberinnen, Obere, die nicht Priester sind, und Klosterbeichtväter. Pustet. 1892. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das bekannte päpstliche Decret „Quemadmodum“ vom 17. December 1890 (vergl. den Wortlaut im III. Heft dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 667), welches so tief in einige althergebrachte Gebräuche mancher Orden eingriff, hat, wie vorauszu sehen war, da und dort einige Aufregung hervorgerufen, man machte Bedenken dagegen geltend, suchte Ausflüchte oder es erhoben sich wenigstens Zweifel bezüglich der Auslegung mancher Punkte. Mit Rücksicht darauf wird nun im vorliegenden Buche der Sinn des päpstlichen Decretes erläutert, es werden die Gründe für seine Bestimmungen angegeben, die Bedenken dagegen entkräftigt und endlich wird gezeigt, wie dasselbe in einzelnen Fällen auszuführen sei. Der Verfasser sowohl als der Uebersetzer haben ihre Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst; möge kein Klosterbeichtvater es veräumen, das Werk selbst zu lesen und es den Oberinnen zum gründlichen Studium dringend zu empfehlen.

Trien.

Professor Dr. Alois Eberhart.

**17) Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des Mittelalters.** Fortsetzung. Von Stephan Veissel S. J. Freiburg. Herder. 1892. Preis M. 1.90 = fl. 1.14.

P. Veissel hat in Ergänzungsheften der „Saacher Stimmen“ zum erstenmale den Versuch gemacht zu einer geschichtlichen Darstellung der Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland. Im siebenundvierzigsten Ergänzungshefte war der Gegenstand bis zum Beginne des dreizehnten Jahrhunderts behandelt; im obigen vierundfünfzigsten Hefte wird die Behandlung über die zweite Hälfte des Mittelalters weitergeführt. Die Abhandlung, welcher ein reiches geschichtliches Quellenmaterial zugrunde liegt, ist nicht nur für die liturgische und dogmatische Wissenschaft wertvoll, sondern auch für die Seelsorger, die so oft über die Heiligen predigen müssen, von hohem Interesse. Wir empfehlen ihnen das Schriftchen aufs wärmste.

Eichstätt.

Zubregens Dr. G. Triller.

**18) Ueber die Entwicklung des Dogma und den Fortschritt in der Theologie.** Habilitations-Vrede gehalten in der Aula der königlichen Akademie zu Münster am 17. Februar 1892 von Dr. Bernhard Dörholt, Privatdocent für Dogmatik. Münster i. W. 1892. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Der Verfasser betont in der Einleitung, daß es nach katholischen Grundsätzen wie in der theologischen Wissenschaft, so in den Principien dieser Wissenschaft, den Dogmen, einen Fortschritt und somit auch eine Dogmengeschichte gibt. Dieser Satz wird in der eigentlichen Abhandlung eingehend bewiesen.

Der erste Theil befaßt sich mit dem Nachweise, daß das Dogma in zweifacher Weise sich entwickelt: durch die von der Urzeit bis auf Christus fortschreitende Offenbarung und durch die unter der Leitung des heiligen Geistes stehende Lehrthätigkeit der Kirche. Im zweiten Theil wird gezeigt, worin der Fortschritt in der theologischen Wissenschaft besteht, unter welchen Bedingungen er sich vollzieht, welche Aufgabe die theologische Wissenschaft zumal den jeweiligen Zeitirrhümern gegenüber zu lösen hat. Das Schriftchen sei wegen des interessanten Gegenstandes, der klaren Darstellung und der trefflichen Gedankenwärmstens empfohlen.

Dillingen.

Professor Dr. Thomas Specht.

- 19) **Constantin der Große** als erster christlicher Kaiser. Von F. M. Fläsch. Bucher in Würzburg. gr. 8°. III und 159 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Der Herr Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, durch genaue Darlegung der geschichtlichen Zeugnisse den von den Feinden der Kirche zerzausten Lorbeerfranz des ersten Christen in Purpur wieder neu zu winden. Constantins Leben wird in dem Stadium der Vorbereitung zum Christenthum, der Festigung in dieser Religion und der christlichen Reise vorgeführt. Das Hauptinteresse des Lesers fesselt die Zurückweisung der Anklagen, welche gegen Constantin erhoben werden.

Es sind dies die Verwandtenmorde, die Stellung des Kaisers zum Arianismus, der Aufschub der Taufe. In der Widerlegung der ersten Beschuldigung folgt der Verfasser der Abhandlung von D. Seech und legt, wenn auch nicht mit unfehlbarer Gewißheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit die Annahme nahe, daß das Schuldmaß des Kaisers in dieser Angelegenheit kein so sehr hohes sei. Die etwas zweifelhafte Stellung, welche Constantin den arianischen Streitigkeiten gegenüber einnimmt, insbesondere sein Vorgehen gegen Athanasius erhält durch die Darlegung der Intriguen und Verleumdungen der Eusebianer eine befriedigende Erklärung. Auch den Aufschub der Taufe sündet man durch die Sitte oder Unsitte jener Zeit und die ausgesprochene Absicht des Kaisers, in dem Jordan getauft zu werden, weniger hart. — Vielleicht hätte dem Nachweise der Glaubwürdigkeit des Eusebius ein größerer Raum zugewiesen werden müssen. Die Seite 3 und 4 gemachten Bemerkungen dürften die Bedenken nicht ganz zerstreuen, welche sich dem Leser aufdrängen (vergleiche Kirchenlexikon s. v. Eusebius Sp. 1004). Der interessante Gegenstand in dem Gewande einer edlen Sprache wird dem Buche gewiß manchen Freund erwerben.

Fulda.

Stadtkaplan Leimbach.

- 20) **Fasti mariani** sive Calendarium festorum S. Mariae Virg. Dei parae. Memoriis historicis illustratum. Auctore F. G. Holweck Sacerdote Archidioecesis S. Ludovici Americanae. Cum approbatione Rvdss. Archiep. Friburg. Friburgi Brisgov. Sumptibus Herder. 1892. 8°. XXIV et 378 p. Preis brochiert M. 4.50 = Fr. 6.— = fl. 2.70.

Ein sehr interessantes Buch. Es zählt nach der Ordnung der Monats-tage jene allgemeinen und örtlichen Feste der Muttergottes auf, welche zur Feier der Geheimnisse ihres Lebens, ihrer Tugendvorzüge und ihrer Verherrlichung oder aber zu ihrer Verehrung in den vielen Gnadenbildern, welche sich auf dem Erdfreie finden, gehalten werden. Nach unserer Zählung sind es deren 465, ein Beweis für den großen Sammelfleiß des hochwürdigen Verfassers. Und es sind, wie es scheint mir mit wenigen Ausnahmen, lauter Feste, welche liturgisch gefeiert werden oder gefeiert worden

sind. Vielen derselben ist in kurzer aber erschöpfender Weise die Geschichte der Entstehung und Einführung beigegeben, was den Wert des Buches um vieles erhöht. Die Prolegomena enthalten in kurzer und klarer Weise das allgemeine über die kirchlichen Feste und Officien der Muttergottes.

Wenn der Verfasser sagt: „librum hunc assiduo meo labore esse conscriptum“, so muß man ihm das umsomehr glauben, weil er kein Werk dieser Art als Leistern vor sich hatte. Wenn ihm manches Fest der Muttergottes, welches da oder dort gefeiert wird, entgangen ist, so trifft ihn kein Vorwurf, weil ihm, wie er in der Vorrede sagt, viele Hilfsmittel, welche nur schwer zugänglich sind, nicht zugebote standen und weil viele seiner Briefe keine Antwort gefunden haben, wie das bedauerlicherweise in dergleichen Dingen immer geht. Man würde im Gegentheil, nach meinem Dafürhalten, eine zu hohe Anforderung an den Verfasser stellen, wenn man verlangen wollte, daß ein solches Werk schon in seiner ersten Auflage gar keine Lücke enthalte. Ein unbestrittenes Verdienst dieses Buches liegt darin, daß es sehr klar zeigt, wie tiefbegründet die Liebe und Verehrung der Gottesmutter in den Herzen der Gläubigen sei, wie dieselbe nichts künstlich gemachtes, sondern ganz natürlich sei, vom Himmel selbst aber genährt und gefördert, so daß der Kirche kaum mehr zu thun übrig blieb, als dieser Strömung zu folgen und sie in den richtigen Bahnen zu erhalten durch die Aufstellung oder Gutheißung der Officien und Messformularien und durch die Gestaltung der Festfeier. Möchten alle, die in der Lage sind, zur Ergänzung des Werkes beitragen, damit bei einer Neuauflage auch nicht ein Blümlein mehr fehle in dem lieblichen Kranze der Muttergottes-Feste, welcher den Erdbreis umschlingt und damit womöglich zu jedem Feste die Geschichte der Entstehung und Einführung gegeben werden könne.

Innsbruck. P. Joh. Paul M. Moser, Provincial der Serviten.

21) **Die zusammengesetzten Nester und gemischten Colonien der Ameisen.** Ein Beitrag zur Biologie, Psychologie und Entwicklungsgeichte der Ameisengesellschaften. Mit zwei Tafeln und jechzehn Figuren im Texte. Von E. Wasmann S. J., Mitglied der deutschen Zoologischen Gesellschaft und mehrerer Entomologischer Gesellschaften des In- und Auslandes. Münster i. W. 1891. 8°. pag. VII und 262. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Bei einem Forscher von der Bedeutung des Verfassers dieses Buches hat man im voraus die sichere Ueberzeugung, eine Fülle interessanter Beobachtungen in jeder seiner Schriften zu finden, begreiflich daher, daß ich an diese große Publication mit hochgepaunten Erwartungen herantret. Meine Erwartungen erwiesen sich als vollberechtigt; es ist staunenerregend, mit welcher Sicherheit der Verfasser sein schwieriges Beginnen durchgeföhrt. Kein Naturforscher, der fernerhin über Ameisenleben handeln will, kann diese Schrift beiseite liegen lassen. Der Verfasser will jedoch nicht bloß die Naturwissenschaft fördern, er stellt sie in den Dienst des Glaubens. Mit zwingender Logik zieht er aus den unbestreitbar festgestellten Thatfachen die Schlußfolgerungen zur „Psychologie“ und „Entwicklungsgeichte der Ameisengesellschaften“ und kommt dabei auf ganz andere Schlüsse als unsere modernen Darwinisten. Es wäre schade, Stichproben aus dem Buche zu geben. Tolle lege.

Niederrana (Niederösterreich). Pfarrer Mathias Rupertberger.

22) **Unseres heiligen Vaters Papst Leo's XIII. Leben.**

Im Anschlusse an de Waals gleichnamiges Werk dargestellt von Heinrich

Echlicher, Missionspriester in Ohio, Nordamerika. Münster. Verlag bei Ad. Hüssel. Preis M. 4.50 = fl. 2.70, gebunden M. 5.50 = fl. 3.30.

Mehr als die Hälfte des Buches ist dem letzten preussischen Culturkampfe gewidmet, der in allen Phasen geschildert wird. Die officiellen Depeschen zwischen Leo XIII. und Bismarck, sowie diesbezügliche Parlamentsreden sind ganz oder doch theilweise wiedergegeben. Ja, der Verfasser greift bis auf den Kölner Kirchenstreit also um 60 Jahre zurück und schildert uns denselben Seite 43 und 44. Infolge dieser weitschweifigen Erzählung des preussischen Culturkampfes und in Folge der häufig eingestreuten Paränesen und Reflexionen wurden leider manche erwähnenswerte Begebnisse aus dem Leben unseres heiligen Vaters im vorliegenden Buche nicht aufgeführt. Wir lesen nichts darin von den Bemühungen Leos um die Ausbreitung der Kirche in den Heidenländern, von neuerrichteten Bischofsitzen, nichts von seiner Thätigkeit zugunsten der armen Negerseelen Afrikas, nichts von den feindseligen Maßregeln, welche die italienische Regierung gegen Papst und Kirche durchgeführt hat, wie es die Angriffe gegen das Vermögen der Propaganda und der frommen Stiftungen sind. Von der sacrilegischen Beschimpfung des Papstes durch die Errichtung des Giordano Bruno-Denkmales ist kaum mit ein paar Worten Erwähnung gethan.

Wir hätten sehr gewünscht, daß Monsignore de Waal sein Leobuch mit einem zweiten Band bereichert hätte! Durch seine Stellung und seinen langjährigen Aufenthalt in Rom ist er gewiß der geeignetste Verfasser einer Papstbiographie.

Seite 116 hätte das von aller Welt mißbilligte Benehmen des Grafen Herbert Bismarck, der die Audienz des preussischen Kronprinzen, des gegenwärtigen deutschen Kaisers, beim Papst durch sein plötzliches Eintreten ins Audienzzimmer unterbrach, gebrandmarkt werden sollen.

Seite 192, wo die zwei Geschenke aufgeführt sind, die der Papst von der Königin von England und vom deutschen Kaiser zu seinem goldenen Priesterjubiläum erhielt und deren er sich bei der Jubiläumsmesse bediente, hätte doch in erster Linie das vom österreichischen Kaiser gespendete Crucifix erwähnt werden sollen, das die angeführten Geschenke an Wert weit übertraf. Wir verargen dem Verfasser seine Begeisterung für das gegenwärtige deutsche Kaiserreich, die im Buche oft zum Ausdruck kommt, nicht; weisen aber die Bemerkung Seite 41, daß das Habsburgische Kaiserthum seine Aufgabe für Deutschland nur wenig erfüllt habe, als den geschichtlichen Thatfachen widersprechend, zurück.

St. Gotthard (Oberösterreich). Josef Pachinger, Pfarrvicar.

23) **Archidiaconus Petrus Gebauer.** Ein Zeit- und Lebensbild aus der schlesischen Kirchengeschichte des siebzehnten Jahrhunderts von Dr. J. Jungnitz, Subregens des fürstbischöflichen Clericalseminars in Breslau. Mit Porträt und Facsimile. Breslau. Uderholz. 1892. 145 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Petrus Gebauer, geboren 1575 zu Großglogau in Schlesien, war einer der vielen, die als Germaniker in Rom studierten, und von dort in ihre Heimat zurückgekehrt das katholische Leben hoben, das in der trüben Reformationsperiode tief gesunken war. Als Domprediger zu Breslau, als Visitor in drei Bezirken der Diocese, als Prälat des Breslauer Domcapitels, als Bisthumsadministrator erwarb er sich wesentliche Verdienste

um die Katholisierung Schlesiens und unterzog sich nebenbei dornenvollen und mühsamen Verhandlungen im Interesse der Kirche und des Staates.

Der Verfasser schildert das Leben und Wirken Gebauers in zehn Capiteln, welche ein treues Bild der damaligen Zustände in der Diocese Breslau entfallen und zwar größtentheils mit Benützung der ihm vorliegenden Originalquellen. Gebauer war eine Säule der schlesischen Kirche. Er starb am 8. September 1646 im 71. Lebensjahre und wurde im nördlichen Seitenschiffe der Kathedrale beigesetzt. Als Universalerben seines Vermögens bestimmte er das Seminar für arme Studierende. Sein Andenken ist noch zur Stunde durch das von ihm errichtete Chorgestühl im Presbyterium der Domkirche lebendig erhalten. Das Titelblatt zeigt Porträt und Facsimile des verdienstvollen Mannes. Druckfehler sind: 1821 statt 1621 auf Seite 12 und Capital statt Capitel Seite 31. Der dankbare Schüler widmete das sorgfältig gearbeitete Buch seinem ehemaligen Professor Dr. Hugo Lämmer, Prälaten und apostolischen Protonotar zu Breslau.

Kreuz.

Dr. Anton Nerjchbauer,

Chrendomherr, Propst und Stadtpfarrer

**24) Unter Bauern.** Kleine Skizzen von Georg G. Evers. Mainz. Franz Kirchheim. 1892. 362 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Der bekannte Convertit bietet hier „kleine Skizzen“, d. h. Erzählungen und Charakteristiken aus seiner eigenen Praxis als protestantischer Pfarrer. Man würde ihm nun sehr unrecht thun, wollte man vermuthen, daß seine Mittheilungen über seine ehemaligen Gemeinden und Amtsbrüder auch nur eine Spur von hämischer Lieblosigkeit enthielten, wie sie von Seiten der letzteren nach seinem Uebertritte ihm selbst nicht erpart blieben. Im Gegentheil wird man oft nicht ohne tiefe Nührung den feinen Beobachtungen folgen, welche der Verfasser in der Seele des Volkes gemacht hat und meisterlich darstellt.

Zugleich läßt das Buch auch manchen tiefen Blick in das Herz, das Gewissen und den Entwicklungsgang des Convertiten selbst auf der Bahn zur katholischen Kirche thun und gestaltet sich so zu einer freimüthigen Apologie seines Schrittes, ohne daß es eine solche eigens beabsichtigt hätte. Möge also das unterhaltende, aber auch belehrende und nicht selten selbst erbauende Buch die weiteste Verbreitung finden und damit dem ehrwürdigen Verfasser einen Theil jener Sorgen lindern helfen, in die das Aufgeben einer sicheren und lieben Stellung um seiner Ueberzeugung willen ihn nach eigenen Andeutungen verlegt hat.

Breslau.

Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

**25) Gottes Eigenschaften, geoffenbart im Leiden unseres Heilandes.** Sieben Fastenpredigten von Johann Wöhr, Domcapitular in Graz. Mit fürstbischöflicher Approbation. Graz. 1892. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 82 S. Preis fl. —.50 = M. —.90.

Der Verfasser, als tüchtiger Prediger und volksthümlicher Redner weit über Steiermarks Grenzen hinaus bekannt und beliebt, bringt in vorliegenden Fastenpredigten das Leiden Jesu in Verbindung mit Gottes Eigenschaften. Er will auf diese Weise im Herzen der Zuhörer den Glauben befestigen und ihnen zugleich das Leiden Jesu vor Augen führen.

Daher legt er im ersten Theile einer jeden Predigt die Glaubenswahrheit von der betreffenden göttlichen Eigenschaft (Gerechtigkeit, Heiligkeit, Barmherzigkeit u. s. w.) aneinander, während er im zweiten Theile zeigt, wie diese Eigenschaft Gottes im Leiden Jesu hervortritt. Durch diese glückliche Eintheilung erreicht der Verfasser einen doppelten Zweck: Es wird sowohl der Verstand, als

auch das Herz befriedigt. Die Sprache ist lebendig, fesselnd und populär. Da unser Volk in den Fastenpredigten am liebsten vom Leiden Jesu hört, so werden diese für Stadt und Land passenden Predigten hoffentlich recht viele Freunde finden.

Windischgarsten.

Dechant Johann Strobl.

- 26) **Chrysológus**, eine Monatschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Von Dr. Verlage, Dompropst in Köln. 33. Jahrgang. Paderborn. Verlag von F. Schönigh. Preis zwölf Hefte jährlich im Buchhandel M. 5.70 = fl. 3.42.

Diese Schrift, welche sich schon wegen ihres mäßigen Preises für eine ausgedehntere Verbreitung eignet und empfiehlt, eröffnete heuer ihren dreißigsten Jahrgang und bekundet auf diese Weise durch die Thatsache ihres langjährigen unveränderten Fortbestandes, daß ihr seit Jahren von Seiten des deutschen Clerus eine wohlverdiente Würdigung zu Theil geworden ist. Das erste Heft des neueröffneten Jahrganges enthält sorgfältig gearbeitete Vorträge für die Advents- und Weihnachtszeit, in denen auch das dogmatische Element der Berücksichtigung nicht entbehrt. Für die einzelnen Adventssonntage sowie für das Weihnachtsfest findet sich jedesmal nebst der Hauptpredigt noch eine Frühpredigt, welche in einigen kurzgefaßten Erwägungen sich an das Herz der Zuhörer wendet. So beim ersten Sonntage im Advent: „Drei Gedanken vom Weltgericht“; beim dritten: „Drei Stimmen in der Wüste“. Die den jedesmaligen Heften beigefügte Zugabe: „Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik“ kann jedenfalls nur dazu dienen, den Wert dieser Monatschrift in den Augen mancher noch zu erhöhen.

Lüttich (Belgien).

P. Bernhard Winkler S. J.

- 27) **Der Königin Lied**; Dichtung in drei Büchern. Zweites Buch: *Hosanna*, drittes Buch: *Kreuz und Halleluja*. Von Ringseis Emilie. Freiburg im Breisgau, Herder. 1892. II. 268 Seiten. Preis M. 3.50 = fl. 2.10, gebunden M. 5.— = fl. 3.—; III. 214 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.80, gebunden M. 4.50 = fl. 2.70.

Nach Verlauf von zwei Jahren sind dem ersten Buche dieser herrlichen Dichtung, das den Titel „Magnificat“ führt, die beiden angeführten, mit Sehnsucht erwarteten Bücher gefolgt, in denen das Leben Mariens seinen Abschluß gefunden hat. Die drei Bücher behandeln dieses Leben vollständig und zwar im „Magnificat“ von der unbefleckten Empfängnis Mariens bis zu ihrem stillen Leben in Nazareth vor dem öffentlichen Auftreten ihres Sohnes, im „Hosanna“ das Leben der Gottesmutter an der Seite des Erlösers bis zu seinem Leiden, im „Kreuz und Halleluja“ eben dieses Leben während und nach der Passion des Herrn, bis es in der Aufnahme Mariens in den Himmel seinen glorreichen Abschluß und Höhepunkt fand.

Das Urtheil, das der Referent bei der Anzeige des ersten Buches in dieser Quartalschrift (1892, III.) über die großen Vorzüge der Dichtung und ihren misserhaft klaren Aufbau ausgesprochen hat, muß er auch nach Durchlesung des zweiten und dritten Buches in seinem ganzen Umfange aufrecht halten und namentlich der phantastischen Schaffenskraft der in katholischen Kreisen bestbekannten Dichterin lobend Erwähnung thun. Wie wir im ersten Buche in der Begegnung des Jesuskinds mit der ägyptischen Sphinx einen originellen, sinnreichen Einfall zu verzeichnen haben, so sind im zweiten Buche der Besuch der Samaritanerin vom Jakobsbrunnen bei Maria, die Unterredung dieser mit der Witwe von Naim einerseits ebenso schön ersunden, als andererseits bei dem Mangel fast jeder biblischen Uebersetzung von Maria während der öffentlichen Lehrthätigkeit ihres Sohnes für die Technik des Ganzen nahezu nothwendig.

Aber auch sein in Bezug auf den ersten Band über die Form des Gedichtes abgegebenes Urtheil muß der Referent zu seinem Bedauern aufrecht erhalten und dies umso mehr, als in den vielen Besprechungen, die über den ersten Band erschienen sind, darauf fast gar keine Rücksicht genommen wurde. Die Dichterin erlaubt sich, abgesehen von „den ihrem Kraftgeföhle und Kraftbewußtsein entstammenden Wortbildungen und Wortverbindungen“ gar manche Eigenthümlichkeiten, die vor den kritischen Augen selbst nicht allzu strenger Beobachter der grammatischen Gesetze schwerlich Billigung finden dürften. Dahin gehört vor allem die übertriebene Vorliebe für die Auslassung des Artikels und der Hilfsverba, die häufige Verwendung des Relativpronomens „so“, ferner die Pflege des Lieblingswörtchens der Dichterin „ob“ und zwar 1. in ihrem Gebrauche als Präposition in verschiedenen Bedeutungen, 2. als Fragewort und 3. als concessive Conjunction im Sinne von „obgleich“, „obwohl“, die ganz unzulässige Anwendung von „vor“ als Conjunction im Sinne von „bevor“. Ohne Zweifel will die Dichterin durch die angeführten Mittel der ganzen Dichtung ein alterthümliches Gepräge verleihen; daß ihr dies gelungen ist, waßt der Referent nicht zu behaupten; daß aber darunter die Deutlichkeit sehr beträchtlich leidet, wird jeder Leser selbst erfahren.

Der hienit ausgesprochene Tadel kann aber an dem hohen Werte der Conception der Dichtung nichts ändern und soll nicht hinderlich sein, das nun vollständige Werk allen gebildeten Katholiken (denn nur für diese ist es verständlich) aufs wärmste zu empfehlen.

Stift Melk.

Professor P. Theodor Jungwirth O. S. B.

28) **Kanzelstimmen**, Predigtcyklus auf alle Sonn- und Feiertage des Jahres, nebst zahlreichen Fest- und anderen Gelegenheitsreden. 15. Jahrgang. Würzburg. Verlag von F. K. Bucher. Preis zwölf Monatshefte M. 6. — = fl. 3.60.

Auch hier ist bei einer Heftstärke von etwa 90 Seiten der Preis ein sehr gemäßigter. Ein Blick auf das erste Heft des fünfzehnten Jahrganges wird ein Urtheil über das ganze Werk ermöglichen. In demselben werden, abgesehen von verschiedenen anderen einschlägigen Predigten, je zwei Kanzelvorträge für die einzelnen Adventsonntage, sowie für das heilige Weihnachtsfest geboten. Bei einer Fülle von wohlgeordneten, ansprechenden Gedanken sind dieselben sehr geeignet, nicht etwa bloß bei dem Landvolke, sondern auch in gebildeten Kreisen zur Befestigung im Glauben sowie zur Förderung wahrhaft christlicher Gesinnung und Beseitigung in wirksamer Weise beizutragen. Die am Schlusse beigefügten Recensionen dürften auch diese Monatschrift nur noch empfehlenswerter machen.

Lüttich (Belgien).

P. Bernhard Winkler S. J.

29) **Das Fegfeuer**. Eine dogmatisch-ascetische Abhandlung von Anton Tappenhorn, Pfarrer in Breden, Landdechant und Ehrendomherr. Dülmen bei Münster i. W. A. Laumann. 1891. Preis broch. M. 1. — = fl. —.60.

Es ist eine kleine, aber die Lehre der Kirche und Theologen über den Reinigungsort völlig erschöpfende Schrift. Der Beweis für die erstere ist weitläufiger durchgeführt, die Beweismomente für und gegen die theologischen Meinungen sind kurz, klar und scharf angegeben. Gar manche interessante Frage ist darin besprochen. Die Darstellung ist sehr lichtvoll und vom Hauch der Frömmigkeit durchweht.

Hie und da jedoch ist der Verfasser wohl zu apodiktisch in seinen Behauptungen, z. B. in der Exegese zu I. Cor. XV. 29 (S. 62) und Phil. II. 10. (S. 12), dann (S. 105) daß er den Satz des Suarez: „Der Lebende kann für den Lebenden ex condigno Genugthuung leisten“ einfach eine unrichtige Vor-

aussetzung, eine falsche Prämisse nennt. Bauß (Fegfeuer § 20, S. 205) spricht doch gemäßiger: „Diese Voraussetzung dürfte nicht hinlänglich begründet sein.“ Auch die Bedingung beim Altare Privileg. (S. 142, 2): „Der Priester muß die heilige Messe für den Verstorbenen applicieren“ ist nicht eine absolute. Vid. Decret. auth. Nro. 348. 31. Jan. 1848. Marc. Instit. Morales Alph. II 1743 II. Nota. Eine größere Klarheit betreffs der Suffragien hätte der Verfasser erzielt, wenn er zuerst die Eintheilung gegeben und die Art und Weise ihrer Wirksamkeit angegeben und dann bei den einzelnen durchgeführt hätte. Als Beleg hätte ihm fürs ganze Werklein wohl auch die Schrift des heiligen Kirchenlehrers Alphonius dienen können: „Neue Abhandlungen über das jenseitige Leben. II. Abhandlung. Vom Fegfeuer.“ Erwünscht wäre wohl auch ein eigener Paragraph oder wenigstens ein Absatz gewesen über die eigenartige Stellung der seligsten Jungfrau Maria zu den armen Seelen.

Mautern in Steiermark.

P. Franz Mair C. SS. R.

30) **Unser Adel oder die Kindschaft Gottes.** Von Dr. W. Cramer, Weihbischof und Domdechant, Hausprälat und Thronassistent Seiner Heiligkeit des Papstes. Mit kirchlicher Genehmigung. Dülmen. 1892. 358 S. kl. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.80. (Einertrag für den Bonifacius-Verein.)

Der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Cramer in Münster ist bestens bekannt als Verfasser einer Reihe von asectischen Schriften, welche, wie sie es verdienen, eine große Verbreitung gefunden haben. Wir nennen nur: Der christliche Vater, was er sein und was er thun soll. Sechste Auflage. Die christliche Mutter in der Erziehung und in ihrem Gebete. Zwanzigste Auflage. Der apostolische Seelsorger; Der christliche Lehrer; Die christliche Lehrerin; Die christliche Jugend u. s. w. Auch sein neuestes Buch: „Unser Adel“, welches die Kindschaft Gottes, ihren Begriff, ihre Bedeutung, ihre Wirkungen, das Verhalten des wahrhaften Kindes Gottes in den verschiedenen Lagen des Lebens u. s. w. zum Inhalte hat, verdient die weiteste Verbreitung; behandelt es doch einen Gegenstand, der, so erhaben er auch ist, noch so selten in der populär-asectischen Literatur zur Darstellung gekommen ist. Und so empfehlen wir es dem insbesondere dem hochwürdigsten Clerus, der daraus reichen Nutzen schöpfen und manch erhabenen Gedanken zur Verwendung für Predigt, Katechese und Beichtlehre sich zueigen machen kann. Aber auch jene Laien, welche den Wert der geistlichen Lesung kennen und schätzen gelernt haben, werden das Buch mit großem Nutzen gebrauchen. Einen noch erhöhten Wert würde dasselbe besitzen, wenn auch die heiligen Väter und einzelne mystische Theologen herangezogen worden wären, wie dieses Scheeben in seinem „Herrlichkeiten der göttlichen Gnade nach P. Eusebius Hieremius“ gethan hat.

Bamberg.

Dr. Max Heimbucher, Lycealprofessor.

31) **Die Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn.**

Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola zunächst für Cleriker. Von Müllendorff Julius, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Genehmigung der fürsterbischoflichen und fürstbischoflichen Ordinariate der Kirchenprovinz Salzburg und Erlaubnis der Ordensoberen. Innsbruck. Felician Rauch. 1892. 8°. XXII und 323 S. Preis fl. —.90 = M. 1.50.

Vorliegendes Büchlein (zugleich das siebente Bändchen von P. Müllendorffs „Entwürfe zu Betrachtungen“) behandelt das für Betrachtungen, wie der Herr Verfasser selbst in der „Vorbemerkung“ sagt, schwierige Thema der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn in gründlicher, klarer, eindringender und nüchternen, stets auf dem festen Boden der heiligen Schrift fußenden Weise. Alle die Vorzüge, welche die sechs ersten Bändchen auszeichneten, finden sich hier wieder. Der Anhang (22. bis 28. Betrachtung) hätte wohl auf dem Titelblatte wenigstens



angedeutet werden sollen. Als Hauptpunkte mögen hervorgehoben werden die 6., 9., 12., 19., 27. und 28. Betrachtung (besonders die letztere über das Magnificat handelnd).

Echslagl.

Stiftsbibliothekar Gottfried Vielhaber.

32) **Das allerheiligste Altarsacrament.** Betrachtungen und Gebete von P. Georg Freund C. S. S. R. Wien. St. Norbertus-Druckerei. VI und 230 S. 16°. Preis gebd. fl. —.50 = M. —.90.

Ein allerliebtestes Büchlein! Jesus im Sacramente wird als unser König, Lehrer, Priester, als unsere Speise, unsere Nahrung, als unser Freund und Martyrer betrachtet. Blumen und Früchte dieser Betrachtungen werden im letzten Capitel behandelt. Daran schließen sich die Besichtigungen des hl. Alphonius. Besonders hat uns in diesem herrlichen Büchlein pag. 22 der schöne Ausdruck gefallen: Schöpfung und Erlösung sind nur die Overture der heiligen Eucharistia. Möge die Recension des Büchleins die Overture der Lectüre desselben für den Leser der Recension sein.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Cooperator.

33) **Der aufgeblasene Talmudlöwe.** Ergötzliche und lehrreiche Gespräche des Herrn Schochet Isidor Eisenstein mit seinem Sohne Moriz. Von Dr. Ernst Stußlieb. Würzburg. Ettinger'sche Verlags-Handlung. 1892. VI und 90 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Im deutsch-jüdischen Dialecte behandelt der Verfasser, der sich unter dem Pseudonym Stußlieb verbirgt, in einem Zwiegespräche die stolzen Ideen, welche das Judenthum auf Grund des Talmud von sich hegt. Ihr Geßetz ist über das Geßetz der Götter.

Beachtenswert ist die Darstellung des Falles des großen Bankhanses Baring in London, das Verhalten der Juden in der von den deutschen Thierschutzvereinen angeregten Frage der Schächtung. Seite 46 wird der Kampf des jüdischen Geistes gegen die Gesetze der Staatschulen erklärt. Einige Utopien werden auch erwähnt, z. B. die Rothschilde zu veranlassen, daß sie ein neues Aulehen nur unter der Bedingung gewähren, wenn alle Soldaten Oesterreichs und Deutschlands bechnitten werden. Während sie in den Schmerzen der Beschneidung liegen, soll die europäische Republik gegründet werden mit einem Groß Rabbi und Rothschild als Finanzminister! Wir empfehlen das Schriftchen der Durchsicht — approbieren es aber nicht.

St. Kraja.

34) **Die heilige Messe** in vierzehn Fastenpredigten und einer Ostersmontagpredigt. Von P. Leopold Kost, Prior des Benedictinerstiftes zu den Schotten in Wien. 1892. Bei Heinrich Kirsch. 8°. 163 S. Preis fl. 1.— = M. 1.80.

Das Tridentinum empfiehlt, ja befiehlt geradehin Predigten über die heilige Messe. Die vorliegenden, gehalten in der Stiftskirche zu den Schotten in Wien, stellen uns das „mysterium fidei“ anschaulich vor Augen und führen uns seinen Gehalt mit der Beredsamkeit der Ueberzeugung in edler Sprache zu Gemüthe: veritas patet, placet, movet.

Brixen.

Franz Vole, Professor der Theologie.

35) **Des Lebens traurige Komödie.** Sittenbilder aus dem spanischen Leben. Von P. Louis Coloma S. J. Autorisierte Uebersetzung von Hedwig Wolf. Wien und Leipzig Austria, Treischer und Comp. 1892. Erster Band. 159 S. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Es enthält dieses Werk eine Reihe von Erzählungen aus dem Leben des spanischen Volkes. Der große Erfolg und die weite Verbreitung, welche dasselbe bereits gefunden, nicht nur in der Heimat des Verfassers, sondern auch in den meisten übrigen Ländern Europas und sogar jenseits des Oceans, lassen schon darauf schließen, daß uns eine mehr als gewöhnliche Leistung geboten werde. Naturgetreue Schilderung des Lebens und der Menschen ist einer der Vorzüge dieser Schriften, welche ebenso einen tief religiösen Sinn und eine innige Begeisterung für die katholische Kirche bekunden. Es wird uns in schönen Bildern das Leben in seiner Wirklichkeit gezeigt mit seinen Licht- und Schattenseiten. Es ist daher nur freudigst zu begrüßen, daß die Schriften P. Colomas hiemit auch dem deutschen Lesepublicum zugänglich gemacht werden.

Feldkirch.

M. Morfcher.

36) **Eine Handlaterne.** Von Sebastian Brunner. Wien und Leipzig. Verlag Austria, Dreischer und Comp. 1892. 71 S. Preis fl. —.40 = M. —.80.

Der vollständige Titel dieser Schrift lautet: Eine Handlaterne zum Heimentleuchten einiger siegesbetrunkenen Bundeskrafthler. Die Handlaterne bildet eine Antwort auf die Angriffe, welche eine frühere Schrift Sebastian Brunners, „Die Pechfackel“, seitens einiger Mitglieder des sogenannten evangelischen Bundes erfahren hat. Diese meist sehr leidenschaftlichen und vielfach persönlichen Angriffe gegen Brunner und dessen Schriften sowie gegen die „Römlinge“ überhaupt, erfahren hier in einer Reihe von Capiteln die verdiente Abfertigung. Die Abwehr Brunners, abwechselnd in Prosa und Versen, ist scharf und vielfach witzig zugleich und es zeigt sich der Verfasser seinen Gegnern entschieden überlegen.

Morfcher.

37) **Kirchenbauten und Renovationen.** Von Professor N. Portmann. 42 S. Gebrüder Näber in Luzern. 1892. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Ein bequemes, sehr praktisches Handbüchlein für bauustige Herren. Baue kirchlich — baue praktisch — baue schön! ist der kurze Inhalt der gehaltreichen Broschüre. Der Autor führt uns über den Anstieg zur Kirche außen um dieselbe herum und zeigt dann vom Grundstein bis zum Giebel, vom Portal bis zur Apsis jeden einzelnen Theil — nur vom Fußboden, der, wenn gelungen, doch keine unwesentliche Zierde der Kirche bildet, sagt er nichts — erklärt, wo alles zu stehen hat, wie es und warum es so sein soll. Ganz richtig verwirft er die schweren Emporräume unter der Orgelbühne, aber auch die Vorhallen, deren Anbringung er übrigens recht nett begründet, dienen dem laien Volke gerne zu Plauderwinkeln. Treffend warnt Professor Portmann auch vor der Verdunklung der Kirche durch zu reiche Glasgemälde, wie sehr es anderseits auch paßt, die Fensterlichter zu dämpfen. „Baue von innen heraus! bemerkt er Seite 30 und nicht von außen hinein, d. h. bestimme zuerst, wie man es im Innern der Kirche schön, bequem und passend haben will und um das lege die äußere Form und nöthige Ausdehnung“ — ja das ist wahr: das Kleid muß sich nach dem Manne und nicht der Mann nach dem Kleide richten: manche Anlage, daß neugebaute Kirchen zu klein oder zu groß oder unbequem u. s. w. seien, würde dann unterbleiben. Wo man nicht über reiche Mittel verfügt, empfiehlt der Verfasser den altchristlichen Basilikaстил wegen der Wohlthatigkeit des Baues — der Gedanke ist neu und würde, wie manches neue, beim Volke nicht immer aufprechen, aber jedenfalls sehr beachtenswert.

Tschengls (Tirol).

N. Lintner, Pfarrer.

38) **Der heilige Rosenkranz,** 15 Blätter (Format 12 × 18½  $\frac{1}{m}$ ) in feinem Gold und Farbendruck mit erklärendem, kirchlich approbierten Texte auf der Rückseite der Bildchen in elegantem Umschlag. Verlags- handlung „St. Norbertus“ in Wien. Preis fl. —.40 = M. —.70.

Wir begrüßen diese kunstvollen, im Geiste und in der Manier der edelsten Muster christlicher Kunst componierten Bilder unseres vaterländischen Meisters Joh. Klein „in einer billigen Volksausgabe“, wie der bereits erschienene „heilige Kreuzweg“ mit großer Freude, da würdevolle religiöse Bildchen für die Hand der Kleinen wie der Erwachsenen von weittragender Wichtigkeit und nicht etwas gleichgiltiges sind, wie man in unserer leichtfertigen Zeit oft genug zu hören bekommt.

Man sage nicht: es handelt sich nur um Bildchen für Kinder und für das Volk! — Man vergegenwärtige sich einmal, wie viel solche Bildchen auf den Besizer wirken können und man wird ernster davon denken und reden. Cardinal Wiseman (Abhandlungen über vermischte Gegenstände I, 402 ff.) warnt „die Bedeutung des Kleinen und Einzelnen für das geistige Leben des Menschen“ zu unterschätzen. Vor anderem ist es die Farbengebung, die das Volk liebt, auch heute und mit Recht, denn auch in jeder besseren Kunstperiode, vorzugsweise im Mittelalter, machte man den ausgedehntesten Gebrauch von den Farben. Die bloßen Umrisse und Schatten in einem und demselben Tone genügen der christlichen Kunst nicht in allen Fällen, ja in den meisten befriedigen sie nicht, da sie eine höhere, religiös erziehende Bestimmung hat und nicht allein ein einfaches Ergötzen an der schönen Form bezweckt. Vor anderem muß das Gesicht der Figuren und in diesem vorzugsweise das Auge jenen farbigen Hauch erhalten, der von innen heraus die Seele auf die Oberfläche des Körpers treten läßt.

Praktisch ist auch die Zusammenstellung aller 15 Bildchen des heiligen Rosenkranzes als Ganzes auf einem Blatte, um als Wandschmuck dienen zu können.

Terlan (Tirol).

Karl Hg, Beneficiat und k. k. Conservator.

39) **Die christlichen Tugenden**, dargestellt in 48 Kanzelvorträgen von Ludwig Heinrich Krick, Pfarrer. München und Passau. Rudolf Abt. gr. 8°. III und 451 S. Preis broch. M. 4.50 = fl. 2.70.

Der geehrte Verfasser dieses Werkes hat ganz Recht, wenn er in seinem Vorworte sagt, daß Predigten über die Laster leichter zu halten und interessanter zu hören sind, als solche über die Tugenden. Gerade deshalb ist wohl auch zu fürchten, daß vielleicht von manchem Prediger zu selten Thematia über Tugenden gewählt werden, obwohl er nicht bloß dazu gehandelt ist, ut disperdat et dissipet, sondern auch ut aedificet et plantet. Ganz besonders möchte es sich empfehlen vor guten, religiös gesinnten Zuhörern, in christlichen Vereinen u. dgl. öfters von den Tugenden zu sprechen; es werden gewiß solche Vorträge von besonderem Segen sein. Zu diesem Zwecke nun wird uns im angekünndigten Werke ein sehr brauchbares, willkommenes Hilfsmittel geboten. In 48 Kanzelvorträgen wird von den christlichen Tugenden gehandelt; im ersten Vortrage von der Tugend überhaupt, dann in neun Vorträgen von den göttlichen Tugenden und den Schluss bilden drei Vorträge über die christliche Vollkommenheit, während die übrigen Predigten die einzelnen sittlichen Tugenden zum Gegenstande haben. Als Anhang ist ein Verzeichnis jener Sonntage beigegeben, an welchen die Vorträge im Anschluß an die Pericopen des Tages am häufigsten Verwendung finden können.

Wir können das Werk den hochwürdigen Mitbrüdern nur bestens empfehlen. Es sind allerdings nicht Musterpredigten enthalten, glänzend durch neue Gedanken, überraschenden Antithesen und oratorischen Schmuck — dieses wollte auch der Herr Verfasser nicht bieten — sondern es sind ruhige, sachliche und praktische Abhandlungen in einfacher, aber würdiger Sprache, mit logischer Eintheilung und Entwicklung der Gedanken. Auch die heilige Schrift und Väterstellen sind gut verwertet, die Zahl der Bei-

spiele hätte vielleicht noch vermehrt werden können. Ein reichliches und sehr brauchbares Materiale für solche Predigten wird also dem Leser geboten.

Folgendes möchten wir noch kurz bemerken. Seite 68 heißt es: „Unvollkommen hingegen ist unsere Liebe dann, wenn wir Gott hauptsächlich deshalb lieben, weil wir hoffen, daß er uns unsere Liebe mit Wohlthaten vergelten werde.“ Wir würden das Wörtchen „hauptsächlich“ lieber streichen, oder sogar „nur“ dafür einsetzen. Seite 352 heißt es: „In enren Berufsgeschäften seid fleißig, verrichtet sie mit Eifer als einen Gottesdienst. Röm. 12, 11.“ Die citierte Stelle aber lautet: „Solicitudine non pigri, Spiritu ferventes, Domino servientes“ und die gegebene Uebersetzung ist daher doch zu ungenau. — Da die Theologen einstimmig lehren, daß die göttliche Tugend der Liebe sowohl die Gottesliebe als auch die Nächstenliebe umfaßt (wie auch der hl. Augustin [de Trinit. l. 8. c. 8] ausdrücklich sagt: Ex una igitur eademque caritate Deum proximumque diligimus), so würden wir es entschieden vorziehen, die Predigten von der Selbstliebe oder Nächstenliebe unmittelbar nach der Gottesliebe folgen zu lassen und dann erst die sittlichen Tugenden zu behandeln.

Salzburg.

Ignaz Nieder, Spiritual.

40) **Uebung der Liebe zu Jesus Christus** vom heiligen Bischof und Kirchenlehrer Alfons Lig. Bearbeitet von P. Alfons Ceborg O. S. B. Einfiadeln. 1891.

Die Schriften des hl. Alfons Liguori empfehlen sich von selbst: aliquid laudis addidisse decerpisse est. Jene vom Gebete hat der Heilige selbst als die nützlichste angegeben; diese von der Liebe zu Jesus Christus ist so recht eine Offenbarung seiner eigenen feurigen Liebe zum göttlichen Heilande, mit welcher er auch andere entzünden möchte. Und wer immer dieses kostbare Büchlein liest, muß von derselben ergriffen werden. Daher kommt es auch, daß man dasselbe immer wieder hervorholt, wenn man merkt, daß diese Liebe in uns erkalten will.

Nachdem der Verfasser die Nothwendigkeit und Vorzüglichkeit der Liebe zu Jesus Christus, besonders im heiligsten Altarsacramente und in seinem Leiden dargestellt, zeigt er die Eigenschaften derselben nach den Worten des heiligen Apostels Paulus im zweiten Korintherbriefe 14 c.: Die Liebe ist geduldig etc. und stellt hiemit das ganze geistliche Leben dar und gibt eine vortreffliche Anleitung zur christlichen Vollkommenheit und zwar in leicht verständlicher Weise. (Die ascetischen Schriften des hl. Alfons Liguori scheinen zwar oft nur so ein Conglomerat von Citaten aus heiligen und geistlichen Schriftstellern zu sein, bei tieferer Durchdringung aber findet man, wie alles auch schön logisch zusammengefügt ist, obwohl mehr auf den Inhalt als auf die äußere Form Gewicht gelegt wird.) Dem höchst nützlichem Büchlein ist auch ein Gebetbuch beigegeben, dessen Gebete theils wörtlich theils dem Sinne nach aus den Werken desselben Heiligen entnommen sind und in dem alle gewöhnlichen Bedürfnisse berücksichtigt sind.

Jünglingen und Jungfrauen wird das Büchlein zur Grundlage eines frommen Lebens werden, sie in der Liebe zu Jesus und vor den Gefahren des Lebens in den gefährlichsten Jahren bewahren; darum ist es passend als Austrittsgeschenk an Feiertagschüler.

Schlusig.

P. Karl Ehrenstrajjer.

41) **Die Jesuitenmoral.** Offener Brief an Herrn Dr. Adolf Harnack, ordentlicher Professor der Kirchengeschichte und Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Von L. v. Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Trier. Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 13 S. Preis M. —.25 = fl. —.15.

Mit einer Höflichkeit und Sanftmuth, wie sich derselben einem Harnack gegenüber kaum die heiligen Apostel bedient hätten, werden in dem „Offenen

Briefe“ die gemeinen Ausfälle gegen den Jesuitenorden zurückgewiesen, mit denen Dr. Harnack sein „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ würzen zu müssen gemeint hat.

„Die ethischen Handbücher der Jesuiten sind zum Theil Monstra der Scheußlichkeit“ — „der Erden hat mit Hilfe des Probabilismus alle Todtünden in lässliche umgewandelt“ — „er hat fort und fort Anweisung gegeben, im Schmutze zu wühlen, die Gewissen zu verwirren“ u. s. w. So schreibt über Jesuitenmoral ein Mann, welcher die heiligste Dreifaltigkeit und die Gottheit Christi leugnet, so lehrt ein Professor der Kirchengeschichte, welcher bekanntlich den angehenden protestantischen Geistlichen den Rath gab, sich auf das apostolische Glaubensbekenntnis zu verpflichten, ohne an dessen Inhalt zu glauben. Das undankbare Geschäft, tausendmal widerlegte Verleumdungen aufs neue zu widerlegen, erledigte P. L. von Hammerstein in der vorliegenden Schrift mit der größten Ruhe und Leidenschaftslosigkeit. In Anbetracht der Böswilligkeit solcher Ausfälle wird vielleicht mancher Leser den Wunsch nicht unterdrücken können, es möchte dieser verworrene Professorenkopf seinem Verdienste gemäß hie und da noch etwas schärfer geschüttelt werden.

St. Florian.

Professor Dr. Joh. Akerl.

- 42) **Festrede** zum fünfzigjährigen Bischofsjubiläum Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. Gehalten im großen Museumsjaale zu Heidelberg am 19. Februar 1893 von P. Benedict Radziwill, Benedictiner der Beuroner Congregation. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 8°. 31 S. Preis M. —.30 = fl. —.19.

Eine schwungvolle, nett ausgestattete Jubiläumssrede, in welcher die Verdienste des gegenwärtigen Oberhauptes der Kirche gefeiert werden.

Der Redner schildert den Papst als einen Hort des Glaubens, als einen Förderer der Wissenschaft und einen Schirmer des Rechtes, der Armen und des Friedens. Die gehaltvolle Rede begeisterte die im Museumsjaale zu Heidelberg versammelten Zuhörer und bietet auch dem Leser noch mannigfaches Interesse.

Dr. Akerl.

- 43) **Das Kind der Kirche.** Gebets- und Erbauungsbuch für katholische Christen jeden Standes. Von Karl Dolfinger, Priester der Gesellschaft Jesu. kl. 8°. XV und 543 S. Münster. Uchendorff. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.12.

Von einem guten Gebetbuche verlangt man mit Recht, daß es dem Betenden nicht bloß passende Gebete in den Mund legt, sondern es soll auch durch geeignete Unterrichtsstücke dem gläubigen Christen ein kurzgefaßtes populäres Lehrbuch sein. In dieser doppelten Hinsicht kann das vorliegende Büchlein empfohlen werden. Unter den Gebeten finden sich viele, die den liturgischen Büchern entlehnt und mit Ablässen begnadigt sind; die zahlreich eingestreuten Unterrichtsstücke sind correct, kurz und leicht verständlich. Für weitere Auflagen, die dem Buche zu wünschen sind, würde ich die vollständige Aufnahme der commendatio animae empfehlen.

Lasberg.

Cooperator Leopold Better.

- 44) **Leben der seligen Francisca von Amboise**, Herzogin der Bretagne und Professschwester des Carmelitenordens. Verfaßt von J. M. B. Richard, vormal's Generalvicar von Nantes, nummehr Cardinal-Erzbischof von Paris. Aus dem Französischen. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 1892.

Die Selige, deren Biographie uns hier geboten wird, ist zwar weniger bekannt; aber der illustre Verfasser dieses Buches, gegenwärtig Car-

dinal=Erzbischof von Paris, zeichnet ihr Leben recht anziehend, mit großer Pietät für die Selige, wie mit nicht minderer Begeisterung für die Bretagne, deren Herzogin sie war. Ordensfrauen und frommen Seelen überhaupt wird das Buch eine angenehme und nützliche Lectüre bieten.

Marburg.

Karl Hribovšek, Priesterhausdirector.

- 45) **„Der Redemptorist Karl Clemens (1816—1886)“**, ein noch unbekanntes Convertitenbild (sammt einem Anhang „Auszüge aus dem ascetischen Handbüchlein des P. Clemens“). Herausgegeben von P. Franz Matte C. S. S. R. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1891. 123 S. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Die in der Vorrede angeführten Gründe der Publication dieses Werkchens sind durch diese selbst wohl erreicht, nur möchte es fast gerechtfertigter erscheinen, den eigentlichen Corpus des Büchleins (86 S. 8°) mehr eine „Skizze“ als ein „Bild“ zu nennen. Das in dem Vorworte des Verfassers genannte „vom Convertiten verfaßte Manuscript“ mag wohl mehr erstes gewesen sein; zum „Bilde“ vollständig verarbeitet ist es — meines Erachtens — nicht. Doch will ich der Benennung wegen den Wert des Werkchens gewiß nicht verwerfen, sondern die sehr interessante Skizze bestens empfohlen haben; schon die kurze Schilderung des P. Clemens, von seinem Mitbruder P. Matte in genanntem Vorworte niedergelegt ist, wie das Nachfolgende zeigt, äußerst treffend. Der „Anhang“ (S. 88 bis 123) bietet nicht nur dem Ordensmanne, sondern jedem Priester, ja selbst dem Laien eine wahre Fundgrube ascetischer Weisheit; kindliche Frömmigkeit und große Demuth, gepaart mit einer glühenden Nächstenliebe des guten P. Clemens begegnen uns sozulagen auf jeder Seite vorliegenden Schriftchens.

Wie wohl alle Werke ähnlichen Inhaltes, zeigt auch dieses die entsetzliche Leere im Protestantismus, den Zeretzungsproceß, der schon in seinem Wesen naturmäßig liegt, sowie die fürchterlichen Abgründe seiner Consequenz in der sogenannten rationalistischen Richtung. Ich kann nicht umhin, hier einem Gedanken Ausdruck zu verleihen, den ein sehr verehrter Amtsbruder, der vorliegendes Schriftchen auch durchgesehen hat, mir gegenüber ansprach, — dem ich vollständig beipflichte: „P. Mattes Skizze über P. Clemens dürfte auch noch eine andere Wirkung haben, nämlich auf katholischer Seite, und zwar folgende: Es dürfte so manchem Katholiken bei Lesung dieses Werkchens der Boden unter den Füßen brechen und zum Geständnisse veranlassen, das flache Leben so vieler Auckatholiken ist wohl ein beständiges Hindernis der Rückkehr vieler aufrichtigen Protestanten in den Schoß der katholischen Kirche.“

Fulpmes (Tirol).

Pfarrer Dr. Theodor v. Alpenheim.

- 46) **Mluvnice světomluvy volapük.** Vydal Jan M. Bakalář. (Grammatik der Weltsprache Volapük von Joh. M. Bakalář.) 30 S. Preis fl. —.20 = M. —.40.

Die geniale Erfindung des katholischen Pfarrers Schleyer, derzeit in Constanz am Bodensee, gewinnt immer mehr und mehr Boden. Dieser Versuch einer Pasiologie und Pasiographie wird dadurch gewürdigt, daß ihn verhältnismäßig in wenigen Jahren unsere Weltkugel kennen gelernt hat; gebildete Nationen haben ihn mehr oder weniger in ihrem Besitze. Auch das böhmische Volk hat eine Grammatik und ein Wörterbuch dieser Allsprache und zwar von dem jetzigen Pfarrer in Raibling, P. Bakalář, der durch verschiedene Artikel aus der Sociologie bekannt ist. Seine Grammatik dieser internationalen Verkehrsprache zeichnet sich durch eine übersichtliche Kürze aus; ebenso ist das Wörterbuch (Volapük-böhmisch und böhmisch-Volapük) sehr praktisch. Wir empfehlen diese Bücher unseren Pl. Tit. böhmischen Lesern ihrer Leichtfaßlichkeit wegen.

Brünn.

M. S.

47) **Zum goldenen Bischofsjubiläum Seiner Heiligkeit Leo XIII.** nebst „Jubelharmonien“ (Choral und gemischte Concert- und Männerchöre zum fünfzigjährigen Bischofsjubiläum). Verfaßt und componiert von Benedictinern des Klosters Beuron. Heiligenstadt (Eichsfeld). F. W. Cordier. 1893. Zusammen mit einem herrlichen Farbengemälde des heiligen Vaters M. 3. — = fl. 1.80.

Sicherlich eine der aller schönsten Festschriften, die zum goldenen Bischofsjubiläum Leo XIII. erschienen sind! Sowohl der Text wie der Bilderschnitt sind herrlich und geben einen glänzenden Beweis von der geistigen Regsamkeit des Benedictinerklosters Beuron.

Der Text enthält: „Carmen festivum“, „Eulodigung an Leo XIII.“, „Papst Leo XIII. als Bischof“, „Aus den Gedichten Leo XIII.“, „Perugia“, „Lumen de coelo“, „Das jährliche Krönungsgedächtnis Leos IX.“, „Die Päpste in der Geschichte“, „An Leo XIII.“, „Papst Leo XIII.“, „Cardinal Rampolla“, „Die 13 Leone“, „Gregor XVI.“ Das Ganze ist mit einem Hymnus geschlossen. Zu diesem reichen Inhalte kommen noch 18 tadellos schöne Illustrationen, die dem Werke einen bleibenden Wert verleihen. Der Ertrag ist für den Peterspfennig.

Linz.

Secretär Joh. Nep. Haujer.

48) und 49) **(Zwei neue empfehlenswerte kirchenmusikalische Werke.)** Freunde einer würdigen, kirchlichen Musik sollen

hiernit auf zwei neue, recht empfehlenswerte, musikalische Werke aufmerksam gemacht werden. **Cäcilia.** Eine Sammlung leichter lateinischer und deutscher Kirchenlieder, lateinischer Meßgesänge, Vespergesänge und anderes in vierstimmiger Bearbeitung zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste für Männerchor (ist auch für gemischten Chor erschienen) von Jos. Schiffels. Diese Gesänge sind kirchlich, mittelschwer und besonders für Cäcilienvereine, Studienanstalten u. dgl. recht empfehlenswert. Preis M. —.80 = fl. —.48. **Vor- und Nachspiele zu 150 Kirchenliedern** mit besonderer Berücksichtigung des Gesangbuches der Diocese Münster für die Orgel oder das Harmonium,

componiert von H. A. Rosenstengel, königlicher Seminarlehrer. Diese Vor- und Nachspiele zeichnen sich durch Bediegenheit aus, sind echt kirchlich, einfach, leicht und doch recht gefällig und dürften für angehende und minder geübte Organisten gewiß sehr erwünscht sein. Preis M. 2.50 = fl. 1.50. Beide Werke sind im Verlage von Heinrich Schöningh in Münster i. W. erschienen. Der Preis ist billig.

Steinerkirchen a. d. Traun.

Lehrer Karl Achleitner.

50) **Provinciale Ordinis Fratrum Minorum vetustissimum secundum Codicem Vaticanum Nro 1960 denuo edidit Fr. Conradus Eubel O. M. C. Poenit. Ap. apud S. Petrum de Urbe.** — Ad Claras Aquas prope Florentiam 1892.

Wie die Vorrede des kleinen Schriftchens besagt, enthält es den allerältesten Katalog der Franciscaner-Ordensprovinzen in sämtlichen Ländern, verfaßt um das Jahr 1340 von einem Minderen Bruder noch unbekanntem Namens. Ist ein solcher Katalog, der allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen darf, überhaupt für die Ordens-Geschichtsschreibung wichtig, so ist die Neuherausgabe desselben damit motiviert, daß in früheren Ausgaben (Wadding in Annalib. ab an. 1399—1400 — Fr. Righini O. M. C. Romae 1771) so manches fehlt, was der

Vaticaniſche Codex enthält, (wie z. B. verſchiedene Anmerkungen zu den Ortsnamen; die Benennung der Orte in der Sprache des Landes u. ſ. w.), ferner, daß das Werk des Righini ſehr ſelten geworden iſt. — Druck und Ausſtattung wie bei allem, was aus der Ordensdruckerei zu Quaracchi erſcheint, gefällig und correct.

Molſetta (Italien). † P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr.

- 51) **Hoch preiſet meine Seele den Herrn!** Katholiſches Gebet und Erbauungsbuch für Kirche und Haus, mit biſchöflichem Imprimatur. Einſiedeln. Benziger & Comp. Preis M. 3.40 = fl. 2.04.

Das elegante Ausſtatten durch dieſe Firma macht jedes Buch auf dem Markte zugänglic. Der gebetliche Inhalt, darunter auch lateiniſche Pſalmen und Bruderſchaftsandachten, iſt für alle Stände gut. Der Preis, wohl im feineſten Kleide, iſt etwas hoch; das Büchlein eignet ſich alſo mehr zu Präſenten.

Lambach. Stiſtſcooperator P. Bernard Grüner O. S. B.

- 52) **Zehn Betrachtungen über die unbefleckte Empfängnis Mariä** nach S. Niva; mit biſchöflicher Erlaubnis. Brixen. M. Weger. 1892. Preis fl. —.40 = M. —.75.

Dem erhabenen Thema gemäß iſt dieſes Büchlein warm begeisternd geſchrieben und birgt in ſeiner niedlichen Kürze eine Fülle von dogmatiſchem, patriſtiſchem, hiſtoriſchem und aſcetiſch-packendem Stoffe, wie ſich der Marienprediger ihn nur wünſchen kann. Einige Ungenauigkeiten und Druckfehler ſtören etwas.

P. Grüner.

- 53) **Brot der Engel**, vollſtändiges Gebetbuch von P. Bonaventura, Prieſter des Franciscanerordens. Mit oberhirtlicher Approbation. Einſiedeln. Benziger. 1891. 478 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das Büchlein iſt nicht nur von außen, ſondern auch von innen schön; dem ſchmucken Gewande entſpricht auch ein kerniger Inhalt. Im Eingange findet ſich ein kurzer Unterricht über das Gebet. Der Anhang bringt eine Anleitung zu einem chriſtlichen Lebenswandel, welche Papſt Leo XIII. als Erzbischof von Perugia veröffentlicht hat. Das recht nützliche Büchlein kann beſonders Erſtcommunicanten beſtens empfohlen werden.

Zams (Tirol).

Spiritual Unterlechner.

- 54) **Lehrlingswegweiſer**. Ein Büchlein für Lehrlinge jeder Art von Joſef Auffenberg, Präſes des Geſellenvereines zu Lippſtadt. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. J. Schöningh. Paderborn. Partiepreis geheftet M. —.15 = fl. —.09, gebunden M. —.20 = fl. —.12.

Das vorſtehende Büchlein wird unter den bisher erſchienenen Belehrungſchriften dieſer Art ſtets einen erſten Platz behaupten. In ſeiner leichtverſtändlichen Sprache wird es dem jugendlichen Handwerker am Beginne ſeiner Lehrzeit in religiös-sittlicher und materieller Beziehung ein gar treuer und brauchbarer Führer ſein. Aber nicht nur Religion und Tugend werden dem Lehrlinge in dieſen Zeilen eingepägt, auch an Gehorſam, Fleiß, Aufrichtigkeit und Dankbarkeit gegen den Meiſter im beſonderen wird derſelbe gemahnet, kurze Auſtandsregeln ihm gegeben und ſchließlich auch gewarnt vor den Gefahren, die in und außer der Werkſtätte ihm drohen werden. Einige Erzählungen und Beiſpiele könnten wohl beſſer und treffender ausgewählt ſein. Im ganzen genommen aber iſt das Büchlein ein ſehr brauchbares und wegen des geringen Preiſes zur Maſſenverbreitung in den mit den Geſellenvereinen verbundenen Meiſter- und Lehrlingsvereinen ſehr geeignetes Schriftchen.

Linz.

Franz Schadler, Dom- und Chorvicar.



55) **Lasset die Kleinen zu mir kommen!** Ein Lehr-, Gebet- und Spruchbüchlein für die Kinderchristen und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den untersten Classen. Von Dr. J. Verberich. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Verlag: Herder in Freiburg. Preis brosch. M. —.50 = fl. —.30, geb. M. —.60 = fl. —.36.

Vorliegendes Büchlein enthält eine praktisch und methodisch gelungen gearbeitete Anleitung zum Religions-Unterricht für Kinder, die noch nicht lesen können. Die Sprache und Satzverbindung ist sehr einfach und leicht verständlich; Druck und Ausstattung sehr gefällig. Das Büchlein wird gewiss allen, die kleinen Kindern Religions-Unterricht zu ertheilen haben, sehr willkommen sein.

Borchdorf.

P. Ulrich Steindlberger O. S. B

56) **Die Harfe Davids**, gestimmt in allen Tonarten für das geistliche Leben, von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Salzburg. 1891. Bei Anton Pustet. Preis fl. —.15 = M. —.25.

Entsprechend der Aufforderung des Herrn: „Beret ohne Unterlaß!“ hat der hochwürdige Herr Verfasser eine Sammlung von Stoßgebeten für die täglichen Handlungen, wie für das ganze Leben des Christen verfaßt, die er dem Vater entnommen und daher Davidsharfe benannt hat. Es sind wahre Ausrufe, auf eine gesunde Weise für den Christen trefflich berechnet.

Kremfier.

Prof. Josef Brenet.

57) **Der Baum des Lebens** mit zwölf Früchten. Eine monatliche Uebung des Particular-Examens, von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Salzburg bei Anton Pustet. Preis fl. —.12 = M. —.20.

Dieses Schriftchen enthält eine Anleitung zur monatlichen Uebung des Particular-Examens behufs Förderung des geistlichen Lebens. Es ist begründet auf Segneris S. J. geistvoller Betrachtung „Die Früchte des Geistes“, erklärt nach dem Paulinischen Briefe ad Gal. 5, 22, 23.

J. Brenet.

58) **Gedenket der Abgestorbenen.** Gebete zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer von Caspar Pavencordt, Priester in der Diöcese Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 62 S. kl. 8<sup>o</sup>. geb. M. —.30 = fl. —.18.

Vorliegendes Büchlein ist ein kurzer Auszug aus desselben Verfassers größerem Werke „Des Fegefeuers Schlüssel und Schild“. In letztgenanntem Werke zeigt Pavencordt in trefflicher, anziehender Weise, wie wir die armen Seelen aus dem Fegefeuer erlösen und wie wir uns selbst vor demselben bewahren können. Wir haben deshalb demselben das verdiente Lob gespendet. Dieses Lob möchten wir nun auch auf den Auszug aus demselben, auf „Gedenket der Abgestorbenen“ ausdehnen, weil uns auch in diesem Werkchen dieselben praktischen Winke, dieselben schönen und wirksamen Andachtsübungen begegnen, insoferne natürlich sich diese auf die Verstorbenen beziehen. Der Druck ist sehr gut. Seite 5 ist wieder die Rede von dem nicht schriftgemäßen dreistündigen Gebete des göttlichen Heilandes am Telsberge. Ebenso heißt es am Titelblatte wieder nur „mit kirchlicher Approbation“.

Schärding.

Beneficiat Joachim Scheiber.

59) **Die Fastenevangelien** und das Leiden Christi. Zum Vortrage im Gottesdienste der vierzigstägigen heiligen Fastenzeit und zur Betrachtung für das christliche Volk von C. J. Eienring, Pfarrer. Oberhirtlich approbiert. Regensburg, New-York und Cincinnati bei J. Pustet. 1892. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Vorstehendes 120 Seiten starkes Buch enthält außer dem Texte aller Evangelien der heiligen Fastenzeit auch kurze, recht populär und praktisch gehaltene Erklärungen zu jedem derselben. Am Schlusse ist allemal — gewiß sehr dankenswerth — das Tagesgebet, ferner eine Annuthung oder Nutzenwendung, ebenfalls in Form eines Gebetes beigefügt. Stets ist ein Passus über das Leiden Christi an die Evangelienklärung angeschlossen. Manchmal hätte diese letztere etwas länger sein dürfen, auch das Leiden Christi, da wo es nicht organisch mit dem Vorausgehenden zusammenhängt, öfters durch einen Absatz getrennt werden können. Druck sehr deutlich, das Ganze recht empfehlenswerth.

Beuron.

P. Ameln Schott O. S. B.

60) **Gpheuranfen.** Lieder und Gedichte von Anna Eijer. Bachem, Köln. XIV und 194 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Vorliegende Sammlung wird in drei Theilen vorgeführt, wovon der erste rein religiöse, der zweite gemischte, der dritte Minnelieder enthält. Zudem wird auf eine Besprechung der letzteren Abtheilung in Ansehung der Richtung eines theologischen Fachblattes gänzlich verzichtet, wollen wir nur kurz bemerken, daß erotische Gedichte ohne vorausgegangene Conflicte und Katastrophen, wovon die Autorin gnädig bewahrt sein wolle, immer den Stempel unnatürlicher Unempfindung an sich tragen müssen, wo aber diese Motive vorhanden sind, umsomehr den Verzicht im Pusse anrathen lassen. Derartige Veröffentlichungen — besonders aus Damenhänden — sind daher in der Regel Fehlgriffe zu nennen.

Der erste und zweite Theil ist durchaus befriedigend. Wiewohl zumeist die Reflexion das unmittelbare Gefühl beeinträchtigt, trägt doch eine ansehnliche Reihe von Gedichten den Charakter edler Begabung und gemahnen an eine Droste und Wöhler, womit viel gesagt ist. Bei der großen Belesenheit der Verfasserin sind unbewusste Anklänge an berühmte Muster sehr entschuldbar und wo die Ursprünglichkeit fehlt, entschädigt die tiefe religiöse Ueberzeugung. Die Form ist durchweg gewandt, doch überrascht hin und wieder neben gewagten Elisionen das längst quiescierte „e“ in „machtet“, „gedecker“ etc., sowie uns die sehr häufig vorkommende Umstellung „Herze mein“, „Namen dein“, „Augen sein“ etc. als Reimtrübe nicht recht gefallen will.

Putzleinsdorf.

Robert Haurieder, Pfarrer.

## B) Neue Auflagen.

1) **Dogmengeschichte** von Dr. Josef Schwane. Erster Band. Vornicänische Zeit. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. Gr. 8°. X und 572 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.65; in Original-Halbfranzband M. 9.25 = fl. 5.74.

Wie der hochverehrte Verfasser, welcher um Förderung der Dogmengeschichte, dieser zum richtigen Verständnis der Dogmen und der Lehrentwicklung der Kirche so nützlichen, ja nothwendigen Disciplin, sich so viele Verdienste erworben hat, im Vorwort bemerkt, sind seit dem ersten Erscheinen der Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit beiläufig dreißig Jahre verflossen. Während dieser Zeit sind als Fortsetzung des begonnenen Werkes in erster Auflage erschienen: Zweiter Band. Patristische Zeit (375 — 787 n. Chr.). Brosch. M. 7.50, gebd. M. 9.25. Von diesem zweiten Bande ist laut Jahresbericht der Herder'schen Verlagshandlung (1892) eine zweite Auflage in Vorbereitung. Dritter Band. Mittlere Zeit (787—1518). Brosch. M. 9.—, gebd. M. 10.75. Vierter Band. Neuere Zeit (seit 1518). Brosch. M. 5.—, gebd. M. 6.75. Dieser vierte Band erschien im Jahre 1890.

Nach Vollendung der ersten Auflage des Gesamtwerkes bemühte sich der Verfasser, wie er im Vorworte versichert, den ersten Band in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage zu veröffentlichen, „indem der Inhalt mit dem der

folgenden Bände in eine vollkommeneren Harmonie gebracht“ und die während der genannten dreißig Jahre „reich gewordene Literatur über die älteste Periode, sowohl was neu entdeckte Schriftstücke, als Bearbeitungen einschlägiger Materien angeht, so viel als möglich berücksichtigt und für die Dogmengeschichte verwertet worden ist.“

Leider wurde seither, nämlich am 6. Juni 1892, der hochverdiente Verfasser vom Schauplatz dieser Welt abberufen. Während der zweite, dritte und vierte Band der ersten Auflage schon früher der von Herder in Freiburg herausgegebenen „theologischen Bibliothek“ einverleibt wurden, erscheint nunmehr auch dieser erste Band in seiner zweiten, vermehrten und verbesserten Auflage auch dem Formate nach als Bestandtheil der „theologischen Bibliothek“. Eine wesentliche, gewiß allgemein willkommene Verbesserung erhielt auch diese zweite Auflage der vor-nicänischen Dogmengeschichte durch ein beigegebenes, vier Seiten umfassendes alphabetisches Register.

Kurze Inhaltangabe des vorliegenden Bandes: Nach einer Einleitung zur Dogmengeschichte — über Begriff, Aufgabe, Methode, Einleitung, Hilfswissenschaften und Quellen, Literatur, Verhältnis der Dogmengeschichte zu verwandten theologischen Disciplinen (S. 1—16) — wird in vier Theilen behandelt: 1. Entwicklungsgeschichte der Dogmen über Gott, Trinität und Schöpfung; 2. Geschichte der christologischen Dogmen; 3. Entwicklung der anthropologischen Dogmen; 4. Entwicklung der Dogmen über Kirche, Primat, Glaubensquellen und Sacramente — und zwar nach der heiligen Schrift, den apostolischen und nachapostolischen Vätern bis zum Concil von Nicäa.

Allen denen, welche sich dem Studium des christlichen Dogmas widmen wollen, wird das durch seine Klarheit, Uebersichtlichkeit, Erudition und Gründlichkeit hervorragende Werk bestens empfohlen.

St. Florian 1893.

Professor Bernhard Deubler.

2) **Handbuch der Pastoral-Theologie**, bearbeitet von P. Ignaz Schüch, Capitular des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster. Neunte Auflage. Jansbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1893. 8°. XXIII u. 1004 S. Preis fl. 6.— = M. 12.—

Zu dieser Auflage des rühmlichst bekannten Pastoralwerkes haben wir leider die letzte Arbeit des unermüdeten, hochbetagten Autors, und gleichsam sein letztes Vermächtnis an seine Freunde, Schüler und Jünger vor uns. Noch vor dem Erscheinen derselben ist der ehrwürdige, hochverdiente Priestergeiz vom göttlichen Oberhirten Jesus Christus zum ewigen Lohne seiner Mühen und Arbeiten heim berufen worden. Die rührenden Schlussworte seiner, vom Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä 1892 datierten Vorrede zur vorliegenden Auflage: „Valete, Fratres! et mementote in bona charitate fraterna in precibus et in Memento ad Altare P. Ignatii“ klingen unverkennbar wie eine Vorahnung baldigen Todes, und sind, da dieser schon nach vier Wochen (9. Januar 1893) eintrat, auch wirklich seine letzten Abschiedsworte an seine Brüder geworden. Hat der Verewigte durch seine 33jährige Lehrthätigkeit als Pastoral-Professor an der theologischen Haus-Lehranstalt in St. Florian um seinen Orden und seine Ordensbrüder, durch Zusammenstellung eines neuen Diöcesan-Rituals, womit er von den hochwürdigsten Bischöfen Rudigier, Müller und Doppelbauer betraut worden war, um die Linzer Diöcese sich überaus verdient gemacht, so hat er in seinem Handbuch der Pastoral-Theologie ein um so höheres und allgemeineres, weil um die katholisch-theologische Wissenschaft, und daher um die Gesamtkirche erworbenes Verdienst aufzuweisen, und hat sich damit ein monumentum a-re perennius gesetzt. Den Grundstock zu dem Handbuche boten dem Verfasser, nachdem er 1854 von seinem Abte Thomas für die Lehrkanzel der Pastoral-Theologie an die theologische Haus-Lehranstalt in St. Florian berufen worden war, die Pastoralchriften des Linzer Theologie-Professors Dr. J. Lechner. Aus der Erweiterung dieser Vorlagen durch Benützung der großen Pastoralwerke von Amberger und Benger sowie mehrerer Pastoral-Zeitschriften entstand 1866 die erste, als Manuscript gedruckte und vom Verfasser

in Selbstverlag genommene Auflage. Die günstige Aufnahme, welche das Buch von berufenster Seite, wie von Dr. Bruno Schön, Dr. Alban Stolz, Dr. Magnus Jocham und Dr. Valentin Thalhofer, fand, veranlaßte den Autor, das Werk 1870 in zweiter Auflage der Öffentlichkeit zu übergeben. Da der Autor aber, wie er in der Vorrede zur dritten Auflage erklärt, mit dem bisherigen Ziele, „eine Vorlage zu Vorlesungen aus Pastoral für Priesteramts=Candidaten zu liefern“, den weiteren Zweck verband, „ein kurz gefaßtes Handbuch zum Nachschlagen für bereits in praxi stehende Seelsorger zu bieten“, war der Umfang des ursprünglichen Werkes in der dritten, im Jahre 1876 erschienenen Auflage fast um das Doppelte erweitert, und mit 905 Seiten das Maximum eines Handbuches, und umsomehr eines Lehrbuches, bereits erreicht worden. Schnell aufeinander folgten dann die weiteren Auflagen, die vierte 1879, die fünfte 1880, die sechste 1882 mit 952 Seiten, die siebente 1884 mit 988 Seiten, die achte 1889 mit 998 Seiten. Mit der vorliegenden neunten Auflage hat der Verfasser „die gefürchtete Tausend-Seitenzahl“ nicht nur schon erreicht, sondern (mit 1004 S.) sogar um etwas überschritten“. Wenn jedoch der Selige am Schlusse seiner Vorrede zur neunten Auflage fragt: „Wird nun das Handbuch von dem ihm in Aussicht gestellten Verhängnisse dickleibiger, wohl schön eingebundener, aber staubbeladener, und vor Aerger grau gewordener Bände in unzähligen Privat-Bibliotheken jetzt wirklich schon erreicht werden? Oder wird es ihm noch eine zeitlang gewährt bleiben, mit Hilfe der gnadenreichen Wirksamkeit des göttlichen Segens Gutes zu wirken?“, so hätten wir dem besorgten Verfasser, wenn er noch lebte, die trotzreiche Versicherung geben können, daß jene „in wohlwollendster und loyalster Absicht“ ausgesprochene Warnung nicht eine so nahe Gefahr habe signalisieren wollen, und daß sein Handbuch von dem Verhängnisse jener dickleibigen, dreibändigen Werke immer noch weit genug entfernt sei, als es trotz seiner „Tausend-Seitenzahl“ kaum zu einem Drittel ihres Umfanges hererreiche. Zudem gestand es sich ja der Autor in der Vorrede zur siebenten Auflage selbst ein, und erklärte es auch offen und freimüthig, „daß er an den äußersten Grenzen angelangt sei, die nicht überschritten werden dürfen“, soll das Handbuch nicht aufhören, auch ein Lehrbuch zu sein“. Nein, einer Besorgnis um die Zukunft seines Werkes brauchte sich der greise Gelehrte auch nicht im Entferntesten hinzugeben; sein Handbuch wird, wir und alle, die es kennen, sind dessen sicher, noch manche Auflage erleben und noch in spätester Zukunft Nutzen und Segen verbreiten. Ist es ja in der That ein Werk eminenten, bewunderungswürdigen Fleißes, in welchem eine große Masse von Stoff aus den bewährtesten Quellen mit Benützung der besten einschlägigen Literatur in schönster systematischer Ordnung gesichtet und verarbeitet ist, welches bei aller Reichhaltigkeit des Gesamtstoffes, bei aller Vollständigkeit der behandelten Theilfächer und bei erschöpfender Erörterung aller Detailsfragen das rechte Ebenmaß, prägnante Kürze und Bündigkeit der Form einhält, praktische Brauchbarkeit mit wissenschaftlicher Systematik, die Sprache der Schule mit Faßlichkeit und Klarheit vereinigt, und auf solche Weise dem Doppelpurpose eines Lehr- und Handbuches vollauf gerecht wird. Eine Bereicherung hat das Buch in der neunten Auflage zumeist erfahren durch die auf das Priester- und Seelsorgeramt bezüglichen neueren und neuesten kirchlichen Bestimmungen, die zur größeren Sicherheit derjenigen, welchen die citirten Quellen nicht zugebote stehen, mit wörtlicher Angabe in vielen Fußnoten des Buches neu verzeichnet wurden. Berichtigungen, die Frage der Absolution von Reservatfällen betreffend, finden sich Seite 692 und 698. So möge denn diese letzte Arbeit des allgemein hochverehrten, seligen Verfassers nach dem letzten Wunsche desselben mit Hilfe der gnadenreichen Wirksamkeit des göttlichen Segens recht viel Gutes wirken, und alle Freunde, Verehrer und Jünger des Heimgegangenen, insbesondere auch die Abnehmer dieser Auflage, mögen in Gewährung jener letzten Bitte eingedenk sein in precibus et in Memento ad Altare des P. Ignazius!

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eijelt.

3) **Das letzte Mittel.** Erwägungen von P. Wenzel Lerch S. J. Zweite Auflage. Mit Genehmigung des hochwft. bischöflichen Ordinariates zu

Leitmerig. Warnsdorf (Nordböhmen). 1892. 32 S. Preis à 6 fr. = 10 Fl., 100 Stück fl. 4.— = M. 8.—, 500 Stück fl. 17.50 = M. 29.75.

Der Verfasser versteht unter „dem letzten Mittel“ die vollkommene Reue und die beschreibt er dann und hebt sie als das nothwendigste und darum unentbehrliche Bußmittel, wenn die Beicht nicht möglich sein sollte, hervor. Zuerst erläutert er, was die Reue nicht ist, und dann, was sie ist, und welcher ein Unterschied zwischen der unvollkommenen und vollkommenen besteht. Um gültig zu beichten reicht die unvollkommene Reue, d. h. die Reue aus Furcht vor Gott hin, aber außer dem Sacramente der Buße, d. h. ohne Beicht bewirkt nur die vollkommene Reue, d. h. die aus Liebe zu Gott, die Veröhnung mit Gott, bevor das Bußsacrament empfangen wird. So lehrt das Concilium von Trident (121. Sitzung, Cap. 4 von der Buße und der heilige Thomas von Aquin sagt: „Der geringste Grad der vollkommenen Reue reicht hin, jede Sündenschuld augenblicklich zu tilgen, und nicht bloß im Nothfalle, in Lebensgefahr, sondern so oft und wann immer die vollkommene Reue erweckt wird“. Das Concilium macht da keine Beschränkung. „Jeder, der liebt, ist aus Gott geboren“, schreibt der hl. Johannes. Wer vollkommene Reue erweckt, liebt Gott; er erlangt demnach augenblicklich die verlorene Kindshaft, die heiligmachende Gnade. Daraus ergibt sich nun, sagt der Verfasser (S. 19) die Bedeutung, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der vollkommenen Reue. Dann beruft er sich auf Cardinal Franzelin, der sagt: „Könnte ich als Prediger die Lande durchziehen, von nichts würde ich öfter predigen, als von der vollkommenen Reue“. Er sucht dann dies durch einzelne Beispiele zu erklären, von denen ich nur eines anführen will. „Am 8. December 1881 brannte in Wien das Ringtheater nieder. Hunderte von Menschen waren in den Flammen und sind verbrannt. Beichten konnten sie nicht. Sind sie ewig verloren? Jene nicht, die noch im letzten Augenblicke vollkommene Reue erweckt haben. Daran dachte wohl ein soeben der Schule entlassenes Mädchen, das mit im brennenden Hause sich befand. Es erweckte laut die Aere des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und der vollkommenen Reue. Viele mögen mitgekeret haben“. Aber — es ist dem Verfasser hiebei der Einwand nicht entgangen: „Wenn dem so ist, wenn die vollkommene Reue außer dem Sacramente der Buße die Veröhnung mit Gott erwirkt, dann ist ja das Beichten nicht nothwendig? (S. 23.) Die Antwort hierauf möge man im Büchlein selbst nachlesen! Ueberhaupt müssen wir sagen: Nimm und lies!

München.

Prälat Dr. Westermayer.

4 Eschatologie von Dr. J. H. Dswald. Fünfte, verbesserte Auflage. Paderborn. J. Schönningh. 1893. Gr. 8°. VI und 409 S. Preis M. 4.60 = fl. 2.85.

Dswalds Darstellungen der katholischen Glaubenslehre sind im deutschen, theologischen Publikum so bekannt und beliebt, daß sie einer Empfehlung wohl nicht mehr bedürfen. Der Umstand, daß von seiner Eschatologie bereits die fünfte Auflage erscheinen konnte, läßt fast vermuthen, daß auch gebildete Laien nach dem anspredhenden Buche gegriffen, für welche ja die dem Verfasser eigenthümliche durchsichtig klare, in behaglicher Breite sich ergehende, den wissenschaftlichen Charakter indeßen nicht beeinträchtigende Schreibweise durchaus angepaßt ist. Von der vorausgehenden vierten Auflage untercheidet sich diese Neuauflage, von einigen stilistischen Verbesserungen abgesehen, nur wenig, da, wie die Vorrede mit Recht hervorhebt, der Verfasser von Anfang an vielen Fleiß auf die möglichste Vollendung der Schrift verwendet hat. Die in den früheren Auflagen vertretene, vielleicht bemängelte Auffassung betreffs der Identität des Auferstehungsleibes, mit Beschränkung auf den sog. *nisus formativus*, hat der Verfasser schon in der vierten Auflage zurückgezogen. Das „millenium“ verdient wohl nicht die Bezeichnung Theologumenon (S. 267); daß es kein biblisches Th. ist, wird (S. 270)

ausdrücklich bemerkt. Eine weitere Einschränkung im Gebrauche von leicht ersetzbaren Fremdwörtern würde der greise Herr Verfasser wohl selber vorgenommen haben, wenn er sonst zu einer durchgreifenderen Aenderung Anlaß gehabt hätte.

Wer eine reiche und solide Belehrung über den Endzustand des Menschen in einer nicht bloß zum Verstande, sondern auch zum Herzen sprechenden Form sucht, der wird von dem Buche vollbefriedigt sein.

St. Pölten.

Professor Dr. J. Gruber.

5) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** mit einem Anhange von Sacraments- und Fasten-Predigten. Von J. Pottgeißer S. J. Mit kirchlicher Approbation. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1892. 8° XIV u. 544 S. Preis M. 4.80 = fl. 2.97.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieser hier Jahrg. 1889 S. 172 besprochenen Predigten hat ein Ordensbruder des Verfassers eine um zwei Sonntags-, fünf Festtags- und drei Sacraments-Predigten vermehrte englische Bearbeitung derselben besorgt, die 1890 bei Benziger, New-York, Cincinnati und Chicago erschien, von der Presse in Nordamerika und Irland beifällig aufgenommen und von mehreren nordamerikanischen Erzbischöfen und Bischöfen englischer Zunge warm empfohlen wurde. Die nun vorliegende dritte, deutsche, sprachlich und sachlich revidierte Auflage ist um dieselben zehn Predigten, ohne Erhöhung des Preises, vermehrt worden. Daß diese neuhinzugekommenen Predigten die Vorzüge der älteren theilen, scharf hervortretende, leicht behaltliche Disposition, Kürze und Präcision, dürfte wohl selbstverständlich sein. Ein ebenfalls neuhinzugekommenes Sachregister erleichtert den freieren Gebrauch des reichen, vorzugsweise moralischen Stoffes.

Karhus (Dänemark).

P. A. Berger S. J.

6) **Tobias**, ein Vorbild für die Katholiken der Gegenwart. Von Dr. Joz. Smiz (Gresfeld). Zweite Auflage. Verlag von Kirchheim. Mainz. 1892. VIII u. 252 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Das Büchlein behandelt in Form von Fasten-Predigten folgende acht Gegenstände: I. Die gesellschaftliche Bedeutung der Übung des Glaubens. II. Die gesellschaftliche Pflicht der Treue. III. Die gesellschaftliche Bedeutung der Hoffnung auf das zukünftige Leben. IV. Die gesellschaftliche Bedeutung des Glaubens an die Vorsehung Gottes bezüglich Armut und Arbeit V. Die gesellschaftliche Bedeutung des Gebetes. VI. Die gesellschaftliche Bedeutung der Ehe. VII. Die gesellschaftliche Bedeutung der Erlösung. VIII. Die gesellschaftliche Bedeutung des übernatürlichen Gnadenlebens. — Diese bloße Aufzählung beweist schon zur Genüge, daß das vorliegende Büchlein ein recht praktisches und zeitgemäßes ist. Wie der hochw. Herr Verfasser in seinen „acht Seligkeiten“ den falschen Ansichten eines gottlosen Socialismus die Lehre des Welterlösers über die Seligkeit des Menschen entgegenstellt, so legt er im „Tobias“ die Pflichten dar, die der christliche Glaube sowohl im privaten — als auch im gesellschaftlichen Leben von uns fordert, und deren treue Erfüllung das einzige Heilmittel bietet zur Abwendung der socialen Gefahren in dieser Welt, und zur Erlangung der ewigen Glückseligkeit in der anderen. Ernste und für alle Classen beherzigenswerte Wahrheiten treten uns hier in ebenso klaren als beredten Worten, und dazu noch in dem lieblichen Rahmen und Spiegel der Geschichte, der Thaten und Worte des frommen Tobias theils belehrend theils ermahnend fortwährend entgegen. Mit Meisterchaft wird der Finger auf die Wunden und Schäden unserer Zeit gelegt, und aus dem Büchlein Tobias die trefflichsten Heilmittel hervorgeholt. Der hochw. Verfasser versteht es den Inhalt der heiligen Schrift zu heben und zu seinen Zwecken zu verwenden. Möge diese doppelt wirksame Art und Weise, Glaubens- und Sittenlehren im Rahmen der heiligen Schriften darzulegen, immer mehr Nachahmung finden, das Büchlein selbst aber viele Leser zu christlichem Ernst und zu christlicher Haltung sowohl im privaten — als auch im gesellschaftlichen Leben anspornen. — g.

- 7) **Christrosen im Mariengarten**, oder die Geheimnisse des hl. Rosenkranzes ausgelegt von P. Franz Hattler S. J. Zweite, vermehrte Auflage. Mit Bildern und einem farbigen Titelbild Innsbruck. 1892. J. Rauch. Kl. 8°. 398 S. Preis fl. —.80 = M. 1.60; gebd. in Leinwd. mit Rothschnitt fl. 1.10 = M. 2.20.

Der bekannte Autor bietet in seiner bereits durch zahlreiche Publicationen erprobten sinn- und gemüthsvollen Sprachweise wieder ein sehr nutzbringendes Werk für Betrachtung und Lesung. Es entstand aus den im Jahrgange 1891 und 1892 (bis 5. Heft) des Sendboten des göttlichen Herzens Jesu vertheilten Artikeln; der Text ist durch manche neue Titel und Uebergänge verbunden worden; die Bilder sind dem Formate entsprechend verkleinert; zum Schlusse ist für Betrachtungspunkte der Hauptinhalt des Geheimnisses mit der entsprechenden Frucht zusammengestellt und vorher auch die Uebersicht der Rosenkranz=Abgänge gegeben. Der Verfasser verstand es, sehr richtig und innig die Marien=Andacht im Rosenkranze mit der Betrachtung der Grundgeheimnisse des Glaubens an Jesus Christus, ja, speciell mit der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu in Verbindung zu setzen.

Linj.

Professor P. G. Kolb S. J.

- 8) **Gründliche und leichtfassliche Erklärung des katholischen Katechismus** nebst einer Auswahl passender Beispiele, als Hilfsbuch zum catechetischen Unterrichte in der Schule und in der Kirche, und als Lesebuch für christliche Familien. Von Josef Deharbe, Pr. d. G. J. Viertes Band. Religions=Geschichte. Vierte, vielfach verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1892. 8°. 577 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.74.

Mit diesem Bande ist die durch P. Wittenbrink besorgte neueste Auflage von P. Deharbes „Erklärung“ zum Abschlusse gebracht. Was wir im 42. Jahrg. S. 428 dieser Zeitschrift über die drei ersten, die eigentliche Katechismus=Erklärung enthaltenden Bände Empfehlendes sagten, kann bezüglich des vorliegenden nur wiederholt werden. Diese Religionsgeschichte ist ein vortreffliches Hausbuch und bietet auch dem Prediger und Katecheten reiches Material, dessen Auffindung durch ein gutes alphabetisches Sachregister erleichtert wird. Der Text ist nach der Ausgabe des Deharbe'schen Katechismus, die in mehreren norddeutschen Diöcesen eingeführt ist, abgedruckt; die meist formellen und sprachlichen Verbesserungen sind zahlreich. Der Preis ist äußerst niedrig.

Kastelruth (Tirol).

Anton Egger, Decan und Pfarrer.

- 9) **Praktischer Commentar zur Biblischen Geschichte** mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichts=Unterrichtes und einer Concordanz der Biblischen Geschichte und des Katechismus. Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die kathol. Religionslehrer an Volksschulen herausgegeben von Dr. Friedrich Justus Knecht, Domcapitular. Mit zwei Kärtchen und einer Ansicht des heiligen Landes. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwft. Herrn Erzbischofs von Freiburg, des hochwft. Herrn Bischofs von Eichstätt und des hochwft. bischöfl. Ordinariates von Mainz. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. 769 S. Preis brosch. M. 6.40 = fl. 3.97; gebd. M. 8.— = fl. 4.96.

Schon das drittemal (siehe diese Zeitschrift Jahrgang 1886 S. 151 und Jahrgang 1887 S. 685) ist uns willkommene Gelegenheit geboten, dieses vortreffliche Buch allen Katecheten und Seelsorgern zu empfehlen. Wir glauben es dem Verfasser aufs Wort, wenn er sagt, er habe diese neue Auflage „mit großer Liebe und Sorgfalt“ bearbeitet; denn anders konnte ein so durch und durch ge-

diegenes Werk nicht zustande kommen. Diese neue Auflage unterscheidet sich, abgesehen von kleineren Correcturen, von den früheren besonders dadurch, daß die „Auslegung“ der biblischen Erzählungen nicht mehr auf den Freiburger, sondern auf den Kölnener Katechismus Rücksicht nimmt, welcher letzterer in mehr deutschen Diöcesen gebräuchlich ist als der erstere. Ein oftmaliger Hinweis auf das „Pflästerlein“, einem neueren viel verbreiteten Gebet- und Gesangbuch, ermöglicht es den Katecheten, auch das Kirchenlied mit der Biblischen Geschichte und vice versa in Verbindung zu bringen. Selbstverständlich kann dieser Commentar ohne viele Mühe auch auf den in Oesterreich gebräuchlichen Katechismus bezogen werden. A. Egger.

10) **Das Paradies der Kindheit.** Aus dem Tagebuche Reginhards.  
Herausgegeben von Regid Waldner. Zweite Auflage. Münster i. W.  
Adolf Hüssels Verlag. 352 S. Preis gebd. mit Goldschnitt M. 3.75  
= fl. 2.32.

Rari nantes in gurgite vasto sind heutzutage die Werke, denen man ein so herzliches Empfehlungsbrieflein mitgeben kann wie vorliegendem, ganz originellem Buche. Der achtzigjährige Reginhard schildert uns darin einen Gegenstand, der jedermann anspricht, — die Kindheit, und zwar die Kindheit als ein Paradies, „in dem der Friede wohnt, in dem alles blüht und in dem die Gottesmümelieder rings von allen Zweigen antworten“. (S. 295). Die Dichtung — also solche verathen sich sofort die Tagebuch-Anzeichnungen — beschreibt uns in einer Reihe von zwanzig Capiteln Reginhards Kindheit, überspringt dann sein Jünglings- und Mannesalter und führt uns in den letzten Capiteln den Greis Reginhard vor, der trotz seines Alters die Kindlichkeit bewahrt und den Schatz seiner Jugend gerettet hat, dessen Herz trotz der weißen Haare jung geblieben ist.

Ich glaube, es hat noch kein Buch den Zauber der Kindheit so herrlich bezeugen als dieses. Die reichsten Schätze der Theologie, Philosophie und Ascese, die duftigsten Blumen aus dem Garten der heiligen Schrift, der Natur und Poesie sind in verschwenderischer Fülle angesetzt, um dies Paradies der Kindheit mit himmlischer Schönheit zu verklären. Die Erde wird hier ein Elysium, die handelnd auftretenden Personen sind mehr Engel in Menschengestalt. Von diesem Adel der Gesinnung, dieser Seelengröße, dieser Tiefe des Gemüthes, dieser Kraft der religiösen Ueberzeugung findet sich bei gewöhnlichen Sterblichen nur hie und da ein vereinzelter Zug. Der Verfasser wollte eben Ideale, Vorbilder zum Nachahmen einer Welt zeichnen, die alles eher als Kindesinn, Kindeseinfalt, Kinderfrömmigkeit und Kindesunschuld kennt. — Die Sprache steht fast durchwegs auf einer nicht gewöhnlichen Höhe; haben uns einzelne aseitliche Betrachtungen an Friedrich Spee und Heinrich Euseb erinnert, so stehen manche Naturbeschreibungen nicht zurück hinter denen eines Alban Stolz und Adalbert Stifter. Von den eingestreuten Poesien sind manche wahre Perlen von unvergänglicher Schönheit (Seite 111 das frische Waldlied, 113 das weihewolle „Der Mutter Abendsegen“, 120 das volksthümliche „Wildvögelein“, Cap. 17 manche Lieder der Nachtigall. Wir können uns bei der Besprechung nicht auf einzelne Partien einlassen, sagen aber jedem Gebildeten: Wer echte Empfindung, echten Glauben und echte Poesie kennen lernen und genießen will, wer sich wieder finden will im reinen Glück der längst verrommenen Kindheit und das verlorene Glück wieder finden will, der greife zu diesem Buche und lese es nicht in einem Zuge, sondern Capitel für Capitel betrachtend durch — er wird es nicht bereuen.

Um nur auch der Kritik ihre verbürgten Rechte nicht zu nehmen, seien dem Recensenten folgende Bemerkungen erlaubt. Das englische Sprichwort: Brevity is the soul of wit — Kürze ist des Wises Seele — hat gewiß auch Anwendung auf poetische Betrachtungen, wo nur auf das Gemüth des Lesers reflectiert wird. Hier sündigt aber der alte, redselige Reginhard gar oft durch zu große Weitläufigkeit und Weitschweifigkeit und die Wirkung ist eine entgegen-gesetzte — er ermüdet statt zu erwärmen. Das Phantasienspiel mit buntpfarbigen, oft gar zu kühnen Bildern (vergl. S. 83 die vier Dattelpalmen aus dem gelobten Lande) und die zu stark gehäuften Participien (S. 78 und 79 weithin entlassend,



sich verbindend, vermeidend, aber umlagernd, nur leise im Laube raschelnd re.) machen den Stil oft schwerfällig und schwulstig. Die allzu häufigen Fremdwörter (Ostentation, Neocommunicanten, dialogischer Proceß, rhapsodisch, Mikrokosmos etc. etc.), die oft recht leicht vermieden wären, passen oft wenig zur kindlichen Einfachheit und zum herzlichen Tone des Ganzen. Manche gelehrte Abhandlung (z. B. Cap. 15, 16) möchten wir trotz ihrer Gründlichkeit gerne vermissen, da es nicht recht einleuchtet, wie sie ins „Paradies der Kindheit“ hineinkommt. Allzu unwahrscheinlich und fast unnatürlich ist es auch, wenn Mutter und Kind, Bruder und Schwester (Adelgunde und Reginhard), oder Freund und Freund (Rupert und Reginhard) wie zwei Professoren der Hochschule theologische und philosophische Dispute miteinander halten. Zu manchem Gedichtlein ist ein fremdes Vermaß gewählt, bei welchem die deutsche stolpert (vergl. S. 17 je 10 jonici a minore — — — schließend mit einem creticus — — —). Endlich sprechen uns auch die häufigen Verkleinerungswörter (Wellchen, Läubchen, Thälchen, Quellchen, Kapellchen) weniger an.

Möge durch diese paar Bemerkungen niemand, der für Geist und Gemüth eine köstliche Labe sucht, sich abhalten lassen von der Lectüre dieses prächtigen Buches.<sup>1)</sup>

Wels.

Friedrich J. Pesendorfer.

11) **Lebensblätter.** Erinnerungen aus der Schulwelt von Dr. L. Kellner, geheimer Regierungs- und Schulrath a. D. Mit dem Bilde des Verfassers. Zweite, ergänzte Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlags-Handlung. 1892. Gr. 8°. 618 S. Preis brosch. M. 4. — = fl. 2.48; gebd. M. 5.20 = fl. 2.62.

Vorliegende zweite Auflage der „Lebensblätter“, welche binnen Jahresfrist der ersten gefolgt ist, zeigt, welch guten Griff der Verfasser mit der Herausgabe derselben gethan und welch große Freude er damit allen seinen zahlreichen Freunden und Verehrern gemacht hat. War die erste Auflage dieses Werkes gleichsam der Schwanengesang des Verfassers — derselbe ist bekanntlich in der Nacht vom 17. zum 18. August 1892 zur wohlverdienten Ruhe in das bessere Jenseits abberufen worden — so darf die zweite Auflage mit Recht als sein theuerstes Vermächtnis an seine geliebte Lehrerwelt bezeichnet werden. Denn noch auf seinem Sterbebette war er mit der Vorbereitung derselben beschäftigt und in den Fieberphantasien des Todestampfes sprach er davon. Sie stammt ihrer ganzen Gestalt nach noch vom Verfasser selbst her, dem es auch vergönnt war, sie dem größten Theile nach noch gedruckt zu sehen. So versichert uns des Verewigten Sohn, Professor der Theologie in Bonn, der das Vorwort zur zweiten Auflage geschrieben hat. Zudem er uns darin die letzten Lebenstage und den erbaulichen Tod seines sel. Vaters schildert, fügt er auf diese Weise den Lebensblättern das „letzte Blatt“ hinzu, dessen ernster, ergreifender Inhalt lautet: Der Lauf ist vollendet. —

Diese zweite Auflage ist zugleich eine ergänzte, und sämmtliche Zusätze sind noch aus der Feder des Verfassers. Diese Ergänzungen bieten mitunter soviel des Interessanten und Belchrenden, daß die Besitzer der ersten Auflage sie nur schwer vermissen werden. So bilden z. B. die Bemerkungen, welche S. 555 ff. über unsere heutigen Lehrerseminare eingehandelt sind, geradezu einen Glanzpunkt der neuen Auflage. — Da wir uns über den Wert und die Verwerflichkeit dieses Werkes schon bei dessen ersten Erscheinen näher ausgesprochen haben,<sup>2)</sup> so wollen wir hier nur den Wunsch wiederholen, daß alle, die mit der Volksschule zu thun haben, Priester und Lehrer, dieses theuere „Vermächtnis“ des erprobten Schulmannes sich zueigen machen und daraus lernen mögen, das

<sup>1)</sup> Nach Mittheilung der Verlags-Handlung ist der Verfasser des Buches ein verstorbener, seiner Kirche treu gebliebener Bruder des altkatholischen Bischof Meinkens. — <sup>2)</sup> Jahrgang 1892, Heft IV, S. 921 f.

Lehramt als ein heiliges, vor Gott und Menschen verantwortliches, aber auch als ein schönes und geisterregendes zu schätzen und zu lieben.

Auf Wunsch des sel. Verfassers und um die weiteste Verbreitung dieses Werkes namentlich in Lehrerkreisen zu ermöglichen, hat die Verlags-handlung für diese zweite Auflage trotz Umfangvermehrung (618 S. gegen 587 der 1. Aufl.) einen geringeren Preis angesetzt, so daß derselbe nun bei der Fülle und Schönheit des Gebotenen wirklich ein Spottpreis zu nennen ist.

Burgkirchen. Karl Penninger, Taubstummens-Lehrer i. P.

- 12) **Handbüchlein der Krankenpflege** zuhause und im Hospitale, zugleich ein Unterrichtsbuch für angehende Krankenpflegerinnen von Dr. Marx, prakt. Arzt. Dritte, verbesserte Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1893. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Das hüdnig und praktisch angelegte Büchlein, das wir schon bei seinem ersten Erscheinen ob seines gediegenen Inhaltes bestens empfohlen haben, ist nun nach fünf Jahren in dritter Auflage erschienen. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Cholera-epidemie wurde es durch einen Anhang verstärkt, der eine dem deutschen Reichsanzeiger entnommene Belehrung über das Wesen der Cholera und über die während der Cholerazeit zu beobachtenden Maßregeln enthält. Der übrige Text ist unverändert. Die Erwartung des Verfassers, daß das Buch auch in Laienkreisen Eingang finden möge, hat sich, wie mit Recht gehofft werden durfte, bald erfüllt.

Linz.

Dr. Karl Denk, Augenarzt.

- 13) **Liebe und Gegenliebe** im heiligsten Altars-sacramente. Neu verfaßt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Zweite Auflage. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1892. Preis fl. —.90 = M. 1.50.

Der erfreuliche Umstand, daß für das vorliegende, von der löblichen Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck so nett ausgestattete Gebetbüchlein, nach verhältnismäßig kurzer Zeit eine zweite Auflage sich als nöthig erwies, spricht deutlich für die Gediegenheit und Brauchbarkeit desselben. Der sichtlich auf dem Büchlein liegende Segen des Herrn im allerheiligsten Altars-sacramente — sei noch weiter mit ihm und mit den frommen Benützern desselben.

Kind ob Velden (Kärnten).

Decan Joh. Ev. Marinic.

- 14) **Der Führer zum Himmel.** Aus dem Gebetbuch von Johann Bapt. Lambroschini aufs neue aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von Dr. A. v. Bendel, Domdecan. Neunte Auflage. Mit Farbendruck und Titelbild. Mit bischöflicher Approbation. Freiburg i. Br. 1891. Preis gebd. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.40 = fl. —.87.

Der Verfasser des italienischen Gebetbuches Guida spirituale starb 1826 als Bischof von Orvieto im Ruhe der Heiligkeit. In der deutschen Uebersetzung ist nur Weniges geändert. In der Auswahl der Andachtsübungen ist auf die Katholiken Amerikas besondere Rücksicht genommen worden. Das Buch wird sicherlich bei allen, die es gebrauchen, großen Nutzen stiften.

Linz.

Spiritual Dr. Jgnaz Wild.

- 15) **Preces ante et post Missam.** Accedunt hymni, litaniae aliaeque preces in frequentioribus publicis supplicationibus usitatae. Ed VI. Ratisbonae s. c. t. Pustet 1893. 12°. 96 S. Preis M. 1.— = fl. —.62; in Leinwand M. 1.80 = fl. 1.12; in Leder M. 2.20 = fl. 1.36.

Die hiemit zur Anzeige gebrachten preces sind allwärts in Gebrauch und bedürfen keiner Empfehlung mehr. Bei der schnellen Abnützung ist es gut und

gereicht es den Kirchenvorständen zur Ehre, wenn in den Sacristeien oftmals frische Exemplare aufgelegt werden.

Linz.

Professor Dr. M. Siptmair.

- 16) **Missae pro defunctis.** Editio secunda post typicam. 1893. Ratisbonae, s. c. t. Pustet. Preis M. 8.— = fl. 4 96; gebd. M. 11.— = fl. 6.82.

Wenn der Priester in schönen Paramenten zum Altare gehen soll, so ist es klar, daß der Ministrant ihm kein schadhaftes Messbuch vorantragen darf. Wir haben gegenwärtig keine Noth an sehr hübschen und brauchbaren Büchern. Unter anderen hat namentlich Pustet sich große Verdienste erworben durch die Herausgabe und sorgfältige Ausstattung dieser lit. Bücher. Wir machen auf obiges hiemit empfehlend aufmerksam.

Prof. Dr. M. Siptmair.

- 17) **Breviarium romanum ex decreto ss. Concilii trid. restitutum** s. Pii V. Pontif. Max. jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Editio quinta post typicam. Vier Bände in 18° in Leder gebunden mit Goldschnitt. Im Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg. Preis M. 28.56 = fl. 16.80.

I. Die vorliegende Brevierausgabe rechnen wir zu den besten, nicht nur unter jenen, welche bei Pustet im Laufe der Jahre erschienen sind, sondern überhaupt unter allen, welche je veranstaltet wurden. Es ist dem berühmten Typographen gelungen, zwei wichtige Eigenschaften eines guten Brevieres zu vereinbaren: Deutlichkeit des Druckes und geringen Umfang. Ein Band des neuen Breviers ist kaum größer als manches Diurnale und weist zugleich einen äußerst gefälligen, gar nicht kleinen für gewöhnliche Schräfte ganz entsprechenden Druck auf. Das war nur möglich durch die äußerste Feinheit des Papierses. Im Uebrigen ist die neue Auflage mit den nämlichen schönen Bildern und Wignetten geschmückt, welche in den anderen Pustet'schen Brevieren zu sehen sind und bereits in früheren Besprechungen (1. Jahrgang 1889, S. 670) lobend erwähnt wurden.

II. Ganz dasselbe Brevier ist gleichzeitig auch in zwei Bänden erschienen. Dieselben sind naturgemäß voluminöser, bieten aber andererseits den Vortheil, daß man sie nicht so oft zu wechseln braucht, als dies beim vierbändigen Breviere nothwendig ist. Uebrigens ist ein Band des neuen zweibändigen Brevieres nicht dicker und wohl auch ebenso dauerhaft, als ehemals ein Theil des vierbändigen war. Preis eines Theiles, in Leder gebunden, mit Goldschnitt M. 19.38 = fl. 11.40.

Linz.

Professor Dr. M. Fuchs.

## C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raumangel andanert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

- 1) **Bete und Arbeite!** Lehr- und Gebetbuch zunächst für christliche Gesellen und Arbeiter. Von P. Peter Egerer O. S. B. Im Selbstverlage des Verfassers. Druck von Pustet in Salzburg 16°. 220 Seiten.
- 2) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** I. Heft. Papst Leo XIII. und Kaiser Wilhelm II. über die Aufgabe der Schule in der heutigen Zeit. Remten. Josef Köfel'sche Buchhandlung. 1893. 8°. 30 Seiten. Preis 30 Pf. = 19 fr.
- 3) **Orationes B. Alberti Magni supra IV libros sententiarum.** A. Dr. Nicolaus Thoemes. Berlin. Verlag von Homberg (Schoppmeyer). 8°. 40 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

- 4) **Das spanische Edelweiß.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren der hl. Theresia. Von Ludwig Gemminger. Dritte Auflage. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 1893. 16°. 336 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.62; gebd. in Leinwand M. 1.40 = fl. —.87.
- 5) **Handbüchlein für den allgemeinen frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.** Von Dom. Faustmann. Würzburg. Bucher'scher Verlag. 1893. 16°. 36 S. Preis 12 Pf. = 7 kr.; in Partien 10 Pf. = 6 kr.
- 6) **Liederbüchlein für Jungfrauen-Vereine.** Zweite Auflage. 1893. Paderborn. Verlag von Kleine. 95 S. Preis gebd. 45 Pf. = 28 kr.; in Partien 40 Pf. = 25 kr.
- 7) **Johanna d'Arc,** genannt die Jungfrau von Orleans. Von J. Pötjch. Kempton. Köjcl'scher Verlag. 1893. 32. Bändchen der Katholischen Kinder-Bibliothek. 80 S. Preis 25 Pf. = 16 kr.
- 8) **Ursprung, Zweck, Vortheil und Verbreitungsweise des Marienmonates.** Innsbruck. Verlag von J. Rauch. 1893. 16°. 67 S. Preis 12 kr. = 20 Pf.
- 9) **Aufleitung,** die sechs Sonntage oder Freitage vor dem Feste des heiligsten Herzens Jesu. Vermehrte Auflage, besorgt von Pater J. Hattler S. J. Innsbruck. Verlag von J. Rauch. 16°. 70 S. Preis 12 kr. = 20 Pf.
- 10) **Herz Jesu-Büchlein für Kinder.** Belehrung und Gebete von Pater J. Hattler S. J. Innsbruck. Verlag von J. Rauch. 1893. 16°. 62 S. Preis 12 kr. = 20 Pf.; per Duzend fl. 1.20 = M. 2.—.
- 11) **Die englischen Martyrer.** Ein Bild aus der Reformationszeit. Von J. Morris S. J. Nr. 70 der Kathol. Flugschriften. Berlin. Germania. 50 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.
- 12) **Eine Perle, welche den Protestanten verloren gieng.** (Das heilige Altarsacrament.) Von L. v Hammerstein S. J. Nr. 71 und 72 der Kathol. Flugschriften. Berlin. Germania. 74 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.
- 13) **Der Kinderfreund Jesus und das gute Kind.** Gebet- und Erbauungsbüchlein für Kinder. Von P. Isidor Hopfner S. J. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 16°. 200 S. Preis 40 Pf. = 25 kr.; gebd. in Callico 60 Pf. = 37 kr.; mit Goldschnitt 80 Pf. = 50 kr.
- 14) **Kurze Lebensbilder von Heiligen.** Von M. Medeat's. Verlag von Benziger & Co. Einsiedeln zc. 16°. 16 S. Preis per Heftchen 16 Pf. = 9 kr. Hievon liegen vor: a) Der hl. Wendelin. b) Der hl. Petrus. c) Die hl. Agnes. d) Der hl. Josef. e) Der hl. Martin. f) Der hl. Alfons Maria von Ligouri. g) Der hl. Konrad, Bischof von Konstanz. h) Die hl. Ursula und ihre Gefährtinnen. i) Die hl. Clothilde, Königin. k) Die hl. Julia, Sclavin und Martyrin. l) Die hl. Ida von Toggenburg. m) Die hl. Helena, Kaiserin.

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe  
in Rom.

I. Das folgende Gebet um die göttliche Liebe hat Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 6. Februar 1893 mit einem Ablass von 50 Tagen bereichert, den alle Gläubigen zweimal täglich gewinnen können, wenn sie dasselbe wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig beten; auch ist der Ablass den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Gebet. O mein Jesus, du weißt zwar, daß ich dich liebe; allein ich liebe dich nicht genug. O mache doch, daß ich dich mehr liebe. O Liebe, die du immer brennst und nie erlischest, mein Gott, der du die Liebe selber bist, entzünde in meinem Herzen jenes göttliche Feuer, das die Heiligen verzehrt und sie in dich umwandelt. Amen.

II. Für alle Gläubigen, welche sich seit längerer Zeit in Vereinen zusammengesetzt haben, um von der göttlichen Barmherzigkeit die Wiedervereinigung aller Christen im wahren Glauben zu erlangen (s. „Die Ablässe“, 10. Aufl., S. 662), hat unser heiliger Vater durch Rescript der nämlichen Congregation vom 9. März 1893 ein kurzes Gebet mit 100 Tagen Ablass belegt, welchen sie einmal täglich gewinnen können, wenn sie es wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen. Dies Gebetchen lautet so:

Herr Jesus, lehre uns beten, wie du zum Vater gebetet hast, daß alle eins seien.

III. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes des Kindheit Jesu-Vereines (25. März 1893) hat der heilige Vater in dem Breve „Humani generis“ vom 3. Februar 1893 unter huldvoller Anerkennung seiner hohen Verdienste die bisher den vorstehenden Priestern zeitweilig verliehenen Privilegien für immer bewilligt und zwar in folgender Weise:

1. Alle Priester, welche Mitglieder eines Rathes, Directoren oder Vorsteher einer Einigung von zwölf Mitgliedern sind (s. „Die Ablässe“, 10. Aufl., S. 736); ebenso jene, welche aus ihren eigenen Mitteln den gewöhnlichen Betrag von zwölf Mitgliedern spenden, wie auch solche, welche nach der apostolischen Bewilligung vom 15. Juli 1885 durch die einmalige Zahlung der bestimmten Summe zu den lebenslänglichen Mitgliedern gehören, haben die Vollmacht, privatim außerhalb Roms und mit Zustimmung ihres Bischofs (ohne dieselbe würde diese Vollmacht null und nichtig sein) Kreuze, Crucifixe, Medaillen, Rosenkränze und kleine Statuen zu segnen und damit die sogenannten päpstlichen und mit den Rosenkränzen zugleich die Birgitten-Ablässe zu verbinden; doch müssen die genannten Priester zum Beicht hören approbiert sein.

2. Die nämlichen Priester haben dreimal wöchentlich das persönliche Altarsprivileg, wenn sie nicht ein anderes Privileg der gleichen Art schon genießen.

3. Dieselben Priester haben, wenn sie als Beichtväter von ihrem Bischof approbiert sind und nur mit vorgängiger Erlaubnis desselben (sonst wäre diese Bewilligung nichtig), die Facultät, die Scapuliere der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der seligsten Jungfrau vom Berge Carmel, der sieben Schmerzen und der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau zu weihen und den Gläubigen anzulegen und sie damit an allen entsprechenden Ablässen und Privilegien theilnehmen zu lassen. Doch gilt diese Vollmacht nur für jene Orte, an welchen sich keine Klöster der religiösen Orden befinden, denen durch besonderes apostolisches Privileg die Weihe und Anlegung der genannten Scapuliere zusteht.

4. Endlich haben die gleichen Priester die Vollmacht (mit Einwilligung ihres Bischofs: sonst wäre dieses Indult ungiltig) den Gläubigen in der Sterbestunde unter den gewöhnlichen Bedingungen (andächtige Anrufung des Namens Jesu nach Beicht und Communion, oder, wenn diese unmöglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen, und geduldige Hinnahme des Todes als einer Strafe der Sünde aus Gottes Hand) den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablass zu spenden, jedoch mit Beobachtung des Ritus und der Formel, die von Papst Benedict XIV. vorgeschrieben sind.

Alle diese Vollmachten gelten für immer.

IV. In Betreff des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heil. Familie von Nazareth (vergl. „die Ablässe“ S. 673 u. 807) wurden kürzlich einige Fragen in Rom vorgelegt, die wir mit den von Sr. Eminenz dem Cardinalvicar gegebenen Antworten hier mittheilen:

1. Genügt es, daß der Pfarrer nur den Namen des Vaters oder des Hauptes der Familie in die Vereinsliste eintrage, oder muß er die einzelnen Familienmitglieder einschreiben? — Nein, auf die erste Frage; ja, auf die zweite.

2. Kann der Pfarrer mit der Einschreibung der Familien einen anderen Priester betrauen? — Es steht nichts im Wege, daß der Pfarrer bei Einschreibung der Familien einen Priester zuhülfe nehme.

3. Reicht es hin, daß die Familien, welche dem Vereine beizutreten wünschen, diesen ihren Wunsch dem Pfarrer brieflich oder durch Mittelspersonen kundthun, oder ist es durchaus erforderlich, daß das Haupt der Familie, oder ein Mitglied derselben vor dem Pfarrer zu diesem Zwecke persönlich erscheine? — Es ist durchaus geziemend, daß das Haupt der Familie sich persönlich vor dem Pfarrer stelle.

V. Infolge eines neuesten Decretes des heiligen Officiums vom 4. Mai 1892 bezüglich der Verehrung des heiligen Antlitzes

Unseres Herrn Jesu Christi (s. „die Ablässe“ S. 801) wurde von Verona aus eine Frage vorgelegt, wie es jetzt mit einer Kapelle zu halten sei, die man dort mit Einwilligung des Ordinarius für die öffentliche Verehrung jenes heiligen Antlitzes bestimmt habe, und wie mit der Bruderschaft des gleichen Titels, welche ebenfalls mit bischöflicher Genehmigung daselbst errichtet und der Erzbruderschaft von Tours aggregiert worden sei. — Die Antwort des heiligen Officiums vom 8. März 1893 lautet: Wenn unter der Leitung des Bischofs und in Abhängigkeit von ihm vorgesehen werde, daß in der Kapelle und bei den öffentlichen frommen Uebungen nichts vorkomme, was eine directe und specielle Verehrung befunde, wenn vielmehr alles gemäß dem zu Rom herkömmlichen Cultus eingerichtet werde, so könne die besagte Kapelle und die Bruderschaft mit ihren Ablässen fortbestehen (Ephemerid. liturg. Maji 1893, 312).

VI. In einer Audienz vom 18. April 1893 hat unser heiliger Vater dem jeweiligen General der Kapuziner die Vollmacht ertheilt, ein Scapulier des hl. Josef zu weihen und den Gläubigen anzulegen, wie auch anderen Welt- und Ordenspriestern die Facultät zu übertragen, solche Scapuliere zu weihen und anzulegen.

Indem wir uns vorbehalten, über den Zweck, die Beschaffenheit, die Weihe und Mittheilung dieses Scapuliers später zu berichten, theilen wir hier die Ablässe mit, welche die heilige Ablass-Congregation durch Rescript vom 8. Juni 1893 allen Gläubigen bewilligt hat, die dieses Scapulier von einem bevollmächtigten Priester erhalten und andächtig tragen.

Sie gewinnen nämlich vollkommenen Ablass:

1. Am Tage der Bekleidung mit diesem Scapulier; 2. am Weihnachtsfeste; 3. am Feste der Beschneidung des Herrn; 4. an Epiphanie; 5. am Osterfeste; 6. an Christi Himmelfahrt; dann an folgenden Mutter-Gottes-Festen: 7. unbesleckte Empfängnis; 8. Mariä Geburt; 9. Mariä Verkündigung; 10. Mariä Reinigung; 11. Mariä Himmelfahrt; endlich 12. am Feste des hl. Josef (19. März); 13. am Schutzfeste desselben Heiligen (3. Sonntag nach Ostern), — wenn sie an den genannten Tagen nach Beicht und Communion ihre Pfarrkirche, oder sonst eine Kirche oder öffentliche Kapelle von der ersten Vesper angefangen bis zum Sonnenuntergange jener Tage andächtig besuchen und daselbst eine Zeitlang nach Meinung des Papstes fromm beten; — 14. in der Todesstunde, wenn sie wie oben vorbereitet, oder wenigstens mit reumüthigem Herzen den heiligen Namen Jesu im Herzen, wenn sie es mit dem Munde nicht können, fromm anrufen; endlich 15. die Stationsablässe, wenn sie die obgenannte Kirche oder Kapelle wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig besuchen.

Einen Ablass von 100 Tagen können sie einmal täglich gewinnen, wenn sie reumüthig und andächtig ein Vater unser, Ge-

grüßet seist du und Ehre sei dem Vater mit der Anrufung beten:  
 Hl. Josef, bitte für uns!

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

## Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

Das Hauptereignis der letzten Monate sind die Wahlen in Deutschland. Für uns bieten sie vom kirchlichen Standpunkte aus ein zweifaches Interesse. Einmal fesselt uns das Anwachsen der Socialdemokratie. Was das für uns bedeutet, davon werden wir unten ein Beispiel bringen. Dieser Ausgang selber wundert uns zwar nicht; wir verwundern uns eher darüber, daß die Partei nicht ein halbes Hundert und mehr erobert hat. Auch über ein zweites sind wir nicht erstaunt, darüber nämlich, daß das Centrum einige Einbuße erlitten hat. Wir glauben sogar, daß die letzte Sichtung noch nicht vollzogen ist. Das Centrum ist schon in den letzten Zeiten der Herrschaft Windthorst's zu sehr politische Partei geworden, und damit hat es von seiner früheren Bedeutung verloren und manche Keime zur Spaltung in sich aufgenommen. Wenn es sich vorerst als kirchliche und als socialpolitische Partei fühlt, als politische aber nur um der Noth willen, dann ist es unsterblich; auf dem Boden der Politik allein wird es sich dagegen nicht halten, jedenfalls beständig Krisen und auch Katastrophen durchmachen müssen. Soll es aber eine socialpolitische Partei werden, die Einfluß und Aussicht auf Bestand haben will, so muß es mehr Volkspartei werden als es bisher war. Als kirchlicher und socialer Volkspartei gehört ihm die Zukunft noch auf lange. Damit ist nicht gesagt, daß es demokratisch werden solle, oder gar, wie man ihm bereits vorgeworfen hat, daß „rothe Unterströmungen“ in seinem Schoße fließen sollen. Sicher hat Leo XIII., der die Lage wohl auch versteht, an solche Dinge nicht gedacht, als er für Frankreich die Lehre predigte, die von den Ereignissen nun auch für Deutschland und für andere Länder gepredigt wird, die Lehre nämlich, daß die Zeit nun einmal volle Rücksicht auf das Volk verlangt. Das ist nicht demokratisch, sondern, wie uns scheint, die wohlverstandene Ehre und das höchste Interesse von Aristokratie und von Monarchie, zum Volke herabzusteigen und dessen Bedürfnisse mehr als bisher zu berücksichtigen.

Der ausgezeichnete Professor Toniolo von Pisa veröffentlicht im Juniheft der „Rivista internazionale“ eine auf reiches geschichtliches und statistisches Material gegründete Studie über die Statistik der Religionen. Er führt darin folgende Ziffern auf:

Christenthum 477,080.000, und zwar: Katholiken 230,863.000, Protestanten 143,237.000, Orthodoxe 98,000.000, Secten 5,000.000, Confucianismus 256,000.000, Hinduismus 190,000.000, Mohammedanismus 177,000.000, Buddhismus 148,000.000, Polytheismus 118,000.000, Taoismus (Tao-Tse) 43,000.000,



Sintoismus (Japan) 14,000.000, Juden 7,056.000; davon in Europa 5,400.000; Rußland (und Polen) 2,552.000, Oesterreich-Ungarn 1,664.000, Deutschland 562.000, Rumänien 265.000, Türkei 105.000, Frankreich 63.000, Italien 40.000. Der Rest in den übrigen europäischen Staaten.

Am 29. Juni vollzog der Cardinal-Erzbischof von Westminster im Dratorium zu London die feierliche Weihung Englands an die seligste Jungfrau und an den Apostelfürsten Petrus in Gegenwart von fünfzehn Bischöfen und von Mitgliedern des hohen katholischen Adels, umringt von den Vertretern des katholischen Laienthums, er selber geschmückt mit den bischöflichen Insignien des hl. Thomas von Canterbury. Das „*Tablet*“ vom 1. Juli bringt eine überaus eingehende Beschreibung der großartigen Ceremonie, wodurch nunmehr der große Riß, den die Kirchenspaltung gemacht hat, wieder einigermaßen geheilt ist. Möge England, das sich jetzt wieder wie im Mittelalter, die „*Kußsteuer*“ oder den „*Brautschatz*“ der seligsten Jungfrau nennt, unter dem Schutze dieser mächtigen Patronin bald dastehen wie in alten Zeiten, wo das kleine London allein sechs- undzwanzig Kirchen zu Ehren Mariä zählte, und wo das Reich mit Stolz die Worte sprach:

Dos tua, Virgo pia  
Haec est: quare rege Maria!

Die Erfolge, welche allem Widerstand zutrotz die Home-rule-Bill bisher gehabt hat, lassen hoffen, daß die Stunde nicht mehr ferne ist, da auch Irland, das arme, zertretene, katholische Märtyrervolk, endlich wenigstens zum Theile seine Rechte wieder erlangt. Ob gerade in der vorgeschlagenen Form, die nach einer Erklärung der hervorragendsten englischen Katholiken manche sehr ernste Bedenken erweckt, und ob vollständig, darüber sind verschiedene Ansichten statt- haft. Möge nur auch alsdann dieses Volk, das in den Jahrhunderten des Duldens eine so wunderbare Treue und Geduld bewahrt hat, sich der Freiheit durch Ruhe, Besonnenheit, Thatkraft und Einigkeit würdig zeigen, damit nicht auch dort sich das traurige Schauspiel wiederhole, daß die Katholiken, die solange in bitterer Noth fest zusammenhielten, auseinandergehen, sobald der Druck von ihnen gewichen ist!

Der „*Fall Schrempf*“ kommt noch immer nicht zur Ruhe. Jetzt nehmen sich die Laien um den Leugner des apostolischen Glaubensbekenntnisses an und beklagen sich beim evangelischen Oberkirchenrath von Württemberg, daß ein Geistlicher das ehrliche Bekenntnis seiner aus „*christlichem Geiste und aus freiem Denken*“ erwachsenen Ueberzeugung büßen solle. So müßten sich alle „*selbstständig Denkenden* von der evangelischen Landeskirche abwenden.“ Diese möge also erklären, daß an die Stelle eines „*eng formulierten Glaubensbekenntnisses*“ die „*Gebundenheit an das Evangelium Jesu*“ treten solle. Die arme Oberkirchenbehörde hat in ihrer Verlegenheit erklärt, es könne nicht ihre Aufgabe sein, auf Beseitigung der „*kirch-*

lichen Lehrordnung“ hinarbeiten. Jeder Geistliche könne und solle „seinem persönlichen Verständnisse des Evangeliums“ offenen Ausdruck verleihen und die „Fortschritte der theologischen Wissenschaft“ verwerten, aber mit „Bescheidenheit“ und mit Vermeidung „des Aergernisses für die Gemeinde“.

Sehr zur rechten Zeit veröffentlicht in diesem Augenblick P. Suitbert Bäumer ein Buch über das „apostolische Glaubensbekenntnis“, dessen Einleitung eine kurze Geschichte der neuesten gegen das Symbolum gerichteten Bewegung enthält. Ueber das Buch selbst wird wohl an anderer Stelle genauer Bericht erstattet werden.

Aus der russischen Kirche erfahren wir schon wieder von der Bildung einer neuen Secte, die, recht modern, den Socialismus ganz vollständig durchführen will. Dabei betreibt sie die Abstinenz von Alkohol und den Vegetarianismus consequent bis zum äußersten. Vorerst steht sie noch in kleinen Anfängen.

Einen wahrhaft monumentalen Beitrag zur Kenntnis der Zustände in der englischen Hochkirche liefert „the Irish Catholic and Nation“ vom 8. Juli. Die „Times“ hatten am 21. Juni ein Inserat gebracht, das ankündigte, es sei die „Liste von Patronats- und Präsentations-Pfründen zum Verkaufe (for sale) für den Monat Juni eben erschienen und könne durch die Herren Emery Stark und Comp. 23. Bedford-street Strand W. C. bezogen werden.“ Auf dieses Inserat hin wandte sich jemand an die bezeichnete Firma und erhielt mit der anerkanntwertesten Schnelligkeit zwei Zusendungen. Die erste enthält in neun Rubriken den nöthigen leeren Platz, auf dem der Bewerber um eine „Pfründe zum Verkauf“ angeben muß, welche Pfründe er wünscht, wo, mit wie viel Einkommen, mit wie viel oder wie wenig Arbeit, in welcher Kirchengemeinschaft oder Secte, wie er selber heißt, welche Studien er gemacht hat, ob er Grade besitzt, wie viel er sich um eine Pfründe kosten lassen will u. s. f. Die zweite Mittheilung enthält die eben zur Verfügung stehenden Pfründen und den Preis, den die Herren Emery Stark und Comp. für ihre Vermittlung fordern. Für den Monat Juni stehen unter anderen zur Verfügung:

Surrey, 200 Pfund Einkommen, Haus und Garten gut, Kirche klein, in guter Ordnung, Seelenzahl 600, Bahnstation, eine halbe Stunde mit Zug bis London. Angenehme Gesellschaft, Preis 2,100 Pfund. Suffolk: Einkommen 334 Pfund. Ganz vortreffliches Familienhaus im Elisabethstil. Große Grundstücke, herrliche Stallungen, Kirche in gutem Zustande, Seelenzahl 300. Entfernung vom Meere vier Meilen, Preis 3,500 Pfund. Yorkshire: Einkommen 700 Pfund. Glänzende Wohnung für einen Herrn, großer Garten. Seelenzahl 300. Sehr gesunde Lage, gute Gesellschaft. Alte Kirche. Eine Meile zur Bahn, bequeme Verbindung mit Scarborough. Alte Kirche. Gilt als einer der begehrtesten Sitze in der Grafschaft. Preis 6,500 Pfund. Berkshire: Einkommen 660 Pfund, herrliches Familienhaus (zwölf Schlafräume) . . . . Preis 7,000 Pfund. Kent: Einkommen 945 Pfund, kann aber steigen. Kein Haus, doch leicht zu beschaffen. Seelenzahl etwa 1000. Sehr wenig Arme. Keine Tagesschule. Zwei Bahnstationen, die sehr bequem nach London führen. Preis 5,000 Pfund u. s. f.

Ein am 18. Mai veröffentlichtes Blaubuch über die Kanakafrage enthält einige bemerkenswerte Mittheilungen über handeltreibende, britische Missionäre. Wie ein Agent der britischen Regierung, der jüngst von einer Expedition nach der Südsee zurückkehrte, aussagt, widmeten sich die Missionäre theilweise dem Handel, und zwar einem Handel, der nicht gerade zu loben sei. Auf einer Missionsstation beständen die Waren nicht aus Bibeln, sondern aus verschiedenen Kisten, welche die Inschrift „Bier“ trügen, aus einer Kiste „Gin“, zwei großen Säcken Schrot und acht Kisten Zündhütchen für Enfield-Gewehre. Viele Händler beklagen sich über die Concurrenz, die ihnen die Missionäre machen. Das Geschäft bestehe hauptsächlich darin, daß die sich untereinander bekämpfenden Eingeborenen mit Munition zur gegenseitigen Ausrottung versehen würden. Diese Mittheilung ist eine traurige Bestätigung des Urtheils, das der verstorbene Graf Hübnert über so manche protestantische Missionäre abgegeben hat. Bekanntlich hat der berühmteste der modernen englischen Missionäre, Livingstone, die Erfahrungen seines Lebens in den Rath zusammengefaßt, die Missionäre möchten sich durch Anknüpfung von Handelsverbindungen Zugang zu den Herzen verschaffen. Hier haben wir die Antwort darauf vom weltlichen Standpunkte aus, vom geistlichen aus ist wohl keine nöthig.

Am 28. Mai tagte in Karlsruhe die Hauptversammlung des deutschen Freidenkerbundes unter dem Professor Ludwig Büchner. Der Verein ist im letzten Jahre von 184 auf 333 Mitglieder gestiegen. Der bekannte socialistische Agitator Dr. Rüdert theilt mit, daß die „freie Gemeinde“ in Karlsruhe, durchaus „auf atheisticaler Grundlage errichtet“, 180 Mitglieder zählt. Dr. Bruno Wille aus Berlin, ebenfalls ein Kirchenlicht des Socialismus, ist so glücklich berichten zu können, daß er 500 Kinder unterrichte. Den meisten Zugang lieferten die Arbeiterkreise. Dennoch klagt er, daß die Socialdemokratie der Freidenkerei nicht günstig genug gestimmt sei. Dagegen zweifelt Wutschel aus Wien nicht, daß die Freidenkerei mit der Zeit ganz in der Socialdemokratie aufgehen werde.

Die Gesellschaft für „Ethische Cultur“ hat einen Congress nach Eisenach auf den 5. August ausgeschrieben, hauptsächlich zum Zwecke, die gegen das „dogmatische Christenthum“ gerichtete Bewegung zu einem „alle Culturländer umfassenden ethischen Bunde“ zu erweitern und als Mittelpunkt ihrer Thätigkeit eine „völkerverbindende Akademie für ethische Thätigkeit“ zu begründen.

Was in Frankreich die Freidenkerei, in Nordamerika und in Deutschland die „ethische Cultur“ erstrebt, darauf zielt in England die „bürgerliche Kirche“ (Civic Church) hin, zu deren Organ, wie es scheint, die „Review of Reviews“ sich aufgeworfen hat. Der allgemeine Zweck, den sich diese seltsame „Kirche“ gesetzt hat, ist

gewiß sehr erfreulich. Er wird als „Beförderung der sittlichen und socialen Wohlfahrt der Menschheit“ bezeichnet. Das Bedenkliche liegt nur darin, daß dieser Zweck die Kirche ersetzen soll und daß die „bürgerliche Kirche“ ausdrücklich den Zweck hat, das „Reich Gottes“ zu verdrängen. Von dem abgesehen, können wir die Mittel dieser Vereinigung vom socialen Standpunkte aus nur mit Freuden begrüßen. So stellt das „Civic Centre“ von Brighton in seinem Programm unter anderem auf: Abschaffung der öffentlichen Häuser, Einschränkung des Verkaufs geistiger Getränke, der Tanzbelustigungen, besonders bei der Jugend, bessere Straßenbeleuchtung in den ärmeren Vierteln, Arbeiterwohnungen, öffentliche Bade- und Waschanstalten, Spielplätze für die Jugend, kürzere Arbeitszeit, größere Sicherheit auf den Straßen u. s. f. Das alles wäre ja recht und schön. Der Wurm steckt nur darin, daß als Wahlspruch gilt, wie Ehrich in der „Arena“ vom März schreibt: Wir brauchen eine „Religion für alle Zeit“. Dazu aber muß „Christus restauriert“ werden. Die wahre Religion ist der Glaube an die Menschheit und der wahre Dienst Gottes der Dienst gegen den Menschen. In hundert Jahren werden die „theologischen Preisfragen“ also lauten: Verhältnis von Gesundheit und Moralität. Was kann Kunst und Musik für die arbeitenden Classen leisten? Die verschiedenen Theorien über das Gefängniswesen. Wie soll man gegen die Unmäßigkeit verfahren? Wie kann man Arbeit zu Capital machen? und dergleichen mehr. Ehrich schließt seine „Theologie“ der bürgerlichen Kirche mit den Worten: „Gibt es einen Gott? Eine höhere Macht gewiß. Am Namen liegt nichts. Wie und was er ist, das ist mir nicht offenbart. Das, das ist es, was ich weiß: ich lebe. Mein Bruder liegt neben mir seufzend, ringend, um Hilfe rufend, dürstend nach Sympathie und nach dem heiligen Feuer der Liebe. Nichte ich diesen Schrei, lösche ich diesen Durst, dann — lebt nun ein Gott oder nicht, gibt es ein künftiges Leben oder nicht, — warum soll das meinen Lauf ändern? Die Belohnung ist ja schon über mich gekommen.“

Eine Anzahl von Pariser Studenten hat eine Ligue démocratique zur Förderung der politischen und socialen Studien gegründet und den radicalen Professor Mulard gebeten, die Eröffnung am 20. April durch eine Rede zu feiern. Diese hat zu großen Scandalen und Prügeleien unter den Zuhörern geführt, da viele katholische Studenten anwesend waren; zum Glück hört man wenigstens nichts von Duellen. Die Rede selber ist nun in der „Revue bleue“ erschienen. Sie verdiente ganz abgedruckt zu werden, theils, weil sie gewissermaßen die Antwort der Radicalen auf die Versuche des Papstes ist, die Katholiken zur Annahme der Republik zu bewegen, theils weil sie das Programm der radicalen Partei selber mit einer Klarheit entwickelt, die nichts zu wünschen übrig läßt. Wir können leider nur ein paar Sätze daraus mittheilen.

Die Gesellschaft der Studenten, sagt Aulard, denen die Zukunft Frankreichs gehört, hat es für Pflicht gehalten, sich unter den Schutz der französischen Revolution zu stellen, denn der Geist der Revolution lebt noch im Gewissen der Nation und der Instinct des Volkes ist ihm treu geblieben. Nur müssen deren Anhänger die Revolution nicht bloß in den Büchern, sondern im Leben studieren und deren Grundzüge ins Leben hinaustragen. Darum ist das Programm der neu gegründeten Gesellschaft, die Bourgeoisie um jeden Preis zu bekämpfen, d. h. den Geist, der, sicher der Einrichtung des Privateigentums, der Erbllichkeit, der Bequemlichkeit, alles beim alten lassen möchte. Darum muß man die Revolution gründlich studieren, wenn auch nicht ihre vorübergehenden Formen. z. B. die Guillotine, so doch ihren unsterblichen Geist, die Menschenrechte, die absolute Freiheit, die allgemeine Gleichheit. Nur so kann man die Errungenschaften der großen Befreiung und den wahren Liberalismus aufrecht halten, die uns vom Joch des Königthums und des Mysticismus befreit haben. Wer diesen Geist nicht festhält, den wird die Religion unvermeidlich wieder unter das Joch des Sullabus zurückberufen. Nur der Revolution verdanken wir es, daß es keinen Franzosen mehr gibt, der nicht, wenn er auch sonst bigott ist und die Republik verabscheut, dennoch das Vaterland der Religion vorzieht. Nur der Revolution wird auch die große Aufgabe gelingen, deren Verwirklichung die Gegenwart und Zukunft anstreben muß, ganz Europa zu einer Republik zu machen, zu „Vereinigten Staaten von Europa“, in denen ein gemeinsames Parlament abwechselnd in allen Großstädten tagen wird. Damit das möglich werde, muß der größte Feind der Freiheit energisch bekämpft werden, die Kirche. Ihrem Glauben muß das Freidenken, ihrer Tyrannei die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, ihrer Engherzigkeit die Humanität entgegengesetzt werden. In diesem Geiste der Freidenkeri müssen wir nun alle religiösen, politischen und socialen Fragen betreiben. Die nächste Aufgabe ist die völlige Zerreißung aller Bande zwischen Kirche und Staat. Das ist das Ideal jedes Republikaners, jedes freien Geistes, dies der wesentliche Punkt, von dem die Gestaltung der Zukunft abhängt. Sonst ist ein Rückfall unter den Despotismus des Clericalismus unvermeidlich, ein Despotismus, von dessen Schrecknissen die jüngere Generation keine Ahnung mehr hat, ein Despotismus, den der Papst durch seine scheinbare Unterstützung der Republik schlau genug wieder einzuleiten versucht. Hier heißt es entschieden aufstehen, denn die Kirche hat jetzt ihre Taktik geändert. Ehemals sagte sie, wer nicht für sie sei, sei gegen sie, jetzt aber erklärt sie, wer nicht gegen sie sei, sei für sie. Unter solchen Umständen bleibt nichts übrig, als ihr so entschlossen den Krieg machen, daß ihr alle Möglichkeit einer Herrschaft genommen werde. All rdings darf der Krieg nicht gewaltiam sein, denn das Martyrium vermehrt nur den Fanatismus, aber um so entschiedener müssen wir alle geistigen Kampfmittel anwenden. Nur so gelangt die Menschheit zum Fortschritt, nur so erfüllt das heranwachsende Geschlecht seine Pflichten gegen die wahre Religion, die der Humanität, gegen Wissenschaft, Vaterland und Republik.

Der unseren Lesern bereits bekannte Br. . . Yves Guyot, so und so oft Minister in Frankreich, hat seine „Etudes sur les doctrines sociales du christianisme“ in zweiter Auflage erscheinen lassen. Darin theilt er unter anderen wunderbaren Entdeckungen auch die mit, daß es ein grober Irrthum sei zu glauben, das Christenthum habe die Arbeit zu Ehren gebracht: im Gegentheile, es habe Verachtung der Arbeit gepredigt! Merkwürdig für einen Minister des „allerchristlichsten“ Staates sind die kindlichen Worte: „Eine gute Gesundheitspflege, strenge Wissenschaftlichkeit in allen Zweigen des Unterrichtes, Unterdrückung aller Vorrechte für die Culte und deren Diener und — das Christenthum ist binnen zehn Jahren in Frankreich nur eine historische Curiosität!“

Das selbe liberale Phrajsengeklimper, das auch wir so oft zu hören bekommen! Als ob das Christenthum, das Cholera, Pest und schwarzen Tod überstanden hat, sich schlimmer befinden wird, wenn die moderne Wissenschaft einmal Zahnweh, Weinbruch und Sterben unmöglich gemacht hat!

Am 16. Juli gieng der einst vielgenannte Münchener Philosoph Jakob Frohschammer aus dieser Welt, die ihm wohl wenig frohe Studien bereitet hat, in das Jenseits hinüber. Wir persönlich können an ihn nie anders, denn mit bewegtem Herzen denken. Wir haben bei ihm an der Münchener Universität in den Jahren 1861 und 1862 Philosophie studirt. Er war damals der einzige Philosoph, den Candidaten des Priesterthums hören konnten. Seine musterhafte Klarheit empfahl ihn auch sehr vortheilhaft für solche, die etwas lernen wollten. Als die bekannten Vorgänge vom Jahre 1863 ihm plötzlich eine große Berühmtheit verschafften, strömte eine kurze Zeit alles in seinen Hörsaal, „um ihn kennen zu lernen“. Bald aber sah sich der bedauernswerte Mann so verlassen, daß er mitunter nicht einmal ein Collegium zustande bringen konnte. Offenbar nagte der Gram darüber gewaltig an seinem Herzen: man konnte wenigen Männern begegnen, die den Ausdruck davon so tief in die Augen geschrieben hatten, wenn er ihn gleich mit stoischer Ruhe trug. Früher schon sehr zurückgezogen, wurde Frohschammer immer menschen scheuer. Wir begegneten ihm gerade in dem Augenblicke, als er von den Ferien zur Stadt zurückkehrte, als Laie gekleidet und mit einem Vollbarte geschmückt. Als wir ihn grüßten wie von jeher, fuhr er zusammen, auf's tiefste erschrocken darüber, daß er also doch noch kenntlich sei. Schließlich verlor er auch noch das Augenlicht. Die letzten Jahre war er völlig vereinsamt und fast vergessen. Wie er in den Tod gieng, wissen wir nicht. Wir wünschen aber, wie es einem dankbaren und theilnehmenden Schüler geziemt, mit wehmüthigem Herzen, Gott möge ihm die bitteren Erlebnisse seit 1863 zum Heile gewendet haben.

Mit Bangen denkt man an die Zukunft, wenn man erwägt, was die von Gott und von der Kirche losgetrennte Neuschule aus dem heranwachsenden Geschlechte zu machen beabsichtigt und mitunter bereits macht. Da hat, dem „Univers“ (24. April) zufolge, Herr Buisson, Generaldirector des Volksunterrichtes, in der „Revue Pédagogique“ einen Artikel über Jules Ferry veröffentlicht. Buisson war die rechte Hand Ferrys und ist ebenso entschieden Freimaurer, wie jener. Insofern sind seine nahezu sinnlosen Lobeserhebungen über Ferry ganz selbstverständlich. Aber merkwürdig ist doch, was er erzählt, um zu zeigen, wie hoch die Lehrer an den religionslosen Schulen von Frankreich, wie hoch selbst die von ihnen im Sinne Ferrys gebildeten Kinder den Feind der Kirche und des Christenthums zu schätzen wußten, ihn, dessen Verdienste zu begreifen selbst die undankbaren Republikaner der großen Nation unfähig waren. In

einer kleinen Schule auf dem Lande, berichtet Buijsson, versammelte die Lehrerin beim Eintreffen der Nachricht von dem plötzlichen Tode des großen Mannes die Mädchen und hielt ihnen eine Rede über den unersehblichen Verlust, der das Land, die Republik, die Schule betroffen habe. Da erhoben sich plötzlich die Mädchen und stimmten — vermuthlich kraft höherer Inspiration — diesen „schönen Hymnus“ an: Ruhm sei unserem Frankreich, dem ewigen!

Ruhm allen denen, die sich durch den Tod dafür verewigen!

Ruhm den Märtyrern, Ruhm den Tapferen, Ruhm den Helden!

Wir dürfen wohl annehmen, daß die Lehrerin in diesem Falle die Stelle des inspirierenden heiligen Geistes versehen habe. Man kann daraus ungefährt entnehmen, in welchem Geiste Unterricht und Erziehung in den religionslosen Schulen betrieben werden. Auf die krankhafte Verirrung, in die der religionslose Patriotismus verfällt, sei nur nebenbei aufmerksam gemacht.

Auf der allgemeinen „Deutschen Lehrer-Versammlung“, die zu Pfingsten in Leipzig abgehalten wurde, kamen Fragen von äußerster Wichtigkeit zur Verhandlung, Fragen, denen wir hier leider aus Mangel an Raum nicht genug Aufmerksamkeit schenken können. Von besonderer Bedeutung sind die Sätze: Trennung des unter christlicher Aufsicht stehenden „confessionellen Katechismus-Unterrichtes“ vom „pädagogischen religiös-sittlichen Unterricht“, der auf Grund der volksthümlichen National-Literatur zur „deutschen Tugend, Sittlichkeit und Frömmigkeit“ anleiten solle. „Die Vorbildung des Lehrers muß von allen religiösen Dogmen frei sein.“ Es ist Pflicht jedes deutschen Lehrers, für Einführung von Simultanschulen zu arbeiten. „Wenn man dem Volke Religion erhalten will, dann schaffe man die Simultanschulen.“

Auch die katholischen Lehrer des Rheinlandes haben auf Pfingsten ihre fünfte Versammlung in Koblenz abgehalten, der an 1100 Mitglieder beizwohnten. Ihr Zusammenhalten unter sich, ihr Eifer für ihren wichtigen Beruf war kein Hindernis, daß sie sich ebenso fest und entschieden für solidariß mit der Kirche verbunden erklärten. Ein solches Beispiel verdient alle Anerkennung und — überall Nachahmung.

In Italien erhebt sich nun ebenfalls der Kampf um den religiösen Charakter der Schulen. In Brescia und in Mailand hat es harte Stürme gegeben, die vorläufig mit einem Erfolge für die gute Sache geschlossen haben.

Auf dem Gebiete der socialen Frage geht es allenthalben frisch voran, so frisch und kräftig, daß wir in Oesterreich mit unserer halben, ungeeinten, verzettelten Franc-tireuraction immer mehr in Schatten gestellt werden. Nunmehr schickt sich, wie es scheint, auch ein Land an, uns zuvorzukommen, auf das wir nur mit Mitleid hinzublicken gewohnt sind, wenn wir überhaupt darauf hinclicken, nämlich Spanien. Seit Jahren haben sich dort katholische Arbeiter-

vereine, Jünglingsvereine u. dgl. in Menge gebildet, allein ebenso planlos, ebenso vereinsamt und zusammenhanglos, wie bei uns. Nunmehr hat sich aber der Gedanke Bahn gebrochen, daß der Grund, warum so viele Opfer und soviel Thätigkeit im Großen ohne Einfluß blieben, vor allem in deren Isolierung gesucht werden muß. Statt also beständig über Verkennung der guten Sache zu klagen oder sich selber gegenseitig zu befehlen und zu hemmen, wofür, wie schon früher einmal bemerkt, in Spanien ganz besondere Vorliebe herrscht, haben sich endlich die leitenden Kreise darangemacht, eine einheitliche Organisation all dieser Vereine zu schaffen. Dazu haben die Katholikencongresse von Saragossa und von Sevilla den Anstoß gegeben und den Plan entworfen, diese Organisation — was ja das natürlichste ist, die Ausföhrung am meisten erleichtert und den Bestand am ehesten sichert — im Anschluß an die kirchliche Gliederung von Spanien durchzuführen. In einigen Diöcesen Spaniens war schon (wie wir das kürzlich auch von Frankreich berichten konnten) eine derartige Ordnung durchgeführt worden, so in Valencia und in Tortosa, wo sämtliche Vereine dieser Art unter einem Diöcesanrath standen. Von jetzt an soll das im ganzen Lande durchgeführt werden. An die Spitze des Ganzen soll dann ein Nationalrath treten, der die Oberleitung übernimmt. Er soll aus Vertretern aller Arbeitervereine bestehen. Die Verhandlungen darüber wurden vom 28. bis 30. Mai im erzbischöflichen Palaste zu Valencia geführt. Der vorläufige nationale Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Valencia; sein erster Ehrenpräsident ist der Erzbischof selber. Nach der definitiven Durchführung der Ordnung soll aber die oberste Leitung, wie natürlich, nach Madrid verlegt werden. Einen kurzen Bericht darüber gibt die „Association catholique“ XXXVI, 90—92; über den Bestand dieser zahlreichen Vereine findet sich das reichhaltigste Material in dem empfehlenswerten Werke von Antonio Vincent S. J. Socialismo y Anarquismo; La Enciclica etc. . . . Valencia 1893.

Die jüngst empfohlenen Diöcesan-Conferenzen über die sociale Frage in Frankreich tragen bereits schöne Früchte. Die obengenannte Association catholique (XXXVI, 128—131) theilt den Hauptinhalt einer Broschüre mit, die Decan Rasset von Dulchyle-Château als Frucht eines in der Diöcesan-Conferenz von Soissons gehaltenen Vortrages veröffentlicht hat. Wir können nur unseren vollsten Beifall darüber aussprechen und den Wunsch erneuern, bald auch bei uns ähnliche Diöcesan-Conferenzen und Diöcesan-Organisationen begrüßen zu können, dann aber auch unserem Clerus das Zeugnis ausstellen zu dürfen, daß er ein ebenso gründliches Studium und eine ebenso gediegene Kenntniß der socialen Frage in ähnlichen Vorträgen und in Veröffentlichungen von ähnlicher Gediegenheit verwerthe.

Der „Deutsche Volksverein“ will in diesem Jahre die „Vorträge“ über die sociale Frage, die er im Vorjahre zu München-



Gladbach abhalten ließ, an zwei Orten fortsetzen. Ueber den Nutzen dieser vortrefflichen Einrichtung läßt sich selbstverständlich nicht disputieren. Sie hat denn auch an dem unermüdlchen Abbé Kannengießer im „Correspondant“ (Mai und Juni) einen begeisterten Lobredner gefunden. Auf dem vierten „Evangelisch-socialen Congreß“ zu Berlin zollte auch der bekannte Generalsecretär Göhre der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung alle Anerkennung, meinte aber, ein streng systematischer „socialer Cursus“, d. h. eine durch zehn Tage in je vier Stunden abgehaltene zusammenhängende Einführung in die Hauptlehren der National-Oekonomie dürfte noch bessere Dienste leisten. Damit hat er einen Gedanken ausgesprochen, den wir selber längst verfochten haben. Wir glauben zwar nicht, daß eine derartige gewaltjame Eintrichterung in so kurzer Zeit viel Erfolg haben dürfte, aber wir hören nicht auf, den Satz zu predigen, daß eine unserer Hauptaufgaben ist, für Priester und für Journalisten die Möglichkeit zu schaffen, daß sie einen annähernd vollständigen, zusammenhängenden, systematischen Unterricht in socialen Dingen erhalten. Das schließt freie, ausgewählte Vorträge, wie in München-Gladbach, nicht aus. Wir denken auch hier, daß man das eine thun und das andere nicht unterlassen solle.

Wie die französischen Katholiken, wenigstens die in den „cercles catholiques“ geeinigten, von der socialen Frage denken, ergibt sich aus der großen und glänzenden Rede, die Graf de Mun auf der Generalversammlung der genannten Vereine gehalten hat. Unter allgemeinem Beifallrufe hat er dort Worte ausgesprochen, die wir nicht lebhaft genug nachsprechen können. Denn so einfach und so selbstverständlich sie lauten, so hat es doch leider noch gute Wege, bis sie überall in der That befolgt werden. „Nun aber“, sprach de Mun, „die ökonomische Wahrheit findet man nur aus zwei Quellen: aus der Lehre der Kirche und aus dem gewissenhaften Studium der Thatfachen.“ Solange es deren gibt, die sich der Furcht nicht entschlagen können, die Gesellschaft könnte Schaden leiden, wenn wir über Zins und Wucher und über andere Fragen wirtschaftlicher Art im Sinne der strengen Kirchenlehre denken, liegt die Lösung der socialen Frage noch in weiter Ferne. Und wenn wir glauben, uns durch Reden und Philippiken das Studium, das gründliche Studium der Thatfachen — und der Lehren dazu — ersetzen zu dürfen, weil die Noth der Zeit zu groß sei und uns nicht erlaube, uns in der Studierstube hinter Büchern zu vergraben, dann wird der Erfolg auch kaum sehr groß sein. Arbeiten, Reden, Schreiben, Versammlungen halten und besuchen ist alles gut, unerlässlich, höchst ersprißlich — zwei Dinge vorausgesetzt, eben die nämlich, die Graf de Mun, gewiß kein Stubenhocker und kein stummer Bücherwurm, öffentlich als Bedingung für jede gedeihliche sociale Thätigkeit ausgesprochen hat.

Professor F. R. Commons veröffentlicht in der New-Yorker „Charities Review“ einen sehr beherzigenwerten Aufsatz, worin er dem Clerus die Pflicht nahelegt, sich das Studium der Gesellschaftswissenschaft angelegen sein zu lassen. Täglich, sagt er, verschlimmern sich die Zustände, die Verbrecher nehmen in der modernen Gesellschaft fünfmal mehr zu als die Bevölkerung. So muß das Uebel zuletzt ja bald unerträglich werden. Es gibt nur noch ein Mittel zur Rettung, die moralische Wiedergeburt des Menschengeschlechtes. Aber leider haben die, denen es vor allem zusteht, die Führer bei diesem Werke zu sein, die Arbeit fast ganz den Häuptern und den Anhängern des Materialismus überlassen. Unter solchen Verhältnissen sollte die Gesellschaftswissenschaft unter den Fächern, denen sich die Studierenden der Theologie widmen, einen hervorragenden — Commons sagt den hervorragendsten — Platz einnehmen. Der Clerus aller Confessionen hat die hochwichtige Aufgabe, sich dieses Gebietes zu bemächtigen, damit er nicht durch Leute davon verdrängt werde, die das Unheil eher vergrößern als abstellen.

Das canadische Parlament hat, um dem nächtlichen Herumschwärmen des jungen Volkes in den Straßen ein Ende zu machen, ein Gesetz angenommen, nach welchem in jeder Stadt und in jedem Dorfe um neun Uhr abends die Glocke geläutet werden soll und allen Personen unter siebzehn Jahren, die hernach ohne Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder auf den Straßen betroffen werden, eine Geld- oder Gefängnisstrafe auferlegt wird. Diese Maßregel, versichern die Berichte, werde in Canada mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen, obwohl nicht bekannt geworden ist, daß die canadische Jugend besonders unmoralisch sei. Leider sind wir in Europa entweder viel zu civilisirt oder zu sehr moralisch, als daß wir die Dringlichkeit ähnlicher Einrichtungen fassen könnten.

Was die Zunahme des Socialismus oder wie man dafür in Frankreich sagt, der Anarchismus bedeutet, dafür können wir eine Programmarbeit aus neuerer Zeit als sprechendes Beispiel anführen. Die „Plume“, sonst ein „unabhängiges“ Blatt, hat sich für den ersten Mai den Anarchisten zur Verfügung gestellt. Dadurch haben wir in dieser Nummer ein Manifest dieser Secte erhalten, wie wir es nicht vollständiger wünschen können. Dem Inhalte entsprechend ist die Nummer in feuerrothem Umschlage erschienen. Der Hauptinhalt sind, sagt die „Revue des Revues“ in einem vortrefflichen Ueberblicke, die Sätze:

Alle Religionen sind Thorheit. Der Mensch ist von Natur gut. Alle Gesellschaft stammt aus dem „Contrat social“. Die Schlechtigkeit in der Welt ist nur Folge der schlechten gesellschaftlichen Einrichtungen, die sich in die Worte zusammenfassen lassen: Familie, Gesetz, Eigenthum, Vaterland. Fürst Kravotkin eröffnet den Reigen mit einem Artikel über Gesetz und Autorität. Beide sind verhältnismäßig jungen Ursprungs, enge verbunden mit dem Glauben an Gott, der ebenso thöricht ist wie die Priester, die ihn erfanden, oder mit Gewaltthat

und Verehrung. Die französische Revolution hat wohl einige von diesen Vorurtheilen zerstört, im übrigen, als das Werk schlauer, ehrgeiziger Advocaten, absichtlich den alten Aberglauben fortbestehen lassen. Jetzt ist die Zeit, damit gründlich aufzuräumen. Malquin bekämpft dann in einem weiteren Artikel das Eigenthum, Malato die Religionen, Foure die Familie, diesen Brutherd für Aberglauben, Autoritätsgefühl und dumpfen Gehorjam. Noch roher und gefährlicher als selbst die Religion, ist, behauptet Melas in einem weiteren Artikel, die Vaterlandsliebe; das allerempörendste aber ist die einfältige Liebe zur Fahne, die militärische Subordination. Es bleibt also, führt dann Elisée Reclus aus, nur ein Mittel übrig, um gegen solche Nebel Hilfe zu bringen, die Revolution; sie wird auch nicht ausbleiben. Und dann? Nun dann, sagt Weidanz in einem Artikel unter dem Titel „Philosophie der Anarchie“, dann haben wir eben die Herrschaft des sociologischen Naturgesetzes. Jedes Individuum ist autonom; die Menschen verbinden sich, lösen sich — zunächst in der neuen „Familie“ — nach ihrem Belieben; man arbeitet allein, mit anderen, je nach Gutbefinden; überall die größte Beweglichkeit, Freiheit, Unnehmlichkeit, keine Bande der politischen Hierarchie oder der gesellschaftlichen Steifigkeit, keine Verbrecchen, kein Stödsinn mehr, nur Liebe, Schönheit, Gerechtigkeit mehr auf Erden!

Der österreichische Antisemitismus hat nun auch seinen Tyrtaus, oder wenn man lieber will, seinen Rouget de Lisle gefunden, und nicht eben zu seiner Unehre. Franz Eichert veröffentlicht eben ein Bändchen Gedichte unter dem Titel „Wetterleuchten“, die durch das Bild des hl. Michaels, des Drachentöddters, schon für das Auge sagen, was sie sind und was sie wollen. Wir reden hier nicht von den Gedichten, sondern von dem Inhalte, und nehmen das Buch nicht als literarische Leistung, sondern als That. Indem wir es von diesem Gesichtspunkte aus betrachten, müssen wir gestehen, daß manche Bedenken verschwinden würden, wenn alle Antisemiten und alle Christlich-Socialen ebenso denken, sprechen und handeln würden. Er schlägt freilich mitunter sehr starke Töne an, versöhut aber auch wiederum durch den Geist aufrichtiger, feurriger Gläubigkeit und Frömmigkeit. Einen solchen Antisemitismus kann man sich wohl gefallen lassen, der da sagt:

Die Juden, wollt ihr sie vertreiben?  
 Wenn Rothschild auch nach Toppe reist,  
 Was nützt's, so lang uns wird verbleiben  
 Der jüdisch-liberale Geist?

In dieser Gesinnung hat er dem Ganzen als Motto die Verse vorangesezt:

In Noth und Leid  
 Zu jeder Zeit,  
 Durch Nacht und Wahn,  
 O Kreuz, voran  
 Uns schimmernd flieg'  
 Zu Kampf und Sieg!

(Abgeschlossen am 4. August.)

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Omnia tempus habent et suis spatiis transeunt universa sub coelo. Eecl. III. 1. Wie die Schrift allem, was im Menschenleben vorkommt, dem Werden und Sterben, der Lust und dem Leide, dem Lachen und Weinen, Reden und Schweigen, Pflanzen und Ausrotten, Frieden und Krieg u. s. w. jedem seine Zeit zugewiesen hat, so gibt es nebst vielem anderen in der Welt auch eine Zeit des Schuljahres und eine Zeit der Ferien.

Auch für den glücklichen Besitzer der Ferien kann es nicht lauter Bahn- und Wasserfahrten und Fußmärsche geben; es müssen auch Fasttage dazwischen sein und wieder Tage der Arbeit. So geht es anderen, so auch dem Berichterstatter.

Raum von den Fahrten zu Land und zu Wasser, von Übungsmärschen zu Berg und Thal in die Friedensgarnison des stillen Heimatsdorfes zur Last eingerückt, heißt es bald wieder, sich rüsten zu einer Reise um die Welt. Der Extrazug wird bestiegen, statt des Wanderstabes die Feder zur Hand, geht es dahin auf den papiernen Schienen in das Gebiet der Missionen.

Weite Strecken rast der Zug vorwärts in einer Eile, die an Fahrgewindigkeit selbst unsere berühmtesten Secundärbahnen übertrifft; aber sobald er in sein eigentliches Gebiet eingedrungen ist, da muß er seinen Lauf mäßigen, an allen Stationen und Haltestellen anhalten. Ueberall erwarten ihn die Stationschefs und Streckenwächter, insgesammt in geistlichem Gewande, schwarz und weiß, roth und blau, in den Trachten der Missionsorden, und hinter ihnen ihr Volk aller Hautfarben, sorgsam in Reihen gestellt in großer „Achtung auf den Zug“.

Ueberall gibt es Meldungen entgegenzunehmen: Meldungen von gethauer Arbeit, von Erweiterung der Bahnnetze, womit das katholische Missionswerk mehr und mehr die Welt umspannt, wohl auch von mancherlei Hindernissen, Zusammenstößen und Entgleisungen, Bitten um Hilfe u. dgl. und es füllt sich das Meldungsbuch des Zugsbegleiters mit diesen Rapporten, daß er ohne Angst der Stunde entgegengehen kann, wo der Zug in die Endstation „Redaction“ einlaufen wird. Deren Vorstand hält mit strenger Miene darauf, daß keine Zugsverspätung stattfindet und, seines Winkes gewärtig, nimmt das Expeditions-Perfonale die Colli in Empfang, befördert sie an die Setzkästen und überantwortet sie jener Maschine, die eine Zwangsburg unserer Zeit geworden ist, aber auch eine Hauptstütze des Missionswerkes: — der Presse.

Während diese das ihr Gelieferte bearbeitet und für die Weiterreise zu den Pl. Tit. Lesern befähigt, mag der Berichterstatter den Flügelradrock an den Nagel hängen und den Ferienflaus noch etliche Tage an die Luft bringen. Mittlerweile wird die Zeit gekommen sein, wo auch dieser wieder vertauscht werden muß mit der enger anschließenden Dienstuniform, und Schreiber dieses in Reih und Glied mit tausenden von Berufsgenossen weiterarbeiten soll an dem, wozu uns Gott hat Priester werden lassen.

Einstweilen allen, denen diese Zeilen unter die Augen kommen, herzliche Grüße und eine Bitte um ein kräftiges Memento für die Missionen aller Welt, von denen sie berichten.

## I. Asien.

Palästina. Aus dem heiligen Lande kommen Missionenachrichten nur sehr spärlich zum Vorschein. Aus einer Zusammenstellung der katholischen Anstalten, welche seit zehn Jahren in Jerusalem entstanden sind, mögen diejenigen hier angeführt werden, die auch in Beziehung zum Missionswesen stehen.

Das lateinische Patriarchat baute ein großes Seminar; die PP. Franciscaner haben ihre Kirche St. Salvador und ihr Kloster vollständig neu gebaut, dazu noch geräumige Werkstätten und Waisenhäuser für Knaben und Mädchen; die afrikanischen Missionäre brachten ebenfalls den Bau eines Missions-Seminars zustande, die Sionschwestern die Erweiterungsbauten zu der Knabenschule St. Peter, mehrere andere weibliche Ordensgenossenschaften Klöster und Anstalten.

Syrien. In Cheik Mohamed, Provinz Akar, haben in der vor sieben Jahren eröffneten katholischen Mission bis jetzt 84 Familien sich vom griechischen Schisma bekehrt und wurde für sie ein eigener Priester angestellt, eine Schule erbaut, der Grund zum Baue einer Kirche erworben. Die Mittel zum Kirchenbaue kann die kleine Gemeinde, welche von ihren ehemaligen Glaubensgenossen viel zu leiden hat, nicht aufbringen.

Klein-Asien. Die Franciscaner-Missionäre in der europäischen und kleinasiatischen Türkei halten derzeit neun Stationen besetzt und zwar Constantinopel, Smyrna, Burnabat und Magnesien auf dem Festlande und auf den Inseln Prinkipo, Metelino, Cypem, Rhodus und Tinos; es arbeiten in denselben 26 Missionäre und 15 Brüder.

Mesopotamien. Durch das Erdbeben, welches Ende März die Stadt und Umgebung von Malatjah heimsuchte und über 2700 Häuser gänzlich zerstörte, bei 1400 Häuser schwer beschädigte, ist auch die armenisch-katholische Mission übel zu Schaden gekommen, indem ihre Baulichkeiten, Kirche und Schulen, auch unter die zerstörten gehören.

Arabien. Die Mission Aden hat neuerdings einige Fortschritte zu verzeichnen, worüber der apostolische Vicar Msgr. Lajjerre O. Cap. Meldung macht.

Der Neubau einer schönen Kirche am Hafen von Aden ist fertig gestellt; die Marien-Brüder haben ihre Schule eröffnet und arbeiten mit den ersten dreißig Schülern; außerdem wurden von dort aus zwei Stationen gegründet, die eine in Hodeidah, einer Stadt mit 20.000 Einwohnern an der arabischen Küste. Hier finden sich abessinische Auswanderer in Menge, die, ohne christliche Hilfe gelassen, in größte Gefahr kämen, dem Islam anheim zu fallen. Die Moslim haben deshalb auch gegen diese ständige Niederlassung einer katholischen Mission sich grimmig gewehrt und ist es nur der unerschrocken zähen Ausdauer des Kapuziners Pater Edmund zu verdanken, daß das Unternehmen nicht scheiterte. Trotz aller Drohungen wich derselbe nicht vom Plage, bis endlich ein Ferman vom Sultan in Constantinopel die Gründung gestattete.

Die andere Station ist in Berbera an der afrikanischen Küste, die unter britischer Oberhoheit steht.

Persien. Sehr günstig ist derzeit die Lage der katholischen Mission in diesem Reiche. Schah Kaschr-Ed-din läßt den Christen nicht bloß

volle religiöse Freiheit, er nimmt sie auch in Schutz gegenüber mancherlei Angriffen und Schwierigkeiten, stellt Beamte unter sie, Christen wie Mohamedaner, mit dem strengsten Auftrage, den Christen alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und zeigt sich voll Hochachtung gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche und diejenigen, welche der Papst zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in sein Reich schickt.

Indien. Der heilige Vater hat in einer Encyclika vom 27. Juni die Stiftung von Seminarien in Indien angekündigt, worin er alle Bischöfe auffordert zur Unterstützung dieses Werkes, dessen Zweck die Heranbildung eines nationalen Clerus für Indien ist, wodurch der protestantischen Propaganda am sichersten entgegengearbeitet werden soll.

Vorder-Indien. In der schon erwähnten Mission bei dem Bergvolke der Uraos sind auf Befehl des Erzbischofes von Calcutta die PP. Maene und Cardon mit Fr. Lemoine zum ständigen Aufenthalte eingewickelt.

Das ungeheuer ausgedehnte Gebiet von Noagur, Kansir, Barwai und Chechari wurde in sieben Districte abgetheilt, deren jedes 60—70 Dörfer zählt, was eine Arbeitsleistung erfordert, die von so wenigen nicht zu bewältigen ist. Sie müssen deshalb trachten, Wander-Katechisten zur Beihilfe auszubilden und zu besolden, wenn ihnen genügende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ähnlich verhält es sich in der von Wallan aus gegründeten Mission Sanganner (Diocese Puna), wo P. Weishaupt S. J. seit zwei Jahren arbeitet. Er berichtet über sehr große Schwierigkeiten, die seinem Werke sich entgegensetzen, ihn aber nicht muthlos machen. Die Frucht seiner Arbeit war innerhalb der letzten acht Monate die Bekehrung von 107 erwachsenen Heiden, und zählt seine Gemeinde in Stadt und Umgebung 215 Christen.

Im Dorfe Srivilliputtur (Diocese Madura) ergab sich nach Bericht des P. Verdier S. J. ein Vorkommnis, welches für die katholische Mission günstige Folgen hatte.

Unter der Bewohnerschaft von 8000 Seelen hat die Kaste der Panikers, Heiden, wie alle übrigen, infolge einer Zurücksetzung von Seite ihres Brahminen, in einer öffentlichen Versammlung den Beschluß gefaßt, sammt und sonders katholisch werden zu wollen. Die Missionäre verhielten sich dieser Sachlage gegenüber sehr vorsichtig zurückhaltend und stellten eine lange Probezeit in Aussicht. Trotzdem haben über 300 mit allem Ernste den Unterricht und die Probezeit begonnen, und ist, nach ihrem Benehmen zu schließen, alle Hoffnung vorhanden, daß sie treu ausharren und noch Viele nach sich ziehen werden. Die Christen-Gemeinde zählte bisher erst vierzig Familien.

Winter-Indien. Im apostolischen Vicariate Nord-Birmanien wurde wieder eine Fruchtpflanzung angelegt von einer Gattung, die man mit Recht eine Specialität der katholischen Mission nennen darf, nämlich eine Anstalt für Ausjähige.

Dieselbe wurde in Mandelan erbaut und anfangs 1892 eröffnet und dem Missionspriester hochw. Wehinger anvertraut. Sofort wurden zwanzig Ausjähige aufgenommen und stieg die Zahl in kurzer Zeit auf neunzig. Daß dieselben nicht bloß leibliche Pflege, sondern auch Rettung für ihre Seele finden, sieht man daraus, daß bereits 63 davon nach guter Vorbereitung die heilige Taufe empfangen. Leider sind auch dort die Mittel vollständig erschöpft. Gott wird weiter helfen!

Tongking. Am 25. April ist der apostolische Vicar Msgr. Buginier gestorben.

Wie allbekannt, gehörte der Berewigte zu den bedeutendsten Männern auf dem Felde der katholischen Mission. Hervorgegangen aus dem Pariser Missions-Seminar arbeitete er seit 1858 in der Mission, zuerst in West-Tongking als Missionär, seit 1869 als Oberhirt, welche Stellung er also durch 24 Jahre, häufig inmitten der schwersten Kämpfe und Verfolgungen in bewundernswerter Festigkeit bei unermüdblicher Arbeitskraft innehatte. Gottes Vorsehung hat sich seiner bedient, daß die ihm anvertraute Mission der oft drohenden Vernichtung entging und sich kräftig entwickelte. Gott allein kann und wird der Lohn seines Wirkens sein. Er ruhe in Gottes Frieden!

Süd-Schantung. Dem hochwft. Bischöfe Msgr. Anzer ist eine Auszeichnung zu theil geworden, deren alle Freunde des Missionswesens sich herzlich freuen werden.

Se. Majestät der Kaiser von China hat Hochdemselben „in Würdigung seiner hohen Verdienste um den Frieden des Volkes und die Erhaltung der Eintracht zwischen Christen und Nichtchristen“ das Groß-Mandarinat dritten Ranges verliehen.

Es ist dieses eine Auszeichnung, welche bisher noch keinem Bischöfe oder Priester in seiner Eigenschaft als Missionär zuerkannt worden ist.

(Die Würdenträger im Reiche China werden in neun Rangclassen eingetheilt. Zur ersten gehören die Mitglieder des Cabinet-Rathes und die Minister; zur zweiten die Vice-Könige und Gouverneure der Provinzen; zur dritten die nächsthöchsten Beamten und besitzen diese ungemein große Vorrechte, welche demnach auch dem Bischöfe Anzer nun zustehen.)

Bei dem Umstande, daß diese Auszeichnung Hochdemselben in Rücksicht auf sein Wirken als Missionsbischof verliehen wurde und in Anbetracht der Thatfache, daß das Volk in China, noch mehr als anderwärts, auf solche Auszeichnung großes Gewicht legt, ist wohl zu hoffen, daß diese weltliche Standeserhöhung des Oberhirten auch der von ihm geleiteten Mission zum Vortheile gereichen werde.

Japan. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Conjins machte die katholische Mission neuestens eine sehr glückliche Eroberung auf einer 200 Meilen von Nagasaki entfernten Inselgruppe.

Die zahlreiche Bewohnerschaft derselben hatte sich an die Mission von Satuma mit der Bitte um Ueberlassung eines Missionärs gewendet. Zu Neujahr kam der erbetene Priester dorthin und gewann in wenigen Tagen eine große Zahl Katechumenen; schon auf Christi Himmelfahrt konnten 200 die heilige Taufe empfangen. Seither bewerben sich wieder die Bewohner anderer Inseln um Missionäre; gegenwärtig arbeiten dort zwei Priester im Vereine mit zwei Katechisten und hat die Bewegung zum Christenthume so zugenommen, daß eine ungewöhnlich reiche Seelenernte zu erwarten steht.

Borneo. Der Missionär P. Haidegger wendete sich in einem Briefe an die Redaction der Quartalschrift mit der inständigen Bitte, ihm einige Hilfe zukommen zu lassen.

Er hat in zwei Anstalten über achtzig Kinder zu versorgen, dafür erhält er an Kostbeitrag nur so viel, daß auf einen Zögling per Monat 80 fr. treffen, — da läßt sich allerdings selbst der Spruch „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel“ auch nicht mehr anwenden. Zudem ist die Knabenstube in einer altersschwachen Scheune untergebracht, die vor keinem Windstoße mehr ihres Daseins sicher ist; ein Neubau wäre dringend nöthig, das Geld dazu noch in Händen

der Wohltäter; den der Anstalt entwachsenen Zöglingen soll auch zum Anfangen eines Handwerkes oder Gründung eines Hausstandes unter die Arme gegriffen werden, . . . Diese und noch andere Umstände drängen den Missionär zum Bitten auf diesem Wege.

**Ceylon.** Während der Wirkenszeit des am 3. August 1892 verstorbenen Erzbischofes Msgr. Bonjean hat die Mission in seinem Erzbisthume Colombo einen großen Aufschwung genommen.

Die Zahl der Katholiken ist in acht Jahren von 120.000 auf 150.000 gestiegen, unter den Befehrten ist eine auffallend große Zahl Buddhisten; die Zahl der Schüler in den Missionschulen ist von 11.000 bis 16.000 gekommen; sein Priesterseminar brachte der Mission eine schöne Anzahl von Mitarbeitern. Das letzte Werk, das er einige Monate vor seinem Tode in Angriff nahm, war die Gründung eines Collegiums für höhere Studien, dessen Durchführung er nicht mehr erlebte.

Derselbe große Missionär hatte in seinem früheren Wirkungskreise als apostolischer Vicar von Dschaffna in fünfzehn Jahren die Zahl der Stationen um neun, die der Katholiken um 25.000, der Schulen um 80, der Ordensschwestern für Spitäler und Schulen um 40 vermehrt; er hatte dort auch ein Studien-Colleg, ein Priester-Seminar und eine katholische Zeitung sammt Buchdruckerei gegründet. R. L. P.

**Corea.** Die Mission in diesem apostolischen Vicariate hat in sieben Jahren 7000 Befehrungen aus dem Heidenthume aufzuweisen, im letzten Jahre fanden 1443 Taufen von Erwachsenen statt. Es arbeiten 23 Missionskräfte und besteht ein Seminar mit 35 Zöglingen.

## II. Afrika.

**Algier.** Der Bischof von Constantine=Hippo Msgr. Bartélemy Combes wurde zum Erzbischofe von Karthago und Primas von Afrika ernannt. Möge der Geist des Herrn, wie einst von Elias auf Elijaens, so vom großen Apostel Afrikas, † Cardinal Lavigerie, auf seinen Nachfolger übergehen!

Das Waisenhaus St. Karl in Kuba, eine seit Jahren schon bestehende Gründung des † Lavigerie, kann mit Befriedigung auf anhaltende Erfolge hinweisen. Wenn die Erziehung der Negermädchen vollendet ist, so werden sie mit jungen Negern verheiratet, die an der Anstalt Maison Carrée erzogen worden sind. Diese christlichen Negerfamilien sind nun die Bewohner zweier großer Dörfer St. Cyprian und St. Monica, welche den Sammelpunkt des christlichen Gemeinwesens der Umgebung bilden.

**Egypten.** Ein Schreiben des apostolischen Vicars Msgr. Sogaro an das Präsidium des Afrika=Vereines in Salzburg bringt erfreuliche Meldungen über das Fortschreiten der Arbeit der Missionäre, welche seit ihrer Verbannung aus dem Sudan in Kairo Zuflucht gefunden haben und den Negern ihre Wirksamkeit hauptsächlich zuwenden.

Im Stadtviertel, das ihnen zugewiesen wurde, erheben sich jetzt an der Stelle, wo früher nur schmutzige Hütten der Moslim und Schlupfwinkel aller Laster gewesen waren, eine herrliche Herz Jesu-Kirche, eine Schule und eine Anzahl sauberer von Christen bewohnter Häuser, in denen und deren Umgebung Ordnung und Keuschheit herrscht als Zeichen des allmählichen Sieges christlicher Gesittung über das unheimlich finstere Wesen des Islam. Sehr vortheilhaft zeigt sich das gute Beispiel religiöser Gesinnung von Seite des k. k. österr. General=Consuls Baron von Heydler, der als Vertreter der österr. Schutzmacht alle Sonn- und Feiertage zur heiligen Messe erscheint; auch der deutsche und italienische Regierungs-



Agent kommen gerne dahin und übt ihr Vorgehen eine große Anziehungskraft auf die katholische Bewohnerschaft.

In Suakin am rothen Meere, wo vor zehn Jahren noch kein Katholik wagen durfte, seine Religion öffentlich auszuüben, kein Missionär sich blicken lassen konnte, ohne öffentlich beschimpft zu werden, besitzt jetzt die katholische Mission eine Kirche, Missionshaus und eine Schule, deren Leistungen vom General-Gouverneur öffentlich belobt wurden.

Eine Mißthelligkeit unter der koptischen Secte hat die Schließung ihrer Kirche in Kairo veranlaßt. Da die guten Leute trotz ihres Irrthumes sehr gewissenhaft an der Anhörung der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen festhalten, so besuchen Viele derselben nun den Gottesdienst bei den unierten Griechen, andere bei den Syrern, eine große Zahl derselben in Busch haben um Beistellung eines römisch-katholischen Priesters, der ihnen auch zugeschiedt wurde. Es ist ihm gelungen, schon mehrere einflussreiche koptische Familien in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen.

In Port Said entfalten die Schwestern vom guten Hirten eine segensreiche Thätigkeit. Ihrer 46 Schwestern (darunter acht Deutsche, fünf Oesterreicherinnen) sind auf fünf Anstalten vertheilt, in welchen sie an der Leidenden Menschheit und im Jugend-Unterrichte arbeiten.

Diese sind: Ein Hospital mit hundert Betten; eine Anstalt für Blüherinnen, worin gefallene Mädchen in Religion und Hausarbeit unterrichtet und an ein ordentliches Leben wieder gewöhnt werden; ein Waisenhaus für 80 Mädchen; eine Erziehungs-Anstalt für Mädchen aus besseren Familien und zwei Armen-schulen, für welche eben eine Wohlthäterin aus Paris einen großen Neubau auf-führen läßt zu dem Zwecke, daß darin die Kinder der Armen Unterricht und vielfach auch Verpflegung erhalten.

Abyssinien. Dort, wo Krieg, Verfolgung und Elend aller Art die katholische Mission an den Rand der Vernichtung gebracht hatten, entfaltet dieselbe jetzt neue Triebkraft.

In dem Priester-Seminare in Keren, aus welchem seit 1889 schon 18 ein-geborene Cleriker als Missionspriester hervorgegangen sind, studieren jetzt vierzig Jünglinge. Freilich ist diese Zahl gegenüber dem sich mehrenden Bedürfnisse noch viel zu gering, indem von allen Seiten Bitten kommen um Zusendung von katholischen Priestern. Die Bewohner ganzer Dörfer erklären sich bereit, katholisch werden zu wollen, wenn man ihnen statt der abessinischen Geistlichen katholische Priester stellen könne.

Sehr kräftig entwickeln sich wieder die Missionen von Massana, M'ullo, Keren, Chinyara, Achiala, Charreki, Wesdamba und Saganeiti, welche Kirchen und Schulen besitzen; Naddich-Uddi, welches bisher als un-einnehmbare Festung der Irrlehre galt, hat nun auch dem wahren Glauben den Zugang gewährt.

Die Missionäre hegen die beste Hoffnung nicht bloß auf Wieder-gewinnung des Verlorenen, sondern auf viel größere Erfolge.

Madagascar. Diese Insel ist Ende Jänner von einem Cyclon heimgejucht worden, welcher auch der Mission unjäglichen Schaden zugefügt hat. Meldungen aus der Provinz Betileo sprechen von 17 zerstörten Missions-kirchen und noch mehr Schulen; aus den übrigen Provinzen einschließlic der Hauptstadt Tananariva kommen allwärts Weherufe über Vernichtung von Missions-Baulichkeiten, Pflanzungen u. s. w.

Victoria Nyanza. Aus dieser durch die Verfolgung in Uganda niedergehmeterten Mission kommen Nachrichten, woraus sich ergibt, daß der liebe Gott den Missionären und ihren Getreuen nun wieder reichlich hereinbringen wolle, was ihnen durch die Bosheit der grausamen Gegner entrissen worden ist. Die Arbeiten in den neu gegründeten Stationen schreiten rascher voran, als es auf den früheren zu erreichen gewesen war.

So hat sich in Kagera zwischen Buddu und dem deutschen Schutzgebiete eine bedeutende Christengemeinde gebildet, welche in ihrem regen Eifer eine Anziehungskraft auf das Negervolk ausübt, daß monatlich 150—200 Tausen gespendet werden, obwohl man mit Vorsicht und langsamer Vorbereitung vorgeht. In der Station „Unsere liebe Frau vom Aequator“ in der Nähe des Katonga Flusses sind über 500 getauft und 2000 Katechumenen, zumeist Flüchtlinge von der Insel Seje; deren Häuptling hatte man schon Wiedereinsetzung in seine frühere Stelle und Zurückgabe seiner Güter versprochen, wenn er Protestant werden wollte, er ließ sich nicht abwendig machen und hält mit seinen Leuten wacker aus. Ebenso rüstig geht es in den Missionen auf deutschem Schutzgebiete am West- und Südennde des Victoria Nyanza voran, wo der apostolische Vicar Msgr. Hirth bei Bukoba die Station Marienberg gegründet hat; solches wird auch aus Butumbi und Namoga gemeldet, wo früher die Missionäre lange Zeit fast erfolglos gearbeitet hatten; überall ist großer Eifer der Befehrten, wie der Katechumenen, so daß man sieht, wie die schwere Prüfung das arme verfolgte Volk zum festeren Anschluß an Gott bewogen hat.

Sambeji. Diese Mission bleibt immer ein Posten, der so viele Opfer an Missionsträften verschlingt, daß Dahingehen und frühes Sterben so ziemlich gleichbedeutend sind.

In der Mission Unter-Sambeji sind von der Gründung 1881 bis Mitte 1892 acht Patres, sechs Brüder, zwei Ordensschwestern, in Ober-Sambeji von 1879—1892 dreizehn Patres, fünf Brüder, eine Ordensschwester, also im Ganzen 35 Glieder aus der Körperschaft des Missions-Personales durch den Tod herausgerissen worden.

Der Eifer, dahin zu gehen, ward dadurch nicht geringer. Jeder arbeitet, als wolle er nichts, als den Spruch der Schrift erfüllen: „Consummatus in brevi explevit tempora multa.“

P. Czimmermann hat von Zumbo aus die Gründung einer neuen Station durchgeführt in Nicico. In kurzer Zeit hat er mit Hilfe der Neger ein Missionshaus, Kapelle, Waisenhaus und Schule erbaut und die neue Station unter Namen und Schutz des hl. Petrus Claver gestellt. Das Volk zeigt sich viel williger und zugänglicher als sich der erfahrene Missionär erwartet hatte. Der gefürchtete Häuptling Mor Matakenha, welcher der portugiesischen Regierung schon so viel zu schaffen gemacht hat, und zur erwünschten Beschwichtigung mit Ordens Decorationen bedacht worden ist, der auch der Mission sich feindselig gezeigt hatte, ist jetzt für dieselbe eingenommen und ließ von P. Czimmermann acht seiner Kinder und viele Kinder seiner Angehörigen taufen. Der Missionär trachtet, soweit seine Mittel reichen, Sclavenkinder loszukaufen, die Mädchen schickt er zu den Schwestern nach Boroma, während er die Knaben bei sich in Nicico behält.

P. Friedrich arbeitet in Boroma, hat 80 Kinder in der Schule er meldet, daß Unterricht und Erziehung wohl große Schwierigkeit bereite, daß aber mit der langen Zeit auch an den schwarzen Kindern sich Ähnliches erreichen lasse, wie mit den weißen, betrachtet auch die Kinder-Erziehung

als die einzig sichere Grundlage für ständige Erfolge. Von Erwachsenen wurden im letzten Jahre 73 getauft. Zur Herhaltung der Mission wurden Baumwollpflanzungen angelegt, in welchen Laienbrüder mit Negerjungen die Arbeit thun. Er klagt nur über Mangel an Missionskräften, und ist sehr froh, daß die österreichische Ordensprovinz sich entschlossen hat, um diese Mission besonders sich annehmen zu wollen.

Die Mission in Maschona-Land (Ober-Sambesi), die erst vor einem Jahre dieses neue Feld zu bebauen begann, hat bereits einige Erstlingsfrüchte gezeitigt, die kleine Neger-Colonie in Fort Salisbury beginnt zu wachsen, deren Mittelpunkt das Kirchlein, Missionshaus und ein Hospital der Dominicaner-Ordensschwestern bildet. Dieselben haben auch eine Schule eröffnet, in welche auch Protestanten ihre Kinder schicken. Schon wurden solche Schwestern auch nach Fort Victoria berufen, wo bereits die Protestanten eine Niederlassung gegründet haben.

West-Afrika. In Belgisch-Kongo haben barmherzige Schwestern aus Belgien mehrere Anstalten für Kinder-Erziehung und Krankenpflege gegründet und werden vom gesammten Volke mit großer Ehrfurcht behandelt.

Die Missionäre aus Scheut haben die von den französischen Vätern vom heiligen Geiste aufgegebenen Schulen wieder hergestellt und den Schwestern übergeben, die Regierung überläßt ihnen die aus Sklaverei befreiten Kinder.

In Dahomey ist seit der Flucht des grimmigen Königs Behanzin auch die Lage der Mission wieder eine bessere. Die Missionäre sind in ihre zertrümmerte Station Weida eingezogen, haben Schulen und Werkstätten wieder in Stand gesetzt, auch das Haus der Ordensschwestern bewohnbar gemacht, welches leider, kaum fertig gestellt, einer Feuersbrunst zum Opfer fiel, so daß die guten Frauen aufs neue obdachlos sind.

### III. Amerika.

Nord-Amerika. Nord-Dacota. Zu den schönen Erfolgen des Missionswerkes ist die schon einmal gemeldete Gründung eines Klosters für Benedictiner-Ordensschwestern indianischer Abkunft zu rechnen. Dieses besteht in Fort Berthold und, wie sich jetzt schon zeigt, macht sich diese Genossenschaft so gut, als irgend eine Klostergemeinde europäischer Mitschwestern. Die wackeren Nonnen gewinnen durch Werke der Barmherzigkeit und fleißigen Kinderunterricht einen großen Einfluß auf die rothen Stammgenossen.

Süd-Dacota. Ein Brief des Jesuiten-Missionärs P. Bosch (Freiburger katholische Missionen) bringt einige Skizzen aus dem Leben der Indianer-Knaben und Jünglinge in der Anstalt St. Francis, (Rosebud Agency).

Wie das Missionswerk an den alten Indianern allweg ein hartes Stück Arbeit abgibt, aber viel und dauerhafte Frucht bringt, so geht es auch an den Jungen. Sie sind ein knorriges Gewächs, aber von gutem Kerne, daß man wohl sagen mag: Aus dem Wurzelstocke des absterbenden Riesenbaumes der Indianerstämme treiben frische Schößlinge empor, die ihm noch zur Ehre gereichen werden.

Sie sind fleißig und tüchtig im Lernen und, was das schwierigste ist, es gelingt nach und nach, ihre angeborne Abneigung gegen die Arbeit und den

Sang zum freien Herumschweifen zu überwinden und sie dahin zu bringen, daß sie das einzige Rettungsmittel verstehen und schätzen lernen, nämlich durch fleißige Arbeit für ihr Fortkommen selbständig zu sorgen und sich einmal unabhängig von der staatlichen Unterstützung zu stellen.

Mexico. P. Gerste S. J., der im letzten Jahre von der Regierung den Auftrag übernommen hatte, behufs ethnographischer Studien und Erwerbung von Alterthümern für die Columbus-Ausstellung (Madrid) den Stamm der Tarahumaras in den Gebirgen der Provinz Chihuahua zu besuchen, hat nicht nur diesen Auftrag zum vollsten Lobe durchgeführt, sondern auch viel gesehen und erfahren, was für das Missionswesen von großem Interesse ist.

Er schätzt die Zahl dieses Stammes auf 40.000, von denen etwa die Hälfte sich Christen nennen. Sie sind Abkömmlinge jener Christen, die einst von den alten Jesuiten-Missionären waren bekehrt und in blühende Gemeinden gesammelt worden. Nach Vertreibung derselben im vorigen Jahrhundert blieben diese Leute ohne alle geistliche Hilfe; der Gottesdienst und die Religionslehren kamen mit der Zeit ganz in Vergessenheit, nur einzelne christliche Gebräuche, die mehr ins irdische Leben einschlägig sind, haben sich unverkennbar erhalten. Einen Charakterzug bei ihnen bildet noch immer der Abscheu vor Diebstahl und eine schene Ehrfurcht vor den Resten der alten christlichen Gotteshäuser und den Gräbern der eifrigen Missionäre. Auf die Anfrage, ob sie nicht bereit wären, die christlichen Wahrheiten sich wieder anzueignen, äußerten sie zumeist als Hauptbedenken: „sie wollten keine Diebe werden, wie die Weißen, die der christlichen Religion angehören.“ . . .

Dieses ist zwar kein Compliment, aber es steckt etwas darin, was hoffen läßt, man werde es nicht vergeblich thun, wenn man endlich, wie beantragt ist, die Missionierung dieses Gebietes wieder aufnehmen wolle.

#### IV. Australien und Oceanien.

Sandwich-Inseln. Die Salzburger katholische Kirchenzeitung brachte einen Brief des Missionärs P. Schrad S. S. C. Derselbe arbeitet an der neuen Station Waialua und hat von dort aus ebenfalls die Station Waianae zu versehen.

Das ihm anvertraute Volk besteht aus eingebornen Kanaken, eingewanderten Portugiesen und Amerikanern, was den Missionären den Gebrauch dreier Sprachen nöthig macht. Als ein großes Unglück für das Land und hauptsächlich Schwierigkeit für das Missionswerk bezeichnet der Missionär die seit Jahren sich fortsetzende Einwanderung von Chinesen und Japanesen, die den größten Theil des urbaren Bodens den Eingebornen für Spottpreise abgenommen haben und nun die Herren spielen, der Bekehrung und überhaupt jeder Religion sich unzugänglich zeigen, dafür aber mittels Opium und lüderlichen Lebens das einheimische Volk verderben und zu dessen schnellerem Aussterben fleißig das ihrige beitragen.

Es ist allerdings Aussicht vorhanden, daß dieser Archipel in Besitz der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas kommen werde; für diesen Fall glaubt man, daß mit den Chinesen dort angeräumt würde und auch für die katholische Mission wieder bessere Tage kämen.

Fidji-Inseln. Nicht große, aber stets sich mehrende kleine Erfolge sind es, die von dorthier gemeldet werden, wie es auch der Lage und den dort herrschenden Verhältnissen entsprechend ist. Es ist eine Diaspora im strengsten Sinne des Wortes, Inseln in Anzahl, auf jeder, die bewohnt

wird, wilde Heiden, Anhänger verschiedener Christensekten und darunter in Gruppen verstreut die Anfänge kleiner katholischer Gemeinden.

Die regelmäßigen Fahrten der Missionäre auf den stets unruhigen, ihrer Klippen wegen gefürchteten Gewässern, laufen selten ohne Abenteuer, Schiffbrüche u. dgl. ab, trotzdem sind sie alle fröhlich am Werke, sehen sie doch immer neuen Zuwachs im kleinen und großen Eifer der Bekehrten im christlichen Leben. Solche katholische Gemeinden oder Grundlagen dazu bestehen auf Aketa, Buak, Maenka, Matacaivaleou u. j. w. Das schwerste Kreuz verursachen die so häufig auftretenden Cyclonen, deren einer Ende vergangenen Jahres auch der Mission sehr hart mitfuhr, indem in Loreto zwei Schulen zerstört, alle Pflanzungen der Mission vernichtet wurden, ebenso in Kaiseralagi, wo mit Missionshaus und Schule, Gärten und Feldern auch die Kirche zum Opfer fiel, daß die Missionäre wieder von vorne anfangen und dazu auf das nöthige Geld erst warten müssen.

Unter den Neubekehrten fängt nun auch das Verständnis und Vorliebe für das katholische Ordensleben sich zu regen an. Es mehren sich die Fälle, daß Eingeborne um Eintritt in die dort bestehenden Ordensgenossenschaften, denen die Missionskräfte angehören, sich bewerben, ja man ist schon zur Gründung eigener klösterlicher Genossenschaften für sie geschritten.

So haben die französischen Maristen-Missionäre zwei solcher Genossenschaften geordnet unter dem Titel: „Kleine Brüder“ und „Kleine Schwestern“. In der eriteren leben Jünglinge, in der zweiten Jungfrauen nach eigens für sie und die dortigen Verhältnisse berechneten Regeln unter geistlicher Aufsicht ohne bindende Ordensgelübde und macht sich die Sache in Ansehung der Zahl, sowie des Eifers und der Pünktlichkeit in den religiösen Uebungen sehr gut. Von der Genossenschaft der „Kleinen Brüder“ erwarten sich die Missionäre mit der Zeit auch einen Nachwuchs an Missionskräften.

Neu-Pommern. Diese noch junge Missionspflanzung erweist sich ungemein triebkräftig. Zeugnis dafür geben auch die Berichte in der deutschen Colonial-Zeitung, wo z. B. gesagt wird:

„Für die Entwicklung des Bismarck Archipels ist von großer Bedeutung, daß die katholische Mission sich mit großem Eifer der Jugenderziehung widmet. Seit Ankunft des Bischofes Couppé (Anfang 1892) ist es der Mission schon gelungen, hundert Kinder in ihre Schulen zu sammeln und sind die Unterrichtserfolge bereits in die Augen springend. Die Mission hat die Absicht, auch von andern Inseln Schüler heranzuziehen und sie nach erfolgter Ausbildung wieder in die Heimat zu entsenden, um dort den Samen der Bildung und Gesittung auszustreuen. . . Sie werden daher unerföhrt, selbst von den Weslenanern. . ., da die Weslenanische Mission sich mit derartiger Kindererziehung nicht befaßt, sondern mehr darauf bedacht ist, die Erwachsenen als zahlungs- und beitragsfähige Mitglieder der Kirche zu gewinnen. . . So muß also mit Sicherheit vorausgesehen werden, daß die katholische Mission dort ein fruchtbares Feld gefunden habe.“

## V. Europa.

England. Am 29. Juni vollzog sich in London eine katholische Festlichkeit, die wenigstens in der ihr zugrunde liegenden Idee im engen Zusammenhange mit dem katholischen Missionswesen steht. Im Beisein sämtlicher Bischöfe wurde in feierlichster Weise England der Mutter Gottes Maria und dem heiligen Apostelfürsten Petrus geweiht, welche Dedication dann in allen katholischen Pfarreien des Landes wiederholt wurde.

Die Zeitung „Cathol. Times“ spricht in dem bezüglichen Leitartikel den Grundgedanken dieser Feier aus: „Möge Gott den Aufgang jenes Tages beschleunigen, an welchem England wieder der Brautshatz der seligsten Jungfrau heißen kann und eine ganze Nation wieder vereint sein wird mit dem Sitze von St. Peter mit den stärksten geistigen Banden.“

Die Anglikaner müssen diesem Acte große Gewalt zuschreiben und eine arge Scheu davor haben, weil sie seither in Wort und Schrift grimmig gegen die Heiligenverehrung wettern.

Ein eigenartiges Seitenstück dazu ist, daß die anglikanische Geistlichkeit immer offener mit der Nachahmung des Katholischen hervortritt. Sie ahmen die katholischen Geistlichen nach in der Kleidung, den Gottesdienst in Paramenten und Ceremonien. So wurde kürzlich in einer anglikanischen Kirche Londons ein feierliches Meßamt mit Assistenzen annoncirt und auch gehalten in Casel, Dalmatiken, Incens u. s. f. Der Correspondent schreibt dazu: „Das ist zum Katholischwerden!“

Limburg. Aus dem neuen Missionshause der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn sind heuer (Anfang Juli) die ersten Missionskräfte nach Kamerun abgegangen und zwar fünf Laienbrüder, darunter Lehrer Höver, der nach fünfjähriger belobter Wirksamkeit als Lehrer zu Kirn seine so wertvolle Kraft dem Missionswerke zur Verfügung stellte. Die Führung übernahm P. Kinjese, bisher in London stationiert, der vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand und die Genossenschaft der Pallottiner Medicin studiert hatte.

Rumänien. Mitten unter den orthodoxen d. h. schismatischen Rumänen und den Protestanten steht die katholische Mission zwar noch klein und vielfach gering geachtet da, aber sie gleicht einem Jungen, der zwar noch nicht die Höhe und das Gewicht der Männer hat, aber Anlagen und Kraft zeigt, woraus man sieht, daß er größer werden und größeres leisten werde, als andere.

Wie jetzt die Verhältnisse liegen, sind thatächlich die Aussichten auf Wiedervereinigung der Orthodoxen mit der katholischen Kirche günstiger, als je. Die beste Mithilfe dazu darf man erwarten von der frischen Entwicklung der katholischen Schulen, welche zumeist unter Leitung von Ordensschwestern (englische Fränlein) stehen.

Dieselben haben in Bukarest ein Pensionat mit 200 Kindern und eine Filiale mit 300, zwei Volksschulen mit 580 Kindern, ebenso in Braila Pensionat und Schule, letztere freilich räumlich so beschränkt, daß ein Theil der Kinder an den Fensterbrettern ihre Schreibekunst üben müssen und das Wohnzimmer der Vorsteherin zugleich als Krankenzimmer für Zöglinge dienen muß. Dennoch hat der rumänische Cultusminister bei seiner Anwesenheit in Braila öffentlich ausgesprochen: „Wir haben miserable Schulen . . . wenn wir wollen, daß die Kinder etwas lernen, sind wir gezwungen, sie in katholische Schulen zu schicken . . .“

Zu einem Neubau der Schule in Braila ist schon begonnen worden. Gut geht es in dieser Hinsicht auch in Crajova. Es ist dieses alles zwar zunächst Schulsache aber damit auch Missions-Angelegenheit, indem ja die Kinderwelt überall die Grundfeste des Missionswesens bilden muß. Die guten Schwestern, welche bisher alles nur mit Almosen zustande bringen konnten, seien der Milde aller Missionsfreunde empfohlen.

Bosnien. Am 29. Juni hat der hochwürdigste Erzbischof von Sarajevo Dr. Stadler seinen drei ersten Theologen aus dem Seminar in Travnik die heilige Priesterweihe ertheilt und haben zwei derselben in der Travniker Seminarapelle ihre Primiz gefeiert.

Wenn dazu bemerkt wird, daß dieses seit vierhundert Jahren zum erstenmal geschehen ist, daß Weltpriester aus dem einheimischen Volke hervorgegangen in Bosnien zur Priesterweihe gelangten, und wenn man bedenkt, daß diese drei die Erstlinge sind aus der unter solchen Schwierigkeiten angelegten Pflanzstätte, so wird man zugeben, daß diese Priesterweihe als ein Ereignis in der Kirchengeschichte Bosniens angesehen werden dürfe und wird begreifen, daß Clerus und Volk diese Festlichkeit mit unbeschreiblicher Freude mitfeierte.

Alles, was hier geschildert wurde, ist vorübergegangen, anderes wird nachkommen, Eins wird bleiben: Gottes Werk, Seine heilige Kirche bis ans Ende der Tage!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichniß:

Bisher ausgewiesen: 967 fl. 10 fr. Neu eingelaufen: Die Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift für Missionär P. Haidegger auf Bornéo 5 fl.; der Berichterstatter für Missionär P. Zeno Wöltner O. S. Fr. in China 5 fl.  
Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 977 fl. 10 fr.

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Bilder des heiligen Papstes Clemens.)** Der heilige Papst Clemens ist häufig auf Kirchenbildern dargestellt worden, namentlich auf den Altarbildern und den Glasgemälden der ihm geweihten Kirchen. Es sind ihm in Norddeutschland 24 Pfarrkirchen geweiht; auch die Kölner St. Cuniberts-Kirche war ihm ursprünglich gewidmet. Winterim bemerkt, daß der hl. Willibrordus, der am Feste des hl. Clemens (23. November) in Rom die Bischofsweihe empfing, auch Clemens genannt wurde; er ist der Meinung, daß demselben auf seine beiden Namen Kirchen gewidmet wurden. Auf Kirchenbildern wird der hl. Clemens dargestellt als Papst und hat nach seiner Legende als Abzeichen das Lamm, die Quelle und den Anker. Ein altes Mosaikbild in San Clemente zu Rom (12. Jahrhundert) gibt ihm den Anker als Attribut; ein Wandgemälde in einer Kapelle dieser alten Kirche stellt dar, wie auf sein Gebet eine Quelle wunderbarerweise entsprang. Weil er den Anker als Abzeichen hat, so verehrten die Schiffer ihn neben dem hl. Nikolaus, Christoph und Petrus als ihren Patron. Der altdeutsche Kalender beginnt mit seinem Feste den Winter und bezeichnet diesen Tag mit einem Anker; nach den alten Schifferordnungen mußten am St. Clemenstage die Schiffe im Hafen liegen. Daher noch der Volkspruch zur Bestimmung der vier Jahreszeiten:

„St. Clemens (23. November) will uns den Winter verleihen,  
St. Peter (22. Februar) will uns das Frühjahr einweihen,  
Den Sommer bringt uns St. Urban (25. Mai),  
Der Herbst fängt um Bartholomäi an (24. August).“  
Darfeld (Westfalen).                      Vicar Dr. Heinrich Samson.

## II. (Dürfen Bischöfe und Aebte außerhalb ihres Jurisdictionsbezirkes das Pectorale offen tragen?)

Es scheint ein ziemlich verbreiteter Brauch zu sein, daß Bischöfe außerhalb ihrer Diöcese das Pectorale unter der Soutane verbergen, um dadurch zu zeigen, daß sie in der fremden Diöcese keine Jurisdictionsrechte besitzen. Diese Gepflogenheit ist aber weder in der Bedeutung des Pectorals, noch auch in der römischen Praxis begründet. Das Pectorale ist so wenig, wie der violette Talar und der Ring, ein nothwendiges symbolisches Requisite bischöflicher Jurisdiction, sondern wie jene nur ein einfaches Zeichen höherer geistlicher Würde und ein Schmuck, welcher den Träger erinnern soll, das Andenken an Jesu Kreuz und Leiden in sich stets lebendig zu erhalten. Wie daher jeder Bischof außer seinem Jurisdictionsbezirke Ring und violetten Talar tragen darf, ebenso darf er auch das Pectorale als Zeichen seiner bischöflichen Würde und zur Erinnerung an das Leiden des Heilandes offen auf der Brust tragen.

Dafür spricht auch die römische Praxis. Benedict XIV. tadelte die Ceremoniare, welche fremden Bischöfen in Rom das offene Tragen des Pectorals untersagten. Und als es auch hernach noch öfter geschah, daß fremde Bischöfe während ihres Aufenthaltes in der heiligen Stadt das Pectorale unter der Soutane versteckten, so wendete man sich sowohl an hervorragende geistliche Persönlichkeiten, als auch an einzelne Mitglieder der Congr. Rituum, um deren Meinung in dieser Sache einzuholen; und es sprachen sich die einen wie die andern dahin aus, daß jeder Bischof auch außer seiner Diöcese das Pectorale offen tragen soll. Auch Pius IX. hat Bischöfen, welche, das Pectorale unter ihrer Soutane, sich ihm vorstellten, ausdrücklich erklärt, daß sie dasselbe auf sichtbare Weise tragen sollten. Die in Rom erscheinenden Ephemerides liturgicae berichten, daß zur Zeit des vaticanischen Concils von mehreren gelehrten Bischöfen die diesbezügliche Frage gestellt und dahin entschieden wurde, daß jeder Bischof das Pectorale in einem fremden Jurisdictionsbezirke mit gleichem Rechte tragen dürfe, wie in dem eigenen, und daß die entgegenstehende Gewohnheit nicht mehr befolgt werden solle.

Gilt dieses auch von den Aebten? Es ist kein Grund vorhanden, das Gegentheil anzunehmen. Nur sollen dieselben in Anbetracht des von ihnen abgelegten Gelübdes der Armut und ihrer niedereren als der bischöflichen Würde weder innerhalb noch außerhalb ihres Jurisdictionsbezirkes, am wenigsten in Gegenwart von Bischöfen, kostbare, mit wertvollen Steinen besetzte Pectoralien tragen. Ihr den Bischöfen an Würde und Gewalt untergeordnetes Verhältnis soll im allgemeinen



und unter normalen Umständen auch im äußeren Werte und in der Beschaffenheit der Pectoralien einen entsprechenden Ausdruck finden.

Scheyern in Bayern. P. Bernard Schmid O. S. B.

**III. (Unterbrechung des Gottesdienstes.)** Der Redaction der Quartalschrift wurde folgende Frage vorgelegt: In einigen Pfarren der Diöcese G. herrscht die Sitte, an den Quatember-sonntagen die Predigt auszulassen; dafür betet nach dem Evangelium der Priester im Messgewande abwechselnd mit dem Volke den Rosenkranz und die Litanei; hierauf folgt das Credo. Ist diese Unterbrechung der heiligen Messe statthaft? Auf diese Frage erhielten wir von einem gewiegten Ritualisten nachstehenden Bescheid: Die Sitte, nach dem Evangelium die heilige Messe zu unterbrechen, um statt der Predigt einen Rosenkranz mit Litanei einzuschalten, ist im allgemeinen nicht gestattet. Da es aber, nach dem vorgelegten Falle nur selten geschieht (einmal im Jahre); da Lehmkühl in seiner Moral (vol. 2, n<sup>o</sup>. 246) lehrt: „ante Offertorium ex causa mediocriter gravi licebit Missam interrumpere“ und Gury (vol. 2, n<sup>o</sup>. 407): „Licet interrumpere accidentaliter Missam, nempe aliquid interponendo justa de causa ante Canonem; ob concionem post evangelium, ob preces pro defunctis recitandas, ob proclamationem bannorum faciendas, vel ob processionem excipiendam etc.“ — und da man unter diesem etc. allerlei verstehen kann: hat man einfach zu sehen, ob der Grund der erwähnten Sitte, nämlich an Quatembersonntagen statt der Predigt den Rosenkranz zu beten, eine causa justa sei.

**IV. (Kurzsichtige oder halbblinde Priester und die Missa de Beata.)** 1. Auch an hohen Festtagen und an privilegierten Tagen, z. B. zu Weihnachten, zu Pfingsten, am Palmsonntage können Priester, welche die Erlaubnis haben stets die Botivmesse de Beata zu nehmen, dieselbe lesen. 2. Stets aber muß der Priester in weißer Farbe celebrieren. 3. Mag die Messe still gelesen oder gesungen werden, so ist es dennoch nie erlaubt Gloria und Credo zu nehmen, es sei denn an Samstagen Gloria. 4. Außer den der Botivmesse eigenen Gebeten wird kein anderes genommen, noch erhält ein Heiliger oder eine feria ihre Commemoration. 5. Auch die vom Ordinarius etwa für die heilige Messe vorgeschriebene Imperata wird nicht gelesen. 6. Am heiligen Weihnachtsfeste darf ein solcher Priester nur eine heilige Messe lesen. — S. Riten-Congregation 28. April 1868 (in Nolana).

Krafau.

Professor Aug. Arndt S. J.

**V. (Darf die Predigt auf den Nachmittag verschoben werden?)** Es ist eine uralte Gewohnheit der katholischen Kirche (Card. Bona Ker. liturg. lib. II c. In 6.) die Predigt mit der Pfarrmesse zu verbinden. Das Tridentiner Concil hat diese Gewohnheit zum allgemein verpflichtenden Gesetze erhoben. In der 22. Sitzung bestimmte dasselbe (Capitel 8). „Die heilige Synode

trägt den Hirten und jedem Seelsorger auf, häufig bei der Feier der heiligen Messe selbst oder durch andere etwas von dem zu erklären, was in der Messe gelesen wird, und unter anderem irgend ein Geheimnis dieses heiligsten Opfers auseinanderzusetzen, besonders an Sonn- und Festtagen.“ Diese Pflicht ist von der heiligen Concilium-Congregation mehrfach ins Gedächtnis zurückgerufen worden. So am 14. September 1748 (in Pientin. praedicat.), am 16 August 1828 (in Lunen. Sarzana). Im letzteren Falle handelt es sich darum, ob die Predigt nachmittags nach der Erklärung des Katechismus gehalten werden darf und ward für die Erlaubtheit dieses Verfahrens die bestehende Gewohnheit angerufen. Im gleichen Sinne, d. h. daß die Predigt nicht auf den Nachmittag verlegt werden kann, entschied dieselbe heilige Congregation auch am 27. Februar 1858 (in Voloterr.). Dieser Vorschrift entspricht eine andere, die für das christliche Volk bestimmt ist: „Der Bischof trage Sorge das Volk zu ermahnen, daß ein jeder gehalten ist in seiner Pfarrei das Wort Gottes zu hören, wenn er dies ohne Schwierigkeit vermag.“ (C. Trid. Sess. XXIV. c. 4.) Arndt.

**VI. (Muß jeder, der durch eine Foundation zur Lesung der heiligen Messe verpflichtet ist, dieselbe für den Stifter aufopfern?)** Die Praxis der heiligen Concilium-Congregation zwingt auf diese Frage eine bejahende Antwort zu geben, so oft die entgegengesetzte Absicht des Stifters nicht feststeht. So wurde in Tinnen. 18. August 1668 entschieden. Es handelte sich um die Frage: Ein Benefiz legte die stiftungsmäßige Verpflichtung auf, an jedem Sonn- und Festtage die heilige Messe zu celebrieren. In der Stiftungsurkunde war von der Verpflichtung diese Messe für den Stifter oder für eine andere bestimmte Person aufzuopfern keine Erwähnung gethan. Die heilige Congregation entschied, daß das Messopfer für die Seele des Stifters dargebracht werden müsse. Ebenso in Cornetana 23. Juni 1725 und am 21. März 1868. Sind die Einkünfte unzureichend, so kann man den heiligen Stuhl um Reduction der Applicationspflicht bitten. Arndt.

**VII. (Ein neuer Beweis für den alten Glauben an die unbefleckte Empfängnis Mariä.)** Im vierten Hefte des Jahrganges 1892, Seite 973, theilte Herr Pfarrer Löffler aus einem alten Gebetbüchlein einen Beweis für das Dogma von der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria mit. Ich habe mit großem Interesse jene Mittheilung gelesen und erlaube mir, ein vielleicht noch schöneres und kräftigeres Zeugnis für das gleiche Dogma mitzutheilen. Ich besitze ein kleines Büchlein, das unter dem Titel: Scintillae asceticae ad excitandum Spiritus incendium, in singulos anni dies accommodatae et denuo recusae. Cum licentia Superiorum. gedruckt es ist bei Joan. Jacob Vötter. Monachii anno 1759. Auf Seite 161 heißt es darin wörtlich zum 8. December:

Illa Virgo, illa Maria, illa Sancta praeservata fuit a peccato originali in primo instanti suae Conceptionis, et liberata ab omni culpa. Et qui ita non senserit, non consequetur vitam aeternam! B. Thesiphon, discipulus s. Jacobi Majoris hanc doctrinam ab Apostolis definitam asseruit. S. Andreas Apostolus morti proximus dixit: „Sicut primus Adam formatus fuit ex terra, antequam esset maledicta; ita secundus formatus est ex terra virginea numquam maledicta.“

Gregorius XV. Pontif. Max. 1622. April 13 concessit centum annorum indulgentias pie pronuntiantibus haec verba: Benedicta sit purissima et immaculata Conceptio Beatae Virginis Mariae.

Sarnen.

P. Romanus O. Cap.

**VIII. (Wie sündigt der Priester, welcher nicht nach Vorschrift des Missale die Verschiedenheit der Stimme befolgt?)** Da es sich um einen beim actus celebrationis einzuhaltenden ritus handelt, so ist es gewiß, daß derjenige, welcher beim Messelesen das Treffende nicht mit lauter, mittlerer oder leiser Stimme, wie es das Missale vorschreibt, betet, überhaupt sündigt. Es fragt sich nun, wie sehr er sündigt. Darüber ist nun zu sagen: 1° stille lesen, was laut zu sagen, ist nach der allgemeinen Meinung nur lässliche Sünde, weil es keine materia gravis zu sein scheint (S. Alphonsus l. 6. n. 415); 2° laut lesen, was still zu sagen, wird allgemein für keine Sünde gehalten, wenn es bloß von den Altardienern gehört wird; so laut aber lesen das still zu Betende, daß es von den Umstehenden gehört wird, ist außer dem Canon lässliche Sünde; schwerer ist die Unordnung, den Canon laut zu beten; denselben ganz oder größtentheils oder auch bloß die Consecrationsworte laut zu beten, halten einige sogar für schwere Sünde. Der hl. Alfons jedoch (a. D. n. 416) hält nur das für peccatum mortale, wenn einer die Consecrationsworte oder einen großen Theil des Canon so laut ausspricht, daß er auf vierzig Schritte gehört werden kann, weil sonst das Vergerniß nicht so schwer scheint, zumal wenn der Celebrant die Worte andächtig vorbringt. Dergleichen Sünden werden wir Priester aber um so sicherer meiden und immer frömmere und andächtiger das heilige Opfer feiern, je tiefer wir einzudringen suchen in den hohen Geist und die erhabene Bedeutung des heiligen Messritus.

Immenstadt, Bayern. P. Josephus à Leonissa O. M. Cap.

**IX. (Weg der Reinigung.)** Der hl. Paulus wurde in einem Augenblicke vollkommen gereinigt, ebenso die hl. Magdalena und die hl. Katharina von Genna. Aber diese Art der Reinigung ist durchaus wunderbar und so außerordentlich im Reiche der Gnade, wie eine Todtenerweckung im Reiche der Natur. Auf eine solche dürfen wir also nicht rechnen. Die gewöhnliche Reinigung unserer Seele kommt nur allmählich und stufenweise zustande, Schritt vor Schritt, mit Zeit und Mühe. Die Uebung dieser Reinigung soll und kann erst mit unserem Leben endigen. Beunruhigen wir uns

daher nicht über unsere mancherlei Unvollkommenheiten. Im Bekämpfen derselben besteht gerade die Vollkommenheit. Unser Sieg besteht nicht darin, daß wir sie nicht empfinden, sondern darin, daß wir in dieselben nicht einwilligen. Die erste Reinigung nun ist die von den Todsünden durch würdigen Empfang des heiligen Bußsacramentes. Die gute Generalbeicht ist der Anfang einer gründlichen Besserung. Die zweite Reinigung ist die von den sündlichen Neigungen. Wer entschlossen ist, ein gottseliges Leben anzufangen, muß nicht allein die Sünde verlassen, sondern auch sein Herz ganz und gar von den Neigungen reinigen, welche mit der Sünde verbunden sind. Dies geschieht durch lebhaften und starken Haß und Abscheu vor dem Uebel der Sünde und durch möglichst vollkommenen Reueschmerz. Viel trägt dazu bei die eifrige Betrachtung unseres Endzieles, der Wohlthaten Gottes und der letzten Dinge. Aber nicht bloß von den Neigungen zur Todssünde, auch von den Willensneigungen zur lässlichen Sünde gilt es, unsere Seele reinigen, d. h. wir dürfen nie vorzüglich den Willen hegen, in irgend einer Art lässlicher Sünde fortzufahren und zu beharren. Die dritte Reinigung ist die von den Neigungen zu unnützen und gefährlichen Dingen; die vierte von den fehlerhaften Naturneigungen, welche zwar nicht eigentliche Sünden sind, die aber Unvollkommenheiten und deren Aeußerungen Fehler und Mängel genannt werden. (Näheres siehe Philothea, erster Theil.) —y.

#### X. (Anleitung zur Anhörung der heiligen Messe.)

Um der heiligen Messe, sei es wirklich oder im Geiste gebürend beizuwohnen, beobachte nach dem Rathe des hl. Franz von Sales (Philothea, zweiter Theil, 14. Cap.) folgendes:

1. Vom Anfange bis der Priester zum Altare aufsteigt, mache mit ihm die Vorbereitung; indem du dich in die Gegenwart Gottes versetzest, deine Unwürdigkeit bekennest und um Verzeihung deiner Sünden flehest.
2. Von da an bis zum Evangelium betrachte einfach und im allgemeinen die Ankunft und das Leben unseres Heilandes in dieser Welt.
3. Beim Evangelium und Credo betrachte das Lehramt des Herrn und verspreche, im Glauben und Gehorsam gegen sein heiliges Wort und in der Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche leben und sterben zu wollen.
4. Vom Credo bis zum Pater noster wende dein Herz zu den Geheimnissen des Leidens und Sterbens unseres Erlösers, welche wirklich und wesentlich in diesem hochheiligen Opfer dargestellt werden und opfere dasselbe mit dem Priester und dem ganzen Volke Gott, dem himmlischen Vater, zu seiner Ehre auf und zu deinem Heile.
5. Vom Pater noster bis zur Communion erwecke in deinem Herzen ein brennendes Verlangen und tausend Wünsche der Sehnsucht, auf immer mit deinem Heilande verbunden und in ewiger Liebe mit ihm vereint zu sein.
6. Von da bis zum Ende sage seiner göttlichen Majestät Dank für seine Menschwerdung, für sein Leben, Leiden und Sterben und für die Liebe, welche er in diesem heiligen Opfer uns beweiset; bitte ihn, kraft desselben dir, deinen Verwandten und Freunden

und der ganzen heiligen Kirche ewig gnädig sein zu wollen und empfangen dann in tiefster Demuth und Andacht den göttlichen Segen, welchen unser Herr durch seinen Stellvertreter dir ertheilt. —v.

**XI. (Bedeutung der liturgischen Verneigungen.)**

Im allgemeinen ist die liturgische inclinatio Ausdruck der Ehrfurcht. Ist das Gefühl der Ehrfurcht stark durchdrungen von Sünd- und Schuldbewußtsein, so ist die tiefe Verneigung des Körpers am Platze. Das Gefühl völliger Abhängigkeit von Gott, der allein unsere Bitten erfüllen kann, verbunden mit freudigem Vertrauen und kindlicher Zuversicht findet in der *mediocris corporis inclinatio* entsprechenden Ausdruck. Die *magna capitis inclinatio* gehört zum *cultus patriae* und kennzeichnet sich als gleichsam verstärktes, besonders eindringliches, ehrfurchtsvolles Anbeten, Danken und Bitten; die *media capitis inclinatio* ist Ausdruck des *cultus hyperduliae* und gebürt der allerseeligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria; die *parva* endlich, Ausdruck des *cultus duliae*, gebürt den Heiligen. —v.

**XII. (Warum rettete Gott Vater das Jesukind, nicht aber die unschuldigen Kinder Bethlehems?)** Christoph v. Schmid schreibt in seiner größeren biblischen Geschichte zur Erklärung der vierzehnten Geschichte des neuen Testaments:

„Die Geschichte gibt uns Gelegenheit zu einer zweifachen Betrachtung über die göttliche Vorsehung. In Errettung des Kindes Jesu sehen wir die freundlichsten Strahlen der liebevollsten Vaterjorgfalt Gottes. Simeon mußte Maria etwas von diesem Leiden voraussagen, damit es ihr nicht unerwartet käme und sie darauf gefaßt wäre. Die Weisen aus dem Morgenland mußten Gold und andere reiche Geschenke darbringen, wovon die armen Eltern eine so kostbare Reise bestreiten konnten. Die nämliche göttliche Vorsehung, die über das Kind Moses im Binjeförblein gewacht hatte, wachte auch über das Kind Jesus in der Krippe. In Ermordung der übrigen Kinder aber erblicken wir nicht die geringste Spur von Gottes Vorsehung. Es wäre für Gott ein leichtes gewesen, das mörderische Vorhaben des Herodes ganz zu vereiteln und alle diese Kinder zu retten. Warum gab jetzt Gott die armen Kleinen einem so blutigen Tode preis?

Liebe Kinder! Alle Begebenheiten der biblischen Geschichte zeigten uns bisher, daß alle Leiden, die über gute Menschen kamen, eine schöne Absicht hatten, ihnen und anderen zum Besten gereichten. Jetzt kommen wir einmal zu einer Begebenheit, von der wir durchaus nicht sagen können, wozu Gott sie geschehen ließ. Gott will uns nämlich hier im Glauben einen Schritt weiter führen. Wir sollen da lernen: „Obgleich alle Leiden zu unserem Besten sind, so können wir dies doch nicht bei allen hier auf Erden schon einsehen. Einige bittere Leiden bringen uns hier auf Erden schon süße Früchte; andere sind Samenkörnlein, die hier nur für eine bessere Welt ausgejäet werden.“ Wenn also, meine lieben Kinder! auch jetzt noch ein Unglück über uns kommt, von dem wir uns durchaus nicht vorstellen können, warum der liebe Gott doch so etwas geschehen lasse: so laßt uns glauben,

was wir jetzt noch nicht sehen, und Gottes höhere Weisheit und unendliche Liebe, auch wenn sie uns durchaus unbegreiflich ist, ehrfurchtsvoll anbeten, bis wir dort schauen werden.“ Der fromme Verfasser der biblischen Geschichte gibt sich viele Mühe, die schwierige Frage, die er gestellt, zu beantworten; allein die Antwort wird kaum befriedigen. Entsprechender dürfte die sein, welche sich findet im „Prediger und Katechet“, Decemberheft 1892, Regensburg, Verlagsanstalt, vorm. Manz, Seite 842 bis 849, in der Festpredigt über das zweite Evangelium am hochheiligen Weihnachtsfeste von dem Unterzeichneten.

Gott Vater ist nämlich nicht nur ein gütiger Gott, sondern auch ein gerechter Vergelter, der über die Mütter Bethlehems für ihre Unbarmherzigkeit gegen seinen eingebornen menschgewordenen Sohn, dessen Leben im Vergleiche zu dem jener Kinder von unendlich höherem Werte war, eine so schwere zeitliche Strafe kommen ließ, daß sie die Herzen dieser Mütter wie ein Schwert durchdrang und viel Weinen und Heulen und ein großes Klagegeschrei verursachte. Die göttliche Vorsehung wollte diese Kinder nicht retten, sondern die göttliche Gerechtigkeit ließ ihren Tod zu zur zeitlichen Strafe für die herzlosen Mütter Bethlehems, die unbarmherzig Maria und Josef abgewiesen und ihrer Kinder wegen das Jesukind nicht aufgenommen hatten. Und nun wurden ihnen dennoch diese ihre Kinder auf die grausamste Weise entrisen. Gerechte Vergeltung für ihre Unbarmherzigkeit!

Die unschuldigen Kinder aber, die das Leben ihres Leibes des Jesukindleins wegen opfern mußten, retteten ihre Seelen und wurden die Erstlingsmartyrer der Kirche. Darüber schreibt Christoph v. Schmid weiter: „Den unschuldsvollen Ermordeten laßt uns eine mitleidige Thräne weihen!“ Ein altes Kirchenlied, das so recht für euch gemacht zu sein scheint, mag als eine schöne Blume auf ihre frühen Gräber hier noch ein Plätzchen finden: „Seyd gesegnet“ — heißt es im Hymnus der Kirche am Feste der heiligen unschuldigen Kinder — „ihr der Märtyrer erste Blüte, die gleich am Morgen des Lebens der Verfolger des Kindes Jesu hinweggraffte, wie ein Sturmwind junge Nojen! Du zartes Häuflein der Getödteten, fielst als das erste Opfer des Erlösers und spielst in deiner Unschuld nun mit Palm und Krone an der Stufe des Altars.“

Daß Christoph v. Schmid als Schulbeneficiat in Thannhausen an der Mindel und seine Schulkinder wirklich mitleidige Thränen über die schuldigen Mütter und unschuldigen Kinder vergossen, ist leicht glaublich, da er in seinen Erinnerungen aus seinem Leben (Buch 3, Seite 156) schreibt: Wenn er seinen Schulkindern die Geschichte vom egyptischen Josef erzählte, zerflossen sie in Thränen, und wenn die vom Leiden Christi, weinten sie schmerzlich.

Sinzing, Bayern. Dr. Joh. Nep. Simon Schinhammer,  
Pfarrer und Dechant.

### XIII. (Nutzen der Pfarrbefähigungs = Prüfung.)

Einem Erlaß des hochwft. Bischofes von Baderborn an seinen Clerus entnehmen wir folgende schöne Worte: „Die hiermit gegebene Einschränkung der Prüfungs = Gegenstände haben Wir in der Absicht

eintreten lassen, damit allen Prüfungs-Candidaten, auch den in bedeutenderem Maße mit seelsorglichen Arbeiten belasteten, eine gründliche Vorbereitung auf das Examen ermöglicht werde; sodann aber auch in der Hoffnung, daß die nähere Beschäftigung mit den hier bezeichneten Gegenständen dem hochw. Clerus Anlaß und Anregung bieten werde, auch auf den übrigen Gebieten der heiligen Wissenschaft seine Kenntnisse stets zu erweitern und zu vertiefen. Wir wollen nicht unterlassen, alle Priester Unserer Diocese auch bei dieser Gelegenheit mit väterlicher Liebe zu ermahnen, daß sie niemals aufhören wollen einen Theil ihrer Zeit und ihrer Kraft dem Studium der Theologie und sonstiger für ihren heiligen Beruf nützlicher Wissenschaften zu widmen. Gebet und Wissenschaft werden allezeit die Rüstkammern bleiben, aus welchen der »Streiter Jesu Christi« die Waffen zu holen hat zu dem geistigen Kampfe, den er für Gottes Ehre und das Heil der Seelen zu führen berufen ist. Auch für seine persönliche Heiligung wird jeder Fortschritt in der „Erkenntnis Christi,« jede zu ernstern Studien unerlässliche Selbstverleugnung zu einer reichen Segensquelle werden.“ — W.

**XIV. (Vorsicht bei Conversionen.)** Nichts ist so heilig, das man heutzutage noch nicht mißbraucht hätte, besonders, wenn es einen materiellen Vortheil gilt, so namentlich auch bei Conversionen, besonders aus dem Judenthum. Man kann auch da gegenwärtig nicht genug vorsichtig sein. Dies illustriert auch folgender Vorfall, der sich erst vor kurzem, wie ein Priester aus Galizien erzählte, daselbst zugetragen hat. Eine Jüdin war in der Pfarre Lodygowice convertiert, zu ihrem Gunsten wurde eine kirchliche Sammlung veranstaltet und nach drei Monaten war sie mit einem Juden verheiratet!

Wien.

Dr. Johann Döllner.

**XV. (Vortheil treibt 's Handwerk.)** Der Weinhändler Bantscher ist ein „feiner Kopf“, — wie er versichert, ein ehrlicher Mann, ein guter Christ! Bei seinen geschäftlichen Manipulationen kommt er nie in Conflict mit den staatlichen Befehlen und auch nicht — so sagt er — mit seinem Gewissen. Eines zum Belege. Seine Weingärten liegen nicht in der besten Gegend, er bekommt aber auch Aufträge, Wein von den sehr renommierten Nieden in Gr. und Pf. zu liefern; das Zwischengeschäft würde sich bei den hohen Preisen des Weines aus Gr. und Pf. schlecht rentieren. Herr Bantscher weiß sich zu helfen; er liebt eigene Erzeugung, deshalb hat er mehrere seiner Weingärten mit Reben aus Gr. und Pf. bestockt, gibt dem davon gewonnenen Wein einige mildernde Zusätze und declariert ihn mit aller Gemüthsruhe als Gr. und Pf. . . ner Wein. „Das ist kein Betrug“, sagt er, „der Wein stammt ja wirklich aus Gr. und Pf.“ Was sagt aber zu dieser Geschäftspraktik sein Beichtvater?

Auf diese Frage wird in der „Correspondenz“ folgende Antwort gegeben: Herr Bantscher weiß sehr gut, was man im Verkehr unter

„Gr. und Pf. . . ner Wein“ versteht; die von ihm beliebte Interpretation glaubt er selbst nicht und will in pharisäischer Auffassung seinem eigenen Gewissen ein X für ein U machen. Von Boden, Lage und Klima hängt die Qualität des Weines mehr ab als von der Sorte der Reben, welche bekanntlich in andere Gegenden veretzt, leicht degenerieren. Herr Bantscher hat seine Kunden, welche eben Gr. und Pf. . . ner und keinen anderen Wein wollten, einfach betrogen. Wenn nun auch der dolus in unserem Falle nicht die Wesenheit der Sache betraf (Wein bleibt Wein, obwohl Herr Bantscher ihn durch die „mildernden Zusätze“ etwas bedenklich machte), so wurde er doch bezüglich einer Eigenschaft geübt, welche in dem Kaufcontract als causa motiva vel principalis contractus die erste Stelle einnahm, so daß man sagen kann: dolus in rei substantiam transit; ist dem aber so, dann muß man nach dem hl. Alphonsus (Theol. mor. IV. 714. s.) und anderen bewährten Moralisten (v. cl. Müller, Theol. mor. II. § 108. n. 4.) auf Ungiltigkeit des Kaufcontractes erkennen. Der modus restitutionis wird den speciellen Umständen gemäß zu bestimmen sein.

**XVI. (Darf der Taufpriester eigenmächtig den Namen unehelicher Kinder bestimmen?)** In der kleinen Landpfarrei K. findet man ganz ungewöhnliche Namen. Neben einem Hermenegild eine Emerentiana, neben einem Crispinus einen Dunstan, einen Gaucherius, einen Adeodat u. s. w. Wie kommt das? Ein früherer Seelsorger in jener Pfarrei pflegte den unehelichen Kindern eigenmächtig die Namen auszuwählen oft gegen den Willen der Verwandten derselben. Was ist von solchem Verfahren zu halten?

Antwort. Ein solches Verfahren ist durchaus zu mißbilligen. Wir wollen die Gründe für solche Mißbilligung nach Gafners vortrefflicher Pastoral (Seite 664 und 665) anführen.

a) Die Mutter des Kindes, sei sie es auch ex illegitimo toro geworden, hat das natürliche Recht, entweder selbst, oder durch die von ihr gewählten Pathen den Namen ihres Kindes zu bestimmen. Als Mutter ist sie die erste Person, welche ihr Kind anreden und darnach auch benennen darf. Hat die uneheliche Mutter auch eine Buße verdient, so ist doch die Kirche weit entfernt, sie deshalb mit einer Strafe zu belegen, die ihr natürliches Mutterrecht kränkte. Man kennt keine kirchliche Bestimmung, die man für eine solche Rechtschmälerung anführen könnte, und schon das verurtheilt den angeführten Gebrauch; er mag gut gemeint sein, ist aber verwerflich, weil er, um milde zu sprechen, den rechtlichen Zartfinn, dem wir nie zu nahe treten dürfen, vermissen läßt.

b) Es versteht sich von selbst, daß der Pfarrer und beziehungsweise der taufende Priester wegen der Beilegung des Namens einen Wunsch oder Rath aussprechen und auf Ersuchen der von der Mutter gewählten Taufpathen dem Kinde einen Namen bestimmen darf; aber eigenmächtig darf er dem Täuflinge nicht den Namen beilegen. Ein solches Verfahren stünde in directem Widerspruche mit dem römischen Rituale. Dieses will



zwar, der Pfarrer solle dafür sorgen, daß dem Täuflinge keine für den Christen ungeeignete, sondern soviel als möglich heilige Namen beigelegt werden, aber weiter geht das Recht des Pfarrers nach dem Rituale nicht; einen Ausnahmefall bei unehelichen Kindern kennt es nicht. Im Gegentheil: Der ordo baptismi solemnis in ecclesia beginnt nach Vorschrift des Rituale mit der Frage: „Wie soll das Kind heißen?“ Indem der Taufende hiemit von der Kirche angewiesen wird diese Frage an die Taufpathen zu stellen, die von den Eltern beziehungsweise von der Mutter des Kindes gewählt sind, spricht die Kirche es sehr deutlich aus, daß der Taufpriester nicht berechtigt sei, dem Täuflinge eigenmächtig einen Namen beizulegen . . . . .

c) Der Gebrauch, daß Geistliche unehelichen Kindern bei der heiligen Taufe eigenmächtig den Taufnamen beilegen, hat schon viele Bitterkeiten hervorgerufen. Wir sind sicher, wenn die in ihrem Rechte gekränkte Mutter bei der oberhirtlichen Stelle Beschwerde erheben würde, so würde sie in ihrem Rechte geschützt werden und der Name des Kindes würde dem Wunsche der Mutter entsprechend ungeändert werden.

d) Was soll der gedachte Gebrauch Gutes stiften? Die Kränkung eines natürlichen Mutterrechtes wird wehe thun, aber eine Besserung der Mutter ist davon nicht zu erwarten. Es gibt andere Mittel und Wege, um auf gefallene Personen heilsam einzuwirken, und wenn diese nichts helfen, was wird dann jener Gebrauch vermögen? Er wird kränken und erbittern und daher mehr schaden als nützen. Der gedachte Gebrauch ist also kein usus rationabilis, er ist vielmehr ein offener Mißbrauch, der so recht auf die Spitze getrieben wird, wenn manche Geistliche auch noch den Brauch haben, unehelichen Kindern solche Namen zu geben, die unserm Landvolke ganz unbekannt sind, schwer sich merken und aussprechen lassen. Das Auffallende eines solchen Namens trägt bei, das unglückliche Kind lebenslänglich als ein uneheliches zu brandmarken; so wird der Name, den es bei der Wiedergeburt zu einem Kinde Gottes erhielt, zum Verräther seiner Unehre. Das ist hart, sehr hart. Weg also mit diesem durch nichts zu rechtfertigenden Mißbrauch.“

Diesen Ausführungen des berühmten Pastoralisten, der sich dabei auf einen Artikel des von dem seligen Merkle ausgezeichnet redigierten Augsburger Pastoralblattes vom Jahre 1879, Seite 38 beruft, ist wohl unbedingt beizustimmen. W.

**XVII. (Wie läßt sich der confessionelle Charakter eines Friedhofes beweisen?)** 1. Wenn das Grundbuch oder der Catastralbogen die römisch-katholische Pfarrkirche als Eigenthümerin des Friedhofes bezeichnen, dann wird es wohl niemandem beifallen, einen einer Pfarrkirche eigenthümlichen Friedhof als confessionellos anzusehen. 2. Auch der Umstand, daß ein Friedhof für die Pfarrgemeinde im Grundbuche vorgezeichnet ist, ist für die Confessionalität desselben entscheidend. (Cultusgesetz 1887, S. 184, wofelbst sich berufen wird auf die Urtheile des B.-G.-H. vom 30. September 1885, Bd. IX. 2696; vom 18. December 1885,

Bd. IX. 2832.) 3. Selbst wenn die Gemeinde als grundbücherliche Besitzerin angegeben ist, ist der Fall denkbar „daß ein Friedhof ungeachtet der bürgerlichen Besitzrechte der Gemeinde infolge »Widmung« eine confessionelle Anstalt wurde.“ (Cultusgesetze I. c.) 4. Als weitere Beweismittel können dienen: Die Einhebung der Gräbergebühren, Anstellung des Todtengräbers, Herhaltung der Ordnung auf dem Friedhofe seitens der Kirchenvorstellung, bisherige Besorgung und Bestreitung von Reparaturen und Herstellungen. Alle diese langjährigen, vielleicht seit undenklicher Zeit bestehenden Thatfachen würden, abgesehen vom Eigenthumsrechte, unzweideutig dem Friedhofe den Charakter einer confessionellen Anstalt ausdrücken. 5. Ein Beweis ließe sich auch erbringen aus der Art, wie der Friedhof errichtet wurde. Uebrigens steht im allgemeinen bei älteren Friedhöfen die Rechtsvermuthung auf Seiten der Confessionalität.

Leoben.

Stadtpfarrer Alois Stradner.

XVIII. (**Scandalgeschichten.**) Dr. Georg Grupp schreibt in seinem wissenschaftlich hochstehenden Werke „System und Geschichte der Cultur“ (Zweiter Band, S. 306): „Diejenigen, welche gewohnt sind, von einzelnen Erscheinungen, einzeln besonders sich aufdringenden Scandalgeschichten auf die Gesamtheit eines Standes zu schließen, mögen sich daran erinnern, daß in der Geschichte der Vergangenheit, wie in der täglichen Zeitgeschichte viel weniger von der Regel, als von der Ausnahme die Rede ist, daß das geschichtliche wie Tagesgerücht vom Außerordentlichen und Seltenen sich nährt und daß etwas umso größere Aufmerksamkeit erregt, je stärker und unerwarteter eine Thatfache eintritt. Man berichtet von Hunderten nicht, die ihr Tagewerk in friedlicher und eifriger Arbeit dahinbringen, während mit der That des Einen sich alle Spalten füllen, der seinen eigenen gefährlichen Weg wandelte und darauf zugrunde gieng. Das friedliche und stille Schaffen zahlloser eifriger Seelenhirten, ihre eifrigste Thätigkeit reicht nicht aus, eine einzige schwarze That ihres Genossen aus den Annalen der Geschichte zu tilgen.“

H. Stradner.

XIX. (**Entscheidungen der Riten-Congregation.**) Der Primas von Ungarn hat an die Riten-Congregation verschiedene Anfragen gestellt, welche unterm 30. August 1892 von ihr beantwortet wurden. Folgende zwei Entscheidungen dürften von allgemeinem Interesse sein. 1. Das Evangelium am Ende der Messe hat der Priester in der nämlichen Stellung zu recitieren, wie das erste, also „oblique“ stehend. 2. Wer an Ferialtagen eines der neuen Botivofficien recitiert, kann desungeachtet die missa de feria lesen, nur muß er dabei das recitierte Botivofficium commemorieren.

— W.

XX. (**Dienstmann und Trinkgelder.**) Rudolf hat ein „Dienstmännerinstitut“ und kommt mit seinen Dienstmännern überein, daß sie ihm für einen bestimmten nicht allzuhohen Taglohn alle

Einnahmen abgeben mit Einschluß der über die bestimmte Taxe ihnen zufließenden Trinkgelder. Rufinus, ein Dienermann dieses Instituts, läßt sich nun jedesmal von seinen Auftraggebern die Erklärung abgeben, daß sie den Mehrbetrag der Taxe ihm persönlich, nicht dem Inhaber des Institutes zukommen lassen wollen. Auf diese Weise glaubt Rufinus die Trinkgelder behalten zu dürfen. Dennoch etwas beunruhigt im Gewissen, fragt er seinen Beichtvater. Was hat ihm dieser zu sagen?

Die „Correspondenz“ gibt hierauf folgende Antwort. Im Casus wird gesagt, daß sich Rufinus von seinen Auftraggebern jedesmal eine ganz specielle Willenserklärung hinsichtlich der Bestimmung des sogenannten Trinkgeldes erbittet. Das setzt unbedingt voraus, daß er sie in Kenntnis setzt von dem im Dienstmännerinstitut bestehenden Uebereinkommen. Geschieht dies in aufrichtiger Weise und beharren die Auftraggeber dennoch bei ihrem Vorsatz, so ist das dem Rufinus gegebene Trinkgeld als ein völlig freies Geschenk zu betrachten, das ihm niemand mit Recht streitig machen kann. Er kann also im Gewissen beruhigt sein. Es geschieht bei dieser Handlungsweise auch dem Inhaber des Institutes kein Unrecht. Den Auftraggebern gegenüber hat er einen rechtlichen Anspruch nur auf die Taxe selbst, nicht auf den Ueberschuß über die Taxe; derselbe wird von den Auftraggebern freiwillig gegeben und diese können darum auch frei darüber verfügen. Das Uebereinkommen mit den Dienstmännern selbst aber kann sich offenbar nur auf jene Trinkgelder beziehen, über deren Bestimmung vom Geber kein besonderer Wunsch geäußert worden ist. Andernfalls müßte man zugeben, daß der erwähnte Betrag den Mitgliedern des Institutes das Recht benimmt, jemand um ein freies Geschenk zu bitten oder irgend ein freigegebenes Geschenk anzunehmen: eine solche Einschränkung der persönlichen Freiheit aber duldet weder das Naturgesetz noch irgend ein positives Recht. Uebrigens dürfte das Uebereinkommen in solchen Dienstmännerinstituten gewöhnlich dahin gehen, daß die Diener dem Inhaber eine bestimmte Summe täglich oder wöchentlich abzuliefern haben, und daß alles andere ihnen gehört, was sie darüber hinaus einnehmen.

**XXI. (Ein Wort des Papstes Leo XIII. über die katholische Presse.)** „Da das Hauptmittel im Dienste der Gegner die von ihnen zum großen Theile beeinflusste oder unterhaltene Presse ist, so ergibt sich die ernste Forderung an die Katholiken, der schlechten Presse eine gute entgegenzustellen zur Vertheidigung der Wahrheit, zum Schutze der Religion, zur Vertretung des katholischen Rechtes. Die katholische Presse hat die Aufgabe, die schlechten Bestrebungen der Feinde der Kirche bloßzulegen, die Arbeit der Hirten des Hauses Gottes zu unterstützen und die katholischen Interessen zu fördern. Darum ist es aber auch Pflicht der Katholiken, diese Presse kräftig zu unterstützen; sie sollen der schlechten Presse alle Betheiligung

versagen, die gute aber, soweit es jeder in seiner Stellung vermag, zu Leben und Gedeihen zu bringen suchen.“

**XXII. (Socialistische Propaganda unter den Kindern.)** Der in Donauwörth erscheinende „Ambrosius“ erzählt, daß von Berlin aus in Oesterreich 500.000 Exemplare einer Broschüre verbreitet wurden, die betitelt ist: „Die Bibel in der Westentasche. Ein kleines, aber gewichtiges Hilfsbüchlein, die Annahmen und Irrlehren der p. t. Geistlichkeit zurückzuweisen“. Am Schlusse dieses atheïstischen Schriftchens steht die Ermahnung:

Laßt auch die Schrift die Kinder lesen,  
Daß sie vom alten Wahn genesen,  
Weil es den Denkenden empört,  
Was man sie in der Schule lehrt.  
Und brauchst Du mehr, so schreibe hin  
An den Verleger in Berlin.  
Sobald Dein Schreiben er erblickt,  
Er Dir umsonst das Schriftchen schickt.

Sapienti sat!

**XXIII. (Einige Fragen über Legitimationen.)** Ein hochw. Cooperator fragt bei der Redaction der Linzer Quartalschrift an: 1. Ob eine Tochter sechzehn Jahre nach der Eheschließung und nachdem noch Vater und Mutter leben, legitimiert werden kann; 2. ob die politische Behörde dazu benöthigt wird; 3. ob die Eltern zur Legitimation gezwungen werden können.

Wir antworten darauf: ad. 1. u. 2. Die fragliche Tochter kann ohne Intervention der politischen Behörde beim Pfarramte des Geburtsortes in Gegenwart beider Elternteile und zweier Zeugen legitimiert werden, nur muß sie, wenn sie großjährig ist oder gerichtlich großjährig erklärt ist, durch ihre Unterschrift in die Legitimation einwilligen. ad 3. Zwingen möchten wir nicht, aber mit seelsorglicher Klugheit den Eltern und dem Kinde die Vortheile der Legitimation vorstellen. Im Falle des Ablebens des Vaters zwingt das Gericht, das die Abhandlung pflegt, den Vormund und die Mutter zur Legitimation.

Derselbe hochw. Herr fragt überdies noch an, was zu geschehen habe, wenn ein Kind, dessen Mutter verstorben ist, legitimiert werden soll? — In diesem Falle ist ein Gesuch mit 50 kr.-Stempel den beiden Taufscheinen der Kindeseltern, ihrem Trauscheine, dem Todtenscheine der verstorbenen Mutter resp. Gattin und dem Taufscheine des zu legitimierenden Kindes an die politische Behörde zu richten. Es ist leichter eine Legitimation möglich, wenn die Mutter als wenn der Vater todt ist. In letzterem Falle ist nur eine gerichtliche Legitimation möglich.

Bei Trauungen am Todtenbette soll der Seelsorger die Vaterschafts-Erklärung unehelicher in der Pfarre nicht getaufter Kinder

auch aufnehmen. Das Protokoll ist den weltlichen Behörden ein sehr willkommenes Substrat für die Legitimation.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krafa, Cooperator.

**XXIV. (Nutzen des St. Vincentius-Vereines für freiwillige Armenpflege.)** Nach sechs Schulstunden und noch dazu in einer Wiener Schule war ein Besuchgang angesagt. Der „dienstthuende“ Cooperator geht. Es ist eine große Zinsekaserne mit drei Höfen und mehr als hundert Parteien. In einem halb unterirdischen Raume liegt der arme Kranke. „Ist der Kranke verheiratet?“ In großen Städten ist wohl diese Frage immer am Plage. Der Kranke war nicht verheiratet, die Haushälterin Mutter mehrerer Kinder und noch dazu evangelisch. Groß war das physische Elend, größer das moralische. Was thun? Vor zwei Zeugen versprachen beide sich trauen zu lassen. Eiligst wurden die heiligen Sterbsacramente gespendet. Das nächstgelegene magistratische Bezirksamt gab die Dispens von allen Aufgeboten und nahm den Religions-Austritt zur Kenntnis. Allsgleich legte die Protestantin das katholische Glaubens-Bekenntnis ab und nach ihrer Beicht fand die Trauung statt. Der Unterricht wird jetzt fortgesetzt. Die bischöfliche Behörde nahm den Bericht über Conversion und Trauung genehmigend zur Kenntnis. Ein thätiges Mitglied des St. Vincenz-Vereines half dem Seelsorger alle Gänge machen, diente als Zeuge bei Conversion und Trauung. Die Conferenz half dem Armen zu Brot und Fleisch und wird das ihrige thun, wenn der liebe Gott den Armen abrufst. R. Krafa.

**XXV. (Uebertritt einer Unitarierin zur römisch-katholischen Kirche.)** Judith D. aus M. in Siebenbürgen, 1848 geboren, äußert dem Pfarrer ihres Wohnortes den Wunsch, bei Gelegenheit ihrer Verheirathung mit dem Katholiken M. P. zur römisch-katholischen Kirche überzutreten. Was ist zu thun?

Der Unterricht der Convertitin hat besonders die Erklärung des Geheimnisses der allerheiligsten Dreifaltigkeit und die Lehre von der Gottheit Jesu Christi und des heiligen Geistes zu behandeln. Da die Taufe zweifellos ungiltig ist, so ist der Ordinarius um Erlaubnis zur heiligen Taufe zu bitten. Ein Rathschlag einer politischen Behörde wird nicht benöthigt, da die unitarische Confession in Cisleithanien gesetzlich nicht anerkannt ist. Die Taufe ist nach dem Rituale dioecesanum vorzunehmen. Bei dem im ordo Baptismi Adultorum sub Nr. 10 vorkommenden Gebete sind die Worte einzusetzen: horresce haereticam pravitatem, respue nefarias sectas impiorum. R. Krafa.

**XXVI. (Den armen Seelen helfen ist das größte Liebeswerk.)** Dr. Josef Anton Keller führt in Nr. VI. seiner Exempelbücher, die für Geistliche recht brauchbar sind, folgendes nach Dösenbach an:

„Zwischen den zwei Mitgliedern aus dem Orden des hl. Dominicus, Bertrand und Benedict, entstand einst ein frommer Streit über die Frage, welches Liebeswerk größer sei, den Seelen im Fegfeuer zu helfen oder an der Befehrung der Sünder zu arbeiten. Bertrand eiferte für die Befehrung der Sünder; für sie las er beständig die heilige Messe und opferte er alle seine Abtötungen und Gebete auf. „Die Sünder“, sagte er, „sind der Gnade Gottes beraubt und augenblicklich in Gefahr, ewig verloren zu gehen. Für die Sünder ist der Sohn Gottes auf die Erde gekommen und am Kreuze gestorben. Kann es darum etwas größeres geben, als mit ihm an deren Befehrung thätig sein? Die Seelen des Fegfeuers sind bereits gerettet und des ewigen Heils gewiß.“ — Benedict dagegen vertheidigte die Sache der armen Seelen und sagte: „Die Sünder sind selbst schuld an ihrem unglücklichen Zustande und jeden Augenblick können sie ihn verlassen, wenn sie nur wollen, indes die armen Seelen im Fegfeuer wie in einem Gefängnisse zurückgehalten sind, ohne sich selber befreien zu können; es ist also besser“, folgerte er, „sich dieser armen Seelen anzunehmen. Bertrand gab sich aber nicht besiegt, obwohl er auf diese Gründe nicht genügend antworten konnte. Doch siehe da, in der folgenden Nacht hatte er ein Gesicht, das ihn von der Wahrheit, welche er bestritten, überzeugte; von da an opferte er alle seine heiligen Messen, Bußwerke und Gebete für die armen Seelen auf.“ Dr. Keller bemerkt dazu: „Man soll das eine thun, aber das andere nicht unterlassen; für die Sünder und für die Seelen des Fegfeuers beten, sind nicht Sachen, die sich gegenseitig anschiließen.“

Damit scheint uns Dr. Keller das Richtige getroffen zu haben, er hätte vielleicht noch sagen dürfen: heilige Messen, Bußwerke und Gebete für die armen Seelen um Befehrung der Sünder aufgeopfert, nützen den letzteren mehr, weil ihnen dadurch die Hilfe der armen Seelen auch noch zutheil wird; man kann so „zwei Fliegen mit einem Schläge tödten“, wie man zu sagen pflegt.

Zell a. N. (Hohenzollern).

Pfarrer L. Döfler.

### XXVII. (Das Gefrieren des Wassers zu verhindern.)

Es kommt, namentlich in kalten Kirchen, häufig vor, daß das Wasser in Ablutionsgefäße am Altare gefriert. Abgesehen von der Gefahr des Zerspringens der meist gläsernen Vascula findet dann der Priester bei der Ansspendung der heiligen Communion einen Eisklumpen, so daß die Ablution der Finger unmöglich ist. Um das zu verhindern, gebe man in das Gefäß eine Messerspitze voll gewöhnliches Kochsalz und das Wasser wird selbst bei strenger Kälte nicht gefrieren.

Lasberg.

Leopold Wetter, Cooperator.

### XXVIII. (Lehrerconferenzen und Religionslehrer.)

Im Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Mai 1887, Z. 8119, wird angeordnet, daß an mehrclassigen Volksschulen die Religionslehrer zu jeder Conferenz eingeladen werden sollen. Welche Stellung hat nun der Religionslehrer bei diesen Conferenzen? Der § 37 der Schul- und Unterrichtsordnung vom

20. August 1870 sagt: „Mitglieder der Conferenz sind die sämtlichen Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (Hilfslehrer). Letztere haben eine beschließende Stimme in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; außerdem steht ihnen nur eine beratende Stimme zu.“ Der niederösterreichische Landes Schulrath hat nun mit Erlaß vom 8. März 1892, Z. 1654, die Religionslehrer, die nicht definitiv angestellt sind, unter die Nebenlehrer eingereiht.

Im genannten Erlasse heißt es nämlich, daß nur von den Schulbehörden definitiv angestellte Religionslehrer vollberechtigte Mitglieder der Lehrerconferenz sind und an denselben theilzunehmen verpflichtet sind, daß es dagegen den Religionslehrern, welche von den Schulbehörden definitiv nicht angestellt sind, nur freisteht, an den Localconferenzen sich zu betheiligen, in welchen dieselben eine beschließende Stimme nur in jenen Fällen haben, in welchen es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt, außerdem steht ihnen nur eine beratende Stimme zu.“

Wetter.

**XXIX. (Schließung eines rechtsgiltigen Vertrages über Eigenthum nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armut.)** Hat jemand vor Ablegung des Ordensgelübdes der Armut über sein Vermögen inter vivos nicht verfügt, so ist ihm nach Ablegung der feierlichen Profess laut § 182 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, ein Curator für sein Vermögen zu bestellen, da er in Ansehung seines Vermögens die Handlungsfähigkeit, d. i. die freie Verwaltung verliert. Jede Verfügung über Eigenthum hängt sodann nach § 865 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von der Einwilligung des Curators oder zugleich des Curatelgerichtes ab. Sogar bedarf ein Convent zur Eintreibung von Schuldforderungen eines seiner Mitglieder, über welche dieses vor Ablegung des Ordensgelübdes nicht verfügt hatte, sondern selbe erst nach gethauer Profess dem Convent abgetreten, der Einwilligung des Curators oder zugleich des Curatelgerichtes. Diese Einwilligung kann auch erst im Verlaufe des Processes geschehen, sofern der Curator in einem Klagsnachtrage von dem Gerichte bittet, den Beklagten schuldig zu erkennen, dem Convente die eingeklagte Summe zu bezahlen und soferne ein solcher Klagsnachtrag vor Schluß der Verhandlung eingebracht wird.

(Erkenntnis des k. k. obersten Gerichtshofes vom 3. November 1892, Z. 11.511 I. denat.)

Szweifów, Galizien.

J. U. Dr. Josef Schebesta.

**XXX. (Rufname und Tauf-, resp. Geburtsname.)** Die sich oft wiederholende Erscheinung, daß Personen sich des sogenannten „Rufnamens“, nicht des im Tauf-, respective Geburtsregister eingetragenen Vornamens bedienen, hat anlässlich eines concreten Falles den Verwaltungsgerichtshof beschäftigt. Ein gewisser Salomon Hummel wollte sich nebst dem im Geburtsregister ein-

getragenen Vornamen „Salomon“ auch des Rufnamens „Sigmund“ bedienen. Dieses Recht wurde ihm vom Verwaltungsgerichtshofe abgesprochen, weil es sich hier nicht um eine behördlich angeforderte Umänderung seines Vornamens handle, sondern um Anerkennung des ihm angeblich zustehenden Rechtes neben seinem Geburtsnamen Salomon auch den ihm erteilten Rufnamen Sigmund führen zu können. Salomon Hummel hatte seinem Recurse auch das Zeugnis des Matrikenführers seiner Heimat beigelegt, in welchem constatirt wurde, daß Salomon Hummel de facto zuhause Sigmund gerufen wurde; allein in den Matriken wäre dieser Name nicht vorhanden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun dieses Zeugnis als nicht beweiskräftig verworfen, da abgesehen von anderen in der Form des ausgestellten Zeugnisses liegenden Fehlern die Matrikenführer nur berechtigt sind, jene Thatfachen zu bestätigen, welche in den Matriken festgestellt sind.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Sept. 1891, Z. 3028.)  
Schebesta.

**XXXI. (Bei Dienstesentfagung kein Anspruch auf Ruhegenuss.)** P. Alipius Tonder hatte, weil er zum Ordens-Provincial des Augustiner-Conventes in Prag erwählt wurde, um Enthebung von seinem bisherigen Staatsdienste und Zuerkennung der entsprechenden Ruhebezüge ersucht. Letztere wurde ihm von der Regierung nicht gewährt und auch der Verwaltungs-Gerichtshof fand laut Erkenntnis vom 23. November 1892, Z. 3535, die Entscheidung des Cultusministeriums im Gesetze begründet. Denn eigentlich habe der Beschwerdeführer auf seinen Dienstposten resignirt und durch die Annahme dieser Resignation und die erfolgte Enthebung sei der Pensionsanspruch verwirkt (Allerh. Entschliesung vom 4. April 1787). Durch die kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866, Reichsgesetzblatt Nr. 157, ist aber die in den älteren Pensionsvorschriften enthaltene Bestimmung, daß die Versetzung in den Ruhestand über Ansuchen des Angestellten nur bei nachgewiesener geistiger oder physischer Unfähigkeit einzutreten hat, nicht aufgehoben worden.

Linz.

Msgr. Anton Pinzger.

**XXXII. (Provisorium zur Leistung von Naturalgiebigkeiten.)** Auf Grund des § 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874<sup>1)</sup> wurde der Besitzer der Herrschaft Lachowitz für verpflichtet erkannt, dem Beneficiaten in Lachowitz jährlich sechs Klafter Holz zu prästieren. Laut Erkenntnis vom 24. November 1892, Z. 3543, wies der Verwaltungs-Gerichtshof die dagegen erhobene Beschwerde ab. Denn wie aus einer Entscheidung des Bezirksamtes Hebovic

<sup>1)</sup> § 56 lautet: Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, ein Provisorium zu verordnen.



vom Jahre 1863 hervorgeht, wurde schon damals die Herrschaft zu dieser Prästation verpflichtet, woraus hervorgeht, daß das Beneficium in dem Besitze und Genusse der fraglichen Giebigkeit gestanden und darin auch behördlich geschützt worden sei, ohne daß der Rechtstitel dieses Bezuges klargestellt wäre. Der Umstand, daß die Herrschaft seit dem Jahre 1884 die fragliche Giebigkeit nicht prästierte, war für den Besitzstand ohne Einfluß, weil eben die Weigerung Ursache der Beschwerde und dann der angefochtenen Entscheidung wurde. Durch diese war der frühere ruhige Besitzstand constatirt und daher eine der Voraussetzungen des § 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 dargethan. Aber auch die zweite Voraussetzung: „Das dringende Interesse der Seelsorge“ ist zur Schöpfung des Provisorial-Erkenntnisses gegeben. Dem Beneficium in Lachowitz gebührt nach dem Congruagesetze ein Einkommen von 800 fl., welches eventuell aus dem Religionsfonde zu ergänzen ist und ist es gewiß, daß alle das eigene Einkommen des Beneficiums ausmachenden Einzelprästationen zu den unumgänglich nothwendigen zählen, für deren Fort-erhebung also auch im Provisorialwege vorgesorgt werden kann. Die Erhaltung der Beneficien bei ihren Bezügen ist eben im dringenden Interesse der Seelsorge gelegen. Msgr. Pinzger.

**XXXIII. (Der Steuerwert eines Hauses behufs Bemessung des Gebüren-Aequivalentes ist unabhängig von der Steuerzahlenden Person.)** Aus dem Nachlasse des Wenzel Nowotny ist das Haus Nr. 969 in Prag in das Eigenthum der böhmischen Escomptebank übergegangen, welches aber mit einem Fruchtgenusse der Maria Nowotny, die auch die Hälfte der Hauszinssteuer bezahlt, belastet ist. Die Bank glaubte nun, das Gebüren-Aequivalent nicht von dem vollen, nach der sechzigfachen Hauszinssteuer bemessenen Werte, sondern nur nach dem halben Werte entrichten zu dürfen. Doch auch der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 16. November 1892, Z. 36.085, die diesbezügliche Beschwerde der Bank ab. Wenn auch der Fruchtgenuss den Ertrag des Hauses mindert, so doch nicht die Substanz des Vermögens selbst. Bei der Wertermittlung ist nun zufolge § 10 des Ministerial-Erlasses vom 25. Mai 1890 seit dem Gesetze vom 9. Febr. 1882 als der mindeste Wert das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der Hauszinssteuer anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, wer zur Zahlung der Hauszinssteuer verpflichtet ist. Im vorliegenden Falle ist auch noch zu erwägen, daß die Fruchtnießerin die Hälfte der Steuer nicht etwa aus dem Titel des Besitzes eines aliquoten Theiles des Hauses entrichtet, sondern als eine ihr vertragsmäßig zukommende Verbindlichkeit. Sowohl nach T. B. 196, B, e des Gesetzes vom 13. December 1862, als auch nach § 1 a, alinea 2 des Finanzministerial-Erlasses vom 25. Mai 1890 ist beim Gebüren-Aequivalent nur die Vermögenssubstanz, nicht aber der Ertrag ins Auge zu fassen und diese Steuer dem Besitzer vorzuschreiben. Msgr. Pinzger.

**XXXIV. (Herstellung eines Zuganges zur Kirche ist Cultus- und nicht Landes-Angelegenheit.)** Die Pfarrgemeinde Brusowitz mußte einen Zugang sammt steinerner Stiege zur Kirche herstellen. Da die mitconcurrierende Gemeinde Kanowitz die Beitragsleistung verweigerte, so hat die Gemeinde Brusowitz den schlesischen Landesausschuß um Entscheidung, die dahin erfolgte, daß die fragliche Herstellung eine gemeinsame Sache der nach Brusowitz eingepfarrten Gemeinden, also auch der Gemeinde Kanowitz sei. Trotzdem weigerte sich diese Gemeinde zur Zahlung und die Sache kam schließlich vor den Verwaltungs-Gerichtshof, welcher ihrer Beschwerde laut Erkenntnis vom 13. Jänner 1893, Z. 163, Folge gab. Denn für die allfällige Beitragsleistung erscheine nach § 35, alinea 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht die Gemeindegliedschaft, sondern die Zugehörigkeit zum Pfarrverbande maßgebend und habe die Ingerenz der Gemeindevertretungen bei Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnung, sondern nach Ministerial-Berordnung vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878 einzutreten. Nach § 55 des Gesetzes vom Jahre 1874 haben aber bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke die staatlichen Verwaltungsbehörden im Instanzenzuge zu entscheiden, nicht aber der Landesausschuß. Msgr. Pinzger.

**XXXV. (Gebührenäquivalent von Kirchenstühlen.)** Der Pfarrer in Marchtrenk, Oberösterreich hatte die Kirchenbetsstühle mit dem gemeinen Werte per 100 fl. einbekannt. Das Gebührens-bemessungsamt aber erhöhte den Betrag auf 855 fl. 54<sup>5</sup>/<sub>10</sub> kr. d. i. den 20fachen Mietertrag der Kirchenstühle, abzüglich von 10% Abnützungskosten. Im Recurse bezog sich das Pfarramt auf die bekannte Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 31. December 1877, Nr. 26, wo die Betsstühle der jüdischen Synagoge als nach dem gemeinen Werte zu bemessen erkannt wurden und auf den Finanzministerial-Erlass vom 8. Jänner 1884, Z. 38355, betonte, daß die Kirchenstuhlgelder mehr den Charakter einer freiwilligen Steuer oder Gabe an sich tragen und einseitig von der Kirchenvermögens-Verwaltung festgesetzt werden, Gaben, welche zum großen Theile wieder für die Herhaltung, Herstellung und Reinigung der Stühle verwendet werden. Die Finanzdirection in Linz gab dem Recurse keine Folge, wohl aber schließlich das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 9. April 1893, Z. 49052 ex 1892, wornach also die Kirchenbetsstühle bloß mit dem einbekannten Werte per 100 fl. (und nicht mit 855 fl.) zu veranschlagen und hiernach das Gebührenäquivalent zu bemessen sei. Msgr. Pinzger.

**XXXVI. (Unterhaltungskosten der Hilfspriester bilden eventuell eine Ausgabepost in die Pfarrkassion.)** Schon in der Kassion der Pfründe Reifnitz vom 10. December 1782 wurde unter den Lasten des Beneficium aufgeführt: „Da diese

Pfarr gestiftet, zwey Kapläne mit der freyen Kost ohne Trunk zu erhalten, auf jeden 100 fl.“ Diese Last kommt auch in späteren Fassionen vor, die der behördlichen Adjustierung unterbreitet wurden, so daß nicht zu zweifeln ist, daß der obwaltende besondere Rechtstitel auch staatlicherseits anerkannt wurde. Die fragliche Leistung bildet daher eine auf dem Einkommen haftende Verbindlichkeit und sohin nach § 3 ad 2. lit. e des Gesetzes vom 19. April 1883 eine Ausgabepost der Fassion. Die Regierung glaubte aber diese Ausgabepost nicht passieren zu sollen; deren Entscheidung aber wurde mit Erkenntnis vom 18. Jänner 1893, Z. 185, vom Verwaltungs-Gerichtshofe als im Gesetze nicht begründet aufgehoben. Denn es sei die Leistung als keine innerkirchliche Angelegenheit, wie die Regierung meinte, zu behandeln, sondern als eine staatlicherseits anerkannte. Auch der Umstand, daß der Hilfspriester als bezugsberechtigtes Subject erscheine, ändere nichts an der Sache, denn Leistungen eines Beneficiaten an seine Hilfspriester, die in Betreff der Sicherstellung ihres Minimaleinkommens nach dem Gesetze als selbständig berechnete Subjecte erscheinen, sind ausdrücklich im Congruagesetze als Ausgabeposten bezeichnet. Was nun die Bewertung der Giebigkeit betrifft, so ist sie in den Fassionen verschieden, zumeist mit dem Betrage von 200 fl. angegeben; jedenfalls nicht in der Weise, daß an Stelle der Naturalleistung der Geldbetrag von 200 fl. getreten sei oder veranschlagt werden dürfe. Nachdem das Cultusministerium die vom Pfarrer in der Fassion vorgenommene Bewertung der Leistung „Kost ohne Trunk“ nicht als angemessen erachtet hat, so erübrigt eben nur, daß die Bewertung durch eine Schätzung zu veranlassen sei. Ein Einwand der Regierung, daß nach § 3, 1, c des Gesetzes vom 19. April 1885 nur Natural-Prästationen als Einnahmeposten zu schätzen seien, wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe dahin beantwortet, daß die Grundsätze über die Bewertung der zu Recht bestehenden Natural-Prästationen nothwendigerweise gleichmäßig zur Anwendung kommen müssen, mag es sich um eine Ausgabepost des Pfarrers und Einnahmepost des Hilfspriesters, wie im vorliegenden Falle, oder umgekehrt handeln.

Msgr. Pinzger.

**XXXVII. (Bewertung des Ertrages von Grund und Boden in der Pfründenfassung.)** Bei der Pfarrrpfründe Comisa wurde Grund und Boden nach dem Colonieverhältnis bewirtschaftet und glaubte der dortige Pfarrer daher die Colonnequote als Einnahmen von Grund und Boden einstellen zu sollen. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte aber in Uebereinstimmung mit der Cultus-Verwaltung unterm 25. Jänner 1893, Z. 111, daß nach § 3, 1, lit. a. des Gesetzes vom 19. April 1885 der Catastral-Reinertrag, wie er bei der Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt wurde, in die Fassionseinnahme einzurechnen ist. Wenn der Beschwerdeführer sich auf § 1 des citierten Gesetzes stützt, wornach

dem Seelsorger das standesgemäße Minimaleinkommen jedenfalls zuzukommen hat, der Catastral-Reinertrag aber höher sei, als die factisch bezogene Colonnequote, so sei zu bemerken, daß nach § 3 die Frage, ob und inwieweit im einzelnen Falle die Ergänzung eines Amtseinkommens stattzufinden hat, auf Grund der vorzulegenden Einbekenntnisse, für welche die Grundsätze festgestellt werden, zu entscheiden sei. Eine solche imperative Bestimmung bestehe aber gerade bei Grund und Boden, dessen Catastral-Reinertrag in Empfang zu stellen ist, wobei es ganz gleichgiltig ist, durch welche Bewirtschaftungsweise oder besondere Verhältnisse diese Einnahme und ob dieselbe auch factisch erzielt werde. Der Beschwerdeführer glaubte weiter, daß wegen des obwaltenden Colonneverhältnisses § 3, 1, c der Betrag als nutzbares Recht zu behandeln und in Anwendung des § 4, 1, d der Durchführungs-Verordnung das Durchschnitts-Einkommen der letzten sechs Jahre zu fatieren sei. Allein da der § 3 des citierten Gesetzes die Einnahmen aus Grund und Boden, jenen von nutzbaren Rechten entgegensetzt, so geht es nicht an, jene unter diese zu subsummieren.

Msgr. Pinzger.

### XXXVIII. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

**Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.** Monatschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistl. Obern herausgegeben von Franz Gattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. XXIX. Jahrgang. 9. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— ö. W. = M. 2.—. Preis mit Postverendung fl. 1.12 ö. W. = M. 2.50. — Inhalt: Maria, Meeresstern. — Gottes Arbeit an der Menschenseele. — Der hl. Erzengel Michael. — Erwägungen für die Schutzengeloctave. — Bete und arbeite! — Der selige Rudolf Aquaviva. — Unser Buch. (Gedicht). — Dessenlicher Dank. — Gebetsmeinung.

**St. Franciscus-Blättlein.** Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Geseget von Sr. Heiligkeit Paps Leo XIII. Approbiert vom hochw. Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von Pater Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. XV. Jahrgang. 11. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. —.60 = M. 1.20. Preis mit Post fl. —.75 = M. 1.70. Inhalt: Monatspatron. — Der gute Hirt. — Die Klöster der Franciscaner im heiligen Lande. — St. Franciscus von Assisi. — Der selige Leopold von Gaiße. — Aus den seraphischen Missionen. — Friedensklänge. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablassstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

**St. Norbertus-Blatt.** Herausgeber Josef Koller, Curpriester bei St. Stephan in Wien. — Die soeben erschienene Nr. 17 enthält u. A.: Die Nothwendigkeit confessioneller Schulen. — Die Stätte der Himmelfahrt Jesu auf dem Delberge. — Ein Herz Jesu-Mitar aus alter Zeit. — Rundschau. — Ein wahrhaft gutes, edles Herz beweist bei fremdem Unglück seine Theilnahme durch Wort und That. — Das Sternengezelt. — Verschiedene Mittheilungen. — Kirchliche Mittheilungen. — Dem hochw. Herrn Abt Dr. Ernest Hauswirth zum 6. August 1893. — Besuche bei unserem lieben Herrn im Allerheiligsten. — Tabernakelstille. — Die Feste der nächsten 14 Tage. — Vereinsnachrichten. — Verschiedene Andachten in Wien. — Eingefendet. — Gebetsmeinung für den Monat August. — Empfehlenswerte Schriften. — Briefkasten. — Empfehlenswerte Firmen.

**Warnsdorfer Hausblätter.** Herausgeber und Redacteur Ambr. Dpig. Erscheinen zweimal im Monat. Preis ganzjährig 1 fl. — Inhalt der 15. Nummer (X. Jahrg.): Socialdemokratisch und christlich-social. — Was soll mein Sohn werden? — Neues aus Kirche und Staat. — Die neue Mutter. — Monatskalender. — Gedanken und Erwägungen. — Verschiedene kurze Erzählungen. — Aus den Missionen. — Gesundheitspflege. — Erziehungsweisen. — Für Haus und Küche. — Für Landwirte. — Gemeinnütziges. — Buntes Allerlei. — Lustige Gefe.

**Literarische Rundschau für das katholische Deutschland.** Herausgegeben von Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. Jahrgang 1893. 12 Nummern. 9 Mark. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 8: Zur Bewegung auf dem Gebiete der socialpolitischen Ideen. Schluß. — (Fr. A. W. Weiß.) — Schmid, Quaestiones selectae ex Theologia dogmatica. (Schill.) — De Flavigny, Sainte Brigitte de Suède, sa vie, ses révélations et son oeuvre. — Cabrol, Histoire du Cardinal Pitra O. S. B. (Bellesheim.) — Krieg, Lehrbuch der Pädagogik. (Keppler). — Kellner, Saiters pädagogisches Erstlingswerk. — Eich, Franz von Fürstenberg. — Kössler, Cardinal Johannes Dominici. — Röhrich, Regesta regni hierosolymitani. (Conrady). — Buchta, Wilh. Junfers Reisen in Afrika 1875 — 1886. (Kuhle.) — Münzenberger, Abessinien und seine Bedeutung für unsere Zeit. (Kuhle.) — Hespers, P. Schyles letzte Reisen. (Kuhle.) — Haberl, Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1893. (Kolberg.) — Nachrichten. — Büchertisch.

**Monatrosfen.** Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Mariä-Verehrung im Allgemeinen. Redigiert von P. Johann Paul W. Moser, Provincial der Serviten. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Jährlich 12 Hefte à 2¼ Bogen Lex.-Oct. Preis des Jahrg. sammt Zusendung fl. 1.12 = M. 2.50, im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—. XXIII. Jahrgang. — Inhalt des 3. Heftes: Maria Geburt. — Ueber die Nachahmung der allerheiligsten Jungfrau. — Der schönste Gruß an Maria. — Rosenkranzblumen. — Vor dem Weiberbilde. — Die Mutter der Schmerzen. — Abnungen. — Die außerordentlichen Ereignisse in Campocavallo. — Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen. — Vereinsnachrichten. — Gnadenblüten. — Der Marianische Sühnungsverein in Wilten. — Todtenrolle. — Gebetsmeinungen und Empfehlungen. — Correspondenzblättchen. — Vereinsnachrichten des marianischen Sühnungsvereines. — Sammelkasten. — Lebensbilder.

**Literarischer Handweiser,** begründet, herausgegeben und redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à 2 Bogen Hochquart für 4 Mark per Jahr. 1893. Nr. 9. — Inhalt: Kritische Referate über Knabenbauer Commentarius in Evangelium Matthaei (C. J. Müller), die neuen Ausgaben von Pustets Breviarium Romanum in 18' (Schrod), Hartmann Repertorium lituum 7. Aufl. (Schrod), Max Müller Physische Religion (Hardy), Bauchinger P. Hofbauer (Deyde), Booth-Tucker Life of Cath. Booth (Zimmermann), Annegarn Weltgeschichte und Stein Geschichtstabellen 9. Aufl. (Weisweiler), II. Jahrbuch des katholischen Lehrerverbandes Deutschlands (Kofins). — 9 Notizen über die 10. Auflage von Beringers Abtatsbuch und verschiedene andere Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

**Stimmen aus Maria Laach.** Katholische Blätter. Jahrgang 1893. 10 Hefte. M. 10.80. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des 6. Heftes: Albrecht Nitsch über das Gottesreich. I. (Th. Grandenath S. J.) — Zur Geschichte der socialistischen Bewegung in Deutschland. III. (H. Weich S. J.) — Die Provincialbriefe Pascals. VI. (Schluß.) (W. Meiten S. J.) — Die Nonne. I. (E. Wasmann S. J.) — Rußland und Constantinopel im 15. Jahrhundert. I. (M. Arndt S. J.) — Recensionen: Hoberg, Die Psalmen der Vulgata (J. A. Zenner S. J.); Gießwein, Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft (J. Dahlmann S. J.);

Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste (Th. Granderaß S. J.); v. Hertling, John Locke und die Schule von Cambridge (K. Fricß S. J.) — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Der Wert der Ausstattung fränkischer Kirchen im sechsten Jahrhundert; Die Vermenschlichung des Thieres; Im Bunde mit der Gemeinheit u. s. w.

**St. Benedicts = Stimmen.** Herausgegeben von der Abtei Emans in Prag. Redigiert von P. Edilo Wolff. Monatlich ein Heft. Preis des Jahrganges im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—, direct bei der Redaction fl. —.75 = M. 1.80. XVII. Jahrgang. — Inhalt des Septemberheftes: Kloster- und Heiligenbilder Deutschlands. P. Wilhelm Weston S. J. — Einn. — Vom heiligen Sacramente der Buße. — Die Vereinigung Jesu Christi mit der bräutlichen Seele. — Aus Neu-Engelberg. — Vereinsnachrichten.

**St. Josef.** Katholisches Sonntagsblatt zur Erbauung, Belehrung und Aufmunterung. Herausgegeben unter Mitwirkung von mehreren Geistlichen von L. Leopold. Warendorf, Westfalen. Preis vierteljährlich M. —.50 = fl. —.30. VII. Jahrgang. — Inhalt von Nr. 34: Vom apostolischen Glaubensbekenntnis. — Das häßlichste Laster. — Etwas über Kindererziehung. — Das Armen-seelen=Glücklein. — Ein jüdischer Rabbi über die confessionelle Schule. — Aus Kirche und Welt u. v. a.

**Der Armenseelenfreund.** Eine Monatschrift im Interesse der armen Seelen im Fegfeuer. Herausgegeben von mehreren katholischen Priestern. Evansville und Mt. Vernon, Ind., Nordamerika. Preis jährlich (für Europa) 2 Dollar. V. Jahrgang. — Das 11. Heft enthält u. a.: Zum Feste Mariä Himmelfahrt. — Das Officium für die Verstorbenen. — Das Land des Sonnenaufgangs. — Girolamo Savonarola. (Mit Illustration.) — Eine Armenseelen-Geschichte. — Erzbischof Malthorne. (Mit Illustration.) — Die Cypresse. — Memoiren und Auszüge aus den Schriften Fenelons. — Der hl. Gregor der Große u. v. a.

Im Verlage der um die Verbreitung guter katholischer Schriften sehr verdienenden Firma L. Muer in Donauwörth erscheinen: **Katholische Schulzeitung.** Zugleich Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern. Jährlich 52 Nummern mit der Gratisbeilage: „**Literaturblatt**“. Preis halbjährlich M. 2.— = fl. 1.20. XXVI. Jahrgang. — Inhalt der Nummer vom 24. August 1893: Erziehung und Unterricht: Matthäus Cornelius von Münch. — Zur Reform des Unterrichtsbetriebes. — Schnitzel und Späne. — Mittheilungen. — Die Wörle'schen Anträge auf der zwölften Hauptversammlung des bayerischen Lehrervereines. — Praktische Winke. — Novitäten.

**Monita.** Zeitschrift für häusliche Erziehung. Preis mit den Gratisbeilagen: „**Schutzengel**“ und „**Rathgeber fürs Haus**“ halbjährlich M. 1.— = fl. —.60 = Frks. 1.25 (ohne Porto). Jährlich 52 Nummern. — Nr. 34 enthält u. a.: Ein sehr beachtenswerter Brief für Mütter. — Trinkende Frauen. — Wie ich einmal die Verhütung zur üblen Laune bezwang.

**Rothburga.** Jährlich 26 Nummern. Preis halbjährlich M. —.50 ohne Porto. XVII. Jahrgang. — Nr. 17 enthält u. a.: Josef's Erlebnisse. — Die Eheschließungen der ersten Christen. — Gebetsempfehlungen. — Dankfagungen. — Für die Manöver. — Lilien und Rosen aus dem Jungfrauengarten. — Im Eisenbahnwagen. — Ein seltener Diensthote u. m. a.

**Anciepp-Blätter.** Zeitschrift für arzneilose Heilmethode und naturgemäße Lebensweise, zugleich officielles Organ des Anciepp-Vereines in Wörishofen. — Alle 14 Tage eine Nummer. Preis halbjährlich M. 1.25 = fl. —.75 (ohne Zustellgebühr). III. Jahrgang. — Nr. 17 enthält u. a.: Officieller Theil des Central-anciepp-Vereines: Ueber Vegetarianismus. — Die moralische Bedeutung natürlicher Lebensweise. — Ueber einen bei der Erziehung der Jugend vernachlässigten Grundsat. — Das Wasser. — So heißt das Wasser. — Goldkörlein. — Localnachrichten. — Die reitigöje Erziehung der Kinder. — Das Kinderasyl in Wörishofen. (Illustration.) — Merks. — Dies und das. — Fürs Haus.

**Raphael.** Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Jährlich 52 Nummern. Halbjährlich M. 1.25 = fl. —.75 ohne Porto. —

XV. Jahrgang. — Inhalt der Nr. 34: Der Greiner Franz als Bergführer in den Tiroler Alpen. — Das Waterhaus. — Kaiser Alexander I. von Rußland als Katholik. — Weltflucht. — Ausgezeichnete Jesuiten. — Schwester Angela. — Das deutsche Haus auf der Columbianischen Weltausstellung (mit zwei Illustrationen). — Denkprüche. — Humoristisches.

**Echo der Annalen unserer Lieben Frau von Lourdes.** Monatschrift zu Ehren der Unbesleckten Empfängnis. Preis jährlich M. 1.60.

**Ambrosius.** Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Monatlich eine Nummer mit Beilage. Preis pro Jahrgang M. 3.— = fl. 1.80.

**Blätter für Kanzelberedbarkeit.** Redigiert von Anton Steiner, Pfarrer in Laxenburg bei Wien. Verlag bei Heinrich Kirsch in Wien. Jährlich 10 Hefte. Preis fl. 3.60. — Inhalt des ersten Heftes 1894 (XIV Band): Predigten auf die Sonntage des Adventes, den ersten und zweiten Sonntag nach der Erscheinung des Herrn; auf die Sonntage Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima, und auf die drei ersten Sonntage in der Fasten; Predigtmateriale.

**Einfielder-Kalender** für das Jahr 1894. Preis M. —.50 = fl. —.30. — Enthält, wie seine Vorgänger, recht hübsche Erzählungen aus alter und neuer Zeit: (Schulweisheit und nennotische Erziehung. Der Auslädige. Die Legende, wie unsere liebe Frau dem heidnischen Kaiser Augustus erschienen sei etc.) Der Bilderreichtum ist ebenso reichhaltig als gediegen; den Glanzpunkt bildet das schöne Farbendruck-Titelbild: „Der Leichnam Jesu auf dem Schoße Mariens.“

**Anmerkung.** Ein Theil dieser Rubrik wird wegen Raumangel im I. Hefte des nächsten Jahrganges nachgetragen werden.

## XXXIX. Pränumerations-Einladung pro 1894.

Die Redaction schließt den gegenwärtigen Jahrgang mit dankbarem Aufblicke zu Gott, dessen Segen sichtlich auf unserem Unternehmen ruht.

Mit dem Jahre **1894** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift“ ihren siebenundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch“ immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift abermals um **34 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendaselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns

das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift ungeachtet der stets wachsenden Concurrnz nicht bloß den alten Pränumerantenstand behauptet, sondern eine bedeutende Vermehrung erfahren hat. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange zutheil werden!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **I. Heft 1894 schon im December dieses Jahres** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder **1¼ Dollar**. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift daselbe.

Ergebenst zeichnet

**Die Redaction**

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1893.

Redactionsschluss 15. Sept. 1893 — ausgegeben 15. Oct. 1893.

## XL. In s e r a t e.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

(Wissenschaftliche Handbibliothek. III. Reihe).

**Lehr- und Handbücher verschiedener Wissenschaften. I. Lehrbuch der Pädagogik.** Von **Dr. C. Krieg**, Prof. an der Univ. Freiburg. 390 S. gr. 8°. br. W. 4.60 = fl. 2.85 gebd. in Calico W. 5.60 = fl. 3.47.

Mit diesem Werke eröffnet die „Wissenschaftliche Handbibliothek“ die dritte Reihe. Das größtentheils auf psychologischer Grundlage beruhende Werk bietet trotz des beschränkten Umfanges doch die wünschenswerte Vollständigkeit, und es ist darin keine Frage auf dem weiten Gebiete übersehen, welche nicht von Wichtigkeit wäre.



## Neuer Verlag der Jos. Köfel'schen Buchhandlung in Rempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

**Gedenkblätter an Johannes Ev. Wagner**, bisch. geistl. Rath, Regens des Priesterseminars in Dillingen, Gründer von sieben Anstalten für Taubstumm- und Siretinen. Mit dem Porträt des Verewigten. 8°. 114 S. Preis broch. M. 1.10 = 68 fr.

**Katechetische Handbibliothek.** Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Franz Wank, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter“.

9. Bändchen: **Vollständige Katechesen** für die Oberklasse der Volksschulen mit besonderer Berücksichtigung des Straßburger Diöcesan-katechismus. Von Dr. Jul. Gapp. Dritter Theil: **Heilmittel**. kl. 8°. Preis broch. M. 1 = 62 fr., in Ganzleinwand gebd. M. 1.30 = 81 fr.

12. Bändchen: **Der katholische Seelsorger und die kleinen Kinder**. (Pastoralbriefe an einen angehenden Pfarrer). Von Dr. Jul. Gapp. kl. 8°. 71 S. Preis broch. 50 Pf. = 31 fr., in Ganzleinwand gebd. 80 Pf. = 50 fr.

**Kathol. Kinderbibliothek.** Begründet von P. Herm. Stoneberg 16°. Preis pro Bändch. 25 Pf. = 16 fr., in Halbleinw. gebd. 35 Pf. = 22 fr., in Ganzleinw. gebd. 55 Pf. = 34 fr. 25 Ex. broch. M. 5.50, 50 Ex. broch. M. 10.—, 100 Ex. broch. M. 18.—.

17. Bändchen: **Der hl. Bischof Nikolauß, der liebe Kinderfreund**. Den Kindern erzählt von H. Hölzl, Priester der Diöc. Brigen. 2. Auflage.

33. Bändchen: **Jos. Pölsch, bleibe fromm und gut**. Ausgabe A für Knaben.



Bei Benziger & Co. in Einsiedeln und Baldshut ist erschienen und durch alle Kalanders-Händler zu haben:

## Benziger's Marien-Kalender.

100 Seiten größt Quartformat, Farbendruck-Titelbild, 8 ganzseitige Einschaltbilder, 76 Text-Illustrationen, 2farbig Kalendarium. Preis 36 Mkr. Derselbe darf mit Recht, wie von so vielen maßgebenden Urteilen bezeichnet, ein ganz vorzüglicher kath. Volkskalender genannt werden. — Der 1894er Jahrgang ist wirklich brillant ausgestattet, der Inhalt ein mannigfacher, gediegener, wobei 6 größere Erzählungen, 8 verschiedene Aufsätze u. s. w., reich illustriert.

Preis mit Stempelgebühr 36 Mkr.

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Sobald ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Grimmich, Dr. B., Lehrbuch der theoretischen Philosophie. Auf thomistischer Grundlage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XVI u. 566 S.) M. 7 = fl. 4.34; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 9 = fl. 5.58.

„Vorliegende Schrift ist ein Versuch, dem Theologiestudierenden ein den Bedürfnissen und Verhältnissen unserer Zeit entsprechendes Lehrbuch der theoretischen Philosophie in die Hand zu geben. . . . Das möglichst kurz gefasste Buch soll den Theologiestudierenden in das Lehrgebäude der scholastischen Philosophie, in jener Form besonders, welche ihr Thomas von Aquino gegeben hat, einführen. Darum schließt sich Verf. enge an Thomas an. Andererseits will es aber auch für unsere Zeit geschrieben sein: daher ist beständig auf die Entwicklung philosophischer Probleme, besonders in unserer Zeit, Rücksicht genommen worden.“  
(Aus dem Vorwort.)

**Menninger, Dr. J. B., Pastoraltheologie.** Herausgegeben von Dr. J. A. Göpfert. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 368 S.) M. 7 = fl. 4.34, geb. in Halbfranz M. 8.75 = fl. 5.42.

Bildet einen Bestandteil unserer „Theologischen Bibliothek“.

**Hagemann, Dr. G., Metaphysik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Fünfte, durchgesehene und verb. Auflage. gr. 8°. (VIII u. 230 S.) M. 2.50 = fl. 1.55. — Bildet den zweiten Theil der „Elemente der Philosophie“ des Verfassers; die beiden übrigen Theile enthalten:

1. Theil: **Logik und Noetik.** Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage. gr. 8°. (XII u. 214 S.) M. 2.80 = fl. 1.74.

3. Theil: **Psychologie.** Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage. gr. 8°. (VIII u. 208 S.) M. 2.25 = fl. 1.40.

**Stiefelhagen, Dr. J., Kirchengeschichte in Lebensbildern.**

Für Schule und Familie dargestellt. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 616 S.) M. 5 = fl. 3.10.

**Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Lebensweisheit in der Tasche.**

**Splitter und Späne aus der Werkstätte eines Apologeten.** Zweite umgearbeitete Auflage. 12°. (XX u. 492 S.) M. 2.80 = 1.74; geb. in Leinw. mit Goldtitel und Goldschnitt an der oberen Schnittfläche M. 3.60 = fl. 2.24.

Stetsmals wurde dem Verfasser der Wunsch ausgedrückt, er möchte ein Buch schreiben, das, möglichst klein an Umfang, die hauptsächlichsten religiösen Streitfragen der Gegenwart in einer Weise behandle, daß es gebildete Leser anziehe und belehre, ohne ihnen das Eingehen auf gelehrte oder langwierige Untersuchungen aufzuerlegen. Die vorliegende kleine populäre Apologie, welche auch insbesondere für reifere studierende Jünglinge berechnet ist, soll diese Aufgabe erfüllen. Dabei lag es auch in der Absicht des Verfassers, ein Handbüchlein zu schreiben, das man in der Tasche mit sich führen könne, um im Nothfalle einen guten Gesellschafter für stille und schwere Stunden zu haben.

**Rneller, R. A., S. J., Des Richard Löwenherz Deutsche Gefangenschaft (1192-1194).** gr. 8°. (IV u. 128 S.) M. 1.60 = fl. 1.

Bildet das 59. Ergänzungsheft zu den „Himmeln aus Maria-Laach“.

**Studien, Strassburger theologische.** Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller.

I. Band, 3. Heft: **Paulus, N., Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen,** Luthers Lehrer und Gegner. Ein Lebensbild. gr. 8°. (XVI u. 136 S.) M. 1.80 = fl. 1.12.

Die „Strassburger theologischen Studien“ erscheinen in zwanglosen Heften von circa 5–8 Bogen, deren jedes ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist. Äusserlich werden je vier Hefte zu einem Bande vereinigt.

Als 1. und 2. Heft ist früher erschienen:

**Müller, Dr. E., Natur und Wunder, ihr Gegensatz und ihre Harmonie.** Ein apologetischer Versuch. gr. 8°. (XX u. 206 S.) M. 2.80 = fl. 1.74.

Herder'sche Verlags-Handlung, Freiburg i. Br. — V. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Hattler, F., S. J., Blumen aus dem katholischen Kindergarten.** Kinderlegenden vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Katholischer Kindergarten“ ausgewählt. Mit vielen Bildern. Siebente Auflage. 12°. (VIII u. 242 S.) M. 1 = 62 fr., geb. in Halbleinwand mit buntem Umschlag M. 1.30 = 81 fr., geb. in Leinwand mit reicher Deckenpressung in Farbendruck M. 2 = fl. 1.24.

**Teiler, P. Ign., O. S. Fr., Die selige Mutter Francisca Schervier, Stifterin der Genossenschaft der Armeschwwestern vom hl. Franciscus, dargestellt in ihrem Leben und Wirken.** Mit dem Bildnis der Seligen. 8°. (XIV u. 580 S.) M. 4 = fl. 2.48, geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.50 = fl. 3.41.

„Mit Freude begrüßen wir das Erscheinen dieser Biographie. Mutter Francisca' gehört zu den verdienstvollsten Persönlichkeiten der letzten fünfzig Jahre. Was sie und die von ihr ins Leben gerufene Genossenschaft für die Armen, Kranken, Gefangenen und Hilfsbedürftigen aller Art geleistet hat, ist bewundernswert. Ihr christlicher Edelmut, ihr unbegrenztes Gottvertrauen, ihr bezauberndes Wesen erinnert an die schönsten Zeiten der Kirchengeschichte. . . .“

(Der Katholik. Mainz 1893. 7. Heft.)

**Mayer, Dr. F., Geschichte der Benedictinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald.** gr. 8°. (XII u. 266 S.) M. 3 = fl. 1.86.

Die äußere Veranlassung zur Abfassung dieses Werkes bot der auf den 1. August 1893 fallende achthunderste Jahrestag der Gründung der säkularischen Benedictinerabtei St. Peter. Auf gründlichen Quellenstudien beruhend, verfolgt die Schrift die Geschichte der berühmten Abtei von der Gründung bis zur Aufhebung derselben im Jahre 1806.

**Rousset, M. J., O. Pr., Directorium Asceticum, in quo de viri spiritualis eruditione tutissima sanctorum patrum documenta traduntur.** Cum approbatione Rev. Archiepiscopi Friburgensis et Superiorum Ordinis. 12°. (IV u. 306 S.) M. 1.80 = fl. 1.12, geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.40 = fl. 2.18.

Eignet sich besonders für Priester und Studierende zum Gebrauch bei **Exercitien**.

Verlag von Mr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Neuer Verlag!

**Antworten der Natur** auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben? Thier u. Mensch; Seele. Von C. H. Zweite unveränderte Aufl. Preis 75 fr. = M. 1.25.

**Dominicus-Kalender 1894.** V. Jahrg. Von P. Nikolaus Fugger O.P. 36 fr. = 60 Pf.

**Kochbuch, 218 Abkochen.** Preis 30 fr. = 50 Pf.

**Kiedl, Dr. Johann, Gelegenheitspredigten.** Dritte Aufl. Preis 2 fl. = M. 4.—

**v. Zahn, Dr. Josef, Styriaca.** Gedrucktes und Ungedrucktes. Mit Illustr. fl. 1.80 = M. 3.

Graz, 1893.

Mr. Moser's Buchhandlung  
(J. Meyerhoff.)

**Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Sieben erschienen:

- Leben der sel. Margaretha Maria Alacoque.** Von ihr selbst im Auftrage der Obern niedergeschrieben. Aus dem neuesten franz. Original übersetzt, nebst Bildnis u. Uebersicht des Lebens der Seligen. Von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu. 40 fr. = 80 Pf.
- Limbourg Max, S. J., Begriff und Eintheilung der Philosophie.** Hist.-krit. Untersuchung. 2. N. 30 fr. = 60 Pf.
- — **Quaestionum Methaphysicarum libri quinque auditorum facultatis Theologicae Oenipontanae** fl. 1.50 = M. 3.—.
- Müllendorff, Jul., S. J., Pfingsten.** Entwürfe zu Betrachtungen. 90 fr. = M. 1.80.
- Nilles, Nicolao, S. J., „Tolerari potest“** de juridico valore decreti Tolerantiae. 40 kr. = 80 Pf.
- Ursprung, Zweck, Vortheile und Verbreitungsweise des Marienmonates.** 12 fr. = 24 Pf.

**Verlag von Friedrich Zustet in Regensburg**

New-York & Cincinnati,

zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Sieben erschienen:

- Mohr, Jos., Jesus meine Liebe!** Katholisches Gebetbuch aus den Gebeten der Kirche und der Heiligen Gottes und den Schriften gottsetiger Männer zusammengestellt und bearbeitet. Fünfte Auflage. Mit bischöfl. Approbation. 16°. XX u. 700 S. M. 2.—; in Leinwandband M. 2.50; in Lederband mit Goldschnitt M. 3.60 = fl. 2.24; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 4.10 = fl. 2.54
- Patik, P. Georg, S. J., die Nachfolge der jungfräulichen Gottesmutter in ihren Tugenden.** Für Predigten oder auch für geistliche Lesungen dargestellt. Mit Erlaubnis der Obern. 8°. IV u. 704 S. M. 5.— = fl. 3.10; in Halbachagrinband M. 6.60 = fl. 4.10.
- Schmidt, P. Edmund, O. S. B., die Regel des hl. Benedict.** Uebersetzt von P. E. Sch. O. S. B. in Metten. Zweite, verbesserte Aufl. Mit Erlaubnis der Ordensobern. 16°. IV u. 160 S. mit einem Stahlstich. 80 Pf. = 50 fr.; in Leinwandband M. 1.20 = 75 fr.
- Seeburg, Franz von, durch Nacht zum Licht.** Ein Zeit- und Sittengemälde aus dem Anfange des XIX. Jahrhunderts. Dritte Aufl. Zwei Theile. fl. 8°. I. IV u. 424; II. 352 S. M. 4.20 = fl. 2.60; in feinem Leinwandband M. 5.60 = fl. 3.47.

Neuer Verlag der Jos. Köjfel'schen Buchhandlung in Rempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

**Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.**

In Verbindung mit namhaften Schulmännern herausgeg. von Jos. Pötsch.

Erstes Heft: **Papst Leo XIII. und Kaiser Wilhelm II. über die Aufgabe der Schule in heutiger Zeit.**

Von Jos. Pötsch, Lehrer. 8°. Preis broch. 30 Pf. = 19 fr.

**Katechetische Handbibliothek.** Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger. In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Franz Walt, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter“.

8. Bändchen: **Vollständige Katechesen** für die Oberklasse der Volksschulen mit besonderer Berücksichtigung des Straßburger Diöcesan-Katechismus. Von Dr. Jul. Gapp, Pfarrer in St. Vilt, Eliaß. Zweiter Theil: **Sittenlehre.** kl. 8°. Preis broch. M. 1 = 62 fr., in Ganzleinwand geb. M. 1.30 = 81 fr.

10. Bändchen: **Der Religionsunterricht in der untersten Classe der Volksschule.** Von Br. B. kl. 8°. Preis broch. M. 1.50 = 93 fr., in Ganzleinwand geb. M. 1.80 = fl. 1.12.

11. Bändchen: **Katechetische Vorbereitung der Kinder auf die erste Beichte.** Von J. Sauren, Rector in Rölln. Preis broch. 25 Pf. = 16 fr., in Ganzleinwand geb. 55 Pf. = 34 fr.

Thalhofer, Dr. Valentin, **Die hl. Messe und das Priestertum der katholischen Kirche** in 25 Predigten dargestellt. Herausg. von Dr. Andreas Schmid, Director, Universitäts-Professor, erzb. geistl. Rath. 8°. 416 S. Preis broch. M. 4 = fl. 2.48, in Halbfranz gebunden M. 5.50 = fl. 3.41.

Melcher, Alois, bischöfl. Wallfahrtsdirector, **Somilien über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres.** 8°. 26 Bogen. Preis broch. M. 3 = fl. 1.86, in Halbfranz geb. M. 4.50 = fl. 2.79.

**Für den praktischen Gebrauch jedes Geistlichen.**

In neuer Auflage ist soeben erschienen:

**Beringer, Franz, S. J., Die Ablässe, ihr Wesen**

**und Gebrauch.** Handbuch für Geistliche und Laien, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen der hl. Ablassecongregation bearbeitet. **10. von der heil. Ablassecongregation als auth. anerkt Anstl.** XXVI n. 852 S. nebst Form. 52 S. br. 7 M. = fl. 4.34, geb. in zwei Theilen 9 M. = fl. 5.58.

**Hartmann, Ph., Repertorium Rituum** oder übersichtl. Zusammenstel-

lung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Functionen. Neu bearbeitet und vervollständigt von Ph. Hartmann, Stadtdechant in Worbis. **7. Anstl.** 888 S. Lex.-Form. Mit oberhirtlicher Genehmigung. br. 10 M. = fl. 6.20, geb. in Halbfrz. 12 M. = fl. 7.44.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

**Qu. Haslingers Verlag in Linz <sup>a</sup>/<sub>p</sub>.**

Eobem ist erschienen:

**Das deutsche National-Hospiz St. Maria dell'Anima in Rom**

während des Priester-Jubiläums-Jahres Leo XIII. nebst Mittheilungen über die deutschen und österreichischen Pilgerzüge während jenes Jahres. Verfasst von Dr. **Franz Steffens**, Professor a. d. Universität Freiburg (Schweiz) 8°, 34 S. Preis 36 fr. = 60 Pf., mit Postversendung 39 fr.

Vor kurzem erschienen:

**Vorschlag zu einem neuen Kirchenbaustil.**

Von **Nupert Gfeller**, Architekt. 1893. gr. 8°, 16 S. und fünf doppelseitige Tafeln Illustrationen. Preis 60 fr. = M. 1, mit Postversendung 63 fr.

Im Verlage der **Buchhandlung** des **kathol.-polit. Preisvereines** in **Brigen** ist erschienen:

**G**eschichte des alten Testaments.

Schöpfer, Dr. **Amilian**

Professor an der f. b. theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Brigen:

Gr. 8°, VIII, 240 S. Preis brosch. fl. 1.50 = M. 3. Mit f. b. Approb.

Mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft.

I. Halbband. Im Herbst folgt ein zweiter (Schluss-) Band.

Im Verlage von **Benziger & Co.** in **Einsiedeln** ist nebst dem beliebten „**Benzigers Marien-Kalender**“ erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen der

**Einsiedler = Kalender**

für 1894.

Mit neuem **Farbendruck** „**Vesperbild**“, vielen **reich illustrierten Erzählungen, Aufsätzen, Jahresbericht, Mundschau, Allerlei und humoristisches** zc. zc. 116 Seiten in 4°, nebst kleinem Wand- oder Taschenkalendar in zweifarbigem Druck.

Mit vollständigen **Marktverzeichnissen**.

Preis 40 Pfennig. — Für Oesterreich mit Stempelgebühr 31 fr.

Erscheint auch in **französischer, italienischer und spanischer Sprache** zu je 40 Pf. = 31 fr. — Ferner:

**Benzigers Taschen-Kalender für 1894**

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen. Preis 20 Pf. = 19 fr.

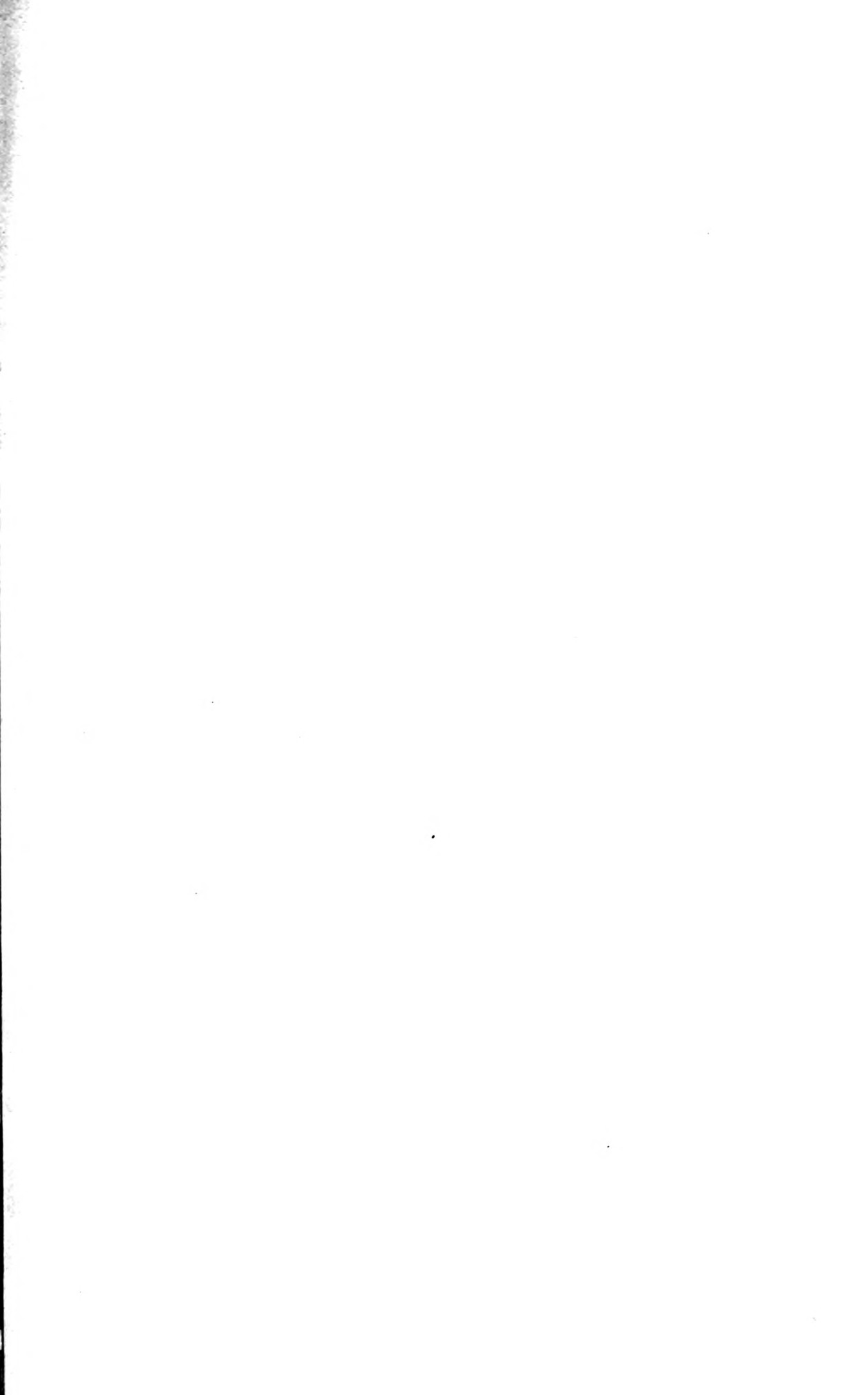














THEOLOGISCH-PRAKTISCHE

QUARTALSCHRIFT - 1893.

v. 46

